J. A. Pupikofer.

Geschichte des Thurgaus.

Zweiter Band.

Geschichte

des

Thurgaus.

Von

J. A. Pupikofer.

Zweite, vollständig umgearbeitete Ausgabe.

Zweiter Band.

Frauenfeld.
Verlag von J. Huber.
1889.

Geschichte
der
Landgrafschaft Thurgau
vom
Uebergang an die Eidgenossen bis zur Befreiung
im Jahre 1798.

Von

J. A. Pupikofer.

Geschichte des Thurgaus
von 1798–1830.

Bearbeitet von Pfarrer G. Sulzberger.

Frauenfeld.
Verlag von J. Huber.
1889.

Gedruckt in J. Huber's Buchdruckerei.

Inhaltsübersicht.

Seite

Erstes Buch: Von der Eroberung des Thurgaus bis zum Schwabenkrieg.

1. Neue Zerwürfnisse zwischen den Eidgenossen und Oesterreich . 1
2. Der eidgenössische Feldzug zur Eroberung des Thurgaus . 4
3. Der fünfzehnjährige Friede (1461—1476) . . . 10
4. Die von Oesterreich auf die Eidgenossen übergangenen Lehen . 16
5. Die Huldigungen und die Wehrpflicht 18
6. Die Landesgrenzen und Schranken des Landvogteigebietes . 25
7. Dießenhofen 28
8. Der Herrschaftenbesitz des Bischofs von Constanz . . 29
9. Der constanzische Vogt in Frauenfeld; das Burgergericht . 35
10. Die thurgauischen Niedergerichte der Abtei St. Gallen . . 37
11. Der Adel und die Gerichtsherrschaften 39
12. Die Zeiten des Mülhauser und Waldshuter Krieges . . 45
13. Der Burgunder-Krieg 48
14. Reislaufen und Reisstrafen; Ritter Gächuf . . . 51
15. Die Schenken von Castel zu Oetlishausen und Mammertshofen 55
16. Die Herren von Rappenstein, genannt Mötteli, und der Prozeß Jakob Möttelis 59
17. Die Klöster und Kirchen unter dem Schutze der VII Orte . 62
18. Der Rorschacher Klostersturm 66
19. Streit um das Landgericht 69
20. Der Judenkrieg 73
21. Der Schwabenkrieg 77

Zweites Buch: Vom Schwabenkrieg bis zur Reformation.

1. Entwirrungen nach dem Schwabenkriege 96
2. Streit über den Besitzwechsel des Landgerichts . . . 101
3. Verlegung des Landgerichtes nach Frauenfeld . . . 105

Seite

4. Landgericht und Mannschaft zu Stammheim, Nußbaumen, Weinfelden, Bürglen und Stein (1501—1504) . . . 107
5. Das Landvogteiamt 109
6. Fall, Laß und andere Beschwerden (1503—1505) . . 114
7. Uebersicht der Gerichtshoheiten 117
8. Anstände mit dem Bischof von Constanz (1501—1509) . 129
9. Reibungen mit dem Abte von St. Gallen (1502—1512) . 133
10. Uebergang der Abtei Reichenau an das Bisthum Constanz . 140
11. Der Gerichtsherrenvertrag (1509) 142
12. Beschwerden der Domherren von Constanz und des Adels (1512) 147
13. Erste mailändische Feldzüge (1500—1503) . . . 149
14. Feldzüge für den Kaiser und den Papst; Feldherr Ulrich von Sax (1507—1512) 153
15. Die Schlacht von Marignano und ihre Folgen (1515) . 157
16. Der Würtemberger Zug (1519) 161
17. Letzte Auszüge für den Papst (1521) 164
18. Sittliche Verwilderung 168
19. Kirchliche Stiftungen 174
20. Wirthschaftliche Zustände 176

Drittes Buch: Die Anfänge der Reformation.

1. Regungen eines neuen Geistes 178
2. Beginn der evangelischen Predigt 183
3. Der Ittinger Sturm (Juli 1524) 189
4. Obrigkeitliches Mandat (1524) 195
5. Rügen und Strafen wegen des Ittinger Sturms (1524) . 198
6. Eigennützige Zwischenträger und redliche Friedensfreunde .. 201
7. Steigende Gährung; Vergleich zwischen Gerichtsherren und Gemeinden (1525) 208
8. Die besondern Beschwerden einzelner Gemeinden . . . 212
9. Weitere Verhandlungen über die Unruhen (1525) . . 215
10. Rücknahme der Erleichterungen (1526) 221
11. Festsetzung der Strafgelder für Ittingen 230
12. Der Austrag des Ittinger Handels (1525—1527) . . 233
13. Das christliche Burgrecht mit Constanz und die Disputation in Bern (1527—1528) 235
14. Werbungen beider Glaubensparteien um den Beitritt der Thurgauer (1528) 240
15. Widerspruch der katholischen Orte gegen das christliche Burgrecht (1528) 250
16. Spaltung der Eidgenossenschaft wegen des Bundesbruchs der Unterwaldner gegen Bern (1528—1529) 256

Seite

Viertes Buch: Die Zeit der Kappelerkriege.

1. Die Reformation im obern Thurgau (Dez. 1528 bis Jan. 1529) 258
2. Widerstand in Frauenfeld 263
3. Sieg der Reformation in Dießenhofen 268
4. Die Verbindung der V Orte mit Oesterreich . . . 269
5. Werbungen für und gegen den Beitritt zur Reformation . 272
6. Vorspiele des Kriegs 277
7. Vermittlungsversuche (Mai 1529) 284
8. Der erste Kappelerkrieg und der Landfriede (Juni 1529) . 288
9. Anwendung des ersten Landfriedens auf die Landschaft Thurgau 291
10. Die erste evangelische Synode (13. Dez. 1529) . . . 295
11. Neue Verwicklungen 298
12. Regulirung der Pfarrpfründen durch das Ehegericht in Zürich 302
13. Austrag des Streites zwischen Gerichtsherren und Gemeinden (März bis September 1530) 311
14. Das Mandat des Landvogts Brunner (Nov. 1530) . . 329
15. Verkommnis der Landschaften Thurgau, St. Gallen, Rheinthal und Toggenburg 333
16. Klöster und Schulen 336
17. Ausbruch des Krieges gegen den Kastellan von Musso; einseitiges Vorgehen Zürichs (März bis August 1531) . . . 339
18. Der zweite Kappelerkrieg (Okt. und Nov. 1531) . . . 343
19. Der Inhalt des zweiten Landfriedens mit Bezug auf die Landschaft Thurgau 355
20. Die Einführung des neuen Landfriedens im Thurgau (1532) 357
21. Anfänge der Gegenreformation im Thurgau . . . 361

Fünftes Buch: Die Vorherrschaft der Gegenreformation.

1. Die kirchliche Parität im allgemeinen 364
2. Verschärfung der konfessionellen Gegensätze (1531—1563) . 368
3. Die Gegenreformation in den Landgemeinden (1532—1590) 371
4. Die Gegenreformation in Frauenfeld, Dießenhofen, Bischofszell und Arbon 381
5. Volkswirthschaftliche Zustände 387
6. Der Gerichtsherrenstand und der allgemeine Landtag (1541—1542) 391
7. Beschwerden der Gerichtsherren und der Landschaft Thurgau . 395
8. Das Landerbrecht des Thurgaus 404
9. Besondere Anliegen der Gerichtsherren; Aenderung ihres Vertrages (1543) 408
10. Die Ausbildung des Gerichtsherrenstandes (1543—1546) . 413
11. Streit zwischen den VII Orten und den III Städten über die Reisstrafen (1547—1549) 416

Seite

12. Vergleich über die Schirmvogtei der Klöster und die Appellationen (1555) 420
13. Die Jagdgerechtigkeit und Jagdliebhaberei (1553—1577) . 424
14. Die Nachbarschaft von Constanz und Reichenau . . . 428
15. Fremde Gerichtsherren (1557—1580) 433
16. Die Gerichtsbarkeit des Abtes von St. Gallen in den Malefizgerichten; Vertrag von 1567 437
17. Der Gerichtsherrentag von 1581 440
18. Anträge zur Ablösung der Leibeigenschaft (1562—1607) . 442
19. Zusätze zur Landgerichtsordnung; freie Gerichtsbarkeit des Landvogtes (1571—1577) 446
20. Gerichtsordnung für den Landvogt und das Landgericht nebst Landesordnung (1572—1575) 451
21. Der Rechtshandel über die Gerichtsbarkeit des Klosters Paradies (1568—1574) 456
22. Ein Aufruhr zu Bischofszell (1571—1574) 457
23. Beschränkung des bischöflichen Willkürregiments in Bischofszell durch die Eidgenossen (1574—1588) 462
24. Herstellung der Klöster Fischingen, Tänikon, Münsterlingen, Feldbach, Kalchrain und Paradies (1540—1578) . . . 469
25. Die Propstei Klingenzell und die Herrschaft Steinegg (1540 bis 1583) 472
26. Der Kalenderstreit und die Klosterreform 474
27. Das Borromäische Priesterseminar und der Bund mit Spanien (1586—1589) 476
28. Streit um den evangelischen Gottesdienst in Ueßlingen (1585 bis 1595) 478
29. Gründung des Kapuzinerklosters bei Frauenfeld (1594—1595) 481
30. Die Nothwehr der Stadt und Kirche Arbon (1592—1600) . 482
31. Die evangelischen Geistlichen (1532—1590) 486
32. Die evangelischen Kapitel und Synoden (1532—1590) . 491
33. Die katholischen Gemeinden und Pfarrer (1532—1590) . 493
34. Der Aemterbrief für Dießenhofen (1600—1602) . . 495
35. Bürgerliche Beschwerden (1599—1612) 497
36. Gewerbe und Verkehr 498
37. Bettelpolizei (1460—1580) 500
38. Kirche, Schule und Wissenschaft 504

Sechstes Buch: Die Zeit des dreißigjährigen Krieges.

1. Die Beschwerden des Umgelds und Abzugs (1607—1625) . 511
2. Abschaffung der Mißbräuche und neue Landesordnung (1625 bis 1628) 516
3. Die Pest von 1611 520

Seite

4. Neue katholische Gemeinden (1607—1627) . . . 524
5. Der Gachnanger Handel (1610) 528
6. Erwerbung der Herrschaften Pfyn und Weinfelden durch Zürich (1614—1628) 534
7. Die Kriegsordnung von 1619 540
8. Die Geldnoth während des Krieges (1618—1648) . . 544
9. Anordnung der Grenzbewachung; Revision der Wacht- und Kriegsordnung (1628) 548
10. Fünf Jahre Wachtdienst (1629—1633) 557
11. Theurung, Pest und Kirchenzwist (1628—1633) . . 564
12. Der Einbruch der Schweden und die Belagerung von Constanz 572
13. Der Hochverrathsprozeß Kilian Kesselrings . . . 591
14. Reibungen mit Constanz (1634—1644) 605
15. Die letzte Kriegsgefahr und das eidgenössische Defensional (1647) 610
16. Erörterungen zwischen den Gerichtsherren und Landesausschüssen (1641—1643) 617
17. Kirchliche Streitigkeiten (1638—1644) 620
18. Der Abt von St. Gallen als thurgauischer Gerichtsherr (1637 bis 1639) 624
19. Der landfriedliche Haber; Uttwiler und Lustdorfer Handel (1644 bis 1651) 627
20. Der Bauern- oder Batzenkrieg (1653) 633
21. Der Freiheitsbrief von 1653 637

Siebentes Buch: Vom Vilmergerkrieg bis zum Toggenburgerkrieg.

1. Der Vilmergerkrieg und dessen Folgen (1655—1658) . 644
2. Der Kappeler-Handel (1663—1664) 651
3. Der Wigoltinger-Handel (1664) 654
4. Zwei Glaubensstreiter 660
5. Rechtliche Erläuterungen (1668—1669) 663
6. Landvogt-Rechnungen von 1667—1670, als Rechts- und Sittenspiegel 666
7. Das Landgericht und die Erziehung der Findelkinder (1670—1682) 669
8. Die Leibeigenschaft in den Gotteshäusern 672
9. Plackereien gegen Steckborn (1673 und 1674) . . . 675
10. Fidel von Thurn, Landeshofmeister des Stifts von St. Gallen (1658—1712) 678
11. Die Seegrenze am Hörnli bei Kreuzlingen (1676—1684) . 684
12. Kirchliche Liebessteuern (1664—1698) 690
13. Die Hungersnoth von 1692 und 1693 693
14. Die Fruchtordnung und die Kornmärkte im Thurgau und in Wyl (1692—1703) 699

Seite
15. Untergang dreier Häuser in Gottlieben (1692) . . . 702
16. Landfriedliche Streitfragen; Wängi und Neukirch (1694 bis 1706) 705
17. Das Gericht Zihlschlacht und die Herrschaft Heidelberg (1705 bis 1707) 709
18. Das evangelische Kirchenwesen im 17. Jahrhundert . . 713
19. Das katholische Kirchenwesen 719
20. Das Schulwesen 720

Achtes Buch: Vom Toggenburgerkrieg bis zur französischen Revolution.

1. Der Toggenburgerkrieg (1712) 724
2. Der neue Landfriede 732
3. Die Einführung des Landfriedens (1713) 736
4. Die Abtei St. Gallen und ihre Malefizgerichte im Thurgau (1712—1718) 749
5. Der Bischof von Constanz und der Landfriede (1712—1728) 751
6. Sprödigkeit der Gerichtsherren (1713—1720) . . . 757
7. Streit mit den Gerichtsherren über die Kosten der Grenzwachen 760
8. Die landfriedlichen Ansprüche von Glarus 768
9. Der Landammann 770
10. Das Syndikat der regierenden Orte in Frauenfeld (1713 bis 1798) 773
11. Die Schifflände am Hörnli bei Kreuzlingen (1733—1757) . 775
12. Die Gemeinden und ihre Aemter 779
13. Neue evangelische Kirchenstiftungen (1714—1769) . . 783
14. Die Frage der Landesherrlichkeit in den thurgauischen Gerichten der Abtei St. Gallen 791
15. Die Landesherrlichkeit in den altstiftischen Herrschaften des Bischofs (1761—1766) 797
16. Nothstand der Stadt Arbon (1750—1752) . . . 800
17. Vereinigung der Leibeigenen (1749—1766) . . . 805
18. Der Rechtstrieb in Schuldsachen (1769—1778) . . . 809
19. Straßenbauten (1769—1796) 813
20. Das Salzregal (1778) 819
21. Die Brandsteuerordnungen (1716—1796) . . . 826
22. Tage der Noth (1743—1788) 828
23. Landbau und Gewerbe. Armut und Reichthum . . . 832
24. Münze, Maß und Gewicht 836
25. Das evangelische Kirchenwesen 841
26. Paritätische Verhältnisse und Ordnungen seit 1712 . . 850
27. Das Schulwesen im 18. Jahrhundert 856

Seite
28. Thurgauische Gelehrte und Künstler im 18. Jahrhundert . 862
29. Das Armenwesen im 17. und 18. Jahrhundert 864
30. Gesundheitspflege 871
31. Kriegsdienst und Schützenwesen 874
32. Grenzbesetzung am Bodensee (1793—1797) 876
33. Die letzten Jahre der eidgenössischen Vogtei-Herrschaft (1789 bis 1797) 882

Geschichte des Thurgaus

von 1798—1830.

Erster Abschnitt: Die Revolution und ihre Folgen.

1. Die Revolution und die Befreiung der Thurgauer (Januar bis März 1798) 1
2. Der erste militärische Auszug der freigewordenen Thurgauer (März 1798) 26
3. Die helvetische Einheitsverfassung (vom März 1798 bis Mai 1799) 29
4. Die Schlacht bei Frauenfeld (25. Mai 1799) 52
5. Die kurze Zeit der Reaktion (25. Mai bis September 1799) 65
6. Die Wiederherstellung der helvetischen Verfassung (September 1799 bis 1800) 68
7. Nothzeit durch fremden Druck und Hülfe (September 1799 bis August 1801) 72
8. Schulwesen 83
9. Postwesen 87
10. Kämpfe der Centralisten und Kantonalisten (Föderalisten) (August 1800 bis Februar 1803) 88
11. Mediationsakte (19. Februar 1803) 103

Zweiter Abschnitt: Die französische Vormundschaft (1803—1814).

1. Soldvertrag vom September 1803 108
2. Konstituirung des Kantons Thurgau 1803 111
3. Eintheilung und Verfassung des Kantons (1803 bis August 1805) 113
4. Weitere Ausbildung der Verfassung (August 1805 bis 1813) 126

Seite

Dritter Abschnitt: Bundesgenössische Selbständigkeit (1814—1830).

1. Niedergang der Macht Napoleons. — Reaktionäre Bewegungen . . . 141
2. Revision der kantonalen Mediationsverfassung (1814) . . . 145
3. Revision der frühern Landesgesetze 150
4. Allgemeine Landeszustände 153
5. Noth und Hülfe 165
6. Freie Vereine 172
7. Das evangelische Kirchenwesen im 19. Jahrhundert . . . 174
8. Katholisches Kirchenwesen 179
9. Schule und Wissenschaft (1814—1830) 183
10. Das Armenwesen seit 1814 191

Erstes Buch.

Von der Eroberung des Thurgaus bis zum Schwabenkrieg.

1. Neue Zerwürfnisse zwischen den Eidgenossen und Oesterreich.

Von dem Erfolg ihres übermüthigen Streiches gegen Constanz berauscht, wagten die heimkehrenden Waldstätter einen noch größeren gegen die Herrschaft Oesterreich. Ihr Nachtlager nahmen sie in Rapperswil, wo die Bürger in Parteien zerfallen waren; die einen, Christen genannt, hielten zu Oesterreich; die andern, die man Türken schalt, trachteten nach einer Verbindung mit den Eidgenossen; für sie nahmen die letztern Partei; es wurde denselben freundschaftliches „Aufsehen" (Vorsorgen zum Schutze) zugesichert; deshalb, berichtet der Klingenberger, verließen etliche der Besten die Stadt und kamen zum Herzog Sigmund, der dazumal an der Etsch seßhaft war (S. 355).

Rapperswil mußte nun gewärtigen, daß Sigmund Anstalten treffen werde, die abtrünnigen Bürger mit Gewalt wieder zum Gehorsam zu bringen. Aber nicht nur sie kamen in Betracht; denn die Entreißung der Stadt war ein augenfälliger Bruch des Friedens. Zudem fehlte es nicht an weiteren Vorgängen, welche die Parteien verbitterten. Voraus ist zu erinnern an die früher (I. B., S. 813) erzählte Verpfändung zahlreicher Herrschaften für die Gemahlin Sigmunds*); da dieselben den Eidgenossen nahe lagen oder schon in ihrem Besitze waren, und König Karl VII. von Frankreich für die darauf geschlagene Rente von 10,000 Gulden Bürgschaft leisten sollte, so

*) Dort ist statt England Schottland zu setzen.

erwachte diesseits lebhaftes Mißtrauen. Als der Herzog später (4. Jun 1459) in einem für das Kloster Seckingen ausgestellten Lehenbriefe Worte einfließen ließ, die mit den erkämpften Freiheiten des Landes Glarus im Widerspruch standen, erschien dies den Glarnern als Vorbote einer Kriegserklärung und auch den andern Orten als ein Beweis, daß man von Oesterreich nur Böses gewärtigen dürfe. Wohl versuchten auf einem Tage in Constanz (9. Juni) die Gesandten des Papstes, des Königs von Frankreich, der Städte Basel und Constanz und der Bischof Heinrich zwischen dem Herzog und den Eidgenossen zu vermitteln; da aber auf Seiten des Herzogs die Unverletzlichkeit der seiner Gemahlin angewiesenen Städte und Ländereien gefordert ward, so waren die Eidgenossen für alle Anträge unzugänglich; doch willigten sie in einen dreijährigen Waffenstillstand.

Die Spannung äußerte sich in zwei Vorfällen, die wenigstens eine kurze Erwähnung verdienen. Durch die Nachricht von dem Abfall der Rapperswiler gerieth Winterthur in eine Aufregung, die den Herzog veranlaßte, zur Beruhigung der Bürger eine Anzahl Reiter in die Stadt zu legen. Am Gallusmarkt (1458) argwohnten sie, daß die Marktbesucher aus der Grafschaft Kyburg die Stadt zu überrumpeln gedächten; man sperrte deshalb die Thore und ließ sich selbst durch den Landvogt auf Kyburg nicht beschwichtigen; so mußte der Markt in Töß gehalten werden. Rapperswil hingegen traf Anstalten zu seiner Vertheidigung, bewarb sich um Hülfe und fand einen eifrigen Helfer in Albrecht von Sax zu Bürglen. Um den Feind von der Stadt fern zu halten, gedachte er einen der nächsten österreichischen Plätze einzunehmen. Am 4. September 1459 versteckten sich nach Mitternacht zweihundert Mann vor dem untern Thore bei Frauenfeld und harrten, bis die Wache den auf die Arbeit ausgehenden Bürgern dasselbe öffne. Einige Knaben aber, die der Thorhüter zuerst durchschlüpfen ließ, erschraken über die fremden Gestalten, die sie bemerkten, dermaßen, daß sie ein Geschrei erhoben; eilig schloß die Wache das Thor, und unverweilt liefen die Bürger bewaffnet herbei. Der Versuch, die Burg zu erklettern, schien jetzt nicht mehr räthlich, und unverrichteter Dinge zog der Angreifer ab.

Dem Herzog Sigmund widerfuhr bald eine neue Kränkung durch das Bündnis, welches Zürich und Schaffhausen am 6. Dezember mit Stein a. Rh. abschlossen. Denn abgesehen von den Pfandrechten auf

Schaffhausen, welche Oesterreich nicht aufgeben wollte, gehörte diesem Hause auch die Lehenschaft von Stein. Um thätlichen Folgen vorzubeugen, wurde am Ende des Jahres von den Räthen des französischen Königs, des Herzogs und Abgeordneten der Eidgenossen auf den 16. März 1460 abermals ein gütlicher Tag verabredet, um sich über etliche gegenseitige Anforderungen zu vergleichen. Wenige Tage später fanden sich die Schweizer zu einem Schreiben an den König von Frankreich veranlaßt, um sich gegen den Vorwurf des Friedensbruchs zu rechtfertigen; sie behaupteten, stets den Frieden zu wünschen, aber das Benehmen des Herzogs und seiner Amtleute lasse das nicht zu; besonders sei ihnen unleidlich, daß Sigmund sie bei dem Papste verklagt und Bullen gegen sie ausgewirkt, die man zu Constanz öffentlich angeschlagen; er also habe den Frieden gebrochen. Da nun in Constanz ein neuer Tag zur Verständigung stattfinden solle, so möge der König, bevor er irgend ein Urtheil fasse, sie auch anhören (6. Jan.). Was den Papst betrifft, so war wirklich ein Breve vorbereitet, das den „Schwyzern und ihren Verbündeten" bei Strafe des Bannes und Interdiktes gebot, dem Herzog die Städte Rapperswil und Stein zurückzuerstatten und den Frieden zu halten; am 18. Januar wurden der Bischof von Augsburg und der Abt von Kempten beauftragt, ihnen dies anzukünden. Ob und wann dies geschehen, wissen wir nicht.

Monate verstrichen, ohne daß es diesfalls zu Verhandlungen kam; Herzog Sigmund war nämlich in ein Zerwürfnis mit dem Bischof von Brixen gerathen, für welchen endlich der Papst Pius II. (Enea Silvio Piccolomini) mehr und mehr Partei nahm. Am 1. Juni erklärte derselbe die Schweizer in einer neuen Bulle aller Vertragspflichten gegen den Herzog entbunden und bald darnach ordnete er einen Legaten ab, um die Eidgenossen zu einem Bruche mit dem Gegner zu treiben; er schmeichelte ihnen mit dem Ruhme, die Rechte des hl. Stuhles zu schützen, und wies sie zugleich auf die weltlichen Vortheile hin, die sie zu hoffen hätten; auch wurde ausdrücklich gesagt, ein Angriff gegen Sigmund würde dem Kaiser nicht mißfällig sein. Die Schweizer sollten sich schriftlich oder durch Gesandte verpflichten, dem Rufe des Papstes unverzüglich zu folgen.

Diese Aufmunterung hätte genügt, sie in Waffen zu bringen; es wirkten aber noch die Umtriebe der aus Tirol verbannten Brüder G r a d n e r (Bernhard und Vigilius) mit, die in Zürich das Bürgerrecht

erworben hatten und trotz empfindlicher Verluste noch reich genug waren, um Ansehen und Gunst zu gewinnen. Anfangs August versprachen die Eidgenossen dem Papste, sich als gute Christen gehorsam zu zeigen; noch ehe er diese Antwort kannte, erließ er gegen Sigmund die Bannerklärung; dann ordnete er nach einander zwei neue Botschaften ab, um sich des Erfolgs zu versichern. Da fanden denn die Versuche der Bischöfe von Basel und Constanz, den Frieden zu erhalten, nicht mehr viel Gehör. Am 14. September brach eine Freischar aus den Waldstätten auf, um von Rapperswil aus den Krieg zu eröffnen, wurde jedoch von eidgenössischen Boten heimgemahnt, um einen Vermittlungstag abzuwarten, der auf Allerheiligen (1. November) geplant war. Allein am 20. September sagten die Unterwaldner Hauptleute dem Herzog ab; Rapperswil that dies ebenfalls, und die übrigen Orte außer Bern folgten nach; die Grafen von Werdenberg und die Gradner schlossen sich mit eigenen Fehdebriefen an.

2. Der eidgenössische Feldzug zur Eroberung des Thurgaus.

Kaum war Rapperswil von einer eidgenössischen Schar besetzt, so rückte Bernhard Gradner mit einem Haufen Söldner, die er selbst geworben, vor Winterthur. Die Stadt stellte ihm vor, sie sei der Gemahlin des Herzogs verschrieben, und was dieser gegen die Eidgenossen verschuldet, hoffe sie nicht entgelten zu müssen; übrigens werde sie thun wie andere Städte desselben im Thurgau. Einstweilen mußten hier Thätlichkeiten unterbleiben; Gradner zog nun gegen Frauenfeld ab. Um jedoch nicht im Rücken gefährdet zu werden, ließ er eine Abtheilung der ihm zugeeilten Mannschaft nach Sonnenberg vorrücken; denn auf dieser Burg saß Dietrich Hug von Landenberg, Rath und Diener des Herzogs Sigmund. Der Aufforderung zur Uebergabe der Feste weigerte sich Hug zu entsprechen. Nun hatte er einen gar schönen Fischteich in der Nähe. Als die Krieger Anstalt machten, denselben abzulassen, schrie Hug ihnen zu, sie sollten ihn nicht schädigen; er wolle schwören zu leisten, was andere Städte und Schlösser im Thurgau thun werden. Dadurch rettete er sein Eigenthum, und die Kriegerschar wandte sich ab, um Frauenfeld in gleicher Weise zu nöthigen. Die Berufung auf die Verpflichtung gegen die Herzogin vermochte die Eidgenossen nicht zum Abzug zu bewegen, und ohne Hülfe des Herzogs

war die Bürgerschaft zu nachhaltigem Widerstande zu schwach. Sie fügte sich also der Uebermacht. Eine in das Stadtbuch eingeschriebene Erklärung entschuldigt diese Nachgiebigkeit. Sie urkundet: Als wir an unsere Herren die Eidgenossen gekommen sind, indem sie uns überzogen und belagert hatten, was geschehen ist zwischen dem heiligen Kreuztag (14. Sept.) und St. Verenentag (1. Sept.) im Jahre sechzig*), haben dieselben unsere Herren Eidgenossen, die VII Orte, nämlich Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, uns und allen, die uns zu versprechen stehen**), verheißen, uns bei allen unsern Freiheiten, alten Herkommen, Satzungen und guten Gewohnheiten bleiben zu lassen und uns dessen Brief und Siegel zu geben, und haben uns dessen als Bürgen gesetzt Heinrich Effinger, Niklaus Brennwald, Oswald Schmid (Vogt zu Kyburg), alle drei von Zürich; Heinrich Dietlin, alt Ammann zu Uri, Dietrich In der Halden, des Raths zu Schwyz, Heinrich Sulzmatter, alt Ammann zu Unterwalden nid dem Wald, Rudolf von Letten, des Raths von Zug, und Werner Aeblin von Glarus. Daraufhin haben die Stadt Frauenfeld und alle die Ihrigen den Eidgenossen Treue und Gehorsam geschworen mit aller der Gerechtigkeit, welche der Herrschaft Oesterreich und der Königin von Schotten (!) zugestanden, mit Vorbehalt der Rechte des Gotteshauses Reichenau. Auf den 26. September aber schwur dann auch die übrige thurgauische Landschaft den VII Orten und zwar zu Handen des Schlosses und der Stadt Frauenfeld.

Nach diesem leicht erworbenen Siege richteten die Scharen der Eidgenossen ihren Zug nach Dießenhofen und zwar unter der Führung Bernhard Gradners, was vielorts Argwohn erregte. Daher sandte Zürich, um widrigen Folgen zu begegnen, den Hauptmann Hans Schweiger und den Fähnrich Hans Waldmann nach Dießenhofen, damit sie an die Spitze der eidgenössischen Kriegsmannschaften träten und den Vortheil der Eidgenossenschaft wahren könnten. Die Beiden fanden auch freudige Aufnahme und willigen Gehorsam. Aber von dem bereits gefaßten Plane abzugehen, nämlich noch weiter das Land hinauf und über den Rhein zu ziehen, schien den neuen Befehlshabern nicht räthlich. Es wurde also nach Fußach marschirt, das Schloß nach

*) Woher diese in den Tagen irrige Angabe rührt, ist unerklärt.

**) d. h. die von uns abhängen; für die wir verantwortlich sind.

vierstündigem Sturme erobert, sodann der Stadt Bregenz und dem Dorf Dornbirn eine Brandschatzung von 2000 und 1500 Gulden abgedrungen und hierauf der Rückzug durch das bereits appenzellisch gewordene Rheinthal*) angetreten. Eine Schar von 300 Mann, welche von Zürich unter Hauptmann Felix Oeri und Fähnrich Jakob Wyß über den Walensee hinauf bis in den Schanwald geeilt war, um ihnen gegen allfällige Uebermacht der Feinde Hülfe zu bringen, kam drei Tage später ebenfalls zurück, ohne einen Feind getroffen zu haben.

Nun erst, nach Auflösung der von den Gradnern zusammengerafften Mannschaft, leitete Zürich eine regelmäßige Fortführung des begonnenen Feldzuges ein. Der Herzog hatte nämlich mehr als 40 adelige Herren mit ihrem Gefolge zur Besetzung und Bewahrung der Stadt Winterthur entboten. Vor andern werden genannt die Truchsessen Hans und Hans Heinrich von Dießenhofen und Merk (Markus) der alte und Merk der junge von Hohen-Ems, welche für die in Dornbirn erlittenen Schädigungen Rache zu nehmen hatten. Andere von Oesterreich belehnte Herren aus dem Thurgau waren: Viktor und Klaus von Münchwil, Werner und Jakob von Schinen, der alte Beringer, Hans Albrecht, Hug Beringer der junge, von Landenberg, der alte und der junge Eberhard von Boswil, der alte und der junge Hans von Grießheim, der Freiherr Albrecht von Bußnang, der Truchseß Heinrich. Diese Besatzung, im Eifer für die Rechte des Herzogs, bedrohte die Angehörigen der Grafschaft Kyburg, ihnen die Häuser an den Himmel zu hängen. Da diese Drohungen mit manchen Gewaltthätigkeiten begleitet wurden, so sandte Zürich die aus dem Oberlande zurückgekommenen 300 Krieger unter dem Befehl von Oeri nach Winterthur voraus, um auf dem Heiligenberg, also über der Stadt, eine vortheilhafte Stellung einzunehmen. Nach einigen Tagen rückte die Hauptmacht unter Schweiger mit dem Panner nach, das man im Kloster Töß aufpflanzte. Zu diesen Scharen gesellten sich bald auch die Zuzüger von Appenzell, aus der Landschaft St. Gallen und der Grafschaft Toggenburg, ebenso die thurgauischen Herrschaftsleute des Herrn von Sax zu Bürglen. Der Mannschaft aus Kyburg wurde ein Lager in Veltheim angewiesen. Vom 4. Oktober an wurde die

*) Am 17. September hatte Jakob Peyer, Herr zu Hagenwil, seine Herrschaft Rheineck mit dem untern Rheinthal um 600 Gulden an die Appenzeller verkauft.

Stadt drei Wochen lang beschossen, aber ohne Erfolg. Die Bürgerschaft hielt mit der Besatzung treu und muthig zusammen, um alle Angriffe abzuwehren.

Unterdessen waren auch die Mannschaften der übrigen eidgenössischen Orte vor Winterthur angelangt, dagegen von dem Herzog eine starke Besatzung nach Dießenhofen gelegt worden, und in Radolfszell sammelte sich ein österreichisches Heer. Werner von Schinen (Bruder Ulrichs von Schinen, Herrn zu Gachnang), welchen Graf Heinrich von Lupfen, der österreichische Landvogt, zum Befehlshaber in Dießenhofen bestellt hatte, machte einen Streifzug bis Ossingen, um die Aufmerksamkeit der vor Winterthur liegenden Eidgenossen auf sich zu ziehen und dadurch der geängstigten Stadt Erleichterung zu verschaffen. Dieses Anlasses waren die Zürcher und Berner froh, um sich anderswohin zu wenden. Jene hätten nämlich die Herrschaft über Winterthur nicht gerne mit ihren Verbündeten getheilt; die Berner aber, denen Winterthur seit 1427 ein Kapital von 5150 Gulden schuldete, wollten ihre Forderung nicht durch Zerstörung des Pfandes gefährden. Daher wurde die Hauptmacht der Belagerer nach Dießenhofen entsendet. Die Banner von Luzern, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, Rapperswil wurden befehligt, über den Rhein zu setzen und in Gailingen eine Stellung einzunehmen, welche die Stadt beherrschte und ihr die Verbindung mit dem Hauptheere des Herzogs abschnitt. Hans Schweiger mit seinen Zürchern und den Zuzügern von Uri und Unterwalden eilte voraus, sich des Klosters Katharinenthal zu bemächtigen. Bern, mit Freiburg und Solothurn und viel schwerem Geschütze, folgte nach. Der Anschlag gelang. Als man nämlich in Dießenhofen bemerkte, daß Katharinenthal in Gefahr sei, eilte die Besatzung zur Abwehr des Feindes herbei. Aber schon drängten die fremden Krieger zur Oeffnung der Pforte und warfen, als ihrem Rufe nicht Folge geleistet wurde, Feuer auf das hölzerne Gebäude. Das Kloster hätte ein Raub der Flammen werden müssen, wenn nicht ein Rottmeister der Unterwaldner, Niklaus von Flüe, erfüllt von Begeisterung und Muth zur Rettung der Unschuldigen, dem Frevel gewehrt hätte. Endlich wurde die Pforte geöffnet. Und während die Besatzung sich für das Kloster ängstigte, gelang es dem Gewalthaufen, das andere Rheinufer zu gewinnen. Der Zuzug von Schaffhausen, der auf dem rechten Rheinufer nach Gailingen vorgerückt war, hatte den Uebergang dadurch erleichtert,

daß er durch schweres Geschütz, welches über den Rhein herüber spielte, den Widerstand der Besatzung brach. So wurde die Stadt von beiden Seiten eingeschlossen und zur Uebergabe aufgefordert. Noch getrösteten sich zwar die Vertheidiger des verheißenen Entsatzes von Radolfszell her. Bei der Sorglosigkeit der eidgenössischen Wachen gelang es sogar einer Schar Reiter, unter dem Abhange hin bis nahe zur Brücke vorzubringen und der Besatzung Muth einzusprechen. Allein wie von den Belagerern die Stadt schärfer bewacht und täglich mehr gedrängt wurde und selbst die Heeresmacht in Radolfszell keinen Angriff mehr wagte, glaubten Schultheiß, Rath und Bürger, ihrer Treue gegen den Herzog und dem seiner Gemahlin geleisteten Eide alle billigen Opfer gebracht zu haben. Am 28. Oktober — 18 Jahre, nachdem es freiwillig unter Oesterreichs Herrschaft zurückgekehrt war — anerbot Dießenhofen den Eidgenossen der VIII alten Orte und Schaffhausen, gegen Zusicherung aller bisher genossenen und erworbenen Rechte und Freiheiten, Treue und Gehorsam zu leisten, wie solches bis dahin gegen Oesterreich geübt worden sei. Nicht ohne Mühe gelang es dem Bischof von Chur, die Eidgenossen zur Gewährung dieser günstigen Bedingungen zu bewegen. Die 3000 Gulden, welche die Stadt noch dem Herzog für den Auskauf seiner Gefälle schuldete und jetzt den Eidgenossen verzinsen sollte, schienen, obwohl sie nur sechs Mann verloren hatten, dennoch ein zu geringer Ersatz für die Anstrengungen, welche sie machen mußten, um in den Besitz der Stadt zu kommen.

Ungefähr vier Wochen später (24. Nov.) wurde der Stadt Frauenfeld die Verbriefung ihrer Rechte zugestellt. Auch mit Sigmund von Hohen-Landenberg, dem Besitzer der Burg Frauenfeld, ward jetzt erst ein Vertrag festgesetzt, laut welchem sie ihm wieder eingeräumt wurde, dieselbe aber den Eidgenossen offen bleiben und seine Angehörigen den VII Orten huldigen und schwören sollten, zur Beschützung der Stadt Frauenfeld behülflich zu sein. Und damit der Burgherr und die Besatzung nicht geheime, die Sicherheit der Stadt gefährdende Verbindungen unterhalten können, wurde bedungen, daß das besondere Schloßpförtchen, das durch den Graben neben der Stadtmauer unmittelbar ins Freie führte, zugemauert werde und nur im Einverständnis mit den VII Orten wieder hergestellt werden dürfe, und daß in Kriegszeiten eidgenössische Wächter auf den Thurm zu legen seien. Auf solche Weise war die Bürgerschaft gegen jeden feindlichen Ueberfall

von dieser Seite gesichert und durch die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten zu dankbarer Anhänglichkeit so sehr verpflichtet, daß die VII Orte kein Bedenken hatten, sie mit dem Auftrage zu beehren, bis zum Friedensabschlusse treues Aufsehen auf die Grafschaft Thurgau innerhalb der Grenzen des der Stadt Constanz zustehenden Landgerichtes zu halten. In der Huldigungsformel wurde daher die Landgrafschaft Thurgau als Landgrafschaft Frauenfeld bezeichnet.

Unterdessen hatte Winterthur der Belagerung mit heldenmüthiger Beharrlichkeit Stand gehalten. Nun weckte der Winterfrost in den eidgenössischen Kriegsvölkern die Begierde nach der Heimat; Zürich und Bern hatten noch andere Gründe, die Belagerung auszusetzen. Dies erleichterte eine Friedensverhandlung. Es war Pfalzgraf Ludwig von Baiern, der, unterstützt von Abgeordneten des Herzogs von Baiern und der Bischöfe von Basel und Constanz sowie auch der Städte Basel und Constanz, vermittelnd zwischen den Herzog Sigmund und die Eidgenossen trat. Am 7. Dezember wurde ein Waffenstillstand vereinbart, der bis Pfingsten 1461 dauern sollte; Tags darauf gelobte Winterthur, bis zum Abschluß des Friedens „stillzusitzen". Die von den Eidgenossen eroberten Städte und Landschaften sollten von ihnen besetzt bleiben, von den Vermittlern aber Anstalten zu einer die gegenseitigen Klagen und Forderungen beseitigenden Unterhandlung zu Constanz getroffen werden.

Die Eidgenossen ließen sich diese Bedingungen um so bereitwilliger gefallen, da ihnen einstweilen alles zugestanden wurde, was sie fordern oder wünschen mochten, indem eine längere Fortsetzung des Kriegs ihnen kaum mehr als die endliche Eroberung von Winterthur in Aussicht stellte, diese Stadt aber, außer Verbindung mit österreichischem Gebiete gesetzt, ihnen nicht auf lange Zeit entfrembet bleiben konnte.

Der Winter gieng vorbei, das Frühjahr 1461 war schon weit vorgeschritten, aber noch keine Vorbereitung zur Friedensverhandlung getroffen. Erst einige Tage vor Pfingsten nahm Pfalzgraf Ludwig das Geschäft zur Hand, indem er die Parteien zur Verlängerung des Anstandes bis auf Frohnleichnamstag bewog. Endlich wurde der Friedensvertrag am 1. Juni abgeschlossen und zwar auf denselben Grundlagen, wie der Waffenstillstand, doch nur auf eine Dauer von 15 Jahren, also bis 1476. Bis dahin blieben demnach die Eidgenossen in thatsächlichem Besitze der neu gewonnenen Gebiete.

Während deutsche und ausländische Fürsten sich um Beilegung der Zerwürfnisse bemühten, hatte der Papst über die ersten Erfolge der Eidgenossen die größte Freude bezeugt und diese ernstlich ermahnt, keiner Vermittlung Gehör zu leihen; im Vertrauen auf ihre Ergebenheit belegte er den Herzog mit einem neuen Fluche und allen Strafen, die sich gegen Ketzer anwenden ließen. Als er dann erfuhr, daß es zu einem Stillstand gekommen, warnte er die Schweizer vor der Gefahr, mit einem „Gottesfeinde" sich zu vertragen; die Bischöfe von Constanz und Basel erhielten schwere Vorwürfe für ihre fortgesetzten Versuche, einen Ausgleich herbeizuführen. Aber bald mußte Pius II. sich überzeugen, daß die Eidgenossen seine Winke nicht weiter befolgen würden, als es ihnen diente, und nun stellte er sogar in Abrede, sie zu feindlichen Schritten getrieben zu haben. Sein Zwist mit dem Herzog nahm ein stilles Ende, und zwar nicht zum Vortheil der Kirche. Ebenso wenig ernteten die Gradner, was sie gehofft; ihre Ansprüche wurden von den Eidgenossen zurückgedrängt und erst nach einer Reihe von Jahren theilweise anerkannt*).

3. **Der fünfzehnjährige Friede** (1461—1476).

Dem Vertrag vom 1. Juni 1461, dem nach Ablauf der gesetzten Frist eine ewige „Richtung" (Austragung der Streitpunkte) folgen sollte, widmete der Geschichtschreiber Vadian, Bürgermeister von St. Gallen, der dieser Zeit noch ziemlich nahe stand, besondere Aufmerksamkeit, weil seine Vaterstadt durch den Vogt Hans Schürpf bei den Verhandlungen mitvertreten war, und in Würdigung der folgenreichen Bestimmungen dieses „Friedens" fügt Vadian die Bemerkung bei: „Dannenher etlichen Orten der Eidgenossenschaft die Gerechtigkeit der Mannschaft in dem Turgow zu Handen kam." Nicht alle Orte nämlich, die sich bei dem Kriege betheiligt hatten, erhielten Antheil an dem Kriegsgewinne, sondern nur die VII alten Orte und in Bezug auf Dießenhofen die Stadt Schaffhausen, sowie hinsichtlich der zur Abtei St. Gallen gehörigen

*) Die Verflechtung der verschiedenen Interessen hat Prof. G. Meyer von Knonau anschaulich gemacht in seiner Abhandlung: „Wie der Thurgau eine eidgenössische Eroberung geworden ist." (Aus mittleren und neueren Jahrhunderten. 1876. S. 61—116.)

Gerichtsvogteien der dortige Abt. Und obwohl nach dem Wortlaut des Vertrags über die Ansprüche der beiden Kriegsparteien erst im Jahr 1476 entschieden werden sollte, schien es doch selbstverständlich, daß die VII Orte die politische Verwaltung des Thurgaus sofort zur Hand nahmen. Sie setzten daher eine Landvogteiregierung ein, an deren Spitze je nach zwei Jahren ein Vogt aus einem andern Orte treten sollte. Die Landvögte, welche bis 1499 diese Stelle verwalteten, waren:

1461 Egolf (Egloff) Frei von Zürich, dessen Amtsdauer aber bis zum Tage Johannes Baptistä 1464 verlängert wurde, wo nach Abnahme der Vogteirechnung das Amt an seinen Nachfolger übergehen sollte. Dieser von Luzern gewählte Nachfolger war

1464 Egolf Fry, vermuthlich dieselbe Person und von Luzern bestätigt, weil er unterdessen dort das Bürgerrecht angenommen hatte. Cysat in der Luzerner Chronik zählt ihn zu den berühmten Schweizerhelden, weil er zu den ersten jener vierzig Eidgenossen gehörte, die 1468 auf dem Ochsen- oder Hirschfelde bei Mülhausen über 300 feindliche Reiter einen Sieg erfochten.

1466 Werner Lusser von Uri.

1468 Hans Merz von Schwyz.

1470 Aerni (Erni, Arnold) An der Halden von Unterwalden.

1472 Niklaus Letter, des Raths von Zug.

1474 Hans Blum von Glarus.

1476 Hans Tachselhofer von Zürich.

1478 Hans Ruß von Luzern; noch im Jahre seines Abgangs von der Landvogtei zweiter und erster Tagsatzungsgesandter.

1480 Jost Ehrler von Uri; nach seinem Eintritt noch Tagsatzungsgesandter bis November 1480.

1482 Ulrich Ketzi (Kätzi, nicht Rätzi) von Schwyz; schon 1480 und 1481, dann wieder 1482, 1487 und 1494 Tagsatzungsgesandter und 1497 und 1498 Landammann.

1484 Hans Am Bühl von Unterwalden; noch im September dieses Jahres Tagsatzungsgesandter, 1486 und 1488 Landammann.

1486 Gottfried Amps von Zug (auch genannt Götschi Ams, Amß, Ambos, Amser, Amptz, Ampts, der Ams, der Amser); wird noch 1499 als Vogt Ampt bezeichnet. Tagsatzungsgesandter 1479—1482, auch 1488 und 1489.

1488 Hans Blum von Glarus; zum zweiten Mal.

1490 Lazarus Göldli von Zürich.

1492 Peter Ruß von Luzern.

1494 Hans Muheim von Uri. Ohne Zweifel derselbe, der 1478 schon „der Muchheim" genannter Tagsatzungsgesandter war, 1489 als Hans

M. dieselbe Ehrenstelle bekleidete und von 1497 an wieder häufig, als Vogt Muheim genannt, auf den Tagsatzungen den Stand Uri vertrat.

1496 Hans Merz von Schwyz; zum zweiten Mal.

1498 Melchior Ennentacher (Abacher, Anbacher) von Unterwalden, 1502 Landammann.

Die Landvögte hatten lange keinen festen Wohnsitz im Thurgau. Sie reisten nur dann in die Landgrafschaft hinaus, wenn sie beim Antritt ihres Amtes im Namen ihres Ortes und der regierenden Miteidgenossen von den Einwohnern der Landschaft die Huldigung aufnahmen oder von den Unterbeamten Rechnung ablegen ließen. In der Zwischenzeit besorgte ein aus der Bürgerschaft Frauenfelds gewählter „Landammann" die Regierungsgeschäfte. Als solcher ist von 1463 bis 1466 Heinrich Hochstraßer genannt, 1471 sein Nachfolger Hans Egger, später Hans Federli.

Neben den gewöhnlichen Geschäften der von dem letzten österreichischen Landvogt, Hans von Klingenberg, auf die neuen Herren übergegangenen Landesverwaltung lag dem Vogteiamte namentlich ob, zu verhüten, daß die Bewohner des Thurgaus und diejenigen der österreichischen Landschaften jenseits des Bodensees und Rheins in Feindseligkeiten zerfielen und dadurch das eingeleitete Friedenswerk gestört würde; denn manche Vasallen Oesterreichs waren sozusagen mehr österreichisch als ihre Herrschaft selbst.

Wichtigere Angelegenheiten brachten die Landvögte zur Entscheidung an die regierenden Orte. Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung wurden jeweilen in der Tagleistung der regierenden Orte um Johannis des Täufers Tag in Baden vorgelegt, die Ueberschüsse bei diesem Anlasse unter die Gesandten vertheilt, in gleicher Weise aber auch die Rückstände vergütet.

In der Uebergangszeit des fünfzehnjährigen Friedens hatten die regierenden Orte öfters Anlaß, über thurgauische Angelegenheiten Beschluß zu fassen. Die Aufzeichnungen der „Abschiede" sind übrigens nur dürftige Andeutungen, nicht einläßliche Berichte. Zu den letztern zählt folgender: Auf der Tagsatzung vom 4. Mai 1463 besprachen die Herren die Frage, ob die von Dießenhofen das den Orten schuldige Geld (S. 8) länger verzinsen dürften oder in Jahresraten abzahlen sollten. Am 21. Juni wurde beschlossen: Nachdem Herzog Sigmund kürzlich dem Schultheiß und Rath zu Dießenhofen vergönnt habe, Vogtei, Steuer, Zoll und das Schloß daselbst, das dem Truchseßen gehörte, von Werner von Zimmern um 6210 rheinische Gulden zu lösen, die Eidgenossen

aber, bevor diese Lösung stattgefunden, mit dem Herzog in Krieg gekommen und die Stadt zu ihren Handen gebracht haben mit aller „Gerechtigkeit“, die der Herzog daselbst gehabt, worin auch jene Verpfändung begriffen sei, infolge dessen Dießenhofen ihnen nun 3000 Gulden zu geben schuldig gewesen wäre, haben sie doch auf dringende Bitte diese Summe auf fünf Jahre anstehen lassen gegen einen jährlichen Zins von 150 Gulden rh., der jeweilen auf die Jahrrechnung zu Baden, Sonntag nach Frohnleichnamstag, zu geben ist. Dabei versprachen die VIII Orte, wenn Dießenhofen um fragliche 3000 Gulden Hauptguts von jemand anderem angesprochen würde, es von allen Kosten und Schaden zu lösen.

Nach vier Jahren, am 9. März 1467, erwähnt der Tagsatzungsabschied ein Anbringen Dießenhofens der Juden wegen; aber erst am 21. Januar 1468 läßt ein Abschied näher errathen, um was es sich handelte; Landvogt Lusser empfahl nämlich den Gesandten, die Frage heimzubringen, ob man dem Juden Salomon das Geld nehmen lassen oder dem Landvogt erlauben wolle, so viel einzuziehen, als er Kosten gehabt. Klarer wird das Verhalten gegen die Juden erst durch den Beschluß vom 4. Januar 1475: Die von Kaiserstuhl haben einige Juden aufgenommen, was wider die Eidgenossen ist.

Im Jahr 1467, am 9. März, wurde von den Frauen von Katharinenthal über einen Frevel geklagt, den der Landvogt aus Uri an ihnen begangen; mit dieser Beschwerde war die Bitte um Bestätigung der Freiheiten des Klosters verbunden. Durch Gewährung dieser Bitte ward ohne Zweifel der Frevel gesühnt. Den kirchlichen Stiftungen hold, ließen die Eidgenossen geschehen, daß der Propst Nidhard von Ittingen, dessen Stift durch Schulden gedrückt war, es 1461 an den Orden der Karthäuser verkaufte; als diese aber den Frauen das Betreten der Kirche verwehrten und die daselbst eingepfarrte Gemeinde Wart gegen solche Beeinträchtigung den Schutz der Landesherren anrief, ließen diese 1471 durch zwei Abgeordnete, den Landvogt Anderhalden, den Landammann Egger und Hans Sigrist, Bürger von Frauenfeld, den Streit so ausgleichen, daß auf Kosten des Klosters für die Frauen in Wart eine Kapelle erbaut werden sollte.

Am 13. Dezember 1468 beschloß die Tagsatzung, von den Obrigkeiten Rathschläge einholen zu lassen, was mit denen von Constanz zu reden sei in Betreff der Steuer, welche die Hauptleute auf die im Thurgau gelegenen Güter von Constanzer Bürgern der Kriegskosten wegen gelegt hatten, welche letztere verweigerten. Es ist nicht gesagt, für welchen Krieg solche Kosten ergangen waren; wenn sie sich aber, wie der Zusammenhang wahrscheinlich macht, auf den in demselben Jahre geführten Waldshuter Krieg bezogen, so folgt daraus, daß, des Friedens mit Oesterreich ungeachtet, auch thurgauische Mannschaft von den Eidgenossen verwendet wurde.

Die Ansicht des mit den Zuständen und Rechtsgewohnheiten des Landes vertrauten Landammanns war in der Regel maßgebend. Daher wurde z. B. 1497 von den Tagherren der regierenden Orte eine

Rüge über vorgekommene Mißbräuche nicht an den Landvogt, sondern an den Landammann gerichtet: „Ueber den Landammann im Thurgau ergeht die Klage, er beschwere die Leute, die ihn brauchen, gar sehr, indem er von ihnen über alle Zehrung hinaus täglich ein Pfund zu Lohn begehre; auch habe er mehrmals hinter dem Rücken des Landvogts streitende Parteien vertädinget (vertragen)."

In einem Punkte aber gewährte die Vogteiregierung dem rechtsbedürftigen Einwohner den höchst werthvollen Vortheil, daß sie ihn gegen fremde, sowohl geistliche als weltliche Gerichte und die damit verbundenen Umtriebe in Schutz nahm. Der von den Eidgenossen im Jahre 1370, im sogenannten Pfaffenbriefe, aufgestellte Grundsatz, daß geistliche Gerichte nicht in weltliche Sachen eingreifen und der Kirchenbann nicht als Zwangsmittel zur Erfüllung ökonomischer Verbindlichkeiten mißbraucht werden, daß ferner kein Eidgenosse den andern vor fremde Gerichte laden solle, erhielt auch im Thurgau Geltung. Auf eine 1482 bei den Tagherren eingebrachte Beschwerde der Landsäßen wegen der geistlichen Bänne und Sachen, die dem Lande großen Schaden bringen, „hat man davon geredet, daß kein Laie den andern und kein Priester einen Laien um Geldschuld vor ein geistliches Gericht laden solle, ausgenommen um Ehesachen; um Zinse und Zehnten, welche an Kirchen und Pfründen gehören, möge es gehalten werden, wie von Alters her; im übrigen soll jeder den andern vor seinem ordentlichen Richter belangen; man soll auch dem Vogt befehlen, das zu halten."

Folgerichtig wurden namentlich die Appellationen an auswärtige Gerichte, an das Hofgericht von Rottweil, an das Reichskammergericht und nach Rom beschränkt, beziehungsweise verboten. So haben „des Appellirens wegen (1488) der Eidgenossen Boten angesehen, wenn einem oder einer ein Urtheil ergeht in den Gerichten und Gebieten der Eidgenossen, und die damit beschwert zu sein vermeinen, so mögen sie vor ihre Herren, das sind die Eidgenossen, appelliren, nicht mehr nach Rom oder an andere Orte, es wären denn geistliche Sachen, die dem geistlichen Gerichte zugehören." Solche Appellationen an die Oberherren sollten aber nur mit Vorwissen des Landvogtes eingereicht oder durch ihn vermittelt werden. Als 1485 die Räthe der Stadt Constanz vortragen ließen, es sei bei ihnen im Landgerichte immer Brauch gewesen, daß einer, der sich durch das Urtheil beschwert fand, an den Kaiser habe appelliren können, was ihnen jetzt versperrt sei und worüber

sie also sich zu beschweren haben, beschlossen die Tagherren zwar, dies zu ernstlicher Erwägung heimzubringen; als dann aber die Hofjünger von Wigoltingen gegen das im Streite mit M. von Landenberg vom Landgericht ausgefällte Urtheil an den Landvogt oder an die VII Orte appellirten, entschieden die Herren, diese Appellation solle abgekannt sein und das landgerichtliche Urtheil in Kraft bleiben. Als hinwieder laut Anbringen des Landvogts 1490 die Constanzer meinten, die Appellation von den niedern Gerichten sollte an die Stadt als die Oberhand gehen, nicht an die eidgenössischen Rathsboten, wurde den Constanzern die schriftliche Erklärung zugesandt, daß die Eidgenossen die Appellation behaupten werden, bis die Constanzer ein gegentheiliges Recht erweisen*). Noch entschiedener erklärten sie sich gegen die Appellation an den Kaiser, als der Junker Heinrich Lanz von Liebenfels in einem Streit mit einem Bauern von Dottikon (Dettikofen) von dem landgerichtlichen Urtheil an jenen appellirte; es sei das, ließen sie dem Landvogt Göldli schreiben, unter den Eidgenossen nicht gemein und landläufig; er solle den Junker Heinrich strafen, wie andere vor ihm gestraft worden seien, damit die Eidgenossen solcher „Verziehung vor den Kaiser" erlassen werden.

Auch über die Ausübung der dem Landgericht zustehenden hohen Gerichtsbarkeit eigneten sich die VII Orte ein Aufsichtsrecht zu. Im Dezember 1475 wurde in den Abschied die Erinnerung niedergelegt: Der schändlichen Totschläge wegen, welche nach dem Bericht des Landvogts im Thurgau geschehen sind, soll man heimbringen und zu Rath werden, wie man solchen Totschlägen und Bubereien an dem und andern Orten wehren wolle; und an Constanz wird geschrieben, es solle gegen unehrbare Totschläge, Diebstähle und andere Uebelthaten, die im Thurgau vorkommen, strenger verfahren, sonst werden die Eidgenossen selbst dafür sorgen, daß Biederleute daselbst ihres Leibs und Guts sicher seien. Im Jahr 1497 schritten sie eines Mordes wegen ein, als der Thäter sich mit der Verwandtschaft des Ermordeten abgefunden hatte und in Basadingen unangefochten lebte; sie befahlen dem Landvogte, denselben gefänglich nach Baden zu liefern.

---

*) Das alte Recht kannte keine solche Appellationen von den niedern Gerichten, sondern wies zwiespältige Urtheile an andere verwandte Vogteigerichte (d. h. Gerichte gleicher Stufe, nicht an eine höhere Instanz).

4. Die von Oesterreich auf die Eidgenossen übergegangenen Lehen.

Bei Errichtung des Vertrags von 1461 wurde zwar die Mannschaft und überhaupt die Regierung des Thurgaues den Eidgenossen überlassen, der im Lande zerstreuten Lehen aber nicht gedacht. Daher konnten Zweifel entstehen, ob die neuen Regenten berechtigt seien, auch auf diese zu greifen. Es ist kein Beispiel bekannt, daß solches während des fünfzehnjährigen Friedens geschehen; aber schon bei dem ersten Versuche, den Frieden in eine ewige „Einung" zu verwandeln und die Lehen den Eidgenossen zu überlassen, erhoben die Abgeordneten Oesterreichs Einspruch; erst als der Herzog sich in Zerwürfnisse mit Burgund verwickelt sah, gab er in diesem Punkte nach. In den Verhandlungen der Tagsatzung vom 4. September 1475 heißt es: Der Lehen im Thurgau wegen, welche die Herrschaft zu leihen meint, wir aber dem Landvogte zu leihen befohlen haben, soll man zu Rath werden, wie man die leihen wolle; man soll die Sache ordnen. Ein Schreiber, er sei von Zürich, Luzern oder aus einem andern Ort, welcher der Eidgenossen Nutzen und Ehre zu bedenken wisse, soll dabei sein und ein Urbarbuch aufstellen, damit man in Zukunft sich daran halten könne. Inzwischen soll der Schreiber von Luzern in dem österreichischen Urbar suchen, was sich in Betreff der Lehen darin findet.

Das angeordnete Urbar enthält nun folgendes Verzeichnis mit Angabe der Jahre, in welchen 1475 und später die Lehen von dem thurgauischen Landvogte vergeben wurden:

Die Burg und Herrschaft Klingenberg samt zwei Mühlen;
die Burg Tettigkofen samt dem Gute Kobeltshofen, beides zur Hälfte;
Feste und Schloß Grießenberg;
das Burgstall Niedern oberhalb Salenstein samt dem Weingarten Walenstein und einem kleinen Hofgut;
das Schloß Schwarzenbach, der Abtei St. Gallen verliehen;
die Vogteien Mettlen, Oberbußnang und Wärtbüel;
der Kirchensatz von Thundorf samt dem Zehnten zu Rüti;
ein halber Hof zu Weiningen und der Hof Alasharb, dem Kloster Ittingen verliehen;
der Hof Aspenreuti samt dem dazu gehörigen Irrgange des Mulviehes („Mulvech"; herrenloses Vieh im ganzen Thurgau);
der Kelnhof zu Mammern, genannt Bonfrieds-Hof, samt Burgstal, Schuppissen und Leuten, ehemals von Moritz Hürus an Melchior von Landenberg verkauft, dann an Junker Hans Konrad Thum vererbt, (mit?) zwölf Pfund Pfenning Vogtsteuer aus dem Kelnhof zu Langenerchingen;

der Hüttwiler Berg mit Wunn und Weid und Steg u. s. w. zur Hälfte;
die Herrenäcker zu Hüttwilen;
der Ammannshof zu Ober-Goldbach;
ein Hof zu Waiblingen, in mehrere Theile zerlegt;
der kleinere Kelnhof in Zezikon;
die niedere und obere Heiligen-Hube im Kirchspiel Henau;
die niedere Goldhube zwischen Thurstuben und Zuzwil;*)
das Gütlein Hub bei Thundorf;
ein Weingarten bei Bernang (Berlingen);
ein Gut und Zehnten zu Schlattingen, dem Kloster Münsterlingen verliehen;
die Taverne, Metzge und Schmiede zu Weinfelden samt dem Kelnhof und den Höfen Alber und Rütinen;
der Hof Oberwil zwischen Frauenfeld und Gachnang, mit Lehen und Vogtrechten aus Gachnang und Umgebung;
der Weiher bei Heiterschen;
ein Weingarten zu Allenwinden bei Neunforn (etwa eine Juchart groß);
ein Hof und Gütlein (zu) Bettelhausen bei Kefikon;
die Fischenz und Weide auf dem Rhein oberhalb und unterhalb der Brücke;
der Schinen-Hof samt Mühle unterhalb Steinegg und ein Gut bei Hüttwilen;
die Fischenz und Weid ober- und unterhalb der Rheinbrücke zu Dießenhofen und der Zehnten vor dem obern Thore und andere kleinere Grundstücke zu Affeltrangen, Wahrenberg, Wildern, Steckborn, Lommis, Marbach (Maltbach), Laachen, Dießenhofen, zu Widen bei Schönholzerswilen und besonders in der Umgebung von Frauenfeld, z. B. in Langdorf; bei der Brotegg, im Thal, im Hohenzorn und noch andere nicht beschriebene Lehen, die der Kaspar Hofmeister genannt Sänger innehatte und die durch Kauf an Hans Rotengatter, hierauf an Hans Ammann übergingen, endlich dem Landschreiber Locher verliehen wurden, besonders die Fischbäche am Tuttwiler Berge;
die Mühlen zu Pfyn, zu Kysen (an der Thur), zu Hüttlingen am Gießen oder Kaltenbach, zu Toß, zu Wellenberg, zu Landschlacht, zu Wolfkehlen bei Steckborn, zu Neunforn, zu Bonau, zu Mörikon, zu Weingarten im Himmelreich, zu Hittingen, zu Weinfelden im Sangen, zu Krabolf.

Die Erträgnisse dieser Güter und Lehen beschränkten sich zumeist auf die Gebühren, welche bei der Belehnung erlegt werden mußten.

---

*) Dieser Hof wird bezeichnet als „ein recht ledig Eigen, also daß niemand(em) nüts darus noch darab gan sol, und daß derselb hof in niemands vogty gelegen sig und ouch in dehain (kein) gericht gehör und ouch mit enkainen stucken gehören sol, lut eins briefs, von Dietrich Ryf, den man nempt Wälter, seßhaft zu Bischofszell, usgangen 1415."

Sie betrugen bei einer Mühle gewöhnlich einen Gulden für den Landvogt, wonebst dem Landschreiber für den Lehenbrief eine Schreibtaxe bezahlt wurde.

5. Die Huldigungen und die Wehrpflicht.

Der Zweck der Huldigung, zu welcher der Landvogt bei dem Antritt seines Amtes die Unterthanen versammelte, war, daß sie ihm Gehorsam gelobten und zum „Landgeschrei" schwuren. Daß zur Zeit der Eroberung Edle und Unedle, geistliche und weltliche Herren zum Schwure sich bequemten, läßt sich nicht bezweifeln; aber der Wortlaut des Eides ist im Originale kaum mehr vorhanden. Der Ausdruck Landgeschrei, damals ohne Zweifel allgemein verständlich, mochte genügen, alle Pflichten anzudeuten, welchen die Landesbewohner dem Sieger gegenüber sich unterzogen hatten, so daß die später gebräuchliche Formel als ein Kommentar zu betrachten ist. Die angeblich älteste und von 1460 herstammende, die jeder neue Landvogt beschwören ließ, hatte folgenden Wortlaut:

Ihr werdet schwören, unserer gnädigen Herren der regierenden Orte der Eidgenossen Nutzen und Ehre zu fördern und Schaden zu wehren und zu wenden, auch ihre Amts- und Gerichtsrechte zu beheben, als ferr (soweit) ihr möget; was an euch kommt, meinen Herren den Eidgenossen und einem Landvogt zu sagen, zu offenbaren und (zu) zeigen alle die Gerechtigkeit, so eine Herrschaft Oesterreich da und an euch gehabt hat, es sei lützel (wenig) oder viel, so ferr ihr das wüsset, auch daß ihr bei demselben Eid die Landschaft helfet retten, wo es noth thut; und wäre Sach, daß ihr sähet jemand argwöhnlich (in verdächtiger Weise) durch euere Stadt, Amt oder Gericht oder aus der Eidgenossenschaft führen [wollt], so sollt ihr zulaufen, ein Geschrei machen mit Mund und mit Glocken und einander helfen, daß sölich(er) Schaden gewendet werde und dieselben, die sölich(en) Schaden thun wollten oder gethan haben, fachen und einem Landvogt überantworten; begäbe sich auch, daß sich Krieg und Mißhell machte oder auferstünde, da sollen etliche zulaufen, scheiden und Frid aufnehmen und machen und die Sache zu Gutem bringen, als ferr jetlicher vermag und sich niemand parteien (einer Partei annehmen); welcher auch im Scheiden einen hauen thäte, der gescheiden hat oder gescheiden haben wollte, derselbe soll 10 Gulden Buße dem Landvogt verfallen sein und dem, den er gehauen hat, seinen Schaden, Schmerzen, Kosten und Arztlohn abtragen; es soll auch keiner den andern vor ein fremd Gericht laden, sondern jeglicher von dem andern Recht nehmen an den Enden, da er sitzt; es soll auch keiner in keinen Krieg laufen, reiten noch gehen um keinerlei Sache willen, ohne Gunst, Wissen und Willen und ohne Erlaubniß der Eidgenossen gemeiniglich oder des

Mehrtheils und ihres Landvogts. Ob (wenn) ihr auch jetzt sehet, höret oder vernehmet, das der Eidgenossenschaft oder den Ihrigen an ihren Leuten und Gütern Schaden bringen möchte oder schädlich wäre, sollt ihr sie ohne alles Verziehen warnen und das kundthun, auch einem Landvogt und seinen Boten gehorsam sein, doch jedermann seinem Herrn an seiner Gerechtigkeit ohne Schaden, alles getreulich und ohne Gefährde.

Diese Eidesformel wurde zu Zeiten gegen Störefriede und Raufbolde in Bezug auf das Friedebieten mit furchtbaren Drohungen ergänzt und verstärkt, und zwar mit folgenden Verbalien:

Es soll auch jetlicher, von dem man Frid ufnimmt, den mit siner Hand verheißen ze halten und nit fürer darzu ze tun dann mit Recht, und damit Friden geben für Wort und für Werk, für sich selbst und andere sine Fründ. Und welcher also nit Friden geben will, zu dem soll man grysen und einem Landvogt den überantworten; der soll den gefangen leggen zu gmainer unserer Herren der Aidgnossen Handen, die ihn darumb fürer nach synem Verdienen strafen söllen; und warüber Frid ufgenommen wird, welicher dann, nachdem er Frid geben, Scheltwort mit sinem Widersächer brucht, als ob (z. B. wenn) einer spräch: du lügst, oder frefenlich: du seist nit war, oder einem fluochet oder spricht, er sig ein Schelm oder Keib ald ein Bösewicht, oder derglichen ein Scheltwort brucht, wer sömlichs von einem hört, mehr oder minder, wie er das gesehen oder gehört, soll es einem Landvogt und sinen Knechten laiden (anzeigen) bei dem Eid, so er einem Landvogt geschworen hat; und welcher dann also den Friden mit Worten gebrochen und das kuntlich wird, derselb soll on Gnad 30 Pfund Heller Zürcher Wärung dem Landvogt zu der Eidgnossen Handen verfallen syn; und welicher die Buß nit abzutragen hat (vermag), der soll uß der Graffschaft schweeren und nimmer wieder darin kommen, bis er sich gericht, und soll ein Landvogt an der Buß gar nüt nachlassen. Wer ouch der ist, der Frid bricht mit Werken, ainen haut oder sticht, desselben Lib und Gut soll verfallen syn; darumb soll man ihn mit dem Schwert richten on Gnad, und sonst keine andere Straf oder Geld dafür nemen. Schlacht oder sticht aber ainer ainen nach dem Friden ze tod, soll man ihn richten mit dem Rad, alles one Gnad.

Noch ein anderer Zusatz zu dem Landeide betraf die Bewaffnung, eine Verfügung, die in den ersten Jahren nach der Besetzung der Landgrafschaft am dringlichsten sein mochte, später in das Gewohnheitsrecht überging:

Es soll ouch jedermann sich versehen und versorgen mit Werinen, was usgang, daß ainer versorget syg mit Geweeren; denn das ein große notdurft, daß man desto bas Land und Lüt mög helfen retten und beheben; das ist miner Herren der Eidgnossen ernstlich Meinung und Gebieten, auch das by Gehorsame an drü Pfund Pfenning; und welicher in Monatsfrist, dem nächsten, mit Weer nit versehen ist, von dem wird die Buß, so man die Weer besicht und nit erfindt, on Gnad ynzogen.

Zur Vornahme der alle zwei Jahre, jeweilen nach dem Eintritte des neuen Landvogtes erfolgenden Huldigung war die Landgrafschaft in mehrere Kreise eingetheilt, deren Zahl später auf neun reduzirt wurde, nämlich Frauenfeld, Fischingen, Tobel, Weinfelden, Bürglen, Münsterlingen; Ermatingen und Steckborn; Dießenhofen, Rheinau.

In Frauenfeld versammelten sich die Männer der Gerichte Wellenberg, Hüttlingen, Grießenberg, Langdorf, Aawangen, Gachnang, Kefikon, Pfyn, Ittingen, Neunforn auf dem Platze des Hauses zum Stock, jedoch mit Ausnahme der Bürger und Gerichtsangehörigen der Stadt Frauenfeld, welche ihrem Schultheißen zu schwören pflichtig waren.

Am zweiten Huldigungsorte, im Klosterhofe zu Fischingen, erschien die Mannschaft des Tannegger Amtes und der Gerichte Fischingen, Tänikon und Umgebung; am dritten Orte, im Hofe der Komturei Tobel, die Mannschaft der Gerichte Tobel, Lommis, Sonnenberg, Wittenwil und der Hohengerichte am Tuttwiler Berge; am vierten Sammlungsort, abwechselnd zu Steckborn und Ermatingen, die Mannschaft der am See gelegenen reichenauischen Gerichte und der Gerichte Wagenhausen, Freudenfels, Mammern, Salenstein, Müllheim und ihrer Nachbarschaft; am fünften abwechselnd Weinfelden und Altenklingen, die Mannschaft dieser beiden Gerichte sowie diejenige von Weerswilen, Klingenberg, Lang-Rickenbach und des Raitegerichts der Stadt Constanz und eines Theils der Hohengerichte.

Als sechster Huldigungsort zählten Bürglen und Amriswil, weil der Akt an diesen zwei Orten an demselben Tage vorgenommen wurde. Es waren dahin eingetheilt Egnach, Pelagi Gotteshaus, Schönenberger Amt, das Spitalgericht St. Gallens, Oberaach, Bürglen, Berg, Mauren, Oetlishausen u. s. w.

In ähnlicher Weise wurden als siebenter Ort gezählt das Kloster Münsterlingen und das Dorf Egelshofen. Zu denselben waren eingetheilt Altnau, Kurz-Rickenbach, Güttingen, Münsterlingen, die Vogtei Eggen, Emmishofen, Gottlieben, Tägerwilen, Kreuzlingen.

Als achter Huldigungsort galt Dießenhofen, so nämlich, daß zuerst im großen Saale des Klosters Katharinenthal die Amtleute dieses Stifts beeidigt, dann zu Schiffe nach Dießenhofen gefahren und hier eine Deputation des mitregierenden Standes Schaffhausen empfangen und hernach auf dem Stadthause die Huldigung vollzogen wurde. Die Bürger der Stadt genossen das Vorrecht, im Stadthause

zu stehen, während den Gerichtsangehörigen der Platz vor dem Stadthause angewiesen war.

Von Dießenhofen pflegte der Landvogt den Standesdeputirten von Schaffhausen nach Schaffhausen zu begleiten, um dort seine Tagfahrt nach Rheinau fortzusetzen und daselbst ebenfalls die Huldigung einzunehmen. Der Schultheiß des Städtchens machte dann zwar übungsgemäß gegen die Leistung der Huldigung im Namen der vom Abte bereits in Eid und Pflicht genommenen Bürger Einwendungen; aber der Landvogt wies dieselben zurück und forderte die Eidesleistung, jedoch mit dem Zusatze, daß die Stadt zu Kriegs- und Friedenszeiten der regierenden Orte offenes Haus sei und die Bürger zu deren Dienst die Brücke erhalten und bewachen sollen.

Bei den Städten Arbon und Bischofszell, in welchen die niedere und hohe Gerichtsbarkeit dem Bischofe von Constanz zustand, nahm der Landvogt die Huldigung nicht ein. Die beiden Städte galten auch nicht als Bestandtheile der Landgrafschaft, wohl aber als sogenannte offene Häuser der regierenden Orte, welche demzufolge das Besetzungs- und das Mannschaftsrecht zu haben behaupteten, ein mehrhundertjähriger Zankapfel der Folgezeit.

Bis aber den hier beschriebenen Huldigungen in der angegebenen Weise statt gegeben werden konnte, bedurfte es umständlicher Verhandlungen. Im Jahr 1470, als Herzog Sigmund zu einem ernsten Frieden mit den Eidgenossen noch nicht Hand bieten wollte, vielmehr die Regierung der vorderen Lande seinem Vetter Albrecht übergab, wonach erwartet werden durfte, daß von dieser Seite ein neuer Versuch vorbereitet werde, des Thurgaues sich zu bemächtigen, kam bei den Eidgenossen in Frage, ob man mit dem Abt in der Reichenau rechten oder ihn samt den Seinigen weisen wolle, den Landfrieden zu schwören. Im folgenden Jahre erhielten die nach Constanz abgeordneten Sendboten den Auftrag, mit dem Abte von Reichenau und mit anderen Edlen im Thurgau zu reden, daß sie ihre im Thurgau gesessenen Angehörigen sollten schwören lassen. Im Februar 1473, als nach dem Tode Herzog Albrechts die Regierung wieder von Sigmund übernommen war, erging an den Abt abermals die Aufforderung, sich bestimmt zu erklären, ob er schwören wolle oder nicht, und am 10. März verlangte man, daß er wenigstens die Seinen anhalte, den Landfrieden zu beschwören. Am 9. Juni 1473 wurde endlich verfügt, daß diejenigen

Angehörigen der Reichenau, die den Landfrieden nicht schwören wollten, von dem Landvogt gefangen nach Baden zu liefern seien.

Nachdem Oesterreich durch Abschluß der Erbeinung auf die Wiedererwerbung des Thurgaus verzichtet hatte, war die Befreiung von der Huldigungspflicht ein Ehrenpunkt. Abt und Stadt St. Gallen, der Bischof von Constanz und einige Edle im Thurgau beschwerten sich 1478 über die geforderte Eidesleistung und das gemeine Landgeschrei; sie wollten vermöge der mit den Eidgenossen geschlossenen Burg- und Schirmrechte als Bundesgenossen betrachtet sein, nicht als Unterthanen. Etliche wollten laut den Verhandlungen vom 10. Februar 1479 den Eidgenossen weder schwören noch mit ihnen „reisen" (Kriegsdienste leisten). In Bezug auf die im obern Thurgau sitzenden Edlen beharrte man jedoch auf der Forderung des Eides, damit man, wie der Abschied vom 21. Juni sagt, nicht um die Herrlichkeit des Thurgaues komme; aber bis zur Tagsatzung des folgenden Jahres hatte man das Mittel noch nicht gefunden, die Widerwilligen gehorsam zu machen; unterdessen hatte sich denselben auch der Abt von Reichenau wieder angeschlossen. Was der Weigerung der Edlen besondern Halt verlieh, war der Umstand, daß Zürich selbst seine Verburgrechteten in Weinfelden des Schwörens enthoben hatte, auch der Freiherr von Sax zu Bürglen, auf sein zürcherisches Burgrecht gestützt, den Eid versagte, zudem der Abt von St. Gallen 1483 die Behauptung aufstellte, daß seine Angehörigen im Thurgau den Eidgenossen zu schwören nicht angehalten werden dürften, weil er derselben Herr und ein Fürst des Reiches, auch Bürger und Landmann der IV Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus sei, denen seine Leute des Burg- und Landrechtes wegen schwören. — Endlich ergab sich die Lösung dieses Knotens in der Weise, daß nach dem Erlöschen des mit dem Bischof Hermann von Constanz bestandenen eidgenössischen Burgrechtes bei dessen Erneuerung mit Bischof Otto die Eidleistung seiner thurgauischen Angehörigen zur Bedingung gemacht wurde, Zürich die Eidesleistung in den verburgrechteten Herrschaften Weinfelden und Bürglen einnahm und die Herrschaftsleute des Abtes von St. Gallen, weil der den IV Orten geleistete Eid genüge, hiemit die Bewohner der Gerichte Romanshorn, Keßwil, Herrenhof, Sommeri, Sitterdorf sowie des Berggerichtes (auf dem Gäbrisstock) der Huldigungsfrist entlassen, alle andern Thurgauer aber, die sich der Huldigung entzogen, bestraft wurden.

Strenger nahm man es mit der Wehrpflicht oder dem Mannschaftsrechte. Die Ansicht, daß nur der Edle und der Freie Waffen führen dürfe, war jetzt dem Grundsatze der allgemeinen Volksbewaffnung gewichen. Die Siege der Eidgenossen hatten den vollständigen Beweis geleistet, daß kampfgeübte Scharen des Fußvolkes Kräfte entfalten können, gegen welche Stand zu halten der schwer gewaffnete Ritter unvermögend sei. Auf der allgemeinen Bewaffnung beruhte die Zuversicht eidgenössischer Unüberwindlichkeit. Es handelte sich nun nicht mehr bloß um das Landgeschrei zum allgemeinen Landsturm, sondern um die Einordnung der Wehrfähigen in ein Volksheer. Daß auch im Thurgau nach diesen Grundsätzen verfahren wurde, ergibt sich aus den damaligen Mannschaftsverzeichnissen und den bei der Grenzbesetzung im Jahr 1468 getroffenen Anordnungen.

In Dießenhofen blieb die Besorgung der Grenzwehr der Stadt überlassen, die, durch die jenseits des Rheins erfahrenen Feindseligkeiten erbittert, ganz eidgenössisch gestimmt war. In Frauenfeld hatte die Bürgerwehr in dem alten Zürichkriege solche Uebung erlangt, daß es den Amtleuten leicht wurde, die eigene Ordnung auf die sämtlichen Kontingente des untern Thurgaus zu übertragen und dieselben unter seinem Fähnlein ins Feld zu führen. Im obern Thurgau war dem Abt von St. Gallen, dem energischen Ulrich Rösch, die Oberaufsicht anvertraut. Auf einer Kriegsgemeinde, welche sich nach seiner Anleitung in Kümmertshausen versammelte, wurden die Edlen Rudolf von Steinach und Burkhard Schenk von Castel zu Hagenwil als Scharmeister gewählt. — Aus dem zu Frauenfeld beobachteten Verfahren zu schließen, beschränkte sich das Aufgebot auf drei Zehntel der wehrhaften Mannschaft.

Hinsichtlich der Ausrüstung mag als Beispiel und Maßstab dienen, was über die Leistungen des Abtes von St. Gallen berichtet ist. Er sandte zur Belagerung nach Waldshut 100 Mann, gepanzert, mit Beckelhauben gedeckt, von Spielleuten und Sumerschlagern (Trommelschlägern) begleitet. Der Mundvorrath, bestehend aus geröstetem Habermehl, Thurthaler Käse und Glarner Zieger, wurde ihnen in zwei Fässern nachgeführt. Nur drei Mann trugen Büchsen; 35 waren mit Spießen, 11 mit Hellebarden, 35 mit Armbrusten und 800 Pfeilen bewaffnet. Der Sold des Hauptmanns betrug täglich einen Gulden, der des Gemeinen vier Kreuzplapart.

Es gehörte zur Ehre des Hauses, wenigstens einen Panzer zu besitzen, und der Panzer war ein unveräußerliches Gut, auf das auch ein Gläubiger nicht greifen durfte. Dem armen Manne, der zum Waffendienste ausgehoben wurde, mußte die Gemeinde einen Panzer anschaffen oder leihen. Die Kriegskosten wurden auf die Gemeinden vertheilt und zwar nach Maßgabe der Anzahl ihrer Feuerstätten. Die Zahl der letztern dient zugleich als Maßstab der damaligen Bevölkerung der einzelnen Orte und Gemeinden. Horn hatte 11 Feuerstätten, Egnach 140, Güttingen 60, Sulgen 90, Schönenberg 40, Mettlen 43, die Bischofszellischen Gotteshausleute 40, Altnau 65, Landschlacht 16, Bürglen 50, Burg 42, Weinfelden 115, Bußnang 19, ab den Eggen 70, Egelshofen 40, Scherzingen 34, Illighausen 12, Sommeri 166, Romanshorn 73, Hagenwil 74, Roggwil 33, Keßwil 53, Uttwil 36, Rickenbach 16. Dabei zählte Sommeri 32 in die Haushaltungen eingemiethete Arme, Romanshorn 3, Uttwil 4, u. s. f. Das Gesamtvermögen der Einwohner des Dorfes Sommeri wurde auf 900, dasjenige des ganzen Gerichtes auf 2749, dasjenige von Sitterdorf auf 1790 Pfund Pfenninge geschätzt. Aus den übrigen Gegenden des Thurgaus haben sich diese Zählungen nicht erhalten.

So ungewohnt und drückend dem Landmanne die neuen Kriegslasten sein mochten, so hat sich doch keine darüber geführte Klage so laut vernehmen lassen, daß sie in die spätern Jahrhunderte sich fortgepflanzt hätte. Im Gegentheil faßte die Jahrhunderte lang vom Waffendienst beinahe ausgeschlossene Bevölkerung jetzt eine solche Neigung zur Kriegswaffe, daß die Landgrafschaft Thurgau bald in einen Tummelplatz der Werboffiziere verwandelt wurde. Auf Schlag und Stoß und Stich waren die thurgauischen Reisläufer so eingeübt, daß sie den streitkundigsten Eidgenossen nicht nachstanden. Den so lange in Unterthänigkeit gehaltenen Bauern ging ein ganz neues Leben auf, als sie mit Pfeifen und Trommeln, die Waffe in der Hand, auf kriegerische Abenteuer ausziehen durften. Verwundert über ihren trotzigen Muthwillen sagten die Nachbarn:

Poch, Turgöw, poch:
Schaff ich nünt, so zeer ich doch! *)

---

*) Erwerbe ich auch kein Gut, so finde ich doch meine Zehrung.

6. Die Landesgrenzen und Schranken des Landvogteigebietes.

Die Eroberung der Landschaft Thurgau war für die Eidgenossen vorzüglich darum von großem Werthe, weil dadurch ihre Grenze an den Bodensee und Rhein verlegt und ihr Gebiet gegen Schwaben abgeschlossen wurde. Von Churwalen herunter längs den Landschaften Sargans und Rheinthal bis an den Ausfluß des Rheins aus dem Bodensee und von der Stadt Constanz an längs dem Rhein und Untersee bis Stein, und von hier wieder dem Rheinstrome entlang bis Schaffhausen und Rheinau dienten jetzt die tiefen Gewässer des Rheins als Schutzwehr des freien Schweizerbundes gegen die Oberherrschaft des deutschen Reichs. Jene lange Grenzlinie war nur durch die Reichsstadt Constanz unterbrochen, die, auf dem linken Rheinufer gelegen, allerdings als der Schlüssel des Thurgaues galt. Die Bürger von Constanz schätzten jedoch ihre Reichsfreiheit zu hoch, als daß sie sich hätten gewinnen lassen, für Oesterreich die Waffen gegen die Eidgenossenschaft zu ergreifen.

Abendwärts, gegen Kyburg, war die Landgrafschaft erst vor wenigen Jahrzehnden abgegrenzt worden (Bd. I, S. 788—791). Bei dem Abschluß des Landrechts der Toggenburger mit Schwyz und Glarus wurde die Landesgrenze gegen Thurgau durch das beschworne Landrecht festgestellt. Zwischen dem Gebiet der Abtei St. Gallen und der Landgrafschaft hatte sich eine feste Grenze noch nicht gebildet, weil die Aebte von Zeit zu Zeit die Zahl ihrer Gerichtsvogteien durch Ankäufe vermehrten und sich über diese neuen Erwerbungen zugleich die fürstliche Obervogtei anmaßten, hiemit die Wirksamkeit des Landgerichts in diesen Vogteien hemmten.

Nach dem Zeugnis Vadians in seiner Geschichte der Abtei und Stadt St. Gallen breitete sich die hohe Gerichtsbarkeit des thurgauischen Landgerichtes über das ganze Gelände bis an das Sentisgebirge aus, und erstreckte sich das Sondergebiet der Abtei nicht über Wittenbach bei St. Gallen hinunter, bis der Abt Kaspar und der Pfleger und spätere Abt Ulrich Rösch von den Herren Welter von Blidegg die Herrschaften Waldkirch, von den Herren von Andwil den Bergwald Hohenfirst, von andern Edlen auch andere, an der linken Seite der Thur und Sitter gelegene Vogteien erwarben und von der kaiserlichen Majestät sich mit der Vollmacht belehnen ließen, in den ihnen unter-

stellten niedern Vogteien auch Blutgerichte anzuordnen. Dies veranlaßte Constanz, 1471 durch eine Abordnung bei dem Kaiser Klage gegen den Abt von St. Gallen zu erheben: er unterstehe sich, dem Landgerichte und den hohen Gerichten merklichen Abbruch zu thun; er gehe damit um, in der Landgrafschaft Hochgerichte und Galgen aufzurichten; er wolle nicht gestatten, daß Leute, die in seinen niedern Gerichten sitzen, vor das Landgericht oder die hohen Gerichte geladen werden, oder daß die Landgerichtsknechte die Ladebriefe fertigen, und nicht geschehen lassen, daß man in seinen niedern Gerichten Uebelthäter festnehme, sondern bestehe auf der Meinung, selbst über sie zu richten und sogar in der Landgrafschaft niedere Gerichte einsetzen zu dürfen; daher bitte die Stadt, solchen Eingriffen abhelfen und das ihr verpfändete Landgericht bei seinem Rechte schützen zu wollen. Bis diese dem Kaiser Friedrich vorgelegte Bitte Berücksichtigung fand, verflossen acht Jahre. Endlich, im Jahr 1479, erinnerte sich der Kaiser, daß von seinen Vorfahren das Landgericht zu Winterthur samt dem Wildbann im Thurgau und der Vogtei zu Frauenfeld an Constanz versetzt und diese Verpfändung von ihm selbst bestätigt worden sei, nun aber von etlichen geistlichen und weltlichen Herren der Umgegend dem Landgerichte Abbruch gethan werde, indem sie die Unterthanen der niederen Gerichte an das Landgericht zu appelliren hinderten, auch die in der Grafschaft gelegenen Häuser, Weiler und Dörfer in die niederen Gerichte zu ziehen strebten und dadurch sowohl dem hl. Reiche als auch den Inhabern der Pfandschaft Schaden zufügten. Deswegen verordnete und erklärte der Kaiser, wenn er etwa aus Vergeßlichkeit oder durch andere Veranlassung irgend jemandem etwas bewilligt habe, das die Pfandrechte der Stadt Constanz beeinträchtigen möchte, so solle dies alles kraftlos sein, und daher gebiete er allen Churfürsten, Fürsten, Grafen u. s. w., die genannte Stadt bei ihrer Pfandschaft bleiben zu lassen und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 3 Mark löthigen Goldes.

Daß damit nicht alle Anstände beseitigt waren, beweist ein von dem Fürsten zu St. Gallen und der Stadt Constanz getroffener Kompromiß, vermöge dessen die niederen Gerichte zu Durzielen (?) der Abtei St. Gallen, diejenigen von Münchwil und der Heiligen-Hub dem Landgerichte zugesprochen wurden. Dem Landvogte des Thurgaues wurde auch das Stift und das Städtchen Rheinau untergeordnet, in der Weise,

daß der Abt als Gerichtsherr zwar auch die Appellation hatte, sein Spruch aber an die höhere Instanz der VII Orte gezogen werden mochte, dagegen der Landvogt in dem Städtchen die Huldigung empfieng, der Landammann als „Reichsvogt" das Malefizgericht präsidirte und der thurgauische Landweibel die Anklage verrichtete.

Zur Geschichte des Landgerichts gehört ein seltsamer Vorfall, den der Constanzer Chronist Dacher erzählt:

In dem zwischen Zürich und Schwyz entstandenen Toggenburger Erbstreit hatte die Stadt Wyl sich für Schwyz entschieden; da machte ein junger im Gefängnis liegender Gesell (d. h. Bursche) den Räthen die Anzeige, daß Hans von Lopheim(?), damals in Zürich seßhaft, ihn um Hülfe angesprochen und gesagt habe, sechs Bürger von Wyl seien gesonnen, die Stadt den Zürchern einzuhändigen. Als die Räthe diesem Vorbringen nicht Glauben schenken wollten, anerbot er sich, seine Aussage zu beweisen. Des Gefängnisses entlassen, suchte er den Lophain(!) in Zürich auf und muthete ihm zu, die Wahrheit jener Aussage zu bestätigen. Als derselbe sie in Abrede stellte und der Geselle ihn durch einen Zweikampf zu überweisen anerbot, wurden die Streitenden an das thurgauische Landgericht gewiesen. Hier beharrte Lopheim auf der Behauptung, daß die ihm zur Last gelegte Aussage falsch sei, weigerte sich aber auch, einen Zweikampf anzutreten; nach langen Erörterungen entschied das Landgericht, wenn er auch unschuldig zu sein behaupte, so müsse er doch, so lange er dem Gegner den Zweikampf versage, die ihm Schuld gegebene Anklage auf sich liegen lassen. Um nicht unter dieser Schmach seine Mannesehre einzubüßen, entschloß sich Lopheim zum Zweikampf; es wurde festgesetzt, daß der Kampf über sechs Wochen zur gleichen Stunde statt haben solle, und zwar vor dem Landgericht; auch wurde Lopheim in Constanz in Gewahrsam gelegt, wohin sich auch sein Gegner verfügte; denn sie hatten zu Gott und den Heiligen geschworen, den Kampf zu thun und versprochen, daß der, welcher weiche, den Streit verloren gebe. Als die Zeit zu nahen begann, trafen die von Constanz auf einer Wiese gegen Rickenbach hinaus die nöthigen Anordnungen; die Kämpfer wurden in ganz gleicher Weise ausgerüstet, mit gleichen Röcken, Schwertern, Degen, Schilden und was sonst dazu gehörte, und von den Zünften wurden etwa sechshundert Knechte als Geleit beigegeben, aber keine Reiter. Als die Beiden angekleidet waren und am Obermarkt in den Röcken standen und ihre Gehülfen bei ihnen hatten und man ausziehen wollte, wie versprochen war, in der achten Stunde bei den Schranken zu sein, und man hinausging, war der Bischof Heinrich auch da, wohl mit 24 Pferden, und wartete, und wie sie hinauskamen, nahm er beide mit Gewalt und führte sie auf die Pfalz, und damit wurde der Kampf wendig (abgewendet). Der Bischof redete auch den Zürchern und denen von Wyl zu, daß sie den Handel gütlich beilegen sollten. Die sechstausend Menschen, welche dem Schauspiel hatten beiwohnen wollen, mußten unbefriedigt wieder umkehren.

7. Dießenhofen.

Als die Stadt Dießenhofen am 28. Oktober 1460 den vor ihren Mauern liegenden Kriegsmannschaften der VII Orte und Schaffhausens sich ergab, waren mit der Stadt und dem Schlosse inbegriffen alle Pfandschaften, Vogtei, Steuern, Zölle und Geläße, welche Oesterreich dort besessen hatte. Neben den genannten Orten nahm aber im März 1461 auch Bern an dem Rathschlage theil, durch zwei Knechte von jedem Orte die Bürgerwehr Dießenhofens zur Sicherung dieser wichtigen Grenzfeste gegen die befürchteten Angriffe zu verstärken. Dießenhofen kam also unter die Schirmherrschaft der VIII Orte und Schaffhausens oder (nach der Aufnahme Schaffhausens in den Bund) der „IX Orte" zu stehen und wurde mit der Landvogtei Thurgau nur insoweit verbunden, daß der Landvogt der VII Orte in Begleitung eines Abgeordneten von Schaffhausen im Namen der IX Orte die Huldigung einnahm. In allem übrigen erfreute sich Dießenhofen einer selbständigen Verwaltung, im Stadtkreis sowohl als in dem dazu gehörigen Vogteigebiet. Diese Vogtei erstreckte sich über die Ortschaften Unterschlatt, Oberschlatt und Mettschlatt, Schlattingen, Wilensdorf, die Höfe Kundelfingen, Dicki und Schupfen (Ziegelhütten) und das Dorf Basadingen.

Dagegen war Dießenhofen für die Vogtei, Steuer, Zoll und Schloß den Eidgenossen zinspflichtig. Es hatte nämlich vor dem Kriege von dem Herzog Sigmund die Erlaubnis erhalten, jene an den Truchseßen von Zimmern verpfändeten Rechte und Besitzungen um 6210 Gulden rheinisch zu lösen. An dieser Summe waren nun 3000 fl. noch nicht verrechnet, fielen somit nach Kriegsrecht den Siegern zu und sollten von Dießenhofen an sie verzinset werden. Dies war für die Stadt eine bedeutende Last; denn die Fehden der nächstfolgenden Zeiten hielten sie in steter Unruhe und brachten ihr keine Entschädigung ein. Ueberdies hatte sie an den Herzog eine Forderung von 1500 Gulden, die ihr weder verzinset noch von den Eidgenossen in Rechnung gebracht wurde. Die Beschwerde über solche Unbill fand bei den regierenden Orten so wenig Würdigung, daß sie, als einst der Zins nicht vollständig eingezahlt wurde, die Vogtei an sich zu ziehen Miene machten. Endlich aber ließen sie (1481) sich bewegen, den Zins auf 75 Gulden herabzusetzen.

Es konnte als ein Zeichen des Dankes für diese Erleichterung gelten und als ein Beweis des Vertrauens, daß Dießenhofen die Oberherren

ersuchte, den Urtheilszug an einen Ort zu weisen, der näher gelegen sei als Freiburg im Breisgau, das laut der Offnung in schwierigen Rechtsfällen um Erläuterung der Stadtverfassung angesprochen werden sollte. Dem Gesuche entsprechend, bezeichneten sie das Ort, das jeweilen den Landvogt im Thurgau habe.

Die Anhänglichkeit, welche Dießenhofen dem Reiche und den Herzogen von Oesterreich von jeher bewiesen hatte, war aber auf dieser Seite nicht vergessen. Alte Erinnerungen konnten benützt werden, um diese Grenzfeste einst wieder gegen die Eidgenossen zu verwenden. Nicht ferne lag der Verdacht, daß der Herzog Wolfgang von Baiern (1487) namentlich darum seine Wohnung hier aufzuschlagen wünschte, um politische Verbindungen anzuknüpfen. Als Hans von Randegg, der Inhaber des untern Truchseßenhofes oder Schlosses in Dießenhofen, in den Schwäbischen Bund eintrat und sogar eine Stelle unter den sieben Bundesräthen einnahm, erinnerten sich die Eidgenossen, daß sie ihm 1474 erlaubt hatten, das vermauerte Pförtchen in der Stadtmauer zu öffnen. Nun schien die Sicherheit Dießenhofens dadurch so gefährdet, daß Befehl gegeben wurde, das Pförtchen wieder zu schließen. Wie begründet diese Besorgnis war, zeigte das Benehmen der Edlen von Randegg im Schwabenkriege. Um gegen ihre feindlichen Anschläge sich zu bewahren, mußten die Bürger die angestrengteste Wachsamkeit aufbieten. Daher richteten sie zu Anfang August 1499 an die regierenden Orte das Gesuch, bei dem Friedensschlusse zu verhelfen, daß das Dorf Gailingen und die Herrschaft Burkards von Randegg, die sie eingenommen, ihnen verbleibe.

8. Der Herrschaftenbesitz des Bischofs von Constanz.

Bis zur Besitznahme des Thurgaus durch die Eidgenossen hatten die Bischöfe von Constanz wie in geistlichen, so auch in weltlichen Sachen einen überwiegenden Einfluß geübt. Die kirchlichen Stiftungsgüter der Bischofsstadt lagen im Thurgau; die Bischofshöre, die weltliche Herrschaft des Bischofs, war vorzugsweise auf thurgauischem Boden ausgebreitet. Die Stadt Arbon mit den Dorfschaften Horn und Egnach, die Stadt Bischofszell mit dem Chorherrenstift und dem Amte Schönenberg, das Tanneggeramt mit dem Kloster Fischingen, die großen Pfarren Wigoltingen und Pfyn, das Schloß und Amt Gottlieben mit

der Herrschaft Castel und Tägerwilen und eine große Anzahl anderer Lehen waren theils mittelbares, theils unmittelbares Herrschaftsgut des Bischofs und des Domkapitels. Wenn das freie Bürgerthum von Constanz den Bischof in seiner Residenz behelligte, so zog er sich auf Castel oder nach Gottlieben zurück, wo er ungestört walten konnte. Mit der österreichischen Landesregierung war er durch das gemeinsame Interesse verbunden, jeden fremden Einfluß möglichst fern zu halten, daher in Erwerbung neuer Herrschaften, z. B. 1452 bei Ankauf von Güttingen und Moosburg, eher gefördert als gehemmt.

Aber durch die Annäherung der Eidgenossen gleichsam verscheucht, verlegte er nun die weltlichen Regierungsgeschäfte in die Stadt Meersburg.

Bei den zwischen dem Herzog Sigmund und den Eidgenossen entstandenen Zwistigkeiten gab sich Bischof Burkhard, ein Edler von Randegg, im Jahre 1462 auf den bischöflichen Stuhl erhoben, viele Mühe, einer gewaltthätigen Lösung der Streitigkeiten zuvorzukommen. Die Eidgenossen anerkannten sein Verdienst; aber kaum waren sie Herren der Landvogtei geworden, so mußte der Bischof, am 21. Januar 1465, auf einer zu Einsiedeln gehaltenen Tagsatzung des Verdachtes wegen sich rechtfertigen, daß er der Herrschaft Oesterreich Rath und Diener geworden sei und ihr etliche Schlösser übergeben habe. Einstweilen hatte dies keine weiteren Folgen; dagegen wurde beiderseits vorausgesetzt, daß die in der Grafschaft Baden hinsichtlich der bischöflich-constanzischen Besitzungen, namentlich der Stadt und des Schlosses Kaiserstuhl, bestehenden gegenseitigen Verpflichtungen auch für die thurgauischen Besitzungen zu gelten hätten. Es war dies so selbstverständlich, daß der letztern in dem zwischen Bischof Hermann*) und den VII Orten im Jahr 1469 geschlossenen Vertrage keinerlei Erwähnung geschah. Wie die neuen Landesherren den Bischof bei seinen Rechten schützten, so sollte der Bischof verhüten, daß von seinen Schlössern aus etwas Feindliches gegen die Eidgenossen unternommen würde. Der Vertrag wurde als Bündnis bezeichnet.

Während Herzog Sigmund auf der Forderung beharrte, daß ihm von den Eidgenossen die 1460 gemachten Eroberungen zurückgegeben

---

*) Hermann regierte seit 1466. Er war selbst geborner Eidgenosse, Sohn des Edlen Hans von Breiten-Landenberg zu Altenklingen, auch Bruder des Abtes Kaspar von St. Gallen.

würden, suchte Bischof Hermann ihn zu überzeugen, daß eine freundliche Einigung mit den Eidgenossen ihm und seinem Lande ersprießlicher wäre. Ein mit dessen Räthen im August 1472 vereinbarter Vertragsentwurf wurde vom Herzog abgelehnt. Unversöhnlicher Groll hatte den Herzog verleitet, zuletzt Hülfe bei dem Herzog von Burgund zu suchen und den schwäbischen Adel in dessen kleinen Händeln gegen die Eidgenossen zu begünstigen, bis endlich Sigmund, um sich vor der gefährlichen Umarmung des falschen Freundes zu retten, die Eidgenossen zu Hülfe rufen mußte, worauf dann die von dem Bischof angetragene Aussöhnung zu Stande kam.

Bischof Hermann erlebte diese günstige Wendung nicht. Er wollte 1474 seiner Würde entsagen. Auf den Antrag Berns sollte Zürich ihm zureden, daß er diesen Gedanken fahren lasse; aber den Lebensmüden erlöste der Tod noch in demselben Jahre am 20. September.

Um die Nachfolge erhob sich Streit zwischen Doctor Ludwig von Freiberg und Graf Otto von Sonnenberg. Den erstern hatte der Papst als Coadjutor (Gehülfen) Hermanns bestätigt und ihm die nächste Anwartschaft ertheilt, den zweiten dagegen das Domkapitel durch förmliche Wahl zum Bischof erhoben. Der Kaiser erklärte sich gegen Ludwig, weil seine Ernennung durch den Papst unrechtmäßig sei; aber Herzog Sigmund unterstützte ihn und sperrte seinem Gegner Otto die Gefälle aus seinem Gebiete. Auf Ottos Seite waren auch die Eidgenossen, und obwohl der Papst Ottos Freunde mit dem Banne bedrohte, hielten sie die gesetzlich getroffene Wahl aufrecht. Die Schuld an dieser Entzweiung schob man zumeist auf Hans Lanz, Herrn von Liebenfels, der als Rath Sigmunds den Domherrn Ludwig bei seiner Anwesenheit in Rom dem Papste empfohlen hatte und ihm dann auch die Gunst des Herzogs zuwandte. Daher wurde, als Otto über seinen Gegner und dessen Anhänger den Kirchenbann verhängte, besonders auch Lanz betroffen. Die Rechtlosigkeit, in welche er dadurch versetzt war, benützten Heinrich Schmid, alt Ammann, und Hans Bachmann, Ammann zu Einsiedeln, Jenni Schiffli und Uli Zur Keri von Zug, nebst Heini Schmid und Hans Zimmermann aus Nidwalden, um im Frühjahr 1475 einen Freischarenzug in die Herrschaft Liebenfels zu veranstalten, vermuthlich um selbst erlittene Unbill zu rächen und zugleich der Kirche zu dienen. Sie bemächtigten sich der Burg, forderten von den Herrschaftsleuten Eid und Gelübde und verfügten über die Vorräthe

und die Einkünfte und Zinse der Herrschaft nach Belieben. Die Stadt Constanz, deren Mitbürger Lanz war, sandte eine Botschaft an die in Baden versammelten Tagherren, bat sie, dem Lanz das Seinige wieder einzugeben, und anerbot Recht auf gemeiner Eidgenossen Boten, erwirkte auch einen Beschluß, der die von Zürich beauftragte, ihre Botschaft mit dem Landvogt hinauszusenden, um die Knechte zu bewegen, daß sie das Haus räumten oder zu gemeiner Eidgenossen Handen besetzen ließen. Auch den beiden Bischöfen wurde geschrieben, sie sollten einstweilen keine Neuerung noch sonst etwas Unfreundliches mit Bännen oder in anderer Weise gegen einander vornehmen, sondern der auf den 16. Juli nach Schaffhausen angesetzten Tagfahrt den Austrag des Streites überlassen. Allein wie alle Bemühungen der Eidgenossen, die Gegner zu einem friedlichen Abkommen zu bereden, fruchtlos blieben, so beharrten auch die Knechte jener Freischar auf dem Besitze von Liebenfels. Erst am 20. Mai 1476 kam durch die eidgenössischen Rathsboten ein Schiedurtheil zu Stande, das die Frau des Lanz, Anna von Tettikofen, wieder in ihr väterliches Erbe, die Herrschaft Liebenfels, einsetzte, sie aber noch zur Bezahlung von 200 Gulden Schadenersatz an ihre Gegner verpflichtete. Bischof Otto setzte den Streit um das Bisthum bis 1479 fort, bis nämlich der Papst seinem Gegner ein anderes Bisthum zu verschaffen versprach und die Wahl Ottos bestätigte.

Zu dieser günstigen Entscheidung hatte die Verwendung der Eidgenossen wesentlich beigetragen; darum lag es dem Bischof sehr daran, mit ihnen ein gutes Einverständnis zu unterhalten. In der zwischen ihm und fünf Orten am 12. Januar 1477 errichteten Vereinigung wurden nicht nur die in dem Vertrage von 1469 bestimmten gegenseitigen Zugeständnisse wiederholt, sondern ausdrücklich die Städte und Herrschaften Arbon, Güttingen, Bischofszell, Schönenberg, Tannegg, Gottlieben und Castel mit Klingnau und Kaiserstuhl, und sogar Thiengen, Neukirch, Küssenberg, Gaienhofen, Meersburg und Markdorf als der Eidgenossen offene Häuser, Baden als die Malstätte bezeichnet, wo allfällig entstehende Streitigkeiten schiedsrichterlich beigelegt werden sollten.

Vermöge der letztern Bestimmung waren die Eidgenossen befugt, am 19. April 1479 hinsichtlich der Forderung des Hans Lanz an den Bischof und das Kapitel zu schreiben, sie möchten, um weiteren

Umtrieben vorzubeugen, denselben bezahlen oder aber vor den Boten der Eidgenossen persönlich oder durch Bevollmächtigte zu einem Vergleichsversuch erscheinen. Diese Aufforderung wurde 1481 erneuert und wird ohne Zweifel zur Folge gehabt haben, daß Lanz für die in Liebenfels erlittenen Verluste entschädigt wurde.

Aus diesem persönlichen Verhältnisse Bischof Ottos zu den Eidgenossen erklärt es sich auch, daß er, obwohl Fürst des Reichs, bei der Festsetzung des Huldigungseides, den die Einwohner der Landgrafschaft zu schwören verpflichtet wurden, bezüglich seiner Gerichtsunterthanen (1479 und 1480) keine Einwendungen erhob, wie der Abt von Reichenau und einige Edle, wie sogar Zürich und noch mehr der Abt von St. Gallen es thaten. Erst das Beispiel dieses Abtes rief bei dem Bischof (1483) Bedenken hervor, ob nicht die Beschwörung des Landgeschreies seiner fürstlichen Würde Eintrag thue, so daß auch er sich den Widerstrebenden anschloß. Indessen zog er sich vor 1488 von ihnen zurück; denn da er, als mit den Eidgenossen verbündet, seine unter eidgenössischem Schirm wohnenden Unterthanen nicht für seine pflichtigen Reichsdienste beanspruchen durfte, so verschlug es ihm an seinen Rechten nichts, wenn die Unterthanen auf das Landgeschrei für die Eidgenossen zum Landsturme liefen. Lieb wäre ihm zwar gewesen, wenn man sich mit dieser Beschwörung begnügt und auf die Forderung verzichtet hätte, auch dem Landvogte zu schwören. Wollte man ihm dieses zugestehen, so verpflichtete er sich, in seinem Gebiete die Reisläuferei zu hindern. Auf diesen Wunsch aber traten die Eidgenossen aus begreiflichen Gründen nicht ein.

Härter mochte es den Bischof berühren, als er, um die durch den Streit mit dem Gegenbischof gehäufte Schuldenlast zu mindern, am Rheine zu Gottlieben einen Zoll einführen oder vielmehr einen alten erneuern wollte, die Eidgenossen aber ihn wissen ließen, daß ihnen solcher unleidlich sei. Er bot ihnen 1486 den vierten Theil des Ertrags an, konnte jedoch ihre Zustimmung nicht gewinnen.

Den Bürgern von Bischofszell verschaffte er von Kaiser Friedrich eigenes Hochgericht und Blutbann (1485) und im Jahr 1487 überließ er denselben 300 Gulden Kapitalwerth an verschiedenen Zinsen zur Unterhaltung der steinernen Brücken über die Thur und Sitter.

Otto starb am 21. März 1491. Sein Nachfolger, Thomas Bärlower, vermied anfangs sorgfältig, was den Eidgenossen hätte

widrig sein können; sogar in kirchlichen Dingen machte er Zugeständnisse, die von seinen Nachfolgern ungerne bestätigt wurden. Die Einung, die er am 13. September 1494 mit ihnen einging, stimmte beinahe mit derjenigen überein, die zwischen Otto und den Eidgenossen bestanden hatte; nur wurden die bischöflichen Städte und Herrschaften nicht mehr mit Namen aufgezählt. Auffällig war aber, daß 1495 seine Botschaft bei den Eidgenossen wieder eine Streitfrage erhob, die längst abgethan schien, ob nämlich der Landvogt nicht gegen die Einung handle, wenn er die bischöflichen Eigenleute zu Tannegg zur Beschwörung des Landgeschreies anhielt; der Tod des Bischofs (25. April 1496) überhob jedoch die Eidgenossen der Mühe, auf diese Frage einzutreten.

Der neue Bischof Hugo gehörte derjenigen Linie des Hauses Hohen-Landenberg an, welche 1377 die Burg und Herrschaft Wellenberg erworben hatte. Ein Zweig derselben war in den Besitz der Burg Frauenfeld gekommen. Jakob von Hohen-Landenberg zu Frauenfeld ehelichte die Erbtochter Barbara von Hegi und wurde (1457) Vater Hugos, der sich dem geistlichen Stande widmete und 1482 von Herzog Sigmund an die Propstei Trient befördert wurde. Diese Pfründe hinderte ihn aber nicht, nach des Vaters Tode seinen Wohnsitz in Hegi aufzuschlagen, wo er auf den Umbau des alten Burgsäßes großen Fleiß verwandte. Machte er sich auch, wie viele andere Kleriker seiner Zeit, der Pfründenjägerei schuldig, so erwarb er sich auf der andern Seite im Hungerjahre 1491 durch seine Mildthätigkeit den Dank der Armen, durch seine beträchtlichen Beiträge zum Neubau der Kirche Turbenthal, des Erbbegräbnisses der Herren von Landenberg, den Beifall seiner Verwandten und durch den Ankauf von kostbar verzierten Meßbüchern und Brevieren den Ruhm eines Kunstfreundes. Obwohl ohne gründliche wissenschaftliche Bildung, war er doch ein Freund der Gelehrsamkeit und kirchliche Mißbräuche abzuschaffen geneigt.

Besonnene Entschiedenheit wird nicht mehr fordern, als sie zu erlangen hoffen darf; aber Bischof Hugo forderte, daß seinen Unterthanen im Tannegger Amte das Landgeschrei erlassen und in dem Einungsvertrage eine die Priester gegen neue Auflagen (des Bischofs) schützende Stelle gestrichen werde. Das Ergebnis der von Hugo mit den Eidgenossen darüber geführten Verhandlungen war, daß die mit ihm errichtete Einung vom 3. Juli 1497 derjenigen von 1494 gleich

war. In andern Dingen verrieth sich dieselbe Schwäche. Am meisten erschwerte sich der Bischof seine Stellung durch den Beitritt zum Schwäbischen Bunde; denn wenn er auch die Einung mit den Eidgenossen vorbehielt, so trat doch bei diesen bald Mißtrauen gegen seine Zuverlässigkeit ein, so daß sie später nothwendig erachteten, sich der Festen Bischofszell, Arbon und Moosburg zu versichern. Jenseits des Rheins bei den Feinden der Eidgenossen zu stehen, diesseits ihr Verbündeter zu sein und als Bischof sich parteilos zu halten, war eine Stellung, die er nicht ohne Schaden zu behaupten versuchte.

9. Der constanzische Vogt in Frauenfeld; das Burgergericht.

Indem die Landvogtei an die VII Orte der Eidgenossenschaft überging und Frauenfeld unter den unmittelbaren Schutz der neuen Herren trat, sollte an den Vogtrechten, die Constanz dort besaß, nichts geändert werden. Da nun aber die Landeshoheit den Eidgenossen zustand, somit auch die Mannschaft von den eidgenössischen Beamten abhängig war, fiel die Verpflichtung der Frauenfelder Bürgerschaft, für Constanz im Nothfalle eine Tagereise weit Waffendienst zu verrichten, von selbst dahin, insoweit mit Recht, da Constanz gar nichts gethan hatte, Frauenfeld gegen die Eidgenossen zu schützen oder auch nur seine dortigen Rechte durch eine Vermittlung zu wahren.

Im Thurgau hatte es noch andere Vogteien, namentlich das Raitegericht und die Vogtei auf den Eggen, mit gerichtsherrlichen Rechten. Die Vogtei in Frauenfeld war aber keine Gerichtsherrlichkeit wie jene oder diejenige anderer thurgauischen Gerichtsherren, weil durch die Freiheiten der Stadt vielfach beschränkt. Begreiflich also, daß Constanz selbst wenig Werth darauf setzte und sich mit den Erträgnissen der Gerichtsgebühren begnügte, die seine Vögte bezogen und vielleicht theilweise an Constanz abgaben.

Als Vogt amtete noch 1462 Hans Hettlinger, der schon 1449 die Stelle innehatte. Im Jahr 1484 wird Kaspar Hofmeister als (alter) Vogt genannt; derselbe war in so übeln Umständen, daß er 1488 seine Kollaturrechte in Thundorf (Kirchberg) an den Gläubiger Rotengatter von Constanz abtreten mußte; er war bereits durch Hans Ammann, Bürger von Frauenfeld und gewesenen Schultheiß, ersetzt. Dies geschah nicht ohne Einspruch Frauenfelds. Infolge der Reibungen mit den

Eidgenossen war man einig geworden, versuchsweise die Landvogtei, das Landgericht und die Stadtvogtei gemeinsam verwalten zu lassen, so nämlich, daß die Beamten jeden Theils genaue Rechnung stellen und die reinen Erträgnisse getheilt werden sollten. Als diese Rechnungen zum ersten Male den VII Orten vorgelegt wurden (1484), benützte Frauenfeld diesen Anlaß, den Eidgenossen zu eröffnen, daß es bei der Sache mitbetheiligt sei; denn ihm stehe die Berechtigung zu, drei Männer vorzuschlagen, aus denen die von Constanz zu wählen hätten; daher bitte es um Bestätigung dieses Rechtes. Zwar wurde darüber nicht entscheidend eingetreten, sondern Verschiebung auf eine spätere Tagsatzung beliebt; dann aber berichtet über einen andern Vorgang vom 15. Juni der Landvogt Gottfried Amps:

Als sich zwischen der Stadt Constanz und Schultheiß, Räthen und Burgern von Frauenfeld Späne und Stöße erhoben, indem Constanz meinte, einen Vogt in Frauenfeld setzen zu können, ohne deren von Frauenfeld Säumen und Irren, wogegen die letztern meinten, nach altem Herkommen jeweilen drei taugliche Männer, die zu Frauenfeld geschworne Burger seien, in Vorschlag bringen zu dürfen, die in Baden versammelten eidgenössischen Räthe die beiden Parteien auch nicht vergleichen konnten und die von Frauenfeld heimgeritten sind, haben die eidgenössischen Boten einstweilen den Streit dahin verglichen, daß Hans Ammann Vogt bleibe, und durch Landvogt Amps und Landammann Hans Egger die von Frauenfeld bitten lassen, sich dies auch gefallen zu lassen, was dann diese denselben zu Ehren auch zugesagt haben, doch unvorgreiflich ihren Rechten.

Aus jener Rechnungsvorlage ergab sich übrigens, daß

1) der Landvogt Kätzi bei einer Einnahme von 256 Gulden und 17 Mütt Haber nur 89 Gulden Reinertrag vorwies;
2) der Landammann, sein Stellvertreter, 45 Gulden eingenommen und 4 Gulden mehr ausgegeben hatte;
3) die zwei Obervögte von Constanz bei der Einnahme von 140 Gulden einen Ueberschuß von 84 Gulden 8 Kreuzern zeigten;
4) der Untervogt von Frauenfeld von 159 Gulden Einnahme 66 Gulden zur Verfügung stellen konnte.

Aus der letztgenannten Summe wurde dem abgetretenen Vogte Hofmeister ein vertragsmäßig zugestandenes Guthaben von 45 Gulden entrichtet, ungefähr die Hälfte des Jahresertrags seiner Stelle.

Als 1488 der Vogt Ammann zu Frauenfeld ein Burgergericht berief, „verbannte" er dasselbe im Namen des Burgermeisters und Rathes der Stadt Constanz und eines Schultheißen und Rathes zu Frauenfeld.

10. Die thurgauischen Niedergerichte der Abtei St. Gallen.

Vermöge des Burg- und Landrechtes, welches die Abtei St. Gallen im August 1451 mit vier Orten der Eidgenossen eingegangen hatte, wurden alle ihre Besitzungen zwischen dem Bodensee und dem Zürichsee darauf verpflichtet; Städte und Schlösser, besonders Wyl, Iberg und Rorschach, sollten den Schirmorten in ihren Kriegen immer offen sein. Der Abt mußte jedem, der ihm bei den vier Orten Recht vorschlug, daselbst antworten und von Thätlichkeiten abstehen, wenn er dazu ermahnt ward; sie aber machten sich anheischig, der Abtei, so oft sie es verlangte, auf deren Kosten Gesandte zu schicken, sie bei ihren Rechten und Freiheiten und die von Wyl, Iberg und Rorschach bei ihren Gerechtigkeiten, die Gotteshausleute überhaupt bei ihrem freien Zug bleiben zu lassen.

Ein solches Bündnis lag nicht im Wunsche des Volkes. Um es zur Beschwörung desselben zu vermögen, ließ die Abtei verkünden, daß allen Gotteshausleuten, die es beschworen hätten oder noch beschwören würden, der Gewandfall, das Geläß und die Erbschaft nachgelassen sein solle.

Ob zu diesen Gotteshausleuten nur diejenigen Unterthanen gezählt wurden, welche in der sog. alten Landschaft wohnten, oder auch die, welche im obern Thurgau saßen, bleibt unentschieden. Allerdings besaß das Stift seit alter Zeit lehenherrliche Rechte und Grundbesitz in Sitterdorf und Hüttenswil, in Keßwil und Herrenhof, in Hagenwil, Romanshorn und Roggwil; aber diese Besitzungen lagen zerstreut zwischen denjenigen anderer Herren, namentlich des Bischofs von Constanz; überdies waren Hagenwil und Roggwil und bis 1432 auch Romanshorn an Edelleute verpfändet und verliehen. Obwohl in dem zwischen Abt Kaspar und der Stadt St. Gallen entworfenen Verkaufsbriefe (Bd. I, S. 816) die Grenze der Stiftslande von Montlingen herunter, dem Rhein und Bodensee entlang, bis Münsterlingen und von dort querüber bis Bürglen in die Thur und längs der Thur hinauf in die Glatt bestimmt war, so müssen doch weder die Herrschaft Oesterreich, die noch im Besitze der Landvogtei Thurgau war, noch der Bischof von Constanz eine solche Ausdehnung der schirmörtischen Hoheit auf die im obern Thurgau gelegenen Besitzungen der Abtei zulässig gefunden haben.

Als aber die Landvogtei von den VII Orten dem Hause Oesterreich entrissen worden und das Stift St. Gallen wieder zu Kräften gekommen war, erwarb dieses durch Kauf um 1471 die Vogteien und Gerichtsherrschaften Rickenbach an der Thur und Wuppenau von Balthasar von Hohen-Landenberg.*) Die Gerichte Ober-Sommeri und Kümmertshausen gelangten 1472 an die Abtei von Hans Lanz, Hofmeister des Bischofs von Constanz; 1474 die Vogtei und Gerichtsherrschaft Nieder-Sommeri von Hans Pfrunger und Genossen. Die beiden Sommeri waren ehemalige Lehen des Bisthums, hiemit ganz neue Erwerbungen St. Gallens.

Bei der Besitznahme des Thurgaues hatten die Eidgenossen aller Mannschaft die Beschwörung des Landgeschreies auferlegt, sie also verpflichtet, das Land vertheidigen zu helfen. Aber für die Wehrmannschaften wurde keine weitere Anordnung veranstaltet. Nach altem Herkommen stand die Führerschaft den Besitzern der Gerichtsherrschaften zu. Wie Zürich die Mannschaft seiner thurgauischen Niedergerichte für sich in Anspruch nahm und die Besitzer der Herrschaften Bürglen und Weinfelden, die das Zürcher Burgrecht besaßen, ihre „Knechte" zum Zuzug nach Zürich aufboten, so durfte auch das Stift St. Gallen seine Mannschaft in den thurgauischen Gerichten zum Waffendienste in den Schirmorten beiziehen. Sogar die Welter von Blidegg, mit dem Stift verburgrechtet, aber Vasallen des Bischofs von Constanz, konnten ihre Mannschaft in Zihlschlacht und Hauptwil derjenigen des Stiftes zuführen. Den VII regierenden Orten galt es einstweilen gleich, unter welchem Banner, ob unter dem des Landvogtes oder Zürichs oder des Abtes, die Wehrmannschaft des Thurgaues sich einstellte. Was aber damals zufällig oder freiwillig geschah, erwuchs zur Uebung und Regel, so daß nach einigen Jahrzehnden, auf Bitte des Abtes, die in seinen Gerichten wohnende Mannschaft der Pflicht entbunden wurde, dem Landvogte zu huldigen; sie hätte ja dem Abte zu Handen der IV Schirmorte gehuldigt.

*) Die Offnung des Berggerichtes von 1495 sagt, die Bergknechte seien in das Hofgericht Wyl hörig gewesen, aber durch die Landgerichtsknechte so bedrängt worden, daß endlich der Abt von St. Gallen sie mit Mühe und Kosten von solcher Kümmernis entledigt und in ein Gericht vereinigt habe. Nach anderer Ueberlieferung gehörten die Bergleute zum Freigerichte.

Wie die regierenden Orte, so kam auch der Abt von St. Gallen in Streit mit Constanz wegen des Landgerichtes und des Blutbanns. Ein 1466 von dem Kaiser erhaltenes Privilegium bestätigte dem Stifte die Freiheit von auswärtigen Gerichten in solcher Allgemeinheit, daß ihm die Befugnis gegeben schien, nicht nur in der alten Landschaft, sondern auch in den thurgauischen Gerichten seine Angehörigen von dem Gehorsam gegen jene obern Gerichtsbehörden zu entbinden; aber auf die von Constanz darüber bei Friedrich III. erhobene Klage (S. 26) entschied derselbe, freilich erst 1479, am 13. August, über diese Beschwerden.

Es kann kein Zweifel obwalten, daß jene „geistlichen und weltlichen Personen," gegen welche der für Constanz bestimmte Gnadenbrief gerichtet war, der Abt von St. Gallen und die vier Schirmorte, vielleicht im besondern die Stadt Zürich, gewesen sind; denn auch letztere maßte sich in den Herrschaften Stammheim und Burg (bei Stein) der Landgrafschaft nachtheilige Rechte an.

11. Der Adel und die Gerichtsherrschaften.

Der Kampf, den die Eidgenossen mit Oesterreich bis zur Eroberung des Thurgaus führten, hatte für die Landgrafschaft zunächst die Folge, daß der Burgenadel sehr zusammenschmolz. Wenn indessen später Kaiser Maximilians Freunde unter den zweihundert edeln Geschlechtern, deren Untergang von den Schweizern verschuldet worden sei, die Freiherren von Bürglen, Klingen, Bichelsee, die Edeln von Wellenberg, Bettwiesen, Spiegelberg, Stettfurt, Dießenhofen, Tannegg, Herdern, Roggwil, Wittenwil, Grießenberg, Freudenfels sowie die Hofmeister von Frauenfeld aufzählten, so können diese Angaben nur insofern als richtig gelten, als die Theilnahme an jenen Kämpfen dazu beigetragen haben muß, die Vermögenskräfte jener Familien zu schwächen und die Zahl ihrer Glieder zu vermindern: denn noch am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts finden sich Sprößlinge der Herren von Wellenberg, Dießenhofen, Tannegg, Herdern und Roggwil. Mindestens ebenso viel als die feindlichen Waffen hat zur Verminderung des eingebornen thurgauischen Adels, neben der Auswanderung nach Deutschland, die Sitte beigetragen, dem ältesten Sohne das Haupterbe zuzuwenden, die jüngern Söhne auf Chorherren- und Domherrenpfründen oder in Klöster

und Pfarrstellen zu versorgen. Wenn dann unglücklicher Weise der Haupterbe, auf dem der Stamm beruhte, ohne Leibeserben starb, so war das Erlöschen des Geschlechtes die unvermeidliche Folge, und fremde Namen traten in das Erbe ein. Auf solche Weise starben die Herren von Bürglen aus, die Herren von Bußnang, von Grießenberg, von Alten-Klingen u. s. w., und finden sich um 1460 viele fremde, besonders aus Schwaben gebürtige Familien im Besitze der thurgauischen Gerichtsherrschaften. Aus demselben Grunde kamen andere Herrschaften in den Besitz von Klöstern und Städten.

Die große Zahl kleiner Gerichtsherrschaften, in welche die Landgrafschaft zersplittert war, befand sich zur Zeit des Uebergangs derselben an die VII Orte im Besitze von verhältnismäßig wenigen Händen. Den Klöstern und Stiften war es gelungen, viele ihrer früher den Burgherren verliehenen Herrschaften wieder an sich zu lösen und unter die unmittelbare Verwaltung ihrer Amtmänner zu stellen, und ebenso hatten manche weltliche Herren durch Erbe und Kauf ihr Gebiet erweitert.

Unter der unmittelbaren Verwaltung des Stiftes St. Gallen standen nun die Gerichte von Romanshorn, Keßwil, Herrenhof, Sommeri, Sitterdorf. Sie wurden Malefizgerichte genannt, weil der Abt in denselben alle hoheitlichen Rechte besaß mit Ausnahme des Blutgerichts, daher die todeswürdigen Verbrecher dem Landvogte zu Handen des Landgerichts abgeliefert werden mußten. Dasselbe Recht bestand hinsichtlich des Schneckenbund-Gerichtes, das von der Abtei an die Stadt Wyl verliehen war. Das Berggericht dagegen (auf den Abhängen des Gäbrisstocks) und das Gericht Rickenbach wurden zwar durch die Amtleute des Abtes von Wyl aus verwaltet, waren aber der Oberhoheit des Landvogtes unterworfen.

Das Domstift Constanz hatte unter seine unmittelbare Verwaltung vereinigt die Gerichte Arbon und Horn, Egnach, Gottlieben samt Tägerwilen, Engwilen und Siegershausen, Tannegg, Bischofszell, Schönenberg und Güttingen.

Von reichenauischen Amtleuten waren verwaltet die Gerichte Ermatingen, Triboltingen, Mannenbach, Salenstein, Fruthwilen, Berlingen, Steckborn, Müllheim, Langen-Erchingen (Langdorf).

Auch andere Stifte und Klöster besaßen einzelne Gerichtsherrschaften, nämlich die Komturei Tobel die ehemals toggenburgischen Herrschaften Tobel und Hatnau, Wildern und spätere Erwerbungen

zu Herten; die Propstei Ittingen die Gerichte zu Ueßlingen; die Abtei Fischingen seit 1442 Ifwil und Landsberg; das Frauenkloster Feldbach seit seiner Stiftung die Gerichte zu Neuwilen; das Frauenkloster Münsterlingen seit 1412 die Vogteigerichte von Keßwil und Uttwil; das Frauenkloster Dänikon das Gericht Aadorf seit 1442; das Chorherrenstift zu Bischofszell die Gerichte Pelagien-Gottshaus und Mühlebach; das Chorherrenstift St. Johann zu Constanz das Gericht Lippers-wilen; das dortige Stift St. Stephan das Gericht Anwil.

Der Stadt Constanz stand die Gerichtsbarkeit über das vor ihren Thoren liegende Gelände Tägermoos zu. Im Jahre 1447 hatte sie von Hans von Klingenberg durch Kauf auch das Raitegericht und im Jahre 1449 Anrecht auf die Vogteigerichte Eggen erworben.

Ebenso hatten die Stadtgemeinden Frauenfeld, Bischofszell, Dießenhofen ihren Gerichtskreis über ihre Umgebungen ausgedehnt. Dem Stadtgericht Frauenfeld war nicht bloß das Gericht Felben zugetheilt, sondern auch die Herrschaft Straß und die Höfe Gerlikon, Murkhard, Dingenhard und andere kleine Ortschaften. — Das Stadtgericht zu Bischofszell hatte einen Kreis, der sich besonders jenseits der Thur über eine größere Anzahl Höfe ausdehnte. Sogar der Spital von Bischofszell übte über einige seiner Höfe, z. B. über Ghögg, eigene Gerichtsbarkeit. Davon unterschieden war diejenige, welche der Rath von Bischofszell über die von der Stadt erkaufte Herrschaft Heidelberg und Hohentannen seit 1439 ausübte. — An Dießenhofen waren von der kyburgischen Vogtei die Gerichte von Schlatt, Schlattingen und Basadingen übergegangen. — Die Stadt Wyl übte die Gerichtsbarkeit über Wallenwil und Herdern. — Endlich hatte Steckborn zwar nicht außerhalb seiner Mauern, jedoch über den herrschaftlichen Thurm in der Stadt gerichtsherrliche Rechte erworben.

Unter den Namen der Edelleute, welche im Besitze der übrigen Herrschaften waren, finden sich nur noch wenige ursprünglich thurgauische, nämlich die Herren von Klingenberg, die Schenken von Castel, die Rif, genannt Welter von Blidegg, die Lanz von Liebenfels, die Herren von Wellenberg, die in Constanz eingebürgerten Herren von Roggwil und die im Dienste des Bischofs von Constanz und des Abtes von St. Gallen stehenden Herren von Anwil und die Ruggen von Tannegg. Die von Klingenberg, welche schon zur Zeit des Appenzeller Kriegs ihre Stammburg dem Hermann von Landenberg abgetreten

und auch die ihnen vom Kaiser verliehene Vogtei Eggen, wie die Herrschaft Bürglen, wieder veräußert und dagegen zu Stein und im Hegau Güter erworben hatten, besaßen im Thurgau nichts mehr als das Lösungsrecht an ihre dem Hans von Fulach 1419 verpfändete und auf Figura Bletscher von Zürich vererbte Herrschaft Stammheim. Die Schenken von Castel hatten längst die Burg Castel bei Constanz dem bischöflichen Lehensherrn überlassen müssen, dagegen Oetlishausen und Mammertshofen erworben. Die Rif, genannt Welter, in fortwährendem Besitze von Blidegg, verzweigten sich auf die Herrschaft Kefikon. Die Lanz von Liebenfels dagegen blieben auf ihre ursprüngliche Herrschaft beschränkt. Konrad von Wellenberg besaß in der Nähe seiner Stammburg nur noch einige Anrechte zu Thundorf. Seine Stammverwandten traten in das zürcherische Bürgerrecht ein. Glücklicher waren die Roggwil. Ihrem ursprünglichen Wohnsitze entfrembet, waren sie, nachdem die Erben des Manz von Roggwil die Herrschaft Castel und Tägerwilen dem Bischof wieder abgetreten hatten, durch Kauf und Erbe Besitzer geworden von der Herrschaft Berg und den Vogteien zu Hof, Riet und Rüti, Bottighofen, Emmishofen und Wagenhausen. Freudenfels besaßen sie gemeinsam mit denen von Rosenegg. Die Edlen von Anwil aber, nachdem ihr Erbe, die kleine Burg Anwil bei Buwil, längst an die Helmsdorf übergegangen war, besaßen nur die Herrschaft Dozwil und Hamisfeld als Eigen, und die Ruggen, bischöfliche Vögte der Herrschaft Tannegg, vermochten kaum im Ruggengute zu Weinfelden die Erinnerung an ihren Namen zu befestigen. Die Herren von Münchwil hatten wahrscheinlich ihren Stammsitz im Toggenburg. Sie besaßen im Thurgau die Vogtei Hüttwilen und die Burg Helfenberg. Von dem Betler von Herdern ging die Herrschaft an die Egli von Herdern über.

Den eingebornen thurgauischen Edelleuten gleich zu achten waren die Herren von Landenberg. Zur Zeit des Constanzer Konzils saß ein Herr von Alten-Landenberg auf Sandegg. Edle von Breiten-Landenberg erwarben 1341 die Herrschaft Hagenwil, 1359 Güttingen und Moosburg, 1440 Alten-Klingen. Ihre Vettern von Hohen-Landenberg (-Greifensee), längst auf Sonnenberg angesessen und von Oesterreich mit der Burg Frauenfeld belehnt, hatten 1358 Bichelsee, 1385 Wellenberg, 1451 Mammern und Neuenburg und andere Güter theils erkauft, theils ererbt. Jetzt noch besaßen die erstern Alten-Klingen samt den Gerichten Märstetten, Wigoldingen und Illhard; die letztern

Sonnenberg mit Stettfurt, Matzingen, Guntershausen, das Schloß Frauenfeld und die Herrschaften und Gerichte zu Wellenberg, Mammern und Neuenburg.

Ebenso alt wie die Besitzrechte derer von Landenberg waren diejenigen der Herren von Helmsdorf. Seit 1351 findet man sie als Nachfolger der Edeln von Rorschach im Besitze von Eppishausen, Ehstegen, Engishofen und Oberaach, Happerswil und Langen-Rickenbach. Als Inhaber der Vogteigerichte Amriswil stifteten sie die Kapelle daselbst. Jakob von Helmsdorf besaß 1462 auch die Burg und Herrschaft Grießenberg. Im Dienste der Abtei St. Gallen waren diese Herren zur Zeit von großem Einflusse.

Ihre Nachbarn, die Peyer von Hagenwil, hatten seit 1394 vom Bischof von Constanz die Stadt Arbon nach Pfandrecht inne und genossen sie bis 1422. Dann erhielt Konrad Peyer, der Gemahl Ursulas von Landenberg, von der Abtei St. Gallen die Herrschaft Hagenwil zu Lehen. Es gehörte dazu außer Hagenwil und Muolen der Burgstal zu Muolen samt den Vogteigerichten zu Moos, Hefenhofen, Auenhofen und Almensberg.

Einer andern constanzischen Familie gehörte Bernhard von Peyer an, der Besitzer der Herrschaft Steinegg. Auch Friedrich von Heidenheim, seit 1450 Besitzer der Herrschaft Klingenberg, war Bürger von Constanz.

An die Stelle der Freiherren von Bürglen waren nach deren Aussterben die ihnen verwandten Herren von Klingenberg getreten und nach ihnen die von Sax. Sie vereinigten in ihrem Besitze die Vogteien Mettlen, Ober-Bußnang, Wärtbühl, Leimbach mit Gütern zu Mauren, Buchackern mit Thalackern, Göttighofen, Sulgen, Rüti, Mühlebach, Buchschoren, Hosenruck, Hüttiswil und Heldswil, Istighofen und einen Theil von Buwil samt der Keßwiler Burg. Albrecht von Sax, Herr zu Bürglen, war ein Bruder des Abtes Gerold von Einsiedeln, und seine Gattin Ursula eine Tochter Rudolfs genannt Mötteli von Rappenstein zu alt Regensberg.

Diese Mötteli von Rappenstein, durch ihren Reichthum bekannt, waren Bürger in St. Gallen. Hans Mötteli hatte schon 1422 die Pfandschaft von Arbon und Roggwil inne. Sein Sohn Hans erbte von ihm Roggwil.

Vorübergehend nur war die Besitznahme des constanzischen Wechselherren Berchtold Vogt von der Herrschaft Weinfelden, welche er samt

den Burgstälen Neuenburg und Straußberg und Gerichten zu Bußnang von den Freiherren Hans und Albrecht von Bußnang 1435 und 1443 erkauft hatte. Dagegen genossen die constanzischen Patrizier Muntprat, Erben der Herren von Rosenberg zu Bernang, im Thurgau lange großes Ansehen. Sie besaßen zur Zeit die Herrschaften Spiegelberg, Lommis und Wittenwil samt den Gerichten Totnach (Dotnacht) und Birwinken, auch die Burgsäße Salenstein und Riedern, Sandegg und Hard mit den Gerichten zu Hattenhausen.

Den Herren von Ulm, vor den Landenberg schon im Besitze von Mammern und Neuenburg, ein altes in Constanz und Zürich verbürgertes Geschlecht, gehörte als bischöfliches Lehen die Gerichtsbarkeit über Weerswilen und Altshofen. Die Wenginer von Wengi trugen die Burg und Herrschaft Wengi von der Abtei St. Gallen zu Lehen; ebenso die Herren von Grießheim die Herrschaft Ober-Neunforn.

Brun von Tettikofen, genannt Bünderich, Stadtammann zu Constanz, war von der Abtei St. Gallen mit Thurberg belehnt; die Blarer von Constanz mit Liebburg.

Eine Anzahl Dörfer und Höfe standen endlich unmittelbar unter der Landvogtei und dem Landgericht. Sie hatten kein stetiges Dorf- oder Vogtgericht und kein Gerichts-Statut, Offnung oder Einung, sondern der Untervogt des Landvogts mit berufenen Urtheilsprechern sprach in den üblichen Jahrgerichten nach allgemeinem Landrechte. Auch mochten die Parteien das Recht bei dem Landvogte selbst oder bei dem Landgerichte suchen. Jene uneingetheilten Gegenden hießen daher die hohen Gerichte. In früherer Zeit, als das Landgericht noch an keinen bestimmten Ort gebunden war, vielmehr der Landrichter bei der Wahl der Malstätte nach dem Bedürfnisse der Gerichtshörigen sich richtete, scheinen jene hohen Gerichte vorzugsweise berücksichtigt worden zu sein. Sie waren aber, laut der durch die Beamten bis auf die spätern Zeiten aufbewahrten Ueberlieferung, damals zahlreicher und ausgedehnter; namentlich dürften die an Constanz übergegangenen Gerichtsbezirke, das Raitegericht (Gegend von Alterswilen) und das Gericht auf den Eggen (Egelshofen bis Illighausen und Altishausen) dazu gehört haben, bis sie vom Reiche an die Herren von Klingenberg verpfändet und endlich an Constanz verkauft wurden. Die Reste konzentrirten sich um Nieder-Aach, Ober-Aach, Mattwil, Riet, Engelswilen, Mauren, Hugelshofen, Friltschen, Uerschhausen und Tuttwil.

12. Die Zeiten des Mülhauser und Waldshuter Kriegs.

Die Stadt Schaffhausen war seit 1454 mit den Eidgenossen auf die Dauer von 25 Jahren verbündet. Dieses Bündnis zu suchen hatte Oesterreich sie durch die Forderung gedrängt, die seit der Aechtung des Herzogs Friedrich genossene Reichsfreiheit aufzugeben und unter die alte Herrschaft zurückzukehren. Da sie widerstrebte, so machte einst Pilgri von Heudorf, Rath und Diener des Herzogs Sigmund, von Waldshut aus den Versuch, sich der Stadt mit Gewalt zu bemächtigen, wodurch er aber nur bewirkte, daß der bereits gefaßte Entschluß, bei den Eidgenossen einen Rückhalt zu suchen, um einige Tage oder Wochen beschleunigt wurde.

Jener kühne und arglistige Parteigänger Oesterreichs, der früher in Schaffhausen verbürgert gewesen, aber, wie er meinte, in einem mit den Edlen von Fulach wegen der Burg Laufen geführten Streite von dem Rathe beeinträchtigt worden war, führte nach dem Mißlingen des erwähnten Anschlags seine Fehde mit doppelter Erbitterung fort. Wagte ein Bürger der Stadt, seinen Geschäften in der Nachbarschaft nachzugehen, so setzte er sich der Gefahr aus, von dem Ritter und dessen Knechten niedergeworfen und beraubt oder fortgeschleppt und zur Bezahlung eines großen Lösegeldes genöthigt zu werden. Selbst den Bürgermeister, Hans am Stad, der in bewaffnetem Begleit nach Engen ritt, traf dieses Loos. Von sieben Reitern übermannt, wurde er nach Villingen geführt, in den Kerker geworfen und erst wieder freigelassen, nachdem er Bürgschaft für ein sein Vermögen übersteigendes Lösegeld gestellt hatte.

Herzog Sigmund lehnte Klagen über solche auf seinem Gebiete verübten Gewaltthaten mit der Entschuldigung ab, die Feindseligkeiten des Heudorf seien die Folge der alten, nie ausgetragenen Privatfehde gegen Schaffhausen, die ihn nicht berühre. Aber auch der Stadt Dießenhofen wurde im Hegau kein Recht gehalten, als Hans von Rosenegg weder die Hauptschuld noch die Zinse, für die sie sich ihm verbürgt hatte, bezahlen wollte. Zornig über solchen Undank griffen die Bürger (1462) zur Selbsthülfe, eroberten Rosenegg und hielten die Burg besetzt, bis die Stadt Stein Vermittelung anbot und Entschädigung zusicherte. Als Pilgri von Heudorf gegen Dießenhofen Klage erhob, daß es mit der von ihm in die Acht gebrachten Stadt Schaffhausen Ver=

kehr treibe und sich dadurch ebenfalls der Acht schuldig mache, mußte es den Beweis leisten, daß es des Vorrechts theilhaft sei, Geächtete zu beherbergen und mit ihnen zu verkehren. Gleichwohl hielt Wilhelm von Heudorf, Pilgris Bruder, die Einkünfte der Güter zu Rülasingen zurück. Die Herren von Klingenberg zu Twiel betheiligten sich ebenfalls bei der an der Rheingrenze gegen Schaffhausen geführten Fehde, indem sie das dieser Stadt zugehörige Dörfchen Buch verbrannten.

Hätten nicht 1464 der Papst und der König Friedrich die Eidgenossen aufgefordert und beschworen, der großen Gefahren wegen, von denen das Reich durch die Türken bedroht sei, keinen Krieg gegen Oesterreich zu erheben, so hätten dieselben alsbald den Kriegsfall zu erwägen Veranlassung gehabt. Im April 1466 ritten die Boten von Schaffhausen in alle verbündeten Orte, auf einem nach Constanz angesetzten Tage die nachdrücklichste Unterstützung gegen den Heudorf und den Klingenberger zu erbitten.

In ähnlicher Weise wurde damals die Stadt Mülhausen von dem österreichischen Adel der Umgegend bedrängt und dadurch genöthigt, mit den Eidgenossen von Bern und Solothurn in ein Schutzbündnis zu treten (17. Juni 1466). Zwei Monate später hatte es von argen Verwüstungen zu berichten, die es soeben erlitten und noch zu befürchten hätte. Statt die Seinigen von solchen Feindseligkeiten zurückzurufen, verpfändete der Herzog die Stadt Rheinfelden für 21,000 Gulden an die Stadt Basel und die Stadt Winterthur für 10,000 Gulden an Zürich, da er immer an Geldmangel litt. Die Noth Mülhausens wurde täglich größer, ihr Hülfegesuch dringender. Auch Schaffhausen mahnte und bat. Vermittlungsversuche der Bischöfe von Constanz und Basel blieben erfolglos. Am 6. Juni 1468 kündigte Bern Oesterreich den Frieden auf, und bis zum 29. folgten die andern Orte.

Obwohl der Kampfplatz für den Entscheid des hiedurch eröffneten Kriegs voraussichtlich von der thurgauischen Grenze weit ablag, gebot die von dem Ritterbunde von St. Georgen-Schild in Schwaben eingenommene Haltung die Aufstellung einer Grenzwehre. In Dießenhofen wurde die Anordnung derselben der nun ganz eidgenössisch gesinnten Bürgerschaft überlassen. Weiter den Rhein hinauf und am Untersee die Grenzposten zu besetzen und der Mannschaft des untern Thurgaus ihre Stellungen anzuweisen, war die Aufgabe der Stadt Frauenfeld. Die für Bewachung des Bodenseeufers nöthigen Maß-

regeln wurden im Einverständnis mit dem Abt von St. Gallen getroffen (S. 23). Nach Romanshorn wurden 25 Mann Wache verlegt mit 2 Hakenbüchsen und 2 Handbüchsen, kleinere Posten an die weniger zugänglichen Schiffländen nach Constanz hinunter und hinauf bis Rheineck. Neben den für die Grenzbesetzung in der Nähe gemachten Anstrengungen sandte der Abt, als der Krieg im Gange war, den Eidgenossen noch hundert Mann zu Hülfe nach Waldshut.

Bei so viel Anschein von Gefahr hat nicht leicht ein Krieg so wenig Blut gekostet, wie dieser Mülhauser und Waldshuter Krieg. Als die Berner und Solothurner sich der Stadt Mülhausen näherten, stoben die Belagerer auseinander. Die Besatzung, welche die Eidgenossen nach Schaffhausen sandten, bekam keinen Feind zu Gesichte. Fünf Wochen lang lagen die Eidgenossen vor Waldshut, um sich dieser Stadt als Pfand für die Kriegskosten zu bemächtigen; dann zogen sie aber, nachdem sie mittlerweile noch einen Streifzug in den Schwarzwald ausgeschickt und viel Beute und Brandschatzung zusammengebracht hatten, in die Heimat zurück. Denn überallher eilten die Freunde des Herzogs herbei, um Frieden zu stiften, und Sigmund ließ sich bewegen, 10,000 Gulden Kriegskosten zu versprechen und dem Bürgermeister von Schaffhausen das ihm abgepreßte Lösegeld zu ersetzen.

Die Grenzbewachung im Thurgau dauerte sechs Wochen, d. h. bis zum Abschlusse des Friedens, der am 27. August 1468 zu Stande kam. Nach den in St. Gallen darüber zusammengestellten Rechnungen beliefen sich die Kosten der Grenzbesetzung auf 1640 Gulden, welche auf die Gemeinden verlegt wurden. Ein zu diesem Behufe aufgenommenes Verzeichnis der Gemeinden und Feuerstätten im obern Thurgau wurde schon S. 24 mitgetheilt.

Die uns erhaltenen Zahlen beweisen, daß die Bevölkerung der verzeichneten Ortschaften oder Gemeinden im Vergleiche zu spätern Jahrhunderten noch gering war. — Bei Sulgen sind den 90 Feuerstätten 142 reisbare, d. h. waffenfähige Männer gegenübergestellt, woraus folgt, daß auf je zwei Feuerstätten oder Haushaltungen durchschnittlich drei Waffenfähige gezählt wurden, jene Ortschaften zusammen also 2082 wehrhafte Männer stellen konnten.

13. Der Burgunder-Krieg.

Erschöpft, aber nicht versöhnt, sah sich Herzog Sigmund nach Bundesgenossen um, die ihn zunächst mit Geld und in der Folge auch mit Kriegsvölkern unterstützen könnten; er sprach zuerst seinen Schwager, König Ludwig XI. von Frankreich, an, der aber nicht darauf einging, sondern den bedrängten Fürsten an Herzog Karl von Burgund wies. Dieser, der Kühne genannt, griff alsbald zu, indem er große Pläne dadurch zu fördern hoffte. Er zahlte bedeutende Summen und ließ sich dafür die österreichischen Besitzungen im Sundgau und Schwarzwald, nebst den Rheinstädten Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg und Waldshut verpfänden (Mai 1469). Nun jubelte der österreichische Adel in der Zuversicht, daß die Eidgenossen nicht mehr wagen würden, gegen Herzog Sigmund die Waffen zu erheben; aber die Bewohner der von Oesterreich hingegebenen Gebiete seufzten, als Peter von Hagenbach, der Statthalter Karls, die Verwaltung nach burgundischem Fuße einrichtete und die neue Herrschaft auszudehnen versuchte; auch die Stadt Mülhausen war steter Bedrängnis ausgesetzt. Das Gebaren des burgundischen Landvogtes gab großes Aergernis und flößte weit umher Besorgnisse ein. Herzog Sigmund wurde mit Gesuchen bestürmt, die Verpfändung rückgängig zu machen; dafür suchte er die Unterstützung König Ludwigs nach, der den Burgunder unversöhnlich haßte und in Gefahren zu verwickeln wünschte; jetzt gewährte er ein Hülfsgeld, begann aber auch für einen dauernden Frieden zwischen Oesterreich und den Eidgenossen zu arbeiten. Gleichzeitig regte sich der Unwille der bedrohten Nachbarn gegen die Fremdherrschaft. Die Bischöfe von Straßburg und Basel, der Markgraf von Baden, die Städte Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt traten in eine Vereinung zusammen und verbanden sich mit Mülhausen und den Eidgenossen zum Schutze ihrer Rechte und Freiheiten. Sie beschafften auch die 100,000 Gulden, welche zum Rückkauf der Pfandschaft nöthig waren.

Unter diesen Umständen kam die Unterhandlung über eine „ewige Richtung" zwischen den Eidgenossen und Herzog Sigmund bald zum Ziele. Als die elsäßischen Städte, von Hagenbachs Uebermuth zur Verzweiflung getrieben, denselben in Breisach gefangen nahmen, durch ein Landgericht verurtheilen und hinrichten ließen, wobei auch die Schweizer mitwirkten, ward Herzog Karl so erbittert, daß kein Zweifel mehr

übrig blieb, er werde sie mit Krieg überziehen, womit aber Oesterreich und die „niedere Vereinigung" ebenfalls betroffen wurden.

Im August 1474 kam den VII Orten die Anzeige zu, daß Oesterreich bereit sei, mit ihnen einen Vertrag einzugehen und über die zu besorgenden Kriegsläufe sich zu berathen; damit war die Erklärung verbunden, daß es auf seine Lehen im Thurgau verzichte. Ohne Verzug wurde beschlossen, nach Rottweil, Appenzell, Schaffhausen, St. Gallen und in das Thurgau zu schreiben, daß man sich von Stund an rüsten sollte, um bereit zu sein, auf die erste Mahnung mit den Eidgenossen zu Felde zu ziehen*). Am 21. Oktober wurde auf der zu Luzern gehaltenen Tagsatzung denen von Bern aufgetragen, die Absage zu senden. Bald setzten sich Scharen eidgenössischer Krieger in Bewegung. Gemeinsam mit den Verbündeten wurde, um einen Raubzug burgundischer Truppen zu vergelten, die Stadt Hericourt belagert, das feindliche Heer zersprengt, der Platz eingenommen und reiche Beute heimgetragen. Daß der Herzog diesen Einbruch rächen werde, ließ sich erwarten; daher bemächtigten sich die Eidgenossen von Bern und Freiburg des ihm befreundeten Gebietes des Grafen von Romont in der Landschaft Waadt und der festen Burgen am Fuße des Juragebirgs. Die drei Jahre, welche der Herzog in Streitigkeiten mit dem Kaiser, besonders mit der Belagerung von Neuß, versäumte, benützten sie zu strenger Einübung und Sammlung ihrer streitbaren Mannschaft.**).

Als am 6. Dezember berichtet wurde, daß ein Theil der Thurgauer nicht mit den Eidgenossen ziehen wollten, weil sie an gewissen Enden Burger seien, wurde dem Landvogte aufgetragen, allen im Thurgau zu ziehen zu gebieten je nach Vermögen; wolle dann einer, der irgendwo Burger oder Landmann sei, auch mit seinen Herren ziehen, so möge er es thun; denn, sagte man, hat einer viele Herren, so diene er auch vielen. Wenn die von Zürich oder andere Orte ihrer

*) Zu Anfang August war eine besondere Botschaft beauftragt worden, in Dießenhofen nachzusehen, ob dem Besitzer des Schlosses, Hans von Randegg, die aus der Stadt führende Hinterthüre zugemauert worden, und was zur Sicherheit der Landschaft dort geschehen sollte.

**) Mitten in diesen Rüstungen konnte die Herzogin Eleonora sich entschließen, unter dem Schutze der Eidgenossen die Heilquellen in Baden zu gebrauchen, wo sie von den wieder ausgesöhnten Feinden an Ochsen, Schafen und Butter ein Badegeschenk im Werthe von 60 Gulden annahm.

Burger wegen andere Rechte zu haben glauben, so soll später darüber Beschluß gefaßt werden. (Zur Erläuterung ist zu bemerken, daß die Herrschaften Bürglen und Weinfelden mit Zürich verburgrechtet waren und der Abt von St. Gallen seine Herrschaftsleute zu Keßwil, Romanshorn ꝛc. für seinen Dienst in Anspruch nahm.)

Obwohl keine bestimmten Nachrichten es bestätigen, ist doch die Annahme zulässig, daß die Zuzüger aus Thurgau etwa 150 Mann stark an dem Kampfe vor Hericourt theilnahmen. Es muß aber bei der Ausrüstung der Mannschaft die gegebene Vorschrift nicht ganz beobachtet worden sein; denn im März 1475 sandten die VII Orte ihre Bevollmächtigten nach Frauenfeld mit dem Auftrag, eine Ordnung zu machen, wie es in Zukunft im Thurgau mit dem Reisen gehalten werden solle, und diejenigen, welche noch nicht geschworen, nach derjenigen Formel zu beeidigen, mit der man den Leuten zugesagt hätte, sich begnügen zu wollen. Noch im Dezember war indeß unentschieden, ob bei den Auszügen die Hauptleute von dem Landvogt der Eidgenossen oder von den Aemtern ernannt werden, und ob der Vogt und Gerichtsherr Hauptmann und Befehlshaber seiner Angehörigen sein solle.

Ueber die Betheiligung der Thurgauer an der Schlacht bei Grandson (2. März 1476) finden sich nur folgende Angaben:

Am 15. Februar erging von der in Zug gehaltenen Tagsatzung aus die Mahnung nach St. Gallen, den Bernern schleunigst gegen den Herzog von Burgund Hülfe zu senden. Zu gleicher Zeit muß, wenn auch durch andere Vermittlung, dieselbe Botschaft dem Landvogt Blum im Thurgau zugekommen sein. Es war also für die diesseitigen Zuzüger nicht zu spät, um zu guter Stunde mit den Schlachthaufen von Bern an dem Entscheidungstage einzutreffen. Was dieselben zum Siege beigetragen, wird nicht gemeldet, wohl aber, daß die Mannschaften von Glarus, Oberland, Thurgau, Uznach und Gaster unter demselben Führer standen, zusammen 780 Mann zählten, bei der Sammlung der Beute 311 Gulden an Werth abgaben, und daß am folgenden Tage unter den 900 Mann, die zur Bewahrung Freiburgs abgesandt wurden, 46 Thurgauer waren und 35 von der Abtei St. Gallen.

Ueber die Theilnahme an dem Ehrentage des 22. Juni 1476, der Schlacht bei Murten, sind die Angaben hinsichtlich der Zahl der Mannschaft noch lückenhafter. Einen Maßstab bietet die vom Abte

von St. Gallen gesandte Schar, laut Mahnung vom 7. Juni 35 Mann nach Freiburg, und laut derjenigen vom 13. Juni 451 Fußgänger und 5 Reiter; ferner der Bericht Zürichs vom 19. Juni, daß seine Streitmacht mit Inbegriff der Zuzüger aus den Aemtern, von Appenzell, St. Gallen u. s. w. auf 4000 Mann angestiegen sei. Nach Verhältnis der von der Abtei gesandten Zahl mag also die thurgauische Mannschaft etwa 500 Mann stark gewesen sein. Einer aber war dabei, der damals schon für viele zählte: der Edle Ulrich von Sax, Herr zu Bürglen, gewesener Mündel Hans Waldmanns, der von letzterm wohl öfter auf seine „Reisen" mitgeführt und in die Künste des Krieges eingeweiht wurde. Als die Feldherren Hallwil und Waldmann das Heer in Schlachtordnung stellten, wurde dem Herrn Ulrich von Sax das Kommando über die Nachhut, die Zuzüger aus den Aemtern, aufgetragen, diesen hiemit die Mitwirkung bei dem Hauptschlage entzogen. Um so thätiger konnte sich dann die Nachhut in der Verfolgung des fliehenden Feindes bewähren.

Der Sieg bei Nancy, durch welchen Herzog Karl sein Leben verlor, am 5. Januar 1477, war das Werk der von Herzog Renat von Lothringen in der Eidgenossenschaft gesammelten Freischaren. Bei diesem Winterfeldzuge leisteten denselben Georg Schreiber von Frauenfeld und ein Schwyzer, Namens Schindler, nicht unwichtige Dienste. Sie waren vormals des Landes verwiesen worden und dann als Söldner in das Heer des Herzogs Karl eingetreten. Wie sie aber von der Annäherung der Eidgenossen hörten, verließen sie den fremden Dienst, suchten ihre Landsleute und versprachen ihnen, wenn die Obrigkeit verzeihen wolle, über die Rüstungen des Herzogs Auskunft zu geben. Das Anerbieten wurde angenommen und so der Vaterlandsliebe jener Männer wo nicht der Sieg, doch die Erhaltung vieler Männer verdankt, die sonst in härterm Kampfe gefallen wären.

14. Reislaufen und Reisstrafen; Ritter Gächuf.

Als Söldner in fremde Kriegsdienste zu treten, war seit Jahrhunderten Sitte der schweizerischen Gebirgsbewohner. Seit sie aber mit den Nachbarvölkern in staatlichen Verkehr getreten waren, führte solcher Dienst auch Gefahren für das Gemeinwesen herbei. Im Jahr 1473, als erst von ferne ein Krieg mit Burgund in Aussicht stand,

einigten sich daher die Tagherren zu dem Beschlusse, daß bei Eid und Ehre jedermann bei Hause bleiben und in keinen auswärtigen Krieg laufen solle.

Nach den großen Ereignissen der Burgunder Kriege meinten die Fürsten und Herren, wenn sie Schweizer im Dienste hatten, jedem Gegner im Kriege überlegen zu sein. Die Folge war, daß überallher Werber erschienen, um Kriegsleute, Führer und gemeine Knechte ins Ausland zu locken. Tausende machten nun aus dem Soldbienst einen Beruf oder immer erwünschten Nebenerwerb; mit und ohne tadelnden Sinn nannte man solche Leute Reisläufer, ihr Gewerbe Reislaufen oder Reisgeläuf, wie berittene Kriegsleute „Reisige“ hießen.

Bald begannen die Obrigkeiten gegen dieses Treiben anzukämpfen. Auf einer im Januar 1479 in Luzern versammelten Tagsatzung wurde beschlossen: Die Knechte, die überallhin in den Krieg laufen, soll jedes Ort, wo solche betreten werden, anhalten zu schwören, daß sie heimkehren und ihrer Obrigkeit gehorsam sein wollen; Widerspenstige soll man gefangennehmen und strafen. Einige Tagherren meinten, es wäre am besten, ihnen die Köpfe abzuschlagen, da man sonst befürchten müsse, vor ihrer Menge nicht mehr sicher zu sein. Diese Reiselust hatte sich namentlich auch im Thurgau verbreitet. Am 9. März 1479 berichtete der Landammann, über 300 Knechte aus dem Thurgau seien weggelaufen; wohin, wisse man nicht. Hierauf gaben die Tagherren dem Landvogt in Baden den Befehl, ihnen nachzureiten und sie heimzumahnen. Als nach dem verunglückten Bellenzer Zuge und dem bei Giornico errungenen Siege die Eidgenossen von dem Papste neuerdings gemahnt wurden, von dem Kriege gegen Mailand nicht abzulassen, die Eidgenossen daher einen neuen Kriegszug veranstalteten, mußten sie besorgen, daß es ihnen wegen der Reisläuferei bald an der nöthigen Mannschaft fehlen möchte. Um so stärker wurde dieselbe daher bedroht; man gebot, die Aufwiegler, wo man ihrer habhaft würde, mit dem Tode zu bestrafen; die Knechte, die so fortliefen, sollten bei ihrer Rückkehr gefangen und falls sie böser Sachen, als Kirchenraubes, Mißhandlung von Frauen und anderer Missethaten schuldig erfunden würden, wie das bei dem Verrathe der Stadt Dole geschehen, ebenfalls am Leben, anderer Ungehorsam nach Verdienen, ohne alle Gnade gestraft werden.

Aber lange blieben diese Beschlüsse den gemeinen Vogteien fremd; endlich belegte man auch hier das unbefugte Weglaufen in fremde Kriege mit einer Buße von 5—10 Gulden; jedoch ward (Juli 1488)

zunächst die Frage erörtert, ob der für die Vogtei Thurgau bestimmten Verordnung die Verbote Luzerns oder Zürichs zu Grunde liegen sollten, und was mit den Oberthurgauern anzufangen sei, die noch nie geschworen hätten, und bei denen das Kriegsgeläuf vorzüglich seinen Anfang genommen haben soll; sodann, ob man, wenn man diese Leute zur Beschwörung des Landgeschreies anhalte, und sie nachher dennoch dem Kriege nachlaufen, die Buße den Gerichtsherren überlassen oder zu eigenen Handen beziehen wolle.

Einstweilen versuchte Landvogt Göldli (1490) es durchzusetzen, daß alle, die im Thurgau saßen, das Landgeschrei beschworen, brachte es aber nicht dazu; darum wurde ihm aufgetragen, zu Zwangsmitteln zu greifen. Er sollte ferner ermitteln, ob die von Rickenbach und im Tänikoner Thale früher der Grafschaft Frauenfeld reisepflichtig gewesen seien. Auf den Bericht des Landvogts, die Buße ungehorsamer Reiser bringe ihm nichts ein, da die Edeln den Ihrigen verboten, einander anzugeben, beschlossen die Tagherren heimzubringen: Wenn man den Edeln die Hälfte oder den dritten Theil der Buße überließe, so würden sie keine solche Verbote thun, was den Orten auch Vortheil brächte. In welchem Zusammenhang alle diese Sachen mit einander standen, ist nicht ganz klar; immerhin stellten Ludwig von Helmsdorf, Herr zu Eppishausen, Amtmann des Bischofs und Vogt zu Bischofszell, und Jakob Peier zu Hagenwil gegen die Aufforderung, durch ihre Leute den Frieden beschwören zu lassen, das Gesuch, sie bleiben zu lassen wie die im obern Thurgau. Vermuthlich war es auch die Einforderung der Reisebußen, was einigen Veranlassung zu dem Versuche gab, den Landammann zu erstechen. In Ermatingen wurde die Entrichtung von Reisebußen beharrlich verweigert.

Endlich am 12. November 1494 kam auf dem Tag in Zug der Beschluß zu Stande: In Zukunft soll man die Aufwiegler, wo in den Orten oder Vogteien man sie findet, ergreifen und mit dem Schwerte richten. Das Vermögen derjenigen, die in den Vogteien ergriffen werden, gehört gemeinen Eidgenossen. Allen Vögten wird dieses Verkommnis in Schrift gegeben und dabei befohlen, alle Knechte, die aus Kriegen herkommen, in den Thurm zu legen und sie nicht zu entlassen, bis jeder 10 Gulden Buße erlegt hat oder 10 Tage bei Wasser und Brot gefangen gelegen ist. Ueberdies soll jedes Ort dem Reislaufen bestmöglich Einhalt thun.

Dieses Verbot stand nun im Widerspruch mit den Rechten und Freiheiten der Edelleute, indem es vorzugsweise deren Unterthanen betraf, die in Bezug auf den Waffendienst ihren Leib- oder Gerichtsherren zunächst verpflichtet waren. Wurde es aber auf die Edlen selbst ausgedehnt, so lag darin ein Bruch mit dem Rechtsstande des Adels überhaupt und mit dem ritterschaftlichen Waffenrechte im besondern. Die Eidgenossen fühlten das wohl und waren daher nicht abgeneigt, den Edeln wenigstens einen Theil der Reisbußen zukommen zu lassen; allein für diese war ein solches Zugeständnis kein Ersatz. Dennoch mußten die Eidgenossen, wenn sie ihre Selbständigkeit namentlich gegen Kaiser und Reich behaupten wollten, an dem Grundsatze festhalten, daß jeder, der auf eidgenössischem Gebiete wohne, sei er Edelmann oder gemeiner Unterthan, vor allem der Eidgenossenschaft zum Waffendienste pflichtig und jeder, der dieser Verpflichtung sich entziehe, strafbar sei.

Die Verdächtigung der Oberthurgauer, daß bei ihnen das Reisgeläuf vorzüglich seinen Anfang genommen, hatte einigen Grund; die Erscheinung hing zusammen mit der in Appenzell und im Gebiete der Abtei St. Gallen vorherrschenden Abneigung, die persönliche Freiheit durch das Verbot des Reislaufens beschränkt zu sehen. Die fürstlichen Rechte, welche dem Bischof von Constanz in Arbon und Bischofszell und seinen altstiftischen Herrschaften von Alters her zustanden, waren der Auffassung ebenfalls günstig, daß jenes Verbot eine unleidliche Vergewaltigung sei, um so mehr, da man diesseits dem Bischofe ein Recht vorenthielt, das dem Abte jenseits des landgerichtlichen Bezirks nicht verweigert wurde.

Man wird indessen kaum irren, wenn man die Quelle des Ungehorsams der Oberthurgauer theilweise in dem Einflusse des Ritters Konrad Gächuf sucht. Ueber die Herkunft dieses Mannes weiß man nur, daß Keßwil seine Heimat war und er einen Theil des dortigen Kelnhofes, ein Lehen von Münsterlingen, innehatte. Daß seine Wohnung, ein Schlößchen, auf freiem Eigen stand, ist wahrscheinlich, und zwar verlegt die Sage dasselbe an den See. Die Ritterwürde erwarb er sich ohne Zweifel in fremdem Kriegsdienste, nebst einem Reichthum, der ihn in Stand setzte, nicht nur in St. Gallen bei einem Wettschießen durch seinen Aufwand sich auszuzeichnen, sondern seine St. Galler Freunde zu einem solchen Schießen in Keßwil einzuladen und hier köstlich zu bewirthen. Wenn der Dienst in fremden Heeren den Weg zu solchen Ehren bahnte, so mußte das die reizendste Lockung für kriegstüchtige

Jünglinge sein, das Waffenglück ebenfalls zu versuchen. Auf der Jahrrechnung von 1485 (Juni) kam er mit den Tagherren zuerst in Berührung wegen eines streitigen Kapitals von 500 Gulden; dann wieder im Juli, wo man ihm vorhielt, entgegen seiner Zusage Knechte aufgewiegelt und weggeführt zu haben. Im Oktober legten die österreichischen Gesandten eine Empfehlung für ihn ein. Im Januar 1486 beriethen sich die Tagherren, wie man den Ritter strafen wolle, und ermächtigten den Landammann, denselben im Fall des Betretens gefänglich einzuziehen. Als Gerichtsherr von Keßwil wurde der Abt ersucht, wegen manigfaltiger Ansprachen eidgenössischer Angehöriger den Ritter rechtlich zu belangen und auf dessen Gut um den Betrag der Forderungen ein Verbot zu legen. Am merkwürdigsten ist aber, daß, als im Oktober der die 500 Gulden betreffende Streitfall abermals an die Tagherren gelangte, damit die Klage verbunden ward, der Gächuf betreibe sein Werbgeschäft immer noch und schimpfe über die Eidgenossen; namentlich habe er geäußert, er getraue sich, die schwäbischen und andere Landsknechte dermaßen auszurüsten und zu unterrichten, daß einer derselben mehr werth sei als zwei Eidgenossen.

Ein Jahr ging vorüber, so wurde gemeldet (Juni 1487), der Ritter Gächuf habe denen von Ulm wieder Knechte zugeführt; es erfolgte aber keine Straffentenz, sondern nur die Mahnung an den Landvogt, niemand wegziehen zu lassen. Noch im Januar 1492, als Gächuf wieder als der erste Aufwiegler bezeichnet wurde, beschränkten sich die Tagherren auf den Beschluß, ihren Regierungen solches zu hinterbringen.

Daß der Ritter Gächuf den Eidgenossen dennoch nicht feind war und diese ihm keinerlei verrätherische Gesinnung zutrauten, ist durch die Thatsache bewiesen, daß ihm und dem Peter Giel während des Schwabenkrieges (K. 21) die Moosburg zur Besetzung übergeben wurde. Ob aber (1501) seinem Gesuche, daß die Eidgenossen seine Forderungen an Herzog Albrecht von Baiern unterstützen möchten, entsprochen worden, wird nicht gemeldet.

15. Die Schenken von Castel zu Oetlishausen und Mammertshofen.

Als die Eidgenossen den Thurgau in Besitz nahmen, konnten sie noch eine Menge Burgen und Burgruinen wahrnehmen, die auf den Hügeln und Bergrücken der Landschaft zerstreut lagen, um so merkwürdiger für die Eroberer, weil auf diesen Festen gar viele der Ritter

gewohnt hatten, die unter Oesterreichs Führung bei Morgarten, Sempach, Näfels und am Stoß gegen die schweizerische Freiheit ihr Leben einbüßten.

Fragte man jetzt nach den Nachkommen dieses Adels, so erhielt man nur sparsamen Bescheid. Entweder waren sie in Armut versunken und nährten sich von ihrer Hände Arbeit, oder ausgewandert oder ausgestorben und die Wohnungen der Väter lagen im Schutte. Wenn auch zahlreiche Burgen sich erhalten hatten und noch bewohnt wurden, so waren doch die meisten von Leuten auswärtiger Herkunft oder bürgerlicher Abstammung besetzt.

Eine Ausnahme bildeten die Schenken von Castel. Diese sind nicht zu verwechseln mit den gemeinen Schildgenossen von Castel, die etwa die Vorburg der bischöflichen Thurmfeste innehatten oder in der Stadt Constanz wohnten, und denen Walter von Castel, ein bevorzugter Diener Rudolfs von Habsburg und Albrechts, angehört hatte; statt die Gunst eines königlichen Herrn zu suchen, warteten sie vielmehr ihres bischöflichen Hofamtes auf der Burg Oetlishausen im Thurthale, hoch über dem rechten Ufer des Flusses wie auf einer Warte. Nach dem Tode Konrads, Marschalks von Mambrechtshofen, als dessen Besitzungen unter seine Erben zersplittert worden, verkauften 1363 Hug der Tumbe, 1395 Johannes von Bonstetten, 1399 Albrecht von Breiten-Landenberg und 1400 Eglolf von Rorschach die ihren Vorfahren von dem Marschalk zugefallenen Güter samt der Burg an den Schenken Burkhard von Castel, so daß nun das Marschalksamt der Abtei St. Gallen mit dem Schenkenamt von Constanz vereinigt gewesen, wenn nicht unterdessen diese Hofämter selbst erloschen wären.

Der Schenk Burkhard überließ seinem Vetter Johannes die Burg Oetlishausen und siedelte sich in Mammertshofen an. Seine Gattin war Margaretha von Ems, welcher er für ihr Heiratsgut 1000 Gulden verschrieb und die eigene Herrschaft verpfändete. Aber die schweren Zeiten, die nun folgten, erschütterten auch seinen Reichthum.

In dem Sturm des Appenzeller Krieges, der so viele Burgen zerstörte, schlossen die Schenken von Castel ein Burgrecht mit St. Gallen und retteten dadurch ihre Herrschaftssitze. Erst 1423 kündete Hans Schenk, als Vogt der Kinder seines Vetters, des seligen Burkhard Schenk zu Mammertshofen, das Bürgerrecht in St. Gallen wieder auf, weil es ihnen nicht mehr füglich sei. In demselben Jahre schenkte Johannes Schenk von Castel seinen Vettern Burkhard, Ulrich und Marquard, Burkhards Söhnen, die Burg und das Burgstal Oetlishausen, „die recht eigen ist", die Mühle und Mühlstatt zu Kisten, Baumgarten, Aecker, Wiesen, auch den Weingarten an der Burghalden, den Weingarten und die drei Höfe zu Oetlishausen, auch die Leibeigenen, alles Lehen vom Bisthum Constanz, mit Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung. Als aber die Witwe des älteren Burkhards, wieder verehlicht mit Ulrich von Helmsdorf, die ihr

für die Heimsteuer versicherte Summe einforderte, mußte der alte Schenk seinen Mündeln nicht besser zu helfen, als indem er Mammertshofen an den Junker Keller von Holzhusen zu Bütschwil um 1100 Gulden verkaufte, um aus dem Erlös die Frau Margaretha zufriedenzustellen. Noch in demselben Jahre wurde Mammertshofen weiter verkauft an Ulrich Senn von Wyl. Aber nach dem Tode der Frau Margaretha, als ihre Heimsteuer an die Söhne erster Ehe zurückfiel, hatten Burkhard und Marquard das Glück, Mammertshofen wieder einlösen zu können (1439).

Die Brüder Burkhard und Marquard wurden 1443 von Abt Kaspar mit Mammertshofen, ferner mit Gütern zu Roggwil und dem Bühlhof zu Nieder-Uzwil samt Zehnten belehnt, die sie von ihrem Vetter Hans Schenk zu Oetlishausen ererbt hatten. Ohne Zweifel war ihnen gleichzeitig auch die Herrschaft Oetlishausen als Erbe zugefallen. Sogar die Burgfeste und Herrschaft Hagenwil wurde 1451 von der Abtei St. Gallen dem Schenken Burkhard als Lehen übergeben. Derselbe trat in diesem Jahre mit seinen zwei Burgen der gefährlichen Zeitumstände wegen auf fünf Jahre mit der Stadt St. Gallen in Burgrecht. Daß er wiederholt als Schiedsrichter berufen wurde, ist ein Beweis der besondern Achtung, die er genoß.

Burkhard hatte die Witwe Konrad Peiers zu Hagenwil, Ursula von Urbach, geehlicht und mit ihr zugleich das Lehen der Herrschaft Hagenwil erworben, so daß der Umfang seiner Güter mit Einrechnung des Mitbesitzes von Oetlishausen denjenigen seines Vaters übertraf; aber männliche Nachkommen hatte er nicht; daher fiel das liegende Gut bei seinem Tode an den Bruder Marquard (Märk).

Der Schenk Marquard, mit einer Freiin von Staufenberg verehlicht, mag diese Verbindung schon in seinen ersten Mannesjahren geschlossen haben, als er, noch ohne eigenen Grundbesitz, seinem Glücke in Schwaben nachjagte. Als ihn Abt Ulrich mit Mammertshofen belehnte, mußte er ihm 1473 eine Lehentaxe von 285 rhein. Gulden und 12 Schillingen entrichten; seinen Söhnen Ulrich und Burkhard überließ er unter dem Siegel Ulrichs von Rappenstein den Wald Banholz unter der Burg 1476; seine gerichtsherrlichen Rechte zu Mammertshofen übertrug er 1493 auf den Hans Mötteli, Gerichtsherrn zu Roggwil. Alles dies zeigt, daß Marquard seine Herrschaft nicht zu mehren verstand. Sein Sohn Burkhard dagegen hatte ein Haus in St. Gallen und war Obervogt des Bischofs von Constanz in Arbon; Ulrich aber erhielt nach Marquards Tode die Herrschaft Oetlishausen samt Boltshausen und Thurberg.

Wie bereits erzählt ist (Bd. I, S. 735), hatte die Gräfin Kunigunde von Toggenburg ihrem Gemahl Wilhelm von Montfort die Grafschaft Kyburg als Pfand von Oesterreich und die Freiherrschaft Grießenberg als mütterliches Erbe zugebracht. Letztere fiel nach deren Tode ihrer Tochter Elsbeth zu, die sich in erster Ehe mit Graf Friedrich von Nellenburg, in zweiter mit Markgraf Wilhelm von Hochberg verband. Unterdessen ging Kyburg für sie verloren; Grießenberg dagegen wurde ihr nicht streitig gemacht, wohl aber gab sie ihre Einwilligung dazu, daß (Januar 1436) ihr Gemahl Wilhelm die

Burgfeste dem Herzog Friedrich von Oesterreich übertrug, demselben also gehorsam und gewärtig zu sein gelobte. Nach dem Ableben Elsbethens kam Grießenberg an ihre Tochter aus erster Ehe, Kunigunde von Nellenburg, verehlicht an Hans von Sensheim zu Schwarzenberg, nach dessen Tode sie sich auf das großmütterliche Erbe Grießenberg zurückzog. Als dann die Landschaft Thurgau von den VII Orten erobert wurde, mußte Kunigunde von Schwarzenberg sich gefallen lassen, den Eidgenossen Treue und Gehorsam zu geloben. Ihr Lehentrager war 1475 Junker Heinrich Rugg. In ähnlichem Dienstverhältnis zu Frau Kunigunden mochte auch Jakob von Helmsdorf stehen, der sich 1462 ebenfalls von Grießenberg nannte, aber ein Sohn Ludwigs von Helmsdorf zu Eppishausen war und noch keineswegs Eigenthumsrecht an Grießenberg hatte.

Frau Kunigunde war wegen ihrer Herkunft als letzter Sproß des Grafen Donat von Toggenburg und Tochter des eintägigen Bischofs Friedrich (der am Tage seiner Weihe 1398 wieder resignirte) hoch angesehen. Eine ihrer ersten Verfügungen, die sie nach der Besitznahme Grießenbergs traf, war, daß sie, als Eigenthümerin der Burg Spiegelberg, 1452 der Gemeinde Märstetten für einen Haberzins von 3 Mütt die Waldung an der Au unter der Bedingung verlieh, daß die Herrschaften Grießenberg und Spiegelberg daselbst Beholzungsrecht behielten. Nachdem sie 1464 ihre Rechte auf Spiegelberg um 790 Gulden an Heinrich und Ludwig Muntprat (später Herren von Lommis) verkauft hatte, holte sie (1466) die Bewilligung des Kaisers Friedrich zu der Verfügung ein, daß die sonst zu Spiegelberg gehörigen Ortschaften Wolfikon, Strubenwilen und Erwilen der Herrschaft Grießenberg einverleibt sein sollten. Ferner kaufte sie von Konrad von Wellenberg und dessen Gattin um 400 Gulden einen Hof und Zehnten zu Thundorf, die sie der Pfründe Grießenberg vermachte, und 1471 bewidmete sie die neue Pfründe zu Gündelhard mit 15 Stück Geldes, dem Versprechen gemäß, das sie der Anna von Tettikofen, Hausfrau des Lanz von Liebenfels, Hofmeister und Stadtammann von Constanz, gegeben hatte. Frau Kunigunde erwarb sich dadurch um die Stiftung der Kirche Gündelhard ein wesentliches Verdienst. Auch die Kirchgenossen von Märstetten wurden ihr zu Dank verpflichtet für die Hülfe, die sie ihnen zur Stiftung einer Pfarre und Ablösung von Wigoltingen geleistet hatte.

Nach ihrem Ableben verkaufte (1478) ihr Stiefbruder und Erbe, der Markgraf Rudolf von Hochberg, Graf zu Neuenburg und Herr zu Röteln, die Herrschaft Grießenberg um 3277 Gulden an Jakob von Helmsdorf als Lehen theils von der Grafschaft Frauenfeld, theils von den Abteien St. Gallen und Reichenau. Heinrich von Helmsdorf verkaufte sie 1520 an Balth. Engeli von Constanz, und des letztern Witwe Anna Rugg 1528 an Heinrich von Ulm, dessen Nachkommen diesen Besitz bis 1793 behaupteten.

Stammvater dieses Herrn von Ulm war Heinrich von Ulm, Bürger von Constanz, verehlicht mit Adelheid von Tettikofen, seit 1387 und 1391 Besitzer der Herrschaften Weerswilen, Berkiswile (?) und Adelshofen, mit Gericht, Zwing und Bann samt Pfundschilling, als Lehen des Hochstiftes Constanz.

Der Kaufsatz für diese Güter und Herrschaftsrechte betrug 600 ungarische und böhmische Gulden und 116 Pfund Heller Constanzer Münze; ihr Ertrag belief sich für Berkiswilen auf 1 Pfund Vogtrecht, 1 Pfund Steuer und 7 Fastnachthühner; von Adelshofen 4 Pfund 5 Schilling, 13 Fastnachthühner. Diesen kleinen Familienbesitz verstärkte Jakob von Ulm (1519) durch seine Verbindung mit der Erbtochter Barbara zum Thor (von Frauenfeld), die ihm die Herrschaften Teufen und Berg (Zürich) zubrachte; Heinrich von Ulm durch den Kauf der Herrschaft Grießenberg (1528) und Gregor von Ulm durch die Erwerbung der Herrschaften Wellenberg und Hüttlingen.

Auch die Herren Muntprat, die 1464 die Burg Spiegelberg gekauft hatten, waren Bürger von Constanz, jedoch, wie der Name Muntprat (montis pratum) verräth, welscher Herkunft. Die Brüder Hans Heinrich und Ludwig erwarben noch in dem genannten Jahre auch Lommis, das nach dem Tode Ulrichs von Lommis an Petermann von Raron gekommen war und mit Spiegelberg verbunden im Besitz der Muntprat blieb, bis die Töchter des Hans Muntprat die Güter in andere Familien vererbten und Wolf Walter von Greifenberg Lommis 1559 an Rheinau verkaufte. Einem andern Zweige des Geschlechtes Muntprat gehört Sebastian an, der auf der Burg Salenstein saß und 1474 die Herrschaft Weinfelden an Ulrich Muntprat verkaufte.

16. Die Herren von Rappenstein, genannt Mötteli, und der Prozeß Jakob Möttelis.

Unter dem aus den städtischen Bürgerschaften hervorgegangenen Landadel, der in die Lücken des Ritteradels eintrat, überglänzten die Herren von Rappenstein, genannt Mötteli, in den östlichen Gegenden der Eidgenossenschaft alle andern Standesgenossen. Es war sprichwörtliche Redensart: „reich wie der Mötteli", unermeßlich „wie Möttelis Gut."

Stammvater dieser Herren war Rudolf Mötteli, Kaufmann und Patrizier der Reichsstadt Ravensburg, der 1422 für ein dem Bischof Otto von Constanz gemachtes Anleihen die Burg, Stadt und Herrschaft Arbon mit Gerichten, Leuten und Gut als Pfandschaft erwarb und seinem Sohne Hans übertrug. Empfohlen von seinem Vater, wurde Hans Mötteli 1425 in das Bürgerrecht von St. Gallen aufgenommen und dadurch seiner Herrschaft der Schutz dieser Stadt zugesichert. Durch seine Gattin, Ursula Truchseß von Dießenhofen, kam er auch in Verbindung mit den ersten Häusern des Landes. Der Ankauf des Burgstals Rappenstein an der Goldach verschaffte ihm auch Namen und Vorrechte des alten Adels. Er und seine Brüder, Rudolf und Lütfrid, und ihre Nachkommen hießen sich fortan Herren von Rappenstein, genannt Mötteli.

Die Herrschaft Arbon wurde zwar 1441 von dem Bischof wieder eingelöst; dagegen erwarb Hans der jüngere die Herrschaft Roggwil, dessen Brüder Georg und Rudolf die Burg Sulzberg (Möttelischloß), und die Brüder Rudolf und Lütfrid, in St. Gallen niedergelassen, mehrten durch Kaufmann-

schaft den Reichthum ihres Hauses. Des letztgenannten Rudolfs Sohn Jakob trat in das Landrecht von Unterwalden und kaufte die Herrschaft alt-Regensberg nebst Affoltern, verlor sie aber wieder, als Zürich 1470 das Recht der Vorhand auf dieselbe geltend machte. Jakob Mötteli ist es, der vor andern der reiche Mötteli genannt und seiner Streitigkeiten wegen bekannt wurde.

Im Jahre 1482 ersuchte derselbe die Eidgenossen um Hülfe und Schutz gegen die Stadt Lindau. Mit einer unechten Schwester entzweit, hatte er wegen einer vermißten Summe Geldes, die sie ihm nach seiner Meinung vorenthalten oder entzogen habe, dieselbe mit Daumenschrauben gequält, um ihr das Geständnis der Untreue abzupressen, und sie dadurch veranlaßt, den Schutz der höchsten Obrigkeit anzurufen. Bereitwillig kam ihr der Kaiser entgegen, um die Eidgenossen nicht vergessen zu lassen, daß die oberste Gerichtsbarkeit ihm zustehe. Als Mötteli zufällig einmal nach Lindau kam, wurde er im Namen des Reichs verhaftet und wegen unbefugter Eingriffe in die hohe Jurisdiktion ein Strafprozeß gegen ihn eingeleitet.

Sein Schwiegersohn, Freiherr Ulrich von Sax zu Bürglen, gab sich fruchtlose Mühe, bei der Stadt Lindau die Freilassung des Gefangenen auszuwirken. Er wandte sich nun an Unterwalden und dieses an die Miteidgenossen, um durch obrigkeitliche Vermittlung die Behörden von Lindau zur Auslieferung Möttelis zu bewegen. Oft und viel wurde im Jahr 1482 auf den Tagsatzungen der Eidgenossen über Mittel und Wege berathen, diesen Zweck zu erreichen, Briefe geschrieben und Gesandtschaften abgeordnet, auch der Herzog von Oesterreich um Verwendung bei dem Kaiser angegangen.

Bereits 26 Monate hatte Möttelis Angelegenheit die Eidgenossen beschäftigt, als sich die Aussicht eröffnete, daß Constanz den Auftrag erhalten werde, ein Urtheil zu fällen. Zürich ließ Ende Juni 1484 im Namen sämtlicher Eidgenossen diese Stadt durch eine angesehene Botschaft um beförderliche Anhandnahme der Sache bitten. Das Urtheil lautete: Lindau sei nicht schuldig, den Mötteli ohne die Bewilligung des Kaisers ledig zu lassen. Hierauf verlangte Unterwalden von den Miteidgenossen Erlaubnis und Hülfe, alles Gut, welches die Lindauer in St. Gallen und Appenzell besaßen, zu Recht zu verlegen. Die Tagherren zogen jedoch vor, über diesen und andere Anstände mit der in Zürich auf den 29. September 1484 eingetroffenen österreichischen Botschaft in Unterhandlung zu treten und vereinbarten mit derselben, daß in aller Namen Zürich, Luzern, Uri und Schwyz ihre Abgeordneten mit denjenigen Unterwaldens auf St. Gallen-Tag nach Lindau senden und auch die österreichischen Räthe da erscheinen sollten, um Möttelis Freilassung zu erwirken, alles in Möttelis Kosten. Daß jedoch auch dieser Schritt erfolglos blieb, ergibt sich aus der am 13. März 1485 den eidgenössischen Tagherren in Schaffhausen vorgelegten Klage Lindaus, daß die von Unterwalden, trotz dem auf das Ansinnen der Eidgenossen und Oesterreichs von dem Abt von St. Gallen ausgefällten Spruch, einige Rathsboten von Lindau aufgehoben hätten und als Gefangene festhielten. Es war dies geschehen unter der Führung des Freiherrn Ulrich von Sax.

Endlich, Anfangs Juli, eröffnete der Aufenthalt des Kaisers in der Nähe von Insbruck die Aussicht, mit ihm selbst in Unterhandlung treten zu können. Um einer Abordnung an ihn und den Herzog von Oesterreich nicht neue Schwierigkeiten in den Weg zu legen, wurden Hans von Landenberg und andere Freunde Möttelis ermahnt, gegen die Salzführer von Lindau nichts Feindseliges vorzunehmen, sondern dieselben ungehindert nach Schaffhausen, Dießenhofen, St. Gallen u. s. w. fahren zu lassen. Wohl wurde dieser Mahnung Folge geleistet; da aber der Kaiser den gestellten Fürbitten unzugänglich blieb, auf Mitte August nach Constanz und von da aus in das Kloster Reichenau kam, setzte der Freiherr von Sax durch einen unerhörten Frevel dem so lange verschleppten Geschäfte ein Ziel. Er vermaß sich, der Person des Kaisers sich zu bemächtigen. Bei der Rückkehr aus der Reichenau wurde derselbe samt seinem Begleit von einigen Reitern überfallen, zufällig aber nicht er selbst, sondern sein Schatzmeister ergriffen und als Geisel für Mötteli in Verwahrung gesetzt. Wäre ein solcher Friedensbruch zu anderer Zeit und gegen einen andern Fürsten verübt worden, so hätte die ganze Nation sich erhoben, das Majestätsverbrechen zu rächen; aber Friedrich war so wenig geliebt und so wenig gefürchtet, und die Unterwaldner rüsteten sich so entschlossen, die Freunde Möttelis zu schützen, daß, um einem offenen Krieg auszuweichen, die Räthe des Kaisers den Eidgenossen Hand boten, den Streit in einer auf den 28. Oktober 1485 nach Constanz angesetzten Konferenz beizulegen. Jakob Mötteli von Rappenstein sollte, so verglich man sich nach langer, mühsamer Verhandlung, gegen den Schatzmeister und eine Rechtsvertröstung von 15,000 Gulden ledig gelassen werden, und der Kaiser einen offenen Majestätsbrief ausstellen, daß er weder die Unterwaldner noch den Freiherrn von Sax für seinen auf offener Straße verübten Friedensbruch jemals mit seiner Ungnade strafen wolle. Somit wurde dann auch Unterwalden verpflichtet, seine Gefangenen bis Freitag nach Othmar (18. Nov.) nach Bregenz zu stellen, wohin zu gleicher Zeit Lindau den Mötteli ausantworten werde.

Nahezu vier Jahre hatte Mötteli in Lindau als Gefangener verlebt. Der langen Haft endlich ledig, erschien er am 16. Dezember 1485 bei den in Zürich versammelten Tagherren aller eidgenössischen Orte, dankte für die bisherige Hülfe und bat um fernern Beistand; denn er bedurfte dessen noch wegen einiger zwischen ihm und Lindau unerledigt gebliebener Anstände. Diese wurden am 19. Februar 1486 zu Constanz durch sieben Räthe des Herzogs von Oesterreich, unter denen auch Hans Lanz von Liebenfels war, und die Boten sämtlicher Eidgenossen ausgetragen. Mötteli mußte zu den schon erlegten 10,000 Gulden noch 5000 Gulden als Pfand seines Versprechens hinterlegen, daß er innerhalb Jahresfrist denen von Lindau oder dem Kaiser vor dem Herzog von Oesterreich oder auch seinem Hauptmann und seinen Räthen im Etschlande zu Recht stehen wolle.

Aber Mötteli wollte seine Freiheit nicht zum zweiten Male aufs Spiel setzen. Er versäumte das Recht, verzichtete auf das hinterlegte Geld und siedelte sich in der Herrschaft Pfyn an.

Daß in Pfyn je eine Ritterburg oder ein herrschaftlicher Wohnsitz bestanden und Jakob Mötteli einen solchen vorgefunden habe, muß aber verneint werden; denn die Herrschaft war Lehen des Domstifts Constanz, und ihre Vogteiverwaltung den Herren von Klingenberg verliehen worden, von denen sie an Werner von Holzhausen, genannt Keller, und Ott Bernold, Herrn zu Tettikofen, überging. Weil nun da kein Burgsäß vorhanden war, so legte Bernold 1464 die Ungehorsamen der Vogtei in der Burg Tettikofen in Verwahrung. Dieser Umstand führte für den Vogtherrn Mötteli die Nothwendigkeit herbei, einen Wohnsitz erst zu errichten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er an der von Pfyn nach Steckborn führenden Straße das kleine Herrenhaus Schauenhausen, auf einem links über einer Schlucht steil emporsteigenden Hügel, erbaute. In der Volkssage wenigstens werden die Trümmer Schauenhausens als ein Tummelplatz des ruhelosen Geistes der Mötteli bezeichnet.

Von dieser einsamen, aber für den unternehmenden Mann wohl gelegenen Höhe aus gelang es ihm bald wieder, besonders mit den Edlen von Hohen-Landenberg, Herren von Wellenberg, Verbindungen anzuknüpfen, und vermittelst der ihm gebliebenen Reichthümer seine Besitzungen zu erweitern.

Konrad von Wellenberg hatte von Herzog Leopold die Vogtei Müllheim als Lehen empfangen. Dieser Besitz war dem Sohne Rudolf 1379 bestätigt worden, aber 1385 Eberhard von Straß in den Besitz der Herrschaft gekommen; er verkaufte dieselbe an Hans, Hermann, Hug und Beringer, die Söhne Hugs von Hohen-Landenberg. Diese erwarben dann auch die Vogtei Pfyn. Bertold von Landenberg verwaltete sie bereits 1483 und als Vogtherr zu Pfyn fertigte er dem Jakob Mötteli von Rappenstein 1486 und 1487 den Weingarten Kruchenberg und eine Wiese zu.

Da in denselben Jahren 1486 und 1487 Jakob Mötteli, als er wegen des Nachlasses seines Bruders Lütfrid mit dem Rathe von St. Gallen unterhandelte, sich als Vogtherrn von Pfyn bezeichnete, so ist anzunehmen, daß er um diese Zeit die Herrschaft Pfyn gekauft oder ererbt habe; bald (1487) verkaufte er an den Bürgermeister Waldmann von Zürich die Höfe Affoltern und Katzenrüti und nannte sich dabei Vogtherr zu Pfyn. Er lebte noch 1521. Sein Sohn und Erbe Joachim hatte unterdessen auf Wellenberg Haus gehalten. Dessen Gattin war Maria von Ulm zu Grießenberg. Sein älterer Bruder Beat Rudolf wurde Besitzer der Burg Sulzberg bei Goldach, d. h. des Möttelischlosses. Der jüngere Bruder Pankratius aber führte ein unstätes Leben, gab wegen seines störrigen Wesens 1530 der Stadt Augsburg viel zu schaffen und wurde 1555 eines begangenen Totschlages wegen hingerichtet.

17. Die Klöster und Kirchen unter dem Schutze der VII Orte.

Ungeachtet die Eidgenossen sehr darauf hielten, den geistlichen Gerichten, den Verordnungen und Zumuthungen des Bischofs und sogar den Geboten des heiligen Stuhles gegenüber die im Pfaffenbriefe (1370)

aufgestellten Grundsätze in Anwendung zu bringen, legten sie doch großen Werth darauf, als gehorsame Söhne der Kirche zu gelten. Im Sempacher Briefe (1393) verboten sie auf das strengste, im Kriege Kirchen und Klöster zu schädigen, aufzubrechen und zu berauben oder Frauen und Jungfrauen Gewalt anzuthun. Ihren Feinden gegenüber wilde und rücksichtslose Krieger, begrüßten sie sich unter einander als treue und fromme Eidgenossen.

Mag auch in Zweifel gezogen werden, daß bei der Belagerung von Dießenhofen Niklaus von Flüe der Rottmeister gewesen sei, der die eidgenössischen Krieger abhielt, in das Kloster Katharinenthal einzubrechen, so bleibt doch die Thatsache unangefochten, daß die geistlichen Stifte bei der Eroberung des Thurgaus vor Schädigungen bewahrt worden sind.

Auch in Friedenszeiten fanden fromme Stiftungen bei den neuen Landesherren Schutz und Pflege. Schon in der ersten Zeit nach der Eroberung hatte sich dessen das Kloster Ittingen vorzugsweise zu erfreuen.

Seit König Rudolf die Kastvogtei über Ittingen an sich gezogen und König Albrecht gegen alle Einsprachen des Patronatsherrn, des Abtes von St. Gallen, sich im Besitze derselben behauptet hatte, zerfiel die Oekonomie des Stiftes. Die Chorherren des hl. Augustin, soweit sie nicht zu der Partei der strengern Observanz übertraten, ahmten das Beispiel der Domherren nach, wollten lieber Ritter als Pfaffen sein und brachten ihre Gotteshäuser in Armut. Noch der vorletzte Propst Wilhelm von Ittingen war ein solcher Halbritter und kam dadurch in Zerwürfnisse, u. a. mit dem Ritter Pilgri von Heudorf. Der letzte Propst, Neidhart, verkaufte sogar die Kirchenglocken und endlich (1461) das Kloster selbst samt den dazu gehörigen Zinsgütern und Herrschaften. Es geschah dies jedoch mit Zustimmung des Bischofs und der regierenden Orte. Die Abtei St. Gallen verzichtete (1462) gegen Zusicherung eines 3 Pfund Pfeffer betragenden Zinses auf ihre Patronatsrechte zu Gunsten des Karthäuserordens. Da dieser weibliche Personen von seinen Mauern ausschloß, so wurde jetzt den Frauen der Nachbarorte der Besuch der Kirche zu Ittingen untersagt. Nun war eigentlich Ueßlingen der Pfarrort, zu welchem Ittingen gehörte; aber die Entfernung der dortigen Pfarrkirche von dem Dorfe Wart war zu groß, als daß die Bewohner dieses Ortes sich die Verweisung aus der seit Jahrhunderten ihnen offen gestandenen Klosterkirche gerne gefallen ließen. Ueberdies waren sie fast ohne Ausnahme Lehenleute des Klosters und dazu Gerichtsunterthanen desselben, meinten also, auch dieses Umstandes wegen Berücksichtigung erwarten zu dürfen, wandten sich daher klagend und bittend an die regierenden Orte und fanden auch so geneigtes Gehör, daß die Karthäuser sich zur Erbauung einer Kapelle in Wart bewegen ließen, den 4. Dez. 1471. (Vgl. S. 13.)

In der friedlosen Zeit der Kriege mit Oesterreich und Burgund konnten

aber die Karthäuser nicht vor allen Anfechtungen bewahrt bleiben. In den Verhandlungen der Tagsatzung vom 29. Januar 1477 wird eines Frevels gedacht, welchen der „Heudorfer" und andere zu Frauenfeld an dem Prior von Ittingen begangen hätten. Wenn dies der bekannte Pilgri von Heudorf war, dieser also nach Frauenfeld zu kommen und an dem Prior sich zu vergreifen wagte, so ist doppelt zu bedauern, daß keine nähern Umstände angegeben sind, wie solches geschehen konnte, und was dazu Veranlassung gab; doch läßt sich vermuthen, daß der Heudorfer alte, von den Pröpsten herrührende Ansprachen gegen die neuen Inhaber verfocht. Immerhin trugen die Tagherren dem Landvogt Tachselhofer auf, vor allem die Frevler zu strafen und sie dann wegen Schadensersatzes mit dem Prior gütlich zu vertragen. Indessen hatte der letztere auch mit seinen Gerichtsangehörigen Anstände, so daß 1483 auf seine Klage der Landvogt angewiesen wurde, demselben die Gotteshausleute gehorsam zu machen. Ebenso gab es Späne zwischen dem Gotteshaus und Constanz, so daß der Landvogt bemüßigt war, dahin zu reisen, um sich über die Rechtsame des Gotteshauses zu erkunden und den Streit zu schlichten; da letzteres nicht gelang, auch ein von den Tagherren an die Stadt Constanz erlassenes Schreiben nichts verfing und die dem Landvogte beigegebenen Abgeordneten Tachselhofer von Zürich und Ammann Reding von Schwyz ebenso wenig eine Verständigung zu erzielen vermochten, so faßten die Tagherren am 13. Juni 1485 den Beschluß, daß hinsichtlich der von Constanz in die Gerichte zu Neunforn und Herdern gemachten Eingriffe jedermann die Karthäuser bei ihren herkömmlichen Rechten ungeirrt bleiben lassen solle. Ueberdies sicherten sie im folgenden Jahre dem Prior auf sein Ansuchen neuerdings ihren besondern Schirm zu und ließen sich nicht verdrießen, diese Zusicherung 1490 zu wiederholen. Als im gleichen Jahre die VII Orte dem Landvogte den Auftrag gaben, die Gerichte, welche der „Vater" von Ittingen den Eidgenossen übergeben hatte, zur Hand zu nehmen, handelte es sich nur um einige abgelegene Höfe, die nicht leicht an größere Vogteigenossenschaften angeschlossen werden konnten und nun mit der Verwaltung der sogenannten hohen Gerichte vereinigt wurden. Aus ähnlichen Gründen mochte Ittingen bei den Eidgenossen die Bewilligung nachsuchen, das Dorf Niederneunforn samt dem Gerichtszwang an einen Edelmann zu verkaufen (1498).

Die zahlreichen Anstände, welche die Karthäuser auszufechten hatten, entsprangen hauptsächlich aus der von ihren Vorfahren verschuldeten Vernachlässigung der Klosterverwaltung; denn vergessene Rechte wieder zur Geltung zu bringen, ruft immer Widerspruch hervor. Einige Schuld mochte aber auch die mangelhafte Bekanntschaft der aus Frankreich eingewanderten Mönche mit den Sitten und Gebräuchen des Landes haben, wozu kam, daß sie die Hülfe des Bischofs wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Ordenssatzungen weder wünschten noch suchten. Daher fanden auch die regierenden Orte weit seltener Veranlassung, für andere thurgauische Klöster sich zu verwenden.

Im Jahre 1467 erhielt Landvogt Luffer von den VII Orten eine scharfe Rüge für einen gegen die Frauen zu Katharinenthal begangenen Frevel.

Im Jahre 1478 schrieben „Städte und Länder" an Otto den Erwählten (Bischof) und das Capitel von Constanz: Auf eine frühere Verwendung habe man die Zusage erhalten, daß der Mehrtheil der Chorherren zu Bischofszell bei ihren urkundlichen Berechtigungen in Betreff einer ewigen Messe gegen Gebhard am Hof geschützt werden solle, welche Zusage einer kürzlich in Constanz gewesenen Abordnung von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus erneuert worden sei, der aber nun nicht nachgegangen werde, weshalb man um das bischöfliche Einsehen ansuche.

Anno 1484 sandten gemeine Eidgenossen den Bürgermeister Röist von Zürich nach Constanz mit dem Auftrage, die Anstände zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Kloster Münsterlingen wegen Zehnten und Gerichten wo möglich in Güte zu vermitteln oder dann die Parteien auf ein Recht zu bringen.

Den Klöstern aber ebenfalls Rügen zu ertheilen, scheuten sich die Tagherren nicht. Als 1491 der Landvogt einem Knechte der Abtei Tänikon, der des Reislaufens wegen bußfällig geworden war, sein bei den Frauen stehendes Guthaben in Verbot gelegt, die Frauen es ihm aber, ohne daß die Buße bezahlt wurde, herausgegeben hatten, wurde der Vogt angewiesen, die Frauen zur Entrichtung der fünf Gulden anzuhalten.

In rein kirchliche Angelegenheiten mischten sich jedoch die Eidgenossen nur dann, wenn ihre Hülfe zur Vollziehung der Anordnungen kirchlicher Oberbehörden fördernd oder abwehrend in Anspruch genommen wurde. Kirchliche Stiftungen zu machen und Grundstücke in tote Hand zu schenken oder zu verkaufen, war also niemandem verwehrt, so wenig als das Gegentheil. Letzteres war der Fall, als 1462 das Kloster Kreuzlingen den Hof Murkhard an die Stadt Frauenfeld verkaufte. Ohne von den regierenden Orten die Genehmigung einzuholen, trennte sich Märstetten (1465) von der Mutterkirche Wigoltingen, Hüttlingen (1484) von Müllheim, errichtete Gachnang (1470) eine neue Priesterpfründe, welche später nach Ellikon übertragen wurde, erwarb die Gemeinde Thundorf (1495) den Kirchensatz und die Kollatur von Kirchberg, durften in Weinfelden (1463), in Dießenhofen 1468 und 1474, in Steckborn 1469, auf Grießenberg 1470, in Bischofszell 1464 und 1469, in Seliswil (Neukirch) 1468, in Bürglen 1468 und um 1494 neue Kaplaneien gestiftet, noch 1468 von Herzog Sigmund der Kirchensatz von Burg an Einsiedeln vergabt und 1469 von Bischof Hermann diesem Stifte und 1480 der Kirchensatz von Romanshorn dem Stifte St. Gallen einverleibt, die Pfarre Hugelshofen 1494 in eine Filiale von Alterswilen umgewandelt, der Kirchensatz von Salmsach 1471 dem Kloster St. Gallen verkauft werden.

Als dagegen die Konventualen von Kreuzlingen 1494 um Schutz baten gegen ihren eigenen Abt, der dem Kloster das Silbergeschirr und die Kleinodien entführt hatte, und gegen den Grafen Ulrich von Montfort, der besonders in der jenseits des Sees gelegenen Herrschaft Hirschlatt sich die Rechte eines Kastvogtes anmaßte, säumten die VII Orte nicht, als Kastvögte den Abt sowohl als den Grafen zu Ersetzung des dem Stifte zugefügten Schadens anzuhalten.

18. Der Rorschacher Klostersturm.

Die Waffenerhebungen der Eidgenossen waren bisweilen weniger durch die wohlbedachten Rathschläge der Regierungen hervorgerufen als durch Volksparteiungen und sogar durch Aufwiegelungen. Das Volk der Gebirgskantone, namentlich Uri und Unterwalden, war gewohnt, für die Beeinträchtigungen, welche einzelnen Mitbürgern widerfuhren, nach mittelalterlicher Weise eine Fehde anzustrengen und dadurch den Staat selbst zum Kriege fortzureißen. Wie gefährlich und verderblich solche Rottirungen waren und werden konnten, hatten zuerst die Städte eingesehen. Ihr Hauptzweck bei dem Stanser Verkommnis (1481) war, jene Unsitte zu beschränken.

Den nächsten Anlaß, die Grundsätze dieses Verkommnisses zu behaupten, bot der Klostersturm von Rorschach. Der thatkräftige und strenge Abt Ulrich Rösch von St. Gallen, von seinen Gegnern der rothe Uli gescholten, fühlte sich in seinem von den Ringmauern der Stadt eingeschlossenen Kloster vielfach beengt. Herr der Stiftslande, der Grafschaft Toggenburg und vieler Gerichtsherrschaften im Thurgau, konnte er mit seinen Unterthanen und Amtleuten nur verkehren, so lange ihm die Thore der Stadt offen standen. Diese hatte Antheil an seiner Münsterkirche und benützte den Münsterthurm als Hochwache. Wie vor wenigen Jahrzehnden die Stadt nahezu die Absicht erreicht hatte, sich der Schirmvogtei über das Kloster zu bemächtigen, konnte sie bei ihrem fortwährenden Wachsthum irgend eine große Erschütterung benützen, das Stift zu erdrücken.

Diesem beengenden Verhältnisse sich zu entziehen, entschloß sich der Abt, das Stift nach Rorschach zu verlegen. Die dazu erforderliche Erlaubnis des heiligen Stuhles und der kaiserlichen Majestät zu erhalten, ward ihm nicht schwer. Auch die Stiftsherren, von den landschaftlichen Annehmlichkeiten Rorschachs gewonnen, gaben ihre Zustimmung. Im Sommer 1484 wurde die Ausführung des Unternehmens durch die Errichtung einer den gewählten Ort einfassenden Mauer begonnen.

Den Bürgern von St. Gallen fiel nun der Gedanke, aller der Vortheile, die ihnen das Stift gewährt hatte, beraubt zu werden, schwer aufs Herz. Wurde ihnen auch verheißen, daß das bisherige Kloster in St. Gallen als Propstei fortbestehen, die Reliquien des hl. Gallus fernerhin in der Stiftskirche der Verehrung der Wallfahrer ausgesetzt

bleiben sollten, so war die Befürchtung doch nicht gehoben, daß andere für den Verkehr, für den Markt und selbst für die Freiheit nachtheilige Folgen eintreffen würden; hatte ja doch der Abt sich das kaiserliche Privilegium auszuwirken (1487) nicht versäumt, daß alle der Stadt gewährten Begünstigungen, sofern sie den Rechten des Klosters Eintrag thaten, aufgehoben und entkräftet seien.

Aus ähnlichen Gründen waren auch die Appenzeller mit der Versetzung des Klosters unzufrieden. In kirchlicher und gewerblicher Beziehung war St. Gallen Stift und Stadt von jeher so enge mit Appenzell verbunden, daß eine solche Aenderung alle Gewohnheiten bedrohte. Ueberdies fürchteten die Appenzeller, daß der Abt von Rorschach aus alle Mittel aufbieten werde, ihnen die Vogtei im Rheinthal zu entreißen.

Ebenso besorgten die Gotteshausleute, daß mit der Versetzung des Klosters die damit verbundenen vielen Stiftungen nach Rorschach gezogen und der aus denselben geflossene Mitgenuß den Gemeinden vorenthalten, besonders aber die Unterhaltung der alten und des neuen Klosters das Land mit doppelter Steuerlast bedrücken werde.

Je mehr der Klosterbau in Rorschach fortschritt, desto mehr steigerte sich die Erbitterung des Volks und der Bürger. Bei einer Kirchweihe zu Urnäschen wurde eine Versammlung der Unzufriedenen im Dorfe Grub verabredet. Am 28. Juli 1489 trafen dort 1200 Appenzeller und 350 Bürger von St. Gallen zusammen, zogen nach Rorschach und mit 600 Rheinthalern und 550 Zuzügern der Gotteshausleute verstärkt, begannen und vollführten sie in stürmischer Eile die Zerstörung der neuen Klostergebäude. Die Bürger von Wyl und die Mannschaften der benachbarten Gerichte rückten zwar bis Zihlschlacht vor, um dem Zerstörungswerke Einhalt zu thun, erhielten aber von dem Abte die Weisung, zurückzukehren.

Die Obrigkeiten der Stadt St. Gallen und des Landes Appenzell hatten nichts gethan, die Leidenschaften, die diesen Sturm herbeiführten, zu beschwichtigen. Es war ja dasselbe Recht der Volksgewalt, dem die Appenzeller seit 80 Jahren ihre Freiheit verdankten, was ihnen zu dieser That Befugnis ertheilt hatte, und ringsherum zollten Stadt und Land Beifall; denn es handelte sich ja nur um Erhaltung althergebrachter Zustände und Verhinderung unleidlicher Neuerungen.

In demselben Sinne, wie zur Zeit jenes Krieges, traten die Gotteshausleute durch ihre Gemeindeausschüsse zusammen, verabredeten

unter Leitung des Ammanns Gerster von Lömiswil ein Schutz- und Trutzbündnis mit St. Gallen und Appenzell und veranstalteten die Versammlung einer Landsgemeinde in Waldkirch. Man trug sich mit dem Gedanken, in Gemeinschaft mit dem Thurgau eine neue Eidgenossenschaft zu bilden, die sich wohl zu vertheidigen wissen werde.

Die Landsgemeinde versammelte sich am 21. September. Aus dem Thurgau nahmen neben andern auch die äbtischen Herrschaftsangehörigen von Sommeri, Sitterdorf und Romanshorn Theil. Appenzell war durch seinen Landammann Schwendiner, die Stadt St. Gallen durch den Reichsvogt Varnbüeler vertreten. Es wurde ein Schutzbündnis aufgerichtet, das auch von Peter Gebhard, dem Ammann von Romanshorn, unterzeichnet und besiegelt wurde. Nur die Stadt Wyl und die ihr zunächst gelegenen Gerichte hielten sich fern.

Nach dem Abschlusse dieses Vertrags wurden in der äbtischen Landschaft den Amtsleuten des Abtes der Gehorsam und die Leistung aller Steuern, Zinse und Zehnten verweigert, jedes Herrschaftsrecht des Stiftes entkräftet und eine Volksregierung nach dem Vorbilde der freien Appenzeller eingesetzt.

Allein mit dem Anfange des Jahres 1490 nahm die Sache eine andere Wendung. Nachdem der Abt den Schutz der Schirmorte angerufen und besonders die Stadt St. Gallen hart angeklagt hatte, war es zwar den Verbündeten gelungen, die Sympathien der andern eidgenössischen Orte und ihre Fürsprache zu gewinnen; die Schirmorte jedoch hielten sich strenge an den mit der Abtei bestehenden Schirmvertrag und beschlossen, dem Abte zu seinem Rechte zu verhelfen. Durch besondere Abgeordnete ließen sie die Gotteshausleute zu einer Versammlung nach Niederbüren berufen und zur Rückkehr unter den Gehorsam des Abtes ermahnen, im Verweigerungsfalle mit Gewalt der Waffen bedrohen. Die Männer des obern Amtes, die in Waldkirch den Bund beschworen hatten, ließen sich dadurch nicht abschrecken, legten vielmehr eine Besatzung in das Schloß Romanshorn, und gleichzeitig belagerten die St. Galler und Appenzeller das Schloß Rorschach. Einzelne dabei auf beiden Seiten verübte Gewaltthätigkeiten vollendeten den Friedensbruch. Die Vermittlungsversuche des Bischofs von Constanz blieben ohne Erfolg. Auf die Mahnung der vier Schirmorte mußten auch die übrigen Orte auf weitere Vergleichsversuche verzichten und ihnen bundesgemäße Hülfe senden.

Als der Kriegszug der Schirmorte, verstärkt durch die von Hans von Landenberg zu Klingenberg befehligten Thurgauer, von Wyl aus gegen Goßau anrückte und die Appenzeller an ihrer Landesgrenze stehen blieben, gaben die Gotteshausleute ihre Sache verloren und zerstreuten sich, und die St. Galler zogen in ihre Stadtmauern zurück. Ohne Widerstand zu erfahren, besetzten die Schirmorte das äbtische Gebiet. Die Stadt St. Gallen suchte und erhielt Frieden, aber nur gegen Verzichtleistung auf ihre Besitzungen zu Oberdorf, Andwil und Steinach und Bezahlung der Kriegskosten. Die Appenzeller mußten die Landvogtei Rheinthal an die VII Orte abtreten und dem Abte eine Entschädigung von 4500, der Besatzung von Rorschach 110 Gulden entrichten. Die Gotteshausleute wurden als Verführte milde behandelt und nur zu 3000 Gulden Schadenersatz verfällt.

Aber jetzt gab der Abt das Vorhaben auf, die Abtei nach Rorschach zu verlegen; denn die Stadt setzte ihm kein Hindernis mehr entgegen, das Kloster durch eine Mauer von der Stadt abzuschließen und aus der städtischen Ringmauer eine Pforte zu ausschließlichem Gebrauche des Klosters ausbrechen zu lassen.

19. Streit um das Landgericht.

Als die Nachricht von dem bei Murten erfochtenen Siege der Eidgenossen nach Constanz gelangte, wurden in der Freude darüber die Glocken geläutet und Dankgebete und Kreuzgänge veranstaltet und dann auf den zu Luzern (12. Juli) gehaltenen Tag eine Botschaft abgeordnet, den Siegern Glückwünsche darzubringen. Die Räthe der Stadt hatten so oft umsonst sich Mühe gegeben, den Herzog Sigmund und die Eidgenossen zu versöhnen, daß ihnen die Lösung des langen Zwistes als eine gnädige Schickung des Himmels erschien, die auch ihrer Gemeinde zu gut kommen werde. Für solche freundschaftliche Theilnahme „haben ihnen die Eidgenossen treulich gedankt."

Sobald aber die Eidgenossen, im sichern Besitze des Thurgaues, ihre Hoheitsrechte straffer anzuziehen begannen und Constanz (1478) zumutheten, ihnen die Pfandlösung des thurgauischen Landgerichts zu gestatten, wurde jenes freundliche Verhältnis gestört. Beide Theile erkannten, daß die Handhabung der Kriminalpolizei durch den Landvogt und die Ausübung der Kriminaljustiz durch das Landgericht zu

Verwicklungen und gegenseitigen Uebergriffen führen müsse; aber keiner wollte seinen Antheil an der hoheitlichen Rechtspflege dem andern abtreten. Von Seite der Eidgenossen wurde 1480 geklagt, daß im Thurgau allerlei Unfug vorgehe, ohne daß die von Constanz strafen, daher die Pfandlösung verlangt und auf den Fall der Verweigerung der Antrag gestellt, im Thurgau bei Eiden zu gebieten, denen von Constanz weder mit dem Landgericht noch mit Verboten und Geboten gehorsam zu sein. Constanz legte dagegen seinen kaiserlichen Pfandbrief vor, der zwar auf nur 3100 Gulden gestellt war, daneben jedoch der Stadt bei hoher Strafe verbot, irgend jemandem die Lösung zu gestatten. Gleichwohl beharrten die Eidgenossen auf ihrer Forderung, legten das nöthige Geld für die Lösung hinter Bürgermeister und Rath von St. Gallen, wollten das Landgericht nach Frauenfeld ziehen und beauftragten den Landvogt, bei den Aeltesten des Landes sich zu erkundigen, wie dasselbe, bevor es an Constanz gekommen, gehalten worden sei mit Richtern, Fürsprechern und Schreibern, und was es ertragen habe.

Daß gegen Constanz gewaltthätig verfahren werde, war nun freilich den andern Orten der Eidgenossenschaft nicht gleichgültig. Bern anerbot seine Vermittlung und rieth, dafür den Bischof und den Abt von St. Gallen beizuziehen. Die VII Orte ließen sich diesen Vorschlag gefallen, ebenso Constanz. Der im Januar 1481 gestellte Antrag der Städte Bern und St. Gallen war ein doppelter. Der erste ging dahin, die Eidgenossen sollten die Hälfte oder zwei Drittheile des Landgerichtes von Constanz lösen und nach diesem Verhältnis die Nutzungen beziehen, die Landtage und Gerichte aber wie bisdahin gebrauchen lassen; nach dem zweiten kamen das Landgericht und die Vogtei Frauenfeld den VII Orten und der Stadt Constanz gemeinsam zu, so daß letztere in allem den achten Theil hätte, die sieben Theile aber von den Eidgenossen um eine billige Summe eingelöst würden. Bei den VII Orten fand jedoch keiner dieser Vorschläge Beifall. Da Constanz in vielfältigen Rechtsangeboten auf Fürsten, Herren und Städte, oder auf die Städte Zürich und Bern, endlich auf die Rathsboten sämtlicher eidgenössischer Orte abstellte, sah Bern sich veranlaßt, einen andern Tag anzusetzen. Nach Erwägung vieler Mittel wurde nun vorgeschlagen: Da die Stadt Constanz laut der Pfandbriefe ohne kaiserliche Bewilligung keine Ablösung und keinen Verkauf ihrer diesfälligen Gerechtsame eingehen kann, so mag sie dabei bleiben; die daraus fließende Nutzung soll

aber zwischen der Stadt und den VII Orten zu Hälften getheilt werden. Aber auch jetzt hielt es schwer, namentlich Luzern für einen solchen Vertrag zu gewinnen. Constanz legte so viel Werth darauf, in friedlicher Weise die VII Orte zur Anerkennung seines Rechtes zu bewegen, daß es 1482 die Absicht erklärte, seine Rathsboten von Ort zu Ort zu schicken, um von jedem besonders Antwort zu erhalten. Auf solche Weise kam man endlich unter Mitwirkung des Bischofs Otto zu dem Einverständnis, der klagenden Rechtspartei anheimzustellen, ob sie bei dem Landvogt oder dem Landgericht Recht suchen wolle und von den Erträgnissen dieser Rechtsübung der Stadt Constanz den vierten Theil zu überlassen; daher sollte der eidgenössische Vogt im Thurgau den Constanzern und der constanzische Vogt den Eidgenossen schwören, mit dem Gelde in Treue und Wahrheit umzugehen, Constanz auch dafür sorgen, daß die Schreiber die Leute nicht überschätzten und bedrückten.

Das Ergebnis der ersten Rechnung — für anderthalb Jahre — wurde schon S. 36 angeführt. Dabei muß aber noch beachtet werden, daß der constanzische Untervogt alle kleinern landgerichtlichen Bußen, die weniger als 10 Pfund Pfg. betrugen, und von den größern Bußen den dritten Pfenning voraus für sich bezogen hatte, ebenso die in der Landgrafschaft fälligen Fastnachthühner (von denen er dem Obervogte 30 Stücke abgab) und etwa 200 Garben, die von einzelnen Gutsbesitzern für die Befreiung von Siegelgebühren geschenkt wurden.

Aber bei einer solchen Theilung der Rechtspflege konnten Reibungen und Widersprüche doch nicht vermieden werden. Constanz führte 1490 Beschwerde, daß die regierenden Orte Appellationen von niedergerichtlichen Urtheilen annahmen, statt dieselben an die Oberhand Constanz zu weisen; dagegen erklärten jene, sie werden die Appellation behaupten, bis Constanz ein gegentheiliges Recht nachweise. Bald nachher wurde Klage erhoben, daß Constanz des Landgerichts wegen den Leuten des Abtes von St. Gallen mit Ladungen, Acht und andern landgerichtlichen Handlungen in den Gerichten, Zwingen und Bännen des Abtes Eintrag thue und um geringfügiger Sachen willen, wie ein Viertel Haber, zwei Beheimsch*) u. s. w., welche doch offenbar in die niedern Gerichte gehörten, Ladungen vor das Landgericht ergehen lasse. Hinwieder rügte

*) Ein guter Beheimsch oder Böhmsch galt 2 Schilling; (annähernd 1 Fr. 50 Cts. Verkehrswerth).

(1491) Constanz den Unfug, daß mancherlei Friedbruch und Totschlag geschehe, und wenn das Landgericht sie bestrafen wolle, die Schuldigen von der Eidgenossen Landvogt Geleit erhalten, wodurch die Leute ungehorsam und widerspenstig werden. Dagegen behauptete der Landvogt, daß Constanz dasselbe thue, gegen ihn die Leute in Schutz nehme, manche, die er schon gestraft, nochmals strafe und bei Nacht und Nebel die Landgerichtsknechte in die Landschaft hinausschicke, um Uebelthäter zu fangen.

Als endlich Constanz (1493) nochmals den Eidgenossen das Recht bestritt, aus dem Thurgau Appellationen anzunehmen und namentlich behauptete, vom Landgericht dürfen solche (nur) an den Rath von Constanz oder an den Kaiser gelangen, bald (1494) auch wirklich eine solche Appellation an den Kaiser gemeldet wurde, die jedoch der Landvogt sperrte, wiesen die Eidgenossen den Streit vor das zuständige Lehengericht, benützten aber bei andern Verhandlungen mit kaiserlichen Botschaftern die Gelegenheit zu dem Antrage, daß der König das Landgericht von der Stadt Constanz löse und den Eidgenossen zukommen lasse.

Möglicherweise gab der Kaiser eine Antwort, die beide Theile befriedigte; denn schon seit einigen Jahren machte er den Eidgenossen Anträge zu einer friedlichen Ausgleichung mit dem Schwäbischen Bunde, der durch ihren Beitritt zu einem Reichsbunde erweitert werden sollte. Um dies zu erreichen, hätte es ihn wenig Bedenken gekostet, der Stadt Constanz die Verzichtleistung auf das Landgericht zu erlauben und sie dafür auf andere Weise zu entschädigen. Die Eidgenossen erklärten sich geneigt, im Sinne der mit Oesterreich bestehenden Einigung mit dem Schwäbischen Bunde und dem Kaiser in ein für beide Theile vortheilhaftes Einvernehmen zu treten und die dem König von Frankreich zugezogenen Söldner zurückzurufen, und empfingen dafür die Versicherung, daß die in Schwaben verbreiteten Schmachreden und Spottlieder unterdrückt werden sollten. Gegen Dietrich von Blumenegg, der durch seine Leute die schamlosesten Verleumdungen über die Eidgenossen verbreitet hatte, wurde zu ihrer Ehrenrettung in Constanz ein Prozeß angehoben, und Zürich machte sich verbindlich, diese Stadt gegen alle Anfechtungen, die ihr daraus widerfahren möchten, zu schützen. Im Anfange des Jahres 1495 wurde in einer zu Luzern gehaltenen Tagsatzung sogar empfohlen, durch eine ewige Vereinigung mit Constanz

ein freundnachbarliches Verhältnis auf sichere Grundlagen zu stellen, und fast gleichzeitig ersuchte der Kaiser die Eidgenossen um einen Zuzug von 10,000 Mann zu einer Heerfahrt gegen die Türken und zur Begleitung auf den Krönungszug nach Rom, oder wenigstens um die Einwilligung, 1000 eidgenössische Söldlinge anzuwerben.

Unter diesen Umständen lag die Hoffnung nahe, daß weitere Unterhandlungen mit Constanz und mit dem Kaiser nicht nur zu dem Ziele führten, daß das Landgericht den Eidgenossen überlassen würde, sondern Constanz selbst an die Eidgenossenschaft sich anschlösse. Allein die jetzt von Uri, Unterwalden und Zug gegen Constanz erhobene Fehde, der sog. Judenkrieg, verkehrte diese Hoffnungen ins Gegentheil.

20. Der Judenkrieg.

In der Eidgenossenschaft war den Juden seit langer Zeit nicht mehr gestattet, sich häuslich niederzulassen. Nur auf besondere Fürsprache der Gemeinden wurde eine Ausnahme gemacht und einigen unter der österreichischen Herrschaft in Dießenhofen ansäßigen Juden (1467 und 1468) ferneres „Geleit" bewilligt, ein Ausdruck, der an sich beweist, daß man sie eigentlich als rechtlose Fremdlinge betrachtete. Dem Juden Mennli in Dießenhofen wurde 1479 das Geleit auf nur zwei Jahre erstreckt, und 1483 sahen sich die Tagherren veranlaßt zu beschließen: Da die von Steckborn von dem den Juden schuldigen Gelde so großen Wucher (Zins) zahlen müssen, daß, wenn sie sofort zu zahlen gezwungen würden, mancher Haus und Hof und seine Kinder verlassen müßte, so soll ihnen vergönnt sein, die Schuld in zwei Zielen zu bezahlen; da aber die Juden überhaupt die armen Leute im Thurgau manigfach drücken, so soll man darauf denken, der Juden, die für fünf Jahre Geleit empfangen haben, gänzlich los zu werden. Hierauf erfolgte am 17. Februar 1483 die endliche Schlußnahme, daß nach Ablauf dieser Frist den Juden kein Geleit mehr ertheilt werden solle.

Dieser Entscheidung ungeachtet und ohne Berücksichtigung der Klage des Abtes von Rheinau, daß in seinem Städtchen bei vierzig jüdische Personen sich aufhielten, erwarben die Juden auf der Jahrrechnung zu Baden 1487 neuerdings Geleit im Thurgau, allerdings gegen eine schriftlich ausgestellte Verpflichtung, diese Gunst nicht zu mißbrauchen, die aber die Thurgauer so wenig beruhigte, daß einige alsbald dagegen

einkamen und 1489 ihre Beschwerde wiederholten. Allein das Geleit wurde nicht zurückgezogen, sondern mit der „Jüdisheit" geredet, daß sie keinem in der Eidgenossenschaft gesessenen Christen etwas auf Wucher leihen sollen, er verpfände ihnen denn fahrendes Gut, auch nicht mehr Zins nehmen als wöchentlich vom Gulden einen Pfenning*) und mit liegendem Gut und Briefen sich gar nicht Pfand geben lassen; immerhin sollte nach Ablauf des gegebenen Geleits ihnen schlechthin nie mehr solches bewilligt werden. Denen von Steckborn, Bernang (Berlingen) und Mannenbach wurde auferlegt, die Boten, welche in ihren Sachen der Juden halb gehandelt hatten, zu bezahlen.

Die Bevölkerung des Thurgaus war über diese Verfügungen so mißstimmt, daß die Juden hin und wieder thätlich mißhandelt wurden. Vier Knechte nöthigten einen Juden zur Taufe. In Rheinau wurden die Juden überfallen und ins Gefängnis geworfen. Selbstverständlich mußte der Landvogt dieselben schützen und die Thäter den Eidgenossen zur Bestrafung verzeigen. Wie sehr aber die Tagherren selbst Bedenken trugen, den Geschädigten strenges Recht zu halten, zeigte der Beschluß vom 6. Dezember 1490: Den Boten von Zürich ist aufgetragen, mit dem Landvogt im Thurgau zu reden, daß die armen Leute, die von den Juden gemahnt sind, nicht in mehrere Kosten kommen und auch an ihrer Ehre keinen Schaden leiden.

Je näher nämlich der Zeitpunkt heranrückte, auf den das Geleit den Juden abgekündet war, desto mehr drängten sie ihre Schuldner zur Zahlung, so daß diese selbst um Verlängerung des Geleites einkamen. Diesmal aber blieben die Tagherren den Bitten der Gläubiger und Schuldner unzugänglich.

Auf St. Johannis des Täufers Tag 1494 hatte Hans Muheim von Uri die Landvogtei angetreten, ein Mann, der in seinem Orte großes Ansehen genoß und schon oft der Tagsatzung beigewohnt hatte. Dieser meldete den seit dem 16. Juli in Baden versammelten Tagherren, die jenseits des Rheins wohnhafte Jüdin Sarah habe nach dem Tode eines armen Mannes zu Ermatingen dessen Erben um 18 Gulden angesprochen und um eine ziemliche Summe Gut vergantet, um sich bezahlt zu machen; am Gericht habe sich dann aber erfunden, daß der Verstorbene ihr nur 9 Gulden schuldig gewesen; deshalb habe

*) Für das Jahr annähernd 11 % (10,833).

er alle Forderungen dieser Jüdin im Thurgau mit Beschlag belegt, wünsche nun aber Weisung, was er weiter vorkehren solle. Da die Beantwortung dieser Anfrage verschoben wurde, so nahm der Gesandte von Uri an einem zu Luzern am 26. Juli gehaltenen Tage den Gegenstand wieder auf und erweiterte die Anzeige des Landvogtes dahin, daß jene Jüdin mehrere arme Leute wegen Wucherschulden ins Gefängnis zu Constanz gebracht habe, worauf beschlossen wurde, der Landvogt solle die Sache gründlich erkundschaften, inzwischen das der Jüdin im Thurgau zugehörige Gut in Haft legen und denen, die ihretwegen in Constanz gefangen seien, bestmöglich heraushelfen. Auf den 4. August erhielten die Tagherren Bericht, jene armen Leute seien durch das Landgericht in die Acht erklärt; daher gab man dem Landvogt den Auftrag, die Jüdin zu strafen. Wie aber dieser Auftrag vollzogen und was weiter zwischen dem Landvogt und der Stadt Constanz verhandelt worden, wird von den Akten verschwiegen.

Im Volke gerieth indeß der alte Haß gegen die Juden und ihre Wuchergeschäfte in neue Gährung und steigerte sich, je mehr das Landgericht die Vertragsrechte der Juden in Schutz nahm. So lange dessen Aechtungsurtheile auf dem eidgenössischen Boden den Vollzug der Verfügungen der VII Orte lähmten, blieb die eidgenössische Landeshoheit im Thurgau ein Schatten, dem selbst die Unterthanen kein Vertrauen schenken konnten. Ein doppeltes Recht voller Widersprüche brachte in das Verkehrsleben eine Unsicherheit, die dem Böswilligen stets eine Handhabe bot, den ruhigen Landmann ungestraft an seinem Eigenthum und seiner Ehre anzufechten. So dachten und klagten die Thurgauer. Die Leute in Uri aber, denen der Vogt Muheim von den Schwierigkeiten seiner Regierung Nachricht gab, erinnerten sich, wie sie oft schon ihren in den Nachbargebieten Italiens rechtlos gelassenen und geschädigten Mitbürgern durch einen kühnen Kriegszug zum Rechte verholfen und dabei noch reiche Beute und Ehre erholt hätten.

Ende Januar 1495 traten eine Anzahl Männer aus Uri, Unterwalden und Zug zusammen, stellten der Gemeinde einige Klage führende Thurgauer vor und mahnten zur Theilnahme an einem Kriegszuge auf, um die gefährdeten Rechte der VII Orte und ihrer Angehörigen zu schirmen. Der Landweibel Muheim, von dem Landvogt Muheim über die dortigen Zustände unterrichtet, stellte sich an die Spitze der Unternehmung, sagte dem Ammann von Uri den Eid auf und sah sich bald

von einem Haufen Bewaffneter umgeben, dessen Stärke auf 1000 Männer angegeben wurde. Unter ihnen waren viele Wagenthaler (aus dem obern Freiamt) und Thurgauer. Ihr Ziel war die Stadt Constanz. Auf dem Wege dahin, am Zürichsee, traten ihnen eidgenössische Boten entgegen, die mit Berufung auf das Stanser Verkommnis ihnen das eigenmächtige Verfahren untersagten, aber kein Gehör fanden. Auch eine Abmahnung von Schwyz wurde verachtet. Der Landweibel von Uri war so trotzig, daß er die Abgeordneten von Zürich, Luzern und Schwyz in eine Kammer nahm, die Thüre verschloß und ihnen auf eine ungebührliche Weise zuredete, sich auch weigerte, ihre Botschaft dem Kriegshaufen mitzutheilen. Als während ihres Zuges nach Constanz der Bürgermeister der Stadt, um das Ungewitter abzuwenden, nach Zürich zu reisen im Begriffe war, nahmen sie ihn mit seinem Begleiter gefangen. An die Stadt stellten sie kurzweg die Forderung, auf das Landgericht zu verzichten, und nur mit Mühe gelang es, sie dahin zu vermögen, daß sie die Entscheidung darüber einem für die Stadt verbindlichen Rechtsspruche der drei Orte Uri, Unterwalden und Zug anheimstellten, wogegen Constanz eine Brandschatzung von 4000 Gulden bezahlte. Dann setzten sie ihren Zug nach Wyl fort. Daß die Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus sich mit dem Abte von St. Gallen enger verbündet und ihre Miteidgenossen von dem Schirmbündnisse ausgeschlossen hätten, schien ihnen eine ebenso unstatthafte Anmaßung, wie die durch Kauf und auf andere Weise vorgenommene Gebietserweiterung anderer Orte; denn alles das gehörte billig allen Orten gemeinsam.

Mittlerweile hatten Zürich, Bern, Luzern, Schwyz und Glarus am 29. Januar durch ihre Sendboten beschlossen, die Ungehorsamen dem Stanser Verkommnis gemäß gehorsam zu machen und zu solchem Zwecke mit ihren Bannern auf den 6. Februar in Winterthur zusammenzutreffen. Auch die andern Eidgenossen und die gemeinsamen Herrschaften und Aemter wurden aufgemahnt, mit ihrer Macht im Felde zu sein, mit Ausnahme der Wagenthaler und der unruhigen Thurgauer. Dem Abte von St. Gallen wurde geschrieben, er solle, wenn die ungehorsamen Knechte ihn oder die Seinigen schädigen wollten, sich zur Wehre setzen. Den drei Orten Uri, Unterwalden und Zug wurde von diesen Beschlüssen Kenntnis gegeben; denn es war nicht bloß darum zu thun, solchem verderblichen Treiben und Aufwiegeln

im Volke ein Ende zu machen und das Ansehen der Obrigkeiten zu befestigen, sondern auch die schwer beleidigte Stadt Constanz wieder zu versöhnen. Als die aufrührische Masse von den ernsten Maßnahmen der fünf Orte hörte, zerstreute sie sich; die Wagenthaler aber verließen Winterthur nicht, ohne dem Zürcher Schilde zu fluchen, unter der Drohung, in drei Wochen wieder zu kommen.

Die gegen Constanz verübte Gewaltthat zu sühnen hielt schwer. Den von der Stadt in überraschender Eile ausgestellten „Anlaßbrief", dem Rechtsentscheide der drei Orte sich zu fügen, wollten diese nicht herausgeben; sie fühlten sich tief beleidigt durch die ausgesprochene Drohung, ihre Angehörigen mit den Bannern nach Hause zu begleiten. Es verfing wenig, daß die Rathsboten der fünf Orte mit denen von Freiburg und Solothurn vereint am 13. März sich entschlossen, das äußerste Mittel zu versuchen, nämlich vor den versammelten Landsgemeinden der drei Orte ihr Verfahren zu rechtfertigen und Billigkeit gegen Constanz zu empfehlen, das sonst der Eidgenossenschaft ganz entfrembet werde. Die Besorgnis, daß durch die Freundschaft dieser Stadt nur die Uebermacht der Städte verstärkt und die Volksfreiheit der Gebirgsorte noch mehr beengt werde, schwächte den Eindruck der städtischen Rathsboten. Hinwieder vermochte eine von den sämtlichen Orten am 13. Juni an Constanz abgeordnete Botschaft, welche dieselbe für eine ewige Verständnis mit der Eidgenossenschaft gewinnen sollte, die geschlagene Wunde nicht mehr zu heilen.

21. Der Schwabenkrieg.

Die Freiheitskämpfe der Eidgenossen waren gegen Oesterreich gerichtet; selbst der Krieg gegen Burgund war durch die Feindschaft dieses Hauses herbeigeführt. Im Schwabenkriege aber stand ihnen das deutsche Reich gegenüber, an dessen Spitze freilich der Erzherzog und König Maximilian I.

Diesem hochherzigen Fürsten war 1488 gelungen, die Adelsverbindung von St. Georgenschild und den Bund der Reichsstädte in den „schwäbischen Bund" zu vereinigen. Als Nachfolger Herzog Sigmunds bahnte er den Eidgenossen den Weg, die bestehende Erbeinigung zur Rückkehr in den engern Reichsverband zu benützen. Das neue „Reichskammergericht" war bestimmt, den Fehden der Territorialherrschaften,

gegen deren Anmaßungen die Eidgenossenschaft zusammengetreten war, ein Ende zu machen und jeden Streit der einzelnen Landesherren auf dem Wege des Rechtes zu erledigen. Zur Unterhaltung dieser Behörde und zur Abwehr des von den Türken drohenden Verderbens wurde eine Reichssteuer, der „gemeine Pfenning“, eingeführt, ein kleines jährliches Opfer im Vergleiche mit dem großen Zwecke, Deutschlands zersplitterte Kräfte durch solchen Landfrieden zu einigen. Diesem Landfrieden beizutreten und dadurch jenen Anordnungen sich zu unterziehen, wurden 1495 die Eidgenossen von dem König durch eine feierliche Gesandtschaft eingeladen und aufgefordert.

Allein die Eidgenossen, obwohl sie fortwährend als Reichsglieder betrachtet sein wollten und etwa den Reichsadler im Wappen führten, verhielten sich ablehnend gegen diese Neuerungen. Der Kaiser beschloß daher, Zwang gegen sie anzuwenden. Die Heereskraft des Schwäbischen Bundes und der vorderösterreichischen Herrschaften sollte zum Kriege gegen sie aufgeboten werden.

Mancherlei Mittel wurden indeß von beidseitigen Freunden versucht, das aufsteigende Ungewitter zu beschwören. Da diese Bemühungen nicht zu dem gewünschten Ziele führten, so schilderte der Kaiser die Eidgenossen den Reichsständen als Abtrünnige, als Verächter aller Reichsgesetze, besonders als Feinde des Adels, die zu ihrer Pflicht zurückgeführt werden müßten, damit ihr böses Beispiel nicht andere zu Aufruhr und Abfall verleite.

Nicht ohne Besorgnis sahen die Eidgenossen einem Kampfe entgegen, dessen Ausgang ungewiß war. Um gegen Ueberfälle gefaßt zu sein, wurden die Grenzwachen neu geordnet. Zur Sicherung des Thurgaus wurde, im Einverständnis mit den VII Orten, am 7. August 1497 in einem Kriegsrathe des Abtes von St. Gallen beschlossen, 250 Mann nach Rorschach, Steinach und Romanshorn zu verlegen und hier ein Bollwerk zu errichten. Die Stadt St. Gallen versprach grobes Geschütz aus ihren Zeughäusern zu liefern. Zum Sammelplatz für den Landsturm wurde Zihlschlacht bestimmt, und zur Bestreitung der Unkosten einzelnen Gemeinden eine Kriegssteuer von vier bis zwölf Gulden auferlegt. Noch verzog sich indessen das Gewitter bis 1499. Als mit dem Anfange dieses Jahres der Krieg wirklich ausbrach, wurde jene Anordnung dahin abgeändert, daß Sitterdorf für den Landsturm, wenn er von Rorschach her, Wyl, wenn er von Constanz her ergehe, Sammel-

platz sein solle. Für die Besetzung der thurgauischen Grenze am Untersee und Rhein bis Dießenhofen sorgte, mit dem Landvogte Blum, die Stadt Zürich. Als Hauptsammelplatz, nämlich gegen den gefährlichsten Punkt, die Stadt Constanz, wurde Schwaderloh bestimmt, ein Hof, der so hinter waldigen Anhöhen vor der Stadt liegt, daß man von dort aus, vor dem Feinde gesichert, alle seine Bewegungen beobachten und ihm den Einbruch ins Innere des Landes und den Gebrauch der da vorbei führenden Straße wehren konnte.

Der Anfang der Feindseligkeiten richtete sich, noch vor Mitte Januar, gegen Graubünden, da der Gotteshausbund und der Obere oder Graue Bund sich mit den VII Orten verbündet hatten. Dem Bischof (Hugo) von Constanz gelang es zwar, am 2. Februar im Feld zu Glurns einen Waffenstillstand zu vermitteln. Wie sehr aber die Ueberzeugung allgemein war, daß der Krieg unabwendbar sei, erfuhren an demselben Tag die Kriegsleute des Abtes von St. Gallen. Als sie von Romanshorn aus das Kloster Münsterlingen mit einer Besatzung versahen, glaubten die Nachbarn, in diesen Leuten Feinde zu sehen, und durch das ganze Land erging der Sturm. Es war Täuschung, die jedoch lehrte, was geschehen müßte, wenn der Feind wirklich käme. In der That raste schon am 6. Februar der lauteste Landsturm vom Oberlande her und verkündete den allgemeinen Ausbruch des Kriegs. Da nämlich die im Vertrauen auf den von Bischof Hugo erwirkten Waffenstillstand abziehenden, im Rheinthal gestandenen Scharwachen vom Schlosse Guttenberg aus beschossen und gehöhnt worden waren, sammelte sich auf ihre Lärmzeichen schnell eine bedeutende Streitmacht, welche in den nächsten Tagen den Rhein überschritt und in die Herrschaft Maienfeld und den Walgau einbrach. Die Nachricht von diesem Vorgange war eine Mahnung, auch in Schwaben dem Feinde entgegenzutreten. Es wurde am 13. Februar ein Streifzug in den Hegau angeordnet; denn die Bürger von Schaffhausen, Stein und Dießenhofen klagten, daß die Schwaben sie mit Schmähungen verfolgten, ihre Brunnen abgrüben, ihre Aecker, Weinberge und Höfe schädigten. Ungefähr 12,000 Mann setzten über den Rhein in den Hegau über; 4000 Zürcher überfielen von Dießenhofen aus das Dorf Gailingen, verbrannten dasselbe und durchstreiften dann mit ihren Waffengenossen die Landschaft. Auch Jakob Mötteli, der Burgherr zu Pfyn, schloß sich an sie an und erlangte von ihnen durch seine

Geschenke, daß das Schloß des Peter Andres, der während seiner Gefangenschaft sein Feind geworden war, in Flammen gesetzt ward. Der Widerstand übrigens, den die Eidgenossen fanden, war klein, die Beute groß, und sie wäre noch größer geworden, wenn sie mehr Ordnung gehalten hätten. Ein Haufe, der über den Rhein durch den Thurgau heimziehen wollte, wurde (wie man, obwohl mit wenig Wahrscheinkeit, erzählt, bereits auf thurgauischem Boden) noch von einer Schar feindlicher Reiter ereilt und umzingelt. Die Eidgenossen stellten sich sogleich in Ordnung und erwarteten den Angriff gefaßt. Die Reiter aber wagten denselben nicht. So blieben sie vierundzwanzig Stunden einander gegenüber in tiefem Schnee stehen, ohne daß ein Theil den andern schädigte. Endlich zogen sich die Reiter zurück und ließen ihre Rache an einzelnen Grenzhöfen aus; auch die Eidgenossen kehrten, nicht ohne Verwunderung über den sonderbaren Vorfall, nach Hause.

Eine eigenthümliche Stellung nahm bei diesem grausen Vorspiel des Kriegs der den Eidgenossen befreundete Bischof von Constanz ein. Noch am 13. Februar hatte er ihnen seine Vermittlung angeboten; er hatte sie ersucht, wenn der Krieg unvermeidlich, ihm und seinen Besitzungen wenigstens Neutralität zu gestatten, und begehrt, daß man einen eidgenössischen Boten nach Bischofszell und einen nach Arbon sende, um seine neutrale Haltung zu überwachen; er hatte ferner gewünscht, daß man den Giel und Gächuf berede, ihm Güttingen und Moosburg wieder zu Handen zu stellen, damit er sie mit seinen eigenen Leuten besetzen könne. Da er versicherte, daß die Gegenpartei ihn aus dem Schwäbischen Bunde entlassen und ihm ebenfalls Neutralität zugestanden habe, sofern die Eidgenossen seine Schlösser nicht besetzten, entsprachen auch die Eidgenossen vorläufig seinen Wünschen; aber im Verfolge zeigte sich, daß die Gewalt der Umstände oft mächtiger ist als der gute Wille.

Je kraftvoller die Eidgenossen die erfahrenen Angriffe zurückwiesen, desto mehr bot der Feind alle Hülfsmittel auf, sie endlich doch zu bezwingen. In Constanz sammelte sich viel deutsches Volk. Der Thurm des hart vor der Ringmauer der Stadt gelegenen Klosters Kreuzlingen wurde auf Befehl des Ritters Ulrich von Winterstetten, kaiserlichen Vollmachtträgers und Führers der schwäbischen Bundestruppen, demolirt, die Festungswerke der Stadt verstärkt.

Um dem am meisten bedrohten Punkte näher zu sein und den

Vertheidigungsanstalten mehr Nachdruck zu geben, versammelten sich die Sendboten der Eidgenossen am 27. Februar in Frauenfeld. Von hier aus schrieben sie u. a. an die im Felde stehenden Hauptleute, Fähnriche und gemeinen Knechte von Luzern, sie möchten mit denen von Wallis vor Constanz ziehen, wo der Landvogt ihnen das Nähere bescheiden werde. Am 1. März faßten sie dann die zur Bewahrung der Rheingrenze der Grafschaft Baden geeigneten Beschlüsse und verfügten, daß von den VIII Orten und Freiburg je 20 Mann nach Schaffhausen, Rheinau und Dießenhofen verlegt und jedes der IX Orte 100 Mann nach Schwaderloh senden, und diese so viele Thurgauer als nöthig sei zu sich nehmen sollten. Mit Freuden schlossen sich ihnen tausend Thurgauer an, welche unter Anführung des Hauptmanns Stoffel Suter sich von Stäubli von Wängi das Fähnlein des Thurlinden-Gerichts, für sie das Sinnbild baldiger Selbständigkeit des thurgauischen Volkes, die sie sich verdienen wollten, vortragen ließen. Die Frauenfelder hielten nicht zu ihnen, sondern führten unter ihrem Hauptmann Jakob Fehr ihr eigenes Fähnlein und klagten sehr, daß die Thurgauer sich von ihnen gesondert hätten. Auch die Bürger von Bischofszell sandten eine Kriegsschar nach Schwaderloh. In Steckborn lagerten sich einige Abtheilungen von Uri, Schwyz, Unterwalden; zu Ermatingen Zürcher; zu Münsterlingen, Scherzingen, Lengwil 300 Oberthurgauer und Wyler.

Der erste Angriff von Constanz aus geschah am 10. März. Die Constanzer überraschten nämlich die bei Tägerwilen und Gottlieben stehenden Vorwachen und erschossen, laut Bericht an die Tagherren, sieben Mann, unter ihnen einen genannt Hertenstein, und den Ammann von Ermatingen.

Als die Eidgenossen nach diesem Neutralitätsbruch des Bischofs die Oeffnung des Schlosses Gottlieben verlangten, kam ihnen die feindliche Besatzung von Constanz zuvor, und es entstand ein Gefecht, an welchem drei Fähnlein sich betheiligten, eines von Zürich, eines von Frauenfeld und ein drittes, das nicht genannt ist. Sie waren in drei Haufen aufgestellt, bei der Kelter, bei Tägerwilen hinter der Kirche und im Flecken Gottlieben, und sollen laut Angabe der Gegner 50 Mann verloren haben. In der Woche darauf besetzten die Feinde auch die Insel Reichenau und bedrohten von da aus Ermatingen und Steckborn. Weil die Eidgenossen glaubten, Gottlieben habe mit Einwilligung

des Bischofs eine constanzische Besatzung aufgenommen, waren sie sehr erbittert und verbrannten am folgenden Tage die Burg Castel, wo der Bischof vor dem Ausbruche des Krieges zu wohnen pflegte. Von den Tagherren wurde dem Vogt Hans Landenberg zu Arbon und andern Beamten geboten, alle Zufuhr von Butter und Speise nach Constanz zu hindern; es wurde die Bildung von Freiheiten (Freischaren) untersagt, Auflösung schon zusammengetretener Rotten gefordert und die alte Sitte zur Pflicht gemacht, Feinde nicht zu schonen, sondern alles totzuschlagen. So gereizt waren die eidgenössischen Krieger, daß sie unbesonnen bis unter die Mauern von Constanz und Gottlieben vorrückten und sich einen Verlust von 30 Mann zuzogen. Der Bischof klagte sehr über die Zerstörung seiner Burg und behauptete, die Constanzer hätten gegen seinen Willen von Gottlieben Besitz genommen; er ließ auch durch seine Obervögte, besonders am 25. März durch den Ritter Hans von Landenberg zu Arbon, den Eidgenossen nochmals seine Unparteilichkeit zusichern und versprach, Arbon, Güttingen und Moosburg so zu verwahren, daß ihnen von diesen Orten aus keinerlei Schaden zugefügt werden könne; allein die Eidgenossen waren überzeugt, daß er nicht stark genug sei, die Neutralität zu behaupten, und hielten an der Forderung fest, daß Arbon ihnen offen bleibe. Dieselbe erschien um so mehr gerechtfertigt, als am 25. März ein von Constanz aus gemachter neuer Ueberfall, wobei besonders Ulrich von Hohensax zu Bürglen geschädigt wurde, und die Ansammlung einer großen Kriegerzahl zu Constanz zeigten, wie viel von diesem Orte her zu fürchten sei.

Es mehrten sich denn auch die Anzeichen, daß ein ernstlicher Angriff zu erwarten sei. Die Abgeordneten der Städte des Schwäbischen Bundes, in Ueberlingen versammelt, hatten am 3. März den Grafen Wolfgang von Fürstenberg zum Heerführer gewählt; durch ein wiederholtes Aufgebot sollte ihre Kriegsmacht auf 10,000 Mann gebracht werden. Ohne die für Constanz nöthige Besatzung konnte der Befehlshaber bereits über 4000 Mann zu Fuß und 600 Rosse verfügen, deren Zahl sich täglich verstärkte. Einen Blick in die Sachlage gewährt auch ein Schreiben des Berner Hauptmanns Hans Kuttler, von Ermatingen am 29. März datirt. Er verwundert sich, daß die Verhaltungsbefehle, die man ihm zu Baden versprochen, ausgeblieben. Als er gegen Schwaderloh gerückt, sei ihm ein Bote entgegengekommen mit dem Befehl, nach Ermatingen zu ziehen; dort sei er bei Nacht angelangt,

am folgenden Morgen von dem obersten Hauptmann und besonders vom Ammann von Ermatingen und den „armen Leuten" daselbst gut aufgenommen und gebeten worden, doch nicht nach Schwaderloh zu ziehen, da ja dort genug Leute seien; denn hier, in Ermatingen, leiden sie täglich von der Reichenau und Gottlieben her große Anfechtungen; am Dienstag in der großen Woche (26. März) sei ein großer Haufe zu Pferd und zu Fuß von Gottlieben aus und allenthalben zu Wasser von der Reichenau aufgebrochen; die Wachen seien von der Hut verjagt worden; da habe er mit 94 Knechten gegen die Feinde gescharmutzt, sie nach Gottlieben zurückgedrängt, aber nicht erreicht, da sie nicht Stand gehalten; hierauf seien auch die Freiburger ihm zugezogen. Bis Mittwoch nach Ostern (3. April) erwarte er Geld; denn der Monat sei dann zu Ende und er müsse den Knechten neuen Sold geben; es seien deren 40. Wolle ein anderer an seine Stelle kommen, sei es ihm sehr lieb. Weiter, schließt er, haben wir keine andern Büchsen denn Handbüchsen, daß wir uns trösten könntend, denn daß wir gar mit den Binzen darlaufen*).

Kuttler hatte mit seinen 40 Mann und ebenso viel Freiburgern nebst einigen Luzernern an die 200 Zürcher sich angeschlossen, welche unter Hauptmann Bluntschli bei Ermatingen standen. Ihnen war auch eine Schar Thurgauer zugetheilt. Im Ganzen zählte der Posten etwa 400 Bewaffnete. Unterdessen war die feindliche Macht in Constanz auf 18,000 Mann angewachsen. Daß sie in den Thurgau vorzubringen gedachte, war nicht mehr zweifelhaft; aller Wahrscheinlichkeit nach mußte das in der Richtung von Lengwil versucht werden und hatten die Ausfälle gegen Ermatingen nur den Zweck, die Aufmerksamkeit der Eidgenossen von dem wesentlichen Angriffspunkte abzulenken. Von Lengwil und Münsterlingen aus steht das Land offen, während von Schwaderloh bis Stammheim der Höhenzug des Seerückens als ein Riegel vorgeschoben ist. Am Abend des 10. April kam dem Hauptmann Bluntschli eine Warnung zu. Es wurde ihm von Untergebenen auf den folgenden Tag Vorsicht empfohlen. Höhnend rief er: „Wer sich fürchtet, mag den Harnisch anziehen!" Allein vor Sonnenaufgang öffnen sich die Thore der Stadt Constanz. Von der Nacht begünstigt,

*) Bedeutet wohl, daß die Mannschaft dem Geschütz gegenüber eine bessere Bewaffnung wünschte.

leise, überschreiten 4500 Mann Fußvolk und 400 reisige Pferde die mit Pferdemist belegte Fallbrücke, eilen, ohne Widerstand zu finden, neben Gottlieben vorbei dem Seeufer entlang nach Ermatingen und vollführen ihr blutiges Handwerk. Hauptmann Bluntschli mit manchen andern wird im Bett überrascht und erschlagen. Manche entflohen ohne Schuhe, Waffen und Kleider. Einige zogen sich in den festen Thurm Hard zurück und wurden, als der Feind die Mauern untergrub, unter den Trümmern lebendig begraben. Andere vertheidigten sich hinter den Mauern des Kirchhofs, suchten Schutz in der Kirche und wurden da vom Tode ereilt. Auch die Luzerner, die zu Mannenbach standen, ließen sich überraschen und verloren ihre zwei Feldbüchsen. Burkhard von Randegg, dem die Eidgenossen vor wenigen Wochen die Stammburg zerstört hatten, ritt in sinnlosem Rachetaumel in der Kirche herum und erstach vor dem Altare einen siebzigjährigen Greis, der um Erbarmen flehte. Lästernd jauchzte er, er wolle im Thurgau brennen, daß Gott selbst auf seinem Regenbogenthrone vor Rauch und Hitze blinzeln und die Füße an sich ziehen müsse. Auf solche Weise büßten dreiundsiebzig Eidgenossen ihr Leben ein. Das Dorf und seine Umgebung wurde ausgeraubt und angezündet. Das Feuer leuchtete so fürchterlich, daß man in Buchhorn und Lindau glaubte, ganz Unterthurgau stehe in Flammen. Während dieser Greuel geriethen aber die Sieger unter sich in Zwietracht. Die einen mahnten zu weiterem Vorrücken und wollten den Feind in Schwaderloh aufsuchen, dann durch das offene Land nach Zürich ziehen. Andere beluden sich mit Beute, mit Getreide, Betten, Küchengeräthschaften und schlugen den Weg nach Constanz ein, ihren Gewinn in Sicherheit zu bringen. Die Constanzer zankten sich mit dem Oberbefehlshaber über den Besitz der erbeuteten Feldbüchsen. Unterdessen loderten die Hochwachten auf den Hügeln des Thurgaus, die Glocken riefen den Landsturm auf, in Scharen eilte überallher das Volk auf die Sammelplätze. Im Lager zu Schwaderloh waren die Führer, obwohl überrascht durch die Schreckenskunde, doch schnell gefaßt und entschlossen, was zu thun sei. Der Verlust von zwei Luzerner Büchsen, welche den Oesterreichern in die Hände gefallen waren, berührte sie nicht weniger schmerzlich als der Tod der Kampfgenossen von Ermatingen. Sie durften nicht als Siegestrophäe den Feinden überlassen werden. Rudolf Has von Luzern, Oswald von Rotz aus Unterwalden und Stoffel Suter erinnerten mit kurzen Worten, was die Vorväter mit

geringer Macht gewagt und durchgeführt hätten; die zu Ermatingen erlittene Schmach der Ihrigen hafte an allen; das Leben sei nach einer solchen Schande nichts werth; nicht die augenblickliche Rettung, die Zukunft müsse man bedenken; feige Verzweiflung sei schlimmer als der Tod. So sprachen die Hauptleute und die Muthigsten aus dem Volke, und sie vergaßen, daß die eidgenössischen Zuzüger nicht vollzählig waren, ihre ganze Macht nur aus 1500 Mann bestand. Still und ernst marschirten sie durch das Gebüsch dem Hofe Wäldi zu, erforschten die gegen Schwaderloh gerichtete Stellung der Feinde, liefen den Berg hinunter bis auf den Rand des Abhangs, unter welchem die Straße von Ermatingen nach Constanz vorbeizieht, knieten nieder und stärkten sich im Gebet zu muthigem Angriff. Von unten her brannte ihnen das Geschütz entgegen. Es ging aber zu tief und warf am Abhange nur Staub und Erde auf. Die Eidgenossen stürzen darüber hin auf den Feind und werfen seine vordersten Glieder nieder. Die ungeordnete Masse geräth in Verwirrung, beginnt zu weichen. Da der steile durchschnittene Boden die Bewegung der Reiterei hemmt, steigen Burkhard von Randegg, sein Bruder Heinrich, Heinrich von Nünegg und andere muthige Reiter von ihren Pferden, stellen sich in die Reihen des Fußvolkes und ermuthigen die Erschrockenen durch Wort und That zu tapferm Widerstand. „Wollt ihr denn fliehen vor dieser Handvoll Rinderknechte? Wollt ihr ewige Schande auf euch häufen?" rief Burkhard von Randegg den Seinigen zu. „Heran, heran!" tönt es von oben herunter entgegen; „die Bösewichte fliehen, seht, sie fliehen!" Mit diesem Rufe drangen die Eidgenossen so gewaltig ein, daß viele Reiter unter ihren Streichen erlagen und die Flucht des Fußvolkes allgemein wurde.

Nun trennten sich die Eidgenossen in zwei Haufen. Der eine setzte den Kampf mit den Reitern fort, welche vorsichtig unter dem Schutze des Schlosses Gottlieben sich nach Constanz zurückzogen. Der andere stürzte über das Fußvolk her, das in größter Verwirrung dem Gestade zueilte oder von Triboltingen her über die Sumpfwiesen sich ergoß und Gottlieben zu erreichen suchte. Alle Beute und die eigene Rüstung wurden weggeworfen. Ein Schiff, welches den in den See gesprungenen Flüchtlingen zu Hülfe kam, wurde so überladen, daß es mit der ganzen Mannschaft in den Grund versank. Viele sprangen in den Graben zu Gottlieben und blieben in den Fußangeln hängen, die

den Eidgenossen gelegt waren. Die, welche Constanz zu erreichen das Glück und Geschick hatten, fanden die Thore verschlossen. Vier Stunden lang blieben die Unglücklichen den Geschossen und Streichen der Verfolger ausgesetzt, bis die Gefahr vorüber war, daß der Sieger mit den Flüchtlingen sich eindränge, so daß unterdessen mehr als 80 Mann, welche durch den Stadtgraben waten und die Mauer erklettern wollten, verunglückten und die andern nach Eröffnung der Thore voll Entsetzen, ohne in der Stadt zu säumen, über die Rheinbrücke nach Ueberlingen, Meersburg, Lindau eilten. Hätte nicht das Geschütz aus dem Schlosse Gottlieben die Eidgenossen gehindert, ohne Umwege die Flüchtlinge zu verfolgen, so wäre der Verlust für die Feinde noch größer geworden; nun belief sich die Zahl der auf dem Schlachtfelde gebliebenen Toten auf 1300, und im See waren über 1000 Mann versunken.

Nach dem Siege sammelten sich die Eidgenossen wieder, dankten dem Lenker der Schlachten für die Rettung ihrer Ehre und des gemeinsamen Vaterlandes, beteten für die im Kampfe gefallenen Brüder und überschauten die reiche Beute. Nicht nur hatten sie wieder errungen, was in Ermatingen verloren gegangen; auch die zwei Fahnen der Städte Wangen und Ulm, fünfzehn Feldstücke, nämlich zwei Cartaunen („kartane oder murbrecherin" Absch. 1499, 19. April d), eine eiserne Feldschlange mit des Kaisers Wappen, vier Feldschlangen des Herzogs von Würtemberg und andere kleinere von Ueberlingen, Ravensburg, Biberach, Isny, Waldsee u. s. w., eine Menge anderer Waffen, zehn Wagen Wein, mehrere Getreidewagen waren in ihre Hände gefallen. Am meisten freuten sie sich über zwei schwere Geschosse der Constanzer, welche von diesen Seckel genannt waren, weil daraus die vier Jahre früher ihnen abgeforderte Brandschatzung bezahlt werden sollte. Jedes war zwanzig Spannen lang und zwanzig Zentner schwer.

Als die Bewohner von Constanz am folgenden Tage die Erlaubnis erhielten, die Leichname der gefallenen Mitbürger aufzusuchen, kam ein langer trauernder Zug von Priestern, Frauen und Kindern auf das Schlachtfeld heraus. Unter Wehklagen erkannten sie 130 ihrer Angehörigen, benetzten sie mit Thränen und trugen sie in ihre Friedhöfe. Die übrigen Toten blieben nach Kriegsgebrauch auf der Stätte liegen, wo der Tod sie hingeworfen hatte.

Daß die erlittenen Verluste den Gegner entmuthigt oder zu dem Entschluß gebracht habe, den Waffenplatz Constanz aufzugeben, war

nicht zu erwarten. Verschiedene Demonstrationen zeugten für das Gegentheil. Daher beschlossen am 19. April die in Zürich versammelten Tagherren, daß zu der vor Constanz lagernden Mannschaft Zürich noch 400, Bern und Luzern je 200, Freiburg 100, Uri, Schwyz und Unterwalden je 50 Mann ohne Verzug schicken, und die dort befindlichen Leute von Zug mit ihrem Banner und die von Bremgarten bei denen von Uri und Schwyz in Alterswilen sich aufstellen sollten. Verstärkung des Feldlagers im Schwaderloh war um so dringlicher, weil der Kaiser bereits vom Rheine herauf zog und die Eidgenossen mit einem furchtbaren Rachekrieg bedrohte. Am letzten Tage April langte er wirklich in Ueberlingen an. Da jedoch unterdessen die am Bodensee und in Constanz gestandene Macht der Städte sich sehr gelichtet hatte, die Kassen erschöpft waren, der Adel geringe Anstrengungen machte und aus dem Vinstgau und Vorarlberg klägliches Hülfsgeschrei erscholl, verließ der Kaiser schon am 5. Mai Ueberlingen, um von Lindau, Bregenz und Feldkirch aus den Eidgenossen und Bündnern entgegenzutreten und vom Vinstgau her sich des Oberrheins zu bemächtigen.

Dorthin konnten nun freilich die bei Schwaderloh und am Untersee und Rhein stehenden Eidgenossen nicht folgen. Dagegen wiederholten sie, was im Anfang des Kriegs gethan worden, um die feindlichen Streitkräfte von einem Marsch in das Gebirge zurückzuhalten; sie fielen, laut Weisung der Tagherren vom 12. Mai, in den Hegau ein, um an dem rechten Ufer des Untersees hinauf zu ziehen, die Besatzungen aus der Reichenau und Gottlieben zu verscheuchen, endlich auch Ueberlingen, den Sitz der feindlichen Kriegsräthe, zu bedrohen. Wirklich rückten sie bis Stockach vor, beschossen die Stadt und lagerten vor derselben bis zum 28. Mai, nach Schätzung ihrer Gegner 10,000 Mann stark, traten dann aber wegen Mangels an Proviant und großem Geschütz den Rückweg an nach Schaffhausen und Stein. Abgesehen von der gewonnenen großen Beute hatten sie durch diesen Streifzug den Eid- und Bundesgenossen im Gebirge den Sieg in der Calven (früher „Malserheide“, 22. Mai) erleichtert und zugleich den Feldhauptmann Heinrich von Fürstenberg veranlaßt, einen Theil des im Sundgau gesammelten, gegen Solothurn gerichteten Heeres in den Klettgau und Hegau zu entsenden.

Der Streifzug nach Stockach und die im Hegau geschehenen Verwüstungen hatten nun die schwäbischen Bundestruppen so gestachelt, daß

sie überallher sich sammelten, um den Gegnern die Spitze zu bieten und zugleich den Rückweg abzuschneiden. Bei Randegg und Rülasingen schien solches ihnen auch zu gelingen; denn ein Haufen Zürcher und Schaffhauser, die ihre Richtung nach Dießenhofen nehmen wollten, waren mit der großen Büchse irregegangen, so daß sie, etwa 600 Mann stark, kein Nachtlager mehr erreichen konnten und am folgenden Morgen bei ihrem Aufbruche von einer doppelt so zahlreichen feindlichen Reiterei bis an das Flüßchen Aach sich verfolgt sahen. Vom Feinde gedrängt, mußten sie hier, da Brücke und Steg abgeworfen waren, durch das Wasser waten. Gegen Abend endlich kam ihnen das Zürcher Fähnchen zu Hülfe und geleitete sie nach Stein. Sie hatten im Gefechte einen einzigen Mann verloren. Auf gegnerischer Seite dagegen war Kaspar von Randegg durch einen Schuß gefallen und waren Hans von Hürnheim und Wilhelm von Rechberg verwundet worden.

Ueber diese Vorgänge verdrießlich und noch mehr erschrocken über die Nachricht, daß die Eidgenossen 12,000 Mann stark in den Sundgau zogen, schrieb einer der schwäbischen Bundesräthe, Hans Ungelter, am 2. Juni an die Stadt Eßlingen, man könne es nimmer länger erleiden, wenn der König nicht anders drein sehen wolle; es sei ein arm Ding da, weder Büchsen noch Pulver noch anderes Feldzeug; der König habe nichts, und sonst wolle niemand etwas dargeben, „und so müssen wir schändlich da liegen und um das Unsere kommen." Derselbe berichtete am 5. Juni: Georg Heinrich von Fürstenberg sei mit seinem Volke aus dem Sundgau, Breisgau und Elsaß bis nach Hüfingen zurückgezogen, weil die Schweizer im Sundgau brennen; Herzog Ulrich von Würtemberg habe sein Volk auch heimgezogen bis auf 2000 Mann, die er wegen des Bundes schuldig sei; der König aber habe aus dem Vinstgau geschrieben, man solle mit dem Volk des Grafen Heinrich von Fürstenberg und des Herzogs Ulrich fortfahren, von Constanz aus etwas vorzunehmen und wenigstens den Brand angehen lassen, damit er desto besser im Gebirge handeln könne; darauf habe man ihn aller Händel berichtet und gebeten, selbst zu kommen, weil die Fürsten unwillig werden wollen; jedoch werden sie persönlich bleiben bis auf den nach Ueberlingen angesetzten Tag, auf welchem aber anderes in der Sache geschehen müsse; denn sonst werde nichts geschafft, und doch werden alle Bundesstädte dabei verderben.

Von anderer Seite her erhielten aber die am 3. Juni in Zürich versammelten Tagherren schlimmere Berichte. Es wurde angezeigt, daß die Feinde in großer Zahl zu Roß und zu Fuß ohne Unterlaß nach Constanz zogen, in der Absicht, das Thurgau und die eidgenössischen Mannschaften, welche in Schwaderloh lagen, zu überfallen. Da diese zur Zeit wenig zahlreich waren, so wurde beschlossen, ohne Verzug solle Zürich 400, Bern 300, Luzern 300, Freiburg 200, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus je 150 gute und tapfere Männer dahin senden; auch Appenzell ersuchte man um einen Zuzug von 200—300 Mann, und gegen den Abt und die Stadt St. Gallen wurde die Erwartung ausgesprochen, daß sie ihre bei Schwaderloh stehenden Leute dort stehen ließen.

Jetzt schärften auch die an dem Seeufer und Rhein aufgestellten Wachtposten ihre Aufmerksamkeit auf die Bewegungen der Feinde. Am 5. Juni erspähte man von Romanshorn aus eine schwere Schiffledi in der Richtung von Lindau nach Constanz. Da eilte ein Jagdschiff an das Gestade von Münsterlingen und harrte, bis dieselbe am Horn vorbeifuhr, stürzte dann aus seinem Hinterhalt hervor und setzte die Schiffleute so in Schrecken, daß sie alle Ruderhäfte zerschnitten, die Ruder wegwarfen und sich auf das Land retteten. Sie hofften, ohne Ruder werden die Schweizer das schwer beladene Schiff nicht von der Stelle bringen, bis die Constanzer es ihnen abgejagt hätten. Obwohl dann diese sogleich vom Lande abstießen und auf die Schweizer schossen, gelang es dem Jagdschiffe dennoch, in Eile die Schiffledi zu entern und in Sicherheit zu bringen. Dieselbe bestand aus mehr als 100 Säcken Mehl, 60 Seiten Schweinefleisch, geräuchertem Fleisch, Wein, Büchsenpulver, Salz, Schuhen, Spießen und Hellebarden, von den schwäbischen Bundesstädten für ihre in Constanz liegenden Mannschaften bestimmt.

Sonderbarer Weise schrieb Ulrich Strauß, der Vertreter der Stadt Nördlingen bei dem Städtebund, in Bezug auf dieses Ereignis nach Hause: Die Schweizer haben nächst bei Constanz auf dem Bodensee ein Schiff mit Korn weggenommen, und die Constanzer sind darüber nicht traurig geworden; überhaupt ist den Schweizern nicht jedermann abhold.

Weniger vom Glücke begünstigt waren die Unternehmungen der Schweizer auf dem Untersee und bei Schwaderloh; denn am 23. Juni ließen die dort befehligenden Hauptleute in Zürich die Klage einbringen, daß die Zusätze noch von keinem Orte vervollständigt seien,

während sie doch täglich große Anfechtung zu leiden haben. Am 1. Juli berichtete auch Constantin Ebinger nach Eßlingen, der Eßlinger Büchsenmeister habe gegen 33 Schiffe der Schweizer, womit sie haben in die Reichenau einfallen wollen, am 30. Juni 39 Schüsse gethan, mit solchem Glücke, daß die Schweizer 32 erschossene Männer in eine Grube gelegt haben und die Au dadurch gerettet worden sei. Daneben hätten sie noch viele Verwundete gezählt. Sechs Tage später landeten zwei Schiffe von Constanz und fünfe von Ueberlingen zu Bottighofen und verbrannten die Mühle. In denselben Tagen, am 11. Juli, schrieb Hans Ungelter nach Eßlingen, von Zell aus seien die Reisigen auf 300 Schweizer gestoßen, die ein Dorf im Hegau plündern wollten, und haben denselben 80 Mann erstochen. Um dieselben auch von Gottlieben aus zu beschäftigen und zu schädigen, erhielt die Besatzung des Schlosses wöchentlich aus den Kriegsgeldern der Stadt Reutlingen 35 Gulden.

Zu solchem Vorgehen fühlten sich die schwäbischen Verbündeten durch die Beschlüsse des in Ueberlingen gehaltenen Bundestages noch mehr ermuntert; denn in der Zuversicht, daß nun auch der Adel und die Fürsten und namentlich der König mit aller Macht sich anstrengen werden, dem leidigen Kriege eine für sie günstigere Wendung zu verschaffen, verstanden sich 27 Städte zu einer neuen Aushebung von 193 Reitern und 3973 Mann zu Fuß. Der Herzog von Würtemberg war bereits bis Wahlwies vorgerückt. Am 7. Juli traf auch der König in Ueberlingen ein und begab sich dann nach Constanz, wo Markgraf Friedrich von Brandenburg und sein Sohn und ein junger Herzog von Lithauen zu ihm stießen. Das Kriegsheer war auf 2500 Reisige und 10,000 Mann Fußvolk angewachsen. In die Eidgenossenschaft gelangte geheime Kundschaft, daß auf St. Margarethentag an drei Orten, zu Feldkirch, zu Constanz und zu Dornach, ein Angriff geschehen sollte. Bei Schwaderloh standen nach feindlicher Angabe 15,000 Mann. Wenn losgeschlagen wurde, mußte ein fürchterliches Blutbad erfolgen. Die Niederlage des einen oder andern Theils ließ auch für die Nachbarmächte große Erschütterungen befürchten.

Vor allen andern Fürsten war der Herzog von Mailand besorgt, daß, wenn die Eidgenossen ein Unglück träfe, die Feindschaft Frankreichs ihm Verderben bringen, oder die Freundschaft Deutschlands ihn erdrücken würde. Seit dem 12. Juni hatte er in dieser Voraussicht

den Eidgenossen und dem König seine Vermittlung angeboten. Die erstern erklärten sich bereit, in Friedensunterhandlungen einzutreten; Maximilian dagegen forderte anfangs unbedingte Unterwerfung der Schweizer, die ohne Ursache den Krieg begonnen und seine und des Reichs Ehre schmählich gekränkt hätten. Erst nach langer und fruchtloser Erörterung, wer eigentlich den Frieden gebrochen habe, ließ sich endlich einige Hoffnung schöpfen, daß der König auf nähere Vorschläge eingehe.

Ein Schreiben der Eidgenossen an den König, worin sie ihn baten zu glauben, daß nicht ihr Uebermuth, sondern die Feindseligkeit seiner Amtleute Schuld an dem auch ihnen sehr unangenehmen Kriege sei, soll wesentlich dazu beigetragen haben, seine Majestät milder zu stimmen. Dieses in den „Abschieden" nirgends erwähnte Schreiben soll den Hauptleuten in Schwaderloh am 4. Juli mit dem Auftrag zugestellt worden sein, dasselbe auf die im Kriege gewohnte unverdächtige Weise in das feindliche Lager zu liefern. Ein Mädchen erhielt den Auftrag, dasselbe nach Constanz zu tragen. Der trotzige Heldensinn, der damals alle Eidgenossen beseelte, zeigte sich auf eine merkwürdige Weise in dem Benehmen dieses Mädchens. Einige Diener des Königs traten nämlich, während es auf eine Antwort wartete, zu demselben und fragten: „Was machen die Eidgenossen?" Es erwiderte: „Sie warten auf euch." — „Wie stark sind sie?" „Stark genug, euch abzutreiben." — „Aber wie viele?" „Ihr hättet sie ja selbst in dem Treffen vor der Stadt zählen können." — „Haben sie auch zu essen?" „Sonst könnten sie nicht leben." — Als ein dabei stehender Krieger das Schwert zog und dem trotzigen Mädchen drohte, rief es: „Wahrlich ein tapferer Krieger, einem wehrlosen Mädchen gegenüber! Ich kann mich nur mit Worten vertheidigen; geh' zu den Eidgenossen, die antworten mit Schlägen." Wilibald Pirkheimer von Nürnberg, der als Hauptmann des Kontingentes dieser Stadt den Krieg mitgemacht und beschrieben hat und das Benehmen jener Thurgauerin beobachtete, war über die schlagfertigen und kühnen Antworten so verwundert, daß er sich nicht enthalten konnte, die Erzählung in sein Geschichtsbuch aufzunehmen. Er fügte aber bei, der König habe das Schreiben unbeantwortet gelassen, entweder weil er zweifelhaft blieb, ob mehr Furcht oder Anmaßung daraus spreche, oder weil er hoffte, daß die Eidgenossen endlich doch, wenn auch noch so ungern, ihre Unterwürfigkeit erklären werden.

Aber weit entfernt von solcher Entmuthigung tagten diese unterdessen in Luzern, entschlossen, den Kampf bis zum Aeußersten fortzusetzen, nur im Zweifel, wo die größere Gefahr bestehe. Es trat ein Hauptmann aus dem Lager zu Schwaderloh vor sie und forderte nachdrückliche Unterstützung für diesen Waffenplatz. „Sonst", sagte er, „sorge für den Thurgau und für die Ernte wer will. Wir erwarten täglich einen Angriff von unsern übermüthigen Feinden, und doch reiten euere Scharen in unserm Lager, wie auf einer Kirchweihe, aus und ein." Ein aus Ueberlingen entflohener, mit den Absichten des Feindes bekannter, aus Zürich gebürtiger Geistlicher versicherte, daß diese Besorgnis der Hauptleute zu Schwaderloh allerdings begründet sei; doch sollte man sich auch vor dem Grafen von Fürstenberg in Acht nehmen. Also wurde beschlossen, die Kräfte gegen die zwei gefährdeten Orte hin zu vertheilen und die Mannschaft im Schwaderloh vorzüglich aus den Gebirgsländern bis auf 6000 zu verstärken. Diese Bewegung schien aber auch den Kaiser in Besorgnis versetzt zu haben. Wohl hatte er bei 20,000 Mann zur Verfügung; ob aber die Schweizer angriffsweise vorzugehen oder sich innerhalb der Grenzen der Vertheidigung zu halten gesonnen seien, wünschte er zu erfahren. Er ließ daher durch einen Herold ausrufen, wer ihm einen lebendigen Schweizer bringe, der ihm die Absichten seiner Landsleute anzugeben wisse, werde eine Belohnung von 100 Goldgulden erhalten; allein man brachte ihm nur tote Schweizer. Unterdessen kam den eidgenössischen Hauptleuten die Nachricht zu, daß der Kaiser am 12. Juli unfehlbar gegen sie ausrücken werde. Sie sandten daher neuerdings auf alle Seiten Mahnbriefe aus um Verstärkung, ließen von den bei Ermatingen gewonnenen Geschützen, die nach Frauenfeld gebracht worden, schnell elf Stücke kommen, rückten mit Anbruch des bezeichneten Tages durch den Wald vor die Stadt, pflanzten auf dem Geißberge ihr Geschütz auf und boten eine Schlacht an. Umsonst warteten sie bis zum Abend. Da brannten sie ärgerlich ihr Geschütz gegen die Stadt ab, und während die Besatzung, aus Furcht vor einem Sturm, auf die Thürme und Mauern lief, kehrten sie ruhig in ihr Lager zurück.

Ueber diesen Schimpf aufgebracht, steckte am 15. Juli der Kaiser selbst das Reichsbanner auf die Schanze; die Thore öffnen sich und fünf Mann hoch ziehen, vom frühen Morgen bis zum Mittag, ohne Unterbrechung die Krieger auf die Ebene hinaus und stellen sich in

Schlachtordnung; die Reiter mit der Fahne des hl. Georg voran, die Speerträger in das zweite, die Leute mit Feuergewehren in das dritte Treffen. Aufmerksam schauen die Eidgenossen diesen Zurüstungen zu. Jeden Augenblick erwarten sie den Angriff. Zu zeigen, wie wenig erschrocken sie seien, feuern sie einigemal ihr Geschütz ab. Allein wie der Kaiser den Befehl zum Vorrücken geben will, legen ihm die Hauptleute ihre Bedenken vor: Die Stellung sei zum Kampfe ungünstig, man müsse mehr Zuzug erwarten, die Reichsstände hätten bei der Ausrüstung der Ihrigen nicht den Angriff auf die Schweizer, sondern die Beschützung der Stadt Constanz beabsichtigt, u. s. w. Unwillig über diese Feigheit, warf der Kaiser seinen Handschuh unter sie, sprengte in die Stadt zurück über den Rhein nach St. Gebhard, und das Heer folgte so eilig nach, daß in einer Stunde die ganze Anzahl wieder hinter den Mauern war. Götz von Berlichingen, damals noch Jüngling und voll ritterlicher Tapferkeit, bemerkt hierüber: Wo man viel Räthe hat, geht es gerne also zu. Am folgenden Tage jedoch zog nochmals eine große Heeresmacht aus der Stadt, um die Bürger bei der Einsammlung des Getreides auf den zwischen Schwaderloh und Constanz gelegenen Feldern zu beschützen. Da rückten die Eidgenossen gleichfalls aus ihrem Lager, brannten einige Schüsse aus dem Constanzer „Seckel" ab und jagten dadurch den Schnittern so großen Schrecken ein, daß sie samt ihren Hütern in die Stadt zurückliefen. Der verlassenen Ernte bemächtigten sich hierauf die Eidgenossen, indem sie durch 4000 Männer und 300 Weiber am 17. Juli alle Feldfrüchte abschneiden und in ihr Lager bringen ließen und die klagenden Bürger durch Freudenschüsse höhnten.

Alles dessen achtete der Kaiser nicht. Einer Gesandtschaft des Königs von Frankreich, der den Eidgenossen ebenfalls eine Vermittlung angeboten hatte, war es gelungen, mit Maximilian selbst zu verhandeln. Nachdem von Graf Heinrich von Fürstenberg, dem Befehlshaber der im Sundgau gesammelten Streitmacht, Berichte eingegangen, erklärte der Kaiser zum Erstaunen der Kriegsräthe des Schwäbischen Bundes, daß er sich entschlossen habe, ihnen die Vertheidigung von Constanz zu überlassen und von Lindau her eine Unternehmung gegen die Schweizer selbst auszuführen. Wie er im Vertrauen dem Hauptmann Pirkheimer mittheilte, war es ihm aber vorzüglich darum zu thun, die Schweizer zur Theilung ihrer Streitkräfte zu verleiten und

dadurch dem Grafen von Fürstenberg und seinen aus Geldern mitgebrachten Truppen das Vordringen gegen die Schweizer zu erleichtern. Mit vollen Segeln fuhr er also mit einem Theile seiner Mannschaft den Bodensee hinauf, hieß dann aber unvermuthet wenden, bei Rorschach ans Land treiben und die Truppen aussetzen. Der kaum zweihundert Mann zählende Wachtposten der Schweizer leistete zwar Widerstand, mußte aber der Uebermacht unterliegen. Keiner wich zurück; alle fielen auf dem Kampfplatz und nicht, ohne sich an ihren Gegnern gerächt zu haben. Nun wurde das Städtchen geplündert und angezündet, und mit Beute beladen eilten die Sieger zu den Schiffen zurück, aber in so ängstlichem Gedränge, daß viele in das Wasser fielen und, da auch die Schiffleute voreilig vom Lande stießen, viele andere, die durch Schwimmen sich zu retten suchten, versanken. Die kostbarste Beute war Rudolf Mötteli, der als Gefangener dem Grafen von Zollern in Gewahrsam übergeben wurde.

Pirkheimer selbst, der den Vorgang*) erzählt, bekennt, daß er unter denen gewesen sei, die durch das Wasser zu den Schiffen sich hindurch arbeiteten, und, während Leute kleinern Wuchses sich in der Tiefe verloren, nur seiner hervorragenden Körpergröße die Rettung verdankte, und das alles sei geschehen, ohne daß ein Feind sichtbar gewesen sei, der sie verfolgte.

Am folgenden Tage, erzählt derselbe weiter, als er bei Sonnenaufgang in die Herberge des Königs ging, fand er dessen Gemach verschlossen, die Hauptleute und Diener auf der Hausflur in trippelnder Unruhe flüsternd. Ein Unglücksbote war angekommen mit der Nachricht, daß am 22. Juli Heinrich von Fürstenberg bei Dornach von den Eidgenossen geschlagen worden und selbst das Leben eingebüßt habe.

Dennoch verging noch eine geraume Zeit, bis die Kriegsmannschaft

*) Da andere Geschichtschreiber des Ueberfalls von Rorschach nicht erwähnen, wäre man versucht, den Herrn Pirkheimer wenigstens in Betreff der Oertlichkeit eines Irrthums zu zeihen, wenn nicht ein Brief des Hans Ungelter vom 24. Juli 1499 des Ereignisses ebenfalls gedächte. (Klüpfel, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes, I. Bd., S. 366.) Immerhin haben beide die Sache sehr übertrieben. Wären 1000 Eidgenossen bei Rorschach gestanden und 100 erstochen worden oder nach Pirkheimers Angabe nahezu 200, so hätten die schweizerischen Annalen den Verlust gewiß nicht verschwiegen. Auch Rorschach hätte seine erlittene Einäscherung nicht so leichthin vergessen!

an der Grenze entlassen werden konnte; neben den Friedensverhandlungen fand man Muße, die mancherlei Unordnungen und Zerrüttungen zu überschauen, die der Krieg auch im Innern des Landes verursacht hatte. Mancher war unverschuldeter Weise in Schaden und Unglück gekommen.

Den Junkern Hans von Landenberg zu Altenklingen und Burkhard Schenk von Castel zu Mammertshofen, die der Freundschaft mit dem Feinde verdächtigt wurden, war es möglich gewesen, solchen Verdacht von sich abzulenken und so den Drohungen der erbitterten Krieger zu entgehen. Als Melchior von Landenberg, auf der Burg Gaienhofen gesessen, von früheren Jahren her durch seine Reisläuferei bekannt, noch im August den Tagherren versprach, Leib und Gut zu ihnen zu setzen, erklärte man sich dafür dankbar, und damit war alles Vergangene gesühnt. Dagegen liefen die Leute von Trungen und aus den Berggerichten nach Sonnenberg und plünderten die Burg Bernhards von Knöringen. Dasselbe thaten die von Krilberg und Meistershausen dem Hans Giel zu Wängi, der nach dem Ausbruche des Krieges keine Gemeinschaft mehr mit den Eidgenossen haben wollte, in das Elsaß zog und daher von ihnen schutzlos erklärt wurde. Was jene Leute übrig gelassen hatten, das raubten die Berner, und dazu wurde das Weierhaus abgebrannt und der Fischteich geleert. Dem Jakob von Helmsdorf, Chorherrn zu Constanz, nahmen die Luzerner die Fische aus dem Teiche von Hürenmoos. Dem Hans Volz von Tägerwilen, genannt Fatzmann, hatten schon im Anfang des Kriegs die eidgenössischen Zusätze an Wein und anderm für mehr als 1000 Gulden genommen und die Feinde noch das Haus verbrannt und den Hof verwüstet und niemand verschaffte ihm Entschädigung, weshalb er am 7. Oktober endlich seine Klage an die in Zürich versammelten Tagherren brachte und nachher oft wiederholte, ohne mehr zu erhalten als Verweisung an die unausgemittelten Frevler. Aber nicht nur mußte, wenn der Friede wiederkehren sollte, zwischen den Kriegsparteien die Entschädigungsansprüche gegenseitig aufgehoben, sondern auch manchem Privaten das auf ihn gefallene Unglück heimgeschlagen werden.

Bei dem endlichen Abschlusse des Friedens, der am 22. September 1499 stattfand, ging der König nicht ohne starkes Widerstreben die Bedingung ein, daß die Eidgenossen von den Reichssteuern und dem Reichsgerichte befreit sein sollten. Noch weniger wollte er zugeben, daß das thurgauische Landgericht in ihre Hände komme; denn die Stadt Constanz

lag ihm hart an, sie doch ihre Treue gegen das Reich nicht mit solchem Verluste büßen zu lassen oder ihr wenigstens auch die Oberherrschaft über die nächste thurgauische Umgebung bis nach Güttingen und Steckborn, namentlich auch den Schwaderwald, zu verschaffen. Als indessen die Eidgenossen auf das Landgericht durchaus nicht verzichten wollten und Erneuerung des Krieges befürchtet wurde, vereinigte man sich, den Herzog Ludwig von Mailand über dessen Besitz entscheiden zu lassen. Der Herzog sprach am 15. November 1499, den Eidgenossen gebühre das Landgericht und alle Hoheit im Thurgau; der Kaiser hingegen möge dasselbe mit 20,000 Gulden wieder an sich lösen; nur dürfe es alsdann dem Reiche nie wieder entfremdet werden.

Aus der Kriegsbeute erhielt die Stadt Frauenfeld zwei der kleinsten bei Ermatingen eroberten Wagenbüchsen zur Entschädigung für die erlittenen Kriegskosten. Die Brandschatzungen theilten die zehn Orte unter sich. Dem Thurgau blieb die Hoffnung, nach so aufrichtiger, tapferer Theilnahme am Krieg als ein freies Glied dem eidgenössischen Bunde beitreten zu dürfen, unerfüllt.

Zweites Buch.

Vom Schwabenkrieg bis zur Reformation.

1. Entwirrungen nach dem Schwabenkriege.

In vierzig Jahren der Verwaltung des Thurgaus war von den VII Orten noch nichts gethan worden, eine zeitgemäße Landesordnung herzustellen. Die noch gültigen Bruchstücke des altdeutschen Rechts hatte man geschont, aber auch die dasselbe entstellenden Mißbräuche nicht abgeschafft. Alle Interessen für das Unterthanenland liefen in der Sorge zusammen, die Gelderträgnisse der Landvogtei auszunützen und die Mannschaft zu den Kriegsunternehmungen des Bundes und dem ausländischen Söldnerdienste beizuziehen.

Die über das Landgericht mit Constanz geführten Streitigkeiten unterwühlten aber die alten Rechtsgewohnheiten so, daß die Gewalt-

thätigkeiten des Schwabenkrieges eine Anarchie herbeiführten, die wie Sturmflut sich über die Häupter der VII Orte ergoß. Wer immer rechtlichen Schutzes bedurfte, wandte sich an die regierenden Orte, und deren Tagsatzungen fehlte es in solchem Maße an einem festen Rechtsboden, daß die „Boten" oft die geringfügigsten Streitsachen an ihre Obrigkeiten bringen mußten und diese bis zum entscheidenden Spruche oft Jahre vorbeigehen ließen.

Aus den vier letzten Monaten des Jahres 1499 sind noch von elf Tagsatzungen die Protokolle vorhanden, aus dem Jahr 1500 sogar von vierzig Sitzungen. In einem dieser Protokolle heißt es nun: Die Thurgauer bringen so viele Klagen und Beschwerden ein und mit solchem Gedränge, daß man kaum Zeit übrig hat, die Hauptgeschäfte, um deren willen der Tag angesetzt wurde, zur Hand zu nehmen.

Einzelne dieser Klagen und Rechtsgesuche mögen die Rechtsbedürftigkeit der Kläger und die Unbeholfenheit des angerufenen Richters ins Licht stellen.

Der Abschied vom 7. Oktober 1499 enthält folgende Stelle: „Jeder Bote kennt die Klage des Hans Volz, genannt Fatzmann, von Tägerwilen, daß ihm von den ersten „Zusätzen" (Hülfsmannschaften) im Anfange des Kriegs, da von Zürich Heini Büeler, von Luzern Vogt Kündig, von Uri Ammann im Oberdorf, von Schwyz der Jütz, von Unterwalden Heini Am Sand, von Zug der Meyenberg Hauptleute waren, an Wein und anderm für mehr als 1000 Gulden genommen worden sei; dazu haben die von Frauenfeld und da herum im Thurgau allenthalben den Wein und anderes genommen und die eidgenössischen Zusätzer darauf gewiesen; darauf haben ihm die Feinde Haus und Hof verbrannt. Auf nächsten Tag soll man antworten, wie man dem armen Gesellen Entschädigung leisten wolle." — Den ersten Erfolg dieses Beschlusses berichtet der Abschied vom 28. Oktober: „Des Fatzmanns von Tägerwilen Klage, daß ihm 43 Fuder Wein und anderes an fahrender Habe von den Hauptleuten im Schwaderloh und andern Zusätzern genommen worden, wird heimgebracht, damit man in allen Orten erkunde, wer ihn so geschädigt habe. Das Gleiche soll auch der Landvogt im Thurgau erforschen, damit dem Beschädigten Ersatz geleistet werde." Das Geschäft wurde aber so lässig betrieben, daß nach drei Monaten obiger Beschluß lediglich wiederholt und nach abermals sechs Monaten durch das Gebot verschärft wurde, die Beklagten eidlich

einzuvernehmen. Noch auf zwei weiteren Tagen kam die Sache in Anregung, bis auf einem dritten, im Januar 1501, dem Landvogt die Weisung gegeben wurde, dem Fatzmann gegen die von ihm benannten Thäter so weit behülflich zu sein, daß er sie ins Recht fassen möge. Ob und wie weit es ihm dann gelungen sei, auf privatrechtlichem Wege nicht nur gegen die im Thurgau wohnenden Mitschuldigen, sondern auch gegen die Hauptleute in den regierenden Orten zu seinem Rechte zu kommen, wird nicht berichtet; dagegen weiß man, daß er, nachdem eine zweite, gegen den abgetretenen Landvogt Abacher erhobene Forderung (S. 99) als wohlbegründet anerkannt war, verzweiflungsvoll nach zwölf Jahren die Eidgenossen der Rechtsverweigerung beschuldigte, in einer von Schwaderloh aus ihnen zugesandten Schrift erklärte, sich selbst Recht schaffen zu wollen, und dann sogar mit dem bekannten Franz von Sickingen in Verbindung trat, so daß die Eidgenossen sich bemüßigt fanden, diesen Ritter um Verschonung ihrer reisenden Kaufleute zu ersuchen. Auf den an Basel gerichteten Bericht des Vogtes von Bergheim, daß Hans Fatzmann einem armen Gesellen drei Pferde aus der Grafschaft Lenzburg bei Nacht zu Hirschfelden aus dem Stalle genommen, nach Bergheim geführt und dort feilgeboten habe, jedoch festgehalten worden sei, erhielten am 8. Juni 1517 Bern und Zug den Auftrag, den Fatzmann zu „berechtigen" und den Vogt Stocker dazu abzuordnen. Am 16. September berichtet dann dieser, wie er seinen Auftrag vollzogen habe. Ohne Zweifel war Fatzmann hingerichtet worden. Stocker berechnete für dieses Geschäft 65 rhein. Gulden, ohne den Reitlohn; der Vogt von Schenkenberg, ebenfalls ohne den Reitlohn, 20 Kronen und 20 Batzen.

Von anderer Art waren die Gelderpressungen gegen Leute, welche der Stadt Constanz schuldpflichtig waren. Bei der Tagsatzung vom 18. November 1499 kamen, wie der Abschied sagt, die armen Leute (d. h. die Unterthanen) im Thurgau mit der schon einmal angebrachten Klage ein, daß sie von dem Landvogt und den Hauptleuten im Schwaderloh bei ihren Eiden genöthigt worden seien, Schulden, Zinse und andere Verbindlichkeiten an sie abzutragen; nun werden sie von den Constanzern laut ihren Verschreibungen darum belangt; sie bitten daher, ihnen zu Hülfe zu kommen und sie vor doppelter Leistung zu schützen. Zur Erläuterung jenes Verfahrens diente die Angabe des Landvogts, die Hauptleute hätten einige liegende Güter der Feinde verkauft, Geld

davon eingenommen und sich unter einander verständigt, daß davon jedem Hauptmann neun Gulden, auch den Priestern, Büchsenmeistern, Wachtmeistern, Weibeln und andern ein Antheil zugewiesen werde. In ähnlicher Weise stellten die Hauptleute einem Brunnenmeister von Alterswilen — es wird nicht angegeben für welche Leistung — eine Quittung für Zinse aus, die erst auf Martinstag verfielen. Dem Wirth Fatzmann in Tägerwilen wurde von den Hauptleuten ein der feindlichen Partei gehöriger Zehnten verkauft und dafür von Landvogt Abacher 30 Gulden Siegelgeld eingenommen, so daß nun, da der Zehnten dem Eigenthümer wieder zugestellt werden mußte, die Rechtsfrage entstand, ob nicht der Landvogt auch die bezogene Taxe zurückgeben müsse. — Die Eidgenossen selbst hatten dem Stoffel Suter, thurgauischem Hauptmann am Obersee, ein dem Kloster Reichenau gehöriges Hofgut angewiesen, das er gemäß dem Friedensschluß nicht behalten durfte, daher auch er um Entschädigung nachsuchte. Als der Friede schon geschlossen war und die Mannschaft sich zum Abzug rüstete, ließen sich die Hauptleute von Kunz Mohn von Ottenberg 50 Gulden bezahlen und quittirten ihm unter dem Siegel des Landvogts Muheim den Empfang von 100 Gulden, die er dem Manne seiner Tochter, Hans Thüring von Constanz, schuldete. Das Geld empfingen Kunz Moser von Luzern, Vogt Muheim von Uri, der Hauptmann von Schwyz und Oswald Rotz.

Um über solche und andere Klagen und Forderungen zu entscheiden, setzten die Eidgenossen einen Tag auf den 6. Dezember 1499 nach Frauenfeld an; aber es gelang ihnen so wenig, alle geschehene Unbill zu beseitigen, daß auf den nach Zürich anberaumten Tag, 7. April 1500, aus allen Gegenden des Thurgaues Boten erschienen, um solche Beschwerden vorzutragen. Besonders klagten sie, daß sie um Zinse und Zehnten, die sie den Hauptleuten und dem Landvogt zu entrichten genöthigt worden, jetzt von dem geistlichen Gericht nach Constanz geladen und mit dem Kirchenbanne bedroht werden. Gegen dieses Vorgehen des geistlichen Gerichts wurden dann allerdings Beschlüsse gefaßt, welche solchem Mißbrauch einstweilen kräftig wehrten; aber immer mehr drängte sich den Tagherren die Ueberzeugung auf, daß die Einführung einer festen Rechtsordnung im Thurgau nicht länger verschoben werden dürfe.

Immerhin hielten sie sich bei ihren Entscheidungen an den im

Friedensvertrag aufgestellten Grundsatz, daß jeder wieder zu seinen liegenden Gütern, Grundzinsen, Zehnten und verbrieften Forderungen kommen und für das, was ihm daran entzogen worden, entschädigt werden solle. Auch der Landvogt ward von dieser Pflicht, die Eigenthümer zu entschädigen, nicht ausgenommen. Nur den eidgenössischen Angehörigen, die beim Ausbruch des Krieges die Heimat verlassen und sich unter den Schutz des Feindes gestellt hatten, wurde die Rückerstattung erlittener Verluste verweigert.

Schwerer hielt es, dem Kloster Kreuzlingen zu seinem Rechte zu verhelfen. Auf Anbringen eines kaiserlichen Befehlshabers waren bei Ausbruch des Krieges Thurm und Kirche und alle Gebäulichkeiten, welche dem Feinde bei einem Angriff auf die Stadt als Bollwerke dienen konnten, niedergerissen worden. Den Abt, der dagegen protestirte, hatte man mit der Versicherung beschwichtigt, der Kaiser fordere dies, verspreche aber vollen Ersatz, und Constanz verbürgte solche Entschädigung. Um zu verhüten, daß das Kloster innerhalb der Ringmauern von Constanz wieder aufgebaut werde, forderten die Eidgenossen im Januar 1501 Ersatz jenes Schadens und Herstellung des Klosters auf der frühern Stelle; sonst würden sie sich der Zinse und Zehnten des Klosters bemächtigen. Constanz verwies auf die Verpflichtung des Königs; aber dessen Räthe und Botschaften verlangten stets, daß zuerst andere, wichtigere Anstände erledigt würden, so daß die Eidgenossen im April 1503 wieder an die Stadt Constanz gelangten und auf ihre im Thurgau gelegenen Güter zu greifen drohten und nach längerer Zögerung dieselben auch in Verbot legten. Endlich, im Juni 1504, ließ König Maximilian 2000 Gulden anerbieten gegen 10,000 Gulden, welche die Eidgenossen verlangten. Ein im Januar 1505 geschlossener Vergleich setzte endlich die Entschädigung auf 5000 Gulden fest. Im Sommer 1508 kam der Bericht ein, daß der Klosterbau der Vollendung nahe sei, und die Bitte, daß die Schirmorte das Kloster nun auch mit ihren gemalten Wappenfenstern beschenken möchten.

Fast ebenso zähe sperrte sich der Bischof gegen die von den Eidgenossen gestellte Forderung, einige Entschädigung für die Besetzung und Bewahrung seiner Städte und Schlösser zu bezahlen. Allerdings hatte Bischof Hugo während des Kriegs auch großen Schaden gelitten, so daß er sich bewogen fand, im Frühjahr 1501 eine allgemeine Pfaffensteuer in seinem Bisthum auszuschreiben; aber seinem Versprechen, die

Feste Gottlieben treu zu bewahren, hatte er so wenig Genüge gethan, daß die Eidgenossen ihm die durch das feindliche Geschütz erlittene Schädigung als schwere Schuld anrechneten. Ebenso fühlten sie sich dadurch gekränkt, daß er die rückständigen Zinse und Zehnten durch das geistliche Gericht eintreiben ließ, die armen Leute mit dem Bann beschwerte und dem bürgerlichen Rechtsweg jede Anerkennung versagte. Daher verboten sie den Priestern in der Eidgenossenschaft, jene Pfaffensteuer zu entrichten, brachten den Inhalt des „Pfaffenbriefs" auch auf thurgauische Verhältnisse in Anwendung und wiederholten vom Juni 1504 an bei jeder Gelegenheit jene Ersatzforderung für die geleistete Beschirmung. Am 11. Juli stellten sie die Summe auf 1000 Gulden. Dann scheint man aber bei den Unterhandlungen über die Verhältnisse der altstiftischen Herrschaften jene Ansprache aufgegeben zu haben.

2. Streit über den Besitzwechsel des Landgerichts.

In dem Friedensvertrage von Basel hatten sowohl König Maximilian als die Eidgenossen dem Herzog von Mailand als Friedensvermittler Vollmacht gegeben, innerhalb Monatsfrist zu entscheiden, wem das thurgauische Landgericht zugehören solle; diese Entscheidung erfolgte am 15. Oktober in dem Sinne, daß dasselbe samt allen Zubehörden den Eidgenossen verbleiben solle, um es zu besitzen wie Constanz es innegehabt, doch mit dem bestimmten Vorbehalte, daß es von niemandem eingelöst werden dürfe als von den römischen Kaisern und Königen um die Summe von 20,000 rhein. Gulden in Gold, die den Eidgenossen ohne Abzug der bezogenen Nutzungen vorher bezahlt und in sicherer Weise eingehändigt werden müßten, und mit der weitern Bedingung, daß alsdann das Landgericht im Besitze des Reichs zu verbleiben hätte.

In diesem Spruche war also der Pfandsumme, welche Constanz auf dem Landgericht hatte, nicht gedacht; auch war dem Kaiser der Weg verschlossen, durch Bezahlung der 20,000 Gulden über dasselbe zu Gunsten der Stadt Constanz oder des Hauses Oesterreich verfügen zu können; daß aber der Kaiser lediglich zur Mehrung des Reichs jenes Opfer bringen werde, war höchst unwahrscheinlich.

Mit Fug und Recht konnten auf dem kurz nachher zu Frauenfeld gehaltenen Tage die Eidgenossen den Boten von Constanz erklären:

Das Landgericht gehört nun uns. Es durfte sie aber auch nicht befremden, daß die Constanzer entgegneten, dasselbe sei ihnen noch nicht abgekündet, und die Pfandsumme nicht zurückerstattet. Also ließ sich erwarten, daß Constanz alles Mögliche thun werde, im Besitze des Landgerichts zu bleiben oder doch die Rückzahlung des darauf haftenden Pfandschatzes, sei es bei dem Kaiser oder bei den Eidgenossen, auszuwirken.

Der Kaiser fühlte sich wirklich verpflichtet, sich für Constanz zu verwenden. Er benützte dazu im März 1500 eine von ihm an die Eidgenossen abgeordnete große Gesandtschaft, an deren Spitze der Bischof von Worms stand. Er ließ ihnen eine Summe von 20,000 Franken*) oder 16,000 rhein. Gulden Jahrgeld anbieten, wenn sie dem König von Frankreich keine Kriegsmannschaft gegen Mailand zukommen ließen, dagegen mit dem Hause Oesterreich in eine Einung träten und zugleich mit dem Landgerichte bis Ende Mai stillestünden. Allein zu gleicher Zeit machte der französische König noch größere Anerbietungen, nämlich 20,000 Franken Jahrgeld, Ueberlassung der Herrschaften Bellenz, Lauis und Luggaris (Bellinzona, Lugano und Locarno), ausgedehnte Zollfreiheiten im Herzogthum Mailand und Aussicht auf 500 Dukaten Pension für jede Ortsregierung. Zwar nahmen die Eidgenossen beide Angebote einstweilen nur in Ueberlegung und erklärten den französischen Gesandten, auf ihre Anträge sich nicht einzulassen, bis der König die noch schuldigen 20,000 Gulden Hülfsgelder für den Schwabenkrieg werde ausbezahlt haben. Die Ereignisse überholten jedoch die Bedenken der Regierungen. Ohne ihre Bewilligung lief dem König so viel Mannschaft zu, daß ihm dadurch die Besitznahme Mailands wesentlich erleichtert wurde. Uri eilte, seine Mannschaft über die Alpen zu senden. Die Grafschaft Bellenz übergab sich am 14. April freiwillig an Uri, Schwyz und Nidwalden. Die eingeleitete Einung mit dem Kaiserhaus war durch den Sieg des Königs von Frankreich erledigt, so daß die Erklärung Maximilians, er wolle das Landgericht nur zu Handen Oesterreichs einlösen, jedenfalls zu spät einlangte.

Bischof Hugo beeilte sich, zwischen der Stadt und den Eidgenossen eine Vermittlung zu versuchen. Ihm, als Inhaber zahlreicher Gerichtsvogteien und ausgedehnter Besitzungen, konnte es nicht gleichgültig sein,

*) Franken der damaligen Währung.

wem das Landgericht zugehöre; jedenfalls durfte er darauf zählen, daß er bei Streitigkeiten eher mit der Stadt als mit den Eidgenossen oder gar mit Oesterreich an ein günstiges Ziel gelangen möge. Auf einer durch ihn veranstalteten, von Zürich, Bern, Schwyz, Glarus und Schaffhausen im Namen gemeiner Eidgenossen und von der Stadt beschickten Konferenz legte er einen Antrag vor, wie Constanz als Bundesglied der Eidgenossenschaft beitreten und dafür mit der Grafschaft Thurgau und dem Landgericht ausgesteuert oder, wenn die Eidgenossen dazu nicht Willens wären — wie man später sich ausdrückte — als „zugewandter" Ort dem eidgenössischen Bunde einverleibt werden könnte; in letzterm Falle sollte die Besetzung des Landgerichts der Stadt Constanz anheimgegeben, dagegen die Nutzung desselben mit den Eidgenossen gleich getheilt werden. Diese Grundgedanken entwickelten sich dann zu einem weitläufigen Entwurfe, der sämtlichen Orten zur Prüfung und günstigen Falls zur Genehmigung zugestellt wurde.

Da zu derselben Zeit auch die Bundesverträge mit Basel und Schaffhausen festgestellt und die Bundesgrenzen bis an den Rhein erweitert wurden, so schien es ganz naturgemäß, daß man geneigt sein werde, der Stadt Constanz für ihren Beitritt keine schwereren Bedingungen zu stellen als jenen Städten.

Bei allseitiger Ueberlegung der Sache würdigte man in der Eidgenossenschaft ohne Rückhalt die Vortheile, welche die Aufnahme von Constanz dem Bunde bringen müsse, verkannte aber auch die Schwierigkeiten nicht, welche die Verpflichtung mit sich führte, die so entfernte Stadt gegen feindliche Angriffe zu schützen. Durch die ausgedehnten Ufergrenzen kam man nämlich in so manigfaltige Berührung mit Herren und Städten, die noch vor kurzer Zeit den Eidgenossen als Feinde gegenüber gestanden, daß doppelte Vorsicht geboten war. Aus diesen Bedenken entsprang daher die Forderung, daß Constanz der Eidgenossen „offenes Haus" sein, ihnen also das Recht eingeräumt werden solle, im Kriegsfall eine Besatzung in die Stadt zu legen oder diese als Durchpaß zu benützen. Dieser Zumuthung wollte Constanz sich nicht fügen. Den von der Eidgenossenschaft auf Freitag nach Ulrichstag (10. Juli 1500) abgeordneten Gesandten erklärte man sich zu allem andern bereitwillig; man ließ sich gefallen, daß durch eine von den Eidgenossen und Constanz gemeinsam zu besetzende Appellationsinstanz die Selbständigkeit des Landgerichts noch mehr beschränkt werde; aber

daß möglicher Weise Constanz als Bundesfestung behandelt, allen feindlichen Angriffen, Handelssperren und Belagerungsnöthen ausgesetzt werde, schien ein den Werth eidgenössischen Schutzes übersteigender Kaufpreis.

Die eidgenössischen Gesandten konnten das Gewicht dieser Bedenken nicht in Abrede stellen; was sie über die Vortheile sagten, welche die Einung für beide Theile haben werde, verfing nichts gegen jene Einwendungen und Befürchtungen. Auch andere, beiden Theilen befreundete Männer mahnten, den günstigen Augenblick zu endlicher Verständigung zu benützen. Ihre Besorgnis, daß ein abermaliger Aufschub die Sache selbst gefährde, war nur zu sehr begründet. Erst nach Verfluß eines halben Jahres, am 1. Dezember 1500 und am 7. Januar 1501, erinnerten sich die eidgenössischen Tagherren wieder, daß es für den Bund besser wäre, Constanz zum Freunde zu haben als zum Feinde. Man erneuerte also die Versicherung, daß man zum Abschluß der ewigen Einung geneigt sei, nur möchte Constanz sich damit begnügen, in Bezug auf das Landgericht mit den X Orten in gleiche Gemeinschaft zu treten. Auf diese Bedingung einzugehen weigerte sich die Stadt. Die Hinrichtung eines auf thurgauischem Boden ergriffenen und nach Constanz geschleppten Mannes und die Behauptung, zu diesem Gewaltakte befugt gewesen zu sein, beleidigte die Gegenpartei und führte zu bittern Erörterungen; diesseits wurde sogar in Zweifel gezogen, daß der Verurtheilte ein todeswürdiges Verbrechen begangen habe. Die Unterhandlungen über das Bundesprojekt wurden deshalb abgebrochen. Hinwieder verweigerte Constanz die Ablieferung der das Landgericht betreffenden Schriften, was selbst zwischen den eidgenössischen Parteien zu Mißhelligkeiten zu führen drohte. Schließlich begnügte man sich mit den Kundschaften alter Landleute und der Beamten des Gerichts und traf auf dieser Grundlage einen Vergleich.

Indessen wurden doch, bald bei den Eidgenossen bald in Constanz, Versuche gemacht, die Unterhandlungen wieder aufzunehmen, besonders in Luzern im Januar 1502. Als im Juni d. J. der Kaiser auf Erneuerung der österreichischen Erbeinung drang und, den Anlaß benützend, den Eidgenossen Constanz empfahl und die Verzichtleistung auf das Landgericht als ein Mittel anpries, dessen Freundschaft zu gewinnen, war dies den Eidgenossen eine neue Erinnerung, wie noth es thäte, dieser Stadt sich ganz zu versichern. Noch im Jahr 1510 wurde der Antrag gemacht, derselben nicht nur gleiche Rechte wie den X Orten

einzuräumen, sondern ihr Stadtgebiet zu erweitern. Allein jetzt verlangte Constanz nicht nur das Landgericht, sondern auch die Landvogtei und das Mannschaftsrecht.*)

3. Verlegung des Landgerichtes nach Frauenfeld.

Die Weigerung der Stadt Constanz, auf das Landgericht zu verzichten, hatte die Rathsboten der Eidgenossen auf dem am 28. Oktober 1499 zu Frauenfeld gehaltenen Tage zu dem Beschlusse gereizt, dasselbe unverweilt zu besetzen und in Thätigkeit treten zu lassen. Auch der Einwendung Zürichs, daß man vorerst über das Herkommen des Landgerichtes die Aeltesten einvernehmen, also grundsätzlich vorgehen sollte, wollten sie nicht einmal so weit Rechnung tragen, daß sie das Geschäft bis zu einer folgenden Tagsatzung verschoben hätten. In den früher über die Sache geführten Streitigkeiten war man ja mit den herkömmlichen Einrichtungen genugsam bekannt geworden, und wenn einzelne Tagherren darüber nicht ganz im Klaren waren, so konnten die am Orte der Versammlung wohnenden Unterbeamten des Landvogts hinreichende Auskunft ertheilen. Man schritt also zur Festsetzung folgender Gerichtsordnung:

„Das Landgericht ist nach Frauenfeld verlegt. Die von Frauenfeld bleiben bei ihrem bisherigen Wochengericht; aber bezüglich der Sachen, die sich außerhalb der Stadt begeben, wenn einer den andern überärete, übermähete, überschnitte, auch um Erbe, Eigen, Schulden oder andere Sachen, die von den niedern Gerichten, welche allenthalben ihren Besitzern bleiben, ans Landgericht gezogen und appellirt würden, sollen die von Frauenfeld dem Landvogt sechs Männer, die ihm als Richter gefallen, dargeben; er als Landrichter setzt sechse aus der Landschaft dazu; diese zwölf mit einander bilden das Gericht. Wenn aber der Fall das Blut berührt, so soll das Gericht besetzt werden mit vierundzwanzig Männern, wozu die von Frauenfeld sechs nach des Vogts Gefallen geben, die achtzehn übrigen vom Vogt aus der Landschaft

*) Ueber die Verhandlungen mit Constanz sind für fachmännische Leser noch zu vergleichen die von Dr. Marmor gesammelten Akten im Archiv der allg. geschichtf. Gesellsch. Bd. XVIII, S. 171—183, und die Schrift von Dr. Jul. Werder: Konstanz und die Eidgenossenschaft. 1885, Basel. (Schulprogramm.)

genommen werden, edle oder unedle, wie ihm beliebt. Und wie die von Constanz bisher das Landgericht gebraucht, soll es auch fortan in Frauenfeld geschehen bis auf Widerruf der Eidgenossen. Der Vogt soll den Gerichtsgebrauch ermitteln und darüber berichten."

Diese ohne Mitwirkung Zürichs von Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug und Glarus gefaßten Beschlüsse verstießen nun gegen die Ansprüche anderer Orte. Appenzell erinnerte, daß ihm ein Antheil an der Kriegsbeute versprochen worden, ihm daher auch ein Theil am Landgericht gebühre, wurde aber mit dem Bedeuten abgewiesen, daß nur von der aus dem Walgau gewonnenen Kriegsbeute die Rede gewesen sei. Aehnliche Antwort erhielten Schaffhausen und die Abtei St. Gallen. Zudem standen Appenzell und Schaffhausen noch nicht in voller Bundesgemeinschaft mit den X Orten, sondern nur im Verhältnis von zugewandten Orten, wie St. Gallen Abtei und Stadt. Den Städten Bern, Freiburg und Solothurn dagegen, die am Kriege mit großen Opfern theilgenommen, konnten die VII Orte gleiche Berechtigung nicht bestreiten; sie empfahlen ihnen jedoch zu erwägen, daß die Landvogtei den VII Orten unbestritten zugehöre, die auch den III Städten zu manchen Eroberungen geholfen, ohne auf den Mitbesitz Anspruch erhoben zu haben; auch erinnerten sie an die Zerwürfnisse, die man mit Constanz gehabt, und stellten vor, wie die Unterthanen stets in Ungewißheit sein würden, wem sie voraus zu gehorchen hätten. Aber die III Städte beriefen sich auf die Bestimmungen des Stanser Verkommnisses und meinten, wenn man sich gegenseitig in Güte etwas nachlassen wollte, so könnten die VII Orte eben die III Städte an der Landvogtei theilnehmen lassen. Im Januar 1500 kam man endlich zu dem Schluß, daß jedem Theil sein Recht bleiben solle, den VII Orten die Landvogtei, den X Orten das Landgericht.

Verglichen mit den Rechtsamen, die Constanz geübt hatte, behielten jedoch die VII Orte für ihren Landvogt voraus die Auswahl der Mitglieder des Landgerichtes, den peinlichen Prozeß und die Exekution. Nur den Vorsitz im Landgericht mußte der Landvogt seinem Statthalter, dem Landammann, überlassen. Ueber die Erträgnisse der Landvogtei und des Landgerichts mußte er gesönderte Rechnung führen.

4. Landgericht und Mannschaft zu Stammheim, Nußbaumen, Weinfelden, Bürglen und Stein (1501—1504).

Als dem Landvogt der Auftrag ertheilt wurde, das Landgericht zu besetzen, konnte man ihm zur Vollziehung dieses Geschäftes keine andere Anweisung geben als die, sich an das Herkommen zu halten. Selbst Constanz hatte für die Grundsätze, nach welchen es das Gericht verwalten ließ, keine andere Autorität gehabt als neben dem sogen. Schwabenspiegel (Bd. I, S. 584) die überlieferte Rechtsgewohnheit, die Aussagen ergrauter Richter und die Zustimmung der Bevölkerung des Gerichtskreises. Es war indeß fast unausweichlich, daß der Landvogt, dem Gerichtskreise fremd, bei der Einrichtung des Landgerichtes zuweilen gegen das Herkommen verstieß oder herkömmliche Unregelmäßigkeiten schonte.

Im April 1501 klagte der Landvogt vor den X Orten, daß Zürich, entgegen bisheriger Uebung, niemand von Ober= und Nieder=Stammheim vor das Landgericht wolle laden lassen. Es war nicht zweifelhaft, daß diese Ortschaften in den Gerichtskreis gehörten. Zürich hatte die niedern Gerichte und die Vogtei daselbst im Jahre 1464 von den Herren von Klingenberg erworben, und die alten Amtleute des Landgerichtes, soweit sie dem Landvogte zu Gebote standen, wußten nichts anderes zu bezeugen, als daß die Leute von Stammheim den anderen Grafschaftsleuten gleich stunden. Dagegen behauptete Zürich, der Landvogt wolle in Stammheim und Nußbaumen die Rechte der Landgrafschaft in höherm Maße geltend machen, als es hergekommen sei.

Als der Landvogt infolge der Weisung, den Sachverhalt noch genauer zu erforschen, auf seiner frühern Angabe beharrte und über ein drohendes Schreiben von Zürich sich beschwerte, baten die Eidgenossen ihren Mitstand, von seinen Ansprüchen gütlich abzustehen. Zürich gab aber kein Gehör; daher wurde im Februar 1502 beschlossen, zur Behandlung der Angelegenheit für die X Orte einen besondern Tag (10. März) anzusetzen.

Da hielten nun die neun Orte dem Stande Zürich vor, daß er ihrer Rechtung und Obrigkeit zu Ober= und Nieder=Stammheim und Nußbaumen allerlei Eingriffe thue, es sei in Leibfällen, Geläßen, Friedbrüchen, Wildbännen oder anderm, was den hohen Gerichten gehöre. Auf diese Anschuldigungen erklärten die herbeschiedenen Boten von

Stammheim und Nußbaumen mit freundlichen Worten, sie seien von alter Zeit her und besonders unter klingenbergischer Herrschaft so hergekommen, daß keiner von ihnen je um Geldschuld vor das Landgericht gefordert, sondern darum von ihnen Recht genommen worden sei in ihren Gerichten, wo sie Gant und Gantrecht haben; in Sachen dagegen, die das Blut und die hohen Gerichte, auch den Wildbann betreffen, haben sie sich des hohen Gerichtes nie geweigert. Nach diesen Aussagen baten die Herren von Zürich, jene Leute bei ihrem Herkommen zu lassen. Alle kundlichen Mörder, Ketzer, Diebe, Totschläger und andere, die den Tod verschuldet haben, wollen sie dem Landgerichte zur Bestrafung stellen; wenn aber jemand in Argwohn falle, daß er beim Ackern, Mähen, Schneiden die Marchen überschritten oder dieselben selbst geändert habe, möge die Entscheidung und Bestrafung dem niedern Gerichte überlassen bleiben.

Als die Tagherren ihren Regierungen diese Antwort der Zürcher berichtet und in Zug wieder darüber Rath gepflogen hatten, eröffneten sie den Zürchern, wenn sie in Stammheim und Nußbaumen mit den kleinen Gerichten sich begnügen und dieselben nicht höher denn jeder im Thurgau gesessene Edelmann brauchen wollten, nämlich keine Vergehen, die über 10 Pfund gebüßt zu werden pflegten, vor das Dorfgericht ziehen würden, so wende man dagegen nichts ein. Aber so stark wollte sich Zürich nicht beschränken lassen. Auf vier folgenden Tagsatzungen kam man einander nicht näher. Zürich berief sich endlich (14. Jan. 1503) auf das eidgenössische Recht, das nach alter Uebung in Einsiedeln zum Austrag führen sollte.

Gleichzeitig wurden aber die eidgenössischen Orte von so vielen Kriegsangelegenheiten Frankreichs, Deutschlands und Italiens in Anspruch genommen, daß der Rechtstag von einem Zeitpunkt zum andern verschoben werden mußte. Der Landvogt sowohl als die niedern Gerichte von Stammheim und Nußbaumen, in ihren Amtsgeschäften gehemmt, drangen auf endliche Entscheidung; aber erst am 5. Februar 1504 gelang es Zürich, die Angelegenheit wieder, und zwar auf eigenthümliche Weise, in Fluß zu bringen.

Indem es seine Beschwerden wiederholte, erinnerte es, daß ihm auch die Schirmvogtei der Stadt Stein zugehöre, und zwischen den dortigen Gerichten und dem Thurgau Anstände bestehen, die ebenfalls auszutragen wären; es bemerkte ferner, daß die Herrschaften Weinfelden

und Bürglen mit Zürich im Burgrecht standen, die Mannschaften derselben folglich ihm dienstpflichtig waren. Wenn nun die Eidgenossen diese verschiedenen Rechtsansprüche einzeln erwögen, so hoffte Zürich, es werde sich eine Ausgleichung finden lassen, die allen vortheilhaft sei. Dieser Antrag fand Gehör, und am 3. März kam ein Vertrag zu Stande, der ihm in Bezug auf Stammheim mehr einräumte, als es gefordert hatte.

1) Zu Ober- und Nieder-Stammheim sollen die Mannschaft, Gebote und Verbote bis an 10 Pfund Zürich zugehören, ebenso die Strafen des Ueberärens, Uebermähens und Ueberschneidens. Wenn aber einer einen Frevel beginge, der über 10 Pfund Buße nach sich zieht, so soll das vor Landgericht geleitet werden. Friedbruch mit Worten soll Zürich, Friedbrechen mit Werken einem Landvogt zu strafen zustehen. Um Geldschuld oder andere nicht das Blut und den Wildbann betreffende Sachen soll man nicht auf das Landgericht laden, sondern bei dem Dorfgericht Recht suchen. Marchenverrückung aber gehört vor das Landgericht.

2) Zu Nußbaumen soll die Mannschaft den Eidgenossen angehören, und Zürich soll da mit den niedern Gerichten gehalten werden, wie ein Edelmann in der Landgrafschaft Thurgau.

3) Zu Bürglen und Weinfelden soll Zürich die Mannschaft den VII Orten überlassen und mit denselben in gleiche Rechte eintreten.

4) Die Mannschaft zu Stein diesseits der Brücke gehört den VII Orten, der Wildbann den X Orten. Die hohen Gerichte der Landgrafschaft reichen bis an das dritte Joch der Brücke zu Stein; was jenseits vorfällt, haben die von Stein zu richten; doch wenn ein Urtheil gegen einen Aeußern erginge, so mag derselbe vor das Landgericht im Thurgau, den Landvogt oder gemeine Eidgenossen appelliren. Mit dem Weinschenken, dem Umgeld und andern städtischen Gerechtigkeiten von Stein bleibt es wie bisher.

5. Das Landvogteiamt.

Auf der um Weihnachten 1499 zu Frauenfeld gehaltenen Konferenz der regierenden Orte stand der Beschluß bereits fest, daß der Landvogt künftig in der Vogtei wohnen müsse. Der Landammann, bisher Statthalter des Vogtes, fand sich daher veranlaßt, die Tagherren zu erinnern, früher habe ein Untervogt, dessen Stelle er jetzt einnehmen werde, das Gericht zu Frauenfeld besessen bis an das Blut und alle Briefe besiegelt, auch das Gericht um kleine Frevel bis auf ein Pfund, desgleichen ein Drittel vom Ertrag des Landgerichts erhalten, endlich die Vogtgarben, bei 200 jährlich, gesammelt, sowie

die Hühner (in den niedern Gerichten) der Grafschaft, wovon dem Obervogt in Constanz 30 Stück zukamen. Da nun aber der Landvogt zu Frauenfeld sitzen werde, so verlange er eine Erläuterung, wie es mit seinem Einkommen zu halten sei, zumal der Landvogt die Briefe siegeln (und die Siegelgelder beziehen) werde, und es herkömmlich sei, daß die, welche Garben geben, kein Siegelgeld zu zahlen haben. Hierüber einen Beschluß zu fassen wurde verschoben, dagegen der Landvogt beauftragt, sich zu erkundigen, wie es von Constanz mit dem Siegelgeld des Landgerichts gehalten worden, damit man wisse, was der Landschreiber anzusprechen habe, ebenso, was von jedem Landgerichte dem Landrichter (Landammann) gegeben werden solle, und aus welchem Gelde. Es waren dies Fragen, die erörtert werden mußten, bevor dem Landvogt eine fixe Besoldung ausgesetzt werden konnte. Diese wurde dann auf 112 Gulden gestellt, annähernd das Doppelte einer etwa 70 „Stücke" oder Mütt Kernen ertragenden Pfarrpfründe.

Hinsichtlich der dem Landvogte einzuräumenden Wohnung bestand in Frauenfeld die besondere Schwierigkeit, daß jeder Hausbesitzer auch Bürger sein und der Stadt sich verpflichten mußte. Sich derart der städtischen Obrigkeit unterordnen zu lassen, wäre eine Zumuthung gewesen, die sich mit der Würde eines Stellvertreters der Landesobrigkeit nicht vertrug. Man kam daher (1503) auf den Gedanken, das von der Stadtobrigkeit gefreite, den Herren von Hohen-Landenberg zugehörige Schloß zu erwerben. Als dieses nicht erhältlich war, konnte der Landvogt im Dezember 1504 die Aussicht eröffnen, in Frauenfeld um 250 Gulden ein Haus zu kaufen, zu dem neben Wohnung, Keller und Stallung noch eine Scheune mit Garten gehöre. Unbedenklich erhielt er Vollmacht, den Kauf abzuschließen.

Die an sich wohl begründete Uebersiedlung des Landvogts in die Vogtei weckte bei den Städten Bern, Freiburg und Solothurn die Besorgnis, daß ihre Mitberechtigung dadurch gefährdet sei. Bei der Jahrrechnung von 1505 kam daher Bern auf die Forderung zurück, den III Städten Antheil an der Besetzung der Vogtei zu gewähren und dadurch jeden weitern Anlaß zu Spänen über die beidseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen aus dem Wege zu räumen. Allein die VII Orte weigerten sich, darüber einzutreten, und gaben nur so viel zu, daß den III Städten die Forderung erlassen wurde, den Ausfall in der landgerichtlichen Rechnung decken zu helfen.

Glücklicher war Schaffhausen in seinen Ansprüchen auf Dießenhofen. Als 1519 Albrecht von Landenberg, damals in Dießenhofen, wegen Ueberschreitung des Werbeverbotes und Theilnahme an auswärtigen Kriegsdiensten von den VII Orten zu einer starken Geldbuße verfällt wurde, erinnerten die Boten von Schaffhausen, daß 1460 ihre Stadt mit den VIII Orten gemeinsam die Stadt Dießenhofen eingenommen und mit ihnen vertragsweise in alle früher dem Hause Oesterreich zugehörigen Rechte eingetreten sei, bis jetzt aber des Antheils an diesen Nutzungen entbehre. Obwohl seither schon 59 Jahre verflossen waren, ohne daß es seine diesfälligen Anrechte geltend gemacht hatte, vermochten die vorgelegten urkundlichen Ausweise so viel, daß am 15. Dezember 1519 sechs Orte — Zug und Glarus stimmten nicht zu — dem Begehren Schaffhausens entsprachen.

Es mag weniger der ökonomische Vortheil, den die Mitverwaltung der Landvogtei in Aussicht stellte, die Städte Bern, Freiburg und Solothurn gereizt haben, gleiche Berechtigung mit den VII Orten zu verlangen, als die Grundansicht, daß eine Auseinanderhaltung der Vogtei und der Verwaltung des Landgerichtes oder hohen Jurisdiktion kaum ohne Verwickelungen durchgeführt werden könne; auf der andern Seite behaupteten aber die VII Orte, durch ihre von 1460—1499 mit Constanz geführten Streitigkeiten beruhigende Erfahrungen gewonnen zu haben. Immerhin war es kaum der Grundsatz, daß die Trennung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt eine Bedingung gesunder Staatsverwaltung sei, was ihrem Bewußtsein vorschwebte, sondern vielmehr der Vortheil des Uebergewichts, den ihnen das Mannschaftsrecht zusicherte, und der Gewinn, den die Vogtei dem jeweiligen Landvogte abwarf.

Die Einkünfte der Landvogtei und des Landgerichts hielten sich in den Jahren 1500—1520 fast das Gleichgewicht. Im ersten Jahre gab der Landvogt jedem der VII Orte von der Vogtei 133 Gulden, jedem der X Orte von dem Landgerichte 176 Gulden. Es war dies der höchste Ertrag, der in den zwei Jahrzehnden nicht mehr erreicht wurde. Schon 1503 sank er auf 11 und 4½; 1504 betrug er 30 und 24, 1506 nur 5½ und 13½, 1515 2¾ und 7¾ Gulden; 1520 stieg er wieder auf 23 und 33 Gulden. Dabei ist nicht zu vergessen, daß wenn die Tagherren in den Fall kamen, Bußen zu diktiren, diese Erträgnisse nicht in die Rechnung des Landvogts fielen.

Ferner ist zu bemerken, daß keine schriftliche Rechnung geführt, sondern bei jeder Einnahme von dem Landvogt oder Landschreiber u. s. w. sein Antheil vorweg abgezogen und der Rest in die Büchse geworfen wurde.

Von gewissen Gefällen wurde den regierenden Orten gar nichts verrechnet. Es war vermuthlich eine schon aus österreichischer Zeit herstammende Uebung, daß die Klöster dem Landvogte als ihrem Kastvogte Schirmgelder entrichteten. Als Bewillkommnungsgeschenk sandten sie nun jedem neuen Landvogte eine mit dem Vermögen des Stifts im Verhältnis stehende Gabe, z. B. das Kloster Fischingen einen fetten Ochsen, das Chorherrenstift Bischofszell zwei feine Stücke Leinwand; von Reichenau, Kreuzlingen, Münsterlingen und Feldbach kamen je 15 Eimer Wein, von Ittingen 12 Eimer, von Tänikon und Kalchrain 8 Mütt Haber, von der Komturei Tobel 1 Schwein. Aehnlichen Verpflichtungen unterzogen sich die Gerichtsherren und die Städte. So gab die Herrschaft Neunforn 2 Viertel Kernen.

Allmälig ward es Brauch, daß auch dem abziehenden Landvogt Geschenke dargereicht wurden, als Zeichen des Dankes für gewährte Begünstigungen und zugleich als Empfehlung für künftige Gefälligkeiten. Denn für die Thurgauer, welche in den regierenden Orten ein Rechtsgeschäft zu betreiben hatten, war die Fürsprache des abgetretenen Landvogtes jeweilen ein kraftvolles Rechtsmittel.

Ein Zeitgenosse aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts sagt: Die Landvögte im Thurgau regieren wie selbstherrliche Fürsten. Bei ihrem Aufzuge müssen die Edelleute sie mit Geschenken empfangen. Wein wird ihnen fuderweise zugeführt und ganze Wagen voll Getreide dargeboten. Gibt einer nichts, so ist er wie rechtlos. Alle zwei Jahre machen die Thurgauer einen Landvogt reich. Matte Fliegen stechen am schärfsten.

In den ersten Jahren nach der Erwerbung des Landgerichtes wurden die Berathungen der VII Orte mit denjenigen der III Städte über thurgauische Angelegenheiten gewöhnlich in Frauenfeld gehalten; sie betrafen vorzüglich Rechtsansprüche des Bischofs und Domkapitels von Constanz, des Abtes von St. Gallen, der thurgauischen Gerichtsherren und die gegenseitigen Berechtigungen der VII und III Orte. Noch stärker wurden sie aber von den Appellationen in Anspruch genommen. Die zahlreichen Rechtsbedürftigen, ihre Beistände, Redner

und Unterbeamten, welche bei solchen Verhandlungen in Thätigkeit gesetzt wurden, nebst den Neugierigen, die sich einfanden, brachten den Bürgern Frauenfelds manchen Gewinn, so daß sie bald darauf denken mußten, es auch den Gästen bequemer zu machen, namentlich das alte Stadthaus durch ein geräumigeres Gebäude zu ersetzen. Allein schon im Dezember 1504 fanden sich die Gesandten der Oberherren bemüßigt, eine Verminderung der vielen Sitzungstage zu ermöglichen. Von mehreren Seiten und wiederholt wurde der Antrag gestellt, zur Ersparung der Kosten die Thurgauer Angelegenheiten bei den Jahrrechnungen der Landvogtei Baden zu behandeln; diesem Vorschlag stellte sich aber das Bedenken entgegen, daß die Thurgauer, wenn sie die Entscheidung ihrer Rechtshändel in Baden suchen müßten, für Reisen und mehrtägigen Aufenthalt mehr Kosten aufzuwenden hätten, als die Ersparnisse der Obrigkeiten betrügen; so unterblieb die Aenderung längere Zeit. Im Mai 1514 trug Junker Heinrich Lanz zu Liebenfels den in Zug versammelten Tagherren im Namen der thurgauischen Prälaten, Edeln und gemeinen Landsaßen die Bitte vor, die Thurgauer nicht durch Verlegung ihres Gerichtsstandes nach Baden zu beschweren. Dem eingeklagten Uebelstande wurde indeß dadurch abgeholfen, daß der Landvogt eine ständige Wohnung in Frauenfeld erhielt und allwöchentlich ein Tag dafür bestimmt wurde, die eingehenden Appellationen zu erledigen. Bis 1519 scheinen die regierenden Orte keine Tagsatzung mehr nach Frauenfeld ausgeschrieben zu haben; wenigstens sind in der Sammlung der Abschiede keine von Frauenfeld datirte Verhandlungen aufgezeichnet.

Das Verzeichnis der Landvögte zeigt wenige durch Aemter und Würden ihrer eigenen Heimat ausgezeichnete Männer:

1500 Hieronymus Stocker von Zug, Ammann der Stadt Zug;
1502 Marquard Tschudi von Glarus, Hauptmann, 1474 zum Ritter geschlagen;
1504 Dominikus Frauenfeld von Zürich, 1490 Landvogt im Rheinthal, 1508 Seckelmeister;
1506 Melchior Zur Gilgen von Luzern, 1499 Hauptmann; 1519 von Jerusalem zurückkehrend in Rhodus gestorben;
1508 Hans Muheim von Uri (schon 1494—1496);
1510 Jost Buri von Schwyz;
1512 Hans von Einwil von Unterwalden;
1514 Hieronymus Stocker von Zug (s. oben);
1516 Bernhard Schießer von Glarus;
1518 Hans Wegmann von Zürich, Zunftmeister, bei Kappel gefallen 1531;

1520 Ludwig Bili von Luzern, 1521 wegen schlechter Verwaltung entsetzt; es folgte ihm Heinrich Fleckenstein von Luzern, thätig in den Mailänder Kriegen 1513—1515, 1523 Landvogt in Baden, 1531 Schützenhauptmann im Kappelerkriege, 1535 Schultheiß.

1522 Nikolaus Muheim von Uri (Sohn des Hans M.), in französischen Diensten von den Spaniern erschlagen 1527.

In den Jahren 1520—1522 war Heinrich Rosenegger, Bürger von Frauenfeld, Landammann und Landrichter. Schon 1500 war einem Rosenegger, damals Gastwirth, zur Rechnungsablage über sein Jahrgeld ein Tag angesetzt worden; es mag derselbe gewesen sein.

6. Fall, Laß und andere Beschwerden (1503—1505).

Seitdem im Kriege das Fußvolk die Reiterei zurückgedrängt hatte, war die Kluft zwischen dem Leibeigenen und dem Edelmann nicht mehr unübersteiglich. Der Sohn eines Hörigen oder „Knechtes" konnte in den Räthen neben einem ahnenstolzen Adligen sitzen, und manchmal geschah es, daß der Sohn eines Hirten oder Handwerkers aus den VII Orten als Landvogt den Edelleuten und Burgherren der Landgrafschaft Thurgau den Pflichteid des Gehorsams auferlegte.

Aber auf den niedern Volksklassen, wenn sie auch in vielen Dingen, namentlich mit Bezug auf den Wechsel des Wohnsitzes und Betreibung von Gewerben, weniger als früher gebunden waren, lasteten doch fortwährend die Leibzinse, auf dem Lande sowohl als in den unfreien Städten: die Fastnachthühner, die Herbsthühner, das Besthaupt oder was dieses vertreten konnte.

Hatte ein Leibeigener einiges Vermögen gesammelt, so geschah es wohl, daß der Herr ihn verkaufte, nicht mehr dessen Person, sondern die Anwartschaft auf den Leibfall. Manchmal zwang er ihn auch, um desselben sicher zu sein, zu beschwören, daß er seinen Wohnsitz nicht ändern wolle. Zuweilen kaufte der Leibfällige sich frei, um eigenen Willens über sein Vermögen verfügen zu können. Nicht selten geschah es aber, daß herkömmlich freie Leute als Leibeigene behandelt und mit Hühnerzinsen, folglich dann auch mit dem Leib= und Gewandfall (Mortuarium) belastet wurden, namentlich wenn nicht bewiesen werden konnte, daß die Mutter oder Großmutter einem vollfreien Geschlechte angehört habe.

Auch bei den Freigerichten des obern Thurgaues galt als echt frei und vollberechtigt nur der, welcher vier freie Ahnen erweisen konnte.

Als im Jahr 1503 der Landvogt Tschudi von dem Nachlaß einer ledigen Schwester des Hans Rieger (?) Velwer zu Mammern den Leibfall beziehen wollte, weigerte der Bruder dessen Verabfolgung, weil die Verstorbene frei gewesen sei. Auf den Bericht des Landvogts gaben die VII Orte ihm den Auftrag, ohne Rücksicht auf die Einwendungen des Rieger sich an das Herkommen zu halten. Der Vogtherr Melchior von Landenberg zu Mammern und Neuenburg erwirkte jedoch bei den VII Orten eine Abänderung jenes Beschlusses, nämlich die Ueberweisung der Streitfrage an eine gerichtliche Zeugeneinvernahme. Vor dem von dem Stadtweibel Hettlinger präsidirten Stadtgericht in Frauenfeld wurden dann zehn Zeugen abgehört, zwei von Wart, einer von Wängi, einer von Bürger (?), die übrigen von Frauenfeld gebürtig, von denen mehrere früher im Dienste des Landgerichtes gestanden waren. Alle erklärten nun einstimmig, sie wissen nichts anderes, als daß die Stadt Constanz von allen Freien, die in der Landgrafschaft saßen, ob sie herkömmlich frei gewesen oder sich freigekauft hätten, wenn sie sich nicht einem andern Herrn ergeben hatten, den Fall zu beziehen pflegte. Sie belegten diese Aussage mit Beispielen aus eigener Erfahrung und mit Berufung auf die vom Landgericht ausgefällten Urtheile sowie auf die von den ehemaligen Vögten, Kaspar Hofmeister genannt Sänger und Hans Ammann, eingehaltene Uebung.

Als das Ergebnis dieser Kundschaftsaufnahme den Boten der VII Orte (Juni 1503) vorgelegt wurde, hätte wohl geprüft werden sollen, auf welchem Rechtsgrunde das Verfahren von Constanz beruhte; statt dessen wurde einfach der Beschluß gefaßt: Dieweil sich aus der vorgelegten Kundschaft erfindet, daß die, so im Thurgau gesessen, sie seien frei oder abgekauft, von Alter her den Fall gegeben haben, so soll dies sein Verbleiben haben und der genannte Rieger Velwer den Fall zusamt den Kosten für Aufnahme der Kundschaft zu geben pflichtig sein. Die allgemeine Begründung dieses Entscheides verlieh demselben Gesetzeskraft, so daß jede weitere Einwendung der Bewohner des Thurgaus gegen dieselbe abgeschnitten war.

Daß jene Entscheidung so aufzufassen sei, wurde mit klaren Worten auf dem Jahrrechnungstag zu Baden im Jahr 1504 ausgesprochen. Eine Abordnung der Edlen und Gemeinden des Thurgaues trat vor die Gesandten der VII Orte, um die Abschaffung einiger das Land drückenden Beschwerden zu erbitten. Auf ihre „mit dienstbarem Gemüthe"

schriftlich vorgelegte Eingabe wurde ihnen die Versicherung gegeben, daß die regierenden Orte „des Gemüthes nicht seien, jemand in ungebührlichen Sachen und Gestalten zu beschweren", und hierauf folgende Verfügung eröffnet:

1) Im Thurgau möge ferner die in Constanz gültige Münzordnung beibehalten werden. 2) Für Geldschuld soll jeder zuvörderst in den Gerichten, in welchen er sitzt, angefordert werden; fühlt einer sich dann durch das gerichtliche Urtheil beschwert, so mag er an das Landgericht appelliren. Andere Ansprachen mögen nach Belieben bei den niedern Gerichten oder bei dem Landgerichte angebracht werden. 3) Die über den Landschreiber und die Landgerichtsknechte erhobenen Beschwerden soll der Landvogt in billiger Weise erledigen. 4) Diejenigen alle, die in den hohen Gerichten des Thurgaues freie Güter und Höfe besitzen, sollen von denselben dem Landvogte ein Fastnachthuhn entrichten; auch die Einzüglinge haben als Schirmgeld das Fastnachthuhn zu geben. „Und da Etliche in der Grafschaft sitzen, die sich abgekauft und keinen Leib- und Halsherrn haben und deshalb frei sind und solcher Freiheit sich zu getrösten meinen, sollen sie nichts desto minder den Hauptfall und das Huhn geben, wie das nach Sag aufgenommener Kundschaft vormals ist erläutert worden." 5) Bezüglich der Hinterlassenschaft derer, die nach gerichtlichem Urtheil ihr Leben verwirkt haben, bleibt das von Constanz beobachtete Verfahren in Uebung, so jedoch, daß dem Landvogte Vollmacht ertheilt ist, die Nothdurft der Kinder solcher Unglücklicher zu bedenken. 6) Den Kindern von Unehelichen soll das Erbe ihrer Eltern nicht vorenthalten werden, es wäre denn, daß die Gotteshäuser oder Edle ihr Anrecht auf die Hinterlassenschaft derselben mit Siegel und Brief zu beweisen im Stande wären. 7) Wenn Erbgut oder anderes Vermögen aus dem Thurgau an andere Orte, wo man den „Abzug" fordert, gefertigt wird, so ist ebenfalls Abzug zurückzubehalten. 8) Die niedern Gerichte mögen bei ihren Bräuchen und guten Uebungen bleiben; dagegen sollen sie auch den Gerechtigkeiten des Landvogtes keinen Abbruch thun.

7. Uebersicht der Gerichtshoheiten.

a. Die landgräflichen hohen Gerichte.

Die Uebergabe des thurgauischen Landgerichts an die Eidgenossen stellte die alte Verbindung zwischen der Landesherrschaft und der Gerichtshoheit wieder her. Indeß blieben die Besitzer der einzelnen Herrschaften, in die das Gebiet der Landgrafschaft zerfallen war, bei den im Laufe der Jahrhunderte erworbenen oder übrig behaltenen Rechten der Vogtei oder niedern Gerichtsbarkeit, so daß nur die wichtigern Rechtsfälle durch Appellation an das Landgericht kamen. In diesen Gerichtsherrschaften bestand nun keineswegs Gleichförmigkeit der Satzungen und Bräuche; das Verwirrende dieser Zustände trat schon in der unregelmäßigen äußern Gestaltung der einzelnen Herrschaftsbezirke hervor. Zwischen ihnen lagen einzelne Höfe oder Ortschaften zerstreut, welche die Reste des alten landgerichtlichen Gebietes bildeten und zum Unterschied von den niedern Gerichten als Hochgerichte bezeichnet wurden. Diese Bruchstücke erhielten als Gesamtheit den Namen Grafschaft oder Landgrafschaft (Frauenfeld); ihre Bewohner waren befugt, ihre Rechtshändel unmittelbar bei dem Landvogt oder dem Landgericht anzubringen. Zur Beurtheilung kleiner Vergehen waren Frevelgerichte bestimmt, denen der Landvogt Untervögte vorsetzte.

Das älteste Verzeichnis solcher Ortschaften — geographisch schlecht geordnet — zählt manche gesöndert auf, die später mit andern verschmolzen oder anders genannt wurden, wogegen einzelne Orte, die in der Folge als hochgerichtliche galten, wie Neunforn und Stammheim, demselben fehlen. Diese noch unerklärte Verschiedenheit kann es rechtfertigen, daß hier die ursprüngliche Aufzeichnung mitgetheilt wird.

Emmishofen } zwei Dörfer	Im Buoch
Hugelshofen }	Egertshusen
Hochstraß	Rütershusen
Gyrsperg	Heglishag
Honegk	Zum Low (?)
Nüwen Güttingen	Lübetswylen
Hof, im obern Thurgöu	Sperbersholz
Anwyl	Sundertschwylen
Nüwen Anwyl	Gundertschwylen
Haimenhofen	Wäldi
Mattwyl	Schlatt
Klarsrüti	Gaißhus

Oppinkon
Ottenberg
Rüberßhof daselbs
Schottenberg
Schnellberg
Kapf darby
Altenburg
Ruberbaum und etwenvil im Märstätter Holz
In der Ow
Bolschhusen
Tütschenmüli samt einem Holz der How in Erlen, so die Keller etwan innegehabt und aller andern ir zugehört
Mannenmüli mit dem ganzen Hof
Nieder Riet
Vischbach, mer daselbs Frölichshof, ein Gut
Erla
Landetschwyl bei Ermatingen
Langenhart ob Müllheim
Krumbach
Lenzwylen
Thurberg
Waldhof
Opferschofen
Wylen
Hopsgerbuwyl
Moneshus
Lanzendorn
Gitzenhus
Vogt Schochershus
Ober Aich
Ober Müli
Kreßibuoch
Soldnershof
Des Tunders Hof, hat Adam Tunder besessen
Müllershof
Hof uff dem Riet
Buchheim
Das Quelli im Hochrain
Wachtersperg
Sant Johanser Hof zu Engertschwylen
Uttwylen lut des undergangs gegen dem von Landenberg zu Klingen
Landetschwyl ob Bußnang
Friltschen
Zum Hof
Studersrüti
Das Gut Kefisrüti
Obermuri, ein Gut daruf Ursel Mästingerin sitzt
Zwen Höf zu Undermuri
Hof Herrenwylen
Hansytensohnes Hof genannt Jörg Hailigenmans guts (?)
Narrenberg
Voßhardsgut, das Jörg Kym zu Bernang inhat
Der Hof Salen
Hof Lipperschwylen und Holzmanshus
Ochsenhard
Horwenwyl
Buetenhart
Uff der Gruob
Morwylen
Klingenzell
Das Güetli Gulhusen ennet der Eggmüli
Wygerholz das Gut
Hof zu Kalchern
Tännbrunnen
Uerschhusen
Der Hof zu Stainegk
Äppenberg
Sewen under Stainegk
Höfe am Tutwyler Berg
Ober Tutwyl
Under Tutwyl
Wylhof
Heiterschen
Das Güetli im Oügli under Heiterschen
Hof im Grüt
Ebenholz
Anetschwyl
Eggenspüel
Uff dem Berg
Rengerschwyl
Hofen (und Münchwylen)
Äschliken
Haltmanshus

Zwar hatte Kaiser Friedrich (1473) die Höfe Ober- und Nieder-Tuttwil, Wilen, Heiterschen, Wittenwil, Eggisbühl und Rathloben bei Wängi, weil daselbst kein ordentliches Gericht gewesen und viele Frevel unbestraft blieben, den Gebrüdern Heinrich und Hans von Wengi, Bürgern von Constanz, zur Entschädigung für die ihm und dem Reiche geleisteten Dienste zugesprochen; allein die Eidgenossen zogen dessenungeachtet dieselben an sich. Der ihnen von Oesterreich zugestandene Besitz entkräftete das kaiserliche Privilegium.

Ob die Gerichtsbarkeit über die „hohen Gerichte" schon 1460 von Oesterreich her den VII Orten zugefallen oder 1499 mit dem Landgerichte an die X Orte übergegangen sei, war eine Frage, die von den Parteien 1550—1555 erörtert wurde, aber nicht urkundlich entschieden werden konnte. Die VII Orte hielten sich an ihren Besitz. Der Landvogt besetzte Emmishofen und das Tuttwiler Berggericht mit Untervögten.

b. Die Gerichtsherrschaften und Vogteigerichte.

Die Eintheilung des unter der Landvogtei begriffenen Gebietes in 70—72 Gerichtsherrschaften war weder durch Erbtheilung noch durch Kriegsgewalt und ebenso wenig durch überdachte obrigkeitliche Verfügung zu Stande gebracht, sondern in ihren Hauptzügen aus den Markgenossenschaften entstanden. Jede Markgenossenschaft mit Feld, Weideland und Wald bildete ein Ganzes, einen Twing, dessen Bewohner gegenseitig sich verpflichtet hatten, einander bei ihren Besitzungen zu schirmen, zur Abwehr fremder Gewalt oder böswilliger Nachbarn zu unterstützen, Ausbrüche von Gewaltthätigkeiten innerhalb der Genossenschaft friedlich zu beseitigen und Frevler zu strafen. Nur bei geordneter Geselligkeit konnte die Markgemeinschaft bestehen und gedeihen. Aber um das gute Einvernehmen zu erhalten und eingetretene Störungen zu heben, war ein Richteramt unentbehrlich, das einestheils Recht sprach, anderseits seine Sprüche zu vollziehen vermochte. Nur in höchst seltenen Fällen war die Markgenossenschaft weise und einig genug, aus eigener Mitte ein solches Richteramt zu bestellen; sie bedurfte eines Vogtes, der über ihr stand, den sie entweder selbst wählte oder der ihr von der Landesobrigkeit gesetzt wurde, in beiden Fällen aber nur im Namen und unter dem Schirme der Landesobrigkeit als Schirmvogt sein Amt auszuüben befugt war.

Der Vogt der Markgenossenschaft war aber nicht selbst Richter; sein nächstes Geschäft war vielmehr, aus der Mitte der Gemeinde-

bewohner ein Gericht zu bestellen. Dies wurde dadurch erreicht, daß in der Versammlung der Genossenschaft der ernannte Vogt den nach seiner Ansicht Tüchtigsten als ersten Richter aufrief und ihn ersuchte, ein zweites Mitglied zu nennen, dieses dann das dritte bezeichnete, und in gleicher Weise die folgenden Mitglieder herbeigerufen wurden, bis die Vollzahl der Zwölfe erreicht war. Durch die Wahl eines aus ihrer Mitte gewählten Stabhalters, der bei den Berathungen über die vorgelegten Rechtsfälle die Ansichten der Richter sammelte und zu einem Urtheilsspruche zusammenfaßte, trat die Gerichtsbehörde in Thätigkeit; vom Vogte wurde dann der Urtheilsspruch vollzogen und die schuldig erklärte Partei zur Entschädigung und Genugthuung oder angemessener Verbüßung angehalten, somit auch den Richtern und Weibeln sowie dem Vogt die gebührenden Gefälle behändigt. Die zahlreichsten Vergehen, die ein solches Gericht zu bestrafen hatte, betrafen Verletzungen des Eigenthumsrechtes, weshalb das Gericht Frevelgericht hieß; aber auch Schlaghändel, Diebstähle, Beschimpfungen, betrügerische Spiele und Wetten und andere Unfugen wurden vom Vogte an dieses Gericht gewiesen, das dafür bis auf 10 Pfund Bußen verhängen konnte. Malefizfälle, die den Leib, Ehre, Freiheit und Leben betrafen, blieben zur Beurtheilung der Landesobrigkeit vorbehalten.

Gleichzeitig mochten sich die Markgenossen auch einigen, Vierer oder Sechser zu bestellen, d. h. vier oder sechs Mitbürger mit alljährlicher Begehung und Revision der Grenzen, Marchen, Wege, Stege und Verschlüsse, der Feldflur, der Weide und der Waldung zu beauftragen. Ihre Berichte und Anträge waren das beste Mittel, das gute Einvernehmen der Güterbesitzer zu unterhalten und entstehenden Zwist zu beseitigen. Aus diesen Vierern oder Sechsern bildeten sich dann die Gemeindevorsteherschaften heraus und ein Verwaltungswesen, auf dessen Grund manche andere nützliche Einrichtung aufgebaut wurde.

Die Uebung, am zweiten Tage des Jahres, dem sog. Berchtoldstag, die Gemeinde zu versammeln, ihre Angelegenheiten zu besprechen und in freundschaftlicher Unterhaltung das Gemeinschaftsbewußtsein zu beleben, wurde von der Volkssage den bürgerfreundlichen Herzogen von Zähringen, Landgrafen des Thurgaus, zugeschrieben.

Anfänglich mochte die Mark von einer einzelnen Familie und Verwandtschaft (Sippe) in Besitz genommen, die Viehtrift gegen die Wildnis ausgepfählt und die Flur um die auserlesenen Wohnstätten

gereutet worden sein, bis im Laufe einiger Jahrhunderte das Gemeineigenthum in Höfe und Schuppisen zerlegt, die Flur in Zelgen und Tagwerke ausgezielt und einzelne Landstrecken als Privateigenthum ausgeschieden wurden, endlich auch Fremde verschiedener Abkunft als Lehenleute, Hirten und Handwerker an der Seite der freien Bauern sich niederließen. Als die Vogteigerichte eingeführt wurden, war die Bevölkerung bereits mit Hörigen und Leibeigenen untermischt, die verschiedenen persönlichen Rechtes waren, jedoch gleichen Rechtes mit den Freigebornen zum Genusse der Almende, nämlich der Gemeinweide und Waldung.

Als späterhin die Uebermacht des Adels die Freiheit der Bauern willkürlich beschränkte, wollten auch die Schirmvögte der Markgenossenschaft nicht mehr bescheidene Amtleute der Grafschaft und Schirmer des Volksrechtes sein, sondern Gerichtsherren.

In Dießenhofen, Frauenfeld, Bischofszell, Arbon und Steckborn wurde das Bürgerthum durch die Oberherrschaft so gefördert, daß das Vogteigericht sich zum Stadtgericht erweiterte und dann der städtische Gemeindebann von der Markgenossenschaft ausgesondert wurde.

Wie sich freie Leute in eine Vogtherrschaft fügten, zeigte das Beispiel von Engwilen (Bd. I, S. 569, 570). In ähnlicher Weise ergaben sich die Bewohner von Totnach und Birwinken einem Schirmvogt. Die Herrschaft Spiegelberg, obwohl anderthalb bis zwei Stunden entfernt, verpflichtete sich, für eine jährliche Vogtsteuer von 13 Pfund Heller die Gerichte und die Fertigung von Käufen und Verkäufen zu besorgen, „die Herrlichkeit der Gerichte Totnach und Birwinken", soweit ihre Güter sich erstrecken, zu beschützen, namentlich auch die „schädlichen Leute", welche von den beiden Gemeinden gefangen würden, für 5 Schillinge zu übernehmen und gegen sie vor Landgericht Klage zu führen. Von Fall und Laß und andern Lasten, die sonst den Herrschaftsleuten auferlegt wurden, ist dabei keine Rede, so daß anzunehmen ist, die Bewohner der beiden Orte seien bis zu dieser Zeit (1381) freie Grafschaftsleute gewesen und aus freiem Entschlusse unter die Vogtei getreten. Noch im Jahre 1402 hieß diese Gegend das freie Amt.

Wenn in diesem Vertrag die Sicherheit des Grundeigenthums gegen unbefugte Ansprecher durch die vogteiliche Fertigung und die persönliche Sicherheit durch das vogteiliche Rechtsverfahren gegen Diebe und Räuber und anderes Gesindel als Hauptzwecke hervortreten, so

erscheint bei den Freigerichten die Sicherung des freien Grundeigenthums als ausschließlicher Zweck wohl darum, weil die Angehörigen dieses Gerichts nicht in Dorfschaften zusammen wohnten, sondern auf vereinzelten Höfen, ein Vogt hiemit für polizeilichen Schutz auf so zerstreuten Besitzungen keine Verantwortlichkeit übernehmen konnte. Die Genossen des Freigerichts im obern Thurgau saßen theils an den Zuflüssen der Glatt, theils im Neckarthale, theils endlich im Thurthal, bildeten daher vier Gerichtskreise, als deren Sammelorte Baldenwil, Uzwil, die freie Weibelhube bei Tägerschen und die Thurlinde bei Rickenbach bezeichnet wurden. Die beiden erstern verpfändete König Rudolf um 1279 als oberster Schirmherr des Reichs für 200 Mark dem Ritter Heinrich Walter von Ramswag; die beiden andern scheinen den Grafen von Toggenburg zuständig gewesen zu sein, bis sie an das Stift St. Gallen fielen. Am weitesten in den Thurgau hinunter zerstreut lagen die zum Thurlinden-Gericht gehörigen Güter, nämlich Oetwil, Schalkhausen, Dietswil, Hof, Wolfikon, Hennensberg, Greutensberg, Almensberg, Remensberg; Hagenwil, Wartenwil, Hagenbuch, Toos, Bifang, Grobenbach, Sommerau, Rudenwil, Welfensberg, Geftenau, Hatterswil, Pupikon, Rüti.

Dem Hauptzweck dieser Gerichte gemäß war festgesetzt, daß keine Veräußerung eines Grundstücks stattfinden oder Kraft erlangen möge, es sei denn in einem der drei Jahrgerichte den freien Genossen und besonders den Antheilhabern des Stammhofes zum Kauf oder zur Ziehung angeboten worden, und damit jeder Genosse Zeugnis von einer solchen Veränderung geben könne, war jeder, der auch nur 7 Schuh Boden vor und hinter sich besaß, verpflichtet, an den Gerichtstagen sich einzufinden. Verkaufte jemand Güter außer die Genossenschaft, so fiel der dritte Theil des Erlöses dem Vogte zu. Als Schirmgeld erhielt der Vogt 5 Pfund und 6 Schillinge weniger 2 Pfenninge aus dem Hofe Oetwil, 8 Pfund 4 Schilling und 2 Pfenning aus dem Hofe Remensberg. Wenn auf den freien vogtbaren Gütern ein Frevel begangen wurde, so mußte das Vergehen auch vor den freien Genossen und vor den Inhabern der freien Güter belangt werden, jedoch nur insoweit, als diese Vergehen nicht malefizisch waren.

Aehnlich verhielt es sich mit den gemeinen Dorfgerichten. Der Vogt oder Vogtherr durfte nur die Polizeivergehen vor sein Gericht ziehen und mußte die eigentlichen Verbrechen zur Aburtheilung an das

Landgericht weisen. Ueber die innerhalb des Gerichtsbannes liegenden Lehengüter und bezügliche Streitigkeiten hatte er ebenfalls keine richterliche Befugnisse, da solche nur dem Lehenherrn oder dessen besonderm Stellvertreter, dem Meier oder Keller, zustanden. Es konnte also wohl geschehen, daß der Gerichtshalter des Vogtherrn und derjenige des Lehen- oder Grundherrn gemeinsam Gericht hielten, indem der letztere die Verhandlungen mit Lehensachen begann und nach deren Erledigung den Gerichtsstab dem Vogt übergab, um die polizeilichen Straffälle abzuwandeln. Aber wenn der Lehenmann dem Entscheid oder Befehl des Grundherrn Folge zu leisten sich weigerte, war es der Vogt, der solchen Ungehorsam strafte, freilich nicht nach eignem Ermessen, sondern gemäß den in der Offnung verzeichneten alten Uebungen oder der von den Gerichtsbeisitzern ertheilten Kundschaft.

Die thurgauischen Besitzungen des Bischofs von Constanz waren in Bezug auf ihre Unterthänigkeit verschiedenen Rechtes:

1) Die Stadt Arbon stand unter eidgenössischem Schirm und war den Eidgenossen wehrpflichtig, huldigte aber nicht dem Landvogte, sondern dem Bischofe, an dessen Hofgericht auch die Appellationen gingen; ein bischöflicher Obervogt, der im Schlosse wohnte, stand an der Spitze der städtischen Behörden und zwar der Alträthe, des Stadtrathes, des Malefizgerichtes und des Stadtgerichtes.

Die niedere Gerichtsbarkeit von Horn und Egnach wurde vom Stadtgericht Arbon verwaltet und zwar Horn, das Dorf, unter besonderer Aufsicht des Obervogtes von Arbon, als Gerichtsherrn; Egnach mit den Höfen: Stachen, Feilen, Krazern, Speiserslehn, Widenhorn, Fetzisloh und Steiniloh (unterhalb der Straße), Baumannshaus (mit Ausnahme eines Hauses), Ringenzeichen, Trutigshaus, Burkartuhlishaus, Holz, Maihausen, Stockershaus, Stöcken, Bubenberg, Moos, Siebeichen, Schübshub, Ladrüti, Täschlisberg, Unter- und Ober-Hegi, Buch, Peierslehn, Glutenhaus, Schochershaus, Kugelsgrüt, Greifen, Birnmoos, Altengärtli, Attenrüti, Stäublishub, Pünt, Kelnhof, Egnach, Geißhausen, Werd, Schiffershaus, Meistershaus, Winzelnberg, Molsrüti, Balgen, Olmishausen, Keßlerbach, Steinibrunn, Erdhausen, Ackermannshub, Herzlisbach, Hagenbuch, Harashausen, Lören, Haslen, Weilen, Langgrüt, Stickelholz, Muesacker, Praliswinden, Buchreute, Halden.

2) Die Stadt Bischofszell stand zu der Eidgenossenschaft und zum Bischofe in demselben Verhältnis wie Arbon und war auch einem bischöflichen Obervogte unterstellt. Das ländliche Stadtgericht bildete einen von dem eigentlichen Stadtgericht unterschiedenen Gerichtskreis, war jedoch demselben untergeordnet.

3) Das Gottshausgericht, dem Chorherrenstift Bischofszell gehörig und von dem Obervogt von Bischofszell und einem Chorherrn gemeinsam verwaltet, umfaßte die Orte Binsreute, Breite, Stocken, Eberswil, Alten, Reute,

Horb, Wilen, Im Schwanz, Rappenstein, Gertau, Limisau, Rothen, Schweizershaus, Laufen, Mollishaus, Wolfhag, Thrön, Oberholz, Osterwald, Egerten, Thürliwang, Hasum, Wängi, Moos, Birnstiel, Störsherten, Horbach, Rugglishub, Freiherten (ein Haus). Die leibeigenen Gotteshausleute auf den Höfen Sulgen, Rüti und Mülebach standen unter der besondern Vogtei der Herrschaft Bürglen (lt. Offnung von 1472).

4) An das Bischofszeller Stadtgericht gehörten Katzensteig, Moosburg, Ghögg, Tannen, Stich, Hackbüren, Leuenhaus, Muggensturm, Klausenhaus, Schlatt, Langentannen.

5) Mit der Obervogtei Bischofszell verbunden war das Herrschaftsgericht Schönenberg, mit Heuberg, Hörmoos, Kenzenau, Kuberacker, Mühltobel, Hub, Aspenreute, Olmerswil, Entetswil, Buchreute, Schweizersholz, Brugglen, Schlauch, Anwachs, Langenhalden, Rothen, Bühl, Neuhaus, Kralhof (Krabolf!), Halden, Last, Oberau, Unterau, Andreute, Rohren, Kupferhaus, Tümpfel, Winklen.

Andere, an verschiedene Herren verliehene Lehen waren:

6) Das Tannegger-Amt, zu welchem Wald, Schurten, Staslen, Oberwangen, Vogelsang, Büfelden, Horben, Littenheid, Oberhofen, Sirnach, Gloten, Hub, Krilberg, Hatterswil, Scherliwald, Ziegensee, Gupfen, Wies, Hackenberg, Riet, Buhwil, Bettwiesen und einige toggenburgische Ortschaften gezählt wurden;

7) Das alte Fischingensche Gericht mit den Ortschaften: Fischingen, Baltersweil, Bichelsee, Brenngrüte, Buch, Iswil, Untershofen, Breitenacker, Bommersegg;

8) Blidegg mit Zihlschlacht, Degenau, Hübli;

9) Hauptwil mit Störsherten und Freiherten;

10) Heidelberg samt Hohentannen;

11) Oetlishausen mit Bifang;

12) Berg mit Prestenberg, Kelnhof, Andhausen, Heimenlachen und Antheilen an Mattwil, Mauren, Goppertshausen und Krummbach, samt einigen zerstreuten Häusern auf dem Ottenberg;

13) Liebburg mit Lengwil, Oberhofen, Dettighofen, Hohenegg;

14) Andwil (zum Theil) mit Happerswil;

15) Engwilen;

16) Liebenfels mit Lanzen-Neunforn, Ammenhausen, Eggmühle, Gündelhart, Hörhausen, Hagenbuch, Helmshausen, Rittbrunnen, Schwärzehof;

17) Pfyn mit Hungerbühl und Ziegelhütten;

18) Wigoltingen mit Niederhofen, Engwang, Wagerswil, Gillhof, Tangwang, Hasli;

19) Güttingen, das Dorf, mit Moosburg; an das Bisthum verkauft 1452;

20) Langrickenbach mit Greut;

21) Gottlieben, Schloß und Flecken;

22) Siegershausen mit Petershausen und Bommen;

23) Tägerwilen, das Dorf, mit Ober-Castel (Tägerwilen war 1432 und 1472 im Lehenbesitz des Manz von Roggwil zu Castel, der im letztgenannten Jahre die Gerichtsoffnung von Tägerwilen aufstellte);

24) Zuben, das Dorf (mit Ausnahme von fünf Häusern), samt einem Hofe zu Belzstadel und in der Vogtei Eggen;

25) Oberaach (fünf Häuser ausgenommen), mit Engishofen, Ehstegen, Kratz, Guggenbühl und einigen Häusern zu Buchackern, Ennetaach und Andwil;

26) Eppishausen mit Schochersweil, Bießenhofen, zwei Häusern in Erlen, Gehrishäusli und Aachmühle.

Das Kloster Reichenau besaß und ließ durch Amtmänner besorgen die Gerichte:

1) Ermatingen;

2) Triboltingen;

3) Mannenbach mit Salenstein, dem Dorf;

4) Fruthwilen mit Rapersweilen, Helfighausen, Häwilen, einigen Häusern zu Fischbach;

5) Berlingen mit Steckborn, Feldbach, Weiern, Glarisegg, Ziegelhütten, Wolfkehlen;

6) Müllheim;

7) Langen-Erchingen (Langdorf) mit Oberkirch, Bannhalden und Horgenbach;

8) Frauenfeld, Stadt, Grundherrschaft und Leibeigenschaft.

Reichenauische Lehen waren: Heschighofen, Mettendorf, Lustdorf, Wellhausen, Aufhofen, Waldhof, Bietenhart, Wellenberg, Schloß (Wellhausen); Hessenbohl und Thundorf mit Kirchberg, Dietlismühle, Aeuglismoos; Kefikon mit Islikon; Gachnang, Schloß und Dorf; Steckborn, mit Berlingen zu einem gemeinsamen Niedergerichte verbunden, doch mit eigenem Burgermeister und Rath und im Besitze des Thurmes und Freisitzes (erkauft 1480).

Während die Gerichte des Bischofs die Entscheidung über Rechtsfälle vor dem bischöflichen Hofgerichte suchten, gehörte die Appellation von den Gerichten der Reichenau sowohl als von denjenigen der andern Klöster und Stifte nach Frauenfeld, an den Landvogt oder das Landgericht.

Das Kloster Münsterlingen besaß die Gerichte Münsterlingen samt Landschlacht, Bärshof, Belzstadel, Schönenbaumgarten und Heimenhofen; Uttwil, das Dorf.

An das Stift Kreuzlingen gehörten: Kreuzlingen (samt Lehengericht(, Geißberg, ein Hof in Sulgen; Aawangen mit Moos, Häuslenen, Utzenwil.

An das Kloster Feldbach das Gericht über die Höfe Uhwilen, Sassenloh, Tägermoos, Götschenhaus.

An die Karthause Ittingen: Ittingen mit Hüttwilen, Weiningen, Wart, auf der Egg, Wikingen, Geisel, Ueßlingen, Dietingen, Ober- Mittler-, und Unterwyden, Iselisberg, Berlingen, Trüttlikon, Nergeten, Ochsenfurt; Ober-Neunforn mit Mönchhof, Fahrhof, Entenschieß, Langen-Mühle und einem Hause

zu Wilen; und Nieder-Neunforn mit dem fünften Theile von Wilen und einem Hause am Fahr; später den Stockar von Schaffhausen verliehen.

An das Kloster Tänikon: Tänikon, Aadorf, Ettenhausen, Guntershausen, Wittershausen, Maischhausen.

An die Komturei Tobel: Tobel, das Dorf, mit Tägerschen, Braunau, Murwil (Morwilen?), Buch, Affeltrangen, Zezikon, Oberhof, Isenegg, Hub, Nägelishub, Oberhausen, Bächlingen, Haghof, Bühl, Riedhäusli, Ghürst, Bohl, Azenhausen, Reute, Kaltenbach, ein Theil von Mahlbach, Rietmühle, Baltenhaus (ein Haus ausgenommen), Ober- und Unter-Langnau, Forrenburg, Hölzli, Beckingen, Hittingen, Fürhäusern, Ueterschen; Herten mit Oberherten, Griesen, Hub, Egerten.

An das Stift Einsiedeln: Eschenz, Bornhausen, Isenhof, Rappenhof, Schaffertshof; Freudenfels.

An Allerheiligen in Schaffhausen: Wagenhausen mit Steinbach, Richlingen, Bläuelhausen, Allenwinden, Speckhof, Hüttenberg.

An das Stift St. Stephan in Constanz: Andwil.

An das Stift St. Johann daselbst: Lipperswilen, das Dorf.

An das Domstift Constanz: Liebburg mit Lengwil, Oberhofen, Dettighofen, Hohenegg.

An die Stadt Constanz: Eggen, die Vogtei, enthaltend: Egelshofen, Rickenbach, Bottighofen, Scherzingen, Alterswilen, Ostershausen, Dippishausen, Graltshausen, Altishausen, Illighausen, Wilen, Guldihub (bei Zuben), Räuchlishof, ein Theil von Schönenbaumgarten, Wöschbach, Käsbach, Remisberg, Alpen, Katzenbach, Weierhof, Emerzen, Besmer; das Raitegericht mit Ober- und Unterneuwilen, Unter- und Oberstöcken, Illighausen, Krachenburg, Ober- und Unterbächi (Neumühle), Geboltshausen, Engelswilen (4 Häuser), Schwaderloh; Altnau, das Dorf; Buch mit Eggethof und einigen benachbarten Häusern; Tägermoos, ein Gelände zwischen Constanz und dem Dorf Tägerwilen.

An die Abtei St. Gallen: Roggwil samt Mellisdorf, Waldhof, Bühlhof, Riedern, Langwil, Ballen (oder Ballenwil), Häusli, Esserswil, Schwandlen, Watt, Lengenhof, Neßler, Habersack, Roggenbühl, Erchenwil, Freidorf, Erbel, Hofen, Bettenwil, Rüti, Ebnat, Frasnacht, Steineloh, Baumannshaus (?), Wängi mit Hunzikon, Möriswangen, Wilen, Tausenlist, Scheurli, Stegen, Bommershäusli, Eichlibach; Dozwil mit Hamisfeld (eigentlich Lehen vom Bischof von Constanz); Hagenwil mit Räuchlisberg, Köpplishaus, Au, Breitenaach, Spitzenreute; und Hefenhofen mit Auenhofen (ausgenommen ein Hof), Hatswil, Moos, Thumhub (?), Behemshub, Löwenhaus (mit Ausnahme dreier Häuser).

An die Stadt Stein: Burg, das Dorf, mit einem Bezirke vor der Brücke der Stadt, welche daselbst, außer dem Blutgerichte und der Mannschaft, alle obrigkeitlichen Rechte ausübte.

An die Stadt Zürich: Stammheim mit Oberstammheim und einem Theil von Wilen; Steinegg mit Nußbaumen und Seeben.

Die gemeinen Niedergerichte der weltlichen Gerichtsherren.

Die Herrschaft Bürglen umfaßte die Niedergerichte Reute bei Amriswil, zwei Höfe zu Niederaach und einzelne Häuser zu Hub, Auenhofen, Sandbreite, Krähen; Amriswil mit Brüschwil und Hölzli; Bürglen mit dem Möbelhof zu Mauren; Sulgen, das Dorf, mit Ausnahme eines an Kreuzlingen gehörigen Theils; Uerenbohl oder Uerenburg bei Sulgen, nebst Leimbach, Hofstuben und einem Theile von Opfershofen; Heldswil mit Buchackern und einem Theile von Göttighofen; Guntershausen mit einem kleinen Theile am Oberholz; Istighofen, nebst Unter- oder Nieder-Buhwil und einem Theile von Moos; Mettlen mit Oberbußnang, Reute, Weingarten, Wertbühl, Pupikon, Neuberg und einem Theile von Wäldi; Hessenreute mit Antheilen an Hof, Ennetaach, Gabertshausen, Göttighofen und Ruppertsmoos; Hüttenswil, der dritte Theil.

Altenklingen: Märstetten mit einzelnen Häusern an der Hub, in der Grubmühle zu Egelshofen, Uetwilen, Weierhäusli, Ruberbaum, Engelberg, Altenklingen und Rheinklingen; Illhard mit Lamperswil und Oberholz.

Sonnenberg: Stettfurt mit Kalthäusern und dem Hofe Ruggenbühl; Matzingen mit Halingen, Köln, Ristenbühl, Stauden.

Spiegelberg: Spiegelberg mit Wetzikon; Lommis nebst Grüsi, St. Margaretha, Mezikon, Weingarten, einem Theil von Hinter-Weingarten; Wittenwil, das Dorf, mit einem Hause in der Scheur.

Weinfelden, von 1436 an im Besitze verschiedener Bürger von Constanz, umfaßte die Ortschaften und Gerichte: Weinfelden, Schloß und Flecken, mit dem Dorfe Häusern, dem größern Theil des Dorfes Burg, einzelnen Häusern in Hard, im vordern Ottenberg, im Krähenriet, Stelzenhof, Rathof, Schachen, Sangen, Eierli, einem Theil von Bachtobel und fünf Häusern zu Boltshausen; Bußnang mit Eppenstein, Oberoppikon, Hünikon, Rothenhausen, einzelnen Häusern zu Pupikon, Haberreute und im Thurrain; Birwinken mit Totnach und einigen Häusern im Scheurholz und Oberriet; Mauren, zwei Drittheile des Dorfs.

Ferner sind aufzuzählen: Buhwil, Burg und Dorf, mit Ausnahme zweier Häuser, Eigenthum der Herren von Helmsdorf; Weierswilen mit Beckelswilen und einem Theil von Engelswilen und Burg, um 1530 den Herren von Ulm zu Grießenberg zuständig; Mammern, das Dorf und Schloß mit der Burg Neuenburg, Eigenthum Melchiors von Hohen-Landenberg bis 1522; dann durch verschiedene Hände gehend, 1687 an das Stift Rheinau kommend; Herdern, Schloß und Dorf, nebst Wilen, Debrunnen, Kugelshofen und Schweikhof, nach Abgang der Herren Egli 1579 an die Herren von Breiten-Landenberg fallend; Klingenberg mit Vorder- und Hinterhomburg, Beuren, Hörstetten, Mühlberg, Nonnenthal, einem Theil von Reutenen, Eugerswil, Hasenreute, Hungerbühl, Spottenberg, Hörten, Altenhausen, Degenhard, Reckenwil, Geißhaus, Bühl, Hub, im Besitze der Herren von Heidenheim; Hattenhausen mit Hefenhofen und einigen Häusern im Fischbach, meistens mit Salenstein verbunden.

Unter unmittelbarem Schirm der VII Orte war die Stadt Frauenfeld mit ihrem Gebiete zwar der Oberverwaltung des Landvogts im allgemeinen entzogen, aber durch die von Constanz herrührende Vogtei und das Stadt- und Malefizgericht von demselben abhängig und durch Leibeigenschaft der Abtei Reichenau verpflichtet. Dagegen besaß dieselbe hohe und niedere Gerichte zu Kurzdorf, Felben, Erzenholz, Osterhalden, Niederwil, Rosenhuben, Mesenriet, Junkholz, Oberwil, Bausel, Hinter- und Vorder-Espi, Rügerholz, Aumühle, Hungerbühl, Teuschen, Vorder-Bisang, Kramershäusli, Gerlikon, Burg, Thal, Murkhard, Huben, Brotegg, Wüsthäusli, Ob dem Holz, Bühl, Dingenhart, Betelhausen, Lumpenegg.

In ähnlicher Weise unter dem Schirm der Eidgenossen pflegte Dießenhofen dem Landvogte ausschließlich zu Handen der Oberherren zu huldigen, erfreute sich aber des Eigenbesitzes der Stadtvogtei und des Malefizes. Sein Landgebiet umfaßte die Ortschaften Schlattingen, Ober- und Unter- und Mettschlatt, Dicki, Kundelfingen, Willisdorf, Schupfen, Basadingen.

Der Verwaltung der Landvogtei war seit 1462 das Kloster und Städtchen Rheinau in der Weise untergeordnet, daß der Abt als Gerichtsherr zwar auch die Appellation hatte, sein Spruch aber an die höhere Instanz der VII Orte gezogen werden mochte, der Landvogt in dem Städtchen die Huldigung empfing, der Landammann als „Reichsvogt" das Malefizgericht präsidirte und der Landweibel die Anklage verrichtete.

Des landgerichtlichen Gerichtsbannes und der Niedergerichte enthoben und nur dem Landvogte verantwortlich, in ihren eigenen Wohnsitzen mit niedergerichtlichen Kompetenzen über ihre Angehörigen und Dienstleute ausgerüstet waren

1) die Gerichtsherren auf ihren Burgen und Schlössern,

2) die Inhaber der Freisitze. So hießen die Wohnsitze derjenigen Edelleute, die keine Niedergerichte besaßen, solche entweder an benachbarte Gerichtsherren abgetreten oder auch nie besessen hatten. Zu den erstern wurden gezählt:

Mammertshofen, die Burgfeste, deren Niedergerichte mit denjenigen von Roggwil vereinigt waren;

Salenstein, die Burgfeste, deren Niedergerichte im Dorf Salenstein von dem Stifte Reichenau besorgt wurden;

Arenberg oder Arenenberg, der ursprüngliche Bauhof von Salenstein, dann zur Herrschaftswohnung umgewandelt;

Sandegg, zur Abtei Reichenau gehörige Burgfeste, Privatwohnung des Abtes oder Amtmanns;

Neuenburg bei Mammern;

Hard, Thurmwohnung, im Dorfe Ermatingen;

Liebenfels, von dem Gerichtskreis Liebenfels ausgeschieden; herrschaftlicher Wohnsitz;

Klingenzell, Wohnsitz des Schirmvogtes des Klösterleins Mariazell;

Thurberg, einsame Thurmwohnung auf der Höhe des Ottenbergs;

Gyrsberg (Ober-, Unter- und Mittler-Gyrsberg), herrschaftliche Wohnsitze patrizischer Bürger der Stadt Constanz, in der Gemeinde Emmishofen;

Hochstraß, herrschaftlicher Wohnsitz in der Gemeinde Emmishofen;

Pflanzberg, herrschaftlicher Wohnsitz auf dem Kirchenhügel in Tägerwilen, wahrscheinlich von dem spätern thurgauischen Landschreiber Reding, Gerichtsherrn von Emmishofen, erbaut;

Hertler, herrschaftlicher Wohnsitz in der Gemeinde Tägerwilen.

Zu den Freisitzen wurden ferner gezählt: Tägerschen, Wildern, Wolfsberg, Krachenburg, Hubberg, Neugüttingen, Unter-Castel (dem Kloster Marktthal in Schwaben gehörig).

Um auf ihren isolirten Freisitzen nicht rechtlos zu sein, sondern gerichtlichen Beistands und Rathes sich zu versichern, ließen sich die Inhaber der Freisitze in die Gemeinschaft des Gerichtsherrenstandes aufnehmen.

Ober-Castel wurde weder zu den Freisitzen gezählt noch in die Reihe der Gerichtsherren gestellt.

8. Anstände mit dem Bischof von Constanz (1501—1509).

Die niedern Gerichtsbarkeiten und Vogteien, in welche die Landschaft Thurgau getheilt war, hatten verschiedenen Umfang und ungleiche Rechte. Je nachdem die Grundherrschaft einem Kirchenfürsten angehörte oder Reichslehen war oder auf der Gesamtheit freier Genossenschaften beruhte, hatte sich auch das Verhältnis der niedern Gerichtsbarkeit zu der höheren des Landgerichts, zum Gerichtsvogte und zum Landesherrn verschieden gestaltet. Im Einzelnen war auch durch Verträge, durch freiwillige Vergünstigungen oder den Druck der Gewalt manches geändert worden. Daher rührte es, daß bei dem Uebergang des Landgerichts an die X Orte der Versuch, überall gleichmäßiges Recht zu üben, bei den Edeln sowohl als bei den geistlichen Gerichtsherren Widerspruch fand.

Der Abt von St. Gallen, durch seinen Bund mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus besonders begünstigt, hatte noch zu der Zeit, als das Landgericht im Besitz der Stadt Constanz war, seine fürstlichen und gerichtsherrlichen Ansprüche so zu wahren verstanden, daß der Vertrag von 1501 nur noch die durch Thatsachen erwiesenen Rechte festzustellen hatte. Einzig in Bezug auf das Lehen der Herrschaft Wängi litten seine Rechte noch an einiger Unbestimmtheit, wie diejenigen der andern Gerichtsherren.

Bischof Hugo suchte nachzuholen, was seine Vorfahren weniger beachtet hatten. Die fürstlichen Rechte eines Reichsstandes schienen ihm unverträglich mit der Forderung der Eidgenossen, daß seine thurgauischen Unterthanen dem Landvogte Gehorsam geloben und die auf bischöflichen

Lehen sitzenden Edlen mit den Gemeinden zum Landgeschrei schwören sollten. Seine Leute zu Bischofszell, zu Arbon, in Egnach, im Tannegger Amte und anderswo leisteten den Eid wirklich nicht. Zürich erhielt 1504 den Auftrag, im Tannegger Amte und zu Fischingen den Pensionenbrief beschwören zu lassen und dem Bischofe einen Revers auszustellen, daß dies seinen obrigkeitlichen Rechten keinen Eintrag bringen solle; das mochte er für diesen einzelnen Fall geschehen lassen; aber wie man sich's dann zur Aufgabe machte, über die streitigen Punkte sich zu vergleichen, traten neue hinzu. Der Bischof verlangte (1504), daß die weltliche Obrigkeit ihm die Gerichtsbarkeit nicht bloß über geistliche Personen, sondern auch über Kirchengüter und Zehnten und andere geistliche Sachen gänzlich überlasse; daß die von seinen niedern Gerichten im Thurgau gefällten Urtheile nur an ihn oder sein Pfalzgericht appellirt werden dürften; daß ferner, wenn einer seiner Angehörigen vor das Landgericht geladen würde, dieses den Kläger anweise, den Beklagten vor dem bischöflichen Gerichte seiner Heimat zu suchen; daß hinsichtlich der Friedbrüche der Bischof in seinen Gerichten bis auf 10 Pfund zu gebieten habe und nur, wenn die Strafe höher gehe, solche Fälle an die Landesherren gezogen werden könnten; daß der Landvogt in den bischöflichen Gerichten weder zu Geboten noch zu Verboten berechtigt sei, ausgenommen in Sachen, die das Malefizgericht berühren, aber auch von Totschlägen ihm 30 Pfund Buße verfallen, und endlich seinen Gerichtsangehörigen den Landeseid zu schwören erlassen werde.

Fünf Jahre zogen sich die Unterhandlungen über diese und verwandte Streitpunkte hin, bis man endlich von der geistlichen Gerichtsbarkeit Umgang nahm; hierauf kam, am 22. Juli 1509, zwischen den Rathsboten der VII Orte und den Abgeordneten des Bischofs ein Vertrag zu Stande, der für Jahrhunderte die beidseitigen Rechte ordnete und festsetzte. Neben Peter von Hertenstein, Domherrn zu Basel, und Doktor Johannes Brändli, Insiegler zu Constanz, waren Vertreter des Bischofs Fritz Jakob von Anwil, bischöflicher Hofmeister, und Hans von Landenberg zu Altenklingen und Gaienhofen.

Folgendes ist der wesentliche Inhalt des Vertrags:

1) Alle Unterthanen des Herrn und des Stiftes von Constanz in den hohen Gerichten der Landgrafschaft Thurgau sollen das gemeine Landgeschrei schwören und dem Landvogt in Kriegsnöthen gehorsam sein, jedoch den seiner fürstlichen Gnaden von Constanz geschworenen Eid vorbehalten.

2) Wer in seiner fürstlichen Gnaden Gericht sitzt und mit einem Urtheil beschwert ist, mag dasselbe vor den Herrn von Constanz oder dessen Räthe appelliren, und bei ihrem Spruche soll es bleiben. Wenn aber ein Fremder, der außer dessen Gerichten sitzt, mit seiner Gnaden eigenen Leuten oder Hintersäßen zu rechten hat und da mit einem Urtheil beschwert ist, so mag er nicht nur an den Herrn von Constanz oder seine Räthe, sondern von diesen auch an die Eidgenossen appelliren. Ebenso soll es gehalten werden mit den Gerichten, welche Lehen des Bischofs sind.

3) Obwohl in der Landgrafschaft Thurgau der Wildbann den Eidgenossen zusteht, so wird doch dem Herrn von Constanz aus Freundschaft die Befugnis ertheilt, innerhalb seiner Gerichte jagen zu lassen und andern die Jagd zu verbieten, letzteres jedoch mit dem Vorbehalte, daß er den Landvogt ersuche, eine Buße darauf zu setzen, und diese Buße zur Hälfte den Eidgenossen zufalle.

4) Werden des Bischofs Diener, Bürger oder Hintersäßen vor das Landgericht in Frauenfeld geladen um Sachen, die nicht das Malefiz angehen, so mögen sie einen Ausweis vorlegen, daß sie vermöge ihrer Freiheit nur in den bischöflichen Gerichten, in welchen sie sitzen, rechtlich belangt werden mögen; dahin soll dann das Landgericht sie weisen, sofern es erkannt hat, daß die Sache nicht malefizisch sei.

5) In den niedern Gerichten ihrer fürstlichen Gnaden sollen die Landgerichtsknechte nichts, das den niedern Gerichten zusteht, weder gebieten noch verbieten, sondern hierin soll Gebot und Verbot ausschließlich ihren Gnaden zugehören. In Sachen aber, die erwiesener Maßen malefizisch sind, mag der Landvogt durch die Landgerichtsknechte Gebote und Verbote thun, und auch die Landgerichtsknechte sollen, wenn sie vernehmen, daß in den niedern Gerichten malefizische Sachen verübt werden, von sich aus Verbot einlegen und der Obrigkeit davon Bericht geben. In den nächsten drei Landgerichten ist dann zu entscheiden, ob der Fall wirklich malefizisch sei. Geschicht dies nicht innerhalb dieser Zeit, so mögen der Gerichtsherr und der Kläger das Rechtsverfahren fortsetzen.

6) So oft der Landvogt das Reislaufen verbietet, macht er davon seiner fürstlichen Gnaden Anzeige, damit sie in ihren Gerichten dasselbe Verbot verkünden möge; die Bestrafung der Uebertreter kommt aber allein den Eidgenossen zu.

7) Wenn ein sonst unverleumdeter Mann bei einem Landvogt eingeklagt wird in einer Sache, die das Malefiz nicht berührt, aber doch den Landvogt veranlassen könnte, denselben gefänglich einzusetzen, so soll der Landweibel oder ein Landgerichtsknecht dem fürstlichen Amtmann davon Anzeige geben und dieser Hand dazu bieten, daß der Angeklagte dem Landvogt zu Recht Trostung leiste oder, wenn er das nicht zu thun vermag, zu des Landvogts Handen gefänglich eingezogen werde.

8) Wenn Frieden geboten oder angelobt ist und er mit Worten oder dergleichen übersehen wird, so sollen der Landvogt und ihre fürstl. Gnaden den Schuldigen gemeinsam mit 15 Gulden Buße belegen, wovon jedem Theil

die Hälfte zukommt. Wird der Friede thätlich gebrochen mit Hauen, Stechen oder Schlagen, so steht die Bestrafung den Eidgenossen zu. In beiden Fällen dürfen aber weder ihre fürstl. Gnaden noch der Landvogt hinterrücks die Sache vertädigen (gütlich abmachen).

9) Wer Frieden versagt, wird unnachsichtlich um 5 Gulden oder, wenn es in gröblicher Weise geschieht, noch höher gestraft, und die Strafe wird zwischen ihren Gnaden und den Eidgenossen getheilt.

10) Wer bei Streithändeln sich parteiet oder den schlägt, der die Streitenden scheiden will, ist in 10 Gulden Buße verfallen, die, wie oben gemeldet, getheilt wird.

11) In gleicher Weise wird die Buße dessen getheilt, der beim Graben, Ackern, Schneiden, Mähen, Zäunen oder Hauen die bekannten Marchen überschreitet.

12) Frevel an offener Straße begangen werden ebenfalls gemeinsam gestraft und die Buße getheilt, es sei denn, daß einer an offener, freier Reichsstraße in Frevel und Zorn auf den andern wartet und ihn schädigt, was zu bestrafen allein den Eidgenossen zukommt.

13) Wenn einer den andern aus seinem Hause herausfordert und ihm Gewalt anthut, ihn verwundet u. s. w., oder wenn einer anerkannte Marchen und Lachen (Marchzeichen) wissentlich ändert, dem andern an seine Ehre greift und anderer solcher das Malefiz- und Hochgericht berührender Vergehen sich schuldig macht, so soll er zur Bestrafung allein den Eidgenossen zugehören und, wenn er ein Glied oder Leib und Leben verwirkt hat, auch um Geld gestraft werden.

14) Die Landgerichtsknechte mögen zwar Ladbriefe (Vorladungszeddel) tragen und in der Rechtsverhandlung bei den niedern Gerichten für Verwandte als Anwälte prozediren, aber nicht gegen ihre fürstl. Gnaden. Leute, welche der Grafschaft angehören, mögen bei den niedern Gerichten seiner fürstl. Gnaden vom Landvogte einen Beistand erhalten. Wenn aber beide Theile, Kläger und Beklagter, der Grafschaft angehören, so gibt der Landvogt weder dem einen noch dem andern einen Beistand.

15) Wer eines Totschlags schuldig wird, soll das Land verloren haben und nicht mehr darein kommen, er habe sich denn vorher mit der Freundschaft (Verwandtschaft) und dem Landvogt vertragen. Ist der Erschlagene ein Stiftsmann, so müssen an ihre Gnaden 25 Pfund entrichtet werden; geschieht dies nicht, so soll der Totschläger die Gerichte ihrer Gnaden meiden.

16) Sofern sich Span erhöbe und unser gnädiger Herr von Constanz meinen sollte, wir Eidgenossen oder der Landvogt ziehen an sich, was nicht dem Malefiz oder den hohen Gerichten, sondern den niedern angehöre, so soll man beiderseits zur Erläuterung an das Landgericht gelangen. Was von diesem gesprochen wird, dabei soll es sein Verbleiben haben.

Ohne Zweifel hatten sowohl die Räthe des Bischofs als die Eidgenossen allen Scharfsinn aufgeboten, um in diesem Vertrage Bestimmungen zu treffen, die das gute Einvernehmen zu unterhalten geeignet

wären. Aber die Stellung des Bischofs zwischen dem Kaiser und Reiche einer= und den Eidgenossen anderseits setzte ihn allen Erschütterungen aus, die bald von der einen, bald von der andern Seite her die Ruhe störten.

Im Jahr 1510 rüstete sich der König Maximilian zu einer Heerfahrt nach Rom, um die Kaiserkrone zu erwerben. Den Eidgenossen wurde zugemuthet, als Reichsglieder am Feldzuge Theil zu nehmen; die Mahnung war aber so gehalten, daß sie Verdacht schöpften, die Kaiserkrönung möchte ihnen selbst Gefahren bereiten. Sie prüften daher, ob der Vertrag mit dem Bischofe ihre Rhein= und Bodenseegrenze hinreichend sicherstelle. Der bischöfliche Hofmeister, Fritz Jakob von Anwil, versuchte sie darüber zu beruhigen, indem Gottlieben, Arbon, Güttingen, Moosburg nach aller Nothdurft zu der Eidgenossen Handen besetzt und der Bischof Willens sei, mit den Seinigen diesseits des Rheins Leib und Gut zu den Eidgenossen zu setzen und Land und Leute zu vertheidigen. Aber die Rathsboten der regierenden und der zugewandten Orte mißtrauten der schwäbischen Besatzung Gottliebens. Es wurde am 29. Oktober beschlossen, daß Gottlieben mit thurgauischer Mannschaft besetzt werden und die regierenden Orte in der Bestellung des Burghauptmanns monatlich abwechseln sollten. Erst nach Jahresfrist verständigte man sich mit dem Bischof, daß er die Burghut von Gottlieben einem eidgenössischen Landsaßen, dem Hans von Landenberg, übertrage, der im Kriegsfalle die Feste für die Eidgenossen zu behaupten sich verpflichte.

9. Reibungen mit dem Abte von St. Gallen (1502—1512).

Der zwischen der äbtischen Landschaft und der Landgrafschaft Thurgau schiedsrichterlich beigelegte Grenzstreit hatte die dem Abte von St. Gallen diesseits der Grenze zustehenden übrigen Rechtsame nur obenhin berührt; dies war denn auch der wunde Fleck, auf welchem die beidseitigen Beamten im Eifer für den Vortheil und die Ehre ihrer Herren oft in Hader geriethen.

Schon im Jahr 1502 kam in Frage, ob der Hof Kressibuch bei Romanshorn in den Gerichtszwang des Gotteshauses St. Gallen gehöre oder dem thurgauischen Landvogte unterworfen sei. Mehrere Jahre stritt man sich darüber, bis der Landvogt Zeugen aufbrachte, daß die Verbindung jenes Hofes mit Romanshorn aus neuern Zeiten datire und mit den Grundrechten des Abtes zu Romanshorn in keinem Zusammenhang stehe. Der Ort wurde daher einstweilen (1504) den Grafschaftsgerichten zugetheilt.

Ferner hatte man zu erörtern, ob in den Gerichten von Hagenwil, dem erblichen Besitze des Junkers Jakob Peier, der Landvogt die in fremde Kriegsdienste gelaufenen Leute zu strafen habe, oder aber der Abt und die IV Schirmorte, denen sie geschworen hatten. Zu Gunsten des Abtes sprach, daß Hagenwil ein Lehen der Abtei war. Aber auch die Herren von Blidegg und ihre Leute zu Zihlschlacht und andern Orten hatten mit denen des Abtes Kriegsdienst gethan, während letzterer dort kein Grundlehen besaß, und das Recht des Landvogts, daselbst die Reisbußen zu beziehen, nicht bestritten war.

Ein dritter Streitpunkt betraf das Gericht Buhwil, das aus einer Anzahl von dem Abt von St. Gallen und der Herrschaft Bürglen zugehörigen Höfen bestand, die früher keinem Gerichte zugetheilt waren und erst von jenen beiden Herrschaften ein Twinggericht erhielten. Hier fragte es sich, ob diese Herrschaften wirklich befugt waren, jene Orte von den Grafschaftsgerichten zu söndern und ihren niedern Gerichten zu unterstellen oder zu bevogten.

Es war allgemeinen Rechtes, daß wenn die Hinterlassenschaft Verstorbener an Verwandte fiel, die unter einer andern Obrigkeit lebten, die heimische Obrigkeit von dem Vermögen einen Abzug, meistens 5—10 vom Hundert, nahm. Ein solches Erbe war nun in Romanshorn gefallen und sollte nach Constanz geliefert werden. Der äbtische Obervogt forderte den Abzug; der Landvogt des Thurgaus stellte dieselbe Forderung und legte Beschlag auf das Vermögen. Welchem Richter kam es zu, den Streit zu entscheiden?

Zwischen denselben Beamten erhob sich 1508 ein Streit wegen einer Schlägerei. Zwei Männer hatten in einem Garten zusammen getrunken, wurden dann auf der Straße uneins und verwundeten einander. Von Seiten des Abtes wurde dies als ein einfacher Frevel behandelt, dessen Büßung dem niedern Gerichte zukomme, von Seiten des Landvogts aber als ein hoher Frevel, der auf freier Reichsstraße begangen worden und daher an das Landgericht zu weisen sei.

Diese und andere Streitigkeiten verschärften sich um so mehr, als die Unterthanen dieser Ortschaften und Gerichte so lange dem Landvogte zu schwören verweigerten, bis erwiesen sei, daß sie dadurch nicht ihre Pflichten gegen St. Gallen verletzten. Auch die Leute von Roggwil schlossen sich ihnen an und lehnten ab, am Schwörtage zu erscheinen.

Am 10. Juni 1510 einigte man sich endlich, daß von den vier Schirmorten der Abtei drei Männer und von den übrigen regierenden Orten (Uri, Schwyz und Unterwalden) ebenfalls drei zusammentreten und nach gehöriger Aufnahme der Kundschaften die beidseitigen Ansprüche zu gütlicher oder rechtlicher Entscheidung dem Rathe von Rapperswil vorlegen sollten. Am 7. Mai des folgenden Jahres fällten Schultheiß und Rath von Rapperswil einen gütlichen Schiedspruch, der dahin ging:

1) Die Mannschaft der Herrschaften Hagenwil und Blidegg soll mit beiden Theilen „halbs“ reisen, nämlich so: entweder geben diese Herrschaften gleich viele Leute zur Reise mit dem Abt von St. Gallen und dessen Schirmorten wie unter das Fähnchen der Landvogtei zu Frauenfeld, oder aber sie reisen

abwechselnd insgesamt mit den einen und mit den andern, anfangend mit dem Abt und den Schirmorten, dann mit dem Fähnchen von Frauenfeld und den Orten, denen die Landvogtei angehört, und so weiter nach Wahl der letztern.

2) Der jetzt zu Romanshorn in Verbot gelegte Abzug soll jedem Theile halb zugehören. Was fortan in des Abtes niedern und der Eidgenossen hohen Gerichten an Abzügen fällt, soll jederzeit unter beide Parteien gleich getheilt werden.

Diesem Spruche fügten sich beide Theile, die VII Orte jedoch mit der Erläuterung, daß der Abt sie fürderhin in ihren hohen Gerichten mit dem Abzug ungeirrt lassen und die Herrschaftsleute von Hagenwil und Blidegg dem Landvogt der VII Orte im Thurgau schwören sollten wie andere Landsaßen.

Der Rapperswiler Spruch hatte, wie diese Erläuterung beweist, die Eidgenossen nicht befriedigt und überdies die meisten Streitpunkte unberührt gelassen; sie forderten daher einen Rechtsspruch. Als der Rath von Rapperswil am 7. Februar 1512 sich versammelte, die beiden Parteien zu vernehmen, standen die Schirmorte nicht mehr auf Seiten des Abtes, sondern es klagten die Rathsboten aller VII Orte gegen den Abt Franz und seinen Konvent. Dieser rechtfertigte sich in Bezug auf die streitig gemachten Rechte folgender Gestalt:

1) Buhwil betreffend sei schon vor dem Schwabenkrieg zwischen dem Abt Gotthard und dem Freiherrn Ulrich von Sax zu Bürglen wegen des Gerichtszwanges zu Buhwil und Moos ein Span entstanden, der dann durch den Schultheißen von Wyl rechtlich und zwar so erledigt worden sei, daß Moos dem Gotteshause St. Gallen, Buhwil dem Herrn von Bürglen gehöre, in das gemeinsame Gericht aber der Abt den Ammann, der Herr von Bürglen den Weibel setzen solle. Dieser Spruch datire vom 17. Juni 1501, also nach der Entscheidung des Marchstreites vom 1. Februar desselben Jahres, die ihm zu Grunde gelegen habe; 2) über die Reiseverpflichtung und Mannschaft der Gerichte Hagenwil und Blidegg habe der den Marchstreit betreffende Spruch vom 1. Februar bereits entschieden und zwar gemäß dem alten Herkommen, worüber sich auszuweisen die Abtei jederzeit bereit sei; 3) in Bezug auf die Mannschaft zu Dozwil, einem Gericht des Herrn Fritz Jakob von Anwil, sei der erhobene Einwand neu, hiemit zur Zeit nicht zu beantworten; jedoch werde man auch dafür Beweise vorzubringen im Stande sein; 4) für das Abzugsrecht der Abtei zu Romanshorn sprechen die von Königen und Kaisern gegebenen Freiheitsbriefe des Stifts; für die auf Landzüglinge und Uneheliche gemachten Ansprüche der Artikel 1 des Spruchs von 1501; 5) bezüglich des von Balthasar von Landenberg erkauften Freigerichtes sei es allerdings Brauch, daß diejenigen, deren Güter in das Freigericht gehören, unter der Thurlinde Gericht halten. Diesen Leuten zur Bequemlichkeit habe man das Gericht nach Wyl verlegt, aber anders nicht, denn als ob die Verhandlungen am obgemeldeten Orte geschehen wären.

Nachdem diese Behauptungen der Abtei durch Zeugenbeweise erhärtet worden und beide Parteien einen Rechtsentscheid verlangt hatten, wurde dieser

zu Gunsten der Abtei gefällt und die Klage der regierenden Orte in allen Theilen abgewiesen.

Ueber die Grenzen der Landgrafschaft gegen das Gebiet der Abtei St. Gallen war im Januar 1501 ein Vertrag errichtet worden, der hier wörtlich folgt:

Erstens so sol Romishorn in und usserhalb dem etter in die Landgrafschaft im Thurgöw gehören; aber das burgsäß, so dann iez ist old hinfür gebuwen wirdet, das sol fry sin, in sölicher gestalt, daß unser gnädigen herrn von St. Gallen, siner gnaden convent, dero nachkomen und gotzhus, ir vögt, diener, amptlüt und inwoner desselben burgsäß oder huses nit uff das landgericht geladt noch fänklich angenomen werden söllen. So ferr aber ein amptmann oder inwoner des huses ichzit (etwas) handelte, das der landgrafschaft zuogehörte, söllen die vorgenannten unser gnädiger herr von St. Gallen, siner gnaden convent und ir nachkomen daran sin, daß dieselben der egerüerten unser herren gemainer Aidgnossen lantvogt im Thurgöw in straf (über)geben werden.

Am andern ist durch die undertädinger, unsern herrn den abt zu Fischingen, herr Uolrich Muntpraten, ritter Lienhard Merzen, Burgermaister zu Sant Gallen, und Hainrich Verichti, genant Semli, Schultheis zu Wyl, mit wissenhafter täding gesprochen, daß die March der landgrafschaft gan sol von Stainer gericht hinab gen Limischwyl ob Roggwyl und Frydorf durhin, da dannen an das gericht Muola, weliches gericht Muola denn mitsampt Limischwyl unsern g. h. abt und convent, iren ewigen nachkomen und gotzhus von unsern herren den Aidgnossen nachgelassen ist. Und zwischen dem gericht Muola und dem gericht Sumbri ob Hagenwyler und ob der Wälter gericht hinus an die Sitter, von der Sitter hinab in die Thur, da dannen unz an Helfenschwyler gericht, doch dem benannten unserm herrn von St. Gallen Helfenschwyl vorbehalten; da dannen ob Zuckenriet oder uf und da dannen über inhin, doch daß Berg und die Bergknecht in die landgrafschaft des landgerichts ganz gehören sollen. Von dannen an unsers herrn comenturs des huses zuo Tobel gricht und von dem ob Bronschhofen und Trungen hindurch an das bild, das da stat ob Tübrunnen(?) zwischen baiden landstraßen gen Winterthur und Frowenfeld dienende. Von demselben bild ob dem Bergholz hindurch an das bild, das da stat uf Brittenbacher(?) feld, da die lind gestanden ist zwischent baiden landstraßen, daselbs dann von demselbigen bild hinderm dorf Rickenbach hinuf an die grafschaft Toggenburg, damit das dorf Rickenbach in die landgrafschaft der hohen gerichte halb gehört. Also und mit sölichem underschaid, was dörfer und gericht, da denn die nidern gericht den obgesaiten unserm gnedigen herrn und gotshus St. Gallen zugehören, underthalb disen obgeschribnen marchen und kraisen gegen Costenz wert gelegen sind, daß die mit den hohen gerichten in die landgrafschaft im Thurgöw, deßglichen was dörfern und gericht obert oder hie disethalb der benempten kraisen und marchen ligen, die selbigen söllent den genannten unsern gnädigen herrn abt und convent des gotzhus St. Gallen mit hochen und nidern gerichten zuogehören.

Und damit baid obgenannt partien und ir ewig nachkomen hinfür zuo künftigen ziten wissen mögen, wie jeder tail onverhindert des andern sin gerechtigkait der hochen und nidern gerichten halb üeben und bruchen sölle und möge, so sprechen wir aber mit wissenhafter täding: Des ersten: Diewil unser gnädig herr abt und convent des gotzhus St. Gallen dehein aucht (acht; Befugnis zur Aechtung?) haben, ob denn ainer oder mer umb schuld oder umb anderes usklagt (und) pott an si gelait wurd, nach uswisung desselben gotzhuses gericht und offnung, und am letstten bi dem aid, und dem nit gehorsam wäre ꝛc., daß si und ir nachkomen den oder die selbigen strafen und fänklich annemen mögen, so lang unz der oder die selbigen der urtail und dem rechten nachgan(gen) sigen. Welicher ouch sunst by dem aid zu dem gericht zu komen oder einer frowen vogt ze sind, ald sunst umb ander ungehorsame oder derglich sachen putte und das übersäche, dieselbigen mögent die gedachten unser gnädig herren und ir nachkomen och strafen. — Zum andern sprechent wir, daß niemand den andern umb erb, aigen, schulden und umb ander derglich sachen uff landgericht im Turgöw fürnemen sölle, denn an den enden und in den gerichten, da der ansprächig (der Angeforderte, Belangte) gesessen ist. Und ob jemand um semlich oder ander derglich sachen und ansprachen in denselbigen gerichten mit urtailen beschwert wurd, so möge ain jeder dieselbigen urtailen für ainen herrn des gotzhuses St. Gallen oder sin statthalter ziehen und appellieren. — Zum dritten sprechen wir aber, daß der gemelt unser gnädig herr, finer gnaden convent und gotzhus St. Gallen hinfür pott und verbott tun, och satzungen machen mögen allenthalben in iren gerichten, wie die ze tuond je notdürftig sind. Wenn es aber das malefiz berüerte, denn söllen dieselben unser gnädig herrn von denselben kein straf nemen. — Zum vierden sprechen wir, daß die lüt mit unsern gnädigen herrn des gotzhus St. Gallen und unser herren den vier Orten der Aidgnossenschaft raisen söllen, als si bishar mit inen geraiset; weliche aber vor in die obgenannte landgrafschaft geraiset haben, dieselbigen söllent hinfür och darin raisen, doch vorbehalten, dz alle die, die dem gerüerten gotzhus zugehören und vornaher allweg mit in(en) geraiset hand, bi iren aiden, die sie unserm gnädigen herrn und gotzhus St. Gallen und den benannten unsern herrn den vier Orten schwerend, pliben und deshalben von niemand anderm witer ze schweren ersucht noch getrengt werden söllent; wo aber gotzhuslüt usserhalb desselbigen gotzhus landschaft in andern gerichten in der landgrafschaft säßint, in dieselbigen gericht söllent die ze raisen schuldig sin. — Zum fünften so sprechent wir, welicher dem gedachten unserm gnädigen herrn von St. Gallen sinen (einen) man liblos tät (tötete), in desselben gotzhus gerichten, wo das wäri, dz ein landvogt im Turgöw von der landgrafschaft wegen ir gerechtigkait und straf von sinem verlassenen guot ziehen und nemen mag, und ob derselbig wölti (?) wider in des gotzhus gericht darnach zuge oder wandelte, so mügent unser gnädigen herren und gotzhus umb ir gerechtigkait inhalt ir offnung in oder sin guot angrifen, unz inen darumb benüegen geschehen ist. — Zum sechsten, von des fridbruchs wegen, sprechen wir, wenn einer friden mit worten, oder wie

sich semlichs begäbe, übergienge und doch niemand an sinem lip verletzen oder berüeren tät, den söllen unser gnädiger herr und sin nachkomen zu strafen haben. Welicher aber den friden fräsentlich mit werchen, es wäre mit howen, stechen, schlahen, übergienge und denselbigen (den gegner!) an sinem lip berüerte, deßglichen ob ainer gegen aim wurfe und fälen tät (nicht träfe?), so sölte denn semlichs der landgraffschaft ze strafen zustan, doch dem malefiz unschädlich. Und ob jemand frid versaite und den nit geben noch halten, sonder sich mit gwalt widersetzen wölte, den oder dieselben sölte man fänklich annemen und einem landvogt überantwurten. — Zum sibenden sprechen wir, welicher in des obgesaiten gotzhus gerichten allenthalben offen marchen uszuge (öffentlich bekannte Marchen beseitigte), so soll umb dasselbig stuck am ersten in dem gericht, da ain semlicher, der das ton hette, gesessen und darin das geschechen wäre, rechtlich erfunden und (der Fall) darnach für landgericht gewisen werden. — Zum achtenden: Welicher nit recht maßen, viertel und gewicht und derglichen bruchte, sprechen wir, daß derselbig am ersten och in den gerichten, da er gesessen und semlichs geschehen ist, fürgenomen und von unserm gnädigen herrn und sinen nachkomen umb die buoß, als umb x (= 10) Pfund Pfg., darum es verpotten ist, gestraft werden. Ob aber ainer sölichs so groblich und mit gefärden geselscht und verhandelt hätte, und sich das erfunde, denn so sölt das bannethin für landgericht gewist werden. — Zum nünden, von des kriegsloufens wegen: diewil die gotzhuslüt unserm gnädigen herrn und gotzhus St. Gallen schwerent, dz nieman anerlobt (unerlaubt) in kainen (irgend einen) krieg ziehen, ryten noch gan sölle &c., so sprechent wir, daß der selbig unser gnädig herr und sin nachkomen bi demselbigen aid pliben söllint und dieselbigen strafen mügint. Wenn ainer verhandelti, daß es im sin eer, lib und leben berüerti, denn sol dasselbig dem malefiz ze strafen zustan. — Zum zehenden, der Landzüglinge halb, die nit erben han(d), sprechent wir: Weliche landzügling nit erben hand, daß unser gnädiger herr, sin nachkommen und gotzhus von denselbigen fasnachthennen und den fall nemen und die landgraffschaft darnach dieselbigen erben und erbschaft inbringen und zu ir(en) handen ziehen müge. — Zum ainliften, von der unelichen wegen, sprechen wir aber, daß die der landgraffschaft zugehören söllen. Wenn aber ein unelicher ein elich wib näme und bi derselbigen etliche kind überkäme, dieselben kind sölten denn bannethin dem vilgenanten gotzhus zugehören und recht gotzhuslüt sin. — Zum zwölften sprechen wir, daß in des gotzhus gerichten, (so) in der landgraffschaft gelegen, in dieselbigen offnungen gesetzt und denselben lüten an den enden in aid gegeben werden soll, was den hohen gerichten zustand, dasselbig ainem landvogt zu melden. — Und zum letzten: Wenn etwa zu ziten gotzhuslüt in des gotzhus gerichten hinus in die landgraffschaft, wohin das wäre, in gesellschaft wys oder sunst zu kilwichinen, hochziten oder tänzen zugint oder kämind und dennzemal zerwürfnis under inen geschäche, sprechent wir och hiemit, daß ain landvogt oder ieklicher, der dazuo käm, frid ze machen und ze gepieten haben söll; desglichen und hinwiderumb, ob lüt usserhalb inhar in des gotzhus gericht und landschaft in semlicher gestalt zu den gotzhuslüten

käminb, daß unser gnädiger herr und sin amptlüt, och ein jeder gotshusman gegen den ußwendigen och friden ze machen und ze tund gewalt haben, und demselben von baiden tailen also gehalten (!) werden söll.

Dieser Spruch wurde im Jahre 1512 durch Schultheiß und Rath zu Rapperswil schiedsrichterlich bestätigt, mit Bezug auf die Ortschaften Buhwil und Moos und die Mannschaften zu Hagenwil und Dozwil, zu Zihlschlacht, zu Blidegg und Hauptwil und das Thurlinden-Gericht zu Rickenbach u. s. w. Ueberhaupt wurden bei der Vollziehung jenes Spruchs alle der Abtei St. Gallen zugehörigen, im Thurgau gelegenen Gerichte als Malefizgerichte ausgeschieden.

Dahin gehörten:

1) Romanshorn, mit den Ortschaften Salmsach, Hungerbühl, Hütten, Flawis, Oberhäusern, Am Spitz, Zum Hof, Zum Holz, Auf der Eich, Straubenhaus, Lochen, Monreute, Kastenstauden, Ober- und Unter-Hub, Reckholdern, Holzenstein, Riedern, Tobelmühle, Hotterdingen;

2) Keßwil, das Dorf;

3) Herrenhof, mit Ausnahme dreier Häuser, wogegen drei Häuser in Zuben dazu gehörten;

4) Sommeri, nämlich Ober- und Nieder-Sommeri, samt Hemmerswil, Kümmertshausen, Krapfenmühle, Radmühle, Bodenwies (Stobenwies?);

5) Sitterdorf mit Riet, Wilen, Leutswil, Pfyn, Hohlenstein, Helmishub, Katzensteig, Singenberg, Prestenegg, Ebnat, Hummelberg;

6) das Berggericht oder der Schneckenbund, wozu gezählt wurden Schönholzerswilen, Ober- und Metzgers-Buhwil, Moos (zur Hälfte), Lautenbreite, Weiblingen, Immenberg, Wydenlachen, Heiligkreuz, Leutenegg, Haslen, Wydenhub, Rollenberg, Wuppenau, Inner- und Außer-Mörenau, Gätensberg, Almensberg, Greutensberg, Seeli, Remisberg, Haid, Auf dem Alber, Toos (zur Hälfte), Rohren, Hagenbuch, Wartenwil, Hagenwil, Fahrreute, Befang, Hölzli, Sommerau, Rudenwil, Molli, Wydenholz, Welfensberg, Geftenau, Grub, Bühl, Brunnriet, Hugentobel, Lönberg, zwei Drittheile von Hüttenswil;

7) Rickenbach mit Buswil.

In allen diesen Herrschaften behauptete der Abt das Mannschaftsrecht, die Appellation und die niedere Gerichtsbarkeit bis auf das Blut, so daß also die Angehörigen dieser Gerichte nicht mit dem Landvogte, sondern unter den Fahnen des Stifts Kriegsdienste thun, vor dem Hofgerichte in St. Gallen das Recht zu suchen und nur bei todeswürdigen Vergehungen vor dem thurgauischen Landgerichte zu antworten hatten.

Weil Verbrechen, die in diesen Gegenden vorfielen, von dem Landgerichte beurtheilt werden mußten, so hießen diese sieben Gerichte Malefizgerichte.

10. Uebergang der Abtei Reichenau an das Bisthum Constanz.

Die Abtei Reichenau, von Alters her und vermöge ihrer Standesprivilegien in Bezug auf ihre Unterthanen gleichen Rechtes wie der Fürstbischof von Constanz, hatte sich der Vogtei über die meisten Gerichtsherrschaften längst entäußert. Nur Steckborn, Berlingen („Bernang"), Ermatingen und Mannenbach standen noch unter der Vogteiherrschaft der Reichenau, während Kyburg-Oesterreich die Vogtei in den andern reichenauischen Herrschaften an sich gebracht, an Edelleute verliehen und endlich gezwungen den Eidgenossen überlassen hatte. Mittlerweile war auch die Abtei so herabgekommen, verarmt und in sich zerfallen, daß ihr der Muth entging, den Eidgenossen gegenüber veraltete Rechte neu aufzurichten.

Indessen fühlten sich die Leute von Steckborn, Berlingen, Ermatingen und Mannenbach durch den Unterthaneneid gebunden, den sie einem jeweiligen Abte zu leisten gewohnt und verpflichtet waren. Den Eidgenossen das Landgeschrei und ihrem Landvogte Gehorsam zu schwören, konnte ihnen als ein Abfall von ihrer erbgewohnten Herrschaft angerechnet werden. Auch die Eidgenossen erkannten, daß sie diese Bedenken durch ihren Machtspruch nicht heben könnten, daher sie im Januar 1500 erklären ließen, sie sollten dem Abt und Gotteshaus Reichenau schwören und thun wie von Alters her und wie es zufolge des Friedens billig sei; zugleich aber wurde der Abt ersucht, ihnen ungefähr ein Jahr lang zu erlassen, die Richter an das Pfalzgericht in der Reichenau zu geben.

Im November 1508 ließ der Bischof von Constanz den in Zürich versammelten eidgenössischen Boten eröffnen, er habe nach dem Unwesen, das geraume Zeit in der Reichenau stattgefunden, auf des letzten Abtes Hinschied sich bereden lassen, mit Bewilligung römisch-kaiserlicher Majestät selbst die Abtei und das Regiment daselbst anzunehmen; er habe auch zu Rom die dafür erforderliche Bestätigung erlangt, so zwar, daß, wenn jemand sich widersetzen wollte, derselbe mit dem Bann bezwungen werden könnte. Er habe die Absicht, dort ein geistliches Wesen mit Benediktinern des gleichen Ordens zu pflanzen. Indessen erhoben die Boten der Stadt Constanz, der Gotteshausleute der vier obgenannten Gemeinden und die Freunde zweier Konventherren der Au gegen das Unterfangen des Bischofs die Einwendung, daß es gegen alle päpstlichen und kaiserlichen Privilegien der Abtei verstoße. Begreiflicher Weise wollten die Tagherren des Richteramtes in dieser Angelegenheit um so weniger sich unterwinden, da Reichenau außer ihrem Gebiete lag. Auf die Frage der genannten Gotteshausleute aber, ob sie, wenn von Reichenau Hülfe verlangt würde, dem Sturme zuziehen sollten, gaben die Tagherren zur Antwort, da sie im Thurgau auf eidgenössischem Boden stehen, so sollen sie bei Geläufen dem Sturme nicht über den See nachfahren, sondern zu den Eidgenossen.

Diese Antwort reichte weiter, als ihr Wortlaut an den Tag gab; denn mit gleichem Rechte waren dadurch auch Frauenfeld und die Inhaber der diesseits des Sees gelegenen Schildlehen Salenstein, Wellenberg, Sonnenberg, Gachnang und Kefikon ihrer Dienstpflicht überhoben.

Hätten die Eidgenossen den Bischof bei seinem Versuche, die Abtei Reichenau an sich zu bringen, unterstützt, so wäre ihm unter den damaligen Umständen das Unternehmen gelungen, und dann hätte er wohl auch nicht versäumt, die ursprünglich reichenauischen Herrschaften in seinem Vertrag mit den Eidgenossen (1509) den altstiftischen Herrschaften seines Bisthums gleichzustellen. Da er aber seine Absichten nicht durchsetzen konnte, so mußte sich auch die Abtei damit zufrieden geben, in dem Gerichtsherrenvertrage jenes Jahres dieselbe Stellung einzunehmen wie die im Thurgau gelegenen Klöster.

Dem Bischof arbeitete hierin besonders die Stadt Constanz entgegen. Eine Botschaft derselben setzte im Juli 1510 die Eidgenossen in Kenntnis von den Mißhelligkeiten, in die sie mit dem Bischofe gekommen sei. Er habe nämlich seit geraumer Zeit die Stadt verlassen, seinen Hofhalt an einen andern Ort verlegt und dadurch den Bürgern die mit den bischöflichen Aemtern verbundenen Vortheile entzogen. Nun wolle er die Reichenau zu seinen Handen ziehen und habe dazu sowohl von kaiserlicher Majestät als vom heiligen Stuhle die Bewilligung erlangt, was in Rücksicht der vielen im Thurgau gelegenen Güter und Herrschaften der Abtei für die Eidgenossen nicht minder als für Constanz bedenkliche Folgen haben möchte. Dazu soll er samt seinem Stift und der Reichenau ein ewiges Bündnis mit dem Haus Oesterreich eingegangen haben, was der Stadt unleidlich sei, daher sie die Eidgenossen um Rath und getreues Aufsehen bitte. Auf demselben Tage erschien auch Bernhard von Knöringen, Herr von Sonnenberg, und klagte, daß man seinen an die Abtei Reichenau gewählten Bruder Markus an deren Besitznahme hindere. Der Bischof ließ jedoch ein aus Luzern an ihn erlassenes Schreiben mit der Erklärung beantworten, er wolle die Reichenau nur deshalb zu seinen Handen nehmen, um den verfallenen Gottesdienst daselbst wiederherzustellen, keineswegs aber in einer den Eidgenossen oder sonst jemandem widerwärtigen Absicht.

Die Rathsboten der Eidgenossen ersparten sich die Mühe, auf diese verschiedenen Klagen, Hülfsbegehren oder Rechtfertigungen näher einzutreten, versprachen aber, ihren Regierungen darüber Bericht zu erstatten. Bald löste der Kaiser selbst den Knoten, indem er den Fortbestand der Abtei Reichenau wenigstens insoweit gestattete, daß er sie der Kastvogtei seiner Regierung zu Innsbruck unterstellte und den Abt verpflichtete, dem Bischof die 6000 Gulden, welche er für die päpstliche Bulle ausgegeben zu haben behauptete, zu vergüten.

Inzwischen hatte Wolf Dietrich, Bernhards von Knöringen Sohn, um die seinem Oheim, dem Abte Markus, zugefügte Unbill zu rächen, dem Bischofe und dem Domkapitel den Frieden abgekündet und den Domkustos Meister Hans Zwick gefangen genommen. Als dies den Eidgenossen geklagt wurde, gaben sie (11. Juni 1511) dem Landvogt Befehl, den Bernhard von Knöringen zu verhaften, der schon früher mit seinem Sohne Wolf Dietrich auf Sonnenberg mancherlei Anschläge gemacht habe. Bernhard mußte in Baden gefangen sitzen, bis (29. Sept.) seine Frau Barbara für seine Freilassung 3000 Gulden Kaution leistete, und er die Verpflichtung einging, bis Weihnachten die Fehde seines Sohnes abzustellen oder in das Gefängnis zurückzukehren. Es gelang

aber dem Vater nicht, den Sohn zur Nachgiebigkeit zu vermögen; vielmehr vergriff sich derselbe an einem zweiten Geistlichen; so strenge sollte indeß der Vater für den Eigensinn seines Sohnes nicht büßen, daß man ihn wieder in Haft gesetzt hätte; man begnügte sich an seinem Versprechen, sich auf jede Klage zum Recht zu stellen. Endlich schlossen 1512 Paul von Lichtenstein im Namen des Kaisers, der Schwäbische Bund, der Bischof und sein Domkapitel, sowie Wolf Dietrich von Knöringen einen Vertrag ab, gemäß welchem die Abtei Reichenau auf zehn Jahre dem Bischof zugestellt werden sollte.

War auf diese Weise wenigstens der Streit mit Bernhard und Wolf Dietrich von Knöringen beseitigt, so wurden doch, besonders von Seiten der Stadt Constanz, dem Bischof so viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt, daß er 1516 die Wahl und Einsetzung des Abtes Georg, 1519 die Wahl des Abtes Gallus und 1521 den Wiedereintritt des Abtes Markus von Knöringen nicht verhindern konnte. Erst dem Nachfolger des Bischofs Hugo, Johann VI., gelang es, den Abt Markus zu freiwilliger Uebergabe der Abtei zu bereden. Ein Jahrgeld von 1400 Gl., zwei Häuser, genug Wein, Holz und Früchte und allerlei Tafelgeschirr waren der Preis, um welchen Markus 1540 die Abtei Reichenau an den Bischof verkaufte.

11. Der Gerichtsherrenvertrag (1509).

Von Anfang der eidgenössischen Herrschaft widersetzten sich die Edelleute der Zumuthung, mit ihren Unterthanen die gleichen Eide zu schwören und mit denselben gemeinsam die Kriegslasten zu tragen. Sie konnten und wollten nicht hindern, daß der Landvogt der VII Orte ihre Untergebenen anhielt, Kriegssteuern zu entrichten; sie betheiligten sich aber dabei in keiner Weise, weder zum Schutz ihrer Angehörigen und zur Abwehr unbilliger Auflagen, noch zur Mittragung dieser Lasten.

Diese Sönderung der Interessen hatte zur Folge, daß die Gerichtsgenossen und die Gerichtsherren genöthigt waren, ihre Grundbesitzungen zu scheiden; daß die Edelleute von dem Landvogt ebenfalls mit Kriegssteuern belegt wurden und die Eidgenossen im Januar 1500 den Beschluß faßten: Die Gotteshäuser und Edelleute im Thurgau sollen nicht von der Bauersame für ihre Steuer oder Reisekosten „angelegt" werden, sondern den Eidgenossen steuern und reisen. Diese Sönderung, welche die größten, nämlich die adeligen Güterbesitzer von der Gemeindesteuer entlastete, aber auch die Bauersame als eine besondere Genossenschaft hinstellte, wurde die Grundlage für die Bildung des Gerichtsherrenstandes einerseits und der Landesgemeinde anderseits.

Indessen hielt die Bauersame zäh an ihrem vermeinten Rechte, so daß (im April desselben Jahres) die Edlen klagten, sie hätten für die letzten Reisekosten dem Landvogte gemeinsam 170 Gulden bezahlt und dazu selbst noch große Kosten leiden müssen; nun legen ihnen die Bauern nichts desto weniger Steuern auf und werden sie also unbilliger Weise mit zwei Ruthen geschlagen. Solche Ungebühr durften die Tagherren nicht zulassen. Die Bauersame von Pfyn und Dettighofen wurde befehligt, die Herren Heinrich Lanz von Liebenfels und Mauriz Hürus nicht mit solchen Forderungen zu belästigen. Ebenso wurden die im Thurgau gelegenen Güter des Klosters Töß gegen die Auflage von Kriegssteuern in Schutz genommen.

Einigen Gerichtsherren war von alten Zeiten her die Befugnis eingeräumt, daß nur mit ihrem Vorwissen in ihrem Gerichtskreise vom Landvogt Verhaftungen angeordnet werden durften. Bernhard von Knöringen, Herr zu Sonnenberg, wollte 1501 sich dieses Recht ebenfalls herausnehmen; ihm wurde aber geantwortet, dem Landvogte dürfe weder von ihm noch von andern Edlen jene Rechtsübung verkümmert werden.

Mehr noch als die gebieterischen Befehle der Eidgenossen verletzten die Anmaßungen der Landgerichtsknechte, dieser herrschsüchtigen Diener einer auf ihre Amtsrechte eifersüchtigen Obrigkeit. Als Lauscher und Aushorcher angestellt, spürten sie alles auf, was irgendwie strafbar scheinen mochte, mischten sich in alle Gerichtshändel und stempelten die kleinsten Vergehen zu Verbrechen, ohne Rücksicht, ob es den Edelmann oder den Bauer betreffe. Wer das Unglück hatte, von ihnen dem Landvogte verzeigt zu werden, war der Gefahr ausgesetzt, bei Nacht und Nebel von den Häschern ergriffen und gefänglich eingesetzt zu werden. Bei Hohen und Niedern war der gemeinsame Wunsch, dieser geheimen Tyrannei Schranken zu setzen.

Diese Zustände veranlaßten gleicher Weise bei den Edlen und den Gemeinden das Bestreben, durch einen Vertrag die Rechtsverhältnisse festzustellen. Vor einer am 20. Mai 1509 zu Frauenfeld gehaltenen Tagsatzung der regierenden Orte erschienen die adligen Landsäßen im Thurgau für sich selbst und als bevollmächtigte Anwälte der Gotteshäuser und anderer Edlen und Gerichtsherren, auch Abgeordnete aller Gemeinden in der Landgrafschaft und legten ihre Beschwerden umständlich vor, um sie gemäß früheren Besprechungen zum Entscheid zu bringen. Sie verlangten:

1) Daß die Landgerichtsknechte in den niedern Gerichten nichts gebieten noch verbieten. Der darüber gefaßte Beschluß lautete: Die Landgerichtsknechte sollen in der Edlen, der Gotteshäuser und andern niedern Gerichten nichts zu gebieten haben, was diesen zu verbieten zusteht; die Gerichtsherren sollen da in ihren Geboten und Verboten bleiben. Was aber dem Malefiz und dem Landgericht mit Kundschaft und andern Dingen zugehört, das mögen die Landgerichtsknechte auf Befehl des Landvogts gebieten. Wenn auch ein Landgerichtsknecht an einem niedern Gericht hört, daß über einen Fall gehandelt werde, der der (hohen) Obrigkeit zugehört, so mag er wohl in des Landvogtes Namen gebieten, daß über die Sache nicht gerichtet, sondern dieselbe vor die Obrigkeit gewiesen werde. In den zwei nächsten Landgerichten soll alsdann entschieden werden, ob der Handel dem hohen oder dem niedern Gericht zustehe. Wofern es in dieser Frist nicht geschähe, mögen der Gerichtsherr und der Kläger vorfahren.

2) Die Gerichtsherren verlangten, daß kein unverleumdeter Mann gefangen genommen werden solle in Sachen, die das Malefiz nicht betreffen. Es wird ihnen als Antwort der Beschluß mitgetheilt: Wenn ein solcher unverleumdeter Mann bei dem Landvogt um Sachen verklagt wird, die nicht malefizisch sind, und der Landvogt Grund zu haben glaubt, denselben gefangen nehmen zu lassen, so soll ein Landweibel oder Landgerichtsknecht zu dem betreffenden Gerichtsherrn oder seinem Untervogt gehen und ihn ersuchen, mitzuhelfen, daß der Beklagte dem Landvogte entweder Trostung zu Recht gebe oder zu des Landvogts Handen eingezogen werde.

3) Es wurde verlangt: Die Landgerichtsknechte sollen in den niedern Gerichten nur als Anwälte und nicht weiter in Beistandsweise gegen jemanden, er sei edel oder unedel, prozediren. Beschlossen: Kein Landgerichtsknecht soll in den niedern Gerichten gegen jemanden stehen; wenn jedoch eine Partei der Grafschaft zugehört, so mag der Landvogt ihr wohl einen Beistand geben; ist der Knecht mit einer Partei verwandt, so mag er ihr wohl beistehen.

4) Ferner wurde begehrt, daß keiner im Thurgau von einem Kläger, wo der sitzen mag, wegen unverbriefter Geldschulden vor das Landgericht genommen, sondern anfänglich in dem Gerichte, unter welchem er sitzt, gesucht werden solle. Auch in diesem Artikel wurde entsprochen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß laut frühern Zusagen die von Frauenfeld befugt seien, alle, auch unverbriefte Geldschulden gegen jedermann, der in der Grafschaft sitze, bei dem Landgerichte einzuklagen.

5) Wegen Bestrafung der auf Straßen begangenen Frevel wurde beschlossen: Wenn in einem Gerichte auf Wegen oder Straßen gefrevelt wird, so soll der Frevel, sofern er auf offener Reichsstraße vorgegangen, der Landgrafschaft zu strafen zustehen; geschah er aber auf andern Straßen oder Wegen, so gehört er dem Gerichtsherrn, soweit seine Gerichtsbarkeit sonst reicht; immerhin soll ein Frevel, wenn einer auf den andern wartete, der Landgrafschaft zu strafen zukommen.

6) Die Bestimmungen der Gerichtsoffnungen über Marchenfrevel erhielten die allgemeine Fassung: Wer den andern überzäunt, übergräbt oder Marchsteine

oder Marchzeichen verändert, dessen Bestrafung gehört der Grafschaft zu; wer aber den andern überackert, überschneidet, übermäht, den soll der Gerichtsherr strafen.

7) In Bezug auf den Frieden setzen die Eidgenossen fest: „Daß wir und die Gerichtsherren fürderhin zu gebieten haben wollen in folgender Gestalt: Wenn der Friede geboten oder mit der Hand aufgenommen ist und dann mit Worten übersehen wird, so sollen der Landvogt und der Gerichtsherr den Friedebrecher mit einander um 15 Gulden strafen, und hievon soll dem Landvogt und dem Gerichtsherrn je die Hälfte zukommen. Wird aber der Friede mit Werken, als Stechen, Hauen oder Schlagen, gebrochen, so steht die Strafe allein der Grafschaft zu.

8) Der Wildbann soll der Grafschaft zustehen; jedoch mögen die edlen Landsaßen und die Gerichtsherren jagen. Will aber einer, daß in seinem Gebiete die Jagd verboten werde, so soll er gegen Erlegung eines Malters Hafer vom Landvogt das Verbot nehmen. Wird ein solches Verbot übertreten, so steht die Bestrafung des Fehlbaren dem Landvogte zu. Bestraft dieser ihn nicht, so mag es der Gerichtsherr thun.

9) Wenn einer den andern bei Scheidung eines Raufhandels verwundet, so gilt künftig folgende Strafbestimmung, die in den Eidzeddel zu setzen ist, der alle zwei Jahre beschworen wird: Wer sich parteiet oder den andern beim Scheiden haut, der soll dem Landvogt 10 Gulden geben, wovon diesem $^2/_3$ bleiben, $^1/_3$ dem Gerichtsherrn verfällt.

10) Wer in der Grafschaft einen Totschlag thut, der soll das Land verloren haben und nicht wieder in dasselbe kommen, er habe sich denn zuvor mit der Freundschaft des Erschlagenen und mit dem Landvogt abgefunden, nach dem in der Eidgenossenschaft geltenden Brauch.

11) Ein Eigenmann, der sich oder seine Frau von dem Herrn loskauft, mag sich wohl wieder einem andern Herrn zu eigen ergeben; wäre ein solcher aber ein Landzügling, so dürfte er nur mit Bewilligung des Landvogtes sich einem Herrn ergeben.

12) Die fahrende Habe eines Hingerichteten soll der Grafschaft verfallen sein, doch den Gläubigern ohne Schaden, wie das vom Landgericht erkannt wird. Wenn aber einer nicht so viel liegendes Gut hinterließe, daß seine Schulden daraus bezahlt werden möchten, so soll die fahrende Habe das Uebrige bezahlen. Und wenn ein Hingerichteter kein fahrendes, sondern nur liegendes Gut hinterließe, so sollen die Gerichtskosten von letzterm genommen werden.

13) Es wurde endlich verlangt, daß sich niemand in das geistliche Gericht verschreiben soll. Darüber wurde beschlossen: Wer Geld um Zins aufnimmt, der mag sich in das geistliche und weltliche Recht verschreiben.

14) Dieser Vertrag, Vereinung und Ordnung soll unsern Herren gemeinen Eidgenossen an andern ihren Grafschafts- und Obrigkeitsrechten und den Gerichtsherren an ihren andern Gerechtigkeiten unvorgreiflich und unschädlich sein.

Dieser Entwurf wurde am 16. Juli von den Tagherren abermals berathen. Vermuthlich infolge der unterdessen mit dem Bischof

von Constanz über denselben Gegenstand gepflogenen Unterhandlungen erhielt dann der Gerichtsherrenvertrag folgende Abänderungen: Art. 5 und 6 wurden weggelassen, dem Art. 7 (jetzt 5) das Geding angehängt, daß weder der Landvogt noch ein Gerichtsherr hinter dem andern etwas vertädigen dürfe; ferner nahm man als Art. 6 die Bestimmung auf:

Wer Frieden versagt, soll zu 5 Gulden Buße verfallen sein ohne Gnade, und solch Friedversagen möchte so gröblich beschehen, das würde höher gestraft je nach Gestalt der Sache, und solche Buße soll dann unsern Herren und Obern halb zustehen und der andere Theil dem Gerichtsherrn.

Bei Art. 8 (jetzt 7) wurde die Erlegung eines Malters Hafer beseitigt und die Fassung freundlicher gestaltet, nämlich:

7. Des Wildbanns halb, wiewol er der Grafschaft von ihrer Obrigkeit wegen zusteht, ist dennoch den Edlen, Landsaßen und Gerichtsherren aus Gnaden und Freundschaft nachgelassen, daß sie wohl in ihren Gerichten jagen mögen, und ob ihrer einer begehrte, andern das Jagen in seinen Gerichten zu verbieten, mag derselbe einen Landvogt darum anrufen, der soll dann das verbieten bei einer Buß, und ob jemand das übersähe, soll die Buß eingezogen und getheilt, nämlich dem Landvogt zu unsern Handen halb werden, und der ander halb Theil dem Gerichtsherrn, in dessen Gerichten solche Buß verfallen, und ob ihrer einer gern weiter in der Landgrafschaft niedern Gerichten jagen wollte, mag er das erlangen an dem Landvogt und ihn darum bitten.

Bei Art. 9 (jetzt 8) wurde bestimmt, daß die Buße statt zu $^1/_3$ und $^2/_3$ hälftig getheilt werde.

Endlich wurde als Art. 13 beigefügt:

Um alle andern Frevel und Bußen, die hier nicht verzeichnet sind und in der edlen Landsaßen und Gerichtsherren niedern Gerichten verschuldet werden, ist beredet und beschlossen: Frevel und Bußen, die 1 Pfund Pfenning und darunter betragen, es sei von Geboten, Verboten oder andern Freveln und Unzuchten, gehören dem Gerichtsherrn, in dessen Gerichten sie verschuldet wurden, allein und ganz, so daß er davon mit uns Eidgenossen nichts zu theilen hat; was aber von Geboten und Verboten, Freveln, Bußen und dergleichen Unzuchten verschuldet wird, deren Strafen oder Bußen ob 1 Pfund Pfg. ist, die soll der Gerichtsherr, in dessen Gericht das geschehen ist, mit uns Eidgenossen theilen, nämlich uns den halben Theil verabfolgen und der

andere halbe Theil ihm bleiben, und sollen in solchem, was wir mit einander zu theilen haben, weder unser Landvogt noch die Gerichtsherren nichts hinter einander vertädingen oder nachlassen. In solchem ist auch lauter beredet, daß uns Eidgenossen von der Oberkeit der hohen Gerichte wegen vorbehalten sein sollen die Bußen um das Kriegslaufen, deßgleichen wenn einer auf den andern an freier Reichsstraße wartete, in Zorn und Frevel ihn wundete, auch wenn einer aus seinem Haus gefordert würde und sich verschuldete mit Wunden und derglichen, wenn einer Marchen und anderes derglichen wissentlich änderte, einer dem andern an seine Ehre redet und andere solche Sachen, so das Malefiz und Hochgericht berühren, und daß solches uns Eidgenossen allein soll zugehören, ob auch gleichwol einer Glied, Leib oder Leben verwürkt hätte und dennoch (bloß) um Geld gestraft würde. Und ob sich irgend Span begäbe, daß die Gerichtsherren der niedern Gerichte meinen wollten, wir Eidgenossen unterstünden zu unsern Handen zu ziehen, was nicht den hohen Gerichten, sondern den kleinen zugehöre, so sollen wir dessen beiderseits zu Läuterung kommen auf das Landgericht zu Frauenfeld, und was daselbst erkannt wird, dabei soll es bleiben ohne Eintrag und Hinterhalt.

Neben den VII Orten besiegelten diesen Vertrag die Bevollmächtigten der Gerichtsherren, Gotteshäuser und Gemeinden: Hans von Landenberg, Wolf von Helmsdorf, Heinrich Lanz von Liebenfels, Hans Heinrich Muntprat und Konrad Mötteli, in Zürich den 20. Juli 1509.

12. Beschwerden der Domherren von Constanz und des Adels (1512).

Aus öfter berührten Ursachen war der thurgauische Adel seit dem 13. Jahrhundert mehr und mehr zusammengeschmolzen. Als im April 1512 die Edeln aufgefordert wurden, die von den Eidgenossen aufgesetzte Ordnung betreffend Pensionen und Kriegsgeläuf zu beschwören, wurden nur noch folgende aufgezählt: Ritter Ulrich Muntprat zu Weinfelden, Kaspar von Landenberg zu Wellenberg, Jakob von Helmsdorf zu Grießenberg, Wolf von Helmsdorf zu Eppishausen, Balthasar von Landenberg, Bernhard von Peier zu Steinegg, Heinrich Lanz zu Liebenfels, Jakob Muntprat zu Salenstein, Ludwig Heidenhammer (!) zu Klingenberg, Hans Heinrich Muntprat zu Lommis, Jost Muntprat zu Spiegelberg, Heinrich von Helmsdorf, Konrad Mötteli, Vogt zu

Bürglen, letzterer im Namen des Freiherrn von Sax. Diese Namen beweisen genugsam, daß diese Burgherren großentheils fremden Ursprungs waren.

Aber immer noch waren Edelleute im Besitze von Gerichtsvogteien, sei es, daß sie dieselben von den geistlichen Stiften und Klöstern zu Lehen trugen oder als freies Eigenthum besaßen. Ihre alten Herrschaftsrechte über Land und Leute waren auch von den eidgenössischen Amtleuten möglichst geschont und geschützt, sofern nicht die feindselige Gesinnung des schwäbischen Adels auch bei dem schweizerischen in Schmähungen über das schweizerische Bürger- und Bauern-Regiment sich ausließ. Gleichwohl fühlten sich die Gerichtsherren und Edelleute so unbehaglich, daß sie in einer Eingabe an die regierenden Orte unverhohlen erklärten, lieber das Land zu verlassen, als den auf ihnen lastenden Druck länger zu erdulden. Diese in der Denkschrift der Domherren von Constanz gleichsam verschleierte Klage des Adels und die darauf erfolgte Antwort ist geschichtlich merkwürdig genug, um hier eingeschaltet zu werden.

1512, 21. April, Abschied der VII Orte:

Wir von Stetten und Ländern der Orten der Aidgnoschaft, nemlich von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus, Räte und Sandpotten, der zit in der statt Zürich versamlet, tuond kunt menklichem mit disem Abschaid: Als nun zu vil gehaltnen tagen vor uns und andern unser herren und obern anwälten die hochwirdigen, edlen, hochgelerten und ersamen herrn tumpropst, techant und capitel der stiften in der statt Costenz anwält sich vor uns erklagt haben der landstür und raiskosten, so unser landvogt im Thurgöw uff ir stiften güetern gelegt hat, und damit vermaint haben, daß dieselbigen güeter als gaistlich gut und gottsgaben solcher stüren und raiskosten fry und entladen sin sölten, und darwider die edlen schiltgnossen und gmainden im Thurgöw durch ir anwält ir beschwärd, so inen, wenn bemelten stiften und gottshüsern, so ir gült und güeter im Thurgöw hatten, solichs gestattet und zuogelassen werden sölt, ufgelegt wurde, und daß sölichs in irem erliden kainswegs sin möchte, und villicht ir meniger ussem Thurgöw züchen und sinen sitz ändern müßte, alles in vil und lengern worten, hie zuo melden nit not, durch baider partyen anwält vor uns dargewendt, und sölicher handel in unser abschaid genomen und an unser herren bracht, und von denen darumb underred und ratschlag beschechen und jedem poten in befelch geben ist siner herrn und obern mainung und gefallen, und wir uff diser taglaist von den obgeschribnen partyen uff vorusgangnen abschaid ainandern in unsern befelchen erkonnet, so haben wir uns daruf erkennt, gelütert und entschlossen, was die obgenanten stiften und gottshüser für gült und güeter im Thurgöw habent liggen, das frye gottsgaben und sy daruf gefundieret

sțend, daß dieselben gült und güeter aller stüren und raiskostens fry und ledig sin; was sy aber von gülten und güetern mit kouf an sich bracht und zogen haben, oder was sy noch fürer koufent, von denselben gülten und güetern söllen sy wie ander lantsäßen im Thurgöw stür, bruch und raiskosten usrichten und geben kraft diß abschaids, der darumb mit der statt Zürich secret insigel in ir und unser aller namen verwart und geben ist uff Mittwoch vor Sant Jörgen tag, nach Cristi gepurt fünfzechenhundert und zwelf Jar.

(Vidimus von Landvogt Stocker, Freitag nach Ulrich 1515.)

Der Wortlaut der erwähnten Eingabe beschuldigt also eigentlich die Edelleute, daß sie bei Vertheilung der ihnen aufgebürdeten Steuern auch die Stiftsgüter in Mitleidenschaft zogen, läßt aber die Entschuldigung der Edelleute so stark hervortreten, daß diese selbst gleichsam als Mitkläger erscheinen, die Klage also gegen den gemeinsamen Steuerdruck gerichtet ist. Weit entfernt, eine Milderung der Beschwerde in Aussicht zu stellen, beschränken sich die regierenden Orte darauf, die ursprünglichen Stiftungsgüter von der Steuerpflicht freizusprechen, spätere Erwerbungen aber als steuerpflichtig zu erklären, eine Unterscheidung, die kaum mehr durchgeführt werden konnte und jedenfalls neue Streitigkeiten herbeigeführt hätte. Nicht mißverständlich aber ist die Erklärung, daß alle Landsäßen im Thurgau Steuern und Bräuche (Verbrauchssteuern der Gemeinden und der Regierung) sowohl als die Kriegskosten ausrichten und geben sollen.

Wie schwer letztere Lasten wogen, mag aus einer Uebersicht der seit dem Schwabenkriege eingetretenen Verwicklungen ermessen werden.

13. Erste mailändische Feldzüge (1500—1503).

Wenn auch einzelne unter den Lasten des Krieges von 1499 schwere Verluste erlitten hatten, so wurde der Schmerz derselben im allgemeinen weit überwogen durch die Lust am Getümmel des Kriegslebens. Noch war die Friedensunterhandlung des vertriebenen Herzogs Moro von Mailand nicht zu vollständigem Abschluß gebracht, als auf die Werbungen seines Geschäftsträgers Visconti ein großer Theil der am Bodensee und Rhein gestandenen Mannschaft, besonders Thurgauer, Zürcher, Appenzeller und St. Galler, nach Chur eilte, um dem Herzog Mailand wieder erobern zu helfen. Selbst der Befehlshaber des Lagers im Schwaderloh folgte ihnen nach, Hauptmann Oswald Rotz. Als die Obrigkeiten vermöge des Bundesvertrages mit dem König von Frankreich

sie abmahnten und zur Rückkehr aufforderten, waren die meisten schon über die Berge gezogen. Alles ging glücklich von statten, bis es den Botschaftern Frankreichs gelang, eine noch größere Zahl Eidgenossen zu sammeln, diese dann bei Novara den Truppen Sforzas entgegentraten und die Obrigkeiten den Eidgenossen beider Lager verboten, für eine fremde Sache Bruderblut zu vergießen. Mit Beute beladen kehrten hierauf die in Sforzas Diensten gestandenen Söldner ins Vaterland zurück, wo sie aber mit dem Vorwurfe empfangen wurden, daß sie den Herzog dem Feinde überliefert hätten.

Die ganze Eidgenossenschaft fühlte die Schmach dieser Treulosigkeit. Das Verbot, ohne Erlaubnis der Obern in fremde Kriegsdienste zu laufen, wurde erneuert, und Ehrlosigkeit, selbst Leibes- und Lebensstrafe darauf gesetzt. Die Unterthanen wurden eidlich in Pflicht genommen, sich des Reislaufens zu enthalten, und die Obrigkeiten gelobten, sich aller Pensionen von benachbarten Fürsten zu entschlagen; denn wenn die wehrfähige Mannschaft ferner in fremdem Söldnerdienste ihr Leben opferte, so mußte zuletzt dem Vaterlande die Kraft zur Selbstvertheidigung fehlen.

Allein die thurgauischen Edelleute hatten noch nicht vergessen, daß ihre Unterthanen eigentlich den Leibherren hörig seien, nicht dem Landvogte, und machten sich daher keine Bedenken, dem Lande Kriegsknechte zu entführen, namentlich in das Reich. Schon 1502 warb Friedrich Eggmann von Rorschach Mannschaft im Thurgau und führte sie dem Markgrafen von Brandenburg zu, um an der Kirchweihe zu Nürnberg (12. Juni) die Bürger dieser freien Stadt zum Gehorsam gegen den Markgrafen zu nöthigen. Melchior von Landenberg, Herr zu Mammern, nahm 1505 große Summen vom Pfalzgrafen Ruprecht an und warb demselben eidgenössische Krieger und vorzüglich auch Thurgauer, und Strafe traf ihn dafür nicht; man begnügte sich, erst nach sieben Jahren ihm 3000 Gulden abzunehmen, weil dieses vom Pfalzgrafen herrührende Geld eigentlich denen gehöre, welchen dadurch die Unterthanen entzogen worden seien. Bernhard von Knöringen zog gleichfalls, ohne erfolgte Rüge, an der Spitze einer Schar seiner Angehörigen aus Stettfurt und Matzingen in den Krieg des Pfalzgrafen. Strenger war Zürich gegen seine Unterthanen, wenn sie das Verbot übertraten; Eppo von Reinach z. B. wurde aus der Stadt verbannt, weil er dem Herzog von Würtemberg Leute zugeführt hatte; dagegen ließ sich der-

selbe in Dießenhofen nieder und trieb nun ungestört seine gewohnte Lebensweise. Im französischen Heere und bei dem Kaiser waren so viele eidgenössische Krieger, die dem Verbote zuwider das Vaterland verlassen hatten, daß die Regierungen selbst die Hoffnung und den Muth verloren, ihr Gesetz zu handhaben, und zuletzt sich wieder gebrauchen ließen, ihre Leute für den König von Frankreich, für den Kaiser, für den Papst, für Venedig aufzubieten.

Auch der Freiherr Ulrich von Sax, Herr zu Bürglen, gehörte zu jenen Edelleuten, die ihr Mannschaftsrecht in Bezug auf die Hörigen nicht aufzugeben Willens waren; hatte er ja doch, eben im Bewußtsein dieses Rechts, mit Zürich ein Burgrecht abgeschlossen. Ob er nach dem Schwabenkriege davon noch Gebrauch gemacht habe, ist zwar nicht gemeldet; aber die regierenden Orte fanden sich doch am 24. Mai 1500 veranlaßt, ihm schreiben zu lassen, daß er keine Knechte aus dem Lande führe, zu keinem Fürsten oder Herrn; thäte er es dennoch, so würde man es ihm nicht zu Gutem aufnehmen. Er war auch einsichtig genug, zu erkennen, daß es in der Eidgenossenschaft für die Edelleute nicht mehr an der Zeit sei, jenes Recht zur Geltung zu bringen. Dagegen suchte er eine Mittelstellung zu gewinnen, die weder mit seiner Anhänglichkeit an das Reich, noch mit seiner Treue gegen die Eidgenossen in Widerstreit komme und ihm den Weg zu höherem Einflusse öffne. Bei dem römischen König hatte er bereits so viel Zutrauen gewonnen, daß er mit drei andern Botschaftern desselben an die Eidgenossen abgeordnet wurde, um mit ihnen auf ganz neuen Grundlagen Einigkeit und Freundschaft herzustellen. Einigkeit und Freundschaft zwischen dem Reich und den Eidgenossen thue, sagten sie am 17. August 1501, noth, um dem verderblichen Einflusse Frankreichs Schranken zu setzen; Einigkeit und Freundschaft werden einen festen Grund erhalten, wenn der Erbeinungsvertrag zwischen Oesterreich und den Eidgenossen wieder aufgerichtet und verbessert werde, und die erste Frucht dieser Eintracht werde sein, daß der römische König mit Hülfe der Eidgenossen die Romfahrt unternehmen und jenseits der Alpen die Quelle aller auch den Frieden der Eidgenossen störenden Streitigkeiten verstopfen könne. Diese Anträge wurden von den Tagherren zwar mit manchen Vorwürfen erwidert und mit Beschwerden über die Unnachbarlichkeit des Adels im Elsaß u. s. w., hatten aber doch so günstigen Eindruck gemacht, daß der Freiherr von Sax nicht an den königlichen Hof

zurückkehrte, sondern in der Nähe die Entschlüsse der Regierungen abzuwarten beschloß.

Wesentlichen Einfluß auf jene Entschlüsse hatte aber gleichzeitig der Streit um den Besitz von Bellenz, Locarno und Lugano. Uri hatte schon lange bei den Herzogen von Mailand sich um Ueberlassung dieser Städte beworben. Die Schlacht von Giornico (1478) war ihm ein Beweis, daß es in seinen Thalschaften nicht sicher wohne, so lange jene Schlüssel des Bergpasses fehlten. So oft von dieser Zeit an die Herzoge von Mailand der Hülfe der Eidgenossen bedurften, stellten die drei Waldstätte die Bedingung, daß ihnen die Festungen am obern Theile des Langensees abgetreten würden. Man stellte ihnen auch jedes Mal die Erfüllung dieses Wunsches in Aussicht, wußte aber dieselbe bald so bald anders hintanzuhalten. Nun fürchteten die Bewohner von Bellenz nach dem Unglücke des Herzogs die Rache der Franzosen und stellten sich am 14. April 1500 freiwillig unter die Schirmherrschaft der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, worauf sie eine eidgenössische Besatzung erhielten. Die französische Regierung in Mailand forderte jedoch Zurückgabe der Stadt und Festung Bellenz und übte durch Vorenthaltung der fälligen Sölde und Dienstgelder auf die eidgenössischen Orte einen unleidlichen Druck aus. Am meisten litten darunter die aus dem französischen Dienste zurückgekehrten Söldner. Sie rotteten sich zusammen, und mehr als 3000 Mann stark zogen sie über den Gotthard, drangen bis gegen Mailand vor und holten sich, wenn auch nicht ohne eigene Einbuße, reiche Beute. Man mußte fürchten, daß der König von Frankreich, der gerade mit einem gegen Neapel begonnenen Kriege beschäftigt war, solche an der Provinz Mailand begangene Gewalt bei erster Gelegenheit aufs härteste rächen werde, und sandte daher den Freiherrn von Sax an den römischen König ab, um die Unterhandlung über die angetragene Einigung wieder aufzunehmen.

Die Antwort, welche der Herr von Sax und sein Begleiter, Georg von Flüh, von dem römischen König zurückbrachten (4. Nov. 1501), war nun freilich keineswegs ermuthigend. Der König ließ den Eidgenossen sagen, nachdem sie seine in Bezug auf Bellenz und die Erbeinung wiederholt gestellten Anerbietungen verächtlich behandelt, sei er um so weniger geneigt, sich jetzt darauf einzulassen, da er dem König von Frankreich vertragsweise versprochen habe, sich in seine Händel mit den Eidgenossen nicht einzumischen. Aber schon im Juni 1502 suchte

er sie wieder zur Theilnahme an einem Kriege gegen die Türken zu gewinnen und im Juli verhieß er den Eintritt in die Erbeinung mit Jahrgeldern zu belohnen und durch einen friedlichen Austrag mit Constanz zu bestärken. Der Hauptsache nach war es darauf abgesehen, die Eidgenossen dem König von Frankreich ganz zu entfremden. Ein ganz anderes Mittel aber ergreift zur Förderung desselben Zwecks der Freiherr von Sax im Einverständnis mit dem Bischof Matthäus Schinner von Wallis. Mitten im Winter rüsten Uri, Schwyz und Unterwalden einen Auszug nach Bellenz; die übrigen Orte müssen, wenn auch widerwillig, der Mahnung folgen; der Freiherr von Sax wird an die Spitze des Heeres gestellt, rückt bis in die Nähe Mailands und ertrotzt von dem König (Ludwig XII.) von Frankreich einen Friedensvertrag, der am 10. April 1503 den Eidgenossen den Besitz der welschen Vogteien zusichert.

14. Feldzüge für den Kaiser und den Papst; Feldherr Ulrich von Sax (1507—1512).

Nach dem Bellenzer Zuge traten stillere Jahre ein, so daß die Landbevölkerung selten durch Werber und Reisläufer aufgeregt wurde; aber mit dem Anfange des Jahres 1507 verlangte Frankreich wieder einen bundesgenössischen Zuzug von 4000 Mann, die den Gehorsam Genuas wieder herzustellen bestimmt waren. Aus dem Thurgau wurden 150 Mann gefordert. Diese traf bei der Belagerung der Stadt mit den Scharen der Zugewandten Orte das Loos, den härtesten Angriff zu wagen, und sie kehrten mit dem glänzendsten Lobe der Tapferkeit, aber geringem Gewinne in die Heimat zurück.

Im Herbst desselben Jahres drohte ein Kriegsgewitter über das Vaterland auszubrechen. Am 24. Oktober trugen Prälaten, Edle und andere Hintersäßen des Thurgaues den nach Constanz gekommenen Abgeordneten der regierenden Orte die Besorgnis vor, es möchte die Landschaft abermals, wie vor acht Jahren, in einen Tummelplatz verheerenden Kriegs verwandelt werden; sie hatten nämlich vernommen, daß die Eidgenossen dem König Maximilian ihren Beistand zur Romfahrt zugesagt, daß nun aber der König von Frankreich alle Ueberredungs- und Bestechungskünste aufwende, sie von diesem Entschlusse abzubringen, und daß, wenn sie Maximilian ihr Versprechen nicht

hielten, sein Zorn das deutsche Reich zu einem Rachekrieg aufrufen werde, dessen Verwüstungen zunächst der Thurgau ausgesetzt wäre. Diese Furcht war keineswegs unbegründet; denn französisches Geld hatte in mehreren Orten die Ueberzeugung verbreitet, daß Maximilian durch seinen Römerzug die Franzosen aus Italien vertreiben wolle, die Eidgenossen also, als Verbündete Frankreichs, das Unternehmen nicht unterstützen dürften. Indessen kam aus andern Gründen die Romfahrt nicht zur Ausführung. Maximilian begnügte sich, an der Grenze Italiens den Kaisertitel anzunehmen und ließ die gegen die Eidgenossen ausgestoßenen Drohungen scheinbar in Vergessenheit fallen.

Bald erhielt man die auffallende Kunde, daß der Kaiser mit den Königen von Frankreich und Spanien versöhnt und zwischen ihnen ein Bündnis zum Verderben Venedigs geschlossen sei. Ein vornehmer, ehrlicher Zürcher wollte sogar zuverlässigen Bericht erhalten haben, daß nach Besiegung Venedigs die Reihe an die Eidgenossenschaft kommen, der Papst nämlich bei dieser um Mannschaft werben, diese aus dem Lande führen und dadurch den Verbündeten den Sieg über das verrathene Vaterland erleichtern werde. Frühere Vorgänge verliehen diesen Ausblicken in die nächste Zukunft so viel Wahrscheinlichkeit, daß die Eidgenossen, um ihre Wehrkraft zusammenzuhalten, auf das strengste verboten, den kriegführenden Fürsten zu Hülfe zu ziehen; aber sie konnten nicht hindern, daß gleichwohl etwa 6000 Mann den Franzosen sich anschlossen. Als hierauf auch der Papst Julius (II) zum Schutze der Kirche um 6000 Mann bitten ließ, und der Bischof von Wallis, Kardinal Schinner, den Eidgenossen ans Herz legte, daß es Christenpflicht sei, dem Wunsche des heiligen Vaters zu entsprechen, durften sie das Begehren nicht abweisen. Nicht nur 6000, sondern 8000 zogen unter der Führung des Kardinals im August 1510 über den großen St. Bernhard und drangen, ungeschreckt durch die Drohungen der Franzosen, bis Chiasso vor. Hier aber fanden sie zu ihrem Empfang nichts vorbereitet. Nirgends war einiger Vorrath zu ihrem Unterhalte; dagegen boten französische Unterhändler reiche Geschenke, falls sie sich zur Heimkehr entschlössen. Bischof Schinner war nicht bei ihnen. So wandten sie sich wieder dem Vaterlande zu. Dagegen kehrte sich nun der Zorn Frankreichs und des Kaisers gegen den Papst. Er kam in Gefahr, seiner Würde entsetzt zu werden.

Nun verdoppelte aber Schinner seine Thätigkeit, um durch die

Eidgenossen den Papst zu retten. Seit dem Chiasser Zuge glühte im Volke grimmiger Zorn, daß die Franzosen zu Lugano eidgenössische Briefboten aufgefangen, zwei davon getötet und das Wappenschild des dritten beschimpft hatten. Verkehrsstörungen im Herzogthum Mailand unterhielten den Unwillen und französischer Spott über die dem heiligen Vater gebrachte Hülfe, die Zurückhaltung verheißener Vergütungen und die Vorspiegelungen des Pfarrers von Altorf und anderer Freunde Schinners entfachten die Glut zur lodernden Flamme. Aller Abmahnungen ungeachtet zogen um die Mitte November 1511 die Schwyzer über den Gotthard und mahnten ihre Eidgenossen zu pflichtgemäßer Hülfe. Das Heer schwoll auf 10,000 Mann an. Fürchterlich wurde das Land verwüstet bis nach Mailand hinunter. Nach ruchlosen Rachethaten kehrte das Heer wenige Tage vor Weihnachten in die Bergthäler zurück.

Unterdessen war es dem Papst gelungen, das Einverständnis des Kaisers und des französischen Königs zu lockern und mit Venedig sich auszusöhnen. Kardinal Schinner ließ von Venedig aus den Eidgenossen verdeuten, daß für sie, nachdem der König von Frankreich durch die im Herzogthum Mailand verübten Schädigungen tötlich beleidigt sei, das Klügste wäre, jetzt mit dem Kaiser sich zu vertragen, den Papst um Verzeihung zu bitten und mit Venedig einen Bundesvertrag einzugehen. Sein Rath wurde befolgt. Mit dem Kaiser fand man sich um so leichter ab, da er schon im August den Freiherrn Ulrich von Sax zu sich berufen hatte, um Verhandlungen anzuknüpfen. Die Unterhandlung des Herrn von Sax mit Venedig eröffnete ebenfalls günstige Aussichten, so daß er am 24. März von den Eidgenossen den Auftrag erhielt, dieselbe fortzuführen. Als dann am 15. April eine Volksversammlung bei St. Wolfgang am Zugersee einen offenen Kriegszug über den Gotthard auskündete, erschien der Freiherr (19. April) bei den Tagherren in Zürich und wies Briefe vor, die er von dem Kardinal empfangen hatte und die ihm zu Handen der Eidgenossen vorstellten, wie sehr der heilige Vater ihrer Hülfe gegen den König von Frankreich bedürfe. Der Freiherr fügte die Versicherung bei, daß in Chur 20,000 Gulden für die Söldner bereit liegen, die dem Papste zuziehen wollen. Nach diesen Eröffnungen, sagt das Protokoll der Tagsatzung, haben wir im Namen Gottes uns entschlossen, daß wir mit den Fahnen unserer Städte und Länder getrost und nach Ehren und

Nothdurft mit Harnischen, Geschütz und guten Wehren wohlbewahrt auf Donnerstag nach dem hl. Kreuztag (6. Mai) nächstkünftig aufbrechen und demnächst an die Orte ziehen wollen, die auf nächstem Tage in Zürich bestimmt werden sollen. Als Sammelplatz wurde dann Chur bezeichnet, und hieher strömte eine solche Masse von Kriegsleuten, daß das Geld des Herrn von Sax kaum hinreichte, jedem Manne einen Gulden zu geben. Er war es auch, der mit allgemeiner Zustimmung zum obersten Anführer erwählt wurde.

Der Zug ging durch Tirol nach Verona, das von den Franzosen ohne Widerstand geräumt wurde. Dann wurden der Reihe nach Cremona, Pavia, Mailand, Tortona und Alexandrien zur Uebergabe genöthigt. Am 24. Juli war der Feldzug beendigt, auf Seiten der Eidgenossen mit geringem Verluste und großem Gewinn. Hatte man ihnen vorgeworfen, daß Sforza durch ihre Schuld des Herzogthums Mailand verlustig geworden, so waren sie es nun, die den Sohn desselben in das Erbe des unglücklichen Vaters einführten und durch ein Schutzbündnis ihm seinen Besitz sicherten. Mehr gepriesen wurde aber ihr Heldenmuth von dem Papste, weil sie ihn von seinem bittersten Feinde, dem König von Frankreich, befreit hatten.

Mit unbeschreiblichem Jubel war der junge Herzog Maximilian in Mailand empfangen worden. Man hoffte, der französischen Herrschaft auf immer entledigt zu sein. Aber noch hatten französische Besatzungen die Burgfesten von Mailand und Cremona im Besitz. Die Staatskräfte waren durch den Krieg und durch Leistung ungeheurer Hülfsgelder an die Eidgenossen erschöpft; dem Herzog fehlten Umsicht und Entschlossenheit; Papst Julius II. starb, und sein Nachfolger, Leo X., kümmerte sich wenig um das Schicksal Oberitaliens. Unter solchen Umständen ward es möglich, daß unversehens schon im folgenden Frühjahr ein französisches Heer über die Alpen einbrach, den Herzog aus Mailand verscheuchte und in Novara belagerte. Die 4000 Eidgenossen, die um den Herzog waren, betrugen kaum den vierten Theil der Zahl der Franzosen und der in ihrem Dienste stehenden deutschen Lanzknechte; aber unerschütterlich hielten sie Stand, in der Hoffnung auf baldigen Zuzug aus der Heimat. Nach langer Zögerung rückten einige Scharen über den Simplon heran, andere über den Gotthard; sie blieben aber in der Ferne stehen und harrten des Feldherrn Ulrich von Sax, der mit den Zürchern durch die Gebirgspässe Bündens

hervorbrechen sollte. Aber auch die Franzosen erwarteten Verstärkung, und stündlich wuchs die Gefahr; der Kampf durfte nicht länger verschoben werden. Am 6. Juni errangen die Eidgenossen den Sieg, mit einem Verluste von 1500 Mann; der Feind aber war so geschlagen, daß kein lebender Fuß seines Heeres auf mailändischer Erde zurückblieb.

Als Ulrich von Sax, durch Regenströme im Marsche gehemmt, die Siegesbotschaft erhielt, erfaßten ihn Aerger und Verzweiflung; er schoß grimmige Blicke in das weite Land hinaus, zerriß seinen langen struppigen Bart und kehrte beschämt in die Heimat zurück. Er verzichtete auf ferneres Waffenglück.

15. Die Schlacht bei Marignano und ihre Folgen (1515).

Ein Antheil am Blutbade von Novara war den Zürchern und ihren Zugewandten von Appenzell, St. Gallen und Thurgau durch die Ungunst der Witterung vorenthalten worden; es ergab sich aber bald Gelegenheit, das Versäumte nachzuholen. Die dort neuerprobte Tapferkeit steigerte die Zuversicht des Volkes; zugleich erfüllte der ungewöhnlich große Verlust, den das Land erlitten, alle Redlichen mit tiefer Trauer. Viele der tüchtigsten und tapfersten Männer waren im Kampfe gefallen, aber nicht für das Vaterland und seine Freiheit, sondern für die Interessen der benachbarten Fürsten, auf die Schlachtbank geliefert von den durch Jahrgelder und Sölde bestochenen Machthabern in den eidgenössischen Räthen. Diese schwelgten in ihrem Reichthume, während Witwen und Waisen der Gefallenen in Trauer über den Tod ihrer Versorger in Thränen zerflossen und darbten.

Das Landvolk von Solothurn, Bern und Luzern, das die größten Verluste erlitten hatte, fing an, sich gegen seine Regierungen aufzulehnen; es forderte Bestrafung derjenigen, die durch fürstliche Pensionen verführt am Vaterlande Verrath begangen hatten. Mit Mühe ließ es sich beschwichtigen. Man versprach ihm, künftig aller fremden Herren „müßig zu gehen“; man erneuerte alte Freiheiten und schaffte einige Mißbräuche ab. Am meisten wirkte der Rathschlag, einen Feldzug gegen Frankreich zu unternehmen. Am 1. August 1513 beschlossen die in Zürich versammelten Tagherren, 16,000 Mann stark mit den Bannern der Städte und Länder ins Feld zu rücken und auf Samstag nach Bartholomäustag (27. August) zu Bisanz (Besançon) zusammen-

zukommen, um da zu berathen, wo man am geschicktesten und besten des Königs Gebiet angreifen wolle. Die Räthe des Kaisers versprachen, aus der Reichsstadt Bisanz für Unterhalt zu sorgen und Geschütz zu liefern.

Von Bisanz gelangte der Heereszug nach Dijon. Diese Stadt wurde beschossen; aber dem Sturme auf die schwach befestigte Stadt kamen die königlichen Befehlshaber mit Friedensanträgen zuvor. Der am 13. September beschlossene Vertrag bestimmte: Der König von Frankreich entsagt den angesprochenen Ländern in Italien, überläßt den Eidgenossen das Herzogthum Mailand, Cremona und Asti, verspricht ohne der Obern Willen keine schweizerischen Söldner anzunehmen, über rückständige Sölde schiedsrichterlich entscheiden zu lassen und für den Heimzug der Eidgenossen 400,000, dem Herzog von Würtemberg 10,000 Kronen zu bezahlen. Als Bürgschaft für die richtige Zahlung dieser Summen wurden Geiseln gestellt.

Dieser scheinbar glänzende Erfolg des Feldzugs befriedigte aber niemand; denn der König verweigerte die Genehmigung des Vertrags, und außer den an die Führer zu Dijon verabfolgten unerheblichen Bargeldern wurden die bedungenen Zahlungen nicht geleistet. An der Aare und Reuß parteiete sich nun das Volk neuerdings gegen die Obrigkeiten. Die müßige, beutegierige Jugend lief wieder in alle Welt aus, Söldnerdienste zu thun. Durch die Mißregierung des Herzogs von Mailand waren die dortigen Zustände bereits unhaltbar geworden, eine Beute dessen, der schlau und muthig genug zugriff.

Zu dieser Zeit bestieg in Frankreich Franz I. den Königsthron. Er versöhnte den Papst, machte Frieden mit England, verbündete sich mit Venedig, schmeichelte den Eidgenossen, gewann die Ergebenheit des Dogen von Genua, sammelte in möglichster Stille eine große Streitmacht und begann mit Besetzung der nach Italien führenden Gebirgspässe, als endlich auch die Eidgenossen erwachten. Mitte Juni 1515 sandten sie 14,000 Mann über die Berge, um den Franzosen den Ausgang aus den Bergschluchten der Seealpen und den Eintritt in Italien zu verwehren. Als dieser Versuch mißlang, wurde am 20. August ein neuer Zug beschlossen, so stark, daß z. B. dem Thurgau 1000, dem Abt von St. Gallen 600 Mann zu senden auferlegt wurden. Friedensunterhandlungen, in denen König Franz alle Geldforderungen der Eidgenossen und noch mehr bewilligte, aber auf Uebergabe des Herzogthums

Mailand drang, zerschlugen sich, und die Franzosen rückten bis an die Mauern von Mailand vor. Ihre Zahl wurde auf 30—35,000 Mann angegeben, trefflich versehen mit Geschütz und Reiterei. In und um Mailand hatten sich 24,000 Eidgenossen zusammengefunden mit wenig und kleinem Geschütz und unbedeutender Reiterei. Niemand dachte eine Schlacht zu wagen, als am Nachmittage des 13. September Lärm entstand, das feindliche Heer nähere sich den Thoren. Nun stürzte sich die ganze Macht der Eidgenossen auf das französische Lager und warf alles vor sich nieder, bis die Nacht der Raserei des Mordens Ruhe gebot, zugleich aber auch die Botschaft erscholl, daß die Eidgenossen die Franzosen besiegt hätten. Aber kaum graute der Morgen und konnten Freunde und Feinde sich gegenseitig erkennen, so begann ein neues Schlachten; die Franzosen erhielten Zuzug; ein Geschrei verkündigte die Ankunft des venetianischen Heeres; den Eidgenossen blieb nur noch übrig, einen ehrenvollen Rückzug zu versuchen. Der Feind verfolgte sie nicht; aber das Feld von Marignano war mit vielen tausend toten Schweizern bedeckt. Zahllos war die Menge der Verwundeten. Die Trümmer des eidgenössischen Heeres eilten über das Gebirge zurück, ohne dem Sieger die Besitznahme des Herzogthums weiter zu erschweren. Um die Freundschaft der Eidgenossen wieder zu gewinnen, anerbot er ihnen, alles zu halten, was ihnen bei Dijon versprochen worden und was Herzog Maximilian ihnen schuldete. Der Friedensvertrag kam jedoch erst zu Stande, als der König auf die Rückgabe ihrer ennetbirgischen Herrschaften verzichtete. Die ganze Summe, zu deren Bezahlung der König sich verbürgte, belief sich auf 700,000 Kronen, dazu kamen Jahrgelder von 2000 Franken für die einzelnen Orte und die Zugewandten Orte.

Im Thurgau vermißte man gegen fünfhundert Männer, die tot und verwundet in Italien zurückgeblieben waren. Die dem Tode Entronnenen waren meistens arm, krank oder verkrüppelt.

Als nun noch den Gerichtsherren und dem Landvogt für die gefallenen Männer der Todfall bezahlt werden sollte, erhob sich das Selbstgefühl der Verzweiflung. Nur eine Stimme herrschte im Volke: nichts werde man bezahlen für die bedauernswürdigen Opfer habsüchtiger Verführung; nicht werde man sich den letzten Rest eines zerstörten Wohlstandes entreißen lassen; den Eidgenossen möge die bewiesene Treue, das vergossene Blut genügen; die geringe Habe sollen sie den Witwen

und Waisen erhalten und schützen. Gerührt durch die Klage und durch ähnliche Bewegungen in andern eidgenössischen Ländern geschreckt, willigten die Eidgenossen in diese Forderung ein, doch mit dem Vorbehalte, daß diese Nachsicht für die Zukunft keine Folgerung nach sich ziehe. Den Führern des thurgauischen Volkes war aber diese Nachgiebigkeit nicht genug. Sie empfahlen ihren Herren und Obern zu bedenken, daß die Thurgauer in den eidgenössischen Kriegen zu sehr bedrückt würden; man habe in den burgundischen Kriegen nur 150 Zuzüger von ihnen verlangt, jetzt gerade die doppelte und dreifache Zahl aufgeboten; man fange unnöthige Kriege an, die eidgenössischen Regierungen beziehen Jahrgelder von fremden Fürsten und bereichern sich, den Thurgauern aber, die alle Lasten mittragen müssen, gebe man nichts; man suche sie überdies von fremden Kriegsdiensten, wo viel Gewinn zu hoffen sei, entfernt zu halten; wo die größten Gefahren drohen, stelle man die Thurgauer und die Zuzüger anderer Vogteien und Zugewandten hin, und wenn es um Theilung der Beute zu thun sei, schelte man sie aus; ihre Hauptleute seien sonst im Kriegsrath beigezogen worden, und ihre gemeinen Krieger hätten sich gleicher Rechte erfreut wie andere Eidgenossen; jetzt aber verweise man sie immer in die entferntesten und schlechtesten Herbergen und schließe sie von aller Mitberathung aus; wenn man sie länger so behandeln würde, so könnten und würden sie das nicht ertragen; überhaupt bitten sie, so viel sie bitten können, Frieden zu schließen; denn fremden Fürsten ihre Länder zu schützen, sei über ihre Kraft; wo das Vaterland Rettung fordere, werden sie gehorsam und gerne Leib und Leben, Gut und Blut zum Opfer bringen. — Auch diese Wünsche möglichst zu berücksichtigen versprachen die Eidgenossen, und sie sorgten dafür, daß aus den durch Frankreich bei dem Abschlusse des Friedens bezahlten Summen, am 21. Februar 1519, dem Thurgau 3405 Kronen zugetheilt wurden. Ungerne sahen die Edelleute sich bei der Theilung dieser Gelder ausgeschlossen; sie legten daher das Gesuch ein, daß ihnen eine durch den Landvogt Stocker abgedrungene Kriegssteuer aus den französischen Geldern ersetzt werde, scheinen aber kein Gehör gefunden zu haben.

16. Der Würtemberger Zug (1519).

Wenn das selbstverschuldete Unglück eines Volkes im Stande wäre, die Leidenschaften desselben zu beschwichtigen, so hätten die Thurgauer, nach den in den mailändischen Kriegen gemachten Erfahrungen, auf das Reislaufen freiwillig verzichtet. Sowie aber vier Jahre später die Kriegstrompete jenseits des Sees, im Herzogthum Würtemberg, ertönte und die „Aufwiegler" des Herzogs Ulrich Sold und Beute verhießen, liefen ganze Scharen in den fremden Krieg.

Gerade dieser hatte freilich für eidgenössische Kriegsleute einen eigenthümlichen Reiz. Schon lange hatten die Eidgenossen mit Würtemberg, als ihrer „Kornkammer", freundschaftliche Verbindungen gepflegt; der junge Herzog Ulrich war ihr Waffengefährte bei Dijon gewesen und hatte als Befehlshaber einer starken Schar Reiter, Fußknechte und Schützen wesentlich dazu beigetragen, einen Friedensvertrag zu erzwingen. Jetzt war er in Noth. Weil er in heldenhaftem Uebermuthe, infolge eines Mißverständnisses, die Reichsstadt Reutlingen erobert hatte, war er in Gefahr, von dem Schwäbischen Bunde aus seinem Lande vertrieben zu werden; die zwischen dem Schwäbischen und dem Eidgenössischen Bunde herrschende Eifersucht steigerte also bei dem letztern die Theilnahme für den Bedrängten. Da aber die Regierungen alle Freiwerberei strenge verboten hatten und nicht öffentlich für den Herzog Partei nehmen durften, so konnte die Sammlung von Hülfstruppen für denselben nur auf dem Wege des Unterschleifs betrieben werden.

Für ein solches Geschäft bot nun die Landschaft Thurgau und besonders die Stadt Dießenhofen als Grenzort eigenthümliche Vortheile. Hier hatte Albrecht von Landenberg, der Sohn Melchiors, des Herrn von Mammern, Haus und Bürgerrecht, wie sein Vater auf Kriegsgewinn bedacht. Eberhard von Reischach, schon im Schwabenkriege mit den Zürchern befreundet und ihr Führer bei dem Streifzuge in den Hegau, 1515 von ihnen mit dem Bürgerrechte beschenkt, war Rath und Freund des Herzogs Ulrich, häufig auch sein Botschafter bei den Eidgenossen und von jeher mit den kriegslustigen Söhnen der thurgauischen Edlen wohl bekannt. Der Landweibel Hans Wernli oder Weerli von Frauenfeld, bei den Heeresaufbrüchen nach Italien und Frankreich oft Führer der Zuzüger Frauenfelds und des Thurgaues, hatte eine Amtsstelle inne, bei welcher schon müßiges Zu=

sehen und Verschwiegenheit jedem kühnen Unternehmen Schutz gewährte. Diese drei Männer, mit Hug von Landenberg (vermuthlich Albrechts Bruder) und andern Edlen und Unedlen, warben schon seit dem August 1518 im Thurgau und in der Grafschaft Baden um Söldner. Wenigstens 6000 Mann hofften sie zusammenzubringen. Wohl zu statten kam ihnen dabei die Aussicht auf die 10,000 Kronen, die dem Herzog bei Dijon versprochen, ihm aber erst am 21. September 1519 durch Vermittlung der Eidgenossen ausbezahlt wurden.

Hätte der Herzog nicht so lange zuwarten müssen, bis die Feinde sein Land betraten, oder wäre er angriffsweise verfahren, bevor sie sich gerüstet und gesammelt hatten, so wäre ihm wohl gelungen, manche Kontingente der Bundesstädte zurückzuscheuchen. Im März 1519, als ihm der Friede gekündet wurde, war es für ihn bereits zu spät. Die Eidgenossen waren fest entschlossen, sich in keinen fremden Krieg mehr einzumischen. Wenn auch einzelne dem Herzog günstige Regierungen, namentlich Solothurn und Luzern, ihren Angehörigen nicht verwehrt hatten, nach Würtemberg zu ziehen, so erklärten doch andere, wie Zürich und Bern, um so entschiedener, das Verbot der Reisläuferei festhalten zu wollen. Als am 3. März die „Anwälte" der kaiserlichen Majestät den in Zürich versammelten Tagherren die Versicherung gaben, daß es sich nur darum handle, den jugendlichen Uebermuth des Herzogs in die Schranken zu weisen, ihnen zugleich aber vorhielt, daß der Herzog eidgenössische Söldner an sich gezogen habe, wodurch die Erbeinung mit Oesterreich verletzt werde und selbst die Verhandlungen über die Wahl eines neuen Reichshauptes (Karls V.) gestört werden könnten, wollten die Obrigkeiten nicht als Störer des Reichsfriedens angesehen sein. Sie beschlossen daher, die zum Herzog gelaufenen Angehörigen alles Ernstes zur Rückkehr in die Heimat zu mahnen, und erhielten dagegen die Zusage, daß auch die Mitglieder des Schwäbischen Bundes die bei ihnen dienenden eidgenössischen Knechte zurückschicken werden.

Wie dieser Beschluß zur Vollziehung kam, wurde am 14. März berichtet: die weggelaufenen Knechte seien nämlich trotz mehrfacher Schreiben und Drohungen nicht zurückgekehrt; den schmählichen, verächtlichen Schreiben der Hauptleute sei zu entnehmen, daß sie auch nicht abzuziehen gedenken. Darüber wurden die Tagherren so entrüstet, daß sie den Beschluß faßten, gemeine Eidgenossen aller Orten sollen sich mit ihren Bannern bereit halten, und wenn mittlerweile die Aus=

gezogenen nicht zurückkehren, auf den 1. April mit ihrem Kriegsvolke zu Schaffhausen eintreffen und allda sich berathen, wohin man weiter ziehen wolle. Wie ernst Zürich in der Sache zu verfahren gedachte, bewies es besonders dadurch, daß es über den eigentlichen Urheber des Unternehmens, den Hauptmann Eberhard von Reischach, die Todesstrafe mit dem Schwerte verhängte. Auch Fritz Jakob von Anwil und Ludwig von Helmsdorf, Räthe des Herzogs Ulrich, wurden zur Verantwortung gezogen, konnten aber Beweis leisten, daß sie der laufenden Dinge sich nichts angenommen hatten.

Herzog Ulrich hatte das an ihn gelangte Schreiben der Eidgenossen und die Aufforderung, ihre Leute zu entlassen, anfangs verheimlicht; aber die Hauptleute durften die an sie ergangenen Befehle nicht hinterhalten; der gemeinsame Eid des Gehorsams gegen die vaterländische Obrigkeit zwang sie, dem fremden Dienst zu entsagen. Eine große Zahl zog aus dem am 17. nach Kirchheim u. T. verlegten Lager des Herzogs ab. Mit Thränen in den Augen sah der Herzog ihnen nach; denn wäre ihre Hülfe ihm geblieben, so hätte sich der Bund noch zum Frieden unter bereits aufgesetzten Bedingungen verstanden. Jetzt anerbot Ulrich zwar noch, einem Schiedspruche der Eidgenossen sich zu fügen; aber mit dem Abzug ihrer Kriegerscharen war auch ihr Einspruchsrecht dahingefallen. Am 7. April verließ der Herzog die Stadt und Feste Tübingen, begleitet von 20 Reitern, und begab sich in freiwillige Verbannung; erst nach 15 Jahren gelang es ihm, sein Land wieder zu gewinnen.

In der Absicht, die Theilnehmer des Zuges rücksichtslos zu bestrafen, wurden am 10. Mai Albrecht und Hug von Landenberg und der Landweibel Wernli verpflichtet, 2000 Gl. zu vertrösten, andere 50 Gl. Welche Buße dann jedem Einzelnen auferlegt worden, ist nicht bekannt; immerhin wurden später dem erstern 100, dem zweiten 50 Gl. nachgelassen, andern die Buße auf 50 Gl. ermäßigt, der Landweibel seines Amtes entsetzt, auf wiederholte Bitte jedoch im folgenden Jahre begnadigt. Die Härte, mit welcher der Schwäbische Bund den Herzog Ulrich verstoßen und das Vermittlungsanerbieten der Eidgenossen verachtet hatte, milderte das gegen ihn und seine Freunde gefaßte Vorurtheil und weckte doppelten Aerger bei den Eidgenossen, als man ihnen vorwarf, dafür von dem (neuen) König und dem Schwäbischen Bunde 30,000 Gulden angenommen zu haben.

Albrecht von Landenberg, der im Oktober 1519 als Gesandter des Herzogs Ulrich die Eidgenossen über die ihm widerfahrene Behandlung belehrte und sie neuerdings, obwohl vergeblich, um 8000 Mann Hülfe ersuchte, trug ohne Zweifel viel zu jener veränderten Stimmung bei; an jenem Vorwurfe betreffend die 30,000 Gl. ist nur das wahr, daß am 14. August 1519, bei der Erneuerung der österreichischen Erbeinung, König Karl versprach, neben den früher bestimmten 200 Gl. jedem Orte 800 Gl. zu geben.

17. Letzte Auszüge für den Papst (1521).

Die bei Marignano erlittenen Verluste hatten bei den Eidgenossen einen so tiefen Eindruck gemacht, daß sie den Entschluß faßten, künftig aller fremden Herren müßig zu gehen. Wenn auch manche Söldnerführer diesem Entschlusse sich ungerne fügten, so blieb ihnen doch nicht verborgen, daß besonders das Landvolk des Fremdendienstes müde war, und eine Obrigkeit, die neue Aushebungen anordnete, in Gefahr war, auf Widerstand zu stoßen. Glücklicherweise herrschte auch in Italien und Frankreich ein Friedenszustand, so daß die Fürsten dieser Länder die Hülfe der Eidgenossen zu suchen keine Veranlassung hatten. Es schien besonders in den Jahren 1518 und 1519 die Pest, die in den Niederungen wie im Gebirg hauste, die Gemüther friedlicher gestimmt zu haben. Nie waren die Regierungen der eidgenössischen Orte einmüthiger als bei der im Sommer 1520 vollzogenen Beschwörung der Bünde.

Aber bald erschien die Versuchung in neuer Gestalt. Leo X. hatte schon 1514, in Erinnerung der Dienste, welche die Eidgenossen unter Vermittlung des Kardinals Schinner seinem Vorfahren geleistet, ein Bündnis gesucht und erhalten, jedoch sechs Jahre lang keinen Gebrauch davon gemacht. Jetzt glaubte er sich berufen, als Gewährsmann des Friedens mit den Waffen, welche die Kirche ihm bot, auch diejenigen weltlicher Macht verbinden zu sollen. Durch ein Jahrgeld von 2000 Gulden waren die einzelnen Orte verpflichtet, auf seinen Ruf ihre Kontingente zu einem Heer von 6000 Mann zu stellen; diese Verbindlichkeit zu erfüllen, ließ Papst Leo im November 1520 die Eidgenossen auffordern. Wohl wurde ihm eingewendet, die Kirche sei ja in keinem Nothstande, daß sie dergleichen Hülfe bedürfe, und überdies

hätte man der Theilnahme an auswärtigen Händeln sich zu enthalten gelobt; — die 40,000 Dukaten, welche der päpstliche Gesandte Pucci mitgebracht hatte, entkräfteten alle Bedenken; auf einer Tagsatzung zu Zürich (Februar 1521) wurde der Zug bewilligt und jedem Orte die Zahl der pflichtigen Mannschaft bestimmt. Die Landgrafschaft Thurgau hatte 200 Mann zu liefern. Gegen Ende März brach der Zug auf.

Die französische Regierung in Mailand setzte dem Durchzuge kein Hindernis entgegen. Wohlbehalten und wohlgemuth langte das kleine Heer in der Romagna an; die Hauptleute wurden nach Rom beschieden und in vollstem Maße mit Ablässen und Geldgeschenken bedacht, dann (11. Mai) wieder entlassen; doch wußte der Papst es einzurichten, daß ein Theil der Mannschaft zurückblieb. Dieser Zug war kein Krieg, sondern eine Spazierfahrt und wurde scherzweise der Leinlakenkrieg genannt, weil die Krieger in Betten schlafen konnten.

Nun war aber das Gelöbnis, auf fremder Herren Dienst zu verzichten, gebrochen. Die zwischen Kaiser Karl V. und König Franz I. entstandene Eifersucht und Uneinigkeit erzeugte auch in der Eidgenossenschaft Parteiung; denn beide suchten sich ihrer Hülfe durch engere Bündnisse zu versichern. Unterdessen war der Papst in seinen Besitzungen von den französischen Machthabern in Mailand gefährdet worden; daher sollten ihm die Eidgenossen wieder 6000 Mann Hülfstruppen senden, während es den französischen Agenten gelungen war, im Mai zwölf Orte für ein Bündnis zur Vertheidigung aller Länder des Königs zu gewinnen. Nur Zürich erkannte, daß dieses Bündnis demjenigen mit dem Papste widerstreite, und hielt sich von demselben fern. Es geschah nun das Unerhörte, daß Zürich für den Papst rüstete, die übrigen Orte für den König Franz, und der Papst mit eidgenössischer Mannschaft die Franzosen bekämpfte.

Bei solcher Parteiung durchstreiften die alten Führer der Reisläufer Stadt und Land und umwarben die junge Mannschaft, die einen, um sie nach Frankreich zu führen, die andern, sie für den Papst und den Kaiser zu einem Kriegszuge nach Mailand zu gewinnen. Im Thurgau fanden sie für ihre Umtriebe ein offenes Feld. Als am 17. August die Tagherren in Zürich sich versammelten, berichtete eine Botschaft der Thurgauer, sie seien dem kürzlich ergangenen Verbote des Landvogts, ohne Wissen und Willen der Obern in keinen Krieg

zu ziehen, zu gehorchen willig gewesen; darauf haben aber die Landgerichtsknechte überall verkündet, daß jeder redliche Kriegsmann, der wohl bekleidet sei, nach Frauenfeld gehen solle, wo er Sold und Bescheid erhalten werde; dies habe bewirkt, daß viele von der Ernte und anderer Arbeit weggelaufen seien, so daß die Garben auf dem Felde liegen bleiben; von den Entlaufenen seien indessen viele zurückgekommen, nachdem sie ihr Gut verzehrt haben, und fallen nun dem gemeinen Mann zur Last; deshalb haben sich die von Weinfelden mit ihren Nachbarn berathen, was sie hierin thun wollen; das haben aber die Statthalter in Frauenfeld zu Undank aufgenommen und denselben drohend geschrieben, während sie glauben, ihrer Nothdurft wegen mit Recht Gemeinden halten zu dürfen; daher bringen sie nun ihre Beschwerden vor ihre Herren und Obern. Mit diesem Vortrage verband die Botschaft die Anzeige, daß mittlerweile die von Frauenfeld samt der Landsgemeinde des Thurgaus Boten nach Zürich und Luzern geschickt haben, um ihre Noth an Leuten und Gut, an Wehr und Harnisch und andern Dingen vorzustellen und um Aushülfe zu bitten, welche ihnen auch treulich zugesagt worden; Frauenfeld aber sei allein so glücklich gewesen, 200 Kronen zu erhalten; die Landschaft bitte daher, auch sie zu bedenken.

Offenbar sprach hier die thurgauische Botschaft im Sinne Zürichs und gegen den Landvogt Bili, der seinen französisch gesinnten Mitbürgern von Luzern sich angeschlossen und die Vogteigeschäfte seinem Bruder Anton übertragen hatte. Es hing damit die auf Anzeige des Landweibels gegen die Landgerichtsdiener Marx Wehrli und Hans Egger angehobene Untersuchung zusammen, in wessen Auftrag sie sich erkühnt hätten, das Verbot des Reislaufens abzurufen. Aber weder über das eine noch über das andere konnte die thurgauische Botschaft beruhigende Zusicherungen erlangen. Da man jedoch wußte, daß auch jenseits des Rheins gerüstet wurde, angeblich um den vertriebenen Herzog Maximilian Sforza wieder in das Herzogthum Mailand einzuführen, lag die Besorgnis nahe, daß bei möglichem Glückswechsel die kaiserliche Macht sogar gegen die von Streitkräften entblößte Eidgenossenschaft sich wenden möchte. Daher wurde der Beschluß gefaßt, das Schloß Gottlieben durch eine zuverlässige Wache sicherzustellen.

Diese Stimmung und der Einfluß Zürichs lassen vermuthen, daß

die größere Zahl der für die neuen Kriegszüge geworbenen Mannschaft der Thurgauer einen Theil der 8000 Krieger ausmachte, die im September unter der Führung des zürcherischen Hauptmanns Berger nach Bünden aufbrachen und durch venetianisches Gebiet auf dem rechten Ufer des Oglio das päpstliche Gebiet zu erreichen suchten. In ihren Reihen zeichneten sich Wolf und Gotthard von Landenberg aus, die den Hauptmann Berger in seiner Führung treu und nachdrücklich unterstützten. Aber nur so lange konnten sie ihre Mannschaft beisammenhalten, bis Kardinal Schinner die Scharen, die nicht durch den Zürcher Eid gebunden waren, mit den kaiserlichen Truppen gegen Mailand zu ziehen überredete. Der unerwartete Tod des Papstes Leo entband sie endlich ihrer Verpflichtungen. Bald nachher kehrten die Zürcher in die Heimat zurück. Die, welche aus andern Orten sich ihnen angeschlossen hatten, traten in die Dienste der Gegner Frankreichs.

Da gleichzeitig der gefürchtete Führer der deutschen Landsknechte, Georg von Frundsberg, die Alpen überstieg, um Maximilian Sforza wieder in Mailand einzusetzen, so forderte König Franz um so dringlicher die Eidgenossen auf, ihm die volle Zahl der verschriebenen Bundeshülfe, 16,000 Mann, zu senden. So starke Bedenken nun auch dagegen erhoben wurden, konnten doch die zwölf Orte, die den neuen Bund beschworen hatten, ihrer Verbindlichkeit sich nicht entschlagen. Als sie am 18. Januar 1522 die zu stellenden Kontingente festsetzten, wurde die Landschaft Thurgau um 500 Mann, Arbon und Bischofszell um 200 Mann angelegt, stärker als je. Der Feldzug war kurz. Am 27. April 1522 erfolgte die Entscheidungsschlacht bei Bicocca und zwar zum Nachtheil der Franzosen. Die Eidgenossen machten hier die Erfahrung, daß die von den Landsknechten ihnen abgelernte Kriegsweise bei vorsichtiger Führung über den wilden Ungestüm den Sieg gewinne. Auf der Walstatt lagen 3000 Eidgenossen und unter ihnen siebzehn der tüchtigsten Führer. Die übrigen kehrten traurig in die Heimat zurück. Italien wurde von den Franzosen geräumt.

Noch zweimal wiederholte König Franz den Versuch, mit Hülfe der Eidgenossen Mailand an seine Krone zu knüpfen. Im Jahre 1523 (Sept.), als sein Heerführer in Italien einfiel, zogen ihm 10,000 Mann Eidgenossen zu; diese kamen in solche Noth, daß die verbündeten Orte 6000 Mann über das Gebirge senden mußten, die fast verlorenen Brüder zu retten, jedoch nicht mehr als den dritten Theil jener Zahl

im Mai 1524, im elendesten Zustande, wieder heimkehren sahen. Als hierauf Franz sich selbst an die Spitze eines Heeres stellte, folgten ihm, im September 1524, wieder 14,000 Eidgenossen; aber nach einigen glänzenden Erfolgen verlor er in der Schlacht bei Pavia, am 24. Februar 1525, die eigene Freiheit und den Kern seines Heeres. Der Sieger entließ die übrig gebliebenen Eidgenossen in ihre Heimat. Man zählte deren 5000, alle entkräftet, zerlumpt, ohne Waffen und Geld.

18. Sittliche Verwilderung.

Die Folgen der unbesonnenen wilden Kriegslust zeigten sich in der ganzen Eidgenossenschaft, besonders aber im Thurgau, dem Sammelplatz aller Werber, in sehr trauriger Gestalt. Die Söhne entliefen den Vätern, die Knechte und Tagelöhner den Gutsherren; die Männer vergaßen ihre Gattinnen und Kinder, um in fremden Ländern das Glück oder den Tod zu holen; die Felder lagen unbebaut, die Gewerbe stockten, das Land verwilderte und verarmte. Wölfe hausten in den Wäldern, wagten sich selbst in die Dörfer und wurden den Neugierigen 1508 nach Stein zur Schau gebracht. Fremde und einheimische Müßiggänger, verkrüppelte Soldaten, auch Zigeuner und Heiden durchstreiften bettelnd das Land und übten an vielen Orten Diebstahl und Mord, so daß man sich 1510 genöthigt sah, die Zigeuner bei Henkersstrafe wegzuweisen. Die alte Sitte, nur auf die Klage der Verwandten des Getöteten den Mörder zu fangen und zu strafen, mußte aufgehoben und dem Landvogt Befehl gegeben werden, auch ohne Kläger den Thäter zu fangen und zu strafen; denn so übermüthig war das Gesindel, daß niemand mehr gegen dasselbe zu klagen wagte. Wie roh die Sitten seien, mußte der treffliche Wein des Jahres 1516 offenbaren. Derselbe war schon zur Zeit der Constanzer Kirchweihe eingesammelt worden und so süß und geistreich, daß man sich keines bessern erinnern konnte. Man nannte ihn Wespenwein, entweder weil die Wespen in diesem Jahr sehr zahlreich waren, oder weil er den Menschen die Natur der Wespen einflößte; denn im Bisthum Constanz zählte man mehr als 1100 Unglückliche, die in der Trunkenheit ermordet wurden, und im Thurgau verrechnete der Landvogt im Juli 1517 für 14 solcher Mordthaten den X Orten 700 fl. Strafgelder. Es war zum Sprichwort geworden, wenn jemand erschlagen

wurde, zu sagen: Er hat Wespenwein getrunken. Auch wurde über unnatürliche Laster sehr viel geklagt.

Die Regierungsweise des Landes bot für die großen Uebel der Verarmung und Entsittlichung leider kein Heilmittel. In der Abwesenheit der Landvögte verwalteten ihre Beigeordneten, der Landammann und der Landschreiber und Landweibel, ihre Geschäfte; allein bei dem besten Willen konnten sie ihren Anordnungen den Nachdruck nicht geben, wie der Landvogt es gekonnt hätte. Uebrigens waren auch die Landvögte nicht immer Vorbilder guter Sitten. An Leichtsinn und Gewissenlosigkeit scheint aber Bili von Luzern alle übertroffen zu haben. Als er in seine Vogtei reiste, erlaubte er sich mit seinen Begleitern allen Muthwillen, indem sie im Kloster Töß den Nonnen die Zellen aufrissen, in Winterthur die Gläser und Becher auf die Straße hinauswarfen, in Frauenfeld den Ofen im Schlosse einschlugen. Nach der üppigen Sitte seiner Zeit trug der Landvogt zerschnittene Kleider und offene Schuhe und kostbare Ringe an den Zehen. Der Regierungsgeschäfte nahm er sich gar nicht an; er übergab dieselben seinem Bruder als Statthalter und entfernte sich; der Statthalter aber trug sie dem Landweibel auf und war so wenig zu Hause als der Landvogt; allein auch der Landweibel war abwesend; der Landschreiber wucherte mit seiner Feder, indem er unerschwingliche Taxen machte, für einen einzigen Brief 40 Gulden forderte und nur mit 25 Gulden sich begnügte. Als das Landgericht das Benehmen des Landvogts zu tadeln wagte, wurde es beschimpft, weshalb es sich weigerte, weiter Gericht zu halten. Mit begründetem Unwillen entsetzte endlich Luzern den Landvogt des mißbrauchten Amtes und sandte an seine Stelle einen Herrn von Fleckenstein; allein weder dieser noch sein Nachfolger schränkten die Amtleute so ein, daß das Land nicht Ursache gehabt hätte, die Klage fortzusetzen. Es wurde von den eidgenössischen Gesandten strenge Untersuchung gedroht, aber dabei blieb es. Nur größere Vorsicht und Billigkeit empfahl man den Landvögten und ihren Dienern (1523 und 1524).

Daß die Edelleute, welche als Gerichtsherren zunächst Gelegenheit hatten, die Fehler der Landesverwaltung zu bemerken, und deren Vortheil es gewesen wäre, wenn Ordnung, Ruhe und Wohlstand bei ihren Untergebenen geblüht hätten, ins Mittel treten und wenigstens den ärgsten Mißbräuchen wehren würden, durfte man um so weniger erwarten, da die meisten ihren höheren Rang in Uebermuth und roher

Sitte beweisen zu müssen glaubten. Andere waren durch Prozesse gegen einander oder gegen ihre Unterthanen genug mit sich selbst beschäftigt. Der reiche Mötteli von Pfyn z. B. trieb sich mit Hans von Landenberg, dem Vogt zu Rapperswil, und mit andern seiner Standesgenossen so unablässig vor den eidgenössischen Gerichten herum, daß er, durch seine Sitten sonst achtungswerth, zuletzt beinahe Mangel leiden mußte. Noch andere suchten auf denselben Wegen wie die Amtleute der Landvogtei in der Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Rechte ungerechten Gewinn und sahen es nicht ungerne, wenn ihre Sünde durch fremde Schmach verhüllt wurde; die besten waren, als Freunde alter Rechte und besserer Zeiten, bei den Eidgenossen der Parteilichkeit für den Kaiser und das Reich verdächtig.

Dieser Argwohn war nicht ganz unbegründet. Die Edelleute hatten durch die Trennung vom Reich allzu viel verloren, als daß sie ihre Verhältnisse zu den Eidgenossen so bald hätten lieb gewinnen mögen; auch der Kaiser schien thurgauische Edelleute, wie den Freiherrn von Sax, den Lanz von Liebenfels, den Hans von Landenberg u. a. nicht umsonst auszuzeichnen und mochte wohl durch ihren Beistand den verlornen Thurgau wieder zu gewinnen hoffen, und gesetzt, er hätte diese Absicht ganz aufgegeben, wie wenig war in einem Kriege gegen Kaiser und Reich auf diejenigen zu bauen, die mit den vornehmsten Geschlechtern Schwabens in enger Verwandtschaft standen! Daher verlangten die Eidgenossen von den Edelleuten, daß sie wie das Volk dem Landvogte Treue schwüren. Diese hielten eine solche Zumuthung für erniedrigend; das Wort eines Edelmanns, meinten sie, sollte den Oberherren genügen; niemals noch, seit die Eidgenossen im Thurgau geherrscht, habe man so etwas von ihnen verlangt, ja selbst unter Oesterreich nicht; darin hätten sie schon zu viel zugegeben, daß sie ihren Unterthanen gestatteten, den Eidgenossen Treue und Gehorsam zu schwören; daß nun sie selbst einer solchen Fessel die Hände darreichen, erlaube ihnen ihre Geburt, ihr Recht, ihr Gewissen, ihre Verpflichtung gegen das heilige Reich deutscher Nation nicht. Je mehr sie sich aber weigerten, desto verdächtiger wurden sie den Eidgenossen, so daß diese den unabänderlichen Beschluß faßten, daß die Edelleute, wenn sie nicht mit dem Volke schwören wollten, abgesöndert dem Landvogte das Gelübde abzulegen hätten, in Kriegsnoth zu den Städten und Ländern der schweizerischen Eidgenossenschaft zu halten, keine eid=

genössische Angehörigen ohne Erlaubnis der regierenden Orte außer Landes in Kriegsdienste zu führen, und überhaupt alle Anordnungen derselben gewissenhaft zu beobachten. So ernstlich hierin der Wille der regierenden Orte sich aussprach, so verflossen doch wieder zehn volle Jahre, bis endlich die Edelleute und ihre Stellvertreter vorgefordert wurden, dieses Gelübde zu leisten (1520), und auch da wollten Hans von Landenberg, Vogt zu Gottlieben, Hans Heinrich Muntprat zu Lommis, Joseph Muntprat zu Spiegelberg, Heinrich Peier zu Steinegg, Sebastian Muntprat zu Weinfelden, Joachim Brümsi, als Anwalt G. Engelis, seines Vetters zu Grießenberg, Wolf von Helmsdorf zu Eppishausen und Johann von Rappenstein, genannt Mötteli, zu Wellenberg, nur unter der Bedingung schwören, wenn auch andere es thaten; Hans von Schellenberg und Bernhard von Rothofen glaubten durch ihren Bürgereid zu Dießenhofen, Jakob Christoph von Bernhausen zu Hagenwil und Friedrich Rif, genannt Welter von Blidegg, durch ihren an das Stift St. Gallen geleisteten Leheneid, Braunharzer zu Salenstein durch seinen Bürgereid zu Zürich, Beat von Rappenstein, genannt Mötteli, durch den Bürgereid zu St. Gallen, Heinrich Lanz von Liebenfels durch den Bürgereid zu Luzern, die beiden Balthasar von Landenberg und Melchior Zum Thor zu Frauenfeld durch ihren Bürgereid in dieser Stadt hinlänglich verpflichtet zu sein; Hans von Landenberg meinte, da sein Sohn Ulrich zu Klingen noch in des Vaters Mus und Brod sei und nur zuweilen zu seiner Schwieger nach Herdern wandle, so bedürfe derselbe des Schwörens nicht; Ritter Bernhard von Knöringen zu Sonnenberg, der Vogt des Herrn von Sax zu Bürglen und Konrad Egli zu Freudenfels ließen ihre Abwesenheit entschuldigen; Ritter Albrecht und Hug Dietrich von Landenberg (zu Mammern), Hans Konrad von Ulm, Friedrich Heidenheimer zu Klingenberg, Heinrich von Helmsdorf, Friedrich Mötteli von Güttingen gaben gar nicht Antwort. Auf solche Weise zerschlug sich die Sache wieder und unterdessen glaubte sich keiner durch Gewissenspflicht verbunden, nach den Anordnungen der Eidgenossen sich zu richten. Letztere scheinen sie aus diesem Grunde bei Vergehungen milder behandelt zu haben; denn während andere Anführer des Zugs nach Würtemberg mit dem Schwerte, mit Gefängnis, mit Landesverweisung und Entehrung bestraft wurden, begnügten sich die Obrigkeiten den Edlen gegenüber mit Geldbußen.

Dem Benehmen der Edelleute ähnlich war die Art, wie sich der Bischof von Constanz gegen die Eidgenossen verhielt. Er hielt sich zum Kaiser und konnte ihnen also nicht freundlich sein, wenn sie immer den Franzosen zuzogen; aber er hatte noch besondere Gründe, gegen seine schweizerischen Nachbarn ungehalten zu sein. Schwer hatte es ihn beleidigt, daß sie, auf Ansuchen der reichenauischen Angehörigen zu Steckborn, Berlingen, Ermatingen, Mannenbach und der Stadt Constanz, die Vereinigung der Abtei Reichenau mit dem Bisthum hintertreiben halfen. Er wollte diese Kränkung vergessen und trat, um den Verdächtigungen französischer Parteisucht zu wehren, selbst vor die Versammlung der eidgenössischen Bevollmächtigten; er bat sie, ihr Mißtrauen gegen ihn fahren zu lassen und überzeugt zu sein, daß, wenn der Kaiser und das Reich die Losreißung des eidgenössischen Bundes auch niemals billigen können, er, als ihr Bischof, doch sie nicht gefährden noch schädigen werde. Dieser Zusicherungen ungeachtet besetzten sie im Anfang des Jahres 1511 durch vertraute Männer aus den regierenden Orten und thurgauische Landleute das Schloß Gottlieben und machten den Eid strenger, den die Angehörigen des Bischofs dem Landvogte zu leisten hatten. Sie achteten auch nicht auf das Anerbieten, welches er nochmals durch Hans von Landenberg und Fritz Jakob von Anwil machen ließ, das Schloß an eine bischöfliche Besatzung zu übergeben, die verpflichtet würde, dasselbe den Eidgenossen zu jeder Stunde zu öffnen, sondern schlossen vielmehr die Diener des Bischofs von der Festung aus. So geschah, daß, während die Eidgenossen mit Truppen des Kaisers und des Bischofs vereinigt gegen Frankreich kämpften, die gegenseitigen Plackereien der bischöflichen und eidgenössischen Beamten im Thurgau nicht aufhörten. So oft ein neuer Landvogt den Eid in den altstiftischen Gerichten des Bischofs aufnahm, machten Bevollmächtigte desselben Einwendungen. Da der Vertrag von 1509 bereits die Sache entschieden hatte, so gab man denselben zwar keine Folge; aber Unwillen erregten sie immerhin. — Schwieriger waren die Eingriffe, welche das geistliche Gericht des Bischofs in die weltliche Gerichtsbarkeit machte. Von alten Zeiten her war dasselbe gewohnt, diejenigen, welche sich besonders in Schuldsachen nachlässig zeigten, mit dem Kirchenbann zu belegen. Nachdem die Eidgenossen diesen geistlichen Zwang schon mehrmals untersagt hatten, gaben sie denselben doch in dem Gerichtsherren-Vertrag von

1509 hinsichtlich derjenigen Schuldner zu, die bei der Uebernahme ihrer Verpflichtungen eingewilligt hätten, sich durch das geistliche Gericht mahnen zu lassen. Sie setzten vielleicht voraus, es werde nicht leicht jemand diese lästige Bedingung eingehen; allein gewöhnlich hielten die Gläubiger um so mehr darauf, je mehr die Drohungen der Kirche, die Ausschließung aus der Gemeinde der Gläubigen und der damit verbundene ewige Fluch gefürchtet wurden. Wenn der arme Mann nicht hülflos untergehen wollte, mußte er der Forderung, vor dem geistlichen Gerichte Antwort um die Schuld zu geben, sich unterziehen. Immer seltener wurden daher Schulden durch die weltlichen Gerichte eingetrieben und häufig Streitigkeiten, welche bei dem Landvogt oder dem Landgericht anhängig waren, plötzlich dadurch niedergeschlagen, daß die eine Partei den Bannfluch wider den Gegner auswirkte. In große Seelenangst fielen die, welche dieses Schicksal traf; verachtet und verlassen von den nächsten Freunden und Verwandten, sollten sie auch die Hoffnung auf ihr ewiges Heil aufgeben und blieben ohne Trost in der Sterbestunde. Mit Festigkeit blieb indessen die Gemeinde Felben auf ihrer Behauptung, als der constanzische Domherr Jakob von Helmsdorf wegen einiger von Pfyn herrührenden streitigen Zehnten den Bann über die Bewohner des ganzen Dorfes auskünden ließ; sie fühlten sich zwar von tiefem Kummer ergriffen, daß in ihrer Kapelle kein Gottesdienst mehr war, keine Glocke mehr die Stunde des Gebets verkündete, den Kranken kein Trost mehr gespendet, den Toten keine Erde geweiht, den Neugebornen keine Taufe ertheilt wurde; aber statt vor dem geistlichen Gerichte sich zu demüthigen, wandten sie sich an die Eidgenossen und wirkten bei diesen den Beschluß aus, daß der Herr von Helmsdorf schnell die Aufhebung des Kirchenbannes bewirken, zu dem angebotenen Vergleiche Hand bieten oder durch die Eidgenossen Entscheidung des Streites erwarten sollte. — Dieser Vorfall hatte gelehrt, wie sehr das geistliche Gericht mißbraucht werden könne, wenn demselben Einfluß auf bürgerliche Angelegenheiten gestattet werde; es wurde daher auf immer verboten, dasselbe gegen Schuldner anzurufen (1515). Dagegen erließ nun der Bischof eine Erneuerung des Verbots, geistliche Personen vor weltliche Gerichte zur Verantwortung zu ziehen (1516), weigerte sich, das Landgericht in seinem Streit gegen die Gemeinde Güttingen über das Geläß und über Kauffertigungen als unparteiisch anzuerkennen (1520), wollte Gottlieben

bei dem Ausbruch neuer Feindseligkeiten zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich nicht durch eidgenössische Krieger besetzen lassen und ließ, als sie auf der Räumung des Schlosses beharrten, Getreide, Wein, Betten, Waffen, Pulver und selbst die unbedeutendsten Geräthschaften wegnehmen, sogar den Brunnen verderben, um seinen Unmuth zu zeigen (1521).

19. Kirchliche Stiftungen.

Daß man Achtung für die Kirche und ihre Zwecke und Lehren haben kann, ohne ihren Häuptern und Dienern alle Forderungen zuzugestehen, beweisen die Ehrfurcht und Sorgfalt, womit auch in dieser rohen Zeit Kirchen und Klöster gepflegt wurden. Wie die Eidgenossen die Wiederherstellung des im Schwabenkrieg verbrannten Klosters Kreuzlingen erzwangen, wurde schon erzählt (S. 100). Das Dorf Matzingen stiftete zu der Kapelle der heiligen Verena, welche seit uralten Zeiten daselbst gestanden hatte, eine Pfarrpfründe und machte sich vom Kirchspiel Wängi los; in der Pfarre Arbon wurde in demselben Jahre (1515) die Kapelle Erdhausen gebaut, um altersschwachen Mitgliedern der Gemeinde Egnach daselbst Gottesdienst zu halten. Schon 1510 hatte Arbon auch die entfernte Filiale Mörschwil ihres Kirchenverbandes entlassen und dadurch dem abgetrennten Theil den Gottesdienst erleichtert. Die Angehörigen der Gemeinde Wängi stifteten zu Wängi 1505 eine Kaplanei, während ebendort ein Kirchenbau in Bewegung gebracht und 1519 vollendet wurde. Waldburga Henseler zu Bischofszell begründete für die dortige Kirche 1515 eine Kaplanei zur Ehre der heiligen Katharina, 1517 eine zweite und machte bedeutende Schenkungen an den Spital, das Siechenhaus und das Chorlicht der Kirche. In Frauenfeld vereinigten sich die geachtetsten Männer der Stadt und Umgebung 1515 in eine Brüderschaft zur Ehre Marias und der heiligen Dreifaltigkeit und erwarben sich vom päpstlichen Nuntius Ennius Philonardus vielen Ablaß.

Frauenfeld und Erchingen (Langdorf) besaßen neben der Hauptkirche zu Oberkirch drei Kapellen und außer der Pfarrpfründe vier oder mehr Hülfspfründen. Diese Stiftungen schienen aber den Bürgern zur Befriedigung des Heilsbedürfnisses noch nicht genügend. Im Anfang des Jahres 1517 verkündigten Schultheiß und Rath, daß die von dem Leut=

priester Martin Kranz begonnene Sammlung zur Gründung einer neuen Kaplaneipfründe bei der Leonhardskapelle so weit gediehen sei, daß die Stiftung ins Werk gesetzt werden könne. Das Verzeichnis der zu diesem Zwecke von Stadtbürgern und Landleuten zusammengebrachten Gottesgaben stieg auf 936 Gulden, deren Zinse hinreichten, dem Kaplane ein Jahreseinkommen zu sichern. Dafür sollte er wöchentlich vier Messen lesen und unabbrüchig das Jahr hindurch Sonntags und an allen hohen Festtagen, ferner in der Fastenzeit am Montag, Mittwoch und Freitag nach der Tagmesse in der Nikolaikirche eine Predigt halten und das Wort Gottes verkünden. Es ist nicht denkbar, daß die guten Leute, die zu jener Pfründe beisteuerten, von der Aufgabe, die dem neuen Kaplan gestellt wurde, ein klares Bewußtsein hatten; selbst bei dem Burgherrn Balthasar von Hohen-Landenberg, der mit 50 Gulden an der Spitze der Beisteuernden stand, und bei Frau Küngold von Hohen-Landenberg und ihrem Sohne Dietrich, deren Gabe auf 200 Gulden anstieg, konnte man eine geläuterte Ansicht vom Wesen der christlichen Predigt kaum voraussetzen; wenn also nicht etwa der Leutpriester Kranz die Aufgabe so gestellt hatte, so könnte der damalige Landvogt (Schießer von Glarus) bei den Räthen der Stadt durch seine Erzählung von den Predigten Ulrich Zwinglis, des langjährigen Leutpriesters in Glarus, den Wunsch geweckt haben, ebenfalls eines solchen Predigers theilhaft zu werden.

Daß auch im Thurgau, wie anderswo, die Verehrung der hl. Anna, der Mutter Marias, sich verbreitete, geht aus einer Glockeninschrift zu Lustdorf hervor: „Sant Anna heiß ich, in der Eer der hailigen Dreifaltigkeit und in Marias, der Mutter Gottes, St. Afra, St. Niklaus und St. Theodors Namen stiftet man mich, Hans Steinbrüchel von Zürich gießt mich. O Maria du Gottes Zell, behüt alles was ich überschell. CCCCCV.“ — Man mag darüber denken, wie man will, so wird man solche Erscheinungen als Zeichen der Anhänglichkeit an den kirchlichen Glauben ansehen müssen. Daß daneben wenig Geistesbildung sowohl bei den Geistlichen als bei den Weltlichen zu finden gewesen sei, bezeugen die bischöflichen Rundschreiben, welche den Geistlichen und Weltlichen Unwissenheit und überdies Unkeuschheit, Trunkenheit, Spielsucht, Streitsucht, Gotteslästerungen und viele andere Sünden vorwerfen. Gleichwohl führte der Prior Peter von Ittingen einen so guten Haushalt, daß er die Schulden seines Stiftes bezahlen und den

Grund zu einer Bibliothek legen konnte*), und von Bischofszell, Dießenhofen und Frauenfeld bereitete sich eine schöne Zahl Jünglinge zu Basel, Köln, Tübingen u. s. w. durch ernstere Studien, als früher etwa üblich war, zum geistlichen Stande vor.

20. Wirthschaftliche Zustände.

Mit dem Gegenstand dieses Kapitels berühren sich die in andern Abschnitten gegebenen Mittheilungen über die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Bevölkerung, die fast von Ort zu Ort verschieden bemessen, aber in den Grundzügen gleichartig waren; es genügt, an die Zehnten, Grundzinse, Vogtsteuern und andere Gefälle, sowie an die besondern Lasten der Leibeigenen zu erinnern.**)

Der größere Theil des kultivirten Grundbesitzes war Eigenthum der Klöster, der Edelleute, Gerichtsherren und Stadtgemeinden. Freies Eigenthum von Bauern war zur Seltenheit geworden. Die Erzeugnisse des Landbaues waren namentlich durch die Dreifelderwirthschaft bestimmt, indem je ein Drittheil der Ackerflur mit Dinkel oder Spelz, der zweite mit Hafer bestellt wurde, der übrige Drittel als Brache

*) Er führte einen Tauschhandel, gab den Bauern für ihre Weine, statt des Geldes, Salz, Eisen, Zinn, Butter, Wollentuch u. s. w., womit dieselben freilich nicht sehr zufrieden waren. Die Bücher kaufte er, das Stück zu zwei Batzen, aus der Hinterlassenschaft eines Pfarrers von Wyl und eines zürcherischen Magisters.

**) Es kann nicht genug gesagt werden, daß diese Verhältnisse noch immer zu wenig erforscht sind; die sog. Offnungen geben interessante Blicke in die Rechtsformen und Gewohnheiten des Landlebens und lassen bisweilen auch einen Grund oder Zweck derselben erkennen; allein sie sind ihrer Natur nach Gesetze oder Verträge, die oft nur einzelne wichtige, z. B. streitig gewesene Dinge ordnen wollten. Um deren Wirkung und Bedeutung völlig beurtheilen zu können, sollte man, außer den „Urkunden", auch die „Urbare" (Zinsröbel) und Rechnungsbücher der Herrschaften prüfen können; solche zeigen lebendiger und vielseitiger die Wirklichkeit und müssen, wo sie sich noch finden lassen, sorgfältig zu Rathe gezogen werden. Solche Forschungen sind nun aber äußerst wenigen möglich gemacht; mit Erfolg kann sie nur betreiben, wer ein Archiv zu hüten hat oder sonst alle Mittel besitzt, um sich langwierigen Studien ungestört widmen zu können; in der Ferne sich auf eine solche Aufgabe einzulassen, ist beinahe nutzlose Mühe. Dies muß hier bemerkt werden, weil der reiche Stoff, der diesem Werke zu Grunde liegt, für ein anderes Augenpaar wohl auch viele Andeutungen für eine Geschichte der ökonomischen Zustände bieten würde, die jetzt schlechterdings nicht beigefügt werden kann. (D. H.)

und Sommerweide liegen blieb. Wiesen und Weide betrugen nur wenig mehr als die Hälfte des Ackerlandes; daher war die Viehzucht beschränkt. Während der Bauer als Pächter und Lehenmann die Halmfrüchte größern Theils als Lehenzins liefern mußte, war es bei den Lehenherren Regel, die Kornzinse von zwei, drei und mehr Jahrgängen aufzuspeichern. Es war dies ein treffliches Mittel, den Ausfall schlechter Ernten zu decken und zugleich günstige Marktpreise zu erzielen. Immer war Hafergrütze ein hauptsächliches Nahrungsmittel des Volkes. Daß auch bedeutend Weinbau betrieben wurde, beweist unter anderm der große Weinvorrath, den die Hauptleute des Lagers im Schwaderloh dem unglücklichen Wirth Fatzmann in Tägerwilen austranken. Bedeutender noch war der Obstbau. Birnenmost und Aepfelsaft waren Lieblingsgetränke. Der eingesottene Saft der Bergbirne wurde sogar als Handelsartikel ausgeführt und dem Weine gleich geschätzt. Andere Obstsorten mußten gedörrt oft den Mangel an Brot ersetzen.

Im allgemeinen lagen in den Zeiten des Schwabenkriegs das Handwerk und die Industrie des Thurgaus noch im Zustande der Kindheit; nur das Leinwandgewerbe hatte selbst für die ausländischen Märkte Bedeutung erlangt. Zu dem bezüglichen Betrieb der Stadt Constanz lieferten der Flachsbau und das Hanfgespinst des Thurgaus schon in frühern Jahrhunderten das meiste Material; seither wurde Constanz von St. Gallen, Arbon und Bischofszell überboten. In den Monaten, in welchen die Hände nicht von dem Landbau in Anspruch genommen waren, beschäftigten sich beide Geschlechter mit der Spindel und am Webstuhle. Begreiflicher Weise zog aber die junge kräftige Mannschaft vor, als Reisläufer — für ein trügerisches Glück — Leib und Leben einzusetzen.

Man zahlte keine direkten Vermögenssteuern, die Kriegssteuern ausgenommen, wenn die Wehrpflichtigen zu den Waffen gerufen wurden.

Drittes Buch.
Die Anfänge der Reformation.

1. Regungen eines neuen Geistes.

Wer sich in das leidenschaftliche Treiben der schweizerischen Reisläufer hineindenkt, kommt leicht auf die Vermuthung, daß in den ersten Jahrzehnden des sechzehnten Jahrhunderts infolge der blutigen Kämpfe und der besonders in den Nachbarstaaten eingetretenen Verheerungen eine allgemeine Verwilderung jeden höhern Gedanken verbannt, jedes edlere Streben erdrückt haben müsse. Die Wirklichkeit zeigt aber, daß die seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts erwachte Liebe zu Wissenschaft und Kunst allen jenen Stürmen widerstand, daß die Baukunst und die Malerei wieder bewundernswerthe Denkmäler schufen, die Erforschung der Litteratur des griechischen und römischen Alterthums sich immer weiter ausbreitete und vertiefte, und die Wissenschaft über die Finsternis der Unwissenheit und des Aberglaubens glänzende Siege errang. Auch in die schweizerischen Kantone drangen Strahlen der aufgegangenen Sonne; nicht nur auf der Universität Basel wirkten Gelehrte im Sinne eines neuen Geistes; nicht nur in den Städten traten Gönner der Wissenschaften und Künste auf; sogar im Thurgau wendeten sich einzelne Männer und Jünglinge dem glänzenden Lichte zu. So viel sich aus den sparsamen Zeugnissen der übriggebliebenen Akten erkennen läßt, war Bischofszell vom Schicksale besonders begünstigt, ein Wahrzeichen aufzustellen, daß eine neue Zeit angebrochen sei.

In Bischofszell und auf den benachbarten Burgen saßen mehrere adelige Familien, die bei bescheidenem Genusse der ererbten Güter in dem Chorherrenstifte einen Mittelpunkt hatten, wo sie nicht nur die Ruhestätte für verstorbene Familienglieder, sondern auch eine Zuflucht für aufwachsende Söhne, also Versorgung für Tod und Leben fanden. Aus diesen Familien pflegten die Bischöfe von Constanz seit einem Jahrhundert die Obervögte für die Herrschaft Bischofszell zu wählen. Als solche sind verzeichnet: Fritz von Anwil (1407—1429), Benz von Heudorf (1408), Ritter Albrecht von Landenberg (1423), Walter von Anwil (1429). Dem letztern folgten Anton Schenk von Landeck (1443), Konrad Schenk von Landeck (1454), Hans von Hewen (1456), Fried-

rich von Hewen (1459) und Hans von Anwil (1461). Dann kam die Reihe zur Verwaltung der Obervogtei (1479) an Ludwig von Helmsdorf, der (1491) das abgebrannte Schloß Bischofszell wieder herstellte; ihn ersetzte ein gleichbenannter Nachfolger (1500), wahrscheinlich sein Sohn, diesen Erasmus Rif, genannt Welter zu Blidegg (1502); letzterer war auch Besitzer von Kefikon. Schon 1508 überließ er die Obervogtei Bischofszell einem Verwandten, Fritz Jakob von Anwil, der im Jahr 1501 als Begleiter des Herrn Jakob Peier im Auftrag der Ritterschaft des Hegaus bei der Tagsatzung um eine freundliche Verständigung geworben und in eigenem Namen die Bitte gestellt hatte, die Eidgenossen möchten der königlichen Majestät und den Regenten zu Innsbruck schreiben, seine Forderung zu bezahlen oder nach Inhalt des Friedens mit ihm ins Recht zu treten. Er hatte also schon damals eine bedeutende Vergangenheit. Im Jahr 1506 war er Mitglied einer sechsfachen Gesandtschaft, die im Auftrage der kaiserlichen Regierung die Eidgenossen zur Theilnahme am Romzuge und an der Kaiserkrönung gewinnen und ein Bündnis anbahnen sollte. Als kaiserlicher Rath lehnte er die Aufforderung ab (1509), mit seiner Gerichtsherrschaft Dozwil den Eidgenossen zu schwören. Von dem Bischof Hugo mit dem Hofmeisteramte betraut (1511), hatte er auch Anstände wegen der Appellation von den bischöflichen Niedergerichten zu behandeln. Daß die Eidgenossen ihn und Ludwig von Helmsdorf wegen des Würtemberger Zugs verantwortlich machen wollten, scheint zu beweisen, daß diese beiden Gerichtsherren ihren Angehörigen den französischen Dienst gewehrt, dagegen den würtembergischen erlaubt hatten. Als der Hofmeister bei der Zürcher Disputation (Jan. 1523) den bischöflichen Abgeordneten Faber so wenig unterstützte, daß er mehr für Zwingli als für dessen Gegner Partei genommen zu haben schien, fiel er bei dem Bischof in Ungnade. Dem Stadtrath von Bischofszell legte er als Obervogt keinerlei Hemmung in den Weg. Wirklich wandte er sich dann so entschieden den Lehrsätzen der Reformation zu, daß drei von ihm nach Luthers Weise verfaßte Gesänge in das erste Gesangbuch der reformirten Kirche aufgenommen wurden. Indessen hatte er mehr Neigung für weltliche Dichtung und für Geschichte. Nach seinem Weggange von Bischofszell (1525), auf seinem Wohnsitze Neu-Andwil bei Goßau, einem Lehen der Abtei St. Gallen, verfaßte er eine Beschreibung des Volkes und der Landschaft Thurgau (1527), die außer dem vorangestellten

Brief an den Ritter Hans Landschad von Stainach (im Kraichgau, Rheinpfalz) freilich nur sechs gedruckte Quartseiten einnimmt und sich auf den Auszug der Tiguriner und ihre durch Julius Cäsar erlittene Niederlage samt einer Verzeichnung der vermutheten Gaugrenzen der Tiguriner beschränkt. Dagegen motivirt die Zuschrift an jenen entfernten Freund die Sendung mit den bemerkenswerthen Worten: „Es hat vergangener zyten ain Thurgöwischer pur zu beschirmung evangelischer leer ein viersilbisch gedichtle beschriben und durch den truck lassen usgon, welches, wiewol es kurz ist, hat es doch etwas maisterschaft in im, dadurch dann die Streng(!) nit unbillich in verwunderung komen syn möcht, was art doch dis landschaft hett, da ouch die groben puren söliche künstliche gedicht machent.“ Nicht weniger volksfreundlich schließt das Büchlein des Edelmanns mit den Worten: Wildprät hat diß land nit sunders vil; schafft (die) vile der welt; denn diß Landschaft hat onglouplich vil volk, mag mit warhait sagen, daß diser zirkel wol zwainzig tuset stritparer man vermag; sunst ist es ain menschlich und früntlich volk, by dem wol ze wonen ist.“

Daß dieser Obervogt die Schule des Chorherrenstifts gefördert habe, bestätigt ein von ihm und seinem Vorgänger Erasmus Rif zwischen den Chorherren und der Stadt (1521) vermittelter Vertrag, in welchem unter anderm bedungen ist, daß die Stadt den Schulmeister mit keinen bürgerlichen Frohnarbeiten belasten dürfe. Noch gewichtigeres Zeugnis, daß der Obervogt Lehrer und Schüler begünstigt habe, sind namentlich zwei aus dieser Schule hervorgegangene, durch wissenschaftliche Verdienste ausgezeichnete Männer: Hugobald Mutz, der 1537 bis 1571 an der Universität Basel über den Werth der Wissenschaft im allgemeinen, über christliches Denken und Leben und über den Ursprung der deutschen Nation Vorträge hielt und durch den Druck veröffentlichte; sodann Theodor Buchmann oder Bibliander, Nachfolger Zwinglis in der Professur der Bibelerklärung in Zürich, nicht bloß in den biblischen Grundsprachen erfahren, sondern auch Uebersetzer des Korans und eifriger Vertheidiger des biblischen Christenthums gegen das starre Dogma Calvins. Dabei war er nicht nur Verfasser fast unzählbarer theologischer Schriften, sondern hielt auch Vorträge über die Vorzüge der schweizerischen Republik, über die historische Zeitrechnung, über die Herstellung des deutschen Friedens, über die Verwandtschaft der Sprachen u. s. w. Er starb an der Pest 1564. Einige seiner Brüder

waren Gehülfen des Buchdruckers und Buchhändlers Froschauer in Zürich; ein anderer Pfarrer in Wängi. Sie alle waren Söhne des Stiftsamtmanns Buchmann. Einige andere ihrer Mitschüler widmeten sich ebenfalls dem Kirchendienste. Genannt mögen werden der Organist Fridolin Sicher, Verfasser einer Chronik über die Ereignisse seiner Zeit in seiner Umgebung*), und Ludwig Hätzer, Gönner der Wiedertaufe.

Neben der Bibel, der Predigt, dem geistlichen Liede, den Traktaten und Sendschreiben, durch welche die alte Kirche von den Reformatoren bekämpft wurde, dienten auch die Satire und das Pasquill als mächtige und gefürchtete Waffe. Von solchen Spottgedichten machten beide Parteien Gebrauch, zuerst allerdings diejenige der Neuerung bei ihren Angriffen auf die Ordensleute, die Kurtisanen und Pfründenfresser, dann auch die Vertheidiger der römisch-katholischen Kirche. Am meisten Aufsehen in der Eidgenossenschaft machten die Spottgedichte des Berners Manuel und diejenigen des Barfüßers Thomas Murner, zeitweise Pfarrer in Luzern.

Frühe schon schwang die Satire ihre Geißel auch im Thurgau. Im Jahr 1521 wurde ein gedrucktes Spottgedicht verbreitet, überschrieben „Die göttlich Müli", eingeführt durch den Reim:

Das hont zwen Schweizer bauren gemacht,
Fürwar, si hont es wol betracht.

Der vom ersten Bauer ausgesprochene Grundgedanke ist: die vier Evangelisten in Gemeinschaft mit Paulus hätten eine Mühle in Betrieb gesetzt, welche dem christlichen Volke das heilsame Mehl des göttlichen Wortes dargeboten habe, zu Trost der Gläubigen, welche andächtig um ihr tägliches Brod bitten; aber verdammlicher Geiz reiche ihnen, auf Eingebung des Satans, statt des honigsüßen ein gallenbitteres Brod; es sei jedoch Hoffnung, daß der blinde Geiz den armen Sündern das auserwählte Brod, welches Christus selbst ist, nicht länger werde vorenthalten können.

Nach dieser Einleitung bespricht der zweite Bauer in 245 Versen die göttliche Mühle,

die so lang ist gstanden lär, als ob der Müller gstorben wär. Das hat Erasmus betracht', sich eilends zu der Müli gmacht, daß er zeitlich dar(zu) ist kommen, hat sich des Mahlens angenommen, der heiligen Schrift Müller-

*) Seither erschienen, herausgegeben von Ernst Götzinger, als 10. (XX.) Heft der St. Gall. Mittheilungen z. vaterl. Geschichte. 1885.

knecht, so uns das Mehl lehrt beutlen recht. Doctor Luther, der wahren Lehr' ein Herold in diesen Sachen, hat sich angenommen zu bachen; genannter Beck wird nit nachlahn, wie es ihm iemer sol ergahn, den Schatz wird er herausbringen, daß die Wahrheit für mög bringen; er würd es alles wagen dran, in Hoffnung, Gott werd's mit ihm han. Karsthans seinen Flegel noch hat, der die heilig Schrift iez auch verstat; wolt' man ihn betriegen wie vor, so ist er so ein grober Thor, er schlüge mit dem Flegel drein.

Verwandt mit dieser Druckschrift ist eine zweite: „Ein kurtz gedicht, so nüwlich ein thurgöwischer pur Docter Martin Lutter und siner leer zu lob und sinen widerwertigen zu spott gemacht hat." Auf dem Titelblatt sitzt der Papst, mit dreifacher Krone geziert; zu seiner Rechten stehen ein Kardinal und ein Bischof; zur Linken ein Mann in geistlichem Gewande, ohne Zweifel Luther vorstellend, neben ihm ein Bürger, auf eine Leinwandballe gestützt, den Disputen der geistlichen Herren horchend; im Hintergrunde bei ihnen, mit einer Ohrenmütze bedeckt, wahrscheinlich Erasmus von Rotterdam. In den letzten Versen des Gedichts, das vorzüglich die Kirchenherrschaft des Papstes bekämpft, wird an das Gedicht von der Mühle erinnert:

Das göttlich Wort soll hie und dort an allem Ort evangelisch, nit sophistisch werden verkündt, dadurch entzündt die Liebe werd in diner Herd. Fürwar das hand im Schwyzerland zwen Puren b'dacht und davon gmacht ein hüpsch Gedicht; kein arger Wicht, noch frommer Mann das schelten kann.

Offenbar hatte Fritz Jakob von Anwil dieses letztere Gedicht vor Augen, als er in der Beschreibung des Thurgaus dem kleinen aber hübschen Gedicht zweier thurgauischer Bauern eine Art Meisterschaft beimaß. Indessen scheint es dazumal schon Uebung gewesen zu sein, daß gewisse Gedanken über den Lauf der Dinge von ungenannten Verfassern den thurgauischen Bauern zugeschrieben wurden. Schon 1520 wurde ein „kurz Gedicht" veröffentlicht, „so nüwlich ein Turgöwischer pur Doctor Martin Luthern und siner leer zu lob und sinen widerwärtigen zum spott gemacht hat"; als dessen eigentlichen Verfasser bezeichnete Zwingli den Stadtvogt Martin Sager von Maienfeld. Auch später (1522) wurde an Zwingli durch den Abt Rußinger von Pfäfers eine Schrift jenes Mannes übersendet mit der Bitte, die Herausgabe besorgen zu wollen.*)

*) J. J. Hottinger, Geschichte der Eidgenossen während den Zeiten der Kirchentrennung; 1825, I. S. 406, und O. Schade, Sammlung der Satyren und Pasquille, 1856—1858, I. S. 19; II. S. 160.

Uebrigens ist Fritz Jakob von Anwil auch als Verfasser einiger Gedichte bekannt. Einige derselben haben 1537 im Salmingerschen Gesangbuche Aufnahme gefunden, drei andere im „Nüw Gesangbüchli", Zürich 1540. Voran steht „Ein christlich Morgengesang." Als Probe folge hier namentlich der Mundart und des Metrums wegen die erste Strophe:

Ich resignier, ufopfer dir,
min Herr und Gott, all mine not,
die mir des tags zugegen ist:/:
förcht mich nit seer vor's tüfels heer
und sinem gschell, wält, sünd und hell;
denn du allein min bschirmer bist,
und nimmst mich an als din vogtmann
und eigen knecht, bhaltst mich by recht,
das mir din sun erworben hat,
doch gänzlich on all min zuthon, verdienst und lon,
damit ich hab den fryen zug und ziehen müg,
da mir min herz und gmüt hinstat.

In die Reihe der streitenden Dichter gehört auch Ludwig Hätzer (oder Hetzer), der schwärmerische, aber mit der alttestamentlichen Sprache sehr vertraute Gehülfe der Reformatoren in Zürich, Augsburg, Straßburg, Worms, Basel und Bischofszell, endlich in Constanz, wo er sittlicher Verirrungen wegen gerichtet ward. Seine metrische Uebertragung des 37. Psalms hält sich zwar ganz allgemein, läßt aber überall die gegen das päpstliche Regiment gerichteten Dornen hervorblicken. Sein Freiheitsdrang verleitete ihn zu einem Streitliede, von dem nur noch einige Reimpaare vorhanden sind, die aber seine Richtung hinlänglich beurkunden, nämlich:

Ich bin allein der ewig Gott, der on hilf alles erschaffen hat. Fragst du, wie vil doch meiner sei; ich bin's allein, mein sind nit drei. Sag auch darbei, on allen won, ich weiß glatt von keiner person. Ich bin nicht weder diß noch das, wem ich's nit sag, der weiß nit was.

Als Seitenstück und Korrektiv zu diesen Versen Hätzers folgen zwei von Wackernagel aufgefundene Verse Anwils:

Es ist umbsunst vernunft und kunst, göttliche huld z'erlangen,
Allein der glob muß halten drob, mit gnad von gott empfangen.

2. Beginn der evangelischen Predigt.

Seit Jahrhunderten war in geistlichen und weltlichen Kreisen von einer „Reformation" der Kirche die Rede gewesen; in Versammlungen der Bischöfe, in Verträgen zwischen Staats- und Kirchenbehörden, in Gesetzen und Verordnungen waren bestehende Mißbräuche erörtert und

theilweise auch eingeschränkt worden; aber manche Uebelstände dauerten fort, und neben ihnen schlichen sich neue ein, so daß der Ruf nach einer Besserung „an Haupt und Gliedern" nie völlig verstummte. Die still gehegten oder öffentlich erklärten Wünsche nach Reformen, die aber nicht bloß die kirchliche Ordnung, sondern oft auch die weltlichen Verhältnisse betrafen, stärkten sich mehr und mehr mit den Fortschritten der Bildung. So erweiterte sich die Kluft zwischen dem Kirchenthum, dem äußerlichen Religionsdienst, und dem durch Erfahrung gereiften oder durch Gemüthstriebe geleiteten Urtheil der Laienwelt; die Mehrzahl der Geistlichen war nämlich nur für eine rohe Berufserfüllung geschult und ragte auch in sittlicher Hinsicht kaum mehr über das Volk hinaus.

Den mächtigsten Anstoß zu einem Bruch mit verderblichen Richtungen des Kirchenregiments gab Martin Luther durch seine 95 Sätze über den Ablaß (31. Okt. 1517); bald entbrannte ein Kampf, der das ganze Abendland mit Streitschriften und Disputationen erfüllte. In der Schweiz trat Ulrich Zwingli von Wildhaus als Vertheidiger neuer, auf das Studium der Bibel gegründeter Ansichten auf; er fand auch frühe in Zürich den erwünschten Wirkungskreis für eine Thätigkeit, die eine gründliche Heilung des krankenden Vaterlandes bezweckte.

Indem er das Neue Testament zur Grundlage seiner Vorträge machte und alles bestritt, was dem Inhalt und Geist desselben zuwider war, erschien ihm vieles, was in der Kirche geglaubt und geübt wurde, als unhaltbar, so daß sich bald eine Neugestaltung der Kirche durchführen ließ.

Von verschiedenen Seiten her drang die unerhörte Lehre, daß so vieles, was die Väter als Wahrheit festgehalten, irrig sei, über die Grenzen des Thurgaus herein. Die Landschaft hatte zwar keinen Mittelpunkt, von dem aus die Lichtstrahlen der Wissenschaft sich verbreiten konnten. Aber in stetem Verkehr mit Constanz, St. Gallen, Schaffhausen und Zürich waren die Bewohner des Thurgaus doch nicht so auf sich selbst beschränkt, daß ihnen der Weltlauf unbekannt geblieben wäre. Selbst die ihnen aufgenöthigte Theilnahme an den Kriegen jener Zeit hielt ihre Aufmerksamkeit lebendig. Die von Zwingli aufgeworfene und aus dem Worte Gottes erwiesene Behauptung, daß der Kriegsdienst der Reisläufer eine unchristliche und verdammliche, volksverderbliche Seelenverkäuferei sei, mußte diesseits in vielfachem Echo widerhallen und der

Predigt des Evangeliums um so mehr Gehör verschaffen, als die Hoffnung nahe lag, daß die angekündigte christliche Freiheit auch bürgerliche Befreiung bringen werde. Die ersten reformatorischen Anregungen gingen von Constanz aus. Helfer Widmer an St. Stephan, wohin Emmishofen und Oberhofen kirchgenössig waren, predigte schon frühe in Luthers Sinn. Von Elgg her erwarb sich die evangelische Lehre im Jahre 1522 Freunde im Kloster Tänikon, so daß einige Nonnen ihre Zellen verließen und in das bürgerliche Leben zurückkehrten, eine derselben sogar ihren Beichtvater ehlichte. Während in Ittingen der Prior Peter mit unausgesetztem Fleiße sich bemühte, den Wohlstand seines Gotteshauses zu mehren und daher auch jeder auf Beschränkung kirchlicher Vorrechte oder Mißbräuche ausgehenden Neuerung abhold war, wandte sich einer seiner Konventbrüder, Valentin von Saxonia, (1523) vertrauensvoll mit dem Geständnis an Zwingli, daß er sich durch sein Mönchsgelübde gedrückt fühle, die Messe, die Zehntenabgabe, die Verwendung der Almosengüter zum Unterhalte von klösterlichen Müßiggängern, der kirchliche Zwang, der ihm die Schriften Luthers vorenthalte, und andere Bedenken sein Gewissen beunruhigen. Ebenso unbehaglich war das Karthäuserleben dem Schaffner Alexius (Hersch oder Heß). Durch seinen Freund, Pfarrer Ulrich Werdmüller von Rickenbach (bei Mörsberg), mit Zwingli bekannt geworden, suchte er dessen Rath, wie er seinen Stand verändern und dem Worte Gottes genug thun möge; denn in seinem Kloster herrsche das von Christo gerichtete Pharisäerthum, das Gott zu dienen vorgebe, nur um eigene Herrschaft zu üben. Eben derselbe schrieb an den ihm befreundeten St. Galler Reformator Vadian über die von Zwingli gehaltene erste Disputation: „Ich verlange sehr zu hören, wie glücklich für Zwingli die Disputation ausgefallen sei; es gehen bei uns verschiedene Sagen, durch welche Zwingli, wie ich hoffe ohne Grund, in ein nachtheiliges Licht fällt; aber ein einziges Wort von Dir wird mir mehr gelten als das Geschwätz aller Andern.“ Der Pfarrer in Bischofszell, Jakob Rüß von Herisau, wirkte für die neuen Grundsätze mit furchtloser Vorsicht. Daß er einen Sohn gezeugt hatte, war ihm von der Gemeinde nicht als Verbrechen angerechnet worden, weil er für die Erziehung desselben mit väterlicher Gewissenhaftigkeit sorgte; wie die Gemeinde ihn, so liebte er auch die Gemeinde; denn ungeachtet ihn die Stadt Ulm zum fünftenmal einlud, ihr Seelsorger zu werden,

wollte er doch Bischofszell nicht verlassen, sondern sagte, weil er, als ein armer Geistlicher, so freundschaftliche Aufnahme da gefunden, wolle er auch bleiben, so lange die Bürger ihn behalten. Daß er das „Evangelium" billigte, galt daher den Bewohnern Bischofszells mehr als die Drohung des Obervogts Wolf von Helmsdorf. Zu Blidegg bei Sitterdorf lebte der adelige Friedrich Rif, genannt Welter, in seiner frühesten Jugend schon mit einer Chorherrenpfründe zu Bischofszell belehnt und durch gründliche Studien in Tübingen und Heidelberg gebildet. Er kaufte alle Schriften Luthers, sowie sie erschienen, theilte sie seinen Freunden mit und arbeitete dadurch dem Pfarrer Meier zu Sitterdorf, einem Freunde der alten Ordnung, mit Ueberlegenheit entgegen. Auf die Pfründe zu Bischofszell verzichtete er um so lieber, da sein älterer Bruder kinderlos starb. — In Sulgen lebte der Kaplan Martin Mötteli, später Pfarrer in Weinfelden und Dekan des Kapitels Frauenfeld, in inniger Freundschaft mit einem daselbst wohnenden Bader Brendli von St. Gallen, durch die Liebe zur Bibel, die sie mit einander lasen, vereinigt, und in seinen Predigten zeigte sich der Einfluß davon so unverkennbar, daß Ulrich von Sax zu Bürglen, als Gerichtsherr, ihn zu warnen Ursache fand. — Alexander Schmutz, ein Sohn des Schultheißen von Frauenfeld, zu Köln gebildet und der griechischen Sprache so kundig, daß er die Sprüche der Weisen Griechenlands in seine zinnernen Becher eingrub, war seit 1518 bis zu seinem Tode (1544) Pfarrer in Leutmerken und ebenfalls großer Freund des Evangeliums. — In Wängi war ein Pfarrer Buchmann, der dasselbe mit fast unvorsichtiger Hast ergriff; denn seine aus der Bibel geschöpfte Lehre vom Zehnten machte die Bauern störrisch und warf auf das Neue den Schatten des Aufruhrs. — In Rickenbach bei Wyl konnte sich Friedrich Schumacher, genannt Güggi, früher ein frecher und verschlagener Parteigänger im Zuge gegen Frankreich, nun Pfarrer, nicht enthalten, mit Spott und Schmähungen sich ebenfalls gegen die bisherige kirchliche Ordnung zu erklären. Die Nonnen zu Münsterlingen, die ihre ursprüngliche (augustinische) Regel mit derjenigen der Dominikaner vertauscht und dann auch diese verlassen hatten, um als Chorfrauen freier zu leben, hatten damit auch ihren geistlichen Halt verloren. Vom Bischof aufgefordert, sich wieder an eine strengere Regel zu binden, zogen die meisten vor, ihre klösterliche Gebundenheit an die evangelische Freiheit zu vertauschen und mit ihrer Aussteuer in die Welt zurück-

zutreten. Eine derselben, Katharina Rif genannt Welter, eine Schwester Friedrichs, wurde 1532 Ambrosius Blarers, des berühmten Constanzer Predigers, Gattin. In gleichem Sinne lehrte Alexis Bertsch in der Kirche zu Ermatingen. In Stein verkündigte Erasmus Schmid das Evangelium mit so vieler Kraft, daß die Thurgauer haufenweise sich in seine Kirche drängten. Nicht weniger eifrig dafür war der Pfarrer Hans Oechsli zu Burg, ehemals Mitarbeiter Zwinglis zu Einsiedeln, nebst Adrian Wirth, Kaplan zu Stammheim. Bald kam Valentin Fortmüller von Waldshut nach Dießenhofen und verbreitete daselbst seine Grundsätze. — Indem thurgauische Geistliche, die in andern Gegenden der Eidgenossenschaft lebten, wie der Pfarrer zu Liestal, Stephan Stör von Dießenhofen, der Kaplan zu Wädenswil, Ludwig Hätzer von Bischofszell, der Abt zu Kappel, Wolfgang Joner, genannt Ruppli, von Frauenfeld, der Pfarrer zu Goldach, Pelagius Am Stein von Bischofszell, (Ulrich) Hugwald Mutz (S. 180) von Wilen bei Bischofszell, Theodor und Heinrich Buchmann (Bibliander), Söhne des Stiftsamtmanns in Bischofszell, und andere sich für die evangelische Lehre erklärten, wirkten sie auch aus der Ferne in ihre Heimat, indem sie bei Freunden und Verwandten ihren Ansichten Eingang zu verschaffen wußten. Mit unwiderstehlicher Kraft brach sich das Evangelium überall Bahn, so daß die Freunde des alten, von den Vätern ererbten Glaubens, dem jüngern Geschlechte weder an Gelehrsamkeit noch frischer Kraft gleich, schüchtern zurücktraten.

An den Kundgebungen des neuen Geistes hatten die meisten Orte wenig Freude; die Regierungen mißbilligten eine Aenderung der kirchlichen Ordnung überhaupt und fürchteten außerdem Gefahr für ihre hoheitlichen Rechte. Aber einstweilen ärgerte sie die Weigerung Zürichs, an dem neuen Bundesvertrag mit Frankreich theilzunehmen und das Reislaufen für den König straflos zu lassen, noch mehr als der Glaubensstreit. Zu Ende Mai 1522 offenbarte sich der Unwille über die evangelische Predigt auf der Tagsatzung, und im November d. J. trugen die Boten dem thurgauischen Landvogt Muheim auf, diejenigen anzuzeigen, die sich durch Worte oder Thaten unehrerbietig gegen den Glauben und die Uebungen der Kirche bewiesen. Als in Stammheim muthwillige Buben, durch den Schulmeister und andere aufgewiesen, die Bilder mit Steinen bewarfen und ein Kruzifix zerhieben, wobei sie riefen: „Bist du Gott, so wirst du bluten", hielt nur die Scheu vor

einem mit dem Zürcher Landvolk verabredeten Landsturm den Vogt ab, gegen solchen Frevel mit Strafen einzuschreiten. Immerhin brachte er auf einer Tagsatzung in Luzern (Jan. 1524) den Vorfall zur Kenntnis und begehrte Verhaltungsbefehle. Dann beauftragten ihn die Boten, die ausgetretenen Nonnen von Tänikon als Eidbrüchige zu verhaften und alle Unterthanen, die das Fastengebot brachen, mit 24 Stunden Gefängnis bei Wasser und Brot und 5 Gl. Buße oder ebenso vielen Tagen Verhaft zu bestrafen. Der Pfarrer Georg Gügi von Lang-Rickenbach konnte kaum den Häschern des Landvogtes entrinnen und suchte in St. Gallen Schutz. Erst 1525 kehrte er von Memmingen aus als Pfarrer zurück. Die Pfarrer Bertsch, Fortmüller und N. von Münsterlingen traf damals dasselbe Schicksal. Der erstere fand in Constanz Amt und Brot bis Dezember 1528 (?), wo er nach Ermatingen zurückkam. Dagegen geriethen die Pfarrer Andreas Diener in Aadorf und Joh. Brack in Sommeri in die Gefahr, von ihren der Reformation geneigten Gemeinden entfernt zu werden. Nur durch eidgenössischen Schutz wurde ihr Verbleiben möglich.

Im Vertrauen auf die durchgreifende Kraft des Landvogts wurden auch die Vertheidiger des alten Glaubens wieder muthiger. Sie fingen an, auf die frechen Neuerer zu schimpfen und das Volk vor ihrer Ketzerei zu warnen. Als der neue Beichtvater der Nonnen zu Tänikon den Pfarrer von Winterthur zu Elgg in einer Predigt sagen hörte, es sei Götzendienst, hölzerne und steinerne Bilder zur Anbetung auf die Altäre zu stellen, so fiel er dem Prediger in das Wort und rief: „So stellt denn Kühe und Kälber auf den Altar!" Aber es fehlte wenig, so hätte ihn das aufgebrachte Volk für diese rohe Aeußerung geprügelt.

Da solche Aergernisse immer häufiger eintraten, und Zürich sogar die Feier des Meßopfers abschaffte und die Bilder aus den Kirchen zu entfernen gebot, faßten die V Orte — Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug — den Entschluß, einmal entschieden gegen Zürich aufzutreten und demselben die bestimmte Erklärung abzugeben, daß die von ihm eingeführten Neuerungen den eidgenössischen Bundespflichten zuwiderlaufen. Freiburg schloß sich ihnen an, und daß Bern, Glarus, Basel und Solothurn sich bei diesem Vorhaben nicht absöndern würden, hofften sie. Darin täuschten sie sich auch nicht. Am 16. Juli 1524 eröffneten die Abgeordneten von zehn Orten in Zürich die Meinung,

dessen Vorgehen sei keineswegs, wie es angebe, christlich, sondern vielmehr dem Gotteswort, der christlichen Ordnung, gutem Brauch und Gewohnheit zuwider und für Seele und Leib, Ehre und Gut verderblich. Zürich, sagten sie, möge doch bedenken, mit welchem Glauben die Vorfahren in den Bund getreten, und nicht durch den Mißglauben von den andern Orten sich trennen; wenn es sich darum handle, sich der Beschwerden und der Gewalt zu entledigen, welche von Päpsten, Kardinälen, Bischöfen, Prälaten und geistlichen Obrigkeiten, überhaupt durch Kurtisanen, gefälschte Ablässe, geistlichen Gerichtszwang und Einmischung in weltliche Händel ausgeübt werden, seien alle Orte mitzuhelfen entschlossen; aber bei dem Glauben der Väter wollen sie bleiben und ihn schützen mit Leib und Gut; auch sei man entschlossen, in allen Vogteien die neue Sekte und ihre Mißhändel zu strafen und abzustellen.

Während die Rathsboten der zehn Orte in Zürich derart verhandelten, traf, ganz nach ihrem Sinne, der neue Landvogt im Thurgau Veranstaltungen zu einer Maßnahme, die den „Ittinger Sturm" herbeiführte.

3. **Der Ittinger Sturm** (Juli 1524).

Als Joseph Am Berg von Schwyz sich um die Landvogtei Thurgau bewarb, erhielt er das Amt nur unter der Bedingung, daß er die lutherische Ketzerei im Thurgau ausrotte. Er blieb auch seinem Versprechen treu und erklärte sogleich bei seinem Amtsantritt, daß er das Umsichgreifen der neuen Lehre werde zu hindern wissen. Die erste Veranlassung zu Thätlichkeiten gab die Gemeinde Stammheim. In der Kapelle St. Anna zu Oberstammheim lagen Reliquien der h. Anna, denen eine Menge Wallfahrer Verehrung zu beweisen gewohnt war, so daß die Kapelle bald sehr reich wurde, und eine Geschlechtstafel Annas darin aufgestellt werden konnte, die mehr als 600 Pfund gekostet hatte. Als nun Zürich an die Pfarrer seines Gebietes den Befehl ausgehen ließ, das Evangelium rein und ohne menschlichen Zusatz zu predigen, und Adam Moser, Pfarrer zu Stammheim, von einigen seiner Pfarrgenossen aufgefordert wurde, dem Befehle Folge zu leisten, fertigte er die Dränger mit der Antwort ab, früher als Zwingli und Luther habe er die Wahrheit erkannt; habe er damals nicht reden

dürfen, wie er habe wollen, so werde er nun im Alter auch nicht reden, wie er werde sollen. Es wurde deshalb von den Vorständen der Gemeinde gegen ihn Klage erhoben, so daß er (27. Januar 1524) vor dem Rathe in Zürich sich verantworten mußte. Auf die ihm gemachten Vorwürfe erwiderte er, er habe, wie Zwingli, das Evangelium des Matthäus zu erklären begonnen und glaube, damit einstweilen dem Gebote der Obern Genüge zu thun; aber daß er so rauh dreinfahren, die Bilder aus der Kirche zu entfernen heißen, die Messe und anderes schmähen sollte, könne er sich nicht entschließen, schon darum nicht, weil Stammheim unter der Oberherrschaft der VII Orte stehe und der thurgauische Landvogt solches auch nicht gestatten würde; wenn die Regierung von Zürich einen Prädikanten hinaussende, der den Stammheimern das Gotteswort in rauherer Weise verkünde, so wolle er demselben Speise und Trank nicht versagen; er selbst möge sich solcher Gefahr und Unruhe nicht aussetzen. Diese Entschuldigung genügte der Obrigkeit so vollkommen, daß sie die Abgeordneten ermahnte, sich damit zufrieden zu geben.

Ueberdies ließ der Landvogt Muheim am 1. Februar dem Dekan Moser den Befehl zugehen, daß er seine Kanzel wie bisher selbst versehe und keinen andern predigen lasse.

Allein die Kirchgenossen von Stammheim und Nußbaumen waren durch die Predigten der benachbarten Pfarrer Schmid in Stein und Oechsli in Burg schon zu sehr aufgeregt, um ruhigen Gemüthes zu erwarten, daß auch sie die Religionsänderung einführen dürften. Der Rath von Stein berichtete Donnerstags vor Palmtag nach Zürich, seine Gerichtsleute zu Wagenhausen hätten vorgebracht, es verlaute, daß der Thurgauer Landvogt sie in nächster Zeit wegen des Gotteswortes und Fleischessens gefangen setzen wolle; sie möchten daher wissen, ob sie von Stein, ihrem Gerichtsherrn, Schutz zu erwarten hätten. Einige Tage später äußerten Botschaften von Stammheim, Nußbaumen und Waltalingen gleiche Besorgnisse, in der Meinung, daß der Landvogt nicht befugt sei, sie wegen Verletzung des Fastengebotes zu strafen, daß es ihnen also zustehe, gegen solches Unterfangen Leib und Gut zusammenzusetzen, und sie darin von Stein her Beistand erwarten. Der Landvogt, der in andern Theilen des Landes sehr darauf hielt, solche Verletzungen des Fastengebots zu strafen, verschonte indessen diese hochgerichtlichen Gebiete, und so waren einstweilen die gehegten Befürchtungen

gehoben. In Stammheim war unterdessen die Abneigung gegen den Pfarrer, der die Wahrheit wohl zu kennen behauptete, aber aus Furcht nicht zu bekennen wagte, so gestiegen, daß der Abt von St. Gallen, als Kollator der Kirche, dem bedrängten Seelsorger einen Helfer beigab, der ihn des Predigens enthebe. Auch sandte Zürich eine Botschaft, die den Kirchgenossen die Zusicherung gab, daß ihnen das Evangelium keineswegs vorenthalten werden solle, und den Söhnen des Vogtes Wirth neben dem Helfer in den Pfingsttagen zu predigen erlaubte, nur vor Gewaltthätigkeiten warnte. Dann kam aber von Frauenfeld und Wyl her Warnung vor einem Ueberfalle, in dem wenigstens drei Häuser in Rauch aufgehen müßten. Eine selbst dem Landvogt anstößige Predigt des Priors von Ittingen schien zu bestätigen, daß Stammheim bedroht sei. Ein dortiger Bürger, Namens Wepfer, Parteigänger des Pfarrers, stachelte durch Droh- und Spottworte die Leidenschaft, die endlich sich nicht mehr zurückhalten ließ, sich an den Heiligenbildern zu vergreifen.

Auch der Landvogt wollte nun nicht länger säumen, wenigstens an einem Beispiel zu zeigen, was sein Arm vermöge. Er gab den Landgerichtsdienern Befehl, den Pfarrer auf Burg, Hans Oechsli, zu verhaften. Am 17. Juli (Sonntags) sollten sie bei finsterer Nacht denselben in seinem Pfarrhause ergreifen und nach Frauenfeld führen. Der Pfarrer schrie nach Stein hinüber um Hülfe gegen die Häscher; der Wächter auf Hohenklingen und der Stadtwächter zu Stein machten Lärm; der Sturm ging los, und überallher, von Stein, Stammheim, Nußbaumen und andern benachbarten Orten stürzten die Scharen gegen die Thur hin, um den Dienern des Landvogtes ihr Opfer wieder abzujagen. Hier stockte, weil eine Brücke fehlte, die Masse. Diese Frist wurde von einigen Besonnenern benützt, die Menge zum Stillstand zu bewegen, bis ein Bote nach Frauenfeld gefertigt, die Wiederauslieferung Oechslis erlangt oder dem Landvogt Recht vorgeschlagen sei. Unterdessen tönte ihnen der Landsturm entgegen, den der Landvogt in dem obern Thurgau zu seinem Schutze ergehen ließ. In der Nähe lag die Karthause Ittingen. Dahin wandte sich nun die Rotte und verlangte Speise und Trank zur Stärkung. Allein bald ließ sich der Unwille über die Gewaltthat des Landvogtes gegen das Kloster und seine Bewohner aus, und da immer noch neue Scharen aus allen Gegenden anrückten, so wurde der Lärm immer größer, der Muthwille immer

frecher. Obgleich der Untervogt Wirth von Stammheim und seine Söhne und der Vogt Rüttimann von Nußbaumen sich alle mögliche Mühe gaben, die Gemüther zu besänftigen, so liefen doch die einen in den Keller und schütteten den Wein aus, andere in die Kirche und plünderten und zerschlugen die Altäre; noch andere führten das Vieh weg und zerrissen Schuldbriefe, Rechnungen und Urbarien; ein Wepfer von Dießenhofen mißhandelte den Prior mit Spott und Hohn und Schlägen. Abgeordnete von Zürich, welche die Angehörigen von Stammheim, Winterthur und dem Amt Kyburg zur Heimkehr mahnten, fanden so wenig Gehör, daß die Obrigkeit am 19. Juli einen Auszug beschloß, um sie zum Gehorsam zu zwingen, und Luzern davon in Kenntnis setzte. Einer der heftigsten Anführer der Rotte war Erasmus Schmid, der mit einer Mordaxt hergelaufen war und mit einem Sparren die Chorthüre aufstieß, den Prior und den Schaffner beschälkte und den zürcherischen Gesandten gegenüber auf das Vorhaben drang, nochmals den Landsturm anzuschlagen und nach Frauenfeld zu ziehen. Unterdessen hatte der Landvogt etwa 3000 Mann aufgebracht, während die bei Ittingen zusammengeströmte Menge auf 7000 Mann geschätzt wurde. Der Abend brach ein und die Nacht verlief, ohne daß ein Entschluß gefaßt war, was am folgenden Tag begonnen werden sollte. Viele, besonders zürcherische Unterthanen, hatten sich bereits entfernt, als um 5 Uhr Morgens das Kloster in Brand gerieth. Ein Vater, dessen Söhnlein durch den im Kloster gehaltenen Eber zerrissen worden war, soll aus Rache das Feuer angelegt haben.

In der ersten Aufregung über diese Vorgänge dachten nun der Landvogt und die herbeigeeilten Rathsboten der altgläubigen Orte auf nichts Geringeres, als mit Heeresmacht die meuterischen Gemeinden zu überziehen und mit Feuer und Schwert Rache zu nehmen. Unterdessen verpflichtete der Landvogt sämtliche Gerichtsherren, ihm zur Auffindung und Bestrafung derjenigen, die am Ittinger Sturm theilgenommen hatten, behülflich zu sein.

Ruhiger gestimmt zeigte sich die am 19. Juli in Frauenfeld zusammengetretene Tagsatzung der X Orte. Sie vernahm mit Befriedigung, daß die Edelleute dem Landvogte redlichen Beistand geleistet und sich erboten hatten, für die Herren Leib und Gut einzusetzen. Sie änderten die Instruktion des Landvogts, daß er alle Anhänger des neuen Glaubens, jung und alt, Mann und Weib, gefangen setzen

solle, dahin ab, die Fehlbaren zu verhaften und nach Umständen zu bestrafen und wieder frei zu geben. Sie ließen sich sogar von den Anwälten der Landschaft Thurgau und der Stadt Frauenfeld die Beschwerden bezeichnen, deren Abhülfe gewünscht werde: daß nämlich ungehorsame Priester künftig nicht mehr nach Frauenfeld in Gewahrsam gebracht und dadurch der Stadt Kosten und Schaden verursacht werden; daß das Leibfallsrecht des Landvogts und der Gerichtsherren auf ein billiges Maß beschränkt werde; daß niemand, der das Recht vertrösten könne, es sei denn bei offenbarem Malefizvergehen, gethürmt werde. Beschlüsse darüber wurden nicht gefaßt; hingegen waren alle Tagherren darin einverstanden, daß die Urheber des Ittinger Brandes bestraft werden sollten.

Auch Zürich wollte die Thäter nicht unbestraft lassen. Ein ganzes Schiff voll Leute von Stein, die nach Ittingen mitgelaufen waren, wurden nach Dießenhofen geführt und von dort nach Zürich zum Verhör gebracht; auch Hans Wirth und seine beiden Söhne und Burkhard Rüttimann, der Vogt von Nußbaumen, ließen sich ohne Widerrede dahin führen, und da Zürich zu Stammheim und Nußbaumen die niedern Gerichte besaß, versprach es, die Schuld der Beklagten strenge zu untersuchen und dieselben, wenn sie strafbar gefunden würden, dem Landgerichte oder den X Orten auszuliefern. Allein dieses Anerbieten wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen, das Recht der Voruntersuchung könne hier nicht stattfinden, da Zürich selbst Partei sei, Friedbruch aber und Kirchenraub ohne Voruntersuch als Hauptverbrechen angesehen werden müssen. „Liefert ihr", erklärten die neun Orte den Zürchern, „die Gefangenen nicht sogleich aus, so wollen wir sie holen."

Auf diese von Baden aus am 19. August nach Zürich abgegangene Aufforderung versammelte der kleine Rath von Zürich den großen Rath, und im Vertrauen auf das Erbieten, nichts als Billiges, Gebührliches und was sich dem Rechten zieme mit den Gefangenen zu handeln, fand der große Rath, daß mit Rücksicht auf die Bünde, das Stanser Verkommnis und die gemachten Verträge Zürich mit keinen Ehren, Fugen, Billigkeit und Rechten die Gefangenen den Eidgenossen vorenthalten solle oder möge, und es wurde daher beschlossen, dieselben hinauszugeben, jedoch in der Meinung, daß nur ihr Antheil an dem Ittinger Sturm in Frage komme.

Sofort wurden die Angeklagten von den Abgeordneten der X Orte befragt; ihre Aussagen und selbst ein Schreiben des Priors zeigten

übereinstimmend, daß sie heimgekehrt waren, ehe der Brand ausbrach. Als Hochverräther konnte man sie also deswegen nicht strafen. Nun befragte man sie über Abschaffung der Messe und Bilder. Sowie die zürcherischen Abgeordneten sahen, daß das Verhör diese Wendung nehme, erklärten sie, mit der Bedingung seien die Gefangenen übergeben worden, daß sie einzig über den Brand von Ittingen befragt würden; Zürich müsse also jede Einmischung anderer Dinge verbitten. Der Schultheiß von Luzern antwortete: „Wir wissen, was wir zu thun haben." „So können wir dann", erwiderten jene, „nicht mehr bei euch sitzen und werden ungesäumt unsern Obern berichten." Hiemit schieden sie. Von ihren einzigen Beschützern verlassen, blieben die Unglücklichen nunmehr den verfänglichsten Fragen und muthwilligen Mißhandlungen erbitterter Feinde ausgesetzt. Stunden lang wurden sie auf die Folter gespannt, um Selbstanklagen aus ihnen zu erpressen. Roher Spott erhöhte ihre Leiden: „Wie viel Jahrgeld habt ihr von den Türken erhalten?" fragte man sie, als sie am Folterseile seufzten. „Das ist deine Morgengabe, Priester", sagte Sebastian vom Stein zu Adrian Wirth, „zu deiner Hochzeit mit der Nonne von Töß." Und zu dem alten Vogt Wirth sprach derselbe: „Folge deinen Aposteln nach, sie haben ja der Streiche und Qualen sich gefreut." Am 23. September wurde über sie das Urtheil gefällt. Wirths Gattin, ihren kleinsten Knaben an der Hand, erschien vor den Richtern, Mitleid für ihren Mann und ihre Söhne zu erflehen. Zürich hatte ihr den Rathsredner Escher als Beistand mitgegeben. „Lieber Escher", sagte zu diesem Hieronymus Stocker von Zug, „zweimal war ich Landvogt im Thurgau, und einen redlichern, treuern Diener, als Wirth, habe ich nirgends gefunden; in Freude und Leid standen sein Haus und Herz offen, und Heimische und Fremde fanden an ihm den Biedermann; darum, wenn er gestohlen oder gemordet hätte, ich wollte ihn helfen verschonen; aber er hat das Bild der Großmutter Christi verbrannt, und so bleibt keine Rettung." — „Das sei Gott geklagt", versetzte Escher, „daß ein redlicher Mann, der nur Bilder, aus Holz gemacht, verbrannt hat, weniger Gnade finde, denn ein Dieb und ein Mörder. Bei verschlossenen Thüren wurden Hans Wirth, dessen älterer Sohn und Burkhard Rüttimann zum Tode durch das Schwert verurtheilt und das Urtheil an demselben Tage vollzogen, das Leben des jüngeren Sohnes indeß der flehenden Mutter geschenkt. „Preise Gott", sprach zu ihm, als er trauerte, daß er nicht

mitsterben könne, sein Bruder, „für deine Rettung und unsern schuldfreien Tod!" — „Und suche nie denselben zu rächen!" setzte der Vater hinzu. Unwillig fand der letztere im vorgelesenen Urtheile seine Aussagen entstellt. „Laß es hingehen!" sprach tröstend der Sohn, „der Richter im Himmel weiß, wer wir sind und wie es ergangen ist." Siebenundsechzig Kinder und Enkel hinterließen die zwei hingerichteten Greise; dennoch ward für die X Orte ihr Vermögen in Beschlag genommen. Nur die Fürbitten von Basel, Schaffhausen und Appenzell erwirkten die Aufhebung dieses Beschlusses. Doch mußte Wirths Gattin für aufgelaufene Kosten über 800 Gulden bezahlen und zwölf Kronen dem Scharfrichter. Der geledigte Adrian ward nach Einsiedeln zu wallfahren und nie mehr Messe zu halten verpflichtet; noch lebte er dann vierzig Jahre als treuer Seelsorger der zürcherischen Landgemeinde Fehraltorf, von seinen Amtsgenossen zu ihrem geistlichen Vorsteher gewählt. Der Pfarrer Oechsli, von Frauenfeld nach Luzern geschleppt und dort vierzehn Tage in Verhaft behalten, wurde scharf verhört, dann, nachdem er eine Urfehde geschworen hatte, losgelassen. Zürich vertraute ihm bald nachher die Pfarre Elgg an.

4. **Obrigkeitliches Mandat** (1524).

Das Verfahren der altgläubigen Oberherren regte im Thurgau die manigfaltigsten Empfindungen auf: im allgemeinen Schrecken und Zorn in den ersten Tagen, im Verlaufe des Strafprozesses einerseits Wehmuth und Trotz, anderseits Schadenfreude und Rachsucht. Zürich, dessen Angehörige zu Stammheim, Nußbaumen, Burg und Stein am meisten beschuldigt waren, behauptete, der Landvogt habe unbefugter Weise, entgegen dem Landrecht und ohne Mitwissen des Gerichtsherrn die Verhaftung veranstaltet, und zwar in einer Sache, welche die Religion betreffe, hiemit dem weltlichen Richter zu beurtheilen nicht zustehe; die V Orte wollten dagegen den Landsturm und den Brand der Karthause als Empörung und Aufruhr bestrafen. Während der Landvogt die Urheber und Führer desselben aufsuchen ließ und an das Landgericht weisen wollte, wurden einstweilen die Angeklagten in Zürich in Verwahr genommen und so gegen die Gewalt geschützt. Die Gerichtsherren und ihre Unterthanen lauschten in ängstlicher Spannung nach Berichten aus den VII Orten.

Ueber die zur Beruhigung der Landschaft getroffenen Maßnahmen berichtet der Landvogt Am Berg selbst: Auf der am Tag vor Bartholomäus zu Baden gehaltenen Tagleistung haben die Herren ihm befohlen, daß er unter seinem Siegel jedem Gericht ein „Mandat" zuschicken sollte; darauf habe er alle Gerichtsherren nach Frauenfeld geladen (auf 25. August) und ihnen das Mandat*) vorgehalten und darauf jedem Gericht eine Abschrift — im Ganzen 55 — zukommen lassen. Hierauf haben die Gemeinden und Gerichte durch ihre „Anwälte" Antwort gegeben, wie hernach geschrieben steht.

1) Schultheiß und Räthe zu Frauenfeld haben ihre Botschaft auf gegenwärtigen Tag zu Baden verordnet, um ihre Antwort hier zu geben. 2) Jos Schmid, Bürgermeister zu Steckborn, hat im Namen und Auftrag der ganzen Gemeinde geantwortet, daß sie meinen Herren den Eidgenossen laut ihres Mandats und des Landeides wie von Alters her gehorsam und gewärtig sein wollen, auch einem Landvogt oder seinen Knechten nicht wehren werden, die Ungehorsamen und Uebelthäter festzunehmen, sondern dazu verhelfen und Leib und Gut zu ihnen setzen. 3) In gleichem Sinne sprechen Hans von Ebenholz für die Gemeinde Herdern, Jakob Strupler, Kelnhofer und Uli Gsellhans für Langen-Erchingen; Klaus Iseli, Vogt, und Lienhard Kübler, der Schmied, für Gachnang; Hans Schneider für Islikon; die Anwälte der Gemeinde ab dem Tuttwiler Berg; Mendli Langhans von Meistershausen, Hans Horwer von Aadorf und Uli Zehender von Ettenhausen für Tänikon; Hans Weibel, Vogt zu Sonnenberg, Ruodi Sturzenegg und Hans Egli für Stettfurt und Matzingen; Hiltbrand Heß, Hofmeister zu Feldbach, für das Gericht Andwilen. 4) Die Anwälte für Tobel haben versprochen, in Baden sagen zu lassen, daß die Gemeinde in allen Dingen gehorsam sein wolle. 5) Heinrich Wernher von Müllheim hat ebenfalls treuen Gehorsam gelobt und eine Weisung begehrt, wie die Gemeinde sich verhalten solle, wenn die Eidgenossen unter einander zerfielen. 6) Vogt Straßer, Hans Hackmesser und Jos Eggmüller versprechen für die Gemeinde Eschenz und ihren Junker von Liebenfels Gehorsam gegen die VII Orte wie bisher; ebenso Lienhard Matthias von Geisel und Hans Bachmann von Buch für die Gerichte des Ittinger Amtes; Ulrich Vögeli, Vogt, und Heinrich Schneiter für Ober-Neunforn; Hans Klein, Vogt, und Ruodi Schneiter für Nieder-Neunforn; Gorius Schmid, Vogt zu Märstetten, für Lipperswil und Eichrain. 7) Der Hofammann des Abtes von St. Gallen zu Wyl hat im Namen der Gerichtshörigen im Thurgau verheißen, daß sie zu den IV Orten und dem Abt Leib und Gut setzen wollen und die Bestrafung „des Handels" gerne

*) Vermuthlich ist ein von dem Landvogt Muheim, zu Anfang Februar 1524, auf Befehl der Oberherren verfaßtes Mandat gemeint, das vor Neuerungen in der kirchlichen Ordnung warnte.

sehen. 8) Der Abt von Fischingen und Ulrich Egg, Ammann zu Tannegg, sagen für das Tannegger Amt ergebenen Gehorsam zu; desgleichen Heini Wenk, Ammann, und Fridli Giger für Homburg; Peter Rickenbach für Bernang (Berlingen), wo die Aeußerung befrembet, daß man um vier oder fünf „Oertli" nichts mehr geben wolle; Hans Bürgi von Richlingen und Hans Hübscher für Wagenhausen; Hans Schop, Ammann, für Ermatingen; Hans Erhard von Neuwilen für Hugelshofen und die Vogtei Reiti; Ulrich Scherzinger für Hessenrüti, wo Junker Gorius von Roggwil Gerichtsherr ist. 9) Junghans Herder von Amlikon und Hans Strubenwiler bezeugen für Grießenberg, daß sie den Eidgenossen und ihrem Landvogt immer gehorsam sein wollen, wie es „arme Leute" ihren Herren schuldig sind, und empfehlen sich ihrer Gnade wie bisher. 10) Heini Diener, Vogt zu Spiegelberg, weiß von Lommis und Spiegelberg nichts anderes, als daß die Gemeinde allezeit gehorsam gewesen und es auch ferner sein will. 11) Uli It von Fruthwilen und Michel Ribi von Salenstein geben für diese Gemeinden und Mannenbach dieselbe Versicherung; Kleinhans Keller und Hanselmann Schnetzer von Thundorf antworten wie die von Grießenberg; Hans Katzler von Münsterlingen und Schwarzhans Ludwig von Ostershausen erklären für die Gemeinde der „Vogtei auf den Eggen" gebührenden Gehorsam gegen die VII Orte; Heinrich Schwizer, Vogt zu Liebenfels, in gleicher Weise. 12) Schultheiß, Räthe und Gemeinde zu Dießenhofen wollen sich allweg gehorsam erzeigen und die Ihrigen, die in dem „Sturm und Aufruhr" (zu Ittingen) sich verfehlt haben, nach Verdienen bestrafen. 13) Ruodi Müller, Vogt zu Wängi, wie die von Lommis; ebenso Tägerwilen und Gottlieben, die im letzten Aufruhr dem „Vogte" zugezogen sind, auch künftig Zehnten und Gülten geben und diejenigen wollen strafen lassen, welche ungeschickt gehandelt haben. 14) Die Gemeinde der Herrschaft Schönenberg hat schriftlich geantwortet; die Hofjünger und Gotteshausleute des Stiftes St. Stephan (in Constanz) haben das Mandat angenommen und wollen demselben „geleben" (nachleben) nach Pflicht und Eiden. 15) Mammern will gehorsam sein und Ungehorsame nach Verdienen strafen helfen. 16) Die Gemeinde und die Hintersäßen in den Gerichten der Herren Wolf und Ludwig von Helmsdorf, auch die von Bäreneich(?), als Junker Gorius von Roggwil und etliche ihrer Nachbarn, wollen alles zu den Eidgenossen und ihrem Landvogt setzen und Fehlbare strafen lassen. 17) Die Gemeinde Güttingen verspricht das Gleiche und bedauert den zu Ittingen verlaufenen Mißhandel; Egnach will dem Bischof von Constanz und den X Orten treulich thun, was es ihnen geschworen hat; Uttwil wird Ehre und Eid halten und Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen; desgleichen die Gerichtsleute und Hintersäßen des Herrn von Sax zu Bürglen. 18. Weinfelden, Nieder-Bußnang und Rothenhausen haben ihre Antwort schriftlich gegeben. 19. Hans Herter von Amriswil antwortet für Buhwil, daß die Gemeinde gehorsam sein wolle und wohl „leiden möge", daß man die Uebelthäter strafe, aber unter den Ihrigen keinen finde, der einige Orte der Eidgenossenschaft „verachtet" hätte. 20. Heinrich Zeller, Ammann

zu der Liebburg, für Junker Hans Blarer zu Constanz, erklärt für diesen und die ganze Gemeinde, den Eidgenossen und ihrem Landvogt treu zu gehorchen und diejenigen, die im „Sturm" betrunken gewesen und sich vergangen hätten, strafen zu lassen. 21) Hans Brunner, Ammann zu der Zuben, und Ulrich Vogel von Altnau verheißen ebenfalls unterthänig zu sein und nach Vermögen zu den Eidgenossen zu stehen. 22) Konrad Felwer, Ammann zu Triboltingen, gelobt das Gleiche; wenn jemand in dieser Gemeinde nicht thun wollte, wie es von Alters her gekommen, so würde sie ihn, auf Erfordern, zur Bestrafung ausliefern. 23) Einige andere Gemeinden, die ihre Antworten nicht schriftlich gegeben, haben vielleicht ihren Gerichtsherren „befohlen", sie den Eidgenossen zuzustellen.

Auf die Antworten, die aus allen Gemeinden und Gerichten des Thurgaus schriftlich und mündlich eingegangen, wurde auf der am 23. September versammelten Tagsatzung beschlossen, es sollten von jedem Ort auf den 13. Oktober zwei Boten nach Frauenfeld gesandt werden, mit Vollmacht, die Theilnehmer an dem Ittinger Sturm nach Verdienen zu strafen.

5. **Rügen und Strafen wegen des Ittinger Sturms** (1524).

Die oberwähnte Tagsatzung in Frauenfeld hatte die Aufgabe, die Theilnehmer am Ittinger Sturm, je nach ihrem Verdienen, zu strafen. Laut den darüber geführten Akten ging aber der Behandlung dieses Geschäftes die Anzeige voran, daß der Ritter Fritz Jakob von Anwil zu der lutherischen Sekte gehöre. Indem derselbe sich darauf verantwortete, erklärte er unverhohlen, man solle es ihm in Zukunft nur sogleich zu wissen thun, wenn wieder so etwas über ihn gesagt würde, damit er sich verantworten könne. Vermuthlich brachte er dabei in Erinnerung, wie er selbst im Auftrage des Bischofs im Jahre 1522 den Doktor Faber zu der von Zürich veranstalteten Disputation mit Zwingli begleitet habe, aber alle Bemühung, den wahren Glauben und den Mißglauben von einander zu scheiden, bis zur Stunde ohne Erfolg geblieben sei. Nun legten die V Orte ein von Doktor Eck, Professor in Ingolstadt, eingesandtes Büchlein und Schreiben vor, wonach Eck sich zu einer Disputation mit Zwingli anerbot. Auf Genehmigung der Regierungen hin wurde hierauf Baden als der Ort bestimmt, wo das „Gespräch" stattfinden sollte. Beiden Parteien wurde sicheres Geleit verheißen in dem Sinne, daß der unterliegende Theil nach Recht und Billigkeit entgelten müsse; Zürich ersuchte man, den Zwingli dazu anzuhalten, weil sich einer gefunden, der ihm beweisen werde, daß

seine Lehre falsch sei. — In der Voraussetzung, daß dabei, neben andern Glaubenssätzen, besonders auch über die Heiligenverehrung und den Werth der Reliquien eine Entscheidung getroffen werde, blieb nun die Frage, ob und wie die Zerstörung der Bilder und Altäre in der Karthäuserkirche zu Ittingen bestraft werden sollte, unberührt und sollten nur die sonst bei dem Sturm begangenen Frevel mit Bußen belegt werden. Da jedoch die Schädigungen in wirrem Tumulte begangen waren, und das Schuldmaß der einzelnen Thäter sich nicht ermitteln ließ, so wurde mit den Gemeinden Dießenhofen, Steckborn, Pfyn, Wigoltingen, Ittinger Amt, Ober- und Nieder-Neunforn, Grießenberg, Eschenz, Wagenhausen, Ermatingen und Weinfelden, die auf diesen Tag zitirt worden, geredet, „wie jeder Bote weiß." Es blieb dem Landvogt überlassen, die Nachforschungen fortzusetzen.

Aber auch in entferntern Ortschaften hatten Bewegungen stattgefunden, die als verdächtig und strafbar verzeigt waren und Rüge verdienten. Ein Keßler, aus der Grafschaft Toggenburg gebürtig, aber im Thurgau seßhaft, hatte bei den letzten Unruhen zu Frauenfeld gedroht, er wolle die Obrigkeit und den Adel unterdrücken, und dem Strubenwiler an der Landsgemeinde mit einer Hellebarde geweibelt (Weibeldienste geleistet); er wurde auf immer aus dem Lande verbannt. Hans Metzer von Strubenwil, der nach dem Sturm für eine Landsgemeinde die Trommel geschlagen hat, wer des gemeinen Mannes Nutzen und Ehre betrachten wolle, ist bestraft um 50 Gulden; Ulrich von Hofen um 20 Gulden; Basler von Steckborn, der nach dem Sturm im Kloster Feldbach gesagt, die Lutherischen seien jetzt Meister, und wenn er Landvogt sei, werde er vier oder fünf Oertchen nicht fürchten, wird gebüßt um 20 Gulden, weil er 14 Tage im Gefängnis gelegen und daher viele Kosten verursacht hat. Kollbrunner, der im Sturm geäußert, die von Ittingen dürften wohl ebenso viel Recht haben, und er wolle so gern bei ihnen sein als bei denen zu Frauenfeld, ist gebüßt um 15 Gulden und für eine Nacht in den Thurm gesetzt. Dem Schmid von Gachnang, der nach dem Sturm mit dem Strubenwiler in der Stadt herumgelaufen, sind 10 Gulden auferlegt.

Das Vergehen also, wodurch diese Männer sich Strafe zuzogen, bestand darin, daß sie nach dem Ittinger Sturm voreilig den Sieg der reformatorischen Partei ausgerufen, eigenmächtig eine Landsgemeinde ausgekündigt und angeführt und sogar dem Gelüste Worte verliehen

hatten, die eidgenössische Vogteiherrschaft abzuschütteln und das Volk von dem Drucke adeliger Vorrechte zu befreien. Frauenfeld hatte nicht zu ihnen gehalten, wurde daher als Gegner der Volkspartei betrachtet. In anderer Zeit wäre jenes aufrührische Gebaren als todeswürdiger Hochverrath bestraft worden; jetzt genügte den Eidgenossen die Frevelbuße des Gefängnisses und des Kostenersatzes.

Da Frauenfeld besorgte, von den unruhigen Nachbarn feindlich überfallen zu werden, so bat es die Eidgenossen, ihm in Betracht dieser Zeitumstände etwas Geschütz samt Pulver und Steinen anzuvertrauen; es würde dies durch beflissenen Gehorsam verdienen. Die Eidgenossen ehrten diese Gesinnung dadurch, daß, als der Landammann Rosenegger seine Stelle abgab, wieder ein Bürger von Frauenfeld, Konrad Federli, für ihn gewählt wurde. Die Bitte des Schultheißen Lienhard Schmutz, daß, nachdem ihm einige Orte ihre Wappen (gemalte Fenster) an seinen neuen Bau gegeben, die andern es auch thun möchten, wurde ohne Zweifel den Obern empfohlen.

Eine Botschaft von Dießenhofen gestand vor den versammelten Tagherren ein, daß einige ihrer Angehörigen mit Erlaubnis der Herren bei dem Sturm auf Ittingen gewesen, andere aber unerlaubt dahin gelaufen seien. Schultheiß und Rath wollten nun diese strafen; die Eidgenossen erkannten jedoch, wider den Vertrag von 1460 nichts zu thun; weil aber die von Dießenhofen auf eidgenössischem Boden gefrevelt haben und Schultheiß und Rath der Ihrigen nicht mächtig scheinen, so wolle man die Strafe selbst festsetzen, welche sie dann zu Handen der Eidgenossen einziehen sollen.

Da auch die Stadt Stein bei dem Sturm wesentlich betheiligt gewesen, so hatten sich Bevollmächtigte bei der Tagsatzung eingefunden, um wegen ihrer Schanze vor der Brücke und andern Geschäften zu verhandeln. Nach ihrer Einvernahme wurde gefunden: Da ein Vertrag ausdrücklich enthalte, daß ein Landvogt im Thurgau bis auf das dritte Joch das Recht habe zu fangen, so sollen sie die Schanze wieder entfernen; betreffend den Zoll von Salz und anderm, das oberhalb Stein in den Thurgau abgeladen wird, sollen die von Zürich und Stein auf den nächsten Tag ihre Briefe vorlegen, daß ihnen solches Recht zustehe, und unterdessen niemand jenen Zoll entrichten. Gegen das Anbringen Zürichs, daß ihm, und nicht den Eidgenossen, die Bestrafung derer von Stein obliege, wie es sich denn schon mehrmals erboten habe,

die Seinigen selbst zu strafen und die unter der gemeinsamen Obrigkeit Stehenden strafen zu helfen, wurde bemerkt, der Frevel sei zu Ittingen, in der X Orte hohen Gerichten und auf ihrem Boden verübt worden; darum stehe den Eidgenossen die Befugnis zu strafen zu, gemäß den Bünden und dem Landesbrauch. Nun begehrten die Boten von Zürich, daß man ihre Obern bei dem alten Herkommen und den Verträgen bleiben lasse; im andern Falle schlügen sie das Recht vor, sowohl in Betreff der Strafen, als der Schanzen und des Zolls vo'n Stein wegen, und bitten, das nicht übel zu nehmen; ferner bitte Zürich, man möchte die von Stammheim nicht um Sachen strafen, welche das Evangelium betreffen, sondern deren Handlung mit den Götzen, der Messe und andern dergleichen Stücken ruhen lassen, bis man sie nach ihrem Erbieten aus dem Evangelium eines Bessern belehrt hätte; man sollte die erwähnten Handlungen auch nicht als kriminell ansehen, indem dieselben das Wort Gottes berühren, worin die Eidgenossen nichts zu strafen hätten; sonst würde Zürich auch hierüber Recht vorschlagen.

Hierauf wurde von den Tagherren beschlossen, auf dem nächsten Tage Antwort zu geben, wo und wann man den Rechtstag laut den Bünden haben wolle.

6. Eigennützige Zwischenträger und redliche Friedensfreunde.

Während die eidgenössischen Boten in Frauenfeld in bald hitzigen, bald begütigenden Wechselreden die thurgauischen Streitigkeiten auszutragen bemüht waren, trafen Graf Wolf von Montfort und Ritter Seb. Schilling in Frauenfeld ein und erzählten im Auftrage der Reichsbehörden, wie der Aufstand der Bauern im Hegau gegen den Grafen von Lupfen seit der Kirchweihe zu Hilzingen neues Leben gewonnen habe und Herzog Ulrich von Würtemberg die Aufrührer bestärke, das Reichsregiment daher an die Eidgenossen die Bitte stelle, denselben von solchen Umtrieben abzumahnen. Gleichzeitig traten im Auftrage der österreichischen Regierung Wilhelm von Reichenbach und der Sekretär Veit Suter vor die Versammlung der Tagherren. Der letztere hatte sich als österreichischer Botschafter schon vom 3. September an in Baden aufgehalten und, wie er selbst an Graf Rudolf von Sulz berichtete, mit etlichen eidgenössischen Rathsboten „praktizirt", namentlich mit Rathschlägen sich befaßt, wie Doktor Balthasar Hubmaier, der als Prediger

des Evangeliums die Bürger von Waldshut entzückt hatte, in Schaffhausen oder Constanz ergriffen werden möchte. Er war auch mit großer Aufmerksamkeit den Verhandlungen über den Prozeß des Vogtes Wirth von Stammheim und seiner Söhne gefolgt und hatte darüber manches berichtet, was in den eidgenössischen Abschieden verschwiegen geblieben. Die zürcherischen Gesandten schrieben am 21. und 23. Oktober von Frauenfeld aus, wie der Herr von Reichenbach und Sekretär Suter mit den Tagherren über gegenseitige Auslieferung der Gefangenen unterhandelten und auf Zurückberufung der zürcherischen Mannschaft aus Waldshut*) drangen, u. s. w. Constanz aber warnte Zürich vor der Arglist dieser Gesandtschaften, die in Wahrheit nur darauf ausgingen, die Eidgenossenschaft zu trennen. Zu der Hoffnung, dieses Ziel jetzt noch zu erreichen, mochte aber Oesterreich sich kaum versteigen; dagegen war es durch die Umstände gezwungen, alles aufzubieten, damit die Aufständischen im Hegau und der Herzog von Würtemberg nicht von Zürich her und von seinen Freunden Unterstützung erhielten. Daher begehrte W. von Reichenbach auf einer spätern Tagleistung in Luzern (8. Nov.), daß Zürich angehalten werde, seine Angehörigen von Waldshut heimzuberufen. Auch wurde dasselbe aufgefordert, sich darüber zu rechtfertigen, daß die Bauern von Stühlingen eine Botschaft in Zürich gehabt und vielleicht Rath und Hülfe gesucht haben; daß ferner Verhandlungen und Zusammenkünfte mit denen von Rheinfelden getroffen, Botschaft nach Constanz gesendet und ein heimlicher Verkehr mit ihnen unterhalten worden. Es wurde dann einerseits der Antrag gestellt, den kaiserlichen Gesandten das Geleit aufzukünden, damit sie nicht unter dem Mantel ihrer Sendung Umtriebe machen und Unruhe stiften könnten, von anderer Seite aber beantragt, einmal Zürich ernstlich anzuhalten, von seinem Mißglauben und den Sachen, die es seit einiger Zeit betrieben, abzustehen, indem man sonst nicht mehr mit ihm regieren und haushalten könnte, sondern veranlaßt wäre, die Bundesbriefe von ihm zurückzufordern. Zürich erklärte jedoch, bei dem zu Frauenfeld gethanen Rechtserbieten zu bleiben. Mit Mahnungen, Vorwürfen, Bitten, Warnungen und Schmähungen wurden Zürich und die Reformpartei von allen Seiten überhäuft, bis endlich der zum eidgenössischen Rechtsspruch bestimmte Tag in Einsiedeln, der 23. November 1524, erschien.

*) Vgl. Seite 208 (unten).

Obwohl für diese Versammlung der Ittinger Handel als Hauptgeschäft bezeichnet war, hatte sich doch auch der österreichische Gesandte Sturzel eingefunden, um eine Klage über mangelhafte Beobachtung der Erbeinung vorzutragen, was Zürich veranlaßte, sich über sein Benehmen gegenüber Waldshut zu entschuldigen. Bei diesem Anlasse warnte Bern, zu Gunsten Oesterreichs mit Zürich zu brechen, während schweizerische Mannschaft in Italien im Dienste Frankreichs gegen Oesterreich stehe. Indem sodann andere Geschäfte auf den 11. Dezember verschoben wurden, hielten die Boten von Basel, Schaffhausen und Appenzell ihren Vortrag über die durch die Ittinger Ereignisse veranlaßte Rechtsverhandlung. Da die drei Orte an den (deutschen) gemeinen Herrschaften keinen Antheil, somit bei der Streitsache kein Interesse haben, desto mehr die Erhaltung der Einigkeit ihnen am Herzen liege, so hätten, sagten sie, dieselben sich bewogen gefunden, weder Mühe noch Kosten zu sparen, um den Zwist in Güte zu vereinbaren. Nachdem die neun Orte ihnen gestattet hatten, ihre Vermittlungsanträge vorzulegen, eröffneten sie folgende Vorschläge, durch deren Annahme, wie sie hofften, alle Zwietracht gehoben würde:

1) Es sollen die, welche bei dem Ittinger Sturm gefrevelt, ohne Unterschied, ob sie zürcherische Gerichtsangehörige oder aus andern Orten des zürcherischen Gebietes herbeigelaufen seien, den X Orten 6000 Gl. entrichten;
2) in Stammheim und der Umgegend sollen die Bilder in den Kirchen wieder aufgerichtet und die Messe wieder stiftungsgemäß gelesen werden;
3) die neun Orte werden gebeten, auf das Vermögen der drei Hingerichteten zu verzichten.

Daß die drei Orte ihre Vermittlung anerboten, war den Parteien nicht unwillkommen, aber so weit wollten sie sich nicht einlassen, wie ihnen zugemuthet wurde. Vor allem verlangten die am 7. Dezember in Luzern zusammengetretenen fünf Orte, daß den Leuten von Stein, Stammheim und ihren Mitschuldigen 12,000 Gl. auferlegt würden und das Vermögen der Hingerichteten den X Orten zufalle. Zürich theilte seinen Angehörigen zu Stein, Stammheim und in der Grafschaft Kyburg die Vergleichsanträge mit und forderte sie auf, innerhalb drei Tagen sich zu entschließen, ob sie kurzweg die rechtliche Entscheidung vorziehen oder die drei Orte im Sinne der gestellten Anträge wollen

vermitteln lassen. Ueberdies setzte Zürich als Vorort eine Tagleistung auf den 12. Dezember nach Baden an und verschob den nach Einsiedeln bestimmten Rechtstag auf den 9. Januar 1525.

Die Zwischenzeit wurde von Basel benützt, um die Stände Bern, Glarus und Solothurn für die gestellten Anträge zu gewinnen, so daß es der Regierung Zürichs die Versicherung geben konnte, es sei Hoffnung vorhanden, daß die neun Orte mit 6000 Gl. Strafgeld sich zufrieden geben werden. In Baden konnte indeß das Hauptgeschäft nicht wesentlich gefördert werden; vielmehr wurde von sechs Orten beschlossen, nach Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Glarus, Appenzell, St. Gallen und zu den Gotteshausleuten Botschaften zu senden. Diesen Abgeordneten wurde besonders aufgetragen, Frauenfeld zu besuchen. Vier Tage zuvor sollte der Landvogt davon benachrichtigt werden, um alle Gerichtsherren versammeln zu können, vor welchen die Abgeordneten ebenfalls ihre Instruktionen eröffnen sollten.

Ihrer Instruktion gemäß sollten die Botschaften zuerst zu erfahren suchen, was die Boten von Zürich vorgebracht hätten, dann den Aufruhr zu Ittingen erzählen, vorstellen, wie die sechs Orte denselben unterdrücken geholfen, Zürich aber seine Unterthanen nicht wolle strafen lassen, dem thurgauischen Landvogt das Geleit versage, die sechs Orte gewaltthätiger Absichten verdächtige, Zwingli hingegen alle Gotteséhre vernichte, sogar im Schwabenland, Schwarzwald und Thurgau praktizire, die angebotene Disputation und das Anerbieten, die Mißbräuche mit gemeinem Rathe abzuschaffen, ablehne, und wie deswegen von den Eidgenossen Rath gepflogen werde, um solchem Unfug und Aufruhr abzuhelfen.

Nachdem die sechsörtische Botschaft ihre Aufträge in Glarus, Bern, Solothurn, Basel und Appenzell ausgerichtet hatte, traf sie am 5. Januar in St. Gallen ein, und am 7.—9. Januar versammelten sich auf ihren Ruf die Angehörigen der Abtei in Rorschach, Lümiswil, Goßau, Wyl Stadt und Amt. In Lömiswil erschienen auch die thurgauischen Gerichtshörigen von Hagenwil, Romanshorn, Herrenhof, Sommeri, Keßwil, Sitterdorf und Hüttiswil. Die Antworten der erstern waren gut und genügend; diejenigen der letztern gefielen dagegen nicht zum besten. Ebenso unerquicklich war der zwischen der Gemeinde und dem Abte in Goßau erhobene und in Wyl erneuerte Wortwechsel über die Eingriffe des Abtes in die Gemeinderechte. Aus den zum Amte Wyl gehörigen

Gegenden (Berggerichte, Schneggenbund u. s. w.) erschienen etwa 1000 Mann, deren Mehrtheil ziemlich gut antwortete: Da geredet werde von einer Disputatz des Glaubens halb, so möchten sie wohl leiden, daß dasselbe förderlich geschähe, damit man wüßte, weß und wie man sich halten sollte.

Nach Frauenfeld kamen die eidgenössischen Boten am 11. Januar. Die Gerichtsherren und die Anwälte der Gemeinden, die sich dort eingefunden hatten, vernahmen die Eröffnungen der eidgenössischen Botschaft mit Ehrerbietung und wiederholten die früher schon ausgesprochene Versicherung bereitwilligen Gehorsams. Die auf der Reise vernommene Kunde, daß das Kreuz und die Bilder nächtlicher Weile aus der Kirche Aadorf entfernt worden seien, erfüllte zwar die Boten mit bitterm Unwillen; aber die Thäter dieses Frevels konnten sie nicht erfahren; waren dieselben Bewohner von Schneitberg und Hagenstal, so blieben sie als zürcherische Angehörige einstweilen der strafenden Hand des Landvogtes nicht erreichbar.

In denselben Tagen, am 13. Januar, erschienen die Botschaften von Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen in Zürich und eröffneten, die Boten der sechs Orte, die letzthin bei ihren Obern „herumgeritten", haben als den größten und wichtigsten Artikel hervorgehoben, daß die im Thurgau und anderswo verbreiteten neuen Lehren zum Theil in dem Sinne ausgelegt werden, daß die Leute weder Zinse noch Zehnten, Bußen und andere Dinge geben und sich nicht mehr strafen lassen wollen; ferner werde gesagt, daß Zürich außerhalb der Eidgenossenschaft Anhang und Hülfe suche; auch vernehme man, daß Zwingli einen Bauern und eine Frau von Pfyn, die Gevatterleute seien, ehelich getraut habe. — Als die Boten der genannten Orte, im Auftrage ihrer Herren, die Regierung von Zürich für jene Vorgänge verantwortlich machten, lehnte Zürich diese Verantwortlichkeit ab; denn schon vor Jahr und Tagen und wiederholt habe Zürich durch Mandate befohlen, Zinse und Zehnten und andere Schulden zu entrichten, wie von Alters her; über andere Vorwürfe aber werden die Boten in einer Druckschrift genügende Auskunft finden und von der Schuldlosigkeit Zürichs sich überzeugen, daß es sich nämlich an das göttliche Wort halte und alles treulich erstatten wolle, was redlichen Eidgenossen gezieme.

Welchen Eindruck die erwähnte Druckschrift auf die neun Orte

gemacht habe, wird nicht berichtet; dagegen ist sehr merkwürdig, daß die Boten der sämtlichen Orte und Zugewandten am 27. Januar in Luzern zusammentraten und ein Verzeichnis von kirchlichen Lehren und Gebräuchen zusammentrugen, die bei einer Reformation der Kirche in Frage gestellt werden könnten. Dasselbe enthält 39 Artikel. Es sollte auf dem folgenden Rechtstage der Rathsboten der neun Orte, wenn die kirchlichen Neuerungen Zürichs zur Sprache kämen, als Grundlage benützt werden.

In der Zwischenzeit, als die regierenden Orte, unter sich zerfallen, sich gegenseitig hemmten, konnte der Parteigeist bei den Unterthanen um so freier arbeiten. Der Landvogt schrieb, wie neuerdings Bilder zerschlagen und in den See geworfen, die Bildhäuser verbrannt werden und vielerlei Drohungen verlauten, erhielt aber nur den Bescheid, daß er sich näher darüber erkundigen solle, und den Auftrag, bei der Komturei Tobel 100 Gulden zu entlehnen, daraus Hakenbüchsen, Pulver und Steine anzuschaffen und nach Frauenfeld zu liefern; denn dieses hatte seine Bitte um Waffen und Geschütz erneuert. Als Hans Bachmann von Buch aussagte, in Winterthur gehört zu haben, daß man in dortiger Gegend entschlossen sei, auf den ersten Schall der Sturmglocke nach Stammheim und Stein zu eilen, klagte der Landvogt, er dürfe jene Aufwiegler nicht in Winterthur belangen; denn er vernehme, daß wenn er Zürcher Gebiet betrete, die Leute ihn erschießen oder erstechen wollen.

Diesen Bericht ergänzte der Landvogt bald nachher mit weitern Anzeigen: Einzelne Thurgauer Bauern seien mit den Empörern bei Wollmatingen in Verkehr; im Gebiet von Zürich werde gesagt, der Vater von Ittingen sei ein Ketzer; die Bauern drohen, nochmals über Ittingen herzufallen; die Thurgauer sollen Vorhabens sein, eine Landsgemeinde zu versammeln und ihren Herren weder Fall noch Laß mehr zu geben; die Bauern zu Ueßlingen sagen, der Landvogt werde nicht lange mehr Herr sein; bei 50 Personen seien nicht zum Sakrament gegangen und sagen, es sei nichts als Götzenbrot; der Pfarrer von Neunforn habe gepredigt, es sei nur wie anderes Brot, nöthige daher niemand, zum Sakrament zu gehen, und nehme den Leuten offene Beichte ab. — Ferner berichtete der Landvogt: Die von Weinfelden haben den Palmesel samt dem Bildnis „Gottes" (Christi!) über die Kirchmauer hinaus geworfen und ihrem Gerichtsherrn, Sebastian

Muntprat, einen Zaun niedergerissen; ein zu Frauenfeld gemachter Anschlag, an dem dortigen Esel Aehnliches zu thun, sei zwar nicht ausgeführt worden, dagegen laufen etliche nach Elgg, um die Predigt Hans Oechslis zu hören; einen Knaben, der dem Junker Balthasar von Landenberg eine Palme aus der Hand gerissen habe und darum eingesperrt worden sei, hätten die Weiber zu befreien gedroht; andere, die bei Frauenfeld Bilder zerstört, dürfe man nicht fangen, weil das einen Sturm verursachen würde.

Den Aeußerungen der Unterthanen gegenüber sind die Ansichten bemerkenswerth, welche von den Abgeordneten sämtlicher Orte (mit Ausnahme Zürichs) am 27. Januar 1525 und den folgenden Tagen in Luzern zusammengetragen wurden. In zwölf Artikeln wurde geboten, die von den Prädikanten am meisten angefochtenen Kirchenlehren und Kirchengebote zu schützen; fünfzehn andere wollten die Mißbräuche der geistlichen Kirchenämter abschaffen. In zwölf Artikeln wurden die vom Adel und von der Kirche dem Volke auferlegten Beschwerden erwähnt und zu mildern oder abzuschaffen empfohlen. Diese Artikel sollten als Gutachten den Regierungen hinterbracht, aber geheim gehalten werden; sie waren aber jedenfalls Zeugnisse einer mildern Gesinnung, gleichsam ein Uebergang zu den bald nachher auf den Rechtstagen zu Einsiedeln gefaßten Entscheidungen. Die Ueberzeugung, daß namentlich der auf dem Volke lastende Druck gehoben werden müsse, wurde von Tag zu Tag durch die Berichte von den Rüstungen des Herzogs von Würtemberg und Oesterreichs und der Bauernbünde und zwar um so mehr bestärkt, da auch die Thurgauer dem Herzog zahlreich zuzogen. Daher wurde am 30. März den Leuten des Abtes von St. Gallen von den Schirmorten mit aller Freundlichkeit gestattet, ihre Beschwerden aufzuzählen und zwar in freien Gemeindeversammlungen, die sonst nicht gestattet waren. Zugleich mit den Gotteshausleuten machte dann am 5. April die Gemeinde Keßwil eine Eingabe, welche unter anderm die Klage enthielt, daß etlichen innert zehn Jahren verboten worden sei, im freien Bodensee zu fischen. Die Beschwerdeschrift der Romanshorner und der andern Gotteshausleute ist vom 1. Mai datirt, vom Tage der in Lömiswil gehaltenen Landsgemeinde. Die von Romanshorn bemerken u. a., daß die obern Gotteshausleute mehr Freiheit haben als die untern, und wünschen, daß beide gleich gehalten werden (die in den Stiftslanden und die in den Malefizgerichten sitzen?).

7. Steigende Gährung; Vergleich zwischen Gerichtsherren und Gemeinden (1525).

Die Nachsicht oder Zurückhaltung, welche auf dem Tage zu Einsiedeln zu Anfang des Jahres 1525 empfohlen wurde, war den V Orten durch verschiedene Umstände aufgedrungen. Die großen Verluste, welche ihre bei dem König von Frankreich gestandenen Hülfstruppen gegen den Herzog von Mailand und seine Verbündeten, Kaiser Karl V. und dessen Bruder Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, erlitten hatten, führten zugleich die Gefahr herbei, die wälschen Vogteien zu verlieren, so daß sie täglich des Rufes gewärtig waren, mit Heeresmacht über die Alpen ziehen zu müssen. Durch die Niederlage und Gefangenschaft des Königs war Frankreich in solche Schwäche und Armut gerathen, daß es den Schweizern nicht nur die gewohnten Jahrgelder, sondern auch die verfallenen Sölde nicht bezahlen konnte, weshalb die sogen. Ansprecher die Regierungen dafür verantwortlich zu machen oder gar einen Raubzug nach Frankreich zu unternehmen drohten. Die wegen der Reformation und des Ittingersturms entstandenen Mißhelligkeiten mit Zürich verleiteten die sechs Orte, mit Ferdinand von Oesterreich Unterhandlungen anzuknüpfen, um nöthigenfalls in dem Erbeinungsvertrage gegen Zürich und die Freunde der kirchlichen Neuerung einen Rückhalt zu finden, was bei andern Eidgenossen einiges Mißtrauen erzeugte gegen Oesterreich sowohl als gegen die Urheber eines solchen Rathschlags; denn es war zu vermuthen, daß Oesterreich seine Hand nur in der Absicht biete, die Eidgenossenschaft aufzulösen und sein verlornes Gebiet wieder zu gewinnen. Endlich hatte die nur mit Mühe gestillte Bauernbewegung im Hegau neues Leben gewonnen und in Schwaben so weit sich ausgebreitet, daß die bäurischen Kriegslager vom Elsaß bis in das Allgau alles Land beherrschten. Befreiung von den drückenden oder entehrenden Beschwerden der Leibeigenschaft und „christliche Freiheit" war der Zweck der Aufständischen. Die Anstrengung des Adels, sie zum Gehorsam zu zwingen, hatte schon Ströme Blutes gekostet und zu den wildesten Mißhandlungen und Grausamkeiten geführt. Auch aus der Eidgenossenschaft liefen den Empörern Kampfgenossen zu: den Bürgern von Waldshut (Okt. 1524) zur Beschützung ihrer Religionsfreiheit eine Anzahl Zürcher, Städter wie Landleute; den Bauern und Herrschaftsleuten des Klettgaus, Hegaus, Linzgaus vorzugsweise Leute

aus den Grafschaften Baden und Thurgau, auch Angehörige von Schaffhausen. Die Eidgenossen warnten Schaffhausen schon im September 1524 vor der Einmischung in die Händel der Nachbarn. Den Zürchern verwiesen sie mit bitterm Ernst den geduldeten Zuzug für Waldshut, weil dadurch die Erbeinung mit Oesterreich verletzt sei. Als Herzog Ulrich von Würtemberg in den Vogteien Baden und Thurgau Kriegsknechte werben ließ, um sein Heimatland wieder zu erobern, erhielten die Landvögte den Auftrag, jeden Aufbruch bei Eid und Ehre, Leib und Gut zu verbieten; aber zu Anfang März 1525 berichtete der Thurgauer Landvogt, daß dieses Verbot von etlichen schmählich verachtet, auch das Fastengebot auf lästerliche Weise gebrochen werde. Noch bedenklicher war die auf Ende des Monats eingelangte Botschaft des Bischofs, daß die Bauern seine Städte Markdorf und Meersburg samt dem Schloß eingenommen hätten. Jetzt verhehlten die Eidgenossen (3. April) die Besorgnis nicht, daß auch die Thurgauer sich empören werden, indem verlautete, daß Abgeordnete der Gemeinden zusammengetreten seien. Spätere Berichte ergänzten die Anzeige des Bischofs mit der Meldung, daß auch Langenargen und Buchhorn von den Bauern besetzt und Ueberlingen bedroht sei, und die Thurgauer die ernstliche Absicht verrathen, die Klöster zu zerstören. Einige Tagherren wurden dadurch so erschreckt, daß sie beantragten, 30,000 Mann aufzubieten, um der Gefahr zu begegnen; der Mehrheit genügte aber, die Besatzung von Gottlieben zu verstärken und durch eine Abordnung nach Schaffhausen und an den Bischof nähere Kunde einzuziehen.

Zwar ging nach wenigen Tagen von Jörg Truchseß, dem obersten Feldhauptmann des Schwäbischen Bundes, ein Schreiben ein mit der Nachricht, daß er die zwei Haufen der Bauern am Bodensee und im Allgau zerstreut habe und im Begriffe sei, auch denjenigen im Hegau und Schwarzwald anzugreifen und zu bestrafen. Allein die Eidgenossen ließen sich dadurch nicht verleiten, auch im Thurgau mit Waffengewalt einzuschreiten; sie hofften vielmehr, daß der Schrecken über die Niederlage der schwäbischen Bauern die Thurgauer für ein friedliches Uebereinkommen empfänglicher machen werde. Am 11. Mai wurden auf einer nach Frauenfeld einberufenen Tagsatzung die Gerichtsherren und Gemeinden des Thurgaus über ihre gegenseitigen Klagen einvernommen, um wo möglich eine billige Ausgleichung zu erzielen.

In Gegenwart der Boten sämtlicher XIII Orte trugen zuerst die

Anwälte der Gemeinden ihre Beschwerden vor, die sie in 20 Artikeln zusammengefaßt hatten.

Als größte Beschwerden bezeichneten sie die Willkür, mit welcher die Lehenherren ihrer Kirchen oft ganz unwürdige, untüchtige, landesfremde Priester anstellten, und die offenbare Unbill dieser Herren, aus dem großen Ertrage der Kirchenzehnten wenig zur Besoldung der Geistlichen beizutragen. Neben diesen zwei Beschwerden bezeichneten die Gemeinden als dritte, daß die Thurgauer, die doch auch Eidgenossen genannt werden, leibeigen sein sollen und zur Entrichtung von Fall und Laß und Fastnachthühnern, zur Leistung von Leibtagwen und Ehrtagwen angehalten, bei Heiraten auf die Genossame beschränkt und überdies oft ausländischen Gerichtsherren zu schwören verpflichtet werden, während sie so gerne in allen ziemlichen Dingen einzig und allein ihren gnädigen Herren und Obern als treuen lieben Eidgenossen gehorsam wären.

Ferner, sagten sie, beschwere sie 4) daß der Gerichtsherr nach seinem Gefallen das Gericht zu besetzen Gewalt habe; 5) daß die Gerichtsherren und Edlen durch ihr Tavernenrecht dem armen Manne die Möglichkeit entziehen, das eigene Getränk zu seinem Nutzen zu verwerthen; 6) daß Jagd, Fischfang und Schifffahrt nicht frei seien; 7) daß bei Errichtung von Pfandbriefen oder bei Verkäufen der zwanzigste Theil des entlehnten oder erlösten Geldes dem Gerichtsherrn abgegeben werden müsse; 8) daß die Edlen bei ihren Jagden mit ihren Hunden, Rossen und Gehegen in den Pflanzungen großen Schaden anrichten; 9) daß die Gerichtsherren sich weigern, von ihren Gütern Reissteuern zu entrichten; 10) daß die Wein-, Kernen- und Haberzinse ohne Milderung den zwanzigsten Theil betragen und unablösig sein sollen; 11) daß nach dem Tode eines Lehenmanns der Erbe von Lehen einen Ehrschatz oder einen höhern Zins zahlen und sogar eigene Güter in Jahresfrist als Lehen empfangen müsse, und im Unterlassungsfalle die Lehen als heimgefallen erklärt werden; 12) daß auf „leichtsinniges Gerede hin“ unbescholtene Leute, die gar wohl das Recht vertrösten könnten, gefangen gesetzt werden, entgegen dem Landesbrauch und Herkommen; 13) daß arme ledige Kinder zur Erziehung der Verwandtschaft aufgebürdet, und wenn sie etwas erworben haben, bei ihrem Tode von der Herrschaft beerbt werden; 14) daß wenn ein Vater das Leben verwirkt habe, die Herrschaft sein Vermögen an sich ziehe und den Kindern nichts übrig lasse; 15) daß die Errichtung von Pfistereien, Schmieden, Badstuben und Metzginen nicht freigegeben sei.

Diesen Klagen wurden noch einige Wünsche angereiht, nämlich 16) es möchte bei eintretenden Landespresten (Hagelschlag &c.) den Zinsern ein verhältnismäßiger Nachlaß gestattet werden. 17) Da bisher Brauch gewesen, daß derjenige, dem Friede geboten worden, für sich und seine Freunde habe Frieden geben müssen, so wäre erforderlich, daß auch die Dauer dieses Friedens festgesetzt würde. 18) Es wäre auch verdankenswerth, wenn die gnädigen Herren dem Landgerichte bestimmte Vorschriften gäben, was in Erbfällen, bei Heiraten, Verträgen und andern Dingen Rechtens sei, vorbehalten jedoch für die Einsaßen die Befugnis, besondere Verträge abzuschließen. 19) Namentlich wird unterthänig

gebeten, es möchten über unbillige Renten und Gülten, Vogtrechte, Vogtsteuern und andere solche Beschwerden, welche man später näher zu bezeichnen sich vorbehält, in Gnaden annehmbare Entscheidungen getroffen werden. 20) Endlich würde die Landschaft es für eine Wohlthat erkennen, wenn ihr vergönnt würde, in Zeiten kleinerer oder größerer Händel Landsgemeinden zu versammeln, ohne bei dem Landvogte um besondere Erlaubnis einzukommen.

Neben diesen allgemeinen Beschwerden brachten noch besondere Artikel ein: Tägerwilen, Schönenberg, Stadt Arbon und die Kirchgenossen von Arbon, Egnach und Roggwil, die Gemeinde Egnach, die Gottshausgemeinde Bischofszell, die Städte Rheinau und Dießenhofen. Noch weitere wurden in Aussicht gestellt.

Da aber die Gerichtsherren nicht gefaßt waren, sofort Antwort zu geben, so wurde dazu der 28. Mai anberaumt.

Der infolge dessen zu Frauenfeld gefällte gütliche Spruch der Tagherren traf Entscheidungen, die zunächst nur für ein Jahr gelten sollten.

1) In Bezug auf die Wahl der Pfarrer blieben die Kirchlehenherren bei ihrem Wahlrechte geschützt; doch mochte auf Klage der Gemeinde der Landvogt den Patron anhalten, einen untüchtigen und überlästigen Priester durch einen bessern zu ersetzen. 2) Wenn ein Priester nicht genügendes Auskommen hatte, so sollte ihm aus dem großen Zehnten ein Zuschuß geleistet, dem Zehntherrn aber der übrige Ertrag des Zehntens von Wein, Korn, Haber, Gerste und Heu unverkümmert überlassen werden. 3) Jeder mag sich von der Leibeigenschaft freikaufen, doch in diesem Jahre noch nicht; unterdessen soll aber weder Fall noch Laß oder Fastnachthuhn bezogen werden. 4) Die Ernennung der Richter bleibt dem Gerichtsherrn zuständig; aber wenn ein Richter sich verfehlt, so mag die Gemeinde ihn vertreiben. 5) Jeder mag die auf seinem Gute gewonnenen Getränke ungehindert verkaufen oder ausschenken. 6) In Bezug auf Wildbann und Wasser soll jeder bei dem Seinigen bleiben. Das Gewild, welches den Baum ersteigt und das Erdreich bricht, darf gejagt werden; Hochwild darf jeder aus seinen Gütern treiben, aber nicht fällen. 7) Der „Pfundschilling" bleibt fortbestehen. 8) Die Jagd mit Hunden, Rossen und Gehegen ist auf gebührliche Zeiten zu beschränken, ohne jemands Schaden. 9) Die Edlen, Klöster und Herrschaften, die für sich selbst mit den Eidgenossen Reisedienste thun, sollen nicht weiter belastet werden, es sei denn für Güter, die sie in den Gemeinden neu erkauft haben; die andern Geistlichen, sowohl Pfarrer als Kapläne, sollen Steuern, Tellen, Landkosten und Tagwen wie die Weltlichen tragen. 10) Die durch Urbare, Briefe und Siegel als ewig erwiesenen Bodenzinse bleiben unablösbar. Neue Kernenzinse dürfen nicht „näher" als um das zwanzigfache Hauptgut (ein Mütt Kernen Zins um 20 Gulden) gekauft werden. Schuldbriefe der Gerichtsherren sollen vom Landvogt, diejenigen der Gerichtshörigen wie bisher besiegelt werden. 11) Lehen werden

wie bisher empfangen; die Ehrschatzpflichtigen sind aber billig zu behandeln und diesfällige Beschwerden an den Landvogt zu bringen. Ueber den bei Landespresten den Zinsern zu gewährenden Nachlaß entscheidet ebenfalls der Landvogt. 12) Hinsichtlich der Kundschaften enthält der Vertrag (von 1509) die angemessenen Vorschriften. 13) Der ledigen Kinder halb gilt die alte Uebung. 14) Ueber den Nachlaß der Hingerichteten wird nach früherm Vertrage verfügt. 15) Ohne Einwilligung der Gerichtsherren dürfen keine Ehehaften errichtet werden. 16) Bei den Friedgeboten gilt der hergekommene Vertrag; auf Begehren der Parteien mag der Landvogt den Frieden lösen; wenn aber über die gleiche Sache der Friede wieder gebrochen wird, so ist zu verfahren, als ob sie noch im Frieden gestanden wären. 17) Dem Landvogt wird aufgetragen, mit Hülfe von Abgeordneten der Gemeinden eine Landgerichtsordnung zu entwerfen. 18) Landsgemeinden oder besondere Versammlungen sollen nicht ohne Vorwissen und Erlauben des Landvogts zusammentreten und nur in Gegenwart des Landvogts verhandeln. 19) Jeder ist verpflichtet, die Zinse, Zehnten, Schulden, Renten und Gülten und andere schuldige Gerechtigkeiten, die in diesem Vertrage nicht begriffen sind, zu entrichten, und es soll jedermann Gericht und Recht gehalten werden wie bisher; die Gerichtsherren und die Landschaft sollen hiemit ruhig bleiben und dieses Jahr hindurch einander in keinerlei Weise anfechten, getreulich und ohne Gefährde.

Die Orte Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn fügten noch bei (Uri war abwesend, Zürich nicht einverstanden):

Es sei ihr ernstlicher Wille, daß alle Priester in der Grafschaft die Messe lesen, taufen und alle christlichen Ordnungen wie von Alters her in der Kirche beobachten, auch keine Weiber nehmen, und wer sich dagegen verfehle, der Pfründe entsetzt werde.

8. Die besondern Beschwerden einzelner Gemeinden.

Die von den Gemeinden vorgetragenen Beschwerden zeichnen das Bild eines in seinen Lebensthätigkeiten allerseits eingeschränkten, aber nach Freiheit lechzenden, dabei gutwilligen Leibeigenen. Die Zeichnung wäre jedoch unvollständig, wenn die Beschwerden, welche von einzelnen Gemeinden eingebracht, von den Tagherren aber nicht berücksichtigt wurden, nicht ebenfalls aufgezählt würden.

Tägerwilen klagte: Wenn etwa auf der Weide aus den Nachbargemeinden Vieh in den Bann Tägerwilen sich verirre, so nehme der Bischof von Constanz als Gerichtsherr von solchem Vieh den Bann und strafe die Nachbargemeinde, ungeachtet ihm keinerlei Schaden zugefügt worden sei, die

Gemeinde aber doppelten Schaden leide, nämlich keinen Schadenersatz erhalte und bei der Nachbarschaft, mit der sie gerne im Frieden lebte, Wiedervergeltung erfahre. Ferner eigne sich der Bischof in ihrem Gemeindewald die Buchecken und Eicheln in der Weise zu, daß sie die Erlaubnis, dieselben zu sammeln, mit Haber oder Geld erkaufen müssen; er fordere von fremden Schweinen, die in den Wald einbrechen, den Bannschatz; er habe die seiner Zeit von der Gemeinde dem Schwesternhause in der Waldung eingeräumten Stücke Land an sich gezogen und dadurch ihren Wald geschwächt; ferner, wenn einer über den andern das Messer zucke, gleichviel ob er ihn verwunde oder nicht, und ob geklagt werde oder nicht, müsse er dem Herrn drei Pfund zahlen; seit dem letzten Kriege habe der Herr sie auch gezwungen, von freien eigenen Gütern Zehnten zu entrichten, während die nebenan gelegenen Güter der Constanzer von dieser Last ledig seien.

Schönenberg klagte: So oft in einer vaterlosen Haushaltung der älteste der beisammen lebenden Brüder sterbe, nehme der Herr das beste Stück Vieh, der Ammann das beste Kleid; sterbe jemand ohne Leibeserben, so beziehe der Herr die ganze Fahrhabe; wenn eine Ehefrau, die keine unverehlichte Tochter habe, sterbe, so nehme der Anwalt des Herrn die beste Bettstatt und der Ammann das beste Kleid derselben; der Herrschaft müssen sie jährlich drei Tagwen im Weingarten arbeiten, Steckenholz führen, von jedem Gute zwei Fuder Dünger und dazu im ganzen zwölf Pfund Pfenning jährliche Steuer und Fastnachthühner geben; wolle einer sich verleibdingen oder von Schönenberg wegziehen, so müsse er sich loskaufen und sich dabei jede Forderung gefallen lassen; sie haben jedoch von ihren Voreltern vernommen, daß einige dieser Dienste ehemals den Herren von Schönenberg freiwillig geleistet, andere aber seither durch die Bischöfe von Constanz ihnen aufgezwungen worden seien.

Die Stadt Arbon klagte, daß ihr das ehemals besessene Recht, Ammann und Rath zu besetzen und zu entsetzen, entzogen sei; sie bat ferner um Hülfe, um wieder in den Besitz des an ihrer Stadtmauer gelegenen Weiers, genannt in Brunnen, zu gelangen.

Die zur Pfarre gehörigen Gemeinden Arbon, Egnach, Roggwil, Steinach und Mörswilen klagten: Papst und Bischof hätten sich ihre Pfarre in der Weise zugeeignet, daß jeder wechselsweise einen Monat lang das Recht ausgeübt habe, dieselbe zu verleihen und auf solche Weise die Pfarre oft besetzt worden sei mit Mönchen, ungelehrten Priestern oder auch nur mit Helfern, die nach Gefallen des Pfarrers predigen mußten; zuweilen hätten die Pfarrer auch die Pfründe vertauscht und sich ein Jahrgeld davon zahlen lassen; zuletzt sei die Pfarre um eine große Summe Geld verkauft worden, und habe der Pfarrer, der arm zu ihnen gekommen, sich bereichert und großes Gut weggezogen, das er aus ihren Zinsen und Zehnten gewonnen; sie bäten daher, daß ihnen gestattet werde, selbst einen gelehrten Pfarrer zu erkiesen, zu setzen oder auch zu entsetzen, jetzt und hernach.

Die von Güttingen klagten, es werde ihnen zur Zeit des Eckerichs der Weidgang im Walde gesperrt; den Wald, der doch auf ihre Eigen- und

Lehengüter beschieden und getheilt sei, eigne sich der Bischof dermaßen zu, daß sie jährlich 124 Wagen Dünger, auch viel Haber und Hühner geben und Tagwen verrichten und dabei zusehen müssen, wie derselbe so gröblich in andere Städte und Schlösser der Herrschaft außer die Gerichte Güttingen verwendet und übel verwüstet werde; beschwert sei die Gemeinde auch durch die ihr auferlegten Holzfuhren in die zwei Schlösser; Unbill sei ihr ferner damit geschehen, daß der Bischof die Zinsbriefe der von ihnen gestifteten Frühmeßpfründe zu Handen genommen habe und ihr das Recht, die Pfründe zu verleihen, vorenthalte.

Die Gemeinde Egnach klagte, vormals hätte sie einen Hauptmann gewählt und beliebig sich versammeln dürfen; seit dem Kriege setze der Vogt von Arbon den Hauptmann, und müsse der Vogt um die Erlaubnis angegangen werden, die Gemeinde zu versammeln; die Trostung werde nicht nach Herkommen geübt; wenn zwei in Zerwürfnis kommen und der eine derselben landflüchtig werde, so werde der andere gestraft, ohne daß seine Schuld erwiesen sei.

Die Tannegger sagten, die Herren von Constanz und Fischingen behandeln etliche Gemeindehölzer, die unter ihren Schirm gestellt worden, als ihr Eigenthum; der Landvogt verbiete, wenn ein Stück Vieh abgehe, einen andern Flözer zu brauchen als den von Frauenfeld; den Vogtleuten werde nicht gestattet, Gotteshausgüter zu besitzen; Rebstecken und Dünger, Froschpfenninge, Frechtkern, Schafe oder Geißen zu liefern sei nicht Schuldigkeit; die Kirchgenossen von Au begehren einen eigenen Prediger.

Die Leute des Gotteshauses Bischofszell klagten, wenn jemand einen Pfandbrief fertigen lasse, so muthe ihm der Amtmann zu, zu geloben, in fünf Jahren das Pfand wieder zu ledigen.

Artikel der Stadt Rheinau: Die Bürger wünschen, daß sie von der Leibeigenschaft geledigt, die dem Abte zugefallenen zwei Theile der Frevelbußen ihnen zur Unterhaltung ihrer Mauern, Brücken, Stege und Wege überlassen, außer von Korn, Haber, Heu und Wein von keinen andern Früchten Zehnten gefordert, die ewigen Zinse ablösbar erklärt, die für Seelgeräthe bezahlten Gelder zurückgegeben, die Hofstattgelder ihrer Häuser nachgelassen, die vom Kloster verkauften Früchte bei der Durchfuhr durch die Stadt verzollt, Holz und Feld und Wasser den Bürgern zur Nutznießung freigegeben und das Kloster zur Beihülfe in der Unterhaltung der Brücke verpflichtet werden solle.

Artikel von Dießenhofen: Die Stadt bittet, sie ferner bei ihren Freiheiten zu belassen, in ihren niedern Gerichten zu Paradies sie gegen Schaffhausen zu schützen, das Kloster Katharinenthal in seinen Anmaßungen nicht zu begünstigen, bei jährlicher Leistung der 75 Gulden Zins der an Einkünften armen Stadt einigen Nachlaß zu vergönnen.

Die von Basadingen und Schlatt vorgebrachten Beschwerden waren gegen die Stadt Dießenhofen, in deren hohen Gerichten diese Gemeinden lagen, gerichtet und wurden deswegen mit der Weisung abgethan, mit Dießenhofen sich gütlich abzufinden oder den Weg Rechtens zu versuchen.

In denselben Tagen waren auch die Beschwerden der thurgauischen Unterthanen der Abtei St. Gallen zusammengestellt worden.

Die von Romanshorn meinten, sowohl sie als die Leibeigenen anderer Gegenden sollten der Leibeigenschaft gänzlich entledigt, innerhalb ihrer Gerichtsmarchen jedem gestattet sein, seine Güter zu verpfänden oder die darauf haftenden Lasten abzulösen, und weil in ihren Gerichten untere und obere Gotteshausleute sitzen und die erstern in Bußen und andern Sachen mehr Freiheit haben als die andern, so sollten beide gleich gehalten werden, wie ja auch nach Gottes Wort ein Mensch so viel gelte als der andere.

Die von Keßwil fanden sich beschwert, weil sie einen Schreiber außerhalb des Gerichts haben mußten, und meinten, daß es ihnen besser dienen würde, wenn sie einen Schreiber nach Belieben nehmen dürften.

9. Weitere Verhandlungen über die Unruhen (1525).

Durch den Spruch zwischen den Gemeinden und den Gerichtsherren waren die meisten eingebrachten Beschwerden, wo nicht erledigt oder gemildert, doch in das Geleise gütlicher Ausgleichung oder rechtlicher Entscheidung gewiesen, was vieles zur Beruhigung der Gemüther beitrug. Auch der beiderseits angerufene Grundsatz, daß jede durch Siegel und Briefe erweisliche Forderung oder Verpflichtung in Kräften bleiben müsse und nur vertragsweise gehoben werden könne, war geeignet, maßlose Ansprüche der auf den Buchstaben des Gotteswortes trotzenden Bibelerklärer zurückzuweisen und das Gebot ins Licht zu stellen: Gebet Gott, was Gottes, dem Kaiser, was des Kaisers ist. Diese Regel wollten indessen die evangelisch Gesinnten nun so verstanden wissen, daß, nachdem sie sich über die weltlichen Dinge mit der Obrigkeit abgefunden, diese nicht befugt sei, ihnen in Sachen des Glaubens und Gewissens etwas zu gebieten.

Beispiele ruhiger Rechtserörterung in diesen Tagen erregter Stimmung bieten: ein zwischen den Gerichtsgenossen von Almensberg und dem Gerichtsherrn J. Chr. von Bernhausen zu Hagenwil obwaltender Streit über das Recht der erstern, ein eigenes Gericht zu besitzen, von den X Orten entschieden, und zwar zu Ungunsten des Gerichtsherrn; ferner ein Spruch der eidg. Boten vom 1. Juni über die dem Junker Erasmus Rif zu Blidegg in der Gemeinde Zihlschlacht zustehende Berechtigung, den Mißbrauch der Gemeindewaldung zu hemmen, die Vermögensverwaltung der Kapelle zu beaufsichtigen und in Schlag-

händeln nach Strenge oder Milde zu büßen, wobei der Gerichtsherr sein Recht urkundlich erwies und behauptete, die Gemeinde auch sich fügte.

Aber eine schwebende Frage blieb die kirchliche Umgestaltung. Je mehr das Streben nach bürgerlicher Befreiung und ökonomischer Erleichterung zurückgedrängt wurde, desto eifriger und leidenschaftlicher wurde nun die „christliche" Freiheit als das berechtigte Ziel hervorgehoben und festgehalten. Eine Menge schwäbischer Flüchtlinge und vertriebener ketzerischer Pfaffen sammelten sich, wie Landvogt Am Berg im Juli 1525 den V Orten berichtete, im Thurgau an und verführten die Unterthanen durch ihre Predigten. Hierin zeichnete sich einer aus, der zu Keßwil „ganz grob und unchristlich" über die Taufe und das Altarssakrament predigte. Andere Sammelpunkte jener Flüchtlinge waren Steckborn, Stein, Dießenhofen und Schaffhausen. Was sie von der unmenschlichen Grausamkeit der gegen den Bund der Bauern ausgesandten Kriegerscharen des Adels und der Kirchenfürsten erzählten, weckte bei vielen die Lust, sich auch in den blutigen Kampf zu mischen und den bedrängten Bauern im Klettgau und Schwarzwald Hülfe zu bringen, so daß die regierenden Orte sich bewogen sahen, durch ein Mandat den Thurgauern bei höchster Strafe das Reislaufen in den Bauernkrieg zu verbieten. Bei andern machten die Erzählungen der schwäbischen Flüchtlinge den entgegengesetzten Eindruck; sie erkannten, daß die Einmischung weltlicher Dinge in das Gotteswort die gute Sache des Evangeliums trübe. Für diese wurden die von den Geistlichen des Kapitels St. Gallen in einer Versammlung zu Rorschach aufgestellten Sätze eine willkommene Anleitung, wie die Kirche und der Glaube gereinigt und Aergernis und blutiger Widerstreit vermieden werden möge.

Es ist anzunehmen, daß auch die Prediger des obern Thurgaus, die von Alters her dem gemeinsamen Kapitel St. Gallen und Arbon zugetheilt waren, jenen Sätzen beigestimmt haben. Im untern Thurgau fanden die Freunde der Reformation in den Predigten des nach Elgg versetzten Johannes Oechsli, des Erasmus Schmid zu Stein und des nicht genannten Helfers zu Frauenfeld, sowie des Pfarrers Werdmüller zu Rickenbach (bei Dynhard) und der Prediger in Constanz fortwährende Anregung und Ermunterung.

Der Landvogt Am Berg, so viele Mühe er sich umsonst gegeben hatte, die Bewegung zu erdrücken, ließ es sich nicht verdrießen, durch abschreckende Maßregeln einzuschüchtern. Im August 1525 stellte er

z. B. einen Bauern, welcher der Gotteslästerung beschuldigt war, vor das Landgericht. Der Angeklagte mußte eingestehen gesagt zu haben, die Messe stinke ihn an. Deswegen wurde er als Ketzer vom Gerichte zum Feuertode verurtheilt. Die Verwandten riefen die am 29. August in Luzern versammelte Tagsatzung um Gnade an; sie bestätigte jedoch das Urtheil des Landgerichts; der arme Mann mußte braten. Aber wie wenig solch strenger Amtseifer half, erzählte der Vogt selbst auf der eben erwähnten Tagleistung: wie nämlich die Mandate und Verbote betreffend die lutherische Sekte verachtet, zu verbotenen Zeiten Fleisch und Eier gegessen, die Sonntage, die Muttergottes- und Aposteltage durch Arbeit entheiligt werden; wie an einigen Orten die Messe abgestellt sei und die heiligen Sakramente in Abgang kommen; wie alles Volk sich nach der Zürcher Unglauben richte und ganz verrucht, ohne Furcht und Gehorsam leben wolle; wie man sich um den Landvogt nicht mehr kümmere, so daß auch die Landgerichtsknechte, aus Furcht vor dem ihnen gedrohten Tode, den Gehorsam verweigern, wenn er sie beauftrage, Verbrecher zu verhaften; auch sei die Klage allgemein, daß die Bauern den Zehnten nicht redlich geben. Er könne aber niemanden bestrafen, wenn ihn die Eidgenossen nicht besser unterstützen als bisher; denn als er letzthin dem erhaltenen Auftrag gemäß den Helfer von Frauenfeld vertrieben habe, sei ihm in der Nacht ein hölzernes Judenbild zur Schmach vor die Thüre gestellt worden; etliche Bauern von Weinfelden haben ihn beschimpft und hätten ihm gern den Kopf eingeschlagen; ohne bestimmte Weisungen für seine Amtsführung und ohne Hülfszusagen für den Fall, daß ein Sturm und Aufruhr entstünde, wisse er nicht mehr zu regieren.

Wenn diese naive Schilderung seiner Erfahrung schon das Bekenntnis enthält, daß dem Landvogt die Kunst zu regieren in sehr mangelhaftem Maße zukam, so trat dies noch auffallender zu Tage in einem Privatstreite mit dem Junker Hug Dietrich von Hohen-Landenberg zu Herdern. Dieser verwilderte Reisläufer hatte sich in einem Weinhause der Nachbarschaft das Vergnügen gemacht, durch einen geübten Trommler den Schweizermarsch und dann auch den Landsknechtemarsch schlagen zu lassen. Andere Gäste wollten ihm das wehren. Dann kam ein Diener des Landvogtes und verbot im Namen seines Herrn dem Junker, solchen Lärm zu machen. Hierüber erbost läuft dieser in die Wohnung des Landvogts und braucht allerdings

ungebührliche Worte. Beiderseitige Bekannte suchen zu vermitteln; aber weder auf den Herrn Joachim von Rappenstein (Mötteli) will der Landvogt hören, noch auf den Junker Ulrich von Breiten-Landenberg zu Altenklingen. Er klagt den Junker des Friedbruches und nächtlichen Ueberfalls an und bringt diese Klage vor die regierenden Orte. So wenig wußte Am Berg den Adel zu schonen, der ihm in seiner Regierung der beste Verbündete sein konnte.

Unter diesen Umständen fanden die Tagherren in Luzern zweckmäßig, einer mit Rechnungsgeschäften der Komturei Tobel beauftragten Botschaft die weitere Aufgabe zu stellen, im Namen der X Orte nach Frauenfeld, Weinfelden und in andere Ortschaften zu reiten und den Gemeinden zu erklären, daß man solchem Unwesen nicht länger zusehen könne, sondern Leib und Gut einsetzen werde, es abzustellen. In Tobel fanden sich denn auch die Rathsboten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus am 20. September ein, um zunächst den Vermögensstand des Hauses zu untersuchen und es dem neuen Komtur Konrad von Schwalbach zu übergeben. Das zweite Geschäft zeigte sich schwieriger. Da sie vernahmen, daß zu Weinfelden, Steckborn und in andern Gegenden tötliche Krankheiten wütheten (der Tod rychsne), beschieden sie Abgeordnete von Steckborn, Weinfelden, Sommeri und andern als störrisch bezeichneten Gemeinden nach Tobel, hielten ihnen ihre Unbotmäßigkeit vor und forderten sie auf, alle christlichen Ordnungen und Bräuche zu halten und dem Landvogt die Ungehorsamen strafen zu helfen; denn die Obern der sechs Orte seien gesonnen, die Gebräuche der christlichen Kirche wie von Alters her zu handhaben. Ueberdies ließen die Boten in alle Gemeinden ein Mandat ausgehen, das die Widerspenstigen mit harten Strafen bedrohte und den festen Entschluß des Landvogts ankündigte, ungeschickte Händel zu ahnden.

Den Tagherren kam auch die Anzeige zu, daß das früher sehr vermögliche Gotteshaus Münsterlingen in Schulden gerathe, indem die Frauen Geld auf Zins aufnehmen, dabei ganz lutherisch seien, jede Woche nach Constanz zur Predigt gehen, daselbst Rath und Schirm suchen, dafür auch jährlich ein bestimmtes Geld entrichten. Als sie eingeladen wurden, Rechnung zu geben, lehnten sie solche ungewohnte Zumuthung ab, und als man die bestimmte Forderung stellte, daß sie die Rechnung vorlegen, erklärten sie, auf den nächsten Tag vor gemeinen Eidgenossen Antwort zu senden. Hierauf schrieb man ihnen,

man wolle schlechtweg Rechnung haben und begehre, daß sie von dem lutherischen Wesen abstehen; für ihr Fleischessen an verbotenen Tagen und andere Uebertretungen sei dem Landvogt aufgetragen sie zu strafen.

Zürich war hiebei nicht vertreten. Wie die sechs Orte, an ihrer Spitze Luzern, seit einiger Zeit dasselbe nicht mehr zu den Tagen eingeladen hatten, so wollten sie es auch bei diesen thurgauischen Geschäften nicht mitrathen lassen. Ihre Boten hatten aber die Verhandlungen noch nicht beendigt, als ihnen gemeldet wurde, daß Zürich über dieses einseitige Vorgehen zürne. Hans Hager von Zürich habe, hieß es, in Frauenfeld viel Geprächt ausgestoßen und geredet, bevor hundert Tage verfließen, werde etwas Neues geschehen; Zürich werde von demselben Rechte Gebrauch machen, wie die sechs Orte, seine Rathsboten ebenfalls in die Thurgauer Gemeinden hinaussenden u. s. w. Der Landvogt erhielt daher den Auftrag, der Sache nachzufragen, auch zu verhindern, daß irgendwo Gemeinden gegen die sechs Orte gehalten werden. Endlich wurde auf den 16. Oktober ein neuer Tag nach Luzern anberaumt für zwölf Orte, mit Ausschluß Zürichs.

Dieses hatte nämlich noch einige besondere Anstände mit den neun Orten betreffend die hohe Gerichtsbarkeit zu Stammheim und Burg bei Stein. Es leugnete nicht, daß beide Orte unter die hohe Gerichtsbarkeit der X Orte gehörten, bestritt aber dem Landvogt die Befugnis, ohne vorgängige Anzeige an den Inhaber der niedern Gerichtsbarkeit Verhaftungen vornehmen zu lassen. Weil nun Zürich bei den aus dem Ittinger Sturm entsprungenen Streitigkeiten unter Hinweis auf jene Beschränkung des Landvogts die Angehörigen von Stammheim und Burg gegen den Vogt und das Landgericht in Schutz genommen hatte, waren die von Burg auf die Meinung gekommen, daß sie dem Landvogte überhaupt keinen Gehorsam schuldig seien; denn ihr Niedergericht gehöre ja der Stadt Stein, und Zürich sei deren Schirmherr; wer hiemit etwas an sie fordere, was über die Befugnisse ihres niedern Gerichtes hinausgehe, habe sie in Zürich zu suchen. Daß Zürich wirklich in dieser Gegend sich Dinge anmaße, die nur den X Orten insgesamt und ihrem Stellvertreter, dem Landvogte, zustehen, schien dadurch bewiesen, daß es denen von Stammheim und vor der Brücke zu Stein bei Leib und Gut verboten habe, die dort liegenden Verbannten („Banditen") länger zu dulden. Neuerdings hatten nun, auf Zürichs Schutz vertrauend, Angehörige von Stammheim die Ladungen

vor das Landgericht verachtet. Bei dem Prädikanten in Stammheim hielten sich, wie man vernommen, zwei Pfaffen auf, die das „Ungelicht" (Unglück; Aufruhr) zu Schaffhausen und Basel (?) gemacht; jener Prädikant rede schändlich gegen die Eidgenossen und schelte sie öffentlich Verräther.

Zu solchen Berichten kam an die in Luzern versammelten Boten die weitere Anzeige des Landvogtes: Seit Ausrufung des zu Tobel erlassenen Mandats halten sich die von Egnach sehr unschicklich, indem sie sagen, sie kehren sich gar nicht daran. Die Gotteshausleute von St. Gallen, die im Thurgau sitzen, geben das Beispiel zum Ungehorsam, halten keine Feiertage und wollen sich von niemand strafen lassen; desgleichen die von Nußbaumen, die auch weder Messe noch Bilder dulden wollen. Geschickte weise Leute rathen zu einem Verbote gegen alle zwinglische und lutherische Bücher, die den Gerichtsherren oder dem Landvogte herauszugeben wären; ferner zu einer Versammlung der Pfaffen, um ihnen einzuschärfen, daß sie das Gotteswort einhellig verkünden und der aufrührischen Sachen betreffend das Sakrament u. s. w. sich müßigen sollen.

Endlich bat der Landvogt um Bescheid wegen der Thurgauer, die zu den Klettgauer Bauern gezogen waren und sich jetzt in Constanz aufhielten, ob er ihnen Geleit geben solle, und wie er sich gegen die von Dießenhofen zu verhalten habe? Die Frau Priorin und die Schaffnerin zu Katharinenthal haben nämlich geschrieben, daß die Stadt jetzt 30 Gulden Schirmsteuer fordere statt 7 Pfund Heller, die bisher bezahlt worden, und den Entscheid darüber Schaffhausen anheimgeben wolle; er möchte rathen, daß die Eidgenossen als Schirmherren des Gotteshauses denen von Dießenhofen schrieben, sie sollen dasselbe in seinen Briefen und Freiheiten unbekümmert lassen oder vor den Schirmherren das Recht erwarten; solchen Schutz verdienen die Frauen von Katharinenthal um so mehr, da sie die gottesdienstlichen Pflichten schärfer halten als alle andern Klöster im Thurgau und sich der lutherischen Sekte nicht annehmen.

Schließlich sollte der Landvogt über den am 29. August bei den sechs Orten gestellten Antrag berichten, die durch Pfandschaft an die Stadt Stein gekommenen Niedergerichte von Burg zu Handen der neun Orte auszulösen; denn das wäre das beste Mittel, der Streitigkeiten mit der widerspenstigen Stadt über ihre Rechte diesseits der Brücke

sich zu entledigen, und Junker Muntprat, dem das Lösungsrecht zustehe, sei geneigt, dasselbe den Eidgenossen zu überlassen. Ueber diese Angelegenheit konnte jedoch Am Berg keine nähere Auskunft geben, sondern nur auf Heinrich von Liebenfels verweisen, der mit den Verhältnissen genauer bekannt sei.

Das Ergebnis der über alle diese Anstände gehaltenen Berathungen scheint sich darauf beschränkt zu haben, daß die Hauptsachen ad referendum genommen, dem Landvogte die begehrten Vollmachten ausgestellt und an die Leute vor der Brücke zu Stein der scharfe Befehl erlassen wurde, das Recht vor dem Landgericht zu erwarten oder sich auf Allerseelentag in Luzern durch ihre Botschaft zu verantworten. Lange genug, sagt das Schreiben, haben sie mit ihren ungeschickten Händeln den Herren und Obern getrotzt; man werde sie gehorsam zu machen wissen und dermaßen strafen, daß jedermann sich daran „stoßen" soll, wie man auch viel größern Gemeinden gethan habe.

Von jetzt an befliß sich Landvogt Am Berg mit besonderm Eifer, alle Schriften Zwinglis und Luthers in der Landschaft Thurgau aufspüren zu lassen und bei sich in Verwahrung zu nehmen. Auch stellte er an den Thoren und innerhalb der Stadt Constanz Kundschafter an, um zu erfahren, ob die Predigten von Zwick und Blarer von Thurgauern besucht werden. Wer als Verächter des Mandats verzeigt wurde, entging der darauf gesetzten Strafe nur durch die Flucht.

10. Rücknahme der Erleichterungen (1526).

Bei dem Uebergange zum Jahr 1526 schien es den katholischen Orten gelingen zu wollen, im Thurgau die Reformationsbewegung zu unterdrücken. Die gänzliche Niederlage der Bauern in Schwaben hatte den Muth der Neuerungssüchtigen niedergeschlagen und den Eifer der Altgläubigen zu neuen Hoffnungen belebt. Die aufrichtigen Freunde des Gotteswortes sahen mit Wehmuth, wie der Bibelglaube die Schwärmer und die Unverständigen nicht bloß zur Wiedertäuferei, sondern in Appenzell und St. Gallen zu lasterhaften Verirrungen führte, welche das Einschreiten der obrigkeitlichen Gewalt nur zu sehr rechtfertigten. Die strenge Handhabung des Mandates der sechs Orte schüchterte die evangelisch gesinnten Prediger ein und hielt sie zurück, ihre Ansichten unverhohlen auszusprechen. Der Ruhe liebende Bürger und Landmann, dem die

zwinglischen und lutherischen Schriften durch die Diener des Landvogts entrissen worden waren, mußte sich wieder mit den frommen Legenden behelfen, welche die Kirche ihm bot, oder versank über den Zweifeln an der gewohnten Lehre in dumpfes Brüten.

Unter den Gemeinden, welche sowohl durch den Landvogt als durch den Bischof der kirchlichen Unbotmäßigkeit angeschuldigt waren, stand im obern Thurgau in erster Reihe die Stadt Arbon. Sie hatte bisher in Angelegenheiten der Reformation auf das vorleuchtende Beispiel der Stadt St. Gallen gesehen. Jetzt erklärte sie sich bereit, durch eine Botschaft sich zu verantworten. Aber von der in Luzern am 18. Januar 1526 gehaltenen Tagsatzung der sechs Orte erhielt sie die ernste Weisung, ihren ketzerischen Pfaffen dem Bischof auszuliefern. Auf den Fall, daß sie nicht gehorsam wäre, sollten die Rathsboten auf den nächsten Tag sich instruiren lassen, wie man einschreiten wolle.

Während die sechs Orte durch solche Drohungen die Gemeinden einschüchterten und Zürich von ihren Tagsatzungen fernhielten, gaben sie sich alle Mühe, ihr Benehmen gegen Zürich bei Bern namentlich durch die Behauptung, daß dieses im Thurgau Ungehorsam und Widerwärtigkeit stifte, zu rechtfertigen. Denn von Zürich aus sei im Thurgau die Sage verbreitet worden, daß Bern Leib und Gut zu Zürich setzen werde, und durch diese unnütze Rede seien die Thurgauer halsstarriger und beherzter geworden und haben wieder ungeschickte Händel angefangen, so daß manches, das dem christlichen Glauben zuwider sei, daraus entspringen möge. Darauf erwiderte Zürich, wenn etwas Ungehöriges im Thurgau geschehen, so sei es durch unnütze, liederliche Leute geschehen; die Thurgauer seien jetzt (6. Februar 1526) so ruhig, wie seit langer Zeit nicht mehr; wenn aber der Landvogt wegen jeder Kleinigkeit klage, müsse man es geschehen lassen.

Thatsächlich hatten beide Theile Recht. Das Feuer glimmte noch lebhaft unter der Asche, so daß die VII Orte Grund genug hatten zu der Besorgnis, daß die Thurgauer jeden günstigen Anlaß ergreifen werden, ihr Haupt zu erheben. Dem Anschein nach waren sie aber so ruhig und ergeben, daß selbst die Gerichtsherren sich überredeten, ihre halb verlornen Herrschaftsrechte wieder herstellen zu können.

Um diesen Zweck zu erreichen, benützten sie die außerordentlichen Tagsatzungen vom 10. April und 3. Mai in Einsiedeln. Auf der erstern sollte der schon lange schwebende Streit über die im Ittinger

Handel verhängten Geldstrafen entschieden werden; aber die gütliche Unterhandlung zwischen Zürich und den neun Orten führte zu keinem Ziel. Auf diesem Tage brachte auch der Vater von Ittingen in Erinnerung, wie das Gotteshaus durch den erlittenen Brand in Armut gerathen sei, und stellte die Bitte, die Eidgenossen, als dessen Schirmherren, möchten ihm zu einem billigen Schadenersatze behülflich sein. Weil jedoch die Hauptsache, der Anstand mit Zürich über die Strafen, nicht einläßlich behandelt werden konnte, so mußte auch dieses Gesuch verschoben werden. An die Begutachtung des Landvogts wurde die Vorstellung des Konrad Keller von Weinfelden verwiesen, daß er zum Bau und Unterhalt der dortigen Thurbrücke verpflichtet, aber nicht im Stande sei, die von der Thur entführte Brücke wieder herzustellen; ferner das Gesuch der Stadt Frauenfeld, ihr einen bescheidenen Zoll zu bewilligen, damit sie ihre Brücken und anderes desto besser in Ehren halten könne; endlich die Erinnerung der thurgauischen Gerichtsherren, daß der zwischen ihnen und den Bauern gemachte Vertrag in Bälde erlösche, weshalb sie ernstlich bitten, sie hinfür bei dem Ihrigen ungekränkt bleiben zu lassen. Man beschloß, namentlich über letztern Gegenstand die Meinung der Obern auf der folgenden Tagleistung zu eröffnen.

Am 3. Mai erschien sodann zu Einsiedeln eine Abordnung der Gerichtsherren. Es sind als solche verzeichnet zunächst die Klöster Reichenau, Kreuzlingen, Tobel, Ittingen, Klingenzell, Katharinenthal, Feldbach, Wagenhausen, Tänikon, Münsterlingen, Kalchrain; vom Adel Freiherr Ulrich von Sax, Georg von Hewen, Heinrich von Liebenfels genannt Lanz; Joachim von Rappenstein, genannt Mötteli, zu Wellenberg; Ulrich und Hug von Landenberg zu Altenklingen; Melchior von Knöringen zu Sonnenberg; Hans Heinrich und Bastian Muntprat zu Spiegelberg, Konrad, Hans und Ludwig Muntprat (zu Weinfelden), Friedrich Haidenheimer (zu Klingenberg), Heinrich und Wilhelm von Peiern (zu Steinegg und Freudenfels), Ludwig Welter (zu Blidegg?), B. Engeli zu Grießenberg, Christoph von Schinen (zu Gachnang), Christoph Giel (zu Wängi) und Brunnharder (?) (zu Wittenwil); an ihrer Spitze Ulrich von Sax, Herr zu Bürglen, Bernhard Koch, Schaffner zu Tobel, und Wilhelm von Peiern. Hinweisend auf ihre alten, durch Briefe und Siegel wie durch unvordenkliche Ueberlieferung bestätigten Rechte verlangten sie Aufhebung des vor einem Jahre um des Friedens willen und bloß auf die Dauer eines Jahres mit den

Bauern getroffenen Vergleiches. Niemand war anwesend, der widersprochen hätte. Es wurde daher erkannt: Da es der Obrigkeit nicht gezieme, jemand von seinen rechtmäßig erworbenen Freiheiten und Rechtsamen ohne Recht zu drängen, so sollen die Bauersleute und Unterthanen, die den Gerichtsherren zugehören, hinfür alle Zinse, Zehnten, große und kleine, Fälle, Läſſe, Ehrschätze, Fastnachthühner und anderes, was sie von Alters her schuldig gewesen, wieder ausrichten, dem Zwang der niedern Gerichte gehorsam und gewärtig sein und im Wildbann, in Fischenzen oder anderm auch ferner thun und lassen, was von Alters her üblich gewesen; doch sollen die Gerichtsherren in Läſſen und Ehrschätzen je nach Umständen bescheiden verfahren. Wenn aber eine oder mehrere Gemeinden oder einzelne Personen meinen möchten, daß sie zu etwas genöthigt würden, das sie nicht schuldig seien, und solches im Recht zu erweisen hoffen, so sollen und mögen sie samt der Gegenpartei und allen Gewahrsamen (Beweisen) den Handel vor die Eidgenossen bringen, die sie darum verhören und rechtlich entscheiden werden, wobei jedoch ein gütlicher Ausgleich, wenn ein solcher möglich, vorbehalten bleibe.

Durch diesen Spruch und Entscheid waren nun die Thurgauer hinter den Vertrag von 1525 zurückgeworfen, namentlich die Berechtigung, sich von der Leibeigenschaft freizukaufen, ihnen wieder entzogen, ihr Eifer, als Eidgenossen im vollsten Sinne anerkannt zu werden, schnöde zurückgewiesen und zwar einfach auf Klage der Gerichtsherren, ohne daß den Gemeinden der Tag verkündet und ihnen Gelegenheit geboten worden, wenn nicht ihr pergamentenes Recht zu erweisen, doch ihre Verdienste um die Eidgenossenschaft den Richtern vor Augen zu stellen.

Freilich machte der Spruch den Vorbehalt, daß einzelne Gemeinden oder Personen, welche in ihren Rechten gekränkt zu sein glaubten, den Rechtsweg betreten dürften; allein die Gesamtheit der Bevölkerung war schon durch den Wortlaut ausgeschlossen, und einzelnen Bauern, die der Freiheit ihrer Voreltern sich erinnerten, fehlten die rechtlichen Beweise. Die Hoffnung, jenen Spruch der neun Orte umstoßen zu können, war um so geringer, weil diese gegen die Thurgauer ihrer reformatorischen Neigung wegen verstimmt waren, welche üble Stimmung jüngst noch durch Bedrohung des Messe haltenden Priesters in Sommeri am Palmsonntage neue Nahrung bekommen hatte, während die Gerichtsherren fast ohne Ausnahme sich als Gegner der Reformation betrugen.

Endlich war gerade damals der Gegensatz zwischen den Verfechtern des herkömmlichen Glaubens und der zwinglisch-lutherischen Kirchenreform gespannter als je. Jenseits des Rheins, auf dem Schlosse Küssenberg, waren im vergangenen Herbste dem Prädikanten Räbmann, gebürtig von Wigoltingen, beide Augen mit einem eisernen Löffel ausgegraben und die Löcher mit Stroh gefüllt, das Leben aber geschont worden.*) Den 10. Mai aber wurde der Prediger Johannes Hügli von Lindau durch ein geistliches Gericht in Meersburg als Ketzer verurtheilt und in Anwesenheit der Aebte von Petershausen und Kreuzlingen feierlich verbrannt. Dies geschah in denselben Tagen, als auf Betreiben der V Orte die Zurüstungen zur Disputation in Baden gemacht wurden. Dieses Gespräch, das vom 21. Mai bis zum 8. Juni dauerte, bestärkte die V Orte in der Ueberzeugung, daß die römisch-katholische Kirche die allein wahre, die neue, sich evangelisch nennende aber aus teuflischer Verblendung hervorgegangen sei und daher mit allen Mitteln bis zur völligen Unterdrückung bekämpft werden müsse.

Unter diesen Umständen trat an die Stelle des abgehenden Landvogtes Am Berg auf Johannes des Täufers Tag 1526 der neue, Heinrich Wirz von Unterwalden. Ueber seinen Antritt schrieb er am 10. Juli: Er habe bereits an einigen Orten die Huldigung eingenommen und dabei die Mandate wegen der lutherischen Sekte und den Spruch von Einsiedeln in Sachen der Zinse, Zehnten u. s. w. verkündet. Die Leute von Tobel weigern sich nun, ihrem Herrn anders zu schwören als mit dem Vorbehalt, ihm wegen des kleinen Zehntens, der Fälle und anderer Gerechtigkeiten vor den Eidgenossen Recht zu bieten. Das Gleiche haben die von Lommis und andere Nachbarn im Sinne. Daher möchte er rathen, einen Tag nach Frauenfeld zu bestimmen, beide Parteien da zu verhören und rechtlich zu entscheiden; sonst würden die Bauern umhergetrieben und in große Kosten gebracht, während ein solches Verfahren einer Unruhe vorbeugen könnte; denn die große Mehrheit sei noch gehorsam und hange nicht an der lutherischen Sekte, so daß die übrigen wohl bestraft werden können. Sodann sei zu melden, daß die Thurgauer im vorigen Jahre 16 Männer verordnet haben, um in ihrem Namen in Sachen, die den kleinen Zehnten und andere Lasten

*) Er wurde trotz seiner Blindheit als Pfarrer in Lufingen (Kt. Zürich) angenommen.

berühren, vollmächtig zu handeln; dieselben haben auch etwa Rath gehalten. Diese XVI könnten dann die Herren abstellen, was nöthig scheine; er habe auch bereits zu verstehen gegeben, daß man ihr Treiben nicht mehr dulden könne; einer von ihnen habe offen gesagt, der Abschied sei erschlichen worden, und hätte ihr Seckel so wohl geklingelt wie der der Gerichtsherren, so wäre das nicht geschehen.

Die Bauern wurden auf den 21. August nach Baden geladen, um ihre Beschwerden vorzutragen; ebenso die Gerichtsherren, um ihnen Antwort zu geben. Da aber auf diesem Tage weder die Gemeinden noch die Gerichtsherren vollzählig anwesend oder durch Machtboten vertreten waren, und überdies letztere der ungleichen örtlichen Verhältnisse wegen eine gemeinsame Unterhandlung ablehnten, so wurde ein anderer Tag, der 10. September, ebenfalls nach Baden anberaumt. Hier erschienen dann vor den Gesandten sämtlicher Orte, mit Ausschluß Zürichs, die Anwälte der betheiligten Dörfer und Gerichte: Weinfelden, Märstetten, Müllheim, Bußnang, Tannegger Amt, Altnau, Landschlacht, Zuben, Güttingen, Tobel, Spiegelberg, Sonnenberg, Wellenberg, Hüttlingen, Tänikon, Wängi, Grießenberg, Thundorf, Tuttwil, Schönenberg, Steckborn, Bernang, Triboltingen, Mannenbach, Salenstein, Fruthwilen, Eichrain, Sulgen, Mettlen, ab den Eggen, Egelshofen, Scherzingen, Oberhofen, Happerswil, Lanzen-Neunforn, Pfyn, Wigoltingen, Herdern, Ittingen, Ober- und Nieder-Neunforn und Langdorf. Nicht vertreten waren somit die Gemeinden des obern Thurgaus und namentlich die Städte Frauenfeld und Dießenhofen mit ihren Gerichten. Die Vorstellungen und Bitten der Unterthanen vermochten aber nicht mehr zu bewirken als eine etwas gemilderte Form des Spruchs vom 3. Mai und den Zusatz: Sollte die Landgrafschaft Thurgau durch einen „gemeinen Einbruch" gefährdet werden, so ist jedermann schuldig, mit Hülfe und Steuer dazu zu thun wie bisher.

Der Spruch erging am 10. September 1526 und war folgenden Inhalts:

1) Die Leibeigenschaft bleibt bestehen wie von Alters her, mit der Erläuterung, daß jeder Leibeigene seinem Herrn im Jahr nicht mehr als einen Tagwen leisten soll. Wer solchen vordem mit einem Zug geleistet, soll es fernerhin thun. Diejenigen, die nur zu Tagwen mit Leib und Hand verpflichtet gewesen, sollen dieselben mit ihrem Leibe thun, und wer bisanhin keinen Tagwen schuldig war, soll auch künftig davon ledig sein. Ferner soll jeder Leibeigene jährlich seinem Herrn ein Fastnachthuhn entrichten.

2) Wenn ein Leibeigener stirbt und ein Stück Vieh hinterläßt (Hauptfall), so soll dasselbe von den Erben oder von dem Vogt der Kinder geschätzt werden, und

dann hat der Herr die Wahl, entweder die Hälfte der Schatzung in Geld zu nehmen oder das Vieh. In letzterm Falle soll er den Erben die Hälfte des Geldes der Schatzung hinausgeben. Hinterläßt der Leibeigene kein Vieh, so ist der Gewandfall in gleicher Weise zu entrichten. Ist aber ein Hauptfall vorhanden, so darf kein Gewandfall gefordert werden.

3) Die Ungenossame ist abgethan mit dem Vorbehalt, daß eine Person, welche außerhalb der Ungenossame heiratet, ihrem Leibherrn ein Paar Handschuhe oder 18 Pfenninge zu geben schuldig ist.

4) Wo ein Geläß fällt (keine Leibeserben vorhanden sind), soll dem Herrn, er mag geistlich oder weltlich sein, der zehnte Theil der Hinterlassenschaft des Verstorbenen entrichtet werden, nach einer Schätzung durch rechtschaffene, unparteiische Leute.

5) Den Pfundschilling oder Kaufschilling (Zwanzigstel) soll man geben wie von Alters her, wo die Güter verkauft werden (Handänderung). Wenn aber einer auf seine Güter Geld um Zins aufnimmt mit Vorbehalt der Wiederablösung, so daß er die Güter in seinen Handen behält, und dabei kein Betrug geübt wird, soll er keinen Kauf- oder Pfundschilling schuldig sein; doch darf keiner ohne Wissen oder Willen seines Lehen- oder Zinsherrn auf solche Güter Geld aufnehmen.

6) Ferner ist jeder verpflichtet, dem Landvogt und dem Gerichtsherrn die Fastnachthühner zu geben, wie von Alters her. Die Unterthanen sollen ihren Gerichtsherren huldigen und schwören wie es herkömmlich ist, ihnen alle Zinse, kleine und große Zehnten, Ehrschätze, Tagwen und andere auf den Gütern haftende Beschwerden, worüber Briefe, Urbare und andere Titel vorhanden sind, ausrichten ohne alle Irrung, Eintrag und Widerrede, wie sie es denn auf jetzigem Tage freien und guten Willens zu thun und zu geben zugesagt haben.

7) Es ist auch beredet und erläutert, wenn etwas gemeinen „Einbruchs" zukünftiger Zeit in der Landgrafschaft einfiele, es sei an Mühlen oder an Faren (Flußfähren), daß dann jedermann seine Hülfe und Beisteuer dazu leisten solle, wie von Alters her.

8) Zuletzt ist unser Spruch und Läuterung, daß jeder Theil seine in diesen Sachen aufgelaufenen Kosten selbst tragen solle.

Durch die Sprüche vom Mai und September war jede Hoffnung niedergeschlagen, daß die Thurgauer in friedlicher Weise der Leibeigenschaft entledigt und andern Bewohnern der Eidgenossenschaft gleichgestellt werden möchten. Die reformatorische Bewegung war ebenfalls fast gänzlich zum Stillstand gebracht; denn nur in der Gemeinde Stammheim, unter dem Schutze Zürichs, blieb die Messe abgeschafft, und darum wurden auch die Zehnten der Kapelle zu Nußbaumen von dem Landvogt in Haft gehalten. Der Landvogt Wirz, wenn auch milder und klüger als sein Vorgänger, war doch nicht weniger wachsam als er, jeden Versuch, die Landschaft zu evangelisiren, unschädlich zu machen. Nur einmal scheint er dabei seiner gewöhnlichen Mäßigung vergessen zu haben. Wie er selbst am 9. November schreibt, hatte er den zürcherischen Pfarrer zu Rickenbach wegen anstößiger Aeußerungen

in Frauenfeld gefangen setzen lassen; dadurch war aber in der Grafschaft Kyburg das Volk so aufgeregt worden, daß es den Gefangenen mit den Waffen in der Hand zu befreien, die Stadt Frauenfeld an den Himmel zu hängen und das Kloster Ittingen zu überfallen drohte, und nur die am folgenden Tag geschehene Freigebung des Pfarrers den Sturm beschwor. Der Pfarrer hatte bei seiner Entlassung eine Urfehde schwören und die aufgelaufenen Kosten zu bezahlen versprechen müssen; der Landvogt von Kyburg aber verbot dem Pfarrer, seinem Versprechen Genüge zu thun; derselbe blieb also immer der Gefahr ausgesetzt, bei abermaliger Betretung thurgauischen Bodens aufgegriffen zu werden.

Bei der folgenden Tagsatzung zu Baden (14. Januar 1527) ging die geheime Anzeige ein, daß einige aus der Grafschaft Kyburg oder andere im Thurgau Umtriebe machen, um einen Aufruhr zu veranlassen, wobei man vorhätte, die Stadt Frauenfeld oder einige Klöster und Edelleute zu überfallen und zu plündern. Die Sache erschien so ernst, daß dem Landvogt befohlen wurde, namentlich dafür Vorsorge zu treffen, daß das in Frauenfeld liegende Geschütz den Eidgenossen nicht entrissen werde. — Auch am 31. Januar ließ eine in Luzern gehaltene Tagleistung infolge erhaltener Warnungen den Landvogt mahnen, Frauenfeld wohl zu bewachen. Daß ein Gewaltstreich im Werke gewesen sei, wurde indeß von Zürich in einer Erklärung an Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen in Abrede gestellt; es habe sich durch eine in den Thurgau verordnete Botschaft von der Grundlosigkeit jenes Verdachtes überzeugt. Die Verhandlung mit den genannten Orten wurde von Zürich zugleich benützt, denselben das Unrecht vorzustellen, das ihm von den im Thurgau mitregierenden Orten widerfahre, die, ohne ihm davon Kenntnis zu geben, in Tagsatzungen zusammentreten und über Angelegenheiten, bei denen es gleichberechtigt sei wie sie, Beschlüsse fassen, namentlich verbieten, das neue oder alte Testament oder andere solche heilige Bücher und Schriften zu haben, zu lesen oder auch nur zu nennen, die Orte, wo christlich gepredigt werde, zu besuchen und christliche Predigten anzuhören u. s. w.

Die Klage Zürichs über die Unbill der V Orte fand besonders bei Bern starken Anklang. Weil dieses seinen Namen nicht unbedingt zum Druck der Disputationsakten von Baden geben wollte, entwickelte

sich daraus zwischen ihm und den V Orten eine Mißstimmung, die es den Zürchern näher brachte. Dazu kam der Bericht, daß der schwäbische Adel damit umgehe, sich der Stadt Constanz zu bemächtigen; daß die V Orte demselben verheißen hätten, die Stadt von thurgauischem Boden aus überrumpeln oder belagern zu lassen und die thurgauischen Edlen bei den Fastnachtlustbarkeiten in Radolfszell mit dem Adel des Hegaus auf bezügliche Verbindlichkeiten eingegangen seien. Das Anerbieten des Bischofs, unter gewissen Umständen sein Konsistorium nach Bischofszell zu verlegen, schien verdächtig. Die von dem Adel und den übrigen Gerichtsherren an Zürich eingesandte entschuldigende Erklärung vom 23. März, daß an dem ausgegangenen Geschrei nichts sei, war ebenfalls mehr geeignet, den Verdacht zu bestärken als zu zerstreuen. Da aber Zürich unterdessen bei Constanz angefragt hatte, ob ihm wirklich vom Thurgau her Gefahr drohe, und die Korrespondenz Zürichs mit Constanz den V Orten kund wurde, so faßten diese den Argwohn, die beiden Städte hätten den alten Gedanken wieder aufgenommen, daß die Landschaft Thurgau der Stadt Constanz abgetreten und diese den Eidgenossen als Bundesglied aufgedrängt werden oder wenigstens mit Zürich sich verbünden sollte. Eine von Constanz nach Zürich gesandte Botschaft konnte als Beweis gelten, daß solches im Werke sei, was jedoch Zürich in Abrede stellte.

Diese vermutheten Unterhandlungen waren es wohl, die am 9. Mai auf dem Tage zu Einsiedeln den neun Orten Anlaß gaben, Constanz zu fragen, wie es sich mit der ehemaligen Hofstätte des Landgerichts vor dem Kreuzlinger Thore verhalte? Sie hätten gehört, schrieben dieselben, daß die ehemals dort gestandene Hütte abgebrochen und die Hofstätte mit einem Zaune eingefaßt sei; es befremde sie, daß dies ohne vorherige Einfrage geschehen; denn die Hütte sei ein Wahrzeichen der eidgenössischen hohen Gerichtsbarkeit gewesen, weshalb sie wünschen müßten, daß dieselbe wieder hergestellt werde. Constanz antwortete hierauf, in alten Zeiten habe sich der Stadtbezirk bis zum Käsbach erstreckt; als das Landgericht an die Stadt gekommen, habe sie der Bequemlichkeit halb die Landgerichtsstätte mehr in die Nähe verlegt; nachdem ihr dann im Kriege von 1499 das Landgericht entrissen worden, hätten die Landvögte ihre Obrigkeit bis gar herzu (an die Stadt) getrieben. — Diese auf die geschichtlichen Vorgänge sich beschränkende Antwort war so wenig zu weitern Erörterungen geeignet, daß die Eidgenossen

derselben auch nicht weiter gedacht hätten, wenn nicht die Sage überliefert worden wäre, daß das feindliche Lager auf dieser Stelle hätte Raum finden sollen.

11. Festsetzung der Strafgelder für Ittingen.

Einige Jahre lang war Zürich nicht mehr eingeladen worden, die eidgenössischen Tagsatzungen zu beschicken; die innern Kantone faßten über die gemeinen Vogteien Beschlüsse ohne Mitberathung Zürichs, meistens im Widerspruch mit dessen Ansichten und zum Nachtheil seiner Parteigenossen. Zugleich hatte es die Gelegenheit eingebüßt, den wenigen Freunden, die es noch in den innern Kantonen hatte, die unentbehrliche Ermunterung zu gewähren. Zürich selbst erkannte die Nachtheile seiner Stellung wohl und beschwerte sich namentlich bei Bern über die bundeswidrige Ausschließung; auch Bern vermißte bei den Bundesversammlungen die zürcherischen Abgeordneten ungerne und machte den innern Kantonen über ihr Verfahren Vorwürfe. Dasselbe thaten Solothurn, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell; Luzern aber erwiderte im Namen der übrigen Bundesgenossen, nicht sie, sondern Zürich selbst habe bei dem Ittinger Handel sich von den Verhandlungen der Tagsatzung ausgeschlossen; wenn es aber zu seinen Bundespflichten zurückkehre, so werden auch sie dessen Gesandten mit Vergnügen die gewohnte Stelle wieder einräumen. Daher beschloß Zürich, den Stein des Anstoßes der V Orte endlich zu beseitigen, nämlich auf das vielfache Bitten und Mahnen der unparteiischen Orte den vom Ittinger Sturme herrührenden Bußenstreit austragen zu lassen. Am 9. Mai 1527 machte es gegen das bestellte Schiedsgericht keine Einwendung und ließ sich den Spruch gefallen, für seine dabei betheiligten Unterthanen die Summe von 2000 Gulden zu entrichten, die Bestrafung der thurgauischen Theilnehmer dagegen den X Orten zu überlassen. Zu solchem Zwecke versammelten sich diese am 25. Juni in Frauenfeld. Nachdem die am meisten betheiligten Gemeinden vorberufen und die Kundschaften abgehört waren, wurden die Bußen ausgefällt, die Ansätze jedoch auf dringliche Verwendung Zürichs erst auf der Tagsatzung vom 22. Juli zu Baden endgültig festgestellt, und zwar wie folgt:

		Gulden	
1)	Ober- und Nieder-Stammheim	2000	1600
2)	Nußbaumen mit etwa 25 Häusern . . .	200	150
3)	das Gericht Wagenhausen mit mehr als 30 Häusern	200	150
4)	Ober- und Nieder-Neunforn, ungefähr 70 Herdstätten	200	150
5)	das Ittinger Amt, etwa 100 Feuerstätten, mit Ausnahme von Hüttwilen	400	300
6)	die vor der Brücke zu Stein	200	150
7)	Dießenhofen	50	100
8)	Herdern mit etwa 18 Häusern, ohne das Schloß und Pfarrhaus	20	20
9)	Lenz Freienmuth von Wigoltingen, wegen des Fischens	20	20
10)	dessen vier Gehülfen	—	20
11)	von Eschenz fünf Männer je 5 Gulden . .	25	20
12)	von Langen-Erchingen zwei Männer je 5 Gulden	10	10
13)	von Kurzdorf zwei Männer je 5 Gulden . .	10	10
14)	aus der 6000 Gulden betragenden Verlassenschaft des Vogtes Wirth in Stammheim . . .	1000	800
	Die fest bestimmten Summen betrugen also .	4335	
	Dazu sollten aber noch kommen:		
15)	Weitere Bußfällige, die noch in den Gemeinden und Höfen Pfyn, Gachnang, Ellikon, Langen- und Kurzen-Erchingen, Neunforn, Müllheim, Wigoltingen, Märstetten u. s. w. aufzufinden sein möchten und die aufzusuchen die Gemeinden bei Eiden verpflichtet wurden;		
16)	von Marx Syz zu Frauenfeld 8 Gulden, weil er nach dem Sturme gesagt, wenn die Bauern vor die Stadt kämen, wollte er ihnen den Landvogt, Landammann, Landschreiber und Landweibel und ihre Freunde ausliefern helfen, wofür er, neben der Geldstrafe, noch mit Gefängnißstrafe belegt werden soll;	8	8
17)	Christian Haag von Hüttwilen, der bei dem lutherischen Pfaffen in Neunforn und nicht bei seinem Pfarrer gebeichtet hat, auch sonst wegen mißfälliger Handlungen beklagt ist, wird ebenfalls gefangen gesetzt und um 10 Pfund (?) bestraft . . .	$13^1/_8$	$13^1/_8$
		$4356^1/_8$	$3521^1/_8$

Durch weise Nachgiebigkeit hatte Zürich das erschütterte Vertrauen wieder gewonnen, namentlich bei Bern, Freiburg und Solothurn; in gleichem Maße hatten die V Orte an Einfluß in den Vogteien verloren. In den Berathungen der Abgeordneten trat an die Stelle leidenschaftlicher Vorwürfe wieder die Sprache ruhiger Besonnenheit. Durch den Abschluß dieser Angelegenheit war für die V Orte der

Hauptgrund beseitigt, Zürich von den Tagen auszuschließen. Gemeinsam mit letzterm beriethen sie sich z. B. über den Haushalt der thurgauischen Klöster und einigten sich darüber, Inventarien über deren Vermögen zu veranstalten und jährlich Rechnungen einzufordern. Als Hans von Goldenberg zu Mörsberg sich weigerte, die in seiner Herrschaft Ellikon begangenen Frevel zur Aburtheilung vor das Landgericht in Frauenfeld bringen zu lassen, indem er nicht durch den Gerichtsherrenvertrag gebunden sei, sprach Zürich zwar, als Schirmherr, für ihn, machte aber keinen Rechtshandel daraus, sondern unterzog sich den Forderungen der andern Orte. Ebenso einmüthig bestätigten Zürich und die V Orte mit den andern hochgerichtlichen Orten den Spruch des Landgerichtes, daß der Gerichtsherr Giel in Wängi das Tavernenrecht nicht auf einen einzelnen Mann übertragen dürfe, sondern die Gemeinde Wängi mehrere Wirthe haben möge. Zwar scheute Zürich sich nicht, den Antrag zu stellen, daß man den zwei Klosterfrauen, die aus dem Kloster Tänikon ausgetreten waren und sich verehlicht hatten, ihr eingebrachtes Gut zurückgebe, und dasselbe nach altem Herkommen auch den Chorfrauen von Münsterlingen gestatte; als aber die V Orte nicht darauf eingehen wollten, ließ Zürich die Sache auf sich beruhen. Man war des Zwistes satt geworden und hütete sich beiderseits, in neue Streitigkeiten sich zu verwickeln.

Sogar mit Constanz wurde jetzt wegen der aus dem Thurgau fließenden kirchlichen Einkünfte ein Abkommen getroffen. Nachdem diese lange zurückgehalten worden waren, weil dort die Messe nicht gefeiert werde, gaben nun auch die V Orte zu, daß nur diejenigen Zinse und Gülten mit Arrest belegt bleiben sollten, die als eigentliche Gottesgaben und Pfrundgüter anzusehen seien; Zinse und Gülten dagegen, welche durch die von Constanz erkauft und auf solchem Wege an die Gotteshäuser und Pfründen gekommen oder den Leuten in barem Geld auf ihre Güter geliehen worden seien, verabfolgt werden sollen. Dagegen erklärte Constanz sich bereit, die neuen Zölle, über welche die Thurgauer sich beschwert hatten, wieder abzuschaffen.

Daß die V Orte zu diesem Abkommen sich herbeiließen, hatte seinen Grund freilich weniger darin, daß sie den Constanzern die Abschaffung der Messe verziehen hätten, als in dem Umstand, daß Uri und Schwyz sich durch die allgemeine Theurung und die Sperrung der italienischen Märkte bedrängt fühlten. Allmälig hatten die Getreide-

preise sich verdoppelt. Hatte man bis dahin im Thurgau mit 10 Pfund Pfenning Kapital einen Mütt Kernenzins kaufen können, so blieb jetzt so wenig Aussicht auf Ermäßigung der Getreidepreise, daß die regierenden Orte sich bewogen fanden, zu verbieten, daß ein Mütt Kernenzins unter 20 Gulden verkauft werde. — Wohl wurde auch damals der Gewinnsucht der Vorkäufer die Schuld an der Theurung zugemessen; aber Uri und Schwyz, die vorzugsweise den Vorkäufern die Zufuhr von Getreide verdankten, waren durch das Verbot des Vorkaufs gefährdet, Mangel zu leiden.

12. Der Austrag des Ittinger Handels (1525—1527).

Das „eidgenössische Recht", das über Streitfragen zwischen einzelnen Orten oder Parteien entscheiden sollte, war durch Verträge und Uebung noch nicht genügend bestimmt; daher wurde öfter schon die Einleitung des Prozesses erschwert. Als auf dem Rechtstag zu Einsiedeln die Aufstellung eines Schiedsgerichtes zur Sprache kam, zerschlug sich die Verhandlung bei der Wahl eines Schreibers; denn daß Zürich dem Schreiber Luzerns einen zweiten beigebe, wollten die neun Orte nicht anerkennen. An diese Vorfrage knüpften die Abgeordneten von Basel, Schaffhausen und Appenzell den Rath, den Streit doch lieber in Güte beizulegen, als auf dem langwierigen Wege des Rechts. Sie legten sogar ein vermuthlich von Basel mitgebrachtes Vergleichsprojekt vor, nach welchem Stein, Stammheim und Nußbaumen der Karthause Ittingen 6000 Gulden Schadenersatz bezahlen und in Stammheim und dessen Umgebung die Messe wieder eingeführt werden solle. Aber darauf sich einzulassen, waren die Parteien nicht bevollmächtigt. Unverrichteter Dinge schied man von einander, um auf einem folgenden Tage den Vergleich zu erörtern.

Unterdessen verloren die eilf Orte und besonders die Waldstätte die namhaftesten Kriegsführer in der Schlacht vor Pavia. Die großen Soldrückstände verbreiteten allgemeine Mißstimmung. Der in Schwaben ausgebrochene Volksaufstand gewann auch diesseits des Rheines, besonders bei den Vogteileuten, viele Sympathien. Wenn Zürich sich an die Spitze der Bewegung stellte, hätten die Waldstätte allerdings Mühe gehabt, sich derselben zu erwehren. Die sechs Orte ließen daher durch besondere Sendboten an die andern Orte und an die Gemeinden der

Abtei St. Gallen und des Thurgaues die Anfrage stellen, wessen sie sich in diesen bedenklichen Zeitläuften zu versehen hätten. Auch mit dem Bischof von Constanz wurde eine Unterhandlung angeknüpft, damit er zur Abschaffung kirchlicher Mißbräuche und zur Anordnung einer den Mißglauben Zürichs widerlegenden Disputation Hand biete. So vorbereitet traten sie am 10. Januar 1525 mit Zürich den zweiten Rechtstag in Einsiedeln an. Aber auch jetzt konnten die Bevollmächtigten („Sätze") der beiden Parteien sich weder in der Wahl eines Schreibers, noch in der eines Obmanns einigen; denn Zürich wollte nicht zugeben, daß die verschiedenen Rechtsfragen demselben Obmann zur Entscheidung unterstellt würden.

Auf dem dritten Rechtstage (15. Febr.) einigte man sich endlich, den Landschreiber Jakob Locher von Frauenfeld und seinen Sohn als Schreiber zu bestellen, und in den folgenden Tagen hielten dann die Parteien ihre Vorträge; für die neun Orte Sebastian vom Stein von Bern, für Zürich Meister Konrad Escher von Zürich. Die erste Frage war, ob, da die Stadt Stein zu Burg bis auf das dritte Joch der Rheinbrücke die niedern Gerichte besitze, der Landvogt berechtigt gewesen sei, im Namen der neun Orte den Pfarrer Oechsli fangen zu lassen?

Hierüber zerfielen die Schiedsrichter auf dem vierten Rechtstage (14. März); es sollte hiemit ein Obmann gewählt werden. Aber auch darin konnten sie sich nicht einigen. Daher empfahlen Basel, Schaffhausen und Appenzell abermals ihre Vermittlungsanträge, und als diese am 3. April zu Baden von den neun Orten geprüft werden sollten, baten auch Botschaften des Bischofs, der Aebte von St. Gallen, Kreuzlingen und Fischingen, der Städte St. Gallen und Frauenfeld und des thurgauischen Adels, dem langen Streite auf diesem Wege ein Ende zu machen. Allein Zürich wollte nicht zugeben, daß seine Leute in Stammheim, die seinem Mandate gemäß die Bilder aus den Kirchen entfernt hatten, von den X Orten dafür bestraft und zur Wiederherstellung der Kirchenzierden gezwungen würden. Da überdies die Volksbewegung im Gebiete der Abtei St. Gallen und in der Vogtei Thurgau sichtlich zunahm, der Landvogt die Regierung nicht weiter führen zu können erklärte, Zürich den Besuch eines neuen Rechtstages in Einsiedeln, angeblich wegen Erkrankung seines Bürgermeisters Röist, ausschlug, hiemit auf eine Verzögerung des Rechtsentscheides auszugehen schien, und endlich der Bauernkrieg in Schwaben auch die Schweizer-

grenze zu überfluten drohte, beschlossen die neun Orte (29. Mai 1525), den Rechtshandel auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Schon im Februar 1526 wurde derselbe aber wieder aufgenommen und dazu auf den 12. März eine Tagfahrt nach Einsiedeln angesetzt, zunächst um die Wahl eines Obmanns vorzunehmen. Auch jetzt blieben die III Orte mit ihren Vergleichsanträgen nicht zurück. Der Abt von St. Gallen gesellte sich ihnen bei und trug zu einer Milderung der früher aufgesetzten Artikel bei. Da es endlich gelang, den Bannerherrn Kerngerter von Schwyz zur Uebernahme der Obmannschaft zu gewinnen, einigte sich dieser Obmann mit den Zusätzen der Parteien (Jakob Feer von Luzern, Martin In der Matt von Schwyz, Diethelm Röist und Niklaus Setzstab von Zürich) zu einem gütlichen Spruch des Inhalts: Daß Zürich seinen niedern Gerichtsangehörigen in der Landgrafschaft Thurgau für ihre Betheiligung bei dem Ittinger Sturm 2000 Gl. Strafe auferlegen solle; daß ferner den X Orten vorbehalten sei, die andern in der Landgrafschaft wohnenden Mitschuldigen nach Maßgabe ihrer Schuld zu bestrafen und aus jenen 2000 Gl. und andern Strafgeldern das Gotteshaus zu entschädigen. Dieser Spruch wurde am 9. Mai 1527 ausgefällt. Es war namentlich Berns Verdienst, Zürich zur Annahme desselben bewogen zu haben.

13. Das christliche Burgrecht mit Constanz und die Disputation in Bern (1527—1528).

Hatten in den Jahren 1526 und 1527 die V Orte in ihrem Kampfe gegen die Reformation so sehr das Uebergewicht, daß deren Fortschritt im Thurgau gehemmt war, so trat nun eine Wendung ein, die ihnen den gehofften Sieg entriß.

Schon auf dem Tage zu Baden (4. Nov. 1527), als die Botschaft von Constanz mit den Eidgenossen wegen Aufhebung des auf die Gefälle im Thurgau gelegten Arrestes unterhandelte, gab sie auch über die bedenkliche Lage Bericht, in welcher die Stadt sich befinde; denn es komme ihren Obern täglich Warnung zu, daß sie von dem Adel oder andern überfallen werden solle, und daß die Bündischen an die Eidgenossen werben, sie auf diesseitigem Gebiete lagern zu lassen, weshalb sie zu wissen begehre, wessen sie sich zu den Eidgenossen versehen dürfte. Auf dieses Gesuch erhielten die Boten keine andere

Antwort als die Zusage, die Sache den Obern zu hinterbringen. Da aber von keinem Orte her ein aufmunternder Bescheid erfolgte, wandte sich die Stadt an Zürich, mit dem Wunsche, daß sie entweder unter den früher besprochenen Bedingungen als Bundesglied der Eidgenossenschaft aufgenommen, oder wenigstens ein Burgrecht mit Zürich errichtet würde. In einer Besprechung beidseitiger Abgeordneter zu Stein am Rhein (11./12. Dezember) wurde die Angelegenheit näher erwogen. Obwohl Constanz aus den Vorgängen des Schwabenkrieges erwies, daß bei einem Kriege zwischen dem Reiche und der Eidgenossenschaft die Lage der Stadt von entscheidendem Gewichte sei, und durch die Ueberlassung der Landschaft Thurgau der Beitritt zur Eidgenossenschaft nicht zu theuer erkauft wäre, ergab sich zuletzt doch die Ueberzeugung, daß die Ausführung dieses Gedankens an dem Widerstand der übrigen Orte scheitern, und jeder weitere Versuch durch Zeitverlust die Gefahren steigern würde. Die beiden Städte Zürich und Constanz beschränkten sich daher darauf, zu einem „christlichen Burgrechte" sich zu vereinigen, um, wenn sie der Reformation wegen angefochten würden, einander Hülfe zu leisten. Statt der größern Zahl Mannschaft, die Constanz durch die gesuchte Erwerbung des Thurgaus zu erhalten hoffte, sollte Zürich im Kriegsfalle zur Vertheidigung der Stadt Besatzungsmannschaft senden. Es geschah dies gerade in den Tagen, als Bern im Begriffe war, den Grund des Glaubens durch ein Religionsgespräch prüfen zu lassen.

Kaum waren diese Unterhandlungen zum Abschluß gelangt, so stellte Constanz den Antrag, Bern zum Eintritt in diese Verbindung einzuladen; zu solchem Zwecke rüstete es Jakob Zeller und Hans Wellenberg bei ihrer Sendung dahin mit Vollmachten aus. Die Zürcher hätten zwar vorgezogen, die Angelegenheit bis zum Schluß der Disputation aufzuschieben; ihre Abordnung nach Bern schrieb aber zurück: Weil sich allerlei Praktik zutrage, wodurch das Unternehmen gehindert werden möchte, so haben die Gutwilligen besser gefunden, ohne Verzug zu handeln, zumal bereits ein Tag nach Luzern bestimmt und von dem Regiment zu Innsbruck ein ernstes Schreiben eingegangen, die Stadt Constanz sei nicht aufzunehmen; die Gesandten haben daher geeilt, die Sachen an den kleinen Rath (5. Jan. 1528) und demnächst an den großen Rath zu bringen, auch fröhliche Antwort empfangen. Wirklich lag auch Bern daran, das dreistädtische Burgrecht

als unabänderliche Thatsache festzustellen, so daß bereits am 6. Januar eine bezügliche Kundgebung für Stadt und Land veranstaltet wurde.

An demselben Tage begann in Bern das Religionsgespräch. In Baden war das Wunder der steten leiblichen Gegenwart Christi in dem Meßopfer oder die Lehre von der Verwandlung des Brotes in den Leib und das Fleisch Christi als unanfechtbare und unwiderlegliche Hauptlehre des christlichen Glaubens vorangestellt und daraus die Untrüglichkeit der römisch-katholischen Kirche gefolgert worden; hier sollte nun aber bewiesen werden, daß die heilige Schrift des alten und neuen Testaments die einzige zuverlässige Quelle christlicher Wahrheit sei, und die Lehre vom Meßopfer und allem, was damit zusammenhänge, der „Schrift" widerspreche. Zwanzig Tage lang wurde über diese Hauptlehre der reformirten Kirche und die Abschaffung der ihr widerstreitenden Ueberlieferungen der römischen Kirche disputirt, dann entschloß sich die Regierung zur Einführung der „Reformation" in ihrem ganzen Landesgebiet.

Zwar hatte sie in die Vogteien keine Einladungen zur Theilnahme an der Disputation gesandt, wie sonst überallhin an die Eidgenossen; dessen ungeachtet zeigte sich, wie der in Luzern versammelten Tagsatzung am 30. Dezember schon gemeldet wurde, im Thurgau, im Toggenburg, unter den Gotteshausleuten von St. Gallen, im Rheinthal und allenthalben ein „groß Uflosen und Warten" auf diese Disputation, da sie hofften, „es sollte etwas Neues daraus werden." Nach der Rückkehr von derselben gaben denn auch die zahlreichen Theilnehmer von St. Gallen, Constanz und Zürich über den Gang der Verhandlungen so einläßliche Berichte, daß die Amtleute der Vogtei ebenso rathlos wurden, wie ihre Herren in den V Orten. Der einzige Thurgauer, der (als Pfarrer von Memmingen) der Disputation beiwohnte, Georg Gügi von Lang-Rickenbach, wird auf seiner Heimreise kaum unterlassen haben, seine Landsleute über alles zu berichten, was er in Bern erfahren hatte.

Mit schwerem Herzen nahmen die altgläubigen Orte die Nachricht von diesen Ereignissen auf. Die Hoffnung, das Unternehmen Zürichs werde in sich selbst zerfallen, war vernichtet und mußte der Besorgnis weichen, daß dem Beispiele Berns noch andere Orte folgen, und der Einfluß von Zürich und Bern besonders in den gemeinen Vogteien die Neuerungslustigen zum Ungehorsam verleiten werde. Um diesen

Folgen vorzubeugen, trafen sie eine Verabredung, einerseits selbst in dem Glauben der Väter fest zu beharren, anderseits eine engere Verbindung mit Wallis einzuleiten, zugleich aber durch Abordnung von Botschaften in die Vogteien die Unterthanen neuerdings zum Gehorsam gegen die Mehrheit der regierenden Orte zu verpflichten.

Für die Thurgauer erwuchs aus der Verbindung der Stadt Constanz mit Zürich und Bern einstweilen der Vortheil, daß der Verkehr mit Constanz sich freundlicher gestaltete, die Scheu vor dem Uebergewicht der drei Städte den Landvogt von gewaltthätigen Maßnahmen gegen die evangelisch gesinnten Unterthanen zurückhielt, und namentlich das Ansehen Zürichs in der Landschaft Thurgau jedem, der sich bedrückt glaubte, Rath und Hülfe versprach. Es war nicht bloß ein religiöses, sondern auch ein politisches Interesse, was Zürich bewog, das Vertrauen der Thurgauer zu gewinnen und zu unterhalten, weil es sich dadurch bei jedem Konflikte mit den V Orten im Rücken gesichert fühlte.

Im November 1527 hatte eine Botschaft des Bischofs von Constanz auf einer Tagleistung in Baden das Gesuch vorgebracht, durch den Landvogt die Anstände beseitigen zu lassen, die er allfällig mit denen von Arbon hätte, damit den armen Leuten die Kosten erspart blieben, welche durch das Erscheinen auf eidgenössischen Tagen verursacht würden. Die Veranlassung dieses Begehrens ist nicht angegeben. Am 15. Juni 1528 schrieb dann aber St. Gallen an Zürich, etliche Bürger von Arbon, die eine besondere Begierde zum Gottesworte haben, hätten im Geheimen erzählt, wie vor einigen Jahren durch etliche Prädikanten das heilige Evangelium ohne Einmischung menschlicher Satzungen in der Pfarrkirche verkündet und dadurch die Mehrheit der Unterthanen in und vor der Stadt demselben gewonnen worden; dann habe aber der Bischof jene Prädikanten vertrieben und andere angestellt, die das Widerspiel gepredigt hätten; während sie nun gehofft, dieser Prediger entledigt und wieder mit christlichen versehen zu werden, praktizire man abermals, ihnen dieselben zu nehmen und Widerwärtige an die Stelle zu setzen; da sie nirgends Trost und Rath zu finden wissen als bei Zürich, so hätten sie St. Gallen um Fürsprache ersucht. — Aus näherer Erkundigung ergab sich, daß der Vogt des Bischofs und die zwölf Rathsmänner zu Arbon es waren, die der Gemeinde diese Unbill zufügten, indem sie keine Gemeindeversammlung gestatteten, daß aber

die Kirchgemeinde gleichwohl den Beschluß faßte, auf eigene Kosten einen Prediger anzustellen, und denselben in der Kapelle des Spitals seine Vorträge halten ließ.

Fand die Berner Disputation in den Vogteien schon darum Beifall, weil sie den Hoffnungen für Volksfreiheit günstiger schien als das Regiment der V Orte, so ließen diese es an nichts mangeln, derselben offen entgegenzutreten. Mit Entsetzen hatte sie die erste Nachricht erfüllt, daß Bern eine Disputation zu veranstalten denke; alle Künste der Ueberredung waren aufgewendet worden, den mächtigsten Bundes- und Eidgenossen von einem solchen Entschlusse zurückzubringen.

Dieser Gegensatz hatte sich auch im Thurgau fühlbar gemacht. Der Landvogt Wirz wurde von Bürgermeister und Rath von Constanz schriftlich um Geleit für ihre Prediger ersucht, worauf er ihnen antwortete, er habe von seinen Herren dazu keinen Befehl; wenn sie Geleit begehren, so mögen sie sich an die Orte wenden. Ohne Zweifel auf den Wunsch von Constanz sandte nun Zürich Jakob Werdmüller hinaus, um die Pfaffen durch das Thurgau zu begleiten. Derselbe eröffnete in Frauenfeld dem Landvogt seinen Auftrag mit Hinweisung auf die Rechte, welche Zürich besitze, und mit Erinnerung an ungeschickte Reden, deren Ursprung er nicht kenne; daher rieth ihm der Landvogt, die untere Straße (unten aus, die alte Römerstraße) und nicht durch Frauenfeld zu ziehen und vorzusorgen, daß von der lutherischen Lehre geschwiegen werde, da die Herren das ungern sähen. Werdmüller erwiderte: Du hast das leicht zu verantworten; denn wenn jemand sich unterstehen würde, sie nicht fahren zu lassen, so ist mit dem Vogt von Kyburg geredet und verschafft, daß er sich gerüstet halte, sie zu begleiten. Indem der Landvogt diesen Vorgang an seine Obrigkeit berichtete, fügte er bei, die Pfaffen seien den Rhein hinunter gefahren; da aber Zürich mit Constanz ein Burgrecht geschlossen habe, so sei die Landschaft Thurgau zwischen Roß und Wand; er vernehme auch soeben noch, daß jedermann in der Grafschaft Kyburg mit Wehr und Harnisch versehen sei und Befehl habe, auf den ersten Glockenschlag dem Landsturm nach Frauenfeld nachzulaufen.

14. Werbungen beider Glaubensparteien um den Beitritt der Thurgauer (1528).

Die Bünde der Eidgenossen waren ewige. Vielfach von den Nachbarn angefochten und befeindet, hatte die eidgenössische Bundestreue in zahlreichen blutigen Kämpfen sich bewährt. Aber die von Zürich und Bern ergriffene Kirchenreformation erweckte eine Zwietracht, welche die geschwornen Eide zu brechen drohte. Das religiöse Gewissen setzte sich über die herkömmlichen Bundespflichten hinaus.

Was sonst eine Schmach der freien „Stände" war, daß sie in den gemeinen Vogteien die Unterthanen in Leibeigenschaft gebunden hielten, ward jetzt für den klaffenden Bund ein heilsames Bindemittel. Die Eifersucht, mit welcher die beiden Glaubensparteien die Vogtleute vor dem Greuel der neuen Lehre bewahren oder im Gegensatze dazu mit den Segnungen des gleichsam neu entdeckten Evangeliums beglücken, und beide im Besitz der Vogteigebiete sich behaupten wollten, fesselte sie zu stark, als daß sie von einander lassen konnten. Namentlich die Vogtei Thurgau war es, auf welche die Aufmerksamkeit der Partei beständig gerichtet war.

Die rastlose Strenge des Landvogtes Am Berg schien die Anhänger der Reformation im Thurgau so gelähmt zu haben, daß erwartet werden durfte, es werde den folgenden Landvögten aus Unterwalden, Zug und Glarus gelingen, bevor die Regierung wieder an Zürich komme (1532), das Land gänzlich von dem fremden Samen zu reinigen. Der Uebergang Berns zur Reformation gefährdete diese Hoffnung. Daher war einer der ersten Gedanken der V Orte darauf ausgegangen, durch besondere Botschaften die Unterthanen zum Gehorsam gegen die Mehrheit der Orte eidlich zu verpflichten. Zwar äußerte besonders Schwyz anfänglich die abweichende Ansicht, daß man sich begnügen sollte, die Abtrünnigen zu strafen; aber schon Ende Februar 1528 schrieb Constanz an Zürich, man vernehme durch ehrbare Personen, daß auf dem letzten Tage zu Luzern beschlossen worden, eine Botschaft in das Thurgau zu schicken und Gemeinde um Gemeinde zu gewinnen; es verlaute nun, daß viele aus Furcht ihre Gesinnung nicht entdecken und mit einer Antwort sich zu weit vergehen würden, was sich verhüten ließe, wenn Zürich zuerst mit den Gemeinden verhandelte. Auf diese Anzeige mochte sich die am 24. März in Luzern gegebene

Erklärung Zürichs beziehen: „Es sollen die Eidgenossen im Thurgau, zu Baden und anderswo ohne Zustimmung Zürichs keine Gemeinden versammeln, denselben nichts befehlen noch verbieten, sie auch nicht strafen, weder für das Lesen von Schriften, noch für Predigten, Fleischessen und andere von Gott nicht verbotene Dinge; in den gemeinen Oberkeiten soll kein Prädikant, der nach der Bibel predigt und lebt, beleidigt oder in Untersuchung genommen werden; aus den gemeinen Herrschaften soll niemand, der des Gotteswortes oder anderer Dinge wegen zur Verantwortung gezogen wird, in eine andere Oberkeit geführt, sondern da beklagt werden, wo er verhaftet worden; die aus dem Thurgau fließenden Einkünfte deren von Constanz und Zürich sollen von den darauf gelegten Arresten befreit und der freie Verkehr mit Fleisch, Hühnern, Eiern, der für die gegenwärtige Fastenzeit unterdrückt worden, wieder hergestellt werden."

Ueber diese Forderungen wurde von den Tagherren der andern Orte noch nicht eingetreten; aber Zürich ließ sich dadurch nicht abhalten, bei gegebenem Anlasse der ausgesprochenen Meinung gemäß den Willkürhandlungen einzelner Orte in der Landesverwaltung des Thurgaus entgegenzutreten. Besonders auffallend geschah dies gegenüber Frauenfeld. Gerüchtweise war den Städten Zürich und Bern bekannt geworden, daß der Stadt zugemuthet worden sei, für die an Geldmangel leidende Krone Frankreich eine Bürgschaft von 10,000 Kronen zu übernehmen, gegen das Versprechen, ihr jährlich 100 Kronen zu schöpfen und darüber von sechs Orten Sicherheit vor Schaden zu gewähren. Die Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit mit dem darauf gesetzten Preise konnte ein Mittel werden, der Bürgerschaft auf alle Zeiten die Hände zu binden. Der Rath der Stadt erkannte aber am 13. März, man wolle mit Arbeit und Ehren seinen Unterhalt verdienen wie bisher. Zürich und Bern erklärten dann den Tagherren zu Handen ihrer Obern, sie werden solchen Gesuchen und Praktiken in den gemeinen Vogteien keinen Raum gestatten.

Ein anderer Vorgang läßt sich bloß begreifen durch die Voraussetzung, daß Zürich der Verfolgungssucht der Gegenpartei ein Beispiel vorhalten wollte, was auch die Evangelischen thun möchten, wenn sie nach gleichen Grundsätzen verführen. Der Landgerichtsknecht Marx Wehrli von Frauenfeld begleitete im April 1528 den Landvogt Wirz auf dessen Reise nach Luzern und nahm auf dem Wege durch Zürich

Herberge im „Schwert". Bei dem Nachtessen ließ er sich im Tischgespräche auch über die Religionshändel aus und sagte, wenn er jemand wüßte, der nicht in seine ordentliche Pfarre gienge und dem Gebote des Landvogts nicht gehorsam wäre, so wollte er denselben holen und dem Landvogt überantworten, unangesehen wie hoch einer im Thurgau wäre. Als man hierauf bat, nicht weiter über solche Sachen zu reden, brach er in Verwünschungen aus und sagte: „Sammer botz macht", Gott geb' dem Abt von St. Gallen St. Vits Tanz, daß er das Ketzerwerk, als Fleisch essen, zu Predigten gehen und anderes, nicht abstellt; denn wider Gott sei, wer nicht glaube, daß, so oft der Priester Messe halte und die Hostie aufhebe, der wahre Gott und wahre Mensch da sei, wie er mit Blut und Fleisch am Stamme des heiligen Kreuzes gehangen; der sei ein Ketzer und ein Bösewicht. Hierauf erwiderte Hans Müller von Roggwil aus dem Thurgau: Das glaube ich nicht; denn Gott ist im Himmel. Als dann dieser Marx und Müller nach Luzern kamen, theilte Marx dem ehemaligen Landvogt Am Berg die Aeußerung Müllers mit, und dadurch gelangte sie zur Kenntnis der Tagherren, so daß Müller in große Gefahr gerieth, von dem Landvogt Wirz auch vor das Landgericht gestellt wurde. Wehrli aber wurde auf der Heimkehr in Zürich festgehalten und über den Handel verhört, und als sich bei der Untersuchung herausstellte, wie er eigenmächtig Gebote und Verbote angelegt und Bußen bezogen und bei der Ausräumung der Kirche Stammheim einem Manne den Arm lahm geschlagen habe, zum Tode verurtheilt und am 5. Mai enthauptet. Er reute niemand; denn er war ein harter und ungerechter Mann. Nur verlangte Luzern, daß der Landvogt dem Müller thue, was dem Wehrli geschehen sei.

Obwohl Zürich und Bern sich vereinbarten, daß in den Gemeinden des Thurgaus die Mehrheit der Kirchgenossen entscheiden möge, ob man bei dem alten Glauben bleiben oder einzig am Worte Gottes sich halten wolle, glaubte sich Zürich doch, als Lehenherr der Kirche Töß, berechtigt, den Niklaus Steinbock als Pfarrer in Neunforn anzustellen und ihn dabei ausschließlich zur Predigt des Gotteswortes zu verpflichten, ohne daß die Gemeinde darüber angefragt wurde. Als der Landvogt die Absicht verlauten ließ, den Pfarrer wegen Unterlassung der alten Bräuche zu strafen, wurde ihm von Zürich verdeutet, wenn er solches versuche, so würde man sich zu Maßnahmen veranlaßt sehen, die man lieber vermeiden möchte (10. Juli). In ähnlicher Weise

nahm Zürich auch den Leutpriester Benedikt Wyder zu Steckborn, auf Ansuchen der Gemeinde, gegen den Landvogt in Schutz. Wie es in Arbon zu Gunsten der Gemeinde gegen die Amtleute des Bischofs Stellung nahm, ist bereits erzählt. Denen von Ermatingen wurde ebenfalls ein Prädikant verheißen. Da verlautete, daß die Eidgenossen in etlichen für die gemeinen Vogteien bestimmten Mandaten bei Strafe geboten hätten, bei den alten Bräuchen zu bleiben und dabei Zürich und Bern genannt worden seien, als ob sie dazu eingewilligt hätten, trug Zürich darauf an, gemeinsam in jene Landschaften zu schreiben und zu erklären, daß man entschlossen sei, bei dem göttlichen Worte zu bleiben. Diese Maßregel unterblieb jedoch. Statt derselben wurde der Grundsatz aufgestellt und festgehalten, daß in den Vogteien nur bei weltlichen Dingen die Mehrheit der regierenden Orte entscheiden könne, nicht aber in Angelegenheiten des Glaubens und Gewissens (11. August).

Gesteigert wurden der Bekehrungseifer und die Hartnäckigkeit des Widerstandes, als im Spätsommer 1528 die Mehrheit des Volkes von Glarus sich für die Reformation entschied und in Unterwalden die Bevölkerung in Bewegung gerieth, um die Bewohner des Oberlandes im Haslethal gegen die von Bern ihnen aufgedrungenen Neuerungen zu vertheidigen. Die Spannung wurde so stark, daß, als die Thurgauer und die Gotteshausleute um Erlösung von dem Drucke der Altgläubigen baten, Zürich und Bern in einer Berathung mit Constanz, um nicht vorzeitig zu offenem Kriege zu reizen, sich gedrungen fühlten, die Ungeduldigen zur Besonnenheit zu mahnen. Infolge der Abschaffung der Bilder in der Kirche zu Lichtensteig waren Schwyz und Glarus als Schirmherren der Grafschaft Toggenburg bereits entschlossen, mit Waffengewalt gegen die Neuerung einzuschreiten; nur die Entzweiung der Glarner hinderte die Ausführung des Rathschlages. Um aber auf jeden Fall, auch wenn Zürich und Bern die Toggenburger in Schutz nähmen, sich des Sieges zu versichern, knüpften die V Orte mit Marx Sittich von Ems Unterhandlungen an. Dieser österreichische Feldhauptmann, stets geschäftig, dem Kaiser im Kriege gegen die Franzosen in Italien deutsche Mannschaft zuzuführen, konnte leicht, sei es bei Rheineck, sei es bei Sargans, eine Schar Krieger über den Rhein setzen und entweder durch das Gaster oder durch die Landschaften Thurgau und St. Gallen mit den V Orten in Verbindung treten. Um die Mitte

September machte er ihnen Anerbietungen, die sie um so weniger glaubten verachten zu dürfen, als doch die Gegenpartei auch fremde Hülfe suche. Inzwischen aber hatten der Thurgauer Landvogt und die Gerichtsherren, vermuthlich um bei einem Zusammenstoß der Toggenburger mit den Schwyzern den Zulauf von Thurgauern zu hindern, das Gebot verkündet, daß, wenn Landsturm geschlagen werde, jedermann bei Haus und Hof bleiben solle. Aber anders wurde dies am See aufgefaßt. Etliche Eidgenossen, hieß es, hätten mit den Herren jenseits des Sees Unterredungen gepflogen, so daß, wenn der Landsturm stillgestellt sei, die Fremden ohne Widerstand ins Thurgau einbrechen und die Anhänger des Evangeliums unterdrücken möchten. Auf die bei Zürich gestellte Anfrage, was unter diesen Umständen zu thun sei, kam am 14. Oktober die Antwort, die Thurgauer sollen bei Tag und Nacht gute Wache halten und im Nothfall den Sturm ergehen lassen; man werde deshalb an Stein und den Landvogt von Kyburg schreiben.

Dieser Gegensatz der Obrigkeiten führte einen Zustand herbei, der den gehorsamsten und bereitwilligsten Unterthan in Zweifel setzte, was er zu thun und zu lassen habe. Man konnte dem einen Herrn nicht gehorchen, ohne in die Strafe des andern zu fallen.

Endlich sandte Zürich, mit Bern einverstanden, Rathsboten in die Vogtei, um mit den Gemeinden die Lage der Dinge so zu besprechen, daß das Vertrauen zu Zürichs Weisheit und Hülfsbereitschaft überall befestigt und gemehrt werde. Die Tage des 24.—26. Oktober wurden zu diesem Zwecke verwendet. Der Gemeinde Frauenfeld trugen die Rathsboten vor, wie ihre Herren glaublich vernommen, daß denen von Frauenfeld geboten sei, sich mit Harnisch und Gewehr zu versehen und für genügende Backeinrichtung zu sorgen, jedoch nicht wissen, was den Thurgauern vorgegeben und mit ihnen gehandelt werde; daher sei die gegenwärtige Botschaft abgefertigt, um Zürichs Anliegen auch zu eröffnen, wobei es erinnere, daß es im Schwabenkriege ihrer nicht minder als der eigenen Angehörigen sich angenommen, den Gemeinden Steckborn, Ermatingen, Arbon und andern, und zwar auf ihr Gesuch, Rath und Hülfe zu Erhaltung des Gotteswortes geleistet, aber dabei bedungen habe, daß in äußerlichen, weltlichen Dingen alle Obliegenheiten erfüllt würden, wogegen niemand sich beklagen könne, in seinem alten Glauben durch Zürich irgendwie Bedrängnis erlitten zu haben;

Zürichs Bestreben sei jetzt namentlich darauf gerichtet, zu hindern, daß das Land durch fremdes Volk überschwemmt und in unheilbaren Schaden des Leibs und der Seele gestürzt werde; eben deswegen wünsche es auch zu erfahren, wessen es sich in dieser Gefahr von den Gemeinden des Thurgaus zu versehen habe.

Auf diesen Vortrag antworteten Schultheiß, Rath und Gemeinde von Frauenfeld, sie seien der Stadt Zürich dankbar, bedauern den Zwist der Eidgenossen, wünschen Herstellung der Einigkeit und Entfernung jeder Kriegsgefahr, fügen sich gerne und in Gehorsam den Beschlüssen der VII Orte oder ihrer Mehrheit, haben dem Mandat des Landvogts, einem allfälligen Sturme nicht nachzulaufen, in bester Meinung, um nämlich keiner Partei sich anzunehmen, zugestimmt, auch in Erinnerung an die im Ittinger Sturm entstandene Bedrängnis um so eiliger sich mit Vorräthen versehen, weil ein Bauer aus der Grafschaft Kyburg sie gewarnt und ihnen gesagt habe, die Zürcher werden in Frauenfeld einziehen und hier ihr Morgenessen nehmen; übrigens hätten sie am Gottesworte keinen Mangel, indem zwei oder drei Priester dasselbe zum treulichsten verkünden und ernstlich lehren, so daß alles Böse unterlassen und allein Gutes erstrebt würde, wenn man ihrer Lehre folgte.

Die Gemeinden zu Weinfelden, Nieder-Bußnang, Müllheim, Wigoltingen und Märstetten erklärten, an den ihnen vorgebrachten Artikeln des Glaubens halb haben sie kein Mißfallen; sie seien vielmehr Willens, bei dem Worte Gottes zu bleiben, und da die Gesandten begehren, mit einem glaubwürdigen „Schein" zu vernehmen, was Zürich von den Gemeinden erwarten dürfe, so seien sie diejenigen, die als einfaltige, biderbe Leute gerne alles thun, was ihren gnädigen, lieben Herren und Obern gefallen möchte; so haben sie kürzlich (bei der Huldigung) dem Landvogte zu Handen der VII Orte geschworen und gedenken, bei diesem Eide zu bleiben, insbesondere in dem Artikel, daß bei einem Aufruhr jeder zulaufen und Land und Leute solle retten helfen, so viel er vermöge; da dieser Eid nie abgeändert worden, so wollen sie denselben halten und ihren Obern gehorsam, pflichtig und gewärtig sein wie von Alters her.

Die Gemeinden Scherzingen, Bottighofen und Illighausen erwiderten den ihnen im Kloster Münsterlingen von den Gesandten gehaltenen Vortrag folgendermaßen: Sie sagen den Herren von Zürich für ihr väterliches Heimsuchen großen Dank, seien begierig, das göttliche Wort zu

äufnen und zu pflanzen, versprechen Zürich, wenn jemand es mit Gewalt davon drängen wollte, mit Leib und Gut beizustehen, dabei übrigens ohne Widerspruch jedermann zu geben und zu leisten, was sie bisher schuldig gewesen; doch behalten sie den Eid und die Huldigung vor, die sie jedem Landvogt thun müssen, den sie keineswegs wollen schwächen oder vertilgen lassen, indem sie meinen, daß derselbe des Gotteswortes halb niemand binde; da ihnen vom Landvogt ein Mandat zugekommen des Inhalts, daß niemand, Gott gäbe was auch ausgienge, stürmen noch dem Sturme nachlaufen, sondern jeder ruhig zu Hause zuwarten solle, ob der Landvogt oder seine Boten das Volk aufrufen würde, ihm zu folgen, bei hoher Strafe für den Ungehorsam, so geben sie hierüber die Antwort, daß sie bei ihrem Eide zu bleiben gedenken, der im Gegentheil vorschreibe, daß bei einem ausbrechenden Sturm jeder Biedermann demselben nachlaufen und das Beste thun solle, daß sie also das neue Mandat, das diesem Artikel zuwider sei, nicht anerkennen wollen, indem sie nicht wissen, womit der Menschen Kinder umgehen.

Während in der Umgebung von Frauenfeld und im Thurthale das Machtgebot des Landvogtes mit Hülfe der Landgerichtsdiener jede Abweichung von den kirchlichen Gebräuchen auf das strengste ahndete und der Reformation Schranken setzte, war der Bischof von Constanz, der in Arbon jeden Einfluß des Landvogtes als eine Verletzung seiner Hoheitsrechte betrachtete, nicht im Stande, den Einfluß der Nachbarstadt St. Gallen abzuwehren.

Zwar hatte vor drei Jahren der Prädikant Franz von Wangen den Drohungen des Bischofs weichen müssen, worauf er sich nach St. Gallen zurückzog. Aber eine Anzahl Bürger, Remigius Struß, Heinrich Issenwetter, Benedikt Hafner, Hans Schnider und andere unterhielten die Verbindung mit ihm, bis er nach Kappel im Toggenburg berufen wurde. Sie pflegten am Sonntag die Predigten in St. Gallen zu besuchen und traten durch ihre Theilnahme an der Nachtmahlsfeier mit der dortigen Gemeinde in brüderliche Gemeinschaft.

In Keßlers Tagebuch, Sabbata genannt, wird ferner erzählt, um diese Zeit habe Gregorius Herr (Heer) von Rorschach, gewesener Pfarrer zu St. Margaretha, ein durch Gliederlähmung geschwächter, aber in evangelischer Erkenntnis und an Gemüth reichbegabter und kräftiger Mann, bei dem Priester Jos Spiegler in Arbon sich aufgehalten, der

zwar ebenfalls im Gotteswort erfahren war, aber aus Furcht sich stille hielt. Unerwartet trat nun einmal an Josens Statt Gregorius als Prediger auf, und die evangelisch gesinnten Freunde in Arbon, welche dabei seine Gabe und Einsicht erkannten, ersuchten ihn, auf ihre Kosten ihnen ferner das Gotteswort auszulegen, wozu er sich auch bereitwillig erklärte.

Als der Bischof vernahm, daß ein nicht von ihm angestellter Geistlicher in der Stadt als Prediger aufgetreten sei, gab er seinem Vogte den Auftrag, denselben zu vertreiben. Gregorius wurde also in das Schloß berufen. Seine Freunde begleiteten ihn dahin, um zu sehen und zu hören, was man mit ihm vornehmen wolle. Als ihm nun der Vogt sein Unterfangen vorhielt und ihn davon abmahnte und aufforderte, einfach mit Ja oder Nein zu antworten, ob er dem Gebot nachkommen wolle, erwiderte er, er könne das weder zusagen noch abschlagen, sondern stelle den Entscheid denen anheim, die ihn zu predigen berufen haben. Hierauf gaben diese die Erklärung ab: Wir wollen dem Bischof als unserm Herrn in allem, was wir schuldig sind, willfahren und gehorsam sein; diesen Prädikanten aber wollen wir auf unsere Kosten beibehalten; denn mit den andern Predigern sind wir nicht genugsam versorgt; dabei warten wir, wie Gott es mit uns fügen werde.

Während die Brüder nun in großen Sorgen und um so mehr in Gefahr standen, weil ihre eigene Obrigkeit, Ammann und Rath, ihnen tötlich widerwärtig war, vernahmen sie, daß Zürich und Bern mit einander ein christliches Burgrecht aufgerichtet hätten. Sie wandten sich daher an Zürich und an den Rath von St. Gallen und baten um Rath, Hülfe und Trost. Es war am 15. Juni 1528, als der St. Galler Rath diese Bitte dem Rathe Zürichs empfahl. Die von Arbon hoben in ihrem Bittschreiben an Zürich noch besonders hervor, daß man ihnen keine Gemeindeversammlung gestatte, es ihnen also unmöglich mache, die Gesinnung der Mehrheit zu erkennen, daß aber zu wiederholten Malen die Zahl derer, welche sich zu ihrer Predigtversammlung drängten, über anderthalbtausend betragen habe und in dem engen Raume der von ihnen benützten Kapelle häufig nicht bloß schwangere Frauen, sondern junge und alte Leute in Ohnmacht sinken. Ferner wurde geklagt, daß der Pfarrherr das Gesuch, dem Prädikanten auch nur für eine Vormittagsstunde die Pfarrkirche einzuräumen, abschlägig beschieden habe,

und daher an Zürich und Bern die Bitte gerichtet, Hülfe zu bieten, daß die heilsbegierigen Kirchgenossen den von ihnen besoldeten Geistlichen wenigstens eine Stunde lang in der Kirche hören und ohne Gedränge den Durst ihrer Seelen befriedigen mögen.

Am 26. September wiederholte eine Botschaft von Arbon diese Bitte bei dem Rathe Zürichs, mit dem Beifügen, die Glockenseile in der Pfarrkirche seien zeitweise aufgezogen und die Glocken mit Schlössern vermacht, nachher aber wieder freigelassen worden; die Schießlöcher im Schloß seien nur gegen das Städtchen geöffnet und der Twinghof so gerüstet worden, daß die Gemeinde wenig Gutes erwarte; auf die an den Rath gestellte Frage, wessen sie sich des Gotteswortes halb zu versehen habe, sei keine Antwort erfolgt.

Hierauf beschlossen Bürgermeister und Rath von Zürich, den Zunftmeister Jakob Frei nach Arbon abzuordnen, damit er dem Vogt und Rath die eingeklagten Artikel vorhalte, ihnen das ernste Mißfallen Zürichs vermelde und eine bestimmte Erklärung fordere, was die Gemeinde des göttlichen Wortes halb zu gewärtigen habe; man sei der Zuversicht, daß sie dem Gotteswort sich nicht widersetzen, sondern in der rechten Pfarrkirche frei und offen predigen lassen. Besonders sollte M. Frei mit dem Vogt tapfer reden und zu wissen verlangen, gegen wen und warum die Schießlöcher geöffnet und der Twinghof gerüstet sei. Ferner wurde ihm aufgetragen, der Gemeinde und allen denen, die das göttliche Wort zu hören begehrten, ausdrücklich den handfesten Schutz Zürichs zu verheißen; doch sollte er zuvor vernehmen, was man deshalb wieder von ihnen zu hoffen habe.

Als dann eine zürcherische Rathsbotschaft in ähnlichen Angelegenheiten in das Rheinthal reiste, ritt das eine Mitglied derselben, M. Frei, nach Arbon. Es war der letzte Tag September; von den Verhandlungen gibt Keßlers Sabbata nähern Bericht. Auf Begehren Freis erschienen von der Stadt und Landschaft und etlichen umliegenden Flecken zu einer vollkommenen Gemeinde ungefähr 800 Männer, denen der Gesandte folgende Eröffnungen machte: Er habe von seinen Herren Befehl erhalten, ihnen kund zu thun, daß sie, wenn sie wirklich, wie den Herren gemeldet worden, das lautere Gotteswort zu hören, zu äufnen und zu handhaben begehren, auf Zürich Vertrauen setzen und gegen jeden, der sie davon drängen wolle, Rath und Hülfe erwarten dürfen, sofern nämlich auch sie, wenn Zürich wegen des Gotteswortes bewältigt

werden sollte, für dasselbe mit Leib und Gut einzustehen versprechen. Dies wurde hierauf mit einer Mehrheit angenommen, gegen die nur fünf Hände Minderheit gezählt wurden.

Hierauf ermahnte der Abgeordnete die Gemeinde zu brüderlicher Einigkeit und zum Gehorsam gegen die Obrigkeit in allen äußerlichen Dingen und rieth ihr zugleich, etliche Männer an den Bischof Hugo zu senden und mit höchstem Fleiß an denselben das Begehren zu stellen, daß er ihnen einen Prädikanten oder Pfarrer geben wolle, der ihnen Gottes Wort pur und unvermischt vortrage, damit Gottes Ehre nicht geschwächt und ihre Seelen nicht verführt werden.

Die von Arbon sandten dann zwölf Männer zum Bischof, der ihr Begehren freundlich anhörte und zu willfahren verhieß; aber den versprochenen Prediger bekamen nach langem Warten die Kirchgenossen von Arbon nie zu sehen. Längern Verzugs überdrüssig gedachten sie, den Prädikanten Gregorius in die Pfarrkirche einzusetzen. Allein der Ammann und die Räthe wollten das nicht zulassen, und es erhob sich der alte Zwist. Nun wußten die Widersacher wohl, daß sie gegen den Willen der Gemeinde nicht Stand halten möchten, wenn sie nicht zuvor das Schloß in ihren Besitz brächten, und einige begaben sich wirklich dahin; die Gemeinde faßte jedoch einen solchen Unwillen darüber, daß ein Haufen Volks sich versammelte und jene mit rauhen Worten aufforderte, das Schloß zu verlassen. Die einen, um des Verdachtes sich zu entledigen, folgten dem Rufe; die andern sandten nach St. Gallen um Rath und Vermittlung. Ohne Zögerung erschienen auch der Bürgermeister Dr. Joachim von Watt und der Unterbürgermeister A. Müller von St. Gallen, und bald nach ihnen der Ammann Eisenhut und der Landschreiber von Appenzell. Jetzt wurde der Zwist in der Weise verglichen, daß die „Päpstler" um 8 Uhr die Pfarrkirche der Mehrheit der Gemeinde einräumen sollten und allenfalls ihren Gottesdienst in der Kapelle fortsetzen möchten, und daß das Schloß von den Bürgern verlassen oder mit unparteiischen Leuten besetzt werden solle.

Am 5. November 1528 trugen die von Arbon mit Mehrheitsbeschluß alle Bilder und Gemäldetafeln aus den Kirchen und verbrannten sie auf dem sogenannten langen Horn.

15. Widerspruch der katholischen Orte gegen das christliche Burgrecht (1528).

Jahre lang hatten Basel, Schaffhausen und Appenzell alle Mühe aufgewendet, um den Streit zwischen den Eidgenossen nicht zu thätlichen Ausbrüchen kommen zu lassen. Nun schwankte aber auch Appenzell, und St. Gallen bewarb sich um Aufnahme in das christliche Burgrecht von Zürich und Bern. Die Berichte aus dem Thurgau erfüllten daher die V Orte mit Schmerz und Aerger. Daß sie die Nachbarn im Haslethal, die sie bei dem alten Glauben zu schützen verheißen hatten, der Willkür Berns überlassen müßten, war nicht mehr zweifelhaft; aber aus dem Thurgau und Rheinthal durften sie sich nicht verdrängen lassen; denn dadurch wurde ihnen die letzte Hoffnung, die Hülfe Oesterreichs im Kampfe mit Zürich, auch noch abgeschnitten. Sie entschlossen sich daher am 3. November, ihre Botschaften ebenfalls nach Frauenfeld zu senden, und trugen ihnen zugleich auf, das Rheinthal und die Eidgenossen in Appenzell zu besuchen.

Vorläufig berief der Landvogt des Thurgaues die Gerichtsherren und die Ausschüsse der Gemeinden auf den 9. November nach Frauenfeld. Unerwartet erschienen aber auch Abgeordnete von Zürich. In der Meinung, es dürften manche Anwälte von Gemeinden, bei denen ihre frühere Botschaft nicht gewesen, zugegen sein, wiederholten sie, was damals vorgetragen worden, erhielten auch ähnliche Antworten. An die V Orte aber beschlossen die Anwälte der Gemeinden, die Gerichtsherren und Edelleute auf den nach Einsiedeln angesetzten Tag eine Botschaft zu senden, die unter Zusicherung treuen Gehorsams die Eidgenossen bitten sollte, sich gütlich zu vereinigen oder wenigstens, wenn der Friede nicht erhalten werden könne, die Thurgauer stillesitzen zu lassen.

Am 17. November trat diese Botschaft vor die Tagherren zu Einsiedeln. In ihrem Vortrag bezeugten sie tiefes Bedauern über den Zwist der Eidgenossen, wünschten zu gütlichen Mitteln Hand zu bieten, erklärten sich aber entschlossen, keiner Partei Hülfe zu leisten; denn sie seien beiden gleich viel schuldig, dazu arm und könnten einen Krieg nicht ertragen; wollte aber jemand versuchen ins Land zu bringen, über den Rhein, über den See oder anderswoher, so würden sie mit Leib und Gut sich zur Wehre setzen; übrigens würden sie dem Mandat des

Landvogts, welches sie verpflichte, ruhig bei Weib und Kindern zu bleiben und die Stadt Frauenfeld zu schützen, gutwillig und getreu nachleben.

Die Thurgauer so reden zu hören hat, sagt der Abschied, die eidgenössischen Boten etwas befremdet; da jedoch niemand instruirt ist, hierin zu handeln, so wird beschlossen, den Gegenstand heimzubringen.

Endlich erschienen die Boten der V Orte am 30. November in Frauenfeld, wo die Edlen und Landsaßen, geistliche und weltliche Gerichtsherren und die Ausschüsse sämtlicher Gemeinden ihrer warteten. Freundlich und ernst ermahnten sie dieselben, bei dem alten ungezweifelt wahren christlichen Glauben zu bleiben und sich darin von ihnen, als der Mehrheit der Orte, nicht zu söndern, sondern gehorsam abzuwarten, bis diese selbst eines Bessern belehrt werden und von sich aus eine Glaubensänderung machen; mittlerweile sollten sie den Landvogt in der Bestrafung der Abtrünnigen unterstützen und, falls es zum Krieg käme, Leib und Gut zu der Partei des alten Glaubens setzen, was sie dem Mehrtheil schuldig seien, wogegen sie den Thurgauern allen Schaden, der ihnen durch den Krieg erwachsen könnte, zu ersetzen erbötig sei.

Diesen neuen Zumuthungen wagten die Gemeinden nicht zu widersprechen; aber sie übernahmen es nur, dieselben getreulich heimzubringen und auf Mittwoch nach Nikolaus zu Weinfelden Antwort zu geben. Nur Arbon und Egnach gaben dem Landvogte zu Handen der V Orte ohne Rückhalt den Bescheid: sie wollen bei der Disputation zu Bern bleiben und in Glaubenssachen sich nach Zürich richten, in weltlichen Dingen aber gehorsam sein und alles thun, was die Pflicht erheische. Im Gegensatze damit sandte Dießenhofen eine besondere Botschaft an die V Orte mit der Erklärung, beim alten Glauben verharren zu wollen.

Im allgemeinen war der Eindruck, den die Sendung in den Thurgau auf die Boten der V Orte gemacht, für sie nicht ermunternd. Man hatte ihnen offen gesagt, es sei da fast kein Gehorsam mehr, und das Uebel könne nicht wohl gestraft werden. Der neue Landvogt (Stocker) war seiner Stelle so überdrüssig, daß er Entlassung verlangte oder Erhöhung seiner Besoldung.

Die Mißstimmung und Unruhe, von welcher die fünförtischen Boten sprachen, war keineswegs ungegründete Nachrede, sondern unläugbare Thatsache. Bedenkliche Gerüchte durchzogen das Land und erfüllten die Gemüther mit Sorgen. Bald hieß es, die Unterwaldner seien in das Gebiet von Bern eingefallen und verbündet mit den Leuten

des Berner Oberlandes ziehen sie gegen die Hauptstadt; bald sagte man wieder, Bern sei im Begriff, in Unterwalden feindlich einzubrechen, und auch Luzern und die übrigen Waldstätte hätten gegen Bern die Waffen ergriffen. Dann verlautete wieder, die V Orte hätten mit Marx Sittich von Ems einen Vertrag geschlossen, um mit seiner Hülfe Zürich und Bern zum Rücktritt von dem mit Constanz geschlossenen Burgrechte zu nöthigen, und seien zu diesem Zweck auch mit dem Kaiser einverstanden. Andere wollten wissen, daß bei alledem die V Orte es auf nichts Geringeres abgesehen hätten, als die zwinglische Lehre nicht nur in den Vogteien, sondern auch in den Gebieten von Zürich und Bern auszurotten. Noch andere behaupteten, die auswärtigen Fürsten, der Kaiser, der König von Frankreich, der Erzherzog von Oesterreich und der Papst seien die Urheber alles Zwistes; sie seien es, die beide Parteien der schweizerischen Orte aufhetzten, um sie mit einander in Krieg zu verwickeln und dann, wenn sie sich gegenseitig geschwächt hätten, die Eidgenossenschaft als Beute zu theilen. Diese Sagen, Befürchtungen und Vermuthungen lagen wie ein Alp auf der Bevölkerung und ängstigten sie um so mehr, je weniger sie im Stande war, Wahrheit und Irrthum zu unterscheiden.

Als der 6. Dezember 1528 erschien, den die Rathsboten der V Orte nach Weinfelden angesetzt hatten, um von den Gerichtsherren und Gemeinden zu vernehmen, wozu sie sich entschlossen hätten, trafen auch Abgeordnete von Zürich und Bern ein. Zugleich machte aber Constanz an die letztern die vertrauliche Mittheilung, daß Joseph Am Berg, entweder selbst oder andere an seiner Stelle, nächstens in das Schloß Gottlieben einschleichen und dann im Namen der V Orte daselbst bleiben wolle, was in Meersburg praktizirt worden sei; vorläufig habe jedoch der Vogt auf Gottlieben Warnung erhalten. Die Boten von Zürich und Bern eilten daher ungesäumt dahin und verpflichteten den Burgvogt, ohne Erlaubnis der zwei Städte keine Besatzung aufzunehmen, weder von Fremden noch Heimischen, es sei denn, daß er einen Ueberfall fürchten müßte und einen Zusatz nöthig hätte; in diesem Falle möge er aus der Umgegend, z. B. von Ermatingen, tüchtige Leute an sich ziehen, um die Landschaft Thurgau vor dergleichen listigen Plänen zu schirmen.

Laut erhaltenem Auftrag eröffneten dann die Gesandten der beiden Städte den Abgeordneten der Gemeinden, die Verhandlungen zwischen den V Orten und den ausländischen Herren seien nicht unbekannt

geblieben; eben diese haben Zürich und Bern bewogen, mit St. Gallen und Constanz christliche Burgrechte einzugehen; es sei dies geschehen, nicht bloß um sich selbst und ihre Angehörigen in Frieden und Ruhe zu setzen, sondern um auch andere, wie die frommen Thurgauer und besonders die Anhänger des Gottesworts, desto besser zu schirmen, daher sie hoffen, es werden die Thurgauer sich gebührlich erzeigen und wohl bedenken, daß ungeachtet der guten Worte, die man ihnen gebe, die in der Eidgenossenschaft und außerhalb betriebenen heimlichen Anschläge einzig auf Gewalt und Eigennutz ausgehen und mit süßen Worten das göttliche Wort unterdrücken wollen. Aus der Ermahnung an die Thurgauer, bei dem alten christlichen Glauben zu bleiben, könne man, sagte der Zürcher Gesandte, wohl erkennen, daß die Boten der V Orte nicht wissen, was der alte unbezweifelte Christenglaube sei, der nicht vererbt und als Gewohnheit hergebracht werde, sondern aus freier und unverdienter Gnade Gottes und dem Anhören seines Wortes komme und folge, auch weder dem Mehrtheil noch dem Mindertheil der weltlichen Obrigkeit unterworfen sei, da diese nur über Leib und Gut, nicht aber über Glauben und Gewissen zu gebieten habe; daher denn Zürich abermals wie schon oft erkläre, daß es, mit Vorbehalt der weltlichen Rechte, jeder Kirchhöre und Pfarre, die sich dem Gottesworte im Glauben gleichförmig machen wolle, dazu förderlich sein, aber auch die, welche bei den alten Bräuchen zu bleiben begehren, nicht mit Gewalt davon drängen werde. Wenn die V Orte den Thurgauern zumuthen, die Uebertreter der alten Ordnung strafen zu helfen, so müßte eine christliche Obrigkeit freilich zugeben, daß ein Uebertreter rechtlich gestraft werde; es könne aber nicht bewiesen werden, daß der ein Uebertreter des rechten Glaubens sei, der nur wider päpstliche Satzungen, die für Geld wieder erlassen werden, gehandelt habe; man habe seit vielen Jahren wohl gesehen, wie Dinge, für welche Päpste und Bischöfe früher 6 oder 10 Kreuzer genommen, jetzt mit ebenso viel Gulden bezahlt werden müssen, wodurch der arme Mann schwer und wider Gott und Recht bedrückt werde, der Strafen zu geschweigen, wenn etwa einer in eine christliche Predigt gehe oder in seinem Hause biblische Schriften lese, gegen welche der Landvogt Am Berg und seine Nachfolger gewaltsam verfahren, der gemeine Mann geplagt und ausgesogen worden sei, 2c.

Nach solchen Reden entstand große Unruhe in der Versammlung.

Viele Eiferer wollten ihren Antrag, sich an die V Orte zu halten, mit Gewalt durchsetzen; aber die Mehrheit verlangte hinsichtlich des Glaubens Abschaffung jedes Zwanges; „obermelter tyrannei wöllten si kurzum nit me.“

Ueber das Ergebnis des in Weinfelden gehaltenen Landtages ging an Zürich und Bern die Erklärung ab, die Gerichtsherren und Gemeinden seien gesonnen, bei dem zu Frauenfeld gefaßten und der Botschaft von Zürich schriftlich mitgetheilten Beschlusse, den sie auch zu Einsiedeln eröffnet haben, zu beharren und hoffen, die beiden Städte und andere Eidgenossen werden sich daran genügen lassen, und da der Glaube in keines Menschen Zwang stehe, so wollen sie darin niemand zwingen, weder Geistliche noch Weltliche, Jung noch Alt, sondern jeden unangefochten und ungestraft bei demjenigen bleiben lassen, was er mit göttlicher biblischer Schrift zu behaupten wisse.

Nebenbei überbrachten die Gesandten die von der Gemeinde Sommeri erhaltene Antwort, sie wolle sich keiner Partei gegen die andere beladen, aber ihre Pflichten in zeitlichen Dingen, als Zinsen, Zehnten u. s. w., gegen jedermann erfüllen; im Gotteswort halte sie sich jedoch zu Zürich und Bern. — Diese Erklärung einer einzelnen Gemeinde gewann um so mehr Gewicht, weil sie nicht in Gegenwart von Zürich und Bern gefaßt, sondern unmittelbar aus einer Volksgemeinde hervorgegangen war.

Bis dahin waren von Zürich und Bern die Verfügungen der V Orte oft mit dem Einwand bestritten worden, daß bei den regierenden Orten in Glaubenssachen der Mehrheit kein Entscheidungsrecht zustehe. Diese Ansicht war nun auch zu Weinfelden ausgesprochen worden und sie lag der Erklärung der Gemeinden zu Grunde, daß sie jeden bei demjenigen wollen bleiben lassen, was er mit göttlicher Schrift zu behaupten wisse; dadurch war auch die Zumuthung abgelehnt, daß sie dem Landvogte die Ketzerischen sollten strafen helfen.

Als die Boten von sieben altgläubigen Orten am 8. Dezember in Luzern beisammensaßen und vernahmen, daß im Rheinthal in einigen Kirchen die Bilder abgeschafft worden seien und die Thurgauer in Glaubenssachen den Gehorsam verweigern, wurde beschlossen, auf nächstem Tage zu Baden solle jeder Bote mit hinlänglicher Vollmacht erscheinen, um beschließen zu können, ob man mit Gewalt einschreiten oder was man sonst thun wolle. Desgleichen solle zu Baden mit Zürich

gehandelt werden, ob es die Mehrheitsbeschlüsse anerkenne oder nicht; für den Fall, daß dies abgeschlagen würde, soll jeder Bote Gewalt bringen, sich zu entschließen, ob man dessen gänzlich müßig gehen oder mit der Hand das Recht der Mehrheit behaupten, oder wie man sich darin verhalten wolle. Es wurde sogar der Antrag gestellt, in die Aemter Zürichs zu schreiben und sie über den Lauf der Dinge zu berichten.

Auf der Tagsatzung vom 14. Dezember 1528 sollte also entschieden werden, ob man Zürich mit Gewalt zwingen wolle, das Recht der Mehrheit unbedingt anzuerkennen. Die vermittelnden Orte Basel, Schaffhausen und Appenzell, zu denen sich auch die III Bünde gesellten, suchten das drohende Gewitter durch allerlei Vorschläge abzuleiten, fanden aber wenig Gehör und mußten ihre Anträge auf die Zukunft verschieben. Dann trat der französische Gesandte vor die Versammlung und ließ einen Brief des Königs verlesen, der ein unaussprechliches Bedauern über die unter den Eidgenossen ausgebrochenen Zwistigkeiten aussprach und durch den Gesandten eröffnen ließ, daß die Friedensverhandlungen an dem Starrsinn des Kaisers gescheitert seien, dessen ungeachtet aber auf Ende Februar eine ganze Jahrespension werde ausbezahlt werden; dabei führte er jedoch über die allzu hoch gestellte Forderung der bei der Pavier Schlacht gewesenen Hauptleute und über die Proviantlieferungen, die aus dem Gebiete der Eidgenossen dem Feinde im Herzogthum Mailand zugeführt werden, Beschwerde. Dieser Vortrag des Gesandten und die Mahnung des Königs zu gegenseitiger Verträglichkeit hätte wohl die VII Orte vermocht, die beabsichtigten Angriffe gegen Zürich einstweilen zurückzuhalten; allein jetzt erhob sich Bern und schleuderte den Boten von Unterwalden den Vorwurf feindseligen Bundesbruchs ins Angesicht, indem es die Empörung der Oberländer unterstützt und mit Gewalt in das Berner Gebiet eingebrochen sei, damit einen fast unersetzlichen Schaden verursacht habe, ja, wenn es stark genug gewesen wäre, die ganze Eidgenossenschaft zu Grunde gerichtet hätte, weshalb es sich nicht gebühre, daß Unterwalden ferner mit andern Orten zu Tagen sitze; es müsse die Bundesbriefe herausgeben; es habe seinen Theil an den gemeinen Herrschaften und Vogteien verwirkt, und was auch die unparteiischen Orte zur Herstellung des Friedens versuchen mögen, behalte Bern sich vor, daß Unterwalden vor allem den zugefügten Schaden und Kosten, Schmach und Schande wieder gutmache.

Nachdem Bern seine Klage beendet, eröffnete Zürich, daß es die dem Stande Bern zugefügte Schmach theile, und Berns Sache, nachdem es sich Zürich gleichförmig gemacht, auch diejenige Zürichs sei; dies habe es den Eidgenossen ein für allemal anzeigen wollen; dabei habe es auch zu bemerken, daß, als Bern Zürich um bundesgemäßen Zuzug gemahnt, die V Orte Boten nach Bremgarten und Mellingen gesandt haben, um den Paß zu sperren, was den Bundespflichten nicht entspreche.

Nach diesen Auslassungen konnte die Anzeige, daß die Thurgauer die an sie gestellten Anfragen einfach mit Hinweisung auf die in Einsiedeln gegebene Erklärung beantwortet haben, einstweilen zu keiner weitern Erörterung führen. Alles wurde in den Abschied genommen, um am 3. Januar 1529 weiterer Berathung unterzogen zu werden.

16. Spaltung der Eidgenossenschaft wegen des Bundesbruchs der Unterwaldner gegen Bern (1528—1529).

Die scharfe Anklage, welche Bern gegen Unterwalden erhoben hatte, beherrschte im Anfang des Jahres 1529 die Gemüther dermaßen, daß alle andern Geschäfte und Sorgen der eidgenössischen Orte vor dem Bemühen zurücktreten mußten, Bern zu besänftigen. Während die unparteiischen Orte unermüdlich waren, durch Botschaften und schriftliche Vorstellungen die Spitzen gegenseitiger Vorwürfe der Parteien abzubrechen und eine Ausgleichung anzubahnen, wichen auch die V Orte allem aus, was die Mißhelligkeiten hätte verschärfen oder vermehren können. Dessen hatte namentlich die Landvogtei Thurgau zu genießen.

Der Landvogt Stocker erkannte, daß die engere Verbindung zwischen Zürich und Bern auch ihm mehr Vorsicht und Mäßigung gebiete. Er hatte schon bei dem Antritte der Vogtei durch die Zügellosigkeit seiner Begleiter Aergernis gegeben. Noch mehr verlor er an Achtung, als er Frau und Kinder nach Zug zurücksandte und die Führung seines Haushalts einer zweideutigen Base überließ. Es mußte ein so lockeres eheliches Verhältnis um so mehr auffallen, als die Prädikanten in ihren Vorträgen namentlich das Kapitel der Ehe oft und nachdrücklich zu behandeln pflegten. Als Zürich ihm das Unziemliche seines Gebarens vorstellen ließ, erwiderte er freilich, daß er Frau und Kinder nur darum nach Zug geschickt habe, um sie gegen die im Thurgau

verbreitete Ketzerei sicherzustellen, was von seinen Obern in Zug, denen er zunächst verantwortlich sei, nicht mißbilligt werde.

Bei dem Erlaß eines neuen Landmandates wagte er aber nicht mehr, das Verbot des Lesens der Bibel und anderer reformatorischer Schriften zu wiederholen. Um so schärfer verpönte er leichtsinniges Schwören, das bis zur Völlerei ausartende Zutrinken und das Reislaufen. Er schien selbst die Sittenmandate Zürichs überbieten zu wollen. Die Unterthanen jedoch erkannten darin keinen sittlichen Ernst, sondern argwöhnten die Absicht, sich eine neue Quelle von Strafgeldern zu öffnen. Es wurde darüber bei Zürich Klage erhoben. Hinwieder verzeigte der Landvogt einzelne Gemeinden und Gerichte wegen Mißachtung seines Mandates. Was darüber an hoher Stelle beschlossen wurde, ist nicht ganz klar, wohl aber die Ansicht Zürichs und seiner auf die Tagsatzung verordneten Rathsboten. Daß der Landvogt das schändliche Schwören und Zutrinken verboten habe, sei, hieß es, nur zu billigen, aber tadelnswerth, daß er, wie etliche Gemeinden klagen, an einigen Orten das Verbot bei Geldbußen, an andern bei Eiden habe verkünden lassen. Auch über die Verwendung der Bußen enthielt das Mandat keine Bestimmung. Wie also vom Landvogt geklagt wurde, daß Müllheim und andere Gemeinden die Bußen- und Strafgelder für das Schwören, Zutrinken und Reislaufen für sich zu behalten unterstünden, wurde von Zürich eingewendet, solche Bußen seien jedenfalls den X Orten zu verrechnen, es wäre denn, daß die betreffenden Gemeinden besondere Rechte darauf hätten.

An den in der Vogteiverwaltung seit einigen Jahren zu Tage getretenen Mißbräuchen, Rechtsüberschreitungen und Gewaltthätigkeiten wurde die Schuld vornehmlich dem Landweibel Martin Wehrli, der zugleich das Landammannamt verwaltete, aufgebürdet. An seine Angaben mußte ja ein neu eintretender Landvogt sich zuerst halten, wenn er erfahren wollte, was Rechtens oder Herkommens sei; auf den Rath dieses Beamten war er vorzüglich angewiesen, wenn außergewöhnliche Umstände besondere Maßregeln erforderten. Für wie vieles, das im Namen des Landvogtes geschah oder eigenmächtig verübt wurde, konnte er also verantwortlich gemacht werden! Nun hatte der Landweibel schon vor einigen Jahren im Gebiete der Grafschaft Kyburg Verhaftungen vorgenommen, die Gefangenen zwar wieder freigegeben, aber der Zürcher Regierung für die Gebietsverletzung die geforderte

Genugthuung zu leisten versäumt. Daher war auch von Zürich beschlossen worden, denselben, wenn er auf dessen Gebiete sich betreten lasse, festzunehmen. Zu Anfang Februar 1529 bot sich dafür Gelegenheit; denn der Landweibel war am zweiten Tage des Monats in Baden eingetroffen und mußte wohl bei der Rückkehr nach Frauenfeld den zürcherischen Boden berühren. Allein die ausgestellten Kundschafter erreichten ihren Zweck nicht. Wäre ihnen das Unternehmen gelungen, so hätte ihm dasselbe Schicksal gedroht, das den Landgerichtsknecht Wehrli betroffen hatte. Einstweilen aber blieb sein Name in dem Schuldbuche Zürichs haften.

Diesem Verhalten Zürichs gegenüber beobachteten nicht nur die V Orte, sondern auch der Bischof von Constanz eine Mäßigung, die auf eine mildere Denkweise schließen ließ, namentlich in Betreff der Stadt Arbon. Während die Zürcher, wie in Arbon, so auch in andern Gemeinden des Thurgaus mit Rathschlägen und Geboten in den Gang der Dinge eingriffen, und die mitregierenden Orte sie gewähren ließen, als ob sie auf ihre Mitherrschaft verzichtet hätten, kamen von Zeit zu Zeit Warnungen, daß zwischen den katholischen Orten und ausländischen Mächten gefährliche Unterhandlungen gepflogen würden, welche große Vorsicht nöthig machten. Die Stadt Constanz richtete dabei ihr Augenmerk besonders auf die Burgfeste Gottlieben, deren Besitz dem Feinde nicht bloß den Rheinübergang, sondern die Ueberraschung der Stadt Constanz und die Eroberung des Thurgaus wesentlich erleichtern konnte.

Viertes Buch.

Die Zeit der Kappelerkriege.

1. Die Reformation im obern Thurgau (Dez. 1528 bis Jan. 1529).

Ein später zu erzählender Vorgang in Frauenfeld (S. 264) vereitelte die etwa gehegten Hoffnungen auf ein Entgegenkommen der V Orte im Thurgau. In der am 4. Januar eröffneten Tagsatzung standen die Parteien schroffer denn je einander gegenüber. Zürich und Bern erklärten den vermittelnden Orten, sie seien entschlossen, bei dem Mehr,

das in den Kirchhören der Vogteien für die Annahme des neuen Glaubens erfolge, zu bleiben und niemand davon drängen zu lassen, und wenn in einer Gemeinde das Mehr für den alten Glauben ausfalle, so sollen die Anhänger des neuen Glaubens nicht genöthigt werden, dem Beschlusse der Gegenpartei sich zu fügen.

Der Unterstützung Berns versichert fuhr Zürich fort, die thurgauischen Gemeinden zur Annahme der Reformation aufzumuntern. Hatte es als Gerichtsherr in Stammheim, als Kollator in Neunforn seine Prediger jahrelang, an letzterm Orte den 1527 auf Befehl der neun Orte entfernten, aber im Mai 1528 wieder dahin gewählten Niklaus Steinbock, nur mit Mühe zu schützen vermocht, im Spätjahr 1528, im Einverständnis mit Constanz, den Bürgern von Ermatingen und vereinigt mit St. Gallen denen von Arbon zur Anstellung von Predigern Hand geboten und Beistand verheißen, so weckte nun die Aussicht auf die Hülfe der beiden Orte einen allgemeinen Wetteifer, geschickte Prediger anzustellen, um durch sie über die streitigen Glaubenslehren gründlichen Unterricht zu erhalten. Die strafende Hand des Landvogts war gelähmt, der Diensteifer seiner Landgerichtsknechte und Kundschafter eingeschüchtert. In allen Kirchen wurde der evangelische Gottesdienst eingeführt. Nur wenige Gemeindsgenossen, besonders adelige, waren dagegen.

Besonderes Aufsehen erregte, was dem Kloster Kreuzlingen geschah. Der Abt Petrus von Babenberg, seit 1503 mit Luzern und Zug in einem Burgrecht, hatte sich, um dem Greuel der Reformation in Constanz nicht machtlos zusehen zu müssen, auf seine Herrschaft Hirschlatt zurückgezogen; an seiner Stelle besorgte der Stiftsdekan, Georg Tschudi von Glarus, die Angelegenheiten des Stifts, ein Mann ebenso ausgezeichnet durch Klugheit als durch Anhänglichkeit an den Glauben seiner Väter. An ihn stellten die Pfarrhörigen der kleinen Klostergemeinde nach den Neujahrstagen von 1529 das Gesuch um Anstellung eines Predigers, der ihnen das Gotteswort klar und rein verkündige so daß sie nicht mehr in Versuchung kommen, das Gotteswort bei den Predigern der Stadt zu suchen und das landvögtliche Verbot zu übertreten; sie erhielten aber den Bescheid, der Klosterprediger lehre ja recht wohl, so daß kein Grund sei, an seine Stelle einen andern zu berufen. Hier abgewiesen suchten sie Rath bei den Constanzern und diese stellten am 16. Januar an Zürich die Bitte, einen Prädikanten

nach Kreuzlingen zu senden; Zürich antwortete aber mit dem Ersuchen, einstweilen einen Geistlichen von Constanz zur Uebernahme der Predigt zu bestimmen. Als nun der von Constanz verordnete Geistliche eintraf, protestirte der Statthalter; gleichwohl führten die Kirchgenossen denselben in die Kirche ein. Als der Landvogt hierauf den Rath von Constanz zur Rede stellte, lehnte letzterer die Verantwortlichkeit ab; nur auf den Wunsch Zürichs sei der Prediger geliehen worden und es werde dieser ohne Rücksicht auf den Widerstand des Statthalters fortfahren. Dem Landvogt blieb nichts übrig, als bei den V Orten Klage zu führen.

Aber auch von St. Gallen und Wyl her betrieb Zürich seine reformatorische Thätigkeit im Thurgau. Die Schirmhauptmannschaft der IV Orte über die Abtei St. Gallen war am Katharinentag 1528 an den zürcherischen Rathsherrn Jakob Frei übergegangen. Er hatte seinen amtlichen Wohnsitz in Wyl. Frei war ein eifriger Freund und Förderer der Reformation. Er hatte sich schon am 10. November bei der Landsgemeinde zu Weinfelden eingefunden und mit einem andern zürcherischen Gesandten (Peter Meyer) zu der Annahme der dort gefaßten Beschlüsse mitgewirkt. Im Sinne Zürichs gewährte er den Gemeinden der äbtischen Landschaft bei ihrem Uebertritte zur Reformation bereitwillig Schutz und dehnte denselben auch auf die im Thurgau gelegenen äbtischen Malefizorte aus. Als im Februar 1529 eine zürcherische Botschaft des Klosters St. Gallen wegen Aufträge erhielt, wurde sie angewiesen, mit dem Hauptmann auch nach Keßwil sich zu begeben. Die dortige Gemeinde hatte nämlich beschlossen, dem Pfarrer die Jahrzeitgelder und andere kirchliche Einkünfte nicht mehr zu bezahlen. Namentlich hatten die Geschlechter Gäguf und Geienhofer sich heftig gegen den Pfarrer geäußert. Es handelte sich also wesentlich darum, zur Pfarrbesoldung eine „Kompetenz" aus dem Zehnten zu schöpfen. Zu solchem Zwecke sollten die Abgeordneten besonders mit den genannten Geschlechtern tapfer reden, daß sie von ihrem hochmüthigen Wesen ablassen und den Prediger nicht mehr beleidigen.

Wenn die Zahl der bepfründeten Priester irgendwo entscheidend gewesen wäre, hätte die Reformation namentlich in Bischofszell großen Widerstand finden sollen, wo neun Chorherren und fast ebenso viele Kapläne den Gottesdienst nicht nur in herkömmlicher Weise besorgten, sondern auch durch reichen Kirchenschmuck verschönerten und

der Chorgesang der Priester durch die von dem kunstsinnigen Kaplan Fridolin Sicher besorgte Orgel unterstützt wurde. Aber, wie früher schon angedeutet, gerade hier hatte die Wissenschaft das Ansehen des Zeremoniendienstes gelockert. Der Einfluß des Bischofs Hugo war durch den Uebergang der Stadt Constanz zur Reformation so geschwächt, daß der altgläubige Obervogt Wolf von Helmsdorf sein Ansehen nicht kräftig genug zu behaupten vermochte, um Neuerungen fernzuhalten. Reich geworden durch Weberei und Leinwandhandel, standen die Häupter der Bürgerschaft in so manigfachem Verkehr mit St. Gallen und Constanz, daß die Zeitströmung auch sie ergriff. Am 25. Januar 1529 fragte der Rath die Chorherren und Kapläne an, ob sie sich getrauten, die Messe und Bilder aus göttlicher Schrift zu vertheidigen, und da sie dies verneinten, so entschied sich am 5. Februar die Gemeinde für Abschaffung der Bilder und Altäre. Acht Tage später wurde dieser Beschluß auch ausgeführt. Ohne Berücksichtigung des von der Herrschaft eingegangenen Verbotes wurden die Bilder ihres Schmuckes entkleidet, prozessionsweise in die Vorstadt Grub hinausgetragen und verbrannt. Da den Inhabern der Pfründen der ungestörte Genuß ihrer Einkünfte gesichert war, so ließen sich sämtliche Geistliche, mit Ausnahme des Chorherrn Moser, der nach Radolfszell zog, die Aenderung des Gottesdienstes gefallen. Der Prediger Ambrosius Blaarer von Constanz wurde erbeten, bei dieser neuen Einrichtung dem Rathe Anleitung zu geben und durch seine Predigten dem Volke den Inhalt des Gotteswortes aufzuschließen. Mehrere Wochen widmete er sich dieser Aufgabe. Zugleich gab er dem Kaplan Jakob Last Anweisung zur Führung des Predigtamts. Dies alles that er mit solcher Uneigennützigkeit, daß, als der Rath ihm als Zeichen der Erkenntlichkeit ein Leinwandstück nach Constanz sandte, er das Geschenk nur mit Widerstreben annahm; denn, schrieb er zurück, umsonst habe ich die Gabe des Geistes empfangen, daher ich gesinnt bin, solche umsonst denen zu offenbaren, welche Lust haben, Gott aufrichtig zu dienen.

Indem der Rath von Bischofszell die Verwaltung des Kirchen- und Stiftsvermögens an sich zog, beauftragte er im Sinne Blaarers drei Kapläne, dem Schulmeister Grülich im Jugendunterricht Hülfe zu leisten. Drei andere wurden verpflichtet, anstatt der Messe die heiligen Schriften im Frühgottesdienst vorzulesen und zu erklären, oder, wenn

sie das nicht vermöchten, es durch Stellvertreter verrichten zu lassen. Die Einkünfte einiger erledigten Chorherrenstellen sollten zum Unterhalt der Schulen und der Armen verwendet werden. Die zur Feier von Totenmessen und Jahrzeiten bestimmten Gefälle wurden nicht mehr an den gewöhnlichen Jahrtagen, sondern dafür als Erstlingsfrucht so viel Gerste, als der Werth von 20 Mütt Kernen ertrug, unter die Armen ausgetheilt, die aus der Nähe und Ferne am „Gerstentag" zum Empfang der Gabe sich einfanden.

In Arbon war seit der Anstellung des Prädikanten Gregor Heer (von Rorschach) die Spannung zwischen dem Rath und der Bürgerschaft so groß, daß bei der nächsten Aemterbesetzung keine Wahlen zu Stande kamen. Da besonders die Wahl des Ammanns bestritten war, so drohte alle bürgerliche Ordnung in Abgang zu gerathen. Am 21. Januar beauftragte daher der Bischof seinen Hofmeister Wolf von Helmsdorf, die Junker Jakob von Bernhausen zu Hagenwil und Hans von Hinwil mit Zuziehung von Dr. Joachim von Watt (Vadian), Burgermeister, und Leonhard Zollikofers von St. Gallen, eine Vereinbarung zu versuchen. Dies gelang auf die Grundlage hin, daß der „Rath und die unruhigen Leute geändert und an ihre Stelle tugentliche Männer gesetzt", dem Bischof und den Amtleuten ihre Regalien und Gerechtigkeiten bleiben und die Nutzungen der Heiligkreuzpfründe dem auf eine Person vereinigten Diakonats- und Schulmeisteramte zufließen sollten. Der Berichterstatter (Keßler in der „Sabbata") meldet, das „Tädingen und Verrafflen" von Anfang der Spaltung her habe die Stadt Arbon und den Bischof bei 700 Gulden gekostet.

Uebrigens ist aus Zürcher Akten zu ersehen, daß Abgeordnete von Arbon, Roggwil und Egnach Zürich um Absendung einer Botschaft baten, von Zürich auch entsprochen und den Gesandten namentlich aufgetragen wurde, in Arbon tapfer zur Förderung des Evangeliums zu handeln. Als später (8. April) die Brüder Dr. Matthäus und Hans Rötenberger von Radolfszell aus die Zurückgabe der von ihnen in die Kirche Arbon vergabten, unterdessen aber zur Unterstützung der Armen verwendeten Kleinode und Gewänder forderten, beriefen sich die von Arbon, Ammann und Rath sowohl als die Gemeindeverordneten, auf die Gesandten von Zürich und St. Gallen, nach deren Anweisung sie die Kirchenzierden veräußert hätten.

2. Widerstand in Frauenfeld.

Obschon in Frauenfeld der Pfarrherr Frei und mehrere Kapläne, der Magister Heinrich Fehr, Johannes Zur Burg und Hans Sonnenmann, die Erklärung der Bibel zu ihrer Aufgabe gemacht hatten, war in dem zeremoniellen Gottesdienst noch keine Veränderung zugelassen. Der Einfluß des Landvogts und seiner Amtleute und die Häupter der Stadt hielten jeden Versuch ferne, sich in dieser Beziehung den Zürchern gleichförmig zu machen. Allmälig aber kam bei den Bürgern die Neuerungslust in solche Gährung, daß die Freunde des Hergebrachten bloß durch Gewalt den Strom eindämmen zu können hoffen durften.

Der Pfarrherr zu Oberkirch war stiftungsgemäß verpflichtet, die Kirche zu Kurzen-Erchingen (Kurzdorf) durch einen Helfer besorgen zu lassen. Einen solchen Helfer hatte schon 1526 der Landvogt Am Berg gezwungen, das Weite zu suchen und durch eine Urfehde zu beschwören, daß er künftig das Land meiden wolle. Sein Name ist noch nicht ermittelt. Im Spätjahr 1528 aber ward der Helferdienst wahrscheinlich durch Johann Zur Burg versehen. Nach den Aeußerungen, die ihm zur Last gelegt werden, war er reformatorisch gesinnt, aber so gemäßigt, daß er anfangs die Heiligenbilder mit dem Evangelium verträglich fand; später trug er aber auf deren Entfernung an. Indem er so mit sich selbst in Widerspruch gerieth, zog er sich den doppelten Haß der Gegner zu, der am 22. Dezember 1528 in Thätlichkeiten ausbrach.

Am Abend jenes Tages kamen der Helfer und der Magister Fehr, Kaplan der Michaelspfründe, zu dem Schneider Stephan Keller. Nachdem der erstere das Nöthige wegen Ausbesserung eines Kleides besprochen hatte, blieben die drei Männer noch eine Weile beisammen; dann traten, zwischen 10 und 11 Uhr, die Junker Hug von Landenberg zu Herdern, Sigmund von Landenberg, Besitzer des Schlosses Frauenfeld, der Landammann Martin Wehrli und Leonhard Schmutz, einer der ersten Bürger der Stadt, ein, und Wehrli grüßte die Gesellschaft mit den Worten: „Da finden wir die Schelmen und Bösewichter bei einander.“ Hierauf suchte Fehr die Thüre und entfernte sich; der Landammann aber lief ihm nach und rief: „Du Krüppel, du Lämmerich, du Erzbub, warum bleibst du nicht da?“ Aber der Kaplan hatte den Vorsprung; der Landammann kehrte in die Stube zurück, riß das Fenster auf und rief dem Entflohenen dieselben Scheltworte

auf die Straße nach. Nun sagte Schmutz: „Da sieht man, daß sie bei einander bleiben und von einander weichen wie die Zwölfboten; ich wünschte, daß sie bei einander an einem Baume hiengen, und mein Pfaffe auch." Sigmund von Landenberg aber scherzte: „Das wünschtest du wohl darum, daß dir das Erbe zufiele." Während dieser Wechselreden behielt Hug von Landenberg beharrlich die zu Anfang eingenommene Stellung vor dem Helfer bei, ohne ein Wort zu sagen; der Schneider aber verließ seinen Sitz, trat auf die Herren zu und bat sie, in seinem Hause keine Unfuhr anzufangen, was sie auch zusagten, namentlich Hug in die Hand versprach. Als Hug dann klagte, daß sie hier einen trockenen Schlaftrunk hätten und Keller sich anerbot, ihm genug herbeizuschaffen, sagte Hug, er wolle das nicht, trat aber vor den Helfer hin und schrie ihn an: „Du Schelm, was hast gesagt von den Bildern, oder wie wollen wir die Bilder zurecht legen? Du wirst mich um mein Leib und Gut bringen; luog, wie zittert der Schelm, er darf mich nicht anluogen!" Dazu sprach Schmutz: „Da haben wir eben den rechten!" Der Landammann aber schlug heftig auf den Tisch und sagte: „Der Schelm hat an Lenz Kauffen Hochzeit gepredigt, man solle oder möge die Bilder wohl haben; jetzt hat er ein anderes gesagt, daß man sie nicht haben soll, und meine Herren und die ganze Gemeinde haben sich vereint und beschlossen, daß sie wie von Alters her bleiben; jetzt willst du oder wollet ihr ein anderes machen; aber ehe wir das geschehen lassen, wollten wir einander wie Kraut zerhacken und zerzerren wie Hasenbälge." Dagegen warf Anneli Kappeler ein: „Ihr findet, ob Gott will, keinen Schelm oder Bösewicht da." Aber der Landammann erwiderte: „Wenn sie rede, daß es nicht also sei, so lüge sie wie eine ausgebrauchte Hure." Anneli entgegnete: „Dann hast du mich zu einer Hure gemacht." Der Landammann hinwieder: „Ich mein' gerade den, weil er vor und jetzt ein anderes gepredigt hat", und zeigte auf den Helfer. Nochmals versicherte jetzt Junker Sigmund den unruhig gewordenen Hausbesitzer, es müsse keine Unfuhr werden, er möge in seiner Arbeit fortfahren; während aber das gesprochen wurde, zückte Hug seinen Dolch über den Helfer und stach ihn so, daß er unter den Tisch fiel und Jesus schrie, und der Hausbesitzer, in der Meinung, der Helfer sei tot gestochen, von seinem Sitze sprang und rief: „Da habt ihr mir schön gehalten, was ihr versprochen!" „Wenn er hat genug Jesus geschrien" — sagte jetzt

Leonhard Schmutz und griff zu seinem Rapier, wurde jedoch von Stephan Keller gemahnt: „Was willst du erst noch thun? Denke doch an deine kleinen Kinder!“ Inzwischen schaute auch Anneli unter den Tisch, ob der Helfer tot sei, hob ihm seinen Arm auf und rief: „O Maria Gottesmutter, er ist tot.“ — „Wolltest du ihm etwa helfen?“ fragte nun der Landammann, und wie Anneli sich bückte, hob er ihm das Kleid auf; es aber lief in der Stube hin und her und Kellers Weib rief ihm zu: „Flieh, Anneli, flieh, er will dich schlagen“, worauf Anneli Kappeler die Stubenthüre aufriß und entfloh, aber zugleich der Helfer sich aufraffte und durch die offen gebliebene Thüre hinaus wischte. Auch jetzt noch, unter der Thüre, griff Junker Hug nach ihm und sagte: „Der Bösewicht wird erst jetzt ein groß Geschrei auf der Gasse führen.“ Dann aber, als (das Läben gar verging =) der Lärm verstummt war, sagte Hug: „Gottes Leiden, ich habe zu hoch gestochen; ich wollte ihn nur durch die Nase stechen“, und der Landammann faßte den Keller bei dem Koller und fuhr ihm mit der andern Hand über das Gesicht und drohte: „Siehst, dir und deinesgleichen wollen wir dieser Tagen einmal auch also thun!“

Daß dieser frevelhafte Vorgang geahndet werden müsse und zunächst der Rath verpflichtet sei, die Sache in die Hand zu nehmen, war nicht zweifelhaft. Es wurde von dieser Behörde wirklich die Einvernahme der Zeugen veranstaltet. Ob aber der Streit als Polizeivergehen oder als Verletzung der Religionsfreiheit zu betrachten sei, wagten Schultheiß und Rath und die Dreißig nicht zu entscheiden. Sie holten daher in Zürich Bescheid, wie sie sich hier und in ähnlichen Fällen zu verhalten hätten. Sie erinnerten, daß ihr Mitbürger Egli schon zu Landvogt Am Bergs Zeiten in der Fasten einen Kalbsbraten von Elgg heimgebracht und mit seinen Freunden verzehrt habe, ein anderes Mal die Brunnen der Stadt auslaufen ließ, um seine Wiese zu wässern, und aus der Allmende fette Erde auf seine Güter führte, um sie zu bessern; wie er überdies durch seine Wühlereien bei den Bürgern so großes Mißtrauen gegen die Obrigkeit ausstreute, daß diese die — seit hundert Jahren unberührten — Stadtbriefe der Gemeinde vorzulegen genöthigt war; wenn der Rath diesen unruhigen Mann büßte, so weigerte er sich, die Buße zu entrichten, und zog sich hinter die ihm günstige Obrigkeit Zürichs zurück; Zürich möge also Anleitung geben, was mit Bezug sowohl auf diesen un-

bändigen Menschen als auf die dem Helfer widerfahrene Gewaltthat zu thun sei.

Dieses verfängliche Ansuchen wurde einfach dahin beantwortet: Die dem Egli für das Uebersehen weltlicher Verbote auferlegten Strafen mögen vollzogen werden; die Uebertretung von Verboten, die im göttlichen Worte keinen Grund haben, zu strafen, könne Zürich nicht zugeben; der Rath von Frauenfeld solle also in dieser Sache so handeln, daß er Glimpf und Ehre davon habe; hinsichtlich des Vorgangs mit dem Helfer aber werde Zürich einen Rathsboten nach Frauenfeld senden. Diesem Bescheid fügte Zürich (3. Jan. 1529) die ernste Bemerkung bei, es bedaure zum höchsten, daß ein solch schwerer, schändlicher Handel habe vorgehen können; wenn der Helfer leiblos gemacht worden wäre, so hätte man die That als einen Mord beurtheilen müssen; man erwarte also, daß der Landvogt und der Rath billige und rechtmäßige Strafe eintreten lassen; wenn das nicht geschähe, so müßte man sehen, was weiter zu thun sei, damit nicht drei oder vier Männer also ihren Muthwillen treiben und die Gemeinde beherrschen und niederdrücken, und da die Gemeinde den Helfer des göttlichen Worts halb nicht schelte, sondern vielmehr rühme, daß er sie christlich und wohl gelehrt habe, so bedaure man sehr, daß der Rath ihn nicht besser geschützt habe und daß er auf solche Weise von ihnen habe scheiden müssen.

Auf diese Weisung gaben Schultheiß und Rath zur Antwort: 1) Sie werden auf nächsten Dienstag (7. Jan.) eine Gemeinde versammeln, derselben alle diese Geschäfte vorbringen und den Hug von Landenberg und seine Mitschuldigen gemäß den Stadtsatzungen strafen, so daß Zürich und jedermann spüre, daß ihnen dieser Frevel und Muthwille mißfällig gewesen; 2) das Gotteswort werde ihnen unvermischt mit menschlichen Lehren klar und lauter verkündigt, so daß sie daran keinen Mangel haben; sie begehren auch ferner dabei zu bleiben, in der Zuversicht, daß ihnen nichts anderes gepredigt werde, als was mit Altem und Neuem Testament wohl zu bewähren sei.

In einigem Widerspruch damit stand aber eine zweite, bald nachher an Zürich gelangte Botschaft, daß die von Frauenfeld zwar mit Mehrheit das Gotteswort predigen zu lassen beschlossen haben, die in Zürich gewesenen Abgeordneten aber die empfangene Antwort nicht vor die Gemeinde bringen dürfen. Ohne Zweifel hatten Vogt und Rath solches untersagt. Daher sandte Zürich den Rathsherrn Hans Edlibach

nach Frauenfeld mit dem Auftrage: 1) eine Gemeindeversammlung zu fordern, die in Zürich gewesenen Abgeordneten zu unverhohlener Berichterstattung zu veranlassen, selbst das Nöthige zu eröffnen, der Gemeinde freundlich zuzusprechen und ihr Schutz und Schirm für ihr Mehr um das Gotteswort zu verheißen; 2) den Landvogt ernstlich zu fragen, was seine Aeußerung zu bedeuten habe, es werde in sechs Tagen ein anderes; da werde man dann wohl inne, was die von Frauenfeld gethan; 3) betreffend den schändlichen Handel, den der Landammann Martin Wehrli, Hug von Landenberg und andere verübt, den Frauenfeldern zu sagen, man werde sich mit Bern berathen und beförderlich melden, wie man denselben bestraft wissen wolle. Aber noch am 2. Februar war über den Totschlag kein Urtheil erfolgt. Die Beurtheilung desselben war dem Frevelgerichte oder Stadtgerichte zugewiesen worden, was die von Frauenfeld selbst so befremdete, daß sie den regierenden Orten zu bedenken gaben, diese Behörde habe nicht Befugnis, höher zu strafen als bis 10 Pfund; der Vorfall sei aber schwer, seltsam und unerhört. Eine Abänderung scheint aber nicht getroffen worden zu sein; denn am 24. März rügte Zürich in einem Bericht an Bern, wie leicht der in Frauenfeld geschehene Mord bestraft worden sei.

In der Kapelle St. Johann in Kurzen-Erchingen (Kurzdorf) wurde vor März 1529 der evangelische Gottesdienst eingeführt; Zürich wählte dahin als ersten Prädikanten Morandus Schmid, aber nur für kurze Zeit. Freitag vor dem Palmsonntag (19. März) beschloß der übrige Theil der Kirchgemeinde Frauenfeld ebenfalls, die Reformation anzunehmen, und ließ es durch den Schultheißen Hans Mörikofer und Hans Fehr in Zürich sofort mittheilen, mit dem Gesuche, daß nun Kurzdorf Schmid entlasse. Der Bitte von Kurzdorf, ihn ferner behalten zu können, wurde aber entsprochen. In Frauenfeld schlossen sich der Pfarrer und die Kapläne der Reformation an. Um so mehr zürnte der Landvogt Stocker, verließ eine Zeit lang die Residenz und versorgte seine Frau und Kinder in Zug, angeblich damit sie beim alten Glauben bleiben könnten. Er verfolgte auch verschiedene Evangelische, stand während des evangelischen Gottesdienstes unter die Kirchthüre und drohte dem Prädikanten beim Weggange aus der Kirche, sofern er nicht mehr das Ave Maria bete, mit scharfer Gefangenschaft.

3. Sieg der Reformation in Dießenhofen.

Auch in Dießenhofen war längst eine scharfe Spannung zwischen den Freunden des alten und des neuen Glaubens eingetreten. Als Geburtsort Peter Sartors, der in Laufen, Biel und Aarburg für die Reformation arbeitete, und des gelehrten Leutpriesters zu Liestal, Meister Stephan Stör, der in Basel trotz des Widerspruchs der Universität mit biblischen Waffen das Priesterzölibat bekämpfte, nahm Dießenhofen schon 1524 so viel Antheil an den aufgetauchten Streitigkeiten, daß auch Fortmüller dort Aufnahme fand und den Priester Otmar Engeler verdrängen konnte. Einzelne Bürger nahmen am Ittinger Sturme theil und machten sich so bemerkbar, daß die Stadt deren Mitschuld durch eine Geldstrafe sühnen mußte. Eine im Juni 1526 vor die Tagsatzung nach Einsiedeln berufene Botschaft von Dießenhofen mußte den Mitbürgern den dreifachen ernsten Befehl heimbringen, sie sollen sich nach dem Mehrtheil der Orte (nicht nach Zürich) richten, ihre Räthe nach dem alten Herkommen besetzen und darin keine Neuerung einführen und insonders das Gotteshaus Katharinenthal bei seinen Freiheiten bleiben lassen. Am 14. Januar 1529 wendete sich die Stadt durch eine Botschaft an Zürich wegen Anstellung eines evangelischen Predigers; ohne Zuthun und Willen der Räthe (denen die Kollatur zustehe) hätten einige einen Prädikanten aufgestellt, ungeachtet des Erbietens, in fünf oder sechs Tagen einen zu suchen. Zürich antwortete: Weil der Span hauptsächlich den Prädikanten betreffe, so rathe und wolle man, daß Rath und Gemeinde sich deshalb vereinbaren und dem ergangenen Mehr gemäß das göttliche Wort und die rechte Wahrheit lauter und klar verkünden lassen; können sie sich aber nicht dazu vereinigen und halten die Räthe dafür, daß unter den sieben Geistlichen, die sie der Gemeinde vorgeschlagen, einige tauglich und gelehrt genug seien, so mögen sie zwei oder drei nach Zürich senden, um sie durch Schriftgelehrte prüfen zu lassen; wenn diese dann einen in der Schrift gelehrt erfinden, so solle der billig angenommen werden. Dabei wird der Gemeinde kraft des Burgrechts von Zürich und Bern die tröstliche Zusage ertheilt, daß man sie bei dem Gotteswort treulich beschützen werde. Es wurde dann Vit Kappeler gewählt.

4. Die Verbindung der V Orte mit Oesterreich.

War den V Orten die Reformation überhaupt verhaßt, so fanden sie das einseitige Vorgehen der Gegner in den gemeinen Herrschaften vollends unerträglich. Zu willkommener Stunde machte ihnen in einer Versammlung zu Luzern (17. Jan.) der Schultheiß Hug die Eröffnung: Da sich der neue Mißglaube leider von Tag zu Tag mehr ausbreite, so seien der deutsche König Ferdinand, Herzog von Oesterreich, und andere Fürsten und Herren entschlossen, ernstlich in der Sache zu handeln; sie wünschen, mit den altgläubigen Orten eine Uebereinkunft zur Aufrechthaltung des alten Glaubens zu schließen; der König begehre daher, daß die altgläubigen Orte ihre Boten zu ihm nach Innsbruck oder Feldkirch senden, damit sie darüber mit seinen Verordneten unterhandeln könnten.

Allerdings hatten die Waldstätte einige Bedenken zu überwinden, bis sie sich entschließen konnten, die von dem Erbfeind der eidgenössischen Freiheit gebotene Hand zu ergreifen; aber nach wenigen Tagen gaben sie dem Landvogt im Thurgau den Auftrag, mit Markus Sittich von Ems, Vogt zu Bregenz, sich über einen Tag zur Zusammenkunft in Feldkirch zu verständigen. Alles sollte in tiefstem Geheimnis verborgen bleiben. Aber dem dienstfertigen Landvogte schwoll bei dem Gedanken an die großartigen Folgen seiner Sendung der Muth so mächtig an, daß er nicht umhin konnte, wenigstens andeutungsweise den Schleier des Geheimnisses zu lüften, weshalb die Zürcher Regierung ihn aufforderte, zu erklären, was er gemeint habe, als er sagte, in sechs Tagen werde ein anderes werden.

Erst am 18. Februar löste sich das Räthsel. Es kamen nämlich acht Abgeordnete der vier Gerichte des Rheinthals nach St. Gallen und eröffneten dem Rathe, wie die „Regimentischen“ oder „Kaiserischen“ von Innsbruck, Ensisheim und Stuttgart am 14. Februar unversehens zu Feldkirch eingeritten, und mit ihnen auch die Boten der V Orte samt dem Kastellan von Musso eingetroffen seien, daß ein solches Zusammentreffen im Rheinthal Verdacht erregt und daher der Landweibel einen Kundschafter nach Feldkirch gesandt habe, der aber dort ergriffen und eingesteckt worden sei; daß die Anwesenheit des Kastellans auf den verrätherischen Plan des hingerichteten Abtes Schlegel von St. Luzi zu Chur zurückweise, der den Kaiserischen Hülfe bieten wollte, sich Bündens

zu bemächtigen; daß endlich die Rheinthaler deshalb in großer Besorgnis seien, von den Kaiserischen überfallen zu werden, und um Schutz bitten.

Jetzt klagte mancher: Die V Orte wollen aus Haß gegen Zürich dem Kaiser das Land öffnen; sitzt er ihnen aber einmal auf dem Halse, so werden die Eidgenossen seiner nicht mehr ledig!

Die Eilbotschaft von St. Gallen über die Vorgänge in Feldkirch kam der Regierung von Zürich nicht unerwartet. Man wußte bereits, was die Kaiserlichen den V Orten anerboten hatten; daß diese, nachdem Abt Schlegel von St. Luzien durch seine Freundschaft mit Oesterreich ganz Bünden in Aufruhr gebracht und den beabsichtigten Verrath mit dem Leben bezahlt, der Schwester des Grafen Medici von Musso auf der Reise zu ihrem Verlobten, Dietrich von Hohen-Ems, sicheres Geleit durch das Land Schwyz verheißen hatten und die Braut unter dem Schutze der fünförtischen Rathsboten nach Feldkirch gebracht werden sollte. Es drängte sich daher die Vermuthung auf, daß dieses Ehrengeleit weniger der Gräfin galt, als dem Zwecke, mit den kaiserlichen Beamten eine Berathung zu pflegen. Die aus St. Gallen kommenden Berichte bestätigten also den gefaßten Verdacht.

Unverweilt sandte Zürich zwei Abgeordnete nach St. Gallen, um nähere Erkundigungen einzuziehen. Schon am Abend des 19. Februar langten sie dort an. Am folgenden Tage wurden sie angewiesen, auch in das Rheinthal und nach Appenzell, dann in das Thurgau zu reiten und die Leute zur äußersten Vorsicht zu mahnen und auf nachdrücklichen Beistand Zürichs zu vertrösten. Am 21. berichteten sie zurück, daß die Boten der V Orte am Tage vorher von Feldkirch verreist und die Abrede getroffen sei, am 20. März zu Waldsee bei Ravensburg die Unterhandlungen fortzusetzen, ein feindlicher Ueberfall hiemit nicht so bald bevorstehe.

Aber auch nach Bern eilten Boten von Zürich, und schon am 21. und 22. Februar rathschlagten in Aarau die beiden Städte, ob es nicht gut wäre, durch eine Botschaft in Freiburg und Solothurn die Untreue der Länder, ihr „verruchtes Gemüth“ und die Gefährlichkeit ihrer Umtriebe ernstlich vorzustellen und eine Antwort zu fordern, wessen man sich zu den mit Bern besonders verbündeten Orten zu versehen habe. Indem Zürich und Bern einig gingen, jedes Mittel anzuwenden, das zwischen Oesterreich und den V Orten angebahnte Bündnis zu verhindern, gab ersteres besonders zu bedenken, ob man nicht einmal

einen Weg finden möchte, der Vogtei der Länder im Thurgau abzukommen, weil sie das mit dieser lästerlichen, unehrlichen Verständnis und Praktik mit den Kaiserlichen, den Erbfeinden, verwirkt hätten.

Nun machten am 22.—25. Februar die Gesandten von Zürich und Bern den Versuch, sich mit Luzern über die von Thomas Murner, Pfarrer in Luzern, gegen die beiden Städte ausgegossenen Schmähungen auseinander zu setzen, ohne jedoch die gewünschte Genugthuung zu erhalten. Bern erklärte sich am 27. März gegen Zürich geneigt, um des Friedens willen die an Unterwalden gestellten Forderungen zu mildern und wollte nach einer am 4. März in Solothurn gegebenen Erklärung die streitigen Punkte den sechs unparteiischen Orten zur Entscheidung anheimstellen, sofern die V Orte den nach Waldsee angesetzten Tag absagten; bereits war auch auf der Tagsatzung zu Baden (18. März) ein Ausgleich der Schiedorte besiegelt. Allein jetzt verweigerte Zürich seine Zustimmung; denn die Ehre und Wahrheit des Glaubens sei darin nicht bewahrt und bedacht, den Unterwaldnern ohne Bürgschaft für ihre Bundestreue der Beisitz auf eidgenössischen Tagen zugestanden, überdies den evangelischen Orten die Pflicht erschwert worden, den biedern Leuten im Thurgau das gegebene Versprechen treuen Schutzes zu halten, den katholischen Orten aber freie Hand gelassen, mit den Kaiserlichen auf dem bereits angesetzten Tag (6. April) in bundesbrüchiger Weise zu praktiziren. Welche Gerechtigkeit und Unparteisamkeit man von denselben zu erwarten habe, zeige die so leichte Bestrafung des in Frauenfeld geschehenen Mordes.

So fest war Zürich, selbst gegenüber den Abmahnungen Berns, entschlossen, auf den Traktat mit Unterwalden nicht einzugehen und dem Abschluß eines Bundes der eben in Waldshut tagenden V Orte mit den Kaiserlichen nicht müßig zuzusehen, daß es am 8. April die Unterthanen aufrief, sich zum Kriege zu rüsten.

Da inzwischen (21. März) der Abt Franz von St. Gallen gestorben und der in geheimer Versammlung des Konvents gewählte Nachfolger als Gegner der Reformation bekannt war, so verweigerte Zürich als Schirmort dem Abte Kilian seine Anerkennung. Es wollte das möchische Fürstenthum St. Gallen auflösen und einstweilen wenigstens den neuen Abt bei der Aussicht auf Krieg verhindern, den V Orten in irgend einer Weise Verstärkung zuzuführen oder seine Unterthanen von dem Zuzug für Zürich abzuhalten.

5. Werbungen für und gegen den Beitritt zur Reformation.

Während der Streit über die Genugthuung, welche Unterwalden dem Stande Bern leisten sollte, und der von den V Orten mit Oesterreich eingegangene Hülfsvertrag die ganze Eidgenossenschaft in Bewegung setzten, erkannten die Thurgauer, daß, wenn der Krieg entscheiden müsse und Zürich unterliege, das Ungewitter sich über sie entladen werde. Unverhohlen äußerten ja die V Orte, daß die Zürcher ihnen gestatten müssen, die Thurgauer zu strafen. Dem zu entgehen, forderte die Klugheit, sich aufs engste an Zürich anzuschließen. Mit regem Eifer rüstete man die Waffen, um mit Hülfe Zürichs einen Einbruch der Kaiserlichen zurückzuwerfen. Um dieser Hülfe gewisser zu sein, war es jetzt eine politische Nothwendigkeit, in allen Kirchen, welche in der Reformation zurückgeblieben waren, sich den Zürchern gleichförmig zu machen. Nach langem Widerstande folgte am 17. März auch Dießenhofen.

Aber auch Zürich legte großen Werth darauf, die Landschaft Thurgau an sich zu fesseln. Es handelte sich nicht mehr allein um das Gotteswort und die Abschaffung der Messe, sondern um Waffenhülfe gegen die V Orte.

Am 15. April erschienen zwei Boten von Zürich, Rathsherr Peter Meyer und der Landvogt von Kyburg, Hans Rudolf Lavater; sie machten den in Weinfelden versammelten Anwälten der thurgauischen Gemeinden (d. h. der thurg. Landsgemeinde) die überraschende Eröffnung, ihre Herren hätten vernommen, daß im Thurgau hinterlistiger Weise die Sage verbreitet werde, zwischen Zürich und Bern sei Zwietracht ausgebrochen, weil Bern mit Unterwalden und den Waldstätten überhaupt sich verglichen habe, und nun würden die V Orte ihren Vortheil benützen, im Thurgau die Messe wieder aufzurichten; Zürich wünsche hiemit zu erfahren, wessen es sich zu den Thurgauern zu versehen habe. Diese Frage stellte also die Möglichkeit in Aussicht, daß Zürich genöthigt sein könnte, den evangelischen Glauben gegen die V Orte mit den Waffen zu vertheidigen und die Thurgauer zur Theilnahme an diesem Kampfe aufzufordern.

Mit diesem Vortrag wurde die Mittheilung verbunden, daß die V Orte schon vor zwei Monaten mit den Amtleuten des Erzherzogs Ferdinand zur Beschirmung des alten Glaubens und zur Ausreutung

der neuen Ordnung einen Bundesvertrag verabredet hätten, also bei einem gegen Zürich gerichteten Angriffe die Thurgauer zunächst die Grenze gegen Oesterreich verwahren müßten.

Nach dem von den Zürcher Gesandten bei Hause erstatteten Berichte nahmen die Abgeordneten der Thurgauer Gemeinden die gemachten Eröffnungen mit ruhiger Entschlossenheit auf. Mit großer Mehrheit erklärten sie, bei dem Gotteswort bleiben zu wollen und bei Zürich zu stehen, wenn jemand es von dem Glauben zu drängen versuche. Hinsichtlich der nicht vertretenen Minderheit der Gemeinden und Gerichtsherren werde man Bericht geben, sofern die zürcherische Gesandtschaft nicht vorziehe, selbst die Antworten derselben einzuholen.

Zugleich verlangten sie aber Zürichs Zustimmung zu folgenden Beschlüssen:

1) Niemand solle aus der Landschaft Thurgau einem fremden Herrn zuziehen, bei Verlust des Landrechtes. 2) Alle Prälaten, Klosterleute, Edelleute, Gerichtsherren und andere Eingesessene sollen dem Gottesworte sich gleich machen, es wäre denn, daß sie mit biblischer Schrift die Anhänger des Gotteswortes des Irrthums zu überweisen vermöchten. 3) Niemand, weder Geistlicher noch Weltlicher, darf etwas aus der Landschaft flüchten, wie Kreuzlingen gethan hat. 4) Die Prädikanten sollen aus den Widumgütern, und wo diese nicht hinreichen, aus den Zehnten unterhalten werden. 5) Die im Thurgau befindlichen Güter der dem Evangelium abgewandten Priester der Landschaft Thurgau sowohl als der Stadt Constanz werden in Haft gehalten, damit sie nicht zum Kriege gegen dieselbe verwendet werden können. 6) Weil die Constanzer Zürichs christliche Mitbürger sind, soll ihnen alles, was sie mit Briefen und Siegeln als ihr Eigen ansprechen können, verabfolgt werden, sofern sie nämlich dem Gotteswort sich nicht entzogen haben, jedoch die Widumgüter und die zum Unterhalte der Prädikanten nöthigen Zehnten vorbehalten. 7) In Bezug auf Ehebruch, Hurerei, zerhauene Kleider und andere Laster sollen die von Zürich gesetzten Strafbestimmungen auch im Thurgau angewendet werden; daher wird gebeten, daß keine Vögte und Amtleute angestellt werden, die durch jene Laster Aergernis geben, wie z. B. der jetzige Landvogt. 8) Zürich wird ersucht, bei St. Gallen und Constanz darauf hinzuwirken, daß diese Städte den Thurgauern gegen geziemende Bezahlung mit Geschütz, Harnischen und Gewehren behülflich seien. 9) Da die Landvögte einige

Neuerungen eingeführt haben, indem sie die Zahlung von Schulden und Zinsen bei schweren Bußen gebieten, unverleumdete Leute auf leichtfertige Anzeigen hin gefangen setzen, angebotene Trostungen (Kautionen) nicht berücksichtigen, so wird erwartet, daß solche Verletzungen alter Rechte und ausgegangener Abschiede unterlassen werden.

Die Gesandtschaft Zürichs konnte hienach die Versicherung nach Hause nehmen, daß die Bevölkerung des Thurgaus, mit Ausnahme einiger Gerichtsherren, mit furchtloser Entschiedenheit für Zürich einstehen und das Möglichste thun werde, um die Gerichtsherren für sich zu gewinnen. Allein der Stimmführer der weltlichen Gerichtsherren, Joachim von Rappenstein genannt Mötteli, Gerichtsherr zu Wellenberg, gab den an ihn abgeordneten Vierern, nach deren Bericht, fast höhnischen Bescheid. Er meinte, der den VII Orten geschworene Eid sollte genügende Bürgschaft sein, daß er als Edelmann seine Pflicht erfüllen werde und daß er dazu der Weisung der Gemeinden nicht bedürfe; diesen wolle er nicht wehren, die Bilder wegzuthun, aber ein mit seinem Geld erkauftes Bild in seinem Hause werde er nicht entfernen noch verbrennen; wenn jedoch auf Befehl der Landsgemeinde einige Männer kommen, sich dessen zu bemächtigen, so werde er ihnen alle Thüren seines Hauses offen lassen; sein Eigenthum zu versorgen, wo er es am sichersten aufbewahrt glaube, sei ein Recht, das er sich nicht nehmen lasse; wenn er jedem zulasse, zu glauben, was ihn sein Gewissen mahne, solle man ihm nicht zumuthen, sich vorschreiben zu lassen, was er glauben müsse. Die Antworten der andern widerwilligen Gerichtsherren mögen ähnlich gelautet haben; immerhin verlangten sie eine Bedenkzeit von vierzehn Tagen.

Unterdessen waren die Vorgänge vom 15. April auch an die V Orte berichtet worden. Eiligst sandten sie den Rathsherrn Heinrich Fleckenstein von Luzern und den Vogt Auf der Mauer von Schwyz ab, um die Anwälte der thurgauischen Gemeinden und die Gerichtsherren ebenfalls in Weinfelden zu versammeln und sie über den Stand der Dinge zu belehren. Diese Maßnahme blieb jedoch den Zürchern nicht unbekannt. Auf dem nach Weinfelden angesetzten Tage, den 20. April, trafen auch Abgeordnete von Zürich ein, dieselben, die am 15. vor den Gemeinden gestanden hatten; und nun entspann sich eine Verhandlung, die zu den merkwürdigsten Episoden schweizerischer Diplomatik gehört. Landvogt Lavater hat davon einen ganz einfachen Bericht an

seine Regierung abgestattet, der Geschichtschreiber Bullinger dagegen in die von den beiden Gesandtschaften gehaltenen Vorträge so viel Salz und Pfeffer eingestreut, daß anzunehmen ist, er habe nicht aus den schriftlichen, sondern aus mündlichen, lebensvollern Berichten geschöpft. Seine Erzählung bietet hiemit dem Leser mehr als diejenige des Landvogts von Kyburg.

Da die zürcherische Botschaft sich eingefunden hatte, um zunächst zu hören, was die V Orte von den Thurgauern verlangten, nahm der Gesandte von Luzern zuerst das Wort und erinnerte, wie seine Herren und Obern sich die Wohlfahrt der Thurgauer sehr angelegen sein lassen und daher um so unlieber von den Umtrieben hören, welche von Zürich aus, oft auch ohne Auftrag der Regierung, unter dem biedern Volke gemacht werden, indem man durch herumziehende Gesandtschaften die Leute vom alten Glauben dränge und mit allerlei Märchen von Kriegsgefahren und österreichischen Armeen jenseits des Sees und Rheins und beabsichtigten Ueberfällen des Thurgaus ängstige; sie möchten solchen Erdichtungen doch keinen Glauben beimessen und nicht zweifeln, daß die V Orte, wie im Schwabenkriege, so auch künftig Leib und Gut daran setzen werden, die Thurgauer sowohl bei dem alten Glauben als auch beim ruhigen Besitze ihres Landes gegen fremde und einheimische Gewalt zu schirmen; da die Zürcher sie immer mit Schmähungen verfolgen und sie Milchkübel, Fünförtli, Sennhüttli u. s. w. nennen, sich überdies auch mit Fremden, z. B. mit Constanz verbunden hätten, so seien sie freilich genöthigt gewesen, sich auch um fremden Beistand umzusehen und dadurch bei ihren Angehörigen sich wieder Vertrauen und bei den Gegnern Achtung zu erwerben; die Thurgauer möchten sich daher wieder ebenso, wie letzthin auf einer Tagsatzung in Einsiedeln, für die Beibehaltung des alten Glaubens kräftig und furchtlos aussprechen. — Hierauf nahm Lavater das Wort: Damit es nicht den Anschein habe, als thue er etwas aus sich selbst und ohne Auftrag seiner Regierung, stehe jedermann die Einsicht in seine Instruktion offen, und er wünsche nur, daß die Gesandtschaften der übrigen Stände sich auch so strenge an ihre Aufträge halten möchten; daß keine zürcherische Abgeordnete im Lande herumziehen, um die Thurgauer vom alten Glauben abzuwenden, sondern diese aus eigenem Antriebe die Zürcher Regierung um Prädikanten angesucht haben, können sie selbst bezeugen; daß die V Orte mit dem Kaiser ein Bündnis gemacht und sich darin

Hülfsvölker ausbedungen haben, sei durch die offenkundigen Verträge von Feldkirch und Waldshut erwiesen, und so leuchte es jedem Verständigen ein, daß dieser Bund mit Oesterreich mehr Gefahr drohe, als das Burgrecht, welches Zürich mit der Stadt Constanz aufgerichtet, deren freundschaftliche Nachbarschaft, wie der Schwabenkrieg gezeigt habe, für die Thurgauer im besondern von der höchsten Wichtigkeit sei; ob aber Zürich oder die V Orte den Frieden mehr lieben, sehe man aus den mailändischen Kriegen; die Niederlage bei Marignano falle wahrlich nicht auf die Schuld der Zürcher; Fleckenstein solle die nennen, welche seine Herren und Obern milchküblen, fünförtlen und sennhüttlen, und versichert sein, daß dieselben dafür werden gestraft werden; aber die Luzerner sollten auch den Murner strafen, der nicht bloß mit Worten, sondern auch in gedruckten, überall verbreiteten Schriften so schmähsüchtig und ehrenrührig über die Zürcher sich auslasse, daß solche schändliche Dinge zu keinen Zeiten je ausgegangen seien. Nun konnte Fleckenstein sich nicht länger halten und den Gegner unterbrechend sagte er: Es zeige sich auch hier, daß wenn der Hund getroffen werde, so belle er; Lavater sei von ihm nie genannt worden und habe sich durch sein Gewissen dennoch zur Vertheidigung gedrungen gefühlt; nicht bloß mit König Ferdinand, sondern auch mit Wallis, Freiburg und Solothurn hätten sie sich zur Aufrechterhaltung des Glaubens verbunden, und wenn daher jetzt die Zürcher auch niemand zum neuen Glauben zu zwingen wagen, so benützen sie nichts desto weniger alle Lockmittel und Schmeicheleien, um die Leute zu gewinnen, wie dies mit der Stadt Bremgarten der Fall gewesen sei. — Auf diese Vorwürfe erwiderte Lavater: Er könne sich das gefallen lassen, daß das Sprüchwort vom getroffenen Hund auf ihn angewandt werde; denn der Hund belle aus Treue für seinen Herrn, und so suche er nichts anderes, als das Lob der treuen Wachsamkeit für den Vortheil seiner Regierung; über die Reformation Bremgartens wolle er nichts sagen, da dies nicht hergehöre; hingegen könne er sagen, daß seine Herren und Obern Gründe genug gehabt hätten, gegen den schmähsüchtigen Murner nicht in das Recht zu treten, da erwiesene Beschimpfungen, wie Ketzer, Kirchen-, Kelch- und Monstranzendiebe, von den V Orten gar nicht gestraft worden seien; er hoffe, die Thurgauer werden wohl einsehen, auf welcher Seite das Recht sei, und daher bei der Zusage bleiben, die sie früher den Zürchern gethan haben. — Nach diesem Wortgefecht der

eidgenössischen Gesandten faßte die Landsgemeinde mit Beirath einiger Edelleute, besonders Heinrichs von Ulm zu Grießenberg, den Beschluß: Bei dem göttlichen Worte wollen wir mit der Hülfe Gottes bleiben, und was wir unsern Herren von Zürich zugesagt, als biedere Leute halten, auch unsern Herren, den sechs (andern) Orten, gewärtig und gehorsam sein in allem, was wir schuldig sind, bitten sie aber, daß sie nicht zwieträchtig, sondern eins mit einander seien und diese Antwort zu Gutem aufnehmen mögen.

Durch die von Zürich erhaltenen Zusagen wurden die Thurgauer in ihrem Eifer für das Gotteswort und das, was sie christliche Freiheit nannten, so bestärkt und getrieben, daß niemand mehr wagte, die Bilder oder die Messe in Schutz zu nehmen. Am 28. April kamen im Auftrag der Landsgemeinde Ulrich Tobler und ein anderer sogar nach Wyl mit der Mahnung: Ihr Wyler seid weit herum die einzigen, die noch Meß und Bilder haben; wofern ihr nicht ohne Verzug sie abschaffen werdet, wollen wir kommen und euch solches lehren. Von da gingen die Boten nach dem benachbarten Dorf Rickenbach, dessen Pfarrer Urs Hunzikofer gegen die Reformation war, mit demselben Auftrage. Den 25. Mai erschienen Abgeordnete des Stadtrathes von Wyl vor den Thurgauer Abgeordneten bei Liebenfels und fragten sie, wessen sie sich von den Thurgauern zu versehen haben, sofern sie die Reformation annehmen. Man versprach ihnen Schutz und Schirm. Mit gleichartigem Auftrag erschien am 9. Juni Niklaus Schweizer von Weinfelden in der Stadt und im Kloster Rheinau und drohte, wenn sie sich nicht zu dem neuen Glauben bequemten, so würden sie nächstens durch 500 Thurgauer dazu gezwungen werden. Wenige Tage vorher hatte der Abt Bonaventura mit seinen Mönchen, mit Ausnahme von zwei Kranken, das Kloster verlassen; er floh nach Schaffhausen und später nach Waldshut.

6. Vorspiele des Kriegs.

Nach dem fruchtlosen Ausgange der in Weinfelden gepflogenen Erörterungen glaubten die widerstrebenden Gerichtsherren, ihr Verhalten vor den sämtlichen Orten der Eidgenossenschaft rechtfertigen zu sollen. Dieselben waren gerade zu einer Tagsatzung nach Zürich einberufen. An sie richteten nun die Gerichtsherren eine vom 20. April

datirte Zuschrift, nämlich: der Komtur von Tobel, Konrad von Schwalbach, Joachim von Rappenstein zu Wellenberg, Heinrich und Wilhelm von Peiern zu Steinegg und Freudenfels, Dietrich von Hohen-Landenberg zu Herdern, Ludwig Muntprat zu Spiegelberg, Jakob von Liebenfels genannt Lanz, Friedrich Heidenheimer zu Klingenberg und Christoph Giel zu Wängi. Sie sagten: Die Gemeinden im Thurgau haben sie ersucht, ihnen zur Abstellung der Messe behülflich zu sein und ihnen auf die gestern abgehaltene Gemeinde Antwort zu geben, ob sie zum Schutze ihres Glaubens mit ihnen zusammenhalten wollen; sie haben aber gefunden, daß ihnen nicht zustehe, mehr und anderes zu versprechen, als sie nach der in Frauenfeld gehaltenen Tagsatzung mit den Anwälten der Gemeinden auf dem Tage zu Einsiedeln gelobt hätten; daher haben sie auch gegen weitere Zumuthungen Recht vorgeschlagen und bitten sie, bei ihren Rechten und Freiheiten sie bleiben zu lassen und wohl zu bedenken, daß die Gemeinden keine Befugnis haben, von ihnen, den Gerichtsherren, Gelübde und Zusagen zu fordern; „denn weder des Gotteswortes noch anderer Dinge wegen haben sie über uns und die Unsrigen nichts, weder wenig noch viel zu herrschen, zu bitten oder zu mehren. Da nun aber sogar Drohungen ausgestoßen werden, wie sie uns totstechen, durch die Häuser laufen, uns über die Felsen hinunter werfen wollen, müssen wir gegen solche Ungebühr um Schutz bitten."

Noch machte Zürich einen Versuch, den Zorn der Gerichtsherren zu besänftigen. Als am 24. April beide Parteien vor dem Rathe über das ihnen vermeintlich widerfahrene Unrecht abgehört wurden, mußten die Gerichtsherren eingestehen, daß ihnen keine Gewalt angethan worden sei; aber die gleichzeitige Nachricht, daß die V Orte im Begriffe seien, mit Ferdinand zu Waldshut ein Bündnis abzuschließen, erfüllte sie mit der Hoffnung, daß dies auch ihnen zu Gute kommen und die V Orte in Stand setzen werde, die Anmaßungen der Gemeinden zu erdrücken. Im Gegensatze damit sandten diese am 30. April den Bürgermeister von Steckborn und Wolf Ribi von Ermatingen im Begleite des Rathsherrn Peter Meyer von Zürich nach Dießenhofen, um mit dieser Stadt zu gegenseitiger Hülfe einen Vertrag einzugehen.

Die Gerichtsherren wandten sich dagegen nochmals (18. Mai) mit ihren Beschwerden an die V Orte, schilderten das Benehmen der Meierschaften und Gemeinden als eine Empörung wider alles göttliche

und menschliche Recht und klagten über Zürich, das den Aufrührern sogar von St. Gallen und Constanz her Waffen zu verschaffen verheißen habe. Hierauf erging am 21. Mai im Namen von acht Orten ein Mandat, das den Gemeinden befahl, von den an die Gerichtsherren gestellten Forderungen abzustehen oder bei dem Landgericht und den acht Orten das Recht zu suchen.

Aber jetzt traf ein, was die Gerichtsherren längst gefürchtet hatten, ein Volksauflauf, den aber einer der Ihrigen selbst verschuldet hatte. Bullinger erzählt die Veranlassung und den Verlauf desselben also:

„Auf den ersten Sonntag nach Pfingsten, 23. Mai 1529, erhob sich im Thurgau ein Auflauf. Denn der junge Lanz, Jakob von Liebenfels, kam in einen Span mit einem Bauern (Heinrich Frei von Neunforn), dem er die Tochter geschwächt hatte; da lief ein anderer Landmann hinzu, Frieden zu bieten und das Zerwürfnis zu stillen; den*) erschoß der Lanz elendiglich mit einer Büchse, obwohl der Getötete dem Lanz nie ein Unwort gegeben, weder Schimpf noch Leid jemals zugefügt hatte. Damit entfloh der Lanz in sein Schloß Liebenfels; denn das Bauernvolk lief zusammen und legte sich ihm vor das Schloß. Sie schickten auch eine Botschaft hinein nach Zürich zu klagen und um Hülfe und Rath zu bitten."

Andere fügten bei, daß auf das Geschrei über den verübten Mord der Landsturm angeschlagen worden und in kurzer Zeit 400 oder sogar 4000 Männer versammelt gewesen seien; dagegen sei Hug von Landenberg, der sich wegen seines Verbrechens am Helfer zu Frauenfeld flüchtig gemacht, mit seinen Leuten zum Schutze des Lanz herbeigeeilt.

Das Ereignis fiel in die Tage der höchsten Spannung zwischen Zürich und den V Orten. Der Verdacht, daß ein feindseliger Anschlag der Gegner Zürichs dazu Anlaß gegeben hätte, trübte die Augen. Die Rathsboten von Bern, welche gerade in Aarau mit den Zürchern tagten, als die Nachricht dort einlangte, schrieben an ihre Herren, es werde kaum möglich sein, den Ausbruch des Kriegs zurückzuhalten; dagegen bewahrte Zürich solche Mäßigung und Umsicht, daß der Handel auf den Weg regelmäßiger Rechtsverhandlung geleitet wurde.

Es wurden von Zürich Peter Meyer und Ulrich Funk zur Verhandlung mit den Parteien abgeordnet; sie erhielten Auftrag und

*) Die Akten sprechen einfach von der Tötung des Hch. Frei.

Vollmacht, den Landvogt Lavater in Kyburg beizuziehen und vorerst den Leuten, die das Schloß bewachten, anzuzeigen, daß man an ihrem Verfahren Gefallen habe. Dann sollten sie veranstalten, daß vier Männer an das Schloß giengen, um Auslieferung des jungen Lanz und Hugs von Landenberg und ihrer Gehülfen zu fordern; ergäben sie sich zum Recht an die Boten zu Handen Zürichs, so sollten sie verwahrt, aber nicht dem Landvogt übergeben und alle Personen, die irgend etwas von der Sache mitgewußt haben möchten, gründlich verhört werden, ob ein Anschlag vorhanden gewesen sei; erwiese sich dies, so sollten die Thäter und Beirather als gleich strafbar vor Recht gestellt und ihnen ihr Lohn gegeben werden, ohne alle Rücksicht auf Fürbitten, Trostungen u. s. w. Das Recht sollte zum eiligsten an Hand genommen und erledigt werden. Die Thurgauer wurden dabei ernstlich ermahnt, mit treuem Fleiße dafür zu sorgen, daß die Uebelthäter nicht entrinnen könnten. Wenn aber die Leute im Schloß sich nicht gütlich ergaben, so hatten die Boten Befehl, sie mit Gewalt in ihre Hände zu bringen und das Schloß umzukehren und zu diesem Zwecke Geschütz von Zürich kommen zu lassen. Dem Landvogt von Kyburg wurde noch der besondere Auftrag ertheilt, der auf den 27. Mai ausgekündigten Landsgemeinde in Weinfelden beizuwohnen.

Dem entschiedenen Auftreten der Zürcher Abgeordneten wagte der Herr von Liebenfels um so weniger Trotz zu bieten, da er nicht zweifeln durfte, daß die thurgauische Mannschaft auf den ersten Wink wartete, seine Burg zu erstürmen. Die Thore wurden geöffnet, die Angeklagten der gerichtlichen Gewalt übergeben.

Am 29. Mai forderte nun Zürich den Landvogt auf, das Landgericht mit unparteiischen Richtern zu bestellen, wie das kaiserliche Recht es erfordere, und keine Edle oder Amtleute derselben, weil sie als Anhänger der Beklagten verdächtig oder parteiisch sein möchten, darein zu setzen oder darin sitzen zu lassen. Infolge dessen wurde der Gerichtstag auf den 2. Juni angesetzt. Es fanden sich Abgeordnete von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Schaffhausen und Constanz dazu ein. Als Kläger für die Frau und die Kinder des entleibten Frei traten die Anwälte der Landschaft Thurgau auf. Bevor aber die Anklage vorgetragen werden konnte, erhob Luzern durch ein Schreiben Einsprache gegen das Klagrecht der Landschaft. Die Vertreter der Landschaft rechtfertigten ihre Stellung; denn die Verwandten des Entleibten haben

sie angerufen, ihnen zum Recht zu verhelfen; der Landvogt sei keineswegs auf die Seite geschoben worden, sondern behülflich gewesen; auch habe die Landschaft nicht weiter Partei genommen, als daß sie der klagenden Verwandtschaft Beistand zugesagt, und das Schloß Liebenfels habe sie besetzt und geschützt, weil es von seinem eigenen Besitzer verlassen gewesen sei. — Auf dieses erste Vorgefecht folgte ein zweites. Die V Orte stellten sich auf den Standpunkt der Unparteisamkeit, baten, ihnen die Aufsuchung gütlicher Mittel zu erlauben, und wurden darin von den Boten von Schaffhausen, Constanz und Frauenfeld unterstützt; aber die Verwandten des Entleibten lehnten jede Tädigung ab und beharrten auf der Forderung kaiserlichen Rechtes. — Hierauf verlangten die Verwandten des Junkers von Liebenfels, daß die gegen ihn erhobene Verhandlung eingestellt werde, weil er in so schwerer Krankheit liege, daß er weder reden noch der Verhandlung beiwohnen könne; daher wurden sechs Landrichter nach Liebenfels abgeordnet, und da sie den Krankheitszustand als fast hoffnungslos erklärten, so wurde das weitere Verfahren bis zu seiner Genesung eingestellt.

Ein Nachspiel bildeten die Klagen der Freunde des Lanz und des Landenbergers über die ihnen bei der Gefangennahme widerfahrene Mißhandlung. Den Beklagten wurde auferlegt, sich gegen die Anschuldigung gerichtlich zu rechtfertigen. Einstweilen sollten Lanz und Hug und Schweizer von Neunforn in Haft gehalten werden.

Der Landammann Martin Wehrli, der wegen seiner Mitschuld an dem Morde des Helfers von Frauenfeld und wegen Verwundung eines Bauern zu Weinfelden in Untersuchung gezogen zu werden fürchtete, war entflohen. Damit er nicht straflos bleibe, wurde dem Landvogt von Kyburg aufgetragen, auf ihn zu fahnden, und den Zwölfen oder Landesausschüssen des Thurgaus angezeigt, daß man dem Verwundeten zum Rechte behülflich sein wolle.

Nach der Verhandlung vom 2. Juni säumten die Gerichtsherren nicht länger, im Sinne ihrer Eingabe vom 18. Mai ihren Frieden mit Zürich zu machen. Nachdem (2. Juni) Ulrich von Landenberg, Joachim von Rappenstein, Wilhelm von Peiern, Konrad und Hans Ludwig Muntprat, Friedrich Heidenheimer und Christoph Giel vor dem Rath in Zürich Gehör fanden, lag ihnen zunächst daran, den Verdacht abzulehnen, daß sie in Unterhandlung oder Werbung stehen oder mit einem Plane bekannt seien, um fremdes Volk in die Eid-

genossenschaft zu führen. Nicht ohne Bedenken gaben sie die Erklärung ab, der von andern Gerichtsherren und Edelleuten in Bezug auf das göttliche Wort gethanen Zusage sich anzuschließen in Erwartung, daß sie bei ihren Strafen, Gerichten und Gerechtigkeiten bleiben können. In der Voraussetzung, daß sie ihre Leute, wenn sie mit Gewalt und wider Recht von dem Gotteswort verdrängt zu werden in Gefahr kämen, mit Leib und Gut schützen werden, verhieß Zürich hinwieder alles einzusetzen und vier Männer zu beauftragen, die mit vier Bevollmächtigten des Thurgaus eine Uebereinkunft bezüglich der Strafgerechtigkeit entwerfen. Bei alledem aber forderte man, daß sie Messe und Bilder völlig und überall abschafften, sie weder heimlich noch öffentlich duldeten und die Bilder verbrannten. Diesen Bescheid, sagt der Bericht, haben die genannten Herren zu Dank angenommen.

Erst am 21. Juli, nachdem Hugo der Haft längst (10. Juni) entlassen war, wurde der Prozeß des Jakob Lanz auf Bitte seiner Schwester, der Witwe des Hans Effinger, und auf Fürsprache ihrer Vettern Heinrich und Gorius von Ulm wieder aufgenommen, von Zürich nämlich zu schiedsrichterlicher Entscheidung gewiesen. Vertreten war Jakob Lanz durch seinen Vater Heinrich. Von den Obern ernannte Schiedsleute waren: Niklaus Manuel, Venner zu Bern; Heinrich Zigerli, neuer Landvogt des Thurgaus; Jakob Zeller, Reichsvogt, und Hans Wellenberg, des Raths zu Constanz. Neben den Verwandten des ermordeten Frei erschienen als Kläger für die Landschaft Thurgau Heinrich Engel von Frauenfeld, Jos Schmid, Burgermeister von Steckborn, Sebastian Weidenlich von Langmühle, Ulrich Isenring von Sirnach, Bastian Schmid von Güttingen und Jörg Schmid von Bottighofen. Die Verhandlung fand in Frauenfeld statt. Es fiel der Spruch: Heinrich von Liebenfels, anstatt seines Sohnes, solle der Frau, den Kindern und der „Freundschaft" des Entleibten 1005, der Landschaft Thurgau für Zehrung, Sold u. s. w. 1275 Gulden, jedem der 80 Mann, welche den Jakob Lanz zum Recht nach Frauenfeld geführt haben, für zwei Tage 6 Schilling Pfenning, einem Wächter auf dem Rathhause zu Frauenfeld für jeden Tag 3 Schilling und allen zusammen 2 Gulden bezahlen; wenn Jakob Lanz zufällig in eine Uerte trete, worin des Entleibten Kinder oder Verwandte wären, soll er ihnen weichen; wenn sie aber nach ihm dahin kämen, sollen sie ihn ruhig lassen; das Geschütz, welches die Landschaft von Liebenfels weg=

geführt hat, soll dahin zurückgebracht werden; was im Schloß verzehrt worden ist, niemand zu erstatten schuldig sein.

Als die Thurgauer aufgefordert wurden, nicht nur gegen Oesterreich, sondern gegen die V Orte zu den Waffen zu greifen, erkannten sie erst in ihrer ganzen Größe die Gefahr, der sie ausgesetzt wurden. Gegen einen auswärtigen Feind zum Schutze und zur Ehre der Eidgenossenschaft Leib und Gut einzusetzen, hatten sie oft mit Freuden sich entschlossen; aber gegen ihre Herren und Obern sich zu erheben und sich den Vorwurf des Eidbruchs aufzuladen, war eine Zumuthung, der sie nur Folge leisten konnten, weil der Sieg der V Orte den Zwang mit sich führte, das evangelische Bekenntnis zu verläugnen. Erleichtert wurde ihnen jedoch der Entschluß, indem einstweilen ihre Aufgabe darauf beschränkt wurde, die Grenze gegen einen Einbruch österreichischer Kriegsvölker vertheidigen zu helfen.

Unter dieser Voraussetzung verlangten sie von Zürich folgende Zusicherungen:

1) Es solle sie bedenken, daß ihnen von den V Orten kein Schaden geschehe; 2) Fall und Laß sollen abgeschafft werden; 3) man solle ihnen keine jungen, muthwilligen Vögte und Amtleute mehr setzen; 4) der Mißbrauch solle aufhören, daß der Landvogt die vor Landgericht gehörigen Schuldstreitigkeiten vor sich ziehe und zu Appellationen vor die regierenden Orte Anlaß gebe; 5) Schulden sollen mit Recht, nicht mit landvögtlichen Bußandrohungen eingefordert, kein unverleumdeter Mann auf leichtfertige Klage hin gefangen gesetzt, die Frage, ob eine erhobene Klage malefizisch sei, von dem niedern Gericht entschieden werden; 6) wer Trostung geben kann, darf nicht in Gefangenschaft gelegt, und wer gefangen gesetzt, aber schuldlos erfunden worden, soll der Kosten enthoben werden; 7) wenn die Landvögte jemand vor Landgericht oder vor die regierenden Orte zitiren, derselbe aber im Recht ledig ausgeht, so soll ihm Schadenersatz geschehen; 8) bei der Besetzung des Landgerichts soll neben den Edelleuten und Amtleuten auch der gemeine Mann berücksichtigt werden; 9) daß die Thurgauer nicht(!) von diesen Artikeln gedrängt werden, soll Zürich als oberstes Ort verhindern; 10) da den Frauenfeldern in ihrer Stadt nur die halben Frevel zugelassen sind, dabei aber mancherlei Unkosten zur Last fallen, so wird gebeten, ihnen die Frevel ganz zu überlassen.

7) Vermittlungsversuche (Mai 1529).

Durch die Bundesverträge der jüngsten eidgenössischen Orte war diesen die Befugnis eingeräumt, in Zerwürfnissen zwischen den älteren Gliedern vermittelnd einzutreten. Dieser Aufgabe unterzogen sich jetzt Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell und die zugewandten Orte St. Gallen, Mülhausen und Biel, nebst Chur und Constanz. Sie überredeten Zürich und Bern, mit ihnen in die V Orte zu kehren, um die Räthe und Gemeinden derselben zu bitten und zu beschwören, dem Bündnis mit Oesterreich ihre Zustimmung zu versagen. Am 1. Mai wurde der Anfang gemacht in Zug; am 4. waren die Botschaften in Schwyz, am 6. in Uri, am 8. in Stans, am 10. in Sarnen, am 13. endlich in Luzern. Was irgend zur Herstellung von Frieden und Eintracht, für Schweizerehre und Versöhnlichkeit zu sagen war, wurde dargelegt und besprochen. Aber die beredtesten und rührendsten Worte prallten an dem verbitterten Glaubenshaß ab. Unverrichteter Dinge kehrten die Gesandten in ihre Heimat zurück.

Unterdessen hatten (5. und 6. Mai) Abgeordnete der Thurgauer Gemeinden in Zürich Rath gesucht. Heinrich Engel von Frauenfeld und Ulrich Dobner von Sommeri machten nämlich die Anzeige, daß der Landvogt die Männer, welche die Artikel der Hülfsverpflichtung nach Zürich gebracht, wider die Freiheit der Grafschaft auf den Tag zu Baden geladen habe, gegen das Gotteswort sich fortwährend auflehne und dessen Anhängern auffäßig sei, und daß ihnen wohl auch zu Baden Schweres bevorstehe. Hierauf war von Zürich erwidert worden, sie sollen in Gottes Namen heimkehren und weder sie noch ihre Mithaften in Baden erscheinen; Zürich werde dies bei den Eidgenossen verantworten. Dem Heinrich Engel, der von den Gegnern nicht als Hauptmann anerkannt werden wollte, sagte man, die Herren kennen ihn als einen Biedermann, der der Hauptmannschaft fähig sei; er möge sich also des bessern Glimpfs und der Ruhe wegen nicht beirren lassen und eine ruhigere Zeit abwarten. Demselben wurde auch zu Handen der Stadt Frauenfeld der Bescheid, sie möge die Büchsen, die der Landvogt ihr gesperrt, in dieser besorglichen Zeit wohl zu ihren Handen nehmen, reinigen und dermaßen rüsten, daß sie dieselben brauchen könnte, ohne Rücksicht auf das Verbot des Landvogtes; denn über seine Drohungen, sein Huren, Toben und andere Unschicklichkeit

werde man ihm so schreiben, daß er wohl verstehen könne, wie wenig Gefallen man daran habe.

Die Boten der Gemeinden Tägerwilen und Gottlieben, welche über schwere Kosten klagten, erhielten von Zürich die Weisung, durch das Mehr entscheiden zu lassen, ob sie eine Steuer umlegen oder die Kelche und Kirchenzierden angreifen dürfen; dabei wurde an Bilgri Frei und Alexander Schreiber, als Amtsleute des Stifts und des Bischofs, die Weisung ertheilt, je 15 fl. für die Zusätzer im Schloß Gottlieben zu bezahlen. Die gleiche Lieferung sollte den Eidgenossen für ihre drei Zusätzer beantragt werden.

Wie diese Verfügungen erwarten ließen, beharrte Zürich auch auf der Tagsatzung in Baden (7.—13. Mai) auf seinen Forderungen. Ebenso kamen die V Orte den Vermittlern um keinen Schritt entgegen. Der Landvogt im Thurgau klagte über Schmachworte und „Verachtungen", deren sich die Bauern im Thurgau schuldig gemacht. Was Zürich darauf erwidert, fand keine Stelle im „Abschiede." Um so stärker wurde betont, daß die Dießenhofer das Kloster Katharinenthal mit Gewalt überfallen, die Bilder verbrannt, Altäre und Thüren zerschlagen hätten, wiewohl ihnen da kein Recht zustehe, sondern das Gotteshaus den VIII Orten anvertraut sei. In getrennter Sitzung erließen die V Orte mit Glarus, Freiburg und Solothurn ein Mandat an die Kirchgenossen, Unterthanen und ganzen Gemeinden im obern und niedern Thurgau, worin sie ihnen nebst „günstiglichem Gruß" zu vernehmen gaben, daß wahrlich an sie gelangt sei, wie sie sich unterstanden, die Klöster, Edelleute und Twingherren zu nöthigen und zu drängen, entgegen den Mandaten, Verboten und Eidespflichten sich ihnen gleichförmig zu machen, u. s. w. Dies, fuhren sie fort, mißfällt uns und beschwert auch unsere Herren und Obern auf das höchste; darum gebieten wir euch bei euern geschwornen Eiden, daß ihr gegen die Klöster und Gotteshäuser, auch die Edelleute und Twingherren gar nichts Unfreundliches, Freventliches noch Gewaltiges vornehmet und handelt, sondern sie bei dem Ihrigen ruhig und unbekümmert bleiben lasset. Wenn ihr sie aber der Ansprache nicht erlassen möget, so könnt ihr sie nach altem Brauch vor unserm Landgericht zu Frauenfeld rechtlich suchen, oder wo euch das nicht genehm sein wollte, möget ihr beiderseits auf dem nächsten Tag der Jahrrechnung zu Baden durch euere Anwälte vor unserer Eidgenossenschaft

Räthen erscheinen; wofern ihr über solches Rechtbieten etwas unternähmet, würden unsere Herren und Obern zu seiner Zeit euch nicht ungestraft lassen.

Dieses Mandat enthielt theilweise schon die Antwort auf die Bitten, welche folgenden Tags (13. Mai) denselben Orten von einer Anzahl Gerichtsherren vorgetragen wurden, nämlich von Ulrich von Breiten-Landenberg zu Alten-Klingen, Heinrich von Liebenfels, Joachim von Rappenstein zu Wellenberg und Hans Jakob von Liebenfels in eigenem Namen wie in dem ihrer Mithaften, des Abtes von Kreuzlingen, des Komturs von Tobel, des Schaffners (Jenni) zu Ittingen, Hug Dietrichs von Landenberg zu Herdern, Wilhelms von Peier zu Freudenfels, Heinrichs von Peier zu Steinegg, Friedrich Heidenheimers zu Klingenberg, Konrad und Ludwig Muntprats zu Spiegelberg, Christoph Giels zu Wängi. Sie klagten, daß die Gemeinden im Thurgau sie und die Gotteshäuser zwingen wollen, sich ihnen gleichförmig zu machen und Leib und Gut zu ihnen zu setzen, sie aber vermöge des den Eidgenossen geschwornen Eides den Gemeinden nicht gehorsamen können, weshalb sie in große Gefahr gerathen und die Orte als den Mehrtheil der Herren demüthig um Rath und Schirm bitten. Sie erhielten die gewünschte Zusicherung mit dem Bedeuten, sie sollen so viel wie möglich zur Mehrheit der Orte halten; erzwungene Fügsamkeit werde man nicht zu Argem aufnehmen; wenn es mit der Zeit dazu komme, daß die Gemeinden wieder zum Gehorsam gebracht werden, solle der den Herren geschworne Eid vorgehen und in Kräften bleiben.

Es war zu besorgen, daß die Gerichtsherren bei ihrer Rückkunft im Thurgau des erhaltenen Bescheides sich rühmen und mit Trotzworten die Gemeinden beunruhigen würden. Dies zu verhüten beeilte sich Zürich, Abgeordnete hinaus zu senden, die zu den widerstrebenden Gerichtsherren sich verfügen sollten, um sie zu warnen, ihnen auch die Beschwerden der Landleute vorzuhalten, namentlich den Landenberg zu Klingen an die von ihm gemachten Anerbietungen zu erinnern; denn es bedürfte nur eines Winkes, um den Edlen etwas Verdrießliches widerfahren zu lassen; es stehe ihnen ja frei zu glauben, was sie für gottgefällig halten; nur sollen sie die Unterthanen nicht zu ihrem Glauben zu zwingen versuchen oder durch Entführung ihrer Habe über den Rhein feindseligen Verdacht erwecken. Dieses beherzigend baten dann auch die Gerichtsherren schon am 18. Mai schriftlich bei Zürich

um Geleit und Gehör, um sich gegen die wohl übertriebenen Anklagen der Unterthanen zu rechtfertigen oder zu entschuldigen.

Indem Zürich auf solche Weise die Gegner des Gotteswortes im Thurgau mit der einen Hand einschüchterte, wurde mit der andern der Aufbau der neuen evangelisch-christlichen Kirche fortgesetzt. Dazu gehörte die Errichtung einer besondern Behörde, des Ehegerichtes, laut Beschluß vom 19. Mai 1529: Da die biedern Leute im Thurgau und sonst allenthalben her täglich mit Setzung und Entsetzung ihrer Pfarrer und Prädikanten die Obrigkeit beunruhigen, ist erkannt, daß solche Geschäfte künftig von dem Burgermeister nicht an den Rath gebracht, sondern an die Herren gewiesen werden sollen, die früher über die Bestimmung der Pfründen gesetzt und verordnet worden sind; diese sollen dann den Magister Ulrich Zwingli oder wen sie dazu tüchtig halten, zu ihnen nehmen und völlige Gewalt haben, in solchen Dingen zu handeln und zu ordnen, was sie christlich und billig dünkt.

Durch diese Einrichtung sollte also verhütet werden, daß Ehezwistigkeiten vor das bischöfliche Konsistorium gebracht und zu Ausübung des Gewissenszwanges benützt wurden; ferner daß untüchtige Leute sich als Prädikanten den Gemeinden aufdrängten oder gewissenhafte Geistliche dem Muthwillen der Widerwärtigen ausgesetzt waren und schutzlos blieben. Die Folge solcher Maßnahmen war freilich auf der andern Seite eine gesteigerte Erbitterung. Je stärker die Gegensätze zwischen dem, was katholisch, und dem, was evangelisch hieß, sich zuspitzten, desto mehr verloren die Vermittlungsversuche ihre Wirkung.

Als Jakob Kaiser, gebürtig von Uznach, seit 1521 Pfarrer zu Schwerzenbach bei Greifensee, eifriger Anhänger Zwinglis, von der Gemeinde Oberkilch bei Kaltbrunnen im Mai 1529 ihre Kirche zu übernehmen berufen wurde und vorläufig daselbst einen Besuch zu machen im Begriff war, ließ die Regierung von Schwyz ihn bei Uznach aufheben, nach Schwyz führen und am 29. Mai zum Feuertode verurtheilen. Alle Bitten Zürichs, alle Berufungen auf gleiches Recht, selbst Kriegsdrohungen vermochten nichts gegen den Entschluß von Schwyz, einmal der Welt zu zeigen, was der zu erwarten habe, der den Versuch machte, den neuen Glauben in sein Gebiet zu tragen.

8. Der erste Kappelerkrieg und der Landfriede (Juni 1529).

Die Spannung zwischen den V Orten und Zürich hatte einen solchen Grad erreicht, daß es beiden Parteien Bedürfnis wurde, sich des Druckes derselben zu entledigen. Der zwischen Bern und Unterwalden seit sechs Monaten geführte Streit war von Bern selbst beinahe aufgegeben, als die Reihenfolge der Besetzung der Vogteien Freiamt und Baden an Unterwalden kam, und dieser Stand die erwählten Vögte dort einzuführen sich anschickte. Allein die von Bern und Zürich gegen Unterwalden eingelegte Erklärung, daß es seine Antheilsrechte verwirkt habe, war noch nicht beseitigt; daher wurde dessen Recht, einen Landvogt zu setzen, bestritten und der Paß gesperrt. Ueberdies hatten sich gerade damals mehrere Gemeinden der „Freiämter" in Zürich für Einführung der Reformation gemeldet — ein neuer und wichtiger Grund, den Aufzug eines Landvogtes aus Unterwalden zu verhindern oder wenigstens zu verzögern. Luzern dagegen und die andern Waldstätte waren entschlossen, die Berechtigung Unterwaldens mit Gewalt behaupten zu helfen, und forderten am 8. Juni die in Waldshut versammelten kaiserlichen Kommissarien auf, vom Rheine her die Gegner anzugreifen. Zürich aber säumte nicht, diesem kriegerischen Anschlage zuvorzukommen. Am 9. Juni erließ es ein seinen Entschluß rechtfertigendes Manifest, sandte den V Orten Absagebriefe und mahnte Bern und andere befreundete Orte um Hülfe. Die größere Zahl der Mannschaft mit dem Kriegsbanner wurde nach Kappel gesandt, an die Grenze von Zug, ein Fähnchen nach Rüti und Uznach, ein zweites nach Wädenswil und gegen die Höfe und Waldleute von Einsiedeln. Der Landvogt von Kyburg aber wurde beauftragt, die Landschaft Thurgau und das Gebiet des Abtes von St. Gallen zu besetzen und die dortigen Mannschaften zur Vertheidigung der Rheingrenze gegen einen österreichischen Ueberfall zu organisiren. Zugleich erhielt er die Instruktion, diese Landschaften der Stadt Zürich huldigen zu lassen; sofern sie eine Zusage begehrten, daß man sie behalten und nicht mehr hingeben wolle, sollte ihnen bestimmt geantwortet werden, man sei Willens, sie ohne ihre Zustimmung nicht von Handen zu lassen.

Infolge dessen hob Lavater 300—400 Mann aus der Grafschaft Kyburg aus und zog am 9. Juni über Elgg nach Wyl, wo die Thurgauer zu ihm stießen und freudig Leib und Gut für das Gotteswort

einzusetzen versprachen, aber auch um Nachlaß der von ihrem Landvogt auferlegten Bußen baten. Von Wyl aus entsendete er die größere Zahl der Mannschaft am 10. Juni nach Bischofszell*), am 11. nach Rorschach, besetzte dort die Grenze gegen das sich bei Feldkirch sammelnde Heer und nahm die Gemeinden des Rheinthals in Eid und Pflicht. Im Thurgau fand sich das Volk sehr willig, die bisher den VII Orten geleisteten Pflichten nun Zürich und Bern zuzuschwören. Die Versicherung, daß Zürich die Thurgauer nicht mehr anders als mit ihrer Einwilligung wieder unter die V Orte werde kommen lassen, benahm ihnen jede Furcht vor Rache, welche diese an ihnen für solchen Abfall nehmen könnten. Um ihre Zuneigung zur Reformation noch kräftiger zu bezeugen, sandten sie unter dem Fähnlein von Frauenfeld einige hundert Mann nach Kappel; gegen den See hin ordneten sie einen Landsturm wider österreichische Ueberfälle an; denn wenn auch keine zuverlässige Nachrichten über die Rüstungen der Oesterreicher vorhanden waren, so machte doch die Vorsicht es rathsamer, auf alles gefaßt zu sein. So sehr man von vielen Seiten her bemüht war, jede Furcht vor Oesterreich als grundlos auszureden, erging doch am 20. Juni durch den Rath in Constanz eine Warnung an Zürich, indem man zu Meersburg und Wangen um Leute nach Bregenz geworben und aus dem Walgau einen Sturm dahin angeordnet habe, und „Merk" Sittich mit 8000 Mann zu Alten-Rhein, Eppo von Reischach bei Stein, Graf Friedrich von Fürstenberg bei Waldshut, und eine andere Abtheilung bei Basel einzubrechen bestimmt sei. Schnell wurden die Thurgauer gemahnt, auf der Hut zu sein, und der Besatzung im Rheinthal verschärfte Aufmerksamkeit empfohlen. Es erging wirklich an St. Johanns Abend (23. Juni) ein Sturm vom Rheinthal herunter bis nach Frauenfeld und Steckborn um Hülfe gegen Merk Sittich, welcher über den Rhein zu setzen drohe. Alles, was „Spieß und Stange" tragen mochte, lief dem Sturme nach bis nach Rorschach und Rheineck. Eine Menge Leute sammelte sich besonders in Rorschach. Von Bischofszell z. B. waren daselbst 53 Mann mit dem Stadtfähnchen. Da aber nirgends ein Feind sich zeigte und der Befehlshaber zu Feldkirch sich stille verhielt, so drängten sich die Landstürmer

*) Ebenfalls am 10. Juni besetzten die Bürger von Arbon das dortige bischöfliche Schloß.

in die Klostergebäude zu Rorschach und leerten die Keller. Am folgenden Tage zog jedermann wieder nach Hause. Mit ihnen traf zugleich von Kappel her die Nachricht ein, daß zwischen den V Orten und den Städten Zürich und Bern ohne Blutverlust Friede geschlossen sei.

Der Friede war durch die Abgeordneten der unbetheiligten Orte Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell und einiger zugewandter — St. Gallen, Bünden, Biel, nebst Constanz, Rottweil und Straßburg — vermittelt worden. Bei allen stand die Ueberzeugung fest, daß, wenn es zu einem Kriege komme, die Eidgenossenschaft eine tötliche Wunde erhalten und Oesterreich ihren Schwächezustand benützen würde, um seine alten Herrschaftsrechte wieder herzustellen und den Bund der XIII Orte und ihrer Zugewandten auseinanderzusprengen. Unermüdlich, fünfzehn Tage lang, während zwischen Kappel und Zug 20,000 Mann einander kampfbereit gegenüberstanden, hatten die Vermittler in beiden Lagern an der Versöhnung gearbeitet, wesentlich begünstigt durch die Haltung Berns, dessen Mannschaft bei Lenzburg und Bremgarten stehen blieb und den Zürchern erst zuziehen sollte, wenn sie auf ihrem Boden von den V Orten angegriffen würden. So große Forderungen Zürich anfangs stellte, es mußte eine um die andere preisgeben oder mildern; es konnte nicht durchsetzen, daß die V Orte zur Abschaffung fremder Kriegsdienste und zur Bestrafung der Pensiönler sich verpflichteten, der evangelischen Predigt innerhalb ihres Gebietes Raum gewährten, auf die Mitherrschaft im Thurgau und Rheinthal verzichteten. Dennoch wurde der Friede als ein Triumph der guten Sache mit Freuden begrüßt; denn der mit den Kaiserlichen geschlossene Hülfsvertrag wurde vor allem Volk in Stücke zerrissen und der Eidgenossenbund als unverbrüchliches Gesetz neuerdings über alle andern Verträge gestellt. Die V Orte machten sich sogar anheischig, bei zweifelhafter Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen sich der Getreide- und Handelssperre so lange zu unterziehen, bis auf dem Wege eidgenössischen Rechtsganges eine Entscheidung erfolge.

Der achte Artikel des Friedens bestimmte, daß die von Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mülhausen oder Biel in Bezug auf das Gotteswort ergangenen Zusagen und Mandate bestehen bleiben, und wo die Messe und die Kirchenzierden abgethan worden, niemand deshalb angefochten werden solle. Der neunte sicherte den Vogteileuten, die Zürich und Bern zugezogen waren, von Seite der V Orte Straf-

losigkeit zu. Der fünfzehnte setzte fest, daß beide Parteien weder in ihrem Glauben, noch auch im Besitze ihrer Vogteien, Herrlichkeiten, Lande u. s. w. beeinträchtigt werden dürfen. Der sechzehnte endlich verhieß den Thurgauern Befreiung von den eingeklagten Beschwerden, Entlassung des Landvogts Stocker und des Landammanns Martin Wehrli, Anstellung von gottesfürchtigen und biedern Vögten und Amtleuten und Bestätigung der von Zürich und Bern gegebenen Zusagen, vorbehalten die auf einem Tag der X Orte zu treffenden nähern Bestimmungen.

Dieser Tag ließ jedoch lange auf sich warten. Der Vollziehung des Landfriedens wurden so viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt, der Sinn einzelner Artikel durch so verschiedenartige Auffassungen verdunkelt, zugleich von außen her so viel Kriegslärm verbreitet und zu allerlei Winkelzügen benützt, daß man erst am 22. September jener Aufgabe wieder gedachte und vorläufig ein Mandat zur Abstellung aller Schmäh- und Scheltworte zu entwerfen beschloß, worauf am 5. Oktober der neue Landvogt Zigerli beeidigt, am 15. das angedeutete Mandat veröffentlicht und endlich, am 28. Oktober, in Frauenfeld der Tag zur Erledigung der thurgauischen Geschäfte eröffnet wurde.

9. Anwendung des ersten Landfriedens auf die Landschaft Thurgau.

Seit Anfang des Jahres waren besonders während der Kriegsrüstungen die herkömmliche Vogteiverwaltung so manigfach gestört, von den unter sich zerfallenen Landesherren den Thurgauern so verschiedenartige Zumuthungen gemacht, so widersprechende Befehle gegeben und diese so ungleich ausgeführt worden, daß nach der Rückkehr des Friedens das Bedürfnis gefühlt wurde, die durch die Glaubensänderung herbeigeführte Umgestaltung gegen die Willkür des Parteigeistes zu schützen.

Die sich widerstreitenden Ansprüche der V Orte, der zwei evangelischen Städte und der Gesamtheit der X Orte ließen aber den Zweck nur unvollkommen erreichen.

Nachdem die Anzeige des Königs von Frankreich vermerkt worden, daß er seine Schulden nächstens bezahlen werde, wurde dem Landvogt aufgetragen, das Reislaufen nach Venedig zu verbieten. Hierauf sollte über den Bestand der Klöster Beschluß gefaßt werden; da aber Bern,

Freiburg und Solothurn in Sachen der Klöster gleiche Rechte beanspruchten wie die VII Orte, so wurde der ganze Tag mit dem Streit über diese neue Forderung zugebracht und dann ein Verschiebungsantrag angenommen, aus Rücksicht auf die armen Leute, welche der Abfertigung harrten. Unter diesen war namentlich bemerkbar Heinrich von Liebenfels, der um Milderung der seinem Sohne Jakob wegen des früher erwähnten Totschlags auferlegten Strafe einkam und Herabsetzung der Buße auf 200 Gulden erlangte.

Nun kamen die vorberufenen Anwälte der Gemeinden an die Reihe. Vorerst wurden sie zur Rede gestellt, warum oder in welcher Meinung sie einen Landrath aufgeworfen, der dem Landvogt in seinen Handlungen widerwärtig sein möchte, und ob sie wirklich, wie gesagt werde, im Sinne haben, einen Landrichter(?) zu wählen? Sie erwiderten, weil sie seit einiger Zeit wegen der neuen Lehre bedrängt worden seien und vielleicht auch ferner angefochten würden, so haben sie einige Männer verordnet, welche in Sachen des Glaubens und der Kirchengüter handeln sollen, und an die sich Gemeinden oder einzelne Personen dieser Dinge halb wenden können, um nicht immer die Landsgemeinde versammeln zu müssen; diese Leute seien aber angewiesen, in weltliche Dinge sich nicht zu mischen; sie sollen auch nicht Landrichter oder Landrath genannt werden, da sie der weltlichen Obrigkeit sich nicht annehmen. Diese Entschuldigung wurde nicht angefochten.

Als die Thurgauer dann aber den Wunsch äußerten, daß man sie auch mit einem Ehegericht versehe, das nach Anleitung der heiligen Schrift urtheile und ihnen den Weg über den See und nach Zell oder Meersburg erspare, wurde dies zur Berichterstattung an die Obrigkeiten in den Abschied genommen.

Nun kam die Hauptfrage, ob sie dem Landvogt schwören wollten oder nicht. Dies war nämlich zweifelhaft, nachdem sie vor wenigen Monaten den Zürchern geschworen, so lange diese sie des Eides nicht entlassen hatten. Das Protokoll erwähnt jedoch keines solchen Bedenkens, sondern berichtet einfach, die Thurgauer haben erwidert, wenn der Landvogt zu ihnen reite und die Eide einzunehmen begehre, nach bisheriger Uebung, so wollen sie ihm schwören und gehorsam sein, wie es Unterthanen zukomme, jedoch unbeschadet dem Landfrieden, was nämlich derselbe des Glaubens halb festsetze, und der Zusage, welche sie den Herren von Zürich gegeben, Gut und Blut für sie einzusetzen, wenn

jemand sie von ihrem Glauben drängen wollte, wie hinwieder Zürich und Bern ihnen dasselbe versprochen haben; in äußerlichen Dingen und weltlichen Geschäften wollen sie dagegen alles thun, was sie schuldig seien, und mit Leib und Gut zu den Eidgenossen halten, wenn sie angefochten würden. Diese besonnene Erklärung ließen sich die Tagherren gefallen. Der an die Stelle von Stocker gewählte neue Landvogt Zigerli erhielt also den Auftrag, beförderlich den Edlen und Unedlen die Eide abzunehmen.

Die an der Landsgemeinde in Weinfelden zur Einführung einer christlichen Ordnung aufgestellten, von Zürich bestätigten Artikel wurden jedoch, obwohl die Zürcher Gesandtschaft für sie das Wort ergriff, nur insoweit in Betracht gezogen, daß man dieselben den regierenden Orten zu näherer Erdaurung zu hinterbringen verhieß.

Besser erging es den Beschwerdeartikeln, welche den Gewaltmißbrauch des Landvogts und seiner Amtleute und Diener betrafen. Diese Beschwerden wurden gemildert, „wie jeder Bote weiß", sagt der Bericht; aber wie es wirklich geschah, ist nicht angegeben.

Nachdem, sagt der Bericht weiter, diese Erkanntnis den Thurgauern eröffnet worden, hat man ihnen anerboten, auch die Beschwerden über die Gerichtsherren zu erledigen. Sie haben jedoch zu verstehen gegeben, daß sie diesmal nichts weiter begehren, und erklärt, sie wollen in allen billigen Dingen gehorsam sein; was aber den Glauben betreffe, die Erhaltung der Prediger aus den Zehnten, die Abstellung der Hurerei und anderer Laster, die Nichtveräußerung der Kirchengüter u. s. w., davon könnten sie nicht abstehen und werden Leib und Gut dafür einsetzen, weil doch der Landfriede vermöge, daß Zürich bei seinen Zusagen bleiben solle.

Anderer Ansicht waren freilich die Gerichtsherren. Sie führten Beschwerde, daß die Unterthanen in ihre Pfrund- und Kirchenlehen eindringen und sie nach Willkür besetzen, viele Pfrundeinkünfte für sich selbst benützen, von ihren ererbten und ersessenen, zum Theil selbst gestifteten Lehen und Gerechtigkeiten sie ohne Recht verstoßen, aus den Kirchen Monstranzen, Kelche, Meßgewänder und andere Zierden verkaufen, ihren Prädikanten eigenmächtig Besoldungen schöpfen u. s. w. Diese Klagen konnten mit unläugbaren Thatsachen belegt werden. Die Tagherren wollten aber nicht sofort darauf eingehen und stimmten zu dem Antrage: Weil über einige dieser Artikel, wie Pfrundlehen, Kirchen-

güter, Kompetenzen, Jahrzeiten, ewige Lichter u. s. w. unter Geistlichen und Weltlichen viel Streit waltet, so sind sie heimzubringen, um darüber eine Ordnung aufzustellen und ein Mandat zu erlassen, damit die Gemeinden nicht mehr so aufrührisch handeln wie in diesem Jahre, sondern alles gütlich oder rechtlich entschieden werde. Ueber die Häfte jedoch, welche der Kompetenzen wegen verfügt sind, ist auf dem nächsten Tage Antwort zu geben, und zwischen dem Pfarrherrn von Steckborn und andern Pfarrern und ihren Lehenherren soll der Landvogt, da vielleicht beide Theile mit einem obrigkeitlichen Rechtsspruch nicht zufrieden wären, gütlich unterhandeln.

So zuversichtlich aber stützten sich die Thurgauer auf die von den beiden Städten erhaltenen Zusagen, daß sie nach diesen Verhandlungen in besonderm Vortrage das Begehren stellten, daß Landammann, Landweibel und Landgerichtsknechte sich ihnen gleichförmig machen und zum Tische Gottes gehen sollten; geschähe dies nicht, so möchten sie es nicht dulden.

An die Stelle des entlassenen Martin Wehrli wurde als Landammann Hans Stierlin, Schultheiß von Frauenfeld, gewählt und Wehrli selbst angehalten, auf die von Wyßhans Marti geführte Klage vor Landgericht Antwort zu geben und daraufhin 400 Gulden Bürgschaft zu leisten.

In Fortsetzung der erzählten Verhandlungen nahmen die Boten der X Orte in sämtlichen Klöstern, mit Ausnahme des von Zürich im Namen des Abtes von Kappel als Visitators angesprochenen Klosters Tänikon, am 1. November und den folgenden Tagen die Rechnungen ein. Das Ergebnis war, daß in einigen die Gülten und Güter seit der letzten Rechnung eher sich vermehrt als vermindert haben, aber die Erstellung genauer Urbarien nothwendig sei. Zu Anfertigung dieser Bücher erhielt der Landschreiber Auftrag. Einige Klöster klagten, daß die Bauern Kelche, Meßgewänder, Monstranzen u. dgl. weggenommen, die Gemeinden Steuern und Kriegskosten gefordert haben, ausgetretene Nonnen und Mönche eine zu ihrem Unterhalte genügende Aussteuer ansprechen. Diese Beschwerden beschloß man heimzubringen, ebenso die Frage, ob man den Ausgetretenen das eingebrachte Vermögen oder mehr verabfolgen lassen solle, und ob ein Artikel des Landfriedens, welcher gestattete, daß jede Gemeinde die Bilder „auf- oder abmehren" konnte, mit andern Artikeln, welche die gemeinen Herrschaften berührten, in einem besondern Drucke kundgemacht werden sollte.

Die Aufschiebung dieser landfriedlichen Angelegenheit bewies, daß der Tag von Frauenfeld seine Aufgabe nur unvollständig erfüllt hatte. Das weltliche Regiment der Landvogtei war wieder hergestellt, die Glaubensfrage aber hängen geblieben. Zürich fand sich daher zur Veranstaltung einer thurgauischen Synode veranlaßt.

10. Die erste evangelische Synode (13. Dez. 1529).

Seit die thurgauischen Gemeinden sich im Gottesworte den Zürchern gleichförmig gemacht hatten und durch den Landfrieden Religionsfreiheit zugestanden war, hielt sich Zürich berechtigt und verpflichtet, einstweilen in kirchlichen Dingen den Anhängern der evangelischen Predigt mit Rath und Vorschrift oder Befehl zu Hülfe zu kommen.

In dasselbe Verhältnis stellte es sich zu den evangelisch gewordenen Gemeinden der Abtei St. Gallen, der Grafschaft Toggenburg und der Landvogtei Rheinthal. Da mit der Abschaffung der Messe und der Bilder die Gemeinden sich der bischöflichen Oberleitung entzogen hatten, so war Zürich, eben weil es diese Neuerung veranlaßt hatte, auch berufen, der neuen Glaubensgemeinschaft durch zweckmäßige Einrichtungen eine feste Gestalt zu geben.

Da es aber in seinem eigenen Gebiete nicht schlechthin nach obrigkeitlichem Gutdünken die Reformation eingeführt, sondern das auf die Bibel gegründete Gutachten der Prediger als Richtschnur befolgt hatte, so sollte nun auch in den Vogteien die Geistlichkeit in Gemeinschaft mit den einsichtigsten und frömmsten Gemeindegliedern die geeignetsten Mittel und Wege zur Herstellung der reformirten Landeskirche berathen und ausführen helfen.

Der Grundgedanke dazu war unstreitig von Zürich ausgegangen, die Ausführung aber von einem Ausschuß der Landsgemeinde, den Zwölfen, übernommen worden. Landvogt Zigerli wurde ersucht, als Haupt der Vollziehungsgewalt die Versammlung einer thurgauischen Synode auf den 13. Dezember 1529 auszukünden und alle Geistlichen, Pfarrer, Kapläne und Amtleute des Thurgaus und der anliegenden Landschaften Toggenburg, St. Gallen und Rheinthal zur Theilnahme nach Frauenfeld einzuladen, mit dem Bedeuten, daß auch die Herren von Zürich mit ihren Gelehrten sich dazu einfinden werden.

Allein Zigerli weigerte sich, im Namen der Obrigkeit dazu Hand

zu bieten. Auch eine Zuschrift Zürichs (4. Dez.) konnte ihn nicht überzeugen, daß der Landfriede ihn verpflichte, von Amtes wegen auf solche Weise das göttliche Wort und was zur Mehrung christlichen Wesens diene, zu fördern. Dagegen wurde der Auftrag von Alt-Schultheiß Hans Mörikofer von Frauenfeld übernommen und den Einladungsschreiben (datirt vom Samstag nach St. Andreas d. h. 4. Dez.) das Stadtsiegel von Frauenfeld aufgedrückt.

Die Zahl der zur Synode eingetroffenen Männer ist auf 500 angegeben. Am meisten zog Zwingli die Aufmerksamkeit auf sich.

Aus dem über die Verhandlungen geführten Protokoll ergibt sich, daß der Hauptzweck derselben war, die Prädikanten von so verschiedener Herkunft und Bildung zu übereinstimmender Verkündung des Gotteswortes zu verständigen und zu verpflichten; bei der Eröffnung wurde angezeigt, daß nur der als Prädikant angestellt werde, der das Wort Gottes vermöge Alten und Neuen Testamentes getreulich und wahr predigen, die Sünden strafen, Zucht und Tugend lehren, fremder oder noch streitiger Lehren sich enthalten, dagegen sich den Städten Zürich und Bern und ihren christlich mitverbürgerten Städten gleichförmig machen wolle und in der Synode alles, was zur Förderung dienen möge, zu sagen entschlossen sei. Dabei wurden auch die, welche hergekommen waren, nicht um als Prädikanten den Pflichteid zu schwören, sondern als treue Brüder mit ihrem Rathe Hülfe zu leisten, ermahnt, mit eidlicher Gewissenhaftigkeit nichts zu hinterhalten.

Es wurden dann besprochen die ungenügenden Zustände in den Kirchgemeinden Sommeri und der Kaplanei Uttwil, in Arbon, Kreuzlingen, Alawangen; das Bedürfnis einer Behörde zur Prüfung der in den Dienst tretenden oder zweifelhaft befähigten Prädikanten, sowie zur Beurtheilung von ehegerichtlichen Angelegenheiten; die von dem Prädikanten Jörg Gügi von Langrickenbach in lutherischem Sinne aufgefaßte Abendmahlslehre; die besonders im Lande Appenzell verbreitete und von den dortigen Prädikanten, namentlich von dem Pfarrer von Hundwil eifrig bestrittene Lehre der Wiedertäufer; der in St. Gallen von mehreren Geistlichen und Laien in Schutz genommene Kirchenbann. Endlich folgten die sog. Personalzensur und die an die zürcherische Regierung zu erstattenden Berichte und Anträge.

Im Protokolle nimmt der Bericht über die Besprechung der Abendmahlslehre eine Hauptstelle ein. Gügi berief sich für seine Ansicht mit Nachdruck auf die vom Apostel Paulus gemachte Unterscheidung des irdischen und des geistlichen oder engelhaften Leibes, der den Gläubigen im Abendmahl geboten werde. Der Prediger Dr. Johannes Zwick von Constanz versuchte umsonst, ihn eines Bessern zu belehren. Zwick verlangte dann, daß er sich deutlich erkläre, ob Christus in leiblicher Weise nach menschlicher Natur genossen werde; Gügi antwortete nicht darauf, sondern bat um Verzeihung, die Versammlung mit seinen Erörterungen so lange hingehalten zu haben, dankte für die freundliche

Belehrung und empfahl sich der Fürbitte und brüderlichen Liebe. Es wurde jedoch der Beschluß gefaßt, Herr Gügi sei mit seiner Predigt abgestellt, bis er die Sachen besser erlerne; inzwischen möge er die Pfründe versehen, jedoch nicht mehr widerstreben. Am folgenden Tage, Freitags, bekannte er, daß Herr Pellikan (von Zürich) ihn so unterrichtet habe, daß er jetzt den Pflichteid auf das zürcherische Bekenntnis abzulegen bereit sei.

Pfarrer Sebastian Hofer von Gachnang, Propst Steller von Wärtbühl und der Prädikant von Keßwil wurden ihrer Stellen entsetzt, der erstere namentlich wegen seines hartnäckigen Widerstandes gegen die Reformation. Größer war die Zahl derjenigen, die wegen mangelhafter Kenntnisse, wegen Trunkenheit und namentlich wegen Hurerei scharfe Rügen erhielten und mit Entlassung bedroht wurden. Die, welche mit Mägden Haus hielten, waren voraus der Unzucht verdächtig und wurden daher ermahnt, sich zu verheiraten und so des Argwohns zu entledigen.

Weil die Kapläne von Wyl nicht bis zu Ende blieben, sondern vorzeitig heimkehrten, so wurde denen von Wyl geschrieben und mit ihnen geredet, daß sie sich gleichförmig und göttlicher Schrift nicht widrig machen sollten, es sei im Heiraten oder in andern Dingen. Gleicher Gestalt beschloß man, denen von Bischofszell zu schreiben, da ihre Kapläne, nämlich Meister Wilhelm Landolt, Friedrich Henseler, Fridli Sicher und Velti Wenginer nicht erschienen waren und der Kustor nach Zell am Untersee wandelte, um daselbst Messe zu halten; sie sollten sich gleichförmig machen, besonders von der Messe abstehen, sich nicht widerspännig zeigen oder aus dem Lande ziehen.

In Bezug auf die abwesenden Konventherren von Kreuzlingen wurde beschlossen, daß der Pfarrer von Kreuzlingen (wahrscheinlich ein Constanzer Prediger), Herr Alexius von Ermatingen und der Prädikant von Münsterlingen samt drei Verordneten der Zwölf (Ausschüsse der Landsgemeinde) eines Tages sich vereinigen und, wenn sie den Herrn Stiftsdekan betreten möchten, mit ihm reden sollten, daß er sich dem Gotteswort und der Landschaft gleichförmig mache mit Predigthören und andern Dingen, auch den Orden von ihm thue, sich mit Essen und Trinken wesenlich (anständig) halte, auch von der Hurerei abstehe; denn wo er daran betreten würde, wäre ihm seine Pfründe abgeschlagen; auch dürfe er nicht gestatten, daß andere Konventherren, wenn sie in das Stift kommen, spielen oder Hurerei treiben; vielmehr soll er dieselben und die Bediensteten, Köche, Kellner und andere anhalten, das Gotteswort zu hören und sich nicht zu widersetzen.

Mit dem Prior von Ittingen in gleichem Sinne zu reden, wurde dem Magister Jakob (Teucher) zu Pfyn und dem Magister Alexius von Ermatingen, Schultheiß Mörikofer von Frauenfeld und Hans Huber (Burgermeister von Steckborn) aufgetragen und Johannes Schneewolf von Zürich als Prädikant in Ittingen bestellt. Im Gotteshause Dießenhofen oder Katharinenthal dasselbe zu thun, wurde den Prädikanten von Rheinau und Stammheim, dem Burgermeister Huber von Steckborn und zwei Abgeordneten der Stadt übertragen. Ebenso sollte mit den Frauen von Kalchrain und Rollenberg geredet

werden, mit den erstern durch Meister Jakob und Hans Huber, mit den letztern durch den Ammann von Weinfelden und Meister Alexander Schmutz zu Märwil.

Die Artikel der Pfrundkompetenzen, des Ehegerichts und des Examens ließ man bis zur nächsten Synode anstehen, welche drei Wochen nach Ostern 1530 zu halten beschlossen wurde. Inzwischen sollte man in diesen Dingen sich an Zürich wenden oder an andere christliche Ehegerichte, nicht aber an päpstliche. Mit dem Landvogt gedachte man zu reden, daß er den Weibeln gestatte, den Parteien vor das Chorgericht zu verkünden.

Feiertage sollte man verkünden und gebieten gemäß der gedruckten Verordnung Zürichs, jedenfalls den Sonntag ehrlich und wohl feiern, den Tisch des Herrn allgemein auf Ostern begehen.

Des Tanzens halb meinten die von Zürich, daß man in solchen kleinfügen Dingen nicht zu viele und zu harte Satzungen auf ein Mal auflegen, sondern bloß Unmaß und Unzucht verhüten sollte, damit nicht ärgere Laster für die geringern einschlichen; auch sollte man den Bann nur auf Antrag der Kirche und der Prädikanten durch die Obrigkeit in Anwendung bringen, daher die von St. Gallen gebeten wurden, sich darin nicht zu söndern. Nur wenn die Obrigkeit die verzeigten Laster unbestraft ließe, dürfte die Kirche vom Banne Gebrauch machen.

Im Mai 1530 und 1531 fand die zweite und dritte Synode in Frauenfeld statt, nur von thurgauischen Geistlichen und Abgeordneten Zürichs, worunter Zwingli, besucht. Uebrigens hatten thurgauische Prediger in abt-st. gallischen Gerichten auch an der im Dezember 1530 zu St. Gallen gehaltenen Synode theilzunehmen.

11. Neue Verwicklungen.

Während die evangelische Synode in Frauenfeld tagte, war sie in Luzern Gegenstand der Berathung der V Orte mit Freiburg und Solothurn. Der Landvogt hatte es vermieden, die Abgeordneten Zürichs und ihre gelehrten Begleiter bei dem Einzug in Frauenfeld zu begrüßen, war nach Zug geritten und verfügte sich dann nach Luzern, um bei den fünförtischen Boten seinen Verdruß auszuschütten. Er könne, sagte er, im Thurgau nicht mehr regieren, wenn ihm nicht mehr Hülfe und Schirm geleistet werde; trotz der von den VII Orten mit Bern, Freiburg und Solothurn getroffenen Abrede, einstweilen mit den Gotteshäusern im Thurgau keine Aenderung vorzunehmen, habe Zürich die Frauen zu Feldbach genöthigt, mit einem Pfaffen, der eine dort ausgetretene Nonne geheiratet, sich abzufinden oder den Zehnten von Ellikon (bei Gachnang) fahren zu lassen; eine von einem Bauern (Herzog von

Homburg) gestiftete Jahrzeit sei von dessen Erben, weil sie nicht mehr gefeiert werde, zurückgefordert, von dem Schultheiß Mörikofer aber dem Landgericht auf diesen Streitfall einzutreten verboten worden, unter der Androhung, eine Landsgemeinde zu berufen, um einen Spruch zu hintertreiben. Es sei ferner eine Disputation nach Frauenfeld angesetzt und ihm die Weigerung, dieselbe auszukünden, von Zürich scharf verwiesen worden. Dazu komme noch, daß die Frauen von Katharinenthal mit einem Ueberfall bedroht seien, um sie zur Annahme der neuen Lehre zu zwingen; den Herren von Ittingen habe Zürich die Einkünfte zu Andelfingen mit Beschlag belegt wegen eines fremden Mönchs, den sie zwei Jahre lang als Gast geduldet; es nöthige Mönche und Nonnen, ihre Ordenskleider abzulegen, zuwider dem Landfrieden, der freie Ausübung des Glaubens gestatte und niemand wolle zwingen lassen, die Messe abzuschaffen; die Bauern wollen die ewigen Kernengülten nicht mehr in Kernen entrichten, sondern nur in Geld, wie Zürich es in seinem Gebiet bewilligt habe. Der Landvogt schloß seinen Vortrag mit der Bemerkung, es sei zu besorgen, daß die Bauern im Thurgau, wenn man nicht ernstlich einschreite, vermittelst ihres Landraths noch weiter greifen, sich selber zu Herren aufschwingen und am Ende um niemanden mehr etwas geben wollen.

Für die V Orte lag kein Grund vor, an der Richtigkeit dieser Darstellung zu zweifeln. Bei solchen Uebergriffen Zürichs fanden sie, man könne nicht mehr mit einander regieren, und beschlossen, auf dem nächsten Tage sich zu verständigen, wie man durchsetzen könne, daß den Beschlüssen der Mehrheit nachgelebt werden müsse. Zigerli aber wurde beauftragt, sich wieder an seine Stelle zu verfügen und bis auf weitern Bescheid das Mögliche zu thun.

Das Mittel, im Thurgau die alte Ordnung wieder herzustellen und Zürichs Eingriffe zu beschränken, fand sich freilich nicht so bald. Die V Orte knüpften bereits wieder mit dem Kaiser und Oesterreich Unterhandlungen an und verbanden sich enger mit Wallis, um den Landfrieden wieder abschütteln zu können; Zürich bot dagegen alle Kräfte auf, um die Rheinthaler und Toggenburger, besonders aber die Angehörigen der Abtei St. Gallen für sich zu gewinnen. Mit nicht geringerm Erfolg hatte Bern sich angestrengt, um gegen Savoyen und Genf hin seine Macht zu erweitern, und den V Orten die Aussicht, von dorther Unterstützung zu erhalten, abgeschnitten. Zürich samt Basel

und Straßburg traten sogar mit dem Landgrafen von Hessen in ein Verständnis, um die evangelischen Reichsstädte zu einträchtiger Abwehr der Unterjochungsgelüste des Kaisers zu ermuntern und zu stärken. Wenn die V Orte auf ihr altes Recht und ihren alten Glauben pochten, so hielten ihnen die evangelischen Städte und ihre Freunde mit nicht geringerer Zuversicht ihre Verpflichtung und ihre Berechtigung entgegen, die erkannte evangelische Wahrheit überall auszubreiten, wo Gott ihnen dazu Raum verleihe.

Obwohl dem Landvogt im Thurgau hinsichtlich der weltlichen Angelegenheiten der Vogtei keine Hindernisse in den Weg gelegt wurden, richtete man sich doch in allem, was mit der Glaubensparteiung in Verbindung stand, nach den Winken Zürichs. Der Hauptmann Frei, unterstützt von andern Rathsboten, hatte Auftrag, in der Landschaft der Abtei St. Gallen Gerichte und Räthe zu bestellen und den Abt Kilian von der Besitznahme der Regierung fernzuhalten. Bei diesem Geschäfte wurden die Zürcher in den letzten Tagen des Jahres 1529 in Wyl durch einen Volksaufstand in Gefahr gesetzt; sowie man im Thurgau davon hörte, waren 3—4000 Mann bereit, neben einigen Scharen aus der Grafschaft Kyburg den Bedrohten zu Hülfe zu ziehen. Nicht der Landvogt hielt sie davon zurück, sondern der Bericht, daß die Gotteshausleute selbst den Auflauf gedämpft hatten.

Der Pfarrer Hofer von Gachnang war infolge des Spruchs der Synode von der Gemeinde verstoßen worden. Er suchte Schutz bei dem Landvogt, und dieser wies die Streitfrage an das Gericht zu Gachnang, und als dieses den Kläger abwies, an die regierenden Orte nach Baden. Allein Zürich gab den Vorständen der Gemeinde Anweisung, der Ladung nach Baden keine Folge zu geben; denn in kirchlichen Angelegenheiten komme den regierenden Orten kein Entscheidungsrecht zu.

Auf einem am 4.—6. Januar in Luzern gehaltenen Tage, dem auch Rathsboten von Bern, Glarus, Freiburg und Solothurn beiwohnten, lagen wieder Berichte des Thurgauer Landvogtes vor. Er zeigte an, daß die Gemeinden die Mönche zu Ittingen zwingen wollten, einen Prediger mit Weib und Kind anzunehmen, wogegen die Mönche erklärt hatten, eher das Gotteshaus und das Land zu verlassen, als dies zuzugeben, und deshalb Recht begehrten; ferner daß in Bezug auf den Zehnten des Klosters Feldbach zu Ellikon die mit ausgetretenen Nonnen desselben verehlichten Männer, von zürcherischen Boten begleitet,

nach Feldbach gekommen und durch Drohungen die Frauen dahin gebracht hatten, denselben 800 Gulden auszuhändigen, und jenen Frauen auch ein gar „köstlicher“ Prediger aufgeladen worden; daß die aus dem Gotteshause entlaufenen Nonnen Herausgabe ihres Vermögens begehrten; daß an einer ohne Erlaubnis des Landvogts am 27. Dezember zu Weinfelden gehaltenen Landsgemeinde die Bauern den Beschluß gefaßt, die Kernenzinse nicht mehr zu entrichten, woraus man wohl sehe, daß sie auch in weltliche Dinge eingreifen, die sonst der Obrigkeit zustehen.

Hatte sein Bericht nur in allgemeinen Ausdrücken geklagt, daß man die Nonnen von Katharinenthal in ihren Freiheiten beeinträchtige, so enthielt eine besondere Eingabe von Junker Bilgeri von Reischach einläßlichere Mittheilungen über die denselben widerfahrenen Zudringlichkeiten. Im Namen der Ritterschaft und des Adels im Hegau, sagte er, habe er auf dem letzten Tage im Thurgau von den VIII Orten einen Abschied erlangt, den ihm Meister Thumisen von Zürich eingehändigt, in dem Sinne, daß man die Frauen von Dießenhofen bei ihren Freiheiten und ihrem Glauben wolle bleiben lassen; nichts desto weniger seien vor einigen Tagen Abgeordnete von Zürich samt dem Abte von Kappel (Wolfgang Ruplin) und einigen Thurgauern in das Kloster gekommen und haben da unschicklich geredet und jenem Abschiede zuwidergehandelt, weswegen er für die Frauen um Schutz bitte.

Alle diese Beschwerden wurden zur Berathung auf einen spätern Tag verschoben. Sie bildeten nur einzelne Beiträge zu der Menge anderer Klagen, welche von den V Orten am 12.—14. Januar den Herren von Bern vorgelegt und von Zürich etliche Tage später zu Baden beantwortet und theilweise widerlegt oder durch Gegenbeschwerden zurückgewiesen wurden. Den Zweck, durch die Vorverhandlung in Bern die Berner gegen Zürich zu mißstimmen, hatten die V Orte jedenfalls nicht erreicht; letzteres fuhr auf dem eingeschlagenen Wege fort, die den Glauben berührenden Zwistigkeiten im Thurgau und in den deutschen Vogteien überhaupt nach seinen Grundsätzen zu entscheiden. Sogar die ihm abgeneigten Gerichtsherren, wenn sie beeinträchtigt zu sein glaubten, mußten sich bequemen, bei Zürich Recht und Hülfe zu suchen.

Unter den widrig gesinnten Gerichtsherren zeichneten sich die Herren von Wellenberg und Pfyn aus, die Brüder Beat Rudolf und

Joachim von Rappenstein, genannt Mötteli. Sie waren auch Besitzer des Kirchensatzes zu Weinfelden. Da der dortige Pfarrer Ulrich Nor (Knörr) Alters halber nicht mehr im Stande war, das Gotteswort nach Bedürfnis zu verkünden, so hatte man dem Johannes Brüstli das Verweseramt übertragen, in der Meinung, daß der alte Pfarrer lebenslänglich auf der Pfründe bleiben könne, und der Ausfall des Pfarreinkommens aus dem Zehnten ersetzt werden solle. Die Herren Mötteli hatten nicht bloß verweigert, diesen Ausfall zu decken, sondern eigneten sich auch den laut Mandat den Armen zufallenden Ertrag der Jahrzeitstiftungen zu. Ein am 10. Januar 1530 von dem Zürcher Ehe- und Pfründengericht darüber ausgefällter Spruch wurde von ihnen auch nicht angenommen, sondern bei dem Rathe Zürichs Aufhebung desselben verlangt; denn das ihnen auferlegte Maß der Pfarrbesoldung würde nahezu hinreichen, zwei Prädikanten zu erhalten. Der Rath aber bestätigte das Urtheil des Ehegerichts. Sein Spruch ist doppelt bemerkenswerth, weil er zugleich die Norm angibt, nach welcher Zürich die Pfrundbesoldungen zu regeln pflegte, und zwar mit folgenden Bestimmungen:

Die Pfarrpfrund soll haben achtzig gute Stücke Constanzer Mäß und Währung, damit ein ehrlicher geschickter Mann möge erhalten werden, und da der Gülten noch 53 Stücke sind, so sollen die Mötteli als Lehenherren von dem Zehnten jährlich dazu thun 27 Stück, nämlich 20 Mütt Kernen, 3 Malter Haber und 3 Saum Wein (für 4 Stücke), und soll jederzeit das Ziel, solche Gült zu verdienen, wie aller Pfarrer gemeiner Brauch ist, anfangen und ausgehen zu St. Johannstag im Sommer; dabei mögen die Mötteli die andern Zehnten innerhalb der Pfarre ebenfalls anhalten, daran zu steuern, jedoch den zur Kaplaneipfründe gehörigen Zehnten ausgenommen. Ferner sollen dem alten Pfarrer lebenslänglich 30 Mütt Kernen zu seinem Unterhalt gegeben werden, nämlich 10 von dem (neuen) Pfarrer, 10 von den beiden Mötteli und 10 von den Kirchgenossen; wenn er aber zu einer andern, kleinern Pfründe gelangt oder stirbt, so sollen die genannten drei Theile der 30 Mütt ledig sein.

12. Regulirung der Pfarrpfründen durch das Ehegericht in Zürich.

Auf der ersten Synode zu Frauenfeld war auch die Unzulänglichkeit der Pfrundeinkünfte besprochen worden. Hatten sie den frühern Priestern genügt, als das Erträgnis der Totenmessen oder Jahrzeiten noch als Zubehörde der Pfründen betrachtet wurde und die Verehlichung verboten war, so waren jetzt, seit die Zinse der Jahrzeitstiftungen den

Armen zufielen und die Verehlichung des Geistlichen als moralische Bürgschaft der Berufstreue betrachtet und gefordert wurde, manche Geistliche mit ihren Haushaltungen dem Mangel ausgesetzt.

Zwar lag es in der Aufgabe der von der Landsgemeinde gewählten Ausschüsse, die Zwölf genannt, die Kirchen- und Pfrundgüter zu reguliren und namentlich, laut dem Uebereinkommen mit Zürich, den Prädikanten die ihnen zukommenden Besoldungen aus den Zehnten und Widumgütern anzuweisen; allein die Zwölfe hatten keine anerkannte amtliche Stellung und die Vollziehung ihrer Aussprüche oder Verfügungen hing daher von der Zustimmung des Landvogtes oder Zürichs ab; dieselben verstießen auch oft gegen die erwiesenen Rechte der Zehntenbesitzer und Lehenherren der Pfarrpfründen und führten zu gerichtlichen Erörterungen, konnten daher in den meisten Fällen nur mittelst langwieriger Umtriebe durchgesetzt werden.

Die Regierung von Zürich hatte schon im September 1529 den Kollator von Steckborn und Berlingen, den Abt von Reichenau, genöthigt, das Einkommen der beiden Pfründen zu erhöhen. Sie fand aber besser, den Entscheid über solche Dinge einer andern Behörde zu überlassen. Sie ging von der Ansicht aus, daß, da das bischöfliche Konsistorium, dem die Pfrundangelegenheiten zustanden, nicht zu Gunsten der Prädikanten angerufen werden konnte und von den Landvögten ebenso wenig erwartet werden durfte, daß sie in Kirchen- und Pfrundsachen den Prädikanten zu Hülfe kommen, das geeignetste Mittel sein werde, die Ermittlung der den thurgauischen Pfarrern zukommenden Besoldungen einstweilen dem Ehegericht in Zürich zu übertragen. Nach den für die Pfründen des eigenen Gebietes geltenden Ansätzen wurde beschlossen, daß auch im Thurgau das Pfarreinkommen wenigstens auf 60—80 Stücke angesetzt, nämlich je 1 Mütt Kernen, 1 Malter Hafer, 1 Eimer Wein, 1 Gulden Geld als ein Stück berechnet, und die mangelnde Zahl der Stücke durch eine aus dem Zehntertrage der Kirchhöre geschöpfte Kompetenz ergänzt werden solle. Als dann aber die Zehntenbesitzer sich sträubten, diese Auflage zu entrichten, und die zweite Synode (12. Mai 1530) sich deshalb an Zürich wandte, wurde in Ausführung des ersten Beschlusses der betreffende Prädikant angewiesen, dem Lehensherrn oder Gerichtsherrn oder dem Zehntinhaber durch den Landvogt oder den von ihm beauftragten Landgerichtsknecht den Zehnten in Verbot zu legen. Wenn der Zehntherr dann nicht innerhalb Monatsfrist

bei dem zürcherischen Ehegericht dagegen Recht suchte und erlangte, so war der Prädikant ermächtigt, die ihm zugesprochene Kompetenz samt den im Streite aufgelaufenen Kosten aus dem verhefteten Zehnten zu beziehen.

Die erste Gemeinde, die von der Gunst Gebrauch machte, ihre Pfrundstreitigkeiten vor das Zürcher Ehegericht zu bringen, war Steckborn. Sie hatte in dem Streit gegen den Abt von Reichenau bereits 70 Gulden aufewendet und ließ nun (13. Nov. 1529) durch den zur Reformation übergetretenen Pfarrer Benedikt Wyder von Villingen darthun, daß der Pfarrpfründe, die Seelgeräthe und den Bannschatz nicht gerechnet, mehr als 85 Stücke abgegangen und nur 33 Stücke samt einem baufälligen Hause geblieben, überdies die Besetzung der Helferpfründe unterlassen und die diesfälligen Erträgnisse von der Abtei hinterhalten worden seien. In Ansehung, daß die derselben eingehenden Zehnten von 225 Jucharten Reben und 44 Jucharten Ackerland groß seien, die Mannschaftszahl der Kirchhörigen aber 600 betrage, wurde dem Pfarrer zu den 33 Stücken eine Kompetenz von 2 Fuder Wein und 47 Stück oder Gulden zugesprochen, dem Helfer 1 Fuder Wein und 40 Gulden, die Besetzung der Helferstelle jedoch, um weitere Unruhen für einmal zu vermeiden, verschoben.

Diesem Beispiel folgte Weinfelden, wo die Mötteli den Kirchensatz und den größten Theil der Zehnten besaßen, den sie um 600 Gulden erworben hatten. Der diesfällige Entscheid wurde bereits (S. 302) erwähnt.

In der durch päpstliche Schenkung dem Ritterhause Tobel einverleibten Pfarre Wängi beschränkten sich die Pfarreinkünfte auf 35 Stücke, während das Stift aus dem Pfarrwidum und den Zehnten in gemeinen Jahren 150 Stück zog. Am 3. Januar 1530 verpflichtete das zürcherische Ehegericht die Komturei, den Pfarrgehalt auf 80 Stück zu erhöhen, wogegen sie die andern Zehntenbesitzer, nämlich die Frau Margaretha Aescher, Witwe von Jos Muntprat zu Spiegelberg, Herrn von Wittenwil, und Ulrich von Landenberg von Klingen, Herrn zu Sonnenberg, sowie den Spital zu Wyl in Mitleidenschaft ziehen möge. Am 24. Januar und 1. Februar wurden jedoch der Pfarre Wängi 15 Stück zu Gunsten der Kirche Matzingen entzogen.

Matzingen, ehemals Filiale von Wängi, seit 1518 von einem eigenen Kaplan besorgt, jetzt mit einem Prädikanten Johannes Meier besetzt, stützte seine Ansprüche an die für Wängi ausgeschiedene Kompetenz auf den Umstand, daß es früher dorthin kirchgenössig und der Pfarrer von Wängi verpflichtet gewesen sei, bei Brautgang und Begräbnis in Matzingen zu funktioniren, die Stiftungsgüter jedoch nur 40 Mütt Kernen ertrugen. Obwohl die Gemeinden Wängi, Tuttwil und Stettfurt alles Mögliche thaten, diese Gründe zu entkräften, bestätigte das Ehegericht am 8. November 1530 den Spruch vom 1. Februar, daß Tobel 15 Stück von der gesprochenen Kompetenz an Matzingen abgeben solle.

Am 4. Januar 1530 kam Martin Tecker, seit 15 Jahren Pfarrer von Wigoltingen, vor das Ehegericht und verlangte unter Beistand von Konrad Glinz aus den an das Domstift Constanz gehörigen Zehnten seiner Pfarre die zur Aufbesserung seiner Pfründe gehörige Kompetenz; denn die Pfarre sei alt und zähle über 600 Mann. Dem gegenüber erklärte Ludwig Teucher, Vogt in Gottlieben und Schaffner des Lehenherrn, mit keiner Vollmacht zu einem Vergleich versehen zu sein. Es wurden jedoch dem Pfarrer 20 Mütt Kernen, 8 Malter Hafer und 20 Gulden zugewiesen.

Am 5. Januar 1530 wurden die Angelegenheiten der Pfarre Märstetten behandelt. Ehemals Kaplanei und Filiale von Wigoltingen, war sie vor 40 Jahren zur Pfarre erhoben, hatte aber neben der Pfarrstiftung eine von der Herrschaft Grießenberg (Kunigunde von Schwarzenberg) herrührende Kaplaneistiftung. Nun sollte der alte Pfarrer Stephan Meier laut Beschluß der Synode zur Ruhe gesetzt und mit einem Leibding versehen werden und Martin Huser, von der Gemeinde gewählt, an seine Stelle treten. Aber nachdem die Seelenmessen der Jahrzeiten und andere zufälligen Einkünfte, mehr als 50 Gulden, weggefallen, blieben zur Besoldung nur 36 Stücke übrig. Das Ehegericht verordnete daher, daß das Domstift Constanz als Zehntenbesitzer 24 Stücke als Kompetenz beitragen, der neue Pfarrer seinem Vorgänger davon 10 Stück abgeben und dem letztern auf die Kaplanei versetzen solle.

Gegen letztere Verfügung protestirte aber Heinrich von Ulm zu Grießenberg als Lehenherr der Kaplanei. Das Ehegericht urtheilte jedoch am 8. Februar, daß, da der Herr von Grießenberg die Herrschaft durch Kauf, nicht durch Erbe erworben habe, von Eigenthumsrechten um so weniger die Rede sein könne, weil die Kaplanei eine „zusammengeschüttete Pfründe", nämlich auch von anderer Seite, nicht bloß von der Frau von Grießenberg, zur Stiftung beigetragen worden sei.

Als (5. Jan. 1530) die Kompetenzfrage der Pfarre Altnau zur Behandlung kam, fand sich, daß diese in demselben Verhältnis zum Domstift von Constanz sei wie Wigoltingen und Märstetten, die Mannschaft auch die Zahl 600 übersteige, das Domstift hiemit als Lehenherr und Zehntbesitzer dem Pfarrer Henni (aus dem Aargau gebürtig) zur Ergänzung seines mangelhaften Pfrundeinkommens 38 Stück zu entrichten habe und das Pfarrhaus bauen solle.

Indem die Bewohner von Felben und Wellhausen am 1. Februar 1530 bei dem Ehegerichte um Rath und Hülfe baten, um einen eigenen Prädikanten zu erhalten, und dabei vortrugen, wie das Widum der Kaplanei Wellenberg nur 5 Mütt Kernen, 5 Mütt Hafer und 2 Gulden ertrage, daneben aber in Felben nur 27 Gulden oder Stücke verfügbar seien, während die Domherren von Constanz als Lehenherren der Pfarre Pfyn allen Zehnten in Felben beziehen und zwei Zehnten, welche 14—16 Viertel Kernen der eine und 20 Mütt Kernen und Haber der andere ertragen, der Gemeinde

vorenthalten, überdies der Pfarrer von Pfyn von alten Zeiten her pflichtig gewesen sei, am zweiten Sonntag durch seinen Helfer den Gottesdienst in Felben besorgen zu lassen, was aber jetzt unterlassen werde, wurde die weitere Berathung des Gegenstandes auf den 16. Februar verschoben und die Bittsteller angewiesen, auch dem Pfarrer Jakob Teucher von Pfyn diesen Tag zu verkünden. Am genannten Tag gesteht derselbe, daß er im „Papstthum" wirklich einen Helfer gehalten habe, der von ihm den Tisch genoß und für seine Mühe die Accidenzien behalten durfte. Er erbietet sich auch, wenn er aus dem Zehnten bedacht werde, weiter einen Helfer anzustellen. Die ebenfalls nach Pfyn gehörige Filiale Weiningen wurde einige Zeit von dem Prädikanten Heinrich besorgt, dem die Zwölfe Aussicht auf eine Kompetenz aus dem Zehnten eröffneten. Die von Weiningen wollten sich an Sonn- und Feiertagen mit einer Predigt begnügen, die der Helfer statt der Messe zu halten hätte. Unter diesen Umständen schied das Ehegericht dem Pfarrer von Pfyn neben den bisherigen 56 Stücken noch 24 und wegen Felben 13, im Ganzen 93, dem Helfer 50 Stücke zu.

Auf das am 1. Februar 1530 vor dem Ehegericht von Rudolf Muntprat, Pfarrer zu Sirnach, und den Verordneten der Kirchgemeinde gestellte Gesuch um Ausscheidung einer Kompetenz aus dem Widum und den Zehnten der dem Kloster Fischingen einverleibten Pfarre ließ der Abt Heinrich reden, daß alle Konventualen fähig sein müssen, eine Pfarre, deren sechs dem Kloster gehören, zu versehen, und demjenigen, der eine solche Pfarre übernehme, entweder die im Kloster ihm zustehende Nutzung gewährt oder eine geziemende Kompetenz gegeben werde. Als die Pfarrgenossen hierauf den Wunsch aussprachen, daß ihnen ein eigener geschickter Pfarrer vergönnt und diesem eine Kompetenz geschöpft werde, die mit den wohl 100 Stück betragenden, vom Kloster aus der Pfarre bezogenen Einnahmen und mit der Mannschaftszahl von 600 Köpfen im Verhältnis stehe, wurde von der andern Seite eingewendet, daß noch viele andere Leute und Stiftungen Zehntenrechte zu Sirnach besitzen, endlich aber von dem Ehegericht beschlossen, daß Fischingen dem Pfarrer von Sirnach das Pfarrwidum samt den dazu gehörigen Zehnten überlassen und noch 13 Stück (ungefähr so viel, als der Pfründe an Seelenmessen und Opfern u. s. w. abgegangen) zusetzen solle.

Am 8. Februar 1530 traten auch die Abgeordneten der Gemeinde Sommeri, an ihrer Spitze Ulrich Tobler, vor das Ehegericht und forderten für ihren Pfarrer Franz Wiser eine Pfrundkompetenz aus den dem Domstift Constanz einverleibten Kirchengütern und Zehnten, mit Rücksicht auf die über die Zahl 1200 hinausgehende Mannschaft der Gemeinde. Das bisherige Einkommen des Pfarrers wurde auf 30 Stücke und 12 Schilling berechnet und sollte nun aus den 100 Stücke ertragenden Zehnten auf 80 Stücke erhöht werden.

Als am 22. Februar 1530 die Abgeordneten der Kirchgemeinde Altersweilen bei dem Ehegerichte für ihren Prädikanten Pelagius Schly um Ausmittlung der Pfrundkompetenz einkamen, war von den Lehenherren, dem Domkapitel, kein Anwalt eingetroffen; sie mußten sich also darauf beschränken, über

den ärmlichen Zustand ihrer Pfarrpfründe, die Nutznießer derselben und die Besitzer der Zehnten die nöthigen Angaben zu machen und wurden dann auf den 16. März beschieden. Da auch jetzt die Gegenpartei nicht vertreten war, wurden einstweilen dem Domstift 12, dem Spital Constanz 17, dem Stift Kreuzlingen 12, dem Kloster Münsterlingen $2^1/_2$ Stücke Pfrundkompetenz an Altersweilen zu entrichten auferlegt.

An denselben Tagen waren auch die Ausschüsse von Hugelshofen erschienen. Sie erzählten, wie ihre Pfarre seit 36 Jahren unbesetzt geblieben, erst vom Rathe in Constanz ihnen wieder ein Pfarrer, Friedrich Wagner, gegeben worden sei, und die Zehnten von zwei Stiftskaplänen bezogen werden. Das Ehegericht wies die Angelegenheit zur Untersuchung an die Obrigkeit.

Den fünf Gemeinden des Tannegger Amtes, Dußnang, Bichelsee, Au am Hörnli, Bettwiesen und Fischingen, die am 15. März 1530 für ihre Pfarrer Pfrundkompetenzen von dem Kloster Fischingen forderten, ließ der Abt antworten, die Zehnten und Gülten möchten so viel nicht ertragen; auch sei er den eidgenössischen Orten Rechnung zu geben schuldig; indessen wolle er das Mögliche thun in Erwartung, daß man eintretenden Falls auch auf ihn nach Billigkeit Bedacht nehme. Die Abgeordneten der Gemeinden erwiderten, es sei kein Zweifel, daß das Kloster die geforderten Leistungen zu ertragen vermöge; dem Abt wollen sie sich nicht in den Weg stellen, daß er wohl versehen werde; jedoch über Nacht könne alles sich ändern, so daß niemand wisse, was noch geschehen möge. Dann berichteten sie über die Ansprüche ihrer Pfründen: Bichelsee, mit 300 „Unterthanen", sei eine alte Pfarre, mit einem seßhaften Pfarrer, jetzt mit Rochus Jberger besetzt; Dußnang, ebenfalls eine alte Pfarre, sei alle Feiertage vom Kloster aus versehen worden und habe jetzt den Andreas Egli zum Prädikanten; Au sei früher alle vierzehn Tage vom Kloster aus bedient worden, könne sich aber auch als Pfarre ausweisen; jetzt sei sie mit Georius Schmitter besetzt; Bettwiesen, sonst alle vierzehn Tage vom Kloster aus besorgt, werde beweisen, daß es eine alte Pfarre sei; Hans Jos von Fischingen, Prädikant, habe im Kloster Wohnung. — Nach diesen Berichten fand das Ehegericht, nur über Bichelsee als eine alte Pfarre eintreten zu können, und wies die andern, als zu Fischingen gehörig und andern Orten unterworfen, an die Räthe. Hierauf wurden dem Pfarrer von Bichelsee 25 Stück zugesprochen und so das Einkommen auf 70 Stück erhöht.

Nachdem die Räthe den Beschluß gefaßt hatten, daß auch Fischingen, Bettwiesen, Au und Dußnang eigene Prädikanten haben und diese mit Kompetenzen versorgt werden sollten, theilte der Abt (17. Mai 1530) mit, daß Fischingen nur etwa 10 Häuser habe, deren Einwohner den Boden mit der Hacke bauen; daß in Bettwiesen 10 Häuser zu Fischingen, 14 nach Wyl gehören, der Ort Au 8 Häuser und mit andern zerstreuten Häusern etwa 100 Unterthanen zähle, Dußnang eine alte Pfarre sei mit 300 Unterthanen. Zugleich gab er eine Uebersicht über die aus diesen Orten eingehenden Erträgnisse, mit dem Beifügen, daß St. Gallen an Bettwiesen billiger Weise die Hälfte zahlen sollte. Das Ehegericht verordnete für jeden Prädikanten der vier Ge-

meinden 75 Stück und nahm an, daß, wenn die zwei im Kloster gebliebenen Mönche je eine Pfarrei übernähmen, nur noch für den Unterhalt des Abtes zu sorgen wäre. — Am 17. Juni wurde aber wegen des von St. Gallen an Bettwiesen zu leistenden Beitrages von dem Schirmhauptmann der Abtei erklärt, daß deren Unterthanen besser bei Wyl bleiben würden, die Sache daher an die Räthe Zürichs verwiesen.

Nachdem am 4. April der Pfarrer Klinger und die Gemeindsgenossen von Müllheim die Einkünfte ihrer Pfarrpfründe mit Hinsicht auf die großen Sammelkosten auf weniger als 62 Stücke geschätzt und von Seiten des Lehenherrn, des Abtes der Reichenau, keine Einsprache geschehen, wurde von dem Ehegerichte der Pfarre eine Kompetenz von 20 Stücken zugesprochen und dem Pfarrer bewilligt, dafür auf die Zehnten der Reichenau (verpfändet an die Teucher bei 30 Stücke) Haft zu legen (das Domstift bezog 40 Stücke, Pfyn ebenso viel).

In Gachnang, einer Pfarre mit 300 Angehörigen, hatte der Kaplan Konrad Wolf seit St. Johannes Baptistä 1528 die Pfründe versehen. Er verlangte nun seine Belohnung. Auch wurde für die Pfarre eine Gehaltskompetenz gefordert und am 3. Mai der Gemeinde auferlegt, einstweilen bis zu der nächsten Synode 6 Mütt Kernen und 10 Gulden zu geben. Aber am 16. Juni kam Sigmund Rupli, Amtmann des Abtes der Reichenau, mit den Abgeordneten der Gemeinde vor das Ehegericht und begehrte Aufschub, weil er ohne Vollmacht und der Abt nicht daheim sei. Dessenungeachtet wurde beschlossen, daß Herr Konrad als Pfarrer einstweilen alle noch bestehenden Nutzungen der Pfarre beziehen, des Abtes Amtmann ungesäumt 5 Mütt Kernen und 15 Gulden liefern und am 19. Juli ein Verzeichnis sämtlicher Pfrund- und Zehntenerträgnisse aufgenommen werden solle. Bei dieser Verzeichnung ergab sich dann, daß 1528, als der Pfarrer Sebastian Hofer beharrlich bei der Messe blieb, 37 Stücke der Pfarrpfründe entzogen und für die Unterhaltung eines Prädikanten auf der Filiale Ellikon bestimmt worden und der Pfarrpfründe nur 50 Stück übrig geblieben waren, derselben also 30 Stück ersetzt werden sollten und zwar nach der Ansicht des Ehegerichtes zur Hälfte aus der Kaplaneipfründe, zur andern Hälfte aus den Einkünften des Lehenherrn, der hinwieder für diese Leistung die Mitbesitzer der Zehnten in Anspruch nehmen durfte, nämlich den Pfarrer selbst, den Junker Hans von Hinwil zu Elgg, das Kloster Tänikon und Stoffel von Schinen, Gerichtsherrn zu Gachnang. Zugleich wurde ein Beschlussesantrag der vier vermittelnden Orte, daß dem alten Pfarrer 50 Gulden zu geben seien, an die vier Orte Zürich, Bern, Solothurn und Glarus zurückgewiesen, von dem Amtmann Rupli aber im Namen des Abtes die Appellation ergriffen.

Als am 13. September der Pfarrer Wolf sich beschwerte, daß der Amtmann Rupli die Appellation nicht ernstlich betreibe und ihm selbst das Pfarrhaus nicht eingeräumt werde, beschloß das Ehegericht, durch den Landvogt den Amtmann zur Entrichtung der 5 Mütt Kernen und 15 Gulden, sowie zur Betreibung der Appellation mahnen zu lassen. Infolge dessen am der Streit

am 19. Oktober wieder vor die Behörde. Jetzt wurde im Namen des Abtes beantragt, die nach Ellikon gezogene Gült an Gachnang zum Unterhalt des Pfarrers zurückzugeben und die Kaplaneigült theils an die Pfarre, theils an die Armen zu verwenden. Die Gemeinde Gachnang bestritt, daß der Abt Stifter der Kaplanei sei, über sie verfügen und die Verpflichtung, zu 14 Tagen um in Gerlikon Messe zu halten, aufheben könne. Ellikon wollte an der Verfügung vom 28. Januar 1528 festhalten und der dortige Gerichtsherr, Hans von Goldenberg zu Mörsberg, behauptete, Ellikon sei berechtigt, zu fordern, daß es alle Sonn- und Feiertage gottesdienstlich versehen werde. Hierauf wurde gesprochen, die von Ellikon sollen wie von Alters her von dem Helfer zu Gachnang versehen werden, aber das Nachtmahl in Gachnang begehen; dem Abt sei dagegen vorbehalten, für die ihm auferlegte Kompetenz die andern Zehntherren mit in Anspruch zu nehmen.

Abgeordnete von Arbon, Roggwil und Egnach, die am 8. Juni vor dem Ehegerichte erschienen, eröffneten ihren Vortrag mit dem Berichte, daß die Pfarre Arbon, welche 3000 Unterthanen zähle, den Bischof als Lehenherrn um eine Pfrundkompetenz angesucht habe, aber übel empfangen worden sei, denn er selbst wolle Pfarrer sein und sei darauf gewidmet; worauf sie ihm erwidert hätten: dann solle er sie auch entweder selbst mit dem Gottesworte versehen oder einem Pfarrer und Helfer eine „ehrliche" Kompetenz geben. Obwohl der Bischof oder sein Anwalt auf diesen Tag eingeladen war, sich vertreten zu lassen, hatte doch niemand sich eingefunden; die Abgeordneten der genannten Gemeinden zählten daher die Einkünfte auf, welche der Bischof vom Widum, den Zehnten, Zinsen, Kirchengeldern, Lehen, Bußen u. s. w. beziehe, 500 bis 800 Gulden jährlich, während dem Pfarrer nach Abgang der Opfer und Jahrzeiten nur noch die Gült, nämlich 40 Gulden, blieben, nebst Haus und Weingarten, der Helfer aber von der Gemeinde die Kaplanei erhalten habe und vom Pfarrer noch 30 Gulden empfangen sollte, wonach der Pfarrer nicht minder als 100 Pfund erwarten dürfte. Nach dieser Darstellung erkannte das Ehegericht, daß dem Pfarrer 140 Gulden Kompetenz gebühren, wovon er dem Helfer 30 abzugeben habe.

Uttwil war 1529 von der Synode als Pfarre erklärt worden. Da es aber bis dahin nur Kaplanei gewesen und der Zehnten im Besitze von Münsterlingen und Sommeri war, so verlangten am 14. Juni die Abgeordneten der Gemeinde bei dem Ehegerichte eine Kompetenz vom Kloster Münsterlingen. Als sie am 28. d. M. ihren rechtlichen Anspruch darauf erweisen sollten, konnten der Prädikant, Niklaus Frick, und seine Angehörigen keine Beweise aufbringen, daß Uttwil alte Pfarre sei, und der Pfarrer von Sommeri lehnte die Zumuthung ab, Uttwil als Filiale zu übernehmen, weil er dann einen Helfer halten müßte, was sein Pfarreinkommen nicht ertrage.

Die Frage, ob drei in Lommis für die Junker Konrad und Heinrich Muntprat gestiftete Jahrzeiten, 4 Mütt Kernen ertragend, bei der Pfarrpfründe bleiben oder der Gemeinde zukommen sollten, war von dem Rath an das Ehegericht gewiesen worden. Dieses urtheilte am 13. August, weil jene Stiftung

von den Lehenherren der Kirche herrühre und nicht von den Unterthanen, so sollen die 4 Mütt bei der Pfarre bleiben und zwar unablösig und nicht in Geld umgewandelt.

Am 30. August erschien Heinrich Ekhard von Bischofszell, seit 5 Jahren Pfarrer und Prädikant in Tobel, mit Abgeordneten der bei 400 Unterthanen zählenden Gemeinde. Diese erklärte, daß sie den Herrn Ekhard um so lieber zum Pfarrer begehre, da er geweibet habe. Nun kam aber der Schreiber von Tobel dazwischen; die weitere Verhandlung ward auf den 13. September verschoben.

Wegen der St. Johanneskirche in Kurzdorf bei Frauenfeld wurde in Frage gestellt, ob sie nur Kaplanei sei oder Pfarre (im letztern Falle also eine Pfrundkompetenz fordern könne). Gegenüber dem Prädikanten daselbst, Morand Schmid, und den Abgeordneten von Kurzdorf erklärte Hans Zur Burg, Pfarrer zu Frauenfeld, er begehre bei seiner Kompetenz zu bleiben, möge aber dem Herrn Morand wohl gönnen, was ihm werde. Schultheiß Mörikofer sagte, Frauenfeld nehme im Kurzdorf nichts ein und sei auch nichts dahin schuldig. Morand gab zu bedenken, ob 45 Gulden und 5 Mütt Kernen zum Unterhalte eines Prädikanten genügten? Nach gegebener Erläuterung, daß der Abt von Reichenau Lehenherr der Pfarre Frauenfeld sei und von der Widum im Kurzdorf 4 Mütt Kernen, 2 Malter Haber und 2 Gulden und überdies den Zehnten, über 30 Stücke, beziehe, urtheilte das Ehegericht: Wenn die von Kurzdorf einen eigenen Prädikanten haben wollen, mögen sie steuern oder andere um Hülfe und Beisteuer anrufen, sofern nicht die Stadt Frauenfeld eine ihrer Kaplaneien dahin versetzen wolle. (Diese Verhandlung scheint im August 1530 stattgefunden zu haben.)

Langrickenbach, eine alte Pfarre von über 400 Unterthanen, Lehen des Domstiftes Constanz, verlangte am 2. November für den Pfarrer Jörg Gügi eine Pfrundkompetenz. Als Anwalt der Domherren erschien Hans Vogel von Altnau. Die Domherren bezogen 64 Mütt Kernen und ebenso viel Haber als Zehnten, dazu 34 Mütt Korn und 10 Gulden von der Widum. Als Pfrundeinkommen wurden bestimmt: 30 Mütt Korn, 5 Malter Haber, 10 Eimer Wein Zürcher Maßes (ein Seefuder), 30 Gulden Geld.

Der Prädikant des Klosters Katharinenthal, Markus Ammann von Bludenz, begehrte am 15. Dezember 1530 eine geziemende Pfrundkompetenz; denn im Kloster erhalte er täglich nur zwei Mal Essen und Trinken und dazu habe er nicht mehr empfangen als zwei Gulden; auch wohne er in Dießenhofen. Es wurden ihm nun vom Ehegericht 60 Stücke bestimmt wie andern Filial-Prädikanten, nämlich 25 Mütt Kernen, 8 Saum Wein für 12 Stück, 5 Malter Haber, 18 Gulden Geld, 100 Garben Stroh und eine geziemende Wohnung.

Am 3. Januar 1531 klagte Hans Fischer, Pfarrer von Mammern, gegen Pelagius Thüringer von Steckborn, Verkäufer, und Max von Kirchen von Lindau, als Käufer der Herrschaft Mammern und der dazu gehörigen Kirchen-Kollatur, wegen des der Pfarre entzogenen, 6 Stücke ertragenden Heu-

und Emdzehntens. Da aber Max von Kirchen schriftlich Aufschub verlangt hatte, so wurde vom Ehegericht die weitere Verhandlung bis nach Ostern eingestellt, mit dem Vorbehalte, daß wenn unterdessen ein Vergleich zu Stande komme, laut Beschluß der Synode der Zehnten wieder an die Pfarre kommen solle. Ein zweiter Gegenstand, den der Pfarrer vorbrachte, betraf die 100 Gulden, welche dem alten Pfarrer hatten bezahlt werden müssen, um seiner ledig zu werden. Der Pfarrer wurde angewiesen, zum Zwecke der Schuldentilgung 10 Jahre lang je 10 Gulden zu deponiren.

Am 21. März 1531 wurde über eine von Kaspar Läringer von Frauenfeld eingegebene, den Abbruch an seiner Pfründe betreffende Zuschrift verhandelt. Er hatte sich beschwert, daß er seine Pfrundgült versteuern müsse, wie wenn sie sein Erbgut wäre, seine Kernengült in Geld umgesetzt worden, ein Mühlenzins nicht ohne Verdruß eingehe und daß ihm die Provisorstelle zu übernehmen zugemuthet werde, wozu ihm die Kräfte fehlen, weshalb ihm nun 8 Stück an der Pfründe abgebrochen werden, während er sonst Mangel leide. Nachdem auf die an Frauenfeld gerichtete Einladung, sich darüber vernehmen zu lassen, keine Antwort eingegangen, und das Ehegericht beauftragt worden, nur über Pfarrpfründen zu sprechen, Läringer jedoch mit dem Abt von Kappel verwandt war, so wurde für angemessen erachtet, die Sache an den Rath zu bringen.

Auch Hans Sunnenmann, Kaplan der Katharinenpfründe zu Frauenfeld, beschwerte sich (20. Juni) über Verminderung seiner Pfründe und verlangte von dem Ehegericht, an das er vom Landgericht gewiesen sei, Urtheil und Recht. Am 4. Juli ließ er dann durch seine Anwälte Escher und Hager den vom Landgericht gefällten, vom 5. Juni datirten Spruch vorlegen, daß er entweder als Prädikant besoldet oder seine Kaplaneipfrundgült ihm ganz erstattet werden solle. Schultheiß Mörikofer und Konrad Läringer, des Raths in Frauenfeld, erwiderten, daß ihm zwar, wie andern, die Fähigkeit eines Prädikanten von der Synode zuerkannt, er aber nicht als solcher angestellt sei, sondern nur auf seine Kaplanei Anspruch habe. Nachdem Sunnenmann nachgewiesen, daß ihm von seiner Kaplaneipfründe nebst anderm 8 Mütt Kernen, 4 Malter Haber, das Holz und der Zins aus dem Höflein zu Matzingen entzogen, dieses Höflein aber von der Stadt um 340 Gulden verkauft worden sei, und zugleich erklärte, daß er gerne dem Gotteswort dienen wollte, wurde vom Ehegericht gesprochen, daß ihm sein Leben lang 41 Stück und der Zins von jenen 340 Gulden, nämlich 17 Gulden, entrichtet werden sollen.

13. Austrag des Streites zwischen Gerichtsherren und Gemeinden (März bis September 1530).

Die Ausschüsse der Gemeinden hatten an der im Oktober 1529 zu Frauenfeld versammelten Tagsatzung das Anerbieten abgelehnt, ihre Beschwerden über die Gerichtsherren zur Zeit erledigen zu lassen. Ob

sie nicht genug vorbereitet waren, ihre Wünsche vorzutragen und gehörig zu begründen, oder ob Mißtrauen gegen die versammelten Tagherren sie zurückhielt, mag unentschieden bleiben; immerhin hätte eine sofortige billige Erledigung jener Beschwerden beiden Theilen, sowie auch den Oberherren viele Zeit, Mühe und Unkosten erspart. Da nämlich die Anstände hängen blieben und die Gegensätze zwischen den beiden Glaubensparteien der Eidgenossenschaft durch einseitiges Vorgehen und äußere Einflüsse sich täglich verschärften, so häuften sich auch im Thurgau die Veranlassungen zu neuen Klagen.

Den Vortheil hatten aber die Gemeinden erlangt, daß die Gerichtsherren, von den V Orten sich selbst überlassen, nun ihre Beschwerden in Zürich anhängig zu machen genöthigt waren, die Gegner somit einen wohlwollenden Richter zu finden erwarten durften. Die Prozeßverhandlung aber durchlief auch jetzt verschiedene Stadien in ihrer Einleitung bei Zürich, unter Mitwirkung von Bern, unter Theilnahme von Freiburg, Solothurn und Glarus.

1) Einleitung bei Zürich.

Etwa fünf Monate waren seit dem in Frauenfeld gehaltenen Tag der X Orte verflossen, als die Gerichtsherren Ulrich von Landenberg zu Altenklingen und Joachim von Rappenstein zu Wellenberg für sich und ihre Mithaften bei dem Rathe in Zürich eine gegen die Gemeinden gerichtete Supplikation einlegten, die dann den zwölf Verordneten der Gemeinden zur Einsicht und Beantwortung mitgetheilt wurde. Als hierauf (10. März 1530) die Parteien vor Rath erschienen und die Anwälte der Landschaft ihre Gegenbeschwerden vorgetragen, erinnerten die Gerichtsherren, bevor sie auf deren Beleuchtung sich einließen, an die von Zürich erhaltene Mahnung, dem göttlichen Worte sich zu fügen, und die damit verbundenen Zusagen. Sie versicherten, es werde seither in ihren Häusern und Kapellen keine Messe mehr gehalten; die Bilder seien verbrannt, die Meßgewänder den Gemeinden übergeben, dem Gotteswort in keiner Weise zuwider gehandelt worden, als wie wir sündhafte Menschen alle thun. Nun müssen sie aber klagen, daß sie, jener Zusagen ungeachtet, fortwährend durch die Mehrheitsbeschlüsse der Unterthanen bedrängt werden; sie seien aber entschlossen, die Satzungen der Gemeinden niemals anzunehmen, sondern nur mit dem Beirath Zürichs gegen die Laster Ordnungen und Bußen aufzusetzen und

die Uebertreter zu strafen, und wo sie sich selbst vergehen, den Herren von Zürich gehorsam zu sein; auch halten sie sich nicht für schuldig, den Gemeinden die Kosten tragen zu helfen, die mit den häufigen Versammlungen u. s. w. aufgehen; sie wollen überhaupt in keiner Weise von ihren Geschwornen (d. h. eidlich Verpflichteten) sich beherrschen oder zu Neuerungen nöthigen lassen, sondern bei ihrem Herkommen bleiben und rufen daher, wenn Zürich sie nicht dabei schirme, das Recht vor den VII oder X oder XIII Orten an.

Diesen Erklärungen gegenüber forderten die Thurgauer, daß die Gerichtsherren die wegen des Gotteswortes und gemeinsamer Noth erlaufenen Kosten mittragen, die Kirchengüter und, was den Armen gehöre, aus der Hand geben und die wider das Gotteswort streitenden Laster nicht bloß strafen helfen, sondern auch sich selbst den Satzungen gemeiner Landschaft unterwerfen. Zugleich führten die Thurgauer Beschwerde, daß der abgesetzte Pfarrer Hofer von Gachnang sie in Luzern verklagt und eine Vorladung nach Baden ausgewirkt habe; daß die von dem Zürcher Ehegericht bestimmten Pfrundkompetenzen in Altnau und Sommeri von den Domherren von Constanz (in Ueberlingen) nicht ausgerichtet werden; daß die Klosterfrauen von Katharinenthal über den Versuch Zürichs und des Abtes von Kappel, sie zum Evangelium zu bekehren, Gespött treiben und die von Dießenhofen in Gefahr seien, von den Edlen im Hegau, als Verwandten jener Nonnen, geschädigt zu werden; daß eine dieser Frauen, die einen armen Mann beschimpft hatte, schon zum dritten Mal vergeblich vor das Gericht geladen worden; daß das Landgericht mit widerwilligen Leuten, Vögten und Amtleuten der Gerichtsherren besetzt sei, bei denen das Gotteswort gar nichts gelte, und etliche Gemeinden endlich ihre Kirchengüter getheilt haben, was man auch nicht zugeben könne.

Bei den gegenseitigen Anschuldigungen der Gerichtsherren und der Gemeinden standen die Rechte der erstern und die Pflichten der letztern einander so grell gegenüber, weltliche und geistliche oder kirchliche Dinge griffen so widerspruchsvoll in einander, daß eine rechtliche Lösung unmöglich schien, weshalb Zürich beide Parteien einstweilen zur Fügsamkeit und Ruhe mahnte, damit in einer so gefährlichen Zeit nicht noch Schlimmeres daraus entstehe. Dabei erneuerte es das den Gemeinden vor dem Krieg gegebene Versprechen, treu zu ihnen zu halten. Damit sie bezüglich der Handhabung kirchlicher Ordnung sich nicht dem Vor-

wurf unangemessener Willkür aussetzten und in besondern Fällen sich Rathes erholen könnten, wurden ihren Anwälten die im Druck ausgegangenen Satzungen von Zürich samt einigen jüngst dazu gekommenen Erläuterungen mitgegeben. Endlich wurde in Aussicht gestellt, daß acht Verordnete, von denen die Thurgauer vier erwählen konnten, beauftragt würden, diese Händel zu erörtern, und daß nächstens Rathsbotschaften hinaufkommen werden, um in den Sachen zu handeln.

2) Mitwirkung der Stadt Bern.

Eine etwas andere Gestalt nahm der Streit an, als Bern, Freiburg und Solothurn zur Schlichtung desselben mit Zürich gemeinsame Anstrengungen machten.

In der Tagsatzung vom 21. März 1530 zu Baden erinnerte Zürich die Mitstände, daß der Artikel XVI des Landfriedens vorschreibe, den Beschwerden der Thurgauer abzuhelfen; es machte zugleich von seinem Vorhaben Anzeige, zu solchem Zwecke eine Botschaft hinaus zu senden, und ersuchte die andern Orte, dasselbe zu thun. Auf diesen Bericht legten die III Städte Verwahrung ein, ohne Wissen und Willen der andern Orte nichts zu thun, bis man über die Kastvogtei der Klöster vereinbart sei. Bern erklärte nachträglich, es sei allerdings damit einverstanden, daß den Beschwerden der Thurgauer abgeholfen werde; daß Zürich dies aber ohne die übrigen Orte zu thun begehre, habe man mit Bedauern und Mißfallen vernommen.

Um gegen diesen Vorwurf sich zu rechtfertigen, ordnete Zürich eine doppelte Gesandtschaft nach Bern ab. Während dieselbe dort verweilte, erhielt sie aus Zürich die Nachricht, daß diese Angelegenheiten unverzügliches Einschreiten fordern; um Unruhe und Empörung zu vermeiden, habe Zürich an eine in Weinfelden versammelte Landsgemeinde eine Botschaft gesandt und dieselbe freundlich ermahnt, keine Gewalt zu üben, aber weiter nichts erlangen mögen, als daß sie noch bis Mittwochs in der Osterwoche (20. April) stillstehen wollen; sofern bis dahin nicht geholfen sei, werden sie auf diesen Tag eine andere Landsgemeinde halten und ihnen selbst helfen. Es war ja von der Synode im Dezember beschlossen worden, daß bis Ostern 1530 alle Kirchen im Thurgau ausgeräumt sein müßten; diesem Beschluß wollte die Landsgemeinde namentlich in St. Katharinenthal Vollziehung verschaffen. Es war also vorauszusehen, bemerkte Zürich, daß, wenn man

der Sache den Gang lasse und nicht durch eine Gesandtschaft der beiden Städte an die Landsgemeinde der Gewaltthat zuvorkomme, das Kloster zu Grunde gerichtet und andere Klöster und die Gerichtsherren nicht verschont werden möchten.

Ob eine Botschaft von Zürich und Bern am 20. April wirklich in Weinfelden erschien, ist nicht bezeugt; immerhin verhandelten am 19. und 20. April mit den Nonnen in Katharinenthal als Abgeordnete von Zürich Jakob Werdmüller und Ulrich Funk, als Gesandte von Bern Hans Franz Nägeli und Peter von Werd. Ueber ihre Verrichtungen melden die erstern, sie hätten an den Frauen keine Mühe gespart, aber nichts erreicht, sondern stets nur die Antwort erhalten, sie wollen warten, was die VIII Orte sie heißen; sogar ein von den XII(?) Orten zu Baden ausgegangenes Missiv sei vorgezeigt worden, wie man jedermann solle bleiben lassen bis auf die nächstkünftige Tagsatzung, was die Abgeordneten von Bern sehr befremdet habe.

Unter diesen Umständen reisten die Boten weiter nach Frauenfeld, um die andern streitigen Punkte zu erledigen. Hier trafen sie mit Abgeordneten von Zug, Freiburg und Solothurn zusammen.

Die Erörterungen der fünf Stände über die thurgauischen Beschwerden nahmen drei Tage in Anspruch. Sie waren von Zürich mit Beihülfe der Thurgauer Ausschüsse durch die Zusammenstellung aller in Frage stehenden Punkte vorbereitet. In die erste Linie waren geordnet sechs von den zehn Forderungen, welche vor dem Kriege aufgestellt worden waren (vgl. S. 283); in die zweite die auf die Landvogteiverwaltung und die Ausübung der gerichtsherrlichen Rechte bezüglichen Beschwerden, neunundzwanzig an der Zahl; in die dritte Linie zwölf Beschwerden der Gerichtsherren. Bei der Verhandlung selbst verantworteten sich die Gerichtsherren über jede einzelne Beschwerde. Zürich stellte in derselben Reihenfolge vermittelnde Anträge. In manchen Beziehungen wichen die Anträge Berns von denen Zürichs ab. Entschieden wurde aber nichts, sondern nur die Abrede getroffen, auf den 22. Mai einen andern Tag nach Frauenfeld anzusetzen.

Bevor aber dieser Tag erschien, wurde die Angelegenheit von Bern, Freiburg und Solothurn besonders besprochen. Freiburg trug darauf an, daß Bern die von Zürich ermahnen solle, die Thurgauer nicht so „halsstark“ zu machen. Freiburg und Solothurn gemeinsam ersuchten Bern, an Luzern oder die V Orte zu schreiben, sie möchten die

III Städte (in völlig gleichen Rechten) in die Regierung der Herrschaft Thurgau eintreten lassen. Zu beiden Anträgen erklärte sich Bern bereit. In dem Schreiben an Luzern sprach es die Zuversicht aus, daß, wenn die VII Orte die III Städte in der Kastvogtei über die Klöster als gleichberechtigt anerkennen und ihren Anträgen entgegenkommen wollen, diese mit Zürich allen Fleiß anwenden werden, jene Unruhen zu stillen, ohne diese billige Zumuthung aber sich derselben nicht annehmen werden. Auf der Tagsatzung vom 16. Mai erklärten sich dann die V Orte damit einverstanden; dabei blieb aber jedem Orte freigestellt, mit den IV Städten sich in diesem Geschäfte zu betheiligen oder zu enthalten.

3) Gemeinschaftliche Verhandlung von Zürich, Bern, Solothurn und Glarus.

Bei dem zu endlicher Entscheidung der Anstände nach Frauenfeld angesetzten Tage (23. Mai) fanden sich die Vertreter von Zürich, Bern und Solothurn nebst Glarus (Freiburg hielt sich fortan zurück) ein; da die Streitfragen schon in einer früheren Versammlung erörtert waren, konnten sie nun der Reihe nach behandelt und entschieden werden.

Unter den sechs ersten Forderungen der Gemeinden wurde nur die Anwendung des Artikels 4 auf die Kaplaneipfründen beanstandet, und Artikel 5, betreffend die auswärts wohnenden Zehntenbesitzer, sollte eine bestimmtere Fassung erhalten.

Hinsichtlich der Fälle, Lässe, Tagwen u. s. w. ließ man den Abschied vom 13. September 1526 in Kräften bestehen.

Des Landgerichts halb blieb es bei der Erkanntnis der X Orte, daß der Landvogt dasselbe mit Vögten und Amtleuten der Gerichtsherren besetzen möge, jedoch, wenn einem Gerichtsherrn geurtheilt werde, sein Amtmann ausstehen müsse, und daß, wenn in einem Gerichtstage nicht alle vorbeschiedenen Parteien gefertigt werden können, die Verhandlungen am folgenden Tage fortgesetzt werden sollen.

Die Forderung, daß die Angehörigen eines außer Landes wohnenden, dem Gotteswort widerwärtigen Gerichtsherrn des ihm schuldigen Eides enthoben sein sollen, wurde nicht gewährt.

Das Begehren um Einsetzung eines eigenen Ehegerichtes blieb verschoben.

Bezüglich der Steuern und Reiskosten wurde bestimmt: Weil in dem vergangenen Krieg und Sturm die Gerichtsherren mit Leib und Gut redlich zu der Landschaft gehalten haben, sollen sie nur die Güter versteuern, die sie aus dem Güterbezirke der Gemeinden erkauft haben, und hinfür auch wie bisher nur dem Landvogt zu steuern schuldig sein.

Daß die Schreiber mit billigen Löhnen sich begnügen sollen, ist zugestanden, doch darüber nähere Bestimmungen zu treffen vorbehalten.

Auch die Errichtung neuer Gebäude auf eigenem Boden und Errichtung von Schmieden, Pfistereien und Metzgen ist nur theilweise zugegeben.

Ebenso bleibt die Jagd gewissen Beschränkungen unterworfen.

Die Klage über Einforderung mehrfacher Fastnachthühner und Belastung der ehrschätzigen Güter, Anspruch auf die Hinterlassenschaft der Prädikanten von Seite der Kirchlehenherren und Bezug des Hubtuches von Seiten des Abtes der Reichenau wurden zu näherer Erdaurung zurückgelegt.

Daß auf Gütern, von denen der große Zehnten gegeben wird, der kleine erlassen werde, mögen die Thurgauer bei den X Orten besonders auszuwirken suchen.

In das Gesuch, die Klöster mit thurgauischen Schaffnern versehen zu lassen, die den Obrigkeiten alljährlich genaue Rechnung geben, wurde nicht eingetreten, weil man vorerst abwarten will, wie die VII Orte mit den III Städten der Klöster halb sich vereinbaren.

Alle andern Artikel, die größere Hälfte der eingegebenen Wünsche und Forderungen der Gemeinden, fanden also Zustimmung, und man durfte erwarten, daß die gemachten Ausstellungen und Vorbehalte ebenfalls noch in billige Berücksichtigung gezogen werden.

Schließlich wurde den Domherren des Hochstifts Constanz, die sich in Ueberlingen aufhielten, geschrieben, daß laut Artikel 4 des thurgauischen Vertrags die Zehnten für Ausrichtung der Pfrundkompetenzen in Anspruch genommen werden, die Meier hiemit für den Ausfall des Zehntertrages nicht haftbar gemacht werden dürfen, und dem Bischof wurde angezeigt, daß das Lesen im Testamente und in andern christlichen Büchern im Thurgau nicht als ein Vergehen gelte, die dafür dem Ziegler Heinrich Heinrain zu Steckborn auferlegte Strafe und Pfändung seines Gutes in Bollingen daher nicht zuläßig sei.

4) Verhandlung der Schiedorte in Katharinenthal.

Einer der wichtigsten Anstände war in Frauenfeld unbeseitigt geblieben, der Widerstand der Nonnen von Katharinenthal gegen das Statut, daß die ganze Landschaft dem Gottesworte sich gleichförmig machen und alle Bilder in den Kirchen abgethan werden sollen. Nicht nur hatten die Frauen mit Ausnahme von wenigen, die schon anfangs ausgetreten waren, die von der Bürgerschaft von Dießenhofen und den Thurgauern ausgegangenen Zumuthungen, der evangelischen Predigt in der Klosterkirche Raum zu gestatten, zurückgewiesen, auch dem gelehrten und frommen Abt von Kappel und den Zürcher Rathsboten hatten sie den Gehorsam verweigert. So lange aber Katharinenthal sich nicht fügte, war man der Ruhe im Thurgau nicht sicher. Die Rathsboten der vermittelnden Orte verfügten sich am Auffahrtstage 1530 von Frauenfeld nach Dießenhofen, um am folgenden Tage den Nonnen in Katharinenthal ihre Anträge und Forderungen zu eröffnen. Gleichzeitig jedoch hatten sich die Vorsteherinnen des Klosters (Priorin, Subpriorin und Schaffnerin) in das Hegau zurückgezogen. Auch der Beichtiger Sebastian war abwesend, die Frauengemeinde also ohne Haupt. In welcher Weise das Geschäft an Hand genommen ward, berichtet ein von einer Nonne an ihre Verwandten gerichtetes Schreiben.

Am Freitag nach der Auffahrt 1530 kamen vier Rathsboten der Herren von Zürich und Bern, einer von Glarus und einer von Solothurn, aus dem Thurgau der Burgermeister von Steckborn, der Tobler, und sonst noch einer und der Schultheiß von Dießenhofen mit gar vielen andern Leuten, wir meinen über hundert. Als sie in den Chor traten, wurde zur Predigt geläutet und uns entboten, zu der Predigt zu gehen. Da wir das nicht thun wollten, verlangten sie, daß die, welche gehen wollen, zu ihnen, die, welche nicht gehen wollten, zu uns stehen sollen; hierauf sind wir aber alle beisammen geblieben. Darüber wurden sie gar zornig und beauftragten den Herrn von Hewen und Eberhard von Reischach, uns zu bereden, daß wir zur Predigt gehen und das Ordenskleid ablegen; aber wir weigerten uns dessen. Nun ließen sie eine nach der andern besonders eintreten und fragten jede, ob sie das Gotteswort hören und den Orden abthun wolle, und zwar mit viel Drohworten und Disputirens, und wenn dann eine gefragt war, ließen sie dieselbe durch eine andere Thüre hinausgehen, so daß sie nicht zu denjenigen Frauen kommen konnte, die noch nicht gefragt waren, und wenn eine eintrat, sagten sie immer, die andern, die schon da gewesen, haben sich mit gutem Willen ergeben; aber keine hat sich je ergeben. Zuerst aber fragten sie jeweilen, wie eine heiße, wie lange sie im Orden sei, ob sie das Gotteswort hören und den Orden abthun wolle, und was jede zur Antwort gab, das wurde von dem Funk von Zürich aufgeschrieben.

Es ist durchaus unsere Antwort gewesen, wir wollen keine Pfaffen hören; hätten sie früher gelogen, so müßten sie uns abermals lügen; wenn jedoch die Pfaffen einmal einig werden, wollen wir auf sie hören und unterdessen thun, was die VIII Schirmorte sie heißen. Als sie dann sagten, sie seien ja eben im Namen der VIII Orte da, erwiderten wir, wir wollen kurz den Orden nicht abthun und rufen nur um Schirm an und begehren das Recht; sie aber sagten, sie seien das Recht. — Nachher ließen sie wieder eine nach der andern eintreten, und Hans Wepfer fragte jede, ob sie bei ihrer Antwort bleibe, mit hoher Ermahnung und vielen Worten, den Orden abzuthun; aber keine wollte es thun, und alle brachen in Klagen aus, daß Gott daran einen Jammer haben mußte. Gleichwohl hat der Nägeli von Bern uns allen den Orden ausgezogen. Jetzt wissen wir, wie es einem zu Muthe sein muß, den man zum Tode verurtheilt hat; ein grimmigeres Volk haben wir nirgends erfahren. In ihrem Zorn machten sie uns, da wir alle gleiche Antworten gegeben, den Vorwurf, daß wir alle einem Rathgeber gefolgt hätten, sie meinten unsere ketzerischen Mönche. Wäre Herr Bastian hier geblieben, er wäre lebendig nicht entkommen. Man hat ihn am Abend hier gesucht.

Dieselbe Nonne schrieb an Bilgeri von Reischach: sie haben uns zwingen wollen, eine andere Priorin zu wählen und auch die andern Aemter anders zu besetzen; wir haben es aber so lange mit ihnen getrieben und um Verschub gebeten, daß endlich der Seckelmeister von Solothurn das Beste redete und uns drei Wochen Verzug gab, mit dem Bedeuten, daß wenn sie in drei Wochen wieder kommen und wir die Aemter dann nicht besetzen, so werden sie dieselben besetzen. Der Blüwel (Bleuler) von Zürich ist der allerbescheidenste gewesen und hat uns kein böses Wort gegeben; aber die von Bern haben stark mit uns gezankt („käflet“).

Die Rathsboten von Zürich, Glarus und Solothurn selbst berichteten, daß sie auf Wohlgefallen ihrer Obern hin den Frauen eine Ordnung gegeben, nach der sie sich richten sollten:

Zum ersten, betreffend die Zeremonien, wollen wir bei Verlierung ihrer Pfründen, daß hinfort keine Frau, sie sei jung oder alt, keine Kutte, Weiel (Schleier) oder Schappert, weder bei Tag noch bei Nacht, innerhalb oder außerhalb des Klosters und der Eidgenossenschaft tragen, um- oder anlegen, auch ihre weißen Röcke in den nächsten sechs Wochen färben oder blenden lassen oder doch anders gestalten und sich also in „ehrbarer“ Kleidung zeigen sollen.

Ferner wollen wir, daß alle Bilder oder Götzen, Meß- und Gesangbücher, Altargemälde, Singen und Läuten und was dergleichen ist, wie in Zürich und Bern hinweggethan werden.

Statt solchen unnützen Gottesdienst zu üben, der jetzt abgethan ist, sollen die Frauen zu der Predigt gehen und zum Gotteswort und sich dessen nicht weigern noch fernhalten ohne redlichen Grund, wie Krankheit u. dgl.; solche Predigt soll auch bei offener Kirchthüre geschehen, damit andere Leute das auch hören mögen.

Keine soll die andere des Glaubens wegen hassen; auch soll keine mehr spielen.

Indem wir ihnen zu einem christlichen Prädikanten verhelfen, sollen sie ihm geziemenden Unterhalt geben.

Dem alten Schaffner, Hans Scharfer, den wir ihnen wieder zugeordnet haben, sollen sie als ihrem Hofmeister die Zehrung liefern und den Tag über einen Schlüssel zum Kloster.

Die Verhandlungen in Katharinenthal schlossen die Abgeordneten damit, daß sie den Schultheiß und Rath zu Dießenhofen sowie die Klosterfrauen ersuchten, allen gegenseitigen Unwillen fahren zu lassen. Der Priorin, Subpriorin und Schaffnerin aber, die abwesend waren, ließen sie schreiben, daß wenn sie in drei Wochen nicht zurückkämen und das, was sie mit sich fortgenommen, wiederbrächten, ihre Aemter neu besetzt würden.

Daß bei dem großen Zudrange von Menschen und der starren Widersetzlichkeit des Klosters manche Unfugen vorgegangen und besonders in der Kirche Schädigungen verübt worden seien, ist in dem Berichte der Boten nicht berührt; desto lauter jammerten die Nonnen darüber.

5) Fortsetzung der Vermittlungsarbeit.

Die eben erzählte Verhandlung der vier Orte hatte die thurgauischen Streitigkeiten um keinen Schritt ihrer Lösung näher gebracht. Schienen alte Beschwerden beseitigt, so erhoben sich neue. Ruhiges Beharren und Warten versprach um so weniger Erfolg, da in der Eidgenossenschaft alles darauf hindrängte, aus der unbehaglich gewordenen Spannung sich herauszuwinden.

Bis die IV Orte ihre Verhandlungen wieder aufnahmen, fuhren die Thurgauer fort, bei Zürich Rath und Hülfe zu suchen. Um St. Johanni wurde von dem Zürcher Rathe der aus dem Thurgau eingekommene Wunsch berathen, daß eine Botschaft an eine nach Weinfelden einberufene Landsgemeinde abgeordnet würde. Es wurden Peter Meyer und Balthasar Keller dahin gesandt; sie erhielten aber den Auftrag, davon abzurathen, daß das zürcherische Mandat über Zinse und Gülten im Thurgau in Ausführung gebracht werde; es sollten vielmehr die Schlußnahmen der regierenden Orte abgewartet werden. Mit der Klage aufzutreten, daß die Edelleute Kirchengüter an sich ziehen, fand man ebenfalls bedenklich, weil man mit Bern hierin ungleicher Meinung war. Zeitgemäß schien dagegen, in Bestrafung der

Unzucht bei der gegebenen (zürcherischen) Satzung zu bleiben; auch achtete man billig, daß die Klöster und Edelleute ziemlicher Maßen zu den durch das „Gespräch“ (die Synode) erwachsenen Kosten beisteuerten. Obwohl die Stellung der Zwölfe als Landrath von den regierenden Orten, und zwar auch von Bern, angefochten worden, so sollten sie doch bis auf weitern Beschluß im Amte bleiben. Sei bei dem gemeinen Manne der Unwille über die Hartnäckigkeit der Frauen von Katharinenthal noch so groß, so dürfe man jetzt doch nicht weiter gehen, als Auskunft fordern, ob sie ihre Kirche im Kloster als Pfarrkirche brauchen und halten oder anderswohin gehören.

Ohne Zweifel genügten diese Rathschläge, die Landsgemeinde zu beschwichtigen. Nicht weniger befriedigte der auf der Tagsatzung vom 27. Juni gefaßte Beschluß, dem Bischof ernstlich zu schreiben, er möchte gemäß einem frühern Ansuchen statt Meersburg einen bequemen Ort diesseits des Rheins bestimmen, wo die Appellationen angebracht werden könnten. Mit Genugthuung vernahm man auch, daß Zürich am 2. Juli der Stadt Arbon in ihrem Zwist mit dem Bischof neuerdings Schutz verheißen und den Bischof gemahnt habe, die drei Spruchstädte darin unterhandeln zu lassen. Aber am meisten erwartete man von dem durch Zürichs Bemühen erfolgten Zusammentritt der Städte Bern und Solothurn mit Zürich und Glarus am 18. Juli zu Zürich. Hier wurde den Anwälten der Gemeinden sowie den Gerichtsherren nochmals Gelegenheit gegeben, ihre Beschwerden in aller Umständlichkeit darzulegen, und von den Rathsboten erkannt, daß den Thurgauern vor allem durch unparteiische Besetzung des Landgerichts genügender Rechtsschutz verschafft, vom Landvogt also nur fromme Christen, verständige, unverleumdete Leute, Anhänger des Evangeliums und Genossen des Nachtmahls Jesu Christi in das Gericht gesetzt werden sollen, und zwar vier aus der Stadt Frauenfeld und acht aus der Landschaft, und unter diesen höchstens vier aus den Amtleuten der Gerichtsherren. — Obwohl letztere fortwährend sich weigerten, die 4000 bis 5000 Gulden allgemeiner Landeskosten tragen zu helfen, wurde dennoch eine billige Theilung derselben entworfen, so nämlich, daß den Klöstern zusammen 500, den 20 oder 21 weltlichen Gerichtsherren oder Edlen etwa 300 Gulden auferlegt und von den christlichen Städten aus den 2500 Kronen Kriegskostenersatz der V Orte ein Beitrag verabfolgt werden möchte. Den Bauern die Hasenjagd zu gestatten versagte

Bern; es wurde ihm aber empfohlen, in dieser kleinen Sache sich nicht zu söndern. — Das Begehren der Thurgauer, daß die Klöster bevogtet und ihrer üblen Wirthschaft durch Anstellung redlicher einheimischer Schaffner, die dem Landvogte jährlich Rechnung gäben, ein Ende gemacht werde, wurde zu weiterm Nachdenken verschoben. Unterdessen sollten den geflüchteten Geistlichen von Constanz, Kreuzlingen, Rheinau und Katharinenthal keinerlei Nutzungen mehr verabfolgt werden. Ueber die Erträgnisse der Kaplaneien und den kleinen Zehnten kamen die zürcherischen Mandate in Anwendung. Bern wollte zwar den Zwölfen nur die Befugnisse von Eherichtern gestatten, wie sie denn wirklich nur als Wächter in christlichen Dingen verordnet waren, und ohne sie das Gotteswort in großen Abfall gekommen wäre; einstweilen wurde aber keine Aenderung getroffen, in Erwartung, daß die nächste Synode an ihre Statt ein Ehegericht setzen werde. Nach der Ansicht Berns wäre es billig, daß die Pfarrer ihren Lehenherren zum Ersatz für das Erbrecht eine Erkenntlichkeit abgäben; es wurde aber entgegengehalten, daß nun die Jahrzeitstiftungen für die Armen bestimmt, die Pfarrpfründen also sehr verkürzt waren. Entgegen dem in Baden ausgewirkten Urtheile, das einem Meier den an die Pfarrpfründe geschenkten Acker zusprach, weil die Messe abgeschafft worden sei, wurde der Pfarrer im Besitze des Ackers geschützt. Dem Pfaffen Hofer in Gachnang sollten die Kirchgenossen die 50 Gulden bei dem Landvogt hinterlegen und weiter keine Antwort geben. Dem Ittinger Mönch, der vor Jahren auf Zürichs Vertröstung den Orden verlassen hat, sollte das Kloster Nahrung und Aufenthalt zukommen lassen. Die Frage der Aebtissin zu Feldbach, ob den drei kürzlich ausgetretenen Frauen und den hinterlassenen Kindern einer vorlängst ausgeschiedenen Frau das eingebrachte Gut herausgegeben werden solle, fiel in den Abschied; dabei wurde die Aebtissin angewiesen, den Prädikanten zu behalten und seine Pfründe nicht zu verkürzen.

Eine von der Aebtissin von Tänikon bei Zürich eingelegte Beschwerde, daß der Pfarrer von Aadorf ihr Gotteshaus um eine Kompetenz anspreche, während sie sonst genug zu schaffen habe, um ihren Prädikanten zu erhalten und die ausgetretenen Frauen mit 100 Mütt Kernen und 100 Gulden abzufinden, dem Gotteshause auch viele Zinse ausstehen, die schwer einzubringen seien, war am 30. Juli an die IV Orte gewiesen worden. Diese nahmen ihr Vermittlungsgeschäft schon am 15. August wieder auf.

Auch jetzt machten die Gerichtsherren wieder Anstrengungen, die den Thurgauern bereits zugesprochenen Erleichterungen rückgängig zu machen und ihre Rechte gegen weitere Zumuthungen zu verwahren; allein die Rathsboten von Zürich, Bern, Solothurn und Glarus wollten die in früheren Versammlungen gefaßten Beschlüsse nicht abändern, ergänzten sie vielmehr durch Milderung der den Wildbann betreffenden Bestimmungen, enthielten sich jedoch, auch das Leibfallrecht in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen. Da die Gerichtsherren an der Erklärung festhielten, daß sie für sich, ohne die Klöster, nichts zur Deckung der Landesschuld beitragen und sich überhaupt von den Klöstern nicht absöndern lassen wollten, die Thurgauer aber betonten, daß mehr Kosten aufgegangen seien als sie zu bezahlen wüßten, und daß ihnen die gegebenen Zusagen nicht gehalten werden, daher sie die Sache vor die Landsgemeinde bringen und geschehen lassen müssen, was dieser gefalle, bemühten sich die Gesandten, beide Theile zur Nachgiebigkeit zu bereden, jedoch ohne Erfolg; deshalb verpflichteten sich die Rathsboten gegenseitig, ihren Obern aufs ernstlichste zu bedenken zu geben, was der Eidgenossenschaft daraus erwachsen würde, wenn sich im Thurgau ein Aufruhr erhöbe; diesem Unheil vorzubeugen sollte man sich am 4. September mit gehörigen Vollmachten wieder versammeln.

Bevor jedoch die Gesandten auseinandergingen, ließen sie sich von dem Hofmeister in Katharinenthal erzählen, wie die über den Rhein entwichenen Frauen die beste Habe an Kleinodien, Kirchenzierden, Briefen, Urbarien, Siegeln, Rechenbüchern und Rödeln mit sich nach Engen geführt und durch den Landvogt von Stockach die jenseitigen Einkünfte mit Beschlag belegt hatten, so daß die zurückgebliebenen Frauen Mangel leiden müßten, wenn ihnen nicht bewilligt würde, 200—300 fl. aufzunehmen. Der Hofmeister wurde ermächtigt, dies für sie unter dem Siegel des Landvogts zu thun. Ferner wurde dem Landvogt aufgetragen, den wegen Beschimpfung der Eidgenossen flüchtig gewordenen Schorp von Fischingen betretenden Falls zu verhaften, den bischöflichen Vogt zu Güttingen zur Rückgabe der weggenommenen Schriften der Gemeinde anzuhalten, die noch in Unzucht lebenden Amtleute der Gerichtsherren von ihren Stellen im Landgericht zu entfernen und dem Gehülfen des Pfarrers von Münsterlingen für die Besorgung von Illighausen zu den 24 Gulden und 6 Mütt Kernen Kompetenz noch 2 Gulden ausrichten zu lassen.

Schon am ersten Tage nach der Heimkehr der Gesandten trafen wieder Botschaften aus dem Thurgau in Zürich ein, sowohl von den Gemeinden als von den Gerichtsherren. Die erstern legten bei den Räthen und Burgern eine lange Supplikation ein, begleitet von dringlichen Klagen über den vielfachen Aufzug in ihren Geschäften und die schweren Kosten, die ihnen daraus erwachsen. Die Edlen bedauerten den abermaligen Aufschub eines allseitig billigen Spruchs nicht weniger, schoben aber die Schuld der Verzögerung auf ihre Gegner, welche ihnen die Klöster entfremden wollen, eine Sache, deren früher nie gedacht worden sei, die daher neuen Zwist erregt habe. In der That stellten die Thurgauer wieder neue Begehren oder solche, über welche man bereits hinausgekommen zu sein glaubte; nicht nur forderten sie, daß die Edlen sich ganz den eingeführten kirchlichen Ordnungen unterzögen und die Klostergüter zur Aeufnung der Ehre Gottes und zur Erhaltung der Dürftigen verwendet werden sollten; sondern sie beantragten auch, daß dem Landvogte aus den Klöstern eine Besoldungszulage von 200 Gulden gegeben und er auf solche Weise der Nothwendigkeit überhoben werde, seines eigenen Unterhaltes wegen den Rechtsbedürftigen zu drücken. Dem Landfrieden gemäß sollte ferner nach ihrer Meinung der unlängst gewählte Landammann Stierlin durch einen andern ersetzt werden. Endlich baten sie nochmals, sie der unleidlichen Bürde der Leibeigenschaft, der Fälle und Lässe zu entledigen. Indem sie Zürich überhaupt um so dringlicher um Hülfe baten, weil sie im Kriegszug Leib und Gut für Zürich eingesetzt und den Haß der V Orte auf sich geladen hätten, schlossen sie mit der Erklärung, wenn sie nicht mit besserm Bescheide als bisher abgefertigt würden, mögen, können und wissen sie nicht, Unrath und gähen Auflauf zu hindern.

Auf alle diese Vorstellungen und Klagen der Parteien gab Zürich besänftigende Worte. Es eröffnete die trostvolle Aussicht, daß auf dem bevorstehenden Tag der IV Orte alle Dinge zu gutem Ende gebracht und weitere Kosten unnöthig werden. Es ordnete auch die Rathsglieder Georg Göldli und Johannes Bleuler zu der auf Bartholomäi (24. August) nach Weinfelden berufenen Landsgemeinde ab, um die erregten Gemüther beschwichtigen zu helfen. Dieselben Abgeordneten ließen sich dann auch durch den Landvogt Brunner (von Glarus) bewegen, dem für die landvögtliche Huldigung bestimmten Tage der Gemeinde Tobel beizuwohnen. Aufgefordert, in gewohnter Weise den VII Orten zu

schwören, erwiderten die Angehörigen von Tobel: Da, wie verlaute, die V Orte sie ketzern und meineidige Leute schelten, so können sie dieselben auch nicht für ihre Obern halten noch ihnen schwören; auch sonst wollen sie nicht anders schwören als mit Vorbehalt des Gotteswortes und mit Vorbehalt des dem Ritterhause Tobel geschwornen Eides; des letztern Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden sei ihre nächste Schuldigkeit; es werde in dem Hause übel gewirthschaftet; der Komtur habe mehr als 600 Gulden an eine Dirne gehängt; er sei zu den Rhodiser Herren geritten und habe eine große Summe Geld mitgenommen; auch kürzlich habe er sich wieder entfernt und ohne Zweifel viel mitgeführt; so reite er stets aus und ein, ohne daß man wisse wohin; wenn er sich bei Hause aufhalte, so trage er doch kein Kreuz; gehe er aber weg, so führe er es wie vorher; was das bedeute, wissen sie nicht. Ferner sagten sie: Wiewohl sie das Ihrige, das sie mit blutigem Schweiße erwerben, in das Ritterhaus abgeben und zwar so viel, daß ein überschwänglich großes Gut vorhanden sein sollte, werde solches doch verthan, so daß nichts da bleibe und niemand wisse, wohin es komme; als man von dem Schaffner etwas Geld gefordert, habe er gesagt, es sei „bei dem Leiden Gottes" nichts da, das er geben könnte; dies beschwere sie; darum halten sie sich durch ihren Eid verpflichtet, ein Einsehen zu thun, damit ihnen das Ihrige nicht entführt, sondern für ihre Armen und ihre Nothdurft verwendet werde; sie haben sich deshalb entschlossen, zwei Mann als Aufseher in das Haus zu legen. — Die Boten von Zürich und der Landvogt unterließen den Versuch, diese allgemein verbreitete Ansicht von dem Anrechte des Volks auf die Stiftungsgüter zu widerlegen, widerriethen dagegen den von der Gemeinde gefaßten Anschlag als unnöthig und unthunlich und brachten es endlich mit Hülfe der ebenfalls anwesenden Zwölf dahin, daß die Gemeinde versprach, bis zum Schlusse des nächsten Tages der IV Orte sich ruhig zu verhalten.

Von diesen Vorgängen in Kenntnis gesetzt und in Besorgnis, daß große Unruhe, Zwietracht und Schaden daraus erwachse, schrieb Bern am 26. August: wenn es Zürich ebenso wohl gefalle, wolle es den Thurgauern an ihre Kosten 800 Gulden zugesagt haben; dagegen müßte auf der nächsten Synode statt der Zwölf ein Chorgericht bestellt und auch Aufseher gesetzt werden, welche die offenen Laster dem Chorgericht anzeigen und christliche Warnung thun sollten; und damit

ein solches Chorgericht „freundlich" gesetzt werde, begehre Bern, dazu berufen zu werden, damit es seine Botschaft auch dahin verordnen könne. In einem zweiten Schreiben mahnte Bern die Gerichtsherren, sich das wenige Geld nicht reuen zu lassen, indem es viel erträglicher sei, es gehe über das Gut als über den Leib, und das vergleichungsweise geringe Opfer den Gerechtigkeiten und Freiheiten keinen Nachtheil zufügen solle.

Endlich traten die IV Orte am 1. September wieder in Zürich zusammen mit dem Entschlusse, die thurgauischen Angelegenheiten endgültig zu ordnen. Es wurden siebzehn Tage darauf verwendet. Um jedem Unterbruch der Verhandlung zuvorzukommen, waren die Parteien verpflichtet worden, von der Malstätte nicht zu weichen, bis ein Abschluß erfolgt sei; auch mußten sie geloben, den Spruch anzunehmen und von demselben weder im allgemeinen noch in einzelnen Artikeln zu appelliren. Der Spruch selbst, am 17. September unter der Aufschrift des „Vergriffs" ausgefertigt, enthielt theils die auf frühern Tagen gefaßten Entscheidungen, theils neue Beschlüsse, im ganzen 38 Artikel.

Neue oder abgeänderte Bestimmungen waren: 1) Dem Landvogt wird eine Besoldung von 260 Gl. bewilligt. 2) Für das Landgericht werden die Geschäfte aus dem obern und diejenigen aus dem untern Thurgau gesöndert angesetzt. 3) Amtleute von Gerichtsherren, die außerhalb der Eidgenossenschaft wohnen, können weder als Richter noch als Landgerichtsknechte gewählt werden. 4) Weil der jetzige Landammann (Stierlin) sich dem Landfrieden nicht gefügt hat (nicht zum Tische des Herrn gegangen ist), so soll ein anderer an seine Stelle gesetzt werden. 5) Die sämtlichen Klöster sollen von den Eidgenossen einem obersten Vogt oder Pfleger unterstellt und die einzelnen mit thurgauischen Schaffnern versehen werden. 6) Der Wunsch, zwei Klöster in Schulen umzuwandeln, ist abgelehnt, weil solch klösterliche Erziehung leicht Ursache zu einer andern Möncherei geben möchte, dagegen diese Bestimmung getroffen: Die Pfarrer empfehlen der Synode 10—12 junge fähige Leute von 13—16 Jahren, und die Synode wählt aus denselben die sechs tüchtigsten, die dann auf die Schulen geschickt werden, nach Zürich, Bern, Basel, St. Gallen oder Constanz oder anderswo, und je 25 Gulden, im ganzen 150 Gulden jährlich, aus dem gemeinen Klostergut erhalten, um sich zu Verkündung des göttlichen

Wortes auszubilden. 7) Fall und Laß sind nicht mehr nach dem Spruch der IX Orte zu entrichten, sondern der erstere mit 1 Gulden, der letztere mit 15 Kreuzern. 8) An die Kriegskosten verschafft man den Thurgauern statt der geforderten 2000 Gulden 1000 Gulden, woran die Gerichtsherren 200 Gulden beitragen. 9) Wiewohl die Thurgauer eingewilligt, die drei folgenden neuen Artikel hinter sich zu bringen, hat man sich doch sofort darüber berathen, damit sie mit den andern heimkommen und ausgemacht werden und dadurch den Thurgauern abgestreckt werde, zu andern Tagen neue Artikel zu bringen. 10) Die von den Landrichtern geforderte Besoldung von 30 Kreuzern (per Tag?) wird ermäßigt, nämlich zu den frühern 12 Kreuzern ein Batzen aus den Klostergütern zugeschossen, damit aber der Mißbrauch, daß die Landrichter auf Kosten der Parteien zechen, abgestellt. 11) Der Ladung vor Landgericht soll auf den festgesetzten Tag Folge geleistet, also dem Umtriebe mit Fristen ein Ende gemacht werden. 12) In Sachen, die den Werth von 5 Gulden nicht übersteigen, werden keine Appellationen gestattet.

Nach diesen, die frühern Schlußnahmen ergänzenden Verfügungen erklärten die Rathsboten von Bern und Solothurn, daß ihre Herren und Obern zwar alle Vertragsartikel bestätigen, für die Besiegelung aber eine Frist vorbehalten, bis nämlich auch die Zustimmung der übrigen Orte eingeholt sei. Allein die Thurgauer erklärten, daß sie nicht heimkehren wollen noch dürfen, ohne ein besiegeltes Aktenstück erhalten zu haben, weshalb nun Zürich und Glarus die Akte mit ihren Siegeln bekräftigten.

Vor der Abreise erschienen die Anwälte der Thurgauer nochmals vor den Rathsboten der Orte, bezeugten ihren Dank und fügten den Wunsch bei, die 1000 Gulden beförderlich in Empfang zu nehmen. Da man aber darüber noch keinen Bescheid wußte, indem die Kriegskostenzahlung der V Orte, aus welchen Zürich und Bern ihren Beitrag zu schöpfen gedachten, noch nicht erlegt war, so mußen die Thurgauer mit guten Worten vertröstet werden; die Sache wurde in den Abschied genommen.

Der Beharrlichkeit von Zürich und Bern war es mit Hülfe von Solothurn und Glarus gelungen, durch den vermittelnden Spruch vom 17. September zwischen den Gerichtsherren und den Gemeinden die Ruhe herzustellen. Es war dadurch wenigstens ein Streitgegenstand beseitigt, der seit der Errichtung des Landfriedens die Spannung

zwischen den V Orten und den evangelischen Städten unterhalten hatte. Allein viele andere unausgetragene Zwistigkeiten wucherten fort und schlugen in neuen Trieben aus, so daß beide Theile gezwungen waren, sich täglich zur Nothwehr bereit zu halten. Namentlich unterhielt die Vergewaltigung der Abtei St. Gallen und der ihr zugehörigen Landschaften durch Zürich und Glarus bei den katholischen Orten fortwährende Erbitterung. Daher herrschte bei den V Orten auch eine unüberwindliche Abneigung, den von den IV Orten zu Stande gebrachten thurgauischen Vergleich zu bestätigen.

Am 25. September berichtete Bern an Zürich, daß es den von ihm genehmigten Vertrag den Orten Luzern und Freiburg zugestellt und zur Besiegelung empfohlen habe und auf den 9. Oktober, bei der Tagsatzung in Baden, günstige Antwort erwarte. Wäre diese erfolgt, so hätte die Mehrheit von sechs Orten genügt, den Vertrag zu sichern; allein nachdem Freiburg mit den V Orten darüber Rath gepflogen, beschlossen diese, am 7. November einen besondern Rathschlag darüber vorzunehmen. Durch diesen Verschub war Zürich, als die Thurgauer auf endliche Bezahlung der zugesicherten 1000 Gulden drangen, genöthigt, abermals eine einseitige Verfügung zu treffen, daß nämlich 800 Gulden den Klostergütern entnommen und die Gerichtsherren zur Entrichtung der ihnen auferlegten 200 Gulden angehalten werden sollten. Bei der Tagsatzung vom 17. November erklärten sodann die V Orte und Freiburg, sie anerkennen zwar die gute Absicht der IV Orte, Frieden und Ruhe zu stiften, haben auch gegen einige Artikel des Vertrags nichts einzuwenden, können aber andere wegen des Zwiespalts im Glauben nicht billigen; darum wollen sie den Vergleich, weil es sich um das Ganze handle, in Ruhe anstehen lassen, doch weder dazu einwilligen, noch gegenwärtig etwas darein reden, sondern den Obern ihre Rechtsame und offene Hand vorbehalten, wenn sich mittlerweile etwas Anderes und Besseres zutrüge; damit aber die zeitlichen Güter der Klöster nicht vermindert werden, wollen sie mit den IV Orten ein „Einsehen thun.“

Nach dieser glatten Ablehnung des Antrags der IV Orte wurde auf Genehmigung der IX Orte hin, im Widerspruch mit Zürich, beschlossen, die Klöster mit thurgauischen Schaffnern zu bestellen, aber keinen Obervogt zu setzen, sondern die Aufsicht dem Landvogt und die Abnahme der Klosterrechnungen den jeweiligen Rathsboten der X Orte

zu übertragen und zu solchem Zwecke von jedem Kloster ein doppeltes Urbar anfertigen zu lassen. Ferner wurde bestimmt: Die geistlichen Personen, Frauen oder Männer, ohne Unterschied des Glaubens, sollen mit lebenslänglichen Leibdingszinsen ausgesteuert werden nach Maßgabe des eingebrachten Gutes und des Vermögens der betreffenden Klöster, je nach Erkenntnis der Mehrheit der Boten aller X Orte. Ueber anderes sich zu vergleichen, dürfte ein besonderer Tag, vielleicht nach Frauenfeld, angesetzt werden. Alles dessen ungeachtet beharrte Zürich gegenüber dem Landvogte, den Gerichtsherren und den Gemeinden des Thurgaues auf der Forderung, daß der von den IV Orten vermittelte Vertrag beobachtet werde. Dazu war es schon am 19. November veranlaßt, als der Ammann von Weinfelden im Namen des Landgerichts und der Zwölf klagte, daß die Edlen und Gerichtsherren das christliche Mandat des Landvogts nicht beobachten wollten, weil es dem jüngst abgeredeten Vertrage zuwider sei.

14. Das Mandat des Landvogts Brunner (Nov. 1530).

Der von Glarus gewählte, mit Johannes Täufers Tag 1530 in die Verwaltung des Thurgaus eingetretene Landvogt Philipp Brunner, ein Schüler Zwinglis, stand hinsichtlich seines Charakters sowohl als seiner religiösen Parteistellung im Gegensatze zu seinen beiden Vorgängern von Zug. Brunner gehörte zur Partei der Evangelischen, ohne gerade in der vordersten Reihe der Eiferer zu stehen, und war ein redlicher Mann von klarer Einsicht und gläubigem Gemüthe. Ohne die Gegner schroff zu behandeln, wandte er doch alle ihm zuständigen Mittel an, im Thurgau die Reformation zu fördern. Dies that er namentlich in vertrauensvollem Anschluß an Zürich. Er ging von der Ansicht aus, daß der von den IV Orten vermittelte Vertrag, wenn er schon die Bestätigung der andern Orte noch nicht erhalten habe, für die Landschaft rechtsverbindlich sei.

Obwohl die regierenden Orte die sog. Zwölf, welche als Landrath im Namen der Landsgemeinde die auf die Reformation bezüglichen Angelegenheiten zu ihrem Geschäftskreise gemacht hatten, stets mit Mißtrauen betrachteten und der Anmaßung beschuldigten, trat Brunner dennoch mit denselben in freundlichen Verkehr, und im Einverständnis mit ihnen, mit Ausschüssen der Synode und mit Genehmigung Zürichs

ließ er zu Anfang November ein „christliches Mandat“ ausgehen oder eine „Ordnung und Satzung, wie sich gemeine Landschaft Thurgöw der christlichen Reformation ihrer Herren und Obern mit ihrem Gunst, Gnaden, Wüssen und Willen gleichförmig gemacht.“

Der Landvogt spricht in diesem Mandat in eigenem Namen und in selbstherrlichem Tone, wie andere Landvögte vor und nach ihm zu thun pflegten. Man möchte leicht zweifeln, daß es aus seiner eigenen Feder oder seiner Kanzlei geflossen und nicht vielmehr, wenn nicht von Zwingli selbst, doch von einem ihm nahe gestandenen Theologen verfaßt worden sei; aber der Redefluß des Mandats ist so voll Leben und Selbstbewußtsein, daß nur der Landvogt selbst diese Sprache führen konnte.

Wie als Ausdruck der Gesinnung des Landvogts, ist das Mandat auch bedeutsam als Kehrbild des besonders von Zürich oft belobten evangelischen Eifers der „biedern“ Thurgauer.

Nach einigen Worten über die gnadenvolle Offenbarung des Gotteswortes und dessen neue Verkündung durch die Reformatoren bedroht er den undankbaren Stumpfsinn der etlichen, die zu nicht kleiner Verletzung der Kirche Gottes, besonders an Orten, die wiedertäuferischer Gesinnung verdächtig sind, erst spät und langsamen Schrittes zur Kirche kommen, dann noch unter den Thüren und auf den Kirchhöfen stehen bleiben, schon während der Predigt sich wieder entfernen, der Ueppigkeit nachziehen, in Wirthshäusern und andern Orten sich festsetzen und das Gotteswort und seine Verkünder verlachen. Solche Leute, seien sie edel oder unedel, hohen oder niedern Standes, Weiber oder Männer, Kinder oder Gesinde, niemand ausgenommen, sollen wie die, welche ohne triftige Gründe wegbleiben und aus deren Haushaltung nicht wenigstens ein Mitglied erscheint, von dem Pfarrer oder Prädikant und den dazu erkiesten Aeltesten der Gemeinde zur Verantwortung gezogen werden. Da die Prädikanten die Laster zu strafen und den Willen Gottes anzuzeigen berufen und gefreit sind, so soll niemand sie verachten, vermumpfen(!), verspotten, noch sie zu „schenzeln, zu stumpfieren, oder ihnen in die Rede zu fallen, an offener Kanzel zu widersprechen und zu poltern sich unterstehen“, sondern wenn jemand in der Predigt einen Mangel oder Fehler wahrnimmt, mag er zu gelegener Zeit, aber nicht am Wirthstische beim Weine, mit Bescheidenheit

Auskunft darüber verlangen. Die Ungehorsamen, Widerspenstigen und Ungottesfürchtigen sind von dem Pfarrer und den Aeltesten, den Vorstehern der Gemeinde, zu verzeigen und von dem Mitgenuß der Gemeindegüter, Wunn und Weide, auszuschließen und, wenn sie diese Strafe verachten, dem Landvogt zur Bestrafung zu verzeigen.

Da der Vertrag die Frage, ob ein thurgauisches Ehegericht aufgestellt werden solle, offen gelassen hatte, so wies das Mandat die Ehehändel vor das zürcherische, befahl aber zugleich, daß neue Eheverbindungen durch zweimaligen öffentlichen Kirchgang und Verkündung von der Kanzel zur öffentlichen Kenntnis gebracht und Konkubinate nicht geduldet werden sollen.

Das Mandat rügt ferner, daß mit den Kirchengütern und Almosen übler Haushalt getrieben, an etlichen Orten gar keine Rechnung darüber gegeben, die Güter mißbraucht und verthan und zu ganz fremdartigen Zwecken verwendet werden, fordert daher die Gerichtsherren auf, die Pfleger strenge zu überwachen, mit dem Pfarrer und den Verordneten jährlich Rechnung von ihnen zu fordern und doppelte Register oder Urbare über den Bestand und Zinsenertrag anfertigen zu lassen.

In Uebereinstimmung mit der Kirchenordnung Zürichs fordert das Mandat, daß zwar alle Tage durch Meidung der Laster, die Sonntage aber auch kirchlich gefeiert werden sollen, und neben den Sonntagen die Feste der Geburt Jesu, Ostern, Auffahrt und Pfingsten, die Aposteltage und drei Frauentage.

Harte Strafen waren auf die Wiedertäuferei gesetzt: Gefängnis bis zum Widerruf; bei Rückfall Tod durch das Schwert.

Als das richtige Maß des Glaubens gelten die zwölf Artikel des apostolischen Glaubens: „Wer dawider lehrt und nicht durch das göttliche Wort von seinem Irrthum sich abweisen läßt, den will ich an Leib, Leben und Gut strafen.“ Ebenso die, welche „aus Muthwillen bei Gottes Allmacht, Barmherzigkeit, Krankheit, Tauf, Sakrament, Marter, Leiden, Wunden, Kraft und dergleichen schwören. Welche aber aus Zorn oder böser Gewohnheit so schwören, die sollen für jeden Schwur einen Kreuzer (!) büßen.“

„Das Zutrinken samt dem unordentlichen Trinken, so man bisher getrieben, ein Laster, das dem Menschen an seinem Leib und Leben schädlich ist, soll für jedes Mal vom Bringer und Warter mit fünf

Schilling gebüßt werden. Wenn aber jemand für sich selbst, ungebracht oder so man's ihm brächte, also zutränke, daß er vom Wein betäubt würde und sich erbräche, der wäre fünf Pfund Schilling verfallen; zwiefach der Gerichtsherr oder ein Rathsherr, der dem gemeinen Volk vorsteht und in diesem Laster sich übersieht."

„Damit die Ueberflüssigkeit des Zutrinkens noch minder statthaben möge, so setze und ordne ich, daß kein Wirth oder Stubenknecht an Sonn- und Feiertagen einem Einheimischen vor der Predigt Wein, Brot oder andere Speise vorsetze, und des Tages mehr als eine Abend-ürte und einen Schlaftrunk gebe, auch kein Heimischer nach zehn Uhr Nachts im Wirthshause sich mehr finden lasse; denn unsere Herren und ich dieses unmäßige Zehren, deßgleichen die Schabeten, Lonbröckin, Spicketen, Schleglen, Bynelen oder Schupfürten und Schmätzmäßlin gänzlich hiemit abgestellt und bei gehörter Buße zum strengsten verboten.

„Ich will auch allen Wirthen und Stubenknechten eingebunden und geboten haben, keinem Einheimischen mehr auf Wein, Korn, Haber oder andere Früchte, noch auf Kreide über einen Gulden zu borgen; denn was einer darüber borget, das soll er verloren haben, zu dem allem mir als Landvogt zehn Pfund Pfenning Buße bezahlen."

Weil auch das gewinnsüchtige Spiel besonders zu den Sünden der Lästerung reizt, verbietet das Mandat jede Art Spiel, es sei mit Karten oder Würfeln, Brettspiel, Schach, Kegeln, Wetten; sogar gerade und ungerade zu rathen, zu freienmarkten, tuschen und stöckeln sind verpönt, nur das Wettschießen erlaubt.

Der Tanz ist nur mit Vorwissen der Obrigkeit bei Hochzeiten gestattet, immerhin mit Zucht und Ehren. Aergerliche zerhauene Hosen und Wämser sollen bis St. Johannes Evangelistentag (27. Dez.) abgeschafft oder zugenäht werden. Weil aus der Menge von Waffen, wie sie bisher im Thurgau gebraucht und getragen worden sind, großes Unheil, Angst, Jammer, Noth und Tod entsprungen sind, soll hinfür niemand, er sei edel oder unedel, mehr als eine Waffe bei ihm und auf seinem Leibe tragen, so daß, wer Schwert oder Degen trägt, daneben keinen Dolch, Hessen oder Stecher oder andere Beiwaffen trage, bei der unerläßlichen Buße von zwei Pfund Pfenning.

Schließlich fordert der Landvogt, daß die im Mandat bezeichneten Laster von den Thurgauern auch in andern Landschaften und unter andern Obrigkeiten gemieden werden sollen, „damit wir niemand

mit Ueppigkeit ärgern" und damit „ihr nicht durch Ungehorsam das Evangelium Christi schmähet."

Das Mandat ist ohne Zweifel in Zürich gedruckt, aber mit dem Schildwappen der Stadt Frauenfeld versehen.

15. Verkommnis der Landschaften Thurgau, St. Gallen, Rheinthal und Toggenburg.

Wenn das Volksleben durch elementare Kräfte aufgewühlt und die alten Pfade ungangbar geworden sind, findet auch der bestgemeinte Versuch, die versunkenen Geleise auszuebnen oder neue Wege zu bahnen, in einzelnen Kreisen Widerspruch. Weisheit und Thorheit, Kaltblütigkeit, Leidenschaft und Phantasterei durchkreuzen einander in ihren Rathschlägen und steigern das Uebel, statt es zu heilen.

Die Thurgauer Gerichtsherren hatten zwar angelobt, den Spruchvertrag der IV Orte zu halten; aber das Mandat des Landvogts behagte ihnen nicht. Die darin enthaltenen Verbote und Strafbestimmungen standen nicht im Einklange mit den alten Offnungen. Infolge einer Anzeige seitens der Zwölfe schrieb Zürich am 19. November dem Landvogt, es sei den Gemeinden und den Gerichtsherren einzuschärfen, daß dem Vertrag und dem Mandat nachgelebt werden solle, damit kein neuer Zank entstehe.

Aber auch unter den Freunden der Reformation war man mit dem Gang der Dinge nicht durchaus zufrieden. Hans Heinrich Federli und Kaspar Engel von Frauenfeld, Vogt Schmid von Märstetten und einige Gleichgesinnte hielten in Märstetten geheime Versammlungen und wurden verzeigt als Leute, die wider die ausgegangenen Mandate hinter der Oberhand und den Gemeinden „schlegelsweise" sich zusammengethan hätten. Der Landvogt und zwei von den Zwölfen, mit Hülfe einer Botschaft von Zürich, zogen sie dafür zur Verantwortung. Es ist nicht klar, was die Beklagten eigentlich beabsichtigt hatten. Indem sie gegen das über sie gefällte Strafurtheil in Zürich Beschwerde erhoben und sich auf ihr treues Verhalten im Kappeler Kriegszug beriefen, behaupteten sie, auf ein Geschrei hin, das sich jenseits des Sees oder Rheins erhoben, zu freundlicher Unterhandlung und Sühne sich vereinigt zu haben, namentlich zu dem Zwecke, daß im Thurgau bälder ein einträchtiger Wille gespürt und Unruhe vermieden werden

möchte. Das Ergebnis der Berathung deutet aber an, daß eine gewisse Verstimmung gegen die Geschäftsführung des Landvogts und der Zwölfe, namentlich den Schultheiß Mörikofer von Frauenfeld und den Ammann von Weinfelden, die Veranlassung gegeben habe; denn die verhängte Strafe wurde nicht unbillig gefunden, vielmehr dem Landvogt und den Zwölfen bezeugt, daß sie in diesen Sachen „als fromme und biedere Leute regiert" hätten. Dagegen wurde das Begehren gestellt, daß eine Landsgemeinde gehalten werde, und zwar vorerst von jeder Gemeinde zwei Mann, und daß die acht Männer, die vorhin ausgeschossen worden, um den Zwölfen die Rechnung abzunehmen, dieselbe vor der Versammlung empfangen und ihren Befund eröffnen; wenn aber die Vorgemeinde sie nicht gut heißen wollte, so müßte die Rechnung der ganzen Landsgemeinde vorgelegt werden. Der Landvogt sollte aber die Versammlung der letztern bei guter Zeit an Zürich und Glarus verkünden, damit beide Orte ihre Botschaft dazu verordnen und gebührlich handeln könnten.

In größerm Maßstabe gab sich die Unzufriedenheit in Scheltungen kund, welche die Parteien gegen einander ausstießen, und in geheimen Umtrieben, wodurch Flüchtlinge und Verbannte ihr vermeintes Recht wieder zu erlangen suchten. Am stärksten und leidenschaftlichsten trat dies zwischen den V Orten und den Städten Zürich und Bern zu Tage. Auf der Tagsatzung vom 27. März 1531 brachten die Boten von Bern bei Eröffnung der Verhandlungen vor, ihre Obern hätten diesen Tag ausgeschrieben, damit die Schmähungen und die schändlichen Lästerworte abgestellt würden, mit denen Zürich und sie von einigen Personen aus den V Orten in vermessener Weise, wider Recht und Billigkeit und wider den Landfrieden, belegt und angetastet werden; solches könnten sie nicht länger dulden, und wenn die Thäter von ihren Obern nicht bestraft würden, so daß man spürte, daß es ihnen leid sei, so könne jeder leicht ermessen, wohin das führen werde. Wohl entschuldigten die V Orte das Geschehene mit der Gegenklage, daß die Ihrigen von den Angehörigen Berns und Zürichs Gleiches erfahren; wohl versprach man einander, die Schmachreden abzustellen und zu bestrafen; aber die Leidenschaft ließ sich nicht bemeistern. In den Landschaften Thurgau, St. Gallen, Rheinthal und Toggenburg steigerte sich der Parteieifer zu förmlicher Rechtsgefahr. In Wyl z. B. hatten die Anhänger des Abtes Kilian aus der Stadt weichen müssen; sie zerstreuten sich

dann als Verbannte überallhin, und indem sie als Gegner der Reformation die Sache der Kirche mit derjenigen des Abtes verknüpften, machten sie dafür allerlei Umtriebe. Aehnlich andere in andern Gegenden. Aus ihrer Heimat gewichen, um wegen Vergehen dem Strafrichter zu entrinnen, hielten sie sich in einer benachbarten Landschaft auf, um von dort aus ihre Gegner zu schädigen. Manche wanderten umher, um ihren Haß allen einzuflößen, die den Neuerungen nicht gewogen waren. Solchen Leuten entgegenzutreten, trafen die vier Landschaften Thurgau, Gotteshaus St. Gallen, Toggenburg und Rheinthal zu gegenseitigem Schutze ein Verkommnis, das von Zürich und Glarus im April 1531 genehmigt wurde.

Die Regierungen dieser beiden Orte, obwohl nur theilweise im Besitze oberherrlicher Rechte über diese Landschaften, hielten sich verpflichtet und berechtigt, zur Sicherheit der Anhänger des Gotteswortes jenes Verkommnis zu bestätigen und handhaben zu helfen, weil, wie sie sich ausdrückten, leider noch etliche muthwillige Frevler in den gemeldeten Landschaften seien, denen aus viehischer, verkehrter Anfechtung das Böse anmuthiger sei denn das Gute, indem sie stets ohne alle Besserung sich der wahren Gottesehre, sowie den christlichen Satzungen und Mandaten der beiden Orte und der genannten Landschaften entgegensetzen, auch zu Bekämpfung derselben mit Leib und Gut, in und außer Landes, heimlich und öffentlich, ohne Unterlaß, Praktiken, Rottierungen, Empörungen und Zusammenversprechungen anzurichten sinnen, womit, beiläufig bemerkt, etlichen Obrigkeiten wohl gedient sei, die ihnen auch Platz und Vorschub und Aufmunterung dazu gewähren, „wodurch wir samt den erwähnten Landschaften täglich zu merklichen Beschwerden, Unruhen und unerträglichen Kosten und Schaden gebracht werden; zu dem kommt, daß vor solchen widerwärtigen, hartnäckigen „Banditen" (Verbannten!) schier kein Biedermann aus gedachten Landschaften, so dem Gottesworte anhängt und sie um ihr Unrecht laut des Landfriedens strafen hilft, sicher ist, sondern seines Leibs und Lebens halb besorgt sein muß und nirgends fröhlich wandeln darf."

Diesen unerträglichen Zuständen ein Ende zu machen, bestätigten also Zürich und Glarus das mit ihrem Rathe und Zuthun und Einwilligung des Landvogtes aufgesetzte Verkommnis.

Durch dieses verpflichteten sich die vier Landschaften 1) einander berathen und beholfen zu sein, daß keine dieser Landschaften oder einzelne Personen des Gotteswortes halb an Leib oder Gut vergewaltigt werden; 2) denen, die in einer dieser Landschaften gefrevelt, sich aber, um der Strafe zu entgehen, entfernt haben, den Aufenthalt zu verweigern und sie obrigkeitlich heimzuweisen; 3) diejenigen, welche eigentlichen Aufruhr betrieben und flüchtig geworden sind, zu verhaften, der heimatlichen Obrigkeit derselben davon Kenntnis zu geben und die Schuldigen nach dem Maße ihres Vergehens zu strafen; 4) auch andere Landschaften, die Gottes Wort mit Mehrheit angenommen haben und

gleichfalls von der Banditen Ueberdrang leiden, in dieses Verkommnis eintreten zu lassen.

Vorsichtig fügten jedoch Zürich und Glarus den Vorbehalt bei, daß keine dieser Landschaften oder ihrer Zugehörigen unter dem Schein und Vorwand des göttlichen Wortes und der in dem Verkommnis bezeichneten Zulassungen etwas den Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Gerichtszwängen, Bünden, Verständnissen, Landsfrieden, Sprüchen, Verträgen, Zulassungen und Verkommnissen Widriges oder Nachtheiliges vorzunehmen sich unterstehen solle.

16. Klöster und Schulen.

In der Osterwoche 1531, bei einer in Zürich am 10.—13. April gehaltenen, jedoch von den V Orten nicht besuchten Tagsatzung, lag ein Schreiben des Landvogtes Brunner vor, welcher begehrte, daß man laut der neuen Verkommnis die Angelegenheiten der Klöster und der Schulen ordnen möchte. Diese Mahnung fiel in die Tage des Auszugs gegen den Kastellan von Musso; die Thurgauer hofften, weil sie freiwillig und zahlreich sich zu dem Kriegszuge einstellten, werde das in ihrem Namen gestellte Gesuch auch williges Gehör finden. Die Antwort war aber: Weil dieses Geschäft auch andere Eidgenossen berührt und zu Baden verabschiedet worden, daß man auf dem nächsten Tage deshalb einen Tag im Thurgau ansetzen solle, so ist dem Vogt schriftlich befohlen, die Sache bis dahin ruhen zu lassen und die Thurgauer mit ihrem Begehren freundlich abzuweisen.

Als auf den 12. Juni sämtliche Orte und Zugewandte in Bremgarten zusammentraten, um eine Sühne zwischen den evangelischen Städten und den V Orten zu Stande zu bringen, erschien auch eine Friedensbotschaft aus dem Thurgau: Freiherr Ulrich von Sax im Namen des Adels und ein Abgeordneter der Landschaft. Da aber der Hauptzweck darauf gerichtet war, die von Zürich und Bern gegen die V Orte verhängte Proviantsperre zu heben, so war den Thurgauer Abgeordneten keine Gelegenheit geboten, ihre besondern Angelegenheiten zur Sprache zu bringen. Immerhin lehnten die Thurgauer später die Zumuthung ab, die Sperre gegen die V Orte vollziehen zu helfen.

Die Jahrrechnungs-Tagsatzung vom 3. Juli ging vorbei, ohne daß des Thurgaus Erwähnung geschah.

Erst auf den 29. August erschienen endlich die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus und Solothurn, um die Rechnungen der thurgauischen

Klöster einzunehmen. Diese Rechnungen waren gestellt für Kalchrain von der Priorin, für Ittingen von dem Schaffner, für Tänikon von der Aebtissin, für Tobel von dem Schaffner, für Münsterlingen von den betreffenden Amtsfrauen, für Kreuzlingen von dem Stiftsdekan, für Feldbach von der Aebtissin, für Katharinenthal von der Statthalterin und andern Amtsfrauen, für Rheinau von den Amtleuten. Nicht eingefordert waren die Rechnungen des Klosters Paradies und des Chorherrenstifts Bischofszell; die erstere, weil Schaffhausen im Besitz der Klostervogtei war; die letztere wohl darum, weil das Chorherrenstift sich an die Stadt ergeben hatte. Die vorgelegten Rechnungen umfaßten ungleiche Zeiträume: Kalchrain und Ittingen 1½ Jahre, Tänikon 2 Jahre, Fischingen und Tobel das Jahr 1530, Kreuzlingen 1529 bis 8. September 1531, u. s. w. Indem sie Anerkennung fanden, wurde doch nöthig erachtet, sie künftig auf einen gemeinsamen Rechnungstermin, den Tag Johannes Täufers, zu stellen und Urbare über die Gülten und Güter der Klöster anfertigen zu lassen und endlich zu bestimmen, wie viel jedes Kloster an die 300 Gulden beitragen sollte, die für den Landvogt und die sechs auf Schulen verordneten Knaben bestimmt worden.

Jetzt wurde auch zur Bestellung der neuen Klosterverwaltung geschritten. Zürich hatte bereits einen Obervogt dazu gewählt. Weil diesem auferlegt wurde, die Klöster zu bereisen, so sollten ihm diese, wenn er zu ihnen kam, Futter für sein Pferd geben und ihm das Mahl und außerdem, wenn er für sie außerhalb des Thurgaus reisen müßte, ein noch zu bestimmendes Taggeld; eine ständige Wohnung mit Hausrath würde ihm da angewiesen, wo es ihm am bequemsten wäre. Es liegt noch ein Verzeichnis von dreifachen Vorschlägen für die Wahl der Unterschaffner, ausschließlich landsäßiger Thurgauer, in den Akten; die Wahl blieb einer folgenden Zusammenkunft vorbehalten; ebenso die Bestätigung der für den Obervogt und die Schaffner entworfenen Beeidigungsformeln. Für die Fortsetzung der Verhandlungen wurde der 30. September angesetzt, diese Bestimmung dann aber auf Berns Wunsch auf den 8. Oktober vorgerückt. Die Ausführung hinderte der Ausbruch des zweiten Kappeler Krieges.

Der Schüler, welche auf Kosten der Klöster auf Schulen gebracht werden sollten, ist in dem Bericht vom 29. August nur beiläufig gedacht, jedoch so, daß sich annehmen läßt, die Auswahl sei bereits getroffen und die Schule bestimmt gewesen, die sie zu besuchen hatten.

Eine von der dritten Synode (Mai 1531) ernannte Kommission, die aus Gliedern der drei Kapitel bestand, beschloß, daß von den sechs thurgauischen Jünglingen, die auf Kosten der Klöster ihre Studien machen durften, zwei nach Zürich gesandt werden sollen oder an andere Orte, daß es aber besser sei, die vier übrigen noch eine Zeit lang einem gelehrten Manne an einem andern Orte, „der sie in der Lehre tapfer aufziehe und ihnen fleißig obluoge", zu übergeben, sei es einem in Zürich oder dem gewesenen Frühmesser Peter Graf in Frauenfeld. Im Auftrage dieser Kommission fragte der Landvogt Zwingli um seinen Rath. Wie dieser ausfiel, ist uns unbekannt; nur ist sicher, daß nach dem zweiten Landfrieden die Klosterbeiträge an thurgauische Studiosen der evangelischen Theologie für immer aufhörten.

Mit der Reformation stand in enger Verbindung die Sorge für Volksschulen. Sie ist die Mutter der letztern. Die thurgauische Synode sowohl als die Gemeinden, besonders die Städte, trafen sogleich Anstalten dafür. An vielen Orten, z. B. in Steckborn, Frauenfeld und Bischofszell, wurden gewesene Kapläne, die nicht predigen konnten, genöthigt, Schule zu halten. In Bischofszell mußten mehrere derselben dem bisherigen Stiftsschulmeister Grülich zur Seite stehen. Da Kaplan Läringer in Frauenfeld erklärte, daß er wegen Leibesschwachheit nicht Schule halten könne, berief der Rath, auf Brunners Antrag, seinen jungen gelehrten Mitbürger Peter Dasypodius, der bisher in Zürich Schulmeister gewesen war. Er hieß wohl Peter Rethas (?) und war aus einem der ältesten Geschlechter Frauenfelds entsprossen; der lateinischen und griechischen Sprache hatte er sich so ergeben, daß er nach der Sitte der Zeit seinen Geschlechtsnamen ins Griechische übersetzte und Dasypodius genannt sein wollte. Seine Mitbürger blieben aber dabei, ihn den Herrn Peter zu heißen oder „Provisor." Bei seiner Anstellung im Jahr 1530 setzte ihm der Rath eine Besoldung von 20 Gulden aus, verbesserte dieselbe aber bald mit einer Zulage von 2 Mütt Kernen, 1 Malter Haber und 13 Gulden nebst 4 Broten bei jeder Spende aus dem Spendamte. Auf solche Weise mochte seine Schulpfründe so viel abtragen als eine gewöhnliche Kaplanei, nämlich 40 Stücke oder ebenso viele Mütt Kernen. Diese von der Stadt noch in demselben Jahre gewährte Begünstigung, die freundschaftliche Theilnahme, die der Landvogt dem neuen Lehrer gewährte, das auszeichnende Zeugnis, das namentlich Zwingli demselben gab, ließen erwarten, daß

die zu höhern Studien bestimmten Jünglinge ihm zur Vorbereitung werden übergeben und auf solche Weise in Frauenfeld eine für die ganze Landschaft ersprießliche Lehranstalt werde gegründet werden.

Was er zu leisten im Stande war, zeigen seine Schulwörterbücher der lateinischen und griechischen Sprache. Das erstere vollendete er als Professor in Straßburg im Jahr 1537. Mehrere Auflagen folgten schon in den nächsten Jahren, sowohl bei dem rechtmäßigen Verleger als bei Nachdruckern. Sogar in jesuitischen Gymnasien wurde es eingeführt, freilich etwas geändert, daher unter dem Titel katholischer Dasypodius gegen jeden Verdacht protestantischen Ursprungs geschützt!

In Arbon mußte der Helfer des Pfarrers Heer auch Schule halten. In den andern Städten des Thurgaus wurden jedenfalls die Lehrer angehalten, jungen Leuten, die studiren wollten, Unterricht in den alten Sprachen zu ertheilen. Dießenhofen stellte 1530 einen der evangelischen Flüchtlinge von Rottweil als „Schulmeister" an.

Für den Beginn der thurgauischen Volksschule ist bemerkenswerth eine Anweisung der zweiten Synode für die Gemeinde Berg und ihren gewesenen Kaplan Heinrich Arnold: „Die Gemeinde soll ihm sein bisheriges Kaplaneieinkommen lassen, dagegen Arnold ihre Kinder nach seinem Vermögen zu lehren verbunden sein, wenn es wegen der Arbeiten gelegen sei, besonders im Winter; er soll dies jedoch täglich nicht länger als 1—2 Stunden thun."

Mehr als wahrscheinlich ist es, daß auch die andern Geistlichen auf dem Lande bereits dasselbe thaten. Sicher ist, daß später, mit Ausnahme der Stadtgemeinden, in denen für den Schuldienst meistens auch Theologen angestellt wurden, die evangelischen Pfarrer Schule hielten, was aber fast überall nur im Winter geschah.

17. Ausbruch des Krieges gegen den Kastellan von Musso; einseitiges Vorgehen Zürichs (März bis August 1531).

Seit dem Schiedvertrage der IV Orte hatte Zürich in der Verwaltung des Thurgaus behutsam die Grenzen der kirchlichen Befugnisse eingehalten. Aber damit wurde die Spannung mit den V Orten nicht gemildert. Letztere betrachteten es als einen Schimpf, daß sie die 2500 Kronen Kriegskosten von 1529 gleichsam als Buße für begangenes Unrecht nach langer Weigerung hatten bezahlen und sich

hiemit als Besiegte bekennen müssen. Der alte Ruhm, Beschützer des heiligen Stuhles zu sein, wurde täglich gekränkt durch die Ohnmacht, mit welcher sie der Aufhebung so vieler Stiftungen, besonders des Klosters St. Gallen, zusehen mußten. Wer durch die Reformation sich irgendwie benachtheiligt fühlte, suchte bei den V Orten Zuflucht, klagte Zürich und Bern des Mißglaubens, der Ketzerei, der Heiligthumsschändung an und steigerte die vorhandene Erbitterung zu unversöhnlichem Hasse. Es erneuerten sich die durch den Landfrieden verpönten unchristlichen Schmähungen in solchem Maße, daß kein Zürcher, der die Grenze der V Orte überschritt, unangefochten blieb; die von Zürich bei den dortigen Regierungen erhobenen Beschwerden wurden mit der Gegenbeschuldigung erwidert, ihren Angehörigen gehe es im Gebiete Zürichs nicht besser.

In diesen Tagen erhob Jakob von Medici, Kastellan von Musso, Krieg gegen die Bündner, um sich des Veltlins und der Alpenpässe zu bemächtigen. Gleich zu Anfang, am 14. März 1531, hatte er die V Orte versichert, daß nur die Nothwehr ihn gezwungen habe, zu den Waffen zu greifen, und daß er nicht bloß den Frieden mit den V Orten zu erhalten wünsche, sondern deren Ehre und Nutzen mehren zu helfen bereit sei. Die III Bünde dagegen ersuchten am 28. März Zürich als Vorort um bundesgemäße Hülfe und Zuzug gegen den Wütherich von Musso. Mit Zürich waren die Eidgenossen einverstanden, daß man dem Gesuch der alten Bundesgenossen schon um der eigenen Sicherheit willen entsprechen müsse; nur die V Orte schlossen sich aus. Während Zürich 1000, Bern 1500, andere Orte eine verhältnismäßige Zahl wehrhafter Männer aufbrechen ließen und über die Alpen sandten, grollten die V Orte, daß die Bündner ihnen in dem Zwist mit Zürich keine Hülfe gebracht, daß die Rechte in den gemeinen Vogteien ihnen vorenthalten wurden, u. s. w. Dafür warfen die evangelischen Orte den Verdacht auf sie, daß sie mit dem Kastellan und seinem Schwager Marx Sittich von Ems ein geheimes Einverständnis hätten, das Bündnis mit Oesterreich wieder herzustellen suchten und den Bündnern nur wegen deren Neigung zur Reformation die schuldige Hülfe verweigerten.

Unter den 11,000 Eidgenossen, welche im Anfang April den Bündnern zuzogen, waren neben 300 Toggenburgern auch 500 Thurgauer, befehligt von dem Hauptmann Federli von Frauenfeld, also unter dem Feldzeichen von Frauenfeld, im Anschluß an die zürcherische Mannschaft

unter Hauptmann Göldli. Als nach einigen Wochen die eidgenössischen Heerführer die Fortsetzung des Kriegs gegen den Kastellan dem Herzog von Mailand überließen und zu solchem Zwecke 2000 Mann unter seinen Befehl stellten, blieben aus dem Thurgau 40 Mann im Felde, welche fortwährend von den Gemeinden besoldet werden sollten. In einer am 29. Mai gehaltenen Landsgemeinde zu Weinfelden erhob sich dagegen starker Widerspruch. Federli konnte jede Schuld an dieser Verfügung ablehnen, weil er nicht zu der Versammlung der Offiziere beigezogen worden sei, hiemit sein Vorgesetzter, Hauptmann Göldli von Zürich, sich dafür zu verantworten hätte. Allein den Boten von Zürich, die der Gemeinde beiwohnten, gelang es, den Widerwillen so zu beschwichtigen, daß beschlossen wurde, „den Handel tapfer vollenden zu helfen und auf jeden Mann, den die Gemeinden im Felde gehabt, (nachträglich) einen halben Gulden sofort zu erlegen und zu schicken", was 250 Gulden brachte.

Daß Zürich für solche Opfer an Mannschaft und Geld den Thurgauern entsprechende Entschädigungen in Aussicht stellte, versteht sich von selbst. In den V Orten ging die Sage, Zürich habe die verdrossene Mannschaft durch die Versicherung ermuthigt, jeder Streich, der den Kastellan treffe, falle auf die V Orte zurück.

Noch um die Mitte Juni befand sich die eidgenössische Hülfsmannschaft im Heere des Herzogs, jedoch nicht mehr in voller Zahl. Mangelhafter Sold und Theurung der Lebensmittel hatten ihre Reihen sehr gelichtet. Die Knechte aus dem Thurgau schrieben den Gemeinden, sie wollen für diesen Monat hin gar nicht mehr dienen, sondern heimziehen, mit Ehren oder mit Unehren; denn sie könnten bei ihrem Solde nicht bestehen; man solle deshalb andere hineinschicken. Hierauf, am 20. Juni, ließen die in Bremgarten versammelten Orte durch den Landvogt die Gemeinden beauftragen, den Monatsold auf 5 Kronen zu erhöhen.

Unter dem Drucke dieser Kriegsumstände und der wachsenden Mißstimmung gegen die V Orte machten sich die evangelischen Orte kein Bedenken mehr, über thurgauische Angelegenheiten Verfügungen zu treffen, ohne sich strenge an den Spruch der IV Orte zu halten. Weigerten sich ja doch die V Orte fortwährend, denselben zu bestätigen. Als am 19. April die Botschaften der Gemeinde und der Chorherren von Bischofszell mit einander vor dem Rath in Zürich standen und Ent=

scheidung verlangten, ob die noch unter Verschluß liegenden Kirchenzierden ohne weitern Vorbehalt für die Armen oder theilweise zur Tilgung der für Ausschmückung eines Heiligensarges entlehnten verausgabten Kosten der Chorherren verwendet werden sollen, entschied Zürich im letztern Sinne, übernahm es auch, den zwischen Bischofszell und dem Herrn von Sax wegen der Pfründen des Propstes und des Chorherrn Moser entstandenen Span zu erledigen, und rieth den Bischofszellern, in Ehestreitigkeiten sich des Ehegerichts der Stadt St. Gallen zu bedienen.

Ebenso leitete Zürich neue Verfügungen über die noch bestehenden Klöster ein. Am 15. oder 16. Mai sandte es dem Landvogt den Befehl, mit den Frauen in Paradies freundlich zu reden, damit sie von den Zeremonien abstehen und sich der Landschaft gleichförmig machen. Dem Komtur in Tobel wurde ebenfalls in einem Schreiben gerathen, sich der Landschaft zu vergleichen, die Gemeinden nicht zu ärgern und sich christlicher Ehrbarkeit zu befleißen. Da der Landvogt an die Klosterrechnungen erinnerte, erhielt er zur Antwort, er möge dafür sorgen, daß in den Klöstern wohl gewirthschaftet und nichts verwahrlost werde, bis Gott gebe, daß man mit den Eidgenossen zu besserer Einigkeit kommen möge.

Dieser dem Landvogt ertheilte Auftrag, die Klosterverwaltung unter seine Aufsicht zu nehmen, schloß offenbar die Vollmacht ein, diese Verwaltung im Sinne der früher von ihm und den Zwölf gestellten Anträge einzurichten. So faßten auch die V Orte die Sache auf, als sie am 1. Juni eine Botschaft an die Gemeinde Frauenfeld abgehen ließen. Denn diese Boten schrieben an die seit dem 3. Juni in Luzern tagenden fünförtischen Gesandten zurück, daß die Thurgauer im Sinne hätten, die Einkünfte ihrer Gotteshäuser zu Handen zu nehmen. Daß in ihrem zu Frauenfeld gehaltenen Vortrage dieses Gegenstandes nicht erwähnt wurde, erklärt sich wohl aus der Absicht, in möglichst milder Einkleidung die Frauenfelder und durch sie die Thurgauer überhaupt zu überzeugen, daß ihren Herren und Obern in den V Orten Unrecht geschehe, das eidgenössische Recht versagt werde, die Thurgauer hiemit nicht zu Zürich und Bern halten sollten. Der Gemeinde Frauenfeld wurde zugemuthet, den Inhalt dieses Vortrags verzeichnen und der Landsgemeinde in Weinfelden mittheilen zu lassen; sie wollte sich anfangs nicht darauf einlassen; allein am zweitfolgenden Tage ward in

einer neuen Versammlung der Beschluß durchgesetzt, den durch einen geschwornen Schreiber abgefaßten Bericht entweder durch den Landvogt oder durch eine eigene Botschaft an die Landsgemeinde zu übermitteln.

Der Besuch der Boten der V Orte hatte also der Gegenpartei in Frauenfeld neues Leben eingehaucht und ihr im Rathe wieder das Uebergewicht verschafft. Sie fühlte sich so ermuthigt, daß sie den Landammann, der als Stadtvogt von Alters her im Rathe den Beisitz hatte, sogar von den Rathsversammlungen ausschloß. Zürich sah sich veranlaßt, nicht nur solches Vorgehen zu verweisen, sondern auch durch den Landvogt der Landsgemeinde die in Frauenfeld vorgebrachten Klagen und Mahnungen der V Orte mitzutheilen und zugleich die Rathsglieder Kaspar Nasal und Ulrich Funk nach Weinfelden abzuordnen. Der Eindruck, den dieser Vorgang auf die Führer der Landsgemeinde machte, war das Gegentheil dessen, was die V Orte erwarten mochten oder wünschen mußten. Man sah diese Werbung und die Warnung vor Zürich und Bern als ein Vorzeichen an, daß sie zum Kriege entschlossen seien und sandte daher eine Botschaft nach Zürich mit der Erklärung, daß die Thurgauer den Willen haben, Leib und Gut einzusetzen, wenn Zürich von den V Orten bedrängt werden sollte, daher zu erfahren wünschen, wie viele Mannschaft sie aufbieten und wo sie dieselbe sammeln müssen. Die Haltung, welche der Rath in Frauenfeld angenommen hatte, erweckte sogar wieder die alte Eifersucht gegen die Hauptmannschaft Frauenfelds, so daß von der Landsgemeinde beschlossen wurde, die von ihr ausgerüstete Mannschaft unter ein eigenes Fähnchen zu stellen. Frauenfeld beschwerte sich bei Zürich über solche Beeinträchtigung seines Vorrechtes; aber der Landvogt sprach sich zu Gunsten der Landsgemeinde aus, und Zürich empfahl der Gemeinde am 11. August 1531, in dieser schweren Zeit, wo stündlich ein Aufbruch zu erwarten sei, keinen Unwillen zu stiften, sondern sich gehorsam zu erzeigen, bis man den Streit gütlich erledigen könne.

18. **Der zweite Kappelerkrieg** (Okt. und Nov. 1531).

Nachdem hierauf die verbündeten Orte alle möglichen Versuche unternommen hatten, die V Orte zu einiger Nachgiebigkeit gegen Zürich und Bern und diese Städte zur Aufhebung der Proviantsperre zu bewegen, gaben letztere am 26. September die Erklärung ab, daß sie

sich nur dann zufrieden geben können, wenn die V Orte das Urtheil über die eingeklagten Schmähungen den Orten Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell anheimstellen, den ausgetretenen, evangelisch gesinnten Eidgenossen straflose Rückkehr in die Heimat und unangefochtene Bekenntnisfreiheit zusichern und in Zukunft genaue Beobachtung des Landfriedens verheißen. Die Gesandten der IV Orte verfügten sich mit dieser Erklärung in die V Orte und erhielten zur Antwort, daß sie allerdings den Landfrieden halten wollen, die Rechtsprechung aber nicht auf andere Orte übertragen können und Vernichtung des von den Schiedleuten aufgerichteten Briefes vom 24. September 1529 fordern müssen. An demselben Tage trafen sie Verabredung, sich zum kriegerischen Aufbruch zu rüsten.

Als noch am 3. Oktober Gesandte von Freiburg, Solothurn, Straßburg und Constanz den Antrag stellten, wenigstens einen Anstand bis Ostern zu machen, gaben sie zu bedenken, daß dies nicht ehrenvoll wäre, da man der Herrlichkeiten in den Vogteien entsetzt sei; wäre man bei diesen geblieben, so könnte man die Sache eher annehmen. Einzelnen Gemeinden des Grauen Bundes zählten sie ihre Beschwerden gegen Zürich und Bern auf zu Begründung des eidlich gefaßten Beschlusses, die treubrüchigen Unterthanen zu strafen. Nach diesen Aeußerungen handelte es sich für die V Orte in der Hauptsache schon nicht mehr bloß darum, die Aufhebung der Sperre zu erzwingen, sondern ihre Mitherrschaft in den Vogteien auf den ehevorigen Fuß zu setzen.

Die Thurgauer wußten wohl, was sie im Fall des Sieges der V Orte zu erwarten hatten. Alle durch den Einfluß von Zürich und Bern erlangten Begünstigungen waren in Gefahr. Sowie daher die Nachricht von dem Aufbruch der V Orte eintraf, sammelte sich auch die thurgauische Kriegsmannschaft und zog durch die Grafschaft Kyburg den Zürchern zu. Als sie aber das Gebiet Zürichs betrat, vernahm sie, daß der erste Auszug der Mannschaft Zürichs bereits in der Nähe des Klosters Kappel am 11. Oktober eine harte Niederlage erlitten habe. Eilboten mahnten, den Marsch zu beschleunigen. Auf dem Albis wurden die Scharen gemustert. Sie waren aber unter zwei Fähnchen getheilt, dasjenige von Frauenfeld, welchem die Unterthurgauer folgten, befehligt von Heinrich Fehr, das andere unter Hans Reinhard, genannt Aeberli, von Weinfelden, dem sich die Oberthurgauer angeschlossen hatten. Beide Haufen zusammen zählten 1600

Mann und sollten sich jetzt zu einem Korps vereinigen und zwar, wie Hauptmann Fehr verlangte, gemäß altem Herkommen unter dem Fähnchen von Frauenfeld. Aber Hauptmann Reinhard und seine Schar wollten sich nicht unterordnen. Zuletzt überließ man die Wahl, welchem Fähnchen die Zuzüger der einzelnen Gemeinden beitreten wollen, der Mannschaft selbst. Die Zuzüger aus den Umgebungen von Frauenfeld, Ittingen, Wellenberg, Müllheim, Kreuzlingen u. s. w. stellten sich zu Frauenfeld; diejenigen von Steckborn und aus dem obern Thurgau zu Weinfelden.

Mit Sehnsucht hatte man in Zürich der Ankunft des Zuzugs aus dem Thurgau entgegengesehen. Obwohl der Verlust der Zürcher nicht mehr als 512 Mann betragen hatte, so war er doch schwer zu ersetzen, weil man die bei Bremgarten, Wädenswil, Uznach und am Rhein stehenden Abtheilungen nicht ohne Gefährdung jener Grenzgegenden herbeirufen durfte. Im Lager der V Orte hatte man von dem Aufbruch der Thurgauer gehört; in ihrem Siegesstolz wollten sie deren Ankunft getrost erwarten. Drei Tage lang blieben sie unangefochten auf dem Schlachtfelde bei Kappel, während der übrige Theil ihres Heeres bei Boswil sich zu weitern Unternehmungen gerüstet hielt.

In unordentlicher Flucht hatten sich die Zürcher auf die Höhe des Albis zurückgezogen. Unter dem Schutze der Nacht ordnete sich ihre zerstreute Mannschaft zum Wachtdienste. Neue Auszüger von Stadt und Land rückten herbei.

Dem Feldhauptmann Göldli gab Zürich einen Gehülfen, den er bei allen wichtigern Sachen zu Rathe ziehen sollte, ließ sich aber auch durch die Hauptleute der einzelnen Abtheilungen täglich Bericht über alles erstatten, was geschah oder gegen die V Orte vorgekehrt werden sollte. In größter Eile wurde auch Bern zur Hülfeleistung gemahnt, um so dringlicher, weil die von Bern empfohlene Sperre die Zürcher zurückgehalten habe, zu rechter Zeit mit den Waffen vorzugehen, die V Orte daher den Vorstreich gewonnen hätten. Bern säumte nun nicht, sein erstes Banner mit 6000 Mann nach Aarburg und Lenzburg abzusenden und auch das zweite in Bereitschaft zu setzen. Als dann die Bewegungen des fünförtischen Heeres die Absicht zu verrathen schienen, in die Grafschaft Baden vorzudringen, um von dort aus einerseits Zürich zu ängstigen, anderseits mit den Kaiserlichen jenseits des Rheins Fühlung zu bekommen, wogegen Zürich, um dies zu

verhindern, Bremgarten und Mellingen besetzte, boten hier die Berner den Zürchern die Hand, infolge dessen die V Orte sich in die Nähe von Zug zurückzogen; denn schon am fünften Tage nach dem bei Kappel erfochtenen Siege fühlte Schultheiß Hug mit seinen Luzernern sich nicht mehr sicher, weil er fürchtete, daß die Berner von Lenzburg aus in das Wynenthal vordringen und des Stiftes Münster sich bemächtigen werden. Desselben Tages, Morgens 5 Uhr, schrieben Hauptleute, Bannerherr, Fähnrich und Räthe zu Zufikon von Bremgarten an Burgermeister und Räthe von Zürich:

„Wie denn ir uns zuo merern malen ermant, mit den Bernern und andern unsern getrüwen lieben Eidgenossen und christlichen mitburgeren um den krieg ze raten, sind wir also uff hinnacht zu Bremgarten zesammen komen und uns mit einandern vereinbart, daß wir im namen Gottes mit dem Panner, ouch unsern lieben Eidgenossen von Basel, Schaffhusen, Sant Gallen, Dießenhofen, Turgöw, Toggenburg und den Gotzhuslüten von stund uff Zug zuo ziehen wellen, und die übrigen von Bern, Soloturn, Biel, Fryämtern mit houptmann Werdmüllers fändle uff Luzern den nächsten ze verrucken und dem figend uff das ernstlichest ze besuochen in willens. Wir berichten ouch üch, daß wir mit aller notdurft und geschütz treffenlich versechen" (sind).

Indem das Heer der Zürcher und Berner und ihrer Parteigenossen an den Ufern der Reuß hinauf zog, kamen die Berner bei Muri an. Sie fanden das Kloster vom Feinde bereits geräumt. Seine wälschen Büchsenschützen, sagte man, hätten über die Reuß hinüber gesetzt; doch seien ihrer nur etwa 80 Mann; der Kernhaufe dagegen hätte sich nach Hohenrain oder Hochdorf zurückgezogen. Wirklich wurden die Berner die Nacht hindurch in keiner Weise beunruhigt. Die Zürcher, die am rechten Ufer der Reuß herauf zogen und bei Mettmenstetten und Maschwanden lagerten, waren dagegen mehrfach angefochten worden, so daß die Hauptleute der beiden Heereshaufen am folgenden Tage rathsam fanden, sich nicht durch den Fluß von einander scheiden zu lassen. Auch die Berner setzten daher auf das rechte Ufer hinüber und gaben dadurch den Luzernern Raum, wieder bis Boswil vorzugehen. Von Maschwanden aus berichteten die Hauptleute der Berner, daß sie am 18. Oktober mit den Feinden ein Scharmützel bestanden und sie in die Flucht getrieben haben und folgenden Tages den Weg nach Baar einschlagen werden. Bis zum 20. Oktober waren die Zürcher über Knonau, Kappel und Blickensdorf sogar bis auf den Berg oberhalb Steinhausen, die Berner bis Cham vorgedrungen. Blickensdorf war

der Hauptposten, von dem aus nun die Hauptleute ihre Berichte nach Zürich und Bern datirten. Die Zahl ihrer Kriegsleute belief sich auf 25,000. Luzern erhielt am 21. Oktober von Inwil aus Bericht, daß seine Mannschaft von Baar in eine sichere Stelle nach Inwil gerückt sei. Von diesem Lager aus erhielt Schwyz Bericht, daß Zürich und Bern nicht auf einen Angriff zu denken scheinen, sondern Willens seien, den Krieg in die Länge zu ziehen; Schwyz erwiderte, einen langen Krieg möchte man dort nicht ertragen; darum habe man etliche Reichsfürsten um Beistand angerufen, namentlich den Herrn Mark von Ems. Aber ein am 23. Oktober Morgens 4 Uhr von Baar „in Eile, Eile, Eile“ datirter Brief der Hauptleute und Räthe berichtete nach Zürich: Nachdem man in den Baarer Boden gerückt, habe sich der Feind in das Gebirge zurückgezogen, wohl verschanzt und mit Geschütz trefflich gedeckt, so daß man ihm nicht beizukommen wisse, um ihn aus seinem Vortheil zu treiben; zuletzt habe man sich einhellig entschlossen, mit zwei starken Haufen um 8 Uhr aufzubrechen, über die Sihlbrücke in das Zuger und Schwyzer Gebiet einzufallen, dort zu räumen und den Feind zu schädigen, wodurch er aus seiner Stellung gelockt werden könnte. Zürich möge nun für 6000 Mann Proviant nach Horgen schicken. Der übrige Haufe werde beisammen bleiben und einen Angriff des Feindes erwarten. Der in den letzten Tagen vollzogenen fruchtlosen Märsche überdrüssig, rückte eine Anzahl Zürcher mit den Hülfsmannschaften von Basel, Thurgau, Stadt und Stift St. Gallen freudig an die Sihlbrücke und brach in das Gebiet von Zug ein. Die Erlaubnis, hier zu „räumen“, wurde um so muthwilliger benützt, da ihnen kein Feind sich entgegenstellte. In der Kirche zu Neuheim wurden auch die Bilder und Kirchengeräthe zerschlagen. Am Abend desselben Tages, bei Einbruch der Nacht, wurde im Namen der Hauptleute geschrieben:

Als wir auf den Feind gezogen, sind etliche Schützen ennethalb Neuheim auf dem Berg gewesen, die wir bis auf den Berg oberhalb Menzingen zurückgetrieben; von da aus sahen wir die Feinde auf dem Zuger Berge, auf der Höhe. Wir achteten, sie werden uns den Weg, da eine Brücke über die Lorze geht, und ein tiefes Tobel vorhanden ist, vorzuhalten suchen, entschlossen uns daher, am folgenden Morgen, zu erkundigen, wie wir auf diesen Berg gelangen möchten, immerhin in der Meinung, daß uns aus der Vorhut des Panners von Bern etwa 1000 Mann mit 200 Schützen über Neuheim zu Hülfe kommen. Wenn aber unterdessen der Feind uns bedrängte, werden wir ein großes Feuer aufgehen lassen, damit die Unseren ein treues Aufsehen auf uns zu haben wissen.

Während die auf der Schneithöhe versammelte Mannschaft zur Nachtruhe eine nothdürftige Lagerstätte zu bereiten sich anschickte, sammelte sich der Feind, um die Nacht zu einem Ueberfalle auf die eingebrochenen Gegner zu benützen. Schon am Abend berichteten Späher von etwa 600 Männern, die zu Aegeri versammelt seien und von denen man nichts Gutes zu erwarten habe. Einige Stunden vor Mitternacht erfolgte dann wirklich ein Angriff durch einen feindlichen Haufen, der sich durch weiße Hemden kenntlich machte. Der Felsen, Abgründe und Stiege der Gegend kundig, gelangten die Feinde ohne Schwierigkeiten in die Nähe des Lagers und überraschten es so, daß sie, trotz tapferm Widerstand einzelner Scharen, in wenigen Stunden einen vollständigen Sieg erfochten. Sie rühmten sich, nur 31 Mann verloren zu haben, während auf zürcherischer Seite der Verlust auf 800 Tote angegeben wurde. Unter denselben waren sechs thurgauische Geistliche: „Wolfgang" von Hüttlingen, „Rudolf" von Rickenbach, Jakob Teucher von Pfyn und die Prediger von Herdern, Homburg und Mammern. Der Landammann Engel fiel im Streite, der Hauptmann Fehr und sein Beirath, Schultheiß Mörikofer, geriethen in Gefangenschaft und wurden nach Luzern geführt, wo Fehr den Mühsalen unterlag.

Die Thurgauer hatten noch viele andere Leute eingebüßt; aber als der Geschichtschreiber H. Bullinger in den Jahren 1563 und 1564 nach deren Zahl und Namen forschte, wurden ihm nur noch gemeldet: Peter Holzer, Erasmus Brunschwyler, Kuni Abliker und Polei Brenner von Bischofszell; Jakob Ott und sein Brudersohn von Dießenhofen, Heini Karrer und Schwarzhans von Gerlikon und sechs Mann von Langdorf. Dagegen sind noch viele thurgauische Gefangene in einem zu Luzern gefertigten Verzeichnisse notirt, das im „Archiv" des Piusvereins für die Reformationszeit abgedruckt ist.

Das auf dem „Gubel" erlittene Unglück wirkte sehr entmuthigend. Eine Anzahl Thurgauer und Gotteshausleute suchten ihre Heimat wieder auf. Als man ihnen allenthalben die Pässe verlegte, schwammen etliche Thurgauer bei Höngg über die Limmat. Im Lager selbst erholten sich die Führer bald von ihrem ersten Schrecken. Am 24. Oktober Abends 5 Uhr berichteten sie nach Zürich, es sei leider so, daß die Fähnchen von Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mülhausen, Dießenhofen, Bischofszell, Thurgau, der Gotteshausleute und Toggen=

burger das Feld verloren haben; man wisse aber noch nicht bestimmt, ob das eigene verloren sei; der Mannschaft halb scheine der Verlust nicht gar so groß, da heute noch immer Leute zulaufen. Indessen sei dem Banner nur eine kleine Zahl übrig geblieben. Daß der Feind diese Schwäche der Zürcher zu einem Ueberfalle benützte, hinderte die feste Haltung der Berner, die im Hinblicke auf Luzern und auf ihr bis Zofingen und Reinach vorgerücktes Banner wohl wissen konnten, daß der Waffenentscheid auf einer andern Seite erfolgen werde. In das Lager der Zürcher kam zugleich die tröstliche Botschaft, daß die versammelte Landsgemeinde des Thurgaus soeben einen neuen Auszug von 1500 Mann beschlossen und bereits in Marsch gesetzt habe. Auch nach Luzern war diese Anzeige gedrungen, mit dem Zusatz, daß diesen Thurgauern die Bewachung der Sihlbrücke werde übertragen werden. Für Zürich war dagegen unangenehm, daß 1000 Mann Hülfstruppen aus Bünden sich in Kaltbrunnen und Uznach festhalten ließen, statt bis Wädenswil vorzurücken.

Von Anfang des Krieges hatten Glarus und Appenzell als unparteiische Orte, doch ohne Erfolg, zu vermitteln gesucht. Nun boten auch die schwäbischen Reichsstädte Ulm, Memmingen, Biberach, Lindau, Isny, Kempten und Wangen ihre Vermittlung an; ihre Gesandten wurden aber, weil auch sie des ketzerischen Glaubens theilhaft seien, von den V Orten nicht angehört. Glücklicher waren die Botschaften des Königs von Frankreich, der Herzoge von Mailand und Savoyen, der Markgrafen von Baden, der Gräfin von Neuenburg und der nicht betheiligten Orte. Es wurden vier Friedensartikel vorgeschlagen, nämlich daß man die V Orte bei ihrem Glauben frei wolle bleiben lassen, sie auch bei ihren Vogteien bleiben lasse wie von Alters her; daß in den gemeinen Herrschaften nochmals über den Glauben abgestimmt werden dürfe, indem viele Leute nur dem Zwange nachgegeben hätten, und jede Partei ihre Kriegsleute auf den eigenen Boden zurückziehe. Namentlich durch die Beredsamkeit des Landammanns Eisenhut von Appenzell ließen (31. Oktober) die V Orte sich bewegen, diesen Anträgen beizustimmen, mit dem Vorbehalte, daß der letzte der vorgeschlagenen Artikel vorangestellt werde, also die von Zürich samt ihren Helfern der Zuger und der V Orte Gebiet räumen und auf ihr eigenes Gebiet ziehen sollten, wie die V Orte auf dem ihrigen bleiben wollten.

Den Zürchern hatte indessen die Stadt Constanz ihre Bereitschaft

entbieten lassen, alles zu thun, wozu sie kraft des christlichen Burgrechtes pflichtig sei. Dieselben Anerbietungen machten der Landgraf Philipp von Hessen und die Stadt Straßburg. Letztere traf sogar Anstalt, einige tausend Landsknechte den Zürchern zu Hülfe zu senden. Bei solchen Aussichten kam in Zürich neuerdings in Frage, ob man so leichthin Frieden machen wolle, und ob es nicht besser wäre, durch einen Seitenzug nach Einsiedeln den Gegner zu vortheilhaftern Friedensbedingungen zu zwingen. Hatten Kälte und Ungewitter auch die Hitzigsten überzeugt, daß man in dem offenen Lager auf der „Alberen" nicht länger sich halten könne, so schien in den Dorfschaften unter dem Albis die Errichtung eines Winterlagers ein treffliches Zwangsmittel gegen die V Orte zu sein. Dieses Lager sollte etwa von 3000 Mann, darunter 300 Thurgauer, bezogen werden. Vorläufig wurde am 1. November ein Lagergericht bestellt, in dem die Thurgauer durch zwei Mann vertreten waren, Konrad Burfelder und Brenz von Wellhausen. Um die Thurgauer und die Gotteshausleute zu treuer Beharrlichkeit zu ermuntern, wurde ihnen vorgestellt, daß nur dann Zürich die ihnen zum Schutze des Glaubens gegebenen Versprechungen halten könne, wenn sie bei dem Banner bleiben. Allein selbst bei der zürcherischen Mannschaft fand der Plan eines Winterlagers keinen Beifall. Bereits machte sich Mangel fühlbar; „wenn wir nun bis zum Frühjahr einander auffressen, so werden wir, meinte ein Hauptmann, unsere Lage nur verschlimmert haben." Die Friedensvorschläge der unparteiischen Orte trugen ebenfalls dazu bei, die Gründe für ein Winterlager zu schwächen. Namentlich aus den Grenzgemeinden hörte man die Drohung: Wenn die Herren nicht Frieden machen wollen, müssen wir es thun, damit wir nicht durch Raub, Brand und Totschlag fortwährend geschädigt werden. Die winterliche Witterung steigerte die Unlust und das Mißbehagen in solchem Maße, daß ganze Scharen nach Hause liefen. In Summa, schrieb der Hauptmann der Zuzüger der Stadt St. Gallen in seine Heimat, es war kein Anschlag vorhanden.

Zürichs Regierung wünschte, daß plangemäß die V Orte vom Lager zu Blickensdorf aus zur Nachgiebigkeit gezwungen werden, berichtete aber am 3. November, man habe zuverlässige Warnung, daß der Feind in folgender Nacht die Leute bei der Sihlbrücke überfallen werde. Ferner verlangte sie, daß, wenn der Basler, der letzthin angezeigt, daß von dem Feind etwa 1000 zu Neuheim liegen, sich noch

im Lager befinde, er in Zürich gestellt werde, damit man die Wahrheit erfahre; denn Jörg Göldli habe nur von 200 Mann gesagt, und da die Thurgauer diesen Abend schwerlich bis an die Sihlbrücke gelangen können, so sei ernstlich vorzusorgen, daß die auf dem Hirzel nicht versäumt werden. In denselben Tagen richtete Zürich an Bern das Gesuch, das bei Zofingen stehende Banner vorrücken zu lassen und die Luzerner anzugreifen, damit sie aus ihrem Vortheil getrieben und desto eher zu einem „ehrlichen" Frieden bewogen werden; am 4. antwortete Bern, ein Vorstoß von Zofingen gegen Luzern könne nicht statt haben, weil die Feinde bereits Reiden mit 400 Mann besetzen und der Weg durch das Wiggerthal sumpfig und unfahrbar sei; der Aargau sei auch vom Rheine her bedroht und dürfe von Truppen nicht entblößt werden; daher komme in Frage, ob es nicht nützlicher sei, in Zofingen zu beharren, als mit Nachtheil vorwärts zu ziehen; wenn kein ehrlicher Friede erhältlich, scheine es überhaupt besser, die vorhandene Macht in den Lagern einzuschanzen und von diesen aus den Feind auf seinem eigenen Boden zu schädigen.

Allein die Rathschläge Zürichs und Berns waren durch die Ereignisse bereits überholt und entkräftet. Am 3. November 5 Uhr Abends schrieben die Zürcher Hauptleute aus Mettmenstetten nach Zürich, sie wären gerne noch länger in Blickensdorf geblieben; aber unversehens haben die Knechte haufenweise angefangen, nach Kappel zu ziehen und sich durch kein Verbieten und Mahnen abhalten lassen; ebenso die von Bern; so sei man genöthigt worden, das Lager abzubrechen und hieher zu rücken, wo man ohne alle Anfechtung mit Geschütz und Troß angelangt sei; man bitte nun um eiligen Befehl, wohin man weiter gehen solle; als man gestern abgezogen, habe man den Zusätzern an der Sihlbrücke befohlen, dort zu verharren; es werden etwa 600 Mann sein; der fragliche Gesell von Basel sei nicht mehr zu finden; er habe aber gesagt, es liegen von jedem der V Orte 50 Mann zu Neuheim, was der Trompeter von Luzern bestätige. Dieselben Hauptleute schrieben gleichen Tages um Mitternacht an die Obrigkeit, nachdem sie einmal auf den eigenen Boden zurückgekehrt, wären sie ganz willig gewesen, ihr Lager in Ottenbach zu errichten; sie haben auch die Berner gebeten, bei ihnen zu verharren; allein dieselben haben erklärt, es sei ihnen nicht möglich, weil die Knechte schon ganz entblößt seien und bei dieser Witterung nicht mehr bleiben wollen; sie haben im Gegentheil

gebeten, mit ihnen nach Bremgarten zu rücken, wo sie die Mannschaft eher zu halten hoffen, dabei zugesagt, wenn der Feind die Zürcher angreifen wollte, so würden sie mit ganzer Macht getreulich zu ihnen setzen. Darauf habe man ihnen willfahrt, um bis auf weitern Bescheid in Bremgarten zu bleiben.

Nach der Aufhebung des Lagers zu Blickensdorf war die Sihlbrücke dem Hauptmann Jörg Zollinger und den Rottmeistern vom See übergeben und der Zuzug der Thurgauer zugesichert worden; aber als diese anlangten, erklärten sie, nach Bremgarten ziehen zu wollen, so daß, wie Zollinger schrieb, von ihnen wenig Trost zu erwarten und man sich in gefährlicher Lage befinde. Eben derselbe schrieb an die Hauptleute zu Bremgarten, der Hauptmann der Thurgauer begehre, die Ordonnanz von Zürich den Knechten vorzulesen und beschwören zu lassen, bitte also um Zusendung derselben. Auch um Bestellung eines Proviantmeisters für die Thurgauer wurde gebeten und um 8—10 Haken (Büchsen) oder halbe Haken, indem sie Leute haben, die damit umzugehen wissen, ferner um alle Zubehörde, Feuersteine, Blei, Pulver, Handbüchsensteine. Diese Bitten wiederholten am 6. November von der Sihlbrücke aus der Hauptmann der Thurgauer, Hans Schalch, und sein „Lütiner“ und gemeine Knechte; nachdem die Landschaft ihren Haufen hieher geschickt, habe man erfahren, daß die Banner von Zürich und Bern nach Bremgarten gezogen, wisse aber nicht, aus welchen Gründen dies geschehen; nun liege man hier allein, ohne Geschütz, Blei und Pulver; darum möchte man wissen, wie man sich zu verhalten hätte, bitte also um Rath und Hülfe, damit man nicht so verlassen wäre und den Proviant gar noch doppelt bezahlen müsse, und begehre gute Botschaft und eiligen Bericht, wie die Sachen stehen, da es gefährlich scheine; dann wolle man thun, was frommen und biedern Leuten gebühre. — Ihnen zu entsprechen empfahl Zürich der Hauptmannschaft zu Bremgarten, den Hauptmann Aeberli und seine Mannschaft zu den andern Thurgauern am Hirzel ziehen zu lassen, wo die Leute fortwährend, in Furcht vor einem feindlichen Ueberfall, um Hülfe schrieen, sogar in ihrer Verlassenheit einem andern Herrn sich zu ergeben drohten; denn das Fähnlein Werdmüllers (1000 Mann), das ihnen von Bremgarten her Hülfe bringen sollte, war immer noch nicht angelangt.

Während man von Bremgarten her Hülfe erwartete, war man hier fast rathlos. Man schrieb am 7. November nach Zürich: Gerne

hätte man Werdmüllers Fähnchen an den Hirzel geschickt, dies aber bei den Amtleuten nicht zuweg gebracht; endlich, heute Morgen, habe Hauptmann Lavater sie bei den Eiden gemahnt, aufzubrechen; man habe auch von dem Banner 500 Mann dazu verordnet, dabei aber neuerdings gesehen, wie wenig Volk übrig geblieben. Hauptmann Ueberle wolle nun hier bleiben, und die Thurgauer, die am Hirzel liegen, werden dort abziehen und zum Banner rücken, wenn man sie nicht eilig ermahne, dort zu bleiben. Mit solchen Rathschlägen und Mühsalen beschäftigte man sich noch, als (Nachmittags 4 Uhr) von Zürich in der Eile ein Rundschreiben an alle Bundes- und Kampfgenossen ausgefertigt wurde, worin es zu vernehmen gab, die Feinde seien heute mit ihrer Macht ins Land eingefallen, haben die Leute von der Sihlbrücke abgetrieben, Horgen und die Umgegend plündernd und verderbend durchzogen, wie denn von allen Gemeinden Boten erschienen und solches mit jämmerlichem Herzen geklagt und um eiligen Trost und Hülfe angesucht hätten. „Dieweil nun uns und den unsern die Hand unter dem Faß liegt, wir von unsern Feinden in Noth gebracht, am Land, Leuten und Gut geschädigt werden, so mahnen wir euch bei den Bünden und christlichen Burgrechten, daß ihr eilends mit eurer Macht aufbrechet und auf unsere Stadt dem Feinde entgegen ziehet." Bei Anbruch der Nacht waren die Feinde bis Rüschlikon und Thalweil vorgerückt. Ihre ganze Anzahl wurde im Schrecken auf 10,000 Mann geschätzt. Aus dem Lager zu Inwil waren indessen nur 3000 Mann ausgezogen.

Am folgenden Tage, als die feindlichen Schwärme bereits zurückgewichen waren und die Bündner endlich bis Meilen und Küsnacht vorrückten, um Zürich gegen die V Orte schützen zu helfen, schrieb Vormittags 9 Uhr Bürgermeister Röist von Zürich, der seit einigen Tagen bei den Schiedboten in Bremgarten sich aufhielt: Sie haben die Berner noch nicht „aufbringen" mögen; auf die geschehene ernstliche Mahnung haben dieselben aber versprochen, heute Räthe und Burger zu versammeln; die von St. Gallen und Bischofszell werden bald in Zürich eintreffen; man säume hier etwas länger, in der Hoffnung, die Berner aufzubringen.

Diese Saumseligkeit der Berner verglichen mit dem eilfertigen Aufbruch aus dem Lager zu Blickensdorf und dem Rückzuge nach Bremgarten und der von den V Orten unternommene Ueberfall am

Hirzel erzeugten in Zürich den Verdacht geheimer Verständigung mit den V Orten, absichtlicher Verzögerung der Herstellung des Friedens, gefährlicher Eroberungsgelüste u. s. w., so daß eine gemeinsame Kriegführung unmöglich, für Zürich verderblich sei. Zugleich ertönte der Ruf nach dem Frieden besonders bei der Grenzbevölkerung und am obern Zürichsee immer lauter und allgemeiner, da ja die Hauptartikel bereits festgestellt seien. Unter dem Volk der Landschaft Zürich war die Unzufriedenheit mit den Kriegsobersten Lavater und Göldli so mächtig, daß die Regierung am 9. November die Kriegsleitung dem Fürsprecher Johannes Escher, genannt Klotz-Escher, zu übertragen sich bewogen fand.

Der neue Feldhauptmann eilte sofort nach Horgen; denn es war von der dort stehenden Mannschaft berichtet worden, am Morgen früh habe man Räthe und Burger zur Berathung versammelt, was man thun wolle; da man sich nicht verständigt, auf dem Hirzel ein Lager zu schlagen, so habe man die Sache an den gemeinen Mann gebracht; das Volk wolle aber durchaus nicht am Wetter stehen, sei aufgebrochen und nach Horgen gezogen, so daß kaum 150 Mann bei dem Banner und Geschütz geblieben und man bei einem Angriff des Feindes das Aergste zu befürchten gehabt. Da die Leute arm und ungehorsam seien, so möchte man immerhin rathen, desto emsiger am Frieden zu arbeiten. Bald traf ein Kundschafter aus dem Lager der V Orte ein, der vier neue Friedensartikel brachte, mit deren Annahme der Krieg zu Ende käme. Der erste stellte den Grundsatz auf, daß bei entstehenden Streitfällen dem Recht begehrenden Orte von den andern zum Recht verholfen werden solle; die übrigen verlangten, daß jedes Ort um die durch Brief und Siegel gefesteten Ansprachen anderer zum Recht stehen solle; daß die bezahlten 2500 Kronen zurückgegeben werden, und Schiedrichter über Entschädigungen für einen Brand in Blickensdorf und andern Kriegsschaden der V Orte entscheiden sollen.

Zürich erklärte sich geneigt, auf Grund dieser Artikel zu unterhandeln; Bern wies sie zurück wegen der Forderungen des vierten Artikels. Nun begehrte Zürich, Stadt und Landschaft, für zwölf Personen Geleit, das am 15. November bewilligt wurde. Als Ort der Friedensunterhandlung wurde der Hof Deinikon bestimmt. Von Zürich erschienen: der Feldhauptmann Escher, der Bannerherr A. Schmid, M. Ulrich Kambli, M. Hans Hab, M. Felix Manz, P. Füßli, Jakob Meiß; für die Landschaft: J. Zolliker(?), Kl. Landolt, Vogt

Steiger von Meilen, Claus von Pfäffikon, Bauer Suter vom Horgerberg. Bereits am Abend des 16. November einigte man sich; besiegelt wurde der neue Friede am 20. November in Zug. So sehr drängte jetzt alles nach Friede, daß am 24. November in Bremgarten auch Bern sich dazu bequemte.

19. Der Inhalt des zweiten Landfriedens mit Bezug auf die Landschaft Thurgau.

Indem Zürich und die V Orte laut des neu vereinbarten Friedens gelobten, einander bei ihrer Religion bleiben zu lassen und aller gegenseitigen Schmähungen sich zu enthalten, machte jeder Theil in Bezug auf seine Befreundeten besondere Vorbehalte. So behielt Zürich sich vor, daß die, welche ihm Hülfe, Rath, Beistand und Zuzug gethan vor und in dem Kriege, es sei im Abschlage des Proviants oder auf anderm Wege, in diesem Frieden mitbegriffen sein sollten. Dagegen bedangen sich die V Orte aus, daß Rapperswil, Toggenburg, Gaster und Wesen davon ausgeschlossen, jedoch mit Schonung behandelt werden sollen. Zürich mußte, obwohl es auch aus diesen Landschaften Zuzug erhalten hatte, den V Orten diese Befugnis zugeben, weil ihm in diesen Landschaften und in Rapperswil keine Herrschaftsrechte zustanden und die erstern schon vor dem Abschluß des zweiten Landfriedens mit den V Orten in einen besondern Vertrag eingetreten waren. Der zürcherische Vorbehalt betraf somit, außer den verbündeten Orten Basel und Schaffhausen, besonders die Vogteien Thurgau, Rheinthal und Baden. Der Gotteshausleute von St. Gallen geschah keine Erwähnung.

Eine zweite Hauptbestimmung des Landfriedens lautete: Wir sollen zu beiden Theilen einander bei allen unsern Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, die wir in den gemeinen Vogteien haben, von jedermann ungehindert, bleiben lassen. Näher bestimmt wird dies in Bezug auf die konfessionellen Verhältnisse durch den Zusatz:

„Es ist lauter zwischen uns zu beiden Theilen abgeredet und beschlossen, ob (wenn) in denselben gemeinen Herrschaften etliche Kilchhören, Gemeinden oder Herrlichkeiten, wie die genannt werden möchten, die den neuen Glauben angenommen und noch dabei bleiben wollten, daß sie es wohl thun möchten. Ob aber etliche derselben, so den neuen Glauben angenommen und wieder davon abzustehen begehrten und den

alten wahren christlichen Glauben wieder annehmen wollten, daß sie desselben freien Urlaub (Erlaubnis), von jedermann ungehindert, guten Fug, Macht und Gewalt haben sollen. Desgleichen ob jemand in gemeldeten Herrschaften wäre, der den alten Glauben noch nicht verläugnet, es wäre heimlich oder öffentlich, daß dieselben auch unangefochten und ungehasset bei ihrem alten Glauben bleiben sollen. Ob auch dieselben, es wäre an einem oder mehr Enden, die sieben Sakramente, das Amt der heiligen Messe und andere Ordnung der christlichen Zeremonien wieder aufrichten und haben wollten, daß sie das auch thun sollen und mögen und dasselbe ebenso wohl halten, als der andere Theil die Prädikanten. Sie sollen auch die Kirchengüter und was zu den Pfründen gehört nach Marchzahl mit dem Priester theilen und das übrige dem Prädikanten gefolgen. Es soll auch kein Theil den andern von des Glaubens wegen schmützen noch schmähen, und wer darüber thun würde, daß derselbe je von dem Vogte daselbst darum gestraft werden solle, je nach Gestalt der Sache."

Auf die gemeinen Vogteien fanden ferner die Bestimmungen über die Rechtsübung bei Entschädigungsforderungen Anwendung. Nicht bloß die eidgenössischen Orte sollten ihre gegenseitigen Ansprüche rechtlich austragen lassen, sondern auch die geistlichen und weltlichen Personen, und wenn jemand dem andern des Rechtes nicht geständig wäre, so sollten die übrigen Orte dem Rechtbegehrenden zum Recht verhelfen. Jedem also, dem das Seinige vor dem Kriege entwehrt oder niedergeworfen (mit Gewalt entrissen) worden wäre, sollte das wieder ersetzt, was mit Beschlag belegt, von der Haft befreit, was veräußert wäre, vergütet werden.

Endlich war gegenseitiger Austausch der Gefangenen bedungen, so nämlich, daß man sie gegen einander im gleichen Werthe ablösen und für die übrigen, deren die V Orte eine größere Zahl hatten, eine billige Ranzion (Lösegeld) von den Hauptleuten auferlegt, jedenfalls das Leben der zürcherischen Angehörigen (sofern sie etwa die Ranzion nicht zahlen könnten oder besonderer Schuld angeklagt wären) geschont werden sollte.

Begreiflicher Weise blieb in dem gleichsam im Felde errichteten Friedensvertrag manches Rechtsverhältnis unberührt, namentlich in Bezug auf die Landgrafschaft Thurgau die Frage, ob der neue Landfriede auch auf die bischöflichen Städte Arbon und Bischofszell und

die sogenannten Malefizgerichte der Abtei St. Gallen, sowie auf das diesseitige Gebiet der Abtei Rheinau Anwendung finden solle.

Die Rechtsverhältnisse der X Orte zu dem von den regierenden sechs Orten (ohne Glarus) geschlossenen Frieden konnten ebenfalls erst später erörtert werden.

Als eine Ergänzung des Friedensvertrages mußte die von den V Orten geforderte Entlassung des Landvogtes Brunner betrachtet werden, weil er die thurgauischen Zuzüger den Zürchern zugeführt hätte. Zu seiner Stellvertretung sandte Glarus den frühern Landvogt Bernhard Schießer. Auch dem Schultheißen Mörikofer von Frauenfeld wurde seine Betheiligung an dem Religionsstreite als amtliche Pflichtverletzung angerechnet. Nicht nur hatte er als Kriegsgefangener 100 Gulden Ranzion zu entrichten, sondern auch 200 Gulden Bürgschaft zu stellen. Ueberdies sollte er mit Unfähigkeit zu Aemtern bestraft werden. Zürich und Bern baten aber so ernstlich und dringend, die Strafe zu mildern, namentlich ihn bei Ehren bleiben zu lassen, daß die fünförtischen Rathsboten am 8. Januar 1532 auf der Tagsatzung zu Baden sich bewogen fanden, die Fürsprache an ihre Regierungen heimzubringen.

20. Die Einführung des neuen Landfriedens im Thurgau (1532).

Schon am 16. Dezember 1531 hatten die thurgauischen Gerichtsherren auf einer Tagsatzung zu Baden vortragen lassen, wie ihnen seit Jahren die Unterthanen das Ihrige vorenthalten haben, weshalb sie vermöge des Landfriedens um Hülfe und Rath bitten, um wieder zu ihren Rechten zu kommen. Sie hatten hierauf gute Vertröstung und die Anweisung erhalten, auf einen noch zu bestimmenden Tag ihre Unterthanen und Gegner nach Frauenfeld zu laden, wo man beide Parteien hören und nach Gebühr entscheiden werde. Dieser Tag wurde von den X Orten auf den 8. Januar 1532 angesetzt. Da sollten nun alle seit 1529 eingeführten und mit dem Landfrieden unverträglichen Neuerungen abgeschafft oder durch andere Anordnungen ersetzt werden.

Die infolge dessen gefaßten Beschlüsse betrafen theils persönliche Anschuldigungen, theils die Gerichtsverwaltung und die Klosterrechnungen, theils den von den IV Orten zwischen den Gerichtsherren und den Gemeinden vermittelten Vertrag.

Persönlich beklagt war der Landvogt Brunner, daß er einer Gemeindeversammlung in Appenzell beigewohnt und nachher den Thias Bär von Sommeri um 40 Gulden gebüßt habe, weil dieser im Widerspruch mit ihm behauptet hatte, in einer volkreichen Gemeinde habe sich bei der Abstimmung über den Glauben eine große Mehrheit für den alten entschieden. Während diese Klage in den Abschied genommen wurde, fand eine zweite Beschwerde ihre unverweilte Erledigung in dem Beschlusse, daß das von den Schlegelsleuten an die Zwölf entrichtete Strafgeld (S. 333) zurückerstattet, der unbezahlte Rest nachgelassen und den Klägern für anderes das Recht bei der Jahrrechnung zu Baden geöffnet sein, die dem Tiringer(?) und dem Teucher(?) auferlegte allzu scharfe Urfehde gemildert werden solle. — Die Prediger zu Mammern und in der Au bei Fischingen wurden, weil sie die Messe gelästert, derjenige von Altnau, weil er den Landfrieden nur bis zu der die Messe betreffenden Stelle gelesen und dann von der Kanzel hinunter geworfen hatte, um je 10 Gulden gebüßt. Andere Prediger, ebenfalls grober Aeußerungen gegen den Landfrieden angeklagt, sollten vor das Landgericht gestellt werden. — Der Müller U. Isenring von Sirnach hatte gesagt, er wolle betteln gehen, so lange der neue Landfriede daure; denn daß er lange bestehe, werde Gott nicht dulden. Für diese Aeußerung wurde er zu 24 Stunden Gefängnis, Beschwörung einer Urfehde und 20 Gulden Strafe verurtheilt. — Der bereits aus dem Lande gewichene Pfarrer von Steckborn war verzeigt worden, geschrieben zu haben, er könne bei dem neuen Landfrieden das Wort Gottes nicht verkünden. „Da er auch die Messe zum höchsten gescholten und den größten Theil seiner Habe schon weggezogen hat, zudem als ein Unruhstifter bekannt ist, so wird beschlossen, es solle der Herr der Reichenau einen andern Prediger auf die Pfarre setzen; ferner, daß jenem Pfaffen Weib und Kinder nachgeschickt und er selbst, wenn er wieder ins Land komme, verhaftet werden solle."

Auf die von Schultheiß und Rath von Frauenfeld eingelegte Beschwerde, daß nach der vom Landvogt eigenmächtig getroffenen Verordnung, im Widerspruch mit dem alten Herkommen, nach einem in Frauenfeld gehaltenen Landgerichtstage ein zweiter Gerichtstag in Weinfelden gehalten werde, sprachen die Thurgauer zwar den Wunsch aus, daß das Landgericht halb zu Frauenfeld und halb zu Weinfelden gehalten werde; da diese Einrichtung aber große Kosten nach sich zöge,

indem die Amtleute, nämlich Landvogt, Landammann, Landschreiber und Landweibel für Reise und Unterhalt entschädigt sein wollten, in Weinfelden auch weder Gefängnis noch andere erforderliche Lokalitäten vorhanden waren, wurde die alte Uebung wieder hergestellt. Die durch den Spruch der IV Orte geschehene Erhöhung der Besoldung des Landvogtes durch einen Beitrag von 150 Gulden aus dem Klostergute wurde angefochten, weil die Klöster dadurch bedrückt seien, von dem künftigen neuen Landvogt Edlibach dagegen die Einwendung erhoben, daß er mit der alten Besoldung von 112 Gulden um so weniger ausreichen könne, weil er nach den Satzungen seiner Obern keine Geschenke annehmen dürfe, was bisher den Landvögten nicht verboten gewesen wäre. Diese Bedenken fielen daher in den Abschied.

Hinsichtlich der Klosterverwaltung wurde der von den vier Orten erstattete Bericht der Berathung zu Grunde gelegt. Der Vater von Ittingen erhielt die Weisung, so viel wie möglich die Ausstände einzuziehen, die Schulden abzulösen und keine Güter zu verkaufen. — Die Rechnung der Aebtissin von Tänikon, Anna Welter von Blidegg, wurde genehmigt. Auf ihre Bitte, sie in Betracht der geleisteten Dienste und der Schmach, Angst und Noth, die sie in den letzten Zeiten von den Bauern erlitten, zu entlassen und so auszusteuern, daß sie ihren Verwandten nicht zur Last fallen müsse, wurden ihr 400 Gulden zugesprochen, und zwei silberne Becher, die ihre Base hatte machen lassen, verabfolgt, die Verwaltung selbst ihrem bisherigen Ammann gegen Kaution übertragen. — Dem Abte Stoll von Fischingen wurde dieselbe Erinnerung wie dem Vater von Ittingen gegeben und die Verrechnung von 75 Gulden aus dem Erlös vom Kirchengut zur Pflicht gemacht. — Da der Komtur von Tobel (Konrad von Schwalbach) gestorben war, so blieb die Verwaltung der Komturei einstweilen dem Schaffner Koch empfohlen; es sollte aber ein Inventar erstellt werden. — In Münsterlingen sollte die Rechnung nicht mehr stückweise von den verschiedenen Amtsfrauen vorgelegt, sodann die 1200 Gulden, die der Abt von Salmansweiler abgelöst, und die 700 Gulden Einnahme von Klostergut, sowie 900 Gulden Ausgabe gehörig verrechnet, jeder ausgetretenen Frau die eingebrachten 100 Pfund mit 5 Pfund verzinst werden. — Weil der Abt von Kreuzlingen einige Jahre jenseits des Sees sich aufgehalten hatte und die Rödel und Urbare bei ihm lagen, so daß die vorgelegte Rechnung die Restanzen nicht genau

verzeichnen konnte, so wurde befohlen, die Urbare und Rödel wieder nach Kreuzlingen zu schaffen, mit Hülfe des Landschreibers genaue Inventare anzufertigen und die Rechnungen zu ergänzen. — Den Aebtissinnen von Kalchrain und Feldbach wurden dieselben Bemerkungen gemacht, wie dem Vater von Ittingen, dabei aber der letztern um ihrer Noth willen erlaubt, 100—200 Gulden zu entlehnen und den austretenden Frauen ihr eingebrachtes Gut zu verzinsen. — Die Priorin und andere Frauen von St. Katharinenthal, die sich einige Zeit in Engen aufgehalten und über ihre Einnahmen und Ausgaben keine Rechnung geführt hatten, sollten nun mit allen ihren Schuldnern abrechnen, die Restanzen feststellen und das Ergebnis samt den Urbaren dem Landvogt und seinen Amtleuten vorlegen; auch durfte die Jahrrechnung künftig nicht mehr stückweise eingegeben, sondern nur als Ganzes aufgestellt werden. Den ausgetretenen Frauen, nämlich der Merzin und der Katharina von Reischach in Stein, wurden die eingebrachten 100 Gulden baar zurückgegeben oder verzinst. Schaffhausen gedachte man anzufragen, auf welchen Rechtstitel gestützt es das Kloster Paradies und die Propstei Wagenhausen innehabe und den X Orten die Rechnung vorenthalte. — Künftig sollten die Klosterrechnungen durch zwei Boten von nur zwei Orten jeweilen auf Johannes des Täufers Tag abgenommen werden und zwar der Reihe nach wechselnd von Zürich und Uri, Bern und Schwyz, Luzern und Unterwalden, Zug und Freiburg, Glarus und Solothurn.

Unter Hinweisung auf die Sprüche von 1525 und 1526 verlangten die Gerichtsherren die Aufhebung des Vertrages von 1530 und Rückerstattung des an die Kosten der Landschaft bezahlten Beitrags von 200 Gulden. Nachdem die Anwälte der Thurgauer das Begehren der Gerichtsherren nach Kräften widerfochten hatten, wurden aus jenem Vertrage 22 Artikel gestrichen, dagegen die Bestimmung über das Flüchten der Habe von Klöstern und Edlen beibehalten; die Verabreichung von Stipendien an Schüler dem freien Willen der Klöster anheimgestellt; die auf den Schuldentrieb und die Appellationen bezüglichen Sätze, sowie diejenigen über die Nachlassung des Friedens, den Bau von Schmieden, Metzgen, Pfistereien und Badstuben und den Wildbann genehmigt; die Forderung des Ehrschatzes auf das erweisliche Recht beschränkt. Zurückgewiesen wurden also alle neuern, aus den neuen Begriffen der Reformirten hergeflossenen Rechtsbestimmungen

über Zehnten, Pfründen, geistliches Gericht u. s. w. Besonders wurde auch der Beitrag von 200 Gulden an die durch den Zug nach Kappel veranlaßten Landeskosten den Gerichtsherren abgenommen und auf die Landschaft übergewälzt. Bevor die Zürcher Gesandten ihre Zustimmung zu diesem für die Thurgauer so ungünstigen Vertrag erklärten, durch den auch die Synode und die Zwölfer — eine Art evangelischen Kirchenrathes — abgeschafft wurden, fragten sie ihre Obern an, indem sie ihnen zugleich mittheilten, daß dermalen Besseres kaum erzielt werden könne. Dieser Bericht bewog Zürich, den Forderungen seiner Ueberwinder nachzugeben.

21. Anfänge der Gegenreformation im Thurgau.

Der zweite Landfriede sollte ein Band sein, welches die in zwei Konfessionen getheilte Eidgenossenschaft wieder vereinte, zugleich ein Grenzzaun, der die gemeineidgenössischen Unterthanen bei ihrer Religion schirme, und ein Zaum, der die Stürmer beider Parteien zähme. Dieses Wort eines ältern Kirchenhistorikers hätte den Zweck des Vertrags kaum besser bezeichnen können; aber der Mann, der es ausgesprochen, stand noch zwei Jahrhunderte nach dem Friedensschlusse in eifrigem Schriftwechsel über die Bedeutung und den Sinn der einzelnen Bestimmungen desselben; denn als die Waffen zur Ruhe gebracht waren, setzte der Streit sich fort in Wort und Schrift, auf den Kanzeln, in den Rathssälen und Richterstuben. Es folgte die Gegenreformation, welche die Einheit der Kirche wieder herzustellen hoffte, aber den Riß nur erweiterte.

Zwingli, das Haupt der Reformation, war gefallen; aber die Regierung von Zürich füllte die entstandene Lücke durch zwei Männer aus, die sein Werk fortsetzten, Bullinger als Prediger und Bibliander als Sprachgelehrter und Theolog, unterstützt von den bisherigen Gehülfen Zwinglis. Nicht nur hielt Zürich das Panier der Reformation in seinem Gebiete aufrecht; es wollte sich auch von der Zusage nicht entbinden lassen, seine Glaubensgenossen in den gemeinen Herrschaften zu schützen.

Am 20. Dezember 1531 ließ der greise Bischof Hugo von Constanz durch seine Abgeordneten bei der in Baden versammelten Tagsatzung das Gesuch vortragen, ihm und seinem Stift behülflich zu sein,

um bei den bisthümlichen Angehörigen im Thurgau, die der Messe begehrten, vermöge des Friedens die Altäre wieder aufzurichten. Hierauf ließen die X Orte ein Mandat ausgehen, daß ein jeder den andern bei seinem Glauben lassen solle, laut Inhalt des Landfriedens, ohne Gefährde, Zwang und Gewalt.

Für die Vollziehung der landfriedlichen Bestimmungen waren im Vertrage selbst keine besondern Maßnahmen vorgesehen. Es schien zu genügen, daß derselbe bekannt gemacht und den betreffenden Gemeinden, Korporationen und Privaten anheimgestellt werde, die ihnen eingeräumten Befugnisse auf dem Wege freundlicher Unterhandlung oder des gemeinen Rechtes zu verfolgen. Dem Herkommen gemäß konnte der Landvogt als Rathgeber oder Richter angerufen und weitläufiges Rechtsverfahren vermieden werden.

Daß die dem alten Glauben treu gebliebenen Vorstände der Klöster sich beeilten, ihre zerstreuten Konventglieder wieder herbeizurufen, war selbstverständlich. Vor allen andern freuten sich die Schwestern von Katharinenthal, aus ihrem Asyl zu Villingen an den grünen Rhein zurückzukehren. Der Stiftsdekan Tschudi von Kreuzlingen, wohlbewußt, daß der Sieg der V Orte auch ihn sicher stellte, konnte den von Hirschlatt zurückgekehrten Abt mit der Ueberzeugung bewillkommnen, daß ihm alle seine angefochtenen Rechte wieder eingeräumt werden. Ohne lange zu verziehen, stellte der Abt den regulären Gottesdienst wieder her und wies dem Prädikanten statt der Klosterkirche die St. Josenkirche in der Vorstadt Stadelhofen an. Nun durfte auch der vereinsamte Prior der Karthause Ittingen mit Zuversicht gewärtigen, ungestört von den Rechnungsherren seinen Haushalt wieder mit den Ordensregeln in Uebereinstimmung bringen zu können. Der Verwalter Koch in dem Hause Tobel hatte in den Jahren des Bauernregiments die Verwaltung mit so fester Hand geführt, daß es ihm doppelte Genugthuung gewährte, die erlittenen Verluste durch neu errungene Vortheile zu ersetzen.

Die andern Klöster und Stifte, Bischofszell, Feldbach, Fischingen, Kalchrain, Münsterlingen, Paradies und Tänikon, waren freilich verödet; aber auch ihnen stand die Aussicht offen, daß die X Orte das Recht der Kastvogtei benützen werden, ihren frühern Bestand wieder herzustellen. Ein erster Schritt dazu war die Entledigung von der Beschwerde, zwölf Stipendien für thurgauische Studirende zusammentragen zu helfen.

Nur die Aebtissin von Tänikon war mit dieser Wendung unzufrieden; die an sie herantretende Pflicht, an die Stelle der ausgetretenen Chorfrauen einen neuen Konvent zu sammeln, war nicht nach ihrem Sinn. Sie verließ das Kloster und empfing die Aussteuer von 400 Gulden.

Um in den gemeinen Vogteien die Wiedereinführung der Messe zu befördern, wurden von den V Orten besondere Abgeordnete herausgesandt. Die Gerichtsherren, welche 1529 zum Schutze des katholischen Glaubens die Hülfe der V Orte angerufen hatten, bedurften solcher Aufmunterung nicht, in ihren Herrschaften die Meßaltäre wieder aufzurichten. Voran die geistlichen Gerichtsherren: der Prior von Ittingen und der Komtur von Tobel. Der erstere, obschon er in seiner Stiftskirche und in seiner Pfarrkirche die Messe feierte und in seiner Predigt als das vornehmste Stück der Gottesverehrung pries, hielt sich noch so zurück, daß er den evangelischen Prediger nicht hinderte, in Ueßlingen die evangelische Predigt fortzusetzen. Der Komtur von Tobel gestattete, daß drei Geistliche, neben der Messe in der Kirche Tobel, sowohl hier als in Märwil und Affeltrangen predigten. Es war ja noch einige Hoffnung übrig, daß gerade die Predigt als Mittel gebraucht werden könne, die Würde und das Verdienst der Messe in so helles Licht zu stellen, daß endlich das Landvolk sie dem sogenannten Gottesworte der evangelischen Predigt vorziehe.

Nur in Frauenfeld wurde von wenigen Bewohnern, besonders solchen, die früher beim Oberamte angestellt waren, sofort der katholische Gottesdienst hergestellt. Bald nachher geschah dasselbe auf Antrieb der niedern Gerichtsherren in Rickenbach bei Wyl und in Herdern. An ersterm Orte wurde die ganze Gemeinde wieder katholisch; an letzterm blieb ein Theil evangelisch, mußte aber auswärtige Kirchen besuchen. Die Gerichtsherren und Edelleute, die s. Z. nur gezwungen die Reformation angenommen hatten, wurden alsbald wieder katholisch, mit Ausnahme der Familie von Ulm auf Grießenberg. Diesem Beispiel folgten da und dort die Lehenleute nach.

Fünftes Buch.

Die Vorherrschaft der Gegenreformation.

1. Die kirchliche Parität im allgemeinen.

Der Friede von 1531 legte namentlich in der Landvogtei Thurgau den Grund zu der „Parität" oder Gleichberechtigung der beiden Glaubensparteien. Gemäß dieser Gleichberechtigung mußte durch eine Abzählung der Bevölkerung in den Gemeinden die Kopfzahl der Parteien festgestellt werden. Indem nun die „Marchzahl" der Bevölkerung den Maßstab bildete, nach welchem jeder Partei der ihr gehörige Antheil zugewiesen wurde, und diese Scheidung der beidseitigen Rechte auch für das künftige Verhalten der beiden Konfessionen Bestand erhielt, wurde die geistige Bewegung, durch welche die Trennung hervorgerufen worden war, in weitern Fortschritten gehemmt. Die durch die Glaubenspredigt entstandene Gährung wurde aber nicht neutralisirt, sondern in die Parteien hinein verbannt, wo sie in bittere Abneigung überging.

Die Elemente des in der Parität verborgenen Gegensatzes waren:

das tägliche Meßopfer und die Verehrung des Sakramentes gegenüber der Predigt und der denkenden Betrachtung des Evangeliums, verbunden mit der Gemeinschaft der Heiligen im Abendmahl;

der Marien- und Heiligendienst gegenüber der ausschließlichen Verehrung des dreieinigen Gottes und dem Vertrauen auf die durch den Mittlertod Christi verbürgte Gnade;

die Versinnlichung des Heiligen durch Bilder und farbenreiches Gepränge, Wallfahrten, Weihungen u. s. w. gegenüber der schmucklosen Einfachheit der Kirche und der Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit:

das priesterliche Zölibat, die Klostergelübde unbedingten Gehorsams, die Fastengebote und Feiertage gegenüber der im Apostel Paulus vorgebildeten christlichen Freiheit;

die Autorität der Geistlichkeit, der Kirchenväter und der Konzilien gegenüber der Gotteskindschaft aller Gläubigen.

Kamen diese Unterschiede und Gegensätze im bürgerlichen Verkehr auch nicht zum Worte, so traten sie doch in paritätischen Kirchen bei

jeder Sonntags- und Festfeier ins Bewußtsein; jede Bestattung auf dem gemeinsamen Friedhof erregte einen geheimen Zorn über die Kluft, die den Seligen den Eingang in das himmlische Paradies verwehre; bei jeder Eidesleistung oder Huldigung mußte die Berufung auf die Hülfe der Heiligen die Erinnerung erneuern, daß der Glaubenszwist auch das bürgerliche Leben zerrissen habe. Nur das apostolische Symbolum, das beide Gegner hoch hielten, verwehrte beiden, einander Ketzerei oder blindes Heidenthum vorzuwerfen.

Damit die Gleichberechtigung in weltlichen Verhältnissen zu voller Wahrheit werde, wurden in den paritätischen Gemeinden die Verwaltungsämter und Ehrenstellen nach Marchzahl der Seelen oder wenigstens nach Mehrheit und Minderheit getheilt. Bei solchen Wahlen war nun die erste Frage nicht die, wer der tüchtigste und vertrauenswürdigste Mann sei, sondern welcher Konfession er angehöre. Dadurch wurde die Eifersucht des Ehrgeizes in den Familien groß gezogen und nicht selten die Erreichung des besten Zweckes unmöglich gemacht. Die Konfession galt schließlich mehr als die Gemeinde, mehr als das Vaterland.

Der Grundbesitz war größerntheils noch durch den Lehenverband zusammengehalten. Wer konnte es nun dem Grundherrn verargen, wenn er ein Lehen lieber einem Konfessionsverwandten anvertraute als einem Manne von anderm Bekenntnis? Der protestantische Gerichtsherr und Verwalter zu Weinfelden verleitete oder zwang seine katholischen, der katholische Besitzer der Gerichtsherrschaft Grießenberg seine evangelischen Lehenleute zum Religionswechsel. Auf solche Weise war die Parität gebrochen. Die ängstlichste Obsorge von Seiten der regierenden Orte konnte solche Verletzungen des Landfriedens nicht verhüten. Der daraus für die Parität erwachsenden Gefahr zu begegnen, erwies sich die Errichtung von Volksschulen als das vorzüglichste Hülfsmittel; aber auch in dieser Beziehung zog die Parität eine Schranke. Paritätische Schulen einzurichten widerstrebte dem konfessionellen Gewissen. Die Evangelischen mußten einseitig vorgehen, um bei ihren Kirchgenossen die Lektüre der Bibel und des Katechismus zu fördern und das Bewußtsein des Glaubensunterschiedes zu stärken.

Selbst auf der Kanzel glimmte ein steter Religionsstreit. Die Kollatur der meisten Pfarrpfründen gehörte nach altem Rechte dem Bischofe, den Klöstern oder den Gerichtsherren. Die Parität verpflichtete

sie zwar, den Gemeinden nur Geistliche vorzusetzen, die zur Konfession der Gemeinde gehörten. Aber daß etwa ein Wolf im Schafskleide in die Hürde einschlich, ließ sich nicht vermeiden.

Indem die evangelischen Kantone, besonders Zürich, immer bemüht waren, das Eindringen katholisirender Priester zu hindern und eingedrungene wieder zu entfernen, wurde von der katholischen Partei im entgegengesetzten Sinne gearbeitet. Jeder Konfessionswechsel wurde von der einen Partei als ein Sieg gefeiert, von der andern als ein unersetzlicher Verlust beklagt. Derselbe Religionseifer erzeugte in den benachbarten Monarchien ähnliche Spaltungen, sogar verheerende und blutige Kriege. So hatten auch in der Schweiz die Religionskriege von 1656 und 1712 ihren eigentlichen Grund in der Verletzung der Parität, besonders im Thurgau. Die regierenden Orte beider Konfessionen hielten gleichermaßen an dem Grundsatze der Parität fest; wenn aber Uebergriffe gemacht wurden und die Unterthanen darüber zerfielen, so parteiten sich auch die regierenden Orte, als Schirmherren der Parität, und die Unterthanen, zur Neutralität genöthigt, konnten dann gleichsam von ferne zusehen, wie die Oberherren über die entstandenen Rechtsfragen sich blutig stritten.

In der neutralen Stellung des Unterthanen war übrigens ein unbefangenes Urtheil über die zwischen den Oberherren entstandenen zahlreichen Händel bei dem Thurgauer so selbstverständlich, daß zuweilen in Flugschriften aus den regierenden Orten die bestgemeinten Urtheile und Rathschläge thurgauischen Bauern zugeschrieben wurden.

Doch ist nicht zu verkennen, daß bei dem redlichsten Willen der Eidgenossen, jedem das Seine zu gewähren, die politischen und religiösen Strömungen im Auslande großen Einfluß auf die diesseits waltenden Stimmungen ausübten und jedem Zeitraume in Bezug auf die Parität einen eigenen Stempel aufdrückten.

Der erste Zeitraum, von 1531—1548, von dem Kappeler Frieden bis zum Uebergange der Stadt Constanz an Oesterreich, kennzeichnet sich durch friedfertige Feststellung der kirchlichen Parität.

Der zweite Zeitraum, von 1548—1648, von der Herrschaft des kaiserlichen „Interims" in Deutschland bis zum westfälischen Frieden, gibt sich als die eigentliche Gegenreformation zu erkennen, in dem überwiegenden Einfluß der V Orte.

Der dritte Zeitraum, vom westfälischen Frieden oder von dem Vilmerger Kriege an bis zum Toggenburger Kriege, war die Zeit des Gleichgewichts.

Der vierte Zeitraum, das achtzehnte Jahrhundert, verlieh den reformirten Städten Zürich und Bern auch in der Parität der gemeinen Vogteien freiere Wirksamkeit.

Während also in Deutschland die Wogen der Religionskriege über Fürsten und Städte wiederholt vernichtend zusammenschlugen, in Frankreich die Hugenotten vertrieben oder unterdrückt, in den ennetbirgischen Vogteien die Bekenner des biblischen Glaubens zur Flucht genöthigt wurden, im Veltlin der „Veltliner Mord" alle Spuren der Reformation vertilgte und Schwyz die Reformirten der Gemeinde Art als Verbrecher und Hochverräther behandelte, zur Galeere und zum Schwerte verurtheilte, genossen die Thurgauer unter dem Schilde der Parität eine fast nur durch ihre eigene Uneinigkeit und bürgerliche Interessen zuweilen gestörte Glaubensfreiheit. Die katholischen und die evangelischen Kantone hielten strenge darauf, daß ihre Unterthanen bei dem Glaubensbekenntnisse beharrten, auf das sie durch die Taufe verpflichtet waren; wem aber im Thurgau die angeborene Konfession nicht behagte, der konnte ungehindert zur andern übertreten, auf daß jeder seines Glaubens leben möge.

Das Ergebnis der paritätischen Gebundenheit und Freiheit war, daß im Laufe von dritthalb Jahrhunderten die Proselytenmacherei die Verhältniszahl der beidseitigen Bevölkerung nicht wesentlich zu ändern vermochte und die gemischte Bevölkerung sich an eine Toleranz gewöhnte, die nach Aufhebung der landvogteilichen Vormundschaft dem Thurgau jeden gewaltthätigen Ausbruch von Intoleranz ersparte.

Die Landesgeschichte des Thurgaus erhielt durch die Handhabung der Parität zugleich einen wesentlich kirchenhistorischen Inhalt und gestaltete sich dadurch zu einer seltenen kulturgeschichtlichen Vielseitigkeit.

Die Sorge der regierenden Orte um Erhaltung der Parität erzeugte die Anziehungskraft, durch welche die Eidgenossen nach allen Händeln und Streitigkeiten wieder zusammengeführt wurden, verhütete also den gänzlichen Zerfall des Bundes so lange, bis die Eidgenossenschaft auf dem Boden eines neuen Staatsprinzips kräftiger aufgebaut wurde.

Daher darf die Geschichte die oft ganz kleinlichen, fast lächerlichen Streitigkeiten und Eifersüchteleien der Eidgenossen weder verachten noch schelten; denn sie sind durch dieselben Naturgesetze erzeugt worden, durch welche die größten Staaten entstanden und wieder zerfallen sind.

* *
*

Bei der Einführung der kirchlichen Parität im Thurgau bewiesen die Vogteileute, im Vergleiche mit ihrem tumultuösen Betragen in den Jahren 1524—1531, eine ungemeine Fügsamkeit. Die manigfaltigen Anstrengungen zu dem Kriege und die auf dem Gubel an Mannschaft erlittenen Verluste hatten das Gefühl der Kraftерschöpfung über sie gebracht. Manche Führer waren tot, manche, die sonst das erste Wort geführt, tötlich erschrocken und voll Furcht vor der Rache der Gegenpartei; den Beharrlichsten aber und am wenigsten Erschrockenen sagte man, daß in den nächsten Jahren ein Konzilium zusammentreten und mit Weisheit und Gerechtigkeit die Ordnung und Eintracht herstellen werde. Lenksam und willig ließen daher die Vogteileute geschehen, was von den Obern angeordnet wurde, und hörten namentlich wieder die Rathschläge der Gerichtsherren, die ihre Stellung benützten, sich bei dem Volk und gegenüber der Vogteiverwaltung wieder das alte Ansehen zu verschaffen. In unerwarteter Weise gelang ihnen wirklich bis 1548 manches, das alles Beifalls würdig war.

2. Verschärfung der konfessionellen Gegensätze (1531—1563).

Durch die Niederlage der reformirten Partei waren die Fortschritte der Reformation gehemmt. Wenn auch die persönliche Glaubensfreiheit dem Einzelnen nicht bestritten wurde, so wurde sie doch durch die Kirchenordnungen der einzelnen Orte beschränkt. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nebst Freiburg und Solothurn bildeten unter den X im Thurgau regierenden Orten eine geschlossene katholische Mehrheit gegenüber den zwei evangelischen Orten Zürich und Bern und dem konfessionell getheilten oder paritätischen Stande Glarus.

Indeß kam die entstandene innere Spaltung der Bevölkerung erst allmälig zum Bewußtsein. Zwei Jahrzehnde lang galt der landfriedliche Grundsatz, daß jedem Bürger und Unterthan gestattet sei, seines

Glaubens zu leben. Da in den deutschen Landen von Kaiser und Papst die Zusicherung gegeben war, daß in kurzer Zeit ein Konzil die kirchlichen Mißbräuche abschaffen und die Glaubenstrennung friedlich ausgleichen werde, konnte in den gemeinen Herrschaften, namentlich im Thurgau, der katholische Gottesdienst in einzelnen Gemeinden ohne wesentliche Schwierigkeiten wieder eingeführt werden, und feierten Katholiken und Evangelische ihren Gottesdienst sozusagen auf die Hoffnung hin, daß nach wenigen Jahren aller Zwist werde abgethan sein. Bei kirchlichen Verträgen, z. B. bei Anstellung von evangelischen Geistlichen, wurde daher oft beigefügt, daß die ertheilten Bewilligungen nur gelten, bis ein Konzil entschieden oder die Eidgenossen sich wegen des Glaubens geeinigt hätten. Auch in dem ausländischen Waffendienst erhielt sich die Kameradschaft der Reisläufer beider Konfessionstheile. Als König Franz I. von Frankreich den Eidgenossen die Erneuerung des Bündnisses anbot, verweigerte zwar Zürich den Beitritt. Es wollte den verführerischen Pensionen und dem Menschenhandel des Söldnerdienstes nicht wieder Raum gestatten; dagegen folgten ganze Scharen Thurgauer den Hauptleuten der andern Orte in die Kriege Frankreichs; 3000 befanden sich in dem Hülfskorps, das 1536 bei Avignon zu dem Kriegsheere des Königs stieß. Das Beispiel des Freiherrn Ulrich Philipp von Hohensax, Herrn zu Bürglen, der bei Franz seiner Einsicht und Tapferkeit wegen in hohen Ehren stand, vermochte mehr als die Warnung einiger zürcherisch gesinnter Prediger. Manchen deuchte es ein Wunder, als der Freiherr, Befehlshaber von sieben Kompagnien, in der Schlacht von Ceresole 1544 in seinen ungeheuern Kropf eine so glückliche Wunde erhielt, daß bei der Heilung der Wunde der Kropf verschwand. Unter den Leuten dieses Truppenführers, der ein Freund Bullingers und der Reformation war, galt kein Glaubensunterschied, sondern nur kriegerische Kraft, Entschlossenheit und Treue.

Anders stimmte sich der öffentliche Geist, als Papst Paul III. (1534—1549) den Weg verließ, auf Grund des Bibelglaubens die katholische Kirche mit dem Protestantismus zu versöhnen und dagegen (1544) mit Karl V. und Franz I. sich zur Ausrottung dieser Ketzerei vereinigte. Das verheißene Konzil war schon 1543 in der Weise veranstaltet worden, daß alle christlichen Regierungen durch ihre Abgeordneten an den Berathungen theilnehmen, die Häupter der Kirche aber entscheiden sollten, was hinfür als Wahrheit und kirchliche Regel

geglaubt und geübt werden müsse. Allein König Franz wollte die Beschlüsse des Konzils nicht abwarten, sondern begann schon 1545 mit Verfolgung der in seinen Staaten lebenden Protestanten und warf dadurch den Zunder der Unverträglichkeit auch in die Eidgenossenschaft. In Deutschland verkündigte der Kaiser das „Interim", eine Glaubensformel, durch die er den „schmalkaldischen Bund" der protestantischen Fürsten und Städte sprengte und in nächster Nähe der Eidgenossen die Stadt Constanz dem Joche Oesterreichs unterwarf. Eine Menge evangelischer Flüchtlinge aus Frankreich und Deutschland suchten nun Schutz in der Eidgenossenschaft, um Glauben und Leben zu retten; aber hier begann Schwyz, verbunden mit den übrigen Waldstätten, gegen das konfessionell getheilte Glarus einen Glaubensstreit, der die ganze Eidgenossenschaft in Bewegung brachte, so daß der Ausbruch eines neuen Krieges unvermeidlich schien. Wie sie den Landammann Lussi und auf Kosten der Klöster den Abt Joachim von Einsiedeln an das Konzil abordneten, wollten sie schon 1560 Glarus zum Gehorsam gegen noch nicht gefaßte Konzilsbeschlüsse zwingen, wobei sie hofften, daß ihnen zu solchem Zwecke vom Papst drei Fähnchen (1000) Büchsenschützen gesandt und eine Hinterlage von 20,000 Kronen geleistet würden. Nur das Ausbleiben dieser Zahlung und der gewohnten französischen Jahrgelder und Zinse und die ernsten Rüstungen der evangelischen Orte konnten die Kriegslust der V Orte dämpfen (1564).

Die Verkündung der Beschlüsse des 1563 beendigten Konzils bewirkte indeß keine wesentliche Veränderung. Zürich und Bern beharrten bei ihrem Protestantismus ebenso entschieden wie die V Orte bei ihrem römischen Katholizismus und Glarus bei der Parität. Nur wandte sich jetzt der Glaubenseifer der katholischen Orte mehr der Vollziehung der Konzilsbeschlüsse, der Reform des eigenen Kirchenwesens, der Klöster und der Geistlichkeit zu. Das Konkubinat der Priester wurde strenge verpönt, in den Frauenklöstern die Klausur eingeführt und das Unterrichtswesen nach den von den Jesuiten eingeführten Grundsätzen umgestaltet. Der Bekehrungseifer ging nun zumeist auf Verlockung einzelner Personen aus, und indem die Regierungen diese Geschäfte der Geistlichkeit anheimstellen durften, die aber von den Landvögten unterstützt wurde, gewannen sie Zeit, den allgemeinen Landesbedürfnissen, dem Handelsverkehr, dem Münzwesen, der Armenpflege und Bettelpolizei einige Sorge zu widmen.

Während des Parteikampfes, der ein halbes Jahrhundert hindurch die besten Männer der Eidgenossenschaft beschäftigte und einander entfremdete, waren die Bevölkerungen der gemeinen Herrschaften dazu verurtheilt, in ruhigem Gehorsam zuzuschauen, wie über die heiligsten Güter ihres Herzens verfügt wurde. In den Vogteien jenseits der Alpen behaupteten die Gebirgskantone das Uebergewicht. Kaum vermochten die mitregierenden Kantone Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen für die Protestanten die Erlaubnis zur Auswanderung zu erwirken. Ebenso wurden die Bewohner der Freiämter, der Herrschaften Uznach, Gaster und Sargans und der alten Landschaft St. Gallen gezwungen, die Altäre wieder aufzurichten. Nur mühsam konnten sich unter dem Beistand von Zürich und Bern in der Grafschaft Baden gegen den Glaubenszwang der Mehrheit und des Bischofs von Constanz einige evangelische Gemeinden behaupten. Bessern Rechtes erfreuten sich die Bewohner des Toggenburg, des Rheinthals und des Thurgaus. Dort hielten die evangelische Mehrheit der Bevölkerung und die Schirmherrschaft von Glarus und Zürich dem Landesherrn, dem Abte von St. Gallen, stets einen dreifachen Schild entgegen, wenn er gegen die Anhänger des evangelischen Bekenntnisses Zwang üben wollte. Die Vogteien Thurgau und Rheinthal fanden, wenn die katholischen Landvögte die vom Landfrieden gesetzten Schranken nicht innehielten, in Zürich Rath und Schutz, und wenn Gewalt versucht wurde, hatten die Thurgauer namentlich in der Grafschaft Kyburg einen Rückhalt.

So konnte zwar Zürich nicht verhindern, daß im Thurgau ganze Gemeinden oder einzelne Ortschaften wieder katholisch wurden; dagegen vermochten die V Orte nicht so viel, daß die gesamte Bevölkerung sich der „Messe" wieder zuwandte. Diese Hoffnung, die man wohl längere Zeit hegte, schwand immer mehr.

3. Die Gegenreformation in den Landgemeinden (1532—1590).

Der zweite Landfriede und der Spruch der neun Orte vom 16. Januar 1532 hatten das Thurgauer Volk in bürgerlichen Dingen in die frühere Dienstbarkeit zurückgeworfen; in kirchlichen hingegen blieb die Religionsfreiheit so weit gewahrt, daß jedem Volljährigen anheimgestellt blieb, sich zur alten Kirche zu halten oder an die unter dem Schutze Zürichs stehende reformirte sich anzuschließen. Beiden

Konfessionen sicherte der Friede Gleichberechtigung und gemeinsame Benützung der kirchlichen Gebäulichkeiten und Pfarrgüter zu. Die letztern sollten nach Marchzahl der Seelen getheilt werden, und jeder Konfession blieb überlassen, den ihr zugefallenen Antheil besonders zu verwalten. In Kirchgemeinden, wo zur Zeit die Kirche und die Pfrundgüter im Besitz und Genuß einer Partei waren, sollten der andern Konfession die Rechte der Minderheit nicht vorenthalten werden. In streitigen Fällen vermittelte oder entschied der Landvogt und bei Appellationen der Spruch der X Orte.

Der Landvogt Edlibach, der 1532—1534 regierte, äußerte sich 1533 in einem Briefe an Zürich, er bedaure, daß er wegen des Eides, den er den Eidgenossen geschworen, in Glaubenssachen manches thun müsse, das ihm nicht lieb sei; er wisse aber, daß etliche Gerichtsherren mit der Messe stille stehen, doch einstweilen nur, indem sie, wenn ein anderer Landvogt aufziehe, leichter dazu zu gelangen hoffen; er selbst befleiße sich, so viel er könne, das göttliche Wort im Thurgau zu fördern.

Seine Aussicht auf entgegengesetzte Bestrebungen war ganz begründet. Wie es im deutschen Reiche seitens der katholischen Stände geschah, betrachteten auch die V Orte den mit den Protestanten abgeschlossenen Frieden nur als ein provisorisches Zugeständnis, das durch die Beschlüsse einer allgemeinen Kirchenversammlung außer Kraft gesetzt werden sollte. Ueberdies hielten sich die katholischen Orte, und besonders die V Orte, verpflichtet, nicht nur an dem alten Bekenntnis festzuhalten, sondern das neue in den Vogteien nach Möglichkeit zu verdrängen. Es wurde eine „Gegenreformation" begonnen, durch welche die Obrigkeiten die Bemühungen der katholischen Geistlichkeit, die abtrünnig gewordenen Glieder in den Schoß der Kirche zurückzuführen, bei jeder Gelegenheit unterstützten. Mehr als zwei Jahrhunderte lang setzte diese Gegenreformation ihr Werk fort, so daß die Parität auch in bürgerlichen Verhältnissen zur Geltung gebracht und beiderseits Aemter und Bürgerrechte als Mittel verwendet wurden, zwischen den beiden Konfessionen eine unübersteigliche Scheidewand aufzurichten.

Die ersten Schritte in dieser Richtung geschahen noch unter Landvogt Edlibach durch jene Ordenshäuser und Gerichtsherren, welche 1529 den Schutz der V Orte gegen den Glaubenszwang der Zwölfer angerufen hatten. Der Prior von Ittingen und der Komtur von Tobel

gingen mit ihrem Beispiel voran, indem sie in ihren Kirchen die Messe als unentbehrliches Heilsmittel anpriesen; die andern Gerichtsherren aber begannen in den ihnen zuständigen Kollaturen die Altäre wieder aufzurichten und statt der Prädikanten Meßpriester anzustellen. Dies that zunächst Heinrich Lanz von Liebenfels in seiner Herrschaft Gündelhard und ließ durch das Landgericht diejenigen Lehenleute, die sich an der Zerstörung der Kirchenzierden betheiligt hatten, zur Ersetzung derselben anhalten. Hug Dietrich von Hohen-Landenberg zu Herdern schloß die Evangelischen von der dortigen Kirche aus. Ebenso führte noch 1532 Friedrich von Heidenheim zu Klingenberg in der Kirche Homburg die Messe wieder ein. Konrad und Ludwig Muntprat, Herren zu Lommis und Weinfelden, bewogen ihre Lehenleute, auf die evangelische Religionsübung zu verzichten.

In Weinfelden verlangte 1535 die kleine Anzahl der Evangelischen, unter ihnen der Stammvater der Bornhauser mit 13 Söhnen, „Abchurung" der Pfründe, was auch geschah. Bei dem Uebergange der Herrschaft Weinfelden an Hans Walter von Gemmingen (1575) wurden durch den Obervogt Thomas Kesselring die Lehenleute genöthigt, zum evangelischen Bekenntnis überzutreten, worauf die beiden Konfessionen die Kirche gemeinsam benützten. In Lommis gelangten die Evangelischen 1538 ebenfalls wieder zu einem Prediger, dem die Herren Muntprat 62 Gulden als Besoldung aussetzten. Da dies aber zu seinem Unterhalte nicht ausreichte, so wurde zuerst der Pfarrer von Kirchberg, dann (seit ca. 1578) der Pfarrer von Matzingen gewonnen, Lommis als Filiale zu besorgen.

In Pfyn hielten der Weibel und der Gerichtsschreiber zu den Schloßherren Joachim und Beat von Rappenstein, um als Minderheit die Anstellung eines Meßpriesters und eine Abchurung zu fordern. Der Landvogt bewilligte beides; der Kollator, Domherr Moßnang, ließ sie aber nur provisorisch an Sonntagen durch einen Priester aus der Reichenau versehen. Wegen der Weigerung Moßnangs, aus dem Klaustrallehen zur Besoldung desselben etwas beizutragen, verzögerte sich die Anstellung eines in Pfyn wohnenden katholischen Geistlichen bis 1558.

Wie aber zuweilen nicht eigene Ueberzeugung, sondern ganz fremdartige Gründe die Gerichtsherren und Kollatoren bewogen, über die Religion der Unterthanen und die Anstellung von Geistlichen zu verfügen, verrieth der Freiherr Ulrich von Hohensax zu Bürglen.

Im Kriege gegen die V Orte hatte er sich gemäß der burgrechtlichen Freundschaft auf Zürichs Seite gestellt. Als ihm aber auf Betreiben der V Orte das französische Jahrgeld entzogen wurde, besetzte er die Kaplaneipfründen zu Bürglen und Wärtbühl wieder mit katholischen Priestern, ohne jedoch seinen Vogtleuten im Besuche des evangelischen Gottesdienstes der Pfarrkirchen Sulgen und Bußnang Hindernisse in den Weg zu legen. An letzterm Orte stellte er den frühern katholischen Pfarrer, Propst Steller, wieder an.

Obwohl Ulrich von Breiten=Landenberg auch in Wigoltingen und Märstetten die Messe wieder einzuführen suchte, beharrten doch beide Gemeinden bei der evangelischen Konfession. In Wigoltingen wurde zwar ein Altarstein in die Kirche gesetzt; aber es waren keine Kirchgenossen vorhanden, die der Messe begehrten. In Bezug auf Märstetten verweigerte Heinrich von Ulm, Herr zu Grießenberg, Kollator der Schwarzenbergischen Kaplaneipfründe, die Anstellung eines Meßpriesters. Möglicher Weise legte Junker Ulrich aus Rücksicht auf seine im Turbenthal, im Gebiete Zürichs, gelegenen Stammgüter auf die gestellten Forderungen weniger Gewicht, als nöthig gewesen wäre, um damit durchzubringen. Es wurde in jener Gemeinde der katholische Gottesdienst erst 1594, als das Kloster Kreuzlingen die Frühmeßkaplanei erworben hatte, für ein paar Personen eingeführt und von Kreuzlingen aus hie und da versehen.

Dietrich Rif, genannt Welter zu Blidegg, versuchte beim Tode Pfarrer Meiers in Sitterdorf die Messe wieder einzuführen (1541). Allein sein Bruder und Vorfahr, Friedrich, ein eifriger Gönner der Reformation, hatte die Verwaltung der Pfrundgüter in die Hände der Kirchenpfleger gelegt, und da diese sich weigerten, zur Besoldung eines Priesters Beiträge zu leisten, so hatte das Unternehmen keinen Erfolg, bis es (seit 1567) von dem Abt Othmar in St. Gallen betrieben und den äbtischen Unterthanen in der Kirchgemeinde bei Strafe der Uebertritt befohlen wurde. Bis 1625 wurde aber der katholische Gottesdienst von Bischofszell aus versehen.

Ludwig von Helmsdorf zu Eppishausen, seit 1504 Herr von Zuckenriet und den dazu gehörigen Gerichten Gabris, Dietenwil u. s. w., auch Kollator der Kirche Welfensberg, ließ diese 1534 durch einen katholischen Priester von Wyl aus besorgen, ohne von den Kirchgenossen Widerspruch zu erfahren.

Da die geistlichen Waffen und Strafmittel ihre Kraft gegen die Bekenner der neuen Lehre eingebüßt hatten, so setzte der Bischof seine Obervögte in Bewegung, um der Messe wieder Eingang in die Kirchen seiner Herrschaftsgebiete zu verschaffen. Der Obervogt von Güttingen forderte daher und erhielt einstweilen (1532) die Einräumung der zu Armenzwecken verwendeten Kaplaneipfründe, um einen Meßpriester daraus zu besolden, und wartete nur den Tod des Kollators Matth. von Tettikofen, der die Kirche im Dienste des evangelischen Bekenntnisses versah, ab, um seine Forderungen höher zu stellen. Im Einverständnis mit den Erben der Kollatur mußte der evangelische Prediger 1550 die reiche Pfarrpfründe dem katholischen Pfarrer abtreten und sich mit einem vom letztern ihm gegebenen Einkommen begnügen. Erst 1598 kam deswegen ein Vertrag zu Stande.

In Sommeri setzte das Domkapitel von Constanz als Kollator der Kirche, auf das Gesuch des Gerichtsherrn von Sommeri, des Abtes von St. Gallen, 1534 einen Meßpriester ein, und die Pfrundeinkünfte wurden zwischen den Angehörigen von Sommeri und denjenigen von zehn andern Gerichten nach Vorschrift des Landfriedens getheilt. Obwohl nun die Kirche gemeinsam benützt wurde, blieb dem evangelischen Prediger versagt, in Sommeri zu wohnen.

In Ermatingen hatte die Reformation zu festen Fuß gefaßt, als daß der Kollator der Kirche, der Abt von Reichenau, hätte hoffen dürfen, durch eine Abchurung nach Marchzahl der Seelen genug herauszubringen, um neben dem Prediger noch einen Meßpriester zu besolden. Er verlangte dagegen (1534), daß Kaspar von Hallwyl, Herr von Salenstein, Kollator der Frühmeßpfründe, diese Kaplanei mit einem Meßpriester versehe und so die Einführung der Messe ermögliche, fand jedoch mit seiner Forderung kein Gehör. Erst nachdem die Abtei dem Bischof anheimgefallen war, wurde die Messe (1546) wieder aufgerichtet und zwar laut Schlußnahme der Mehrheit der regierenden Orte.

Auf demselben Wege suchte der Abt von Reichenau den katholischen Gottesdienst in Steckborn einzuführen. Blieb die Pfarrpfründe auch dem Prädikanten, so konnte doch eine der drei Kaplaneien zum Unterhalt eines Meßpriesters verwendet werden. Auf das Begehren einiger Pfarrgenossen, daß ihnen katholischer Gottesdienst gestattet werde, entschied der Landvogt Sonnenberg (1534) zu ihren Gunsten, und die X Orte bestätigten (1535) den Entscheid des Landvogts; allein die

bezeichnete Kaplanei reichte nicht hin, ihren Mann zu ernähren. Es verfloß noch ein halbes Jahrhundert, bis vermittelst der aus den andern Kaplaneien gewonnenen Zuschüsse ein ständiger Meßpriester angestellt werden konnte.

Reichenau war auch Kollator der Kirche Gachnang. Um hier die Messe wieder zu Ehren zu bringen, forderte der Abt (1532) den Pfarrer Wolf auf, wegzuziehen, damit er die Pfründe einem Meßpriester übertragen könne, gab sich dann aber, da niemand eines Meßpriesters begehrte, mit einer jährlichen Geldleistung an das Kloster zufrieden.

Kaum hatte 1532 das Kapitel des Chorherrenstifts Bischofszell sich wieder konstituirt, als es, vermöge seines Kollaturrechtes in Sulgen, die Rückgabe der von der evangelischen Gemeinde eingezogenen Jahrzeiten forderte. Im Jahre 1535 wurde auch die Messe eingeführt. Da die Pfarrgüter dem Stifte einverleibt waren, so blieb die Unterhaltungspflicht der Geistlichen beider Konfessionen auf dem Stifte haften. — In denselben Verhältnissen stand die Filiale Berg. — Die Kaplanei Neukirch (Seliswil) blieb im Besitz der Evangelischen; die Fundation mußte jedoch (1566) dem Stifte Bischofszell abgetreten, auch die Errichtung eines Altars gestattet werden.

Noch strenger als selbst der Bischof und das Domkapitel betrieb der Abt von St. Gallen in den unter seiner Kollatur und Gerichtsbarkeit stehenden thurgauischen Gemeinden die Einführung der Messe. Wenn er auch, wie bereits erzählt ist, in Sitterdorf nicht sofort durchdrang, so erreichte er seinen Zweck um so leichter in Hagenwil; die Kirchgenossen wohnten großentheils auf seinem Herrschaftsgebiete. Auch der Burgherr von Hagenwil, Wilhelm von Bernhausen, war mit der Gegenreformation einverstanden. Der Abt als Lehenherr und Kollator fand daher, als er einen Meßpriester einsetzte, um so weniger Widerspruch, da er demselben zur Pflicht machte, nicht gegen die neue Lehre zu predigen, und auch dem evangelischen Prediger die Kanzel nicht verschloß.

In Rickenbach genügte es, daß, nachdem der Prediger Hans Rudolf in dem Treffen am Gubel gefallen, der Abt von St. Gallen die Pfarre einem katholischen Geistlichen übertrug, um die Messe wieder einzusetzen und die Predigt zu beseitigen.

Die Pfarre Heiligkreuz, früher Amtzell genannt, ursprünglich

zur Pfarre Linggenwil gehörige Filialkapelle, später (1430) durch eine Stiftung Rudolfs von Rosenberg verstärkt, wurde 1532 von dem Abt von St. Gallen dadurch geschwächt, daß er die ältere Stiftung dem Pfarrer von Helfenswil übertrug und seine Gerichtsangehörigen anwies, die Messe hier zu besuchen. Im Jahr 1540 nöthigte er die im Thurgau gesessenen Pfarrgenossen, die zweite Stiftung nach Marchzahl der Seelen mit ihm zu theilen und in Heiligkreuz die Messe einführen zu lassen. Nach dem Tode des Inhabers dieser zweiten Stiftung (1554) wurde kein evangelischer, daselbst wohnender Geistlicher mehr angestellt; es behielten aber die evangelischen Kirchgenossen noch das Kirchen- und Begräbnisrecht, wurden aber bis 1575 von Bischofszell aus versehen.

In Romanshorn widerstanden die Evangelischen bis 1568 der Einführung der Messe. Bald nachher entzog ihnen der Abt auch die Frühmeßpfründe und das Pfarrhaus. Nach vielen Streitigkeiten vermittelte Zürich einen Vertrag, dem zufolge die evangelische Pastoration in Romanshorn dem Pfarrer von Salmsach übertragen wurde (1587).

Zur Pfarre St. Stephan in Constanz gehörten auch die Kapellen Oberhofen und Bernrain mit ihren Umgebungen. Als 1548 die Stadt sich an Oesterreich ergeben hatte und zur katholischen Kirche zurückkehren mußte, behielt der Pfarrer von St. Stephan diese Theile seines Kirchspiels unter pfärrlicher Obsorge, drang auch mit Erfolg auf Wiederherstellung der Altäre in den genannten Kapellen; zu einem Beitrage zum fernern Unterhalte der evangelischen Pfarrgehülfen in denselben oder zur Herausgabe eines Theiles des Pfrundgutes konnte man ihn ebenso wenig nöthigen als zur Gestattung der evangelischen Predigt in der Kapelle. Nur gelang es einer Abordnung der regierenden Orte (1549), den Pfarrer zu einem Beitrage von jährlich 5 Gulden auf drei Jahre hin an die Dorfschaften Oberhofen, Lengwil und Dettighofen zu vermögen. Der von St. Stephan belehnte Benefiziat der Kapelle Bernrain ließ sich keinerlei Opfer für die Pastoration der evangelischen Bewohner der Gemeinde Emmishofen gefallen. Bernrain blieb ausschließlich im Gebrauche der katholischen Konfession. Die Evangelischen schlossen sich an Tägerwilen an.

Aehnlich verhielt sich St. Stephan gegen die ihm inkorporirte Kirche Andwil. Es trat von den dortigen Einkünften nur 35 Gulden

jährlich zum Unterhalt eines Prädikanten ab nebst 15 Gulden aus dem Kirchengut.

Diesem Beispiel folgte das Augustiner-Kloster in Constanz gegen die ihm inkorporirte Kirche Birwinken. Es überließ 1565 der Gemeinde $^2/_3$ des Zehntens und für 13 Gulden den kleinen Zehnten und entschlug sich damit aller weitern Verpflichtungen.

Im Kloster Paradies pastorirte ein von Schaffhausen gesetzter evangelischer Geistlicher bis 1574. Auch die Bewohner von Schlatt, welche von Alters her Kirchgenossen von Schwarzach gewesen zu sein behaupteten, besuchten wahrscheinlich seine Predigten. Als Schaffhausen für seine Anrechte mit Ueberlassung der jenseits des Rheins gelegenen Güter und Gefälle abgefunden war, behielt Zürich die in seinem Gebiet gelegenen Theile der Klostergüter ebenfalls zurück. Aus dem Reste wurde 1578 das Kloster wieder hergestellt. Da hiemit die evangelische Predigt ausgeschlossen war, blieb den Evangelischen nichts übrig, als einstweilen sich an Basadingen und Stammheim zu halten.

In den thurgauischen Klöstern wurde die Gegenreformation langsamer durchgeführt, als man von dem Eifer der katholischen Orte erwarten durfte. Aber freilich waren die Konvente der Klöster durch den Austritt vieler Mitglieder geschwächt, theilweise ganz aufgelöst, und durch die Ausstattung der ausgetretenen Mitglieder, durch Steuern und die weltliche Verwaltung der Klostergüter die Oekonomie zerrüttet. Nur Ittingen, Katharinenthal und Kreuzlingen hatten sich, wie bereits berichtet, so über der Sturmflut zu erhalten gewußt, daß sie schon im Spätjahr 1531 ihre gottesdienstlichen Uebungen wieder aufnahmen und die evangelische Predigt aus ihren Stiftskirchen verbannten.

Sowie Abt Peter von Kreuzlingen aus Hirschlatt in sein Stift zurückgekehrt war, forderte er (4. und 5. Januar 1532) die Gemeinden Kurzrickenbach und Egelshofen auf, den dem Kloster aufgedrungenen Prädikanten zurückzuziehen. Nachdem diese Gemeinden mit ihren Ansprüchen auf das Pfrundgut Kreuzlingen auf dem Rechtswege abgewiesen waren, räumte ihnen der Abt zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen die Jodokuskirche in der constanzischen Vorstadt Stadelhofen ein und 1549 die Kapelle Kurzrickenbach mit jährlich 32 Gulden Pfarrbesoldung.

Die Kirche Basadingen war seit 1261 dem Kloster Katharinen-

thal inkorporirt, das Kloster jedoch verpflichtet, dort einen eigenen Geistlichen zu halten. Da der Pfarrer Sigg weder zur Reformation übergehen noch die Pfründe aufgeben wollte, und das Kloster ihn dabei schützte, die Gemeinde aber der Messe sich weigerte, wurde das Kloster verfällt, auch einen Prädikanten zu unterhalten.

Als das Kloster Fischingen zur Reformation übergetreten war, ließ es als Kollator die Kirchen und Kapellen Fischingen, Dußnang, Au, Bichelsee, Sirnach und Bettwiesen meistens durch seine evangelisch gewordenen Konventualen besorgen. Am 21. Juli 1532 verordneten dann die VII Orte, daß nur fünf evangelische Geistliche zum Dienste dieser Kirchen mit je 60 Stücken besoldet und zwei katholische zur Besorgung der Klosterkirche und der im Tannegger Amte zerstreut wohnenden Katholiken angestellt werden sollen; wohin sie kamen, ist nicht bekannt. Im Jahr 1537 wurde auf Antrag des Schaffners Egli von den regierenden Orten mit Zustimmung der Gemeinden festgesetzt, daß Bettwiesen und Au wie vor 1529 nur alle vierzehn Tage und zwar von dem Pfarrer in Bettwiesen versehen werden sollten. Nachdem das Kloster wieder hergestellt war (1540), wurde auf den Wunsch des Abtes Marx die Entfernung des evangelischen Pfarrers in Bettwiesen bewilligt (1542), sowie später auch die des Pfarrers in Bichelsee. Au und Bichelsee wurden dem Pfarrer in Dußnang, Bettwiesen demjenigen zu Sirnach übergeben, und nach und nach in allen diesen Kirchen wie in Sirnach der katholische Gottesdienst wieder hergestellt, an letzterm Orte 1569; das folgende Jahr in Dußnang, in den übrigen später. Allerorten waren indeß die katholischen Gemeinden noch sehr klein.

Die evangelischen Bewohner der Umgegend hielten sich nun wieder zur Mutterkirche Elgg oder zu Aadorf; dort kamen noch bis 1593 Taufen und bis 1581 Kopulationen aus der Gemeinde Tänikon vor.

Münsterlingen, das zeitweise nur von einigen pensionirten Nonnen und einem evangelischen Geistlichen bewohnt war, kam 1549 in den Besitz von Benediktinerinnen aus Engelberg, die dann nicht säumten, die Wohnung des Prädikanten einem katholischen Geistlichen zu übergeben (1558), indessen die Fortsetzung des evangelischen Gottesdienstes in der Klosterkirche gestatten mußten, bis er nach Scherzingen verlegt werden konnte (1616). Die dem Kloster einverleibte Kapelle Illighausen wurde den dortigen Bewohnern evangelischer Konfession

überlassen und ihnen dabei anheimgestellt, aus der Hälfte des nach Münsterlingen gehörigen Ertrages ihres Kirchenzehntens (15 Gulden) für ihre kirchlichen Bedürfnisse durch Anschluß an eine andere Gemeinde zu sorgen.

Die Priore in der Karthause Ittingen, besonders P. Leonhard, der gewesene Schaffner während der Reformationszeit, sorgten bei ihren Gerichtsgenossen in der Umgebung für baldige Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes. Die Uebertritte fanden jedoch nur in kleiner Zahl statt. Seit 1539 konnte in Hüttwilen und 1551 in Ueßlingen wieder katholischer Gottesdienst gehalten werden und 1594 in Weiningen, der Filiale von Pfyn. Erst später mehrten sich in der Kirchgemeinde Ueßlingen die Katholiken; in Hüttwilen und Weiningen blieben sie immer in sehr kleiner Zahl.

Nach Wiederherstellung der Komturei Tobel stellte der neue Komtur, Diebold Gyß von Gyßenberg, einen Priester für die Kirche Tobel an und wünschte bald nachher, daß die evangelischen Gemeinden Tobel, Affeltrangen und Märwil, in denen nur wenige seit 1531 wieder katholisch geworden waren, von dem Priester sich mit Predigt und Seelsorge versehen ließen. Nur Tobel willigte (1534) dazu ein, eine Filiale von Affeltrangen zu werden, nachdem der Komtur versprochen hatte, daß der evangelische Gottesdienst wie bisher fortdauern dürfe, und die wenigen Katholiken in den andern umliegenden, der Komturei inkorporirten Pfarren ihren Gottesdienst in Tobel besuchen müßten. Was dem Komtur hier nicht gelang, dazu willigte die große evangelische Gemeinde Wängi damals ein; Pfarrer Buchmann zog daher weg. Erst im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde von den Oberherren wieder evangelischer Gottesdienst, aber nur durch einen benachbarten Pfarrer, bewilligt.

Einen ähnlichen Vertrag wie in Wängi konnte die Komturei (Juni 1567) zu Gunsten weniger Katholiken in Wuppenau mit der dortigen evangelischen Mehrheit schließen. Im benachbarten Wilen (Schönholzerswilen) wurden Pfarrer und Kirche den Evangelischen entrissen und den wenigen Katholiken die Kapelle samt ihren Fonds überlassen (1564). An diesen beiden Orten handelte der Komtur auf Antrieb des Gerichtsherrn, des Abtes von St. Gallen.

Während die Evangelischen in Wuppenau auf drei durch Filialprediger gehaltene Festgottesdienste beschränkt wurden, blieben die von

Schönholzerswilen auf den Besuch der Kirche Bußnang angewiesen. Wahrscheinlich aus Rücksicht auf die Besitzer von Weinfelden, denen auch die Herrschaft Bußnang angehörte, verschob der Komtur Arbogast von Andlau die Einführung des katholischen Gottesdienstes in Bußnang bis zum Jahre 1596. Dieser Aufschub wurde mit seiner Entsetzung bestraft.

Auch Eschenz und Burg hatten seit der Reformation eigene evangelische Pfarrer; der Kollator beider Pfarren, das Kloster Einsiedeln, stellte aber seit 1569 in Eschenz einen katholischen Geistlichen für wenige Katholiken an und ließ die Evangelischen von Burg aus versehen, wies sie aber, weil die Zahl der Katholiken sich mehrte, 1582 in letztere Kirche.

Die neu entstandenen katholischen Kirchgemeinden hatten eine günstigere Stellung als die evangelischen. Sie genossen nicht nur den Schutz und die Pflege der Mehrheit der Landesherren und ihrer Beamten, sondern traten natürlich sofort nach ihrer Neubildung wieder in den alten kirchlichen Verband mit seinen Ordnungen und Einrichtungen, deren Vollzug kein Hindernis fand. Ueberdies hatten sie trotz ihrer schwachen Zahl von Genossen die hablichsten und mächtigsten Landesbewohner in ihrer Mitte, die Gerichtsherren und Klöster mit ihren vielen Besitzungen und Lehengütern. Begreiflich, daß durch diese Lockmittel später die Zahl der Glieder der katholischen Kirche vermehrt werden konnte.

4. Die Gegenreformation in Frauenfeld, Dießenhofen, Bischofszell und Arbon.

In den Städten hatte die Gegenreformation mit verwickeltern Verhältnissen zu rechnen als in den Landgemeinden.

In Frauenfeld hatten sich die Joner genannt Rupli, Inhaber der reichenauischen Amtmannschaft, die Locher und Wehrli, Inhaber des Landschreiber- und Weibeldienstes, die Schmutz und Engel, Inhaber des Schultheißenamtes und anderer Verwaltungsstellen, den kirchlichen Neuerungen ungern gefügt; sie waren denn auch die ersten, welche die von dem Landfrieden angedeuteten Mittel zur Wiedereinführung der Messe zu verwenden suchten. Noch vor Ende 1531 schlossen sie mit den Evangelischen einen Vertrag. Die „gemeine" Bürgerschaft sah das ungerne, und der Abt von Reichenau war nicht entschieden

genug, den Pfarrer Frei schlechthin durch einen Meßpriester ersetzen zu wollen. Man mußte sich nun damit zufrieden geben, daß der Pfarrherr vor seiner Predigt die Messe zelebrire. Da er sich aber nicht enthalten konnte, am Frohnleichnamsfeste 1533 geringschätzig von dem Altarssakramente zu reden, und ihm und seiner Frau Trunkenheit und Vernachlässigung der Pfarrgüter zur Last fielen, so wurde er von den regierenden Orten seiner Pfründe entsetzt und einstweilen ein Klostergeistlicher aus der Reichenau als Meßpriester angestellt, hierauf von dem Abte wieder ein katholischer Pfarrer Namens Michael gewählt, aber auch dieser wegen ungeschickter Aeußerungen im Januar 1536 von den Landesherren fortgewiesen. Unterdessen stritt man sich über die Besetzung und Verwendung der Kaplaneipfründen so, daß dem Schulmeister Dasypodius seine auf diese Pfründe angewiesene Besoldung geschmälert wurde, und er sich dadurch sowie wegen feindlicher Schritte der Katholiken bewogen fand, eine friedlichere Stelle in Straßburg anzunehmen. Bald nachher verzichtete auch sein älterer Mitarbeiter in der Schule, der Frühmesser Graf, auf die St. Agathenpfründe. Der Streit wurde endlich von Landvogt Edlibach (1534) dahin entschieden, daß die St. Agathenpfründe den Katholiken zur Anstellung eines Kaplans überlassen, die früher zur Anstellung eines Priesters bestimmten Gülten dagegen zur Besoldung eines gemeinsamen Schulmeisters verwendet werden sollten. Diese gemeinschaftliche Schule behagte jedoch so wenig, daß 1536 der Spruch Edlibachs durch die X Orte abgeändert, jeder Partei die Erwählung eines besondern Schulmeisters anheimgegeben, den Katholiken zu diesem Zwecke die Katharinenpfründe, den Evangelischen die Leonhardspfründe zuerkannt wurde.

Ueber die Benützung der Kirchengebäude setzten die X Orte 1536 fest: Die Evangelischen sollen an den Sonntagen die Niklauskirche ganz den Katholiken überlassen, mögen dieselbe aber an Werktagen zu ihrem Predigtgottesdienst benützen; dagegen steht ihnen die Kirche zu Oberkirch (nebst St. Johann in Kurzdorf) zur Verfügung, mit dem Vorbehalt, daß die Katholiken in Oberkirch einen Altar errichten und an Werktagen auf demselben Messe halten lassen und die Evangelischen die Leonhardskapelle im Algi als Taufkapelle benützen mögen.

Schon 1533 wurde von den Evangelischen auf Abchurung der Pfarrpfründe gedrungen; denn der Ertrag der Kaplaneien St. Michael und St. Johann genügte nicht zum Unterhalte beider Prediger. Auf

der andern Seite wollte man aber zur Theilung der Pfarrei, die auf den Ertrag des Zehntens und des Widumhofes begründet und mit der Baupflicht belastet war, nicht Hand bieten. Indessen wurde der Inhaber der Pfarrpfründe mit Zustimmung des Lehenherrn (1534) vermocht, aus seinem Einkommen jährlich zur Besoldung der evangelischen Geistlichen 40 Stück — 10 Mütt Kernen, 3 Malter Haber und 1 Fuder Wein (?) — abzugeben. Bei Verzögerung der Wahl des evangelischen Pfarrers in der Stadt (1537) erhoben die Evangelischen auf das Pfarrgut neue Ansprüche, die aber nicht weiter führten, als daß ihnen für ausständige Beiträge 9 Gulden bezahlt und für die Zukunft das Recht der Pfarrwahl überlassen wurde. Erst der große Vertrag von 1558 setzte dem Pfründenstreit dadurch ein Ziel, daß die durch den Tod des Prädikanten Fehr erledigte Michaelskaplanei den Katholiken abgetreten wurde und diese dafür den Evangelischen jährlich 20 Gulden aus den Kaplaneipfründen und 4 Mütt Kernen aus der Pfründe zu Oberkirch abgeben sollten.

Sowie nach Abschluß des zweiten Landfriedens der auf das Kloster Katharinenthal geübte Druck aufhörte, wurde daselbst die Messe auch von einigen Familien Dießenhofens besucht. Ihrer Forderung, daß auch in der Stadtkirche die Messe eingeführt werde, damit sie dieselbe nicht mehr im Kloster besuchen müßten, wollten Schultheiß und Rath aus Furcht vor den eifrigen Gegnern in der Bürgerschaft und deren Führer, dem Prädikanten Vit Kappeler, nicht entsprechen, bis der Landvogt am 10. Februar 1533 sie mit Aufkündung des Landfriedens und Einsetzung eines Vogtes bedrohte, worauf der Prädikant seinen Abschied nahm und Hans Sigg, gewesener katholischer Pfarrer in Basadingen, am Frohnleichnamsfeste 1533 wieder die Messe zelebrirte, wogegen die Evangelischen dem Kaplan der Traberpfründe die Besorgung des evangelischen Gottesdienstes übertrugen. Dann wurden auch die Pfrundverhältnisse so geordnet, daß die Pfarrpfründe und die Truchseßen-Kaplanei den Katholischen, die Traberpfründe den Evangelischen zufiel. Die Annapfründe, Möstlispfründe und Vögelinspfründe blieben unbesetzt. Ihre Einkünfte wurden vom Rathe verwaltet und für Kirchen- und Schulbedürfnisse im allgemeinen verwendet.

Damit war aber der Friede noch nicht hergestellt. Im Jahre 1531 hatte man den Flüchtlingen aus Rotweil große Gastfreundschaft erwiesen, einige derselben als Bürger aufgenommen und einen sogar

als Schulmeister angestellt. Als nun der Prädikant und der Meßpriester auf den Kanzeln einander befehdeten und bei ihrem Streit die ganze Gemeinde sich in Parteien spaltete, hielten die Rotweiler selbstverständlich zu den Evangelischen. Die Katholischen klagten daher 1533 bei Gelegenheit der Klosterrechnung zu Katharinenthal den eidgenössischen Boten, daß ihre Gegner durch die Aufnahme der Rotweiler sich verstärkt hätten. Diese erwiderten, daß die frühere Aufnahme des Schultheißen Schmid, der Herren von Herten, Landenberg und Ryschach den Katholischen zu demselben Vortheil verholfen hätte. Es wurde über die beiderseitigen Streitsätze und die gefallenen Schimpfreden Kundschaft aufgenommen. In Baden sollte am 24. März 1534 von den VIII regierenden Orten darüber gerichtet werden. Hier jedoch legte Schaffhausen als Mitschirmherr gegen weiteres Vorgehen der VIII Orte Verwahrung ein und forderte Beisitz. Die Entscheidung wurde deshalb auf einen spätern Tag verschoben. Aber bald (April 1534) einigten sich die Tagherren zu dem Beschlusse: Man hätte zwar Ursache gehabt, die Dießenhofer um ihre Rechte zu strafen, beschränke sich aber einstweilen darauf, zu verordnen, daß die vier Alträthe, aus welchen die Gemeinde den Schultheiß und Vogt zu wählen pflege, (dieses Mal) von den Eidgenossen ernannt, kein Rotweiler als Bürger angenommen, der Meßpriester entlassen, der neue nach altem Brauch einem Landvogte zur Bestätigung vorgestellt und der Prädikant ermahnt werde, sich dem Landfrieden gemäß zu verhalten. Als Alträthe wurden ernannt: die Schultheißen Schmid und Lieb, Bernhard Rathofer und Hans Kiechlin.

Als im Mai vom Landvogt der Bericht einging, daß die Dießenhofer sich jetzt ruhig verhalten, ließ man sie gewähren. Mit Schaffhausen aber verglich man sich auf Vermittlung von Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell am 29. September dahin, daß es auf den Antheil am Pfandzinse der Vogtei (Kapital 2200 Gulden) verzichte und hinsichtlich der hoheitlichen Rechte, mit Ausnahme Katharinenthals, den andern Orten gleich stehe.

Die Einführung des Landfriedens war in Bischofszell ein besonders verwickeltes Geschäft, weil die Pfarrpfründe mit einer Chorherrenpfründe verbunden oder mit andern Worten das Chorherrenstift Pfarrherr war und der Rath bei Anfang der Reformation nach dem Beispiel der Städte Constanz und St. Gallen die Verwaltung der Stiftsgüter an sich gezogen hatte.

Von 18 Pfrundinhabern waren noch vier vorhanden, die ungerne den evangelischen Predigten beiwohnten und daher die Aufforderung, die Meßaltäre wieder aufzurichten, freudig begrüßten. Auf die Empfehlung Zürichs wies zwar der Rath dieses Ansinnen nicht geradezu von der Hand, bezeichnete aber die Michaels- oder Totenkapelle als den Ort, wo die Feier der Messe den Evangelischen am wenigsten Anstoß gäbe. Diese Kapelle hätte auch für die wenigen Freunde des alten Gottesdienstes einstweilen genügt; allein der angestellte Priester durfte die Pfarrwohnung nicht beziehen und der Rath wollte auf die Stiftsgutverwaltung nicht verzichten, bis der Bischof auf die Pfarrgüter Arrest legen ließ, mit Einziehung der an die Stadt verpfändeten Herrschaft Heidelberg drohte, bei den Eidgenossen Klage erhob und den Stadtrath nöthigte, mit den bischöflichen Räthen in Unterhandlung zu treten und die Entscheidung der Anstände einem Schiedsgerichte zu überlassen. Die Schiedleute beschränkten sich darauf, einen Vergleich zu entwerfen, den weder der Bischof noch die Stadt annahm (1533). Erst im Februar 1535 ließ die Stadt, durch die Drohungen der katholischen Orte geschreckt, endlich geschehen, daß in der Stiftskirche wieder Messe gehalten wurde. Um auch die übrigen Angelegenheiten, besonders das Verhältnis zum Chorherrenstift, zu erledigen, ergriff die Stadt mit Freuden das Anerbieten des Bischofs, ihr alle seine Rechte zu Bischofszell um 16,000 Gulden abzutreten; allein die katholischen Orte wollten diesen Kauf nicht zugeben; es wurden abermals Schiedsrichter gewählt, vom Bischof Hans Golder von Luzern und der ehemalige Landvogt Am Berg von Schwyz; von Bischofszell der gewesene Landvogt Edlibach von Zürich und der Bürgermeister Waldkirch von Schaffhausen. Denselben gaben die X Orte als Obmann den Landvogt Zum Brunnen bei. Am 26. September 1536 eröffneten sie, in Frauenfeld versammelt, einen Entscheid, demzufolge die Kirche von beiden Konfessionen benützt, die Pfarreinkünfte nach der Seelenzahl, die Schulmeisterei hälftig getheilt, die von der Stadt oder den nächsten Vorfahren evangelischer Bürger gestifteten Kaplaneien und Jahrzeiten der evangelischen Partei zugesprochen, das Chorherrenstift dem Bischofe unterstellt, aber den evangelisch gewordenen Chorherren der lebenslängliche Genuß ihrer Pfründen zugesichert wurde.

Weniger Widerstand als in Bischofszell fand die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in Arbon schon darum, weil die

Kirchgenossen dieser Pfarre keine geschlossene bürgerliche Genossenschaft bildeten, sondern ganz verschiedenen Gerichtsherrschaften angehörten. Der Bischof war Kirchherr und Kollator in Arbon, übte im Dorfe Horn landesherrliche Rechte aus und besaß in dem Gerichte Egnach die niedere Gerichtsbarkeit. Die niedern Gerichte von Roggwil standen der Abtei St. Gallen zu, und jenseits der thurgauischen Grenzen hatten eine Anzahl Ortschaften und Gemeinden der Abtei St. Gallen als Kirchgenossen noch alte Anrechte an die Mutterkirche Arbon. Im Umfange des Kirchspiels konnte hiemit der überwiegende Einfluß des Bischofs von keiner Seite mit Nachdruck bestritten werden. Indem der Bischof Johann (von Lupfen) durch seinen Obervogt Johann Honegker die Einführung des alten Gottesdienstes in der Kirche Arbon und die Anerkennung der herkömmlichen Herrschaftsrechte forderte, zum voraus aber erklärte, daß der zwischen Zürich und den V Orten geschlossene Friede auf Arbon und Horn keine Anwendung finde, wurden durch Vermittlung des Domkapitels am 5. und 20. September zwei Verträge entworfen, durch welche bestimmt war, daß den Evangelischen zwar die Mitbenützung der Kirche gestattet, die Pfarrpfründe aber dem Bischof überlassen, die derselben entzogenen Einkünfte ersetzt und dem neu angestellten Priester eingeräumt und die Erträgnisse der Kaplaneien ausschließlich für die katholische Konfession verwendet werden sollen. Allein diese Bedingnisse fanden weder bei Arbon und Horn noch bei Egnach die erforderliche Zustimmung. Sie wandten sich an Zürich um Rath und Schutz und meinten, daß die vom Landfrieden bedungene Theilung der Pfrundgüter nach Marchzahl der Seelen ihnen nicht vorenthalten werden könne. Endlich wurde (1537) den Gemeinden Egnach und Roggwil die Kapelle Erdhausen überlassen. Immerhin sollte der evangelische Prediger in Arbon von den Angehörigen der evangelischen Konfession unterhalten werden. Bis 1561 wurde diese große Gemeinde von Geistlichen in St. Gallen, denen es der Rath auf Bitte der Arboner erlaubte, an Sonn- und Festtagen, zeitweise auch am Mittwoch, mit Gottesdienst versehen. Erst von da an wohnte wieder ein evangelischer Pfarrer in Arbon.

5. Volkswirthschaftliche Zustände.

Ueber die wirthschaftlichen Zustände des Thurgaus in den Zeiten der Mailänder Kriege und der Reformation werden so sparsame Nachrichten gegeben, daß man sich fast gänzlich auf Vermuthungen beschränkt sieht. Das wilde Reisgeläuf jener Feldzüge läßt kaum etwas anderes annehmen, als daß Gewerbe, Handel und Landbau im Argen lagen; die Einschränkung des Reislaufens in der Reformationszeit und der Anreiz zum Lesen und zu geistigen Beschäftigungen überhaupt gestatten dagegen die Folgerung, daß der Geisteskampf auch in die bürgerlichen Verhältnisse umgestaltend eingegriffen habe. Diese Ansicht findet sich bestätigt durch die überraschende Schilderung des Thurgaus, welche der berühmte Bürgermeister von St. Gallen, Joachim von Watt (Vadian), seiner Chronik der Aebte von St. Gallen einverleibt hat. Sie lautet in heutiger Mundart und Schrift:

„Das Thurgau hat gute, frische und gesunde Weine, mehrtheils roth oder schillerfarb, selten weiß; dessen wächst in gewöhnlichen Jahren so viel, daß auch die anstoßenden Länder Wein da holen. Dazu wird an vielen Orten des Landes wunderviel Getränk aus Aepfeln und Birnen gemostet, gleich wie in der Normandie. Das beste nennen sie Berlimost oder mit ganzem Worte Bergbirnenmost, der gar beständig wird und süß, wenn man ihn siedet, von einer besondern Art Birnen gemacht. Man liefert ihn auch in andere Länder, schenkt ihn in den Tavernen aus wie Wein; man geht dazu zur Uerte. Wenn die Jahre an Birnen fruchtbar sind, findet man im Thurgau einen Bauer, der von seinen Gütern acht, neun bis zehen Fuder Most macht, doch den einen besser als den andern und nicht von gleichem Werth.

„Viel Adels ist noch zu dieser Zeit im Thurgau; sie haben ihre Schlösser, Gerichte und Güter, stehen dabei unter dem Schutze der Eidgenossenschaft und sind ihrer hohen Obrigkeit unterthan. Ferner bestehen da auch viele vermögliche Klöster, die von der Obrigkeit bevogtet und verwaltet werden. Der gemeine Mann ist nicht nur im Landbau geübt, sondern auch zum Kriege so geflissen und fertig, daß die Thurgauer gewöhnlich in allen Kriegen der Helvetier vor andern ihre Anzahl aufbieten und im Harnisch, obwohl zuweilen die letzten in der Besoldung sind. Aus solchem guten Willen, den sie zum Kriege haben, ist das Sprichwort erwachsen:

Boch', Turgöuw, boch', Schaff' ich nünt, so zeer ich doch.

„Das weibliche Geschlecht ist zahlreich und wohl gestaltet. Je rauher das Gelände ist, desto schöner sind die Weiber. Ihre Arbeit ist gemeiniglich in Flachs oder, wie sie es nennen, in Werch und Gespinst, dessen eine gar große Begangenschaft daselbst ist; daher denn auch nicht allein die Frauen, sondern manchmal auch die Knaben, besonders zur Winterszeit, spinnen. Dieses Land fertigt überhaupt gar viel Leinwand und Gespinst an allen Orten, besonders aber und am meisten um die gewerbsame Stadt St. Gallen."

Dieser Bericht wird ergänzt durch die Ergebnisse der Leinwandschau in St. Gallen, wo die Zahl der gezeichneten Leinwandstücke nur im Jahre 1535 auf 10,000 — jedes 100 Hausellen oder 135 Marktellen messend — anstieg. Arbon und Bischofszell waren Hauptstationen für die Abfertigung der Gewebe nach St. Gallen, bis auch in diesen Orten Leinwandbänke und Vorrichtungen zur Schau erstellt und Handelsverbindungen mit dem Ausland angeknüpft wurden.

Das Leinwandgewerbe setzt Fertigkeiten und Kenntnisse voraus, die ohne einen gewissen Grad von Sittenverfeinerung und Geistesbildung nicht denkbar sind. Die vorwiegend häusliche Beschäftigung verträgt sich nicht leicht mit der Roheit einer ausschließlich mit Ackerbau, Viehzucht und Milchwirthschaft beschäftigten Bevölkerung. Das Kriegshandwerk und der Söldnerdienst gewährten keinen so ausgiebigen Gewinn, daß die Nahrungsquellen friedlicher Gewerbe ganz vernachlässigt werden durften. Namentlich wurde das weibliche Geschlecht dazu hingedrängt, durch die Handarbeit der Spindel und des Hanf- und Flachsbaues seinen Unterhalt zu erwerben. Endlich bot auch der zeitweilige Aufenthalt in fremden Ländern, neben der kaufmännischen Verwerthung der einheimischen Erzeugnisse des Weinbaues, der Viehzucht und des Webstuhls, so viel Gelegenheit, den Geist mit manigfaltigen Kenntnissen zu bereichern, daß mit der Rückkehr in die Heimat auch manche ursprünglich fremde Sitte, Einrichtung und Kunst dahin verpflanzt wurden. Beispielsweise mögen angeführt werden die Einführung luxuriöser Kleidung, die Errichtung steinerner Wohngebäude statt der hölzernen Blockhäuser, die Beleuchtung der Wohnräume durch Glasfenster, die Anfertigung von Glasgemälden, u. s. w. Noch mehr und bis in die untern Volksschichten wirkte das erwachende Bedürfnis erweiterter Geistesbildung. Lesen und Schreiben wurden als Fertigkeiten erkannt, deren kein selbständiger Mann, wenigstens kein Gewerbsmann

und Beamter, entbehren könne. Als die Reformation endlich alle Geister in Bewegung setzte, wurde es so allgemeines Bedürfnis, die heiligen Schriften zu lesen, daß die evangelische Bevölkerung der Landgemeinden des Schulunterrichtes nicht mehr entbehren wollte. In denselben wurden dafür vorzugsweise die Prediger in Anspruch genommen, bis nach einigen Jahrzehnden invalide Reisläufer oder nahrungslose Schreiber nach dieser Beschäftigung griffen. Indessen wurden in der Regel nur die Wintermonate dazu verwendet.

Dem Einflusse der aus Schwaben eingewanderten Flüchtlinge, die häufig als Schulmeister und Notare verwendet wurden, ist es auch zuzuschreiben, daß besonders in den Ortsnamen der ursprüngliche Vokalismus der thurgauischen Mundart verändert, Utwil z. B. in Utweil und dagegen Oberaach in Oberaich umgeschrieben wurde.

Uebrigens lebte das Volk nicht immer in Wohlstand und Fülle. Traten Fehljahre ein, so hatten viele zu darben; traf dieses Loos nicht die Männer, die in fremde Dienste gezogen waren, so litten die zurückgelassenen Weiber und Kinder oder Eltern. Der herrschende Mangel wurde von habgierigen Leuten rücksichtslos ausgenützt und dadurch die Noth erschwert, der Schaden der Armen vervielfacht. Diesem Treiben stellten die regierenden Orte im April 1543 ein Wuchermandat entgegen, das unbillige Käufe mit harten Strafen bedrohte. Dieses Mandat war ein Nothschrei des Hungers; denn wo der Landmann so viel Lehen- oder Pachtzinse abtragen mußte, daß ihm von der Ernte neben dem Saatkorn für das künftige Jahr nur noch ein Nothbedarf für seine Familie übrig blieb, kehrten bei Mißernten sogleich der Mangel ein und die Theurung. Die Brotfrucht, die in den Jahren des Ueberflusses in den Speichern der Reichen und auf den Kornböden der Klöster aufgehäuft worden war, mußte in Fehljahren von dem armen Landarbeiter mit doppelter Anstrengung zurückerkauft werden; die Gewinnsucht hielt ihre Vorräthe verschlossen, bis der Arme seine letzten Ersparnisse dahingab, um seinen nagenden Hunger zu stillen.

Aber das Mandat war nur ein schwacher Nothbehelf in der Hand redlicher Amtleute, in der Hand gewissenloser Betrüger dagegen ein gefährliches Netz, in dem die arglose Einfalt hängen blieb.

Auch die Gerichtsherren fühlten sich beunruhigt. Ihre Botschaften erschienen im Herbst vor der Tagsatzung in Baden und gaben den

Tagherren zu bedenken, daß die Käufe und Anleihen, die zu dem Wucherverbot Anlaß gegeben hätten, einer zu harten Strafe ausgesetzt seien, daß aber auch die Auskündung des Mandats durch die Landgerichtsknechte nicht den Verträgen gemäß sei, indem nur, was das Malefiz und das Landgericht betreffe, durch dessen Knechte ausgekündet werden dürfe, hiemit die niedere Gerichtsbarkeit durch das von dem Landvogt eingeschlagene Verfahren verletzt worden sei. Wenn, meinten sie, die Obern ein solches Mandat ergehen zu lassen nöthig fanden, so hätte dasselbe den Gerichtsherren zugesandt und durch den Gerichtsweibel den Gemeinden vorgelesen, und es hätte überdies bestimmt werden sollen, daß die niedern Bußen den Gerichtsherren, Bußen über ein Pfund Pfenning zur Hälfte der hohen Obrigkeit zufallen würden.

Diese Vorstellungen bewirkten, daß den Gerichtsherren erlaubt wurde, einen Entwurf zu einem erneuerten Wuchermandate einzugeben. Unter Mitwirkung einiger Tagherren nochmals durchberathen und verbessert, erhielt dieser Entwurf am 18. Februar 1544 die Zustimmung der X Orte und gesetzliche Kraft. Der Hauptinhalt faßt sich in folgenden Sätzen zusammen:

1) Wenn jemand als Verkäufer einem andern Kernen, Haber oder andere Früchte auf Borg verkaufen will, so mag er dafür den Preis ansetzen, den sie auf den nächsten zwei Märkten des zu benennenden Marktortes gelten werden, oder sofern ihm der Zeitpunkt für den Verkauf nicht vortheilhaft scheint, mag der zwischen dem Tage des Kaufs und dem Verfalltage der Zahlung eingetretene höchste Marktpreis mit Abzug eines Schillings auf dem Constanzer oder Wyler Mütt oder dem Steiner Malter berechnet werden.

2) Wer bei Abtragung einer Schuld oder Löhnung statt des Geldes Früchte gibt, soll den Werth nicht höher ansetzen, als auf den Preis des nächstfolgenden Marktes.

3) Der Termin der Bezahlung oder Zurückerstattung der auf Borg verkauften Früchte ist auf das (laufende) Jahr beschränkt.

4) Für angeliehenes Geld mag auf den Gulden ein Beheimsch (Groschen) Jahrzins, nicht mehr, bedungen werden. Wenn drei Jahreszinse auflaufen, soll das Hauptgut versorgt und eine Zinsverschreibung aufgerichtet werden, und darf hiemit der Verleiher den Schuldner nicht mehr um das Hauptgut nöthigen.

5) Wer Früchte oder anderes Gut auf Zins mit dem Beding ausgeliehen hat, daß Zinse und Hauptgut zusammen bezahlt werden, soll in den nächsten zwei Jahren mit der Leistung der Zinse sich begnügen, indem sonst viele arme Leute von Haus und Hof getrieben würden.

6) Verkauft jemand Heu, Stroh und anderes, ohne die Waare auf die angesetzte Zeit liefern zu können, so daß der Käufer Geld entlehnen muß, um

anderswoher sein Bedürfnis zu befriedigen, so soll der Verkäufer ihm den Zins von diesem Geld, einen Beheimsch auf den Gulden, vergüten, und mag dann auch wohl dem Käufer aus Dankbarkeit das schuldige Heu oder Stroh kostenfrei vor das Haus führen.

7) Wenn jemand die Bebauung seiner Güter verdingt und während des Jahres dem Bebauer auf die Löhnung hin Geld vorstreckt, so mag er das bei Entrichtung des bedingten Lohnes in Abzug bringen.

8) Da bei etlichen im Thurgau in Uebung war, daß einer dem andern vier bis acht Gulden für eine Kuh oder einen Ochsen gegeben hat und der Empfänger demselben eine Kuh oder einen Ochsen vermiethen und dazu auch noch von dem Gelde die Miethe entrichten mußte, soll dieser Brauch künftig abgestellt sein.

9) Keiner soll dem andern auf sein Gut, Wiesen oder Aecker dergestalt Geld leihen, daß (der Kreditor) das Grundstück einbehalte, bis die Schuld zurückbezahlt sei.

10) Hinsichtlich des bisher mit den Leinwandtüchern getriebenen Wuchers mag ein Leinwandtuch mit Vorbehalt der Schau um 16 Gulden abgegeben und soll nicht höher als mit 18 Gulden bezahlt werden.

11) Uebertreter dieses Mandats sollen mit 10 Pfund Pfenning bestraft werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß auffallende Vergehen dieser Art den regierenden Orten zur Bestrafung überwiesen werden müssen.

Der reiche Ertrag des Jahres 1544 half zwar der damaligen Noth ab; im folgenden Jahre kehrte sie aber wegen des Mißwachses von Wein und Getreide zurück.

6. Der Gerichtsherrenstand und der allgemeine Landtag (1541—1542).

Gemäß der Gesinnung, in welcher die Gerichtsherren die frühern kirchlichen Zustände wieder herzustellen suchten, gaben sie sich auch Mühe, ihren erschütterten Einfluß bei den Unterthanen neu zu befestigen. Es ist bereits erwähnt, wie sie, gleichsam zur Ergänzung des Landfriedens von 1531, die Aufhebung der Verträge von 1526 und 1530 bewirkten. Nun erkannten sie aber, daß sie ihr Ansehen sowohl den regierenden Orten als den Angehörigen gegenüber besser wahren könnten, wenn sie als Schutzherren der letztern auftraten und mit den Gemeinden einig gingen. Ein gemeinsamer Zweck für beide Theile war namentlich, der Willkürgewalt des Landvogtes und seiner Amtleute Schranken zu setzen.

Auf dieses Ziel wies sie auch die neue Stellung hin, in welche der Landvogt durch die konfessionelle Spaltung der regierenden Orte

getreten war. Zürich und Bern mit dem schwankenden oder getheilten Glarus bildeten in allen mit den Kirchenangelegenheiten verwandten Dingen eine Partei gegen die zu gemeinsamen Maßnahmen entschiedenen VII Orte. Dem allen Orten gleich verpflichteten Landvogt wurde durch diesen Gegensatz die Regierung zwar in mancher Beziehung erschwert; denn beide Theile zufriedenzustellen war auch dem Unbefangensten oft unmöglich; dagegen konnte der Landvogt fast sicher darauf zählen, daß seine Verfügungen von den Orten seiner Konfession gebilligt wurden, und in dieser Zuversicht um so kecker auftreten.

Dieses Sicherheitsgefühl fand eine gewisse Bestärkung darin, daß dem Landvogt die herrschaftliche Burg Frauenfeld als Wohnung angewiesen ward. Balthasar von Hohen-Landenberg hatte seinen Kindern ein so geringes Vermögen hinterlassen, daß ihr Vormund, Ulrich von Breiten-Landenberg zu Altenklingen, im Jahre 1534 vortheilhaft erachtete, den väterlichen Wohnsitz derselben für 625 Gulden den regierenden Orten abzutreten und dabei an Zahlungsstatt für 300 Gulden die herkömmliche, baufällige Wohnung des Landvogts, den Spiegelhof, zwischen dem Holderthor und dem Hause Ludwig Muntprats an der Hintergasse gelegen, den Waisen zu überlassen. Wenn die thurgauischen Landvögte auf dieser Burgfeste an die Geßler, Landenberg und Wolfenschieß der alten Zeit sich erinnerten und die Huldigungsgelübde der Gerichtsherren in Empfang nahmen, wie hoch mußten da die Herzen der Hirtensöhne schlagen, wie verächtlich ihre Augen auf die im Burghofe stehende Volksmenge herunterschauen! Die Kosten des Ankaufs und der ersten Einrichtung wurden aus dem Bußenertrage des laufenden Jahres bestritten.

Das lückenhafte Gewohnheitsrecht gab dem Landvogt so häufigen Anlaß, durch eigenmächtige Befehle die Angehörigen zu verletzen, daß Widerspruch nicht ausbleiben konnte. Im Jahre 1533 forderte er z. B. nicht nur die Hinterlassenschaft der „ledigen", d. h. unehelich erzeugten Personen, sondern auch den Nachlaß ihrer Kinder, mit Ausschluß der Eltern. Er beharrte so fest auf dieser Forderung, daß die Gerichtsherren im Einverständnis mit den Gemeinden sich bewogen sahen, bei den Oberherren Klage gegen solche Eingriffe in das herkömmliche Erbrecht zu erheben. Den Abgeordneten Joachim von Rappenstein (Mötteli) und Jakob von Liebenfels (Lanz) gelang es auch zu erweisen, daß die Forderung mit dem Vertrag von 1504 im Widerspruch stehe.

In einem andern Falle trugen freilich die Gerichtsherren dazu bei, die Befugnisse des Landvogtes zu erweitern. Joachim von Rappenstein und Heinrich von Ulm zu Grießenberg traten im April 1534 mit Vollmacht ihrer Schildgenossen, der übrigen Gerichtsherren, vor die Eidgenossen und beschwerten sich, daß etliche ihrer Angehörigen wider den ihnen geschwornen Eid im Gerichte gegen sie stehen; daß ferner zu wiederholten Malen, wenn ihre Unterthanen gegen sie und ihre Amtleute sich schimpfliche Aeußerungen erlaubt hatten, das Landgericht der Klage allzu geringes Gewicht beigelegt und die Appellation zu gestatten verweigert habe, weil die Sache nicht malefizisch sei. Sie erreichten damit so viel, daß dem Landvogte befohlen wurde, solche Verletzungen des Eides zu strafen und ehrenrührige Schmähungen zur Beurtheilung an die Eidgenossen zu leiten. Die Folge war, daß das Landgericht selten mehr in den Fall kam, wegen Ehrverletzungen angerufen zu werden, dem Landvogte dagegen eine sehr ergiebige Quelle von Bußenurtheilen sich öffnete.

Wie wenig Neigung aber bei den regierenden Orten vorhanden war, die von den Edlen angesprochene Standesehre gegen den Landvogt in Schutz zu nehmen, erfuhren Wilhelm von Peier, Burgvogt zu Gottlieben, und Joachim von Rappenstein, als sie im Auftrag ihrer Standesgenossen 1536 als Anwälte von Christoph Giel, Gerichtsherrn zu Wängi, bei der Tagsatzung über die Rücksichtslosigkeit des Landvogts Beschwerde erhoben. Landvogt Sonnenberg hatte nämlich dem Junker Giel zuerst bei 10 Gl. Buße, hernach bei dem Eide den Befehl zustellen lassen, eine gerichtlich ermittelte Geldschuld zu bezahlen, Giel nicht Folge geleistet, der Landvogt daher Einleitung getroffen, den Ungehorsam zu strafen, Giel hinwieder die Behauptung entgegengestellt, dem Landvogte stehe nicht zu, einem Adeligen beim Eide zu gebieten. Die Anwälte Giels bezeugten auch, daß solches von Alters her nie stattgefunden habe, und im Vertrag von 1532 die Bestimmung enthalten sei, daß der Landvogt nicht höher als bei 10 Gl. gebieten solle. Zugleich benützten die Edelleute den Anlaß, in Erinnerung zu bringen, daß gemäß dem Vertrage von 1509 von den über Feiertagsbrüche, zerhauene Hosen, Zutrinken, Spielen und Schwören gefallenen Bußen den Gerichtsherren die Hälfte gebühre. Hierauf wurde erkannt, daß der Landvogt, wenn sein Urtheil oder Befehl nicht beachtet werde, bei 10 Gl. gebieten und, wenn dieses Gebot übersehen werde, den

Ungehorsamen, er sei edel oder unedel, ergreifen lassen und in den Thurm legen möge. Daß den Gerichtsherren von den nicht malefizischen Bußen die Hälfte zufalle, wurde nicht widersprochen.

Joachim von Rappenstein, der Sohn des reichen Jakob Mötteli zu Pfyn, erschien in den Verhandlungen seit 1533 als Redner und Führer der Gerichtsherren und Edlen, war ohne Zweifel auch ihr erster Rathgeber. Der kaufmännische Geist, der seine Vorfahren mit Reichthümern überhäuft und in die Reihen der Ritterschaft und des Adels eingeführt hatte, fühlte sich in den bescheidenen Grenzen eines Gerichtsherrn von Pfyn zu sehr beengt. Die Unterordnung unter das landvögtische Regiment, das oft von sehr unbedeutenden und dabei doch sehr anspruchsvollen Männern besetzt war, mußte ihm um so ärgerlicher sein, je weniger es ihm bis dahin gelungen war, sich und seinen Schildgenossen die ihrem Stande gebührende Berücksichtigung auszuwirken. Als eine offenbare Beleidigung mußte ihm z. B. 1541 die Zumuthung erscheinen, daß, als Rotweil die verbündeten Eidgenossen um Kriegshülfe ersuchte, die thurgauischen Zuzüger, Gemeine und Edle, sich unter das Fähnchen und den Hauptmann von Frauenfeld stellen sollten. In unbefangener Beurtheilung der Zustände erkannte er endlich, daß nur ein engerer Zusammenschluß der Gerichtsherren und eine freundliche Verständigung mit den Unterthanen oder Gemeinden das Mittel sein würden, eine günstigere Stellung zu gewinnen. Indem seine Schwester Euphrosina mit Hermann von Landenberg, er selbst mit Maria von Ulm, Tochter des Gregor von Ulm, Herrn zu Wellenberg, verehlicht war, begünstigte diese Verwandtschaft die Zwecke seines Ehrgeizes. Eine willkommene Gelegenheit bot ihm dazu der von den X Orten dem Landvogt gegebene Auftrag, mit Hülfe einiger Gerichtsherren Anträge zu einem für die ganze Landschaft verbindlichen Erbgesetze zu stellen; denn die darum angesprochenen Gerichtsherren benützten dies, um mit Erlaubnis des Landvogts sämtliche Gerichtsherren und zugleich Abgeordnete der Gemeinden zur Besprechung des hochwichtigen Gegenstandes auf den 30. Mai 1542 nach Weinfelden einzuladen. Hier wurde dann nicht nur über das Erbrecht Berathung gepflogen, sondern einem Ausschusse der Gerichtsherren die Vollmacht ertheilt, die regierenden Orte um Hebung noch anderer Uebelstände und Mißbräuche anzugehen. Dem Herrn von Rappenstein, dessen Gewandtheit in solchen Geschäften sich bereits erprobt, wurde es nun

leicht, sich an die Spitze der Gerichtsherren zu stellen und sie zu einer Genossenschaft zu verbinden. Selbst die Bauersame ließ sich überzeugen, daß die Freundschaft der Gerichtsherren den Unterthanen mehr Vortheil gewähre als die Rechtsübung des Landvogts. Die Verhandlung über diesen Gegenstand gab zu so vielen andern Versammlungen Anlaß, daß sich aus der fortgesetzten Uebung die Konstituirung des Gerichtsherrenstandes und des Landgemeindetages wie von selbst ergab.

Erst als dieser Zweck thatsächlich erreicht war, konnte auch eine bedingte Zustimmung bei den X Orten ausgewirkt werden. Am 4. Juni 1543 erklärten sie nämlich, daß die laut Beschluß der Landesversammlung zu Weinfelden geführten Rechtsverhandlungen für alle Gerichtsherren verbindlich seien und der Gerichtsherrenversammlung von dem Landschreiber die alten Brauchrödel zugestellt werden sollen, damit die aufgelaufenen Kosten unter die Genossen verlegt werden können. Die Gemeinden Steckborn, Ermatingen, Ittinger und Tannegger Amt, Scherzingen, Bürglen, Tänikon, Tuttwiler Berg, Wängi, Nieder-Neunforn, Islikon, Langen-Erchingen, Ober-Neunforn, Gachnang und Bernang, welche behaupteten, zu jener Versammlung in Weinfelden von dem Landvogt keine Einladung erhalten zu haben, und daher die Kosten mittragen zu helfen verweigerten, wurden mit einem Verweise abgefertigt.

7. Beschwerden der Gerichtsherren und der Landschaft Thurgau.

Die Verhandlungen des Landtages vom 30. Mai 1542 nahmen einen ziemlich stürmischen Verlauf. Bei der Einladung hatten selbstverständlich die Landgerichtsknechte den Zweck der Versammlung angezeigt. Bereits hatte sich auch die Kunde von dem Inhalte der von dem Landvogt und seinen Räthen zusammengestellten Artikel des beabsichtigten gemeinen Erbrechtes verbreitet und jedermann schon berechnet, welchen Gewinn oder Verlust ihm die einzelnen Abänderungen des herkömmlichen Erbrechts in Aussicht stellten. Waren dadurch schon die Gemüther erregt, so steigerte die Erklärung der Stadt Frauenfeld, daß sie sich des bestehenden Erbrechts behelfen wolle, die Spannung noch mehr. Endlich sollen einige Gerichtsherren auch Vorversammlungen gehalten und den Leuten allerlei dem Erbrecht fremde Dinge in den Kopf gesteckt haben. So geschah, daß bei der Hauptversammlung der

Landvogt wiederholt in den Fall kam, die Sprecher zu erinnern, daß sie ausschließlich das Erbrecht im Auge behalten sollten. Indeß ließ er sich mehrmals nöthigen, wenn abgestimmt werden sollte, aus der Versammlung auszutreten.

Als Schultheiß Federli und der Stadtrath von Frauenfeld vernahmen, daß auf dem Landtage zu Weinfelden mehrere die Rechte ihrer Stadt bedrohende Beschlüsse gefaßt worden, wandten sie sich an die regierenden Orte mit der Bitte, darüber nicht zu entscheiden, ohne auch sie gehört zu haben. Dem Gesuche wurde durch Mittheilung der von den Gerichtsherren und der Landschaft gemachten Eingabe entsprochen, und da fand sich nun gerade eine gegen Frauenfeld gerichtete Beschwerde an die Spitze der Klageschrift gestellt.

Die Gerichtsherren und die Landschaft beklagten sich nämlich darüber, daß sie unter dem Fähnchen und den Hauptleuten von Frauenfeld zu Feld ziehen sollten. Sie meinten, die Gerichtsherren hätten einen Landeshauptmann und einen Lütiner aus ihrer Mitte zu setzen und der Hauptmann sollte befugt sein, einen Fähnrich und Schreiber aus der Landschaft zu wählen. Eine zweite und zwar dreifache Beschwerde war gegen das Erbrecht gerichtet, daß nämlich Eheleute Abänderungen in ihrem Ehevertrage laut Artikel III nur öffentlich und in Anwesenheit des Landvogtes vornehmen, daß laut Artikel IV ein Witwer oder eine Witwe aus dem gemeinsamen Gute zum Lebensunterhalte nur mit Bewilligung des Landvogts und des Gerichtsherrn etwas verkaufen, und daß unverehlichte und kinderlose Leute zwar über ihr Eigenthum testamentarisch verfügen, aber ihre nächsten Verwandten nicht ohne rechtsgültige Gründe und vor dem Landvogt oder dem Landgericht enterben mochten: Beschränkungen, welche bald durch Alter und Krankheit, bald durch die mit der Reise nach Frauenfeld verbundenen Belästigungen und Unkosten die zugestandenen Begünstigungen des Gesetzes geradezu aufzuheben schienen.

Als dritte Beschwerde ist bezeichnet, daß die Landvögte die nur durch Worte oder dergleichen geschehenen Friedbrüche und das Versagen des Friedens als malefizisch behandeln und biderbe Leute darum gefangen nehmen ließen; als vierte der Bezug des Zolls in Frauenfeld; als fünfte das Vorrecht der Bürger von Frauenfeld, Bewohner der Grafschaft statt vor dem Gerichte ihres Wohnortes zu suchen, vor Landgericht laden zu dürfen; als sechste die Rücksichtslosigkeit, mit welcher

die Landvögte unbescholtene Leute, die wohl Trostung geben könnten, ohne Vorwissen des Gerichtsherrn gefangen setzten; als siebente, daß das Eigenthum eines Totschlägers, auch wenn er das Land geräumt hatte, vom Landvogt angefallen würde.

An diese Beschwerden schlossen sich die Fragen an, ob die Landschaft mit den Gerichtsherren in die vor- und nachgehenden Kosten einstehen, und ob jede Gemeinde ihrem Abgeordneten Vollmacht gebe?

Die Beschlüsse des Landtages zu vollziehen, zunächst bei den regierenden Orten anzubringen und zu begründen, wurden beauftragt: Joachim von Rappenstein, Heinrich von Ulm, Michael von Landenberg, Vogt zu Güttingen; Jakob Egli, Herr zu Berg. In ihrer Eingabe an die Oberherren fügten die Bevollmächtigten in Bezug auf Artikel XVI des Erbrechtes noch die Bedenken bei, welche für den Adel in der Bestimmung lagen, daß die bei ihrem Stande gewöhnlichen Ehekontrakte oder deren Abänderungen ebenfalls der Zustimmung des Landvogts oder Landgerichts bedürften. Schließlich erklärten sie, nachdem die Stadt Frauenfeld in etlichen Sachen, wie im Erbrecht, von der Landschaft Thurgau sich gesöndert habe, ihr es wohl zu gönnen, wenn sie unter eigenem Fähnchen und Hauptmann zu Felde ziehen dürfe, sofern nur der Adel und die Landschaft nicht unter dieses Fähnchen gestoßen werden.

In der Antwort auf diese Eingabe befliß sich Frauenfeld, vornehmlich darauf hinzuweisen, wie der ausschließlich zur Besprechung des Erbrechtes bewilligte Landtag trotz allen Warnungen des Landvogts und ohne Berücksichtigung der Einsprache Frauenfelds zu Rathschlägen verwendet worden, die in mehreren Punkten die Rechte der Stadt bedrohten, diese hiemit gedrungen sei, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen und die regierenden Orte um Schutz zu ersuchen. Denn hinsichtlich des Fähnchens und der Hauptmannschaft sei schon durch einen in Anwesenheit des Landvogts Edlibach von Landvogt Schießer ausgefällten Rechtsspruch entschieden worden, daß wenn der Landvogt nicht selbst die Hauptmannschaft übernehme, der Hauptmann von Frauenfeld mit seinem Fähnchen an dessen Stelle trete und zwar gemäß alter, schon zur Zeit der Herrschaft Oesterreich und auch seither bestandener Uebung; wohl auch darum, weil Frauenfeld der Sitz des Landvogtes sei, alle Aufgebote von da ausgehen, das Rechnungswesen der Landschaft von den Amtleuten des Landvogts besorgt

werde, allerdings also die Zuzüger der Landschaft und der Städte Dießenhofen und Rheinau sowie die Edlen nicht dem Aufgebot der Stadt Frauenfeld, sondern dem Aufgebot des Landvogts Folge zu leisten und in Frauenfeld sich zu stellen verpflichtet seien; daher denn auch der gegen die Stadt geäußerte Unwille nicht darin seinen Grund haben dürfte, daß sie sich im Erbrechte von der Landschaft söndern, sondern darin, daß etliche Burger als geschworne Amtleute dem Landvogt in Handhabung der obrigkeitlichen Rechte mit Worten und Werken beholfen seien, wofür man sie doch eher rühmen als schelten sollte.

Hinsichtlich des Rechtes der Bürger von Frauenfeld, die im Umfang des landgerichtlichen Gebiets sitzenden Schuldner vor Landgericht zu laden, wurde auf alte Freiheiten verwiesen, die im Vertrage von 1509 bestätigt worden seien; ebenso in Betreff des Zolls auf die von den Eidgenossen selbst zum Zweck des Unterhaltes von Brücken und Straßen gewährten Begünstigungen; beides in der Hoffnung, daß die Eidgenossen die Stadt Frauenfeld auch in diesen Rechtsamen nicht werden verkürzen lassen.

Dieselbe Bitte wurde an die Städte Bern, Freiburg und Solothurn gerichtet.

Wie nun auf der Jahrrechnung von 1542 zu Baden die Eingabe der Gerichtsherren vor den VII Orten zur Behandlung kommen sollte, erhoben die drei Städte den Einwurf, daß auch sie bei der die Hauptmannschaft berührenden Streitfrage betheiligt seien und nach ihrer Ansicht zuerst Frauenfeld als Kläger gehört werden müsse. Obwohl die VII Orte entgegneten, Frauenfeld sei an die VII Orte gekommen, lange bevor die X Orte das Landgericht erworben hätten, beharrten die Abgeordneten so sehr auf ihrem Anspruch, daß die VII Orte das eidgenössische Recht dagegen anriefen und die Angelegenheit verschoben werden mußte. Nachdem aber die Regierungen der III Städte nähere Einsicht von den geschichtlichen Vorgängen der Eroberung des Thurgaus genommen hatten, zogen sie ihren Protest zurück; hiemit konnten die Orte nach Maßgabe ihrer Rechte zur Behandlung der vorgelegten Beschwerden schreiten.

1) Die Mängel der Strafpolizei und des Malefizwesens.

Im Oktober 1542 wurden die thurgauischen Beschwerden zur Hand genommen, um von den X und VII Orten erledigt zu werden. Folge-

richtig gingen die X Orte mit der Prüfung der gegen die Verwaltung des Landvogts erhobenen Klagen voran. Vorerst ist bemerkenswerth, daß die Gerichtsherren und Gemeinden in üblicher Weise als Kläger aufgeführt, die Landvögte als Beklagte bezeichnet waren, aber weder ein Landvogt noch ein Stellvertreter oder Redner desselben antwortete. Nicht minder fällt auf, daß in der Protokollführung die beiden Beschwerden wohl unterschieden, in der Beschlußfassung und Ausfertigung dagegen zusammengezogen sind.

In Betreff der Gefangensetzung unverleumdeter Personen sagten die Gerichtsherren in eigenem Namen und in dem der Landschaft, dieselbe sei eine Neuerung und ein Eingriff in die Verträge, gereiche zum Abbruch der niedern Obrigkeit und schädige die Unterthanen an Leib und Gut bis zu völligem Verderben, wenn die Landvögte in nicht malefizischen Sachen auf leichtfertige Reden und Angebereien hin ohne Anzeige an die Gerichtsherren unbescholtene Leute, die wohl Trostung geben könnten, aufgreifen und gefangen setzen lassen; wenn nach altem Vertrag die Landvögte nicht auf bloßen Verdacht hin den Landgerichtsknechten Verhaftsbefehle ertheilen und die Knechte gehalten seien, den Gerichtsherren davon Anzeige zu geben, damit dieser helfen könne, Trostung zu verschaffen, so werde dadurch mancher ehrliche Mann vor Elend bewahrt und bleibe das Recht des Gerichtsherrn unverletzt.

Ueber die Bestrafung des Totschlags wurde erklärt, laut dem Zürcher Vertrag sollte ein entwichener Totschläger nicht mehr in die Landgrafschaft kommen, er habe sich denn vorher mit dem Landvogt und den Parteien besetzt (gütlich abgefunden), wie das in der Eidgenossenschaft Brauch sei. Nun bestehe aber in diesem Brauch eine Ungleichheit. Im Gebiet von Zürich sei ein Totschläger der Obrigkeit zu fünfzig Gulden Strafe verfallen; im Thurgau dagegen greife der Landvogt sofort auf die Habe des entwichenen Verbrechers, so daß man nicht wisse, wie hohe Strafe den Schuldigen treffe, und deswegen um Ansetzung einer bestimmten Taxe bitte.

Nach Besichtigung der angerufenen Verträge und nach erhaltenem Bericht, wie bisher verfahren worden sei, wurde entschieden: In Bezug auf den ersten Punkt sei der Gerichtsherrenvertrag von 1509 einzuhalten und zwar im Sinne der in dem 12. und 13. Artikel des Spruches von 1532 gegebenen Erläuterung, daß hiemit der unschuldig verhaftete und verrechtfertigte Unterthan entschädigt und der Ankläger

bestraft werden solle; in der Bestrafung des Totschlags aber lasse man es einfach bei dem 10. Artikel des Gerichtsherrenvertrags von 1509 bewendet sein.

Erst im Jahr 1572 kamen die Tagherren der X Orte zu der Einsicht, daß der Artikel jenes Vertrags, der die Bestrafung des Friedbruchs mit Werken bestimmte, nicht mehr zeitgemäß sei; die Gerichtsherren stellten nämlich vor, daß der Landvogt für solche Vergehungen sich mit einer Buße von 20 Gulden oder weniger abfinden lasse, was geradezu schimpflich geachtet werden müsse. Es wurde nun festgesetzt: Wer mit Werken den Frieden bricht, d. h. einen andern haut, sticht, überhaupt verwundet, ist in eine Buße von 50 Gulden verfallen und soll sie in Monatsfrist dem Landvogt bezahlen oder das Land meiden, bis das Geld erlegt ist. Hinsichtlich der Bestrafung des Totschlags blieb es bei den ältern Bestimmungen.

2) Die Vorrechte Frauenfelds.

Nach Erledigung der gegen die beanspruchte Hauptmannschaft gerichteten Beschwerden hatte Frauenfeld sich noch zu rechtfertigen wegen Gebrauches des Landgerichts bei Schuldforderungen, Aufnahme von Leibeigenen und Bezugs des Zolles.

Die Stadt hatte von Alters her das Vorrecht ausgeübt, Schuldforderungen an Bewohner der Landgrafschaft bei dem Landgericht einzuklagen, was im Widerspruch stand mit dem allgemeinen Rechte, daß jedermann vor dem Gerichte seines Wohnortes gesucht werden solle. Die Abgeordneten der Gerichtsherren unterließen nicht, diese Ungleichheit hervorzuheben und zu zeigen, daß dadurch die niedere Gerichtsherrlichkeit beeinträchtigt sei und die angesprochenen Schuldner namentlich durch die Entfernung vom Gerichtshofe in große Kosten gebracht, zugleich aber des Instanzenzuges von einem niedern Gericht an das Landgericht verlustig werden. Auf eine solche Ausnahme, meinten die Gerichtsherren, sollte Frauenfeld schon aus Gründen der Billigkeit verzichten; wenn aber die Stadt es nicht thun wolle, so müßte sie durch Urkunden beweisen, daß sie dazu privilegirt sei. Die Abgeordneten von Frauenfeld aber wandten ein, daß sie ihren Gegnern die Urkunden der Freiheiten ihrer Stadt vorzulegen nicht verpflichtet seien, und verwiesen auf den 12. Artikel des Vertrages von 1532, der ihre Freiheiten des Ladens halber bestätigte. Die Gerichtsherren erwiderten,

wenn Frauenfeld darauf beharre, so müssen sie auf Gegenrecht dringen, daß sie und die Bewohner der Landschaft die Bürger Frauenfelds, statt vor dem Stadtgericht, vor dem Landgericht suchen und die Stadt ihren vor Landgericht geladenen Bürgern nicht verwehren dürfe, vor dieser Behörde zu antworten. Da nun die Anwälte der Stadt eingestehen mußten, daß dieses wirklich einem auf der Landschaft gesessenen Bürger der Stadt untersagt worden sei, so fällten die VII Orte das Urtheil, daß die Stadt bei ihrem durch den Vertrag von 1532 und einen Brief der X Orte vom 30. Oktober 1529 bestätigten Rechte geschützt, dieses aber nur auf die in der Stadt ansäßigen Bürger, nicht auf Ausbürger, Anwendung finden solle. (Geschehen am 31. Oktober 1542.)

Desselben Tages hatten die von Frauenfeld vor den VII Orten auf die Klage der Gerichtsherren zu antworten, daß Leibeigene der Edelleute und Gerichtsherren in Frauenfeld niedergelassen seien und ihren Leibherren die Tagwen, Fälle, Läße und andere Pflichten zu leisten unterlassen. Die Thatsache wurde nicht bestritten, dagegen erwidert, es mögen die Gerichtsherren ihre Ansprüche vor Stadtgericht anbringen, und wenn dieses ihnen nicht nach ihrer Meinung Recht halte, so mögen sie es auf dem Wege der Appellation weiter verfolgen. In diesem Sinne wurde auch das Urtheil gefällt.

Länger verzog sich die Entscheidung über die gegen den Zoll erhobene Beschwerde, nämlich bis zur Rechnungstagsatzung im Juni 1543. Als Kläger und Antworter erschienen von beiden Seiten wieder dieselben Männer wie im Herbst 1542. Der von den VII Orten der Stadt bewilligte Zoll, sagten die Gerichtsherren, werde andere Ortschaften veranlassen, sich um gleiche Berechtigung zu bewerben, was dann zu großem Schaden der Landschaft die Fuhrleute verscheuche, und da die VII Orte sich und ihren Angehörigen Befreiung von dem neuen Zolle vorbehalten haben, so dürfen die Gerichtsherren und die Landschaft Thurgau erwarten, daß auch sie des neuen Zolls überhoben bleiben. Die von Frauenfeld antworteten: Bekanntlich seien die Straßen bei und um ihre Stadt so unfahrbar gewesen, daß Fuhrleute und andere, die den Weg zu brauchen pflegten, ihnen, wenn sie denselben in bessern Stand stellten, einen Zoll anerboten hätten; ferner habe die Stadt drei Brücken zu unterhalten, besitze aber keine dazu bestimmten Renten und Gülten. Entscheid der VII Orte: Die Bewohner des Thurgaus sind nicht pflichtig, den neuen Zoll zu entrichten, wohl aber den bisherigen alten Zoll.

3) Der Streit über die Hauptmannschaft.

Am 1. Oktober 1542 standen vor den Rathsboten der VII Orte zu Baden den Gerichtsherren und der Landschaft Thurgau die Stellvertreter der Stadt Frauenfeld gegenüber, beide Theile mit Anwälten und „Rednern." Die erstern als Kläger ließen vortragen, wie im Jahr 1541 die Kriegsmannschaft des Thurgaus aufgefordert worden sei, unter dem Fähnchen und der Hauptmannschaft der Stadt Frauenfeld nach Rottweil aufzubrechen, sie aber dessen sich geweigert haben und zwar, weil die von Frauenfeld nichts über sie zu herrschen haben, indem jeder Gerichtsherr über seine Angehörigen und Hintersäßen so viel zu gebieten habe wie die von Frauenfeld über die ihrigen, und in der Landgrafschaft Thurgau eine Mannschaft vorhanden sei, Edle und andere biedere Leute, die als Hauptleute und in der Kriegsverwaltung „in allem ehrlichen Vertrauen zu Schimpf und Ernst" nicht weniger Achtung genieße als die von Frauenfeld, die auch in der Obern und in eigenen Kriegsnöthen in eigenen Kosten Kriegsvolk stellen müsse, hiemit nicht verdiene, schmählicher Weise dem Fähnlein und der Hauptmannschaft von Frauenfeld untergeordnet zu werden. Auf diesen Vortrag ließen die von Frauenfeld erwidern: Schon zu den Zeiten der österreichischen Herrschaft sei das so gehalten worden; bei der Eroberung des Thurgaus haben die Thurgauer, Edle und Unedle, zur Burg und Stadt Frauenfeld schwören müssen; sogar unter den ihnen gegenüberstehenden Gerichtsherren seien einige, die unter dem Fähnchen von Frauenfeld Kriegsdienst geleistet haben; ein eigenes Fähnchen habe die Landschaft Thurgau nie mit Recht besessen; erst bei dem Zug nach Rottweil haben die Gerichtsherren Widerspruch erhoben. — Im Namen der Gerichtsherren wurde entgegnet, es mögen wohl einzelne der Ihrigen aus nachbarlicher Freundschaft mit denen von Frauenfeld gezogen sein; daß aber die Landschaft im Schwabenkriege und im St. Galler Kriege eigene Hauptleute, Fähnriche, Weibel und andere Aemter gesetzt habe, werde sich bei Verhörung der Kundschaften ergeben. — Die von Frauenfeld wollten nun nicht in Abrede stellen, daß Thurgauer etwa als Hauptleute zum König von Frankreich gezogen seien, wiesen aber den Spruchbrief des Landvogts Schießer von 1532 vor zum Beweise, daß die Landschaft selbst nie befugt gewesen sei, einen eigenen Hauptmann zu setzen oder ein eigenes Fähnlein zu führen. — Die Gerichtsherren behaupteten jedoch, jener Rechts=

spruch sei hinterrücks und ohne ihr Wissen zu Stande gekommen; überdies hätte der Landvogt keine Befugnis gehabt, über eine solche den Obern allein zuständige Ehehafte ein Urtheil zu fällen; laut Aussage der Kundschaft sei im St. Galler Kriege Hans von Landenberg zu Klingen Hauptmann gewesen, im Schwaderlohkriege Stoffel Suter, und bei dem letztern habe der Stäubli von Wängi das Fähnlein getragen, das auch die Weinfelder schon im Waldmannischen Auflauf geführt hätten. — Schließlich rechtfertigten die von Frauenfeld den Spruch des Landvogts Schießer mit der Bemerkung, daß der Landvogt alle ihre alten Freiheiten, Privilegien und päpstlichen Bullen eingesehen habe, im Schwaderlohkriege das eigenmächtig aufgeworfene Fähnlein des Stäubli unterdrückt, das von Frauenfeld aber bis zu Ende des Krieges von dem damaligen Landvogte Blumer beibehalten und seither in allen Kriegen, in deutschen und welschen Landen, neben den Hauptbannern der Eidgenossen aufrecht erhalten worden sei.

Nachdem auf solche Weise beide Parteien von den Tagherren genugsam gehört und verstanden worden, erfolgte der Rechtsspruch, daß die von Frauenfeld weder mit Briefen noch mit Leuten noch mit dem Urtheilbrief von Landvogt Schießer ihr Recht hinreichend erwiesen haben, der Urtheilbrief vom 30. Mai 1532 daher, jedoch der Ehre des Landvogts unbeschadet, aufgehoben sein solle, und zugleich erkannt sei: Wenn künftig Krieg entstehen und die von Frauenfeld, die Gerichtsherren und die Landschaft Thurgau von den Obern zum Zuzug aufgemahnt würden und der jeweilige Landvogt die Hauptmannschaft nicht übernehmen wolle, so mögen die von Frauenfeld einen Hauptmann und Fähnrich in ihrer Stadt setzen und die Ihrigen unter denselben ziehen lassen; desgleichen mögen die im Thurgau gesessenen Edelleute und Gerichtsherren auch einen Hauptmann und einen Lieutenant von und aus ihnen selbst nehmen und erwählen, und soll der so gewählte Hauptmann Gewalt haben, einen Fähnrich, Schreiber und alle andern Aemter nach Gefallen von und aus der Landgrafschaft zu nehmen und zu erwählen, so jedoch, daß wenn dieser Hauptmann den Obern nicht gefällig wäre, diese einen andern Hauptmann geben oder dieselben heißen mögen, einen andern Hauptmann zu wählen.

8. Das Landerbrecht des Thurgaus.

Am 26. Oktober 1542 traten die Abgeordneten der X Orte als Herren des thurgauischen Landgerichtes in Baden zusammen, um über den von dem Landvogt und fünf Gerichtsherren berathenen und mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden eingereichten Entwurf des Landerbrechtes Beschluß zu fassen. Das Ergebnis zeigen auszugsweise und in möglichst knapper Fassung folgende XVII Artikel:

I. Kinder und Kindeskinder erben ihre Eltern und Großeltern und deren kinderlose Geschwister so, daß die Kindeskinder jeweilen ihren Vater oder ihre Mutter vertreten und zusammen nur den Theil erhalten, der diesen zugefallen wäre, sind dagegen verpflichtet, im Falle der Armut die Nachkommen der Geschwister der Eltern und Großeltern erziehen zu helfen.

II. Wenn zwei Personen ihre Ehe durch gewöhnliche Hochzeit eingehen und die Decke sie beschließt und einer der beiden Gatten stirbt, ohne daß Kinder vorhanden sind, so bezieht der überlebende Theil sein in die Ehe eingebrachtes Vermögen voraus, ferner das halbe Vermögen der Verstorbenen, endlich die allfällig versprochene Morgengabe aus der andern Hälfte dieses Vermögens. Haben die beiden Gatten kein Vermögen zusammengebracht, so bezieht der überlebende zwei Drittel. Hat nur der eine Gatte Vermögen eingebracht, so mag der überlebende entweder das ihm Gehörige voraus nehmen und vom übrigen die Hälfte oder auch vom Ganzen zwei Drittel beziehen.

III. Wollen Eheleute während ihrer Ehe gegenseitig Vermächtnisse machen, so mögen sie dies vor dem öffentlichen Gerichte ihres Wohnortes thun oder vor dem Landvogt oder Landgericht.

IV. Sind Kinder vorhanden, so bleibt der überlebende Gatte, sofern er sich nicht wieder verehlicht, im Besitze des Vermögens, ist dagegen verpflichtet, die Kinder zu erziehen und, wenn sie zu mannbaren Tagen kommen, nach Maßgabe des Vermögens weiter zu bedenken. Reicht das Vermögen nicht zu, die Kinder aus dem Ertrag zu erziehen, so mag das Hauptgut nur mit Zustimmung des Gerichtsherrn angegriffen werden. Wäre der verwitwete Gatte dem Gute „unnütz", oder begehrte er sich wieder zu verehlichen, oder wünschte er aus irgend einem andern Grunde eine Vermögenstheilung, so beschränkt sich diese Theilung auf das vom verstorbenen Ehegenossen eingebrachte

und ihm vor seinem Tode zugefallene Vermögen, und erhält der überlebende Ehegenosse davon einen Kindestheil zu Nießbrauch.

V. Sind nach dem Tode beider Ehegatten Kinder erster Ehe vorhanden, so beziehen diese bei der Vermögenstheilung den ihrem Vater oder ihrer Mutter aus der ersten Ehe zu Nießbrauch gefolgten Kindestheil voraus, überlassen dann den Stiefgeschwistern das von dem andern Gatten eingebrachte Vermögen und treten endlich mit den Stiefgeschwistern zu gleichen Theilen in das übrige Vermögen ein.

VI. Der einem verwitweten Gatten bei der Theilung mit den Kindern zugefallene Kindestheil (§ IV) soll verfangenes Gut heißen und sein.

VII. Sind bei dem Tode eines Ehegatten zweiter Ehe nur Kinder vorhanden aus erster Ehe, so fällt nach Aussonderung des vom einen und andern Gatten eingebrachten Vermögens (§ V) bei der Vermögenstheilung dem überlebenden Gatten ein Kindestheil zu.

VIII. Wenn nach dem Tode beider Eltern die noch nicht aus der Haushaltung ausgeschiedenen Kinder bei unvertheiltem Gute zusammen zu bleiben sich entschließen und diese Gemeinschaft gerichtlich wollen bestätigen lassen, so mag das von den bereits ausgesteuerten andern Geschwistern nicht gehindert werden, und wenn eines der in der Gemeinschaft gestandenen Geschwister stirbt, so fällt sein Erbe der Gemeinschaft zu. Sollten die ausgesteuerten Geschwister in Verderbnis und Schaden fallen, so darf den in der Gemeinschaft gebliebenen daraus kein Nachtheil erwachsen wider ihren Willen.

IX. Würde eines der unvertheilten Geschwister sich verehlichen, so soll dadurch ungehindert die Gemeinschaft bei ihrem Rechte fortbestehen, es wäre denn, daß sie gerichtlich widerrufen würde.

X.—XII. Wo zweierlei Geschwister sind, solche, die von Vater und Mutter her und solche, die nur von einer Seite her Geschwister sind, sollen bei Todesfällen nur die gleich verwandten Geschwister einander erben.

XIII. Ueber die Morgengabe mag der Empfänger, Mann oder Frau, als über Freigut, nach Belieben verfügen; aber weder Mann noch Weib ist befugt, ein vorher bekommenes Kind zur Morgengabe hinzugeben, wie bis dahin zu Zeiten von etlichen im Thurgau gebraucht worden ist.

XIV. Wer keine ehelichen Leibeserben hat und mit niemand in ungetheilter Gemeinschaft steht, mag sein Gut seinen Geschwistern, Verwandten oder andern Leuten vermachen und dieses Testament oder letzten Willen öffentlich vor dem Gerichte seines Wohnortes oder vor glaubwürdigen Notaren und Zeugen nach Form Rechtens aufrichten lassen; wenn er aber sein Gut unbilliger Weise seinen rechten natürlichen Verwandten gar entzöge, so mögen diese nach seinem Tode vor dem niedern Gerichte das Recht üben und weiter appelliren, wie von Alters her Brauch ist.

XV. Wenn eine Ehe mit bedingten Worten und Artikeln geschlossen worden ist, so soll das in Kräften bleiben; denn bedingtes Recht bricht Landrecht.

XVI. Namentlich soll dieses Landerbrecht die Edelleute und Gerichtsherren keineswegs binden und ihnen bei ihren schon geschlossenen und künftigen Heiraten kein Hindernis sein, nach altem Herkommen ihre ehelichen Kinder nach Ehren zu versorgen und auszusteuern, oder sofern sie keine eheliche Kinder haben und in keiner Theilgemeinschaft stehen, über ihr Gut testamentsweise nach Gefallen zu verfügen.

XVII. Wenn aber zwei Ehegatten gegen einander Vermächtnisse errichten, die unziemlich und nicht billig wären, und die Erben dagegen Einsprache erhöben, behalten wir unsern Herren und Obern vor, darüber zu sprechen nach Gestalt der Sache.

Und weil vor kurzer und längerer Zeit mancherlei Erbfälle eingetreten sind, in Beziehung auf welche etliche meinen möchten, dieses Landerbrechtes sich getrösten zu können, so ist festgestellt, daß solches nicht gestattet, sondern dieses Erbrecht, zu Vermeidung vielen Streites, nur auf künftig eintretende Erbfälle angewendet werden solle.

Die Vergleichung der in dem Erbrecht enthaltenen Bestimmungen mit den gegen den Entwurf erhobenen Ausstellungen oder Beschwerden zeigt, daß die Wünsche der Gerichtsherren und Gemeinden wohlwollende Berücksichtigung gefunden haben. Indessen weigerten sich die Gemeinden des Tannegger Amtes, das neue Erbrecht anzuwenden. Sie wollten ihr altes beibehalten. Am 10. August 1543 verpflichtete sie aber eine Weisung der X Orte, sich nach dem Landerbrecht zu richten.

Auffallender Weise war die Erbberechtigung der Eltern und Großeltern gegenüber ihren ohne Leibeserben gestorbenen Kindern und Kindes=

kindern oder überhaupt der aufsteigenden Linie der Verwandtschaft unberührt geblieben. Erst im Jahr 1566 wurde diese Lücke einigermaßen durch das Erbrecht der Stadt Frauenfeld ergänzt, nämlich durch die Bestimmung, daß bei sogenannten ledigen Anfällen, bei denen der Verstorbene weder Nachkommen noch Geschwister noch Eltern oder Großeltern hinterlassen habe, das Erbe hiemit in aufsteigender Linie auf Nebenzweige übergehe, der Vatermag das Näherrecht zukomme vor der Muttermag. Aber im Jahr 1612 erklärte eine Abordnung der Gerichtsherren und Gemeinden, daß dieses auch in einigen Gegenden der regierenden Orte gültige Näherrecht im Widerspruch sei mit der in der Landschaft Thurgau überlieferten Regel: Die Nächsten vom Blut, die Nächsten zum Gut. Daher wurde von den VII Orten eine diesem Grundsatz entsprechende Erläuterung ausgestellt.

Manchen Bestimmungen des Erbrechtes fehlte es an der erforderlichen Schärfe. Am auffallendsten war dies der Fall hinsichtlich der in einer kinderlosen Ehe dem überlebenden Gatten zugemessenen Hälfte des Vermögens und in Betreff des bei der Theilung mit den Kindern dem verwitweten Gatten zugehörigen Kindestheils. Ob jene Hälfte und dieser Kindestheil nur auf Nießbrauch oder als wahres Eigenthum vererbt werde, blieb hundert Jahre lang unklar und unbestimmt. Als 1643 in einem Streitfall das Landgericht um eine Entscheidung angegangen wurde, lehnte es diese Zumuthung geradezu ab, mit der Bemerkung, es seien bis dahin die Erbfälle in gütlichem Vergleiche auf beide Wege gezogen worden und niemals ein rechtliches Urtheil ergangen! Endlich ließen sich die regierenden Orte bewegen, die Erläuterung zu geben, daß jene Erbtheile bleibendes Eigenthum und verfangen Gut seien, daß aber der Ansprecher, der diese Erläuterung auswirkte, der Gegenpartei für Mühewalt und Kosten 50 Gulden vergüten solle!

Diese und ähnliche Entscheide wurden indessen nicht zu allgemeiner Kenntnis gebracht, sondern blieben Geheimnis der Beamten; daher wiederholten sich dieselben Streitfragen immer wieder zur Förderung der „Trölerei" und gerichtlicher Umtriebe.

9. Besondere Anliegen der Gerichtsherren; Aenderung ihres Vertrags (1543).

Die günstige Aufnahme, welche die Beschwerden von 1542 bei den regierenden Orten gefunden hatten, war besonders für die Gerichtsherren eine Ermunterung, auf demselben Wege die Hebung von andern Gebrechen zu versuchen, die an dem erwähnten Landtage zu Weinfelden nicht wohl besprochen werden durften. Hätten sie damals ihre gerichtsherrlichen Befugnisse zur Sprache gebracht, so wäre das nothwendige Einverständnis mit den Gemeinden erschüttert worden; jetzt holten sie nach, was früher hatte beiseite gestellt werden müssen, fügten aber ihren besondern Beschwerden kluger Weise auch noch einige von denen bei, unter welchen die Bewohner der Landschaft im allgemeinen litten. Sie gaben dadurch zu erkennen, daß ihnen die Wohlfahrt der Unterthanen nicht weniger als die eigene am Herzen liege. Ihre Denkschrift kam in Baden am 24. März 1543 bei den X Orten zur Erledigung.

I. Vorerst klagten sie, daß, nachdem ihre Vorfahren beharrlich verweigert, sich von den Landvögten in Huldigung und Eidespflicht nehmen zu lassen, Landvogt Byli sie zu schwören genöthigt habe, wobei jedoch der Vorbehalt zugestanden worden, daß ihnen dieser Eid an ihren Gerichten, Herrlichkeiten und altem Herkommen, Land- und Burgrechten ohne Schaden sein solle; in jenem Eide sei dann aber die Verpflichtung enthalten, ohne Erlaubnis keine Waffenknechte außer Land zu führen, eine Bestimmung, die im Huldigungseide der Unterthanen nicht vorkomme, so daß ihr Eid schwerer sei als derjenige der Angehörigen; sie bitten also, jenen Zusatz zu streichen, in der Meinung, daß wenn ein Edler oder Gerichtsherr gegen eidgenössisches Verbot einem fremden Fürsten und Herrn Leute zuführe, die Obern ihn wohl zu strafen wissen würden.

Hierauf wurde für die Edelleute und Gerichtsherren folgender Eid aufgesetzt: Daß sie den VII Orten gehorsam und gewärtig sein, in ihren Kriegsläufen Land und Leute retten und handhaben helfen und keine Knechte unerlaubt aus dem Lande führen sollen; was gemeine Eidgenossen unter ihnen setzen und ordnen, sollen sie, wenn es ihnen zu wissen gethan worden, halten, doch ihren Herrlichkeiten, Zwingen und Bännen, Gerechtigkeiten und altem Herkommen, Landsrechten,

Burgrechten und Lehen ohne Schaden; wenn aber gemeine Eidgenossen oder der Mehrtheil der Orte zu Reis ziehen, und dann etliche Gerichtsherren und Edle mit denselben ausziehen, so soll ihnen der obgemeldete Eid keinen Schaden und Nachtheil bringen.

II. Ferner trugen die Gerichtsherren vor, daß bei der alle zwei Jahre, bei dem Wechsel der Landvögte, erfolgenden Einnahme der Huldigung in dem Schwur der Unterthanen der Eid der Gerichtsherren vorbehalten sei, jetzt aber an etlichen Orten, wie sie berichtet worden, dieser Vorbehalt bei Verlesung des Eidzeddels weggelassen werde, was sie zum höchsten beschwere, daher sie die Bitte stellen, der Landvogt möchte angewiesen werden, keine solche Neuerung anzufangen. Da sich aus dem Eidzeddel ergab, daß der erwähnte Vorbehalt wirklich darin enthalten war, so wurde beschlossen, daß es bei demselben bleibe, und wenn ein Landvogt von den Unterthanen den Eid aufnehme, die betreffende Stelle vor den Gemeinden allenthalben gelesen werden solle.

III. Die dritte Beschwerde war durch einen Beschluß veranlaßt, welcher den Landvogt beauftragte, mit Hülfe des Landschreibers von den Edlen und Gerichtsherren Bericht einzuziehen, wie sie zu strafen und die Leute zu fangen pflegten, wohin sie dieselben gefangen legten und was für Gewahrsame und Freiheiten sie hätten, was alles samt dem Zürcher Vertrag den Herren und Obern bis auf die folgende Jahrrechnung in Schrift verfaßt eingesandt werden sollte. Eine solche Neuerung und Nachsuchung, sagten die Gerichtsherren, schmerze sie um so mehr, da sie bisher gehorsam, treu und gutwillig, wie Ehrenleute, Leib und Gut für die Obern eingesetzt haben und solches ferner zu thun entschlossen seien, daher sie auch gewärtigen, daß man sie der Zumuthung überhebe, ihre Freibriefe zur Abschrift aus der Hand zu geben, und vielmehr sie in ihren Gerichten bei altem Herkommen bleiben lasse.

Infolge dieser Vorstellungen beschränkten sich die Tagherren auf die Erklärung: „Die Gerichtsherren mögen ihre Unterthanen und andere, die in ihren Gerichten freveln, sich ungehorsam zeigen und nicht schicklich halten — doch daß solche Sachen das Malefiz und die hohe Obrigkeit nicht berühren — wohl thürmen und nach Ziemlichkeit strafen, wie sie sich zu thun erboten; wenn aber etliche zu hart und streng mit der Gefangenschaft sein wollten, so wollen wir unsern Herren und Obern ihre Hand gegen denen, so solche Hertigkeit brauchen, offen behalten

haben, ihnen die (Freiheit) wieder zu nehmen oder nicht, nach ihrem Willen und Gefallen."

IV. Gegenstand der vierten Beschwerde war das viel beklagte Verhalten der Landgerichtsknechte. Hier wurde ihnen vorgeworfen, daß sie dem ersten Artikel des Zürcher Vertrags zuwider in den niedern Gerichten Gebote und Verbote anlegten in Sachen, die weder dem Malefiz noch dem Landgerichte, sondern dem niedern Gerichtszwange zustanden. Ohne auf eine nähere Prüfung der Thatsachen einzugehen, erläuterten hierauf die Tagherren jenen Artikel des Zürcher Vertrages in folgender Weise: „Daß die Landgerichtsknechte in der Gotteshäuser, der edlen Landsaßen und andern niedern Gerichten der Landgrafschaft nichts zu gebieten haben sollen, das den niedern Gerichten zu gebieten zusteht, sondern die Gerichtsherren bei ihren Geboten und Verboten bleiben sollen; aber wie viel dem Malefiz und dem Landgericht mit Kundschaft oder andern Dingen zugehört, das mögen die Landgerichtsknechte, so ein Landvogt ihnen das befohlen hat, zu thun gebieten; wo auch ein Landgerichtsknecht an einem Gericht steht und etwas verhandeln hört, das der hohen Obrigkeit zusteht, mag er wohl in des Landvogts Namen gebieten, über die Sache nicht zu richten, sondern sie vor die Obrigkeit zu weisen, damit sie in den drei nächsten Landgerichten vorgenommen und dabei erfunden werde, ob sie dem hohen oder dem niedern Gerichte zugehöre; wo aber das in solcher Zeit nicht geschähe, so mag der Gerichtsherr und der Kläger vorfahren."

Dieser Erläuterung wurde beigefügt, es sei den Obern berichtet worden, daß wenn um Frevel gerichtet werde, zuweilen die Landgerichtsknechte aus den Stuben hinausgestoßen werden; daher sei weiter erkannt und verfügt, daß die Landgerichtsknechte nicht gehindert werden sollen, bei den Frevelgerichten sich einzufinden; es solle auch kein Gerichtsherr um Frevel, von deren Büßung ein Theil der Obrigkeit zugehört, in Tädigung oder Ausgleichsverhandlungen sich einlassen, ohne dem Landvogt oder dem Landgerichtsknecht davon Anzeige gemacht zu haben; endlich soll der Gerichtsherr in malefizischen Händeln gar nicht strafen, sondern sie zu strafen und darin zu handeln dem Landvogt überlassen.

V. Auch dem Landvogt wurde vorgeworfen, daß er die ihm gesetzten Schranken nicht beobachte, wenn er nämlich den Unterthanen die in ihren niedern Gerichten vertädigten und angelobten Sprüche zu

halten gebiete, wozu nur der Gerichtsherr befugt sei, wogegen er die von ihm und dem Landgericht ausgegangenen Urtheile und Sprüche zu halten gebieten möge. Diese Ansicht der Gerichtsherren fand sich in dem dreizehnten Artikel des Zürcher oder des Gerichtsherren-Vertrages von 1509 wohl begründet, weshalb die Tagherren beschlossen, es solle demselben von beiden Seiten, namentlich auch in der Theilung der ein Pfund Pfenning überschreitenden Bußen, nachgelebt werden.

VI. Endlich klagten die Gerichtsherren, daß sie durch den Vertrag von Frauenfeld (1532) in dem Recht des Wildbanns sehr verkürzt worden seien, indem der Bauersame erlaubt worden, Wild, welches das Erdreich bricht und den Baum ersteigt, zu töten, und zu etlichen Zeiten auch einen Hasen zu schießen, so daß, da kein oder gar wenig Hochgewild, sondern nur etwa ein Wildschwein, ein Füchslein, ein Dächslein oder Häslein vorkommen, auch diese noch von den Unterthanen umgebracht werden. Nachdem 1509 im Zürcher Vertrag gegen Ueberlassung des Wildbanns die Gerichtsherren zur Theilung der ein Pfund Pfenning übersteigenden niedergerichtlichen Bußen sich verstanden hätten, bitten sie jetzt, sie bei diesem Vertrage bleiben zu lassen. Ungeachtet dieses eindringlichen Gesuches aber hielten sich die Tagherren nicht für berechtigt, von dem Spruche von 1532 abzugehen; der 29. Artikel desselben wurde einfach bestätigt und in den neuen Brief herübergetragen.

Es folgten nun die von den Gerichtsherren und der Landschaft gemeinsam gestellten Beschwerdepunkte. Sie bezweckten zeitgemäße Abänderung der Artikel 5, 6, 12 und 13 des Gerichtsherrenvertrags, hatten aber keinen Erfolg.

Eine mit der Landschaft vereinbarte Beschwerde betraf eine von den regierenden Orten einseitig verfügte Abänderung des Gerichtsherrenvertrags. Dieser bedrohte nämlich unblutigen Friedensbruch mit 5—15 Gulden Strafe und ließ den Gerichtsherren die Hälfte dieser Buße zufallen. Nun klagten die Beschwerdeführer, sie hätten Bericht erhalten, daß laut eines dem Landvogt ertheilten Befehls die Friedbrüche als malefizische Vergehen behandelt werden sollen, was nicht nur über den Vertrag hinausgehe, sondern auch die Folge habe, daß dem gemeinen Mann, der so leicht in Streitigkeiten ein unbedachtes Wort fallen lasse oder an seine Wehre greife, ein großer Nachtheil daraus erwachse, indem er wegen unbedeutender Zänkereien, deren

Ungebühr er mit einer Taxe von 5—15 Gulden vergüten könnte, mit Verlust an Ehren und großen Summen Geldes büßen müsse; dabei erinnerte man auch an den Artikel 13 des genannten Vertrages, welcher sage: Wenn sich Span erhöbe, was den niedern Gerichten und was den Oberherren zustehe, sollen sie beiderseits zur Läuterung vor das Landgericht kommen, dessen unparteiischer Entscheid hiemit angerufen werde.

Die Tagherren stellten nicht in Abrede, daß die berührten Artikel des Vertrages lauteten, wie die Kläger anführten, und daß die Orte dem Landvogt den angefochtenen Befehl gegeben hätten; statt aber diesen zurückzuziehen, rechtfertigten sie ihn durch eine sogenannte Erläuterung jener Artikel: „Wer fürbashin Frieden bricht mit ganzem oder halbem Auszücken seiner Wehre, oder wer Einen über Frieden aus seinem Hause ladet, das soll alles Friedbruch mit Werken heißen und sein und die Strafen allein unsern Herren und Obern zudienen.“ Diese Erläuterung, vom 15. März 1543 datirt, und das Stillschweigen, womit über die Berufung an das Landgericht hinweggegangen wurde, bewiesen zur Genüge, daß die regierenden Orte sich durch jene Verträge nicht mehr gebunden erachteten, namentlich dann nicht, wenn die vollziehende oder Polizeigewalt des Landvogts durch das Landgericht beschränkt wurde.

Es konnte hienach nicht befremden, wenn auch die alte Satzung aufgehoben wurde, daß das niedere Gericht zu entscheiden habe, ob ein eingeklagtes Vergehen malefizisch sei oder nicht, im erstern Falle also an den Landvogt gewiesen werden solle. Den Uebergriffen der Landgerichtsknechte gegen unverleumdete Personen, worüber die Gerichtsherren klagten, war durch die Beobachtung jener Rechtsübung eine Schranke gesetzt und den Unterthanen die persönliche Sicherheit verbürgt. Die X Orte stellten nun aber nach dem Vorgang der VII Orte, in vielleicht nicht unbegründetem Mißtrauen gegen die Geschwornen der niedern Gerichte, die neue Vorschrift auf: „Wenn einer gefangen gesetzt würde um Sachen, die nicht malefizisch wären, so soll ein Landvogt die aufgelaufenen Kosten abtragen und sie von dem, der den Gefangenen bei ihm oder den Landgerichtsknechten freventlich und unrechtlich verklagt oder verleumdet hat, einziehen und ihn dazu strafen. Wenn aber einer dem Landvogt im Geheimen anzeigte, daß jemand etwas Böses gethan hätte, mag der Landvogt Nachfrage halten und

sich des Handels gründlich erkundigen, bevor er dessen Gefangennahme anordnet, so daß der Anzeiger nichts zu entgelten hat. Ein Landvogt soll der Knechte halb auch verschaffen, daß sie sich mit ziemlichem Lohn begnügen."

Wie aber dem Schuldlosen für erlittene Unbill, Kränkung, Mißhandlung und Schädigung Genugthuung zu leisten sei, darüber wurde keine Bestimmung getroffen.

Hinsichtlich des Beschwerdepunktes über Bestrafung des Totschlages und der von dem Landvogte dabei geübten Willkür blieb es bei der allgemeinen Bestimmung von 1509, so daß der Landvogt nach Gestalt der Sachen und eigenem Gutdünken verfahren konnte.

10. Die Ausbildung des Gerichtsherrenstandes (1543—1546).

Nachdem die Vollmachtträger des Landtages von 1542 eine ganze Reihe von begründeten und vermeinten Beschwerden der Landschaft und der Gerichtsherren bei den regierenden Orten zur Sprache gebracht und die Abschaffung mancher Mißbräuche erzielt hatten, ließ sich die Frage nicht länger verschieben, wie die damit aufgelaufenen Kosten zu decken seien. Sie erschienen daher auf der Jahrrechnung von 1543 zu Baden abermals vor den Tagherren, brachten in Erinnerung, wie sie im Streite mit der Stadt Frauenfeld die Landeshauptmannschaft erworben haben und sich nun im Falle befinden, zu bitten, daß der Landvogt ihnen bei den Gerichtsherren und Unterthanen zum Ersatz der gehabten Unkosten behülflich sei. Sie bedürften, stellten sie vor, dieser Hülfe darum, weil sie, wenn sie mit jedem Einzelnen, der sich der Steueranlage weigern möchte, in einen Rechtsstreit eintreten und sogar Apellationen gestatten müßten, in unerträgliche Weitläufigkeiten und Kosten verwickelt würden; diesen sei aber auszuweichen, wenn ihnen der Landvogt durch den Landschreiber die alten Anlageröbel mittheile und die Zahlungspflichtigen durch Bußandrohung zur Entrichtung ihres Betreffnisses nöthige. Der angedeutete Weg zur Erledigung der Kostenfrage war unstreitig der richtigste und kürzeste, aber neu. Es wurde daher erwidert, der Artikel über die Hauptmannschaft sei nicht ganz zu Ende gebracht; wieder eine Landsgemeinde zu versammeln (und durch sie die Rechnung prüfen und bereinigen zu lassen), sei also noch nicht an der Zeit. Um indessen nichts zu versäumen, solle der Landvogt

drei oder vier ehrbare Männer zu sich nehmen und mit deren Hülfe die Steuer verlegen und zwar auf Grundlage eines Entwurfs, den die Bittsteller mit Benützung der alten Röbel vorzulegen hätten. Diese Ueberweisung an den Landvogt wurde auch in spätern Fällen als Regel beobachtet.

Nun erhoben aber die Gemeinden, welche an dem Landtag zu Weinfelden nicht theilgenommen hatten, Widerspruch. Sie hätten, sagten sie, vernommen, daß die Edelleute und Gerichtsherren neuerdings die Angelegenheit der Hauptmannschaft bei den regierenden Orten anbringen und eine Abänderung in frühern Beschlüssen durchsetzen wollen; da ihre Gemeinden aber an dem frühern Landtag nicht theilgenommen und sich der Kosten entschlagen, und jetzt keine nähere Kenntnis haben, um was es sich handle, so bitten sie, in die neuen Gesuche der Gerichtsherren nicht einzutreten, bis die Sache vor einen neuen Landtag komme und sie Gelegenheit erhalten, ebenfalls dazu zu reden. Als die Anwälte der Gerichtsherren entgegneten, daß alle Gemeinden zu jenem Landtage eingeladen worden, die Ausgebliebenen sich also den Beschlüssen der Mehrheit unterziehen müßten, erwiderten diese, mit Erlaubnis des Landvogts seien sie zusammengetreten und einig geworden, in den Streit über die Hauptmannschaft sich nicht einzulassen; das Tannegger Amt habe namentlich angezeigt, daß es sich dessen nicht belade; seither sei ihnen keine Mittheilung gemacht worden, was in Sachen weiter geschehen sei, daher sie eben eine Versammlung der Landsgemeinde wünschen. Auf die von den Tagherren an den Landvogt gerichtete Frage, ob er wirklich jenen Gemeinden erlaubt habe, einen besondern Zusammentritt zu veranstalten, erfolgte eine so unbestimmte Antwort, daß die Tagherren erklärten, sie wollen das Bessere glauben und die Sache ungestraft hingehen lassen, zugleich aber davor warnten, in Zukunft ohne besondere Erlaubnis der X Orte oder des Landvogtes Gemeinden oder Versammlungen zu halten. In der Hauptsache selbst wurden die sönderungslustigen Gemeinden angewiesen, sich den Beschlüssen des versäumten Landtags und allem dem zu fügen, was infolge desselben geschehen sei und weiter gethan werde. Es blieb also bei der Regel, daß auf den Landtagen der thurgauischen Gemeinden die Minderheit der Mehrheit folgen müsse.

Das Tannegger Amt wollte aber seinen Standpunkt noch nicht aufgeben. Am 10. August 1543 standen seine Anwälte, an ihrer Spitze,

im Namen des Bischofs als des Gerichtsherrn, der Kanzler des Stiftes Reichenau, Adam Angerer, wieder vor den Rathsboten der X Orte und hielten einen Vortrag, wie die Leute des Amtes ein eigenes Erbrecht besitzen, daher sich von der Bewerbung der Thurgauer Gemeinden um ein neues Erbrecht gesöndert haben, auch jetzt bei ihrem alten Erbrecht mit gleichem Fug bleiben zu dürfen hoffen, wie die Gerichtsherren bei dem ihrigen. Die Tagherren erklärten jedoch das Gesuch für unzulässig, und damit war auch die Folgerung abgeschnitten, daß das Tannegger Amt von der Beitragspflicht an die Kosten befreit sei.

Auf solche Weise waren alle Anstände erledigt, welche der Kostenbereinigung entgegen waren, bis auf denjenigen, der die Hauptmannschaft selbst betraf. Er kam am 11. August zum Austrage, und zwar vor den VII Orten. Die Gerichtsherren klagten nämlich, daß ihnen zwar seiner Zeit die Wahl des Hauptmanns und Fähnrichs zugesprochen, in der Ausfertigung des Beschlusses aber für den Kriegsfall der Landvogt als Hauptmann bezeichnet sei. Dies, sagten sie, sei ihnen nicht gelegen; sie bitten daher, daß erläuterungsweise gesagt werde, jene Kriegsämter seien von und aus ihnen selbst zu besetzen, wie sie es in ihrer Supplikation verlangt hätten, und es ihnen bewilligt worden. Diesem Gesuche wurde nicht nur entsprochen, sondern zugleich verfügt, daß die frühere Ausfertigung in diesem Sinne abgeändert werden solle. (Die Landschaft wurde hiemit von aller Theilnahme an der Wahl des Landeshauptmanns ausgeschlossen.)

Durch diesen Beschluß und die Verpflichtung der Gerichtsherren und der sämtlichen Gemeinden der Landgrafschaft war thatsächlich auch der Gerichtsherrenstand konstituirt, der nun als eine Korporation fortbestand und alljährlich zu Berathung der Landesangelegenheiten sich versammelte. Er nahm gegenüber dem Regiment des Landvogts und seines Oberamtes die Stelle einer Landstandschaft ein. Wie wohlthätig und folgenreich eine solche Landes- und Volksvertretung sein könne, trat auch schon im folgenden Jahre bei dem Erlasse des Wuchermandats (S. 390) an den Tag.

Zu der Bedeutung einer vollständigen Korporation gelangte indeß der Gerichtsherrenstand erst durch den Beitritt der geistlichen Herrschaften. Dieser mußte auf dem Rechtsweg erzwungen werden. In einseitiger Befangenheit meinten die geistlichen Herren, es handle sich lediglich um eine Gelderpressung. Im April 1546 verwahrten sich bei

den X Orten der Bischof von Constanz, der Dompropst, die Stifte St. Stephan und St. Johann in Constanz, die Karthause Ittingen, die Frauenklöster Katharinenthal, Kalchrain, Münsterlingen, Feldbach und Tänikon gegen den ihnen von den Gerichtsherren auferlegten Beitrag an die wegen des Erbrechts und der Hauptmannschaft erlaufenen Kosten; der Bischof, weil ihn die Hauptmannschaft im Thurgau vermöge seiner mit den Eidgenossen abgeschlossenen besondern Verträge gar nichts angehe; die Stifte und Klöster, weil alle ihre Besitzungen im Thurgau aus Gottesgaben hergeflossen, also vermöge früherer Erkenntnisse der X Orte steuerfrei seien, bis dahin auch nur der Landvogt ihnen Beiträge an die Landeskosten auferlegt habe, und es eine unbillige und ganz neue Belästigung für sie wäre, wenn sie den Gerichtsherren die durch ihre Prozesse verursachten Kosten müßten tragen helfen, u. s. w. Die Tagherren fanden aber diese Einwendungen unbegründet und eine Aenderung in der in Gegenwart von einigen geistlichen Gerichtsherren und vier Ausschüssen der Gemeinden gemachten Steueranlage unausführbar, endlich die Forderung der Gerichtsherren um so mehr gerechtfertigt, da die Uebernahme der Hauptmannschaft ihnen die Unterhaltung der obersten Kriegsämter in demselben Maße auferlege, wie Frauenfeld sie getragen habe. Infolge dessen zahlte Ittingen 40 Gulden Anlage oder Brauchgeld, Katharinenthal ebenfalls 40, das Stift St. Johann 15, der Bischof von Constanz 70, der Dompropst 45 Gulden, u. s. w.

Bemerkenswerth ist dabei, daß namentlich der Abt Georg Tschudi von Kreuzlingen diesen Anschluß der geistlichen Gerichtsherren förderte. Ohne Zweifel ging auch von ihm, als Mitglied des Ausschusses für die Organisation der gerichtsherrlichen Geschäftsführung, der Gedanke aus, daß die Gesamtheit sich in zwei Bänke theilte, und die weltliche Bank ohne Zustimmung der geistlichen keine gültigen Beschlüsse fassen konnte.

11. Streit zwischen den VII Orten und den III Städten über die Reisstrafen (1547—1549).

Seit zwanzig Jahren hatte im Thurgau von Werbungen für fremde Kriegsdienste so wenig verlautet, daß man auf die Vermuthung verfallen konnte, entweder herrsche überall Friede und bedürfe man der Schweizersöldner nicht mehr, oder im Thurgau wenigstens sei die Lust

am Reislaufen durch die Reformation erstickt worden. Es mußte daher im Anfang des Jahres 1547 die Kunde, daß die VII Orte die Werbungen und das Reislaufen neuerdings bei hoher Strafe verboten, als ein Vorzeichen von Kriegsgefahr vernommen werden.

Das Verbot sagte: Jeder Hauptmann, der aus den Orten oder aus den Vogteien Leute entführt oder angeworben hat, soll gefangen gesetzt werden, 100 Gulden (zu 16 Batzen) Strafe zahlen und dabei schwören, es nicht mehr zu thun; ein Lieutenant oder Fähnrich büßt das Vergehen mit 50 Gulden; ein Aufwiegler je nach Vermögen mit 50—20 Gulden oder mit Gefängnis bei Wasser und Brot, für jeden Gulden ein Tag; ein Gemeiner mit 5 Gulden oder so vielen Tagen Gefängnis. Alle sollen bis zu ihrer Begnadigung ehrlos sein und schwören, in keinen Krieg zu ziehen.

Unmittelbare Kriegsgefahr, welche nöthig gemacht hätte, die Söhne des Landes zum Schutz der Heimat zurückzuhalten und vor fremdem Dienste zu warnen, war nun allerdings nicht vorhanden; aber die Regierungen hatten den Grundsatz aufgestellt, daß der Schweizer sich nur demjenigen Staate vermiethen dürfe, dem die Eidgenossenschaft solche Hülfe zugesagt hätte. Ferner war der Kaiser einerseits mit den protestantischen Fürsten und Städten des Reichs und andererseits mit dem König von Frankreich in so weit aussehenden Kämpfen begriffen, daß auch die Eintracht, ja der Fortbestand der Eidgenossenschaft selbst bedroht, also das Zusammenhalten der eigenen Kräfte Pflicht war. Papst Paul III. hatte nämlich dem Kaiser Hülfe zur Ausrottung der Protestanten in Deutschland verheißen, und König Eduard von England verwendete sich bei den evangelischen Städten der Eidgenossenschaft, den letztern Unterstützung zukommen zu lassen. Aber die Eidgenossen beider Parteien entschlossen sich, neutral zu bleiben, damit die Kriegsflamme nicht in ihr Gebiet herübersprühe. Dies war der Grund des so allgemeinen Werbungsverbotes.

Als dann im Sommer 1547 der Landvogt den VII Orten die bezogenen Reisstrafen verrechnete, forderten die Städte Bern, Freiburg und Solothurn auch ihren Antheil. Obwohl sie erst neulich, im Jahre 1543, erklärt hatten, daß sie den VII Orten nicht in die Mannschaftsrechte im Thurgau reden wollen, meinten sie nun doch, die gegen das Reislaufen gesetzten hohen Strafen gehören in den Bereich des Landgerichtes und der X Orte. Als zu derselben Zeit mit dem Abt von St. Gallen

wegen einiger Landmarchen bei Littenheid verhandelt wurde, verlangten die III Städte ebenfalls mitzuhandeln. Einige Monate später wurde beschlossen, daß zur Ersparung der Kosten bei der Prüfung der Klosterrechnungen nur der Landvogt und der Landschreiber und ihre zwei Diener beköstigt werden dürften; zugleich wurde ein Mandat erlassen, das die Weinschenken verpflichtete, Abends um 9 Uhr die Wirthschaft zu schließen, die Versammlung von Gemeinden beschränkte und in denselben nur dem Hausvater oder seinem ältesten Sohne Stimmrecht einräumte, das Schießen im liegenden Nebel und das allgemein gewordene Bockspiel bei 1 Pfd. Buße verbot. Auch bei diesem Anlaß erneuerten die III Städte ihre Ansprüche auf die Reisstrafen.

Die Erörterungen über diesen Streit erinnerten die Stadt Schaffhausen, daß auch sie von den VII Orten benachtheiligt sei. Weil ihr bei der Uebergabe von Dießenhofen dieselben Schutzrechte wie andern Orten zugestanden worden, so hatte sie damit auch Antheil an den dort gelegenen österreichischen Lehen erhalten. Bei dem Landvogt der VII Orte war es aber Uebung geworden, bei Verleihung der Schellenbergischen Besitzungen Schaffhausen nicht als Mitlehenherrn zu nennen; es verlangte daher ebenfalls Anerkennung seines alten Rechts.

Wie es in solchen Streitigkeiten Herkommen war, daß die unbetheiligten Orte vermittelnd dazwischen traten, mahnten sie auch jetzt zu gütlicher Beilegung des Streites, erreichten aber nicht mehr, als daß der Forderung Schaffhausens entsprochen und die Hauptfrage an das eidgenössische Recht gewiesen, die Rechtsverhandlung jedoch der bösen Zeitläufe wegen auf den 18. November 1548 und an diesem Tage, der in Zofingen stattfand, auf den 13. Januar 1549 verschoben wurde.

In der Zwischenzeit geschah der Ueberfall auf Constanz durch eine Abtheilung spanischer Truppen und infolge dessen die Uebergabe der Stadt an Oesterreich. Bei diesem für die Schweiz so wichtigen Ereignis waren die Hände der Eidgenossen nicht bloß durch die Neutralität und das Verbot des Reislaufens, sondern auch durch den hängenden Zwist unter den VII Orten und den III Städten gebunden.

Zur Entscheidung dieses Zwistes ernannten die VII Orte als Schiedsrichter den Schultheiß Bircher von Luzern und Jakob A Pro von Uri, die III Städte den Rathsherrn Ulrich Nix von Freiburg und Konrad Graf, des Raths von Solothurn. Diese Richter zerfielen aber in ihren Rechtsansichten. Die Sätze von Freiburg beriefen sich

namentlich auf die Tagsatzungsverhandlung vom 17. August 1523, laut welcher die VII Orte den III Städten ihren Antheil an den Reisstrafen zugesprochen hätten, zwar mit dem Vorbehalte „doch denen, die am Malefiz Theil haben, ohne Schaden"; was aber keinen andern Sinn haben könne, als daß das bei Leibes- und Lebensstrafe verbotene Reislaufen vom Malefizgerichte zu bestrafen und hiemit eben das Landgericht der X Orte gemeint sei, indem ja in keinen Rechten zwei verschiedene Malefize gefunden werden. Die Sätze der VII Orte wollten diesem Vorbehalte nur die Bedeutung eines ausnahmsweisen Zugeständnisses beimessen, das keine Regel für die Zukunft begründet und sich später auch nicht wiederholt habe.

Diesen Widerspruch der Rechtssätze zu lösen oder zu entscheiden ward als Obmann der St. Galler Burgermeister Joachim von Watt berufen. In der Begründung seines Urtheils wies er auf die mit den Gerichtsherren und dem Abt von St. Gallen geschlossenen Verträge hin, laut welchen die Bestrafung des thätlichen Friedbruchs und des verbotenen Reislaufens einem Partikular-Malefiz, nicht dem Landgericht zugewiesen sei. Er erinnerte ferner an die vom Landgericht der X Orte unabhängigen Malefizgerichte von Frauenfeld, Dießenhofen und Rheinau und die Verschiedenheit des österreichischen und des bündnerischen Malefizes im Prätigau, was zweierlei Malefiz voraussetze. Er zeigte, wie vor der Erwerbung des Landgerichts im Thurgau die VII Orte das Mannschaftsrecht ausgeübt und das verbotene Reislaufen bestraft haben und in dem Falle, daß das Landgericht von Oesterreich wieder ausgelöst würde, die X Orte dasselbe verlören, die VII Orte aber das Mannschaftsrecht mit dem darauf bezüglichen, von Constanz nie geübten Partikular-Malefiz mit ihren Waffen vertheidigen und bundesgemäß selbst die III Städte dazu helfen würden. Nach dieser klaren historischen und juristischen Auseinandersetzung folgerte der Obmann, daß die Ansprüche der III Städte nicht genügend begründet, daher zurückzuweisen und die VII Orte allein zur Bestrafung der Reisläuferei und zum Bezug der Strafgelder berechtigt seien.

So großen Werth die VII Orte auf diesen Rechtsentscheid legten, so wenig wurde die Erwartung erfüllt, daß nun die verderbliche Reisläuferei in den gemeinen Herrschaften, besonders im Thurgau, eingedämmt und durch einheitliche Maßnahmen in ein vernünftiges Geleise geleitet werde; denn zu derselben Zeit unterhandelten die Eidgenossen

mit dem König von Frankreich, Heinrich II., über die Erneuerung des erloschenen Bundesvertrages, der wesentlich die Lieferung schweizerischer Söldner bezweckte. Obwohl nun die Angehörigen der Eidgenossen bloß in französische Kriegsdienste treten sollten, ließen die Reisläufer sich doch dadurch nicht binden, so daß Albrecht von Brandenburg unter seinen 20,000 Bewaffneten ein Vierttheil Schweizer zählte, worunter zahlreiche Thurgauer.

12. Vergleich über die Schirmvogtei der Klöster und die Appellationen (1555).

Die Erledigung des Streites über die Reisstrafen zog unverweilt andere Streitigkeiten nach sich. Die III Städte erinnerten sich, daß die Verständigung über gemeinsame Abnahme der Klosterrechnungen von den VII Orten nicht eingehalten, sondern das Geschäft entweder unterlassen oder dem Landvogt übertragen worden, und forderten Anerkennung ihres Kastvogteirechts. Die VII Orte dagegen verlangten von der unterlegenen Partei nicht nur Ersatz für die Rechtskosten, sondern auch Verzicht auf den seit 1530 ihnen eingeräumten Antheil an der Schirmherrschaft über die Klöster und Stifte. Dieser Zumuthung stellten nun die III Städte die Klage entgegen, daß sie durch die VII Orte von dem Beisitz bei Behandlung der aus dem Thurgau eingegangenen Appellationen ausgeschlossen worden und als Mitherren des Landgerichts veranlaßt seien, zu verlangen, daß keine Appellationen in ihrer Abwesenheit und ohne ihre Theilnahme zur Entscheidung gebracht werden. Damit hing der Antrag zusammen, daß bei der Besetzung der Landvogtei durch die VII Orte der Landvogt auch ihnen zu schwören habe und ihnen auch jeweilen von den Amtsrechnungen des Landvogtes eine Abschrift zugestellt werden solle.

Einige Jahre hindurch wiederholten die III Orte bei den Tagsatzungen die erhobenen Ansprüche, und die VII Orte entgegneten ihnen jeweilen mit der Antwort, daß den III Städten nur Antheil an denjenigen Rechten zukomme, die vor dem Schwabenkriege der Stadt Constanz zugestanden, baten sie auch, als brüderliche Eidgenossen gutwillig von ihren Forderungen abzustehen, anerboten sogar dafür den Nachlaß der Prozeßkosten wegen der Reisstrafen. Allein die III Städte hielten an ihrem Anspruch um so hartnäckiger fest, weil sie erweisen konnten,

daß sie wenigstens bei einzelnen Anlässen mit den VII Orten als gleichberechtigt zusammen gesessen wären und über Appellationen und Angelegenheiten der Klöster mit entschieden hätten. Waren sie bei dem Entscheide über die Reisstrafen unterlegen, so hofften sie in der die Appellation und die Schirmvogtei der Klöster betreffenden Frage einen um so günstigern Ausgang; sie beharrten also auf der Forderung, daß man sie bei ihrem Besitze bleiben lasse oder sie dessen mit Recht entsetze.

Diese Entzweiung der X Orte erfüllte die Stände Basel, Schaffhausen und Appenzell mit um so größern Besorgnissen, je mehr die Macht des Kaisers im Süden Deutschlands Fortschritte machte und die Eidgenossenschaft bedrohte. Basel und Schaffhausen, als Grenzstädte, waren feindlichen Angriffen zunächst ausgesetzt. Nur die Einigkeit der Länder und Städte der Eidgenossenschaft verbürgte ihnen Sicherheit und Freiheit. Wie schon früher in solchen Fällen, anerboten sie ihre Vermittlung. Sie schlugen vor, daß die VII Orte die Prozeßkosten des frühern Streites (345 Pfund) fahren lassen und die III Städte dafür auf das Schirmrecht über die thurgauischen Klöster verzichten sollten. In Bezug auf die Appellationen meinten sie, da das Landgericht der Stadt Constanz für eine Lösungssumme von 25,000 Gulden verpfändet gewesen sei, sollten die III Städte ihr Anrecht für 2000 Gulden abtreten. Den III Städten war dies aber ein allzu geringer Ersatz für die im Schwabenkriege gemachten Anstrengungen. Sie legten daher jene Prozeßkosten hinter den Landvogt von Baden und drangen nochmals auf rechtliche Entscheidung. Von beiden Parteien wurden je zwei Schiedrichter gewählt. Auch diese, nachdem sie den Sachverhalt untersucht und namentlich an der Hand der von Gilg Tschudi, dem berühmt gewordenen Geschichtschreiber, abgefaßten historischen Beleuchtung desselben erwogen hatten, unter welchen Umständen die VII Orte und die III Städte zu ihren Rechten an die Landvogtei Thurgau gekommen, trugen ebenfalls auf einen freundlichen Vergleich an, welcher endlich am 17. September 1555 zu Stande kam, und zwar in folgendem Sinn:

In Betracht daß, wenn man den Weg Rechtens betrete, ungewiß sei, wie viel Zeit man, um zum Ziele zu gelangen, zuwarten müsse, und ob wirklich derjenige das bessere Recht bekomme, dem es gebühre; mit Hinsicht auf die sorgenvollen und bedenklichen Zeitumstände, welche täglich Veränderungen herbeiführen, zur Eintracht mahnen und vor Streit und Uneinigkeit warnen, eingedenk der ewigen Freundschaft, zu welcher die Eidgenossen verpflichtet sind;

um zu vermeiden, was Entzweiung und Unwillen pflanzen könnte; nachdem die III Städte ihre die Kastvogtei der Klöster, die Appellationen und die Rechnungsstellung des Landvogts betreffenden Rechtsartikel fallen gelassen haben, ist von den VII Orten und den III Städten auf das eingeleitete Rechtsverfahren verzichtet und der entstandene Zwist freundlich ausgeglichen worden, und zwar also:

1) daß die III Städte von ihrer Forderung abstehen und mit den VII Orten an dem im Jahr 1500 getroffenen Uebereinkommen festhalten, daß beide Theile das Landgericht und Malefiz im Thurgau mit einander beherrschen, nutzen und nießen und durch den Landvogt in bisheriger Weise verwalten lassen, jedoch den VII Orten an ihrer Landvogtei und ihrem Mannschaftsrecht ohne Schaden; immerhin vorbehalten der Stadt Bern die mit den VII Orten gemeinsame Gerechtigkeit in Dießenhofen und Katharinenthal, und den VII Orten diejenige zu Frauenfeld und zu Rheinau, Stadt und Kloster;

2) daß den III Städten, indem sie von ihren Ansprüchen (auf die Schirmvogtei der Klöster) abstehen, die mit der Zofinger Rechtsverhandlung aufgelaufenen und zu Baden hinterlegten Kosten nachgelassen und zurückgegeben werden sollen;

3) daß der revidirten Landgerichtsordnung beigefügt wird: Früher habe von keinen auf Ehrverletzungen und Malefiz bezüglichen Urtheilen des Landgerichts appellirt werden können; erst seit etwa zwei Jahren seien solche Appellationen gestattet worden; dieselben seien fortan vor die X Orte zu ziehen. In Summa dienen in das Malefiz und dem Landrichter zu strafen alle bösen Sachen und Thaten, womit ein Mensch Ehre, Leib und Leben verwirken möchte, doch darin den VII Orten vorbehalten und ausbedungen die Bestrafung derjenigen, die über Verbot in den Krieg laufen, reiten und gehen, also Ehre, Leib und Leben damit verwirkt haben; deren Bestrafung sei allein den VII Orten zuständig.

Durch diesen Vergleich wurde hiemit das Landgericht, dessen Urtheile herkömmlich keine Appellation zuließen, in Bezug auf Zivilstreitigkeiten zu einer Mittelbehörde erniedrigt. Es war dies ein sehr zweideutiges Geschenk für die Rechtsbedürftigen, da sie nun in die Möglichkeit und Nothwendigkeit versetzt wurden, ihr Recht auf dem Wege der Appellation mit großen Kosten bei den Tagsatzungen der X Orte oder sogar bei den Regierungen der einzelnen Orte zu suchen — ein Rechtsmittel, das bis dahin von den VII Orten gegen Sprüche des Landvogtes geübt war, nun aber den Eigensinnigen in einem endlosen Irrgarten bis zur Ohnmacht herumtrieb.

Mit diesem Vergleiche trat nun auch die Nothwendigkeit ein, in der Landgerichtsordnung entsprechende Veränderungen zu treffen. Die X Orte vereinigten sich darüber zu nähern Bestimmungen, deren Hauptinhalt in folgenden Sätzen begriffen ist:

Der Landvogt der VII Orte oder sein Stellvertreter, der Landammann, ist Vorstand des Landgerichts, besetzt es nach früherer Uebung mit 12, in Kriminalfällen mit 24 Richtern, mag Todesstrafe erlassen oder mildern, belegt nur Einreden bei der Gerichtsverhandlung mit Geldbußen, Ungehorsam gegen seine des Landgerichts wegen ertheilte Befehle, Versäumung der Zitationen und Nichtbefolgung der landgerichtlichen Urtheile mit der Acht; bezieht von denen, die sich von der Acht lösen, den Achtschilling und zieht auch im Namen der X Orte die zur Strafe, welche den Geächteten hausen oder hofen oder gefährlicher Weise mit ihm Gemeinschaft pflegen.

Dieses gemeine freie Landgericht von zwölf Männern richtet über ehrverletzliche, das Malefiz belangende Sachen und Zuredungen, auch in Appellationen, die vor sie kommen, und in Vorladungen um Geldschulden; die Strafe für Zureden (Scheltungen) fällt jedoch den X Orten nur dann zu, wenn der Angeschuldigte auf seiner Aussage beharrt, sie aber nicht zu erweisen im Stande ist.

In das Malefiz gehören ferner: Schmähung gegen die Herren und Obern und das Landgericht, Totschlag, grobes Schwören und Gotteslästerung; Selbstmord, der den Anfall des Vermögens des Entleibten an die Obrigkeit zur Folge hat; Diebstahl, Mord, Ketzerei (Bestialität), Hexerei, Täuferei, Eidbruch, Friedbruch, feindlicher Ueberfall auf offener Reichsstraße, Herausforderung aus dem Hause; Wegnahme von Leuten und Gütern auf der Landstraße, Veränderung der Marchen und Laachen, Bruch des den vorgeladenen Parteien vom Gerichte zugesicherten Geleites.

Der Obrigkeit verfällt wie das Gut der Selbstmörder, so auch das Eigenthum desjenigen, welcher wegen böser That landesflüchtig wird. Ebenso das Gut des Totschlägers, vorbehalten sein Leib den Freunden des Entleibten. Wird aber einer hingerichtet, so fällt die fahrende Habe desselben der Obrigkeit zu, das liegende Gut den Erben, selbstverständlich mit der Verbindlichkeit, die Schulden zu bezahlen. Von den Siegeltaxen des Landgerichts wird der dritte Theil den X Orten verrechnet.

Aus dem Ertrag des Landgerichts entrichten die X Orte dem Landvogt an seine Besoldung jährlich 112 Gulden, und wenn er in Geschäften des Landgerichts reist, täglich 10 Schillinge; dem Landschreiber 5 Gulden; jedem Landrichter, je nach der Entfernung seines

Wohnortes, für den Tag 2 oder 3 Schilling, bei Abhaltung des Blutgerichtes 1 Constanzer Batzen Sitzungsgeld; dem Scharfrichter jährlich 26 Gulden und bei jeder Hinrichtung 5 Schilling nebst einer Mahlzeit; den Landgerichtsknechten alle zwei Jahre neue Röcke und einige Geschenke. Ferner werden auf Kosten der X Orte viermal im Jahr und so oft eine Hinrichtung stattfindet, die Landrichter bewirthet und bei Hinrichtungen den Kindern Brötchen ausgetheilt. Die Erziehung der Findelkinder, die Wartung der Gefangenen und was damit zusammenhängt, ist ebenfalls Sache der X Orte.

13. **Die Jagdgerechtigkeit und Jagdliebhaberei** (1553—1577).

Wie in der Mitte des XVI. Jahrhunderts der Wildstand beschaffen war und die Jagd geübt wurde, zeigen folgende Rechtsfälle:

Im Jahr 1553 bewarben sich die reichenauischen Gemeinden am Untersee (Steckborn, Fruthwilen, Berlingen u. s. w.) bei dem Bischof als Herren der Abtei um die Erlaubnis, in ihren Waldungen auf dem Berge eine Jagd auf die häufig verwüstend in ihre Fluren ausbrechenden Wildschweine vorzunehmen. Das Gesuch wurde gewährt. Mit großer Mühe und Kosten wurden die Jagdzäune erstellt, Hunde herbeigeschafft und alles andere veranstaltet, was zu einer Schweinsjagd gehörte. Aber zwei oder drei Tage vor dem angesetzten Zeitpunkt brachen die Herren von Breiten-Landenberg zu Alten-Klingen in die Waldung ein und bemächtigten sich des Gewildes. Ueber diese Schädigung klagten die Gemeinden bei dem Statthalter ihres Gerichtsherrn in der Reichenau; allein auf dessen Vorladung antworteten die von Landenberg, wer etwas gegen sie habe, müsse sie suchen, wo sie ihren Wohnsitz haben. Als der Bischof bei dem Landvogt und dem Landgericht Beschwerde erheben ließ, erwiderten sie, diese Behörden hätten zur Sache gar nichts zu sagen, brachen zum zweiten Male in die Waldung ein und fröhnten ihrer Jagdlust zum Beweise, daß sie vollen Rechtes gehandelt hätten, als sie den Bauern ihre Jagdfreude verdarben.

Gegen dieses gewaltthätige und rücksichtslose Benehmen rief der Bischof den Schutz der VII Orte an. Bernhard Segesser, Vogt von Kaiserstuhl, und Adam Angerer, Vogt in der Reichenau, erschienen als Kläger vor den Tagherren zu Baden (November 1554); ihnen

gegenüber im Namen Hans Ulrichs von Landenberg der Schultheiß Martin Wehrli von Frauenfeld und Hans Kesselring, der Schreiber des Landenberg. Nachdem die erstern den ganzen Hergang erzählt und ihre Klage gestellt hatten, entschuldigten die Bevollmächtigten des Landenberg voraus die Abwesenheit ihres Junkers, der, weil er nur in allgemeinen Ausdrücken vorgeladen worden sei, nicht gewußt habe, um was es sich eigentlich handle, und darum nach Hause zurückgekehrt sei, sich um Beweisschriften umzusehen und namentlich mit den Gerichtsherren sich zu besprechen, die bei der Sache auch betheiligt seien; dann rechtfertigten sie, daß er sich geweigert habe, vor dem Landvogte und dem Landgericht Antwort zu geben, weil es sich um Verträge handle, die von den regierenden Orten ausgegangen seien, worüber weder der Landvogt noch das Landgericht zu sprechen oder Erläuterung zu geben hätten, weshalb sie als Vertreter des Junkers nicht weiter sich einlassen könnten, als um Aufschub und Erläuterung zu bitten. Auch Abgeordnete von Steckborn, Berlingen und Fruthwilen hatten sich eingefunden und baten eindringlich um Schutz gegen solche Verletzungen ihres Waldbesitzes. Die Tagherren gingen aber nicht weiter, als daß sie bejahten, zur Erläuterung der Verträge allein berechtigt zu sein, und hierauf den verlangten Aufschub bewilligten.

Durch diesen Entscheid war nun aber die Kompetenz der Gerichtsherren und des Landgerichts so beschränkt, daß sie sich bewogen fanden, durch Hans Ulrich von Breiten-Landenberg und Laurenz Koch von Frauenfeld, d. Z. Vogt daselbst, im Namen der Landgrafschaft den VII Orten Vorstellungen gegen jenen Beschluß zu machen. Wenn alle auf Vertragsbestimmungen bezüglichen Streitigkeiten den VII Orten vorbehalten bleiben, sagten sie, so werden nicht nur die rechtsbedürftigen Parteien durch Reisen an den Versammlungsort der Tagsatzung in unerschwingliche Kosten gestürzt, sondern auch die gnädigen Herren und Obern, „die jetzt schon den Sattel nicht mehr ab dem Hals bringen", alle ihre Zeit für die Thurgauer verwenden müssen. Diese Vorstellungen wirkten am 24. Januar 1555 die neue Erläuterung aus, daß der Landvogt und das Landgericht allerdings urtheilen und sprechen mögen, ob der angerufene Wortlaut eines Vertrags richtig verstanden sei, der verfällten Partei jedoch die Appellation offen stehe.

Desselben Tages traten Hans Ulrich von Breiten-Landenberg zu Alten-Klingen, Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg und

Schultheiß Martin Wehrli gegen den Bischof als Kläger auf und trugen im Namen der Gerichtsherren vor: gegen die erfolgte Erläuterung wollen sie zwar nicht reden, aber es könne bewiesen werden, daß die Landenberg, ihr Vater und ihr Großvater, in jenen Waldungen gejagt haben; der Bischof von Constanz dagegen sei gar nicht befugt, in den reichenauischen Gerichten zu jagen; denn nur den im Thurgau wohnenden Gerichtsherren und Edlen sei der Wildbann überlassen worden, nicht aber allen denen, die im Thurgau Herrschaften besitzen, jedoch außer dem Lande sitzen, wie der Herr von Constanz, die Stadt Constanz und die Stadt St. Gallen. Den Anwälten des Bischofs, Vogt Bernhard Segesser und Obervogt Angerer, war die Behauptung, daß der Bischof, der vornehmste und größte unter den thurgauischen Gerichtsherren, in seinen Gerichten des Jagdrechtes entbehren sollte, sehr befremdlich; allein vermöge des Artikels 9 im Vertrag von 1509 und eines entsprechenden Satzes im Vertrag von 1532 entschieden die Tagherren, daß zwar jeder Gerichtsherr innerhalb seiner Herrschaft Wildbannsrechte besitze und kein Nachbar ohne seine Erlaubnis darin jagen dürfe, der Bischof aber dieses Recht nur durch seine im Lande ansäßigen Amtleute oder andere geschworne Einsaßen der Landgrafschaft ausüben möge.

Nun gingen dreizehn Jahre vorbei, ohne daß die regierenden Orte weiter mit dem thurgauischen Jagdgeschäfte behelligt wurden. Aber im Jahre 1568 kam es wieder in Bewegung, nämlich durch die Gerichtsherren Sebastian von Hohen-Landenberg zu Herdern, Albrecht von Breiten-Landenberg zu Bürglen, Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg, Walter von Hallwyl zu Salenstein und Hans Jakob Lanz zu Liebenfels. In eigenem Namen und in Vertretung der übrigen Gerichtsherren riefen sie den Rathsboten der VII Orte in Erinnerung, daß laut ihres Entscheides von 1543 den Unterthanen vergönnt worden sei, das Wild, das den Baum ersteigt und das Erdreich bricht, also Bären, Wölfe, Wildschweine und dergleichen, jederzeit umzubringen, auch mit Ausnahme der Zeit zwischen dem Anfange des März bis St. Johannstag im Sommer Hasen zu schießen. Zugleich gaben sie aber zu bedenken, wie die Unterthanen die Vergünstigung mißbrauchen, indem viele ihre Güter liegen lassen und dermaßen dem Hasenschießen obliegen, daß alles „veröse" und im hintersten Winkel kein Hase mehr sicher sei. Deswegen baten sie ganz unterthänig, die gnädigen Herren und

Obern möchten ein gebührendes Einsehen thun und solches Hasenschießen bei einer Buße verbannen und verbieten; denn wenn das geschehe, dürfe man erwarten, daß die „Unsern im Thurgau, die bisher dem Hasenschießen nachgezogen, fürbashin zu ihren Gütern besser Sorge tragen werden."

Dieser Zumuthung der Gerichtsherren entsprachen die Tagherren und beschlossen, bei 5 Pfund Pfenning das Hasenschießen bei jeder Jahreszeit zu verbieten und die Ungehorsamen unnachsichtlich zu bestrafen, vorbehalten jedoch, daß die Buße zur Hälfte an den Landvogt abgegeben werde, und dem Landvogt das Recht unverkümmert bleibe, jederzeit, wo und wann es ihm beliebe, persönlich und mit guten Freunden der Jagd zu pflegen.

Diese ohne Einvernehmung der so einseitig und schimpflich eingeklagten Unterthanen gefaßte Schlußnahme erregte in den Gemeinden bittern Unwillen. Sie waren eines ihnen 1532 und 1543 vertragsweise zugestandenen Rechtes in unerhörter Weise beraubt worden, und dies war geschehen auf Betreiben der Gerichtsherren, von denen sie in den Streitigkeiten mit Frauenfeld 1542 und 1543, wie sie nun erst einsahen, einzig zur Herstellung ihrer Standesvorrechte sich hatten mißbrauchen lassen. Zu einer leidenschaftlichen Verwendung für die Rechte der Jagdliebhaber konnte sich jedoch das Landvolk nicht begeistern. Nur Frauenfeld erhob bei einem in Dießenhofen anderer Dinge wegen veranstalteten Zusammentritt der VII Orte eine schüchterne Einwendung gegen jene Verfügung. Das Verbot des Hasen- und Vögelschießens sei, wurde gesagt, dem Landvogte, den Bürgern und Wirthen sehr nachtheilig, weil nicht nur an den Landgerichten, Tagsatzungen und bei andern Gelegenheiten viele Fremde bei ihnen einkehren, sondern auch die Hauptstraße nach Zürich und in andere Orte der Eidgenossenschaft hier durchgehe. Wohl nahmen die Tagherren dies zur Berichterstattung in den Abschied, um in einer folgenden Sitzung darüber einzutreten; allein die Gerichtsherren sandten die Herren Albrecht von Landenberg und Ludwig von Heidenheim an den Vorort und wirkten hier am 24. Oktober 1568 den Beschluß aus, daß nicht bloß die Hasenjagd, sondern auch die Fuchsjagd unter ein Verbot, und zwar von 10 Pfund, gelegt werden solle. Mit dieser Standesstimme reisten die genannten Junker auch nach Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Zug und gewannen die Bestätigung des Tagsatzungsbeschlusses. Dadurch wurde derselbe zur unabänderlichen Thatsache.

Zu spät wurde 1577 noch der Versuch gemacht, das verlorene Recht zurückzuerobern. Die Gemeinden Weinfelden, Wigoltingen, Auf dem Aichrain, Bonau, Ermatingen, Berlingen, Steckborn, Boltshausen und Nieder-Bußnang traten zu diesem Zwecke in eine besondere Vereinigung und sandten ihre Vorstände und Anwälte an die Regierungen der VII Orte, um die von den Gerichtsherren übel berichteten Obern besser zu belehren. Sie erlangten jedoch nicht mehr als die Zusage, daß die nächste Tagsatzung nochmals darüber eintreten werde. Hier stellten sich ihnen dann die Gerichtsherren gegenüber, bezichtigten sie der Meuterei, weil sie ohne Erlaubnis des Landvogts Gemeinden versammelt hätten und ohne Voranzeige an den Landvogt in die regierenden Orte gelaufen wären, und hielten ihnen zugleich die Pergamentbriefe und Siegel der erworbenen Standesstimmen entgegen. Die Gemeinden wurden mit ihrer Berufung auf die Vergünstigungen von 1532 und 1543 abgewiesen und dem Landvogt der Auftrag ertheilt, sich nach den Aufwieglern zu erkundigen. Nur so viel Billigkeit ließ man ihnen widerfahren, daß man ihnen nicht noch überband, den Gerichtsherren die Kosten der Tagfahrt zu bezahlen.

14. Die Nachbarschaft von Constanz und Reichenau.

Durch den Friedensschluß von 1531 war das von Zürich und Bern mit der Stadt Constanz errichtete christliche Burgrecht aufgehoben. Dies brachte aber einstweilen in die freundlichen Beziehungen, in welchen Constanz mit der Landschaft Thurgau stand, keine wesentliche Störung; da Constanz und die Bevölkerung des obern Thurgaus in kirchlichen Dingen einander gleichförmig waren, sandte es dahin etwa Geistliche, z. B. in dem Pestjahr 1542 den Prediger Johannes Zwick nach Bischofszell zu Trost und Hülfe. Dennoch war die Auflösung jenes Burgrechtes für beide Theile verhängnisvoll.

Als der Versuch, die Abtei Reichenau dem bischöflichen Hochstift einzuverleiben, von Bischof Johann VI. wieder aufgenommen und selbst vom kaiserlichen Hofe begünstigt wurde, mußte Constanz mit Grund befürchten, daß in dem Bischof durch die Ausdehnung seiner Macht das Gelüste geweckt werde, die verlorne Hoheit über die Stadt zurückzuerobern. Auch den Eidgenossen schien es bedenklich, die thurgauischen Gerichtsherrschaften der Reichenau in die Hand des Bischofs übergehen

zu sehen. Unter einer andern Herrschaft konnte die Insel Reichenau leicht zu einem für die Ostgrenze sehr gefährlichen Waffenplatze umgestaltet und der Verkehr auf dem See und Rhein gesperrt werden. Der Bischof wußte jedoch diese Bedenken bei den Häuptern der katholischen Stände durch Austheilung von 6000 Kronen zu beschwichtigen und die Mehrheit der Orte ließ sich durch die Versicherung beruhigen, daß die im Gebiete der Eidgenossen gelegenen Besitzungen unter deren Schirm verbleiben und zu ewigen Zeiten nie eine Festung oder ein Bollwerk auf der Insel gebaut werden solle. Nach Wegräumung dieser Hindernisse übergab der letzte Abt, Markus von Knöringen, 1540 die Abtei und Herrschaft für ein reichliches Leibgeding dem Bischof; das Kloster wurde in ein Chorherrenstift umgewandelt und die Guts- und Gerichtsverwaltung einem Statthalter oder Obervogte unterstellt (vgl. S. 142).

Seit die Eidgenossen dem Bischof die Besitznahme der Abtei Reichenau gestattet hatten, blieb der Stadt nur noch geringe Hoffnung übrig, in ihrem Kampfe um die Reichsfreiheit von ihnen unterstützt zu werden; denn die katholischen Orte lähmten jeden zu Gunsten der Constanzer von den evangelischen Orten ausgegangenen Rathschlag. Dem Bischof gelang es, die Bewohner des schwäbischen Seeufers so sehr gegen Constanz einzunehmen, daß selbst der Verkehr mit der Stadt unterbrochen wurde. Der Schmalkaldische Bund, dessen Mitglied sie war, hatte zwar lange den Kaiser und dessen Bruder, König Ferdinand Erzherzog von Oesterreich, von der Bewältigung der protestantischen Fürsten und Städte zurückgehalten; dann brach aber auch dieser Bund zusammen. Es blieb jedem einzelnen Gliede überlassen, mit dem Kaiser seinen besondern Friedensvertrag zu machen; Constanz aber versäumte die dazu günstige Zeit, fand dann kein Gehör mehr und wurde am 6. August 1548 in die Reichsacht erklärt.

An demselben Tage, an welchem in Augsburg diese Aechtung proklamirt wurde, ohne daß der Rath von Constanz eine Anzeige erhalten hatte, machte der spanische Oberst Alfons de Vives von der Rheinseite her einen Sturmangriff auf die Stadt. Obwohl überrascht, vertheidigten sich die Bürger mit entschlossener Tapferkeit und schlugen den Angriff ab, jedoch mit einem Verlust von 108 Toten, während die Feinde 800 hatten. Der thurgauische Landvogt Cloos, wohl unterrichtet über das Vorhaben der Feinde der Stadt, hatte auf denselben Tag die Mannschaft

des Bezirks zur Huldigung einberufen, um die Unverletzlichkeit des eidgenössischen Gebietes zu wahren; dies gewährte den Constanzern den Vortheil, daß sie im Rücken sich gedeckt wußten. Sein Verbot und überflüssige Weinspenden hielten aber die thurgauische Mannschaft zurück, den Kämpfenden Hülfe zu leisten. Gleichwohl sollen reformirte Thurgauer, daneben auch eine Anzahl Zürcher, Schaffhauser und Basler in den Reihen der Constanzer tapfer gefochten haben.

Des errungenen Sieges konnte man aber nicht froh werden; man hatte zu fürchten, daß der Feind mit vermehrten Kräften zurückkehren werde und die Bürgerschaft unterliegen müsse. Ohne Zweifel wären jetzt die Eidgenossen in Constanz mit offenen Armen empfangen worden. Auch in den Orten ließen sich Stimmen vernehmen, daß jetzt der erwünschte Zeitpunkt gekommen sei, das seither oft bedauerte Versäumnis der Aufnahme von Constanz in den Bund der Eidgenossen nachzuholen. Selbst am Hofe Karls V. war man in Besorgnis vor einem Handstreiche der Eidgenossen. Allein die Führer der Gebirgskantone schwärmten in der Hoffnung, daß die Siege des Kaisers den Protestantismus ausrotten werden, und durften ihm daher nicht durch Unterstützung der neugläubigen Stadt Constanz entgegentreten; auch die Evangelischen wollten auf die Gefahr eines Bundesbruches hin nicht vorgehen; einzig stellte Zürich zur Deckung der Grenze einige tausend Mann auf.

Auch der Landvogt und die Gerichtsherren ließen (14. August) ein Mandat ausgehen, in welchem sie im Hinblicke auf die Vorgänge in Constanz verordneten: 1) es sollen die Priester und Prädikanten fleißig Gottesdienst halten und das Volk zur Buße ermahnen; 2) die Gerichtsherren werden 600 tapfere Männer ausziehen und auf einem Platz versammeln, davon 300 nach Ermatingen, 50 nach Gottlieben und 50 nach Steckborn verlegen; 3) bei dieser Auswahl der Mannschaft soll namentlich auf gute Schützen gesehen, daher auch für Herbeischaffung von Steinen und Pulver Sorge getragen werden; 4) zur andern Wacht sollen 1000, zur dritten Wacht 2000 Mann aufgestellt werden; inzwischen die Gemeinden am See gute Wache halten bei Tag und Nacht und bei Annäherung des Feindes den Landvogt berichten, der dann die 600 Mann an den gefährdeten Ort senden werde; 5) in den Seegemeinden sollen die Auszüger stets in Rüstung bleiben und die Wache besorgen; auch soll man 6) in jeder Gemeinde mit etwas Geld und Speisevorrath sich gefaßt halten; 7) die Eidgenossen werden ersucht,

50 Doppelhaken, 10 Fagunen und 4 halbe Schlangen samt Munition und Leuten zu schicken, auch 2 Tonnen Pulver und 4 Zentner Blei für die Handbüchsen; 8) man halte auch Nachfrage nach Spielleuten, 8 Trommlern und Pfeifern; 9) endlich sorge man um Kundschaften.

Die Zweckmäßigkeit dieser Anordnungen wurde nie auf die Probe gestellt; denn es erschienen keine Anzeichen, daß die Sicherheit des Thurgaus gefährdet sei.

Unterdessen wurden die Bürger von Constanz von dem Abt Gerwig Blaarer von Weingarten, ihrem Mitbürger, und von den Freunden des Bischofs und den ausgewanderten Katholiken so bearbeitet und geschreckt, daß die vornehmsten der bisherigen Führer und Rathsglieder, z. B. der Bürgermeister Thomas Blaarer, ihrer Aemter entlassen und durch Männer ersetzt wurden, welche gnädige Behandlung der Stadt in Aussicht stellten. Sie ergab sich dann unter den Schutz Oesterreichs, fügte sich dem „Interim", d. h. dem vermittelnden Glaubensbekenntnis, welches der Kaiser bis zum Entscheid des Konzils verbindlich erklärt hatte, räumte dem Bischof und der Geistlichkeit die Kirchen und Klöster wieder ein und ließ die damit unzufriedenen Bürger von dannen ziehen. Es werden siebenundzwanzig der achtungswerthesten Bürger aufgezählt, die ihrer Vaterstadt seufzend den Rücken kehrten.

Die bürgerliche Verfassung und die städtische Güterverwaltung blieben zwar unangefochten; eine von einem Stadthauptmann kommandirte österreichische Besatzung enthob die Bürgerschaft auch der Sorge für ihre Sicherheit und verhieß ihr dadurch ökonomische Erleichterung. Allein der Verlust so vieler gewerbsfreudiger Bürger war unersetzlich. Die zahlreichen geistlichen Pfründen zogen die tüchtigsten Bürger in den Dienst der Kirche. Unter der Vormundschaft der Geistlichkeit und des Stadthauptmanns erlosch die freie Selbstbestimmung des Rathes und der Bürgerschaft. Sogar der Bischof konnte sich nicht entschließen, seine Residenz wieder in der durch ihre Geschichte ehrwürdigen, aber durch fremde Macht vergewaltigten Hauptstadt aufzuschlagen; selbst Reichsfürst und Landesherr geworden, zog er vor, seine neue Residenz Meersburg zum Mittelpunkt der Bisthumsverwaltung zu machen.

Da in Constanz der katholische Gottesdienst wieder eingeführt wurde, so waren die zu den Stadtkirchen eingepfarrten Gemeinden der Nachbarschaft für die Begehung des evangelischen Gottesdienstes genöthigt, sich in den außerhalb der Stadt gelegenen Kapellen einzurichten.

Die Kirchgenossen in Bernrain, Emmishofen und Oberhofen, die zu St. Stephan gehörten, verloren jetzt den evangelischen Gottesdienst in ihrer Kirche; Oberhofen erhielt dafür von dem Pfarrer derselben nur einen geringen jährlichen Beitrag. Den evangelischen Kirchgenossen des Klosters Kreuzlingen wies der Abt die Kapelle in Kurzrickenbach an. In dem Siechenhaus zu Kreuzlingen, das zu Constanz gehörte, hielt der Pfarrer zu Scherzingen noch längere Zeit evangelischen Gottesdienst, woran auch Bürger von Constanz theilnahmen.

Das freundliche Einvernehmen der Constanzer mit der Landschaft Thurgau wich allmälig einer für beide Theile unangenehmen Entfremdung. Die Behörden der Stadt wollten den Bürgern, welche im Thurgau Güter besaßen, nicht gestatten, in Streitigkeiten über solche Besitzungen vor dem Landgericht oder dem Landvogte zu erscheinen und Antwort zu geben (1551); den Thurgauern, welche an Einwohner der Stadt Forderungen zu machen hatten, wurde unparteiisches Recht verweigert; Vertragsbestimmungen der zwischen den Eidgenossen und Oesterreich bestehenden Erbeinung wollte die Herrschaft auf das Verhältnis zwischen Constanz und Thurgau anwenden; der Markt- und Durchgangszoll wurde erhöht und dadurch der Verkehr der Thurgauer belästigt und so gehemmt, daß für diese die Nothwendigkeit eintrat, für die Verbindung mit dem rechten Rhein- und Seeufer andere Wege zu suchen, und der Plan auftauchte, in Kreuzlingen einen Markt zu eröffnen. So weit wollten es jedoch die Behörden von Constanz nicht kommen lassen; sie kamen nun den Eidgenossen mit dem Anerbieten entgegen, auf den Marktzoll zu verzichten und mit dem Abfuhrzoll sich zu begnügen, sofern die Kramwaaren vor dem Kreuzlinger Thor abgestellt werden. Auf dieser Grundlage wurde 1560 ein neuer Zollvertrag abgeschlossen. Auch ging Constanz unter Mitwirkung der eidgenössischen Abgeordneten Itelhans Thumisen von Zürich und Jost Pfyffer von Luzern mit dem Kloster Kreuzlingen zur Regulirung des nachbarlichen Verkehrs ein fünfzigjähriges Bürgerrecht ein und zahlte dem Kloster für seinen Antheil am Tägermoos 1400 Gulden. Dagegen erklärte es Constanz als einen Eingriff in seine Rechte, als der Aebtissin zu Münsterlingen bewilligt worden war, die Fischerei daselbst in Verbot zu legen und dadurch die freie Fischerei auf dem Bodensee zu beschränken (1560), und meinte, der Abt von Kreuzlingen und die Gemeinde Tägerwilen würden in ihren Streitigkeiten von den

Eidgenossen mehr als billig begünstigt (1570—1575). Dem Bischof gegenüber blieb seit der Einverleibung der Reichenau diesseits einiges Mißtrauen zurück. Als derselbe (1550) die Kleider eines im Untersee ertrunkenen Erzknappen sich zueignete und damit Ansprüche geltend machte, die ihm die Eidgenossen nicht zugestehen wollten, indem er behauptete, der Untersee gehöre ganz zur Reichenau, und die Handhabung der Fischerordnung komme der Abtei zu, waren sie froh, einen nicht gar vortheilhaften Vergleich mit demselben schließen zu können, damit nur die Zusicherung erneuert würde, auf der Insel keine Festung anzulegen; sie gaben nämlich zu, daß was diesseits des Kuhhorns bei Constanz bis an das Wanger-Horn sich erstrecke, der Hoheit und dem Hochgerichte der VII und der X Orte, die niedere Gerichtsbarkeit aber und die Fischerordnung der Abtei zustehen sollen (1554—1556).

15. **Fremde Gerichtsherren** (1557—1580).

In der am 30. November 1557 in Baden begonnenen Tagsatzung der XIII Orte machten die Gesandten von Luzern den „Anzug": Seit einigen Jahren seien von den Boten der regierenden Orte auf eidgenössischen Tagen ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten etlichen Edelleuten und Gerichtsherren verschiedene Freiheiten und Gerechtigkeiten verliehen worden, und zwar zum Nachtheil der Obrigkeiten; darum sollen in Zukunft die Rathsboten nicht mehr so eigenmächtig handeln, sondern derartige Begehren in den Abschied nehmen. Es mochte dieser Antrag besonders durch die von Gerichtsherren geführten Rechtsverhandlungen veranlaßt sein. Die Begründung desselben war so klar, daß kein Widerspruch erhoben wurde, weder von den damaligen Mitgliedern der Tagsatzung, noch von den Regierungen der Orte. Daß in den folgenden Abschieden dessen nicht mehr gedacht wird, ist gerade ein Beweis, daß der Antrag sich allgemeiner Zustimmung erfreute.

In der Anwendung des stillschweigend gefaßten Beschlusses ging man aber weiter, als der Antrag lautete. Nicht bloß einzelne Berechtigungen oder Freiheiten, sondern auch die im Besitzstande der Herrschaften eintretenden Veränderungen wurden unter die Kontrolle der Landesherren gestellt. Es schien dies namentlich nöthig, weil durch Kauf oder Erbe einzelne Gerichtsherrschaften von Ausländern erworben wurden, auf welche also gerichtsbarkeitliche Rechte übergingen. Wie

ferner von jeher in der Eidgenossenschaft das Vorurtheil herrschend war, daß der deutsche Adel der Republik feind sei, so war jeder deutsche Edelmann, der sich in der Schweiz niederlassen wollte, dem Verdacht ausgesetzt, daß er mit Gelegenheit dem Kaiser oder dem Hause Oesterreich verrätherisch Hand bieten werde, um sich der Eidgenossenschaft zu bemächtigen. Denn zu den Zeiten Karls V. und Ferdinands I. geschah manches, was zu solchem Mißtrauen neuen Anlaß gab.

Die Herrschaft Mammern und Neuenburg war schon 1522 von Hug Dietrich von Landenberg an Hartmann von Reischach verkauft worden, befand sich 1530 in der bürgerlichen Hand des Polei Düringer von Steckborn und kam dann an den würtembergischen Erbmarschall von Thumb.

Die Herrschaft Pfyn, wo Joachim von Rappenstein um 1540—1550 ein Schloß gebaut hatte, ging nach seinem Tode an Peter von Gundolfingen über, der die Güter mit etwa 60 evangelischen Familien aus Würtemberg besetzen wollte. Die katholischen Orte nahmen großen Anstoß daran und hörten dann zu ihrer Befriedigung, daß nur 9 Familien eingetroffen seien, und nur noch 7 Knechte auf den Gütern sitzen.

Schon 1535 hatte ein anderer Joachim von Rappenstein, Mötteli zu Wellenberg, seine Besitzungen an Gregor von Ulm verkauft, den Bruder des Heinrich von Ulm zu Grießenberg.

Ebenso gingen an evangelische Besitzer über die Herrschaften Altenklingen und Sonnenberg; jenes 1585 an die Familie Zollikofer, dieses 1577 an Jost Zollikofer. Auf letztern folgte Thomas Gutersohn.

Lommis mit Spiegelberg, bis 1559 im Besitz der Muntprat, kam endlich in den Besitz des Klosters Fischingen.

Nach dem Tode Dietrich Rifs, genannt Welter von Blidegg, stritten sich Rudolf Vogt von Sommerau und Rudolf Rif um das Erbe der zur Herrschaft Blidegg gehörigen Lehen der Abtei St. Gallen und des Domstiftes Constanz. Vogt beanspruchte sie als Kunkellehen, Rif als Mannlehen. Der Bischof setzte ihnen (1561) einen Rechtstag nach Constanz an. Die Eidgenossen, als Oberherren des Thurgaus, glaubten aber den Entscheid dieser Frage nicht einer fremden Behörde überlassen zu dürfen und beauftragten daher den Landvogt, über den in solchen Fällen üblichen Rechtsgang genaue Erkundigungen einzuziehen. — Im Jahr 1568 war Burkhard von Hallwyl mit seiner Gattin Judith von Anwil im Besitze der Herrschaft.

Die Herrschaft Weinfelden hatte sich bei dem Tode Sebastian Muntprats (1550) an dessen Töchter Margaretha und Magdalena, verehlicht an Michael von Landenberg und Dietrich von Gemmingen, vererbt und ging vertragsweise an den letztern über. Dann aber verkaufte dieser (1557) Weinfelden sammt Neuburg an Johann Jakob Fugger von Augsburg, den Sohn Raimunds. Statt ihre Gelder den Fürsten anzuleihen, hatten die Fugger es damals für vortheilhafter gefunden und sicherer, ihren durch den Handel erworbenen Reichthum zum

Ankaufe von Landgütern und Herrschaften zu verwenden. Dem Fugger waren aus dem väterlichen Erbe bereits die Pfandherrschaften Pfirt, Altkirch und Isenheim zugefallen. Diesen Güterbesitz vermehrte er noch durch die Erwerbung der Herrschaften Hohenkrähen, Taufkirchen, Teisenhausen und anderer. Es ist klar, daß er bei Erwerbung Weinfeldens keinerlei die Eidgenossenschaft gefährdenden Absichten hatte. Eher mochte er wünschen, als Eigenthümer eines schweizerischen Burgsäßes mit der Vergangenheit der eidgenössischen Freistaaten sich bekannt zu machen; denn er war ein eifriger Freund der Geschichte. Er fertigte selbst eine Chronik des Hauses Oesterreich an in zwei starken Foliobänden, von denen Sig. Bircken später (1668) im „Spiegel der Ehren des Hauses Oesterreich" einen unvollkommenen Auszug veröffentlichte. Diese Liebhaberei muß der Hauptgrund gewesen sein, daß er das Archiv der Herrschaft Weinfelden nach Augsburg zu liefern befahl, und gewiß hat er nicht weniger als die Gerichtsangehörigen es bedauert, daß ein Blitzstrahl, der auf den Wagen fiel, die ganze Ladung in Asche verwandelte.

Diesen Geldfürsten unter ihre Vasallen einzureihen, warteten die regierenden Orte nicht ab, bis er um die Erlaubnis zur Niederlassung einkam; vielmehr wurde (1557) dem Landvogt aufgetragen, demselben und zugleich dem neuen Besitzer von Neuenburg zu melden, es sei der Obern Wille, daß sie und ihre Schaffner wie andere Edle und Gerichtsherren den Eidgenossen als der hohen Obrigkeit huldigen und schwören sollen. Als er dann einen bei den VII Orten ausgewirkten Freibrief vorweisen ließ, erhielt er (1559) zur Antwort, dieser Brief enthalte nichts anderes, als daß er wie jeder andere Gerichtsherr gehalten werden solle und die Unterthanen ihm auch schwören müssen; er solle daher auf nächstem Tage sich einfinden und den VII Orten huldigen und schwören; denn man habe vernommen, daß er den eidgenössischen Gesandten auf dem Reichstag zu Augsburg wenig Anstand und Ehre erwiesen habe. Diese zweite Mahnung erwiderte Fugger mit der Entschuldigung: wegen wichtiger Geschäfte könne er nicht persönlich erscheinen, er habe aber seinem Verwalter und Vogt zu Weinfelden, Lux Ulmer, Vollmachten ertheilt. Der Verwalter eröffnete dann auch freimüthig, was ihm sein Herr aufgetragen hatte. Derselbe würde nämlich nicht das mindeste Bedenken hegen zu huldigen; da er aber kaiserlicher Rath und als solcher dem Kaiser verpflichtet sei; da er ferner einer der sieben geheimen Räthe zu Augsburg sei, als solcher auch seine Verpflichtungen habe und daher auch nicht wohl fernere Eidesverpflichtungen eingehen könne; da endlich noch viele andere Herren seien, z. B. Bischof und Capitel zu Constanz, der Dompropst, der würtembergische Marschall Thumb, Herr zu Neuenburg, der von Schinen, Herr zu Gachnang, welche Besitzungen in der Eidgenossenschaft haben, ohne je zur Huldigung gefordert worden zu sein, so bitte er, auch ihm den Eid zu erlassen; er verspreche übrigens, daß er sich desselben nicht mehr weigern werde, wenn er oder seine Erben auf der Herrschaft den Wohnsitz nehmen; unterdessen habe sein Amtmann die Huldigung geleistet, wie die Vögte der oben genannten Herren auch gethan.

In der Voraussetzung, daß der Vogt Ulmer wirklich geschworen habe

oder noch schwören werde, wurde dem Herrn Fugger endlich der Besitz der Herrschaft Weinfelden bewilligt. Dabei sollte der Vogt nicht vergessen, daß ihm persönlich schon 1558 und 1559 durch ein allgemeines Verbot untersagt worden sei, den Besitzer der Herrschaft Weinfelden Herr von Weinfelden zu nennen, denn er sei nicht Landesherr, sondern nur Gerichtsherr.

Fugger starb im Jahre 1575, und in demselben Jahre wurde die Herrschaft Weinfelden durch Arbogast von Schellenberg an die Brüder Eberhard, Reinhard und Hans Walter von Gemmingen verkauft; der Kaufpreis betrug 85000 Gulden nebst 7000 Gulden für Fahrnisse. Die Herren von Gemmingen waren freiherrlichen Standes und der protestantischen Konfession so ergeben, daß ihrem Einfluß der Uebertritt der großen Mehrheit der Kirchgenossen Weinfeldens zum evangelischen Bekenntnis zugeschrieben wird.

Die neue Besitznahme Weinfeldens scheint von den regierenden Orten nicht ohne Schwierigkeiten gestattet worden zu sein; denn die strengen Beschlüsse von 1557 waren nicht vergessen. Als der Pfandherr von Pfyn, Peter Gundelfingen, Bauerngüter in seiner Herrschaft an sich löste und mit Fremden besetzte, waren gegen solche Eindringlinge 1561 Bedenken erhoben worden; aber erst 1568 kam in der Tagsatzung wieder zur Besprechung, daß sich in der Landschaft Thurgau viele Fremde niederlassen und Herrschaften, Schlösser und Häuser kaufen, ohne bei den regierenden Orten um die Bewilligung nachgesucht zu haben, wie denn vor wenigen Jahren Herr Eustach von Landsfrid den Sitz Narrenberg gekauft habe. Ferner hatte Benedikt Stockar, Besitzer von Neunforn, diese Herrschaft an seinen Sohn verkauft, den Kauf aber durch Burgermeister und Rath in Schaffhausen fertigen lassen, zur Schmälerung der Rechte des Landvogts. Der frühere Beschluß wurde daher erneuert und 1575, nachdem unter der Verwaltung des zürcherischen Landvogts Thomann der Verkauf Weinfeldens an die von Gemmingen bereits zur Thatsache erwachsen war, von den katholischen Orten dahin erweitert, daß keinem Gerichtsherrn evangelischer Konfession die Niederlassung im Thurgau gestattet werden solle.

Als daher Heinrich Effinger von Brugg, Herr zu Wildegg, für seinen Schwiegersohn Eucharias Rehlinger von Ledersheim um die Erlaubnis nachsuchte, auf seinem in Ermatingen erworbenen Gute sich zu setzen, mit dem jedoch keine Gerichtsherrlichkeit verbunden war, mußte der Antrag, dies zu bewilligen, bei den Tagherren zum zweiten Mal in den Abschied gesetzt werden, um die Mehrheit zu erlangen, denn Rehlinger war ein Fremder und Protestant.

Noch stärkere Bedenken erhoben sich, als 1570 Albrecht von Landenberg die Herrschaft Bürglen erwarb und dieselbe 1579 an die Stadt St. Gallen verkaufte. Die katholischen Orte besorgten, die noch katholischen Unterthanen möchten durch die neue Herrschaft verdrängt werden, und munterten deswegen den Verwalter des Lehensherrn, des Bischofs von Constanz, auf, den Kauf zu ziehen. Allein die Kaufsumme von 63000 Gulden überstieg dessen Kräfte, die Stadt St. Gallen blieb daher im Besitz der erworbenen Herrschaft samt den dazu gehörigen Dorfgerichten.

16. Die Gerichtsbarkeit des Abtes von St. Gallen in den Malefizgerichten; Vertrag von 1567.

Der durch das Wort Malefiz (Verbrechen) bezeichnete Begriff ist seinem Inhalte nach sehr unstät und wandelbar. Manches Vergehen wird in dem einen Lande mit einer leichten Ordnungsbuße, in einem andern mit Leibes- und Lebensstrafe bedroht oder aber gar nicht geahndet; Rechtsverletzungen, die früher nach dem Privatrecht beurtheilt wurden, unterlagen später dem staatlichen Strafrechte. Kaiser Karl V. hat für das deutsche Reich ein Strafgesetz erlassen („Carolina", 1532), das manche Vergehungen mit Galgen und Rad oder dem Feuertode belegte, welche in aufgeklärtern Zeiten als bloße Thorheiten und Verstandesverirrungen aus der Reihe der Verbrechen gestrichen wurden. Dann wurde der Ausdruck Malefiz vielorts mit dem römischen Crimen vertauscht und der Begriff enger oder weiter gefaßt.

Diese in den Anschauungen der Gesetzgeber und Gerichtsbehörden eingetretenen Aenderungen brachten in die Verhältnisse der thurgauisch-st. gallischen Malefizbezirke Romanshorn, Keßwil, Herrenhof, Sommeri und Sitterdorf mancherlei Verwirrung. Die Vertragsbestimmungen von 1501 und 1512 wurden ungleich ausgelegt, daher bald von den Behörden der Abtei St. Gallen, welcher die Untergerichte zustanden, bald von dem Landvogte als Beamten der X Orte überschritten, zum Vortheile der einen und zum Nachtheile der andern Partei, je nachdem eine derselben die Umstände und die zur Zeit herrschenden Ansichten auszubeuten verstand.

Aehnlich verhielt es sich mit der hohen Gerichtsbarkeit. Sie stand vermöge der Landeshoheit den VII und den X Orten zu; aber der Abt von St. Gallen behauptete, in seinen niedern Gerichtsbarkeiten ausgedehntere Rechte zu besitzen als andere Gerichtsherren, besonders in Gegenden, aus welchen die Appellation nach St. Gallen ging oder nach Wyl. Da die Kompetenzen der äbtischen Gerichtsherrlichkeit und der eidgenössischen Landeshoheit der VII und X Orte nicht genau bestimmt waren, so hing es von dem Ermessen der jeweilen am Ruder stehenden Staatsmänner oder auch vom Zufall ab, vor welcher Behörde ein Streitfall zur Entscheidung kommen sollte.

Ein Fall dieser Art trat 1562 im Berggericht ein. In der Gemeinde Wylen (Schönholzerswilen) stand ein altes Kirchlein; hier

wurde seit dem Tode Pfarrer Brunners (ca. 1550) der evangelische Gottesdienst durch den Prediger von Wuppenau versehen. Nun war diesem die Fortsetzung geistlicher Verrichtungen in Wylen untersagt worden, und die Kirchgenossen wandten sich an die regierenden Orte und baten, sie bei ihrem Herkommen bleiben zu lassen. Aber der Komtur von Tobel stellte sich ihnen entgegen und behauptete, in Wylen sei keine Pfarrkirche, sondern nur eine Kaplanei; die Pfarrkirche sei zu Bußnang, wohin die von Wylen tot und lebendig gehören; da Wylen in den Gerichten des Abtes von St. Gallen liege, so wünsche er zu erfahren, wohin man es zu Recht weisen solle. Als Dritter im Streit verlangte der Abt, daß man ihn bei seiner Gerichtsherrlichkeit bleiben lasse. Dreimal wurde der Rechtsfall von den Tagherren behandelt, ohne daß sie sich einigen konnten; die Gemeinde erklärte, daß sie den Abt als ihren ordentlichen Gerichts- und Oberherrn, den Komtur aber als ihren Kollator anerkenne; letzterer verlangte die Verweisung an einen Richter, und der Abt sprach dieses Richteramt an. Endlich, im Januar 1564, fielen fünf Ortsstimmen der Forderung des Abtes zu. Die Einwendung Zürichs, daß die Streitfrage kirchenrechtlich, hiemit als Religionssache nach den Bestimmungen des Landfriedens zu entscheiden sei, fand kein Gehör. Von dem Abte wurde die Bitte der Gemeinde zurückgewiesen.

Aber nicht lange dauerte es, bis der Landvogt gegen die Amtleute des Abtes Klage erhob, daß sie in den Malefizbezirken malefizische Vergehen zur Untersuchung und Beurtheilung an die niedern Gerichte brachten, wie Friedbruch, Ehrverletzung und Diebstahl. Der Abt ließ erwidern, seine Berechtigung reiche ja anerkanntermaßen weiter als diejenige anderer Gerichtsherren, indem in jenen Bezirken auch die Mannschaft ihm wehrpflichtig sei. Seine Einwendungen vermochten indeß nur so viel zu bewirken, daß man ihm eine Revision der ältern Verträge zugestand. Eine Vergleichshandlung wurde auf den 21. Mai 1567 nach Frauenfeld angesetzt.

Der Vergleich zwischen den X Orten und dem Abt von St. Gallen erhielt folgende Bestimmungen:

1. Wenn an den Orten im Thurgau, wo der Abt die niedere Gerichtsbarkeit besitzt, die Eidgenossen aber das Malefiz und die hohe Obrigkeit haben, jemand einen andern an seiner Ehre angreift, so sollen die Amtleute des Abtes beförderlichst einen Rechtstag ansetzen und dem Landvogt davon Kenntnis geben. Zeigt sich bei Verhörung der Klagen, daß der Beleidiger seine Injurie zurück-

nimmt, so soll die Strafe dem Abt von St. Gallen zugehören; kann der Beleidiger aber rechtsgenüglich beweisen, daß seine Behauptung wahr sei, so soll der Landvogt den Prozeß zu Handen ziehen und die Schuldigen nach Verdienen strafen. 2. Wer den Frieden mit Worten bricht, ohne jemand zu verletzen, soll von dem Abt bestraft werden; Friedbruch aber mit Werken, als Hauen, Stechen, Schlagen u. s. w., hat der Landvogt zu bestrafen. 3. Wenn jemand in den niedern Gerichten des Abtes in den Verdacht von Mord, Totschlag, Diebstahl, Ketzerei und andern schweren Verbrechen gefallen ist, die an Leib und Leben zu bestrafen sind, so sollen die Amtleute des Abtes solchen unverzüglich verhaften und auf der March dem Landvogt ausliefern oder auf des Landvogts Begehren auf ihre Kosten ihm zuschicken. Wird eine bisher unbescholtene Person verdächtig, so sollen die Amtleute des Abtes sich derselben versichern, und dann soll ein Rechtstag in Gegenwart des Landvogtes darüber gehalten, und wird das Verbrechen durch Geständnis oder Kundschaft erwiesen, der Thäter dem Landvogt überliefert werden; sind aber die Kundschaften ungenügend, und läugnet der Beklagte, während der Verdacht stark auf ihm lastet, so soll er in Gegenwart des Landvogtes oder seines Statthalters an der Folter verhört werden. Bekennt er hier, so ist er sogleich dem Landvogt zu übergeben; wird er flüchtig, so soll der Landvogt auf dessen Vermögen greifen. Uebrigens hat der Abt die Kosten der Gefangenschaft so lange zu tragen, bis die Person dem Landvogt auf der March überantwortet ist, wofür der Abt sich an deren Habschaft halten kann. 4. Der Abt soll seine Amtleute und Richter fernerhin jährlich schwören lassen, alle malefizischen Sachen unverzüglich an den Landvogt zur Bestrafung überweisen zu wollen. Diese Amtleute dürfen auch keine strafbare Handlung, welche das Malefiz und die hohen Gerichte betrifft, „betädingen" oder fallen lassen ohne Wissen und Willen des Landvogtes, sondern sollen dem Rechte seinen Gang lassen; was sie heimlich oder öffentlich, wissentlich oder unwissentlich dagegen thun, soll keine Kraft haben. 5. Wenn im Thurgau geborne „ledige" Personen sich auf dem Gebiete des Gotteshauses St. Gallen und in der Grafschaft Toggenburg niederlassen und dort ohne eheliche Leibeserben sterben, so soll das Gotteshaus den Fall beziehen; wenn dagegen ledige Gotteshausleute oder Leute aus dem Toggenburg in der Landgrafschaft Thurgau sich setzen und dort ohne eheliche Leibeserben sterben, soll der Landvogt selbe „faalen".

Die nach diesem Vertrag aus den Malefizgerichten dem Landvogt überwiesenen Angeklagten erfuhren dieselbe Behandlung wie die, welche durch die Landgerichtsknechte aus andern Gebietstheilen des Thurgaus wegen Malefizvergehen dem Landvogt zugeführt wurden. Sie wurden gethürmt, verhört, je nach Umständen auch gefoltert; dann, wenn schuldig erfunden, entweder bei leichtern Vergehen vom Landvogte mit Geldstrafen belegt oder als überwiesene und geständige Verbrecher zur Aburtheilung vor das Landgericht gestellt.

17. Der Gerichtsherrentag von 1581.

Die Gerichtsherren hatten einen so ausgedehnten Güterbesitz und wußten ihr Ansehen der Landschaft gegenüber so zu befestigen, daß sie die Zwietracht der Eidgenossen wohl hätten benützen können, um ihren Einfluß noch mehr auszudehnen. Allein es fehlte ihnen an einer ausdauernden Führung und an opferfähiger Eintracht. Den größten Nachtheil brachte ihnen der Umstand, daß der Bischof von Constanz nicht mit ihnen zusammenhielt.

Im Jahr 1581, auf einem zu Weinfelden gehaltenen Gerichtsherrentage, besprachen die Abgeordneten des Bisthumsverwalters Wohlgemuth und der Gerichtsherren ihr gegenseitiges Verhältnis und setzten fest, daß der Bischof nur als Herr der Reichenau mit den zu diesem Kloster gehörigen thurgauischen Herrschaften dem Verbande des Gerichtsherrenstandes angehöre, die alt-bischöflichen Herrschaften also mit den andern gerichtsherrlichen nur in dem, was die Eidgenossen und die ganze Landschaft, die gemeinen Kriegsläufe, das thurgauische Erbrecht und die Landesordnung betreffe, mitbegriffen, aber zu keinen Kostenbeiträgen verpflichtet seien.

Es wurde ferner beschlossen, den weltlichen Vorständen der Gerichtsherren zwei geistliche beizugeben, welche gleiches Stimmrecht übten, und als weltliche wurden bezeichnet Albrecht von Breiten-Landenberg zu Herdern, Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg, Walter von Hallwyl zu Salenstein, Hans Jakob von Ulm zu Wellenberg und Christoph von Peier zu Freudenfels.

Sodann wurde vereinbart, alljährlich am 2. Mai eine Generalversammlung der Gerichtsherren in Weinfelden zu halten, während die Vorstände, wenn ein neuer Landvogt in Frauenfeld einritt, sich dahin verfügen, denselben begrüßen und bitten sollten, sie und ihre Zugehörigen bei ihren Freiheiten und Rechten zu schirmen.

Ein weiterer Beschluß ordnete die Errichtung einer gemeinsamen Kasse an, aus welcher die Vorstände die laufenden Ausgaben bestreiten könnten. Der Verwalter von Oehningen (als Vertreter des Herrn der Reichenau) und der Vogt Hagg von Eggen (als Anwalt der Stadt Constanz und der ihr zugehörigen Herrschaften) erhielten den Auftrag, jedem Gerichtsherrn den Beitrag anzusetzen, den er nach der Größe seines Gerichts bei einer einfachen Anlage zu entrichten hatte. Immerhin

sollten diese Gelder nicht für Gerichtsherren, die sich der Landesordnung widersetzten, verwendet werden, und ebenso wenig in Streitigkeiten einzelner Herren über Sachen, die nicht gerichtsherrliche Rechte berührten.

Bei diesem Gerichtsherrentage waren anwesend und wirkten zu den gefaßten Beschlüssen mit:

Für Reichenau Junker Wilhelm Betz, Stadtammann zu Constanz, u. Hans Werlin, Verwalter zu Oehningen;
für das Stift Constanz Hans Melchior Segesser, Domherr;
für das Stift Bischofszell Propst Blaarer von Wartensee, Domherr in Constanz;
für die Dompropstei Constanz der Inhaber derselben;
für das Gotteshaus Kreuzlingen Jost Göldi;
für die Karthause Ittingen der Weibel;
für die Stadt Constanz Nikolaus von Gall, Burgermeister, auch für sich selbst u. Vogt Hagg auf den Eggen;
Albrecht von Breiten-Landenberg zu Herdern;
Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg;
Walter von Hallwyl zu Salenstein;
Hans Jakob von Ulm zu Wellenberg;
Christoph von Peier zu Freudenfels;
Hans Heinrich von Liebenfels,
Hans Christoph von Gemmingen;
Der Thumb zu Neuenburg (bei Mammern),
Christoph Giel von Gielsberg zu Wängi,
Gabriel Rychli von Meldegg (auf Hub),
Raphael Rychli von Meldegg,
Hans Ludwig Hertler von Hertler,
Der Vogt u. Schreiber von Bürglen,
Der Amtmann Bridler v. Bischofszell,
Hans Schwank,
Der Gillenson, wegen der Herrschaft Pfyn,
Wolf Walter von Gryffenberg, wegen Lommis,
Jörg Etzwiler für die Stadt Stein wegen Wagenhausen, und Benedikt Koch.

An eine einfache Gerichtsherrenanlage hatten zu bezahlen:

	Gulden
Reichenau (für 8 Gerichte) .	16
Domkapitel Konstanz (für 2) .	2
Gotteshaus Einsiedeln . .	4
„ Kreuzlingen (für 2) .	4
„ Münsterlingen . .	4
„ Tobel	8
„ Fischingen	3
„ Ittingen	6
„ Tänikon	3
Dompropstei Constanz . . .	4
Stift St. Stephan zu Constanz	2
„ St. Johann	2
Propstei Klingenzell . . .	2
Steinegg	2
Uebertrag	62

	Gulden
Vortrag	62
Stadt Constanz f. d. Raitegericht	2
Chorherren zu Bischofszell .	4
St. Gallen Stadt, Spital .	3
Bischofszell, Spital . . .	3
Gotteshaus Feldbach . . .	3
„ Kalchrain	1
Herr Segesser wegen Girsberg	1
Blidegg und Salenstein . .	6
Hagenwil	6
Eppishausen	3
Totswilen	2
Oettlishausen	1
Mammertshofen	1
Uebertrag	98

	Gulden		Gulden
Vortrag	98	Vortrag	157
Roggwil, Studer, ...	1	Herdern	3
Helmsdorf, Buhwil . . .	3	Wagenhausen	4
Bürglen	8	Stadt Stein, wegen der Brücke	2
Burg (bei Dettighofen) . .	3	Kefikon, Ammann Ruepli .	2
Birwinken	3	Neunforn, Stockar	6
Liebburg	2	Wellenberg	4
Niklaus von Gall	3	Sonnenberg	6
Landschlacht	2	Wängi	3
Zuben	2	Tägerschen	1
Jakob Gunzenbach . . .	1	Lommis	3
Stadt Constanz	6	Wildern	1
Thurberg	2	Spiegelberg	3
Altenklingen	3	Grießenberg	3
Klingenberg und Gachnang .	6	Weinfelden und Mauren . .	8
Neuenburg	3	Wittenwil	1
Freudenfels	1	Wolfsberg	1
Liebenfels	1	Narrenberg	1
Gündelhard	2	Hub, Gabriel Rychli . . .	1
Pfyn und Dettighofen . .	6	Sandegg	3
Schweikhof, Schultheiß Locher	1	Thurm Steckborn	1
Uebertrag	157		216

18. Anträge zur Ablösung der Leibeigenschaft (1562—1607).

Im Jahre 1562 gestattete Zürich seinen Unterthanen in den Herrschaften Kyburg und Grüningen, sich mit 3 Gulden von den Beschwerden der Leibeigenschaft freizukaufen. Drei Jahre später zahlte Frauenfeld insgesamt an die Verwaltung von Reichenau für die Entlassung aus der Leibeigenschaft 300 Gulden. Dieselbe Vergünstigung erwarb sich 1580 Bischofszell von dem Bischof Sittich; dem Abt von St. Gallen entrichteten 28 Bischofszeller Bürger, die alle noch Eigenleute waren, für die Freilassung 200 Gulden. Diese mäßigen Ablösungsgelder beweisen, daß die „Eigenschaft" ihren ursprünglichen Sinn verloren hatte. Es war dem Leib- oder Halsherrn im wesentlichen nur das Recht auf die Erstlinge der Hinterlassenschaft des Familienhauptes übrig geblieben: auf das beste Haupt Vieh oder das beste Kleid. Die Ehrtagwen oder Frohndienste und die jährliche Abgabe eines Fastnachthuhns brachten so wenig ein, daß sie kaum die Kosten für die Kontrollirung der dem Herrn gehörigen, im Lande zerstreut wohnenden Leute aufwogen. Selbst

der Laß oder Heimfall der Hinterlassenschaft ohne Nachkommenschaft oder eheliche Geschwister gestorbener Höriger trat zu selten ein und wurde durch letzte Willensverfügungen zu sehr geschwächt und verkümmert, um dem Leibherrn bedeutende Vortheile in Aussicht zu stellen. Endlich führte die Veränderung des Wohnsitzes der Hörigen und das Verjährungsrecht so viele Streitigkeiten unter den Leibherren selbst herbei, daß auch dadurch der Ertrag der alten Rechte sehr gemindert wurde.

Statt daß nun aber wie durch Zürich und die Herrschaft Reichenau die verhaßte Beschwerde ablöslich erklärt worden wäre, bekam in einer gemeineidgenössischen Tagsatzung vom 29. September 1568 eine entgegengesetzte Ansicht das Uebergewicht. Weil in Betreff der leibeigenen Leute allenthalben Streitigkeiten entstunden, so wurde auf Genehmigung hin beschlossen: Wenn eine leibeigene Person, Mann oder Frau, aus einem Orte der Eidgenossenschaft zu ziehen und sich loszukaufen wünscht, so kann die betreffende Obrigkeit solche in Gnaden bedenken und von der Eigenschaft entlassen, damit sie an andern Orten wohnen könne; in den gemeinen Vogteien aber soll man in Zukunft keine mehr annehmen, die sich nicht zuvor von der Leibeigenschaft gelöst, und wenn ein freier Mann eine Leibeigene zur Frau nimmt, soll letztere von der Leibeigenschaft sich lösen. Dieser am 12. Dezember bestätigte Beschluß hatte für die Landschaft Thurgau zur Folge, daß die durch Loskauf freigewordenen Leute, wenn sie im Thurgau sich niederließen, nach ältern Beschlüssen als Einzüglinge dem Fallrechte der regierenden Orte unterstellt, also der Freiheit wieder verlustig wurden.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen erhielt nach längern Verhandlungen nur die Abtei St. Gallen, welcher laut Beschluß von 1571 zugestanden wurde, von den in ihren thurgauischen Herrschaften wohnenden Leibeigenen die Fastnachthühner und den Fall zu beziehen. Als dagegen Zürich forderte, daß auch die im Thurgau wohnenden Hörigen der Propstei, Regler genannt, nicht vom Landvogt „gefallet“ werden dürfen, wurde das stillschweigend ebenfalls zugegeben.

Da nach altem Rechte Findelkinder auf Kosten der Landvogtei erzogen wurden, so fiel bei ihrem Tode, sofern sie keine Leibeserben hatten, ihre Hinterlassenschaft oder der Laß den regierenden Orten zu. Starb eine solche dem Thurgau zugehörige Person auf dem Gebiete

der Abtei St. Gallen, so nahm der Abt den Fall, der Landvogt den Laß.

Im Jahre 1575 meldete der Landvogt den Orten, daß der Theurung wegen viele Leibeigene das Land verlassen, ohne sich der Leibeigenschaft halb mit ihm abgefunden zu haben, und wünschte Weisung, ob er sie zur Lösung des Falles anhalten solle. Ohne Zweifel wurde die Frage bejaht.

Hinsichtlich der Ausübung des Fallrechts klagten 1598 die geistlichen Gerichtsherren, daß wenn Söhne oder Enkel der Einzüglinge sich mit leibeigenen Töchtern verehlichen, die Kinder dieser Ehen bezüglich der Eigenschaft nicht dem mütterlichen Stande folgen dürfen, sondern der Landvogtei fällig bleiben sollen. Ebenso klagten Steckborn, Ermatingen, Berlingen und andere reichenauische Gemeinden, daß Artikel 26 des Spruchs von 1526 nicht mehr gehalten, vielmehr statt des halben der ganze Haupt- und Gewandfall bezogen werde. Die Verantwortung, zu welcher der Landweibel dadurch veranlaßt wurde, eröffnet in die Praxis der Landvogteibeamten bedauerliche Einblicke.

1) In Bezug auf die Einzüglinge und ihre Kinder (und Kindeskinder), welche denjenigen Leibherren wieder zugehören sollten, denen ihre Mütter angehört hatten, antwortet der Landweibel, er habe seit 27 Jahren, wie seine Vorfahren, wenn ein Auswärtiger sich im Thurgau verehlicht oder niedergelassen habe und seine Frau einem geistlichen oder weltlichen Leibherrn zugehörig gewesen sei, nur den Ehemann als leibeigen angesprochen, die Frau aber und die von ihr gebornen Kinder dem Leibherrn zugehörig bleiben lassen. Wenn aber beide Ehemenschen fremd gewesen, so haben sie laut Mandat des Landvogts Pfyffer sich ausweisen müssen, daß sie keinen nachjagenden Herrn haben, und seien dann mit ihren Kindern als Leibeigene der VII Orte behandelt, also der Haupt- und Gewandfall bezogen worden, so daß ihre Kinder nicht wieder an die ehemaligen Leibherren ihrer Eltern überlassen wurden. Nur wenn diese versäumt hatten, sich freizukaufen, habe bei eingetretenem Todesfall der frühere Leibherr den Fall genommen, ebenso der Landvogt, der Landweibel aber den Gewandfall.

2) Hinsichtlich der von den Unterthanen von Steckborn und „Bernang“ geführten Klage, daß sie von den eidgenössischen Amtleuten mit dem Haupt- und Gewandfall höchlich bedrückt und daß man nach ihrer Meinung, wo ein Hauptfall gegeben werde, keinen Gewandfall

zu geben schuldig sei, wird geantwortet: Obwohl die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren diese Meinung theilen und sich dafür auf den Abschied von 1526 berufen, sei es doch, seit die Eidgenossen im Thurgau Herren geworden, Uebung gewesen, daß wo der Landvogt den Hauptfall bezogen, der Landweibel den Gewandfall genommen habe; jenem Abschiede von 1526 sei nur das zu entnehmen, daß, nachdem die geistlichen und weltlichen Leibherren ihre Leibeigenen der Ungenossame sowie des Falls und Lasses halben so strenge gehalten hätten, auf Bitten der Leibeigenen eine Verhaltungsvorschrift gegeben, nicht aber daß dem Landvogt der Hauptfall und dem Landweibel der Gewandfall abgesprochen worden sei; der Abschied vom 16. Juni sage auch deutlich, daß von den Einzüglingen und ihren Kindern der Haupt- und Gewandfall entrichtet werden müsse; in diesem Sinne habe ferner in streitigen Fällen das Landgericht entschieden. Sollte jener Spruch von 1526 den Sinn haben, daß nur der Hauptfall und einzig, wenn ein solcher nicht vorhanden, der Gewandfall von dem Landvogt zu beziehen sei, so müßte die Ergänzung des Abgangs in dem bei den Gerichtsherren üblichen Laß, nämlich der Abgabe des zehnten Pfennings von aller fahrenden Habe, gesucht werden; damit würde aber der Arme überladen; denn vor wenigen Jahren wurden einer Witwe für den Laß 1000 Gulden abgefordert.

3) Auf den Vorwurf, daß für den Gewandfall oft mehr erlegt werden müsse als für den Hauptfall, erwidert der Landweibel, er könne das nicht widersprechen; denn das Vieh sei zuweilen so schlecht, daß ein Haupt kaum 6 Gulden werth sei, während die Kleider, wenn er, wie viele Gerichtsherren thun, sie zu Handen ziehen wollte, jenen geringen Betrag um viele Gulden übersteigen; in drei benannten Fällen habe er aber auf Vermittlung von dem ersten 15 Gulden, von dem zweiten 20 Gulden angenommen, in dem dritten, wo ihm mehr als 100 Gulden gebührt hätten, mit einigen abschätzigen Kleidern sich zufrieden geben müssen, nur um größern Gerichtskosten auszuweichen. Sonst aber, wo es Arme betroffen habe und Haushaltungen mit vielen Kindern, habe er bisweilen, nur zur Wahrung der oberherrlichen Rechte, 2, 3 oder 4 Batzen genommen, dieselben aber sogleich als Geschenk zurückgegeben.

4) Ueber das Vorbringen der Unterthanen, daß wenn ein Mann gestorben sei, der Hauptfall und der Gewandfall erlegt werden müsse und dieselbe Forderung auch für das Weib gestellt werde, sei es vor

oder nach dem Manne gestorben, will der Landweibel sich nicht einlassen, indem diese Uebung sich auf die von den Herren und Obern gefaßten Beschlüsse stütze.

5) Dem Begehren um Erläuterung des Wörtleins Gewandfall entspricht der Landweibel kurz mit der Bemerkung, es sei darunter nichts anderes zu verstehen, als was mit der Schere verschroten sei; übrigens habe er, wie auch die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren, gewöhnlich alles dasjenige, was der Verstorbene an festlichen Tagen beim Kirchgange getragen, für den Gewandfall gefordert, wie das seit unvordenklichen Zeiten Gewohnheit gewesen und durch Mandate, Abschiede und Urtheilbriefe bestimmt worden sei.

Schließlich bittet der Landweibel seine Herren und Obern, ihren Diener in seinem Bemühen, ihren Nutzen zu fördern, gnädiglich zu schützen und dabei zu bedenken, was für Mühe, Arbeit und Unkosten er habe, indem er ein eigenes Pferd halten müsse, mit den armen Gefangenen geplagt sei und allerlei andere Mühseligkeiten zu bestehen habe und doch nicht mehr als vier Gulden Jahresbesoldung ziehe, so daß er, um leben zu können, aus seinem väterlichen und dem von seiner Frau eingebrachten Vermögen zusetzen müsse.

Nach dieser Auseinandersetzung wurde von den Tagherren in keine nähere Untersuchung eingetreten und nur von einer Seite geäußert, daß es doch gut wäre, wenn die eigenen Leute der Gotteshäuser, Edlen und Gerichtsherren sich von ihrer Leibeigenschaft loskauften, damit die Unterthanen desto freier würden, und nur die Eidgenossen, als hohe Obrigkeit, den Fall von ihnen zu beziehen hätten. Dies fand jedoch bald einigen Anklang, so daß den Landvögten 1607 die Weisung ertheilt wurde, einen Versuch zu machen, ob jene Leute, welche andern mit Leibeigenschaft angehören, sich loskaufen könnten, „weil das Leibeigensein in der Eidgenossenschaft, die durch Gottes Gnade ein freier Stand ist, sich sehr übel ausnimmt." — Dabei aber blieb es!

19. Zusätze zur Landgerichtsordnung; freie Gerichtsbarkeit des Landvogtes (1571—1577).

Am 3. Dezember 1571 schrieb der Landvogt Gotthard Schmid von Zug an den Vorort Zürich: Unlängst seien, als er mit dem Landschreiber in Amtsgeschäften zu Weinfelden sich aufhielt, einige

Gerichtsherren und Landsäßen zu ihm in Herberge gekommen und haben vorgetragen, wie bekanntermaßen ihre Angehörigen zuweilen in Trunkenheit oder im Zorn einander ehrenrührige und malefizische Schmähreden zumessen, ihre Uebereilung aber schon folgenden Tags bereuen und gerne zurücknähmen, die geschwornen Diener des Landvogts aber Befehl bringen, daß diejenigen, welche die Schmähworte getroffen, sich des (in der Scheltung) behaupteten Vergehens halb verantworten, was dann die armen Leute in große Kosten bringe, weshalb der Landvogt gebeten werde, von diesem Verfahren abzustehen und zu gestatten, daß in solchen Fällen die Gerichtsherren die Parteien vertragen, beharrliche Scheltungen dagegen an den Landvogt oder das Landgericht weisen.

Diese Anzeige war mit der Bemerkung begleitet, es sei dies ein „Genausuchen" ohne Grund und Boden und weder von den Vorfahren noch von den jetzt Lebenden gehört, so daß er und der Landschreiber darüber höchlich verwundert gewesen seien und er nach einigem Bedacht den Herren von Heidenheim und von Ulm die Antwort gegeben habe, es gebühre ihm nicht, von einer seinem Vorfahr, dem Landvogt Weißenbach, von den VII Orten zugekommenen Weisung abzugehen, welche sage, daß er keinem Gerichtsherrn gestatten solle, ehrverletzliche und malefizische Sachen vor seine niedern Gerichte zu ziehen, so daß sie erst, wenn sie hier eingeklagt und die armen Leute schon lange geplagt worden, vor den Landvogt und das Landgericht gewiesen werden. In Betracht, daß die armen Leute bei den niedern Gerichten zu merklichen Kosten getrieben werden, sollte gegentheils eine ehrenrührige und malefizische Sache, sobald sie bekannt wird, stracks vor die hohe Obrigkeit gebracht und nicht lange hin- und hergezogen werden. Ueberdies handle es sich da um eine wichtige Gerechtigkeit, die allein der hohen und nicht der niedern Obrigkeit zuständig sei, so daß der Landvogt dieselbe nicht hinterrücks seiner gnädigen Herren von Handen geben dürfe, vielmehr die Petenten bitten müsse, sich ruhig zu verhalten und die Herren und Obern in ihren Gerechtsamen nicht zu behelligen.

Uebereinstimmend mit dieser Erklärung gibt der Landvogt seinen Obern ferner zu vernehmen: Er höre, wie etliche Gerichtsherren sich an sie gewendet und mit „glimpflichen, lindmüthigen, höflichen" Worten vorgegeben haben, daß es ihnen nur um die armen Leute zu thun sei;

aber es sei etwas ganz anderes zu besorgen; wenn sie nämlich ihren Zweck erreichen, wie dies dem Abt von St. Gallen gelungen, so werden sie so wenig wie der Landvogt den Leuten umsonst ihr Ohr leihen, sondern ihren Sold und die Strafe fordern, und wie damit den Leuten geholfen sei, werde sich in ihrer Tasche und in ihrem Haushalte finden, wie in andern Sachen mehr geschehe, da sich von denen, die ihnen durch Frevel bußfällig werden, wenig von Schenkung und Nachlaß hören lasse.

Endlich kann der Landvogt, einverstanden mit seinen Beisitzern, das Bedenken nicht verhalten, daß in dem zwischen den VII Orten und den III Städten wegen der Reisstrafen und um die Appellation über Scheltungen und Zureden geführten Streite etwa 2000 Gulden aufgewendet worden, und durch Gewährung des von den Gerichtsherren gestellten Gesuchs für die X Orte die Gefahr herbeigeführt würde, an Strafgefällen jährlich 60—100 Gulden einzubüßen, und auch dem Landvogte so viel „abgeschränzt" würde, daß er sich nicht mehr erhalten könnte.

Die Gerichtsherren wollten ungeachtet der Abweisung ihres Gesuches auf ihr Projekt nicht verzichten; sie sandten ihre Anwälte an die Regierungen der einzelnen Orte, um denselben ihre Bitten und Vorschläge zu empfehlen. Daß sie aber manchen Ortes schlechtes Gehör fanden, beweist ein von Uri an Zürich gerichtetes Missiv vom 30. Januar 1575, in welchem es u. a. heißt, die Abgeordneten der Gerichtsherren seien dort erschienen und hätten bei der hohen Obrigkeit eine wohl gefärbte, aber der Obrigkeit und dem gemeinen Mann ganz nachtheilige Anwerbung und Vortrag gethan, dabei zugleich merken lassen, daß etliche andere Orte geneigt seien, ihnen in etwas zu willfahren, was nun Uri und auch beide Unterwalden, laut empfangenen Schreibens, veranlasse, sich an Zürich zu wenden mit der Bitte, das Begehren ebenfalls abzuweisen; denn die beiden Orte werden ihren Gesandten zur Tagsatzung den Auftrag geben, die der mitregierenden Orte zu ermahnen, daß sie die von den Altvordern mit großer Arbeit, Schweiß und Blut erlangten Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht gering schätzen und heute die eine, morgen die andere so leichthin und unnöthiger Weise hinweggeben. — In demselben Sinne schrieb Uri an Glarus. Auch hier herrschte Besorgnis, daß die angetragene Neuerung die Einnahmen des Landvogts beeinträchtige.

Gleichwohl kam im Februar 1572 auf einer Tagleistung zu Baden ein der Hauptsache nach günstiger Beschluß zu Stande. Auf Ratifikation der Stände hin wurde festgesetzt: Wer einen andern im Zorn oder in der Weinfeuchte Dieb schilt oder Schelm, Keib, Mörder, Ketzer, Verräther u. s. w., sei er dessen reuig geworden oder nicht, soll es vor einem Landvogt oder dem Landgericht verantworten. Wenn einer aber in kleinfügigen Dingen jemanden Laurer, Faulpelz, Unflat, Hudler, Läutsch, Ghön u. s. w. nennt oder ihm vorwirft, das Seinige genommen zu haben, soll er vor dem niedern Gericht in Anwesenheit eines Landgerichtsdieners, und zwar ein Mann um 10, ein Weib um 3 Pfund gestraft werden. Wenn einer die erstern Scheltungen ausgestoßen zu haben beklagt wird, dessen aber nicht geständig ist, so sollen die niedern Gerichte die Kundschaften verhören und, wenn sich die Klage als begründet erweist, an den Landvogt einberichten.

Diese kleine Errungenschaft konnte indeß leicht den alten Mißbräuchen zum Opfer fallen. Es mußte der Vorwurf widerlegt werden, daß die Gerichtsherren nur eine Vermehrung ihrer Rechte suchen und nicht Erleichterung des gemeinen Mannes; es war zu zeigen, daß solcher Tadel vielmehr die Amtleute des Landvogts treffe. Dies erhellt am augenscheinlichsten aus einer Eingabe des Landgerichts vom 24. April 1572, worin es klagte, daß ihm der Landweibel in Bezug auf den im Landeid mit dem Tode bedrohten Friedbruch Zumuthungen mache, welche die Landrichter nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Mit noch größerm Nachdrucke traten die Führer der Gerichtsherren und der Landschaft gegen das ganze Landvogteiamt auf, nämlich Junker Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg, Walter von Hallwyl zu Salenstein und der „ehrenwerthe Thoman Kesselring, Vogt von Liebenfels.“ Am 2. Juli standen sie zu Baden dem Landvogt Schmid und dem Landschreiber Locher gegenüber und zeigten, wie das vom Landgericht eingeklagte Verfahren des Landweibels alle Bewohner des Thurgaus, Edle und Unedle, an Ehre, Gut und Leben so sehr gefährde und schädige, daß sie die regierenden Orte bitten müssen, sie solcher Beschwerde zu entladen. Dies sei aber nicht die einzige widerrechtliche Anmaßung, welcher das Landvogteiamt sich schuldig mache; gegen alles Herkommen und gegen den Abschied von 1569 fordere es auch, daß die Edlen sämtliche Verfügungen über ihre Güter, Käufe, Verkäufe und Lehenverzichte, Heirats- und Erbverträge zur Fertigung

an das Vogteiamt bringen; vor einigen Jahren seien sogar von den regierenden Orten über das Malefiz Bestimmungen getroffen worden, die mit dem Abschiede von 1509 nicht im Einklange stehen, so daß seither im Thurgau zwischen den Gerichtsherren und den Unterthanen großer Mißverstand und Unordnung eingetreten sei. Aus allen diesen und andern Gründen sehen sie sich genöthigt zu bitten, daß die regierenden Orte sie bei ihren alten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Urbaren, Offnungen, Verträgen, Abschieden, Briefen und Siegeln gnädiglich bleiben lassen und schützen.

Dieser Beredsamkeit der Thatsachen konnten die Boten der regierenden Orte nicht widerstehen. Sie beschlossen, daß bei der Klage auf thätlichen Friedbruch die Freunde des Angeklagten, wenn sie eidlich bezeugen können, nichts von der Zusage des Friedens gewußt zu haben, freigesprochen werden und daß die Edlen und Gerichtsherren nicht verpflichtet seien, ihre Verträge durch den Landschreiber fertigen zu lassen. Eine weitere Folge war aber auch, daß dem Landvogt und dem Vogteiamt eine Reihe Vorschriften zur Hebung verschiedener Willkürlichkeiten und Mißbräuche ertheilt wurden:

Die Angehörigen im Thurgau mögen ihre Rechtfertigungsgesuche und Appellationen nach Willkür entweder bei dem Landvogt oder dem Landgerichte einbringen; aber wo die Streitsache einmal anhängig gemacht ist, da soll sie auch entschieden werden. Darum soll auch, damit niemand im Rechte gehindert werde, der Landvogt auf einen bereits angesetzten Landgerichtstag keinen Tag bei dem Vogteiamt anordnen. Ferner: wenn man nur des Landvogts Rath und Hülfe begehrt, soll er dafür keine Tagsatzung veranstalten, verlobte Sprüche und Rechtsurtheile auch nur durch Gebote handhaben (also entschiedene Prozesse nicht wieder auffrischen); bei den Entscheidungen des Landvogteiamtes nicht für jedes Beiurtheil die Taxe beziehen, sondern nur für das Haupt- und Endurtheil. Bei Vergleichung der Streitparteien darf er die Unkosten nicht einer Partei allein auferlegen, sondern, um beide gleich zu behandeln, von jeder nur 2 Gulden, wenn aber nichts ausgemacht wird, gar nichts fordern, für einen Augenschein aber 20 Batzen sich vergüten lassen. Die Redner oder Fürsprecher dürfen auch nicht für Zwischenverhandlungen sich bezahlen lassen, sondern nur bei Eröffnung des Haupturtheils ihre Taxe fordern und zwar nicht mehr als 5 Batzen für jeden Streitfall. Endlich wird dem Landvogt, dem

Landschreiber und den Landgerichtsknechten gesagt, sie sollen sich vorsehen, daß sie die Leute nicht durch allzu viele Schreibereien in Unkosten bringen; sonst würde ihnen eine Taxe gesetzt werden.

Durch die von dem Landvogt und den Oberamtleuten geübte Gerichtsbarkeit fühlten sich die Landrichter so hintangesetzt, daß sie häufig die Gerichtstage versäumten. Auch ihnen wurde nun das Gewissen geschärft, damit den klagenden und vorberufenen Parteien nicht großer Nachtheil erwachse. Zwar strengte sich der neue Landvogt (Ludwig Tschudi) sehr an, die Tagherren zu überreden, daß durch ihre Beschlüsse der Haushalt des Landvogteiamts zerrüttet sei; aber es gelang ihm nicht, die gefaßten Schlußnahmen rückgängig zu machen. Er mußte sich mit dem Troste beruhigen, daß die Künste der oberamtlichen Praxis den Schaden ersetzen würden.

Nachträglich änderten die X Orte (17. Dez. 1572) auch die Bestimmung des Landeides, der auf den thätlichen Friedbruch die Enthauptung gesetzt hatte. Daß die Landvögte diese Strafe in eine Buße umgewandelt hatten, schien billig und zeitgemäß; aber fast schimpflich schien das kleine Sühngeld von 20 Gulden, mit dem man sich zufriedenzugeben pflegte. Die Strafe wurde daher auf 50 Gulden oder Verbannung angesetzt.

Ein weiterer Nachtrag der VII Orte, im Mai 1573, verbot, bei gerichtlichen Verhandlungen für dieselbe Sache 2—6 Beistände auftreten zu lassen oder der unterliegenden Partei die Entschädigung für mehr als einen Beistand aufzubürden.

Aber noch am 9. September 1573 verweigerte Uri seine Zustimmung zu den dem Landgerichte und den Gerichtsherren gemachten Zugeständnissen.

Endlich, 1577, erhielt der Landvogt von den VII Orten den Auftrag, den Abschied von 1572 betreffend ehrverletzliche Zureden von den Gerichtsherren zurückzufordern und nach Baden zu senden.

20. Gerichtsordnung für den Landvogt und das Landgericht nebst Landesordnung (1572—1575).

Die unter die VII und die X Orte getheilte Oberherrschaft brachte es mit sich, daß kein einzelner Ort oder Stand sich um den regelmäßigen Gang der Regierungsgeschäfte im Unterthanenlande besonders

viel kümmerte und die Orte insgesamt erst dann einschritten, wenn ein allgemeiner Nothschrei an ihre Ohren klang. Das Jahr 1572 aber brachte eine Ausnahme, die um so auffallender war, weil die gefaßte Schlußnahme nicht in das Protokoll oder den Abschied aufgenommen, sondern als vereinzeltes Aktenstück ausgefertigt wurde.

Bei der Jahrrechnung von 1572, und zwar am 2. Juli, bekennen die Tagherren der VII Orte, sie seien glaubhaft — es wird nicht gesagt von wem — berichtet worden, daß mancherlei Neuerungen und Beschwerden aufgekommen, die den Unterthanen in der Landschaft Thurgau zum höchsten Verderben gereichen; denn es werde ihnen nicht wie von Alters her zugelassen, ihre Rechtshändel und Appellationen vor dem Landvogt oder dem Landgericht gehörig zu betreiben, sondern man weise sie oft vom einen an das andere; zuweilen setze der Landvogt auf den Gerichtstag Geschäfte des Oberamtes an; wenn man bei ihm um Rath und Hülfe einkomme, ziehe er die Sache vor das Oberamt und bringe die Leute in Kosten; es geschehe das sogar, wenn bereits Urtheile ergangen oder verlobte Sprüche vorhanden seien; ferner sei schon begegnet, daß an dem bestimmten Landgerichtstag die Mehrheit der Landrichter weggeblieben und gar nichts verhandelt worden sei; bei den „Tagsatzungen" des Landvogts müsse Tagsatzungsgeld entrichtet werden, nicht nur für das Hauptturtheil, sondern auch für die Beiurtheile, bis in das vierte, fünfte, sechste oder siebente; ebenso oft müsse dann auch der Redner oder Fürsprech bezahlt werden, und wenn der Landvogt samt seinen Beisitzern im Oberamt oder das Landgericht mit dem Landschreiber und den Landgerichtsknechten auf den „Stoß" (die streitige Oertlichkeit) ausreiten, um den Augenschein aufzunehmen, so laufen dem armen Mann, der nur das Recht suche, ganz unerschwingliche Kosten auf. In Erwägung dieser Uebelstände wurde ein Beschluß entworfen und von den Obrigkeiten der VII Orte genehmigt folgenden Inhalts:

Rechtsstreitigkeiten und Appellationsgesuche sind bei dem Landvogt oder dem Landgericht einzugeben und durchzuführen bis zur Ertheilung des Appellationsbriefs an die Oberherren, dürfen also nicht von der einen Stelle an die andere gewiesen oder gezogen werden. Der Landvogt soll auch keine Tagsatzung auf einen Landgerichtstag ansetzen.

Wird der Landvogt um Rath und Hülfe angegangen, so soll er unentgeltlich Antwort geben und dazu keine Oberamtstagsatzung veranstalten; bei Ansetzung einer Tagsatzung und Vorbescheidung der Parteien soll er diesen die erforderliche Zeit einräumen, sich mit den nöthigen Kundschaften zu versehen. Der

Kläger hat für das Haupturtheil zwei Gulden zu leisten, für ein Beiurtheil nichts, selbst dann, wenn der Urtheilsspruch in Verdank (Bedenkzeit) genommen und auf einen andern Tag verschoben würde.

Ein Redner soll auch in der gleichen Sache, ohne Rücksicht auf etwaige Beiurtheile, mehr nicht fordern als 5 Batzen, welche bei Eröffnung des Haupturtheils zu entrichten sind. Muß der Landvogt mit seinen Beisitzern auf den Stoß gehen, so bezieht er für den Tag 20 Batzen, sein Diener 4 Batzen, der Landammann, der Landschreiber und der Landweibel jeder 10 Batzen; im gleichen Falle jeder Landrichter 5 Batzen, der Landgerichtsknecht 2 Batzen samt Futter und Mahl.

Der Landvogt soll darauf halten, daß die Landrichter rechtzeitig auf den angesetzten Tag sich im Landgericht einfinden, im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr; ebenso sind der Landschreiber und die Landgerichtsknechte gehalten, zu keinen Versäumnissen Anlaß zu geben.

Diese Gerichtsordnung war der Vorläufer zu einer allgemeinern Landesordnung. Wie bereits angedeutet, ist nicht verzeichnet, von welcher Regierung oder welchen Tagherren dieser Beschluß angeregt und durchgesetzt wurde. Bei der Jahrrechnung der VII Orte aber wurde von dem neuen und dem alten Landvogte der Entwurf einer Landesordnung vorgelegt, die von den geistlichen und weltlichen Gerichtsherren vorberathen und von dem Landschreiber Ulrich Locher zu Frauenfeld und dem Gerichtsvogt Heinrich Hagg (Haag?) auf den Eggen zusammengestellt und ausgearbeitet war. Die beiden Landvögte, Ludwig Tschudi aus Glarus und Heinrich Thomann von Zürich, gaben sich hiemit als die eigentlichen Urheber und Beförderer dieser Landesordnung zu erkennen; der erstere als derjenige, von welchem der Grundgedanke ausging und Anstalt zur Ausführung des Gedankens getroffen wurde, der zweite als derjenige, der neidlos und sachverständig die Arbeit zu Ende führte, so daß sie bei ihren Regierungen sowohl als im Schoße der Tagsatzung einträchtig dafür einstanden. Dieses Vorgehen war zugleich Beweis, daß es nicht eine gleisnerische Redensart war, als sie die Versicherung aussprachen, daß sie der armen Leute halb das Werk unternommen haben, um sie der zänkischen Rechtsstreitigkeiten zu entwöhnen und zur Arbeit und Gottesfurcht zu ermuntern. Wesentlich sollte dazu auch beitragen, daß mit Zustimmung der Gerichtsherren die verschiedenen oft widersprechenden Uebungen der niedern Gerichte möglichst ausgeglichen und vereinfacht wurden.

* * *

Die Landesordnung zerfällt in fünfzehn kurzgefaßte Abschnitte, die hier auszüglich folgen:

Zuerst wird bestimmt, wie je in zwei oder drei Wochen die Gerichte regelmäßig und unter welchen Bedingungen außerordentliche oder Gastgerichte abgehalten, die im Jahre 1560 eingeführten gerichtlichen Kauffertigungen nur mit einem Viertelsgulden vom Hundert, oder höchstens mit einem Gulden von der ganzen, 400 Gulden übersteigenden Kaufsumme belegt, und die Richter und Gerichtsdiener bei gerichtlichen Augenscheinen einzig mit zwei Batzen entschädigt werden sollen. Die zweite Vorschrift betrifft den Rechtstrieb, sichert auf der einen Seite dem Gläubiger seine Rechte gegen gefährlichen Aufschub und verwahrt auf der andern Seite den Schuldner gegen große, seine wenige Habe aufzehrende Gerichtskosten. In der dritten Abtheilung wird von den Verpfändungen und Versteigerungen gehandelt; in der vierten die Appellation an den höhern Richter nur dem gestattet, dessen Streitsache den Werth von vier Gulden übersteigt oder Grundzinse, Grundstücke und Ehehaften betrifft, in bestimmter Frist anhängig gemacht und von dem Kläger mit einer Bürgschaft von zehn Pfunden zur Bezahlung der Unkosten begleitet wird; wenn das Urtheil des niedern Gerichts bestätigt wird, so soll der Appellant demselben als Strafe zehn Batzen erlegen. Die fünfte Abtheilung fordert Bevogtigung der Witwen und Waisen durch die Gerichtsherren und treue Verwaltung ihres Vermögens; die sechste verlangt möglichste Schonung des noch übrigen Eigenthums der Verarmenden, besonders bei gerichtlichen Versteigerungen. Dem Landgerichte wird im siebenten Abschnitt zur Pflicht gemacht, alle Monate zwei Tage sich zu versammeln, im Sommer Morgens sechs Uhr, im Winter um sieben Uhr die Geschäfte zu beginnen, das Ausbleiben der Parteien und Zeugen mit der Bezahlung der Gerichtskosten, den wegbleibenden Richter mit dem Verluste des Sitzungsgeldes und einem Gulden Buße zu bestrafen, den Richtern bei gütlicher Ausgleichung der Parteien nur einen halben Gulden Taggeld, nebst billigem Reisegeld, und dem Landweibel bei Vorladungen von der Meile, die er gehen muß, vier Batzen zu gestatten und nicht zuzugeben, daß Beklagte nach alter Gewohnheit erst bei der dritten Ladung erscheinen und dadurch das Recht verzögern; doch mag das Urtheil erst nach dem dritten Landgericht vollstreckt werden. Die achte Vorschrift bewilligt den Landgerichtsdienern von der Meile zwei Batzen Reisegeld und verbietet,

Vermögen aus dem Lande zu ziehen, ohne mit dem Landvogte wegen des Abzugs übereingekommen zu sein. Wer bei einer ausgemachten Rechtssache Recht vorschlägt, wird, sagt der neunte Absatz, mit zehn Pfund gebüßt, ohne daß ihm der Rechtsvorschlag etwas hilft; muthwillige Zänker aber, besonders solche, die im Vertrauen auf die Unverletzlichkeit ihrer Armut Streit anfangen, sollen vom Landvogt nach Verdienen bestraft werden. Artikel 10 schärft dem Landvogt und den regierenden Ständen selbst ein, niemanden unverhörter Weise zu richten; namentlich sollen die Ortsobrigkeiten auf einseitige Klagen thurgauischer Unterthanen keine Urtheile ausfällen, ohne die Gegenpartei vorbeschieden und abgehört oder den Landvogt zur Berichterstattung über den Sachverhalt aufgefordert zu haben. Die elfte Abtheilung hebt eine frühere Vorschrift, dreijährige Schuldverschreibungen in ewige Zinse zu verwandeln, als nachtheilig auf, bestätigt hingegen, namentlich in Betreff der Mieth- und Waarenzinse, das Wuchermandat von 1544 und die noch früher getroffenen Anordnungen zur Ernährung der Armen; die zwölfte schließt liederliche Leute, besonders Falliten, von Gemeindeversammlungen und Gerichten aus und erklärt ihre Aussagen und Scheltungen ungültig; die dreizehnte bedroht den, der bei Verpfändung seiner Güter frühere Versetzungen oder andere darauf haftende Beschwerden und Zinse verschweigt, mit Leibesstrafe und Ehrlosigkeit, erneuert daneben das Verbot des unmäßigen Zechens, Spielens, Tanzens, Schießens und anderer Ungezogenheiten. Da die Fruchtbarkeit des Landes es wohl möglich machen würde, in einzelnen guten Jahren Vorräthe für schlechtere Zeiten aufzusparen, das Zusammensitzen und Beisammentrinken aber unnützer Weise die Vorräthe aufzehrt, so soll, schreibt die vierzehnte Satzung vor, der Landmann sein selbstgepflanztes Getränke nur mit Erlaubnis des Gerichtsherrn ausschenken dürfen; erkaufte Weine sollen geschätzt und dem Zapfenwirthe nur einen Pfenning, dem Tavernenwirthe zwei Pfenninge auf die Maß zu schlagen erlaubt sein. Unvermögliche Leute, so schließt die Verordnung, sollen, damit nicht Weib und Kinder darunter leiden, für ihre Vergehungen, statt mit Geld, durch Gefängnis bestraft, Zigeuner aus dem Lande gewiesen und im Falle des Ungehorsams und Widerstands an den Landvogt eingeliefert werden.

21. Der Rechtshandel über die Gerichtsbarkeit des Klosters Paradies (1568—1574).

Ueber die Gerichtsbarkeit des Klosters Paradies waltete zwischen Dießenhofen und den VIII Orten einerseits, als Ansprechern, und Schaffhausen anderseits als angesprochener Partei Jahrzehnde lang Streit. Paradies war nämlich seit 1330 als Besitzer eines Hauses in Schaffhausen in das Bürgerrecht dieser Stadt getreten und hatte Dank diesem Verhältnis besonders in seinen überrheinischen Besitzungen öfter Rath und Hülfe erhalten, dagegen auch wieder so viele Dienste geleistet, daß daraus für das Kloster eine Art Abhängigkeit entstanden war. Der 1460 erworbene Antheil Schaffhausens an der Schirmherrschaft über Dießenhofen und die dazu gehörige Vogtei hatte die Berechtigung Schaffhausens noch so erweitert, daß es bei der Reformation das Kloster gerade so behandelte wie die in Schaffhausen selbst gelegenen Stifte. Seine Befugnis zu solchem Verfahren war ihm auch nie mit Nachdruck bestritten worden; denn der von der Aebtissin Anastasia 1529 erhobene Protest gelangte nicht an die mitberechtigten Stände. Auf diese Weise war Schaffhausen thatsächlicher Besitzer des Klosters Paradies. Es wurde hierin auch von Zürich wenigstens so weit begünstigt, als dieser Ort die Wiederherstellung des Klosters nicht fördern wollte. Die erste Einsprache erhob dagegen Dießenhofen.

Die hohe Vogtei Dießenhofens erstreckte sich nämlich längs dem linken Rheinufer bis an die Grafschaft Kyburg, und da Paradies innerhalb dieses Gebietes lag, behauptete die Stadt 1533, daß Schaffhausen im Namen des Klosters unbefugter Weise eine zu Schlatt geschehene Schlägerei gebüßt habe. Es wollte sich für diesen Fall zufrieden geben, wenn Schaffhausen wenigstens den Geldbetrag der Buße an die Vogteiherrschaft abtrat; aber Schaffhausen behauptete, die Jurisdiktion des Klosters erstrecke sich über seinen ganzen Güterbesitz, und zweimal wurde Dießenhofen mit seiner Forderung von den regierenden Orten abgewiesen. Als aber 1568 einige streitige Marchen zwischen Kyburg und dem Thurgau die VII Orte zu einer Grenzbereinigung veranlaßten, bat Dießenhofen, daß auch seine Gerichtsgrenzen untersucht werden möchten. Ohne Anstand wurde dem Gesuch entsprochen und infolge dessen anerkannt, daß die Grenzen von Kyburg und Dießenhofen sich berührten und bis in den Rhein zusammengingen. Es erhob

sich nun aber die Frage, ob Paradies innerhalb des Gerichtskreises von Dießenhofen eine eigene Jurisdiktion besitze. Von Dießenhofen wurde dieselbe verneint, und die VIII Orte, als dessen Schirmherren, stellten sich auf denselben Standpunkt. Als Schaffhausen sich nicht bewegen ließ, die beanspruchte Jurisdiktion fallen zu lassen, gaben die VIII Orte die Erklärung ab, daß sie nun genöthigt seien, mit Dießenhofen das eidgenössische Recht anzurufen.

Wie herkömmlich wählte (1569) jede Partei zwei „Zusätze." Da die vier Schiedrichter sich nicht einigen konnten, so sollte ein Obmann erkieset werden. Allein keine Partei konnte sich entschließen, aus den von der Gegenpartei in Vorschlag gebrachten Männern den Obmann zu ernennen. Wiederholt wurden die Vorschläge abgeändert; man kam zu keinem Ergebnis. Endlich erschienen (1571) die Gesandten der unparteiischen Orte, empfahlen gütliche Mittel und stellten nach einander verschiedene Anträge; keiner fand jedoch Zustimmung. Endlich reißt dem alten Landschreiber Bodmer von Baden, der in der Sache als gemeinsamer Schreiber diente, die Geduld. Er wagte Theilung des streitigen Gegenstandes vorzuschlagen und fand Gehör. Bern trat seine Ansprüche an Schaffhausen ab, damit dieses den vollen dritten Theil erhalte und an Dießenhofen 1600 Gl. Kosten vergüte. Glarus gab sich mit 600 Gl. zufrieden, Zürich mit dem Zehnten in Groß- und Klein-Andelfingen und 100 Juchart Waldung im Kohlfirst. Das Kloster selbst samt seinen noch übrigen Gütern wurde (1574) den katholischen Orten zur Herstellung einer neuen klösterlichen Einrichtung überlassen.

22. Ein Aufruhr zu Bischofszell (1571—1574).

Mit dem Worte Aufruhr bezeichnet im Anfange des Jahres 1571 die bischöflich-constanzische Regierung zu Meersburg das allerdings ordnungswidrige Benehmen der Bürger von Bischofszell gegenüber den Eingriffen des Oberherrn in ihre kirchlichen Angelegenheiten, unter der Regierung des Bischofs Markus Sittich von Hohen-Ems.

Markus Sittich, geboren 1533, war ein Sohn des Grafen Wolfgang Dietrich von Hohen-Ems und der Clara Medici, Schwester des Papstes Pius IV. Ohne theologische Studien gemacht zu haben, ließ er sich 1561 von seinem Oheim mit dem Kardinalshute beschenken und mit der Würde des Groß-Pönitentiarius bei dem heiligen Stuhle

bekleiden. Er ward auch Erzpriester der Kirche St. Johann im Lateran und beständiger päpstlicher Legat zu Avignon. Zu diesen Aemtern und Pfründen kam noch der Bischofssitz von Constanz, den er 1561—1589 innehatte. Seiner Herkunft nach ein Deutscher, in der Gesinnung aber ganz der römischen Politik ergeben, schien Markus Sittich vor andern geeignet, den kirchlichen Gehorsam in dem großen Bisthum wieder herzustellen. Er hielt sich aber meistens in Italien auf. Die weltlichen Angelegenheiten des Bisthums ließ er durch den Statthalter Stephan Wohlgemuth besorgen. In welcher Weise dieser Statthalter und die ihm beigegebenen Räthe den Willen ihres Herrn zu vollziehen suchten, läßt sich aus ihrem Verhalten in Bischofszell erkennen.

Der Prediger Almensbach, aus der Grafschaft Königstein in Franken gebürtig, gewesener Pfarrer zu Müllheim in der Markgrafschaft Baden und Vorstand der Diözese Badenweiler, schon 1567 in Bischofszell, wußte sich in seinem protestantischen Eifer so wenig zu mäßigen, daß er den Katholiken vorwarf, sie entziehen Gott die Ehre und tragen sie auf die heilige Maria über; ihre Kirchengemeinschaft sei eine Gemeinschaft des Teufels, deren Schatten schon verderblich sei, und wer in den Krieg ziehe dem König von Frankreich zu Hülfe, der treibe ebenfalls des Teufels Werke. Aehnliches oder noch größeres Aergernis gab der katholische Pfarrer Georg Hol von Ehrendingen (bei Rüblingen), der eine Zeit lang die Pfarre mit Singen, Lesen, Predigen und Messehalten ohne Argwohn versehen hatte, dann aber mit dem Prädikanten und seinem Helfer sich gemein machte, in ihren Häusern aß und trank, sich verehlichen wollte, die Chorherren mit schimpflichen Worten antastete, den evangelischen Gottesdienst besuchte und Psalmen sang, daher endlich seines Dienstes entlassen wurde, aber bei dem Prädikanten und Helfer Unterkunft fand. Ein vierter Genosse war der Schulmeister, dessen Herkommen man gar nicht kannte.

Durch die Schmähungen, in denen sich Almensbach auf der Kanzel und in Gesellschaften ergoß, fühlte sich das Häuflein Katholiken, das seit der Reformation sich wieder um den bischöflichen Obervogt und den Stiftspropst gesammelt hatte, gröblich verletzt. Vogt und Rath warnten den Prediger vor solchem Landfriedensbruch; aber er wiederholte und bekräftigte nur, was er gesagt hatte. Mit der Haft bedroht, entfloh er mit dem Helfer nach Zürich (26. Dez. 1570). Rathsfreunde hatten ihn warnen lassen und so begünstigt, daß er auch seine Habe retten konnte.

Nun griff man auf den Apostaten Hol und warf ihn in den Gefängnisthurm. Als bei der herrschenden Winterkälte die Behörde sich bewegen ließ, seine Haft zu mildern und ihn dem Stadtdiener in ein warmes Gemach in Verwahrung zu geben, sammelte sich bei einbrechender Nacht ein Haufen Volks vor dem Thurm und begleitete ihn in die Vorstadt hinaus, vor andern der Pfarrhelfer und der Schulmeister, und zwar der erstere mit blankem Schwert. Die Nacht hindurch hielten die Freunde Wache, schlugen mit ihren Waffen in die Thüre und machten noch am Morgen allerlei Lärm, um seine Freilassung zu ertrotzen.

Da weder dem Obervogte noch den von Meersburg herbeigeeilten bischöflichen Räthen so viele Bewaffnete zu Gebote standen, um gegen die große Mehrheit der protestantischen Bürger Gewalt anzuwenden, so wurde der Landvogt Schmid angerufen, durch sein Ansehen den gestörten Landfrieden wieder herzustellen. Er erschien in Begleitung des Landweibels und stellte die Ruhe durch die Versicherung wieder her, daß die Obern der VII Orte untersuchen und entscheiden werden, ob die bischöflichen Amtleute durch angemaßte Gewalt die Rechte und Freiheiten der Stadt verletzt haben. Der gefangene und abgefallene Priester aber wurde dem geistlichen Gerichte des Bischofs überliefert.

Am 5. Januar 1571 wurde von Meersburg aus eine Denkschrift an die V katholischen Orte gesandt, der ganze Hergang erzählt und sowohl der Rath als die Bürgerschaft des eidbrüchigen Ungehorsams und der Verletzung des Landfriedens angeklagt, Gefangennahme des Prädikanten und Verabschiedung des Helfers und des Schulmeisters gefordert. Auf einer Tagsatzung in Baden entsprach die Mehrheit der Gesandten diesem Wunsche (3. Jan. 1571); Zürich sorgte aber für die sofortige Wiederanstellung Almensbachs in Seuzach; der Helfer wurde als Pfarrer in Meglisberg bei Emmendingen (Baden) gewählt. Auch der neue, von Zürich empfohlene Schulmeister Simon Rütiner aus Hilzingen (Baden), der besonders als guter Sänger gewählt wurde, konnte wegen der Aufsätzigkeit des Obervogtes nicht lange bleiben.

Eine harte Rüge erfuhr Bischofszell auch noch bei der Jahrrechnungstagsatzung (24. Juni). Die Weigerung des Raths, den bischöflichen Beamten die Versammlung einer Bürgergemeinde zu gestatten, und das seitherige trotzige Verhalten wurde als vollendete Empörung dargestellt, welche nicht nur durch eine Geldbuße und Kostenersatz von

1000 Gulden, sondern durch den Verlust aller städtischen Freiheiten und Rechte und Aushängung der Thore bestraft zu werden verdiene.

Um einem solchen Antrage, die Stadt ihrer Freiheiten und Rechte verlustig zu erklären, mehr Nachdruck zu geben, bemühten sich die Gesandten der bischöflichen Regierung, zu beweisen, daß Rath und Gemeinde von Bischofszell ihre Freiheiten schon in früherer Zeit überschritten und die ihnen verliehenen Rechte mißbraucht hätten. Die Hälfte der Frevel= oder niedergerichtlichen Bußen sei ihnen zugestanden worden; dann hätten sie sich aber auch den dritten Theil der Malefizstrafen und die hochobrigkeitlichen Rechte angemaßt; zur Abschaffung von Mißbräuchen im städtischen Wesen weigern sie Hand zu bieten; Räthe und Richter seien gegenseitig durch Verwandtschaft so enge verbunden, daß sie alle Vortheile für sich ausbeuten, und wer nicht zu ihnen gehöre, nicht zu seinem Rechte gelange; ihr einseitiges Regiment zu befestigen bestrafen sie die gemeinen Bürger mit Thürmung und gestatten denselben weder Appellation noch Schirmgesuche bei dem Oberherrn; sie nehmen neue Bürger an ohne Zustimmung des Oberherrn; das Wort des Obervogtes gelte ihnen nur so viel wie dasjenige eines gemeinen Rathsgliedes; begehre die fürstliche Regierung der Gemeinde etwas vorzutragen, so wolle das der Rath von seinem Gutachten abhängig machen; in der Feier der Aposteltage handle der Rath eigenmächtig; auf den Wochenmärkten werden die fremden Kaufleute und Krämer beschwert, weil die Bürger vor ihren eigenen Kaufläden noch Buden aufrichten und die Fremden von den besten Plätzen vertreiben oder für den Stand vier bis sechs oder mehr Batzen zahlen lassen, während doch die Plätze vor den Häusern freie, dem Fürst=Bischof gehörige Reichsstraße seien; ebenso sei es unbillig, daß die Bewohner der Vorstadt keine Marktwaaren verkaufen dürfen; über die Mauern, Thore, Thürme und Gräben, die hochfürstliches Eigenthum seien, werde von der Stadt eigenen Willens verfügt, sogar das Stadtwappen angemalt; statt vertragsgemäß alle Stadtsachen gemeinsam mit dem Vogt zu behandeln, kommen die Räthe fast täglich im Spitale zusammen, essen und trinken da, wandeln begangene Frevel ab, bedrohen die Bürger mit Thurmstrafen; die eidgenössischen Mandate werden z. B. in Bezug auf den Wucher mit Leinwandtüchern nicht beobachtet; alles das geschehe zum Schimpfe seiner hochfürstlichen Gnade, welche nun solche Mißbräuche mit Hülfe der Eidgenossen abzuschaffen entschlossen sei.

Von diesen Anschuldigungen in Kenntnis gesetzt, säumte der Rath von Bischofszell nicht, durch Abgeordnete bei den Regierungen der VII Orte sich so verantworten zu lassen, daß die bischöfliche Regierung sich bewogen fand, am 22. Oktober ebenfalls eine Gesandtschaft in die VII Orte zu schicken und Zeugenbeweise für die Wahrheit der eingeklagten Thatsachen anzubieten. Der Landvogt erhielt dann auch am 16. Februar 1572 Auftrag, Zeugenverhöre vorzunehmen. Es sollte darauf namentlich die Forderung begründet werden, daß Bischofszell in einem besondern Reverse bekenne, seine städtischen Freiheiten und Rechte verwirkt zu haben.

Nach manchen andern von beiden Seiten versuchten Rechtsmitteln unterzogen sich endlich die Boten der VII Orte am 4. Juli 1572 der Mühe, den Streit durch einen gütlichen Spruch zu schlichten. Demgemäß sollte der Bischof denen von Bischofszell verzeihen und sie ihre Freiheiten und Rechte ferner genießen lassen, ihnen auch den Bezug des dritten Theils der Malefizbußen gestatten; dagegen möge der Bischof bei der jährlichen Erneuerungswahl der Räthe die von der Gemeinde getroffenen Wahlen entweder bestätigen oder an die Stelle mißbeliebiger Räthe aus der Zahl der Bürger andere setzen; er möge auch der Stadt Satzungen bessern und Mißbräuche abschaffen, doch mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Stadt über Verletzung ihrer Rechte klage, die VII Orte entscheiden; der Vogt soll bei allen Raths- und Gerichtsverhandlungen und Rechnungen beigezogen werden, die Bürgerschaft alles Trotzes und aller Scheltworte gegen Geistliche und Edle sich enthalten und dem Bischof für die in diesem Handel erlittenen Kosten 800 Gulden entrichten.

Obwohl dieser Spruch den Bischofszellern die Schmach ersparte, das Bekenntnis abzulegen, daß sie durch aufrührischen Ungehorsam ihre Freiheiten und Rechte verwirkt hätten, schienen doch die Folgerungen, welche die fürstliche Regierung aus dem weitern Inhalte des Spruches ziehen konnte, in mehreren Beziehungen sehr gefährlich und widerrechtlich. Wenn die Regierung das Recht hatte, die von den Bürgern gewählten Vertrauensmänner aus dem Rathe zu verstoßen und die Verwalter der Stadtgüter durch andere, ihnen nicht eidlich verpflichtete, ökonomisch unzuverlässige Leute zu ersetzen, wer bürgte dann für die der Stadt gehörigen Besitzungen und Rechte? Dieses Mißtrauen war besonders durch zwei zurückgewiesene Rathsglieder wachgerufen (Scheiwiler

und Straßer), so daß 1573 der Bürgereid verweigert wurde. Die Regierung antwortete damit, daß sie jenen aufrührischen Bürgern den Wohnsitz in Bischofszell kündigte und so ihre Auswanderung bewirkte. Dadurch wurde aber die Unzufriedenheit nur gesteigert.

Bei der Tagsatzung von 1574 beschwerten sich die Bürger, daß wenn sie nach altem Herkommen bei der Erneuerungswahl der Räthe aus der Zahl der bisherigen zwei Alträthe ernennen, welche der Stadt Briefe in Verwahrung haben sollen, es für sie eine große Gefährde sei, daß die bischöfliche Regierung sich berechtigt glaube, auch diese Alträthe zurückzuweisen und durch andere zu ersetzen. Ferner klagten sie, daß die Regierung die Amtleute der Stadt, als Seckelmeister und Spitalmeister, entsetze, ohne von den an ihre Stelle ernannten genügende Trostung zu verlangen; daß sie auch Bürger und Fremde, die Trostung geben könnten, gefänglich einziehe, ohne die nach Landesbrauch vor der Verhaftung angebotene Trostung anzunehmen. Endlich meinten sie, daß bürgerliche Sachen ausschließlich von Vogt und Rath gemeinsam, nicht vom Vogt allein erörtert und bestraft werden sollten. Die über diese Punkte von den VII Orten gegebene Erläuterung brachte aber in den Spruch von 1572 keine wesentliche Aenderung. Die Regierung machte von ihrem Rechte auch einen so ausgedehnten Gebrauch, daß in einem Zeitraum von 10 Jahren 25 Wahlen gestrichen und die dadurch erledigten Stellen in Rath und Gericht mit gemeinen, großentheils katholischen Bürgern besetzt und auf solche Weise der enge oligarchische Verband der herrschenden Familien manigfach durchbrochen wurde.

23. Beschränkung des bischöflichen Willkürregiments in Bischofszell durch die Eidgenossen (1574—1588).

Die Vergewaltigung Bischofszells durch die Sprüche von 1572 und 1574 war von der bischöflich-constanzischen Regierung wesentlich im Einverständnis mit den V Orten zu Stande gebracht worden, in der Absicht, das Uebergewicht der Evangelischen daselbst zu brechen. Zürichs Widerspruch vermochte nichts gegen die geschlossene Mehrheit der katholischen Stände. Nachdem der Zweck erreicht schien, sollte aber der Regierung Zürichs der Beweis geleistet werden, daß ihr gleiches Recht gehalten werde. Gelegenheit dazu bot ein in Bischofszell verhandelter Scheltungsprozeß.

Ammann Schindeli zu Niederbeuren schmähte in einem Gasthause zu Bischofszell zuerst einen Prädikanten, dann die zürcherische Regierung als Schelme, Diebe, lutherische Ketzer; er beharrte bei dieser Scheltung namentlich gegenüber dem Schmid Sollener von Herisau, welcher ihn dann gerichtlich verzeigte, so daß der Ammann bei Gelegenheit ergriffen und in Bande gelegt wurde. Auch der Kläger mußte sich dieses Schicksal gefallen lassen, bis die Thatsache ermittelt war. Zürich, hievon benachrichtigt, drang wiederholt auf strenge Bestrafung des Beklagten, nach demselben Maßstabe, nach welchem in andern Orten die über die Regierung und den katholischen Glauben ausgestoßenen Lästerungen bestraft zu werden pflegten. Die Sache nahm eine so ernste Wendung, daß der bischöfliche Statthalter selbst sie in die Hand nehmen mußte. Er setzte mehrere Rechtstage dafür an, so daß erst nach Verfluß von vier Jahren (1578) ein Urtheil erfolgte. Es lautete auf Todesstrafe. Indessen verwandten sich der Abt von St. Gallen, das Stift Einsiedeln, die Stadt Wyl und sogar Uri und Schwyz so angelegentlich für Milderung des Urtheils, daß zuletzt auch Zürich für Erlassung der Todesstrafe einkam. Der Beklagte wurde, nachdem er vier Jahre im Gefängnis gelegen, verurtheilt, im Schlosse zu Bischofszell, bei offenen Thüren, der Regierung von Zürich Abbitte zu leisten, lebenslang das Gebiet Zürichs nicht zu betreten, an Zürich 333 Gulden Unkosten, an den Schmid Sollener 454 Gulden zu vergüten. Auf Zureden von Schwyz ermäßigte aber Zürich seine Forderung auf 250 Gulden, und bei der Appellation sprach die Tagsatzung dem Kläger nur 285 Gulden zu. Dem Statthalter Wohlgemuth wurde es von katholischer Seite immerhin übel verdeutet, in dieser Sache den Religionsgenossen solch strenger Bestrafung ausgesetzt zu haben.

Daß der bischöfliche Statthalter in Bezug auf Bischofszell weder in engherzigen Bekehrungseifer noch in Niederdrückung bürgerlicher Freiheit sich verlor, ist durch mehrfache Zugeständnisse erwiesen, die er der Bürgerschaft bei dem Bischofe auswirkte. Ein vom Rathe (1574) entworfenes Erbrecht, das der Bischof nicht bestätigen wollte, die VII Orte aber billigten, erhielt 1578 die nachträgliche Genehmigung. Im Jahre 1580 gestattete der Bischof, daß die Stadt von allem Erbe, das an Geld oder Gut auswärts gezogen werde, betreffe es die Hinterlassenschaft geistlicher oder weltlicher Personen, den zehnten Pfenning als Abzug nehme, vorbehalten das Gegenrecht und Abgabe der Hälfte des Ertrags an die bischöfliche Regierung.

Von besonderm Werthe war für die Bürger und Bürgerinnen in demselben Jahre die Freisprechung von der Leibeigenschaft und den ihr anhängenden Beschwerden. Kein Bürger sollte einen nachjagenden Herren haben und nur die eigentlichen Gotteshausleute als Hörige in Bischofszell wohnen mögen; auch der Zoller nicht mehr als Stabhalter dem Gerichte vorsitzen, sondern nur ein sonst unangesprochener redlicher Mann, gewählt von der bischöflichen Regierung. Auf Vermittelung derselben wurde auch 28 Familienvätern, die dem Abt von St. Gallen mit Leibeigenschaft verpflichtet waren, möglich gemacht, sich mit einer bescheidenen Summe freizukaufen (Seite 442).

Unterdessen hatte sich aus dem durch die Sprüche von 1572 und 1574 eingeführten Verfahren bei der Aemterbesetzung in der Bürgerschaft eine Parteisucht und Aemterhascherei entwickelt, die der Regierung selbst unerträglich wurde. Die unruhigsten, eitelsten und gefährlichsten Leute drängten sich durch Heuchelei, Verleumdung und Prahlen oder leere Versprechungen der Regierung auf, wiesen wohl auch Empfehlungen von den V Orten vor, um an die Stelle der von der Gemeinde gewählten Mitglieder des Raths und Gerichts oder als Amtleute eingeschoben zu werden, und wenn ihnen ihr Vorhaben gelungen war, machten sie verderblichen Mißbrauch von ihren Stellen. Als 1580 Nikolaus von Gall, ein Bürger von Constanz, als Obervogt bestellt wurde, blieb er nicht lange von der Verleumdung verschont, daß er den Evangelischen günstiger sei als den Katholiken, so daß der bischöfliche Statthalter sich genöthigt fand, ihn bei den V Orten gegen solche „häderische, unruhige und verbitterte Leute, die unter dem Schein des alten Glaubens ihre ungebührlichen Sachen durchzudrücken unternehmen", zu vertheidigen.

Durch solche Erfahrungen und durch die Bitten der Bürgerschaft bewogen, händigte der Statthalter der Stadt Bischofszell am 8. Januar 1582 einen neuen Freiheitsbrief ein, durch welchen die eidgenössischen Sprüche von 1572 und 1574 außer Kraft gesetzt und den Bürgern gestattet wurde, die getroffenen Raths-, Gerichts- und Aemter-Wahlen sogleich, ohne die Bestätigung der Regierung einzuholen, als gültig zu veröffentlichen und auch in Bezug auf andere beschränkende Satzungen jener Sprüche die früher geübten Bräuche wieder aufzunehmen.

Diesem neuen Freibriefe war auch die Bescheinigung einverleibt, daß die damals gesprochenen 800 Gulden Kosten an die Regierung

bezahlt seien. Dagegen ist der 1100 Sonnenkronen, welche die von Bischofszell bei der Ausfertigung des Briefes bezahlten, keine Erwähnung geschehen.

Aber nicht lange konnte Bischofszell dieser Errungenschaft sich freuen. Zuerst zerfielen die Bürger unter sich selbst. Am Wahltag 1583 stellte der Bürger Friedrich Speiser, genannt Zwinger, den Antrag, nicht mehr so viele unter sich verwandte Männer in Rath und Gericht zu wählen; denn dies sei ja ein Grund gewesen, der die Bürgerschaft bei dem Bischof in Ungnade gebracht habe. Einige Räthe widersprachen und verzeigten ihn dann dem Statthalter Wohlgemuth als einen unruhigen Mann, der die Bürger zu Aufruhr reize. Um der angedrohten Verhaftung zu entgehen, verließ Zwinger seine Heimat und suchte Rath und Hülfe bei seinen Verwandten Zwinger in Basel, wußte auch bei den Eidgenossen die Zusicherung unparteiischen Rechtes zu erwerben. Während seiner Abwesenheit wurde aber auf seinen Vater Jakob Zwinger gegriffen, dieser in das Gefängnis geworfen, nach kurzer Zeit zwar freigegeben, jedoch nur, um durch den unterdessen zurückgekehrten Sohn ersetzt zu werden, bis endlich die Ankunft eidgenössischer Rathsboten ihm das Gefängnis öffnete und ein Tag nach Baden auf den 7. Dezember 1584 angesetzt wurde, wo das Recht erörtert und namentlich entschieden werden sollte, ob die VII Orte befugt seien, in diesem Streite rechtliche Entscheidungen zu treffen.

Auf den genannten Tag trafen mit den Rathsboten der Eidgenossen als Fürsprecher und Freunde der Zwinger ein: Dr. B. Amerbach, D. Fäsch, W. Sattler, B. Erni, J. v. Brunn, N. Wasserhünli, alle des Raths und Bürger von Basel, ferner H. Mörikofer, des Raths von Frauenfeld, und U. Mörikofer, Schwiegersohn des Vaters J. Zwinger. Als Gegner der Zwinger und im Namen des Rathes von Bischofszell waren erschienen: B. Rietmann, Seckelmeister, J. Rieteisen, Spitalmeister, und Erhard Scherb, Stadtschreiber; endlich eine Abordnung der bischöflich-constanzischen Regierung. Nachdem die Klage durch die geschichtliche Darstellung des Vorgangs eröffnet war, erwiderten zur Ergänzung derselben die Vertreter des Raths: Alles was geschehen, sei geschehen auf den Willen des Vogts Wolfgang von Bernhausen und der Räthe; der Grund des Streites liege schon in einer frühern Zeit, da Daniel Zwinger, ein Vetter der schon genannten Zwinger, nicht nur in der Stadt Unruhen angestiftet, sondern selbst die Heiligen im

Himmel beschimpft habe und dafür aus der Stadt verwiesen worden sei; aber auch Friedrich Zwinger habe sich vor einigen Jahren angemaßt, den Stadtknecht zur Einladung einer Gemeindeversammlung zu beauftragen, was nebst anderm ein Beweis sei, daß die Zwinger je länger je frecher werden, u. s. w. Dann gaben die in Bischofszell gewesenen Boten über ihre dortigen Verhandlungen Bericht, und endlich stellte die Abordnung der bischöflichen Regierung in Frage, ob die Angelegenheit vor die VII Orte gehöre.

Es ließ sich allerdings mit manchen Gründen bestreiten, daß die VII Orte berechtigt seien, hier in die hohe Gerichtsbarkeit des Bischofs einzugreifen. Allein nachdem dessen Regierung in früheren Jahren selbst die VII Orte als Richter angerufen hatte, war dadurch den Eidgenossen ein entscheidender Präzedenzfall an die Hand gegeben, auch gegen den Willen der bischöflichen Regierung ihr Schirmrecht über die Bürger von Bischofszell zu bethätigen. Ueberdies übten die VII Orte da seit einem Jahrhundert das Mannschaftsrecht und hatten die Bischofszeller jederzeit dem Kriegsruf der Eidgenossen Folge geleistet. Sie fühlten sich also vollkommen berechtigt, auch hierin das Richteramt zu üben, erklärten die den Zwingern widerfahrene Gewaltthätigkeit als ungerecht und verfällten die drei Stellvertreter des Raths, Rietmann, Rieteisen und Scherb, den Zwingern als Schadenersatz 1500 Gulden zu entrichten, wobei ihnen vorbehalten sei, auf die übrigen Rathsglieder zurückzugreifen. Für diesen voraussichtlichen Fall wurde auf den 6. Januar 1585 nach Zug ein Tag angesetzt.

Diese auf den 20. Januar verschobene Tagsatzung muß eine eigenthümliche Wendung genommen haben. Es hat sich aus den Verhandlungen nur die Notiz erhalten, daß im allgemeinen die bischöflichen Herrschaftsrechte zu Bischofszell anerkannt, die Räthe von Bischofszell entsetzt, die Wahl von zwölf neuen Räthen und Richtern dekretirt und Seckelmeister, Spitalmeister und Stadtschreiber ihrer Aemter entlassen worden seien. Laut eines von dem Statthalter Wohlgemuth und seinen Räthen an Zürich gerichteten Berichts wurden diese Beschlüsse auch wirklich am 8. Februar insofern ausgeführt, daß den entlassenen Amtleuten die Fortführung der Aemter bis Ende des Jahres übertragen, dagegen ein Rath und Richter von zwölf Mitgliedern neu bestellt und bei der Beeidigung derselben die Bürger ermahnt wurden, nun alle bisherigen Händel zu vergessen. Allein noch vor Beendigung dieser

Geschäfte hatten die Zwinger mit ihren Parteigenossen, etwa 80 Männer, die Kirche verlassen und auf dem Bürgerhause neue Umtriebe gepflogen, von denen der bischöfliche Statthalter Vereitelung aller bisherigen Friedenshandlungen befürchtete. Diese Besorgnis erwies sich als wohl begründet; denn die Zwinger wandten sich an die Regierungen der VII Orte und wirkten den Beschluß aus, daß am 19. Mai ein Tag in Bischofszell selbst stattfinden solle, um den Span zwischen der Mehrheit der Bürgerschaft und den Amtleuten Rietmann, Rieteisen und Scherb zu beseitigen.

Auf diesem Tage brachten zuerst die bischöflichen Bevollmächtigten, Dr. Hager und Kanzler Werli, nebst dem bischofszellischen Obervogt die Bitte vor, die bischöflichen Rechte und Freiheiten nicht zu verletzen, was ihnen zugesagt wurde. In Bezug auf die Stadt Bischofszell aber wurde am 23. Mai 1585 im wesentlichen beschlossen und festgesetzt: 1) Die Bürgerschaft mit dem Vogt erwählt zwei Alträthe, und der Vogt mit den beiden Alträthen ernennen dann noch 10 neue Räthe und 12 Richter; doch sollen die Amtleute Rietmann, Rieteisen und Scherb sowie N. Henseler und J. Amstein nicht wählbar und namentlich die erstern drei ihre Rechnungen vorzulegen verpflichtet sein. 2) Wenn ein Bürger für Leib und Gut Trostung gibt, darf er nicht verhaftet werden, ausgenommen er sei malefizisch angeklagt. Andere Beschlüsse gaben Anweisung zu weitern Untersuchungen, über deren Ergebnisse spätere Beurtheilung vorbehalten blieb. Immerhin waren die hauptsächlichsten Gegenstände der bürgerlichen Zerwürfnisse einstweilen beseitigt.

Nun aber, nachdem der Statthalter Wohlgemuth vom Bischofe seines Amtes entlassen worden, nahm das Domkapitel von Constanz, an seiner Spitze der Weihbischof Balthasar und der Dompropst Jakob Blaarer von Bischofszell, den Streit wieder auf. In ihrem Auftrag trat Dr. J. Hager am 14. März 1586 vor die Tagsatzung der VII Orte mit der Anzeige, daß die Bürger von Bischofszell ohne Wissen und Mitwirkung des Vogts einen Stadtschreiber bestellt, die Aemter des Seckelmeisters und Spitalmeisters besetzt, Rechnungen abgenommen und Steuern ausgekündet haben, was im Widerspruche stehe mit den Sprüchen von 1572 und 1574, sich auch nicht durch den von Statthalter Wohlgemuth gegen Empfang von Geschenken, ohne Zustimmung weder des Bischofs noch des Domkapitels ertheilten Freiheitsbrief rechtfertigen

lasse, wodurch das Domkapitel zu dem Ansuchen bewogen werde, die Sprüche von 1572 und 1574 in volle Kraft zu setzen und jene Wahlen als nichtig zu erklären.

Die VII Orte konnten die von ihnen selbst ausgegangenen Sprüche nicht verläugnen und doch auch, was seither geschehen war, nicht wohl zurücknehmen. Man verfiel daher auf allerlei Mittelwege, die bald von dieser, bald von jener Partei zurückgewiesen wurden. Ueber diesen langwierigen Verhandlungen gewannen die Bürger von Bischofszell Zeit, die Wirrnisse und Mißverständnisse im Rechnungswesen so zu lösen und abzuklären, daß am 11. November des folgenden Jahres die Tagsatzung der VII Orte in Baden die abgetretenen Amtleute als gerechtfertigt erklären und am 20. Januar 1588 auch die hängend gebliebenen Anstände samt den neuen vom Domkapitel erhobenen Ansprüchen erledigen konnte. Es wurde entschieden: Der Bischof mag die nach früherer Bestimmung gewählten 12 Räthe und 12 Richter bestätigen oder ändern; der Vogt soll die Freiheiten und Rechte der Stadt zu ehren beschwören; die Steuer soll mit Vorwissen des Vogts ausgekündet und in seiner Anwesenheit verrechnet werden; Gemeinde, Rath und Gericht werden nur mit Vorwissen des Vogts versammelt; wenn in einem Streitfalle eidgenössische Entscheidung gesucht wird, hat die klagende Partei dem Gegner bei einer Buße von 100 Gulden 14 Tage vorher Anzeige davon zu geben.

Ganz zufrieden war die Bürgerschaft mit diesem Spruche allerdings nicht; war ja doch der bischöflichen Regierung das Recht zugesprochen, die Raths- und Gerichtswahlen zu ändern. Wiederholt bat sie um Aufhebung solcher Beschränkung ohne Erfolg. Unterdessen hatten zwar die Eidgenossen die an den Bischof gestellte Forderung durchgesetzt, daß er seine in der Eidgenossenschaft gelegenen Vogteien nur mit Männern aus der Eidgenossenschaft besetzen dürfe. Doch lag auch darin ein geringer Trost; denn der vom Bischof gewählte Schweizer behandelte als Obervogt die Bürger wieder als Unterthanen. Es blieb für die Stadt keine Aussicht mehr offen, sich der doppelten Vormundschaft zu entledigen.

Der erste aus den VII Orten von dem Bischof nach Bischofszell gewählte Obervogt war (1587) Johannes Büeler von Schwyz.

24. Herstellung der Klöster Fischingen, Tänikon, Münsterlingen, Feldbach, Kalchrain und Paradies (1540—1578).

Wenn auch die Herstellung sämtlicher Klöster, die vor der Reformation bestanden hatten, bei dem Frieden von 1531 in Aussicht genommen war, so vergingen doch Jahrzehnde, bis es gelang, dieselben wieder zu besetzen. Sie waren nämlich in ihrer Oekonomie so zurückgekommen, daß ihre Einkünfte nicht hinreichten, die für ihre Herstellung erforderlichen Kosten zu bestreiten; die wenigen noch vorhandenen Mitglieder der frühern Konvente waren auch nicht geeignet, eintretende Novizen zu erziehen, und auswärtige Klöster hatten zu wenig überzählige Ordensglieder, um durch sie die thurgauischen Klöster bevölkern zu lassen. Unterdessen kamen aber die Klostergüter unter der Verwaltung der von dem Landvogt und den X Orten ernannten Amtleute allmälig wieder zu Kräften. Im Jahre 1540 beschlossen die katholischen Orte, die noch unbesetzten thurgauischen Klöster wieder herzustellen.

Noch in demselben Jahre gab, auf ihr Ansuchen, Abt Diethelm von St. Gallen einen der tüchtigsten Konventualen seines Stiftes frei, der die Abtei Fischingen zu übernehmen hatte, nämlich Marx Schenkli von Wyl. Er stand erst im Alter von 28 Jahren; im Jahre 1529 hatte er sich nöthigen lassen, das Ordenskleid abzulegen, war aber bald nach Ueberlingen zu Abt Kilian geflohen und bewährte dann seine feste Anhänglichkeit an die alte Kirchenordnung. Seiner Gewandtheit und Thätigkeit gelang es bald, so viele Brüder um sich zu sammeln, daß den Forderungen der Ordensregel genügt werden konnte. Er bot auch (1545—1548) zur Verwaltung der Güter des Frauenklosters Tänikon hülfreiche Hand. Nicht weniger beflissen zeigte er sich, die Messe in den dem Kloster einverleibten Kirchen und Filialen Au, Dußnang, Bichelsee, Sirnach und Bettwiesen wieder einzuführen. Es gelang ihm, die Lehenleute und Angehörigen des Stiftes so für dieselbe umzustimmen, daß er nicht nur die evangelische Predigt in der Klosterkirche beseitigen, sondern 1542 auch wagen durfte, die Predigerstelle zu Dußnang und Au mit derjenigen zu Bichelsee zu vereinigen und dem Prädikanten von Sirnach die Kirche Bettwiesen mit zu übertragen. Je mehr die Bevölkerung des Klosters zunahm und die Bedürfnisse des Haushaltes sich mehrten, desto mehr schien es gerechtfertigt, daß

der Aufwand für die Pastoration der verminderten evangelischen Bevölkerung auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt werde. Indeß wurde von der andern Seite geklagt, der Abt habe den Predigern nur den kargsten Unterhalt geboten, daher auch stets nur Männer der dürftigsten Bildung für solche Pfarrdienste gewonnen. Der Abt Marx starb 1553.

Das Frauenkloster Tänikon erholte sich bis 1548 so weit, daß es wieder mit Nonnen besetzt werden konnte. Die IX Orte beriefen als Vorsteherin oder Aebtissin desselben Sophia von Greut, eine Tochter des ehemaligen zürcherischen Unterschreibers Joachim vom Grüt und Schwester des Abtes Christoph von Muri. Das Kloster Magdenau sandte einige Mitglieder, um den Konvent zu bestellen und die Novizen erziehen zu helfen. Bemerkenswerth ist wohl, daß zwei Mitglieder des frühern Konvents, die, obwohl zur evangelischen Konfession übergetreten, unterdessen im Kloster gewohnt hatten, der neuen Aebtissin als Gesanglehrerinnen bei den Novizen dienten. Im Gottesdienst mußte man sich anfangs auf eine wöchentliche Messe beschränken, die von den Pfarrherren von Lommis und Wängi oder dem Prior von Fischingen gelesen wurde, bis endlich (1551) ein Konventherr von St. Johann, Hieronymus Schiri, als Beichtiger eintrat. 1566 wurde die Kirche wieder geweiht. Die Visitation wurde statt der aufgehobenen Abtei Kappel der Abtei Wettingen übertragen.

Das Frauenkloster Münsterlingen war noch 1532 von einer Pröpstin besetzt, die mit Beistimmung ihres Konvents Verträge abschloß, namentlich einigen Ordensschwestern die eingebrachten Aussteuern (100 Pfd. Pfg.) zurückgab, mit der Verpflichtung, keine weitern Ansprüche mehr an das Kloster zu machen. Von jener Zeit an wurde aber die Verwaltung obrigkeitlich besorgt bis 1549. In diesem Jahre beschlossen die VII regierenden Orte, das klösterliche Leben in Münsterlingen wieder einrichten zu lassen. Weil aber das Stift „geistlicher Frauen mangelbar" sei, wurden drei solche aus Engelberg dahin gesandt und dem Schaffner Trösch von Uri aufgetragen, noch zwei Jahre lang die Verwaltung fortzusetzen und die drei Frauen in allen das Kloster berührenden Sachen zu unterrichten, dabei besonders fleißig aufzumerken, welche unter den dreien zu der Haushaltung und dem Priorat die geschickteste und tauglichste sei. Vor den beiden andern erwarb sich sein Vertrauen Maria Magdalena Petter aus Uri, die

bis zu ihrer Resignation (1611) Aebtissin blieb. Es wurde aber statt der augustinischen Ordensregel die des hl. Benedikt eingeführt. Der Abt von Einsiedeln übernahm die Visitation mit dem Vorbehalt, daß die Eidgenossen allfällige Einsprachen des Bischofs von Constanz gegen diese Anordnung verantworten.

Zu derselben Zeit trafen die Oberherren Anstalten zur Wiederherstellung des Frauenklosters Feldbach, wo 1541 noch 5 Nonnen waren. Sie beriefen (1549) Frau Afra Schmid, eine Konventualin von Magdenau, als Aebtissin, die es auch bis zu ihrem Tode blieb (1584).

Kalchrain war von allen Ordensfrauen verlassen, als 1561 der Schaffner erklärte, daß das Vermögen hoch genug angewachsen sei, um drei oder vier Frauen erhalten zu können. Die Gebäulichkeiten wurden daher 1562 zur Aufnahme neuer Nonnen in Bereitschaft gesetzt und Katharina Schmid aus Magdenau als Aebtissin berufen, welche die 1531 durch Brand zerstörten oder beschädigten Gebäude, z. B. die Kirche, wieder herstellen und letztere 1571 weihen ließ.

Große Schwierigkeiten standen der Neubestellung des Klosters Paradies entgegen. Vermöge des Schirmrechtes behauptete Schaffhausen das Verwaltungsrecht und die Gerichtsbarkeit über das Kloster (vgl. S. 456). In der Klosterkirche wurde schon 1529 der evangelische Gottesdienst eingeführt, durch Verabreichung von Leibdinggeldern an die einzelnen Frauen die gemeinsame Beköstigung aufgehoben und der Weinwirthschaft des Amtmanns eine Ausdehnung gestattet, die alle Bande der klösterlichen Zucht auflöste. Man tanzte, führte Schauspiele auf, trieb allerlei Muthwille und Unzucht bis nach Mitternacht. Als im Dezember 1540 der Landvogt Kaspar von Uri dem Amtmann Straßer einen Besuch abstattete und sich auch mehrere Herren von Stande dabei einfanden, wurde das Unwesen so weit getrieben, daß die Aebtissin, Afra Blank, die mit einigen Vertrauten in möglichster Abgeschiedenheit lebte, sich endlich gedrungen fühlte, das Aergernis zu obrigkeitlicher Anzeige zu bringen, was die Folge hatte, daß sechs Frauen nach Schaffhausen abgeholt und zwei Tage in Haft gehalten wurden. Indessen schreckte diese Strafe den Muthwillen nicht so, daß nicht auch später solche Vergehungen eintraten, bis zuletzt der Rath allen Frauen, welche das Kloster verlassen wollten, ein höheres Leibgeding, 16 Gulden Geld, 13 Mütt Kernen, 2 Malter Haber und

4½ Saum rothen Weins anerbot. Dieses Mittel hatte den besten Erfolg. Nach einander traten mehrere der ehemaligen Himmelsbräute als Eheverlobte aus dem Kloster, z. B. Elisabetha von Roggwil als Gattin des Landammanns Heinrich Fehr von Frauenfeld, Katharina von Roggwil als Verlobte Jakob Großmanns von Schaffhausen. Damals wurde Anna Bonndorfer als Oberin gewählt. Bis zum Jahre 1548 verminderte sich die Zahl der im Kloster gebliebenen Frauen auf zehn, die hier ihr Lebensende erwarteten. Nach vieljährigem Streit zwischen Schaffhausen und Dießenhofen nebst dessen Schirmorten gelang es, das Kloster wieder zu besetzen. Am 18. Juli 1574 hielt Pfarrer J. J. Ochs zum letzten Mal in der Klosterkirche evangelischen Gottesdienst. Die gastfreundliche Aufnahme, welche sieben Frauen des abgebrannten Klosters Steinen gewährt wurde, trug vieles dazu bei, dem Kloster Paradies in den katholischen Orten Freunde und Wohlthäter zu gewinnen. Die ersten Nonnen, sogar die Aebtissin, hielten sich aber später nicht gut. Letztere und ihre Schwester brachten den Rest ihres Lebens in einem Büßerinnenkloster in Mailand zu.

25. Die Propstei Klingenzell und die Herrschaft Steinegg (1540—1583).

Die von den Freiherren von Hohenklingen gestiftete Kaplanei Klingenzell, durch mancherlei Vergabungen bereichert und zur Propstei erhoben, aber der Abtei St. Georgen zu Stein einverleibt, theilte auch deren Schicksale. Der Abt David von Winkelsheim, der seinen Konventsaal mit bewundernswerthen Schnitzereien und weisen Sprüchen hatte zieren lassen, mußte dem Drange der neuen Zeit weichen, seine Stiftskirche den Predigern der Reformation öffnen, sich selbst und sein Stift der Verwaltung Zürichs unterordnen und, um aus dem Schiffbruch wenigstens die in Schwaben gelegenen Güter zu retten, in Radolfszell den Schutz Oesterreichs suchen. Zu gleicher Zeit wurde in der Wallfahrtskirche Klingenzell statt der Messe die evangelische Predigt eingeführt und die Besorgung der Propsteigüter unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt, schon 1532 aber der evangelische Gottesdienst wieder abgeschafft.

Wie der Abt von Stein die Einkünfte der Abtei aus Schwaben nicht mehr nach Stein abliefern ließ, so sperrte Zürich als Kastvogt auch die aus der Eidgenossenschaft fließenden Einkünfte. Klingenzell

war aus der Verbindung mit Stein herausgerissen; der Vorsteher, Johannes Nüsperli, fand sich daher 1540 bewogen, die Propstei dem Stande Zürich zu übergeben mit dem Bedinge, daß ihm lebenslänglich deren Einkünfte überlassen bleiben und das in sein Todesjahr fallende Einkommen samt seiner ganzen Habe den natürlichen Söhnen, Pfarrer Cyrillus in Russikon und Hans Heinrich Nüsperli, und seiner Schwester Magdalena übergeben werde. Nach drei Jahren aber änderte er seinen Entschluß. Er fuhr nach Radolfszell hinüber und ließ sich von der Regierung zu Innsbruck, welcher das Amt Nellenburg untergeordnet war, mit der Verwaltung des Klosters Stein beauftragen. Dagegen verkaufte Zürich die der Abtei gehörigen Güter zu Nagold, Emmingen, Mandersbach, Gsellhausen und Unter-Schwandorf samt der Lehenschaft der Kirche und der Kaplaneien zu Nagold an den Herzog von Würtemberg. Daraus erwuchs dann ein langer Streit, der erst 1550 durch einen Vergleich geschlichtet wurde.

Durch diese Uebereinkunft wurde Junker Jakob Peier, dem Nüsperli die Propstei Klingenzell verliehen hatte, in deren Besitz bestätigt. Als Nüsperli (1555) starb, trat der Konventual Martin Geiger an dessen Stelle. Dieser neue, im Exil lebende Abt von Stein schloß 1557 mit Zürich einen neuen Vertrag, laut welchem er gegen Ueberlassung anderer Güter und Einkünfte den Wald Kronbach an Zürich abtrat. Im folgenden Jahre ließ er durch den Propst Peier die Eidgenossen um die Erlaubnis bitten, in Klingenzell etwas zu bauen, um in Zeiten der Gefahr daselbst Unterkunft zu finden. Einige Jahre später (1564) übergab er die Schutzvogtei über die Abtei Stein dem Hause Oesterreich; da ihm dies aber die gehofften Vortheile nicht einbrachte, verlegte er seine Wohnung nach Bühel am Schinerberge, wo er unter der Gerichtsherrschaft des Fürsten von Fürstenberg ein Klösterlein für sich und die noch übrigen Konventualen errichtete. Als jedoch bei dem Tode Peiers die Propstei Klingenzell ihm anheimfiel, erwarb er dazu 1574 auch noch das ehemals Peiersche Besitzthum der Herrschaft Steinegg, gab die Abteiverwaltung auf und ließ sich die Propstei Klingenzell und die Herrschaft Steinegg zu lebenslänglicher Nutznießung zusichern. An seiner Stelle übernahm der Abt von Petershausen die Besorgung der Abtei Stein.

Hatte Abt Geiger gehofft, auf der Burg Steinegg einen ruhigen Aufenthalt zu finden, so irrte er sich. Allerdings verliehen ihm die

V Orte das thurgauische Landrecht in der Hoffnung, daß er die Stiftseinkünfte des Klosters Stein in die Landvogtei Thurgau herüberziehen werde; der päpstliche Nuntius, Bischof von Vercelli, forderte ihn 1581 auf, bei der Visitation von Petershausen sich einzufinden. Er hatte eine strenge Behandlung zu fürchten, gab daher der Vorladung keine Folge. Hierauf kamen die bischöflichen Räthe von Constanz bei den V Orten mit der Klage ein, daß der gewesene Abt Geiger das Silbergeschirr und andere Kostbarkeiten nebst den Dokumenten des Klosters Stein in das Gebiet der Stadt Zürich und sich selbst dahin geflüchtet habe. Der Landvogt erhielt daher Befehl, sich sofort nach Steinegg zu verfügen, das Schloß strenge bewachen zu lassen und weder dem Abt noch seinen Angehörigen den Eintritt in dasselbe zu gestatten. Indessen kam diese Anordnung zu spät; denn Zürich berichtete, daß es bereits auf die Schriften und Kostbarkeiten des Abtes Beschlag gelegt habe. Es blieb dem Landvogt nichts übrig, als dem Abte seine Kinder samt ihrer Mutter nach Winterthur nachzuschicken. Die Burg und Herrschaft Steinegg verkaufte Geiger an Zürich, welches ihm dagegen ein Jahrgeld von 50 Gulden entrichtete. Die Propstei Klingenzell aber kam mit andern Zubehörden des Stiftes Stein an die Abtei Petershausen.

26. Der Kalenderstreit und die Klosterreform.

Als die Kirchenväter die Zeit des Osterfestes auf den Vollmond nach der Tag- und Nachtgleiche des Frühjahrs ansetzten, gingen sie von der Meinung aus, daß der Jahresumlauf sich in 365¼ Tagen vollende, auf drei gemeine Jahre von 365 Tagen hiemit ein Schaltjahr von 366 folgen müsse. Nun ergab sich aber, daß nach tausend solchen Kalenderjahren der Ostertermin um 10 Tage über die Tag- und Nachtgleiche hinaus geschritten war, und das Jahr eigentlich nur 365 Tage, 5 Stunden, 48 Minuten, 51 Sekunden zähle. Jenen Rechnungsfehler zu berichtigen, verordnete Papst Gregor XIII., daß die überzählig gewordenen Tage aus dem Kalender weggeschnitten und vom 4. Oktober 1582 unmittelbar zum 15. Oktober übergegangen werden solle. Die römisch-katholische Kirche befolgte diese Vorschrift; die Protestanten dagegen hielten sich an die Berechnung des alten sogenannten julianischen Kalenders. Auf solche Weise geschah, daß die Katholiken

ihre Kirchenfeste jeweilen zehn Tage früher feierten als die Protestanten*).

Für Länder mit gleichartiger Bevölkerung brachte diese Aenderung eine rasch vorübergehende Störung. In der Eidgenossenschaft aber wurden der alte und der neue Kalender ein neues Merkmal der Religionsverschiedenheit. Im Thurgau besonders, wo Protestanten und Katholiken gleichberechtigt neben einander wohnten und in der Regel gemeinsame Kirchen benützten, verursachte die Ungleichheit des Kalenders tägliche Reibungen und Streitigkeiten.

Die Protestanten Deutschlands wie diejenigen der Schweiz waren der Meinung, die Einführung des neuen Kalenders sei schon darum unstatthaft, weil man sich auch nicht den Schein geben dürfe, daß man sich der Autorität des Papstes füge. Die Katholiken dagegen beeiferten sich um so mehr, die Neuerung durchzusetzen, um den Beweis zu leisten, daß sie der römischen Kirche treu ergeben seien. Die Bemühungen, zwischen den beiden Parteien eine Ausgleichung zu treffen, fanden daher keinen Anklang, bis es endlich, nach mancher vergeblichen Tagleistung, den unparteiischen Ständen und dem französischen Gesandten gelang, einen Vergleich zu treffen, der geeignet war, wenigstens thätliche Ausbrüche zu verhüten. Für die gemeinen Herrschaften wurde nämlich festgesetzt, daß jede Partei diejenigen Feste, die der Landfriede in sich schließe, nach ihrem Kalender feiere und dagegen an den Festtagen der andern die Arbeit unterlasse. Am Frohnleichnamsfeste aber sollten die Evangelischen nur am Vormittage der Arbeit sich zu enthalten verpflichtet sein (1585).

Gegenüber der Thatsache, daß die Protestanten sich weigerten, die Beschlüsse des Konzils von Trient anzunehmen, bemühten sich die Führer

*) Die evangelischen Stände nahmen den neuen Kalender nicht an, 1) weil der Papst die Einführung desselben ex cathedra und unter Androhung der Ungnade Gottes und der Apostel Petrus und Paulus befohlen hatte; 2) weil der Kalender mit allerlei Superstitionen von den Feiertagen der Heiligen angefüllt sei; 3) weil die katholischen Orte ihr bezügliches Mandat ohne Vorwissen Zürichs in den gemeinen Herrschaften hatten verkünden lassen; 4) weil man katholischerseits die Annahme mit Schmähungen begleitet und die Hoffnung geäußert hatte, daß man den Gegnern bald auch den Glauben nehmen werde; 5) weil nach der Verkündung der päpstlichen Bulle viele Astronomen beider Konfessionen darauf hinwiesen, daß in einem Jahrhundert eine neue Berichtigung nöthig werde.

(Anmerkung von Herrn Pfarrer Sulzberger.)

der römischen Kirche angelegentlich, die ihrer Partei vorgeworfenen sittlichen Fehler zu bekämpfen. Es wurden von den Bischöfen Verbesserungen der Volksschulen angeregt und strengere Visitation der Pfarrgeistlichen angeordnet, namentlich aber auch den Ordensleuten genauere Beobachtung ihrer Gelübde zur Pflicht gemacht. Am schärfsten wurde gegen die Nonnenklöster vorgegangen, welche den gemeinsamen Haushalt großentheils aufgegeben und die Stiftseinkünfte in persönliche Pfründen vertheilt hatten. Der päpstliche Nuntius forderte Wiedereinführung des gemeinsamen Lebens und strenge Ueberwachung durch die Klausur. Allerdings fiel das manchen Orts den Nonnen schwer; aber vergeblich wurde dagegen Schutz bei weltlichen Behörden gesucht; endlich mußten sich alle fügen.

27. Das Borromäische Priesterseminar und der Bund mit Spanien (1586—1589).

Seit die V Orte den Sieg bei Kappel erfochten und im Hochgefühl ihrer Uebermacht das Gelübde gethan hatten, die Lehre Zwinglis in ihrem Gebiete auszurotten, war es ihnen im Verlauf eines halben Jahrhunderts allerdings gelungen, nicht nur dort jeden reformirenden Gedanken zu verscheuchen, sondern auch in den Gemeinden der freien Aemter und im größern Theile der Grafschaft Baden die Uebung des alten Gottesdienstes wieder herzustellen, in der Vogtei Locarno die Anhänger des neuen Glaubens sogar zur Auswanderung zu zwingen. In der Landvogtei Thurgau bildete aber die katholische Bevölkerung fortwährend nur eine schwache Minderheit, und die Städte Zürich und Bern ermuthigten sich und erstarkten allmälig wieder so, daß die Hoffnung, auch in dieser Landschaft dem alten Glauben das Uebergewicht zu verschaffen, besonders an dem Widerstande Zürichs zu scheitern in Gefahr war. Obwohl der Nuntius, welcher seit 1579 in Luzern seinen beständigen Wohnsitz nahm, und die Geistlichkeit unaufhörlich mahnten, das Werk der Gegenreformation kräftig zu betreiben, schien doch der Eifer mehr und mehr zu ermatten, bis durch den Kardinal Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand, das Feuer wieder angefacht wurde. Karl Borromäus war durch seine Frömmigkeit und seine Wohlthätigkeit vor allen Prälaten seiner Zeit ausgezeichnet. Frühe hatte ihn die päpstliche Regierung zu kirchlichen Verwaltungsgeschäften herbeigezogen;

seiner Hülfe verdankte das tridentinische Konzil einen würdigen Abschluß. Sein Verdienst war es, daß die Kirche durch den römischen Katechismus in ihrer Lehre eine festere Gestalt gewann. In unermüdlicher Thätigkeit bereiste er als Bischof seinen Kirchensprengel, um die Mißbräuche abzuschaffen und die christliche Wohlthätigkeit zu ermuntern. Mit besonderer Vorliebe wandte er sich aber der Bevölkerung der V Orte zu. Auf seinen Reisen in die Hochthäler des Gebirgs hatte er wahrgenommen, daß die Geistlichkeit eine sehr mangelhafte Bildung besaß; daher stiftete er in Mailand das Collegium Borromäum als geistliches Seminar für die katholische Schweiz, zur Ausbildung von Jünglingen für den Dienst der Kirche.

Waren die katholischen Kantone stolz auf den ihnen von Rom verliehenen Titel „Beschirmer der Freiheit der römischen Kirche", so war doch ihre Macht nicht groß genug, um dieselbe gegen alle drohenden Gefahren zu vertheidigen; daher ermahnte der Erzbischof die V Orte, sich zunächst noch enger mit einander zu verbinden, und als dies geschehen war (Okt. 1586), förderte er die Errichtung eines Bündnisses mit dem König von Spanien zu gemeinschaftlichem Schutze des Herzogthums Mailand, besonders aber zur Vertheidigung der katholischen Kirche im allgemeinen. Dieses Bündnis ließ um so größere Erfolge hoffen, als auch der König von Frankreich einverstanden war, alle Mittel aufzuwenden, um die sogenannte lutherische Ketzerei auszurotten. Allein Borromäus war schon im Jahr 1584 gestorben, Heinrich III., König von Frankreich, wurde 1589 ermordet, und Heinrich IV., der sein Erbe und Nachfolger war, bekannte sich zur evangelischen Lehre. Da nun die reformirten Kantone ihre Reisläufer vorzugsweise dem König Heinrich zuführen ließen, und dieser für ihre Sache Partei nahm, stellte sich zwischen den evangelischen Eidgenossen und den V Orten eine Art Gleichgewicht her, das den letztern die strengen Maßregeln, die sie gegen die evangelischen Unterthanen im Sinne hatten, erschwerte oder geradezu unmöglich machte. Sie mußten sich darauf beschränken, im Thurgau die paritätische Benutzung einiger Kirchen einzuführen und die Errichtung eines Kapuzinerklosters in Frauenfeld zu unterstützen, konnten dagegen dem Bischof nicht so viel Vorschub leisten, daß ihm möglich geworden wäre, die evangelischen Gemeindsgenossen von Arbon und Horn aus ihrer Kirche zu verdrängen.

Wohl brachte der spanische Bund den V Orten viele Jahrgelder

ein, aber der wesentlichste durch Borromäus ihnen zugewendete Vortheil war die erleichterte Ausbildung einer tüchtigen Berufsgeistlichkeit. Es war dieser Vortheil um so höher anzuschlagen, da die konfessionellen Unterrichtsanstalten im Bisthum Constanz noch lange im Argen blieben.

28. **Streit um den evangelischen Gottesdienst in Ueßlingen** (1585—1595).

Nach dem Tode Pfarrer Hofmanns (1550) gelang es dem Prior der Karthause Ittingen, die evangelischen Kirchgenossen von Ueßlingen, wozu auch zürcherische Unterthanen gehörten, zum Abschluß eines Vertrags zu bewegen (1551), wodurch sie einwilligten, sich von dem Pfarrer in Hüttwilen, wo Ittingen ebenfalls Lehenherr der Pfründe war, je den zweiten Sonntag sowie an den drei hohen Festen gottesdienstlich versehen zu lassen. Nach und nach kam es aber dazu, daß nur noch an den Nachfesttagen reformirter Gottesdienst gehalten wurde. Die einen Evangelischen hörten daher die Predigt bei dem katholischen Pfarrer in Ueßlingen oder in den Kirchen zu Hüttwilen, Ellikon, Kurzdorf u. s. w. Ebenso ließen sie daselbst ihre Kinder taufen. Pfarrer Herter in Gachnang klagte deswegen schon im Juli 1584 in Zürich und fügte bei, das Volk sei ohne einen Hirten und werde so zerstreut; wirklich seien deswegen etliche arme Leute und Gerichtsgenossen des Klosters Ittingen und Schwache im Glauben zum Abfall bewogen worden, worauf der Widerpart es eben absehe. Nicht ohne Gefahr dürfen sie auch ihre Kinder auswärts taufen lassen. Seit 1589 begannen sie nun, mit Beihülfe Zürichs, bei dem Lehenherrn die Einsetzung eines eigenen Geistlichen und eine Theilung des Pfrundvermögens zu verlangen. Sie glaubten das um so eher fordern zu können, weil die kleine Zahl der katholischen Kirchgenossen seit 1551 regelmäßigen Gottesdienst und seit 1559 einen Pfarrer hatte. Die evangelische Gemeinde zählte 189 Haushaltungen, die katholische nur 16. Letztere verlor gerade damals ihren Pfarrer Rudolf Armbruster, den der Prior Benedikt aus unbekannten Gründen absetzte, vielleicht deswegen, weil er die Bauern aufgewiegelt habe, diese Forderungen an den Prior zu stellen. Zürich fand zwar, man könne wegen des Vertrages von 1551 nicht so viel verlangen, als die Evangelischen wünschten, versprach aber, es in Ittingen zu versuchen. Seinem Gesandten, Rathsherr Thomann, antwortete der Prior, er werde mit seinem Visitator, welcher auf nächste Pfingsten komme, darüber reden;

zugleich beklagte er sich aber darüber, daß die Ueßlinger nicht ihm zuerst, sondern Zürich ihre Klagen mitgetheilt hätten (April 1589). Einer Abordnung von 17 Gemeindsgenossen, die ihm im August ein von ihm selbst verlangtes und von dem Helfer Wohnlich in Gachnang verfaßtes Memorial über ihre Beschwerden einhändigte, gab er dann aber den Bescheid, es sei ihm von seiner geistlichen Obrigkeit verboten, ihrem Verlangen zu entsprechen; er werde es daher nur thun, wenn es die regierenden Orte, besonders die katholischen, die er nun anfragen werde, gestatten. Die letztern setzte er wirklich sofort von dem Verlangen der Ueßlinger Ausschüsse in Kenntnis und fügte bei: „Sie haben mit wildem Getümmel geredet, sie wollen kurzum einen Prädikanten haben, oder es müsse Rücken und Bauch brechen", und seien dann, ohne weitern Bescheid abzuwarten, fortgegangen. Unter der Hand habe er nachher durch Späher vernommen, daß sie sogar im Sinne haben, das Kloster in 8 bis 14 Tagen zu überfallen. Die katholischen Orte riethen ihm, mit der Sache nicht zu eilen, und versprachen auf der nächsten Tagsatzung darüber mit andern Gesandten zu berathen. Als bald nachher der Prior auf einer Reise nach Luzern durch Zürich kam, redeten zwei Rathsherren mit ihm. Er versprach aber nur den Vertrag von 1551 wieder ausführen zu lassen, weil er keine weitere Gewalt habe. Er finde zwar, fügte er bei, das Begehren der evangelischen Ueßlinger billig; man müsse es aber vor die Tagsatzung bringen. Zürich war gegen letzteres und wünschte überdies, daß die Sache vor der Ankunft eines neuen (katholischen) Landvogtes erledigt werde, weil man sonst besorgen müsse, daß derselbe die evangelischen Ueßlinger bestrafen werde. Es war daher, sofern es nicht anders gienge, bereit, das Anerbieten des Priors anzunehmen. Dennoch bat es die katholischen Orte, dem Wunsche der Ueßlinger zu entsprechen. Da weder diese noch der Prior antworteten, und die Sache auf Tagsatzungen nicht zur Sprache kam, so schickte es Thomann neuerdings nach Ittingen und wiederholte auch bei den katholischen Orten sein Gesuch. Der Prior eröffnete nun, daß die letztern bei ihrem Versprechen bleiben wollen, jedoch verlangen, daß der Vertrag von 1551 in Kraft bleibe. Zugleich vernahm Zürich, daß nicht, wie geklagt wurde, Pfarrer Buchmann in Hüttwilen die Schuld an der inzwischen eingetretenen Störung trage, sondern die Evangelischen in Hüttwilen, welche nicht zugeben wollten, daß er in ihrer Kirche erst den Spätgottesdienst halte (Mai 1590). Es kam nun

auf Anregung Zürichs die Sache auf Tagsatzungen zur Sprache. Zürich theilte ein Verzeichnis von 666 Personen mit, welche sonntägliche Predigt und einen eigenen Prädikanten und Abchurung der Pfarrpfründe verlangten, und unterstützte dieses Gesuch. Der Prior schrieb aber nach Luzern, es wundere ihn, daß Zürich so heftig eingreife, obschon es wisse, daß die Mehrheit der Bauern stille sei und sich mit der Predigt des katholischen Pfarrers begnüge und im thurgauischen Theile dieser Kirchgemeinde nur etwa 15 Personen (mit Ausnahme der drei heiligen Feste) auswärtige evangelische Kirchen besuchen. Sechs von den regierenden Orten beschlossen daher, durch den neuen Landvogt Feer (von Luzern) die Evangelischen in Ueßlingen darüber anfragen zu lassen. Der Landvogt übergab den Auftrag dem Prior selbst, der die evangelischen Hausväter ins Kloster kommen ließ und dann erklärte, nur 66 wollen beim frühern Verlangen bleiben, die Mehrheit begnüge sich, wenn der Vertrag von 1551 beobachtet werde. Er theilte ferner mit: Vor zwei Jahren seien im Auftrag des Landvogts Kambli etliche evangelische Bauern von Haus zu Haus gegangen, um für dieses Projekt Unterschriften aufzunehmen; als diese Leute dann gesehen, daß ihre Namen bekannt werden und daß es viel koste, habe die Mehrheit in obigem Sinne ihre Ansicht geändert (1591).

Erst im Jahr 1595 wurde dem Gesuche entsprochen. Die V Orte wünschten nämlich, daß Zürich nicht mehr hindere, den Bau eines Kapuzinerklosters in Frauenfeld auszuführen, und anerboten daher, wegen Ueßlingen und in ähnlichen Fällen zu entsprechen.

Bald nachher verständigte sich der Zürcher Gesandte mit dem neuen Prior Johann; es wurde ein Vertrag geschlossen, wodurch derselbe versprach, die Abrede von 1551 wieder zu befolgen, zugleich aber gestattete, daß auch an andern Sonntagen evangelischer Gottesdienst in Ueßlingen gehalten wurde, nur nicht auf seine Kosten und nicht durch den Prädikanten von Hüttwilen. Auf die Bitte von Zürich gaben im Juli die katholischen Orte ihre Zustimmung, so daß der Vertrag den 18. November verschrieben werden konnte. Der Helfer in Gachnang, der später nach Ellikon, wo er predigen mußte, übersiedelte, verstand sich dazu, die andern Gottesdienste gegen eine Entschädigung zu übernehmen und bald nachher auch die Kinderlehre. Erst vor einigen Jahren hörte dieser Filialdienst von Ellikon in Ueßlingen auf.

29. Gründung des Kapuzinerklosters bei Frauenfeld (1594—1595).

Die Einrichtung von Klöstern für die Kapuziner, deren Beredsamkeit und Demuth ganz geeignet schien, das Volk für die verlassene Kirche zu gewinnen, wurde von den Katholiken in der Eidgenossenschaft mit großem Eifer betrieben. Im Thurgau wurden sie durch den Landschreiber, Ulrich Locher von Frauenfeld, und seine Gattin (Margaretha Stucki von Zürich) unterstützt. Diese schenkten nämlich zur Begründung der Anstalt den schön gelegenen Haselberg, mittagwärts von Frauenfeld, und wie sie es selbst an Geldbeiträgen nicht mangeln ließen, bewogen sie auch andere zu Beisteuern. Jodocus Muntprat gab 5000 rheinische Gulden. Die Stifter des Klosters erhielten von einer Konferenz der V Orte (30. September 1594) die einstimmige Erlaubnis zum Bau; überdies ersuchten letztere den Bischof sowie den Landvogt (Büeler von Schwyz), das Werk zu fördern. Die Berichte, die man über die Wirksamkeit der Kapuziner, z. B. aus Appenzell, erhielt, waren dagegen nicht geeignet, die Evangelischen zu beruhigen; sie baten daher Zürich, das Unternehmen zu verhindern. Zürich verwendete sich in diesem Sinne bei den katholischen Orten und verlangte Widerruf der Bewilligung, da sie dem Landfrieden Eintrag thue. Die Katholiken beharrten indeß bei ihrem Entscheid und versprachen, den Wünschen Zürichs in andern Dingen Rechnung zu tragen; der Landschreiber wurde förmlich beauftragt, den Bau zu befördern, und außer Geldbeiträgen wurden Fenster und Wappen verheißen; auch Freiburg und Solothurn ersuchte man um solche Geschenke. Nachdem Zürich seine Einsprache zurückgezogen, gedieh das Vorhaben rasch zur Ausführung. Wie ein Vorfahr des Landschreibers schon 1569 zur Belohnung seiner Treue gegen den römischen Stuhl als ein wahrer Pfalzgraf die Vollmacht empfangen hatte, „apostolische" Notare aufzustellen und uneheliche Kinder zu legitimiren, so erhielt nun (1595) der Erbauer des Kapuzinerklosters von dem Papst einen Adelsbrief mit der Erlaubnis, neben seinem Wappen auch das päpstliche zu führen und Adel und Wappen auf seine Neffen und ihre Nachkommen zu vererben. Was aber Zürich gefürchtet hatte, traf nur zu bald ein.

Die Reformirten zu Frauenfeld nahmen Anstoß an den neuen Ordensbrüdern. Weil sie argwöhnten, man wolle ihnen durch dieselben den evangelischen Glauben nehmen, arbeiteten sie mit bitterem Ernste

und beißendem Spotte deren Bemühungen entgegen. Landschreiber Locher mußte so viel leiden, daß der Kardinal Paravicini nöthig fand, ihn 1598 durch ein Trostschreiben wieder aufzurichten.

Als durch die Kapuziner einem Fräulein Peier unter mancherlei Zeremonien und Beschwörungen der Teufel ausgetrieben wurde, nannten die Reformirten solches ein vorsätzliches und verabredetes Gaukelspiel, einfältige Leute zu täuschen und in ihrem Glauben irrezuführen. Der Landvogt verurtheilte zwar die Schmäher zu Bußen von 100 bis 300 Gulden oder Gefängnis; allein die Beklagten suchten und fanden Schutz bei den Zürchern, welche sich alle Mühe gaben, den Landvogt und die katholischen Stände milder zu stimmen. Daß durch diese Verwendung die Bestrafung beinahe aufgehoben wurde, scheint die Katholiken erbittert zu haben. Von den Kapuzinern aufgereizt, wollten sie zeigen, daß nur sie, als dem alten Glauben treu, auch wahre Eigenthümer der Kirche zu Frauenfeld seien, veränderten willkürlich die Stellung der Kruzifixe und Fahnen im Chor und Langhaus, verspäteten und unterbrachen den evangelischen Gottesdienst durch Prozessionen, Glockenläuten und auf manche andere Weise und machten dadurch die Reformirten so ungeduldig, daß sie zur Abwehr solcher Beeinträchtigungen Gewalt brauchten (1609).

Die Klage darüber ging von dem Landvogt an die regierenden Stände, und die katholischen drangen nun um so strenger auf Bestrafung, je mehr sie früher gegen die Reformirten zu nachsichtig gewesen zu sein meinten. Die Buße von 200 Gulden wurde nach dreijährigen Unterhandlungen nur unter der Bedingung nachgelassen, daß die Reformirten eine eigene Kirche bauen und die alte den Katholiken allein überlassen.

30. Die Nothwehr der Stadt und Kirche Arbon (1592—1600).

Seit der Reformation hatten die constanzischen Bischöfe ihre Untergebenen der Religion wegen selten angefochten. Johann von Lupfen (1532—1538) und der Erzbischof Johann von Lund (1538—1541) waren nicht kräftig genug, Christoph Metzler und „Merk" Sittich (1541—1561, 1562—1590) nicht eifrig genug, um die Religionsübung der Evangelischen beschränken zu wollen; nur letzterer verpflichtete den Obervogt Kaspar Peyer (von Schaffhausen) vor seinem Amtsantritt auch zur Mehrung des katholischen Glaubens. Noch weiter ging

Andreas, ein Sohn des Erzherzogs Ferdinand und der evangelischen Philippine Welser, von 1590 bis 1600 Bischof zu Constanz; dieser war entschlossen, die Protestanten aus allen seinen Gebieten zu verdrängen.

Im Jahr 1592 zeigte er selber und dann durch seine Räthe den evangelischen Unterthanen in Arbon und im Dorfe Horn an, daß sie von nun an nur die katholische Kirche besuchen dürften. Nur den Reformirten in Egnach und Roggwil wurde noch gestattet, in ihrer Pfarrkirche zu Arbon evangelischen Gottesdienst zu halten; zur Begründung dieses Verfahrens sagte man, Arbon und Horn seien nur bischöfliche Unterthanen, so daß der Landfriede sie nicht angehe. Damals hatte die Stadt 180 evangelische und nur 15 katholische Haushaltungen. Als die landesherrliche Aufforderung nicht Gehör fand, wurde dieselbe unter Androhung von Strafe und Ungnade wiederholt, zuerst in Horn (22. Juli 1593).

Auf den Rath von Dekan Steffan in Keßwil wandten sich nun Abgeordnete von Horn an Zürich und gaben zu bedenken, es sei etwas Unerhörtes, christlichen Leuten dergestalt den Kirchgang und das Gebet zu verbieten, und baten um Schutz. Zürich ließ an die Räthe des abwesenden Bischofs die Erklärung ergehen, sofern diese Neuerung und dieser Eingriff in die landfriedlichen Rechte Horns nicht zurückgenommen werden, müsse man auf Abwehr denken. Die Räthe des Bischofs und bald auch dieser selbst erwiderten, der Bischof sei als Oberherr von Horn zu Geboten und Verboten berechtigt und dürfe erwarten, daß die Regierung von Zürich seine unruhigen Unterthanen zum Gehorsam weise. Am 11. August ließ der Bischof jenes Verbot auch in Arbon verkünden. Dem Stadtrath von Arbon wurde jedoch zugleich die Versicherung gegeben, daß die bürgerlichen Rechtsame und Freiheiten gewahrt bleiben sollten. Nach diesen Eröffnungen schickte auch Arbon Gesandte nach Zürich und bat um Rath und Hülfe. Zürichs erster Rath war, dem Obervogt Diethelm Blaarer von Wartensee in freundlicher Weise und ohne Trotz die Gründe anzugeben, warum die Bürger von Arbon dem Befehle des Bischofs nicht gehorchen könnten, und dasselbe zugleich bei den bischöflichen Räthen zu thun; fänden sie kein Gehör, so sollten sie die Erklärung abgeben, daß die Sache nach bisherigem Brauch und Recht an die VII Orte zum Entscheid gebracht werden müsse. Weder an dem einen noch am andern Orte wurde den

bittenden Unterthanen entsprochen. Zürich ordnete auf ihre neue Klage Gesandte an den Bischof ab mit der Erklärung, es werde sehen, wie zu helfen sei; der Bischof möge dabei den Schaden bedenken, der aus einem fernern Abschlage auch für Klöster und katholische Geistliche entstehen werde. Es erreichte aber nur so viel, daß der Bischof versprach, bis zur nächsten Tagsatzung der sieben katholischen Orte, ohne deren Zustimmung er hierin nichts thun werde, seinen Befehl nicht auszuführen. Dabei blieb es wirklich zwei Jahre lang. Dann wandte er sich aber an jene Orte um kräftige Beihülfe zu diesem „frommen Werke."

Diese verlangten zuerst genaue Auskunft über die Stellung der zwei Ortschaften zur Eidgenossenschaft, die dann natürlich in einem dem Bischof günstigen Sinne ertheilt ward. Bereits ließ der Bischof merken, daß er die Absicht hegte, dasselbe Werk in Bischofszell auszuführen, dafür aber den Reformirten von Arbon, Egnach und Roggwil, statt ihrer Pfarrkirche in Arbon, außerhalb der Stadt auf „thurgauischem" Boden eine andere Kirche bauen zu lassen. Gegen ersteres erklärten sich seine Freunde in den katholischen Orten, freilich nur für einmal, bis der Span in Betreff Arbons glücklich beseitigt sei. Zürich rüstete indessen und verband sich mit den andern evangelischen Orten zur Gegenwehr. Erst seit Januar 1596 kam nach diesen beidseitigen Vorberathungen der Anstand in gemeinsamen Tagsatzungen zur Behandlung. Die katholischen Gesandten stimmten zunächst für gütliche Mittel und nicht, wie der Bischof es wünschte, für einen Rechtsspruch von Seiten der in der Mehrheit katholischen Richter. Es wurden mehrere Vermittlungsvorschläge versucht, der erste von den katholischen Orten bei der Jahrrechnung im Juli 1596, der den Evangelischen in Arbon und Horn bis Ende des Jahres den Besuch des Gottesdienstes, sowie ihrem Prädikanten den Aufenthalt in Arbon gestatten wollte; dann sollten sie aber die katholische Predigt besuchen und bis Juli 1598 erklären, ob sie vorzögen, katholisch zu werden, oder ihre Heimat zu verlassen. Für die thurgauischen Kirchgenossen in Egnach sollte der Bischof in Erdhausen oder Steinebrunn auf seine Kosten eine Kirche bauen nebst Friedhof, nachher aber müßten sie diese selbst unterhalten und den Prädikanten besolden. Zürich, unterstützt von den andern evangelischen Orten, ließ dem Bischof und seinen Räthen die Gründe eröffnen, warum es, wie die betroffenen Kirchgenossen, diese Vorschläge

verwerfe. Im Mai 1597 geschah eine Milderung in dem Sinne, daß die katholischen Stände den Evangelischen der ganzen Kirchgemeinde ihren Gottesdienst in der Kapelle Erdhausen (wo seit ein paar Jahren monatlich evangelischer Gottesdienst stattgefunden) erlauben wollten, nicht mehr aber das Verbleiben des Prädikanten in Arbon. Bald wurden von den katholischen Gesandten neue Vergleichsanträge gestellt, welche aber die evangelischen Gemeinden ebenso wenig als ihre eidgenössischen Beiständer befriedigten, indem alle den evangelischen Gottesdienst in Arbon ausschlossen und den Besuch des katholischen Gottesdienstes verlangten. Endlich willigten die katholischen Orte, trotz dem Widerstreben des Bischofs, dazu ein (Juli 1598), daß der Bischof für alle Evangelischen dieser Kirchgemeinde, also mit Einschluß deren von Arbon und Horn, eine halbe Stunde von Arbon entfernt an einem von Gesandten aus Luzern und Zürich zu bezeichnenden Platze eine Kirche bauen müsse; an jenem Orte dürften dann die Kirchgenossen auch ein Pfarrhaus bauen und daran den Erlös desjenigen in Arbon verwenden. Diese Vorschläge mißfielen zwar dem Landesherrn sehr, weil dadurch seinen evangelischen Unterthanen Glaubensfreiheit zugestanden wurde. Gleichwohl wählten am 18. August 1599 die eidgenössischen Gesandten eine Stelle für die evangelische Kirche und den Friedhof und bestimmten, daß die Gemeindsgenossen nur aus freiem Willen bei der Baute Frohndienste leisten sollten, und zwar gegen Erquickung mit Speise und Trank. Sie erlaubten der evangelischen Kirchgemeinde ferner die Wahl eines Meßmers, der in Arbon wohnen durfte. Der neue Pfarrer mußte zwar im thurgauischen Theil der Gemeinde seinen Wohnsitz nehmen, bezog aber das bisherige Einkommen und durfte über seine Pfarrkinder in Arbon und Horn Seelsorge üben; ferner blieb denselben gestattet, Bibeln und andere evangelische Bücher zu lesen. Diese Bestimmungen mißfielen dem Bischof sehr; doch nur in unwichtigen Sachen wollten seine eidgenössischen Freunde sie ändern.

Bischof Andreas starb den 12. November 1600. Sein Nachfolger, Georg von Hallwyl, setzte das Unternehmen des Vorgängers nicht fort. So behielten die evangelischen Bewohner von Arbon und Horn die frühern kirchlichen Rechte und Freiheiten. Auch die Schule, die der Pfarrer für die große Kirchgemeinde hielt, und die neben der paritätischen Stadtschule bestand, die vom Obervogte bisweilen verboten worden war, konnte seitdem immer fortgesetzt werden.

31. Die evangelischen Geistlichen (1532—1590).

Es war ein Glück für die evangelischen Gemeinden, daß 1532 die große Mehrzahl der Geistlichen, sowohl die, welche mit ihnen die Reformation angenommen, als solche, die erst seither, meist auf Zürichs Empfehlung, angestellt worden waren, bei ihnen blieben. Da die Lehenherren der Pfründen wieder in die frühern Rechte eingesetzt und fast alle katholisch waren, so konnte man kaum erwarten, daß sie immer den Wünschen der Gemeinden bei Wiederbesetzung der Pfarrstellen entsprechen würden; ja es kam vor, daß sie Pfrunderledigungen benützten, um die Gemeinde aufzufordern, einen Geistlichen anzunehmen, der Messe lesse. Es gab indeß unter den Kollatoren auch solche, die kürzere oder längere Zeit es den Gemeinden überließen, selber einen Nachfolger zu suchen. Der Abt von Reichenau gewährte den Evangelischen in Frauenfeld im Jahr 1537 das Wahlrecht ihrer Geistlichen für immer. Landeskinder, die sich dem geistlichen Stande widmeten, waren noch wenige vorhanden; die es thaten, waren meistens Stadtbürger; doch kommen auch Söhne aus Landgemeinden vor, z. B. aus Pfyn, Müllheim und Hüttlingen.

Zürich half solchen durch Unterstützungen. Außer Schweizern, besonders Zürchern, wurden auch Fremde, z. B. Würtemberger oder Constanzer, angestellt. In den ersten Zeiten wandten sich die Gemeinden bei Pfrundwechsel meistens an Zürich, aber auch an St. Gallen und Constanz, die immer gerne entsprachen, auch daselbst wohnenden Geistlichen erlaubten, thurgauische Gemeinden an Sonn= und Festtagen oder etwa in der Woche zu versehen. Constanz trat Bischofszell sogar während des Wüthens der Pest in dieser Stadt den gelehrten Dr. Johann Zwick ab. Nach Arbon reisten bis 1561 sonntäglich st. gallische Kirchendiener, als sogenannte geliehene Prädikanten. Nur ungern gestatteten die katholischen Orte, daß Constanz durch seine Prediger thurgauische Pfarreien bedienen ließ. Bischofszeller Geistliche versahen seit Mitte des 16. Jahrhunderts die Evangelischen in Neukirch, Heiligkreuz und Hagenwil. Später hatten die Geistlichen in Zürich oft zu klagen, daß so viele elende „Läuflinge" bei ihnen von den Lehenherren, besonders Fischingen und Tobel, angestellt werden, weil sie die Pfründen um weniger Einkommen als früher übernahmen. Es waren das entweder abgesetzte in= und ausländische Pfarrer oder Studenten, die wegen

übler Aufführung oder unzeitiger Verheiratung weggewiesen worden oder ohne Examen und Ordination die Studien verlassen hatten, um bald eine Stelle zu übernehmen und Brot zu finden. Es war dies um so eher möglich, weil die Landesgesetze und Behörden, die es hätten verhindern können, 1532 abgeschafft worden waren. Die Satzungen waren wohl noch da, aber im Lande war niemand, der im Fall des Ungehorsams mit gesetzlichem Ansehen eintrat und half. Man konnte in Zürich klagen und unwürdige Geistliche aus dem Kapitel und später von der Synode ausschließen und die Gemeinden davon in Kenntnis setzen, oder Zürich konnte bei den Kollatoren Beschwerde führen und auf Abhülfe dringen; es stand jedoch in deren freiem Willen, darauf zu hören oder nicht. Letzteres geschah mehr als ersteres; ökonomische und andere, auch religiöse oder vielmehr konfessionelle Gründe sprachen oft für Beibehaltung dieser unwürdigen Vorgesetzten, die dem evangelischen Glauben wenig Achtung und Liebe erwarben und dadurch die Versuchung zum Uebertritt vermehrten. Zürich lag es daher sehr daran, daß die Thurgauer Prediger seiner Synode einverleibt würden, und sorgte durch Empfehlung, besonders aber durch Verträge mit den Lehenherren soweit möglich dafür, daß ihm genehme Geistliche angestellt wurden. Beides gelang allmälig. Die schwierige Lage der evangelischen Kirche, das geringe Einkommen der meisten Pfarreien, sogar in den Städten, hatte für tüchtigere Leute aus den reformirten Kantonen wenig Anziehendes. Die gering besoldeten Pfründen bildeten nämlich die Mehrzahl, so daß bei aller Einfachheit der Lebensweise die Geistlichen leicht in Schulden geriethen oder, wenn sie Privatvermögen hatten, dasselbe angreifen mußten. So hatte der Pfarrer in Felben um 1590 67 Gulden an Geld nebst 5 Mütt Kernen und genug Holz; sein Amtsbruder in Matzingen-Lommis erhielt von Matzingen 27 Gulden und von der Filiale 62 Gulden; der Pfarrer, der in Frauenfeld wohnte, bezog 90 Gulden und 8 Mütt Kernen, und hatte noch einen Hanfacker und eine Wiese, derjenige in Kurzdorf 60 Gulden, 12 Mütt Kernen, ebenso viel Hafer und ein halbes Fuder Wein, nebst Wiesboden für ein Stück Vieh. Der Pfarrer in Märstetten bezog 30 Mütt Kernen, 7 Malter Hafer und 22 Batzen; der in Dießenhofen 1562 90 Gulden, gegen Ende des Jahrhunderts 200 Gulden und der erste dortige Helfer 60 Gulden für Kirchen- und Schuldienst. Pfarrer Hubenschmid in Sulgen erhielt monatlich 8 Gulden, nebst etwas Land (1563). Die

Pfründe in Berlingen betrug 27 Gulden; dazu kam der Ertrag von 3 Juchart Reben und Wiesland für 2 Stück Vieh; die in Steckborn 44 Gulden, 18 Mütt Kernen, 2 Fuder Wein und überdies 2 Mannsmad Reben, hatte aber kein Holz. Alle Pfarrer hatten auch Wohnung, die sie aber theilweise auf ihre Kosten unterhalten mußten. Kollatoren in Klöstern und Stiften pflegten das bestimmte Einkommen nicht zu erhöhen; nur der Bischof von Constanz gab gegen Ende des 16. Jahrhunderts dem Pfarrer in Ermatingen eine Zulage für ein paar Jahre, und ebenso das dortige Domstift demjenigen von Altnau für immer. Dagegen half Zürich durch jährliche „Stipendien" nach, die meistens 40 Gulden betrugen. Einzelnen gab es nach Umständen noch mehr und überdies oft Beiträge an die Aufzugskosten. Eine Zulage des Einkommens erhielten die Geistlichen durch den Schullohn, später durch Zinse von Legaten, die besonders in Städten gemacht wurden, sowie durch die nach und nach allgemein gewordenen „Accidenzien" (Geschenke bei Trauungen 2c.).

Die Stellung der Geistlichen war eine schwierige, besonders während der Regierung katholischer Landvögte und in paritätischen Gemeinden. Während man katholischen Geistlichen je länger je mehr Schmähungen gegen die Evangelischen nachsah, wurden evangelische nicht nur dann zur Rede gestellt und mit Strenge gestraft, wenn sie auf schmähsüchtige Weise auf und neben der Kanzel über die katholische Kirche und einzelne ihrer Lehren geredet, sondern auch, wenn dies ohne Schmähen und Verdammen geschehen war, wenn, was damals besonders nöthig war, die Unterscheidungslehren nur berührt worden, z. B. wenn ein Prediger gewagt hatte zu sagen, daß Maria ein Mensch gewesen wie andere und nicht ohne Sünde geboren, oder daß es kein Fegfeuer gebe. Pfarrer Hauser in Märstetten hatte im Jahrzeitenbuch starke Schmähungen gegen seinen wieder katholisch gewordenen Vorfahr, aber zugleich über die katholische Kirche eingeschrieben und wurde deswegen vom Landgericht zum Tode verurtheilt, jedoch nachher, aber erst auf dem Schaffot, gegen eine Urfehde, daß er für immer das Land verlassen wolle, begnadigt (1534). Mehrere evangelische Geistliche von Frauenfeld nebst zweien von Steckborn mußten wegen Unduldsamkeit dortiger Katholiken oder des Landvogts ihre Gemeinden verlassen; einer der letztern durfte auf seinem neuen Posten in Stein nicht einmal sicher auf die Rheinbrücke gehen und mußte daher von Zürich in sein Gebiet versetzt werden.

Der evangelische Gottesdienst wurde bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts an Sonn- und Festtagen nur am Morgen gehalten; in Stadtgemeinden und einzelnen Landgemeinden fand derselbe auch an Wochentagen statt; in ersteren, wie Frauenfeld und Dießenhofen, wo später zwei Geistliche waren, sogar mehr als einmal. Er bestand in Gebet und Predigt. Erst seit Ende des 16. Jahrhunderts wurde nach und nach der Kirchen-, d. h. der Psalmengesang mit einzelnen Liedern eingeführt. In Bischofszell, das mit Constanz in Verbindung stand und von daher wie aus Deutschland die ersten Geistlichen seit 1529, z. B. den oberwähnten Johannes Zwick, erhalten hatte, war derselbe schon vor 1567 in Aufnahme gekommen, jedenfalls hier zuerst im Thurgau. In Burg führte ihn Pfarrer Mettler (aus dem Kanton Schaffhausen) 1588 ein. Neben dem liturgischen Gebete mußten bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts vom Geistlichen noch die 10 Gebote, die 12 Artikel des christlichen Glaubens, das Unser Vater und — das Ave Maria auf der Kanzel nach der Predigt gebetet werden. Außer den hohen christlichen Festen mußten die evangelischen Gemeinden seit dem Kalendervertrag auch die Festtage der katholischen Kirche feiern. Die sonntägliche Kinderlehre oder, wie sie genannt wurde, der Kinderbericht wurde im obern Thurgau infolge der Admonition oder des christlich freundlichen Zusprechens der St. Galler Synode (wozu damals die oberthurgauischen Geistlichen gehörten) von Gallustag 1585 an eingeführt. Dies geschah sofort in Keßwil, Münsterlingen-Scherzingen und Güttingen. Die andern Gemeinden folgten bald nach. Wie es scheint, fand die Einführung der Kinderlehre in den zwei andern Kapiteln erst gegen Ende des Jahrhunderts statt. Das Kloster Fischingen, als Kollator der Gemeinden Sirnach und Dußnang-Bichelsee, verbot 1602 bei der Bestallung neuer Prädikanten die Psalmen zu singen, weil es nur zu mehr Verwirrung, Haß und Trotz diene, und ebenso die neuen Kirchenbräuche, das Läuten und die Kinderlehre zu üben; dagegen mußten sie das „Evangelium“, das auf jeden Sonntag, auch auf die Feste und Feiertage nach dem neuen Kalender, das ganze Jahr hindurch fällt, verkünden und nach den zwei Mandaten von 1555 und 1557 das Vater Unser, den Englischen Gruß (Ave Maria), den christlichen Glauben und die 10 Gebote. Sofern dieser oder ein anderer Artikel des Bestallungsbriefes nicht gehalten wurde, konnte der Abt den betreffenden Prädikanten sofort entlassen. Gegen

Ende des 16. Jahrhunderts kamen auch die Leichenabdankungen und Leichenpredigten auf. Die kirchlichen Trauungen waren dagegen allgemein seit der Reformation und fanden bis gegen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts nur an Sonntagen und bei dem Gottesdienste statt. Seit 1556 war auf Befehl der katholischen Orte die sog. Gehorsame in allen gemeinen Vogteien eingeführt worden, für katholische und evangelische Gemeinden, „weil man erfahren habe, wie unwissend die Leute in den 10 Geboten, dem Glauben und dem Unser Vater seien." Vor Ostern mußten sämtliche Gemeindeglieder vom 10. Jahre an mit Einschluß auch aller ältern Glieder in den Hauptstücken des christlichen Glaubens, d. h. den 10 Geboten, den 12 Artikeln, dem Unser Vater und dem Ave Maria von den Geistlichen geprüft werden. Diesem eidg. Mandat, das der thurgauische Landvogt veröffentlichte, war beigefügt: Es sollen dann diejenigen, welche diese Gebete nicht können, darin unterrichtet und von den Pfarrern die Verzeichnisse der Ungehorsamen der Obrigkeit eingegeben werden, damit sie nach Verdienen bestraft werden, sowie auch Geistliche, die hierin nachlässig seien, an Leib und Gut und mit Absetzung. 1561 wurde dieser Befehl wiederholt, im Thurgau jedoch dieser Brauch nur im obern Landestheil eingeführt. Auch der Abt von St. Gallen befahl daselbst die sofortige Befolgung desselben und die Einlieferung von Betrödeln, d. h. Verzeichnissen derer, die gehorsam zum Aufsagen der erwähnten Stücke beim Pfarrer erschienen waren. Die Gehorsame blieb daselbst, freilich mit Abänderungen, bis gegen 1830. Aus diesen Rödeln gingen nachher die Familienregister hervor.

Die evangelischen Ehesachen sollten nach dem Abschied vom Januar 1532 an das bischöfliche Chorgericht in Constanz gelangen, wurden aber von den evangelischen Geistlichen wie seit 1529 nach Zürich verwiesen; selbst in Arbon und Bischofszell geschah das mehr oder weniger. Trotz zeitweisem Widerspruch blieb es so bis 1632, wo endlich deshalb ein Vertrag nach Zürichs Wunsch für die Evangelischen im Rheinthal und Thurgau zu Stande kam. Bis nach dem Toggenburger Kriege (1712) durften die evangelischen Gemeinden keine „Stillstände" oder Kirchenvorsteherschaften oder gar eine kirchliche Landesbehörde errichten.

32. Die evangelischen Kapitel und Synoden (1532—1590).

Seit Januar 1532 war durch den mehrerwähnten Spruch der Oberherren die Landessynode aufgehoben. Nach dem Amtsantritt des Landvogts Edlibach erschienen den 1. August Ausschüsse der drei thurgauischen Kapitel mit der Anzeige, daß man bereits die üblen Folgen der Aufhebung bei einigen ungleich „lehrenden und unordentlich lebenden Amtsbrüdern", die keine Zurechtweisung mehr annehmen wollen, spüre, woraus für das Wort Gottes zuletzt großer Nachtheil erfolge. Sie baten daher den Landvogt, in Zürich anzufragen, ob die Regierung nicht im Einverständnis mit Bern die andern Orte bitten wolle, ihnen zu erlauben, daß sie in eigenen Kosten, in Gegenwart des Landvogtes und des Landammanns, wieder eine Synode halten. Wie es scheint, wagte Zürich damals nicht, derartige Schritte zu thun. Die thurgauischen Kapitel aber, wie sie seit 1529 sich gebildet hatten, fuhren fort, eine Zensur über die Geistlichen zu üben, und zwar im Ausstand der Einzelnen, und zwei Vorsteher, den Dekan und den Kammerer, zu wählen. Die Geistlichen in der Nähe von Constanz besuchten bis 1548 das Kapitel oder, wie es auch hieß, die Synode der Stadtgeistlichen, nämlich die von Ermatingen, Tägerwilen, Alterswilen, Münsterlingen (Scherzingen) und Langrickenbach. Nach 1548 schlossen sich zuerst Altnau, dann Münsterlingen, Langrickenbach und Tägerwilen (erst 1567), vielleicht auch Ermatingen, dem St. Galler Kapitel oder der dortigen Synode an, zu der seit alten Zeiten und wieder seit 1529 die andern oberthurgauischen Pfarrer gehört hatten. Diese Synode ernannte für die Geistlichen jeder der vier dazu gehörenden Herrschaften einen Präsidenten, der später Dekan hieß. Mehrere der späterhin dem evangelischen Frauenfelder Kapitel zugetheilten Pfarreien gehörten jedenfalls seit 1532 zum Steckborner Kapitel und blieben es bis nach 1567, nämlich Affeltrangen, Bußnang, Leutmerken, Lommis, Märwil, Wuppenau, alles Pfarreien, die früher dem Wyler Kapitel zugetheilt waren. Außer den genannten bildeten das Steckborner Kapitel die andern Pfarreien, die bis 1871 dazu gehörten. So hatten damals die thurgauischen Geistlichen vier Kapitel. Auf ihre Klagen bei der Zürcher Synode (1553) über elende, hergelaufene Amtsbrüder beantragten 1557 die Zürcher Gesandten auf einer Tagsatzung, daß wegen so vieler Priester und Prediger im Rheinthal und Thurgau, die ein ärgerliches, leichtfertiges

Leben führen, woraus ihre Gemeinden wenig Gutes lernen, die Errichtung eines Kapitels oder einer Synode in diesen Herrschaften, damit die Landvögte ihnen solches Leben verweisen und sie zur Besserung ermahnen könnten. Bald nachher schlug aber Zürich vor, die evangelischen Geistlichen im Thurgau der Zürcher und die rheinthalischen der St. Galler Synode einzureihen, und versprach dafür zu sorgen, daß in Zürich keine Leichtfertigkeit nachgelassen werde; die Bestrafung der katholischen Geistlichen wollte es den katholischen Orten überlassen. Obschon diese darüber sich beklagten, daß Zürich, besonders im Rheinthal, sich allein anmaße, Prädikanten einzusetzen und zu bestrafen, gestatteten sie doch (April 1567), daß zur Erhaltung guter Zucht verordnet werde, daß die Prediger im Rheinthal und obern Thurgau wie bisher bei der St. Galler Synode bleiben, dagegen diejenigen im untern Thurgau, d. h. das Frauenfelder und das Steckborner Kapitel, die Zürcher Synoden besuchen sollen, wo sie in allen Dingen wie andere sollten gehalten werden, ausgenommen die Strafe, wenn etwas verschuldet würde, das einem Landvogt als der Obrigkeit zustünde. Im Oktober gl. J. stellten sich daher die thurgauischen Pfarrer zum ersten Male in Zürich bei der Synode ein. Doch bald bereuten die katholischen Orte die ertheilte Erlaubnis, weil dadurch ihren Gerechtigkeiten ein Abbruch geschehe, und verlangten eine gemeinsame Synode für die rheinthalischen und thurgauischen Geistlichen, welche in Frauenfeld in Gegenwart des Landvogts und seiner Beamten sich versammeln sollte und im Namen der VII Orte allein zu richten und zu strafen hätte (1568). Später (1576) wollten diese Orte die Verhörung und Bestrafung der fehlbaren Geistlichen der beiden Herrschaften ohne Vermittlung einer Synode einfach den dortigen Landvögten überlassen; Zürich blieb aber fest und ließ das erworbene Recht sich nicht mehr entreißen.

Auch viele katholische Kollatoren widersetzten sich sofort der neuen Einrichtung und verboten den auf ihre Kollaturen gewählten Geistlichen den Besuch der Zürcher Synode. Dazu kam, daß Pfarrer Jäger, der wegen ungünstiger Berichte über ihn von der Synode ausgeschlossen worden (1573), sich mit seinem Schwager, Pfarrer Joachim Herter in Gachnang, und andern verband, um nicht mehr an die Synode nach Zürich zu gehen. Zürich gab sich alle Mühe, die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen; es gelang aber erst, als Jäger (1582)

infolge Abbitte wieder in die Synode aufgenommen wurde. Ein Vorfall im Rheinthal trug dazu bei, daß Zürich später noch mehr erreichte.

Den oberthurgauischen und rheinthalischen evangelischen Geistlichen wurde nämlich wegen einer Uebereinkunft der letztern, keine katholischen Taufzeugen mehr anzunehmen, der Besuch der St. Galler Synode von den katholischen Orten für immer verboten (1588). Zürich verlangte aber, daß es wie seit 1567 bleibe. Die Gegner kamen jedoch auf den Plan von 1568 zurück und hoben das Verbot von 1588 nicht auf. Im Jahr 1591 beantragte daher Zürich, den evangelischen Pfarrern der beiden Herrschaften den Besuch der Zürcher Synode wenigstens einmal jährlich zu gestatten, unter dem Anerbieten, die von den Predigern fallenden Bußen dem Landvogt einzuhändigen. Es wurde noch mehrere Jahre in den Tagsatzungen der regierenden Orte darüber debattirt, ohne daß eine Einigung erfolgte. Seit 1592 besuchten indeß wirklich die aus der St. Galler Synode verstoßenen rheinthalischen und oberthurgauischen Pfarrer die Zürcher Synode und von da bis 1798, und immer war bei einer der dortigen halbjährlichen Synoden ein größerer oder kleinerer Theil der thurgauischen Geistlichen anwesend.

Nach der Lostrennung der oberthurgauischen Geistlichen von dem St. Galler Kapitel errichteten sie ein eigenes, das dritte thurgauische, das sie das oberthurgauische nannten. Der mit der St. Galler Synode gemeinsame Kapitelsfond, dessen Gülten alle im Rheinthal lagen, blieb unvertheilt; das Oberthurgauer Kapitel bezog bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts den ihm zukommenden Theil der Zinse. Die drei thurgauischen Kapitel blieben in ihrem Umfang bis 1871, wie sie sich im 16. Jahrhundert gebildet hatten; dagegen fand seit dem 18. Jahrhundert gewöhnlich nur eine Jahressitzung statt, und ebenso hörten die jeweils vorher gehaltenen Predigten auf. Hie und da wurden später die Kapitel, statt in den Pfarrhäusern, in Wirthshäusern gehalten.

33. **Die katholischen Gemeinden und Pfarrer** (1532—1590).

Nach der Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes, seit Ende 1532, war es für die Kollatoren oft genug mit Mühe verbunden, Priester für die neuen Gemeinden zu finden. Die Geistlichen, welche sie früher versehen hatten, waren, freiwillig oder nothgedrungen,

evangelisch geworden und blieben es oder hatten seit 1529 den Thurgau für immer verlassen. Wenige der zurückgebliebenen und wieder katholisch gewordenen ließen sich neu anstellen; dies war nur der Fall bei Ulrich Holzer (früher Frühmesser in Güttingen, dann evangelischer Pfarrer in Affeltrangen, nach 1532 katholischer Pfarrer in Hagenwil und Sommeri), sowie bei Kaplan Funsting (?) in Oberkirch. Um so willkommener waren Fremdlinge, besonders aus Schwaben. Kürzere oder längere Zeit, namentlich gleich nach der Gründung einer katholischen Gemeinde, hie und da sogar immer, übernahmen daher auch, besonders bei klösterlichen Kollaturen, einzelne Mönche den Pfarrdienst; sogar Vorsteher von Klöstern thaten es zeitweise, z. B. in Ueßlingen und Hüttwilen. Im allgemeinen waren die ersten Vorsteher der neu entstandenen katholischen Gemeinden nicht nach dem Wunsch eifriger Gemeindeglieder und ihrer Häupter. Gerade in der Residenz war dies nicht der Fall. Pfarrer Frei in Oberkirch versah zwar beide Konfessionen, wurde aber wegen Ausfällen gegen Papst und Messe am Frohnleichnamsfeste von den Oberherren im August 1534 abgesetzt. Sein Nachfolger, Herr Michael, mußte wegen Schmähungen gegen die Eidgenossen seine Stelle verlassen; ein anderer mißfiel, weil er zu viel Gemeinschaft mit dem „Prädikanten" habe, auf geweihte Kerzen, Wasser und Salz nicht viel halte und mit seiner Magd, die hinter ihm auf dem Rosse sitze, von Oberkirch nach Frauenfeld in die Kirche reite. In den letzten Dezennien des 16. Jahrhunderts verließen drei schwäbische katholische Pfarrer ihre Kirche, nämlich Pfarrer G. Hol in Bischofszell, Simon Widmer in Romanshorn und der Frühmesser Michael Jerg in Ermatingen. Auch im Thurgau lebten viele katholische Geistliche noch lange mit ihren Haushälterinnen wie Eheleute. Nicht nur wiesen die Zürcher Gesandten 1557 in einer Tagsatzung auf das „ärgerliche, unpriesterliche Leben so vieler katholischen Geistlichen" hin, und zwar ohne Widerspruch der katholischen Gesandten, sondern es beriethen sich letztere selbst darüber, wie man diesem Uebel begegnen könne. Schon 1581 verlangte der Nuntius von den katholischen Orten, daß die Landvögte angehalten werden, die Dirnen der Priester zu entfernen. Nur langsam schritt der Bischof auf Antrieb der katholischen Landesherren dazu, gegen solche Priester die nöthige Zucht zu üben. Wie es scheint, waren auch die wiederhergestellten Kapitel nicht geneigt oder nicht im Stande, es nach ihren Statuten zu thun. Was letztere

betrifft, so schlossen sich die thurgauischen Geistlichen, die früher zum St. Galler Kapitel gehört hatten, wieder demselben an; desgleichen wurden die meisten derjenigen, die früher dem Wyl=Lichtensteiger Kapitel zugetheilt waren, seit 1532 wieder dessen Glieder. Die übrigen nebst denen in Tobel, Dußnang und Leutmerken, die früher in verschiedene Kapitel gehörten, bildeten nun ein neues, das „Kapitel Frauenfeld=Steckborn" hieß. Erst im Anfang des 19. Jahrhunderts trennten sich die thurgauischen Geistlichen von den Kapiteln St. Gallen=Rorschach und Wyl=Lichtensteig.

34. Der Aemterbrief für Dießenhofen (1600—1602).

Wie in Arbon und Frauenfeld, gab es auch in Dießenhofen konfessionelle Anstände, hier besonders wegen der Aemterbesetzung. Damals zählte die Stadt neben 250 evangelischen nur 22 katholische Bürger. Als der Seckelmeister Balthasar Benker von der Mehrheit zu Ende 1599 zum Schultheiß gewählt worden, klagten die Katholiken bei einer Tagsatzung in Luzern (25. Jan. 1600), daß man ihnen wider alles Herkommen einen „zwinglischen" Schultheißen aufgenöthigt habe. Die katholischen Orte beschlossen sowohl an Zürich als an Rath und Gemeinde in Dießenhofen zu schreiben, sowie die Kanzleien in Frauenfeld und Baden zu beauftragen, die betreffenden Schriften aufzusuchen; ferner sollte bei der nächsten Tagsatzung in Baden beantragt werden, die Verordnung von 1534 zu erneuern, wonach der Schultheiß und die vier Räthe von den Oberherren ernannt werden konnten, und in Zukunft sollte der Landvogt angewiesen sein, den Eid in Dießenhofen persönlich einzunehmen. Bei einer Konferenz der reformirten Orte besprachen ihre Gesandten auch diesen Anstand; sie fanden aber, die Wahl sei in Dießenhofen wie anderwärts frei, und unbillig wäre es, wenn eine so überwiegende Mehrheit immer einen katholischen Schultheiß wählen müßte. Daher wurde Zürich beauftragt, einen Tag der IX Orte nach Dießenhofen auszuschreiben. Den 20. März 1600 fand derselbe statt. Die katholischen Boten wollten es bei der alten Uebung bleiben lassen, wonach aus den vier (katholischen) Räthen ein Schultheiß genommen werden solle, verstanden sich aber endlich zu dem Versuche, Vergleichsartikel zu entwerfen, die auch bald zu Stande kamen. Die Evangelischen klagten aber in Zürich, daß der

(katholische) Landschreiber Locher dieselben mehr zu Gunsten der Gegner gefaßt habe, z. B. den ersten Artikel so: es könne ein katholischer Schultheiß gewählt werden, aber auch ein evangelischer, letzterer jedoch „aus Gnaden." Ebenso wenig gefielen die Artikel über den Stadtschreiber und Oberknecht. Zürich rieth daher, die Sache wieder an die vermittelnden Orte kommen zu lassen. Hinwider beschwerten sich die Katholiken bei den VII katholischen Orten, die dann (21. April) bei einer Konferenz einzelne Artikel nach dem Wunsche der Dießenhofer Glaubensgenossen abänderten; zugleich beschlossen sie, den so geänderten Vergleich ihren Obern und den drei evangelischen Orten zur Einsicht mitzutheilen und, sofern er letztern mißfiele, einen neuen zu Stande zu bringen. Auf der folgenden Jahrrechnung (Juli 1602) wurde aber der erste Vergleich bestätigt. Es blieb derselbe bis 1713 in Kraft. Er lautet wie folgt:

1) Der von der Mehrheit gewählte Schultheiß Balthasar Benker bleibt es; wenn er aber ins Amt tritt, so soll das Reichsvogt- und Seckelmeisteramt abgehen. 2) Bei zukünftiger Regimentsbesetzung soll ein Schultheiß aus den vier alten katholischen Räthen ernannt werden, dann aber jährlich ein katholischer und ein evangelischer Schultheiß abwechseln und der abtretende Reichsvogt und Statthalter werden. 3) Es bleiben die vier katholischen Räthe; aber es sollen auch vier evangelische gewählt werden, und diese acht noch vier nehmen, nämlich zwei evangelische und zwei katholische, und sofern einer von den acht stirbt oder sonst untauglich wird, soll immer statt der ausgetretenen einer von derselben Partei genommen werden. 4) In Betreff des Seckelmeisteramtes sollen die kleinen Räthe zwei von beiden Religionen erwählen, wovon jeder ein Jahr das Amt versieht und vor Schultheiß und kleinem Rath Rechnung ablegt. 5) Kleine und große Räthe dürfen Bürger annehmen. In der Eidgenossenschaft Geborne sollen nicht vor 6jähriger Einwohnung und außerhalb Geborne nicht vor 8jähriger in das Regiment kommen. 6) Für Baumeister-, Spitalmeister-, Einzieher- und Umgelter-Amt sollen von beiden Religionen zu diesen Aemtern taugliche Leute genommen werden, der Baumeister vier, der Spitalmeister ein, der Einzieher zwei, der Umgelter ein Jahr um das andere gesetzt werden. Der jetzige Stadtschreiber soll noch zwei Jahre dieses Amt versehen, und nach Verfluß dieser Zeit ein katholischer gewählt werden, der es sechs Jahre bleibt, und nachher ein evangelischer für eine ebenso lange Zeit, und so in Zukunft. Die drei jetzigen Stadtknechte bleiben, sofern sie sich nach Gebühr verhalten; wenn aber einer derselben stirbt, soll dafür ein katholischer gewählt werden, so daß jederzeit zwei evangelische und ein katholischer da sind. Wenn der Schultheiß katholisch ist, soll es auch der Oberstadtknecht sein, und umgekehrt; die zwei andern sollen in diesem Jahre nur gemeine Diener sein.

35. Bürgerliche Beschwerden (1599—1612).

Frühzeitig hatte das Volk sich bemüht, der obrigkeitlichen Mißbräuche und ihres Druckes entledigt zu werden. Wir haben gesehen, daß dies nur theilweise gelang. Es wurde daher öfter geklagt, daß die Regierungen streitsüchtigen Leuten, nachdem sie von dem Landgericht, dem Landvogt oder von einer Tagsatzung beurtheilt worden, aufs neue Gehör gaben; daß sie sogar oft, ohne Verhörung des Gegners, günstige Urtheile sprachen; daß der Landvogt, um Unkosten zu sparen, liederliche Leute nicht thürmte und ihrem Unwesen keinerlei Hindernisse entgegensetzte. Man beschwerte sich über den Zwang der Ehehaften und der Marktstätten, welche dem gewerbsamen Hausvater den Erwerb erschwerten oder ganz verschlossen. Am meisten fiel aber dem Landgerichte zur Last, welches oft, auf einseitige Beweise hin, ganz ungerechte Sprüche ausfällte, Verwandte nicht als Zeugen anerkennen wollte, u. s. w. Dabei wurde nicht verhehlt, daß die meisten Landrichter Gastwirthe seien und stets für ihre Gäste parteiisch urtheilten, daß Seb. Engel in einer Person Gastwirth, Schultheiß, Landrichter und Fürsprech sei und ungescheut sich bestechen lasse. Als diese Beschwerden durch einige Abgeordnete untersucht wurden, zeigten sich dieselben reichlich begründet; Schultheiß Engel konnte sich einzig damit entschuldigen, daß seine zahlreichen hübschen (unehlichen) Kinder ihn nöthigen, Geld zu suchen, wo er es bekommen könne. In der Ueberzeugung, daß wirklich Abhülfe nöthig sei, beschlossen die Regierungen, künftig keine Appellation mehr zu gestatten, wenn der Beklagte nicht alle Unkosten verbürgen könne, oder der Streit nicht über 40 Gulden Werth habe (1599, 1612); das Hausiren mit Salz, Garn, Eisen, Stahl u. s. w. wurde gestattet; Tavernenrechte wurden seltener bewilligt, und durch den Bezug von Umgeld die Weinschenken beschränkt, damit die Liederlichkeit in den Wirthshäusern nicht mehr so viele Nahrung finde. Der Landesordnung von 1575 wurden 1606 einige Zusätze beigefügt, welche einen guten Rechtsgang zu fördern geeignet waren; vorzüglich wurde gefordert, daß zur Ersparung von Kosten Augenscheine nur bei wichtigen Gegenständen gestattet und zwar nur von dem Landvogt, dem Landammann, dem Landschreiber und den Fürsprechern der Parteien vorgenommen, und in der Zulassung der Zeugen gewissenhaft, bei der Besoldung der Richter, Zeugen und

Diener sparsam verfahren werde. Dem Landgericht ward indessen statt der 18—20 Gulden, welche bei jeder vierteljährlichen Sitzung für die Schlußmahlzeit bezahlt wurden, nur 12 Gulden und bei Malefizgerichten jedem Richter 24 Batzen nebst 6 Batzen für die Mahlzeit zu zahlen erlaubt. Nicht mit Unrecht bezweifelten die Eidgenossen, daß große Besoldungen gegen Bestechlichkeit verwahren; aber sie vergaßen auch, geeignete Mittel aufzusuchen, durch welche die Bestechlichkeit hätte unterdrückt werden mögen.

36. Gewerbe und Verkehr.

Wenn man aus den Verhandlungen über Gewerbe, Märkte, Zölle rc. auf eine regere Thätigkeit des Volkes schließen darf, so war dessen Wohlstand wieder im Steigen; das Bedürfnis, demselben aufzuhelfen, wurde wenigstens ernstlich erwogen. Die Bauern beschwerten sich 1554 über den „Geiz" (gyt = Habgier) der Müller, kauften einige Mühlen an sich und ließen darauf durch angestellte Knechte mahlen; die Müller aber sahen dies als einen Eingriff in ihr Handwerk an. Ebenso klagten die Bäcker, daß die Wirthe Brot auf Verkauf buken, und die Kupferschmiede wollten nicht leiden, daß die Keßler altes Kupfergeschirr aufkauften, ausbesserten und wieder verkauften. Die Entscheidung, daß die Bauern im Besitze der angekauften Mühlen bleiben, künftig aber jedes Handwerk nur von demjenigen, der es gelernt habe, betrieben, von diesem jedoch auch gute und billige Arbeit gefordert werden dürfe, konnte alle befriedigen, und mit weiser Rücksicht auf die Armen, die neues Kochgeschirr zu kaufen unvermögend seien, gestattete man auch den Keßlern, so lange sie nämlich vor Betrug sich hüteten, ihr Gewerbe (1554, 1564). Die Beobachtung, daß die baierischen Schweinetreiber eine bedeutende Summe Geldes alljährlich dem Lande entzogen, bewog den Landvogt 1569 zu dem Vorschlag, jedem Bauern, der über sechzig Juchart Ackerfeld besitze, zu gebieten, daß er ein Mutterschwein halte, und 1571 wurde der Antrag des Landschreibers, keine neuen Weingärten, am wenigsten in den fruchtbaren Ebenen, anzulegen, aller Aufmerksamkeit gewürdigt; allein es zeigte sich auch da, daß der Landbau durch Gesetze nicht geregelt, und am allerwenigsten ein Erwerbszweig durch Gebote eingeführt werden könne. Weit stärkern Antrieb zu fleißigem Getreidebau gaben

die schlechten Weinerträge von 1566, 1572, 1573 und die Getreidetheurungen der Jahre 1571, 1572 und 1575. Dieselben waren so drückend, daß viele Leute das Land verließen. Der reichliche Ertrag des Weinstocks von 1579—1585 munterte indessen wieder viele Hände zum Weinbau auf, und die Obern hatten nichts mehr dagegen, da der Wein Käufer fand, bis 1586, 1587 und 1588 eine neue Theurung auf die Ursachen der Armut und des Mangels hinwies und Handhabung des Wuchermandats erheischte. Aber eine zu strenge Beschränkung des freien Verkehrs bewirkte nur, daß viel Getreide nach Stein, Constanz, Bischofszell und Wyl geführt wurde.

Zwar war der innere Verkehr schon einigermaßen durch Errichtung neuer Märkte erleichtert; so wurde 1565 der Stadt Frauenfeld erlaubt, den sogenannten Neumarkt abzuhalten, der Gemeinde Weinfelden 1567 ein Wochenmarkt und 1568 zwei Jahrmärkte, der Stadt Steckborn ebenfalls zwei Jahrmärkte, neben dem Wochenmarkte, gestattet; allein die Straßen waren und blieben schlecht, so oft auch die Landvögte zur Ausbesserung derselben mahnten. Die Forderung des Abtes von St. Gallen, daß keine über den See gekommene Waaren über sein Gebiet geführt würden, wenn sie nicht in Rorschach oder Steinach gelandet und Zoll bezahlt hätten, veranlaßte 1558 einen hartnäckigen Prozeß zwischen dem Abte, den Städten Arbon und Bischofszell und dem Schiffer Eggmann von Uttwil und diente zum Beweise, daß die Obrigkeiten oft mehr auf die Zölle sahen als auf Beförderung des Verkehrs, und im Haschen nach der Frucht die Pflanze zerrissen; dies Mal indessen blieben Arbon und Bischofszell durch die VII Orte gegen die Eingriffe des Abtes bei freier Benützung der Straßen und Landungsplätze geschützt. Als hingegen Frauenfeld den Zoll, der von alten Zeiten her vierzehn Tage vor und nach dem Niklausmarkte bezogen wurde, auf acht Wochen vor- und nachher ausdehnen wollte, lehnten sich Appenzell, der Abt von St. Gallen, Toggenburg und Wyl umsonst dagegen auf (1570). Sie benützten diese Straße, vorzüglich im Herbste, stark für die Durchfuhr neuer Weine, und es mußte ihnen also sehr wichtig sein, zu welcher Zeit Zoll gefordert werde; gleichwohl wurde die Abänderung mit der Bedingung gutgeheißen, daß der alte Zollsatz um die Hälfte herabgesetzt und die Straße wohl unterhalten werde.

37. Bettelpolizei (1460—1580).

Kaum hat ein Verwaltungszweig dem zivilisirten Staate drückendere Bürden auferlegt als das Armenwesen. Im Mittelalter überließ der Staat die Armen der Kirche. Die Klöster, anfangs selbst arm, theilten die erworbenen Almosen mit den Hungrigen und Kranken. Wer nicht arbeiten konnte oder wollte, wanderte von Thüre zu Thüre und nährte sich von der Mildthätigkeit der Gläubigen. Der Staat ließ jeden sein Brot suchen wie er mochte, gab aber dem Dürftigen nichts*) und bestrafte den, der, statt zu betteln, die Rechte des Eigenthums durch Diebstahl oder Raub verletzte, an Ehre, Leib und Leben.

Wenn aber durch Mißwachs oder verwüstende Kriege allgemeiner Mangel über das Land kam oder verwildertes, müßiges Kriegsvolk, statt zum Spaten, zum Bettelstab griff, dann wurde das Bettelvolk zur Landplage. Wie ein Heuschreckenschwarm überfiel es die friedliche, fleißige Bauersame und zog nicht eher ab, als bis die letzten Vorräthe verzehrt waren.

Von diesem Uebel wurde die thurgauische Bevölkerung oft heimgesucht, namentlich seit zur Reformationszeit der Bauernkrieg und nachher die Kriege in deutschen und welschen Landen zahllose Menschen von Haus und Hof vertrieben und ins Elend jagten. Alte oder gebrechliche Reisläufer und Landsknechte, aus ihrer Heimat verwiesene oder dem Landesrichter ausgewichene Verbrecher, sogenannte Banditen (Verbannte), vermehrten die Zahl der Unglücklichen und forderten Mitleid und Almosen. Krüppel von jeder erdenklichen Mißgestalt, mit ekelhaften Ausschlägen und Geschwüren behaftete Siechen reihten sich ihnen an und erfüllten durch ihre Leibesschäden auch den Hartherzigsten mit Entsetzen. Zuweilen war aber diese Presthaftigkeit erkünstelt, durch ätzende Salben erzeugt. Bei gesellschaftlichen Gelagen sah der Blinde, hörte der Taube, hüpfte der Lahme; bei Raub und Diebstahl erwiesen sie sich als die gewandtesten Bandenführer und Helfer.

Die Mandate, durch welche die Landesväter dem Uebel zu steuern suchten, sind fast unerschöpflich in Namen, mit welchen die wandernden

*) Indessen darf nicht übersehen werden, daß Stadt- und Landgemeinden nach den freilich seltenen Aufzeichnungen, die über deren Haushalt noch zu finden sind, die Armen nicht vergaßen und deren Bedürfnissen in manigfaltiger Weise entgegenkamen. (D. H.)

Bettler bezeichnet wurden. Tremelbuben, unnütze Leute, Müßiggänger, die den Dürftigen das Brot vor dem Munde wegnehmen; Landstreicher, Landfahrer, Heiden, Zigeuner, Schelmen, Kräzentrager, Gengler, unpresthafte Bettler, herumschweifende Sondersiechen, Stromer, Stirnenstößel, Strieler u. s. w. waren die Titel dieser Horden. Es waren auch nicht bloß vereinzelte Männer und Frauen, sondern ganze Familien, welche bettelnd und stehlend in den Dörfern und Städten, auf einsamen Höfen und besonders vor den Pforten der Klöster ihr Brot suchten. Die Fremdenherbergen und Seelhäuser in Arbon, Dießenhofen, Frauenfeld u. s. w. reichten nicht hin, ihnen nächtliche Unterkunft zu geben; darum verkrochen sie sich in die Ställe und Scheunen der Bauern. Verweigerte der Eigenthümer den fremden Gästen die Aufnahme, so schreckte ihn die Drohung, ihm den rothen Hahn auf das Dach zu pflanzen.

Im fünfzehnten Jahrhundert beschränkte man sich darauf, an den Eingangspässen den fremden Bettlern und Siechen den Eintritt in das eidgenössische Gebiet zu verwehren. Im Jahr 1502 erhielten die eidgenössischen Rathsboten die Versicherung, daß am Rhein die Fähren und andere Ricke gegen die ausländischen Bettler gut versehen werden; aber 1504 fand man, daß die Zahl der Bettler, besonders der fremden, zugenommen habe, daher jede Landschaft für sich verpflichtet wurde, dem Eindringen solcher Leute zu wehren. Im Jahr 1510 wurde von den Tagherren heimzubringen beschlossen, daß jedes Ort die fremden Bettler und Landstreicher, welche mit Brand, Diebstahl und andern Freveln den biderben Leuten Schaden zufügten, fortschiebe und nirgends länger als eine Nacht dulde, bis sie über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinaus geschafft seien. Einen Schritt weiter ging man 1520. Man unterschied zwischen Einheimischen und Fremden. Die erstern sollten bei ihrem Eide dahin, woher sie gekommen, zurückgewiesen, die fremden Kriegsbuben und Keßler aber und die Heiden und Zigeuner aus der Eidgenossenschaft vertrieben werden. Als im Winter 1522 allenthalben in der Eidgenossenschaft viele fremde „Stirnstößer" und Bettler sich herumtrieben, die zu Stadt und Land jedermann belästigten, fand man sich abermals zur Verschärfung der bisherigen Maßregeln veranlaßt; bald aber durchbrachen die Schwärme der Flüchtlinge aus dem Bauernkriege den gesetzten Damm. Ehrliche Leute in bunter Mischung mit liederlichem Volk fanden Duldung, Mitleid und Theilnahme nach Maßgabe

ihres Verhaltens zu den Glaubensstreitigkeiten und den Parteiungen der Reformation. Bei Abschaffung der Messe und Entfernung der Bilder wurden im Thurgau die aus dem Verkauf der Kirchenzierden gewonnenen Erlöse unter die Armen vertheilt, die zu Totenmessen und Almosenspenden gestifteten Jahrzeitzinse den Spendgütern einverleibt. Dabei wurde den Klosterverwaltungen die gewissenhafte Fortsetzung der herkömmlichen Almosenspenden zur Pflicht gemacht. Der gereinigte Kirchenglaube wollte namentlich durch liebevolle Werkthätigkeit in Almosen seine Echtheit an den Tag legen.

Als die katholischen Orte die Klöster wieder in ihre alten Rechte einsetzten und von den ihnen aufgebürdeten Landeslasten befreiten, machten sie doch (1540) zu Gunsten des in Frauenfeld neu erbauten Siechenhauses eine Ausnahme. Für jedes regierende Ort mußten die thurgauischen Klöster 20 Gulden, im ganzen also 140 Gulden, beisteuern, gleichsam zu vorläufiger Anerkennung des Grundsatzes, daß die Sondersiechen nicht wie andere Arme als Bettler das Land durchstreifen dürfen, sondern in ihrer Heimat eingegrenzt unterhalten werden sollen. Daher wurde 1543 bedungen, daß in dem Siechenhause auch die Sondersiechen und Presthaften der thurgauischen Gotteshäuser, wenn sie sich dort verpfründen wollten, um einen billigen Pfenning anzunehmen seien.

Der folgenreichste der das Armenwesen betreffenden Beschlüsse wurde auf der Tagsatzung vom 5. Februar 1560 gefaßt. Die vor vielen Jahren getroffene Verordnung sollte allenthalben gehandhabt werden, gemäß welcher jede Obrigkeit ihre Sondersiechen in deren Häusern halten und für ihre Armen so viel wie möglich selbst sorgen, nämlich die gesunden und starken zur Arbeit anhalten und die Presthaften und Hausarmen unterstützen, die Kriegsgurgeln aber, die sich Eidgenossen nannten und nach Art der Landsknechte umherzogen und sich des Bettelns nicht nur nicht schämten, sondern ihren Ruhm darin suchten, in ihre Heimat weisen und Verdächtige an der Folter verhören sollte.

Dieser Beschluß, im folgenden Jahre erneuert, wurde namentlich auch den Landvögten zur Vollziehung mitgetheilt, erhielt also auch für die Vogteien verbindliche Kraft. Zwar heißt es 1567, die gegen die Bettler, Landstreicher und Gengler, Heiden und Zigeuner erlassenen Verordnungen werden weder in den Orten noch in den gemeinen Vogteien vollzogen; aber fast alljährlich wurden sie wiederholt und verschärft,

nach dem Beschluß von 1568 sogar in den Kirchen verkündet, 1570 und 1571 namentlich dem Abt von St. Gallen und den Landvögten des Rheinthals und des Thurgaus und der Stadt Dießenhofen die strengsten Maßregeln gegen die Heiden und Zigeuner empfohlen.

Die Eingrenzung der heimischen Armen in ihre Heimatgemeinden hätte als Heilmittel gegen das Vagantenthum dienen können; allein noch kannte man für Besitzlose kein persönliches Heimatsrecht. Die Dorf- und Markgenossenschaften gewährten solches nur den Grundbesitzern. Die Besitzlosen konnten einzig um ihrer leiblichen Verwandtschaft willen, als Abkömmlinge von wirklichen Markgenossen, auf Duldung Anspruch machen. Diesen Armen, Geduldeten, die als Taglöhner &c. ihren Unterhalt erwarben, ließ man gleichsam den Abfall von Wunn und Weid der Genossenschaft zu gute kommen. Aber auf den durch keine Markgenossenschaft verbundenen Höfen fehlte dem Armen auch diese Nachhülfe. Um seine Herkunft, also Anrecht auf Aufenthalt zu erweisen, diente ihm nur Berufung auf Verwandtschaft und die seinem Leib- und Halsherrn zuständige Hörigkeit. Aber der adelige Leibherr, der durch seine Weibel stets die Augen auf seine Hörigen und Leibeigenen richtete, damit ihm bei ihrem Tode der Leibfall nicht entgehe, hielt sich nicht für verpflichtet, dem Schmachtenden die Hand zu reichen. Wenn der Arme nicht durch Handarbeit sich nähren konnte oder wollte, so war er auf die einzige Erwerbsquelle angewiesen, Almosen zu sammeln.

Gegen die vagabundirenden Bettler erwies sich noch, aber nur für kurze Zeit, als das wirksamste Mittel die Betteljagd. Auf dem Jahrrechnungstag von 1583 wurde die Vornahme einer solchen Jagd zum ersten Mal beantragt und „Landrumi" (Landesräumung) genannt. Wie bei der Wildjagd trieben dann die aufgebotenen Landbewohner in geschlossenen Reihen durch Feld, Wald und Sumpf das aufgescheuchte Gesindel vor sich her bis an den vorbezeichneten Punkt der Grenze, wo dann die Masse gesichtet, die einen als schuldbelastet dem Landvogt zur Bestrafung zugeführt, die andern über die Grenze gesetzt und zur Warnung mit einer Tracht Prügel entlassen wurden. Diese Gewohnheit erhielt sich bis zum Anfang unsers Jahrhunderts fast unverändert.

38. Kirche, Schule und Wissenschaft.

Seit eine evangelische Kirche sich von der römisch-katholischen ausgesondert hatte, und im tridentinischen Konzil im Gegensatz zum Protestantismus das katholische Dogma festgestellt war, beherrschte dieser Gegensatz die ganze christliche Welt und wies ihr neue Bahnen an. Auf der evangelischen Seite führten die Gelehrten den Beweis, daß die römisch-katholische Kirche durch die Aufnahme heidnischen Aberglaubens entstellt worden sei. Die katholischen Historiker dagegen stellten die Zeugnisse der Kirchenväter und der Heiligen zusammen, um den Glauben zu befestigen, daß die Päpste die Nachfolger Petri seien und durch sie die Kirche den göttlichen Ausbau erhalten habe, dessen sie sich erfreue. Die Prediger beider Parteien ereiferten sich über große und kleine Streitpunkte; bei den Reformirten löste sich das Wort des Evangeliums in eine lange Reihe von Fragen auf, die ihren Abschluß in der Synode von Dorbrecht (1618) fand und im Bäumlerschen Katechismus von Zürich auch als Glaubensregel der reformirten Thurgauer zur Geltung gelangte. Um aber das geschriebene Wort auch in das Gedächtnis und Herz des Volkes einzuprägen, wurde die Schule in den Dienst genommen und in der Kirche die Katechisation und Kinderlehre. Beides geschah nicht ohne Widerspruch von Seiten der katholischen Kirche, die darin eine unberechtigte Neuerung erblickte und sie daher manchen Ortes, namentlich in paritätischen Gemeinden, zu behindern suchte.

Da nur in städtischen Gemeinden, wie Arbon, Bischofszell, Dießenhofen und Frauenfeld, ältere Schulstiftungen waren, und den Landgemeinden die Hülfsmittel fehlten, besondere Lehrer zu erhalten, so unterzogen sich die evangelischen Pfarrer dem Geschäfte des Jugendunterrichtes, beschränkten sich dabei aber in der Regel auf Einübung der Lesefertigkeit und das Memoriren des Katechismus, sowie späterhin auf die Einübung von Kirchenliedern. Für die Eltern bestand kein Zwang, die Kinder zur Schule zu schicken. Der Gehorsam gegen das geistliche Amt des Pfarrers war jedoch wirksam genug, die Ordnung in Schule und Kirche zu handhaben. „Gehorsame" hieß die an den Fastensonntagen vor Ostern stattfindende Klassenvereinigung der Katechumenen, verbunden mit Abhörung ihrer religiösen Gedächtnisaufgaben und Angelobung der Bekenntnistreue. In Frauenfeld und Bischofszell wurden jedoch bis tief ins 17. Jahrhundert Kandidaten des Kirchendienstes als Lehrer an-

gestellt, damit fähigere Kinder, die studiren wollten, bei ihnen den nöthigen Unterricht besuchen könnten. In Dießenhofen war der zweite Pfarrer bis 1668 auch Schulmeister. In beiden Städten widmeten sich auch immer einzelne Bürgerssöhne dem theologischen Studium.

Auch die katholische Konfession konnte dem Zuge zur Verbesserung des Unterrichtswesens nicht widerstehen. Schon auf der Sommertagsatzung 1559 sprachen die VII katholischen Orte ihr Bedauern aus, daß ihre Priester so wenig der heiligen Schrift kundig seien und nicht selten ein ärgerliches Leben führten, die Nothwendigkeit, gelehrte Priester zu bilden, zwar oft angeregt, aber dazu noch keine Veranstaltung getroffen sei, um dem Bedürfnis zu entsprechen, während die Gegenpartei große Sorgfalt und Kosten anwende, um Schulen zu stiften. Damals schon wurde den Obrigkeiten empfohlen, auf die nächsten zehn oder zwanzig Jahre zur Errichtung einer gemeinsamen Gelehrtenschule Geldbeiträge zu sammeln, namentlich auch die Klöster dafür in Anspruch zu nehmen.

Neben andern Klöstern erklärten sich auch Kreuzlingen und Rheinau zu solchen Beiträgen bereit. Auch der Bischof von Constanz verhieß seine Unterstützung. Allein die Verwendung der Propsteieinkünfte von Lauis und Luggaris zur Unterhaltung eines Seminars und die Sicherung von sechzehn Freistellen für schweizerische Jünglinge in dem borromäischen Kollegium (1579) schienen die Regierungen ihrer Beitragspflicht für eine eigene Anstalt zu entheben, und der Wunsch, daß neben der Heranbildung von Priestern auch auf die Bildung anderer gelehrten Männer Bedacht genommen werden möchte (1584), verhallte. Dagegen wurde das Erziehungswesen den Jesuiten übergeben. In dem Streit über die Aufstellung von Heiligenbildern und Prozessionsfahnen wurde zwischen den Glaubensparteien in den gemeinschaftlichen Kirchen die christliche Liebe öfter so ganz vergessen, daß der Strafrichter einzuschreiten veranlaßt war.

Die Klöster erfreuten sich fortwährend der Gunst und Hülfe besonders der V Orte, am meisten das 1587 abgebrannte Kloster Paradies, für dessen Wiederherstellung sie sogar aus ihren Staatsmitteln Beiträge zu liefern sich entschließen konnten. Dagegen forderten sie, daß die Klosterverwalter und Schreiber aus eidgenössischem Gebiete genommen und den Söhnen und Töchtern aus schweizerischen Orten billigere Aufnahmsbedingungen gestellt werden sollten. Sogar den

Neuerungen des Nuntius, der auf die Einführung der Klausur in den Frauenklöstern drang, gewährten sie nur zögernd ihre Zustimmung, und es bedurfte von 1580 an einer langen Reihe von Jahren, bis z. B. die Frauen von Katharinenthal oder Tänikon sich bequemten, gemeinsamen Haushalt zu führen und ihre besondern Pfründen in die gemeinsame Rechnung fließen zu lassen.

Ausgezeichnet begünstigt wurde das durch ein Geschenk von 5000 Gulden von dem Junker Jodocus Muntprat gestiftete Kapuzinerkloster in Frauenfeld (S. 481). Die X Orte bewilligten dazu aus dem Rechnungsertrag des Landgerichtes jährlich 50 Gulden in der Hoffnung, daß die Beredsamkeit und der Bekehrungseifer der Mönche der katholischen Kirche wesentlichen Zuwachs verschaffen werde.

In eigenthümlichster Weise nahmen sich die V Orte des Chorherrenstiftes Bischofszell an. Das Kapitel desselben hatte, wie schon früher, so auch 1587 bei den katholischen Orten Schutz gegen Neuerungen gefunden, die ihm vom Domkapitel zugemuthet waren, und fand noch 1603 sich bemüßigt, für solche Gunst zu danken; allein der Obervogt Büeler (von Schwyz) verzeigte die Chorherren als Leute, die ein üppiges und ärgerliches Leben führten und schimpflich von den Eidgenossen redeten. Als nun einige Jahre später das Kapitel wieder über von Constanz aus geschehene Eingriffe in die Besetzung der erledigten Propstei und einer Chorherrenstelle sich beschwerte, ließen die Schirmherren die Streitfrage dem hl. Vater vorlegen, der hierauf (1617) das Recht, die Chorherrenpfründen zu besetzen, den V Orten übertrug. Zwar wurde nach vielfacher Reklamation dem Bischofe vergönnt, jeweilen die erste nach seinem Amtsantritt erledigte Pfründe „als erste Bitte" von sich aus zu vergeben; aber die V Orte hielten an dem erlangten Rechte in der Weise fest, daß die Propsteipfründe dem Dekan des Waldstätter Kapitels zufließen und die übrigen Pfründen der Reihe nach von den Regierungen der V Orte besetzt werden sollten.

Bei der ausschließlich kirchlichen Zeitrichtung war es unvermeidlich, daß neben den geistlichen Interessen die geistigen und allgemein wissenschaftlichen in den Hintergrund gedrängt wurden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebten und wirkten noch mehrere durch Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer, denen freilich die engere Heimat keinen genügenden Wirkungskreis bieten konnte. Wie der Sprachforscher Dasypodius (gestorben 1559), in seiner Heimat verkannt, in Straßburg

Unterhalt fand und geehrt wurde, ist früher schon erwähnt worden (S. 382).

Sein Zeitgenosse Ulrich Hugbald, genannt Mutius (Mutz) von Bischofszell (S. 180), durch eine Geschichte des Herkommens, der Sitten und Thaten der Deutschen ausgezeichnet, Professor in Basel, daselbst gestorben 1574, hätte vergeblich einen Wirkungskreis im Thurgau gesucht.

Raphael Egli, gelehrter Theologe, 1622 als Professor in Marburg gestorben, war nur insoweit Thurgauer, daß er in Frauenfeld geboren wurde. Sein Vater Tobias, genannt Göz (Jesnius) von Neunforn, 1558—1560 Prediger in Frauenfeld, wegen seines theologischen Eifers dort vertrieben, lebte dann seinem kirchlichen Berufe in Davos, Russikon und Chur mit Auszeichnung bis 1574.

Aber noch mehr als über die Büchergelehrten, deren Namen soeben erwähnt worden, verwunderte sich die wissenschaftliche Welt über den kühnen Handgriff des Naturarztes Nufer von Siegershausen, der, im Jahr 1500 geboren, seines Berufes Schweinschneider(?), noch 1583 unter den Lebenden war. Er vollzog an seiner erstgebärenden Gattin glücklich den Kaiserschnitt, eine Operation, die nur aus der Geschichte bekannt und zur Zeit mehr als Sage betrachtet als zu den Möglichkeiten gerechnet wurde. Die anatomische Gewandtheit des Thurgauers erhielt sich sprichwörtlich Jahrhunderte lang.

Thurgauischer Arzt und Professor der Medizin und Physik war auch Theophil Mader von Frauenfeld, geboren 1541, gestorben 1604. Seine Mutter war eine Schwester des Dasypodius, durch den er vorzüglich zu seinen Studien angeregt worden sein mag. Als Schüler und Freund des Professors Erastus zu Basel bestritt auch er die medizinische Zuverlässigkeit des Paracelsus. Die Herausgabe eines Katalogs der Aebte von Einsiedeln ist übrigens ein Zeugnis, daß ihm auch geschichtliche Studien nicht fremd waren. Zuerst in Basel an der philosophischen Fakultät bethätigt, wirkte er später als Professor in Heidelberg, dann auf der Nürnberger Universität, in Altorf zugleich mit seinem Landsmanne Scherb.

Philipp Scherb, um 1555 zu Bischofszell geboren, war ein Schüler Erasts zu Basel, nach seiner Rückkehr aus Italien (1581) Lektor des aristotelischen „Organons" und 1585 Nachfolger Erasts in der Professur der aristotelischen Ethik. Im folgenden Jahre als Professor der Philosophie und Medizin nach Altorf berufen, erhielt er

1588 wieder vortheilhafte Anträge von Basel; allein der Rath von Nürnberg bewog ihn dort zu bleiben; denn seine mit Witz gewürzten, lebhaften Vorträge über Philosophie und Medizin lockten eine so große Zahl Studirender nach Altorf, daß der Abgang des beliebten Professors die Universität zu entvölkern drohte. Mehrere seiner Schriften sind unter dem Titel „Philosophische Thesen und Kommentar zur Politik des Aristoteles“ erst nach seinem schon 1605 erfolgten Hinschied (1614 und 1617) veröffentlicht worden.

Noch in weitern und höhern Kreisen bekannt war Melchior Goldast, genannt von Haimisfeld, geboren zu Bischofszell 1576, gestorben in der Universitätsstadt Gießen 1635. Daß sein Geschlecht der seit Jahrhunderten in Constanz ansäßigen und ritterfähigen Familie Goldast angehört habe, ist nicht bestritten; daß aber ein Zweig desselben schon 1220 den Beinamen Goldast geführt und im Nibelgau große Güter besessen habe, ist sehr zweifelhaft, wahrscheinlich dagegen, daß der um 1542 oder 1548 von Constanz nach Bischofszell hinüber versetzte, mit dem dortigen Prädikanten Johannes Zwick verwandte und verarmte Zweig der Goldast von einem Grundbesitze im Weiler Hamisfeld sich jenen Beinamen zugelegt habe. Unser Melchior Goldast erhielt seinen ersten Unterricht in Bischofszell, wo sein Vater im Espen wohnte, kam dann nach Memmingen, studirte 1595 und 1596 in Ingolstadt und 1597 und 1598 in Altorf, wo er zwar von seinem Landsmann Scherb begünstigt wurde, aber wegen Mangels an Mitteln seine Studien nicht fortsetzen konnte. Daß er, obwohl durch umfassende Kenntnisse in der Rechtswissenschaft ausgezeichnet, als ein junger Mann und als Protestant bei dem Oberherrn seiner Heimat nicht so bald eine lohnende Stellung fand, ist begreiflich. In St. Gallen dagegen bot sich ihm Gelegenheit, neben dürftigem Unterhalte seine Kenntnisse mit alten Schriftstücken aus der Klosterbibliothek zu bereichern. Dies entschied seine Vorliebe für die Rechtsgeschichte und Diplomatik. Daher behagte ihm eine Anstellung als Erzieher in Genf und die untergeordnete Beschäftigung bei den Juristen Lectius und Dionysius Gothofredus um so weniger, weil es ihn drängte, als selbständiger Schriftsteller aufzutreten. Es werden 65 größere und kleinere Werke aufgezählt, die vom Jahr 1600 an bis 1633 von ihm verfaßt und in den Druck gekommen sind. In allen ihm erreichbaren Bibliotheken und Archiven sammelte und kopirte er ältere Urkunden und Chroniken, um die

Geschichte und die Rechtszustände früherer Jahrhunderte zu erforschen. Berufen und unberufen sandte er seine Entdeckungen, Berichtigungen und Gutachten in die Welt hinaus. Aufträge zu staatsrechtlichen Abhandlungen erhielt er von den Kurfürsten der Pfalz und von Trier, vom Hofe Weimar, von den Städten Magdeburg und Braunschweig, von der böhmischen Regierung in Prag u. s. w. Aber nirgends erhielt er eine bleibende Anstellung, meistens für die mühseligste Arbeit eine kärgliche Belohnung, bei den Gegnern oft die feindseligste Anfechtung. Obwohl er sich in Frankfurt häuslich niederließ, dort auch die besten Freunde zählte, ward er doch in einem steten Wanderleben herumgeworfen, bis er unter dem Schutz des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, mitten in den Wirren des dreißigjährigen Krieges, in Gießen seine Tage beschloß. Seine für Schwaben und die Schweiz wichtigsten Arbeiten waren: Die Sammlung älterer schwäbischer und die Sammlung der alamannischen Schriftsteller; die letztere in Frankfurt 1605 zum ersten, 1730 zum dritten Male gedruckt.

Alle bis dahin aufgezählten Gelehrten und Schriftsteller waren der evangelischen Kirche zugethan. Denselben gegenüber sind zwei Katholiken zu verzeichnen: Heinrich Murer von Baden und Gabriel Bucelin von Dießenhofen.

Heinrich Murer, 1588 in Baden geboren, in Luzern, Pruntrut und Paris in die Geheimnisse der Wissenschaft eingeführt, trat 1614 in den Karthäuser Orden ein, um sein Leben fern vom Weltgeräusche in der Karthause Ittingen allein dem Dienste Gottes zu widmen. Er betrachtete aber auch seine Forschungen über die Entstehung und die Schicksale der schweizerischen Klöster als einen Gott schuldigen Dienst, zu dem er seine Mußestunden verwandte. Seine Arbeiten hatten um so größern Werth, weil sie meistens aus Urkunden geschöpft sind. Es sind von ihm in Handschrift noch vorhanden die Geschichte der Klöster Reichenau, Allerheiligen in Schaffhausen, Paradies, St. Johann, Zürich, Altenryf, Constanz, Katharinenthal, Töß, Wettingen, Einsiedeln, Engelberg, Eschenbach, Fischingen u. a. Seine Helvetia sancta, enthaltend die Lebensbeschreibungen helvetischer Heiligen, wurde 1648 in Luzern gedruckt und mit Kupfern eines zürcherischen Malers geschmückt, nachdem der Verfasser schon 1638 gestorben war.

Gabriel Bucelin, angeblich in Dießenhofen 1599 geboren und 1616 in das Benediktiner Kloster Weingarten eingetreten, 30 Jahre

lang Propst zu Feldkirch, in Weingarten 1691 gestorben, hatte seine besondere Freude an der Zusammenstellung von Stammbäumen adeliger Geschlechter. Seine Stammtafeln, 1655 gedruckt, füllen vier Foliobände aus. Er muß sich aber nachsagen lassen, daß er, wenn ihm urkundliche Nachrichten fehlten, die Lücken unbedenklich mit erdichteten Namen ausfüllte. Ebenso unzuverlässig sind seine Rhaetia sacra et profana und seine Constantia rhenana samt der in gleicher Weise lateinisch gefertigten Beschreibung des Bodensees. Manche ehrliche Freunde der Geschichte sind dadurch irregeführt worden.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß der 1526 nach Basel übergesiedelte Kürschner Leonhard Zwinger von Bischofszell der Stammvater einer ganzen Reihe gelehrter Männer war, die als Aerzte, Naturforscher und Prediger sich auszeichneten: der Sohn Theodor, Rektor der Universität, dessen Sohn Jakob, berühmter Arzt († 1610), dessen Sohn Theodor, Theolog und Prediger, dessen Sohn Johannes, Professor, und desselben ebenfalls gelehrte Söhne Theodor, Rudolf, Jakob und Johannes, u. s. w. Das bekannteste und gehaltreichste unter den vielen Schriftwerken dieser Gelehrtenfamilie ist das von dem ersten Theodor (1565) herausgegebene Theatrum vitae humanae (Schaubühne des menschlichen Lebens), das 1604 in vierter Auflage erschien. Der dritte Theodor war Verfasser des ebenso verbreiteten, 1696 erschienenen Theatrum botanicum oder Kräuterbuchs.

Der verwandtschaftlichen Theilnahme Theodor Zwingers hatte die in verderblichem Zwist zerfallene Bürgerschaft Bischofszells zu verdanken, daß sechs Rathsglieder von Basel 1584 daselbst sich einfanden, und der Streit in erträglicher Weise geschlichtet wurde (S. 465—468).

Sechstes Buch.

Die Zeit des dreißigjährigen Krieges.

1. Die Beschwerden des Umgelds und Abzugs (1607—1625).

Im Jahre 1607 ließ, im Auftrage der regierenden Orte, der Landvogt im Thurgau, Anton Schmid von Uri, durch ein Mandat verkünden, daß künftig aller Wein, der durch die Gastwirthe und Weinschenken ausgeschenkt und verkauft werde, vorher geschätzt und mit einer bestimmten Taxe zu Handen der hohen Obrigkeit „verumgeltet" werden solle.

Wenn die Schätzung nur den Zweck gehabt hätte zu verhindern, daß den Gästen schlechte oder unechte Waare vorgesetzt oder unbillige Preise gefordert würden, so hätte solche Vorsorge bei den Unterthanen ohne Zweifel dankbare Anerkennung gefunden; allein das Umgeld oder Ungeld*), später auch Ohmgeld genannt, war nichts anderes als eine Steuer, die den Wirthen auferlegt wurde, ihnen aber von den Gästen vergütet werden mußte.

Dieselbe Einrichtung bestand schon seit ältern Zeiten in mehreren Städten und zwar in Frauenfeld mit der Vorschrift, daß nach der Schätzung des Weines das Faß versiegelt, dem Wirthe also unmöglich gemacht werde, denselben durch irgend einen Zusatz zu verschlechtern. In den Dörfern gehörte das Tavernenrecht in der Regel den Gerichtsherren, welche für die Erlaubnis, Wein auszuschenken, bestimmte Zinse bezogen. In manchen Orten waren übrigens die Gemeinden Eigenthümer des Tavernenrechtes und Besitzer von gemeinsamen Schenk- und Gasthäusern. Daneben hatten aber die Weinbergbesitzer das herkömmliche Recht, ihr „eigenes Gewächs selbst zu verwirthen." Mit diesen ältern Einrichtungen und Freiheiten kam nun das Ungeld-Mandat des Landvogtes in Widerstreit.

Die Gerichtsherren säumten nicht, Einsprache zu erheben, und sandten ihren Standesschreiber, Kilian Kesselring, an den Vorort

*) Ursprünglich hieß es Ungeld, entsprechend dem Böspfennig; beides bedeutete eine verhaßte Abgabe. (D. H.)

Zürich, um denselben schriftlich und mündlich von der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen. Der Abgeordnete war ein Sohn des Herrschafts-verwalters Thomas Kesselring in Weinfelden. Er muß damals noch ein junger Mann gewesen sein; denn frühere Akten gedenken seiner nicht, während seine wichtigste Mannesthätigkeit in das dritte und vierte Jahrzehnd des Jahrhunderts fällt. Er entledigte sich seines Auftrags zu vollkommener Zufriedenheit des Gerichtsherrenstandes und des ganzen Landes. Bürgermeister und Rath von Zürich antworteten nämlich auf seinen Vortrag, sie seien nicht der Meinung, jemanden mit Neuerung und Aufsatz zu beschweren, sondern männiglich bei seinen Gerechtigkeiten, guten Bräuchen und Herkommen bleiben zu lassen, und haben daher für ihres Ortes Stimme die Bitte der Gerichtsherren gewährt, also die frühere Erkanntnis, betreffend den Einzug des Weinumgeldes in der Landgrafschaft Thurgau, zu Handen der Obrigkeit aufgehoben und die Unterthanen bei ihren Gerechtigkeiten an Tavernen und Weinschenken bestätigt.

Mit diesem Entscheide versehen trat der thurgauische Abgeordnete auch vor die Obrigkeiten der sechs übrigen Orte, und zwar mit demselben Erfolge, so daß nur noch übrig blieb, auf dem Jahrrechnungstag die Bestätigung der von den einzelnen Regierungen erhaltenen Stimmen nachzusuchen. Zu solchem Zwecke fanden sich der Junker Hans Konrad von Bernhausen zu Ober-Aach, Hauptmann Benedikt Stockar zu Neunforn und Ulrich Pfister, der Sekretär des Gotteshauses Kreuzlingen, im Namen der Gerichtsherren, sodann die Ammänner K. Muntprat von Weinfelden und Jakob Ribi von Ermatingen im Namen ihrer und anderer Gemeinden mit dem Gerichtsherrenschreiber Kesselring in Baden ein und baten, wenn auch eine oder zwei der Ortsstimmen nicht ganz entschieden lauteten, durch einen Gesamtbeschluß das Mandat aufzuheben. Sie erlangten auch nicht nur dies und die Zusage, daß dessen nimmer gedacht werden solle, sondern auch die Versicherung, daß die regierenden Orte ihnen jederzeit gewogen bleiben und keine beschwerlichen Neuerungen auferlegen werden.

Nicht so glücklich waren die Klöster. Schon im Jahre 1603 hatte in einer Konferenz der VII katholischen Orte Uri den Antrag gestellt, die bereits zu großem Wohlstand gelangten Klöster zu besteuern. Der Antrag war darauf berechnet, neue Hülfsquellen zu eröffnen, um gegen die evangelischen Orte zu rüsten und ihren Widerstand in Sachen der

Gegenreformation abzuwehren; darum wurde empfohlen, die Sache geheim zu halten und einstweilen wurde auch nicht darauf eingetreten. Allein der Gedanke, einmal ausgesprochen, erneuerte sich bald wieder in anderer Gestalt, als Sammlung von Vorräthen, Hinterlegung einer Kontribution für Kriegsfälle, u. s. w. Man unterhandelte, um die Klöster zu freiwilligen Beiträgen zu bewegen; aber sie verschanzten sich hinter ihre Freiheiten. Endlich (1615) fand sich der rechte Schlüssel. Da sich die Klöster nicht bequemen wollten, Rechnung über ihre Vermögensverwaltung vorzulegen, so wurde ihnen ein jährliches Schirmgeld auferlegt. Rheinau und Kreuzlingen wurden angesetzt zu 42½ Kronen im allgemeinen und für jeden Gesandten 2, für jeden Diener ½ Krone; Paradies, Feldbach und Münsterlingen je zu 6 Kronen; Katharinenthal und Ittingen zu je 34 Kronen und für jeden Gesandten 1 Dukaten, für jeden Diener ½ Krone. Ferner erhalten der Landvogt, Landschreiber und Untervogt (Landammann) so viel wie ein Gesandter, sind jedoch verpflichtet, das Schirmgeld jährlich einzuziehen und an die Gesandten abzuliefern. In diesen Beschlüssen und Ansätzen waren die evangelischen und katholischen Orte einig.

Die Prälaten und der Nuntius machten zwar Einwendungen. Als diese nicht berücksichtigt wurden, verdeutete der Nuntius der Regierung Luzerns, daß sie dafür Kirchenstrafe verdient hätte. Allein die Jahrrechnungstagsatzung von 1616 beschloß: Da einige Gotteshäuser das Schirmgeld erlegt haben, alle aber vermeinen, davon befreit zu sein, so wird den Amtleuten befohlen, dasselbe jetzt und in Zukunft einzuziehen; jene, die sich dessen weigern, soll man wieder zur Rechnungsablage anhalten. Nur Luzern wollte den Gotteshäusern sowohl die Rechnung als das Schirmgeld erlassen.

Um den Ertrag der Landvogtei zu steigern, schien auch eine schärfere Ausnützung des Abzugsrechtes ersprießlich. Im Jahre 1504 hatten die VII Orte darüber nur die allgemeine Erläuterung gegeben: Wer einiges Gut aus dem Thurgau, es sei infolge eines Erbfalls oder sonst, an einen Ort hin abzugeben hat, wo der Abzug üblich ist, der soll davon ebenfalls den Abzug an die heimische Obrigkeit entrichten. In älterer Zeit wurde solches Gegenrecht besonders von den Städten in dem Falle ausgeübt, wenn ein Bürger auswanderte, hiemit das in seinem bisherigen Wohnsitz erworbene oder ererbte Vermögen den bisherigen Mitbürgern entzog. Er mußte denselben den fünften, zehnten

oder zwanzigsten Theil als eine Art Entschädigung für die durch den Wegzug verminderte Steuerkraft abgeben. Im Thurgau war aber seit jener Erläuterung so wenig Anlaß geboten worden, den Abzug zu fordern, daß sich darüber keine feste Regel gebildet hatte. Im Jahre 1551 z. B. war dem Dietrich von Gemmingen zu Müllerhausen, eine Zeit lang Mitbesitzer der Herrschaft Liebenfels, aus der Hinterlassenschaft des Junkers Sebastian Muntprat von Salenstein ein Erbe zugefallen, wovon der Landvogt den Abzug forderte; weil er aber ein freier Edelmann, und in Schwaben Leute seines Standes dem Abzuge nicht unterworfen seien, erklärten ihn die regierenden Orte dessen ledig. In Frauenfeld, Bischofszell, auch in Weinfelden fiel der Abzug den Gemeinden zu; erst 1593 ließ der Landvogt Bäßler sich von den Herren bevollmächtigen, von Aussteuern, die außer die Grafschaft gehen, den Abzug zu verlangen. Als die Witwe des Besitzers von Luxburg das aus ihrem, aus der Pfalz hergebrachten Erbe bezahlte Gut wieder verkaufte, wurde sie 1598 verfällt, von dem Erlöse volle 10 Prozent zu entrichten; denn daß Luxburg ein gefreiter Edelsitz sei, habe nicht erwiesen werden können. Aber ob Bürgerliche im Besitze von Edelgütern und Gerichtsherrlichkeiten abzugsfrei seien, blieb unentschieden. Endlich war auch die Ausmittlung der Städte und Landschaften, welche den Thurgauern Abzugsfreiheit gestatteten, denen man also die gleiche Begünstigung erweisen sollte, mit endlosen Umtrieben verbunden.

Um allen diesen Schwierigkeiten den Boden zu entziehen, faßte die Regierung von Luzern am 12. Juli 1623, ohne Zweifel auf Antrag des Landvogts Reding, den Beschluß: Da die Angehörigen der regierenden Orte von allen Erbschaften und andern Anfällen aus dem Thurgau dem dortigen Landvogte den Abzug zu entrichten schuldig sind, und es unbillig wäre, daß sie mindern Rechtes seien als die Angehörigen fremder Obrigkeiten, die vermöge Gegenrechtes abzugsfrei gewesen, so ist dieses Gegenrecht aufgehoben und soll hiemit fortan von allem aus dem Thurgau gehenden Vermögen der Abzug bezahlt werden, und zwar jeweilen der zehnte Theil des Betrags. Diesem Beschlusse folgte Schwyz. Er sollte einer allgemeinen Verfügung der nächsten Jahrrechnung zu Grund gelegt werden und erhielt dann auch die Zustimmung der Mehrheit.

Aber schon im folgenden Jahre erschienen bei der Jahrrechnung als Abgeordnete der Gerichtsherren die Junker Marx von Ulm zu

Grießenberg, Rath und Hofmeister des Fürstabtes von St. Gallen, und Christoph von Bernhausen zu Ober-Aach, begleitet von Boten thurgauischer Gemeinden für sich und als Beistände der Frau Elsbeth von Landenberg, geb. Reichlin von Meldegg zu Liebburg, mit der Klage, daß der Landvogt Reding ihr den Abzug von ihrem in die freie Reichsritterschaft in Schwaben und im Schwarzwald gebrachten Erbvermögen abgefordert habe; es sei dies eine Verletzung des 1504 dem Thurgau zugesicherten Rechtes, stehe auch im Widerspruch mit der dem Adel zuständigen Abzugsfreiheit; die Aufhebung des bestandenen Gegenrechtes sei eine beschwerliche Neuerung, besonders auch im Verhältnis zu den Malefizgerichten, die unter der Herrschaft der Abtei St. Gallen stehen, sonst gleichen Rechtes seien wie andere Thurgauer und nun in Gefahr kommen, durch die neue Beschwerde ihnen entfrembet zu werden. Diese Vorstellungen fanden jedoch der Beredsamkeit des Landvogts gegenüber wenig Gehör. Frau Landenberg mußte sich darein fügen, 350 Gulden zu bezahlen und die Unkosten des Landvogtes zu vergüten. Nur über das Verhältnis zu den Angehörigen St. Gallens behielt man sich spätere Schlußnahmen vor.

Im Thurgau scheint dieser Entscheid die vorhandene Mißstimmung sehr gesteigert zu haben. Denn bei der Jahrrechnung von 1625 fanden sich die Abgeordneten der Gerichtsherren abermals ein und baten, sie hinsichtlich des Abzugs bei dem alten Herkommen bleiben zu lassen. Neben den früher angerufenen Verhandlungen von 1504 und 1551 beriefen sie sich noch auf solche von 1507, 1520 und 1533. Sie wußten ihr Gesuch mit so vielen andern Gründen zu belegen, daß sie den Antrag zu stellen wagten, es möchte die Tagsatzung eine Kommission in die Grafschaft hinaus senden, um das Mißverständnis mit dem Landvogt sowohl in Betreff des Abzugs als der Zehntenbereinigung beizulegen. Sie erhielten den unerwarteten Bescheid, des Abzugs halb könne man nicht wohl von dem letztjährigen Beschlusse abgehen; da aber Zürich den Thurgauern nicht ungerne das Gegenrecht zugestehen würde, so wolle man die Sache nochmals den Regierungen heimbringen.

Dieser Eröffnung wurde beigefügt: „Da auch bei diesem Anlasse sichtbar war, wie den regierenden Orten im Thurgau große Kosten auflaufen und dagegen die Landvögte die Unterthanen mit unerträglichen Bußen beschweren und dazu ihnen große Verehrungen in ihren und der Ihrigen Seckel auflegen, und sie alle viel mehr auf ihren

eigenen als auf der Obrigkeit Nutzen sehen, so haben wir nothgedrungen, um den armen Unterthanen diese Last ab dem Hals zu nehmen, beschlossen, aus jedem Ort auf den 17. August Abends einen Boten nach Frauenfeld zu senden mit dem Befehle, männiglichs Beschwerden und Klagen anzuhören, alle Informationen wegen der Mißordnungen und Bedrängnisse einzuvernehmen und dann gute Ordnung und Verbesserung herzustellen und alle bösen Bräuche und schädlichen Gewohnheiten abzuschaffen.

2. Abschaffung der Mißbräuche und neue Landesordnung (1625—1628).

Die Mitglieder der nach Frauenfeld gesandten Kommission waren Burgermeister R. Rahn von Zürich, Schultheiß Cloos von Luzern, Rathsherr J. Steffan von Uri, Landammann Gilg Frischherz von Schwyz, Landammann Crispinus Zelger von Unterwalden, Statthalter Paulus Bengg von Zug, Landammann Heinrich Hässi von Glarus (Aug. 1625). Der von dem letztern über die Verhandlungen erstattete weitläufige Bericht trägt alle Merkzeichen an sich, daß es diesen Männern Gewissenssache war, die Mißbräuche der Landvogteiverwaltung im Thurgau abzuschaffen.

Das erste Geschäft, das sie zur Hand nahmen, war der Abzug. Indem die vorbeschiedenen Gerichtsherren sich auf die bereits der Tagsatzung vorgelegenen Beweisschriften bezogen, setzten sie in einer Supplikation weiter auseinander, wie ihr altes, von den Eidgenossen oft bestätigtes Recht der Abzugsfreiheit seit einigen Jahren zuerst von den Landvögten angefochten und dann durch eine Mehrheit der Ortsstimmen aufgehoben und dadurch ihr adelicher Stand nicht nur hinsichtlich des Vermögens schwer belastet, sondern auch bei ihren auswärtigen Standesgenossen der Verachtung und dem Spotte ausgesetzt, sogar die Eingehung vortheilhafter Eheverbindungen ihnen erschwert worden sei, alles dies ohne ihr Verschulden, angeblich darum, weil einige auswärtige Obrigkeiten sich über das herkömmliche Gegenrecht hinweggesetzt hätten, was die Bittsteller aber nicht abhalten könne, das dringliche Gesuch zu stellen, daß man ihnen die Abzugsfreiheit gegen diejenigen Obrigkeiten und Stände gestatte, die den Thurgauern dieselbe auch zugestehen. Ein Verzeichnis der Städte, Orte und andern Stände, welche bis dahin Gegenrecht gehalten oder in letzter Zeit aufgegeben hatten, unterstützte

den Vortrag der Gerichtsherren. Der Landvogt Lussi von Unterwalden und seine Amtleute, über diese Darstellung angefragt, erklärten, nichts dagegen einwenden zu können. Daher vereinigten sich die Gesandten von Zürich, Uri und Glarus zu der Ansicht: Weil das Gegenrecht der Abzüge eine billige und in aller Welt übliche Sache und den thurgauischen Gerichtsherren von jeher zugestanden sei, dürfe man es nicht so leichtlich umstürzen, am wenigsten bei diesen gefährlichen Zeitläufen den Unwillen der Angehörigen erregen; es sei daher die Abzugsfreiheit wieder zu gewähren. Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug sprachen die Hoffnung aus, daß ihre Obrigkeiten die ertheilten Ortsstimmen zurückziehen und sich der Ansicht der drei andern Orte anschließen werden.

Nun wurden die Gerichtsherren und die Ausschüsse der Unterthanen eingeladen, ihre Beschwerde-Artikel vorzubringen, jedoch nicht als Anklage gegen jemand, sondern berichtsweise, verbunden mit Anzeige der Mittel und Wege, wie die Mißstände beseitigt werden möchten. Es geschah dies folgenden Tags in einer schriftlichen Eingabe. Darin wurde zuerst der Dank für die Willfährigkeit ausgesprochen, mit welcher die Eidgenossen die Beschwerden der Thurgauer zu untersuchen sich geneigt zeigten, hierauf die Versicherung gegeben, daß bei beiden Kirchenparteien friedliebende Geistliche angestellt seien, die Streit verabscheuen, in dieser Beziehung also kein Anlaß vorhanden sei, Beschwerde zu führen; dagegen wurde mit Bedauern erinnert, daß seit dem allgemeinen Sterbent eine Menge Schwaben und anderes fremdes Volk im Thurgau sich niedergelassen habe und mit Fluchen, Lästern und Unzucht Aergernis gebe; diese rohen Leute in eine geziemende Ordnung zu weisen und die Kinder, von denen das Land wimmle, durch Errichtung von Schulen zu mildern Sitten zu gewöhnen, wäre höchst wünschbar. Mit wie großen Unkosten die Landvögte zu ihren Aemtern gelangten, wollten die Sprecher der Gemeinden und Gerichtsherren nicht nachweisen, da sie dies als bekannt voraussetzen konnten; aber sie gaben zu bedenken, daß die Landvögte nur auf unrechten Wegen sich wieder dafür entschädigen könnten; man möge z. B. nachfragen, ob der Landvogt nicht vom Burgermeister Labhart zu Steckborn 2600, vom Seckelmeister Teucher daselbst 1000—1500 Gulden und von andern kleinere Summen, silberne Becher u. s. w. als Buße und Geschenk angenommen; ob der Vogt nicht ganz ohne Grund den durch Zufall

ertrunkenen Tobias Kim von Berlingen des Selbstmordes angeklagt, die Verwandten desselben mit Einziehung des Erbes bedroht und ihnen auf solche Weise 200 Reichsthaler abgedrückt habe; ob nicht diese und jene bei dem Landvogt unschuldiger Weise durch geheime Kundschafter angeschwärzt, vor Gericht gezogen und, obgleich schuldlos erfunden, zur Bezahlung der Kosten verurtheilt und manche sogar auf solche rechtlose Weise um ihr ganzes Vermögen gebracht oder durch Androhung der Tortur zu Geschenken an den Landvogt gezwungen, während ein unverbesserlicher Gauner und Mordbrenner, den das Landgericht zum Schwerte verurtheilt hatte, durch die Fürbitte der Kapuziner und gegen Erlegung von 100 Reichsthalern begnadigt und ein Straßenräuber der Haft entlassen worden sei. Zwanzig Fälle dieser Art wurden als Beispiele und Beweise aufgeführt, wie sehr auf dem landvogteilichen Oberamt die Rechtsübung gewinnsüchtig ausgebeutet werde. Bei dieser Verfahrungsweise sei es, fuhren die Kläger fort, allerdings nicht auffallend, wenn die Küche des Landvogts besser bestellt sei als die Steuerkammer der regierenden Orte, und die Thurgauer über schwere Bedrückungen klagen, ohne daß ihren Obern dafür günstigere Rechnungen vorgelegt würden. Doch nicht bloß der Landvogt, fügten sie hinzu, sondern auch seine kleinen und großen Diener üben gleiche Gewalt; die Landgerichtsknechte lauern überall auf jeden kleinen Mißgriff der Landleute und Reisenden, belegen die Beklagten eigenmächtig, je nach deren Vermögensumständen, mit Bußen, und wenn man ihre Forderungen nicht erfülle, beginnen sie endlose Prozesse; sie machen, ohne dafür Verantwortung fürchten zu müssen, gewaltthätige Eingriffe in die unter ihrer Aufsicht stehenden Waisengüter; sie lassen sich für die Ernennung der Gerichtsbeisitzer in den hohen Gerichten Geschenke geben und wählen deswegen meistens die untüchtigsten und niederträchtigsten Männer; Scherzworte behandeln sie als Scheltworte, so daß einer, der den andern einen Juden nannte, mit 4—5 Gulden gebüßt wurde, und andere, weil sie sich Bachofen und Eisschemel schalten, mit dem Malefiz bedroht wurden; fremde Hausirer, Keßler und Krämer streichen als Kundschafter der Landgerichtsknechte im ganzen Lande herum, setzen sich an die Wirthstische, behorchen die Gespräche der Gäste und treiben solche Angebereien, daß man keinem Dritten mehr trauen dürfe. Ja selbst die Zigeuner, die doch nach den Befehlen der regierenden Orte strenge aus dem Lande gewiesen werden sollten,

finden, unter mancherlei Vorwänden, für Geld bei den Landgerichtsdienern und selbst bei den Landvögten freundliches Gehör und erhalten die Erlaubnis, das Land zu durchziehen. Diesen Vorstellungen fügten die Ausschüsse der Gemeinden noch die Bemerkung bei, jene Mißbräuche der Gewalt gegen einzelne Personen und Gemeinden hätten nur deswegen stattfinden können, weil die Beklagten für sich allein nicht Kraft oder Muth genug gehabt hätten, ihr Recht mit Nachdruck zu suchen; wenn es daher den Eidgenossen Ernst sei, den Mißbräuchen zu wehren, so sollen sie gestatten, daß die Ausschüsse der Gemeinden bei ähnlichen Vorfällen sich versammeln, damit sie, nach gemeinschaftlicher Berathung, auch mit vereinter Kraft solchen Gewaltthätigkeiten entgegentreten könnten. Das Landgericht endlich, das durch das Volk, den Landvogt und die Regierungen des Eigensinns, der Unbilligkeit und der Bestechlichkeit angeklagt war, legte den Entwurf zu einer Gerichtsordnung vor, deren Inhalt wenigstens als Beweis des guten Willens angesehen werden kann. Mit sichtlicher Willfährigkeit hörten die Gesandten alle diese Vorstellungen, Klagen und Anträge; sie versprachen, bei ihren Regierungen darauf hinzuwirken, daß die Mißbräuche abgeschafft würden, und empfahlen unterdessen dem Volke ruhigen Gehorsam.

Und in der That, es wurde den Erwartungen der Thurgauer durch eine Erneuerung der Landesordnung, welche im Juli 1626 die hoheitliche Bestätigung erhielt, entsprochen. Es wurde nicht nur jeder Glaubenspartei ungestörte Andachtsübung zugesichert, sondern auch die Errichtung von Landschulen anempfohlen, damit die ausgeartete Jugend zur Gottesfurcht und Ehrbarkeit zurückgeführt werde. Gegen die Zigeuner und Landstreicher, und besonders gegen das Gesindel, das sich in zahlloser Menge in den hohen Gerichten niederließ und alles Eigenthum zu Hause, in Feld und Wald gefährdete, wurden strengere Maßregeln angeordnet. Dem Landvogte wurde die Annahme von Geschenken untersagt, dafür aber der fünfte Theil der fallenden Bußen zur Entschädigung überlassen; ebenso durfte Landrichtern, Fürsprechern und Landgerichtsknechten für ihre Ernennung zum Amte nichts mehr abgefordert werden, damit man bei der Wahl desto eher auf rechtliche Leute Rücksicht nehme. Den Landgerichtsknechten, welche künftig in so unbilliger Weise ihre Befugnisse überschreiten würden, ward Entsetzung angedroht. Gegen diejenigen Ortschaften und Länder, welche von den Thurgauern keinen Vermögensabzug forderten, wurde gleichfalls Freiheit

gestattet. Die Gemeinden erhielten die Erlaubnis, durch ihre Abgeordneten sich über gemeinsame Angelegenheiten zu berathen; dem Landgericht aber wurden Vorschriften gegeben, durch deren Befolgung die Streitsucht eingeschränkt und besonders auch der Rechtsgang sehr befördert werden konnte; denn es wurde befohlen, daß in der ersten Jahressitzung die Tage aller zwölf Landgerichte verzeichnet und bekanntgemacht und den Parteien nicht so leicht mehr Aufschub gestattet würde.

Die Hoffnungen, welche die Thurgauer auf diese Zugeständnisse der Oberherren bauen mochten, erfüllten sich nur in geringem Maße. Für die Errichtung und Verbesserung von Landschulen wurde nichts gethan, zumal die Gemeinden durch den Krieg in Deutschland zu leiden hatten. Die den Unterthanen ertheilte Befugnis, alljährlich durch etwa vierzig Ausschüsse eine Landesversammlung zu beschicken und in Anwesenheit des Gerichtsherrenschreibers die vorgefallenen Ueberschreitungen der Landesordnung und andere Beschwerden zu verzeichnen und bei den Obern um Abschaffung derselben einzukommen, wurde bald angefochten. Zuerst verdächtigte man sie böswilliger Absichten. Am 15./25. August 1627 klagten dann die Gerichtsherren, daß die Versammlung der Gemeindeausschüsse sich förmlich als Landrath geberde, mit 10 Gulden Buße die Abwesenheit seiner Mitglieder bestrafe, die Berathungen geheim halte, dem Volke Kosten aufbürde und dadurch Unwillen errege, u. s. w. Durch solche Vorstellungen wirkten die Kläger bei den VII Orten den Beschluß aus, daß das auf Probe gewährte Recht der Landesversammlung aufgehoben sein solle; ein Landrath sei mit der Unterthänigkeit nicht vereinbar; wenn aber eine Versammlung der Gemeindeausschüsse Bedürfnis werde, möge innerhalb der frühern Beschränkungen entsprochen werden.

3. Die Pest von 1611.

Die Chronisten älterer Zeit verzeichneten die vorgekommenen Sterbensläufe zwar fleißig; ihre Berichte gewähren aber selten über das Wesen der Krankheiten und den Verlauf der Seuchen und ihre Verbreitung genügende Angaben, um unterscheiden zu können, ob es sich um die eigentliche Pest oder eine auf engere Kreise beschränkte Epidemie handelte. Immerhin ist festgestellt, daß solche Seuchen bis in die Mitte

des XVIII. Jahrhunderts häufiger sich wiederholten und größere Verwüstungen anrichteten, als im Jahrhundert der Gegenwart.

Seit der als schwarzer Tod bekannten Pestseuche von 1348 wurde die Bodenseegegend und besonders die Landschaft Thurgau nie mehr so hart heimgesucht wie im Jahr 1611. Hin und wieder war sie in einzelnen Orten der Nachbarschaft eingebrochen, z. B. 1490 und dann wieder 1519 in Zürich, 1542 in Bischofszell, und zahlreiche Opfer waren ihr gefallen, z. B. in Bischofszell täglich 26—36 Personen, sowie der Pfarrer Kölli (von Ulm) und sechs Wochen später sein Nachfolger, der bekannte Kirchenliederdichter Dr. Johann Zwick (von Constanz). Jetzt aber verbreitete sie sich über das ganze Thurthal und seine Zuflüsse und das linke Bodenseeufer. Der über die gewöhnlichen Grenzen hinausgehende Temperaturwechsel der Jahre 1608, 1609 und 1610 hatte die Entwicklung einer so großen Masse Raupen erzeugt, daß alle Blüthen der Obstbäume vernichtet wurden; es liegt also die Vermuthung nahe, daß sich auch bei den Menschen eine besondere Empfänglichkeit für Krankheiten bildete. Niemand zweifelte, daß durch Berührung, durch Kleiderstoffe und Handelswaren der Krankheitsstoff übertragen werde; man nannte daher die Krankheit Contagion oder Ansteckung; man schuf besondere Einrichtungen, um Menschen und Waren, die von andern Orten her kamen, zu beräuchern, bevor man sich ihnen näherte; oft traten aber Fälle ein, daß Menschen, bei welchen gar keine Ansteckung durch Berührung nachgewiesen werden konnte, auf der Straße, im freien Felde, plötzlich von der Krankheit ergriffen wurden, sogar tot niedersanken. Das Lebenselement selbst, die Luft, schien mit Gift geschwängert.

Die allgemeinen Anzeichen (Symptome) der Krankheit waren: Zuerst heftiger Kopfschmerz und körperliche Erschlaffung, die aber oft in wilde Raserei umschlug, und, wenn sie in starkem Schweiß sich ergoß, den Tod herbeiführte; im zweiten Stadium stechender Gliederschmerz in Verbindung mit dem Hervortreten von Beulen und Geschwüren, besonders in den Achselhöhlen und am Unterleibe; und wenn der Kranke infolge giftiger Vereiterung nicht unterlag, war im dritten Stadium eine solche Entkräftung eingetreten, daß die Heilung nur sehr langsam erfolgte, die größere Zahl der Kranken aber der Abzehrung verfiel und nach langem Siechthum ins Grab sank.

Die Arzneikunst vermochte wenig auszurichten. Sie wurde, besonders

auf dem Lande, fast ausschließlich von den Barbieren betrieben, deren Dienste bei der Behandlung der Geschwüre allerdings unentbehrlich waren. Wie der gelehrte Arzt die Krankheit behandelte, zeigt ein Büchlein des Dr. Schleher von Constanz, der auf Ersuchen des Stadtrathes 1611 einen Bericht herausgab, wie „zu diesen gefährlichen Sterbensläufen vor der um uns herum und andern Orten eingerissenen Pestilenz Gesunde zu verwahren und Kranke zu curiren seien." Das ganze Geheimnis seiner Wissenschaft ist aber schon auf dem Titelblatte des Büchleins in folgenden Sätzen ausgesprochen:

Christliches Herz, Merk auf, es ist kein Scherz!
Wie geschwind Der Bolz sich von der Sehne schwingt,
Als jählings Pestilenz Herz, Hirn, Leber durchdringt.
Dich Gott versöhn; Merkst was; drei Stund schwitz behend;
Kannst's vier Stund! Darauf laß deinem Blut den Lauf.
Vier Stund nachher sanft purgir, S' thut noth, sonst gnad dir Gott.

Die Arzneien, die Schleher empfiehlt, sind ein Kräutergemenge, dessen einzelne Theile so wenig medizinische Kräfte enthielten, daß auch das Vielerlei dem übermächtigen Pestgifte nichts abzuringen vermochte. Man stellte Totenlisten zusammen, laut welchen im Jahre 1611 innerhalb acht Monaten 33,584 Menschen, die Hälfte der damaligen Bevölkerung des Thurgaus, durch die Pest weggerafft wurden.

In diesen Todesnöthen war die dringendste Sorge der Lebenden, sich der Leichname der Gestorbenen möglichst bald zu entledigen. Wie der Knecht des Müllers die Kornsäcke der Bauern aus den Dörfern zu sammeln pflegt und zur Mühle fährt, fuhren die gemietheten Totengräber mit den Leichenwagen täglich im Kirchspiel herum, um die der Pest anheimgefallenen Gemeindeglieder zu sammeln. Die Toten wurden in rauher Weise, ohne Sarg, oft halb nackt oder in schlechte Lumpen gehüllt, auf den Wagen gelegt und zur Kirche gefahren, ohne Trauerbegleit, ohne Glockenklang. Keine Grabrede sprach von dem Verdienste des Abgeschiedenen um die Lebenden; die Gefühle des Dankes und der Liebe waren vom Pesthauche weggescheucht; in große, neben den bereits angefüllten Friedhöfen aufgeworfene Gruben wurden die Leichname ohne Unterschied des Alters und Geschlechts auf einander gehäuft und mit gebranntem Kalk überschüttet, damit in schneller Verwesung mit ihnen auch das Pestgift ersticke, das ihnen das Leben geraubt.

Nun standen in Dörfern und Höfen ganze Häuser leer. Man zählte derselben in der kleinen Gemeinde Leutmerken zehn. Hülflos

irrten Kinder, der liebenden Pflege ihrer Eltern verlustig, bei Verwandten umher und flehten um Obdach; aber oft wurden sie abgewiesen, nicht aus Mangel an Erbarmen, sondern aus Furcht, daß sie den Kindern des eigenen Hauses den Todeskeim mitbringen. Wer ein solches Kind aufnahm, verschätzte sein eigenes Leben und wurde wegen Verdachts der Ansteckung von den Nachbarn gemieden.

Manche Verzweifelte suchten die Waldeinsamkeit auf, um der menschlichen Ansteckung zu entgehen. Aber auch da wurden sie von dem Todesengel der Pest erreicht. Sie blieben dann unbegraben den Thieren zur Speise und verpflanzten die Krankheit auch auf diese. Viel Gewild fiel so plötzlich, als wenn es vom Geschoß des Jägers getroffen wäre, tot zur Erde; Vögel erlahmten im Fluge und stürzten aus hoher Luft in die Tiefe.

Aber wie die Pest gekommen, so verschwand sie wieder. Ohne künstliche Reinigung verloren die durch Pestkranke bewohnt gewesenen Gemächer die aufgehäuften Ansteckungsstoffe; die Luft ward wieder rein und gesund. In Häusern, in denen der Tod gewaltet, siedelte sich ein junges und fruchtbares Geschlecht an, und zahlreiche Geburten glichen die in der Bevölkerung entstandenen Lücken in wenigen Jahrzehnden wieder aus.

Nur einmal noch kehrte die Pest in einer Gestalt zurück, die mit derjenigen von 1611 verglichen werden konnte, nämlich im Jahre 1629. Die Krankheit begann ebenfalls mit einem Anfall von Kopfschmerz, der sich bis zu Ausbrüchen des Wahnsinnes steigerte und mit Hirnschlag endete, ging aber seltener in Geschwüre über; sie wurde daher Hauptsucht genannt. Die Zahl der Opfer dieser Krankheit erreichte nicht die Höhe des Jahres 1611*). Der häufige Gebrauch der über den

---

*) Die Pest von 1611 wüthete im Thurgau von der Heuernte bis zum Neujahr. Nach dem Berichte des damaligen Pfarrers in Frauenfeld (im Taufbuche) sollen damals in dieser Kirchgemeinde 1200 gestorben sein. Ein etwas späterer Berichterstatter fügt dieser Notiz bei: in der Stadt seien 326 Personen damals an der Pest gestorben; man habe einmal 23 Personen mit einander beerdigt. Der erste Berichterstatter erzählt ferner: der damalige thurgauische Landvogt (Wirz) habe in den Gemeinden sich erkundigen lassen, wie viel Leute bei ihnen an der Pest gestorben seien und habe erfahren, daß sie im ganzen 50,000 (?) Opfer gefordert.

Nicht weniger groß waren ihre Verwüstungen im Jahr 1629. Nach den Notizen von Pfarrer Anhorn in Sulgen starben daran nur in den Gemeinden Sulgen und

Bäckeröfen angebrachten Dunstbäder und die Reinlichkeit der Leinwandkleidung hielten die Ansammlung ansteckender Stoffe vom Leibe fern, so daß die Pest und andere solche Krankheiten mehr und mehr sich verloren, mit Ausnahme der Pocken und der Ruhr, die kaum ein Jahrzehnd vorübergehen ließen, ohne einzelne Gegenden heimzusuchen.

4. Neue katholische Gemeinden (1607—1627).

Die Ausbreitung des katholischen Bekenntnisses dauerte im 17. Jahrhundert noch längere Zeit fort. Zuerst geschah die Einführung des katholischen Gottesdienstes in Müllheim, wo der Bischof von Constanz, als Besitzer der Reichenau, theils Kollator, theils niederer Gerichtsherr war. Nicht von ihm oder den wenigen katholischen Gemeindsgenossen wurde er verlangt; vielmehr gab ein Glied der Familie Locher in Frauenfeld, die das dortige Kapuzinerkloster gestiftet, Ludwig Locher, reichenauischer Amtmann, dazu den Anstoß. Der Gerichtsherr sowie der Landvogt und die V Orte traten jedoch einig und entschlossen auf seine Seite. Zürich unterstützte dagegen ebenso fest die evangelische Gemeinde, obschon es sah, daß sein Beistand wenig helfen werde, weil der Landfriede die Sönderung zuließ; es berief sich aber darauf, daß die wenigen Petenten nicht nur übelbeleumdete Bürger seien, sondern überdies bei einer Gemeindeversammlung erklärt haben, daß sie zwar die Messe besuchen werden, wenn man sie in ihrer Pfarrkirche herstelle, aber hierin keine Neuerung verlangen. Zürich erreichte nur einen sehr kurzen Aufschub. Bei einer eidg. Konferenz, die am 21. Mai 1607

Bürglen in 10 Monaten (bis Anfangs Februar 1630) 831 Personen, die auf 16 Folioseiten des Totenbuches notirt sind, z. B. im August 230, im September sogar 332. Vom Oktober an, da nur 125 starben, nahm sie ab, so daß in den folgenden Monaten nur 47—14 Personen hingerafft wurden. Nach einem Pfarrbericht von Sulgen vom Jahr 1631 waren 1629 in der Kirchgemeinde Sulgen-Bürglen nur 2200 evangelische Einwohner und in der Filiale Berg 550; hier starben damals 140 Personen an der Pest. Nach einem Pfarrberichte von 1631 starben 1629 in Langrickenbach und Birwinken über 300 Personen. Im Jahr 1635 kehrte die gefürchtete Geißel, wenn auch milder, ins Thurgau zurück. Bis Oktober notirte der Pfarrer in Sulgen, der damals ihr selbst unterlag, im Totenbuch 155 Opfer derselben. — Wagenhausen bewahrt noch jetzt in der Kirche zwei Särge, Rollen genannt, in denen 1611 und 1629 die an der Pest gestorbenen Gemeindeglieder auf den Friedhof gebracht wurden. (Pfr. G. H. Sulzberger.)

in Frauenfeld gehalten wurde, mußte es seinen Widerstand aufgeben. Der katholische Gottesdienst wurde dann eingeführt; der Kollator mußte jedoch bis 1612 den Geistlichen selbst unterhalten. Dann wurde der evangelische Pfarrer verpflichtet, demselben ein bestimmtes Einkommen aus dem ihm überlassenen Pfrundvermögen zu geben.

Mehr Aufsehen erregte der Uebertritt des Marx von Ulm, Schloßbesitzer in Grießenberg, dessen Familie zugleich Kollator der Pfarrkirche in Leutmerken und niederer Gerichtsherr und seit der Reformation als eine der wenigen evangelischen adelichen Familien eine Stütze der dortigen Glaubensgenossen war. Marx verlobte sich 1607 mit der katholischen Barbara Reichlin von Meldegg auf Liebburg und trat noch vor dem Abschluß des Ehebundes zu ihrer Kirche über. Doch ließ er zuerst nur für sich und seine Frau und andere Katholiken in der Schloßkapelle den katholischen Gottesdienst einführen. Bald verlangte er aber für den Priester, der die aus neun Haushaltungen bestehende Gemeinde versah, eine Abchurung der Pfründe Leutmerken. Diese geschah; auch wurde ihm damals (1609) die Totenkapelle bei der Pfarrkirche zur Benützung bei Begräbnissen überlassen. Die große Ernte, die die Pest 1611, während seiner Flucht, bei den Unterthanen hielt, benützte der Junker, um die leer gewordenen Wohnungen anzukaufen und fremde katholische Haushaltungen in dieselben zu setzen. Dies erschien um so nöthiger, als die evangelischen Gemeindsbewohner, sogar Dienstboten des Junkers, seinen Aufforderungen zum Uebertritt keine Folge leisteten. Auf diesem Wege wurde nach und nach fast die Mehrheit der Kirchgenossen katholisch. Da es indeß meist Ansäßen und keine Landeskinder waren, so konnte Marx die Einführung des katholischen Gottesdienstes (in der Kirche) noch nicht verlangen. Er wußte sich aber zu helfen. Er berief die evangelisch gebliebenen Hausväter (8), und diese gestatteten dieselbe, weil er versprach, sie bei ihrem Glauben und Gottesdienst bleiben zu lassen. Im Mai 1612 wurde in der Pfarrkirche ein Altar errichtet.

Bei Beginn des 30jährigen Krieges und während der Vorherrschaft der katholischen Waffen wurde in zwei bisher ganz evangelischen Kirchen der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Es geschah das zuerst in Mammern, dessen Gerichtsherr und Kollator, der gut evangelisch gesinnte Friedrich von Thumb, würtembergischer Erbmarschall war. Gegen Ende 1618 wagten die wenigen dortigen Katholiken,

meistens Einzüglinge, dafür beim Landvogt (Sonnenberg von Luzern) Schritte zu thun. Dieser verwendete sich beim Kollator, der aber Aufschub verlangte und zugleich mit dem evangelischen Pfarrer Held Zürich um Mithülfe anrief, um dieses Unternehmen zu hindern. Thumb war sogar geneigt, seine Besitzungen in Mammern=Neuburg an Zürich zu veräußern; wegen der damaligen Streitigkeiten mit den katholischen Orten über Pfyn und Weinfelden durfte es sich aber auf dieses Anerbieten nicht einlassen. Sowohl der Landvogt als die katholischen Oberherren beeilten sich, dem Wunsche ihrer Glaubensgenossen zu entsprechen. Am 9./19. Januar 1619 erschienen in Mammern ihre Gesandten wie auch solche von Zürich und dem Gerichtsherrn. Die letztern wünschten vergeblich einen Aufschub; sie mußten die Einführung des katholischen Gottesdienstes in der Kirche bewilligen, der dann aber bis 1630 nur von Mönchen aus Oehningen gehalten wurde. Infolge des Verkaufs der Herrschaft und Kollatur an die Familie Roll von Uri (1620) nahm die katholische Gemeinde nach und nach so zu, daß nur wenige evangelische Familien übrig blieben.

Aadorf war die letzte evangelische Pfarrgemeinde, die durch den Eifer eines benachbarten Klosters (Tänikon) und des Gerichtsherrn zu einer paritätischen wurde. Dies geschah dadurch, daß dieselben trotz der Einsprache Zürichs ihre Lehen im Pfarrdorfe nur Leuten übergaben, die mit ihnen „zur Kirche gingen", d. h. katholisch waren oder deswegen es wurden. Doch wagten sie längere Zeit um so weniger, den katholischen Gottesdienst in der Pfarrkirche und einen eigenen Geistlichen zu verlangen, da Zürich die Kollatur besaß und viele Zürcher Unterthanen nach Aadorf kirchgenössig waren; sie besuchten daher die Klosterkirche in Tänikon. Erst während der Siegeszüge der österreichisch-spanischen Heere wagte es die Aebtissin Magdalena Hoppler. Auf ihr Betreiben erschienen bei der Jahrrechnung in Baden (Juli 1626) Abgeordnete der katholischen Kirchgenossen von Aadorf, die im Namen von 16 Haushaltungen mit 102 Seelen um die Wiederherstellung des alten Gottesdienstes bitten wollten, aber nicht dazu kamen. Zürich ließ sich durch eine Erklärung der Aebtissin, „daß sie nicht daran denke, in Aadorf eine Aenderung vorzunehmen", beruhigen, blieb jedoch wachsam. Die Aebtissin sorgte ebenfalls im Stillen für das Gelingen ihres Planes, besonders bei den V Orten. Diese beauftragten am 14. April 1627 den Landvogt Brandenberg (von Zug), den ihm schon im November v. J.

zugestellten Befehl zu vollziehen. Zürich konnte es nur noch für ein paar Monate verhindern. Bei einer Tagsatzung in Frauenfeld, bei der die Katholiken von Aadorf ihr früheres Gesuch erneuerten (12./22. August), wurde es fest beschlossen, und Zürich willigte, wenn auch ungerne, ein. Am 27. August wurde in Gegenwart von Nonnen aus Tänikon, die auf die Weisung der katholischen Orte alles Nöthige bereit gemacht hatten, sowie katholischer Rathsboten, der Oberbeamten der Landvogtei und zahlreicher geistlicher und weltlicher Herren durch zwei Kapuziner von Frauenfeld zum ersten Mal wieder katholischer Gottesdienst gehalten.

Erst seit Mitte des 17. Jahrhunderts wurde auch in etlichen seit der Reformation geschlossenen Kapellen wieder die Messe eingeführt (Landschlacht 1644, Steinebrunn 1674).

Von zwei zur St. Stephanskirche in Constanz gehörenden Filialen, Oberhofen und Bernrain-Emmishofen, erhielt nur letztere (seit 1636) wieder einen residirenden Kaplan; laut Vertrag war sie eine Zeit lang von dem Kloster Kreuzlingen aus versehen worden, jedoch nicht regelmäßig. Da nun gerade damals mehrere evangelische Haushaltungen in Emmishofen katholisch wurden, so entsprach der Kollator der Kapelle in Bernrain (Stadt Constanz), sowie der Pfarrer der Mutterkirche um so eher und willigten beide dazu, einen eigenen Kaplan dahin zu senden.

Die katholischen Besitzer des Schlosses Liebburg bei Oberhofen ließen in ihrer gegen Ende des 16. Jahrhunderts gebauten Kapelle Gottesdienst durch einen Kaplan der Mutterkirche halten und dreimal im Jahre, nämlich an den h. Festen, in der benachbarten Kapelle Oberhofen. Obschon nur im Schlosse Katholiken wohnten, verlangte 1638 der früher erwähnte Marx von Ulm, Tochtermann und Erbe des Herrn von Reichlin-Meldegg, als Besitzer von Liebburg von der evangelischen Gemeinde Oberhofen, daß ihm sonntäglich katholischer Gottesdienst in Oberhofen gestattet werde. Man willigte ein; jedoch fand erst später etwas häufiger solcher Gottesdienst statt, den ein Kaplan aus Constanz besorgte.

In Bießenhofen und Mannenbach hielten seit Anfang des 17. Jahrhunderts die Ortspfarrer wieder katholischen Gottesdienst, jedoch nur hie und da. Erst gegen Ende des Jahrhunderts wurden an beiden Orten die seit der Reformation eingegangenen Kaplaneistiftungen wieder hergestellt, in Bießenhofen 1680, in Mannenbach 1692; dagegen hörte

in den Kapellen der Schlösser Bürglen und Oettlishausen, die in evangelische Hände übergingen, seit Ende des 16. Jahrhunderts der katholische Gottesdienst auf.

5. Der Gachnanger Handel (1610).

Das Kirchspiel Gachnang mit seinen Filialen Ellikon und Gerlikon, die so auf den Grenzen zwischen den Grafschaften Thurgau und Kyburg liegen, daß der Kirchort Gachnang zur erstern gehörte, die Kirchgenossenschaft aber fast zu gleichen Hälften an beide vertheilt war, hatte sich ganz der Reformation zugewendet. Die Einwendungen des Kollators — des Abtes der Reichenau — vermochten nichts gegen den überwiegenden Einfluß Zürichs. Die Herren von Schinen, Besitzer der Herrschaft, mußten es auch um so mehr geschehen lassen, da dieselbe sich wenig über das Kirchdorf hinaus erstreckte. Als aber Ludwig von Heidenheim, Gerichtsherr von Klingenberg, 1562 die Herrschaft erwarb, suchte er mit demselben Eifer, mit welchem er die Reformation aus der Kirche Homburg verdrängt hatte, in Gachnang den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen.

Der erste Schritt dazu war, eine Anzahl Gemeindsgenossen zum Religionswechsel zu bewegen. Unter Hinweisung auf einige in der Gemeinde wohnende Katholiken suchte er dann bei den Oberherren um die Bewilligung nach, einen Meßpriester anzustellen, was ihm von den V Orten gestattet, von Zürich und Glarus aber verweigert wurde (1583). Weil der evangelische Pfarrer (Herter) als ein Hindernis des Unternehmens galt, sollte der Kollator ihm die Pfründe entziehen, was wohl auch geschehen wäre, hätte nicht die Pest demselben solches Opfer erspart. Der neue Pfarrer Heinr. Bernhard genannt Riser (1585 bis 1623) mußte bei Uebertragung des Pfrundlehens geloben, sich der Einführung des katholischen Gottesdienstes nicht zu widersetzen. Bereits wurde im Chore der Kirche die Stelle bezeichnet, wo der Altar errichtet werden sollte, als Heidenheim unerwarteter Weise seine Hand zurückzog. Bei der Besprechung über den für den Altar zu wählenden Ort hatte er nämlich einen Fuß mit solcher Heftigkeit auf den Boden gesetzt, daß die Steinplatte unter ihm zusammenbrach und er in die Höhlung versank. Dieser Unfall soll ihm als Mahnung gegolten haben, sich nicht weiter mit der Sache zu beschäftigen.

Aber nach einem Vierteljahrhundert nahm Heidenheims Haupterbe und Nachfolger in den Herrschaften Klingenberg und Gachnang, Hektor von Beroldingen von Uri, dessen Plan wieder auf. Die von seinem Vorfahren gewonnenen Konvertiten mußten den Gottesdienst noch in Frauenfeld besuchen und ihre Toten nach Oberkirch tragen. Um ihnen und seiner Familie die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu erleichtern, ließ er in dem Schloßhofe eine Kapelle errichten; aber auf Anlegung eines Friedhofs war kein Bedacht genommen. Der Frau eines katholischen Dorfgenossen von Gachnang, welche auf dem Gottesacker zu Gachnang bestattet zu werden gewünscht hatte, war von der Gemeinde willfahrt worden; aber zum Aergernis derselben hatte der Meßpriester ein Kreuz auf das Grab gesteckt. Das Gleiche war bei dem Begräbnis eines katholischen Kindes geschehen. Wiederholt fand man diese Kreuze ausgerissen und zerschlagen; ebenso oft wurden sie aber durch andere ersetzt. Ein geheimer Ingrimm erfüllte bald die Gemeinde, und ein Funke genügte, ihn zur Flamme anzufachen.

Am Pfingsttage (20./30. Mai) 1610 ließ sich in Gachnang ein Angehöriger der Grafschaft Kyburg trauen. Im Gasthause, wo das Hochzeitsmahl eingenommen wurde, erschien auch der Junker mit seinem Sohne. Ohne daß ein Mißwort sich hätte vernehmen lassen, kehrten sie ins Schloß zurück; aber bald nachher erhielten sie Bericht, daß einer ihrer Arbeiter (Rebmann Kemp) infolge eines Wortwechsels ins Gedränge gerathen sei, weswegen der Junker in das Gasthaus eilte, den Tumult zu stillen. Dies gelang ihm zwar; allein nach seiner Entfernung fing der genannte Arbeiter abermals Streit an und verfolgte mit seiner Waffe einen der Gegner bis in den Baumgarten; auf den neuen Lärm stürmte auch der Junker wieder bewaffnet herbei, riß einem kyburgischen Angehörigen scheltend und drohend den Degen aus der Hand und meinte endlich den Sturm beschworen zu haben, als die Sturmglocke erschallte, überallher Volk zuströmte, ein Haufe in das Schloß eindrang, die Kapelle und den Keller aufbrach, plünderte und sich berauschte. Innerhalb zweier Stunden waren aus der Grafschaft Kyburg und aus dem Thurgau 6—800 Mann zusammengelaufen, von Frauenfeld auch Landammann Rüplin und der Stadtschreiber Locher, deren Friedensmahnung dem erstern mit Streichen auf den Rücken, dem letztern mit zwei Kopfwunden erwidert wurden. Ihre Ankunft und der Einbruch der Nacht bewirkten jedoch, daß die

Volksmenge sich allmälig zerstreute. Indessen bemächtigte sich mancher Katholiken eine solche Angst, daß sie mit ihrer Habe sich flüchten wollten; das war in Frauenfeld sogar beim Landammann und Landschreiber der Fall; die an den Thoren ausgestellten Wachen hielten aber die Wagen, die nach Constanz bestimmt waren, an, und überdies sagten die Evangelischen ihren ängstlichen katholischen Mitbürgern Sicherheit zu.

Kaum war der folgende Tag erwacht, so erschienen zwei Abgeordnete von Zürich, um sich über den Vorgang zu erkundigen, und auf ihren Bericht beeilte sich die Regierung, auch Luzern davon in Kenntnis zu setzen. Fast gleichzeitig lief aber hier ein Bericht des Landammanns ein, und schon am 3. Juni saßen die Boten der V Orte beisammen und erkannten, es sei die Ehre Gottes, die Religion und die Reputation der Katholischen dabei interessirt, der Landfriede, ja die eidgenössischen Bünde und Verkommnisse arg verletzt; jedes Ort sollte daher einen Gesandten auf den 8. Juni nach Frauenfeld senden, um gegen die thurgauischen und zürcherischen Theilnehmer des Verbrechens den Prozeß einzuleiten.

Die Verständigung über das einzuschlagende Strafverfahren war darum schwierig, weil der Frevel auf thurgauischem Boden verübt war, aber hauptsächlich von Angehörigen Zürichs und wegen eines kirchlichen Streites, und weil Zürich sich weigerte, seine Unterthanen zur Voruntersuchung und Aburtheilung den VII oder X Orten zu stellen. Die V Orte ließen dagegen sich überreden, Zürich habe die kyburgischen Kirchgenossen von Gachnang längst aufgemuntert, mit Gewalt den Versuch zur Einführung des katholischen Gottesdienstes abzuwehren. Zürich wälzte hinwieder alle Schuld auf das unkluge und rohe Benehmen des Gerichtsherrn. In ihrem Argwohn gingen die V Orte so weit, daß sie in der am 19. Juni zu Luzern gehaltenen Konferenz beschlossen, nicht nur in ihrem Gebiete Kriegsrüstungen zu treffen, sondern auch den spanischen Statthalter in Mailand und den Nuntius um Hülfe zur Vertheidigung der Religion anzugehen. Auch Zürich waffnete und stellte Wachtposten aus, erklärte aber zugleich, daß es seine bei dem Auflauf betheiligten Unterthanen keineswegs vor der verdienten Strafe schützen, vielmehr, sei es auf dem Wege des Vergleichs oder des eidgenössischen Rechtes, entscheiden lassen wolle, durch welche Behörde die Strafe auszufällen und zu vollziehen sei. Endlich berief Bern sämtliche

Orte mit Ausnahme Zürichs auf den 3. Juli zu einer vermittelnden Konferenz nach Luzern, und es gelang hier, die weitere Vermittlung an die allgemeine Tagsatzung zu weisen, die am 5. Juli in Baden zusammentrat und bis zum 13. fast ausschließlich mit diesem Gegenstand beschäftigt war.

Nach langen, oft heftigen Erörterungen gelang es, die Parteien so zu vereinbaren, daß die in Gachnang verübten malefizischen Vergehen der Zürcher Angehörigen von Zürich selbst beurtheilt und bestraft werden sollten, die andern aber gemeinschaftlich und zwar so, daß die Bußen im ganzen 5500 Gulden betrügen. Als Grade jener Vergehungen wurden unterschieden Kirchenraub, Hochverrath, Diebstahl, Gewaltthätigkeit, Aufwieglung, Ungehorsam und Theilnahmlosigkeit. Als Ausschüsse der regierenden Orte sollten Statthalter Wolf von Zürich, alt Schultheiß Helmlin von Luzern, Landammann Jost Schilter von Schwyz und Landammann Bäldi von Glarus das Richteramt ausüben.

Am 23. August schritten dieselben in Frauenfeld zur Ausführung ihres Auftrags, zunächst in Bezug auf die thurgauischen Angehörigen. Als Angeklagte waren 20 Personen erschienen; davon wurden 8 zum voraus freigesprochen, 7 mit Gefangenschaft und Geldbußen von 10—50 Gulden belegt. Der Prädikant Bernhard von Gachnang, Andreas Wagner daselbst und Meinrad Kappeler von Oberwil wurden, weil sie der Zitation nach Baden nicht Folge geleistet hatten, um 40 Gulden gebüßt. Aber auch ein Ausschuß der Gerichtsherren war einberufen. Sie hatten sich, durch den Auflauf in Gachnang erschreckt, beigehen lassen, sich zu versammeln und eine Mannschaftsordnung aufzustellen; einige hatten sogar Musterungen gehalten und Fähnlein gebraucht. Dafür wurde ihnen das obrigkeitliche Mißfallen bezeugt, mit dem Bedeuten, in solchen Fällen sei es nicht die niedere, sondern die hohe Obrigkeit, welcher solche Vorsorge zu treffen gebühre. Endlich wurde von dem Statthalter Wolf der Herr von Beroldingen zur Rede gestellt; denn bei Aufnahme der Kundschaften habe sich ergeben, daß er und sein Kaplan den Stand Zürich vielfach an seiner Hoheit und Ehre, wie nicht minder in seiner Religion angetastet haben, als wenn die Zürcher faule Ketzer und Hundsgigen (?) und Lecker wären; weil das nun malefizische Scheltungen und die Ursache zum Auflaufe gewesen, so begehre Zürich von ihm eine Erklärung, ob er auf diesen Aeußerungen beharre. Auf seine

Versicherung, daß er sich dessen nicht mehr bestimmt erinnere, übrigens bereits in Baden sich darüber verantwortet und Zürich seiner Achtung und Ergebenheit versichert habe und dies wiederhole, beruhigte man sich mit der Annahme, daß alles in einer „Furt und Weinfeuchte" geschehen sei. Indessen vergaß man auf der andern Seite auch nicht, in Erinnerung zu bringen, daß der Streit um das Begräbnisrecht der Katholiken auf dem Kirchhofe zu Gachnang die eigentliche Wurzel der Zwietracht gewesen sei, und diese nur durch die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes gehoben werden könne.

Laut der in Baden getroffenen Verständigung hätte die Beurtheilung der kyburgischen Angehörigen ebenfalls auf thurgauischem Boden stattfinden sollen. Weil nun deren eine große Zahl war und bei ihrer Abführung leicht bedenkliche Reibungen entstehen konnten, so ließen, auf Zureden der unparteiischen Stände, die V Orte sich gefallen, daß Winterthur als Malstätte bezeichnet wurde. Am 30. November wurde von den genannten vier Ausschüssen das Geschäft begonnen und bis zum 22. Dezember fortgeführt. Nach den Aussagen der Gefangenen und den eingezogenen Kundschaften war der Verdacht der Mitschuld auf 25 Personen sitzen geblieben; aber die Beweise dafür waren so unvollständig, daß keiner eines förmlichen Verbrechens, als des Kirchenraubes, des Hochverrathes, Diebstahls u. s. w., schuldig erklärt werden konnte. Sechzehn wurden straflos entlassen, andere um 5—25 Gulden gebüßt; Hans Jakob Fels, Bürger von Zürich, verurtheilt, dem Stadtschreiber Locher 15 Gulden Schmerzengeld zu bezahlen.

„Und weil die Einwohner der Gemeinde Gachnang den Statt„halter und die Amtleute nicht, wie sie schuldig gewesen wären, gegen „das erzürnte Volk geschirmt haben und von dem Sturmläuten, woraus „alles Unheil erfolgt ist, wohl hätten abwehren und Frieden nehmen „können, so sollen sie 150 Gulden an die Kosten bezahlen.

„Was aber die Gemeinden Elgg, Gundetswil und Ellikon an„belangt, gegen welche sich aus dem Prozeß ergibt, daß sie haufen„weise der Kapelle und dem Keller zugelaufen sind und darin Gewalt „gebraucht haben, wenn auch trotz aller Nachforschung einzelne Thäter „nicht haben ermittelt werden können, welche, wenn sie kundbar ge„worden wären, für die Verwüstung und Plünderung nach Verdienen „hätten bestraft und für die den Orten aus diesem leidigen Handel

„erwachsenen bedeutenden Unkosten haftbar gemacht werden mögen, so „hat man gemäß der erhaltenen Instruktion und aus Rücksichten der „Billigkeit keinen Unschuldigen strafen können; dieweil aber einige Per„sonen aus den drei Gemeinden dazu gekommen sind, noch bevor Kapelle „und Keller geöffnet wurden, und die erzürnten betrunkenen Leute hätten „abmahnen und den Schaden verhindern sollen, so wird den aus diesen „Gemeinden Hingelaufenen, nämlich denen von Elgg 125 Gulden, denen „von Gundetswil 80 Gulden und denen von Ellikon 60 Gulden an die „Kosten auferlegt."

Die Summe aller dieser Strafgelder blieb nun weit hinter dem zu Baden gemachten Voranschlag zurück, und die V Orte beharrten auf ihrer Forderung; denn, sagten die Tagherren, ihre Obern könnten solchen Unfug nicht dulden und noch dazu ihr Geld hergeben; der Rest jener Summe müsse also auf die Gemeinden vertheilt werden. Erst im Juli 1611 wurde auf Vermittlung der unparteiischen Orte entschieden, daß Zürich seine Kosten an sich selbst tragen, die in Winterthur ausgefällten Strafgelder bis auf 4000 Gulden ergänzen und den V Orten zustellen, diese aber dem Junker Beroldingen statt der geforderten 2400 Gulden nur 2000 Gulden Schadenersatz entrichten sollten.

Kaum war auf solche Weise der Gachnanger Handel geschlichtet, als auf Andringen des Junkers Beroldingen und im Einverständnis mit dem Kollator, unter der Oberleitung des Landvogts, 1611 der Friedhof zu Gachnang und 1613 in Gegenwart von Gesandten Zürichs und der katholischen Orte die Pfarrpfründe zwischen den beiden Konfessionen getheilt wurde. Zürichs Einsprache vermochte nichts gegen den Inhalt des Landfriedens; indeß versprach Beroldingen schriftlich, sich auf die Benützung der Schloßkapelle zu beschränken. Seitdem erhielt die kleine katholische Gemeinde einen eigenen Pfarrer, der aber erst 1701 ein eigenes Pfarrhaus erhielt. Mehrere spätere Versuche desselben, die sog. obere Kirche, d. h. die Pfarrkirche, für den Gottesdienst zu erhalten, blieben erfolglos.

6. Erwerbung der Herrschaften Pfyn und Weinfelden durch Zürich (1614—1628).

Die Mäßigung Luzerns hatte Uri, Schwyz und Unterwalden samt Zug in Schranken zu halten vermocht, daß sie nicht, um die Ehre ihres Mitbürgers Beroldingen zu retten, den Vorort Zürich nöthigten, zur Abwehr angedrohter Gewaltstreiche zum Schwerte zu greifen. Die Entschiedenheit, mit welcher die Bevölkerung nicht bloß der Grafschaft Kyburg, sondern auch des Thurgaus das über den Gachnanger Auflauf zwischen den regierenden Orten erhobene Rechtsverfahren mißbilligte, war aber für Zürich ein Fingerzeig, daß es, um seinen Einfluß im Thurgau zu behaupten, hier einen breitern Fuß aufsetzen müsse. Die Abtei Fischingen hatte 1595 die Herrschaften Lommis und Spiegelberg erworben und ungeachtet der Zusage des Abtes, in landfriedlichen Sachen aller Einseitigkeit sich enthalten zu wollen, bei der Vergebung von Lehen offenbar die Katholiken begünstigt. Dieselbe Parteilichkeit bewies das Kloster Muri, das 1605 durch die Gunst der katholischen Orte in den Besitz der Herrschaft Eppishausen gelangt war. Welche Mittel einem Gerichtsherrn zu Gebote standen, um die katholische Kirche zu fördern und die evangelische zurückzudrängen, zeigte Marx von Ulm, Herr zu Grießenberg (S. 525). Wenn diese Beispiele Nachahmung fanden und die Gerichtsherrschaften allmälig in den Besitz katholischer Hände übergingen, so mußten in demselben Verhältnis die evangelische Bevölkerung und der Einfluß Zürichs im Thurgau sinken. Im Kriegsfalle gegen die V Orte konnte Zürich nicht mehr, wie 1528 und 1531, auf die Hülfe, nicht einmal auf die Neutralität des Thurgaus zählen. Um sich den Rücken zu sichern, war es genöthigt, die dargebotenen Gelegenheiten zur Erwerbung von Herrschaften zu benützen.

In Pfyn hatte der gewaltthätige, streitsüchtige und verschwenderische Gerichtsvogt Joachim von Rappenstein, genannt Mötteli, sein reiches Erbe so erschöpft, daß er sich gezwungen sah, 1536 seinen Antheil an Pfyn und 1537 das Schloß Wellenberg samt den dazu gehörigen Gerichten, sowie die Herrschaft Hüttlingen an seinen Schwager Gregor von Ulm zu verkaufen und zu seinem Bruder Beat Rudolf auf die Burg Sulzberg sich zurückzuziehen, wo er 1549 starb. Hierauf ging Pfyn durch Kauf an die Edlen von Gundelfingen über, durch

diese an den Grafen von Eberstein, 1584 aber an den pfalzgräflich-zweibrückischen Hofrath Wolfgang Wambolt von Umstadt. Da dem Sohne des letztern, Kasimir, nach der Theilung des Vermögens mit seinen Geschwistern nicht genug übrig blieb, um sich im Besitze der ganzen Herrschaft zu behaupten, so bot er Pfyn zum Verkaufe aus und gedachte sich auf das Gut Schweikhof zurückzuziehen; um jedoch zugleich als Gerichtsherr von Dettighofen seine Standesehre festzuhalten, ließ er die übrig gebliebene Herrschaft Wamboltstein benennen. Herr Kasimir überließ endlich die Herrschaft Pfyn im Jahre 1614 dem Stande Zürich für den Kaufpreis von 85,000 Gulden. Zürich ließ dieselbe fortan als Obervogtei verwalten.

Noch bedeutsamer war die in demselben Jahre gelungene Erwerbung der seit dem Abgang der Freiherren von Bußnang verbundenen Herrschaften Weinfelden und Bußnang. Nachdem Jakob Fugger von Augsburg die Herrschaft Weinfelden innegehabt und dann an Arbogast von Schellenberg abgetreten hatte, war sie 1575 von den Brüdern Eberhard, Reinhard und Hans Walter von Gemmingen erworben worden. Sie ließen dieselbe durch ihren Obervogt Thomas Kesselring verwalten, verkauften sie aber endlich für 131,000 Gulden an Zürich.

Die Nachricht von diesen Erwerbungen Zürichs machte auf die katholischen Orte einen widerwärtigen Eindruck. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden, am 24. Januar 1614 ihrer ennetbirgischen Herrschaften wegen versammelt, verschoben ihre Geschäfte, um vorerst über diese thurgauische Angelegenheit ihre Ansicht festzustellen. Sie ging dahin, bei der nach Luzern einberufenen Konferenz der VII katholischen Orte den Befehl zu beantragen, daß die um Pfyn und Weinfelden geschehenen Käufe kassirt werden sollten. Diese Konferenz nahm aber die Sache ruhiger und bedächtiger zur Hand und beschloß vor allem, in den Archiven nachschlagen zu lassen, was etwa in frühern Abschieden über solche Verkäufe bestimmt worden sei, dann auch mit Zürich zu reden, was es dabei beabsichtige; endlich den Prälaten von St. Blasien zu ersuchen, daß er die Herrschaft Sonnenberg nicht auch in unkatholische Hände kommen lasse. Dringender schien einstweilen, ins Klare zu kommen, was die von Bern und Zürich mitten im Winter veranstalteten Musterungen zu bedeuten hatten, und ob es darauf abgesehen sei, gegen die Gebirgskantone feindseligen Druck auszuüben. Auf einer außerordentlichen Tagsatzung der XIII Orte, am

16. Februar, setzte Luzern als Führer der katholischen Orte die beiden Städte über ihr unfriedliches Benehmen gewissermaßen in den Anklagezustand. Da jedoch Bern sich mit dem Hinweise auf das drohende Verhalten Savoyens rechtfertigte, Zürich auf das Ungewitter, das von dem ungünstigen Ausgange des Reichstages von Regensburg zu befürchten sei und auf die von einigen katholischen Orten bewilligten Durchzüge von spanischen Kriegsmannschaften nach Deutschland und in die Niederlande hindeutete und die katholischen Orte warnte, durch Begünstigung der spanisch-österreichischen Partei die Eidgenossenschaft selbst zu gefährden, blieb die Frage des Herrschaftenkaufs unberührt.

Erst in der Konferenz vom 29. April vereinbarten sich die katholischen Orte zu dem Beschlusse, Pfyn und Weinfelden nicht der Stadt Zürich zu überlassen, sondern zu Handen der regierenden Orte zu ziehen und gegen den Landvogt das Befremden auszudrücken, daß er die verlangte Berichterstattung unterlassen habe. Am 31. Mai wurde der Beschluß erneuert, mit Zürich in den Kauf einzustehen. Diesen Rathschlag ergänzten die katholischen Orte am 18. Juni mit dem Beisatze: wenn der Kauf nicht zu hindern sei, so wolle man überlegen, ob es nicht angemessen wäre, auf eine Theilung des Thurgaus zu dringen. Für diesen Fall dachte man darauf, den obern Thurgau den katholischen Orten zu übergeben und Weinfelden als Sitz der katholischen Landvögte zu bestimmen. Allein die Berichte, welche über die wachsenden Verwicklungen der Reichsangelegenheiten und die Kriegsbewegungen am Oberrheine sowohl als an der italienischen Grenze eingingen, beschäftigten die Regierungen so sehr, daß sie keine Zeit fanden, den Gedanken der Theilung weiter auszuspinnen. Die Empörung der österreichischen Angehörigen auf dem Schwarzwald erinnerte die regierenden Orte abermals daran, daß die Unterthanen einer willkürlichen Gewaltherrschaft zuletzt Gewalt entgegensetzen könnten. So blieb denn der Streit über die Käufe bis zum 19. Oktober hängen, wo die die freien Aemter regierenden Orte in Bremgarten zusammentraten.

Als hier die V Orte ihre Forderung stellten, sie in den Kauf mit eintreten zu lassen, weil sonst allerlei Ungelegenheit, z. B. mit den Appellationen, erfolgen möchten, überhaupt kraft des Abschieds von 1555 einzelne Orte keine Gerichtsherrlichkeiten kaufen sollten, beantragte Zürich, solche Käufe den Orten freizugeben, dagegen auf eine Theilung des Thurgaus zu verzichten, indem diese noch viel größere

Schwierigkeiten nach sich zöge; zugleich erklärte Zürich, daß es auch nichts dagegen einwenden werde, wenn andere Orte ebenfalls Gerichtsherrschaften, deren ja noch manche feil seien, erwerben wollen.

Dieser Vorschlag war unzweifelhaft die einfachste Lösung der Streitfrage. Allein weder die III alten Orte wollten sich damit zufrieden geben, noch die von ihnen abermals aufgerufenen VII katholischen Orte; denn die von Zürich gemachten Käufe seien der katholischen Religion nachtheilig. Wie sehr auch Zürichs Gesandte auf einer am 27. Januar 1615 versammelten allgemeinen Tagsatzung sich bemühten zu beweisen, daß es jene Erwerbungen nicht gesucht habe, sondern von den Besitzern um Uebernahme ihrer verschuldeten Güter gebeten worden sei, diese auch keineswegs als ein gutes Geschäft betrachtet werden könne, indem die Güter sehr im Abgange seien, auch die Verleihung des Stadtbürgerrechts an die Herren von Gemmingen in Anschlag komme u. s. w., so vermochte dies alles die katholischen Orte nicht zu beruhigen. Sie erklärten sich vielmehr bereit, ihren Antheil am Kaufschilling zu erlegen, und entschlossen sich in fünf auf einander folgenden Konferenzen, eine eidgenössische Rechtsentscheidung zu fordern, nöthigenfalls sogar der aus Italien zurückkehrenden Kriegsleute sich zu behelfen.

Diesen Forderungen und Drohungen gegenüber mußte Zürich nun allerdings die Hoffnung aufgeben, durch gute Worte die Gegner zu besänftigen. Aber statt denselben zu weichen, berief es die Städte Bern, Basel und Schaffhausen auf den 11. November 1615 zu einer Konferenz, auf welcher neben dem mit Venedig geschlossenen Bündnis der wegen des Kaufs von Pfyn und Weinfelden mit den V Orten waltende Zwist besprochen werden sollte. Indem Zürich den Verlauf desselben erzählte, gestand es offen, es habe die Käufe besonders aus dem Grunde unternommen, damit die Lehenleute jener Herrschaften nicht von dem evangelischen Glauben, zu dem sie sich der Mehrzahl nach bekennen, gedrängt oder von ihren Lehen verstoßen würden; den V Orten sei es vorzüglich darum zu thun, solche Herrschaften in die Hände von Prälaten und andern Papisten zu bringen und dann die evangelischen Lehenleute zu verstoßen oder auf ihre Seite zu ziehen; gerade darum verlangen sie, daß Zürich vom Kaufe abstehe oder sie in den Kauf eintreten oder die Vogtei Thurgau theilen lasse, was Zürich ohne Verkleinerung seines Ansehens nicht eingehen könne. Die Abgeordneten meinten nun zwar, Zürich könnte den Streit selbst beilegen, wenn es eine

freundliche Rathsbotschaft in die V Orte senden und denselben die Gründe auseinandersetzen würde, warum es das dargeschlagene Recht nicht annehmen könne; Zürich dagegen, von der Erfolglosigkeit einer solchen Sendung überzeugt, stellte an die Gesandten der Städte das Ansuchen, ihren Obern das Geschäft zu empfehlen, damit sie bei einer allgemeinen Tagsatzung als unparteiische Orte sich ins Mittel legten.

Die III alten Orte, besonders Nidwalden, waren zu ungeduldig, um die Jahrrechnungstagsatzung abwarten zu wollen. Sie drängten Luzern, eine schriftliche Erklärung von Zürich zu verlangen, und als dieses antwortete, auf der bestimmten Tagsatzung werde es über Pfyn und Weinfelden und das rheinauische Geschäft (s. u.) sich so erklären, daß man befriedigt sein werde, wurde nicht darauf eingetreten, sondern Einberufung der Tagsatzung auf den 17. April 1616 nach Baden verlangt. Hier stellte nun Zürich die Behauptung auf, daß kein Rechtsgrund sich werde finden lassen, der gegen seine Befugnis spräche, im Thurgau Gerichtsherrschaften zu kaufen. Die V Orte behaupteten dagegen, der Rechtsgrund, der das verwehre, liege in dem Abschied von 1555. Nach Zürichs Ansicht sollte dieser Abschied wesentlich die Fremden beschränken, nach gegentheiliger Ansicht aber vielmehr die regierenden Orte selbst. Bei solchem Widerspruche war keine Vereinbarung zu hoffen. Daher sprachen die VII unparteiischen Orte den beiden Parteien freundeidgenössisch zu, die Sache nochmals an ihre Obern zu bringen und soweit möglich sich einander zu nähern, falls aber nichts Fruchtbares erzielt würde, den Streit bis zur Jahrrechnung ruhen zu lassen. Diesen Aufschub ließen sich beide Theile gefallen; jedoch verlangten die V Orte, daß dann auch entschieden werde, ob in der obern Kirche zu Rheinau die Religionsübung frei sei.

Dem Wunsche der unbetheiligten Orte Rechnung tragend, beschickten nun Zürich und die V Orte am 6. Juni noch eine freundliche Konferenz in Bremgarten, wo Zürich namentlich erörterte, daß eine gemeinsame Verwaltung der fraglichen Herrschaften für beide Theile unzuträglich wäre. Auch bei der Jahrrechnung gelangte man zu keinem förderlichen Ergebnisse; beide Parteien behaupteten ihre Stellung; nur begehrte Zürich, da die V Orte auf einen Rechtsentscheid drangen, von ihnen zu vernehmen, wie die Sätze ernannt werden sollten, und nahm die Antwort derselben in den Abschied, daß es in derselben Form geschehen solle, wie bei dem Vertrage von 1555.

Mittlerweile fanden sich die evangelischen Städte veranlaßt, den V Orten ernste Vorstellungen zu machen über die von ihnen bewilligten Durchzüge fremder Truppen (vom Rheine her nach Italien); dann ließen sie am 1. August 1616 durch Zürich von Aarau aus an die V Orte schreiben: nachdem der spanische Ambassador Casale unter dem Grafen von Sulz 4000—6000 Mann durchgeführt, sammle sich täglich wieder fremdes Volk an den Grenzen, das voraussichtlich dieselbe Bestimmung habe; die V Orte sollten also bedenken, was für Gefahren und Unheil ihnen und andern Eidgenossen daraus erwachsen möchten, indem fremde Fürsten und Herren, wenn ihnen Tag und Nacht der Paß offen stehe, in der Eidgenossenschaft Steg und Weg kennen lernen und so dieselbe in die alte Dienstbarkeit bringen könnten; man begehre also, daß die V Orte den Paß verschließen; widrigenfalls sei Zürich beauftragt, unverweilt eine Tagsatzung zu berufen; da werde man auf Mittel denken, die Schließung zu erzwingen. Zu gleicher Zeit ließ Zürich ein anderes Schreiben an die V Orte ergehen, in welchem es diese bat, in Bezug auf die Herrschaften Pfyn und Weinfelden entweder von dem Rechtsgebot abzustehen oder, statt nach Inhalt der Bünde, das Recht und die Schiedsrichter von den unparteiischen Orten zu nehmen. Ohne Zweifel hatte das erste Schreiben bei den V Orten eine mildere Stimmung bewirkt, so daß sie dem Antrag Zürichs Rechnung trugen und zwei Rathsglieder von Freiburg und Solothurn als ihre „Sätze" erkoren. Hierauf erklärte Zürich sich bereit, seine Sätze aus den Städten Bern, Basel und Schaffhausen zu nehmen.

Die ernannten Sätze traten am 5. Dezember in Baden zusammen. Vorerst aber war es nicht um einen Rechtsspruch zu thun, sondern um eine gütliche Ausgleichung. In diesem Sinne stellten die Sätze der V Orte einen doppelten Antrag, daß Zürich die Herrschaft Pfyn den V Orten überlasse und dagegen im Besitze von Weinfelden bleibe, oder daß es beide Herrschaften behalte und dagegen die zürcherischen Unterthanen zu Ellikon (a. Rh.) und Marthalen des Anrechts auf die Bergkirche zu Rheinau enthebe. Aber weder der eine noch der andere Antrag schien den V Orten annehmbar; sie verlangten einen Rechtsspruch. Zürich war dessen auch zufrieden. Nach seiner Rechnungsvorlage betrug die bisher auf die beiden Herrschaften verwendete Summe 243,725 Gulden, eingeschlossen 20,000 Gulden Aequivalent für Einbürgerung von zehn Personen aus dem Geschlecht der Gemmingen.

Es war verabredet, daß der Rechtsspruch bei der Jahrrechnung 1617 ausgefällt werden solle; allein es traten so viele Hindernisse ein, daß die von Zürich gewählten Schiedsrichter erst am 15. November 1618 zusammentreten konnten. Wie zu erwarten, entschieden sie zu Gunsten Zürichs. Anderseits machten am 8. Juli 1619 die Sätze der V Orte den ganz neuen Vorschlag, daß Zürich die Stadt Luzern in den Mitbesitz der zwei Herrschaften eintreten lasse; nur knüpften Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug daran die Bedingung, daß Luzern, wenn es seinen Antheil wieder verkaufen wolle, denselben zuerst diesen Orten anbiete, und daß weder Zürich noch Luzern ferner andere thurgauische Herrschaften kaufen dürfe, bevor jedes der mitregierenden Orte auch eine solche erworben habe. Allein diese und andere solche Beschränkungen hatten für Luzern selbst so wenig Reiz, daß es das Anerbieten ablehnte. Nun wandten sich ihre Gesandten bei der Jahrrechnung von 1620 sogar bittend an diejenigen Zürichs, mit ihnen in freundschaftliche Unterhandlung zu treten. Noch 1628 und 1629 suchten die übrigen Orte den Handel wieder in Gang zu bringen; allein Luzern konnte sich nicht zu solchem Wagnis entschließen. Zürich blieb daher im Besitz der bestrittenen Herrschaften, die es bis 1798 behielt und durch Obervögte verwalten ließ.

7. Die Kriegsordnung von 1619.

Seit 1618 war in Böhmen ein Krieg ausgebrochen, der sich immer weiter über Deutschland verbreitete und auch die Eidgenossenschaft in Gefahren verwickelte. Am 30. Mai des Jahres 1619 machte sich an den obern Gestaden des Bodensees ein mit Kriegsleuten besetztes Schiffgeschwader bemerkbar, das eine Landung im Thurgau zu beabsichtigen schien. Man wußte, daß jenseits des Sees, in der Gegend von Lindau und Bregenz, österreichisches Kriegsvolk lag, und fürchtete einen Ueberfall; daher wurde der Landsturm angeschlagen. In Haufen eilten von dem mittlern und untern Thurthal die Landsturmmänner den Schiffländen zu und stellten sich in Bereitschaft, die fremden Gäste abzutreiben. Das drohende Geschwader zog sich zurück, und die Nacht entrückte es den Augen der Beobachter.

Da die Kriegspolizei von den regierenden Orten (laut Abschied von 1543) den Gerichtsherren überlassen war, so setzte deren Schreiber

sie von diesem Vorfalle in Kenntnis. Landvogt Sonnenberg aber ließ in Eile einige der Herren nach Weinfelden einladen, um sich mit ihnen zu besprechen. Man war zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Sicherheit des Thurgaus gegen kriegerische Ueberfälle sehr mangelhaft und bei den Bewegungen jenseits der Grenze das Bedürfnis dringend sei, die wehrfähige Mannschaft mit guten Waffen zu versehen. Jedermann wußte, wie viel deutsches und spanisches Kriegsvolk seit einigen Jahren über die Gebirgspässe Bündens und der Eidgenossenschaft gezogen war. Die protestantische „Union" und die katholische „Liga" standen einander seit 1608 und 1609 so drohend gegenüber, daß man eines feindseligen Zusammenstoßes auch in der Nähe des Bodensees gewärtig sein mußte. Auf alle diese Fälle hin sollte man wenigstens gegen das die regulären Truppen gewöhnlich begleitende Raubgesindel gefaßt sein. In Erwägung dessen ordnete der Landvogt mit Zustimmung der Gerichtsherren an, daß diese ihre Mannschaft mit den nothwendigen Waffen versehen, und sämtliches Kriegsvolk in vier Quartiere, nämlich Frauenfeld, Oberthurgau, Mittelthurgau und Untersee getheilt werden sollte.

Als Hauptleute der Quartiere wurden bezeichnet der Landvogt selbst und die Junker Winkelbach von Roggwil, Obervogt Escher zu Weinfelden und Dietrich von Landenberg zu Salenstein. Ihnen sollte einstweilen der Landsturm gehorchen, bis die Gerichtsherren, welche am 5. Juni zusammentraten, anderes verordnen würden.

Ob nun die letztern von selbst zu der Ansicht gelangten, daß sie auf der gegebenen Grundlage eine neue Wehrverfassung auszubilden und zu vollziehen außer Stande seien, oder ob sich wie früher die Ausschüsse der Gemeinden hervordrängten, muß aus Mangel an nähern Berichten dahingestellt bleiben. Thatsache ist jedoch, daß drei Abgeordnete der Gerichtsherren und der Gemeindeausschüsse bei den Oberherren um eine Kriegsordnung baten. Obwohl von gewisser Seite Bedenken erhoben wurden, die Unterthanen zu bewaffnen, erhielt der Landvogt von der Jahrrechnungstagsatzung (Juli 1619) den Auftrag, mit den Gerichtsherren eine neue Kriegsordnung entwerfen zu lassen. Er vollzog diesen Auftrag mit Hülfe der Mitglieder des Oberamtes der Landvogtei und einiger Mitglieder des Gerichtsherrenstandes, nämlich Hektor von Beroldingen zu Gachnang, Hans Dietheln von Breiten-Landenberg zu Salenstein, Hans Jakob Blarer von Wartensee zu Bischofszell,

Hans Hartmann Escher, zürcherischer Vogt zu Weinfelden, Hans Kaspar von Ulm zu Hüttlingen, Hans Joachim Brümsi von Herblingen zu Berg, Vogt in Gottlieben, Hans Kaspar Huber, zürcherischer Vogt in Pfyn, und Gerichtsherrenschreiber Kilian Kesselring in Bußnang.

Die neue Kriegsordnung theilte die Landschaft in acht Quartiere: Frauenfeld, Weinfelden, Pfyn, Lommis, Uttwil, Emmishofen, Ermatingen und Amriswil.

Während der Landvogt sich die Mannschaft des Quartiers Frauenfeld als Leibgarde zuweisen ließ, kam der Oberbefehl über die Mannschaft nach altem Rechte dem Landeshauptmann zu: Hektor von Beroldingen. Hans Diethelm von Breiten-Landenberg war Landeslieutenant, Hans Jakob Blarer von Wartensee Landesfähnrich.

So waren die gemeinen Landleute von allen höhern Offiziersstellen ausgeschlossen. Es wurde ihnen auch keine Mitwirkung bei der Wahl der niedern Kriegsbeamten zugelassen; denn es war den Quartiershauptleuten das Vorrecht eingeräumt, nach eigenem Belieben den Lieutenant, den Fähnrich, den Quartiermeister und drei Wachtmeister zu ernennen. Jeder Quartierhauptmann sollte auf 1000 Mann wenigstens 200 Musketiere, 100 Hakenschützen, 200 Harnische, 300 lange Spieße und 200 kurze Wehren haben. War in einem Quartier mehr Mannschaft, so sollte der Landeshauptmann sie nach Bedürfnis vertheilen. Indem der Quartierhauptmann der ihm zugetheilten Mannschaft die Anschaffung der Waffen auferlegte, sollten auch die Gerichtsherren dazu behülflich sein.

Hinsichtlich des Dienstes galt die Regel, daß wenn der Landsturm angeschlagen werde, die Wehrmannschaft sich auf dem Laufplatze, nämlich an dem Orte, dessen Namen das Quartier trug, und zwar bei dem ersten Aufgebot je der fünfte, bei dem zweiten Aufgebot der dritte Mann erscheinen solle, der Quartierhauptmann mit dem ersten ausziehen, in dringendem Falle der Lieutenant ihm das zweite zuführen, der Quartiermeister auf dem Sammelplatze bei der übrigen Mannschaft bleiben sollte. Den 10. Juli 1620 wurde diese Ordnung von den regierenden Ständen mit dem Zusatze angenommen, daß die Herren und Obern sie nach ihrem Belieben ändern könnten, die Unterthanen aber schuldig sein sollten, alle zwei Jahre die Huldigung in Wehr und Waffen zu erstatten und jedes Quartier die dasselbe betreffenden Kosten tragen müsse.

Die Städte Arbon, Bischofszell und Dießenhofen waren in dieser Kriegsordnung nicht inbegriffen; ebenso wenig die der Abtei St. Gallen zuständigen Gerichte Romanshorn, Keßwil, Herrenhof, Sommeri, Sitterdorf (Blidegg) und Roggwil.

Diese Kriegsordnung in Thätigkeit zu setzen, bot die nächste Zeit noch keine Gelegenheit; denn die ersten Operationen des von 1618 an gezählten dreißigjährigen Krieges spielten sich namentlich in Böhmen und in der rheinischen Pfalz ab. Schwaben blieb verhältnismäßig ruhig, die schweizerische Grenze wenig angefochten. Dagegen wurde die Sicherheit stark gefährdet, als Oesterreich die Parteihändel der Bündner benützte, um sich der „Zehen Gerichte" und des „Gotteshausbundes" zu bemächtigen. Da trat allerdings die Nothwendigkeit ein, das thurgauische Seeufer mit regelmäßigen Wachtposten sicherzustellen. In welcher Weise dieser Wachtdienst geordnet und betrieben wurde, mögen folgende Korrespondenzen zeigen. Am 5. Oktober 1622 schrieb der Landvogt an Zürich: Seit der lindauischen Tagsatzung (welche die Bündner Wirren beilegen sollte) habe er nichts Gründliches mehr vernommen; daß er wissen möchte, wie er es mit den Grenzwachen halten solle; er bitte also um Bericht; unterdessen habe er den Gerichtsherren aufgetragen, Vorräthe von Munition anzuschaffen, ungefähr einen Zentner Pulver, drei Zentner Lunten, zwei Zentner Blei, drei Musketen, drei Hellebarden. Dagegen wiesen die V Orte den 14. Oktober 1622 den Landvogt an, die Wachen abzuschaffen und nur gute Späher zu halten; die Thurgauer zu bewehren finde man nicht thunlich!

Im folgenden Jahre (1. Oktober) geboten auf Befehl des Landvogtes der Landammann Rüplin und der Landschreiber Wirz, daß sowohl die Gerichtsherren als die Unterthanen mit Wehren und Munition sich verfaßt halten und Wachen aufstellen sollten gegen das Gesindel, das von der andern Seite des Bodensees herüberbringen möchte, und daß von Haus zu Haus eine Waffenschau vorgenommen und auf den 24. Oktober eine Betteljagd angeordnet werde. Am 2. November 1623 wird aber berichtet, daß im Quartier Uttwil die Wachen noch nicht aufgestellt seien. Unter dem 2. August 1625 schrieb Landvogt Lussi an den Vorort: „Im Hegau, keine Meile weit von Stein, stehen 600 Salmische Reuter und etwas neugeworbenes Fußvolk, so allein einen Laufplatz bis an den Bodensee haben und nach und nach in Italien marschiren sollen, aber ohne Geld sind, weiter zu ziehen sich weigern, auf dem

österreichischen Boden sich unbescheidenlich halten und laut Aussage eines Fouriers zu Constanz über den See und weiter ziehen werden"; es sei daher im Thurgau eine Grenzwache angeordnet worden.

8. **Die Geldnoth während des Krieges** (1618—1648).

Obwohl die durch die Kriegsverfassung von 1619 dem Volke auferlegten Anstrengungen und Geldopfer drückend waren, mußte es doch den Oberherren für die getroffenen Anordnungen dankbar sein; denn in der kriegerfüllten Zeit handelte es sich ja um den Schutz des eigenen Landes. Ueberdies wurde dadurch dem alten Volkswunsche entsprochen, nicht bloß am Söldnerdienste theilzunehmen, sondern auch in der Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes seine Waffenehre zu behaupten.

Schwerer zu ertragen war die durch den deutschen Krieg bewirkte Geldnoth. Obwohl seit der Entdeckung Amerikas eine ungeheure Masse edler Metalle nach Europa gebracht und in Umlauf gekommen war, verschlechterte sich die Münze bis 1600 auf die Hälfte, bis 1625 auf den dritten Theil des früheren Werthes. In den Münzstätten der kleinen Fürsten und Herren wurde dem Silber so viel Kupfer zugesetzt und aus einem bestimmten Silbergewicht eine solche Unzahl Münze geschlagen, daß nun für dieselbe Ware der dreifache Preis bezahlt werden mußte, und überall eine künstliche Theurung entstand.

Diesem Uebel zu wehren wurden in der Eidgenossenschaft verschiedene Mittel versucht. Die fremden Münzsorten wurden herabgesetzt oder ganz verrufen, die Münzmeister im eigenen Lande, wenn sie geringhaltige Ware lieferten, bestraft und ihre Münzstätten geschlossen; aber die Falschmünzerei brachte von allen Seiten her wieder werthlose Ware zu Markte. Um dem dadurch begünstigten Geldwucher zu wehren, wurden für die unentbehrlichsten Waren feste Preise angesetzt; dann blieben die Verkäufer weg und an die Stelle des Geldwuchers trat der Fruchtwucher. Neben vollen Speichern hatte man Hungersnoth.

Während jedes Ort der Eidgenossenschaft seine besondere Geldwährung hatte, im Thurgau aber die Währung des Reichs oder vielmehr die der Stadt Constanz in Uebung war, kamen hier Mißbräuche zum Vorschein, welche besondere Verordnungen erforderten. Als der Landvogt im Februar 1622 die Beschlüsse einer Münzkonferenz der

regierenden Orte veröffentlichte, kam eine thurgauische Abordnung bei denselben ein und bat, in Bezug auf ihre Landschaft nähere Bestimmungen zu treffen. Die Abgeordneten waren Hektor von Beroldingen, Marx von Ulm zu Grießenberg und Kaspar von Ulm zu Hüttlingen; Kilian Kesselring von Bußnang, Schreiber des Gerichtsherrenstandes; Kaspar Müller, Mitglied des Stadtraths von Frauenfeld und Quartiersfähnrich; Melchior Graf von Steckborn; Hans Gilg von Ermatingen; Hans Leonhard Kym von Berlingen; Jakob Kalt von Gottlieben, die letztern im Namen ihrer vier Flecken und anderer thurgauischen Gemeinden. In ihrem Vortrage an die zu Baden versammelten Boten der regierenden Orte zeigten sie an, daß die Münzverordnung zwar bereits wohlthätig gewirkt habe, indem sonst die Währung in Constanz noch höher gestiegen und verderblicher geworden wäre; daß aber in dem Mandat des Landvogtes nicht bestimmt sei, ob die Gülten und Zinse, die auf Constanzer Währung gestellt worden, nach dem Mandat bezahlt werden sollten, und ob die Thurgauer die Reichsmünze ohne Gefahr auf dem Reichsboden annehmen und dort wieder ausgeben dürften, d. h. ob sie die eidgenössischen Taxationen auch im Reichsgebiete festzuhalten behaftet seien. Sie erhielten den Bescheid: Alle auf Ausländer gestellten Schuldbriefe sollen nach dem Buchstaben ihrer Verschreibung gehalten und jede Münze möge von den Thurgauern auf dem Reichsboden nach dem dortigen Laufe angenommen und ausgegeben werden; den Dreibatzenstücken aber sei nur bis zum folgenden Mai im Thurgau die Zirkulation gestattet.

Dieser Beschluß, der die Thurgauer im Verkehr mit Constanz vor Schaden bewahren sollte, behagte der Gegenpartei keineswegs. Am 11. Juli klagten Anwälte der Stadt und des Bischofs bei der Tagsatzung: Zu ihrem Leidwesen sei, durch den Krieg veranlaßt, seit etlichen Jahren eine verderbliche Zerrüttung im Münzwesen eingetreten, die eine eidgenössische Münzordnung zur Folge gehabt und zu manchen Mißbräuchen geführt habe. Ungeachtet nämlich die constanzische Obrigkeit ihren Angehörigen befohlen habe, im Verkehre mit den Thurgauern sich nach der eidgenössischen Münzordnung zu richten und zu diesem Zwecke entsprechende Münze von St. Gallen habe kommen lassen, richten sich die Thurgauer selbst nicht darnach, nehmen z. B. den Dukaten nicht zu 5 Gulden an und wollen ihn nach Reichswährung zu 10 Gulden oder mehr bezahlen(?); dadurch werde alle Billigkeit und

Gleichheit aufgehoben und der Constanzer genöthigt, künftig seine Hand auch an sich zu halten; wenn die Eidgenossen solches Unwesen abstellen wollen, so sei man erbötig, die geringern Constanzer Münzsorten umzuprägen, um die Thurgauer nach eidgenössischem Fuße bezahlen zu können. Darauf erwiderten die Anwälte der Gerichtsherren und Gemeinden und des Landgerichts, namentlich Kilian Kesselring und Rathsherr Kaspar Müller von Frauenfeld: Die Constanzer seien an diesem Unwesen selbst schuld, da sie die Münze so hoch haben steigen lassen, daß der Reichsthaler 5 Gulden gegolten habe; auch drängen sie den Thurgauern das Geld höher auf, als die eidgenössische Taxation bestimme, so daß die Thurgauer mit gutem Gelde alles so theuer als die Reichsangehörigen mit schlechtem bezahlen müssen; vor einigen Jahren sei die Währung in der Eidgenossenschaft auch höher gestanden als im Reiche; gleichwohl haben die Thurgauer zu ihrem Schaden in Constanz die niedere Währung leisten müssen; jetzt aber wollen die Constanzer den Schaden nicht tragen; die Constanzer sollen nur die eidgenössische Währung einführen, so seien die Thurgauer dessen wohl zufrieden; wo nicht, so bitten sie um Bestätigung des im Februar ertheilten Bescheids.

Diese Antwort konnte den Constanzern nicht behagen. Sie erwiderten, sie begehren nicht von der eidgenössischen Münzordnung zu weichen, aber die Thurgauer weichen davon; der Abschied vom Hornung sei hinter ihrem Rücken ausgebracht worden; wenn die Thurgauer von ihnen das Geld so annehmen, wie sie (die Constanzer) es (von ihnen) empfangen, so hebe sich die Sache auf; denn das Geld, das vom Thurgau nach Constanz gehe, jährlich etwa 100,000 Gulden, belaufe sich nicht so hoch, wie die von Constanz in den Thurgau gehende Summe; Constanz sei hiemit im Nachtheil; wenn die Thurgauer jetzt die nach Constanz schuldigen Kapitalien nach dem im Reiche üblichen Fuße zurückbezahlten, kämen die letztern in großen Schaden, und dieser Schaden fiele besonders auf die geistlichen Stiftungen.

Nach Prüfung der von beiden Theilen vorgebrachten Klagen und Entgegnungen konnten die Eidgenossen ihre Angehörigen billiger Weise nicht verpflichten, im gewöhnlichen Verkehre auf dem Reichsboden nach einem andern als dem dort üblichen Münzfuße zu zahlen oder sich bezahlen zu lassen. Sie bestätigten also die gefaßte Schlußnahme, jedoch mit dem Zusatz, daß die an die geistlichen Stiftungen gehörigen Kapitalien zur Zeit nicht abbezahlt werden sollten.

Der Streit mit Constanz war entstanden, weil die Annahme einiger zur Abzahlung von Kapitalschulden bestimmter Geldsummen von den Gläubigern verweigert, daher unterdessen das Geld bei dem Richter hinterlegt worden war. Die Schuldner wurden daher angehalten, die über dem Rechtshandel ergangenen Kosten nach Maßgabe des ihnen zugefallenen Vortheils tragen zu helfen.

Mit den Verordnungen und Beschlüssen von 1622 war aber die eingebrochene Unordnung noch nicht gehoben; erst das Mandat von Landvogt Reding (21. Januar 1623) griff kräftiger in den Schaden ein. Zunächst wurden die churischen, haldensteinischen, böhmischen und andere ungewichtige Münzen ganz abgeschätzt und verboten; dann die andern landläufigen Münzen durchschnittlich auf die Hälfte ihres Nennwerthes herabgesetzt und der Werth der Gold- und Silbermünzen darnach festgestellt, endlich einige Bestimmungen getroffen, wie die seit Beginn der Münzverwirrung abgeschlossenen Zahlungsverbindlichkeiten billig reduzirt und namentlich die gesteigerten Waren- und Lebensmittelpreise ermäßigt werden sollten. Demgemäß sollte z. B. die spanische Dublone (Gold) 4 Gulden 48 Kreuzer gelten, der Goldgulden 1 Gulden 52 Kr., der Philippsthaler (Silber) 1 Gulden 40 Kr., der Reichsthaler 1 Gulden 30 Kr., die Kreuzdicke (Billon) 30 Kr., die eidgenössische Dicke 15 Kr., das Constanzer Zweierlein 1 Pfenning, der leichte Pfenning 1 Heller; im Verhältnis damit das Viertel Kernen 3 Gulden, das Viertel Salz 2 Gulden, 1 Pfund gutes Rindfleisch 5 Kr., 1 gute Ochsenhaut 14 Gulden, 1 Paar Mannsschuhe 1 Gulden 12 Kr., 1 Maß alter Wein 8 Kr., 1 Mahlzeit mit Voressen 32 Kr.

Indessen traten auch in der Folgezeit, obwohl in minder starken Schwankungen, bis zu Ende des Kriegs noch manche Aenderungen ein. Erst dann versuchte man wieder auf die Währung von 1618 zurückzukehren, ohne sie jedoch ganz zu erreichen. Die Schädigungen, welche die Volkswirthschaft dadurch erlitt, waren unermeßlich, jedoch, weil auf mehrere Generationen vertheilt, weniger empfindlich; auch darf nicht verkannt werden, daß der fremde Kriegsdienst, besonders aus den Geldquellen Frankreichs, manchen Ersatz bot.

9. Anordnung der Grenzbewachung; Revision der Wacht= und Kriegsordnung (1628).

Im Reiche war es dem Kaiser nach zehnjährigem Kriege gelungen, die protestantische Union zu lähmen und die Mehrzahl der Fürsten in Norddeutschland zur Herausgabe der seit der Reformation eingezogenen kirchlichen Stiftungen zu nöthigen. Die Generale Tilly und Wallenstein standen bereit, ihr Siegeswerk in Oberdeutschland fortzusetzen; Fürsten und Städte, welche im Besitze geistlicher Stiftungen waren und sich der Herausgabe weigerten, sahen sich schwer bedroht und der Gefahr alles zu verlieren ausgesetzt. Noch bevor Kaiser Ferdinand II. das „Restitutionsedikt" veröffentlichte, kam Bericht davon in die Eidgenossenschaft. Die Anhäufung kaiserlicher Truppen in Schwaben ließ befürchten, daß die Absicht obwalte, die evangelischen Orte zur Befolgung jenes Befehls zu nöthigen. Glücklicher Weise ergab sich dann aber, daß jenes Kriegsvolk bestimmt sei, in dem Streit um die Erbfolge im Herzogthum Mantua den Spaniern gegen die Franzosen Hülfe zu bringen. Da die Eidgenossen mit beiden Kriegsparteien verbündet waren, so konnte geschehen, daß die einen Orte sich auf die Seite Spaniens schlügen, die andern auf diejenige Frankreichs, oder daß Oesterreich, die innern Zerwürfnisse der Eidgenossen benützend, in der Schweiz selbst eine feste Stellung gewönne.

Die im Reiche verübten Gewaltthätigkeiten bewiesen, daß diese Besorgnisse nicht grundlos waren. Eine Tagsatzung der XIII Orte versammelte sich am 12. März 1628. Sie vernahm, daß im schwäbischen Kreise 12,000 Mann zu Pferde und ebenso viele zu Fuß eingelagert seien. Die Grenzorte Basel, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Appenzell berichteten, welchen Gefahren sie ausgesetzt seien, und baten um treues Aufsehen. Aus dem Thurgau wußte man, daß der Landvogt Brandenberg schon am 12. Februar die Quartierhauptleute gemahnt hatte, von Haus zu Haus eine Waffenschau vorzunehmen, und daß ein allgemeines Landgeschrei wegen des fremden Kriegsvolkes ihn veranlaßt hatte, auf den 4. März die Quartierhauptleute zusammenzurufen und sich mit ihnen über Bestellung der Grenzwachen zu verständigen. Ueberdies waren der Landschreiber und der Gerichtsherrenschreiber Kilian Kesselring in Baden eingetroffen und erzählten, was ihnen wegen des fremden Volkes begegnet sei. Unter vielen Gottes=

lästerungen und frechen Drohungen höre man, meldeten sie, jene Kriegsleute sagen: Wenn ihnen auch Gott und der Kaiser es verböte, wollten sie doch thun, was ihr General ihnen befehle, und die rebellischen Schweizer zum Gehorsam bringen.

Hierauf wurde von den XIII Orten erkannt: Allen diesen Berichten und eingelangten Warnungen zufolge ist es hochnothwendig, daß die Pässe und Stellungen im Rheinthal, im Thurgau und in der Grafschaft Baden zu Verhütung plötzlichen Ueberfalls, der von dem ungezähmten Volk aus Muthwillen oder Mangel an Nahrung unternommen werden könnte, verwahrt werden. Es wurde zwar vorgeschlagen, mit 100 Mann aus jedem der VII den Thurgau regierenden Orte nebst dem Landvolke daselbst einstweilen die Pässe verwahren zu lassen; weil man aber erachtete, daß es diesmal noch nicht vonnöthen sei und vielmehr Argwohn erwecken könnte, so entschloß man sich, die Herren Burgermeister Bräm, Hauptmann Bircher und die Landammänner Abyberg und Pfändler unverweilt in den Thurgau und in das Rheinthal abzuordnen.

Was hierauf zur Einrichtung der Grenzbesetzung gethan worden sei, ergibt sich am klarsten aus folgendem Visitationsbericht der Gesandten.

Schon am 16. März fanden sich die vier eidgenössischen Gesandten in Kaiserstuhl ein und besprachen sich mit dem fürstbischöflichen Vogt und der Stadtbehörde über die zur Bewahrung des Passes nöthigen Vorkehren. Als sie folgenden Tags in Rheinau mit dem Abte darüber sich ins Einverständnis setzten und der Graf Alwig von Sulz ihnen einen Ehrenbesuch abstattete, ermangelten sie nicht, sich über die zeitweilige Lage seines Gebietes und seiner Nachbarschaft zu erkundigen. In Schaffhausen machten sie mit Vergnügen die Wahrnehmung, daß das Zeughaus, die Festung Munoth und die Mauern und Thore hinreichende Mittel zur Abwehr boten. Am 19. März, an einem Sonntag, erhielten sie von der Stadtobrigkeit in Dießenhofen den Bescheid, daß 550 ziemlich wohl bewehrte Bürger und nächstgesessene Unterthanen in Bereitschaft seien, den Rheinübergang zu bewachen; es wurde aber noch die Verfügung getroffen, die Fallbrücke an der Rheinbrücke zu vollenden. Ein an die Hauptmannschaft der Stadt Constanz gerichtetes Schreiben wurde mit der Versicherung fortwährender guter Nachbarschaft beantwortet. Die thurgauischen Quartierhauptleute samt etlichen ihrer Befehlshaber erschienen auf schriftliche Einladung fast

alle. Den aus den regierenden Orten abgeordneten Befehlshabern theilte man der Herren und Obern Befehl und Entschluß umständlich mit und fand bei ihnen ebenfalls den willigsten Gehorsam. Man bemerkte, daß die Unterthanen der Landgrafschaft, deren ungefähr 10,000 streitbare Männer sein mögen, gleichfalls guten Willen hatten und mit den ihnen früher vorgeschriebenen Wehren ziemlich wohl versehen waren. Hierauf ließen die Gesandten die thurgauische Kriegsordnung ablesen, die sie ihres Theils auch billigten, und gestatteten, daß nach der Quartierhauptleute Vorschlag zwei oberste Landeswachtmeister, desgleichen zwei Proviant- und Munitionsherren bestellt wurden; Kilian Kesselring und Junker Heinrich Göldli zu Boltshausen wurden zu obersten Wachtmeistern, Gabriel Wysing, Statthalter zu Tobel, und Kaspar Müller, Statthalter zu Frauenfeld, zu Proviant- und Munitionsherren verordnet. Dem Landvogt ward befohlen, in Betreff der in den Gotteshäusern, Stiften und Schlössern und andern namhaften Kornkästen noch vorhandenen Früchte zu verfügen, daß dieselben um gebührenden Preis im Lande verkauft würden, wie von den Obrigkeiten schon früher erkannt worden sei; desgleichen daß die Klöster und Gerichtsherren, sowohl die in- als außerhalb des Landes angesessenen, die früher ihnen anzuschaffen auferlegte Munition in ihren Gerichten und Gotteshäusern wohlverwahrt bis auf den Nothfall zu behalten hätten. Die einundzwanzig aus den VII Orten in den Thurgau abgesandten Hauptleute und Wachtmeister vertheilte man in die acht Quartiere, wie auch nach Dießenhofen und Rheinau, und gab ihnen besiegelte Ordonnanzen, unter anderm des Inhalts, daß die Quartierhauptleute jedem von ihnen des Tags zwei Reichsthaler für ihren Unterhalt zustellen, jedoch diese Kosten bei den Quartieren durch ordentliche Umlagen wieder einziehen sollten. Dabei blieb aber den regierenden Orten anheimgestellt, ob und was jedes seinen Befehlshabern für die übrigen Kosten oder als Besoldung geben wolle. Da etliche habliche Leute arme Unterthanen bei dieser betrübten Zeit mit Einzug der Schulden bedrängten, so wurde dem Landvogt befohlen, dawider gebührendes Einsehen zu thun.

„Am Mittwoch den 22. März reisen die Gesandten wieder von Frauenfeld ab an den Rhein, namentlich an den Paß zu Stein, wo sie stattlich empfangen und gastirt werden und auch gut getroffene Fürsorge finden. Von da reisen sie dem Rhein und Bodensee nach, Donnerstags und Freitags bis nach Arbon, wo man aller Orten die

früher anbefohlenen Wachen, zwar in geringer Anzahl, und bei der Mannschaft, die sich hin und wieder den Gesandten zu Ehren auf den Straßen zu der Wehre stellt, allen guten gehorsamen Willen und ziemlich gute Bewaffnung antrifft. Der fürstbischöfliche Vogt zu Gottlieben, Hauptmann Primpßi (Brümsi), begleitet die Gesandten in das Schloß und zeigt ihnen dasselbe. Man findet es zu Bewahrung des constanzischen Passes auf den Nothfall hin sehr zweckmäßig und bemerkt, daß es sich wohl befestigen ließe. Freitag Abends den 24. langen die Gesandten in Arbon an und lassen sich daselbst das fürstliche, wohl vermauerte Haus zeigen, treffen aber den Vogt, Junker Segesser, nicht an, sondern eröffnen ihren Befehl den von der Stadt Abgeordneten, welche sich zur Aufstellung der nöthigen Wachen und zur Fürsorge bereit erklären. Weil man hernach vernommen hat, daß der Vogt ihnen das Wachen nicht gestatten wolle, so wird ihm unverzüglich geschrieben. Was für ein vortheilhafter Platz Arbon sei und wie derselbe zu befestigen wäre, wird jeder Gesandte mündlich berichten.

„Samstags den 25. März reisen die Gesandten von Arbon ins Rheinthal und lassen sich unterwegs von Altrhein bis gen Rheineck hinauf des Rheines Beschaffenheit zeigen. Es stellt sich heraus, daß aus dem Bodensee mit großen und kleinen Schiffen an vielen Orten ganz leicht zu landen wäre."

Nachdem die eidgenössischen Gesandten in ähnlicher Weise die Beschaffenheit der Grenze des Rheinthals erkundet und mit den Abgeordneten von Appenzell und Abtei und Stadt St. Gallen im Einverständnis die Grenzbewachung geordnet hatten, wiesen sie den Landvogt des Rheinthals an, den Nachbarschaften, nämlich der Stadt Bregenz und dem Grafen von Ems und Feldkirch, die freundliche Erklärung zugehen zu lassen, daß dies alles nur zu besserer Bewahrung der eidgenössischen Grenze bei der unerwarteten Ankunft so vielen Kriegsvolks wegen Ausstreifens desselben angeordnet, und es dabei gar nicht auf Offension gegen irgend jemand abgesehen sei, wie denn der Kaiser, der Erzherzog Leopold, die Stadt Constanz, sowie auch der General von Mansfeld von Baden aus dessen schriftlich benachrichtigt worden seien.

Am 30. März wieder nach Frauenfeld zurückgekommen, theilten die Gesandten den zu ihnen beschiedenen Quartierhauptleuten des Thurgaus und den aus den regierenden Orten dorthin verordneten Befehlshabern mit, wie sie aller Orten die Päße des Thurgaus und Rheinthals

gefunden und was sie angeordnet, nahmen zugleich ihre Beschwerden und Gutachten entgegen und den Bericht über die aufgestellten Späher. Hierauf befahlen sie ihnen, unter sich selbst sowie auch mit den rheinthalischen und santgallischen Befehlshabern in Betreff der Wachen und Losungen sowie der Fuß- und andern Posten und der Späher und Botschaften sich zu vereinbaren.

Zur Berathung der bei besondern Vorfällen zu ergreifenden Maßregeln wurde dem Thurgauer Landvogt ein Ausschuß beigeordnet, nämlich die Hauptleute Hans Jakob Grebel von Zürich, Nikolaus Bircher von Luzern, Jakob Muheim von Uri, Ital Reding von Schwyz, Sebastian Müller von Unterwalden, Oberst Balthasar Gallati von Glarus, Landshauptmann Jakob Blarer von Wartensee zu Bischofszell, Oberstwachtmeister Kilian Kesselring, Hauptmann Hans Heinrich Grebel, Vogt zu Weinfelden.

Endlich, weil die Mannschaft in jedem der acht Quartiere in drei Auszüge getheilt und allein dem mittlern, als dem größten, ein eigenes Fähnchen oder Zeichen zugeordnet war, blieb den Obrigkeiten anheimgestellt, ob nicht auch dem ersten und letzten Auszuge in jedem Quartier ein Fähnchen oder Zeichen zugelassen werden möge.

Der zur Revision der thurgauischen Kriegsordnung von 1619 bestellte eidgenössische Ausschuß machte es sich zur Aufgabe, nicht bloß längs der Grenze am Bodensee und Rhein Wachtposten aufzustellen und die Ziele zu bezeichnen, bei denen die aufgeschreckten Landsturmmänner jeweilen sich sammeln sollten, sondern die früher angeordnete Eintheilung in acht Quartiere, nach ausgesprochenen Wünschen des Volkes, durch ein über die ganze Landschaft ausgebreitetes Netz von Hochwachten zu ergänzen und die Wehrmannschaft zum Hochwachtdienste wie zum Aufbruche zu organisiren.

Im März und April wurden auf den ausgezeichnetsten Anhöhen Sturmzeichen und Wachthütten angelegt; im Quartier Frauenfeld waren sieben solcher Hochwachten: auf der Blatte bei Niederherten, auf Burg bei Aawangen, auf dem Urblig bei Dingenhard, auf dem Kirchthurm zu Frauenfeld, zwischen Berlingen und Ittingen auf dem Burgbühel, zwischen Ober- und Niederneunforn auf dem Hochberg, bei der Linde zwischen Untertuttwil und Krilberg. Ebenso viele Hochwachten waren im Quartier Weinfelden bestimmt: auf dem Vogelherd bei Weinfelden, auf Hugeren bei Mauren, auf dem langen Egg bei Wagerswilen, auf den Plätzen bei Guntерswilen, bei Leutmerken, bei Stehrenberg und beim Kirschbäumchen. Für das Ermatinger Quartier waren die

Hochwachten auf dem Bohl bei Klingenzell, auf dem Thurm zu Steckborn, auf den Brücken zu Ermatingen, Berlingen und Mannenbach und auf Arenenberg; für das Emmishofensche beim Hertler, bei Bernrain, bei Rickenbach (zu der Hohen Tanne), an der Schiffländi, oberhalb Landschlacht, bei Schwaderloh. Das Quartier Lommis hatte Hochwachten auf dem Hessenbohl (bei Thundorf), oberhalb Spiegelberg, oberhalb Sirnach und auf Tannegg, und versah die Wacht bei Stehrenberg gemeinsam mit Weinfelden. Das Uttwilsche Quartier versah die Hochwachten auf dem Schlosse zu Arbon, auf dem Winzelnberg, bei Erdhausen, bei Dozwil, Oberaach und Sommeri; das Quartier Amriswil diejenigen bei Sulgen, Birwinken, Riet, auf der Egg, auf den Vogelherden bei Oettlishausen und bei Störshirten, auf dem Heuberg, auf Wärtbühl und bei Oberbußnang; das Quartier Pfyn endlich diejenigen auf Luogen (bei Lanzenneunforn) und auf Steinegg, und versah daneben die Wacht bei Klingenzell, statt des Ermatingenschen Quartiers, welchem es überdies zwölf Mann zur Unterstützung leihen mußte. Die Anzahl aller Hochwachten belief sich auf einundfünfzig. Bei jeder erforderte der Dienst täglich fünf Männer und überdies waren längs dem See 188 Mann und in den Städten, Flecken und Dörfern 50 Mann auf verschiedenen Plätzen vertheilt, so daß in Zeiten der Gefahr beständig 492 Mann für die Bewachung des Landes in Thätigkeit waren. In jeder Kirche und Kapelle war ferner eine Glocke außer Gebrauch gesetzt, um dieselbe für den Kriegssturm zu benützen. Es war genau bestimmt, wie von der Seite her, wo ein Angriff befürchtet wurde, die Warnungszeichen gegeben werden sollten, damit der Landsturm, wenn die Wachtfeuer aufloderten und die Sturmglocken erschallten, mit vereinter Kraft auf den geradesten Wegen dem gefährdeten Punkte zueilen und den Bedrängten Hülfe bringen könnte.

Hinsichtlich der Streitkräfte der einzelnen Quartiere und der zu ihnen gehörigen Gemeinden und Gerichtsherrschaften ergab sich folgender Bestand:

I. Im Quartier Frauenfeld:	
Frauenfeld, Stadt und Gerichtsgenossen	300
Ittingen, später Warth	207
Tänikon	110
Neunforn	190
Tuttwiler Berg	145
Kefikon	30
Gachnang	57
Sonnenberg	150
	1189
II. Im Quartier Uttwil:	
Amt Egnach	400
Uttwil	151
Uebertrag	551
Vortrag	551
Keßwil	80
Oberriet	40
Dozwil	33
Güttingen	112
Zuben	21
Happerswil	31
Altnau	136
	1004
III. Im Quartier Amriswil:	
Bürglen	433
Sulgen	22
Bischofszell, Gottshaus	146
Almensberg	35
Uebertrag	636

Vortrag	636
Birwinken	38
Hohentannen	50
Amriswil	41
Buhwil	30
Eppishausen	62
Hessenreuti	41
Oettlishausen	6
Hochgerichtliche innerhalb des Quartiers	100
	1004

IV. Im Quartier Weinfelden:

Bußnang und Weinfelden	250
Altenklingen	300
Grießenberg	140
Mauren (später Häberli-Gericht)	5
Berg	100
Hugelshofen	14
Friltschen	6
Weerswilen	40
Hatten- und Hefenhausen	42
	897

V. Im Quartier Emmishofen:

Emmishofen	89
Gottlieben, in vier bischöflichen Gerichten	222
Triboltingen	38
Raitegericht von Constanz	80
Vogtei Eggen	327
Kreuzlingen	30
Liebburg	31
Buch und Eggethof	21
Lippoltswilen und Wald	12
Landschlacht	44
	894

VI. Im Quartier Ermatingen:

Ermatingen	378
Steckborn	242
Berlingen	137
Feldbach	20
Salenstein	42
Neuenburg (mit Mammern)	62
Eschenz	112
Wagenhausen	137
Sandegg, Wolfsberg, Hubberg, Arenenberg	10
	1140

VII. Im Quartier Lommis:

Tobel, Gerichte des Ritterhauses	400
Lommis	88
Spiegelberg	64
Wängi	70
Wildern 2, Wittenwil 6	8
Tannegg	400
Fischingen	109
	1139

VIII. Im Quartier Pfyn:

Pfyn	80
Herdern	40
Wellenberg und Hüttlingen	150
Klingenberg	130
Liebenfels	45
Wamboltstein	29
Steinegg und Nußbaumen	30
Gündelhard	30
Müllheim	73
Langdorf	82
Langenhard	6
Hüttwilen	83
Weiningen	22
	800

Gesamtzahl in den acht Quartieren: 8067.

In dieser Zahl war aber nicht begriffen:

1) die Mannschaft der Abtei St. Gallen in den Gerichten Sommeri, Romanshorn, Sitterdorf, Zihlschlacht, Roggwil, im Berggericht und in Rickenbach (an der Thur);

2) die Mannschaft von Arbon und Horn, von Bischofszell Stadt von Stadt und Landschaft Dießenhofen und von Rheinau.

Innerhalb der Grenzen der Landvogtei Thurgau belief sich die Wehrmannschaft auf die runde Zahl von 10,000 Mann. Die Hälfte der in den acht Quartieren befindlichen Mannschaft aber war für den Dienst der Hochwachten in Anspruch genommen, in der Voraussetzung, daß bei Eintritt wirklicher Gefahr die regierenden Orte ihre Kontingente in die am meisten ausgesetzten Grenzorte und Pässe verlegten.

Am 1. April 1628 wurden die drei von den Ausschüssen entworfenen Aktenstücke von dem Landvogt Brandenberg unterzeichnet und dann sofort in Vollziehung gesetzt, nämlich:

1) Die Kriegsordnung, 2) die Ordonnanz, und 3) die Wachtordnung.

Während Kilian Kesselring als Oberst-Wachtmeister die Wachtordnung in der ganzen Landschaft einzurichten befehligt und bevollmächtigt war, vollzogen die Ober-Wachtmeister der einzelnen Quartiere die erhaltenen Anweisungen und Befehle desselben sowohl in Bezug auf den Dienst bei den Hochwachten als in Betreff der Sammlung der Mannschaft auf den Laufplätzen der einzelnen Quartiere und die Abtheilung derselben in drei Auszüge. Wenn diese beordert wurden auszurücken und unter das Kriegskommando zu treten, so blieben die Ober-Wachtmeister auf ihren Quartierposten zurück, um hier für allfällige Reserven und den Hochwachtdienst Sorge zu tragen. Sofern die ausrückende Wehrmannschaft unter ein gemeinschaftliches Kommando gesammelt wurde, geschah dies unter der Leitung des Oberst-Landeswachtmeisters zum Fähnchen, einer Stelle, die von Junker H. Göldli bekleidet werden sollte.

Der aus dem Gerichtsherrenstande bestellten Kriegsbeamten, nämlich des Landeshauptmanns, Landeslieutenants und Landesfähnrichs, sowie der acht Quartierhauptleute wurde in der Kriegsordnung von 1628 gar nicht gedacht. Der Grund davon wird auch nirgends angegeben. Offenbar durfte man bei diesen Herren vom Adel nicht die kriegsmännische Befähigung voraussetzen, die bei dem Eintritt eines Kriegs genügendes Vertrauen hätte finden mögen. Ueberdies waren die meisten so mit dem schwäbischen Adel verschwägert, daß es zweifelhaft blieb, ob ihnen die Erhaltung der schweizerischen Freiheit gegenüber der Hoheit des Reichs und des Kaisers Herzenssache gewesen wäre.

Ausnahmen gab es freilich bei Gerichtsherren von schweizerischem Ursprung oder bei solchen, die aus Ueberdruß über die im Reiche herrschenden Verwirrungen und Kämpfe im Thurgau sich niedergelassen und unter den Schutz der Eidgenossen gestellt hatten.*)

Obwohl diese Anstalten zur Wehrhaftmachung der Thurgauer nicht nur die Sicherheit der Landgrafschaft Thurgau bezweckten, sondern auch den VII regierenden Orten und damit der ganzen Eidgenossenschaft zu gute kamen, hatte doch die Landgrafschaft alle Unkosten zu tragen. Die eidgenössischen Abgeordneten bestimmten die Besoldung der aus den regierenden Orten in den Thurgau zu schickenden Kommandanten; die Landschaft mußte durch Vermögenssteuern das Geld herbeischaffen und für angemessene Beherbergung sorgen. Es wurde z. B. noch von dem im Juni 1628 abtretenden Landvogt Gallati eine Kriegs- und Landessteuer ausgeschrieben, an welche die Gerichtsherren den dritten Theil, die Unterthanen zwei Drittel zu entrichten hatten, wobei aber Arme, die weniger als 100 Gulden Vermögen besaßen, der Steuer ganz enthoben waren. Der Betrag der Steuersumme ist nicht angegeben; aber aus der Anlage des Quartiers Lommis ist zu entnehmen, daß das Ritterhaus Tobel 231 Gulden Kriegskosten und 83 Gulden Landeskosten, die Herrschaften Lommis und Fischingen 178 und 70 Gulden, die Gerichte Tannegg 241 und 88 Gulden bezahlten.

Die Unterthanen durften, obschon sie mit Leib und Gut einstehen mußten, auf keine Erleichterung hoffen; als im März 1629 die vom

---

*) In welcher Weise neben dem Wachtdienste der eigentliche Waffendienst eingerichtet war, mag durch das Verzeichnis der sogenannten Amtleute des Quartiers Pfyn veranschaulicht werden:

Hauptmann: Junker Walter von Roll (aus Unterwalden), Herr zu Mammern; Lieutenant: Vogt Keller zu Pfyn; Fähnrich: Wolfgang Schweser, Verwalter von Liebenfels; Vorfähnrich: Andreas Weerli von Hüttwilen; Feldscherer: Hans Kaspar Schäfli von Gündelhard; Schützenhauptmann: Junker Wambolt zu Wamboltstein (Schweikhof); Spießenhauptmann: Junker Jakob von Liebenfels zu Gündelhard; Hellebardenhauptmann: Vogt Stoffel zu Wellhausen; Profoß: Baschi Stump der jung zu Pfyn; Fourier: Kaspar Mader in Kurzdorf; Wachtmeister: Andreas Stutz in Mettendorf und Bernard Jegk in Müllheim.

Rottmeister 30; Spielleute 12; 1 Reitknecht; 1 Leibschütz; 2 Trabanten. — Musterherren: Obervogt Huber von Zürich zu Pfyn und Wachtmeister Zelger von Unterwalden. — Jeder Schütze soll haben: 2 Pfund Pulver, 4 Pfund Blei, 4 Pfund Zündstricke.

verflossenen Jahre her rückständigen Kriegskosten verrechnet werden sollten, vernahmen die zu diesem Geschäft bei dem Landvogt versammelten Landes- und Quartierhauptleute, daß die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren bei Luzern mit dem Gesuche eingekommen seien, die geistlichen Stiftungen von der Steuerlast zu befreien. Die Hauptleute verschoben daher den Rechnungsabschluß und baten den Vorort Zürich um Weisung. Nach einigen Tagen kam von den V Orten dem Landvogt die Weisung zu, daß Geistliche wie Weltliche zu kontribuiren verpflichtet seien.

10. Fünf Jahre Wachtdienst (1629—1633).

Das leidenschaftliche Geschrei um Rechtgläubigkeit und Abtrünnigkeit unter den Eidgenossen in den Jahren 1629—1633 erschien, aus der Höhe des Gedankens betrachtet, als das Spiegelbild des im deutschen Reiche tobenden Weltkampfes. Das Jauchzen des Siegers und der Weheruf des Geschlagenen ertönten im Echo der schweizerischen Berge und Thäler, riefen zum Streit oder mahnten zu Ruhe und Eintracht, doch in verjüngtem Maßstabe, schattenhaft. Nahte das Kriegsgewitter dem Oberrhein, so pflanzten die eidgenössischen Wachen ihre Waffen auf; ward es stille, so legten sie sich schlafen.

Eine zusammenhängende Geschichte des Grenzdienstes dieser Jahre ist nicht überliefert. Einzelne Bruchstücke aus Briefen und Rathsprotokollen lassen manches, das verschwiegen blieb, errathen.

Im Jahr 1629, am 10. Juli, berichtete der Oberstwachtmeister Kesselring an Zürich, Landvogt Gallati habe in Constanz erfahren, daß der Fürst von Friedland (General Wallenstein) noch nicht in Heiligenberg eingetroffen sei, wohl aber der General-Kommissär von Ossa, der von den Ständen des Allgaus und des Hegaus für zehn Regimenter der friedländischen „Armada“ Quartier und 500 Fuhrwerke verlange. — Gallati berichtete an Zürich am 4. September 1629: Dem Vernehmen nach sei im Reiche ein mächtiges Aufsehen auf den Ausgang der Tagsatzung zu Solothurn; er habe deshalb den Wachtmeister Kesselring dahin abgeordnet, um mündlich zu referiren. Es handelte sich um den Antrag des französischen Gesandten, zur Beschirmung der Pässe in Bünden, am Tessin und am Rhein eine armée volante*) von 6000 Mann aufzustellen, zu deren Beköstigung der König monatlich 20,000 Livres anerbot. Dieses Anerbieten mußte bei der kaiserlichen Partei die Besorgnis

*) Eine „fliegende“, d. h. leicht bewegliche, rasch operirende Armee.

erregen, daß die Eidgenossen sich dem König von Frankreich zu Dienste stellen, hiemit gegen den Kaiser Partei nehmen würden. Sie wollten sich jedoch darauf beschränken, den Kaiser wissen zu lassen, welche unerträgliche Theurung ihnen durch die Nähe seines Kriegsvolkes erwachse, und ihn um Entfernung desselben zu bitten; zugleich fanden sie hochnothwendig, die Pässe aller Orten mit Kriegsvolk zu versehen. In den Vorschlag, eine **armée volante** zu errichten, traten sie nicht ein. Am 26. September machte der Landvogt an Zürich die Anzeige, der Hauptmann von Constanz habe sich verständigen lassen, daß ihm von den thurgauischen Wachen keine Gefahr drohe, er hiemit der in Aussicht gestellten Verstärkung mit kaiserlicher Mannschaft nicht bedürfe; gegen die Kontagion aber seien die thurgauischen Wachen übel besorgt; das kaiserliche Volk scheine sich gegen Italien zu wenden.

Als der König von Schweden, Gustav Adolf, der kaiserlichen Vergewaltigung Deutschlands im Sommer 1630 im Einverständnis mit Frankreich entgegentrat, zog sich das kaiserliche und baierische Kriegsvolk in den Norden Deutschlands zurück. Die schweizerischen Rüstungen zu einem Bürgerkrieg störten die Ruhe des Thurgaus nicht. Auch das Jahr 1631 verfloß im Thurgau ohne kriegerische Anfechtungen vom Rheinufer her. Ein Schreiben der Bürger Steckborns (24. Nov. 1631) bezog sich auf ein früheres Jahr. Nachdem ihnen nämlich Zürich auf ihre Bitte Schießpulver, Blei und Zündstricke zugesandt hatte, entschuldigten sie jetzt, die Bezahlung versäumt zu haben; denn ein Wolkenbruch habe die Güter geschädigt, die Stadtmauer theilweise untergraben und umgestürzt, die Schmiede weggeführt, Straßen, Stege und Wege zerrissen.

Aber schon zu Anfang 1632 waren in Arbon so viele Flüchtlinge und Schiffsladungen von Geräthen und Waren eingetroffen, daß der Landvogt sich genöthigt sah, zu untersuchen, ob nicht ein maskirter Feind dahinter verborgen sei. Der Bischof und seine Diener hatten aus Furcht vor den nach Schwaben vordringenden Schweden ihre Schätze und Vorräthe nach Arbon in Sicherheit bringen lassen.

Am 3. Januar schrieb Landvogt Escher nach Zürich, der Stadt Constanz seien zur Besatzung drei Kompagnien Fußvolk angeboten worden; der dortige Kanzleiverwalter habe aber nach Innsbruck geschrieben, solches „abzubeten"; der Grund dieser der Stadt zugedachten Einquartierung sei die Absicht der vier Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen gewesen, sich des Thurgaus zu bemächtigen und am 22. Januar in Basel mit den Schweden ein Bündnis abzuschließen, worauf die schwedische Königs-Majestät nach Constanz marschiren würde, um dort die Ostereier zu essen.

Bei der Konferenz, welche die V Orte am 24. April zu Wäggis hielten,

wurde mitgetheilt, der Landvogt Escher sei von Constanz ersucht worden, dafür zu sorgen, daß der Paß am Rhein wohl verwahrt werde; man begehrte daher, daß Zürich dem Landvogt schreibe, er solle die Wachten aufstellen und auf die Päße ein wachsames Auge richten; auch ward nöthig erachtet, zwei kriegserfahrne Herren in den Thurgau zu schicken, welche die Lage der Dinge untersuchen, den Katholischen tröstlich zusprechen und die Evangelischen beschwichtigen sollten.

Von dem Zürcher Abgeordneten, Heinrich Grebel, wurde am 29. April aus Güttingen nach Zürich geschrieben: Nun haben wir die Grenzen am Untersee und die Wachtposten selbiger Gegend besucht und ganz wohlbestellt gefunden; gestrigen Tags hat auch Herr Hauptmann Jakob Christoph Scherb von Bächi Hauptmusterung über das Emmishofensche Quartier gehalten, da wir ein gar fein, wohl gerüstet Volk, das ebenso gehorsam als mannlich sich erzeigt, befunden, und sind die Offiziere der Landgrafschaft Thurgau, soweit wir sie kennen, aller Orten so fleißig, daß wir nichts zu verbessern wüßten.

In demselben Briefe berichtet Grebel: Zu Feldbach haben wir zwei Söhne des Vizekanzlers von Ulm getroffen und viele fremde Klosterfrauen. Erstere sagten, daß wieder ein Treffen zwischen den Schweden und Kaiserlichen vorgegangen und letztere 4000 Mann verloren haben. Dieselbe Nachricht brachte Herr Helmli, der den Bischof besuchte, aus Constanz. Es ist uns auch von unsern Religionsverwandten angezeigt worden, daß in den vorigen Tagen im Allgäu etliche katholische Bauern sich zusammengemacht und 300 Schwedische, so zu Wangen gelegen, erschlagen haben; auch will man sagen, daß die Schwedischen dort vertrieben worden seien. Auf den hiesigen Hochwachten hat man gestern bei heiterm Tage, sowie in der letzten Nacht aus dem Gotteshause Münsterlingen, große Feuersbrünste gesehen, die, wie man erachtet, um Ravensburg oder Weingarten sich ereignet haben. Der obgenannten Bauern Führer sollen der Herr von Reitenau sein und der Oberst Schmid von Bregenz, denen auch Constanz 200 Mann zugeschickt. Es ist auch die gemeine Sage und große Freude in der Stadt Constanz, weil ihnen Schreiben zugekommen, daß die Herren Eidgenossen mit bester Hilf zuspringen wollen, welches ich unterthänig zu berichten nicht unterlassen wollte.

Einem andern Briefe hatte Grebel die Bemerkung beigefügt: Die Papisten sind gegenwärtig über die Maßen freundlich, wie der Komtur Roll von Tobel meldet; man sollte jetzt der Religion sich genugsam versichern, verspürt also, daß diesmalen bei ihnen mehr zu erhalten wäre, als von ihnen bisher hätte verlangt werden dürfen.

Auf der Tagsatzung vom 16.—26. Mai 1632 berichteten die mit Grebel in den Thurgau abgeordneten Helmli und L. Schorno den katholischen Orten, wie es ihnen in Zürich und im Thurgau ergangen sei, und klagten viel über den Oberstwachtmeister Kesselring. In Zürich habe man ihnen vorgeworfen, daß Oberst von Beroldingen und Landammann Tanner Volk werben und den Spaniern den Durchpaß geben wollen, während Zürich weder mit den Schweden sich zu verbünden noch ihnen Durchpaß zu gestatten gesonnen sei.

Laut Bericht von Kesselring kamen die Schwedischen auf Johannes Baptistentag Freitag Abends an den Bodensee und nahmen Meersburg und andere Orte ein. Da geschah eine so große Flucht, daß viele tausend Personen, Männer, Weiber und Kinder, mit jämmerlichem Geschrei über den See herüberkamen in den Thurgau und auch nach Constanz. Es war um so schauerlicher, da zugleich ein dröhnendes Ungewitter losbrach, das in der Nähe an sechzehn Orten einschlug.

Folgenden Tags stellte auf Befehl des Landvogtes der Oberst-Wachtmeister längs dem See und Rhein 800 Mann Wachen auf. Bei diesem Anlaß, nämlich am Sonntag, kam der Landvogt nach Kreuzlingen mit einem aus Constanz erhaltenen Briefe, der ihm anzeigte, daß die Stadt auf alle Lebensmittel einen neuen Zoll legen wolle, den auch die Thurgauer entrichten sollen. Dem entgegen erklärte Kesselring: Wenn laut der Erbeinung die Eidgenossen Constanz defendiren sollen, so wollte er lieber die Besatzung der Stadt unterhalten helfen, als die Thurgauer mit solchem Zoll beschweren lassen.

In den Verhandlungen der katholischen Orte bei der Tagsatzung vom 4.—16. Juli 1632 heißt es: Da die schwedische Kriegsmacht den Grenzen immer mehr sich nähert, so werden die Gesandten zu Hause zu berichten wissen, was man behufs Sicherstellung vor einem plötzlichen Ueberfall an Luzern zu schreiben nothwendig erachtet hat. Die vorgeschlagenen Maßregeln sind: Aufstellung eines Defensionalwerks zur Bewahrung des Thurgaus und Rheinstroms. Dem Oberst König in Lindau, der zuweilen ganz vertraulich den Orten mittheilt, was er in Erfahrung bringen kann, und denselben räth, im Streite mit Zürich bei den dermaligen Zeitläufen soweit immer möglich nachzugeben, wird freundlich gedankt.

Bei den allgemeinen Verhandlungen derselben Tagsatzung berichtete die Stadthauptmannschaft von Constanz über die von dem schwedischen Kriegsvolk drohenden Gefahren und ersuchte um eine Resolution, wessen sich Constanz im Fall eines feindlichen Angriffs kraft der Erbeinung zu getrösten hätte. Der Administrator des Hochmeisterthums in Preußen begehrte von Mainau aus für einen Herrn von Praßberg mit ungefähr 30 Pferden, desgleichen der Bischof von Constanz für einen Herrn von Lichtenstein mit 25 Pferden bei dem Landvogt Durchpaß, um ins Elsaß auf den Musterplatz zu ziehen. Ferner wurde Bericht gegeben, wie es der im Thurgau aufgestellten Wachen halb aussehe, und daß

Hauptmann Stapfer von Zürich wider die auf Befehl des Landvogts gegenüber der Stadt Stein auf thurgauischem Boden aufgestellte Wache protestirt, dann aber die zürcherische Wache bei der Stadt eingezogen habe. Dem Landvogt ward daher befohlen, die Paßbegehren abzuweisen, weil man die Bewilligung so auslegen könnte, als wollten die Orte die Neutralität übersehen. Daß aber Hauptmann Stapfer eigenmächtig die Wachen eingezogen hat, darüber beschweren sich die V Orte nicht wenig. Sie vergegenwärtigen sich auch die Motive und Ursachen, warum man bei diesen so gefährlichen Zeitläufen den Thurgau mit einem Zusatz werde verstärken müssen, und ersuchen Zürich, sich zu entschließen, daß es mit ihnen die Päße und Grenzen am Rhein, besonders im Thurgau, zu niemandes Offension, sondern allein zum Schutze der Unterthanen besetzen wolle. Die Zürcher Gesandtschaft wiederholt hierauf, wie ihre Herren und Obern ihre Grenzen verwahren und das Volk in Bereitschaft halten, desgleichen, was für Bewandtnis es mit den nach Schaffhausen und Stein kommenden schwedischen Reitern habe, entschuldigt auch zugleich den Hauptmann Stapfer.

Auf eben diesem Tage lag ein Zeichen der Gesinnungstüchtigkeit der thurgauischen Wehrmannschaft vor. Schützenmeister und Schützengesellschaft des Quartiers Weinfelden, wo in die 300—350 Musketiere sind, bitten unterthänig, daß ihnen das eingelegte Schießgeld von 12 Gulden um so viel vermehrt werden möchte, daß sie alle Sonn- und Schießtage eine ehrliche und namhafte Gabe zu verschießen hätten.

Der Tagsatzung vom 7.—16. Oktober legte der Herzog von Rohan einen mit dem König von Schweden vereinbarten Vertrag vor, dessen erster Artikel bestimmte: Zwischen dem König von Schweden und dessen Zugethanen und Verbündeten einestheils und den löblichen XIII Orten, auch deren Bundesverwandten, anderseits wird keinerlei Hostilität und (oder) Feindlichkeit verübt werden, und sollen keinestheils Stände, Güter noch Personen, es sei heimlich oder öffentlich, unter was Schein oder Prätext (Vorwand) es sein möchte, angefechtet und beleidigt werden.

Am 7. November wurde den Rathsboten ein Schreiben des kaiserlichen Obersten König in Lindau mitgetheilt. Er schrieb, die Orte möchten die Erbeinung mit dem Hause Oesterreich in guter Observanz halten (d. h. wohl aufrechthalten); weil die Würtembergischen und Schwedischen die Stadt Zell (Radolfszell) in ihre Gewalt gebracht, so

habe er besorgt, sie möchten ihm die lindauischen Schiffe, wenn er sie mit Salz und andern Waren nach Schaffhausen oder andern benachbarten Orten abfahren ließe, überfallen; man möge es ihm also nicht verdenken, wenn er nichts verabfolgen lasse. — Ein Brief aus dem Thurgau meldete, daß am 17. Oktober einige ehrliche Leute von Keßwil, Uttwil, Egnach und aus dem Rheinthal auf ihrer Heimfahrt von Ueberlingen nahe bei Münsterlingen von der in der Mainau liegenden (kaiserlichen) Besatzung bei Nacht angegriffen, mit Streichen mißhandelt und um ungefähr 300 Gulden baren Geldes, ohne die Waren, beraubt worden seien; man möchte sich bemühen, daß das Verlorne restituirt werde. — Ein Schreiben von Hauptmann, Bürgermeister und Rath der Stadt Constanz enthielt das Gesuch, weil Zell in würtembergische Gewalt gekommen sei und ihre Stadt von da her einen Ueberfall besorge, so möchten die Orte bei dem Würtemberger Kommandanten dahin wirken, daß ihre Stadt und die äußern Güter mit Verwüstung verschont würden. — Sodann wurde von einer Verabredung berichtet, welche Landvogt, Amtleute und Kriegsoffiziere des Thurgaus den 25. Oktober in Kreuzlingen getroffen hatten, wobei neben anderm erwähnt wurde, daß ein neuer unleidlicher Zoll in Constanz und Lindau auf die Lebensmittel geschlagen werde.

Von den regierenden VII Orten wurde bei der Tagsatzung vom 24. Januar 1633 der Beschluß gefaßt, daß jede Obrigkeit auf den Sonntag Invocavit einen Gesandten nach Baden schicken solle, um die am Rhein gelegenen Pässe in der Grafschaft Baden und im Thurgau zu besichtigen, den Unterthanen tröstlich zuzusprechen und Anordnungen zur Vertheidigung des Vaterlandes zu treffen. Sie erhielten auch den Auftrag, wenn wegen Versorgung der Stadt Constanz und der Reichenau etwas an sie gelangen sollte, zu untersuchen und zu Rathe zu gehen, wie dies ausgeführt werden könnte, auch ihnen anzuzeigen, was sie der Pässe halb gefunden. Die Kosten dieser Gesandtschaft sollten nicht von den Unterthanen, sondern von den Gerichtsherren getragen werden, zumal diese dadurch um so mehr für das Ihrige Sicherheit erhalten. — Am 10. Februar aber traten die V Orte von diesen Beschlüssen zurück.

Junker Stockar von Neunforn berichtete am 8. Februar nach Zürich, die Rheinwache des Quartiers Pfyn werde nicht mehr zu Mammern, sondern zu Stein vor der Brücke gehalten. Landammann

Rüplin und Kesselring, welche am See und Rhein die Wachtplätze besichtigten, werden ohne Zweifel davon Anzeige gegeben haben. Zu Anfang Juni wurde laut Bericht von Kesselring die Stadt Constanz von dem kaiserlichen General Altringer besetzt. Seine Truppen trieben in und außerhalb der Stadt allerlei Muthwillen. In einer Nacht öffneten sie zum dritten Mal die Pforte und ließen 50 Reiter auf verschiedenen Straßen in das thurgauische Gebiet hinausstreifen bis nach Müllheim und Lanzenneunforn, wo allerlei Ungebührlichkeiten vorfielen. Unterm 26. Juni berichtete Kesselring nach Zürich, daß er vor Constanz eine Hauptwache aufgestellt habe, in der Stadt den Thurgauern die Pferde arrestirt worden, auf die dem Landvogt gemachte Anzeige keine Antwort erfolgt sei, daß er aber auch bei dem Landeshauptmann Blarer schlechte Hülfe finde.

Bei der am 2. August 1633 in Schwyz versammelten Tagsatzung aller XIII Stände wurde ein an Luzern gerichtetes Schreiben des Landvogtes vorgelegt, welcher berichtete, was für Ungebühr von den zu Gaienhofen gegenüber Steckborn liegenden schwedischen Soldaten mit Auffangen und Beschießen der hin und wieder passirenden Schiffe auf eidgenössischem Gebiete vorgefallen sei; namentlich habe der dortige Kommandant, Hans Heinrich Tömeli (Dummeli), ein geborner Frauenfelder und eidgenössischer Unterthan, vier Adelspersonen, darunter den Kanzler von St. Gallen, auf dem eidgenössischen Theile des Sees nahe am Lande gefangen genommen. Die Tagsatzung vernahm dies mit großem Mißfallen, weil es der Versicherung der Schwedischen und der mitinteressirten Fürsten ganz entgegen und weil diese Unfugen von einem so vermessenen eidgenössischen Unterthan angestiftet worden. Es wurde daher beschlossen, die Wachen und die früher gemachten Anordnungen betreffend die Feuerzeichen, Lärmplätze und Hülfeleistungen sollen ferner bestehen. Damit die dortigen Unterthanen desto besser und beherzter angeführt und regulirt werden, sollte jedes regierende Ort einen kriegsverständigen Befehlshaber dahin abfertigen; diese sollen sich unverzüglich dahin begeben und von den Gerichtsherren und Gotteshäusern besoldet werden, jeder Mann mit 30 Kronen monatlich. Ueberdies wurde Oberst Zollikofer zu Radolfszell, im Dienste des schwedischen Generals Horn, durch ein nachdrückliches, jedoch bescheidenes Schreiben ersucht, dergleichen Unfugen entgegenzutreten und den Hauptmann Tömeli zu Gaienhofen zu entlassen. Dem Landvogt ward befohlen,

letzterem, wenn er auf eidgenössischem Gebiete betreten würde, den verdienten Lohn widerfahren zu lassen.

Bevor noch diese Beschlüsse zur Vollziehung gekommen waren, sandten (20. August) die Gemeindevorsteher von Ermatingen eine Botschaft nach Zürich mit der Anzeige, daß der Oberst und Kommandant Zollikofer zu Radolfszell den Landrichter Straßburger und den Kaspar Boner, ihre Mitbürger, seit etwa 5 Wochen in Arrest halte, Zürich daher gebeten werde, ihre Freilassung zu vermitteln.

Die eidgenössischen Kommandanten trafen am 15./25. August bei dem Landvogt in Frauenfeld ein und verständigten sich mit dem Oberstwachtmeister Kesselring' und andern thurgauischen Offizieren über die Vertheilung der längs dem Rhein und dem Untersee und Bodensee gelegenen Wachtplätze. Jakob Grebel von Zürich nahm sein Standquartier in Gottlieben, Hans Golder von Luzern in Steckborn, Jakob Steiger von Uri in Uttwil, Hans Martin Aufdermaur in Eschenz, Wolfgang Wirz von Unterwalden in Dießenhofen, Heinrich von Zug in Ermatingen, Lussi von Glarus in Emmishofen. Nachdem sie sich in ihren Quartieren umgesehen, wurde jedem die erforderlich erachtete Verstärkungsmannschaft aus den thurgauischen Quartieren zugesandt. Z. B. verlangte der Kommandant von Eschenz 30 Mann, die ihm aus dem Quartier Frauenfeld unter der Führung von Lieutenant Rogg von Frauenfeld angewiesen wurden.

Im Rücken dieser Hauptwachten waren die Hochwachten bereit, auf die dorther kommenden Berichte von Gefahren die Feuerzeichen auflodern zu lassen und die Glocken zum Landsturme anzuschlagen.

11. Theurung, Pest und Kirchenzwist (1628—1633).

Der einträchtige Eifer, welchen die VII regierenden Orte im Frühjahr 1628 für Vertheidigung der Grenze am Bodensee und Rhein an den Tag legten, glich der freudigen Entschlossenheit, womit der Landmann nach langem Winterfroste zum Spaten greift, um sein sömmerliches Tagewerk zu beginnen. Das zahlreiche Kriegsvolk, das jenseits des Sees und Rheins sich herumtrieb und dort nur noch kärglichen Unterhalt fand, achtete die schweizerischen Wehranstalten. Der bischöfliche Obervogt Segesser in Arbon, der in Beobachtung der Wachtordnung es weniger genau nahm, sah sich am 31. März veranlaßt,

durch Schreiben bei den VII Orten sein Benehmen zu entschuldigen. Einige Flüchtlinge oder Freibeuter, die am 17./27. April bei Landschlacht ans Ufer trieben, wurden so übel empfangen und mißhandelt, daß ihr Schicksal vor jedem ähnlichen Versuche warnte, den Schweizerboden zu betreten. Als endlich die Kunde anlangte, daß der König Gustav Adolf von Schweden seinen Krieg in Polen aufgegeben habe und den evangelischen Reichsständen gegen den Kaiser die Hand biete, zogen sich auch die kaiserlichen Kriegsvölker, die über die Bündner Pässe nach Italien zu gehen bestimmt waren, allmälig nach dem Norden Deutschlands zurück.

Statt des strengen Wachtdienstes traten nun aber andere Nothstände ein. Die Pest oder Hauptsucht, die seit 1611 den Thurgau gemieden hatte, raffte wieder eine Menge Menschen weg und schien sich im Lande einbürgern zu wollen. Fröhlicher Muth und gesellschaftlicher Lebensgenuß galten als Freibriefe gegen Ansteckung; das schien eine Gesellschaft von Männern, welche täglich in ihrer Trinkstube zu Dießenhofen sich zusammenfanden, erprobt zu haben. Eine gemalte Scheibe, die ihren Kreis darstellte, sollte die Erinnerung auch den folgenden Geschlechtern überliefern. Aber Verbündete der Pest waren Mangel und Theurung, welche in den Jahren 1628 und 1629 und auch noch 1635 die Armen zwang, ihren Hunger mit Kleien, Eicheln, Schnecken, Pferdefleisch und ungewohnten Krautgewächsen zu stillen. Den Saum alten Weines trieb der Mangel 1626 auf 140 Gulden.

Nicht weniger wurden die Gemüther durch den großen Kirchenstreit beunruhigt, der seit dem ersten Landfrieden bereits hundert Jahre dauerte. Welche Gestalt er seither angenommen hatte, offenbarte sich in dem Abschied der katholischen Standesboten vom 2.—19. Juli 1628: Man wird nicht vergessen, mit den Orten der neuen Religion zu reden, daß man sie nicht mehr evangelisch, sondern dem Landfrieden (von 1531) gemäß neugläubig tituliren werde, da man mit Entsetzen vernommen habe, daß ihre Prädikanten auf der Kanzel und in Schriften behaupten, daß sie den alten wahren, die Katholischen aber einen neuen Glauben hätten. Als die Evangelischen im Angesicht der fortwährenden Kriegsstürme, durch welche Deutschland verwüstet und auch die Eidgenossenschaft gefährdet wurde, ein Defensionalwerk einzurichten beantragten, damit man allezeit gerüstet sei, jede Friedensstörung abzuwehren, faßte man das in den katholischen Orten so auf, daß man

am 28. Juni 1629 zu Luzern verabschiedete: Die Orte von der neuen Religion suchen die Katholischen je länger je mehr sich anhängig zu machen und durch ihre gewohnte verschlagene Subtilität der Katholischen Macht und geheime Projekte in Erfahrung zu bringen, um ihren Vortheil daraus zu ziehen. Dieser Widerstreit fand in der Regierung der gemeinen Herrschaften immer noch neue Nahrung.

Den katholischen Orten blieb es in bitterer Erinnerung, daß Zürich sich durch Kauf in den Besitz der Herrschaften Weinfelden und Pfyn gesetzt und dadurch seinen Einfluß im Thurgau erweitert hatte. Der 1629 im Juni erneuerte Antrag Uris, daß Luzern in den Kauf von Pfyn und Weinfelden eintrete, wurde daher nicht als eine verjährte Sache abgelehnt, sondern nur auf bessere Gelegenheit verschoben. Diese schien sich zu bieten, als bei der Jahrrechnung von 1630 der zwischen der Abtei St. Gallen und den Herren von Gemmingen wegen Rothenhausen entstandene Lehenstreit zur Entscheidung kommen sollte, diese aber dem Lehengerichte der Abtei überwiesen wurde; denn die thurgauischen Amtleute hatten so viele Beschwerden gegen diejenigen der Abtei vorgebracht, und diese hinwieder so viele Rechtsansprüche erhoben, daß zur Erledigung dieser weitläufigen Angelegenheit und anderer Sachen nöthig schien, eine besondere Konferenz der VII Orte nach Frauenfeld anzusetzen. Dieselbe trat am 29. Oktober zusammen. Hier übten dann die Abgeordneten des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Constanz als Kläger über verletzte und verlorene Rechte einen solchen Einfluß auf die Gesandten der katholischen Orte, daß dadurch alle von Zürich unter dem Begriffe der Parität zusammengefaßten konfessionellen Rechte in Frage gestellt oder doch auf ein Minimum reduzirt worden wären, wenn Zürich und evangelisch Glarus nicht entschieden Protest erhoben hätten.

Die Beschlüsse der Versammlung sicherten dem Abte nicht bloß die Lehenschaft, sondern auch die Kollatur der evangelischen Pfarren im Rheinthal zu. Die ehegerichtlichen Angelegenheiten beider Konfessionen im Rheinthale und im Thurgau gehörten vermöge des Entscheids der katholischen Orte an das bischöfliche Konsistorium in Constanz; vier infolge der von Zürich ertheilten Dispensation geschlossene Ehen durften jedoch fortbestehen. Dieselbe Nachsicht sollte der Bischof dem Schobinger von Arbon gewähren. — Ob bei der Marchung zwischen Kyburg und Thurgau die V Orte nicht übervortheilt worden seien, sollte durch die Amtleute untersucht werden. — Wegen des von dem Abt von Kreuzlingen erhobenen Protestes gegen den von Zürich gesetzten Landvogt Escher,

der nach alter Uebung im Klostergebäude bei der Huldigung amtliche Verrichtungen vorzunehmen im Begriff war, ordnete man die Gesandten Jost Bircher und Konrad von Beroldingen nebst dem Landvogt und seinen Amtleuten ab, mit dem Prälaten ernstlich zu reden. — An Zürich wurde die Forderung gestellt, als Inhaber des Kirchensatzes zu Aadorf den Gehalt des daselbst eingesetzten Priesters zu erhöhen. In Bezug auf die Pfarre Gachnang sollte ebenfalls eine billigere Abchurung getroffen, den Katholischen, welche ihren Gottesdienst in einer abgesonderten Kapelle hielten, der Mitgebrauch des Kirchengeläutes, die Einsetzung eines Altars in der großen Kirche, Antheil an den Armenstiftungen und Kirchengütern eingeräumt werden. — Weil die Stadt Stein erklärt hatte, daß sie keinen rechtlichen Anspruch an die halbe Feste Freudenfels habe, wurde ihr auferlegt, einen schriftlichen Verzicht auszustellen und 50 Gulden Kostenersatz an die Abtei Einsiedeln zu entrichten. Die andern Beschwerden wegen Eschenz und der Pfarre Burg sowie derjenigen von Gachnang sind an die Amtleute der Landvogtei gewiesen. Der von dem Obervogte zu Wagenhausen (im Namen der Stadt Stein) auf dem Hofe Allenwinden angelegte Arrest ist aufgehoben und dem Kläger freigestellt, seine Gegenpartei mit Recht zu suchen. — Die früher dem Gotteshause Kreuzlingen bewilligte Freiheit, die ihm außerhalb seinen Gerichtsherrschaften zugehörigen Lehengüter vor seinem eigenen Lehengericht zu fertigen, wird aufgehoben, so daß die Fertigung solcher Güter bei der Oberkanzlei der Landvogtei nachgesucht werden soll, Kreuzlingen hiemit den andern Gerichtsherrlichkeiten wieder gleichgestellt sei. — Da etliche Gemeinden des obern Thurgaus, die in die niedern Gerichte der Abtei St. Gallen gehörten, gegen die andern thurgauischen Gemeinden der Abzugsfreiheit zu genießen wünschten, die Amtleute des Abts aber nicht bevollmächtigt waren, dies zu gestatten, so beschränkte man sich einstweilen darauf, die angelegten Arreste gegen Trostung aufzuheben. — Von den thurgauischen Amtleuten wurden gegen diejenigen der Abtei St. Gallen in Bezug auf die niedern Gerichte sechs Beschwerden erhoben: Daß sie Ehebrüche nicht als malefizisch ansehen wollten, daher der Landvogtei die Bestrafung derselben vorenthalten werde; daß sie die malefizischen Frevel zur Verrechtfertigung vor ihr Gericht nach Wyl zogen; daß sie sogar die angeklagten Personen gefänglich nach Wyl führten; daß sie, wenn ein Angeklagter aus dem Lande floh, die Hand über das verlassene Gut schlugen, das doch der Landesobrigkeit verfallen war; daß wenn einer freventlich auf den andern schoß, dies jederzeit als malefizisch gegolten habe, von jenen Amtleuten aber anders bestraft worden sei; daß der Hofammann zu Wyl die in Pupikon gesessenen Leute des Freigerichts zur Thurlinde genöthigt habe, dem Abte, statt dem Landvogte zu huldigen, und andere, zur Musterung nach Zuzwil zu gehen. Diese Neuerungen, die nicht bloß in die Rechte der VII, sondern auch in die der X Orte eingriffen, durfte man, sagt der Abschied, nicht unbeachtet lassen, aber ihre Erledigung wurde verschoben.

Diese Verschiebung eines Geschäfts, das der Hauptgegenstand der Konferenz sein sollte, trug bittere Früchte. Nicht nur setzten die Amt-

leute der Abtei ihre Anmaßungen fort, sondern die wie zufällig in die Konferenz hineingeworfenen andern Geschäfte und die dadurch hervorgerufenen Urtheile und Beschlüsse erzeugten bei Zürich eine bundesgefährliche Erbitterung, ohne daß die V Orte ihren Zweck erreichten.

Diese Beschlüsse, die das gesamte Matrimonialwesen in den Vogteien Thurgau und Rheinthal dem Bischof von Constanz und die Kollatur der evangelischen Gemeinden des Rheinthals dem Abt von St. Gallen zuerkannten, seien, behauptete Zürich, von den V Orten in Abwesenheit seiner Gesandten, absonderlich in der Herberge gefaßt und auf dem Rathhause nur publizirt worden; sie seien im Widerspruch mit der hundertjährigen Uebung, nach welcher die Evangelischen beider Vogteien in Ehestreitigkeiten das Recht bei dem zürcherischen Ehegerichte suchten und ihre Prädikanten in Zürich examiniren ließen; in den Händen der beiden Prälaten seien sie ein Mittel, die evangelische Konfession im Thurgau und Rheinthal allmälig zu Grunde zu richten, daher auch unvereinbar mit dem Landfrieden, den Zürich bei Kräften zu erhalten verpflichtet sei und mit Gut und Blut schützen werde.

Die Städte Bern, Basel und Schaffhausen, denen Zürich in einer Konferenz (2.—4. Dez. 1630) die erlittene Unbill klagte, traten seiner Anschauung vollkommen bei und vereinigten sich zu dem Entschluß, den V Orten und den Prälaten von Constanz und St. Gallen zu erklären, daß sie die Frauenfelder Erkanntnis als ungültig ansehen und daher sie freundlich mahnen, auf Vollziehung derselben freiwillig zu verzichten. Die V Orte dagegen sandten den Oberst Beroldingen zum Bischof von Constanz, um von ihm zu erfahren, was er ihnen rathe und was er selbst zur Erhaltung der seinem Konsistorium zugesprochenen Rechte zu thun gedenke. Im Thurgau ging nach Neujahr 1631 sogar die Sage, daß der Bischof rüste; allein Beroldingen konnte der Konferenz nichts Besseres berichten, als daß der Bischof zu dem Frauenfelder Urtheil stehe, dagegen es den V Orten überlasse, bei dem Herzog von Baiern um kaiserliches Volk zu werben. Dagegen versprachen die evangelischen Städte am 19. März, der Stadt Zürich und ihren bedrängten Unterthanen in den gemeinen Herrschaften mit Leib und Gut redliche Hülfe zu leisten, wenn bei der Gegenpartei gütliche und rechtliche Mittel keinen Eingang finden sollten.

Während aber die Parteien im Stillen sich zum Kriege rüsteten, mahnten beiderseitige Freunde zur Versöhnung. Der französische Ge-

sandte auf der Tagsatzung der XIII Orte (Jan.) rieth zu einem gütlichen Vergleiche, und die uninteressirten Orte boten ihre Vermittlung an; aber der Nuntius sprach im Februar bei einer Konferenz der sämtlichen katholischen Stände die Hoffnung aus, daß die V Orte auf den Frauenfelder Beschlüssen beharren. Dann wanderte die Streitfrage von einer Konferenz zur andern und gleitete in die Rechtsfrage über, ob Zürich als einzelnes Ort den sechs andern Orten gegenüberstehe, oder wie eine Rechtspartei der Gegenpartei. Erst nach unendlichen Mühen willigten (Jan. 1632) die V Orte ein, durch Schiedleute aus Freiburg und Solothurn gemeinsam mit evangelischen einen Vergleich entwerfen zu lassen. Bald drängte das Glück der schwedischen Waffen den V Orten die Ueberzeugung auf, daß man, um nicht alles zu gefährden, nicht länger zaudern dürfe. Nach einer vom 3. August bis zum 7. September 1632 ausgedehnten Verhandlung kam ein gütlicher Spruch zu Stande, der das Frauenfelder Urtheil entkräftete und das evangelische Matrimonialwesen im Thurgau und dem st. gallischen Rheinthale dem zürcherischen Ehegericht übertrug.

Die Frauenfelder Beschlüsse der V Orte waren im Thurgau und im Rheinthal das Losungswort für die streitende Kirche gewesen, um alte Rechtsansprüche wieder aufzuwärmen und neue zu erheben. Namentlich hielt sich nun der Abt von St. Gallen berechtigt, alle Maßregeln in Anwendung zu bringen, um in seinen Gebieten die frühern Zustände der Kirche wieder herzustellen und den neuen Glauben zu verdrängen. Ihn betrachtete Zürich als den eigentlichen Urheber des seit 1630 geführten Streites. Ihm wollte es daher die Entlastung von den dadurch aufgelaufenen Kosten aufbürden. Als Pfand für dieselben legte es Arrest auf die im Zürichgebiete liegenden Güterzinse desselben.

Während des Streites über die Rechtsgültigkeit der Frauenfelder Beschlüsse waren eine Menge Klagen über kirchliche Friedensstörungen aus den unter den Schutz des Landfriedens gestellten Vogteien eingegangen. Auf einer am 3. April 1633 zu Baden eröffneten Konferenz der regierenden Orte gab Zürich eine weitläufige Schilderung der im Thurgau und Rheinthal eingetretenen, dem Landfrieden zuwiderlaufenden Mißstände und forderte deren Beseitigung. Die katholischen Orte erklärten aber, daß über achtzehn so verschiedene Klagen im allgemeinen einzutreten fruchtlos wäre, über die einzelnen Beschwerden aber in Anwesenheit der betreffenden Parteien in einer neuen Konferenz

erhandelt werden möge. Es wurde dazu der 24. Mai bestimmt, Frauenfeld und Rheineck als Orte der Versammlung bezeichnet.

Als man nun in Frauenfeld auf die konfessionellen Beschwerden eintreten wollte, und Zürich dem mitgebrachten evangelischen Schreiber einen Sitz neben dem katholischen Landschreiber des Thurgaus anwies, widerfochten die Katholischen diese Neuerung so beharrlich, daß über der Vorfrage, ob ein evangelischer Schreiber zuläßig sei, die Konferenz sich aufzulösen drohte, und Zürich einstweilen auf seine Forderung zu verzichten gezwungen war. Drei Tage waren über diesem Streite verloren gegangen. Die erste zur Behandlung kommende Beschwerde war dann die der evangelischen Bewohner von Almensberg, daß in ihrer Pfarrkirche Hagenwil der Abt von St. Gallen keinen Prädikanten mehr unterhalte. Aber die Gegenerklärung des Abtes, daß er, so lange die Zürcher seine Einkünfte in ihrem Gebiete hinterhalten, sich in keine Rechtshandlung einlasse, schnitt für dieses Mal jede weitere Verhandlung ab. — Als hierauf die Anwälte der Evangelischen von Wuppenau und Wylen (Schönholzerswilen), die seit 1564 ihrer Pfarrer beraubt waren, gegen den Abt klagten, daß er ihnen keine eigenen Prediger bewillige, lehnten die Amtleute ab darüber einzutreten, aus dem eben vorgeschützten Grunde, doch mit dem Beifügen, daß die Bewohner von Wylen nach Bußnang pfarrgenössig seien und die dortige Kapelle keine pfärrlichen Rechte besitze. Damit war einstweilen die Sache ebenfalls erledigt. — Dem Wunsche, daß in der Kirche Wärtbühl wieder, wie bis 1534, ein Prädikant angestellt werde, hielt der Dompropst als Kollator die Stiftungsbriefe entgegen, und da die Bittsteller keine urkundlichen Zeugnisse aufweisen konnten, so blieb ihre Bitte fruchtlos. — Auch die evangelischen Angehörigen der Kirche Heiligkreuz, welche seit 1575 keinen evangelischen Gottesdienst in ihrer Pfarrkirche mehr hatten, verlangten Bestellung eines Prädikanten und Ausmittlung eines genügenden Einkommens für ihn. Die Amtleute des Abtes weigerten sich aber, eine Abchurung eintreten zu lassen. Da die im Gebiete des Abtes ansäßigen Kirchgenossen sich wieder dem katholischen Glaubensbekenntnisse angeschlossen hatten, so reichte der auf die kleine Zahl der Evangelischen treffende Antheil am Pfarrgute nicht aus, um einen Geistlichen zu beköstigen. — Die in Weckingen und Tiefenmühle angesessenen evangelischen Kirchangehörigen von Herdern wurden durch die Drohung Einsiedelns, sie von ihren Lehen zu verstoßen, so ein=

geschüchtert, daß sie ihr Gesuch um Anstellung eines Prädikanten in Herdern fallen ließen.

Die andern den Evangelischen im Thurgau seit Bestehen des Landfriedens widerfahrenen und von Zürich verzeichneten Unbilden waren: Ausschluß von 10 Haushaltungen von der Mitbenützung der Kirche Homburg, von 60 Familien zu Emmishofen aus dem Mitbesitze der Kapelle Bernrain und des dortigen Friedhofes; die in vielen Gemeinden nicht zugelassene Abchurung der Pfrund- und Kirchengüter; der an etlichen Orten, z. B. in Wuppenau und Heiligkreuz, gegen die Evangelischen geübte Zwang, die Kindertaufe und die Eheeinsegnung durch den Priester verrichten zu lassen; willkürliche Beschränkung oder Verschiebung des evangelischen Gottesdienstes durch die Priester; Verwendung der Kirchen zur Abwandlung weltlicher Geschäfte in den für evangelischen Gottesdienst bestimmten Stunden; Nöthigung, bei dem Ertönen der Mittags- und Vesperglocke den Hut abzuziehen und niederzuknieen; Verpflichtung, an den vielen katholischen Feiertagen die Arbeit zu unterlassen, während die Katholischen die wenigen evangelischen Feiertage nicht beobachteten; Uebergehung der Evangelischen bei Besetzung der Aemter; das Verbot, in der Advents- und Fastenzeit Ehen einzusegnen und Hochzeit zu halten; die Scheltung als Neugläubige, Lutherische, Zwinglische u. s. w.

Auf diese Dinge wollte von den V Orten nicht eingetreten werden, weil keine direkten Klagen vorlagen*) und weil die Konferenz nicht die Vollmacht besaß, den angerufenen Landfrieden zu erläutern.

Obgleich die zürcherische Gesandschaft gewillt war, nicht weiter zu reisen, bevor die Thurgauer Angelegenheiten ins Reine gebracht seien, und nochmals auf die Erklärung drang, wie die Katholischen den Landfrieden auslegen wollten, entschloß sie sich dennoch, auch nach Rheineck zu gehen, um die Beschwerden der Rheinthaler zu behandeln. Am 29. Mai sollten die Gesandten dort eintreffen.

Hier wurden aber die Konferenz-Mitglieder durch Kriegsberichte gehindert, die angesagten Beschwerden vorzunehmen. Dem Rhein ent-

*) Dies war allerdings der Fall. Die betreffenden Gemeinden wußten, daß Zürich sie schon längst aus ihren Berichten sowie aus den im Jahr 1631 von ihren Pfarrern auf Zürichs Verlangen eingegebenen Gemeindebeschreibungen kenne, und es war ihnen bekannt, daß ihr alter, treuer und mächtiger Beschützer sie vorbringen werde.

lang, von den Waldstädten herauf bis nach Dießenhofen, hatte fremdes Kriegsvolk so oft truppweise die Landesgrenze überschritten, daß zur Besetzung des Rheinufers nicht nur in der Grafschaft Baden, sondern auch zu Rheinau und im Thurgau Anstalt getroffen werden mußte. In Bezug auf den Thurgau beschloß die Konferenz, daß die Unterthanen zu Hagenwil, Zihlschlacht und andern Orten, wo die Mannschaft sonst dem Fürstabt gehörte, künftig neben den Thurgauern wachen sollen.

Hinsichtlich der 1630 von den thurgauischen Amtleuten gegen die der Abtei erhobenen Beschwerden, welche noch keine Erledigung gefunden, wurde beschlossen, in dem Abschied daran zu erinnern und sie wie anderes auf die künftige Tagsatzung zu verschieben.

Diese folgte in den Tagen vom 3. bis 21. Juli. Nach Abwandlung der allgemeinen Bundesgeschäfte brachte Zürich die thurgauischen Klagen wieder vor und stellte den Antrag: Weil die V Orte vielmal erklärt hätten, daß sie gewillt seien, den Landfrieden seinem buchstäblichen Inhalt nach zu halten, so möchten sie eine kategorische Antwort geben, ob sie in denjenigen Kilchhören, wo die evangelischen Kirchgenossen Prädikanten und Pfarrrechte begehren oder künftig verlangen würden, die Einsetzung solcher nach Inhalt des Landfriedens gestatten wollen; ferner ließ Zürich eine Protestation von Bürgermeister Holzhalb gegen die Gültigkeit einer Urkunde verlesen, die 1603 unter Mitwirkung der Zürcher Gesandtschaft ausgestellt worden sei, von der aber der betreffende Abschied nichts wisse. Außerdem beschwerte sich Zürich wegen anderer Abschiede, namentlich eines solchen, in welchem die nur gesprächsweise besprochene Theilung der Vogteien Rheinthal und Thurgau in einer Weise verzeichnet sei, die sattsam beweise, daß dem katholischen Schreiber ein evangelischer beigegeben werden sollte. Die V Orte gaben hierauf die Zusage, bei erster Gelegenheit mit gutem Bescheid entgegenzukommen und bei dem Buchstaben des Landfriedens zu bleiben.

12. Der Einbruch der Schweden und die Belagerung von Constanz.

Als der König von Schweden sich entschlossen hatte, gegen den Kaiser zu den Waffen zu greifen, rechtfertigte er sich mit der Versicherung, es geschehe dies, nicht um Eroberungen für sich zu machen, sondern um die deutschen Fürsten und Städte gegen die Kriegsgewalt

Oesterreichs zu schützen. Diese Erklärung sandte er an alle Fürsten und Republiken Europas, auch an die Eidgenossen. Letzteren sollte der schwedische Abgeordnete (Sadler) überdies den Antrag überbringen, in den Kampf mit einzutreten. Jetzt hätten sie Gelegenheit gehabt, einen alten Wunsch zu erfüllen, nämlich die Waldstädte: Rheinfelden, Laufenburg, Waldshut und Seckingen samt Constanz als Pfänder der Freundschaft mit Schweden sich auszubedingen; aber der ehemalige Haß gegen Oesterreich war erkaltet und an seine Stelle bei den katholischen Orten die Hoffnung getreten, daß ihnen dasselbe behülflich sein werde, den neuen Glauben der vier verbündeten Städte auszurotten. Der schwedische Gesandte wagte nicht, seinen Auftrag auszurichten. Im Dezember 1631, als der von den Schweden errungene Erfolg auch den Gegnern Achtung abnöthigte, trat mit gleichem Auftrage der Ritter Rasche vor die Versammlung der Eidgenossen. Es wurden ihm alle gebührenden Rücksichten erwiesen; aber die ihm übersandte schriftliche Antwort verbarg die feindselige Gesinnung des Verfassers so schlecht, daß der Gesandte das Schreiben mit bitterm Tadel zurückschickte.

Von nun an wandten sich die schwedischen Geschäftsträger ausschließlich an die evangelischen Orte, die Städte Zürich und Bern. Es lag den Heerführern der Schweden gar sehr am Herzen, durch ihre Hülfe die Bündner in der Vertheidigung der Alpenpässe so zu unterstützen, daß Oesterreich keine spanischen Truppen aus Italien beziehen möge. Auch den zwei Orten mußte es bei ihren Streitigkeiten mit den V Orten tröstlich sein zu wissen, daß bei dem Ausbruche eines innern Krieges Oesterreich durch die Schweden gehindert würde, den Gegnern Hülfe zu senden. Mehr wünschten sie nicht. Die alten Bünde schätzten sie doch zu sehr, als daß sie einem Friedensbruch sich hätten aussetzen wollen; sie beschränkten sich daher auf die Zusicherung ihrer Neutralität.

Als nach dem Tode Gustav Adolfs (bei Lützen, 16. Nov. 1632) sein General, der Feldmarschall Horn, in das Elsaß, den Breisgau und nach Schwaben vordrang, ließ er durch Oberst Zollikofer (von St. Gallen) im Januar 1633 bei einer Konferenz der IV evangelischen Städte anfragen, ob ihnen die schon von dem König beabsichtigte Sendung einer Botschaft genehm wäre, und ob ihm die Werbung einer Anzahl Volks bewilligt würde; sie verdeuteten, daß eine solche Unterhandlung den Vereinbarungen der XIII Orte zuwider wäre.

Für den Feldmarschall Horn war der Besitz von Constanz eine

kriegerische Nothwendigkeit. Da Lindau von Oesterreich besetzt und der Paß in das Rheinthal durch die Feste Bregenz gesperrt war, so mußte wenigstens Constanz für ihn ein Stützpunkt werden, um da den Uebergang spanischer Hülfstruppen aus Italien nach Schwaben zu hindern und Oesterreichs Vorlande im Allgau und Vorarlberg zu erreichen. Da aber auf der schwäbischen Landseite (bei Petershausen) Constanz zur Uebergabe zu zwingen allzu schwierig war, so faßte er den Entschluß, vom Thurgau her sein Vorhaben auszuführen. Die List sollte ihm die Neutralität der Eidgenossen umgehen helfen.

Während man ihn bei Ulm beschäftigt glaubte, langte er in stillen Eilmärschen in Stockach an und sandte von dort aus (6. Sept. 1633) einen an die Stadt Stein gerichteten Brief mit dem Gesuche, ihm den Paß über die Rheinbrücke zu gestatten. Der Stadtrath fand sich nicht befugt, diese Erlaubnis zu ertheilen, und wollte vorerst Zürichs Befehle einholen; allein die vor dem Thore harrenden Reiterscharen Horns drängten so ungestüm, daß die Rathsherren zu der Ueberzeugung kamen, es sei jeder Widerstand vergeblich, das Thor also geöffnet wurde und der Feldmarschall an der Spitze von 3—4000 Mann Reiter und Fußvolk in die Stadt einzog.

Dieses Erfolges voraus gewiß, hatte Horn unterdessen auch dem eidgenössischen Wachtkommandanten zu Eschenz und dem Landvogt sein Vorhaben angekündigt, eine Armee über die Rheinbrücke längs dem thurgauischen Seeufer nach Constanz zu führen, und zwar in der Erwartung, daß man ihm kein Hindernis entgegensetzen werde. Der Kommandant in Eschenz, Martin Aufdermaur von Schwyz, bemerkte bald, daß die schwache Mannschaft, die er bei sich hatte, gegen die fremde Uebermacht den Paß nicht halten könne, und sandte daher seinen Lieutenant, Kronenwirth Rogg von Frauenfeld, an den Landvogt, um zu fragen, ob der Landsturm aufgerufen werden solle. Er selbst eilte nach Mammern, dem Herrn von Roll mitzutheilen, was bevorstehe, und rieth ihm, schnell auf die Seite zu schaffen, was ihm lieb sei, so daß derselbe noch Zeit gewann, einige beladene Wagen über den Berg zu befördern. Dem Landvogt, dem die Botschaften des Feldmarschalls und des Kommandanten zu Eschenz gleichzeitig zukamen, ließ die Besprechung der Angelegenheit mit den Unterbeamten und mit Schultheiß und Räthen von Frauenfeld keine Zeit übrig, einen andern Entschluß zu fassen, als Eilboten in die regierenden Orte zu senden und einstweilen den

Landsturm zu verschieben. Aber wäre er auch entschlossener gewesen, es hätte ihm doch wenig geholfen; denn ehe der zurückkehrende Rogg auf der Berghöhe von Eschenz anlangte, war, seit Mitternacht, der schwedische Heerzug bereits in Bewegung.

Die Offiziere Horns verachteten bei aller Stärke auch die Kriegslist nicht. Zu den vordersten Reihen des Zuges gesellte sich ein Reiter, der in Leibesgestalt und Kleidung dem Generalwachtmeister Kesselring glich; auch sein Pferd war demjenigen Kesselrings ähnlich. Auf den Anruf einer dem Durchmarsch entgegentretenden Wache sollte statt des geforderten Losungswortes durch einen rückwärts gewendeten Ruf erwidert werden: Kesselring, Kesselring, hieher! Mit den Leuten zu reden, daß sie zurücktreten! Bevor aber von dieser Kriegslist Gebrauch gemacht werden konnte, ritt Kommandant Aufdermaur auf der Rheinbrücke dem schwedischen Reiterzuge so weit entgegen, daß er im ersten Gliede desselben zwei Männer erblickte, die ihm von früherer Kriegsgefangenschaft her bekannt waren. Schnell wandte er sein Pferd und verschwand. Nun begegnete den Schweden keinerlei Schwierigkeit mehr; fast unbemerkt von den Anwohnern ging ihr Marsch über Mammern nach Steckborn.

Noch Abends bei guter Zeit war den Bürgern von Steckborn Bericht zugekommen, daß eine Unternehmung gegen die Reichenau im Werke sei, die ihnen aber keine Gefahr bringen werde, wenn sie sich ruhig verhielten. Sie deuteten das auf einen wahrscheinlich von Radolfszell her zu gewärtigenden Landungsversuch schwedischer Kriegsvölker und gaben ihrem Kommandanten, Hauptmann Golder von Luzern, davon gebührende Anzeige. Auffallender Weise nahm aber Golder die Sache ebenfalls leicht; er empfahl ihnen nur die Wache gut zu bestellen und verfügte sich wie gewohnt in sein Nachtquartier im Kloster Feldbach. Als der Morgen graute, kam ein Bürger eilenden Laufs an die Klosterpforte, berichtete schreckenvoll, wie ein Reiterzug von Mammern herauf rücke, und fragte, ob man stürmen sollte. Der Hauptmann trat unter das Fenster und sah das fremde Volk aus der Ferne, gebot aber Stille und Ruhe. Dieselbe Antwort gab er den vier Musketieren, die ihn in einem Schiffchen auf die Hauptwache abholen wollten. Es sei zu viel Volk, man solle ja keinen Sturm anheben, fügte er bei; er werde den Landvogt berichten. Als es dann Tag geworden und der Heerzug längst den Augen der erstaunten Bürger

entrückt war, zeigte ihnen der Hauptmann einen am Abend vorher empfangenen Brief, dem er seinen Gleichmuth verdankte.

In ähnlicher Weise war man in Ermatingen auf etwas Außerordentliches vorbereitet worden. Einige Tage vorher hatten nämlich der Gemeindeammann und der evangelische Pfarrer von Ermatingen in Radolfszell bei Oberst Zollikofer einen Besuch gemacht, um die Freilassung des Landrichters Straßburger und Kaspar Boners, ihrer Mitbürger, auszuwirken. Sie erreichten ihren Zweck zwar nicht ganz; denn es wurde ihnen nur versprochen, daß in wenigen Tagen die Freilassung erfolgen werde. Dagegen machte ihnen der Oberst die freundschaftliche Anzeige, es werde etwas gegen Constanz unternommen; sie sollen darüber nicht erschrecken. Es war nun auch in Ermatingen mehr Erstaunen als Schrecken, was bei dem Anblick des stattlichen Heerzugs die Gemüther erregte und dem dortigen Kommandanten, Hauptmann Heinrich von Zug, die Hände band.

Am wenigsten dürfte der zürcherische Kommandant Grebel in Gottlieben durch den Aufmarsch der Hornschen Reiterei auf dem Tägermoser Felde überrascht worden sein. Er hatte am 27. August (5. Sept.) nach Zürich geschrieben, sein Mitbürger, Hauptmann Ulrich, habe ihn mit einem Ingenieur des Feldmarschalls Horn besucht in der Absicht, die „Gelegenheit" der Stadt Constanz zu besichtigen; es scheine also Constanz zu gelten, wo man aber keine Ahnung davon habe. Am 28. August (a. K.) meldete er dann, die Schweden haben sich Wollmatingens bemächtigt. Am 29.: Der Feldmarschall Horn und der Oberst Schavaliski sind in Tägerwilen angekommen, und in Gottlieben wird über den Rhein eine Schiffbrücke eingerichtet.

Jetzt waren die eidgenössischen Kommandanten, welche die thurgauische See- und Rheingrenze vor jeder Verletzung der Neutralität hatten wahren sollen, entbehrlich geworden. Ohne von ihren Obern einen Befehl zur Heimkehr zu erwarten, verließen sie die ihnen anvertrauten Posten, um bei Hause, jeder nach seiner Weise, zu erzählen, wie es dem Schweden durch Verrath gelungen sei, den Rhein zu überschreiten und auf eidgenössischem Boden vor Constanz ein Lager aufzuschlagen. Nur Grebel beharrte einstweilen auf seinem Posten und zwar, wie er sich im Tagesberichte vom 30. August ausdrückte, den guten Leuten zum Troste, für Zürich aber als sehr geschätzter Späher und Berichterstatter.

Tagesberichte an Zürich über die Belagerung der Stadt Constanz.*)

1) Dienstags 27. August (5. Sept.), aus Gottlieben. Auf dem Rheine hinauf und hinunter ist freier Paß. Am 22. sind 200 Mann der Armee des Generals Altringer von Constanz abgezogen; ihnen sollen die übrigen folgen, um durch Bregenzer Bauern ersetzt zu werden, die in Constanz mehr beliebt sind; das Kommando wird der alte Stadthauptmann wieder übernehmen. Jedenfalls haben die Kaiserischen wieder etwas vor; sie freuen sich der aus Italien kommenden spanischen Truppen. Das Volk des Markgrafen Hermann von Baden und des Marquis von Bentivoglio liegt bei Lindau. Daß die Krabaten (Kroaten) das Schlossersche Volk unweit Tuttlingen Nachts überfallen und auseinandergesprengt und Schlossern selbst gefangen genommen und nach Ueberlingen gebracht haben, davon ist die ganze Stadt Constanz voll. Dagegen kommt auch Bericht, daß die Schwedischen sich bei Pfullendorf wieder haben sehen lassen. Dies hat ziemlich erschreckt; etwas Volk ist nach Constanz entwichen und viel Gut über den See nach Güttingen geflüchtet.

2) 29. August. In Constanz hatte der Graf von Wolfeck das Kommando wieder übernommen. Er verlangte von Zürich, daß die in Gottlieben angekommenen Schwedischen abgehalten werden, gegen Constanz Gewalt zu üben. Auf seinen Befehl brannte man jenseits des Rheins einige Gebäude nieder, damit die Feinde sich nicht darin festsetzen möchten; ebenso diesseits die Ziegelhütte und das Bachtöbeli. Durch Eilboten rief er die Besatzungskommandanten von Lindau, Bregenz und Ueberlingen zu Hülfe, und bis diese anlangte, wurden die Bürger, die Knechte und die Schüler zum Wachtdienste und zur Ausbesserung der Festungswerke verwendet. Auch kam ihm wohl zu statten, daß noch einige Tage vergingen, bis das schwedische schwere Geschütz anlangte. Die Hoffnung Horns, durch Ueberraschung die Stadt wegzunehmen, war also vereitelt. Er entschloß sich daher zu einer förmlichen Belagerung. Daß die Constanzer nicht auch das Kloster Kreuzlingen niederbrannten, wurde durch den General-Wachtmeister Kesselring verhindert. Dann nahmen die Schwedischen von dem Kloster Besitz. Während sie bei demselben etwa 200 Schanzkörbe aufstellten, wurde von Constanz aus mit Stücken und Doppelhaken auf sie gefeuert, das Schießen auch fast die ganze Nacht fortgesetzt. Die Schwedischen achteten aber wenig darauf und sollen nur ein Pferd und einen Mann verloren haben.

3) 30. August. Der Feldmarschall Horn sendet durch den Agenten Karl Marin einen Brief nach Zürich. Die Constanzer erhalten ihr Geschütz in fortwährender Thätigkeit. Die schwedische Mannschaft hat Quartier genommen von Ermatingen herauf bis Münsterlingen, also in Triboltingen,

---

*) Da keine zusammenhängenden Berichte über die Belagerung bekannt sind, so mögen die folgenden Bruchstücke nicht unwillkommen sein. (Sie erscheinen hier etwas gekürzt.)

Tägerwilen, Gottlieben, Emmishofen, Egelshofen u. s. w. Im Kloster Münsterlingen sind alle Frauen entwichen. Es dürften noch einige Stunden verfließen, bis es recht losgeht. Die schlimme Witterung hat viel gehindert; auch sind erst sechs Stücke da; aber stündlich werden mehr erwartet.

4) 31. August, von Stein aus. Die Schwedischen zahlen alles bar. Gestern sind vier große Stücke zu Schiffe nach Constanz (Gottlieben) geführt worden. Auch von Villingen her sollen Kartaunen anlangen, sowie mit 9000 Mann Herzog Bernhard von Weimar und General-Major Reitewin. Die Leute werden hart mitgenommen.

5) Sonntag 1. (10.) September. Heute 2 Uhr Vormittags hat man den Graben bei dem Hägelsthore (Paradieser Thore) sondiren und die Schanze einnehmen wollen; aber die Tiefe des Wassers war hinderlich. Man zählte einige Verwundete. Die erwarteten sechs Stücke groben Geschützes sind in der Nacht angekommen. Das Belagerungsheer ist auf 10—12,000 Mann angewachsen, die theils jenseits des Rheins unter Major Reitewin stehen, theils diesseits unter Oberst Schavalitzki. Heute Morgens wurde ein von Constanz ausgelaufenes Schiff bei Münsterlingen übermannt und an das Land geführt. In demselben befanden sich viele geistliche Herren, auch Frauen von Münsterlingen, die der Gefahr entgehen wollten und viele Kostbarkeiten und werthvolle Schriften mit sich führten; diese wurden als gute Beute behandelt, den Personen aber kein Leid zugefügt. Bei der katholischen Bevölkerung entstand darüber großer Zorn. Ihre Sprecher behaupteten, schon vor drei Wochen hätten die Evangelischen von dem Vorhaben der Schwedischen Kenntnis gehabt; man werde es also den Katholischen nicht verargen, wenn sie ebenso vielen Spanischen den Paß öffnen; der Abt von St. Gallen werde mit drei Fähnchen Volk auf ihre Seite treten. Auch der Landvogt wurde getadelt, daß er am Mittwoch den Landsturm hinterhielt und in alle Quartiere Boten sandte, denselben abzustellen.

6) 2. September. Zürich schreibt dem Feldmarschall Horn, sein Uebergang zu Stein habe um so mehr befrembet, da man der zugesicherten Neutralität vertraute; er möge bald wieder abziehen; nächstens werde die Tagsatzung zusammentreten.

7) 3. September. Heute Nacht sind zwei große Stücke und drei große Mörser angekommen, und dazu Granaten, die in die 80 Pfund schwer sind. Auch in die Stadt kam wieder etwas Hülfe. Man rüstet sich dort mit aller Macht zum Widerstande, hat in der Vorstadt einige Häuser demolirt, um neue Werke anzulegen. Im Feldlager Horns wird der Pfalzgraf von Birkenfeld mit 4000 Mann Fußvolk erwartet. Auch der Landgraf von Pappenheim ist gestern angekommen. Die in den zwei Schiffen bei Münsterlingen erbeuteten Waren schätzt man auf drei Tonnen Gold. Dabei waren viele bischöfliche Schriften, die großentheils vernäßt und verwüstet wurden. Die 17 messingenen kleinen Stücke und Doppelhaken auf dem Schlosse Gottlieben hat man von den alten unbrauchbaren Schäften abgenommen und in ein Schifflein gelegt. Die Thurgauer bringen mitunter Brot und anderes in das Lager, doch so

theuer, daß es eine Schande ist; eine Taxe will der Landvogt nicht machen; denn er sei ohne Befehl. Kommisbrot wird von Stein und Schaffhausen geliefert. Endlich erhielt Oberst-Wachtmeister Kesselring vom Landvogt den Auftrag, mit Kommandant Grebel sich an den Marschall Horn zu wenden, damit den Streifereien seiner Soldaten über das Schwaderloh hinauf abgeholfen und eine Taxe für den Verkauf von Lebensmitteln im Lager festgesetzt werde.

8) 4. September. Beiderseits wird stark gefeuert. Die Schwedischen strengen sich an, den starken Thurm des Kreuzlinger Thors zusammenzuschießen, der ihnen die meiste Ungelegenheit macht; aber alles geht ziemlich langsam und gemächlich. Drei schwedische Büchsenmeister sind erschossen, man sagt, aus Unvorsichtigkeit von ihren eigenen Leuten. Daß man nicht besser und schneller mit schwerem Geschütz versehen worden, wird der Saumseligkeit der Würtemberger zugemessen. Im Lager wurde unter Trommelschlag das Verbot verkündet, über den Wald hinaus zu streifen.

9) 5. September. Abermals sind zwei Stücke angelangt. Es wird ziemlich lebhaft geschossen. Zuweilen fällt einer von dem Feuer der Constanzer. Die Schwedischen haben von dem Versuche abgelassen, den großen Thurm bei dem Kreuzlinger Thor zu fällen, weil er zu stark und dick sei; man schießt jetzt beiderseits nur auf die Basteien; die Belagerer sind aber gesonnen, heute Nacht näher an die Mauer vorzurücken. Oberst Schmid hat Bericht, daß die katholischen Orte ausziehen wollen, um sich mit den Spaniern zu verbinden; dies werde wohl bei Sax und Werdenberg geschehen. Horn wünscht darüber nähern Bericht. — Kesselring gibt dem Landvogt Bericht, er sei bei sechs Hauptleuten gewesen und habe sie selbst über die verabredete Aufstellung von Wachen instruirt, aber keinen Gehorsam gefunden; haufenweise laufe das Volk ins Lager, um etwas zu markten oder Maulaffen feilzuhaben; er werde also nach Hause gehen. Uebrigens vernehme er, daß ein Rittmeister zu Ermatingen zwei Soldaten, die auf Plünderung ausgegangen, habe erschießen lassen.

10) 6. September. Die in der Stadt schießen häufiger als die Belagerer. Diese haben in einen kleinen Thurm neben dem großen Kreuzlinger Thurm ein Loch geschossen; dagegen wurde ihnen die Batterie bei Kreuzlingen von dem feindlichen Feuer verderbt. In Constanz sind wieder drei Schiffe angekommen. Streifende schwedische Reuter treiben im Thurgau viel Raub und Plünderung. Im Schlosse Hagenwil haben sie zwar die gehofften Schätze des Abtes von St. Gallen nicht gefunden, aber viel verwüstet und anderes fortgeschleppt; in Grießenberg die vom Stadthauptmann zu Constanz dem äbtischen Hofmeister, Herrn von Ulm, zur Obhut anvertraute Schafherde von 130 Stücken weggetrieben; im Schlosse Berg den vom Pfarrer dahin geflüchteten Altarkelch der Frau Brümsi entführt. Im Schloß und Dorf Weinfelden hat zwar die Autorität des Zürcher Obervogts Berger sie im Zaum gehalten; aber bei ihrer Rückkehr in das Standlager plünderten sie das Haus des Hauptmanns Scherb zu Bächi bei Alterswilen. Der Landvogt kümmert sich nicht darum; er will sich keines Dinges mehr beladen. Auf gemachte Vorstellungen hat indessen Horn die Unfugen des Raubgesindels wieder strenge

verboten und den Bauern erlaubt, die Plünderer aufzugreifen; aber dem Volke fehlt der Muth dazu.

11) 7. September. Der in der letzten Nacht gemachte Versuch, sich der gegen Gottlieben hinaus gelegenen Schanzen zu bemächtigen, ist mißlungen. Mit einigem Verlust wichen die Schwedischen zurück; doch führten sie einen Gefangenen mit. Das Regenwetter hindert viel, füllt auch die Gräben. Die in die Stadt geworfenen Feuerkugeln haben gezündet. Drei Häuser sind in Flammen aufgegangen. Man erhält Bericht, daß die katholischen Orte zum Auszug gerüstet seien und der Abt von St. Gallen seine Truppen zu ihnen stoßen wolle, Zürich sie aber gewarnt habe, gegen die Schwedischen etwas vorzunehmen, weil dadurch der Krieg ins Land gezogen würde, und daher den Orten den Durchzug verweigere.

12) Sonntag 8. (18.) September. Die Nacht ging ruhig vorüber. Die Belagerer arbeiten an zwei Minen. Der Landvogt beruft die Gerichtsherren, Quartierhauptleute und Landrichter zu einer Versammlung nach Weinfelden und legt ihnen die Frage vor, ob man, um den streifenden Reutern zu begegnen, nicht bei den Oberherren Hülfe verlangen sollte? Er selbst könne, sagte er, sich mit der Sache nicht weiter befassen, weil er einen Auftrag bei dem Kommandanten in Constanz ausrichten und dann nach Baden reisen müsse. Die Versammlung meint, von den Orten Hülfe zu begehren, nachdem der Marschall neue Zusicherungen gegeben, sei nicht dringlich. Junker Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg, der Obervogt zu Weinfelden und Landrichter Vögeli von Lamperswil erhalten den Auftrag, dem Landvogt als Ergebnis der Berathung und Mittel zur Abwehr der Streifreuter zu bezeichnen: Verhauung der Straßen und Pässe, Verstärkung der Wachten, Verbot des Ankaufs von Beute und Verwendung bei Feldmarschall Horn.

13) 9. September. Nachdem gestern bei dem Göldinger (Paradieser) Thor eine Bresche zu schießen gelungen, wurde der Kommandant aufgefordert, zu Schonung der Bürger und ihrer wehrlosen Familien die Stadt zu übergeben; es erfolgte aber eine abweisende Antwort; daher wurde nach Mitternacht ein doppelter Sturmangriff gemacht, auf die Bresche bei dem genannten Thor sowohl als bei Kreuzlingen. Dort gelang es, den Wassergraben zu durchschreiten und durch die Bresche und eine Palissade vorzubringen; dann stieß man aber auf einen neuen Wassergraben und fand solchen Widerstand, daß man mit Verlust von etwa 50 Mann sich zum Rückzuge entschließen mußte. Der Berichterstatter bedauert, daß die Reiterei nicht zu Gefechte kommen konnte. Uebrigens erhielten beide Theile Verstärkungen.

14) 10. September. Es gehen Berichte ein, daß General Altringer bei Füßen stehe, sich mit dem spanischen Volke vereinigen und nach Bregenz ziehen werde und die Absicht habe, den Rhein zu überschreiten, um mit Hülfe des Abtes von St. Gallen den Schwedischen bei Constanz entgegenzutreten und sie zum Abzug zu nöthigen.

15) 11. September. Von den Schwedischen werden Anstalten getroffen, die Stadt auch von der Wasserseite einzuschließen.

16) 12. September. Zwei Ausfälle der Belagerten wurden stracks ohne Verlust zurückgetrieben; sonst ist es ziemlich stille. Nach Zürich kommt aber Bericht, daß Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug im Aufbruch begriffen seien.

17) 13. September. Feldmarschall Horn sendet den Bruder von Oberst Schavalitzki an den Abt von St. Gallen mit der Erklärung, er solle sich ruhig halten oder gewärtigen, daß die sedes belli (der Kriegsschauplatz) in sein Land verlegt werde.

18) 14. September. Als etwa 16 mit spanischem Volk besetzte Schiffe von Lindau her den See herunterfuhren, glaubten sich die Bewohner des thurgauischen Seeufers von einem Landungsversuche bedroht. Daher wurden die Quartiere Weinfelden und Sulgen durch den Landsturm zur Hülfe aufgerufen. Die ersten Auszüge eilten an den See, die zweiten hielten sich bereit zu folgen. Die Schwedischen trieben die feindlichen Schiffe gegen Meersburg hin. Gegen Abend wurde alles wieder ruhig. Die Wachtposten am See versicherten, gegen eine so kleine Macht fürchten sie sich nicht, die Gefahr allein zu bestehen.

19) Sonntags 15. (25.) September. Nur zwei von den gestern auf dem See erschienenen Schiffen waren von Lindau. Der Landvogt tadelte den gestrigen Aufbruch des Landsturms nicht, meinte aber, bei einer Landung dürften die Thurgauer von den Waffen so wenig Gebrauch machen wie bei dem Einbruch der Schweden. Der Mehrtheil der Thurgauer wollte sich jedoch nicht dazu verstehen. Auf den von St. Gallen, Appenzell und dem Rheinthal ergangenen Hülferuf will Horn 500—1000 Reiter absenden, um die Oesterreichischen an einem Rheinübergang zu hindern. Altringer rückt über Memmingen nach Lindau vor, wo man für seine Leute 50,000 Laib Brot bereithalten soll. Der Herzog von Rohan kommt in Weinfelden an, reitet in das Lager nach Gottlieben und kehrt nach Weinfelden zurück.

20) 16. September. Oberst Zollikofer rüstet zu Münsterlingen zwei starke Schiffe mit kleinen Stücken aus, um die auf dem See streifenden Schiffsgeschwader abzutreiben. Horn ersucht Zürich um Munition, besonders um Vierundzwanzigpfünder, und zwar fürdersam. Konrad Schavalitzki berichtet über seine Sendung nach St. Gallen: Es befinde sich bei dem Abte ein Rittmeister Giel, welcher unter dem Oberbefehl von Montecuculi und Ossa jenseits des Rheins bei Gaißau Stellung habe mit 800 Pferden und 200 Mann Fußvolk; 8000 Welsche stehen bei Rüti; der Abt erkläre, bei den Eidgenossen stehen zu wollen und habe sich zu den vier Orten nach Wyl begeben. Als man gestern Abends einen Trompeter in die Stadt (Constanz) schickte mit einem vom Landschreiber Reding geschriebenen Zeddel und der Anfrage, ob man den Landvogt einlassen und von ihm ein Schreiben der XIII Orte annehmen wolle, kam der Trompeter mit einem Geschenk von zwei Dukaten zurück und mit der Antwort, man habe mit den Schweizern nichts zu schaffen.

21) 17. September. Der Landvogt sendet abermals einen Trompeter in die Stadt und erhält zur Antwort, wenn er für seine Person als Eidgenosse eingelassen zu werden wünsche, sei es gestattet. Nun wurde dies zwar gehalten; aber mit verbundenen Augen wurde er zum Kommandanten geführt.

Er überbrachte im Namen der Eidgenossen den Antrag von Rohan, die Stadt zu unparteiischen Handen einer eidgenössischen Besatzung zu übergeben, unter welcher Bedingung auch Horn die Belagerung aufheben werde. Der Kommandant wollte sich jedoch nicht darauf einlassen; sein Auftrag sei, die Stadt zu vertheidigen; über Weiteres müsse man sich an seine Obern wenden, besonders an General Altringer, dem er die überbrachten Briefe zu übermitteln sich erbitten ließ. Als eidgenössischer Beamter erkannt, wurde der Landvogt unter ehrenvollem Geleite zur Stadtpforte zurückgeführt. Ohne weitern Aufenthalt begab er sich nach Weinfelden zu Rohan. — Letzte Nacht sind wieder vier Stücke angekommen; andere vier wird Birkenfeld bringen. Die Minirer sollen bis in die Nähe der Stadtmauer vorgedrungen sein.

22) 18. September. Um die Schwedischen zum Rückzug aus den Grenzen der Eidgenossenschaft zu zwingen, sind gestern die Auszüger der vier Orte in Wyl und Rickenbach eingezogen. Sie führen drei Stückgeschosse(?) mit sich samt Munitionswagen, sowie drei Wagen voll Bündner Prügel („Morgensterne"). Ueber ihre Stimmung schreibt Kesselring nach Zürich: Von den Soldaten hört man, sie wollen das Land von fremder Gewalt erledigen; wollen die Thurgauer ihnen helfen und für Bezahlung Nahrung geben, mit Heil; wo nicht, werden sie alles niederhauen, Steckborn und Stein verbrennen; weil die Bischofszeller stets nach Zürich laufen, so werde man eine Besatzung hinein legen. Drei Soldaten aus den vier Orten kamen nach Tobel, mit ihnen ein Fourier, welcher sagte: Ich bin des Raths von Schwyz und bin da, daß ich helfe die Ketzer ausreuten; es muß beim Tausend im Thurgau kein Ketzer am Leben bleiben; die Zürcher sind in drei Wochen sechsmal an den V Orten meineid worden. In den benachbarten thurgauischen Ortschaften wurde von den Soldaten geplündert, einzelne Männer mißhandelt.

23) 19. September. Die Ortschaften Tobel, Lommis und Bettwiesen werden in Schrecken gesetzt durch die Ankündigung, daß Mannschaft der vier Orte bei ihnen Quartier nehmen werde. Die Komturei Tobel wies den Fourier mit Protest ab, weil er keine obrigkeitliche Ordre vorweisen konnte. Die gefürchtete Mannschaft traf nicht ein.

24) 20. September. Obervogt Berger in Weinfelden schreibt nach Zürich: Die Oertischen stehen noch in Wyl und Rickenbach mit Ausnahme der 600 von Zug, welche in Lichtensteig geblieben. Dem Herzog von Rohan habe er auf die Frage, ob Zürich noch kein Kriegsvolk an die Grenze gelegt, geantwortet, letzten Mittwoch seien in Zürich 12 Fahnen gemustert worden. Der Herzog habe erwidert, es sei allerdings nöthig, daß man Leute an die Grenze stelle, damit, sowie die vier Orte einen Fuß auf thurgauischen Boden setzten, man hier zugleich bereit sei. Aus dem Lager sei die Nachricht eingelangt, daß Oberst Birkenfeld mit 5000 Reitern und ebenso viel Fußvolk in Wollmatingen und Gottlieben eingetroffen, ein Thurm bei Kreuzlingen durchgeschossen sei und nur der Helm noch stehe.

25) 21. September. Viel Kriegsvolk ist von Bregenz und aus dem Rheinthal aufgebrochen und in der Richtung nach Meersburg und Ueberlingen

auf dem Marsche. Es führt 14 Geschütze und scheint es darauf abgesehen zu haben, den Marschall Horn zu einer Schlacht zu nöthigen. Der Nürnberger Bote bringt nach St. Gallen den mündlichen Bericht, daß Herzog Bernhard von Weimar mit 10—15,000 Mann neben der Armee Altringers einherziehe und ihn hindere, in Würtemberg einzufallen, was schleunigst in das Lager nach Gottlieben berichtet wird. An demselben Tage erschien aber Bernhard in Gottlieben, um mit Horn, dem Oberst Birkenfeld und den Herzogen von Würtemberg und Holstein Kriegsrath zu halten. Nach Verfluß einer Stunde zog Bernhard wieder ab. Hierauf wurden 14 Stücke schweres Geschütz von Kreuzlingen abgeführt, in Gottlieben demontirt und in Schiffe verladen und die Belagerung von Constanz aufgehoben.

26) Sonntag (22. September / 2. Oktober). Das schwedische Kriegsvolk zieht theils auf demselben Wege, auf welchem es eingedrungen war, über Stein, theils über die Schiffbrücke bei Gottlieben wieder ab. Letztere wurde zerstört. Der zürcherische Kommandant Grebel verläßt Gottlieben, um in Pfyn weiterer Dinge zu warten. Kaum aber waren am Abend die Schwedischen verschwunden, so fielen die Constanzer aus der Stadt und steckten das Kloster Kreuzlingen, dessen Mauern den Belagerern als Stützpunkt gedient und der Stadt so viel Schaden gebracht hatten, in Brand. Raubsüchtiges Gesindel streifte bis Bottighofen und ließ dort eine Scheune in Feuer aufgehen. Auch bei Münsterlingen leuchtete eine Feuersbrunst. Die Bewohner von Emmishofen, Egelshofen, Rickenbach und Umgegend ergriffen die Flucht; denn sie erwarteten noch Aergeres auf den folgenden Tag. Ihren Hülferuf trugen die Feuerzeichen der Hochwachten und die Sturmglocken in das Thurthal hinüber mit der Nachricht, daß die Kaiserischen und Spanier die Belagerung von Constanz mit Feuer und Schwert an den Thurgauern zu rächen im Anzug seien.

* *
*

Ueber die Verwirrung, welche diese Schreckenskunde erzeugte, schrieb von Pfyn aus der Kommandant Grebel:

Es kommen so vielerlei Berichte, daß man fast nicht weiß, wie man sich verhalten soll. Es ist ein solcher Schrecken unter dem Volke, daß es mit dem Flüchten von Habseligkeiten, Frauen und Kindern über die Thur kein Ende hat. Bei den einen ist die Freude in Trauer, bei den andern die Trauer in Freude verkehrt. Im Quartier Pfyn ist Herr Walter Roll von Mammern als Quartierhauptmann bestellt; bei ihm finden aber die Leute keinen Rath, weil er meistens abwesend ist. Von Ermatingen aus verlangte man Hülfe gegen die Leute von Reichenau; etwas Volk wurde hingeschickt, anderes von Frauenfeld entboten; unterdessen hat sich das eine Landung drohende Schiffgeschwader wieder entfernt. Obwohl der Landvogt zur Ruhe mahnte und vorgab,

der Hauptmann Zweier (Zwyer, von Uri) habe von dem Herzog von Feria und dem General ein Schreiben gebracht mit der Versicherung, daß die kaiserliche Besatzung keine Feindseligkeiten gegen die Schweiz unternehmen dürfe, faßt man doch kein Vertrauen, weil das Benehmen der Constanzer damit im Widerspruch steht; daher denn auch das Quartier Frauenfeld einige Mannschaft gesandt hat. Was wird man aber ausrichten können, wenn nicht noch anderes Volk vorhanden ist? Denn es fehlt theils an Waffen, theils an Munition und besonders an der Einigkeit wegen der Religion.

Von Steckborn wurde an Grebel gemeldet, man habe zwar, als der Sturmruf von Ermatingen erschollen, 80 Musketiere hinauf geschickt, und die drei reichenauischen Schiffe seien abgetrieben worden; auch habe Junker Landenberg von Salenstein den ersten Auszug der Mannschaft bereitgestellt; sonst aber seien sie in Steckborn wie wislose (führerlose) Schafe.

Einläßlicher sind die Berichte über die Vorgänge dieser Tage aus der Nachbarschaft von Constanz und aus Weinfelden. Oberst=Wachtmeister Kesselring war am Sonntag Abend noch von Weinfelden nach Schwaderloh geritten und hatte von Bernrain herunter die von den Constanzern in Brand gesteckten Häuser lodern gesehen, sich aber von Zunftmeister Leu von Zürich und Obervogt Berger, die er dort antraf, abhalten lassen, den Landsturm anzuschlagen. Erst als er sich zurückwandte, erging der Sturm vom obern Thurgau her in der Richtung nach Weinfelden. Er sandte daher einen Eilboten an den Landvogt und bat um Befehl. Ohne aber diesen Befehl abzuwarten, wurde in Weinfelden der Sturm eingestellt. Am Montag Morgen ritten abermals zwei Männer zum Landvogt und kehrten zurück, ohne eine Antwort zu bringen. Dagegen schickte der Landvogt den Landweibel nach Wyl und Rickenbach, bei den vier Orten Rath und Hülfe zu begehren, und erst um Mittag langte der Landweibel in Weinfelden mit der Weisung an, den Nothleidenden mit höchstem Ernst zu Hülfe zu kommen. Jetzt ließ man den Landsturm weiter gehen und beorderte die wenige aus den Quartieren Bürglen und Weinfelden zusammengekommene Mannschaft, in das Schwaderloh zu ziehen, so spät jedoch, daß sie auf halbem Wege in Bäche durch den Einbruch der Nacht weiter zu gehen gehindert war. Gleichzeitig verfügten sich Landrichter Häberli von Mauren und der Wirth von Wöschbach als Abgeordnete nach Wyl, den Befehlshabern

der vier Orte die Noth und Gefahr zu klagen, in welcher die Landschaft nach der Hülfe ihrer Herren und Obern seufze.

Die Antwort, welche nach vielen Vorwürfen den Abgeordneten gegeben wurde, war trostlos genug. Bis jetzt, hieß es, haben die Thurgauer nichts von ihnen wissen wollen, sogar, wenn sie ihren Boden beträten, sie totzuschlagen gedroht; jetzt, da ihnen das Wasser in den Mund laufe, bitten sie um Hülfe und Schirm; sie sollen aber wissen, daß die Waffen der vier Orte nur zum Schirme des Abtes von St. Gallen gerüstet seien. Zürich, der Abgott der Thurgauer, möge sie schirmen. — An demselben Abend, da die geängsteten Boten diese höhnende Antwort nach Hause trugen, wurden bei Egelshofen wieder sechs Firsten in Brand gesteckt.

Als die von Weinfelden gesandte Schar der Sturmleute am Dienstag in der Frühstunde aus ihrem Nachtquartier Bäche in Schwaderloh anlangte und ihnen einige jämmerlich zerhackte Tote entgegengetragen wurden, erschien ihnen das als ein blutiges Vorzeichen der Gefahr, der sie sich selbst aussetzten, so daß manche entsetzt nach Weinfelden zurückeilten und dort die Jammerkunde verbreiteten, daß alles verloren sei. Die Mannhaftern dagegen rückten bis zum Wachtposten bei Bernrain, wo sie eine größere Zahl Landsturmmänner antrafen, die bereits schlagfertig geordnet waren. Dann vernahmen sie, daß am Tage vorher auf dem Brüel in Constanz etwa 1000 Mann Fußvolk gemustert worden und fünf Schiffe angelangt seien, diese Mannschaft abzuholen. Bald erblickte man auch neun oder zehn mit Kriegsvolk gefüllte Schiffe, die mit vollen Segeln gegen Münsterlingen hinauf steuerten.

Diese Wahrnehmung bestimmte den Oberst-Wachtmeister Kesselring, nach Münsterlingen zu eilen, begleitet von einigen Offizieren und Musketieren. Er traf dort mit dem Hauptmann Nikolaus Weiß zusammen, der sich als Kommandant von Mainau und Meersburg ankündigte und als Befehlshaber der auf dem See schwebenden Schiffe bereit war, mit dem Oberst-Wachtmeister ein ernstes Wort zu sprechen. Er habe, sagte er, vor einiger Zeit bei der Mühle zu Bottighofen die Schwedischen angetroffen und ihnen einige Doppelhaken abgenommen; nach dem Abzuge der Schwedischen sei er dann auf einige Thurgauer gestoßen, die auf sein Schiff gefeuert und ihm etliche Soldaten erschossen hätten; er begehre also Schadenersatz und die Zusicherung, daß man ihn, wenn er in Schußweite vom Ufer mit seinen Schiffen

auf und nieder fahre, vom thurgauischen Ufer aus nicht behellige; widrigenfalls sei er gefaßt, die Landschaft mit Feuer und Schwert zu verderben, und wolle auch für das Hauptwerk, daß Constanz vom thurgauischen Boden aus beschossen worden, bei der kaiserlichen Majestät keinen Pardon versprechen.

Obwohl Kesselring sah, daß der Kommandant Weiß der Mann nicht sei, der über das Heil der Völker verfügen könne, gab er ihm doch gute Worte. Er und seine Begleiter seien eben nur Unterthanen, sagte er, und können ohne Vorwissen der Obern keinen bestimmten Bescheid ertheilen; jedoch müssen sie ihn ersuchen, solche Ausfälle und Schädigungen, wie solche letzter Tage von Constanz aus geschehen, abzustellen und gegen die Thurgauer Frieden zu halten; alsdann wollten auch sie den Frieden beobachten, bis zuverlässiger Bescheid erfolge, spätestens in drei Tagen. Solchen Frieden versprach man sich dann gegenseitig und trank noch freundschaftlich beim Abschiede auf das Wohl des Kaisers und der Eidgenossenschaft. Der Kommandant ließ auch noch in der Richtung nach Constanz drei Kanonenschüsse abfeuern, die von dort aus erwidert wurden, wohl zum Zeichen, daß vom thurgauischen Ufer her keine Gefahr zu befürchten sei.

Den in Münsterlingen versammelten Grenzwachen, die einige hundert Mann zählten, wurde nun von dem getroffenen Einverständnis Mittheilung gemacht und namentlich eingeschärft, nicht Feuer in das Kloster zu legen; denn es sei zur Zeit keine Gefahr vorhanden, daß die Kaiserlichen sich hier festsetzten.

Den anwesenden Offizieren und Landrichtern schien es nun hohe Zeit, dem Landvogt von dem Geschehenen Anzeige zu machen und die in Weinfelden liegenden Hauptleute zu beruhigen. Hier angelangt, fanden sie aber alles in angstvoller Unruhe; denn die von Wyl und Rickenbach, d. h. aus dem Lager der vier Orte kommenden Botschaften versicherten, daß dort die Meinung verbreitet sei, der gestern und vorgestern geschehene Landsturm habe der Mannschaft der vier Orte gegolten und müsse mit Feuer und Schwert gerächt werden.

Der Pfarrer Wolfgang Blättler in Bußnang, ein Unterwaldner von Geburt, gab darüber einige Auskunft und Rath. Als er jüngst mit andern in Wyl gewesen sei, habe man dort, sagte er, zwar anfangs etwas zornig über die Thurgauer sich geäußert; weil man aber um väterlichen Rath und Hülfe gebeten, habe man auch väterliche

Zusicherungen erhalten; durch eine Gesandtschaft nach Wyl und Rickenbach und durch getreue Darstellung der letzten Vorgänge werde daher gewiß dem gefürchteten Ueberfall vorgebogen werden mögen; er selbst würde sich kein Bedenken machen, die Gesandtschaft zu begleiten.

Das Wort des Priesters fand Beifall. An den Landvogt wurden die Landrichter Reinhard und Etter abgeordnet, nach Wyl die Landrichter Engeli und Häberli mit Oberst-Wachtmeister Kesselring und Pfarrer Blättler. Beide Botschaften gingen am folgenden Morgen, Mittwoch den 5. Oktober (25. Sept.), ihrer Bestimmung entgegen, Kesselring schweren Herzens; denn er zählte im Lager der vier Orte viele, die ihn haßten.

Bei der Ankunft in Wyl führte Pfarrer Blättler die Gesandten zuerst vor die Herberge zum weißen Kreuz, wo das Fähnchen von Unterwalden aushing; dann ritt er mit ihnen die Straße hinunter, um sie nach Rickenbach zu führen, wo das Hauptquartier war. Wie sie aber in die Vorstadt kamen, erhob sich ein Geschrei, man solle sie zurückbringen. Die Thore wurden geschlossen, unter gräßlichem Lärmen und Rufen lief das Kriegsvolk herbei und waffnete sich, als wäre ein mächtiger Feind im Anzug. Man führte die Gefangenen in das Hofgebäude der Abtei St. Gallen und nahm sie in Haft. Die Offiziere saßen gerade bei der Mittagstafel; dennoch kam der Landeshauptmann Aufdermaur mit zwei Kapuzinern zu den Gesandten, sie zu begrüßen und zu beruhigen.

Mittlerweile benahm sich die Soldateska so wild und „letz", als wollte sie die Gesandten aus der „Freiheit" nehmen und niedermachen, so daß nur die Kapuziner die erregte Masse durch eifrigen Zuspruch zur Ruhe zu bringen vermochten; die Gesandten wurden zur Sicherung vor Mißhandlung in die Speisekammer eingeschlossen, wo man ihnen einen Trunk vorsetzte. Dann kam der Landeshauptmann Aufdermaur nochmals, um sie anzufragen, was sie eigentlich hergeführt habe, und bestimmte den folgenden Morgen zu ihrer Anhörung. Das Nachtessen reichte man ihnen in der Hofstube. Ebenso wies man ihnen Schlafgemächer im Hofe selbst an.

Am Donnerstag versammelten sich die Kriegsräthe und hörten unter dem Vorsitze Oberst Beroldingens die Vorträge Pfarrer Blättlers und Kesselrings an. Beroldingen erklärte sich mit den gemachten Eröffnungen befriedigt und verhieß das Beste. Die Gesandten rüsteten

sich zur Rückreise. Aufdermaur verhieß, dem Oberst-Wachtmeister selbst das Geleit zu geben, um ihn gegen das Kriegsvolk sicherzustellen.

Allein jetzt begann abermals das wilde Toben, mit welchem die Boten empfangen worden waren. Nieder mit dem Verräther, dem Meineidigen, dem Kirchendieb! rief die Menge. Nicht lebendig soll er von hinnen kommen, der Schwed, der Ketzer! Aufdermaur widerrieth, sich solcher Gefahr auszusetzen, und Kesselring verschob seine Abreise auf den folgenden Morgen. Landrichter Häberli aber, als er von ihm Abschied nahm, sagte tief bewegt: Herr Vetter Oberst-Wachtmeister, behüte Euch Gott und tröst' Euch Gott, Ihr seid gar zu übel verklagt; ich besorge, Ihr seid in großer Gefahr! Wer kann dafür, daß der Hofmeister (Reinhard von Weinfelden) also auf Euch gelogen hat, als hättet Ihr den Sturm über unsere Herren Obern bestellt?

Unterdessen, nämlich Dienstags den 1. Oktober (n. K.), hatte Zürich zwei Kompagnien Fußvolk nach Elgg verlegt, theils um dem trotzigen Gebaren der vier Orte einigen Einhalt zu thun, theils um die Thurgauer endlich durch die That zu überzeugen, daß sie wirklich auf dessen Schutz zählen dürften. Eine mildere Maßregel, die aber denselben Zweck hatte, war, daß es durch Zunftmeister Leu, Kommandant Grebel und Obervogt Berger die Hauptleute der in Wyl und Rickenbach liegenden Kriegshaufen zu einer friedlichen Besprechung einladen ließ.

Diese fand am 3. Oktober in Weinfelden statt. Aus den vier Orten erschienen dabei von Uri Landammann Trösch und Alexander Bäßler; von Schwyz Hauptmann Reding und Hauptmann D. Schorer; von Unterwalden Hauptmann Peter Schörni, Landesfähnrich Christen und Fähnrich von Büren; von Zug Hauptmann Kröwel und Lieutenant Ita. Der Gegenstand und Erfolg der Besprechung ist einzig aus dem Berichte bekannt, den die Zürcher Abgeordneten erstatteten. Diejenigen der vier Orte behaupteten nämlich, ihre Herren und Obern hätten einen „Zusatz" von Mannschaft ins Thurgau legen wollen, um den Schwedischen den Paß zu sperren, aber Seckelmeister Hirzel habe bei der Konferenz in Schwyz versichert, daß der Paß in Stein genügend verwahrt sei; seither habe man sattsam erfahren, daß die Schwedischen liebe Gäste gewesen; jetzt noch Truppen ins Thurgau zu legen, haben sie keine Gewalt; wenn Rohan den XIII Orten schreibe, den Eidgenossen zu Gefallen und dem König von Frankreich zu Ehren sei die

Belagerung von Constanz aufgehoben worden, so möchte man eher glauben, es sei aus Furcht vor den Kaiserischen geschehen. Den Vorwurf, daß sie mit den Spanischen sich hätten verbinden wollen, wiesen sie zurück; auf den andern, daß sie in Mailand gegen Zürich Hülfe gesucht hätten, ließen sie sich gar nicht ein. Die Behauptung, daß noch schwedisches Volk in Stein sei, beantworteten die Zürcher so gut als möglich. In Betreff Kilian Kesselrings erklärten die Gegner, er sei wegen des „schwedischen Wesens" und weil er Spähungen auf sie angeordnet habe, auch sonst viel über ihn geklagt werde, festgehalten und dem Prälaten zu verwahren übergeben worden; sie werden aber mit seiner Sache nicht eilen, sondern rechtlich prozediren.

Ungeachtet die Parteien bei dieser Verhandlung einander oft bittere Worte zuwarfen, begegneten sie einander doch bei dem gemeinsamen Mahle mit aller Freundlichkeit; nur blieb die ganze Unterredung fruchtlos; Kesselring wurde der Haft nicht entlassen, der Willkür und dem Muthwillen der Constanzer gegen das Thurgau keine Grenze gezogen.

Ungeachtet schon am 2. Oktober von Oberst Ossa und am 6. von dem Truchseß von Waldegg dem Landvogt die Versicherung zugesandt worden war, daß die thurgauischen Nachbarn von Constanz her weder Mord, Raub noch Brand zu fürchten hätten, und daher die flüchtig gewordenen Bewohner in die verlassenen Häuser vertrauensvoll zurückkehren dürften, wurden die Brüder Elias, Isaak und Abraham Fels am 18. Oktober von Soldaten und Bürgern der Stadt Constanz in ihren Häusern zu Egelshofen überfallen und ausgeplündert, wobei Isaak neben vielem andern 36 Fuder Wein einbüßte. — Ueber diese Gewaltthat und den dem alten Morel in Wöschbach am 6. Oktober durch Plünderung zugefügten Schaden kam von Marx von Wolfeck aus Constanz die Entschuldigung, die Fels und Morel seien eigentlich Constanzer und haben durch ihre den Schweden bewiesene Gunst sich die Rache ihrer Mitbürger selbst zugezogen. Diese Antwort und die fortdauernde Betreibung des Festungsbaues in der Stadt unterhielten im Thurgau starke Zweifel an der Aufrichtigkeit der gegebenen Friedensversicherungen.

Es wurde daher noch ein anderer Weg eingeschlagen, um die Ruhe und Sicherheit im Lande wieder herzustellen. Am 18. Oktober traten die Gerichtsherren und Landesausschüsse in Weinfelden zusammen, diese dringende Angelegenheit in Berathung zu ziehen. Man fand aber kein

besseres Mittel, als bei den eidgenössischen Ständen eine Bittschrift einzulegen, in welcher der durch den Einbruch der Schwedischen verursachte Schaden dargestellt, um künftige bessere Verwahrung der Grenze ersucht und endlich bei Bestrafung der vorgefallenen Vergehen um Verschonung der Schuldlosen gebeten wurde. Nun war aber bereits durch die vier Orte die Frage aufgeworfen, wer sie für den nach Wyl unternommenen Kriegszug zu entschädigen habe. Gerne hätten die V Orte der Stadt Zürich, als welche den Schwedischen den Durchpaß bei Stein ermöglicht habe, die Last des Schadenersatzes aufgebürdet; aber mit gleichem Rechte konnte den katholischen Kommandanten der Wachtposten am Untersee vorgerückt werden, nicht zur Wehre gegriffen zu haben. Wenn die vier Orte behaupteten, lediglich zum Schirme des Abtes von St. Gallen aufgebrochen zu sein, so mußten sie den Sold von dem Abte fordern; daß ihre Absicht aber ursprünglich gegen die Schweden gerichtet war, die sie aus dem Thurgau vertreiben wollten, konnten sie nicht widerlegen; folgerichtig fiel die Entschädigungslast auf die Thurgauer. Ein Strafgericht sollte auf den 13. November in Frauenfeld von den VII oder von den X Orten aufgestellt werden und nach Gebühr inquiriren, judiciren und sententieren, bis durch die Bußen und Strafen die Kriegskosten gedeckt seien! Selbst die unparteiischen Orte riethen zu diesem Antrag. Zürich aber bekämpfte ihn aufs entschiedenste. Als die thurgauischen Abgeordneten dessen Boten ihr Bittgesuch vorlegten, riethen sie, ja nicht Oel ins Feuer zu gießen, sondern ihre Supplikation wieder nach Hause zu tragen. Indem jener Antrag in den Abschied genommen wurde, blieben die Thurgauer von dem Strafgericht verschont, jedoch so, daß die vier Orte den Oberst-Wachtmeister gleichsam als Pfand zurückbehielten.

An Strafprozessen gegen diejenigen, die sich mit den Schwedischen in Verkehr eingelassen hatten, ließ der Landvogt es gleichwohl nicht fehlen. Am 17. Oktober befahl er durch ein Mandat die Einlieferung aller von den aufgefangenen Schiffen herrührenden Beutestücke. In Emmishofen hielt er vier, in Altnau drei, in Sulgen drei Tage und in Frauenfeld wiederholt Gericht über Leute, die den Schwedischen gestohlene Waren abgekauft hatten. Auf den nach Altnau gesetzten Tag wurden von dem Landgerichtsknecht etwa siebzig Personen zitirt, doch ausschließlich Evangelische. Einzelne Redner oder Prokuratoren, welche dabei als Ankläger oder Vertheidiger sich bethätigten und gesetzlich

für einen Vortrag nur einige Batzen fordern durften, rühmten sich, 30—54 Gulden geerntet zu haben. Ammann Studer von Emmishofen, der namentlich für die Constanzer als Redner und Fürsprech einzutreten pflegte, achtete des Hasses nicht, den er bei seinen Mitbürgern erntete. Dem Wirth Roland in Emmishofen wurde es als Hochverrath angerechnet, daß er einen schwedischen Offizier mit Handschlag und dem Gruße empfing: Seid Gott willkommen und Gott sei gelobt, daß ihr in unser Land gekommen; wir haben lange auf euch gewartet.

Als endlich die vier Orte am 28. Oktober von Wyl und Rickenbach wieder abzogen und zu Anfang Dezember die Schwedischen bis Sigmaringen und Pfullendorf sich näherten, verkroch sich der Parteihaß allmälig hinter die Furcht. Luzern sprach umsonst von der Nothwendigkeit, wieder Kommandanten an den Rhein und Bodensee hinaus zu senden; vergeblich drangen die katholischen Gerichtsherren darauf, dem neuen General-Wachtmeister 1000 Mann zur Verfügung zu stellen, um den Rhein zu bewachen; das Landvolk wollte sich nicht mehr aufjagen lassen; denn es nütze doch nichts und es komme auf dasselbe heraus, ob sie wachen oder nicht. Dies war die Stimmung im Februar 1634.

13. Der Hochverrathsprozeß Kilian Kesselrings.

Der über den Oberst-Wachtmeister Kesselring verhängte Prozeß*) war ein Erzeugnis der konfessionellen Parteisucht, die alle Stände beherrschte.

Auch Kesselring war Parteimann. Es war eine Ausnahme sonder gleichen, daß er (1607) als junger Mann, obwohl reformirter Konfession, von dem in starker Mehrzahl katholischen Gerichtsherren-Kollegium als Schreiber angestellt wurde. Nur sein klarer Verstand und seine wahrscheinlich von dem Sprachgelehrten Maler, damals Pfarrer in Weinfelden, beeinflußte gründliche Geistesbildung konnte ihm zu dieser Stellung verholfen haben. Vermöge seiner Religions-

*) Eine einläßliche Darstellung hat derselbe inzwischen gefunden in dem Buche von J. J. Keller: Der kriegsgerichtliche Prozeß gegen K. Kesselring. Frauenfeld J. Huber. 1884.

ansichten stand er aber auf Seiten der Stadt Zürich, der Schutzherrin der evangelischen Kirchgenossen des Thurgaus. Im Jahre 1610 war er ungemein thätig, dem Streit über den Gachnanger Auflauf eine für die Evangelischen möglichst unschädliche Wendung zu geben. Mit der größten Uneigennützigkeit stellte er sich Zürich zu Diensten, als es sich darum handelte, Pfyn und Weinfelden unter evangelische Schutzherrschaft zu bringen. Bald spöttisch und höhnisch, bald in vollem Ernste bezeichnete man damals schon den Gerichtsherrenschreiber Kesselring als das Auge und die Hand der Herren Zürcher im Thurgau.

Als Zürich zauderte, durch Ankauf der Herrschaft Sonnenberg den Hader zu verschärfen, wandte sich Kesselring (1618 und 1619) an den Appenzeller Landammann Scheuß mit dem Antrage, Sonnenberg und das Schloß Glattburg um einen billigen Preis zu kaufen; er fügte die Bemerkung bei, die dortigen evangelischen Angehörigen hegen besonders viel Liebe und Zutrauen zu den Appenzellern, und man wisse wohl, daß der Landammann mit genügenden Glücksgütern gesegnet sei, um solchem Vertrauen zu entsprechen. Damit dem katholischen Glauben nicht auch hier Abbruch geschehe, mußte der Oberst Konrad von Beroldingen sich zum Ankaufe von Sonnenberg entschließen. Die katholischen Orte aber vergaßen nicht, wie Kesselring dabei ihren Parteivortheil gefährdet hatte.

Die unglückseligen Konferenz-Beschlüsse vom 29. Oktober 1630 (S. 566 f.), die dadurch hervorgerufenen Korrespondenzen der V Orte mit der „Liga" und der evangelischen Städte mit der „Union" und den schwedischen Heerführern in Deutschland steigerten das gegenseitige Mißtrauen zu solcher Höhe, daß jede Partei bei der andern Verrath witterte. Bei dem Einbruch des Generals Horn lag für den oberflächlichen Beobachter das Urtheil auf der Hand, daß ein solcher Gewaltstreich nur mit Zustimmung Zürichs und Berns habe stattfinden können, und Kesselring entweder ihr freiwilliger Gehülfe oder mindestens ihr blindes Werkzeug gewesen sein müsse.

Dazu kam das räthselhafte Benehmen des in Eschenz stationirten Hauptmanns Aufdermaur. Seine Angabe, daß Kesselring mit dem General Horn über die Brücke von Stein geritten sei, stimmte mit dem Zeugnis der übrigen Wachmannschaft zusammen, war aber in vollem Widerspruche mit der Behauptung Kesselrings und seiner Freunde, daß er an jenem Tag im Schoße seiner Familie in Bußnang

verweilt habe. Dem schwyzerischen Hauptmann mußte viel daran gelegen sein, sich gegen jeden Verdacht des Irrthums oder der Feigheit sicherzustellen und die Schuld auf Kesselring zu wälzen, und seine Freunde konnten kaum anders, als im Sinne ihres Waffengenossen die Behauptung Kesselrings als falsch zu bezichtigen.

So trieben alter Groll und boshafte Anklage, kirchlicher Fanatismus und politische Parteisucht ein gewitterschweres Gewölk über dem Haupte Kesselrings zusammen. Am vierten Tage seiner Haft erschienen zwei Rathsglieder von Zürich, welche den Auftrag hatten, seine Freilassung oder wenigstens Mittheilung der gegen ihn erhobenen Anklage zu fordern; aber nur in Anwesenheit von vier Offizieren durften sie mit dem Gefangenen reden, und zum ersten Mal vernahm jetzt Kesselring, daß ein vor acht Tagen als Späher aufgegriffener Thurgauer gestanden habe, von ihm ausgesandt worden zu sein; denn im Thurgau sei man entschlossen gewesen, wenn die Eidgenossen das Land zu besetzen unternähmen, den Landsturm gegen sie aufzurufen und alle zu erschlagen. Es half ihm nichts, daß er in Abrede stellte, den angeblichen Späher zu kennen oder ihm einen Auftrag gegeben oder einen Sturm gegen die Herren und Obern projektirt zu haben. Burgermeister Bräm von Zürich und sein Sohn, die zu demselben Zwecke ins Lager kamen, erhielten die Versicherung, es liegen gegen Kesselring so viele Sachen vor, daß, wenn der Prozeß formirt sei, die Zürcher sich wundern werden. Die Bemühung der letztern, Kesselrings Freilassung zu bewirken, wurde ihrem bösen Gewissen zugeschrieben und der Besorgnis, er möchte gewisse gegen die V Orte gerichtete Anschläge verrathen, deren Kundwerden ihnen sehr verdrießlich wäre. Daher konnte ein Schreiben Zürichs (1. Oktober), worin es erklärte, daß es, wenn die vier Orte den Gefangenen nicht gegen Bürgschaft freigeben, dem angebotenen Rechte sich nicht fügen wollten, dies als Friedensabsage und Bundesbruch ansehen werde, die Erbitterung nur vermehren.

Nach der Rückkunft des nach Luzern verordneten Landeshauptmanns Aufdermaur wurden vier Examinatoren bestellt: A. Besmer von Uri, D. Schorno von Schwyz, K. Müller von Unterwalden und Landvogt Kreuel von Zug, nebst S. Abyberg, Landschreiber von Schwyz. Bei dem ersten Verhör wurde Kesselring namentlich gedrängt zu bekennen, wer den Schweden den Paß bei Eschenz geöffnet habe, und ob er nicht schon 1621 habe verlauten lassen, er wolle dem Thurgau ein

neues Regiment zuwegebringen. Auf die Frage, wem bei dem Ausbruche eines Religionskrieges die Thurgauer zugezogen wären, gab er die unverhohlene Antwort: Jeder der Partei seiner Religion. Der Erfolg dieses Verhörs befriedigte die Gegner so wenig, daß er in ein anderes Gemach gesperrt und von zwei Wächtern bewacht wurde. Seine Bitte um Zulassung eines Rechtsbeistandes fand keine Berücksichtigung. Dagegen wurde er durch den ihm von seiner Amtsführung her wohl bekannten Landvogt Brandenberg mit der Anzeige erschreckt, man werde folgenden Tages nach Bußnang ziehen und sein Haus untersuchen; er möge den Anlaß benützen, seiner Hausfrau einen Brief zu schreiben.

Am Morgen aber früh aufgeweckt, wurde er durch unbekannte Gänge und Gemächer aus der „Freiheit" in ein gefängnisartiges Gebäude geführt und nochmals über die früher gestellten Fragen verhört; man sagte ihm, der den Zürchern geschworne Bürgereid binde ihn nicht, dürfe ihn also nicht hindern, der Mehrheit der Orte die Wahrheit zu gestehen, widrigenfalls man ihn dazu zu zwingen wisse. Ungeachtet er betheuerte, den Sachverhalt wahrheitsgetreu erzählt zu haben, und um Schonung bat, wurde er dennoch an das Marterseil gehängt. Nun gestand er, von Landvogt Escher und andern im Streite über den Landfrieden und das Chorgericht gehört zu haben, in Stadt und Land Zürich sei einhellig beschlossen worden, nicht das Geringste fahren zu lassen, Gott und Welt, Schwed und Franzos oder wen sie finden, zu Hülfe zu nehmen, um das Ihrige zu behaupten. Er bekannte ferner, wie die Thurgauer in der Furcht, nach dem Abzug der Schweden von Constanz und Wyl aus überfallen zu werden, Zürich um Rath und Schirm gebeten hätten, und von Zürich dann zwei Fähnchen nach Elgg gelegt worden. Gegen die daraus gefolgerten verbrecherischen Zulagen protestirte er so lange, bis die ihn quälenden Henkersknechte verweigerten, die Peinigung fortzusetzen. Losgebunden wurde er dann Nachts um neun Uhr in die Stadt auf die „Schul" geführt, und dort ließ man ihn unverbunden etliche Tage liegen.

In denselben Tagen richteten die Meister den Flaschenzug vor der Thüre seines Gemachs auf, und die Examinatoren legten ihm allerlei Fragen vor, die wieder zur Folterung und zu der Hauptfrage führten, wer ihm zur Einlassung Horns und zu dem Sturm Anleitung gegeben habe. Lange ließ man ihn hängen, um die gewünschte Antwort zu erhalten, und da alles nicht verfing, gab man ihm einige Tage

Frist, schlug ihn neuerdings an das Marterseil und hängte ihm die schwersten Steine an die Füße, so daß sogar die Henkersknechte aus Mitleid ihn stützen wollten. Die Examinatoren drohten ihn durch Kundschaften (Zeugen) zu überweisen; er erklärte, sich den Aussagen derselben gefangen geben zu wollen; aber keine Kundschaften wurden beigebracht.

In seiner Trostlosigkeit wünschte er den Zuspruch eines Prädikanten; man erwiderte ihm, sein Glaube sei doch nichts, einen Kapuziner könne er bekommen. Als er einen andern Richter verlangte, warf man ihm die Frage entgegen, ob er den Abt, auf dessen Boden sie stehen, schelten wolle, daß er seine Jurisdiktion ihnen, seinen Herren und Obern, überlassen habe? Als er den Wärter Schorno ersuchte, in seinem Namen den Examinatoren zu sagen, er sehe wohl, daß sie ihn zum Tode bestimmt haben, sie möchten ihm doch ein gnädiges Urtheil machen und melden, wann er sterben müsse, behaupteten sie, er habe um Gnade gebeten und damit eingestanden, daß er im Unrechte sei.

Unterdessen hatte man sich in einer Versammlung der XIII Orte verständigt, daß die Beurtheilung Kesselrings den X Orten als Herren des Landgerichts zugewiesen werden solle. Allein den Gefangenen wollten die Hauptleute der vier Orte nicht aus der Hand geben.

Am 28. Oktober, als sie sich zum Abzug rüsteten, kündigte der Hauptmann Besmer dem Gefangenen an, daß er und sein Diener mit ihnen nach Schwyz ziehen müsse. Darüber schrie Kesselring laut auf und bat, ihn doch nach Frauenfeld gefangen zu legen; dort seien die X Orte seine Richter. Aber Besmer höhnte, er sei den vier Orten allzu lieb; mit ihnen müsse er gehen. Dann wurde der gelähmte Mann auf ein Pferd gehoben, seine geschwollenen Arme durch eine Schlinge in den Nacken gehängt und der angebliche Späher von Müllheim mit gefesselten Händen an den Schweif des Pferdes gebunden. Als Wache begleiteten die Gefangenen 50 Musketiere, 15 Pferde und 8 Trabanten. In Uznach wurde wegen der nahen zürcherischen Grenzwache der Zug noch mit 15 Pferden verstärkt. Roher Soldatenwitz war auf dem langen Weg unermüdlich, mit der in Aussicht genommenen Strafe Kesselrings, daß er durch vier Pferde zerrissen werden solle, Spott zu treiben.

In Schwyz wurde er gegen alle Erwartung mit Wohlwollen aufgenommen. Landammann Abyberg hatte dem Landweibel Büeler befohlen, dem Gefangenen gute Nahrung und Pflege zu gewähren. Ihn aber verbinden und ihm die ausgerenkte rechte Achsel wieder einziehen

zu lassen, war niemand zur Hand. Jedoch wurden auch keine Verhöre veranstaltet. Man wollte nun aber eine dieser Angelegenheit halb auf den 18. November angesetzte Konferenz der X Orte in Frauenfeld mit der Nachricht überraschen, daß Kesselring das ihm zugetraute Verbrechen des Hochverrathes eingestanden habe. Etwa vierzehn Tage nach der Ankunft Kesselrings in Schwyz versammelten sich auch seine Examinatoren wieder. Der gutmüthige Landweibel, der von denselben vernommen hatte, wie Kesselring in Wyl als hartnäckiger Ketzer sich erwiesen habe, versuchte ihn zu überzeugen, daß er bei seiner Religion nicht selig werden könne, und gab ihm dann zu bedenken, daß in der ganzen Eidgenossenschaft nirgends so unerhörte Marter geübt werde wie in Schwyz; denn man hänge dem am Folterseile schwebenden Delinquenten 50 Pfund an die Füße und 25 Pfund an den Kopf; es sei das aber auch das unfehlbarste Mittel, die Zunge zu lösen.

Schon am folgenden Tage sollte dies auch an Kesselring versucht werden. In seinem Schlafzimmer wurde der peinliche Apparat zugerüstet, er aber dadurch so aus der Fassung gebracht, daß er nicht mehr wußte, was er reden sollte, und lieber sterben zu wollen anerbot, als solche Marter zu leiden. Er wurde dann auch wirklich verschont; später jedoch erfuhr er, daß ihm Geständnisse zugeschrieben wurden, deren er sich gar nicht bewußt war. So viel Mühe man sich auch gab, ihn zu überreden, daß er ein vollgültiges Bekenntnis abgelegt habe und dasselbe nicht zurücknehmen könne: er blieb bei seiner Behauptung, nicht über die in Wyl gethanen Aussagen hinausgehen oder von denselben zurücktreten zu können. Auch der als Diener Kesselrings bezeichnete Friedrich, der aber von seinem Meister Jäck nach Wyl gesandt worden war, um sich zu erkundigen, was für fremdes Volk da sei, wurde in der Folter zweimal aufgezogen, antwortete aber so, daß man daraus abnehmen konnte, daß er die Geheimnisse Kesselrings nicht kenne. Im Anfang Dezember entfloh er aus Schwyz.

Die Gesandten von Uri und Unterwalden waren bei der Konferenz in Frauenfeld nicht erschienen. Fünf Tage wartete man auf sie; nicht einmal eine Entschuldigung des Wegbleibens erfolgte. Zürich trug daher auf Versammlung einer allgemeinen Tagsatzung an. Bern aber erklärte noch entschiedener: Wenn wider das angebotene Recht dem Kesselring etwas Weiteres an Leib und Leben widerfahre, werden ihre Herren und Obern es rächen; geschähe es von den Obrigkeiten,

so werde man wohl etwas gegen sie vorzunehmen wissen; thäten es die Kriegsräthe, so würde man es an diesen suchen, und keiner würde in seinem Lande sicher sein. Es handelte sich für beide Städte nicht mehr bloß um Kesselring, den einzelnen Mann, sondern um die hochgerichtlichen Rechte, in denen die vier Orte sie offen beeinträchtigten. Um diese und andere Rechte zu behaupten, rüsteten sie, und es wurde auch bereits ein Kriegsmanifest entworfen. Nur die Zwischenkunft der unparteiischen Orte hinterhielt den Ausbruch der Feindschaft. Zürich und Bern verwarfen jede Zumuthung, mit den Kriegsräthen der vier Orte in Unterhandlungen einzutreten; denn gegen alles Recht hätten die Kriegsräthe sich das Richteramt angemaßt und ihre Obrigkeiten ihnen solche ungesetzliche Gewalt zugelassen.

Unterdessen blieb der Gefangene zwar von der Folter verschont; dagegen wurde er von frommen Frauen, die ihn zu trösten kamen, vielfach seines Glaubens wegen angefochten. Er sollte seine Richter um Gnade bitten und eine Wallfahrt nach Einsiedeln oder zu Bruder Klausen von Flüe geloben, so würde er, sagten sie, ganz gewiß freigegeben. Gleiche Versprechungen machten ihm auch einige freundliche Kapuziner. Doch mehr noch als diese Zusprüche quälte ihn der Gedanke, daß er so schwach gewesen sein sollte, gegen die Wahrheit geredet zu haben, als hätte er den Einlaß der Schweden verschuldet und den Landsturm gegen die Obrigkeit aufgerufen. Wenn auch sein Gewissen ihn von dieser Schuld freisprach, konnten nicht bei abermaliger Anwendung von Gewalt Qual und Verzweiflung ihn zu Fall bringen, daß er der Wahrheit untreu würde? — Als er aber einst in abendlicher Dämmerung mit inbrünstigem Gebete knieend Gott seinen Kummer und seine Schwäche klagte, erschaute er, er wußte nicht ob er wachte oder träumte, in lichtem Glanze den Herrn Christum, der zu ihm sprach: Vertraue auf mich, ich werde deine Sache zu gutem Ende führen. Von dieser Stunde an war er muthig und stark, und keine Qual mochte ihn mehr niederbeugen.

Es dauerte auch nicht lange, so sollte sich das bewähren. Es erschienen die Examinatoren Schorno und Kreuel und wollten ihn überweisen, daß er als Oberst-Wachtmeister den Schweden Paßzeddel ausgestellt habe und bei ihrem Einzug mit neun Pferden von Mammern den Berg hinauf nach Liebenfels geritten sei. Den einen Vorhalt wies er aber entschieden mit der Erklärung zurück, er habe sich nie Oberst-,

sondern General-Wachtmeister unterzeichnet, den andern mit Berufung auf seine Kundschaften, welche genügenden Beweis leisteten, daß er damals bei Hause gewesen. Hätte er von der Annäherung der Schweden etwas gewußt, so hätte er nicht zwei Tage vorher seinem Vetter Ungemuth Geld nach Constanz mitgegeben. Als nun auf Befehl der beiden Herren Vorbereitungen zu abermaliger Anwendung der Folter getroffen wurden, erklärte er ebenso furchtlos, er beharre bei seiner zu Wyl gemachten Aussage und fordere Verhörung seiner Kundschaften. Hierauf entfernten sich die Examinatoren. Er aber sandte seinen Wärter und Wächter zu dem Landeshauptmann Aufdermaur, ihm diesen Vorfall zu melden, und erhielt die Antwort, er solle nur getrost sein; viele gewaltige Leute nehmen sich seiner Sache an; bald werde alles ein gutes Ende nehmen.

Diesem Beamten hatte Kesselring es auch zu verdanken, daß im April den Bitten seines Bruders Jakob Gehör geschenkt und die Erlaubnis ertheilt wurde, durch seinen Vetter Bertold Kesselring dem Gefangenen die durch die Folter ausgerenkte Schulter wieder einziehen zu lassen.

Noch war es aber den uninteressirten Orten nicht gelungen, ein Mittel zur Versöhnung der erbitterten Parteien aufzufinden. Mit vieler Mühe hatte Basel die andern Orte vermocht, am 21. Mai ihre Gesandten nach Baden zu gütlicher Verhandlung abzuordnen. Auch eine Botschaft des Königs von Frankreich war eingetroffen, um zu einem Vergleiche mitzuwirken. Zürich und Bern waren aber auf ihrer Forderung beharrt, daß Kesselring nach Baden gestellt werde; geschehe das nicht, so bleiben sie bei ihren Protestationen und erneuern das Rechtsbot. Mit demselben Starrsinn hatten die Gesandten der vier Orte erklärt, sie hätten keinen Befehl, den Kesselring zu stellen, bis sie vernommen hätten, mit was Form, für wen und an welches Ort man dies begehre und wie die Versicherung der Kosten gezeigt werde. Die ganze Verhandlung schien also fruchtlos.

Indessen hatten die IV evangelischen Städte in besonderer Versammlung den Kostenpunkt aufgegriffen und angemessen gefunden, daß die Verwandten Kesselrings beschickt und ihnen zugeredet werden solle, für einmal einen Bürgschaftsbrief auf dessen Person zu stellen, um denselben den vier Orten überliefern zu können. Diese Anweisung wurde befolgt. Bertold Kesselring unterhandelte bereits am 3.—5. Juni in

solchem Sinne zu Brunnen mit den Kriegsräthen. Nur scheiterte die Unterhandlung einstweilen noch an der Erklärung des Gefangenen, er werde Schwyz nicht verlassen, ehe ihm hinreichende Reparatur seiner Ehre gegeben werde. Diese Erklärung wurde von den Kriegsräthen so übel aufgenommen, daß sie Befehl gaben, den rechthaberischen Mann in Ketten zu legen.

Indessen kam zu Anfang August Bertold Kesselring abermals nach Schwyz, begleitet von Jakob Scherb und Ulrich Freienmuth, seinen und des Gefangenen Vettern. Das von ihnen gestellte Gesuch wurde zwar abschlägig beschieden, aber der Kapuziner Martin Meyer beruhigte sie, der Gefangene solle nur gute Worte geben und nicht widersprechen; die Kriegsräthe wollen eben auch etwas an die Kriegskosten haben. Desselben Abends erschienen dann auch die Examinatoren wieder und drangen auf den Gefangenen ein, gutwillig zu bekennen, ohne jedoch ihren Zweck zu erreichen. Obwohl darüber sehr aufgebracht, wollten sie doch dieses Mal nicht schärfer vorgehen, ohne noch eine Besprechung mit den Kriegsräthen zu Wäggis gehalten zu haben; dann aber, am 23. August, ließ Landeshauptmann Aufdermaur dem Gefangenen ansagen, wenn er sich nicht zu dem Einlaß und Sturme bekenne, so werde großer Ernst mit ihm gebraucht werden; er möge sich also wohl besinnen.

Montags den 25. August versammelten sich die Examinatoren und berathschlagten lange mit drei Scharfrichtern, wie die Folter mit Kesselring vorgenommen werden sollte; und obwohl dieser mit vielen Thränen alle Vorgänge des Einlasses und Sturmes zu seiner Rechtfertigung nochmals erzählte und sie beschwor, an ihm sich mit keiner Blutschuld zu beladen, wurde er doch von 3 bis 6 oder 7 Uhr Abends jämmerlich gepeinigt. Eine ganze Stunde lang ließ man ihn, mit einem Steine von 25 Pfund Gewicht beschwert, an der Folter hangen; man drohte, ihm (zur Lösung des Zaubers) das Haar abzuschneiden, das Hexenhemd anzuziehen, ihn über die Wanne zu spannen. Bis nach Ibach hinunter hörte man sein Schmerzgeschrei und sein flehendes Rufen. Als man ihn endlich in sein Gemach zurückführte und auf das Bett legte, schüttelte ihn der Frost wie einen Fieberkranken. Den Wärter, der für ihn um einen Trunk bat, wies Herr Besmer zum Pannermeister auf dem Brunnen. Zuletzt entzog man ihm seine liebsten Trostbücher. Er aber dankte Gott, der ihm Standhaftigkeit verliehen hatte, der Wahrheit getreu zu bleiben. Er hoffte, auch folgenden Tages

die angedrohte noch größere Marter zu überstehen oder durch den Tod von allem Uebel erlöst zu werden.

Von solchen Worten und von dem traurigen Zustande des Gemarterten tief ergriffen, redeten ihm die beiden Wächter und die Hausfrau des Landweibels mitleidsvoll zu, das ihm dargebotene Rettungsmittel doch zu benützen und um Gnade zu bitten. Er erwiderte aber, um Gnade bitten könne er nicht, nur um Recht; wenn ihm dies versagt und er schuldlos zu Tode gequält werde, so werden seine Richter es zu verantworten haben und auch seine Wächter, die seit einem Jahre seine Leiden gesehen, sich von seiner Unschuld überzeugt, aber dafür Zeugnis abzulegen sich gescheut haben.

In ihrem Gewissen tief erschüttert, legten die Wächter hierauf dem Gefangenen eine Kette an den Fuß, eilten zu dem regierenden Landammann Seb. Abyberg und eröffneten ihm ihre Herzensangst. Und der Landammann versammelte ohne Säumnis den Rath, der den Examinatoren untersagen ließ, gegen den Gefangenen weiter die Folter anzuwenden. Der Landammann machte ihm selbst davon persönliche Anzeige, und zwar im Begleite von Statthalter Schmidig.

Als aber die Verwandten des Unglücklichen von der neuen Mißhandlung desselben Kunde erhielten, wandten sie sich an den neuen Landvogt, Jost Püntiner von Uri. Auf seinen Rath baten sie die Landesausschüsse, sich versammeln zu wollen, um über die Mittel zur Ledigung des gefangenen Oberst-Wachtmeisters Rath zu pflegen, namentlich vier Mitglieder nach Schwyz abzuordnen und im Namen der ganzen Landschaft um die Ledigung des Gefangenen zu bitten. Den Auftrag dazu erhielten auch zwei Evangelische und zwei Katholiken: Baumeister Neuwiler von Frauenfeld, Landrichter Häberli von Mauren, L. Läringer von Frauenfeld und Landrichter Engel von Ermatingen. Da aber an demselben Tage der Bericht einging, daß schon auf den folgenden Tag Malefizgericht über Kesselring angesetzt sei, so reisten nur Neuwiler und Etter (?) noch an demselben Abend ab, um Morgens 8 Uhr in Schwyz einzutreffen. Auf besondern Wunsch der Ausschüsse begleitete sie der Landammann Rüplin. In Schwyz waren unterdessen hinsichtlich des Gerichtstages zwar andere Beschlüsse gefaßt worden; die Thurgauer Deputation, welche 20,000 Gulden in Aussicht stellte, trug aber wesentlich dazu bei, einen Abschluß zu fördern. Man wünschte jetzt nur noch, daß Zürich und Bern

ihre Protestationen und Rechtsbote zurücknähmen und statt derselben eine Fürbitte einlegten.

Bei der Konferenz der evangelischen Orte (18.—21. Sept.) herrschte eine ganz andere Ansicht. Man war über das Verfahren der Kriegsräthe hoch empört. Die Hintansetzung der Protestationen und Rechtsbote, der Ermahnungen der französischen Gesandtschaft und der Interpositionen der unintereſsirten Orte machten den Eindruck einer unversöhnlichen Beleidigung. Einige Stände wollten sogar zu Gewaltmitteln greifen; einige andere hielten zurück, um abzuwarten, welche Wirkungen zwei bereits abgegangene Schreiben von Freiburg und Solothurn und die Vorstellungen der thurgauischen Deputation gemacht hätten. Ein dritter Antrag ging dahin, daß wegen der Kesselringischen Sache eine gemeineidgenössische Tagsatzung angesetzt, alsdann von Zürich und Bern gegen die vier Orte eine öffentliche Klage geführt und die übrigen Orte zu deren Beistand gemahnt werden sollten. Weil nun aber gleichzeitig Schaffhausen berichtete, daß seine Grenzen von der kaiserlichen und spanischen Armee bedroht und der Ort Buch bereits mit Mord und Brand heimgesucht worden, so kam kein bestimmter Entschluß zu Stande.

Unterdessen nahm aber die Angelegenheit in Schwyz eine andere Wendung.

Landammann Abyberg hatte, als er Kesselring in seiner Haft besuchte und von dem Beschlusse des Rathes benachrichtigte, den Anlaß benützt, ihm als das beste Mittel zu seiner Freilassung zu empfehlen, daß er durch seine Verwandten Zürich und Bern um ein Fürbittschreiben ersuchen würde, und als Kesselring sein Unvermögen, selbst zu schreiben, vorstellte, hatte der Landammann es übernommen, dem Jakob Kesselring diesen Rathschlag mitzutheilen. Bald nachher machte auch Martin Belmont, gewesener Landvogt im Rheinthal, (angeblich auf Antrieb seiner Hausfrau) dem Gefangenen denselben Antrag und anerbot, mit dessen Bruder darüber in Korrespondenz zu treten. Die Antwort, die er erhielt, war: ob sein Bruder in Zürich eine Fürbitte ausbringen könne oder möge, werde er besser zu beurtheilen im Stande sein als der Gefangene selbst; er solle seinetwegen alles thun, was zur Wiederbringung eidgenössischer Einigkeit diene; seinetwegen möge man einen Vertrag machen wie man wolle, jedoch vorbehalten seine Seele und Ehre.

Dieser nicht sehr ermunternden Antwort ungeachtet, entschloß sich

Belmont, den Versuch zu wagen, auf diesem Wege zum Ziel zu gelangen. Nachdem Jakob Kesselring abschlägig beschieden worden, reiste Belmont selbst nach Zürich, konnte sich aber keines bessern Erfolges rühmen. Nun hoffte er bei den unintereſſirten Orten, besonders Basel und Schaffhausen, und auch bei Privaten günstigeres Gehör zu finden, und dies gelang ihm. Eine so große Menge von Fürbittschreiben brachte er zusammen, daß er dieselben den Kriegsräthen mit der Zuversicht vorlegen konnte, die Namen und die Zahl der Fürbitter werden die erbittertsten Gegner entwaffnen. Der 26. Dezember 1634 sollte darüber entscheiden.

Allein die an diesem Tage zu Brunnen versammelten Kriegsräthe fanden, daß es den ausgezogenen Orten eine Schande wäre, wenn sie den Kesselring am Leben lassen sollten. Daher wurde als Standtag oder Landgericht der 22. und 23. Januar angesetzt.

Die Bezeichnung Standtag verhieß dem Publikum einen blutigen Tag. Belmont ließ daher den Bruder des Gefangenen mahnen, in Eile sich bei den vier Orten zu verwenden, daß der angesetzte Tag nicht Stand- oder Landtag genannt werde, sondern gütiger Tag; aber Uri, Schwyz und Zug wiesen das Gesuch ab.

Kesselring benahm sich dabei ganz gleichmüthig, oder vielmehr bezeugte er Freude, daß nunmehr ein Tag festgesetzt sei, die Sache auf dem Wege des Rechts auszumachen; denn man werde ihm endlich seine Kundschaft verhören müssen; geschehe das nicht und müsse er unschuldig sterben, so bitte er Gott, ihm so viel Kraft zu geben, daß er seinen Feinden verzeihen möge. Aber Belmont stellte ihm vor, die entgegengestellten Protestationen und die eingegebenen Fürbitten seien so ernst und gewichtig, daß, wenn er zum Tode verfällt werde, Zürich und Bern und ihre Freunde durch ihre Ehre gebunden seien, seinen Tod zu rächen, weswegen jeder ehrliche Patriot alles aufbieten müsse, einer solchen Zerrüttung des Vaterlandes vorzubauen, Geld und Gut, Recht und Ehre. Darauf erwiderte Kesselring: Allerdings könne er nicht wünschen, daß man seiner Person halber Krieg anfange; wenn sein Leben oder Tod, Gut oder Ehre den Friedensstand wieder herstellen möge, solle man es dazu verwenden, wenn ihm nur seine Seele nicht beschwert werde.

Im Volke, das dem Landtage entgegen sah und vernommen hatte, daß Kesselring das ihm schuld gegebene Verbrechen nicht eingestanden

habe, ließen sich sehr bedenkliche Stimmen vernehmen. Man drängte die Wächter, zu sagen, wie es sich damit verhalte. Nur darum einen Mann hinzurichten, weil es den Kriegsräthen eine Schande wäre, ihn leben zu lassen, gehe doch nicht an; man solle die Wächter hören. Diese bezeugten, daß er sowohl in Wyl als in Schwyz in der Tortur seine Unschuld erwiesen habe. Darüber zornig, entfernten die Kriegsräthe die Wächter und setzten zwei andere, die ebenfalls in Wyl den Dienst versehen hatten, und forderten die neuen neben den alten auf, bei Eiden zu sagen, ob sie den Gefangenen für schuldig halten. Aber alle vier Wächter antworteten, daß sie ihn für unschuldig halten, und wenn er katholisch wäre, als einen Heiligen ehren möchten.

Am 23. Januar versammelte sich das Standgericht auf dem Rathhause in Schwyz, 24 Richter aus Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, unter dem Vorsitze des Statthalters Diethelm Schorno von Schwyz. An diesem ersten Tage trat der Bruder des Gefangenen, verbeiständet von Landvogt Belmont, vor die Richter und bat, den Rechtstag nicht als standrechtlich zu formiren, sondern einen andern Tag zur Einvernahme und Verantwortung des Gefangenen anzusetzen. Es wurde der erstern Bitte nicht entsprochen, dagegen zwei Richtern aus jedem Orte der Auftrag gegeben, bei dem Gefangenen in seiner Haft sich zu erkundigen, worauf zu dieser Zeit seine Intention über den Prozeß gehe. Am zweiten Tage legte Matthias Landolt als Privatbeistand der Freunde und Schwäger Kesselrings eine schriftlich verfaßte Fürbitte für denselben vor. Dann berichteten die Ausschüsse des gestrigen Tages, daß der Gefangene fast durchaus auf einer Vermäntelung seiner Delikte beharre, jedoch um einen tauglichen Fürsprech ersuche. In einem zweiten Vortrag bat Landolt mit allen Kräften nochmals um Aenderung des Rechtstages und gütliche Verhörung des Gefangenen, worauf die weitere Verhandlung auf den 27. verschoben wurde. Am 27. wiederholte Landolt seine Bitte, die jedoch abgeschlagen ward, worauf Belmont und Jakob Kesselring für sich, im Namen der Hausfrau Kilians und der ganzen Verwandtschaft flehentlich baten, die Richter möchten sich gnädig erzeigen und Kilians Leben schonen. Alsdann schwuren die Richter den Eid. Kesselring wird vor die Richter gestellt; an seine Seite tritt als sein Fürsprecher der Landeshauptmann Aufdermaur, der die von Kesselring verfaßte Verantwortung vorträgt und mit einigen Worten ergänzt, worauf Kesselring sich auf die Kniee wirft und um Fristung seines Lebens bittet.

So weit war die Verhandlung vorgeschritten, um zwei Tage später zu endlichem Abschlusse zu gelangen. Vorerst tritt jetzt die zufällig in Schwyz versammelte Geistlichkeit vor die Richter und legt für Kesselring Fürbitte ein; die Richter werden nochmals an den ihnen auferlegten Eid erinnert und daran die Vergicht Kesselrings angeschlossen; seine Vertheidigung und Supplikation und der Rechtssatz vorgelesen. Bei der hierauf folgenden Umfrage finden die Richter: Aus solchem allem sei genugsam abzunehmen, was böses Beginnen, Anschlägen, Thaten und Verbrechungen Kesselring sich beflissen und daß er auf theils vorhabende, theils wirkliche Rebellion und Untreue gegen seine natürliche Obrigkeit gegangen und anderes mehr verübt habe, also daß ihm mit Fug und Recht Leib- und Lebensstrafe zuerkannt, aber in Würdigung der eingelegten Fürworte des Königs von Frankreich, des Herzogs von Savoyen, der unintereſſirten eidgenössischen Orte, sowie der durch einzelne Privatherren vermittelten Interzessionen der Bürgermeister und anderer Herren der Stadt Zürich, endlich der von den Gerichtsherren und Anwälten der Landschaft Thurgau, von der Hausfrau, dem Bruder und andern Verwandten Kesselrings, auch von seinen Beiständen Landolt und Belmont eingelangten Supplikationen und geistlichen Interzessionen der Priesterschaft die Lebensstrafe erlassen, dagegen Ehre und Gewehr aberkannt und das Betreten des Gebietes der vier Orte und der in „Deutschland" liegenden gemeinen Vogteien lebenslänglich verboten, neben dem Kostenersatz als Strafe auferlegt sein soll, 5000 Gulden an Uri, Schwyz, beide Unterwalden und Zug in Monatsfrist zu entrichten.

Diese Geldstrafe und die auf dem Rathhause zu Schwyz, bei Wirthen, für die Wächter, durch Tagsatzungen, Botenlöhne, Taglöhne und Reisegelder aufgelaufenen Kosten erreichten die Summe von 13,356 Gulden, die in Schwyz bezahlt werden mußten. Die von seinen Verwandten aufgewendeten Unkosten beliefen sich auf mehr als 2000 Gulden.

In Zürich angelangt fand Kesselring die Genugthuung, daß die Regierung ihn wieder in den Besitz der Ehre und des Gewehrs einsetzte, ihm den Dienst eines Ehegerichtsschreibers übertrug und an die nach Schwyz bezahlten Kosten 6000 Gulden leistete, letzteres in der Hoffnung, daß auch Bern sich einen Beitrag werde gefallen lassen. Obwohl Bern beinahe die ganze Zeit des Zerwürfnisses hindurch sich gegen die katholischen Orte in Kriegsbereitschaft gehalten, also außer-

gewöhnlich große Ausgaben zu bestreiten hatte, wurden seine Bedenken doch überwogen durch die Ueberzeugung, daß die männliche Haltung Kesselrings der Eidgenossenschaft einen Bürgerkrieg erspart habe. Es steuerte 2000 Kronen bei.

Die Liebe zur Heimat, die mit der Verbannung verbundenen Nachtheile und die Kränkung seines Ehrgefühls ließen ihn aber nicht ruhen, bis der Flecken der Ehrlosigkeit auch vor den Augen seiner Landsleute getilgt sei. Er ließ durch Zeugenverhöre den Beweis erstellen, daß er bei dem Einbruch der Schweden keineswegs in ihrem Begleite war und keinerlei Befehl gegeben habe, ihnen den Durchpaß zu gestatten. Auch Zürich und Bern hatten sogleich nach seiner Erledigung auf Kassirung des Urtheils gedrungen und den vier Orten der Improzedur halb hart zugesetzt. Aber alle Vorstellungen wollten nichts verfangen; erst im November 1642 wurde Kesselrings Wunsch erfüllt, den heimischen Boden wieder betreten und als unbescholtener Mann überall im Schweizerlande wandeln zu dürfen.

Nachdem seine Ehefrau bald nach seiner Entlassung gestorben war (28. Aug. 1636), verehlichte er sich wieder mit Euphrosine Labhart von Constanz. Den 10./20. Januar 1650 starb er ohne Leibeserben; er setzte ein Kapital von 1000 Gulden aus, dessen Zinsen für Studirende verwendet werden sollten. Sein Wohnhaus in Bußnang verbrannte am 25. August 1830.

14. Reibungen mit Constanz (1634—1644).

Das Unternehmen der Schweden gegen Constanz und die seitdem in die Landschaft Thurgau gemachten Ausfälle der österreichischen Besatzung hatten den Eidgenossen neuerdings bewiesen, daß weder die Neutralitätszusagen Schwedens noch der Erbeinungsvertrag mit Oesterreich ihren Grenzen genügende Sicherheit gewähre. Ihre Aufmerksamkeit war daher fortwährend auf die Kriegsereignisse und die von Deutschland her drohenden Gefahren gerichtet, um zu rechter Zeit jedem Ueberschreiten der Landesgrenze zuvorzukommen, in gleicher Weise wie gegen die schwedische, so auch gegen die kaiserliche Kriegspartei.

Noch von Mißtrauen gegen die schwedischen Kriegsführer erfüllt, welche von den rheinischen Waldstädten aus das eidg. Gebiet gefährdeten und auch durch den Kommandanten von Hohentwiel den Verkehr

mit dem Hegau störten, wollten die V Orte Mannschaft an die thurgauische See- und Rheingrenze senden und wünschten am 10. Februar 1634 Zürichs Zustimmung. Am 15. erschienen wirklich Gesandte der V Orte, um zur Aufnahme ihrer Mannschaft Anstalten zu treffen. Der zürcherische Abgeordnete Grebel machte ihnen aber gegen die zur Zeit unnöthige Maßnahme Vorstellungen und verlangte besonders zu erfahren, auf wessen Kosten es geschehen solle. Die Antwort war: Keineswegs auf Kosten der Orte, sondern entweder auf Kosten der Landschaft, oder daß die Gerichtsherren, die Klöster, die Landschaft und die Obrigkeiten je den vierten Theil übernehmen. Auf diese Bedenken blieb die Sache verschoben, bis Anfangs Mai von den katholischen Orten der Beschluß gefaßt wurde, daß jedes Ort einen tauglichen Kommandanten hinausschicken, 200 Mann in Bereitschaft stellen und unterdessen das Landvolk die Posten besetzen solle. Allein am 16. Mai schrieb Grebel an Zürich und fragte: da nur Hauptmann Bircher aus den V Orten angekommen und bei dem Landvogt und den Amtleuten wenig Anstalt zu Aufstellung der Wachten gespürt werde, ob auch er heimkehren dürfe?

Als der Kommissar des Kaisers Ferdinand II., Graf Hildebrand von Ems, 1635 auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden rügen sollte, daß die Eidgenossen den von Frankreich nach Bünden zur Besetzung des Veltlins gesandten Hülfstruppen den Durchpaß durch ihr Land nicht verwehrt hätten, sandte er den Kredenzbrief des Kaisers voraus, der ihnen zumuthete, sich gehorsam zu erzeigen, und gnädigst befahl, seinen Gesandten anzuhören. Bei aller Ehrfurcht gegen den Kaiser nahmen die Eidgenossen Anstoß an den Ausdrücken: Gehorsam und gnädigster Befehl. Sie wünschten daher in ihrer Antwort, künftig mit solchen Worten verschont zu werden, da dieselben eine Superiorität voraussetzten und zu einer Konsequenz gezogen werden könnten. Der Kommissar nahm dies aber als einen Verweis auf und erwiderte: Wenn es so gemeint sei, werde sein allergnädigster Herr, der Kaiser, seinen Feind im Veltlin, in Bünden und der Eidgenossenschaft aller Orten aufsuchen und verfolgen. Auf diese Drohworte faßten die Eidgenossen den Beschluß, ihre Kriegspässe zu verwahren, und sandten namentlich in die an Deutschland anstoßenden Landschaften Befehle aus, die Grenzen am Rhein und Bodensee mit Wachen zu besetzen. In welchem Maße dieselben im Thurgau vollzogen wurden, ist nicht berichtet.

Den Eidgenossen war nun klar geworden, daß ihnen von Constanz her, wie Zürich schon im August 1633 sich ausdrückte, großes Ungemach kommen könne, besonders wenn die Festungswerke noch weiter ausgedehnt würden. Allein die süßen Worte der Erzherzogin Claudia von Innsbruck, Regentin der vorderösterreichischen Lande, verwischten jenen ungünstigen Eindruck bald wieder. In Constanz wurden zu großem Nachtheil der Thurgauer die Zölle gesteigert und die Befestigungswerke über die Grenze auf thurgauischen Boden hin ausgedehnt; die Eidgenossen baten um Wegräumung solcher Hemmnisse, waren aber 1637 noch nicht erhört und klagten auch später umsonst. Ein von Landvogt Schorno 1639 und 1640 mit der österreichischen Regierung zu Constanz abgeschlossener Zollvertrag hatte die Folge, daß die Stadt den Zoll auch von dem Weine ansprach, der am thurgauischen Seeufer eingeladen und, ohne die Stadt zu berühren, über das Wasser versandt wurde.

Dieser unfreundlichen Behandlung ungeachtet sollten die Eidgenossen oder vielmehr die Thurgauer für alles verantwortlich sein, was auf der Rheingrenze von der schwedisch-französischen Kriegspartei zum Nachtheil von Constanz unternommen wurde. Als im Januar 1642 der österreichische General-Feldzeugmeister Sparr durch die Annäherung des General-Majors Erlach, der französische Truppen führte, gezwungen wurde, die Belagerung von Hohentwiel aufzuheben, benützte der Kommandant der Festung, Wiederhold, den Rückzug des Feindes, um durch Streifzüge und Brandschatzungen in der Umgegend sich für die erlittenen Bedrängnisse zu rächen und zu entschädigen und beutete zwischen Stein und Dießenhofen zwei mit Kaufmannswaren beladene Schiffe aus. Zur Vergeltung dafür hielt sich Oberst Keller, Kommandant in Constanz, berufen, auf die dort gelagerten schweizerischen Waren und Salzladungen Beschlag zu legen, in der Meinung, dadurch die Ablieferung der von Wiederhold geraubten Waren zu erzwingen, und es bedurfte weitläufiger Verhandlungen zwischen den beidseitigen Regierungen und Generalitäten, bis die Waren ausgetauscht und der freie Verkehr über Constanz wieder hergestellt war.

Im November desselben Jahres verbreiteten sich Gerüchte, daß General von Erlach aus dem Breisgau heraufziehe, um sich der Stadt Constanz zu bemächtigen. Auch Zürich sandte derselben eine Warnung zu, damit sie sich vorsehe. Der Landvogt Leuzinger schrieb dann

(6. Nov.) nach Zürich: Laut Bericht des Quartierhauptmanns Egloff von Gottlieben haben sich etliche Schweden im Klettgau und Hegau sehen lassen; in Constanz, Petershausen und Reichenau sei Lärm gemacht und gedroht worden: wenn die Thurgauer die Stadt Constanz nicht vor abermaliger Belagerung sichern, so werden sie die thurgauischen Flecken und Höfe verbrennen. Am 17. November schrieb Obervogt Holzhalb von Weinfelden an Zürich: Nach Egloffs Anzeige seien Mittwoch Nachts die Schwedischen 2000 Mann stark mit großen Stücken und Sturmleitern vor der Stadt Constanz auf der Schwabenseite eingetroffen; Egloff habe daher 200 Mann begehrt, die ihm auch zugesandt worden; die bezeichneten Hochwachten seien ebenfalls versehen. Derselbe meldete am 20.: Auf Befehl des Landvogts habe er am Donnerstag Abends 300 Mann nach Gottlieben gesandt, sei folgenden Tages, nachdem er das Schloß Weinfelden verwahrt, selbst nach Gottlieben geritten und habe dort erfahren, daß das schwedische Volk Oberst Erlachs das Dorf Wollmatingen geplündert habe, als es am Donnerstag Morgens zu Petershausen sich habe sehen lassen, von der dortigen Schanze mit Kanonenschüssen empfangen worden sei und hierauf sich in den Wald zurückgezogen, aber Nachmittags Allmansdorf und sechs andere Ortschaften mit Feuer angesteckt habe. Als Holzhalb am Freitag seine Mannschaft nach Weinfelden zurückführte, eilte ihm ein Bote von Constanz nach mit der Bitte, das thurgauische Volk doch ferner in Bereitschaft halten zu wollen; jedoch fürchtete man sich dort so wenig, daß an diesem Tage der gewohnte Markt seinen ungestörten Verlauf nahm und auf der thurgauischen Seite die Thore offen gehalten wurden. Uebrigens wurde der Heerhaufen Erlachs auf nur 2500 Mann geschätzt.

Mit dieser kleinen Macht konnte Erlach nicht hoffen, Großes zu erreichen. Offenbar war es ihm für einmal mehr darum zu thun, die Kraft und Stellung des Feindes in diesen obern Landen zu prüfen. Er zog also ab, konnte aber wiederkehren. Dies bedenkend, erachtete Luzern in seinem Schreiben an Zürich (29. Nov.) für nöthig, den alt-Landvogt Feer in den Thurgau abzuordnen, um die Wachen zu bestellen und die Pässe zu besehen, insonderheit aber Erkundigung einzuziehen, wohin dieser Kriegszug sich wenden wolle. Auch in Constanz waltete die Besorgnis, daß Erlach seine Absicht nicht aufgegeben habe, weshalb sowohl der Magistrat als der Kommandant, Marx Jakob

von Schönau, an die Eidgenossen das Gesuch stellten, dem Feind auf ihrem Gebiete weder Paß noch Repaß zu bewilligen, auch nicht Proviant oder Munition verabfolgen zu lassen, vielmehr durch sorgfältige Bewahrung ihres Territoriums der Stadt den Rücken sicherzustellen. Die Eidgenossen erwiderten, daß sie allerdings den durch die Erbeinung ihnen überbundenen Pflichten genugthun werden, dagegen auch erwarten, daß ihnen selbst von Constanz aus kein Schaden widerfahre, und die auf thurgauischem Boden errichteten Fortifikationen wieder beseitigt werden. Einstweilen wurden Kommandanten hinaus gesandt, um die Päße am Rhein und Seeufer zu überwachen.

Der Stadt Constanz jede mögliche Hülfe zu gewähren, zeigten sich besonders die katholischen Orte geneigt. In ihrer mit dem Abt von St. Gallen am 16. und 20. Februar 1643 in Luzern gehaltenen Konferenz gestanden sie, daß früher manches versäumt worden sei, wodurch viele dermalige „Ungelegenheiten" hätten abgewendet werden können, wenn man nur das Beispiel der Altvordern befolgt und Constanz als den Schlüssel der Eidgenossenschaft zu Handen genommen hätte, und erkannten, jetzt dürfe man Constanz nicht aufgeben, wenn nicht die Landschaft Thurgau großer Unsicherheit und der Handelsverkehr, besonders die Salzzufuhr, großen Störungen ausgesetzt werden solle; das vortheilhafteste Mittel, allen Verlegenheiten vorzubeugen, wäre es wohl, wenn die Regentin Claudia Constanz einer eidgenössischen Besatzung übergäbe; darüber zu unterhandeln wolle man eine besondere Gesandtschaft nach Innsbruck abordnen.

Aber die Erzherzogin stellte unannehmbare Bedingungen; der Krieg nahm eine andere Richtung; man fing an, von Friedenskonferenzen zu sprechen. Im März 1643 wurden daher vier eidgenössische Kommandanten zurückberufen; im Mai folgten auch diejenigen von Zürich, Luzern und Uri. Die Kosten trug die Landschaft, aber mit Unwillen, erst mit Ende des Jahres ab; denn weit und breit waren die Hülfsquellen erschöpft.

Bevor endlich die Sonne des Friedens aufging, überzog sich noch einmal der Himmel mit finsterm Kriegsgewölk, namentlich an den Grenzen der Eidgenossenschaft.

15. Die letzte Kriegsgefahr und das eidg. Defensional (1647).

Als der General-Major von Erlach im Sommer 1643 wider Erwarten seinen Zug an den Bodensee nicht wiederholte, überließ man sich in den obern Landen bereits der Hoffnung, daß endlich der Friede wieder einkehren werde. Eine für das französische und schwedische Heer bei Tuttlingen verloren gegangene Schlacht (24. Nov.) schien dies zu bestätigen. Nun rückten die kaiserlichen Heerführer wieder in Schwaben vor, verdrängten die von den Schweden zurückgelassenen Besatzungen und machten sich bereit, ihre Waffen bis ins Elsaß zu tragen, so daß man die eidgenössische Grenze auf immer vor dem schwedischen Schrecken gesichert glaubte, und besonders die V Orte mehr als je mit der Hoffnung sich trugen, den Einfluß Zürichs im Thurgau, auch in Religionssachen, auf den siebenten Theil des Vogteirechtes zurückzudrängen.

Aber auch diese Erwartungen wurden getäuscht. Der französische General Turenne rückte vom Mittelrhein herauf und drang bis in den Hegau vor, wo ihm Oberst Wiederhold auf Hohentwiel einen festen Stützpunkt bot. Unermüdlich zog dieser Kriegsmann in der Umgebung umher, um die von kaiserlichen Truppen entblößte Landschaft auszubeuten. Eine Menge sogenannter Schnapphähne standen ihm zu Diensten, wenn es galt, eine verwegene Unternehmung auszuführen. In der Regel erschien er nur da, wo man ihn nicht erwartete. Das eidg. Gebiet um Schaffhausen und Stein vermied er gewissenhaft, so daß gegen diese Städte der Verdacht erwachte, sie seien mit Wiederhold einverstanden. Aber auch die Thurgauer am Unterseeufer entgingen diesem Verdachte nicht, der sich durch folgenden Vorfall zu bestätigen schien:

Samstags den 10. März 1646 ließ der Kommandant von Twiel 200 Mann zu Stegen, Oehningen, Kattenhorn, Wangen und Hemmenhofen einschiffen und sandte in der Frühe des Sonntags 600 Reiter gegen Allensbach, um den Angriff der 200 abzuwarten und sie zu unterstützen. Allein der Angriff mißlang; die kleine Flotte trieb am thurgauischen Ufer bei Mannenbach ans Land und marschirte nach Steckborn, von wo sie wieder an das schwäbische Ufer hinübergesetzt wurde. In Eile wurde dieser Vorgang dem Landvogt Füßli berichtet, und dieser ermangelte nicht, dem Kommandanten Wiederhold diese Verletzung des neutralen Bodens scharf zu verweisen; er habe das, schrieb er ihm, thun können, weil die seit einigen Wochen eingetretene Ruhe

die diesseitigen Wachtposten in Sicherheit eingewiegt habe; sonst hätte man seiner Mannschaft sich bemächtigt. Anderseits beschwerte sich der Kommandant von Constanz, Oberst von Wolfeck, bei Zürich, daß man auf der Seestraße kaum zwei oder drei kaiserliche Soldaten passiren lasse und auch diese nur, wenn sie ohne Oberwehr marschiren und mit untadelhaften Paßpapieren versehen seien. Die Begünstigung der Twiel=schen Mannschaft beweise also, daß man diesseits mit dem Komman=danten derselben einverstanden sei. Die Regierung von Luzern, über den Vorgang ebenfalls benachrichtigt, zürnte vor allem über das Be=nehmen der Steckborner und forderte strenge Bestrafung derselben. Aus den Verhören ergab sich dann aber, daß ein unvorhergesehener Sturm=wind die fremde Mannschaft an das thurgauische Ufer getrieben und der Lieutenant Hanhart, der die Ueberschiffung derselben anordnete und deswegen besonders hart angeschuldigt war, von dem Landeshauptmann Roll zu Mammern dazu Anweisung erhalten hatte. Wiederhold selbst forderte in seiner Antwort an den Landvogt, daß man, was in ähn=lichem Falle den österreichischen Truppen gestattet sei, den seinigen nicht verarge.

Obwohl man den Sommer über stets auf solche Ueberraschungen gefaßt sein mußte, wurde man doch erst gegen Ende des Jahres 1646 noch erschreckt durch die Nachricht, daß der schwedische General Wrangel von Ravensburg her dem Bodensee sich nähere, seinen Marsch nach Bregenz richte, dieses bereits am Weihnachtstage erstürmt habe, seine Scharen das rechte Rheinthal hinauf entsende und Feldkirch bedrohe. Ob Innsbruck das Ziel dieses Kriegszuges sei, oder ob der Feldherr über den Rhein setzen und durch das Gebiet des Abtes von St. Gallen Constanz heimsuchen oder gar durch die Grafschaft Sargans in das Innere der Eidgenossenschaft einbrechen wolle, war für die Katholiken wie für die Evangelischen ein peinliches Räthsel.

Unter diesen Umständen beeilten sich die Bewohner des linken Rheinthales, die Flußübergänge mit Wachen zu versehen. Zur Unter=stützung sandte Appenzell=Innerroden 500, Außerroden 500, der Abt von St. Gallen 800, die Stadt 200 Mann, alle voll Eifers, dem fremden Kriegsvolke die Ueberschreitung der Grenze zu wehren. Man verfuhr dabei mit um so mehr Vorsicht, da der Rhein in dieser Winters=zeit sehr wenig Wasser führte und manchen Ortes durchwatet werden konnte. In Rheineck trat ein Kriegsrath zusammen, bei welchem die

Eidgenossenschaft durch den Landvogt vertreten war. Bald wurde dieser Kriegsrath noch durch den Hauptmann Rudolf Schweizer von Zürich verstärkt.

Die katholischen Orte aber wollten nicht abwarten, daß der Vorort sie zu einer Berathung zusammenrief. Noch bevor die Nachricht von der Erstürmung der Feste und Stadt Bregenz eingelangt war, hatten sich dieselben, Freiburg und Solothurn eingeschlossen, in Luzern versammelt und rathschlagten, was zu thun wäre, wenn die Evangelischen zu ihnen halten oder die Mithülfe verweigern würden. Der Trotz, mit welchem man noch vor wenigen Wochen den evangelischen Städten begegnet war, verstummte und beugte sich dem besonnenen Rathe, darauf hinzuarbeiten, daß die Eidgenossen der andern Religion mit den katholischen Orten gemeinsame Sache machen. — Eine nach Zürich gesandte Botschaft fand dieses Ort ganz entschlossen, gemeinsam vorzugehen und keine Anstrengung zu scheuen.

Von der am 8. Januar 1647 in Zürich versammelten Konferenz der Bevollmächtigten von Zürich, Luzern, Uri und Schwyz wurde dann verfügt, daß vor allem die Landvögte von Baden und Thurgau sowie der Abt von Rheinau die Pässe wohl versorgen; sodann sachverständige Abgeordnete der genannten Orte mit Hauptmann Arbüser (dem Baumeister der Zürcher Festungswerke) die ganze Rheingrenze von Koblenz herauf bis Ragaz bereisen und alle zum Grenzschutze nöthigen Anstalten oder Aenderungen anordnen, endlich jedes der XIII Orte aus der Zahl seiner Häupter einen Abgeordneten zu einem Kriegsrathe nach Wyl senden und die Unterthanen sowohl als die Beamten der Grenzorte sich um Rath und Hülfe an diesen Kriegsrath wenden sollten.

Noch nie hatten die VII alten Orte den jüngern Brüdern so ohne Rückhalt die Hand geboten und in dem allgemeinen Kriegsrathe gleiches Stimmrecht gewährt.

Viel war schon von einem „Defensionale" gesprochen worden, von der Nothwendigkeit, die jedem Bundesgliede nach Maßgabe seiner Kräfte zur Vertheidigung des Vaterlandes obliegende Beitragspflicht festzustellen; aber alle Vorschläge waren an dem Eigenwillen und Mißtrauen der einzelnen Orte gescheitert. Jetzt auf einmal ward der Gedanke, ohne lange Vorverhandlung, zur That, zwar nur in Gestalt eines Rathschlages, der aber von keiner Seite bestritten und überall, soweit er reichte, befolgt wurde.

Da ein französischer Feldherr im Klettgau und Hegau und der schwedische am obern Ende des Bodensees Stellung genommen hatten, so glaubte der Kriegsrath zuerst für die Sicherheit des Thurgaus sorgen zu sollen. Zu diesem Zwecke genügte es nicht, daß die regierenden Orte nur Kommandanten als Befehlshaber der thurgauischen Landwehr auf Kosten der Landschaft hinaussandten; alle X Orte wurden aufgeboten, je 50 Mann hinaus zu senden und ihnen einen Monatssold mitzugeben. Zu ihrer Verstärkung mochten sie, nach Bedürfnis, von dem Landvogt einen Zusatz von der thurgauischen Landwehr verlangen. Als Standort wurde den Mannschaften von Schwyz und Solothurn Arbon angewiesen, derjenigen von Glarus Uttwil, der von Unterwalden und Freiburg Münsterlingen. Luzern hatte Gottlieben zu besetzen, Zug Ermatingen, Uri Steckborn, Zürich und Bern Eschenz. Dem Abt von St. Gallen wurde die Versorgung der Wachtposten von Steinach, Rorschach, Altenrhein und Moos anempfohlen. In Dießenhofen genügte die Bürgerwache.

Auf den Fall eines feindlichen Einbruchs wurden als Sammlungsorte Frauenfeld und Bischofszell bestimmt. Dort sollten die Schlachthaufen von Zürich, Luzern, Schwyz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Mendris, Maienthal und Freiamt zusammentreffen; hier diejenigen von Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Abtei St. Gallen, Biel, Lauis, Luggarus, Sargans; in Summa an jedem dieser Plätze 6000 Mann, mit der bestimmten Anzahl grober Geschütze und genügender Kriegs-Munition.

Der Landschaft Thurgau, auf deren Boden voraussichtlich der Entscheidungskampf eintrat, wurde ferner auferlegt, 200 Bauern mit Schaufeln, 100 mit Pickeln, 100 mit Aexten, 100 mit Gerteln und 60 vierspännige Wagen zu stellen und 5000 Gulden bereits verfallene Kriegssteuern zu zahlen. In Frauenfeld und Bischofszell sollten endlich Magazine errichtet werden, jedes zu 3000 Mütt Kernen, 1000 Mütt Haber und ebenso viel Roggen. Vorläufig wurde ein Verzeichnis der in den Klöstern, Schlössern und Dörfern vorhandenen Fruchtvorräthe aufgenommen.

Gleichzeitig mit diesen Anordnungen trat der eidgenössische Kriegsrath von Wyl aus in Unterhandlungen mit den Generalen Wrangel und Turenne; mit dem erstern durch eine Abordnung, die denselben in Bregenz traf, mit Turenne durch Briefe, welche der zürcherische

Hauptmann Stapfer durch den Kommandanten Wiederhold in Hohentwiel vermittelte. Indem sie beiden von dem einträchtigen Willen der Eidgenossen Kenntnis gaben, die Neutralität festzuhalten und jeden Eindringling von der Grenze abzuwehren, erhielten sie von beiden Seiten die Gegenversicherung, daß sie keinerlei Störung des Friedens zu besorgen haben, und daß auch der gegenseitige Handelsverkehr, namentlich die Zufuhr, nicht gehemmt werden solle. Das Verhalten der beiden Heerführer und die strenge Disziplin, die sie ihren Untergebenen gegenüber der eidgenössischen Nachbarschaft auferlegten, ließen keinen Zweifel gegen die Aufrichtigkeit jener Versicherungen aufkommen. Wohl schlich sich zuweilen Gesindel, besonders im Rheinthal, ohne Paßschein ins Land und beunruhigte die ausgestellten Wachtposten; aber die Eidgenossen wußten aus eigener Erfahrung, daß solche Unregelmäßigkeiten unvermeidlich waren.

Bei solch friedlichen Aussichten wurden nun die weiteren Rüstungen eingestellt. Ueber den Stand derselben gab der Vorstand des Kriegsrathes zu Wyl am 28. Januar 1647 an seine Regierung den folgenden kurzen Bericht: Die Luzerner (1200 Mann) sind noch in Frauenfeld und den beiden zunächst gelegenen Dörfern; die von Zug (400) in Weinfelden, zur Heimkehr gerüstet; die von Unterwalden (400) in Lichtensteig, wo sie stehen geblieben. Uebrigens, fügt Hirzel bei, hört man viele Rodomontaden, daß man das fremde Volk von den Grenzen abtreiben solle; frägt man aber, wie man das anstellen soll, so fehlt die Antwort.

Am 31. Januar schloß der eidg. Kriegsrath in Wyl seine Sitzungen. Die Leitung der Kriegsangelegenheiten ging also im Thurgau auf die noch an der Grenze stehenden Kommandanten über, im Einverständnis mit dem General-Wachtmeister W. von Bernhausen und dem Landvogt. Eine Versammlung derselben am 13. Februar zu Emmishofen, wobei der Landvogt durch den Landschreiber vertreten war, traf die durch die Zeitumstände gebotenen Anordnungen.

Immerhin war jenseits des Sees noch so viel Waffengeräusch, daß die Grenzwachen stets im Athem gehalten wurden. Denn am 13. Februar wurde Meersburg von Wrangel besetzt und einige Tage nachher die wohl befestigte Komturei Mainau mit reichen Kriegsvorräthen zur Uebergabe gezwungen. Wiederhold setzte seine Kreuz- und Querzüge fort und bedrohte besonders Ueberlingen und Radolfszell;

fünfhundert Reiter Turennes zeigten sich in Wollmatingen und ließen einen Anschlag auf die Insel Reichenau vermuthen. Radolfszell, mit einer ganz schwachen österreichischen Besatzung gedeckt und ohne Aussicht auf Hülfe, wußte sich nicht mehr anders zu rathen, als daß es den thurgauischen Landeshauptmann von Roll mit der Bitte anging, zu bewirken, daß die Eidgenossen es unter ihre Jurisdiktion aufnähmen. Landvogt Pfyffer vermittelte dieses Gesuch am 15. Februar an den Vorort Zürich. Allein dieser Rathschlag war durch den Erfolg des schwedisch-französischen Unternehmungsgeistes bereits überholt; Radolfszell und die Reichenau wurden zur Uebergabe aufgefordert, ersteres ohne Widerstand besetzt, letztere täglich einem Ueberfall ausgesetzt, der auch bald erfolgte (2. März, Nachmittags 1 Uhr). Die fremden Krieger überschwemmten die Insel bis zur Burg Schopflen, und drei Häuser bei der Kirche gingen im Rauche auf. So berichtete noch an demselben Tage ein Schreiben des Landvogts nach Zürich. Aber nach zwei Tagen ergänzte er dasselbe mit dem Berichte: Die Leute Wiederholds haben auf Reichenau arg gehauset, 13 Häuser abgebrannt, aber, da das Eis aufzugehen begann, sich wieder entfernt.

Dieses Unternehmen, von Wiederholds raubsüchtigen und verwegenen Söldnern ausgeführt, ließ um so mehr auch für die thurgauische Uferlandschaft fürchten, weil die Wachtposten hier, bei den Schiffländen stehend, weit aus einander lagen und die Eisdecke des Sees die Uebergänge überall erleichterte. Daher ward das Quartier Lommis schon am 3. März zur Verstärkung der Uferwacht aufgeboten. Der Landvogt sagte in seinem Bericht: Das Volk hält sich gut; aber, fügte er bei: die Rhein- und Seegrenze ist zu weit ausgedehnt, um von dem Landvolke gehörig bewacht zu werden.

Unterdessen hatte Wrangel laut eines an die Eidgenossen gerichteten Schreibens vom 8. März 1647 sich entschlossen, Bregenz wieder zu verlassen. Sein Zweck war erreicht; Oesterreich, das lange, gleichsam hinter Baiern verschanzt, bei den Friedensverhandlungen zu Münster zu keinem Opfer Hand bieten wollte, endlich auf eigenem Boden angegriffen, wurde nachgiebiger. Als sein Heer am 8. März bei Lindau vorbeizog, wurden ihm von den Wällen der Stadt, die seinen Angriffen tapfern Widerstand geleistet hatte, höhnende Geschützgrüße nachgesandt. Auch Turenne zog sich in das würtembergische Gebiet zurück.

Am 20. März bereiteten sich dann auch die eidgenössischen Wachtkommandanten zur Abreise in ihre Heimat, obwohl die Ruhe und Sicherheit weder auf dem See noch auf dem jenseitigen Ufer zurückgekehrt waren. Die auf Mainau, in Ueberlingen und einigen andern Plätzen gebliebenen schwedischen Besatzungen setzten noch ein Jahr lang den kleinen Krieg gegen die wieder aufgetretenen österreichischen und baierischen Truppen fort und machten den Schiffsverkehr zwischen Constanz und Lindau unsicher. Beide Theile schonten zwar die eidgenössische Neutralität; aber der eine wie der andere argwöhnte, daß sein Gegner z. B. bei der Schifflände in Münsterlingen günstiger als er behandelt werde, so daß es an Reibungen nicht fehlte. So wurde im Februar 1648 bei Gottlieben das Radolfszeller Marktschiff von der Mainauischen Partei mit Schüssen angegriffen, auf dem Bodensee Thurgauer geschmäht, ranzionirt und geschlagen. Obschon den Kommandanten beider Parteien solche Ungebühr schriftlich verwiesen wurde, wiederholte sich dergleichen noch im Sommer, so daß auf der eidgenössischen Tagsatzung vom Juli beschlossen wurde, sich um Abwendung solchen Ungemachs an den General Wrangel und die Herrschaft Oesterreich zu wenden.

Endlich setzte der Waffenstillstand, der dem westfälischen Frieden vorausging, den Feindseligkeiten ein Ziel. Der am 24. Oktober 1648 unterzeichnete Friedensvertrag vollendete das Friedenswerk. Indem die Schweiz als unabhängiger Staat anerkannt wurde, erloschen auch die hoheitlichen Ansprüche, welche Kaiser und Reich so oft, um sich in schweizerische Angelegenheiten zu mischen, zu erheben pflegten. Auch in der Eidgenossenschaft leuchtete nach langen trüben Jahren die Friedenssonne. Aber so tief gruben die Schrecken des Krieges sich in die Erinnerung des Volkes ein, daß manche Spuren von Erdwerken den Schweden zugeschrieben werden.

Kein Landstrich der Eidgenossenschaft war durch die Grenzwachen stärker in Anspruch genommen worden als die Landvogtei Thurgau. Nicht nur mußte sie den Aufwand an persönlicher Kraft und Kosten für die Grenzwachen allein tragen, sondern auch die aus den regierenden Orten gesandten Befehlshaber und Hülfsmannschaften fast ganz beköstigen und besolden, während die hinter ihnen gelegenen Landschaften des Gebirgs ungestört den Arbeiten des Friedens nachgehen konnten.

16. Erörterungen zwischen den Gerichtsherren und Landesausschüssen (1641—1643).

Die Organisation der thurgauischen Landwehr und die Aufstellung von Quartierhauptleuten schwächten das Ansehen der Gerichtsherren in gleichem Maße, in welchem sie sich den Pflichten der Landwehr entzogen. Im Gefühle ihres Verlustes wandten sie sich im Sommer 1641 an die regierenden Orte mit dem Gesuche, ihnen behülflich zu sein, daß die Unterthanen zu den Pflichten des Gehorsams zurückgeführt würden. Die Oberherren wollten sich aber darauf nicht einlassen, ohne auch die Unterthanen gehört zu haben, und trugen den Amtleuten des Landvogts auf, darüber Bericht zu erstatten. Es ergab sich nun neben anderm, daß den Unterthanen nicht verwehrt werden dürfe, in einer Landesversammlung auch ihre Beschwerden vorzutragen und um Abhülfe zu bitten.

Abt Plazidus von Fischingen aber, Besitzer des Amtes Tannegg und der Herrschaften Lommis und Spiegelberg, schrieb am 22. August (1641) an die Orte: Fast die Mehrheit der Thurgauer Landleute gehen damit um, gegen die Gerichtsherren einen Rechtsstreit anzuheben über Beschwerden, welche seine Gerichtsunterthanen nicht berühren; auf ihre Bitte stelle er also das Gesuch, sie gegen die Zumuthung der Theilnahme an diesem Streite und den Kosten desselben zu schützen. Ob die Angehörigen des Abtes sich dieser Betheiligung wirklich entschlagen konnten, ist nicht berichtet.

Dagegen erhellt aus den am 12. September 1641 und 29. Juli 1642 zu Baden gefaßten Beschlüssen, daß die Gemeindeausschüsse dreierlei klagten: Die Gerichtsherren halten sich befugt, jedem, der eines Frevels verdächtig ist, einen Eid aufzubürden, z. B. nicht nur kein Wild geschossen, sondern auch nicht die Absicht gehabt zu haben, ein solches zu schießen; ferner fordern sie von den Unterthanen Anschaffung von Wolfsgarnen zum Gebrauch bei der Wildjagd und wollen ihnen gleichwohl die Jagd so völlig abstricken, daß sie nicht nur Bären, Wölfe und Wildschweine, oder was den Baum ersteigt und den Boden bricht, sondern auch die Hasen und Vögel schonen und mit der Verfolgung des Wildes überhaupt bis zu obrigkeitlicher Anordnung einer allgemeinen Jagd zuwarten, überdies feile Kälber, junge Hähne und Hühner, Kapaunen und anderes zuerst den Herren anbieten und sich

mit der diesen beliebenden Zahlung begnügen sollen; endlich dehnen etliche das Zugrecht in solchem Maße aus, daß sie, wenn Güter verkauft werden, um den ausgemittelten Preis dieselben an sich ziehen und diesen Zug namentlich auch dann geltend machen, wenn Verkäufe zwischen Blutsverwandten eintreten, was zur Folge haben müsse, daß allmälig alle freien Güter in den Besitz der Gerichtsherren kommen und in Lehen verwandelt, die Landarbeiter hiemit genöthigt werden, ihre eigenen Arbeiten liegen zu lassen, bis diejenigen auf dem Herrengute gethan seien, was den Unterthanen ebenfalls zu großem Schaden gereiche.

Indem die Gerichtsherren diesen Klagen die Beschlüsse und Urtheile der Eidgenossen früherer Zeiten entgegenhielten, erklärten sie sich zugleich bereit, laut eines frühern Vergleichs für jeden erlegten Wolf 40 Gulden zu zahlen und, so oft die Nothdurft eintrete, Landjagden zu veranstalten, um mit Hülfe der Unterthanen die schädlichen Thiere zu vertreiben. Hierauf fällten die Gesandten der Orte in Bezug auf das Beweisverfahren bei Frevelklagen den Entscheid, daß der Eid nur solchen Personen, die vom Gericht als verdächtig erklärt seien, auferlegt werden dürfe. Hinsichtlich der Jagd wurde festgesetzt, daß der Wildbann als Lehen von den Oberherren zwar ferner im Besitz der Gerichtsherren verbleibe, aber dem Landvogt und seinen Amtleuten vorbehalten sei, jederzeit und wo es ihnen beliebe die Jagd auszuüben; daß dagegen die Unterthanen nicht bloß der Jagd mit Schießgewehren in den Waldungen, sondern auch des Gebrauchs von Schnellgalgen, Eisendrähten und Fallen, sowie der Leimruthen, Böglein und Stricke sich enthalten sollen, wohl aber auf ihren Gütern, Aeckern, Reben und Wiesen Wölfe, Bären, Wildschweine, Dachse und Füchse schießen mögen.

Da in Betreff des Zugrechts die Gerichtsherren und die Landesausschüsse einen Vergleich getroffen zu haben erklärten, so unterließen die Gesandten, darüber näher einzutreten. Als sich jedoch im Laufe des folgenden Jahres herausstellte, daß bei diesem Vergleiche Mißverständnisse unterlaufen seien, und beide Parteien eine rechtliche Entscheidung verlangten, wurde gesprochen, daß bei Güterverkäufen die Blutsverwandten des Verkäufers bis in den dritten Grad der Verwandtschaft das Zugrecht haben, und erst nach ihnen der Gerichtsherr das Zugrecht üben möge, und zwar nur innerhalb des Gerichtsbannes und zu bleibendem Besitze, nicht auf Wiederverkauf (1642).

Bei diesem Anlaß trugen die Landesausschüsse ferner vor, daß die Gerichtsherren zwar versprochen, das schädliche Gewild durch die Jagd so zu beschränken, daß Güter und Pflanzungen durch solches nicht geschädigt werden, im Laufe des Jahres aber an Vieh, Aeckern und Wiesen überaus großer Schaden angerichtet worden sei und noch täglich geschehe; mit dieser Anzeige ward die Bitte verbunden, den Landleuten die Jagd auf solche schädliche Thiere zu gestatten. Diese Bitte fand in so weit Gehör, daß jedem Quartier auferlegt wurde, zehn Wolfsgarne anzuschaffen, die an den passendsten Orten aufbewahrt, bei dem Ausbruch des Wildes ausgesetzt und zu deren Gebrauch alle leibeskräftigen Bewohner bei Buße dem Gerichtsherrn behülflich sein sollten, wogegen dieser den Landleuten für ein bei der Jagd erlegtes großes Schwein drei, für ein mittleres Schwein zwei, für einen jährigen Frischling einen Gulden zu bezahlen und auch den Landvogt durch Abgabe eines geziemenden Antheils zu respektiren hätte.

Schließlich wurde diesem Spruche die Verfügung angehängt, daß jede Rechtspartei die aufgewendeten Kosten selbst tragen und keine Gemeinde sich wehren solle, den auf sie fallenden Theil zu bezahlen.

Ueber einen noch wichtigern Punkt wußten (Febr. 1643) die Parteien durch einen Vergleich sich zu einigen, nämlich über das Verhältnis, in welchem die Gerichtsherren und die Landschaft die gemeinsamen Landeskosten zu tragen hätten. Nach Maßgabe des Grundeigenthums fiel auf die Gerichtsherren der vierte Theil der Landeskosten, für Kriegsanlagen nämlich und Jagdgelder, drei Vierttheile hiemit auf die Landschaft. Die Prämie für die Erlegung eines Wolfs blieb auf 40 Gulden angesetzt, so daß die Gerichtsherren daran nur 10 Gulden beizutragen hatten. Der Rückgang vom dritten auf den vierten Theil mag als ein Beweis angesehen werden, daß der Vermögensstand der Gerichtsherren überhaupt in demselben Maßstabe zurückgegangen sei.

Ferner wurde in freundlichem Einvernehmen festgesetzt, daß die Verrechnung der Landeskosten geschehen sollte in Gegenwart des Landvogtes und seiner Amtleute, sowie eines Ausschusses der Gerichtsherren und jedes Quartiers. Gemeinsam sollten auch zwei Seckelmeister bestellt und zu treuer Verwaltung verpflichtet werden. Diese friedliche Verständigung eingeleitet und zu Stande gebracht zu haben, scheint das Verdienst des zürcherschen Obervogtes Heinrich Holzhalb gewesen zu sein, der den Vertrag besiegelte.

Uebrigens war dieser Vertrag eine Vorarbeit zu der Vereinigung der zum Theile seit 1633 hängenden und seither aufgelaufenen Schulden der Landesrechnung. Ein großer Theil der Kosten (3544 Gulden) rührte von der Besoldung der von den Oberherren bestellten Kommandanten her, daher an die Orte die Bitte um Nachlaß derselben gestellt, aber abschlägig beschieden wurde. Ein anderer Theil beschlug die Quartiere und die für die Hochwachten und die Ausrüstung der Mannschaft erlaufenen Ausgaben. Der geringere Theil bestand aus den für die thurgauischen Offiziere und Beamten oder amtliche Abordnungen gemachten Auslagen. Nachdem die den Quartieren zur Last fallenden Posten ausgesöndert waren, blieben noch 6500 Gulden zu verlegen. Die sämtlichen Kriegskosten seit 1633 aber wurden auf mehr als 60,000 Gulden berechnet.

17. Kirchliche Streitigkeiten (1638—1644).

Nach dem Vertrag von 1632 sollten landfriedliche und damit zusammenhängende Zwiste nicht durch Stimmenmehrheit der Orte, sondern schiedsrichterlich erledigt werden. Es schien dies ein untrügliches Rechtsmittel, um kirchliche Händel zu gütlicher Entscheidung zu bringen; aber der zur Leidenschaft gesteigerte Parteieifer ließ dieses Rechtsmittel selten oder meistens zu spät in Anwendung kommen. Die Geistlichkeit nahm die Friedfertigkeit und die Gewissen so gefangen, daß aus den Widersprüchen der Kirchenlehre der beiden Konfessionen endlose Streitigkeiten sich erzeugten, die auf katholischer Seite ihre Nahrung in der Regel aus den Klöstern erhielten und evangelischer Seits mit den Waffen Zürichs ausgefochten wurden. Dabei wurden alle möglichen geistlichen und ungeistlichen Mittel benützt, um das vermeinte Recht zu behaupten. Nur in seltenen Fällen wurden Klagen des einen oder andern Theils ohne langwierige Umtriebe rechtlich oder gütlich beigelegt.

Zu diesen seltenen Fällen zählt ein zwischen dem Kloster Einsiedeln und der Pfarre Burg bei Stein im Jahr 1642 durch Zürich vermittelter Vertrag. Nachdem 1582 die Evangelischen von Eschenz auf ihre kirchlichen Rechte zu Eschenz verzichtet hatten, um dafür der Gemeinde Burg zugetheilt zu werden, behauptete die letztere, daß ihr evangelischer Pfarrer in seinem Einkommen von dem Kollator, d. h. dem Kloster Einsiedeln, verkürzt worden sei. Noch größere Benach=

theiligung drohte ihr, als das Stift im Jahr 1630 Altäre errichten und aus dem Kirchengut einen Priester unterhalten wollte. Aber 1637 und 1642 ließ Einsiedeln, durch Zürich bewogen, nicht nur diese Forderung fallen, sondern überwies dem Pfarrer auch wieder einen ehemals zu seiner Pfarre gehörigen, seither öde gelegenen Acker im Tegerfeld.

Weniger edel benahm sich der Einsiedler Statthalter auf Freudenfels, als die evangelischen Bewohner von Weckingen, 75 an der Zahl, ihr Anrecht an die Pfarre Herdern geltend machen wollten und Anstellung eines evangelischen Geistlichen verlangten. Der Vogt des Prälaten bedrohte sie, falls sie auf ihrer Forderung beharrten (1633), so nachdrücklich mit Entziehung ihrer Lehen, daß sie angelegentlich baten, sie doch nicht davon zu verstoßen.

Auch der Prälat von Fischingen erwies sich zuweilen bereitwillig, seinen Angehörigen beider Konfessionen gleiches Recht zu halten. Er versprach 1638, den katholischen Pfarrverweser zu Lommis, der ein in Zürich gedrucktes Psalmenbuch vor den Augen seines Eigenthümers verbrannte, gehörig zu bestrafen und gegen die Priester von Sirnach und Dußnang wegen ihrer Schmähungen in Glaubenssachen ernstlich einzuschreiten. Auf die Klage, daß er zu den Burg- und Dorfrechten, zu den Lehen, Gütern und Zehnten seines Gotteshauses keine Evangelischen gelangen lasse und in der Besetzung seiner Gerichte die Evangelischen ferngehalten werden, entschuldigte er sich in letzterer Beziehung, daß nur der dritte Theil der gerichtsherrlichen Rechte von Tannegg zu Fischingen gehöre, zwei Drittel zum Domstifte Constanz; dabei versicherte er, bei Besetzung von Lehen und Dienstämtern jeweilen nur dem Tüchtigsten den Vorzug geben zu wollen. Dagegen weigerte er sich, für die Besoldung der evangelischen Geistlichen zu Dußnang, Sirnach und Lommis, zu deren Unterhaltung Zürich aus Mitleid einen freiwilligen Beitrag leistete, etwas zuzusetzen. Uneingedenk des bei dem Ankauf der Herrschaften Lommis und Spiegelberg gegebenen Versprechens, alle herkömmlichen Verbindlichkeiten zu erfüllen, hatte das Gotteshaus dem Pfarrer von Lustorf 10 Mütt Kernen und 20 Mütt Haber und auch manche Zehnten aus dem Schloßgute Spiegelberg entzogen. Die evangelische Gemeinde, die seit der Reformation im ausschließlichen Besitz der Kirche geblieben war, ließ durch Zürich die Leistung jener zurückgehaltenen Pfrundeinkünfte verlangen; der Prälat hielt aber (1639) die Forderung entgegen, daß in Lustorf wieder

katholischer Gottesdienst eingeführt und das Einkommen der Pfarre zwischen dem katholischen und evangelischen Geistlichen getheilt werde. Hiegegen hätte sich vom landfriedlichen Standpunkte aus wenig einwenden lassen; allein die Evangelischen bestritten die Vollberechtigung der erst seit wenigen Jahren als Lehenleute in die Gemeinde eingedrungenen Katholiken. Ebenso eifrig wurden der Prälat und die Katholiken von den Amtleuten der Landvogtei und den V Orten unterstützt, wie die Evangelischen von Zürich, bis 1648 der Gegenstand durch tiefer greifende Streitfragen in den Hintergrund gedrängt wurde. In diesem Jahre kam zwischen Fischingen und Zürich ein Vertrag über die bei Benützung der Kirche Lommis den beiden Konfessionen zustehenden Befugnisse zu Stande.

Am wenigsten Bekehrungssucht war den Komturen von Tobel vorzuwerfen. Die ohne vorgängige Verständigung mit der Gerichtsherrschaft von dem Komtur als Inhaber des Kirchensatzes vollzogene Einsetzung eines größern Altars in der Kirche Bußnang zog dem Komtur zwar das Mißfallen Zürichs zu; dieses ließ sich aber mit dem Versprechen besänftigen, daß künftig die Komturei ohne Billigung Zürichs keine solche Neuerungen mehr vornehmen werde, und von Zürich wurde dieser Anlaß benützt, um auch über die Abnahme der Kirchenrechnungen und einige ökonomische Anstände in den Pfarren Burg und Affeltrangen-Märwil eine Verständigung zu erzielen.

Der Kapuzinerorden hatte die Bestimmung, den Protestantismus zu bekämpfen, und die Stifter ihres Klösterleins in Frauenfeld brachten ihre Opfer in der Hoffnung, daß dies ein Mittel sein werde, ihre evangelischen Mitbürger zum alten Glauben zurückzuführen. Es ruht daher auf den Kapuzinern der Verdacht, daß vorzüglich sie der Erbauung der evangelischen Kirche daselbst Hindernisse in den Weg gelegt haben. Müde der vielen Streitigkeiten, welche die gemeinsame Benützung der Stadtkirche mit sich führte, waren die beiden Religionsparteien 1611 übereingekommen, aus den gemeinsamen Kirchengütern für den evangelischen Theil eine besondere Kirche zu errichten. Später erweckte Bedenken, Kirchengüter für unkatholische Zwecke zu verwenden, bewirkten jedoch, daß der katholische Theil die Mithülfe versagte. Als hierauf die evangelischen Kirchgenossen Mittel sammelten, um auf eigene Rechnung den Bau auszuführen, bewirkten gewisse Gegner, daß ihnen 1641 von den katholischen Orten untersagt wurde, die neue Kirche an

der Stelle des dafür angekauften Hauses von Junker Weerli von Gryffenberg zu erbauen. Ein anstoßendes Nachbarhaus wurde zu demselben Zweck erworben und bei demselben das Baumaterial aufgehäuft, als von derselben obrigkeitlichen Seite untersagt wurde, die neue Kirche innerhalb der Ringmauern der Stadt zu errichten. Nun griff Zürich dadurch ein, daß es die Fortsetzung der Bauarbeiten in dem engen und baufällig gewordenen Kapuzinerkloster verbot. Auf solche Weise wurde die Kirchenbaufrage Frauenfelds zu einer Streitfrage der VII Orte. Erst als Bern, Freiburg und Solothurn zu einer friedlichen Beilegung des Streites mahnten und Uri seine Zustimmung zu den hartnäckigen Forderungen der vier Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug versagte, kam man zu dem Entschluß, auf der Jahrrechnung 1643 gütlich oder rechtlich eine Entscheidung zu treffen. Diese wurde erleichtert durch Eingabe eines von den beiden Religionsparteien Frauenfelds entworfenen Vergleichs, laut welchem u. a. die Evangelischen auf ihre Anrechte an die katholischen Pfrundgüter verzichteten und dagegen ihren Kirchenbau innerhalb der Stadt ausführen durften. Freilich hatten die Evangelischen zur Abwehr der gegnerischen Umtriebe fast die ganze Summe der gesammelten Steuerbeiträge aufwenden müssen, erhielten dann aber von den evangelischen Städten und Gemeinden der Eidgenossenschaft bedeutende Liebessteuern. Der Grundstein wurde am 26. März 1644 gelegt, die Kirche am 21. Dezember 1646 eingeweiht*).

Kaum war dieser Streit beigelegt, als das Stift Münsterlingen die V Orte um Hülfe und Recht anrief gegen seine evangelischen Gerichtsunterthanen im Dorfe Uttwil. Um ihre Pfarrkirche zu erweitern, hatten diese auf den Rath des abgetretenen Landvogts Leuzinger durch den neuen Landvogt Füßli 1644 die Erlaubnis von Zürich erhalten, die nebenan stehende alte, unbenützte Adelheid-Kapelle zu schleißen, um dadurch sowohl Baumaterial als Raum auf dem Kirchhof zu gewinnen. Der Abbruch der Kapelle war in Eile vollzogen worden, so daß, als die Aebtissin dagegen Einwendungen erhob, nur noch das Grundgemäuer die Stelle bezeichnete, wo sie gestanden hatte. Das Verbot der Aebtissin,

---

*) Die Kirchgenossen brachten 3008 Gl., die thurgauischen Glaubensgenossen 1868 Gl. auf; aus den reformirten Orten flossen 6680 Gl., wovon die Stadt Zürich 1000 gab.

den Kirchenbau fortzusetzen, wurde nicht beachtet, weil der Landvogt zum Gegentheil ermunterte. Ein von Landschreiber Reding ausgewirkter Befehl der V Orte wurde vom Landvogte selbst zurückgewiesen, weil der Landschreiber zu solchen Schritten keine Befugnis habe. Unterdessen wurde der Bau bis Ende Septembers vollendet. Nun drangen die V Orte auf Bestrafung der Gemeinde, da sie nicht nur das Verbot ihres Gerichtsherrn verachtet, sondern des Ungehorsams gegen die Mehrheit der regierenden Orte sich schuldig gemacht habe. Auf einer vom 8. November bis zum 2. Dezember 1644 zu Frauenfeld gehaltenen Konferenz der VII Orte, deren Hauptgeschäft der Uttwiler Handel bildete, und wo Zürich alle Verantwortlichkeit zu übernehmen sich bereit erklärte, wurde die Gemeinde Uttwil von den V Orten zu einer Strafe von 2000 Gulden verurtheilt und dadurch der Grund zu einem Streit gelegt, der erst nach sieben Jahren heftigster Erregung zum Austrag gelangte.

18. Der Abt von St. Gallen als thurgauischer Gerichtsherr (1637—1639).

Unter den „Zugewandten" der schweizerischen Eidgenossenschaft hat keine Regierung ihr Verhältnis zum Bunde besser auszunützen verstanden als diejenige des Abtes von St. Gallen. Dem eidgenössischen Schirm verdankte die Abtei ihre Selbständigkeit und Erhaltung gegenüber dem Bischof von Constanz und der Stadt St. Gallen; unter diesem Schirme wußte sie die Obliegenheiten reichsfürstlicher Prälaten abzulehnen, in ähnlicher Weise aber auch die reichsfürstliche Würde zur Wahrung ihrer Sonderstellung in der Eidgenossenschaft zu benützen. Im Jahr 1630 machte sie von diesem doppelten Vortheil so ausgedehnten Gebrauch, daß wegen der von ihr erhobenen Ansprüche nur mit Mühe ein Krieg zwischen den V Orten und Zürich vermieden werden konnte.

Durch den schwedischen Einbruch in die Landschaft Thurgau ließ sich der Prälat von St. Gallen zwar einschüchtern; aber sowie das Glück der Waffen sich wieder der kaiserlichen Partei zuwandte, erwachte das fürstliche Bewußtsein zu neuer Stärke. Die seit 1627 und 1630 hängen gebliebenen Versuche, in einigen der Abtei zustehenden niedern Gerichten im Thurgau die hoheitlichen Rechte der VII Orte zu schwächen

und allmälig zu vernichten, wurden im Mai 1637 in neuer Gestalt wieder aufgenommen. Die Erneuerung des alten Lehenrechts sollte das Mittel sein, die Bewohner jener Gerichte der äbtischen Hörigkeit zu unterwerfen.

Zuerst erschienen diese Ansprüche als Eingriffe in die bisdahin von den Amtleuten des Landvogts in jenen Gerichtskreisen ausgeübten Befugnisse; sie wurden daher von den regierenden Orten einfach zurückgewiesen. Als aber die Abgeordneten des Abtes dieselben durch historisch-rechtliche Beweise zu begründen unternahmen, wurden Zürich und Luzern gewissermaßen stutzig; denn ihre Herrschaftsrechte über ihr Landgebiet beruhten theilweise auf demselben Rechte. Namentlich in der thurgauischen Herrschaft Stammheim verfuhr Zürich in ähnlicher Weise, wie es der Prälat in seinen thurgauischen Niedergerichten erstrebte. Es mußte für die Regierung des Abtes räthlich erscheinen, vorerst den alten Streit mit Zürich über die Matrimonialgerichtsbarkeit und die Parität auszutragen und dadurch die im Gebiete Zürichs mit Beschlag belegten Einkünfte des Gotteshauses wieder aus der (seit 1632 bestandenen) Haft zu lösen.

Es kam darüber wirklich ein Vertrag zu Stande (2. und 3. Nov. 1637) in dem Marktflecken Elgg, wohin der Abgeordnete des Abtes, Jod. Metzler, Statthalter zu Wyl, der Konventual K. Pfyffer, der Landeshofmeister Max von Ulm und der toggenburgische Landvogt R. Reding der zürcherischen Botschaft entgegengekommen waren; letztere bestand aus Burgermeister Hirzel, Seckelmeister H. Wirz und dem Stadtschreiber H. Waser. Diesem Vergleich gemäß wurde den evangelischen Angehörigen des Abtes im Thurgau und Rheinthal zugestanden, in Ehestreitigkeiten ihre Rechtsklagen bei dem Ehegerichte von Zürich anzubringen und entscheiden zu lassen; bei ungleicher Konfession der Eheleute sollte der angeschuldigte Theil dem klagenden vor dem Konsistorium des letztern, also in Zürich oder Constanz, Antwort zu geben verpflichtet sein. Dem Abt wurde ferner das Recht zugestanden, die auf die evangelischen Pfarrstellen im Rheinthal gewählten Geistlichen, sofern sie von den Behörden evangelischer Orte als wahlfähig erklärt waren, zu bestätigen, aber auch die Verbindlichkeit auferlegt, sie zu schirmen. Infolge dieser Bestimmungen mußte auch der Abt seine Einwendungen gegen die zürcherische Auslegung des Landfriedens fallen lassen.

Nunmehr betrieb die äbtische Regierung ihre lehenrechtlichen Ansprüche mit erneuertem Nachdruck bei den katholischen Orten. In die ältesten Zeiten der Privilegien der Abtei griffen ihre Beamten zurück, um die alten Lehenrechte als unantastbares Kirchengut darzustellen. Gelang es, den Lehenmann als Gutspächter darzustellen und den Lehenherrn als den wahren Gutseigenthümer, so folgte, daß der Lehenherr auch über streitige Benützung seiner Güter entschied. Allein die Amtleute des thurgauischen Landvogtes wiesen nach, daß seit langer Zeit eine ganz andere Uebung bestand, daß Lehenstreitsachen herkömmlicher Weise wie andere Streitigkeiten von dem gewöhnlichen Richter behandelt zu werden pflegten und an die Orte appellirt werden mochten; daß wenn die Malefizvergehen im Sinne der äbtischen Regierung gedacht und verstanden würden, die regierenden Orte der wesentlichsten Einkünfte aus den äbtischen Niedergerichten im Thurgau verlustig würden. Diese Beredsamkeit der landvogteilichen Amtleute schwächte die Beweisgründe der Abgeordneten so sehr ab, daß das Urtheil für den Abt ungünstig ausfiel. Dieser wandte sich nun an die X Orte, um es, wenn nicht aufzuheben, doch wenigstens durch einen Vergleich zu beseitigen; er verlangte ein eidgenössisches Schiedsgericht; er drohte sogar mit der kaiserlichen Autorität; aber seine Bemühungen blieben ohne Erfolg; die Amtleute des Landvogtes hielten sich streng an das herkömmliche Recht, so daß die Abtei 1639 auf die aus der Verjährung geschmiedete Waffe der Lehenschaft scheinbar verzichtete.

Zu derselben Zeit wurde eine lange unterhaltene Spannung geschlichtet, welche zwischen Zürich und dem Abt wegen Einstellung oder Beeinträchtigung des evangelischen Gottesdienstes in einigen äbtischen Niedergerichten des Thurgaus entstanden war. Zürich, als Schirmer des Landfriedens, hatte schon 1627 Klage geführt, daß in der Pfarre Hagenwil 60 zu Almensberg wohnende evangelische Personen des evangelischen Gottesdienstes entbehren müssen, weil der Abt als Kollator dort keinen evangelischen Geistlichen mehr unterhalte. Dieselbe Klage wurde geführt hinsichtlich der Pfarre Wuppenau, die noch etwa 30 evangelische Haushaltungen zähle, und wegen der evangelischen Bewohner von (Schönholzers-) Wylen, denen, obwohl sie die Mehrheit der Bevölkerung bildeten, die Benützung der Dorfkapelle vorenthalten wurde. Im Jahr 1628 wurde dieselbe Beschwerde von einer Anzahl evangelischer Angehöriger der Pfarre Heiligkreuz geführt, die aber außer-

halb der äbtischen Gerichte wohnten. Dazu gesellten sich die Klagen der evangelischen Kirchgenossen von Sommeri, denen 1626 der äbtische Rath die Kapelle Amriswil entziehen wollte, und 1638 der Abt im Gebrauche des Pfarrgeläutes zu Sommeri, in der Einsegnung von Ehen zur Fastenzeit, in der Verlesung von Mandaten durch den Prädikanten, in der Feier der Sakramente ungewohnte Schranken setzte. Nun fand zwar Zürich selbst nicht genug Mittel, solchen Klagen durch Einsetzung von Predigern abzuhelfen, schon darum, weil die Abchurung der Pfründe den evangelischen Pfarrgenossen nicht genug abwarf, um daraus eine Pfarre zu gründen; man mußte sich damit begnügen, denselben zum Anschluß an eine Nachbarkirche behülflich zu sein. Ein wegen der Kirche Sommeri zwischen Zürich, dem Domstift Constanz und der Abtei geschlossener Vertrag (1639) mag als Beispiel dienen, welches Aufwandes von Kraft und Sorgfalt es bedurfte, um über die kleinlichsten Dinge sich zu verständigen. Nach demselben durften die beiden Konfessionen die Kirche Sommeri gemeinsam benützen und jedem Theil wurde der ungehemmte Gebrauch des Geläutes gestattet; ebenso versprach der Prälat, der Einsegnung evangelischer Ehen in der Fastenzeit nichts in den Weg zu legen; der evangelische Geistliche durfte bei der Feier des Abendmahls das Evangelium von der Kanzel durch einen Laien verlesen lassen und die Evangelischen ihrem Pfarrer in der Kirche ein Rüstkämmerlein einrichten; das Kirchengut zu Sommeri blieb der Katholischen, dasjenige zu Amriswil der Evangelischen Eigenthum; es behalfen sich in Sommeri beide Theile mit demselben Meßmer; die Katholischen mochten die Altäre mit Gittern so weit einschließen, daß noch Raum für fünf Stühle offen blieb.

Hätte der Abt seine gerichtsherrlichen Ansprüche in den thurgauischen Herrschaften nicht über Gebühr ausgedehnt, so hätten die V Orte ohne Zweifel seiner Sache in den kirchlichen Streitigkeiten gegen Zürich sich eifriger angenommen.

19. Der landfriedliche Hader; Uttwiler und Lustorfer Handel (1644–1651).

Die auf den 8. November 1644 nach Frauenfeld angesetzte Konferenz der VII Orte bezweckte die friedliche Beilegung der seit Jahren zwischen den katholischen und den evangelischen Orten erhobenen Klagen;

aber kaum ist je ein Friedensgeschäft mit so bitterer Hartnäckigkeit behandelt worden, wie es hier der Fall war. Schon die Vorbereitung ließ wenig Gutes erwarten.

Als nämlich die V Orte am 3. Oktober in Luzern zu einer Vorberathung zusammentraten, lag bereits ein Verzeichnis der gegnerischen Beschwerden vor. Längst klagte Zürich: Obwohl in den gemeinen Herrschaften Thurgau und Rheinthal dem Landfrieden gemäß beide Religionen gleiche Rechte und Freiheiten genießen sollten, seien die Evangelischen vielfältig bedrückt und alles auf ihre Verminderung oder die Vertilgung ihrer Religion abgesehen; evangelischen Waisen gebe man katholische Vögte und setze dadurch nicht nur deren Gut, sondern auch ihre Religion in Gefahr. Nicht nur werden Findelkinder in der katholischen Religion erzogen, sondern auch Dienstboten und Taglöhner zur Theilnahme an katholischen Religionsübungen verleitet und genöthigt. Wider die erst gemachten Verträge lade man Evangelische vor das Konsistorium in Constanz, und viele Brautleute evangelischer Konfession, denen man in Zürich aus guten Gründen die Verehlichung untersagt habe, werden von katholischen Priestern getraut, wenn sie zur katholischen Kirche überzugehen geloben. Viele Ehen werden der Religion wegen getrennt, besonders wenn evangelische Frauen sich weigern, zur Religion ihrer Männer überzutreten. Eine unbillige Beschränkung sei es, daß man in der Fastenzeit den Evangelischen verbiete, ihre Heiraten zu vollziehen, ihnen Dorf- und Burgrecht abschlage, in Besetzung der Aemter, bei Vergebung der Lehen sie ausschließe, zur Feier der katholischen Feste und Heiligentage sie anhalte, ihre Pfarrhäuser verfallen lasse, in den paritätischen Kirchen durch Vergitterung der Chöre die Evangelischen hemme, u. s. w.

Hinwieder sammelten die katholischen Orte 96 Klagepunkte der in den genannten Vogteien wohnenden Katholiken, woraus hervorgehe, mit welcher Gewaltthätigkeit und Frechheit die Unkatholischen verfahren. Es wurden aber vorangestellt die Hindernisse, die der Einführung des katholischen Gottesdienstes in Lustorf entgegengesetzt worden, und die vom Gotteshaus Münsterlingen geführte Klage über Zerstörung der Adelheiden-Kapelle in Uttwil. Abgesehen von frühern Vorfällen, sagte man, würde dies Unterfangen allein schon beweisen, wie nöthig es sei, die Katholiken zu schützen und den Uebergriffen Zürichs entgegenzutreten. Man wolle bei diesen Verhandlungen zwar alle Freundlichkeit brauchen,

aber auf dem beharren, was aus dem Landfrieden herfließe, und strafen, was demselben zuwiderlaufe, namentlich darauf halten, daß keiner, der dem katholischen Glauben zugethan sei, zu dem andern übertrete. Sollte Zürich sich ungeschlacht erzeigen und wegen des einen oder andern Punktes das Recht vorschlagen, so soll deutlich entschieden werden, in welchen Sachen die katholischen Orte schuldig seien, sich dem Rechte zu unterziehen, daher mit der Antwort nicht geeilt, sondern vorher die Theilung derjenigen Vogtei vorgeschlagen werden, welche die Streitigkeit veranlaßt hätte.

Auf solche Weise gerüstet, erschienen die Gesandten der regierenden Orte in Frauenfeld. Mochten aber auch beide Theile die Nothwendigkeit erkennen, sich einmal zu verständigen, so brach doch gleich bei Beginn der Verhandlung ein Zerwürfnis aus. Die V Orte wollten den Schreiber, welchen Zürich mitgebracht, nicht neben dem Landschreiber, der herkömmlicher Weise als Schriftführer dienen sollte, aber der katholischen Konfession angehörte, sitzen lassen; Zürich und evangelisch Glarus beharrten dagegen auf dem Beisitz eines evangelischen Protokollisten, weil erfahrungsgemäß die katholischen Landschreiber bei Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten das, was zu Gunsten der Evangelischen spreche, in ihren Aufzeichnungen nicht genug zu berücksichtigen pflegen. Indem die V Orte das Begehren der andern als eine unberechtigte Neuerung zurückwiesen, eröffneten sie, daß sie gemessenen Befehl hätten, keinen unkatholischen Protokollisten zuzulassen, und wenn dies dennoch gefordert würde, auf eine Landestheilung antragen müßten. Darauf konnten jedoch die Evangelischen noch weniger eingehen.

Um nicht ganz unverrichteter Dinge aus einander zu gehen, verhandelte man nun auf schriftlichem Wege, tauschte also die gegenseitigen Beschwerden aus und fand sich erst am 16. wieder zu einer Sitzung zusammen. Zürich hatte seinen Protokollisten in der Herberge zurückgelassen und begehrte Antwort auf die eingelegten Beschwerden. Statt diesem Wunsche zu entsprechen, brachten die V Orte den ihrigen wegen der Kapelle in Uttwil auf die Bahn und verlangten, daß die dortige Bauersame zitirt und wegen ihres Ungehorsams bestraft werde. Das Begehren der Gegner, daß zuerst die älteren Anstände erörtert werden, wiesen sie mit der Erklärung zurück, sie seien mit dem Befehl abgefertigt, vor allem gegen die Bauern von Uttwil einzuschreiten; wenn Zürich und evangelisch Glarus sich nicht dabei betheiligen wollen, so

werden sie auch ohne diese damit vorgehen. Wiederholte Protestationen vermochten nicht, sie von diesem Entschlusse abzubringen. Wirklich wurden dann die Uttwiler von den V Orten zum Verhör vorberufen; da man die Bauleute als Aufrührer und Ungehorsame mit Lebensstrafe bedrohte, so gab ihnen Zürich eine Schutzwache von sechs Reitern und sechs Fußknechten und hielt überdies 400 Mann zu Fuß und 200 Reiter in Bereitschaft.

Unter diesen Umständen kamen die Gesandten am 18. und 19. November wieder zusammen, und zwar die zürcherischen Gesandten ohne ihren Protokollisten, aber mit der Forderung, daß man den Evangelischen das Recht freier Religionsübung in keiner Weise verkümmere und bei Religionsstreitigkeiten nicht durch Stimmenmehrheit entscheide, sondern die beiden Konfessionen als gleiche Parteien betrachte. Aber auch jetzt wollten die V Orte darauf nicht eintreten, sondern verlangten eine Verfügung hinsichtlich der Bauern von Uttwil und ließen den Landschreiber und den Schreiber von Münsterlingen ihre Berichte vortragen. Die Zürcher Gesandtschaft nahm dann zwar den Austritt, erklärte aber hernach, es werde wohl ein anderer Bericht beizubringen sein; denn nach der Aussage der Uttwiler sei dort nur die evangelische Religion in Uebung, und sei man also befugt gewesen, die Schleifung der alten Kapelle und die Erweiterung der Kirche als eine Dependenz der Religion kraft des Landfriedens und des Vertrags von 1632 zu bewilligen; wolle man den Bauern zusetzen, so greife man Zürich an, das seiner Religionsverwandten sich annehmen müsse.

Diese herausfordernde Erklärung machte die V Orte in ihrem Vorhaben nicht irre. Am 24. November ließen sie die Gesandten von Zürich und evangelisch Glarus einladen, mit ihnen über das Verbrechen der Uttwiler ein Urtheil auszufällen und die katholischen Unterthanen, welche zur Pfarre Lustorf gehörten und von Zürich abgewiesen worden waren, in ihrem Begehren anzuhören. Die beiden Ortsgesandten stellten sich aber nicht ein und ließen erwidern, daß sie namentlich in Bezug auf den letztern Gegenstand nicht bevollmächtigt seien, und es überhaupt, da man den Landfrieden ungleich verstehe, besser wäre, alle weitern Verhandlungen einzustellen. Allein weder dieser Vorschlag noch das Ausbleiben der vorbeschiedenen Uttwiler hielt die fünförtischen Boten zurück, die Lustorfer einzuvernehmen und die von Uttwil mit einer Strafe von 2000 Gulden zu belegen.

Unterdessen lief ein Schreiben von Bern ein, welches eine Tagsatzung in Baden vorschlug, um das Geschäft gütlich zu erledigen. Am 30. November erschien auch eine Abordnung von Schaffhausen, die im Sinne Berns zum Aufschub rieth. Endlich anerbot auch der französische Botschafter seine Vermittelung. Nachdem die V Orte den evangelischen noch die in Betreff Uttwils und Lustorfs getroffene Verfügung mitgetheilt und die Protestation der Gegenpartei nicht angenommen hatten, blieb nur übrig, die angebotene Vermittelung mit der Nachricht zu verdanken, man habe den Freunden zu Gefallen die Sache nochmals den Obrigkeiten heimgestellt.

Jahre lang bemühten sich die unparteiischen Orte vergeblich für einen Ausgleich; zeitweise drängten sich auch andere Geschäfte vor. Im November 1649 nahmen die katholischen Orte den Streit um die Bestrafung der Gemeinde Uttwil und die Einführung des katholischen Gottesdienstes in Lustorf wieder auf. Hartnäckig hielten sie an der Ansicht fest, daß die mit Mehrheit gefaßten Beschlüsse und Urtheile der regierenden Orte von Zürich mit Unrecht widerfochten würden. Ebenso unerschütterlich aber beharrte Zürich bei seiner Ansicht, daß die beiden Kontrahenten des Landfriedens als gleichberechtigte Parteien zu betrachten seien, Streitigkeiten über den Sinn einzelner Bestimmungen des Friedens in Güte ausgeglichen oder schiedsgerichtlich zur Entscheidung gebracht werden müßten, und Zürich als der evangelische Friedens-Kontrahent verpflichtet und berechtigt sei, seine Glaubensverwandten in den deutschen Vogteien bei der kirchlichen Parität zu schützen. Daher mußte geschehen, daß, als Schwyz im Namen der katholischen Orte dem Landvogt Schorno auftrug, den Mehrheitsbeschluß gegen Uttwil zu vollziehen, Zürich nicht nur als Vorort dem Landvogt solches untersagte, sondern bei der Tagsatzung vom 9. November 1650 gegen das einseitige Vorgehen seine landfriedlichen Rechte verwahrte.

Obwohl diese Gegensätze einander ausschlossen und beide Parteien Miene machten, eher zu den Waffen zu greifen, als in ihrem vermeinten Rechte sich verkürzen zu lassen, trat Bern zwischen sie mit dem Antrag, wenigstens noch einmal gütliche oder rechtliche Ausgleichung zu versuchen. Es machte ihnen die triftigsten Vorstellungen und zeigte, daß, weil Freiburg, Solothurn und Appenzell als Freunde der katholischen Stände, Bern, Basel und Schaffhausen als Freunde

Zürichs den Streit untersuchen und entscheiden würden, nicht nur keine Parteilichkeit zu fürchten wäre, sondern auch ein großes Hindernis der eidgenössischen Sicherheit und Wohlfahrt gehoben werden könnte. Als diese Vorschläge keinen Eindruck machten, und die V Orte auf ihrer Forderung beharrten, sogar wieder die Theilung des Thurgaus auf die Bahn brachten, ergriff Bern das äußerste Mittel und erklärte, denjenigen Theil, der die Vermittlung von sich weise und Krieg beginne, selbst feindlich überziehen zu wollen und die unparteiischen Orte aufzumahnen, dasselbe zu thun.

So geachtet Berns Macht auch bei den Waldstätten war, so hätten sie gleichwohl bald zu den Waffen gegriffen; denn die Sage verbreitete sich, daß evangelische Thurgauer ein Marienbild verstümmelt, demselben den Kopf abgeschlagen und den Kopf eines Teufels oder Affen aufgesetzt hätten. Unbeschreiblich ist es, wie solche oft ganz unbegründete Gerüchte auf die Einbildungskraft unwissender und dabei leidenschaftlicher Menschen einwirken und wie verderblich sie besonders in einem Staate werden können, wo die Entscheidung über Krieg und Frieden vom gemeinen Mann abhängt. Mit aller Strenge forschte man den Urhebern der böswilligen Erzählung nach; man konnte aber derselben nicht auf den Grund kommen.

Auf der Tagsatzung, welche zu Baden im Juni 1651 gehalten wurde, versuchten die unparteiischen Orte mit möglichstem Nachdrucke eine Vermittlung. Wie Bern sprachen jetzt auch Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell den Entschluß aus, gegen denjenigen Theil, der ihre Vermittlung ausschlage und zuerst die Waffen ergreife, mit gesamter Macht aufzubrechen. Hierauf machten sie einige Vorschläge, welche die Gesandten beider Theile an ihre Regierungen brachten, und dieselben fanden so gute Aufnahme, daß eine neue Tagsatzung zu Baden zu Anfang November und eine dritte zu Frauenfeld am 28. Nov. endlich den Vergleich zur Reife brachten. Beide Religionsparteien sollten in ihrem Glauben und Gottesdienste ungehindert bleiben, die Chöre und Altäre, mit Einwilligung beider Parteien, durch Gitter eingeschlossen werden. Der Gemeinde Uttwil wird um der Fürbitte willen, welche die unparteiischen Stände für sie einreichten, Verzeihung unter der Bedingung zugesichert, daß sie 1000 Gulden zahle, dafür aber der Aebtissin zu Münsterlingen, wegen ihrer Ansprüche auf die zerstörte Kapelle, nicht zu antworten habe; in die Kirche zu Lustorf soll kein Altar

gesetzt, dagegen auch keinem evangelischen Pfarrer in Heilig=Kreuz die Kirche geöffnet werden.

Den Zürchern war sehr daran gelegen, in ähnliche Streitigkeiten nicht mehr verwickelt zu werden. Sie zeigten sich daher sehr nachgiebig gegen den Abt von St. Gallen, der mit den evangelischen Einwohnern von Salmsach, Romanshorn und Sitterdorf (1650 und 1651) in Spannung gerathen war, und gaben sogar zu, daß die Evangelischen zu Sitterdorf verpflichtet würden, bei dem Läuten der Betglocke, in öffentlichen Gesellschaften, zur Vermeidung des Aergernisses Hut oder Mütze abzuziehen. Des Friedens wegen bestätigten sie sogar (1651) den Verkauf der Herrschaft Klingenberg an das Stift Muri.

20. Der Bauern= oder Batzenkrieg (1653).

Es war diese Versöhnung noch zu rechter Zeit geschehen; denn ein Jahr später entspann sich in den Gebieten von Luzern, Bern, Solothurn und Basel unter den Landleuten eine Empörung, welche, wenn die verschiedenen Kantone einander nicht zu Hülfe geeilt und ihre frühern Spannungen vergessen hätten, für die genannten Städte höchst verderblich hätte werden müssen. Die Hauptursache der Unzufriedenheit war, daß die Stadtregierungen allmälig alle Macht und alle Aemter an sich gezogen und die alten Freiheiten und Rechte einzelner Gemeinden in Vergessenheit gebracht hatten; vorzüglich fühlbar war dies geworden, als Bern auch den Salzhandel und Pulververkauf als ein Vorrecht der Regierung ansprach; am höchsten stieg der Unwille, als Bern und Luzern die leichten Batzen, welche während der deutschen Münzverwirrung geprägt worden waren, herabsetzten; denn so weise, so dringend auch diese Maßregel war, weil von ausländischen Münzstätten her leichte Berner Batzen in Menge ins Land gebracht wurden, so konnte doch der arme Mann sich nicht überzeugen, daß es für ihn kein Uebel sei, wenn seine Batzen nur noch die Hälfte gelten. Freundliche Unterhandlungen vermochten die Ruhe nicht herzustellen, so lange die Hauptforderungen nicht bewilligt wurden, und als einmal das Volk überall aufgeregt war und die Waffen gegen die Regierungen ergriffen hatte, erweiterten sich auch seine Ansprüche immer mehr, so daß es sich selbst durch die billigsten Anerbietungen nicht mehr befriedigen lassen wollte. Auf solche Weise geschah es, daß die,

welche sich Väter des Landes nannten, gegen die Söhne des Landes die Waffen ergriffen und Brüder gegen Brüder aufriefen.

Auch im Thurgau richtete sich die Aufmerksamkeit auf die freiheitlichen Bewegungen des Landvolks der mittlern Schweiz. In Bezug auf die Frage des Münzkurses hatte man zwar hierseits keinen Grund, den Oberherren Vorwürfe zu machen, weil die Reichsmünze das gesetzliche Zahlungsmittel war; dagegen gaben der Landvogt und seine Amtleute stets neue Veranlassungen zu Klagen über Verletzung der Landesordnung und der alten Dorfrechte, besonders über Erpressungen bei Streithändeln. Die Willkür des Landvogtei-Regiments durchbrach ohne Scheu die durch die Vorrechte der Gerichtsherren gesetzten Schranken. Ueber das von Alters her sogenannte freie Landgericht übte der Landvogt regellose Zensur. Soeben hatte derselbe auch eine Verzeichnung aller Leibeigenen angeordnet, so daß von Haus zu Haus jeder Landmann sich ausweisen mußte, ob er einen Halsherrn habe, dem er sein Fastenhuhn entrichte und zu Leibfall und Laß verpflichtet sei. War zufällig oder von alter Gewohnheit her eine Familie von diesen Lasten frei geblieben, so mußte sie sich jetzt dem Halsjoche des Landvogtes fügen. Unter diesen Umständen machte ein auf Ostern 1653 in den Kirchen verlesenes Mandat der XIII Orte, das die Ankunft von eidgenössischen „Ehrengesandten" ankündigte und die Gemeinden zur Eingabe ihrer Beschwerden an diese Inspektoren der Landesverwaltung ermunterte, einen eigenthümlichen Eindruck. Das Mandat war in Baden dekretirt, aber in Zürich gedruckt; sollte, fragten die Katholiken, Zürich dadurch einen Vortheil gegen die Katholiken zu gewinnen suchen? Oder sind die regierenden Orte gegenüber dem neuen Volksbunde so zaghaft, daß sie nun den Thurgauern gute Worte geben, um ihre Hülfe zu erkaufen? Oder haben die Obrigkeiten sich wirklich entschlossen, die bisherige Mißregierung zu verbessern?

Diese Zweifel machten bald andern Platz, als die V Orte jenes Mandat widerriefen, und in der zweiten Maiwoche die thurgauische Wehrmannschaft aufgerufen wurde, ins Feld zu rücken. Sie folgte dem Rufe in zwei Abtheilungen. Voran, unter dem Hauptmann Kaspar Müller von Frauenfeld, zogen die Kontingente von Frauenfeld, Steckborn, Bischofszell und Arbon, im ganzen 100 Mann, mit vier Offizieren (19. Mai). Ihnen folgte, 900 Mann zählend, die Mannschaft der Landschaft, befehligt von den Hauptleuten Gideon

Scherb dem jüngern und Sebastian Reding, Vogt von Güttingen; diese Truppe war aber mit einer so schwachen Kriegskasse versehen, daß der Landvogt sie bei Zürich zu einem Vorschuß von 2000 Gulden empfehlen mußte.

Dieses Kriegsvolk kam unter den Oberbefehl des zürcherischen Generals Konrad Werdmüller und rückte mit dessen Heer von Zürich aus, um des Flußüberganges bei Mellingen sich zu versichern. Mit der Mannschaft von Glarus zu einer Brigade vereinigt und dem Kommando General-Major Rudolf Werdmüllers unterstellt, machten die Thurgauer den ganzen Feldzug mit. Sie nahmen von dem bei Wohlenschwyl aufgeschlagenen Lager aus an mehreren Gefechten theil, zogen nach Königsfelden, Brugg, Othmarsingen, Wildegg und nach Suhr und endlich nach Grenchen, wo sie am 23. Juni den Heimweg antraten. Während ihres Aufenthaltes bei Grenchen waren sie Zeugen verschiedener Hinrichtungen, die an den Theilnehmern des Bauernaufstandes vollzogen wurden. Verloren hatte die städtische Kompagnie nur einen Mann. Die größten Verluste erlitt die Mannschaft durch Desertion.

Als am 25. Juni die zurückkehrenden Krieger in Frauenfeld Halt machten, erbat sich bei dem Landvogt der Hauptmann Reding die Ehre, die bisdahin von dem Hauptmann Scherb geführte Kriegsfahne heimführen zu dürfen, was ihm bewilligt wurde. Dies erzeugte aber bei einem Theil der Truppen eine solche Verstimmung, daß in Weinfelden, als die Mannschaft auseinanderzugehen im Begriffe war, durch Einmischung des Obervogtes Hofmeister zwischen den Offizieren ein ernstes Gezänk ausbrach. Zuletzt gab Reding so weit nach, zu gestehen, daß die von den acht Quartieren bezahlte Auszugsfahne ihm nicht geschenkt, sondern nur zur Aufbewahrung überlassen sei, bis die Versammlung der Quartierhauptleute darüber verfüge.

Die Freude über die glückliche Heimkehr der Auszüger war allgemein und um so größer, da sie im allgemeinen das Zeugnis des Wohlverhaltens und der Kriegstüchtigkeit mitgebracht hatten und die ihnen von ihren Obern widerfahrene Behandlung nur rühmen konnten. Aber jetzt kam eine andere Noth über das Land. Sie hatten die Vorräthe und Gelder, mit denen sie ausgestattet worden, verzehrt, und nun sollten die aufgelaufenen Kriegssteuern bezahlt werden, in einer Zeit drückenden Geldmangels. Seit dem Eintritt der Friedensjahre hatten nämlich die außerordentlichen Zuflüsse von Geld aus Deutsch-

land zu rinnen aufgehört; auf den Märkten erschienen keine fremden Käufer; die durch den Krieg ausgesogenen Nachbarländer beschränkten sich auf die eigenen Erzeugnisse; die für Kriegsdienste geforderten Steuersummen schwollen durch unbezahlte Zinse zu unerschwinglichen Lasten an. Als der Landvogt die bei Zürich entlehnten 2000 Gulden zurückzahlen sollte, meldete er am 8. Juli, er habe mit aller Mühe nur 500 Gulden zusammengebracht. Da Zürich während des Feldzugs weitere 2000 Gulden für die Thurgauer verwendet hatte, so stieg die vom Landvogt berechnete Steuersumme auf 1500 Gulden, welche von den Gerichtsherren, und 4500 Gulden, die von der Landschaft ohne Verzug erlegt werden sollten. Die Ausschüsse der Gerichtsherren machten am 9. Juli in einem Schreiben an Zürich ernste Vorstellungen gegen eine solche Belastung; denn noch seien sie mit alten Schulden beschwert, die von der Entschädigungsrechnung des Kilian Kesselring und von dem gegen die Stadt Stein geführten Appellationsstreit herrührten; im Jahre 1646 hätten sie eine zehnfache, im Jahre 1650 eine vierfache Anlage bezahlt; jetzt werde ihnen noch Unerträglicheres zugemuthet. Der Gerichtsherr Benedikt Stockar von Neunforn, gleichsam Sprecher der Gerichtsherren und der Landschaft, drückte am 24. Juli bei Zürich sein Befremden aus über die großen Kriegskosten; er klagte auch, daß der Landvogt mit großem Geleit im Lande herum reite und das Land unnöthiger Weise mit Kosten beschwere; er möchte wohl auch fragen, ob der Landvogt dazu Befehl habe oder eigenmächtig so vorgehe, daß er wie seine Vorgänger die Freiheiten der Gerichtsherren verletzen dürfe.

Die Klage über allzu hohen Ansatz der Kriegskosten zieht sich auch durch die folgenden Jahre hindurch, war wenigstens 1655 noch nicht verstummt. Ohne Zweifel blieb den Thurgauern nicht verschwiegen, daß Zürich von Bern und Solothurn große Summen für die geleistete Hülfe sich hatte bezahlen lassen, und daß der Krieg um eine Sache geführt worden war, bei der sich zu betheiligen die Thurgauer kaum strenge verpflichtet waren, weshalb auch die Bezahlung der Kriegssteuer nur mit Unwillen geleistet wurde. Inzwischen erhielt der Landvogt von den regierenden Orten Befehl, die Auszüger damit zu verschonen, die daheimgebliebenen und die ausgerissenen zu bestrafen und nach Abzug der obrigkeitlichen Gebühren die Strafgelder zur Erleichterung der Kriegskosten zu verwenden.

21. Der Freiheitsbrief von 1653.

Im Thurgau hatte das eidg. Mandat (S. 634) die Hoffnung erweckt, daß endlich doch eine Verbesserung der Landvogteiverwaltung eintreten könnte. In den letzten Tagen Aprils trat eine Anzahl Gerichtsherren zusammen, um ihre Beschwerdepunkte zu ordnen und sie den angekündigten Visitatoren zu überreichen. Als sie dann vernahmen, daß der erwartete Besuch abgesagt sei und die Beschwerden nicht eingefordert würden, fanden sie angemessen, dieselben in einer Denkschrift zusammenzustellen, um dasjenige, was man ihnen anerboten hatte, in unterwürfiger Demuth zu erbitten. Dem Obervogt Hofmeister wurde von Zürich Auftrag gegeben, den Gemeinden Anleitung zu ähnlichem Vorgehen zu ertheilen.

Damit waren nun die katholischen Gerichtsherren und Geistlichen nicht ganz einverstanden; denn sie mußten fürchten, daß die überwiegend reformirte Bevölkerung die Klagen über kirchliche Beeinträchtigung voranstellen werde, und dadurch der katholischen Konfession Nachtheil erwachsen könnte. Man verständigte sich aber, auf die Bitte um Abschaffung von Mißbräuchen in der Landesverwaltung, Handhabung der Landesordnung und Vollziehung älterer Verträge und Abschiede sich zu beschränken. Zu einer Supplikation solchen Inhaltes konnten Katholiken wie Protestanten, die Landgemeinden wie die Gerichtsherren, Hand bieten.

Als die thurgauische Kriegsschar aus dem Feldzuge mit der Zusicherung heimkehrte, daß die regierenden Orte der von ihr geleisteten Dienste eingedenk bleiben würden, bestärkte sich auch die Hoffnung, daß eine bescheidene Bitte nicht zurückgewiesen werde. Freilich mußte man sich dabei auf harten Widerstand des Landvogts und seiner Amtleute gefaßt halten. Die alten Verträge und Beschlüsse der Herren beruhten auf so augenscheinlichen Grundsätzen der Billigkeit und des Rechts, daß, wenn sie wieder zur Geltung gebracht wurden, das Landvogtei-Regiment für den habsüchtigen Richter und einen herrschgierigen Polterer allen Werth verlor. Es wurden jetzt aber die schreiendsten Mißbräuche, deren die Landvögte seit langem schon und besonders in den jüngsten Jahren sich schuldig machten, in Beispielen dargestellt, vor welchen jeder Versuch der Entschuldigung oder Rechtfertigung erröthen mußte.

Eines dieser Beispiele mag hier angeführt werden, weil es die

bei dem Ausbruch des Bauernkrieges im Thurgau verbreitete Stimmung bezeichnet. Ein thurgauischer Metzger, Heinrich Kern von Berlingen, war in Rafz mit einigen Dießenhofern von gleichem Beruf und einigen Bauern aus der Landschaft Bern zusammengetroffen. Man kam auf die Volksbewegungen zu reden, wobei der Thurgauer den Bernern bemerkte, sie sollten an die Landsgemeinde nach Weinfelden gehen, wo sie auch allerlei hören könnten. Für diese Aeußerung wurde er in Zürich verzeigt und um 50 Gulden gebüßt. Die Zürcher Regierung gab davon am 18. Juni dem thurgauischen Landvogt Wirz Anzeige in der Meinung, daß die Sache erledigt sei; allein der Landvogt faßte das anders auf, ließ den Beklagten vorladen und hielt ihm nicht bloß die in Rafz gefallenen Worte vor, sondern auch, daß er bei der Aufforderung, ins Feld zu rücken, gesagt: es sei das ein trauriger Auszug; denn die Bauern seien 150,000 Mann stark und so gut mit schwerem Geschütz versehen, daß von den Thurgauern kein Bein davon käme; dies sei ein Verbrechen, zu dessen Bestrafung der Landvogt nicht Gewalt genug habe; er werde ihn in das Gefängnis werfen, an den Pranger stellen und gebunden nach Luzern führen. Durch diese Drohungen geschreckt, wandte der Unglückliche alle Mittel an, um den Landvogt milder zu stimmen. Er ließ der Frau des Landvogtes 5, der Tochter 4 Dukaten in die Küche tragen, damit sie gut Wetter machten. Dem Landvogt bot er an, was er nur verlange, um an Ehre, Leib und Leben verschont zu werden. Der Landvogt forderte 100 Dublonen und ein Silbergeschirr von 100 Loth Gewicht, innen und außen vergoldet, für die erbetene Gnade, nebst Trinkgeldern für seinen Reuter und Lakaien und einer schicklichen Gebühr für den Sekretär. Nun erst, als dies alles zugestanden war, stellte der Landvogt den Unglücklichen vor sein Oberamt, das ihn in Form eines richterlichen Spruches zu 400 Gulden Strafe verurtheilte.

Diese Bestechlichkeit des Instruktionsrichters und diese Härte der Amtleute waren auf der oberamtlichen Gerichtsstube des Landvogtes Regel, wenn auch die Gelegenheit einer so reichen Ernte selten eintrat. Obwohl der Beklagte dem Landvogte in Anwesenheit von zwei Zeugen Stillschweigen hatte geloben müssen, drang die Kunde davon dennoch zu den Ohren der Obrigkeit Zürichs. Bei der Nachforschung wurde der angegebene Thatbestand nicht nur bestätigt, sondern in vertraulicher Mittheilung die Bemerkung beigefügt, es seien im Thurgau

viele, welche Worte hätten laufen lassen, die noch schlimmer hätten ausgebeutet werden mögen, als die des Metzgers von Berlingen. — Zürich sandte daher dem Landvogte einen scharfen Verweis und drohte, denselben bei den regierenden Orten zu verzeigen.

Diese „Improzedur", wie man sich damals ausdrückte, und viele andere Blutsaugereien rechtfertigten die von den Gerichtsherren und den Ausschüssen der Gemeinden bereitgehaltene Supplikation.

Glücklicher Weise begegnete dieselbe in den eidgenössischen Räthen einer günstigen Stimmung. Denn am 10. August wurde zu Baden neben anderm verabschiedet: Zur Berathschlagung über die Klagen der Unterthanen und Einführung von Verbesserungen, damit Gottes Zorn desto eher abgewendet und sonst schädliche Mißbräuche abgethan werden möchten, ist ein Anfang gemacht, die Ausführung des Projektes aber auf eine Konferenz nach Zug verschoben worden.

Schon bei der Jahrrechnung der VII Orte, am 2. September, erschienen die Ausschüsse der Gerichtsherren und der Landschaft; denselben gegenüber stand der abgetretene Landvogt Wolfgang Wirz, Mitglied des Raths von Obwalden, als Stellvertreter des Landvogteiamtes.

Auf den weitläufigen Vortrag der Abgeordneten und nach Erwägung der von dem Landvogte entgegengestellten Rechtfertigung der Amtleute wurde den Thurgauern in Rechtsform ein Abschied (Rezeß) zugestellt, dessen einzelne Artikel die Antwort auf die eingebrachten Beschwerden enthielten.

1) Weder die Kaufverträge und Verpfändungen der Gerichtsherrlichkeiten noch diejenigen der hochgerichtlichen Ortschaften bedürfen der Fertigung bei dem landvögtlichen Oberamt; vielmehr steht es in der Willkür der erstern, die Fertigungen bei dem Oberamt oder bei dem Landgericht einzuholen (laut Abschieden von 1542, 1572 und 1643).

2) Mit den Abzügen von aus dem Lande gehenden Kapitalien und mit der Berechtigung einzelner Gerichtsherren, über die Sprüche der Niedergerichte appellationsweise zu entscheiden, bleibt es bei dem Herkommen.

3) Bei der Kanzlei des Oberamts können die Parteien die Annahme der Vorwandbriefe (?) und die Bezahlung der darauf gesetzten billigen Kosten nicht verweigern; andere Briefe aber soll man ihnen nicht aufdringen (laut Verträgen und Abschieden von 1504, 1551, 1620, 1621 und 1651).

4) Laut Verträgen und Abschieden von 1509 und 1626, sowie nach altem Herkommen soll die Aufnahme der Kundschaften, bevor darauf hin prozessirt wird, vor Landgericht geschehen, von diesem auch entschieden werden,

ob der Beklagte strafwürdig sei oder nicht. Die Kläger dürfen nicht als Kundschaften (Zeugen) gelten.

5) In niedergerichtlichen Sachen soll der Landvogt den Gerichtsherren keinen Eintrag thun, in gemeine Schlaghändel nicht eingreifen, sondern nur, wenn einer dem andern boshafterweise nachgestellt hätte; bei Feiertagsbrüchen gilt der Abschied von 1536. (Zu vergleichen der Vertrag von 1509, § 13 und Abschied von 1544.)

6) Beharrliche Scheltungen werden an den Landvogt oder das Landgericht gebracht. Haben sich die Parteien vereinbart, so ist zwar dem Landvogt Meldung zu thun; er soll aber den Handel nicht an sein Oberamt weisen. Bei Vornahme von Untergängen (Augenscheinen), Inventarien und Waisenrechnungen sind die bestimmten Besoldungsansätze beizubehalten. (Alles gemäß Verträgen und Abschieden von 1509, 1555, 1572, 1575, 1609 und der Offnung von Einsiedeln und Liebenfels von 1469.)

7) Hinsichtlich der Besoldung der Landgerichtsknechte und des Landweibels, sowie des Bezugs der Haupt- und Gewandfälle bleibt es bei dem Herkommen, so daß der Landvogt von dem Haupt Vieh die Hälfte des Werthes bezieht und von diesem Bezuge der Obrigkeit zwei Theile verrechnet, der Landweibel aber von dem Gewandfalle den dritten Theil ablassen soll (laut Landesordnung von 1575 und Abschieden von 1526 und 1600).

8) Appellation von Rechtshändeln unter fünf Gulden Werth von den Niedergerichten an den Landvogt ist nicht statthaft (laut Landesordnung von 1575 und den Abschieden von 1532 und 1572).

9) Verlobte (anerkannte) Sprüche dürfen nur wieder in Frage gestellt werden, wenn etwas Neues ins Recht gebracht werden kann und genügende Trostung um die Kosten gegeben wird (nach den Bestimmungen von 1525, 1589 und 1626 und des Mandats von 1584).

10) In Emmishofen soll wieder nach altem Brauch Gericht gehalten werden. Drahtschnüre zu richten und zu birschen in den niedergerichtlichen Forsten soll der Landvogt den Unterthanen nicht bewilligen. Wenn die Niedergerichte Arreste verfügen oder abschlagen, so soll der Landvogt mit Gegenverfügungen gebührlich verfahren. Daß Fertigungs- und Reversbriefe über die in hochgerichtlichen Gegenden gelegenen Lehenhöfe von der landvögtlichen Kanzlei ausgestellt werden, ist der Billigkeit gemäß. (Zu vergleichen die Verträge und Abschiede von 1504, 1509 und 1642.)

11) Wer bei Verzeichnung der Leibeigenen beschwert zu sein meint, mag sich mit dem Landvogt billig vergleichen.

12) Mit den gerichtsherrlichen Tavernenrechten bleibt es bei dem Herkommen.

13) Zitationen in Ehesachen vor das Chorgericht in Constanz oder Zürich sind dem Landvogt ohne Kosten anzuzeigen; dieser soll dann aber hinsichtlich der Bestrafung nur an die verlustige Partei sich halten.

14) Die von den Niedergerichten auf Landesfrembe wegen Schulden angelegten Arreste dürfen (von dem Landvogte) nicht aufgehoben werden.

15) Die Taxen bei der landvogteilichen Kanzlei und in den Gerichtsschreibereien sind durch die Landesordnung bestimmt.

16) Wiefern bei den Obrigkeiten Rath zu suchen sei, sagen die Abschiede.

17) Ueber die Arbeiten an Feiertagen hat man sich an die Mandate zu halten. Es mag jedoch jede Gemeinde jeweilen im Frühjahr durch ihren zuständigen Landgerichtsknecht bei dem Landvogt um die Bewilligung anhalten, mit Zustimmung des Pfarrherrn, je nach Beschaffenheit der Witterung, die Einsammlung der Früchte in der Heu- und Kornernte zu erlauben, nur Schneiden und Mähen nicht.

18) Die Verantwortlichkeit der Nothwehr steht bei der Diskretion des Richters.

19) Derjenige Landgerichtsknecht, der einen gefangenen Dieb nicht nach Frauenfeld einliefert, wird gebührend bestraft. Verwiesene und Landesflüchtige sind wie Diebe zu behandeln.

20) Ob das Bedürfnis vorhanden sei, daß eine Landsgemeinde zu Berathung gemeinsamer Angelegenheiten versammelt werde, entscheidet der Landvogt.

21) Daß die beidseitigen Religionsgenossen bei dem Landfrieden geschirmt werden, ist durch die Abschiede bestimmt.

22) Bei alledem bleiben den Gerichtsherren, der Landschaft Thurgau und der Stadt Steckborn die hergebrachten Rechte zugesichert.

Diesem Entscheid der VII Orte gaben auch die Gesandten von Bern das Zeugnis ihrer Zustimmung. Endlich erhielten die Thurgauer Abgeordneten noch die Ausfertigung eines Tags zuvor von den regierenden Orten gefaßten Beschlusses, daß in Anerkennung der bei letzter Revolution von den Thurgauern geleisteten Dienste und Anstrengungen denselben bewilligt sei, den Ueberschuß der den Zurückgebliebenen und Desertirten auferlegten Strafgelder zur Tilgung der Kriegskosten zu verwenden, und diejenigen Auszüger, welche bis zum Ende des Feldzuges ausgeharrt hatten, mit Auflagen zu den Kriegskosten zu verschonen. Daß den Abgeordneten nicht gelang, alle Wünsche durchzusetzen und alle Beschwerden zu heben, ergibt sich schon aus den einzelnen Bestimmungen des „Rezesses." Daß jedoch die zugestandenen Berechtigungen von Werth gewesen, bezeugt schon das vom Landvogte an die Konferenz der V Orte eingegangene Schreiben, in welchem er sagt, er sei nicht verfaßt gewesen, die von den Thurgauern vorgebrachten Beschwerden gehörig zu beantworten, müsse daher wünschen, nochmals gehört zu werden. Es gelang ihm dann auch, die am 20.—24. Oktober in Zug gehaltene Konferenz zu dem Beschlusse zu veranlassen, daß der in Baden ausgestellte Abschied, dessen Redaktion von einigen

Gesandtschaften als unrichtig bezeichnet wurde, bei 1000 Thaler Buße ohne Verzug wieder in die Kanzlei geliefert werden müsse.

Dagegen wurden bezüglich der Vogteiverwaltung einige Bestimmungen entworfen, die geeignet schienen, die Ungenügsamkeit der Amtleute zu beschränken, nämlich: 1) Der Landvogt reitet jährlich nur ein Mal für drei Tage in den obern Thurgau, um Gericht zu halten, wofür er täglich 4 Gulden erhält, während dem Landschreiber und einem Substituten 3 Gulden, dem Landammann und Landweibel je 2 Gulden, den Rednern für das erste Mal 10 Batzen verrechnet werden. 2) Der Landvogt soll auf obrigkeitliche Kosten nirgends hin reiten, um Gericht zu halten, ausgenommen es handle sich um die Gerichtsbarkeit oder die Landmarchen, wobei das gleiche Taggeld bezahlt wird. 3) Bei Augenscheinen mag derselbe mit dem Landschreiber auf Gesuch der Parteien zugegen sein, wofür er aber nur 2 Gulden, letzterer 1 Gulden Taggeld nehmen darf. 4) Die Landgerichtsknechte erhalten statt der Mäntel nur Botenröcke, mit Ausnahme der beiden aufwartenden Landgerichtsknechte, welche für ihren Dienst Mäntel bedürfen. 5) Dem Scharfrichter und Wasenmeister werden alle zwei Jahre 60 Gulden gegeben, und wenn er einen Verbrecher mit Feuer hinrichtet, 2 Gulden. 6) Den Knechten werden für Gänge, die sie im Auftrag des Landvogtes zu verrichten haben, 25 Schilling Taggeld vergütet, für andere nichts. 7) Für die Speisung der Gefangenen beziehen sie täglich 5 Batzen. 8) Es wäre vortheilhaft, die niedere Gerichtsbarkeit über die zerstreuten hochgerichtlichen Ortschaften zu verkaufen. 9) Die „verlegenen" Lehengüter der Landvogtei sollen bereinigt werden. 10) Auf die Jahrrechnungstage sollen nur der Landvogt, der Landschreiber und der Landammann kommen. 11) Die Haus- und Kellergeräthe der Landvogteischlösser sind Privatsache der Landvögte. 12) Es soll dem Landvogt und Landschreiber verboten sein, von bußwürdigen Sachen Verehrungen abzunehmen; was aber Ehr-, Gewehr- und Thurmstrafe betrifft, so dürfen sie diesfalls „Bescheidenheit" brauchen, jedoch nicht höher als die Buße beträgt. 13) Dem Uebelstand, daß manche Unterthanen zwei Leibfälle bezahlen müssen, ist dadurch vorzubeugen, daß Leute, die von einer Gerichtsbarkeit in eine andere ziehen, sich zuvor von der Eigenschaft ihrer bisherigen Herren loskaufen. 14) Bei dem Aufritt in die Landvogtei soll der Landvogt außer seinen Angehörigen nie mehr als sechs Pferde Ehrenbegleit mitziehen lassen und die bisher

üblichen Gastereien abschaffen, und zu seinem Empfang soll man sich ebenfalls auf sechs Pferde beschränken, nämlich zwei Gerichtsherren, zwei Landrichter und zwei aus der Stadt. 15) Im übrigen soll es bei den frühern Moderationen bleiben, namentlich bei derjenigen von 1626.

Allein die Thurgauer wollten dieses Reformprojekt nicht gegen den Rezeß vom 2. September vertauschen. Obwohl die Kriegsschulden des Geldmangels wegen noch nicht bezahlt waren, entschlossen sich die Gerichtsherren und Gemeindeausschüsse, noch ein großes Opfer zu wagen, um jenen Rezeß zu retten, nämlich durch eine sechsfache Abordnung bei den Räthen der einzelnen Orte um Bestätigung desselben zu werben. Als der Landvogt Wirz von diesem Entschlusse Kenntnis erhielt, säumte er nicht, die regierenden Orte vor solchen Umtrieben der Thurgauer zu warnen. Er habe, sagte er, am 8. Juni 1654 in seinem Schreiben an Zürich und die V Orte bereits die Erfahrung gemacht, daß wenn dem im vergangenen Jahre ertheilten Freiheitsbriefe nachgelebt werden müsse, nicht allein der obrigkeitliche Respekt periclitire (verfalle), sondern das meiste Interesse entzogen werde; darum habe er sich verpflichtet gehalten, solches zu berichten, um so mehr, weil er vernehme, daß die Gerichtsherren ihr Intent (Vorhaben) von Ort zu Ort zu behaupten gedenken und selbst rühmen, daß durch jenen Freibrief ihre Herrlichkeiten um etliche tausend Gulden mehr werth seien als zuvor. Nachschriftlich fügte er bei, er habe von dem Landeshauptmann Werner von Ulm zu Grießenberg eine Zitation nach Zürich erhalten, wo sie zuerst die Konfirmation des Briefes begehren werden; es sei aber unförmlich, daß ein Unterthan seine Obrigkeit zitire; er habe daher die Zitation nicht angenommen.

Indessen hatte Zürich bereits am 5. Juni den Abschied vom 2. September bestätigt und überdies dem sechsten Artikel die Scheltungen betreffend eine bessere Fassung verliehen. Dasselbe Ergebnis wurde bei den andern Orten ausgewirkt, mit Ausnahme von Unterwalden, das in seiner Schlußnahme vom 1. Juli noch einige bedenkliche Sätze hinzufügte, beispielsweise:

Zu Artikel 1: Der Verkauf von Gerichtsherrlichkeiten soll dem Landvogte angezeigt, und wenn sie an Fremde oder Ausländer übergehen, von dem Landvogt oder Landgericht gefertigt werden.

Zu Art. 2: Wo die Gerichtsherren das Recht zu haben vermeinen, daß man vom Niedergerichte an sie appelliren möge, müssen sie es beweisen können.

Zu Art. 3: In wichtigen hohen Geboten sollen die Vorwand- und Urtheilbriefe angenommen und die Taxen bezahlt werden, damit man wisse, was verhandelt worden.

Eine neue Redaktion oder eine ausgleichende Beschlußfassung der VII Orte über die verschiedenen Zusätze und Erläuterungen kam aber nicht zu Stande, so daß über den Sinn und die Anwendbarkeit derselben in vorkommenden Fällen die Ansichten häufig auseinanderliefen.

Siebentes Buch.

Vom Vilmergerkrieg bis zum Toggenburgerkrieg.

1. Der Vilmergerkrieg und dessen Folgen (1655—1658).

Es war Grundsatz, daß, wenn die regierenden Orte unter einander in Zwist geriethen, die Unterthanen in den gemeinsamen Vogteien stille zu sitzen hätten. Jede Parteinahme derselben für den einen oder andern Theil galt als Meuterei, oder, wenn sie zur That führte, als Hochverrath.

Diese Neutralität mochte für die Landschaft Thurgau sehr ersprießlich sein, so lange es sich nur um weltliche Dinge handelte. Wurde aber um Religionsfreiheit gestritten, so konnte wenigstens in den Gemüthern die Parteinahme nicht gehindert werden. Auf beiden Seiten hielt man sich an das Wort: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Im Flecken Art hatte in einer Anzahl Familien seit der Reformation der Bibelglaube stille Pflege gefunden. Da dieselben alle Vorschriften der katholischen Kirche beobachteten, konnten sie zwar dem Verdachte geheimen Irrglaubens nicht immer ausweichen, genossen aber Duldung, bis die Errichtung eines Kapuziner-Klosters in Art und der Zuspruch des zürcherischen Pfarrers Erhard Kesselring in Hausen a. A. ihre Ruhe störten. Der voraussichtlichen Verfolgung zu entgehen, verließen 36 Personen nächtlich ihre Heimat, um unter der Obhut Zürichs offen zur evangelischen Kirche überzutreten (Sept. 1655). Zürich nahm sie freundlich auf und ersuchte die Regierung von Schwyz, den Ausgewanderten das zurückgelassene Vermögen folgen zu lassen; aber Schwyz

antwortete mit Konfiskation desselben und Strafmaßregeln gegen die zurückgebliebenen Mitglieder der geheimen Genossenschaft. Da Zürich das Recht der Freizügigkeit geltend zu machen versuchte und Schwyz die Forderung beharrlich ablehnte, so war der Anlaß zu einem neuen Religionskrieg gegeben, der wegen des entscheidenden Treffens bei Vilmergen auch Vilmerger Krieg (oder erster Vilmerger Krieg und noch anders) genannt ist.

Bei der evangelischen Bevölkerung des Thurgaus weckte die Kunde von diesem Ereignis allgemeine Theilnahme, um so mehr, als der harmlose Pfarrer von Hausen, ein Neffe Kilians und Sohn des Pfarrers zu Wigoltingen, so nahe betheiligt war. Aber nur leise und in vertrauten Kreisen wagte man, darüber sich auszusprechen. Die Landgerichtsknechte, eifrige Diener des Landvogtes, lauschten auf jedes verdächtige Wort. Am 11. November versammelte letzterer die Quartierhauptleute, und darauf hin, bei der Tagsatzung vom 21. November, als noch die Hoffnung vorwaltete, daß ein Bruch zwischen Zürich und den V Orten verhütet werden könne, theilten diese einander den Bericht des Landvogtes Wickhard mit, daß die Religionsparteien im Thurgau entschlossen seien, die Neutralität zu beobachten. Man erwiderte ihm, er solle nur darauf halten, daß es dabei bleibe. Auf demselben Tage lag aber auch schon eine Zuschrift des österreichischen Kommandanten Kaspar zu Bregenz vor, der die Aussicht eröffnete, daß Oesterreich im Kriegsfalle die Stadt Arbon und andere am thurgauischen Bodenseeufer gelegene Plätze zu Handen der V Orte zu besetzen geneigt sein werde.

Zürich dagegen warnte die Thurgauer vor dieser Neutralität. Es bedurfte auch nur einer Hindeutung auf die den Evangelischen bis dahin aufgebürdeten Beschwerden, um sie zu überzeugen, daß, wenn der Streit mit den Waffen entschieden werden mußte, und die Gegner den Sieg davontrugen, die Neutralität keine andere Frucht haben könnte, als schonungslose Unterdrückung des reformirten Bekenntnisses. Diesen Eindruck verstärkte die Werbung der katholischen Orte um die Hülfe Oesterreichs. Sie selbst thaten auch nichts, um denselben zu verwischen; denn die im Namen der V Orte erlassene Zuschrift vom 14. Dezember war lediglich an den Landvogt und die Gerichtsherren gerichtet, nicht an das Volk. In der That wollten auch die V Orte am wenigsten von Beseitigung der in den deutschen Vogteien, besonders im Thurgau, herrschenden Uebelstände hören.

Indem Zürich schon am 27. Dezember alten Kalenders 1655 oder 6. Januar n. K. 1656 sein Kriegsmanifest erließ, sandte es schon folgenden Tages von Elgg aus 700 Mann nach Frauenfeld und bemächtigte sich des Landesregiments. Der Landvogt und seine Amtleute wurden verhaftet und nach Zürich geführt, weil man ihnen nicht traute und ersterer überdies wegen untreuer Verwaltung vorher beklagt worden war. Die Bewohner von Frauenfeld mußten auf dem Rathhaus den Züricher Heerführern den Eid leisten und erhielten dagegen die Zusicherung, daß weder Katholiken noch Evangelischen, sofern sie sich friedlich verhalten, etwas Leides geschehen werde. Dennoch wagte acht Tage lang kein dortiger Geistlicher, öffentlich Messe zu lesen. Auch nach Arbon wurde eine Besatzung gelegt, sowohl zum Schutze des Ortes als zur Beobachtung allfälliger feindlicher Bewegungen in der äbtischen Landschaft und auf dem Bodensee.

Diese und andere Maßnahmen Zürichs und Operationen der V Orte längs der Reuß wurden ausgeführt, während an den Grenzen der kriegsbereiten Orte selbst infolge der unermüdlichen Vermittlungsthätigkeit der unparteiischen Orte Waffenstillstand beobachtet wurde. Als Schwyz beharrlich ablehnte, sich der unbedingten eidgenössischen Rechtsentscheidung zu unterziehen, Bern sich daher für Zürich erklärte und Schaffhausen 1000 Mann Hülfe dahin sandte, war Hoffnung gegeben, daß der Starrsinn von Schwyz sich endlich beugen werde. Allein der Zusammenstoß der Berner und Luzerner bei Vilmergen (23. Januar) brachte den erstern so große Verluste bei und die Zürcher erfuhren bei der Belagerung der Stadt Rapperswil so manches Mißgeschick, und die unparteiischen Orte sowie der französische Gesandte arbeiteten mit so viel Nachdruck und Geschick an der Herstellung des Friedens, daß bald ein Waffenstillstand und am 7. März ein vorläufiger Friedensvertrag zu Stande kam.

Obwohl die V Orte beschlossen hatten, in dem Friedensvertrage die Thurgauer und Lauiser, welche sich an ihnen meineidig und treulos erzeigt hätten, von der Amnestie auszuschließen, beharrten sie doch auf dieser harten Forderung nicht. Auf der andern Seite wurde zugegeben, daß jedes Ort in seinen eigenen Landen bei seiner Religion und Souveränetät verbleiben, in den gemeinen Herrschaften aber landfriedliche Streitigkeiten durch gleiche „Sätze" entschieden werden sollten. Aus den allgemein gefaßten Friedensbestimmungen folgte dann auch, daß der Landvogt Wickhard mit seinen Amtleuten wieder eingesetzt und die

Landvogtei in herkömmlicher Weise, gemäß dem Landfrieden von 1531 und dem Vertrage von 1632, verwaltet werden solle, bis die von Zürich eingelegten Beschwerden schiedsrichterlich erledigt seien.

Als der Landvogt im Begleite von Abgeordneten der Orte Zürich, Unterwalden und Zug nach Frauenfeld zurückkehrte, fand er seine Wohnung noch von thurgauischer Wehrmannschaft besetzt. Diese machte gegen den Befehl, das Schloß zu räumen, so viele Einwendungen, daß er sich gezwungen sah, im Gasthaus zur Krone Herberge zu nehmen. Während der Abwesenheit des Landvogtes mochte die Landvogteiwohnung im Schlosse so ungastlich geworden sein, daß man Zeit gewinnen wollte, sie wieder erträglich herzustellen. Die Bevölkerung, die auf den folgenden Tag einberufen war, um dem Landvogte wieder zu huldigen, benahm sich aber noch so ungestüm, daß die Beeidigung verschoben werden mußte. Der Bericht eines Abgeordneten der V Orte fügt bei: Bei dem Abzug der Thurgauer wurde, ohne Zweifel zu Despekt (Verachtung) der Abgeordneten, in die katholische Kirche und in das Thurmdach geschossen, so daß die Kugeln unweit von dem Gemach, in dem sie logirt waren, einschlugen. Wie aber unter dem verlaufenen Unwesen alle katholischen Häuser übel geschädigt, in welchem Zustand des Landvogts Residenz samt den zugehörigen Mobilien und besonders die Kanzlei erfunden wurden, ist nicht genugsam zu beschreiben. Noch anderthalb Monate später, am 10. April, kam an eine Konferenz der V Orte von dem Landvogt der Bericht, daß die Insolenz der Thurgauer eher zu- als abnehme; er wünschte aber keineswegs seines schweren Amtes entlastet zu werden, sondern stellte vielmehr das Gesuch, ihm für den erlittenen Schaden die Amtsdauer zu verlängern.

Unterdessen ließ der Landvogt fleißig nach allen während der Kriegszeit vorgefallenen größern und kleinern Vergehen forschen, um diejenigen, welche nicht durch die Amnestie ausgenommen waren, zu bestrafen, so daß z. B. aus der Zahl der vier Untervögte des Stadtgebietes Frauenfeld zwei zu Schadenersatz und Verlust ihres Vogtmantels verfällt wurden. Aber nicht lange mehr war es dem Landvogte vergönnt, für das erlittene Mißgeschick auf Rache zu sinnen. Mit St. Johannstag 1656 endigte seine Verwaltung, und die folgenden Landvögte, Zweifel von Glarus und S. Hirzel von Zürich, beflissen sich um so mehr, überall Maß zu halten, weil die Verhandlungen des Schiedsgerichts die Frage über die Aenderungen in der Vogteiverwaltung nicht

zur Ruhe kommen ließen. Diese Verhandlungen boten nämlich Schwierigkeiten, die selbst den Friedensvertrag in Gefahr setzten. Die Wahl der Schiedsrichter aus Basel und Appenzell einerseits und Freiburg und Solothurn anderseits begegnete einem solchen Mißtrauen in den V Orten, daß Schwyz die Friedensurkunde noch am 4. Januar 1657 nicht besiegelt hattte. Den zuerst von ihnen mit Freuden erfaßten Antrag, die deutschen gemeinen Herrschaften nach den Konfessionen zu theilen, fanden sie nun so verwerflich, daß sie nichts mehr davon hören wollten. Die Gegensätze in den Verwaltungssachen der Landschaften Thurgau und Rheinthal waren so schroff, daß wenn auch ein rechtlicher Ausspruch erfolgte, doch zuletzt die Gewalt entscheiden mußte. Nachdem sozusagen beim ersten Anlauf die Schiedsleute zwei Monate lang (19. April bis Juni 1656) alle Mittel des Scharfsinns erschöpft hatten, und dennoch immer neue Gedanken auftauchten, wie die Härten des Spruchs zu umgehen wären, ließ in der Konferenz der VII Orte (Sept. 1658) der Obervogt Joh. Anton Wirz in Gottlieben sich in Luzern vernehmen, daß man, um den Praktiken der Gegner entgegenzutreten, nach der Ansicht des Bischofs kein besseres Mittel fände, als eine Privatdeputation an den kaiserlichen Hof abzuordnen. Dieser Obervogt wurde dann wirklich als Werkzeug ausersehen, um mit dem Wiener Hof und dem Prälaten von St. Gallen zur Besetzung Arbons Maßnahmen zu treffen. Zu gleicher Zeit unterhandelten Luzern, Freiburg und Solothurn über die Erneuerung der geheimen Korrespondenzführung für den Fall, daß Bern die Pässe sperren sollte, u. s. w. Eine Konferenz der V Orte mit dem Abt von St. Gallen, zu Wyl am 12. November 1658, legte es aber besonders darauf an, bei Ausbruch eines Krieges sich der Pässe im Toggenburg und in Sargans zu bemächtigen. Dem Bischof wurde besonders empfohlen, ja zu verhüten, daß Arbon in unkatholische Hände falle. Der Fürst-Abt könne nur dann offensiv operiren, wenn die Stadt St. Gallen in Besitz gebracht, also die Schlange aus dem Busen gerissen und zu solchem Zwecke von den katholischen Orten thätliche Hülfe geboten werde.

Man stand am Vorabend eines neuen Krieges, der nach allen Anzeichen im Thurgau sich entladen sollte.

Allein auf der allgemeinen Tagsatzung vom 9. Dezember 1658 sahen sich die katholischen Orte durch die Erklärung des Nuntius überrascht, eine neue Ruptur sei um so mehr zu vermeiden, weil der Gegner

gerüstet sei, von außen her sich wenig Hülfe erwarten lasse, die katholischen Stände durch eigene Uneinigkeit geschwächt, und die obschwebenden Differenzen zwischen den beiden Konfessionen doch nicht der Art seien, um eine abermalige Waffenentscheidung als dringend zu rechtfertigen, und jedenfalls erst die Eintracht der Katholiken den Gegnern Gefahr bringe.

Den Schiedsorten — Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell — war diese Friedenskunde höchst willkommen. Sie hatten den übrigen Orten bereits angezeigt, daß die schiedsrichterliche Ausgleichung nicht gelungen, da die beidseitigen „Ehrensätze" in ihren Aussprüchen zerfallen seien, hiemit den gesamten eidgenössischen Ständen obliege, nicht etwa auf Gewaltmittel zu denken, sondern das Friedenswerk auf günstigern Grundlagen neu zu beginnen. Dies zu überlegen, wurde den Parteien die nöthige Muße eingeräumt, einstweilen aber hinsichtlich der gegenseitigen Religionsbeschwerden in den gemeinen Herrschaften von den Schiedsorten folgender modus vivendi (Verhaltungsweise) empfohlen: Es sollen

1) bezüglich der Beobachtung der Heiligentage die Evangelischen billig gehalten werden, nämlich so, daß zur Heu- und Erntezeit denselben gestattet sei, nach Beendigung des Gottesdienstes ihrer Feldarbeiten zu warten, und um mehrern Friedens willen sollten die Katholischen den Evangelischen auch den Weihnachts- und Auffahrtstag feiern helfen;

2) die Kirchhöfe sollen getheilt, den ungetauft gestorbenen Kindern ein Seitenplatz angewiesen, der Taufe halber niemand verhindert oder verkürzt,

3) das Aufstecken von Kreuzen auf den Gräbern freigestellt,

4) die Verehelichung oder doch die Hochzeitsmähler in der Fastenzeit in paritätischen Gemeinden untersagt,

5) die Unterlassung der Entblößung des Hauptes bei dem Schall der Betglocke nicht höher als mit 10 Schilling bestraft,

6) in gemeinsamen Kirchen den Evangelischen im Winter um 10, im Sommer um 9 Uhr Platz gemacht,

7) den Evangelischen die Einrichtung und Haltung von Schulen, Katechisationen und Leichenpredigten auf ihre Kosten gestattet, das Geläut mit Ausnahme des hohen Donnerstags nach dem Amte bis zum Samstag Mittag das ganze Jahr hindurch beiden Religionen gestattet,

8) den Waisen nur Vögte von ihrer Religion gesetzt,

9) Dienstboten und Taglöhner ihrer Religion halber nicht beschwert,

10) der Lehen und Spenden halber die 1651 und 1652 zu Baden und Frauenfeld getroffenen Verabredungen beobachtet,

11) der Einsaßen und Beisaßen halber, besonders in Bezug auf die in einer auswärtigen Gemeinde liegenden Grundstücke, keine Gefährde gebraucht,

12) den Prädikanten die Tröstung der ihnen angehörigen Malefikanten nicht verwehrt werden.

Bildeten dies gewissermaßen die kleinern Beschwerden, so waren sie um so häufiger, daher ihre Beseitigung um so mehr zu wünschen. Gewichtiger waren dann aber die Bestimmungen, daß der Vertrag von 1632, betreffend ehegerichtliche Anstände, in Kraft bleibe; daß die Unterthanen über die Theilung der Kirchengüter Verkommnisse treffen dürfen, den Evangelischen nicht versagt werde, auf ihre Kosten neue Kirchen zu bauen; die Abchurung der Kirchen- und Pfrundgüter laut dem Landfrieden Bestand habe; daß der Name der Parteien auf einer spätern Tagsatzung bestimmt, Schmähungen und die Verbreitung von Lästerschriften abgeschafft, und bei Bestellung der Aemter und Gerichte den Evangelischen nach Gebühr Rechnung getragen werde.

Man war einverstanden, daß Evangelische die ihnen bei Auffällen zufallenden Güter an katholischen Orten bewohnen und bewerben dürfen, bis sich Gelegenheit biete, dieselben zu verkaufen, aber dabei jedes Aergernis ausweichen sollten; daß Geistliche, die dem Landfrieden zuwiderhandelten, von der weltlichen Obrigkeit zu bestrafen seien, daß nicht hinterrücks Schlußnahmen gefaßt und auf gemeinen Tagsatzungen gefaßte Beschlüsse nicht durch einzelne Gesandte oder die Landvögte geändert würden, u. s. w., schien der Billigkeit gemäß. Die von evangelischer Seite geforderten billigen Reformen in den gemeinen Herrschaften, namentlich in Bezug auf die Regierung und die Kanzleien, mögen die regierenden Orte unter sich verhandeln. Weitere Erörterungen über die Hülfsaufmahnung der gemeinsamen Unterthanen und die Neutralität der Stadt Baden wollte man zur Zeit ruhen lassen. Die Parteien sollten auf Kostenersatz verzichten, wie die Vermittler es auch gethan.

Dieser modus vivendi, oder Anweisung zu einem unvorgreiflichen Friedensverkehr, war das dürftige Ergebnis einer mühevollen vierjährigen Arbeit der unparteiischen Orte, von Zürich und Bern kalt aufgenommen, von den V Orten mit Hohn zurückgewiesen. Am 12. Februar 1659 stellten diese einen „Gegensatz" auf, den sie auch noch in zwei folgenden Konferenzen festhielten, um schließlich bei der allgemeinen Tagsatzung die Erklärung abzugeben, daß sie bei der alten Regierung

stehen bleiben und alle Aenderungen in der vor dem Kriege üblichen Regierungsweise der Vogteien zurückweisen werden. Mit derselben Beharrlichkeit lehnten sie 1662 den Antrag ab, die eidgenössischen Bünde im Sinne eines 1655 gemachten Abschiedes zu erneuern und in einen Vertrag zusammenzuziehen. Bei den alten Bünden, Landfrieden und Verträgen habe man sich, sagten sie, allezeit wohl befunden; darum wollen sie, laut der vom „Ehrengesandten" von Schwyz geschehenen Aeußerung, es ein für alle Mal bei dem Alten bewenden lassen.

2. Der Kappeler-Handel (1663—1664).

Die Ansicht, daß die bestehenden Bünde und Verträge zur Erhaltung des Friedens genügen, wurde schon 1663 durch die Erfahrung widerlegt. Ein einfacher Familienstreit in Frauenfeld führte zwischen den VII regierenden Orten zu Verwicklungen, welche die Kriegsgefahr erneuerten und im Thurgau den Parteieifer der Unterthanen steigerten.

Die Veranlassung gab der Kaufmann Peter Kappeler, Bürger von Frauenfeld, der als Lieutenant der städtischen Wehrmannschaft der ersten Auszügerklasse im Vilmerger Krieg mit großem Eifer darauf gedrungen hatte, für die Zürcher die Waffen zu ergreifen. Seine kaufmännischen Geschäfte hatten schlechten Fortgang, so daß seine Gattin, um ihr zugebrachtes Vermögen besorgt, bei ihren Verwandten Rath und Hülfe suchte, wofür er sie mißhandelte. Dies führte zu einer Scheidungsklage, so daß auch die Gütertrennung betrieben wurde. Ohne Zweifel lag hierin für Kappeler der Beweggrund, zur katholischen Konfession überzutreten; von ihm angerufen, faßte dann eine Konferenz der V Orte (Februar 1663) den Beschluß, dem Kappeler gegen seine Ehefrau und deren Vormünder Schutz und Schirm zu verleihen.

Als nun das Zürcher Ehegericht, laut Vertrag von 1632 und in der Voraussetzung, daß Kappelers Uebertritt zur katholischen Kirche den Gerichtsstand seiner Ehe nicht ändere, seiner Frau vergönnte, ein halbes Jahr lang von ihrem Manne getrennt zu leben, wurde auf die Beschwerde des letztern von den V Orten verfügt, daß die Kinder und die Zinse des Vermögens ganz dem Manne übergeben und der Frau kein Anspruch auf Unterhalt eingeräumt werden solle. Bei der Tagsatzung im Juli verfügten dieselben Orte, es dürfe bei 500 Gulden Buße von dem Eigenthum der Frau nichts veräußert werden. Dadurch wurde

diese in eine Nothlage versetzt, infolge deren sie mit ihren Kindern und einiger Fahrhabe unter dem Schutze der Nacht ihre Wohnung verließ und im Gebiete Zürichs eine Unterkunft suchte, die sie auch fand. Der Stadtrath ordnete hierauf die Inventarisirung in Kappelers Hause an und berichtete nach Luzern; Zürich aber forderte, daß der Frau die Kleider und andere Fahrnisse verabfolgt und der gebührende Unterhalt verschafft werde.

Jetzt handelte es sich nicht mehr um einen Zivilstreit, sondern um ein Malefizvergehen und um eidgenössisches Recht. In einer Konferenz der V Orte (13./14. August) beschloß man, zu Abwendung böser Konsequenzen einmal eine Demonstration zu machen, aus jedem Orte eine doppelte Deputation nach Frauenfeld zu senden, und auch Bern von dem Verhalten Zürichs in Kenntnis zu setzen. Noch mehr wurde ihr Zorn gesteigert, als Kappeler am 28. August die Beschwerde einlegte, daß man ihm die Kinder geraubt, die durch ein Vorhängeschloß verwahrte Thüre geöffnet und Hausgeräthe weggenommen habe. Der Thäter solchen Frevels war nicht ermittelt; der Landvogt drohte zu besserem Schutze des Eigenthums Landvolk in die Stadt zu legen; der Stadtrath verstärkte die Wache und ließ die in der Stadtmauer ausgebrochenen Oeffnungen vermauern; der Landvogt und der Landschreiber von Kyburg wurden wegen Zurückhaltung der Frau Kappeler und ihrer Kinder zitirt. In der Konferenz vom 10. und 11. September wurde den V Orten berichtet, daß Zürich alles Geschehenen ungeachtet fortfahre, die malefizisch gewordene Streitsache als Zivilsache zu betrachten, dem Landvogt die Vollziehung des Urtheils wehre und der alte Landvogt Hirzel die Landschaft bereise, um durch glatte Worte alles auf seine Seite zu ziehen. Daher wurde nöthig befunden, Zürich nochmals von seinem Widerstande abzumahnen, inzwischen aber den ganzen Vorgang dem Landgerichte zu verzeigen und im Stillen die Grenzorte der Grafschaft Baden, der Freiämter und die Stadt Rapperswil zu bewehren.

Dieser drohenden Haltung der V Orte gegenüber sah sich Zürich nach Verbündeten um. Am 22. oder 23. September legte es den zu Langenthal versammelten evangelischen Orten den Streitfall vor Augen, und diese, in Verbindung mit den zugewandten Orten, Bern an der Spitze, benutzten den Zusammentritt einer Tagsatzung in Solothurn (24.—26. September), um beiden Theilen den Weg zur Versöhnung zu ebnen. Eine Gesandtschaft von Schaffhausen sollte mit Zürich unterhandeln.

So schnell freilich, wie die V Orte erwarten oder wünschen mochten, wurde der von Schaffhausen übernommene Auftrag nicht erledigt. Daher war schon am 4. Oktober wieder eine Konferenz derselben versammelt, um die Säumigen anzutreiben; man drohte, wenn Kappelers Kinder nicht bis zum folgenden Dienstag Abend dem Landvogt eingeliefert seien, so werde nicht nur die Exekution gegen die, welche bei der Entführung der Kinder und der Verletzung des Inventars sich betheiligt hätten, vollzogen, sondern auch die nach Paris angeordnete Reise zur Bundesbeschwörung von den V Orten nicht angetreten werden. Der Landvogt erhielt zugleich den Befehl, wenn er Widerstand finde und die Gefahr eines Bruchs zu besorgen sei, im Einverständnis mit dem Bischof von Constanz das Schloß Arbon mit einer gut katholischen, von jenseits des Sees kommenden Besatzung zu sichern und mit dem Prälaten von St. Gallen gute Korrespondenz zu halten. Nicht minder wurden Freiburg und Solothurn um bundestreues Aufsehen und Hülfsbereitschaft gebeten, der Stadt Constanz vertrauliche Anzeige von der drohenden Gefahr gegeben und der Beistand des Erzherzogs von Oesterreich in Aussicht genommen. Offenbar sollte, wenn Zürich den Mehrheitsbeschlüssen der V Orte in thurgauischen Angelegenheiten sich zu fügen ferner weigerte, die Landschaft unter Leitung des Abts von St. Gallen mit Kriegsmannschaft besetzt werden.

Daß der Abt mit den V Orten einverstanden sei, zeigte auch die Anwesenheit seines Landeshofmeisters Fidel von Thurn, als der zürcherische Altlandvogt Hirzel die Kinder Kappelers nach Frauenfeld zurückbrachte. Der Hofmeister erzählt selbst, wie er die von Hirzel bei Auslieferung der Kinder gestellten Bedingnisse bestritten und die unbedingte Uebergabe bewirkt habe, die Mutter aber dabei wie „taub" und unsinnig sich geberdet habe. Auch der katholischen Konferenz am 12. Oktober wohnte der Abgeordnete des Abtes bei. Von Luzern aus erging an den Landvogt die Anzeige, daß mit der Rückgabe der Kinder der Rechtshandel noch nicht beseitigt, vielmehr ein Strafprozeß gegen die Mitschuldigen der Entführung einzuleiten sei.

Die Reise der Standeshäupter nach Paris zur Beschwörung des Bündnisses mit König Ludwig XIV. brachte zwar in das Geschäft wegen Kappeler einen zweimonatlichen Unterbruch, aber in den V Orten keine versöhnlichere Stimmung. Auch die Mahnung Berns und der übrigen vermittelnden Orte, nun versprochenermaßen die Strafen und

Kosten fallen zu lassen, wurde abgelehnt; denn die Beleidigung, die dem Landvogt bei der Bestattung des verstorbenen jüngsten Kindes Kappelers widerfahren war, bewies ja genug, wie nöthig es immer noch sei, die „Libertät und Leichtsinnigkeit" im Zaum zu halten und zu schrecken. Erst einer von Bern ausgeschriebenen allgemeinen Tagsatzung (7.—23. Januar 1664) gelang es, einen Vergleich zu erzielen, der die zürcherischen Angehörigen hinsichtlich ihrer Mitschuld bei der Entführung der Kinder unersucht ließ, diejenigen von Frauenfeld aber zu 1200 Gulden Buße und Abbitte bei dem Landvogt verfällte.

Ohne Zweifel war es eine Folge der in den V Orten erzeugten Verstimmung, daß im März desselben Jahres bei der Revision des Defensionale von 1647 die Waffenehre der Thurgauer und Rheinthaler geschmälert, ihnen nämlich keine bewaffnete Wehrmannschaft auferlegt wurde, sondern nur Hülfsmannschaft, ausgerüstet mit Schaufeln, Pickeln, Aexten, Gerteln und Proviantwagen. Indessen versahen sie schon 1673 wieder die Grenzwache am Rhein und 1678 wurde im eidgenössischen Defensionale der erste Auszug der thurgauischen Mannschaft auf 600 Mann angesetzt; hiemit war der ihr angeheftete Makel wieder ausgelöscht.

3. Der Wigoltinger Handel (1664).

Bei der „Huldigung" wurde der Landmann neben dem Gehorsam auch zum „Landgeschrei" verpflichtet, nämlich bei feindlichem Einbruch eilends aufzubrechen, um die Grenze zu schützen und jede Gewalt abzuwehren. Während des dreißigjährigen Krieges hatte sich das Volk mehrmals zusammengeschart, um Fremde mit Sturmgeschrei und Waffengewalt abzutreiben.

Anderthalb Jahrzehnde später erhob sich wieder ein von Constanz aus veranlaßter Waffenlärm, der die Kirchgenossen von Lipperswil und Wigoltingen schreckte und zur Ergreifung der Waffen veranlaßte, die aber nicht als Wachsamkeit und Wehrhaftigkeit anerkannt, sondern als Verbrechen bestraft wurde.

Eine für die Krone Spanien von einem Luzerner Hauptmann (Jost Fleckenstein) geworbene Schar von 43 Rekruten zog am evangelischen Pfingsttag (1. Juni 1664) von Konstanz aus, um durch das Thurthal nach Frauenfeld zu wandern, hatte sich aber beim Frühstück so

betrunken, daß sie schon im Dorf Tägerwilen durch muthwilliges Schreien Aufsehen erregte; in Wäldi und Sonterswilen schlug sie Fenster ein; Leute, die auf dem Wege zur Kirche dem Haufen begegneten, wurden Ketzer gescholten. Bei Lipperswil bogen die Rekruten von der Straße ab in das Dorf, jagten zuerst die Hühner und Kinder in Schrecken, und einige stellten sich mit entblößten Degen vor die Kirchthüre und stießen in Worten und Geberden allerlei Drohungen aus, so daß die Männer aus der Kirche liefen und die Ruhestörer verjagten, zum Theil auch ergiebig züchtigten. Unterdessen eilte Anna Gilg, die Zeuge dieses Vorganges war, nach Wigoltingen, wo die Gemeinde gerade das Nachtmahl des Herrn beging, und schrie in die Kirche hinein: „Der Feind ist in Lipperswil eingefallen und raubt und mordet; eilt, rettet, helfet!“ Sogleich stürzte die Versammlung heraus; die Männer, welche der Sitte gemäß an Festtagen ihre Degen an der Seite trugen, eilten gegen Lipperswilen hinauf. Sie glaubten, es sei nun einmal die längst verbreitete Drohung eingetroffen, daß die Evangelischen an einem Festtag überfallen werden sollen. Als sie auf die Landstraße gelangten, trafen sie bei einem Wäldchen unweit Lamperswil auf die Rotte. Ohne diese über ihre Herkunft und Absicht anzufragen, fallen sie wild über die Leute her, erschlagen und verwunden die ersten, jagen die andern in die Flucht, reißen den Anführer vom Pferde herunter und wollen wissen, wo der große Heerhaufen des Feindes sich hingezogen habe. Umsonst versichert sie der Hauptmann, daß er ein Schweizer sei; umsonst mahnt er sie, von der Verfolgung seiner Rekruten abzustehen; das erbitterte Volk will seine ermordeten Nachbarn rächen und fährt zu toben fort.

Im nahen Müllheim, wo die evangelische Gemeinde sich anschickte, das hl. Nachtmahl zu begehen, entstand eine solche Verwirrung, daß die Feier auf den folgenden Tag verschoben werden mußte, und die Sturmglocke angeschlagen wurde. Nun verbreitete sich der Lärm im ganzen Lande. Bald hieß es, die Oesterreicher seien ins Land gefallen, bald wieder, die Reformirten haben die Katholiken oder die Katholiken die Reformirten überfallen. Scharenweise strömten die Männer bewaffnet an den Ort, von dem das Geschrei ausgegangen war. Auch der Landvogt (Franz Arnold) eilte herzu. Endlich klärte sich die Sache auf, und Bedauern und Reue folgte. Sechs Soldaten waren erschlagen; davon wurden fünf in Müllheim und einer in Märstetten

begraben. Die 11 Verwundeten waren in den benachbarten Dörfern vertheilt und wurden nun um so sorgfältiger verpflegt, je mehr man den ganzen Vorfall als einen Aufruhr und Mord darzustellen bemüht war. Der Landvogt ließ zwei Bewohner von Wigoltingen verhaften und hielt sie acht Tage lang im Gefängnis; da nichts auf sie erwiesen werden konnte, entließ er sie wieder, berief andere ein und wieder andere und behielt endlich fünf zurück, die er als die schuldigsten erkannte. Bei den katholischen Ständen machte dieses Ereignis einen ungeheuren Eindruck; denn der Anführer der Rotte, Jak. Wagner von Gonterswilen, im Luzerner Gebiet, wußte den Vorgang so darzustellen, daß er und die Seinigen als unschuldig, die Leute von Lipperswil und Wigoltingen als blinde Eiferer und Empörer zum Vorschein kamen. Die Berichte des Landvogts Arnold und seines Nachfolgers (Franz Erler) gaben dem Vorgang keine mildere Deutung. Es wurde daher bei der Konferenz der V Orte (am 16. und 17. Juni) von vornherein beschlossen, strenges Gericht zu halten, Blut mit Blut zu sühnen. Besonders befremdete sie, daß Zürich in der Antwort auf ein Schreiben Luzerns die „unverantwortliche That" glimpflich zu entschuldigen versucht habe, was die Vermuthung bestätige, daß alles aus vorsätzlichem, bösem Willen geflossen und mit den Drohungen zusammenhänge, die guten Theils auf dem Obervogt von Weinfelden „erliegen" werden. Schon machte sich die Ansicht geltend, daß zu größerer Reputation der Obrigkeit und zum Trost der Religionsgenossen, sowie zum Schrecken der unkatholischen Unterthanen die V Orte durch eine besondere Gesandtschaft die Rechtshandlung selbst führen sollten, um den Prozeß abzukürzen. Nur stand das Bedenken entgegen, daß das Malefiz nicht dem Landvogt zukomme, sondern durch das Mehr der großen und kleinen Räthe zu Frauenfeld gehe. Einstweilen erging an den abtretenden und den neuen Landvogt der Befehl, die Prozedur zu beschleunigen. Bei Ueberweisung der Klage an das Landgericht setzte der Landvogt Freitag den 27. Juni als Gerichtstag fest. Am schwersten waren angeschuldigt Hs. Ernst und Hs. Jakob Arnold von Wigoltingen, bei welchen auf Leib- und Lebensstrafe angetragen wurde; 37 andere mochten mit Geldbußen belegt werden. Da der erste Angeklagte flüchtig geworden, so sollte er in contumaciam verurtheilt werden und sein Vermögen der hohen Obrigkeit anheimfallen. Da das ganze Kirchspiel Wigoltingen sich als unschuldig bekannte, so sollte es 3000 Gulden Buße erlegen, alle

erlaufenen Kosten und Gebühren bezahlen und den Hauptmann Fleckenstein und die mißhandelten Rekruten entschädigen. So lauteten die bei dem Landgericht gestellten Anträge.

Als aber das Landgericht mit seinen 12 Beisitzern sich als Blutgericht konstituirte, war eine solche Menge Volkes, besonders aus dem Zürichgebiet, herbeigeströmt, daß die Mehrzahl der einberufenen Richter, eingeschüchtert, die Fällung des Urtheils verweigerte. Daher versammelte sich am 17. Juli eine eidgenössische Konferenz in Frauenfeld, um die Verurtheilung der Verbrecher zu leiten. Die ersten Tage wurden mit der Untersuchung der Verhöre zugebracht; am 24. Juli sollte das Blutgericht statthaben. Zürich aber wandte alles Mögliche an, die Beklagten zu retten. Abgeordnete der acht Quartiere des Thurgaus, der Gerichtsherr Zollikofer von Altenklingen, als Beisitzer des Gerichts Wigoltingen, die evangelische Geistlichkeit, der alte und der neue Landvogt, Schaffhausen, St. Gallen, Frauenfeld legten Fürbitten für die Beklagten ein. Die Richter selbst waren so wenig geneigt, das geforderte Todesurtheil auszusprechen, daß die 20 evangelischen Blutrichter entschlossen waren, sich, wenn die Fürbitte nichts verfange, vom Gerichte auszusondern. Am Gerichtstage selbst umringte abermals eine so große Menge Bauern aus dem Thurgau und aus dem Gebiete Zürichs das Rathhaus, und sie näherten sich mit solcher Zudringlichkeit dem Gerichtssaal, daß die Richter die Geschäfte abbrechen mußten und die eidgenössischen Gesandten Gewaltthätigkeiten fürchteten. Allein die Abgeordneten der V Orte ließen sich dadurch nicht umstimmen. Am 28. Juli traten sie wieder in Luzern zusammen, einstimmig in der Ansicht, daß es sich nicht mehr bloß um die begangenen Mordthaten handle, sondern um das rebellische Benehmen der Unterthanen, besonders der zürcherischen Angehörigen, welche die Justiz zu sperren trachten und dadurch alles in Gefahr setzen, was die Religion, die Hoheit, die Vollziehung der lieben Gerechtigkeit betreffe. Solchem Unwesen entgegen zu treten, berieth man sich auch ohne Säumnis über kriegerische Maßnahmen, die nöthig werden möchten, wenn Zürich fortführe, die Ausübung der Justiz im Thurgau zu hindern. Zu solchem Ende wurden zu einer folgenden Konferenz (4. und 5. August) auch Abgeordnete des Abtes von St. Gallen, der Landeshofmeister Fidel von Thurn und der Landvogt im Toggenburg, Wolf Friedrich Schorno, beigezogen, und diese verständigten sich mit dem am 6. August versammelten Kriegsrath

der V Orte dahin, daß der Fürst=Abt auf den Kriegsfall von Rorschach aus das Schloß Arbon, von Wyl aus die Schlösser Sonnenberg und Spiegelberg wolle besetzen lassen, 2c. Man stand also wieder am Vor=abend eines Bürgerkriegs. Demselben vorzubeugen war abermals die Aufgabe der unparteiischen Orte. Diesmal trat Bern an die Spitze derselben.

Am 14. August, nach Schluß der Rechnungstagsatzung in Baden, vernahmen die Vermittler die Klage der V Orte und die Antwort Zürichs. Die erstern erzählten den Sachverlauf, stellten die Gewaltthat der Wigoltinger als einen mörderischen Ueberfall dar und beschuldigten Zürich, seine Angehörigen bei den in Frauenfeld angesetzten Gerichts=tagen und der Störung der Verhandlungen begünstigt zu haben. Zürich dagegen bezeichnete das Verhalten der Rekruten als einen Landfriedens=bruch, der um so unverzeihlicher sei, weil er an einem hohen Festtag der Evangelischen begangen wurde, die abwehrende Gewaltthat der Wigol=tinger hiemit nicht als Mord, sondern als ein Unglück; den Zudrang des Volkes am Gerichtstag als den Ausdruck des durch jene Störung und seine traurigen Folgen erregten Mitgefühls.

Nach diesen Erörterungen machten die unparteiischen Orte einen Vorschlag, der die Gegensätze ausgleichen sollte; allein Zürich weigerte sich, demselben beizutreten, und wollte namentlich die 1000 Gulden nicht bezahlen, die als Buße für die durch seine Angehörigen veranlaßten Störungen entrichtet werden sollten. Je eigensinniger die V Orte auf ihren Forderungen beharrten, desto eifriger waffnete auch Zürich. Un=versehens loderte auf dem Schnabelberg das zürcherische Loszeichen auf, und sogleich rauschte der Sturm durch das Gebiet Zürichs und der V Orte. Beide Theile eilten an die Grenze und bezogen ihre Wehr=plätze; jedoch geschah kein Angriff, und den unparteiischen Orten gelang es zu bewirken, daß die V Orte auf die schimpfliche Büßung der zür=cherischen Angehörigen verzichteten, Zürich dagegen zugab, daß das Blut=gericht im Namen der regierenden VII Orte durch die V Orte ver=anstaltet und vollzogen werde.

Am 13. September langten die Botschaften der VII Orte in Frauen=feld an. Die Vollführung der Justiz wurde auf Montag den 15. festgesetzt. Den zürcherischen Nachbarn sowohl als den Thurgauern war der Zugang verboten. Die nicht interessirten Stände legten Für=bitte ein, besonders auch die Städte Bern und Baden. Die Gesandten

von Zürich urtheilten: In Betracht der Umstände, der Veranlassung, der eingelangten Fürbitten sei von Todesstrafen abzusehen, die Uebereilung aber durch Verfällung in die Kosten und Verbannung zu bestrafen. Die Gesandten der V Orte wollten auf so allgemeine Berathungen und Anträge nicht eingehen, sondern fällten folgende Urtheile:

Hans Ernst, welcher laut der Verhöre vor allen andern leidenschaftlich über die Soldaten hergefallen war und sie beraubt hatte, soll gerädert werden; er war aber entflohen. Seinem Sohne Jakob, der einen Soldaten erschlagen und zwei andere verwundet hatte, wurde Hoffnung auf Begnadigung gemacht, wenn er den Aufenthalt seines Vaters anzeige; aber er wollte an demselben nicht zum Verräther werden. Sein Urtheil war, daß er mit dem Schwert hingerichtet und dann sein Leib auf das Rad geflochten werde. Jakob Arnold, überwiesen, einen bereits Verwundeten mit Beihülfe Ulrich Zubers getödtet zu haben, sollte enthauptet und seine rechte Hand an den Galgen genagelt werden. Dasselbe Urtheil betraf Ulrich Zuber, mit dem Unterschied, daß, weil er dem Getödteten den Rock ausgezogen hatte, statt der Hand der Kopf auf den Galgen gesteckt werde. Leonhard Huber, Knecht von Raperswilen, welcher fünf Soldaten mit dem Degen geschlagen hatte, sollte an das Halseisen gestellt und für 10 Jahre auf die Galeere geschickt werden, und Heinrich Buchenhorner von Mühlberg, der einem Soldaten einige Streiche auf den Kopf gegeben, 101 Jahr die Galeerenstrafe leiden. Viele andere wurden mit Geldbußen belegt. Auf die Fürbitte der unparteiischen Orte wurde das Urtheil über Jakob Ernst und Jakob Arnold in einfache Enthauptung umgewandelt, Zubern das Leben geschenkt, dafür aber anderthalbstündige Ausstellung am Pranger und zehnjährige Verbannung zuerkannt; für Huber gleichfalls die Galeerenstrafe in anderthalbstündige Ausstellung und sechsjährige Verbannung gemildert; Buchenhorner, aus Rücksicht auf die Fürbitte seines Gerichtsherrn, des Prälaten zu Muri, und des Statthalters von Klingenberg, erhielt statt der Galeerenstrafe die Wahl zwischen sechsjähriger Verbannung oder einer Buße von 400 Gulden.

Am 15. September, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, fand auf dem alten Hochgerichte, in Gegenwart einer ungeheuern Volksmenge, die Hinrichtung von Jakob Ernst und Jakob Arnold statt. Weil sie das Bewußtsein hatten, daß ihre Absicht nicht böse gewesen, und sie wohl erkannten, daß ihr Blut zur Aussöhnung der Eidgenossen unentbehrlich geworden sei, gingen sie willig und selbst frohen Muthes in den Tod. Ihre Leiber wurden auf dem Kirchhof in Kurzdorf bestattet. An Bußen, für die Belästigung der 39 eidgenössischen Gesandten und der Gefangenen, für die Entschädigung der Soldaten, und an Geschenken, die dem alten und neuen Landvogt gemacht wurden, mußte die Gemeinde Wigoltingen eine Summe von 18,757 Gulden

zahlen, Kanzleikosten, eigene Reisegelder u. s. w. nicht gerechnet. Große Theilnahme bewiesen die evangelischen Eidgenossen der unglücklichen Gemeinde durch reichliche Beiträge. Die Stadt und Landschaft Zürich sandte ihr 4500, Bern und einige Städte der Landschaft 583, Appenzell A.=R. 180, St. Gallen und das Geschlecht Zollikofer 810, Mülhausen 80, Stein 54, Genf 180, Dießenhofen 60, Frauenfeld 300, die übrigen evangelischen Kirchgemeinden des Frauenfelder=Kapitels 296, die des Steckborner=Kapitels 615, die des Oberthurgauer=Kapitels 776, Altstätten 14 Gulden, andere Wohlthäter kleinere Summen, so daß die Beisteuern auf 8491 Gulden stiegen. — Zur Erinnerung an den traurigen Vorfall wird in Wigoltingen am Pfingsttage nach Vollendung der gottesdienstlichen Feier das gewöhnliche Ausläuten unterlassen.

4. Zwei Glaubensstreiter.

Bei den Glaubenslehrern der katholischen, lutherischen und reformirten Kirche waren in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts die Fragen und Behauptungen so zugespitzt und der Eifer so lebhaft, daß die christliche Theologie beinahe ganz in Polemik (Streitrede) aufging, und sogar die Kanzel als Tummelplatz heftiger Schmähungen dienen mußte.

Unter der großen Zahl katholischer und evangelischer Glaubensstreiter zeichneten zwei sich dadurch aus, daß sie, obwohl eifrige Verfechter ihrer Kirchenlehre, doch einen weitern Gesichtskreis hatten und durch ihre Druckschriften der Nachwelt einen Einblick in die Geistesverfassung jener Zeit ermöglichten. Der eine war Kaspar Lang von Zug, katholischer Pfarrer in Frauenfeld, zu Oberkirch (1663—1691); der andere Bartholomäus Anhorn (II.) aus Bünden, evangelischer Prediger zu Bischofszell (1661—1678). Indem der Pfarrherr Lang sich die Aufgabe stellte, die Messe gegen die reformirte Lehre vom hl. Abendmahl zu rechtfertigen und diejenigen Theologen zu widerlegen, welche das Keuschheitsgelübde der katholischen Geistlichkeit als einen widernatürlichen und darum Gott mißfälligen Zwang darstellten, war er doch unbefangen genug, den Ehestand gegen dessen Verächter in Schutz zu nehmen. Die Beweise, auf die er sich stützte, entnahm er nicht Wundererzählungen, mit welchen andere Streitschriften geschmückt waren, sondern den ältesten Zeugnissen der Kirchengeschichte, von dem Grundsatz

ausgehend, daß die Bibel und die Kirchenväter der frühesten Jahrhunderte für die Nachkommen als Autorität gelten sollen. Namentlich enthielt er sich der Schmähungen, Verdächtigungen und der Verdammungssucht gegen Andersdenkende, zu jener Zeit eine seltene Tugend unter der Geistlichkeit beider Konfessionen. Wenn er in einem andern Büchlein seine geistliche „Wahlwurz" einem Buche des Zürcher Professors H. Heidegger („Anatomie des tridentinischen Konzils") entgegensetzte und hoffte, daß diese heilkräftige Wurzel etwas beitragen werde, die in der Kirche eingerissenen Brüche zu heilen, so waren freilich in Frauenfeld selbst die Gemüther nicht dazu angethan, die Erfüllung dieser Hoffnung herbeizuführen; denn der evangelische Pfarrer Aberli (von Frauenfeld) trat ihm mit Wort und Schrift, namentlich durch seinen „gründlichen Bericht vom hl. Abendmahl", entgegen, versuchte sogar durch eine zweite Gegenschrift die „katholische Ampel" des Herrn Lang auszulöschen. Gleichwohl gelang es dem eifrigen Pfarrherrn mit Hülfe der Kapuziner, etwa zwanzig Personen zur katholischen Gemeinde herüberzuführen; eine Tochter des Scharfrichters, Anna Vollmer, bewog er, seiner Pfarre 1000 Pfd. zu vermachen. Seine schriftliche Hauptarbeit: Historisch-theologischer Grundriß der alt- und jeweiligen christlichen Welt, wurde in zwei Foliobänden nach dem Tode des Verfassers 1692 (in Einsiedeln) gedruckt und hatte die Bestimmung, alle innerhalb der Eidgenossenschaft geschehenen Ereignisse aufzuzählen, bei welchen eine kirchliche Verhandlung vorgenommen oder auch nur der Zeitbestimmung wegen ein Kirchenheiliger genannt wurde, um den Beweis zu führen, daß seit den ältesten Zeiten nur der katholische Glaube gegolten habe, und die Lehre Zwinglis und Calvins eine Neuerung sei. Sein Buch gestaltete sich also zu einer schweizerischen Kirchenchronik. Obwohl dessen eigentlicher Zweck die Erbauung war, und manche bloß sagenhafte Berichte Aufnahme gefunden hatten, sind doch manche seither verlorene Urkunden auszugsweise nur noch in Langs „Grundriß" aufbehalten.

Anhorn, aus Bünden, geb. 1616, Langs Zeitgenosse, stritt für das evangelische Bekenntnis. Er glich darin seinem gleichnamigen Vater, der, durch die Bündnerwirren aus seiner Heimat verdrängt, 1622 Pfarrer zu Affeltrangen geworden war und 1623—1635 die evangelische Pfarre Sulgen versehen und durch eine Beschreibung des Veltliner Mordes und der Bündner Unruhen sich um die vaterländische Geschichte große Verdienste erworben hatte. Der Sohn, schon im

18. Lebensjahre Pfarrer in Grüsch und Sewis, 1635 in Hundwil, 1637 im Linsenbühl bei St. Gallen, wurde vom Churfürsten von der Pfalz nach Mosbach berufen und mit dem Kirchen-Inspektorat betraut, um die durch den Krieg verwüsteten Kirchengemeinden der Aemter Mosbach, Sunzheim und Borberg wieder zu organisiren. Erst nach vielen Fahrten und Arbeiten kam er 1660 in das Vaterland zurück und übernahm die Pfarre in Bischofszell, wo er zur Abwehr verschiedener Anfechtungen gegen seine Gemeinde immer thätig war, bis Zürich ihm eine ruhigere Stelle in Elsau anwies. Neben vielen philosophischen und theologischen Schriften, die er herausgab, verdient seine „Magiologia" oder christliche Warnung vor Aberglauben und Zauberei, Basel 1674, auch darum besondere Erwähnung, weil dieses Buch in Bischofszell zu Stande kam, die darin dargestellte Weltanschauung also im allgemeinen als der Ausdruck der in der östlichen Schweiz bei Geistlichen und Weltlichen, Katholischen und Evangelischen vorherrschenden Denkweise anzusehen ist.

Die Magiologie Anhorns zerfällt in zwei Theile: die Lehre vom Aberglauben, abgesehen von jeder Verbindung mit dem religiösen Glauben, und die Lehre von der unnatürlichen oder übernatürlichen Wirksamkeit des Teufels in der Menschenwelt. In der Lehre vom Aberglauben an sich gilt der Grundsatz, daß in der Erfahrungswelt nur das Naturgemäße wahr und zuverlässig sei, daher Wahrsagerei, Vogelflug und andere Vorzeichen als heidnische Irrthümer vermieden, außerordentliche Träume und Ahnungen als ungeregelte Spiele der Einbildungskraft und Wirkungen fieberhafter Erregung durch Mäßigkeit und Nüchternheit oder durch ärztliche Mittel beschwichtigt werden müssen. Die Zauberei dagegen ist das Mittel, durch welches der Teufel den Menschen bei seinen Gelüsten und Begierden packt, verführt, von Gott abwendet, zu Ausschweifungen und Verbrechen verleitet und zwingt. Daß der Teufel solche Macht übe und besitze, beweist Anhorn aus dem Alten und Neuen Testament, aus dem Zeugnisse der Kirchenväter und den Erfahrungen der spätern christlichen Jahrhunderte; daher kommt er zu der Schlußfolgerung, daß die Obrigkeit verpflichtet sei, die Zauberei und Hexerei mit dem Tode zu bestrafen.

Anhorn fiel durch seine Schriften, theilweise auch mißverstandene Aeußerungen auf der Kanzel über den Zöllner Zachäus, besonders aber durch seine Thätigkeit beim Uebertritt des Josua Schlatter für Rettung

seiner Frau und Kinder (1666), in die Ungnade des Obervogtes Ludwig von Beroldingen, der in seinem Eifer für die Ausbreitung des katholischen Glaubens den Bischof bewog, die Aemterparität zu gebieten, obschon die Katholiken kaum einen Drittel der Bürgerschaft bildeten (1688). Aehnliches war vorher in Frauenfeld geschehen. In Bischofszell, Stadt und Landgemeinde, verließen von 1691—1710 14 Evangelische ihren Glauben.

5. Rechtliche Erläuterungen (1668—1669).

Da keine Hoffnung übrig war, daß das eidgenössische Schiedsgericht eine Reform der Thurgauer Vogteiverwaltung zu Stande bringe, und auch die Reformen, über die sich die regierenden Orte bereits verständigt hatten, mehr die Wahrung ihrer Vortheile gegen die Willkür der Landvögte bezweckten als den Schutz der Unterthanen, so entschlossen sich die Gerichtsherren und Gemeinden, wieder die früher gebrauchten Wege zu betreten und bei den Regierungen um Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten zu werben. Sie verlangten namentlich Erläuterung einzelner Rechtsbestimmungen, die von dem Landvogt und seinen Amtleuten anders aufgefaßt und angewandt werden, als das Herkommen rechtfertige, was zu vielen Klagen und Streitigkeiten Anlaß gebe.

Bei der Jahrrechnung von 1668 fanden ihre Bitten kein Gehör; sie wandten sich daher an Zürich und erhielten hier die Bestätigung verschiedener von den Amtleuten des Landvogts angefochtener Rechte und Uebungen:

1) Einzüglinge auswärtiger Herkunft werden dem Landvogt leibeigen, ausgenommen die an thurgauische Männer verehlichten Frauen, die dem Gerichtsherrn zugehören, in dessen Herrschaft sie sich niedergelassen.

2) Urkunden darf man nicht aufdrängen, ausgenommen um Auswirkung hoher Gebote.

3) Bei Malefizvergehen, welche laut eidlichen Urtheils der Amtleute auch Verlust von Ehr und Gewehr, sowie Thurmstrafe nach sich ziehen, mag der Landvogt neben 100 Gulden Straffatz, wovon ihm 20 Prozent zufallen, noch 50 Gl. für Ehre, Gewehr und Thurmstrafe auflegen, soll aber davon dem Landschreiber 8, dem Landammann 4 Gl. aushändigen; dagegen sollen dann alle Verehrungen ausgeschlossen sein.

4) Der Ehehaften halber bleibt es bei dem Vertrag von 1532.

5) Nach Herkommen werden die Feiertagsbrüche vom Landvogt in ihren Hoch- und Niedergerichten, von den Gerichtsherren in ihren Niedergerichten gebüßt; von den letztern die Hälfte dieser Bußen an die hohe Obrigkeit

abgegeben, ungebüßt gebliebene Feiertagsbrüche von dem Landvogt geahndet, die Erlaubnis zu feiertäglichen Nothwerken bei dem Landvogt eingeholt und ohne Entgelt bewilligt.

6) In Bezug auf unbeharrliche Scheltungen bleibt es bei den Ortsstimmen von 1654, jedoch so, daß für die verglichenen unbeharrlichen Scheltungen der hohen Obrigkeit 2 Gulden Satzgeld, dem Landgerichtsknecht, der sie anzeigt und zur Prüfung bringt, ob etwas Malefizisches darin enthalten sei, 2 Batzen bezahlt werden; daß endlich auch gemeine „Uebernamen" nicht als Scheltungen gelten.

7) Hinsichtlich der Kundschaften bleibt es ebenfalls bei den vier Punkten der Ortsstimmen, in der Meinung, daß die Aufnahme von Kundschaften nicht ohne Vorwissen der Amtleute geschehe, und daß, bevor der Prozeß angehoben wird, der Partei auf ihr Begehren die Namen der Zeugen mitgetheilt werden; daß ferner die Verhöre der Kundschaften in Anwesenheit des Landschreibers oder Landammanns oder wenigstens des Substituten und zwar auf den Eid und im Zustande der Nüchternheit stattfinden; endlich daß den aus der Nähe berufenen Kundschaften 4, den entferntern 6 Batzen für den Tag, ohne Zehrung, vergütet werden.

8) Die Zahl der Landgerichtsknechte wird auf zwölf beschränkt und denselben eingebunden, den Landgerichten fleißiger abzuwarten, gegen die Unterthanen sich bescheiden zu halten, sie nicht mit Steigerung ihrer Besoldung zu beschweren, und sich der Abmachungen über Scheltworte oder Haupt- und Leibfälle zu enthalten.

9) Der Stadt Frauenfeld bleibt das Achtrecht gewahrt, doch nach alter Gewohnheit nur bei geständigen Schuldforderungen.

10) Wenn ein „heilloser oder verlurstiger" Mann einen ehrlichen Mann ehrverletzlich angreift, so soll diesem nicht auferlegt werden, sich zu „purgiren" (rechtfertigen), es wäre denn ein Landvogt versichert, daß jener seine Scheltung mit ehrlicher Leute Kundschaft erweisen könnte; im andern Falle wird derselbe mit Gefangenschaft gebüßt.

11) Die hohen Gebote werden bei 10 Gulden Geldbuße angelegt und im Falle des Ungehorsams die Fehlbaren mit Gefangenschaft zur Gebühr angehalten.

12) Ergangenen Urtheilen und taxirten Kosten soll man schleunige Vollziehung verschaffen und nicht ohne erhebliche Gründe Revision gestatten.

13) Bei Haupt- und Gewandfällen soll man mit aller „Bescheidenheit" (Mäßigung) verfahren; dem Landweibel ist der dritte Theil der Gewandfälle zu überlassen.

14) Den Gerichtsherren kann durch obrigkeitliche Mandate nichts an dem Rechte benommen werden, niedergerichtliche Frevel zu strafen.

15) Hinsichtlich des Abzuges von Heirats-, Eigen- und Erbgütern bleibt es bei der gemachten Ordnung, vorbehalten das Gegenrecht.

16) Den Nachrichter (Scharfrichter) und Abdecker und seine Besoldung betreffend bleibt es zwar bei dem Herkommen; aber die Unterthanen sollen

dabei geschirmt werden, daß jeder, dem ein Stück Vieh geschädigt oder erkrankt ist, es schlachten und mit Ausnahme der Kontagionsfälle zu seinem Nutzen verwenden kann.

17) Laut Abschieden geht bei Auffällen der Leibfall andern Ansprachen vor.

18) Man findet nicht billig, daß ein an fremden Orten begangener und schon geahndeter Fehler von dem Landvogt auch abgestraft, der Schuldige also mit doppelter Ruthe geschlagen werde.

19) Indem sowohl die Obrigkeiten als die Gerichtsherren und die Landschaft bei ihren Verträgen, Landesordnungen, Abschieden, Ortsstimmen, Offnungen, alten Gebräuchen und Gewohnheiten geschirmt werden, sollen namentlich zu Verhütung der großen, unaufhörlichen Unkosten der Vertrag von 1509 und der Abschied von 1543 beachtet und wenn sich Streit erhebt, ob eine Sache hoch- oder niedergerichtlich sei, der Entscheid bei dem Landgericht eingeholt, zweifelhafte Fälle aber durch den Landvogt den Obrigkeiten zur Kenntnis gebracht werden.

20) Hiemit wollen wir auch dem jetzigen und allen unsern künftigen Landvögten des Thurgaus auferlegt haben, bei allen vorgeschriebenen Sachen zu bleiben, sie gehorsam zu beobachten und in keinem Wege dawider zu handeln, sofern ihnen unsere obrigkeitliche Gnade und Huld lieb ist.

Diese Ortsstimme wurde ausgestellt am 12. August 1668 und mit verschärften Bestimmungen über Bestrafung der Feiertagsbrüche bestätigt von Uri (16. Januar), Schwyz (16. März) und Luzern (10. Mai 1669).

Unterwalden, Zug und Glarus scheinen sich darum nicht eingelassen zu haben, weil sie den von ihnen gesetzten, zur Zeit regierenden Landvögten in der herkömmlichen Regierungsweise keinen Eintrag thun wollten.

Die erwähnten besondern Bestimmungen über Bestrafung der Feiertagsbrüche gaben die Vorschrift, daß, indem die Gerichtsherren die von ihnen bezogenen Bußen mit dem Landvogte zu theilen verpflichtet seien, die Uebertreter jeweilen von einer Fronfasten zur andern bezichtigt und, sofern der Gerichtsherr lau wäre und etwas vernachlässigte, vom Landvogt mit der gebührenden Strafe belangt werden sollen, der Landvogt aber auf früher begangene und unbestraft gebliebene Vergehen zurückgreifen möge, um den Fehlbaren die verdiente Strafe aufzulegen; daher denn auch den Weibeln der Gerichtsherren bei dem Eide überbunden sein sollte, solche Verfehlungen ihrer Herrschaft anzuzeigen.

Obwohl diese Beschränkungen die gewährten Vortheile wieder nahezu aufhoben, konnte man doch darin einen Gewinn erkennen, daß die Feiertagsbrüche fortan nicht unmittelbar durch den Landgerichtsknecht bei dem Landvogt eingeklagt werden durften, sondern bei dem Gerichtsherrn

verzeigt werden mußten, welcher dem Beklagten näher stand und ihm Schutz gewähren konnte. Immerhin konnte dem Landvogteiamt nicht entgehen, daß durch die der Landschaft ertheilten Begünstigungen die obrigkeitlichen Einkünfte gemindert würden. Man mußte also darauf denken, den Nachtheil irgendwie auszugleichen.

6. Landvogt-Rechnungen von 1667—70, als Rechts- und Sittenspiegel.

Die von Johann Ludwig Lussi, alt Landammann von Nidwalden, Landvogt im Thurgau, über seine Verwaltung im Jahre 1667—1668 gestellte Rechnung zerfällt in zwei Abtheilungen, diejenige für die VII und die für die X Orte.

Erstere führt 3477 Gulden 12 Schilling Einnahmen unter folgenden Hauptposten auf:

Für Scheltungen 38 Bußenfälle mit 480 Gulden 10 Schillingen, von 1—120 Gulden, letztere wegen unwahrer Aeußerungen über den Landvogt.

Für begangenen Eheschimpf, Zurückziehung des Eheversprechens 14 Fälle mit 97 Gulden 12 Schillingen 6 Pfenningen, von 4—10 Gulden.

Für Feiertags- und Landfriedensbrüche 27 Fälle, von 2—27 Gulden, im ganzen 253 Gulden. Die stärksten Bußen waren 27 und 21 Gulden wegen Reden, die den Landfrieden verletzten; aber 15 Gulden büßte der, welcher einen zur katholischen Kirche Uebergetretenen papistischen Schelm gescholten hatte.

An Ab- und Einzügen 19 Posten mit 1495 Gulden 2 Schillingen, zwischen 8 und 360 Gulden, nämlich 8 Gulden 7 Schilling 6 Heller Abzug von einer Person, die ins Schwabenland gezogen; 360 Gulden Erbgut, das von Steckborn nach Dießenhofen ging.

Für Unzuchten unter ledigen Personen 2 Fälle je 5 Gulden. Frühzeitiger Beischlaf 10 Gulden. Zusammen 20 Gulden.

Für „Storeien", Schlaghändel und übertretene Gebote 15 Fälle von 2 bis 540 Gulden, im ganzen 888 Gulden.

Die Hälfte der gerichtsherrlichen Bußen 243 Gulden 3 Schilling.

In der Rechnung für die X Orte erschienen 2903 Gulden 11 Schilling unter folgenden Titeln:

Diebstahl, Betrug, unredliches Maß und Gewicht; 29 Fälle im Betrage von 4 bis 180 Gulden, letztere wegen Entfremdung schuldiger Zehnten; im ganzen 644 Gulden 6 Schilling 6 Pfenning.

Ehebrüche, Blutschande und Nothzucht; 7 Fälle von 20—765 Gulden, letztere neben Gefängnisstrafe für mehrfache Ehebrüche; 50 Gulden wegen Verehlichung im dritten Grade der Verwandtschaft.

Friedbrüche; 3 Fälle von 15, 18 und 500 Gulden, letzterer von Landrichter Kaspar Vögeli von Illhard, weil er einen Kollegen (Harder) an Leib und Leben bedroht hatte und andere mit Geld zu solcher That bestechen wollte.

Falsches, auch gefährliches Loben (unredliches Gelübd?), Schwören und Gotteslästern, 72 Gulden 12 Schilling in 5 Fällen von 6—25 Gulden, nämlich 6 Gulden wegen üblen Schwörens; 25 von G., weil er bei dem niedern Gericht gefährlich „gelobt."

Fälle und Auskauf aus der Leibeigenschaft, von 34 Personen 225 Gulden.

Konfiskationen von zwei Hingerichteten, 230 Gulden.

Die Summe der Einnahmen ist den VII Orten ganz verrechnet; es stehen aber 1815 Gulden Ausgaben gegenüber, so daß den Orten 1662 Gulden gut kamen. Dagegen fehlt eine Angabe über Verwendung der den X Orten zugeschriebenen 2903 Gulden Einnahme. Obwohl nun bei der Rechnungsvorlage 1668 in Bezug auf Regierungssachen und Amtsregalien „sonderbare Bedenken" vorgefallen, wurde doch nach weitläufiger Verantwortung von der Mehrheit die Rechnung gutgeheißen.

Aber dem Landvogteiamte standen noch andere Quellen offen, die weder den VII noch den X Orten zuflossen. Seit mehreren Jahren nämlich suchten die regierenden Orte den Salzhandel an sich zu ziehen und die Salzhändler aus ihrem Geschäfte zu verdrängen; aber der Salzherr Melchior Steiner von Basel wußte seine Verbindung mit der Salzpfanne zu Hall so festzuhalten, daß die Unterhandlungen der VII Orte nicht zum Ziel gelangten. Nun erhob Steiner (1669) bei letzteren Klage, daß Landvogt Lussi ihm durch Bedrohung, wegen gewisser Reden, die er im Thurgau gegen Zürich hätte fallen lassen, ihn um 6000 Gulden zu strafen, ja um Leib und Leben zu bringen, 832 Louisthaler abgenommen, aber laut ertheiltem Atteſtate die Sache als nicht bußwürdig erklärt habe; daß auch der Landvogt Wickhard, Lussis Nachfolger, bei einer Buße von 500 Thalern samt dem „Regal" (s. u.) die gegen Lussi angehobene Rückforderung der 832 Thaler als illegal zurückgewiesen und sogar auf das im Thurgau befindliche Gut Steiners Arrest gelegt habe. Lussi behauptete, die Summe sei lediglich Geschenk gewesen, und nachdem seine Amtsrechnung genehmigt sei, stehe er außer Verantwortung. Dennoch wurde er im Jahr 1670 verfällt, dem Kläger mit Einrechnung aufgelaufener Kosten 1240½ Louisthaler zu vergüten.

Der Landvogt Franz Joseph Wickhard von Zug regierte im Thurgau von 1668—1670 und war ein Gesinnungsverwandter seines Vorgängers. Seine Rechnung zeigte

Einnahmen:

	für die VII Orte	für die X Orte
1668 und 1669	1330 Gl. 1 Sch.	1269 Gl. 11 Sch.
1669 „ 1670	1245 „ 5 „	1786 „ 1 „
	2575 Gl. 6 Sch.	3055 Gl. 12 Sch.

Ausgaben:

	für die VII Orte	für die X Orte
1668 und 1669	1092 Gl. 3 Sch. 8 Hl.	1113 Gl. 4 Sch. 6 Hl.
1669 „ 1670	996 „ 7 „ 6 „	2014 „ 4 „ — „
	2088 Gl. 11 Sch. 2 Hl.	3127 Gl. 8 Sch. 6 Hl.

Es ergibt sich hieraus, daß für die VII Orte im ganzen nach Abzug der Ausgaben nur 486 Gulden entfallen, für die X Orte dagegen 71 Gulden mehr ausgegeben als eingenommen wurden.

Auf dieses Rechnungsergebnis gründete sich im Jahre 1669 das Gesuch von Zug, seinem Landvogt Wickhard 100 Gulden zu refundiren. Im folgenden Jahre wurde das Gesuch wiederholt, demselben wahrscheinlich auch entsprochen und zwar auf Grund der vorgelegten Spezialrechnung von 1668 auf 1669.

Unter der Aufschrift Scheltsachen in der Rechnung der VII Orte finden sich 15 Fälle von 1 Gulden 3 Pfenning bis 18 Gulden, im ganzen 62 Gulden. Die stärkste Buße (18 Gulden) zahlte Jb. Vogel von Landschlacht, weil er gegen den Landvogt Lussi ungebührliche Reden ausgegossen.

Als Einnahmen erscheinen 1668/69 in der Rechnung der X Orte unter dem Titel von Diebstählen, falschem Gewicht und dergleichen Verbrechen 3 Fälle mit 9, 16 und 20 Gulden.

Unter der Aufschrift von Ehebrüchen, Blutschande und Nothzwang 7 Fälle mit 10—60 Gulden Buße, im ganzen 250 Gulden.

Unter der Aufschrift Friedbrüche und gefährliche Schläge 1 Fall mit 170 Gulden.

Unter der Aufschrift Falsches, auch gefährliches Loben, Schwören und Gotteslästern 6 Fälle von 20—200 Gulden, unter denselben 20 Gulden wegen übersehenen Gelübdes; im ganzen 525 Gulden.

Den VII Orten wurden für 1669/70 in 115 Posten 2528 Gulden verrechnet; nämlich wegen Scheltungen 27 mit 120 Gulden; für nicht gehaltene Eheversprechen 9 mit 225 Gulden; für Feiertags- und Landfriedensbrüche 11 mit 185 Gulden; für begangene Unzuchten lediger Personen 6 mit 42 Gulden; für Storeien, Schlaghändel und übergangene Gebote 37 mit 425 Gulden. Die Ab- und Einzüge ertrugen in 4 Fällen 1072 Gulden; endlich die eingelieferte Hälfte der gerichtsherrlichen Bußen.

Das Verwaltungsjahr 1669/70 verzeichnet zu Handen der X Orte 65 Posten von 4—500 Gulden Einnahmen, im ganzen 2613 Gulden. Die 500 Gulden waren der Ertrag der konfiszirten Habe des Marx Ladtmann von Fischingen, der in Frankreich sich eines Mordes schuldig gemacht hatte. 180 Gulden wurden bezahlt für lästerliche Worte über das Marienbild in Einsiedeln; 112 Gulden für unverantwortliche Reden über die Obrigkeit; 125 Gulden wegen zwei Ehebrüchen; 100 Gulden für Bedrohung von Leib und Leben; wegen Diebstahl, falschem Maß und Gewicht, Betrug; 15 Gulden für eine zu kleine Kanne; 6 Gulden für eine zu kleine Maß; 4 Gulden für Wässerung von Wein; 112 Gulden für Wucher.

In diesen Auszügen sind zwar fast ausschließlich nur die Straf- und Bußengelder verzeichnet; aber sie können als Maßstab der damaligen Sittenzustände betrachtet werden und zugleich für die richterliche Urtheilsfähigkeit und den Unterschied zwischen Polizei- und Malefizvergehen. Sodann ist auch nicht zu übersehen, daß der Landvogt neben den Straf- und Bußgeldern für Erlassung von Prügel- und Ehrenstrafen, Ausstellung am Pranger, Entziehung

von Ehre und Gewehr, Gefängnis ein „Regale“ auferlegte, das je nach den Vermögensumständen des Beklagten dem Straf- oder Bußengelde gleich kam oder es noch überstieg; endlich daß auch die Küche der Frau Landvögtin bedacht werden mußte, sowie jeder andere, der hoffen ließ, durch seine Fürsprache den Landvogt gnädig stimmen zu können.

7. Das Landgericht und die Erziehung der Findelkinder (1670—1682).

Bei der Jahrrechnung von 1670 wurde von einer Botschaft die Frage gestellt und in den Abschied genommen: Wegen des Kostens von 120 Gulden, die man dem Landgericht jährlich geben müsse, das doch im Jahr nur zweimal zusammenkomme und über das Malefiz richte, ob man diesen Posten nicht (ganz) oder wenigstens theilweise der Landschaft auflegen könnte? Im drittfolgenden Jahre (1673) wurde der Beschluß gefaßt: Des Landgerichts halb läßt man es beim Alten verbleiben, dergestalt, daß wenn die Landschaft solches halten will, es ohne Kosten der Obrigkeit geschehe, und daß den Parteien zeitlich ab den Kosten geholfen werde. Nur Zürich versagte diesem Mehrheitsbeschlusse seine Zustimmung. Ein den VII katholischen Orten in der Konferenz vom 22. Januar 1674 vorgelegtes Bedenken wurde mit der Erklärung abgefertigt, bezüglich des Landgerichts sehe man nicht ein, warum hierin eine Aenderung zu Ungunsten des obrigkeitlichen Seckels und zu niemandes als der Tröler Nutzen eingeführt werden sollte; wenn das Landgericht fortbestehen soll, so wolle man, wie zu Baden erkannt worden, die Besoldung der 120 Gulden abgestellt haben. Auch ein Ausschuß des Landgerichts erhielt bei der Jahrrechnung von 1674 keinen günstigern Bescheid. Daher gaben 1675 die Landrichter dem Landvogt Göldi die Erklärung ein, daß sie kein Gericht mehr halten werden, was der Landvogt auch zulässig fand. Der Landvogt Waser, der für die zweite Hälfte des Jahres 1674, obwohl mit Vorbehalt der Genehmigung, dem Landgericht die 60 Gulden noch ausbezahlt hatte, mußte dieselben restituiren.

Den Unterthanen war nun aber nicht unbekannt, daß das Landgericht der eigentliche Besitztitel der Herrschaft war und vermöge des Friedens von 1499 die Landschaft Thurgau nach staatsrechtlichen Grundsätzen Schutz für den Fortbestand des Landgerichts zu fordern berechtigt wäre. Sie wußten auch gar wohl, daß die Malefizvergehen ursprünglich von dem Landgericht beurtheilt wurden, die Landvögte aber allmälig diese

Rechtsfälle demselben entzogen und ihm nur einige Arten von Zivilstreitigkeiten und den Beisitz bei dem Blutgerichte überlassen hatten, das Landgericht hiemit ohne seine Schuld gewissermaßen müßig gestellt war. Allein es handelte sich nicht bloß um die gemeinen und kriminellen Malefizhändel, sondern um das Freigericht überhaupt. Ueber Eigenthum und Ehre, streitige Erbschaften, Kauffertigungen, Schlaghändel u. s. w. urtheilte das Landgericht, ohne Spruchgelder aufzulegen und ohne andern Gerichtszwang als die Aechtung. Auf diese uralte Gerichtsübung wollte die Landschaft nicht verzichten. Im Mai 1677 kamen die Quartierhauptleute zu dem Entschlusse, des Landgerichts wegen den Vorort um Rath und Hülfe anzugehen.

Ein zweiter Gegenstand, den diese Abgeordneten vorzubringen beauftragt wurden, war die Forderung des Landvogts, daß die Findelkinder, deren damals fünf waren, laut Beschluß von 1673 zur Hälfte auf Kosten der Quartiere unterhalten werden sollten. Auch dies war eine neue Last; denn im Jahre 1555 war die Beerbung und folgerichtig auch die Erziehung der Findelkinder den X Orten zuerkannt worden.

Dem Herkommen zuwider mit solchen neuen Lasten beschwert zu werden, sei, sagten die Abgeordneten, der Landschaft um so unerwarteter und bedauerlicher, da sie bei allen Vorfallenheiten, besonders in Kriegszeiten, mit Wachtdiensten jederzeit den Befehlen und Wünschen der Obrigkeit auf eigene Kosten gehorsam nachgekommen sei, wie sich die gnädigen Herren und Obern dessen noch aus jüngsten Zeiten erinnern werden, daher sie denn durch ihren Redner, den Ammann Meier von Gottlieben, an Zürich dringend die Bitte richteten, sie dieser neuen Beschwerden entledigen zu helfen.

Zürich unterließ nicht, die Angelegenheit sogleich zur Hand zu nehmen und gab seine Ortsstimme zu Gunsten des Bittstellers ab. Dasselbe geschah von Uri, Schwyz und Zug. Allein bei der Jahrrechnung von 1678 protestirten die andern hochgerichtlichen Orte gegen die Vollziehung der vierörtigen Ortsstimmen, weshalb die Thurgauer ihr Gesuch auch bei den Städten Bern, Freiburg und Solothurn einbrachten.

Am 23. Mai 1680 regten sie die Sache in der Konferenz der katholischen Orte an und gaben ihren Unwillen kund, daß der ehemalige Landvogt Peregrin von Beroldingen sich durch die Gerichtsherren habe

verleiten lassen, vermittelst Bestechungen einige den Thurgauern günstige Ortsstimmen auszuwirken. Aber jetzt fühlten Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sich aufs höchste beleidigt. Sie schrieben noch am 16. Januar 1681 an Zürich: Mit besonderm Befremden und großem Bedauern hätten sie von ihrem Landvogt im Thurgau vernommen, wie einige Regenten (?) des Thurgaues sich an den von ihren hohen Obrigkeiten herausgeklaubten Ortsstimmen betreffend das Landgericht und die Findelkinder nicht sättigen wollen, sondern ihre Treue also vergessen, daß sie um gleiche Ortsstimmen auch bei Bern, Freiburg und Solothurn anhalten, denen doch keine Judikatur, sondern nur Antheil am Ertrage des Malefizes zustehe. Dieses Betragen sei aller Treue und Anständigkeit zuwider; die Thurgauer seien als Leute anzusehen, die fremden Herren und Landesfürsten nachgeworben und sich dadurch nicht allein aller Gnade unfähig gemacht, sondern die ihnen früher ertheilten Privilegien verwirkt haben; Zürich werde daher ersucht, eine Zusammenkunft der VII Orte auszuschreiben, damit „die von unsern Voreltern eroberten Freiheiten durch solche böse Listigkeiten nit verstücket, sondern vermittelst göttlicher Gnad bestermaßen konservirt werden möchten." Auf dieses unbesonnene Schreiben erwiderte Zürich, der Landvogt habe sich unnöthige Mühe gegeben, die Orte so in den Harnisch zu jagen; man werde die Sache auf der nächsten Jahrrechnung besprechen und erwarte, daß die angedeuteten thurgauischen Regenten sich wegen der bei den III Städten gethanen Schritte wohl werden zu entschuldigen wissen.

In der That erklärte dann am 11. April Zug, daß die Thurgauer für ihr Nachwerben bei den III Städten genügend entschuldigt seien; dem Landgericht solle seine Besoldung wieder ausgerichtet und den Quartieren die Erziehung der Findelkinder wieder abgenommen werden; dagegen sollen dem Landvogt die Ortsstimmen der III Städte herausgegeben werden. Auch Unterwalden gab nun seine Zustimmung, und sein Landvogt Johannes Wirz hatte das Vergnügen, nach Anleitung des Vorortes 1682 die seit zwölf Jahren betriebene Bewegung wieder abzustellen.

Zu steter Erinnerung aber, wie die VII Orte die wenigen alten Rechte ihrer thurgauischen Unterthanen ehrten oder vielmehr zu allerlei Ausbeutungen mißbrauchten, wurde der dadurch den Unterthanen aufgedrungene Kostenaufwand verzeichnet:

Für Schreib- und Siegeltaxen wurden bezahlt

in Zürich	14 Gl.	16 Schill.	
„ Luzern	21 „	24 „	
an den Landvogt Beroldingen von Uri	201 „	21 „	
„ einen Ungenannten von Schwyz .	360 „	— „	
„ Zug	100 „	— „	
„ Glarus	121 „	20 „	
„ einen Diener in Bern . .	3 „	24 „	
für Schreib- u. Siegeltaxen in Freiburg .	39 „	24 „	
„ „ „ „ „ Solothurn	29 „	28 „	
an den Landvogt zu einem Pokal, den er sich selbst verehrt . .	540 „	— „	
an den Landvogt Wirz . .	360 „	— „	
Summe der direkten Zahlungen	1792 Gl.		

Andere Zumuthungen und die Reisekosten in die Orte mitgerechnet, belief sich die Summe im Jahr 1681 für die letzten acht Jahre auf 3665 Gulden, stieg aber im ganzen über 4000 Gulden.

8. Die Leibeigenschaft in den Gotteshäusern.

Die Gesetzgeberthätigkeit der regierenden Orte brachte meistens nur Bruchstücke zu Stande, zum Theil erbettelt durch die Gerichtsherren und Unterthanen, anderntheils durch Parteileidenschaft oder Eigennutz der Obern diktirt, ohne gründliche Bekanntschaft mit den Satzungen und Rechtsgewohnheiten, daher auch zum Schaden des Landes. Ein solcher Beschluß wurde durch die 1669 ertheilten Ortsstimmen betreffend die Leibeigenschaft gefaßt, die, statt die Ordnung zu bessern, sie vielmehr verwirrten.

Längst galt der Grundsatz, daß laut Beschlüssen von 1503 und 1504, mit Ausnahme der Gerichtsherren und edeln Landsaßen, die thurgauischen Unterthanen dem Leibfall unterworfen sein sollen, so daß wer nicht bereits einem Gerichtsherrn leibeigen sei, dem Landvogt den Fall zu entrichten habe. Dieses Verhältnis verpflichtete zur Abgabe eines jährlichen Fastnachthuhns oder eines Fallbatzens an den Leibherrn und berechtigte diesen, bei dem Tode des Familienhauptes den Hauptfall, nämlich das beste Haupt Vieh oder in Ermanglung des Viehstandes das beste Kleid des Verstorbenen, von solchen aber, die keine Leibeserben und nach den Bestimmungen von 1575 keine leiblichen Geschwister hinterlassen hatten, den Laß oder das Geläß zu beziehen, was den zehnten Theil der Verlassenschaft betrug.

Hinsichtlich der Vererbung des Leibherrenrechts bestand ein Unterschied zwischen den Gotteshäusern und den weltlichen Gerichtsherren. Bei den erstern galt der Paternitätsgrundsatz, bei den letztern der Maternitätsgrundsatz; bei den Gotteshäusern folgten also die Kinder dem Leibherrn des Vaters, bei den weltlichen Herren demjenigen der Mutter. Auch die regierenden Orte hielten sich an die Paternität.

Zweifelhaft war es nun aber, welcher Grundsatz auf fremde, an thurgauische Männer verehlichte Weiber und ihre Kinder anzuwenden sei. Als Eingewanderte oder Einzüglinge waren sie und ihre Kinder der Landvogtei leibfällig; wenn sie aber im Bereich der Gotteshäuser sich verehlichten, so fielen die Kinder dem Leibherrn des Vaters zu. Weder im einen noch im andern Falle konnten die weltlichen Gerichtsherren auf Mitberechtigung Anspruch machen.

Da nun der Landvogt über die Leibeigenen der regierenden Orte gleiche Rechte hatte wie die Gerichtsherren über die ihnen zugehörigen, so behaupteten die Gerichtsherren, es sei eine Unbill, wenn der Landvogt alle von den Einzüglingen sich ergebenden Vortheile sich aneigne. Die regierenden Orte ließen sich überzeugen, daß es Unrecht wäre, die Gerichtsherren ganz auszuschließen, und überwiesen ihnen die in ihre Herrschaften eingeheirateten weiblichen Einzüglinge.

Nun traf es sich aber, daß der Ammann Etter von Birwinken, ein Gotteshausmann von Bischofszell, eine Ausländerin geehlicht und von ihr eine Anzahl Kinder hatte. Diese Kinder fielen dem Leibherrn der Mutter zu; das Stift verlor dadurch alle Anrechte auf die Nachkommenschaft seines Gotteshausmannes, betrachtete ihn als einen, der ohne Leibeserben gestorben sei, und forderte von seiner Hinterlassenschaft Fall und Laß zugleich. Die Wittwe und die Kinder weigerten sich dieser Forderung. Der Landvogt wies den Entscheid an die regierenden Orte. Die Tagsatzung von 1670, nach Verhörung der Parteien selbst noch im Unklaren, auf welcher Seite das bessere Recht liege, rieth zu einem Vergleiche und gab einigen Mitgliedern den Auftrag, denselben einzuleiten; allein ohne Erfolg. Im Jahr 1671 beschränkten sich die Etterschen auf ein Erläuterungsbegehren. Die Tagsatzung entsprach dem Wunsche. Mit Bezug auf die Abschiede von 1515 und 1665 gab sie (18. Juli) folgende Erklärung: Wenn ein Leibeigener im Thurgau mit Tod abgeht und eheliche Kinder oder Kindeskinder oder eheliche Geschwister hinterläßt, so soll von ihm kein Laß bezogen werden;

wenn aber einer sonst ledig abstirbt, oder seine Linie sich weiter erstreckt, so mag ein Leibherr den Laß beziehen; die rechtmäßigen Schulden aber mögen vorausbezahlt werden und dabei sollen die Zinsbriefe, so liegende Unterpfande haben, sowohl als liegende Güter reservirt und mit in den Laß begriffen sein.

Diese Entscheidung war in Abwesenheit der Bevollmächtigten des Stifts gegeben worden. Es wollte jedoch sein Anrecht an den verstorbenen Ammann Etter nicht verloren geben, wandte sich (1672) ebenfalls an die Tagsatzung und verfocht seine Ansprüche mit solcher Folgerichtigkeit, daß den Gesandten der Orte die „Materie zu schwer wurde", um einen Entscheid zu geben, weshalb sie die Sache in den Abschied nahmen, damit die Regierungen bis zum künftigen Jahre darüber ihre Reflexionen machen könnten. Zu diesem Ende wurde dem Abschied ein Memorial beigelegt, was der ganze und der halbe Leibfall, der Gewandsfall, der Laß und das Raubrecht sei. Da in dieser Darstellung die auf die Leibeigenschaft bezüglichen Rechtsbegriffe der damaligen Zeit erörtert sind und durch dieselbe das Urtheil der Oberherren bestimmt wurde, so ist es nöthig, dessen Inhalt anzudeuten. Es sagt:

Wenn der Leibherr den ganzen Fall von einem Manne bezieht, so geben ihm die Erben des Verstorbenen das beste Roß oder Stück Vieh; fordert der Leibherr nur den halben Fall, so wird das Roß z. B. auf 40 Gulden geschätzt und davon die Hälfte bezogen; wenn ein Weib stirbt, so fällt dem Leibherrn das beste Gewand zu, in dem es zur Kirche gegangen ist, und der Gürtel, sofern es solchen gehabt, jedoch nicht in natura, sondern wie man sich darüber vergleicht; sind keine Leibeserben vorhanden, so prätendirt der Fallherr den Laß, als den zehnten Pfenning von allem, was das Feuer verzehren, das Wasser verschwemmen und der Hagel verschlagen mag, worunter man auch die Zinsbriefe versteht. Das Raubrecht haben die dreizehn Gotteshäuser dergestalt, daß wenn der Mann einem dieser Gotteshäuser zugethan ist und das Weib auch, so raubt der Mann das Weib an sich, also daß wenn der Mann dem Leibherrn des Weibes ein Paar Handschuhe oder dafür 5 Batzen gibt, solches Weib samt ihren Kindern künftig dem Leibherrn des Mannes mit Leibeigenschaft unterworfen ist.

Weil gerade dieses Raubrecht die Behauptung der Etterschen Erben erschütterte und nicht weniger auch mit den von den Eidgenossen aufgestellten, auf die weiblichen Einzüglinge bezüglichen Rechtssätzen in

Widerspruch gerieth, so wurde den beanspruchten Erben gestattet, die Ausschüsse der ganzen Landschaft zu einer Landsgemeinde zu versammeln, um sich wegen des Lasses zu berathen und einer ungünstigen Entscheidung des Streitfalles mit gemeinsamen Kräften entgegenzutreten. Das Stift Bischofszell wollte aber, von den Gerichtsherren ermuntert, den Zusammentritt der Tagsatzung nicht abwarten, sondern glaubte, sich vorher an die Orte selbst wenden zu sollen. Die Tagsatzung trat deshalb auf die von den Gegnern erhobene Beschwerde gar nicht ein, um die Entscheidung der Ortsregierungen zu gewärtigen, zog jedoch die Erlaubnis zurück, die Streitfrage an die Ausschüsse der von den Gerichtsherren abhängigen Gemeinden zu bringen. Als nun die Etterschen Erben genöthigt waren, ihren Rechtsstand gegen das Stift mit großen Kosten vor den Obrigkeiten der Stände Uri und Schwyz zu vertheidigen, geschah das Unerwartete, daß das Stift verfällt wurde und sich gezwungen sah, von seinem Anspruch abzustehen. Es handelte sich daher nur noch um die Kostenfrage, die Zürich als der zuletzt angerufene Stand am 5. Februar 1673 zu entscheiden hatte. Das Stift sollte nach einem von der Tagsatzung gemachten Vergleiche den Etterschen Erben an ihre Kosten 200 Dukaten vergüten. Dasselbe widersetzte sich. Man überließ es nun Unterwalden, den Propst zur Annahme des Vergleichs zu bestimmen; zugleich aber empfahl man dem Landvogt, bei der Landschaft dahin zu wirken, daß sie an die Kosten der Erläuterungsbeschlüsse, weil sie auch ihr zu gute kommen sollten, einen Beitrag leiste. Ohne Zweifel schlug sie aber dieses aus.

9. **Plackereien gegen Steckborn** (1673 und 1674).

Im Jahr 1649 wurde dem Landvogt Arnold gestattet, die Leute zu Steckborn, wie diejenigen zu Frauenfeld, in Kriegszeiten als Leibgarde, ausgesondert von den Quartieren, um sich zu haben. Ein Jahr später stellte zwar Luzern den Antrag, dieses Zugeständnis für Steckborn wieder aufzuheben; dieses behielt jedoch seine Sonderstellung bei und ließ seine Wehrmannschaft durch einen eigenen Hauptmann befehligen. Diese Stadthauptmannschaft wurde dem jeweiligen Amtsbürgermeister überbunden.

Zu jener Zeit erfreute sich Steckborn eines sichtlichen Aufschwungs. Der Handel mit Wein ging so günstig, daß die regierenden Orte sich bewogen fanden, die Stadt für ihre Schifffahrt ihres besondern Schutzes

zu versichern. Neben dem Weinbau gedieh auch das Handwerk, besonders das Töpfergewerbe und die Anfertigung von glasirten und künstlich bemalten Oefen. Auch auf öffentliche Gebäude wurde Sorgfalt verwendet; die Stadtmauern und Stadtthore ließ man ausbessern, um den zahlreichen Durchreisenden eine gute Meinung von der städtischen Ordnung des Ortes beizubringen.

Aber in der Bürgerschaft schlich Uneinigkeit und Parteisucht ein. Nicht bloß dauerte die Spannung zwischen Evangelischen und Katholischen fort, sondern sie verschärfte sich. Viel trugen dazu die ränkesüchtigen Landgerichtsdiener Deucher, Vater und Sohn, bei, die den kleinsten Skandal den Landvögten hinterbrachten, dafür aber von dem Rath wegen eigner Vergehen sogar bei den regierenden Orten eingeklagt wurden; dennoch wußten sie sich stets in dem Dienste des Landvogts und der reichenauischen Verwaltung zu behaupten.

Eine Folge der bürgerlichen Uneinigkeit trat 1673 ein, als die Landesobrigkeit die thurgauische Wehrmannschaft aufforderte, zum ersten Auszuge 600 Mann bereitzuhalten, und der Rath den Beschluß faßte, die zu Steckborn pflichtige Wehrmannschaft zur Eidesleistung einzuberufen. Der Rath ging von der Ansicht aus, wie die Quartierhauptleute ihrer Mannschaft den Eid auferlegten, sei auch der Stadthauptmann dazu berechtigt, ließ sich daher von Frauenfeld eine Abschrift des 1653 den Auszügern auferlegten Kriegseides zustellen und wollte dessen Beschwörung der Mannschaft zumuthen. Dagegen erhoben nun einige Bürger Einwendungen, weil der Rath hierin gar nichts zu verfügen hätte, sondern ausschließlich der Stadthauptmann. Das Geschäft gerieth um so mehr in Stockung, da auch der damalige Landvogt Waser und die Mitglieder des Oberamts sich geäußert hatten, jener Eid sei zu scharf. Der Rath ließ nun sein Vorhaben fallen; seine Hoffnung, durch den Kriegseid den bürgerlichen Gehorsam zu mehren, schlug gänzlich fehl.

Dazu kam ein anderer, ebenso nachtheiliger Umstand. Der Bürgermeister Hans Ulrich Hausmann, ein ehrgeiziger, geschäftskundiger Mann, der eine gute Feder führte, war bei dem Landvogte Göldi schlecht angeschrieben; dieser verstand es aber vortrefflich, solche Herren zu hänseln. Als 1675 Hausmann zu dem Landvogt kam, sagte ihm derselbe, ein bischöflich constanzischer Rath habe ihm klagend mitgetheilt, daß vor zwei bis drei Jahren ein Burgermeister von Steckborn einen über der

Stadtpforte angebrachten, in Stein gehauenen Prälatenkopf habe herunterhauen lassen; er wünschte zu erfahren, wie es sich damit verhalte. Der Gefragte gab hierüber folgenden Aufschluß: Bei der Renovirung jenes Portals sei jener Kopf so verwittert gewesen, daß man Nase, Mund, Ohren und Augen kaum mehr habe unterscheiden können; daher sei dem Maurer befohlen worden, um bessern Ansehens willen den Kopf etwas abzurunden; als der Arbeiter aber dies unternommen, sei der Kopf abgefallen, worauf man den Rest ganz geebnet habe, was man, da es nicht aus Vorsatz geschehen, nicht übel zu deuten bitte. Einige Zeit nachher, als der Burgermeister in die Reichenau gekommen, habe ihm der Obervogt gesagt, er nehme die den Prälatenkopf betreffende Entschuldigung als bekannt an; weil aber jener Kopf ohne Zweifel ein Denkzeichen besonderer Gnade und Gewogenheit, die der Prälat der Stadt erwiesen, sein sollte, so möge dafür das in Stein gehauene Wappen des Stifts über der Pforte angebracht werden. Dieses werde nun geschehen, und damit die Sache, wie man hoffe, abgethan sein. — Aber nicht lange verzog es sich, bis der Landvogt den Burgermeister abermals zitirte und über diese Dinge neue Fragen stellte und in den Vorwurf ausbrach: So habt ihr also den Bischof zum Souverän von Steckborn gemacht! Gegen diesen Vorwurf verfing die Entschuldigung nicht, daß auch anderwärts an Schlössern, Pforten und Kirchen gerichtsherrliche Wappen seien und daß man über dem reichenauischen Wappen dasjenige der regierenden Orte anbringen könne. Ohne die Bitte um Nachsicht zu berücksichtigen, diktirte der Landvogt eine Strafe von 100 Gulden. Ueberdies stellte er in Aussicht, daß sich der Rath noch wegen des Eides zu verantworten habe. Auf die erwartete Zitation erschienen dann drei Mitglieder des Rathes und obwohl sie sich angelegentlich entschuldigten, wurden sie für ihr „rebellisches" Unterfangen in eine Strafe von 100 Dukaten und zum Verlust des eigenen, auf den Pforten angebrachten kleinen Stadtschildes verfällt.

Diese von den reichenauischen Beamten und dem Landvogt Göldi gegen Burgermeister und Rath von Steckborn betriebenen Plackereien wurden laut des von Zürich einverlangten Berichtes von Pfarrer Herrliberger durch die von dem Bischof gestellte Forderung ergänzt, daß die von Steckborn zwar das gemalte Ehrenschild der VII Orte über dem Oberthore beibehalten mögen, dagegen dasjenige der Stadt entfernen und an die Stelle des zerbrochenen Prälatenkopfs einen andern infulirten

Mönchskopf nach vorgeschriebener Zeichnung setzen sollten. Diesen Befehl begleitete der Landvogt (Mai 1676) mit der Einladung an Burgermeister und Rath, der Forderung nachzukommen und die Bußen nicht länger zurückzuhalten und zu solchem Zweck sich wieder in Frauenfeld einzufinden.

In Steckborn war man durch die Zumuthung, der Stadt Ehrenschild zu entfernen, so schmerzlich berührt und so sehr von Mißtrauen gegen den Landvogt erfüllt, daß der Beschluß gefaßt wurde, Zürich mit der Bitte um Rath und Hülfe anzugehen. Welchen Erfolg diese Verwendung hatte, ist unbekannt.

10. Fidel von Thurn, Landeshofmeister des Stifts St. Gallen (1658—1712).

Während die Gerichtsherren in ihrer Stellung zwischen den rechtlich fast wehrlosen Unterthanen und der Willkürherrschaft der regierenden Orte das konservative Element repräsentirten, verhielten sie sich selbst als Besitzer von Herrschaften keineswegs konservativ. Ihrer viele hatten seit 1460 ihre Herrschaften verkauft, waren ausgewandert oder ausgestorben, und an die Stelle des heimischen Adels waren Fremde von sehr verschiedenem Ursprung und Stand getreten: Edelleute, städtische Patrizier, Kaufleute und geistliche Stifte.

Unter den neuen Namen, die in solcher Weise im Lande heimisch wurden und auf längere Zeit sich ansiedelten, zeichneten die Herren von Thurn sich aus, die zuerst im Dienste der Abtei St. Gallen auftraten, dann ihren festen Wohnsitz im Thurgau nahmen.

Als Ahnherr der in diesen Landen bis dahin unbekannten Familie erschien Ludwig Turiano, wie Abt Bernhard ihn nannte, in Wyl 1612 als Burger aufgenommen, jedoch in den dortigen Kirchenbüchern bereits 1606 als Junker Ludwig von Thurn, Tochtermann des Apothekers Lucas Stöckli, verzeichnet. Daß er ein Sprößling der reichsgräflichen, theilweise fürstlichen Familie von Thurn zu Valsassina gewesen sei, wurde zwar behauptet und bis zur Wahrscheinlichkeit erhoben, aber nicht aus der Familiengeschichte jener Grafen erwiesen. Indessen wurde ihm 1620 von Abt Bernhard das adeliche Gotteshausmannrecht ertheilt und die Ehrenstelle des Hofkanzleramtes übertragen und später (1627) der Ankauf der Herrschaften Eppenberg und Buhwil und des Burgstals Gielsberg gestattet.

Ludwigs Sohn, Fidelis von Thurn, verehlicht mit Margaretha Würz, erstieg die höchsten Ehrenstellen, die ein Abt von St. Gallen zu vergeben hatte. Während sein Vater noch Pannerherr war, erhielt er in Wyl die Hofammannstelle (1652), wurde 1658 Landeshofmeister, 1676 fürstlicher Erbmarschall des Stifts und Obervogt zu Rorschach. Als Vollmachtträger des Abtes am kaiserlichen Hofe wurde er mit dem Titel eines Reichsgrafen beehrt und 1714 zum wirklichen geheimen kaiserlichen Rath ernannt. Diese Auszeichnungen erwarb er nicht bloß durch das Verdienst einer gründlichen und vielseitigen Bildung, sondern namentlich durch seine außerordentliche Gewandtheit in Staatsgeschäften. Er wußte in solchem Maße das Vertrauen der katholischen Orte zu gewinnen, daß seine Rathschläge bei den schwierigsten Angelegenheiten gesucht und befolgt wurden und er, obwohl nur Stellvertreter eines „zugewandten" Ortes, Sitz und Stimme neben den XIII Orten gewann.

Die Aebte Gallus (1654—1686) und Cölestin (1686—1695) schenkten ihrem Hofmeister Fidel eine so unbeschränkte Gunst und er wußte dieselbe mit solcher Klugheit zu unterhalten, daß in den Herrschaften des Fürstenlandes, im Toggenburg und im Thurgau der Hofmeister als fürstlicher Minister recht eigentlich die Regierung führte und die Aebte nur in außerordentlichen Fällen seine Verfügungen durch Gnadenerweise zu mildern sich vorbehielten.

Indem die Geschichte dieser merkwürdigen Regierungszeit im wesentlichen derjenigen der Abtei St. Gallen in Verbindung mit der Geschichte der Eidgenossenschaft angehört, greift sie vielfach auch in die des Thurgaus ein.

In dem wegen der Proselyten von Art ausgebrochenen Religionskrieg von 1656 hatte der Abt von St. Gallen sich ebenfalls zum Kriege gerüstet; aber die Gemeinden Romanshorn und Keßwil hatten sich geweigert, die Waffen zu ergreifen, weil die Thurgauer verpflichtet seien, bei Zerwürfnissen zwischen den regierenden Orten sich neutral zu verhalten. Nun hatte zwar wider Erwarten auch der Abt sich neutral erklärt; allein die äbtische Regierung sah in dem Benehmen der Romanshorner und Keßwiler, deren Mannschaft zu St. Gallen gehörte, hochverrätherischen Ungehorsam und bestritt den landfriedlichen Schiedsrichtern die Befugnis, die den Thurgauern im Friedensvertrage zugesicherte Amnestie auf jene Gemeinden auszudehnen. Der Hofmeister erbot sich in einer 1657 gedruckten „Replica", vor aller Welt den

Beweis zu leisten, daß dem Stifte in seinen thurgauischen Herrschaften außer dem Malefiz oder der landesgerichtlichen Vollstreckung der peinlichen Strafen alle übrigen Vorrechte der Landeshoheit, nämlich die Mannschaft, Appellation, Huldigung, Abzüge u. s. w. zustehen, zog dadurch die V Orte auf seine Seite und bewog auch den Kaiser Ferdinand (III.), die Eidgenossen zu ermahnen, daß sie auf keine Weise sich über den Abt eine Judikatur anmaßten. Jenes Ungehorsams wegen wurden 1658 die drei am schwersten belasteten Führer von Romanshorn und Keßwil zur Galeerenstrafe verurtheilt, dann aber begnadigt und dafür den Gemeinden eine Buße von 1400 Gulden auferlegt.

Das in Zürich erschienene Spottlied „Guck Galli, was ist das" sollte vor den Umtrieben der fürstlichen Regierung St. Gallens warnen, welche die Uneinigkeit der Eidgenossen benutzte, um ihre eigene Herrschaft auszudehnen; aber der Hofmeister hielt es nicht der Mühe werth, diesen Vorwurf zu widerlegen. Als bei Fortsetzung der landfriedlichen Verhandlungen der Landschreiber von Baden in seinem Protokoll den Abt von St. Gallen als Souverän bezeichnete, und Zürich diesen Ausdruck zu streichen befahl, nahm der Landeshofmeister denselben bei den katholischen Orten mit solchem Nachdruck in Schutz, daß vier Orte den entgegengesetzten Befehl gaben. Man vergaß, daß Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus Schirmherren der Abtei waren.

Wie sehr der Landeshofmeister die Gemüther der katholischen Orte beherrschte, zeigte sich auch im März 1659, als die fünf Schiedorte die noch hängenden Anstände von 1656 endlich zu schlichten hofften. Ihre Anträge waren so vielseitig erwogen, und mit solcher Beredsamkeit drangen sie auf die Aussöhnung, daß die Gesandten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ihnen nicht länger Stand zu halten vermochten und zu dem verzweifelten Mittel griffen, durch einen Eilboten den Landeshofmeister von St. Gallen herbeizurufen, damit er das Drittmannsrecht vertheidige. Dies gelang ihm auch so gut, daß der Bürgermeister Wettstein von Basel, Mitglied des Schiedsgerichts, in Ungeduld äußerte, man hätte den Schiedorten alle Mühen und Kosten ersparen können, und die Gefahr eines neuen Kriegsausbruchs eintrat. Denn bei solchen Umtrieben konnte keine schiedsgerichtliche Verhandlung mehr ihren Zweck erreichen, ohne daß die Einsprache irgend eines Dritten, der sich ebenfalls betheiligt glaubte, endlose Verzögerungen und Verwicklungen herbeiführte. Bei den Streitigkeiten der

regierenden Orte über die konfessionellen Händel im Thurgau trat wirklich selten ein Fall ein, in dem nicht bald der Bischof, bald der Abt von St. Gallen, ein Kollator oder Gerichtsherr als Drittmann sich erhob und die Herstellung des Friedens erschwerte. Verschiedene Zwistigkeiten der nächstfolgenden Jahre wären leichter in erträglicher Weise erledigt worden, wenn nicht die schiedsgerichtliche Erledigung durch das Drittmannsrecht alles Vertrauen verloren hätte.

Dieses Mißtrauen wandte sich gegen den Freiherrn von Thurn selbst, als es ihm gelang, in Solothurn nicht bloß Bürgerrecht zu erhalten, sondern sogar als Tagsatzungsgesandter gewählt zu werden, wobei er (1665) im bucheggbergischen Streite für Solothurn gegen Bern Partei nahm. Daß derselbe Mann als Stellvertreter zweier Stände, Solothurns und St. Gallens, bei den eidgenössischen Verhandlungen erschien, wollten die evangelischen Orte um so weniger gestatten, weil seine Verbindungen mit den katholischen Orten die konfessionelle Rechtsgleichheit stark gefährdeten.

Wie in den innern Angelegenheiten wußte der weltliche Stellvertreter der Abtei St. Gallen auch in ausländischen seine und seines Herrn Vortheil zu wahren. Schon im Anfang seiner politischen Laufbahn hatte er die Werbungen für den französischen Kriegsdienst begünstigt, und als dieselben freigegeben wurden, gelang es ihm in den Jahren 1669 und 1670, sechzehn Kompagnien für den König aufzubringen, um Holland bekriegen zu helfen, mehr als irgend ein anderer eidgenössischer Stand zu leisten vermochte. Obwohl ohne Zweifel auf die lockenden Ermunterungen des Landeshofmeisters viele kriegslustige Thurgauer und fremdes Volk herbeigeströmt und in die Kompagnien des Stifts eingereiht worden waren, galt diese starke Beihülfe dennoch als ausschließliches Verdienst der Stiftslande. Daher ließ der französische Hof einzig dem Stifte die den schweizerischen Studierenden verheißenen Pensionen auszahlen und stellte demselben überdies eine Erhöhung der Jahrgelder in Aussicht. Die Gewissensvorwürfe über dieses Blutgeld wurden durch die Vermehrung der Siechenhausstiftung in Bruggen (seit 1566), die den sämtlichen Stiftslanden zu gut kommen sollte, beschwichtigt.

Die Freigebigkeit des französischen Hofes vermochte jedoch die Abtei und ihren Landeshofmeister nicht für lange Zeit zu fesseln. Als Kaiser Leopold seine Waffen gegen Frankreich wendete, den Reichsfürsten von

St. Gallen zur Heeresfolge aufmahnte und mit dem Verluste seiner im Breisgau gelegenen Güter bedrohte, sah sich letzterer genöthigt, seine Hülfstruppen aus dem französischen Dienste zurückzurufen (1676). Auch der Landeshofmeister erkannte nun, daß der Schaden, der vom Reiche her drohte, größer sei als der Vortheil, den ihm Frankreich verhieß, begann daher auf den Tagsatzungen den Anträgen des französischen Botschafters entgegenzuarbeiten und suchte die Eidgenossen zu bereden, im Interesse der mit Oesterreich bestehenden Erbeinung bei den französischen Einfällen in Schwaben die Stadt Constanz und die Waldstädte am Rhein in ihren Friedkreis zu ziehen.

Bei dem zwischen Constanz und den regierenden Orten über die Schifflände bei dem Hörnli zu Kreuzlingen und über die Grenze der eidgenössischen Jurisdiktion entstandenen Streite (1676—1684) war der Landeshofmeister insofern mitbetheiligt, als von Seiten der österreichischen Regierung anfangs das Schifffahrtsrecht auf dem Bodensee überhaupt in Anspruch genommen werden wollte, womit auch das Ufer des Stiftslandes berührt war. Der Freiherr von Thurn erwarb sich durch seine Zwischenkunft das Verdienst, die Ansprüche Oesterreichs zu widerlegen. Sein Bemühen, die Wogen des Streites zu glätten, führte aber in dem Raßlerschen Vertrage zu so allgemeinen Bestimmungen, daß die Interessen der Festungswerke von Constanz besser gewahrt wurden, als die des schweizerischen Grenzgebietes (Kap. 11).

Völlig für den Kaiser gewonnen, übernahm der Freiherr von Thurn im Jahr 1690 zwei Kompagnien in dem von den V Orten bewilligten Regimente und zwei andere in dem für Mailand errichteten spanischen Regiment. In dem letztern trat Fidels Sohn, Obervogt in Romanshorn, als Oberstwachtmeister ein. Er selbst erwarb an dem kaiserlichen Hofe so großes Ansehen, daß er auf besondere Einladung des Kaisers zu den Berathungen der Botschafter von Oesterreich, Spanien, England und Holland in Lindau beigezogen wurde, als ein gemeinsamer Krieg gegen die Gewaltherrschaft König Ludwigs XIV. eröffnet werden sollte.

Später (1692) knüpfte der vielgewandte Hofmeister auch mit Bern eine Unterhandlung an, um ein besonderes Bündnis zu schließen. Als Lockspeise diente ihm dabei das Versprechen, bei den befreundeten Mächten dem Staate Bern die Garantie für den Besitz der Waadt auszuwirken. Aber gleichzeitig mahnte er, veranlaßt durch den Wartauer

Kirchenstreit, wegen Einführung des katholischen Gottesdienstes in die Kirche Gretschins, die katholischen Orte, sich in eine bessere Wehrverfassung zu stellen, nach dem Beispiele der Städte, namentlich Zürichs; denn wenn die evangelischen Orte die zahlreichen hugenottischen und waldensischen Flüchtlinge und die Verbindungen mit auswärtigen Staaten zu dem Versuche benützen wollten, die katholischen Orte zu unterdrücken, so stünden ihnen diese bei ihren mangelhaften Rüstungen fast wehrlos gegenüber. Im Kriegsfalle wäre es aber besonders für die Katholiken in Appenzell, im Rheinthal, Toggenburg, Thurgau und in den Stiftslanden des Abtes hohes Bedürfnis, durch eine Straße über den Hummelwald mit den Gebirgskantonen eine offene Verbindung zu unterhalten; voraus würde der Fürst von St. Gallen sich verpflichten, Wyl, Bischofszell und Arbon mit zwei- oder dreihundert Mann zu besetzen, und außerdem sollte der katholische Landvogt im Thurgau sich der vortheilhaften Plätze Sonnenberg, Tobel, Fischingen, Lommis und Frauenfeld versichern. Wie ernst diese Vorschläge gemeint waren, bewiesen in den Stiftslanden die Anlegung einer Kriegskasse und die Anordnung von allgemeinen Waffenübungen (1695).

Als Bern von diesen verdächtigen Vorgängen durch Zürich Nachricht erhielt, erneuerten die beiden Stände ihren Entschluß, gemeinsam den Uebergriffen der katholischen Orte zu wehren. Das entworfene Bündnis des Stifts St. Gallen mit Bern fiel in Vergessenheit.

Obwohl der Freiherr von Thurn bei dem Rücktritte des Abtes Cölestin auf das Landeshofmeisteramt verzichtet hatte, fuhr er fort, der Regierung des Stifts mit seinem Rathe gewärtig zu sein. Das Benehmen des Abtes Leodegar gegen die Stadt St. Gallen in dem Kreuzhandel (1697) konnte er zwar nicht billigen; er mißrieth auch die Vollziehung der dem toggenburgischen Landweibel Germann zugedachten Todesstrafe und wirkte die Milderung derselben in Gefangenschaft aus. Als aber die durch Germann angeregte Bewegung für die Wiederherstellung der durch die äbtische Regierung verkümmerten Landesrechte und Freiheiten im Toggenburg immer zunahm und selbst in Glarus und Schwyz begünstigt wurde, bot Fidel von Thurn dem Abte wieder die Hand. Das Mittel, das dem Abte die Herrschaft über die Stiftslande und Toggenburg sichern sollte, war kein geringeres, als ein mit Oesterreich 1702 abgeschlossener Bundesvertrag. Die ganze Eidgenossenschaft erschrak darüber um so mehr, da bereits in dem

Kreise der Großmächte das Projekt einer Theilung derselben besprochen wurde. Es handelte sich jetzt nicht bloß darum, den Stand Appenzell vor neuer Unterjochung zu bewahren und die evangelischen Bewohner im Toggenburg vor Religionsdruck zu schirmen. Um die Eidgenossenschaft selbst zu retten, mußte der Größenwahn St. Gallens wieder in die Fesseln der eidgenössischen Schirmherrschaft eingebannt werden.

Der Freiherr von Thurn überlebte den Zusammensturz seines stolzen Gebäudes bis zum Jahre 1719, vom Kaiser ausgezeichnet mit dem Titel des Reichsgrafen von Thurn und Valsassina. Seine Reichthümer hatte er 1717 zur Stiftung eines doppelten Majorats auf den Herrschaften Berg und Wartegg verwendet. Das erstere fiel seinem Enkel Joseph Ludwig zu, d. h. dem Sohne des 1691 gestorbenen Oberstwachtmeisters Ludwig. Die Nachkommen von Fidels zweitem Sohne Gall auf Wartegg verzweigten sich in die zwei Linien von Wartegg und Blidegg.

11. Die Seegrenze am Hörnli bei Kreuzlingen (1676—1684).

Das Kloster Kreuzlingen stand ursprünglich in der Constanzer Vorstadt Stadelhofen. Indem diese durch Mauer und Graben in den Umkreis der Stadt gezogen wurde, kam das Kloster außerhalb der Ringmauer zu stehen. Seine weitläufigen Gebäulichkeiten erstreckten sich von dem nach Egelshofen hinaus gerichteten Stadtthor bis ans Gasthaus Schäpfli (jetzt Helvetia) und links von dieser Linie hinunter bis an den See, an dessen Ufer eine gemauerte Gewellstätte und eine Schifflände eingerichtet war.

Als das Kloster nach dem Einbruch der Schweden von den Constanzern zerstört worden war, durfte es nicht mehr auf seiner uralten Stätte aufgebaut werden, sondern wurde (1653) um einen Kanonenschuß weiter hinaus gegen Egelshofen verlegt. Zugleich wollte der Konvent auch die Schifflände weiter oben am Seeufer, an der Stelle des sog. Hörnli, einrichten; denn sie war unentbehrlich, um die Verbindung mit der jenseits des Bodensees gelegenen Herrschaft Hirschlatt zu unterhalten. Constanz wollte jedoch den Gebrauch dieses Landungsplatzes nicht gestatten.

Im Frühjahr 1676 ließ Kreuzlingen am Gestade bei dem Hörnli einige Pfähle einrammen. Am 6. Juni kamen zwei Abgeordnete von

Constanz und fragten an, was diese Pfähle bedeuten sollten; ob es wahr sei, daß man dort Salz ausladen wolle. Sie könnten nicht bergen, daß solches einem löblichen Magistrat bedenklich und nachtheilig vorkomme, zumal der Oberst die Pfähle und die Schifflände als eine Gefahr für die ihm anvertraute Befestigung betrachte, die Neuerung überdies dem Damm- und Zollgeld Nachtheil bringe, endlich die Betreibung des Salzhandels vom Kloster aus den Verträgen entgegen sei, weshalb erwartet werden dürfe, daß der Prälat gute Nachbarschaft beobachte und sein Vorhaben aufgebe.

Derselbe erwiderte, er sei zwar kein Salzhändler; aber wenn er den durch den Brand des Klosters erlittenen Schaden mit einem Gewerbe wieder einbringen könnte, so würde ihn kein Vertrag davon abschrecken; denn sein Gotteshaus stehe ja nicht mehr an den Mauern von Constanz und seine Lage sei in den eigenen Niedergerichten eine andere geworden; allerdings seien gestern 20 Salzfässer hallischen Salzes bei dem Hörnli gelandet worden, aber auf Zürichs Gesuch, nicht auf eigene Rechnung, auch nicht um Constanz zu schädigen; in ähnlicher Weise seien schon vor Menschengedenken und ohne Widerspruch vermöge alter Gerechtsame allerlei andere Waren bei Kreuzlingen, Bottighofen und andern Schiffländen ausgeladen worden; sogar die Schiffleute von Constanz haben mehrmals dafür „angehalten", daß bei dem Hörnli um ihrer Bequemlichkeit willen neue Pfähle eingeschlagen werden, wozu sie ihre Beihülfe anerboten.

Diese Antwort beruhigte die Gegner nicht. Am 8. Juni, um Mittagszeit, fuhren sieben mit Soldaten besetzte Schiffe an das Hörnli hinaus, hieben sämtliche neue und alte Pfähle ab, und als das Gotteshaus, auf kaiserliches und eidgenössisches Recht sich berufend, zwei anerkanntermaßen unentbehrliche Pfähle wieder herstellte, wiederholten die Constanzer nach einigen Tagen die begangene Gewaltthat und schafften auch diese Pfähle weg. Damit nicht zufrieden, schlugen sie ganz in der Nähe der Pfahlstumpfen sechs andere Pfähle ein, um damit ihre Hoheitsrechte zu Wasser und Land zu bezeugen. Gleichzeitig erschienen in Zürich zwei Abgeordnete von Constanz, Kaspar Hertler und Dr. Konrad Hager, mit einer Instruktion versehen, in welcher die gegen den Prälaten erhobenen Einwände wiederholt und dem Stande Zürich das Anerbieten gemacht wurde, ihm zu der Durchfuhr des hallischen Salzes alle möglichen Bequemlichkeiten zu verschaffen. Allein der Prälat

ließ dieser Remonstration einen Bericht entgegenstellen, der den Beweis zu führen versprach, daß sie nicht auf Wahrheit, sondern auf lauterm Ungrund beruhe.

Von diesen Vorgängen benachrichtigt, verlangte auch der Landvogt Göldi von Constanz Verantwortung und Genugthuung, und als diese nicht erfolgte, machte er der in Baden versammelten Tagsatzung die Anzeige, daß die Constanzer einige Palissaden abgehauen, ein Fischernetz entwendet und den deshalb gegen sie erlassenen Zitationen keine Folge gegeben hätten. Constanz wurde daher aufgefordert, sich darüber vernehmen zu lassen.

In der hierüber eingelaufenen Antwort vom 27. Juli stellte aber Constanz nicht nur die Behauptungen Kreuzlingens in Abrede, sondern verdeutete, nicht etwa die Jurisdiktion ansprechen zu wollen, sondern das der Herrschaft Oesterreich zugestandene Reservat zu beobachten. An dieser Erklärung wollten sich jedoch die katholischen Orte nicht sättigen und damit abweisen lassen, sondern ersuchten am 12. September Zürich, zuvor die rechtsgründliche Kenntnis in den Landbüchern und andern Akten zu erheben, wie weit die Jurisdiktion der VII Orte auf dem obern See sich erstrecke.

Mehrere Jahre vergingen nun, ohne daß in der Angelegenheit etwas geschah; der Grund dieses Stillstandes lag wohl in dem zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich wegen der Besitzungen in Burgund und im Elsaß ausgebrochenen Kriege, der die Eidgenossen nöthigte, zur Behauptung der Neutralität die Rheingrenze zu besetzen. Auch den Thurgauern war befohlen worden, ihre Wachtposten am See und Rhein wieder aufzustellen, und leicht hätten sich Anläße dargeboten, bei dem Kreuzlinger Hörnli Repressalien eintreten zu lassen; allein man mußte jeden Schein einer Einmischung in den Krieg der Großmächte vermeiden. Aber mit demselben Rechte, mit welchem Ludwig XIV. seine Grenzen erweiterte, wollte nun auch die österreichische Regierung zu Constanz von dem Bodensee Besitz nehmen. Am 27. Juni 1680 fuhren einige Constanzer etwa eine Viertelstunde oberhalb der Stadt die thurgauischen Fischer an, nahmen fünf derselben samt ihren Schiffchen gefangen und hielten sie bis zum folgenden Tage fest, wobei sie vor den Stadtrath gestellt, zur Bezahlung von 20 Gulden Buße verfällt und ohne ihre Schiffchen und Fischereigeräthe in die Heimat zurückgeschickt wurden. Vier dieser Fischer lösten ihr Eigenthum

durch Entrichtung der Buße aus; ein fünfter hoffte, durch die Zwischenkunft der Gerichtsherrschaft Münsterlingen, deren Gebiet bis in die Mitte des Sees hinaus reiche, Straflosigkeit erwarten zu dürfen. Derselben Hoffnung lebten vier andere, die bei dem Ueberfall hatten entfliehen können und seither nach Constanz zitirt worden waren. Allein am 26. Juli sah man ein gedecktes, bewehrtes Schiff über die landvögtische Jurisdiktion hinauf fahren. Es machte auf die Ungehorsamen Jagd, und als sie sich gegen das Ufer zurückzogen, wurde das Schiff abgedeckt und auf die Flüchtigen Feuer gegeben, ihnen sogar, als sie sich bereits ins Kloster zurückgezogen hatten, noch zwei Schüsse nachgesandt. Der Priester von Münsterlingen, welcher die Mannschaft des fremden Schiffes Frieden zu halten ermahnte, wurde verhöhnt. Die Aebtissin ließ der Stadt Constanz und durch den Landvogt den regierenden Orten vorstellen, daß sie bei solcher Unsicherheit nicht länger in ihrem Gotteshause weilen könne.

Nun ließ sich namentlich die Stadt Luzern angelegen sein, diesen Streit zu beseitigen. Von der Ansicht ausgehend, daß die früher bei Kreuzlingen und die jetzt bei Münsterlingen bezeigte Anmaßung nur Anfänge des Versuchs seien, sich der Herrschaft über den ganzen See zu bemächtigen, die Eidgenossenschaft aber ihre Hoheit bis in die Mitte des Sees festhalten müsse, gab, mit Luzern einverstanden, Zürich dem Landvogte den Befehl, Constanz zur Einstellung der gegen die Fischer verübten Prozeduren und zur Leistung urkundlicher Beweise für die beanspruchten Rechte aufzufordern, widrigenfalls die Eidgenossen auf die in ihrem Gebiete liegenden constanzischen Güter Beschlag legen würden.

Auf die von Constanz erfolgte Erwiderung, daß es sich um die Handhabung der Fischerordnung und die Bestrafung der von dem Hause zum „Bösen Wirth“ ausgegangenen Verletzungen derselben handle, wurden Verhöre aufgenommen, wie weit vom Ufer in den See hinaus die landvögtliche Gerichtsbarkeit bisher geübt worden sei. Als dann Constanz eingeladen wurde, ebenfalls die Dokumente vorzulegen, kam ausweichende Antwort, was den Eidgenossen als Anzeichen galt, daß bezügliche Urkunden dort nicht existirten, daher eine Tagsatzung (April 1681) den Grundsatz aufstellte, daß die Mitte des Gewässers als Grenzlinie zu behaupten sei. Indessen näherte man sich bei einer in der Reichenau gehaltenen Konferenz einander so, daß man beiderseits

versprach, das Herkommen zu beobachten. Dann aber ging auf thurgauischer Seite die Klage ein, daß die Thurgauer bei ihrem Verkehr in Constanz mehrfach übervortheilt werden, daß namentlich die Kölschweber neben dem 1650 vertragsmäßig festgesetzten Schau- und Meßgeld von 4 Batzen von jedem Stück noch 1 Gulden Zoll bezahlen müßten und die Constanzer Faktoren sogar gehalten seien, nur den zehnten Theil ihres Bedarfs bei thurgauischen Webern einzukaufen. Man beschwerte sich nun über diesen Markt- und Handelszwang, der die Bewohner beider Seeufer nöthigen wollte, ihren Warenaustausch auf dem Umwege über Constanz zu bewerkstelligen und den unmittelbaren Verkehr als eine Zollumgehung bestrafte. Neben geringen Verkehrsstörungen der Art machte besonderes Aufsehen die Konfiskation eines dem Juden Joseph zu Wangen gehörigen Pferdetransports am 15. Mai 1683. Bei Sternenschein von Hagnau in der Richtung nach Münsterlingen abgefahren, hatte das Transportschiff schon zwei Drittel seines Weges zurückgelegt, als das constanzische bewaffnete Jagdschiff demselben entgegenkam und es als Beute nach Constanz führte, wo die Mannschaft auf das Kegelisthor gefangen gesetzt, am folgenden Tage entlassen, die (2) Pferde aber sequestrirt wurden.

Diese Gewaltthat wurde von den Eidgenossen als offenbarer Einbruch in ihre Jurisdiktion betrachtet. In dem Bericht des Landvogtes wurde beigefügt, daß ein Weinhändler von Bottighofen, damit ihm nicht Aehnliches widerfahre, schon wohl 200 Gulden Abfuhrzoll von der dortigen Schifflände an Constanz bezahlt habe. Aufgefordert, vor allem die sequestrirten Pferde auszuliefern, gab Constanz keine genügende Antwort. Daher trugen die am 1. Juni in Zug versammelten VII Orte dem Landvogt auf, den Schultheiß von Constanz zur Verantwortung nach Frauenfeld vorzuladen. Begreiflich wurde der Zitation nicht Folge geleistet, daher Exekution angedroht und endlich, besonders auf Anbringen der katholischen Orte, mit dem Eintritt des Jahres 1684 das Exekutionspatent ausgefertigt, nämlich die constanzischen Herrschaften Altnau und Auf den Eggen mit Beschlag belegt.

Diese Maßnahme bewog endlich die österreichische Regierung, den Freiherrn F. Ch. Raßler zu Gamerschwang zu Unterhandlungen mit den Eidgenossen abzuordnen. Auf einer Tagsatzung zu Baden verständigte man sich, durch Abgeordnete der VII und der X Orte in Oehningen am 10. September 1684 mit dem Freiherrn zusammen-

zutreten, um den Streit verträglich beizulegen. Es fand sich auch der Landeshofmeister des Abtes von St. Gallen dabei ein, weil dem Abte nicht gleichgültig sein konnte, was über die Jurisdiktion auf dem Bodensee verhandelt wurde. Unter seiner Mitwirkung kam dann der Entwurf eines Vertrages zu Stande, laut welchem die Hauptfrage bezüglich der Jurisdiktionsgrenze dadurch erledigt werden sollte, daß die Mitte des Sees als Grenze vorausgesetzt und der Stadt Constanz im „Trichter" eine nach Schritten bestimmte Strecke zugetheilt wurde. Hinsichtlich der Fischerei sollten für Münsterlingen, Kreuzlingen, Bottighofen und Bösenwert die Vorschriften der alten Fischerordnung fortbestehen; ebenso sollte der Zollvertrag von 1651 in Kraft verbleiben und den Thurgauern gestattet sein, ihren Wein auf der Achse in die Stadt zu führen oder in die Ledischiffe einzuladen, der Stadt Constanz an ihrem Zoll, an Niederlags- und Staffelgerechtigkeit ohne Eintrag; ferner sollte auf eidgenössischer Seite die Errichtung von Gebäuden und andern Sachen, welche die Sicherheit und die Festungswerke der Stadt gefährden könnten, vermieden, überhaupt der Inhalt der Erbeinung gegen Oesterreich beobachtet werden. Die Forderung, daß in der Weite eines Kanonenschusses von Constanz kein Gebäude oder Erdwerk errichtet werde, war von den eidgenössischen Abgeordneten beharrlich abgelehnt worden.

Der Vertragsentwurf war vom 4. Dezember 1684 datirt. Nun hatten aber die regierenden Orte allerlei daran auszusetzen. Sie glaubten ihre Rechte gefährdet, weil im Vertrage die VII und die X Orte einander gleichgestellt seien; der Trieter oder Seetrichter war ihnen etwas Unbekanntes. Der „geometrische Schritt" erschien ihnen als eine ungenaue Bestimmung, das für Constanz vorbehaltene Staffelrecht als verfänglich, die Berufung auf die Erbeinung als unzuläßig. Da die österreichische Regierung indessen wegen des Kriegs mit Frankreich in mancherlei Wechselfälle verwickelt wurde und französische Truppen bis in die Nähe von Constanz vorrückten, veranlaßte auch dies Verzögerungen. Erst im Mai 1687 gelangten die VII Orte und die III Städte zu einem Abschluß über die dem Vertrage zu gebenden Aenderungen, und erst drei Jahre später war man so weit gekommen, die Vertragsurkunden auszuwechseln.

So sehr aber Luzern vor allen die Klugheit belobt hatte, womit allem ausgewichen sei, was für die Eidgenossen hätte verfänglich werden

und zu weitern Streitigkeiten führen mögen, so war doch gerade eine Hauptfrage nicht gelöst: die Berechtigung des Klosters Kreuzlingen gegenüber der Stadt Constanz hinsichtlich seines Verkehrs auf dem See. Kurze Zeit nach dem Abschluß des Vertrags, als das Kloster ein Frachtschiff, das mit Früchten aus seiner Herrschaft Hirschlatt beladen war, bei dem Landungsplatz am Hörnli in Empfang nehmen wollte, bemächtigte sich die constanzische Behörde des Schiffes, ließ die Ladung nach Constanz bringen und erlaubte erst nach einigen Tagen die Abfuhr nach Kreuzlingen. Noch auffallender war im August die Störung des Marktes bei dem zu Kreuzlingen gehörigen Schäpfli. Fünfzig Mann zogen in militärischer Rüstung aus der Stadelhoferpforte aus, besetzten das Thor und ließen 18 Mann bis zum Schäpfli vorrücken, die Marktbuden niederreißen und die Krämer auseinandertreiben. Der angerichtete Schaden wurde auf 400 Gulden geschätzt.

Groß war die Entrüstung bei den Eidgenossen über die Verletzung ihres Gebietes. Fünf Mann stark sollte eine Abordnung nach Constanz reiten, um Satisfaktion zu fordern. Nun fiel aber einer Mehrheit der regierenden Orte ein, daß an der Wahl der Abgeordneten auch die III Städte theilgenommen hatten, und diese gab dem Landvogt den Auftrag, allein, im Namen der VII Orte, die Angelegenheit in Ordnung zu bringen!

12. Kirchliche Liebessteuern (1664—1698).

Die evangelischen Orte waren seit der Kirchentrennung oft veranlaßt worden, anderswo verfolgten Glaubensgenossen Zuflucht und Unterstützung zu gewähren. Mehrere hundert Einwohner der verbündeten Stadt Rottweil, die des evangelischen Glaubens wegen 1529 von ihren Mitbürgern bedrängt wurden, suchten eine neue Heimat in der Eidgenossenschaft. Dasselbe geschah 1548 bei Constanz, als die Stadt im Namen des Kaisers erobert, dem Hause Oesterreich geschenkt und des Rechtes evangelischer Religionsübung beraubt wurde. Als jenseits der Alpen in den eidgenössischen Vogteien, besonders in Locarno, die Evangelischen zur Rückkehr in die katholische Kirche genöthigt wurden, entzogen sich viele diesem Zwange durch die Flucht nach Zürich, Bern und Basel (1555). Aus noch entfernteren Kreisen kamen solche Flüchtlinge, um vor ähnlichen Verfolgungen sich zu retten. Die Stadt Genf

wurde durch die große Zahl derselben so volkreich und mächtig, daß es ihr möglich wurde, ihre Freiheit gegen Savoyen zu vertheidigen und die Gegner ihr den Zunamen des protestantischen Roms beilegten. Bei den kirchlichen Wirren, denen England und Schottland Jahrzehnde lang ausgesetzt waren, suchten viele Verfolgte in Zürich Unterkunft. Seit in Frankreich die Beförderer und Freunde der Kirchenreform, die „Hugenotten", den Königen politisch verdächtig erschienen und deshalb verfolgt wurden, warf sich eine Menge derselben in das Gebiet von Bern oder siedelte sich in Genf, Neuenburg und Basel an. Aus den Gebirgen Savoyens flohen scharenweise bibelgläubige Waldenser, um den Ketzergerichten zu entgehen.

Nur eine verhältnismäßig kleine Zahl dieser Auswanderer konnte in der Schweiz sich bleibend niederlassen; die übrigen fanden bei einigen Fürsten und Städten Deutschlands ein Unterkommen. Die Landgrafschaft Thurgau aber blieb von dieser Bewegung lange unberührt; denn kein Fremder konnte wünschen, in einem Ländchen zu wohnen, wo der Einzügling sofort als Leibeigener notirt wurde und einem Halsherrn sich ergeben mußte.

In anderer Weise jedoch betheiligten sich die evangelischen Gemeinden des Thurgaues, als Ludwig XIV. den Entschluß faßte, alle seine Unterthanen zum Glaubensgehorsam der katholischen Kirche zu vereinigen, der Herzog von Savoyen in diesem Bestreben mit Frankreich wetteiferte und auch in Ungarn evangelische Geistliche vertrieben wurden. Die Hülfsmittel der reformirten Städte wurden durch die große Menge der Flüchtlinge so sehr angestrengt, daß sie zur Unterstützung derselben auch die evangelischen Gemeinden der Landvogteien in Anspruch nehmen mußten. Dies durfte nun nicht, wie etwa in den Städten selbst und bei ihren unmittelbaren Unterthanen, vermittelst Einlagerung oder Besteurung geschehen, wohl aber auf dem Wege der kirchlichen Liebessteuer.

Gewiß sind solche Steuern auch in frühern Jahrzehnden oder Jahrhunderten zusammengelegt worden, z. B. bei Feuersbrünsten in der eigenen Gemeinde oder bei Nachbarn. Die erste aber, von welcher bestimmte Nachrichten vorhanden sind, ist diejenige für die Erbauung der evangelischen Kirche Frauenfeld im Jahre 1644, der diejenige für die Gemeinde Wigoltingen (S. 660) folgte. Der Ertrag der erstern belief sich innerhalb des Thurgaues auf 1868 Gulden, derjenige der

letztern auf 2047 Gulden. — In größere Entfernung, nämlich nach Genf, wo im Jahre 1670 80 Häuser und 120 Personen ein Raub der Flammen wurden, sandten 36 Gemeinden 1018 Gulden. Nur 7 Gemeinden enthielten sich der Theilnahme. Im Jahre 1674, bei einem Brandunglück der Stadt Chur, brachten sämtliche Kirchgemeinden 660 Gulden zusammen.

Durch diese in der Eidgenossenschaft eingetretenen Nothstände gleichsam vorgeübt, folgte man mit Freuden der Bitte des Zürcher Antistes, nicht nur in den Kirchen für die Glaubensgenossen in Frankreich zu beten, sondern durch Liebesgaben für ihre flüchtigen Glieder zu sorgen. Im Jahr 1680 steuerten für diese im Frauenfelder Kapitel 14 Gemeinden 425 Gulden, 13 Gemeinden im Steckborner Kapitel 684 Gulden und 15 Gemeinden im Oberthurgauer Kapitel 694 Gulden; sämtliche Gemeinden 1803 Gulden. Eine neue Bitte für die „Refugianten", die 1685 an die thurgauischen Gemeinden erging, fand noch günstigern Anklang. Aus dem Kapitel Frauenfeld flossen 641 Gulden, aus 14 Gemeinden im Steckborner Kapitel 883 und aus 15 Gemeinden im oberthurgauischen Kapitel 1260, zusammen 2804 (2784?) Gulden. Dießenhofen, dessen zwei Geistliche seit Anfang des 17. Jahrhunderts zum Steiner Kapitel gehörten und dessen Gaben in den obigen Summen nicht begriffen sind, nahm seit 1685 französische „Exulanten" auf, und das dortige Konsistorium ordnete regelmäßige Steuern, die an Abendmahlstagen eingesammelt wurden, für die Unterstützung evangelischer Flüchtlinge an. Man fuhr mit dieser Sammlung fort, auch nachdem die Verfolgungen aufgehört hatten, und gründete daraus den sog. Kollektenfond, der bis 1710 ein Kapital von 2200 Gulden bildete. Der erste Pfarrer verwaltete denselben. Aus den Zinsen half man bei allerlei Anlässen, die mehr oder weniger die Erhaltung und Aeufnung des Evangeliums betrafen, mit Beiträgen.

Im Juni 1690 konnte der Zürcher Antistes den thurgauischen Geistlichen die freudige Mittheilung machen, daß der Herzog von Savoyen nicht nur die gefangenen Waldenser befreit, sondern weinend bezeugt habe, daß ihm diese Verfolgung leid sei und daß er den piemontesischen und französischen Exulanten freien Paß zu theil werden lasse. Ohne Zweifel steuerten die thurgauischen Gemeinden auch für die erstern. Dasselbe geschah 1694 für die von französischen Heeren vertriebenen evangelischen Geistlichen aus der Pfalz. Das oberthurgauische

Kapitel beschloß, daß jeder Pfarrer dafür einen Reichsthaler und der Dekan zwei geben solle. 1697 kam für 500 bedrängte Kirchen- und Schuldiener aus der Pfalz eine neue Bitte aus Zürich und 1690 für flüchtige Waldenser, mit der Anzeige, daß der dortige Rath beschlossen habe, bei den Kapitularen eine verschlossene Büchse umgehen zu lassen, damit jeder darein lege, wozu ihn Gott ermahne. Diese Hülfsrufe wurden jedenfalls im Thurgau nicht überhört. 1732 fanden zwei salzburgische Emigranten bei dem eingewanderten Kaufmann Furtenbach ein Asyl und Brot.

Ueber diese Hülfeleistungen für bedrängte Glaubensgenossen mußte man sich um so mehr freuen, wenn man bedachte, daß gerade diese Zeiten viele Theurungsjahre brachten und der Verdienst durch anhaltende Kriege beeinträchtigt war.

13. Die Hungersnoth von 1692 und 1693.

Der größere Theil des Kulturbodens im Thurgau war Eigenthum oder Lehen der Klöster und anderer Herrschaften, ein Theil mit Pfandschulden belastet, nur wenig Land freies Besitzthum der Landleute und Bürger. War das Getreide eingesammelt und gedroschen, so hatte der Bauer Eile, seine Korn- und Haberzinse dem Lehensherrn einzuliefern oder zum Verkaufe auf den Markt zu führen, um den Pfandgläubiger zu befriedigen. In magern Jahren blieb nach der Aussaat dem Kleinbauer von seiner Ernte fast nichts übrig als das Windkorn und der Ertrag der Beunden, Hülsenfrüchte, Kohl und Mangold, Rüben, Obst u. s. w. Wenn nach dem Winterfroste die Erde wieder aufthaute, so waren die Vorräthe erschöpft. Die Tage zwischen Ostern und Pfingsten, „der lange Brachet", waren für den armen Mann eine sehnsuchtsvolle Wartezeit; daher der Frühlingsgruß:

Wenn der Roggen ryfet, und der Müller pfyfet,
Und der Beck kei Brot me hät, so chunt der Vetter Uoli
Und bringt mer en neus par Schueli, gaht mit mir is Baierland.
Im Baierland hät's au guot Lüt, si essed Fleisch und gänd üs nüt.

Es war dies die „Schwabengängerei" für alt und jung, die bei den Großbauern jenseits des Rheins Brot suchten.

War das der gewöhnliche Wechsel der Jahreszeiten, so führte die oft eintretende Fruchtsperre Schwabens gegen die Schweiz noch

Schlimmeres herbei. Als Ludwig XIV. mitten im Frieden die Stadt Straßburg wegnahm, später die Pfalz verwüstete, Deutschlands Fürsten dem Kaiser ihren Beistand zum Kriege versprachen und die Schweizer ihre in französischen Heeren dienenden Truppen nicht zurückriefen, verschloß der Kaiser den Schweizern ihre Kornkammer (1688), die reichen Getreideländer jenseits des Bodensees und Oberrheins. Einige Zeit lang konnte der Abgang der Zufuhr aus den Speichern der Klöster und Herrschaften ersetzt werden; allein der Mangel wurde bald fühlbar und endlich drückend. Deshalb unterhandelten mehrere gegen Frankreich mißstimmte Orte mit dem Kaiser über eine Erleichterung der Sperre, und 1691 (27. Dezember) machte der kaiserliche Fruchtinspektor zu Constanz, Dr. Rosenzweig, die Anzeige, daß den Eidgenossen ein Quantum von 1000 Säcken bewilligt sei. Zürich erhielt davon einstweilen 200, Glarus 120, Schaffhausen 90, Appenzell J.-R. 90, A.-R. 180, das Stift St. Gallen 130, Sargans 30, und überdies wurden wöchentlich an die Stadt St. Gallen 50, an Basel 100 Säcke abgegeben; nur des Thurgaus wurde dabei nicht gedacht. Zwar befahl der Landvogt, daß die den Stiftungen in Constanz gehörigen Zehnten und Fruchtzinse zurückbehalten oder vielmehr in Geld entrichtet werden sollten; dies reichte aber nicht hin, das Bedürfnis zu decken. Zudem war im Leinwandgewerbe eine Stockung eingetreten. Schon im Anfang des Winters 1691 herrschte Theurung, Geldmangel und Hungersnoth. Die kräftige junge Mannschaft wanderte aus, nahm Kriegsdienste bei den Franzosen oder im Reiche. Scharenweise bettelten Weiber, Kinder und Greise um einen Bissen Nahrung zur Stillung des Hungers.

Von der Landesregierung wurde zur Linderung dieser Noth keine Anstalt getroffen. Dekan Scherb von Sitterdorf erwarb sich im November 1692 ein Verdienst durch den Versuch, die im Laufe eines Jahres dem Hunger erlegenen Personen in einigen evangelischen Gemeinden des oberthurgauischen Kapitels aufzuzeichnen und so die Größe des Elends vor Augen zu legen.

Laut diesem Verzeichnis waren vom Hunger aufgezehrt und zum Grabe befördert worden:

100	in der Pfarre Sulgen vom 1. Jan. bis Martinstag, unter 183 Gestorbenen,	
51	„ „ „ Bischofszell in demselben Zeitraum, „ 93 „	
22	„ „ „ Langrickenbach vom Frühling bis zur Ernte,	
173	Uebertrag	

173 Uebertrag
40 in der Pfarre Keßwil, von Martini 1691 bis Martini 1692, unter 94 Gestorbenen,
20 „ „ „ Güttingen,
28 „ „ „ Altnau in Jahresfrist,
46 „ „ „ Salmsach in Jahresfrist, unter 94 Gestorbenen,
32 „ „ „ Sitterdorf.

339 in 8 Gemeinden.

Hiebei ist, sagt Scherb, nicht zu vergessen, daß in den Pfarren Bischofszell, Güttingen und Sitterdorf im verwichenen Frühling, wenn der Wasenmeister ein abgestandenes Stück Vieh ausgezogen, arme Leute alles Fleisch und auch die Eingeweide dem Meister von der Hand weggenommen, sogar unzeitige, in der Wildnis verscharrte Kälber ausgegraben und in Gemeinschaft mit ihren schmachtenden Angehörigen verspeist haben.

Scherb theilte sein Verzeichnis dem Pfarrer Zeller am Fraumünster in Zürich mit und dieser dem Bürgermeister. Dadurch veranlaßt ließ dieser durch den Stadtschreiber Holzhalb den thurgauischen Dekanen den Auftrag zugehen, die Zahl der Dürftigen überhaupt und der auf Almosen ausgehenden Bettler jeder Gemeinde zu ermitteln. Auf solche Weise kam schon im Dezember eine Statistik der als blutarm bezeichneten (bloß evangelischen?) Haushaltungen und ihrer Glieder zu Stande, die zu Vergleichung mit spätern Zuständen bemerkenswerthe Angaben liefert.

Kapitel Frauenfeld:

	Witwen	Haushaltungen	Seelen
Lustdorf	—	38	108
Affeltrangen	13	17	70
Bußnang, mit Inbegriff v. 30 vater- u. mutterlosen Waisen	24	66	349
Leutmerken	2	2	32
Hüttlingen, mit Inbegriff von 10 Waisenkindern	—	1	42
Felben	—	10	30
Frauenfeld	5	—	10
Kurzdorf	—	4	34
Dußnang	—	—	101
Sirnach	12	—	64
Matzingen	18	—	77
Kirchberg	6	—	42

Aadorf, Aawangen, Gachnang und Ellikon nicht mitgerechnet, sind in 12 Gemeinden Almosensbedürftige 959 Seelen.

In 7 Gemeinden sind 80 arme Witwen verzeichnet, viele derselben noch mit unerzogenen Kindern.

Oberthurgauer Kapitel:

	Hausarme	Bettler
Sulgen	562	199
Arbon ungefähr wie Sulgen (genauer 250 und 300) .	562?	199?
Bischofszell, die Stadt nicht gerechnet . . .	70	104
Altnau, Hausarme und Bettler zusammen, 415 Seelen		
Güttingen	82	73
Keßwil	52	132
Salmsach	89	138
Langrickenbach	83	110
Scherzingen	56	20
Altersweilen, 26 hausarme Haushaltungen . .		66
Neukirch, 24 hausarme Haushaltungen; 25 bettelnde .		
Sommeri	132	233
Andwil	24	10
Sitterdorf	183	118
Werden für jede Haushaltung 5 Personen gezählt, so ergeben sich	2395	1642

Steckborner Kapitel.

Tägerwilen, Volkszahl 1176 Seelen; darunter höchst bedürftig über 90.

Ermatingen, von woher viele als Bettler in die Nachbarschaft laufen, über 100.

Bernang (Berlingen) will einstweilen seine Armen selbst erhalten.

Steckborn schätzt die Zahl seiner Armen in 70 Haushaltungen auf mehr als 200.

Mammern zählt nur 3 Haushaltungen, eine von Stein unterstützt; dazu 3 Bettler.

Burg kann mit Hülfe der Stadt Stein die Armen nur kümmerlich unterstützen.

Neunforn zählt in 5 armen Haushaltungen 23 Personen; ferner 8 Witwen mit 14 Kindern, die ihr Brot vor den Thüren suchen; 10 Viertel Kernen, aus dem Zehnten geschenkt, reichen bei dem Ueberlauf fremder Bettler nicht weit.

Hüttwilen: 4 Haushaltungen, meistens presthafte; ferner 51 Arme, darunter 19 Witwen mit 17 Kindern. Die Karthause Ittingen reicht wöchentliche Almosen.

Pfyn hat in 46 armen Haushaltungen etwa 60 dürftige Witwen und Waisen.

Müllheim kann nicht genug über Armut und Noth klagen, gibt aber keine Zahlen an.

Wigoltingen: 50 Haushaltungen in äußerster Armut.

Lipperswil: der Armen und Nothdürftigen sind eine ziemliche Anzahl, die theils dem offenen Bettel nachgehen, theils des Bettelns sich schämen und

verschmachten, theils auswärts umherlaufen und etwa am Glauben Schiffbruch leiden.

Märstetten: mehr als 20 höchst arme Haushaltungen.

Weinfelden: aus 66 Häusern geht man den Almosen nach. Die reichen Gaben aus dem Schloß genügen nicht, dem Elende der eigenen und der sich herbeidrängenden auswärtigen Armen zu steuern.

So ungleich auch die Berichte der Kapitelsvorsteher sind, so stimmen sie doch alle darin überein, daß alle Gegenden unter demselben Drucke seufzten: Mangel und Theurung, Arbeitslosigkeit, Ueberdrang der Bettler, Verlassenheit der Hausarmen, Unzulänglichkeit der Armengüter und Stiftungen, herzlose Gleichgültigkeit der Landesherren. Wenn der Landvogt auch einzelne sogenannte Wucherer, welche z. B. das in Constanz um 3 Gulden erkaufte Viertel Kernen im Thurgau um 4 1/4 Gulden verhandelten, hart bestrafte, so kam den Armen davon nichts zu gute; denn das Strafgeld blieb bei dem Landvogte und den regierenden Orten hängen.

„Arbeit macht das Leben süß." — „Bete und arbeite!" Aber Dekan Scherb berichtete: Die Arbeit dieser armen Leute besteht meistens im Flachsspinnen. Wenn ein Weib vom frühen Morgen bis zum späten Abend spinnt und alle andere Hausarbeit dem Mann überläßt und dieser nebenbei noch eine Bürde Holz sucht, so mag in einer Woche doch mehr nicht als ein Pfund von 60 Loth (?) gesponnen werden, was 18 Kreuzer bis 5 Batzen Lohn erträgt. Wie kann eine mit unerzogenen Kindern belastete Haushaltung sich damit behelfen? — Am See beschäftigte man sich neben dem Spinnen auch mit Weberei und mit dem Rebbau. Aber im Winter ruhen die Reben. Die Weber erhielten sonst Arbeit aus Schwaben; aber auch diese ist großentheils ins Stocken gerathen, oder wenn der thurgauische Weber bei Abgabe der fertigen Ware seinen in Frucht bezahlten Lohn nach Hause trägt, so wird ihm dieser als Unterschleif entrissen und mit Prügeln vergolten.

Indem die evangelischen Geistlichen in solcher Weise die Nothstände ihrer Gemeinden schildern, bemerken sie, daß die Klöster, obwohl für ihre Glaubensgenossen ebenfalls sehr in Anspruch genommen, die bei ihren Pforten anklopfenden Bettler evangelischer Konfession zwar nicht geradezu abweisen, ihnen aber das Almosen nur dann gewähren, wenn sie es um der hl. Mutter Gottes willen erbitten; daß Almosen in den Klöstern überdies wöchentlich nur einmal verabreicht werden, und

endlich zu verwundern sei, daß selten Evangelische durch den Hunger sich zum Uebertritt verleiten lassen.

Die Bitte um Unterstützung fand bei der Regierung in Zürich bereitwilliges Gehör. Den im Thurgau angestellten Geistlichen wurden für die Armen 1500 Gulden zugeschieden und durch eine Abordnung Anweisung gegeben, wie sie dieselben verwenden sollten: 1) Das Quantum der Steuer sollte geheim bleiben. 2) Kein Pfarrer sollte bekannt werden lassen, was ihm für seine Gemeinde geliefert worden, damit desto weniger ungestümes Geläuf in die Pfarrhäuser entstehe. 3) Jeder Dekan konnte seine Kapitularen zu sich fordern, aber nicht alle zumal und an denselben Ort, um ihnen den für ihre Gemeinden bestimmten Beitrag abzugeben. 4) Der Pfarrer konnte mit seinem evangelischen Gerichtsherrn oder Obervogt oder verständigen Vorgesetzten vertraulich Rath pflegen, welches die würdigsten und bedürftigsten Armen seien, die am meisten berücksichtigt werden sollten. 5) Es wurde gerathen, die Steuer nicht in der Kirche zu vertheilen, und nicht alles zumal, vielmehr bei Hausbesuchen, jeweilen 5—10 Schillinge. 6) Die Papisten ganz auszuschließen wurde nicht für thunlich erachtet. 7) Der Pfarrer sollte für unparteiische Vertheilung der Steuer Gott zunächst verantwortlich sein, aber auch dem Dekan ein Verzeichnis zu Handen des Antistes und der Regierung zustellen.

Indem Zürich in solcher Weise der Armut des Thurgaus zu Hülfe kam, mahnte es auch Bern, Basel und St. Gallen zu mitleidiger Theilnahme auf. St. Gallen antwortete am 17. Januar 1693: Das neulich in Baden eingelangte Schreiben der Kirchenvorsteher im Thurgau, die dürftigen Glaubensgenossen daselbst in hülfsthätige Betrachtung zu nehmen, haben wir wohl erhalten, können aber nicht bergen, daß ohne die Steuer, die wöchentlich hier für sie und andere benachbarte Dürftige gesammelt und ausgetheilt wird, unsere Stadt und Gassen täglich voller Leute aus dem Thurgau sind und bei besonderer Nothdurft uns gegen sie die Hand unbeschlossen bleibt. — Basel, obwohl täglich mehr von Armen überlaufen, sandte an Zürich zu Handen der Thurgauer 100 Reichsthaler; Bern, neben den eigenen Armen noch durch zahlreiche „Refugianten“ bedrängt, bedauerte, für die Thurgauer nicht mehr als 100 Thaler mittheilen zu können, von dem Wunsche begleitet, daß Gott durch eine reiche Ernte die Nothleidenden tröste.

Dekan Scherb in seinem an den Bürgermeister von Zürich gerichteten

Dankschreiben hatte schon am 24. Januar im Namen aller Dekane den gemeinsamen Gefühlen Ausdruck gegeben durch die begeisterten Worte:

Misericordia regina regni cœlorum: Die Barmherzigkeit ist eine Königin des Himmelreichs, wie Augustinus sagt; ja eine Zierde und Krone aller anderen Tugenden; denn dadurch wird ein Mensch auf Erden in gewissem Maß ähnlich Gott, seinem Vater im Himmel.

Im Protokolle des evangelischen Kapitels im Oberthurgau, Jahr 1693, ist die zeitgenössische Bemerkung enthalten: Die Pfarreien im obern Thurgau sind fast allerseits von junger Mannschaft entblößt, weil große Hungersnoth sie in den Krieg getrieben.

14. Die Fruchtordnung und die Kornmärkte im Thurgau und in Wyl (1692—1703).

Den Obrigkeiten darf man nicht schlechthin vorwerfen, daß sie der Noth des Volkes gleichgültig zugesehen hätten; sie trafen wenigstens von 1692 an Verfügungen, welche derselben abzuhelfen oder sie zu lindern bezweckten. Am 16. Juli 1692 erneuerte Zürich ältere Verordnungen gegen „das eigennützige vorkäufige Wesen und den Wucher und Gesüch." Das Mandat gebietet, daß niemand, wer es sei, ob fremd oder heimisch, weder in Dörfern und Mühlen noch in einzelnen Häusern, Speichern und Scheunen oder auf den Straßen Kernen, Roggen, Haber, Gerste oder anderes Getreide auf Fürkauf, wie immer es geschehen möge, an sich bringen, sondern jedermann solche Früchte auf die öffentlichen, nächstgelegenen Wochenmärkte zu freiem Kauf kommen lassen, und keiner sie anderwärts, viel weniger außer Landes zu verkaufen befugt sein solle, wobei es aber namentlich darauf abgesehen war, daß den verschiedenen Zöllen und dergleichen Gefällen kein Abbruch geschehe. Aehnliche Verbote erließen am 28. Juli zu Baden die regierenden Orte für die deutschen Vogteien. Im Sinne derselben veröffentlichte auch am 23. Januar 1694 und dann wieder am 15. März der thurgauische Landvogt Reding zwei Mandate, das letztere mit Erweiterungen, die namentlich darauf berechnet waren, den von Schwaben her geübten Druck zu vergelten.

Nachdem ich, verkündete der Landvogt, mit besonderm Befremden und zu meinem höchsten Bedauern die sichere Nachricht bekommen, wasgestalten man in den benachbarten, jenseits des Rheins und Bodensees gelegenen Orten sich mit dem seit fünf Jahren geübten so harten Verfahren nicht begnügt, sondern

erst kürzlich auf alle in die Eidgenossenschaft gehenden Früchte, desgleichen auch auf das Garn, neben dem herkömmlichen Zoll eine neue Auflage geschlagen habe, was den thurgauischen Unterthanen um so empfindlicher ist, als diese jederzeit ihre im Lande erzeugten Lebensmittel den dortigen Nachbarn mitgetheilt haben, habe ich für unumgängliche Nothdurft erachtet, den Verkauf des Getreides und Garns über den Rhein und Bodensee ebenfalls gänzlich abzustellen und allen, denen ich zu gebieten habe, bei Strafe von Leib, Ehre und Gut zu verbieten.

Dieses Verbot zu handhaben wurden namentlich die Quartierhauptleute und zwar bei Verlust ihres Dienstes beauftragt. Die verbotenen Waren, wenn sie aufgegriffen wurden, sollten konfiszirt und ihr Werth zur Hälfte dem Verzeiger überlassen werden. Dagegen traf der Landvogt die weitere Verordnung, daß in Gottlieben jeweilen am Freitag vom 26. März an ein freier öffentlicher Markt gehalten werden solle, so daß, wenn von dem Reiche her Früchte auf diesen Markt oder andere Orte des Thurgaues gebracht würden, um sie entweder gegen andere Lebensmittel in geziemender Taxe einzutauschen oder sonst zu verkaufen, solches ohne Hindernis gestattet sein solle.

In einem erläuternden Memorial vom 8. April 1694 wird die Vorschrift beigefügt, daß niemand außer dem Lande Korn kaufe; derjenige, der aus dem Reiche Korn einbringe, bei dem bestellten Aufseher sich melde, dieser ihn anhalte, die Ware nicht über die Taxe zu steigern, die obrigkeitlich ausgemittelte allwöchentlich am Dienstag nach Steckborn und von da weiter berichtet werde; ferner, daß das im Lande erkaufte Getreide, wenn es nicht zum Hausgebrauche verwendet würde, auf den Markt gebracht und erst, wenn der Landmann sich damit versehen habe, weiter geführt werden möge.

Noch strenger verfuhr der Abt Cölestin von St. Gallen. Die in Schwaben mit zwei Speziesthalern auf die Frucht und mit zehn Kreuzern auf das Büschel Garn gesetzte Auflage erwiderte er am 11. März mit gänzlichem Verbot der Einfuhr solcher Waren in sein Gebiet.

Aber alle diese Gebote und Verbote vermochten nichts gegen die fortdauernde Theurung. Der Landvogt Schindler fand sich daher bewogen, im August 1699 neue Anordnungen zu treffen. In seinem Mandate sagt er:

Da leider eine Zeit her bedauerlich zu sehen gewesen, daß das liebe Brot, ungeachtet aller heilsamen Mandate, durch die vielfältig wucherischen, der ganzen Landschaft höchst schädlichen Vorkäufe in einen stets größern und von dem gemeinen Mann fast nicht mehr erschwinglichen Preis gestiegen, ja

zu besorgen steht, daß wenn diesem Unheil nicht endlich durch ernstlichere Mittel vorgebeugt werde, die Früchte, unangesehen der von Gott gesegneten, theils schon eingeheimsten, theils noch zu erhoffenden Ernte, im vorigen Preise verbleiben, ja mit der Zeit noch höher steigen möchten, so bin ich jüngst zu Baden von unsern gnädigen Obern beauftragt worden, hierüber eine Ordnung zu machen.

Diese Ordnung bestand darin, daß den Kornhändlern aller Vorkauf verboten, dagegen den Verkäufern die Benützung der nächstgelegenen Marktstätte angewiesen und ihnen eingebunden wurde, keinem Käufer mehr als einen Mütt oder sechs Viertel abzulassen. Namentlich wurde den Müllern verboten, mehr Früchte einzukaufen, als sie im Laufe der Woche mahlen könnten, oder mit dem Haber und Musmehl wucherischen Handel zu treiben. Als Marktstätten bezeichnete der Landvogt: Frauenfeld, Steckborn, Gottlieben, Uttwil, Hauptwil, Weinfelden und Fischingen.

Die Märkte von Arbon, Bischofszell und Dießenhofen bleiben hier unerwähnt. Der Landvogt scheint vorausgesetzt zu haben, daß der Bischof als Herr der beiden Städte Arbon und Bischofszell seinen Unterthanen von sich aus Hülfe zu leisten verpflichtet sei, und Dießenhofen sich selbst zu helfen wisse. Die Errichtung neuer Märkte zog dem Landvogte scharfe Vorwürfe zu. Er hatte dadurch in ein Regal eingegriffen, über das nur die Hoheit verfügen konnte. Indeß fanden sich nicht die regierenden Orte dadurch beeinträchtigt, sondern die Stadt Wyl, die äbtischen Landschaften St. Gallen und Toggenburg und das Land Appenzell, endlich auch die Stadt Stein. Erstere, gewohnt, ihren Fruchtbedarf vom jenseitigen Ufer des Bodensees her sich zuführen zu lassen, waren durch die einer Sperre gleichkommenden Verkehrshemmungen in Schwaben allerdings genöthigt, den Ausfall an Früchten wo möglich auf dem Markt in Wyl zu decken, und auf der andern Seite konnte der Stadt Stein durch die Märkte in Steckborn und Gottlieben der Warenverkehr überhaupt verkümmert und theilweise entzogen werden. Schultheiß und Rath von Wyl kamen daher am 16. Oktober 1699 bei dem Landvogteiamt mit der Beschwerde ein, daß die thurgauischen Märkte den schon im dreizehnten Jahrhundert von kaiserlicher Majestät dem Markt in Wyl ertheilten Privilegien und einem eidgenössischen Abschied von 1599 zuwider seien. Der Landeshofmeister des Abts und die Gesandtschaft von Appenzell führten auf einem zu Baden gehaltenen Tage mit beredten Worten den Beweis,

daß die thurgauische Fruchtordnung mit dem bundesgenössischen Sinne im Widerspruch stehe. Eine in Wyl gehaltene Konferenz führte zu keiner Verständigung; vielmehr wußte der Landvogt Schindler die getroffene Maßregel durch seine Eingabe vom 24. Oktober zur Befriedigung der regierenden Orte vollständig zu rechtfertigen. Er bewies: So lange die Bürger von Wyl, die fast alle Kornhändler seien, bei ihrem Rechte geschützt seien, den fremden und namentlich auch den thurgauischen Käufern jeden Fruchtkauf abzuziehen, werden die Vorräthe des Thurgaues dem eigenen Lande entfremdet und dieses allen Uebeln der wucherischen Kornhändler und Grempler ausgesetzt.

Obwohl die Ernten seit der Wende des Jahrhunderts reiche Erträgnisse lieferten, und auch das Jahr 1702 die Vorschüsse aus den früheren Jahren noch vermehrte, hielten sich die Getreidepreise doch auf der Höhe und mußte man, weil Schwaben mit seinen Früchten fortwährend zurückhielt, neue Steigerungen befürchten. Der Landvogt Amrhyn, von der Ansicht ausgehend, es sei nichts billiger als Gegenrecht zu halten, verordnete daher (22. Nov. 1703), daß die in die Stadt Constanz und ihre Stiftungen schuldigen Zehnten und Fruchtzinse des Thurgaues nicht in natura abgetragen, sondern im Marktpreise vergütet werden sollen, und zwar das Constanzer Viertel Kernen mit 20 Batzen, das Viertel Haber mit 8 Batzen Reichswährung. Da jedoch aus Furcht vor Krieg viele Früchte aus Schwaben auf das diesseitige Ufer geflüchtet worden, befahl der Landvogt, sie festzuhalten und auf die thurgauischen Märkte zu führen. Das Gewerbe der Kornhändler und Grempler wurde ganz niedergelegt und den Käufern auf den Märkten höchstens 4 Mütt auf einmal zu erhandeln gestattet; denjenigen Landleuten, denen es gelänge, in Schwaben Früchte zu kaufen, ward die Pflicht auferlegt, dieselben in die Heimat zu schaffen und im Thurgau zu verwerthen.

15. **Untergang dreier Häuser in Gottlieben** (1692).

Der Handel suchte verschiedene Wege, um aus dem großen Wasserbecken des Bodensees und Untersees durch das Thurthal in die innere Schweiz zu gelangen. Die Natur selbst hatte dazu Constanz als Hafenplatz bestimmt. Seit dieses aber als österreichische Festung dem Handel Fesseln anlegte, mußte sich derselbe nach andern Auswegen umsehen.

Bei Mammern und Eschenz wurde der Versuch gemacht, eine Wasserstation zu errichten; er scheiterte aber an der Kurzsichtigkeit der Landesregierung. In noch größerm Maße war dies der Fall mit der Erweiterung der Schiffländen bei Kreuzlingen und Bottighofen. Während aber in langjährigem Streite an der Ausmündung des obern Bodensees Constanz jede Konkurrenz zu erdrücken sich anstrengte, erstand unter dem Schutze der Gerichtsherrschaft des Bischofs unangefochten ein Stapelplatz in Gottlieben.

Der Rheinfluß hat hier bei 12 Klaftern Tiefe. Dicht am Gestade befanden sich zwei Häuser an einer Stelle, wo dasselbe jäh abfällt, und am Ende des Fleckens das Wirthshaus „zum Aal", halb im Wasser unweit der Tiefe. Doch glaubte niemand an eine Gefahr. Am 24. Februar 1692 (a. K.) Morgens, bei ungestümem Wind und Wetter, gerieth aber der Boden des Gestades plötzlich in Bewegung, und das Wirthshaus versank so schnell, daß man gar keine Zeit hatte, den Hausrath zu retten. Mit einem Knalle entstand dann im Uferland ein Riß, der sich aufwärts bis an das schöne und festgebaute Gasthaus zur Krone erstreckte. Dieses und das Nachbarhaus begannen ebenfalls zu sinken; es blieb jedoch Zeit, den besten Theil der Fahrhabe zu retten, bis ungefähr um 11 Uhr die beiden Häuser ebenfalls sanken. Wo festes Gestade gewesen, war jetzt, nahe den noch stehenden Häusern, tiefes Gewässer.

In den folgenden Tagen sank zwar am Rande des Absturzes noch viel Boden nach, so daß das Gestade noch mehr gegen die Häuser vorrückte; die Gefahr weiterer Einstürze schien jedoch verschwunden. Nur bei dem nächst dem Wirthshaus zum Aal gestandenen Hause, das unterdessen geschätzt und abgebrochen wurde, sank noch am Samstag eine Mauer nach.

Dem hierüber an die Obrigkeiten gesandten Berichte wurde beigefügt, daß man im Gefühl des Unvermögens, dem Jammer aus eigenen Kräften zu wehren, gleich anfangs die Stadt Constanz um Hülfe gebeten und auch dem Landvogt von dem traurigen Vorfalle Kenntnis gegeben habe, der dann die benachbarten Gemeinden ermahnt habe, mit Hülfe beizuspringen, bis dahin freilich ohne weitere Folge, als daß in den ersten Tagen eine unordentliche Volksmenge herbeigelaufen sei; Constanz indessen habe die besten Werkleute mit Materialien und Flößen gesandt, um dem Schaden beizukommen und weiterm Uebel

zu wehren, soweit nämlich der große See und die Schwierigkeit, Holz herbeizuschaffen, es möglich machte.

Die von Pfarrer Freihofer zu Tägerwilen für seine Pfarrangehörigen zu Gottlieben an Zürich gerichtete Bitte um Unterstützung wurde unverweilt mit Uebersendung von 600 Gulden erwidert. Der Bischof zu Meersburg blieb mit seiner Hülfe ebenfalls nicht zurück und ersuchte seine Nachbarn diesseits und jenseits des Sees, namentlich Zürich, der vorhandenen Noth sich anzunehmen. Die Vorsteher der evangelischen Kapitel der thurgauischen Geistlichkeit munterten ihre Gemeinden auf, zum Besten Gottliebens am Bettage eine allgemeine Liebessteuer zu erheben.

Da ein nicht unbedeutender Warenverkehr aus der Bodensee- und Rheinschiffahrt über Gottlieben in das Innere der Eidgenossenschaft ging, so mußte den Gemeindevorstehern viel daran liegen, die Kaufleute über das Schicksal der aufgestapelten Waren zu beruhigen. Sie hatten daher schon am 29. Februar z. B. den zürcherischen Salzdirektoren Meyer und Escher Bericht zu geben, daß zwar der Kronenwirth G. Egloff über 3000 Gulden Schaden erlitten, neben andern Vorräthen auch ein Faß des besten Weins eingebüßt habe, die Kaufmannswaren dagegen, namentlich Korn und Salz, bis auf wenige Salzfässer, theils nach Winterthur abgeführt seien, theils in sicherer Verwahrung zu Müllheim liegen, bis die Straße sie weiter zu befördern gestatte. Unterdessen wäre ihnen sehr erwünscht, von erfahrnen Zürcher Werkmeistern zu vernehmen, wie das Gestade wieder befestigt werden könne. Den Damm wieder herzustellen war man so beflissen, daß am 3. März 1693 die Vollendung des Werks nach Zürich berichtet werden konnte, nebst einer Danksagung für die gewährte Hülfe.

So groß wie die Noth war die gefundene Unterstützung. Der Bischof schenkte 150 Stämme Eichenholz, die Stadt Zürich 660 Gulden, Bern 100 Reichsthaler, Luzern 20, Basel 40, Winterthur und Stein je 25, St. Gallen 40, Frauenfeld 12, Bischofszell 10 Reichsthaler, Freiburg 12 Ludwigsthaler, Schaffhausen 120, Glarus 32, Weinfelden 20 Gulden, Einsiedeln 4 Pfund 10 Schillinge, u. s. w. Da das Städtchen Steckborn nichts gab, so sandten zwölf gute Freunde 50 Stämme Holz; benachbarte Gemeinden trugen kleinere Gaben an Holz, Geld und Frohnarbeiten bei; Zürich ließ überdies in eigenen Kosten durch einen Wasserbaukundigen die erforderlichen Arbeiten

untersuchen und leiten, und so wurde ein aus mehr als 700 Eichen- und Fichtenstämmen zusammengesetzter Rost und Damm der Gewalt des Stromes entgegengestellt und dem Ufer die jetzige Gestalt gegeben; mit 500 Gulden eigenen Kosten erkaufte die Gemeinde diesen Gewinn nicht zu theuer.

16. Landfriedliche Streitfragen; Wängi und Neukirch (1694—1706).

Durch den Landfrieden war den Pfarrkirchen die Parität zugesichert, nicht aber den Kapellen. In der Regel benützten die beiden Konfessionen die Pfarrkirche gemeinsam, und über Kapellen verfügten die Stifter oder Kollatoren; aber ausnahmsweise trat im Laufe von anderthalb Jahrhunderten auch das entgegengesetzte Verhältnis ein. In den ausschließlichen Besitz der Pfarrkirche setzten sich die Katholiken in Au, Bettwiesen, Emmishofen, Eschenz, Fischingen, Gündelhard, Hagenwil, Heiligkreuz, Herdern, Homburg, Klingenzell, Kreuzlingen, Münsterlingen, Paradies, Rickenbach, Tobel, Wart, Welfensberg, Wertbühl, Wuppenau. In den Besitz der Evangelischen kamen die Pfarrkirchen Aawangen, Affeltrangen, Alterswilen, Andwil, Berlingen, Birwinken, Burg, Ermatingen, Felben, Gachnang, Hugelshofen, Hüttlingen, Illighausen, Keßwil, Kirchberg, Kurzrickenbach (Egelshofen), Langrickenbach, Lipperswil, Lustdorf, Märstetten, Matzingen, Neunforn, Salmsach, Scherzingen, Schlatt, Tägerwilen (mit Gottlieben), Uttwil, Wagenhausen, Wigoltingen. Ebenso wurden die Kapellen Altishausen, Amriswil, Bürglen, Erdhausen, Kurzdorf, Kurzrickenbach, Neukirch, Nußbaumen, Oberhofen, Oettlishausen, Raperswilen, Schlattingen und Zihlschlacht als Filialen den Evangelischen überlassen.

Diese Ausscheidung der Gotteshäuser schien auf ewige Zeiten festgestellt durch die Eingitterung des Chors in den paritätischen Kirchen. Die Katholiken wollten dadurch ihre Altäre und Bilder gegen Schädigung schützen, deren sich bald der Muthwille, bald der Glaubenshaß protestantischer Eiferer schuldig machte. Die Reformirten dagegen wollten die Absönderung des Chors nicht zugeben, weil dadurch nicht nur die Kirchenräume beschränkt, sondern auch ihre Eigenthumsrechte beeinträchtigt würden. Was aber anfangs bloß als Schutzwehr bezeichnet wurde, gestaltete sich allmälig zu dem Grundsatze, daß der Chorverschluß

die Absönderung der Evangelischen aus der Glaubensgemeinschaft der allgemeinen Kirche bezeichne, und hinwieder kam man zu der Meinung, daß der Anblick der katholischen Kirchenzierden den reinen Glauben der Evangelischen beflecke. Um diesem Aergernis vorzubeugen, wurde in Steckborn bei dem evangelischen Gottesdienst der Kirchenchor durch einen Vorhang den Augen der Gemeinde entzogen (1644).

Diese Schärfung der Gegensätze mußte bei der leisesten Störung zu leidenschaftlichen Ausbrüchen führen. Ein Beispiel davon gab die Gemeinde Wängi. Nachdem der Komtur von Tobel als Kollator der Kirche infolge eines 1535 mit den Kirchenpflegern geschlossenen Vertrages es dahin gebracht hatte, daß kein Prädikant in Wängi wohnen durfte, jedoch seit 1602 gestattet war, daß der evangelische Gottesdienst durch einen benachbarten Geistlichen besorgt wurde, hatten alle Bemühungen des Kollators und seiner Freunde nicht vermocht, die Zahl der katholischen Gemeindeglieder so zu steigern, daß sie den dritten Theil der Bevölkerung überstiegen hätte. Für die evangelische Bevölkerung, die bis auf 800 Kommunikanten anwuchs, war der Platz sehr beengt. Um so empfindlicher war es für sie, als der Hauptaltar im Chor und ein Seitenaltar vor dem Chorbogen den Raum noch mehr beschränkte. Was auch von Zürich bei dem Komtur, dem Landvogt und den katholischen Orten gethan wurde, um billigere Verhältnisse herzustellen, blieb ohne Erfolg. Wenige Jahre später (1690) wurde sogar der ganze Chor abgeschlossen. Als dann aber 1694 der katholische Pfarrer dem Meßmer der Evangelischen den Paß durch das Chorgitter zur Thüre des Thurms verweigerte, diese Thüre sogar verrammeln und durch Wachen besetzen ließ, ging dem auf die Eröffnung des Gottesdienstes harrenden Volke die Geduld aus. Es erbrach das Chorgitter, verscheuchte die Wache, erstürmte den Thurm, und triumphirend erschallte der Glockenruf zum Eintritte in das Gotteshaus. Aber diese Gewaltthätigkeit kam ihr theuer zu stehen. Der Landvogt belegte die evangelische Gemeinde mit einer Strafe von 1000 Gulden und einzelne besonders Betheiligte mit 10—60 Gulden Strafe und Gefängnis. Auf Verwendung Zürichs wurde die Strafe jedoch auf 500 Gulden und 18 Dukaten ermäßigt.

Noch härtere Kämpfe hatte die evangelische Genossenschaft Neukirch bei Bischofszell zu bestehen. Sie konnte das Recht einer Kirchgemeinde nicht ansprechen; denn die ursprüngliche Kapellenstiftung

Seliswil war dem Chorherrenstifte einverleibt und Filiale der Kirche Sulgen. Die Reformirten in den Kirchgemeinden Heiligkreuz, Welfensberg und Wuppenau und im obern Theil der Kirchgemeinde Bußnang benützten seit der Mitte des 16. Jahrhunderts den evangelischen Gottesdienst gewissermaßen nur als Gäste, weil ihnen zu diesem keine nähere Gelegenheit geboten war. Die im Jahre 1678 von dem Stifte dem Prädikanten in Bischofszell ertheilte Erlaubnis, wegen der ungenügenden Räumlichkeit der Kapelle neben der Hauptpredigt eine Frühpredigt zu halten, war durch keine Verträge festgestellt. Das Stift, dem die Baupflicht und die Erfüllung der kirchlichen Obliegenheiten zukam, war hiemit keineswegs unberechtigt, wenn es gegen die doppelte Sonntagspredigt in Neukirch aus dem Grunde Einspruch erhob, daß dadurch die Kirchenmauer beschädigt, die Glocken und Glockenseile mehr abgenützt, der Bauunterhalt erschwert werde. Es mag wohl auch geschehen sein, daß bei dem starken Zudrang zum Kirchenbesuche in Neukirch durch falschen Glaubenseifer der Chor, das Chorgitter und der Altar verunehrt wurde. Auf der andern Seite erschien die Beschränkung des Gottesdienstes als unduldsame Härte; denn auf der linken Seite der Thur stand in der Entfernung von Bischofszell bis nach Bußnang den Evangelischen keine andere Kirche zu Gebote; die in Neukirch üblich gewordene kirchliche Einrichtung war daher als unabweisliches Bedürfnis zu betrachten.

Als am 22. März 1703 die Streitfrage von den Abgeordneten des Stifts Bischofszell und den Kirchgenossen von Neukirch vor den Landvogt Amrhyn zu rechtlicher Entscheidung gebracht wurde, fällte dieser das Urtheil, daß nur die Einwohner des Amtes Schönenberg und der Ortschaft Keßlersbuhwil, als eigentliche Kirchgenossen von Sulgen, zur Theilnahme an dem evangelischen Gottesdienst in Neukirch berechtigt, daher auch verpflichtet seien, für die an der Kirche eingetretenen Schädigungen und an die Prozeßkosten 30 Gulden zu bezahlen, dagegen den außer diesem Kreise befindlichen Ortschaften, wenn sie ihre Berechtigung zum Kirchenbesuche in Neukirch nicht erweisen können, dieser Kirchenbesuch verboten sei. Obwohl sich Zürich für die verfällte Partei nach Kräften verwendete, ließ das Stift auf den Rath des Landvogtes ein Mandat, das den Uebertretern des Urtheils schwere Strafe androhte, durch einen Landgerichtsdiener verlesen. Zugleich rieth der Landvogt den Stiftsherren, auf nächsten

Sonntag wachen zu lassen, ob dieses Mandat beobachtet worden sei, und versprach, es auch durch einen Landgerichtsdiener thun zu lassen und bei der nächsten Tagsatzung in Baden dafür zu wirken, daß sein Urtheil in Kraft bleibe.

Für den Landvogt war es leicht, bei den katholischen Orten sein Verfahren zu rechtfertigen. Sie empfahlen ihm sogar, die zweite Sonntagspredigt in Neukirch zu sistiren; wenn dies geschehe, so werden die berechtigten Kirchenbesucher selbst die unberechtigten ausschließen und fernhalten. Zürich erhob jedoch den Einwand, dieser Kirchenstreit sei eine landfriedliche Angelegenheit, könne also nicht durch die Mehrheit der Orte, sondern müsse schiedsrichterlich erledigt werden, und rief daher die unparteiischen Orte an, sich der Angelegenheit anzunehmen; es gestattete von sich aus die Fortsetzung des Gottesdienstes, die auch fortwährend stattfand. Als die katholischen Orte deswegen den Pfarrer in Neukirch auf eine Tagsatzung zitirten, gebot ihm Zürich, nicht zu erscheinen. Nach langen Erörterungen, ob der Streit bürgerlicher oder kirchlicher Natur sei, gaben die katholischen Orte zu, daß er zwar in abstracto kirchlicher, in concreto aber bürgerlicher Natur sei, und unter diesem Titel bemühten sich die unparteiischen Orte, den Widerspruch friedlich zu lösen. Inzwischen aber schleuderten die Amtleute des Abtes von St. Gallen auf die Kirchhörigen von Heiligkreuz, Welfensberg und Wuppenau ein Verbot, anderswo als in ihren Pfarrkirchen den Gottesdienst zu besuchen. Dieses Verbot betraf 291 Seelen, die bis dahin gewohnt waren und berechtigt zu sein glaubten, ihre religiösen Bedürfnisse in Neukirch zu befriedigen.

Jetzt war Zürich veranlaßt, dem Abte entgegenzuhalten, daß laut dem Landfrieden jedermann gestattet sei, den Gottesdienst außerhalb seiner Pfarrgemeinde zu besuchen, so daß der Angehörige einer evangelischen Kirchgemeinde an eine benachbarte katholische, der Angehörige einer katholischen Kirchgemeinde an eine benachbarte evangelische Kirche sich anschließen dürfe. Dieses Recht, erinnerte Zürich, sei thatsächlich anerkannt und befolgt worden im Lustdorfer Kirchengeschäft. Hierauf ließ aber der Abt entgegnen, jene katholischen Kirchgemeinden in seinen thurgauischen Berggerichten seien in dem Landfrieden gar nicht inbegriffen; der zwischen Zürich und den V Orten geschlossene Landfriede sei für das Stift St. Gallen gar nicht verbindlich. Diese Behauptung stellte den ganzen Landfrieden in Frage und mußte von Zürich, wenn

die V Orte zum Abte hielten, als casus belli betrachtet werden. Der vom Abte angehobene Streit über die landfriedlichen Verhältnisse in den Niedergerichten St. Gallens im Thurgau fiel zusammen mit dem bereits angehobenen Streit über die landfriedlichen Paritätsrechte im Toggenburg.

17. Das Gericht Zihlschlacht und die Herrschaft Heidelberg (1705—1707).

Ein Bürger von Zihlschlacht wünschte einen Theil seiner Güter zu verkaufen, und da er im Dorfe keinen Käufer fand und auch die Gemeinde die Grundstücke um den angesetzten Preis nicht übernehmen wollte, so schloß er den Kaufvertrag um 718 Gulden mit dem Müller in Degenau ab, der zwar innerhalb des Gerichts Zihlschlacht-Blidegg ansäßig, aber in Zihlschlacht nicht Bürger war. Vor Ablauf des üblichen Termins von 7 Tagen und 7 Nächten schlug der Verkäufer wieder ab; der Müller aber weigerte sich, das erworbene Gut fahren zu lassen; daher sprachen das Weib und der Sohn des Verkäufers das Zugrecht an, und als dies als unzulässig zurückgewiesen wurde, anerbot der Verkäufer sogar dem Gerichtsherrn den Pfundschilling und den Wendschatz (Reugeld) mit 80 Gulden zu entrichten. Allein auch darauf wollte das Gericht nicht eintreten. Nun erschienen vor Gericht sieben nächste Blutsfreunde und Miteinzinser des Verkäufers und meldeten sich um den Zug an. Laut Freibrief von 1626 konnten die Richter diesen Anspruch nicht zurückweisen; als jedoch der Gerichtsschreiber im Namen des Gerichtsherrn dessen Zug vorbehielt, wurde die Fertigung eingestellt und die Verwandtschaft angewiesen, sich über den Verkaufszug innerhalb zehn Tagen mit dem Lehenherrn auseinanderzusetzen, d. h. mit dem Bischof von Constanz, der dann die streitigen Güter nach Lehenrecht den Blutsverwandten als Miteinzinsern des gemeinsamen Lehens zusprach.

Dieser Entscheid galt der Gemeinde als ein Sieg des Niedern über den Höhern. Die Freude war um so größer, da dem fremden Käufer, der zudem Katholik war, nun der Eintritt in die Gemeindsgenossenschaft verschlossen blieb. Es war aber noch die Kostenfrage zu erledigen. Der abgewiesene Käufer forderte nicht nur für Reukauf und Gerichtsgebühren, sondern auch für die Zinse der bei dem Gerichte

hinterlegten Kaufsumme Entschädigung und zeigte sich dabei um so zäher, weil ihm der Gerichtsherr bereits die Aussicht eröffnet hatte, in das Bürgerrecht von Zihlschlacht aufgenommen zu werden. Daher wurden drei Bürger nach Güttingen, wo damals der Gerichtsherr sich aufhielt, mit dem Auftrag abgeordnet, denselben um endgültige Beilegung des Streites zu bitten. Um diesen Zweck desto eher zu erreichen, wurde ein Unterhändler gewonnen, der ihnen aber bald eröffnete, daß der Herr ganz erzürnt sei und wohl nur durch die Zusicherung einer anderweitigen Gefälligkeit begütigt werden möge, nämlich sofern sie bescheinigen, daß sie keine Religionshässer seien, und ihm versprechen, zwei Bürger seiner Religion aufnehmen zu lassen. Erst jetzt erhielten die Abgeordneten Zutritt bei dem Herrn, und nachdem bei zufälliger Anwesenheit des Gerichtsammanns Germann von Ebnat zwei Abgeordnete dem Wunsche des Herrn beigestimmt, der dritte aber, Jakob Kreis, die Zustimmung der Gemeinde vorbehalten hatte, kehrten sie, nicht ohne Sorgen, jedoch von dem Gerichtsherrn freundlich entlassen, nach Zihlschlacht zurück.

Schon am folgenden Tage wurde das Ergebnis dieser Sendung der Gemeinde vorgebracht; aber mit Ausnahme der beiden Ausschüsse wollte kein Bürger dem Wunsche des Gerichtsherrn entsprechen; vielmehr wurde beschlossen, das schriftliche Gesuch an denselben zu richten, laut Gemeindebrief von 1626 und herkömmlichem Zugrechte die Ansprüche des Müllers Hettiswiler von Degenau abweisen, die Gemeinde mit neuen Bürgern verschonen und sie sowohl bei diesen als andern Freiheiten gnädig schirmen zu wollen.

Nach diesem Beschlusse vergingen einige Monate, ohne daß etwas Weiteres an die Gemeinde gelangte, bis im Frühjahr 1705 der Gerichtsherr von Eichstädt zurückkehrte. Es war das nämlich Albrecht von Hallwyl zu Blidegg, Domherr zu Eichstädt, Chorherr zu Bischofszell, eines der letzten Glieder des katholischen Zweiges dieser Familie. Als Oheim und Vormund seines minderjährigen Neffen Marquard von Hallwyl zu Blidegg war er Herrschaftsverwalter zu Blidegg und Zihlschlacht, dabei ein so eifriger Verfechter der katholischen Kirche, daß er schon als junger Mann sich ausgesprochen haben soll, er hoffe noch in seiner von Protestanten besessenen St. Afrakapelle zu Zihlschlacht Messe lesen zu können, wenn ihm dies auch den Tod bringen sollte. Jetzt war ihm Gelegenheit geboten, die Erfüllung dieser Hoffnung

herbeizuführen. Wenn es ihm nämlich gelang, einigen Katholiken Wohnsitz in Zihlschlacht zu verschaffen, so berechtigte ihn der Landfriede, den noch in der Kapelle stehenden Altarstock zu bekleiden und die Messe einzuführen.

Dabei kam ihm noch ein anderer Umstand zu statten. In den Verhandlungen des Gerichtsherrenstandes war 1692 die Frage erörtert worden, wie die zwischen dem Gerichtsherrn und der Gemeinde getheilten Halbstimmen verstanden werden müssen, die vereinigt zu gültigen Beschlüssen erforderlich seien. Die Gerichtsherren hatten die Erläuterung gegeben, wenn der halben Stimme des Gerichtsherrn auch nur ein Bürger beitrete, so bilde das eine Mehrheit und sei ein so gefaßter Beschluß für die ganze Gemeinde verbindlich. Dieser Ansicht zufolge sollte es dem Gerichtsherrn von Blidegg leicht werden, seinen Antrag durchzusetzen.

Bei Anlaß eines Bußengerichtes eröffnete er nun seinen Wunsch und Antrag unter Hinweisung auf das Recht seiner Halbstimme. Der Gerichtsammann unterstützte ihn. Dreizehn andere, die ebenfalls angefragt wurden, machten keine Einwendungen, einige jedoch mit der Bemerkung, wenn der Gerichtsherr das halbe Mehr ausmache, so werden sie eben nichts dagegen thun können. Bei der allgemeinen Umfrage, ob ein anderer Bürger zum Tische treten und sich darüber aussprechen wolle, wagte keiner das Wort zu ergreifen. Aber nach Hause zurückgekehrt ersahen sie aus ihrem Freibriefe von 1610, daß kein Fremder in Gericht und Gemeinde Zihlschlacht ziehen dürfe als mit Zulassung und Vergünstigung des Gerichtsherrn und der ganzen Gemeinde. Fünf Tage nachher begaben sich daher im Auftrage der Gemeinde fünf Ausschüsse zu dem Gerichtsherrn und eröffneten ihm, wie zweifelhaft die von ihm ausgesprochene Ansicht wegen des halben Mehres sei, weshalb an ihn die Bitte gestellt werde, auf seine Zumuthung zu verzichten. Er aber wies die Bitte zornmüthig und mit der Begründung zurück, ohne sein halbes Mehrrecht müßte er Vormittags ein Herr und Nachmittags ein Bauer sein. Er beharrte hiemit auf der Berechtigung, zwei neue Bürger zu ernennen.

Jetzt wurde Zürich von der Streitsache in Kenntnis gesetzt, dann in einer Versammlung des Gerichtsherrenstandes das halbe Stimmrecht nochmals erörtert und zwar mit dem Erfolg, daß von diesem Zeitpunkt an der Herr von Hallwyl seine Befugnis, zwei Bürger zu ernennen,

auf das Recht des in jener Gemeinde- und Gerichtsversammlung geschlossenen Kontraktes stützte und die in der Gemeinde ihm zugefallenen Stimmen als Zeugen vorzuführen sich anheischig machte. Dann ließ er durch seinen Sekretär Locher die Gemeinde nochmals versammeln, um ihr den Inhalt des Vertrags vor Augen zu legen und zugleich die neuen Bürger vorzustellen, eine Verhandlung, die darum ihren Zweck verfehlte, weil nach Verlesung der Offnung die Bürger auseinanderliefen.

Da im Juli 1706 der Gerichtsherr wieder nach Eichstädt reiste, blieb das Geschäft in Ruhe, bis er (10. Februar 1707) durch den Gerichtsammann nicht nur, wie gewöhnlich, alle Hausväter, sondern alle huldigungsfähigen Söhne der Gemeinde, bei einer Buße von 10 Pfund, zu einer Versammlung einberufen ließ, damit jeder Einzelne seine Erklärung abgebe, ob er sich für Annahme der zwei neuen Bürger entscheide oder mit dem Gerichtsherrn in einen Rechtsprozeß eintreten wolle. Zwar fanden sich Alte und Junge gehorsam ein, bei 100 Köpfen stark; aber als ihnen erlaubt wurde, vor der Abgabe ihrer Stimmen noch mit einander sich zu besprechen, ließen sie durch vier Ausschüsse ehrerbietigst bitten, sie bei ihren alten Rechtsamen bleiben zu lassen, und zerstreuten sich. Als hierauf der Gerichtsherr einen Boten an den Landvogt sandte und auch die Gemeinde durch zwei Ausschüsse dem Landvogt den Verlauf der Versammlung erzählte, infolge dessen auch die abgebrochene Verhandlung wieder aufgenommen werden sollte, trat eine Abordnung Zürichs und ein Antrag auf freundliche Vermittlung dazwischen, der zwar nicht zur Verständigung, sondern zur Rechtsverhandlung vor dem Oberamt führte und auf dem Wege der Appellation zur Entscheidung an die VII Orte gebracht werden konnte. Albrecht starb 1709; da der neue Vormund diese Sache nicht verfolgen wollte, so schlief der Streit ein. Ebenso konnte Albrechts Plan, den er mit andern katholischen Gemeindsgenossen faßte, 15 Bilder in die paritätische Kirche Sitterdorf aufzuhängen, nicht mehr ausgeführt werden.

Gleichzeitig wurde der Versuch gemacht, auch die Herrschaft Heidelberg und das Gericht Hohentannen wieder für die katholische Kirche zu gewinnen. Erstere war vom Hochstifte um 1000 Goldgulden an die Schenken von Castel, Herren zu Oettlishausen und Mammertshofen, verliehen (oder verpfändet), aber 1566 von Verena von Castel, der

Tochter Walthers, an den Rath von Bischofszell verkauft und als bisthümliches Pfandlehen dem Spitale übertragen worden. Wie nun die bischöflichen Obervögte stets beflissen waren, daselbst die katholische Partei zu stärken, benützte der Obervogt Franz Joseph Felix von Beroldingen (1693—1707) seinen Einfluß am bischöflichen Hofe, um der Stadt die Lehenschaft Heidelberg abkünden zu lassen. Er selbst trat als Käufer der Herrschaft ein und traf auch ungesäumt Anstalt, die dazu gehörigen Lehenhöfe mit katholischen Lehenleuten zu besetzen. 238 Lehenleute, 196 von Hohentannen und 32 in der Umgebung des Schlosses, kamen dadurch in große Angst. Er ließ wirklich 1703 den um das Schloß wohnenden Lehenleuten gebieten, mit Lichtmeß ihre Höfe zu verlassen. Aehnliches stand dem Dorfe Hohentannen bevor. Der Käufer war jedoch von Schulden bedrängt; die auf den beiden Herrschaften liegende Pfandschaft und 300—500 Gulden Vergütungen, die den bisherigen Inhabern der Güter für Arbeiten und Verbesserungen ersetzt werden sollten, fielen so stark ins Gewicht, daß der Obervogt einen größern Vortheil darin fand, die Herrschaft zum Verkauf, und zwar nicht als Lehen, sondern als Eigen und auf Gewinn auszubieten. Pfarrer Meyer in Bischofszell und Helfer Maag, beide Bürger von Zürich, achteten sich daher verpflichtet, ihre heimische Regierung um Hülfe anzugehen, damit die evangelische Kirche nicht Schaden leide. Nicht weniger glaubenseifrig als der Obervogt ließ nun Zürich nicht nur Heidelberg mit Hohentannen, sondern auch Zihlschlacht durch die Familie Werdmüller erwerben.

18. Das evangelische Kirchenwesen im 17. Jahrhundert.

Wer zu predigen sich unterfing, mußte sich über seine Berechtigung und Befähigung bei dem Kollator durch schriftliche Zeugnisse über gemachte Studien und bestandene Prüfung ausweisen, in Ermanglung genügender Zeugnisse aber sich einer besondern Prüfung unterziehen. Bei den Evangelischen übten die Synode und die Kapitel diese Funktion der Aufsicht. Immer mehr wurden in den evangelischen Pfarreien nur Zürcher Geistliche angestellt; doch gab es auch Geistliche aus Basel, Schaffhausen, Bünden und thurgauischen Stadtgemeinden. Zürich gelang es, mit einzelnen Kollatoren Verträge in dem Sinne abzuschließen, daß dieselben versprachen, sich bei Wahlen an die von Zürich gemachten

Vorschläge zu halten; bisweilen ließ es ihm beliebige Kandidaten dem Kollator auch indirekt empfehlen und fand auch meistens Berücksichtigung.

Die früher erwähnten Klagen über unwürdige Prädikanten und Verminderung des Einkommens hörten fast ganz auf; eine Verbesserung der geringen Pfründen durch die Kollatoren fand jedoch nicht statt. Die herkömmlichen Geschenke an die Kollatoren nach der Wahl kamen noch fast überall vor. Der Abt von Kreuzlingen verlangte von dem evangelischen Pfarrer in Aawangen 400 Gulden „Lehenschilling." Sowohl Kollatoren als der Landvogt forderten hie und da den Auskauf der Erbgerechtigkeit, z. B. 5 Gulden von 100 Gulden, und erstere versuchten noch etwa, freilich vergebens, bei der Belehnung mit der Pfründe einen Eid zu verlangen. Die in den Kapiteln und der Synode in Zürich fortgesetzte Zensur trug wesentlich zur Verbesserung des sittlichen Standes der Geistlichen bei. Die Kapitel fanden, mit Ausnahme des Steckborner, im Jahr zweimal statt und je vor den zwei Synoden eine Pfarrvisitation durch die ersten Glieder des Kapitels-Vorstandes.

Die Gottesdienste wurden gerade so wie im 16. Jahrhundert gehalten. Für verstorbene Erwachsene, vom 15.—16. Jahre an, wurden, sofern sie zum hl. Abendmahl gegangen waren, Leichenpredigten gehalten, wegen der sog. Personalien aber in den Kapiteln oft empfohlen, „in denselben Maß zu halten und nicht zu loben und zu schmeicheln", woran freilich immer wieder erinnert werden mußte. Seit Ende des 16. Jahrhunderts wurde allmälig der Kirchengesang eingeführt. Zuerst sang man nur die alten Psalmen nebst einzelnen Liedern, nachher die „lobwasserschen" Psalmen und etliche Lieder für Feste; erstere einfach der Reihe nach. Vorsänger war meist der Pfarrer. In Bischofszell führte man erst 1750 den „Lobwasser" ein. An einzelnen Orten entstanden Kirchengesangvereine, z. B. in Sirnach, Berlingen und Gachnang, an welch letzterm Orte nach der Kinderlehre der Gesang geübt und 1695 eine Singordnung aufgestellt wurde. Bischofszell hatte ein Collegium musicum von Horn- und Zinkenbläsern, die, wie ähnliche Vereine in St. Gallen u. a., kirchliche Kompositionen bliesen, seit 1710 den Gesang im Hauptgottesdienst und der Kinderlehre und seit 1744 auch im Frühgottesdienst, der sog. Läsi, begleiteten. In Dießenhofen, wo ebenfalls ein Gesangverein war, wurde erst 1646 statt des einstimmigen Gesanges der vierstimmige eingeführt. — Ebenso verbreitete sich allmälig die „Kinderlehre" und wurde zahlreich auch von

Erwachsenen besucht, jedoch wegen kleiner Kinderzahl bis 1650 nur alle vierzehn Tage und nur bis zum Beginn des Winters. Noch 1618 vernahm die Zürcher Synode den Bericht eines thurgauischen Dekans, welcher lautete, in den evangelischen Kirchen werde der Katechismus vielorts wenig oder gar nicht geübt. Es gab weder Konfirmationsunterricht noch eine Konfirmation; höchstens meldeten sich vor Festen Gemeindeglieder, von zirka 16 Jahren, die zum Tisch des Herrn gehen wollten, vorher beim Pfarrer an, der dann ein Verhör über den Glauben mit ihnen vornahm. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts wurden allmälig die Samstagabendgebete gebräuchlich.

Dießenhofen führte 1704 ein Sonntagabendgebet ein; in Frauenfeld geschah dasselbe; dagegen hörte in Steckborn ein solches, das schon im 16. Jahrhundert bestanden hatte, gegen 1700 wieder auf. Im 17. Jahrhundert kamen auch jährliche „Buß-, Bet-, Fast- und Danktage“ auf; dazu etwa außerordentliche in Nothzeiten. Man feierte sie gemeinsam mit den reformirten Ständen und auf ihre Anzeige hin. Zu Kriegszeiten fanden überdies Gebetstunden statt. Auf Verlangen führte Dießenhofen nach dem Aufhören der Pest von 1629 die Herbstkommunion ein, worin die andern Gemeinden erst nach mehr als hundert Jahren nachfolgten. Dießenhofen war die einzige Gemeinde, die bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts statt des Zürcher- den Heidelberger-Katechismus gebrauchte. „Wochenpredigten“ (an Werktagen) waren überall üblich. An Orten, wo sich das Kapitel versammelte, wurde dieselbe von einem der Kapitularen gehalten. In Frauenfeld wurden seit Erbauung einer eigenen Kirche durch eine Kirchenordnung von 1648 die Wochengottesdienste noch vermehrt.

Die Trauungen fanden nach einmaliger Verkündung an Sonntagen im Gottesdienste statt; in Frauenfeld war indeß nach der erwähnten Kirchenordnung dreimalige Verkündung nöthig; aber die Trauung wurde auf den Dienstag-Gottesdienst verlegt. Schwangere Bräute durften keinen Kranz tragen; auch wurde bei solchen Fällen in der Liturgie das Wort „ehrsam“ für beide Verlobte ausgelassen. Auf Anregung des Frauenfelder Kapitels wurden, wegen der Störung der Sonntagsruhe, seit den letzten Dezennien des 17. Jahrhunderts die Trauungen auf die Wochengottesdienste, besonders den Dienstag, verlegt, daneben aber immer davor gewarnt, in den Hochzeitspredigten zu viel Personalien zu treiben. Immer mehr wurde auch eingeschärft,

daß auswärtige Paare nicht ohne Trauungsscheine ihres Pfarrers kopulirt werden sollten. Ueberhaupt drang man in allen Kapiteln auf Uniformität im Gottesdienste; so sollten bei Taufen die Pathen während des Gebets nicht knien, sondern stehen, das Taufwasser sollte nicht erst während des Gebets gebracht werden, wie auch der Wein beim hl. Abendmahl, während dessen Austheilung — in „wandelnder Kommunion" — Bibelabschnitte auf der Kanzel, besonders von Schulmeistern, gelesen wurden. Man tadelte es daher auch, daß bei einer Hochzeitspredigt in Scherzingen der Gesang mit Posaunenblasen begleitet worden sei. Das „Anhelden" (Neigen) der Becher beim Abendmahl, das an einzelnen Orten des obern Thurgaus vorkam, wurde nebst andern „ungereimten" Gebräuchen verboten. Ebenso mißbilligte man die Nothtaufe, besonders nach katholischem Brauche durch Hebammen, sowie die Hauskommunion.

1618 waren noch an wenigen Orten, z. B. in Mammern und Sulgen, Tauf= und andere pfarramtliche Bücher vorhanden; erst seit dem dritten Jahrzehend wurden sie überall eingeführt. Zu der im obern Thurgau üblichen „Gehorsame" kamen im Anfang des 18. Jahrhunderts auf Antrag der Zürcher Kirchenbehörde noch die Hausbesuche auf, wofür der Zürcher Antistes eine Anweisung verfaßt hatte. Jeder Geistliche mußte das bei diesem Anlaß gefertigte Verzeichnis sämtlicher Familienglieder seiner Gemeinde mit Angabe dessen, worüber er examinirt hatte, und der vorhandenen Erbauungsschriften u. s. w. dem Antistes einliefern.

Sehr bedauerte man, daß im Thurgau die anderwärts eingeführten „Stillstände" mit dem Rechte der Exkommunikation wegen der katholischen Oberherren nicht eingeführt werden konnten. In vorkommenden Fällen, z. B. bei Eingriffen von Seiten der Katholiken, bei Neuwahl der Pfarrer ꝛc. handelten in Städten evangelische Rathsherren, auf dem Lande Ortsbeamte, nebst den Pfarrern und Kirchenpflegern. Nur an wenigen Orten finden wir dennoch den Stillstand. Dießenhofen hatte im 16. Jahrhundert schon ein „Konsistorium" und zugleich ein Ehegericht für Stadt und Land. Im Interesse einer besseren Disziplin in den Landgemeinden Schlattingen, Basadingen und Schlatt wurde sogar 1650 verordnet, daß die kirchlichen und bürgerlichen Gemeindsbeamten alle 14 Wochen (Tage?) mit dem Pfarrer über Kirchliches und Sittliches sich berathen und wenn nöthig an die Stadtbehörde

Bericht geben sollten. Nur zwei Gemeinden, Gachnang und Neunforn, wagten Stillstände einzuführen, erstere 1630; sie zitirte auch Gemeindsgenossen, die dem Trunke ergeben waren, vor diese Behörde; solche mußten Abbitte thun und einen Schein unterschreiben, daß sie den Ausschluß vom hl. Abendmahl verdient hätten. Der Pfarrer in Gachnang war es auch, der nach 1712 die Einführung des Stillstands mit Kirchenzucht bei den drei Kapiteln eifrig betrieb, „weil der Mangel desselben in den evangelischen Gemeinden die Verböserung des Lebens befördere."

Die thurgauischen Gemeinden hatten das Recht, für ihre kirchlichen Fonds, sowohl die den Evangelischen allein zugehörenden als die mit den Katholiken gemeinsamen, besonders die Kirchengüter, die zugleich Armenfonds waren, Pfleger, sowie Meßmer und Administranten beim hl. Abendmahl zu bestellen; doch wurden dieselben da und dort von den Kollatoren gewählt. Viele Gemeinden hatten nur einen katholischen Meßmer für beide Konfessionen, oft auch mehr katholische Pfleger, als den Katholiken nach ihrer Zahl gehörte, bisweilen sogar nur katholische. Seitdem — gegen Ende des 17. Jahrhunderts — bei der Abendmahlsfeier Steuern für Kirchen-, Schul- und Armengüter gesammelt wurden, woraus in den meisten Gemeinden die ersten Schul- und Armenfonds gegründet wurden, die sich auch durch Legate vermehrten, kamen noch Schul- und Armenpfleger hinzu.

Das 17. Jahrhundert war ein Zeitalter, in dem die evangelische Lehre nach den Bekenntnisschriften dieser Kirche getreu von allen Geistlichen verkündet, aber oft zu sehr nur das äußerliche Zustimmen betont wurde. Wie wir aus den Kapitelprotokollen ersehen, vergaßen aber die thurgauischen Geistlichen nicht, als Wächter auch neben der Kanzel gegen alte und neue Unsitten und Laster zu wirken, wie gegen Beeinträchtigung ihrer kirchlichen Rechte und Freiheiten. Beides war um so nöthiger, weil die niedern und höhern Landesbehörden mit Ausnahme der Zürcher Landvögte nicht nur nicht die Hand zur Abhülfe reichten, sondern das Uebel begünstigten oder nicht sehen wollten. Hiegegen suchte man etwa bei Zürich Rath und Hülfe, die auch immer gerne und mit großen Opfern geleistet wurde.

Trotz den vielen Lichtseiten in den unter so ungünstigen Verhältnissen lebenden evangelischen Gemeinden war über mancherlei zu klagen, besonders über die verderblichen Kilbenen, Lichtstubeten, die Sonntags-

entheiligung, das Lachsnen, Segnen, Schwören und Fluchen, die Zunahme des frühzeitigen Beischlafs und die besonders durch die Kilbenen veranlaßte und beförderte Unmäßigkeit, Roheit zc., den Aufschub der Verehlichung, die Wanderung armer Kinder ins Schwabenland (wo sie oft katholisch wurden) und junger Leute in fremde Kriegsdienste, über das Bettelwesen, was den Einheimischen hie und da durch sog. Bettelbriefe ihrer Pfarrer erleichtert wurde. 1668 klagte der Pfarrer Rützenstorfer von Sommeri beim Kapitel über die langen Haare, die allgemein werden wollten, die steigende Hoffahrt, schwarze Halsbinden u. dgl., und rieth seinen Amtsbrüdern, dagegen zu predigen. 1682 erließ der Zürcher Kirchenrath auf Anregung der Synode ein Verbot gegen den Wirthshausbesuch an Sonntagen, außer für Reisende, sowie gegen das Tabaktrinken (Rauchen) zu Stadt und Land, auf Kirchwegen, in Wirthshäusern und Tennen, schränkte aber das Verbot später auf das Uebermaß ein. 1690 wurden die thurgauischen Geistlichen an ein Verbot gegen das Zusammenliegen von Geschwistern in einem Bett erinnert und zur Aufsicht gemahnt. Ueber die vielen Klagen der evangelischen Gemeinden betreffend Beeinträchtigung in ihrem Glauben und kirchlichen Rechten, Proselytenmacherei, ist in andern Abschnitten berichtet worden. Die Scheidewand zwischen den Gliedern beider Kirchen war im 17. Jahrhundert schroffer als je geworden; Umgang von evangelischen Geistlichen mit katholischen oder mit Ordensleuten in ihrer Umgebung wurde gerügt.

Weder die drei Kapitel und die Zürcher Synode noch die dortigen Kirchenbehörden hatten Veranlassung, über aufgekommene Irrlehren bei Geistlichen oder ihren Herden oder über Separationen zu klagen und einzuschreiten. Nur kam es etwa vor, daß Gemeindeglieder aus Uebelwollen und Haß gegen ihren Geistlichen oder einzelne Gemeindsgenossen auswärts kommunizirten, was indeß gerügt wurde. Um diesen und andern Uebelständen besser wehren zu können, sei es von sich aus oder durch andere, fanden seit Ende des 17. Jahrhunderts hie und da Versammlungen von Abgeordneten der drei Kapitel statt, die später fortgesetzt wurden.

Was die Kapitel betrifft, so verloren dieselben, wie die rheinthalischen, infolge eines Beschlusses der Zürcher Synode seit dem dritten Dezennium des 17. Jahrhunderts das Recht zur Dekanswahl. Dieser Beschluß war angeblich wegen Aergernis erregender Zwietracht und

Praktiken bei der Wahl eines Dekans gefaßt worden. Wie im Gebiet von Zürich durften nun die Kapitel nur noch Dreiervorschläge an die Synode eingeben, aus denen dieselbe die vakante Stelle besetzte. Das Frauenfelder und das Steckborner Kapitel hatten eigene Fonds; der letztere betrug schon 1605, als die katholischen Geistlichen ihn ebenfalls ansprachen, 290 Gulden, 1695 305 Gulden. Das oberthurgauische Kapitel gründete erst 1715 einen Fonds (136 Gulden), indem es längere Zeit aus dem Kapitel- oder Synodalfonds von St. Gallen einen Zinsantheil erhielt. Kapitelssachen, z. B. die Mahlzeiten bei Versammlungen in den Pfarrhäusern, wurden aus diesen Fonds bestritten. Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts brachten die thurgauischen Geistlichen auch freiwillige Gaben für die Witwen von Amtsbrüdern und für den seit 1673 gestifteten Zürcher Pfarrwitwenfonds, was bis 1798 fortdauerte.

19. Das katholische Kirchenwesen.

Nur wenige Jünglinge in der Landschaft Thurgau widmeten sich im 17. Jahrhundert dem Studium der katholischen Theologie. Die katholischen Gemeinden mußten daher noch immer von Geistlichen und Mönchen aus Schwaben und den katholischen „Orten" versehen werden. Die Klöster Fischingen und Kreuzlingen thaten das bei ihren Kollaturen zumeist durch ihre Mönche. Hie und da halfen, bei Vakanzen, bei der Stiftung neuer Gemeinden oder wegen Armut derselben, die Kapuziner auf dem Haselberg bei Frauenfeld aus. Die Erweiterung dieses Klosters war daher den Katholiken sehr willkommen. Die Gemeinden wuchsen hie und da durch Uebertritte an Zahl; daneben entstanden innerhalb evangelischer Gemeinden katholische Genossenschaften. Mehrere Kaplaneien wurden wieder hergestellt, wie Dießenhofen, Landschlacht (1644), Mannenbach und Steinebrunn (1674).

Die Lage der katholischen Bevölkerung und ihrer Geistlichen war günstiger als die der evangelischen, weil die katholische Mehrheit der regierenden Orte und ihre Vertreter, das Oberamt, ihre Beschützer waren, und weil die meisten Lehen und besoldeten Aemter in den Gemeinden in den Händen von Klöstern und Stiften waren, sowie von vermöglichen Glaubensgenossen in- und außerhalb des Thurgaus. Die Klöster Fischingen und Ittingen konnten auf diesem Wege ihre katholischen

Kollaturgemeinden sehr vermehren. Es war nicht selten, daß für wenige Katholiken ein besonderer Gottesdienst und eigene Priester aufgestellt wurden, während die evangelischen Majoritäten, besonders in den Berggerichten, wo die Abtei St. Gallen niederer Gerichtsherr war, zu eigenen Prädikanten, trotz der Verwendung Zürichs, nicht mehr gelangten. In Sitterdorf setzte die Abtei sogar durch, daß wider den Wortlaut des Landfriedens 1625 dem katholischen Pfarrer, der damals angestellt werden sollte, die Hälfte des meist in dem äbtischen Gebiete liegenden Pfrundvermögens übergeben werden mußte, obschon seine Gemeinde nur 1/4 der Pfarrgenossen bildete. Dagegen blieb die Lage solcher neuen Gemeinden oft eine ärmliche, z. B. in Gachnang, wo der Geistliche erst 1701 ein Pfarrhaus erhielt. — Die Katholiken waren ebenso wenig als die Evangelischen geneigt, den Andersgläubigen entgegenzukommen; in Städten gab es geschlossene katholische Gesellschaften. Der Bischof rügte es sehr, daß in Arbon, wo er Landesherr war, die Evangelischen in einer Gemeindsversammlung ihren Geistlichen „Pfarrer" (was nur der katholische sei) genannt hatten, statt bloß „Prädikant." In einem damals getroffenen Vergleich wurde daher unter andern Bestimmungen auch die aufgenommen, daß der evangelische Geistliche in Arbon nur Prädikant genannt werden dürfe.

20. Das Schulwesen.

Sowohl das evangelische als das katholische Schulwesen blieb im wesentlichen, wie es sich im 16. Jahrhundert gestaltet hatte. Leider fehlen genauere Berichte über die katholischen Schulen; nur so viel ist bekannt, daß in kleinen Gemeinden die Eltern, die ihre Kinder im Lesen und Schreiben unterrichten lassen wollten, sie in die evangelische Dorfschule schickten, z. B. in Gachnang, Müllheim und Sitterdorf.

In Frauenfeld und Bischofszell wurden für die unteren Stufen bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts Geistliche angestellt, die aber auch für Knaben, welche studiren wollten, Unterricht ertheilten. In Dießenhofen hielten die Helfer bis 1660 die Schule. Der Primarunterricht wurde in den meisten evangelischen Gemeinden bis um die Mitte des Jahrhunderts für sämtliche Kinder im Pfarrhause von dem Pfarrer selbst gegeben. Fast überall geschah dies jedoch nur im Winter. Der Schulbesuch war freiwillig und wurde daher von vielen Kindern,

besonders ärmern, unterlassen. Als Entschädigung bezog der Pfarrer gewöhnlich von jedem Kinde einen wöchentlichen Schullohn von einem Groschen; im Winter mußten die Kinder für die Heizung des Lehrzimmers Scheiter bringen. In den Städten erhielten die „Schulmeister" — das war und blieb bis in unser Jahrhundert ihr Amtsname — ein jährliches Fixum aus Gemeindefonds und Legaten, überdies etwas Schullohn und Holz. Für den Schulmeister in Frauenfeld betrug 1662 die Besoldung 126 Gulden und überdies erhielt er von jedem Kinde per Jahr 1 Gulden und im Winter täglich ein Scheit oder per Woche 4 Kreuzer. Bischofszell gab 1667 seinem Schulmeister aus dem Stadtfonds für die Jahrschule 40 Gulden, 15 Stück (Mütt) Kernen, 4 Malter Hafer; ferner bezog er von jedem Knaben vierteljährlich 2 Batzen, von jedem Mädchen 3 Batzen, und von der Stadt 12 kleine Klafter Holz, endlich auf Weihnachten von jedem Kinde 5 Batzen als Holzgeld. Aus der Stadt und den Landgemeinden besuchten im Sommer 50 und im Winter 90 Kinder die Schule. 1672 wurde neben der Unterschule eine Oberschule gegründet und zwei Jahre später für beide eine Schulordnung gemacht, die lange Zeit in Kraft blieb. — Pfarrer Collin in Scherzingen und der Filiale Kurzrickenbach begann 1647 im Pfarrhause eine Sommer- und Winterschule für die beiden Kirchgemeinden, wofür man, wie er im Pfarrbuche berichtet, Gott dankte und ihm jährlich 70 Gulden gab. Sie wurde von 70—80 Kindern besucht. 1652 führte er auch eine Nachtschule für Singübungen ein, um in seiner Kirche vierstimmigen Gesang zu Stande zu bringen. — Weinfelden gab 1581 jedem seiner zwei Schulmeister für die Winterschule 7 Gulden Wochengeld und etwas Holz und kaufte etwas später (1641) ein Privathaus, um es als Schulhaus zu benützen.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts entstanden in einzelnen Ortschaften der evangelischen Kirchgemeinden außerhalb des Pfarrdorfes, meist ohne Wissen und Willen der Pfarrer, besondere Schulen, die von Einwohnern oder hergelaufenen Leuten gehalten wurden. Die Schulmeister pflegte man nur für den Winter anzustellen; oft aber wurden sie später bestätigt. Weil nicht nur die Fähigkeit dieser Leute, sondern auch ihre Lebensweise viel zu wünschen übrig ließ, so waren die Geistlichen und die Zürcher Kirchen- und Schulbehörde gegen diese Neuerung. Schon seit dem 16. Jahrhundert hatten einzelne Landgemeinden (nebst den Städten) weltliche Lehrer, die statt der Pfarrer

Schule hielten, z. B. 1580 Gottlieben; damals war dies wohl auch in Tägerwilen der Fall, später auch in Egnach, Roggwil und Hüttwilen. Mit Ausnahme der bischöflichen Orte Arbon und Horn, wo der Landesherr kaum die Pfarrschule bis 1712 duldete, sowie von Hauptwil, wo der Schloßprediger bis Ende des 17. Jahrhunderts auch Schule hielt, verschwanden die Pfarrschulen immer mehr und es wurden demgemäß nur weltliche Schullehrer angestellt. Die Pfarrer blieben aber Aufseher derselben, und die Schulmeister wurden nur als ihre Vikare betrachtet. Zürich kam den Geistlichen mit „Schulordnungen" zu Hülfe. Die erste erschien im August 1678 und wurde 1711 erneuert. Dieselbe hob den Schaden hervor, der theils durch das Eindringen von „Läuflingen", theils von Winkelschulen, durch welche die „ehehaften" Schulen zerstückt worden seien, entstanden sei, und wies die Geistlichen an, sofern sie die Schulen nicht selbst halten könnten, in Verbindung mit den Vorgesetzten Männer von frommem und untadelhaftem Wandel, wo möglich aus der Gemeinde, zu erwählen, die im Schreiben, Lesen, Singen und wo möglich auch im Rechnen gut unterrichten würden. Sie sollten auch dafür sorgen, daß die Lehrer im Winter wenigstens 50 Schüler hätten. Endlich wurden sie aufgefordert, gegen Ungehorsame, die aus Eigennutz und Unverstand dieser Ordnung sich widersetzten, bei den Oberbehörden Schutz und Hülfe zu suchen.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts (1707) waren im Frauenfelder Kapitel etwa 30 Landschulen, die bei ihrer Entstehung Winkelschulen (im Unterschied von den Pfarrschulen) genannt wurden, und im Oberthurgau gab es im Jahr 1715 47 Schulen mit 2350 Schülern. Die Zahl der Schulen im Steckborner Kapitel ist unbekannt, und nur so viel gewiß, daß auch hier statt der Pfarrschulen überall Schulen mit weltlichen Lehrern waren. Einzelne Kinder aus den Dörfern besuchten die Schulen benachbarter Städte.

In Frauenfeld entstand die erste Schule für höhere Bildung. 1686 stiftete Kaspar Ludwig Kappeler, Mitglied des großen Rathes und Gerichtsschreiber der Herrschaften Kefikon und Neunforn, durch ein Legat von 1716 Gulden in seiner Vaterstadt die sog. Lateinschule oder das Provisorat, d. h. eine Sekundarschule mit Lateinunterricht. Sie wurde aber, weil dieses Kapital nicht hinreichte, erst 1694 eröffnet. Bis zur Errichtung einer Kantonsschule besuchten auch Knaben aus

andern Gemeinden, die eine bessere Ausbildung suchten, diese Anstalt. Trotz den Schwierigkeiten, die einer wissenschaftlichen Fortbildung im Wege standen, widmeten sich in den thurgauischen Städten einzelne Bürgerssöhne (auch von katholischen Eltern) dem theologischen Studium, in Frauenfeld vorzüglich aus den Familien Mörikofer und Sulzberger, in Dießenhofen aus der Familie Benker, in Steckborn aus der Familie Hanhart, in Bischofszell aus der Familie Scherb, was bis in unser Jahrhundert fortdauerte. In Dießenhofen wurden Söhne aus den Familien Brunner, Forster, Huber, Scharpf und Wepfer berühmte Aerzte. Ueber einige dieser Männer folgen hier kurze Mittheilungen.

Joh. Jakob Wepfer, geb. 1620, ein Sohn Georg Michael Wepfers, der wegen kirchlicher Unruhen die Vaterstadt verließ und Bürger von Schaffhausen wurde, war außer seinem Wohnorte als wissenschaftlicher und praktischer Arzt so bekannt, daß er von dem Herzoge von Würtemberg, dem Markgrafen von Baden-Durlach, dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Landgrafen von Hessen-Kassel als Leibarzt berufen wurde. „Seine Zeit war ganz Gott und seiner Anbetung, ganz seinem Berufe und der möglichsten Vervollkommnung in demselben, ganz den Leidenden und Kranken und ihrer Hülfe geweiht. Selten verließ er erst 4 Uhr Morgens sein Lager und widmete dann die erste Stunde seinem Schöpfer, indem er betete und die Bibel las, die er auf allen Reisen in lateinischer und griechischer Sprache bei sich führte; die übrigen Stunden bis 11 Uhr Nachts waren den Armen und Kranken sowie den Studien gewidmet." Sein ebenfalls berühmter Bruder Konrad Wepfer, der Stadtarzt in Schaffhausen wurde, berichtet von ihm, er habe ihn in geschäftsfreien Stunden nie anders als an seinem Pulte arbeitend mit Lesen oder Schreiben beschäftigt angetroffen. Er starb am 28. Januar 1695. Konrad Wepfer hinterließ drei Söhne als tüchtige Mediziner; mit dem jüngsten, Georg Michael, starb diese Linie aus. — Noch berühmter war Konrads Tochtermann, Joh. Konrad Brunner, ein Sohn des Schultheißen Erhard, geb. 1653. Er wurde 1680 als Leibarzt des Fürstbischofs Franz Johann von Constanz berufen, schlug aber diese Ehre aus; 1685 erhielt er einen Ruf an das Krankenbett des Kurfürsten Karl von der Pfalz und wurde dann (1686) als Professor der Anatomie und Chemie nach Heidelberg gewählt. Eine Berufung als Leibarzt des Landgrafen von Hessen-Kassel und als Professor der Medizin in Marburg lehnte er

ab, ertheilte aber schriftlich Rath. Von 1690—1696 hielt er sich in seiner Vaterstadt auf, zog dann jedoch nach Düsseldorf. Es waren wenige Fürsten von Deutschland, die nicht seine Hülfe in Anspruch nahmen; sogar an den königlichen Hof nach London wurde er gerufen. Er starb den 2. Oktober 1727. Von seinen zehn Kindern wurde Erhard Leibarzt des Landgrafen von Hessen-Kassel, Joh. Jakob pfälzischer Amtsphysikus in Neustadt. Ein Bruderssohn Joh. Konrad Brunners, Erhard Brunner, geb. 1686, war kurpfälzischer Feldarzt und Physikus zu Solingen. — Berühmter wurde Franz Sebastian Forster, geb. 1666, ein Schüler des oben erwähnten großen Wepfer und Joh. Konrad Brunners. Er wurde 1690 Professor in Freiburg, dann Leibarzt des Fürsten von Kempten (1692), des Bischofs zu Eichstädt (1697) und des Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz (1704). Nachdem er von Kaiser Karl VI. in den Adelsstand erhoben (1717) und vom Kurfürsten von Mainz zum Geheimen Rath ernannt worden war (1729), zog er sich (1732) auf seine Güter im Rheingau zurück, wo er 1738 starb. — Dr. Michael Scharpf erhielt einen Ruf als Leibarzt des Bischofs von Speier. — Ein Glied der Familie Huber von Dießenhofen, Leodegar, Doktor der Medizin, verließ wie Wepfer die Vaterstadt und wurde in Schaffhausen Bürger (1612) und 1617 Stadtarzt.

Achtes Buch.

Vom Toggenburgerkrieg bis zur französischen Revolution.

1. Der Toggenburgerkrieg (1712).

Mit dem Jahre 1700 schien ein Zeitalter des Friedens einzutreten; denn Zürich bequemte sich zur Annahme des gregorianischen Kalenders, und so hörte auch im Thurgau für die Evangelischen die Verbindlichkeit auf, ihre Kirchenfeste nach den Bestimmungen des alten Kalenders und zur Vermeidung des Aergernisses bei den katholischen Mitlandleuten auch nach dem neuen zu feiern. Damit fielen zahlreiche Veranlassungen zu Feiertagsbrüchen hinweg und wurde die Verpflichtung, auch an den Heiligentagen sich der Handarbeit zu enthalten, erträglicher. Angesichts dieser Vortheile gab die evangelische Geistlichkeit auf die

Weisung Zürichs ihren Gemeinden die Versicherung, daß, nachdem die evangelischen Stände Deutschlands den verbesserten Kalender bereits angenommen, die früher gehegten Bedenken weggefallen seien.

Inzwischen hatte sich zwischen Frankreich und Oesterreich wegen der Erbfolge in Spanien ein Krieg entzündet, der volle zwölf Jahre dauerte. Die von dem Kaiser neuerdings verfügte Fruchtsperre gegen die Schweiz drückte um so schwerer auf den Thurgau, weil diese Landschaft durch das sog. Quantum gnädig bewilligter Einfuhr aus dem Reiche und Frankreich wenig begünstigt war.

Mit schweren Sorgen mußten die Thurgauer auch auf die Gewitterwolken blicken, die sich im Gebirgslande seit der Mitte des ersten Jahrzehnds des angetretenen Jahrhunderts zusammenzogen. Die Veranlassungen dazu sind bereits in den Nachrichten über die Regierung des Freiherrn von Thurn im Stiftsland des Abtes von St. Gallen und im Neukircher Kirchenhandel angedeutet (S. 709).

Es war vorauszusehen, daß wenn die Toggenburger Angelegenheiten mit den Waffen sollten entschieden werden, die Landschaft Thurgau, schon ihrer Nähe wegen, theilnehmen müsse, und Zürich, wie es früher gethan, sich derselben bemächtigen werde. So sehr die Katholiken auf die Uebermacht der V Orte und ihrer Verbündeten trauten, dachten doch die Klostervorsteher an Rettung ihrer Kostbarkeiten und Sicherung ihrer Angehörigen vor Eingriffen Zürichs. Am 12. April 1712, dem Tage, da der toggenburgische Landrath ein Manifest und Zürich die Erklärung, zur Sicherung Toggenburgs Bewaffnete an die Grenze schicken zu wollen, ausgehen ließ, schrieb der Abt Franz von Fischingen an Zürich, wie sehr er bedaure, bei seinen gnädigen Schutzherren im Verdacht zu stehen, als hätte er die toggenburgischen Unruhen begünstigt; Ursache zur Unzufriedenheit mit dem Landrath hätte er zwar gehabt, da dieser die Rechte seines Gotteshauses auf verschiedene Weise zu schwächen gesucht und Landweibel Germann ihn in einer Druckschrift verhaßt gemacht habe; gleichwohl habe er immer zur Einigkeit und zu einem Vergleich mit dem Fürstabt von St. Gallen gerathen; er hoffe also, man werde ihm keine Schuld beimessen, deren er sich nicht bewußt sei. Der Abt von Kreuzlingen und der größere Theil seiner Mönche flohen mit den wichtigsten Werthschriften nach Hirschlatt, wo sie bis zum Herbst blieben. Am 13. April erließen die zürcherischen Oberbefehlshaber an die Aebtissin in Tänikon und den

Landvogt von Elgg aus die Anzeige, sie hätten keine andere Absicht, als das Toggenburg zu beruhigen; jedermann möge sich also ruhig verhalten und ohne Furcht sein.

In einem großen Widerstreit der Pflichten befanden sich aber diejenigen Evangelischen, welche dem Abt von St. Gallen zum Kriegsdienst verbunden waren. Folgten sie dessen Aufruf nicht, so machten sie sich eines strafbaren Ungehorsams schuldig, und schlossen sie sich ihm an, so mußten sie gegen ihre Glaubensgenossen kämpfen, ja die Gewalt dessen erhöhen, der schon lange an der Unterdrückung der Evangelischen gearbeitet hatte und von dem sie keine bessere Behandlung als die Toggenburger erwarten durften. Die Entschlüsse, welche von den verschiedenen Gemeinden gefaßt wurden, waren wirklich ungleich. Die Zihlschlachter ließen sich bei dem Abte durch das Bedenken entschuldigen, daß Zürich und Bern an Volkszahl den übrigen regierenden Orten wenigstens gleichkommen, die Unterthanen der gemeinen Herrschaften also zur Neutralität verpflichtet seien, und sie berichteten diesen Entschluß an die Befehlshaber der Zürcher schon am 14. April. Die Buhwiler und Schönenberger waren schon auf der Straße, um dem Abte zuzuziehen, und kehrten bei Nacht wieder heim. Romanshorn, Keßwil, Herrenhof, Sommeri, Hagenwil, Sitterdorf und Roggwil sandten hingegen dem Abte die gewöhnliche Anzahl Mannschaft zu, die nach Wyl verlegt wurde. Am 15. April zogen 2600 Zürcher von Elgg aus über Sirnach nach Wyl, um die Toggenburger, welche unter Anführung des Zürchers Nabholz den Oberst Felber nach Wyl zurückgedrängt hatten, zu unterstützen. Da indessen die Zürcher Hauptleute diese voreilige Feindseligkeit gegen den Abt nicht ganz billigten, so begnügten sich jene, 100 Mann an Nabholz zu überlassen und der Besatzung in Wyl das zürcherische Manifest vorzuweisen, und zogen dann in ihr Lager zurück. Durch das Manifest wollten sie vielleicht wenigstens bei den evangelischen Kriegsleuten des Abtes Bedenklichkeiten erregen.

Der Bischof von Constanz erklärte am 16. April, daß er, wenn wirklich Krieg ausbreche, sich keiner Partei annehmen werde, also die Hoffnung nähre, man werde die Unterthanen seines Domkapitels, das Stift zu Bischofszell, auch die Pfarrer und Kirchendiener ungeschädigt lassen. Daß einige Chorherren von Bischofszell Getreide nach St. Gallen gesandt und dadurch der Warnung Zürichs entgegengehandelt hätten,

möge man mit der Unwissenheit entschuldigen; denn nicht überall sei jene Warnung bekannt geworden. Die Schlösser zu Gottlieben und Arbon wolle er durch seine eigene Mannschaft besetzen. — Aus Constanz sandte der Bischof Kanzleibeamte mit der Weisung, den Bewaffneten beider Parteien den Eingang zu wehren. Registrator Vogt, welcher in Bischofszell die Rechte des Bischofs wahren sollte, machte sehr unzeitige Ansprüche auf einen Gehorsam, welchen die Bürgerschaft den bischöflichen Beamten längst nicht mehr zu leisten gewohnt war, und erregte dadurch großen Unwillen. Er wurde daher schnell wieder abberufen und durch Kolb ersetzt.

Auch der Landvogt, Heinrich von Zug, glaubte, daß wenn man den Thurgauern auch nicht zumuthen wolle, den V Orten als der Mehrheit zuzuziehen, ihnen doch die Neutralität zugestanden werden müsse; er protestirte daher am 16. April gegen jede Grenzverletzung, und am 20. beschwerte er sich, daß seine Angehörigen durch Einquartierung belästigt würden; im Namen der regierenden Orte, deren Rechte dadurch hoch verletzt werden, verlangte er Zurückziehung aller Bewaffneten und Schadenersatz. Zu gleicher Zeit ermahnte er alle Bewohner des Thurgaus zu strenger Neutralität.

Dessenungeachtet rückten die Zürcher am 26. in Frauenfeld ein. Sie rechtfertigten diesen Schritt dadurch, daß die V Orte am 20.—22. April die freien Aemter, Baden und Rapperswil besetzt hätten. Da der Landvogt seine Vorliebe zu den V Orten nicht verheimlicht hatte, so wurde ihm die Ausübung seines Amtes abgenommen und eine Wache vor das Schloß gestellt. Die Verwaltung hatte der zürcherische Obervogt Lavater zu übernehmen; unter seinem Vorsitz wurde ein Kriegsrath bestellt und für Erhaltung der Ruhe in der Landgrafschaft mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet. Landammann Rüpli, der im Namen des Schultheißen Müller ein Schreiben an die Zürcher Befehlshaber nach Elgg gesandt und in freundschaftlichen Ausdrücken deren Absichten auszukundschaften versucht hatte, wurde als böswilliger Heuchler unter einer Bedeckung von 24 Reitern nach Zürich in Verwahrung gesandt. Die Schlüssel der Stadtthore und des Zeughauses wurden im Namen Zürichs und Berns abgefordert und die Bewohner der Stadt berufen, den beiden Ständen Treue zu schwören. Am 27. huldigten die Stadtgerichte zu Frauenfeld, am 28. die acht Quartiere. Sonnenberg, Tänikon und Fischingen wurden mit Wachen besetzt. Die Bewohner von

Braunau, Tobel, Tägerschen und Bettwiesen weigerten sich des Schwurs, bis das Ritterhaus Tobel selbst um eine Schutzwache bei den Zürchern anzusuchen rathsam fand, und am 28. Bewaffnete in der Gegend erschienen. Paradies verlangte eine Wache von Schaffhausen. Dießenhofen anerbot sich, seine Mauern selbst mit hinlänglicher Macht zu schützen und erhielt wirklich keine Besatzung. Da auch Gottlieben und Egnach den Städten Zürich und Bern gehuldigt hatten, so beschwerte sich am 2. Mai der Bischof über diese Verletzung seiner Neutralität; es wurde ihm aber erwidert, daß man seine Rechte auf jede Weise ehren werde. Später hatte man ihm vorzuwerfen, daß er mehrfach sein Wort nicht gehalten habe.

Diese Vorgänge schreckten diejenigen sehr, welche den Sieg der V Orte wünschten oder zur Unterstützung derselben Waffen und Lebensmittel gesammelt hatten. Im Kloster Fischingen fand man einige hundert mit Nägeln beschlagene Keulen oder Schweizerprügel und in einem nahe liegenden Wäldchen viele Doppelhaken, Flinten, kleine Kanonen und allerlei Schießbedarf. Nicht ohne Grund wurden daher der Abt und Konvent eines Einverständnisses mit dem Fürstabt von St. Gallen und den V Orten verdächtigt, und der Argwohn schien sich zu bestätigen, als bei der Annäherung der Zürcher beinahe die ganze Bevölkerung des Klosters entflohen war. Auch in Frauenfeld und in andern Gegenden flüchteten sich viele Katholiken mit ihrem besten Eigenthum nach Constanz, weil sie Gewaltthätigkeiten fürchteten. Gleichwohl benahmen sich die Zürcher so gemäßigt, daß Hauptmann Heinrich Wirth, ein Abkömmling des im Jahr 1524 hingerichteten Untervogtes Wirth, in der Karthause Ittingen, wo er mit einer Kompagnie in Besatzung lag, sich den Dank des Priors auch für spätere Zeiten sicherte. Dem Statthalter des Klosters Muri wurde am 12. Mai von dem Kriegsrathe in Frauenfeld eine Bescheinigung ausgestellt, daß die in den Herrschaften Eppishausen und Klingenberg liegenden, für den Unterhalt der Kriegsmannschaft unentbehrlichen Vorräthe nach ihrem Werthe werden vergütet werden. Sein Verlust bestand in 1200 Eimer Wein, Zehnten und Zehntengeld, in entzogenem und verderbtem Mobiliar im Schlosse Eppishausen und im Kaplaneihause Bießenhofen und in 160 Mütt Kernen nebst 180 Eimer Wein, die ihm in Klingenberg weggenommen worden seien; aber auch darüber wurde am 23. Januar 1713 von dem Kriegsrath Rechnung gepflogen.

Auch Tänikon und das Stift Bischofszell hatten keine Ursache sich zu beschweren. Eitle Besorgnisse niederzuschlagen, wurde am 28. April verboten, aus dem Lande zu fliehen oder Kostbarkeiten und Briefe über die Grenze zu senden, und jedem Einwohner des Thurgaus, wenn er sich ruhig halte, Schutz und Recht verheißen, zugleich aber bemerkt, daß man jede Gemeinschaft mit dem st. gallischen Abte und seinem Heere als Feindseligkeit ansehen und alle hart bestrafen werde, die denselben irgendwelchen Kriegsbedarf zuführen lassen.

Da Zürich die Thurgauer nach geschehener Huldigung auch als wehrpflichtig betrachtete, so wurde die Miliz ebenfalls in den Heerdienst berufen, jedoch die Abänderung getroffen, daß anstatt der Quartierhauptleute in jedem Quartier ein Freihauptmann bestellt und die junge Mannschaft in Freikompagnien von je hundert Mann organisirt und den verschiedenen zürcherischen Heeresabtheilungen zugeordnet würde. So erhielt die Freikompagnie von Ermatingen ihre Stellung in Zürich. Zwar entzogen sich manche Pflichtige diesem Dienste, namentlich Angehörige katholischer Gerichtsherren, wie die Bauernsöhne des Gotteshauses Bischofszell; die große Mehrheit aus den evangelischen Gemeinden schloß sich aber freudig den Zürchern an.

Daß die Thurgauer sich den Zürchern ohne Widerstand fügten, konnten ihnen die Aebtischen nicht verzeihen. Sie machten am 29. April einen Ausfall und streiften bis nach Affeltrangen, wo sie einige Häuser plünderten und zwei Personen schwer verwundeten. Als der Landsturm gegen sie erging, zogen sie nach Wyl zurück, ohne von den Thurgauern erreicht zu werden. Um ähnliche Ueberfälle abzuwehren, sammelte sich ein thurgauischer Heerhaufe in Weinfelden unter dem Befehle der Landeshauptleute und besetzte bald nachher, als wieder mit einem Angriff gedroht wurde, die Grenze gegen Wyl.

Am 17. Mai vereinigten sich 4000 Zürcher, 500 Berner und 200 Thurgauer mit 2000 Toggenburgern bei Rickenbach, um Wyl zur Uebergabe zu nöthigen. Die Aebtischen, welche anfangs auf dem Kirchhofe zu Rickenbach Widerstand drohten, zogen sich bald nach Wyl zurück. Etwas voreilig folgte ihnen Nabholz mit den Toggenburgern, so daß er sich nur mit Gefahr vor einem Ausfalle Oberst Felbers retten konnte. Nachdem die Nacht hindurch das Volk unthätig auf dem offenen Felde im Regen gestanden war, wurde dasselbe am folgenden Tage in die benachbarten Dörfer und Höfe vertheilt, die Toggenburger

nach Rickenbach, die Berner in den bei Hub gelegenen Wald, die Zürcher auf die Berge. Bei Schönholzerswilen wurde eine Batterie gebaut, und überall traf man Vorrichtungen, um das grobe Geschütz, welches aus Zürich erwartet wurde, gegen die Stadt in Thätigkeit zu setzen. Vergeblich warteten die Belagerten auf die von den V Orten verheißene Hülfe, sowie auf Zuzug aus Vorarlberg. Bei so übeln Aussichten für die Aebtischen sank der Muth ihrer Anhänger im Thurgau; die Mannschaften aus den Berggerichten, Wuppenau, Keßwil, Roggwil, Romanshorn und Sitterdorf verließen ihren Posten in Uerendal und kehrten heim (19. Mai).

Unterdessen hatten die Feindseligkeiten einen bösartigen Anfang genommen. Am 18. Mai überfielen und plünderten Evangelische einige Häuser in Braunau; sofort kamen 50 Reiter aus Wyl dahin und nahmen blutige Rache; einer ganz unschuldigen Frau wurden beide Hände abgeschlagen und ein Mann nebst einer Tochter getötet. Beiderseits lehnten die Oberbefehlshaber die Verantwortlichkeit ab, weil sie von diesen Ueberfällen nichts gewußt hatten; doch wurde bessere Vorsorge versprochen. Die Mißhandlung der Braunauer erregte indessen unter den Reformirten heftigen Unwillen, so daß sich in Eile Scharen von Landstürmern aufmachten, um die Feinde zu strafen; sie kamen jedoch zu spät und kühlten auf dem Rückweg ihre Rachbegierde an der Kirche und dem Pfarrhaus in Sommeri. Zürich ordnete über diese Frevel eine Untersuchung an, bestrafte einige Thäter, verhieß den katholischen Geistlichen Schutz und entschuldigte später das Geschehene bei dem Domstift in Constanz, weil dieses dadurch geschädigt war.

Am 21. Mai begannen die Zürcher die Stadt Wyl mit glühenden Kugeln zu beschießen, die in der untern Vorstadt einige Häuser beschädigten und mehrere Gebäude in Brand steckten. Diese Wirkung des Angriffs entmuthigte die Belagerten; von dem Fußvolk zogen viele ab. Als das Bombardement am 22. fortgesetzt wurde, entschloß sich Felber zu kapituliren, was ihm die Belagerer gerne gewährten. Damit war in dieser Gegend der Krieg entschieden; die äbtische Landschaft wurde von den Siegern in Eid und Pflicht genommen. Im Aargau waren die Berner und Zürcher ebenso glücklich; Mellingen, Bremgarten und Baden mußten sich ergeben; die V Orte wurden überall zurückgedrängt.

Da die Ernte nahe war, entließ nun Zürich einen Theil des

Heeres. Indessen arbeiteten die unparteiischen Orte mit großem Eifer an der Herstellung des Friedens. Die Kriegsparteien erklärten sich dazu bereit; den V Orten erschienen aber die Bedingungen des Vertragsentwurfes zu hart; denn Zürich und Bern verlangten neben Ersatz der Kriegskosten, es solle die Landschaft Thurgau an die beiden Städte mit dem Beding überlassen werden, daß die katholische Kirche überall geduldet werde, den V Orten Bischofszell mit dem Chorherrenstift, Dießenhofen, Katharinenthal und Paradies ferner zustehen, und für das Uebrige eine Entschädigung in andern gemeinen Herrschaften auszumitteln wäre. Fügsamer zeigten sich die katholischen Orte für einen spätern Friedensentwurf (vom 18. Juli). Nach diesem blieb die Herrschaft über den Thurgau gemeinsam, jedoch so, daß die Bürger von Stein vor der Brücke von aller Verpflichtung gegen die Landvogtei freigesprochen und einzig dem Landgericht verpflichtet sein, in Regalien, allgemeinen Regierungs-, Polizei- und Kriegsordnungen nicht mehr die Mehrheit der regierenden Orte, sondern gleiche „Sätze" beider Glaubensparteien entscheiden, (evangelische) Kirchen-, Schul- und ehegerichtliche Angelegenheiten allein durch Zürich beurtheilt und geleitet, in der Besetzung der Aemter, der Benützung und Verwaltung der Kirchen- und Gemeindegüter den Evangelischen und den Katholiken gleiche Rechte zugestanden und übrigens alle alten Mißbräuche in dem Landvogteiamt wie im Gerichtswesen abgeschafft werden sollten. Obgleich dieser Entwurf bereits von mehreren Ständen gebilligt und unterschrieben war, zerschlugen sich doch an der Leidenschaft des Volks und besonders an der Kriegslust des Nuntius die Verhandlungen wieder und der Kampf begann nochmals, viel eifriger und mit mehr Anstrengung als vorher.

Abermals siegten jedoch die Waffen der Zürcher und Berner. Bei Vilmergen unterlag der freudige Muth der Katholiken der Besonnenheit der Gegner (25. Juli). Am Zürichsee blieben die Angriffe der Schwyzer ebenfalls fruchtlos; Rappersweil ergab sich, Zug suchte Schonung. Die Regierungen der V Orte, wohl bekannt mit der eigenen Schwäche, waren schon muthlos geworden, als das Volk noch alles hoffte. Wie aber die Selbstverblendung wich, ergriffen Furcht, Bitterkeit und Mißtrauen alle Gemüther. Im Thurgau verbreitete sich unter den Katholiken die Sage, die Evangelischen seien entschlossen, auf ein gegebenes Zeichen in einer Nacht alle Katholiken zu morden. Constanz verstärkte

seine Besatzung; der Bischof schrieb an Zürich, er hoffe, eine sonst so edle Regierung trage Abscheu vor solch entsetzlicher That. Am 4. August aber machte Zürich im ganzen Lande die Erklärung bekannt, daß es an so etwas nie gedacht habe; die Sage sei eine Verleumdung; es ermahne daher jedermann zur Ruhe und werde jeden Ruhestörer mit einer Buße von 100 Gulden belegen.

Am 9. und 11. August kam endlich in Aarau ein neuer Landfriede zu Stande, durch den derjenige von 1531 gänzlich beseitigt wurde. In Bezug auf die Landschaft Thurgau waren die Verabredungen vom 18. Juli festgehalten. An Zürich und Bern wurden einige Landstriche der gemeinen Herrschaften in den Freiämtern und die ganze Grafschaft Baden überlassen; Bern trat als mitregierender Ort der Landgrafschaft Thurgau ein und Zürich erhielt zu Handen der Stadt Stein die Hoheitsrechte über die Vorstadt Burg; dabei blieb aber dem Stande Glarus der siebente Theil der landvögtlichen Regierungsrechte vorbehalten; Zürich und Bern sollten die Besitzungen des Abts von St. Gallen besetzt halten und verwalten, bis der Abt mit denselben sich zum Frieden einige.

2. Der neue Landfriede.

In den Tagen der letzten Friedensverhandlung rüsteten sich die zwei in Zürich gestandenen thurgauischen Freikompagnien zur Rückkehr in ihre Heimat. Der Freihauptmann Ammann hatte am 10. August bei dem Vorstand des Kriegsrathes in Frauenfeld, Obervogt Lavater von Weinfelden, schriftliche Klage gegen eine in Ermatingen ausgestreute Verleumdung erhoben, daß seine Kompagnie wegen schlechten Verhaltens mit Schimpf und Schande Zürich verlassen müsse, und deshalb Ehrenrettung verlangt. Er konnte sich auf Zeugnisse berufen, die einen ehrenvollen Empfang erwarten ließen.

Die Einrichtung der Freikompagnien in den Quartieren erhielt sich als Ergänzung der allgemeinen Quartierordnung. Bei der Einnahme der landvögtischen Huldigung zog die Freikompagnie an der Spitze der Quartiermannschaft auf den Huldigungsplatz mit hochgehobener Fahne, im Trommel- und Pfeifenmarsche der Eidgenossen. Es war für die junge Mannschaft eine Ehrenpflicht, wohlgerüstet der Freikompagnie des Quartiers beizutreten.

Der neue Landfriede war eine Vereinigung des Vertrages vom 18. Juli und des eigentlichen Friedensschlusses. Ueber den Inhalt dieser Aktenstücke konnten besonders hinsichtlich des Thurgaus mancherlei Zweifel obwalten. Bei den hier herrschenden konfessionellen Gegensätzen wurden wirklich voreilig in einzelnen Kirchgemeinden Uebergriffe versucht, die den Frieden bedrohten. Dies veranlaßte die VIII Orte, den vierten Artikel des ersten Vertrages im Sinne des später geschlossenen zu erläutern, Satzungen und Ordnungen aufzustellen, die namentlich da, wo zweierlei Religionsangehörige neben einander wohnen und leben mußten, als Richtschnur dienen und künftighin Landfrieden heißen sollten. Dieses Friedensmandat (12. Sept.) enthält folgende Bestimmungen:

Evangelische und Katholische stehen in ganz gleichen Rechten, und jeder Konfession soll bleiben, was zu ihrer Religionsübung gehört; in Regalien, allgemeinen Regierungs-, Polizei- und Kriegsordnungen soll nicht durch die Mehrheit der Stände, sondern durch gleiche Sätze entschieden werden; dasselbe soll geschehen, wenn zweifelhaft bleibt, ob ein Gegenstand bürgerlicher oder kirchlicher Natur sei; in Kirchen- und Schulsachen und bei Ehestreitigkeiten werden die Evangelischen von Zürich berathen und geleitet; auf eigene Kosten können die Katholiken sowohl als die Evangelischen nach Gefallen Schulen einrichten; keine Partei ist verpflichtet, die Kirchenfeste der andern mitzufeiern; aber es soll auch keine die andere um ihres Gottesdienstes willen beschimpfen und schmähen. Die Landvögte und die Unterthanen sind ihrem Glaubensbekenntnis gemäß zu beeidigen; gemeinschaftliche Kirchen sollen von der Partei, welche den Gottesdienst zuerst feiert, der andern im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr eingeräumt werden; jeder Theil hält Wochengottesdienst in den bezeichneten Stunden, so oft es ihm gefällt; daher soll auch jeder einen eigenen Kirchenschlüssel haben; Chor und Altäre sollen auf gemeinschaftliche Kosten eingegittert werden; den Evangelischen ist erlaubt, einen eigenen Taufstein zu setzen; jeder Partei wird eine besondere Abtheilung des Kirchhofes ausgeschieden; jede Partei mag auf ihre Kosten eine eigene Kirche bauen, wenn sie sich mit der andern wegen Verlassung der alten Kirche verständigt hat; ebenso mag auch jede Partei die gemeinsame Kirche auf eigene Kosten vergrößern, wenn dadurch der Gottesdienst der andern Partei nicht gestört wird; ist es den Evangelischen bequemer, an eine benachbarte Kirchgemeinde sich anzuschließen, so ist ihnen dies gestattet. Wo in

einer Kirchgemeinde nur evangelischer oder nur katholischer Gottesdienst abgehalten wird, ist und bleibt die Kirche und das Kirchengut Eigenthum der Partei, die es jetzt genießt; wo aber beide Konfessionen neben einander wohnen, sollen die Armengüter nach Marchzahl der Seelen, hingegen Güter, die zur Unterhaltung der Kirche und des Geläuts bestimmt sind, gleich getheilt werden, vorbehalten jedoch, was jeder Theil bisher zur Unterhaltung des Gottesdienstes vorausbezog. Die Kollatoren der evangelischen Pfarrpfründen sollen aus einem von Zürich gemachten dreifachen Vorschlage denjenigen Geistlichen wählen mögen, der ihnen am besten gefällt, aber auch die Pfarrhäuser wohl unterhalten; die Verlassenschaft der verstorbenen deutschen Geistlichen ist abzugsfrei. Zu besserer Verwaltung der Justiz sollen die Aemter getheilt werden, so daß, wenn der Landschreiber katholisch ist, der Landammann evangelisch sei; den vier katholischen Rednern in Frauenfeld werden zwei evangelische beigefügt, und jene vier soll man bis auf zwei aussterben lassen. Die Untervögte, Landrichter, Weibel u. s. w. werden aus beiden Konfessionen in gleicher Anzahl genommen; zählt eine Glaubenspartei unter den Angehörigen eines Gerichts zwei Drittheile, so sollen auch zwei Drittheile der Redner aus dieser Partei sein; sind es weniger als zwei Drittheile, so werden aus beiden Parteien gleich viele Richter gewählt, aber die Ammannstelle wechselt regelmäßig ab. Die Waisen sollen keine andern Vögte erhalten als solche, die ihrer Konfession sind. Ohne Zustimmung der Mehrheit der Bürger können keine neuen Bürger angenommen, und die Ansprüche der Gerichtsherren auf die halbe Stimme sollen als nichtig betrachtet werden. Käufe in tote Hand mögen allein die regierenden Orte, doch nur, wenn alle beistimmen, bewilligen. Die heimlichen Kläger und Kundschafter sind abgeschafft, die Kanzleien zur Billigkeit, die Regierungen zu väterlichem Betragen gegen das Volk ermahnt. In Kriegen, welche zwischen den Eidgenossen entstehen, bleiben die Thurgauer immer neutral; weder Geistliche noch Weltliche sollen, ohne Zustimmung der regierenden Orte, Festungswerke anlegen. Die Malefikanten soll man nicht zur Religionsänderung bereden. Alles Schmähen und Schimpfen über religiöse und kirchliche Dinge ist strenge verboten, und statt aller andern Bezeichnungen soll man sich gegenseitig nur der Namen Katholisch und Evangelisch bedienen. In der Rechtspflege, bei Erbsachen und Niederlassungen soll man gar nicht auf das Glaubensbekenntnis sehen.

Auf solche Weise trat nun ein wesentlich verändertes Verhältnis zwischen die Regenten und die Unterthanen und die verschiedenen Parteien, aus welchen sie zusammengesetzt waren. Die Folgezeit wird lehren, ob diese Veränderung im Stande war, die tiefgewurzelten Fehler der Verwaltung auszurotten.

Bei dem Rückblick auf die unzähligen Streitigkeiten, welche seit dem Religionsfrieden von 1531 zwischen den regierenden Orten über kirchliche Dinge im Thurgau geführt worden sind, hat sich die Ueberzeugung herausgestellt, daß die mangelhafte Besetzung des Landvogteiamtes eine Hauptquelle dieser Streitigkeiten gewesen sei. Die auf zwei Jahre beschränkte Amtsdauer der mit den Rechtsverhältnissen des Landes nur oberflächlich bekannten Landvögte erschwerte ihnen ein gründliches und unbefangenes Urtheil; ihre Amtleute, der Landschreiber samt dem Substituten und Kanzleiverwalter desselben, der Landammann, als Stellvertreter des Landvogtes besonders im Landgerichte, sowie der Landweibel mit zwölf Landgerichtsdienern, waren beinahe ganz auf zufällige Einnahmen für ihre Amtsverrichtungen angewiesen, daher auf Bußenbezüge und Taxen erpicht; ihre Hauptverpflichtung war es ja, darauf zu sehen, daß den VII und den X Orten keine Einkünfte entzogen werden und der katholischen Religion kein Eintrag geschehe. Bei der Rechtsprechung wurden nicht die Ansichten dieser Amtleute erwogen; entscheidend war ausschließlich das Urtheil des Landvogtes, dem sich das von ihm besetzte Landgericht auch in der Regel fügte.

Diese längst bekannten und vielfach getadelten Mängel der Vogteiregierung zu heben, war allerdings die Absicht der sieggekrönten Städte Zürich und Bern; aber die Bitten der unparteiischen Orte, die katholischen Orte nicht zu unversöhnlicher Verbitterung zu treiben, bewog sie, mit den Eroberungen in den Freiämtern und der Grafschaft Baden und mit etlichen Aenderungen in der Regierung des Thurgaus sich zu begnügen, welche hier verzeichnet werden.

1) Indem der zweijährliche Wechsel in der Besetzung der Landvogtei im wesentlichen beibehalten wurde, blieb Glarus bei seinem alten Rechte, jeweilen in der Reihenfolge die siebente Wahl zu treffen, wogegen durch die Aufnahme Berns unter die regierenden Orte die Wahl den andern Orten erst in der achten Stelle zukam.

2) An die Landschreiberstelle, seit längerer Zeit aus der Familie Reding von Schwyz besetzt, soll ferner ein Angehöriger der katholischen Konfession aus den V Orten, dagegen an die Stelle des Landammanns ein Evangelischer

von den Ständen Zürich, Bern und Glarus gewählt werden. Die Stelle des Landweibels wechselt zwischen beiden Konfessionen.

3) Bei dem Landgerichte, den Untergerichten, Gemeindeverwaltungen und Kriegsämtern ist für die Wahl der Mitglieder die Parität nach der Zahl der beidseitigen Angehörigen festzustellen.

4) Neben der Mitwirkung bei dem landvogteilichen Oberamte steht dem Landammann die Oberaufsicht über die Beobachtung der Parität und über die Waisengutsverwaltungen zu.

5) Den Gottesdienst und die Kirchenzucht, sowie die Ehesachen betreffend steht jeder Religionstheil unter seinem besondern Richter; es sollen hiemit die evangelischen Pfarrer und Seelsorger samt allem, was ihren Gottesdienst und die Kirchenzucht betrifft, worunter auch die Bestellung und Haltung der Schulen begriffen ist, gleich der Judikatur über die Ehesachen, der Stadt Zürich allein unterworfen sein, die Schulmeister aber in allen andern Sachen, außer was den Unterricht und die Religionslehre besonders betrifft, dem weltlichen Richter unterworfen bleiben; auch wo die eine oder andere Konfession verlangt, daß die Schule gesöndert oder eine neue Schule errichtet werde, soll dies derselben auf eigene Kosten bewilligt sein.

3. Die Einführung des Landfriedens (1713).

Kaum war der Landfriede abgeschlossen, so kündigten Zürich und Bern auf den 25. August einen außerordentlichen Bet- und Danktag für die ganze evangelische Eidgenossenschaft an, der, wie der Zürcher Antistes Klingler ausschrieb, nicht mit Schwelgen, Prassen, Verachtung der Feinde und mit anderer Ueppigkeit, sondern in tiefer Buße und Demuth, im Preise der großen Wunder, welche Gott gethan, in liebreichen Almosen und in Besserung des Lebens begangen werden sollte. Im Namen der thurgauischen und rheinthalischen Geistlichen sandte Dekan Lavater am 20. September an die Räthe von Zürich ein Dankschreiben für das Werk, das sie gewagt und ausgeführt hatten.

Zürich that auch alsbald Schritte, um den Thurgauern die Früchte des neuen Friedens zuzuwenden. Aus den Eingaben, die es schon im Jahr 1711 gesammelt hatte, kannte es die obwaltenden Beschwerden genau; dennoch forderte es auch während des Krieges die Dekane auf, ihre Klagen und Wünsche bestimmt zu erklären, damit denselben in den Friedensverhandlungen abgeholfen werden könnte. Am 20. August sandte es den Friedensvertrag den Geistlichen zu gehöriger Beobachtung und verbot bereits, den nächsten katholischen Feiertag (24. Aug.) mitzuhalten; den Evangelischen in Arbon und Bischofszell erlaubte es,

entgegen den Warnungen ihres Oberherrn, das Gleiche zu thun, und sie folgten Zürich. Ebenso wurde dort am 2. Oktober, wie in den meisten andern Kirchen, das eidg. Friedensmandat vom 12. September verlesen. In Bischofszell zog sich der evangelische Pfarrer dadurch eine Rüge des Obervogtes zu, weil der Landfriede den Bischof nicht berühre.

Bei der folgenden Tagsatzung in Baden wurde beschlossen, eine Kommission aufzustellen, bei welcher die Unterthanen wegen allfälliger Anstöße sich melden sollten. Zürich ließ sich von einem besondern Raths=ausschuß ein Gutachten geben (Okt.), das dahin ging, die bezüglichen Geschäfte solle Obervogt Lavater, Kriegsrath in Frauenfeld, besorgen; das Ehegericht gab den Pfarrern die Weisung, die Parteien in Ehe=sachen direkt an die Behörde zu weisen, nicht durch den Landvogt zitiren zu lassen.

Da die eidg. Boten lange säumten, nach Frauenfeld zu kommen, um die Beschwerden der Unterthanen anzuhören und zu erledigen, so schritten einzelne ungeduldige Geistliche und Gemeinden von sich aus vor und beschlossen, nicht nur die Heiligentage nicht mehr mitzufeiern, sondern auch die Theilung der Kirchen= und Armengüter, der Gerichts=stellen u. s. w. ohne Verzug vorzunehmen. Dies veranlaßte den Land=vogt Reding, am 23. Dezember 1712 ein Verbot gegen solche eigen=mächtige Schritte ergehen zu lassen; Zürich selbst warnte davor und stellte bis zu wirklicher Ausführung der Friedensbedingnisse dem Landvogte den Obervogt Lavater zur Seite. Inzwischen hatte es Arbeit genug, die eingereichten Klagen der evangelischen Gemeinden zu erörtern. Deren Hauptinhalt war: Etliche Gerichtsherren erschweren den freien Zug, fordern bei Kirchen= und Waisenrechnungen zu große Sitzungsgelder, erhöhen die Erblehenzinse und fordern bei Verkäufen oder Verpfänd=ungen 1 % Abzug; sie sagen bei Versteigerungen oder Verleihungen demjenigen die Güter zu, der ihre Gunst genießt oder ihren Glauben anzunehmen verspricht, statt demjenigen, der am meisten bezahlt oder durch Verwandtschaft die nächsten Ansprüche hat. Die Klöster kaufen immer noch neue Grundstücke an und weigern sich, dieselben zu ver=steuern; die ausländischen Schreiber und Verwalter der Klöster und Herrschaften wollen gnädige oder gestrenge Herren genannt sein; die Landvögte lassen sich die Erlaubnis, an Sonn= und Feiertagen Brannt=wein zu brennen, Kaufmannschaft zu treiben, Tänze zu veranstalten, allzu leichtsinnig und um hohe Preise abkaufen, bedrücken das Land

durch die seit 1694 (von Reding aus Schwyz zuerst) geforderten Abschiedsgeschenke. Die Evangelischen sind an einigen Orten von ihrem Miteigenthumsrechte an Kirchen und Kapellen mit einem Auskauf von 20 bis 30 Gulden verdrängt worden, müssen ihre Geistlichen selbst besolden, dürfen ihre Leichenpredigten nicht in den Kirchen halten lassen, werden oft allzu lange in der Feier ihres Gottesdienstes verspätet; ihre Geistlichen werden von dem Oberamte bestraft, während katholische vor ihr geistliches Gericht gewiesen werden. Das Landgericht sollte vier Beisitzer von Frauenfeld, vier aus dem untern und vier aus dem obern Thurgau haben und seine Sitzungen abwechselnd in Frauenfeld und Weinfelden halten. Zur Verbesserung des vernachlässigten Kriegswesens wäre zweckmäßig, wenn die Quartierhauptleute alle Jahre vier Musterungen veranstalten würden; auch dürfte die Stelle des Landwachtmeisters und des Gerichtsherrenschreibers billig wie früher wieder Evangelischen anvertraut werden.

Diese Beschwerden wurden zwar mehr oder weniger begründet gefunden; allein mehrere gingen den Glauben und die Kirche nichts an. Um indessen künftigen Mißbräuchen und Uebergriffen zuvorzukommen, wurde dem Landvogt und dem Obervogt Lavater aufgetragen, ohne weitern Verschub die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden mit dem Landfrieden in Uebereinstimmung zu bringen. Als der Landvogt Reding dieses allerdings schwierige Geschäft beharrlich ablehnte und auch Lavater sich desselben weigerte, wurden J. L. Hirzel von Zürich (seit 1714 thurg. Landvogt) und Abraham Tscharner von Bern auserkoren, nebst dem abgetretenen Landammann Jos. Ign. Rüplin von Kefikon, gefreitem Landmann von Uri, unter Zuzug eines von den V Orten zu bestimmenden vierten Kommissärs die Einführung des Landfriedens zu besorgen. Als diese landfriedliche Kommission am 1. März 1713 in Frauenfeld zusammentreten sollte, sahen die zwei ersten Mitglieder sich zunächst dadurch gehemmt, daß die katholischen Orte unterlassen hatten, ein viertes Mitglied zu ernennen. Als man nach Aeußerungen Rüplins überhaupt die Abordnung eines solchen Mitgliedes nicht mehr erwarten durfte und Rüplin als einziger Vollmachtträger der katholischen Orte bezeichnet, jedoch in seiner Instruktion angewiesen wurde, bei eintretenden Anständen das Drittmannsrecht vorzubehalten, schien dieser Vorbehalt jeden Erfolg der beabsichtigten Verhandlung zu vereiteln. Hirzel und Tscharner entschlossen sich jedoch, wenigstens einen Versuch zur Voll-

ziehung ihres Auftrages zu machen. Wirklich zeigten sich dann die katholischen Gerichtsherren über Erwarten fügsam, so daß das Geschäft am 21. April in der Hauptsache beendigt war. Im wesentlichen hatte man sich über folgende Bestimmungen vereinigt:

Für Lustdorf, Sirnach, Lommis, Dußnang und Bichelsee wurde mit Fischingen vereinbart, daß zur Wahl eines evangelischen Kirchenpflegers oder Meßmers von dem Ortspfarrer ein und von der Gemeinde zwei Männer dem Abte oder seinem Statthalter vorgeschlagen; daß in den Gerichten Fischingen, Spiegelberg und Lommis und im Tannegger Amt die Gerichtsstellen mit einer verhältnismäßigen Zahl evangelischer Beisitzer besetzt, im Tannegger Amt und in Lommis und Spiegelberg die Ammannstelle unter den Evangelischen und Katholischen abwechseln und für die Wahl dem Abt vom Gerichte vier Männer vorgeschlagen werden sollen. In Sirnach wurde das Kirchengut getheilt, wobei den Evangelischen 1300 Gulden zufielen; in Dußnang und Bichelsee blieb das Kirchengut ungesöndert und nur die Verwaltung wechselte; hingegen wurden die Kirchhöfe, wie es in Lommis bereits geschehen war, getheilt; statt der zwei Mütt Kernen, welche das Kloster bisher den Evangelischen zur Unterstützung ihrer Armen gegeben hatte, wurden jetzt drei Mütt verheißen.

Mit der Komturei Tobel verständigte man sich, daß in Bußnang die Theilung des Kirchengutes bestätigt und den Katholischen daraus 200 Gulden vorbehalten bleiben, die Unkosten des Kirchenbaus und die Wiederherstellung des Chorgitters von beiden Parteien getragen werde; daß Matzingen wie bisher dem Komtur vom Kirchengut Rechnung gebe; daß die Kirche Wuppenau, doch ohne Nachtheil des katholischen Gottesdienstes, alle Sonntage um 10 Uhr den Evangelischen offen sei; daß die Baukosten der Kirche und des Pfarrhauses und andere kirchliche Bedürfnisse zu Affeltrangen, Märwil, Tobel und Braunau von der Komturei getragen und die Kirchhöfe zu Braunau und Märwil zwischen beiden Religionsgenossenschaften getheilt werden; daß endlich die Gerichte zu Tobel und Herten halb mit katholischen und halb mit evangelischen Richtern besetzt, der Vogt zu Tobel aber katholischen, derjenige zu Herten evangelischen Bekenntnisses sein, jedoch in Abwesenheit des einen von dem andern der Vorsitz versehen werden sollte.

Weil in den Einsiedlisch-Sonnenbergischen Gerichten die evangelische Einwohnerzahl mehr als zwei Drittheile ausmachte, so wurde angenommen,

daß künftig auch zwei Drittheile der Richter evangelischen Bekenntnisses sein, die Vogtstelle aber zwischen beiden Theilen abwechseln solle. — Das Kloster Rheinau ging den Vergleich ein, daß in Mammern die Evangelischen im Winter um 9, im Sommer um 9 ½ Uhr, und Nachmittags wieder um 12 Uhr die Kirche benützen, bei gewöhnlichem Kirchenbesuch in der Woche und an Sonntagen mit den zwei kleinern, an Festen aber mit allen vier Glocken läuten, das Armengut mit gleichen Rechten wie die Katholiken ansprechen mögen, die Statthalterei aber das evangelische Pfarrhaus unterhalten, für richtige Lieferung des bisherigen Pfarreinkommens sorgen, die Unkosten der Kommunionsfeier bezahlen, die Kirchenfahnen zur Zeit des evangelischen Gottesdienstes entfernen lassen und in der Wahl des Gerichtsstabhalters zwischen den Evangelischen und Katholischen abwechseln solle.

Die Karthause Ittingen bewilligte, daß das Kirchengut zu Hüttwilen und Ueßlingen von einem katholischen und einem evangelischen Pfleger, die alle zwei Jahre im Amte wechseln, verwaltet, zur Wahl eines evangelischen Meßmers von der Gemeinde und vom Pfarrer ein dreifacher Vorschlag dem Prior eingegeben, das Chor der Kirche eingegittert, die Erweiterung der Kirche nach den Bestimmungen des Landfriedens unternommen und die Kirche zu Hüttwilen an Sonntagen um 9 oder 9 ½ Uhr geräumt, an Festtagen aber von den Evangelischen zuerst benützt und so dem Pfarrer die Verrichtung des Gottesdienstes in Ueßlingen möglich gemacht werde. Die 1708 zu Ueßlingen vorgenommene Sönderung des Kirchhofs wurde bestätigt und eine Theilung desjenigen zu Hüttwilen und die Errichtung eines evangelischen Taufsteins zu Ueßlingen zugestanden, und weil mehr als zwei Drittheile der Gerichtsangehörigen evangelisch waren, so wurde angenommen, daß auch das Gericht zu zwei Drittheilen mit evangelischen Richtern besetzt, in der Wahl des Ammanns aber gewechselt, zu Buch hingegen statt der drei Burgermeister nur zwei, ein evangelischer und ein katholischer, gesetzt, und zu Weiningen neue Bürger oder Ansäßen nur mit Zustimmung des mehrern Theils der Gemeinde aufgenommen werden sollten.

Die Theilung des Armengutes, wie sie unter Obervogt Locher zu Weinfelden stattgefunden hatte, wurde gutgeheißen, so daß nämlich die Evangelischen, welche ungefähr 2100 Seelen zählten, drei Vierttheile, die Katholischen, deren Seelenzahl sich auf sechzig beschränkte, ein

Vierttheil erhalten, die Verwaltung aber drei Jahre vom evangelischen, das vierte Jahr vom katholischen Pfleger besorgt werden sollte; ebenso ließ man es bei der herkömmlichen Besetzung des Gerichts bewenden, daß nämlich zwei Drittheile der Beisitzer evangelischen Bekenntnisses seien, die Ammannstelle aber abwechsle.

Da in der Gerichtsbarkeit Klingenberg nur ein Drittheil der Bevölkerung evangelisch war, so wurde billig erachtet, daß künftig auch nur ein Drittel der Gerichtsbeisitzer aus den Evangelischen gewählt und nach dem Tode des bestehenden Ammanns zwei Ammänner, ein evangelischer und ein katholischer, ernannt und zu zweien Jahren um abwechseln würden.

Mit dem Herrn von Ulm zu Grießenberg verständigte man sich so, daß anstatt der zwei Gulden, welche die Evangelischen bisher aus dem Kirchengut zu Leutmerken bezogen hatten, nun 10 Gulden bezahlt, der Kirchhof zwischen beiden Parteien getheilt, die Kirche den Evangelischen im Winter um 9, im Sommer um 8 Uhr geräumt, das Chor ohne ihre Kosten unterhalten, ihnen auch ein besonderer Meßmer und Vorsänger gestattet werde. Um die Zahl der evangelischen Beisitzer im Gerichte auszumitteln, beschloß man, eine Zählung aller an- und abwesenden Angehörigen vorzunehmen; ohne Rücksicht auf das Ergebnis wurde jedoch festgesetzt, daß die Vogtstelle zwischen den Katholischen und Evangelischen abwechseln solle.

Das Kloster Einsiedeln, als Gerichtsherr zu Freudenfels, nahm das Gutachten an, daß das Kirchengut auf Burg wie bisdahin von zwei evangelischen Kirchenpflegern verwaltet und der evangelische Meßmer aus einem dreifachen Vorschlage der Gemeinde und des Pfarrers vom Einsiedler Statthalter gewählt werde, hingegen in dem Gericht die Stelle eines Ammanns oder Stabhalters zwischen den Evangelischen und Katholischen umwechsle, die Zahl der Richter beider Bekenntnisse gleich gemacht und bei Ertheilung der Schiffahrtslehen keine Glaubenspartei vor der andern begünstigt werde.

In den an St. Urban gehörigen, größerntheils katholischen Herrschaften Liebenfels und Herdern wurde angeordnet, es sollen zwei Drittheile, nämlich acht, der Gerichtsbeisitzer katholisch sein und die Stabhalterstelle, welche bisher der Weibel versah, alle Jahre zwischen beiden Parteien wechseln; den Evangelischen zu Weckingen wurde kein Antheil an der Kirche Herdern, wohl aber das Begräbnisrecht daselbst mit der

Beschränkung gestattet, zu der Ausbesserung der Mauer des Kirchhofs und der bei den Begräbnisfeierlichkeiten gebrauchten Glocken beizutragen und die Leichenreden oder „Abdankungen" durch den Pfarrer von Hüttwilen auf dem Kirchhof halten zu lassen.

In den folgenden Herrschaften und Kirchgemeinden wurden die Unterhandlungen ohne Beisein eines Abgeordneten der katholischen Stände mit den Gerichtsherren gepflogen, und zwar mit den Angehörigen des Bischofs und Domkapitels in Constanz folgende Uebereinkunft getroffen: In Müllheim und Langdorf soll, weil die Zahl der Evangelischen offenbar überwiegt, die Gerichtsbesetzung wie bisher stattfinden, das Weibelamt aber je zu zwei Jahren zwischen beiden Parteien abwechseln; die Kirchengüter zu Pfyn, Weiningen und Müllheim sollen ferner gemeinsam verwaltet, doch der Kirche Weiningen das Kirchengut von der Karthause Ittingen wieder zu eigener Verwaltung übergeben und den Evangelischen die Aufstellung eines eigenen Taufsteins und die Wiedereinrichtung der bei der Kirchenausbesserung weggenommenen Auszugstühle, sowie die Wahl eines eigenen Meßmers gestattet werden. Die Evangelischen zu Langenhard sollen in die Kirche Müllheim und die zu Emmishofen in die Kirche Tägerwilen eingepfarrt bleiben, in Steckborn der Kirchhof getheilt und der Vertrag von 1644, des Vorhangs wegen, beibehalten, das Kirchengut in Tägerwilen und Langenrickenbach von den Evangelischen allein verwaltet, in Langenrickenbach der Meßmer auch von der Gemeinde gewählt werden. In Ermatingen wurden den Evangelischen neben ihrem eigenthümlichen Kirchengute von 1500 Gulden aus dem gemeinsamen Armengute 2800 Gulden und aus der Stiftung der Anna von Knöringen 180 Gulden überlassen, den Katholischen aber zu der Gemmingischen Stiftung, welche 273 Gulden betrug, noch 300 Gulden an alten Stiftungen, 427 Gulden aus dem gemeinsamen Armengut und 20 Gulden aus der Knöringer Stiftung zugetheilt. In Altnau und Güttingen erhielt aus dem Kirchengute jede Partei 100 Gulden zur Unterhaltung der Kirchengebäude und von dem Uebrigen die Katholischen zwei Drittheile, von dem Armengute und vom Kirchhofe nach Verhältnis der Seelenzahl. Zur Gerichtsbesetzung gestand man den Evangelischen in Ermatingen, Altnau, Güttingen, Schönenbaumgarten und Landschlacht zwei Drittheile zu, mit dem Beding, daß an den genannten Orten sowohl als in Triboltingen, Mannenbach und Fruthwilen auf den katholischen Ammann

jeweilen ein evangelischer folge, und der katholische und evangelische Weibel je zu zwei Jahren abwechseln.

Mit dem Bischofszeller Chorherrenstifte verglich man sich so: Das Kirchengut zu Sulgen und Berg, an beiden Orten aus etwa 1800 Gulden bestehend, wurde so vertheilt, daß jede Partei zur Unterhaltung der Uhr, der Glocken und der Kirche 300 Gulden erhielt, und von der übrigen Summe den Katholischen 700, den Evangelischen 500 Gulden folgten; zu Berg einen evangelischen Taufstein zu setzen wurde erlaubt und ebenso zugegeben, daß künftig das Gericht daselbst und zu Schönenberg zu zwei Drittheilen aus evangelischen Beisitzern bestehen, die Ammannstelle zwischen beiden Bekenntnissen wechseln und der evangelische und katholische Weibel einander von zwei zu zwei Jahren ablösen sollten. In Neukirch wurde das Kirchen- und Meßmergut gleich getheilt, den Evangelischen die Erweiterung der Kirche und die Aufstellung eines Taufsteins, den Katholischen die Einschließung des Altars bewilligt. In der Gemeinde Gottshaus wurde das Gericht mit sechs katholischen und ebenso vielen evangelischen Richtern besetzt, und der Streit um das Kirchengut von Pelagienberg dem rechtlichen Entscheid überlassen.

In den von der Abtei St. Gallen abhängenden Gemeinden wurden folgende Anordnungen getroffen: Zu Sitterdorf das Meßmergut gleich getheilt; den Evangelischen das Kirchengut, den Katholischen das Sakristeigut als Eigenthum übergeben; das Hallwylsche und Freyische Spendgut hingegen blieb unvertheilt; das Kirchengut in Zihlschlacht den Evangelischen zu besonderer Verwaltung überlassen, die Kirchenlade mit ihren Briefschaften wieder ausgeliefert und die Bezahlung eines jährlichen sog. Gnadengeldes von 65 Gulden an den katholischen Pfarrer zu Sitterdorf nachgelassen; den Evangelischen zu Almensberg das Begräbnisrecht zu Hagenwil mit dem Beding bestätigt, daß der evangelische Pfarrer auf dem Kirchhof abdanke; das Gericht zu Hefenhofen zu zwei Drittheilen mit evangelischen Richtern, auch mit einem evangelischen Ammann besetzt und angenommen, daß nach dem Tode dieses Ammanns ein katholischer, dann wieder ein evangelischer gewählt werde, und auch der evangelische Weibel mit dem katholischen alle zwei Jahre abwechseln solle. In Sommeri wurde die Theilung des Kirchhofes und des Meßmergütchens beschlossen und dabei noch bewilligt, daß die Evangelischen einige neue Stühle in die Kirche setzen und

eine besondere Hütte außer der Kirchhofmauer errichten dürften, in welcher sie, bis der katholische Gottesdienst beendigt würde, Schutz gegen Regen und Wind finden möchten. Anerkannt wurde die Ausgleichung der Evangelischen und Katholischen zu Romanshorn, die sich verstanden hatten, den Kirchhof zwar zu theilen, aber die Altäre nicht zu vergittern, auch das Kirchengut und den Meßmer ferner gemeinsam zu behalten. Den Evangelischen in Wuppenau, Schönholzerswilen, Welfensberg und Heiligkreuz wurden die Begräbnisrechte in ihren Pfarrkirchen vorbehalten, mit dem Beding, daß ihr Pfarrer auf dem Kirchhof abdanke und daß sie sich zur Erbauung einer eigenen Kirche vereinigen könnten.

In dem an das Kloster Muri gehörigen Gerichte Eppishausen wurden den Evangelischen zwei Drittheile der Gerichtsbeisitzer, ein Ammann und ein Weibel zugestanden, welche aber mit dem katholischen Ammann und Weibel alle zwei Jahre so abwechseln sollten, daß neben dem katholischen Ammann stets der evangelische Weibel diene, und umgekehrt.

Zu Basadingen wurde dem evangelischen Pfarrer ein eigener Kirchenschlüssel zugestellt, aus dem Kirchengute der evangelischen Gemeinde 100 Gulden abgetreten und die Versicherung ausgesprochen, daß künftig, bei Verleihung der Erb- und Schupflehen, die Evangelischen gleich den Katholischen gehalten werden sollen.

Die neun Gemeinden, welche das Gericht der Vogtei Eggen besetzten, vereinigten sich dahin, daß wie bis dahin von Egelshofen zwei Evangelische und zwei Katholische sowohl in das gewöhnliche Gericht, als in das Siebnergericht gegeben, in der Wahl des Ammanns aber zwischen den Katholischen und Evangelischen abgewechselt werden solle, und dieser Vergleich erhielt die Bestätigung, mit der Bemerkung jedoch, daß die zu ernennenden Richter immer einwohnende Bürger sein sollen; es wurde auch den Evangelischen die Erbauung einer eigenen Kirche auf dem Kirchhofe zu Egelshofen gestattet.

Weil die Inhaber der Kreuzlingischen Lehen zu mehr als zwei Drittheilen dem evangelischen Bekenntnis angehörten, so wurde billig geachtet, daß das Lehengericht acht evangelische Beisitzer habe, die Ammannstelle aber abwechsle.

Den Evangelischen zu Lipperswilen wurde die Verwaltung und Benützung des Kirchengutes mit allen dazu gehörigen Urkunden und

Briefen überlassen und die mit dem Landfrieden bereits übereinstimmende Besetzung des Gerichts bestätigt.

Da in der dem Baron von Beroldingen zugehörigen Herrschaft Gündelhard die Katholischen zwei Drittheile ausmachten, so wurden ihnen acht Gerichtsbeisitzer zuerkannt, dabei aber ausbedungen, daß die Stelle eines Stabhalters zwischen beiden Parteien abwechseln und der katholische Weibel durch den evangelischen alle zwei Jahre abgelöst werden solle.

Umgekehrt wurden in der Herrschaft Burg zur Besetzung des Gerichts zu Dettighofen den Evangelischen zwei Drittheile Gerichtsbeisitzer neben gleicher Abwechslung des Stabhalters zugestanden. In den st. gallisch-thurgauischen Gerichten hatten übrigens Hirzel und Tscharner nur die Kirchenordnung berücksichtigt; man übertrug dem Obristlieutenant Füßli von Zürich und Rathsherrn J. H. Ernst von Bern, die Gerichtsbesetzungen in Ordnung zu stellen. In Roggwil, Romanshorn und Sitterdorf setzten sie die Zahl der evangelischen Richter auf zwei Drittheile, in Sommeri und Hagenwil-Räuchlisberg auf die Hälfte, mit dem Unterschiede jedoch, daß in Roggwil und Hagenwil-Räuchlisberg der evangelische Ammann und Weibel alle zwei Jahre, in Sommeri und Sitterdorf aber alle Jahre mit dem katholischen Ammann und Weibel abwechseln und dem Ammann jederzeit ein Weibel des andern Glaubensbekenntnisses dienen solle.

Bei allen diesen Verhandlungen wurde bald ausdrücklich bedungen, bald stillschweigend vorausgesetzt, daß die ältern Richter, welche jetzt um ihres Glaubens willen andern weichen mußten, die Einkünfte beibehielten; daß ferner den Gemeinden ohne Einwilligung der Mehrheit keine neue Bürger aufgedrungen werden sollten, die Theilung der Kirchhöfe sich nach der Volkszahl richte, u. s. w.

Die evangelischen Thurgauer, welche in diesen landfriedlichen Bestimmungen die Quelle zahlreicher Mißhelligkeiten verstopft sahen, waren dafür so dankbar, daß sie ihren Quartierhauptleuten auftrugen, den Ständen Zürich und Bern diesen Dank durch ein ehrfurchtsvolles Schreiben zu bezeugen. Aber auch die katholischen Orte würdigten die Beharrlichkeit, womit Rüplin bei diesen Arbeiten die Rechte und Ansprüche der Katholiken und des Drittmanns in Schutz genommen hatte. Es wurde ihm dafür als Gratifikation ein Silbergeschirr von 112 Thalern Werth zuerkannt.

Der Landfriede hatte durch die bestellte Kommission nicht überall vollzogen werden können. Namentlich im obern Thurgau war ihnen das Recht des Drittmanns durch die bischöflichen Beamten und die Chorherren von Bischofszell entgegengehalten worden. Daher unternahm es der Landammann Nabholz, die oberthurgauischen Gemeinden nochmals zu bereisen, und es gelang ihm, manche unbillige Anmaßung zurückzuweisen, den Katholischen zu Güttingen, Altnau, Sommeri, Berg u. s. w. bequemere Begräbnisplätze auszumitteln und das verwirrte Rechnungswesen der Kirchengüter zu Zihlschlacht, Alterswilen 2c. in bessere Ordnung zu bringen. In Sommeri bewirkte er, daß, statt einer „Dachhütte", welche die Evangelischen hätten errichten sollen, das Beinhaus geräumt, hingegen den Katholischen längere Benützung der Kirche gestattet wurde. Es wurde die Sage ausgestreut, daß zu Bernrain die Kreuze auf dem Kirchhofe nächtlicher Weile ausgerissen worden und ein gemaltes Christusbild durch die Seite geschossen worden sei und nun Blut aus der Wunde fließe. Nabholz besichtigte den Ort und den angerichteten Schaden, überzeugte sich, daß Betrug und die Absicht, das Volk aufzuwiegeln, dahinter stecke, und ordnete so angemessene Maßregeln dagegen an, daß bald alles davon still wurde. Als die Jesuiten in Constanz auf ihrer Besitzung in Agerstenbach (bei Ermatingen) an eine Eiche ein Bild gehängt und zum Gegenstand frommer Verehrung gemacht hatten, bemerkte er dem Rektor, daß dies gegen den Landfrieden laufe, und bewirkte dadurch Abschaffung der neuen Uebung.

Wegen der Theilung des Kirchengutes in Sulgen machten die Chorherren von Bischofszell immer Schwierigkeiten. Nabholz verfügte sich nach Sulgen, und da der katholische Pfarrer den Schlüssel der Sakristei nach Bischofszell gesandt hatte, so ließ der Landammann die Thüre aufbrechen, nahm die Schriften des Kirchengutes heraus und bewerkstelligte so die Theilung.

Die Gemeinde Gottshaus mahnte er von der Streitlust ab, mit welcher sie die von dem Stifte vor längerer Zeit eingesetzten Bürger wieder vertreiben wollte, und die von Amriswil warnte er vor übereiltem Niederreißen des auf dem Kirchhof stehenden Beinhauses. In Neukirch wurde auf seine Bewilligung der große Altarstein versenkt, das Beinhaus vermauert, Stühle im Chor angebracht und die Emporkirche erweitert. Wenn er überall furchtlos die Kreuze von den Gräbern

derjenigen Kirchhoftheile riß, welche den Evangelischen zugefallen waren, so verletzte er freilich, wie er selbst bekannte, das Ehrfurchtsgefühl, das jeder Mensch vor der Ruhestätte der Toten empfindet; aber wenn er das Staunen und die stille Trauer der Umstehenden sah, so meinte er, der Friede fordere dieses Opfer, und er beuge dadurch künftigen Streitigkeiten vor.

Durch den neuen Landfrieden wurden auch die Verhältnisse von Frauenfeld und Dießenhofen berührt. Als im März 1713 in Frauenfeld der Antrag gestellt wurde, über die paritätische Besetzung von Rath und Gericht laut des Landfriedens sich zu verständigen, erhoben die katholischen Rathsglieder Protest; denn durch die alten Verträge sei festgestellt, daß ihnen die Hälfte der Amtsstellen zukomme; sie beharrten auch auf dieser Forderung, nachdem Zürich und Bern entschieden hatten, daß die Stelle des Schultheißen abwechslungsweise aus der katholischen und evangelischen Bürgerschaft besetzt, von zwölf Mitgliedern des Raths und Gerichts nur je vier den Katholischen überlassen und nach demselben Verhältnis die Verwaltungsämter getheilt werden sollten (August). Sie behaupteten, die katholischen Orte hätten ihnen verboten, diese Weisung zu befolgen, enthielten sich der Theilnahme bei der Wahlversammlung und traten die ihnen zugetheilten Amtsstellen nicht an. Sechs Jahre lang, bis 1720, mußten die evangelischen Amtleute das Regiment allein führen. Als endlich die Minderheit sich wieder der Mehrheit zugesellte, stritt man sich vor den eidgenössischen Boten noch vierzehn Jahre lang herum, bis es den Parteien einfiel, ohne fremde Mitwirkung sich über die Theilung des Friedhofs, die Nutznießung am Spital- und Siechengut und die konfessionelle Besetzung der Behörden friedlich zu vergleichen.

Gleich nach dem Schluß des Krieges hatten die Evangelischen von Dießenhofen sich bei Zürich und Bern um Hülfe verwendet und die Antwort erhalten, man werde alle Löchlein, die sie bisher beschwert hätten, verstopfen. Obwohl die Zahl der katholischen Bürger nur den zehnten Theil der Gemeinde ausmachte, forderte die Minderheit doch laut des Vertrags von 1602 die Hälfte der Aemter und Genußrechte und lehnte hiemit die Einführung der im Landfrieden enthaltenen Vorschriften ab. Erst nach vielen Verhandlungen der Parteien unter sich und mit Zürich, Bern und Schaffhausen gelangte man zu einem Vergleich (Aug. 1713). Es sollte künftig jede Religion ihre Beamten allein

wählen mit Ausnahme des Schultheißen und des Statthalters, welche aber nicht gleicher Religion sein durften. Dabei mußte das Schultheißenamt jährlich zwischen den beiden Konfessionen wechseln, während Rath und Stadtgericht aus je acht evangelischen und vier katholischen Mitgliedern bestanden. Ebenso alternirten die beiden Stadtschreiber, so daß wenn der eine als Rathschreiber das Amt versah, der andere, der katholischen Konfession angehörig, die Gerichtsschreiberei zu Schlatt und Basadingen bediente, in Abwesenheit des einen aber der andere seine Stelle vertrat, immerhin ohne Stimmrecht in den beiden Behörden. Während das Seckelamt von den Evangelischen zwei, von den Katholischen ein Jahr lang verwaltet wurde, konnten alle anderen Aemter, besonders auch das Bauamt, von den Evangelischen vier, von den Katholischen zwei Jahre lang versehen werden. Hinsichtlich der Spital- und Kirchengüter wurde bei der Theilung ebenfalls mehr die Billigkeit und das Bedürfnis als die Marchzahl der Seelen befolgt; dessen ungeachtet beschwerte sich der katholische Theil wiederholt (bis 1715) über die ihm zugefügten Verluste und mahnte die katholischen Orte, den evangelischen Theil zur Handhabung des alten Aemterbriefs zu nöthigen, natürlich vergeblich. Streitigkeiten zwischen den beiden Konfessionen dauerten denn auch noch lange fort.

Noch war nicht aller Widerstand überwunden. Frühzeitig hatte sich der Bischof bei Zürich und Bern gegen die Anwendung des Landfriedens auf seine thurgauischen Besitzungen verwahrt, selbst bei dem Reichskollegium Hülfe gesucht und die Behauptung erneuert, die Oberherrlichkeit zu Arbon und Bischofszell sei ganz sein und des Reiches Eigenthum; er gab auch seinen Amtleuten Befehl, der Einführung des Landfriedens zwar nicht Gewalt entgegenzusetzen, aber auch keine Hand dazu zu bieten (Kap. 5). Er wurde in seinem Widerstreben bestärkt durch die Haltung der katholischen Mächte. Der Papst erklärte sich gegen den neuen Frieden; der König von Frankreich wollte denselben ebenfalls nicht billigen; der Kaiser verdeutete, daß er den Abt von St. Gallen und den Bischof unterstützen werde. Durch all dies aufgemuntert, erneuerten Uri, Schwyz und Unterwalden ihren ersten Bund im Rütli. Mit schweren Besorgnissen sah man einer Tagsatzung entgegen, die im Juli 1713 in Frauenfeld gehalten werden sollte. Sie mußte entscheiden, ob der Friede bestehen oder der Krieg wieder und zwar heftiger beginnen solle, als er geendet hatte.

Dieser Tag kam und wurde mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten eröffnet. Als die Rede auf den Landfrieden kam, nahmen die katholischen Orte ihre Glaubensgenossen eifrig in Schutz und beschwerten sich über eigenmächtige Aenderungen, die von den evangelischen Ständen gemacht worden seien. Diese erwiderten, es sei nichts geschehen, als was der Landfriede bedungen habe, warnten ihre Miteidgenossen vor dem Bischof von Constanz und dem Abt von St. Gallen, denen es nicht weniger um die Erweiterung ihrer Herrschaftsrechte als um den Glauben zu thun sei; dies zeige sich besonders aus den jüngsten Anmaßungen des Bischofs, da er den Wildbann aus eigener Macht gehandhabt, thurgauische Gerichtsangehörige außerhalb des Landes habe beurtheilen und strafen lassen, Verhaftsbefehle des Landvogts aufgehoben, den frühern Verkommnissen zuwider von dem Vermögen des evangelischen Pfarrers zu Güttingen den Abzug genommen habe, u. s. w. Alle Zureden der evangelischen Gesandten konnten nicht bewirken, daß die katholischen Gesandten sich offen und brüderlich erklärt hätten; doch zeigten sich ihre Obern, bei allem Widerstreben gegen den ihnen nachtheiligen Frieden, nicht geneigt, den Krieg nochmals zu versuchen.

Die evangelischen Stände sahen indessen wohl, daß dieses Benehmen nur daher komme, daß das Gewissen ihrer Miteidgenossen durch eine höhere Gewalt gebunden sei. So viel denn auch bald mit dem Kaiser und Reiche, bald mit Frankreich gedroht wurde, ließen Zürich und Bern sich nicht abhalten, die errungenen Vortheile festzuhalten.

4. Die Abtei St. Gallen und ihre Malefizgerichte im Thurgau (1712—1718).

So lange Abt Leodegar lebte und bei dem Kaiser, den katholischen Reichsfürsten und andern Mächten um Hülfe warb, um wieder in den Besitz seiner Stiftslande zu gelangen, daher auch sich weigerte, die Hand zu einem Friedensvertrage zu bieten, hielten Zürich und Bern das Kloster und dessen Landschaft besetzt. Die Verwaltung, anfangs durch die von beiden Städten gewählten „Intendanten" nach den herkömmlichen Ordnungen besorgt, wurde, nachdem der Rorschacher Friedensentwurf von 1714 von dem Abte zurückgewiesen war, zwei Landvögten

übertragen, einem von jedem Stande, die aber die Geschäfte mit einander führen und die alten Beamten in angemessener Entfernung halten sollten. Der eine dieser Landvögte residirte im Stift St. Gallen und regierte über das Rorschacher-Oberberger-Amt und die Vogtei Romanshorn; der andere hatte seinen Sitz in Wyl, zu dessen Bezirk im Thurgau die auf der linken Seite der Thur gelegenen äbtischen Herrschaften, namentlich die Berggerichte gehörten.

Obwohl die zwei Städte bei dieser Einrichtung weder von den Schirmorten noch von den katholischen Orten überhaupt durch Widerspruch gehemmt wurden, enthielten sie sich doch, eingreifende Veränderungen zu treffen. Die Wirkungen des Landfriedens in den äbtischen Gerichten des Thurgaus ließen sie unberührt, weil es sich von selbst verstand, daß der Friede auch auf diese Gegenden Anwendung finden mußte. Zwar wurde beantragt, diese Gebiete, die so manigfaltige Streitigkeiten veranlaßt hatten, gänzlich mit dem Thurgau zu vereinigen; allein bei der Erwägung, daß die übrigen regierenden Orte diese Erweiterung ihrer Rechte abweisen möchten, wurde jenem Antrag keine Folge gegeben.

Die thurgauisch-äbtischen Gerichte erneuerten den Wunsch um Herausgabe ihres Antheils an dem Siechenfond oder Armengut zu Bruggen (S. 681). Dieser aus dem Fremdendienst erwachsene Fonds bestand aus 59,454 Gulden, deren Zinse zum Theil für den Unterhalt der „Siechen“ verwendet wurden, zum Theil aber in die fürstliche Kasse flossen. Die Gemeinden wünschten nun ihren Antheil für die eigenen Armen zu verwenden; allein die regierenden Städte lehnten das Gesuch ab, wollten auch weder von der Theilung des Fonds zwischen den Evangelischen und Katholischen noch von der Errichtung eines besonders für die thurgauischen Angehörigen bestimmten Siechenfondes etwas hören.

Diese Zurückhaltung der Städte schien durch die Rücksicht auf den Abt geboten. Anfangs wollte der kaiserliche Hof die Vergewaltigung des Stifts als eine Verletzung der Reichslehenrechte betrachten und daher gegen jede Verfügung über das äbtische Gebiet Einsprache erheben, bis er durch den Inhalt des westfälischen Friedens zu der Ueberzeugung gelangte, daß von diesem Standpunkt aus dem Abte gegen Zürich und Bern nicht zu helfen sei, worauf der Rorschacherfriede entworfen wurde (1714). Nachdem aber sowohl der Abt als der Kaiser denselben abgelehnt hatte, so versuchte der Wiener Hof durch Ernennung

einer vermittelnden Kommission der Reichsstände ein billiges Abkommen zu erzielen; allein die Städte weigerten sich, in solche vermittelnde Unterhandlungen einzutreten. Dazu kam, daß der französische Gesandte gegen solche Eingriffe der kaiserlichen Regierung Verwahrung einlegte, und nun entspann sich ein „diplomatischer" Krieg, der bis zum Tode des Abtes Leodegar dauerte (1717). Nachdem die Konventualen in ihrem auswärtigen Aufenthalt einen neuen Abt gewählt hatten, gelang es, einen endgültigen Friedensvertrag zu Stande zu bringen. Hiebei erwarb sich der Freiherr Gall Anton von Thurn, Obervogt von Romanshorn, vorzügliche Verdienste. Der Friede wurde ohne Rücksicht auf den päpstlichen Nuntius im Juni 1718 abgeschlossen.

In Bezug auf die der Abtei zuständigen Malefizgerichte im obern Thurgau traf dieser Vertrag keine Aenderung, ausgenommen die konfessionellen Verhältnisse, welche nach den Grundsätzen der Parität festgestellt wurden.

5. Der Bischof von Constanz und der Landfriede (1712—1728).

Während des von Zürich und Bern gegen die V Orte geführten Waffenkampfes entspann sich auch ein Federkrieg zwischen den regierenden Orten und dem Bischof von Constanz, ein Streit, der aber nicht auf eidgenössischem Boden geführt wurde, sondern in Regensburg. Der Bischof hatte nämlich schon 1711 bei der Thronbesteigung Kaiser Karls VI. verlangt, daß er bei der Landesherrlichkeit über seine im Aargau und Thurgau gelegenen Herrschaften geschützt werde, und bei dem Kurfürsten-Kollegium eine Mahnung an die Schweizer Kantone ausgewirkt, den Bischof nicht auf die Stellung eines Landsaßen einzuschränken. Als dann Zürich und Bern gegen den Abt von St. Gallen Krieg erhoben, erklärte sich der Bischof neutral; erst am 30. Mai, nachdem jene Herrschaften von den beiden Städten besetzt worden, erhielt er von ihnen die Zusicherung der Neutralität. Doch vergeblich drang er auf Zurückziehung der Besatzungen; gegen die Anwendung des neuen Landfriedens auf seine Gebiete protestirte er. Zur Vertheidigung seiner alten Ansprüche veröffentlichte er eine „Deduction dessen, so von anno 1509 bis dato in anno 1596, 1627, 1670 und 1674 wegen des Mannschafts-Rechts zu Arbon, Bischofszell und Horn zwischen dem Bischoffen und den regierenden Orten des Thurgöw

verhandelt, und worauf von Zeit zu Zeit des eint und andern Theils Prätension fundirt worden."

In dieser Schrift wurden dem Bischof so viele Rechte zugemessen, daß den regierenden Orten des Thurgaus nichts übrig blieb als die Befugnis und die Pflicht, in Kriegsgefahr dieselben zu schützen. Der Unwille über die dem Abt von St. Gallen widerfahrene Gewalt war bei den Nachbarmächten zu groß, als daß sie bei den Beschwerden des Bischofs hätten gleichgültig bleiben dürfen. Zürich und Bern schickten daher Abgeordnete an den Reichstag, um sich gegen die Vorwürfe des Bischofs zu rechtfertigen. Dieselben führten zwar durch Wort und Schrift die Ansprüche des Bischofs auf ein bescheidenes Maß zurück, versäumten aber nicht, auch die V Orte in Kenntnis zu setzen, wie die gemeinschaftlichen Herrschaftsrechte im Thurgau angefochten seien, und bewogen sie, deshalb mit ihnen und Abgeordneten des Bischofs am 21. März in Dießenhofen zu einer Konferenz zusammenzutreten.

Diese Konferenz, der (am 20.) eine besondere Besprechung zwischen den Gesandten von Bern, Glarus und Zürich voranging, dauerte bis zum 1. April. Von dem Bischof war eine dreifache Gesandtschaft erschienen, an deren Spitze der Hofmarschall Freiherr von Reichenstein. Wie sehr der Bischof mit seinen Forderungen im Rechte sei, wollten sie dadurch zu erkennen geben, daß sie sich weigerten, dieselben vorzutragen, so lange die Eidgenossen von ihrer Landesherrlichkeit über Arbon, Horn und Bischofszell als einer festen Thatsache auszugehen gedachten, und ihre Aufträge erst eröffneten, nachdem man übereingekommen war, daß die Landesherrlichkeit nicht Gegenstand der Verhandlung sein solle. Dann gestanden sie den Eidgenossen im allgemeinen alle die Rechte zu, welche die frühern Inhaber des Thurgaus, nämlich die Herrschaft Oesterreich, besessen und was der Vertrag von 1509 und die herkömmliche Huldigungsformel ihnen zulege, nämlich das Malefiz und das Landgeschrei; in den altstiftischen Herrschaften Gottlieben, Güttingen, Egnach, Schönenberg und im Gerichte des Gotteshauses Bischofszell behauptete der Bischof die civilia (Privatrechte), in Arbon, Horn und Bischofszell aber die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Dies alles wurde den bischöflichen Gesandten nicht bestritten. Dann erhoben sie aber Einsprache gegen die Artikel 1, 4, 5, 6 und 16 des Vertrags von 1509 betreffend die Beiziehung der Mannschaft jener Herrschaften

in Kriegsnöthen der Eidgenossen, das dem Landgericht vorbehaltene Recht zu entscheiden, ob ein in den bischöflichen Gerichten verübtes Vergehen zivil oder malefizisch und in letzterm Falle von der eidgenössischen Behörde zu bestrafen sei; das Recht des Landvogts, in den bischöflichen Gerichten durch die Landgerichtsknechte Verbote anzulegen, u. s. w. Diese Anfechtungen eines klaren Vertrages wiesen die eidg. Gesandten entschieden zurück, mit dem Bemerken, auch die Landesordnung von 1595 dürfe nicht berührt werden; im Grunde sei der Bischof in jenen altstiftischen Gerichten nur Gerichtsherr, habe vor andern Gerichtsherren nur einige Freiheiten voraus, z. B. die Appellation an das Hofgericht in Constanz, die Bußen bis auf 10 Pfund (doch mit Ausnahme des Gerichts Egnach), Geldbußen bei unvorgesehenem Totschlage eines Stiftsmannes, seit 1646 auch das Abzugsrecht; bei seinen reichenauischen Gerichten aber sei er ganz an den Vertrag von 1509 gebunden; dagegen besäßen die regierenden Orte die Ober- und Landesherrlichkeit und wollen dabei verbleiben, abgesehen von allfälligen Mißbräuchen, die sie, wenn solche dargelegt würden, abzustellen bereit wären.

Dergestalt auf die Frage der Landesherrlichkeit zurückgekommen, trugen nun die bischöflichen Gesandten auf „gleiche Sätze" an; aber die Entscheidung einem solchen Schiedsgerichte anheimzustellen, hieß für die Eidgenossen so viel als sie halb verloren geben; man wollte daher vorerst den Regierungen darüber berichten. Den Abgeordneten des Bischofs blieb nur übrig, dagegen zu protestiren, daß mittlerweile etwas auf den Landfrieden Bezügliches vorgenommen werde. Mit dieser Erklärung wurden die Verhandlungen abgebrochen.

Die Boten der V Orte, die sich bei der ganzen Verhandlung zurückhaltend benommen hatten, waren mit den evangelischen Orten darin einverstanden, daß man die vom Bischof angefochtenen Rechte festhalten wolle; aber demselben etwas, das ihm gehöre, zu entziehen, widerstrebte ihnen; daher hätten sie bessere Instruktionen gewünscht, um wie aus Einem Munde reden zu können. Nachdem sie sich aber besonders berathen und beiläufig vernommen hatten, wie im Thurgau der Landfriede gehandhabt werde, kamen sie auf den Gedanken zurück, daß die gemeinen Vogteien und besonders die Landschaft Thurgau unter die katholischen und evangelischen Orte getheilt und jeder Partei überlassen werden sollte, nach ihrem Sinne die streitigen Angelegen-

heiten zur Entscheidung zu bringen. Der Antrag des Bischofs, ein Schiedsgericht zu bestellen, erschien jedoch auch ihnen bedenklich.

Auf dem mit dem 6. Juli 1713 zu Frauenfeld begonnenen Jahrrechnungstag hatte nun die bischöfliche Regierung Gelegenheit, gemäß dem Wunsche der katholischen Orte einen gütlichen Vergleich zu versuchen und vor allem sie durch einiges Entgegenkommen günstig zu stimmen. Allein die unterdessen ihrerseits gegen den Landvogt erhobene Beschwerde, daß er unbefugter Weise einen bischöflichen Gerichtsunterthanen von Tägerwilen gegen den Obervogt von Gottlieben in Schutz genommen und in den altstiftischen Aemtern Mandate betreffend die Verbesserung der Straßen habe publiziren lassen, waren für die katholischen Orte ein Zeichen, daß der Bischof mehr verlange, als die regierenden Orte ihm zugestehen konnten. Hinsichtlich der gegen Zürich und Bern erhobenen Vorwürfe erklärten daher die V Orte, daß sie in dem abgeschlossenen Frieden allerdings Drittmannsrechte oder das, was ihnen nicht gehöre, nicht haben vergeben können, dabei aber wünschen müssen, aus den Dokumenten sich zu überzeugen, was für Rechte sie in den bischöflichen Gebieten, wo den regierenden Orten niemals geschworen worden, anzusprechen hätten. Das Landvogteiamt erhielt nun den Auftrag, über die landesherrlichen Rechte fleißig zu wachen und darauf zu sehen, daß von keiner Seite die Verträge gebrochen würden.

Nachdem die bischöfliche Gesandtschaft mit allen ihr zuständigen Waffen gegen Einführung des Landfriedens in den fürstlich constanzischen Orten remonstrirt und die katholischen Orte die Bitte beigefügt hatten, gegen die sich Beschwerenden mit der Einführung des Friedens innezuhalten, von Zürich aber die Erklärung abgegeben worden, daß es sich an den klaren Buchstaben des Friedens halten werde, gaben beide Städte, mit Glarus einverstanden, dem Landammann Nabholz den Auftrag, von den zu Arbon liegenden Dokumenten im Beisein evangelischer und katholischer Zeugen Abschriften fertigen zu lassen und diese den katholischen Orten zu Handen zu stellen, damit sie nicht mehr unter dem Vorwand ungenügender Information einen „Abschwank" nehmen könnten.

Aus den gepflogenen Besprechungen konnte der Bischof erkennen, daß die katholischen Orte, so ärgerlich ihnen der Landfriede auch war, dennoch sich nicht versucht fühlten, die Hülfe des Bischofs zu Aufhebung desselben damit zu erkaufen, daß sie ihm die Landesherrlichkeit über

Arbon und Bischofszell zugestunden. So gern sie es gesehen hätten, wenn die Evangelischen in Arbon und Bischofszell von seinen Amtleuten bestraft worden wären, weil die Heiligentage seit 1712 von denselben nicht mehr gefeiert wurden, wollte er doch seinen Befehlen und Drohungen keine Folge geben, so lange Zürich und Bern die landfriedlichen Bestimmungen nicht auf die Zivilämter ausdehnten. Die durchgreifende Einführung des Landfriedens zu verschieben, mußten sich die beiden Stände um so mehr gefallen lassen, weil Frankreich die katholischen Orte bei ihrem Drängen auf „Restitution" (Rückgabe der verlornen Gebiete und Rechte) unterstützte.

Die evangelischen Gemeinden wie ihre Beschützer wollten indeß die beabsichtigte Aenderung nicht aufgeben; sie ruhten nicht, den Bischof zu einem Entscheid zu drängen, und erreichten endlich, daß er im Januar 1724 den Hofrath Schwendener nach Schaffhausen abordnete, wo Ulrich Nabholz, Landvogt in Baden, früher Landammann im Thurgau, für Zürich und Bern mit ihm verhandeln sollte. Als der Hofrath erfuhr, daß Nabholz von einem Bischofszeller Rathsherrn einen Brief erhalten hatte, brach er sofort ab; so wurde wieder nichts erreicht. Zürich gedachte nun ohne Weiteres vorzugehen, wurde indeß von Bern zurückgehalten; dann beschlossen die zwei Städte, Nabholz nach Meersburg zu senden und kräftig auf Erledigung der schwebenden Geschäfte zu dringen. Sofort (Anfangs Juli) wurde gemeinsame Berathung gepflogen und in mehreren Punkten eine Verständigung erzielt. Der Bischof gab zu, daß Ehesachen statt an seine Obervögte an das Zürcher Ehegericht gelangen sollten; für Arbon gestattete er, an der Stelle des Abendmahlstisches einen Taufstein zu errichten und diesen durch einen Evangelischen bedienen zu lassen; er gewährte freien Gebrauch des Geläuts und der Kirche, Erweiterung der letztern und Befreiung von Beiträgen für Bedürfnisse der Katholiken, u. dgl. m. In bürgerlichen Dingen wollte er nur Abwechslung in etlichen Aemtern zulassen, verstand sich aber bei andern zu einer verhältnismäßigen Besetzung (²/₃ Evangelische, ¹/₃ Katholische), ließ für beide Parteien besondere Waisenvögte zu und erlaubte, die noch gültigen Urkunden der Stadt in einem Buch zu kopiren. Aehnliche Zugeständnisse machte er für Bischofszell; doch sollte das seit einiger Zeit gebräuchliche Zinken- und Posaunenblasen beim evangelischen Gottesdienste nicht fortgesetzt werden; einen eigenen Schlüssel zu Thurm und Kirche erhielten die

Evangelischen nicht; wenn sie einer Prozession begegneten, so sollten sie ihr die übliche Ehre beweisen; auf katholische Feiertage dürften keine Märkte verlegt werden. Die älteren Paritätsverträge wurden bestätigt. Ohne Erlaubnis des Obervogts sollten die Evangelischen keine Gemeinde halten, und das Recht, „Bischofsbürger" in der Stadt zu haben, behauptete der Fürst, u. s. w. Daß Bischofszell ungünstiger behandelt wurde als Arbon, war ohne Zweifel von dem Obervogt veranlaßt, indem er dem Bischof dringlich vorgestellt hatte, welch schädliche Folgen die Einführung der Parität haben würde. Zürich und Bern waren nicht befriedigt; sie versuchten auf einem Tage zu Klingnau, wo wieder Nabholz sie vertrat (Mai 1725), etwas mehr zu erreichen, doch nur mit geringem Erfolg. Durch die zähe Rückhaltigkeit des Bischofs verletzt, drohten sie endlich von sich aus durchzugreifen. Damit erwirkten sie, daß eine neue Unterhandlung bewilligt wurde, die in Dießenhofen stattfand, wo Abgeordnete aller Parteien zehn Wochen lang (Februar bis Mai 1728) beschäftigt waren, einen Vergleich zu erzielen, was wirklich gelang; dieser Vertrag, Dießenhofer Traktat genannt, blieb bis 1798 in Kraft.

Den Evangelischen zu Bischofszell und Arbon war nun zugestanden, an katholischen Feiertagen zu arbeiten, ihren eigenen Meßmer zu wählen, über Ehestreitigkeiten in Zürich die Entscheidung zu suchen, mit dem Beding jedoch, daß sie sich an öffentlichen Orten des Psalmensingens enthalten und die Prozessionen, wo ihnen solche auf der Straße begegneten, ehren sollten, und daß die Zeugenverhöre und die Bestrafung der Schuldigen von dem Ehegericht an die Obervögte überwiesen würden. Der Bischof erlaubte ferner jeder Religionspartei die Wahl ihrer Vorsteher, Richter und Räthe und behielt sich nur die Prüfung und Bestätigung dieser Wahlen vor. Den Evangelischen in Arbon gestand er auch den Vortheil zu, daß ihr Schulmeister, wie derjenige der Katholiken, aus dem Stadtgute besoldet und die Stadtschreiberei mit einem Mitglied ihrer Partei besetzt wurde, und ebenso wurde ihnen nicht mehr verweigert, einen eigenen Taufstein in die Kirche zu setzen und dieselbe nach Bedürfnis zu erweitern. — Da die Evangelischen in Bischofszell schon seit der Reformation mehr Begünstigung genossen hatten als die zu Arbon, so wurde neben der Bestätigung der herkömmlichen Gebräuche, Ordnungen und Vergleiche einzig festgesetzt, daß die Märkte, welche auf den Frohnleichnamstag oder auf ein Marienfest oder einen Bettag der Evangelischen fielen, verschoben werden sollten; daß zwei Stadtschreiber alle Jahre im Amte wechseln und alle Aemter zwischen beiden Parteien getheilt würden. Letztere Verordnung hatte zur Folge, daß alle Beamtungen verdoppelt und von den Alträthen bis zum Förster herunter in 120 bis 130 Halbämtchen gespalten wurden!

Binnen kurzer Zeit war unter Mitwirkung bischöflicher Räthe der Vertrag vollzogen. Ueber dessen Sinn erhoben sich später mehrfach Streitigkeiten, in denen Zürich und Bern zu vermitteln pflegten.

6. Sprödigkeit der Gerichtsherren (1713—1720).

In dem Kriege von 1712 verhielten sich die Gerichtsherren ganz parteilos. Obwohl sie einen Landeshauptmann, Lieutenant und Fähnrich, dem Namen nach also die Generalität der thurgauischen Wehrmannschaft wählten, war ihnen doch von ihrem Einfluß auf das Kriegswesen seit der Kriegsordnung von 1628 wenig anderes übrig geblieben als die Theilnahme ihrer Kriegsbeamten an der Wahl der Quartierhauptleute. Ueberdies gebot die Pflicht des Gehorsams gegen die regierenden Orte bei Streitigkeiten derselben unterthänige Ruhe, so daß, als Zürich die Landmiliz aufbot und ins Feld führte, der sog. Landeshauptmann sich gar nicht einmischen durfte.

Wie aber jede sinkende Größe ihre Herrlichkeit zu retten alle Mittel aufbietet, so hielt auch der thurgauische Landeshauptmann nach der Rückkehr des Friedens für angemessen, die Gerichtsherren zu der gewohnten Maiversammlung (1713) einzuberufen. Er sandte ihnen von Kloster Hofen aus, wohin er sich nach der Auflösung der äbtischen Regierung zu St. Gallen zurückgezogen, ein Einladungszirkular zu, das diese Versammlung um so mehr als dringlich bezeichnete, weil sie im vorigen Jahre unterblieben war, und jetzt neben den Standesrechnungen auch eine Berathung über erlittene Beschwerden gepflogen werden sollte. Er setzte die Tagfahrt auf Montag den 2. Mai an, nach Weinfelden in das gewohnte Gasthaus zur Traube. Adressirt war das Einladungsschreiben an die „Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen Geistlichen, Wohlgebornen, Wohledelgebornen, Wohledelgestrengen, Ehrenfesten, Fürsichtigen, Fürnemen, Weisen, Gemein-Geistlichen und -Weltlichen Gerichtsherren der Landgrafschaft Thurgau.“ Gezeichnet war es zu Romanshorn, 30. März.

Als Zürich und Bern durch ihre Intendanten zu Wyl, Heinrich Escher und Beat Jakob May, und den Obervogt Locher von diesem Schreiben Kenntnis erhielten, gaben sie die Erklärung ab, daß sie zwar gegen die Versammlung keinen Einspruch erheben, aber den flüchtigen Gallus von Thurn nicht mehr als Landeshauptmann anerkennen, sein

Erlaß hiemit zu kassiren sei. Diesem Beschlusse zufolge hätte der Landeslieutenant Wolf Dietrich von Breiten=Landenberg zu Salenstein ihn vertreten und den Gerichtsherrentag auf den 15. Mai verkünden sollen. Allein der Bischof kam ihm zuvor, indem er eine andere (also dritte) Einladung auf den 12. Juni ergehen ließ. Er behauptete, als Herr der Reichenau dazu berechtigt zu sein. Sein Vollmachtträger war der Obervogt von Ratzenried daselbst.

Als nun am bestimmten Ort und Tag die Versammlung damit eröffnet wurde, daß der Schreiber die Repräsentanten der Gerichtsherrschaften aufzurufen begann, und die Abgeordneten für Reichenau und Syndik Kolb für das Domkapitel Constanz ihre Sitze bereits eingenommen hatten, kam die Reihe an die Vertreter der fürstlich=äbtischen Gerichte von St. Gallen. Als solche waren erschienen die Intendanten Johannes Füßli von Zürich und Julius Hieronymus Ernst von Bern, im Namen der Inhaber jener Herrschaften. Als sie aber ihre Sitze einnehmen wollten, protestirte der reichenauische Obervogt. Er habe, sagte er, keine Instruktion, wie er sich in diesem außerordentlichen Falle zu verhalten habe, verlange daher, daß diese beiden Herren austreten. Da jedoch die evangelischen Gerichtsherren sich für die Zulassung und Berechtigung derselben erklärten, so löste sich die Versammlung derart auf, daß der Gastwirth die Tafel in zwei gesonderten Zimmern decken mußte. — Zürich und Bern billigten das Verhalten ihrer Intendanten mit dem Bedeuten, daß sie sich durch diesen Vorgang nicht sollen stören lassen, die auf die äbtischen Herrschaften bezüglichen Rechte wahrzunehmen.

Einige Jahre gingen nun vorbei, ohne daß der Gerichtsherrenstand zusammentrat; denn weder war der Landeshauptmann aus seinem Asyl zurückgekehrt, noch die Verwaltung der äbtischen Gerichte im Thurgau wieder geordnet. Unterdessen liefen aber die Forderungen der Quartierhauptleute ein und die Mahnung des Landvogtes zur Leistung der Huldigung.

Der auf den Besitz der Gerichtsherren fallende vierte Theil der Landes=, Kriegs= und Wachtsteuer betrug für 1712—1715: 296 Gl. 20 Kr.; die seitherigen Zinse 43 Gl. 24 Kr.; der vierte Theil des Kontagionskonto von 1714: 285 Gl. 50 Kr.; ferner von 1714 und 1715: 129 Gl. 14 Kr.; die seitherigen Zinse 15 Gl. 45 Kr.

Nachdem die Skala der Zahlungspflichtigen revidirt war, gestaltete sich die Verlegung der ganzen Summe als einfache Rechnungsoperation.

Mehr Schwierigkeiten führte die Huldigung herbei. Der Jahrrechnungsabschied von 1715 sagte, man habe sich schon vor zwei Jahren erinnert, daß 1543 dem Landvogt zu Handen der regierenden Orte von den geistlichen Gerichtsherren durch ihre Anwälte, von den weltlichen in Person der Huldigungseid habe geleistet werden müssen; von denen, die so gehuldigt haben, lebe keiner mehr; daher seien jetzt die sämtlichen Gerichtsherren aufgefordert, am künftigen Martinstag bei dem Landvogt zu erscheinen, um in vorgedachter Weise zu huldigen. Daß diese Forderung vorzüglich durch den Eintritt Berns in die Zahl der regierenden Orte motivirt war, blieb unerwähnt, um die Besiegten weniger zu verletzen. Der Befehl wurde vermittelt durch den Landvogt Johann Ludwig Hirzel von Zürich und am 24. September durch den Bischof Johann Franz, als Herrn der Reichenau, den Geladenen schriftlich zur Kunde gebracht. Vorläufig gab der Bischof für sich selbst und die geistlichen Gerichtsherren die Erklärung ab, daß er mit seinem Metropolitan, dem Erzbischof von Mainz, sich ins Einvernehmen setzen müsse, ob die Geistlichen der weltlichen Obrigkeit in der Eidgenossenschaft huldigen sollen.

Daß nun die Huldigung nur theilweise an dem bestimmten Tage stattfand, ergibt sich aus dem Berichte des Landvogtes (14. Nov. 1715), laut welchem der Prälat von Fischingen, der Obervogt von Weinfelden, die Herren von Oetlishausen und Heidelberg erklärt haben, huldigen zu wollen, wenn solches von den geistlichen und weltlichen Gerichtsherren insgemein geschehe, und nur die Obervögte von Bürglen und Steinegg (wegen Nußbaumen), der Landeslieutenant zu Salenstein und sein Bruder, Herr von Landenberg (wegen Hubberg), der Sekretär Ammann im Namen des Herrn von Landenberg wegen der Herrschaft Hard und des Rellingischen Gutes, Herr Gonzenbach von Hauptwil und ein Anwalt wegen des Freisitzes Wolfsberg sich zur Huldigung gestellt haben.

Der ihnen vorgesprochene Eid verpflichtete sie, den VIII Orten gehorsam und gewärtig zu sein, in ihren Kriegsläufen Land und Leute retten und handhaben zu helfen und keine Knechte außerhalb das Land zu führen, und was gemeine Eidgenossen setzen und ordnen und ihnen zu wissen thun, zu halten; doch an ihren Gerichten, Herrlichkeiten, Zwingen und Bännen, alten Gerechtigkeiten und Herkommen, Land- und Burgrechten und Lehen ohne Schaden; wenn aber gemeine Eidgenossen oder der Mehrtheil Orte zu Reise ziehen und etliche Gerichtsherren und Edle mit denselben oder dem Mehrtheil ausziehen, so solle ihnen dieser Eid keinen Nachtheil bringen.

Bei dem langsamen eidgenössischen Geschäftsgange gingen nun wieder mehrere Jahre vorbei, bis die Aufforderung zur Huldigung wiederholt wurde, worauf (15. Dez. 1719) der Landvogt Schumacher sich veranlaßt sah zu berichten, der Ausschuß des Gerichtsherrenstandes habe ihn ersucht, die Publikation und Vollziehung des Befehls zu verschieben; denn es seien so viele Hindernisse eingetreten, daß der Gerichtsherrentag erst am 12. Dezember habe zusammentreten können, wo ihm auftragsgemäß von Obervogt Rüpli die Mittheilung gemacht worden sei, die geistlichen sowohl als die weltlichen Gerichtsherren finden den vorgeschriebenen Eid zu schwer; die Geistlichen, weil sie ohne Erlaubnis des Papstes nicht schwören dürfen; die Weltlichen, weil derselbe sie zu viel binde, daher man, weil die Stelle des Landeshauptmanns noch erledigt sei, den Bischof ersucht habe, dahin zu wirken, daß der Befehl aufgeschoben oder (fügte der Landvogt bei) vielmehr aufgehoben werde.

Diese Zumuthung wollte nun namentlich Bern sich nicht gefallen lassen. Wiederholt, besonders noch am 8. April 1720, drängte es Zürich zur Vollziehung des Huldigungsaktes.

7. Streit mit den Gerichtsherren über die Kosten der Grenzwachen.

In den Jahren 1739 und 1740 wurde die Eidgenossenschaft von Italien und Ungarn her von einer ansteckenden Seuche so hart bedroht, daß die Regierungen sich genöthigt sahen, die Grenzpässe strenge überwachen zu lassen, theilweise ganz zu sperren. Als die darüber im Thurgau ergangenen Kosten verrechnet werden sollten, entstand zwischen der Landschaft und den Gerichtsherren ein Streit, der alle Parteileidenschaften der Bevölkerung entzündete.

Die Wurzel dieses Zwistes reicht in eine hundertjährige Vergangenheit zurück. Im Jahr 1643 war zufolge der 1628 aufgestellten Wachtordnung von den regierenden Orten entschieden worden, daß der dritte Theil der zum Schirm des Landes aufgewendeten Kosten von den Gerichtsherren zu tragen sei, und diese hatten sich dem Entscheid fügen müssen, protestirten jedoch in dem Sinne, daß sie nicht den dritten, ja kaum den vierten Theil der steuerpflichtigen Güter besitzen. Bei einer später erhobenen Kriegssteuer suchten sie sich der Ueberlast zu entziehen. Ein Rechtsspruch des Landvogts Balthasar (1690) behaftete

sie aber dabei, doch mit der Milderung, daß die an sie gestellte Forderung auf 1100 Gulden ermäßigt wurde. Beide Theile waren mit diesem Spruche unzufrieden und wollten den Entscheid der Herren anrufen; allein der folgende Landvogt überredete sie, eine billige Vermittlung anzunehmen.

Wie hoch die Wogen des Streites gingen, zeigt die große Zahl der an der Verhandlung theilnehmenden Parteihäupter (23. Juni 1691). Von Seiten der Gerichtsherren erschienen vor dem Landvogt der Landeshauptmann, S. L. von Beroldingen, Obervogt in Bischofszell; der Konventual des Gotteshauses Muri, Dominik Suri, Statthalter zu Klingenberg; der reichenauische Amtmann F. Wirz von Rudenz zu Frauenfeld; der Gerichtsherr C. C. von Beroldingen zu Gündelhard; der Stadtschreiber C. A. Rüplin von Frauenfeld, Obervogt zu Gachnang; der gerichtsherrliche Sekretarius W. Schlatter, Verwalter der Komturei Tobel. Die Landschaft vertraten: Quartierhauptmann Heinrich Zundel, Obervogt zu Weinfelden; Ulrich Hausmann, Burgermeister in Steckborn; Quartierhauptmann C. Kym von Ermatingen.

In dem zu Stande gekommenen Vertrage wurde der Zwist durch Theilung des Streitgegenstandes so ausgeglichen, daß die Gerichtsherren nur den vierten Theil der Unkosten tragen sollen, welche für Erbauung und Unterhaltung der Wachthütten aufgehen; was aber an Lichtern und Holz in Kriegsläufen und zu Kontagionszeiten zur Verwahrung der Grenze aufgeht, oder wenn fremde Offiziere oder Gesandte in das Land geschickt werden, was alsdann auf deren Befehl mit neuen Auszügen, Aufrichtung von Kompagnien und Musterung derselben an Unkosten durch diese oder von dem Land gestellte hohe und niedere Offiziere (die gemeinen Soldaten nicht mitverstanden) aufgehen möchte; nicht weniger was in solchen Kriegssachen wegen des Landvogteiamtes und dessen Kanzler abzustatten wäre; wenn man sogar außer Land ziehen oder in demselben einen Zuzug aus den regierenden Orten haben müßte: soll es sowohl des Soldes als anderer Dinge halben bei der alten Uebung bleiben, und die Gerichtsherren in solchem Falle den dritten Theil zu bezahlen schuldig sein, mit dem klaren Vorbehalt, daß über diese herrschaftliche Kriegssteuer jeder Gerichtsherr noch diejenigen Güter, so seit 1628 zuvor in der gemeinen Landsteuer gelegen und in dessen Herrschaft erkauft worden, besonders und wie von Alter her der Billigkeit gemäß veranlagen solle.

Dieser Vertrag blieb bis 1741 unangefochten. Als dann aber die Quartiere Vergütung der mit den Grenzwachen aufgelaufenen Kosten und überdies Ersatz von Reiskosten nach Zürich forderten und die Gerichtsherren Einsprache dagegen erhoben, gab dies Anlaß zu einem Zwist, den der Landvogt Streif in der Weise entschied: Die vier äußern, an den See und Rhein grenzenden Quartiere mögen die Hälfte der Wacht- und Reiskosten in die allgemeine Rechnung bringen; die Zehrkosten betreffend, weil sie nicht ins Gewicht fallen, so sollen sie in der Rechnung bleiben, jedoch in der Meinung, daß wenn die genannten Quartiere aus alten Rechnungen nicht erweisen können, daß ihnen an solche Kosten vormals auch kontribuirt worden, der Gerichtsherrenstand künftig frei sein soll. An die Unterhaltungskosten des gemeinen Soldaten, welche die vier innern Quartiere in Rechnung bringen, sollen die Gerichtsherren, welche behaupten, daß dies dem Vertrag von 1691 zuwiderlaufe, nichts beizutragen schuldig sein. Indessen bleibt dem sich beschwerenden Theile überlassen, sich an das künftige Syndikat zu wenden.

Dieser Ausschluß des gemeinen Wehrmannes bildete nun eine neue Streitfrage. Die Anwälte der Landschaft wollten sich nicht überreden lassen, daß dies der Sinn des Vertrages von 1691 sei, und beriefen sich auf das Syndikat. Aber die Vertreter der Gerichtsherren ließen den Vertrag im Druck erscheinen und allem Volk vor Augen legen und beschuldigten die Quartierhauptleute, in frechem Leichtsinne nur darauf auszugehen, einen kostbaren Prozeß zu führen. Vor dem Syndikat bewiesen die Gerichtsherren in weitläufiger Auseinandersetzung früherer Rechnungen, daß die Quartierhauptleute gar nicht wissen, wie von 1628 an die Kriegskosten getheilt worden seien; im Jahr 1648 habe man z. B. 10,000 Gulden zusammengelegt, woran die Gerichtsherren 2500 übernommen, und erst der erwähnte Vertrag habe genauer unterschieden, in welchen Fällen die Gerichtsherren den dritten, in welchen andern den vierten Theil zu bezahlen hätten. Der gemeine Mann sei bekanntermaßen nicht nur im Thurgau, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft in Kriegs- und Kontagionszeit ohne Sold zum Wachtdienst verpflichtet; daher habe ihn der Vertrag von 1691, wenn auch nur in einer Parenthese, von dem Anspruch auf Sold ausgeschlossen. Anders sei es, wenn von den Oberherren Mannschaft aufgeboten werde und diese an einen andern Ort zur Hülfeleistung ziehen müsse; in

diesem Fall führe der gemeine Soldat seinen Schnappsack mit sich, der für mehr als zwei Tage ausreichen müsse; erst bei längerer Dienstzeit habe das Land für den Unterhalt zu sorgen.

Nach diesen Erläuterungen ließen die Gerichtsherren einige Beispiele anführen zum Beweis, wie sehr die Quartierhauptleute ihre Stellung mißbrauchen, und verlangten, daß der gerichtsherrliche Landeshauptmann samt den übrigen hohen Landesoffizieren in die der Kriegsordnung gemäße Aktivität wieder eingesetzt werde; daß die Freihauptleute Befehl bekommen, ihre Kompagnien ohne Kosten des Landes im kompleten Stand zu erhalten; daß die Gerichtsherren, die ja den vierten Theil der Auflage tragen, zur Rechnungsablage beigezogen und die Quartierhauptleute in geziemende Schranken gewiesen werden.

Für die Syndikatoren scheint die Streitsache nicht klar genug gewesen zu sein, um über diese vier Forderungen sofort eine Entscheidung fällen zu können. Zudem brachte das Gedränge französischer und deutscher Truppen das Gebiet Basels in Gefahr, so daß eine Grenzbesetzung in Aussicht stand; im November 1744 fiel Constanz in die Hände der Franzosen, die von Radolfszell aus die Reichenau bedrohten und die Sicherheit des thurgauischen Ufers gefährdeten, weshalb der Landvogt Befehl gab, die Kriegsmannschaft einzuüben und zum Auszug bereitzustellen. Vor der Hand konnte nun keine Rede mehr davon sein, den gerichtsherrlichen Landeshauptmann an die Spitze der Milizen zu stellen; man durfte auch den Vollzug des Aufgebots nicht verschieben, bis der Streit über Sold und Unterhalt der gemeinen Mannschaft entschieden sei; vielmehr traten nach der Weisung des Landvogts die Freihauptleute sofort in ihren Pflichtdienst und trafen die erforderlichen Vorkehren, um auf den ersten Ruf sich unter das eidgenössische Kommando zu stellen. Die darauf vorbereitenden Musterungen von 1800 Mann vollzogen die Offiziere mit einem Aufwande von mehr als 800 Gulden, womit die Gesamtrechnung auf 6420 Gulden anstieg.

Dies alles thaten die Landleute um so bereitwilliger, je mehr sie die von den Gerichtsherren erfahrene Geringschätzung schmerzte. Auch nachdem der Kriegslärm wieder verstummt war, und es sich bloß darum handelte, den Zwist mit den Gerichtsherren zur Entscheidung an das Syndikat zu bringen, sprach sich in dem von den Vertheidigern der Landschaft an die regierenden Orte gerichteten Memorial ein trotziges

Selbstgefühl aus. Einige darin ausgeführte Sätze bezeichnen die Zustände und die Stimmung der Zeit so eigenthümlich, daß ihr Inhalt und ihre Ausdrucksweise hier hervorgehoben zu werden verdienen.

Da die Gerichtsherren behauptet hatten, durch die in der Parenthese des Vertrages von 1691 eingeschalteten Worte „darunter die gemeinen Soldaten nicht verstanden" seien sie jedes Beitrages an die Besoldung der gemeinen Soldaten enthoben, so entgegneten die Quartierhauptleute, die Parenthese sei in der ihnen behändigten Abschrift des Vertrages nicht enthalten; wenn sie aber auch echt wäre, so wäre sie doch ungültig, weil das jus collectandi (Steuersammlungsrecht) den regierenden Orten zustehe, und nicht die eine Partei die gesetzliche Steuerlast vertragsweise auf die andere überwälzen könne.

Aber auch widersinnig wäre jene Parenthese; denn im Kriegswesen sei ja gerade die gemeine Mannschaft die Hauptsache; ohne Soldaten könne der tüchtigste Offizier keinen Sieg erfechten; selbst eine Vaubansche Festung könne sich vor dem Feinde nicht halten, wenn nicht Soldaten auf den Wällen stehen. Müßte der gemeine Soldat sich selbst beköstigen und alle drei Tage nach Hause laufen, seinen Schnappsack zu füllen, so wäre es unmöglich, die Ordnung zu handhaben und den Ueberraschungen des Feindes entgegenzutreten.

Ferner sind in dem Memorial Rechtssätze der Landschaft durch eine Berechnung klargestellt: Wenn der Fall sich ereignete, daß die Landesherren für nöthig erachteten, die auf ihren Befehl errichteten, aus 1800 Mann bestehenden acht Freikompagnien ins Feld zu stellen, so würde deren Besoldung, die laut Abschieden für den gemeinen Mann auf 12 Kreuzer angesetzt worden, täglich 370, monatlich 11,100, jährlich 133,200 Gulden auswerfen, für die Offiziere aber in denselben Terminen 62, 1800 und 21,600 Gulden; der Gerichtsherrenstand hätte den vierten Theil nur an die letztere Summe, also 5400, das Land dagegen 149,400 Gulden zu bezahlen.

Dieses Mißverhältnis der Kostenbeiträge, fährt das Memorial fort, erscheint noch auffälliger, wenn die bekannten Reichthümer der Gerichtsherren und die immer zunehmende Armut des Landes in Betracht gezogen werden. Im Jahr 1643 besaßen sie etwa den vierten Theil der Güter im Lande; heutzutage aber haben sie beinahe die Hälfte. An Kapitalien besitzen sie, man darf wohl sagen, bei Millionen. An Zehnten und Grundzinsen beziehen sie jährlich, ohne Wein und

Geld, mehr als 80,000 Malter Früchte, welche zu unserm größten Schaden mehrentheils außer Landes geführt werden. Es ist nicht zu beschreiben, wie viel ihnen andere Gefälle eintragen, als: Vogtsteuern, Lehenschaften, Konsensgelder, Ehehaften, Pfundschillinge, Ehrschätze, Leibeigenschaft, Fertigungen, Hintersitzgelder und andere dergleichen Titel. Die Folge ist, daß die Landschaft seit 1643 wohl den dritten Theil der damals besessenen Güter verloren hat und die noch übrigen mit vielen Hunderttausenden an Passivschulden belastet sind. Es fehlt ihr also nichts mehr zu ihrem gänzlichen Untergange, als daß sie die Last der Unterhaltung der gemeinen Mannschaft noch auf sich allein nehmen müßte! Niemand würde jedoch dabei mehr verlieren als der Souverän selbst, indem er statt eines guten Schuldners einen schlechten bekäme, welcher bald zum Auffall getrieben würde, wobei der Herr seine gerechten Forderungen verlieren müßte. Denn, wo nichts ist, hat auch der Kaiser sein Recht verloren.

Schließlich bitten die Quartierhauptleute Harder und Ammann: Nachdem in Abänderung der alten Wachtordnung die Freikompagnien als ständige Landmiliz eingeführt, dem thurgauischen Militärwesen also eine ganz andere Gestalt gegeben worden, so möchte nun eine neue und gerechte Verordnung gemacht werden, nach welcher die Kriegskosten von den Unterthanen insgemein zu bezahlen wären.

Welche Aufnahme diese Denkschrift bei den regierenden Orten fand, ergibt sich aus den Verhandlungen der Syndikate vom 5. Juli 1745 und 4. Juli 1746. In ersterer eröffneten die Gesandten von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden: Weil die Quartierhauptleute ohne Vorwissen und Einwilligung der Gemeinden in kostbare und weitläufige Prozesse sich eingelassen haben; weil man ferner bei den berührten Zwistigkeiten zwischen dem Gerichtsherrenstand und der Landschaft habe gewahren müssen, wie viele und unnöthige Kosten bei der letzten Grenzverwahrung durch dieselben zu größtem Schaden des armen Mannes aufgewendet und mit angemaßter Gewalt betrieben worden seien, und deswegen nothwendig eine Remedur eintreten müsse: so sollen künftig die Quartierhauptleute nicht von sich aus, besonders wo die Gerichtsherren an die Kosten zu kontribuiren haben, vorfahren, sondern jeweilen bei Ablegung der Rechnung und Repartirung der Kosten einen Ausschuß der Gerichtsherren beiziehen.

Diesem Antrag der vier Orte gegenüber erklärten im folgenden

Jahre die Gesandten von Zürich und Bern: Ihre gnädigen Herren und Obern haben in Erdaurung des letztjährigen Abschiedes gefunden, daß mittelst der Aufstellung der Freikompagnien die Kriegsverfassung des Thurgaues sich merklich geändert habe, so daß die vormalige Uebung keinen Platz mehr haben könne, indem in vorigen Zeiten der Landmann wechselweise die Wache versehen und das zu seinem Unterhalt Nöthige, ohne daß hiebei weitere Kosten aufgelaufen, habe in den Sack nehmen können, was dermalen mit den Freikompagnien, die eine ausgeschossene, stehende Mannschaft bilden und folglich nothwendig besoldet werden müssen, eine ganz andere Beschaffenheit habe; daher erachten ihre Herren und Obern eine billige Verordnung, damit sowohl der Gerichtsherrenstand als die Landschaft getröstet sein können, höchst nöthig, nicht zweifelnd, daß auch die übrigen Orte dazu Hand bieten wollen.

Merkwürdig ist, wie verschieden die Syndikatoren der andern Stände darüber sich aussprachen. Luzern wünschte die Gerichtsherren und die Landschaft nochmals gegen einander zu verhören. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug gingen von der Ansicht aus, daß der Vertrag von 1691 mit gegenseitiger Zufriedenheit abgeschlossen und, da die 1704 errichteten Freikompagnien ohne Befehl und Konsens der löblichen Orte zu Stande gekommen, weder aufgehoben noch geändert sei, auch die hoheitlichen Rechte der regierenden Orte nicht beeinträchtige und daher kein Grund vorliege, eine neue Verordnung zu machen. Glarus wünschte die Widersprüche billig auszugleichen. Zürich und Bern aber gaben die Erklärung ab, daß sie einen allfälligen Mehrheitsbeschluß in dieser die Hoheit betreffenden Sache und die Gesetzlichkeit des Vertrags von 1691 nicht anerkennen werden.

Infolge des Antrags von Luzern erhielt der Landvogt Escher den Auftrag, über die gegen die Quartierhauptleute erhobenen Beschwerden Bericht zu erstatten. Zu diesem Zwecke zeigte er den Deputirten des Gerichtsherrenstandes an, daß am 26. April 1747 die Quartiere zur Vornahme der Landesrechnung sich versammeln werden, und daß er auf diesen Tag die Klagen der Gerichtsherren zu vernehmen wünsche. Dieser Einladung wurde Folge geleistet. Die Klagen beschränkten sich auf sechs Punkte. Die Quartierhauptleute antworteten: Nicht sie seien Schuld, daß der Abschied von 1626 nicht mehr beobachtet, bei den Landesrechnungen der Landeshauptmann nicht mehr beigezogen, bei

der Wahl der Offiziere die Parität nicht beobachtet worden sei; wenn darin ein Fehler vorgekommen, so falle die Schuld auf den Landvogt und die regierenden Orte. Ebenso müßten sie den Vorwurf ablehnen, eigenmächtig Landesprozesse angehoben zu haben; denn sie haben nur dem Landvogt ihre Beschwerden vorgelegt, und dieser bei Vornahme der Jahresrechnung entschieden, ob sie an das Syndikat gebracht und die Gemeinden für die auflaufenden Kosten mit in Anspruch genommen werden sollen. Die Gemeinden haben sie nie versammelt, weil das ihnen untersagt gewesen; wohl aber haben die Gerichtsherren das gethan und dadurch einige Quartiere vermocht, gegen die andern sich aufzulehnen und das Land zu entzweien, u. s. w. Auf diese Antwort folgte später eine heftige schriftliche Replik des Gerichtsherrenstandes, dann eine Duplik der Quartierhauptleute, letztere sehr gemäßigt und besonnen; denn sie zeigte, daß der natürliche Lauf der Dinge die Quartierhauptmannschaften den an Zahl und Tüchtigkeit verminderten Gerichtsherren entwunden und in die Hände der Landleute gebracht und Zustände geschaffen habe, welche eine Reorganisation nothwendig machten.

Diese Ansicht, daß die eingetretene Unordnung durch eine zeitgemäße Umgestaltung zu heben sei, hatte unterdessen auch bei den Gerichtsherren Eingang gefunden. Die evangelischen Mitglieder erklärten, ruhig die Entschlüsse der regierenden Orte abwarten zu wollen; die katholische Mehrheit dagegen sandte Abgeordnete in die V Orte und vermochte dieselben zu dem Entschlusse, bei den von 1626 an gemachten Abschieden zu bleiben.

Als endlich die regierenden Orte bei dem Syndikate von 1747 die Angelegenheit wieder in Berathung nahmen, beharrten die V Orte wirklich auf dem Entschluß, die alten Abschiede festzuhalten, wogegen Zürich und Bern ebenso entschieden ihren Protest erneuerten. Aus den dergestalt hervorgetretenen Gegensätzen wurde den Quartierhauptleuten klar, daß sie nicht auf die Herren und Obern warten dürften, um ihre Auslagen für die Ausrüstung und Uebung der Freikompagnien und für den Auszug der Freikompagnie Emmishofen zu decken. Auf ihre Bitte ersuchte der Statthalter Ignatius Jütz zu Klingenberg den Landeslieutenant Zollikofer von Wolfsberg und den Verwalter Vetter von Tobel, mit den Quartierhauptleuten und den Ausschüssen der Quartiere freundliche Verhandlung einzuleiten, um die Kriegsrechnung

bereinigen zu helfen. Der Einladung wurde am 13. Juli 1747 um so bereitwilliger entsprochen, da verheißen war, die Vertragsbestimmungen von 1691 in Anwendung zu bringen. Von Seiten des Gerichtsherrenstandes durfte dieser Schritt um so weniger Verdacht oder Mißbilligung erwarten, da ein Defizit von 9800 Gulden die Lust, den Streit fortzusetzen, abgekühlt hatte. Bei der Vorlage der Rechnung selbst erzeigten sich, abgesehen von der Löhnung der gemeinen Mannschaft, Ausgaben für Waffenübung der 1800 Mann 2579 Gulden, für das Ausrücken der Freikompagnie Emmishofen 2136, im Ganzen 4715 Gulden, wovon 1296, einige Zinse mitbegriffen, den Gerichtsherren zur Last fallen sollten. Da jedoch einige Ausgabeposten, z. B. Verabreichung eines Trunkes an die Mannschaft, Beiziehung von Spielleuten zu Ehren des Landvogts, u. s. w., als unnöthig gerügt wurden, so gab man sich mit 1200 Gulden zufrieden. Von einer dem Quartierhauptmann Harder für die Leitung der Milizübungen gebührenden Dankbezeugung war keine Rede.

Nachdem auf solche Weise der Hauptgegenstand des Streites beiseite geschafft war, ließen die regierenden Orte 1748 noch einige Mahnungen an die Quartierhauptleute ergehen, sie sollten sich nicht mehr beigehen lassen, im Namen der Landschaft und ohne deren Bewilligung Zivilstreitigkeiten zu führen, sich auch nicht die Befugnis eines Landrathes anmaßen, sondern sich auf die Militärsachen beschränken, eigenmächtige Beschlüsse unterlassen, einzig dem Landvogt Anträge stellen und dessen Entschließungen gewärtigen.

8. Die landfriedlichen Ansprüche von Glarus.

Da Glarus bei dem Kriege von 1712 sich neutral gehalten hatte, so war ihm in dem Friedensvertrag das Recht zugesichert worden, bei dem Rundgange der Landvogtei immer je die siebente Wahl vorzunehmen, so daß, nachdem es die Stelle 1712 besetzt hatte, und Bern als Mitregent eingetreten war, die Reihenfolge zur Besetzung statt an Zug an Glarus kam.

Aehnlichen Anspruch machte Glarus 1732 bei der Wahl des Landammanns, dessen Ernennung die V Orte den Städten Zürich und Bern überlassen hatten. Glarus forderte nämlich einen Drittel dieses Rechtes, unter dem Beifügen, im Falle des Nichtentsprechens werde

es die andern Orte um Hülfe anrufen. Nach zweijährigen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen kam es indeß bei einer Tagsatzung in Frauenfeld (Juli 1734) zu einer Verständigung. Nachdem Zürich und Bern die Amtsdauer des Landammanns auf zehn Jahre festgesetzt hatten, wäre Glarus erst nach Ablauf von 70 Jahren zu einer Wahl gelangt, wenn die V Orte das Wahlrecht genossen hätten; indem aber die Wahlrechte dieser Orte an Zürich und Bern gefallen waren, hätten die beiden Städte zusammen siebenmal das Wahlrecht ausüben können, bis endlich die Reihe an Glarus gekommen wäre. Solche Beschränkung wollte dieses sich nicht gefallen lassen, in der Meinung, daß ihm das gleiche Wahlrecht wie den zwei Städten gebühre, gab sich dann aber mit dem fünften Umgange zufrieden, nämlich, daß wenn Zürich und Bern 40 Jahre lang das Landammannamt hätten besorgen lassen, Glarus eintreten dürfte.

Nachdem das Amt 1712—1718 durch Nabholz, 1718—1728 durch J. R. Albrecht von Zürich besorgt worden war, begann der mit Glarus vereinbarte Turnus 1738 mit der Wahl G. Mutachs von Bern. Nun folgte (1738—1748) Diethelm Meyer von Zürich (und seine Stellvertreter Joh. Hug und Wilh. Scherer), dann Bernhard von Grafenried von Bern, und 1758 sollte endlich Glarus die Wahl treffen. Zuerst wurde Kaspar Schindler von Mollis für die Stelle bezeichnet und zugleich angefragt, ob nicht die Geschäfte dem Herrn Muralt von Oettlishausen übertragen werden dürften, dann aber Abraham Schindler gewählt, der das Amt in so ausgezeichneter Weise versah, daß ihm Zürich bei seinem Weggange ein Geschenk von 115 Louis neufs übermachte.

Schindlers Nachfolger waren: 1768—1778 David Wolf von Zürich (mit kurzer Stellvertretung durch Hans Reinhard), sodann Hans Gatschet von Bern, Jakob Pestaluz von Zürich, der vor dem Amtsantritte starb und 1789 durch Heinrich Bullinger ersetzt wurde, welcher 1798, ehe seine Amtsdauer ganz erfüllt war, die Reihenfolge schloß.

Das dem Stande Zürich eingeräumte Vorrecht, bei der Besetzung erledigter Pfarrpfründen den Kollatoren einen Dreiervorschlag zu machen, reizte Glarus ebenfalls, einen Antheil an diesem Rechte zu fordern. Als bei Erledigung der Pfarre Müllheim (1720) ein von Glarus empfohlener Geistlicher (Feldprediger Weiß) gewählt wurde, ohne daß Zürichs Vorschläge abgewartet worden waren, hielt Zürich so streng

an seinem Rechte fest, daß der neugewählte Pfarrer abziehen und dem von Zürich ernannten Verweser Scheuchzer weichen mußte. Wie der Bischof gegen dieses Vorrecht Zürichs Einsprache erhob, stellte nun Glarus die Forderung, daß Zürich die Wahl evangelischer Geistlicher aus Glarus an thurgauische Pfründen nicht hindern dürfe. Erst im Jahre 1740, nach vielfachen Verhandlungen, kam ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen Zürich sich verpflichtete, jeweilen dem Stande Glarus von der Vakanz evangelischer Pfründen im Thurgau und Rheinthal Anzeige zu machen, ausgenommen solcher, deren Kollatur an Zürich gehörte, und in seinen Wahlvorschlag in der Regel auch einen Geistlichen aus Glarus aufzunehmen, sofern nämlich ein solcher vorhanden sei. Ausbedungen war jedoch, daß der Vorgeschlagene in einer der vier evangelischen Städte der Eidgenossenschaft sein Examen bestanden habe und im Fall der Anstellung an einer im Landfrieden begriffenen Gemeinde die Zürcher Synode besuche und in allen Kirchen-, Schul- und Ehesachen Zürich sich unterziehe.*)

Offenbar wollte Zürich durch diese Beschränkungen verhüten, daß von den Kollatoren den Gemeinden katholisirende oder irgendwie sonst den reformirten Lehrbegriff trübende Geistliche aufgebürdet würden.

9. Der Landammann.

Die Stelle des Landammanns war bis zum letzten Landfrieden von so wenig Gewicht, daß zuweilen der Antrag gemacht wurde, sie zur Ersparung der Kosten aufzuheben; denn selten trat der Fall ein, daß er als Statthalter des Landvogts die Leitung der Geschäfte übernehmen mußte, und selbst als Vorstand des Landgerichtes war er eigentlich nur Stellvertreter des Landvogts. Nur zur Wahrung der hochgerichtlichen Rechte der X Orte erhielt sich seine Stelle. Im Range hatte der Landschreiber den Vortritt.

*) Ein ähnlicher Anstand waltete seit 1712 zwischen Zürich und Frauenfeld, indem letzteres nicht an den zürcherischen Vorschlag gebunden sein wollte. Erst 1747 gelangte man zu einer Verständigung. Frauenfeld kam dem Vorort entgegen; hinwieder wurden Frauenfelder Kandidaten von der Beschwerde entbunden, erst nach dreijährigem Dienste vorschlagsfähig zu sein; auch durften sie ihre Studien und Examina in Basel, Bern oder St. Gallen machen; endlich versprach Zürich, bei einer Pfrundvakanz in Frauenfeld zwei Frauenfelder in den Vorschlag aufzunehmen, sofern mehr als einer verfügbar sei und Glarus nicht berücksichtigt werden müsse.

Da nun aber laut des neuen Landfriedens zur Ausgleichung der Parität im vogteilichen Oberamt die Stelle von einem Amtmann evangelischer Konfession besetzt werden mußte, und die Ernennung den Ständen Zürich und Bern überlassen war, erweiterte sich der Geschäftskreis des Landammanns. Er wurde mit der Aufsicht über die Verwaltung der Waisengüter in den hochgerichtlichen Ortschaften und der Handhabung des Landfriedens in der ganzen Landgrafschaft betraut. Der erste Landammann unter diesen neuen Verhältnissen war der zürcherische Zunftmeister Ulrich Nabholz, der in dem Zwiste der Toggenburger mit dem Abt von St. Gallen als Fürsprecher und Unterhändler die Sache seiner Klienten so eifrig betrieben hatte, daß endlich Zürich und Bern für sie zu den Waffen griffen. Zum Landammann im Thurgau ernannt, richtete er sich in Frauenfeld häuslich ein, indem er das Haus zum Schwert erbaute. Wie sehr er sich die ihm aufgetragene Waisenvogtei angelegen sein ließ, zeigt sein schon am 23. November 1712 begonnenes Waisenprotokoll. Von jetzt an durften habsüchtige Geschwister und Verwandte die unmündigen Waisen nicht mehr mitleidlos auf die Seite schieben, die Waisenvögte nicht mehr willkürlich über das Erbe der Waisen verfügen.

Als Mitglied des Oberamts behielt der Landammann alle die Funktionen, welche seinen von der Mehrheit der Orte gewählten, hiemit ausschließlich katholischen Vorgängern zugekommen waren. Da die andern Mitglieder des Oberamts, der Landweibel und der Landschreiber, sowie die untergeordneten Bediensteten herkömmlich der katholischen Konfession angehörten und im Oberamt die Parität nur durch den Landammann vertreten war, so ergab sich, besonders wenn die V Orte die Landvogtei zu besetzen hatten, die nothwendige Folge, daß der Landammann in konfessionellen Angelegenheiten von den Zugehörigen seiner Konfession vorzugsweise in Anspruch genommen wurde. Unwillkürlich kam er dadurch in seinen Ansichten über eintretende Rechtsfälle mit denjenigen seiner Amtskollegen in Widerstreit.

Als Wohnung wies Zürich dem Landammann das neugebaute, mit Stallung und Gesindewohnung versehene Zürcherhaus an, das durch seinen Umfang und seine stattliche Ausrüstung wesentlich zum Ansehen des Beamten beitragen mochte.

Als Nabholz zur Verwaltung der Landvogtei Baden befördert und Rudolf Albrecht von Bern zu seinem Nachfolger gewählt wurde

(1718), fanden sich die beiden Stände veranlaßt, für den Landammann ein **Reglement** festzustellen.

1) Er ist Consiliarius (Rathgeber) des Landvogts in allen Sachen, welche in die Regierung einlaufen, in Zivil-, Malefiz- und niederen Strafsachen; er soll auch über die hochobrigkeitlichen Rechte wachen. 2) Er hat die Oberaufsicht über die Waisenvogtei in den sog. hohen Gerichten und die Pflicht, Rechtsbedürftigen an die Hand zu gehen. 3) Er führt das Präsidium in dem Zivil-, Land- und Malefizgericht der Landgrafschaft, auch bei dem Stadt- und Blutgericht zu Frauenfeld; er soll die in den alt st. gallischen Gerichten vorkommenden Malefizfälle betreiben und eine Visitation bei etwa vorgefallenen Totschlägen und Selbstmorden vornehmen. 4) Er übt die Aufsicht über die Handhabung des Landfriedens und soll deswegen nicht nur mit allen (evangelischen) Ministern (Geistlichen), Gerichtsherren und Beamten, sondern auch mit den katholischen in Verbindung und gutem Einvernehmen stehen, um Differenzen sogleich gütlich beilegen zu können, während er größere Bedenklichkeiten den Obrigkeiten zu berichten hat (wie ein katholischer Landvogt es in solchen Fällen für die katholischen Orte thun mußte).

Bei der Tagsatzung von 1784 theilte Zürich Bern vertraulich mit, es haben sich die durch die Hand des Landammanns gehenden Geschäfte bedeutend vermehrt; die Parteien begnügen sich nicht mit der ersten oder zweiten Verhandlung, sondern haben sogar versucht, die Appellation in die zwei Stände zu ziehen; es beantragte daher eine Revision des Reglements, damit in Zukunft die Behandlung evangelischer Kirchensachen mit der bei den katholischen Ständen herrschenden Uebung in größere Gleichförmigkeit gebracht und die Befugnisse des Landammanns mehr der frühern Ordnung angepaßt würden. Aus einem deswegen angestellten Untersuch ergab sich dann, daß dem Landammann in dem Abschied von 1718 keine Judikatur oder rechtliche Instanz übergeben worden, aber aus einem Protokoll von 1759, sowie aus andern Daten, daß in mehr und minder wichtigen Kirchensachen der jeweilige Landammann theils aus sich selbst, theils aus besonderm Auftrag der landfriedlichen Kommission gehandelt und eine Menge derselben beseitigt habe, also seine Verfügungen nach und nach als richterliche Sprüche betrachtet worden seien. Daher wurde 1786 und 1787 das Reglement revidirt.

Man fügte einige Artikel bei: der 5. erlaubte ihm, bei Anständen betreffend Kirchenstühle rechtlich abzusprechen; der 6., Kirchenstreitigkeiten, die nicht paritätisch behandelt werden müßten, zu untersuchen und sofern keine gütliche Vermittlung möglich wäre, die landfriedlichen Kommissionen über die Lage der Dinge zu benachrichtigen, welche ihm nach Maßgabe der Umstände auch die rechtliche Entscheidung übertragen könnten. 7) Sofern eine Partei sich über den

Spruch des Landammanns beschwert glaubt, bleibt ihr die Appellation an die Gesandten der zwei Stände beim Syndikat in Frauenfeld offen. Im Falle ungleicher Meinung derselben tritt der Spruch des Landammanns in Kraft. 8) Ebenso sind diejenigen Geschäfte, in denen ihm die landfriedlichen Kommissionen die Judikatur nicht übertragen, vor die Gesandten der zwei Stände auf der Jahrrechnung zu bringen, und bei allfällig gleichstehenden Stimmen soll das Honorificum (das Ehrenrecht) des diesfälligen Stichentscheids dem Landammann gebühren.

Kurz nachher (1788) beschlossen die Gesandten der zwei Stände wegen eines Kirchenstuhlstreites in Bußnang, über dergleichen Streitfälle dürfe der Landammann entscheiden, aber in wichtigeren Kirchengeschäften nur gütlich unterhandeln.

Erst 1791 wurde ihm ein Hauszins von 16 Louisd'or bewilligt, aber die Anschaffung und Unterhaltung eines eigenen Hauses nicht thunlich gefunden. (Vgl. Kap. 8.)

10. Das Syndikat der regierenden Orte in Frauenfeld (1713—1798).

Nach dem Ausbruch des Toggenburger Kriegs fand lange keine gemeineidgenössische Tagsatzung mehr statt; dringende Angelegenheiten einzelner Stände, auch die Fragen in Betreff des Friedens wurden bloß in Konferenzen der betheiligten Orte abgewandelt. Erst im Juli 1713 traten wieder alle XIII Orte und die Zugewandten in Baden zusammen, mit Ausnahme des Abtes von St. Gallen.

Bevor man dann aber, nach Abwandlung der allgemeinen Bundesgeschäfte, zur gewohnten Berathung der Vogteiangelegenheiten schritt, stellten die V Orte den Antrag, das landvogteiliche Syndikat nach Frauenfeld zu verlegen. Sie konnten den Schmerz nicht überwinden, die Vogtei über die Stadt und Grafschaft Baden verloren zu haben und bei den Anstalten zur Erbauung einer evangelischen Kirche in Baden Zeugen zu sein. Zudem schien es (wie Uri und Schwyz noch im Jahr 1728 sich ausdrückten) schimpflich, an einem Orte, wo man keine Oberherrlichkeit habe, deren Restitution man nicht mehr hoffe, über die Unterthanen zu richten. Obwohl Zürich und Bern, als nunmehrige Herren der Stadt Baden, die katholischen Orte ersuchten, hieran keinen Anstoß zu nehmen, blieben sie auf ihrem Entschlusse, die Syndikatsgeschäfte nach Frauenfeld zu verlegen. Die Gesandtschaften der VIII und X Orte trafen demgemäß auf den 26. Juli 1713 in Frauenfeld ein und verweilten daselbst bis zum 14. August.

Mit dem Namen Syndikat wurden nun die Versammlungen der regierenden Orte bezeichnet, die für die Abnahme der Amtsrechnungen in den Vogteien Thurgau, Rheinthal und Sargans und die richterliche Behandlung der von dorther eingelaufenen Appellationen bestimmt waren. Die Funktionen, welche früher bei diesen Geschäften von dem Landvogt in Baden verrichtet wurden, gingen nun an das thurgauische Landvogteiamt über. Der Landvogt rief die Gesandten zur Abgabe ihrer Stimmen auf; der Landschreiber führte das Protokoll und fertigte die Beschlüsse aus; der Landweibel bewahrte die äußere Ordnung. Der frühern Uebung war einzig das Neue beigefügt, daß neben dem katholischen Landschreiber ein ihn kontrolirender evangelischer Schreiber saß und die Parität verbürgte.

Als Redner, d. h. als Fürsprecher in Appellationen aus den Landvogteien, konnten nur die vier Redner der Landvogtei Thurgau auftreten; zwei derselben mußten der evangelischen Konfession angehören. Dagegen war den Parteien erlaubt, in Begleit gewählter Fürsprecher, oder auch ohne sie, die „Syndikatoren" (Gesandten) privatim zu instruiren und zu konsultiren. Auch verpflanzte sich nach Frauenfeld die ältere Uebung, die berathenen Herren und ihre Diener mit „Discretionen" zu bedenken. Nur die Abgeordneten von Zürich und Bern hielten sich eidlich verpflichtet, solche weder selbst anzunehmen, noch durch ihr Gesinde unterschieben zu lassen.

Die Gerechtigkeitsübung der Syndikatoren stand in sehr üblem Rufe. Der Annahme von Geschenken mußte der Argwohn der Bestechlichkeit folgen. Aber der Mangel an genau redigirten Verordnungen und Gesetzen und die aus verschiedenen Jahrhunderten stammenden Entscheidungen der regierenden Orte mußten auch den gewissenhaften Richter oft irreführen und bei dem habsüchtigen die Willkür entschuldigen. Für den sogenannten Tröler war hier die Prozeßführung ein Spiel. Er gewann und verlor, bis die Armut ihm die Fortsetzung des Spiels unmöglich machte.

Zu diesem Ergebnis führte auch nur zu oft die widersinnige Einrichtung, daß die Syndikatsurtheile noch an die Regierungen der einzelnen Orte gezogen werden konnten und vor den Räthen einzelne Streitfragen des Prozesses oder der ganze Prozeß abermals durchgesprochen und zur Entscheidung gebracht wurden. Der Rechtsbedürftige konnte dann von besonderm Glücke sagen, wenn ein früher in der Vogtei

gestandener Landvogt oder ein Syndikator sich seiner annahm und die Rathsleute über den Sachverhalt aufklärte; immerhin war ein unberechenbarer Kostenaufwand mit diesem Zug an die regierenden Orte verbunden.

Die Tage und Wochen des Syndikats glichen einem Kirchweihmarkte. In den Morgenstunden herrschte unter den Hallen des geräumigen Stadthauses die feierliche Geschäftigkeit der Priester und Diener des Rechts. Abends war in den Straßen und Gasthäusern lebhaftes Treiben und Geräusch von 16—20 Syndikatoren und ihren Weibeln neben ängstlichen, sich gegenseitig belauernden Gruppen von Rechtsbedürftigen und ihren Rathgebern und Freunden, umschwärmt von Krämern, Glücksrittern, Gauklern, Bettlern und allerlei anderm Gesindel. Da fielen die Schranken der kirchlichen Sittenmandate.

Bei der Tagsatzung vom 7.—29. Juli 1738 rügte Zürich, daß schon seit einiger Zeit bei den Syndikaten manche Unordnung eingeschlichen, daß sogar zu höchster Beleidigung Gottes und Disreputation gesamter löblicher Eidgenossenschaft Versuche gemacht worden seien, durch Bestechung zu korrumpiren; es drang auf Abhülfe. Die Berner Gesandtschaft, ebenfalls zu einem solchen Anzug instruirt, gab die Erklärung, daß, wenn künftig solche zu größtem Despekt der Eidgenossenschaft gereichende Sachen, wie deren seit einiger Zeit zu höchstem Bedauern ihrer Herren und Oberen zu Ohren gekommen, passiren sollten, Bern eine Deputation in das betreffende Ort schicken würde, um die fehlbaren Gesandten zu verklagen. Die übrigen Gesandten fanden ebenfalls, daß Remedur eintreten sollte, wenn solche Dinge vorgefallen seien.

Ueber den Erfolg und die Wirkung dieser Vorträge ist nichts berichtet. Aber noch gegen das Ende des Jahrhunderts waren solche Klagen nicht verstummt.

11. Die Schifflände am Hörnli bei Kreuzlingen (1733—1757).

Durch den Raßlerschen Vertrag von 1687 (S. 689) hätten die Grenzen und Verkehrsverhältnisse zwischen Constanz und dem Thurgau geregelt und namentlich die Veranlassung zu Gewaltthätigkeiten gehoben sein sollen; allein die vorbehaltene nähere Bestimmung der Seegrenze war seither nicht zur Ausführung gekommen, und die von Kaiser und Reich wiederholt verfügten Getreidesperren vereitelten die von Constanz an-

erbotenen Begünstigungen. Häufig kamen bei dem Landvogt Beschwerden über Verletzung des Zollvertrags und Konfiskation von Marktwaaren ein; oft erhielt er von Constanz Gegenklagen, daß die Thurgauer die gesetzlichen Beschränkungen des Verkehrs umgangen und Unterschleif getrieben hätten. Nur von Marktwaren, die für den Hausgebrauch bestimmt waren, hatten sie den „kleinen" Zoll zu bezahlen; unter diesem Vorgeben kauften sie aber zuweilen auf Mehrschatz. Auch wichen sie oft die Zollstätte aus oder ruderten bei Seefahrten zur Schifflände Hörnli statt nach Constanz.

So kam es dazu, daß sich die von Constanz verübten Thätlichkeiten wiederholten (1733). Der Bericht der kreuzlingischen Kanzlei läßt sich darüber also vernehmen:

Nachdem man von Seiten des loblichen Gotteshauses Kreuzlingen wegen unumgänglicher Nothwendigkeit sich bemüßigt gefunden, bei dem kleinen Damm zum Hörnli wegen theils zerfaulten, theils unbrauchbaren Schiffanbindungspfählen vier dergleichen neue im Herbst vorigen Jahres bei gedachtem Damm statt der alten gegen die Tiefe des Sees (deß Gerechtsame man von unvordenklichen Jahren her je und allezeit gehabt) einzuschlagen, als ist heut den 9. Februar a. 1733 morgens früh bei anhaltendem Nebelwetter ganz unvermuthet ein Theil der Garnison von Constanz in vier Schiffen zu ermeldetem Hörnli angekommen, daselbst nicht allein die vier neue Pfähle, sondern auch einen bei Mannsgedenken nächst dem Damm stehenden alten Pfahl sammt vier Stumpen, mithin in toto 9 Stücke, wovon 3 im Wasser des Sees, 3 bei dem Eise, und 3 außer dem Wasser standen, am Boden gänzlich hinweg gehauen, folgsam den kleinen Damm unbrauchbar gemacht. Nach Kundschaft dessen wurde nicht unterlassen, sogleich jemand zu dem Hörnli abzuschicken, Willens wider dieses violente Attentatum solenniter zu protestiren, aber alles zu spät, maßen die Garnison nebst den mitgenommenen Pfählen unter Rührung der Trommeln schon wieder in den See und Rückmarsch begriffen, mithin nichts mehr übrig geblieben als die Stumpen im Boden.

Auf die in Constanz gegen diesen Vorgang eingelangte Protestation erwiderten die Hauptmannschaft, Burgermeister, Stadtvogt und Rath am 11. Februar: Schon vor etlichen Jahren haben der Prälat von Kreuzlingen und seine zwei Vorfahren sich bestrebt, eine unberechtigte und allezeit widersprochene Schifflände einzurichten und des Unfugs bewußt, auf geschehene Abmahnung von 40 eingeschlagenen Pfählen 36 wieder abhauen und nur vier zu Besorgung der eigenen kleinen Schiffchen stehen lassen, und zwar bei dem in diesseitiger hoher und niederer Gerichtsbarkeit liegenden Hörnli, anstatt der längst theils von der constanzischen Militär-Kommandantschaft, theils vom Kloster Kreuzlingen demolirten Pfähle, nach einem bei der österreichischen Regierung und Hofkammer um das Schifflandungsrecht geführten, aber verlorenen Rechtsprozeß, deßwegen denn auch, in Erwägung, daß die angemaßte zum offenbaren Nachtheil des

hiesigen publici ac privati ja fortalitii (?) gereichende Schiffländung und folgsam die eingeschlagenen großen Pfähle am Hörnli keineswegs mehr geduldet werden dürfen und laut eines vom kaiserlichen Kriegsdirektorium am 10. Januar ertheilten Befehls abgeschafft worden seien, u. s. w.

Als der Landvogt Kilchsperger (von Zürich) die hierauf bezüglichen Akten dem Vorort einsandte und die Tagsatzung der regierenden Orte eine Kommission mit der Untersuchung der Sache beauftragte, ärgerte man sich (14. Juli 1733) weniger über den Gewaltstreich der Garnison als über die Behauptung der Stadtregierung, daß die streitige Schifflände in der niedern und hohen Gerichtsbarkeit von Constanz liege, ganz im Widerspruch mit der bei Errichtung des Raßlerschen Vertrags gegebenen Erläuterung. Hierauf gestützt und in der Ueberzeugung, daß der Landungsplatz Hörnli in dem niedern Gericht des Klosters Kreuzlingen und in den hohen Gerichten der Eidgenossen liege, gaben die Orte dem Landvogt den Auftrag, unter dem Schutze bewaffneter Mannschaft die abgehaltenen Pfähle durch neue ersetzen zu lassen. Dieser Befehl wurde auch ohne einen Widerstandsversuch der Constanzer am hellen Tage vollzogen.

Dagegen wendete sich Constanz an die österreichische Regierung, und es entspann sich daraus eine Korrespondenz zwischen den VIII Orten und dem österreichischen Gesandten, Marquis von Prié. Dieser berichtete am 31. Dezember 1735: die Stadt Constanz habe als nothwendig erachtet, einen Plan und zwar durch einen Eidgenossen, Hauptmann Johann Nötzlin, Bürger von Zürich, zur Ausmessung und Zeichnung des fraglichen Orts fertigen zu lassen, und aus diesem Plan ergebe sich klar, daß die kreuzlingischen Pfähle vollkommen in constanzischer Jurisdiktion gelegen seien. Der Herr von Prié fügte bei: Es ließe sich aus dem Inhalte des Raßlerschen Vertrags von 1687 gar leicht ermessen, daß darin von einem so chimärischen Triangel kein Wort enthalten sei; neben anderm beschwere sich die Stadt auch darüber, daß jener Vertrag ohne ihr Vorwissen errichtet und sie dabei so weit zurückgesetzt worden, daß ihr anstatt des seit Jahrhunderten hergebrachten dreistündigen Hoheitsbezirkes nicht mehr als 1500 Schritte zugetheilt seien.

Noch 1738 wiederholte Prié diese Gründe, um die Forderung zu unterstützen, daß das Kloster jene Pfähle wieder entferne. Das österreichische Kabinet fand indeß bald anderes zu thun, als diesen Anstand zu erörtern, und so blieb der Gebrauch des Schiffsdammes unbehelligt,

bis 1755 der Abt von Kreuzlingen dem Landvogt Hauser anzeigte, daß durch Fäulnis und Wellenschlag die Pfähle zerfallen, hiemit eine Reparatur geboten, diese aber ebensowohl Sache des Landes als des Stiftes sei.

Auf diese Anregung wiesen die VIII Orte die Angelegenheit an das Syndikat. Hier bildete sich die Ansicht, es dürfte das Beste sein, die frühern Zwistigkeiten beiseitzulassen und einfach die Herstellung der Pfähle zu veranstalten. Allein dem Magistrat von Constanz blieb das nicht verborgen. Er protestirte gegen jede Aenderung, da das Hörnli zum Stadtgebiet gehöre. Der Abt erklärte, er dürfe von sich aus keine Verfügung treffen, weil die gegnerische Regierung sein Stift mit der Konfiskation seiner Besitzungen in Schwaben bedrohe, und erwarte dagegen, daß die regierenden Orte vermöge ihres Hoheitsrechtes über das Seeufer die Schifflände von sich aus in brauchbarem Stande erhalten. Den Anmaßungen der Stadt Constanz gegenüber behauptete der Abt, die im Raßlerschen Vertrag bezeichnete Linie von 1500 Fuß streiche von Rauhenegg nicht dem Ufer entlang, sondern direkt in die Seetiefe hinaus, so daß weder die alte Dammbrücke bei dem ehemaligen Kloster noch die Pfähle am Hörnli davon berührt werden; die Entfernung des Hörnli von den Festungswerken der Stadt übertreffe auch die Schußweite einer Kanone in solchem Maße, daß 1705 der Kommandant de Latour davon keinen Nachtheil besorgt, vielmehr den Katzenkopf der Stadt zur Einrammung der Pfähle geliehen habe; ebenso bezeuge der 1732 vom Geometer Nötzli gefertigte Plan, daß jene Linie nicht in den Bereich der Pfähle sich erstrecke.

Durch diese Erläuterungen in der Ueberzeugung bestärkt, daß die Ansprüche von Constanz nicht begründet seien, wiederholten die VIII Orte den ertheilten Befehl, ohne auf die Berufung an den kaiserlichen Hof und die Drohung gewaltthätiger Behinderung zu achten. Weil aber die Anschwellung des Sees die Einrammung des Pfahlwerks erschwerte, so wurde die Vollziehung des Befehls bis zum folgenden Jahre aufgeschoben. Um ähnlichen Remonstrationen der Constanzer vorzubeugen, wurde das Stift Kreuzlingen im Jahre 1757 verpflichtet, jeweilen, wenn ein Pfahl abgehe, ungesäumt an dessen Stelle einen andern zu setzen. Die Pflanzung von elf neuen Pfählen wurde am 10. November 1756 unter Aufsicht des Landammanns Graffenried ausgeführt; Constanz unterließ aber nicht, dagegen Protest zu erheben.

12. Die Gemeinden und ihre Aemter.

Die Gemeinden sind der Grundstock einer guten Landesverwaltung. In der Gemeinde wurzelt der Bürger; hier entfaltet er seine ersten Kräfte, um zum Staatsbürger heranzureifen. In der Gesamtheit der Gemeinden schließt die Bevölkerung sich in ein Ganzes zusammen, wie die Glieder und Sinne des Menschen zum lebendigen Leibe. Ein gemeinsames Bewußtsein beseelt alle zu gemeinschaftlicher That.

Nicht so war die Landvogtei Thurgau gestaltet. Die Gemeinden standen in keiner organischen Verbindung unter einander und mit der Regierung. Das Landvogteiamt, als Stellvertreter der regierenden Orte, herrschte als fremde, aufgedrungene Macht über die Bevölkerung. Der Gemeinsinn war durch die Gemeindemarchen eingegrenzt und schritt nur im Fall der Nothwehr über diese Schranken hinaus. Der wesentliche Grund dieser Zerklüftung lag in dem Ursprung der Gemeinden.

Die meisten bildeten sich aus den Markgenossenschaften heraus. Die Gütergemeinschaft war das Band, das die Theilhaber zusammenhielt und ihren Gemeinnutzen zu wahren und zu fördern zwang. Der Grundherr, dessen Boden sie bebauten, bezog von ihnen Zinse und hielt polizeiliche Ordnung durch den Meyer, Keller oder Vogt; die Flurordnung zu handhaben, waren aus der Bauersame Vierer oder Sechser bestellt, welche regelmäßig im Frühjahr die Marchen, Gräben, Zäune und Feldwege besichtigten und erneuern hießen. Erst als die Grundbesitzer neben dem ihnen verliehenen Lande und den Gemeinnutzungen an Wunn und Weide andere Güter erwarben oder ersparten, waren sie veranlaßt, zum Zweck der Verwaltung eine besondere Pflegschaft zu bestellen. Dies war der erste Schritt zur Organisation der Bürgergemeinde. Das Vorbild gaben die bereits bestehenden Stadtgemeinden.

Daß auch diese auf dem Boden von Markgenossenschaften erwuchsen, ist nicht zweifelhaft; der wirthschaftliche Zweck der Markgemeinschaft wurde aber demjenigen der Wehrverfassung untergeordnet; durch die gemeinsame Wehrpflicht und durch Betreibung von Handwerken und Handelsverkehr wurden die Burgmänner Bürger und Theilhaber an der städtischen Güterverwaltung. Durch Erwerbung von Marktrechten und andern Begünstigungen erlangten sie einen mehr oder weniger privilegirten Gerichtsstand.

Eine dritte Klasse von Gemeinden bildete sich durch den freithätigen Zusammentritt von einander benachbarten Besitzern einzelner Höfe und Weiler. Nicht Gütergemeinschaft verband sie, sondern gegenseitige Hülfsbedürftigkeit. Vorzüglich die Grafschaftsleute, die unter der unmittelbaren Vogtei der regierenden Orte im Lande zerstreut wohnten, empfanden das Bedürfnis solcher Selbsthülfe. Um aber Gemeinderecht zu erhalten, bedurften sie obrigkeitlicher Bewilligung. Zu solchem Zwecke mußten sie sich über den Besitz gewisser Gemeindegüter, Brunnenleitungen, Löschgeräthschaften u. s. w. ausweisen; dann erhielten sie einen „Einzugsbrief", der sie berechtigte, jedem Fremden die Niederlassung im Bereiche ihres Gemeinverbandes zu sperren oder ihn zur Entrichtung eines Einkaufsgeldes zu nöthigen.

Immerhin blieben manche Höfe, sogar Dorfschaften außer allem Gemeindeverband. Nur die allgemeine Hörigkeit oder Leibeigenschaft, die Kirchhörigkeit und das scharfsichtige Auge der Landgerichtsknechte, denen kein Polizeivergehen verborgen blieb, erinnerte sie daran, daß sie einer Obergewalt unterworfen seien und im äußersten Nothfall auch deren Schutz gewärtigen dürften.

Als im Jahr 1738 der Landammann in der Eigenschaft eines landfriedlichen Schirmvogtes Nachrichten einsammelte, in welcher Weise in den Gemeinden neben dem Ammann die Aemter zwischen den beiden Konfessionen getheilt seien, zeigte sich eine große Manigfaltigkeit der Gemeindeämter und ihrer Namen. Einige Beispiele mögen das erläutern.

Die Gemeinde Altnau hatte keinen Bürgermeister, sondern statt dessen fünf Einiger oder Einunger, bei deren Wahl von der katholischen Minderheit ein Mitglied vorgeschlagen werden durfte. Güttingen besaß weder kapitalisirtes Gemeindegut noch Seckelmeister, und statt eines Bürgermeisters und Gemeinderathes zweierlei Sechser; die erstern hatten die Gemeinde zu führen und zwei Jahre im Amte zu bleiben; unter ihnen war ein Katholik; die andern Sechser waren lebenslänglich bestellt für Marchen- und Güterstreitigkeiten (den Ammann setzte die Herrschaft). In Müllheim gab es drei Bürgermeister, die alljährlich neu gewählt wurden. Wer bei dieser Wahl die meisten Stimmen hatte, war zugleich Seckelmeister; wer nach ihm die mehrern Stimmen erhielt, Kellermeister; der dritte war Thurmeister. In Weinfelden galten die Vierer als Gemeindsvorgesetzte, gewählt auf den Vorschlag des Raths aus acht seiner Mitglieder. Einer der Vierer war

Seckelmeister. Der Rath bestand aus 24 Mitgliedern, unter denen 4 Katholiken. Im Rathe saßen von Amts wegen die Vierer, der Gerichtsammann und der Weibel. Er ergänzte sich selbst und ernannte auch den Kirchenpfleger, den Zoller, den Rathsschreiber, den Weinfichter, den Brunnenmeister, den Brotschätzer, den Fleischschätzer, drei Förster, vier Nachtwächter und den Viehhirten. In Steckborn pflegten von der Gemeinde gewählt zu werden ein Bürgermeister, ein Seckelmeister und der Schulmeister; vom Kleinen Rath der Rathsschreiber, der Stadtvogt, der Stiftpfleger, der Hausarmenpfleger, der Spitalpfleger, der Kirchenpfleger, der Frühmeß- und Merzenpfrundpfleger; vom Kleinen und Großen Rath zusammen der Gredmeister, Brot- und Fleischschätzer, Zoller, Holzförster, Meßmer, Totengräber, Küfermeister, Viehhirt. In Mammern wurden zwei Bürgermeister von der Gemeinde in Anwesenheit des Gerichtsherrn gewählt. Sachnang hatte durch die Gemeinde zwei Dorfmeyer zu setzen nebst Förster und Viehhirt. In den zehn Gemeinden des Kirchspiels Bußnang wurde alljährlich ein Vorgesetzter gewählt, so daß zwei Männer gewöhnlich alternirten. Felben und Wellhausen wählten je einen Bürgermeister und zwar am Berchtoldstage in Anwesenheit von zwei Räthen der Stadt Frauenfeld durch die „Raun." Die Dorfwache wechselte in Felben bei den Hausvätern um; in Wellhausen wurde dieselbe durch besoldete Wächter versehen. Kirchberg und Thundorf hatten gemeinsam zwei Dorfmeyer und einen Dorfwächter, Viehhirt, Mauser, Brunnenmeister, ernannt von der Gemeinde. In Lustdorf wurde der Seckelmeister herkömmlich Keller genannt. Die Wahl der Vierer fand alle zwei Jahre statt und geschah durch die Raun. In Wetzikon wechselte der Dorfmeyer zwischen den beiden Konfessionen alljährlich, ebenso in Lommis und Weingarten. Egnach und Roggwil theilten sich in Rotten ab, deren jede ihren besondern Rottmeister hatte. Die Kirchgemeinde Egnach umfaßte elf Rotten. Die Gemeindeführer nannten sich Hauptleute. Die größte Zahl der von der Gemeinde besetzten Amtsstellen fand sich in Ermatingen: Bürgermeister, Seckelmeister, Gredmeister, Marcher, Kirchenpfleger, Christöffel (?), Schätzer, Brotschauer, Fleischschauer, Brunnenmeister, Hauptleute für Steg und Weg, Metzger, Unterküfer, Anfürer (?), Feuerschauer, Förster, 4 Schiffleute, Hirtenmeister, Feuerspritzenmeister, Hebamme. Die Katholiken, die den achten Theil der Bevölkerung (25 gegen 200 Evangelische) ausmachten, klagten, daß sie zu wenige und nur un-

bedeutende Stellen erhalten, wie die des Marchers, Christöffels, Fleischschauers, Feuerschauers, der zwei Schiffleute, des Feuerspritzenmeisters und der Hebamme. Der reichenauische Obervogt wollte ihnen zur Bürgermeisterstelle verhelfen und drängte sich in solcher Absicht am Wahltage in die Gemeindeversammlung ein. Allein die Gemeinde pochte so sehr auf ihr freies Wahlrecht, daß der beleidigte Obervogt bei dem Landvogt Klage gegen sie erhob und dieser für billig achtete, sie mit einer Geldsumme zu büßen. In der Hauptsache wurde nichts geändert.

Je weniger der Ehrgeiz außerhalb des Gemeindebanns Nahrung fand, desto stärker und beharrlicher war er in dem beschränkten Kreise des Geburtsortes. Engherzig hielt er jeden Fremden fern, der Mitbewerber zu werden oder seine Dorffreiheit zu beschränken drohte.

Auch die Gewerbsfreiheit war fast ausschließlich auf das Dorf beschränkt. In der eigenen Gemeinde hatte der Landmann den Mitgenuß an Wunn und Weide. Da nur konnte der Handwerker unbehelligt seine Kunst ausüben. Kam ein Fremder, um sich niederzulassen oder gar das Bürgerrecht zu erwerben, so verkümmerte er den Gewinn des Eingebornen, steigerte den Preis der feil gewordenen Grundstücke, erschwerte den Bürgerssöhnen die Erwerbung eines ersehnten Grundbesitzes. Daher legte die Gemeinde hohen Werth auf das Recht, Fremden die Niederlassung in ihrer Mitte zu verwehren, und hielt fest an dem Vorrecht der Bürger, den einem Fremden durch Kauf oder Erbe zugefallenen Grundbesitz zu Handen zu ziehen. Aus solchen Gründen beschlossen die Bürger Frauenfelds, keine neuen Bürger aufzunehmen und den jüngst seiner Verdienste halber zugelassenen Ausländer Rogg für alle Aemter unfähig zu erklären, ihn selbst und seine Nachkommen. Nur als Taglöhner, Knecht oder Pächter wurde der Ansäße innerhalb des Gemeindebannes geduldet. Wenn ein unentbehrliches Handwerk mangelhaft besetzt war, so durfte er mit seiner Kunst den Einwohnern der Gemeinde dienen; griffen aber jüngere Bürger zu demselben Gewerbe, so mußte der Hintersaße als „Schamauch" weichen.

In Niederlassungs- und Einbürgerungsfragen wurden indessen die Entschlüsse der Gemeinden oft durchkreuzt durch die Behauptung der Gerichtsherren, daß ihnen das halbe Mehr zustehe (vgl. S. 711). Es war dies eine Quelle verderblicher Streitigkeiten und die im Landfrieden von 1712 erklärte Beschränkung der sog. Halbstimme daher eine wesentliche Förderung der Gemeindefreiheit.

13. Neue evangelische Kirchenstiftungen (1714—1769).

Als die Beschränkung, in welcher die evangelischen Thurgauer seit 1531 festgehalten waren, durch den Frieden von 1712 dahinfiel, erwachten die lange niedergedrückten Wünsche nach freier Entfaltung des Gottesdienstes zu thatkräftigem Leben. In jener langen Periode hatte eine einzige Gemeinde die Erlaubnis errungen, ein evangelisches Gotteshaus zu bauen; jetzt wurden im Zeitraum eines halben Jahrhunderts sechs neue evangelische Kirchen errichtet.

1. Die Benutzung der Kapelle Seliswil zu Neukirch war ein Nothbehelf für die aus ihren Pfarrkirchen Heiligkreuz, Welfensberg und Wuppenau verdrängten und die von der Pfarrkirche Bußnang allzuweit entlegenen evangelischen Bewohner der Berggerichte in Wilen oder Schönholzerswilen. Es lag in der Willkür des Komturs von Tobel, denen von Wilen ferner die Uebung ihres Gottesdienstes in der Dorfkapelle durch den Pfarrer von Neukirch zu gestatten. Eine eigene Kirche zu besitzen, war aber für die von den katholischen Gerichtsherren und Kollatoren stets angefochtenen evangelischen Bewohner dieser Gegenden schreiendes Bedürfnis.*) Als dann Zürich und Bern durch ihre Intendanten in St. Gallen und Wyl (16. Dez. 1713) die Erlaubnis zur Erbauung einer evangelischen Kirche ertheilten, boten eifrige Glaubensgenossen in Schönholzerswilen die erforderlichen Grundstücke als erste Gottesgabe dar, und bis zum April des folgenden Jahres wurden durch freiwilligen Frohndienst die nöthigen Materialien herbeigeschafft, durch den baukundigen Pfarrer Breitinger in Neukirch der Bauplan erstellt, auch der Bau geleitet und die Sammlung von Geldbeiträgen aus Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Rheinthal, Appenzell, Winterthur und Stein a. Rh. bewirkt; Zürich steuerte 400 Thaler. Vollendet war der Bau am 17. September 1714. Zur Begründung eines Pfarrfondes wurde endlich eine Summe von 2920 fl. zusammengebracht und dazu von Zürich genügende Jahresbeiträge zugesichert, um den

*) Seit dem 26. Dezember 1712 mußte ihnen trotz der Protestation des Kollators und des Pfarrers die Kirche in Wuppenau für evangelischen Gottesdienst geöffnet werden, den zuerst der Pfarrer in Bußnang besorgte. 128 Kommunikanten betheiligten sich dabei. Ebenso wurde damals von den Siegern gestattet, bei evangelischen Leichen in Schönholzerswilen in der dortigen Kapelle statt auf dem Friedhof abzudanken.

Pfarrer zu unterhalten. In Wuppenau behielten jedoch die dortigen Evangelischen das Kirchen- und Beerdigungsrecht bei.

2. Bei Wäldi, auf der Höhe des Seerückens, grenzten die Pfarren Ermatingen und Wigoltingen zusammen, so daß die evangelischen Bewohner der Dorfschaft in großer Entfernung von den beiden Kirchorten gehalten waren, was bei ihnen den Wunsch erzeugte, eine nähere Stätte für gottesdienstliche Uebungen zu errichten. Diesen Wunsch begünstigte und befürwortete (1723) namentlich auch der Pfarrer zu Wigoltingen. Zürich bewilligte auf Empfehlung des Landammanns Albrecht, der in dieser hochgerichtlichen Ortschaft die Vogtei vertrat, eine Steuersammlung, deren Ertrag die Dorfbewohner in Stand setzte, ein Gotteshaus zu bauen. Eine Pfrundstiftung damit zu verbinden reichten freilich die Kräfte nicht aus; man beschränkte sich daher darauf, den Pfarrer von Lipperswil um die Uebernahme der kirchlichen Funktionen zu ersuchen, wozu er sich auch insoweit verstand, daß er jeweilen am zweiten Sonntag, wenn die Filiale Raperswilen ihn nicht in Anspruch nahm, in Wäldi eine Predigt, zwischenein in der Woche eine Katechisation hielt. Neben einer von den Kirchgenossen ihm zugesicherten kleinen Bestallung mittelte ihm Zürich ein jährliches Stipendium von 40 Gulden, 4 Saum Wein und 20 Pfund aus dem „Studentenamt" aus. Bei der Einweihung der Kirche durch den Pfarrer Eberhard von Lipperswil, am 5. März 1724, sammelte sich eine große Volksmenge an, die das bescheidene Kirchengebäude nicht zu fassen vermochte; denn in weitem Umkreise hatte kein Lebender noch einer solchen Feierlichkeit beigewohnt. Auch der Landammann hatte sich bei seinen Schutzbefohlenen eingefunden und erhöhte die Feier durch seine herzliche fromme Ansprache an das versammelte Volk. Es bildete sich die Uebung, daß der Frühgottesdienst in Wäldi aus den Nachbargemeinden Tägerwilen, Gottlieben, Triboltingen, Ermatingen und Engwilen mit Vorliebe besucht wurde.

3. Kaum irgendwo waren die kirchlichen Verhältnisse der Evangelischen verworrener als vor den Thoren der Stadt Constanz. Nach Aufhebung des evangelischen Gottesdienstes im Kloster Kreuzlingen besuchten die Bewohner von Egelshofen und Kurzrickenbach die Kirche St. Jodokus in der Vorstadt Stadelhofen, bis die Eroberung von Constanz sie dort verdrängte und der Abt (1549) ihnen die alte Kapelle in Kurzrickenbach anwies mit 32 Gulden Jahreszinsen, als Beitrag

zum Unterhalt eines Prädikanten. Diese Stelle wurde hierauf von dem Prädikanten zu Münsterlingen-Scherzingen übernommen; das Beerdigungsrecht aber blieb den beiden Gemeinden bei dem Kloster gestattet, bis sie (1629) für 310 Gulden darauf verzichteten und in Egelshofen einen eigenen Friedhof anlegten. Es war bei dem darüber mit dem Abte abgeschlossenen Vertrage bedungen worden, daß auf dem neuen Friedhofe ein Bretterschuppen erbaut werden dürfe zum Schutze gegen Wind und Wetter bei Leichenbegängnissen; aber die Bedenken der katholischen Orte verhinderten diese Baute bis 1678.

In ähnlichen Verhältnissen standen die evangelischen Bewohner von Emmishofen, die durch Uebertritte allmälig geschwächt worden waren. Sie hatten sich an die Kirche Tägerwilen angeschlossen, übten aber Begräbnisrechte bei der Kapelle Bernrain. Die Entlegenheit der Kirchen Kurzrickenbach und Tägerwilen war um so fühlbarer, da beide für die Bevölkerung der vier Gemeinden nicht genügenden Raum gewährten, besonders zur Sommerszeit, wo sich zahlreiche Arbeiter, Dienstboten, Soldaten und Gäste aus Constanz zudrängten. Die Gemeinde Emmishofen suchte von 1627 an diesem Uebelstand dadurch abzuhelfen, daß sie Zürich mit der Bitte anging, zu verschaffen, daß ihr die Benutzung der Kapelle Bernrain gestattet werde; allein das Stift St. Stephan, dem die Kapelle einverleibt war, lehnte das Gesuch ab. Gleiches Schicksal hatte 1695 das Ansuchen um die Erlaubnis, in Emmishofen eine evangelische Kirche zu erbauen. Der Nothstand war um so drohender, weil die katholische Mehrheit der regierenden Orte die bis dahin hochgerichtliche Gemeinde Emmishofen unter die Gerichtsvogtei der Familie Reding von Biberegg stellte, und dadurch die Besorgnis gesteigert wurde, daß durch den Einfluß des Vogtes des Stifts Kreuzlingen und der Jesuiten in Constanz die Evangelischen ganz verdrängt oder zur katholischen Kirche hinübergeführt werden möchten; konnten sie ja doch ihren Kindern keinen andern Schulunterricht verschaffen als entweder in der Dorfschule zu Tägerwilen oder in den Schulen zu Constanz.

Endlich, im Jahre 1708, gab Ottilia Tobler von St. Gallen, die Gattin Sebastian Harders auf dem Hofe Besmer bei Kurzrickenbach, durch Anerbietung eines Geschenks von 1000 Gulden eine so nachdrucksame Anregung zur Stiftung eines Pfarrfonds, daß wenige Monate hinreichten, den Gedanken zu verwirklichen. Mehrere Familien, deren Voreltern seit 1548 um des Glaubens willen Constanz verlassen und

auf thurgauischem Boden sich angesiedelt hatten, förderten das fromme Werk durch ihre Beiträge. Mit freudigen Händen boten Freunde und Freundinnen der Stifterin in St. Gallen ihre Gaben. Auch Zürich ermunterte durch Zusicherung von Besoldungsbeiträgen, ebenso die Stadt St. Gallen. Man einigte sich, daß abwechselnd St. Gallen und Zürich die neue Pfarre zu bestellen hätten, und schon im Dezember 1708 wurde durch die Familie Harder ein Bürger von St. Gallen mit der Pfarre betraut, 1717 ihm auch ein Pfarrhaus in Egelshofen gekauft. Im Jahre 1724 schloß sich Emmishofen an Egelshofen an zu gemeinsamer Errichtung der evangelischen Kirche in Egelshofen gegen Bezahlung von 100 Dublonen. Auch dieses Unternehmen hatte sich manigfacher Unterstützungen aus der Nähe und Ferne, besonders aus Zürich, zu erfreuen; dem Landammann Albrecht gelang es, alle rechtlichen Hindernisse auf friedlichem Wege zu beseitigen.

4. Obwohl durch diese Errungenschaft die Klage über allzu beschränkte Räumlichkeiten der Kirche Tägerwilen hätte gehoben sein sollen, erneuerte sich dieselbe doch nach kurzer Zeit, und zwar von Seite der Bewohner von Gottlieben, das seit der strengen Zollwirthschaft der Stadt Constanz durch lebhaften Warentransit zur Blüthe gelangt war. Besonders zeichneten sich die zahlreichen Familien des Geschlechts Meyer durch ihre Gewerbsthätigkeit aus. Oft wurde die kräftige Mannschaft durch Kaufmannsgeschäfte von dem Besuch des Gottesdienstes in der entlegenen Pfarrkirche zurückgehalten; auch erschwerte der schlecht unterhaltene Weg den Schwachen und Greisen den weiten Gang; dem fremden Geschäftsmanne und Gaste, der das Bedürfnis fühlte, Sonntags eine Erbauungsstunde zu genießen, konnte man nicht verbürgen, daß er in der engen Kirche zu Tägerwilen Zutritt finde; so schien es denn für einen Ort, der so mit Glücksgütern gesegnet war, Pflicht der Dankbarkeit, mit Hülfe christlicher Freunde ein eigenes Gotteshaus zu errichten und dadurch die Angehörigen vor Gottesvergessenheit zu bewahren. Mit solchen Gedanken begründeten die Bürger Gottliebens ihr Gesuch bei Zürich, daß ihnen die Erbauung einer Kirche und die Sammlung von Liebesgaben für diesen heiligen Zweck erlaubt werden möchte, wobei sie versprachen, ihrer Mutterkirche in Tägerwilen nichts zu entziehen. Die Bitte wurde von Zürich gewährt und Unterstützung durch Beiträge zugesichert; auch aus St. Gallen, Glarus und andern evangelischen Orten erhielten sie solche. Bis 1735 war der Kirchenbau

vollendet; am 20. November wurde der erste Gottesdienst darin gehalten. Provisorisch bediente die Kirche wahrscheinlich der Pfarrer zu Tägerwilen, seit Juli 1736 aber ein Pfarrverweser aus Zürich, bei dessen Weggang (1754) Zürich gestattete, einen Pfarrer zu wählen, der 300 Gulden nebst einem Garten, aber erst 1779 eine eigene Wohnung erhielt.

5. Größere Schwierigkeiten stellten sich den äußern Gemeinden des Kirchspiels Arbon entgegen. Die weite Entfernung der Kirche und die Unregelmäßigkeit der den Evangelischen für den Gottesdienst gewährten Stunden, wodurch die Gemeinden Egnach, Roggwil und Horn schon frühe zu dem Wunsche veranlaßt waren, außerhalb Arbon eine eigene Kirche zu bauen, hielten dieses Bedürfnis immer wach; aber diese Gemeinden hatten mit den Glaubensgenossen in Arbon Verpflichtungen eingegangen, deren Lösung für letztere nachtheilig erschien. Daher fand der von Egnach gefaßte Entschluß (1725), eine Kirche im Mittelpunkte der Gemeinde zu bauen, Widerspruch seitens der andern Gemeinden, der wie früher durch die Beamten des Bischofs, als Gerichtsherrn, genährt wurde. Die Bemühungen der Stände Zürich und Bern, die widerstreitenden Ansprüche zu vergleichen, gelangen erst, als der ehemalige Landammann Nabholz den Auftrag erhielt, diese Streitigkeiten zu vertragen und die Gemeinden bewilligten, den Fortbestand der evangelischen Genossenschaft Arbons gemeinschaftlich zu verbürgen. Da die Stadt St. Gallen mit Hinsicht auf ihre zahlreichen im Egnach gelegenen Lehenhöfe die für die Errichtung einer Kirche und eines Pfarrhauses geeignetsten Grundstücke als Geschenk darbot, so ging die Sammlung freiwilliger Beiträge so rasch von statten, daß unter der Aufsicht des Pfarrers Breitinger von Schönholzerswilen der von dem Baumeister Grubenmann von Teufen um 5000 Gulden akkordirte Kirchenbau am 2. April 1727 begonnen und am 4. September desselben Jahres vollendet werden konnte. So eifrig betrieb die Gemeinde das Unternehmen, eine eigene Pfarre zu besitzen und des weiten Kirchenganges enthoben zu sein, daß schon vor der Vollendung des Baues, am 12. August, die Pfarrwahl vorgenommen und mit der Kirchweihe auch die Pfarreinsetzung verbunden wurde (9. Nov.).

6. Seitdem fingen die Roggwiler an, zu bereuen, daß sie sich neuerdings und fester als je für die Kirche Arbon verpflichtet hatten. Ihr Weg dahin maß eine bis anderthalb Stunden und führte theilweise durch katholische Ortschaften. Zuweilen wurde die für den

evangelischen Gottesdienst bestimmte Stunde verrückt, und mußte man in Sturm und Schnee vor den Thüren harren, bis der Glockenruf erklang, und wenn die Egnacher so große Opfer für eine Kirche bringen konnten, was hinderte die von Roggwil, ein Gleiches zu thun? Sie sammelten daher 1729 in der Gemeinde 4068 Gulden für einen Bau und baten die übrigen Kirchgenossen, ihnen darin nicht entgegenzutreten; in Arbon jedoch mahnte man sie von diesem Vorhaben ab, weil die Fortsetzung des evangelischen Gottesdienstes in der Mutterkirche durch die Losreißung Roggwils gefährdet wäre. Mit diesem Grunde fochten die Arboner auch später, als Roggwil an Zürich und Bern das Gesuch um Entlassung aus dem alten Kirchenverbande stellte und oft wiederholte; da Roggwil endlich (1746) mit der That vorging, sahen sich Zürich und Bern genöthigt, zu einem Vertrage mit Arbon Hand zu bieten, der dem mit Egnach abgeschlossenen ähnlich ausfiel. Ueber welche Hülfsmittel Roggwil zu verfügen hatte, zeigt der Umstand, daß außer den Kirchenbaukosten noch ein Pfrundsfond von 10,263 Gulden zusammengebracht wurde.

7. Unter den neuen Kirchenstiftungen, welche die ersten vier Jahrzehnde des Landfriedens von 1712 entstehen sahen, war diejenige von Stettfurt die siebente und letzte, zugleich aber auch eine langwierige Schwergeburt.

Kaum hatte eine kirchliche Genossenschaft es härter zu büßen als die Gemeinde Wängi, daß sie 1535 durch den Kollator, den Komtur von Tobel, sich überreden ließ, auf die durch den Landfrieden bedungene Theilung der Pfarrgüter zu verzichten. Die erste Folge war, daß der evangelischen Mehrzahl der Pfarrgenossen die Berechtigung versagt wurde, einen eigenen Pfarrer zu halten, so daß sie endlich froh sein mußte (1602), als Filiale sich an Aadorf anschließen zu dürfen. Die zweite Folge war, daß zwischen den beiden Religionsparteien eine leidenschaftliche Eifersucht und Zwietracht unterhalten und der begünstigten katholischen Partei dennoch keine Hülfe geboten wurde, eine Schule zu errichten. Diese Mißverhältnisse nebst der drei Viertelstunden betragenden Entfernung von der Kirche bewogen die Gemeinde Stettfurt schon 1715 zu dem Entschlusse, unter dem Schutze des neuen Friedens Vorbereitungen zur Errichtung einer eigenen Kirche zu treffen. Doch erst nach zwölf Jahren schritt man zur Sammlung von Geldbeiträgen, und wurde Zürich um die Bewilligung und Hülfe zum Kirchenbau

angegangen; als Zürich in das Gesuch nicht eintreten wollte und die Sammlung besser ausreichender Hülfsmittel forderte, verzog sich das Geschäft bis 1745. Die Höfe Köll und Ruggenbühl schlossen sich jetzt dem Unternehmen an, so daß die Evangelischen in 120 Haushaltungen 530 Seelen zählten; das paritätische Schulhaus, in welchem alle 14 Tage Kinderlehre und jeden Samstag von den Evangelischen Abendgebete gehalten wurden, war zu enge geworden; die für den Kirchenbau zusammengebrachten Mittel waren durch die Zinse angewachsen und durch eine neue Steuer um 3088 Gulden vermehrt; die Vorsteher der Gemeinde Wängi ließen hoffen, daß diese das Unternehmen nicht erschweren werde, daß im Gegentheil, wenn es gelinge, in Wängi einen eigenen evangelischen Pfarrer anzustellen, dieser die Kirche Stettfurt als Filiale besorgen könnte. Jetzt also glaubte Stettfurt sein Ziel erreicht zu haben.

Allein gerade das Bedürfnis, in der weitläufigen Kirchgemeinde Wängi endlich eine selbständige Pfarre herzustellen, bewog Zürich zu dem Beschlusse, der Gemeinde Stettfurt nicht mehr als die Errichtung eines Bethauses oder Katechisationskirchleins zu erlauben, dessen Baukosten auf 2000 Gulden veranschlagt wurden. Der Bau wurde am 20. Juli 1746 vollendet, mit einem Aufwande von 5000 Gulden, war aber fast unversehens zu einer förmlichen Kirche erwachsen, mit dreistimmigem Glockengeläute. Die benachbarten Kirchgemeinden des Kapitels Frauenfeld hatten noch während des Baues an Geld und Material gegen 3000 Gulden beigetragen.

In ihrer Freude über das gelungene Unternehmen legten nun die Gemeindegenossen unverweilt noch 4000 Gulden zu einem Pfrundgute zusammen und ersuchten Zürich, einstweilen einen Vikar zur Besorgung des Gottesdienstes zu senden. Das eigenmächtige Vorgehen der Gemeinde erlaubte aber den Herren nicht, dem Wunsche zu entsprechen; sie sollte, wurde ihr erwidert, noch mehr Kräfte sammeln, bis sie einen Pfarrer zu unterhalten vermöge. Auch die Fürsprache des Landammanns konnte diesen Entschluß nicht ändern. Man mußte sich in Stettfurt darauf beschränken, durch einen Schullehrer die Kirchengebete und gedruckte Predigten vorlesen zu lassen. Dies gab den Katholiken Anlaß zu der spöttischen Frage, ob die Prädikanten neben sich auch Stümper dulden?

Zu dieser Zeit (1748—1750) war Emanuel Tscharner von Bern Landvogt. Dieser edle Mann empfand Mitleid mit der in ihrem

frommen Eifer so getäuschten Gemeinde Stettfurt und empfahl seiner Obrigkeit, ihr zu Hülfe zu kommen. In einer Konferenz mit Zürich anerbot dieselbe, die bis dahin die Unterstützung der thurgauischen Glaubensgenossen Zürich allein überlassen hatte, eine Liebesgabe von 1800 Gulden, und Zürich fügte 500 Gulden bei. Dadurch wurde die Anstellung eines Pfarrers ermöglicht, und die dankbare Gemeinde übertrug die Pfarrwahl auf den Landvogt Tscharner und die Nachkommen seines Geschlechts. Der erste Pfarrer ward aus einem Dreiervorschlage Zürichs den 20. Februar 1752 gewählt: Georg Schultheß von Zürich, ein gelehrter Mann, der später vier Bände Uebersetzungen griechischer Philosophen im Drucke herausgab (1778—1782).

8. Schon 1717 und 1745 erklärten die Bewohner der Ortsgemeinde Erlen (Erlen, Buchackern, Eppishausen und Ehstegen, etwa 200 Seelen), die einen weiten Kirchweg nach Sulgen hatten, den Wunsch, eine eigene Kirche zu besitzen. Entferntere Kirchgenossen von Sommeri und Sulgen versprachen nicht nur sich anzuschließen, sondern auch die nöthigen Mittel sammeln zu helfen. Zürich und Bern entsprachen aber, um Streitigkeiten mit dem Kollator von Sulgen, dem Stift Bischofszell, zu vermeiden, nicht. Auf Betreiben der Familie Brunschwiler (Brüschwiler) in Erlen wurde indeß der Plan 1763 wieder aufgenommen und eine Steuer erhoben, um den Pfarrer von Sulgen für seine Funktionen zu entschädigen; dieser erklärte sich günstig. Der berühmte Kirchenbaumeister Ulrich Grubenmann in Teufen wurde bewogen, aus Liebe zu dortigen Verwandten, die gewünschte Kirche um 2600 Gulden, ohne die Baumaterialien, zu bauen und überdies eine Glocke zu schenken; die zweite wollte Konrad Brunschwiler auf seine Kosten gießen lassen. Da auch der Landammann Schindler das Gesuch empfahl, so willigte nun Zürich ein. Den 17. November 1763 wurde mit Pfarrer Tschudi in Sulgen ein Vertrag geschlossen, wodurch er sich verpflichtete, die Gemeinde an Sonn- und Festtagen mit Morgengottesdienst und überdies alle drei Wochen mit Kinderlehre und von Martini bis Ostern mit Wochenpredigten durch einen Vikar bedienen zu lassen, wofür er 150 Gulden jährlich zu beziehen hatte. Die Kirchgenossen der Filiale Erlen versprachen dagegen, die bisherigen Lasten für die alte Pfarrkirche mitzutragen und sich daselbst trauen und bestatten zu lassen; an den Sonntagen, wo in Erlen keine Kinderlehre gehalten würde, sollten die Kinder nach Sulgen gehen. Die evangelischen

Gemeinden in allen drei Kapiteln steuerten 992 Gulden bei. Um Martini 1764 wurde die neue Kirche eingeweiht; die Gesamtkosten, das Geläute inbegriffen, betrugen 7614 $^1/_2$ Gulden. Erst 1819 wurde ein Friedhof beigefügt.

9. Seit 1532 hatte Schlatt bei Dießenhofen keinen eigenen Pfarrer gehabt; es wurde dann längere Zeit von Basadingen aus versehen, aber nur theilweise und immer in früher Morgenzeit. So erwachte auch hier der Wunsch, wieder vollständigen Gottesdienst zu erhalten. In Dießenhofen selbst nahm sich Pfarrer Benker der Sache an; es flossen dafür Gaben von mildthätigen Bürgern; der Rath spendete 460 Gulden und aus Bern und Zürich flossen ebenfalls beträchtliche Beiträge, so daß bis 1775 ein Fond von 4133 Gulden erwuchs. Schon im Januar 1769 war Schultheiß Wepfer mit drei Abgeordneten von Schlatt nach Zürich gegangen, um die Erlaubnis zur Anstellung eines eigenen Pfarrers zu erwirken, die auch bald ertheilt wurde. Am 9. Februar kam zwischen dem Rath und der Gemeinde Schlatt ein Vertrag zu Stande, wonach der erstere das Recht erhielt, jeweilen drei Dießenhofer oder andere eidgenössische Kandidaten vorzuschlagen, und die Gemeinde die Wahl in Gegenwart eines Mitglieds des „Konsistoriums" traf; hinwieder versprach die Stadt, aus dem gesammelten Fond jährlich 50 Gulden an den Pfarrer zu verabfolgen.

Einige paritätische Kirchen wurden neuerbaut oder erweitert (Filiale Zihlschlacht 1716, Langrickenbach und Weinfelden 1726, Sulgen 1751, Bischofszell 1756, Steckborn 1766, Sirnach 1768, Arbon 1786).

14. Die Frage der Landesherrlichkeit in den thurgauischen Gerichten der Abtei St. Gallen.

Die von Rickenbach an der Thur bis an den Bodensee bei Steinach zerstreuten Malefizgerichte veranlaßten zwischen den regierenden Orten und dem Fürstabt lange andauernde Zwistigkeiten. Erstere betrachteten sich als Oberherren dieser Bezirke; der Abt aber sprach in denselben so viele Herrschaftsrechte an, daß die Oberherren fast gänzlich auf das den X Orten gemeinsame Malefizrecht oder Blutgericht beschränkt waren, und behauptete, jene Herrschaftsrechte hätten dem Stift von jeher zugehört; die Landvogteiverwaltung wollte dagegen die Entdeckung gemacht haben, daß bei Abschluß des Vertrages von 1501 die Abtei in

den Malefizgerichten nur niedergerichtliche Befugnisse nebst dem Präkognitionsrechte (s. u.) besessen und alles weitere im Laufe der Zeit erschlichen habe.

Gleichsam Vorläufer des Streites um die Hauptfrage waren einige kirchenrechtliche Ansprüche der Abtei betreffend die Bestellung der Kirchenpfleger und Meßmer zu Sitterdorf und Zihlschlacht, wo das Stift im Jahr 1734 von dem Domherrn Marquard Lud. Anton von Hallwyl um 9000 Gulden und 100 Speziesdukaten die Kollaturrechte erworben hatte; ferner die Forderung des äbtischen Obervogtes von Romanshorn, ihm bei den Kirchenrechnungen der evangelischen Gemeinden Romanshorn und Salmsach den Beisitz zu gestatten. Auch die Zitation des evangelischen Pfarrers von Sitterdorf vor den äbtischen Vogt von Oberberg machte böses Blut (1747). Zürich und Bern, als Schutzherren der evangelischen Kirche, sahen in solchen Eingriffen verfängliche Versuche, den Landfrieden zu entkräften, und von diesem Verdachte geleitet verfolgten sie auch in Zivilsachen die Verfügungen der äbtischen Beamten mit mißtrauischen Augen.

Eine solche Differenz ergab sich, als 1748 das Stift St. Gallen nicht zugeben wollte, daß die Leute derjenigen Herrschaften, deren Mannschaft nach St. Gallen gehöre und daselbst den Eid leiste, nach Frauenfeld zitirt und daselbst beim Eid verhört würden. Bis 1756 wurde darüber gestritten, wo endlich folgende Uebereinkunft zu Stande kam: Künftig soll aus den Herrschaften, in denen das Stift die Mannschaft ohne Judikatur hat (Blidegg, Zihlschlacht und Hauptwil, eigentlich Lehen des Bischofs) und aus denjenigen, wo es nebst der Mannschaft die Judikatur besitzt (Roggwil, Hagenwil, Hefenhofen und Moos), das landvogteiliche Oberamt jedermann vor sich bescheiden und den Eid in Kundschaftssachen abnehmen können. Leute aus den Malefizorten sollen dagegen für solche Sachen nur in St. Gallen beeidigt und verhört werden.

Nicht so leicht gelang eine Verständigung hinsichtlich des Präkognitionsrechtes, vermöge dessen kriminelle Vergehen in den Malefizgerichten an das Landvogteiamt zur Bestrafung kommen sollten. Der Landvogt klagte nämlich, daß nur selten solche Fälle zur Anzeige gelangen, und wenn es geschehe, so betreffe es nur arme Leute, bei denen nichts zu suchen sei und große Kosten aufgehen, während vermögliche Uebelthäter entweder schuldlos erklärt oder mit Geldbußen belegt werden;

wenn das so fortgehe, so werden die X Orte ihrer Strafrechte in den Malefizorten verlustig gehen. Den gemachten Vorwurf konnten die äbtischen Amtleute nicht ganz in Abrede stellen; hinwieder mußte der Landvogt eingestehen, daß seine Vorgänger wegen der Entfernung jenen Gegenden geringe Aufmerksamkeit geschenkt hätten. Daher beschränkten sich die regierenden Orte einstweilen (1764) auf den Beschluß, den Abt zu ersuchen, daß er seinen Beamten den ernstlichen Befehl ertheile, künftig den Verträgen genau nachzuleben, die Richter zu beeidigen und die Landgerichtsdiener nicht von den Verhandlungen auszuschließen. Dieses Beschlusses ungeachtet fanden sich die X Orte in ihren Rechten 1770 und 1773 in den Malefizorten neuerdings beeinträchtigt, indem, mit Umgehung des Landvogts, ein Selbstmord als Folge einer Gemüthskrankheit erklärt und nicht hochgerichtlich geahndet worden war.

Noch größere Zerwürfnisse veranlaßten die Verkäufe von Gütern und Herrschaften in tote Hand, d. h. an Stifte und Klöster; denn durch die Einverleibung des Grundbesitzes in geistliche Stiftungen wurde dem Landmann die Erwerbung von Land erschwert und eine Klosterknechtschaft befördert, sowie den Klöstern Gelegenheit gegeben, evangelische Arbeiter zum Uebertritte zu nöthigen. Als der Abt von St. Gallen 1751 die ihm verpfändete Gerichtsherrschaft Moos, Hefenhofen und Auenhofen, deren Leheninhaber die Kapitalzinse nicht bezahlte, zur Selbstverwaltung übernahm und Miene machte, für seinen Verwalter in Hefenhofen ein Schloß zu errichten, entsetzten sich die evangelischen Bewohner dieser Dörfer, befürchtend, daß sie von ihrer Religion verdrängt würden. Beharrlich weigerten sie sich, einen Katholiken, den ihnen der Gerichtsverwalter empfohlen, als Einsaßen in die Gemeinde einziehen zu lassen. Um dieses Gemeinderecht zu behaupten, bewarben sie sich bei Zürich und Bern um Hülfe. Die beiden Stände leiteten nun diese örtliche Angelegenheit in die allgemeine Frage hinüber, ob überhaupt „den Ewigkeiten" Erwerbung von Grundbesitz zu gestatten sei. Man stritt sich auf den Tagsatzungen darüber bis 1763. Indem die katholischen Orte das Stift begünstigten, erwuchs die Einverleibung der Herrschaften Moos, Hefenhofen und Auenhofen zur vollendeten Thatsache.

Weiter und tiefer schnitt der Streit über die Einziehung der Bauernlehen ein. Das Stift St. Gallen hatte 1751 die Mühle Toos, ein Erblehen, um die Summe der darauf ruhenden Schulden an sich gezogen. Daß nun ein stiftischer Pächter auf die Mühle gesetzt und

die übrigen Gemeindsbewohner von der Möglichkeit ausgeschlossen sein sollten, das Mühlengewerbe und die dazu gehörigen Güter ganz oder theilweise zu übernehmen, war etwas Unerhörtes. Dieses eine Beispiel konnte das Stift ermuthigen, alle seine Lehen in den Malefizorten sich zuzueignen, die bisherigen Lehenbesitzer zu vertreiben und eine ganz fremde Bevölkerung einzuführen. Zürich und Bern protestirten wiederholt (1752—1755) gegen eine solche Aenderung und forderten, daß das Erblehen jener Mühle wieder in „fähige Hand" gesetzt werde. Als endlich der Fürst (25. Mai 1756) an die regierenden Orte ein Schreiben sandte, in welchem er die Gründe auseinandersetzte, kraft deren das Stift von dem Verbot des Verkaufs in tote Hand in den Malefizorten befreit sei, und als er sich sogar die Verkündung eines eidgenössischen Münzmandats in seinen thurgauischen Herrschaften verbat, sahen sich die regierenden Orte in die Nothwendigkeit versetzt, zu prüfen, welche Rechte ihnen dort eigentlich zustehen.

Diese Wendung der Dinge unterbrach die erhobenen Proteste nicht; die Hauptsache ward jetzt aber die Frage der Hoheit. Das Landvogteiamt erhielt den Auftrag, genau zu untersuchen, auf welchen Dokumenten die Oberherrlichkeit in den Malefizorten beruhe. Der Landweibel Ulrich Fehr, Schultheiß zu Frauenfeld, unterzog sich dieser Mühe. Allein die ursprünglichen Verhältnisse zwischen der Abtei und der Landvogtei waren so dunkel und erschienen so verwickelt, daß er nach den angestrengtesten Untersuchungen erst 1767 im Stand war, einen gründlichen Bericht einzusenden.

Derselbe ging von dem Vertrag von 1501 aus, der die Grenzen zwischen der alten äbtischen Landschaft und der Landvogtei Thurgau, sowie der hohen Jurisdiktion der X Orte festsetzte. Mittagwärts von dieser Grenze war die Landesherrlichkeit der Abtei unbestritten und durch das mit den vier Schirmorten geschlossene Burgrecht gesichert; die Herrschaften dagegen nördlich jener Grenze waren auf das gemeine Recht der niedern Gerichtsbarkeit beschränkt, in derselben Weise wie die dem Bischof von Constanz im Thurgau zugehörigen Gerichte. Mochten auch die Besitzer in den mit ihren Unterthanen vereinbarten Offnungen über die Schranken dieses gemeinen Rechtes hinausgreifen, so bildeten solche Anmaßungen ohne Zustimmung des Landesherrn, nämlich Oesterreichs, kein Recht. Als die VII Orte die Landvogtei Thurgau eroberten, fiel ihnen die Landesherrschaft in dem ganzen Umfange zu, wie Oesterreich sie besessen hatte. Wenn also dieselben in ihren Fehden gegen Oesterreich gestatteten, daß einzelne Gerichtsherren (z. B. die Welter von Blidegg, nach früher eingegangenen Verpflichtungen) ihre Kriegsmannschaft dem Abte zuführten und überhaupt die

Mannschaft der äbtischen Herrschaften den Befehlshabern des Abtes zuzog, so folgte daraus nicht, daß die ganze Bevölkerung auch in Zivilsachen unbedingt unterthänig gewesen sei. Das Landgericht und der Blutbann, die seit 1417 der Stadt Constanz vom Kaiser verpfändet waren, berührten die Landesherrlichkeit nicht. Wenn also nach Erwerbung dieser hohen Gerichtsbarkeit 1499 die X Orte dem Abte in seinen thurgauischen Gerichten auch die Präkognition in Bezug auf den Blutbann zugestanden, so erlitt die Landesherrlichkeit der VII Orte dadurch keine Beschränkung, es wäre denn, daß die Abtei eine höhere Berechtigung urkundlich erweisen könnte. Aber freilich schon bald nach dem Vertrage von 1501 wurde Klage erhoben, daß die äbtischen Obervögte ihre Befugnisse über Gebühr ausdehnten, so daß die regierenden Orte sich 1567 veranlaßt sahen, sie in ihre Schranken zurückzuweisen, woraus denn folgt, daß auch die seither geschehenen Uebergriffe nach den damals getroffenen Bestimmungen beurtheilt werden müssen. Namentlich steht mit den landesherrlichen Rechten der Eidgenossen die Folgerung im Widerspruch, zu der sich die Abtei verstiegen hat, daß alle Gebote und Verbote, nicht bloß die niedergerichtlichen, ausschließlich ihr zuständig seien.

Gegen diese Beleuchtung der Ansprüche des Stiftes ließ dieses eine „Demonstration" seiner Rechtsame in den Malefizorten vorlegen. Dieselbe suchte den Beweis zu führen, daß jene Gerichte nie unter österreichischer Herrschaft gestanden und deren Besitz dem Stifte durch das Burg- und Landrecht mit den Schirmorten gewährleistet und bei den Unruhen von 1490 und in spätern Jahren wiederholt anerkannt worden sei. Allein von Bern aus erschien ein „Praecisum" der von der stiftischen Demonstration aufgestellten Gründe mit den ihnen beigesellten Gegengründen und zeigte, daß die Behauptungen des Stiftes im Widerspruche stehen sowohl mit den Grundsätzen der Rechtswissenschaft als mit dem eigentlichen Sinne der angerufenen Verträge und Abschiede, und daß die angeblichen Vorrechte großentheils erschlichen seien.

Während dieser Streitgegenstand auf den Tagsatzungen alljährlich zur Sprache kam, und die katholischen Orte mancherlei Anträge stellten, um sich mit dem Abte zu vergleichen, beharrten Zürich und Bern auf der schon anfangs gegebenen Erklärung, daß der Abt vor allem auf seine Ansprüche an die Landesherrlichkeit verzichten oder sein Anrecht erweisen müsse. Mehrmals ließ sich der Abt zu solchem Zwecke einen Tag ansetzen, und ebenso oft verlangte er wieder Aufschub, bis endlich der 17. Oktober 1773 für eine Konferenz in Baden bestimmt wurde, und auch die katholischen Orte zustimmten, daß der Abt durch Urkundenbeweise darthun solle, daß das Stift die Malefizorte von einem Landesherrn erobert oder erkauft oder geschenkt erhalten habe.

Jetzt kam jedoch der Landweibel mit einer Denkschrift zuvor, worin er den Beweis führte, daß das Stift die Herrschaft Romanshorn im Jahr 1432, Rickenbach und das Berggericht mit Wuppenau 1471, Ober- und Nieder-Sommeri mit Kümmertshausen 1472 und 1474 erworben habe, und die beiden Sommeri früher Lehen des Bischofs von Constanz gewesen seien.

Daher schlug nun der toggenburgische Landvogt Müller, als Gesandter des Abtes, einen andern Weg ein. Er begab sich nach Zürich, ersuchte Bürgermeister und Rath um eine Audienz und legte denselben ans Herz, wie sehr es seinen hochwürdigen Fürsten und Herrn schmerzen müsse, von den Amtleuten der Eidgenossen wie ein gemeiner Gerichtsherr behandelt zu werden; wenn die regierenden Orte als Souveräne mit ihm als einem Souverän sich zu einem Vergleich verständigen, so werde der Zwist bald gehoben sein. Müller verlangte keine Antwort und keine Versprechungen, sondern verfügte sich nach Bern und dann in die katholischen Orte und bat sie, das Anliegen seines Herrn ebenfalls zu beherzigen.

Auch diese Anstrengungen hatten indeß keinen weitern Erfolg, als daß noch einige Jahre lang auf die in Aussicht gestellten Beweise gewartet und nach vergeblichen Mahnungen, damit einmal hervorzutreten, von einigen Ortsgesandten 1781 ein Vertrag mit dem Fürstabt entworfen wurde; nach diesem sollte demselben als freies Lehen die absolute Landesherrlichkeit samt dem Malefiz in den Ortschaften Romanshorn, Keßwil, Ober- und Nieder-Sommeri, Hemmerswil, Sitterdorf, Wuppenau oder Berggericht, Rickenbach oder Schneggenbund, Hosenruck, Waldwies, Roggwil, Hagenwil und Blidegg überlassen werden; dagegen würden die regierenden Orte Hüttenswil, Kümmertshausen, Herrenhof, Hauptwil, Zihlschlacht, Hefenhofen, Moos, Wallwil, Herdern, Wängi, Dozwil und Zuben erhalten und zwar mit Huldigung, Mannschaft und allem, was zu den herrschaftlichen Rechten gehöre. Allein zu einem Abschlusse über diesen Entwurf kam es nicht. Die evangelischen Gemeinden Schönholzerswilen und Roggwil flehten die evangelischen Stände um Gottes willen an, sie nicht der Oberherrschaft des Abtes preiszugeben. Die evangelischen Pfarrer des Oberthurgauer Kapitels führten in einem Memorial den Wahrscheinlichkeitsbeweis, daß das Stift nicht ruhen werde, bis die Evangelischen in Roggwil und Schönholzerswilen erdrückt seien. Endlich erklärte auch Bern, daß nach seiner Ansicht der

angetragene Austausch, statt Frieden zu bringen, die Zwistigkeiten nur noch steigern würde. In der That hielt auch der Abt so genau an der Oberherrlichkeit in den thurgauischen Malefizgerichten fest, daß er sich sogar durch die bei dem Straßenbau von Münchwilen nach Wyl gemachten Voruntersuchungen der Geometer, die ein Stück des Malefizgebietes berührten, verletzt fühlte.

15. Die Landesherrlichkeit in den altstiftischen Herrschaften des Bischofs (1761—1766).

Der Bischof von Constanz und der Abt von St. Gallen setzten als Fürsten des deutschen Reichs ihre Ehre darein, in ihren Gebieten selbstherrlich zu walten. In ihren thurgauischen Herrschaften galten sie aber nur als Gerichtsherren, unterthänig den VIII Orten der Eidgenossenschaft und dem von ihnen mit Vollmachten ausgerüsteten Landvogt. Bei den getheilten, sich überall kreuzenden Regierungsrechten schien es voraus darauf angelegt zu sein, daß die Unterbeamten in stetem Streite für die Rechte ihrer Herrschaften sich abmühen müßten.

Anstände über die herrschaftlichen Befugnisse in den altstiftischen Gebieten des Bischofs gegenüber dem Landvogt hatten sich allmälig so gehäuft, daß auf beiden Seiten das Bedürfnis gefühlt wurde, sich friedlich darüber zu vertragen. Allein der Versuch, dies in einer Konferenz zu erreichen, mißlang. Endlich eröffnete die bischöfliche Regierung die Unterhandlung durch Mittheilung eines 31 Beschwerdepunkte enthaltenden Memorials, worin die von dem Landvogteiamte in die Niedergerichte des Bischofs gemachten Eingriffe aufgezählt und Abhülfe gefordert wurde.

Es wurde geklagt, daß bei der Huldigung der Eid nicht laut Vertrag von 1509 abgenommen worden; daß das Landvogteiamt Appellationen gegen die Urtheile des Hofgerichts annehme; daß es sich anmaße, über Grenzstreitigkeiten, den Ehrschatz von Lehen, streitige Zehntenrechte, geschwisterliche Erbtheilungen, nächtliche Frevel, Feiertagsbrüche, frühzeitigen Beischlaf, geringe Schmach- und Schimpfreden zu urtheilen, sogar sich unterstehe, die fürstlichen Unterthanen bei Klagen über die Obervögte und Gerichtsherren in Schutz zu nehmen, in Zivilsachen durch die Landgerichtsdiener Arreste anzulegen, durch dieselben die Verhandlungen der Frevelgerichte zu hemmen, die Ehehaften zu beschweren, von Einzüglingen den Leibfall zu fordern, u. s. w., was alles in den weltlichen Gerichtsherrschaften wohl geschehen möge, nicht aber in den stiftischen, ohne den alten Vertrag zu verletzen.

Das Landvogteiamt säumte nicht, diesen Vorwürfen und Ansprüchen entgegenzuhalten, daß der Vertrag von 1509 die hoheitlichen Rechte der Eidgenossen in den stiftischen Herrschaften keineswegs in solcher Weise beschränke oder der bischöflichen Regierung die angesprochenen Privilegien zusichere, daß das Herkommen vielmehr das Gegentheil beweise. Es stellte daher jenen 31 Artikeln 14 Gegenbeschwerden an die Seite und zeigte, daß, wenn die aus der Öffnung von Gottlieben gefolgerten Ansprüche des Bischofs in allen den zwanzig Dörfern der stiftischen Herrschaften zur Anwendung kämen, der eidgenössischen Vogtei kein anderes Recht übrig bliebe als das Malefiz. Die Unterlassung gerichtlicher Fertigung bei Lehenübertragungen gefährde nicht nur das Zugrecht im ländlichen Gewerbe und den Schuldentrieb, sondern würde auch zu einem fürstlichen Lehengerichte führen. Sollte den Bewohnern der stiftischen Herrschaften die Instanz bei dem Landvogteiamt gesperrt werden, so wäre die fürstliche Regierung Richter in erster und letzter Instanz, und der Unterthan der Willkür ihrer Obervögte preisgegeben, wie Rüpli von Bischofszell solche im Amt Schönenberg zu üben gewohnt sei. Gerade zum Schutze gegen solche Willkür, namentlich in Strafsachen, sei die Kontrolirung durch die Landgerichtsdiener unentbehrlich, natürlich aber den fürstlichen Beamten verhaßt, u. s. w.

Mit der Zustimmung der Obrigkeiten setzte Landvogt Spöndli die Korrespondenz mit der fürstlichen Regierung fort.

Im allgemeinen ergab sich bei der Prüfung der von den bischöflichen Beamten zusammengestellten Beschwerden bei den Eidgenossen die Ansicht, daß viele bereits erledigte bei diesem Anlasse aufgewärmt worden seien, z. B. die Appellation Altnaus über die Zugehörigkeit des Hofes Egg von 1734 und über die Zehntenstreitigkeiten von 1746 und 1749; daß ferner manche gerügte Versehen ihren Grund in der mangelhaften Information der beidseitigen Beamten hätten; in der Hauptsache aber die landvögtlichen Klagen durch die fürstlichen Verschleppungen veranlaßt seien, welche nur darauf zielen, sich über die hoheitlichen Abschiede, Gebote, Verordnungen und Mandate hinwegzusetzen und ihre Befolgung in den stiftischen Bezirken zu unterlassen oder zu hindern, so daß allmälig den regierenden Orten in diesen Herrschaften keine andern Befugnisse mehr übrig blieben als die, welche auf das Malefiz Bezug haben. Daraus ergab sich, daß man von fürstlicher Seite wirklich darauf ausgehe, den regierenden Orten die Landesherrlichkeit in den altstiftischen Herrschaften streitig zu machen, was die Eidgenossen nöthige, um so fester an dem Vertrag von 1509 festzuhalten und auf dem Grundsatze zu beharren, daß dem Bischofe in seinen Herrschaften nur diejenigen Rechte zukommen, die ihm in jenem

Vertrage ausdrücklich zugeschrieben, alle andern dagegen als Ausflüsse und Zubehörden der Landesherrlichkeit anzusehen seien.

Auf diese Eröffnungen antwortete der Bischof am 7. April 1763: Ihm sei es ganz willkommen, daß die Herren Nachbarn als Landesherren den Entschluß kundgegeben haben, den Vertrag von 1509 als Richtschnur anzusehen und zu vollziehen; besonders sei er damit einverstanden, wenn dabei der Zustand des Hochstifts, wie er zur Zeit jenes Vertrags beschaffen war, als Grundlage angenommen werde. Aber es befremde ihn doch, daß sie einfach von sich aus Befehl gegeben, die Appellationen nach alter Uebung an das jährlich nur einmal zusammentretende Pfalzgericht in Constanz einzubringen, statt an das immer zugängliche Hofgericht in Meersburg. Den Herren Nachbarn gönne er die durch die Tapferkeit ihrer Altvordern erworbene Unabhängigkeit und das immer mehr angewachsene hohe Wesen, das sie in die Glückseligkeit versetzte, mit mächtigen Kronen, Fürsten und Republiken in Bündnisse zu treten; er glaube aber, daß dieses Wachsthum dem schon Jahrhunderte früher in den Fürstenstand erhobenen Hochstift Constanz nicht hinderlich gewesen sei, sondern vielmehr durch die mit ihnen unterhaltenen Bündnisse Vortheil gebracht habe. Er dürfe daher in die Einsicht und belobte Billigkeit der Herren Nachbarn das Vertrauen setzen, daß sie von der Jurisdiktion des Hochstifts, die ja ursprünglich nicht von den regierenden Ständen herrühre, einen der diesseitigen Auskunft gemäßern Begriff hegen und die von den Ehrengesandten gefaßten ungünstigen Beschlüsse nicht unterstützen werden, widrigenfalls seine Eminenz sich vorbehalte, sich aller dienlichen Mittel zu behelfen und allenfalls den in den Bündnissen beliebten und durch die Verträge selbst bestätigten schiedsrichterlichen Austrag zu provoziren.

Als dieses schmeichelhafte Schreiben von Zürich dem Stande Bern mitgetheilt wurde, um dessen Ansicht darüber zu vernehmen, brachte derselbe in Erinnerung, daß laut Artikel 16 des Vertrags schon zu jener Zeit die Möglichkeit von Differenzen zwischen den hohen und den kleinern Gerichten erkannt, und auf solchen Fall hin das Landgericht als die Stelle bezeichnet worden sei, bei welcher man die Erläuterung suchen solle. Hier zeigten jedoch die VIII Orte keine Neigung, auf dem einen oder andern Wege sich einer rechtlichen Entscheidung zu unterziehen; sie waren ja im Besitz der Landeshoheit und konnten, wenn sie sich in Unterhandlungen einließen, jedenfalls nichts gewinnen.

Am 13. Mai des folgenden Jahres (1764) sandte der Bischof den Hofrath Anton Frei an die Eidgenossen mit dem Auftrage, denselben seine Begriffe von der eigentlichen Beschaffenheit der altstiftischen Herrschaften mündlich beizubringen, um, wenn dies geschehen, die Anstände desto leichter in einer freundlichen Konferenz zu heben. Der Hofrath machte es sich denn in seinem Vortrag an die bestellte Kommission in Zürich zur besondern Aufgabe, in einem geschichtlichen Ueberblick den Beweis zu führen, daß das Bisthum und sein Landbesitz im Thurgau älter sei als der Ursprung der Eidgenossenschaft und ihre Eroberung des Thurgaues, und die Bestimmungen des westfälischen Friedens sich nur auf die XIII Kantone und ihr unmittelbares Gebiet bezögen, nicht aber auf die außerhalb desselben gelegene Grafschaft und die altstiftischen Herrschaften des Bischofs. Daraus wurde die Folgerung gezogen, daß auch die altstiftischen Rechtsamen denjenigen der Landvogtei vorausgehen, womit der Integrität der Eidgenossenschaft kein Eintrag geschähe. Denselben Vortrag sollte der Hofrath den andern Orten ans Herz legen. Allein so bereitwillig die Regierungen die rednerische Gewandtheit des Abgeordneten anerkannten, so wenig gelang es ihm, sie zu überzeugen, daß sie im Unrechte seien. Die beantragte Konferenz kam nicht zu Stande.

In einem 1766 von dem Gerichtsherrn Muralt zu Oettlishausen gegen einen seiner Unterthanen über ein Stück Waldung geführten Rechtsstreit hatte der auf lehensrechtliche Gründe gestützte Einspruch der bischöflichen Regierung gegen die Kompetenz des Landvogteiamts ebenso wenig Erfolg.

16. Nothstand der Stadt Arbon (1750—1752).

Der Dießenhofer Vertrag (S. 756) hatte zwar mit aller Vorsicht die Rechtsverhältnisse der Städte Arbon und Bischofszell geordnet, um künftigen Störungen vorzubeugen; allein keiner mag im Frieden leben, wenn sein Nachbar ihm die Ruhe nicht gönnt.

Der Bischof Kasimir führte in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, als Bischof wie als Direktor des schwäbischen Reichskreises, ein kräftiges Regiment, ließ sich aber selbst nur zu oft durch seine Untergebenen regieren. Der Obervogt in Arbon, Herr von Buchenberg, ein schwäbischer Junker, blickte scheel auf die bürgerlichen Freiheiten

der Unterthanen seines Amtes und ihrer schweizerischen Schirmherren, während die Bürger eifersüchtig an ihren verbrieften Rechten festhielten. In ihrem Mißtrauen und Widerstande gegen den Obervogt einig, waren jedoch die Bürger durch die Verschiedenheit des Bekenntnisses getheilt, so daß der Vortheil und die Ehre der Kirchengenossenschaft ihnen mehr am Herzen lag als die Pflege bürgerlicher Eintracht. Die katholische Minderheit betrachtete die evangelischen Mitbürger nur als Geduldete, während diese ihr die Rechte der Mehrheit entgegenhielten. So häuften sich bis 1750 eine Menge gegenseitiger Beschwerden auf, um deren Beseitigung die Kontrahenten des erwähnten Vertrages angerufen wurden.

Während kleinere Verletzungen desselben durch die Zwischenkunft von Zürich und Bern und durch Korrespondenz mit dem Bischof unschwer beizulegen waren, wollte dies lange nicht gelingen, als der genannte Obervogt wegen angeblich gefälschter Redaktion eines Kaufvertrages den Stadtschreiber (Melchior Meyer) suspendirte und das Protokoll in dem Schloß in Verwahrung legte. Dies war nicht bloß ein ohne Urtheil und Recht gethaner Eingriff in das Amt des Stadtschreibers, sondern auch in die Rechte des Stadtrathes, dem die Wahl des Stadtschreibers, also auch das Richteramt über denselben zustand, hiemit zugleich eine Verletzung des Vertrags. Der Stadtrath beschwerte sich erfolglos in Meersburg; dann mischte sich die kirchliche Parteiung in die Frage und entzweite die Bürgerschaft, lähmte die Behörden und bestärkte den Obervogt in seinem Willkür-Regiment. Vergeblich that der Stadtschreiber alle möglichen Schritte, um den Bischof zur Rücknahme der getroffenen Verfügung zu bewegen oder ein gerichtliches Urtheil einzuleiten. Den Ständen Zürich und Bern gelang es endlich, den verdrießlichen Handel dadurch zu schlichten, daß (1749) der Stadtrath sich bewegen ließ, den Sohn des suspendirten Stadtschreibers mit dessen Stelle zu betrauen und dadurch auch den Vater zufriedenzustellen.

Allein erst jetzt, nachdem das ursprüngliche Zerwürfnis gehoben war, trat die Summe der unter dem Einfluß desselben erzeugten Mißstände ans Tageslicht. Die evangelische Bürgerschaft zählte fünf allgemeine oder zivile und fünf kirchliche Punkte, in denen der Traktat verletzt worden sei, rief die evangelischen Stände (1750) um Beseitigung derselben an und wirkte bei denselben eine ernste Mahnung an den Bischof aus, den Vertragsbestimmungen Genüge zu verschaffen. Der Stadtrath

erhob gegen den Obervogt nicht weniger als zwanzig Beschwerdepunkte über Verletzung der städtischen Freiheiten, die von Königen und Kaisern verliehen, von bischöflichen Oberherren beschworen, von dem Obervogte aber verachtet und zertreten worden seien und um deren Remedur die Bürger unterthänigst baten, ohne jedoch sichernde Zusagen zu erhalten (17. Juli 1750). In Erwiderung der bischöflichen Resolution, die ihre Klagen beschwichtigen sollte, erklärten die vier Raths-Deputirten: Seckelmeister G. Meyer, Umgelter K. J. Stoffel, Mühlemeister J. M. Roschach und Spendmeister F. J. Stoffel, unverhohlen, daß die neuerdings versuchten Eingriffe in die Rechte des Raths und der Stadt neue Beweise bilden, daß überhaupt ohne Aenderung des Obervogtes kein Friede zu hoffen sei, sondern alles nur ärger werde.

Es wäre ganz gegen die vorherrschende Neigung der Zeit gewesen, wenn bei diesen Streitigkeiten nicht auch religiöser Parteieifer sich eingemischt und die Herstellung der durch den Obervogt unterwühlten Ordnung erschwert hätte. Dieser trug selbst dazu bei, indem er den Leichnam seiner verstorbenen Gattin in der Kirche bestatten ließ und zwar an einer Stelle, auf welcher den fremden Kaufleuten die Ehrensitze angewiesen waren. Ein über die Stühle emporragendes hohes Kreuz schien den Evangelischen Trotz bieten zu sollen. Im Jahre 1751 gaben die Evangelischen an Zürich und Bern eine Denkschrift ein, welche die früher wegen Verletzung des Traktats eingebrachte Klage zu ergänzen bestimmt war. Die Bestimmung, daß der Stadtammann aus der katholischen, der Stadtschreiber aus der evangelischen Genossenschaft gewählt werden solle, genüge nun, hieß es, nicht mehr; denn die Katholiken wollen jetzt die bisher mit der Stadtschreiberei verbundene Gerichtsschreiberei einem Katholiken übertragen, und der Stadtammann, der bei gleich getheilten Stimmen im Rathe das Entscheidungsrecht habe, maße sich das Entscheidungsrecht auch bei Vergebung von Lehen an, die unzweifelhaft mit evangelischen Beständern besetzt werden müssen, nämlich der Stachenmühle und des Bühlhofs. Die Stadtschreiberei werde ferner von dem Obervogt dadurch beeinträchtigt, daß er selbst der in Arbon ansäßigen fremden Kaufmannschaft die erforderlichen Gesundheitspässe ausstelle und die diesfälligen Taxen beziehe; noch mehr werde aber die Parität verschoben, wenn er bei gewissen Geschäften den Untervogt beiziehe, wodurch den Katholiken $^2/_3$ Stimmrecht zufalle. Unvereinbar mit der Parität sei es auch, wenn die Erträgnisse eines gemeinsamen

Kapitals von 2000 Gulden von den Katholiken zur Anschaffung von Kirchen-Ornaten verwendet, aus dem gemeinsamen Stadtkeller am Frohnleichnamstage in den katholischen Pfarrhof Wein gegeben und dem Kapuziner, wenn er auf öffentlichem Platze in der Morgenpredigt die evangelische Religion geschmäht und geschändet habe, der Ehrentrunk gereicht werde. Vollends unerträglich sei es, daß man katholischerseits gegen die Theilung des Kirchhofs sich sperre, an die Stelle, wo die Evangelischen ihre besten Leute zu bestatten pflegten, fremde Bettler und Vaganten begrabe, in den für den evangelischen Gottesdienst bestimmten Stunden durch Läuten, Singen und großes Getös den Gottesdienst hindere. Eine solche am Sonntag vor Auffahrt vorgefallene Störung habe sich am Auffahrtstag Nachmittags wiederholt, indem die Katholischen, von der Flur-Prozession zurückgekehrt, eine Viertelstunde vor der den Evangelischen anberaumten Zeit hart vor der Kirche unter dem stärksten Geläute und bei lautestem Gesange in die Kapelle vorbeizogen und während dessen die Fenster mit solcher Heftigkeit aufstießen, daß die Scheiben herausfielen, so daß der Pfarrer die Fortsetzung des Gottesdienstes abbrechen mußte. Schließlich habe sich die katholische Bürgerschaft auf Anordnung des Stadtammanns am Abend auf dem Rathhaus eingefunden, den Stadtkeller öffnen und die Evangelischen zu einem gemeinsamen Trunk einladen lassen. Zu alledem habe man sich noch Glück wünschen können, daß nicht Mord und Totschlag entstanden sei; denn bei der großen Menge auswärtigen katholischen Volkes, das an der Prozession theilgenommen, sei es offenbar darauf abgesehen gewesen, die Evangelischen zu Thätlichkeiten zu reizen; der katholische Pfarrer habe auch, als man ihn davor gewarnt, erklärt, er wolle lieber als Märtyrer sterben als hundsföttisch leben.

Aus dieser Schilderung des eingetretenen Nothstandes erkannten Zürich und Bern, daß, nachdem freundliche Mahnung ohne Erfolg geblieben, das Verfahren von 1728 wieder eingeschlagen werden müsse. Sie ersuchten daher den Bischof, nach Schluß der Tagsatzung eine Gesandtschaft nach Baden zu einer Konferenz abzuordnen. Derselbe erklärte sich am 7. Juli 1752 dazu bereit. Auch Abgeordnete von Arbon sollten dazu eingeladen werden. Mit solcher Sehnsucht sah man hier der Konferenz entgegen, daß nochmals eine nicht weniger dringliche Denkschrift an die evangelischen Stände abging mit dem Gesuch, den in Aussicht gestellten Tag ja nicht weiter hinaus zu setzen. Endlich,

Anfangs August, trat der bischöfliche Deputirte, Hofrath Blaicher, mit den Gesandten von Zürich und Bern zur Beseitigung der entstandenen Zerwürfnisse zusammen. Erst jetzt zeigte sich völlig, wie in dem äußerlich beschränkten Gemeinwesen die Ansprüche und Rechte des Bischofs und der Stadt und der beiden Konfessionen einander durchkreuzten und sich fast unauflöslich verwickelt hatten. Indessen gelang es, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Zur Ergänzung des Dießenhofer Traktates, der in allen Beziehungen genau vollzogen werden sollte, wurden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Satzprotokolle sind auf dem Rathhause zu verwahren; doch gibt der Stadtschreiber dem Obervogt davon Abschrift und zwar auf Kosten der Parteien. 2. Die Gerichtsschreiberei in Egnach mag vom Bischof entweder dem Stadtschreiber übergeben oder wechselsweise unter beiden Konfessionen sonst besetzt werden. 3. Die von Vogt, Ammann und Rath ausgefällten Bußen mag der Bischof, wenn er sie zu hoch findet, mit Empfehlung zur Milderung an den ersten Richter zurückweisen. 4. Gesundheitsscheine und kaufmännische Atteste fertigt der Stadtschreiber aus; vom Empfänger hängt es ab, ob er sie auch vom Obervogt oder Stadtammann siegeln lassen wolle. 5. Bei fremden Sätzen im Gericht soll der (katholische) Untervogt, zugleich aber auch der (evangelische) Stadtschreiber Sitz und Stimme haben; der Rang des Untervogtes bei den Räthen richtet sich nach der Zeit ihrer Erwählung. 6. Das Mittag- und Zweiläuten soll nur zwei bis drei Vaterunser lang dauern, und nicht länger das Wetterläuten mit der großen Glocke, sofern es mit dem evangelischen Gottesdienste zusammentrifft. 7. Der Kirchhof wird so getheilt, daß der katholische Theil auf der Seite gegen das Schloß von der Ecke des Thurms bis zum fünften Fenster gehe. Fremde Bettler werden auf dem äußern Kirchhofe (vor der Stadt) bestattet. 8. Die 2000 Gulden Kirchengut werden aus dem Stadtseckel nebst 70 Gulden den Katholischen herausgegeben, wogegen sie, wie die Reformirten, ihre Ausgaben allein zu tragen verpflichtet sind. 9. Stehen bei Urtheilen in nicht appellabeln Zivil- und Schuldsachen die Stimmen in der Weise ein, daß auf beiden Seiten Richter beider Konfessionen sind, so soll der (katholische) Stadtammann das „Fählen" (die Entscheidungsstimme) haben; theilen sich aber die Stimmen gleich nach den Konfessionen, so entscheidet das Loos, sowie auch bei Lehensvergebungen, Hausverleihungen u. s. w. 10. Die Stachenmühle soll gegen einen jährlichen Zins von 150 Gulden auf 30 Jahre dem Stadtschreiber und seinen Erben veradmodirt, das Lehen des Bühlhofs, wenn es vakant wird, verkauft werden. 11. Dem Stadtschreiber wird gestattet, das bisher übliche Kanzleisiegel bloß zu Laufpässen und Kleinigkeiten zu gebrauchen. 12. In Strafsachen zu Horn soll der Obervogt durchaus nach dem Inhalte des Dießenhofer Traktats verfahren. 13. An den Stadtmauern soll niemand etwas ändern oder bauen, er habe denn von dem Rath und dem Bischof Erlaubnis dazu. 14. Neue Jahrmärkte dürfen nur mit Genehmhaltung

des Bischofs errichtet werden. 15. Künftig hat der (reformirte) Seckelmeister vor dem (katholischen) Spitalmeister den Vorrang. 16. Alle unnöthigen öffentlichen Mahlzeiten sind abgeschafft. 17. In der Kirche werden keine Tote mehr beigesetzt, ausgenommen die Gemahlin oder ein Kind des Obervogts. 18. Ein erwählter Stadtammann hat das erste Mal um das Additament von vier Eimern Wein und einem Malter Haber beim Rathe anzuhalten; in den folgenden Jahren werden sie ihm ohne Anmeldung verabfolgt.

Als dieser Vertrag nach Jahresfrist die Ratifikation in Meersburg erlangt hatte, bezeugten Stadtammann und Rath durch Schreiben vom 9. November 1753 den evangelischen Ständen „unendlichen Dank“ für die Herstellung des bürgerlichen Friedens.

17. **Bereinigung der Leibeigenen** (1749—1766).

Der Gesandte des Abtes von St. Gallen trug im Juli 1749 bei der Tagsatzung auf gemeinsame Bereinigung der fälligen Leute zwischen seinem Stifte, dem Landvogteiamt und den Gerichtsherren an, weil seit der letzten Auseinandersetzung (1690, 1706?) viel Unordnung eingerissen sei. Der Landweibel wurde nun beauftragt, einen Plan zu solcher Bereinigung vorzulegen. Bald hernach erhielt er aber die Weisung, auf Probe eine Bereinigung mit der Abtei vorzunehmen. Er konnte 1751 berichten, daß er mit einem äbtischen Abgeordneten in Roggwil und Hagenwil und 27 andern Dörfern des obern Thurgaus die fragliche Arbeit unternommen habe, dabei aber in den Malefizgerichten Keßwil, Sitterdorf, Romanshorn und Rickenbach wegen der Einzüglinge ein Anstand eingetreten sei, weil das Stift dieselben laut Verträgen von 1501 und 1556 für sich anspreche.

Der neue Landweibel, der erste evangelische laut dem neuen Landfrieden, mußte unmittelbar nach seinem Amtsantritt den eidgenössischen Gesandten mittheilen, einen Bericht zu geben sei schwierig, weil er die Leibeigenenbücher von seinem Vorfahr in Unordnung erhalten habe, und keine andere Schriften vorhanden seien. Er erhielt den Befehl, die Sache zu ordnen, wozu St. Gallen eine Abschrift der Bereinigung anerbot.

Die Aufgabe blieb dennoch schwer. Seit 1706 war das Verzeichnis der Leibeigenen nicht erneuert worden; schon damals wurde es nur unvollständig durchgeführt; ganze Dorfschaften, in denen eine Anzahl leibfälliger Leute waren, hatte man zu verzeichnen unterlassen. In dem so beschaffenen Verzeichnis von Landweibel Engel fand man

auch keine Nachträge; es war den Landgerichtsknechten, welche die Fallbatzen zu beziehen hatten, überlassen worden, ihre Handrödel fortzuführen oder ihrem Gedächtnisse und den Angaben der Zahlungspflichtigen zu vertrauen. Von 1719 an, als die Angelegenheit vom Syndikat wieder aufgegriffen wurde, war man bis 1736 damit nicht weiter gekommen, als daß man die Herrschaften Klingenberg, Mammern und Neuenburg und im folgenden Jahr die Herrschaften Freudenfels (Eschenz), Gachnang, Lommis, Spiegelberg, Wittenwil die Beweise für ihre Leibeigenschaftsrechte vorlegen ließ; dann aber war alles wieder in Stockung gerathen. Fast täglich mehrte sich die Zahl der den Gerichtsherren zugehörigen Leibeigenen, während die den X Orten zustehenden sich verminderten und der Jahresertrag in der landvögtischen Rechnung von 500 auf 150—200 Gulden sank.

Die Ursache dieses Ausfalls lag theilweise in dem Umstand, daß die Beamten der X Orte keine Gewandfälle mehr beziehen durften; aber von weit größerm Belange waren die Folgen der Abschiede von 1668—1688. Vermöge der damals von den VII Orten gefaßten Beschlüsse fielen alle im Thurgau niedergelassenen Fremden, mit Ausnahme der Edeln und der freien Landsaßen, als Einzüglinge den regierenden Orten zu, die einheiratenden Weiber den Gerichtsherren ihres Wohnorts. Da nun hinsichtlich der Leibeigenschaft der Maternitäts-Grundsatz herrschte, so fielen auch alle mit Leibeigenen der regierenden Orte erzeugten Kinder den Gerichtsherren zu. Der Verlust mußte sich schon in die Tausende belaufen. Hieraus ergab sich die Folgerung, daß entweder das den Gerichtsherren eingeräumte Recht wieder aufgehoben werden, oder die regierenden Orte die Zahl ihrer Eigenleute immer mehr zusammenschwinden sehen müßten.

Die Stände Bern, Freiburg und Solothurn, die zu den Verhandlungen von 1668—1688 nicht berufen worden waren, hatten selbstverständlich kein Bedenken, das den Gerichtsherren zugestandene Privilegium ungültig zu erklären; indessen wurde zweckmäßiger befunden, den Bericht über die Leibeigenschaftsrechte der Gerichtsherren abzuwarten.

Letztere hatten inzwischen von der Sache Kenntnis erhalten; in ihrer Jahresversammlung vom 28. Mai 1759 kam sie zur Sprache in Anwesenheit von 42 Gerichtsherren und Deputirten, wo anstatt des kranken Landeshauptmanns Reding der reichenauische Obervogt Wirz präsidirte, und an die Stelle des Besitzers der Herrschaft Burg der

Herr von Landenberg zu Wolfsberg als Landesfähnrich und als Landeslieutenant Herr von Muralt zu Oettlishausen gewählt wurde. Der Gerichtsherr von Gündelhard erhob Beschwerde, daß der Landweibel ihm die Vorlegung der Beweise für seine Leibeigenschaftsrechte abgefordert habe, und mahnte die Mitglieder des Standes sich wohl vorzusehen, daß nicht allen andern diese Zumuthung gemacht und ihr altes unzweifelhaftes Recht in Frage gestellt werde. Die Versammlung erkannte diese Gefahr und gab dem Oberamtmann des Stifts Kreuzlingen und dem Obervogt Zollikofer von Bürglen den Auftrag, bei dem nächsten Syndikat sich gegen die Zumuthungen des Landweibels zu verwenden, und falls nicht entsprochen würde, die Regierungen der VIII Orte um Bestätigung der Ortsstimmen von 1688 anzugehen. Es war also zu besorgen, daß der Widerstand der Gerichtsherren das Unternehmen, die eingerissene Verwirrung zu beseitigen, vereiteln werde.

Indessen wußte der Landweibel Fehr durch seine Beharrlichkeit und Klugheit die Sache so weit zu fördern, daß ein Ausgleichs-Projekt zu Stande kam, das alle Uebelstände zu heben geeignet schien. Es lag demselben der Gedanke zu Grunde, daß jeder Gerichtsherr das Fallrecht über seine Gerichtsunterthanen erhalten, dagegen auf seine in andern Gerichten wohnenden Leibeigenen zu Gunsten der betreffenden Herrschaftsbesitzer verzichten, und bei diesem Austausch die Differenzen durch ein Lösegeld von vier Gulden für die Person beglichen werden sollten.

Der Vortheil, alle Eigenleute in der Gerichtsherrschaft beisammen zu haben, lag so klar auf der Hand, daß der Gerichtsherrenstand denselben freudig begrüßte, jeder Herr seine im Lande zerstreuten und die in seinem Gerichtskreis wohnenden Eigenleute verzeichnete und auf solche Weise selbst berechnen konnte, wie viel er an Eigenleuten gewinnen oder verlieren oder an Entschädigungen zu beziehen oder zu bezahlen haben werde. Die bei alledem sich ergebenden Anstände zu lösen wurde einer Kommission übertragen, welche aus dem Landeshauptmann Wirz, Obervogt Hirzel zu Weinfelden und Obervogt Segesser zu Grießenberg bestand. Ihr Gutachten konnte, begleitet von tabellarischen Zusammenstellungen, von dem Landweibel am 17. Februar 1766 dem Vorort übermittelt werden. Fehr arbeitete dann noch ein Urbar für die neue Einrichtung aus. Für diese und für alle andern gehabten Mühen erhielt er 1768 von jedem der X Stände 6 Dublonen.

Von allen Ansprüchen auf das Leibeigenschaftsrecht traten zum voraus zurück die Besitzer von Altnau, Dettighofen oder Burg, Berg, Bachtobel, Blidegg, Emmishofen, Heidelberg, Hattenhausen, Liebburg, Lipperswil, Mauren, Neunforn, Wängi, Wallenwil, Zihlschlacht, Hauptwil, Altenklingen, die Stadt Constanz, als Besitzerin des Gerichts Eggen und des Raitegerichts, die Stadt Steckborn als Eigenthümerin des Thurms Steckborn, das st. gallische und bischofszellische Spital. Angesprochen wurden im Ganzen als Leibeigene außerhalb der Malefizgerichte und der Städte Arbon, Bischofszell, Dießenhofen und Frauenfeld 20,479 erwachsene Personen. Kefikon nämlich hatte 131, das Stift Bischofszell 470, St. Stephan in Constanz 501, Oberaach 71, Oettlishausen 30, Klingenberg 50, Gündelhard 42, Eppishausen 60, Eschenz 139, Weinfelden 528, Grießenberg 307, Gachnang 109, Tänikon 168, Kreuzlingen 526, Bürglen 772, Wellenberg 158, Münsterlingen 112, Wittenwil 3, das Constanzer Domkapitel 41, Ittingen 684, Tobel 1024, das Geschlecht Landenberg 30, die constanzische Domkustorei 107, die Dompropstei 1631, die Abtei St. Gallen 3108, Reichenau und Frauenfeld 1533, Pfyn 34, das zürcherische Stift Felix und Regula 334, der Bischof von Constanz in Egnach 1336, im Amt Schönenberg 318, in Güttingen 417, in Gottlieben 679. Durch den Ausgleich wurden nun das Geschlecht Landenberg, die Constanzer Domkustorei und das Stift Felix und Regula, da sie keine Gerichtsherrlichkeit besaßen, aller Leibeigenen im Thurgau gegen eine Geldentschädigung verlustig; die Dompropstei verlor 1241, Münsterlingen 445, St. Stephan 412 Personen; Reichenau und Frauenfeld aber gewannen 826, Bürglen 400, Weinfelden 536, u. s. w. Statt der 929 Leibeigenen, für welche die Abtei St. Gallen Bezahlung nehmen sollte, wurden ihr 148 Personen in Wängi abgetreten. Am meisten indessen gewannen die regierenden Stände, welche nun außerhalb jener Gerichtsherrlichkeiten überall ungehindert das Leibeigenschaftsrecht über die Bewohner des Thurgaus ausübten. Einzelne Personen und Geschlechter zwar behaupteten, von alten Zeiten her frei gewesen zu sein oder sich freigekauft zu haben, und die Hofjünger der Domkustorei und des Domkapitels, welche das Recht genossen, zu jeder Zeit, auch wenn Getreidemangel herrschte, ungehindert Getreide aus Schwaben zu holen, wollten durchaus nicht andern Leibherren zugetheilt sein; allein hierauf wurde keine Rücksicht genommen. Der Ordnung und dem Vortheil des Ganzen, hieß es, muß der Theil sich zum Opfer bringen. Und wirklich war der Vortheil auch für das Volk unverkennbar; das sogenannte Nachjagen des Halsherrn hörte auf; die Freizügigkeit war erleichtert und keiner stand mehr in Gefahr, von zweien oder dreien Leibherren zugleich um das Fastnachthuhn angesprochen oder nach seinem Tode geplündert zu werden.

Seit dem Abschluß der neuen Ordnung zeigten sich doch bald Fälle, die eine Aenderung nöthig machten. Im Jahr 1770 klagten die acht Quartiere, daß der Landvogt den betreffenden Punkt in dem Spruch von 1526, der kürzlich wieder bestätigt war, nicht beobachte und von dem Besthaupt mehr als den halben Werth verlange; die

eidgenössischen Gesandten gaben dieser Beschwerde Gehör und verfügten in dem vorliegenden Streitfall, daß von der Erbmasse, die 24,000 fl. betrug, 40 fl. bezahlt werden sollten. Der Komturei Tobel wurde auf eine Anfrage der Bescheid ertheilt, die unverbrieften, jedoch Zins tragenden Schulden seien den obrigkeitlichen Hypotheken gleichgestellt und so als „unbewegliches Gut" dem Lasse nicht unterworfen. Nach den Abschieden von 1559 und 1568 wurde endlich bestimmt, daß von allen freien Landleuten der Fall zu entrichten sei. Im Jahr 1777 beschlossen die Landesherren, die Fallordnung drucken zu lassen und allen Berechtigten zuzustellen; dieselbe blieb nun bis zum Sturze des eidgenössischen Regiments in Kraft.

18. Der Rechtstrieb in Schuldsachen (1769—1778).

Bei einer Tagsatzung im Jahre 1769 machte der Landvogt Streif auf den Uebelstand aufmerksam, daß die übliche „Urkunde" oder die landvögtlichen Exekutionsscheine zu Eintreibung der Schulden in einigen Herrschaften nicht gebraucht, sondern die Verrechtfertigung der Schuldner nach dem niedern Rechtsbot sofort vorgenommen werde. Da wohl bekannt war, daß im Rechtstrieb in und außerhalb der Eidgenossenschaft große Verschiedenheit herrschte und fast jede Gerichtsherrschaft ihre eigenthümlichen Gewohnheiten hatte, so gaben die eidgenössischen Boten dem Landvogt die Weisung, die bestehenden Verordnungen mit Nachdruck zu vollziehen und, wenn sich Widerspruch erhebe, im folgenden Jahre Bericht zu erstatten. Das nächste Jahr meldete er dann, er habe die Urkunde auch in denjenigen Gerichten „gangbar" gemacht, wo sie früher nicht üblich gewesen. Hierauf wurde der Beschluß gefaßt, dieses Verfahren solle allgemein beobachtet werden.

Allein schon im zweitfolgenden Jahre kamen andere Berichte. Es wurde geklagt, daß die Ausbringung der landvögtlichen Urkunde den armen Schuldner mit neuen Kosten belade und den Gläubiger durch Zeitversäumnis schädige; bei den Niedergerichten werden von 10 zu 10 Tagen 3 Rechtsbote angelegt und für jedes 4 Kr., für die Ansetzung der Schatzung am vierzigsten Tage 8 Kr. berechnet und den Schätzern 1 Gl. 18 Kr. bezahlt; mit Aufwendung von 1 Gl. 38 Kr. sei hiemit der Rechtstrieb am Ziele und könne der Amtmann die Versteigerung einleiten. Müsse aber vorerst ein landvögtlicher Urkundschein

beschafft werden, so koste das zu stellende Gesuch um die hohen Rechtsbote 20 Kr., und der Landgerichtsdiener fordere 30 Kr. für das erste, für das zweite und dritte Rechtsbot je 16 Kr. und für die Urkund und Siegeltaxe je 1 Gl., für Vorweisung der Urkund 30 Kr., für Ansetzung der Schätzung 16 Kr., für drei Schätzer 1 Gl. 30 Kr., im Ganzen hiemit 5 Gl. 38 Kr. Die Kosten seien also beinahe vierfach, der Zeitaufwand verdoppelt, ohne daß dadurch der Schuldner erleichtert oder der Schuldforderer besser geschützt wäre; denn je längere Frist dem Schuldner gestattet sei, desto mehr werde seine Habe aufgezehrt oder verschleudert; endlich sei es eine erweisliche Thatsache, daß die Urkund in vielen Herrschaften keineswegs zugelassen sei, z. B. in den Gerichten Ittingen und Tobel.

Diese Remonstrationen waren zu gewichtig, als daß das Syndikat sich darüber hinwegsetzen durfte. Wenn die Ansicht des Landvogts die richtige war, so öffnete sich für die hohe Obrigkeit eine vernachläßigte Geldquelle. Derselbe erhielt deswegen den Auftrag, die Sache gründlicher zu untersuchen und die Herrschaften, welche des Gebrauchs der Urkund sich weigerten, zur Begründung ihres Einspruchs anzuhalten.

In einem spätern Zeitalter hätte dieser Wink genügt, die ganze Bevölkerung in Unruhe zu versetzen. Jetzt beschäftigte man sich nur in Weinfelden mit der Eingabe eines Memorials, das die Urkund ablehnte. Das Syndikat (1772) wurde dadurch bewogen, das Landvogteiamt zu Unterhandlungen mit der Gemeinde Weinfelden zu beauftragen, um einen billigen Ausgleich zu treffen. Dies führte dann zu dem Antrag, die drei hohen Rechtsbote zu unterlassen und nur bei einem Schuldbetrag von über 3 Gulden die obrigkeitliche Urkund unmittelbar auf die niedergerichtlichen Rechtsbote anzuwenden, wogegen Uri und bald auch Unterwalden und Zug von Verhandlungen mit einzelnen Gemeinden oder Herrschaften gar nichts hören, sondern kurzweg für die ganze Landschaft eine allgemein gültige Regel vorschreiben wollten. Daher gelangte das Syndikat darüber zu keinem bestimmten Beschluß. Noch schwieriger gestaltete sich das Geschäft, als in einer folgenden Versammlung (1774) der Landschreiber dem Syndikat anzeigte, daß die Herrschaft Bürglen mit ihren 11 Gerichten die Urkund in Schuldsachen ebenfalls zurückweise, und 1775 im Hinblick auf die alte Gerichtsoffnung und das Gesuch der Stadt St. Gallen, als der Eigenthümerin Bürglens, diese Herrschaft durch die Mehrheit der Orte von der Ver-

pflichtung freigesprochen wurde, die Urkund anzunehmen. Durch diesen Entscheid war dem Antrag von Uri und Mithaften ein Riegel vorgeschoben.

Um aus diesen Widersprüchen herauszukommen, schlug Zürich einen neuen Weg ein. Es gab seinem Obervogt in Weinfelden den Wunsch zu erkennen, daß der Gerichtsherrenstand veranlaßt werde, der Einführung der hohen Rechtsbote entgegenzutreten. Der Obervogt war hiezu gerne bereit. Er wandte sich deshalb an den Pater Statthalter des Klosters Muri zu Klingenberg, und dieser war damit so ganz einverstanden und wußte auch die Bedenken des Landeshauptmanns Wirz so völlig zu beseitigen, daß sogleich ein Gerichtsherrentag bestimmt und schon am 20. Juni 1776 ein Memorial an die regierenden Orte abgesandt wurde, das den Kampf gegen die Einführung der hohen Rechtsbote eröffnete.

Um diesem Protest gegen das Landvogteiamt um so stärkeren Nachdruck zu geben, ließ der Gerichtsherrenstand auch die Quartierhauptleute und die Landesausschüsse einladen, mit ihm gemeinsame Sache zu machen. Allein bei dem Volke zeigte sich kein Interesse für die Frage, ob es von den Dienern des Landvogtes oder den Gerichtsherren sich müsse rupfen lassen.

In ihrem Memorial stellten letztere die Behauptung auf, daß der Schuldentrieb ausschließlich zivilrechtlicher Natur sei, hiemit den niedern Gerichten zugehöre; sie beriefen sich auf den Vertrag von 1509, der gar nichts von einer Mitwirkung des landvögtischen Oberamtes sage; sie wiesen auf die thurgauischen Herrschaftsgerichte des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Constanz hin, bei denen die hohen Rechtsbote und Urkünde des Landvogteiamts weder je in Uebung gewesen noch zur Zeit geübt werden; sie erklärten die Einführung der hohen Rechtsbote als eine den Gerichtsherren widerfahrene Rechtsverletzung, die, durch Appellationen und Rekurse veranlaßt und oft wiederholt, sich nun zur Regel gestalten wolle und an einigen Orten sich allerdings eingeschlichen habe, jedoch von den Herrschaften Tobel und Ittingen nie zugelassen worden. Wie sehr das Landvogteiamt im Unrechte sei, hätten die Oberherren selbst erkannt, als sie der Herrschaft Bürglen den Genuß ihrer alten Freiheit zusicherten, die eben keine andere sei, als diejenige sämtlicher Gerichtsherren und Niedergerichte; der Abschied von 1543 und die Landesordnung von 1575

geben ihnen die Zusicherung, daß ihre hergebrachten Rechte unverletzt erhalten bleiben sollen.

Als diese geharnischten Sätze im Syndikate (1776) eingebracht wurden, verlangte auch der Landschreiber gehört zu werden. Unter Protestation gegen den Inhalt des Memorials verwahrte er seine Kanzleirechte. Ihm wurde es dann zugestellt, um mit Zuzug des Landvogts eine andere Denkschrift abfassen zu können, zugleich aber empfohlen, dahin zu trachten, daß zwischen ihm und der Gegenpartei ein billiger Vergleich zu Stand gebracht werde. Die Gerichtsherren wären dazu willig gewesen, ohne das Gegenmemorial abzuwarten; aber der Landschreiber wies sie schroff zurück und sandte sein Memorial an die Stände ohne den gewünschten Vergleichsentwurf ein, ohne Zweifel in der Zuversicht, die Beschwerden der Gerichtsherren vollständig widerlegt zu haben.

Was sagte nun der Landschreiber? Er behauptete, seit der Eroberung des Thurgaus seien die hohen Rechtsbote gebraucht worden, konnte aber keine andern Beweise vorbringen als die Thatsachen, welche von den Gegnern für das Gegentheil angeführt waren. Daß die mit St. Gallen und Constanz geschlossenen Verträge für die gemeinen Gerichtsherren kein Recht begründeten, konnte nicht widersprochen werden; aber es blieb die Vermuthung, daß im untern Thurgau dasselbe Recht gegolten habe wie in den vom Bischof und vom Abt abhängigen Gerichtsherrschaften, d. h. fast im ganzen obern Thurgau, dort also die Einführung der hohen Rechtsbote wirklich eine Neuerung sein möchte. Daß zur Verauffallung eines Schuldners die hohe Obrigkeit angerufen werden müsse, habe seine guten Gründe, erklärte der Landschreiber; denn es handle sich um Eigen und Ehre des Schuldners, zugleich aber um den Rechtsschutz des Kreditors gegen den Schuldner, endlich auch um das Recht und die Pflicht des Staats, die bei Austreibung der Schuldner so häufig geschehenden Vergewaltigungen oder Unterschleife aufzudecken und zur Strafe zu ziehen; dieses könne nur geschehen durch das Landvogteiamt und seine autorisirten Amtleute, die Landgerichtsdiener, nicht durch die Niedergerichte.*) Wenn aber ferner gesagt wurde, die Staats-

*) Nach neuerer Denkweise spitzte sich der Handel in die Fragen aus, ob der Gerichtsherr und das Dorfgericht oder der Landvogt und das Oberamt, der Zivilrichter oder das Strafgericht über die Konkursfälligkeit zu entscheiden habe, und dabei auch das Unglück, Ungeschick oder Liederlichkeit des Schuldners, auf Seite des Gläubigers Unbilligkeit oder gar Betrug in Erwägung komme. (A. P.)

maxime erlaube dem Souverän nicht, Regierungsrechte den niedern Gerichten abzutreten oder Rechtssprüche der Oberbehörde durch den niedern Richter vollziehen zu lassen, so glich dies dem Schimmer einer aus der Schule entlehnten Schaumünze und machte weniger Eindruck als die zweite Maxime, daß kein Staat auf die Einkünfte, die er einmal zu beziehen berechtigt sei, verzichten dürfe. — Um jedoch diese und andere Einwürfe des Landschreibers zu mildern, bat bei der Syndikatsversammlung von 1777 eine Abordnung der Gerichtsherren um Einsicht in das Gegenmemorial und erwirkte dann, daß der Landschreiber den bestimmten Auftrag erhielt, mit ihnen zu einem Vergleiche zusammenzutreten.

Ein Entwurf dazu kam auch bald zu Stande und wurde 1778 von den regierenden Orten genehmigt. Sein wesentlicher Inhalt bestand darin, daß nach Durchführung des niedern Rechtstriebs unmittelbar zur landvogteilichen Urkund übergegangen, also das Rechtsverfahren abgekürzt wurde. Nur sollten bei den Schatzungen die gerichtsherrlichen Beamten auch den Landgerichtsdiener beiziehen und demselben dafür 30 Kreuzer entrichten, während die erstern nur 15 Kreuzer erhielten.

19. **Straßenbauten** (1769—1796).

Bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts wurde viel über schlechte Straßen geklagt und oft den Anstößern der Reichsstraßen die Pflicht, sie in Ehren zu halten, in Erinnerung gebracht, aber nie zu einer durchgreifenden Verbesserung Anstalt gemacht. Im Sommer 1748 z. B. erhielt der Landvogt Tscharner von den VIII Orten den Auftrag, Vorsorge zu treffen und zu diesem Zwecke ein Mandat zu verkünden, auch namentlich Frauenfeld zu vermögen, seinerseits die Straßen zu erweitern und zu repariren; es wurde ihm erlaubt, das Mandat zum Zwecke allgemeiner Verbreitung drucken zu lassen. Wie gering aber der Erfolg war, zeigt ein neues, von Landvogt Göldi im März 1752 erlassenes Straßen-Mandat. Es bekennt unverhohlen, daß die früher ausgegebenen Mandate schlecht oder gar nicht vollzogen worden seien und noch immer die meisten Landstraßen, wie zu Fuß und zu Pferd, so auch mit Fahrzeugen nicht ohne Gefahr und Ungemach gebraucht werden könnten. Um einen, wenn auch kleinen Schritt brachte nun der Landvogt die Sache vorwärts, indem er nicht dabei stehen blieb, die

an die Straße grenzenden Landbesitzer zu mahnen, sondern die Gemeinden verantwortlich erklärte und eine Visitation in Aussicht stellte.

Es mag angemessen sein, bei diesem Anlaß die Verkehrswege zu erwähnen, durch welche im Thurgau die Verbindung mit den nächstliegenden Hauptorten vermittelt wurde. Von Zürich über Winterthur und Elgg führte eine Straße über Ettenhausen, Tänikon, Guntershausen, Eschlikon und Sirnach nach Rickenbach bei Wyl; von Winterthur nach Constanz lief sie über Ellikon nach Straß und unterhalb Kurzdorf und Langdorf auf der alten Römerstraße an das Fahr nach Pfyn und über Müllheim nach Tägerwilen, oder von Straß durch Frauenfeld über Oberkirch und Wellhausen an das Fahr zu Heschighofen und dann jenseits der Thur längs dem Kemmenbach hinauf nach Schwaderloh und durch den Wald nach Emmishofen. Von Constanz nach St. Gallen zu gelangen, bog man zu Kurzrickenbach bei dem Besmer ab, von wo man über Oberhofen nach Birwinken und Kümmertshausen oder über Zuben nach Köpplishaus gelangte und weiter nach Muolen hinsteuerte. Ebenso schwierig war die Straßenstrecke von St. Gallen und aus dem Toggenburg nach Schaffhausen. Bald wurde der durch Matzingen, bald der durch Aadorf gezogene Säumerpfad gewählt, um bei Frauenfeld vorüber zu kommen, bald das Fahr bei Ueßlingen, bald dasjenige bei Fahrhof, um über die Thur zu setzen und dann bei Dietingen die zürcherische Grenze zu überschreiten. Weiter oben im Thurthale war für beladene Wagen, die den Weg von Weinfelden nach Frauenfeld einschlagen wollten, die Straße über die Felder nach Wigoltingen angewiesen oder über die Brücke von Amlikon und von da aus über den Grießenberg nach Heschighofen. Es bestanden überhaupt keine eigentliche Straßenzüge, sondern nur an einander hängende Bruchstücke von Saumwegen und Fahrsträßchen, die von Dorf zu Dorf gleichsam sich fortschleppten, und deren Hauptrichtung hin und wieder durch eine Hohlgasse oder durch eine Bachrunse, seltener durch einen Knüppeldamm, in den Dörfern wohl auch durch Lagen faulenden Reisigs bezeichnet war.

Bei solcher Beschaffenheit der sog. Straßen machte sich denn auch der Reiter oder Säumer kein Bedenken, die ausgefahrenen oder sumpfigen Pfade zu verlassen, um auf den anstoßenden Wiesen oder den Ackerborden festen Boden zu suchen. Um dem Weg- und Brückenzoll in Frauenfeld auszuweichen, schlugen im Herbste die aus dem Klettgau

vorbeiziehenden Weinsäumer zuweilen den Umweg von Kurzdorf durch das Furt der Murg zur Aumühle ein, und von dort durch den Hohlweg des Lüdem nach Ober-Huben, wo sie wieder in die Hauptstraße des Altholzes einlenkten.

Das Fahren diente daher nicht zur Freude und Erholung. Der Ochsenkarren mußte die Chaise oder Kutsche ersetzen; wer nicht zu Fuß gehen wollte, Mann oder Frau, mußte reiten oder sich in Sänften tragen lassen. Als der Gerichtsherr von Hauptwil seine Braut aus der Stadt St. Gallen zur Trauung in Bischofszell in einer Kutsche abholen ließ, mußte er vorher durch Arbeiter mit Schaufeln, Pickeln und Aexten die Straße von Goßau nach Hauptwil erweitern lassen. Dennoch konnten die sechs Pferde nicht paarweise angespannt werden, sondern nur hinter einander gehen. Es war das die erste Kutsche in dieser Gegend. Es läßt sich ferner denken, wie mühsam und gefährlich das Fahren mit den Gabelfuhren oder später mit Kutschen war. Dies galt nicht weniger für Fußtouren. Wenn die thurgauischen Geistlichen an die zürcherische Synode reisen mußten oder daselbst Familienbesuche zu anderer Zeit machten, so hielten sie am vorhergehenden Sonntag eine Abschiedspredigt. Kehrten sie glücklich wieder heim, so erzählten sie am folgenden Sonntage ihren Zuhörern, welche Reisenoth und Gefahren sie auf den übeln Wegen ausgestanden.

Unter solchen Umständen war die Reform der Straßen in der That eine an die Unmöglichkeit grenzende Aufgabe. Sie wurde daher zwei Jahrzehnde hindurch nur selten berührt. Erst als Bern und Luzern sich des Bedürfnisses bewußt wurden, durch die freien Aemter bessere Verbindungswege herzustellen, und diese Angelegenheit in Frauenfeld bei der Tagsatzung 1769 zur Sprache kam, wurde der Faden wieder aufgegriffen, und zwar durch den Gerichtsherrenstand.

Man war nicht gewohnt, von den Gerichtsherren volksthümliche Einrichtungen oder Vorschläge zu erwarten. Indessen gelang es ihnen, das Mißtrauen der Landesausschüsse so weit zu überwinden, daß sie mit den Ausschüssen der Gerichtsherren zusammentraten, sich deren Ansichten vorlegen zu lassen und ihre eigenen über die Ausdehnung und Zweckmäßigkeit der Straßenverbesserung auszutauschen. Die gerichtsherrlichen Anträge waren dann auch so unverfänglich und so auf das Nothwendigste beschränkt, daß die Ausschüsse sämtlicher Quartiere zu allen Punkten mit Ausnahme des letzten ihre Zustimmung gaben. Folgendes

war ihr wesentlicher Inhalt: Man denkt nicht darauf, die Landstraßen neu anzulegen oder ihnen eine geradere Richtung zu geben, will nur mit den Quartieren über die vorzunehmenden Aenderungen sich verständigen, unterscheidet drei Arten Straßen, nämlich Landstraßen, Kommunikations- und Bau- oder Güterstraßen; an die Landstraßen zahlen die Gerichtsherren den vierten Theil der Kosten; die Kosten für die Kommunikationsstraßen werden von den Quartieren nach Verhältnis des Grundbesitzes getragen, die Baustraßen von den Anstößern unterhalten; die Landstraßen erhalten mit Ausschluß der Gräben eine Breite von 12 Schuh (Fuß) oder mindestens 7—8 Schuh, im letztern Falle mit Ausweichungsplätzen; die Gerichtsherren, durch deren Gericht die Landstraße läuft, lassen es sich angelegen sein, die zwei von den Quartieren verordneten gerichtsherrlichen Deputirten und die Quartierausschüsse mit ihrem Rathe zu unterstützen, damit die Straßenbreite nach Möglichkeit gezeichnet und alles richtig erstellt werde. Um die Straßen in gutem Stand zu erhalten, ist nach Ansicht der Gerichtsherren die Einführung der Deichsel nöthig und auf Abschaffung der Gabelfuhren mit nur zwei Rädern zu bringen.

Dies war nun eine eingreifende Aenderung, mit der sich der arme Bauersmann nicht leicht befreunden konnte.

Dem so vereinbarten Wunsche nach einer obrigkeitlichen Verordnung wurde vom Syndikat schon im Sommer 1769 bereitwillig entsprochen, einstweilen aber mit der Beschränkung, daß vorläufig das Wasser aus den Straßen abgeleitet, die Häge (Grünhecken) an den Straßenrändern gestutzt und die nöthigen Reparaturen gemacht werden sollten, und unterdessen der Landvogt mit den Gerichtsherren und einem Quartier-Ausschuß sich weiter berathen möge, wie die Hauptstraßen in einen bessern Zustand gebracht und die Kosten auf die Gotteshäuser, die Gerichtsherren und die Landschaft verlegt werden könnten. Dabei war in Aussicht genommen, im folgenden Jahre durch einen hoheitlichen Befehl die Gabelfuhren abzuschaffen. Die Theurung von 1771 erlaubte jedoch nicht, den Landmann mit einer solchen Beschwerde zu belasten. Erst 1774, als der Landvogt berichtete, daß die Straßen in guten Zustand gebracht seien und der Landmann sich willig gezeigt habe, wurde der Gebrauch von Gabelfuhren auf den neubestellten und erweiterten Hauptstraßen verboten. Im folgenden Jahre konnte der Landvogt ferner melden, daß er zwischen den Gerichtsherren und

der Landschaft eine Vereinbarung erreicht habe, vermöge welcher den Landstraßen überall eine Breite von 18 Fuß gegeben, den Gerichtsherren die Direktion des Straßenbaues und die Beaufsichtigung ihres Unterhaltes überlassen, von ihnen auch ein billiger Beitrag an die Kosten geleistet, die Straßenarbeit selbst, Hand- und Fuhrdienst, nicht den Anstößern, sondern den Gemeinden überbunden werden solle. Da in den Gebieten des Abtes von St. Gallen die Gabelfuhren noch geduldet waren, die Fuhrleute hiemit in der Fortsetzung ihrer Fahrt auf der Strecke von Wyl nach Elgg versucht sein konnten, ihre Fuhrwerke auf thurgauischem Boden beizuhalten, erhielt der Landvogt Auftrag, durch Korrespondenz mit den äbtischen Amtleuten allfälligen Mißhelligkeiten vorzubeugen. Man durfte diesfalls um so eher ein freundliches Entgegenkommen erwarten, da man von thurgauischer Seite den Wünschen St. Gallens um Herstellung einer festen Murgbrücke bei Münchwilen (1773—1776) Rechnung getragen hatte.

Laut den an das Syndikat gelangten Berichten und den von der Oberbehörde gefaßten Beschlüssen konnte man glauben, daß die Straßenerneuerung bereits durchgeführt sei und allen Wünschen entspreche. In dieser Meinung standen auch die Gemeinden des Schönenbergeramtes und von Pelagi-Gotteshaus, welche sich weigerten, zur Erbauung der Straße von Oettlishausen über Hohentannen nach Bischofszell weitere Hülfe zu leisten. Allein bei der Verzeichnung der Landstraßen im Jahr 1771 war offenbar geworden, daß die bisherigen Verbesserungen elendes Flickwerk gewesen, das Programm von 1769 verlassen und die Straßen neu angelegt werden müßten, nach dem Grundsatze: Der gerade Weg ist der kürzeste. Es mußte also (1777) mit der Straßenarbeit neu begonnen werden, und zwar vorerst auf der Strecke von Islikon nach Constanz. Ohne Rücksicht auf die Quartiergrenzen wurden die Nachbargemeinden zur Mithülfe beigezogen, entferntere zu billigen Geldbeiträgen angehalten und ein von den Gerichtsherren besoldeter Straßenmeister angestellt. In einem Zeitraum von drei Jahren, nämlich bis 1780, wurde das Werk vollendet.

Inzwischen strengte sich die Gemeinde Frauenfeld an, neben den Theilstrecken der Constanzer Straße von Islikon her und gegen Langdorf hin auch die Straße nach Matzingen neu zu erstellen. Unter der Leitung eines schwäbischen Straßenmeisters gelang es, von 1772—1777 dieselbe so weit zu vollenden, daß die Stadt das Gesuch um Bewilligung

eines Weggeldes glaubte stellen zu dürfen; denn namentlich die Ueberbrückung des tiefen Tobelbaches im Altholz hatte viele Mühe und Kosten erfordert; aber nur für ein Jahr wurde ihr das Weggeld bewilligt, mit dem doppelten Vorbehalte, daß auch die regierenden Orte zustimmen und daß die unmittelbaren Angehörigen der regierenden Orte des Weggeldes überhoben bleiben. Im folgenden Jahre wurde indeß das Weggeld zugestanden. Unüberwindliche Schwierigkeiten stellten sich dem Plan entgegen, den Verkehr von Winterthur nach Wyl über Frauenfeld zu leiten. Der Marktflecken Elgg wäre dadurch abgeschnitten worden; daher erklärte die Züricher Gesandtschaft 1782, ihre Herren und Obern werden zu keiner Zeit an der Grenze von Islikon eine Kommerzialstraße abnehmen. Während andere Stände entgegenhielten, daß durch eine von Frauenfeld über St. Margarethen und Mörikon nach Wyl gezogene Straße die von den Gemeinden gebaute und mit einem Zoll beschwerte Bergstraße von Tuttwil und die Brücke von Münchwilen entbehrlich gemacht würden, beharrte Zürich auf der Behauptung, der Tuttwiler Berg biete wenig Beschwerlichkeiten, indem manche Reisende denselben gar nicht wahrgenommen hätten; auch sei für die Bequemlichkeit derselben zu Elgg so wohl gesorgt, daß sie in Frauenfeld nichts Besseres finden könnten. Solcher Widerspruch dauerte bis 1787, wo eine neue Gegnerschaft auftrat; die Quartiere Fischingen und Tänikon verlangten nämlich, daß die Straße von Elgg nach Wyl entweder über Wittenwil oder über Eschlikon geführt, somit die Höhe von Tuttwil umgangen werde. Unterdessen war aber die Bergstraße so hergestellt worden, daß 1789 ihr Sieg entschieden wurde, allerdings mit großen Opfern, mit denen die Besitzer der Gasthäuser in Aadorf, Tuttwil und Münchwilen denselben erkaufen mußten.

Wie dieses Beispiel zeigt, hatte seit den ersten von der Bauerschaft mit Widerstreben aufgenommenen Anregungen zur Straßenverbesserung die Stimmung sich so geändert, daß einzelne Gemeinden sich um den Vortheil stritten, in den Besitz einer Verkehrsstraße zu gelangen. Diesem Wetteifer verdankte 1792 die Straße von Uttwil nach Bischofszell ihre Entstehung und 1793—1796 die Erbauung der Thurbrücke bei Pfyn. Als die Angehörigen der Herrschaft Bürglen ihr Vorhaben aufgaben, eine gute Straße über Oettlishausen nach Bischofszell zu erstellen, und das Amt Schönenberg fortwährend widerstrebte, übernahm der Gerichtsherr Muralt die Aufgabe für sich allein, indem

er die Straße von Oettlishausen durch Hohentannen und bei dem Schloß Heidelberg vorbei führte und sich dafür ein Weggeld erwarb. Stückweise wurde auch der die Ufer des Untersees begleitende Straßenzug, sowie derjenige von Pfyn nach Steckborn in einen befriedigenden Zustand gebracht, während die Straße am Obersee und die Landstraße von Weinfelden in der Richtung nach Arbon und St. Gallen noch längere Zeit in einem fast mittelalterlichen Zustande liegen blieben.

Auf diesen Straßen vermittelte die Katzenmeyersche Landkutsche die Verbindung zwischen Constanz, Frauenfeld und Zürich, die Schaffhauser Post die Verbindung mit St. Gallen und Schaffhausen. In Frauenfeld und andern Orten, wo diese Posten Ablagen hielten, holten zweimal wöchentlich Boten („Pött") die Briefe rc., die für Landgemeinden bestimmt waren, ab.

Zum Theil als Entschädigung für den gemachten Aufwand, zum Theil auch zur Erleichterung des Unterhalts der Straßen erlaubten die Oberherren den Gemeinden Münchwilen und Oberhofen für drei Jahre, auf der Murgbrücke einen Zoll zu erheben, der 1778 für 15 Jahre bestätigt ward (von einer Kutsche 6 Kreuzer, von einer Sänfte 2 Kreuzer, von einem geladenen Güterwagen 12 Kreuzer, von einem nicht beladenen 6 Kreuzer). Desgleichen wurde 1778 der Stadt Frauenfeld der Straßenzoll gegen Matzingen auf 12 Jahre, 1790 sogar auf 20 weitere Jahre bewilligt. Die Quartiere Tänikon und Fischingen erhielten ein Weggeld zu Matzingen, die Gemeinden an der Constanzerstraße ein solches zu Wäldi (1796), die sechs Gemeinden an der Tuttwilerstraße dasjenige zu Tuttwil. Im Jahr 1793 erlaubte man Pfyn, die Fähre durch eine Brücke zu ersetzen und auf dieser eine Taxe zu beziehen (von einem Fußgänger 1½ Kreuzer, von einem Stück Vieh 6 Kreuzer). Während Bischofszell mit den Quartieren Bürglen und Güttingen stritt, ob die baufällige Sitterbrücke, deren Reparaturkosten bis 1778 auf 44,000 Gulden berechnet worden, aus alten Stiftungen, welche niemand mehr nachweisen konnte, oder aus einem neuen Zolle reparirt werden solle, stürzte das schöne Brückengewölbe ein (1797?).

20. **Das Salzregal** (1778).

Durch Abschiede von 1599 und 1600, 1625—1725 war den Vogteien Thurgau und Rheinthal der Salzhandel überlassen worden.

Bern und Luzern hatten 1650 denselben als „Regal“ an sich, d. h. an die Regierung gezogen und strebten dann darnach, es auch in den gemeinen Unterthanengebieten zu thun. 1727 bat der Berner Banquier Gruner bei der Jahrrechnung in Frauenfeld, ihm die Lieferung und den Verkauf des Salzes für Thurgau und Rheinthal auf ein Jahr gegen eine an die VIII Orte zu bezahlende Summe zu übergeben. Alle Stände, mit Ausnahme von Zürich, obschon es in seinem Gebiete das Salzregal auch eingeführt hatte, hielten dafür, daß der Salzhandel ein Recht der Landesobrigkeit und nicht der Unterthanen sei. Obgleich die thurgauischen und rheinthalischen Quartierhauptleute und Ammänner und der thurgauische Landeshauptmann, sowie Frauenfeld sich auf die alten Rechte und Freiheiten beriefen, entwarfen die Gesandten aller Orte, mit Ausnahme von Zürich und Unterwalden, einen Vertrag mit Gruner, worin zu Anfang betont wurde, daß der Salzdebit sowohl in den regierenden Orten als in einzelnen Herrschaften zu Handen der Obrigkeit gezogen worden sei; der Vertrag wurde den Gerichtsherren und den Gemeinden in den zwei Herrschaften mitgetheilt und dieselben aufgefordert, ihre vermeintlichen Privilegien und Gerechtsame bis auf Martini einzugeben. Den 20. September 1727 beschlossen die thurgauischen Gerichtsherren mit den Quartieren gemeinsame Sache gegen die Salzverpachtung zu machen. Abgeordnete aus dem Thurgau (Quartierhauptmann Vögeli in Hüttlingen, Seckelmeister Bockstorf in Weinfelden und einer von Steckborn) und dem Rheinthal (Stadtammann Näf in Altstätten) verreisten am 24. Oktober in die regierenden Orte. Etwas früher, noch während der Frauenfelder Tagsatzung, hatte der Stadtsyndik Späth von Constanz den eidgenössischen Gesandten mitgetheilt, daß die Stadt bereits für die Jahre 1727 bis 1730 Salzlieferungsverträge für Thurgau, Rheinthal und Appenzell gemacht; in ihrem Namen, sowie in dem der Städte Lindau und Memmingen, die durch den Vertrag mit Gruner Schaden leiden würden, indem sie bisher den Salzverschleiß innegehabt, ferner im Hinblick darauf, daß wahrscheinlich das deutsche Reich das in die Schweiz gehende Salz nicht werde passiren lassen, machte er Vorstellungen, worüber man ihm aber im Namen aller Gesandten, mit Ausnahme des zürcherischen, Mißfallen bezeugen ließ. Die thurgauischen und rheinthalischen Abgeordneten beriefen sich nicht nur auf die oberwähnten Abschiede, sondern stellten überdies vor, daß sie bisher ihre Landesprodukte, Wein,

Obst, Flachs, Hanf, Kirschwasser u. s. w., im Werthe von 25,000 fl., meist für Salz ausgetauscht; so müßten sie nun dieselben selbst verbrauchen und würden in Armut gerathen. Diese Bitte wiederholten sie bei einer Tagsatzung in Baden im Juli 1728. Nur Zürich und Appenzell wollten ihnen Gehör geben. Alle andern Orte stimmten dafür, daß der Salzverkauf ein Vorrecht der Obern sei, besprachen mit Gruner den Pachtvertrag und beschlossen, daß derselbe den Obern zur Genehmigung bis Martini vorgelegt werden solle. Es sprachen sich dann nur Bern, Luzern und Schwyz dafür aus. Ein Jahr später ließ aber Gruner den eidgenössischen Gesandten eröffnen, daß ihm die gestellten Bedingungen zu schwer seien, und daß er daher von dem Geschäfte zurücktrete. Schwyz erklärte dann wiederholt, weil nächstens die Regierung des Thurgaus an seinen Stand übergehe, dieses Regal dort auszuüben, versprach indeß (1738), das Salz nicht zu vertheuern; wolle man aber gestatten, daß jeder, der Salz verkaufe, als Rekognition (Erkenntlichkeit, Taxe) für jedes Fäßlein zwei „Pießli" (12 Kreuzer) bezahle, so wolle es sich damit begnügen, werde jedoch gerne weiter hören, ob man das Salzregal nach den Abschieden von 1727 und 1728 veradmodiren (verpachten) wolle. Bei der Frauenfelder Tagsatzung im Juli 1739 wurde wirklich ein neuer Entwurf für die Obern in den Abschied genommen, wonach der Admodiator (Pächter) jedem der regierenden Orte, dem Landvogt und der Kanzlei wegen der kostbaren Einrichtung 100 Thaler erlegen sollte; sofern aber eines der Orte die Admodiation übernehmen wollte, mußte es sich bis Weihnachten melden; wofern das nicht geschähe, wollte man sich um einen Privatadmodiator umsehen. Zürich machte auf die bedenklichen Folgen einer solchen Einrichtung in den zwei östlichen Herrschaften aufmerksam. Ein Entscheid wurde noch nicht gefaßt. Nur vernahm man damals im Thurgau, daß Bern und Luzern die Admodiation nicht in Privathände gelangen, sondern selbst besorgen lassen wollten. Deputirte, die in den VIII Orten herumgereist waren, theilten Zürich Ende November 1739 durch den Obervogt Zollikofer in Bürglen mit, Glarus sei nicht geneigt, die Landschaft mit der Admodiation zu beschweren; der Landvogt habe sich zwar über die große Auflage für seine Wahl beschwert und wünsche sich dadurch zu erholen, daß er von den Unterthanen für den freien Salzhandel eine Geldsumme annehme; allein Glarus wolle nicht, daß man sie drücke. Zollikofer bemerkte vorläufig, daß man 18 Kreuzer auf das Faß legen

dürfte und bedauerte sehr, daß die evangelischen Stände im Wege stehen und so das Herz der Unterthanen erkälten, was beim Pöbel leicht bewirken könnte, daß es einer widerwärtigen Nachbarschaft zufalle. Bei der Julitagsatzung 1740 rügte Bern, daß mehrere Orte das Salzregal im Thurgau und Rheinthal bereits durch Ortsstimmen vergeben hatten, und protestirte dagegen, weil man es ja bereits mit Mehrheit als ein Regal anerkannt habe, das so wenig als andere Regalien durch Ortsstimmen oder durch eine Mehrheit vergeben werden könne, behielt sich daher einen Antheil und die Ausübung desselben vor. Zürich nebst Uri, Schwyz, Zug und Unterwalden ließen es dagegen bei den ertheilten Ortsstimmen, daß die zwei Herrschaften sich selber „besalzen" dürften, bleiben; Bern und Glarus behielten sich das Regale vor und wollten es durch die Landvögte ausüben; die andern Stände beharrten bei ihren ertheilten Ortsstimmen (1741 und 1742).

Die Thurgauer und Rheinthaler hatten erreicht, was sie wünschten, immerhin nur auf ungewisse Zeit. Einzelne Landvögte, z. B. die von Glarus und Bern, verlangten bei ihrem Amtsantritt dafür eine Abgabe. Dies geschah 1754 von Hauser (von Glarus), nachdem Tscharner von Bern es gethan hatte. Dies machte böses Blut. Anfang September 1754 ließ Hauser allen, die im Thurgau mit Salz handelten, anzeigen, daß er auf den 19. einen Landeskongreß anbefehle, damit man sich entscheide, ob man wegen der Besalzung ein Abkommen mit ihm treffen wolle. Der Quartierkongreß beschloß, vorerst beim Landeshauptmann Reding die Abordnung einiger Gerichtsherren und Landesausschüsse auszubitten, um den Landvogt um einen kleinen Aufschub zu ersuchen. Nur widerstrebend erlaubte es Hauser und mit der Drohung, wenn man seiner Forderung nicht, wie es bei Tscharner geschehen, entspreche, bei Strafe der Konfiskation den Verschleiß des Salzes, das nicht von ihm bezogen sei, zu verbieten. Man könne wohl, wie Zürich, Bern und Glarus in der Grafschaft Baden mit 2000 Gl. sich begnügt haben, im Thurgau für den Bedarf von 4000 Fässern*) eine Auflage von 3 Batzen per Faß sich gefallen lassen, und das um so mehr, weil, wenn Glarus die Besalzung selber übernähme, die folgenden Landvögte dasselbe thun würden; denn auf Ortsstimmen können sie nicht

*) Eine ältere Angabe, die nicht durch Erpressungsabsichten beeinflußt ist, nimmt 3200 Fässer an.

zählen, weil sie nur bedingt ertheilt seien. Er verlangte daher so viel wie Tscharner: 100 Louisd'or. Obervogt Spöndli in Weinfelden setzte Zürich sofort davon in Kenntnis und bemerkte, es frage sich, was mehr drücken werde, eine solche Honoranz oder die Salzadmodiation? Letztere stelle bedenklichere Folgen in Aussicht. Viele hoffen, daß Zürich mit den andern Ständen sie bei der Majorität der Ortsstimmen schütze; allein bevor diese da seien, werde Hauser mit der Exekution beginnen und um etliche hundert Dublonen strafen. Die stärksten Schwierigkeiten sehe aber Zürich wohl ein. Er bat daher um Rath. Im November theilte Spöndli seiner Obrigkeit mit, die Konferenz der Gerichtsherren habe mit 20 gegen 15 Stimmen beschlossen, den Obervogt Füßli zu Pfyn und Oberamtmann Forster in Kreuzlingen an Hauser abzuordnen; jedoch sollten sie nur anhören und berichten, daneben aber helfen, den Gerichtsherrenstand zu bestimmen, daß er dem Lande beistehe, damit es in Zukunft von dergleichen Lasten verschont bleibe. Ihre Ansichten seien indeß verschieden; sie empfehlen der Landschaft, es zu probiren und das Salz von Glarus und dessen Landvogt zu nehmen, oder demselben das landfriedliche Recht vorzuschlagen und bei den Provisionalorten einen Anstand bis auf das nächste Syndikat zu erbitten, als über eine Sache, welche die gemeine Regierungspolizei betreffe und im Landfrieden einseitig auszuführen untersagt sei. Spöndli hatte hiebei verschiedene Bedenken, indem er besorgte, daß, wenn das Land einmal von einem Landvogt besalzt werde, dessen Nachfolger es um so leichter auch thun werden, weil das Land sich nach und nach an den höheren Preis gewöhnen und daher eine ungleich höhere Summe Geld als die jetzt begehrte Entschädigung, wiewohl auf eine weniger empfindliche Art, je in zwei Jahren, verlieren würde; ferner dünkte ihn, das Anstandsbegehren passe nicht gut in einer Zeit, wo der Landvogt die Gewalt in Händen habe und mit der Exekution vorgehen könnte, wie er denn bereits einen Thurgauer die Räße des Salzes habe erfahren lassen, zu geschweigen daß er den Landfrieden zu seinen Gunsten auslegen könnte. Der Rath Zürichs gefalle den Quartieren; der Landvogt sei bereits befriedigt. Spöndli theilte dann Zürich über die Stimmung, welche die Forderung Hausers hervorgerufen, Folgendes mit: Es fehle zwar in allen Quartieren nicht an beherzten Leuten, die sich über diese unerwartete Zumuthung gar frisch herauslassen und bedeuten, man werde ihnen nach und nach das Eisen, Stahl, Tuch und

allen andern Handel auch admodiren wollen, sodaß ihnen von der eidgenössischen Freiheit nichts übrig bleibe, und sie von gewissen Ständen härter gehalten werden als die Schwaben; wenn man ihnen nichts weiter lassen wolle als Schweiß und Blut, so wollen sie solches mit der Freiheit lieber hingeben, als solche Belästigungen weiter dulden. So sei die Sache weitaussehend und sehr wichtig. Er fügte aber bei: Dieses Mal sei sie zwar beigelegt; aber in Zukunft werden die Thurgauer sich an die Wand stellen und es eher auf die bedenklichsten Extremitäten ankommen lassen, was freilich keinen andern Effekt haben werde, als daß sie ihr Hab und Gut oder vielleicht, wie sie sagen, ihr Blut hergeben müßten. Im Vertrauen bemerkt er dann: Die Quartiere haben durch Ausschüsse Zürich bitten lassen, auf Mittel zu denken, wie die Thurgauer vor künftigen Neuerungen und Drangsalen, die sie zur Desperation (Verzweiflung) treiben (müßten), bewahrt und dagegen beim Landfrieden und bei den (erwähnten) Ortsstimmen bleiben könnten. Er habe dies auf sich genommen, theils zur Vermeidung von Aufsehen, theils weil er wisse, daß solche Kostenmacher bei den Obern nicht in Kredit stehen, und bitte nun in ihrem Namen, die Gesandten für das nächste Syndikat so zu instruiren und auch Bern dafür zu gewinnen, von dem man ja wisse, daß es Tscharners Benehmen nicht gut aufgenommen habe, und ebenso Glarus, das viel vermöge, sofern man da anklopfe; es habe sich auch der Landvogt anerboten, so viel möglich daselbst dafür zu thun. Glarus beharrte aber darauf, daß es im Thurgau das Salzregal während der Regierungszeit seines Landvogts habe, und ließ 1758 auf dem Jahrrechnungstag den andern Orten von neuem diesen Beschluß mittheilen. Die andern Stände hielten ebenfalls ihr Wort. Erst 1773 wurde die Frage wegen des Besalzungsrechtes in den gemeinen Vogteien wieder im Schoße der Tagsatzung verhandelt und die Nothwendigkeit erkannt, auf ein gemeinsames System für die Besalzung der Vogteien Bedacht zu nehmen. Eine aus den Gesandten von Bern, Glarus, Uri und Zug gebildete Kommission legte einen bezüglichen Entwurf vor, der aber Widerstand fand. Luzern wollte dazu nicht Hand bieten und behielt seine hoheitlichen Rechte besonders auch wegen der obern freien Aemter vor; Nidwalden und Appenzell hielten es zwar für besser, bei den Ortsstimmen zu bleiben, wollten aber auch zur Errichtung eines allgemeinen Systems mithelfen. Ein neues Projekt kam in einer außerordentlichen Tagsatzung

zu Baden (25. Oktober bis 5. November 1776) zu Stande, erntete aber ebenfalls wenig Beifall. Bei der nächsten Frauenfelder Tagsatzung war man indeß so glücklich, zum Ziel zu gelangen. Damals erschienen auch Abgeordnete der thurgauischen Quartiere, sowie aus dem Rheinthal, um soweit möglich den Vortheil ihrer Landschaften zu wahren. Ein von sechs Gesandten aufgesetztes Gutachten wurde von allen Ständen, mit Ausnahme von Glarus, das bei seiner Erklärung von 1758 blieb, angenommen:

1) Die freie Besalzung des Thurgaus und des Rheinthals wird diesen Landschaften übergeben; jedoch müssen Maß und Preis die bisherigen bleiben und im Rheinthal das Salzlager allein und beständig in Rheineck bleiben.

2) Zu Ende jeder zweijährigen Regierung eines Landvogtes hat der Thurgau 120 neue Louisd'or (Bern wollte nur 100), das Rheinthal 24, dem Landvogt für ihn oder zu Handen seiner Obern zu bezahlen.

3) Diese Probe soll auf den Termin eines ganzen Regierungsumganges, also 16 Jahre, sich erstrecken und mit Johann Baptist 1778 beginnen.

Man bat die Glarner Gesandten, ihre Obern zum Beitritt zu bewegen; Zürich und Luzern fügten bei: Geschehe das nicht, so behalten sie das Regal der beständigen Mitbesalzung per indivisum feierlichst vor, ebenso gegen jeden Stand, welcher sich die Ausübung des Besalzungsrechtes als eines landesherrlichen Regals vorbehalte. Sieben Stände nahmen den Vorschlag an; nur Glarus willigte nicht ein. Vergeblich verwendeten sich (13. Mai 1782) Quartierhauptmann Hag und Quartierschreiber Brenner im Namen der acht Quartiere bei den andern Ständen mit der Bitte, Glarus zu bewegen, seinen Widerstand aufzugeben. Die Thurgauer wünschten 1793 die Erneuerung dieses Vertrages für die nächste Regierungstour, jedoch um ein geringeres Lösegeld, weil sie wegen des Steigens der Salzpreise in den letzten sechs Jahren einen merklichen Schaden erlitten hätten. Man hielt die bestimmte Taxe fest, versprach aber bei der Salzkammer in München sich dafür zu verwenden, daß sie den Salzpreis ermäßige. Erst 1795 schloß sich Glarus den andern Ständen an.

21. Die Brandsteuerordnungen (1716—1796).

Versicherungsanstalten für Brand-, Hagel- und Wasserbeschädigte fehlten damals. Bei Unglücksfällen wandten sich die Betroffenen an ihre Gerichtsherren oder den Landvogt um „Steuerbriefe“, und es blieb denselben überlassen, mit diesen Steuerbriefen von Dorf zu Dorf, von einem Kloster zum andern und in den Städten herum zu gehen und um Hülfe zu bitten. Daß dabei viel Mißbrauch unterlief, war unausweichlich. In den benachbarten Landschaften hatte herkömmlich ein ähnliches Verfahren stattgefunden, bis Zürich in seinem Gebiet bessere Ordnung schuf und dadurch die evangelischen Geistlichen veranlaßte, ähnliche Einrichtungen anzustreben. Da aber bei den katholischen Beamten und Gemeinden andere Ansichten über Armut und Nothhülfe herrschten, so war man auf Seiten der evangelischen Konfession genöthigt, einseitig vorzugehen und von den drei Pfarrkapiteln aus den Brandbeschädigten Unterstützung zu verschaffen. Im Kanton Zürich pflegte die Regierung den Geschädigten aus den sog. Aemtern (Fonds) Unterstützungen zu geben und ermahnte überdies die Geistlichen, die Kirchgenossen durch Steuerpredigten zu Liebesgaben aufzufordern. In einer Sitzung des Kapitels Frauenfeld (September 1716) wurde dieser Gegenstand besprochen und befunden, der beste Weg, um bei großen Unglücksfällen zu helfen, sei der, daß der Pfarrer, in dessen Gemeinde ein Fall vorgekommen, seinem Dekan und dieser sämtlichen Kapitularen davon Nachricht gebe, damit dann das Unglück von allen auf der Kanzel den Zuhörern vorgestellt und ihnen beliebt werde, an einem bestimmten Tage zur Tröstung ihrer armen evangelischen Landsleute unter der Kirchthüre oder im Pfarrhause etwas zu geben, und solche Leute nicht mehr, wie bisher, mit Zeitverlust und Kosten im Lande herumziehen müßten. Später fand eine Besprechung der drei Dekane statt, wobei verabredet wurde, von nun an für evangelische Brandbeschädigte gemeinsam zu handeln und die evangelischen Gemeinden in den drei Kapiteln zu gemeinsamer Unterstützung aufzufordern. Es wurde in diesem Sinne eine evangelische Brandsteuerordnung verabredet, bei einer Konferenz der drei Dekane (Juli 1725) aber gewünscht, daß zu besserer Unterhaltung der Gemeinschaft bei allen, auch kleinen derartigen Schäden nicht nur in der Gemeinde oder dem Kapitel, wo das Unglück geschehen, sondern in allen drei Kapiteln gesteuert werden solle,

doch nicht jedesmal durch öffentliche Kollektion, sondern bei geringem Schaden nur durch kleinere Beiträge aus dem Gemeindssteuer- oder Armenfonds; auch Wagenhausen, Kollatur von Schaffhausen, sollte in diese Liebesgemeinsame aufgenommen werden. Am 10. Juli 1725 wurde, nach einem Entwurf von Dekan Lavater, folgende Ordnung, die die revidirte genannt wurde, angenommen und seither beobachtet:

1) Bei einem Brandfall in einer Gemeinde soll der Ortspfarrer mit einem oder zwei Vorgesetzten den Schaden besichtigen und über die Größe desselben sowie über den Wandel der Betroffenen an seinen Dekan berichten; dieser theilt es den Gemeinden in seinem Bezirke mit, sowie den zwei andern Dekanen zu Handen ihrer Kapitularen, welche dann auf der Kanzel die Beschädigten zur Unterstützung nach der Größe des Schadens empfehlen, mit Anerbietung von Gegendiensten.

2) Die eingesammelte Liebessteuer soll jeder Pfarrer sofort dem Pfarrer der Betroffenen senden, damit sie derselbe mit Zuzug der Vorgesetzten des Ortes vertheile.

3) Der Pfarrer, der diese Liebesgaben erhält, soll sie nachher den drei Dekanen verdanken und zugleich ein Verzeichnis aller aus den drei Kapiteln eingegangenen Gaben übersenden.

4) Weil die Brandschäden von ungleicher Größe und Beschaffenheit sind, so soll jeder Pfarrer seine Kirchgenossen anleiten, wie hoch ein jeder ungefähr bei der betreffenden Steuer sich anzugreifen habe. Sollte die Steuer den Schaden übersteigen, so darf ein Pfarrer einen Theil derselben reserviren auf künftigen Mangel; dazu wird aber ein eigener Pfleger und ein ordentliches Verzeichnis erfordert.

5) Zu künftigem Verhalten sollen die Steuern von jedem Pfarrer in ein besonderes Buch eingetragen werden.

6) Damit die Feuersbrünste so viel als möglich verhütet und die Leute mit Steuern verschont werden, sollen alle Gemeinden aufgefordert werden, eine gute Feuerordnung zu veranstalten.

Erst 1796 wurde von den Kapiteln eine neue Steuerordnung gemacht. Die evangelischen Gemeinden nahmen dieselbe an, aber mit dem Zusatz, daß jedesmal dem Berichte über einen Brandschaden beigefügt werde, wie viel die Betroffenen noch Vermögen besitzen; ferner soll zuerst in dem Kapitel, wo der Schaden gewesen, gesteuert werden, und dann auch die Spezifikation dieser Kapitelssteuer den andern Kapiteln mitgetheilt werden.

Auch für Hagelbeschädigte wurden vorher und nachher bei den Evangelischen Gaben gesammelt; z. B. 1715 (Juli) empfahlen der Landvogt und der Kapitelsdekan die nach Bischofszell pfarrgenössigen

Gemeinden dies- und jenseits der Thur, denen ein Hagelwetter 600 Jucharten ruinirt hatte; ferner wurde für solche Fälle gesteuert 1734, 1735, 1747, 1750, 1755 und 1784.

Die thurgauischen Gemeinden nahmen bei großen Brandfällen, z. B. in Bischofszell und Frauenfeld, nicht nur Gaben von auswärts an, sondern sandten auch solche an auswärtige Glaubensgenossen, z. B. 1773 nach Marbach (Rheinthal), 1798 nach Ins (Bern). Für in- und ausländische Kirchen oder Gründung neuer evangelischer Kirchspiele in- und außerhalb des Landes flossen ebenfalls Liebesgaben.

22. Tage der Noth (1743—1788).

Feuersbrünste und Hagelwetter verursachten hie und da großen Schaden. Nach einem Verzeichnis von Feuersbrünsten von 1766—1794 in evangelischen Orten fanden in dieser Zeit 50 solche statt mit einer Schadensumme von 9000 bis 9500 Gl. In diesem Verzeichnis fehlen aber die größten des 18. Jahrhunderts, diejenigen in den paritätischen Städten Bischofszell und Frauenfeld.

Bischofszell war am 16. Mai 1419 ganz in Asche gelegt worden; am 18. Mai 1743 hatte diese Stadt beinahe dasselbe Unglück. Innerhalb 6 Stunden verbrannten 70 Firsten in der Marktgasse und Kirchgasse. Das Feuer entstand in dem jetzigen Hause zur Schreibstube. Auch das Rathhaus wurde ein Raub der Flammen; der Zeitglockenthurm und die Kirche blieben verschont. An den Brandschaden, der auf 300,000 Gl. geschätzt wurde, flossen 25,832 Gl. Liebesgaben aus der Eidgenossenschaft, darunter von Zürich 11,466 Gl. und von Winterthur 2037 Gl. Nach kurzer Zeit wurden die abgebrannten Wohnungen schöner wieder aufgebaut.

Ebenso schwer wurde Frauenfeld in einem kurzen Zeitraum zweimal heimgesucht, zuerst am 19. Juli 1771, während schwerer Hungersnoth und in Anwesenheit der eidgenössischen Gesandten. Morgens nach 6 Uhr brach in der Vordergasse, im Hause des Bäckers Müller, auf dem Dachboden, wo nicht ganz gelöschte Kohlen lagen, das Feuer aus und verbreitete sich, weil bald nachher ein heftiger Wind sich erhob, auch in die Hintergasse. 68 Gebäude, darunter die katholische Kirche und alle Häuser der eidgenössischen Gesandten mit Ausnahme des Schwertes, der Wohnung der Zürcher Gesandten, wurden bis zum

Abend ein Aschenhaufe. 39 evangelische und 21 katholische Familien wurden obdachlos; nur 48 Häuser innerhalb der Mauern der Stadt, worunter die evangelische Kirche, blieben stehen. Mit Einschluß der verbrannten Fahrnisse und Lebensmittel wurde der Brandschaden auf 192,337 Gl. geschätzt. Der Hülferuf drang weithin, und trotz der Nothzeit, die so viele Opfer erfordert hatte, flossen reiche Liebesgaben, im Ganzen 66,936 Gl. Nach einem Plane des Baumeisters Vogel von Zürich wurden die abgebrannten Häuser bis an wenige in kurzer Zeit wieder aufgebaut.

Nach nur 17 Jahren ertönte am 24. Oktober 1788, Abends gegen 7 Uhr, von neuem der Feuerruf. Beim unteren Thore, wieder in der Vordergasse, im Hause des Stadtwachtmeisters Teucher, war Feuer ausgebrochen, das bei starkem Winde bis Morgens 5 Uhr 34 Riegelhäuser der Vordergasse bis zum Hause Schultheiß Fehrs verzehrte und noch mehr zerstört hätte, wenn nicht die 72 Mann starke Hülfsmannschaft von Winterthur nebst andern so sehr sich angestrengt hätte. Der Schaden an Wohnungen und Mobilien 2c. wurde auf 159,096 Gl. geschätzt. Es gingen diesmal noch mehr Liebesgaben als 1771 ein, nämlich 69,895 Gl. $55^1/_2$ Kr. Mit noch größerer Vorsicht als damals wurde der Neubau durchgeführt; bis Ende 1791 war er vollendet. Statt der 34 abgebrannten Häuser wurden aber nur 26 wieder aufgebaut. Das ebenfalls in Asche gelegte Rathhaus in der Nähe des Schlosses, das auch den eidgenössischen Gesandten als Versammlungsort diente, wurde nach dem Plane von Baumeister Purtscher von Pfaffnau, des Erbauers von St. Urban, nicht wieder auf der Brandstätte aufgebaut, sondern östlich vom Schlosse, zusammen mit dem Zeughause und dem alten Edelsitze des Straßhofes und bis 1792 vollendet. An die Auslagen (18,219 Gl.) gaben auch die eidgenössischen Orte schöne Beiträge.

Noch größere Noth brachte die allgemeine Theurung von 1771, die schon in den Sechsziger Jahren begonnen hatte. 1767 und 1768 mißrieth der Wein; infolge nasser Witterung kam 1769 und 1770 dazu der Mißwachs des Getreides. Gerichtsherr Sprüngli in Gündelhard erhielt 1770 statt 13000 Garben bei einer gewöhnlichen Ernte nur 1669 mit um $^1/_3$ geringerm Ertrag und statt 13 Fuder Wein in Mitteljahren nur zwei. Vom März bis November 1769 gab es nur 86 Tage Sonnenschein. 1770 waren vom März bis Mai 14 Tage mit Schneefall

bezeichnet, vom Juni bis November 43 Tage mit Sonnenschein, im Juni nur 5, die übrigen waren trübe. Vom Januar bis Juni stiegen die Lebensmittelpreise im Thurgau: 1 Viertel Korn von 2 Gl. 4 Kr. auf 2 Gl. 44 Kr., vom Juli bis Dezember 1770 von 2 Gl. 52 Kr. auf 4 Gl. 36 Kr. Im fogenden Jahre verschlimmerte sich alles; vom Januar bis März stieg ein Viertel Korn von 4 Gl. 36 Kr. auf 5 Gl., vom März bis Juni auf 9 Gl. 1 Pfd. Brot galt 15 Kr., 1 Pfd. Fleisch 9 Kr., 1 Pfd. Schmalz 24 Kr., 1 Viertel Haber 3 Gl. 12 Kr. und 1 Viertel „Habermus" 8 Gl. Schwaben, die nächste und älteste Kornkammer Thurgaus, ordnete eine Fruchtsperre an. So mußte das nöthige Getreide bei schlechten Verkehrsmitteln aus der Ferne, sogar aus Italien geholt und auf den Schultern von Männern ins Land getragen werden. Viele Leute bequemten sich in dieser Nothzeit nicht bloß dazu, die bisher gering geachteten Kartoffeln zu genießen, sondern nährten sich von Katzen, Pferden, Kräutern und Wurzeln. Manche nahmen unter diesen Umständen auch gerne die Einladung an, nach Pommern und Preußen auszuwandern, wo ihnen unentgeltlich gutes Land angeboten war. Die regierenden Orte suchten auswanderungslustige Thurgauer damit zurückzuhalten, daß sie die Ausfertigung von Schriften für sie und den Verkauf ihres Eigenthums untersagten. Sowohl sie als viele Gemeinden und Gerichtsherren wie auch die Klöster thaten das Mögliche, für die Nothleidenden zu sorgen. Im Mai 1771 wurden im Auftrag der Landesherren die Fruchtvorräthe im Lande verzeichnet. Man fand 6204 Mütt Kernen und 747 Mütt Haber, ohne das, was in Berg, Sulgen, Blidegg, Schönenberg, Liebenfels und Gottshaus bei Bischofszell vorhanden war, und glaubte, daß 900 Mütt Kernen und 800 Mütt Haber verkäuflich seien. Die Oberherren thaten noch mehr. In Voraussicht eines Mißjahres hatten die Gesandten schon auf dem Syndikate von 1769 den Thurgauern die Ausfuhr von Früchten verboten und den 8 Quartieren, welche 1770 um Nachlaß dieses Verbots einkamen, erklärt, daß sich dasselbe nicht auf Wein, Obst, Gespinnst und dergleichen Produkte beziehe; sie bestätigten es auch im Juli 1771 und beauftragten den Landvogt, einen Bericht über die Zehnten und Grundzinsfrüchte einzusenden, die aus dem Lande gehen sollten; ihm wurden auch die nöthigen Verfügungen wegen des Dörrens und des Mostens von Obst überlassen, um den Fürkauf und die Ausfuhr zu verhüten, mit Ausnahme der Gefälle der regierenden

Orte; diejenigen der auswärtigen Zehnt- und Zinsherren blieben für einmal im Lande. Erst 1773 wurde freie Ausfuhr und Handel wieder gestattet.

Pfarrer Kilchsperger in Wigoltingen erließ ein Zirkular an seine Kollegen, worin er sie aufforderte, dahin zu wirken, daß die Gemeinden für ihre Armen in dieser Nothzeit selber sorgen und sie nicht auswärts auf den Bettel gehen lassen. Nach seinem Zeugnis fruchtete das. Weinfelden, Frauenfeld und andere Orte kauften Korn und ließen es wöchentlich vertheilen. In vielen Landgemeinden wurden auf Antrieb der Geistlichen freiwillige Wochenbeiträge der Vermöglichen gesammelt und jeweilen vertheilt. So verwendete die evangelische Einwohnerschaft von Sitterdorf wöchentlich an 29 arme Personen und Haushaltungen 6 Gl. 3 Kr., Zihlschlacht 8 Gl., Hohentannen 5 Gl. 12 Kr. an 14 Personen und Haushaltungen. Abt Beda in St. Gallen, der eifrig für seine Unterthanen sorgte und aus dem Venetianischen Frucht kommen und wohlfeil abgeben ließ, schickte solche auch für seine Gerichtsgenossen im Thurgau, z. B. für Hauptwil und Zihlschlacht 10 Viertel „Gnadenkorn" für 3 Gl.; der Gerichtsherr Gonzenbach überließ aber den auf Hauptwil fallenden siebenten Theil an Zihlschlacht. Letzteres erhielt damals von der bischöflichen Kanzlei in Meersburg die Erlaubnis, ein Malter Gnadenkorn um 32 Gl. 30 Kr. in Konstanz einzukaufen.

Das Jahr 1771 brachte eine gute Ernte, so daß die Lebensmittel rasch wieder den gewohnten Preis erreichten. Auch die folgenden Jahre waren gut. Die Kartoffeln wurden jetzt immer mehr gepflanzt und genossen und verdrängten allmälig den gewässerten Mangold und das Staudenkraut. Die Leinwandfabrikation, Baumwollspinnerei und Kattundruckerei blühten infolge der bessern Jahre immer mehr, gaben verdienstlosen Leuten Arbeit und Brot und heilten nach und nach die Wunden der 71er Nothzeit.

Noch sei ein Unglück erwähnt, das Sonntags den 11. Mai 1732 auf dem Bodensee mehreren Evangelischen von Horn, die den Gottesdienst in Arbon besucht hatten, begegnete. 41 Personen kehrten zu Schiffe nach Hause zurück. Der See war ganz ruhig; plötzlich erhob sich ein Sturmwind, der nur 7—8 Minuten dauerte, so heftig, daß das Schiff umgeworfen wurde und 27 Personen ertranken; nur 14 wurden durch die zu Hülfe eilenden Bewohner von Steinach gerettet.

Von den Ertrunkenen wurden nur 19 gefunden. Als dieselben am 14. Mai in Arbon beerdigt werden sollten, entstanden unerwartete Hindernisse. Der Priester in Steinach verlangte, daß man ihm von jedem Verunglückten ein Stück Geld bezahle, um sie auszulösen. Die Horner antworteten, sie wollen ihre Toten selber begraben und über das Lösegeld Rath einholen (in Zürich). Noch ein Zug der Art: Als man kaum begonnen hatte, die Ertrunkenen zu suchen, drei Stunden nach dem Unglücksfall, war der Amtsschreiber von Rorschach in Steinach erschienen und verbot, weiter zu suchen, bis der Obervogt in Arbon einen Revers ausgestellt habe, daß man in einem ähnlichen Falle den St. Gallischen im Arboner Gewässer Gleiches gestatten werde.

23. Landbau und Gewerbe. Armut und Reichthum.

So oft die Thurgauer unter der eidgenössischen Herrschaft über den auf ihnen lastenden Druck zu klagen veranlaßt wurden, hoben sie, noch im 17. und 18 Jahrhundert, ihre Armut hervor, so daß die Armut des Thurgaus in den öffentlichen Akten ein stehender Ausdruck wurde. Verhielt es sich so in der Wirklichkeit? War die Armut im Thurgau größer als bei den Nachbarn, z. B. im Gebiete Zürichs und der Abtei St. Gallen? Nach der von Vadian entworfenen Schilderung des Thurgaus (S. 387 f.) war dies einer der schönsten und glücklichsten Landstriche des Vaterlandes; sollte nun in einem Zeitraum von zwei Jahrhunderten das Land wirklich so in Armut versunken sein, daß es Ursache hatte, dieselbe den Oberherren geflissentlich zur Schau zu stellen? Um darüber ein richtiges Urtheil zu erlangen, muß man zunächst die eigentliche Bauersame der unterthänigen Landbevölkerung und die großen Güterbesitzer auf den Gerichtsherrschaften und in den Klöstern unterscheiden, und neben diesen die Stadtgemeinden.

Was nun die eigentliche Landbevölkerung anbetrifft, so war sie größerntheils auf Lehengütern angesessen und zinspflichtig. Es lasteten auf ihr Zehnten, Lehenzinse, Grundzinse, die Gefälle der Leibeigenschaft (Leibfall, Laß, Frohndienste, Ehrschatz), Ehehaftenzwang u. s. w. Nachdem der Lehenzins, nach Abzug der Zehnten, den dritten Theil des Ernteertrages weggenommen, mußte ebenso viel für die Aussaat und für Abtragung der andern Feudallasten und die Verzinsung von Pfandschulden verwendet werden, und nur das letzte Drittel blieb für die

Kosten des Haushaltes übrig. In unfruchtbaren Jahren und wenn Hagelschlag oder anderes Ungewitter die Ernte schmälerte, zehrten die festgesetzten Naturalzinse und die Erfordernisse der Aussaat einen noch größern Theil des Ertrages auf, so daß bei dem Kleinbauer schon im Frühjahr die Fruchtvorräthe erschöpft waren und die Küche sich an sauren Kohl oder Mangold nebst gedörrtem Obst und Brimmel (Habergrütze) halten mußte. Ein mit dürrem Obst gefüllter Trog der Hausfrau war das Magazin, das den nagenden Hunger stillte. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam die Kartoffelpflanzung auf.

In ungünstigen, namentlich späten Jahrgängen, wenn der Winterfrost die Weidgänge über den März hinaus verschlossen hielt, war selbst das Stallvieh dem Hunger ausgesetzt. Man rechnete darauf, nach drei, höchstens vier Monaten Winterzeit die Viehweide beziehen zu können. Wenn nun die Winterwitterung früher als gewöhnlich oder der Frühling später eintrat, so waren die Heuvorräthe aufgezehrt und trat für den geldarmen Bauersmann die Nothwendigkeit ein, im Walde frisches Tannenreis (Chris, Chräs) zu „stücken" und dem hungernden Vieh im Stalle vorzulegen, so daß die Thiere bis auf die Gerippe abmagerten und die Milchquelle vertrocknete, infolge solcher Nahrung auch oft das Vieh erkrankte und abstand, und der Besitzer doppelt geschädigt wurde. Allerdings hätte diesem Uebel durch künstlichen Futterbau vorgebeugt werden können; allein der damaligen Landwirthschaft war dieses Hülfsmittel unbekannt und überdies wegen des Zwangs der Dreifelderwirthschaft unzugänglich; denn auf den beiden Fruchtzelgen durfte nur Getreide gepflanzt werden und die Brachzelge war der allgemeinen Viehtrift des Dorfes vorbehalten.

Als der Pfarrer Sprüngli in Lipperswil (1753—1766) auf seinen Pfarrgütern den Kleebau einführte, geschah ihm, was dem Neuerer jederzeit zu begegnen pflegt. Nicht nur erschien der Bauersame die Neuerung, solches „Unkraut" zu pflanzen, als Thorheit, sondern auch als Schädigung für den Weidgang. Denn sowohl auf dem Stoppelfeld der Korn- und Haberzelge, als auf dem Brachfelde war durch die Einzäunung der Kleeäcker des Pfarrers der Weidgang der Dorfherde beschränkt und das Dorfrecht gebrochen. Ueberdies konnten die Weibsleute der Kleinbauern und Taglöhner auf diesen Aeckern nicht mehr dem Jäten nachgehen, um die nährenden Wurzelstöcke der Gräser und Kräuter für ihr Milchvieh auszugraben. Dieses Gewohnheitsrecht der

Armen durfte ein Pfarrer am wenigsten verletzen. Günstiger gestaltete sich der Futterbau auf einschlächtigen Höfen, wie in Gizenhaus, wo dem Besitzer kein Weidgangrecht entgegenstand, die Erfolge des Kleebaus also bald zu harmloser Ausbreitung der Neuerung ermunterten.

Obwohl zugestanden werden muß, daß die Klagen der Quartierhauptleute über die Armut der landwirthschaftlichen Bevölkerung begründet waren, fehlte es doch nicht an Gutsbesitzern, die im Wohlstand lebten. Zu diesen mochten besonders die Quartierhauptleute, Landrichter und Inhaber großer Erblehenhöfe gezählt werden. Sind auch keine Vermögens- oder Steuerregister vorhanden, aus denen bestimmte Zahlen über den Vermögensstand einzelner Landbesitzer und Familien geschöpft werden könnten, so zeigen sich bei dem Ausgang des Jahrhunderts doch beinahe in jeder Dorfschaft einzelne begüterte Familien, die eines erblichen, wenn auch bescheidenen Wohlstandes sich erfreuten. Einfachheit der Sitte, Sparsamkeit und Arbeitsfleiß, gepaart mit Klugheit und Geschick, bezeichneten auch damals den Weg zum Reichthum. Selbst die Beharrlichkeit, mit welcher langjährige, fast hoffnungslose Rechtsstreitigkeiten geführt wurden, wurzelte in dem Bewußtsein: „Wir haben's und können's wagen!"

Den größten Gewinn von dem Fleiße des Landmanns bezogen aber als Zehnt- oder Lehenherren die Gerichtsherren und Klöster. Sie magazinirten die eingegangenen Frucht- und Weinzinse und hielten mit dem Verkauf ihrer Vorräthe zurück, bis eine Theurung eintrat. Selten verfloß ein Jahrzehnd, ohne daß, veranlaßt durch Mißwachs oder Nachbarkriege, die Preise der Lebensmittel auf den Märkten sich verdoppelten oder verdreifachten. In solchen Zeiten der Noth öffneten sich die Speicher und häuften sich die Schätze ihrer Besitzer. Bei den Edeln freilich zerfloß dieser Gewinn fast spurlos in ihrem Luxus und in dem Abgrund alter Schuldenzinse; die Klöster dagegen verwandten ihre Ueberschüsse zum Ankauf neuer Grundstücke und Herrschaften, so daß selbst die Regierungen, darüber eifersüchtig, solche Erwerbungen in „tote Hand" zu beschränken sich veranlaßt sahen. Aber auch die Landleute blickten besorgt auf die Erweiterung der klösterlichen Besitzthümer; sie fürchteten eine allmälig eintretende allgemeine Klosterherrschaft. Handel und Gewerbe vermochten derselben nicht die Wage zu halten.

Die Hülfsquellen von Gewerbe und Handel flossen im Ganzen spärlich und versiegten fast ganz, wenn der Verkehr an den Grenzen

gehemmt war. Seit dem 16. Jahrhundert war das Leinwandgewerbe in Constanz so gesunken, daß die dortigen Weber meinten, ihren Vortheil durch Beschränkung der thurgauischen Konkurrenz behaupten zu sollen. Dagegen nahm die Fabrikation in der Stadt und Landschaft St. Gallen, in Appenzell, im Toggenburg und im Thurgau einen nachhaltigen Aufschwung. In Bischofszell war der Flachs-, Garn- und Leinwand-Markt schon frühe, wahrscheinlich nach dem Muster von St. Gallen, geregelt und durch die Schau beaufsichtigt; die Handelshäuser Daller, Lieb, Zwinger, Wehrli, Rietmann, Scherb machten, besonders 1780 bis 1790, bedeutende Geschäfte nach Frankreich, Italien, Spanien und Preußen und hielten namentlich in Lyon eigene Faktoreien. Mit Bischofszell wetteiferte von 1664 an das Haus Jakob und Bartholomäus Gonzenbach in Hauptwil, das von den regierenden Orten mit der Verleihung von eigenem Marktrecht begünstigt wurde. In Arbon siedelte sich 1691 das Haus Furtenbach an, gefördert durch den Stadtrath. Mit und neben diesem Hause wurde das Geschäft auch wetteifernd betrieben von den eingewanderten Handelshäusern Eberz, Fingerli, Scherer, Alberti und den heimischen Bürgern Kern und Meyer. Während einer langen Reihe von Jahren versandten sie wöchentlich 400 Ballen Leinwand, gebleicht oder gefärbt, ins Ausland. Die Sorgfalt und Fertigkeit in der Bereitung des Flachses und im Gebrauch der Spindel erreichte eine solche Höhe, daß ein recht feines Leinwandstück, obwohl dicht gewoben, durch den Fingerring eines Mannes geschleift werden konnte.

Eine gemeinnützige Gesellschaft in Bischofszell versuchte, den Seidenbau einheimisch zu machen. Auf diese Anregung hin wagte es auch Pfarrer Abegg in Schönholzerswilen (1783—1804), und nicht ohne Erfolg. Neuwiler und Fehr in Frauenfeld errichteten eine Seidenweberei. Bernhard Greuter von Kefikon, dessen Vater Konrad als Soldat und Handelsreisender bis nach Java und Ostindien gekommen, aber früh gestorben war, brachte nach großen Reisen die erste thurgauische Fabrik für Färberei und Druckerei zu Stande, die er mit Unterstützung des Gerichtsherrn, Escher in Zürich, ausdehnte und nach Islikon und Frauenfeld verpflanzte; er starb im September 1822.

24. Münze, Maß und Gewicht.

An zahlreiche und verschieden regierte Gebiete grenzend, hatte Thurgau öfter Anlaß, über schlechte Münzen zu klagen. Solche Klagen beschäftigten die eidgenössischen Gesandten seit 1716 fast jedes Jahr und konnten nie befriedigend gehoben werden, weil gerade mit St. Gallen und Appenzell kein Münzvertrag erhältlich war. Landweibel J. U. Fehr schrieb darüber 1757 nach Zürich: „Betreffend Abschaffung der schlechten Münze wäre jedermann einverstanden, wenn nur gutes Geld dafür geschaffen werden könnte. Die, welche nach Zürich und Winterthur zinsen müssen mit gutem Gelde, kommen allerdings in Schaden; dem gemeinen Mann aber, der das schlechte Geld einnehme und wieder ausgebe, sei dessen Gehalt gleichgültig. Der Thurgauer bekomme sein Geld meistens aus dem Reiche und an Reichsmünze, so daß er (der Landweibel) selbst bei jährlichem Verkehr von etlichen 1000 Gl. nicht 5 Gl. gutes Geld erhalte.“ Schon 1716 wurden auf Gesuch der Thurgauer die Pießlein, Höggerlein und Groschen tarifirt: erstere, „mit Zweifelstrichen“ und „Lilien“ auf 6 Kr., die anderen auf $5^1/_2$ Kr., die Höggerlein auf 2 Kr. und die Groschen auf 11 Pfennig; 2 Jahre nachher die Pießlein auf 6 Kr. und die Höggerlein auf 3 Berner und Luzerner Kr. 1719 wurde beschlossen, diejenigen zu bestrafen, die sie höher annähmen, und auch Stadt und Stift St. Gallen nebst Appenzell zu ersuchen, für diese Sorten denselben Werth zu bestimmen. 1723 gestattete man den Anwohnern des „Constanzer Sees“ auf ihr Gesuch, von den Unterthanen des Reiches Reichsmünzen anzunehmen und dorthin auszugeben, aber nicht, sie ins Land zu werfen. 1725 wünschten die Quartierhauptleute, daß die eidgenössischen Gesandten eine Verordnung über den Werth der Gold- und Silbermünzen wegen der Ablösung von Kapitalien träfen. Man entsprach zwar nicht, beauftragte aber den Landvogt, bei allfälligen Streitigkeiten darüber je nach Zeitumständen und dem Inhalt der Schuldbriefe zu entscheiden. Zugleich tarifirte man die ältern Louisd'or auf 7 Gl. 6 Batzen, die Dublone auf 4 Gl. 6 Kr. und den Louisblanc auf 2 Gl. Sofern in Obligationen Speciesgeld oder andere Bedingnisse bestimmt seien, sollte darnach bezahlt werden. Noch 1738 baten die Vorsteher der Quartiere Güttingen, Emmishofen, Ermatingen und Pfyn, wegen ihres Verkehrs mit Constanz und Schwaben die Reichsmünze benützen zu dürfen.

Obige Werthbestimmungen genügten nur eine Zeit lang. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts beriethen die eidgen. Gesandten sich öfter über solche Dinge, ohne eine wesentliche Besserung zu erreichen. Im Juli 1752 beschlossen sie wegen der geringen ausländischen Münzen und des damit getriebenen Wuchers, daß nach dem 1. Dezember des Jahres das Einnehmen und Ausgeben solcher bei hoher Strafe und die wucherische Einfuhr derselben bei einer Buße von 100 Thalern in allen gemeinen Vogteien verboten sei. Die acht Quartiere verwendeten sich aber bald um Abänderung dieses Mandates, weil sonst Handel und Wandel mit dem Reiche und den st. gallischen Landen nicht mehr bestehen könnten. Man änderte den Beschluß einstweilen dahin, daß die Thurgauer Reichsgeld nehmen und geben dürften, allein nur in ihren Quartieren und zur täglichen Nothdurft; jedoch brauche es niemand gegen seinen Willen anzunehmen; in den regierenden Orten dürfe keines ausgegeben werden, sondern nur in angrenzenden Gegenden, aus denen der Landmann Früchte und Waren beziehe (1753). Im nächsten Jahre berichtete der Landvogt, dieses Zugeständnis habe nur die Wirkung gehabt, daß die Landschaft mit schlechter Münze überschwemmt worden sei. Jetzt wurde das Mandat nochmals publizirt und der Landvogt beauftragt, dasselbe ernstlich zu handhaben, aber auf Mittel zu denken, wie dem Uebel gesteuert werden könne, und die Vorschläge des Oberamtes den Vororten einzusenden. 1756 wurde dieser Beschluß erneuert infolge der Mittheilung, daß die Landschaft mit schlechter Münze überschwemmt sei, woran hauptsächlich die Juden schuld waren. Es wurden nun die Münzen auf den Fuß der Luzerner Währung herabgesetzt und ferner beschlossen, die Juden wegzuweisen und nie mehr ohne hoheitliche Bewilligung zu dulden. Im gleichen Jahre bestellte das Syndikat eine Kommission, welche vorschlug, die ausländischen Münzen nicht plötzlich zu verbieten, sondern den thurgauischen und rheinthalischen Unterthanen zu verkünden, daß sie mit Ablauf des Jahres herabgesetzt und nach einiger Zeit ganz verrufen würden. Zugleich sollten die Münzen geschätzt („valutirt") werden, wie man sie nach einem Jahre annehmen wollte. Sie beantragte ferner, für die Ablösung von Kapitalien grobe Gold- und Silbersorten zu fordern, wobei die Halbguldenstücke die geringste Sorte wären; davon sollte aber der Kreditor nicht gehalten sein, mehr als 20 Prozent anzunehmen. Diese Verordnung sollte nach der Annahme auch dem Fürstabt und der Stadt St. Gallen,

sowie der Meersburger Regierung mit dem Ersuchen vorgelegt werden, eine ähnliche zu erlassen. Die Genehmigung dieser Vorschläge erfolgte; aber Ausschüsse der Landschaft baten schon nach einem Jahre die Gesandten, das Mandat so zu mildern, daß der arme Landmann, der seinen Lohn nur in Reichsmünze erhalte, nicht in zu großen Schaden komme. Eine Kommission entwarf nun ein anderes Projekt, nach dem die Reichsmünze, statt um 25 %, nur um 12 % herabgesetzt werden sollte; hinsichtlich der Ablösung von Kapitalien wollte sie keine merkliche Erleichterung gestatten; schließlich beantragte sie, auf Lichtmeß 1758 die neue Verordnung in Kraft zu erklären und dahin zu wirken, daß Abt und Stadt St. Gallen sowie der Oberherr von Arbon und Bischofszell derselben beiträten. Der Vorstellungen der Thurgauer ungeachtet wurde dieser Entwurf von der Mehrheit der Stände im Juli 1758 angenommen, doch so, daß man die kleineren Münzen wegen der dem gemeinen Manne ungewohnten Rechnung mit Brüchen etwas höher oder niederer setzte. Zürich erhielt den Auftrag, diese Sache in Ordnung zu bringen und für Publikation und Exekution dieser Beschlüsse durch die Landvögte im Thurgau, Rheinthal und Sargans zu sorgen. Es bestimmte den Werth der Reichsmünzen wie folgt:

1	Kr.	auf	3	Pf.	6	Kr.	auf	5	Kr.
2	„	„	6	„	11	„	„	10	„
3	„	„	10	„	15	„	„	14	„
4	„	„	14	„	30	„	„	28	„

Schon in der nächsten Syndikatssitzung hielt jedoch die Mehrheit der Stände (gegen Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn) dafür, daß diese Verordnung geändert werden müsse, weil sie wegen abweichender Verfügungen von Stift und Stadt St. Gallen und Appenzell für die Herrschaften zu beschwerlich sei, und beantragte, sofern obige drei Stände von ihrer Valutation nicht abgehen wollten, für den Thurgau eine Verordnung zu entwerfen, welche mit der von ihnen erlassenen übereinstimme, doch mit dem Vorbehalte, daß es dann dabei bleiben sollte, auch wenn die drei Stände höhere Ansätze machen würden. Aus dem Thurgau sollten keine Reichsmünzen in die inneren Orte geworfen werden; ebenso gedachte man einige andere grobe Sorten auszuschließen. Alle Gesandten stimmten dafür, den drei genannten Ständen zu schreiben, daß ihre Angehörigen, Arbeiter und Verkäufer, nur mit eidgenössischer Münze bezahlen. Da die drei Stände eine baldige Konferenz wegen dieser Frage in Aussicht

stellten, so beschloß man, die thurgauischen Kaufleute anzuhalten, für ihre Arbeiter und Verkäufer nur eidgenössische Münze zu verwenden und von dieser Vorschrift auch den Obervögten in Arbon und Bischofszell Kenntnis zu geben. Bei diesem Anlaß bestritten aber die Gesandten von Uri und Schwyz denen von Freiburg und Solothurn das Recht, an diesen Verhandlungen theilzunehmen, weil sie die Polizei beträfen und nicht malefizische Sachen; die Gesandten der zwei Städte beriefen sich aber auf die bisherige Uebung und die Rechte ihrer Stände und behielten letztere vor. Erst nach langen Erörterungen wurde der Streit zu ihren Gunsten entschieden (1772).

Das Münzmandat von 1759, das dem der drei Stände angepaßt war, hatte nur kurze Zeit eine gute Wirkung. Die schlechten Münzen kamen wieder in den Thurgau, und die groben Sorten stiegen im Preise. Auf dem Syndikat von 1760 wiederholte man frühere Beschlüsse und nahm für den Thurgau eine verschärfte Münzordnung an; die seit 1756 geschlagenen Reichsmünzen wurden verboten, auf die erste Uebertretung Konfiskation und eine Buße im Betrag des Konfiszirten gesetzt und bei einer zweiten und dritten Uebertretung eine doppelte und dreifache; in weiteren Fällen durfte der Landvogt an Ehre, Leib und Gut strafen. Er sollte, um Fehlbare eher zu erfahren, Spione aufstellen. Diese Verordnung sollte auch den übrigen eidgenössischen Vogteien sowie dem Bischof von Constanz und der Stadt Schaffhausen mitgetheilt werden. Nur Schwyz und Zug erklärten sich gegen die Konfiskationsstrafe. Bei den folgenden Syndikaten vernahmen die Gesandten wenig Erfreuliches. Die drei Stände hielten nicht mehr genau an ihrer Verordnung fest; das Mandat von 1760 konnte im Thurgau wohl publizirt werden, aber nicht in Kraft treten; in Arbon, Bischofszell und Frauenfeld wurden die groben Münzen immer höher gesteigert. Der Landmann konnte seine Ware nur gegen schlechte Reichsmünze oder grobe Sorten verkaufen. Die Mahnungen und Bitten an die drei Stände und den Oberherrn von Arbon und Bischofszell, deren Handelsleute an diesem Unwesen große Schuld trugen, blieben fruchtlos. 1764 wurde ein neues Mandat erlassen. Im unteren Thurgau wurde dasselbe befolgt; im oberen dagegen und in den Malefizorten der Abtei St. Gallen dauerte die Verwirrung fort. 1767 baten Abgeordnete der drei Seequartiere Güttingen, Emmishofen und Ermatingen bei einer Tagsatzung, man möchte sie mit der Exekution des letzten Münzmandats

verschonen; das Quartier Weinfelden verlangte, daß man dasselbe entweder überall ausführe oder aber zurücknehme. Der Landvogt rieth nun, in den Seequartieren eine Wechselbank zu errichten. Davon abstrahirte man, beschloß dagegen, das letzte Mandat neu zu verkündigen, demselben das Verbot aller neuen in- und ausländischen geringen Münzen beizufügen und dahin zu trachten, daß gute eidgenössische Münze herbeigeschafft und in der ganzen Landschaft das Mandat vollzogen werde. Dem Lande wollten Zürich und Bern verbieten, bei den Ständen um Ortsstimmen zu werben; die übrigen Orte wollten aber dergleichen Rekurse gestatten, sofern sie schriftlich oder nur durch ein oder zwei Gesandte und mit wenigen Kosten ausgeführt würden. Die drei Seequartiere suchten und erhielten dann wirklich Ortsstimmen, die ihnen den Gebrauch der Reichsmünzen erlaubten; der Landvogt mußte daher die Exekution des Mandats von 1766 daselbst einstellen. 1780 wurde dem Landvogt die Weisung ertheilt, den dermalen gewohnten Kurs der Gold- und Silbersorten zu gestatten, nämlich die neuen Dublonen und Karlsd'or zu 11 Gl., die Sonnendublonen zu 10 Gl. 40 Kr., die alten französischen und spanischen Dublonen zu 8 Gl. 45 Kr., den Marxd'or zu 7 Gl. 20 Kr., den Kronenthaler zu 2 Gl. 45 Kr., die Louisblancs, die kaiserlichen und bairischen Thaler zu 2 Gl. 24 Kr., in der Meinung, daß dieser Kurs eher erniedrigt als erhöht werde. Ferner wurde 1781 wegen der Kapitalien vorgeschrieben, daß von nun an in den Schuldurkunden der Valor des geliehenen Geldes genau angemerkt werde; nicht minder sollte, wenn der Schuldbrief landläufige Sorten nannte oder der Debitor zu behaupten im Stande war, daß das Kapital in dermaligem hohem Preise angeliehen worden, solches auf dem nämlichen Fuße abgelöst, zugleich aber, wenn in den Schuldbriefen Kapitalsorten in niederem Werthe vorkamen, diese ebenfalls wieder so abbezahlt werden können. Seitdem gestaltete sich die Sache so, daß 1797 der Landvogt den Auftrag erhielt, die gute Ordnung, worin das Münzwesen sich befinde, beizubehalten und dem Eindringen von schlechten Geldsorten bestmöglich zu steuern.

Im Thurgau waren acht verschiedene Maße und Gewichte im Gebrauch, nämlich die von Weinfelden, Frauenfeld, St. Gallen, Stein, Wyl, Dießenhofen, Steckborn und Immenberg. 1778 fanden die Gesandten der VIII Orte, es sei die Einführung einer Gleichheit mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden, weil so viele Maße im Thurgau in

Uebung seien; man lasse es daher dabei bleiben, halte aber für nöthig, Mustermaße anzuschaffen, um von Zeit zu Zeit Untersuchungen vornehmen zu können. Drei Jahre später konnte mitgetheilt werden, daß der Landvogt solche „Urmaße" angeschafft habe. Obschon die Gerichtsherren sich dahin ausgesprochen hatten, daß sie statt eines allgemeinen Maßes und Gewichtes für Beibehaltung des alten seien, erhielt (1782) der Landvogt den Auftrag, die Maße und Gewichte nach den Mustermaßen prüfen (fichten) und einrichten zu lassen, und ein Projekt über die Besoldung der „Fichter" zu verfassen, sowie über den Eid und die Visitationen. 1783 beschloß man, die zwei Visitatoren hätten einen körperlichen Eid zu schwören und täglich für Lohn und Zehrung einen Kronenthaler zu beziehen. Um dem Lande Kosten zu ersparen, sollte während einer landvögtlichen Regierungsdauer bloß eine Visitation stattfinden.

25. Das evangelische Kirchenwesen.

Die Lage der evangelischen Gemeinden wurde seit der Einführung des neuen Landfriedens eine wesentlich günstigere und friedlichere. Besonders wichtig war für sie die endlich erreichte Anerkennung Zürichs als summus episcopus (höchster Bischof; Oberaufseher) in Kirchen- und Schulsachen, dessen Vorschlagsrecht bei evangelischen Pfarrwahlen und die Anwesenheit eines evangelischen Landammanns als Rathgeber und Beschützer der Gemeinden. Die katholischen Orte klagten 1715 bei Bern, daß die thurgauischen Prädikanten „rumorische" Predigten gegen sie halten. Landvogt Hirzel konnte aber die beruhigende Antwort geben, daß man im Thurgau davon nichts wisse. 1761 forderte Zürich die thurgauischen Geistlichen auf, dafür zu sorgen, daß in keiner Weise der Landfriede geschwächt, vielmehr zur Handhabung desselben und zur Sicherheit des evangelischen Wesens in jeder vorfallenden Sache bedächtlich nach Anleitung desselben verfahren werde; Zürich werde aber jederzeit für den Schutz des Landfriedens einstehen. Gleich nach dem Abschluß desselben griff Zürich mit wichtigen Verfügungen ein. (S. 736 ff.) Das dortige Ehegericht zeigte auch alsbald den thurgauischen Gerichtsgenossen der Abtei St. Gallen durch die Pfarrer an, daß sie sich wegen Ehestreitigkeiten, Dispensen und Eheversprechen in Zukunft an sie zu wenden hätten. Dieses Vorgehen war für die evangelischen Geistlichen eine neue Ermunterung, an Zürich ihre Klagen und Wünsche einzugeben

und Hülfe zu suchen, besonders für allgemeine Einführung des „Stillstandes“ (den damals der Obervogt Rüpli der Gemeinde Gachnang nach 80jährigem Bestande entreißen wollte), Verlegung der Hochzeiten auf Wochentage und regelmäßige Wochenpredigten durchs ganze Jahr. Dazu kam die schon früher vom oberthurgauischen Kapitel (auf Anregung von Pfarrer Högger von St. Gallen) gewünschte vierte (Herbst-) Kommunion (am Bettag, der gewöhnlich in diese Zeit fiel), mit dem Bemerken, daß die Gemeinden sich sehr darnach sehnen, weil zwischen Pfingsten und Weihnachten keine Gelegenheit zum Abendmahlsgenusse geboten sei. Dekan Lavater, der wegen des obervögtlichen Verbots in Gachnang an dieser Sache besonders betheiligt war, theilte Zürich ein Gutachten über den Stillstand mit sowie über die damit verbundene, als nöthig gewünschte Kirchenzucht, die aber in Zürich besondere Bedenken machte. Am 6. Mai 1715 entsprach der Rath auf einen Antrag der Examinatoren theilweise. Er gestattete, daß die Geistlichen Aergernis gebende Leute zuerst im Pfarrhause ermahnten; wenn aber die Besserung ausbliebe, so sollte er den evangelischen Gerichtsherrn, sofern ein solcher in der Gemeinde wohnte, die beiden Becherhalter und einen Nachbarn des Fehlbaren zu einer freundlich-ernsten Ermahnung im Pfarrhause beiziehen. Als dritter Grad wird die Zitation des Ungehorsamen vor die Kapitelsvisitatoren des betreffenden Pfarrers, sofern keine Gefahr im Verzuge sei, vorgeschlagen und endlich, sofern auch dieses nicht fruchtete, ein Bericht an die Examinatoren in Zürich. Mit Freude theilte Lavater den zwei andern Dekanen diese Rathserkenntnis mit und fügte bei, wie er vernehme, wollen die Examinatoren die Sache noch einmal dem Rathe vorlegen, und bat sie, ihn zu unterstützen. Schon 1716 beschloß das Steckborner Kapitel wegen der Kirchendisziplin, sie entweder ganz den einzelnen Geistlichen zu überlassen oder jeweilen den Konsens des Dekans einzuholen. 1726 ordneten die Examinatoren in Zürich die Kirchenzucht an gegen den Sozinianer Jakob Fischer in Romanshorn (S. 847) und 1771 gegen Konrad Stacher in Roggwil wegen malefizischer Greuelthaten. Da von einzelnen Geistlichen auch die Exkommunikation angewandt wurde, z. B. in Neunforn, so warnte der Rath von Zürich mit Androhung der Ungnade gegen Verletzung seiner Ordnung von 1715, weil dies nur Unordnungen, Aergernisse, Abfälle u. a. m. nach sich zöge (16. Juni 1717). Die meisten Gemeinden erhielten Stillstände; es fehlte aber eine Verordnung für dieselben und

ebenso eine Beeidigung, weshalb auch, wie aus dem Ende des 18. Jahrhunderts berichtet wird, ihr Ansehen und ihr Einfluß minder beträchtlich war. Dem Pfarrer in Sitterdorf verbot 1735 der Obervogt, wegen Kirchensachen im Pfarrhause Stillstand zu halten, und bestrafte einzelne Stillständer mit 3 –4 Gl.

Unablässig betrieben die Geistlichen, besonders die oberthurgauischen, die Einführung der vierten Kommunion. Da endlich die zürcherische Synode sich dafür aussprach, so genehmigten die Räthe dieselbe am 10. Dezember 1767. Am 15. September 1768, dem Vorbereitungssonntag auf den Bettag, und an diesem Feste selbst wurde in den zur Zürcher Synode gehörenden Kirchen zum ersten Mal die Herbstkommunion gehalten, nachdem (1765) eine neue Bibelübersetzung erschienen war, der im März 1769 eine verbesserte Liturgie folgte, worin, wie die Anzeige des Antistes an die Geistlichen lautete, theils veraltete, theils dunkle und mißverständliche Wörter und Redensarten mit klaren vertauscht und in einzelnen Gebeten, besonders in denen für die h. Sakramente, Sachen eingerückt wurden, die der gegenwärtige Weltlauf erfordere und die zu mehr Erweckung sowohl Redlicher als Träger dienen könnten. Damals wurde in Zürich auch eine Bibel in kleinem Folio gedruckt und gewünscht, daß jedes Brautpaar vor der Verehelichung eine solche anschaffe.

Bald nach 1712 wurde der bisher nur mit einem Wochengottesdienste gefeierte hohe Donnerstag als hoher Festtag und zwar mit Kommunion gefeiert. Bei einer Konferenz der Dekane (Apr. 1725) fand die Mittheilung statt, daß nur im Frauenfelder Kapitel das Fest allgemein mit zwei Predigten gefeiert werde. Im Oberthurgauer Kapitel beantragte Pfarrer Meyer in Sulgen 1738 die Einführung dieses Festes; das Kapitel beschloß aber, dieselbe den Geistlichen und Gemeinden freizustellen. In den meisten Orten wurde wirklich der hohe Donnerstag 1740 mit zweimaliger Predigt und der Kommunion am Morgen gefeiert; im einzelnen blieb es aber wie früher; besonders widersetzte sich in Uttwil der Ammann. Da in den zwei anderen Kapiteln die Feier dieses Tages bereits allgemein war und man besonders im Steckborner Kapitel einen Rückgang befürchtete, wenn im obern Thurgau nicht das Gleiche gelte, so befahl die landfriedliche Kommission in Zürich den Dekanen, daß man dort überall, auch wegen der Grenzgemeinden, nachfolge und alle Arbeit unterlasse (Okt. 1740, Okt. und Nov. 1741). Erst nach zehn Jahren kam die Uniformität völlig zu Stande.

Was die Nachfeste betrifft, so klagten alle Kapitel bei dem Syndikat den Gesandten von Zürich und Bern über Entheiligung der Sonntage und Nachtage der h. Feste. Es erging hierauf die allgemeine Weisung, daß der Landvogt ein Mandat gegen alle Unfugen, wie Saufen und Tanzen an diesen Tagen, erlassen solle, das am 2. September 1725 auf allen Kanzeln verlesen wurde, aber wenig fruchtete. Bei Einführung der Herbstkommunion (1767) besprachen die Examinatoren in Zürich auch eine bessere Feier der Feste; sie schlugen die Abschaffung der Nachfeste vor und empfahlen dafür, eine Kommunion je am Vorbereitungssonntag, auf die h. Pfingsten aber an der Auffahrt zu halten und die Geistlichen darüber anzufragen. Es blieb bei der alten Ordnung, damit auch bei den alten Klagen. Man fürchtete damals und später, daß die Neuerung dem ersten Festtage Abbruch thun würde. Zu den Samstagabendgebeten kamen noch Samstagmorgengebete.

Ein neues Gesangbuch wurde seit 1749 in Dießenhofen in Kirche und Schule eingeführt. Pfarrer Benker, der sich in dieser Sache sehr eifrig zeigte, ließ an Sonn- und Festtagen die Psalmen und die gewohnten Festgesänge singen; Helfer Huber brauchte die neuen Lieder in der Kinderlehre, die nur er halten mußte und die sein Kollege wegen Altersbeschwerde nicht mehr besuchen konnte. In Bischofszell begann man den 21. Januar 1750 in der „Lesi" (dem Frühgottesdienste nach 6 Uhr) statt der alten einstimmigen die vierstimmigen lobwasserschen Psalmen der Reihe nach zu singen; seit April 1744 hatten die Posaunen- und Zinkenbläser, wie seit 1710 im Spätgottesdienst und in der Kinderlehre, den Gesang begleitet. Es waren dies Mitglieder des dortigen Musikkollegiums. Nach dem großen Brande in der Stadt (S. 828) setzte dasselbe seine Uebungen fort und erhielt im Februar 1744 von der deutschen Schule in Zürich und dem dortigen berühmten Kantor Bachofen schöne Musikalien als Geschenk, im August von Quartierhauptmann Werdmüller in Zürich zwölf Musikstücke, sowie von Ingenieur Albertin eine Spinette, von dem Kantor Albertin eine Geige und andere Musikinstrumente. Eben damals ließ die Gesellschaft bei Leonhard Düringer in Steckborn eine Orgel erbauen für 200 Gl. Die Einführung von Orgeln in evangelischen Kirchen wurde indessen von den zürcherischen Kirchenbehörden ganz abgeschlagen, wie 1775 Neukirch-Egnach, oder nur ungern bewilligt, wie 1788 Arbon, wo die Katholiken die Orgel auf die gemeinsame Empore stellen wollten und dafür den Evangelischen

den Mitgebrauch anerboten. Dasselbe gestatteten die Examinatoren nachher in der Herrschaft Bürglen, wo Pfarrer Peter Bion durch einen Gesangverein, der das neue (seit 1819 auch im Thurgau allgemein eingeführte) Zürcher Gesangbuch gebrauchte, den Kirchengesang förderte. Das kaufmännische Direktorium in St. Gallen schenkte dafür eine Orgel, die der Obervogt Zollikofer auf seine Kosten in der Schloßkirche aufstellen ließ. Die im Gesangbuche enthaltenen Psalmen wurden dann nicht nur in der Kirche, sondern auch in Häusern, auf den Gassen, leider oft zum Trotze der Katholiken, sowie in Wirthshäusern und Gesellschaften gesungen; daneben waren die Gesänge von Bachofen und Schmidlin sehr beliebt.

Sonst blieb im Kirchenwesen alles wie bisher. Ohne Zweifel wurde 1719 zum ersten Mal im Thurgau das Reformationsfest gefeiert. Immer betonte man sowohl von Zürich aus als in den Landkapiteln die kirchliche Harmonie und Gleichförmigkeit, gestattete aber dem Pfarrer in Egelshofen, während der h. Kommunion zu singen, statt Bibelabschnitte vorlesen zu lassen (Vgl. S. 716). Für die Hausbesuche wurde im Jahre 1728 eine ausführliche Anweisung erlassen; dieselben verbreiteten sich aber, mit Ausnahme von Bischofszell, nie in das oberthurgauische Kapitel, wo die alte „Gehorsame" sich noch lange erhielt, jedoch später nur noch für Kinder, die in Gegenwart der Mütter geprüft wurden. Die Examinatoren in Zürich verboten, daß der Kanzelrock mit dickem Kragen an Sonn- und Werktagen mit dem Mantel und dem glatten Kräglein vertauscht werde (1741, 1758). Erst seit Ende des 18. Jahrhunderts trugen die thurgauischen bloß Mantel und Bäffchen wie die zürcherischen Geistlichen. Für den 1673 gegründeten Fonds zur Unterstützung gering besoldeter Pfarrer, besonders im „Landfrieden", d. h. in den deutschen gemeinen Vogteien, sowie der Pfarrwitwen, wurden bei jeder Synode Steuern erhoben. Pfarrer Zimmermann in Bußnang regte die Einführung der „sitzenden Kommunion" an, die im Kanton Zürich seit Anfang des 18. Jahrhunderts Eingang gefunden statt der „wandelnden", weil sie feierlicher sei. Das Frauenfelder Kapitel beschloß, es den Geistlichen zu überlassen, sie im Einverständnis mit den Gemeinden und dem Zürcher Antistes einzuführen. Es geschah dies dann allmälig, jedoch nur im untern Thurgau (bis Müllheim).

Die frühere kirchliche „Einheit", das tote Festhalten am Buchstaben der Bekenntnisse, wurde nach und nach durch gute und schlimme Einflüsse gestört und verändert. Schon während der Verfolgung der Hugenotten

in Frankreich und ihrer Auswanderung nach Deutschland drang der Churfürst von Brandenburg, in dessen Landen so viele derselben Aufnahme fanden, bei den evangelischen Städten auf Beseitigung der Konsensusformel von 1676, welche Reformirte und Lutheraner trennte*). Man hatte zwar Bedenken, sie förmlich abzuschaffen, lenkte aber um des Friedens willen ein; seit 1722 wurde sie aus dem Synodaleid der neuen Mitglieder weggelassen und dieselben nur noch daran erinnert, ihre Lehre und ihr Leben nach dem Worte Gottes einzurichten, dasselbe fleißig zu lesen und zu meditiren und ferner bei den Symbolen aufrichtig zu bleiben, namentlich dem zürcherischen Katechismus, dem helvetischen Glaubensbekenntnisse und der formula consensus.

Die sog. pietistische Bewegung, die von Philipp Spener und seinem Schüler Aug. Hermann Francke zur Belebung des evangelischen Glaubens, mit Verurtheilung eines toten Buchstabenglaubens, wie er damals nur zu häufig war, ausging, regte sich seit Ende des 17. Jahrhunderts auch in der Schweiz, im Thurgau seit 1712 besonders in mehreren oberthurgauischen Gemeinden und solchen um Constanz. Leider verbanden sich nach und nach irrige Lehren und Unordnungen damit. Besonderes Aufsehen machte es, als der beliebte Helfer Grob in Bischofszell, der einzige thurgauische Geistliche, der entschieden dieser Richtung anhing, ohne ihre Irrthümer zu begünstigen, seinen Zuhörern (1733) von sich aus ankündete, daß er gesonnen sei, nach Vollendung seines sonntäglichen Frühgottesdienstes bis zum Hauptgottesdienst, weil diese Zeit oft zu unordentlichem Leben benützt worden sei, besonders aber weil er sein und seiner Gemeinde Verderben gesehen, Erbauungsstunden mit Fragen an die Anwesenden einzurichten. Sie wurden bald zahlreich und mit Segen besucht. Als man dies sah, besonders das ernstere Leben mancher Theilnehmer, regten sich auch seine Gegner. Pfarrer Laub und die evangelischen Räthe in Bischofszell drangen in Zürich auf ein Verbot gegen diese biblischen Versammlungen oder Uebungen (Febr. 1735). Grob beharrte darauf und gab biblische Gründe an, warum er ohne Verletzung seines Gewissens diese Uebungen nicht aufgeben könne. Die Klagen seiner Gegner dauerten jedoch fort. Sie hofften ihren Zweck in Zürich, wo seit 1716 der Kampf gegen den

*) Diese berüchtigte Lehrformel war von dem Zürcher Theologen J. H. Heidegger und dem Genfer Franz Turretin vereinbart und dann von den reformirten Orten genehmigt worden; sie betraf die „Gnadenwahl.“

Pietismus mit Eifer geführt wurde, z. B. auch gegen Bodmer, den Feldherrn im Toggenburger Kriege, zu erreichen, indem sie berichteten, daß Grob über mehrere Glaubensartikel gegen den Inhalt der reformirten Bekenntnisse gelehrt habe. Beide Theile wurden verhört. Den 7. Oktober 1735 verfügte der Zürcher Rath die Abberufung Grobs und die Heimkehr desselben nach Zürich.

Nicht geringes Aufsehen machte es, sowohl bei der thurgauischen Geistlichkeit als in Zürich, als ein zur Schwermuth geneigter Mann in Romanshorn, Jakob Fischer von Hub, sich gelegentlich „sozinianisch", d. h. gegen die Lehren von der h. Dreieinigkeit und gegen die Gottheit Christi aussprach, wie es freilich gegen Ende des 18. Jahrhunderts immer häufiger vorkam. Im Auftrage der Examinatoren unterredeten sich die Visitatoren in Gegenwart des Ortspfarrers und eines Kirchenpflegers mit dem Beklagten (1726). Fischer erklärte den Kapitelsabgeordneten, daß er glaube, was in der Bibel und in den XII Artikeln stehe; als aber die Herren den II. Hauptartikel besprachen und Schriftstellen für die Gottheit Christi und die Dreieinigkeit anführten, sprach er dagegen und besonders heftig gegen den Ausdruck „drei Personen." Das Gespräch schloß mit ernsten Worten und Ermahnungen an ihn. Im September 1726 mußte er in Zürich erscheinen; zwei Professoren erhielten den Auftrag, ihn über seine „Irrthümer" zu belehren. Er gab endlich eine Erklärung nach ihrem Wunsche ab. Bald genug vernahm man aber, daß er seine früheren Ansichten noch hege und äußere. Dies bewog Zürich und Bern, weil auch der Gerichtsherr, der Abt von St. Gallen, darauf drang, im Juli 1730 auf einer Tagsatzung in Baden zu beschließen, daß Fischer von der menschlichen Gesellschaft ausgesöndert und gegen ein Trinkgeld im Zürcher Spital versorgt werden solle. Dem oberthurgauischen Dekan sowie dem Ortspfarrer gelang es nachher, ihn zu einem Widerruf zu bewegen.

In Dießenhofen lebte ebenfalls ein Separatist, Johann Kaspar Benker, Schuhmacher, der während seines Aufenthaltes im Wittgensteinischen die daselbst herrschenden Lehren angenommen hatte und nach seiner Heimkehr trotz aller Belehrungsversuche dabei verharrte. Der Rath verwies ihn daher für drei Jahre aus den Gerichten der Stadt. Er blieb aber mit seiner Familie in derselben sitzen. Als der evangelische Rath deswegen Zürich und bei der Jahrrechnung im Juli 1743 die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus und Schaffhausen um Rath

fragte, antworteten dieselben, es solle Benker angezeigt werden, man werde ihn ferner in seiner Vaterstadt dulden, wenn er mündlich und schriftlich erkläre, daß er mit seiner Frau nach ihren Kirchenordnungen sich verhalte, den öffentlichen Gottesdienst besuche, das h. Abendmahl genieße, keine Konventikel halte oder besuche und einen stillen, eingezogenen und arbeitsamen Wandel führe. Was weiter geschah, ist unbekannt.

Die Geistlichen traten ihre Stelle ohne eine Installation, nur mit einer sog. Einstandspredigt an; nur in Basadingen und Schlatt führten evangelische Glieder des Dießenhofer Rathes den Pfarrer ein. Die drei Kapitel wurden in ähnlicher Weise wie seit der Reformation gehalten, einzelnes aber im Laufe des 18. Jahrhunderts verändert. Nach dem Vorbilde des Steckborner Kapitels fiel 1725 beim oberthurgauischen und 1743 im Frauenfelder Kapitel die zweite Versammlung weg, und ebenso bei letzterem nach dem Vorgang der anderen Kapitel 1749 die Kapitelspredigt, wofür eine Ansprache des Dekans eingeführt wurde. Das Steckborner und das Frauenfelder Kapitel gründeten besondere Witwenfonds, dieses 1760, jenes 1786. Außer den regelmäßigen und außerordentlichen Versammlungen, die hie und da in Wirthshäusern gehalten wurden, fanden noch Kongresse von Abgeordneten der drei Kapitel zur Besprechung von kirchlichen, sittlichen und gesellschaftlichen Uebelständen statt, in der Hoffnung, daß gemeinsame Verwendung zur Abhülfe sowohl bei den nächsten Landesbehörden als in Zürich um so eher fruchten werde. Die Klagen waren immer die früher erwähnten. Im Jahre 1718 wurden dem Landvogte Hirzel auf sein Verlangen Klagen eingegeben über schlechten Besuch der Wochenpredigten, geringe Theilnahme der Erwachsenen an den Kinderlehren und Samstagabendgebeten, Mangel an Autorität zur Ueberwachung der Schulen, weil die Schulmeister dem Pfarrer koordinirt sein wollen; Schwören, Lachsnen (zaubermäßige Heilung der Brüche, Wiederfinden des Verlornen, Einwirken auf Milch und Rahm ꝛc.), Betteln im Namen unserer l. Frau (Maria), Sonntagsmißbrauch zu Abrechnungen, Käufen, Botendiensten, Abdingen, Kegeln, Zielschießen, Kilbenen von Juni und Juli an und oft von Mord und Totschlag begleitet, Mißbrauch der Nachfesttage, Licht- und Kunkelstubeten, Blägschen (womit ledige Burschen sich verbindlich machten, auf eine bestimmte Zeit zu heiraten und sofern es nicht geschehe, eine Mahlzeit zu geben, was dann oft zu ungeschickten Ehen oder großen Kosten führte), nächtliche Frevel, gefährliche Spiel-

und Schlupfwinkel, frühzeitigen Beischlaf u. a. m. Gegen die Kilbenen, die von Evangelischen und Katholiken ungleich gehalten wurden, eiferten die evangelischen Geistlichen immerfort. Das geschah mit Erfolg durch Pfarrer Hofmeister in Lustdorf am 25. August 1738, dem Tage, der für die dortige Kilbe bestimmt war. Er predigte damals drei Stunden (die Predigt gab er dann im Drucke heraus) so gewaltig, daß die Krämer aus dem Dorfe wegzogen, die Wirthe ihre Häuser schlossen und die jungen Leute den Abend in Bußgebeten und mit Weinen zubrachten. Er berechnete, daß der Besuch der Kilbenen jede Haushaltung wenigstens 19 Gl. per Jahr koste. Die spätere Verlegung der Kilbenen auf einen Tag half theilweise. Die Unzucht war im Zunehmen. Der Landvogt von Flüe theilte 1726 den Gesandten mit, daß er während seiner Amtsführung 34 uneheliche Kinder gezählt habe. Noch immer suchten die Katholiken Kinder und Erwachsene zu bekehren. Aus Müllheim wurde ein Knabe ins Jesuitenkloster nach Constanz geführt; in Neunforn, Dießenhofen und anderen Orten gab es noch einzelne Uebertritte, so daß das Frauenfelder Kapitel 1764 einen Plan der thurgauischen und rheinthalischen Kapitel von 1697 und 1706 betreffend Gründung eines Fonds zur Verhütung von Abfällen besprach, aber von der Ausführung besonders im Hinblick auf die in den letzten Jahrzehnden gegründeten Steuergüter, die nun arme Leute unterstützten, abstand. Der bekannteste Fall war der Uebertritt von Christoph Nadler in Dingenhard bei Frauenfeld, dem aber Frau und Kinder nicht folgten. Geistliche und weltliche Herren von Frauenfeld hatten diesen nicht gut beleumdeten Hausvater mit Versprechungen gewonnen (1736). Bald jedoch verließ er wieder die katholische Kirche. Nur wegen Fürbitte der katholischen Gesandten bei der Jahrrechnung wurde gegen zwei bei dieser Konversion betheiligte Frauenfelder von den Gesandten Berns und Zürichs milde verfahren. Prokurator und Kreuzwirth Keller mußte in Gegenwart der Luzerner Gesandten wegen Schmähung des evangelischen Glaubens dem zürcherischen Abbitte leisten, einen Verweis anhören und durfte vier Monate lang weder den Rath besuchen noch als Prokurator auftreten. Kaplan Hurter erhielt vor dem Luzerner Gesandten einen ernsten Verweis. Diese zwei Männer erfuhren es, daß die Zeiten sich geändert hatten. Dieses Ereignis machte, wie ein Zeitgenosse berichtet, in allen umliegenden Landschaften so großes Aufsehen, daß die Leute „das Maul aufsperrten."

Unter den thurgauischen Geistlichen findet man auch in diesem Jahrhundert nur wenige Landeskinder, und zwar nur aus den Städten. Die Gemeinden wurden durch Zürich, St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen versehen, weitaus am meisten aber von Zürich aus; die Unterstützung durch dieses letztere dauerte fort.

Bei den Kapiteln blieb die Zensur nebst andern Gebräuchen. Das oberthurgauische gründete 1715 einen Fonds (136 Gl. 12 Kr.). Das Frauenfelder verstärkte seit 1786 den seinigen, damit auch Pfarrwitwen daraus unterstützt werden könnten; 1771 betrug er nur 381 Gl., 1796 971 Gl. 26 Kr. Aus dem Steckborner Kapitel wurde seit 1759 die Zürcher Synode nicht mehr jährlich, sondern nur je die dritte Versammlung besucht. Das Frauenfelder Kapitel beschloß dagegen wie das oberthurgauische, daß jeder Synode ein Drittel seiner Mitglieder beiwohnen müsse. Pfarrer Felix Waser in Bischofszell richtete für letzteres Kapitel einen Lesezirkel ein.

26. Paritätische Verhältnisse und Ordnungen seit 1712.

Die so lange vermißte wirkliche Parität war seit 1712 im neuen Landfrieden und in den Verträgen von 1713 ausgesprochen und auch durchgeführt worden. Es ging aber noch geraume Zeit, bis der Grundsatz in Fleisch und Blut des Volkes sich einlebte. Den Katholiken fiel es schwer, so lange genossene Rechte und Begünstigungen, die für sie als Minorität sehr angenehm waren, nicht mehr zu besitzen. Der evangelischen Majorität gelang es nicht immer, die neu erworbenen Rechte gerecht und billig im Sinne des Landfriedens zu gebrauchen und das während zwei Jahrhunderten erlittene Ungemach mit Gutem zu vergelten. Noch immer machten die Klöster Versuche, Proselyten zu werben. Der evangelische Verwalter in Tobel und sein Knecht sollten ihre Stellen nur behalten können, sofern sie katholisch würden; der Hofmeister in St. Katharinenthal versuchte dies bei einer Familie in Willisdorf zu erreichen; der Abt von Kreuzlingen wollte seine Lehen nur Katholiken übergeben. Die thurgauischen Oberherren beider Konfessionen strebten die Erhaltung ihres Glaubens bei den Unterthanen an, immerhin auf eine weniger parteiische Weise als es früher geschehen war. Besonders wehe that es den katholischen Orten, zu vernehmen, daß infolge des Umschwungs seit 1712 der ökonomische Stand angesehener katholischer Familien in Frauenfeld, deren Glieder bisher meistens einträgliche Stellen beim

Oberamt bekleidet hatten, sich immer mehr verschlimmerte, so daß die evangelischen Mitbürger Besitzer einiger von ihnen bewohnten Häuser wurden. Desgleichen betrübte es sie, zu erfahren, daß die Glaubensgenossen an Zahl abnahmen, weil manche Söhne derselben aus obigen Gründen sich dem geistlichen Stande widmeten, und sie warnten davor. Und doch drangen sie (seit 1760) immer darauf, daß man bei Besetzung der Klöster und Pfarreien in den gemeinen Herrschaften auf Einheimische sehe. Daher wurde 1797 den betreffenden Korporationen befohlen, die Erledigung von Stellen der Herrschaftskanzlei mitzutheilen und vier Wochen mit der Wiederbesetzung zu warten, damit Luzern davon in Kenntnis gesetzt werden (und vorsorgen) könne. Ebenso wurde der Bischof ersucht, die Chorherrenstellen in Bischofszell nur mit Eidgenossen zu besetzen. Die V Orte verwendeten sich demgemäß sehr dafür, daß die bisher von Katholiken besessenen Herrschaften und Gerichte in katholischen Händen bleiben. Man erreichte dies bei Blidegg, Grießenberg, Eppishausen; dagegen geriethen sie in große Sorge, als der evangelische Pfarrer Sprüngli in Lipperswil 1762 das Schloß Gündelhard mit ganz katholischer Umgebung bis auf zwei Familien gekauft hatte. Diese Furcht wurde erhöht, als sie 1767 vernahmen, daß der neue Besitzer die Lehen nur Glaubensgenossen übergeben wolle, wie es früher katholische gethan. Gestützt auf den Stiftungsbrief von 1620 dachte Sprüngli daran, auch Kirche und Pfründe sich anzueignen und die Katholiken nach ihrer alten Pfarrkirche zu weisen, und entzog daher dem katholischen Pfarrer die Gefälle. Er war aber nicht im Stande, die Herrschaft lange zu behalten; sie kam wieder in katholische Hände.

Die evangelischen Orte suchten dagegen zu verhindern, daß Ortschaften an katholische Herrschaften übergingen. Als einzelne an Klöster gelangten, nämlich Hefenhofen und Moos an die Abtei St. Gallen, Neugüttingen an Münsterlingen und der Kelnhof Gachnang an Einsiedeln, erklärten Bern und Zürich solche Acquisitionen als den Abschieden zuwiderlaufend. Die anderen Orte wollten sie genehmigen, weil diese Besitzungen nur kaduk, d. h. Heimfälle an die früheren Besitzer seien (1744). Bis 1763 blieb die Sache streitig; dann einigte man sich endlich zu einem Vergleich: 1) Die Erwerbung oder „Fallung“ von Herrschaften, Schlössern, Häusern, Gebäuden, liegenden Gütern oder ewigen Gerechtsamen in geistliche oder weltliche tote Hände ist verboten,

so daß auch kein Ort dagegen eine Ortsstimme oder Disposition geben soll. 2) Diejenigen Herrschaften, Gotteshäuser und Spitäler und deren liegende Gründe oder Rechtsame, die vor 1692 in weltlichen oder geistlichen Händen gelegen, sollen, wenn die Rückfallsbedingungen eintreffen und erwiesen sind, nicht als neue Erwerbungen gelten, sondern den alten Herren ferner überlassen werden.

Die V Orte dachten auch an die Errichtung einer „Religionskammer" in Luzern, weil man gegnerischerseits so sehr darauf bedacht sei, die katholische Religion in den gemeinen Herrschaften zu schwächen. Die katholischen Oberbeamten in denselben sollten ihr genaue Berichte über die katholischen Gemeinden eingeben, wie sie Zürich von den Prädikanten erhalte. Man zog jedoch vor, die katholischen Dekane in diesen Herrschaften zu beauftragen, durch die Kanzlei in Frauenfeld erhebliche und nicht aufzuschiebende Beschwerden Luzern mitzutheilen, weniger wichtige aber der katholischen Konferenz. 1770 schlug Luzern vor, in Luzern und Uri eine Kommission zur Besorgung der katholischen Angelegenheiten aufzustellen. Die katholischen Dekane und Gerichtsherren sollten allmonatlich die etwa vorfallenden Kränkungen und Klagen ihrer Religionsgenossen dem Landschreiber berichten, dieser sie an die Religionskammer bringen und den während des Syndikats zu haltenden „landfriedlichen" Sitzungen beiwohnen.

Besonders wegen Aufnahme von Hintersäßen gab es viele Anstände in Gemeinden und zwischen den Gesandten der regierenden Orte. Matzingen, dessen Gerichtsherr das Kloster Einsiedeln war, nahm zwar den Johann Stern von Eschenz, Katholik, als Bürger an, kündete ihm aber bald das Bürgerrecht wieder auf, obschon er einen Revers gegeben hatte, daß er und seine Nachkommen nie auf die dortige Kirche und kirchlichen Fonds Anspruch machen würden. Die Gemeinde behauptete, die Kassirung dieses Gemeindebeschlusses sei erfolgt, weil es bei der ersten Verhandlung ungesetzlich zugegangen, und Stern von 80 nur 30 Stimmen erhalten habe. Stern behauptete dagegen, daß die Gemeinde dies nur auf Antrieb ihres Pfarrers gethan habe (1731). Acht Jahre lang wurde in Konferenzen und Tagsatzungen der regierenden Orte darüber verhandelt. Bern und Zürich wollten zugeben, daß Stern sich noch einmal bei der ganzen Gemeinde landfriedsmäßig um das Bürgerrecht bewerbe, oder daß dieses Geschäft durch gleiche Sätze ausgetragen werde. Gegen beides erklärten sich die katholischen Gesandten;

es sei dies vielmehr eine Justizsache, indem Stern beweisen könne, daß er rechtlich gültig das Matzinger Bürgerrecht erlangt habe. Schließlich einigte man sich auf Grundlage des erwähnten Reverses; nur verlangte Zürich, daß die Worte: „Stern sei mit Bewilligung des Gerichtsherrn als Bürger angenommen worden" gestrichen werden. 1742 wurde über Triboltingen, wo neben 28 evangelischen 5 katholische Bürger waren, geklagt, daß die Reformirten keine Katholiken als Bürger annehmen wollten. Die Gesandten der Landesherren hatten sich dahin geeinigt, es solle, wo $^2/_3$ oder $^3/_4$ der Bürgerschaft einer Religion angehören, je der 3. oder 4. Bürger von der andern Religion angenommen werden. Wie es scheint, gefiel aber dieser Beschluß den Obrigkeiten nicht; er wurde daher 1743 entkräftet. Die Evangelischen in Arbon ärgerte die Beerdigung des katholischen Pfarrers Tschudi (1761) in der Kirche so sehr, daß sie mit dem Bau einer andern Kirche drohten.

Freundliches Entgegenkommen unter den Gliedern beider Kirchen fehlte jedoch auch nicht. Die Evangelischen in Bischofszell traten den Katholiken auf ihre Bitte den nöthigen Platz im Friedhof ab. Im August 1746 hielten dort zwei Jesuiten im Auftrag des Bischofs sieben Tage nach einander Missionspredigten, und zwar ohne Störung. Aus Dank dafür machten sie vor ihrer Abreise sowohl den evangelischen Rathsherren als dem Pfarrer Besuche, was bisher unerhört war. Selbst die Aebte von St. Gallen willigten endlich dazu ein, daß in Sitterdorf keine neue Bilder aufgestellt (1733), und die Pfleger- und Meßmerwahlen dort und in Zihlschlacht nach Vorschlägen der Gemeinden von ihnen selbst getroffen werden sollten (1762). Vergeblich verlangte der Bischof von evangelischen Geistlichen auf reichenauischen Pfründen noch das jus spolii (Recht auf Besitznahme des Nachlasses).

Trotz den Verträgen von 1713 mußte im Interesse des Friedens zwischen den Konfessionen noch manches von den regierenden Orten näher bestimmt werden, z. B. wegen der Religion, in der die Kinder aus gemischten Ehen oder von Konvertiten erzogen werden sollten. 1777 beschloß man nach langen Verhandlungen:

1) Unter Kindern von Eltern verschiedener Religion folgen die Knaben dem Bekenntnis des Vaters und die Mädchen demjenigen der Mutter. 2) Bei Uebertritten, sei es des Vaters oder der Mutter, werden die später gebornen Knaben in des Vaters, die Mädchen in der Mutter Religion getauft. 3) Sind aber Kinder vorhanden, ehe

der Vater oder die Mutter konvertirt hat, so bleiben die Kinder in der Haushaltung, jedoch so, daß sie dem Theile, der nicht übergetreten ist, zur Erziehung in der Religion, in der sie geboren und getauft wurden, übergeben werden. 4) Aendern beide Theile den Glauben, so sollen alle ihre Kinder, die das 10. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, der neu angenommenen Religion ihrer Eltern folgen. 5) Sind aber beim Uebertritt der Eltern Kinder 10 Jahre und darüber alt, so sollen sie aus der Haushaltung ihrer Eltern entfernt und den nächsten Anverwandten gleicher Religion, in der sie geboren und getauft sind, zur Erziehung und zu allfälligem Unterhalt übergeben werden, oder, sofern diese wegen Armut hiezu nicht im Stande sind, der Gemeinde; auch soll man sie daselbst gegen alle Versuchungen und Drohungen sicherstellen und da bis zum erfüllten 15. Altersjahre bleiben lassen; dann erst ist ihnen freie Religionswahl gestattet.

Es wurde dieser Vergleich für eine Probezeit von 25 Jahren geschlossen und dabei Uri, Schwyz und Obwalden, die gegen den dritten und fünften Artikel Bedenken hatten, gebeten, sich den Mitständen anzuschließen.

Der gegen Ende des Jahrhunderts durch hundertfältig „aufklärende" Schriften erweckte mildere Geist machte sich auch für den Thurgau erkennbar. In dem katholischen Vorort, Luzern, wurden mehrere Feiertage abgeschafft; 1783 bat daher die katholische Bevölkerung in Frauenfeld die Gesandten der V Orte um Abschaffung der Feiertage, die in mehrern benachbarten Orten nicht mehr gefeiert wurden. Man überließ es den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, darüber mit einander zu berathen und bei dem Ordinariat um die nöthige Dispensation zu werben. Die erwähnten Vorsteher nebst dem Landeshauptmann empfahlen das gestellte Gesuch, weil dadurch die Ehre Gottes nicht geschmälert, sondern vielmehr dem Landmann die Gelegenheit zum Zechen, Spielen und andern Ungebührlichkeiten, die an den meisten Feiertagen stattfänden, abgeschnitten, die Arbeitsamkeit gefördert und so dem Gemeinwesen weit größerer Nutzen verschafft werde. Sie baten zugleich die katholischen Gesandten, das Ordinariat in Constanz darum zu ersuchen. Die Gesandten willfahrten und verlangten nur, daß Luzern berichtet werde, welche Feiertage abgeschafft werden sollten. Ebenso bewilligte es 1788 der Bischof. Die katholischen Orte beauftragten sogar den Landvogt, dem Bischof in ihrem Namen beförderlichst den Wunsch auszusprechen,

daß sämtliche katholische Festtage wie anderwärts auf Freitag und Samstag des Advents verlegt würden. Nur in Eschenz gab es wegen solcher Neuerung Unruhen, weswegen drei Vorgesetzte die katholischen Gesandten baten (1791), ihrer Gemeinde zu gestatten, die Aposteltage noch so zu begehen, daß ihr Pfarrer angehalten würde, Morgens 8 Uhr die Messe zu lesen und Nachmittags das Zeichen zum Rosenkranze wie bisher geben zu lassen. Der Landvogt erhielt die Weisung, mit dem dortigen Pfarrer darüber zu reden und wo möglich zu entsprechen.

Nicht minder eifrig schützten die regierenden Orte eine würdige Sonntagsfeier. Auf Klage der evangelischen Geistlichen war 1725 deshalb ein Mandat erlassen worden, und infolge neuer Beschwerden über Unfugen an Sonn- und Festtagen wurden solche verboten, immerhin aber erlaubt, „einen ehrbaren Trunk zu thun." Dieses Mandat mußte noch öfter wiederholt werden (1748, 1749, 1751, 1754). Gerade die Gerichtsherren waren nicht sehr dafür eingenommen, indem sie meinten, man dürfe das Volk in seinen Vergnügungen nicht so beschränken; Jugend sei nicht Tugend; der Wein, der im Lande wachse, müsse getrunken und den Wirthen nicht aller Gewinn mißgönnt werden. Sie vollzogen daher das Mandat nicht wie es am Platze war. 1780 wurden die Ortskirchweihen abgeschafft und nur eine Landeskilbe erlaubt, die man auf den dritten Sonntag im Juli setzte — ein wichtiger und heilsamer Beschluß. 1791 verwendeten sich die Geistlichen beider Konfessionen — der erste gemeinsame Schritt — bei den eidgenössischen Gesandten dafür, daß das Sonntagsmandat erneuert und wieder publizirt würde, jedoch mit dem weitern Verbote, an Sonn- und Festtagen Vieh auf die Weide zu treiben, welches nicht gehörig gehütet werde, damit nicht junge Leute den Gottesdienst versäumten und auf Gütern und Weiden müßig herumzögen. Ferner wünschten sie, daß auch das überhandnehmende Spielen, besonders das Kegelspiel und das Schießen, während des Gottesdienstes ernstlich untersagt und nochmals der dritte Sonntag des Juli als allgemeine Kirchweihe festgesetzt und folglich verboten werde, die alten Kirchweihen mit Tanzen und andern Ergötzungen zuzubringen; die Untersagung sei um so nöthiger, weil hie und da Gerichtsherren den Wirthen und Spielleuten die Erlaubnis geben. Die Landesherren entsprachen gerne und ertheilten dem Landvogt überdies den Auftrag, Ungehorsame, auch Gerichtsherren, die dawider handelten, zur Rede zu stellen und zu bestrafen, übrigens aber anständige Er-

holung mit Zielschießen, Kegeln u. s. w. wie auch das Weiden nach dem Gottesdienste nach alter Uebung zu gestatten. Ebenso erlaubten sie 1792, daß bei anhaltender Trockenheit die Müller am Sonntage mahlten, und daß Leute aus entlegenen Ortschaften bei ihrer Heimkehr aus der Kirche nothwendige Lebensmittel, wie Brot, Salz, Fleisch u. a., in der Stille einkauften und heimnähmen. Der Landvogt, der dies auf den Wunsch der Thurgauer beantragte, wurde zugleich angewiesen, den Gerichtsherren zu verdeuten, daß sie einander deswegen zur Verantwortung und Strafe ziehen sollten.

27. Das Schulwesen im 18. Jahrhundert.

Die Gemeindeschule, als Unterrichtsanstalt für die Jugend beider Geschlechter, war noch nicht Gegenstand staatlicher Fürsorge. Wohl hatten die Stadtgemeinden frühe schon die Einrichtung getroffen, daß der Stadtschreiber oder ein Kaplan den Söhnen der Stadträthe oder der reichen Bürger Schulunterricht ertheilte; Mädchen aber waren von der Theilnahme ausgeschlossen. Erst nach der Reformation wurde die ganze Kinderschar zu Stadt und Land schulpflichtig erklärt, um für den Religionsunterricht vorbereitet zu werden. Die Schule wurde eine Zweiganstalt der Kirche, von der Geistlichkeit gepflanzt und gepflegt; wegen ihres Nutzens für das bürgerliche Leben machte sie sich aber bald auch für die Gemeinde unentbehrlich. Dieser Ursprung der Schule entschied für ihre doppelte Gestalt als evangelische und katholische. Weil die Fertigkeit im Lesen religiöser Schriften und die Einübung des Katechismus eine Grundlage des reformirten Bekenntnisses waren, dem die große Mehrheit der Bevölkerung anhing, so entwickelte sich zuerst die evangelische Schule, indem die Prediger auch Schulunterricht gaben; sowie aber die Schule Bestand gewann, wurde sie durch weltliche Gehülfen („Schulmeister") besorgt. Im 18. Jahrhundert theilten die Pfarrer die Aufsicht mit den Gemeindevorgesetzten, besonders den „Stillständern."

Nach den frühern Schulsatzungen drangen die evangelischen Geistlichen darauf, daß keine von ihnen und den Vorgesetzten nicht examinirte Lehrer angestellt würden. Es gab jedoch Stadt- und Landgemeinden sowie Gerichtsherren, die sich im Wahlrecht nicht binden lassen wollten. Ueberall bestanden nun Schulen mit weltlichen Lehrern; in Arbon und Horn wurden sie aber vom Oberherrn erst 1728 gestattet. Der Schulbesuch war übrigens nicht regelmäßig; von den Eltern mußte ein Schullohn

bezahlt werden: für viele Eltern ein Grund, die Kinder zu Hause zu behalten, sowie für Dienstherren, junges Gesinde nicht in die Schule zu schicken. Für arme Kinder bezahlte häufig der Armen- oder Kirchenfonds den Lohn. Die Pfarrer ermahnten beim Beginn der Winterschule auf der Kanzel und bei Hausbesuchen die nachläßigen Eltern oder Dienstherren, oft freilich vergebens. Als bestes Mittel, einen zahlreichen Schulbesuch zu bewirken, betrachteten die Geistlichen die Gründung von Freischulfonds durch Kollekten. Aus den Zinsen derselben wurden dann die Lehrer ganz oder größtentheils bezahlt. In vielen, vielleicht den meisten Gemeinden geschah dies im Laufe des 18. Jahrhunderts auf die Anregung der Pfarrer. Einzelne Gemeinden erhielten überdies besondere Schulordnungen. Jedoch nicht einmal Zürich wagte es, den Schulzwang strenge durchzuführen. Die Lehrer mußten indessen Absenzrödel halten, die der Pfarrer bei seinen Schulbesuchen prüfte. Sehr nöthig war die Unterstützung seitens der Examinatoren in Zürich und des Landammanns. Die erstern erließen am 20. Oktober 1733 den Befehl, bei Schulvakanzen die „Prätendenten" (Bewerber) vom Pfarrer in Gegenwart der Aeltesten und Vorgesetzten einer Gemeinde zu prüfen, und zwar im Beten, Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Singen und in der Kenntnis der h. Religion, und nur tüchtig erfundene Leute anzustellen. Da dieser Befehl besonders im obern Thurgau nicht immer beobachtet wurde, so wiederholte man ihn 1737 und 1739. Auf die Klage des Pfarrers wurde ein Stettfurter wegen einer „Winkelschule", die er in seiner Gemeinde hielt, von dem Landammann um 20 Thaler gebüßt und zugleich den betreffenden Eltern geboten, die Kinder in die mit großen Kosten gegründete Ortsschule zu schicken. Ebenso erließen die Landammänner 1764, 1769, 1770 und 1771 Mandate zu fleißigem Schulbesuche, „bis die Kinder wenigstens fertig lesen, schreiben und den Katechismus gelernt haben, damit der Unwissenheit gewehrt und der Grund zu einer wahren Erkenntnis Gottes und seines Wortes in ihre Herzen gelegt werden könne." Es wurden auch Drohungen beigefügt, unter anderm, daß Kindern, welche keinen Schulunterricht genossen hätten, nicht der Zutritt zum h. Abendmahl gestattet würde.

Aus interessanten Schulberichten der evangelischen Pfarrer (1771)*) theilen wir Einzelnes mit. Damals waren im oberthurgauischen Kapitel

*) Solche Berichte zog Zürich gleichzeitig über die Schulen seines unmittelbaren Gebietes ein. (D. H.)

70 Schulen, im Steckborner 30 und im Frauenfelder 38. Der Schuleintritt geschah meist mit dem 5. Jahr, jedenfalls nicht vorher, und endete meist mit dem 12. Jahr. Manche Eltern waren nämlich froh, die Kinder früh in die Schule schicken zu können. Der Unterricht dauerte fast überall 6 Stunden täglich. Zuerst mußten die Kinder buchstabiren, dann lesen, dann schreiben; letzteres unterblieb aber bei vielen Mädchen und armen Kindern. Nur in wenigen Schulen kam das Rechnen vor, dagegen überall das Singen. Weil fast überall nur Winterschule gehalten wurde, so hatte der Lehrer beim Beginn des neuen Kurses begreiflicherweise Mühe, das früher Gelernte, aber Vergessene wieder in Fluß zu setzen. Die Lehrmittel waren: das „Namenbüchlein", der „Lehrmeister", der Psalter, das neue Testament und andere Erbauungsbücher. Zwei thurgauische Pfarrer gaben für die Schulen ihrer Gemeinden bessere Lehrmittel für den Religionsunterricht heraus. Ein solches erschien 1774 von Kammerer Johann Jakob Waser in Neukirch-Egnach unter dem Titel: „Den Kindern aus Gottes Heiligthum gezogenes Haus-, Kirchen- und Schulgebetlein nebst auserlesenen geistlichen Liedern und Herzensseufzern und einzelnen Lebensregeln." Pfarrer Felix Waser in Bischofszell arbeitete das von einem seiner Vorgänger (Pfarrer Bachofen, 1678—91) für seine Gemeindeschulen herausgegebene Gebetbüchlein um und theilte darin besonders Gellertlieder, Psalmen, Bibelsprüche und Gebete mit. Pfarrer Däniker in Bischofszell gab 1801 die 17. rechtmäßige Auflage davon mit Wasers Vorrede von 1769 heraus. Unter dem Namen „Waserbüchlein" blieb es in ostschweizerischen Schulen bis in unsere Tage. Für das Schreiben benützte man Vorschriften des Lehrers (z. B. Bibelsprüche) und achtete dabei auf Kalligraphie und Orthographie, verbot aber das Frakturschreiben. Die Kinder durften nicht aus der Schule entlassen werden, wenn sie nicht auch aus alten Urkunden, Schuld- und andern Briefen fremde Handschriften lesen gelernt und in Predigtbüchern oder Zeitungen das Lesen geübt hatten*). Das Rechnen wurde, wo der Schulmeister sich damit befaßte, nicht von allen Knaben betrieben; es beschränkte sich auf die „vier Spezies" (Addiren, Subtrahiren, Multipliziren, Dividiren). Ueber das Memoriren des kleinen und großen Zürcher Katechismus und anderer Religions-Lehrstoffe bemerken sämtliche Berichterstatter, daß sie immer

*) Ein das Gelesene verarbeitender Unterricht fand indeß nicht statt (D. H.).

(vergeblich) gegen mechanisches und gedankenloses Auffagen eifern. Dieselben theilen auch mit, daß sie unverständiges, rohes Schlagen der Kinder in der Schule verbieten und nur bei schweren Vergehen Schläge zulassen. Die Zeugnisse über letztern Punkt lauten nur hie und da ungünstig. Beim Examen erhielten an vielen Orten die Kinder Prämien an Geld, Brot und Lehrmitteln oder andern Büchern. In Bischofszell war der mit einem Ausflug verbundene „Hohlensteintag" eine Art Schulfest für die evangelische Jugend. Derselbe fand am Osterdienstag Nachmittags statt; seit der Revolutionszeit (1798) wurde er nicht mehr gefeiert.

Das Einkommen der Schulmeister war verschieden; in den Städten war es ordentlich; auf dem Lande betrug es nur 1—1½ Gl. wöchentlich. Eine Nebeneinnahme erhielten sie etwa als Vorsinger oder Meßmer sowie für die Nachtschule, wofür die Kirchenfonds an vielen Orten Beiträge gaben. Wie die schwach besoldeten Geistlichen erhielten auch einzelne schlecht bezahlte Schulmeister, besonders in armen Gemeinden, von Zürich Unterstützung an Geld oder Lebensmitteln. Es geschah dies aber erst von der Mitte des 18. Jahrhunderts an, und zwar aus einem Fonds, der dort ursprünglich für evangelische Flüchtlinge und zürcherische Landschulen durch Vermächtnisse gestiftet, aber seit 1777 auch durch Beiträge der thurgauischen Geistlichen geäufnet worden war, z. B. 1778 durch 51 Gl. vom Frauenfelder Kapitel, 74 Gl. vom Steckborner und 51 Gl. vom oberthurgauischen. Der Fonds hieß daher auch thurgauischer Landschulfonds, und es mußte daher nach 1798 den reformirten Thurgauern, Rheinthalern und den Evangelischen der Herrschaft Baden, weil auch diese früher für ihre Schulen etwas daraus bezogen, eine Auslösungssumme bezahlt werden. Er betrug 1779 42,000 Pfund. Selten waren auf dem Lande Lehrer, die sich für ihren Beruf ausgebildet hatten. Hie und da halfen die Frauen, Söhne oder Töchter des Schulmeisters nach, was bei zahlreichen Schülern ein Bedürfnis war. In Landgemeinden gab es auch noch sehr wenige Schulhäuser und Lehrerwohnungen.

Als in Zürich (seit 1765) eine Schulreformation begonnen wurde, regte (1766) Pfarrer Fries in Kirchberg, mit Vorlage eines Entwurfes, im Frauenfelder Kapitel ebenfalls eine Verbesserung an; bald sprachen es alle drei Kapitel aus, daß eine neue Schulordnung von den Behörden in Zürich ausgebeten werden solle. Diese ernannten eine Kom-

mission, in der auch der verdiente Chorherr und Professor J. J. Breitinger saß; zuerst wurde nun ein viele Fragen enthaltendes Zirkular an die Geistlichen erlassen, um genaue Berichte über ihre Schulen einzuziehen (S. 857). Auf Grund derselben wurde eine „Schul- und Lehrordnung für sämtliche Schulen im Landfrieden“ entworfen, den Geistlichen zur Begutachtung mitgetheilt und nach den eingereichten Wünschen theilweise abgeändert. Am 10. März 1772 übergab die Kommission ihre Arbeit der landfriedlichen Kommission zur Genehmigung und Einführung in den evangelischen Gemeinden des „Landfriedens“, nachdem sie von der Kanzel verlesen worden sei. Die Publikation derselben wurde auf „günstigere Zeiten“ verschoben. Als die Dekane berichteten, daß die neue Ordnung bereits in fast allen Schulen eingeführt sei und im Thurgau ein evangelischer Landvogt regiere, verstand sich endlich Zürich dazu, dem längst bekannten Wunsche zu entsprechen (6. Nov. 1779). Am 9. Januar 1780 wurde die Schulordnung auf allen evangelischen Kanzeln verlesen. An mehrern Orten fand die Einführung Widerstand und zog den Geistlichen Verdrießlichkeiten zu. Besonders übel empfand es Zürich, daß die evangelische Stadtbehörde in Frauenfeld den Verordnungen ihres „Landesbischofs“ sich nicht fügte und 1782 eine eigene Schulordnung herausgab, die freilich größtentheils der zürcherischen nachgeahmt war. Diejenige für die „landfriedlichen“ Schulen lautet der 1778 für die Zürcher Landschulen gegebenen fast durchweg gleich, und im wesentlichen bestätigte sie nur, was bisher eingelebt war*). Den Gemeinden, welche bisher das Wahlrecht gehabt hatten, das sonst nur dem Pfarrer und den Vorstehern der Gemeinde zukommen sollte, wurde es ferner gestattet, aber nur unter dem Vorsitz des Pfarrers, der die Wahlen den Examinatoren in Zürich zur Prüfung und Genehmigung anzuzeigen hatte. Ganz neu war indeß die Vorschrift, daß auch im Sommer mehrere Tage wöchentlich oder wenigstens am Samstag Schule gehalten werden sollte zum Beten, Lesen, Singen, Einliefern der Schriften u. s. w. als eine Art Repetirschule, und daß gewünscht wurde, es möchte, wie im Kanton Zürich, für die aus der Schule entlassenen Kinder an einem Wochentage Schule gehalten werden. Auch die Schulrödel oder Ab-

*) Sie enthielt dagegen gar nichts von den wohlbegründeten Reformen, welche einsichtige Pfarrer und Schulfreunde empfohlen hatten. (D. H.)

senzenverzeichnisse wurden bestätigt. Wenige neue Sommerschulen entstanden seit 1780; dagegen wurden die Winterschulen verlängert. Da die Geistlichen nur Kinder, welche in die Repetirschule gingen, zum Abendmahl zuließen, so wurden dieselben allmälig mehr besucht. In Frauenfeld und Dießenhofen errichtete man eine zweite Primarschule.

Vor der Mitte des 18. Jahrhunderts gründete Arbon, wie seiner Zeit Frauenfeld, eine Lateinschule für höhern Unterricht, und besetzte dieselbe mit einem Theologen, um unter diesem Vorwand einen Helfer zu erhalten. Ebenso stiftete Dießenhofen um dieselbe Zeit mit freiwilligen Gaben von ab- und anwesenden Bürgern (1465 Gl.) und Liebesgaben der evangelischen Stände (400 Gl.) ein „Provisorat", wofür 1740 ein geistlicher Bürger (Huber, bisher Hauslehrer in Bern) als erster Lehrer angestellt wurde. Schon 1726 war in Steckborn für eine solche Anstalt eine Stiftung gemacht worden, die aber erst viel später wirksam wurde. In Dießenhofen und Frauenfeld wurde in den höhern Schulen auch die französische Sprache gelehrt.

Betreffs des katholischen Schulwesens ist so viel bekannt, daß in manchen paritätischen Gemeinden, wo die Katholiken die Minorität bildeten, z. B. Gachnang, Bußnang, Müllheim, früher auch Sitterdorf, die katholischen Kinder die evangelische Ortsschule besuchten. Im Dorf Ermatingen gelang es durch Geschenke aus Constanz und von Gemeindebewohnern, 1740 eine katholische Gemeindeschule ins Leben zu rufen, deren Lehrer 1781 40 Gl. an Geld und an vier Tagen in der Woche bei den Geistlichen in der Kirchgemeinde freie Kost hatte. Der Vikar des Propstes Inseli in Wärtbühl, J. J. Reich von Bregenz, bewog die Katholiken in Schönholzerswilen, eine Freischule zu errichten (1747). Er gründete auch eine Winterschule in Wärtbühl, wofür 1748 auf dem Pfarrhausspeicher ein Lehrzimmer auf Kosten der katholischen Kirch- und Schulgenossen hergestellt wurde. Der Kollator gewährte an die Besoldung des Lehrers (26 Gl.) einen Beitrag von 14 Gl. aus dem reichen Kirchenfonds. Auf Befehl des Offizials der Abtei St. Gallen wurde nach 1741, „damit die Kinder der katholischen Kirchgemeinde Sitterdorf nicht mehr die dortige evangelische Schule besuchen müssen", in Oberegg eine katholische Schule eingerichtet, deren Lehrer jährlich 50 Gl. erhielt. Bei der Stiftung einer Kaplanei in Sirnach (1737) und in Steinebrunn (1743) wurde der Kaplan angehalten, Schule zu halten. In Hagenwil wurde von den Kirchgenossen und Nachbarn in

Sommeri eine Freischule gestiftet. In Dießenhofen, Bischofszell, Arbon und Frauenfeld bestanden die früher erwähnten katholischen Schulen fort. In Frauenfeld wünschten die Katholiken, daß der Schulunterricht durch einen weltlichen Lehrer ertheilt werde. Einer der dortigen Kapläne ertheilte ihn jedoch bis 1805, auch im Lateinischen. In Arbon wurden auf Anregung von Kaplan Schlappritzi, trotz dem Widerstand des katholischen Pfarrers, Beiträge für eine Freischule gesammelt. Religion, Lesen, Schreiben, theilweise auch Rechnen, waren wie in den evangelischen Schulen die Lehrfächer der katholischen Schulen.

28. Thurgauische Gelehrte und Künstler im 18. Jahrhundert.

Ungeachtet dieser sehr unvollkommenen Mittel zu einer höhern Bildung finden wir Thurgauer, die nicht nur als Geistliche, Juristen, Aerzte und Künstler sich ausbildeten und zunächst ihren Mitbürgern nützten, sondern um ihrer in Büchern bekundeten Gelehrsamkeit oder ihrer Kunst willen einen Ruf hatten, der über die Landesgrenzen hinausging. Dies war besonders bei reformirten Stadtbürgern der Fall. Der Sohn des J. K. Aepli, Vorstehers der „chirurgischen Gesellschaft" in Dießenhofen, Joh. Melchior Aepli, geboren 1744 und in Gottlieben, wo er seit 1795 wohnte, 1813 gestorben, wirkte sowohl bei den Aerzten als im Volke für eine bessere Gesundheitspflege und war beflissen, humane und christliche Gesinnungen zu wecken; 1802 stiftete er einen Lesezirkel für thurgauische Aerzte, der noch besteht. Die meisten seiner medizinischen Abhandlungen veröffentlichte er in Zeitschriften. Vom Sigmaringischen Hofe erhielt er 1789 das Diplom eines Hofrathes und Leibarztes. Seinem Heimatkanton diente er (seit 1798) als Mitglied des Erziehungsrathes, Vizepräsident des Sanitätsrathes und Präsident des Bezirksgerichts Gottlieben. Besonders verdient machte sich der kinderlose Menschenfreund und Gelehrte (1810) durch ein Legat von 10,000 Gl. für die thurgauischen Schulen aus Mitteln, die er durch Fleiß und Geschicklichkeit erworben hatte. Die Zinse dieses Fonds wurden für Prämien an Lehrer und für Beiträge an die seit 1853 bestehende Kantonsschule und das Seminar verwendet.

Bischofszell besaß gleichzeitig drei gelehrte Männer, deren einer, Jakob Christoph Scherb, geboren 1736 und gestorben 1811, mit Aepli befreundet war. Auch er gab verschiedene medizinische Schriften heraus, außerdem eine kurze Anleitung zur Erhaltung und Wiederherstellung

der Gesundheit. Ueberdies wirkte er wie Aepli für Einführung der Blatternimpfung. Als Privatmann, Arzt und Bezirksbeamteter in den Jahren der Revolution erwarb er sich eine so allgemeine Achtung und solches Zutrauen, daß er 1803 in die erste thurgauische Regierung gewählt wurde. Er resignirte aber schon 1807 wegen Altersbeschwerden und blieb dann bis zu seinem Tode in der Vaterstadt.

Zwei andere Gelehrte daselbst unterhielten freundschaftliche Beziehungen mit Scherb. Der eine war der Chorherr Niklaus Meyer von Luzern, ein fleißiger Sammler von einheimischen Insekten, besonders Schmetterlingen. Seine Beobachtungen wurden später veröffentlicht. Scherb kaufte die Meyersche Insektensammlung an und bereicherte sie. Durch gelehrte und populäre Schriften machte sich auch der andere, Felix Waser (von Zürich, 1722—99) bekannt. Seines bekanntesten Werkes, des sog. Waserbüchleins, wurde bereits gedacht; es ist auch darum merkwürdig, weil eine neue Auflage desselben in der ersten thurgauischen Presse (in Bischofszell) gedruckt wurde. (Bald nachher, 1798, kam eine zweite Presse ins Thurgau, nämlich in das Haus des Buchbinders und spätern Regierungsrathes J. J. Wüest in Frauenfeld).

Außer dem Bischofszeller Chorherrn Meyer finden wir auch in Kreuzlingen Ordensmänner, die als Schriftsteller thätig waren: 1) Johann Stirm von Haslach, zugleich Pfarrer in Güttingen (starb 1703); 2) Patrizius Huchler von Constanz (starb 1730); 3) Martial Endel von Rottwil (starb nach 1747); 4) Gebhard Gebhard; 5) Laurentius Laux von Kreuzlingen (starb 1757); 6) Wilhelm Wilhelm (wurde 1774 Professor der Theologie in Freiburg und starb 1790); 7) Bruno Ayble von Wolfeck (Würtemberg); 8) Abt Anton Luz von Hüfingen (Schwarzwald) (starb 1801).

Von Künstlern nennen wir: Joh. Kaspar Mörikofer von Frauenfeld, geboren 1733. Nachdem sein Oheim Melchior ihn in die Gravirkunst eingeführt, bildete er sich in Bern und Paris weiter aus. Eine von ihm verfertigte Schaumünze der Kaiserin Katharina von Rußland wurde besonders berühmt. Ein anderer Künstler war Johann Heinrich Boltshauser von Ottenberg bei Weinfelden, geboren 1754 in der Mühle zu Altenklingen. Er wurde durch Pfarrer Corrodi in Lipperswil vorbereitet, lernte in Dießenhofen die Gravirkunst, in Zürich das Bossiren, in Stuttgart das Modelliren und vervollkommnete sich in Augsburg und auf der Kunstakademie in Mannheim, wo er seit

1785 als Gehülfe und später als Hofmedailleur bis zu seinem Tode (1812) sich aufhielt. Seine Arbeiten, z. B. die Denkmünzen auf die Zürcher Salomon Geßner, Lavater, Bodmer, Breitinger, Usteri, sowie auf Gellert u. a. gelten als die vorzüglichsten dieser Kunstgattung. — Düringer von Steckborn, geboren 1720 und später Stadtammann daselbst, reiste 1740 als Töpfergeselle nach Zürich, um sich besonders im Zeichnen auszubilden. Da man hier seine vorzüglichen Anlagen dazu erkannte, so wurde er ermuntert, sich zum Maler zu bilden und darin unterstützt, sowie nachher in Bern. Er malte Porträts und Landschaften, zeichnete sich aber am meisten in der Thiermalerei aus. Mehrere seiner besten Arbeiten bewahren seine Erben; andere finden sich in Zürich, früher auch in den Schlössern Klingenberg und Herdern.

29. Das Armenwesen im 17. und 18. Jahrhundert.

Die Armenbesorgung blieb im 18. Jahrhundert noch eine sehr mangelhafte, und so war die Klage über die vielen Bettler dieselbe wie früher. Außer den Spitälern in den Städten bestanden in einigen Grenzorten, wie Bischofszell, Dießenhofen, Frauenfeld und Tägerwilen, auch Siechenhäuser. Dahin wurden auch von andern Gemeinden Aussätzige versorgt, z. B. von Alterswilen und Sitterdorf. Das Tägerwiler Siechenhaus hatte 1594 von Esther von Ulm, der Frau des evangelischen Junkers Walther von Hallwyl, auf Salenstein, später in Blidegg, 300 Gl. als Legat erhalten, die der Ehemann nach ihrem Tode (1611) nebst Zinsen verabfolgte. Der Fonds betrug 1727 7000 Gl. und 1761 16,166 Gl. Für Armenzwecke vergabten da und dort vermögliche Einwohner etwas, besonders für jährliche Brotspenden unter die Hausarmen ohne Unterschied des Bürgerrechtes und etwa auch des Glaubens. Der oberwähnte Walther von Hallwyl erfreute 1614 die paritätische Kirchgemeinde mit einer solchen Gabe im Betrag von 400 Gl., deren Zinse bis in unsere Zeit für Brotvertheilungen verwendet wurden. Gachnang hatte eine ähnliche Spende. Ein Kreis in Zihlschlacht und ein Meyer von Wetzikon machten im 17. Jahrhundert ähnliche Stiftungen. Noch mehr geschah in den Städten. Obrigkeitliche Vorschriften gestatteten, Ueberschüsse des Kirchengutes für die Verpflegung von Armen und Kranken zu verwenden. 1713 wurde das Mandat erneuert, daß Gemeinden und Gerichtsherren, welche ihre Armen nicht erhalten könnten, sich beim Landvogt melden sollten, der dann anordnen werde, wie von

den Klöstern, Pfarrern und auf andern Wegen Zuschüsse erhältlich seien. 1575 war bestimmt worden, daß Almosenswürdigen ein Zeichen für einen Monat zu geben sei; Männer, die auf den Bettel gingen oder die Frau oder Kinder dazu anhielten, sollten nicht an die Gemeinden gehen und stimmen. Man untersagte den Landvögten wie den Gerichtsherren, leichterdings Steuer- oder Bettelbriefe auszustellen, Fälle von Noth und erlittenem großem Unrecht ausgenommen. Gegen Bettler, Strolche, „Heiden", Zigeuner, Landstreicher wurden schon im 16. Jahrhundert Mandate erlassen, die befahlen, sie aus dem Lande zu weisen und im Falle des Ungehorsams oder Diebstahls nach der Größe ihrer Vergehen abzuprügeln, auf die Galeeren zu schicken, zu peinigen oder hinzurichten. Die Zigeuner sollten wie andere Diebe gehängt werden. Dorfwachen sollten dafür sorgen, daß Bettler und Vaganten die Leute nicht belästigen konnten. Die Bettelfuhren, die meistens aus dem Kirchengut bestritten werden mußten, kosteten viel. Pfarrer Lavater in Gachnang berichtet, daß Dörfer in seiner Kirchgemeinde vom 1. Februar 1711 bis März 1712 256 Fahrten zu leisten gehabt. Wie früher wurden auch von 1712 bis 1798 neben den bereits erwähnten Gesetzen und Verordnungen viele andere gegeben. Das Verbot, fremde Bettler und Landstreicher zu beherbergen oder ins Land zu lassen, wurde beinahe alljährlich wiederholt. Im Jahr 1713 berieth sich der Landvogt auf Befehl der Tagsatzung mit den Gerichtsherren, wie das Gesindel, mit dem das Land überschwemmt war, entfernt werden möchte; doch ohne Erfolg. Im Jahr 1719 erhielten die Quartierhauptleute die Erlaubnis, durch sog. Betteljagden die Gauner, Zigeuner, Keßler, Korbmacher mit ihren Weibern und Kindern, welche die Häuser der Landleute wie Fliegen umschwärmten und in Schluchten, Wäldern und Einöden die Früchte ihrer Räubereien und die Almosen gutherziger oder furchtsamer Landleute verschmausten, wie Gewild aus dem Lande zu treiben. In den untern Quartieren erhob sich gewöhnlich die ganze männliche Bevölkerung, durchstreifte Feld und Wald und scheuchte das gesuchte Volk vor sich her; dann wurde sie in bestimmter Stunde durch das Nachbarquartier an der Grenze abgelöst, und so ging es fort bis an den See oder Rhein, wo man die beschwerlichen Gäste prügelte und hinüberschaffte. Dadurch wurde es für einige Tage ruhig und sicher im Lande; aber eben nur so lange; denn die Anführer der Bettelhorden wußten gewöhnlich früher als das Landvolk, wann eine Betteljagd

stattfinden sollte, entfernten sich mit den Ihrigen bei guter Zeit in die toggenburgischen und appenzellischen Gebirge oder auch über den See und Rhein, und sobald die Gefahr vorbei war, wanderten auch sie wieder wohlgemuth ein. Um sie abzuschrecken, wurde daher verordnet, daß jede Gemeinde Wachen aufstelle und fremde Bettler fortweise; bei hoher Strafe sollte niemand unbekannte Leute beherbergen; Landstreicher, die sich zum zweiten Mal betreten ließen, sollten geprügelt, und wenn sie sich dennoch nicht entfernten, gebrandmarkt oder in „ewige" Kriegsdienste oder auf die Galeeren geliefert werden; wenn endlich ein Landesbewohner gegen den Gauner, der ihm für seine Ungastlichkeit den rothen Hahn auf das Haus zu pflanzen drohte, nicht den Landsturm aufrief, so war er zu einer Buße von 50 Dukaten verfallen (1748). Als gleichwohl neue Klagen über die Unzulänglichkeit dieser Verordnung eintrafen, befahl ein Mandat, beharrliche Landstreicher und Bettler, wenn sie auf die zweite Warnung sich nicht entfernt haben oder zurückgekehrt seien, mit dem Tode zu bestrafen (1754, 1762). Diese Strenge war indeß umsonst, weil das Gesetz nicht vollzogen wurde, und war auch bald vergessen. Bessern Erfolg hätte (1760—1771) die Aufstellung von Quartierharschieren haben können, wenn die Abtei St. Gallen denselben die Betretung ihrer im ganzen Lande zerstreuten Gerichte nicht untersagt und die Betheiligung an den Kosten verweigert hätte, um ihre Mannschaftsrechte zu wahren; dadurch wurden Maßregeln, welche nur bei Uebereinstimmung wirken konnten, gelähmt und dem Gesindel überall ein Zufluchtsort offen gelassen. 1772 erhielt Landvogt Wirz den Auftrag, nach den frühern Mandaten eine Bettlerordnung zu verfassen, wodurch Müßige zur Arbeit angehalten, Arme und Elende von den Gemeinden besorgt werden sollten. Er legte sie 1773 vor; die eidgenössischen Gesandten nahmen sie mit der Weisung an, jährlich über die Exekution zu berichten, aber arme Gemeinden dabei nicht sehr zu belästigen. Ein Mandat von 1779 und 1780 befahl aufs neue die Aufstellung von Tag- und Nachtwachen und wies die Steuersammler, Bettelpfaffen und „Einsiedler" (Pilger?), wenn sie nicht gültige Erlaubnisscheine bei sich tragen, auch alle Bären- und Affenführer, Gaukler, Marktschreier, Quacksalber oder Musiker, die mit Dudelsäcken, Leiern, Raritätenkästen, Lotterien und Glückshäfen das Land durchzogen, oder zu Lachsnereien Anleitung gaben, u. s. w., aus dem Lande, empfahl den Gemeinden Armengüter anzulegen und die Armen unter die Aufsicht

eines besondern Pflegers zu setzen. Dem Landvogt Weber gab das Syndikat von 1787 auf, die Gerichtsherren und die Landschaft über ein System, wie das fremde Bettel- und Strolchengesind abgeschafft werden könnte, wo möglich zu vereinigen. Den 8. Oktober 1788 schrieb er, es sei ihm gelungen, mit den Gerichtsherren und Landesausschüssen ein Projekt zu entwerfen, das er zur Genehmigung einsende. Dasselbe enthielt 18 Artikel. Es räumte den Gerichtsherren die Vollmacht ein, die niedere Polizei in ihren Gerichten zu handhaben, lässige Dorfwächter zu büßen, in zweiter Instanz dem Landvogt zu verzeigen, wogegen der Stand im ersten Jahre 1000, in den folgenden Jahren 500 Gl. für die Kosten beitrug. Unterzeichnet sind (Jan. 1789) für die Gerichtsherren: Landeshauptmann Franz Baron v. Würz; Sigm. Spöndli, Obervogt in Weinfelden; Gerichtsherren-Sekretär G. Anderwert; für die Landschaft als Ausschüsse: die Quartierhauptleute J. Georg Vogt von Güttingen, Joh. Hagg zu Wart, Quartierschreiber Brenner von Weinfelden. — Nicht bloß das Gesindel ist in Betracht gezogen, sondern auch das Paßwesen der Handwerksburschen, alles Gaukelwerk, Raritätenkästen, Lotterien, Vogelmänner, Scherenschleifer, Zainenbüezer (Korbflicker) ꝛc. Da mit Ausnahme Berns alle Stände ihre Zustimmung eingesandt hatten und der Ueberdrang des herrenlosen Gesindels so groß war, daß die Gerichtsherren und die Landschaft die Exekution des Projektes gerne beschleunigten, so zeigte der Landvogt an, daß er solche anzuordnen entschlossen sei; bald erklärte auch Bern seine Zustimmung, hielt es aber für schwer, die Ordnung durchzuführen. Nun wurde das Mandat gedruckt. Die VIII Orte beschlossen daher (24. März 1789), dasselbe nicht nur den Vögten von Kyburg und Andelfingen mitzutheilen, sondern auch an Stein, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell, Arbon und Bischofszell. Die bischöflichen Obervögte wollten die Rechte ihres Herrn vorbehalten. Der Abt von St. Gallen verbot die Verlesung des Mandats in seinen thurgauischen Gerichten, weil nur er und nicht die eidgenössischen Stände dieses Recht hätten; dagegen gestattete sie (1790) der Bischof in Arbon, Horn und Bischofszell; nur sprach er sein Befremden darüber aus, daß man nicht zu gemeinsamem Handeln sich voraus mit ihm verständigt habe. Als bald nachher die Erscheinung feindlicher Heere an den jenseitigen Ufern des Rheins und Bodensees die Aufstellung von Wachtposten nöthig machte, um das Eindringen von Gesindel und Ausreißern zu hindern, war man froh,

daß es möglich wurde, einige Räuberbanden, die sich namentlich im Güttinger Walde aufgehalten hatten, zu zersprengen und theilweise einzufangen und dadurch auch eines großen Theils der fremden Bettler loszuwerden; doch blieben noch viele unter dem Schutze der Heimatlosigkeit zurück.

1713 stellten die evangelischen Dekane den Gesandten von Bern und Zürich den besonders durch die Theurung (1692) verschlimmerten Zustand ihrer 70,000 Armen (?) vor und baten um Hülfe. Da Zürich bereits viel für sie gethan, so bat es Bern, für seine armen thurgauischen Unterthanen auch etwas zu leisten; Bern entschuldigte sich aber mit dem „Ueberfall" so vieler Armen aus dem eignen Gebiet. Gerade damals verwendete sich der evangelische Pfarrer in Sitterdorf für einen im Toggenburgerkrieg schwer verwundeten Gemeindegenossen, da eine am Bettag erhobene Gemeindesteuer nicht hinreichte, um die ärztlichen Kosten zu decken und seine Familie zu unterhalten, bei Zürich.

Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts sammelten immer mehr evangelische Gemeinden auf Antrieb ihrer Geistlichen Abendmahlssteuern, die etwa, wie in Amriswil-Sommeri, sogleich unter die Armen der Kirchgemeinde vertheilt oder für Armen- und Schulfonds, erstere unter dem Namen der Steuerfonds, verwendet wurden. Erst nach 1713, als paritätische Fonds der Art getheilt wurden, wagte man es leichter, neue Fonds zu gründen und durch fortgesetzte Abendmahls- oder Erntefeststeuern und Legate zu mehren. Vorher hegte man die Furcht, daß sie paritätisch erklärt würden. Um vermögliche Gemeindebewohner zu Vermächtnissen zu reizen, ließ man etwa an einem Steuersonntag, z. B. am Erntefest, die Namen der bekannten Testatoren von der Kanzel verlesen, eine Sitte, die z. B. in Sitterdorf bis 1840 fortdauerte. Wigoltingen und Sitterdorf machten auch Armenordnungen, jenes 1773, dieses schon 1764. Die Obrigkeiten bewilligten den Gemeinden, von einheiratenden Personen Taxen von 50—100 Gl. zu fordern und diese den Schul- und Armenfonds einzuverleiben.

Daneben hatten die katholischen und evangelischen niedern Gerichtsgenossen Antheil an dem 1567 von dem Abte Othmar in St. Gallen für seine Unterthanen aus dem französischen Pensionsgeld, ursprünglich für Versorgung von Siechen seiner Herrschaft, gestifteten Siechen- oder Bruggenfonds. Dieser betrug im Jahr 1715 59,158 Gl. und war durch Legate, Güterverkäufe u. s. w. so angewachsen, daß man die Zinse

zur Verpflegung der Kranken in diesem Siechenhause nicht aufzehrte und 1681 für die Armen etwas bestimmen konnte. Die evangelischen Armen im Thurgau wurden aber bis 1715 nicht daraus unterstützt. Auf ihre Klage bei Zürich unterhandelte Landammann Nabholz mit äbtischen Beamten. Man gelangte dann zu einer Rechnungsablegung und zu dem Beschluß, das Kapital solle zwar stehen bleiben und der Pfleger aus den Zinsen auch ferner reichliche Almosen geben, aber auch alljährlich jeder Gemeinde nach dem Mannschaftsfuße (nämlich für 44 Mann 25 Gl.) etwas bezahlen und je auf St. Johann (Baptist) Rechnung ablegen. Wirklich erhielten nun eine Zeit lang evangelische Gemeinden Beiträge. Es war versprochen, Katholiken und Evangelische gleichzuhalten; daher rieth Nabholz 1718 wegen schwieriger Prozesse ab, weitere Schritte in der Sache zu thun. Die ertheilte Zusage wurde aber später nicht gehalten und kein Evangelischer mehr zur Rechnung beigezogen. In dem zwischen dem Abt Beda und seinen aufrührischen Unterthanen am 23. November 1795 geschlossenen Vertrage hieß es nur, man werde in Zukunft das Almosen vom Siechenhausfonds laut Stiftungsbrief ohne Ansehen der Konfession austheilen. Damals erst vernahm man, daß vor 1712 mehr als 10,000 Gl. in 12 Jahren ungerecht verwendet worden, und daß in der Folge das Kloster mehrere tausend Gulden, die abbezahlt wurden, an sich gezogen und aus den für die Armen bestimmten Zinsen des Fonds an Hofbeamte Besoldungen und Geschenke bezahlt und die äbtischen Harschiere montirt habe. Einsprachen der Landesausschüsse hatte man lachend abgewiesen oder sich auf die Fruchtsendungen des Klosters im Hungerjahr 1771 berufen, wofür über 400,000 Gl. aus dem Fonds geschöpft worden seien. Klagten die Evangelischen bei den äbtischen Beamten in St. Gallen, so erhielten sie leere Vertröstungen oder höchstens so viel Geld, daß sie die Reisekosten nach St. Gallen daraus decken konnten. Dennoch warnten die evangelischen Geistlichen ihre Gemeinden, an der Auflehnung gegen das Kloster sich zu betheiligen. In ihrem Namen klagten sie bescheiden und in der Stille bei dem neuen Abt Pankratius über die Verkürzung ihrer Gemeinden. Er ließ ihnen darauf am 24. Juni berichten, man werde, wenn wahrhaft Arme an einem Orte seien, die vom Pfarrer und Ammann oder dem Hauptmann Zeugnisse beibringen, denselben wie den Katholiken aus diesem Fonde etwas verabfolgen. Im Namen der evangelischen Geistlichen der betreffenden Gemeinden beschwerte sich

(Juli 1796) Pfarrer Steinfels in Keßwil bei Bern und Zürich. Diese korrespondirten darüber mit dem Abte, der bei dem Syndikat von 1797 folgende Antwort geben ließ: Er habe bei der jährlichen Vertheilung der Gaben keinen Unterschied zwischen den Religionsparteien gemacht und werde es auch in Zukunft nicht thun, sofern gehörige Atteſtate eingehen; einen Theil des Kapitals könne er den Reformirten nicht herausgeben, weil er dann auch den Katholiken entsprechen müßte, und so dieses Armengut bald zerstreut würde; ebenso wenig sei es möglich, eine bestimmte jährliche Summe zur Austheilung voraus zu bestimmen, weil die Zahl der angemeldeten Armen in den einzelnen Jahren verschieden sei. Die reformirten Armen haben bisher weniger erhalten, weil sie sich der Anordnung betreffs der Atteſtate nicht haben unterziehen wollen. Der Gesandte des Abtes versprach jedoch, den Wunsch der evangelischen Orte, „jährlich jeder reformirten Gemeinde in seinen Gerichten etwas Bestimmtes zur Vertheilung unter ihre Armen zukommen zu lassen", zu empfehlen. Bald nachher ging die Herrschaft der Fürstäbte zu Ende. Steinfels wandte sich 1800 um Hülfe an die neuen Behörden. Erst 1810 konnte die thurgauische Regierung die Ausscheidung des Fonds erwirken, der damals ein Vermögen von 134,659 Gl. 53 Kr. hatte, wovon die thurgauischen Antheilhaber 30,996 Gl. erhielten, welche die einzelnen Gemeinden definitiv vertheilten.

Die Stadt Bischofszell hatte schon vor der Reformation eine Armenstiftung erhalten. Vermuthlich rührt dieselbe von der Erbauerin der ersten dortigen Brücke über die Thur her, nachdem ihre zwei Söhne darin ertrunken waren; bei ihrer jährlichen Todesfeier, am 2. Sonntage nach Jakobi, sollte jedem Bedürftigen ein Maß Gerste gespendet werden; dieser Tag hieß deshalb der Gerstentag. Die Armen der Kirchgemeinde erhielten an einem bestimmten Tage während der Ernte dieses Geschenk, das wegen des Mißbrauchs und wegen Gefahr von Körperverletzungen bei großem Zudrang, der besonders in Jahren des Mangels stattfand, später in der Kirche jedem einzelnen, den man dann durch eine andere Thüre entließ, verabfolgt wurde. Im 18. Jahrhundert ersetzte man die Spende durch ein Geldgeschenk an die jungen Schützen und feine oder rauhe „Schilte" (Wecken), die dem Obervogt und der Geistlichkeit, auch in der Nachbarschaft, sowie den Räthen und Beamten, den Spitalpfründnern und dem Volke ausgetheilt wurden, und deren Zahl auf 367½ stieg.

30. Gesundheitspflege.

Die Pest war Jahrhunderte hindurch der gefürchtetste Feind des Menschenlebens. Die schweizerischen Regierungen ordneten gegen ihre Verwüstungen Absperrung der Grenzen an; vor den Thoren der Städte versuchte man durch Räucherung eingehender Briefe, Waren und Kleider den bösen Gast unschädlich zu machen. Seit die Nachbarstaaten, besonders in den Seehäfen, die Quarantäne eingeführt hatten, drang die Pest nicht mehr in die Eidgenossenschaft vor. Gegen einheimische Epidemien standen der Obrigkeit weder Verwahrungs- noch Heilmittel zu Gebote.

Die menschliche Gesundheitspflege war in frühern Jahrhunderten ein freies Gewerbe, jedem offen, der durch „natürliche" Mittel oder durch irgendwelche Zauberei einen Schaden wieder gut zu machen versuchte. Nur die Wundarzneikunst hatte eine durch die Erfahrung gewonnene, einigermaßen zuverlässige Grundlage. Bäder, besonders Schweißbäder in Badstuben, waren allgemein gebräuchliche Heilmittel. Die medizinischen Präparate (zubereitete Stoffe) aus dem Pflanzen- und Mineralreich, meistens nach Schriften des griechischen und römischen Alterthums oder Rezepten der Alchimie gefertigt, waren um so weniger zuverlässig, als die Kenntnis des innern Baues und Lebens des Menschen, die Anatomie und Physiologie, noch in der Kindheit lag, in ihrer Ausbildung sogar durch obrigkeitliche Schranken gehemmt war. Wie regellos die „übernatürlichen" Heilmittel gewählt und angewendet wurden, hat der Pfarrer Anhorn von Bischofszell wenigstens theilweise in der Magiologie 1676 (S. 662) ans Licht gezogen.

Neben vielen Quacksalbern gab es, besonders auf dem Lande, sog. Operatoren, welche sich bei einem mehr oder weniger berühmten Operator oder einem studirten Arzte einige Zeit unterrichten ließen und dann ohne Examen ihre Praxis begannen und fortsetzten.

Auch Geistliche praktizirten neben dem Pfarramte als Aerzte. Pfarrer Winzürn (von Zürich) in Sitterdorf (1558—1567), der neben seinen theologischen Studien auch medizinische getrieben und in der Arzneikunde den Doktorhut erworben hatte, war bis Rorschach durch seine guten Kuren, wozu er die Mittel nach dem Aussehen des Urins wählte, bekannt geworden und berief sich, als er daselbst verklagt wurde, auf sein Patent. Im 17. Jahrhundert „praktizirten" auch Pfarrer Rützenstorfer in Sommeri-Amriswil (1648—1674) und sein Nachbar, Pfarrer

Schädler von Langrickenbach (1633—1675), letzterer ausdrücklich deswegen, weil er sonst nicht sein Auskommen gefunden hätte. Das oberthurgauische Kapitel mahnte sie zwar (1650), das zu unterlassen; doch sollte es ihnen erlaubt sein, consilia medica (ärztliche Räthe) zu geben. Selbst die Aerzte von Bischofszell und Weinfelden wollten ihnen das Praktiziren gestatten, jedoch nicht für chirurgische Fälle, sondern nur für innere Krankheiten, weil hier weniger Gefahr sei. Natürlich fiel es den Geistlichen zu, die von den Zürcher Kirchenbehörden in Pestzeiten empfohlenen Heilmittel oder Sicherheitsmaßregeln anzuwenden. Als solche waren vorgeschrieben: Räucherung der Wohnräume und Kirchen, Entfernung von Unrath, Verbote gegen Verunreinigung der Brunnen, Verhütung unnöthiger Besuche bei Erkrankten, Verpflegung durch ältere Personen, schnelle und tiefe Beerdigung der Toten u. a. m.

Daß man Gesundheit und Leben nicht mehr jedem preisgab, der ohne Studien und Erfahrung die Heilkunde auszuüben sich unterfing, beweist auch die Sorgfalt der Stadträthe, vertrauenswürdige Aerzte zu gewinnen. Während der Pest von 1611 war Lindauer einziger Arzt in Frauenfeld. Als wegen zu theurer Berechnung seiner Gänge beim Rathe geklagt wurde, erging die Verordnung, daß er für jeden Gang einen halben Gulden fordern dürfe (1612). Im Jahr 1662, als die Pest wieder auszubrechen drohte, gab Bischofszell dem Arzte Scheinli 50 Gulden Wartgeld und 5 Batzen für jeden Krankenbesuch. Frauenfeld nahm einen ständigen Stadtarzt an und besoldete ihn aus dem Gemeindegute (Dr. Sandholzer von Constanz); er erhielt als Wartgeld ein halbes Fuder Wein, 3 Mütt Kernen und 3 Mütt Haber und so viel Holz als ein Rathsherr. Seinem Nachfolger, Dr. Johann Good, wurde bei der Bestallung bestimmt, wie viel er für Rezepte, Besuche u. s. w. fordern dürfe; dazu kam ein Wartgeld. Dießenhofen hatte seit dem 17. Jahrhundert immer gelehrte Aerzte, von welchen einzelne sogar auf deutsche Katheder und an Höfe berufen wurden. Auch Bischofszell besaß seitdem tüchtige Aerzte aus der Familie Scherb. Ein Bürger von Sitterdorf diente als Operator bei Hanau in Hessen-Kassel, und ein Chirurg von Zihlschlacht beim Grafen Dohna in Königsberg. 1764 baten die thurgauischen Chirurgen die Gesandten der VIII Orte, ihnen zur Abstellung vieler Mißbräuche eine Zunftordnung zu gewähren. Es walteten diesfalls einige Bedenken ob; doch wurde ihnen auf folgende Weise entsprochen: 1) Allen fremden Afterärzten, Marktschreiern,

„Stümplern“ und Vieharzten soll die chirurgische Praxis verboten sein. 2) Die einheimischen dürfen zur Praxis nur admittirt werden, wenn sie beglaubigte Atteftate aufweisen können, daß sie bei einem Meister der Chirurgie dieselbe recht erlernt haben, die gewöhnliche Zeit gereist und in einem der eidgenössischen Orte examinirt worden seien. Der Landvogt soll mit Zuzug von zwei oder drei Chirurgen diese Atteftate prüfen. 3) Dieses Mandat habe keine rückwirkende Kraft.

Merkwürdiger Weise erließen die Oberherren und ihr Landvogt wohl bei Viehseuchen Mandate gegen deren Einschleppung und trafen Anstalten dagegen; aber es geschah nichts der Art gegen Epidemien bei den Unterthanen; sie überließen die Abwehr diesen selbst. Ebenso wenig sorgten sie für die Ausbildung von Aerzten. Im Gegentheil mußte Dr. Blaß von Stein dafür büßen, daß er, um sich bessere anatomische Kenntnisse zu verschaffen, den Leichnam eines Gehängten auf dem Schaffot bei Kurzdorf Nachts heimlich geholt hatte (1650). Zwölf Jahre später strafte ihn der Landvogt ungeachtet zürcherischer Verwendung mit einer fast unerschwinglichen Buße, nachdem es ihm gelungen war, ihn nach Frauenfeld zu locken, und Stein entsetzte ihn darauf seiner Stelle.

Als 1719 der Wasenmeister und Scharfrichter Mengis in Kurzdorf die Anzeige machte, daß durch den Genuß von Fleisch kranken Viehes hie und da Krankheiten verursacht worden, beschlossen die eidgenössischen Gesandten, durch den Landvogt den Genuß solchen Fleisches zu verbieten und zugleich zu befehlen, daß krankes Vieh dem Wasenmeister übergeben werde. (Der Abt von St. Gallen verlangte aber in Betreff der Malefizorte, daß der Wasenmeister in St. Gallen krankes und gefallenes Vieh beziehe). Man änderte aber diesen Beschluß schon 1720 dahin, daß dem Wasenmeister nur solches Vieh, das mit einer ansteckenden Seuche behaftet sei, überliefert werden müsse. 1780 wurde für alle deutschen gemeinen Vogteien eine Sanitätsordnung erlassen, welche unter andern forderte, daß für das Vieh, das man auf Märkte bringe, Gesundheitsscheine aus dem Wohnorte des Verkäufers mitgenommen würden. Als Angehörige von Appenzell und der Abtei St. Gallen diese Scheine erst am Marktorte ausstellen ließen, wurden ihre Obrigkeiten ersucht, eine ähnliche Verordnung zu machen, mit der Anzeige, daß sonst ihren Angehörigen der Besuch der Marktplätze in den eidgenössischen Vogteien untersagt werde. Dem Wunsche wurde

entsprochen. 1789 freuten sich die eidgenössischen Gesandten bei der Jahrrechnung zu vernehmen, daß es infolge guter Beobachtung dieser Vorschriften gelungen sei, die mehrorts unter dem Hornvieh ausgebrochene Seuche gänzlich zu heben. 1794 wurde für die vier deutschen Vogteien betreffend den Viehhandel und Viehtransit verordnet, daß die bisherigen Verbote und Einrichtungen sorgfältig gehandhabt, namentlich an Fremde die Durchpaßscheine einzig durch die hoheitliche Kanzlei und unter dem landvögtlichen Siegel, mit Bezeichnung der Anzahl und Farbe des durchgehenden Viehes, ertheilt werden sollten. Im folgenden Jahre wünschte Schwyz, daß die Kanzleien nur dann für fremdes Vieh Transitscheine ertheilen, wenn Ursprungspässe außer Zweifel setzten, daß das Vieh im Ausland gekauft worden und wegen Ansteckung nichts zu besorgen sei. — Dem Wunsche der Landschaft betreffend Aufhebung von Seewachen, weil sie viel kosteten, wurde nicht entsprochen, weil dieselben wichtig seien.

31. Kriegsdienst und Schützenwesen.

Eine der schönsten Früchte der Reformation, der Rücktritt einiger evangelischen Orte von Bündnissen mit fremden Staaten und die Bekämpfung des Soldienstes im Ausland, ging bald wieder verloren. Die katholischen Kantone waren gerade auch deswegen der Reformation ungünstig, weil mit derselben jenem Uebel ein Ende gemacht werden sollte. Zürich und Bern sträubten sich am längsten, die gefaßten Beschlüsse wieder aufzuheben; Schaffhausen that es zuerst, freilich mit kleiner Mehrheit (1549). Es war besonders Frankreich, das seine Heere durch Schweizer vermehrte. Auch ohne Erlaubnis der Regierungen, oft wider ihre Verbote, zogen auch Thurgauer Landsleute in fremde, vorzüglich französische Kriegsdienste; andere ließen sich für Venedig, Spanien, Piemont oder Holland anwerben. Wegen Werbungen in Kreuzlingen, welche auch Soldaten in Constanz zur Desertion verleiteten, wurde 1720, 1735 und 1736 geklagt, sowie 1743 wegen solcher für Spanien in Dießenhofen, und den jeweiligen Landvögten Auftrag ertheilt, dieselben zu verhindern, letztere aber bald wieder auf den Wunsch von Schwyz erlaubt. Ueber Schwyz beschwerte sich Bern 1758, daß es den Abschieden von 1736 und 1738 zuwider seinen Hauptleuten in spanischen Diensten gemeinsame Werbungen erlaubt habe. Schwyz

meinte dagegen, man könne den Hauptleuten aus einem Kanton, die in einem Regiment und Dienste seien, wohl gestatten, die Werbungskosten gemeinsam zu tragen und die Leute, so viel ein jeder bedürfe, unter einander zu vertheilen. Die andern Stände waren aber nicht dieser Ansicht. Arbon war früh ein Werbeort. Mit Bewilligung des Bischofs hatte 1688 Hauptmann Püntiner (von Uri) daselbst ein Werbbureau aufgeschlagen für die Venetianer gegen die Türken, 1704 folgten die Hauptleute Sprecher und Groß von Bern für Holland, 1716 Lieutenant Schlatter von Zürich für Venedig, 1734 Hauptmann Buol aus Bünden für ein österreichisches Regiment, Hauptmann Puttkamer aus Preußen warb daselbst französische Ausreißer für Preußen. 1767 klagten Ammann und Rath von Arbon in Zürich, daß der Bischof wider den Spruch von 1554, wonach das Mannrecht der Stadt gehöre, einem piemontesischen Hauptmann erlaubt habe, in ihrer Stadt ein Werbbureau für spanische Dienste zu errichten, und baten, es wie 1747 und 1752 zu verbieten. Der Obervogt Würz erklärte aber, der Spruch von 1554 handle nicht von der Werbung, sondern vom Mannrecht und gebe der Stadt nur die Befugnis, den Bürgern das Zeugnis auszustellen, daß sie frei geboren seien. Indeß wollten die eidgenössischen Gesandten, auch wenn der Bischof beweisen könne, daß er das Recht der Werbbewilligung in Arbon und Bischofszell habe, nicht gestatten, daß fremde Werber es ausbeuten dürften. In Dießenhofen ließ man es bei der hergebrachten Uebung bleiben. Zürich empfahl 1778 eine allgemeine Satzung über die Anwerbung von Unterthanen in den gemeinen Vogteien; man konnte sich aber nur dazu einigen, den Landvögten zu befehlen, auf Schleichwerbungen Acht zu geben und solchen möglichst vorzubeugen.

In Städten und Dörfern finden sich schon im 16. Jahrhundert Schützengesellschaften; in Frauenfeld entstand eine solche 1523. In einer Inschrift des ältern dortigen Schützenhauses heißt es:

„Sie sind allzeit gar hoch verrüempt;
es sei in sturm oder in schlachten,
tuend sie allzeit ganz flißig wachen!“

Im 16. Jahrhundert gebrauchten die Schützen noch Handrohre, die so schwer waren, daß nur der stärkste Mann sie zum Schusse zu bringen vermochte; es mußte das Rohr auf einem Schragen, einer Gabel oder im Schießstand auf einem Pfosten aufgelegt werden. Der

am Rohr befestigte Haken, welcher ihm den Namen Hakenbüchse gab, wurde in den Pfosten eingehängt, um den Rückstoß weniger empfindlich zu machen. Das Geschoß konnte daher füglich zur leichten Artillerie gerechnet und im Gefechte nur in beschränkter Weise verwendet werden. Die Hakenbüchse mußte mit der Lunte entzündet werden. Kraut und Loth, d. h. Pulver und Blei mit Lunte und Feuerzeug, gehörten zur vollständigen Ausrüstung des mit dem Handrohr versehenen Büchsenschützen; dabei konnte er ohne festen Standpunkt sein Ziel nicht fixiren.

Nach einer andern Inschrift im Frauenfelder Schützenhause nahm man laut Befehl der Stadtbehörde 1616 die „Muskete“ an die Hand, jedoch zuerst mit Springschlossen; doch wurde 1628 diese Form so geändert, daß jeder Schütze nach Kriegsart sein Geschoß zu brauchen sich befliß. Erst 1796 wurde der Stutzer statt der Muskete in Frauenfeld eingeführt. Dießenhofen hatte ein Schützenhaus zuerst jenseits des Rheines, erbaute aber 1568 ein solches auf schweizerischem Gebiete. In demselben Jahre zeigte Jakob von Ulm den eidgenössischen Gesandten an, daß Wellhausen, Lustdorf, Heschighofen, Pfyn und Müllheim in Wellhausen ein Schützenhaus gebaut hatten und anerboten, den Eidgenossen mit Freuden zu helfen. Damals zählte die Gesellschaft im Tannegger Amt 60 Mitglieder. Schon 1559 vernahmen sie von Güttingen, daß die dortigen Schützen sich fleißig übten und mit vielen Kosten im See einen Schießstand errichtet hatten. Auch im Weinfelder- und Lommiser-Quartiere, in Ermatingen und Gottlieben bestanden bereits solche Vereine. Beim Bau ihrer Schützenhäuser baten sie die Oberherren um Fenster, d. h. gemalte Glasscheiben mit den Wappen der regierenden Orte und ebenso um eine jährliche Gabe als Schießgeld. Aus Spekulation schrieb Marx Ulmer, Vogt in Weinfelden, 1558 ein Freischießen ohne Bewilligung des Landvogtes aus. Wegen dieser Unterlassung mußte er sich dann vor den Gesandten der regierenden Orte rechtfertigen. Diese verboten nachher dem Landvogt, allgemeine Schießen zu erlauben.

32. Grenzbesetzung am Bodensee (1793—1797).

Der Krieg, den die französische Revolutionspartei gegen Oesterreich und Preußen vom April 1792 an führte, blieb mehrere Jahre von der thurgauischen Grenze entfernt; dagegen wurde eine Fruchtsperre,

die Oesterreich 1793 verfügte, für den Thurgau drückend. Das Verbot wurde zwar in Ulm und Lindau bald insofern ermäßigt, daß man die Ausfuhr kleinerer Quanten gestattete; die Fruchthändler mußten aber durch Patente bescheinigen, daß das, was sie einkauften, nur für den Konsum der Eidgenossenschaft bestimmt sei und nicht außer Landes spedirt werde. 1794 erließ demgemäß auch der Landvogt ein Verbot des Verkaufs, besonders gegen die Müller, und wenige Monate nachher ein solches gegen die Ausfuhr von Rindvieh und Pferden, das aber, obschon es bald nachher auf Weisung der regierenden Orte erleichtert wurde, besonders in Bischofszell und Stein wenig Beachtung fand.

Was die französischen Emigranten betrifft, so beherbergte Frauenfeld deren viele, darunter Grafen und einen Bischof. Sie bewohnten Privathäuser, besonders die den eidgenössischen Orten gehörenden. Sie führten hier wie anderwärts ein zügelloses Leben, zum Aerger der besser Gesinnten und zum Schaden schlecht gesinnter Bürger. Als die französische Regierung Kunde erhielt, daß dieselben Mißtrauen gegen die junge Republik zu verbreiten suchten und feindselige Pläne gegen sie schmiedeten, verlangte sie die Ausweisung solcher unruhiger Köpfe. Dieselbe erfolgte rasch, als die französischen Truppen in ihrem Kampfe gegen die österreichischen der Schweizergrenze sich näherten. Viele Gemeinden waren über das ungebundene Treiben der Fremdlinge so erbittert worden, daß diese sich schleunig entfernen mußten. Im Juli 1796 erließen die Obrigkeiten strenge Weisungen wegen Aufnahme flüchtiger Franzosen.

Die Siege der „fränkischen" Armee über die österreichische und die Verfolgung derselben durch die Divisionen von Jourdan und Moreau nach Schwaben und an den Bodensee nöthigte die eidgenössischen Behörden, Maßregeln zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Abwehr von Flüchtlingen aus den feindlichen Heeren zu treffen.

Dießenhofen nahm (Juli 1796) auf Bitte des Obervogts von Gailingen die dortigen Juden auf, „weil sie wegen des Rückzuges der kaiserlichen Armee und der besonders gefürchteten Condéschen Truppen in der äußersten Nothlage seien." Die Juden durften aber an Sonn- und Festtagen sich nicht auf der Gasse sehen lassen und mußten zu Feuer und Licht bestens Sorge tragen; widrigenfalls hätte die ganze Judenschaft für den Schaden haften müssen; außerdem hatten sich die Juden erboten, die Nacht über nicht in Dießenhofen zu bleiben, für

Lebensmittel selbst zu sorgen und sich unklagbar aufzuführen. — Ebenso flüchteten damals die hegauischen Klöster und adeligen Herrschaften ihre Habe nach Dießenhofen.

Den 9. Juli erließ Zürich eine Verordnung wegen der Grenzbesetzung und verfügte, daß Deserteure nur einzeln durchzulassen und mit einem Laufpasse weiter zu spediren seien, während man ganze Abtheilungen unter genügender Bedeckung von Posten zu Posten zu geleiten, Bewaffnete aber zu entwaffnen habe. Es wurde strenge untersagt, Flüchtlinge des Condéschen Corps einzulassen, und dagegen geboten, fleißig die Gegend zu durchstreifen, damit kein Gesindel eindringen könne.

Das Syndikat ordnete alsbald an, daß längs des Sees und Rheins, von Horn bis Dießenhofen, Wachen aufgestellt wurden, welche in steter Verbindung mit einander stehen und bei Tag und Nacht auf jede Bewegung achten sollten. Es wurde ferner verfügt, daß beim Eindringen von gefährlichem Gesindel der Landsturm mit der großen Glocke zu ergehen habe; diese durfte darum bis auf weiteres, selbst bei Feuersbrünsten, nicht mehr geläutet werden. Als Hauptsammelplatz war Weinfelden bezeichnet und als Oberstwachtmeister Herr Morell von Remisberg bei Kreuzlingen ernannt, der früher in dem französischen Regiment von Sonnenberg als Hauptmann gedient hatte, und ihm die Leitung aller militärischen Anordnungen überlassen. Zugleich ermahnte eine Proklamation der Oberherren (19. Juli), die in allen Kirchen verlesen werden mußte, das Volk mit allem Ernste, die Grenzen wohl zu bewachen, Befehlen des Landvogts Gehorsam zu leisten, bei ergehendem Sturme dem bedrohten Orte zuzueilen und allfälligem Aufgebote sogleich zu folgen. „Auf euch, wurde den Thurgauern darin zugerufen, wird dieser Ruf des Vaterlandes einen um so stärkern Eindruck machen, da von eurer Pflichterstattung euer eigen Land, eure Weiber und Kinder den nächsten Genuß haben und ohne dieselbe zuerst in Gefahr kommen würden, einer- und anderseits, weil ihr die glücklichen Folgen der eidgenössischen Neutralität und der damit verbundenen kostbaren Anstalten bis auf heute ohne geleisteten Beistand genossen habet."

Das thurgauische Militärwesen stand freilich damals nicht gut. Nach einer Tabelle von 1774 fanden sich, ohne die bischöflich-constanzischen Orte sowie die der Abtei St. Gallen pflichtigen Gemeinden, in Frauenfeld, Dießenhofen und den 8 Quartieren 12,354 waffenfähige

Männer von 16—50 Jahren, 7147 Schießgewehre, 2692 Bajonette und 2889 Patrontaschen. Als die Franzosen nach Constanz kamen, lachten sie hell auf, wenn sie thurgauische Soldaten an der Grenze sahen; sie meinten, wenige französische Grenadiere könnten den ganzen Thurgau erobern.

Jetzt wurden die Schießübungen mit neuem Eifer aufgenommen; man entschloß sich, einstweilen eine Anzahl Waffen von Winterthur zu entlehnen und aus dem Erlöse von zerbrochenen Kanonen und andern unbrauchbar gewordenen Waffen 150 Stück vollständige Infanterie-armaturen anzuschaffen. Dießenhofen ließ (1795) einen Militärplan aufsetzen und seine Leute rüsten. Als Morell, bald nach seiner Ernennung, mit Landweibel Rogg zur Sicherung der Grenzen die dortigen Einrichtungen sowie die Miliz untersuchte (25. Juli), konnte er, wie kurz nachher auch der Zürcher Inspektor Joh. Scheuchzer, seine Zufriedenheit darüber bezeugen. Beim Syndikat von 1796 fanden sich auch Abgeordnete der Gerichtsherren und Quartierhauptmann Brunner ein, um einem der Zürcher Gesandten (Statthalter Hirzel) vorzustellen, daß es nicht unbillig wäre, da nun die ersten Landesoffiziere die Generalität vorstellten, wenn der Oberstwachtmeister Morell die sich ereignenden Vorfälle und Aenderungen nicht nur dem Landvogt, sondern auch dem Landeshauptmann einzuberichten hätte. Dies wurde zwar nicht beschlossen, aber von Hirzel gebilligt. Später klagte man jedoch, daß Morell, der im Anfang trotz seinem Eifer und Geschick Widerstand fand, es nicht gethan habe. Wegen Vertheilung der Kosten entstand noch ein Streit zwischen den Gerichtsherren und den Klöstern. Die letztern anerboten, statt der geforderten Hälfte $^1/_4$ zu übernehmen, ebenso viel die Gerichtsherren, obschon sie dafür hielten, daß sie laut Abschieden nur $^1/_8$ übernehmen müßten. Die Landschaft trug die Hälfte der Kosten.

Zur rechten Zeit hatten die Oberherren für die Besetzung der Grenze gesorgt. Den 1. August 1796 kam ein Abgeordneter des Stadtrathes von Constanz, Herr Burkart, zu dem Landvogt (Hauser) mit der Anzeige, daß die Franzosen sich nähern, und mit der Bitte, bei deren Generalität ein Fürwort einzulegen. Nicht nur sandte Hauser sofort den Landweibel nach Kreuzlingen, sondern ging samt der Kanzlei am 2. August selbst dahin, wo er vernahm, daß der Stadthauptmann Blank sich entfernt und die Bürgerschaft dessen Bild an den Pranger gestellt habe, und daß noch 250 Oesterreicher unter Hauptmann Karlowitz

in der Stadt lagen. Als um 3 Uhr Nachmittags die Franzosen von Almisdorf her sich näherten, unterhandelte Karlowitz mit ihnen und zog nach einer Stunde nach Bregenz ab; 500 Franzosen rückten in die Stadt ein; ebenso viele blieben bei Wollmatingen. Hauser besuchte am folgenden Tage einen französischen Hauptmann, der die besten Gesinnungen gegen die Eidgenossen aussprach, genaue Mannszucht und Verschonung des eidgenössischen Gebiets zusicherte. Da bald nachher der französische Kommissär Didier nach Constanz kam, redete Hauser auch mit ihm. Die Generale Ferino und Paillard befanden sich noch in Ueberlingen. Man vernahm indeß, daß die Oesterreicher ein Lager von 15,000 Mann bei Lindau und Bregenz errichtet hatten. Constanz wurde mit einer bedeutenden Kontribution belegt: 2000 Paar Schuhe, 30 Paare für Reiter und 30 ordinäre, 2000 Hemden und blaues Tuch, 100 Louisd'or, die Didier Abends 4 Uhr mit dem constanzischen Rathe Barxel nach Meersburg brachte. Unterdessen musterte ein französischer Hauptmann das Zeughaus und nahm alle brauchbaren Gewehre mit. Dagegen wurde das Wort, das dem thurgauischen Landvogte gegeben worden, gehalten. Aus Versehen geschah das einmal (September) nicht, als der in Hofen stationirte General Thareau den Herrn Bächler in Kreuzlingen mit zwei Husaren, die die Karabiner und Säbel bei der Schweizerwache nicht abgelegt hatten, besuchte. Als aber Morell reklamirte, befahl der Offizier seinen Begleitern, sofort ihre Waffen abzuliefern. Ebenso entschieden schritt derselbe ein, als ihm geklagt wurde, daß die thurgauische Wache von einigen Constanzern insultirt worden sei. Er stellte eine genaue Untersuchung an, ließ durch die thurgauischen Wachtmänner die Schuldigen bezeichnen und drohte jeden Constanzer Bürger, der sich derart vergehe, am Thurgauerthore aufhängen zu lassen. Den 23. September meldete Hauser dem Vorort, es seien in Constanz nur noch 40 Mann Besatzung; Morell habe aber von Kommandant M a r t e l vernommen, daß General Paillard in den Fall kommen könnte, die Waffen niederzulegen und sich durch die Schweiz zurückzuziehen. Martel zeigte ferner an, wie in Singen die Bauern französische Offiziere mißhandelt, dagegen 84 gefangene Oesterreicher freigelassen hatten. Mittelbar wurde Dießenhofen durch diese Ereignisse in der Weise betroffen, daß es als Beitrag an die Kontribution für seine ennetrheinischen Rebberge 569 Gl. 17 Kr. bezahlen mußte.

Die Lage der französischen Armee in Schwaben verschlimmerte

sich seit Anfang Oktober. Jourdan wurde am 2. bei Biberach geschlagen und näherte sich am 7. und 8. den Schwarzwaldpässen, wo seinem Heere sowie dem von Moreau ein österreichisches Korps den Rückzug zu verlegen drohte. Man fürchtete daher, daß die französischen Heere in die Schweiz flüchten werden, wie es einzelne österreichische Offiziere erwarteten und anzeigten, z. B. General Latour und Freiherr Degelmann. Die Vororte beschlossen deshalb, sofort zwei eidgenössische Repräsentanten ins Thurgau zu senden, und wählten dafür Rathsherrn Joh. Jak. Pestalozzi von Zürich und Junker Franz Balthasar von Luzern, der s. Z. als Repräsentant in Basel funktionirt hatte. Sie weilten vom 1. bis 26. Oktober im Thurgau. Den 5. berichteten sie an Zürich, sie haben in Winterthur mit Oberst Escher, dem Befehlshaber des zürcherischen Rheincordon in Stein, über gemeinsame Beschützung des Thurgau sich verabredet, in Frauenfeld den thätigsten Eifer der Munizipalität wahrgenommen und beim landvögtlichen Oberamte Erkundigungen eingezogen; Frauenfeld könne 1000 Mann Einquartierung übernehmen. Sie fügen bei, daß die Wege in den Schwarzwald noch offen, aber von Norden her so bedroht seien, daß Moreau nur noch durch die Schweiz zurückweichen könne, und wahr sei es, daß ein von Moreau mit Depeschen und Geld nach Basel abgefertigter Kurier um 3 Uhr Abends zwischen Müllheim und Pfyn erwischt worden.

Zürich ermahnte Dießenhofen, den Rheinübergang sorgfältig zu bewachen, und beauftragte den dortigen Rath, dem französischen Kommandanten mitzutheilen, daß nur Flüchtlinge zu Fuß in Abtheilungen von 20—25 Mann nach vorheriger Entwaffnung die Grenze passiren dürfen, unter der Androhung, nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Am 12. Oktober rückten, trotz Einsprache des Rathes, 381 Mann Zürcher mit 2 Achtpfündern unter dem Kommando von Ruppert in Dießenhofen ein, wo sie einquartiert wurden und zehn Tage lang blieben. Auf das Gesuch des Stadtrathes bei dem Syndikat, der Gemeinde die Kosten für diese Besetzung (1329 Gl.) zu erlassen oder dafür den Landvogteisonntag abzuschaffen, d. h. die Kosten für die Huldigung des Landvogtes, wurde letzteres bewilligt in dem Sinne, daß dafür alle zwei Jahre zwei Repräsentanten von Dießenhofen Namens der Stadt dem neuen Landvogt huldigen sollten. Der sehr gefährdete Rückzug Moreaus gelang; daher nahm die Zahl der in und um Constanz stationirten französischen Soldaten immer mehr ab. Am 6. Oktober

konnten die eidgenössischen Repräsentanten aus Kreuzlingen an Zürich berichten, der französische Kommandant Lorinet habe sich Morell gegenüber, wenn auch in halb erstickten Worten, so geäußert, daß man glauben dürfe, in wenigen Stunden werde kein Franzose mehr dort sein. Einen Tag nachher meldeten der Quartierhauptmann von Emmishofen und der Bürgermeister von Gottlieben den eidgenössischen Repräsentanten in Frauenfeld, daß in Constanz, Radolfszell und Ueberlingen keine Franzosen mehr stehen, sondern wieder echte vierschrötige Deutsche. Sie wünschten zugleich eine Inspektion bis Steckborn und Instruktionen für Morell (der bisher seine Pflichten gut erfüllt habe), wenn Constanz wieder von den Oesterreichern besetzt werde. Den 9. Oktober theilten die Repräsentanten Zürich mit, die Aufträge wegen der Requisitionen seien ausgeführt; Frauenfeld sei bereit, die kommandirte Mannschaft ins Quartier aufzunehmen. Wegen eines Trupps Marodeurs (zuchtlose Nachzügler) seien die Constanzer so in Schrecken gerathen, daß sie ihre Effekten in die Schweiz geflüchtet haben; es seien aber um 8 Uhr Abends 680 Oesterreicher von Meersburg her in die Stadt eingezogen, und zwischen Constanz und Heiligenberg stehe General Fröhlich mit 12,000 Mann. Den 17. beantragten die eidgenössischen Kommissäre, weil alles ruhig sei, die Hälfte der im obern Thurgau bis Arbon stehenden Mannschaft abzudanken und dasselbe mit derjenigen am Untersee zu thun, jedoch Morell Vollmachten zu ertheilen. Die Gefahr einer Ueberschreitung der Grenze durch die Franzosen war wirklich beseitigt. Den 2. Dezember konnte der Landvogt Hauser an Zürich berichten, in den Klöstern seien nur noch einige katholische Priester, die andern Emigranten aber fortgezogen, wahrscheinlich nach Constanz. Die große Mehrheit des Volkes dachte nicht von ferne daran, die Franzosen als Befreier anzusehen oder gar als solche anzurufen.

33. Die letzten Jahre der eidgenössischen Vogtei-Herrschaft (1789—1797).

Schon seit 1790 zeigten sich hie und da in der Schweiz Bewegungen, die auf einen Sturz der alten Ordnung zielten. Abt Beda in St. Gallen, gebürtig von Hagenwil, ein wohlmeinender Herr, der aber das Haushalten nicht verstand, wurde bald in empfindlicher Weise davon betroffen. Seit 1793 verbreitete sich von Goßau aus eine immer wachsende Unruhe im Oberbergeramte, zu dem auch Sitterdorf gehörte.

Der Muth der Unzufriedenen stieg, als man vernahm, daß auch im Gebiet von Zürich die Bewohner einiger Seegemeinden Forderungen an ihre Regierung stellten. Außer den Sitterdorfer Gerichtsgenossen waren es gerade die Mitbürger des Abtes, welche in Mehrheit der Bewegung sich anschlossen. Der äbtische Statthalter, Beat von Hagenwil, schrieb am 11. Mai 1795 dem Landvogt im Thurgau, er habe die Gemeinde durch den Ammann und andere Wohlgesinnte abhalten wollen, über den Anschluß an die Goßauer zu berathen; gleichwohl sei mit 8 Stimmen Mehrheit beschlossen worden, eine Deputation nach Goßau zu senden, mit ihr auch den Ammann Baur; er habe das Zürich und Luzern angezeigt. Seither sei eine zweite Botschaft nach Goßau gegangen; es heiße aber, daß die Goßauer mit ihnen nichts zu thun haben wollen. Trotz dem Widerstand des Konvents schloß der betagte Landesherr, weil er keinen Rechtshandel durchführen wollte, am 23. Oktober 1795 mit einzelnen Ausschüssen seiner Unterthanen einen „gütlichen Vertrag", worin er den meisten Wünschen derselben entsprach, z. B. auch betreffend Auslösung des Falls, Verwaltung des Bruggener Siechenfonds, und setzte die Besieglung des Vertrages dem Kapitel gegenüber durch. Er starb im Mai 1796. Sein Nachfolger Pankratius (Vorster) untersagte den Unterthanen, das eigenmächtig eingeführte Landessiegel ferner zu gebrauchen, und suchte verschiedene Konzessionen seines schwachen Vorgängers zurückzunehmen. Die Ausschüsse, die sich in den Aufstandsjahren gebildet hatten, wurden entlassen, klagten aber deswegen in Zürich. Dadurch entstand von neuem eine Unruhe, wobei das Volk sich theilte: die Harten wollten nicht nachgeben; die Linden hielten sich an die Regierung. Diese zweite Bewegung war noch heftiger als die erste. Der neue Abt wählte gerade den Weg, den sein Vorgänger verschmäht hatte. Er wies die Unzufriedenen an den Entscheid der Schirmorte, von denen nur Glarus einigermaßen auf ihrer Seite stand. Vom 13. März bis 12. April 1797 beriethen sich eidgenössische Abgeordnete in Frauenfeld über die Wünsche der äbtischen Unterthanen in Gegenwart von Gesandten des Abtes und der Ausschüsse der oberbergischen Gemeinden, darunter auch von Sitterdorf. Die Gemeinden wurden angehalten, das Siegel dem Abte herauszugeben; auch andere streitige Punkte wurden „erläutert", z. B. wegen der Wahl und der Befugnisse der von Beda gestatteten Kriegskommission. Die Kosten der Abtei wegen des neuen Aufstandes, 16,281 Gl. betragend,

wurden theils auf die 12 betheiligten Gemeinden verlegt (auf Sitterdorf 276 Gl. 42 Kr. 2 Pf.), theils auf einzelne Unruhstifter, wie Hauptmann Joh. Künzli, Operator Joachim Edelmann u. a., die 2000 Gl. bezahlen mußten, weil sie von einer Versammlung in St. Fiden, ohne Vorwissen ihrer Gemeinden, als Kläger nach Frauenfeld sich hatten schicken lassen; der Rückgriff auf die, welche sie gesandt, wurde ihnen vorbehalten. Der Abt erließ aus Milde sofort den gestraften Gemeinden die Hälfte des gesprochenen Beitrages. Wenige Monate nachher mußten die Gesandten der Schirmorte infolge neuer Ruhestörungen wieder entscheiden. Diesmal bewilligten sie den Gemeinden einen Landrath. Dem Abte half es nichts, daß er sich durch Flucht nach Deutschland der Unterzeichnung dieses Vergleichs entzog. Der Thurgau blieb mit Ausnahme von Sitterdorf und Hagenwil fast überall ruhig. Nur in den Gerichten der Komturei Tobel stiftete Georg Ruckstuhl von Oberhausen, meist zu nächtlicher Zeit, die Gemeinden auf und versuchte sie dahin zu bringen, daß man die Komturei nöthige, keine Früchte mehr zu verkaufen, indem er bemerkte, sie sei verpflichtet, drei Blumen oder Jahrgänge Vorrath zu halten; da man wegen des deutsch-französischen Krieges eine Fruchtsperre befürchten mußte, so kamen nämlich die Gemeinden in Gefahr, Mangel zu leiden. Als er die Vorgesetzten nicht überall gewinnen konnte, sagte er den Leuten bei dem Jahresgericht den 29. April (1795), die gerichtlichen Fertigungen und Einhändigungen seien eingeschlichene Neuerungen, und stellte die Forderung, daß der Komtur auch den Herrschaftsleuten schwöre. Die Menge gab ihm Beifall; Mißvergnügte rotteten sich zusammen und beschlossen, die Abschaffung jener Neuerungen zu verlangen, sowie Verlesung der ganzen Offnung und aller Tobler Akten. Auf die Klage des Komturs ließ der Landvogt verschiedene Richter und andere Männer von Bezikon, Maltbach, Affeltrangen u. s. w. durch den Landweibel und die Kanzlei in Tobel darüber anfragen (5. Mai). Nachdem dieselben die Klage bestätigt hatten, erhielt der Landvogt Auftrag, Ruckstuhl selber zu verhören. Beim Syndikat (20. Juni) wurde er dann wegen Aufwieglung auf 4 Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt mit dem Beisatze, wenn er vorher heimkehre, so solle er am Leibe gestraft werden und zu doppelter Verbannungszeit verfällt sein. Ruckstuhl kehrte aber schon nach einem Jahre unbegnadigt zu seiner Familie zurück, betrieb sein Gut und besuchte auch die Märkte. Der Landvogt Hauser sandte auf die Anzeige des

Obervogts Meier in Tobel zwei Landgerichtsdiener, um ihn, sobald sie ihn träfen, zu verhaften, gab nachher, weil dies nicht gelang, Meier einen Gewaltschein und befahl einem Landgerichtsdiener, nach dessen Anweisung ihn gefangen zu nehmen. Auf die Bitte von Ruckstuhls Frau erklärte der Komtur, er wolle der Begnadigung nicht entgegen sein, wenn der Mann sich dafür verwende. Ruckstuhl that aber deswegen keine Schritte, sondern blieb, lockte die Leute in sein Haus, stiftete sie auf und gab ihnen vor, die regierenden Orte haben ihn begnadigt; nur dürfe er seine Wohnung nicht verlassen und müsse in Wyl die Kirche besuchen. Der Komtur bat daher Zürich, ihn vor der bekannten Kühnheit dieses Mannes zu sichern, diesen jedoch nur wegzuweisen. Luzern und Zürich befahlen das dem Landvogt, der zwei Landgerichtsdiener nach Tobel sandte, um den Befehl auszuführen. Ruckstuhl floh aber vorher.

Indessen blieben die von Frankreich her verbreiteten Ideen von Freiheit und Gleichheit nicht ohne Einfluß. Wegen des Falls trat man mit den Oberherren in Unterhandlung zum Zwecke, dieser verhaßten Servitut loszuwerden. Den 29. Mai 1795 meldete der Obervogt Würz in Arbon an Zürich, bei Anlaß des Gerichtsherrentages (23. Mai) haben die Quartierhauptleute Haag von Wart, Vogt von Güttingen und Quartierschreiber Freihofer den Wunsch geäußert, das Fallrecht auszukaufen; er habe sie auf eine spätere Versammlung vertröstet. Er fügte bei, die Sache sei schön, aber die Folgen bedenklich. Nun höre er, daß die Landschaft es ernstlich betreibe und vor das Syndikat bringen wolle. Wenn der Auskauf bewilligt werde, so sei zu fürchten, daß noch andere Dinge erfolgen; die regierenden Orte mögen also den Entschluß verschieben. Das Fallrecht zeichne den Herrn vor seinen Angehörigen aus und erinnere diese an ihre Abhängigkeit; man müsse also behutsam gehen. Den 12. Juni berichtete er, die Fallherren werde er auf den 23. Juni versammeln, gebe aber zu bedenken, daß in nächster Zeit nicht nur die Ablösung des Falls, sondern auch die des Kleinzehntens, der Grundzinse, aller Gefälle überhaupt betrieben und so die Herrschaften in Gefahr gesetzt werden, ganz auf das Trockene zu kommen, und bitte daher um Schutz bei dem Besitze der herkömmlichen Rechte. Die Fallherren beschlossen dann, entweder Aufschub zu verlangen oder mit dem Landvogteiamte ein Abkommen zu treffen. Die Landschaft stellte wirklich beim Syndikate (Juli 1795) das Ansuchen

um Auskauf des hoheitlichen Falles und der daran hängenden Abgaben; die Gerichts- und Fallherren wünschten, daß man es beim Alten belasse, zeigten sich aber für den Fall, daß die Oberherren dem Gesuche der Landschaft entsprächen, bereit, zu einem billigen Auskaufe Hand zu bieten. Alle Stände, mit Ausnahme von Unterwalden und Freiburg, welche zuerst „referiren" wollten, waren dem Gesuch geneigt und ernannten eine Kommission mit dem Auftrage, ein Gutachten auszuarbeiten. Man berechnete, daß in den letzten 20 Jahren von ungefähr 3100 Haushaltungen etwa 600 Gl. für die Landesherren eingegangen seien, wovon der Landvogt 80 Gl. und der Landweibel 200 Gl. erhielt. Ueberdies hatte jeder Landgerichtsdiener von jeder fälligen Haushaltung in seinem Quartier 8 Kreuzer für Fallbatzen oder Fallhühner; von jedem Mannsfalle 1 Gl. und von jedem Weiberfalle 30 Kr. zu beziehen gehabt. Die Eidgenossen gedachten nun für jede Haushaltung $7^1/_2$ Gl. als Auskaufsumme zu verlangen, also zusammen 23,692 Gl. 30 Kr., wovon der Landvogt und der Landweibel obige Summen und die Gerichtsdiener 340 Gl., die Landesherren den Rest erhalten sollten. Auch die Gerichtsherren waren mit diesem Ansatz einverstanden, der aber nur auf den Leibfall, die Fallbatzen oder Fallhühner, den Laß und die Freigebung Bezug haben und auf Martini 1795 und 1796 bezahlt werden sollte. Die Stände nahmen diese Vorschläge an. Bald nachher wurde von vielen Fälligen der Auskauf bezahlt (15,000 Gl.). Eine Tabelle, die damals erstellt wurde, zeigte, daß es Orte gab, wo mehr als 100 fällige Haushaltungen sich befanden: in Zihlschlacht 107, in Märstetten 111, in Egelshofen 143, in Altnau 148, im Ganzen 3367. Im Ganzen mußten sie die Summe von 25,237 Gl. 30 Kr. bezahlen. Da das Kloster Paradies eben ein Anleihen von 25,000 Gl. machen wollte, so erlaubten die Gesandten bei dem Syndikat von 1796, diese Summe auf Martini als Anleihen für 20 Jahre ihm zukommen zu lassen. Die Gerichtsherren verständigten sich mit ihren Angehörigen auf verschiedene Zahlungsfristen. Der Bischof verlangte z. B. laut Vertrag vom 13. September 1793 in Egnach von jeder Haushaltung für den Leibfall $8^1/_2$ Gl. Wegen der bald nachher eintretenden Aenderung aller Verhältnisse erhielten aber die meisten Gerichtsherren nur einen Theil der Auslösungssumme.

Geschichte des Thurgaus

von 1798—1830.

Bearbeitet von Pfarrer **G. Sulzberger.**

Geschichte des Thurgaus

von 1798–1830.

Bearbeitet von Pfarrer G. Sulzberger.

Erster Abschnitt.

Die Revolution und ihre Folgen.

---

1. Die Revolution und die Befreiung der Thurgauer
(Januar bis März 1798).

Kaum war in Frankreich die Revolutionspartei zur Herrschaft gelangt, so richtete sie ihre Blicke auf die Nachbarländer, um auch diese nach ihren Ideen umzugestalten. Die Schweiz wurde ebenfalls mit einer Umwälzung bedroht, und im Laufe des von 1792 bis 1797 dauernden Krieges der französischen Republik mit dem deutschen Reich und andern Mächten bot sich öfter Anlaß zu Feindseligkeiten, denen die Schweizer Regierungen allerdings auszuweichen vermochten. Indem aber diese dabei ihre Uneinigkeit und Schwäche verriethen, reizten sie die französischen Machthaber, die nach Eroberungen oder fremden Geldmitteln trachten mußten, um ihr Ansehen behaupten zu können, mehr und mehr, einen Angriff vorzubereiten. Genf hatten sie schon im Herbst 1792 zu gewinnen versucht, und sie ruhten nicht, um es an Frankreich zu ketten; Mülhausen wurde durch drückende Maßregeln zum Anschluß gedrängt; ein Theil des Fürstbisthums Basel war im März 1793 französisch geworden; auf Wallis richtete General Bonaparte von Italien aus gefahrdrohende Blicke. Endlich lockten die Staatsschätze einiger Kantone zu einem Feldzug gegen die „Aristokratie".

Ehe noch das französische „Direktorium" des Friedens mit Oesterreich völlig sicher war, begann es an einem Bruche mit den Schweizern zu arbeiten. Es schickte den Agenten Mengaud (Sept. 1797) nach Basel, der den Obrigkeiten die Ansprüche seiner Herren eröffnen und die Unterthanen zum Aufruhr ermuntern sollte. In Paris betrieb Friedrich Cäsar Laharpe von Rolle, den die Berner Regenten verfolgten, die Befreiung der Waadt; Ende November lockte das Direktorium einen Anhänger französischen Wesens, den Oberstzunftmeister Peter Ochs von

Basel, nach Paris, um ihn als Rathgeber zu benützen. Alsbald ließ es das mit Bern verbündete bischöflich-baselsche Gebiet besetzen, zu dem auch Biel gehörte.

Es fehlte nicht an Beobachtern, die solche Ereignisse schweizerischen Staatsmännern vertraulich ankündigten und zu Gegenmaßregeln riethen; weil aber diese in einer Neugestaltung des Bundes und einer Befreiung der Unterthanen bestehen sollten, so scheute man davor zurück und hoffte durch Unterhandlungen und eine neue Beschwörung der Bünde den Sturm abzuwenden. Das Direktorium wollte jedoch keine Zeit verlieren; es nahm Partei für die unzufriedenen Waadtländer, stellte eine Armee an die Grenzen, bedrohte Bern, Freiburg und Solothurn wegen angeblicher Feindschaft und traf alle Anstalten zu Gewaltstreichen. Ein Unfall, der einem französischen Boten in der Waadt widerfuhr, gab den Vorwand zur Besetzung des Landes (28. Jan. 1798), um es gegen Bern zu schützen, das Truppen gesammelt hatte.

Inzwischen war die Landschaft Basel zum Aufruhr geschritten und die Stadt zum Nachgeben genöthigt worden; auch in Freiburg, Solothurn und Bern regten sich Freiheitsfreunde oder „Patrioten", die eine neue Ordnung anstrebten; in Zürich sah sich die Regierung gezwungen, den Unzufriedenen entgegenzukommen; in den Landschaften Toggenburg und St. Gallen gährte es gegen die äbtische Herrschaft.

In dieser Bewegung blieb der Thurgau nicht zurück. Am 23. Januar erschien in Zürich bei Buchbinder Fries ein Aufruf unter dem Titel: „Unmaßgebliche Vorschläge eines thurgauischen Volksfreundes zur Erlangung der bürgerlichen Frei- und Gleichheit und einer Volksregierung. Allen Freunden der Freiheit gewidmet zur reiflichen Ueberlegung." Der Verfasser wies auf das schöne, von Gott so reichlich gesegnete Land hin; aber niederschlagend sei es für den Patrioten, wenn er denken müsse, daß ein großer Theil der reichen Ernte müßigen Mönchen und Nonnen, sogar außer Landes zu theil werde, oder wenn er sich den traurigen Zustand der Justizpflege vergegenwärtige, der nur darauf eingerichtet zu sein scheine, das Geld aus dem Beutel der Unterthanen zu locken. Daher forderte er die Thurgauer auf, die ersten Schritte zu wagen zu ihrer Befreiung, mit Muth und Entschlossenheit und mit Vertrauen auf die göttliche Vorsehung, aber nicht zu vergessen, daß Gesetzlosigkeit und falsche Freiheit die Quelle von unzählbarem Elend sei. Sie sollen langsam sein im Berathen, aber schnell

in der Ausführung der beschlossenen Maßregeln. Als Grundsätze wurden bezeichnet:

1) Vollkommene Religionsfreiheit für Evangelische und Katholische.

2) Sicherheit für alle Personen und ihr Eigenthum, auch das ihrer Gegner.

3) Bitte an die regierenden Orte um Befreiung, aber in dem Sinne, daß sie dann als freie Leute in den Schweizerbund aufgenommen zu werden wünschen und alles thun wollten für das Vaterland.

4) Bewaffnung der Freikompagnie und anderer freiwilliger Mannschaft und Besetzung der Klöster, Statthaltereien und Schlösser und Beschützung derselben; nur müssen Offiziere gewählt werden, die die Hitze des Volkes zu mäßigen wissen, damit die thurgauische Revolution nicht durch Gewalt- und Greuelthaten befleckt werde.

5) Sofern man versichert wäre, in allen 8 Quartieren ansehnliche, habliche Personen zu finden, die für die Revolution wären, könnte man jedes Quartier allein versammeln, damit das Volk Ausschüsse wählen könnte zur Einrichtung eines Regierungsplanes und andern zum Wohl des Landes erforderlichen Sachen.

6) Sei dann die Revolution vollendet, so sollte eine Landsgemeinde gehalten werden zur Vorlage und Bestätigung des Verfassungsprojektes und der Wahl der Landesvorsteher. Die Abschaffung von Gerichtsherrlichkeiten, der Majoratsgüter, Auskauf der Zehnten, Grundzinse, Verkauf der als Nationaleigenthum erklärten Güter u. s. w. werde dann von selber nachfolgen.

Diese Ermahnung fiel im Dorfe Hauptwil zuerst auf guten Boden bei den Brüdern Brunschwiler, Joachim und Enoch, besonders bei ersterem, dem Färber Brunschwiler, der durch die Beiwohnung an einer appenzellischen Landsgemeinde zum Handeln angeregt worden war. Er theilte noch später darüber Freunden mit besonderer Bewegung folgendes mit: Bei diesem Anlasse habe er nebst einem Freunde auf der Heimkehr, des großen Eindrucks voll, auf der Höhe von Vögelisegg auf das Gelände des Bodensees hinuntergeblickt, und mit einander haben sie das traurige Mißgeschick des Thurgaus, dem die herrliche Gabe der Freiheit so lange entzogen sein sollte, beseufzt. Dann haben sie auf der weitern Heimreise fortwährend über die Mittel und Wege sich berathen, wie auch für den lieben Thurgau der Tag der Freiheit herbeizuführen und was sie selbst dazu beitragen könnten. Zuerst theilte Brunschwiler seinem

Geschäftsfreunde Joh. Georg Meßmer in Erlen, dem spätern Oberrichter, seinen Plan mit, zwar keine Revolution zu machen, aber bei den Landesherren um Befreiung einzukommen. Brunschwiler schlug ihm dann vor, mit ihm dieses schwere Werk zu beginnen; doch wollte er noch vorher mit seinem Gerichtsherrn Joh. Jakob von Gonzenbach in Hauptwil darüber reden. Meßmer rieth ihm noch, mit seinem Bruder Enoch sich zu berathen und nicht zu zögern. Zu großer Freude des Färbers Brunschwiler gab Gonzenbach, ein gebildeter Kaufmann, seinem Plane vollkommen Beifall und anerbot sogar sofort einen Plan zu verfertigen. Nachdem Brunschwiler denselben von Gonzenbach erhalten hatte, nahm er die Sache in Angriff und ging mit Meßmer zuerst zum Gerichtsschreiber und Pfleger Anderes nach Erlen, um diesem den Plan zu zeigen. Als Anderes nach Bedenklichkeiten denselben gebilligt, reisten sie damit weiter nach Altnau zu Steuerpfleger Widmer und am folgenden Tage zum Seckelmeister Mayer nach Arbon. Brunschwiler ging dann mit dem Plane noch allein nach Weinfelden zu Paul Reinhard, Apotheker, und Meßmer mit Anderes zum Ammann Freihofer nach Gottlieben. Ueberall wurden sie mit Beifall aufgenommen, und ihr Vorschlag, für Ausführung dieses Befreiungsplanes den 1. Februar 1798 in Weinfelden eine Zusammenkunft zu halten, gebilligt.

Den 30. Januar theilte dieses der Obervogt Würz in Arbon dem zürcherischen Bürgermeister Kilchsperger mit und fügte bei, er habe durch einen Deputirten in aller Stille das ihm mittheilen lassen und rathen wollen, die Brunschwiler durch den Landvogt Hauser oder durch den Stand Zürich des Nachts gefangen nach Frauenfeld führen und durch zwei Repräsentanten der zwei Vororte verhören zu lassen. Er fürchte aber, daß die st. gallischen Leute das benützen und mit den thurgauischen Uebelgesinnten gemeinsame Sache machen würden, was ziemlich bestimmt sei; dieses dürfte das ganze Vaterland harten Vorfällen aussetzen. Gewiß aber seien noch gutgesinnte, einflußreiche Männer im Lande, die dieses schändliche Projekt vereiteln können. Schließlich bat er, diese Anzeige im größten Geheim zu halten, weil er sonst den gröbsten Mißhandlungen ausgesetzt wäre.

Der thurgauische Landvogt schrieb beruhigend am 1. Februar nach Zürich, er vernehme, daß die auf diesen Tag verabredete Versammlung nicht stattfinde und somit die drohenden Unruhen beseitigt seien. Von dem Amtmann Paul Usteri vernahm aber Zürich, daß wegen dieser

Unruhen das Kloster Ittingen bereits verschiedene Kostbarkeiten habe nach Constanz flüchten wollen, die aber in Wagenhausen noch angehalten worden, und daß in Klingenberg und Feldbach Aehnliches beabsichtigt, aber verhindert worden sei. Wie es heiße, seien zehn Emissäre, J. Brunschwiler, G. Anderes, Brauchli, Baumwollenhändler von Wigoldingen u. a., mit weiß=roth=grünen Kokarden durch den Thurgau geritten, meistens übelbeleumdete Leute, welche Freiheit und Gleichheit gepredigt und eine Schrift haben unterzeichnen lassen, die Zerstörung der Klöster und Aufhebung der Gerichtsherrentage verlangen und die Leute auffordern, am 1. Februar im „Trauben" in Weinfelden zu erscheinen.

Aus allen thurgauischen Gemeinden erschienen am 1. Februar Leute in Weinfelden, die meisten mit Kokarden auf den Hüten und ziemlich entschlossen, die Freiheit und Unabhängigkeit sofort auszurufen. Um 12 Uhr eröffnete Paul Reinhard die Versammlung mit einer Anrede, die er auf der Treppe des Wirthshauses zur Traube hielt. Landrichter Kesselring und Enoch Brunschwiler hatten wegen der drohenden Haltung des Volkes vorher den st. gallischen Obervogt J. G. Zollikofer in Bürglen gebeten, nach Weinfelden zu kommen. Zollikofer verhinderte nach seiner Ankunft mit andern verständigen Männern, daß man an diesem Tage die Unabhängigkeit dekretire, rieth vielmehr darüber zuerst die Gemeinden anzufragen und diese später durch Abgeordnete sich erklären zu lassen. Nach vielen Reden brachte er es dazu, daß Ulrich Kesselring in Bachtobel, der Sohn des Landrichters und Gerichtsherrn in Boltshausen, den Auftrag erhielt, die Versammlung, die etwa aus 3000 Personen, freilich auch manchen Neugierigen, bestand, über folgende Punkte anzufragen:

1) Ob man von den regierenden Orten die Freiheit und Unabhängigkeit mit Nachdruck ausbitten solle, mit der Erklärung, daß dann die Thurgauer als treue Bundes= und Eidsgenossen mit Gut und Blut zur Vertheidigung des Vaterlandes für sich und alle Miteidgenossen alles aufopfern wollen.

2) Ob man nur die eingeschlichenen Mißbräuche in der Regierung und der Militärverfassung der regierenden Orte zur Verbesserung empfehlen wolle.

Bei der Anfrage über den ersten Artikel schwang das Volk die Hüte und erklärte sich einstimmig für dessen Annahme, blieb aber ganz

stille, als es über den zweiten Artikel angefragt wurde. Ferner wurde beschlossen:

Es sollen Samstag den 3. Februar, Nachmittags um 1 Uhr, in allen thurgauischen Gemeinden die zwei obigen Artikel mitgetheilt und sie darüber angefragt werden, und Bevollmächtigte jeder Gemeinde sollen nachher Montag den 5. Februar die Gemeindsbeschlüsse auf das Rathhaus nach Weinfelden überbringen, wo man das Weitere beschließen werde. Ruhig und freudig ging hierauf die Versammlung auseinander.

Zürich erhielt sofort von Zollikofer und dem abtretenden Obervogt Brunner in Weinfelden Bericht über diese thurgauische Landsgemeinde, der ersten, die seit der Reformationszeit wieder im Thurgau stattfand. Hauser freute sich, mittheilen zu können, daß der größte Theil des Volkes nichts Neues zu verlangen scheine, und daß kein Quartierhauptmann dabei erschienen sei, verhehlte aber nicht, daß Gemeinden, welche dem Beschluß vom 1. Hornung nicht beistimmen wollten, dazu mit Gewalt werden gezwungen werden und so zu erwarten sei, daß Montags vereint beschlossen werde, in diesem Sinne mit aller Kraft fortzufahren. Er könne, fügte er bei, den Fortgang der Versammlung nicht hemmen, um so nöthiger sei es, daß eidgenössische Repräsentanten erscheinen, die entweder die allenfalls an sie gelangenden Vorstellungen oder Beschlüsse der Gemeinden in Empfang nehmen oder gegen die Rädelsführer einschreiten, damit die andern Leute sähen, daß die hohen Stände dieser Bewegung nicht gleichgültig zusehen. Zürich und Luzern wollten diesem Wunsche entsprechen; allein es unterblieb. Gerade vorher hatte die Tagsatzung in Aarau den Thurgauern durch eine Proklamation, welche von den Kanzeln verlesen werden mußte, mitgetheilt, daß die eidgenössischen Stände in Aarau den Bund neu beschworen hätten, und sie im Hinblick auf die französischen Einmärsche aufgefordert, sich zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes bereit zu halten. — Die von der Weinfelder Versammlung gefaßten Beschlüsse wurden den Gemeinden mitgetheilt. Die Aufnahme war nicht überall die gleiche, begeistert zustimmende. In Frauenfeld wollte die damals gewählte Sicherheitskommission erst die Ergebnisse der Versammlung vom 5. Februar abwarten, immerhin in dem Sinne, daß man nur auf so viele Rechte verzichte, als mit der Ehre und Wohlfahrt der Stadt verträglich sei. Als man aber in Frauenfeld vernahm, daß bei den umliegenden Gerichtsunterthanen eingeladen werde, um im Espi die Wachtanstalten

und andere Dinge zu besprechen und die Zürcher Mannschaft ohne vorgängige Zusicherung der Freiheit keine Dienste leisten wolle, ferner die Regierung in Bern einem Bürgerausschusse und dieser den Landesdeputirten die Macht übertragen, Winterthur aus Paris ein Sauvegarde-Dekret mit der Erklärung erhalten, daß es die Umwohner als freie Republikaner aufnehmen könne, und der Vorort Zürich dem Landvogt befehle, die Angelegenheiten des Thurgaus durch die Quartierhauptleute besorgen zu lassen, änderte Frauenfeld seine Ansicht und wählte gemeinsam mit den Gerichtsbürgern vier Deputirte aus der Stadt und zwei von den Gerichten für die Weinfelder Versammlung. In Bischofszell hatten die Vorgänge der benachbarten Oberberger Gemeinden, der Unterthanen der Abtei St. Gallen, Unzufriedene geweckt; Forderungen wurden gestellt von einem Freiheitsklub in der Bleiche, die gerade am 5. Februar in Gegenwart des Obervogtes Rüppli vor Rath und Gericht im Gasthause zur „Traube" besprochen werden sollten. Es entstand aber gerade im Anfang große Verwirrung bei der Versammlung, weil einzelne Glieder fehlten, darunter einer, der in Goßau der Aufrichtung eines Freiheitsbaumes beiwohnen wollte. Man drang auf Ergänzung der Versammlung durch Beizug zweier Bürger, damit die Zahl der XXIV vollständig sei. Mit Schrecken vernahmen die XXIV, daß eine Deputation der Bürger ihnen eine Petition überreichen wollte, aber ohne Beisein des Obervogtes; ferner daß die Schlagbäume bei den Brücken von Altrath Schlatter darum entfernt worden seien, weil er vernommen, daß sonst andere es thun würden, was Rüppli sehr mißbilligte. Während dieses Streites wurde ein Billet der Bürgerversammlung gebracht, welches verlangte, daß der Obervogt aus dieser Versammlung der XXIV austrete, was er unter Protestation that; ebenso trat Dr. Scherb aus dem stillstehenden Altrath aus, wurde aber wieder hereingerufen. Es wurde nun der Antrag gestellt, auf 1 Uhr die Bürger zu versammeln, um Deputirte nach Weinfelden zu wählen, welche um die Aufnahme in die Republik Thurgau bitten sollten. Obschon Dr. Scherb Verzögerung rieth, weil Bischofzells Anschluß dem Thurgau immer willkommen sein werde, und auch nur die Wahl von Deputirten durch die XXIV beantragte, um zu hören und zu berichten, mußte die Berathung, die vorher durch die draußen harrende Bürgerdeputation hie und da gestört wurde, wegen des Läutens der großen Glocke, die den Bürgern das

Zeichen zu einer Generalversammlung gab, schnell abgebrochen werden. Scherb theilte derselben die Protestation des Obervogtes mit. Vier Deputirte wurden gewählt und auf den Antrag Scherbs in Eile nach Weinfelden gesandt, aber der Antrag des Gemeindepräsidenten, dem Obervogt und den Chorherrn Schildwachen zu geben, verworfen.

Anders stand es in Dießenhofen. Der katholische Schultheiß Rauch korrespondirte im Geheimen mit Luzern und berief seine Glaubensgenossen zu Separatversammlungen mit dem katholischen Basadingen, in denen beschlossen wurde, sich von den regierenden Ständen nicht abzuwenden. Nach dem Verlesen der oben erwähnten eidgenössischen Proklamation beantragte Seckler Koch, weil bereits von einigen eidgenössischen Ständen die Regierung ganz anders eingerichtet und bei diesen kriegerischen Aussichten auch ein Zuzug von Bürgern und Landleuten genehmigt worden sei, in Dießenhofen in gleicher Weise vorzugehen. Dies geschah. Es wurde eine Kommission gewählt, theils aus dem kleinen und großen Rath und aus dem Gerichte und zwar sofort, theils aus der Bürgerschaft durch die Zünfte am 3. Februar. Den 6. beschlossen, auf den Antrag des Secklers Koch, sämtliche Glieder des innern Rathes, ihre Stellen der Bürgerschaft zur Verfügung zu stellen. Aus je sechs Gliedern des kleinen Rathes und der Bürgerschaft wurde ein provisorischer Rath gewählt, welcher in Verbindung mit der erwähnten Kommission das provisorische Regiment ausmachen sollte. Dasselbe beauftragte am 8. Februar den provisorischen Rath, den regierenden Orten über die beabsichtigte Organisation zu berichten, verfügte die Untersuchung des Aktiv- und Passivstandes des städtischen Vermögens, übertrug der Bürgerschaft die Besetzung geistlicher und weltlicher Aemter und verkündete den Grundsatz der Freiheit und Gleichheit. An demselben Tage wurde ein Freiheitsbaum errichtet und unter besonderer Festlichkeit eingeweiht, während alle Behörden mit Musik und Saitenspiel um ihn herumzogen.

Allgemein wurde der Versammlung vom 1. Februar Folge geleistet; die Gemeinden wurden abgehalten, die Ausschüsse gewählt und auf den Montag nach Weinfelden abgeordnet, wo die Herren Paul Reinhard und Freihauptmann Brenner von Weinfelden, Obervogt Zollikofer von Bürglen, Gerichtsherr Jakob Gonzenbach von Hauptwil, Landrichter Kesselring von Boltshausen und Joachim Brunschwiler von Hauptwil ihre Vollmachten in Empfang nahmen und

Reinhard als Präsident der Landschaft Thurgau proklamirt wurde. Auch von Frauenfeld traf eine Abordnung ein. Sie wurde mit vielem Mißtrauen empfangen, denn ihr war das Gerücht vorausgegangen, die Bürgerschaft von Frauenfeld sei der Verfassungsänderung abgeneigt, sie habe sich sogar mit Oesterreich ins Einverständnis gesetzt; österreichische Truppen stehen in der Nähe von Stein bereit, um auf den ersten Ruf einzubrechen und die Bewegung zu unterdrücken. (Es ergab sich später, daß Wachtmeister Stoll von Herdern das, wie er unwahr behauptete, aus dem Munde des Statthalters von Herdern vernommene Gerücht von den Oesterreichern verbreitet habe.) Dessenungeachtet wurde den Abgeordneten Frauenfelds gestattet, dem Landesausschusse ihr Anliegen vorzutragen. Sie gaben vorerst die Erklärung ab, daß sie von der Stadt und Gemeinde Frauenfeld gesandt seien, um anzuzeigen, daß Frauenfeld auf seine besonderen Rechte auf die benachbarten Landgemeinden verzichtet habe, gleichen Sinnes mit der Bevölkerung der Landschaft Thurgau die Kette zu brechen wünsche, durch die sie bis dahin von andern freien Schweizern geschieden war, und zur Erreichung dieses gemeinsamen Zweckes sich an die einsichtsvollen und ehrenwerthen Männer, welche dem Lande eine neue Institution verheißen, anzuschließen bereit sei. Obwohl dies alles mit vieler Beredsamkeit vorgetragen wurde, mußte die Gesandtschaft dennoch eine Prüfung vorausgehen lassen, ob das Gerücht von einem Einverständnis mit österreichischen Truppenführern wirklich grundlos sei; dann erst wurde ihrer Botschaft Vertrauen geschenkt, ihr selbst ein eidliches Gelöbnis der Treue abgenommen und bei Besetzung eines Landeskomites der Stadt Frauenfeld eine Stellvertretung darin eingeräumt.

In dem Komite oder dem innern Ausschuß waren die bisherigen acht Quartiere dreifach repräsentirt: Weinfelden durch Landrichter Ulrich Kesselring von Boltshausen, Franz Melch. Harder von Lipperswil und Joh. Joach. Brenner von Weinfelden; Bürglen durch Pfleger J. Georg Anderes von Erlen, Joachim Brunschwiler von Hauptwil und Fähnrich Joseph Anton Strub von Bießenhofen; Güttingen durch Ammann Dölli von Uttwil, Steuerpfleger Johannes Widmer von Altnau und Ammann Benedikt Sager von Winzelnberg; Warth durch Doktor Jakob Bachmann von Ueßlingen, Leonhard Vetterli von Wagenhausen und Ulrich Bachmann von Ueßlingen; Emmishofen durch Ammann Eberhard Freihofer von Gottlieben, Somatin von

Kreuzlingen und Burgermeister Müller von Tägerweilen; Ermatingen durch Quartierhauptmann Ammann und Quartierlieutenant Christian Merkle von Ermatingen, Kronenwirth Kern von Berlingen nebst Seckelmeister Hanhart von Steckborn; Fischingen durch Lieutenant Friedrich Büchi von Oberhofen, Pfleger Georg Hug von Affeltrangen und Verwalter Oberhänsli; Tänikon durch Freihauptmann Bernhard Grüter von Isликon, Quartierhauptmann Ign. Flor. Ramsperger von Ettenhausen und Pfleger Georg Höpli von Untertuttwil. Als Beisitzer erhielten ebenfalls Sitz und Stimme: Zollikofer von Bürglen, Gonzenbach von Hauptwil und Enoch Brunschwiler von Hauptwil und allen voraus der Landesvater Paul Reinhard als Präsident. Alle wurden eidlich verpflichtet. Endlich wurden, nachdem die Untersuchung die Unstatthaftigkeit der gemachten Beschuldigungen ergeben hatte, aus den sieben Deputirten von Frauenfeld nach ihrer Beeidigung Stadtschreiber G. J. Rogg und Stadtrichter J. J. Wüest in den innern Ausschuß aufgenommen und dem erstern überdies die Kanzleidirektion übertragen.

Mit dem 6. Hornung trat der innere Ausschuß seine Verrichtungen an. Es ist bezeichnend, daß er in dem Entwurfe des Protokolls über die Verhandlungen dieses Tages „Wohlfahrtsausschuß" genannt wird, diese Benennung aber bei der Ausarbeitung des Protokolls mit demjenigen des Landeskomites vertauscht wurde und auch später gar nicht mehr vorkommt. Offenbar wollte man dem Verdacht ausweichen, daß man Sympathien für die französische Revolution habe oder die Freiheit durch revolutionäre Mittel zu erwerben suche. Dem Präsidenten Reinhard wurde Landrichter U. Kesselring als Vizepräsident, dessen Sohn U. Kesselring als Sekretär beigesellt und Joachim Brenner als Landesseckelmeister bestellt.*)

Ueber die Vertretung im Landeskomite waren einzelne Quartiere unzufrieden. Das Quartier Emmishofen beschwerte sich, daß unter seinen dortigen Stellvertretern kein Katholik sei. Die Gemeinden Egnach und Roggwil klagten, daß sie darin keine Stellvertretung

*) Nachträglich wurde ferner festgesetzt, daß von der dreifachen Repräsentation der Quartiere jederzeit wenigstens ein Mitglied, ebenso ein Mitglied von Frauenfeld, in Weinfelden anwesend sein und das Komite bei Berathungen mindestens 10 Mann stark sein müsse.

haben, und verlangten eine solche. Nur dem Gesuche des Quartiers Emmishofen um billige Parität wurde entsprochen.

Der erste und allerdings auch wichtigste Berathungsgegenstand dieser Landesregierung mußte nun die Frage sein, auf welchem Wege bei den regierenden Ständen der Eidgenossenschaft die Freilassung aus der Vogteiregierung und die Aufnahme des Thurgaus als freier Stand bewirkt werden könne. Es wurden daher vier Mitglieder des Komite mit der Sendung in die acht Orte beauftragt, nämlich: Gonzenbach, Ammann, Hanhart und Enoch Brunschwiler. Diese vier wurden verpflichtet, im Namen der gesamten Bevölkerung mit allen Kräften durch angemessene Vorstellungen und Uebergabe eines Memorials sich für diese Befreiung zu verwenden.

Der neue Obervogt in Weinfelden beruhigte damals Zürich, indem er mittheilte: von Tag zu Tag sehe man immer mehr, welch großes Glück es sei, daß in dieser Sache so einsichtige und tugendhafte Männer arbeiten wie Gonzenbach und Zollikofer und auch einzelnen Weinfeldern daher am 5. Februar mit Gottes Hülfe gelungen sei und noch glücken werde, gewaltige Explosionen, die schon bereits gewesen seien, noch zu hindern und bisher Sicherheit und gute Ordnung zu erhalten.

Hierauf wurde beschlossen, eine Erklärung an das Volk zu erlassen, und die Versicherung zu geben, daß die Religion und ihre Diener und die Kirchen und Schulen bei ihren herkömmlichen Rechten und Einkünften geschützt, das Leben und Eigenthum eines jeden Landesbewohners, ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Meinungen der Personen, geschirmt, und durch freiwillige Bewaffnete die Klöster und Statthaltereien gegen jede Gewaltthätigkeit verwahrt werden sollen. — Die Volksmenge, die sich unterdessen aus Neugier in Weinfelden angehäuft hatte, vernahm mit Vergnügen diese Beschlüsse seiner Abgeordneten und betrug sich so ruhig, daß man sah, sie wisse Freiheit und Ungebundenheit wohl zu unterscheiden.

Von Ulrich Kesselring, dem Sohne, entworfen, wurde die Bittschrift an die eidgenössischen Regierungen, welche den Stempel ruhiger Besonnenheit trägt, sowie freudiger Vaterlandsliebe verbunden mit willenskräftiger Entschiedenheit und Zuversicht des Gelingens, am 8. Hornung durch die innern Ausschüsse unterzeichnet. Mit Wehmuth erinnerte dieselbe an den Widerspruch, daß in dem Lande der Freiheit seit Jahr=

hunderten so viele in Knechtschaft darniedergehalten waren und ihrer frühern Rechte immer mehr beraubt wurden; nicht befremden könne es, sagte sie, wenn durch das kräftige Beispiel eines benachbarten großen Volks auch bei den Thurgauern die alte Liebe zur Freiheit aufgeweckt worden sei; im Gegentheil, erfreulich müsse es sein, daß das thurgauische Volk, fern von Zügellosigkeit und Haß gegen begründete Rechte, festhalte an dem Wahlspruche: Religion, Freiheit und Vaterlandsliebe! „Von Freiheits- und Vaterlandsliebe beseelt, haben wir, fuhr die Bittschrift fort, bis jetzt noch nie vergessen, daß wir unter dem Schutze und unter der Regierung der Hohen Stände gestanden haben, haben es nicht vergessen, daß es unsere Pflicht sei, Ihnen unsre Wünsche zur Beherzigung und Erfüllung geziemend vorzutragen. Wir hoffen, Sie werden unsern Entschluß und unsere Wünsche genehmigen. Der Wunsch nach Freiheit gab der Eidgenossenschaft das Dasein, und nur durch ihre allgemeine Verbreitung wird sie ihre Fortdauer und unwiderstehliche Festigkeit erhalten. Ohne Gesetze, ohne gute Zivil- und Militär-Einrichtungen waren wir oft das Opfer eigennütziger Regenten, und viele Familien fanden ihren Ruin aus Mangel einer guten Verfassung. Würdigen Sie uns, als Brüder und Miteidgenossen in Ihre Verbindung uns aufzunehmen! Auch Zug empfing ja aus den Händen seiner großmüthigen Belagerer den Rang eines Mitverbündeten; Basels Bürger umarmten ihre Landleute als Bürger und Brüder; der Fürst von St. Gallen legte das Ruder der Regierung in die Hände seiner Unterthanen; und wir, Bewohner eines beträchtlichen Theils von Helvetien, sollten nicht gleiches Glück genießen können? Gewähren Sie uns unsre dringenden Bitten, so sind wir fest entschlossen, Ihnen in blutige Schlachten zu folgen, und durch Aufopferung unseres Gutes und Blutes zu zeigen, daß wir würdig seien, nicht mehr Knechte, sondern Söhne des Vaterlandes zu heißen.“ — Während dieser Vorgänge hatten die Klöster und geistlichen Statthaltereien und die von auswärtigen Klöstern durch Klostergeistliche verwalteten Herrschaften mancherlei Anfechtungen zu leiden. Mißtrauisch gegen die Freiheitsbestrebungen des Volks hatten sie ihre Kostbarkeiten und Schriften über die Landesgrenze in Sicherheit zu bringen versucht. In der Meinung, daß ihre Habe eigentliches Kirchengut und Landeseigenthum sei, wurde ihnen solche Entfrembung gewehrt; um die Geldbedürfnisse des neuen Regiments zu decken, wurden von den Gemeinden ihrer Nachbarschaft Vorschüsse und Viktualien ge-

fordert und oft von ganz unbefugten Leuten Erpressungen verübt. Größern Benachtheiligungen zu begegnen, mußte es nach einer Berichterstattung von Ausschußmitglied Widmer und Sekretär Kesselring für die Vorsteher der geistlichen Korporationen ebenso wie für das Landeskomite als Gebot der Nothwendigkeit erscheinen, Sicherheitswachen aufzustellen. Das Landeskomite ordnete überdies eine Inventarisation aller in den Klöstern und Statthaltereien vorfindlichen Fahrhabe an und machte die Vorsteher verantwortlich, daß nichts entfremdet werde. Die Ausschußmitglieder Merkle und Ammann mit Sekretär Kesselring übernahmen die Vollziehung dieser Beschlüsse in Münsterlingen, Kreuzlingen, Feldbach, Katharinenthal, Paradies, Mammern und Freudenfels; Ammann Dölli mit Stadtrichter Müller und Stadtschreiber Vogler von Frauenfeld in Ittingen, Fischingen, Tänikon, Kalchrain, Klingenberg, Herdern, Sonnenberg, Gachnang, Lommis und Spiegelberg. Gegen den Quartierhauptmann Haag von Warth und seinen Bruder sollten letztere Abgeordnete eine Untersuchung anheben, ob sie dem Prior der Karthause Ittingen zur Flucht behüflich gewesen seien; der Statthalter von Herdern ins Verhör genommen werden, ob er wirklich durch den a. Wachtmeister Stoll das Gerücht ausgebreitet habe, daß österreichische Mannschaft bei Stein einen Einbruch beabsichtige; Freihauptmann Brenner von Weinfelden sollte wöchentlich die ausgestellten Wachtposten visitiren und allfälligen Mißbräuchen abhelfen.

Es zeugt von ebensoviel Umsicht als Zuversicht, daß das Landeskomite zu gleicher Zeit Gesandtschaften an die Stadt Constanz und an den Fürstbischof zu Meersburg abordnete, die denselben die Unverletzlichkeit ihres im Thurgau liegenden Eigenthums zusicherten, dagegen sich die ungestörte Ablieferung des bisherigen Fruchtquantums und ungestörten wechselseitigen Verkehr erbaten. Freihofer und Ammann übernahmen diese Mission (7. Febr.) und brachten befriedigende Zusagen zurück. Nicht wenig fühlte sich das Landeskomite gehoben, als am 7. Februar eine Abordnung des Rheinthals erschien, welche nachbarliche Freundschaft und Treue anerbot und erbat und erklärte, im Streben nach Befreiung mit der Landschaft Thurgau gemeinsam vorgehen zu wollen; — als am 8. Februar eine Abordnung der Stadt Arbon die Bereitwilligkeit aussprach, mit der Landschaft Thurgau sich zu vereinigen und um die Unterstützung des Landeskomite sich bewarb, um der Verpflichtung gegen den Fürstbischof enthoben zu werden; — als am 9. Februar

eine besondere Botschaft der Stadt Constanz die den thurgauischen Abgeordneten gegebene Zusicherung freien Verkehrs feierlich bestätigte, — und als an demselben Tage der Komtur von Tobel, der Prinz von Hohenlohe, die Erklärung einsandte, er wünsche als Landesbürger angesehen und behandelt zu werden und sei bereit, seine militärischen Kenntnisse und Erfahrungen im Dienste des Landes zu verwenden. Die letztere Erklärung wurde auch die Veranlassung, die andern thurgauischen Gerichtsherren zur Verzichtleistung auf ihre zivilen Vorrechte einzuladen. 38 weltlichen Mitgliedern wurde daher durch ein Zirkular dieser zeitgemäße Volkswunsch ans Herz gelegt. In Bezug auf die geistlichen Gerichtsherren setzte man voraus, daß eine ausdrückliche Verzichtleistung in Sachen, die sich von selbst verstehen, unentbehrlich sei.

Durch diese günstigen Vorgänge ermuntert, fand es das Landeskomite an der Zeit, noch einen Schritt weiter zu gehen. Der Landvogt Hauser in Frauenfeld hielt sich vom Anfang der Bewegung an stille und legte derselben keinerlei Hindernisse in den Weg. Jetzt aber vernahm man, daß er eine Oberamtstagsatzung angeordnet habe, um gewohnter Weise die angemeldeten Polizei- und Gerichtsfälle abzuwandeln. Dem Landeskomite erschien dies als eine Protestation gegen die eingetretene neue Ordnung der Dinge. Jener landvogteilichen Amtsübung ohne Widerspruch den Fortgang lassen, konnte als eine Verzichtleistung auf die vollständige Landesverwaltung angesehen werden, mußte das Vertrauen der Bevölkerung zu dem Komite erschüttern, Furcht vor der Strafgewalt mußte viele Freunde der Freiheit abschrecken, die Feinde aber ermuthigen. Bereits war sogar das Gerücht verbreitet worden, das Landeskomite sei mit dem Landvogte einverstanden und verzweifelnd an der eigenen Sache gehe es damit um, die anvertraute Gewalt wieder dem Landvogte einzuräumen. Dies genügte, in der Masse der Freiheitsfreunde eine drohende Bewegung hervorzurufen, die nur durch einen entscheidenden Schritt gestillt werden konnte. Daher sandte am 10. Februar das Komite zwei seiner Mitglieder, Freihauptmann Greuter, Fabrikant, und Stadtrichter Wüest nach Frauenfeld, untersagte dem Landvogte und seinen Amtleuten die fernere Ausübung ihres Amtes und machte sie persönlich dem Komite für alles verantwortlich, was sie unternehmen würden. Zu derselben Zeit wurde das Volk von diesen Vorkehrungen benachrichtigt und alle Gemeindeausschüsse nach Weinfelden einberufen, um wegen der Einsetzung einstweiliger Gerichtsbehörden Rath zu halten.

Nun aber kehrten schon am 12. Februar unversehens die an die regierenden Stände abgeordneten Gesandten zurück und berichteten: Bei dem Vororte Zürich seien sie ganz freundlich empfangen worden; man habe ihnen nicht nur die Zusage gegeben, von Seite Zürichs der Unabhängigkeitserklärung des Thurgaus beistimmen zu wollen, sondern auch versprochen, das Gesuch auch bei den übrigen Ständen zu unterstützen. Wie sie dann voll Freude zur Fortsetzung der Reise sich anschickten, sei ihnen plötzlich durch einen Standesweibel die Nachricht von dem gegen den Landvogt gefaßten Beschluß mit der Weisung zugestellt worden, unverzüglich in die Heimat zurückzureisen und darauf hinzuwirken, daß der Beschluß zurückgenommen und die Landesverwaltung des Landvogts gegen jede Einmischung so lange sicher gestellt werde, bis die Unabhängigkeitserklärung erfolgt sei. Mit der größten Bestürzung vernahm das Landeskomite diese Erklärung, aber auch mit der Ueberzeugung, daß die Forderung Zürichs nicht umgangen werden könne. Ohne Säumnis wurde daher das Volk davon in Kenntnis gesetzt, der Gesandtschaft aber aufgetragen, ihre Reise zu den regierenden Ständen wieder anzutreten und den Vorgang bestens mit der Versicherung zu entschuldigen, das Komite sei nur durch aufrührerische Auftritte und um größern Uebeln vorzubeugen vermocht worden, jene Maßregel anzuordnen, die es selbst mißbillige und als ungültig erkläre. Nichtsdestoweniger bildete sich bei dem Volke der Entschluß immer fester, von der alten Regierung frei zu werden und eine neue unabhängige Landesverfassung zu fordern. An den Landvogt wurde ebenfalls durch die früheren Abgeordneten Greuter und Wüest eine Erklärung der Zurücknahme des Beschlusses abgegeben, zugleich mit dem Gesuche, darüber Bericht nach Zürich abzustatten und mit der Erläuterung, daß die in Betreff der Klöster, des Militärs und anderer Dinge getroffenen Maßnahmen im Interesse der allgemeinen Sicherheit getroffen worden seien, man gewärtige also von dem Landvogte (wie er es wirklich wünschte) ebensowenig bei denselben angefochten zu werden, als er in der Handhabung der übrigen Zivil- und Kriminalgewalt gestört zu werden befürchten dürfe. In diesem Sinne wurde hierauf von dem Komite die begonnene Thätigkeit fortgesetzt. Nur in Beziehung auf die Inventarisation der Klöster Katharinenthal und Rheinau wurde aus Rücksicht auf die Anspruchsrechte Dießenhofens und die besondern Schutzverhältnisse Rheinaus zu Zürich auf Zwangsmaßregeln verzichtet.

Schon bei frühern Berathungen war das Militärwesen zur Sprache gekommen; auch waren einzelne Truppenkörper aufgeboten und zu Wachtdiensten verwendet, einige Mitglieder des Komites, Offiziere und Kaufleute beauftragt worden, sich um Gelegenheit zur Anschaffung von Waffen und Munition umzusehen. Da sich nun die Anzeichen vermehrten, daß ein kriegerischer Ueberfall von Seite Frankreichs bevorstehe, erachtete es das Landeskomite in seiner Pflicht, auch die thurgauischen Wehrkräfte zu sammeln und zu organisiren. Durch bereitwillige und kräftige Unterstützung im Kriege gegen das Ausland hofften die Stellvertreter des Thurgaus bei der Eidgenossenschaft ihrem Lande die Unabhängigkeit und die Aufnahme in den Bund als Lohn der Treue zu verdienen. Die ältere Organisation der Quartiere und der in denselben gebildeten Freikompagnien bot sich als willkommene Grundlage für die zur Wehrhaftmachung der sämtlichen Mannschaft erforderlichen Veranstaltungen dar. Schon am 7. Februar war eine Aufforderung an die Hauptleute erlassen worden, die Freikompagnien auf den 13. Februar auf ihren Sammelplätzen zusammenzuziehen und durch Einreihung der jüngern ledigen Mannschaft vollzählig zu machen. Am 15. Februar erschienen die Offiziere in Weinfelden, um über die Vollziehung dieses Befehls zu berichten. Es ergab sich, daß in den Quartieren Weinfelden (mit 285 Mann), Ermatingen samt Steckborn (mit 197 Mann), Emmishofen (mit 197 Mann), Warth (mit 197 Mann) alles in gehöriger Ordnung, in den Quartieren Bürglen (mit 310), Güttingen (mit 220), Fischingen (mit 197) und Tänikon (mit 197) die Ordnung noch mangelhaft sei, indessen die sämtliche Mannschaft aus 1800 Mann bestehe. 104 Mann von Frauenfeld, die größtentheils im Schießen geübt waren, wurden zur Bildung einer Jägerkompagnie verwendet. In zwei Auszüge getheilt, belief sich hiemit der erste besser bewaffnete Auszug auf $8^1/_2$ Kompagnien Infanterie und eine halbe Jägerkompagnie. Um die zur Reorganisation und zur Fortsetzung der Waffenübungen weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen, erhielt eine Kommission, bestehend aus a. Landweibel und Oberstlieutenant Rogg von Frauenfeld, Freihauptmann Brenner von Weinfelden, Morell von Remisberg und Quartierlieutenant Merkle von Ermatingen, den Auftrag, die an das Landeskomite zu stellenden Anträge vorzuberathen. Zugleich wurde den dem Quartiere Güttingen zugetheilten Gemeinden Egnach und Roggwil bewilligt, ihre Mannschaft in eine besondere Kompagnie von 100 Mann

zu formiren und getrennt von der übrigen Mannschaft des Quartiers ihre Waffenübungen vorzunehmen. Die Grundsätze, nach welchen aus der verfügbaren jungen Mannschaft die Dienstpflichtigen zur Ergänzung der Kompagnie auszuheben seien, entworfen von Freihofer und Wüest, erhielten zwar die Zustimmung des Landeskomites und sollten als allgemeine Vorschriften Anwendung finden, waren aber nicht im Stande, allen Reklamationen einzelner Privaten Beruhigung zu geben, so daß das Landeskomite wiederholt in den Fall kam, von sich aus Entscheidungen zu treffen.

Die Gemeinden Hefenhofen, Moos, Hagenwil und Räuchlisberg, welche als Landschaftsgebiete der Abtei St. Gallen angesehen wurden, aber sich für Aufnahme in die Gemeinschaft des freien Thurgaus meldeten, erhielten diese Zusage sowie das Versprechen, ihren Anschluß an die thurgauische Wehrmannschaft gegen allfällige Ansprüche der Landschaft St. Gallen in Schutz zu nehmen. Auf ihren Wunsch und Antrag wurde auch in das Schloß Hagenwil eine Schutzwache gelegt und die darin befindliche Fahrhabe inventirt. Gegenüber diesem freiwilligen Vorgehen jener Gemeinden stellten sich der Reorganisation des Militärwesens die meisten Schwierigkeiten in den Quartieren Fischingen und Tänikon entgegen. Die Mißstimmung der Klösterkorporationen Fischingen und Tänikon über die auf ihre Kosten aufgestellten Sicherheitswachen, verbunden mit den vom Landvogte gegen die Anmaßungen des Landeskomites ausgehenden Protestationen, sowie die Furcht, bei den eingetretenen politischen Neuerungen auch in kirchlicher und religiöser Beziehung in Gefahr zu kommen, hatten namentlich bei der katholischen Bevölkerung ein Mißtrauen erzeugt, das noch täglich durch die Bewegung in der st. gallischen Landschaft unterhalten wurde. Auch im Quartier Güttingen, namentlich in Altnau, zeigte man sich mit der Absönderung der Mannschaft der Gemeinden Egnach und Roggwil unzufrieden. Der weitern Ausbreitung solcher Mißstimmung zu begegnen, veranstaltete das Landeskomite, daß jedes Quartier zu den bereits ernannten Ausschüssen noch zwei überzählige wähle, die in Weinfelden beeidigt und über die vom Komite ergriffenen Maßregeln unterrichtet und verpflichtet werden sollten, das Volk darüber zu unterrichten. Da zu gleicher Zeit (20. Februar) die Nachricht einkam, daß die st. gallische Landschaft eine neue Regierung konstituirt und der Landammann Künzli dem Thurgau die zuvorkommendsten Freundschaftsversicherungen gegeben

und, was noch wichtiger war, der Stand Zürich der thurgauischen Gesandtschaft die zweifellose Aussicht auf Freilassung eröffnet habe, zerstreuten sich die Wolken, welche einige Tage lang den Himmel getrübt hatten. Nun erklärte auch der Gerichtsherr Oberst L. von Muralt in Oettlishausen seinen Beitritt zur Sache des Volkes und anerbot, seine militärische Erfahrung ihr zu widmen. Arbon und Bischofszell baten durch Gesandte um Anschluß an den Thurgau. Mit froher Hoffnung fing man an sich zu berathen, auf welche Weise man bei der auf den 26. Februar angesetzten Tagsatzung der regierenden Orte in Frauenfeld sich benehmen wolle. Vor allem aus fand man angemessen zu erklären, daß man dankbar für die Freilassung und die Aufnahme der Landschaft Thurgau in den eidgenössischen Bund geneigt sei, dem Stande Bern ein beträchtliches Kontingent zu Hülfe zu senden, das zwar mangelhaft bewaffnet sei, aber vom Stande Bern mit der noch abgehenden Armatur versehen für Freiheit und Vaterland muthig einstehen werde. Indem man sich ferner vorbehielt, die neue Landesverfassung nach eigenem Gutdünken einzurichten, sprach man sich vorläufig für den Grundsatz aus, daß alle weltlichen und geistlichen Herrschaften bei ihrem Eigenthume geschützt, das Rechnungswesen der Klöster unter die Aufsicht der Landesregierung gestellt, wo möglich die in auswärtigen Händen stehenden Kollaturrechte beider Konfessionen dem Lande erworben werden sollen. Indem ferner an die sämtlichen Landesbewohner die Einladung erging, Wünsche, Ansichten und Entwürfe zu den bevorstehenden Verfassungsarbeiten einzugeben, wurde ein den bestehenden und herkömmlichen Verhältnissen, Uebungen und Bedürfnissen möglichst entsprechender Entwurf für die Organisation der Zivilverwaltung und des Gerichtswesens zusammengestellt zum Beweise, daß man auch ohne fremden Rath im Stande sein werde, den Anforderungen eines guten Staatswesens Genüge zu leisten. Endlich wurde beschlossen, den Sitz des Komites einstweilen und bis die Unabhängigkeitserklärung erfolgt sei, nach Frauenfeld, dem Versammlungsorte der Tagsatzung, zu verlegen und die Abwandlung der laufenden Geschäfte in Weinfelden einer Kommission von fünf Mitgliedern zu übertragen.

Die Gesandten von Arbon und Bischofszell kehrten am 7. Februar mit guten Verheißungen von Weinfelden zurück, aber auch mit der Weisung des Landeskomite, selber in Meersburg Schritte für ihre Befreiung zu thun, sofern nöthig mit Anerbietung einer Auskaufssumme.

Den Bischofszeller Deputirten wurde überdies der Auftrag ertheilt, auf die bei dem Obervogte liegenden Schriften, namentlich die Waisenbücher der bischöflich-constanzischen Gerichte Schönenberg und Gottshaus bei Bischofszell, ein wachsames Auge zu haben. Man bat auch das thurgauische Landeskomite, ihre Bewerbung beim Bischof um Befreiung von seiner Botmäßigkeit zu unterstützen. Ohne Zweifel erhielten die Arboner Deputirten damals vom Landeskomite ähnliche Weisungen. Den Auftrag an die Deputirten, wenn nöthig mit Geld die Freiheit zu erkaufen, verwarf Bischofszell als bedenklich, führte aber die andere Weisung um so eifriger aus. Als der Obervogt von Bischofszell von dem Vorhaben, wegen Verwendung beim Bischof um Entlassung von seiner Herrschaft eine Gemeinde zu halten, Kunde erhielt, gab er eine schriftliche Protestation ein. Die Gemeinde fand aber dennoch statt. Man übertrug 12 Bürgern die Abfassung einer Bittschrift. In deren Namen löste Dr. Scherb am 11. Februar die Aufgabe, indem er die bedenkliche Lage von Bischofszell schilderte, wenn es mitten unter republikanischen Gemeinden des Thurgaus und St. Gallens unter bischöflicher Herrschaft verbliebe, aber zugleich die Bereitwilligkeit aussprach, wieder unter dieselbe zurückzukehren, wenn die Thurgauer nicht frei werden sollten. Obschon bei der nächsten Gemeinde noch ein anderer Entwurf in den damals üblichen Redensarten von den unveräußerlichen und unverjährten Menschenrechten vorlag, nahm dieselbe doch den Scherbschen Entwurf des Bittgesuchs an den Landesherrn an. Dieser ließ aber dem Ueberbringer nur die magere Kanzleibescheinigung einhändigen, daß er dieses Bittgesuch erhalten habe. Um so erfreulicher war für die Thurgauer und Bischofszell die Kunde, die man von den nach Zürich und Luzern gesandten thurgauischen Deputirten an die regierenden Orte durch den sie begleitenden Courier, Operator (später Regierungsrath) J. Konrad Freienmuth von Wigoltingen erhielt, daß dem Wunsche der Thurgauer von einer Tagsatzung der regierenden Orte, die nächstens in Frauenfeld gehalten werde, ohne Zweifel werde entsprochen werden. In Verbindung mit Arbon ersuchte daher Bischofszell den Fürstbischof in Meersburg, ihnen eine entsprechende Antwort zukommen zu lassen. Diese blieb freilich noch mehrere Tage aus, dagegen zeigte das thurgauische Landeskomite in Weinfelden den beiden Städten am 24. Februar an, daß sie in die thurgauische Republik aufgenommen seien und ihren Kommittirten, sobald der Bischof ihnen die Freilassung bewillige, und sofern Bischofszell

mit den wegen Brückenzolls mit ihm streitigen zwei Quartieren sich verständigt habe, der Zutritt in das Komite offen stehe. Am nämlichen Tage versammelte sich in Bischofszell die Gemeinde und beschloß trotz eines Abmahnungsschreibens des bischöflichen Kanzlers, das endlich eingetroffen war und die Vortheile des Verbleibens beim bisherigen Landesherrn schilderte und vor Undank warnte, die angefangene Sache weiter zu führen. Der Gerichtsherr Gonzenbach und Enoch Brunschwiler in Hauptwil wurden ersucht, die zwei Bischofszell widerstrebenden Quartiere umzustimmen, was sofort gelang, und zugleich wurde beschlossen, an die in Frauenfeld sich versammelnden Abgeordneten der Eidgenossen ein Bittgesuch einzugeben und darin um die Aufnahme in den eidgenössischen Verband und um Schutz und Schirm gegen den Oberherrn zu bitten. Auch diesmal wurde der von Dr. Scherb gemachte gemäßigte Entwurf von einer spätern Gemeinde einem andern vorgezogen und am 28. Februar den eidgenössischen Gesandten eingegeben. Dagegen bat das dortige Stift Zürich, sich dafür zu verwenden, daß bei der Ertheilung der Freiheit an diese Stadt seine Einkünfte wie bisher bleiben. Auch Arbon gab am 26. Februar denselben ein ähnliches Bittgesuch durch Gesandte ein mit dem Versprechen, in diesem Falle trotz ihrer kleinen Zahl als wahre Schweizer ganz für das Vaterland zu leben und zu sterben, für dasselbe in Zeiten der Gefahr Leib und Leben, Gut und Blut zu opfern und nichts mehr zu achten als Freiheit und Vaterland. Als man in Bischofszell noch vor der Verhandlung in Frauenfeld erfuhr, daß die Schweiz gegen die immer weiter vordringenden vorgeblichen Befreier derselben, die Franzosen, vertheidigt werden müsse, wurden die Bürger ermahnt, freiwillig den Waffendienst zu übernehmen. Sofort meldeten sich 27 Freiwillige, und es wurden 100 Stück Gewehre bestellt.

Nicht zu verwundern war es, daß hin und wieder bei der Aussicht auf die neue Freiheit die Bande der Ordnung gebrochen wurden, die Bauern in den herrschaftlichen Waldungen plünderten, die in den Klöstern aufgestellten Wachtposten ungeziemende Forderungen stellten, allerlei Gesindel im Lande sich breit machte, auch auf den Kanzeln gegen Frechheit, Neuerungssucht, Unglauben und Ungehorsam geeifert und schwere Strafen verkündigt wurden. Letzteres wurde namentlich den Kapuzinern in Frauenfeld zur Last gelegt. Der Guardian Nepomuk verwahrte sich auf empfangene Warnung feierlich gegen den Verdacht,

seine Konventualen dazu aufgemuntert zu haben und wollte es auf eine Untersuchung ankommen lassen. Das Landeskomite mußte aber sogar wichtigere thätliche Vergehen um der großen Hauptsache willen, die zur Entscheidung drängte, ungeahndet lassen und hatte daher keine Lust, weiter in die Klage gegen die Kapuziner einzutreten.

Seit dem Einmarsche der fränkischen Truppen ins Waadtland gegen Ende Januar 1798 hatten die Städte auf ihre aristokratischen Rechte verzichtet und dem Landvolke dieselben Rechte wie den Städten bewilligt. Nach dieser Umgestaltung der Dinge konnten auch die Unterthanen in den gemeinen Herrschaften, die Freiheit und Unabhängigkeit verlangten, um so mehr auf Entsprechen hoffen, weil sie versprachen, als freie Männer gegen den auswärtigen Eindringling freudig die Waffen zu ergreifen und Gut und Blut für ihr freies Vaterland zu opfern. Die beiden eidgenössischen Vororte wiesen daher den thurgauischen Landvogt an, den bisherigen Beschlüssen des thurgauischen Landeskomites nicht entgegenzutreten. Ebenso empfahl Zürich als Vorort den andern Ständen einen Vorschlag von Schwyz, der dahin ging, so schnell als möglich Gesandte von allen regierenden Ständen oder doch wenigstens von einigen nach Frauenfeld zu schicken, um die Organisation dieser Landschaft zu lenken. Schwyz glaubte jedoch auf diesem Wege die Trennung noch hindern zu können, und auch Zürich erklärte sich dahin, daß der Zweck dieser eidgenössischen Versammlung, die am 26. Februar beginnen solle, der sei, für die Landschaft Thurgau eine freie Verfassung zu berathen, Ruhe und Ordnung zu erhalten und mithin auch aller fremden Einmischung zuvorzukommen, vielmehr so den Entschluß des Landes zur Mitvertheidigung des allgemeinen Vaterlandes zu fördern. Auch dem Landvogte Hauser wurde durch den Vorort Zürich davon Kenntnis gegeben, in der Hoffnung, daß er unterdessen für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung das Möglichste beitragen und s. Z. den eidgenössischen Gesandten mit jeder Auskunft oder jedem Aufschluß, den man von ihm verlange, gerne bei der Hand sein werde. Während in Bern schon seit Januar 1798 eine außerordentliche Konferenz der XIII Stände über die immer bedenklicher werdende Lage des Vaterlandes und über den Vormarsch der fränkischen Truppen unter dem General Brune über Freiburg und Solothurn nach Bern Berichte erhielt, trafen die Gesandten der VIII regierenden Orte nebst Appenzell am 28. Februar in Frauenfeld ein, um über die Freilassung der Vogteien Thurgau,

Rheinthal und Sargans auf einem sog. Repräsentantenkongreß sich zu berathen. Freiburg und Solothurn konnten wegen des drohenden Krieges gegen die fränkischen Heere nur schriftliche Erklärungen senden.

Vor ihrer Ankunft berieth das thurgauische Landeskomite alles zur Sache Dienende, z. B. auch über die Aufnahme thurgauischer Gemeinden, welche bisher niedere Gerichtsunterthanen der Abtei St. Gallen waren. Es forderte zugleich die andern thurgauischen Gemeinden zur Eingabe ihrer Wünsche für die Landesverfassung auf, die sehr verschieden ausfielen. Auf die Anzeige der Frauenfelder von der Ankunft der eidgenössischen Gesandten ernannte es nach dem Antrage der Frauenfelder zu ihrer Begrüßung Ausschüsse aus seiner Mitte, die zugleich die wichtige Sache der Landesbefreiung besorgen sollten. Als solche wurden nach Frauenfeld geschickt: Paul Reinhard, Joh. Ulrich Kesselring von Boltshausen, Gerichtsherr Junker Hans Jakob Gonzenbach von Hauptwil, Pfleger Anderes von Erlen, Quartierhauptmann Ammann von Ermatingen, Pfleger Widmer von Altnau, Enoch Brunschwiler von Hauptwil und Dr. Bachmann von Ueßlingen. Auch Ausschüsse von Arbon, Horn und Bischofszell kamen nach Frauenfeld, sowie von den thurgauischen Malefizgerichten der Abtei St. Gallen mit der Bitte, sie mit der thurgauischen Landschaft in gleiche Kategorie zu stellen und in Kollatur-, Kirchen- und Ehesachen ihnen ebendieselben Freiheiten zu gewähren. Der Bischof von Constanz schickte ebenfalls mehrere Gesandte dahin, um sowohl seine als anderer constanzischen Stifte Rechte wahren zu lassen, insbesondere aber seine bürgerlichen und kirchlichen Rechte in Arbon und Bischofszell. Alle eidgenössischen Gesandten waren instruirt, dem Wunsche der drei eidgenössischen Vogteien zu entsprechen. Erst in der zweiten Sitzung am 2. März wurden die thurgauischen Repräsentanten, in deren Namen Reinhard in wohlgeordneter Rede die bereits bekannten Wünsche wiederholte, vorgelassen. Es wurde zwei von ihnen die nur provisorische Geneigtheit der regierenden Stände zur Freilassung des Thurgaus von der bisherigen Oberherrlichkeit mitgetheilt, nämlich in dem Sinne, daß bis zur hoheitlichen Ratifikation eine neue, auf Gerechtigkeit und Tugend sich gründende Landeskonstitution ohne fremde Einmischung berathen und über die betreffenden Rechte und Nutzungen von hoheitlichen und andern Gefällen ein billiger Auskauf getroffen werde, ferner 1) die Organisation des Militärs beschleunigt und dasselbe auf jeden Ruf zur Vertheidigung des gemeinen Vaterlandes bereit gehalten,

2) die innere Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums aller Art festgesetzt und heilig beibehalten, 3) die konstituirten bisherigen Autoritäten in ihrer gesetzlichen Autorität belassen und 4) in allgemeinen Bundesangelegenheiten ohne Vorwissen und Bewilligung der Repräsentanten nichts vorgenommen werden solle. Reinhard nahm zwar diese Erklärung unter Verdankung entgegen, erbat sich aber zur Beruhigung des Volks noch eine schriftliche Mittheilung des vorgelesenen Beschlusses. Am nämlichen Tage baten auch die Ausschüsse der Herrschaften Sargans und Rheinthal um dasselbe; sie erhielten ähnliche Erklärungen. Das Landeskomite in Weinfelden vernahm mit großer Besorgnis den Beschluß der eidgenössischen Gesandten und gab seinen Ausschüssen in der Hoffnung, daß eine nochmalige Berathung der eidgenössischen Gesandten zur unbedingten Erfüllung ihrer Wünsche sowie der ihrer Mitbürger führen werde, schriftlich die Gründe an, warum der Beschluß vom 2. März unannehmbar sei, ließ aber der Gesandtschaft zugleich mittheilen, daß man für militärische Ausrüstung ihrer Soldaten durch Oberst Rogg sorgen werde, und bei ihnen nochmals um unbedingte Freilassung bitten. Den 3. März theilte der Präsident des Kongresses der VIII Orte in Frauenfeld denselben mit, daß die Ausschüsse der Thurgauer und Rheinthaler mit der provisorischen Erklärung ihrer Freilassung durchaus nicht sich zufrieden geben wollen; überdies seien beunruhigende Petitionen um unverschiebliche und unbedingte Freiheitsanerkennung eingekommen; Reinhard habe auf den Fall schleuniger Entsprechung in Aussicht gestellt, daß aus dem Thurgau eine nicht unbeträchtliche Mannschaft zur Rettung der Eidgenossenschaft unverweilt aufbrechen werde; dasselbe wollen auch die Rheinthaler, wie ihre Ausschüsse sagen, thun. Infolge der aus Zürich und Bern eingelaufenen bedenklichen Berichte von der Lage der Dinge an der solothurnischen Grenze und überzeugt, daß ihre Obern noch mehrere Vollmachten nachsenden werden, beschlossen die Repräsentanten einstimmig, den Thurgau und das Rheinthal frei und unabhängig zu erklären, jedoch die Freilassungsdekrete erst nach der Ankunft der fehlenden Konsense ausfertigen zu lassen. Dieser Beschluß wurde mit dem wärmsten Dank von den Ausschüssen der Herrschaften Thurgau und Rheinthal aufgenommen und mit brüderlicher Umarmung besiegelt, indem sie sofort aufs bündigste wiederholten, daß beide Landschaften das gemeinsame Vaterland nach Kräften mit Leib und Gut zu vertheidigen bereit seien, jedoch in der Meinung, daß die nähern Bedingungen ihres Bündnisses

mit den eidgenössischen Ständen s. Z. einer eidgenössischen Berathung anheimgestellt sein sollen. Die Ausschüsse von Arbon und Bischofszell erhielten keine bestimmte Antwort. Einer der anwesenden bischöflichen Gesandten, dem sie ihre Bitte ebenfalls wie den eidgenössischen Gesandten vorbrachten, erklärte, der Fürstbischof müßte vorerst dafür kaiserliche Instruktion in Wien einholen. Arbon wurde ohne ausdrückliche Nennung von Bischofszell von den eidgenössischen Gesandten ausdrücklich zum eilfertigen Zuzug gegen die vordringenden fränkischen Heere aufgefordert. Der luzernische Gesandte beruhigte jedoch die Ausschüsse von Bischofszell, es sei das Nichtnennen von Bischofszell nur ein Versehen; ohne Zweifel werde dasselbe wie Arbon mit den Thurgauern frei. Der Gerichtsherr Gonzenbach mahnte am 5. März im Auftrage des thurgauischen Landeskomites „die lieben Herren und Freunde von Bischofszell" zu schleuniger Beihülfe gegen die Franzosen. Außer den Freiwilligen aus der Bürgerschaft meldeten sich noch 13 Ansaßen. Am 7. März wurden die 24 Mann des ersten Auszuges in der dortigen Kirche von den Geistlichen beider Konfessionen mit Ermahnungen und Segen geweiht und nachher auf dem Rathhause beeidigt. Arbon ließ am 5. März durch Michael Mayr die eidgenössischen Gesandten um die Freierklärung bitten und seine Dienste gegen die Feinde des Vaterlandes anerbieten und erhielt am 6. März die Zusicherung, daß sie, so viel von ihnen abhienge, ihnen wie den Thurgauern dieselbe gewähren, sie daher von kompetirlichen, hoheitlichen Rechten, die ihnen gehören, ganz entlassen und damit den ersten Grund zu ihren künftigen ganz freien Verhältnissen legen, daher hoffen, daß auch sie bereit seien, dem bedrohten Vaterlande zu helfen.

Am 5. März meldeten sich bei den eidgenössischen Gesandten in Frauenfeld auch Ausschüsse von Dießenhofen Stadt und Land um Freilassung, die ihnen ebenfalls ertheilt wurde. Die Frage, ob sich die Stadt Dießenhofen in Zukunft an den Thurgau oder anderswo anzuschließen habe, wurde in dem Sinne beantwortet, daß der Anschluß an den Thurgau, der nun einen respektabeln Freistaat bilden werde, rathsam sei, theils wegen der Nähe, theils wegen ihrer bisherigen Verhältnisse zu demselben. Zürich werde daher Dießenhofen kaum in seinen Verband aufnehmen. Sofort erließen Schultheiß, provisorische Räthe und Bürger der Stadt Dießenhofen eine Proklamation an ihre Landsgemeinden, in der sie ihren lieben Landleuten dieselben Rechte und Freiheiten zusicherten, die ein Bürger ihrer Stadt genieße.

Für die freierklärten Landschaften ernannten die eidgenössischen Gesandten fünf Kommissionen, welche sich über das gegenwärtige hoheitliche Beamtenpersonal, über die Erwerbung der bisher von den Ständen besessenen Häuser, Güter, Grundzinse, Zehnten u. s. w. oder die diesfälligen Auskaufsvorschläge, über das Religionswesen und über die neuen Konstitutionen dieser Landschaften zu berathen hatten. Es wurden in diesen Sitzungen auch verschiedene Schreiben inwärtiger und auswärtiger, meist geistlicher Stellen, z. B. vom Stifte Kreuzlingen und dem katholischen Pfarramte Aadorf, vorgelegt und dieselben dahin beantwortet, daß man bei Freilassung der Landschaften von Seite der Stände nicht im geringsten gesonnen gewesen sei, in fremde Rechte einzugreifen, vielmehr werde man für die Sicherheit alles Privateigenthums Sorge tragen. Die Besieglung der Freierklärungsurkunden verzögerte sich wegen der Vorsorge, die in Folge der üblen Berichte wegen des Vormarsches der französischen Truppen zur Bewaffnung der Thurgauer getroffen werden mußte. Als am 9. März die Gesandten von Zug und Nidwalden den Befehl zur sofortigen Heimkehr erhielten, wurde noch ein schneller Zusammentritt der eidgenössischen Repräsentanten veranstaltet, die Ausfertigung der betreffenden Urkunden beschlossen und dem zürcherischen Gesandten Joh. Jakob Pestalozzi, sowie den Sekretären von Zürich und Schwyz die Ausführung und Unterzeichnung im Namen aller Stände übertragen. Zugleich beschloß man wegen des in Frauenfeld befindlichen gemeineidgenössischen Archivs, dasselbe mit dem Petschaft des Repräsentanten von Zürich und demjenigen eines Mitgliedes des engern Landesausschusses zu obsigniren, um in ruhigen Zeiten die Schriften auszusöndern, welche die Stände oder den Thurgau betreffen. Auch die andern Gesandten reisten in ihre Heimat, nur Pestalozzi vollzog noch in Frauenfeld seinen Auftrag. In seinem Tagebuch schreibt er darüber: „Von allen bisherigen Aufträgen war der gegenwärtige zwar ein kurzer, aber ohne Vergleichung der schwierigste. Ganz alleinstehend gegenüber einem Volke, das von keiner Unterhandlung mehr etwas wissen wollte, in stündlicher Erwartung, daß die wilden Drohungen zu beklagenswerthen Ausbrüchen führen werden, fühlte ich lebhaft genug die unabweisbare Verpflichtung, die Würde einer wenn auch sinkenden Obrigkeit zu repräsentiren.“ Den 10. März wurde der Auftrag vollzogen und die Freilassungsurkunde mit dem Datum vom 3. März 1798 ausgestellt. Erst am 14. März kehrte Pestalozzi als Privatmann in seine Vaterstadt

zurück, weil die dortige Regierung am 12. ihre Gewalt niedergelegt hatte. Die thurgauischen Gerichtsherren folgten dem Beispiele der Eidgenossen nach und verzichteten auf ihre bisherigen Herrscherrechte.

2. Der erste militärische Auszug der frei gewordenen Thurgauer.

(März 1798.)

Bern war zwar schon am 5. März 1798 nach tapferm Widerstand gefallen und damit das Ende der alten Schweiz gekommen. Die Franzosen zogen siegreich in die Hauptstadt dieses Landes ein, unter dem Obergeneral Brune, und plünderten daselbst bald die reichen öffentlichen Kassen. Aber erst am 10. kamen sichere Berichte davon nach Frauenfeld. Getreu ihrem Versprechen hatten sich vorher auf Mahnung des Landeskomites sowie der eidgenössischen Gesandten in Frauenfeld die Thurgauer zum Kampfe gegen die fremden Truppen und zur Erhaltung der Unabhängigkeit ihres Vaterlandes gerüstet. An gutem Willen fehlte es bei den freigewordenen, dankbaren Thurgauern nicht, wohl aber an den nöthigen Waffen. Auf bezügliche Anfrage durch einen thurgauischen Abgeordneten, Freihauptmann Greuter in Islikon, versprach Zürich solche für 500 Mann. Die Mitglieder des Landeskomites hatten das Ihrige dafür gethan. Bei Tag und Nacht reisten sie durch die thurgauischen Quartiere und forderten sie auf, unter die Waffen zu treten; im Quartier Weinfelden wirkte Martin Freienmuth, im Quartier Bürglen Joach. Brunschwiler, im Quartier Güttingen Ammann Dölli, im Quartier Emmishofen Ammann Somati, im Quartier Ermatingen Quartierlieutenant Merkle, im Quartier Warth Leonhard Vetterli, im Quartier Fischingen Pfleger Hug, im Quartier Täniken Pfleger Höpli; nach Steckborn wurde Burgermeister Labhard, nach Frauenfeld Stadtschreiber (später Oberamtmann) Vogler und nach Egnach Freihauptmann Brenner gesandt. Besonders wandte man sich an die Freikompagnien, die in letzterer Zeit die Waffenübungen mit neuem Eifer betrieben. Gonzenbach und Oberstlieutenant Rogg übernahmen es, ein eigenes Jägerkorps zu bilden, das da eintreten und kämpfen sollte, wo die Gefahr am dringendsten sei. Als Generalzahlmeister wurde bestellt Enoch Brunschwiler, als Generalquartiermeister Hauptmann Morell in Remisperg, als Oberkommandant Oberst L. von Muralt auf Oettlishausen, als Oberstlieutenant Alt-Schultheiß Rogg

von Frauenfeld, als Großmajor Freihauptmann Brenner von Weinfelden und als Major Freihauptmann Meyenhofer. Ferner wurden in den Kriegsrath gewählt: Obervogt Zollikofer in Bürglen, Labhard von Steckborn, Hauptmann Morell, älter, Hauptmann Ackermann, Daniel Schärer, älter, von Märstetten, Quartierlieutenant Merkle von Ermatingen und als Sekretär des Kriegsrathes Jakob Hafter von Weinfelden. Endlich erhielten Meßmer von Eppishausen und Dr. Bachmann von Ueßlingen den Auftrag, bei den thurgauischen Klöstern und Herrschaften ein Anleihen von 59,000 Gl., in 10 Tagen zahlbar, auf die Landschaft zu kontrahiren, in Posten von 2000 bis 3000 und 4000 Gl., bei Ittingen von 16,000 Gl. Dem Besitzer von Mammertshofen sowie Tägerweilen wurde befohlen, den dort sich aufhaltenden französischen Emigrirten anzuzeigen, daß sie innerhalb 24 Stunden die Schweiz zu verlassen haben. Den 8. März, Nachmittags um 1 Uhr, fand die Beeidigung von 600 Mann statt, die aus den Quartieren Fischingen, Tänikon und Warth sowie aus Steckborn eingetroffen waren. Zuerst wurde ein Militärgottesdienst in den beiden Kirchen von Frauenfeld gehalten und nachher die Beeidigung durch den Vizepräsidenten des Landeskomite, Kesselring, der sich für Sammlung und Ausrüstung der Truppen besonders bethätigt hatte, vor dem Rathhause vorgenommen, nachdem der Schultheiß Fehr vom Balkon herab sie dazu ermuntert und Oberstlieutenant Rogg, der Befehlshaber der Truppen, die Eidesformel vorgelesen hatte. Durch eine Kollekte an Geld, Ueberröcken und Reisesäcken bei den Bewohnern der Residenz war für bessere Ausrüstung der Krieger, freilich schwach genug, gesorgt worden. Dann zogen sie im Begleite von vielen Freunden und Verwandten an die thurgauisch-zürcherische Grenze weiter, um in Islikon die weitern Befehle des eidgenössischen Oberkommandos abzuwarten. Schon außerhalb der Stadt Frauenfeld meldete ihnen ein Reiter, welcher vorgab, er sei ein Romanshorner und habe unter den Berner Truppen gedient, daß Bern gefallen sei und seine Truppen entlassen habe. Mit Entrüstung vernahm man diese Kunde, nahm ihn gefangen und transportirte ihn nach Frauenfeld, wo er vom Komite verhört wurde. Obschon er bei seiner Aussage beharrte, wurde er doch nicht der Haft entlassen. Die ersten Auszüger waren kampfbereit nach Islikon gezogen; die meisten wurden hier und in den nächsten Orten einquartirt, 150 aber in Ittingen. Den 9. März trafen noch andere Auszüger, 1400 Mann stark, aus den Quartieren Weinfelden, Bürglen und Ermatingen ein

unter Anführung des Oberstlieutenant Leonhard von Muralt, Gerichtsherrn zu Oettlishausen, und bald nachher um 7 Uhr die Kriegskasse, unter Bedeckung von 25 Mann Bürgerwehr von Bischofszell. Dießenhofen stellte sein Kontingent, 25 Mann, und wollte es den Zürcher Truppen einverleiben. Wegen des oben mitgetheilten übeln Gerüchtes, sowie wegen eines andern nicht weniger überraschenden, daß das zürcherische Landvolk den Thurgauern den Durchpaß mit Waffengewalt sperren wolle und die Zürcher Regierung ihre Gewalt nicht niedergelegt habe, sondern die Thurgauer Mannschaft nur an sich zu ziehen beabsichtige, um sie gegen ihr Landvolk zu behaupten, reisten drei Mitglieder des Landeskomites, Widmer, Anderes und Gonzenbach, nebst dem Präsidenten Reinhard vor der Absendung nach Zürich, um daselbst genaue Berichte zu holen. Auf dem Wege, schon in Winterthur, vernahmen sie die sichere Trauerbotschaft, daß der aufgefangene und eingesperrte Reiter nur zu wahr berichtet habe. Ihnen begegnete überdies eine deswegen heimgesandte Füsilierkompagnie aus der Stadt St. Gallen, die wegen der vielen Einquartierungen in Frauenfeld noch weiter wandern mußte, bis sie in Matzingen ein Nachtlager fand. Den thurgauischen Truppen wurde angezeigt, daß sie heimkehren dürfen. Die Reste derselben versammelten sich noch am 10. März vor dem Rathhause und erhielten bei der Abdankung nebst den Mundrationen 30 Kreuzer Tagessold auf den Mann und einen Neu- oder Reichsthaler Reisegeld, die Offiziere das Doppelte. Bei der Abdankung wurde der Mannschaft zugleich empfohlen, in der Heimat zu Handhabung guter Polizei behülflich zu sein. Auch die Gemeindeausschüsse erhielten den Auftrag, in allen Distrikten zur Erhaltung der Ordnung Wachen aufzustellen und jeder ungesetzlichen Anmaßung in der obschwebenden gefährlichen Zeit entgegen zu treten.

Wie oben bemerkt, hatte sich in Folge des gewissen Berichtes über Berns Fall schon den 9. März der eidgenössische Repräsentantenkongreß aufgelöst und war nur noch der Präsident Pestalozzi mit zwei Sekretären bis den 14. in Frauenfeld geblieben.

3. Die helvetische Einheitsverfassung.
(Vom März 1798 bis Mai 1799.)

Die Thurgauer waren zwei Tage vor dem Falle Berns frei erklärt worden. Es handelte sich nun um eine Landesverfassung und um Konstituirung des frei gewordenen neuen Gliedes der Eidgenossenschaft. Vorschläge hiefür zu machen war nun die schwierige Aufgabe des Landeskomites. Die Stimmung im Lande war damals eine sehr verschiedene. Die einen spotteten über die ohnmächtigen Anstrengungen des neuen Freistaates Thurgau; die andern fluchten über geheimen Verrath und schoben die Schuld auf die Neuerungssucht der sogenannten Patrioten; noch andere trauerten über den baldigen Untergang der alten Eidgenossenschaft und ihres Ruhmes. Die Zahl derer, die noch am Alten fest hielten und über diese übeln Früchte der Freiheitsbewegung der letzten Tage jubilirten, war auch nicht gering. In Bischofszell, das freilich noch nicht förmlich dem neuen thurgauischen Freistaate einverleibt war und noch keine Repräsentation im Landeskomite hatte, bereuten es viele, gegen den Landesherrn und dessen Obervogt so treulos gehandelt zu haben, und machten den Neuerern heftige Vorwürfe. In einer Gemeindeversammlung wagten es sogar einige Günstlinge des bisherigen Regiments und Nutznießer von großen Amtsprivilegien, zu beantragen, wieder in den frühern Staatsverband einzutreten und den Bischof um eine Schutzwache zu bitten. Die Mehrheit wollte aber eine Verbindung mit Appenzell und den frei gewordenen Herrschaften in der Nachbarschaft und mit dem Thurgau. Dießenhofen dachte an den Anschluß an Zürich. Das thurgauische Landeskomite mit der großen Mehrheit der freien Thurgauer hoffte auf bessere Tage und nahm die wichtige aber schwere Aufgabe der Landeskonstituirung mit Vertrauen an die Hand. Schon vor der Freierklärung hatte dessen Präsident, Paul Reinhard, den Entwurf zu einer Gerichtsverfassung gemacht. Nach demselben sollte in jedem Bezirke das Volk zwölf Richter wählen, welche unter dem Präsidium eines Mitgliedes des innern Ausschusses aus dem betreffenden Bezirke die erste und dann sämtliche innern Ausschüsse die zweite Instanz in Zivilsachen bilden sollten. Das Kriminalgericht sollten dagegen die zwei zuerst genannten innern Ausschüsse eines jeden Bezirks unter dem Vorsitze des Landespräsidenten mit Zuzug der beiden Beiräthe, der Gerichtsherren Zollikofer

in Bürglen und Gonzenbach in Hauptwil, sowie sämtlicher Bezirksstatthalter besorgen. Für einmal that dies aber noch das Komite. Der engere Ausschuß berieth sich nach der Freierklärung über das zukünftige Kantonssiegel. Reinhard schlug dafür einen Schild mit zwei Löwen vor, unter dem sich ein großer liegender Löwe befinden sollte, daneben ein großer Schweizer, der mit der linken Hand den Schild hält, zugleich einen mit einem Freiheitshute gezierten Spieß, während er mit der rechten einen Knaben umfaßt, der ihm auf dem Schoße sitzt und dessen Füße auf dem liegenden Löwen ruhen. Sicher ist, daß das Komite seine Missionen mit Privatsiegeln siegelte.

Für die Landesverfassung forderte man das Volk auf, anonyme Vorschläge einzugeben. Der innere Ausschuß ersuchte zugleich am 13. März den damaligen Oberamtmann in Münsterlingen und Sekretär des Gerichtsherrenstandes, Joseph Anderwert, den spätern thurgauischen Landammann, um seine Beihülfe, weil ihm zum großen Vergnügen bekannt geworden sei, daß er im Stillen schon lange an einer guten Landesverfassung gearbeitet habe. Er lud ihn daher ein, unverweilt nach Weinfelden zu kommen. Anderwert hatte wirklich eine Sammlung der auf den Thurgau betreffenden Abschiede (der Tagsatzung) zum Behufe eines thurgauischen Gesetzbuches herausgegeben und vor dem Ausbruche der thurgauischen Revolution einen „Aufruf an seine lieben Mitbürger von einem Landmann im Thurgau", freilich in abmahnendem Sinne, erlassen. Diese von Anderwert unternommene Arbeit wurde aber durch das, was die Eroberer aus Frankreich im Sinne hatten und bald genug kund gaben und diktatorisch unter Androhung des Zwanges durch ihre Bajonette befahlen, vereitelt. Diese wollten in der Schweiz eine einige und ungetheilte Republik nach dem Muster und unter dem Direktorium der französischen Republik einführen. Der Basler Freund, Zunftmeister Ochs, hatte schon vor dem Einzug der fränkischen Truppen eine solche zentralistische Verfassung für die Schweiz ausgearbeitet. Nach den Siegen der fränkischen Waffen im Westen der Schweiz fand dieselbe in der Waadt und im Kanton Basel, in letzterm mit einigen Abänderungen, Annahme. Der in Bern mit seinen Truppen stehende General Brune erließ eine Bekanntmachung, wodurch die Südwestschweiz in eine rhodanische Republik mit 5 Departements verwandelt werden sollte (16. März). Da aber gerade Ochs und Laharpe dagegen sich erklärten, erschien nach drei Tagen ein neuer Entwurf, wodurch drei

einheitliche helvetische Republiken entstehen sollten, die rhodanische, die helvetische aus 12 Kantonen und der Tellgau aus den demokratischen Kantonen der innern Schweiz. Bald genug zeigte sich aber, daß dies weder beim Direktorium in Paris noch bei seiner kriegerischen und bürgerlichen Stellvertretung in der Schweiz ernstlich beabsichtigt war, vielmehr die Verwandlung der ganzen Schweiz in eine ungetheilte Republik nach französischem Muster und in dem Sinne des Ochsschen Entwurfes. In diesem Sinne erließ Brune am 22. März eine neue Bekanntmachung an die Bürger aller Kantone zugleich, und der französische Kommissär Lecarlier gebot, die in einzelnen Kantonen gemachten Abänderungen zu entfernen.

Im Thurgau sowie bei seinen Nachbarn war keine Lust für eine Zentralisation und noch weniger dafür, eine solche Verfassung durch fränkische Truppen sich aufzwingen zu lassen. Man that daher, sobald man erfuhr, daß derartige Projekte von den fränkischen Siegern im Schilde geführt und mit Waffengewalt ausgeführt werden wollen, Schritte dagegen sowie für Unabhängigkeit von fremder Macht. Die Lage war aber schwierig. Auf der einen Seite wußte man, daß Zürich, um die fränkischen Eroberer zu gewinnen und den Besuch ihrer Truppen zu verhüten, die von ihnen empfohlene einheitliche Verfassung bereits angenommen hatte; auf der andern Seite kannte man nicht nur den Widerwillen dagegen bei den Nachbarn im St. Gallischen, Stadt und Land, sowie im Rheinthal, Appenzell und Toggenburg, sondern erhielt auch von ihnen die Einladung, gemeinsame Sache mit ihnen zu machen. Ueberdies drohte im Falle einer Annäherung oder Verbindung mit letztern von Seite der allmächtigen Sieger ein Einmarsch ihrer Truppen, die man wenn irgendwie möglich nicht im Lande sehen wollte. Guter Rath war unter diesen Verhältnissen theuer. Das Komite faßte in dieser Verlegenheit Beschlüsse, von denen es hoffte, daß sie zum Besten des Landes dienen werden. Auf der einen Seite wurden an den einflußreichen französischen Kommissär Mengaud in Basel Präsident Reinhard, Christ. Merkle von Ermatingen, Bächler von Egelshofen und Xaver Locher von Frauenfeld geschickt, um zu bewirken, daß den Thurgauern überlassen werde, sich eine eigene Landesverfassung zu geben, und damit sie vor einem Einmarsch französischer Truppen verschont bleiben, aber zugleich der französischen Republik Friede und Freundschaft anzubieten. Wüest und Brunschwiler sollten zu gleicher

Zeit beim Zürcher Revolutionsausschusse in Meilen Erkundigungen einziehen und ihm erklären, daß man großen Werth darauf lege, mit Zürich als Grenzkanton in Uebereinstimmung handeln zu können. Zwei andere Komitemitglieder, Ammann und Olbrecht, sollten dagegen, der erwähnten Einladung folgend, mit den in Herisau versammelten Abgeordneten der st. gallisch-appenzellischen Gemeinden über gemeinsame Gegenwehr mit ihnen und den demokratischen Kantonen der innern Schweiz gegen die fränkischen Zumuthungen verhandeln und die thurgauische Beihülfe zusichern. In Herisau wurden die Thurgauer kalt empfangen; man hatte vor ihrer Ankunft daselbst vernommen, daß gleichzeitig auch thurgauische Ausschüsse an den französischen Kommissär Mengaud gesandt worden seien. Nach Basel reisten auch zürcherische Gesandte mit. Die Aufnahme daselbst war freundlich, aber die Berichte, die sie erhielten, lauteten wider ihre Wünsche. Schon in Zürich sagten ihnen Luzerner Abgeordnete, daß die fränkischen Heere für einmal zwar nicht weiter vorrücken würden, daß aber Brune den Wunsch geäußert, nur mit einem Körper und nicht mit allen Ständen einzeln zu unterhandeln. Nachdem sie zuerst mit Ochs, dem schweizerischen Hauptagenten der Franzosen, geredet, besuchten sie Mengaud, der es nach seiner bekannten Doppelzüngigkeit nicht an schönen, gefälligen Zusicherungen fehlen ließ und ihnen überdies an die Generale Schauenburg in Solothurn und Brune in Bern Briefe in die Tasche gab, aber auch eine in Aarau gedruckte Schrift, die deutlich sagte, daß die Schweizer nur dann keine französische Besatzung erhalten, wenn sie wie Basel die helvetische einheitliche Verfassung annehmen. Um dahin zu wirken, kamen auch drei Deputirte, Fäsch, Bierbrauer Erlacher und Stähelin, mit ihnen von Basel nach Weinfelden (22. März). Vor ihrer Ankunft in Frauenfeld wurden sie von dortigen Bürgern mit militärischen Ehrenbezeugungen abgeholt. Man hoffte dadurch diese einflußreichen Männer als Helfer zu gewinnen, damit Frauenfeld Landesresidenz bleibe. Durch die Vorstellungen der Basler Deputirten wurden am 23. März das Komite und durch die Zusprache Reinhards auch die gerade anwesenden Landesdeputirten umgestimmt, letztere freilich theilweise mit Widerstreben. Was den eigentlichen Ausschlag gab, war die Furcht vor dem Einmarsch der fränkischen Truppen ins Thurgau.

Alle Kirchgemeinden wurden sofort aufgefordert, auf je 100 Bürger einen Wahlmann zu ernennen, und diese sollten am 26. März in Wein=

felden zur Wahl von vier Mitgliedern des helvetischen Rathes, acht Mitgliedern des helvetischen großen Rathes und einem Mitgliede des helvetischen obersten Gerichtshofes zusammen berufen werden. Zugleich wünschte man, daß überall zum Zeichen der Annahme der helvetischen Verfassung Freiheitsbäume errichtet werden. Auch Dießenhofen wurde sogar durch besondere Deputirte des Komite nochmals sowohl zur Annahme der helvetischen Verfassung und der Vornahme obiger Wahlen als zum Anschluß an den Thurgau aufgefordert. Letzterer blieb unentschieden, das andere geschah. In Bischofszell mißfiel dieser Beschluß, weil man noch immer für die Verbindung der Thurgauer mit ihren eidgenössisch gesinnten Nachbarn und den demokratischen Kantonen war; man war überdies ungewiß, ob die Wahlen in Kirch- oder Ortsgemeinden vorgenommen werden müssen und ob die Verfassung von Mengaud oder Brune gemeint sei. Der damalige Stadtschreiber, Dr. Scherb, jünger, ein Sohn des Dr. Scherb, älter, holte in Weinfelden Rath und Auskunft. Das dortige Komite gestattete Bischofszell die Ortsgemeindewahl und auch, weil es als ein unparteiischer Ort noch unter einer bischöflich-provisorischen Regierung stehe, das weitere Konferiren mit Appenzell und den andern Verbündeten, was sofort stattfand. Nachher erhielt die Stadt auch Sitz und Stimme im thurgauischen Landeskomite und damit die förmliche Vereinigung mit dem Thurgau, was aber, weil damit auch die Annahme der helvetischen Verfassung in Verbindung stand, in der Stadt selbst bei vielen Bedenken hervorrief und den st. gallischen Nachbarn als ein Treubruch galt, der gerächt werden müsse. Die Freiheitsbäume wurden, besonders im untern und mittlern Thurgau, aufgerichtet. Frauenfeld ging mit gutem Beispiel voran und sandte später an die französischen Generale Brune und Schauenburg einen Courier mit der Anzeige, daß man die helvetische Verfassung angenommen habe. Hauptwil erfreute die drei anwesenden Basler Gesandten mit dem Aufrichten von zwei Freiheitsbäumen. Für diese nahm man die schlankesten und längsten Tannen aus den Wäldern, verzierte sie mit Bändern, die die helvetischen Farben Grün, Roth, Gelb hatten, stellte sie auf dem Gemeindeplatz auf und bedachte sie mit einem befiederten Hute; die bejahrtern Männer und Frauen scharten sich um den Freiheitsbaum und sangen in evangelischen Gemeinden den 121. Psalm: „Meine Augen ich gen Berg aufricht." Die jungen Leute tanzten um ihn herum und sangen: ça ira ça, ça ira ça ira ça, oder deutsch:

„Freiheit, Gleichheit, Menschenrechte
Lehrt uns Gott und die Natur;
Alle haben gleiche Rechte,
Keiner ist des andern Knechte,
Alle einem Vater nur.
Es wird gehen, es wird gehen,
Seht den Freiheitsbaum hier stehen,
Heil der Schweizernation!"

In manchen Gemeinden, z. B. in Bichelsee, Fischingen, Dußnang, Zihlschlacht, Altnau, Gottshaus bei Bischofszell, war die Stimmung eine drohende; die Freiheitsbäume wurden wieder umgehauen, die Ausschüsse bedroht. In Sitterdorf wurde eine beim Pfarrhause gestandene Linde wegen des Freiheitsbaumes gefällt; es entstand deswegen nachher ein Prozeß, der über 1000 Gl. kostete. Tuttwil und Egnach wollten weder von helvetischer Verfassung noch von Freiheitsbäumen etwas wissen. Das Landeskomite beschloß, zur Wiederherstellung der Ruhe den Freihauptmann Greuter in Islikon mit Truppen ins Fischinger Quartier zu senden. Der Abmarsch derselben, am 27. März, wurde aber durch einen Sturm aus dem obern Thurgau verhindert. Am 27. März liefen nämlich die Bewohner von Altnau und Gottshaus wie rasend nach Weinfelden, stürzten daselbst den eben errichteten Freiheitsbaum wieder um, zertraten die Fähnchen und Bänder desselben und den glänzenden Freiheitshut unter drohendem Spott und Hohn und forderten die Entsetzung des treulosen Komite. Am ärgsten lärmte ein Kuhhirt; ferner zeichneten sich zwei Bürger von Engishofen und die Brüder Nater von Hugelshofen als Rädelsführer aus. Der Präsident Reinhard, von den grausamsten Drohungen bestürmt, versammelte die innern und äußern Ausschüsse in die Kirche, anerbot die strengste Rechenschaft von der Verwaltung seines Amtes, legte seine Stelle nieder und wünschte in tiefster Wehmuth dem zerrissenen, unglücklichen Vaterland seinen letzten Segen. Als auch die Frauenfelder Ausschüsse, die Prokuratoren Rogg und Wüest, erklärten, sie seien bereit, ihr Benehmen im Komite und jeden Schritt, den sie gethan, zu verantworten, wenn schon ihr Prokuratorstand sie verdächtiger mache als andere, erschallte trotz der traurigen Szene über dieses Selbstbekenntnis allgemeines Gelächter. Gerade dies aber stimmte die Versammlung um. Schärer von Märstetten, Mitglied des Komites, erhob sich und sprach ermuthigende Worte: „Nur ein Haufe unwissender Eiferer oder schlechten

Gesindels aus einer einzelnen Gegend her", sagte er, „sind diese Ruhestörer. Um solcher Leute willen dürfen wir die Sache des Vaterlandes nicht verlassen; denn die große Mehrheit des Volkes ist noch für uns. Eine aus zwei Männern jedes Quartiers evangelischer und katholischer Konfession aufgestellte Untersuchungskommission mag richten, ob das Komite oder einzelne Mitglieder desselben gefehlt haben; bis dies geschieht, soll das Komite, selbst mit Hülfe der Waffen und mit Todesgefahr, seine Stelle behaupten!" Der Redner erhielt allgemeinen Beifall. Die Rede wurde auch von den andern Landesausschüssen unterstützt und bewog daher das Landeskomite, seine Resignation zurückzunehmen, aber nur aus Liebe für das Vaterland. Zugleich verlangte es, daß Weinfelden und Hauptwil, welch letzterer Ort von den st. gallischen Nachbarn bedroht war, zur Verhütung von Unfugen militärisch besetzt und die Unkosten vom unrecht habenden Theile bezahlt werden. Sofort stellten sich aus dem Quartier Weinfelden mehrere hundert Mann dem Komite zur Verfügung. Als der wilde Haufe das sah, zog er sich zurück. Es wurde daher die Besatzung am 29. bis auf 150, am 30. bis auf 50 Mann entlassen. Die Untersuchungskommission berichtete am 3. April, es habe das Komite seine Pflicht gethan. Es erhielt dann den Auftrag, die Ankläger zu bestrafen. Einzelne erhielten einen Verweis. Dietschwiler von Heschikofen und die beiden Nater mußten wegen der Beschimpfung Reinhards abbitten; ersterer erhielt 20, die zwei letztern 40 Hiebe.

Während der Weinfelder Unruhen überbrachten Frauenfelder Wahlmänner von General Brune schriftliche Anzeige vom 20. März, daß der Thurgau einen Kanton der helvetischen Republik bilden werde, und ein Reglement nebst dem Konstitutionsentwurf, wie er am 15. März in Basel angenommen wurde. Das erstere sollte öffentlich angeschlagen und letzterer den Urversammlungen mitgetheilt werden. Als dieses Schreiben dem aufgeregten Volke mitgetheilt worden, wurde der Unwille noch größer, weil man zuerst vermuthete, daß dieses Schreiben nur erdichtet sei. Man wollte sogar den Ueberbringer gefangen nehmen. Es war aber leicht nachzuweisen, daß es ein Schreiben des allmächtigen fränkischen Generals aus dem Hauptquartier Bern sei.

Der drohende Sturm war diesmal glücklich vorübergegangen. Es war aber vorauszusehen, daß ähnliche Ueberfälle würden wiederholt werden, wenn man auf der Annahme der helvetischen Konstitution

beharre, besonders da Appenzell, St. Gallen, Rheinthal und Toggenburg derselben ganz entgegen waren und gegen die Konstitutionsfreunde die heftigsten Drohungen ausstießen. Das Komite sandte daher seinen Vizepräsidenten Kesselring noch am 28. März nach Appenzell, um mit den dortigen Behörden wegen der zu ergreifenden gemeinsamen Entschlüsse zu unterhandeln, und da derselbe schon am folgenden Tage mit einer auf der Reise aus Appenzell empfangenen Einladung an das Komite zurückkam, zu der Konferenz nach Schwyz Bevollmächtigte auf den 1. April zu senden, wurden Kesselring, Gonzenbach und Ammann beauftragt, nach Schwyz zu reisen. Durch eine zweite Gesandtschaft wollte man sich in Aarau, um auch von da keinen Schaden zu erfahren, wegen des Aufschubs der Verfassungsannahme mit der Vorstellung entschuldigen lassen, daß man von Appenzell und aus der st. gallischen Landschaft feindlich bedroht werde, sobald die Verfassung angenommen würde. Hanhart von Steckborn und Anderwert waren dafür bestimmt. Man unterließ ihre Absendung, weil man nicht recht wußte, ob Aarau oder Luzern der Sitz der helvetischen Regierung werde. Damals gab man auch dem Landvogt Hauser Winke, er solle verreisen, wenn er seine Gefälle eingezogen, und man errichtete ihm für den Abzug eine Ehren- und Dankespforte — aber aus Farrenschwänzen.

Die nach Schwyz bestimmten Gesandten reisten, laut der Vorschrift des Komites, über Zürich. Mit Befremden hörte man daselbst den Inhalt ihres Auftrags, in Schwyz zur Annahme der Verfassung zu mahnen; sie würden sich, meinte man, dadurch nur lächerlich machen oder gar der Lebensgefahr aussetzen; denn so fest sei der Entschluß der Bergkantone, bei ihrer althergebrachten Verfassung zu leben und zu sterben, daß die Bitten und Warnungen der Thurgauer nicht einmal würden angehört werden. Dasselbe sagten ihnen in Luzern Meyer und Rütimann. Da sie nun überdies durch einen Eilboten vernahmen, daß das Komite die Gesandtschaft nach Aarau nicht habe abgehen lassen, glaubten sie sich gedrungen, die Reise nach Schwyz aufzugeben und dafür nach Aarau und zu dem fränkischen General zu gehen, um durch Entschuldigung des Aufschubs der Verfassungsannahme den gedrohten Einmarsch fränkischer Kriegsvölker vom Thurgau abzuhalten.

Frauenfeld benützte unterdessen die Zeit und that die nöthigen Schritte, damit es Hauptort bleibe. Wüest und Rogg reisten nach Zürich, Luzern und Bern und Fehr nach Aarau. Die Gesandten

brachten gute Berichte zurück; nur mußten sie noch warten, bis diese Frage definitiv entschieden werde. Gerne oder ungerne willigte daher Frauenfeld ein, daß die helvetischen Wahlen am 6. April durch die Wahlmänner in Weinfelden vorgenommen wurden, damit ein allfälliger Verschub nicht ihm zugeschrieben würde. Von 4 Senatoren, 8 Großräthen und 6 Suppleanten wurde nur ein Frauenfelder, Kanzleiverwalter Rogg, (als Senator) gewählt, ein deutlicher Beweis der Ungunst der Wahlmänner gegen Frauenfeld.

Diese Wendung der Sache und die Nachrichten, welche überallher, besonders aus Zürich, Schaffhausen und Luzern, die Annahme der Verfassung ankündigten, bewogen das Komite, mit Schwyz und Appenzell nicht weiter zu unterhandeln, sondern das Volk zu beschleunigter Einführung der helvetischen Verfassung und zur Vornahme der Wahl der Deputirten nach Aarau zu ermuntern. Da General Brune seinen Entwurf zurückgenommen hatte, konnte man nicht mehr ungewiß sein, welches der Wille der fränkischen Regierung sei. Der französische Kommissär Lecarlier gebot überdies, in acht Tagen die Verfassung anzunehmen. Am 4. April waren von 81 schon 61 Gemeinden beigetreten. Nur in 20, besonders katholischen, Gemeinden wehten die dreifarbigen Wimpel noch nicht von den Freiheitsbäumen. Am 7. April wurden in Bischofszell die Wahlmänner ernannt. Sie trafen aber am Abend zu spät zur Wahl der nach Aarau bestimmten Mitglieder des helvetischen Senates und Großen Rathes ein, denn eine Stunde vor ihrer Ankunft schon war die Wahl vollendet. Nur den Ergänzungswahlen wohnten sie an den folgenden Tagen bei, indem mehrere Gewählte, besonders auch J. J. Gonzenbach, die Ernennung zurückgewiesen hatten. Dr. Scherb, älter, von Bischofszell, dann Schärer von Märstetten, Seckelmeister Mayr von Arbon, Rogg von Frauenfeld wurden als Mitglieder des Senats, Kesselring von Boltshausen, Sohn, und, nachdem Anton Gonzenbach eine Wahl abgelehnt, Zollikofer von Bürglen als ihre Stellvertreter, hingegen Anderwert von Münsterlingen, Daniel Mayr von Arbon, Greuter von Islikon, Joh. Georg Daller, älter, von Bischofszell, Quartierhauptmann Ammann von Ermatingen, Zeughauptmann Hanhart von Steckborn, Bürgermeister Müller von Tägerweilen und Nepomuk Bosch von Tobel als Mitglieder des helvetischen Großen Rathes, und Dr. Bachmann von Ueßlingen, Maler Brunschweiler von Erlen, Hauptmann Meier von Gottlieben und Lieutenant

Engeli von Thurrain als ihre Stellvertreter bezeichnet. Bevor sie an den Ort ihrer Bestimmung abgesandt wurden, nahm man sie in Eid und Pflicht, bei ihren Berathungen neben der Wohlfahrt des ganzen helvetischen Vaterlandes vorzüglich den Vortheil des Thurgaus im Auge zu halten. Nun erst reisten sie nach Aarau, um mit den Gesandten der übrigen der Verfassung beigetretenen Kantone die Gesetze und Ordnungen, nach welchen künftig die helvetische Republik regiert werden sollte, zu berathen und festzusetzen. Ihre Aufnahme fand daselbst am 18. April statt, doch nicht ohne Widerspruch gegen den besondern Eid, den sie bereits ihrem Kanton abgelegt hätten; denn man ging von dem Grundsatze aus, daß der Nutzen eines einzelnen Kantons immer demjenigen des ganzen Bundes untergeordnet sein solle. Gonzenbach und Ammann mahnten von Aarau aus, doch dafür zu sorgen, daß alle thurgauischen Gemeinden die helvetische Verfassung annehmen, weil sonst französische Soldaten einrücken würden.

Nun wurde aber die alt st. gallische Landschaft über den Götzendienst erbittert, den die Thurgauer, wie sie sagten, mit der Konstitution und dem Freiheitsbaume trieben. Die Drohungen wurden ausgeführt. Schon am 8. April rotteten sich mehrere Scharen aus Beuren und der dortigen Umgegend zusammen und streiften unter Schmähworten und Drohungen durch die Straßen von Bischofszell; am folgenden Tage erschienen sie in noch größerer Zahl und mißhandelten einige Männer, die sie für Konstitutionsfreunde hielten. In Hauptwil zeigten sie sich geneigt, das Schloß und Dorf zu plündern, und einzig die versammelte Scharfschützengesellschaft, welche während der lärmenden Unruhe im Zielschießen ungestört fortfuhr, hielt sie vor Gewaltthätigkeiten zurück. Den Unwillen der st. gallischen Nachbarn sollte damals auch ein anderer thurgauischer Grenzort, Arbon, das die helvetische Verfassung angenommen hatte, auf noch empfindlichere Weise inne werden. Am Ostermontag den 9. April wurde das Städtchen von mehreren Hunderten aus den Gemeinden Grub, Eggesriet und andern benachbarten Seegemeinden in der alten Landschaft überfallen. Wie man vermuthete, hatte Ammann Hedinger von Steinach, ein Freund des Klosters St. Gallen, diesen Sturm veranlaßt. Unter dem Vorwande, daß sie das Kreuzbild, dessen die Arboner nicht mehr werth seien, abholen wollten, umzingelten sie die Stadt von der Landseite, drangen in die Häuser der Patrioten, rissen die Inwohner gewaltsam heraus und

schleppten sie in das dortige Kaplaneihaus, weil dessen Bewohner abwesend war, und verübten Unthaten aller Art. Kaufmann Mayr wurde so herumgeschleppt und geschlagen, daß sein Leben in Gefahr kam. Der katholische Pfarrer (Tschudi) that alles zur Befreiung der Gefangenen; sie wurde nur gestattet gegen das Versprechen, daß Arbon dem Thurgau und der französischen Konstitution abschwören und der Leitung einer Kommission, die sofort ernannt wurde, sich überlassen wolle. In der Angst und Noth versprach man es und theilte es sofort den benachbarten st. gallischen Gemeinden mit, die sie darauf vertrösten ließen, daß sie nun nichts Feindseliges mehr zu erwarten haben. Einige der mißhandelten Arboner und andere, welche Mißhandlungen befürchteten, verließen am 10. April Arbon bis auf bessere Tage.

Andere thurgauische Gemeinden, nämlich Roggwil und mehrere katholische Gemeinden, besonders Altnau, bereiteten dadurch dem Landeskomite Verlegenheiten, daß sie keine französische, sondern nur eine von den Thurgauern gemachte Verfassung und keine Eidgenossenschaft nach französischem Gebote wollten. Schulpfleger Schwank und Pfleger Widmer in Altnau galten als Urheber des dortigen Widerstandes. Auch das Kloster Münsterlingen stand im Verdacht, den Aufstand in dieser Nachbargemeinde begünstigt zu haben. Zum Schutze der von den St. Gallern bedrohten Grenzorte, sowie zum Brechen des Widerstandes einzelner thurgauischer Gemeinden gegen die helvetische Verfassung wurden die thurgauischen Militärs unter Waffen gerufen und unter Oberst Leonhard von Muralt in Oettlishausen ein Theil ins Egnach geschickt, ein anderer unter Oberstwachtmeister Morell in Remisberg und Oberstlieutenant Rogg in Frauenfeld nach Altnau und Münsterlingen. Brenner im Steinhaus von Weinfelden wurde als Großmajor gewählt. Zürich sandte 1500 Flinten und 15000 Patronen. Brenner verlangte die Abberufung Muralts, weil er nicht das Vertrauen des Landes besitze. Da auch seine Hauptleute diese Forderung unterstützten, entsprach das Komite. Morell in Kreuzlingen wünschte darauf ebenfalls seine Entlassung, weil er von Brenner keine Befehle annehmen wollte, blieb aber, weil die Landesbehörde Brenner untersagte, ihm zu befehlen. Glücklicher Weise fügten sich die Altnauer bald, ohne daß die Waffen gebraucht werden mußten, und errichteten wie die Roggwiler einen Freiheitsbaum. Da nur noch einige katholische Gemeinden den Widerstand fortsetzten, wurde am 20. April der Befehl ertheilt, die

unter Rogg stehenden Truppen heimkehren zu lassen; nur Brenner und Morell sollten ihre Truppen noch behalten, bis die St. Galler die helvetische Verfassung angenommen hätten. Einzelne besonders betheiligte Altnauer wurden mit militärischer Eskorte nach Weinfelden transportirt, wo sie aber, wie die thurgauischen Soldaten, die die Reihen ihrer damaligen Waffenbrüder verlassen hatten, gnädige Richter fanden. In Bischofszell waren 60 Mann aus der Freikompagnie des Herrn Leonhard von Muralt unter dem Kommando des Herrn Meier, und sechs Mann wurden nach Hauptwil beordert. Die Feindseligkeiten der st. gallischen Nachbarn hörten nach und nach auf, weil ihr Landammann, der früher genannte Künzli, ihnen gebot, mit den Thurgauern Friede zu halten; besonders aber, seitdem sie erfuhren, daß französische Truppen auf dem Wege seien, bei ihnen die Annahme der helvetischen Verfassung mit Waffengewalt zu erzwingen. Dieses bewirkte sogar, daß sie zu letzterer sich entschlossen, bevor jene eintrafen. Den 27. April errichtete nun auch Bischofszell einen Freiheitsbaum vor dem Rathhause unter dem Wirbeln der Trommeln des daselbst aufgestellten Militärs und andern Ehrenbezeugungen desselben. An allen Grenzen des Stadtgebiets wurde eine Tafel aufgerichtet mit der Inschrift: „Kanton Thurgau.“ Die Schutzmannschaft verließ darauf die Stadt. Die Bürger erhielten ein Regierungsdekret, wodurch befohlen wurde, die Titel Junker oder Herr abzuschaffen und einander mit Bürger zu begrüßen, dem damals allgemein, auch in Schriftstücken gebrauchten Titel. Dem Obervogt Rüppli wurde von ihnen die erbetene Entlassung von dem ihnen seiner Zeit geschwornen Eide ertheilt. Er zog nach Constanz. Da die gemeinen Bürger von Bischofszell befürchteten, daß ihre reichen Gemeindegüter sequestrirt würden, zogen sie scharenweise in die Stadtwaldungen, um für sich noch etwas zu retten und mit der Freiheit auch die Gleichheit herzustellen. Dießenhofen betrieb seit Anfang April 1798 bei den Zürcher Komites in Küßnacht und Stäfa, in Basel bei Ochs, in Bern beim französischen Geschäftsträger Lecarlier, sowie bei den helvetischen Räthen in Aarau eifrig den Anschluß an Zürich. Ihre Boten brachten zwar guten Bescheid zurück, der helvetische Senat und Große Rath zeigten aber am 9. Mai Dießenhofen an, daß es von nun an einen der Distrikte des Kantons Schaffhausen bilden werde.

Mit obigen tumultuarischen Bewegungen, die besonders die St. Galler veranlaßten, hängt auch der sogenannte „Tuttwiler Krieg“ oder vielmehr

„Tuttwiler Schrecken" zusammen. Gerüchte meldeten nämlich, daß die Toggenburger Nachbarn sowie Leute aus dem Fischinger Amte die Freunde der helvetischen Verfassung überfallen und sie strafen wollen. Man rüstete sich daher rechtzeitig in Tuttwil und stellte unter anderm eine Schildwache oberhalb Krillberg auf. Diese machte einmal Lärm, indem sie meldete, daß eine lange Reihe von Männern das Thal herunter ziehe. Man gerieth in Bewegung; sogar der Landsturm brach von Frauenfeld aus. Der Schrecken legte sich bald, als man recht nachsah und entdeckte, daß die vermeinte toggenburgisch-fischingische feindliche Schar nur ein Zaun sei.

Während dieser kriegerischen Bewegungen wurde eine andere, doch geräuschlosere Fehde zwischen dem Thurgauer Komite zu Weinfelden und der Stadt Frauenfeld geführt. Diese stand schon lange im Verdachte, mit dem General Brune geheime Unterhandlungen gepflogen und dadurch bewirkt zu haben, daß im Verfassungsentwurfe Frauenfeld als Hauptort des Kantons erklärt worden war. Es wurde ferner behauptet, sie arbeite immer noch daran, daß auch der Sitz des Komites nach Frauenfeld verlegt werde. Das Komite machte den Frauenfelder Abgeordneten sehr harte Vorwürfe darüber. Diese konnten zwar nicht leugnen, daß ihre Mitbürger bei Brune sowohl als bei Mengaud verschiedener Angelegenheiten wegen sich verwandt haben; daß sie aber um den Vorzug, Frauenfeld als Hauptort des Thurgaus anerkannt zu sehen, eingekommen seien, wollten sie nicht eingestehen, obschon sie bemerken zu müssen glaubten, daß Frauenfeld dazu das erste Recht habe. Das Komite ließ hierauf in den Gemeinden des Kantons, besonders im obern Thurgau, die Stimmung des Volkes über die Wahl des Hauptortes erforschen, und sandte dann zwei Bevollmächtigte nach Aarau zu Mengaud, demselben vorzustellen, wie das Volk einstimmig wünsche, daß das Komite wenigstens in Weinfelden bleibe, und wie Frauenfeld, als ehemaliger Sitz der Aristokratie und Zungendrescher verhaßt, überdies an der Grenze des Landes liegend, als Sitz der Regierung gar nicht passe. Allein bereits waren dieser Gesandtschaft die Abgeordneten der Stadt Frauenfeld zuvor gekommen, und Mengaud wußte dem Komite keinen andern Trost zu geben, als daß er den Mißgriff, der wegen des Hauptortes gemacht worden sein möchte, bedauere und hoffe, etwa bei der helvetischen Regierung noch eine Abänderung bewirken zu können. Schon unter dem 16. April war von den allmächtigen Führern der französischen

Armee dieser Streit zu Gunsten der Stadt Frauenfeld entschieden worden. Lecarlier, der dem General Schauenburg beigegebene Kommissär, gab damals den Frauenfelder Deputirten, D. Fehr und J. Jakob Wüest, ein Schreiben mit, worin er die dortigen Wahlmänner lobte, daß sie zu Vermeidung von Streitigkeiten an den für Weinfelden angeordneten Wahlen in die eidgenössischen Behörden daselbst Antheil genommen, und sprach die Erwartung aus, daß die Thurgauer die noch fehlenden Wahlen in die kantonalen Behörden in Frauenfeld vornehmen. Die Frauenfelder Gesandten reisten mit diesem willkommenen Empfehlungsschreiben nach Aarau und ersuchten den helvetischen Großen Rath, in diesem Sinne zu entscheiden. Trotz der Einwendungen Zollikofers und Diethelms gelang auch dieses. Zollikofer und Scherb reisten am 18. April von Aarau in Eile nach Weinfelden und empfahlen dem Landeskomite, sich den Umständen zu fügen. Man folgte diesem Rathe. Das Sicherheitskomite in Frauenfeld ließ die Wirthe und Bäcker vor sich kommen und befahl ihnen, auf die bevorstehende Versammlung der thurgauischen Wähler sich sowohl mit guten Speisen und Getränken zu versehen und dieselben um billige Preise zu geben, als auch jedermann, wer es auch sei, höflich und ohne anstößige Worte zu begegnen. Der Präsident der Wähler schrieb die betreffenden Wahlen auf den 24. April nach Frauenfeld aus, deutete aber in seinem Zirkular an, daß die weitere Bestimmung über die Landesresidenz noch von der betreffenden Behörde zu erwarten sei. Ja noch am zweiten Wahltage forderte das Landeskomite (der innere Landesausschuß) in Weinfelden die Gemeinden auf, sich offen zu erklären, ob sie den Sitz des Kantonsgerichtes und der Verwaltungskammer an einen Ort allein (Frauenfeld oder Weinfelden) oder abwechselnd von einer Stadt und Ort zum andern verlegt wünschen. Es blieb aber bei dem Beschlusse des helvetischen Großen Rathes. Auf Bitte einer Frauenfelder Deputation wurde von demselben am 29. April die vom Komite in Weinfelden ausgegangene Berufung auf die Gemeinden kassirt. Den 24. und 25. April fanden in Frauenfeld unter dem Präsidium von Kesselring, Sohn, friedlich die Wahlen statt, um, wie er in seiner betreffenden Publikation bemerkte, der großen Nation zu Willen zu sein.

Es mußten nämlich damals 5 Mitglieder in die Verwaltungskammer und 13 für das Kantonsgericht (Obergericht) gewählt werden nebst den Suppleanten für beide Behörden sowie ein Mitglied in den obersten helvetischen Gerichtshof. In letztere Behörde wurde Paul

Reinhard, den man bei den Wahlen für die gesetzgebenden Räthe auffallenderweise übergangen hatte, gewählt. Das Direktorium hatte dagegen den Kantons- oder Regierungsstatthalter zu ernennen, wofür die Wahlversammlung und das Landeskomite — nach der Vorschrift der in Basel festgesetzten Verfassung — einen Dreiervorschlag gemacht hatten, der aber nicht mehr verbindlich war; die Behörde erkor den ersten der drei, J. J. Gonzenbach, der am 2. Mai die Annahme erklärte. Ihm lag laut der Verfassung die Verkündigung und Vollziehung der Gesetze, die Ueberwachung aller Behörden des Kantons, die Handhabung der Ruhe und Sicherheit ob; er hatte die Präsidenten der Verwaltungskammer und des Kantonsgerichts zu ernennen und war befugt, die Erlasse und Urtheile beider Kollegien vor der Vollziehung zu prüfen.

Nachdem der Kanton in sieben Bezirke („Distrikte") eingetheilt worden war (23. Mai), mußte für jeden ein Unterstatthalter eingesetzt und ein Gericht gewählt werden, wozu der Statthalter die Anordnungen zu treffen hatte, obwohl die Ernennung der Richter dem Wahlmännerkorps zustand. Ueberhaupt bildete er das Mittelglied zwischen der Regierung und den Behörden wie der Einwohnerschaft des Kantons; Bittschriften an jene pflegten durch ihn an sie zu gelangen; an ihn erging deren Bescheid für die Bittsteller u. s. w.

Nachdem die neuen Behörden bestellt waren, bereitete sich das Landeskomite zum Rücktritt vor. Dem Obervogt Joh. Georg Zollikofer und dessen Familie schenkte es zur Anerkennung der bewiesenen Treue das thurgauische Bürgerrecht. Ein Ausschuß (Brenner, Freihofer, Anderes, Hug, Kesselring) hatte die Rechnungen abzuschließen und die noch hängenden Geschäfte den neuen Gewalten zu übergeben. In einer Proklamation ermahnte das Komite die Geistlichen, in ihren Predigten politische Anspielungen zu vermeiden.

Unterdessen hatten die helvetischen Gesetzgeber (von denen schon mehrmals die Rede gewesen) sich in Aarau konstituirt (12. April), die Unabhängigkeit der Republik erklärt und den Beginn ihrer Thätigkeit dem Volke durch eine Proklamation verkündigt. Am 17. und 18. April bestellten sie das Direktorium aus fünf achtbaren, wenn auch ungleich befähigten Männern; diese waren Lukas Legrand von Basel, Moritz Glayre von Romainmotier, Viktor Oberlin von Solothurn, Ludwig Bay von Bern und Alphons Pfyffer von Luzern. Ochs, der auf die Stelle eines Direktors gezählt hatte, war übergangen. Diese Zurück-

setzung empfand er bitter; doch tröstete ihn das französische Direktorium bald mit der öffentlichen Erklärung, daß er immer noch sein Vertrauen genieße, und diese Zuneigung suchte er auch neuerdings zu verdienen, indem er den Regierungskommissär Rapinat, der die Staatskassen und Magazine einiger Kantone für Frankreich in Anspruch nahm, die alten Regenten um Kriegssteuern betrieb und mehrere Klöster mit Auflagen belastete, heimlich unterstützte und sich nicht scheute, einzelne Direktoren als Anhänger Oesterreichs zu verdächtigen. Diese Hülfe belohnte Rapinat hinwieder dadurch, daß er Bay und Pfyffer zum Rücktritt nöthigte und an ihre Stelle eigenmächtig Ochs und Dolder setzte (21. Juni). Doch entkräftete die französische Regierung diese Verfügungen sofort und die helvetischen Räthe wählten nun Laharpe und Ochs (29. und 30. Juni); beide nahmen die Berufung an.

Inzwischen waren große Ereignisse zum Abschluß gekommen. Die Urkantone nebst Glarus, Uznach, Sargans, Appenzell und der Landschaft St. Gallen hatten eine Weile geglaubt, sich der ihnen widerwärtigen Einheitsverfassung mit Gewalt erwehren zu können, nachdem ihre Unterhandlung mit den fremden Machthabern gescheitert war; die Kühnsten hofften sogar, die Franzosen aus der Schweiz zu vertreiben. Voran standen Glarus und Schwyz; da aber die französischen Truppen sich übermächtig erwiesen, so fügte sich ersteres bald; nach neuen, rühmlichen Kämpfen mußte auch letzteres kapituliren (4. Mai), was Uri und Nidwalden nöthigte, sich ebenfalls zu unterwerfen. Die übrigen Landschaften, von den Franzosen mit feindlicher Behandlung bedroht, verzichteten rechtzeitig auf thätlichen Widerstand und erklärten die Annahme der „Konstitution".

Wegen einiger Unruhe in der Landschaft St. Gallen wurde aber französische Mannschaft dahin vorgeschoben, die auch thurgauisches Gebiet betrat. Die ersten Abtheilungen kamen am 5. und 6. Mai über Winterthur nach Frauenfeld, wo sie durch die Verwaltungskammer eine Erquickung mit Wein erhielten und dann weiter zogen. Den 13. Mai kamen 10 Kompagnien Fußvolk und Reiter und mußten in der Stadt und der Umgebung einquartiert werden. Sie zogen zwar schon am 4. Juni wieder ab; es erschienen aber sogleich andere Truppen, die bis zum 28. Juni blieben. Was man zu fürchten begann, dauerte nun lange für das ganze Land fort mit fast un-

erschwinglichen Opfern. Vom 8. Mai bis 13. September wurden dafür aus der Landeskasse und aus den damals sequestrirten Klöstern 27,729 Gl. ausgegeben. Daß andere Gegenden dasselbe Schicksal hatten und noch Schwereres erfuhren, z. B. daß die gefüllten Kassen mehrerer alten Kantone nach Paris wandern mußten und Männer, die noch eidgenössische Freimüthigkeit besaßen und ihren Unwillen über die französische Gewaltherrschaft in der Schweiz äußerten, deportirt wurden, war ein geringer Trost für die Thurgauer. Den französischen Waffen gelang es aber in den ersten Tagen des Mai, die bisherigen Gegner ihrer Konstitution zu überwinden. Schwyz leistete damals am tapfersten Widerstand, der aber so vergeblich war wie der spätere ähnliche Versuch der Nidwaldner. Gerade damals, einen Tag vor dem ersten Durchmarsch der französischen Truppen durch Frauenfeld, befahl das helvetische Direktorium in Aarau, als helvetische Nationalfarbe auf Kokarden und Freiheitsbäumen Grün, Roth und Gelb aufzustecken. Den 11. und 17. Mai entfernte daher Frauenfeld auf höhern Befehl alle bisherigen bürgerlichen Wappen an den Häusern, alle Stadtwappen an den öffentlichen Gebäuden, sowie die Wappen der frühern Regenten über den Thoren und am Schlosse. (Bald nachher gebot aber der Minister Stapfer, dafür zu sorgen, daß alte Wappen und Monumente unversehrt bleiben, weil sie für die vaterländische Geschichte wichtig seien.) Aus Furcht vor staatlicher Sequestration oder Raub durch die Franzosen beschloß Frauenfeld, noch weiter zu gehen als seiner Zeit Bischofszell: seine Gemeindefonds und Güter zu verteilen. Aus demselben Grunde vertheilten auch die thurgauischen evangelischen Geistlichen damals ihre Kapitelfonds. Die evangelischen und katholischen Kapitel wurden seit 1798 ein paar Jahre nicht mehr gehalten. Seit dieser Zeit trugen die evangelischen Geistlichen als Amtskleidung in der Kirche Mäntel mit Beffchen. Die thurgauischen katholischen Geistlichen, welche seit alten Zeiten zum Rorschach-St. Galler und zum Lichtensteig-Wyler Kapitel gehört hatten, blieben seit dieser Zeit für immer davon getrennt. Laut bischöflicher Verfügung vom 7. Juli 1808 wurden sie theils dem einzigen bisherigen thurgauischen katholischen Kapitel Frauenfeld-Steckborn zugetheilt, theils aus ihnen ein neues Kapitel, das Kapitel Arbon, gebildet, das im Juni 1809 vom Kapitelsfond Rorschach 360 Gl. Auslösung erhielt.

In den gesetzgebenden Räthen Helvetiens machten sich um die

allgemeine Gesetzgebung unter den thurgauischen Mitgliedern vorzüglich Anderwert, Mayr und Ammann verdient. Ihnen verdankt der Kanton auch die Erhaltung mehrerer Ortschaften, die ohne ihren Widerspruch an benachbarte Kantone wären abgetreten worden. Vom Kantone Sentis wurde Anspruch auf Rickenbach und Horn gemacht; später wollte man auch Hauptwil und Bischofszell denselben beifügen, Kefikon mit Zürich vereinigen; aber auf die triftigen Vorstellungen, welche dagegen eingegeben wurden, blieb es bei der alten Landesgrenze. Da die ehemaligen st. gallischen Gerichte nun mit dem übrigen Thurgau in ganz gleiche Rechte und Pflichten eintraten, war die Quartier-Eintheilung, in welcher dieselben nie einbegriffen waren, nicht mehr genügend; daher wurde eine neue Bezirkseintheilung von der Verwaltungskammer entworfen, und derselben durch den Einfluß der thurgauischen Mitglieder des helvetischen Großen Rathes die höhere Genehmigung verschafft. Für den ersten Bezirk oder Distrikt, mit dem Hauptorte Arbon, wurde folgende Grenze bestimmt: von Horn längs dem See bis Keßwyl und, Keßwyl mit eingeschlossen, über Sandbreite, Rüti, Hammerswyl, Almisberg, Waldhof, Bruggenberg wieder nach Horn. Der zweite Distrikt, Gottlieben, ging von Keßwyl längs dem See bis Mannenbach, dann über Sandegg, Salenstein, Rennenthal, Rapperswyl, Tobel, Hefenhausen, Kammen, Alterswylen, Haspel, Altishausen, Lanzendoren, Wylen, Haperswylen, Buch, Waldhof, Rütershausen, Dünershaus, wieder nach Keßwyl. Der Distrikt Steckborn erstreckte sich von Mannenbach längs dem See und Rhein bis Reichlingen, von dort, an der Grenze Dießenhofens vorbei, an die Thur unterhalb Neunforn, die Thur hinauf bis Hasli, und faßte dann Müllheim, Hörten, Mülberg, Hinterhomburg, Reutenen, Salen, Olbern und Berlingen ein. Frauenfeld, der vierte Distrikt, begann bei Unterneunforn und dehnte sich längs der zürcherischen Grenze bis an den Huggenberg aus, und ging von dort über Maischhausen, Hunzikon, Rengetswyl, Ebenholz, Anetswyl, Grüt, Aeuglismoos, Lustdorf, Hausen, Hessenbol, Grub, Burg, Harenwyl, Gygen, Heschikofen und längs der Thur bis Neunforn zurück. Weinfelden, der fünfte Distrikt, wurde von den Distrikten Frauenfeld, Steckborn und Gottlieben begrenzt, und gegen Bischofszell waren seine Grenzorte: Andwyl, Lenzenhaus, Stuhlen, Rübetmoos, Hasenrüte, Uerembol, Moos; gegen den Distrikt Tobel die Ortschaften Neuberg, Oberbußnang, Hub, Vogelsang. Tobel, der sechste Distrikt, war durch die Grenzen des

Kantons Sentis und die Distrikte Frauenfeld und Weinfelden umgeben und berührte den Distrikt Bischofszell bei Schönholzerswylen und Heiligkreuz. Der siebente Distrikt, Bischofszell, erhielt Hauptwyl, Bischofszell, Gottshaus, Blidegg, Hagenwyl, Amriswyl, Krapfenmühle, Kratz, Kümmertshausen, Ennetach, Sulgen, Metzgers-, Ritzis- und Scherers-Buhwyl, sammt allen von dieser Linie umschlossenen Dörfern und Höfen. Dießenhofen wurde erst am 6. Brachmonat 1800 als achter Distrikt beigefügt.

Ueber jeden dieser Distrikte setzte der Regierungsstatthalter einen Unterstatthalter; dieser wählte in den unter ihm stehenden Gemeinden seine Agenten und Unteragenten, durch welche er die Gesetze bekannt machen und seine Befehle ausüben ließ. Dem Unterstatthalter beigeordnet war das Distriktsgericht, unter einem besondern Präsidenten. Da die Agenten in den Gemeinden nur Diener des Distriktsstatthalters waren, so wurden zur Verwaltung der Polizei in den Munizipalitäten oder Hauptgemeinden die Munizipalitätsräthe, und zur Beaufsichtigung der Gemeindegüter die Gemeindekammern eingerichtet. In den Munizipalitätsrath konnten alle Bewohner der Gemeinde, wenn sie helvetische Bürger waren, gewählt werden; denn allen mußte ja an Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde gleich viel gelegen sein; in die Gemeindekammer aber hatten nur diejenigen Zutritt, welche Antheil an den Gemeindegütern hatten. Diese wohl ausgedachte Sönderung der Polizei- und Gemeindeguts-Verwaltung war geeignet, viele der neuen Ordnung abholden Gemüther durch die Zusicherung zu gewinnen, daß das Eigenthum der Gemeinden geschützt sei und nicht als Nationalgut erklärt werde. Damit aber durch die Einsicht in das ganze Wesen der neuen Verfassung die Liebe zum Vaterlande noch mehr gefördert, das Vorurtheil, das überall dem Bessern sich entgegen zu stellen bereit ist, zerstreut, und wahre Religion und Sittlichkeit gemehrt werde, ließ sich der Minister der Wissenschaften und Künste, Phil. Albr. Stapfer (von Brugg), früher Professor der Philologie und Philosophie, über alle helvetischen Kirchgemeinden und Schulen nach einem Fragenschema genauen Bericht geben. Auf seine Anregung beschloß das Vollziehungsdirektorium am 28. Juni und 5. Juli 1798, zur bessern Besorgung der Kirchen- und Schulsachen die kantonalen Verwaltungskammern anzuweisen, einen Kirchen- und Schulrath für ihren Kanton als Hülfsbehörde aus den Bürgern zu wählen. Ebenso wurde ein Sanitätsrath

für jeden Kanton aufgestellt. Generalinspektor Schwarz von Schaffhausen organisirte und instruirte die thurgauische Miliz.

Je mehr sich auf solche Weise die einzelnen Staatseinrichtungen gestalteten, desto besser lernte man sich in die neue Ordnung fügen. Ein vom Pfarrer Zwingli in Frauenfeld geschriebenes Wochenblatt für den Kanton Thurgau war ganz geeignet, das Volk dafür zu gewinnen.

Bis zum August 1798 waren die kantonalen Behörden gewählt und hatten sich konstituirt.

In die Verwaltungskammer waren von den Wahlmännern gewählt worden: Als Präsident Kesselring, Vater; Joh. Jakob Gonzenbach von Hauptwil, Sekretär Locher von Tägerweilen, Martin Freienmuth von Wigoltingen und Seckelmeister Hanhart von Steckborn, und als Suppleanten: Ulr. Kreis von Zihlschlacht und Harder von Lipperswil. Gonzenbach wurde vom helvetischen Direktorium bald aus einem Dreiervorschlag (Gonzenbach, Kesselring Sohn und Egloff von Gottlieben) als Nationalstatthalter gewählt. Sekretär der Verwaltungskammer wurde der spätere Landammann Morell von Egelshofen.

Das Kantonsgericht erhielt folgende 13 Richter: Seb. Fehr von Frauenfeld als Präsident, Pfleger Gabriel Gänsli von Wellhausen, Hauptmann Stähelin von Staubishub, Landesseckelmeister Brenner von Weinfelden, Landrichter Bachmann von Stettfurt, Stadtrichter Meier von Steckborn, Ammann Lenzinger von Kreuzlingen, Schwager von Wiezikon, Abraham Brütsch von Kaltenbach, Xaver Stoffel von Arbon, Lieutenant Rutishauser von Leuenhaus, Pfleger Böhni von Berlingen; Georg Joseph Rogg, gewesener Stadtschreiber von Frauenfeld, wurde Oberschreiber und Unterschreiber Johann Felix Sulzberger von Frauenfeld, letzter thurgauischer Landweibel. Als öffentlicher Ankläger wurde erwählt J. J. Wüest von Frauenfeld.

Die neuen Behörden erhielten folgendes jährliche Einkommen: Jeder Kantonsrichter bezog zuerst 1440 Schweizerfranken (à 1 Fr. 40 Rp.) und später 1200 Franken; jedes Mitglied der Verwaltungskammer zuerst 150 Dublonen und nachher 1920 und 1600 Franken. Der Kantonsstatthalter erhielt 250 Dublonen (à 16 alte Franken) und sein Stellvertreter Schultheiß Plazidus Rogg von Frauenfeld 100 Dublonen. Von den Distriktsstatthaltern bezog jeder einen jährlichen Gehalt von 75 Dublonen. Wie man sieht, waren die damaligen Einkommen der Landesbeamten gut. Gonzenbach verzichtete aber immer

auf das seinige. Der Distriktsrichter hatte ein Taggeld von 4 Franken und eine Reiseentschädigung von 5 Batzen per Stunde. Im Amte trugen die Staatsdiener die vorgeschriebene Tracht: Der in Frauenfeld wohnende Kantonsstatthalter bei feierlichen Anlässen einen blauen Rock mit gelben Knöpfen, blaue Hosen, eine weiße Weste, einen aufgestutzten, mit Goldborden versehenen Hut nebst grün und roth seidener Schärpe, der Unterstatthalter einen einfachen runden Hut nebst grüner Schärpe, die Mitglieder der Verwaltungskammer eine rothe, die Kantonsrichter eine grün-gelbe, von rechts nach links über die Schulter gehende Schärpe, der öffentliche Ankläger schwarze Kleidung und eine gelbe Schärpe.

Die Verwaltungskammer ernannte am 7. August 1798 in den Kirchenrath von evangelischer Seite folgende Mitglieder: Pfarrer Sulzberger in Frauenfeld-Kurzdorf, den spätern Antistes der thurgauischen evangelischen Geistlichkeit, Dekan Kilchsperger in Wigoltingen, Dekan Steinfels in Keßwil, die Pfarrer Waser in Neukirch, Weber in Matzingen, Thomann in Neunforn; von katholischer Seite: Dekan Harder in Müllheim, die Pfarrer Hofer in Tobel und Dudli in Heiligkreuz nebst dem Vizepräsidenten Joseph Anton Locher. Den 9. August bat Dekan Harder den bischöflichen Generalvikar in Constanz, Graf von Bissingen, ihm und seinen katholischen Kollegen die Annahme dieser Stelle zu gestatten, mit der Begründung, „diese Behörde sei zwar eine paritätische; sie arbeite aber auf einen allgemeinen Endzweck hin; und wenn da oder dort eine Geschiedenheit der Materie eintrete, so werde jeder Theil das besorgen und behandeln, was für seine Glaubensgenossen passe." Bissingen gestattete die Annahme, nur trug er Harder auf, die vorgezeichneten Deliberationsgegenstände, besonders betreffend Kirchenpolizei und andere Kirchenangelegenheiten, die unmittelbar in den bischöflichen Amtskreis gehören, wohl im Auge zu behalten und, sofern etwas den bischöflichen Rechten Nachtheiliges beschlossen werden sollte, die geziemende Einsprache zur Wahrung derselben zu erheben und Aufschub zu verlangen, überhaupt von Zeit zu Zeit ihm zu berichten und ohne seine Genehmigung in nichts Verbindliches sich einzulassen. Den 20. August wurde in der Rathsstube in Frauenfeld diese neue Behörde von Locher dem Regierungsstatthalter Gonzenbach vorgestellt und von letzterem begrüßt. Kilchsperger wünschte der Kommission gesegneten Fortgang; Harder hielt eine längere Rede über den Werth

und Segen der Schule, deren Förderung man der Staatsumwälzung zu verdanken habe, so daß diese schon deshalb von großem Vortheil sei. Nur wünschte er wie Kilchsperger genauere Erörterung über das, was das helvetische Direktorium unter Kirchenpolizei und Kirchenangelegenheiten (ob „ökonomische, materialische, physische und moralische") verstehe. (Damals wurde vom Direktorium für Katholische und Evangelische ein Bet- und Danktag ausgeschrieben.) Erst nach Einsetzung dieser Behörde konnte auf Befehl des Direktoriums vom 13. Juli in allen Bezirken des Thurgaus am 23. August 1798 die helvetische Verfassung beschworen werden. Auch die katholische und evangelische Geistlichkeit war unter Androhung der Deportation dazu aufgefordert worden. Harder fragte deswegen in Constanz an, indem er bemerkte, die Eidesformel laute nur „wir schwören" — ohne Anrufung Gottes, fügte aber bei, Stapfer, der Unterrichtsminister, sei ein herrlicher Mann, wie man aus seinen hinreißenden Briefen sehe, und voll Achtung für Religion und die Pfarrer. Ueberall feierte man diesen Tag mit großem Jubel, besonders in der Residenz, wo zwei Kapläne den Freiheitsbaum schmückten, zu dem man um 9 Uhr hinauszog, voraus und hinten drein Miliz mit türkischer Musik, darauf die Jugend der Stadt, der Nationalstatthalter und alle andern Staatsbeamten, dann die katholische und evangelische Geistlichkeit, endlich die Einwohner der umliegenden Gemeinden. Nach einer patriotischen Rede des Regierungsstatthalters Gonzenbach wurde der Eid geleistet, Kanonen gelöst und Salven abgefeuert, während die Jugend um den Freiheitsbaum tanzte und unter Begleitung von Instrumenten Vaterlandslieder sang. Mit Mahlzeiten im Rathhause und Schützenhause, einem Ball im Gemeindehause und Tänzen in den Wirthshäusern schloß die Feier.

Auf die große Freude folgte aber bald Klagen und Murren und endlich große Enttäuschung, wozu theils die helvetischen Gesetze und Einrichtungen, theils kantonale Verhältnisse beitrugen. Katholische und evangelische Geistliche geriethen in Noth, weil Zehnten und Grundzinse, die damals einen Hauptbestandtheil ihres Einkommens bildeten, nicht mehr gegeben wurden, und die Gemeinden sie nur hie und da dafür entschädigten. Klagen und Bitten, die, vom Nationalstatthalter unterstützt, gemeinsam schriftlich und mündlich (durch den spätern Antistes Sulzberger) bei den eidgenössischen Behörden seit 1799 bis 1800 eingegeben wurden, waren vergeblich; nur während der Reaktionsperiode

vom Mai bis September 1799 mußten die Zehnten wieder gegeben werden und auch 1800 bezahlten die Träger statt 12 Gl. per Mütt Kernen nur 6 Gl. 9 Batzen und per Viertel Hafer statt 2 Gl. nur 9 Batzen. Die Katholiken wurden sehr verletzt durch den Beschluß vom 12. September 1798, wonach die Aufnahme von Novizen untersagt, das Eigenthum der Klöster und Stifte, Kapitel und Abteien mit Ausnahme des Hospizes von Menthon als Staatseigenthum erklärt und unter staatliche Verwaltung gestellt wurde, und einzelne Klöster, die von ihren Insaßen während der Revolution verlassen worden, besonders Einsiedeln, förmlich aufgehoben wurden.

Weil der Abt von Kreuzlingen mit verschiedenen Werthsachen, Urkunden u. s. w. nach Hirschlatt, einer alten Besitzung seines Klosters in Würtemberg, geflüchtet war und trotz Befehl fortblieb, wurde ihm am 15. Dezember 1798 der Beschluß des Direktoriums angezeigt, wonach sämtliche Konventualen sofort das Stift und den Kanton verlassen sollten. Der Dekan blieb noch zurück, floh dann aber am 21. Dezember ebenfalls nach Constanz, weil man ihn, um die Rückgabe des Archivs vom Abt zu erzwingen, als Geisel abführen wollte.

Die große Zahl der Beamten in der helvetischen Regierung forderte für ihre Besoldung unerschwingliche Summen. Die Hoffnung der Landleute, von allen Zehnten und Grundzinsen frei zu werden, ging nicht in Erfüllung und dadurch wurden an vielen Orten die Gemüther erbittert. Fränkische Sitte und Denkart, unkluger Weise selbst von höhern Beamten zur Schau getragen, erregte bei ernsten Gemüthern Aergernis und die Besorgnis, es möchte allmählig in Helvetien, wie in Frankreich, die Religion in Verachtung kommen und der Gottesdienst abgeschafft werden. Frankreich forderte von Helvetien Hülfe zum Kriege gegen Oesterreich, während fränkische Heere in Helvetien wie in einem eroberten Lande schalteten. Deutschland hielt gegen Helvetien sein Getreide zurück, an vielen Orten entstand Mangel, der Handel stockte. Hier und dort erhoben sich Leute, welche, eben so kurzsichtig als unmuthig, diese Uebel alle der neuen Freiheit zur Last legten und noch größeres Unglück für die Zukunft weissagten, und es warenBöswillige genug vorhanden, welche in diesen Boden der Unzufriedenheit den Samen der Widersetzlichkeit und Empörung streuten.

Auch im Thurgau verschlimmerte sich, besonders bei den Katholiken, die Stimmung immer mehr, so daß Pfarrer Müller von Amriswil,

der in einem seiner Pfarrbücher die Geschichte der damaligen thurgauischen Revolution, meist nach Zeitungen, beschrieben hat, sich bewogen fand, in einigen brüderlichen Herzensergießungen an seine katholischen Mitbürger ein Wort der Beruhigung zu verbreiten. Um aber zu zeigen, wie bei der allgemeinen Noth der Einzelne sich selbst vergessen solle, legte der Regierungsstatthalter Gonzenbach seine Amtsbesoldung fortan auf den Altar des Vaterlandes, that auch sonst alles Mögliche, um das Volk in seiner Treue an die helvetische Verfassung zu bestärken, und zwar nicht ohne Erfolg. So viele Unzufriedene auch waren, so traten doch viele junge Männer zum Schutze der Regierung in die helvetische Legion; andere schlossen sich an die Achtzehntausend, welche zur Unterstützung der Franken in Helvetien geworben wurden, und als Oesterreich die Helvetier aufrief, zur alten Verfassung zurückzukehren, die helvetische Regierung hingegen zum Schutze des Vaterlandes an die Grenze zu ziehen mahnte, gehörten die Thurgauer zu denen, auf welche die Regierung am meisten Vertrauen setzte. Die thurgauischen Auszüger beliefen sich auf 2500 Mann, denen Zürich 2000 Flinten und 39,620 Stück scharfe Patronen lieferte.

4. Die Schlacht bei Frauenfeld.

(25. Mai 1799.)

Obschon der berühmte österreichische Feldherr Erzherzog Karl mit seiner 70,000 Mann starken Hauptarmee längs der Iller von Ulm bis Kempten stand, sein linker Flügel unter General Hotze (von Richterswil) im Vorarlbergischen lagerte und nur 7000 Mann unter General Auffenberg in Graubünden, das noch immer die Annahme der helvetischen Konstitution verweigerte, ließ sich die Besorgnis nicht verdrängen, daß gerade im Thurthal der Entscheidungskampf zwischen Oesterreich und Frankreich um die Oberhand, auch diejenige über die Schweiz, ausgefochten werde.

In Bünden wurde Auffenberg von Massena, der von Altstätten her kam, besiegt und damit dieses einzig noch widerstrebende Gebiet genöthigt, der helvetischen Republik sich anzuschließen.

Der Kampf dauerte aber fort. Bald nach diesem Siege trafen in der Schweiz Unglücksbotschaften ein von Niederlagen der französischen

Heere an der Etsch bei Stockach (am 8. April), sowie von dem Verluste der Lombardei. Man sah voraus, daß Erzherzog Karl, der bei Stockach über Jourdan gesiegt hatte, bei Constanz und Schaffhausen über den Rhein nach Zürich vordringen werde, und Hotze durch das st. gallische Rheinthal ins Thurthal, um so vereint die Schweiz zu erobern. Massena suchte dies dadurch zu verhindern, daß er die Rheinlinie verstärkte und sein Generalhauptquartier nach Zürich verlegte. Die helvetischen Behörden traten ihm zur Seite, indem sie durch Proklamationen mahnten, ganz Helvetien durch eine allgemeine Volksbewaffnung zu einem Heerlager umzugestalten. Man glaubte das auch um so eher thun zu müssen, weil man wußte, daß die Unzufriedenen, besonders in den Bergkantonen, nicht nur mit den schweizerischen Flüchtlingen im Auslande, sondern auch mit Hotze korrespondirten. General Keller von Solothurn, früher Offizier in französischen Diensten, sollte im Einverständnisse mit Massena die eidgenössischen Grenzen von Graubünden bis Basel gegen den Einbruch österreichischer Krieger decken. Die helvetische Grenzbewachungsarmee zählte 20—24,000 Mann, die fränkische kaum das Doppelte dieser Zahl.

Nach den Anordnungen Massenas blieb es Aufgabe des Divisionsgenerals Ferino, Bünden und das Rheinthal gegen den Andrang der österreichischen Generale Hotze und Bellegarde zu schützen. Ihm untergeordnet waren die Generale Lecourbe, Menard und Lorge. Sie bildeten den rechten Flügel der Armee mit dem Hauptquartier St. Gallen. Das Zentrum dehnte sich von Arbon bis ins Fricktbal aus. Zu demselben gehörte die Division des Generals Oudinot, der seine Truppen vom Rheinthale herunter, wo er General Hotze gegenüber gestanden, nach Münsterlingen und an die Ufer des Untersees und Rheins bis nach Stein und rückwärts in das Thurthal verlegte, und in Frauenfeld sein Hauptquartier nahm. An ihn schloß sich die Division Vendamme mit dem Hauptquartier Andelfingen; an Vendamme die Division Tharreau mit dem Hauptquartier Bülach. Landeinwärts bei Wyl stand General Soult; in den Gebirgskantonen die Division Nouvion. Von Basel aus erhielt der linke Flügel seine Befehle. Derselbe dehnte sich längs dem Mittelrhein bis nach Coblenz hinunter. In diesen Rahmen der französischen Truppenaufstellung wurden dann auch die helvetischen Truppen aufgestellt, sowie sie marschfertig wurden, und zwar bei den am meisten bedrohten Uebergangspunkten des Rheins, z. B. das

Bataillon Legler aus dem Kanton Linth am Schollberge, ein Bataillon des Kantons Sentis und ein Bataillon des Kantons Thurgau bei Werdenberg.

Bei dieser Waffenerhebung zeichneten sich die Thurgauer durch Pflichteifer aus. Der Kantonsstatthalter Gonzenbach berichtet darüber am 14. April so vortheilhaft, daß das helvetische Direktorium am 16. April ihm zu Handen des Volkes ein Belobungsschreiben sandte und dabei erinnerte, wie die Thurgauer schon im Kampfe bei Schwaderloh durch ihre Tapferkeit sich als echte Eidgenossen bewiesen, seither aber immer zurückgesetzt, von Offiziersstellen ausgeschlossen worden, jetzt endlich zu gleichem Rechte mit andern Eidgenossen gelangt seien und davon rühmlichen Gebrauch machen. Dieses Schreiben des Direktoriums wurde unterm 18. April von dem Kantonsstatthalter durch besondere Proklamation veröffentlicht.

Nach dem Operationsplane der helvetischen Generalität sollte aber der helvetische Grenzcordon in der Weise ausgeführt werden, daß Generaladjutant Clavel in Bernegg, Generaladjutant Weber in Goldenberg, Generaladjutant Von der Weid in Arbon ihre Hauptquartiere beziehen sollten. Dem ersteren sollten zur Bewachung der Rheinübergänge im Rheinthale 4217 Mann mit 6 Geschützen, vorzugsweise die Mannschaft der Kantone Linth und Sentis nebst einigen Truppen der Kantone Leman und Wallis zugewiesen werden. Von der Weid sollte 6061 Mann mit 7 Geschützen zu befehligen haben: Das Bataillon Bischofszell (Bär), aufgestellt bei Rheineck, das Bataillon Arbon (Sulzer) bei Berneck, das Berner Bataillon Künzli, aufgestellt bei Salmsach, Kommandant de Bons mit 3 Geschützen bei Romanshorn und Münsterlingen, die helvetische Legion bei Herisau, das Luzerner Bataillon (Barth) in St. Gallen, das halbe Bataillon Staub aus Linth mit 4 Geschützen und das Bataillon Frauenfeld (Meienhofer) in Keßwil, Güttingen, Landschlacht und Altnau, das Bataillon Steckborn (Landolt) und die Artillerie von Bern (Pauli) bei Münsterlingen; die Jäger zu Fuß von der helvetischen Legion unter Knusert und die Artillerie der Legion (Dapples) bei Bottighofen und Rickenbach. Unter den Befehl des Generaladjutanten Weber sollten 6100 Mann mit 22 Geschützen zu stehen kommen, nämlich 3 Bataillone von Zürich: bei Nußbaumen, Kaltenbach u. s. w. das Bataillon Bodmer mit 7 Geschützen, bei Dießenhofen das Bataillon Müller von Flaach mit 3 Geschützen,

bei Berg, Flaach und Umgebung das Bataillon Burkhardt mit 3 Geschützen, ferner das Bataillon Roth von Bern u. s. w. Im Ganzen waren 19,217 Infanteristen, 75 Kavalleristen, 530 Artilleristen und 35 Geschütze nach dem von General Keller unterm 21. Mai abgegebenen Etat in Bewegung gesetzt worden, um in die Linie des Grenzcordons einzurücken. Die Gebirgskantone lieferten für diese Armeeabtheilung kein Kontingent.

Allein die helvetische Mannschaft war noch nicht vollständig in ihre Linie eingerückt, als am 14. Mai General Hotze die Befestigungen bei Luziensteig wieder in seine Gewalt bekam und in Verbindung mit General Bellegarde in den folgenden Tagen die Franzosen zwang, Bünden zu verlassen. Indem Hotze am 18. Mai eine Abtheilung seiner Truppen unter Oberst Gevassini gegen Wallenstadt vorrücken ließ, um den Aufständischen der Gebirgskantone die Hand zu bieten und vom obern Zürichsee her den General Massena in Zürich zu bedrohen, bewegte sich das Gros seiner Armee das Rheinthal hinunter. Die Avantgarde führte Graf Bay. Bei seinem Vorrücken zog sich das Bataillon Legler aus dem Kanton Linth, ohne Gegenwehr zu versuchen, vom Schollberge zurück und löste sich auf. Dasselbe that folgenden Tages (19. Mai) ein Bataillon vom Kanton Sentis. Das thurgauische Bataillon bei Werdenberg, ohne Instruktion von seinem Divisionskommandanten, und nicht einmal mit Feuersteinen zu den Flinten versehen, folgte dem Beispiel. Die Milizen erkletterten den steilen Abfall des Kamors, retteten sich nach Appenzell und eilten sofort der Heimat zu, zum Theil auf Umwegen, um nicht von einem französischen Kommandanten angehalten und einem französischen Corps einverleibt zu werden. Auch der bei Werdenberg gestandene französische Posten wich nach einigen Plänklergefechten nach dem Hirschensprung zurück, um über die Höhen von Appenzell das Hauptcorps wieder aufzusuchen.

In Folge der Truppenbewegungen des Erzherzogs Karl und der von Hotze am 14.—18. Mai errungenen Vortheile hatte Massena beschlossen, seine verhältnismäßig schwachen Streitkräfte hinter der Thur zu konzentriren. Die Vertheidigung der Rheinübergänge den helvetischen Truppen überlassend, bezeichnete der Stabschef General Cherin in einem Schreiben an den helvetischen Kriegsminister vom 19. Mai als Hauptposten: Bischofszell („en force“), St. Gallen, Appenzell, Schollberg, Wallenstadt („en force“), Lichtensteig, Wesen, Glarus, Schwyz,

Altorf, Ursern. Diese Linie war aber an dem Tage, da man sich derselben laut des erwähnten Schreibens noch sicher glaubte, bereits durchbrochen. Die Zurückziehung der französischen Posten aus dem Rheincordon hatte die helvetischen Milizen auf den Gedanken gebracht, man wolle sie preisgeben. Dem wollten sie sich nicht aussetzen, und am 20. Mai wurden daher auch im untern Rheinthal und am Bodensee alle Posten verlassen. Es geschah mit solcher Eile, daß das schwere Geschütz an vielen Orten stehen blieb und so dem nachrückenden Feinde zur Beute wurde. Aber auch die Franzosen wurden von Tag zu Tag weiter zurückgedrängt. Ein Theil der helvetischen Truppen unter General Keller, die in und bei Arbon stationirt waren, verließen in der Nacht vom 19. auf den 20. Mai die Stadt. Dagegen erschien am 20. am schweizerischen Ufer des Bodensees der in österreichischem Dienst stehende englische Oberstlieutenant Williams mit einer Flotille. Sobald man davon Kunde erhielt, verschwanden die dreifarbigen Kokarden und die Freiheitsbäume, und die sogenannten Patrioten mußten sich stille verhalten.

21. Mai. Eine Escadron Dragoner und eine Compagnie Grenadiere setzen bei Rheineck über den Rheinstrom und dringen bis nach Rorschach vor. Bei Stein läßt Erzherzog Karl eine Schiffbrücke über den Rhein schlagen und Feldmarschall Nauendorf setzt ungehindert mit 21 Bataillonen und 30 Escadrons auf das linke Rheinufer über. Auch die Rheinbrücke in Constanz wird wieder hergestellt und General Pinzek besetzt die Stadt mit leichten Truppen. Die französischen Truppen weichen vor ihm zurück und marschiren durch Frauenfeld nach Winterthur. Desselben Tages, Abends 4 Uhr, langen Nauendorfs Vorposten in Frauenfeld an. Sofort fallen auch dort die Freiheitsbäume.

22. Mai. Eine Schwadron Grenzhusaren und ein ungarisches Infanterieregiment von der von General Pappenheim befehligten Abtheilung der Armee des Großherzogs Karl rückt von Pfyn her in Frauenfeld ein.

23. Mai. Der Kantonsstatthalter Gonzenbach fordert seine thurgauischen Mitbürger auf, da Erzherzog Karl mit der k. k. Armee als Freund eingerückt sei, die Oesterreicher als Freunde zu behandeln, und zugleich die jüngst ausgetheilten Waffen wieder einzuliefern. Erzherzog Karl geht bei Büsingen über den Rhein und nimmt sein Hauptquartier in Paradies. Hotze erreicht St. Gallen, hält daselbst Rasttag und sendet den Generallieutenant Petrasch als Vortrab nach Schwarzenbach

und Wyl. General Pappenheim rekognoszirt die Umgebungen von Frauenfeld.

24. Mai. Die Generale Kienmayr und Pinzek halten die Linie über Buch, Hüttweilen, Rickenbach und Frauenfeld besetzt. General Massena verlegt sein Hauptquartier von Zürich nach Winterthur und befiehlt dem mit dem Terrain vertrauten General Oudinot, der von Petrasch geführten Avantgarde des Marschalls Hotze entgegenzugehen, sie nach Wyl zurückzuwerfen und die Brücke bei Pfyn zu besetzen. Die Heeresabtheilung Soult sollte als Reserve bei Winterthur stehen bleiben. Unterdessen schiebt General Pappenheim von Frauenfeld aus seine Vorposten bis Islikon vor. Ein Wachtposten von 15 Mann bivouakirt bei dem Siechenhause (Ochsen) vor Frauenfeld. Ein Kavallerie-Vorposten von Petrasch, 15 Mann stark, kommt bei Einbruch der Nacht zwischen dem Altholz und Huben an und bivouakirt daselbst. Nauendorf läßt durch eine Postenkette leichter Truppen das rechte Thurufer von Pfyn bis Ueßlingen besetzen.

Diese Bewegungen führten am 25. Mai das Treffen bei Frauenfeld herbei. Das Verhältnis der beidseitigen Streitkräfte war folgendes:

Die von Oudinot befehligte Division bestand aus Vortrab, Hauptcorps und Reserve. Der Vortrab war zusammengesetzt aus der zehnten leichten Infanterie-Halbbrigade, zwei Escadrons vom vierten Husarenregimente und zwei Geschützen von der fünften Compagnie des reitenden Artillerieregimentes unter dem spätern General Foi. Das Hauptcorps bildeten: ein Bataillon Grenadiere; die helvetische Legion unter Generaladjutant Weber; ein zürchersches Bataillon, geführt von Bodmer aus Stäfa; eine Compagnie Scharfschützen unter Bleuler von Küsnacht; drei Escadrons vom siebenten Husarenregimente; ein halbes Detachement Dragoner; sechs Geschütze, nämlich vier Achtpfünder und zwei sechszöllige Haubizen von Foi. Zur Reserve unter General Soult gehörten: drei Bataillone der 23. Halbbrigade; ein Bataillon Luzerner; zwei Escadrons vom 13. Dragonerregimente. — Die österreichische Streitmacht war vertreten: 1. durch die von Pappenheim kommandirte Abtheilung der Armee des Erzherzogs Karl, nämlich 800 Mann Infanterie und 200 Mann Grenzhusaren, mit einer in Pfyn stehenden Reserve von einer Escadron Grenzhusaren; 2. durch die von General Petrasch kommandirte Abtheilung des Armeecorps von General Hotze,

nämlich 3 Bataillone unter Petrasch selbst, 3 Bataillone unter Kaunitz, einige Compagnien Grenz-Scharfschützen, 6 Compagnien Kinsky-Dragoner und 12 Sechspfünder.

Ueber den Verlauf des am 25. Mai zwischen General Oudinot und den beiden österreichischen Truppenabtheilungen der Generale Pappenheim und Petrasch bei Frauenfeld gelieferten Treffens hat Ingenieur-Hauptmann Sulzberger alle Einzelheiten sorgfältig gesammelt und zusammengestellt. Seine Darstellung, begleitet mit einem Doppelplane von dem Terrain, auf dem der Kampf sich bewegte, wurde in der helvetischen Militär-Zeitschrift 1838 veröffentlicht. Hier müssen wir uns auf einen Auszug aus der für den Taktiker höchst werthvollen Arbeit beschränken.

Schon um 5 Uhr Morgens traf der Vortrab Oudinots bei dem Wäldchen zwischen Islikon und Niederwil auf die Vorposten Pappenheims. Unter Geplänkel zogen diese sich zurück. Während nun die Franzosen die Artillerie des Vortrabs bei Schönenhof aufstellten, eine Abtheilung der Infanterie rechts am Oberholz vorbei entsandt wurde, um den Oesterreichern von Junkholz her in die Flanke zu fallen und eine andere Abtheilung von Niederwil her zu einem Frontangriffe vorgeschoben wurde, stellte Pappenheim in höchster Eile seine Truppen im Wannenfelde auf, den Feind zu empfangen. Durch eine Postenkette dehnte sich die Gefechtslinie links bis in die Gegend des jenseits der Murg gelegenen Hofes Espi, rechts bis an das Galgenholz aus. Allein schon nach den ersten Schüssen erkannte der General, daß seine Stellung unhaltbar sei und ließ die Truppen über die Murg zurückgehen, um in der Stadt und zu beiden Seiten derselben den Feind aufzuhalten. In Folge dessen schlug die Abtheilung, welche den linken Flügel zu decken hatte, die Richtung gegen Huben und Altholz ein, um sich mit den anrückenden Truppen des Generals Petrasch in Verbindung zu setzen. Auf dem rechten Flügel sollte eine bis zum Auenstege fortgesetzte Postenkette den Uebergang über die Murg verwehren. Da jedoch die Franzosen zugleich mit den Oesterreichern in die Stadt eindrangen, mußten die letztern auch diese Stellung aufgeben und mit einer weiter zurück gelegenen hinter dem Langdorf vertauschen, ferner, weil die Franzosen die Höhen von Oberkirch und Herten gewannen, den Rückzug bis an die Römerstraße fortsetzen, und endlich nach einem vergeblichen Versuche, hier eine bessere Wendung des Treffens abzuwarten, die Pfyner

Brücke benützen, um hinter der Thur vor dem unterdessen durch die Ankunft der helvetischen Legion verstärkten Feuer des Geschützes in Sicherheit zu kommen. Um halb neun war also auf dieser Seite der Kampf zum Nachtheile der Oesterreicher entschieden; denn ihre Verfolgung bis in das Dorf Pfyn und die Besetzung der Brücke durch die Franzosen konnte für diese keine weitere Bedeutung haben, als das neue Hervorbrechen der Oesterreicher auf den Kampfplatz und ihre Verbindung mit den Truppen des Generals Petrasch zu hindern.

Unterdessen hatte eine Abtheilung französischer Jäger die bei der Erstürmung der Stadt gegen Huben detachirte Abtheilung des linken Flügels von Pappenheim neben dem Rügerholze hinauf bis an das Altholz verfolgt, als ihnen hier das von Schwarzenbach und Wyl herbeieilende Corps des Generals Petrasch entgegentrat, die französischen leichten Truppen bis unterhalb Huben zurückwarf und auf Bühl und bei Dingenhart zwei Geschütze aufpflanzte. Zu gleicher Zeit erhielt aber auch General Oudinot Verstärkung. Die Reste seiner Division waren in Frauenfeld zu ihren früher aufgebrochenen Kampfgenossen gestoßen. Nun wurde schnell mit vereinten Kräften der Vogelherd erstiegen, unter demselben der Hof Thal besetzt und eine Postenkette gebildet, die bis zur Brotegg sich ausdehnte und den Oesterreichern das Vorrücken in gerader Linie nach Frauenfeld hinunter sperrte. Links von der Brotegg rückte ein halbes Bataillon nach Neuhausen (Wüsthäusli) hinauf und eine Abtheilung Chasseurs auf die Anhöhe jenseits des Horntobels bei der Bannhalden, um den Oesterreichern auch diesen Seitenweg in das Murg- und Thurthal hinunter streitig zu machen. Endlich wurden vier Geschütze bei Huben auf einem Hügel aufgefahren, um den Kampf kräftigst zu unterstützen.

Aber auch General Petrasch wußte das sich ihm darbietende vortheilhafte Terrain wohl zu benützen. Nachdem seine Dragoner die französischen leichten Truppen mit Lebhaftigkeit zurückgedrängt hatten, stellte er drei Bataillone Kaunitz bei Huben auf. Seine leichten Truppen und Scharfschützen treiben die helvetischen Scharfschützen von der Höhe des Vogelherdes in das Thal hinunter, nöthigen sie auch aus dem Thale zu weichen und den Oesterreichern den Posten an der Murg einzuräumen. Vier Geschütze auf dem Hügel oberhalb der Kirchenreben und zwei andere bei dem Hubenweier und die Besetzung des Pfaffenholzes mit leichten Truppen sekundirten die drei Bataillone Kaunitz so

nachdrücklich, daß auf dieser Seite das Uebergewicht der Oesterreicher kaum mehr zweifelhaft schien.

Auf dem rechten österreichischen Flügel stellen sich zwei Escadronen Dragoner zwischen Spycher und Speicher in Linien auf, hinter ihnen ein Bataillon von Gemmingen, die Kavallerie zum Theil hinter dem Pfaffenholz, zum Theil zwischen dem Schulhause Huben und dem Altholz, der Rest der Truppen in zweiter Linie oberhalb Obholz und Bühl, als Rückhalt für den rechten und linken Flügel zugleich.

In dieser vortheilhaften Stellung, den linken Flügel an den steilen, 200—300 Fuß hohen Abhang der Murg, den rechten an das tief eingeschnittene Horntobel und den 800 Fuß hohen Stähelibuck gelehnt, das Zentrum auf dem Rücken der Halden nach Huben, erwartete Petrasch den Angriff des Feindes.

Die getroffenen Dispositionen waren das Werk einer halben Stunde. Um halb 10 Uhr eröffnen die vier österreichischen Geschütze bei Oberhuben das Feuer. Die französischen Chasseurs erwidern dasselbe auf allen Punkten. Die Grenadiere der 100. Brigade greifen die österreichische Kavallerie bei Speicher an. Die helvetische Legion kehrt von der Verfolgung des Feindes von der Römerstraße her zurück und marschirt auf dem Nebenwege über den Spanner vom Feinde ungesehen in der Richtung nach Huben bis zum Krämerhäusli, wo sie sich rechts und links von der Straße deployirt, aber durch das Kartätschenfeuer der zwei bei dem Hubenweier aufgestellten Geschütze übel empfangen, ihren Befehlshaber Generaladjutant Weber in Folge tötlicher Verwundung verliert. Dennoch stellt sie sich auf und beginnt ihr Feuer. Die französischen leichten Truppen dringen im Rügerholze vor. Die Scharfschützen bei Thal strengen sich an, die Höhen wieder zu gewinnen. Auf dem linken Flügel aber werden die französischen Grenadiere von der österreichischen Infanterie bis unter Wüsthäusli hinab zurückgeworfen. Nach stundenlangem Kampfe beginnt auch die helvetische Legion zu weichen, das Rügerholz geht verloren, und um halb 12 Uhr befiehlt Oudinot den Rückzug hinter die Murg und begnügt sich damit, durch die zwei bei dem Siechenhause stehenden Kanonen dem Feinde die Benützung der von Huben herunter führenden Straße zu erschweren.

Nachdem die österreichische Artillerie, die bis Unterhuben vorgerückt war, noch 15—20 Schüsse auf Frauenfeld losgebrannt hatte, bringen

die österreichischen Vorposten bis in die Stadt vor, ohne daß jedoch Petrasch sich entschließen kann, seine Hauptstellung aufzugeben oder die Murg zu überschreiten.

General Oudinot dagegen, von dem Herbeirücken der Reserve unter Soult benachrichtigt, trifft um 1 Uhr Anstalt zu einem neuen Angriffe.

Das französische Hauptcorps zieht wieder durch die Stadt und deployirt sich außerhalb dem Engel. Der linke Flügel jenseits des Horntobels verstärkt sich durch die Chasseurs und trachtet den rechten Flügel des Feindes zu beunruhigen und zu umgehen. Die leichten Truppen und die Scharfschützen überschreiten die Murg bei dem Königswuhrsteg, dem Kesselsteg, beim Mühlewuhr und bei der Aumühle und dringen unter dem Feuer des Feindes auf der Höhe des Abhangs längs dem rechten Murgufer vor. Die zwei Geschütze bei dem Siechenhause bleiben stehen und vier andere fahren auf die Höhe des Herrenbergs Die Legion wird oberhalb Brotegg dem Zentrum des Feindes gegenübergestellt. Die Chasseurs bemühen sich, auf der Höhe des Rügerholzes und im Thal sich zu behaupten. Die Artillerie auf dem Herrenberge und beim Siechenhause beginnt eine unausgesetzte Kanonade auf die österreichische Infanterie und Artillerie; diese antwortet eben so beharrlich von Huben her; allein die zwischen beiden liegende Waldung des Rügerholzes lähmt ihre Wirkungen. Doch sind alle Versuche, die Oesterreicher aus ihrer Stellung zu treiben, fruchtlos.

Nachmittags 3 Uhr. Nachdem Soult auf dem Marsche das Bataillon Bodmer auf die Höhe von Gerlikon gesandt hatte, um gegen einen allfälligen Angriff von Elgg her gesichert zu sein, werden seine Truppen nach den von Oudinot getroffenen Dispositionen vertheilt. Die Luzerner, nachdem sie den Segen des Priesters empfangen, ziehen an der Spitze der Kolonne betend durch die Stadt auf den Kampfplatz bis oberhalb der Brotegg, um die Legion zu unterstützen; die 23. Halbbrigade folgt und marschirt rechts der Landstraße auf. Gleichzeitig läßt der Artilleriekommandant Foi, durch seinen steten Begleiter, einen Schuster von Frauenfeld, aufmerksam gemacht, zwei Geschütze vom Herrenberg auf den Hungerbühl hinüberführen, und so wird der linke Flügel gegen den österreichischen rechten Flügel verstärkt und zu eifrigem Vorgehen ermuthigt.

Endlich wird durch den Bajonnetangriff der Luzerner und das Schwergeschütz vom Hungerbühl die Entscheidung herbeigeführt. Das

letztere, neben dem Rügerholz und Hundsrücken vorbei, bestreicht die österreichische Position bei Huben, demontirt eine Kanone der Oesterreicher und zwingt sie, ihre Artillerie gegen Bühl hin zurückzuziehen, während die Luzerner den österreichischen rechten Flügel vom Hauptcorps abschneiden und theils gefangen nehmen, theils zerstreuen. Petrasch mit dem Hauptcorps und dem linken Flügel zieht sich gegen 5 Uhr auf der Straße durch das Altholz, heftig verfolgt und mit großem Verluste über Matzingen bis auf den Ruggenbühl zurück, wo die Trümmer seines rechten Flügels auf Umwegen über Thundorf, Halingen und Stettfurt wieder zu ihm stoßen.

Der Verlust an Mannschaft in dem dreifachen Gefechte war auf beiden Seiten beträchtlich. Die Franzosen und Helvetier machten 1200 bis 1500 Gefangene, so daß der Verlust der Oesterreicher bei Frauenfeld, Pfyn, Stettfurt und Matzingen auf 2400 Mann und 100—200 Pferde geschätzt werden kann. Petrasch bei Frauenfeld und Major Placher bei Pfyn töteten und verwundeten 700—800 Mann, so daß der Verlust der Franzosen und Helvetier auf 1200—1400 Mann zu schätzen ist. Die helvetische Legion allein hatte 100, das Luzerner Bataillon 70 Mann an Toten und Gefangenen verloren. Die letztern wurden nach Bosnien abgeführt.

Auf dem Platze selbst blieben im Ganzen 500—600 Mann, wovon nach der Aussage der Totengräber $^2/_3$ oder gar $^3/_4$ Oesterreicher. Unter den Toten hatten die Helvetier vor allen andern den eben zum Brigadegeneral ernannten Generaladjutanten Weber zu betrauern. Ein von Major Zeerleder errichtetes Freundesdenkmal in Krämershäusli (jetzt Neuhof) bezeichnet die Stätte, wo er an einer Kopfwunde gefallen. An Webers Stelle war sogleich Oberst Salis-Seewis, der bekannte graubündische gemüthvolle Dichter, getreten.

Der helvetische Obergeneral Keller hatte keinen Antheil an der Aktion genommen, sondern während derselben in der Krone in Frauenfeld, in Islikon und im Junkholz sich betrunken. Er hatte bewiesen, daß es, um eine Armee zu führen, nicht genügt, in fremdem Dienst als untergeordneter Offizier einige Bravourstücke produzirt zu haben. Dagegen haben Weber mit der helvetischen Legion, die Bataillone von Luzern und die Schützen (Bleuler von Zürich) die Soldatenehre der Nation glänzend gerettet.

Die Siegestrophäen Oudinots beschränkten sich auf die bei Huben

demontirte Kanone, einiges Gepäck und viele hundert Gewehre. Die Hauptsache war aber, daß er den Zweck erreicht und die Vereinigung des Generals Petrasch mit General Pappenheim aufgehalten hatte.

Doch nur um einen Tag hatte Oudinot die Vereinigung seiner beiden Gegner zu verzögern vermocht. Denn die österreichische Brigade Simbschen (von dem Corps des Generals Nauendorf) rückte in der Nacht vom 25. bis 26. Mai von Rudolfingen und Trüllikon bis Ueßlingen und Ittingen herauf. Die Armee des Generals Hotze bewegte sich in Masse das Murgthal herunter und schlug in doppelter Richtung den Marsch über Tuttwil nach Winterthur und über Matzingen nach Frauenfeld ein. Gleichzeitig näherte sich die Armee des Erzherzogs Karl den Brücken von Andelfingen und Eglisau. Ihnen die Spitze zu bieten reichten die Streitkräfte Massenas nicht aus. Oudinot, obwohl bei Frauenfeld Sieger, kam in Gefahr, überflügelt und vom Hauptheere abgeschnitten zu werden, was ihn zwang, die errungenen Vortheile wieder aufzugeben.

Schon in der Nacht vom 25. auf den 26. Mai ließ er die nach Matzingen und Stettfurt vorgeschobenen Posten wieder zurückrufen. Morgens in der Frühe wurde Frauenfeld von den französischen und helvetischen Truppen geräumt und schon um 10 Uhr wieder von Pappenheims Kavallerie besetzt. Abends 7 Uhr war das Regiment Kinsky-Dragoner auf dem Wannenfelde angekommen. Diesem folgte eine große Abtheilung der Armee Hotzes. Die Fürsten von Reuß und von Anhalt-Köthen, die Generale von Rosenberg und von Kaunitz nahmen in Frauenfeld Quartier.

Am 27. Mai wurde dann die Brigade Simbschen bei Ueßlingen über die Thur gesetzt, und mit ihr verließen die in Frauenfeld gestandenen österreichischen Truppen ihren Standort, um an der Töß, im Anschluß an die große Armee des Erzherzogs Karl, den Kampf gegen Massena zu bestehen.

Frauenfeld nebst den umliegenden Ortschaften, welche der Schauplatz dieses wichtigen Kampfes waren, litten durch Verheerung der Felder mit den jungen Saaten, Umhauen von Bäumen (z. B. in Pfyn 700), Zerstören von Straßen und Brücken großen Schaden. In Huben brannte die Scheune des Heinrich Oehninger ab; auch in Stettfurt geriethen einzelne Häuser in Brand. Die Beschädigten erhielten später eine Entschädigung von 306 Gulden und 18½ Kreuzern. Kaspar und

Johann Meyer in Brotegg, Ulrich Huber von Oberherten und ein Mann von Kurzdorf wurden verwundet; Frau Schuppli verlor ihren Mann und Johann Habersaat von Herten einen Sohn. Am meisten Schaden litt Frauenfeld selbst; es drohte der Stadt sogar Plünderung und Brand durch die Oesterreicher, weil das Gerücht ging und auch durch die „Augsburger allgemeine Zeitung" verbreitet wurde, daß einzelne Einwohner aus den Häusern auf die österreichischen Truppen des Grafen Pappenheim geschossen hätten. Dies wurde um so mehr geglaubt, weil eine größere Anzahl Gefallener vor dem Oberthore lagen. Als daher nach dem Abzug der Franzosen am 26. Mai Abends die österreichischen Generale Rosenberg und Kaunitz in Frauenfeld Quartier nahmen, ließ Rosenberg seinem Zorn gegen den dortigen Munizipalitätsrath freien Lauf, indem er nicht nur über ihn schimpfte, er dürfe sich nicht mehr so nennen, sondern „Magistrat", sondern auch folgende Lieferungen für die österreichischen Truppen diktirte: 8000 Rationen Brot, 4000 Rationen Hafer, 4000 Rationen Heu, 15 Ochsen, 10 Saum Wein, 50 Klafter Holz, 300 Päckchen Tabak, ein auserlesenes Nachtessen für 10 Generale im Hirschen, für 300 Offiziere in der Krone und 30 Offiziere im Kreuze. Er fügte die Drohung bei: „wenn das alles nicht geschehe, möge das Städtchen sehen, was ihm widerfahre". Man entsprach, freute sich aber, als bald nachher die Truppen die Stadt verließen, um zum Hauptheere zu ziehen. Da aber in der Umgebung noch Nachzügler und räuberisches Gesindel sich befanden und weder ein Einheimischer noch überhaupt ein Schweizer bewaffnet erscheinen durfte, um nicht als verrätherischer Parteigänger betrachtet und behandelt zu werden, erbat man durch Vermittlung des Kantonsstatthalters Gonzenbach von dem österreichischen Heerführer in Constanz, mit dem jener bereits freundliche Verbindungen angeküpft hatte, eine Sicherheitswache. Den 31. Mai trafen 30 Mann vom ersten Linieninfanterieregiment Kaiser Nr. 1 aus der in Bischofszell stationirten Compagnie des Hauptmanns von Sauer in Frauenfeld ein, denen — auf das Begehren ihres Offiziers, Oberlieutenant von Gallenberg — noch 6 mit der Gegend bekannte Milizen aus der Munizipalität beigegeben werden mußten. Ihr Quartier erhielten die erbetenen Beschützer im Rathhause. Den 10. Juni verließen sie Frauenfeld wieder; der Befehlshaber erhielt als Zeichen des Dankes ein Geschenk von 66 Gulden. Schon während seines Aufenthaltes schickte Frauenfeld, sowohl um für

die Sicherheitswache zu danken als das Gerücht wegen des Schießens auf die Oesterreicher während der Schlacht am 25. Mai zu widerlegen, drei zurückgetretene Glieder des alten Stadtregiments nebst Gonzenbach an den Erzherzog Karl. Auch Gallenberg versprach bei seinem Aufzug, eine Widerlegung des betreffenden verleumderischen Artikels in der „Augsburger Zeitung" zu befördern und mit einem Begleitschreiben zu versehen. Ueberdies verwies die Stadtbehörde einzelnen Einwohnern ihre beleidigenden Aeußerungen gegen die Oesterreicher und warnte noch durch eine von Haus zu Haus getragene Publikation vor Feindseligkeiten gegen sie.

Man erreichte dadurch, daß der Stadt von den Oesterreichern kein weiteres Leid geschah. Doch wurde die von ihnen am 25. Mai aus dem Stadtzeughause weggenommene Kanone nicht mehr zurückgegeben. Es war das eine im Schwabenkriege eroberte Kanone mit dem österreichischen Adler, die besonders zum Schießen am Frohnleichnamsfeste benützt wurde. Man hatte sie zwar damals im Zeughause unter der Erde verborgen; jedoch war durch einen redseligen Einwohner der Aufbewahrungsort verrathen worden.

5. Die kurze Zeit der Reaktion.

(25. Mai bis September 1799.)

Die Kämpfe zwischen Frankreich einer- und Oesterreich anderseits, welch letzteres nicht nur von England, sondern später noch von Rußland unterstützt wurde, dauerten in- und außerhalb der Schweiz fort. Ebenso standen noch immer helvetische Truppen als Helfer der Franzosen unter den Waffen. Doch wurde der Thurgau nicht wieder der Schauplatz von Gefechten; aber die lästigen Einquartierungen, Lieferungen von Geld und Lebensmitteln für die fremden Heere und ihre Pferde, Transport ihrer Kriegsgeräthschaften, Arbeiten für Befestigungen u. a. hörten nicht auf. Doppelt drückend waren sie im Jahre 1799, das ein außergewöhnlich rauhes und unfruchtbares, von bösartigen Krankheiten bei Menschen und Vieh heimgesuchtes war. Besonders der untere Theil des Kantons, von Weinfelden bis Dießenhofen, wurde auf Befehl des österreichischen Feldherrn Erzherzog Karl seit Mai 1799 für die Schanzarbeiten an dem Brückenkopfe in Büsingen sehr in Anspruch genommen. Derselbe wurde auf dem linken Rheinufer

zwischen Dießenhofen und Paradies in den Schaarenwiesen angelegt. Der österreichische Heerführer suchte durch dieses Werk seine Verbindung mit Schwaben zu sichern, für den Fall, daß seine Armee einen Unfall erleiden sollte. Nach dem Berichte eines Frauenfelder Patrioten vom 11. September 1799 wurde berechnet, daß der Thurgau für Fuhren und Schanzarbeiten täglich 2,360 Gulden, wöchentlich 16,745 und im Jahr 870,740 Gulden habe ausgeben müssen. Nach dem Siege der Franzosen bei Zürich über die österreichisch-russischen Heere (September 1799) wurden diese Auslagen noch größer.

Die Berichte, die über das Waffenglück der Oesterreicher in und außerhalb der Schweiz eintrafen, bewirkten seit der Schlacht bei Frauenfeld einen Rückschlag, besonders im Osten der Schweiz, und eine theilweise Rückkehr zu den Zuständen vor 1798.

Im Vertrauen auf Oesterreichs damalige Uebermacht und gestützt auf den Befehl des Erzherzogs Karl erhoben die Gegner der Neuerung von 1798 nun freudig und muthig wieder ihr Haupt. Im Thurgau geschah das um so eher, weil der Führer der Revolutionsbewegung von 1798 und nunmehrige erste Beamte des Kantons, Kantonsstatthalter Gonzenbach, der Reaktion günstig gestimmt war und sich zu ihrem Werkzeug hergab. Gonzenbach wollte zwar die Landvogtei Thurgau nicht wieder herstellen, vielmehr die Unabhängigkeit des Kantons, um welche man beim Erzherzog Karl petitionirte, mit den Ansprüchen und Rechten der Gerichtsherren vereinigen. Frauenfeld, ohne Zweifel in der Hoffnung, Hauptort bleiben zu können, schloß sich nun dieser Bewegung ebenso eifrig an wie 1798 der revolutionären, und wollte Gonzenbach das Bürgerrecht schenken. Ferner wurde in Arbon am 10. Juni von einem Abgeordneten des frühern Oberherrn der Stadtrath versammelt und ihm mitgetheilt, daß die neue Verfassung aufgehoben und die frühere wieder eingeführt sei, folglich auch ein Obervogt wieder eingesetzt werde. Der Obervogt versammelte Tags darauf die Bürgergemeinde, eröffnete ihr die Wiedereinführung der alten Ordnung, setzte den frühern Stadtammann wieder ein und nahm ihn in Pflicht. Darauf wurde der Stadtrath nach alter Art und Weise vom Obervogte beeidigt. Dasselbe geschah bald darauf in Horn und in Bischofszell. Auch die Gerichtsherren benützten die günstige Zeit zur Wiederherstellung und Ausübung ihrer frühern Rechte. Die Zehnten und Grundzinse, die durch die helvetische Verfassung aufgehoben worden

waren, mußten ebenfalls wieder den weltlichen und geistlichen Zehntherren gegeben werden — zur großen Freude derjenigen, die durch ihren Entzug seit 1798 großen Schaden und Mangel gelitten hatten. Daher kam es auch, daß manche s. Z. dadurch sehr betroffene Geistliche dieser antirevolutionären Bewegung sich freudig anschlossen. Den 26. Juni versammelten sich in Weinfelden sogar thurgauische Gemeindeausschüsse, um sich über die Wahl einer Interimsregierung zu berathen. Den 22. Juli beschlossen die Gerichtsherren, sich wieder in ihre alten Rechte einzusetzen. Den 23. beriethen sich auch die Bürger von Frauenfeld über die Wiederherstellung ihres alten Regiments. Am 25. wählten Evangelische und Katholiken getrennt die Glieder des kleinen und großen Rathes. Den 12. August erschienen die Ausschüsse der Quartiere, die nun wieder wie früher acht an der Zahl waren, in Frauenfeld zur Vornahme der Wahlen in die Interimsregierung und das Kantonsgericht. Für erstere wurden dem Kantonsstatthalter Gonzenbach acht Männer vorgeschlagen; er wählte, nachdem Häberlin von Opfershofen und Böhni von Berlingen abgelehnt, Landschreiber Reding und Schultheiß Rogg, Rathsherr J. J. Wüest von Frauenfeld, Lenzinger von Kreuzlingen, Ammann von Ermatingen, Gerichtsherr Schultheß in Grießenberg, Brenner von Weinfelden, Statthalter Hanhart von Steckborn und Statthalter Hofer. Ins Kantonsgericht wurden ernannt: Anderwert von Emmishofen, Bockstorf von Weinfelden, Quartierhauptmann Ammann von Tänikon, Landrichter Locher von Frauenfeld, Statthalter Hug von Affeltrangen; von bisherigen Mitgliedern: Schwager von Wiezikon, Meyer von Steckborn, Stäheli von Staubishub, Bachmann von Stettfurt, Etter von Birwinken, Böhi von Berlingen, Hofer von Thundorf und statt des ablehnenden Brüsch von Kaltenbach Dr. Keller von Frauenfeld. Nach dem Berichte des spätern Kantonsstatthalters Sauter (von Arbon), eines thurgauischen Patrioten, war die große Mehrheit des thurgauischen Volkes mit diesen Aenderungen nicht zufrieden. Manche Patrioten hatten auch seit dem Mai ihre Heimat verlassen. Auf die Aufforderung, „wer Lust habe, unter Oesterreichs Fahnen gegen die Franzosen zu kämpfen, solle sich melden", stellten sich nur wenige. Als der Erzherzog Karl den thurgauischen Gemeinden befahl, ihre Waffen abzuliefern, entstand im Lande Unruhe; man kam dem Befehl erst nach, als der Erzherzog erklären ließ, die Waffen sollen nur zur Bewaffnung von schweizerischen Freiwilligen und zur Vertheidigung des Vaterlandes

dienen und später nach wiederhergestelltem Frieden den Eigenthümern zurückgegeben werden. Nun gingen sogar viel mehr Gewehre ein als man bedurfte.

Seit Oktober 1798 hatten die helvetischen Behörden die Residenz Aarau mit Luzern und später mit Bern vertauscht, weil an ersterm Orte der gehörige Raum fehlte. Im helvetischen Direktorium traten zwei Personalveränderungen ein. Deportirte eidgenössische Geiseln und Gefangene wurden entlassen, ebenso der größere Theil der aufgebotenen Milizen; die Gehalte der obersten Behörden wurden infolge von Klagen reduzirt. Selbst die französischen ersten Beamten empfahlen in diesen Zeiten ihren schweizerischen Hauptagenten, Laharpe und Ochs, Mäßigung ihres Eifers.

Die Schlacht bei Zürich brach die österreichische Uebermacht, die nur wenige Monate gedauert hatte, und stellte diejenige Frankreichs wieder her. Die Zustände von 1798 kehrten zurück, brachten aber neue fast unerschwingliche Lasten.

6. Die Wiederherstellung der helvetischen Verfassung.
(September 1799 bis 1800.)

Alle Siegesfrüchte der letzten Monate fielen Ende September 1799 wieder den Franzosen in die Hände. Dieses geschah durch ihre Siege über die russisch-österreichischen Heere bei Schmerikon, wo Hotze fiel, und bei Zürich (um Wollishofen). Der letztere Kampf zwischen Franzosen und Russen begann bei schönem Wetter Mittwoch den 25. September Morgens um 4 Uhr und endete am 26. gegen Mittag.

Am Vormittag des 25. schienen die russischen Heere Sieger zu werden; vom Nachmittag dieses Tages an sowie am folgenden Tage wurden die Aussichten auf einen Sieg für die Franzosen immer gewisser, so daß sie am 26. um 12 Uhr in Zürich einziehen konnten. (An demselben Tage, Abends, wurde auch der berühmte Prediger am St. Peter in Zürich, Lavater, von einem französischen Soldaten, der mit seinem von ihm erhaltenen Geschenk nicht zufrieden war, so gefährlich verwundet, daß er auf ein äußerst schmerzensreiches Krankenlager geworfen wurde, dem nach fünf Vierteljahren erst der Tod, am 2. Januar 1801, ein Ende setzte.) Die Zahl der gefallenen Franzosen wurde auf 6000, die der Russen auf 10,000 geschätzt. Die vielen Ver-

wundeten wurden in den nächsten Tagen nach Zürich gebracht und verpflegt. Ungeachtet dieses von Seite Zürichs gebrachten Opfers wurden durch Massena sowohl von Zürich als St. Gallen und Basel bedeutende Zwangsanleihen verlangt, die trotz Einsprache des helvetischen Direktoriums bezahlt werden mußten; im Weigerungsfall war Plünderung angedroht. — Die Kämpfe ruhten aber nach diesem Siege der Franzosen noch nicht. Nach den für die Oesterreicher und Russen unglücklichen Schlachten bei Schmerikon und Zürich erschienen die Ueberreste ihrer Armeen wieder im Thurthale und am Rhein: der russische General Titow am 28. September mit 1300 Mann auf seinem Rückzuge von Uznach über Wyl nach Constanz, General Korsakow bei Dießenhofen und Stein. Diese beiden Generale setzten sich mit einander in Verbindung, um die Rheinübergänge, Stein und Constanz, zu halten; Korsakow hatte noch 10 Bataillone und 22 Escadrons russischer und bayrischer Truppen. Schon am 27. September kamen französische Truppen von Zürich her nach Frauenfeld und zogen Sonntag den 29. September nach Constanz.

Den 7. Oktober beorderte Massena die Divisionen Lorge und Menard gegen Korsakow und rückte mit einer Grenadierreserve nach. Korsakow griff die Division Menard kräftig und mit Erfolg an; aber deren Niederlage wurde durch die nachrückende Grenadierreserve verhütet. Als die Division von Lorge gegen Dießenhofen anrückte, wurde sie von den feindlichen Kavallerie- und Infanterietruppen kräftig empfangen; allein trotz der Unerschrockenheit und Bitterkeit, mit der die Russen kämpften, blieben die Franzosen Sieger, und ihre Gegner mußten sich in Unordnung, auf der einen Seite in den Brückenkopf von Büsingen, auf der andern über die Brücke von Dießenhofen, die sie verbrannten, zurückziehen. An ihrer Statt zogen die Franzosen in Dießenhofen ein; der Brückenkopf bei Büsingen wurde ohne einen Angriff geräumt. Eben so siegreich waren die französischen Truppen unter General Bezan gegen den genannten russischen General, der sich mit dem Corps des Prinzen Condé vereinigt hatte. Nur mit Mühe konnten unter dem Schutze der Nacht Condé und der Herzog von Enghien, zwei französische Emigrirte, der Gefangenschaft entgehen, in die 500 andere Mitkämpfer, meist Ausgewanderte wie sie, gerathen waren. Durch diese Siege erlangten die Franzosen wieder den frühern Besitzstand und die frühere Uebermacht in der Schweiz, die sie bis Mai 1799 gehabt hatten.

Nur Schaffhausen und Eglisau waren noch in den Händen der Oesterreicher; die Verwaltung des noch zu Schaffhausen gehörenden Bezirks Dießenhofen wurde daher der thurgauischen Verwaltungskammer übertragen, Ende Mai aber laut Verordnung des helvetischen Ministers dem Stande Schaffhausen auf seine Forderung hin wieder übergeben. Theils wegen des nahen Winters, theils zur Erholung ihrer Truppen beschränkten sich die Franzosen damals darauf, in Graubünden das Thal des Rheines wieder frei zu machen. Erst im folgenden Jahre sollte der Kampf gegen die jenseits des Rheines und des Bodensees stehenden feindlichen Truppen fortgesetzt werden.

Wie die Schlacht bei Frauenfeld einen Umschwung im Sinne der Freunde des frühern Regiments, besonders in den östlichen schweizerischen Gebieten, hervorgerufen, so war die Frucht des Sieges der Franzosen bei Zürich die, daß die Aenderungen, die seit Mai 1799 eingeführt worden waren, wieder entfernt und die Einrichtungen von 1798 wieder hergestellt werden mußten. Mit dem Einzug der französischen Heere in Frauenfeld am 27. September 1799 gelangte auch ein Schreiben von dem oft erwähnten Waadtländer Patrioten Laharpe, der damals Generaladjutant und Chef des Generalstabs der helvetischen Truppen war, an den Unterstatthalter Lieutenant Rogg in Frauenfeld, der nach der Flucht Gonzenbachs seine Stelle versah, worin befohlen wurde, sämtliche Zivil- und Militärautoritäten, die seit der konstitutionellen Ordnung der Dinge bestanden hatten, wieder herzustellen. Die Verwaltungskammer wurde daher durch Eilboten auf Montag den 30. September 1799 eingeladen, um ihre Sitzungen in Frauenfeld fortzusetzen. Die geflohenen Patrioten kehrten zurück; die gestürzten Freiheitsbäume wurden an vielen Orten wieder aufgerichtet. Der gewesene Kantonsstatthalter Gonzenbach war mit den Oesterreichern geflohen. Das helvetische Vollziehungsdirektorium sandte daher einen außerordentlichen Regierungskommissär, Tobler von Zürich, ins Thurgau, der am 3. Oktober seine Amtsgeschäfte begann. Das Direktorium hatte auch bereits Gonzenbach des Verbrechens gegen die helvetische Nation schuldig erklärt, seiner Stelle entsetzt und sein Vermögen unter Sequester gelegt. Dr. Scherb und Distriktssekretär Diethelm, beide von Bischofszell, wurden von der Verwaltungskammer beauftragt, diesen Beschluß zu vollziehen; der erstere schlug es wegen seiner freundschaftlichen Beziehungen zu dem Verurtheilten und seiner

Familie aus; an seine Stelle wurde Operator Freienmuth von Wigoltingen (der spätere Regierungsrath) erwählt und bald nachher zum Obereinnehmer des Kantons ernannt. Den 4. Dezember setzte das Vollziehungsdirektorium in Bern zum thurgauischen Kantonsstatthalter Ulrich Sauter von Arbon ein, Kaufmann in einem der berühmten arbonischen Leinwandgeschäfte, vorher Bezirksstatthalter daselbst, einen bekannten Patrioten. — Der politische Umschwung erforderte kantonale und kommunale Neuwahlen. Mitte November 1799 wählte Frauenfeld eine neue Gemeindsverwaltung und als deren Präsidenten den gewesenen Vizeschultheiß J. Ludwig Sulzberger, dessen Wahl von den anwesenden Bürgern mit Klatschen begrüßt wurde. Den 15. Dezember fanden die thurgauischen Urversammlungen zur Ernennung der Wahlmänner für die thurgauischen Senatoren und die thurgauischen Kantonalbehörden statt. In Frauenfeld wurden sie aber erst am 30. Dezember vorgenommen. Als Senator wurde am 10. Januar 1800 gewählt: Joh. Ulr. Kesselring von Boltshausen, Präsident der Verwaltungskammer. Letztere wurde bestellt aus Morell, dem spätern Landammann und bisherigen Sekretär der Verwaltungskammer, Xaver Reding, alt Landschreiber, und nach Ablehnung des Joh. Ulr. Kreis von Zihlschlacht Jakob Haffter von Weinfelden; Suppleant wurde statt des ablehnenden Häberli von Oberaach Agent Bachmann. An Morells Stelle wurde zum Sekretär ernannt: S. G. Dummeli von Frauenfeld und wegen Zunahme der Geschäfte als seine Gehülfen: Jüz und Heinrich Hirzel von Zürich, der spätere Regierungsrath. Als Kantonsrichter wurden gewählt alt Präsident Fehr von Frauenfeld, Marx Allenspach von Kurzrickenbach, und als Suppleanten: Büchi von Oberhofen, Distriktsrath Müller von Riederen, Werner von Müllheim, Hofer von Thundorf, Hug von Bettwiesen.

Diesen Ersatzwahlen waren ernste Veränderungen in den helvetischen Behörden vorausgegangen. Nach vielen Kämpfen zwischen den sogenannten Patrioten und den Gemäßigten, worunter auch der Thurgauer Anderwert, war es den letztern mit Einwilligung der zwei gemäßigten Glieder des helvetischen Direktoriums, Dolder und Savary, gelungen, das Direktorium aufzulösen, nachdem es sich herausgestellt, daß die „Patrioten" Laharpe, Oberlin und Secretan im Plane gehabt hatten, ihre Kollegen verhaften zu lassen.

Statt des helvetischen Vollziehungsdirektoriums dekretirte man

einen sogenannten provisorischen Vollziehungsausschuß, der statt aus 5 aus 7 Mitgliedern bestehen sollte. Es wurden in denselben außer Dolder und Savary meistens Gesinnungsgenossen derselben gewählt: ihr früherer Kollege Glayre von Lausanne, ferner alt Schultheiß Dürler von Luzern, der gewesene abtsanktgallische Kanzler Schwend von Altstätten, Seckelmeister Frisching von Bern und Finsler von Zürich (7. Januar 1800). Dieser helvetische Staatsstreich war nur eine Folge von dem, was kurz vorher in Frankreich geschehen war, wo Napoleon nach der Rückkehr von seinen siegreichen Zügen in Syrien und Egypten den Rath der Fünfhundert mit militärischer Gewalt gesprengt und sich für 10 Jahre zum ersten Konsul hatte wählen lassen (9. November 1799), worauf er bald nachher (1804) unumschränkter Kaiser der Franzosen wurde.

Nicht nur die große Mehrzahl des helvetischen Volkes billigte die Aenderung vom 7. Januar 1800, sondern auch, was damals die Hauptsache war, der mächtige erste Konsul in Frankreich.

7. Nothzeit durch fremden Druck und Hülfe.
(September 1799 bis August 1801.)

Im Frühjahr 1800 begann zwar wieder der Kampf mit Oesterreich, doch zum Glück für Helvetiens Bewohner zog er sich in das Donauthal. General Lecourbe, der den Oberbefehl über die in der Schweiz stehenden fränkischen Heeresabtheilungen erhalten hatte, veranstaltete am 1. Mai 1800 den Rheinübergang bei Reichlingen mit 25,000 bis 30,000 Mann, an der Spitze General Vendamme. Mit Segenswünschen begleiteten die Thurgauer den Abzug der Franken; denn jetzt, da der Herd nicht mehr von Fremden umlagert war, athmete der Hausvater wieder freier im Kreise der Seinigen. Helvetische Truppen, in der Kriegsschule zu Bern vorbereitet, hielten im Rheinthale und an den Ufern des Bodensees Wache. Je glücklichere Fortschritte die Franken in Schwaben machten, desto freudiger hoffte man in der Schweiz, von fremden Einlagerungen auf immer befreit zu sein. Doch die Hin- und Herzüge der Franken erneuerten sich bald wieder. General Molitor nahm den Weg durch den Thurgau, als er den österreichischen Generalen nach Bregenz und Bünden entgegeneilte; andere Abtheilungen des Heeres zogen aus Schwaben nach Italien ebenfalls

durch den Thurgau. Im Herbste führte General Macdonald eine Reservearmee zur Unterstützung des Generals Morlot nach Helvetien, und die dritte Abtheilung derselben unter Morlot blieb mehrere Wochen im Thurgau, besonders in Bischofszell stehen.

Wegen der schweren Zeiten, die seit Ende 1799 eintraten, wurde der Regierungswechsel vom 7. Januar weniger beachtet. Das Jahr 1799 war ein Jahr des Mißwachses; dazu kam, daß die Getreideausfuhr aus Schwaben, der ostschweizerischen Kornkammer, gesperrt wurde. Nichtsdestoweniger mußten französische Truppen im Thurgau verpflegt werden, andere verlangten bei ihrem Durchzuge Proviant für sich und ihre Pferde, sowie Mittel zum Transport. Den 13. Juni 1800 erhielt Frauenfeld so viel Leute, daß auch die reformirte Kirche als Obdach für dieselben benützt werden mußte. Die ungeheuren Auslagen für die Einquartierungen u. s. w. waren für Private und Gemeinden in dieser Zeit, die seit Ende 1799 immer mehr eine Nothzeit wurde, doppelt drückend; die „bons“, welche die Franzosen für die Lieferungen gaben, hatten wenig Werth. Nach einer Rechnung vom 1. Februar 1800 hatte der Thurgau nur im September und November 1799 für die französischen Heere folgende Requisitionen zu bezahlen: 224,714 1/2 Pfd. Brot, 136,802 1/2 Pfd. Fleisch, 143,985 Pfd. Stroh, 14,414 Pfd. Heu, 49,909 Viertel Hafer, 635 1/2 Pfd. Salz, 1574 Maß Wein, 76 Maß Branntwein nebst 49 Klafter Holz — alles im Werthe von 160,913 Gl. 52 1/2 Kr. Der sachkundige Berichterstatter fügt bei, so viel sei für Bons geliefert worden, was ohne solche geliefert worden, betrage noch eine weit größere Summe. Nach seiner Berechnung stiegen die thurgauischen Kosten für die fremden Soldaten vom Oktober 1798 bis März 1799 auf 407,380 Gl. 15 Kr. Das thurgauische Wochenblatt schätzt sie sogar bis 1. April auf 1,095,685 Gl. und 45 Kr.

Nach einer undatirten Rechnung, wahrscheinlich aus dem Jahre 1802, beliefen sich die Gesamtkosten für Einquartierung, Lieferungen, Raub, Brandverheerung mit Einschluß der damaligen Brandunglücke (111,116 Schweizerfranken) und des Schadens an Vieh wegen der Seuche (24,000 Schweizerfranken) auf 7,128,321 alte Schweizerfranken (à 1 Fr. 40 Rp.).

Ohne den Bezirk Dießenhofen wurde damals die Einwohnerzahl im Thurgau auf 70—80,000 geschätzt, darunter 5537 Arme mit und 5877 ohne Verdienst. Vom 1. Oktober bis 19. November und vom

14. Dezember 1798 bis Mitte Mai 1799 hatte Frauenfeld fast immer französische Einquartierung. Ein dortiger Schullehrer verzeichnete vom Mai 1798 bis Mai 1799 323 Quartiertage, ein Schuster 357, Dr. Dummeli 469 und Rathsherr Fehr 417 Offiziersquartiertage nur für sich, und in demselben Verhältnisse waren alle Einwohner von Frauenfeld belästigt, jeder nach Stand und Vermögen, am meisten der Mittelstand.

Vom 1. Mai bis 17. Juli 1800 wurden in Frauenfeld 30,051 Tage Einquartierungen für die französische Mannschaft und 4559 Tage für die Pferde gezählt, und überdies mußte der Bezirk liefern: 576 Vrtl. Hafer, 53,034 Pfd. Heu, 21,420 Pfd. Stroh und 150 Klftr. Holz, für 8534 Gl. Fuhrwerk und verschiedenes andere, im ganzen im Werth von 42,316 Gl.

Im August 1800 wurden in der Stadt Frauenfeld 30,000 Gl. solcher Gemeindeauslagen auf die Einwohner verlegt, einer der hablicheren Bürger mußte 1100 Gl. bezahlen, ein einfacher Schuhmacher 80 Gl. —

Bischofszell mußte für die Beherbergung der Franzosen im Winter 1799/1800, da einige Brigaden neben den Thoren bei strenger Kälte kampirten und ein höherer Offizier oder zwei in der Stadt einquartiert waren, $2^1/_2$ Millionen Gl. verwenden; selbst der größere Theil des großen Siechenhausfonds wurde damals für die vielen Armeelieferungen und andere Kriegskosten aufgezehrt.

Die Stadt und der Bezirk Dießenhofen hatten einen Kriegsschaden von beinahe 300,000 Gl. und erstere von 1799 bis 1801 220,000 Einquartierungstage.

Weinfelden hatte für Requisitionen, Einquartierungen u. s. w. pro 1799 33,163 Gl. 19 Kr., pro 1800 23,743 Gl. 48 Kr., zusammen 56,907 Gl. 17 Kr. Auslagen. Ein dortiger Rebmann berechnete, daß er in den zwei Jahren 190 Tage lang einen Soldaten gehabt habe.

Verhältnismäßig waren die Landgemeinden und auch die Klöster ebenso sehr wie die Städte mit Einquartierungen und Requisitionen belästigt. Bei der damaligen theuren Zeit, in der der Mütt Kernen 24 Gl. und das Pfund Brot 14—15 Kr. galt, und bereits im Februar 1800 berichtet wurde, daß im Fischingerthale viele Leute verhungert seien, waren diese beständigen Leistungen doppelt schwer und die Aufgabe der Verwaltungskammer und der Gemeindsbehörden eine sehr schwierige. Der helvetische Minister hatte im Mai 1800 ein Reglement

über die Requisitionsfuhren erlassen, und im September 1800 wurde für die Kantone das Betreffnis der Leistungen für den Unterhalt der französischen Armeen bestimmt und zwar für den Thurgau $2^1/_2$ %, so daß er bis Dezember d. J. 5000 Fr. liefern sollte. Bezüglich der Leistungen der Landgemeinden genüge die Notiz, daß 1800 berichtet wurde, Tägerweilen habe vom 7. Mai bis 30. Juni d. J. 12 Offiziere und 802 Gemeine und 1298 Mann Hülfsvolk verpflegt und mit Fuhrwerken, die meist nur langsam wieder zurückkehrten, versehen; ferner, daß während des nämlichen Termins Gottlieben an 261 Soldaten Lebensmittel und an 66 Pferde Rationen Heu und Hafer geliefert, ein Fuhrwerk mit Blessirten nach Winterthur und ein anderes für Fourage nach Stein und ein drittes nach Büsingen gesandt habe. Ein Schiff führte überdies am 1. und 29. Juni Munition nach Lindau, ein anderes holte Gefangene und Verwundete in Meersburg.

An Weigerungen, das Geforderte ganz oder theilweise zu geben, fehlte es nicht, auch nicht an Erklärungen von Requisitionskommissionen, daß ihre Vorräthe aufgezehrt und erschöpft seien. Die Requisitionskommission in Frauenfeld mußte die den Munizipalitäten auferlegten Lieferungen einziehen oder, wenn sie nicht eingingen, auf Rechnung der Säumigen liefern. Die Rückerstattungen gingen oft nur langsam ein oder die Ersatzpflicht wurde sogar bestritten und die Beschwerden der Frauenfelder Kommission bei den höhern Behörden nicht berücksichtigt. Im August 1800, als ins Rheinthal Lieferungen verlangt wurden, erklärte sie daher, daß keine Vorräthe mehr da seien, weshalb sie keine Bons mehr annehme, bevor andere Bezirke ebenfalls Entsprechendes leisten. Daher wurde die Requisitionskommission durch die Verwaltungskommission kassirt und an ihrer Stelle ein Kommissariat errichtet. Wohl protestirten dagegen die Präsidenten der Munizipalitäten und erklärten, daß sie dem Kommissär keine Lieferungen machen werden. Der Kantonsstatthalter bestätigte jedoch den Beschluß der Verwaltungskammer mit der Erklärung, daß die Munizipalität Frauenfeld nicht die Befugnisse des abgetretenen Platzkommandanten habe übernehmen dürfen, hielt dagegen die Bezirke Tobel, Gottlieben und Weinfelden an, den Rückstand von 11,144 Pfd. Heu nach Frauenfeld zu liefern.

Die Unzufriedenheit, die durch den Aufenthalt und übeln Einfluß der französischen Heere und durch die schweren unerschwinglichen Opfer und Leistungen im Volke geweckt wurde, vermehrte sich, als noch andere

Abgaben für die kantonalen und helvetischen Behörden hinzukamen, die sogar im Weigerungsfalle durch Exekutionstruppen eingefordert wurden; so kamen z. B. im August 1800 50 Mann nach Tuttwil, obschon der gebotene Termin (1. Sept.) noch nicht abgelaufen war.

Um die leeren Kassen zu füllen und der durch die Requisitionen und Einquartierungen erschöpften Einwohnerschaft nachzuhelfen, wurden schon im Frühjahre 1800 allerlei Steuern dekretirt, die meist bei Wohlhabenden erhoben werden konnten, z. B. Getränksteuern oder Wirthschaftsabgaben, Luxus-, Handels- und Patentsteuern, ferner Stempelpapier und Salzmonopol; auch versuchte man die rückständigen Bodensteuern von 1799 einzufordern u. a. m., aber mit geringem Erfolg. Ebenso fand die Einschatzung der Vermögenssteuer große Schwierigkeiten. Wohl forderte die Liquidationskommission die Bons ein, um sie bei den fränkischen Behörden geltend zu machen, allein deren Verifikation fand allenthalben mangelhafte Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten.

Die Verwaltungskammer warnte am 23. Juli 1800 die Munizipalitäten, die Bons länger zurückzuhalten oder dieselben spekulativen Unterhändlern zum Einkassiren zu übergeben. Zwei Tage nachher eröffnete der Obereinnehmer Freienmuth das Liquidationsbureau. Der französische General Massena ließ endlich der thurgauischen Verwaltungskammer 10,000 Fr. zukommen — eine geringe Entschädigung für die großen Opfer und wenig geeignet, den Unwillen des von den französischen Heeren ausgebeuteten Volkes zu stillen. Am schlimmsten standen die Munizipalitäten da, welche die Befehle der französischen Truppenführer betreffs Requisitionen, Einquartierungen u. s. w. ausführen mußten. Der Haß des Volkes warf sich auf sie. In den Bezirken Gottlieben und Steckborn wurden verschiedenen Beamten in der Nacht die schönsten Fruchtbäume umgehauen, in den Ställen das Vieh verwundet und getötet, Schmähschriften an die Thüren genagelt, ohne daß die Thäter entdeckt werden konnten, und ihnen auf Leib und Leben gedroht. Ueberdies hatten fast alle Beamte bis zum Frühjahr 1800 entweder gar keine oder nur eine sehr geringe Abschlagszahlung auf ihr Einkommen erhalten. Erst am 19. August 1800 wurden für den Monat April 4000 Fr. und wenige Tage nachher wieder eben so viel für den Monat Mai angewiesen.

Der Minister der innern Angelegenheiten hatte die Einkünfte schon im März genauer bestimmt: 200 Fr. (à 1 Fr. 40 Rp.) für den

Regierungsstatthalter, 666 Fr. für die Verwaltungskammer, 1300 Fr. für das Kantonsgericht, 108 Fr. für den öffentlichen Ankläger, 100 Fr. für den Unterstatthalter des Hauptortes, 400 Fr. für den Bezirksstatthalter und 1235 Fr. für die Distriktsgerichte.

Die Verwaltungskammer wurde überdies durch eine Pfarrwahl in Weinfelden seit Juni 1800 lange Zeit sehr in Verlegenheit versetzt und in Anspruch genommen. Der evangelische Pfarrer Joh. Rudolf Steinfels starb daselbst den 16. Mai 1800. Es meldeten sich infolge der Ausschreibung der Pfründe nicht weniger als neun, meist thurgauische Geistliche, darunter auch die Pfarrer Zwingli in Frauenfeld und Benker in Dießenhofen. Die Aspiranten hielten vom 15. Juni an die Probepredigten. Die Gemeinde sprach sich am 23. Juni mit 318 Stimmen für Pfarrer Müller von Amrisweil aus; neben ihm hatte Pfarrer Rahn in Sulgen am meisten, 55 Stimmen, die andern nur wenige oder gar keine. Dennoch bestätigte die Verwaltungskammer diese Wahl nicht, sondern wählte Rahn, wie man glaubte auf Einwirkung der Familien Reinhard und Haffter, so wie des Kantonsstatthalters Sauter, der gegen Müller war, weil er die im Thurgau stationirten Zürcher Geistlichen, die Sauter wegen ihres Verhaltens vom Mai 1799 bis September d. J. ungünstig beurtheilte, vertheidigt hatte. Weinfelden wurde unwillig und hielt eine zweite Gemeinde, in der Müller 405 Stimmen erhielt und zwei Gesandten der Auftrag ertheilt wurde, in Bern die Bestätigung dieser Wahl auszuwirken. Auf Wunsch der helvetischen Behörde in Bern verstand sich Rahn zur Resignation. Die Verwaltungskammer ließ diese Stelle von neuem ausschreiben; Pfarrer Müller meldete sich wieder bei derselben. Als man aber vernahm, daß durch den Einfluß des Distriktsstatthalters Kesselring Pfarrer Benker in Dießenhofen werde gewählt werden, ließ man die Verwaltungskammer ersuchen, Müller zu wählen. Der Präsident der Kammer, Morell, machte nicht nur keine Hoffnung, sondern erklärte, die Verwaltungskammer könne und werde wählen, wen sie wolle. Die Gemeinde petitionirte im August in Bern, was eben so wenig half. Die Drohung mit Exekutionstruppen bewirkte, daß man die Sache gehen ließ. Pfarrer Zwingli in Frauenfeld wurde dann von der Verwaltungskammer gewählt, wagte aber wegen der gereizten Stimmung in Weinfelden nicht, die Wahl anzunehmen. Die Stelle wurde daher abermals ausgeschrieben, zugleich aber Pfarrer Müller von der

Verwaltungskammer aufgefordert, diesmal sich nicht zu melden. Er gehorchte, sandte aber zugleich eine schriftliche Dankadresse für das ihm bisher bewiesene Zutrauen nach Weinfelden. Die Verwaltungskammer wählte, auch diesmal gegen den Willen der Gemeinde, am 29. Dezember 1800 den Georg Wetter von St. Gallen, Professor und Pfarrer daselbst. Ohne die sonst üblichen Empfangsfeierlichkeiten zog Wetter am 20. Januar 1801 in Weinfelden auf. Die unzufriedenen Gemeindsgenossen, die große Mehrheit, besuchten nicht nur andere Kirchen, sondern einzelne von ihnen hängten dem neuen Pfarrer Pasquillen ans Pfarrhaus und beleidigten ihn noch auf andere Weise, so daß man für nöthig fand, ihm Wachen ins Haus zu geben. Dadurch wurde aber seine Stellung nicht besser. Die Mehrheit behielt ihre Anhänglichkeit an Müller; noch ungünstiger wurde die Stimmung für ihn, als Müller, weil man ihn der Aufreizung verdächtigte, zuerst vor das Bezirksgericht und nachher (11. März 1802) vors Kantonsgericht zitirt wurde. Man entließ ihn zwar, ohne ihn zu verurtheilen, zitirte aber nachher einzelne seiner Freunde. Als die Interimsregierung eingesetzt wurde (Sept. 1802), nöthigte die Majorität in Weinfelden Wetter zum Rücktritt und wählte Müller. Allein die Verwaltungskammer kassirte die Wahl und verlangte, daß Wetter bleibe und Müller aus dem Kanton entfernt werde. Weil die Unruhen, besonders durch einen Thurnheer genährt, fortdauerten, rückte endlich französisches Militär in die Häuser der Unruhigen ein und blieb 6 Wochen (bis 4. April 1803) daselbst; fünf Rädelsführer wurden unter militärischer Begleitung in den Schwärzihof ins Gefängnis geführt. Müller resignirte endlich und Wetter folgte seinem Beispiel (1803). Durch die Wahl des Pfarrers Kaspar Stumpf in Kirchberg (St. Gallen) kehrte der Friede in die Gemeinde zurück.

Die Tage manigfacher Noth wurden aber auch Tage manigfacher Hülfe. Von Frauenfeld aus geschah dazu eine kräftige und wirksame Anregung. Es trat daselbst seit März 1800 eine Hülfs- und Armengesellschaft zusammen. Der Kantonsstatthalter Sauter begünstigte dieses schöne Werk. Pfarrer Zwingli in Frauenfeld wurde Präsident und Quästor, der damalige Provisor und spätere Nachfolger Zwinglis, Kappeler, war die Seele der Gesellschaft; ihm zur Seite standen noch besonders Dr. Andreas Sulzberger, Präsident der Munizipalität, und R. Dummeli zum Schwert. Man besprach zuerst den Zweck und die

Mittel, forderte darauf in dem neu herausgegebenen thurgauischen Wochenblatte, der ersten thurgauischen Zeitung, zu Beiträgen auf und wandte sich darum auch an den Hülfsverein in Zürich. Mit Recht drang man auch darauf, daß der Bettel abgeschafft, die Armen in ihre Gemeinden verwiesen, aber jede Gemeinde verpflichtet wurde, denselben gehörig zu helfen. Als ein zweites Mittel zur Steuer der Armennoth wurde die Rumfordische Suppe empfohlen. Sie wurde in Frauenfeld im Anfang April eingeführt. Als drittes mehr auf die Zukunft berechnetes Mittel empfahl man die Anpflanzung der Kartoffeln und eine verständige Ersparnis in Verwendung der Sämereien. Auf Ersuchen dieser Gesellschaft steuerte die Verwaltungskammer 10,000 Fr.; ferner schickte die zürcherische Hülfsgesellschaft eine große Menge von Saatkartoffeln zur Vertheilung in die Gemeinden. Der Unverstand bewirkte aber an vielen Orten, daß man diesen wohlmeinenden Räthen und freigebigen Anerbietungen mit Mißtrauen entgegenkam. In Frauenfeld und Umgebung aber freute man sich dieser Hülfe.

Noch auf andere Weise bethätigte sich in dieser Zeit der wohlthätige Sinn der Thurgauer. Vom September 1798 bis Februar 1801 ereigneten sich im Thurgau 13 Feuersbrünste mit einem Brandschaden von 99,949 Gl., darunter im August 1799 in Bießenhofen der große Brand von 17 Häusern und 16 Städeln. Die meisten dieser Brände wurden der Nachlässigkeit der einquartierten Franzosen zugeschrieben. Für die einheimischen Brandbeschädigten wurden 15,000 Gl. Liebesgaben gesammelt und überdies an solche in den Kantonen Aargau, Bern und Unterwalden noch 7766 Gl. gesandt. Den 30. August 1800 brannte Wüsthäusli (jetzt Neuhausen) bei Frauenfeld ab. Sofort erhielten die Heimgesuchten Liebesgaben, von Frauenfeld Wein und Brod und von Langdorf und Islikon Heu und Stroh. Den 7. September steuerte man überdies in der evangelischen Stadtkirche 242 Gl., in der Filiale Kurzdorf 90 Gl. 24 Kr. und in der katholischen Kirche 42 Gl. 56 Kr., zusammen 375 Gl. 44 Kr.

Wie für die Brandbeschädigten, so wurde auch für die Viehbesitzer, welche damals durch eine Viehseuche, die sogenannte Uebergälle (eine Art Viehpest), großen Schaden erlitten hatten, so viel gesteuert, daß derselbe (22,533 Gl.) fast ganz vergütet werden konnte.

Bei dieser Sorge für das leibliche Wohl vergaß man in dieser Nothzeit auch das geistige Gedeihen nicht. Für den Kanton Thurgau

wurde von der Verwaltungskammer ein paritätischer Kirchenrath ernannt. In denselben wurden gewählt: die evangelischen Dekane Kilchsperger in Wigoltingen und Steinfels in Keßwil und der katholische Dekan Harder in Müllheim; ferner die evangelischen Pfarrer Sulzberger von und in Frauenfeld, Weber in Matzingen, Waser in Egnach, Thommen in Neunforn und der katholische Pfarrer Dubly in Heiligkreuz. Als Beisitzer wurde der Vizepräsident der Verwaltungskammer, Locher in Frauenfeld, gewählt. Montag den 10. August versammelten sich im Rathhaus in Frauenfeld die Kirchenräthe, um aus ihrer Mitte einen Präsidenten und Sekretär zu wählen und sich über die Organisation, Plan und Eintheilung der Geschäfte zu berathen, um sich dann in Thätigkeit zu setzen. Mit großer Mühe lieferte dieser Rath Berichte über das Kirchenwesen, sowie auch über das Schul- und Armenwesen nebst Vorschlägen für Verbesserungen und bat zugleich um gleichförmige Behandlung der Ehesachen der Katholiken und Evangelischen durch den Richter. Nach den politischen Veränderungen, die seit Mai 1799 eintraten, wurde der Kirchen- und Erziehungsrath nicht aufgelöst, doch blieb er ohne amtliche Bethätigung. Bald nach seinem Amtsantritt unterhandelte Sauter sowohl mit dem helvetischen Minister der Wissenschaft, als nachher mit den Frauenfelder Geistlichen beider Konfessionen über die Wiederherstellung einer solchen Behörde und eben so mit besonderem Zutrauen mit dem Resignaten Dekan Kilchsperger, früher in Wigoltingen. Diesem schrieb Sauter am 2. März 1800: „bei seinen vielen wichtigen Amtspflichten liege ihm besonders am Herzen, der kirchlichen Verfassung des Kantons Thurgau eine eigene von andern Kantonen unabhängige Existenz zu verschaffen und dadurch auch den Wirkungskreis der Religionsdiener zu erweitern und den Wohlstand und die bessere zweckmäßige Einrichtung der thurgauischen Schulen nach Möglichkeit zu befördern. Er werde sich glücklich schätzen, wenn er auch für diese zwei wichtigen Gegenstände seine redliche Absicht erreiche, überzeugt, daß daraus für das politische Schicksal unseres Vaterlandes, möge dasselbe sich entwickeln wie es wolle, ein bleibender Nutzen erwachse, weil dadurch mehr Religiösität und Sittlichkeit verbreitet und rechtschaffene und gute Bürger gebildet werden."

Kilchsperger schlug ihm einen Erziehungsrath und einen paritätischen Kirchenrath vor und überdies für das Schulwesen Schulinspektoren, Bildung von guten Schulmeistern durch Geistliche und auf dem Wege

von freien Sammlungen Erhöhung der Schulfonds und dadurch der Lehrerbesoldungen.

Die Vorschläge Kilchspergers für das Schulwesen wurden verwirklicht. Der Plan Sauters wegen des Kirchenwesens beider thurgauischen Konfessionen kam ebenfalls mit Bewilligung des Ministers zur Ausführung. Es erschien am 22. Januar 1800 ein Dekret betreffend Reorganisation des Kirchenrathes, daß die alte Kirchenzucht und Polizeigebräuche, sofern sie nicht durch besondere Gesetze abgeschafft oder den Grundsätzen der Konstitution widersprechen, in Kraft bleiben. Ueberdies ernannte Sauter im März eine aus zwei evangelischen (Pfarrer Sulzberger und Zwingli in Frauenfeld) und zwei katholischen Mitgliedern (Dekan Harder in Müllheim und Pfarrer Biedermann in Frauenfeld) zusammengesetzte Kommission, um der Verwaltungskammer nach den darin mitgetheilten Grundsätzen ein Gutachten über die Wahl der Behörde abzugeben. Harder fragte vorher im Geheimen bei der bischöflichen Behörde in Constanz an, ob er mit seinem katholischen Kollegen den Ruf in die Kommission annehmen solle, empfahl aber die Annahme, weil sonst Unangenehmes zu erwarten wäre, während man im Falle der Theilnahme manches gefährliche Projekt in seinem Entstehen zertrümmern könne. So dachte man auch in Constanz, beauftragte aber die zwei katholischen Kommissionsglieder, sich auf nichts einzulassen, was wider die Grundverfassung der katholischen Kirche sei, dagegen für Erhaltung der bischöflichen Rechte betreffs Ehesachen sowie betreffs Anstellung, Prüfung und Bestätigung der Geistlichen sich zu verwenden. Den 12. März ging die Kommission an die Lösung ihrer Aufgabe. Sauter schlug einen paritätischen Kirchenrath vor, der mit Beizug von zwei Administrationsmitgliedern, welche die staatlichen Interessen zu wahren hätten, in allen das Kirchliche betreffenden sog. landsfriedlichen Angelegenheiten die erste Instanz bilden, aber für die Geschäfte der einzelnen Konfessionen in zwei besondere Sektionen sich theilen sollte. Harder redete nachher mit Sauter über dieses Gutachten, bei welcher Gelegenheit der Kantonsstatthalter sich äußerte: „Am besten wäre, wenn der Schwanz (dieser abgelegene Theil der Schweiz) einen eigenen Bischof, d. h. einen schweizerischen statt eines deutschen Bischofs erhalten würde.“ Harder erklärte sich jedoch dagegen. Mit Bewilligung Sauters sandte Harder das Gutachten dem Generalvikar in Constanz und empfahl es, indem er bemerkte, daß eine paritätische Behörde nicht

tadelnswert sei, vielmehr erfreulich, indem man so gemeinsam für das Wohl des Vaterlandes und der Moralität handeln könne. Die bischöflichen Räthe wollten diesen Organisationsplan auf sich beruhen lassen, weil er wegen der Zeitverhältnisse nur ein provisorischer sei und weil sie erwarteten, daß die Dekane in Fällen, die ihre Vollmacht überstiegen, an die kirchliche Oberbehörde sich wenden würden. Sauter theilte 1801 diese Vorschläge auch den drei wieder hergestellten evangelischen Kapiteln und den katholischen Geistlichen mit. Wegen der damaligen Kämpfe über eine Aenderung der Verfassung, besonders wegen der Ungewißheit, ob der Thurgau nicht an Schaffhausen angeschlossen werde, unterblieb die Ausführung dieses Planes.

Erst seit 1800 konstituirten sich wieder die 1798 aufgelösten drei evangelischen Kapitel, das oberthurgauische im August 1800, das Frauenfelder im Juni 1801 im dortigen Schlosse. Schon vorher hatten aber gemeinsame Berathungen der drei Kapitel wegen Vergütung für die durch die helvetische Verfassung von 1798 verlornen Zehnten stattgefunden, die seit Januar 1801 gemeinsam mit den katholischen Geistlichen fortgesetzt wurden. Auch wurden die thurgauischen Geistlichen auf die zürcherische Maisynode von 1801 eingeladen, aber nur als Ehrengäste, weil sie durch die damalige Auflösung der Kantone nicht mehr mit Zürich in Verbindung ständen.

Bei der Wiederherstellung des Frauenfelder Kapitels beschloß man auch wie früher einen Kapitels- und Witwenfonds durch jährliche Beiträge der Kapitularen zu gründen; jeder der anwesenden Geistlichen mußte damals 2 Gl. 45 Kr. bezahlen und in Zukunft die frühere Taxe, einmal sogar eine doppelte. So wuchs dieser Fonds von 41 Gl. 15 Kr. bis 1808 auf 167 Gl., bis 1820 auf 729 Gl. und bis 1843 auf 1603 Gl. 17 Kr. Vom zürcherischen Pfarrwitwenfonds, an den die thurgauischen Geistlichen seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts Jahresbeiträge geleistet hatten und der 1795 155,849 Pfd. betrug, erhielten sie keine Auslösung. Aus unbekannten Gründen wurde dies auch nie verlangt, vielleicht deswegen, weil fast alle damaligen thurgauischen evangelischen Geistlichen Zürcher waren und im Falle ihres Todes ihre Witwen trotz der veränderten Verhältnisse daraus die gewöhnliche Unterstützung erhielten.

8. Schulwesen.

Ueber den Interessen der Kirche wurde das Schulwesen keineswegs vernachlässigt. Trotz der Noth der Zeiten geschah vieles zur Hebung desselben und wenn auch manche nützliche Neuerung nicht sofort festen Fuß fassen konnte, so wurde doch damit der Grund gelegt zu der später so gedeihlichen Entwicklung der thurgauischen Schulen.

Es ist bereits bemerkt worden, daß am 2. Mai 1798 Phil. Albrecht Stapfer von Brugg von den eidgenössischen Ministern zum Minister der schönen Künste und Wissenschaften gewählt wurde. Den 23. Juli 1798 ließ sich das Direktorium dann bevollmächtigen, die nöthigen Gesetze für den helvetischen Unterricht vorzubereiten. Darauf wurde für jeden Kanton ein Erziehungsrath von sieben Mitgliedern aus der Hauptstadt ernannt, worunter zwei mit dem Titel „Professor oder Lehrer".

Im November 1798 wurden für den thurgauischen Erziehungsrath gewählt zuerst die fünf Erziehungsräthe: Präsident Fehr, Mitglied des Kantonsgerichts, Sekretär Rogg, Neuweiler, Präsident des Bezirksgerichts, Dr. Dummeli und Präzeptor Dummeli; im Dezember die zwei „Professoren": der spätere Antistes Melchior Sulzberger von Frauenfeld-Kurzdorf und Pfarrer Ulrich Zwingli in Frauenfeld. An die Stelle eines ablehnenden Mitgliedes wurde gewählt Pfarrer Biedermann in Oberkirch-Frauenfeld, dem später sein katholischer Kollege Guldi nachfolgte. Pfarrer Zwingli wurde in der Folge durch seinen Nachfolger Georg Kappeler ersetzt.

Zu Adjunkten (Substituten) des Erziehungsrathes wurden ernannt: Reinhard in Weinfelden, Wiedekeller in Arbon, Freihofer in Gottlieben, Pfarrer Rahn in Sulgen und Pfarrer Waser in Neukirch (Egnach).

Es wurde dann von den Erziehungsräthen nebst den Adjunkten die Wahl der Inspektoren und Suppleanten vorgenommen, und zwar nach dem Verhältnis der Zahl der Katholiken, eines Fünftels, zu derjenigen der Evangelischen, vier Fünfteln, dafür gewählt:

1. für den Bezirk Arbon: Herr Meier im „rothen Haus" in Arbon; Dekan Steinmüller in Keßwil;
2. Bischofszell: Schloßprediger Kirchhofer in Hauptwil und Tschudi jun.;
3. Weinfelden: Pfarrer Bion in Bürglen und Operator Keller;
4. Gottlieben: Pfarrer Bühler in Güttingen und Pfarrer Breiser (kath.) in Altnau;

5. Steckborn: Dekan Gutmann und Dekan Harder (kath.) in Müllheim;
6. Frauenfeld: Pfarrer Burkhard in Hüttlingen und Kaplan Rütschi in Frauenfeld;
7. Tobel: Pfarrer Hofer (kath.) und Pfarrer Freudweiler (evang.) in Sirnach.

Erst den 25. Februar 1799 fand die konstituirende Sitzung des thurgauischen Erziehungsrathes in feierlicher Weise statt. Sie wurde vom dortigen Regierungsstatthalter Gonzenbach in dessen Sitzungszimmer eröffnet, in Gegenwart der Adjunkten, so wie der Inspektoren und deren Suppleanten. Sulzberger hatte von Gonzenbach den Auftrag erhalten, in einer längeren Rede an die zahlreiche Versammlung Zweck und Aufgabe des Schulwesens darzulegen; dieselbe fand großen Beifall und wurde im Druck zahlreich verbreitet.

Wie in andern Theilen Helvetiens geschah nun unter der Leitung des helvetischen Erziehungsministers Stapfer das Nöthige zur Hebung der sehr darnieder liegenden höheren und niederen Schulen. Im Februar 1799 mußten sämtliche Lehrer und geistliche Lehrer einen Bericht über den Stand und Gang der einzelnen helvetischen Schulen erstatten. Diese Berichte sind noch vorhanden und bieten oft großes Interesse. (Siehe meine Arbeit über das thurgauische Schulwesen von 1798 bis 1830.)

In einem derselben, der im Februar 1799 von dem Erziehungsrathe dem helvetischen Erziehungsminister eingegeben wurde, heißt es: „In 216 Schulen finden sich im Verhältnis zur Bevölkerung die zahlreichen 9000 Schüler vertheilt. Obgleich es auch überfüllte Schulen gibt, so kommen doch im Durchschnitt nur 42 Schüler auf die Schule. Wegen geringer Besoldung muß der Lehrer so viel Nebenverdienst als möglich suchen. Der Schulbesuch fängt zu früh an und hört zu früh auf; er ist bis gegen Neujahr nachlässig und mindert sich wieder mit den ersten Frühlingstagen. Viele Gemeinden halten keine oder höchstens einen halben Tag Sommerschule. Unterrichtsgegenstände sind Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang, viel Auswendiglernen von Bibelsprüchen, Liedern, Katechismus, was den größten Theil des Unterrichts einnimmt. Dreimal in der Woche gibt der Pfarrer im Winter Religionsunterricht, das Rechnen wird meist noch gar nicht oder schlecht gelehrt. Verstandesübung und Anleitung, Gedanken schriftlich auszudrücken, fehlt, weil die Lehrer solchen Unterricht nicht zu geben verstehen. Es fehlt zweckmäßige Eintheilung der Schüler und ein wohlfeiles Lesebuch neben den religiösen

Schulbüchern. Die Lehrer werden ohne Prüfung von den Gemeinden gewählt, in vielen willkürlich abgesetzt, und wechseln oft jährlich. Zu ihrer Bildung geschieht nichts. Meist hält der Lehrer in seinem Hause, oft in der Wohnstube selber Schule; daß er das Lokal geben kann, bestimmt oft die Wahl."

Daß unter diesen Verhältnissen Stapfer und seine thurgauischen Kollegen reichliche Arbeit fanden, läßt sich denken; mit großem Eifer und vieler Treue unterzogen sie sich der ihnen obliegenden Aufgabe. Leider wurden aber ihre Bemühungen gehemmt durch die ungünstigen Verhältnisse, besonders auch durch Mangel an pekuniären Hülfsmitteln, so daß ihre Bestrebungen Anfangs nur geringen Erfolg hatten. Dennoch wurde in dieser Zeit der Grund gelegt zu manchen wesentlichen Verbesserungen, die in den folgenden ruhigeren Jahren weiter entwickelt werden konnten und dem thurgauischen Schulwesen zu großem Nutzen gereichten.

Was die thurgauische Erziehungsbehörde anbelangt, so war für Stapfer der Aktuar Melch. Sulzberger, der spätere Antistes, der tüchtigste und beste Gehülfe, neben ihm Zwingli, und später dessen Nachfolger Kappeler. Ihre Aufgabe war keine leichte, da auf ihren Schultern fast die ganze Last der Arbeit und Verantwortung ruhte. Die übrigen Mitglieder des Erziehungsrathes waren fast sämtlich durch ihre Aemter und Geschäfte zu sehr in Anspruch genommen, als daß sie regelmäßig, wie es nöthig gewesen wäre, die wöchentlichen Sitzungen hätten besuchen können. Bald waren Sulzberger und Zwingli die einzigen, die sich des Schulwesens thätig und kräftig annahmen. Großes Lob gebührt auch den Inspektoren und Suppleanten, die sich mit großer Treue und Aufopferung ihrer Aufgabe unterzogen, trotz der geringen Unterstützung, die ihnen von der helvetischen Regierung zu theil wurde. Nur höchst selten war diese im Stande, das thurgauische Schulwesen auch mit der That und mit den nöthigen Mitteln zu unterstützen. Einzelne der Inspektoren sahen sich daher genöthigt, ihr Amt niederzulegen, da sie für ihre vielen Auslagen keinerlei Vergütung erhielten. Nur mit Mühe gelang es z. B. dem thurgauischen Erziehungsrath, für einen alten Schulmeister, Fröhlich von Bühl (bei Frauenfeld), der nach 52jährigem Schuldienst resignirte, von der Regierung in Bern ein Geschenk von 48 alten Franken zu erhalten (Aug. 1800). Trotz der Thätigkeit und Hingabe der beiden eifrigen Freunde und Rathgeber in Frauenfeld blieb daher das Schulwesen auf einer sehr bescheidenen Stufe stehen.

Auf Stapfers Anregung wurde vom thurgauischen Erziehungsrath ein Schulbuch nach dem Muster des aargauischen von Beck in den thurgauischen Schulen eingeführt. Dieses enthielt 1. ein ABC-Büchlein zu 2 Kreuzern, 2. ein Schulbüchlein mit 1—6silbigen Wörtern und kurzen Sittensprüchen zu 3 Kreuzern, und 3. ein Lesebüchlein mit einem Anhang von Gebeten, welche für katholische und evangelische Kinder besonders eingerichtet wurden. Im November 1800 wurde dasselbe Eltern und Vormündern zur Anschaffung empfohlen, jedoch nur „sofern es genehm" sei. Daraufhin wurde es wirklich eingeführt, als erstes und bis 1803 einziges Lesebuch. Adjunkt Ott in Bischofszell wurde überdies ersucht, Schreibvorlagen für die Schulen zu besorgen, und betraute einen Schreiblehrer Scheuermann mit deren Herstellung, der sich unter billigen Bedingungen dazu verstand. Sulzberger wünschte auch ein Schulbuch einzuführen, um den Bauern nützliche Kenntnisse beizubringen; vorderhand kam dieses Projekt aber nicht zur Ausführung. Dagegen übernahm auf Wunsch des Erziehungsrathes Pfarrer Joh. Caspar Däniker in Bischofszell eine Revision des beliebten „Waser-büchleins". Es war dies ein in den Schulen von Bischofszell schon lang im Gebrauch stehendes Lesebuch, das von Pfarrer Joh. Ulrich Bachofen (1678—1700) unter dem Titel: „Haus- und Kirchenbüchlein mit kurzen Gebeten, auch für Noth und Tod" zuerst verfaßt und später von Pfarrer Felix Waser († 1799) verbessert worden war. Es wurde nach der neuen Auflage in allen Schulen eingeführt und blieb jahrelang im Gebrauch.

Die höheren Schulen, im Thurgau Provisoratsschulen genannt, waren: Arbon, Dießenhofen, Frauenfeld und die Oberschule in Bischofszell; dazu kam noch eine Oberschule in Steckborn, an welcher ein früherer Zuckerbäcker als Lehrer thätig war. Auch wurde thurgauischen Eltern von Seite des Erziehungsministeriums die Erlaubnis ertheilt, ihre Kinder in den sog. Literarschulen der Waldstätte bilden zu lassen, was aber selten geschah.

Als Kuriosum aus jener Zeit möge noch angeführt werden, daß in Hefenhofen 36 Jahre lang die Schule von einer ledigen Frauensperson versehen wurde; als sie starb, erhielt das dortige Inspektorat den Auftrag, zur Anerkennung ihrer treuen Thätigkeit sie zu Grabe zu geleiten.

Der sog. landsfriedliche Schulfonds, der s. Z. zur Unterstützung der evangelischen Schulen von Zürich, der Herrschaft Baden, des Thur-

gaus und des Rheinthals verwendet worden war, besonders zur Verbesserung der schmalen Lehrerbesoldungen, war seit Beginn der Staatsumwälzung ganz an Zürich gefallen und wurde von der Stadt als ihr Schulgut betrachtet. Pfarrer Melch. Sulzberger wirkte nun mit großem Eifer dahin, daß dieser Fonds möglichst gleichmäßig an die vier Orte vertheilt wurde, was aber erst nach langen Kämpfen und vieler Mühe zu Stande kam. Mit Unterstützung der kantonalen und helvetischen Behörden gelang es endlich 1804, Zürich zu einer Theilung zu bewegen. Thurgau erhielt davon für das evangelische Schulwesen 9861 Pfd. 18 Batzen (1 Pfd. = 1 Fr. 10 Rp.). Trotz späterer Versuche der Katholiken, daraus einen paritätischen kantonalen Schulfonds zu gestalten, blieb er laut seiner ursprünglichen Stiftung evangelischer Landesschulfonds.

9. Postwesen.

Bisher ist über das thurgauische Kirchen- und Schulwesen berichtet worden. Für das Straßenwesen geschah seit 1798 so viel wie nichts. Welche Postgelegenheiten es damals gab, erfahren wir aus einem noch vorhandenen Verzeichnis der in Frauenfeld ankommenden und abgehenden Posten und „Böthe", das dem in Frauenfeld gedruckten und von der Wochenblattsexpedition verkauften neuesten Tagebuch oder Schreib- und Wirthschaftskalender auf das Jahr Christi 1802 beigedruckt war. Wir theilen dasselbe wörtlich mit:

Ankunft:	Abgang:
Sonntag um 12 Uhr die Post von Schaffhausen mit Briefen aus Deutschland, logiert in Nro. 58, der Both von Tobel, Lommis und Wyl, logiert in Nro. 94.	Sonntag um 2 Uhr die Post nach Wyl und St. Gallen. Der Both von Tobel und Lommis, Bettwiesen und Wyl und in die dortigen Gegenden.
Montag um 11 Uhr die Diligence von Zürich mit Briefen aus Frankreich, Basel, Bern, Luzern u. s. w. — Die Diligence von Konstanz mit Briefen von Deutschland, logieren in Nro. 14. — Um 11 Uhr die Böthe von Weinfelden und Steckborn, logieren in Nro. 58, die Böthe von Buslingen, Bischofszell und Stein am Rhein, logieren in Nro. 79. — Nachts um 10 Uhr die Post von St. Gallen.	Montag um 12 Uhr die Böthe nach Winterthur und Zürich, um 1 Uhr die Diligence nach Zürich, um 2 Uhr die nach Konstanz.

Ankunft:

Dienstag um 11 Uhr Vormittags der Lumpeneggerboth von Lustorf, Thundorf, Kilchberg und Wellenberg, logiert in Nro. 58. Um 1 Uhr die Schmalzmänner von Lichtensteig aus dem Toggenburg, logieren in Nr. 75.

Mittwoch um 12 Uhr die Post von Schaffhausen, um 1 Uhr die Böthe von Zürich, um 7 Uhr Abends die Landgutsche von Konstanz mit Briefen aus Deutschland, logiert in Nro. 14. Abends spät der Steinerboth.

Donnerstag um 11 Uhr die Böthe von Weinfelden und Bischofszell, aus dem Rheinthal und der von Neuweilen, welcher von der ganzen Seegegend bei Konstanz Briefe und Paquete mit sich nimmt, logieren in Nro. 58. — Der Arbonerboth logiert in Nro. 14, der Both von Steckborn in Nro. 91. Abends um 5 Uhr der Both von Zürich. — Um 10 Uhr Nachts die Post von St. Gallen.

Freitag um 8 Uhr die Schmalzmänner von Dießenhofen und Schaffhausen, um 9 Uhr Abends die Landgutsche von Zürich mit Briefen von Bern, Basel u. s. w., logiert in Nro. 14.

Samstag um 8 Uhr verschiedene Brodträger vom Land herein. — Um 1 Uhr die Böthe von Zürich.

Abgang:

Dienstag um 3 Uhr früh die Post nach Schaffhausen, um 2 Uhr Nachmittags der Both nach Zürich, um 3 Uhr die Schmalzmänner nach Dießenhofen und Schaffhausen.

Mittwoch Morgens früh der Langdorferboth nach Stein, um 2 Uhr die Post nach St. Gallen, um 3 Uhr die Böthe nach Bischofszell, Boslingen, Steckborn, Weinfelden.

Donnerstag um 6 Uhr früh die Konstanzer Landgutsche nach Zürich. — Um 12 Uhr die Böthe nach Zürich, um 3 Uhr der Steinerboth nach Däniken u. s. w., um 6 Uhr Abends der Both nach Wellenberg, Lustdorf, Thundorf.

Freitag um 3 Uhr früh die Post nach Schaffhausen, um 9 Uhr die Schmalzmänner nach Toggenburg.

Samstag um 7 Uhr die Landgutsche nach Konstanz, um 11 Uhr die Brodträger, um 3 Uhr die Böthe nach Neuweilen, Konstanz, Gottlieben u. s. w., nach Arbon, Weinfelden, Bischofszell, Rheinthal und Steckborn.

10. Kämpfe der Centralisten und Kantonalisten (Föderalisten).

(August 1800 bis Februar 1803.)

Seit 1800 fand die 1798 eingeführte einheitliche helvetische Verfassung und Regierung sowohl in den eidgenössischen Behörden als in den Kantonen immer mehr Gegner, die eine Eidgenossenschaft verlangten wie früher, d. h. Kantone mit einer eidgenössischen Tagsatzung. Der

immer mächtiger werdende erste französische Konsul machte diesen Kämpfen dadurch ein Ende, daß er in letzterem Sinne entschied.

Mangel an den zur Bildung von Staatsmännern erforderlichen Kenntnissen war es hauptsächlich, was als Ursache der stockenden Verfassungsarbeiten der helvetischen Regierung angesehen werden mußte. Die Mangelhaftigkeit der Maßregeln, welche ergriffen wurden, das Lückenhafte in der Gesetzgebung, die Widersprüche, welche in den verschiedenen Verordnungen an den Tag traten, die Schwerfälligkeit aller Verhandlungen waren Beweise genug, daß die wenigsten Männer, welche zu Gesetzgebern Helvetiens berufen worden waren, zu dieser erhabenen Stellung geschaffen seien; der Druck der Zeiten aber hatte ihre Schwäche noch mehr enthüllt. Nicht weniger Unwillen erregte die Bevormundung durch Frankreich, die durch eigene und durch helvetische Truppen noch verstärkt war. Man empfand dies im Thurgau so sehr, daß am 6. Mai 1800 eine Bittschrift, unterzeichnet von acht Kantonsrichtern, fünf Distriktsgerichten und von den meisten Munizipalgemeinden in sechs Distrikten nach Bern an die helvetische Regierung gesandt wurde mit dem dringenden Ansuchen, daß die gesetzgebenden Räthe Helvetiens sich in einen kleinen Ausschuß der weisesten Männer des Landes auflösen möchten, wodurch 45,000 (alte) Franken erspart werden könnten. Die Unzufriedenheit, die sich darin aussprach, war durch den ganzen Kanton verbreitet und äußerte sich auf ähnliche Weise auch in den andern benachbarten Kantonen. Besonders die Verhandlungen und Beschlüsse über die Zehnten und Grundzinse waren vielen zum Anstoß. Das Landvolk glaubte dieser durch die Freierklärung ledig geworden zu sein; die Geistlichkeit, schon lange durch das Entbehren der Zehnten und Grundzinse eines großen Theils ihrer Einkünfte beraubt, und durch die Dreiviertheile der festgesetzten Auslösungssumme nichts weniger als entschädigt, ließ laute Klagen vernehmen. Vorzüglich stark drückte die katholische Geistlichkeit des Thurgaus ihre Mißbilligung am 5. Mai 1800 in einer Druckschrift aus. Am meisten geschädigt glaubten sich die Klöster, deren Güter als Staatseigenthum erklärt, zum Theil verkauft, oder unter eine Verwaltung gesetzt waren, deren Kosten beinahe den Ertrag aufwog. Die wenigsten Katholiken konnten diesem Mißbrauch geistlicher Güter gleichgültig zusehen.

Der helvetische Vollziehungsausschuß benützte diese Stimmung, um eine Fortsetzung dessen zu unternehmen, was am 7. Januar 1800

begonnen worden. Nachdem er sich vorher der Beistimmung des französischen ersten Konsuls und seiner Soldaten in Bern versichert hatte, löste er am 7. August d. J. die gesetzgebenden Räthe auf. Der Senat war in großer Mehrheit dagegen (44 gegen 17), der Große Rath dafür. Man verordnete nun, daß sofort ein gesetzgebender Rath aus 43 Mitgliedern erwählt werden solle und zwar auf folgende Weise: Der Vollziehungsausschuß ernannte von den bisherigen Gliedern 35, die sich dann selbst auf 43 ergänzen sollten. Dieser neue Rath sollte hernach einen neuen Vollziehungsausschuß von 7 Mitgliedern wählen, dessen Urtheil er sich bei jedem Gesetzesvorschlag unterzuordnen hätte. Beide Behörden sollten so lange in ihren Verrichtungen bleiben, bis eine neue Verfassung entworfen und von der helvetischen Nation angenommen und in Kraft getreten sei. Von den bisherigen 12 thurgauischen Mitgliedern des gesetzgebenden helvetischen Rathes blieben nur noch Anderwert und Kesselring von Boltshausen; der erstere war sehr für diese Aenderung eingenommen. Der Vollziehungsausschuß wurde bestellt aus: Frisching (der bald starb), Dolder, Savary, Glayre, Rütimann, Regierungsstatthalter von Luzern, Zimmermann und Schmidt, Regierungsstatthalter von Basel.

Den 24. August bezeugte Napoleon seine Zufriedenheit mit dieser Aenderung. Aehnliches thaten viele schweizerische Gemeinden; andere blieben gleichgültig.

Als aber am 20. August eine Compagnie helvetischer Truppen im Thurgau einrückte, um die ausstehenden Abgaben, Getränksteuern, Handänderungsgebühren, Grundzinse u. s. w. in den Distrikten Frauenfeld, Tobel, Bischofszell, Weinfelden, Arbon, Gottlieben durch Exekution einzutreiben, wurde die Mißstimmung gegen die helvetische Regierung groß und allgemein. Man wünschte zwar nicht den frühern Zustand der Unterthänigkeit, fühlte aber das dringende Bedürfnis einer Verfassung des Landes; man forderte, daß die Regierung die Armuth des Landes mehr berücksichtige.

Als daher am 9. Februar 1801 die Nachricht erscholl, daß zu Luneville zwischen den kriegführenden Mächten Frankreich und Oesterreich Friede geschlossen und dabei den Schweizern die Freiheit ausbedungen worden sei, ihre Verfassung nach Gefallen einzurichten, erregte dies doppelte Freude. Man hoffte von der Last fremder Kriegsvölker und zugleich auch von einer unpassenden, allzukostspieligen Staatsverfassung

frei zu werden. Der helvetische Vollziehungsrath arbeitete wirklich eine neue Staatsverfassung aus und nahm, als diese nicht Beifall fand, die von Konsul Bonaparte entworfenen Grundzüge an. Dieselben wurden vom 1. Mai an bearbeitet und am 29. Mai ihre Publikation beschlossen. Diesem Entwurf zufolge wurde die Zahl der Kantone auf siebzehn vermindert, und zwar wurden dabei Thurgau und Schaffhausen vereinigt. Der allgemeinen helvetischen Regierung blieb die obere Polizei, das Kriegswesen, die Oberaufsicht über die Unterrichtsanstalten, die höhere Rechtspflege, die Ernennung der Kantonsstatthalter u. s. w. vorbehalten; von einer allgemeinen helvetischen Tagsatzung aus 77 Mitgliedern sollte die Wahl des helvetischen Senats von 25 Mitgliedern (darunter 2 Landammänner und ein kleiner Rath) als vollziehende Gewalt ausgehen. Der Kantonsstatthalter als Organ der Vollziehungsgewalt blieb. Die Einrichtung der Kantonsverfassung wurde ganz den einzelnen Kantonen überlassen. So sehr gerade die letztere Bestimmung des Entwurfs den verschiedenartigen Wünschen der Bewohner Helvetiens zu entsprechen verhieß, so erregte doch die Abänderung der Staatsverfassung im allgemeinen mancherlei Schwierigkeiten. Im Thurgau besonders wollten viele sich durch das im Dezember 1800 aufgestellte Auflagengesetz nicht mehr behaften lassen und verweigerten alle Abgaben, theils in der Erwartung, die neue Verfassung werde einen andern billigern Steuerfuß einführen, theils aus Furcht, die Abgaben der neuen Regierung nochmals zahlen zu müssen. Die Verständigern sahen zwar die Grundlosigkeit dieser im Volke verbreiteten Meinung wohl ein; dagegen waren sie darüber unzufrieden, daß Thurgau mit Schaffhausen vereinigt werden sollte. Eine am 20. Mai abgefaßte, von dem Regierungsstatthalter, der Verwaltungskammer, dem Kantonsgerichte, den Distriktsstatthaltern und Präsidenten der Distriktsgerichte unterzeichnete Bittschrift an die helvetische Regierung machte gegen diese Vereinigung dringende Vorstellungen und hob die so verschiedene geographische Lage und die nicht weniger große Verschiedenheit in der Denkart, den Sitten und Gebräuchen beider Kantone und ihrer Bewohner hervor als Gründe, die jene Verschmelzung durchaus widerrathen. Gleichwohl wurde den Vorschriften des Verfassungsentwurfs einstweilen Gehorsam geleistet. Laut einer am 1. Juli vom Regierungsstatthalter erlassenen kräftigen Aufforderung zu gewissenhafter, unparteiischer Auswahl der achtungswürdigsten und einsichtsvollsten Männer wurde durch die Munizipal-

gemeinden auf je hundert Bürger ein Wahlmann ernannt, und durch diese Wahlmänner hierauf 28 Bevollmächtigte an die Kantonstagsatzung gesandt, um vereint mit 10 Bevollmächtigten des ehemaligen Kantons Schaffhausen die 6 Gesandten beider Kantone an die helvetische Tagsatzung zu wählen, welche entscheiden sollte, ob die neue Verfassung bleiben solle oder nicht. Sie versammelten sich am 1. August in Schaffhausen. Anderwert und Morell von Frauenfeld, Stockar von Schaffhausen, die Exsenatoren Meyer und Müller von Thayngen und nach dem Ausschlage Sauters alt Schultheiß Rogg von Frauenfeld wurden von ihnen als Mitglieder der allgemeinen helvetischen Tagsatzung bezeichnet, und eine zum Theil aus denselben Männern bestehende Kommission von 11 Gliedern zur Entwerfung der Kantonsverfassung eingesetzt. Schon am 22. August ward dieselbe unter dem Vorsitze des Schaffhauser Regierungsstatthalters Stierlin als vollendet erklärt. Die neue Kantonsverfassung war in mehreren Beziehungen merkwürdig, besonders insofern, als sie an die Stelle der Munizipalitäten die Eintheilung in Kirchgemeinden setzte und Gemeinderäthe, Distriktsräthe und einen Kantonsrath als Behörden aufstellte, denen zugleich die Verwaltung, die Vollziehung und das Richteramt, nur in verschiedenen Abstufungen, obliegen sollte. Der Kantonsrath mit neun Mitgliedern sollte als höchste Behörde jährlich der Kantonstagsatzung Rechenschaft geben und neben dem Regierungsstatthalter sowohl für die Ordnung und Ruhe im Innern als für die Bewahrung freundschaftlicher Verhältnisse mit andern Kantonen sorgen. Ob Frauenfeld oder Schaffhausen Hauptort des Kantons werden solle, wurde unbestimmt gelassen. Daß Frauenfeld es werde, forderte die größere Volkszahl des Thurgaus (70,878 Seelen); Schaffhausen aber hatte bei nur 23,318 Einwohnern die Ehrwürdigkeit des Alters und mancherlei bereits bestehende öffentliche Einrichtungen für sich, die im Thurgau noch mangelten.

Dieser Verfassungsentwurf kam indessen nie zur Ausführung. Eben so vergeblich arbeitete seit dem 7. September die helvetische Tagsatzung in Bern an einer eidgenössischen Verfassung. Präsident derselben war Kuhn; Anderwert und Paul Usteri von Zürich waren Sekretäre. Diese mehr unionistisch gesinnte Tagsatzung sollte die helvetische Verfassung endgültig festsetzen und nach deren Annahme die betreffenden Behörden, die ihr nach der neuen Verfassung zugedacht waren, ernennen. Es war das um so schwieriger, weil, wie man wußte, der erste Konsul

verlangte, daß der Entwurf vom 1./29. Mai möglichst unverändert gelassen werden solle. Der nun an die Stelle Reinhards am 30. Oktober getretene französische Minister Verninac ließ deutlich merken, daß eine andere Verfassung von der französischen Regierung kaum werde genehmigt werden.

Mehrere föderalistisch gesinnte Mitglieder der Tagsatzung aus den innern Kantonen, Luzern, Freiburg, Appenzell A.-Rh., Solothurn und Graubünden verließen Bern, unzufrieden über die Arbeit der Mehrheit ihrer Kollegen. Diese beendeten am 24. Oktober, dem Todestage Frischings, die Revision; nur 13 Stimmen erhoben sich bei der Schlußabstimmung gegen dieselbe. Sie war hauptsächlich im Sinne und Geiste der Unitarier oder Centralisten gemacht worden, indem die helvetische Republik nur einen Staat bilden und es folglich nur ein helvetisches Bürgerrecht und keine politischen Kantonsbürgerrechte geben sollte; Schaffhausen und Thurgau wurden wieder getrennt; es wurde nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten, Grundzinse und Zehnten loszukaufen und zwar zu dem dreizehnfachen Betrag eines mittlern Jahresertrages; ebenso wurde der höhere Unterricht zentralisirt und jeder Religionspartei, sofern sie nicht der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung widersprechende Lehren habe, freie Religionsübung gewährleistet. Die Tagsatzung sollte 81 Glieder zählen, und der Senat 28 Glieder und 2 Landammänner, die 6 Jahre im Amte bleiben sollten. Der regierende Landammann sollte 16,000 Fr. Jahreseinkommen erhalten. Die Kantonsstatthalter sollten aus einem fünffachen Vorschlage der großen Kantonsbehörde erwählt werden und auch Zutritt zu der Verwaltungsbehörde des Kantons erhalten. Ueber das kantonale Appellationsgericht stellte der Entwurf einen obersten Gerichtshof von 11 Gliedern, die der Senat aus einem dreifachen Vorschlage der Tagsatzung zu wählen hatte. Letztere erhielt die wichtigsten Befugnisse, welche bisher der Senat inne gehabt, z. B. Erklärung des Krieges, Abschluß von Bündnissen und Staatsverträgen und Dekretirung der Geldmittel für die allgemeinen Bedürfnisse. Diese Verfassung war jedoch nur von kurzer Dauer. Man ernannte zwar vom 25. bis 27. Oktober den Senat, in den lauter Einheitsfreunde, aus dem Thurgau Morell, gewählt wurden. Die 13 Mitglieder der Tagsatzung, welche föderalistisch gesinnt und daher Gegner der neuen Verfassung waren, setzten jedoch am 28. Oktober mit Hülfe des französischen Gesandten Verninac und der französischen und helvetischen Truppen durch, daß die vollziehende Gewalt

Dolder, Savary und Rütimann oder, sofern letzterer es ausschlage, ihrer Mehrheit übertragen werde, die helvetische Verfassung aufgehoben und dagegen die Verfassung vom 1./29. Mai an ihre Stelle treten solle. Ein Ausschuß von 5 Mitgliedern des gesetzgebenden Rathes sollte demselben während der Sitzung ein Verzeichnis von 25 Männern vorschlagen, die den Senat bilden sollten, worauf der Rath denselben sofort zu wählen habe. Der Senat hatte nach seiner Konstituirung alle Anstalten zur Versammlung der Tagsatzung zu treffen, was längstens in 3 Monaten geschehen sollte. Den 28. Oktober waren der Senat und die Mehrheit der Tagsatzung durch die Truppen verhindert worden, die Sitzungen fortzusetzen. Den 21. November wurde Aloys Reding zum ersten Landammann gewählt, zum zweiten Frisching, der Neffe des früher genannten, und in den Kleinen Rath: Glutz von Solothurn für das Innere, alt Seckelmeister Kaspar Hirzel von Zürich für die Justiz, Dolder für die Finanzen und Lanther von Freiburg für das Kriegswesen. Das Ministerium der Wissenschaften und Künste wurde mit dem des Innern vereinigt. Napoleon anerkannte diesen dritten Staatsstreich erst, nachdem der Senat und der Kleine Rath mit Männern der gestürzten Partei vermehrt worden waren (6. Jan. 1802). Unter den letztern war s. Z. auch Morell gewesen, der dann voll Unwillen nach Frauenfeld zurückgekehrt war.

Die neuen eidgenössischen Behörden säumten nicht, in einer Proklamation an das Volk die Veränderung vom Oktober 1801 demselben zu empfehlen. Sie versprachen die Religion zu ehren, die Diener der Kirche und Schule zu beschützen und die Rückkehr der gesunkenen Sittlichkeit zu fördern; sie wünschten aber auch, daß man alle Erwartungen fahren lasse, welche mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge und dem gemeinen Wohle sich nicht vertragen. Was sie mit letzterm meinten, wurde beigefügt: Zehnten und Grundzinse seien entweder Privateigenthum oder Hülfsmittel zur Bestreitung der wichtigsten Bedürfnisse und Anstalten. Zugleich versprachen sie aber, den Loskauf derselben zu gestatten, sowie möglichste Oekonomie im Staatshaushalte. Sie erließen ferner Amnestiebeschlüsse und sorgten für Bezahlung der rückständigen Besoldungen durch Zehnten und Grundzinse.

Die Wiederherstellung der Zehnten und Grundzinse, die seit Ende 1801 nicht mehr gegeben wurden, war dem großen Theile des Volkes sehr zuwider. An einzelnen Orten, z. B. im Kanton Zürich, mußten

daher französische oder helvetische Exekutionstruppen dazu zwingen; in andern Kantonen wurden sie nicht gegeben.

Seit 1. Juni 1801 hatten wohl die meisten französischen Truppen die Schweiz verlassen; es blieben aber immer noch 3800 Mann unter dem Oberbefehl des General Montrichard zurück.

In Bern arbeitete sowohl der Senat als der Kleine Rath an der Revision der Verfassung vom 1./29. Mai 1801. Da in letzterm die Centralisten das Uebergewicht hatten, im erstern dagegen die Föderalisten, war diese Arbeit keine leichte. Doch kam man am 27. Februar 1802 zum Ziele. Jedoch wurde der neue Entwurf nur mit 12 gegen 11 Stimmen angenommen; 4 Senatoren waren abwesend. Anderwerts Stimme war bei der Berathung über den Entwurf besonders beachtet worden.

Der Entwurf vom 27. Februar 1802 sprach zwar die Einheit der Schweiz aus, räumte aber den Kantonen viel größere Befugnisse ein als die frühern Entwürfe. Er garantirte Kirchen und wohlthätigen Anstalten ihr Eigenthum und forderte für Reformen der geistlichen Ordensgesellschaften das Einverständnis der geistlichen Autoritäten und der helvetischen Regierung. Neben der Tagsatzung sollte noch ein Senat und ein Kleiner Rath bestehen. Der Entwurf fand jedoch nur bei den Föderalisten Zustimmung, bei der Mehrheit aller Kantone dagegen Abneigung. Im Thurgau mißfiel überdies die Bestimmung, daß Dießenhofen, welches den 6. Juni 1800 als 8. Bezirk dem Kanton Thurgau einverleibt worden war, wieder dem Kanton Schaffhausen zugetheilt werden solle. Bei dieser Stimmung glaubte man die Annahme des Entwurfes leichter durch die Kantonstagsatzungen von 30—15 Gliedern erhalten zu können, weil die bedingten oder weniger bestimmten Beschlüsse einzelner Kantonstagsatzungen der Erklärung des Senats unterworfen waren.

Den 11. März wurde die thurgauische Kantonstagsatzung, die aus 20 Gliedern bestehen sollte, gewählt. Zu diesem Zweck wurde zuerst ein Wahlkomite eingesetzt, wozu gehörten: von der Verwaltungskammer Präsident Morell und Locher und vom Kantonsgericht Meyer und Rutishauser. Dazu kamen ferner: Obereinnehmer Freienmuth und der öffentliche Ankläger Wüest, beide in Frauenfeld. Diesen wurden als Wahlmänner von Bern beigegeben: Unterstatthalter Rogg von Frauenfeld, Pfleger Anderes von Erlen, Distriktspräsident Dölli von Uttwil, Administrator Harder und David Egloff von Gottlieben.

Den 27. März wählten dieselben aus 109, von den Distrikten vorgeschlagenen Männern folgende für die thurgauische Kantonstagsatzung: Regierungsstatthalter Sauter, Präsident Morell, Locher, Suppleant Kreis von Zihlschlacht, Statthalter Rogg von Frauenfeld, Martin Hafter von Weinfelden, Statthalter Stoffel von Arbon, Statthalter Kesselring, Wüest, öffentlicher Ankläger, Kantonsrichter Meyer von Steckborn, Statthalter Dr. Aepli, Präsident Dölli von Uttwil, Diethelm von Bischofszell, Freienmuth, Obereinnehmer, Kantonsrichter Böhni von Berlingen, Freihofer von Gottlieben, Sekretär Ammann, Bachmann von Stettfurt, Bezirksstatthalter Hug von Affeltrangen und Pfleger Anderes von Erlen.

Ein von Sauter und Morell unterzeichnetes Gutachten der thurgauischen Kantonstagsatzung sprach am 3. April 1802 in starken Ausdrücken die Mißbilligung des Entwurfs aus. Derselbe habe, sagt das Schreiben, die Gewährleistung der Freiheit ausgetilgt, die Gleichheit der Rechte vernichtet, der Einheit Beinschellen angelegt, so daß von ihrem Systeme nur das übrig sei, was allenfalls brauchbar sein möge, den Föderalismus zu unterstützen. Wir fanden, hieß es, die vorgeschlagene Zerstückelung der Kantone dem Volkswillen ganz zuwider, die Verhältnisse der Geistlichkeit und die Rechtspflege unbestimmt, die Kantone, welche keine Domänen haben, benachtheiligt, die Repräsentation parteisüchtig, und daher müssen wir gegen die Einführung dieser Verfassung protestiren und diejenige des Entwurfs vom 1. Mai 1801 (die Bonapartische) zurückwünschen.

Aehnlich wie im Thurgau ging es im Aargau. Andere Kantone nahmen den Entwurf an, aber mit Vorbehalten, Bedenken und Einwendungen im Sinne des Föderalismus. Verninac ließ die in einer waadtländischen Zeitung enthaltene Nachricht widerlegen, daß der Verfassungsentwurf vom 27. Februar von Frankreich her gekommen sei und fügte noch bei, daß seine Regierung der helvetischen noch nicht die geringste Meinung über den neuen Entwurf kund gegeben habe.

Die unionistischen Glieder des Kleinen Rathes, besonders Kuhn, benützten diese Lage der Dinge, ferner die Abwesenheit von zwei föderalistischen Kollegen während den h. Ostern, Glutz und Reding, sowie die Vertragung des Senats bis zum 21. April, um mit Bewilligung des französischen Gesandten Verninac und mit Hülfe des helvetischen Militärs einen neuen Staatsstreich zu machen. Die föderalistisch gesinnten

Kollegen, die davon Kunde erhielten, unterließen auf Hirzels Rath Gegenmaßregeln. Am 17. April Morgens wurde, wie gewöhnlich, eine Sitzung des Kleinen Rathes gehalten, in der, trotz des Widerspruchs von Frisching, Escher und Hirzel, Kuhns Antrag mit Mehrheit angenommen wurde, den Senat zu vertagen, bis der Kleine Rath ihn wieder einberufe, die Maßregeln für die Einführung einer allgemeinen Verfassung und besonderer Kantonalorganisation einzustellen, dagegen aus allen Kantonen je 2 bis 3 Männer, welche die Achtung und das Zutrauen der Nation verdienen, auf den 28. April nach Bern zu berufen, um dem Kleinen Rathe ihr Gutachten über den Entwurf vom 1./29. Mai und allfällige Vorschläge zu Veränderungen desselben abzugeben. Aus dem Thurgau wurden Sauter und Locher gewählt. Escher, Hirzel und Frisching dankten ab. Den 20. Mai 1802 übergaben die Vertrauensmänner dem Kleinen Rathe ihren Entwurf. Derselbe gestattete Auslösung der Abgaben und Lasten, besonders der Zehnten und Grundzinse, und überwies die Justizsachen statt einer Centralbehörde den einzelnen Kantonen. Diese mußten auf je 25,000 Seelen ein Mitglied in die Tagsatzung wählen, welche über die Gesetzesvorschläge des aus 27 Gliedern bestehenden Senats entscheiden sollte. Die vollziehende Gewalt wurde einem Landammann nebst 2 Statthaltern und 5 Staatssekretären übertragen. Eine allgemeine Lehranstalt für die höhere wissenschaftliche Erziehung mit Stipendien für tüchtige und sittliche junge Leute wurde in Aussicht gestellt. Alle helvetischen Bürger von 20 Jahren an sollten über die Annahme oder Verwerfung dieser Verfassung sich entscheiden und Nichtstimmende zu den Annehmenden gerechnet werden.

Als Freund der neuen helvetischen Regierung wandte Sauter alle Kräfte auf, dem Entwurfe die Theilnahme des Volkes zuzuwenden. Von 18,471 stimmfähigen thurgauischen Bürgern erklärten sich wirklich 12,608 durch Unterschriften für und nur 1542 gegen denselben, die übrigen aus Gleichgültigkeit oder Furcht gar nicht. Ganz anders war aber der Erfolg in den alten Kantonen. Die meisten verwarfen den Verfassungsentwurf mit großer Mehrheit. Im ganzen waren in der Schweiz nur 72,453 Annehmende gegen 92,423 Verwerfende; 167,172 hatten nicht gestimmt, wurden aber als Annehmende gezählt, weshalb der Kleine Rath die Verfassung als angenommen proklamirte und auf den 29. Juni die verfassungsmäßig ernannten Senatoren, darunter

auch Morell, nach Bern berief. Am 5. Juli fand die Wahl des Vollziehungsrathes statt. Landammann wurde mit kleiner Mehrheit Dolder, Rütimann und Füßli wurden Landesstatthalter. Die Verwaltungszweige übergab man nicht Ministerien, sondern Ausschüssen. Rengger erhielt das Innere, Kuhn die Justiz, Gottlieb Jenner das Auswärtige, Lorenz Kuster von Rheineck die Finanzen und Schmidt das Kriegswesen.

Durch den Ungehorsam, der sich besonders in den alten Kantonen durch Redings Einfluß zu äußern begann, wurden die Maßnahmen der helvetischen Regierung immer unsicherer und ungewisser. Als sogar die fränkischen Truppen, welche immer noch die Schweiz besetzt hielten, entfernt wurden, lehnten Zürich und Bern und mit ihnen die Bergkantone sich vollends gegen die bestehende Regierung auf. Umsonst suchte dieselbe durch Waffengewalt die Unruhigen zu schrecken; die Mehrheit des Volkes in den früher demokratischen Kantonen erklärte sich überall gegen die helvetische Einheitsverfassung, und die Landsgemeinden wurden versammelt, um die alte Regierungsweise herzustellen. Selbst im Thurgau ließen sich Stimmen für die Einrichtung von Landsgemeinden hören, und das Volk glaubte beinahe allgemein nur dadurch vor Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten der Obern sich sichern zu können. Der Regierungsstatthalter warnte, seiner Stellung gemäß, vor solchen Umtrieben mit allem möglichen Nachdrucke; da aber durch Zürich seine Verbindung mit der helvetischen Regierung unterbrochen war und eine Tagsatzung der demokratischen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell und Glarus auch die Thurgauer auf den 27. September 1802 nach Schwyz einlud, um sich gemeinsam über eine allgemeine Verfassung und gänzliche Vertreibung der bisherigen helvetischen Beamten zu berathen, war seine Aufgabe eine schwierige. Als Präsident der Eilfer-Kommission, welche nach der neuen helvetischen Verfassung die Organisation des Kantons ausführen sollte, ordnete Sauter, behufs Einrichtung der kantonalen Verfassung, auf den 25. September die Wahlen der Gemeindeausschüsse an und auf den 27. die der 45 Distriktsdeputirten, die sie wählen sollten, nämlich 6 aus jedem der 7 alten Distrikte und 3 von Dießenhofen. Den 28. sollten die Verhandlungen in Frauenfeld stattfinden. Vor dem Beginn derselben zeigte aber der Vollziehungsausschuß am 25. aus Lausanne Sauter an, daß Bern am 18. von einer Kolonne Insurgenten, die aus dem Aargau und Solothurn gekommen, beschossen worden sei und man am Abend dieses Tages zur Verhütung weitern

Blutvergießens und Unglücks für die Stadt, als Residenz der helvetischen Regierung, mit derselben eine Kapitulation abgeschlossen habe; gleich darauf sei die Regierung nach Lausanne abgereist. Mit 20 Senatoren begab sich auch Morell dorthin, der während Renggers Abwesenheit das Departement des Innern besorgte. Zugleich zeigte der Vollziehungsausschuß an, daß man Napoleon um Hülfe ersucht habe und von ihm innert 5—6 Tagen eine günstige Antwort erwarte. Sauter trat darauf am 28. September mit einer Proklamation an das Volk ab und übergab seine Geschäfte einem Landesausschusse. Den 29. that die Verwaltungskammer dasselbe, indem sie dem Landesausschusse den Betrag ihrer Kassa mit 285 Gl. 5 Kr. übergab. Dieser wählte Anderwert zum Präsidenten.

Auf den Hülferuf der flüchtigen eidgenössischen Behörde sandte Napoleon 800 Mann eidgenössische, aber damals in Frankreich stationirte Truppen nach Bern. Ebenso zogen 800 Mann bisher in Zürich gestandener Truppen dorthin, wurden aber bei Thun von General Aufder-Mauer aus Schwyz angehalten und gefangen, so daß nur etwa 100 entrinnen konnten.

Der thurgauische Landesausschuß theilte die Einladung von Schwyz den Gemeinden mit, nebst einem Gutachten, und erhielt die Vollmacht, nach Schwyz Gesandte zu schicken und eine provisorische Regierung aufzustellen, die eine kantonale Verfassung ausarbeiten sollte.

Als Präsidenten dieser Regierung wurden Anderwert und der ehemalige Regierungsstatthalter Gonzenbach ernannt, der von der Amnestie vom 18. Februar 1800 Gebrauch machend seit Januar wieder heimgekehrt war; ihnen wurden aus jedem Distrikte drei, aus Dießenhofen zwei Mitglieder beigeordnet. Die Geschäfte leitete indessen der bisherige Distriktsstatthalter Dr. Scherb älter von Bischofszell als Vizepräsident; denn die zwei Präsidenten wurden nach Schwyz gesandt, um daselbst dem Kantone die Selbständigkeit zu sichern. Bereits sprachen nämlich einige Kantone von der Herstellung der alten thurgauischen Landvogtei. Um dieses Unglück abzuwenden, beeilte sich die Interimsregierung, die Tagsatzung zu Schwyz von den guten und einträchtigen Gesinnungen des Kantons auf das kräftigste zu überzeugen. Es wurden auch Anstalten zur Anschaffung der erforderlichen Kriegsbedürfnisse und zu Waffenübungen der wehrpflichtigen Mannschaft getroffen, zwei Verfassungsentwürfe mit und ohne Landsgemeinden ausgearbeitet und die

Aufforderung an das Volk erlassen, zur Bestreitung der gemein=eidgenössischen Kriegsbedürfnisse durch freiwillige Beiträge, nach dem Verlangen der Tagsatzung in Schwyz, 20,189 Gl. zusammenzulegen und damit den Beweis zu leisten, daß die Thurgauer keineswegs größere Zuneigung zu der helvetischen Regierung tragen, als zu dem freien eidgenössischen Bunde. Zudem drohten noch andere Gefahren. Die badische Regierung, im Besitze der Rechte des Fürstbischofs von Constanz, stellte bereits die Anfrage, auf welche Weise sie von Arbon und Bischofszell und andern thurgauischen Gerichtsherrschaften des Bisthums Besitz nehmen könne; der Abt von St. Gallen forderte die Eidesleistung in den Malefizgerichten, und Wuppenau entsprach wirklich der Aufforderung; Schaffhausen verlangte die Zurückgabe der Stadt Dießenhofen. So drohte dem Thurgau auf der einen Seite die alte Unterthänigkeit, auf der andern Seite Zerstückelung. Trübsinnig sah mancher Vaterlandsfreund in die Zukunft. Von freiwilligen Beiträgen für die Kriegsbedürfnisse ging fast nichts ein als 538 Gl. aus Bischofszell, Hohentannen und Gottshaus und 200 Gl. vom Kloster Katharinenthal.

Der erste Konsul in Paris sah diesen Bewegungen nicht ruhig zu. Er erließ am 4. Oktober 1802 an die 18 Kantone ein Schreiben, worin er erklärte, daß er zwar nicht im Sinn gehabt habe, sich in ihre Angelegenheiten zu mischen, jetzt aber diesen Entschluß zurücknehme, weil er es als ein Unglück betrachten würde, wenn er in dieser Zeit, da zwei entgegengesetzte Parteien sich wechselweise der Gewalt bemächtigen und ihre vorübergehende Regierung durch ein System der Parteilichkeit kennzeichnen, gleichgültig bliebe; deshalb wolle er zwischen ihnen vermitteln. So befahl er denn, daß fünf Tage nach der Publikation dieser Bekanntmachung der nach Lausanne geflohene Senat in Bern sich wieder vereinige, dagegen alle Behörden, welche seit der Kapitulation in Bern gebildet worden, sich auflösen und nicht mehr versammeln. Die Regierungsstatthalter sollen, lautete ferner der Befehl, wieder ihre frühern Stellen einnehmen, aber alle sonst gebildeten Behörden ihre Gewalt einstellen. Alle unter den Waffen Stehenden sollen auseinander gehen; nur die Truppen, die seit mehr als 6 Monaten aufgestellt seien, dürfen im Verband bleiben. Der Senat solle drei Abgeordnete nach Paris senden und solche dürfe auch jeder Kanton dorthin abordnen; ebenso können Bürger, welche in den drei letzten Jahren Landammänner oder Senatoren gewesen oder auch andere Stellen bei der Centralregierung

bekleidet haben, in Paris erscheinen, um die Mittel anzugeben, durch welche die Ruhe und Einigkeit Helvetiens wieder hergestellt und alle Parteien versöhnt werden könnten.

Der Senat dankte dem Konsul sofort für diesen neuen Beweis seines Wohlwollens gegen das helvetische Volk und erklärte sich für die Annahme seiner Vorschläge. Die Tagsatzung in Schwyz war aber anderer Ansicht; sie hoffte den ersten Konsul entweder umzustimmen oder von andern Mächten unterstützt zu werden und wollte nur der Gewalt weichen. Allein den 8. Oktober drohte Napoleon, daß er im Falle fernern Ungehorsams 40,000 Mann in Helvetien werde einrücken lassen. Den 13. Juli 1802 waren nämlich die noch in der Schweiz befindlichen französischen Truppen heimberufen und nur die helvetischen Truppen (auf 100 Mann je um 1 Mann) vermehrt worden. Den 12. Oktober rückten wirklich 1200 französische Soldaten in Basel und noch andere unter General Ney von Biel her in Bern ein; wenige Tage nachher kamen ferner 6 neue Bataillone nach Basel und in den folgenden Tagen nach Zürich, St. Gallen und Glarus.

Die thurgauische Interimsregierung blieb dennoch auf ihrem Posten und forderte noch am 15. Oktober zu freiwilligen Beiträgen auf, um sich nicht den Vorwurf aufzuladen, als wolle man ernten, wo man nicht gesäet habe; sie fügte bei, es sei noch nicht alle Hoffnung verschwunden, auf dem angebahnten Wege die wahre Freiheit erhalten zu können. Auch die Tagsatzung in Schwyz beschloß am 19. Oktober, daß 1500 Mann im Kanton Luzern, 400 im Entlebuch, 900 um Muri und Bremgarten, 460 um St. Gallen und Winterthur u. s. w. unter den Waffen bleiben sollen. Als sie jedoch von dem Einrücken der französischen Truppen in Basel und Bern Kunde erhielt, beschloß sie ihre Auflösung, weil sie der Gewalt weichen müsse, und zeigte dies dem französischen Oberbefehlshaber General Ney an. Dasselbe thaten nun auch sofort die kantonalen Interimsregierungen, protestirten aber lebhaft in den Protokollen. Ney veranstaltete in dem größten Theile der aufgestandenen Gegenden und in der östlichen Schweiz eine allgemeine, doch nicht streng durchgeführte Entwaffnung, so am 6. November in Frauenfeld, nachher in den andern thurgauischen Bezirken. Er ließ auch Anfangs November mehrere besonders einflußreiche Föderalisten, z. B. Aloys Reding, Hirzel, Zellweger, als Geiseln wegführen und nach der Feste Aarburg bringen, andere an verschiedene andere

Orte, damit das Vermittlungswerk nicht gestört werde. Die helvetische Regierung kehrte am 20. Oktober nach Bern zurück und empfahl in bescheidener, fast ängstlicher Sprache dem Volke Eintracht und Ruhe. Der Senat beschloß am 25. Oktober, es sollen die Kantonstagsatzungen vom 2. August 1801 und 2. April 1802 Gesandte nach Paris wählen. Er gestattete dies auch einzelnen Gemeinden, aber auf eigne Kosten. Frankreich besoldete zwar seine Truppen selbst; für deren Unterhalt aber dekretirte die helvetische Regierung eine Kriegssteuer von 623,000 Franken, woran der Thurgau 26,000 Franken bezahlen mußte.

Nach der Resignation der thurgauischen Interimsregierung trat Sauter am 31. Oktober in seine frühere Stelle als Kantonsstatthalter wieder ein, mit dem Bemerken, daß er die Einmischung fremder Macht vorausgesagt habe. An demselben Tage nahm auch die Verwaltungskammer ihre Geschäfte wieder auf und setzte den Kantonskommissär Neuweiler ab, weil er die geflohene helvetische Regierung geschmäht hatte. In Frauenfeld regten sich noch einzelne Freunde der abgetretenen Interimsregierung. Als solche wurden am 27. Oktober Major Reding, Hirzel und Eberhart bei Sauter, der wieder nach Arbon sich begeben, denunzirt mit der weitern Anzeige, daß sie im Sinne gehabt, durch Zürcher Truppen, welche unter Kommandant Holzhalb an der Grenze standen, mehrere als Einheitsfreunde und Gegner der Schwyzer Tagsatzung bekannte Frauenfelder gefangen nehmen und nach Zürich führen zu lassen, nämlich Dr. Andr. Sulzberger, Präsident der Munizipalität, Advokat Rogg, Sekretär Ammann, Dummeli zum Schwert, Stadtschreiber Vogler, Distriktsgeschäftsschreiber Müller u. a. Den 3. November versammelten sich nach dem Befehl des helvetischen Senats die Glieder der thurgauischen Kantonaltagsatzung, um Gesandte an die Consulta in Paris zu erwählen. 26 von 32 Stimmen sprachen sich aber, wohl aus ökonomischen Gründen, dafür aus, dem Minister Stapfer die thurgauischen Angelegenheiten zu übergeben und ihn zu ersuchen, in Paris für folgendes zu wirken: erstens, betreffend die Eidgenossenschaft, für Einheit und Gleichheit der bürgerlichen Rechte für alle, starke Centralregierung, größte Sparsamkeit und Konstituirung der Kantone durch sich selbst; zweitens, betreffend den Thurgau, für Fortbestand seiner Unabhängigkeit wie bisher, Aufhebung der Feudallasten und Gerichtsherrenrechte und billigen Loskauf der Zehnten und Grundzinse.

Stapfer nahm diesen ehrenvollen Auftrag mit Freude und Dank an.

11. Mediationsakte.

(19. Februar 1803.)

Die Abgeordneten der schweizerischen Kantone, Gemeinden und Privaten, 56 an der Zahl, kamen nach Paris, um das so ersehnte Vermittlungs- und Friedenswerk unter den Augen des ersten Konsuls zu Stande zu bringen. Erst nach mehreren Wochen eröffnete derselbe die Verhandlungen, indem er dafür 4 Kommissäre ernannte, Barthélémy, Fouché, Roederer und Demeunier. Den erstern mag Napoleon deshalb gewählt haben, weil von ihm bekannt war, daß er mehr zu den Föderalisten als zu den Unionisten halte, der letztere hatte früher als Flüchtling in der Schweiz gelebt und war daher der deutschen Sprache mächtig und der schweizerischen Verhältnisse kundig. Den 10. Dezember 1802 wurde die Consulta, d. h. die Versammlung der schweizerischen Abgeordneten, in einem Saale der Archive des Auswärtigen versammelt. Barthélémy las ihr eine Zuschrift des ersten Konsuls vor, worin derselbe als Haupt der französischen, cisalpinischen und italienischen Republik sprach und bereits die Grundzüge seiner Vermittlung folgendermaßen entwickelte: Die Schweiz bedürfe einer Bundesverfassung, der Gleichheit der Rechte zwischen den Kantonen, der Verzichtleistung auf alle Familienvorrechte, und insbesondere einer föderativen Organisation für alle Kantone, ferner der Beförderung des Handels und einer sparsamen Verwaltung. Ferner sprach sich Napoleon in dieser Zuschrift heftig gegen die Freunde der Vorrechte, die letzten Insurgenten aus, die er als Feinde Frankreichs bezeichnete, und erklärte, daß er gerne die Vorschläge der Consulta anhören und bedenken werde. Am Schlusse theilte Barthélémy mit, daß der Konsul dafür eine Auswahl von mehreren Mitgliedern der Consulta wünsche. Auf Stapfers Vorschlag wurden gewählt: Rütimann, Müller-Friedberg (von St. Gallen), d'Affry, Kuhn und Reinhard (von Zürich). Den 12. Januar unterredete sich Napoleon, umgeben von den Kommissären, Ministern, Generalen und Diplomaten, mit ihnen und betonte, daß nur eine föderalistische Verfassung mit wenigen Steuern, ohne reguläre Truppen und mit einer Tagsatzung für die Schweiz passe; sie sollte nicht nach Vergrößerung trachten, sonst müßte sie sich an Frankreich anschließen. Seit dieser Zeit wirkte Napoleon im Sinne der Föderalisten.

Diese und die Unionisten reichten darauf ihre Vorschläge den 4 Kommissären ein. Weil die Unionisten sahen, daß ihr System nicht durchdringen könne, beschränkten sie sich schließlich auf Modifikationen von Einzelheiten, auf die Rettung des Grundsatzes der Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt u. a.

Napoleons Aufforderung gemäß wählten am 24. Januar 15 Föderalisten und 35 Unionisten engere Ausschüsse, welche die Entwürfe wesentlich verbesserten. Den 29. besprach Napoleon von 1—8 Uhr in Gegenwart aller Mitglieder der Consulta sein Vermittlungswerk. Hierauf wurde dasselbe mit großem Eifer vollendet, so daß den 30. Pluviose des Jahres IX, d. h. den 19. Februar 1803, die wichtige Arbeit der Consulta, die Mediationsverfassung, den 19 Kantonen, worunter die fünf neuen, Thurgau, Aargau, St. Gallen, Waadt und Tessin, sich befanden, mitgetheilt werden konnte. Sie stellte das Bundessystem wieder her und behielt in den Städtekantonen die äußere Form der Verfassung größtentheils bei. Jedem Bürger in Stadt und Land wurde die bürgerliche und politische Gleichheit gesichert, jedoch mit dem Unterschied, daß den Hauptorten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn der fünfte, Basel und Schaffhausen der dritte Theil der Stellvertretung übergeben wurde. Die vollziehende und richterliche Gewalt wurden getrennt. Alle Kantone erhielten einen Kleinen und Großen Rath. Zehnten und Grundzinse durften nach dem rechtmäßigen Werthe ausgelöst werden. Für jeden Kanton wurde eine Kommission gewählt, welche die Mediationsverfassung ausführen sollte.

Von Entschädigung an die alten Kantone für die verlornen Rechte im Thurgau war in der Mediationsakte keine Rede; aber freilich wurde dem Thurgau auch keine Entschädigung für die Kriegslasten zuerkannt, die besonders schwer seit 1798 auf ihm gelegen hatten, und ebenso wenig Antheil an den Gütern und Zinsen gegeben, welche nichteinheimische Klöster im Kantone besaßen. Die im Thurgau gelegenen fremden Domänen, z. B. in Weinfelden, Neunforn, Wellenberg und Steinegg, fielen nicht dem Thurgau zu, wie dieser es wünschte; Reinhard von Zürich hatte es zu verhindern gewußt. Die Berechnung dessen, was ein Kanton dem andern noch zu leisten hätte, wurde vertagt. Das einzige Staatsgut, welches dem Thurgau anheim fiel, war das von der Auslösung des Todfalls herrührende, auf dem Kloster Paradies stehende Kapital von 20,000 Gulden, das Schloß Frauenfeld nebst

einigen Ansprüchen auf die öffentlichen Gebäude der Stadt und ein Antheil an den sog. landesfriedlichen Fonds, die indessen ihre Bestimmung für die Evangelischen behielten. Wichtiger als dies alles war, daß dem Kanton die Selbständigkeit gewährleistet und in der sog. Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 eine Verfassung gegeben wurde, die auf dem wichtigen Grundsatze beruhte: „Es gibt in der Schweiz weder Unterthanenländer, noch Vorrechte der Orte, der Personen oder Familien." Die Eintheilung des Kantons in 8 Bezirke und 32 Kreise war bestätigt, Frauenfeld als Hauptort bestimmt. Allen nicht verarmten, einheimischen Landesbewohnern war die Ausübung ihrer Bürgerrechte in den Gemeinde- und Kreisversammlungen, und den Fremden und Schweizerbürgern billiger Einkauf in die Bürgerrechte und ungehinderter Betrieb ihres Berufes zugesichert. Als Vorsteher für die Munizipalgemeinden wurde ein Ammann mit zwei Zugeordneten und einem Gemeinderathe von 8 bis 16 Gliedern verordnet, welche alle aus denjenigen Bürgern, die wenigstens 30 Jahre alt und Besitzer von 500 Franken wären, durch die Gemeinden gewählt und mit Handhabung der Polizei, Erhebung der Abgaben und Verwaltung der Gemeindegüter und der Armenkasse beauftragt werden sollten. Die Friedensrichter als Vorsteher der Kreise, vom Kleinen Rathe gewählt, erhielten die Bestimmung, die Kreisversammlungen zu leiten, die Voruntersuchung bürgerlicher Vergehen vorzunehmen, durch Vermittlung die entstehenden Zwistigkeiten möglichst zu beseitigen und mit Hülfe einiger Beisitzer kleinere Vergehen zu beurtheilen. Der Kreisversammlung wurden dreierlei Ernennungen für die Wahl eines Großen Rathes oder Kantonsrathes zugetheilt; zuerst hatte sie aus der Zahl der Bürger von über 30 Jahren ein unmittelbares Mitglied, dann außer dem Kreise zwei Kandidaten von wenigstens 20 Jahren und 20,000 Franken Vermögen, und endlich zwei Kandidaten von wenigstens 50 Jahren und 4000 Franken Vermögen gleichfalls außerhalb des Kreises zu wählen; unter diesen Kandidaten sollten 64 durch das Loos ausgeschieden werden, um vereint mit den 32 unmittelbar Gewählten den Großen Rath zu bilden und den Kleinen Rath mit neun Mitgliedern sowie das Obergericht mit dreizehn Mitgliedern zu wählen. Die höchste Würde fiel dem Großen Rathe zu; er hatte die vom Kleinen Rathe entworfenen Gesetze zu prüfen, die Besoldungen zu bestimmen, die Rechnungen des Staatshaushaltes zu untersuchen, den Abgeordneten an die eidgenössische

Tagsatzung Verhaltungsbefehle zu geben und von dem Kleinen Rathe über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu fordern. Dem Kleinen Rathe aber stand die Vorberathung und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Verwendung der bewaffneten Macht und die Oberaufsicht über alle Verwaltungs-, Gerichts- und Polizeibehörden des Kantons zu. Dem Appellationsgerichte oder Obergerichte lag die Untersuchung niedergerichtlicher Urtheile und die Bestrafung todeswürdiger Verbrechen ob; demselben untergeordnet waren die Distriktsgerichte. Sowohl die Stellen des Großen und des Kleinen Rathes als der Gerichte waren einer Erneuerungswahl in je 5 oder 6 Jahren unterworfen, doch mit der Ausnahme, daß Mitglieder des Großen Rathes von der zweiten Ernennung, wenn sie von fünfzehn Kreisen, und Mitglieder von der dritten Ernennung, wenn sie von dreißig Kreisen als Kandidaten vorgeschlagen wurden, lebenslänglich in ihrer Stelle blieben. Jeder Thurgauer ward zu lebenslänglichem Waffendienste verpflichtet. Der katholischen und protestantischen Kirche ward volle und ungeschmälerte Freiheit des Gottesdienstes, den Grundeigenthümern die Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse zugesichert. Andere noch fehlende Bestimmungen und Anordnungen blieben dem Gesetzgeber überlassen.

Den 9. März 1803 löste sich die thurgauische Verwaltungskammer auf, nachdem sie seit September 1799, dem Abzuge der Oesterreicher, 922 Sitzungen gehalten und mit Fleiß und patriotischem Sinne in schwieriger Zeit für des Landes Wohl gearbeitet hatte. 1802 hatte sie auch die ersten einleitenden Schritte für eine Katastration des Kantons getroffen. Ebenso hatte sie sich viele Mühe gegeben, die Entschädigung des Landes für Forderungen, die dasselbe von der Besatzung durch die österreichischen Truppen im Sommer 1799 an die ehemaligen Gerichtsherren zu machen hatte, ins Reine zu bringen. Es fanden deswegen unter ihrer Leitung mehrere Besprechungen in Weinfelden und Müllheim zwischen den ehemaligen Gerichtsherren und Landesausschüssen statt. Die erstern verstanden sich endlich dazu, 6000 Gulden Entschädigung zu geben, die letztern aber waren damit nicht zufrieden. Die Sache blieb daher unerledigt.

Den 10. März 1803 trat die Mediationsverfassung in der ganzen Eidgenossenschaft in Kraft, nachdem am 5. der helvetische Senat und am 8. der Vollziehungsrath seine letzten Sitzungen gehalten hatte. Auch im Thurgau wurde die neue Verfassung von der Mehrheit mit Jubel begrüßt.

Der helvetische Einheitsstaat hatte damit nach fünfjährigem, unruhigem, wechselvollem Bestande sein Ende genommen. Er war die Frucht der schweizerischen Staatsumwälzung gewesen, der wichtigsten Veränderung, die seit der Stiftung des Freiheitsbundes in der Eidgenossenschaft vorgefallen war. Groß waren die Opfer, die durch die Städte und Länder der Eidgenossenschaft in diesen Zeiten des Kampfes und der Verwirrung dargebracht werden mußten; beschämend die Ausschweifungen, in die der Parteigeist sich verirrte und die Feigheit, Furchtsamkeit und Engherzigkeit so vieler, die in der Stunde des Friedens tausend Male geschworen hatten, für Recht, Freiheit und Vaterland gerne zu sterben; traurig waren die Siege, welche Vorurtheil, Aberglaube und Selbstsucht über Vernunft und Vaterlandsliebe davon trugen. Aber mitten in den grauenhaftesten Stürmen zeigten sich wieder bewunderungswürdige Beispiele des hochsinnigsten Edelmuthes und Thaten der Kraft, die denjenigen der alten Eidgenossenschaft an die Seite gestellt werden konnten; es erhoben sich aus dem Volke Männer voll Einsicht und Begeisterung für das Wohl des Vaterlandes und stellten sich mit freudigem Muthe an das Ruder des lecken, alle Augenblicke den Untergang drohenden Schiffes. Die Revolutionsereignisse sind die Träume und Schmerzen eines Fieberkranken; all das viele Schlimme, das Jahrhunderte lang in dem kräftigen Körper sich angehäuft hatte, konnte nur durch eine gewaltsame Erschütterung entfernt werden. Für den Thurgau war die Staatsumwälzung allerdings ein unschätzbares Glück. Sie kostete zwar dem Lande nach ungefährer Schätzung 3 bis 4 Millionen Franken, und die Folgen jener Anstrengungen in Gemeinden und Haushaltungen waren auch nach Jahrzehnden noch nicht getilgt, obwohl der stärkere Verkehr, den die Anwesenheit der fremden Kriegsvölker veranlaßte und der dadurch erleichterte Erwerb das große Opfer erträglicher machten. Allein die Freiheit war jene Anstrengungen wohl werth, und diejenigen, die in jener bewegten Zeit gelebt, für die Erwerbung der Freiheit ihre Opfer dargebracht, unter der Last des Kriegselendes geseufzt, haben den Dank der Nachwelt erworben und den Enkeln den Weg zum schönsten Lebensglücke eröffnet.

Die Periode der Revolution und der Helvetik brachte den Thurgauern die lang ersehnten Früchte des Kampfes und so viele andere erwünschte Rechte und Freiheiten, sowie Abhülfe von Beschwerden, die Jahrhunderte hindurch schwer empfunden worden waren. Die meisten

in den neuesten Verfassungen stehenden freisinnigen Grundsätze wurden damals zum ersten Mal proklamirt. Die auf den damaligen amtlichen Schreiben im Anfang gestandenen Worte: „Freiheit, Gleichheit" und der allgemeine Titel „Bürger" waren keine bloßen Worte und Titel. Als Früchte der helvetischen Verfassung und besondern Beschlüsse der helvetischen Behörden ergaben sich damals für die Schweiz: Glaubens- und Gewissensfreiheit, Preßfreiheit, Loskauf der Zehnten und Grundzinse, Aufhebung der Gesetze gegen die gemischten Ehen, der Zünfte, Innungen, Feudalrechte; Abschaffung der Abzugsrechte, der persönlichen Abgaben und Steuern der Juden; Durchführung eines einheitlichen Münzsystems und Polizeiwesens; Einführung von Handels- und Geschwornengerichten, von Luxus- und Patentsteuern für Wirthe, Verbesserung der Rechte der unehlichen Kinder. Die Hebung des Kirchen- und Schulwesens lag den eidgenössischen Behörden am Herzen. Besonders wurde, so lange Stapfer an der Spitze stand, das Schulwesen gut gepflegt. Er verlangte z. B., daß von 1808 an alle jungen Bürger lesen und schreiben können; er beanspruchte sogar für Jugendfeste und Prämien einen Kredit von 4000 Franken.

Diese Errungenschaften waren um so werthvoller, als sie bald auf einander folgten; einzelne gingen wohl wieder verloren, manche aber nur eine Zeit lang.

Zweiter Abschnitt.

Die französische Vormundschaft (1803—1814).

1. Soldvertrag vom September 1803.

Die Abhängigkeit, in der die Schweiz seit 1798 von Frankreich stand, dauerte so lange fort, als Napoleon auf dem Gipfel seiner Macht stand. Nicht nur die Furcht vor diesem glücklichen Sieger und mächtigen Herrscher über einen großen Theil der europäischen Staaten, sondern auch die Dankbarkeit für die unter seinem Einflusse zu Stande gekommene neue Ordnung der Dinge, die der Unruhe ein Ende machte,

sowie die Bewunderung seines Kriegsglückes und die günstigere Lage der Schweiz im Vergleich mit sog. ehemaligen europäischen Großmächten trugen dazu bei, daß man sich besser in diese Abhängigkeit fügte und sich sogar schwere Opfer gefallen ließ; man drückte sogar das Auge zu, als er 1810 mit Verletzung der von ihm gegebenen Mediationsverfassung französische Truppen ins Tessin und einen Theil von Graubünden (Misox) einrücken ließ. Zu den Bewunderern des ersten Konsuls von Frankreich, der seit 1804 die Kaiserwürde angenommen hatte, gehörte auch der eine der zwei thurgauischen Landammänner, Morell. Eines der schwersten Opfer, welches die abhängige Schweiz ihrem Mediator bringen mußte, war der Soldvertrag vom September 1803, mit dem zugleich ein Friedens-, Freundschafts- und Schutzbündniß geschlossen wurde. Durch diesen Vertrag verpflichtete sich die Schweiz für 25 Jahre, der französischen Regierung 16,000 Mann (seit 1812 nur noch 12,000) Soldaten zu liefern, die in 4 Regimenter, jedes zu 4000 Mann, eingetheilt werden sollten. Auch mußte sie Frankreich jährlich 200,000 Zentner Salz abnehmen. Dagegen erhielten 20 schweizerische Jünglinge die Erlaubnis, die polytechnische Schule in Paris umsonst zu besuchen. Erstere Verpflichtung zog vieles nach sich. Gegen die ausdrückliche Bestimmung wurden mit andern auch schweizerische Truppen übers Meer nach Haiti und Jamaica geschickt. Im Jahre 1803 konnte man nicht erwarten, daß die seit Jahren von den Franzosen und ihrem kriegslustigen und ehrgeizigen ersten Konsul geführten Kriege aufhören werden. Bei den fortdauernden Kriegen des französischen Kaisers kehrten die meisten schweizerischen Soldaten nicht mehr zurück, die Lücken aber mußten immer gefüllt werden, was große Verlegenheiten bereitete. 1806 erließ der thurgauische Kleine Rath ein neues Werbreglement, wodurch man einem jeden ein Handgeld von 7 Louisd'or anerbot, ferner 2 Batzen Taggeld bis zur Ankunft im Depot, und ein Anbringgeld von 24 Franken für einen jeden, der einen tauglichen Rekruten liefere. Die Werber ließen es nicht an List und Verlockungen durch Trunk und Spiel fehlen. Die Kosten für die nach Frankreich geworbenen Leute mußten durch die Gemeinden getragen werden. Wegen der vielen Nachlieferungen zeigte sich immer weniger Lust für den französischen Kriegsdienst; den Kantonen und Gemeinden wurde es immer schwerer, die ihnen zugeschiedene Mannschaft zu finden. Man nahm daher zu neuen Mitteln seine Zuflucht; man anerbot den Rekruten 80 bis 100

Louisd'or nebst dem Gemeindsbürgerrecht; junge Leute, die irgend eines gröbern Fehlers sich schuldig gemacht, wurden mit so schweren Strafen bedroht, daß sie aus Furcht vor Zuchthaus und Henkerstrafen zuletzt sich entschlossen, Kriegsdienste zu nehmen. Aber alle diese Mittel halfen nicht auf die Dauer. Da erfand der thurgauische Große Rath in der Noth ein neues Mittel. Er gebot durch ein Dekret vom 12. Dezember 1812, daß alle Müßiggänger, Bettler, Verschwender, Nachtschwärmer, bereits bestrafte Rauf- und Trunkenbolde, Frevler u. s. w. als Rekruten nach Frankreich geschickt werden sollen mit einem Handgelde von 46 Gl. 24 Kr.; Gemeinden durften Heimatlosen und Geduldeten, so fern sie sich als Soldaten nach Frankreich werben ließen, das Bürgerrecht unentgeltlich geben. Bald nach Erlaß dieses Dekrets aber wurde die Macht Napoleons für immer gebrochen.

Aus Klugheit, Bewunderung und Furcht vor dem immer mächtiger werdenden französischen Herrscher geschah aber vorher sowohl in der Schweiz überhaupt als auch im Thurgau Verschiedenes, um seine Gunst nicht zu verlieren und nicht in seine Ungnade zu fallen. Unter diesem Bestreben litten u. a. zwei Bewohner von Frauenfeld. Der dortige Provisor Häfeli (von Zürich) beschrieb in einem Gedichte mit dem Titel „Der Janustempel", das er im „Erzähler", einer in Zürich erscheinenden Zeitung, abdrucken ließ, den Kriegsdurst und dessen verderbliche Folgen. Da man dieses auf Napoleon bezog, war seines Bleibens in Frauenfeld nicht länger. Nur mit Mühe entging er einer härtern Strafe. Diese wurde aber dem Buchdrucker und Buchhändler Pecht (von Constanz), wohnhaft in Frauenfeld, zu theil. Er hatte hier eine Schrift gedruckt: „Authentische Actenstücke, den Rückzug des Generals Massena aus Portugal und einige damit verwandte Gegenstände betreffend, Straßburg 1811." In der Vorrede des Uebersetzers, eines angeblich in Norddeutschland Wohnenden, findet sich eine etwas stärkere Stelle, in der es u. a. heißt: „Durchdrungen von dem schmählichen Schicksale seines Vaterlandes und so vieler anderer unterdrückter und geplagter Nationen"; ferner: „unter allen Gegenständen, deren Einfuhr und Verbreitung auf dem Continente die französische Regierung mit tyrannischer Eifersucht zu hindern strebt, ist keine, die sie tödtlicher verfolgte, als die Wahrheit." Wegen des Druckes und der Verbreitung dieser Schrift wurde Pecht verhaftet und nach mehrmonatlichem Arrest des Landes verwiesen.

Die Geburt des Sohnes Napoleons, des Königs von Rom, wurde 1811 in der Schweiz und auch in Frauenfeld mit Festlichkeiten gefeiert. Bei Eröffnung der damaligen Tagsatzung nannte der Landammann ihn das „gebenedeite Kind". Der thurgauische Große Rath veranstaltete ein Souper auf dem Rathhause und eine Beleuchtung desselben (mit durch Talg gefüllten Schneckenhäuschen). Als 1813 der Minister Talleyrand durch Frauenfeld reiste, erhielt er eine Ehrenwache und ebenso 1814 die Kaiserin Marie Louise; letzterer wurde überdies noch von einer Dame ein Blumenstrauß nebst einem Gedichte überreicht.

Mit den Niederlagen des französischen Kaisers und seiner Verbannung hörte die französische Vormundschaft auf.

2. Konstituirung des Kantons Thurgau 1803.

Mit Freude ging man an die Konstituirung des Kantons Thurgau, so wie es die in Paris gemachte Verfassung bestimmte. Viel schwieriger war nachher die Abfassung der Gesetze für den Kanton, um so mehr, weil es sich nicht nur um einzelne neue oder um Abänderung einzelner alten Gesetze handelte, sondern um einen völligen Neubau, wofür keine Materialien vorlagen. Es war dies um so schwieriger, weil mit Ausnahme Anderwerts keiner der damaligen thurgauischen Staatsmänner ein studirter Jurist war. In Abfassung von Gesetzesentwürfen trat später der früher genannte Sekretär der thurgauischen Verwaltungskammer und spätere thurgauische Staatsschreiber Heinrich Hirzel (von Zürich) Anderwert hülfreich zur Seite. Dem Großen Rathe lag es nun ob, nach den Anweisungen der Mediationsakte die ersten thurgauischen Gesetze zu erlassen.

Die Regierungskommission, welche durch die Vermittlungsakte von 1803 den Auftrag bekommen hatte, die neue Verfassung einzuführen, bestand aus acht Gliedern. Regierungsstatthalter Sauter war ihr Präsident; ihm beigeordnet waren Exkanzler Reding von Frauenfeld, Bezirksstatthalter Dr. Aepli von Gottlieben (und wegen dessen Erkrankung Bezirksstatthalter Hanhart von Steckborn), Exsenator Morell von Kreuzlingen und Exsenator Anderwert von Emmishofen, Munizipalitätspräsident Dr. Andreas Sulzberger von Frauenfeld und Bezirksstatthalter Rogg von Frauenfeld. Wie wichtig und einflußreich die Aufgabe sei, die neue Verfassung ins Leben zu rufen, ward von diesen

Männern wohl erkannt. Indem sie daher am 10. März die einstweilige Fortdauer der bestehenden Behörden anordneten, mahnten sie in einer Proklamation alle Bürger des Landes mitzuwirken, daß Ruhe und Eintracht erhalten werde, und versprachen ihrerseits rastlosen Eifer und gewissenhafte Ausübung ihrer Pflicht. Zur Entwerfung der nöthigen Einführungsgesetze wurden Morell und Anderwert bestimmt. Und weil die Kasse der Verwaltungskammer leer war, wurden aus derjenigen des Obereinnehmers Freienmuth 2146 Gulden auf Rechnung genommen. Hierauf erließen sie am 19. März den Entwurf der Eintheilung des Kantons in 32 Kreise, veranstalteten die Wahlen der Mitglieder des Großen Rathes und versammelten diese oberste Behörde des Kantons am 12. April zum ersten Male. Mit rührender Feierlichkeit erinnerten sie dieselbe an die Herstellung des Friedens in der Eidgenossenschaft, an die große Wohlthat der Vermittelung des fränkischen Konsuls und an die große Pflicht, welche die Stellvertreter des Volkes durch den schweren Eid, mit dem sie sich dem Vaterlande verbinden, auf sich nehmen. Den 14. April erschienen die 100 Glieder des Großen Rathes in der Residenz. Nach einem Gottesdienste, in dem Pfarrer Kappeler in Frauenfeld über Psalm 101,6 predigte, schwuren sie auf dem Rathhause den Eid auf die Verfassung und wählten Morell zum Präsidenten. Die Wahl des Kleinen Rathes wurde am 15. April vorgenommen und fiel auf Sauter, Morell, Anderwert, Hanhart, Rogg, Exsenator Mayr von Arbon, Bezirksstatthalter Kesselring von Boltshausen, Munizipalitätspräsident Dummelin von Frauenfeld und den gewesenen Präsidenten der Verwaltungskammer, Locher von Tägerschen; als Sauter, Kesselring und Locher die Wahl nicht annahmen, wurden sie durch den Bezirksstatthalter Dr. Scherb von Bischofszell, den Obersekretär der Verwaltungskammer Ammann und den Altrathsherrn Hanhart von Dießenhofen ersetzt. Ihr Einkommen betrug 1600 Fr., für Frauenfelder Bürger nur 1200 Fr. Erster Präsident wurde Morell. Am folgenden Tage wurden die 13 Mitglieder des Appellationsgerichts ernannt, nämlich: Locher von Tägerschen (Präsident), Vogler von Frauenfeld (Vizepräsident), Kesselring (Vater) von Boltshausen, Reding von Frauenfeld, Mayr von Arbon, Anderes von Erlen, Brenner von Weinfelden, Böhni, Freienmuth von Wigoltingen, Schwager von Wiezikon, Stäheli von Staubishub, Egloff von Gottlieben, und statt des später ausschlagenden Statthalters Stoffel von Arbon Etter von Birwinken.

Die meisten derselben waren bisher Mitglieder des Kantonsgerichtes gewesen. Als Standesfarbe wurde Grün und Weiß schräg mit zwei über einander springenden goldenen Löwen gewählt, welches, doch mit andern Farben, früher Wappen des ehemaligen thurgauischen Landgerichts und der Grafen von Kyburg gewesen war. Ein vom Großen Rathe aufgestelltes Kassationsgericht hatte einstweilen nur die Bestimmung, die Urtheile zu untersuchen, um deren Aufhebung man bei dem obersten helvetischen Gerichtshof eingekommen war. Nachdem diese Einrichtungen getroffen waren, erklärte die Regierungskommission ihre Geschäfte für beendigt und löste sich auf; der Kleine Rath aber erließ einen Aufruf an das Volk, worin er es bat, ihm mit Vertrauen entgegenzukommen, damit Regierung und Volk, das Vergangene vergessend, auf den Grundlagen des Gehorsams gegen die Gesetze, der Tugend und Gerechtigkeit und des wahren Gemeinsinns, eben so weit von Zügellosigkeit als von Gewaltherrschaft entfernt, das Glück des Vaterlandes aufbauen mögen.

3. Eintheilung und Verfassung des Kantons.
(1803 bis August 1805.)

Eine der dringendsten Arbeiten, welche die neue Regierung vorzunehmen hatte, war die Eintheilung der Gemeinden und Kreise. Im ganzen zwar konnte der bereits von der Verfassungskommission ausgearbeitete Entwurf zu Grunde gelegt werden; aber so viele Ortsverhältnisse, die man im Anfange nicht hatte berücksichtigen können, drangen sich auf, daß erst nach mehrmaliger Durchsicht die Eintheilung gesetzliche Gültigkeit erhalten konnte.

Der Bezirk Arbon wurde in vier Kreise und acht Munizipalgemeinden getheilt. Arbon und Horn, zu einer Gemeinde vereinigt, bildeten mit der Gemeinde Roggwil den Kreis Arbon; die Gemeinde Neukirch oder Egnach behielt als Kreis dieselbe Grenze; der Kreis Uttwil umfaßte die drei Gemeinden Uttwil, Keßwil (mit Dozwil) und Sommeri, bis Hefenhofen, von Sommeri getrennt, als vierte Gemeinde sich anreihte; der Kreis Romanshorn die zwei Gemeinden Romanshorn und Salmsach (samt Hemmerswil).

Der Bezirk Steckborn erhielt gleichfalls vier Kreise und acht Munizipalgemeinden, nämlich den Kreis Berlingen, worin Berlingen, Mannenbach, Salenstein und Fruthwilen die erste, Raperswilen,

Illhart und Helsighausen die zweite Gemeinde bildeten; den Kreis Steckborn, worin Steckborn, Gündelhart, Mammern und Klingenzell die erste und Homburg die zweite Gemeinde ausmachte; den Kreis Eschenz, dessen eine Gemeinde Eschenz auch Hüttwilen, Nußbaumen und Uerschhausen, die andere, Wagenhausen, auch Kaltenbach in sich begriff; den Kreis Müllheim mit den Gemeinden Müllheim und Pfyn. Zu Müllheim wurde auch Lipperswil und Lamperswil gezählt, letzteres aber im Mai 1805 in den Bezirk Weinfelden zur Gemeinde Wigoltingen, ersteres in den Bezirk Gottlieben zur Gemeinde Wäldi gestoßen.

Der Bezirk Frauenfeld zählte vier Kreise und neun Munizipalgemeinden. Der Kreis Frauenfeld nämlich bestand aus den zwei Gemeinden Frauenfeld und Gachnang, welche beide dieselbe Begrenzung hatten, wie ihre Kirchgemeinden; der Kreis Thundorf vereinigte mit der Gemeinde Thundorf das Dorf Lustdorf und mit der Gemeinde Hüttlingen das Dorf Felben; im Kreise Matzingen waren Matzingen und Stettfurt, und wieder Aadorf, Aawangen, Tänikon und Wittenwil zu Munizipalgemeinden verbunden; der Kreis Ueßlingen, mit den zwei Gemeinden Ueßlingen und Neunforn, wurde vom Bezirke Steckborn getrennt und dem Bezirke Frauenfeld beigefügt, dafür aber die Gemeinde Wängi an den Bezirk Tobel abgetreten.

Dem Bezirke Weinfelden wurden fünf Kreise und acht Munizipalgemeinden zugetheilt, nämlich der Kreis Weinfelden, der auf die Gemeinde Weinfelden beschränkt war; der Kreis Märstetten mit den Gemeinden Märstetten und Wigoltingen, zur letztern wurde auch Wagerswil und seit 1805 Illhart und Lamperswil gezählt; der Kreis Bußnang, welcher in der Gemeinde Bußnang u. a. die Ortschaften Bußnang, Mettlen, Weingarten, Wart, Friltschen, Stehrenberg, Niederhof, Häusern und Kehr, und in der Gemeinde Leutmerken die Orte Strohwilen und Wolfikon umfaßte; der Kreis Berg mit den Gemeinden Berg und Hugelshofen, und bei der letztern Gemeinde das Dorf Engelswilen; der Kreis Birwinken, dessen einzige Munizipalgemeinde aus Birwinken, Donzhausen, Andwil und Bürglen bestand.

Der Bezirk Bischofszell begriff vier Kreise und sieben Munizipalgemeinden; der Kreis Bischofszell die zwei Gemeinden Bischofszell und Hauptwil und bei der letzten das Pelagien-Gottshaus; der Kreis Zihlschlacht die Gemeinde Zihlschlacht nebst Sitterdorf und Schocherswil, und die Gemeinde Amriswil mit Räuchlisberg und Bießenhofen; der

Kreis Sulgen die Gemeinde Sulgen samt Riet, und die Gemeinde Erlen samt Ennetaach, Buchackern und Kratz; der Kreis Neukirch war auf die Gemeinde Neukirch beschränkt, umfaßte aber als solche Schweizersholz, Schönenberg, Buhwil und Hohentannen.

Im Bezirk Tobel zählte man fünf Kreise und zehn Munizipalgemeinden. Der Kreis Tobel bestand aus der Gemeinde Tobel, womit Braunau und Tägerschen, und aus der Gemeinde Affeltrangen, womit Märwil und Zezikon vereinigt wurden. Die Gemeinde Sirnach, verbunden mit Eschlikon und Münchwilen, und die Gemeinde Rickenbach, verbunden mit Wilen, bildeten zusammen den Kreis Sirnach; die Gemeinde Schönholzerswilen, verbunden mit Habisreute, und die Gemeinde Wuppenau, verbunden mit Heiligkreuz, den Kreis Schönholzerswilen; die Gemeinde Lommis, verbunden mit Bettwiesen, und die Gemeinde Wängi den Kreis Lommis; endlich die Gemeinde Fischingen, wozu Dußnang und Au gerechnet wurden, mit der Gemeinde Bichelsee den Kreis Fischingen.

Der Bezirk Gottlieben theilte sich in fünf Kreise und elf Munizipalgemeinden. Die drei Gemeinden Altnau, Güttingen und Langrickenbach (bei der letztern war auch Zuben und Dünnershaus samt den benachbarten Höfen inbegriffen) machten den Kreis Altnau aus; Scherzingen, mit Bottighofen und Landschlacht zu einer Gemeinde vereinigt, und Egelshofen, mit Kurzrickenbach verbunden, den Kreis Egelshofen; die vereinigte Gemeinde Tägerwilen und Emmishofen die Gemeinde Gottlieben, und die mit Sonterswilen und Engwilen, seit 1805 auch mit Lipperswil verbundene Gemeinde Wäldi den Kreis Gottlieben. Der Kreis Ermatingen war auf die vereinigte Gemeinde Ermatingen und Triboltingen beschränkt. Der Kreis Alterswilen dehnte sich über die Gemeinden Alterswilen und Illighausen aus; zur erstern wurde noch Altishausen, zur letztern Dettighofen, Happerswil und Schönenbaumgarten gerechnet.

Die Grenzen des Bezirks, des Kreises und der Munizipalgemeinde Dießenhofen blieben dieselben; außer der Stadt Dießenhofen umfaßten sie Ober- und Unterschlatt, Basadingen und Schlattingen. Dem Wunsche dieser Ortschaften, eine besondere Munizipalgemeinde zu bilden, wurde nicht entsprochen.

Als diese Eintheilung beendigt war, wurde die Wahl der Gemeinderäthe, der Friedensrichter und Friedensgerichte eingeleitet, und die Pflichten und Rechte dieser Behörden bestimmt. Neben den durch

die Verfassung den Gemeinderäthen zugetheilten Obliegenheiten erhielten sie einstweilen auch die Aufsicht über die Schulen und Kirchen, ein Strafrecht über kleinere Frevel bis auf vier Franken Buße, die mit Bürgschaft verbundene Schätzung der Grundstücke und Gebäude, welche von ihren Besitzern verpfändet wurden u. s. w.

Den Gemeinderäthen untergeordnet waren die Vorsteher und Gemeingutsverwaltungen einzelner Ortschaften und Ortsgemeinden. — Dem Friedensrichter, als Vorsteher des Kreises, wurde neben der Voruntersuchung der Verbrechen, dem Vermittlungsamte zwischen Streitenden und der Leitung der Kreiswahlen vornehmlich auch der Rechts- und Schuldentrieb aufgetragen. Die Wahl des Friedensrichters behielt sich der Kleine Rath vor, diejenige seiner vier Beisitzer im Friedens- und Kreisgerichte wurde den Gemeinderäthen des Kreises, doch mit der Beschränkung überlassen, daß sie, wo immer die Verwandtschaft nicht im Wege stehe, aus der Zahl der Gemeindeammänner und Statthalter oder wenigstens aus der Mitte der Gemeinderäthe genommen werden. Das Kreisgericht erhielt die Befugnis, Raufereien und Beschimpfungen, Frevel, deren Buße über 4 und unter 15 Franken betrage und bei denen die Entschädigung 15 Gulden nicht übersteige, und Rechtshändel, deren Sachwerth nicht über 15 Gulden gehe und nicht Grundeigenthum berühre, ohne Appellation zu beurtheilen, den Witwen und Waisen, Verschwendern, Geistesschwachen oder Abwesenden Vormünder zu setzen und ihr Eigenthum durch dieselben verwalten zu lassen, und mit Beiziehung des Gerichtsschreibers vom Bezirke die Kauf-, Tausch- und Schuld-Kontrakte zu fertigen, Vermächtnisse zu bestätigen u. s. w. Als einige Gemeinden im März 1804 sich weigerten, die während der Revolutionszeit in ihre Hände gekommenen Kontrakt- und Schuldprotokolle dem Friedensrichter auszuliefern und weder die Abordnung des frühern Kantonsstatthalters Sauter noch die Drohungen des Kleinen Rathes halfen, dachte letzterer sogar an Exekutionstruppen, obschon die Ausrüstung für solche fehlte. Endlich nahm man die schon früher anerbotene Hülfe Anderwerts an; seinem Zureden gelang es, die Gemeinden zur Herausgabe obiger Schriften zu bewegen.

Die allgemeinen Angelegenheiten des Distrikts wurden zunächst der Oberaufsicht und Leitung des Distriktspräsidenten übergeben. Derselbe trat einestheils in die Stelle des Distriktsstatthalters, anderntheils in die des Distriktsgerichtspräsidenten der helvetischen Regierung,

wurde also zugleich Vollziehungsbeamter der Regierung und Richter. Das aus sieben Mitgliedern bestehende Distriktsgericht, dem er vorzustehen verpflichtet wurde, erhielt ohne Appellation alle Streitigkeiten zu beurtheilen, deren Sachwerth zwischen 15 und 50 Gulden und alle Vergehen, deren Buße zwischen 10 und 30 Gulden betrüge; den Streitigkeiten, welche Grundstücke oder einen 50 Gulden übersteigenden Sachwerth beträfen, wurde die Weiterziehung an das Appellationsgericht freigestellt. Für die Wahl der Distriktsrichter hatte das Appellationsgericht dem Kleinen Rathe einen dreifachen Vorschlag einzureichen; die Erneuerung der Wahlen wurde auf sechs Jahre bestimmt; den Distriktspräsidenten wählte der Kleine Rath aus der Zahl der Distriktsrichter.

Als höchste Gerichtsbehörden des Kantons wurden das Kriminalgericht erster Instanz, das Appellationsgericht und das Administrationsgericht aufgestellt. Mit der Untersuchung der kriminell Beklagten wurde eine Kommission des Appellationsgerichtes, bestehend aus drei Mitgliedern, beauftragt; über diejenigen Vergehen aber, auf welche geringere als Todes- oder fünfjährige Zuchthausstrafe gesetzt war, fällte das Kriminalgericht erster Instanz das Urtheil. Die Wahl desselben fiel dem Kleinen Rathe zu, und es bestand aus fünf Mitgliedern, die aus der Zahl der Bezirkspräsidenten oder Bezirksrichter ernannt werden mußten und eine vierjährige Amtsdauer genossen. Die Bestrafung größerer Verbrechen zu bestimmen und Todesurtheile zu fällen, kam allein dem vollzählig versammelten Appellationsgerichte zu, das insofern die Stelle eines Kriminalgerichts zweiter Instanz vertrat. Als Appellationsgericht untersuchte diese Behörde die Urtheile der Bezirksgerichte und entschied darüber in höchster Instanz, wenn sie nämlich Grundstücke oder einen Sachwerth von mehr als 50 Gulden oder Leib und Leben betrafen. — Dem Administrationsgerichte, das aus vier Mitgliedern des Appellationsgerichtes, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Kleinen Rathes, zusammengesetzt war, wurden die Streitigkeiten zugewiesen, die wegen Besteurungen, Requisitionen, Einquartierungen u. s. w. entstanden. Das erste Administrationsgericht bestand aus Morell, Locher, Vogler, Kesselring und Freienmuth. Oeffentlicher Ankläger blieb wieder der schon früher ernannte J. J. Wüest von Frauenfeld. Bei den Distriktsgerichten und bei dem Appellationsgerichte waren die Vorträge der Parteien öffentlich, bei den andern Gerichtsbehörden aber fanden Klage und Urtheil bei verschlossenen Thüren statt.

Wiewohl durch die Verfassung der Grundsatz ausgesprochen war, daß dem Unterschiede des Glaubensbekenntnisses auf die Gesetzgebung und Beurtheilung kein Einfluß gestattet werden solle, mußten doch für die Entscheidung der Ehestreitigkeiten besondere Gerichtsbehörden für Evangelische und Katholiken eingerichtet werden; denn in dieser Beziehung blieben die Grundsätze beider Kirchen unvereinbar. Es wurde daher durch die evangelischen Mitglieder des Kleinen Rathes, gemäß der vom Großen Rathe erhaltenen Vollmacht, ein evangelisches Ehegericht von neun Richtern aufgestellt, unter denen der Präsident und ein Beisitzer aus dem Kleinen Rathe, zwei Mitglieder aus dem Appellationsgerichte, zwei aus dem Großen Rathe und drei aus den Dekanen und übrigen evangelischen Geistlichen des Kantons und zwar durch den Kleinen Rath ernannt, nach einer spätern Bestimmung aber (1810) nur der Präsident aus dem Kleinen Rathe, zwei Mitglieder aus dem Appellationsgerichte, zwei aus dem Großen Rathe, drei aus der Geistlichkeit und eines aus den übrigen evangelischen Bürgern des Kantons und zwar aus einem dreifachen Vorschlage des Kleinen Rathes durch den Großen Rath gewählt wurden. Vaterschaftsklagen, Verletzung von Eheversprechen, Dispensations- und Scheidungsgesuche u. s. w. wurden diesem Gerichte zur Beurtheilung überwiesen, dabei aber, was bürgerliche Angelegenheiten betraf, dem gewöhnlichen Richter vorbehalten. — In demselben Verhältnisse zum bürgerlichen Richter stand das katholische Konsistorialgericht (1805); es wurde aus sieben Mitgliedern gebildet, unter denen der Präsident Mitglied des Kleinen Rathes sein mußte, die drei geistlichen und drei weltlichen Beisitzer aber vom katholischen Kirchenrathe gewählt wurden.

Auf solche Weise waren nun freilich die gerichtlichen Behörden des Kantons aufgestellt; aber eines mangelte noch, was für den Richter unentbehrlich ist, nämlich ein Gesetzbuch, auf welches er sein Urtheil stützen konnte. Ohne diese Grundlage ist sein Urtheil schwankend und gerade dadurch oft wider seinen Willen parteiisch und ungerecht. Allein die Ausarbeitung eines umfassenden Gesetzbuches ist nicht Werk einiger Monate oder Jahre; sie bedarf langer Beobachtung, tiefer, wissenschaftlicher Untersuchung. Uebereilung ist in der Gesetzgebung schädlicher als in jeder andern Angelegenheit. Dies erwägend, fand die thurgauische Regierung für zweckmäßig, die gerichtlichen Behörden in ihren Urtheilen einstweilen auf die Beobachtung des Herkömmlichen, besonders auf die

Gesetze der ehemaligen helvetischen Regierung zu verweisen. Dem evangelischen Ehegerichte wurden die Satzungen des zürcherschen Ehegerichts zur Regel gemacht. 1806 wurde der Paternitätsgrundsatz in Verbindung mit Zürich und 1808 auch St. Gallen gegenüber eingeführt. Ueber einige der dringendsten Angelegenheiten der bürgerlichen Gesetzgebung wurden indessen wirklich selbständige Bestimmungen erlassen, z. B. zu dem helvetischen Kriminalgesetzbuche von 1799 einige Zusätze gemacht, unter die peinlichen Strafen das Brandmarken, der Staupbesen und der Pranger (erst 1837 abgeschafft) aufgenommen und die Landesverweisung vorzüglich gegen Fremde und Landstreicher anzuwenden beschlossen, die Enthauptung als einzige Todesstrafe erlaubt und die Klage über ein mehr als zehn Jahre lang verdecktes, nicht todeswürdiges Verbrechen unzuläßig erklärt. — Da zur Zeit der Landvogtei die Berührung eines Selbstmörders als Verbrechen angesehen wurde und dieses Vorurtheil noch beinahe überall herrschte, wurde dasselbe durch ein herzliches, an das Volk gerichtetes Wort der Regierung aufgehoben und jeder Vernünftige aufgerufen, verzweifelnden Unglücklichen und Selbstmördern mit Rath und Hülfe beizuspringen (1803). Gesetze vom Jahre 1804 verordneten Bestrafung der Bestechungen sowohl an denen, welche dadurch einen Beamten verführt hatten, als an den Beamten selbst, die sich der Bestechung hingaben; bestimmten die Bedingungen, unter welchen schweizerischen oder französischen Bürgern die häusliche Niederlassung im Kantone zu gestatten sei; forderten von schweizerischen Weibspersonen, welche in eine andere Gemeinde einheirateten, fünf Gulden Einzugsgebühr an die Gemeinde, von Fremden das Doppelte; verboten das Hausieren mit Waren, die dem Landbewohner nicht tägliches Bedürfnis sind, oder für deren Verkauf der Kleine Rath nicht zuläßig erachtete, Hausierpatente zu geben; ordneten den Rechtstrieb, den Bezug und den Loskauf der Grundzinse und Zehnten, die Gerichts- und Schreibgebühren, die Ausübung der Jagd, die Werbung in fremde Kriegsdienste u. s. w.

In Erwägung, daß Religion und Sittlichkeit die ersten Grundsteine für das Glück jedes Landes sind, wurde 1804 die Ernennung eines Kirchenrathes beschlossen, und zwar wurde für beide Glaubensbekenntnisse eine gemeinschaftliche Behörde aufgestellt mit dem Auftrage, über alles, was die gegenseitige Toleranz stören könnte, zu wachen, über die Feier religiöser oder kirchlich-bürgerlicher Feste Aufsicht zu

führen, Vorschläge für die nöthigen kirchlichen Verbesserungen auszuarbeiten, den Befehlen und Wünschen der Regierung an die Geistlichkeit Eingang zu verschaffen, über die Verwaltungsanstände der Kirchengüter zu entscheiden u. s. w. Ein katholisches und ein evangelisches Mitglied des Kleinen Rathes sollten abwechselnd den Vorsitz führen; ihnen beigeordnet wurden sechs evangelische und sechs katholische Mitglieder aus dem Großen Rathe, die drei Dekane der evangelischen Geistlichkeit, die drei höchsten Beamten der katholischen Geistlichkeit und drei vom Großen Rathe für sechs Jahre gewählte katholische und eben so viele evangelische Geistliche. Die Geschäftsführung für konfessionelle Gegenstände war dem ersten Geistlichen jeder Konfession übertragen. Dekan Hofer, Pfarrer in Tobel, wurde vom Kleinen Rathe zum (ersten) bischöflichen Kommissär ernannt. Der Große Rath hatte im September 1804 sowohl ihn als zwei evangelische Geistliche gewählt, um einen Entwurf für einen paritätischen Kirchenrath auszuarbeiten, und Hofer mußte überdies einen solchen für einen katholischen Kirchenrath verfassen, welcher nur Sachen behandeln sollte, welche die katholische Konfession betrafen. (Streitigkeiten wegen nachlässigen Besuchs des Gottesdienstes, Ehesachen u. s. w.). Den 4. März 1805 wurde der paritätische Kirchenrath nach einer Rede seines Präsidenten, Regierungsrath Mayer, feierlich installirt, und Pfarrer Sulzberger in Kurzdorf-Frauenfeld, der spätere Antistes, zum Vizepräsidenten ernannt, worauf auch dieser eine kurze Eröffnungsrede hielt und im Namen des evangelischen Volkes den Wunsch aussprach, daß sein einziger besonderer Feiertag vom Sonntag vor der Constanzer Kirchweihe auf einen Werktag verlegt und die thurgauischen Tagsatzungsgesandten beauftragt würden, in diesem Sinne eine Aenderung auszuwirken. Der katholische Kommissär war wohl für eine Verlegung desselben, aber nicht auf einen Werktag. Ebenso wurde damals eine Kommission für Abfassung eines Entwurfs zu einem Gesetz für eine würdige Sabbaths- (Sonntags-) Feier niedergesetzt.

Zu derselben Zeit wurde auch ein Schulrath angeordnet, in ernster Beherzigung der Thatsache, daß das Wohl eines Landes auf das innigste mit der Erziehung der Jugend verbunden sei. Demselben wurde nicht nur die allgemeine Aufsicht über die Schulen, sondern auch die spezielle Sorge aufgetragen, für die Bildung geschickter Lehrer und für die Anschaffung zweckmäßiger Lehrmittel thätig zu sein, in Gegenden,

wo es an Schulen gebreche, die Stiftung derselben zu fördern, die vorhandenen Schulanstalten zu pflegen, die Errichtung von Bezirksschulen oder Kantonsschulen einzuleiten, Schulinspektoren aufzustellen, und diejenigen, welche der Schulordnung widerstrebten, mit einer Buße zu belegen, die je nach der Größe der Schuld bis auf 15 Gulden ansteigen sollte. Der Schulbesuch, der früher freiwillig war, wurde nun geregelt und für den Eintritt das 6. Altersjahr bestimmt. Im Frühjahr und Herbste sollten Examen stattfinden und ein Schulrath die Aufsicht über die Schule ausüben. Der Schulrath durfte auch Schulbauten bestimmen, jedoch nur mit Einwilligung der Gemeinden, und ebenso Schulverschmelzungen und -Trennungen beschließen. Die Zahl der Mitglieder des Schulrathes wurde auf zwölf bestimmt und zwar sollten sie ungefähr zur einen Hälfte aus Weltlichen, zur andern aus Geistlichen bestehen; ein Präsident aus der Mitte des Kleinen Rathes, Hanhart von Steckborn, und ein Schuldirektor als Geschäftsführer an der Spitze, der spätere Antistes Sulzberger, bedurften für ihre Wahl der Bestätigung des Großen Rathes; die Mitglieder aber hatte der Große Rath aus einem dreifachen Vorschlage des Kleinen Rathes zu ernennen. — Die ganze Anordnung beweist, daß der Gesetzgeber von der Dringlichkeit der Schulverbesserung überzeugt war und keinen Aufwand scheuen wollte.

Zwar hatte der Kleine Rath bereits von sich aus einige Verordnungen zur Sicherung des Gesundheitszustandes erlassen, am 19. August und 10. Wintermonat 1803 wegen der Viehseuche in Schwaben Viehsperren befohlen, am 10. Wintermonat 1804 vor dem aus Italien drohenden gelben Fieber gewarnt; allein es zeigte sich immer mehr das Bedürfnis einer besondern Behörde für Aufrechthaltung der Gesundheitsanstalten. Es wurde daher im Christmonat 1804 ein Sanitätsrath eingesetzt. Derselbe bestand aus einem vom Kleinen Rathe aus seiner Mitte ernannten Präsidenten und einem frei gewählten Vizepräsidenten nebst drei, künftig aus einem dreifachen Vorschlage des Sanitätsrathes von dem Kleinen Rathe zu ernennenden gelehrten Aerzten und sollte die Oberaufsicht über den Gesundheitsstand sowohl der Menschen als der Hausthiere ausüben; Aerzte, Wundärzte, Viehärzte, Hebammen prüfen und patentiren, Quacksalber entfernen, alle Jahre die Apotheken untersuchen, gegen ansteckende Krankheiten, vorzüglich gegen die Pocken, geeignete Maßregeln treffen, Geburts- und

Sterbelisten sammeln und Anweisungen zur Rettung der Verunglückten und Scheintoten bekannt machen. Zur Unterstützung seiner Befehle wurde dem Sanitätsrath Vollmacht ertheilt, bis auf 25 Gulden zu büßen; auch wurden ihm Bezirksärzte untergeordnet, die aus einem dreifachen Vorschlage des Sanitätsrathes von dem Kleinen Rathe gewählt wurden und in ihren Bezirken auf alles, was den öffentlichen Gesundheitszustand beträfe, zu achten und in außerordentlichen Fällen dem Sanitätsrathe beizuwohnen hatten. Jedes Mitglied hatte 50 Gulden, der Sekretär 100 Gulden Jahresgehalt; erster Präsident wurde Dr. Scherb älter und von 1807 bis zu seinem Tode Dr. Freienmuth; Sekretär blieb ebenfalls und eben so lange Dr. Andr. Sulzberger von Frauenfeld. Beide, nahe befreundet, haben sich große Verdienste um das thurgauische Medizinalwesen erworben.

Auch die Waffenübung der jungen thurgauischen Mannschaft war eine der ersten Sorgen der Regierung, und sie beschleunigte diesen Gegenstand um so mehr, da der Widerstand, welchen die Einführung der Verfassung im April 1804 an den Ufern des Zürichsees fand, sie zu getreuem Aufsehen auf den gefährdeten Nachbarkanton mahnte. In einer Aufforderung zu freiwilligem Kriegsdienste wurden die wehrpflichtigen jungen Bürger des Thurgaus ermuntert, den Beweis zu leisten, daß ihnen die Selbständigkeit und Ehre des Kantons am Herzen liege, und dieses dadurch an den Tag zu legen, daß die sämtlichen unverehlichten wehrpflichtigen Bürger zwischen 18 und 40 Jahren ohne Weigerung bei den Friedensrichtern sich einschreiben lassen, die wackersten aber in Freicorps sich vereinen. Ein Freicorps von 58 Reitern und ein Corps von Scharfschützen kam wirklich zu Stande. Der Rittmeister der erstern (Hippenmeier von Gottlieben) erhielt als Taggeld 2 Gl. 45 Kr., der Oberstlieutenant 2 Gl. 8 Kr., die Gemeinen 30 Kr.; ihre Uniform war: dunkelblauer Dolman, blaue Weste und Hosen, schwarze Husarenmütze, Karabiner, zwei Pistolen, krummer Säbel und schwarzes Lederzeug. Eugen v. Streng auf Arenenberg brachte zugleich zwei Compagnien Scharfschützen (à 80 Mann) zu Stande, denen man, wie den Reitern, bedeutende Vorrechte zusicherte. Gleichzeitig wurde die übrige wehrpflichtige Mannschaft des Kantons in vier Quartiere abgetheilt, aus derselben 400 Grenadiere, 1600 Füsiliere und 2000 leichte Infanteristen ausgeschieden, ihre Kleidung, Bewaffnung, Uebungsweise, Dienstzeit u. s. w. bestimmt, über die vier Quartiere besondere

Quartiers=Kommandanten (v. Streng, Rüepplin, v. Muralt, Reding), und über das ganze thurgauische Kriegswesen ein General=Inspektor (Rogg) aus den Mitgliedern des Kleinen Rathes gesetzt.

Die vom Militärdienste Befreiten, nämlich alle Verheirateten, Ledige über 40 Jahre, Söhne von Witwen oder von armen Eltern oder von Eltern, die zwei und mehr Söhne hatten, bezahlten je nach Vermögen 2 Gl. 40 Kr. Militärsteuer. Die Instruktoren (Trüllmeister) erhielten für jeden Rekruten 30 Kr. Lohn, die eine Hälfte vom Staate und die andere von den Gemeinden.

Diese Einrichtungen waren um so mehr mit Schwierigkeiten verbunden, da es der Regierung beinahe an allen andern Staatseinkünften gebrach, die nicht durch Auflagen hätten erhoben werden müssen, besonders da Anfangs der schweizerische Landammann sich den Ertrag des Salzhandels, der Postverwaltung, des Stempelpapiers, des Schießpulververkaufs für den Unterhalt der französischen Truppen vorbehielt. Nur die Ueberzeugung, daß Recht und Ordnung, Volksunterricht und Sittlichkeit das erste Bedürfnis und mehr werth seien als zeitliche Schätze, daß aber kluge Sparsamkeit auch den armen Haushalt bereichere und kleinen Hülfsmitteln Großes möglich mache, und vorzüglich auch das Vertrauen auf den guten Willen eines unterrichteten Volkes konnten in dieser Lage die Regierung ermuthigen. Mit brüderlicher Offenheit, wie sie nur in Freistaaten vorkommen kann, wo die Zeit den Unterschied zwischen Regent und Volk noch nicht hat aufkommen lassen, oder denselben gewaltthätig wieder verwischt hat, wurde dem Großen Rathe und Volke die traurige Armuth des Staates vorgestellt. Bei möglichster Sparsamkeit wurde das Bedürfnis für 1803 auf 45,100, die außerordentlichen Ausgaben auf 17,860 Gulden berechnet; nämlich für die Besoldung des Kleinen Rathes 9350, für die Kanzlei 5050, für Schreibmaterialien der Kanzlei 3000, für das Appellationsgericht 8000, für das untere Kriminalgericht 1000, für die Kanzleien dieser Gerichte 2600, für die Gefangenschaften und Wärter 3000, für Gesandtschaftsreisen 2000, für Militäranstalten 4000, für Wachen 5600, für Findelkinder 500, für Reparaturen an Staatsgebäuden 1000, für vermischte Sachen 2000, für die abgetretene Interimsregierung 5200, für Rückstände 660, für Einquartierungs=Entschädigungen 10,000, für die Anschaffung der Siegel und Weibelmäntel 2000 Gulden, zusammen 62,960 Gulden.

Der unmittelbare Bezug dieser Summen hätte das erschöpfte Volk unmuthig machen müssen. Glücklicher Weise bedurfte nun der Landammann der Schweiz die vorbehaltenen Einkünfte nicht mehr, da die französischen Truppen vor der erwarteten Zeit zurückberufen und einige Forderungen derselben nachgelassen wurden, und so konnte man erwarten, daß die Stempelgebühren 2000, der Salzhandel 8000, die Zölle, Posten, Schießpulververkauf, Erbabzüge, Gerichtsbußen, Gerichtstaxen, Patente 8000, die Handänderungsgebühr, zu anderthalb vom Hundert berechnet, 8000, die Getränksteuer, zu vier vom Hundert des Verbrauchs, 5000, mit den 800 Gulden Zins von Paradies 31,800 Gulden ertragen und mit einer unmittelbaren Vermögenssteuer von 36,000 Gulden noch einen Ueberschuß von 5000 Gulden in die Einnahme erzeugen werden. (Dennoch zeigte sich schließlich ein Defizit von 9740 Gulden.) Gegen die schwäbische Grenze wurde eine Zollgebühr angeordnet, die im Durchschnitt auf den Zentner Einfuhr zwölf Kreuzer betrug, jedoch von den für Landwirthschaft und Gewerbe unentbehrlichen Gegenständen, als Gyps, Eisen, Holz u. s. w., nur zwei Drittheile jener Taxe forderte. Auch daraus versprach man sich nicht unwichtige Vortheile für den Kanton. — Dieses Besteurungsgesetz erzeugte indessen in mehrern Gemeinden Mißstimmung. Die Handänderungsgebühr, die Abzüge von Erbschaften, die Getränksteuer, die Gerichtstaxen waren nach der Ansicht des Landvolks entweder zu hoch angesetzt oder hätten ganz abgeschafft werden sollen. Vor allen verweigerte die Gemeinde Altnau die Getränksteuer. Durch die Forderung der Liquidations-Kommission, welche die Rechnungen der helvetischen Regierung zu bereinigen hatte, sah sich der Kleine Rath veranlaßt, die Gemeinde Altnau nicht nur zur Entrichtung der von 1801 und 1802 her rückständigen Getränksteuer, sondern auch zur Anerkennung des vom Großen Rathe genehmigten thurgauischen Besteuerungsgesetzes anzuhalten, unter Androhung von Zwangsmitteln, im Fall sie widerstreben sollte. Auch vor Verzögerung der Handänderungsgebühren und Erbschaftsabzüge wurde das Volk im allgemeinen gewarnt. Dagegen wurde der Salzpreis auf vier Kreuzer erniedrigt, der Tarif für die Gerichtstaxen in einigen Stücken gemildert und die Zollgebühr gegen Schwaben auf die Hälfte herunter gesetzt.

Das bisher noch vernachlässigte Straßenwesen wurde ebenfalls an die Hand genommen. Regierungsrath Freienmuth übernahm die schwierige Aufgabe, bei leeren Kassen ein Straßennetz durch den Thurgau zu

ziehen. Den 5. April 1805 erschien dafür ein Reglement, nach dem die Straßen in Klassen getheilt wurden: Heer-, Land-, Kommunikations- und Bau- oder Güterstraßen, mit 12—24 Fuß Breite. Die Straßen der drei ersten Klassen mußten von den betreffenden Gemeinden erstellt werden, wofür sie aber das Weggeld bezogen, mit Ausnahme der Strecke von Islikon bis Constanz. Die Güterstraßen waren den Anstößern überbunden. Unter vielen Mühen und Schwierigkeiten wurden von 1808 bis 1812 die Straßenzüge von Amlikon über Maltbach nach Affeltrangen gemacht; dann von Hauptwil über Bischofszell, Zihlschlacht, Schochersweil, Amriswil, Dozwil und Uttwil. Mit welchen Beschränkungen und Schwierigkeiten Freienmuth zu kämpfen hatte, beweisen die Straßenzüge von Kreuzlingen dem Bodensee entlang an die st. gallische Grenze, von Frauenfeld über Ueßlingen und Neunforn nach Dießenhofen, von Weinfelden über Sulgen, Erlen, Amriswil bis Arbon. Ein tüchtiger Oberinspektor und Baudirektor (Straßeninspektor) konnte wegen der geringen Staatsmittel noch nicht angestellt werden. Freienmuth mußte selber das Amt eines solchen versehen, die Griengruben für das Straßenmaterial und die Bausteinlager für die Brücken aufsuchen, die Straßenlinien ausstecken u. a. m. 1808 wurde die Brücke in Ueßlingen auf Aktien gebaut, dagegen 1810 die Sitterbrücke bei Bischofszell mit Ausnahme des Holzes, das die Stadt lieferte, vom Staate erstellt.

Von 1806 an fuhren an bestimmten Tagen Posten; z. B. kam Montag und Donnerstag, Morgens 9 Uhr, die Post von St. Gallen, von 11—12 Uhr die von Zürich und Constanz in Frauenfeld an, Mittwoch Mittags und Samstag Nachts 9 Uhr die von Schaffhausen und Dießenhofen, die auch Geld und Briefe aus Deutschland brachte, Donnerstag Morgens die Posten von Zürich und Constanz; Montag und Freitag Mittags um 11 Uhr fuhr die Post von Frauenfeld nach Dießenhofen und Schaffhausen, Montag und Donnerstag Nachmittags nach Zürich und Montag und Donnerstag um 2 Uhr nach Constanz, Mittwoch Nachmittags 3 Uhr und Samstags um Mitternacht nach St. Gallen. Viermal kamen und gingen damals auch Fußboten nach und von Winterthur, zweimal nach Weinfelden, Bischofszell, Arbon, Steckborn und Constanz, einmal nach Gottlieben und Tägerwilen. 1807 wurde mit Zürich ein Postvertrag für 9 Jahre abgeschlossen: Zürich entschädigte den Thurgau mit 1512½ Gulden; ein einfacher Brief kostete im Innern 2 Kreuzer und Pakete unter 2 Pfund 4 Kreuzer.

Zürich besorgte das thurgauische Postwesen bis 1848. Der erste Postdirektor war der Bruder des Landammann Anderwert (starb 1816) und nach ihm J. J. Wüest von Frauenfeld, ein Sohn des früher erwähnten Staatsanwaltes.

Nachdem die Einführung der Verfassung vollendet und jede durch dieselbe aufgestellte Behörde besetzt war, fanden der Kleine und Große Rath, im frohen Rückblick auf das beendigte schwere Geschäft, für zweckmäßig, dem Volke davon Kunde zu geben und die Verfassung beschwören zu lassen. Am 3. April 1805 wurde daher ein Aufruf an alle Bürger des Kantons erlassen und denselben in Erinnerung gebracht, wie endlich nach langen Mühsalen das Vaterland zu Friede und Ruhe gelangt und ihm die Aussicht auf eine blühende Zukunft geöffnet, dem Thurgau aber vorzüglich durch die eidgenössischen Kantone neben der Freiheit auch brüderliche Bundestreue zugesichert sei, und von den thurgauischen Bürgern ebenfalls der Bundesschwur gefordert werde. Am 29. April wurde dieser mit großer Feierlichkeit in Frauenfeld geleistet, am 30. April in Tobel und Gottlieben, am 1. Mai in Bischofszell und Steckborn, am 2. Mai in Arbon und Dießenhofen, am 3. Mai in Weinfelden. Mit freudigem Muthe wurde überall den Gesetzen des Kantons und dem eidgenössischen Bunde Treue und Gehorsam gelobt. Den Zweifel, ob diese Verfassungsbeschwörung die letzte sein werde, unterdrückten selbst mißtrauische Gemüther um so lieber, da die Erfahrungen der Revolution noch in so frischem Andenken waren.

4. Weitere Ausbildung der Verfassung.
(August 1805 bis 1813.)

Die Aufrichtigkeit gegenseitiger Bundestreue zu bewähren, bot sich den eidgenössischen Kantonen bald Gelegenheit dar. Wie eine Meeresfluth wälzten sich im Spätjahr 1805 die Kriegerscharen Frankreichs und Oesterreichs einander in Schwaben entgegen, um den kaum beendigten Kampf neu zu beginnen. Nur mit Mühe erlangte die Eidgenossenschaft von Oesterreich Anerkennung ihrer Neutralität; um so größer mußte ihr auch die Gefahr erscheinen. Eilfertig wurden daher in allen Kantonen die Waffen gerüstet und Grenzwachen veranstaltet; im Thurgau wurde eine Kriegssteuer von 20,000 Gulden ausgeschrieben. Da von Schwaben her die Getreideeinfuhr gehindert wurde, erschien ein Verbot des Verkaufs. Viele Jünglinge zwar waren so furchtsam oder haus-

hälterisch, daß sie schnell sich verehlichten, um nicht am ersten Bundesauszuge theilnehmen zu müssen; andere aber, besonders die Freicorps, ergriffen so freudig die Waffen, daß der thurgauische Zuzug, der sich auf 835 Mann belaufen sollte, überzählig war. Die dritte Abtheilung der eidgenössischen Grenzarmee, von Oberst Ziegler befehligt, stellte sich im Anfange des Weinmonats zwischen Rorschach und Basel auf. Man war entschlossen, jede Verletzung der Grenze mit Gewalt abzuweisen; es bot sich aber keine Gelegenheit, die Probe zu bestehen, da Frankreich seinen Gegner so schnell niederwarf, daß schon im Dezember die Kunde vom Friedensschluß erscholl. Aber aus dem Benehmen ihrer ältern Bundesbrüder glaubten die neuen Kantone wahrgenommen zu haben, daß die Versöhnung aufrichtig sei. Um so inniger war die Freude, mit welcher man im Februar 1806 die zurückkehrenden thurgauischen Kriegerscharen bewillkommte. Mit Rührung dankte der Kleine Rath den Auszügern sowohl als den Daheimgebliebenen für ihr freundschaftliches, herzgewinnendes Benehmen gegen die Angehörigen der andern Kantone, für ihre ausdauernde Hingebung und Bereitwilligkeit. Jetzt erst, glaubte man, sei die innere Ruhe der Eidgenossenschaft zuverlässig und ihre alte Bundeskraft erneuert.

Der Aufstand der mit den Vorarlbergern verbündeten Tiroler wegen des Uebergangs dieser, dem alten Herrscherhause so anhänglichen Bergleute an Baiern machte 1809 eine neue Besetzung der eidgenössischen Grenze am Bodensee und Rheine nöthig. Nicht nur thurgauische, sondern auch Soldaten aus andern Kantonen hatten von Thurgau bis nach Bünden die Grenzwache zu halten, die vom Mai bis gegen den Herbst dauerte. Nur einmal betraten jedoch die Tiroler die thurgauische Grenze. Den 13. Mai kamen sie mit zwei Schiffen nach Ermatingen, um daselbst ein Depot der baierischen Kasse aufzuheben. Als sie daselbst anlangten, war die Kasse freilich bereits auf dem Wege nach Stockach; sie nebst 200 eskortirenden Baiern wurde aber von den Tirolern eingeholt und als Beute weggeführt. Später, am 29. Juni Morgens 9 Uhr, überfielen die Tiroler, 300 Mann stark, mit fünf großen und zwei kleinen Schiffen Constanz und nahmen die kleine dortige Besatzung von einigen 20 Mann gefangen. Der Hauptmann konnte entwischen. Die Einwohner von Constanz erlitten dagegen von ihnen nicht Uebles und mußten ihnen nicht einmal Speise geben; die Tiroler nahmen nur 200 Gulden nebst etwas Kriegsmaterial mit sich fort.

Ein ernster aussehender Konflikt entstand dagegen mit Frankreich, weil einzelne Thurgauer den Insurgenten in der Umgegend von Constanz trotz des erlassenen Verbotes, nur um des Gewinnes willen, mehrere alte verdorbene Gewehre verkauft hatten. Obschon kurz vorher ohne Erlaubnis eine Abtheilung des französischen Heeres den Rhein überschritten und eidgenössischen Boden betreten hatte, klagte nun der französische Gesandte beim schweizerischen Landammann über diesen Gewehrverkauf als über eine schwere Verletzung der Neutralität. Die thurgauische Regierung gerieth in großen Schrecken und ordnete Gesandte für eine Hausvisitation und Einvernahme der Hauptangeschuldigten ab. Letztere wurden wegen dieses Verbrechens gegen die große Nation dem Kriminalgericht überwiesen, das zwei der Theilnehmer zu öffentlicher Ausstellung und lebenslänglicher Verbannung aus der Eidgenossenschaft und zwei andere zu mehrjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilte. Auf diese Weise suchte man die Ungnade des allmächtigen Beherrschers von Frankreich abzuwenden, was denn auch wirklich gelang.

Die Regierung des Thurgaus fuhr in der genauern und vollständigern Ausbildung ihrer Verfassung fort. Die nur versuchsweise aufgestellten Gesetze über die Stellung und Amtspflichten der Gemeinderäthe, des evangelischen Ehegerichts, des katholischen Konsistorialgerichts und des Schulrathes wurden umgearbeitet und erläutert, und der Kirchenrath in eine evangelische und katholische Abtheilung gesondert.

Die Mediationsakte von 1803 hatte den in- und auswärtigen Klöstern die Zurückgabe ihrer Güter zugesichert, welche die helvetische Verfassung von 1798 als Nationalgüter erklärt hatte. Dies geschah auch im Thurgau, so weit es die auswärtigen Klöster betraf. Als aber im August 1803 die eidgenössische Tagsatzung im Sinne der Bestimmungen der Mediationsakte die Fortdauer der Klöster und die Selbstverwaltung ihres Vermögens, beides freilich unter staatlicher Oberaufsicht und Advokatie, gegen Bezahlung der Steuern und Anlagen zusicherte, protestirte Morell im Namen des Kantons Thurgau gegen diese Verfügung, während sein Kollege Anderwert damit völlig einverstanden war. Doch mußte auch der Thurgau endlich sich fügen. Das Gesetz vom 4. Mai 1804 übergab den thurgauischen Klöstern die Wiederverwaltung ihres Vermögens und sicherte ihnen Fortdauer zu; eine Ausnahme machte das Kloster Paradies, dem wegen seines geringen Vermögens und kleiner Nonnenzahl die Novizenaufnahme nicht mehr

erlaubt wurde; die Verwaltung der Güter mußte mit derjenigen von St. Katharinenthal vereinigt werden. Ebenso fiel 1807 nach der Einnahme von Malta und der Aufhebung des Johanniterordens die Komturei Tobel mit einem Vermögen von mehr als 200,000 Gulden, woraus dem letzten Komtur eine jährliche Pension von 4000 Gulden bezahlt werden mußte, dem noch armen Kanton Thurgau als Staatsdomäne zu. Seit 1809 wurde sie als Strafanstalt verwendet.

Zugleich trug man den Klöstern auf, nach dem Maß ihrer Kräfte durch Schulunterricht oder als Verpflegungsanstalten der Armen und Unglücklichen zum Wohle des Ganzen beizutragen, der Regierung über die Verwendung ihres Eigenthums Rechnung abzugeben, und von der Mitgabe neuer Ordensglieder, die sich auf 500 bis 1200 Franken belaufen durfte, den vierten Theil an die Kirchen-, Schul- und Armenanstalten des Kantons abzuliefern. Jedem Kloster wurde die Zahl bestimmt, bis zu welcher sein Konvent vermehrt werden dürfe. Das Besetzungsrecht des Chorherrenstiftes zu Bischofszell wurde 1810 aus dem Vermögen dieses Stiftes um 21,000 Gulden von Uri, Schwyz, Zug, Unterwalden und katholisch Glarus freigekauft und dem Kleinen Rathe überlassen. Fähigen Jünglingen wurden zu ihrer Ausbildung für geistliche Aemter, für das Lehrfach oder für ein ausgezeichnetes Gewerbe Unterstützungsgelder angewiesen. Vergeblich schlug Landammann Anderwert den Klöstern damals vor, sich den evangelischen und katholischen Landesbewohnern durch Errichtung von nützlichen Anstalten für alle Zukunft zu empfehlen, z. B. Ittingen als Pfrundhaus, Kreuzlingen (das freilich wie Fischingen für das Schulwesen etwas leistete) als Lehrerseminar, ein anderes Männerkloster als Forstinstitut und ein Nonnenkloster als Töchterschule oder Verpflegungsanstalt für Kranke und Verpfründete einzurichten.

Die evangelische Geistlichkeit wurde in eine Synode vereinigt, die aber ihre erste Versammlung erst im Jahre 1813 hielt und sie durch die Stiftung eines Unterstützungsfonds für Predigerwitwen bezeichnete. In den Kirchgemeinden wurden seit 1807 Sittengerichte angeordnet und denselben die Aufsicht über die würdige Feier des Gottesdienstes und das sittliche Betragen der Kirchangehörigen übergeben, sowie durch das Gesetz von 1809 die Verwaltung der Kirchen- und Armengüter zur Pflicht gemacht.

Die Anregungen, die der große schweizerische Pädagoge, Heinrich

Pestalozzi (aus Zürich), nicht nur der Schweiz, sondern ganz Europa gegeben, wirkten auch bei der thurgauischen Erziehungsbehörde. Sowohl der Schuldirektor Pfarrer Sulzberger als der Aktuar des Kantonsschulrathes und Sulzbergers geistlicher Kollege, Pfarrer Georg Kappeler in Frauenfeld, waren die Leiter und Schöpfer des thurgauischen Schulwesens. Bedenkt man, in welchem Zustand sich dasselbe bis in diese Zeit befand, wie dies aus früheren Schilderungen hervorgeht, so begreift man, daß dessen Hebung um so schwerer war, als der junge Kanton den Gemeinden dabei nicht unter die Arme greifen oder Schulsteuern dekretiren konnte. Gerne beriethen die zwei genannten Schuldirektoren auch hie und da den damaligen constanzischen Generalvikar Wessenberg, der ihnen jederzeit freudig seine Unterstützung zusicherte und die thurgauische katholische Geistlichkeit ebenfalls zu eifriger kräftiger Beihülfe ermahnte, „weil die Schulen einer der wichtigsten Gegenstände der pastoralen Sorgfalt seien". Auf seine Anregung entstand im Kloster Kreuzlingen 1806 zuerst ein Seminar für katholische und später auch für evangelische Lehrer, das der dortige Konventuale Meinrad Kerler nach dem Wunsche und in Uebereinstimmung mit dem Abte Jakob einrichtete, wovon später noch die Rede sein wird. Es handelte sich damals um nichts Geringeres als um eine ganz neue Einrichtung des Schulwesens und um Heranbildung eines ordentlichen Lehrerstandes, der die Schulen nach den Fortschritten der Zeit halten konnte; ebenso fehlten die Lehrmittel. Neben den bisher fast überall ausschließlich gebrauchten ungenügenden (Psalmen, Gebetbücher, Zeitungen, alte Geschichtsbücher u. a.) war nur ein gutes da, das sog. Waserbüchlein, das denn auch bis in die neuere Zeit im Gebrauch blieb. Von 1807 an beschloß der Schulrath die Einführung guter Lehrbücher für die Volksschule und ließ ein aus einem einzigen Blatte bestehendes sog. Namenbüchlein nach dem Muster desjenigen von Stephani in Constanz drucken; demselben sollten folgen: ein Buchstabier-, ein Lehrbuch sowie ein Rechenbuch; das Lehrbuch sollte außer den religiösen Erzählungen auch leichtere Geschichten enthalten, ebenso Belehrungen aus der Natur und der vaterländischen Geschichte. Dann wünschte man noch ein Buch für Bildungsschulen mit religiösem und patriotischem Stoffe, z. B. eine Sammlung der vorzüglichsten Landesgesetze mit Erinnerung an die bürgerlichen Pflichten und ein Buch für Lehrer mit Stoff für schriftliche Uebungen aller Art, mit Formularen für Quittungen,

Kauf= und Tauschbriefe und mit Aufsätzen über die Sittenlehre und Gegenstände des gemeinen Wissens und endlich mit Diktirübungen; hierin sollte aber nichts Religiöses vorkommen. Weil das Volk überhaupt so wenig Zeit auf seine Bildung verwenden könne, wollte man sich für die Volksschule auf das Unentbehrliche und Gemeinnützlichste, auf das für den Elementar= und Religionsunterricht Nothwendigste beschränken, in diesem aber eine übereinstimmende Bildung anstreben. Erst 1813, nachdem 1810 das neue Schulgesetz angenommen worden war, das den Hausvätern durch eine Publikation empfohlen wurde, und die Wahl der Schulvorsteherschaft stattgefunden hatte, wurden die gemeinsamen Schulbücher eingeführt. Wessenberg hatte Schmids biblische Geschichten zum Gebrauch in den Schulen empfohlen, aber kein Gehör gefunden. Man überließ jedoch den katholischen Schulen, den biblischen Stoff nach einem andern Lesebuche, z. B. Schmid, zu behandeln, während der im herausgegebenen Schulbuche mitgetheilte für evangelische Schulen bestimmt war.

Der thurgauische Schulrath wußte jedoch, wie er an Wessenberg (Jan. 1808) schrieb, daß die besten Lehrmittel ohne gut gebildete Lehrer nichts nützen und suchte auch solche zu erhalten. Bei den geringen Mitteln des jungen Kantons konnte zwar damals an die Errichtung eines Lehrerseminars noch nicht gedacht werden. Aber einzelne evangelische Geistliche, so wie einzelne Konventualen des Stiftes Kreuzlingen sorgten für Heranbildung eines bessern Lehrstandes. Von ersterer Seite geschah dies durch den Aktuar des Erziehungsrathes, Pfarrer Kappeler, sowie durch seinen Kollegen Pfarrer Pestaluzz, früher in Berlingen und später in Hüttlingen, beides Männer, die sich mit den pestalozzischen pädagogischen Lehren eingehend bekannt gemacht hatten. Ihre Pfarrhäuser wurden zugleich Lehrerseminare, die ersten im Thurgau.

Sehr bemerkenswert ist aber, was damals für das thurgauische Schulwesen im Stifte Kreuzlingen geleistet wurde. Um dasselbe machte sich dort besonders Meinrad Kerler sehr verdient. Weil er für die katholische Schule der Gemeinde keinen rechten Lehrer fand, übernahm er diese eine Zeit lang selbst, nachher reiste er ins Kloster St. Urban (Luzern), um in der dortigen Musterschule die pestalozzische Unterrichtsweise noch näher kennen zu lernen, damit er sie dann für den Thurgau verwenden könne. Nach seiner Rückkehr 1806 errichtete er einen Bildungskurs für katholische Lehrer, der so gut ausfiel, daß der thurgauische paritätische Schulrath ihn ersuchte, seine gemeinnützige Thätigkeit weiter auszu=

dehnen. Es zeigten sich auch zwei jüngere Mitglieder des Konvents, Johann Baptist Wepfer von Dießenhofen und Philipp Nabholz von Villingen (Baden), bereit, ihn dabei zu unterstützen; ja sie waren sogar nur unter der Bedingung in Kreuzlingen eingetreten, daß ihnen gestattet werde, Kerlers Arbeit zu theilen. Bevor Kerler sein Werk in Kreuzlingen weiter führte, besuchte er noch die nach Pestalozzis Grundsätzen eingerichteten und von Rusterholz und Zeller geleiteten Schulen im Rietli bei Zürich. 1808 wurde dann im Kloster Kreuzlingen der Bildungskurs für katholische und evangelische Lehrer eröffnet. Der Freude über dieses Werk wurde aber 1809 ein Ende gemacht. Theils wegen Differenzen mit dem thurgauischen Schulrath, der nicht gestatten wollte, daß man sich mit den Seminaristen zu sehr in die Methode Pestalozzis versteige, theils wegen Einsprache der Mitkonventualen, weil die Beobachtung der Ordensregel durch dieses fremdartige Unterrichtswesen gestört werde, ging die hoffnungsvolle, so nothwendige Anstalt ein. Darauf verließen Wepfer und Nabholz das Kloster, da man ihnen das früher ertheilte Versprechen nicht mehr halten konnte. Die Stiftsschule dauerte fort, zunächst für Ausbildung von katholischen Zöglingen, welche sich dem Berufe eines Geistlichen widmen wollten; sie wurde aber auch von anderen katholischen und evangelischen Zöglingen besucht. Bis 1827 waren 12—18 Zöglinge da, und 1828/29 sogar 29. Der kleinen katholischen Schule Kreuzlingen wurde vom Kloster ein Lokal im mittlern Stocke des Felsenschlößchens angewiesen und Holz für Schule und Lehrer gegeben, auch durch den Stiftspfarrer Aloys Häberli eine Kollekte für Aeufnung des Fonds veranstaltet. Kerler stiftete später mit dem tüchtigen Hausmeister des Klosters, Raschle, eine Art landwirthschaftlicher Musterschule.

Für die Lehrer wurde damals auch eine Bibliothek gegründet, die auch von lernbegierigen Landleuten benützt werden durfte.

Außer den Primarschulen gab es noch in den Städten sog. Provisoratsschulen, die für höhern Unterricht sorgten. Wir haben sie schon früher genannt. Sie wurden 1816 durch diejenige in Weinfelden vermehrt. Manche fähigere, lernbegierige Söhne erhielten bei Geistlichen ihrer Gemeinde oder der Nachbarschaft Unterricht in Realfächern und neuern Sprachen.

Zwei edle Männer, der Pfarrer und Dekan Kilchsperger zu Wigoltingen, Bürger von Zürich, und der Präsident des Bezirks Gottlieben,

Dr. Aepli von Dießenhofen, ein eben so verdienstvoller Arzt als Beamter, brachten in ihren Vermächtnissen den Schulen des Landes hochherzige Opfer. Der erstere schenkte den 1. Oktober 1814 600 Gl. und der letztere den 9. März 1815 10,000 Gl., welche aber von seiner Witwe nicht ganz erhältlich waren. Indem besonders Aepli die Vertheilung jährlicher Verdienstpreise an die Lehrer der Schulen aus seinem selbsterworbenen Vermögen stiftete, wollte er eine jährliche Feierlichkeit veranlassen, die nicht weniger die Spender als die Empfänger der Gaben erinnern sollte, daß die Jugenderziehung ein heiliges Geschäft sei.

Die öffentliche Bettelei, die durch das Gesetz von 1803 bereits aufgehoben, trotzdem aber stets noch in Uebung war, wurde endlich ganz abgeschafft, und in den Gemeinden dafür eine regelmäßige Armenunterstützung eingeführt; und weil die Dorfwachen zur Erhaltung der Ordnung nicht genug zusammenwirkten, durchzogen in jedem Distrikte zwei, in Dießenhofen ein Polizeidiener in Uniform täglich die Dörfer, um bettelnde Arme oder verdächtige Fremde in ihre Heimat zu weisen. Ebenso hatten dieselben die Aufsicht über Maß und Gewicht, Verkauf und Preis der Lebensmittel und die Schlachthäuser, die für Städte und Flecken vorgeschrieben waren. Die Müller durften $^1/_{16}$ der ihnen zum Mahlen übergebenen Frucht behalten, Trotten, Pressen und Märkte wurden überwacht und Nacht- und Bürgerwachen eingeführt.

Um die Hauptquelle der Armuth und Schlechtigkeit zu verstopfen, wurden gegen die Heimatlosigkeit kräftige Mittel ergriffen und mit Glück ausgeführt. Kein Kanton zählte vielleicht mehr Heimatlose als der Thurgau. Die meisten Dörfer hatten zwar ihre Gemeindegüter und also auch auf den Mitbesitz derselben gegründete Heimatrechte, durch welche den Mitbürgern für die Tage der Armuth Unterstützung und Aufnahme zugesichert war. Daneben aber waren viele einzelne Höfe und kleinere Dörfer, welche vor der Staatsumwälzung keiner Gemeinde angehörten, und deren Einwohner unter dem Schutze ihres Gerichtsherrn zwar das allgemeine Landrecht, jedoch kein besonderes Heimatrecht genossen; viele heimatlose Haushaltungen wohnten auch in den Dörfern zerstreut, wohl geduldet, aber ohne Antheil an den Gütern der Gemeinde. Wie sollte nun der Grundsatz, daß jeder Bewohner des Kantons ein Heimatrecht in einer Gemeinde nachweisen müsse, bei dieser großen Menge von Heimatlosen durchgeführt werden? Das Mittel lag darin, daß vereinzelte Höfe und kleinere Dörfer, die noch keine

Gemeindegüter hatten, unter der Bedingung, daß sie ein kleines Gemeindegut zusammenlegen, mit einander zu einer Gemeinde vereinigt wurden. So entstand die Gemeinde Halden bei Bischofszell aus Ortschaften, in welchen meistens Heimatlose wohnten. Es lag in der Natur der Sache, daß es den im Lande zerstreut wohnenden Heimatlosen sehr erleichtert wurde, sich in so entstandene Gemeinden einzukaufen. Ebenso wurde ihnen auch der Eintritt in bereits bestehende Gemeinden unter billigen Bedingungen ermöglicht. Auf solche Weise blieben nur ganz Arme ohne Heimatrecht, und diese wurden denjenigen Gemeinden, in welchen sie am längsten gewohnt hatten, zur Duldung überwiesen; ihren Kindern aber wurde nur insofern Verehlichung gestattet, als sie ein Heimatrecht anzukaufen im Stande waren. Das schon 1806 erlassene Gesetz über den Erwerb eines Bürgerrechtes wurde daher 1812 revidirt und für die Einkaufstaxen acht Klassen aufgestellt. Die stärkste Einkaufssumme wurde der Stadtgemeinde Bischofszell gestattet, nämlich 1000 (alte) Franken; Frauenfeld durfte 800, Arbon und Dießenhofen 700, Steckborn und zehn Landgemeinden 600, fünf Gemeinden (unter ihnen Weinfelden) 500, sechzehn 400, einunddreißig 300, hundertundvierzig 200 Franken Einkaufstaxe fordern, und dabei erst noch die Kirchen- und Pfrundgüter zu 50, die Kirchspielsarmengüter und Schulgüter zu 80 vom Hundert berechnen, und dazu einen mit der Zahl der Bürger und Theilhaber im Verhältnisse stehenden Beitrag verlangen. Das Kantonsbürgerrecht kostete je nach Verhältnis 200—500 Franken und wurde nur solchen ertheilt, die fünf Jahre in einer thurgauischen Gemeinde gewohnt hatten.

Doch nicht bloß für kirchliche Angelegenheiten, Jugendbildung und Armenpflege wurde gesorgt, sondern auch für Erhaltung des Gesundheitszustandes, Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe. Die Impfung, zur Zeit der helvetischen Regierung schon empfohlen, wurde durch das Gesetz 1807 den Eltern und Vormündern zur Pflicht gemacht als ein Mittel, die ihnen anvertrauten Kinder im Fall einer Pockenepidemie vor einem jämmerlichen Tode oder vor einer elenden Körperschwäche bestmöglich zu schützen; die Vorschriften, wie Scheintote ins Leben zurückgebracht werden könnten, 1811 allgemein verbreitet und schnelle Beerdigungen verboten. Das Menschenleben vor einer schrecklichen Gefahr zu sichern, war die Maßregel, die man 1812 (1811 gab es 2200 Hunde im Kanton) gegen die Tollheit der Hunde ergriff, nämlich

Verminderung der großen Anzahl Hunde durch Besteurung (2 Gulden als Hunde- und 24 Kreuzer als Zeichentaxe) ganz geeignet, und indem der Ertrag dieser Steuer zu einem für den Gesundheitsstand des Landes ersprießlichen Zwecke aufbewahrt wurde, in den Augen jedes Billigen gerechtfertigt. Auch war man stets bemüht, die Viehseuchen entfernt zu halten.

Als eine wahre Wohlthat erwies sich die im Jahre 1805 gestiftete Feuerassekuranz, in Verbindung mit den derselben beigefügten Löschanstalten und der Feuerordnung von 1807, die von jeder Munizipalgemeinde wenigstens eine Feuerspritze und Spritzenproben verlangte. Da die Absicht nicht darauf hinausging, ein großes Kapital zur Vergütung der größtmöglichen Brandbeschädigungen zu gründen, sondern vielmehr durch gleichmäßige Besteuerung der Hauseigenthümer (höchstens 20 Kreuzer von 1000 Gulden) den Geschädigten das Unglück zu erleichtern, fand diese Anfangs etwas mißtrauisch aufgenommene Anstalt auch beim Volke bald den vollkommensten Beifall. Die Furcht, es möchten bei allgemeiner Brandversicherung mehr Brandstiftungen erfolgen, fand sich, da übertriebene Werthung der Gebäude nicht zugegeben wurde, ganz unbegründet.

Für den Wohlstand des besonders Landbau treibenden Kantons Thurgau war die Hebung der Landwirthschaft besonders nöthig. Private sowohl als die Landesregierung thaten dafür angemessene Schritte. Regierungsrath Freienmuth erwarb sich wie für das Straßen- und Medizinalwesen so auch hierin große Verdienste. Nach einem von ihm 1801 erstellten Kataster waren damals im Thurgau 917 Jucharten Gartenland (à 310 Gl.), 45,273 Jucharten Wiesen (à 148 Gl.), 69,649 Jucharten Ackerland (à 78 Gl.), 6839 Jucharten Reben (à 568 Gl.), 36,289 Jucharten Waldung (à 24 Gl.), 2026 Jucharten Weidgang (Streueland, Thurboden, à 35 Gl.), zusammen 187,991 Jucharten mit einem Werthe von 19,347,693 Gl. und Gebäude im geringen Anschlage von 7,138,000 Gl. Für Hebung der Landwirthschaft bethätigten sich auch Dr. Benker in Dießenhofen, Ammann Freienmuth in Wigoltingen, der Bruder des Regierungsrathes, und Fabrikant Kantonsrath Bernhard Greuter in Islikon, der seit 1805 von der Handlung und Fabrikation sich ganz zurückzog und viel geringes und unebenes Land kaufte, um dasselbe mit vieler Mühe und Kosten zu verbessern, wobei er meistens selber Hand anlegte. In derselben Absicht kaufte Regierungsrath Freienmuth 1806 schlechtes Land bei Felben, um zu erproben und

andern zu zeigen, wie vieles im Landbau noch verbessert und gewonnen werden könne. Später (1810—1812) errichtete er in der Umgebung dieser Liegenschaft Haus, Stall und Scheune und nannte diesen Besitz die Römerstraße (die alte römische Heerstraße ging früher hier durch). Hier machte er dann Versuche mit der Fellenbergischen Säemaschine und der Pferdehacke, begann die Pflanzung von Runkelrüben, von dreiblätterigem Klee, Esparsette und Luzerne und führte die Wechselwirthschaft ein. Diese Versuche wirkten wohlthätig, brachten aber dem wohlmeinenden Besitzer mehr Schaden als Gewinn, und nicht mit Unrecht bemerkten einsichtige Landleute, sie würden es vorziehen, um die verwendeten Summen gutes Land zu kaufen. Der früher erwähnte Förderer des thurgauischen Schulwesens, Meinrad Kerler in Kreuzlingen, wollte sich, nachdem sein Schulplan vereitelt worden war, für die Landwirthschaft nützlich machen. Mit dem Hausmeister des Klosters, Raschle, verweilte er ein halbes Jahr bei dem berühmten Landökonomen Fellenberg in Hofwyl. Nach ihrer Heimkehr errichteten sie eine Art landwirthschaftliche Musterschule in Kreuzlingen. Es wurden durch das Kloster einzelne Güter zu Versuchsfeldern ausgeschieden, Lokalitäten für den Unterricht bestimmt, für Anschaffung der neuesten landwirthschaftlichen Geräthe große Summen verwendet und die Anstalt ausgeschrieben. Leider aber kamen wohl viele Beschauer, aber wenige Zöglinge. Regierungsrath Freienmuth war über die Anstalt so erfreut und so für sie eingenommen, daß er sie öfters besuchte und immer mit der Versicherung verließ: „So oft ich nach Kreuzlingen gekommen bin, habe ich etwas Neues gelernt.“ Auf seinen Antrieb besuchten sie auch sein Bruder und sein Schwager, die nach ihrer Heimkehr ebenfalls erklärten, daß ihre Erwartungen übertroffen worden seien.

Die andern thurgauischen Bauern ließen es beim Sehen und Hören bewenden, so daß die Anstalt bald wieder einging.

Nicht viel besser ging es mit der ökonomischen Gesellschaft, die ebenfalls auf Freienmuths Antrieb 1808 in Frauenfeld entstand und aus der 1810 auf Verwendung der Regierung eine „landwirthschaftliche Kommission“ oder „Ackerbaugesellschaft“ hervorging, die zusammengesetzt war aus Freienmuth, Kesselring in Boltshausen, Dölli in Uttwil, Pfleger G. Anderes in Erlen, Statthalter Vogler in Frauenfeld und Kern in Berlingen. Sie suchte durch den bei Pecht in Frauenfeld erscheinenden „Bauernfreund, eine Monatsschrift zur Verbreitung des

Neuesten und Nützlichsten in Land- und Hauswirthschaft", belehrend und fördernd zu wirken. Erst später gingen diese Samenkörner auf.

Die Aufhebung des Weidgangs 1806, von vielen Bauern Anfangs bejammert, weil sie besorgten, sie könnten nun weniger Vieh ernähren, hatte sehr günstigen Erfolg. Seit Einführung der Stallfütterung konnte man die Brachfelder besser benützen, mehr künstliche Futterkräuter, Kartoffeln und Gemüse pflanzen; die Landwirthschaft erhielt überhaupt dadurch eine sehr veränderte Gestalt, an mehreren Orten verdoppelte und verdreifachte sich auf denselben Grundstücken die Zahl des Viehes. Ob aber das müßige Stehen desselben im Stalle auf seine Lebenskraft und Schönheit nicht nachtheilig einwirke, konnte man noch nicht ermitteln, da der Thurgau keinen selbständigen Viehschlag besitzt, sondern dessen Bestand immer aus Schwaben ersetzt wird. Diese für die Viehzucht gewonnenen Vortheile und die durch die fortdauernden französischen Kriege hochgehaltenen Getreide- und Weinpreise waren die Ursache, daß die Abnahme der Fabrikation der Leinwand, z. B. in Arbon und Bischofszell, deren Absatz theils durch die hohen Zölle der Nachbarstaaten, theils durch die Baumwollen-Manufakturen immer mehr erschwert ward, weniger gefühlt wurde, und die Preise der Grundstücke immer noch im Steigen begriffen waren. Das vorzügliche Gedeihen des Weines in den Jahren 1804, 1807, 1810 und besonders 1811 erhöhte vor allem den Werth der Weinberge. — Die Ehehaften, nämlich Mühlen, Schmieden, Ziegelhütten, Bleichen, Wirthschaften, Pfistereien (Bäckereien), Metzgereien, Badstuben, aus einer Zeit herstammend, wo sie die einzigen Gewerbe waren, seit drei Jahrhunderten schon verschrieen, und von Natur ganz in dieselbe Klasse wie andere unbesteuerte Gewerbe gehörig, konnten 1810 kaum aus einem andern Grunde gesetzliche Bestätigung erhalten, als weil sie altes Herkommen beurkundeten. Sie sind ein Beweis, welch schwere Aufgabe es für den Gesetzgeber sei, Altes und Veraltetes, ohne Verletzung des Rechts, auseinander zu halten.

Als Schutzwehren gegen mögliche Beeinträchtigungen des Besitzthumes können die Falliments-Ordnung und das Erbrecht angesehen werden. Die im Jahre 1807 erschienene Falliments-Ordnung ist vorzüglich geeignet, die Ausgleichung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern zu begünstigen, und dadurch ist unstreitig schon manches Hauswesen vor gänzlichem Verfall bewahrt, mancher leichtsinnige Schuldner freilich auch noch leichtsinniger gemacht worden. — Das Erbrecht, das

im Jahre 1810 in Wirksamkeit gesetzt wurde, hält an dem Grundsatze, daß das Vermögen bei dem Stamme bleiben soll, so strenge fest, daß bei kinderloser Ehe der hinterlassene Gatte von dem Eigenthume des Verstorbenen nichts als die Nutznießung erhält. Die Versuchung zu erbsüchtigen Heiraten, wie das alte thurgauische Erbgesetz sie begünstigte, hat also ihre Kraft verloren. Zu liebreicher Pflege des schwächern und kränkelnden Gatten soll aber die Gewissenhaftigkeit, nicht die Erbschaft ermuntern; sie darf höchstens billige Entschädigung fordern. 1812 wurde das Waisen- und Vormundschaftswesen geordnet.

Da die Militärverordnung von 1804 nicht mehr genügte und mit den eidgenössischen Einrichtungen nicht ganz übereinstimmte, wurde 1811, nach den Erfahrungen der Grenzbesetzung von 1809, eine neue thurgauische Militär-Organisation erlassen, und durch dieselbe ein Kriegsrath von sieben Mitgliedern aufgestellt, welcher, vom Kleinen Rathe ernannt, die oberste Leitung aller Waffenübung und Kriegsausrüstung übernahm. In Uebereinstimmung mit den ihm vom Großen Rathe gegebenen Vorschriften hatte derselbe darauf zu sehen, daß die Wehrpflichtigen in die verschiedenen Waffenarten eingereiht, mit Befehlshabern versehen, gekleidet, ausgerüstet und unterrichtet werden, die Beamten, Studierenden oder bei Hause Unentbehrlichen vom Kriegsdienste losgezählt bleiben, und daß diejenigen, welche vor dem fünfundzwanzigsten Jahre wegen Verheiratung oder vor dem vierzigsten Jahre wegen anderer Gründe in die Reserve treten, 20 Kreuzer, diejenigen, welche in der zweiten Reserve standen oder verheiratet und, ohne männliche Erben zu haben, unter keinem Corps eingetheilt waren, 40 Kreuzer, diejenigen, welche wegen Aemtern vom Waffendienste frei waren, 80 Kreuzer in eine Militärkasse zahlen, aus welcher arme Wehrpflichtige ausgerüstet und die Offiziere für den Aufwand beim Unterrichte der Soldaten entschädigt werden sollten. Die Dienstpflicht dauerte für das Kontingent, d. h. den Auszug, 6 Jahre, für die Reserve dann noch bis zum 40. Jahre. Stellvertretung wurde zugelassen gegen eine Abgabe von 10 Franken und Bezahlung des Stellvertreters. Der Kriegsrath war sehr bemüht, diesen Vorschriften pünktlich nachzukommen, und bewies seine Thätigkeit vorzüglich auch dadurch, daß er, um mehr Gleichförmigkeit in der bisher mannigfaltigen Bekleidung der Dienstpflichtigen (1812) zu erzwecken, selbst die Herstellung derselben überwachte und dabei genau auf die Befolgung des eidgenössischen Reglementes sah.

Viele waren damit unzufrieden, daß laut einer Verordnung von 1812 die Uniform dem Kanton bezahlt werden mußte, verstanden sich aber allmälig auch hiezu. 1813 konnte berichtet werden, daß die Uniformität der Mannschaft erreicht und diese komplet montirt sei.

Bei diesen Bestrebungen, überall gesetzliche Ordnung zu begründen, erhielt auch das Staatsvermögen mehrfachen Zuwachs. Die Ansprüche, welche die Regierung an die im Thurgau liegenden Güter der Abtei St. Gallen und auf das Besetzungsrecht einiger Pfründen erhob, die von Zürich aus vergeben zu werden pflegten, konnten zwar nicht durchgeführt werden; dagegen brachte die heimgefallene Komturei Tobel, obschon dem gewesenen Komtur ein Jahrgeld von 4000 Gl. bezahlt werden mußte, dem Lande schon deswegen großen Nutzen, weil man nun nicht mehr nöthig hatte, die Verbrecher mit bedeutendem Kostenaufwande in das gräfliche Zuchthaus in Dischingen zu senden. Noch größere Vortheile erwuchsen 1804 dem Staate aus dem Ankaufe der Gefälle und Güter, welche das Kloster Reichenau, die Klöster St. Johann und St. Stephan, das Domkapitel, die Dompropstei und der Bischof zu Constanz im Thurgau besessen hatten; sie wurden samt den darauf haftenden Servituten (z. B. für Kirchen, Pfarrhäuser, Pfarrbesoldungen u. s. w.) vom Kanton erworben und dafür 500,000 Gl. verausgabt. Zwar hätte es billig scheinen mögen, daß, da die schwäbischen Fürsten den Klöstern Kreuzlingen, Münsterlingen, Feldbach, Katharinenthal viele Grundstücke, Lehen und Zinse in Schwaben ohne Entschädigung weggenommen hatten, Thurgau nun das Gegenrecht ausübe. Allein, da das beste Recht als Unrecht erscheint, wenn es zur Unzeit gesucht wird, so konnte der Kanton Thurgau nicht mehr nachholen, was allenfalls die helvetische Regierung hätte thun können; immerhin war auch jetzt noch ein billiger Kauf einer gänzlichen Verzichtleistung vorzuziehen. Zur Vermeidung großer Unkosten für Verwaltung und Beaufsichtigung dieser Domänen wurden die meisten Gebäude und Grundstücke, Waldungen, Reben, Lehenhöfe u. s. w. sofort an Private und Gemeinden verkauft. Damit ein Theil der bedeutenden Ankaufssumme getilgt und der Bezug der Zehnten- und Grundzinsgefälle geregelt werde, bildete man einen Tilgungsfonds, durch den allmälig der Rest der Schuld aus dem Ertrage der Domänen selbst bezahlt werden konnte. (Erst in neuerer Zeit wurden die darauf haftenden Servituten für die Pfarreien ausgelöst.) Dadurch wurde es möglich, nicht nur den oft kostspieligen

Forderungen der Eidgenossenschaft betreffend Ausrüstung und Uebung der Wehrpflichtigen (besonders während der Grenzbesetzung von 1809) und Aufstellung des thurgauischen Kriegsrathes zu entsprechen, sondern auch noch kleine Waffenvorräthe anzuschaffen; auch konnte die Besoldung der Kanzlisten, besonders aber der Geistlichen, mit Beihülfe der Gemeinden aus dem Staatsgute so erhöht werden, daß das Minimaleinkommen einer mit Seelsorge verbundenen geistlichen Stelle 400, und, wenn eine doppelte Kirchgemeinde vorhanden war, 600 Gl. betrug (1810). Zudem gelang es noch, bedeutende Summen zurückzulegen.

Durch die geregelte Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter wuchs auch das Vermögen einzelner Gemeinden erfreulich an; denn die Pfleger durften nicht mehr, wie ehemals, die ihnen anvertrauten Stiftungen wie ihr Privateigenthum benützen oder vernachlässigen. Noch ein größerer Reichthum begann sich in der geistigern Regsamkeit des Volkes zu entwickeln. Die vielen trägen Lehenleute waren meistens Eigenthümer ihrer Höfe geworden, hatten sich zwar durch den Ankauf derselben, wie andere durch die Auslösung der Zehnten, mit Schulden belastet, aber auch zugleich den Entschluß gefaßt, das Eigenthum besser zu benützen und zu pflegen, als dies mit dem fremden Gut der Fall gewesen. Dieses lobenswerthe Streben wurde aber indirekt Ursache zu beklagenswerthen Mißbräuchen. Da die Landleute zur Auslösung der Zehnten und zum Ankaufe ehemaliger Lehengüter Gelder aufnehmen mußten, machten sich viele niederträchtige Geldmäkler ihre momentane Noth zu Nutzen. Sie verschafften unter der Bürgschaft des Gemeinderathes, der für die Hälfte des Güterwerthes haftete, so viel Geld als man verlangte, bezogen davon ihre Gebühren, kündeten die Schuld nach drei Jahren, forderten wieder doppelte oder dreifache Taxe und brachten dadurch manchen armen Mann in tiefste Noth.

Wie eine mit Unkraut und Gestrüpp überwachsene vernachlässigte Heide durch den unermüdlichen Fleiß ihrer Anbauer da und dort stückweise mit bessern Kräutern und zahmen Bäumen sich bedeckt, von Morästen sich reinigt, aber auch von einzelnen wüsten Stellen lange verunstaltet bleibt, so entwickelten sich die öffentlichen Angelegenheiten des Thurgaus zwar langsam, aber hoffnungsvoll: als plötzlich Kriegsgeschrei erscholl und Frost und Ungewitter über der Erde sich lagerten und alles wieder zu vernichten drohten.

Dritter Abschnitt.

Bundesgenössische Selbständigkeit (1814—1830).

1. Niedergang der Macht Napoleons. — Reaktionäre Bewegungen.

Die Vormundschaft, unter welcher die Eidgenossen standen, so lange Napoleon Bonaparte über Frankreich gebot, hatte viel Drückendes. Der Handel war durch die Sperre gegen England nicht weniger gehemmt als durch die ungeheuren Zölle Frankreichs. Die Verpflichtung, die in französischem Solde stehenden Schweizerregimenter vollzählig zu erhalten, konnte nur mit großer Mühe und Opfern erfüllt werden. Der Krieg raffte so viele Leute weg, daß die lockendsten Verheißungen die Kriegslust der Schweizer nicht mehr aufzuwecken vermochten; daher sahen sich die schweizerischen Regierungen und Gemeinden genöthigt, die Werbungen mit bedeutenden Zuschüssen zu unterstützen. Ueberdies mußte man immer in der Besorgnis stehen, eine üble Laune des gewaltigen Herrschers möchte die Schweiz in eine französische Provinz verwandeln. Diese Furcht vor Frankreichs Uebermacht hatte jedoch die gute Folge, daß die Erinnerungen an die frühern Herrlichkeiten der alten Kantone und an die in der Revolution hervorgebrochenen Leidenschaften und Unbilden darniedergehalten wurden; so regte sich kaum eine Spur von Zwietracht zwischen den Kantonen oder zwischen den Regierungen und Untergebenen und man bewies sich gegenseitig alle bundesgenössische Hülfe und Achtung. Mit ganz verschiedenartigen Empfindungen hörte das schweizerische Volk von dem Mißgeschicke, das die französischen Heere seit Ende 1812 verfolgte, d. h. von der Zeit an, da Napoleon seinen Einzug in Rußland unternommen hatte: zuerst von dem leidensvollen Rückzug der großen Armee, hernach von der dreitägigen Völkerschlacht bei Leipzig (1813), dann von dem Ueberschreiten der französischen Grenze durch die siegreichen Heere der alliirten Mächte Preußen, Oesterreich und Rußland und der durch sie erzwungenen Abdankung des einst so mächtigen Herrschers und seiner Verbannung auf die Insel Elba. Die Besten unter den Eidgenossen hofften von diesen Gerichten Demüthigung

des übermüthigen Kaisers und riethen, diesen Anlaß zu benützen, um die volle Freiheit und Selbständigkeit der Eidgenossenschaft zu erklären und durch eine achtungswürdige Bewaffnung geltend zu machen; die Klügsten fürchteten, der Sturm, der an den Grenzen der Eidgenossenschaft tobe, werde sich nicht von denselben fern halten lassen, und im Innern des Vaterlandes Verwirrung und Gährung die nächste Folge sein; noch andere sahen eben dieser Zerrüttung mit Verlangen entgegen in der Hoffnung, durch sie wieder in Besitz der verlornen Rechte und Besitzthümer zu gelangen, deren Verlust sie nie hatten verschmerzen können.

Schon im Dezember 1813 erklärte sich die Tagsatzung für die Neutralität der Schweiz und bewies sofort durch Besetzung der Grenze bei Basel, daß es ihr mit diesem Beschlusse ernst sei. Die Grenzbesetzung dauerte aber nur kurze Zeit.

Gesandte der siegreichen Großmächte Oesterreich, Rußland und Preußen ließen gleichzeitig vernehmen, was ihre Herren wünschen und verlangen. Der Ritter von Lebzeltern und der russische Graf von Capo d'Istria erklärten, daß ihre Monarchen eine Neutralität der Schweiz, die nur dem Namen nach bestehe, unter den dermaligen Verhältnissen nicht zulassen können. Da ihre Armeen nun die französischen Grenzen überschritten und ihren Feind in seinem eignen Lande aufsuchen werden, hoffen sie bei ihrem Eintritte in die Schweiz nur Freunde zu finden. Dieselbe könne versichert sein, daß die alliirten Fürsten ihre Waffen nicht niederlegen werden, ohne ihr die Wiedererwerbung ihrer, durch Napoleon entrissenen (südlichen) Gebietstheile gesichert zu haben. Sie werden sich nie in die innern Angelegenheiten der Schweiz mischen, können es aber ebenso wenig dulden, daß sie einem fremden Einfluß unterworfen bleibe; von dem Tage an, da sie frei und unabhängig sein werde, werden sie ihre Neutralität anerkennen. — Am nämlichen Tage (20. Dezember) forderte der österreichische Gesandte Graf Senft von Pilsach die bernische Regierung auf, ihre Gewalt zu Handen des vormaligen Ausschusses niederzulegen. Als der Große Rath in Bern vernahm, daß österreichische Truppen den schweizerischen Grenzen sich nähern, gab er nach zwei Tagen Bedenkzeit jeden Widerstand als nutzlos auf, verzichtete auf seine Gewalt zu Gunsten des alten Rathes und der Bürger und hob die Mediationsakte für den Kanton Bern auf. Damit begann die Zeit der Reaktion und Restauration. In

Schwyz bedurfte es hiezu keiner ausländischen Aufforderung. Es nahm den Plan, den es 1798 ins Auge gefaßt und 1802 nur aus Furcht vor Napoleons Zorn aufgegeben, wieder auf. Ende Dezember schrieb Landammann Reinhard in Zürich eine Tagsatzung aus und Schwyz ersuchte unmittelbar darauf (24. Dez.) die Zürcher Regierung, wieder als „eidgenössischer Vorort" die Geschäfte zu übernehmen. Infolge der Reinhardschen Einladung erschienen die Gesandten der meisten Kantone in Zürich und es vereinigten sich (daher nannten sie sich damals einen „Verein") nach einigen Vorberathungen am 29. Dezember die Gesandten von Luzern, Schwyz, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell zu dem Beschlusse: „Weil die mediationsmäßige Bundesverfassung nicht mehr fortdauern könne, es aber nothwendig sei, den alt-eidgenössischen Verband nicht nur beizuhalten, sondern neu zu befestigen, so sei den allseitigen Kommittenten folgende Uebereinkunft zu möglichst schneller Ratifikation vorzuschlagen: 1. Die Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde Rath, Unterstützung und treue Hülfe neuerdings zu; 2. die übrigen Stände werden zu diesem erneuerten Verbande förmlich eingeladen; 3. Unterthanenverhältnisse, welche mit den Rechten eines freien Volkes unverträglich seien, sollen nicht wieder hergestellt werden; 4. der alte Vorort soll einstweilen die Leitung der Geschäfte besorgen; 5. die beistimmenden Stände sind bereit, über eine Antwort auf die Erklärung der Alliirten vom 20. Dezember, wegen der künftigen Stellung bis zu einem allgemeinen Frieden, in Unterhandlung zu treten." — Der „Verein" (man wagte sich noch nicht „Tagsatzung" zu nennen) bat durch eine Abordnung die Zürcher Regierung, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen. Diese entsprach und ordnete zu diesem Zweck Reinhard noch einen sechsgliedrigen Ausschuß zu. An ein und demselben Tage schlossen sich auch die Gesandten von St. Gallen, Thurgau, Waadt und Aargau diesem Vereine an, am 31. Dezember Solothurn und nachher auch die andern Kantone mit Ausnahme von Bern. Den 1. Januar 1814 brachten zwei schweizerische Gesandte von Napoleon die Erklärung, daß er die eidgenössische Neutralität unbedingt anerkenne; an demselben Tage forderten aber auch die oben genannten Gesandten der Alliirten den „Verein" auf, auf eine Verfassung Bedacht zu nehmen, welche die Grundlage und die Gewährleistung ihrer Dauer in sich trage und die schweizerische Nation auf immer gegen fremden Einfluß sichere. Sie wiederholten die früher

gegebenen wohlwollenden Versicherungen und forderten zugleich auf, die bestehende Verfassung auf Grund derjenigen von 1803 umzuarbeiten. Der Verein nahm diesen wichtigen Gegenstand in ernste Ueberlegung, warnte aber zugleich die Kantone vor einseitigem Vorgehen und Uebereilungen. Gleich darauf begann die Reaktion in den Kantonen und brachte Kampf und Parteiung zwischen denen, welche die Zustände von 1798 und von 1803 festhalten wollten, und denen, welche mehr für Wiederaufrichtung der Zustände vor der Staatsumwälzung waren.

Selbst im Thurgau, wo das Volk doch mehr als irgendwo Ursache hatte, die Rückkehr der frühern Verfassung zu verabscheuen, fand die Parteiung durch hinterlistige Einflüsterungen Eingang. Aus dem Westen der Schweiz erschien ein Mann, Salomon Fehr von Frauenfeld, früher Advokat und Oberschreiber, nachher Kaufmann in Contamines bei Genf (Vater des spätern Zeugherrn), der, mit allen thurgauischen Verhältnissen wohl bekannt, unter seinen Landleuten zu agitiren begann. Die einen wies er auf die Schwäche der bestehenden Bundesverfassung und die Nothwendigkeit einer Einheitsregierung hin, wie die helvetische war, den andern rief er ihre unverdiente schmerzliche Zurücksetzung ins Gedächtnis, den Munizipalstädten machte er Hoffnung auf eine vortheilhaftere Stellvertretung im Großen Rathe und Zurückerstattung kleinlicher Privilegien, den ehemaligen Gerichtsherren versprach er Wiedererlangung der frühern herrschaftlichen Gewalt und dem Volke setzte er die preiswürdigen Vorzüge einer Landsgemeinde-Regierung auseinander. Ferner erlaubte er sich hämische Bemerkungen über die Verschwendung der Regierung, über die Anschaffung gepolsterter Sitze für die Großen und Kleinen Räthe und einer kostbaren vierspännigen Kutsche für die Tagsatzungsgesandten, über den Bezug des Zolls auf Straßen, die der Bauer erstellt habe, über die Erklärung der Tagsatzungsgesandten, daß man im Thurgau mit der bestehenden Verfassung wohl zufrieden sei, und wußte durch alle diese Umtriebe Leute der entgegengesetztesten Denkungsart für sich zu gewinnen. Mit ihm konspirirten und agitirten die Herren von Muralt auf Heidelberg und von Zollikofer auf Altenklingen nebst Rittmeister Hippenmeier in Gottlieben. Mehr als wahrscheinlich ist, daß Fehr auf Antrieb der Gesandten von Oesterreich und Rußland und von Berner Aristokraten handelte. Die junge Mannschaft ließ sich besonders leicht aufhetzen, da sie sehr unwillig darüber war, daß der Kriegsrath 1812 ihr eine

Ausrüstung aufgedrungen hatte, die sie als zu theuer ansah und nicht bezahlen wollte. Am 15. April 1814 gieng durch Statthalter Kesselring Abends spät die Nachricht ein, daß aus den Umgebungen von Altenklingen, wo man schon seit einigen Wochen kriegerische Anstalten getroffen habe, der Landsturm nach Frauenfeld aufbrechen werde, um die Regierung zu entsetzen. In höchster Eile rief der Kleine Rath einige Haufen Bewaffnete aus der nächsten Umgebung zusammen und sandte dieselben am folgenden Tage nach Altenklingen und Gottlieben, um den Urheber und die Beförderer der Bewegung gefangen zu nehmen, während zu gleicher Zeit ein bisher in Uttwil versammeltes Bataillon in den Umgebungen von Bischofszell und im Schlosse Heidelberg Nachforschungen erhob. Staatsschreiber Hirzel und Kesselring sollten die Untersuchung leiten und je nach Umständen die Beschuldigten verhaften. Da indessen keiner derselben aufgefunden werden konnte, und die sonst ruhige Volksmenge über die ergriffenen Maßregeln sich aufhielt, wurden auch die Bewaffneten wieder entlassen, ohne daß man weitere Unruhen befürchten durfte.

Die Aufwiegler waren bereits nach Zürich entflohen, wo sie sich unter den Schutz der fremden Gesandten begaben. Sie erhielten später auf Empfehlung der Tagsatzung hin vom thurgauischen Großen Rathe Begnadigung, ohne Zweifel aus Rücksicht auf diese Gesandten, die nun der Schweiz im Namen ihrer siegreichen Herren Vorschriften gaben. Fehr begab sich später nach Frankreich, wo er Bataillonschef eines Schweizerregimentes wurde.

2. Revision der kantonalen Mediationsverfassung (1814).

Die thurgauische Regierung hielt es nach Unterdrückung dieser Unruhen für rathsam, am 18. April dem Volke über ihr Verfahren Rechenschaft zu geben und dasselbe vor den ihm gelegten Fallstricken zu warnen; zugleich aber versprach sie, nächstens mit dem Großen Rathe über eine zweckmäßige Verfassung sich zu berathen, was denn auch schon am 21. April geschah. Der Große Rath genehmigte die Schritte der Regierung in der Fehrschen Angelegenheit und wählte nach ihrem Wunsche für Revision der Verfassung eine Kommission, bestehend aus Morell, Anderwert, Sauter von Arbon, G. Anderes, Pfleger in Erlen, Brunner von Dießenhofen, Vogler in Frauenfeld, Distriktsrichter

Ammann in Ermatingen, Stoffel in Arbon, Harder in Lipperswil, Dr. Scherb (Sohn) in Bischofszell, Paul Reinhard in Weinfelden und Dölli in Uttwil. Der Verfassungsrath (es war der erste thurgauische) lag seiner Arbeit mit Eifer ob, wobei Anderwerts Stimme besonders beachtet wurde. Man forderte aber auch die Gemeinden und Korporationen auf, ihre Wünsche und Vorschläge mitzutheilen, wie das auch bei spätern thurgauischen Verfassungsrevisionen geschah. Ueberdies mußten bei der dermaligen Lage der Dinge auch die Direktionen der Gesandten der fremden siegreichen Mächte beachtet werden; ebenso die Wünsche der Mehrheit der Kantone, sowohl die der innern demokratischen, katholischen, als die von Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn, die bereits aristokratische Regierungen erhalten hatten. Die Arbeit war daher keine leichte. Mit Freuden vernahm man, noch vor dem eigentlichen Beginn der Verhandlungen, daß im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 der wichtige Artikel aufgenommen worden sei: „Unabhängig wird die Schweiz fortfahren, sich selbst zu regieren."

Der Aufforderung an die Gemeinden und Privaten, ihre Wünsche kund zu geben, wurde Folge geleistet. Die Klöster verlangten Anerkennung ihrer Forteristenz, freie Vermögensverwaltung und Novizenaufnahme. Die ehemaligen Gerichtsherren erwarteten billige Vertretung im Großen Rathe und in andern Behörden als Entschädigung für den Verlust früherer Rechte. 22 Gemeinden gaben sehr verschiedene Wünsche ein. Die Städte verlangten Wiederherstellung mancher früheren Rechte und Begünstigung bei den Wahlen in den Großen Rath; Frauenfeld lag nur der Wunsch am Herzen, Residenz zu bleiben, was ihm Weinfelden diesmal nicht streitig machte. Aus den hinterthurgauischen, an St. Gallen grenzenden Gemeinden kamen demokratische Vorschläge. Emmishofen legte in seiner Eingabe einen vollständigen Verfassungsentwurf vor; der Große Rath sollte nach demselben 80 Mitglieder erhalten mit Berücksichtigung der frühern Gerichtsherren, der großen Gutsbesitzer und Städte. Die Wünsche nach wohlfeilerer Regierung, billigerem Salz, Abschaffung der Advokaten, freiem Handel mit Ausschluß der Juden u. s. w. wurden in mehreren Eingaben ausgesprochen, besonders aber wurden Abschaffung der vielen Beamtungen (z. B. der besonderen Behörden für Kirche, Schule, Miliz- und Sanitätswesen) und Wahl aller Beamten durch das Volk als wünschenswerth bezeichnet. Die evangelische Geistlichkeit blieb mit ihren Wünschen

nicht zurück und im Namen der katholischen Geistlichkeit bat der bischöfliche Kommissär Hofer den Generalvikar des Bischofs in Constanz, Wessenberg, den bisher machtlosen, bedrängten thurgauischen Katholiken zu helfen. Wessenberg verwendete sich sofort bei der Behörde für sie; er erklärte, daß er nichts anderes suche als die wirkliche Beförderung des wahrhaft gemeinnützigen christlichen Unterrichts, reine Gottesverehrung, Moralität und regelmäßige Seelsorge. Er bat, daß ihm statt dem Kirchenrathe die Kirchendisziplin, die Ehesachen und die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenfonds theils ganz, theils gemeinsam mit der Regierung überlassen werden. Statt einer obern Schulbehörde schlug er der Einfachheit halber die Wahl eines evangelischen und eines katholischen Schulinspektors vor. — Der österreichische Gesandte in der Schweiz, Baron von Schraut, theilte während der Tagsatzungen den thurgauischen Gesandten, Morell und Anderwert, die Wünsche der fremden Mächte mit und verlangte zudem noch, die „verbesserte Verfassung" zu prüfen, ehe sie der neuen Tagsatzung vorgelegt werde. Sowohl Schraut als die andern Gesandten der Alliirten gaben jedoch weniger Direktionen im Interesse des Auslandes als solche, welche bei der damaligen Parteiung unter den Kantonen eine Ausgleichung der verschiedenen Interessen der Kantone selbst, sowie Zugeständnisse in aristokratischem Sinne bezweckten; z. B. drangen sie auf Beschränkung der freien Volkswahlen zu Gunsten der ehemaligen Gerichtsherren und Munizipalstädte. — Den 14. Juni versammelte sich die Revisionskommission zum ersten Male. An lebhafter Diskussion fehlte es nicht; besonders konnte man sich lange nicht verständigen über die Art, wie der Große Rath gewählt werden sollte. Anderwert trat für die Wünsche der auswärtigen Gesandten und der aristokratischen Kantone ein, die überall bemüht waren, revolutionären Gelüsten zu wehren, und siegte mit 11 gegen 6 Stimmen. (Reinhard wollte sogar eine Vertretung der Klöster und Statthaltereien zulassen.) Morell stimmte damals mit Anderwert, schloß sich aber später an Kesselring und Sauter an und that mit ihnen bei Schraut allerdings erfolglose Schritte für eine Abänderung in ihrem Sinne. Den 26. Juni 1814 berichtete Anderwert einem Zürcher Freunde über diese Revisionsarbeit und sprach die Hoffnung aus, daß, wenn die Majorität (auch der schwankende Morell) ihm treu bleibe, die beschränkte Wahlart, eine der wenigen Aenderungen der Revision, erhalten werden könne. Dann fügte er aber

bei: „Wir sind im Grunde in einer erbärmlichen Stellung: diktiren will man uns nicht öffentlich, und uns machen zu lassen, wie wir wollen, findet man bedenklich; so ist die ganze Einrichtung geeignet, die redlichsten und rechtlichsten Männer auf die empörendste Art zu kompromittiren. Betreffend die Parität, wovon in unserer Verfassung natürlich auch die Rede sein muß, bin ich in einer gar eigenen Stellung; viele Katholiken huldigen der übertriebenen Idee, daß ihnen, analog mit ehevorigen Einrichtungen, die Hälfte der Repräsentation eingeräumt werden sollte und daß jeder Religionstheil seine Wahlen treffen solle, während unsere (katholische) Bevölkerung nur $^1/_4$ beträgt. Ich habe mit den Gemäßigten oder vielmehr diese mit mir auf $^1/_3$ der Repräsentation nach Inhalt des Landfriedens angetragen. Diesen wollen uns aber die Protestanten nur im Kleinen Rathe und im Obergerichte einräumen nebst dem Wechsel der ersten (Landammann=) Stellen; in den Großen Rath wollen sie nur 25 Katholiken aufnehmen und sich bei den übrigen Administrativstellen, z. B. bei Ernennung von Vollziehungsbeamten, freie Hand vorbehalten, welch letzteres für uns um so bedenklicher wäre, da gerade in dieser Hinsicht bisher die gröbste Willkür zu unserm großen Nachtheil stattfand. Ich habe die Ueberzeugung, daß all unser Machwerk den Keim der Zerstörung in sich selbst trägt und wir in einen weit schwankendern Zustand als zur Zeit der Mediationsakte, wenigstens in Hinsicht der innern Verhältnisse, versetzt sind."

Bevor die Verfassung dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt wurde, mußte sie den fremden Gesandten mitgetheilt werden. Bereits ist erwähnt worden, daß einzelne freisinnigere Mitglieder dieselben zu gewinnen suchten, um eine freiere Wahlart des Großen Rathes durchzuführen; doch verlangten die Gesandten einen Census von 4500 Gulden für jedes Glied des Großen Rathes, damit reichere Landesbewohner in demselben die entscheidende Stimme erhalten, ließen sich aber von Anderwert umstimmen, der ebenfalls mit ihnen konferirte und nach ihren Wünschen votirt hatte. Nicht ohne viele Bedenklichkeiten und Einwendungen nahmen die Mitglieder des Großen Rathes am 28. Juli 1814 den ihnen vorgelegten Verfassungsentwurf an. Derselbe unterschied sich von der Verfassung von 1803 durch folgende wesentliche Abänderung:

„Den Bürgern anderer Kantone ist nur insofern das Niederlassungsrecht im Thurgau zugestanden, als ihre Kantone dasselbe auch

den Thurgauern gestatten; an den Wahlversammlungen der Kreise und Munizipalgemeinden nehmen nur die wirklichen Bürger des Kreises und der Gemeinde, nicht aber die Ansaßen theil, wenn sie auch Thurgauer sein sollten; in den Großen Rath stellt jeder Kreis ein unmittelbares Mitglied und einen Candidaten aus der Zahl der Bürger des Kreises und zwei Candidaten außer dem Kreise; der Kleine Rath, neun Mitglieder des Obergerichts, neun Mitglieder des Großen Rathes, und die sechzehn reichsten Güterbesitzer, besonders wenn sie Gerichtsherren waren, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen, bilden ein Wahlcollegium, welches zweiunddreißig Mitglieder des Großen Rathes ernennt und sie und zwar zur Hälfte aus der eigenen Mitte wählen kann; der Große Rath erkieset aus der Zahl der von den Kreisen gewählten sechsundneunzig Candidaten wenigstens vierundzwanzig und aus einem, von drei Mitgliedern des Kleinen und sechs Mitgliedern des Großen Rathes eingereichten doppelten Vorschlage noch zwölf Mitglieder in den Großen Rath; um wählbar zu sein, ist das 25. Altersjahr und ein Vermögen von 3000 Gulden, für einen Candidaten 5000 Gulden erforderlich; die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes ist auf sechs Jahre festgesetzt und die Lebenslänglichkeit der Stellen des Großen und Kleinen Rathes aufgehoben; die Mitglieder des Kleinen Rathes werden alle drei Jahre drittheilweise neu gewählt; die zwei Präsidenten des Kleinen Rathes wechseln alle halben Jahre im Amte, werden vom Großen Rathe erwählt und leiten auch die Verhandlungen des Großen Rathes; jeder Konfession kommt die eigene Besorgung ihres Kirchen-, Schul- und Armenwesens zu, der gemeinschaftliche Kirchen- und Schulrath ist also aufgelöst; bei Streitigkeiten, welche aus dieser Trennung erwachsen sollten, wählt jede Partei zwei Schiedsrichter, und wenn diese sich nicht ausgleichen können, jede noch ein Mitglied des Kleinen Rathes; den Obmann gibt der Kleine Rath."

Andere unbedeutende Abänderungen betrafen die Benennung der Beamten. Die Präsidenten des Kleinen und Großen Rathes wurden Landammänner, der Vizepräsident Landesstatthalter, der Distriktspräsident Oberamtmann, der Friedensrichter Kreisamtmann, das Distriktsgericht Amtsgericht, der Kirchen- und Schulrath Administrationsrath, die Vorsteherschaften der Schul- und Kirchgemeinden Verwaltungsräthe u. s. w. genannt.

Nach der Wahl des Großen Rathes versammelte sich derselbe am 27. Februar 1815 in Frauenfeld, um die neuen Behörden zu wählen. Es blieben aber in denselben fast überall die gleichen Personen. In den Kleinen Rath wurden gewählt: Morell und Anderwert als Landammänner, Hanhart als Landesstatthalter, Freienmuth, J. H. Mayr von Arbon, Friedensrichter Rogg und R. Dummeli von Frauenfeld, Reinhart von Weinfelden und Angehrn von Hagenwil. Freienmuth besorgte auch jetzt wie bisher das Finanz- und Straßenwesen. Oberrichter wurden: Locher von Tägerschen, Vogler und Dummeli von Frauenfeld, Meyer und Schiegg von Steckborn, Ammann von Ermatingen, Anderes von Erlen, Harder von Lipperswil, Christinger von Engwang, Brunner von Dießenhofen, Kesselring von Märstetten und Stäheli von Sommeri.

Bald zwar, nachdem diese Aenderungen im Thurgau eingeführt waren, kehrte Napoleon von Elba zurück und versuchte seine frühere Macht wieder herzustellen. Es gelang ihm auch, Frankreich wieder zu gewinnen und ein Heer zum letzten entscheidenden Kampfe zu sammeln; allein dieser endete mit seinem bleibenden Sturze und seiner Verbannung nach der Insel St. Helena, wo er am 5. Mai 1824 starb. Ein Glied seiner Familie, Hortense, die Gattin seines Bruders, des Königs von Holland, welche seit Dezember 1815 in Constanz gelebt hatte, kaufte 1817 das Schloß Arenenberg bei Ermatingen, wo sie mit ihrem Sohne, dem spätern Kaiser Napoleon III., bis zu ihrem Tode (5. Okt. 1837) lebte. Zwar erhob der französische Gesandte Talleyrand, der ehemalige Minister Napoleons I., im Namen seiner Regierung Einsprache dagegen und forderte durch den schweizerischen Landammann v. Wattenwil in Bern von dem thurgauischen Landammann Morell die Ausweisung der Exkönigin. Dieser verwandte sich aber zu ihren Gunsten und bewirkte, daß sie ihr Asyl behalten konnte. Nachher wurde auch andern Freunden der Napoleonischen Familie die Niederlassung in ihrer Nähe bewilligt.

3. Revision der frühern Landesgesetze.

In den nächsten Jahren wurde die Umarbeitung der unter der frühern Verfassung erschienenen Verordnungen und Gesetze mit Eifer vollzogen. Ein großer Theil derselben wurde von Staatsschreiber Hirzel, der 1822 auch in die Regierung trat, entworfen. In der Eintheilung

der Gemeinden traten einige Abänderungen ein. So wurden Felben mit Wellhausen von der Munizipalgemeinde Hüttlingen, Bürglen von Birwinken, Hohentannen von Neukirch, Horn von Arbon, Emmishofen von Tägerwilen, Salenstein von Berlingen, Herdern von Pfyn, Basadingen von Dießenhofen und Matzingen von Stettfurt getrennt und als besondere Munizipalgemeinden anerkannt, ferner vertauschte die Munizipalgemeinde Leutmerken ihren Namen mit demjenigen von Amlikon. Aehnliche kleine Abänderungen wurden bei der Eintheilung mancher andern Ortsgemeinde getroffen. Den von den Ortsgemeinden gewählten Vorstehern wurde der Beisitz im Munizipalrathe geöffnet, und nur die Ernennung der übrigen Glieder des Gemeinderaths der gesamten Munizipalgemeinde überlassen. Indem der Große Rath die Beschränkung aufhob, daß der zu wählende Oberamtmann zuvor schon Mitglied des Bezirksgerichtes gewesen sein müsse, blieb vorausgesetzt, daß nur ein Bürger des Kreises diese Stelle erhalten könne. Die Amtmänner der Gemeinden erhielten, vermöge ihres Amtes, den Beisitz im Kriegsgerichte. Die Befugnis des Kreisgerichtes wurde dahin erweitert, daß es über Streitigkeiten entscheiden dürfe, deren Sachwerth oder Entschädigungsforderung nicht über 25, die Buße nicht über 15 Gulden betrage. Dem Amtsgerichte wurde zugegeben, ohne Appellation über alle Streitigkeiten zu urtheilen, welche nicht Grundstücke betreffen, den Werth von 100 Gulden nicht übersteigen und deren Strafe nicht mehr als 50 Gulden oder 10 Tage Gefängnis betrage, so wie auch über geringere bürgerliche Vergehungen, die nur Einsperrung oder dreimonatliche Zwangsarbeit treffe. Die Mitgliederzahl des untern Kriminalgerichts wurde auf sieben vermehrt, und die Wählbarkeit derselben auch auf solche Bürger ausgedehnt, die nicht Beisitzer der untern Gerichtsbehörden seien; die Mitglieder der Verhör-Kommission aber wurden auf zwei vermindert, bei deren Ernennung der Kleine Rath ebenfalls nicht Rücksicht darauf zu nehmen hatte, ob sie früher schon in andern Gerichtsbehörden gesessen seien oder nicht.

Indem die Besorgung der Kirchen-, Schul- und Armensachen an die beiden katholischen und evangelischen Administrationsräthe gewiesen wurde, erhielten dieselben folgende Zusammensetzung: Der Landammann jedes Konfessionstheils war als solcher schon Präsident des Administrationsrathes seiner Konfession. Ihm zur Seite stand als Geschäftsführer im evangelischen Administrationsrathe der Antistes, im katholischen

der Kantonscommissarius; Beisitzer waren bei dem evangelischen Administrationsrathe je zwei von den Kapitelsdekanen und zwei Geistliche und fünf Weltliche, die der evangelische Theil des Großen Rathes aus einem dreifachen Vorschlage der evangelischen Mitglieder des Kleinen Rathes zu wählen hatte; bei dem katholischen Administrationsrath hatten Sitz und Stimme der bischöfliche Commissarius, die Kapitelsdekane und fünf vom katholischen Theile des Großen Rathes aus einem Doppelvorschlage des katholischen Kleinen Rathes gewählte weltliche Mitglieder. Neben der Aufsicht über die Kirchen-, Schul- und Armengüter der Gemeinden kam dem evangelischen Administrationsrathe in Verwaltungsstreitsachen ein Richteramt zu, von welchem nur dann Weiterziehung an den evangelischen Theil des Kleinen Rathes stattfinden durfte, wenn es sich um Veränderung der Ortseintheilung, ewige Zinse, Wahlfähigkeit eines Bürgers zu Kirchen- und Schulämtern, oder um einen Sachwerth von mehr als 100 Gulden handelte; bei sittlich-religiösen Vergehungen konnte Zitation vor den Kirchenstillstand, Abbitte und Exkommunikation für vier Feiertage, bei Amtsvergehen der Geistlichen und Schullehrer Suspension für drei Monate und eine Buße von 50 Gulden verhängt werden; bei schweren Vergehen aber hatte der evangelische Theil des Kleinen Rathes die Strafe zu bestimmen. Dieselben Befugnisse und Pflichten hatte der katholische Administrationsrath; nur hatte er noch darüber zu wachen, daß den kirchlichen Rechten des Bischofs keinerlei Eintrag geschehe. Als Unterbehörden in den Gemeinden bestanden bei den Evangelischen Verwaltungsräthe, bei den Katholischen Sittengerichte; diese hatten unter dem Vorsitz des Pfarrers die Schul-, Kirchen- und Armenangelegenheiten der Kirchgemeinden zu besorgen und über die Sittlichkeit zu wachen; indem aus jeder Ortsgemeinde ein Mitglied in den Verwaltungsrath oder in das Sittengericht der Kirchgemeinde abgeordnet werden mußte, wurden die Verwaltungsräthe der Ortsgemeinden mit demjenigen der Kirchgemeinde in Verbindung gebracht. Ueber die Entstehung der ersten konfessionellen Gesetze berichtet Hirzel, der dieselben größtentheils selbst entworfen hatte, in seiner Selbstbiographie: „Morell, Antistes Sulzberger, Kesselring und andere entschiedene Vertreter und Häupter der evangelischen Kirche seien über Anderwerts Sieg bei der Verfassungs-Revision (betreffend konfessionelle Behörden in Kirchen- und Schulsachen, statt wie seit 1803 paritätischer) so entrüstet worden, daß sie

selbständige konfessionelle Gesetzgebungen nebst gesönderten Administrationen haben einführen wollen; und zwar seien sie Willens gewesen, dies durch eigenmächtiges Vorgehen der Evangelischen, nicht durch Gesetze zu erreichen. Er habe diesen Schritt verhindert, weil dadurch die Katholischen zu ihrem Nachtheil für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse auf ihre eigenen (schwachen) Kräfte beschränkt worden wären, aber eben so entschieden habe er zugleich gegen letztere für Wahrung der staatlichen Rechte gesorgt." — Die Konvertiten-Ordnung bestimmte genau, wie Personen, welche zu einem andern Glaubensbekenntnisse übertreten wollten, zuerst von dem Pfarrer ihrer Konfession nochmals über das Wesen des Glaubens unterrichtet und erst dann, wenn sie auf dem Verlangen beharrten, ihre Kirche zu verlassen, von einem Geistlichen der andern Konfession vorbereitet und in das konfessionelle Bürgerrecht derselben aufgenommen werden sollten.

4. Allgemeine Landeszustände.

Während dieser Verfassungsarbeiten, Umänderungen und Vervollständigungen der Gesetze drückten Kriegssteuern und eine bisher unerhörte Theurung und Geldmangel das Land. Um eine Ermäßigung der Kontribution für den ohnedies bedrängten Kanton auszuwirken, wurde Staatsschreiber Hirzel als Kantonskommissär zur Unterhandlung mit den fremden Generalen abgeordnet. Zu der Bundesarmee von 32,886 Mann, welche im Einverständnisse mit den Verbündeten gegen den aus Elba zurückgekehrten Kaiser Napoleon kriegsfertig gemacht wurde, hatte Thurgau 1670 Mann zu senden und je auf 540,117 (alte) Franken allgemeine Kosten 25,052 Fr. abzutragen. Wurde in der Folge auch der Beitrag des Kantons auf 1520 Mann und auf 22,800 Fr. vermindert, so mußte doch, außer der gewöhnlichen Vermögenssteuer von 23,000 Gl. im Spätjahre 1814 und neben dem Fortbezug der Handänderungsgebühren, Stempeltaxe und Getränksteuer, im April und Mai 1815 eine außerordentliche Kriegssteuer von 46,000 Gl. erlassen, und mußten im Herbste desselben Jahres nochmals 46,000 Gl. aufgebracht werden. Dazu kamen noch von 1813—1815 die Lieferungen von Fuhrwerken zum Transport von Lebensmitteln, einigemal auch Einquartierungen; z. B. war einmal ein Bataillon evangelischer Siebenbürger (Sachsen) mehrere Wochen am Untersee im Quartier; ferner mußte im März 1814 zur Versorgung von typhuskranken Soldaten

das Kloster Paradies mit 200 Betten zur Verfügung gestellt werden, während im Kloster St. Katharinenthal der Stab sich einquartierte, der aus einem Kommandanten und seinen Adjunkten, Aerzten, Krankenwärtern u. s. w. bestand.

Seitdem Napoleon Oesterreich die vorderösterreichischen und schwäbischen Gebiete entrissen hatte, gab sich Anderwert viele Mühe, die thurgauische Grenze am Bodensee durch die Erwerbung der Stadt Constanz abzurunden. Es war ihm dabei sowohl darum zu thun, für den jungen Kanton eine größere Hauptstadt zu erhalten, als die Zahl der Katholiken zu vermehren. Von 1805 an benützte er fast Jahr für Jahr jede günstige Gelegenheit, um mit Napoleon und seinen Ministern deswegen zu unterhandeln, und machte bedeutende Anerbieten, um seinen Zweck zu erreichen. Man war im Thurgau geneigt, für die Abtretung dieser Stadt 20,000 französische Franken zu bezahlen. Da jedoch weder Baden noch Würtemberg darein willigen wollten, und Napoleon vieles an der Beihülfe dieser mit ihm verbundenen Staaten gelegen war, scheiterten schließlich alle Versuche Anderwerts. Nach Napoleons Sturz nahm Anderwert diesen Plan von neuem auf und hoffte bei den Gesandten seiner Besieger seine Erfüllung zu erreichen, um so eher, als ein bedeutender Fabrikant von Constanz, Macaire von Genf, seine Beihülfe zusagte, und der russische Gesandte Capo d'Istria sich nicht ungeneigt zeigte, den Plan zu empfehlen, ebenso auch der Bisthumsverweser Wessenberg. Die Gegenbestrebungen der alten thurgauischen Residenz schienen auch deshalb um so fruchtloser zu sein, weil bei den Friedensverhandlungen in Paris sich sogar Oesterreich dem Gedanken geneigt zeigte, sofern es dafür im Kanton Tessin entschädigt werde. Der eidgenössische Vorort (Zürich) erklärte aber, „er werde niemals in die Abtretung auch nur eines der Schweiz gehörenden Dorfes stimmen, sondern einfach die Festhaltung der Bestimmungen des Wiener Kongresses fordern, um nicht Gefahr zu laufen, neuerdings die Sicherheit der äußern und innern Verhältnisse aufs Spiel zu setzen (1815)." — Damit war Anderwerts Plan für immer zu Grabe getragen.

Der junge Freistaat suchte auch in dieser Periode nicht hinter den andern alten und neuen Kantonen zurück zu bleiben und allen zeitgemäßen Forderungen nach Kräften nachzukommen. Freilich bedurfte es hiezu großer Anstrengungen, da sein Vermögen immer noch ein kleines war und man die Einwohner, die durch die Kriegs- und andere

Nöthe sehr gelitten hatten, nicht zu sehr mit Steuern belästigen wollte. Die Finanzen besorgte immer noch Freienmuth, der den Fortschritt mit Sparsamkeit und Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte herbeizuführen suchte. In dieser Weise wurde auch das noch sehr vernachlässigte thurgauische Militärwesen hauptsächlich durch Hirzel unter Beistimmung des Kriegsrathes so ausgebildet, daß es zu den bessern schweizerischen gehörte. Von Hirzel vernehmen wir, wie es damit 1815 stand. Er berichtet darüber in seiner Selbstbiographie: „Je länger je mehr hatte darin die entmuthigendste Zerrüttung um sich gegriffen, die gänzliche Erlahmung der Oberaufsicht neben schrankenloser Eigenmächtigkeit der Corpskommandanten; weder die Dienstpflichterfüllung der einzelnen Wehrpflichtigen, noch der Bestand der Corps waren kontrolirt worden. Waffenübungen hatten ohne ordentlichen Unterricht stattgefunden, hie und da aber waren sie mehrere Jahre eingestellt worden; die Bewaffnung war zusammengeflicktes altes Zeug, das die unaufhörlichen Reparationskosten nicht werth war; die Uniformkleidung, die der Soldat aus einem unzureichenden Geldbeitrag der Militärkasse selbst anzuschaffen hatte und die ihm sein Quartierkommandant aus Privatspekulation zu liefern pflegte, war wenigstens bei der Infanterie von der geringst möglichen Beschaffenheit, ohne Aermelweste und sogar ohne Kaput.“ Hirzel, kein Militär wie sein berühmter Bruder Salomon Hirzel in Zürich, fand an Oberstlieutenant und Quartierkommandant Guhl von Steckborn einen Lehrer und Gehülfen und an einem aus französischen Kriegsdiensten als Lieutenant heimgekehrten Thurgauer, dem spätern Oberstlieutenant Sulzberger von Frauenfeld, einen tüchtigen Instruktor. Außerdem half ihm auch der spätere Zeughausverwalter und eidgenössische Stabshauptmann Fehr, ein Sohn des früher erwähnten Revolutionärs und der mit diesem erwähnte Rittmeister Hippenmeier in Gottlieben. Dagegen traten dem Förderer des thurgauischen Militärwesens die meisten Quartier- und Corpskommandanten, welche z. B. bei Berathung organisatorischer Vorschriften und der Rechenschaftsberichte an den Kleinen Rath Sitz und Stimme im Kriegsrathe hatten, meist hindernd entgegen, weil er ihrer Willkür und Verfügungsgewalt ein Ende machte. Um so mehr erfreute ihn das Entgegenkommen des Militärs. Zur Belehrung der Offiziere und gegenseitigen größern Annäherung stiftete Hirzel einen militärischen Lesezirkel mit regelmäßigen Zusammenkünften, in denen militärische Angelegenheiten besprochen wurden.

Schon 1816 erschien ein Gesetz zum Zwecke einer bessern Bewaffnung und Gründung einer Militärkasse. Dasselbe verlangte, daß jeder Kantonsbürger, welcher weder im Bundesauszuge noch unter den Freicorps Dienste thue, jährlich einen Beitrag von einem alten Franken (1 Fr. 40 Rp.) leiste. Daraus und aus einer gleichzeitig erhobenen allgemeinen Steuer wurden die 45,322 Gulden Uniformirungskosten von 1812 gedeckt. Der regelmäßige Bundesauszug für den Thurgau betrug 3269 (bis 1828 sogar 5726) Mann, nämlich 64 Reiter, 247 Schützen, 2872 Infanteristen und 90 Trainsoldaten. Durch zwei Militärgesetze vom 9. Januar 1824 und 8. Januar 1825 wurde eine neue Militärorganisation ins Leben gerufen, freilich nur für eine Probezeit von 6 Jahren; dadurch wurde auch die frühere Militärpflichtersatzsteuer bestätigt, wonach die Betreffenden vom 19. bis 40. Altersjahre per Jahr 1 Gl. 30 Kr. und nach dem 40. Jahre 30 Kr. bezahlen mußten. Mit dem jährlichen Ertrag derselben (ca 10,000 Gl.) und einem Zuschusse des Staates von 1000 Gl. konnte das 1819 gebaute Zeughaus in Frauenfeld und fast der ganze Bedarf des Bundesauszuges von 1520 Mann an Waffen, Kleidung, Kriegsfuhrwerken und Ausrüstungseffekten, alles neu und von bester Qualität, bestritten und dazu noch ein zinstragender Fonds von über 30,000 Gl. für spätere ähnliche Anschaffungen für die gleich starke Bundesreserve gesammelt werden. Die Staatskasse mußte daher fortan für das Militärwesen jährlich nur zirka 10,500 Gl. bewilligen. Zu besserer Besoldung des tüchtigen Zeughausverwalters Fehr (statt 600 Gl. 1000 Gl.) verzichtete Hirzel auf die 30 Louisd'or, die er wie jeder andere Milizinspektor von dem Kleinen Rathe bezog.

Den 9. Juli 1821 nahmen neun thurgauische Offiziere an dem Militärfeste in Langenthal (Bern) theil; der Große Rath rügte aber den Reisebeitrag von 27 Fr. Ins eidgenössische Lager bei Schwarzenbach (1824) mußten 394 „ausgewählte Leute" geschickt werden, nämlich ein reduzirtes Bataillon Infanterie (Egloff), eine aus 50 Mann bestehende Schützencompagnie und eine Compagnie von 32 Kavalleristen unter Hippenmeier.

Den 14. Dezember 1814 schlossen Thurgau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau mit Holland eine Militärkapitulation, wozu Thurgau 3 Compagnien liefern mußte; ebenso verpflichteten sich dieselben Kantone, mit Ausnahme von Aargau, Frankreich ein Regiment zu stellen.

Mit nicht geringerem Eifer als für das Militärwesen wurde für das Sanitätswesen gesorgt; Oberaufsicht übte der Sanitätsrath mit Beizug von Bezirksärzten und einem Oberthierarzte. Gegen das Impfen waren immer noch große Vorurtheile vorhanden, die man allmälig zu beseitigen suchte; manche Eltern unterließen es nur wegen der damit verbundenen Unkosten. Ein Gebot zu allgemeiner Impfung war noch nicht möglich; indessen that die Behörde dafür was sie konnte. Sie gab sich, wenn von neuem eine Pocken-Epidemie im Anzug war, Mühe, deren Einzug zu verhindern. Aerzte, welche unentgeltlich die meisten Kinder in einem Orte impften, erhielten dafür von der Regierung Gratifikationen. Von Jahr zu Jahr nahm infolge der Belehrung und des sichtlichen Erfolges der Impfung die Zahl der geimpften Kinder zu; 1814 wurden nur 298 Kinder geimpft, 1816 bereits 412, 1821 schon 776; 1822 waren von 5054 impffähigen Kindern nur 543 und ohne Entschuldigung nur 140 nicht geimpft worden, 1823 nur noch 114. Der Präsident des Sanitätsrathes, Regierungsrath Freienmuth, und der Sekretär desselben, Dr. Andr. Sulzberger in Frauenfeld, besorgten mit besonderm Eifer das Sanitätswesen und sie waren es auch, auf deren Antrieb der Sanitätsrath die Hebung und Veredlung der Viehzucht förderte. Gefallene Thiere mußten noch immer dem Wasenmeister übergeben werden; man fand aber endlich, daß die Aufsicht über Wegschaffung toter Thiere genüge, und schaffte das Wasenmeisteramt ab.

Die Justizpflege wurde durch niedere und höhere Gerichte besorgt. 1816 verglichen die Kreisamtmänner (früher hießen sie Friedensrichter) 1654 beginnende Prozesse, 615 wanderten vor das Kreis-, 604 vor das Amtsgericht; 45 Fälle wurden vor dem Kriminalgericht erster, 7 vor dem zweiter Instanz und 791 Fälle vor dem Appellationsgericht entschieden. Für die vielen Heimatlosen und ihre Einbürgerung war voraus das von Hirzel vorgeschlagene Gesetz vom 4. Juni 1828 wichtig. Sie waren besonders im Tannegger Amte sehr zahlreich und in traurigen Verhältnissen. Dieses Amt wurde nun in ordentliche Gemeinden eingetheilt und die mehr als 200 heimat- und meist auch berufslosen Familien alter Tanneggischer Amtsangehörigen unter die neuen und zugleich auch unter die alten Gemeinden des ehemaligen Bezirks des Klosters Fischingen vertheilt, wodurch für die armen Menschen der Grund zu einem geordneten Leben gelegt wurde.

Mit vielem Eifer, steter Bereicherung seiner Fachkenntnisse und mit weiser Berücksichtigung der noch geringen ökonomischen Kräfte des jungen Staates arbeitete Freienmuth für Vollendung des schon in der ersten Periode von ihm begonnenen kantonalen Straßennetzes. Dadurch suchte er Handel und Gewerbe, so wie auch die für den Thurgau besonders wichtige Landwirthschaft zu heben. Bessere Straßen führten auch bessere Postverbindungen herbei. Die Vollendung der Seestraße, von Paradies dem Rheine und See entlang bis an die st. gallische Grenze, der Straße von Roggwil und Arbon nach Weinfelden, so wie derjenigen von Frauenfeld nach Dießenhofen und Schaffhausen wurde in Angriff genommen und ausgeführt. Neue Straßen wurden erstellt von Kreuzlingen und Egelshofen quer durchs Land über Berg, Sulgen und Bischofszell; ferner von Kreuzlingen nach Tägerwilen und von Scherzingen über Altnau, Herrenhof und Oberaach bis an die st. gallische Grenze, bis Hagenwil, sowie von Wäldi über Märstetten nach Amlikon, von Tägerschen nach Münchwilen und zum Theil von Münchwilen nach Fischingen und nach Bichelsee, an die Zürcher Grenze nach Turbenthal u. s. w. Besonders wegen der mannigfachen Plackereien infolge der Zollerhöhung in Constanz wurde die Verbindung des Thurthales mit dem Obersee durch eine Straße von Bottighofen über Lengwil, Alterswilen und Märstetten, sowie von Romanshorn über Hatswil und Amriswil in Angriff genommen und durch deren Fortsetzung über Heschighofen die Vollendung des thurgauischen Straßennetzes vorbereitet. Die Straße von Romanshorn über Heschighofen und Frauenfeld kam allerdings erst nach 1830 auf Freienmuths Anregung zu Stande. Hie und da mußten die Arbeiten an den begonnenen Landstraßen eine Zeit lang ruhen, weil die Gemeinden, welchen die Last des Straßenbaues (mit Ausnahme der Brücken) oblag, Einwendungen machten, wenn ihnen die gewählten Linien nicht gefielen. Die Schwierigkeiten schienen oft unübersteiglich, und es erforderte feste Beharrlichkeit, die oft mit großen Verdrießlichkeiten verbundene Aufgabe glücklich zu Ende zu führen. Besonders bei Ausführung der Straße längs des Sees waren große Hindernisse von Seiten der Gemeinden zu überwinden; dieselbe mußte Jahre lang streckenweise unbestimmt gelassen und vernachlässigt werden, und auch bei Anlegung der Thurstraße von Sulgen nach Bischofszell gab es manchen Verdruß. Zürich behielt auch in dieser Zeit das thurgauische Postwesen bei. Unter der Leitung des zweiten Postdirektors,

(seit 1816) Herrn J. J. Wüest, spätern Obergerichtspräsidenten und Administrationsrathes, wurde der Postverkehr vermehrt, 6 regelmäßige Diligencenkurse nach Constanz, Zürich, Schaffhausen und St. Gallen, sowie mehr Postbotenkurse eingerichtet.

Die in der vorigen Periode begonnene Sorge für Hebung der Landwirthschaft wurde fortgesetzt und den alten Vorurtheilen bei der thurgauischen Bauersame dadurch entgegengewirkt, daß man die Belehrungen mit praktischen Versuchen unterstützte. Regierungsrath Freienmuth und der kreuzlingische Mönch Kerler blieben wie früher hierin Lehrer für die Landwirthe, und Regierungsrath Hirzel suchte sich ebenfalls nützlich zu machen, besonders für den Weinbau. Freienmuth las nicht nur mit großem Eifer landwirthschaftliche Schriften, sondern machte auch zur Förderung seiner landwirthschaftlichen Kenntnisse 1815 und 1817 mehrere Reisen in das Hegau und den Kanton Zürich, um besser bebaute Güter kennen zu lernen. Sowohl auf seinem Privatgute in der Römerstraße bei Felben, als auch auf den unter ihm stehenden Staatsdomänen ging er mit gutem Beispiele voran und suchte den Leuten anschaulich zu machen, wie der Boden möglichst ausgiebig benützt werden könne. Vor allem wirkte er für Verbesserung und Vermehrung der Futterpflanzen; besonders drang er hierauf in der Domäne Tobel. Ebenso sorgte er für gute Ernährung des Viehes und sorgfältige Bebauung der Aecker. Es wurde Anleitung und Befehl zu Reps- und Runkelrübenpflanzungen gegeben, sowie die Pflege der so sehr vernachlässigten Waldungen und das Anlegen von Baumsetzlingen empfohlen, wobei er sogar hie und da selbst Hand anlegte. Zur Verbesserung der Futterpflanzung ließ er einen Brabanterpflug von Lüttich kommen. Ebenso empfahl er mit Hirzel die Auswahl der bessern Traubenarten und das Abwägen des Traubensaftes und des Weines. Dagegen war er wider die kleine Kultur oder „Spatenkultur", weil er der Ansicht war, daß sie durch Zerstückelung der größern Güter in kleine nur Armut erzeuge. Auf seinem Landgute machte er auch Kartoffelstärke, Zucker und Polenta oder Sago. Seine Bemühungen um die Landwirthschaft waren nicht vergeblich. Von 1811 bis 1822 vermehrte sich der Viehstand des Landes um 486 Zugochsen, 251 Mastochsen, 780 Kühe, 740 Rinder, 601 Ziegen und 194 Schweine; dagegen verminderte er sich um 99 Pferde, 81 Schafe und 518 Hunde. 1822 zählte man im Thurgau: 2553 Pferde, 760 Mastochsen, 8272 Zugochsen, 13,557 Kühe,

5511 Rinder, 2179 Schafe, 1378 Ziegen, 1828 Schweine, 1676 Hunde. (1826 wurde ein 26 Zentner schwerer Ochse in Ermatingen um 440 Gulden nach St. Gallen verkauft.) 1821 wurden 2017 Stücke Hornvieh eingeführt, dagegen 12,459 Stück verkauft. Wie die Landwirthschaft, so mehrten und hoben sich auch Handel, Fabrikation und Handwerke. Der Leinwandgewerb, der früher den thurgauischen Haushaltungen und einzelnen Fabrikanten, besonders in Arbon, Bischofszell, Hauptwil u. s. w. so schönen Verdienst gebracht, erhob sich zwar nicht mehr von den Schlägen, die er durch Einführung der Baumwollenfabrikation und die Zölle der westlichen Länder erlitten hatte; dennoch wurde er noch vielfach in den Häusern, besonders im obern Thurgau und den Bezirken Gottlieben, Weinfelden und Tobel betrieben; in Frauenfeld wurde auch eine Leinwandspinnerei errichtet. Baumwollenspinnereien wurden gegründet in Frauenfeld, 1815 eine solche von Fröhlich und Graf in Lommis, 1817 eine in Münchwilen, 1823 eine in Wängi und 1827 eine durch Ziegler und Goldschmid in Aadorf. Die Baumwollen-Handweberei verbreitete sich über den ganzen Kanton, am meisten im Thurthale und dem obern Thurgau, am wenigsten im Bezirk Dießenhofen. In Arbon wurde eine Weberei von Baumwollenbändern von Stoffel in Arbon und Dölli in Uttwil errichtet. Die Greuterschen Färbereien und Kattundruckereien in Kefikon-Islikon und Frauenfeld gehörten weit und breit zu den ersten Geschäften dieser Art und gewannen eine bedeutende Ausdehnung. Die spätere Friedrich Hermannsche Kattundruckerei in Dießenhofen wurde 1818 von R. Hanhart gegründet. Ebenso dehnte sich die Brunschwilersche Färberei in Hauptwil aus; dagegen ging die früher in Frauenfeld versuchte Seidenmanufaktur ein und wurde nur noch in den an den Kanton Zürich grenzenden Gegenden des Thurgaus für zürcherische Fabrikanten in einzelnen Häusern betrieben. Die in Eppishausen begonnene Wollenspinnerei, sowie die in Steckborn versuchte Wollenweberei mußten wieder aufgegeben werden, wurden aber mit gutem Erfolge nach Frauenfeld verpflanzt. 1830 entstand in Stettfurt eine Bleiweißfabrik durch J. J. Bachmann und schon vorher in Happerswil eine Cigarrenfabrik. Nur eine Buchdruckerei, die Fehrsche, bestand im Kanton, in der die Thurgauer Zeitung wöchentlich dreimal erschien.

Der Weinhandel blühte besonders am Untersee (nach Schwaben), wurde aber auch von der Karthause Ittingen betrieben, wodurch der

Umgegend bedeutender Verdienst zugewandt wurde. In Gottlieben beschäftigten sich die Herren Merkli-Kunkler und in Uttwil die Herren Dölli mit der Spedition von Kaufmannswaren.

Mit Bewilligung des Kleinen Rathes benützte man 1816—1818 die Sträflinge zu Versuchen, oberhalb Egelshofen bei Bättershausen ein Steinkohlenlager zu entdecken. Es wurde ein Stollen 232 Fuß weit eingetrieben und dabei allerdings etwas Steinkohlen gefunden, aber nicht genügend, um das Lager weiter auszubeuten. Man hatte die Kosten um so eher gewagt, als in Constanz ein Versuch zur Ausrüstung eines Dampfschiffes gemacht wurde und also zu erwarten war, daß man dort gehörigen Absatz finden werde.

Zahlreiche Handwerke finden wir in Dörfern und Städten vertreten. 1828 zählte man im Thurgau 312 Bäcker, 17 Buchbinder, 9 Büchsenschmiede, 13 Bürstenbinder, 72 Färber, 14 Flaschner, 64 Drechsler, 99 Gerber (wovon 35 in Dießenhofen), 91 Glaser, 17 Gold- und Silberschmiede, 11 Graveure, 1 Gürtler, 50 Hutmacher, 14 Kammmacher, 13 Knopfmacher, 131 Küfer und Kübler (besonders in Berlingen und Steckborn), 45 Kupferschmiede, 6 Kürschner, 393 Maurer und Dachdecker, 41 Messerschmiede, 235 Metzger, 33 Mühlemacher, 238 Müller, 5 Nadler, 25 Nagler, 1 Rothgießer, 8 Seifensieder, 86 Sattler, 54 Säckler, 4 Schiffmacher, 102 Schlosser, 213 Schmiede, 519 Schneider, 919 Schuster, 65 Töpfer (besonders in Steckborn), 48 Seiler, 50 Strumpfweber, 28 Steinhauer, 309 Tischler, 2 Tuchscherer, 37 Uhrenmacher, 206 Wagner, 25 Ziegler, 529 Zimmerleute, 1 Zuckerbäcker, 5 Zeugschmiede, also ohne die Näherinnen, die wohl eben so zahlreich waren wie die Schneider, zusammen über 6000 Personen. In Steckborn blühte noch immer die Klöppelei, die auch in reichern Häusern betrieben wurde. Noch sei erwähnt, daß im Jahre 1822 Mechaniker Soller in Märstetten eine Feuerspritze verfertigte, welche in der Stunde 1000 Eimer pumpte; ebenso verfertigte 1826 Uhrenmacher Mäder in Illhart eine Uhr, welche einen Gewichtstein, Stunden- und Viertelschlag und Repetition hatte und zwei Tage ging; ferner Uhren, die $1^1/_2$—2 Jahre ohne Aufziehen gingen und eine Handorgel, die 33 Lieder spielte. 1827 konstruirte Wegelin in Dießenhofen eine kleine Dampfmaschine die durch ein Pumpwerk einen vierröhrigen Brunnen mit Wasser versah; Schreiner Künzli in Emmishofen baute eine Farbmühle. Mehrere Handwerker erhielten die Erlaubnis, ihre Artikel auf dem

Wege der Lotterie zu verkaufen, so 1817 Lehrer Rietmann in Lustdorf; 1818 wurden in Dießenhofen auf diesem Wege Gemälde, 1820 von Stäheli in Erdhausen Gold- und Silberwaren abgesetzt. Ein Gleiches thaten 1821 Schmied Dintheer in Erlen, Uhrenmacher Rorschach in Arbon, 1823 Wagner Lüthi in Stettfurt, 1824 Uhrenmacher Frefel in Neukirch a./Th., 1825 Schreiner Rutishauser in Ober-Sommeri sowie die Erben des Oberamtmanns (frühern Kantonsstatthalters) Sauter und 1826 Schreiner Frei in Kurzdorf.

Seit 1822 belegte Frankreich die Einfuhr von Schweizervieh mit hohen Zöllen. Da aus Frankreich nicht nur Wein, sondern auch Luxuswaren eingeführt wurden, erbitterte diese Maßregel sehr, so daß mehrere Kantone, darunter auch Thurgau, sich zu Retorsionen vereinigten. — Zur Hebung des einheimischen Weinbaues wurde dagegen 1826 verordnet, daß von jedem Eimer badischen Weines 24 Kreuzer Eingangszoll bezahlt werden müssen. Diese Verfügung mußte um so mehr auffallen, als Baden kurz vorher die Sequester auf thurgauische Klostergefälle und Liegenschaften, welche in seinem Gebiete lagen, aufgehoben hatte. Außer den Zöllen im Lande, welche von Straßen und Brücken erhoben wurden, bezog man auch solche für Ein- und Ausfuhr an verschiedenen thurgauischen Grenzorten.

Die Stockung des Handels sowie die Wohlfeilheit des Getreides, die seit Mitte 1817 eintrat, hatten üble Folgen. Ueber viele Landleute kam der Konkurs, weil sie die während der unfruchtbaren Jahre aufgelaufenen Zinse nicht mehr bezahlen konnten. Die Güterpreise waren so sehr gesunken, daß die Grundstücke an vielen Orten nur noch die Hälfte, an andern kaum den dritten Theil ihres frühern Werthes galten; dadurch wurden diejenigen, welche auf thurgauische Güter Gelder geliehen hatten, erschreckt; von Basel und St. Gallen her kamen Mahnungen an die thurgauischen Landleute. Wer seine Schuld nicht zahlen oder Bürgschaft leisten konnte, mußte seine Habe dem Gläubiger überlassen. Die Gemeinderäthe, welche für die Hälfte des Schatzungswerthes der Güter hafteten, mußten so große Nachzahlungen entrichten, daß sie in einigen Gemeinden sämtlich zahlungsunfähig wurden. In einer ähnlichen Noth hatten die eidgenössischen Regierungen einst alle Kapitalzahlungen für einige Jahre eingestellt, bis sich der Landmann erholt hätte. Im vorliegenden Fall aber waren die Verhältnisse zu sehr verwickelt, als daß dies Mittel zur Abhülfe hätte angewendet

werden können. Es ist beweinenswerth, vernehmen zu müssen, daß von 1803 bis 1815 die Bezirkskanzleien für 7,865,532 Gl. Schuldverschreibungen aufweisen, diese aber von 1815 bis 1818 auf 11,101,252 Gl. stiegen, und dafür über 100,000 Gl. nur für Schätzungskosten und Fertigungsgebühren aufgewandt, und vielleicht die doppelten oder dreifachen Summen an die Geldmäkler bezahlt wurden. Freienmuth wollte durch eine Anleihekasse dem Uebel wehren. Er hoffte unter Garantie des Staates einige Millionen Gulden ins Land bringen zu können. Diese sollten dazu verwendet werden, die Pfandkapitalien des fleißigern Theiles des Volkes zu übernehmen, und aus den Zinsvorschüssen eine Tilgungskasse angelegt werden; doch der Große Rath scheute Staatsgarantie und Staatsschulden und verwarf dieses Palliativmittel. Aus der vermehrten Summe der Schuldverschreibungen läßt sich allerdings nicht unbedingt folgern, daß die Verschuldung in demselben Verhältnis zugenommen habe; es ist vielmehr anzunehmen, daß der Wechsel des Geldes größer gewesen sei, und man kann im Gegentheile als wahrscheinlich betrachten, daß der eigentliche Ertrag der Güter gerade während der Zeit der Theurung sehr zugenommen und ihr wahrer Werth durch sorgfältigere Bebauung und durch die Vertheilung unter eine größere Zahl von Eigenthümern sich erhöht habe. Dennoch ist nicht zu leugnen, daß der Vermögensstand des Volkes sehr zerrüttet war und die tiefe Wunde, welche demselben durch die Zeiten der Theurung und mannigfacher Noth geschlagen wurde, noch eine Zeit lang schmerzlich empfunden werden mußte. Ein Glück war es, daß die Weinpreise immer noch in einer beinahe unverhältnismäßigen Höhe blieben; ohne diese Nachhülfe hätten die verarmten Weinbauern ganz zu Grunde gehen müssen. Wieder war es Freienmuth, der wegen dieser Schuldverhältnisse Rath zu schaffen suchte. In einer im Jahre 1830 herausgegebenen Broschüre, die den Titel führte: „Beitrag zur Beleuchtung und Würdigung der Schuldversicherungsanstalten des Kantons Thurgau" schlug er folgende Mittel zur Abhülfe vor: Aufhebung der Schatzungsgarantie, weil sie nur das leichtsinnige Schuldenmachen befördere; Verpfändung der Liegenschaften um nicht mehr als die Hälfte des Kaufpreises oder Werthes; Besteuerung aller neuangeschafften Liegenschaften, sowohl der bezahlten als der unbezahlten, zu Gunsten der Kantons- und Gemeindslasten wie vor 1798; nur dann habe der Kanton volle Kräfte, begründete er, wenn alles Land an allen Lasten theilnehme;

daher sollten auch die Hypothekargläubiger außerhalb des Kantons für ihr im Thurgau liegendes Pfand besteuert werden.

Diese wohlmeinenden Rathschläge wurden von vielen sehr übel aufgenommen, indem man meinte, er habe dadurch den Kredit seines Heimatkantons untergraben wollen. Die Verstimmung gegen ihn war so groß, daß er weder in den Verfassungsrath noch in den Großen Rath gewählt wurde, als bald nach dem Erscheinen dieser Schrift die Revolution ausbrach; allerdings wirkten noch andere Gründe mit, besonders Verstimmungen, die von der Zeit seines Straßenbaues nachwirkten.

Die jährlichen Einnahmen des jungen thurgauischen Freistaates wurden durchschnittlich auf zirka 91,860 Gl. berechnet, nämlich 20,000 Gl. direkte und beinahe 72,000 Gl. indirekte Steuern, z. B. für Salzpacht, die erst 1833 an den Staat überging, Handänderung, Erbschaftsgebühren, Stempel, Bußen, Getränksteuer, Hundetaxen, Grenzzölle, Jagdpatente, Kanzlei- und Gerichtsgebühren, Gerichtskosten, Weg- und Brückengelder. Die Ausgaben beliefen sich durchschnittlich auf zirka 88,000 Gl. Für die Regierung (jedes Mitglied erhielt 1200 Gl. und Nicht-Frauenfelder 100 Gl. Zulage) und Kanzlei wurden 19,498 Gl. verausgabt; für Obergericht und Kriminalkommission 5100 Gl.; für das Kriminalgericht erster Instanz nebst Advokatengebühren, für Amtsgerichte, Kriegsrath und Milizbeamte mit Einschluß der Quartierskommandanten 2600 Gl. und für das Zeughaus und Militärwesen 7600 Gl.; für Sanitätsrath, Bezirksärzte und Oberthierarzt 1972 Gl.; für die Konfessionsadministration: evangelischerseits 5000 Gl. und katholischerseits 2000 Gl.; für die Besoldung der Landjäger 8400 Gl. und für ihre Kleidung und Ausrüstung 800 Gl.; für den Polizeichef 650 Gl. und 276 Gl. Reisegelder; für Straßen- und Brückenbau 6000 Gl. (mit Einschluß von 800 Gl. für den Straßeninspektor); für das Bauwesen 2000—3000 Gl.; für Zuschuß ans Zuchthaus 3600 Gl. und für den Scharfrichter 210 Gl. u. s. w. Neben Erhebung der direkten Steuern, welche auch die Klöster bezahlen mußten, wurde von dem einsichtigen und sparsamen Verwalter des Staatsvermögens für dessen Aeufnung gesorgt. Dazu verwandte er besonders die Einkünfte des sog. Meersburger- oder Domänenfonds, der von den verkauften thurgauischen Gefällen von Stiften und Klöstern in und um Constanz 1804 gegründet worden war, sowie die der anheimgefallenen Komturei Tobel, und was von andern Staatseinnahmen zu diesem Zweck erübrigt werden konnte.

Trotz der Kriegszeit von 1813 und der Theurung von 1817 mehrte sich dank seiner Bemühungen der Staatsschatz in den folgenden Jahren. Die Staatskasse zeigte 1826 bei einem Vermögen von 214,421 Gl. eine Ausgabe von 93,432 und ein Guthaben von 194,593 Gl. und vom Jahr 1824 bis 1825 einen Ueberschuß der Einnahmen von 7844 Gl.; der evangelische Centralfonds im Jahre 1827 neben einem Vermögen von 19,217 Gl. 2555 Gl. Ausgaben und eine Ersparnis von 2200 Gl.; der evangelische Schulfonds bei einem Vermögen von 11,057 Gl. 341 Gl. Ausgabe; das Aeplische Legat betrug nach Abzug von 37 Gl. stiftgemäßer Verwendung 6710 Gl., das Kilchspergersche Legat, noch ohne Ausgaben, 969 Gl.; das evangelische Ehegericht wies 5373 Gl. Einnahmen auf neben 3493 Gl. Ausgaben. Auch die Gemeindefonds nahmen zu. Im Jahre 1826 betrugen sämtliche evangelische Kirchengüter 322,378 Gl., die Pfrundgüter 56,679, die Armengüter 573,160 und die Schulgüter 229,872 Gl. Ebenso mehrten sich die Fonds der katholischen Gemeinden. Wegen der Zunahme des Vermögens einzelner Gemeinden wurden die Einkaufstaxen für das Bürgerrecht erhöht, nämlich 1817 bei Pfyn, 1819 bei Lommis, 1822 bei Heldswil, 1824 bei Schlattingen und Schweizersholz, 1825 bei Eschlikon, 1826 bei Nußbaumen, 1828 bei Wallenwil, 1830 bei Weinfelden und Tägerwilen. Wegen der Zunahme des Staatsvermögens konnte der Salzpreis von 5 auf 4 Kreuzer und die Vermögenssteuer auf 45 Kreuzer ‰ herabgesetzt werden. Ebenso erlaubten es die Mittel, von 1818 an ein Landjägercorps von 32 Mann aufzustellen, das durch seine Tüchtigkeit in der Handhabung der Fremdenpolizei bekannt war. Ein Theil der auswärtigen Schuldverschreibungen wurde ausgelöst und so der Willkür der Geldmäkler entzogen.

5. Noth und Hülfe.

Unter den Feuersbrünsten, die seit Anfang des XIX. Jahrhunderts fast jährlich das Land heimsuchten, am häufigsten 1817, 1820, 1824, 1828 und 1829, ist der Brand in Aadorf im Jahre 1827 mit einem Schaden von 11,200 Gl. der größte. Von 1806 bis 1833 zählt man 132 Brandfälle, also im Jahr $4^5/_7$, mit einem Schaden von 126,286 Gl.

Schwere, ausgedehnte Hagelwetter kamen besonders in dem weinreichen Jahre 1822 vor; am 7. Mai entlud sich ein solches über Frauenfeld und Umgegend, am 8. Mai über Aadorf, Ettenhausen,

Iltishausen, am 12. über Lustdorf, am 15. über einen Theil des Egnach und am 5. Juli über einen großen Theil des untern Thurgaus. Steckborn berechnete seinen damals nur an den Reben verursachten Schaden auf über 100,000 Gl. Den 12. Juni 1826 wurde die Gegend von Berg, Bürglen, Guntershausen und Umgegend von einem Hagelwetter schwer betroffen. Die vom Feuer und Hagel Heimgesuchten fanden aber auch theilnehmende Herzen; die Hagelbeschädigten im Jahre 1822 erhielten an Geld und Früchten 6512 Gl. 42 Kr., darunter nur 121 Gl. von den thurgauischen Klöstern und Statthaltereien.

Eine große Wohlthat war statt der früher erwähnten, nur evangelischen Brandassekuranz die auf Freienmuths Antrieb 1806 vom Großen Rathe dekretirte kantonale Brandversicherung; obschon sie Anfangs hie und da mit Mißtrauen angesehen wurde, fand sie doch bald volle Anerkennung. Freienmuth regte im Oktober 1828 in der thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft auch eine thurgauische Hagelversicherung an, fand aber wenig Beifall. Dagegen wurden die von Gesellschaften gegründeten schweizerischen Mobiliar- und Hagelassekuranzen auf Empfehlung der thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft seit 1827 von manchen benützt. Von 1827—1834 wurden von ersterer 35,042 alte Franken aus dem Thurgau bezogen und 6678 Fr. an Entschädigungen bezahlt.

Außer den Kriegsnöthen von 1799—1801 und von 1813 und 1814 war die durch Mißwachs der vorangehenden Jahre entstandene Theurung von 1817 vor allem drückend. Besonders 1816 herrschte eine naßkalte Witterung; dazu kam noch das Stocken der Gewerbe, namentlich der Baumwollenmanufaktur. Getreide, Kartoffeln, Wein u. s. w. gab es nur wenig. Die Lebensmittel stiegen von April bis Juni 1817 im Preise immer höher. Den 10. April kostete 1 Pfd. Brot 15 Kr., 1 Mütt Kernen 25—27 Gl., 1 Vrtl. Haber 3 Gl., 1 Ztr. Kartoffeln 2 Gl. 40 Kr., 1 Pfd. Fleisch 10 Kr., 1 Vrtl. Gerste 4 Gl., 1 Mütt Roggen 22 Gl., 1 Vrtl. Erbsen $4^1/_2$ Gl. und 1 Vrtl. Bohnen 7—8 Gl. Den 18. April: 1 Mütt Kernen 36 Gl., 1 Vrtl. Hafer $3^1/_2$ Gl., 1 Mütt Roggen 28 Gl., 1 Mütt Bohnen und Erbsen 28 Gl. und 1 Mütt Gerste 22 Gl. Im Juni wurden folgende Preise verlangt: Ein Sack Kernen galt 110 Gl., 1 Vrtl. 16 Gl., 1 Vrtl. Hafer 4 Gl. 45 Kr., 1 Vrtl. Erbsen 6 Gl., 1 Pfd. Kernenbrod 28 Kr., 1 Pfd. Rindfleisch 14 Kr., 1 Pfd. Schweizerkäs 30—36 Kr., 1 Pfd. Butter 42 Kr. und

1 Pfd. Schmalz 44 Kr., 1 Pfd. gelbe Rüben 5—6 Kr., 1 Ztr. Stroh 2 Gl., 1 Maß Branntwein 1 Gl. 36 Kr., 1 Vrtl. feine Gerste 14 Gl., 1 Vrtl. Hafermehl 9 Gl., 1 Vrtl. Bohnen 8 Gl., 1 Pfd. Quantumbrod 22 Kr., 1 Pfd. Kalbfleisch 14 Kr., 1 Pfd. Krautzieger 26 Kr., 1 Maß Bier 14 Kr., 1 Maß Wein 40—60 Kr., 1 Vrtl. Schiltmehl 11 Gl., 1 Vrtl. Semmelmehl 9 Gl., 1 Ztr. Kartoffeln 12 Gl., 1 Pfd. Kaffee 40 Kr., 1 Pfd. Kerzen 40 Kr., 1 Pfd. Butter 40 Kr., 1 Pfd. Schweinefleisch 24 Kr., 1 Ztr. Heu $3^1/_2 - 5$ Gl., 1 Maß Landhonig 4 Gl. 15 Kr. und 1 Maß Most 8—12 Kr.

Die Theuerung war nicht geringer als die von 1771. Besonders schwer lastete sie auf dem Bezirke Fischingen. Viele Arme fingen Fische oder aßen Schnecken, Krebse, Morcheln, Wurzeln und Kräuter. Doch wurde diesmal besser gesorgt als 1771. Der Staat ging mit gutem Beispiele voran; Gemeinden, Private und Klöster folgten nach. Im hintern Thurgau bildete sich ein Hülfskomite. Die Regierung ernannte eine außerordentliche Armenkommission für den ganzen Kanton und wählte in dieselbe Regierungsrath Hirzel und Pfarrer Kappeler in Frauenfeld, der das Haupt dieser Kommission war und schon vorher für diese Nothzeit sich gerüstet hatte. Mit seinem Kollegen Regierungsrath Freienmuth bereiste er hie und da besonders arme Gemeinden, z. B. die Umgebung von Fischingen. Oberrichter Ammann stand ihnen ebenfalls thätig zur Seite. So lange die Theuerung dauerte, wirkte diese Kommission unentgeltlich mit großem Eifer mit Rath und That zur Linderung der großen Noth. Eine Hauptsache war, die mangelnden Lebensmittel möglichst billig ins Land zu bekommen, um sie den ärmsten Gemeinden abzuliefern. Das war um so schwerer, als nicht nur die Regierungen der umliegenden Kantone, sondern auch die der benachbarten deutschen Staaten, die von jeher die Fruchtkammer der nordöstlichen Schweiz waren, aus Sorge für ihre Unterthanen die Ausfuhr verboten hatten. Der thurgauischen Regierung gelang es aber durch Unterhandlungen zu erwirken, daß Baiern 1500 Scheffel Getreide in seinem Lande aufkaufen ließ; Baden gestattete auf die Bitte des Landammanns Morell, daß auf seinen Landesmärkten wöchentlich 60 Malter Getreide mit Erlegung der gewöhnlichen Abgabe angeschafft und ausgeführt werden dürften. Freienmuth war es, der diesen Ankauf schwäbischen Korns besorgte. Da er auf seinen mit Pfarrer Kappeler unternommenen Reisen in die Umgegend von Fischingen die Wahrnehmung machte, daß

die Hungernden, wenn ihnen die Unterstützung in ungekochter Speise gegeben wurde, dieselbe beinahe roh, und ohne damit gehörig hauszuhalten, verzehrten, wodurch zugleich ihre Gesundheit litt, sorgte er für die Anschaffung einiger Papinscher Töpfe, von denen besonders in Frauenfeld und Fischingen zur Bereitung von Knochensuppe Gebrauch gemacht wurde. Infolge gemachter Erfahrungen beschränkte man sich je länger je mehr auf Austheilung der Rumfordschen Suppe, von der 40 — 60 Loth mehr Nahrungsstoff enthielten und doch $^1/_3$ weniger kosteten als 3 — 4 Pfd. Kartoffeln. Von 10 Pfd. Knochen, die im Papinschen Topfe bei einem Holzverbrauche von 12 — 15 Pfd. Holz ausgesotten wurden, erhielt man 80 bis 100 Maß Sparsuppe. Der obrigkeitliche Landesarmenverein verwandte an Geld und Lebensmitteln $6002^1/_2$ Gl. und erhielt auch vom Ausland Liebesgaben, z. B. 4000 Rubel (à 1 Fr. 20 Rp.) vom russischen Kaiser Alexander. Die Gemeinden unterstützten seine wohlthätige Arbeit und sammelten für regelmäßige Unterstützung der ärmern Gemeindsgenossen bei den wohlhabendern Bürgern wöchentliche freiwillige Gaben an Geld und Lebensmitteln. Ueberdies wurden dieselben noch privatim unterstützt; einzelne Geistliche und Private öffneten ihre Fruchtschütten und lieferten Getreide zur spätern Rückgabe in guten Jahren oder um wohlfeilen Preis. Aehnliches thaten die thurgauischen Klöster. Der Abt Jakob in Kreuzlingen lieferte dürftigern Familien Früchte zum halben Preis und den Armen unentgeltlich Kartoffeln und Brot als Almosen. Nicht selten beaufsichtigte er selber die von ihm errichtete Suppenanstalt und mahnte, wenn er daselbst nicht alles nach Wunsch fand, das Küchenpersonal ernstlich an seine Pflicht. Bei dieser Sorge für die Kantonsbewohner durfte der Bettel um so eher verboten werden. Wegen der Sperrung der Lebensmittel durch die Regierungen der Nachbarkantone verlangte das Volk, daß seine Regierung ebenfalls die Ausfuhr derselben durch Verbote hindere. Trotz der Opposition Freienmuths, der immer dem freien Handel das Wort redete, mußte man thun, was die allgemeine Volksstimme verlangte, und Lokalitäten für Einrichtung von Getreidemärkten ausmitteln. Der Markt in Wyl wurde verboten, weil die Thurgauer klagten, daß daselbst unbillige starke Kaufhausgebühren gefordert werden, und weil St. Gallen über die Maßregeln der thurgauischen Regierung sich geärgert habe. Es wurde nun für diese Gegend in Rickenbach ein thurgauischer Markt eingerichtet.

Den in der Thurgauer Zeitung erschienenen Belehrungen Freienmuths und Hirzels gelang es jedoch nach mehreren Monaten, die Leute auf bessere Gedanken zu bringen und es der Regierung zu ermöglichen, mit St. Gallen einen Vertrag abzuschließen, der diesem Nachbarstreite ein Ende machte. Der thurgauischen Regierung wurde durch denselben ein Theil des Kaufhauszolles abgetreten, wogegen sie versprach, den Rickenbacher Markt aufzuheben, was auch wirklich geschah. Dagegen wurde in Frauenfeld der seit der Revolution von 1798 eingegangene Wochenmarkt wieder hergestellt, aber nur die Hälfte der frühern Taxen bezogen. Nach der schönen Ernte im Sommer 1817 hörte die Noth auf; nur an einzelnen Orten, besonders in Fischingen, stellte sich infolge des Genusses unverdaulicher Lebensmittel während der Nothzeit der Typhus ein, der manche Opfer forderte. Von Mitte 1817 an trat eine Wohlfeilheit ein, wie sie seit 40 Jahren nie mehr stattgefunden hatte.

Auch in wohlfeilen Jahren wurde die freie Liebesthätigkeit in Anspruch genommen; diesmal handelte es sich um die Stiftung einer wohlthätigen Anstalt, die bisher noch gefehlt hatte, nämlich eines Landesspitals für Kranke und Geisteszerrüttete. Nur eine einzige Privatanstalt dieser Art war im Kanton Thurgau vorhanden, nämlich eine Irrenanstalt des Dr. Frei in Oberneunforn. Dr. Scherb in Bischofszell war es, der in einem Vortrage in der neugegründeten thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft mit warmen überzeugenden Worten im Frühjahr 1823 die Errichtung eines Kantonsspitals befürwortete. Die Gesellschaft nahm ebenso freudig seinen Antrag auf und beschloß, bei der Regierung und dem Großen Rathe sowohl durch einen Staatsbeitrag, als besonders durch Einsammlung von Liebesgaben bei allen thurgauischen Gemeinden die Gründung einer so nöthigen und wohlthätigen Anstalt anzuregen. Der Große Rath ging auf das Petitum ein und wies für Errichtung eines thurgauischen Kantonsspitals jährlich 4000 Gl. aus dem Vermögen der heimgefallenen Komturei Tobel nebst andern Beiträgen an. Freienmuth übernahm es selber, den Aufruf an die thurgauischen Pfarrämter, Gemeindsverwaltungen, Korporationen und Privaten zu reichen Beisteuern für dieses wohlthätige und zugleich ehrenvolle Werk auszuarbeiten und zu verbreiten, indem er hoffte, daß die Thurgauer hier einmal einen edeln Volksgeist an den Tag legen werden; er erwartete von der Sammlung in 4—6jährigen Beiträgen mindestens 80,000 Gl. für einen Kantonsspitalfonds. Den 10. Januar

1826 wurde der Aufruf erlassen. Nur hin und wieder fand diese Aufforderung Gleichgültigkeit und Theilnahmlosigkeit und zwar nicht bloß in einzelnen Gemeinden, die wegen ihrer Entfernung von dem vorausgesetzten Sitze des Spitals (Frauenfeld) denselben nicht benützen zu können glaubten, sondern auch in Orten, von denen man reichliche Beiträge zu hoffen berechtigt war. Einzelne Männer glaubten auch, es wäre nöthiger, eine kantonale Stiftung für eine höhere Unterrichtsanstalt (Kantonsschule) zu machen. Ohne daß die Sache in der Zeitung besprochen wurde, kam die Unterzeichnung zu Stande. Man erhielt an Beiträgen von den Pfarrgemeinden, sowohl aus Gemeindegütern und Stiftungen als von Privaten, 53,484 Gl. 26 Kr., von den Klöstern, Stiften und Statthaltereien 4524 Gl. und von einzelnen Privaten und Vereinen 3649 Gl. 40 Kr. (so z. B. von Fräulein Escher von Zürich in Kefikon, Schwester des bekannten Escher von der Linth, in ihrem eigenen und ihrer verstorbenen Schwester Namen 1896 Gl., von Banquier Hippenmeier von Gottlieben, seßhaft in Wien, 1000 Gl., von den Hinterlassenen des Dr. Tobler sel. in Horn 600 Gl., von Oberst Effinger, dem frühern Besitzer des Schlosses Pfyn, 100 Gl., vom oberthurgauischen evangelischen Pastoralverein 20 Gl. und von der Theatergesellschaft in Frauenfeld 33 Gl.). Die sämtlichen Liebessteuern betrugen 61,658 Gl. 6 Kr., wovon Ende 1827 bereits 31,455 Gl. 14 Kr. einbezahlt waren. Die wohlthätige Anstalt, eine Zierde des jungen Kantons, konnte am 15. Januar 1840 in Gegenwart von Abgeordneten des Kleinen Rathes und des Sanitätsrathes mit Aufnahme von zwei Irren eröffnet werden, und am 16. Juni wurden die ersten leiblich Kranken (acht) darin aufgenommen. Der erste Spitalarzt war Dr. Brenner von Weinfelden. Von Jahr zu Jahr wurde der Spital von den Gemeinden und ärmern Kranken mehr geschätzt und immer mehr benützt.

Auch auswärtige Noth und Hülferufe blieben im Thurgau nicht unerhört. Einzelne, wenn auch nur wenige Glieder der evangelischen Kirche betheiligten sich damals schon an dem Werke der Ausbreitung des Christenthums unter Nichtchristen, wofür kurz vorher in Basel eine Anstalt zur Ausbildung von Missionaren gegründet worden war. Eine oberthurgauische Bibelgesellschaft, die 1819 entstand, hatte nur kurze Dauer wegen mangelnden Interesses. Allgemeinere Theilnahme schenkte man dem Befreiungskampf der Griechen. Seit 1821 kamen Berichte

von der Erhebung der Griechen unter dem moldauischen Fürstensohne Alexander Ypsilanti, um sich von dem alten schweren Joche ihrer türkischen Oberherren loszumachen und wieder frei zu werden wie ihre Väter im Alterthum. Berichte von Heldenthaten der freiheitslustigen Griechen in dem achtjährigen Kampfe, der zuerst nur von Rußland, später aber auch von Frankreich und England unterstützt wurde, sowie von den Grausamkeiten der türkischen Heere wurden in der Thurgauer Zeitung mitgetheilt und weckten, wie anderwärts, die lebendige Theilnahme der Thurgauer in den verschiedensten Kreisen und Parteien. Ein gelehrter Thurgauer, der spätere Regierungsrath Dr. Stäheli von Sommeri, früher Pestalozzis Gehülfe und nachher Hauslehrer in Wien und Bern, verließ die Heimat beim Beginn dieses Kampfes, um sich am Befreiungswerk der Griechen zu betheiligen, kehrte aber nach einem Jahre wieder in sein Vaterland zurück. 1822 bildete sich im Thurgau ein Griechenverein, an dessen Spitze Antistes Sulzberger stand und dem als Aktuar Postdirektor Wüest diente. Sulzberger erließ im Namen des Vereines an alle thurgauischen evangelischen Pfarrämter ein Schreiben, worin er zu Beiträgen für die Griechen ermunterte. Bei Buchbinder Kolb in Frauenfeld erschien ein anonymes, wahrscheinlich von Stäheli verfaßtes Schriftchen à 45 Kr. unter dem Titel „Der heiligen Propheten Aufruf zur Befreiung Griechenlands“, dessen Verkauf zu Gunsten der Griechen angesehene Männer unentgeltlich besorgten, nämlich Präzeptor Kappeler in Frauenfeld, Helfer (und später Rektor) Benker in Dießenhofen, Helfer Pupikofer in Bischofszell, Oberst Brenner in Weinfelden und Pfarrer Heidegger in Roggwil. Außer dem Reinertrag des Schriftchens konnte der thurgauische Griechenverein den griechischen Freiheitskämpfern 7000 Gl. senden, eine schöne Gabe aus einem so kleinen, vor kurzem erst freigewordenen Kanton.

Noch sei zum Schlusse dieses Abschnittes des kalten Winters von 1829/30 gedacht, eines der kältesten im XIX. Jahrhundert. Er begann mit großer Strenge und starkem Schneefall schon mit Martini 1829 und dauerte mit steigender Kälte bis in den Februar 1830. Nicht nur der Untersee, sondern auch der Bodensee überfror, letzterer so hart, daß er nicht nur von Schlittschuhläufern und andern Personen, sondern auch als Schlittbahn benützt werden konnte. Tausende von Personen liefen oder fuhren von einem Ufer an das andere, zündeten Freudenfeuer an oder speisten und tranken auf der harten Eisfläche. Arme

Familien und Personen litten sehr durch die lange strenge Kälte; hie und da konnte das Vieh kaum genügend davor geschützt werden. Die Bäume und besonders die Reben litten ebenfalls schwer.

6. Freie Vereine.

Das Vereinsleben, das in der vorigen Periode nur schwache, vorübergehende Anfänge gemacht, wuchs in dieser Periode und brachte schöne Früchte. Zu den schönsten und fruchtbringendsten Vereinen gehörte die gemeinnützige Gesellschaft. Schon vorher waren einzelne Thurgauer Mitglieder der im Jahr 1800 gestifteten schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, der Mutter der kantonalen, z. B. Pfarrer Kappeler als erstes thurgauisches Mitglied, Konventual Kerler, Paul Reinhard, Dekan Zwingli in Lustdorf, Stiftspfarrer Keller in Kreuzlingen, Pfarrer Wirth in Egnach u. a. Diese eben genannten Männer wollten zunächst nur eine kantonale Sektion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft gründen und sich dazu bei einer Versammlung im Kloster Kreuzlingen konstituiren, welcher auch Freienmuth beiwohnte, der jedoch erst später beitrat. Er war es, der bei dieser Versammlung nach seiner lebendigen, unternehmenden Weise darauf aufmerksam machte, daß man weiter gehen und eine selbständige kantonale gemeinnützige Gesellschaft stiften müsse und könne. Als Aufgabe derselben bezeichnete er: Ausbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und gegenseitige Belehrung ihrer Mitglieder. Ueberhaupt, bemerkte er, müsse sie sich für alles interessiren, was dem Menschen wissenswürdig sein könne; an Gegenständen der Beschäftigung fehle es nicht, es seien deren vielmehr sehr viele vorhanden: Geschichte, Armen- und Erziehungswesen, Landwirthschaft, Naturwissenschaften. Man sollte sich zwar, meinte er, wohl viermal per Jahr versammeln, die Verhältnisse und die Entfernung, in der die Mitglieder von einander leben, werden es aber kaum gestatten u. s. w. Diese Worte zündeten. Den 26. Juni 1821 wurde eine erste Zusammenkunft gehalten und die Statuten besprochen und festgesetzt. Erster Präsident des Vereins wurde Paul Reinhard, zweiter (1823) Dr. Scherb in Bischofszell. Die gemeinnützige Gesellschaft hat von ihrer Stiftung an bis heute die meisten geistigen und materiellen Fortschritte im Thurgau angeregt und befördert. Bereits ist die Gründung des Kantonsspitals als eine ihrer ersten Arbeiten erwähnt worden. Andere

Anregungen in und aus dem Schoße derselben betrafen das Schul- und Armenwesen, die Gewerbe und Landwirthschaft. Sie trug daher ihren Namen nicht umsonst. Sie ist auch die Mutter der meisten neuern Vereine. In ihrem Auftrage erschienen von 1824 bis 1855 fast jährlich die thurgauischen Neujahrsblätter, mit Beschreibungen der Bezirkshauptorte und Lebensbeschreibungen verdienter Thurgauer. Nachdem in Frauenfeld am 12. Januar 1822 durch einzelne gemeinnützige Männer (mit Dr. Andreas Sulzberger als Präsident, Postdirektor J. J. Wüest als Buchhalter und Präzeptor Kappeler als Einzieher) eine Ersparniskasse für die Stadt Frauenfeld gegründet worden war, die sich bald über die benachbarten Bezirke verbreitete, wurde 1823 auf einen Vortrag Freienmuths hin in der gemeinnützigen Gesellschaft eine thurgauische Ersparniskasse gegründet, deren Kassier er selbst mehrere Jahre war trotz seiner vielen andern Geschäfte. In den Versammlungen der Gesellschaft theilte er immer allerlei Anregendes und Förderndes über Landwirthschaft mit. So wurde der Vorwurf mancher Uebelwollenden, daß sie eine Herrengesellschaft sei, bald gründlich widerlegt. Wie unbegründet dieser Vorwurf war, ging überdies aus ihren Statuten hervor, nach denen jeder, der den vorgeschriebenen kleinen Jahresbeitrag bezahlte, ohne Unterschied des Standes aufgenommen werden konnte. Die angesehensten und gemeinnützigsten thurgauischen Männer beider Konfessionen und verschiedener Stände wurden Mitglieder der Gesellschaft. Der aus den Beiträgen gesammelte Fonds wurde für gemeinnützige kantonale Zwecke verwendet.

Eben so neu wie die Stiftung der vorher genannten Gesellschaft war die von thurgauischen Gesangvereinen mit Gliedern beider Konfessionen. Schon früher waren in Bischofszell und Dießenhofen Musikgesellschaften und in Gachnang ein Kirchengesangverein gegründet worden. Doch fehlten im Thurgau kantonale oder Bezirks-Gesangvereine. Die Anregung zu denselben gaben diejenigen im Kanton Appenzell A.-Rh. Thurgauische Geistliche und Lehrer regten diese Gesangvereine im Lande an, u. a. Pfarrer Schieß in Langrickenbach, der Vater des spätern eidgenössischen Kanzlers Schieß, Pfarrer Bion in Affeltrangen, Pfarrer Bornhauser, damals in Matzingen, ebenso Provisor Hanhart in Steckborn, später in Stein a./Rh., und Lehrer Müller in Tägerwilen. Ohne Hindernisse wurden die ersten thurgauischen Sängerfeste abgehalten, das erste, noch kleine, am 5. Mai 1828 in Tägerwilen, das zweite 1829

in Frauenfeld und das dritte 1830 in Weinfelden. Hanhart war der erste Direktor und blieb es längere Zeit. Die Zahl der Vereine und der Festbesucher nahm mit den Jahren stetig zu.

Auch die Geistlichen und Lehrer gründeten im XIX. Jahrhundert freie Vereine. Von den Pastoralvereinen ist im folgenden Kapitel die Rede (S. 178). Noch immer bestanden theologische Lesezirkel. 1814 stiftete Pfarrer Wirth in Güttingen, später in St. Gallen, den „Lehrerverein Gottlieben" und Provisor Hanhart in Steckborn, der Mitstifter der thurgauischen Gesangvereine, „die kantonale Lehrergesellschaft", an der sich aber bis 1829 nur etwa 54 Lehrer betheiligten, und welche später die kantonale Lehrerwitwenkasse gründete. Der von Regierungsrath Hirzel gegründeten Militärgesellschaft (die ebenfalls einen Lesezirkel hielt) ist bereits gedacht worden. Der von Pfarrer Waser in Bischofszell schon früher gegründete Leseverein ließ seine Schriften in einem Umkreis von 6—10 Stunden zirkuliren.

7. Das evangelische Kirchenwesen im XIX. Jahrhundert.

Die Zahl der nichtthurgauischen Geistlichen auf thurgauischen evangelischen Pfründen nahm immer mehr ab, indem das Bestreben der obern kantonalen Kirchenbehörde, evangelische Landeskinder für das Studium der evangelischen Theologie zu gewinnen, guten Erfolg hatte. Einzelne thurgauische Jünglinge besuchten aber im Anfang des XIX. Jahrhunderts weder Gymnasien noch Universitäten, sondern machten ihre Studien bei Geistlichen in und außer dem Kanton. Dies war aber nach 1814 nicht mehr der Fall; vielmehr wurden von den thurgauischen Studierenden, wie das theilweise schon früher der Fall gewesen war, außer den schweizerischen auch deutsche Universitäten besucht. Aermere Jünglinge erhielten Stipendien aus dem evangelischen Centralfonds. Einzelne thurgauische Pfründen wurden noch immer von den frühern Kollatoren besetzt (von Zürich und Schaffhausen), die andern seit 1803 von der Regierung. Aus Mangel an eigenen Kräften mußten noch in manchen Fällen Geistliche aus andern Kantonen, besonders St. Gallen und Appenzell, gewählt werden. Unter den Geistlichen herrschte entweder die supranaturale Richtung wie bei ihrem einflußreichen Antistes (Sulzberger) oder die rationalistische; jene aber überwog. Es waren nur wenige Vertreter des sog. positiven evangelischen Christenthums

vorhanden, welche im biblischen Sinne die evangelischen Heilslehren verkündeten. Seit Ende des XVIII. Jahrhunderts legten die meisten Geistlichen die alte Amtstracht (Chorrock und Halskragen) ab und nahmen dafür Mantel und Beffchen. Zwei neue Pfarreien entstanden um jene Zeit. Braunau baute 1805 eine eigene Kirche und erhielt 1810 nach stattgefundener Trennung von Affeltrangen einen Pfarrverweser, nachdem seit 1805 die umliegenden Pfarrer ausgeholfen hatten. (Erst seit 1861 heißt der Geistliche von Braunau Pfarrer, nachdem er kurz vorher auch zum Strafhausprediger in Tobel ernannt worden.) Nußbaumen, die thurgauische Filialgemeinde von Stammheim, gelangte 1829 ebenfalls zu einer eigenen Pfarre, indem sowohl der Kanton und der evangelische Administrationsrath als auch die thurgauischen evangelischen Gemeinden ihr 1474 Gl. steuerten; ihr erster Pfarrer hielt am 29. März 1829 daselbst seine Antrittspredigt und am 15. August wurde der Friedhof eingeweiht. Ebenso trennte sich Schlattingen, die andere thurgauische Filiale von Stammheim, 1828 von der alten Mutterkirche und wurde seit 1829 Filiale von Basadingen, nachdem sie seit dem XVI. Jahrhundert auch zeitweise vom Helfer in Dießenhofen versehen worden war. — Die Stellung der evangelischen und katholischen Geistlichen und ihrer Gemeinden zu einander wurde von Anfang dieses Jahrhunderts an fast überall eine so freundliche, wie sie noch nie gewesen war. Dazu trug auch besonders bei der milde Sinn und Geist des Oberhirten in Constanz und seines edeln, wahrhaft katholisch (allgemein christlich) gesinnten Generalvikars Wessenberg. Um so freudiger konnte daher die thurgauische evangelische Kirche im Januar 1819 das zweite Reformationsfest feiern, was auch ohne ein Hindernis von Seite der Katholiken geschah. Die Reformationspredigt des Pfarrers Signer in Affeltrangen gab großen Anstoß in seiner Gemeinde, da er darin mehr die Nachtheile als den Segen der Reformation hervorhob, so daß er auf Klage der Gemeinde abgesetzt wurde. Wirklich trat er viele Jahre später zur katholischen Kirche über. Die Besoldungen wurden durch den Zehnt- und Grundzinsauskauf vermindert; um so willkommener waren für etwas mehr als 40 evangelische Pfarreien die Staatszulagen aus dem Meersburger Domänenfonds, der den evangelischen und 16 katholischen Pfründen und Kaplaneien dafür jährlich, an größern und kleinern Beiträgen von 50 bis 350 Fr., bis zur Auslösung im Jahr 1867 9908 Fr. 12 Rp. bezahlte.

Klein war die Zahl der Konvertiten, sowohl der evangelischen als der katholischen. Das Konvertitengesetz vom 5. Januar 1820, das noch jetzt Kraft hat, bestimmte den Uebertritt genauer.

Durch Stiftung des Pfarrwitwenfonds im Jahr 1814, der aber nur aus jährlichen Beiträgen der Geistlichen und der thurgauischen Kandidaten bestand, wozu noch die Honoranzen des Antistes und der geistlichen Kirchen=, Ehegerichts= und Schulräthe und ein Legat des alt Dekans und Pfarrers Kilchsperger in Wigoltingen (600 Gl.) kamen, wurde für die Witwen und Waisen verstorbener Amtsbrüder gesorgt. Dasselbe that überdies auch das Frauenfelder Kapitel, nachdem der wieder hergestellte Fonds auf 800 Gl. gestiegen war. Im Jahr 1815 hatte der erstere Fonds 1647 Gl. Vermögen, das aber seitdem stetig zunahm. Es betrug 1821 6579 Gl. (woraus es damals 10 Witwen unterstützte) und 1873 123,657 Gl. Die Beiträge an Witwen und Waisen konnten daher auch erhöht werden. Bis 1842 bezog eine Witwe ohne minorenne Kinder (für welche besondere Zulagen gegeben wurden) 40 Gl., von 1842—1860 125 Fr., später 200 Fr. und jetzt 250 Fr. Erst mit 1863, nachdem der Staat dafür auf 25 Jahre den schönen jährlichen Beitrag von 2000 Fr. dekretirt hatte, wurde der Witwen= und Waisenfonds auch zugleich zum Altersfonds, aus dem ältere Geistliche vom 60. Jahre an Beiträge erhalten, sofern sie nämlich 15 Jahre der thurgauischen Kirche gedient, und zwar beträgt der Beitrag vom 60.—65. Jahre 100 Fr., dann 150 Fr. und vom 70. Jahre an 200 Fr.

Der evangelische Kultus blieb wesentlich derselbe wie früher. Die alte Zürcher Liturgie sowie der alte Zürcher Katechismus blieben im Gottesdienste noch eine Zeit lang im Gebrauch. Die Konfirmation fand am Palmsonntag oder am hohen Donnerstage statt, an wenigen Orten in der Kirche, an andern aber, wie dies seit dem XVIII. Jahrhundert gebräuchlich gewesen, im Unterrichtslokale. Erst später fand sie überall bei zahlreicher Betheiligung in der Kirche statt. Im untern Thurgau wurde seit Ende des XVIII. Jahrhunderts statt der wandelnden Kommunion, welche im größern Theile des Kantons von Müllheim an im Gebrauch blieb, die sitzende nach zürcherschem Vorgange eingeführt. Seit dem Reformationsfeste im Jahre 1819 gelang es immer mehr, statt der seit 200 Jahren gebrauchten Lobwasserschen Psalmen das am Ende des vorigen Jahrhunderts in Zürich verfaßte und seither in den zürcherischen Kirchen allmälig eingeführte Gesangbuch den

thurgauischen Gemeinden beliebt zu machen. Doch blieben noch bis 1830 in vielen Gemeinden die Lobwasserschen Psalmen im Gebrauch. Ebenso erhielten sich die Gesänge von Bachofen und Schmidli noch lange als geistliche Haus- und Gesellschaftslieder. Zu den früher schon erwähnten Orgeln schafften nur wenige andere Gemeinden solche an, z. B. Frauenfeld; dagegen unterstützten im hintern Thurgau Blasinstrumente den Kirchengesang. Die Einübung des letzteren geschah in den regelmäßigen Schulen und in Anwesenheit von Erwachsenen in den Nachtschulen.

Zürich gelang es zwar im Juli 1815, den Beschluß vom 3. Juni 1807, betreffs einer gemeinsamen eidgenössischen Bettagsfeier auf den 8. September zu erneuern; diese gemeinsame Feier wurde aber im Juli 1817 aufgehoben und erst am 17. Juni 1832 auf den Antrag von Aargau hin wieder eine solche dekretirt, und zwar jährlich auf den dritten Sonntag des September. Die erste Feier fand schon im September 1832 statt. Es erschienen dafür besondere vom Antistes bearbeitete Gebete.

Für die Sittenaufsicht in den Gemeinden und zugleich als Schulaufseher und Armenbehörde sorgten noch immer Sittengerichte, Stillstände, die man nun Kirchenvorsteherschaften nannte und die ebenfalls bei Ehestreitigkeiten zu vermitteln hatten. Die Mitglieder derselben waren, sofern sie Antheilhaber der Kirchen-, Schul- und Armenfonds waren, zugleich auch Mitglieder der Pflegkommissionen für diese Fonds. Für die Wahl der Kirchenvorsteher mußte besonders auf verehlichte Gemeindeglieder gesehen werden, welche durch ihren religiösen und musterhaften Lebenswandel bekannt waren; sie mußten, wenn nicht dringende Geschäfte öfteres Zusammenkommen nöthig machten, monatlich einmal versammelt werden. Von Amts wegen waren außer dem Pfarrer auch die höhern Bezirks-, Kreis- und Gemeindsbeamten (Oberamtmann, Kreisamtmann, Gemeindeammann) Mitglieder dieser Behörde. Ungehorsame Zurechtgewiesene konnten der höhern Behörde überwiesen werden. Diese waren sowohl das evangelische Kleinrathskollegium als der Administrationsrath (Kirchen- und Schulrath), welch letzterer ohne Appellation Exkommunikation, aber höchstens für vier Feiertage aussprechen konnte. Der evangelische Kirchenrath hatte einen weltlichen Präsidenten, den evangelischen Landammann, und einen geistlichen, den Antistes (bis nach 1830 bekleidete Pfarrer Sulzberger in Frauenfeld-Kurzdorf ohne Unterbrechung diese Würde).

Die drei Kapitel blieben in ihrer bisherigen Eintheilung bestehen; die Zensur wurde beibehalten, war aber nur noch eine leere Form. Von ihrer Entstehung an hatte die Synode die Aufgabe, kirchliche Angelegenheiten vorzuberathen, durch die Dekane Mittheilung über den religiös-kirchlichen Zustand der thurgauischen evangelischen Gemeinden entgegenzunehmen, sowie eingegangene Arbeiten über die vom Antistes gestellten Aufgaben, wissenschaftliche und praktische Gegenstände betreffend, und allfällige Motionen zu prüfen. Diese ihre Aufgabe blieb dieselbe. An der Synode mußten die Geistlichen in Amtstracht erscheinen. Auch die weltlichen Administrationsräthe wohnten derselben bei. Der Synode ging ein Gottesdienst in der evangelischen Kirche von Frauenfeld, dem ständigen Versammlungsort, voraus, dann wurde sie durch ein Gebet des Antistes eröffnet. Den Synodalprediger wählten abwechselnd die drei Kapitel; wenn ein dazu gewählter älterer Geistlicher die Funktion eines solchen nicht freiwillig übernehmen wollte, mußte der jüngste Pfarrer, der mindestens ein Jahr im Kanton angestellt war, einstehen. Die Personalzensur wurde den Kapiteln überlassen. Nach dem Schluß der Verhandlungen wurden die Anträge und Wünsche der Synode den höheren Behörden vorgelegt und denselben vom Antistes zu reiflicher Erwägung empfohlen. Ebenso pflegte er seine Kollegen zu thätiger gewissenhafter Erfüllung des geistlichen Amtes zu ermahnen, worauf er den Schluß der Sitzung ankündete.

Neben den Kapiteln und der Synode bestanden in den Kapitelskreisen noch Pastoralvereine, welche wissenschaftliche, pastorale und gesellschaftliche Zwecke verfolgten. Sie lösten sich erst auf, als jüngere Geistliche politische Themata zur Verhandlung brachten, die eine Revolution im Thurgau anbahnen sollten. Dies war den ältern Kollegen vielfach unangenehm und bewog die meisten, ihren Austritt aus den Vereinigungen zu erklären.

Ebenso ging leider, wie schon gesagt (S. 170), die oberthurgauische Bibelgesellschaft wieder ein, dagegen blieben mehrere thurgauische Geistliche Mitglieder der zürcherischen ascetischen Gesellschaft.

Hie und da fanden sich im Lande Anhänger der Sekte der Wiedertäufer, doch in sehr kleiner Zahl. Andere Personen unterhielten Beziehungen mit der vielgenannten Frau v. Krüdener und der Brüdergemeine, ohne sich jedoch von der evangelischen Kirche zu trennen.

8. Katholisches Kirchenwesen.

Die Zahl der katholischen Pfarreien hatte sich seit dem Jahr 1800 weder vermehrt noch vermindert; die einzige Veränderung war, daß die st. gallischen Kirchgenossen von Hagenwil, welche schon früher eine Kaplaneipfründe gestiftet hatten, sich ganz von der alten thurgauischen Mutterkirche trennten. Auch der katholischen wie der evangelischen obern Kirchenbehörde gelang es, je länger je mehr eigene Kräfte aus dem Kanton für den Kirchendienst zu gewinnen; dennoch reichten dieselben nicht immer aus. Die Klöster machten sich vielfach verdient um Volksbildung; so erhielten z. B. in Kreuzlingen und Fischingen manche junge Leute (worunter auch evangelische Jünglinge) Vorunterricht für spätere Berufsstudien. Das Kollaturrecht der Klöster wurde wie vor der Staatsumwälzung ausgeübt; wie früher besetzten in- und auswärtige Klöster ihre frühern Kollaturen mit Gliedern ihres Konvents oder die Besetzung geschah durch die in die Rechte der Klöster getretenen Behörden. So wurden z. B. mehrere thurgauische Kollaturen der aufgehobenen Fürstabtei St. Gallen (Sitterdorf, Hagenwil und Rickenbach) bis vor wenigen Jahren vom st. gallischen katholischen Administrationsrath, nicht von der thurgauischen katholischen Kirchenbehörde, besetzt. Seit 1805 wirkte ein bischöflicher Kommissär im Thurgau. Die innern Angelegenheiten der Gemeinden wurden von „Sittengerichten" und Pflegkommissionen überwacht und besorgt, die ähnliche Befugnisse hatten, wie die entsprechenden Behörden bei den Evangelischen.

Daß das Verhältnis zwischen den katholischen und evangelischen Geistlichen und ihren Gemeindegliedern sich so freundlich gestaltete, wie noch nie seit der Reformationszeit, ist bereits erwähnt worden.

Der damalige Landesbischof, Karl Theodor v. Dalberg, und sein Generalvikar, Ignaz v. Wessenberg, waren bekannt als Förderer wahrer christlicher Erkenntnis und geistiger Bildung jeder Art. Beide suchten sich mit den Regierungen auf guten Fuß zu stellen und in den ihnen anvertrauten Seelen neben der Liebe zur Kirche auch die Liebe zum Vaterland zu fördern. Ein Gesinnungsgenosse und Freund Wessenbergs war der thurgauische katholische Landammann Anderwert, dem die Kirche seines Heimatkantons so vieles zu verdanken hat. Der bei der geistlichen Oberbehörde in Constanz herrschende Geist gefiel aber in Rom nicht; daher brachte die dortige Kurie schon 1804 bei den kleinen Kantonen das Projekt der Trennung vom Bisthum Constanz

in Anregung. Eine Kommission wurde beauftragt, diesen Gegenstand zu prüfen; nach eingehender Berathung ließ sie durch ihren Berichterstatter ihre Ansicht mittheilen, daß allerdings diese Angelegenheit für die katholische Schweiz von großer Wichtigkeit sei und deshalb ernstlich in Betracht gezogen und behandelt werden solle; zugleich aber beantragte sie, mit den Unterhandlungen zur Ablösung von Constanz zuzuwarten, bis für Deutschland eine neue Eintheilung der Diözesen erfolgt, die Streitpunkte mit Oesterreich wegen der inkamerirten schweizerischen Gefälle erledigt und die besonders von Anderwert eifrig betriebene Frage wegen Uebergabe der Stadt Constanz an die Schweiz entschieden sei. Anderwerts Wunsch war, Constanz möchte bischöflicher Sitz bleiben und zugleich Residenz des neugeschaffenen Kantons Thurgau werden. In diesem Sinne votirte auch sein erster Gesandtschaftskollege Morell; doch war er der Ansicht, es sollte auch der Kanton St. Gallen dem neuen schweizerischen Bisthum Constanz einverleibt, Solothurn aber davon abgetrennt werden. Ferner erklärte er, seine Instruktionen über diese Angelegenheit werde er nicht vor den Abgeordneten einzelner katholischen Stände, sondern nur vor der katholischen Tagsatzung eröffnen. Erst nach dem Sturze Napoleons, als das Papstthum wieder in seine vollen Rechte und Besitzungen eingesetzt wurde, kamen diese Verhandlungen wieder in Fluß. Im November 1814 verlangte der Papst die Absetzung Wessenbergs als Generalvikar, fand aber bei Dalberg kein Gehör. Dasselbe Begehren stellte er nach Dalbergs Tode (1817), als Wessenberg zum Bisthumsverweser ernannt wurde, an den Großherzog von Baden, doch mit ebenso wenig Erfolg; so konnte Wessenberg bis 1827 ungestört diese Würde bekleiden. — Unterdessen arbeitete der Nuntius im Einverständnis mit den innern Kantonen für die Lostrennung vom Bisthum Constanz, indem er zuerst den frühern Plan eines schweizerischen Nationalbisthums zur Berathung brachte. Es gelang ihm sogar, Ende 1814 auch den Thurgau zu gewinnen. Ein schweizerischer Gesandter am Wiener Kongreß warnte Anderwert vor diesem Plan und ermahnte ihn, mit den neuen Kantonen fest gegen eine Lostrennung von Constanz zu wirken. Dies könne um so leichter geschehen, als Dalberg niemals seine Einwilligung zur Trennung geben werde.

Die Unterhandlungen dauerten nun unter Anderwerts Mitwirkung fort. Schon im Januar 1816 erfuhr aber derselbe bei einer Konferenz der bisherigen schweizerisch-constanzischen Diözesanstände, daß es sich

nicht mehr um ein schweizerisches Nationalbisthum, sondern nur um Errichtung mehrerer kleinerer schweizerischen Bisthümer handle, weil so die schweizerischen katholischen Kirchen von Rom und Luzern, dem Sitze des Nuntius aus, leichter geleitet werden könnten. Nun dachte Anderwert an Errichtung eines östlichen Bisthums und hoffte sogar, die bischöfliche Residenz in den Thurgau verlegen zu können. In der Folge tauchten noch verschiedene andere Pläne auf; so wurde z. B. bei einer Konferenz der obigen Diözesanstände die Errichtung eines Bisthums für die Katholiken von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Solothurn, Basel und Aargau vorgeschlagen, das den Namen „Bisthum Basel" führen sollte (3. Jan. 1818). Wenige Tage später entschieden sich die kleinen Kantone für ein eigenes Bisthum unter dem Abte von Einsiedeln, und Luzern wollte sogar mit Thurgau nicht einmal mehr gemeinsam wegen dieser Angelegenheit unterhandeln. Dagegen wurden von Seiten des Thurgaus eifrige Berathungen mit Solothurn und Aargau gepflogen behufs Ausführung des Planes vom 3. Januar 1818. An Anderwerts Stelle nahm nun Morell die Sache an die Hand und wandte sich direkt an den Nuntius, mit dem er fortan fast ausschließlich unterhandelte. Durch den Vertrag von Langenthal vom 11. April 1829 kam endlich das jetzt noch bestehende Bisthum Basel zu Stande. Es wurde bestimmt, daß ohne Einwilligung und Mitwirkung der Diözesanstände keine Priesterseminare errichtet werden dürften. Sie sollten unter wirksamer Aufsicht der zum Bisthum gehörigen Stände stehen, welche sich gegenseitig das jus inspectionis et cavendi zu garantiren und für Aufrechterhaltung des jus placetum und der landesherrlichen Rechte und Freiheiten, Uebungen und Gewohnheiten in geistlichen Dingen zu sorgen hätten. Mit Einwilligung des Papstes wurde auch Basel, Aargau und Thurgau der Beitritt zu diesem neuen Bisthum gestattet. Den 3. Juni 1829 genehmigte der Große Rath diesen Vertrag. Noch waren aber verschiedene wichtige Fragen zu besprechen und zum Austrag zu bringen, so z. B. betreffend die Rechte des Bischofs, seine Stellung zu Rom und zum Staate, die Errichtung eines bischöflichen Seminars u. a. Diese konnten erst später erledigt werden. — Thurgau und Aargau wurden nun durch ein päpstliches Breve dem neuen Bisthum einverleibt, und auch die Ernennung von bischöflichen Kommissären in den Diözesanständen durch den Bischof bewilligt, wodurch gerade im Thurgau ein dringendes Bedürfnis befriedigt wurde.

Schon früher hatte Anderwert wiederholte Versuche und Vorschläge gemacht, die thurgauischen Klöster zu größerer Gemeinnützigkeit anzuregen und ihnen so die Fortdauer zu sichern, auch hinsichtlich Paradies, dem die Aufnahme von Novizen untersagt worden war; er fand aber kein Gehör. Dagegen gelang es ihm, 1818 durch Privatbeiträge einen Stipendienfonds zu gründen, der theils zur Unterstützung von Theologiestudierenden, theils von jungen Katholiken, die Lehrer werden wollten, verwendet wurde. Auch wurden daraus angestellten Lehrern, die sich durch Fleiß und Sittlichkeit auszeichneten, Geschenke verabfolgt. 1842 betrug das Vermögen dieses Fonds bereits 14,000 Gl. und 1849 53,693 Fr. 44 Cts. Ebenso bemühte sich Anderwert für Gründung eines Emeritenfonds für ausgediente, altersschwache Priester; auch diesen Zweck erreichte er, wenn auch nur in bescheidenem Maße.

Die thurgauischen Geistlichen, welche früher zu den st. gallischen Kapiteln Wyl und Rorschach gehört hatten, besuchten seit 1798 diese Kapitel nicht mehr. Erst am 12. Mai 1808 erschien das bischöfliche Dekret, wodurch für diejenigen Geistlichen, die bisher zum Kapitel Rorschach und Wyl gehört und mehrere, die bisher keinem Kapitel fest zugetheilt waren (z. B. für die von Güttingen, Wuppenau, Wertbühl, Bischofszell, Kreuzlingen, Sulgen, Berg, Bernrain, Steinebrunn und Bießenhofen), das neue Kapitel Arbon gegründet wurde. Den 9. August versammelte und konstituirte es sich in Gegenwart des bischöflichen Kommissärs, Dekan Hofer in Tobel. Pfarrer Pfister in Sommeri wurde zum Dekan, Pfarrer Duttli in Heiligkreuz zum Kammerer gewählt. Den 19. Juni 1809 erhielt es 360 Gl. als seinen Antheil am ehemaligen Kapitelsfonds Rorschach; dazu kam noch die Summe, die das dem Frauenfelder Kapitel zugetheilte Rickenbach vom Wyler Kapitel zu beanspruchen hatte, und auf die das ohnedies begüterte Kapitel Frauenfeld zu Gunsten des neugegründeten Fonds verzichtete. Laut bischöflicher Weisung vom 29. März 1810 mußte bald darauf der Dekan dieses Kapitels die erste Visitation bei mehreren Geistlichen desselben vornehmen. Da unter diesen auch bischofszellische Stiftsgeistliche waren, verlangte das Stift die bischöfliche Erklärung, „daß die Visitation ohne Abbruch seiner Rechte und Statuten geschehe", die ihm auch ertheilt wurde.

Dem bisherigen Kapitel Frauenfeld wurden neu hinzugefügt: Aadorf, Au, Bettwiesen, Bichelsee, Bußnang, Tänikon, Fischingen, Mannenbach und die Frühmesser in Ermatingen, Klingenzell, Lommis,

Paradies, Sirnach (Pfarrer und Kaplan), Tobel, Wängi, Rickenbach und Dußnang, alles Orte, die bisher entweder zum Kapitel Wyl oder zu keinem Kapitel gehört hatten.

9. **Schule und Wissenschaft** (1814—1830).

Das Primarschulwesen stand seit 1814 unter den Administrationsräthen der beiden Konfessionen und war nicht mehr paritätisch wie von 1803—1814. Die Oberaufsicht hatte das evangelische und katholische Kleinrathskollegium. Die städtischen „Provisoratsschulen", wozu sich von 1816 an noch die in Weinfelden gesellte, standen ebenfalls unter der allgemeinen Schulordnung. Den 6. Januar 1819 erschien die revidirte Schulorganisation, worin die Verrichtungen und die Kompetenz des evangelischen Administrationsrathes bestimmt wurden. Darin wurde u. a. die Fixirung der willkürlichen und die Erhöhung von zu niedrigen „Lehrerbesoldungen" angeordnet, außer der bisherigen Schulzeit von Martini bis Ostern Sommerschule vorgeschrieben, die an Sonn- und Werktagen zu bestimmten Stunden gehalten werden sollte, die Wahl der Lehrer den Schulvorsteherschaften übergeben, Prüfung und Entlassung derselben aber dem Administrationsrath vorbehalten. Die Pflegkommissionen der Schul- und Armengüter, deren Präsident der Pfarrer war, waren zugleich Schulvorsteherschaften. Der Administrationsrath bestimmte ferner die Gegenstände und die Methode des Unterrichts, dekretirte mit Genehmigung des Kleinrathskollegiums die Einführung kleiner Schulbücher und forderte die Gemeinden auf, dieselben für arme Kinder anzuschaffen; er entschied bei Schulstreitigkeiten und ordnete nach Bedürfnis und Nothwendigkeit Schulinspektionen an. Den 9. Januar 1822 erschien eine neue Schulordnung. Sie verlangte, wo immer die Vermögensverhältnisse der Gemeinde es möglich machten, eigene, heitere und geräumige Schulhäuser oder wenigstens eigene Schulstuben von gleicher Beschaffenheit; ferner treue Verwaltung der vorhandenen Schulfonds und Stiftung von neuen, sowie eine vom Fonds abgetrennte Bußenkasse, deren Ertrag zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder und zu Prämien verwendet werden sollte. Die Winterschule sollte wenigstens 18 Wochen dauern, täglich 6 Stunden, je 3 am Vor- und Nachmittag; Ferien waren vorgeschrieben für den Samstag und während der Repetirschule, sowie bei Jahrmärkten und bürgerlichen

Festen. Die Sommerschule sollte 8 Tage nach Ostern beginnen und bis 14 Tage vor Martini je zweimal per Woche mit je 3 Stunden gehalten werden. Mehrere Gemeinden konnten mit Erlaubnis des Administrationsrathes eine gemeinsame Sommerschule halten lassen, nur durfte die Schülerzahl 60 nicht übersteigen. Dasselbe konnte mit der Repetirschule geschehen, doch konnten nicht mehr als 40 Schüler aufgenommen werden. Diese mußte von Ostern bis Martini mit Ausschluß der Vakanzzeit wöchentlich wenigstens 3 Stunden und im Winter 6 Stunden gehalten werden. Ebenso waren Singschulen vorgeschrieben; sie wurden von Ostern bis Michaelis nach der Kinderlehre gehalten, dauerten $^1/_2$ Stunde und wurden auch von der erwachsenen Jugend besucht. Von Martini bis Ostern wurden in den Haupt- und Nebenschulen an den Samstag- und Sonntagabenden Singnachtschulen für die Jugend beiderlei Geschlechts befohlen zur Einübung der Psalmen und geistlichen Lieder, besonders aus dem Zürcher Gesangbuch; womöglich sollten auch die Schulvorsteher zugegen sein. Nachtschulen wurden als Freiinstitute erlaubt, sofern Pfarrer und Schulvorsteher sie gehörig beaufsichtigen könnten. Bei Jahrschulen sollten zweimal jährlich, im Herbst und Frühling, Examen stattfinden, denen Pfarrer und Schulvorsteher als Examinatoren beizuwohnen hatten; die Repetirschulen hatten nur im Herbst, Winter- und Sommerschulen ebenfalls nur einmal, im Frühling, Examen. Mit dem 5. Altersjahr sollte der Eintritt in die Schule, mit dem 11. derjenige in die Repetirschule stattfinden. Für den Austritt aus der Alltagsschule, den die Schulvorsteherschaft im Frühjahr bestimmte, wurde gefordert, daß die Kinder den Katechismus auswendig wissen, ordentlich und möglichst richtig schreiben, fertig lesen und die 4 Spezies rechnen könnten. Hierauf mußten sie bis zur Konfirmation noch die Repetirschule und die Singübungen besuchen. Der Lehrer war angewiesen, Absenzenrodel zu führen; nachlässige Eltern wurden ermahnt und, wenn dies nicht fruchtete, gebüßt. Als Schullohn erhielt der Lehrer von jedem Kinde für den Winterkurs 4 Kr. per Woche, für den Sommerkurs $^1/_2$ Kr. per $^1/_2$ Tag und für die Repetirschule 1 Kr. per Tag; für arme Kinder mußte der Schul- oder Armenfonds das Schulgeld bezahlen und zwar 3 Kr. wöchentlich für die Winterschule. Sofern das Einkommen aus diesen Schullöhnen für den Winterkurs nicht 40 Gl., für den Sommerkurs nicht 15 Gl. und für die Repetirschule nicht 10 Gl. betrug, mußte der Schulfonds

das Mangelnde ersetzen; ebenso hatte er das Holz zum Heizen der Schulstube zu liefern. Die Gemeinde war nicht pflichtig, dem Lehrer eine Wohnung oder Entschädigung für eine solche zu geben. — 1815 verbot ein Fabrikgesetz, Kinder in Fabriken länger als 13, höchstens 14 Stunden zu beschäftigen; vor allem war die Nachtarbeit untersagt, damit sie Schule und Religionsunterricht ungehindert besuchen könnten. Der Lehrer war vom Militärdienst frei; er mußte die Kinder auch im Gottesdienst beaufsichtigen, durfte auch nebst seinem Lehrerberufe noch Vorsinger- und Meßmerdienste ausüben, bürgerliche Aemter dagegen nur mit Bewilligung des Administrationsrathes übernehmen. Die Inspektion der Schule war ganz den Schulvorsteherschaften und dem Pfarrer, dem Präsidenten derselben, überlassen. Auf ähnliche Weise wie das evangelische war das katholische Primarschulwesen organisirt. Als Lehrmittel dienten in evangelischen Schulen: Fibel, Schullesebuch, Katechismus (kleiner und großer), Bibel und Gesangbuch, Hübners (umgearbeitete) biblische Geschichte (in katholischen Schulen die Schmidsche), etwa auch der Kinderfreund und Pestalozzis Buchstabenkasten und Lautirtabelle, welch letztere freilich immer mehr in Abgang kamen; ferner wurden seit 1822 hie und da von Lehrern benützt: 1. „Deutsche Sprachlehre und Rechtschreibung" von Meile, 2. „Etwas Zweckmäßiges zum Diktiren, Analysiren und Deklamiren", 3. „Schweizerischer Briefsteller".

Von 1828 an wurden für den Musikunterricht die Singhefte des berühmten Zürcher Sängermeisters J. Georg Nägeli und die von Kranich eingeführt.

Zur Bildung von Lehrern bestanden kurze Sommerinstitute, welche Helfer Hanhart in Dießenhofen, später Pfarrer in Gachnang, bis zu seinem Abgang nach Basel (1817) leitete. Aus Sparsamkeitsrücksichten wurde später die Einrichtung getroffen, daß einzelne tüchtige Lehrer beauftragt wurden, als sog. Kreislehrer oder Instruktoren, junge Leute, die sich dem Schuldienst widmen wollten, zu unterrichten und auf ihr Amt vorzubereiten. Im Mai 1824 wurden vom Administrationsrath folgende zwölf Männer zur Bildung von evangelischen Lehrern bestimmt: Provisor Hanhart in Steckborn, Präzeptor Tuchschmid in Frauenfeld, die Schullehrer Wälli in Dießenhofen, Rorschach in Arbon, Debrunner in Felben, Scheit von Kressibuch, Greminger in Lanterswilen, Boltshauser in Ottenberg, Steinemann in Lustdorf, Oettli von Schmidhof, Eggmann in Uttwil und Lüti in Fliegenast. Die jungen Leute sollten bei ihnen

richtiges, fertiges und gehörig betontes Lesen, Schönschreiben, Orthographie und die Hauptregeln zum Unterricht in diesen Fächern lernen; ferner deutliche Unterscheidung der verschiedenen Wortarten der deutschen Sprache und ihrer Biegungsarten; die Arithmetik mit gründlicher Einsicht der Art und des Grundes jeder Rechnungsweise, mit Uebung im Kopfrechnen; Gesang, mit genauer Kenntnis der Noten und der im Kirchengesang vorkommenden Stimmen. Mit den Schreib- und Sprachübungen sollte besonders noch Anleitung zu den gewöhnlichsten Aufsätzen, welche Landleute und Handwerker oft im Falle sind zu schreiben, verbunden werden. Diesen allgemeinen Vorschriften wurde beigefügt: Neben vorzüglichen Uebungen in obigen, für die Primarschule nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten seien die Schulmeister noch in folgenden Gegenständen zu unterrichten, welche mit dem Schulunterricht in enger Verbindung stehen und in welchen die Lehrer fähig sein müssen, den Kindern nöthigenfalls Erläuterungen zu geben:

1. in der deutschen Grammatik bis zu deren genauer und vollständiger Kenntnis; 2. in der Anwendung der Grammatik und Logik auf Stilübung, mit häufigen Aufsatzübungen; 3. in der Geographie bis zur Kenntnis wenigstens der Welttheile, der verschiedenen Reiche und genauer Kenntnis des schweizerischen Vaterlandes nach Meyer; 4. in dem Wichtigsten aus der Weltgeschichte, in der Schweizergeschichte bis zu deren vollständiger Bekanntschaft, wozu Privatlektüre einzelner Theile aus Zschokkes Schweizergeschichte empfohlen wurde; 5. in dem Notwendigen der Naturlehre und Geschichte, durch Anweisung zum Studium populär geschriebener Kompendien; weniger zu fordern als zum eignen Nutzen der Schullehrer zu wünschen sei 6. Kenntnis der Geometrie und deren Anwendung aufs Feldmessen."

Was nun die Methode des Schulunterrichts betrifft, wurde von den Lehrern verlangt: 1. Kenntnis und Fertigkeit in der Anwendung der vorgeschriebenen Normalmethode zur Buchstabenkenntnis, zum Syllabiren und Lesen; 2. der vorgeschriebenen Normalregeln zum Schönschreiben, wozu die Schultafel und für die Kinder die Schiefertafel vorgeschrieben war; 3. der Pestalozzischen Einheitstabelle als Vorbereitung auf das Kopfrechnen; 4. eine richtige Klasseneintheilung der Schulkinder; hiefür sollte die des Instruktors ein gutes Beispiel geben.

Ueber die Zeit dieses Lehramtskurses war folgendes bestimmt: „Da dieser Bildungsunterricht, schon im Hinblick auf die Kosten, die

den Zöglingen für Logis, Kost u. s. w. erwachsen, in möglichst kurzer Zeit vollendet sein müsse, so eigne sich für dessen Abhaltung am besten der Sommer; im Winter sei der Instruktor ohnedies fast den ganzen Tag in der Schule beschäftigt. Dem Instruktor wurde ans Herz gelegt, seine eigene Schule über dem Unterricht der Zöglinge nicht zu vernachlässigen; diesen sollte, besonders von der Mitte des Kurses an, gestattet sein, dem Schulunterricht des Instruktors beizuwohnen. Da der Gang des Unterrichts von Heu- und Kornernte und den Herbstgeschäften mehrfach unterbrochen werde, sollte er von Anfang Mai bis Ende November dauern.

Jünglinge, die für diesen Unterricht Unterstützung wünschten, mußten sich durch Vermittlung des Pfarrers beim Administrationsrath melden; letzterer hatte in diesem Falle das Recht, zu bestimmen, bei welchem Instruktor der Unterstützte sich ausbilden müsse. Uebrigens wurde nur Jünglingen, die sich durch besondere Fähigkeiten auszeichneten, solche staatliche Beihülfe zu theil. Zöglingen, die ihre Ausbildung aus eigenen Kosten bestritten, stand die Wahl ihres Instruktors frei; doch mußten sie, sofern sie Anspruch auf spätere Anstellung haben wollten, sich ebenfalls am Schluß des Kurses einem genauen Examen unterziehen. Zum Schluß desselben wurden ihnen Anweisungen zu ihrer weiteren Fortbildung gegeben.

Die Dekane hatten über Instruktoren und Lehramtskurse die Oberaufsicht zu führen und Instruktoren und Pfarrern diese und andere Verordnungen des Administrationsraths mitzutheilen.

Diesen Bestrebungen für die evangelischen Schulen folgten ähnliche zum Besten der katholischen; besondere Erwähnung verdient Pfarrer König in Arbon durch seine Bemühungen für Ausbildung von katholischen Lehrern; so wie durch seine Schritte beim katholischen Administrationsrath für Verbesserung der katholischen Schulfonds. Wie bereits erwähnt, wurde auch der von Landammann Anderwert gegründete Stipendienfonds theilweise zur Heranbildung von katholischen Lehrern verwendet.

Ebenso ist schon früher der Anfänge von freien Lehrervereinen, sowie der Gründung eines Fonds für Unterstützung von Lehrerwitwen gedacht worden. Zeitweise erfreuten sich diese Vereine allerdings nur einer spärlichen Betheiligung.

Für die höhere Bildung der Jugend sorgten nicht nur die städtischen Provisorate, sondern außerdem noch Privatanstalten, die ihre Gründung

Geistlichen oder Privaten verdankten. Die Klöster Fischingen und Kreuzlingen hielten noch immer ihre Stiftsschulen, die mitunter auch von evangelischen Knaben aus der Umgegend besucht wurden. Einzelne Konventualen dieser Klöster bethätigten sich auch als Inspektoren katholischer Schulen. Manche thurgauische Knaben, die zu weit von einem Provisorate entfernt wohnten, um es benützen zu können, erhielten auch bei ihren Ortsgeistlichen Vorunterricht für den Besuch von auswärtigen Gymnasien, oder Unterweisung in neueren Sprachen und Realien, meist unentgeltlich oder gegen geringe Entschädigung. Selbst die ohnedies sehr beschäftigten Antistes Sulzberger und Pfarrer Kappeler in Frauenfeld und Dekan Ammann in Sulgen wußten noch zu solcher Arbeit Zeit zu finden. — An verschiedenen Orten entstanden Privatinstitute. In Arbon gründete Lehrer Waldmann 1815 neben dem Provisorate eine Lehranstalt. 1822 riefen in Bischofszell mehrere Schulfreunde mit staatlicher Genehmigung eine höhere Bildungsanstalt für Knaben ins Leben und 1824 unter Lehrer Brunschwiler auch eine solche für Mädchen. Ersteren sollte diese „Erziehungs- und Lehranstalt" (so hieß die Schule) auch zur Vorbereitung auf Gymnasialstudien dienen. Die beiden damaligen evangelischen Geistlichen von Bischofszell (Däniker und Pupikofer) ertheilten in dieser Privatschule ebenfalls Unterricht, der erstere in der Religion, der letztere in den alten Sprachen. Direktor der Anstalt aber war Lehrer Göldi. An diesen drei Privatanstalten, welche, wie die Provisorate, unsre heutigen Sekundarschulen ersetzten, wurde in folgenden Fächern Unterricht ertheilt: in Deutsch, Französisch, Italienisch, Latein, Griechisch (in Weinfelden, wo zuerst Kandidat Knus von Winterthur, nachmals Pfarrer in Hüttlingen und Schönholzerswilen, und später der bekannte Pfarrer Bornhauser lehrten, sogar in Hebräisch), in Rechnen, Geschichte, Geometrie, Kalligraphie, Zeichnen und Musik. In Bischofszell erhielten die Mädchen auch Anleitung zu weiblichen Arbeiten und in Frauenfeld gab darin eine Jungfrau Neuweiler ebenfalls Privatunterricht. Pfarrer Rahn in Steckborn empfahl sich 1823 zu Privatunterricht in den alten Sprachen, der katholische Pfarrer Specker in Weinfelden 1826 für Deutsch, Lateinisch, Französisch, Arithmetik, Geometrie und Geographie, 1829 Provisor Schieß in Arbon für Deutsch, Französisch, Italienisch und Latein und 1830 ein Provisor in Frauenfeld für Schön- und Rechtschreiben, Klavier und Flöte.

Schöne Vermächtnisse für Gründung von höheren Schulen wurden besonders in Weinfelden gestiftet; so z. B. von dem oft erwähnten Paul Reinhard 10,000 Gl. und von Martin Haffter 15,000 Gl. Das Provisorat in Dießenhofen, früher von Hanhart und nachher von Benker, dem nachmaligen ersten Rektor der thurgauischen Kantonsschule, geleitet, sowie dasjenige in Frauenfeld unter der Leitung des spätern Rektors Dekan Mörikofer, nahmen unter ihren Schwestern den ersten Rang ein. Ein schöner Plan des letztern hochverdienten Mannes, eine Verbesserung der Stadtschulen in Frauenfeld, mit Vereinigung der evangelischen und katholischen Schulen, wurde im Frühjahr 1831 ausgeführt; so entstand die erste paritätische Schule des Kantons. Mörikofer und Bornhauser regten auch in der gemeinnützigen Gesellschaft die Gründung einer thurgauischen Kantonsschule an. Die geringen Kräfte der Landeskasse geboten aber damals Aufschub, und so mußte man sich vor der Hand mit dem begnügen, was theils auf amtlichem Wege, theils durch Private für das Primar- und Realschulwesen geleistet wurde. Behörden und Schulfreunde fühlten jedoch stets, daß noch mehr dafür gethan, besonders auch die Besoldung der Lehrer verbessert werden sollte. Der evangelische Administrationsrath verlangte 1829 in seinem Jahresbericht nur für den evangelischen Konfessionstheil 8000 Gl.; wegen des schwachen Standes der Staatskasse konnte jedoch diesem Begehren nicht entsprochen werden. — Vielerseits wurde auch bedauert, daß statt des paritätischen Schulraths der Mediationsperiode seit 1814 konfessionelle Erziehungsbehörden aufgestellt und somit das Schulwesen wieder in ein evangelisches und ein katholisches getrennt worden sei.

Der Schatz der schweizerischen Literatur wurde in jener Zeit auch durch einzelne Werke von Thurgauern bereichert. Reiche Anregung wurde strebsamen Männern besonders zu theil durch den auf dem Schloß Eppishausen wohnenden gelehrten Freiherrn Joseph v. Laßberg von Donaueschingen. Er stand mit thurgauischen Gelehrten, besonders mit Helfer Pupikofer von Bischofszell, in naher freundschaftlicher Verbindung und wirkte vielfach fördernd auf sie ein. Durch seine Werke über die ältere deutsche Literatur, durch die Herausgabe einer Sammlung altdeutscher Gedichte in drei Bänden (1820—1825) und besonders durch die des Nibelungenliedes erwarb er sich große Verdienste um die deutsche Literatur. — Von thurgauischen Landessöhnen, welche sich schriftstellerisch

bethätigten, nennen wir zuerst Rudolf Hanhart von Dießenhofen, erst Helfer in seiner Vaterstadt, später Rektor der Basler Stadtschulen und von 1831 an Pfarrer in Gachnang. Er machte sich in weiteren Kreisen bekannt durch seine Biographie des Philologen Wolf, seine pädagogischen Schriften (u. a. Schulbücher für Elementarschulen) und eine Zeitschrift für Volksschullehrer, sowie durch seine Erzählungen aus der Schweizergeschichte in vier Bänden (1829 begonnen). Ferner J. H. Mayr, „Jerusalem-Mayr" genannt, der 1815 ein Werk: „Schicksale eines Schweizers während seiner Reise nach Jerusalem" herausgab. — Die Freunde und Altersgenossen Diakon Pupikofer in Bischofszell und Provisor Mörikofer in Frauenfeld waren die ersten, welche die Geschichte ihres Heimatkantons bearbeiteten, indem sie zuerst Beschreibungen mehrerer thurgauischen Burgen für Dalps „Ritterburgen der Schweiz" lieferten. Ebenso sind sie die Verfasser der meisten von der thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft gegründeten und herausgegebenen Neujahrsblätter; die Mehrzahl derselben rührt von Pupikofer her. Von ihm erschien auch 1828 und 1830, als erstes größeres Werk des jungen Mannes, die Bearbeitung der Geschichte des Thurgaus, deren hier vorliegende neue, revidirte und erweiterte Ausgabe dann die Hauptarbeit seiner spätern Lebensjahre war. Die thurgauische Regierung ehrte beim Erscheinen der ersten Auflage den Verfasser durch eine Gratifikation von 20 Louisd'or und später ertheilte die zürchersche philosophische Fakultät ihm und seinem Freund Mörikofer für ihre verschiedenen schriftstellerischen Arbeiten die philosophische Doktorwürde. Mörikofer veröffentlichte mitunter auch Gedichte in den „Alpenrosen".

Gedichte gaben ferner heraus: Pfarrer Thomas Bornhauser in Matzingen und der Regierungssekretär Casimir Illert in Frauenfeld, der daselbst auch ein Liebhabertheater einrichtete. Von ihm erschienen mehrere Gelegenheitslustspiele („Wilhelm und Marie" oder „Was sein soll, schickt sich wohl") und eine Sammlung Gedichte. Mit ihnen konkurrirte Dr. Andreas Stäheli von Sommeri, später Regierungsrath, durch Herausgabe eines Gedichts auf den hl. Gallus. Mit Bornhauser wetteiferte er zudem durch Veröffentlichung von politischen Streitschriften, nur mit dem Unterschied, daß die seinigen, anstatt gegen vaterländische Zustände, gegen den russischen Hofrath Du Hamel gerichtet waren.

Als mehr national-ökonomischer Schriftsteller bethätigte sich Freienmuth. Er gab u. a. eine Darstellung der thurgauischen Leinwandfabrikation

in Steinmüllers Alpina heraus und veröffentlichte 1830 den „Beitrag zur Beleuchtung und Würdigung der Schuldversicherungsanstalten des Thurgau", der so viel Mißstimmung erregte. Ueberdies beschäftigte sich dieser geistig ungemein lebendige Staatsmann noch mit vielen andern wissenschaftlichen Gegenständen; so war er z. B. der erste, der viele thurgauische Glockeninschriften sammelte. Von Wiesli in Wylen erschien 1828 eine mit historischen Notizen versehene Broschüre über den ökonomischen Zustand seiner Gemeinde. Thierarzt Fey gab 1823 eine Schrift heraus: „Die künstliche Zerstückelung und Ausziehung der schwersten, regelwidrigen Geburten bei landwirthschaftlichen größern Hausthieren", die er dem thurgauischen Sanitätsrathe widmete. Von dem spätern Regierungsrath Dr. Merk (in Pfyn) erschien eine Abhandlung über Hundswuth und Wasserscheu. Noch einige andere Thurgauer befaßten sich mit schriftstellerischen Arbeiten, gaben sie aber nicht heraus; so bearbeitete Bornhauser 1814 den „Waldmann".

Einzelne Landesbürger machten sich auch bekannt als Künstler, besonders als Maler; so war z. B. Jakob Brunschwiler von Erlen ein tüchtiger Porträtmaler (s. seine Selbstbiographie in Heft 6 der Beiträge des thurgauischen historischen Vereins); L. Labhart von Steckborn malte Landschaften; G. Löhrer von Bischofszell war Historienmaler und Aufseher der Kunstgalerie in Bern. Sein Mitbürger Fridolin Ott widmete sich der Porträtmalerei, während N. T. Rauch von Dießenhofen die Landschafts- und Thiermalerei zu seinem Fach wählte und Schmid von Schlattingen gefällige Aquarellen lieferte.

10. Das Armenwesen seit 1814.

Das Los der thurgauischen Armen gestaltete sich seit der Konstituirung des Kantons Thurgau weit günstiger als es je zuvor gewesen war. Staatliche Armengesetze, die eine humane Besorgung und Behandlung der Armen vorschrieben, gaben Anweisung, ihrer Noth abzuhelfen, und ihnen die nöthige Hülfe angedeihen zu lassen. Die ersten Vorschriften zur thätigen Unterstützung der Nothleidenden erschienen schon 1803, und von 1814 an wurde außer dem Gesetze vom 7. Januar 1816 ein solches erlassen, welches das Armenwesen beider Konfessionen regelte. Nach diesem letztern Gesetz wurde das thurgauische Armenwesen unter staatliche Oberaufsicht gestellt und den Kirchenvorsteherschaften

beider Konfessionen übergeben; dies schon aus dem Grunde, weil die vorhandenen, aus christlichem Wohlthätigkeitssinn herfließenden ordentlichen Unterstützungsmittel (nämlich die milden Stiftungen früherer Zeiten und die fortgesetzten freiwilligen Beiträge) fast überall der kirchlichen Verwaltung unterstellt und nach der Konfession gesöndert waren. In erster Linie mußten also die Kirchgemeinden den Armen die nöthige Hülfe zukommen lassen; sofern die Mittel eines Kirchspiels erschöpft waren, hatte die Ortsgemeinde die Verpflichtung, helfend einzugreifen und im Falle weiteren Mangels sollte der Staat das noch Fehlende decken. Besonders wurde den Ortsgemeinden empfohlen, ihre Armen mit Obdach und Pflanzland zu versehen. Betreffend die Beherbergung einzelner Bedürftiger wurde auch der „Umgang" bei den Haushaltungen gestattet. Sofern die ordentlichen Mittel zur Armenversorgung nicht hinreichten, durften entweder die Kirchenvorsteherschaften oder die Sittengerichte, wie die Katholiken sie nannten, sowie auch die Versammlung der steuerbaren bürgerlichen Kirchgenossen eine außerordentliche Steuer freiwilliger Gaben an Geld und Naturalien veranstalten. Die Kirchenvorsteherschaften erhielten sogar die Vollmacht, reiche Bürger, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Kleinen Rath, zu taxiren, wenn ihre Gaben in keinem Verhältnis zu ihren Mitteln standen. Ebenso durfte unter Umständen die Versammlung der bürgerlichen steuerbaren Kirchgenossen den Betrag der freiwilligen Beiträge für jeden einzelnen fixiren. Sie durfte auch die jährlichen Zinse der unter die Bürger vertheilten Gemeindsgüter erhöhen oder, wo bisher keine erhoben worden waren, solche einführen. Die geduldeten Heimatlosen mußten in den Gemeinden, denen sie zur Duldung zugewiesen waren, so gut wie die Bürger unterstützt werden. Für Unterstützung fremder Ansaßen mußte die Armenbehörde sich entweder bei ihrer Heimatgemeinde oder bei der Privatwohlthätigkeit am Wohnorte verwenden; wenn aber ihr Bürgerort nichts für sie thun wollte oder diese Armen durch schlechtes Betragen sich der menschenfreundlichen Hülfe unwerth bewiesen, konnten sie in ihre Heimat zurückgewiesen werden.

Diese wenigen Mittheilungen mögen beweisen, wie sehr die Armenbesorgung in dieser Zeit gewonnen und welch große Fortschritte im Geiste der christlichen Humanität und Wohlthätigkeit sie gemacht hatte. Die heutige Armengesetzgebung unterscheidet sich nur wenig von derjenigen von 1816. Zwar fehlten damals noch freie Armenvereine;

doch in wohlfeilen und theuren, gewöhnlichen und außergewöhnlichen Jahren stand die Privatwohlthätigkeit in schöner Blüthe. Ebenso wurden in den meisten Gemeinden Legate zur Aeufnung der, wenigstens bei den Evangelischen, fast überall gegründeten Armenfonds gestiftet. Nach einer 1826 von der gemeinnützigen Gesellschaft aufgenommenen Statistik aus 54 Gemeinden zählte man bei einer Bevölkerung von 36,000 evangelischen und 8200 katholischen Seelen 1900 evangelische und 400 katholische Arme, wovon etwa $^1/_6$ außerhalb ihrer Kirchspiele wohnten. Da aber in mehreren Gemeinden nicht die Einzelpersonen, sondern die Familienhäupter gezählt worden, so stellte sich das Verhältnis der Armen zur Bevölkerung nach den erforderlichen Reduktionen ungefähr wie 3 : 100 heraus. In obigen 54 Gemeinden betrug der jährliche Aufwand für die Armen zirka 16,500 Gl. Sämtliche evangelische Armenfonds beliefen sich 1826 auf 373,000 Gl., die katholischen im Jahr 1834 auf 84,000 Gl. Dabei sind jedoch die bedeutenden paritätischen Spitalfonds von Arbon, Bischofszell, Frauenfeld und Weinfelden nicht mit eingerechnet. Mit Ausnahme weniger Landgemeinden besaßen nur die Städte Armenhäuser.

11. Rückblick und Wendung.

Die 1814 revidirte Kantonalverfassung, die dritte seit der Befreiung der Thurgauer von ihrem Unterthanenverhältnis zu den VII (später VIII) alten Orten der Eidgenossenschaft, blieb bis 1830 in Kraft. Alle drei Verfassungen waren unter fremdem Einflusse gegeben und angenommen worden, die zwei ersten unter französischem, die letzte unter dem der andern europäischen Großmächte. Gerechtigkeitshalber muß bezeugt werden, daß die letzteren ihre Einwirkung auf die Eidgenossenschaft in weit weniger drückender Weise geltend machten, als dies von Seiten der Franzosen von 1798—1803 und von Seiten Napoleons 9 Jahre lang der Fall gewesen war. Noch weniger verlangten sie, wie dies der mächtige französische Herrscher gethan, einen Soldvertrag (s. S. 109). — Was nun die thurgauische Verfassung von 1814 betrifft, so beruhte sie ungefähr auf denselben Grundsätzen wie die der meisten andern Kantone, litt aber auch an denselben Gebrechen. Trotz der sehr geringen staatlichen Mittel und der sehr lobenswerthen Bestrebung der Behörde, die eben erst selbständig gewordenen Bürger

nicht mit allzu schweren Steuern und Abgaben zu drücken, entwickelte sich der junge Kanton in erfreulicher Weise, so daß er sich bald in den meisten Zweigen seines staatlichen Lebens mit den fortgeschrittenern älteren Kantonen wohl messen konnte. Die an der Spitze der Regierung stehenden Männer zeigten freilich wie ihre Kollegen in den anderen Kantonen im Privatleben eine gewisse Vorliebe für aristokratisches Wesen, wie es in monarchischen Staaten sich entfaltete, waren aber viel zu wohlmeinend, als daß sie dieselbe auch im Staatswesen irgendwie an den Tag hätten treten lassen. Ihr musterhaftes Privatleben machte sie dem ganzen Lande achtungswerth. Wenn man daher die Bilder der langjährigen Standeshäupter malen und im Sitzungssaale des Großen Rathes in Frauenfeld aufhängen ließ, so war dies nicht leere Schmeichelei, sondern dankbare Anerkennung der großen Verdienste, die sie sich seit 1798 in schweren gefahrvollen Zeiten für ihren Kanton erworben hatten. Was ihre Kollegen Freienmuth und Hirzel als Staatsmänner und als Private, amtlich und außeramtlich geleistet, haben frühere Seiten berichtet. Die evangelische Kirche und Geistlichkeit hatte besonders ihrem Antistes vieles zu verdanken, die katholische ihrerseits besonders dem vielgenannten Landammann Anderwert. Zwischen diesen beiden Männern bestand eine große geistige Aehnlichkeit; mit viel Klugheit und Geistesschärfe ausgerüstet, wetteiferten sie, ihren Glaubensgenossen in diesen ersten Jahren kantonaler Selbständigkeit mit Rath und That kräftig an die Hand zu gehen.

Der aristokratische Geist der Behörden, die Oberherrschaft des Kleinen Rathes und seiner Häupter, die Bevorzugung der Reichen bei den Wahlen für den Großen Rath, die Beschränkung des Volkes bei denselben, die noch weiter ging als in der Mediationsverfassung, weckten immer mehr Unzufriedenheit gegen die Verfassung von 1814, besonders bei jüngeren Männern. Außerdem fand man noch, daß die Förderung des Schulwesens sehr zu wünschen lasse und, abgesehen davon, daß es nun unter der Aufsicht von konfessionellen Behörden, statt wie vorher unter einem paritätischen Schulrath stehe, hinter dem der Mediationszeit zurückbleibe. Ueberhaupt machte sich an manchen Orten der Schweiz eine geheime Gährung und große Unzufriedenheit gegen die Aristokraten bemerkbar, die durch verschiedene deutsche Flüchtlinge noch geschürt wurde. Besonders wirkten die Gebrüder Snell aus Nassau mit Wort und Schrift in diesem Sinne, und benützten

den Einfluß, den sie auf ihre Freunde und als Professoren auf die Studierenden hatten, zur Verbreitung ihrer Ideen. Eine Frucht ihres Wirkens war u. a. der sog. „Sennenbund", der die Revolutionirung der aristokratischen Kantone betrieb und auch im Thurgau Glieder zu werben suchte, besonders durch den berühmten Zürcher Philologen Kaspar v. Orelli. Pfarrer Bornhauser in Matzingen, der spätere Dekan Mörikofer, damals Provisor in Frauenfeld, Staatsschreiber Mörikofer u. a., schlugen die Aufforderung zum Eintritt in den Bund aus wegen seiner revolutionären Tendenz. Derselbe löste sich später auf infolge einer Unvorsichtigkeit Orellis, welcher das Geheimnis seiner Frau mittheilte, die es bekannt machte. Am meisten Eindruck hatten die revolutionären Anregungen auf Pfarrer Bornhauser gemacht. Durch eine Synodalpredigt und eine in der Frauenfelder evangelischen Pastoralgesellschaft vorgetragene Abhandlung über die thurgauische Kantonsverfassung versuchte er schon 1827, auf die Gebrechen derselben und auf die Nothwendigkeit einer Verbesserung aufmerksam zu machen, fand aber besonders bei seinen ältern Kollegen wenig Anklang. Nun wandte er sein Augenmerk vorerst auf Hebung der Schule und regte in der thurgauischen gemeinnützigen Gesellschaft durch zwei Vorträge „über die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer höhern Lehranstalt" (Kantonsschule) und „über die bürgerliche Bildung in den Schulen" die Fortentwicklung des thurgauischen Schulwesens an. Als nach einem Jahre (Sept. 1829) von anderer Seite Vorschläge zur Errichtung einer „Schulmeisterschule" und besseren Versorgung der Sträflinge gemacht wurden, benützten Dr. Wilhelm Merk in Pfyn und Bornhauser die Diskussion, um auf die Nothwendigkeit einer baldigen Verfassungsänderung hinzuweisen. Bei einem Theil der Anwesenden fanden ihre Worte rauschenden Beifall; der Vorstand aber, unterstützt durch einen Theil der Versammelten, erklärte mit Berufung auf die Statuten der Gesellschaft, daß diese Anregung nicht in den Kreis derselben gehöre, und kündete Schluß der Sitzung an. Darauf beschlossen Bornhausers Freunde, aus dieser Gesellschaft auszutreten und ihre Pläne mit allem Nachdruck zur Ausführung zu bringen. Bornhauser bediente sich besonders der von Meyer in Trogen herausgegebenen Appenzeller-Zeitung, um seine Ideen und Vorschläge im Lande zu verbreiten; die Aufsätze, die er in derselben veröffentlichte, trugen nicht nur dazu bei, die Abonnentenzahl der Zeitung im Thurgau wesentlich zu erhöhen, sondern

auch die seiner persönlichen Anhänger zu vermehren. Es fehlte auch im Schoße der Regierung nicht an Männern, welche einer theilweisen Verbesserung der Verfassung nicht abgeneigt waren; doch wünschten sie diese auf ordnungsgemäßem, nicht auf revolutionärem Wege durchzuführen. So wurden schon im Januar 1830 in der Regierung und in einer Sitzung des Großen Rathes von mehreren Gliedern dieser Behörden Aenderungen angeregt, vorläufig aber ohne durchgreifenden Erfolg. Erst die Julirevolution in Paris brachte Bornhauser und seine Freunde an das gewünschte Ziel. Erfüllt von den Freiheitsideen, die in Frankreich ihre Triumphe feierten, übten sie ihren ganzen Einfluß auf das Volk und bewirkten völlige Aenderung der bestehenden Verfassung. Ein vom Volke frei gewählter Verfassungsrath wurde beauftragt, den Entwurf einer neuen Verfassung in liberalem Sinn auszuarbeiten, welche dann mit großer Mehrheit angenommen wurde. Der vom Volk gewählte neue Große Rath ernannte darauf, außer verschiedenen andern Behörden, auch eine Regierung; von den bisherigen Gliedern derselben wurden nur die beiden Landammänner und Regierungsrath Freienmuth wieder in dieselbe berufen.

So war im Thurgau die lang angestrebte Verfassungsänderung, wenn auch unter manchen Stürmen und Aufregungen, doch glücklich vollzogen, und damit auch mehreren andern Kantonen das Beispiel zu ähnlichen Verbesserungen gegeben. Freilich war dies nicht die letzte Wandlung, welche die thurgauische Verfassung zu bestehen hatte; noch dreimal wurden seither eingreifende Aenderungen unternommen. Mehr und mehr vollzog sich ein Uebergang aus dem liberalen in das demokratische Lager; manchem alten Mißbrauch ward Abhülfe gebracht und redlich gestrebt, den Wünschen und Bedürfnissen jedes einzelnen gerecht zu werden. Damit ward so viel wie möglich alle Ursache zu Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen beseitigt und Behörden und Private in Stand gesetzt, sich ganz der ökonomischen und geistigen Entwicklung des Landes zu widmen. Das erfreuliche Resultat war eine gedeihliche Gestaltung des jungen Gemeinwesens, so daß dasselbe mit andern fortgeschrittenen Kantonen in guten zeitgemäßen Einrichtungen wetteifern und sich ihnen würdig zur Seite stellen konnte. Möge ihm auch ferner unter Gottes Schutz eine gesegnete Entwicklung beschieden sein.

Register

zum zweiten Bande

(1460—1798)

Bemerkungen.

Im Sachregister wird der Leser mehrere Sammeltitel finden, von größern: Aemter, zivile, und Kriegsämter; Bündnisse; Gerichtswesen; Kirche, evangelische, Kirche, katholische, Kirchliches beider Konfessionen; Kriegswesen; Parität; Strafen; Verbrechen und Vergehen; — von kleineren: Abgaben; Bünde, besondere; Ehehaften; Gerichte, örtliche; Gewerbe; „Händel"; Krankheiten; Kriege und Feldzüge; Landbau; Landesprodukte; Nahrungsmittel; Ordnungen; Rechte; Taxen; Verkehrsmittel; Zehnten; Zinse. Doch sind einige ihrem Wesen nach in diese Gruppen gehörende Titel besonders behandelt und an zuständigem Orte im Alphabet eingereiht, so die wichtigern zivilen Aemter, die Gerichte, von denen das Landgericht, die hohen und niedern Gerichte wieder besondere Bearbeitung erfahren haben, der evangelische Gottesdienst, die Geistlichen beider Konfessionen, die Waffen. Sonst wird der Leser alles Detail, welches er unter einem der obigen Sammeltitel zu finden erwartet, dort und nirgend anderswo finden.

Nur wenn ein Gegenstand möglicherweise nicht sogleich unter demjenigen Sammeltitel gesucht würde, unter welchen er zur Vervollständigung von dessen Untertiteln gebracht ist, oder wenn die Frage sich erhebt, unter welchem von zwei oder mehr verwandten Titeln er sich finde, oder auch, wenn seine Zahlen unter mehrere Titel sich vertheilen, — nur dann ist er auch an alphabetischer Stelle aufgeführt, mit Verweisung auf den bezw. die Titel, welchem bezw. welchen er zugetheilt ist, oft aber auch zur Bequemlichkeit des Suchers gleich mit Angabe der Seiten.

Auch in einzelnen andern Fällen hat doppelter Eintrag stattgefunden. So ist die Erbklage sowohl unter Erbe als auch unter Gerichtswesen, wohin sie ihrem Wesen nach gehört, eingetragen, doch nur an letzterer Stelle mit Zahlen, unter Erbe dagegen mit Verweisung: s. GW. Oefter aber sind solche Gegenstände an beiden Stellen mit ihren Zahlen eingetragen, wenn deren nur wenige sind, aus dem angeführten Grunde der Rücksicht auf den Forscher.

In längern Zahlenreihen sind bisweilen die Zahlen einzelner wichtigerer Seiten durch Kursivschrift ausgezeichnet.

Im übrigen s. Nr. 1. 2. 3. der Bemerkungen zum I. Band, S. 822, sowie in Nr. 4 gleichen Orts die Bemerkung über Orthographie.

In den drei Registern gebrauchte Abkürzungen sind:

A. = Ammann.
Abg. = Abgeordneter.
allg. = allgemein.
Anw. = Anwalt.
Bgrmstr. = Bürgermeister.
Bschf. = Bischof.
Fhptm. = Freihauptmann.
GH. = Gerichtsherr, -en.
G. h. und h. G. = Gerichte, hohe.
G. n. und n. G. = Gerichte, niedere.
GP. = Glaubensparteien.
Gschr. = Gerichtsschreiber.
GW. = Gerichtswesen.
Hptm. = Hauptmann.
K. ev. = Kirche, evangelische.
K. k. = Kirche, katholische.
K. b. K. = Kirchliches beider Konfessionen.
Kmdt. = Kommandant.
KW. = Kriegswesen.
LA. = Landammann.
Ldschr. = Landschreiber.
LG. = Landgericht.
l. g. = landgerichtlich.
LGD. = Landgerichtsdiener.
LH. = Landesherren.
LR. = Landrichter.
LV. = Landvogt und Landvogtei.
LW. = Landweibel.
n. g. = niedergerichtlich.
OA. = Oberamtmann.
OR. = Ortsregister.
OV. = Obervogt.
P. = Parität.
Pfr. = Pfarrer.
Prdgr. = Prediger.
Prdk. = Prädikant.
PR. = Personenregister.
Qhptm. = Quartierhauptmann.
RV. = Reichsvogt.
Schlthß = Schultheiß.
SR. = Sachregister.
St.A. = Stadtammann.
Stdtschr. = Stadtschreiber.
Sthptm. = Stadthauptm.
Sttth. = Statthalter.
St.W. = Stadtweibel.
th. = thurgauisch.
V. = Vogt.
Vh. = Verhältnis.
Vrtr. = Vertreter.
V. u. V. = Verbrechen und Vergehen.
W. = Weibel.
w. = wahrscheinlich[1].
s. w. = sehr wahrscheinlich[1].

---

[1] Z. B. Almensberg b. Wuppenau 215 (s. w.) bedeutet, daß das auf S. 215 vorkommende Almensberg sehr wahrscheinlich dasjenige bei Wuppenau sei.

Sachregister.

Abchurungen s. Glaubensparteien.
Abdecker 664.
Aberglauben 662.
Abgaben bei Errichtung von Pfandbriefen; bei Verkäufen 210; Steuern s. besond. Artik., Tellen 211, Landkosten s. besond. Artik., Holzfuhren 213. 214, Tagwen 213. 214. 226. 227. 401; Pfundschilling (Zwanzigstel) 210. 211. 227. 709; Waldfrüchte, Bannschatz 213; Rebstecken, Dünger, Froschpfenninge, Frechtkern, Schafe, Geißen 214; Handschuhe, Pfenninge 227; -von Freigelassenen, von Freigütern, Freihöfen 116; -von fahrender Habe 445.
Abschiede 12. 13. 15. 22. 97. 98. *148. 149.* 316. 449—451. 490. 565. *639. 640.* 665. 673. 701. 759. 766. 772. 806. 809. 821. 874.
Abzug 116. 134. 135. 213. 455. 463. *513—517.* 519. 567. 639. 664. 666. 668. 734. 737. 753.
Accidenzien 306. 488.
Acht, Reichsacht 45. 46. 429; s. LG.
Achtschilling 423.
Ackerbau 176. 177; vgl. Landbau.
Adel, thurgauischer 21. 22. 37. 39. *40—44.* 54—60. 115. 129. 142. 143. 147—150. *169—171.* 176. 192. 210. 211. 229. 234. 250. 251. 320. 336. 360. 387. 393. 397. 403. 406. 408. 409. 414. 424—426. 449. 450. 514—517. 555. 556. 834.
Adel, elsäßischer 151.
Adel, hegauischer 208. 216. 229. 301. 313.
Adel, schwäbischer 31. 148. 208. 216. 229. 555.
Adelsbriefe, päpstliche 481.
Almende 121.
Amnestierecht (des Landvogts) 423.
Aemter, zivile:
Markgenossenschaften: Vierer u. Sechser 120. 779—781; Weibel, Stabhalter und Richter 120; Schirmvogt 119. 123.
Gemeinden, einzelne: Anwälte, Ausschüsse, Boten 211. 218. 226. 278. 285. 306—310. 414. 415. 428. 512.
Gemeinden, Gesamtheit: Ausschüsse (Landes-): Vierer 274; Achter 334; Zwölfer 281, s. ferner K. ev.; Sechzehner 225. 226. Ausschüsse von unbestimmter Zahl 142. 148. 193. *196—198.* 200. 205. 210—212. 226. 250. 251. 272—274. 280. 282. 284. 285. 292. 311. 312. 314. 315. 321. 327. 360. 394. 401. 402. 517. *519. 520.* 541. 546. 590. 600. 604. 617—619. 639. 675. 762. 763. 811. 815. 816. 820—822. 838. 867. 869.
Grundherrschaften: Meyer 123. 317. 779; Keller 123. 779; Vogt 739—741. 779; Ammann 734. 739—744. 820; Richter 107. 211. 734. 739—745; Gerichtsstabhalter 740. 741. 745; Weibel 135. 741—745. 781; Zoller 464. 781. Weitere Gemeindeämter s. 496. 780—782.
Gerichtsherren: Schreiber 520. 738; Weibel 389. 665. 734. Diverse: Auswärtige Schreiber und Verwalter der Herrschaft 737.
Landesherren: Landvogt, Landammann, Landrichter, Landgerichtsschreiber, Landweibel, Landgerichtsknechte s. die besondern Artikel (für Landvogt s. Landvogtei).
Aemter (= Fonds) 826.
Anfälle 407. 514.
Aposteltage 460; vgl. K. k.: Feste 2c.

Appellationen *14. 15.* 27. 29. 71. 72. 109. 112. 113. 116. 117. 123—125. 128. 131. 137. 139. 179. 283. 327. 401. 406. *420—424.* 450. *452. 454.* 497. 626. 639. 640. 643. 712. 753. 772—774. 797—799. S. G. u.
Archive 435.
Armada, friedländische 557.
Armée volante 557. 558.
Armenfonds 857. 868, -güter 331. 502, -sorge 455. 500. 694—699. 717. 827. 830. 831. 864—870.
Arrestlegung auf Güter, Gefälle, s. GW., niedergerichtl. 640.
Arzneikunst, Aerzte 507. 508. 521. 522. 723. 724. 862. 863. 871. 872.
Attestate 873.
Atteste, kaufmännische 804.
„Aufsehen" (= Vorsorge z. Schutze) 1. 9.
Ausfuhrverbote 830. 877.
Ausgleiche, Vergleiche, Verträge 13. 16. 32. 109. 136—139. 317[1]. 326—329[1]. 333—336. 360[1]. (392.) 399. 400. 420—424. (426.) 438. 439. 473. (630.) 637—644[2]. (647. 650. 651. 663. 665.) 682[3]. 689[3]. 690[3]. 706. 761. (762. 764. 766—768.) 775[3]. 777[3]. 778[3]. 791. (794.) 869. 883. S. GP. und Gerichtsherrenvertrag; im OR. die th. Städte und das Bisthum Constanz.

Anm. Auf den eingeklammerten Seiten werden frühere Verträge angerufen, bestätigt oder Handlungen zu Grunde gelegt.

Ausleihen von Früchten ꝛc. auf Zins 390.
Aussteuer 514; -austretender Klosterleute 359. 363.
Auswanderung 830.

Bäder 871.
Badstuben s. Ehehaften.
„Banditen" s. Verbannte.
Bann, Kirchenbann; Exkommunikation s. K. ev. und K. k.
Bann von Vieh 212.
Bauersame (Bildung zu einer Genossenschaft) 142.
Begräbnisrechte s. Parität: Kirchhöfe; ferner: Bettler, fremde.
Beisaßen 650.
Belehnungsgebühr 17. 18. 57.
Berchtoldstag 120.

[1] Thurg. Vertrag. [2] Freiheitsbrief von 1653. [3] Raßlerscher Vertrag.

Beschlüsse, Bestimmungen, Erläuterungen, Ortsstimmen ꝛc. 12. 13. 22. 52. 53. 64. 73. 74. 97. 98. 115. 116. 135. 136. 142—149. 198. 211. 212. 224. 226. 227. 395. 399. 400. 401—403. 409—413. 436. 438. 449—455. 461. 462. 466—468. 495. 501—503. 512 bis 516. 519. 520. 566—569. 592. 632. 640. 663—665. 669—671. 808—813. 819—825. 836—841. 872—875. S. noch Reformation.
Beschwerden und Zinse (Verschweigung von auf Güter haftenden) 455.
Besetzungsrecht s. Häuser, offene.
Besitzlose 503.
Besoldung der Gerichtsdiener 498, Offiziere 563, Richter 497. 498, Zeugen 498.
Besoldungsstücke s. „Stücke".
Besthaupt s. Hauptfall. Vgl. Fall, Laß ꝛc.
Bettel 718, -fuhren 865, -jagd 543. 865; s. „Landrumi"; -polizei 500—503.
Bettler, fremde, Beerdigung 804.
Beunden, Ertrag 693.
Bibel s. Reformation, K. ev. und K. k.
Bibliotheken 176.
„Bitte, erste" 506. Vgl. Kirchensatz.
„Blägschen" 848. 849.
Blatternimpfung 863.
Blutbann 33. 39.
Blutschuld 105. 108. 109.
Bockspiel 418.
Borgen der Wirthe 332.
Böspfennig (Umgeld) 109. 497. 511—513.
Brache 176.
Brachet, langer 693.
Brandschatzungen 6. 76.
Brauchrödel 395. 413.
Breve, päpstliches 3.
Briefe (Kaufbriefe) 74.
Briefboten („Pött") 819.
Brotspenden 864.
Bruggenfonds 681. 750. 868—870. 883.
Brunnenleitungen 780.
Bücherpreise 176.
Bullen, päpstliche 3. 141.
Bünde, besondere: oberer oder grauer Bund 79. 344, Gotteshausbund 79. 543, -der Reichsstädte 77, schwäbischer- 29. 35. 72. 77. 78. 80. 82. 93. 142. 161—163, Ritterbund St. Georgenschild 47. 77, schmalkaldischer- 370. 429.
Bundestage, deutsche 90.
Bündnisse s. folgende Seite oben.
Bürgeraufnahme s. Einbürgerung.
Bürgergemeinden, Entstehung 779.

Bündnisse:
Eidg. Verkommnisse: Pfaffenbrief 14. 62. 101; Sempacherbrief 63; Stanser Verkommnis 66. 76. 106. 193; Pensionenbrief 130. 150.
Bünde einzelner Stände unter sich 748.
Bünde einzelner oder aller Orte mit Städten, Bischöfen 2c. 2. 5. 8. 28. 30. 32. 34. 45.
Burg- und Schirmrechte, Schutz- und Trutzbündnisse 22. 25. 37. 38. 46. 56. 57. 68. 151. 259. 432. 794. 795.
Bündnisse zum Schutze des evangel. Glaubens 235—237. 268. 300. 334 bis 336. 428.
Bünde einzelner oder aller Orte mit fremden Mächten 9. 10. 16. 156. 164. 165. 269—271. 290. 477. 478. 537. 653. S. Einung, ewige.
Bünde fremder Mächte 370. 429. 750. 800.
Bünde, Beschwörung der eidg.- 164.
Bürgeraufnahme und Bürgergemeinden s. vorhergehende Seite unten.
Bürgschaft bei Städteübergaben 5, -für Darlehen an fremde Mächte 241.
Bürgschaftsbrief auf beklagte Personen 598.
Bußen- und Strafgelder s. Strafen.
Bynelen 332.

Carolina (Gesetzbuch) 437.
Chöre, Eingitterung 2c. s. K. k.
Chirurgie 507.
Chorgerichtsstreit 594. 625.
„Christen" in Rapperswil 1.
Chroniken, Chronisten (schweiz. u. andere) 1. 10. 11. 25. 27. 181. 275. 279. 348. 387. 435.
Collegium Borromæum 477. 505.

Desinfektion in Pestzeiten 521. 871. 872.
Dienstboten 628. 649.
„Diskretionen" 774.
Dispense 841.
Doppelbesteuerung 143.
Dorf- (und Mark-) Genossenschaft 503; -rechte 634. 833; -(und Burg-) recht, Abschlag 628; -wachen 865. 866.
Dreifelderwirthschaft 176. 833.
Drittmannsrecht 680. 681. 738. 746. 754.
Dünger (Zins) 213. 214.
Dunstbäder 524.
Durchpaßscheine für Vieh 874.

Ehen, gemischte 853. 854.
Ehe: -erleichterung 628, -einsegnung 571, -scheidung 628, -gericht, Begehren eines eigenen thurgauischen 316, -zürcherisches- s. DR., Zürich, -kontrakte der Edlen 397. 406, -sachen, Gerichtsstand, allg. 14, vgl. K. ev. und K. b. K., -verkündung 331, -vertrag (Abänderungen) 396, -zwang 832.
Ehehaften: allg. 212. 454. 497. 663, Badstuben 210. 360, Metzgen 360, Mühlen 498. 856, Pfistereien 210. 317. 360, Schmieden 210. 317. 360; Hauptmannschaft 394—403.
Ehrschatz 210. 212. 224. 227. 360. 797.
Ehrtagwen 210. 442.
Eidgebieten s. Huldigung, -zeddel 145. 409.
Eigen, rechte, ledige 17.
Eigengewächswirthschaft 210. 211. 455. 511.
Eigengüter, Abzug 664.
Eigenthum, freies, bäuerliches 176, -der Verarmenden 454; vgl. Gut.
Eigenthumsstreitigkeiten s. GW.
„Einbruch, gemeiner" 226. 227.
Einbürgerung 539. 734. 740. 745. 780. 852. 853.
Einiger, Einunger 780.
Einkünfte, kirchl. 232. 262. 292—294. 309.
Einsaßen 650, Vertragsrecht 210.
Einsiedler (Pilger) 866.
Einung, ewige 10. 16. 22. 34. 35. 48. 73. 77. 104. 151—153. 162. 164. 203. 208. 209. 432. 560. 561. 605. 609. 682. 689.
Einzug, Bezüge für- 666. 668, -briefe 780.
Einzüglinge 116. 443—445. 663. 673. 797. 805. 806.
Emigranten, französische 877.
Enterbung nächster Anverwandten 396.
Erbe: -gerechtigkeit 714; -gesetzentwurf 394—396; -gut 116; -güter, Abzug 664; -klage s. GW.; -lehenhöfe 834; -lehenzinse, Erhöhung 737; -(und Schupf-) lehen s. Lehen; -rechte 322. 407. 440; -schaft 37. 514; -streitigkeiten 105. 120. 137. 670; -theile, geschwisterliche 797; -verfügung 406.
Erntefeststeuern 868.
Ethik, aristotelische 507.
Evangelien, sonntägliche 489. 490.
Exkommunikation s. K. ev.
Exorcismus 482.

Fall, Leibfall, Hauptfall, Todfall, Lässe, Tagwen, Fallrecht, Fallordnung 8. 37. 107. 113—116. 121. 138. 193. 210. 211. 213. 224—227. 283. 316. 317. 324. 327. 401. 422. 439. 443. 444. *445*. 446. 503. 608. 634. 664. 667. *672—674*. 809. 831. 832. 883. 885. 886.
Fallite 455.
„Fallung" s. Güter.
Familienregister, Ursprung der- 490.
Fastnachthühner 59. 71. 113. 116. 138. 227. 317. 442. 443. 634. 672.
Fehljahre 387. 565. 829. 830.
Fertigungen, -briefe s. GW.
Festtage s. K. ev. u. K. k. u. K. d. K.
Feuersbrünste 692. 828. 829.
Feuerstätten (als Maßstab der Bevölkerung rc.) 24.
„Fichter" 841.
Findelkinder 424. 443. 628. 670. 671.
(Fischenzen) Fischfang, Fischereirecht und -verbot 210. 211. 224. 432. 433. 689.
Fischteiche 4.
Flachsmarkt 835.
Fleischschau 873.
Flüchtlinge, evang. 370. 383. 384. 644. 859, -schwäbische 216.
Fluraufsicht 120, -behörden 779.
Fonds, Kirchen- und Schul- 717. 845. Vgl. Armenfonds und Bruggenfonds.
Frauen, Schutz der- 63, Strafe für Mißhandlung der- 52. 63, Leibeigenschaft 663. 673.
Freibriefe 709. 711.
Freie, Verhältnis zu den Schirmvogteien 114. 121.
Freigelassene 116.
Freigüter, Freihöfe 116. 405.
Freiheit bez. Holz, Feld, Wasser 214.
Freiheiten von Klöstern rc. 211.
Freiheiten (Freischaren) 82.
Freischießen 876.
Freisitze 128. 129.
Freizügigkeit, Hindernisse rc. 114. 213. 443.
Fremdenherbergen 441. 460. 501. 502. 713. 808. 864.
Frevler (Aufenthaltsverweigerung) 335.
Friedbieten 18. 138. 139. 210. 212, -geben 19, -versagen 19. 138. 146. 396. S. Nachlaß.
Friedensschlüsse, -verträge 10. 47. 69. 95. 100. 101. 290. 355. 366. 428. 469. 616. 646. 647. 669. 750. 751. 800.
Frohndienst 180. 213. 442. 485.
Frucht: -ausleihen auf Zins, -verkauf auf Borg, Schuld- oder Lohnabtragen in Frucht 390, Fruchtpreise 702, -quantum, sog. 726, -sperre 725. 876. 877, -verkauf 390. 391, -wucher 544. 834, -zinse, s. Zinse.
Fürsprecher: Befugnis 497, Verbot von Geschenkforderungen an Fürsprecher bei ihrer Wahl 519.

Gant, Gantrecht 108.
Garn, Hausieren mit- 497, -markt 835, Zoll auf- 700.
Gebäude, Errichtung neuer auf eigenem Boden 317.
Gebote X 489. 490.
Gebote, wichtige, hohe 644. 663. 664.
Gebühren s. Taxen.
Gefangene: Wartung 424. 624.
Gefangenschaft 409. 410, -kosten 439.
Gegenreformation: Anfänge 361—364; -in den Landgemeinden durch GH. und Klöster 363. 371—381. 469. 470. 524—528. S. im OR. die th. Städte und Constanz.
„Gehorsame" 490. 504. 716. 845.
Geistliche, allg., sittl. Zustand 297.
Geistliche, katholische: Personal 210. 454. 719; Mangel an- 493. 494; Wahl, Besoldung 210. 211; Abgaben 211; Bildungsgrad, sittlicher Zustand 213. 494; Zensur 492; Reform 370. 476. 502; Gerichtsstand 738; Gerichtsverfahren gegen ungehorsame- 193.
Geistliche, evangelische: Wunsch nach- 259; Personal 486. 487. 713; Studien u. Prüfung, -u. -zeugnisse 296. 298. 326. 568. 713. 770; Wahl, Anstellung 239. 247. 369. 486. 714. 734. 769. 770; Kleidung 845; Ehestand 660; Funktionen, allg. 330. 650. 872; -als Lehrer und Schulaufseher 339. 488. 504. 720—722. 856, als Aerzte 871. 872; Einkommen 273. 290. 303—311. 487. 488. 714; Accidenzien 306. 488; Fonds für gering besoldete-, „Stipendien" 488. 845; Leibgedinge 302. 304; Hinterlassenschaft 317; sittlicher Zustand 714; Zensur, Gerichtsstand, Rügen, Strafen 297. 490. 491. 714. 736. 738. 850; Verfolgung 188. 216. 222. 225. 227. 228. 238. 287. 488; Schutz durch die Eidgenossenschaft 188, durch Zürich 242. 243 rc., durch ihre Gemeinden 260.

Geistlichkeit, evangel. 657. 724. 725. 736.
Geistliche beider Konfessionen, Gerichtsstand 650, Strafen 490.
Geldaufnahme (um Zins) 145. 227, -darleihen 390. 391, -erpressung 98, -noth, -wucher 544 ff., -schulden 14. 108. 109. 116. 144. 423, vgl. Schuldenklage.
Gelehrte 180. 186. 506—510. 862. 863.
Geleit, Geleitsbriefe 73.
Gemeinden: Gemeindebann, städt., Ausscheidung 121; -beamte 736. 780—782; -beschreibungen 571; -fonds 721; -rechte 211. 213. 214. 511. 663. 734. 745. 782, vgl. OR., Städte; --bedingungen: Brunnenleitungen, gewisse Gemeindegüter, Löschgeräthschaften 2c. 780; -steuer 142; -versammlungen 120. 166. 207. 209. 214. 248. 418. 455; -verwaltung (Anfänge) 120; -vorsteherschaften, Ursprung 120. 428; -waldung, Aufsicht 215; Armensorge d. Gemeinden 830; Freibriefe d. Gemeinden 709—711.
Gemeinden, Verhältnis zu den Gerichtsherren und den Landesherren in bürgerlichen und kirchlichen Dingen *115. 116. 142—149.* 196—198. 208—216. 221 bis 226. 250—254. 272—287. 292 bis 294. 311—317. 320—329. 357. 360. 361. 368. 395—403. 408. 411 bis 416. 425—428. 449—451. 511 bis 517. 555—557. 617—620. 634 bis 644. 663—665. 760—768. 815 bis 817. 819—825. 885. 886.
Gemeineigenthum, Zerlegung des- 121.
Gemeinnützige Gesellschaft 835.
Gemeinweiden 121.
Gerichte: Blut- 26. 40. 105. 424. 670. 791. 795; Dorf- 109. 122; Frei- 38. 114. 122. 135; fremde 14. 18. 39; Frevel- 117. 120. 267. 410; geistliche 14. 99. 101. 172. 173; gemeine 122; Gastgerichte (= außerordentliche) 454; Malefiz- 27. 40. 128. 139. 419. 498. 515. 749—751. 772; Reichs- 95; Stand- 602. 603; Unter- 736; Vogtei- 119—129; Wochen- 135.
Gerichte, örtliche: Berggericht = Schneckenbundgericht 40. 119. *139*, -auf dem Gäbris 40, vgl. OR.: Berggerichte; Vogteigerichte auf den Eggen 44. 744, vgl. OR.: Eggen, Vogtei; Raitegericht 44, vgl. OR.: Constanz, Stadt; Emmishofer Gericht 640; Gotteshausgericht 123. 124; Gericht von Rickenbach 40; Thurlinder- *122.* 135. 139, vgl. OR.
Gerichte, hohe: Begriff 44. 117; Aufzählung 117—119; Reste; einzelne 44. 109. 133; reelle Vorzüge 190; Mißbräuche bei Besetzung 518; Beurtheilungsfälle 107. 132. 144. 145. 147; Vh. zu den n. G., bezw. zum LG. 117. 134. 144—147 2c. Vgl. im OR.: Ortschaften, hochgerichtl.
Gerichte, niedere: allg. 15. 26. 38. 105. 117. 127—129. 139; Befugnis, Beurteilungsfälle 105. 144. 145. 283. 406. 412; Bestätigung ihrer Uebungen und Gebräuche 116; Strafkompetenzerweiterung 449; Unabhängigkeit von der LV. 640; Beeinträchtigung durch die LGK. 410 2c.; Vh. zum Gerichtsvogt, den h. G., dem LG., dem LV. und den LH. 26. 107—109. 117. 129—132. 134. 137. 138. 144. 145. 147. 195. 219. 234. 390. 400. 409. 410. 438. 439. 567. 624. 809—813; Appellationen von den -- an die GH. 639. 643, an das LG. 400, an den LV. 640; Bußen s. Strafen; Urtheile 454; Arrestabschlag, -verfügung 640.
Gerichtsherrschaften 39—44. 119—129.
Gerichtsherren:
Personal 39. 44. 170. 171. 433—436. 678. Vgl. Adel, Klöster 2c.
Miteigenthum am Kulturboden 176.
Rechtsame, Pflichten u. Lasten 112. 128. 142. 143. 149. 210—212. 224. 226. 321. 511. 640. 641. 759. 761. 227.
Besitzstand, Einkünfte, Bußenantheile 2c. 131. 132. 145. 146. 393. 394. 411. 427. 433—436. 619. 663. 665. 764. 765. 834.
Gerichtsbarkeit 127—129. 144—147. 282. 409. 410. 447—449. 639. 640. 663—665. Gerichtsstand 128.
Als Leibherren 663. 673—675. 806. 886.
Wahl von Kriegsbeamten 403. 415, Führung der Kriegsmannschaft 38, Handhabung der Kriegspolizei 540.
Aufsicht über Kirchen- und Armenguts-verwaltung 331, Armensorge 830, Bevogtigung d. Witwen u. Waisen 454.
Verhältnis zu den Unterthanen u. den Landesherren in bürgerl. und kirchl. Dingen s. Gemeinden, Verhältnis 2c.; ferner 53. 54. 112. 169—171. 389 bis 394. 409. 410. 433—436. 446 bis 448. 757—759. 809—813.
Besondere Rechte: Freiheit von Steuern für alte Güter 211. 317; Recht der halben Stimme 711. 734 (Aufhebung).

Gerichtsherrenstand: 142. 143. 211. 395 bis 403. 413—416. 440. 757. 760. 767 ꝛc.
Gerichtsherrenvertrag 142—147. 172. 212. 393. 399. 400. 450. 639. 640. 665. 752. 753. 797—799. 811.
Gerichtsherrlichkeiten, Verkauf, Verpfändung ꝛc. 639. 643.
Gerichtswesen: Anklage, ungerechte s. V. u. V.; Arrestleg. auf Güter u. Gefälle 100. 210. 227. 232. 235. 273. 303. 304. 308; Augenschein, 450. 452. 453. 497. 640. 642; Ausgleiche, gütl. 454, -verhandlungen 410; Aussagen 455; Ausstand 316; Beistand 132. 144. 451; Beiurtheile 450. 452. 453; Bürgschaft 294. 454. 497; Bürgschaftsbriefe 598; Ediktalzitation 423; Ehegerichtsbarkeit 14. 566; Ehrklagen 670; Eid: Entlastungs- 617. 618, Zeugen- 664; Eidgebieten 137, -gegenüber Adeligen 393; Eigenthumsstreitigkeiten 105. 120. 137. 670; Einreden bei Gerichtsverhandlungen 423; Entschädigung für gerichtlichen Beistand 451, -der Kundschaften 664, -für Verhaft 399; Entscheidungsstimme bei Urtheilen (Fählen) 804; Erbklage 105. 137. 434. 670; Exekutionsgewalt, Inhaber 106; Fertigungen 436. 449. 450. 454. 567. 639. 640. 643. 670. 798. 884; Folter 194. 439. 502; Frevelklagen 617. 618; Gebote, wichtige, hohe 644. 663. 664; Gebot und Verbot 131. 137. 144. 146. 410. 483. 795; Gefangennahme 131. 143. 144. 210. 219. 283. 397. 399. 409. 412. 413; Gerichtsbarkeit 195. 642; Gerichtsbestellung 135. 210. 211, -kosten 145. 283. 450. 454. 664, --wegfall 283, -öffnungen 125. 144; -ordnungen 451—455, vgl. LG. u. Malefiz; -parteien 132. 144. 450. 451. 452. 454. 498. 639. 640. 664; Gerichtsstand 14. 18. 116. 137. 138. 144. 284. 400; -verhandlungen 423; Haupturtheil 450. 453; Kriminaljustiz, -polizei (Organe) 69; Kundschaften 70. 104. 114. 123. 134. 230. 439. 449. 450. 639. 640. 664. 734, -eid 664. 792; Ladebriefe 26. 132, -freiheit 400; Lehenfertigung s. Fertigungen; Malefiz s. bes. Artikel; Lehenstreitsachen s. Lehen; Prozeß, entschiedener (Verbot des Auffrischens) 450, -peinlicher 106; Rechtfertigungsgesuche 450; Rechtsbot, niederes 509. 809, hohes 810—812, -händel unter 5 Gl. Werth 640, über 40 Gl. Werth 497, -sprüche 135,. -tage 233—235, -streitigkeiten 452, -trieb s. Schuld, -urtheile 450, -vorschlag 201. 225. 455; Satzgeld 664; Schatzung 809. 810; Schuldbriefe, -klage ꝛc. s. Schuld; Sprüche, verlobte (= anerkannte) 410. 450. 452. 640; Strafe, doppelte, Verbot 665; Tädigung 132. 146. 147. 410. 439; Trostung 131. 144. 214. 274. 283. 399. 462. 467. 640; Urtheile gegen Aeußere 109. 131, ergangene 664, landgerichtliche s. LG.; niedergerichtliche 454; zwiespältige 15, (Vorwand- und) Urtheilsbriefe 644; Urtheilsvollzug 664, -zug 29; Verdank (Bedenkzeit bei Urtheilssprüchen) 453; Verhaftung s. o. Gefangennahme; Verpfändungen 454; Versteigerungen 454; Verurtheilung Unverhörter 454; Vorladungen 137; Vorwandbriefe 639; Zeugen 454. 497. 640. 664, -aussagen der Unterthanen gegen die GH. 393. 497, -eid 664; Zivilsachen 772; Zwischenverhandlungen 450.
Gesangbücher s. K. ev.
Geschenke an Kollatoren 714.
Geschichtswerke, neuere 10. 94. 105. 181. 182. 591.
Gesellschaften, geistliche 720.
Gesundheitspflege 871—874, -scheine 804.
Getreidearten 176, -aufspeicherung 177, -bau 498, -maße 390, -preise 232, -sperre 290. 694, -theurungen 499.
Gewandfall 213. 227. 442. 444. *446*. 640. 664. *674*. 806.
Gewerbe, unfreie s. Ehehaften.
Gewerbe: allg. 782; Bäckerei 498; Barbiere 522; Baumwollspinnerei 831; Branntweinbrennerei 737; Buchdruckerei 863; (Tuch-) Druckerei 835; Färberei 835; Fischfang ꝛc. 210. 211. 224. 432; Flachs- und Hanf-Spinnen 377. 388. 697. 835; Grempler 699—702; Kattundruckerei 831; Keßlergewerbe 498; Kölschweberei 688; Kupferschmiedgewerbe 498; Leinwandgewerbe 388. 694. 831. 835; Metzgen s. Ehehaften; Mühlengewerbe s. Ehehaften; Schiffahrt 210. 676; Schmieden s. Ehehaften; Seidenweberei 835; Spinnerei 177. 835; Töpferei 676; Weberei 261. 697.
Gewerbfreiheit 782.
Gewohnheitsrecht, allg. 392; -rechte, einz. 19. 115. 232. 285. 639 f. 663 f. 833 ꝛc.

Glasfenster 388, -gemälde 388. 481. 876.
Glaubensbekenntnis, apostol. s. K. d. K.
Glaubensfreiheit 356. 362. 368. 369. 371, vgl. Reformation.
Glaubensparteien: Unterscheidungslehren 488; Werbung für und gegen den Beitritt zur Reformation 240—249. 272—277; Gegenreformation s. besond. Artikel; Schärfung der konfessionellen Gegensätze 368—371. 718; Verfolgung und Beeinträchtigung der Evangelischen 194. 195. 217. 225. 287. 488. 570. 571. 626. 627. 644. 645. 718. 720. 738. 802. 803 s. noch Reformation und Geistliche, evangelische; Reibungen, Werbungen zum Uebertritt, gegenseitige Beeinträchtigung und Klagen 365. 366. 370. 436. 458. 481. 482. 505. 528 bis 533. 620—624. 626—628. 647. 737. 738. 849. 850; Abchurungen der Kirchen- und Pfrundgüter 373. 375. 386. 525—527. 533. 567. 571. 650. 739; Parität s. besond. Artikel; jeder Partei zuletzt ausschließlich gehörende Kirchen u. Kapellen 705; Konfessionswechsel 366 (allg.). 525. 529. 651. 661. 663. 719. 849; Landfriedlicher Haber 594. 620. 627—633. 646. 705—709; Gottesdienststreitigkeiten(Gerichtsstand) 736; Entgegenkommen 853, (gemeinsame Kirchen- und Armenpfleger und Meßmer) 627. 717; Verträge 478—480. 490. 569. 620. 622. 625. 627. 632. 706. 713. 714. 851. 852, s. im OR. die th. Städte u. das Bisthum Constanz.
Glocken 175.
Gnadenbriefe 39, -gelder 743, -korn 831.
Gottesdienst, evangel., allg. 489. 714. 738; Bestandtheile 489; Abendgebete 789; Abendmahl 716. 717. 740; Bibellektion 716; Evangelien, sonntägliche 489. 490; Frühpredigt 707. 714. 784; Gebet, liturgisches 489; Gebetstunden 715; Hauptgottesdienst 714; Kirchengesang, -musik 714. 755. 844; Psalmen- und Lieder-Gesang 489. 714. 756. 844; Singordnung 714; Predigt 183—189. 216. 218. 221. 238. 246. 247. 256. 261. 268. 296. 318. 319. 330. 472; Samstagmorgen- und Samstag- und Sonntagabendgebete 715. 844; Wochenpredigt 481. 482. 571. 626. 715. 733. 841. 848.
Gottesgaben 148. 149. 232. 416.
Gotteshausgüter s. Lehenübertragung.
Grenze: -bereinigung 456; -bewachung s. KW.; -sperren 760; -streitigkeiten 684—690. 775—778.
Griechische Sprache und Literatur 186.
Grundbesitz: Ausscheidung 142, Sicherung 121. 122, Zugehörigkeit 176, Veräußerung 122, -von Ein- und Beisaßen in auswärtigen Gemeinden 650.
Grundeigenthum, freies, Sicherung 122.
Grundstücke 454; s. Güter.
Gülten 148. 149. 211. 212. 232. 294. 299. 302. 309. 311.
Gürtel (als Gewandfall) 674.
Gut, liegendes privates (Ausscheidung vom öffentlichen) 121, fahrendes und liegendes als Pfandobjekt 74, unbewegliches 509. 809, verfangenes 405. 407, fahrendes und liegendes von Hingerichteten 145. 423, -von landesflüchtigen Verbrechern, Selbstmördern, Totschlägern 423, von geflohenen Angeklagten 439. 567, -gemeinsames von Eheleuten 396.
Güter, -auffall 650, Belastung neuer Güter 211, -ehrschätziger Güter 317, Erträgnis und Kaufsatz einzelner -59, Geldaufnahme auf-227, -liegende 674, Handänderung 227, -kauf 122, Steuer auf- 317, -Verkauf 122. 210. 227. 514. 618, Fallung, Kauf, Verkauf oder Schenkung in tote Hand 65. 734. 793. 794. 834. 851. 852, -Verpfändungen 455, Verschweigung von Versetzungen, Beschwerden, Zinsen 455, -ziehung 122.

Habe, fahrende, Abgabe von 445, --Hingerichteter 145. 423.
Halbstimmen (halbes Mehrrecht) 711. 734.
„Händel": Bucheggbergscher Streit 681, Chorgerichtsstreit 594. 625; Gachnangerhandel 528—533; Ittinger Handel 189—201. 203—207. 223. 230—235. 268; Kappelerhandel 651 bis 653; Kreuzhandel 683; Lustdorfer Kirchengeschäft 627—633. 708; Toggenburger Erbstreit 27; Uttwilerhandel 627—633; Wartauer Kirchenstreit 682. 683; Wigoltingerhandel 654—660.
Handelsartikel 177. 261. 835. Vgl. Salz, Vieh.
Handschuhe (als Auskauf) 835.
Handwerk und Industrie s. Gewerbe.
Hauptfall 113. 116. 213. 226. 227. 442. 444. 445. 608. 640. 664. 672. 674. 808.
Hauptgut 13. 211. 390. 404.

Häuser, offene 21. 32. 37. 103. 133.
Hausierrecht 497.
Hausverleihungen 804.
Heiden (heidnische Landstreicher) 168. 501. 503. 867.
Heimatlose 503. 868.
Heimatsrecht 503.
Heiraten, Beschränkung auf die Genossame 210, -außerhalb d. Ungenossame 227, -zwischen freien Männern und leibeigenen Frauen 443, -Edler 406.
Heiratsgut, beispielsweise Höhe des- 56, Abzug von- 664.
Herbsthühner s. Zinse: Hühner.
Herrschaften: Freiheiten 211; Wichtigkeit des Besitzes 534; Besitzwechsel 42 bis 44. 56—59. 62. 434—436. 534—540. 633. 678. 712. 713; Kaufpreis v.- 57 bis 59. 436. 535; Erträgnisse einzelner- 59; Kontrole der Veränderungen im Besitzstand der- 433; Urbare und Rechnungsbücher 176.
Hinterlassenschaft, allg. 134, ohne Nachkommen oder ehel. Geschwister Gestorbener 443, der Landzüglinge 135. 138, von Findelkindern 443. 444, der Prädikanten 317, deutscher Geistlichen 734, Unehlicher („Lediger") 116. 135. 210. 212. 392. 439, der Kinder Unehlicher („Lediger") 116. 392, Hingerichteter 116. 145. 210. 212. 423, von Selbstmördern 423.
Hintersäßen 782. 852.
Hintersitzgelder 764.
Hochgericht 33, -fälle 147.
Hochwachten, -dienst 552—555. 564.
Hochzeiten 841, -mähler in der Fastenzeit 2c. 649.
Höfe 503, -einschlächtige 834.
Hofftattgelder 214.
Holzfuhren 214, -geld 721.
Honorare der Redner und Fürsprecher s. Taxen.
Honorificum (Ehrenrecht des Stichentscheids) 773.
Hörige, Hörigkeit 121. 780.
Hubtuch 317.
Hugenotten 367. 683. 691. 692. 846.
Huldigung 5. *18—23*. 33. 34. 38. 50. 53. 128. 130. 134. 135. 140. *170* bis *172*. 179. 210. 246. 289. 292. 293. 316. 324. 325. 408. 409. 420. 430. 435. 440. 542. 567. 647. 654. 732. 733. *758—760*. 881, -formel 18. 19. 408. 409. 752. 759, -orte 20.
Hülfspfründen s. Pfrund, Pfründen.
Hungersnoth 34. 565. 693—699. 829 bis 831.

Jagd: allg. 210. 211. 617—619, Fuchs- 427, Hasen- 426. 427, Vogel- 427. Vgl. Wildbann.
Jahrgelder 164. 208. 370. 681.
Jahrrechnungstage 642.
Juden 13. 73—75. 837. 877. 878.
Jus spolii (Recht auf Besitznahme des Nachlasses) 853.
Immunität geistlicher Personen vor weltlichen Gerichten 173, von direkten Steuern 177. Vgl. Klöster: Freiheiten und Lasten.
Industrie s. Gewerbe.
Interim 366. 370. 431.
Inventarien 640.
Irrgang (des Mulviehes) 16.

Kaiserschnitt 507.
Kalender, gregorianischer 724. 725.
Kalenderstreit, -vertrag 474. 476. 489.
Kapitalien, Ablösung 836—838. 840.
Kartoffelpflanzung 833.
Kastvogtei (über geistl. Stifte) s. Klöster: Schirmvogtei.
Kauf: -neuer Kernenzinse 211; -preis, -satz einzelner Güter und Herrschaften s. diese Titel; -schilling (Pfundschilling) s. Abgaben; -fertigungen s. GW.; -verträge 639. Vgl. Güter.
Kautionen 61. 141.
Kegelspiel 855. 856.
Kernenzinspreise 233, -gülten 299. 311.
„Kilbenen" 717. 849.
Kinder, ungetauft gestorbene 649, -erster Ehe 405, -ledige s. Unehliche, -Unehlicher 116. 138. 392.
Kinderbericht, -lehre s. K. ev.
Kindertaufe 216. 571. 716.
Kirche, evangelische: Oberaufseher (summus episcopus) 295. 736. 841; Abdankungen auf dem Kirchhof 742—744; Abendmahl: -administranten, Becherhalter 717. 842, -feier (Kommunion) 298. 716. 843. 845, -lehre 296. 297. 660. 661, -steuern 717. 868, -tage 692; Aelteste 330. 331; Armenfonds, -pfleger, -sorge 694—699. 717. 827. 868; Bibellektüre 365. 485. 723, vgl. Reformation, -übersetzung und -druck 843; Bretterhütten oder Dachschuppen 744. 746. 785; Dekanat 491. 718.

719. 736. 826. 827. 842; Diakonat, Ehe 256, -einsegnung 571, -gericht s. OR., Zürich; Ehegerichtl. Angelegenh. 287. 342. 490. 569. 625. 650. 731. 733. 736. 737. 755. 756. 770. 841; Erntefeststeuern 868; Examinatoren, zürch. 842—847; Exkommunikation 716. 717. 842, vgl. unten Kirchenbann; Festtage (Buß-, Bet-, Danktage ꝛc.) 298. 331. 649. 654—657. 660. 715. 724. 736. 756. 843; Formula consensus 846; Gebetstunden 715; „Gehorsame" 504. 716. 845; Geistliche s. besond. Artikel; Gemeinden 691. 705. 826. 827, -beschreibungen 571, -steuerfonds 827; Gesangbüch. 179. 183. 844. 845; Glaubensbekenntnisse 846; Gottesdienst s. besond. Artikel; Hausbesuche, -kommunion 716. 845; Herbstkommunion 715. 842—844; Hochzeiten 841; Kammerer 491; Kapitel: Frauenfelder, Oberthurgauer, Steckborner 491—493. 692. 713 bis 716. 719. 826. 842. 843. 845. 848 bis 850, s. im OR. St. Gallen, -fonds 493. 719, -visitatoren 842; Katechisationen 504. 649, Katechismen 477. 504. 649. 715. 846. 858. 859, Katechumenen 504; Kinderbericht 489. 504, -lehre 714. 715. 848; Kirchen, Bau, Einweihung, Unterhalt, Reparatur ꝛc. 485. 623. 650. 733. 744. 755. 756. 773. 783. 784. 786 bis 791; Kirchenangelegenh. (Beurtheil. u. Leitg) 303. 731. 733. 736. 770. 772, -bann 296. 298, -fonds 717, -gesang- u. -musikvereine 714. 844. 845, -güter 746, vgl. Kirchen: -güter, u. P., --pfleger 717. 753, -lieder 504, -ordnung. 715, -rechnung. 737, -spiele (Gründung neuer) 828, -stühle 772, -vorsteherschaften 490, -zucht 330. 333. 736. 842; Kollektenfonds 692; Landammannstelle (als Rath und Schutz) 841; Landessynode 491, vgl. Sp. rechts Synoden; Läuten 489. 755; Leichenpredigten 490. 649. 714. 738. 742—744; „Lesi" 844; Liebessteuern 623. 660. 690—693. 704. 783—791. 826—828; Meßmer 717. 739—742. 756. 853; Nachfeste 844; Organe, verschied., kirchl. 262. 295. 716; Orgeln 844. 845; Pfarrbücher 716, -häuser, Bau, Unterhalt 734. 739. 740, -pfründen, Regulirung s. Pfrund-, -visitationen 714, -wahlen s. Geistl., ev., -witwen 719, --fonds 845. 848; Predigt s. Gottesdienst, ev.; Psalmengesang, öffentlicher 845; Reformationsfest 845; Schulangelegenheiten, Beurtheilung 731. 733. 736; Schulen, -fonds, -pfleger 485. 504. 649. 717. 720. 733. 736. 868; Sozinianismus 842. 847; Steuern für Aeufnung von Fonds 845; Stiftungen, neue 783 bis 791; Stillstände 490. 716. 717. 842. 843. 856; Synoden 295—298. 338. 361. 491—493. 713. 714; Taufe, Nothtaufe 571. 716, -bücher 716, -steine 733. 740. 742. 743. 755. 756; Trauung 490. 715. 716, scheine 716; Versammlungen, biblische 846; Waisenrechnungen 737; die Zwölfe *292*[1]. 295. 297. *303*. 306. 312. 321. *322*. 325. *329*. 333. 334. 342. 358. 361; Sittlicher Zustand der ev. K. 717. 718; Behauptung ihrer Rechte und Freiheiten 717. — Vgl. Reformation.

Kirche, katholische: Ablaß 165. 174. 184; Altäre, Einschließung, Einsetzung ꝛc. 373. 525. 567. 622. 627. 632. 705. *706*. 711. 733. 743; Altarsakrament 206. 216. 364; Almosengüter 185; Ave Maria 489. 490; Bann, Kirchenbann 3. 4. 10. 14. 31. 99. 101. 140. 172. *173*; Betzeit- u. Wetterläuten 571. 633. 649. 804; Bibel 661; Bilder 188. 194. 206. 234. 277. 282. 297. 364. 509. 632. 668. 705. 712. 746; Breviere 34; Bruderschaften, geistl. 174; Chöre, Eingitterung ꝛc. 626. 628. 632. *705*. *706*. 733. 739. 740; Cölibat 364. 660; Collegium Borromæum 477. 505; Dekane 852; Exorcismus 482; Fastengebot 188. 190. 209. 217. 218. 364; Fegfeuer 488; Feste, Heiligentage ꝛc. 628. 638. 649. 724. 736. 737. 755. 756. 854. 855; Frohnleichnamsfest 475; Geistliche s. besond. Artikel; Gemeinden 371—381. 493—495. 524 bis 527. 705; Geschlechtstafeln Heiliger 189; Gesellschaften, geistliche 720; Glocken 63. 175; Gottesgaben (freie) 148. 149. 232. 416; Gottesdienst, Einführung ꝛc. 469. 524—527. 529. 533. 628; Heiligendienst 175. 199. 364; Jahrzeiten (Messestiftungen) 302. 303. 385, -bücher 488, -gelder 260, -zinse 502; Jesuiten 505. 853; Interdikte, päpstliche 3; Kapellen, Bauten, Wieder-

[1] Noch ohne diesen Namen.

herstellung ꝛc. 13. 63. 174. 527. 623. 624. 719; Kapitel 494. 495; Kaplanei-erträgn. 322, -gülten 309; -pfründen s. Pfrund, -stiftgn. 65. 174. 175 305. 385. 527. 719. 861; Katechism., röm. 477; Kerzen, geweihte 494; Kirchen, Bau, Schutz ꝛc. 34. 63. 174, -fahnen 740, -gewänder 261. 262. 293. 294, -güter 313, vgl. Kirchen: -güter, u. P.; -kleinod., -zierden 34. 234. 262. 285. 290. 293. 294. 342; -lehen 293; -und Stiftsvermögen 261; -väter 364. 504. 661; Klostergelübde 364. 476; Kollaturgemeinden 719. 720; Konzilien 364. 369. 370. 477. 504; Lichter, ewige 294; Liga 541. 592; Messe 185. 188. *217*. 232. *237*. 242. 272. 282. *363*. 364. 371—385. *660*. ꝛc.; -ewige 95, -bücher 34; Missionspredigten 853; Mutterkirchen (Trennung von) 58. 65; Ordensleute 63. 64. 186, -regeln 63. 471; Orgelspiel 261; Palmesel 206. 207; Pfründen s. Pfrund; Predigt 175; Prozessionen 756, -fahnen 505; Religionskammer 852; Reliquien 189. 199; Sakristeigüter 743; Salz, geweihtes 494; Schulen 505. 720. 733. 861. 862; Schriften, evang., Verbot, Verfolgung 185. 221; Seminarien 505; Stiftgüter 148. 149. 232; Stiftungen, geistl. 43. 58. 174. 176. 377. 546. 548. 661; Studium der Theologie 719; 723; Taufe 216; Trauung 490; Transsubstantiation 237; Vermächtnisse 661; Wallfahrten 364, -orte 189; Wasser, geweihtes 494; Weihungen 364; Widum, -güter, Kaplanei-, Pfarr- 303. 305. 306. 309. 310, -hof 383; Zehntenabgabe 185; Wachsth. d. kath. Kirche 719.

Kirchliches beider Konfessionen: Aposteltage 460; Armengüter, -pfleger 331; Betrödel 490; Ehesachen 566. 640. 650. 736; Engl. Gruß (Ave Maria) 489. 490; Evangelien, sonntägl. 489. 490; Feiertage, Kirchenfeste 475. 571. 641. 649. 733. 737; „Gehorsame" 490; Geläut 627; Glaubensbekenntnis, apostol. 331. 365. 489. 490; Kinder, ungetauft gestorbene 649; Kirchen, Bau, Unterhalt ꝛc. 733. 739. 742—744, -güter 331. --pfleger 331; Kirchenzuchtangelegenheiten 736; Sakramentfeier 627; Sonntagsfeier 855; Taufe 649, -zeugen 493; Unser Vater 489. 490; Wochengottesdienst 733; X Gebote 489. 490.

Kirchen, ausschließlich jeder Konfession gehörende s. GP.; -gemeinsame s. P.; -bann (Exkommunikation) s. K. ev. u. k.; -bauten ꝛc. s. K. ev. u. k. u. K. d. K.; -güter 292—294. 313. 331. 746. 864; vgl. P.; -lehen 293; Kirchen- und Waisenrechnungen 737; Kirchensatz (Kollatur, Patronat), Käufe, Verkäufe, Vergabung ꝛc. 16. 35. 58. 63. 65. 211. 213. 214. 310. 317. 365. 373 bis 376. 380. 381. 506. 526. 566. 714. 734. 792; Kirchlehenherren (Kollatoren) 210. 211. 213. 302—311. 322. 486—489. 492—494. 524—528. 706. 713. 714. 734; Kirchenschutz 63; -streitigkeiten 772. 773; -stühle 772; -(und Stifts-)vermögen 261; -zinse u. -zehnten 14; -zucht s. K. ev. u. K. d. K.

Klafter, kleines 721.

Kleider, zerhauene 273. 332. 393.

Klöster:

Gründung, Wiederaufbau ꝛc. 100. 480 bis 482. 505. 644.

Schutz, Begünstigung durch die reg. Orte 62—65. 174. 469—472. 480 bis 482. 505. 506.

Miteigenthum am Kulturboden 176. 693, Erwerb von Gütern 40. 834.

Freiheiten und Lasten: Freiheit von Steuern für alte Grundstücke 149. 211; Freiheit von Steuern, beanspruchte, für neue Grundstücke 737; Steuer- und Reisepflicht 142. 143. 148. 149, Schirmgeld 112. 220. 513.

Schirmvogtei 63. 65. 112. 141. 220. 314. 316. 420—424. 456. 457. 624.

Gerichtsherrschaften, Gerichtsbarkeit 41. 125. 126. 144. 567.

Raubrecht 674. Leibgedinge 329. 471. 472, Aussteuer austretender Klosterleute 359. 363.

Haushalt, Handel ꝛc., Vermögensverwaltung, -untersuch 175. 177. 185. 215. 218. 232. 294. 325—329. 331. 337. 342. 359. 360. 418.

Almosen, Armenpflege, Besteuerung für Arme ꝛc. 294. 500. 502. 697. 830.

Obervögte 337, Schaffner 328. 332. 337, Verwalter und Schreiber 505. 737 (auswärtige).

Noviziat 505.

Klausur der Frauenklöster 370. 506.

Eindringen der Reformation, Auflösung ꝛc. 185—188. 218. 219. 300. 301. 472. 473.

Wiederherstellung, Gegenreformation, Reform ꝛc. 362. 363. 370. 378 bis 380. 469—472. 476. Vgl. oben Vermögensverwaltung ꝛc.
Kollatoren s. Kirchlehenherren.
Kollaturen s. Kirchensatz, -gemeinden 719 f.
Konfiskation, obrigkeitl., s. Strafen.
Konsensgelder 764.
Konsensusformel (v. 1676) 846.
Kontagionskonto s. KW.: Kriegskosten.
Konvertiten 845. 853. 854.
Koran 180.
Kornhändler, Grempler 699—702; -märkte 699—703; -zinse 693.
Krankheiten: Hauptsucht 523. 565; Pest 164. 180. 520—524. 871; Pocken, Ruhr 524; tötliche- (allg.) 218.
Kriege, Feldzüge: Bauernkrieg, schweiz. 633—636; Bauernkrieg, deutscher 208. 209. 216. 233. 234. 500—502; Bellenzerzug 52; Burgunderkrieg 48—51; Dreißigjähriger Krieg (Zeit des -) 540 bis 564. 572—591. 605—616; Erbfolgekrieg, spanischer 727; St. Gallerkrieg 402. 403; Italien. Feldzüge 149 bis 160. 164—168; Kappelerkrieg, erster 288—291; Kappelerkrieg, zweiter 337. 343—355; Leinlakenkrieg 165; Mülhauser- u. Waldshuterkrieg 13. 45—47; Schwabenkrieg 77—96. 402. 403; Toggenburgerkrieg 367. 490. 724 bis 732. 773; Vilmergerkrieg 367. 644 ff. 679; Waldshuterzug 202. 203. 208. 209; Würtembergerzug 161—164.
Kriegsämter (Militärstellen), allg. 736, Amtleute, sogen. 556; Fähnrich 396. 403. 757; Freihauptleute 729. 763; Hauptleute, -mannschaft 50. 343. 402. 403. 415. 416; Hauptleute, Kommandanten aus d. reg. Orten 550. 551. 556. 563. 564. 576. 609; Kriegsbeamte, nied. 542; Kriegsschreiber 396; Landesfähnrich 542. 555. 757. 763, -hauptmann -lieutenant 396. 403. 542. 555. 557. 757. 763, -wachtmeister 738; Lieutenants 396. 403. 555; Oberwachtmeister, Oberstwachtmeister, Oberstlandeswachtmeister 550. 555. 738; Offiziere, allg. 563; Proviant- und Munitionsherr 550. 560; Quartierhauptleute 541. 548. 550. 555. 557. 617. 670[1]. 676. 700[1]. 745[1]. 757. 758. 762—768. 811. 820. 834[1]. 836. 865[1]; Quartiermeister 542; Scharmeister 23; Schreiber 396. 403; Wachtmeister 542, -aus den regierenden Orten 550. 551.
Kriegswesen: Befestigungswerke, fremde 607; Belagerungen 4—9. 156. 577 bis 583; Defensionalwerk 560. 565. 610 bis 616. 654; Deserteure 878; Festungsbau 734; Freiheiten (Freischaren) 82; Freikompagnien 729. 732. 763. 765 bis 767; Grenzbewachung 46. 47. 77—96. 429—431. 540—544. 548—564. 572 bis 591. 605—616. 654. 686. 760. 763. 876—882; Hakenschützen 542; Hochwachten 552. 553; Kriegsämter s. bes. Artikel, --besetzung 402. 403. 415. 542, -aufgebot 23, -ausrüstung 23. 556, -dienst f. d. Eidgenossen u. Kriegsdienst fremder, s. im OR. Thurgau; Kriegsentschädigung 356, -gefangene (Lösung) 356, -gemeinde 23, -kosten, -steuern 13. 24. 142. 143. 148. 149. 210. 211. 317. 327. 440. 556. 557. 609. 613. 619. 620. *635. 636.* 641. 758. 760 bis 765, -kundschaft 431, -magazine 613, -ordnung 23. 50, -ordnungen (Instrukt.) 540—544. 550. 552—556. 731. 733. 757, -rath 611—614, -sold 23. 550, -verpflegung 550; Lagergericht 350; Landsturm 191. 192. 244—246. 279. 542. 552. 553. 878; Lärmplätze 553. 563; Mannschaftsrecht s. besond. Artikel, -stärke 47. 550. 553—555. 878. 879, -verzeichnisse 23; Mundvorrath 23; Munition 206. 352. 543. 578. 581. 876, Musketiere 542; Musterungen 738. 763; Pulververkauf 633; Quartiere 541. 542. 550—555. 564. 584. 762. 766. 767; Ranzionen 356. 357; Siegesbeute 86. 89. 96; Sold, -beträge ꝛc. 233. 341. 563. 761. 762. *764*; Spielleute 23. 431; Wachtdienst s. Grenzbewachung; Wachtordnung s. o. Kriegsordnungen; Waffen s. besond. Artikel, -bestand 879, -schau 543. 548; Wehrpflicht, allgemeine 23. 38 ꝛc.
Kundschaften (= Denunziation) s. V. u. V.
Künstler 863. 864.

Laachen, Lachen (Marchzeichen) 132. 423.
„Lachsnen" 848. 866.
Landammann vor dem III. Landfrieden: Befugnisse, Einkommen ꝛc. *12—14.* 27. 36. 52. *106.* 109. 110. 294. 359. 423. 453. 497. 513. 642. 663. 664. 735.

[1] In ziviler Eigenschaft.

Landammann nach dem III. Landfrieden: Wahl 769; Befugnisse 736. *770—773.* 841. 857; Wohnung 771. 773.
Landbau: Getreidebau 176, Obst-, Weinbau 177, Flachs-, Hanfbau 177. 388, Kartoffelbau 831. 833, Kleebau 833. 834, Seidenbau 835.
Landbevölkerung, eigentliche 832. 833.
Landeid 19. 451.
Landerbrecht 404—407.
Landeseid s. Huldigung.
Landesflüchtige 641.
Landesfremde 640.
Landesgefahren: Durchzüge von fremden Truppen 536. 539; Gefahr von außen bei innern Zerwürfnissen 543. 548 ꝛc.; verrätherische Bundesverträge ꝛc. mit fremden Mächten 243. 244. 258. 269 bis 271. 273. 275. 276. 284. 288. 289. 299. 579. 580. 648. 683. 684.
Landesgeschichte, Charakter 367.
Landesherrlichkeit, -hoheit 5. 8. 10. 11. 15. 16. 69—72. 75. 106. 109. 129—139. 336. 433. 459—468. 680. 701. 732. 734—736. 752—755. 791—800.
Landeskilbi 855.
Landeskosten, -steuer 148. 211. 289. 321. 323. 360. 413—416. 440. 556. 619. 672. 758.
Landesordnung 453—455. 497. 498. 519. (640). 753. 811.
Landespresten, Zinsnachlaß bei- 210. 212.
Landesprodukte: Bergbirnen 167. 387, Dörrobst 177, Birnenmost, Aepfelsaft 177, 387, Wein s. besond. Artikel, verschiedene- 821.
Landfriede:
  I. (von 1529): 290—296. 314. 324. 335.
  II. (von 1531): 354—361. 371. 372. 383. 384. 533. 565. 568. 569. 571. 572. 622. 628—631. 641. 647. 650. 666. 705. 708. 711. 720.
  III. (von 1712): *732—734.* 736 bis 749. 751—760. 782. 783. 841. 850.
Landfriedliche Kommission 772. 843.
Landfriedliche Schirmvogtei 771. 772.
Landfriedlicher Haber s. GP.
Landgericht s. folgende Spalte oben.
Landgerichtsknechte, Amt, Amtsmißbrauch, Besoldung ꝛc. 131. 132. 143. 144. 165. 166. 217. 259. 293. 294. 326. 390. 410. 412. 413. 424. 453. 454. 518. 519. 640. 642. 664. 735. 806. 810. 886.
Landgericht:
  Wichtigkeit 669. 670.
  Oberste Inhaber 14. 15. 26. 69—73. 105. 106. 422.
  Sitz, Grenzen 14. 15. 25. 109. 221. 358. 359. 433. 689. 738.
  Zusammensetzung, Einrichtung, Vorsitz 105. 106. 283. 316. 321. 326. 423. 738. 772.
  Oberhoheit (üb. gewisse Gemeinden) 44.
  Befugnisse 25. 26. 69. *105. 106.* 107. *109.* 116. 122. 123. 125. 131. 132. 137—139. *144. 145.* 146. 147. 172. 242. 311. 400. 412. 422. 423. 425. 445. 639. 640. 643. 656. 657. 660. 665. *670.* 679. 712. 753. 794.
  Beispiele von Amtsthätigkeit 232. 311. 358. 373. 488. 652. 656. 657; Mißbräuche 497; Beschränkung 39. 393. 412. 422. 634. 641. 670. 735. 753.
  Verhältnis zur eidg. Landeshoheit 69 bis 73. 75, den u. G. ꝛc. s. Befugnisse.
  Gerichtsordnungen 212. 446—453; Sönderung der Geschäfte nach den Landestheilen 327; Ladungen 71. 327. 423; Sitzung 450. 452—454. 520. 669; Urtheile 411. 422. 423. 454; Acht 71. 75. 423. 670.
  Verwaltung 36; Rechnungen, Rechnungsführung 106. 111. 112; Besoldung 669. 671; Einkünfte aus Bußen, Taxen ꝛc. 106. 111. 423. 453. 641. 642; Gerichtskosten 669; Schadenersatz b. Freisprechungen 283.
  Streit um das Landgericht 69—73. Uebergang an die Eidgenossen 95. 96. 101—105.
  Zu seiner Geschichte 27.
Landgerichtsknechte s. Spalte links, unten.
Landgeschrei 18. 23. 33. 34. 38. 53. 130. 140. *654.* 752.
Landjagd 618.
Landmarchen 642.
Landrichter, Amt, Besoldung, Gebühren ꝛc. 326. 327. 423. 424. 451. 453. 454. 497. 498. 519. 643. 734. 736. 834.
„Landrumi" (Landesräumung) 503.
Landsäßen 14. 113. 143—146. 251. 672.
Landschreiber, Amt, Besoldung, Gebühren ꝛc. 18. 110. 169. 294. 359. 360. 423. 453. 497. 513. 548. 570. 624. 642. 663. 664. 734. 735. 771. 774. 812.
Landsgemeinde bis Landtage s. nach Landvogtei.

Landvogtei:
Oberster Inhaber 11. 12. 106.
Sitz, Gerichtskreis ꝛc. 12. 25. 26—28. 40. 107. 109. 110. 113. 200. 686 bis 690. 731. 794.
Oberhoheit 40. 44. 673.
Rundgang der Landvogtei 768.
Dauer d. Amtsperiode d. Landvögte 11.
Amtsgewalt, allgemeine Aufgabe der Landvögte als Vertreter der Landesherren *12*; besondere Pflichten und Rechte: oberherrliche, richterliche und administrative 40. 69. *106*. 112[1]. 125. 131. 143—145. 168. 211. *212*. 280. 303[2]. 316. *330—333*. 362[2]. 372[2]. 375[2]. 392[2]—394. 410—412. 423[3]. 438. 439. 446. 641, militärische 541. 552. 612—614.
Streit über den Umfang der Amtsgewalt, Erweiterung u. Beschränkung derselben 190. 195. 219. 234. 259. 283. 393. 412. 414. 444. 450. 642. 665; — Mißachtung des Amtes 217. 608.
Schalten und Walten, allg., 98. 169. 677, Gewaltmißbrauch, Eingriffe in fremde Gerichtsbarkeit, in landeshoheitl. Regalien ꝛc. 257. 283. 293. 315. 410. 411. 449. 517. 518. 634. 636. 638. 667. 669. 670. 701.
Prunk, Bestechlichkeit 112. 515—517. 636. 638. 669. 737. 738; — Beschränkung des Prunkes b. Aufritt 217. 608. 642. 643.
Mängel 735.
Gerichtsordnungen 451—453.
Verwaltung, allg. 36, Rechnungen, -führung, -stellung 12. 106. 111. 112. 420. 422. 666—669, Einkommen, Regalien ꝛc. 18. 36. 106. 110—112. 116. 145. 146. 324. 326. 359. 423. 453. 513. 519. 619. 640. 663. 668. 669. 737. 822. 886.
Wohnung 110. 113. 392.
Landvögte 113. 114 ꝛc.
Oberamt 169. 449. 450. 451. 517. 518. 541. 566—568. 617. 619. 622. 626. 638—640. 664. 676. 735. 771. 774. 792. 812; -tagsatzungen 113. 450. 452.
Untervogtei, Untervögte 44. *109*. *110*. 117. 513. 647. 734.
Landvogtei Berns und Zürichs über das äbt. st. gall. Gebiet 749. 750.

[1] Schirmvogtei. [2] Befugnisse in Kirchensachen. [3] Recht, Todesstrafe zu erlassen oder zu mildern.

Landsgemeinde 68. *142*. 166. 199. 211. 212. 252. 253. 260. 272. 274—277. 293. 301. 314. 320. 324. 343. 349. 394. 414. 519. 520. 617. 641. 675.
Landsgemeindetag, Konstituirung 395.
Landsknechte, deutsche 167. 505.
Landstreicher 168. 519.
Landtage und Malstätten 44. 391—395.
Landweibel, Amt, Besoldung, Gebühren ꝛc. 131. 144. 161. 162. 169. 257. 284. 298. 359. *444—446*. 449. 453. 454. 513. 584. 640. 642. 664. 735. 736. 771. 774. 805. 836. 886.
Landzüglinge 135. 138. 145.
Laß 213. 227. 327. 443—445. 673 bis 675. 886.
Lästerschriften 650.
Lebensmittel- und Warenpreise 232. 233. 547. 565.
„Ledige" Personen s. Unehliche.
Legate (= Vermächtnisse) 488. 661. 721. 722. 864.
Lehen, frühere österr. im Thurgau 16. 17, Bauern- 793. 794, Erb- und Schupf- 744, Kirchen- s. K. k., Schifffahrts- 741, Lehenbriefe 2. 18, -erträgnisse 17. 18, -gerichte d. Reichs 72, -gerichte der Klöster 567. 744, -güter, verlegene, der LV. 642, -herren 123. 177. 227. 302—311, -höfe (in hochgerichtl. Gegenden) 640, -„schilling" 714, -streitsachen 625. 626, -taxen 17. 18. 57, -übertragung (Verweigerung der Belehnung mit Gotteshausgütern) 214. 798, -vergebungen 211. 744. 804, -zins s. Zinse, -zwang 210.
Leibeigene, Leibeigenschaft 113. 114. 121. 210. 211. 213. 214. 224. 226. 240. 324. 400. 442—446. 464. 634. 640. 642. 666. 673. 780. 805—809. 831. 886.
Leibfall 107. 113. 114. 193. 503. 642. 665. 674. 797. 886.
Leibgedinge 329. 471. 472.
Leibherrenrecht (Vererbung) 673, Leibtagwen 210, -zinse 113.
Leichenabdankungen, -predigten s. K. ev.
Leichname Gehängter, Entwendung durch Aerzte 873.
Leinwandbänke 388, -gewebe 177. 388. 835, -gewerbe 694. 831. 835, -handel 261. 835, -kleidung 524, -markt 835, -preis 391, -schau 388, -tücher 391.
Lesen und Schreiben 388; vgl. Schulen, Unterrichtsgegenstände.

Lesezirkel 862.
„Lesi“ 844.
Licht- (und Kunkel-)stubeten 848.
Liebessteuern 828. 829, kirchliche s. K. ev.
Lohnausrichtung in Frucht s. Frucht.
Lonbröckin (?) 332.
Löschgeräthschaften 780.

Malefikanten 650. 734.
Malefiz 437 (Begriff desslb.). 752, -thurg. 422; bündn. u. österr. im Prättigau 419; Partikular- 419; Malefizbußen s. Bußen; -fälle 120. 130—132. 137. 138. 147. 410. 422. 423. 567. 652. 663. 666. 668. 669; -gerichte s. Gerichte; -ordnung 656; -strafen, -vergehen 439. 447. 663; Malefizvergehen, Belege f. Unbestimmtheit des Begriffes 666—669.
Malstätten 32. 44.
Mandate 216. 244. 245. 250. 251. 257. 279. 291. 362. 389—391. 430. 489. 490. 503. 511. 634. 699—701. 707. 813. 836—841. 844. 855. 866. 867. S. auch Reformation.
Mannschaftsrecht, Wehrpflicht 10. 21 bis 23. 109. 111. 123. 130. 134. 135. 137. 139. 140. 150. 151. 398. 419. 422. 466. 567. 572. 751. 752.
Mannsmad s. Maße 2c.
Manufakturen: Hanfgespinnst 177, Leinwandgewebe 177. 388. 835.
Marchen u. Lachen (Marchzeichen) 132. 423.
Marchzahl d. Seelen bei Bestellung 2c. der Aemter und Gerichte 365. 372. 375. 739. 740 2c., bei Theilung der Kirchen- und Armengüter 2c. 356. 372. 734. 742 2c. Vgl. P.
Markgenossenschaft 119. 120. 503. 779.
Märkte 460. 499. 700. 701. 835.
Markt: -rechte 835, -sperren 232, -stätten 497, -und Handelszwang 688.
Maße und Gewichte 302. 390. 721. 840. 841; kleines Klafter 721; Mannsmad 488; „Geometrischer Schritt“ 689.
Medizin s. Arzneikunst.
Meßmer, Wahl 2c., s. K. ev., GP. und P.
Metzgen s. Ehehaften.
Missionspredigten 853.
Morgengabe 404. 405.
Mühlen 227; vgl. Ehehaften.
Mulvieh (Mulvech) 16.
Munition s. KW.
Münsterthürme als Hochwachten 66.
Münzen 23. 71. 545—547. 704. 836—840.
Münzentwerthung, -sorten, fremde, -konferenz, -mandate, -ordnung, -währung (von 1618) 116. 544—547. 633. 837 bis 841.
Muttermag (Verwandtschaft) 407.

Nachlaß des Friedens 360.
Nachlaß s. Hinterlassenschaft.
Näherrecht 407.
Nahrungsmittel 177. 693. 831. 833.
Naturalzinse 58. 210. 211. 213. 214. 233. 301. 693. 834, vgl. Zins.
Niederlassung 436. 443. 780. 782.
Nothwehr 641.
Nothwerke, feiertägliche 641. 649. 664. 756. 856.

„**Oberhand**“ 15.
Oberamt s. Landvogtei.
Obmannschaft b. Schiedsgerichten 234. 235.
Obst, gedörrtes 833, -bau, -verwerthung 177. 830.
Oefen 676.
Öffnungen 124. 125. 640; allg. 123. 138. 176. 333.
Operatoren 871.
Organon, aristotelisches 507.
Ordnungen, allg.: 731. 733, Armenordnung 868, Bettler- 866. 867, Brandsteuer- 826—828, Fall- 809, Frucht- 701. 702, Gewerbe- 498, Gerichts-en s. GW., LG. und Malefiz, Reglement für den Landammann 772, Münzordnung 838, Sanitäts- 873, Wacht- u. Kriegs- s. KW., Zunft- für Aerzte 872. 873.
Ortsstimmen s. Beschlüsse 2c.

Parität der Glaubensparteien im allgegemeinen 355. 356. 364—368. 519. 850; Mandate betreffend- 362; paritätische Verhältnisse und Ordnungen 650. 651. 850—856; gleiche Sätze der Glaubensparteien der regierenden Orte 731. 733; Organe für Ueberwachung der Parität 736. 771. 774; Bestimmung betreffend Kinder aus gemischten Ehen oder von Konvertiten 853. 854; Parität bei Bestellung der Kriegsämter 736; bei Bestellung und Verwaltung der Aemter und Gerichte 365. 372. 495. 496. 566. 571. 650. 663. 731. *734. 736.* 739—748. 755. 756. 774. 780—782. 804; in der Rechtspflege 650; bei Anstellung von Geistlichen

365. 366, von Kirchenpflegern, Meßmern 2c. 739—741. 756; bei Theilung und Verwaltung der Gemeindegüter 731. 736, der Armen-, Waisen-, Spital- und Siechengüter 567. 649. 734. 737. 740—742. 746. 748. 755, der Kirchen- und Meßmergüter, Stiftungen 2c. 356. 372. 377. 385. 533. 567. 627. 650. 731. 734. 737. 739—743. 746. 748; bei Theilung der Kirchenbaukosten 739, bei Theilung und Benützung der Kirchen 249. 372. 373. 382. 385. 477. 627. 649. 733. 738—741. 791 (Bau und Erweiterung gemeinsamer Kirchen), der Kirchhöfe 533. 649. 733. 739—741. 743—747. 804, der Schulen 382. 385. 733. 736; bei Leben und Spenden 649. 741. 744, bei Erbsachen, Güterauffall, Niederlassung 734; -der Waisen 649. 734. 755, der Dienstboten und Taglöhner 649, der Ein- und Beisaßen 650, der Malefikanten 650. 734; Ausschluß der Kapellen von der Parität 705, Verletzung der- 628. 650. 802. 803.

Paßwesen 867.

Pensionen 102. 150. 255. 681, vergleiche B. u. B.

Pfandbriefe 70. 214, -leihen 391, -recht (auf Städte) 2. 3, -schaften 28. 74. 214, -schulden 832, -wesen, landw. 391.

Pfarrbücher s. K. ev., -güter 372, vgl. Kirchengüter und Pfrundgüter, -häuser s. K. ev.; -pfründen s. u. Pfrund; -visitationen, -wahlen, -witwen s. K. ev., -widum 304. 306. 309. 310.

Pfenning, gemeiner 78. 95, -, zehnter 445. 463. 474.

Pferd (Werth 2c.) 674.

Pfistereien s. Ehehaften.

Pfrund, Pfründen: Pfarr-, Kaplanei-, Frühmeß-, Hülfspfründen 58. 174. 175. 214. 302—311. 316. 374—386 2c.; „zusammengeschüttete" Pfründe 305; Pfrunderrichtung 6. 65. 174. 175 2c., -bewidmung 58, -tausch, -verkauf, -verleihung 213. 507, -abchurung, -abtretung, -entzug 2c. 371—386. 525. 533. 567. 571. 650. 720, -besoldung (Norm) 302. 303, -güter 303. 356. 372, -gülten 309. 311, -einkünfte 293, -jahrgelder 213, -kompetenzen 260. 294. 298. 302—311. 313. 317, -regulirung *302—311*, -verwaltung, -nutzung, -verwendung 262. 374. 382. 383, -lehen 293. S. im OR. Frauenfeld u. Dießenhofen.

Pfundschilling s. Abgaben.

Physiologie 871.

Polizeivergehen 122. 666—668; Belege f. Unbestimmtheit d. Begriffs 666—669.

Postboten 819.

Präkognitionsrecht 792. 795.

Privilegien, kaiserl. 39. 67. 701, -betreffs Geächteter 46.

Prokuratoren 590.

Protokollistenstreit s. Schreiber, evang.

Proviantsperre 336. 343 ff.

Quarantaine 871.

Quartiere, acht 657. 670. 671. 727. 808. 815. 816. 822—825. 830. 837. 878, -ausschüsse 619, -hauptleute s. Kriegsämter.

Quartiere in militär. Hinsicht s. KW.

Raubrecht 674.

Rechnungsbücher der Herrschaften 176, -vorlagen s. Vogtrechnungen, -wesen der Landschaft 397.

Rechte:

Eidgenössisches Recht 108. 233. 398. 418. 457. 530. 652. 685.

Kaiserliches Recht 280. 281. 685.

Bedingtes Recht 406.

Landrecht 25. 44. 195. 273. 406.

Die übrigen sind theils alphabetisch eingereiht, theils finden sie sich unter Gerichtsherren und Klöster, im OR. unter den th. Städten, dem Bisthum Constanz und der Abtei St. Gallen.

Rechtssatzung, -verfahren (Form überhaupt) 107. 113. 123. 670.

Rechtsverschreibung 145.

„Redner" 402. 642. 734. 774.

Reformation s. nächste Seite oben.

Reformation innerhalb der kath. Kirche 370. 476. 505. Vgl. Gegenreformation.

Reformationsfest 845.

Regalien, landeshoheitl. 701. 731. 733. 819—825.

Reich: Reichsacht s. Acht, -dienst 33, -gericht (Freiheit vom -) 95, -kammergericht 14. 77. 88, -stände, deutsche, evang. 565, -steuern 78. 95, -straße 460. 813, -tage 536. 752, -währung 544. 545. 836—839.

Reislaufen 184; s. B. u. B.

Reisekosten s. Kriegskosten.

Renten (und Gülten) 211. 212. 401.

Restitutionsedikt, kaiserl. 548.

Reversbriefe 640.

Römerzüge (Heerfahrten nach Italien) 73. 153. 154.

Reformation:
Grundlagen, Waffen 181. 184. 237. 295.
Glaube, „wahrer, christlicher" (Definition) 253.
Früchte der Reformation 338. 387. 389. 874.
Auswüchse, Vermischung weltl. Dinge mit geistlichen, Verirrungen 191. 192. 206. 207. 216. 221.
Freiheit in Glaubenssachen 215. 243. 253. 254. 300. 355. 356.
Abstimmung der Kirchgemeinden in Glaubenssachen 242. 258. 259. 267. 268. 349.
Disputationen 185. 225. 237. 239.
Beschlüsse von Kapiteln, Gemeinden u. s. w. 216. 254. 293; Beschlüsse von Synoden 296—298; Obrigkeitl. Verhandlgn., Abkommen, Beschlüsse, Mandate, Artikel 187—189. 195 bis 198. 206. 207. 218. 221. 225. 268. 284. 285. 286. 290. 291. 293. 296 bis 298. 314. 322. 330. 333.
Ausbreitung 185. 187. 237—239. 241. 248. 249. 258. 262. 266—268. 271. bis 273. 277. 286. 295. 335.
Befeindung durch Altgläubige 188. 189. 192—196. 216—218. 221. 222. 225. 227 f. 234. 238 f. 246. 263—268.
Gegendruck auf Altgläubige 277. 286. 297. 299—301. 318—320.
Lähmung der Reformation 227. 368.
Heilige Schrift 181. 186. 190. 237. 261. 262. 296. 317. Vgl. K. ev. u. k.
Gottesdienst, Predigt, Schule ꝛc. s. K. ev.
Vgl. Klöster und im OR. die th. Städte und Constanz.
Den Schluß des **R** s. S. 213 unten.

Sabbata (Keßlers Tagebuch) 246. 248. 262.
Sakramentfeier 627.
Salz: -handel 633. 667. 685, -preis 547, -regal 819—825, -zoll 200, Hausieren mit- 497.
Sammlungen, wissenschaftliche 863.
Schabeten (?) 332.
Schappert (?) 319.
Scharfrichter 424. 642. 664.
Schau- und Meßgeld 688.
Schenk- und Gasthäuser, gemeinsame 511.
Schenkung in tote Hand s. Güter.
Schiedsgerichte, -urtheile 32. 96. 101. 134. 135. 233. 235. 282. 418. 419. 421. 457. 539. 540. 647. 648. 680. 681; Obmannschaft bei- 234. 235.
Schießen (Schützentage) 54. 855. 856.
Schießen im liegenden Nebel 418.
Schießgelder 561. 876.
Schiffahrt 210, -lehen 741.
Schirmgeld 112. 116. 122.
Schirmvogtei über Städte 108. 112; -über Klöster s. Klöster; -der Markgenossenschaft 119—121. 779.
Schlegelleute 358.
Schleglen (?) 332.
Schlichtung von Streit s. Friedbieten.
Schloßpförtchen, -thürme (Wichtigkeit) 8.
Schmatzmäßlein (?) 332.
Schmieden s. Ehehaften.
Schreiber, evangelische 233. 234. 570. 629. 774.
„Schritt, geometrischer" 689.
Schulangelegenheiten, Beurtheilg. s. K. ev.
Schuld: -bezahlung (Gebot bei Buße) 274, --durch Frucht 390, -briefe 211. 545. 836—838. 840, -einforderungen 283. 393. 398. 400. 664, Schulden, rechtmäßige 674, unverbriefte, zinstragende 809, -klage 105. 137. 144. 172. 173. 390, vergl. Geldschulden, Schuldsachen, Rechtstrieb in- 172. 173. 809—813, -streitigkeiten 283, -urkunden (= „Urkunden") 663. 809. 813. 840, -verschreibungen, dreijährige 455.
Schulen: Ursprung 886; Ruf nach-, Begünstigung, Errichtung von- 180. 504. 517. 733. 736; Fonds, Legate, Schülerstipendien, Prämien 360. 717. 857. 859. 862. 868; Schullohn 721. 856. 857; Lehrpersonal 338. 339. 389. 504. 505. 720. 856. 859, vgl. Schullehrer; Provisorat 861; Volks-, Landschulen 338. 339. 365. 476. 519. 520; Primar- 720. 861; höhere- 722. 861; Unter- und Ober-, Sommer- und Winter-, Nacht- und Sing- und andere- 721. 722. 861, evangelische- s. K. ev., katholische- s. K. k., paritätische- 485; Frei- 862; Schulbeginn, -besuch, -zeit 339. 389. 504. 720. 721. 857. 858; Absenzenrödel 857. 859. 860; Unterrichtsgegenstände 388. 504. 722. 856—858. 861. 862; Lehrmittel 339. 858; Schul- und Lehrordnungen 339. 721. 722. 857. 860; Examina 859; Disziplinarmittel 859; Schulreformation 859. 860; Schulpflege, -aufsicht 722. 856; Oberaufsicht (s. ev. Sch.) 733. 736. 770. 841. 857; Schulberichte 857. 858. — S. noch im OR. die th. Städte.

Schüler der Theologie 176. 326. 327. 337. 338. 360. 362. 505. 723, vgl. K. k.: Studium der Theologie.
Schulhäuser 859.
Schullehrer: Personal 721. 722. 856, Examen, Wahl, Besoldung 338. 721. 856. 857. 859, Gerichtsstand 736, --wohnungen 721.
Schupfürten 332.
Schußprämien für erlegtes Wild 618. 619.
Schützengesellschaften 561. 875. 876.
Schützenhäuser 876.
„Schwabengängerei" 693. 718.
Schwabenspiegel (Rechtsbuch) 107.
Schweinezucht 498.
Seckelmeister 619.
See, Unfall auf dem- 831.
Seelgeräthe 214. 304.
Seelhäuser 501.
„Segnen" 718.
Selbstmörder 423.
Siechenfonds, Brugger 681. 750. 868 bis 870. 883.
Siechenhäuser, Spitäler 174. 441. 460. 501. 502. 713. 808. 864.
Siegelgebühren 71. 99. 110. 423. 810, -gelder, -recht 109. 110.
Sommerweide 176. 177.
Sondersieche 502.
Sozinianismus 842. 847.
Spendgüter 502. 743.
Spickeln s. V. u. V.
Spiele: Bockspiel 418, Bynelen (?) 332.
Spielleute 23. 431.
Stadt: -briefe 265, -bücher 5, -gemeinden 121. 176, -gerichte 36. 41. 109. 121. 123. 124, -mauerpförtchen 29, -rechte (Schmälerung) 213, -regierung (Uebergriffe) 633, -vogtei 36.
Städte: -übergabe 5. 8, -verfassungen 123. 384. 467 f. 495 f. 747, -verpfändungen 46. 59, Schirmgeld der- 112.
Stammhofantheilhaber 122.
Standgeld (an Märkten) 460.
Steine als Geschosse 206.
Steuerbriefe 826. 865.
Steuern 59. 149. 177. 194. 213. 294. 317. 404. 556, s. Kriegssteuern unter KW., ferner Landeskosten; -anlagerödel 414; -fonds 857. 868, vergl. K. ev., Armenfonds; -freiheit der Armen 556; -sammler (Bettler) 866; -sammlungsrecht 764.
Stiefgeschwister 405.
Stiftungen, geistl., s. K. k.; -neue, evang. 783—791; -wohlthätige 605. 681. 742. 859. 862. 864.
Stimmrecht in Gemeindeversammlungen 418. 865.
Stipendien s. K. ev.
Strafen: Acht, Aechtung s. LG.; Ausschluß vom Mitgenuß der Gemeindegüter 331; Brandmarkung 866; doppelte Strafen 665; Ehr- 120. 150. 171. 209. 412. 417. 422. 455. 500. 642. 663. 839; Enthauptung 19. 53. 331. 423. 424. 451; Feuertod 217. 225. 287. 642; Galeerenstrafe 659. 680. 865; Gefängnisstrafe 120. 171. 188. 331. 417; Strafen für Geistliche 490. 839; Geldstrafen (Bußen) 19[1]. 26. 52. 53. 65. 71. 108[1]. 109[1]. 111. 120. 131. 132. 134. 138[1]. 145[3]. 146[1]. 147[1]. 150. 163. 168. 171. 188. 199. 200[1]. 213. 214[1]. 257. 283[1]. 331. 332. 358. 390. 391. 393. 394. 399. 400. 411[1]. 417. 418. 423. 427. 439. 449[1]. 451. 455. 460[3]. 461[3]. 518. 659. 663[2]—668. 677. 697. 753. 839. 866. 873; Gewehr- und Thurmstrafe 642. 663; Hängen 865; Hinrichtung 331. 423. 424. 451; Konfiskation 137. 195. 399. 423. 439. 567. 666. 668. 839. 865; Kriegsdienste, „ewige" 866; Landesverweisung 19. 132. 145. 171. 199. 488; Landrechtsverlust 273; Leibesstrafe 19. 120. 150. 209. 419. 422. 455. 500. 839; Pranger 659. 668; Prügel- 503. 668. 865. 866; Räderung 19; Thoraushängen 460; Thurmstrafen 53. 193. 394. 409. 439; Todesstrafe (allg.) 52. 120. 150. 163. 171. 209. 419. 422. 423. 449. 500. 866; Strafen Unvermöglicher 454. 456; Unfähigkeit f. Aemter 357; Urfehde 19. 228. 358. 488; Verbannung 451; verschiedene Strafen 19. 137. 144. 145. 423. 439.
Stubenknechte 322.
„Stücke" (Besoldungsstücke) 110. 302. 303 ff. 338.
Studierende, schweiz. 861, vgl. Schüler der Theologie.
Substitute 642. 664. 735.
Syndikat 762. 766. 767. 773—775. 778. 810. 812. 816. 837—839. 878.
Synode von Dordrecht 504.

---

[1] Niedergerichtliche. [2] Malefizische. [3] Malefizische und niedergerichtliche.

„Tabaktrinken" 718.
Taggelder 454. 642.
Taglöhner 628.
Tagsatzungsbeschlüsse, bindende Kraft 650; -protokolle 97.
Tagwen s. Abgaben.
Tanzen 298. 332.
Täuferei 423.
Taufzeugen 493.
Tauschhandelswaaren 176.
Tavernenrechte 210. 232. 497, -wirthschaft (Zuschlagstaxe) 455.
Taxen der Fürsprecher 450. 452, -für das landgerichtliche Hauptrurtheil 453, -der Landgerichtsdiener 810, der Gerichtsschreibereien 641, der Landschreiber 169. 642, der Prokuratoren 591, der Redner 450. 452. 453. 642, der Substitute 642, der landvogteilichen Kanzlei 641, Schreib- und Siegeltaxen 71. 99. 110. 423. 672. 810, Weibel-, Vogt-, Richtergebühren 120, Taxen, bezogen durch Gemeinden von einheiratenden Personen 868, -für ärztl. Gänge 872.
Testament 406.
Theurung 34. 232. 233. 499. 565. 693 bis 699. 829—831. 834.
Trostung (= amtl. Bürgschaft) 462, -gerichtliche s. GW.

Uebergabe von Städten s. Städte.
Umgeld 109. 497. 511—513.
Uneheliche („Ledige") 116. 135. 138. 210. 212. 392. 439. 849; Kinder Unehelicher s. Kinder.
Ungenossame 227.
Union, protestantische 541. 548.
Universität, Lehrgegenstände 180.
Unser Vater 489. 490.
Unterpfande, liegende 674.
Untervogtei, Untervögte s. Landvogtei.
Unvermögliche, Gefängnisstrafe 455.
Urbarien 16. 176. 211. 331.
Urfehde 19. 228. 358. 488.
Urkunden 5. 176.
Urkunden (= landvögtl. Exekutionsscheine) s. Schuld.
Urmaße 841.

Vatermag (Verwandtschaft) 407.
Veltliner Mord 661.
Verbannte (= Banditen) 219. 335. 336. 500.
Verbrecher, flüchtige 335.
Verehlichung bei zu naher Verwandtschaft 666, -in der Fastenzeit 649.
Verbrechen und Vergehen; Bußen, Strafen 2c.; Anklage, ungerechte 399. 400. 412. 664; Auflauern auf Straßen 132. 144; Aufruhr (Unruhen) 199; „Aufwiegeln" 417; Auszücken der Wehre 213. 412; Bedrohung von Leib und Leben 608; Beischlaf, frühzeitiger 849; Betrug 666; Betteln im Namen der Maria 848; Bilderlästerung 668; „Blägschen" 848. 849; Blutschande 666. 668; Blutschuld 105. 108. 109; Byneleu (?) 332; Diebstahl 108. 120. 423. 438. 439. 666. 668; Ehebruch 273. 567. 666; Eheschimpf 666. 668; Ehrverletzung 132. 147. 393. 423. 438. 439. 447; Eidbruch 423; eigentliche Verbrechen 122. 123; Einreden bei Gerichtsverhandlungen 423; Entwendung von Leichnamen Gehängter durch Aerzte 873; Feiertagsbrüche 393. 640. 663 bis 666. 668. 797; Fluchen 718; Frevel, einfache und hohe 134, -auf offener Reichsstraße und andern Straßen 132. 134. 144. 147. 423, -auf freien, vogtbaren Gütern 122, -nächtliche 797. 848; Friedbruch, allgemein 666. 668, --durch Worte 19. 109. 131. 137. 138. 145. 396. 439. 449, --durch Werke 19. 109. 132. 138. 145. 193. 213 (blutig und unblutig). 400. 411. 412. 419. 423. 439. 449. 451, -versagen 132. 138. 146. 396; Gebote, übertretene 666. 668; Geleitsbruch 423; Gelübde, übersehenes 668; Gemeinschaft, gefährliche, mit Geächteten 423; Gotteslästerung 423. 666. 668; Hausen oder Hofen Geächteter 423; Herausforderung aus dem Hause 132. 147. 412. 423; Hexerei 423. 662; Hochverrath 644. 664; Hurerei 273; Jagdfrevel 131. 145. 146; Ketzerei 108. 423. 439; Kirchenraub 193; Kleider, zerhauene 273. 332. 393; Konkubinat 331. 370. 494; Kundschaft (= Denunziation) 210. 212. 518; „Lachsnen" 848. 866; Landfriedensbruch 666. 668; Lästerschriften 650; Licht- und Kunkelstubeten 848; Loben, falsches und gefährliches 667. 668; Marchfrevel 108. 109. 132. 138. 144. 147. 423; Maß und Gewicht, falsches 138. 666. 668; Meuterei 644; Mißhandlung v. Frauen und Jungfrauen 52. 63; Mord 15. 108. 168. 282. 439; Münzmandat-Uebertretung 839; Nachstellung, boshafte 640; Nichtbefolgung landgerichtl.

Urtheile 423; Nichtbewaffnung 19; Nothzucht 666. 668; Pensionennehmen 290; Polizeivergehen 122. 666—668; Raub auf der Landstraße 423; Raufhandel 145. 146; Reislaufen 18. 51—55. 65. 111. 131. 134. 138. 150. 162. 163. 171. 177. 207. 209. 216. 257. 273. 290. 291. 417—420. 422. 488; Saufen an Festtagen 844; Schädigung ꝛc. von Kirchen und Klöstern 63; Scheltungen, beharrliche und unbeharrliche 19. 120. 423. 447—449. 455. 518. 640. 643. 664. 666; Schießen, freventliches, auf einen andern 567; Schläge, gefährliche 668; Schlaghändel 215. 664. 666. 668; Schmähungen 393. 423. 650. 734. 797; Schwören 257. 331. 393. 423. 666. 668. 718. 848; „Segnen" 718; Selbstmord 423. 518. 772; Sonntagsentheiligung 718. 844. 848; Spielen, unmäßiges 455; Spielbetrug 120. 393. 455; Spiel- und Schlupfwinkel, gefährliche 849; „Storeien" 666. 668; Strafen, doppelte (Verbot) 665; Streithändel 132. 674; „Tabaktrinken" 718; Tanzen, unmäßiges 455, - an Sonntagen 844; „Täuferei" 423; Totschlag 19. 108. 132. 137. 145. 399. 400. 413. 423. 439. 753. 772, - nach dem Friedgeben 19; Trinken, unordentliches 331; Uebermähen, -säen, -schneiden, -zäunen 105. 108. 109. 132. 144. 145; Uebernamen 664; Ungehorsam gegen Befehle des LV. wegen des LG. 423; Unzucht 666. 668; Verehlichung in zu nahen Graden 666; Versäumung landgerichtl. Zitationen 423; Verwundung 132. 147, - des Friedbietenden 18; Wegnahme von Leuten und Gütern auf der Landstraße 423; Weinwässerung 668; Wettenbetrug 120. 455. 499. 697; Wiedertäuferei 331; Wucher 73. 74. 697; Zank, muthwilliger 454; Zauberei 662; Zechen, unmäßiges 455; Zureden 418. 451; Zutrinken 257. 331. 332. 393.
Verbrechen und Verehlichung s. S. 216.
„Verehrungen" 642. 663.
Vergleiche s. Ausgleiche ꝛc.
Verhaftsentschädigung 399.
Verhaftung von Zehnten s. Zehnten.
Verkauf, allg. 737, - aus dem Erbe 396, - in tote Hand s. Güter, - zug 709.
Verkehrsmittel: Brücken, Bau, Unterhalt 21. 33. 223. 401. 499. 818. 819; Fähren 227. 501; Gabelfuhren 815—717; Landkutschen, Posten 819; Schiffahrt 676; Straßen, Bau, Unterhalt 401. 499. 813—819.
Verleibdingung 213.
Verleihungen 737.
Vermächtnisse zwischen Eheleuten 404. 406.
Vermögensstand des Landes (allg.) 834, - einzelner Dörfer 24.
Verpfändungen 46. 48. 122. 215. 454. 639. 737.
Verpfründung Kranker 502.
Verschreibung in das geistliche und weltliche Recht s. Rechtsverschreibung.
Versteigerung (allg.) 737.
Verträge, allg. 210, s. Ausgleiche ꝛc.; Verträge, kirchliche, Vorbehalte 369, vgl. GP.; Auslegung der - 425.
Verwiesene 641.
Vieh: - bann 212, - gesundheitsscheine 837, - handel, - seuchen, - transit 874, - zucht 176. 498. 833.
Vogt: - gebühren 120, - garben 109, - hühner 110, - rechnungen 36, - recht, - steuern 16. 59. 121. 211.
Volksregierung 68. 69.
Volkssagen 62.
Volkswirthschaft 547; vgl. OR., Thurgau, ökon. Zustände.
Vollmachten, kaiserliche 25.
Vorkauf 233. 699—701. 830.
Vorwandbriefe 639. 644.

Waffen (Schutz- und Angriffs-): Armbrüste 23, Beckelhauben 23, Büchsen 23. 284, Bündnerprügel (Morgensterne) 582, Degen, Dolche 332, Doppelhaken 431. 577. 728, Fagunen 431, Feldschlangen 86, Geschütz, schweres 7. 8. 273, halbe Haken, Haken (Büchsen), Handrohre (Hakenbüchsen) 206. 352. 875. 876, Harnisch 244. 273. 542, Hellebarden 23. 543, Heß 332, Kartaunen 86. 578, Mörser 578, Musketen 543. 876, Panzer 23. *24*, Schlangen, halbe 431, Schweizerprügel 728, Spieße 23. 542, Stecher 332, Stutzer 876, Wehren, kurze 542.
Waffenrecht, ritterschaftliches 54.
Wahlrecht der Kirchherrenlehen 211, der Gemeinden bezügl. der Pfarrer 211, bezügl. der Schreiber 215, bezügl. der Hauptmänner 214.
Waisen 454. 628, - güter 518. 628. 734. 736. 771, vgl. Parität, - protokolle 771, - rechnungen 640, - vogtei 454. 649. 772.

Waldenser 683. 691—693.
Wappenschenkung 200. 481. 876.
Waren= (Heu=, Stroh= 2c.) Lieferung, verspätete 390. 391.
Wartgelder für Aerzte 872.
Wasenmeister 642.
Weggelder 619. 818. 819.
Weidgang 213. 833.
Weine 387, -bau 177. 499, -erträge 499, -gärten 498, -handel 675. 676, -preis 547, -schätzung 455. 511, -schenken (das) 109, -schenken=Beschränkung 497, --ordnung 418, -wässerung 668.
Weltliche (= Laien), sittl. Zustand 175.
Wendschatz (Reugeld) 709.
Werke, wissenschaftliche 182. 507—510. 661. 662. 862. 863. 871.
Wespenwein 168.
Wettschießen 54. 332.
Widum: -güter 273. 303, Pfarr-, Kaplanei- 304. 306. 309. 310, -hof 383.
Wiesen und Weide 176.
Wild, allg. 211, Bären, Dachse, Füchse, Wildschweine, Wölfe 168. 617. 618.
Wildbann 26. 107—109. 130. 145. 146. 224. 323. 360. 411. 426. 618. 640. 749.
Wirthschaftspolizei 332. 418. 718.
Wirthshausbesuch 718.
Witwen (und Waisen) 454.
Wochengottesdienst 733; s. auch Gottesdienst, evang.
Wohngebäude 388.
Wohnsitzveränder., Verjährungsrecht 443.
Wolfsgarne 617. 619.
Wucher, Mandate, Verbote 73. 74. 389 bis 391. 455. 499. 697.
Wundarzneikunst 871.
Wunn und Weid 331. 503. 779. 782.
Zahlungstermin 390.
Zapfenwirthschaft, Zuschlagstaxen 455.
Zehn Gebote 489. 490.
Zehnten, allgemein 14. 173. 185. 186. 205. 212. 217. 224. 273. 303. 317. 765; -von freien eigenen Gütern 213; -großer 211. 317; -kleiner 225. 322. 317. 776; Kirchen- 14; -von Heu, Getreide, Wein 214. 310. 311; -besitzer 302—311, --auswärtige 316; -rechte 779; -verhaftung 227. 302 bis 304. 308.
Zigeuner 168. 455. 501. 503. 518. 519. 864.
Zinse, allg. 14. 205. 212. 224. 232. 274; ewige 455; kleine und große 225. 227; Bodenzinse, ewige 211. 214; Düngerzins 213. 214; Fruchtzinse (allg.) 834; Grundzins 100. 454. 764; --früchte 830; Haberzins 58. 210. 214. 693; Heu- 214; Hubtuch- 317; Hühner- 113. 116; Jahr- 390; Kernen- 210. 211. 214. 233. 299. 301; Kirchen- 14; Korn- 693; Lehen- 177. 389. 832; Leib- 113; Mieth- und Waren- 455; Mühlen- 311; Pfeffer- 63; Wein- 210. 214. 834.
Zinsbriefe 674; -fuß 74. 359. 390; -nachlaß 210. 212; -verschreibung 390; -herren 227. 302—311.
Zölle, -rechte, -verträge 33. 200. 214. 223. 232. 396. 401. 432 (Abfuhr-). 499. 607. 688. 689. 700. 819 (Brücken-).
Zug, freier 37. 737, -recht 618. 709. 710.
Zweikampf 27.
Zwölfer s. Aemter, zivile und K. ev.

Ortsregister.

Aach 88.
Aachmühle 125.
Aadorf 41. 126. 188. 196. 205. 322. 379. 526. 527. 567. 788. 814. 818.
Aarau 270. 279. 539. 732.
Aarburg 268. 345.
Aaregebiet 158.
Aargau 351. 720. 751.
Aawangen 20. 125. 296. 705.
„Aberen" (am Albis?) 350.
Ackermannshub 123.
Abelshofen 58. 59.
Affeltrangen 17. 126. 363. 380. 491. 622. 661. 695. 705. 729. 739. 884.
Affoltern bei Höngg 60. 62.
Aegeri 348.
Aegerstenbach 746.
Aichrain 428.
Alashard, Hof 16.
Albis 344. 345.
Alexandrien (in Italien) 156.
Algi (bei Frauenfeld) 382.
Allensbach 610.
Allenwinden 17. 126. 567.
Allerheiligen, Kloster 509.
Allgau 208. 209. 557. 559. 574.
Allmannsdorf 608.
Almensberg bei Hemmersweil 43. 553. 570.
Almensberg bei Wuppenau 122. 139. 215 (s. w.). 626. 743.
Almisdorf 880.
Alpen 126.
Alten 123.
Altenburg bei Ottoberg 118.
Altengärtli 123.
Altenhausen 127.
Altenklingen, Schloß, Herrschaft rc. 20. 42. 127. 434. 442. 554. 808.
Altenklinger Mühle 863.
Altenrhein (Alten-Rhein) 289. 613.
Altenryf, Kloster (Kt. Freiburg) 509.
Alterswilen 44. 65. 87. 99. 126. 306. 307. 491. 696. 705. 746. 864.
Altholz 815. 818.
Altishausen 44. 126. 705.
Altkirch 435.
Altnau, Herrschaft, Pfarrei rc. 20. 24. 126. 198. 226. 305. 313. 358. 488. 553. 590. 688. 695. 696. 742. 746. 780. 798. 808. 886.
Altorf (in Baiern) 507. 508.
Altrhein 551.
Altshofen 44.
Altstätten 660.
Amlikon 814.
Ammannshof (bei Ober-Goldach) 17.
Ammenhausen 124.
Amriswil 20. 43. 127. 542. 553. 554. 627. 705. 746. 868.
Am Spitz 139.
Amt, oberes, äbtisch st. gallisches 68.
Andelfingen 299. 867.
Andhausen 124.
Andreute 124.
Andwil 69. 124—126. 196. 377. 696. 705.
Anetschwyl (Anetswil) 118.
Anwachs 124.
Anwil (bei Buhwil), Schloß 42.
Anwyl, Nüwen Anwyl, Hochgerichte 117.
Aeppenberg 118.
Appenzell 6. 7. 51. 54. 67—69. 89. 106. 149. 157. 165. 167. 195. 203—205. 219. 221. 228. 230. 234. 235. 250. 255. 256. 258. 270. 284. 290. 315 (?). 344. 349. 358. 384. 421. 457. 481. 499. 530. 531. 538. 548. 551. 569. 581. 597. 598. 601. 602. 604. 613. 631. 632. 646. 648. 649. 653. 658. 659. 684. 701. 731. 735. 821. 824. 835. 836. 838. 850. 867. 873, -Außerroden 611. 660. 694. 783, -Innerroden 611. 694; -Ort 60. 68.

Arbon:
Oberherrschaft im allgemeinen 21. 29. 30. 40. (43). 54. (59). 82. 121. *123*. 130. 386. 752—756.
Obervögte 57. 82. 123. 214. 238. 239. 247. 248. 386. 482. 483. 551. 564. 756. 800—802. 838. 839. 867. 875.
Herrschaft 32. 59; Burg 32. 35. 248. 249. 289. 653. 658.
Gerichtsstand, Wehrpflicht 21. 123.
Gerichtsbarkeit 121. 123.
Städtischer Gemeindebann 121.
Ort und Stadtgemeinde 130. 133. 211. 243. 244. 258. 289. 550. 551. 555. 558. 634. 720. 754. 819. 831. 832. 839. 867. 875.
Behörden und Aemter 123. 238. 239. 247—249. 262. 801. 802. 804. 805.
Kirchenwesen: Kirchgemeinden, Reformation, Gegen-, Glaubensparteien rc. 174. 211. 213. 222. 238[1]. 239. 247 bis 249[1]. 251. 259. 262[1]. 296. 309. 321. 385[2,3]. 386[2,3]. 477. 482—486. 490. 736[3]. 755[3]. 756[3]. 787[3]. 791. 800—805[3]. 844[3]. 845[3]. 853[3].
Schulen 339. 485. 504. 722. 856. 861 f.
Fremdenherbergen rc. 501.
Industrie, Märkte rc. 177. 388. 499. 701. 804. 835.
Rechte, Urkunden, Verträge 213. 499. 756[4]. 804[4]. 805[4].
Kriegsleistung für die Eidgenossen 167. 289. 634.
Arenberg (= Arenenberg) 128. 553. 554.
Art (Schwyz) 367. 644. — Evangelische 644. 645. 679.
Äschliken 118.
Aspenreuti, Hof 16. 124.
Asti 158.
Attenrüti (Attenreute) 123.
Au bei Fischingen 214. 307. 358. 379. 469. 705.
Au bei Hagenwil 126.
Auenhofen 43. 126. 127. 753.
Auf den Eggen s. Eggen.
Aufhofen 125.
Äuglismoos 125.
Augsburg 62. 183. 429. 435. 863.
Aumühle 128. 815.
Außer-Mörenau 139.
Avignon 369. 458.
Azenhausen 126.

[1] Reformation. [2] Gegenreformation. [3] Glaubensparteien. [4] Kirchl. Verträge.

Baar 346. 347.
Bäche (Bächi) 584. 585.
Bächlingen 126.
Bachtobel 127. 808.
Bachtöbeli (bei Gottlieben?) 577.
Baden, Stadt 12. 13. 15. 22. 32. 36. 74. 82. 113. 193. 196. 198. 201. 204. 225. 226. 228. 230. 234. 235. 237. 238. 254. 258. 271. 284. 300. 301. 313—315. 322. 328. 336. 357. 389. 398. 402. 404. 408. 413. 422. 424. 433. 449. 459. 465. 468. 495. 509. 526. 531. 532. 538. 539. 545. 548. 562. 569. 580. 598. 606. 617. 632. 634. 639. 641. 650. 658. 669. 686. 699—701. 727. 730. 731. 737. 773. 795. 803. 804. 821. 825.
Baden, Grafschaft, Vogtei 30. 81. 162. 209. 288. 345. 355. 371. 476. 549. 562. 572. 652. 732. 735. 822. 859.
Badenweiler, Diözese 458.
Baiern 558. 615.
Baldenwil 122.
Balgen 123.
Ballen (Ballenwil) 126.
Baltenhaus 126.
Baltерswil 124.
Banhof, Wald 157.
Bannhalden 125.
Bäreneich 197.
Bärshof 125.
Basadingen 15. 28. 41. 128. 214. 378. 716. 744. 748. 791. 848.
Basel, Stadt 2. 9. 46. 48. 103. 165. 167. 176. 183. 188. 195. 203—205. 219. 228. 233—235. 250. 255. 256. 258. 268. 284. 289. 290. 299. 315 (?). 326. 346—348. 355. 384. 421. 430. 457. 507. 508. 530. 531. 537—539. 548. 558. 568. 569. 573. 597. 598. 601. 602. 604. 613. 631. 632. 646. 648. 649. 653. 658. 659. 662. 690. 691. 698. 704. 713. 731. 735. 763. 783.
Basel, Universität 178. 180. 268.
Baselbiet 633. 638.
Baumannshaus 123. 126.
Bausel 128.
Beckelswilen 127.
Beckingen 126.
Behemshub 126.
Bellenz, Bellinzona 102. 152. 153.
Belzstadel 125.
Berg, Herrschaft rc. 20. 42. 59. 124. 136. 339. 554. 684. 808. 830; -Schloß 579.
Berg, uff dem 118.

Berg als Filiale d. Kirchgemeinde Sulgen-Bürglen 376. 524. 742. 746.
Berggerichte 22. 40. 95. 139. 205. 554. 708. 720. 750.
Bergheim 98.
Berkiswilen 58. 59.
Berlingen (Bernang) 17. 40. 125. 140. 172. 197. 303. 424. 425. 428. 444. 488. 545. 553. 554. 705. 714. S. Bernang.
Berlingen bei Ueßlingen 125.
Bernang (Berlingen) 74. 118. 226. 395. 444. 696.
Bern 4. 7. 9. 28. 31. 46. 47. 50. 70. 76. 77. 87. 89. 95. 98. 103. 106. 162. 165. 167. 188. 193. 203—205. 219. 220. 222. 223. 228—244. 247. 248. 250. 252—256. 258. 259. 267. 270 bis 272. 279. 280. 284. 288—291. 293. 298. 299. 301. 308. 312. 314—329. 333. 334. 336. 337. 339. 340. 341. 343—347. 349. 352—355. 357. 359. 360. 367. 368. 370. 371. 392. 398. 422. 457. 470. 485. 491. 530. 531. 535—539. 558. 568. 569. 573. 592. 596—598. 600—602. 604. 605. 623. 631—633. 636. 641. 646. 648. 650. 652. 653. 658—660. 670. 671. 681 bis 683. 690. 691. 698. 701. 704. 726—732. 735. 736. 738—760. 766 bis 775. 783. 787—796. 799. 801 bis 803. 806. 815. 820—822. 824. 825. 838. 840. 841. 843. 847. 849—852. 867. 868. 870. 874.
Bernbiet 157. 251. 255. 633. 660.
St. Bernhard, großer 154.
Bernrain, Kapelle rc. 377. 432. 527. 553. 571. 573. 574. 584. 585. 746. 785.
Besmer 126. 814.
Bettelhausen (bei Kefikon) 17. 128.
Bettenwil 126.
Bettwiesen 124. 307. 379. 469. 582. 728.
Beuren 127.
Biberach 86. 349.
Bichelsee 42. 124. 307. 379. 469. 489. 739.
Bicocca 167.
Biel 268. 284. 290. 346. 613.
Bießenhofen 125. 527. 728.
Bietenhart 125.
Bifang 122. 124.
Binsreute 123.
Birnmoos 123.
Birnstiel 124.
Birwinken 44. 121. 127. 378. 442. 524. 553. 554. 705. 814.
Bisanz (Besançon) 157.
Bischofszell:
Oberherrschaft im allgemeinen 21. 29. 30. 40. 54. 121. 123. 124. 130. 457—468. 752—756.
Obervögte, bischöfl. Räthe 82. *178—180.* 261. 385. 458. 459. 461. 462. 467. 468. 506. 663. 713. 737. 756. 759. 838. 839. 843. 867.
Burg 35. 179. 463.
Gerichtsstand, Wehrpflicht 21. 123.
Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts 33. 41. 124, des Raths 41, des Chorherrenstifts 41. 123. 752.
Chorherrenstift 29. 41. 65. 112. 124. 178. 180. 211. 214. 261. 337. 341. 342. 362. 376. 384. 385. 441. 470. 506. 553. 673—675. 707. 726. 728. 729. 743. 746. 790. 791.
Stadt- und Landgemeinde 663.
Ort u. Stadtgemeinde 29. 32. 33. 80. 81. 121. 123. 130. 176. 178—180. 183. 229. 260. 261. 289. 297. 338. 341. 342. 356. 374. 377. 428. *442. 458* bis *468.* 484. 486. 499. 504. 508. 514. 521. 543. 555. 582. 613. 683. 704. 817—819. 839. 844. 867. 872. 877.
Stadtgericht 33. 41. 121. 123. 124 ländliches Stadtgericht 123.
Behörden, Aemter, Verfassung 41. 179. 261. 384. 386. 458—460. 462. 463. 465—468. 756. 846.
Kirchenwesen: Kathol. Pfarrgemeinde (vor der Reformation) 185. 186. 261; Reformation 183. 260—262; Gegenreformation 384. 385; evang. Pfarrgemeinde (Stadt u. Land) 694. 695. 827. 828; evangel. Stadtgemeinde 260—262. 490. 662. 714. 736. 737; evang. Landgemeinde 696; Glaubensparteien 384. 385. 458. 736. 737. 755. 756. 853.
Schule, Schulstiftungen 180. 261. 262. 338. 504. 720. 721. 859. 862.
Spital und Siechenhaus 174. 441. 460. 713. 808. 864.
Gemeindegüter, Armenstiftungen 33. 262[1]. 384. 870[1].
Industrie u. Märkte 177. 388. 701. 835.
Rechte, Freiheiten, Verträge 33. 180. 442. 463. 464. 467. 499. 514. 756[2].
Kriegsleistung für die Eidgenossen 167. 289. 348. 353. 634.
Berühmte Bürger 180. 507. 723. 862. 872.

[1] Gerstentag. [2] Kirchlicher Vertrag.

Blatte bei Niederherten 552.
Bläuelhausen 126.
Blickensdorf 346. 350. 351. 353. 354.
Blidegg, Gerichtskreis, Herrschaft ꝛc. 42. 124. 134. 135. 139. 186. 434. 441. 792. 796. 808. 830. 851.
Bodensee bezw. Bodenseegegend 25. 77 bis 96. 207. 209. 289. 429—433. 540. 541. 543. 548—564. 572—591. 605 bis 616. 645. 646. 682. *684—690.* 702—705. *775—778.*831. 876—882.
Bohl 126. 553.
Böhmen 540. 543.
Bollingen 317.
Bolschhusen (Boltshausen?) 118.
Boltshausen 57. 127. 428.
Bommen 124.
Bommersegg 124.
Bommershäusli 126.
Bonau 17. 428.
Bonfrieds-Hof, Kehlhof zu Mammern 16.
Bornhausen 126.
Bösenwert 689.
Boswil 345. 346.
Boßhardsgut 118.
Bottighofen 42. 90. 126. 245. 583. 585. 685. 689. 703.
Boxberg 662.
Braunau 126. 727. 730. 739.
Braunschweig 509.
Bregenz, Stadt 6. 61. 87. 289. 540. 551. 577. 580. 582. 611—613. 615. 880.
Bregenz, Feste 574. 611. 612.
Breisgau 88. 573. 594. 607. 682.
Breite bei Gottshaus-Hauptwil 123.
Breitenaach 126.
Breitenacker 124.
Bremgarten 87. 256. 276. 290. 336. 341. 345. 346. 352. 353. 355. 536. 538. 730.
Brenngrüte 124.
Brittenbacher (?) Feld 136.
Bronschhofen 136.
Brotegg 17. 128.
Brugg 635.
Bruggen 681. 750. 868—870. 883.
Brugglen 124.
Brunnen 599. 602.
Brunnriet 139.
Brüschwil 127.
Bubenberg 123.
Buch bei Arbon 123.
Buch bei Schweizersholz 554.
Buch bei Ueßlingen 740.
Buch bei Wängi (s. w.) 124.
Buch bei Affeltrangen 126.
Buch bei Happerswil (s. w.) 126.
Buch bei Schaffhausen 46. 601.
Buchackern 43. 125. 127. 790.
Buchheim 118.
Buchhorn 209.
Buchreute 123. 124.
Buchschoren 43.
Buetenhart 118.
Büfelden 124.
Bühel (am Schinerberge) 473.
Bühl bei Neukirch (s. w.) 124.
Bühl bei Huben 128.
Bühl bei Wuppenau (s. w.) 139.
Bühl (?) 127.
Bühl bei Tobel 126.
Bühlhof bei Roggwil 802. 804.
Bühlhof bei Niederuzwil 57. 126 (w.).
Buhwil, Buwil, Schloß, Herrschaft ꝛc. 43. 124. 127. 134. 135. 139. 197. 442. 554. 678. 726. S. Nieder-, Ober- u. Unter-.
Bünde, rätische 87. 167. 255. 269. 270. 290. 340. 349. 541. 543. 557. 606. 713. Vgl. im SR. Bünde, besondere.
Bünden, Gebirgspässe 156. 565. 573.
Bundesstädte, schwäbische 162.
Burg bei Aawangen 128. 552.
Burg bei Dettighofen 442. 745. 806.
Burg bei Weinfelden 24 (w.). 127.
Burg bei Freudenfels 65. 741.
Burg bei Stein 39. 126. 195. 219. 220. 234. 381. 567. 620. 696. 732.
Burg, Pfarrei (?) 489. 622. 705.
Burgbühl 552.
Bürger (?) 115.
Burghalden 56.
Burgund 16. 51. 64. 686.
Bürglen (Thurgau), Schloß, Herrschaft, Quartier ꝛc. 20. 22. 24. 37. 38. 42. 50. 65. 109. 124. 127. 134. 197. 374. 395. 436. 441. 442. 524. 553. 584. 705. 808. 810. 811. 818. 819. 844.
Burkartsuhlishaus 123.
Bußnang, Herrschaft, Kirchgemeinde ꝛc. 24. 44. 127. 226. 374. 381. 438. 491. 535. 554. 570. 605. 695. 707. 739. 773. 781. 783. 861. S. Nieder- u. Oberbußnang.
Buswil, Bußwil 139.

Calven (statt Malserheide) 87.
Castel, Burg, Herrschaft 30. 32. 42. 82. S. noch Ober- und Unter-Castell.
Ceresole (in Frankreich) 369.
Cham 346.
Chiasso 154.
Chur bis Colmar s. nach Constanz Stadt.

Constanz, Stadt:
Obervogteien im Thurgau 36. 71. 110.
Untervogteien 36. 44. 71. 109.
Gerichtsbarkeit 14[1]. 15[1]. 20[2]. 26[1]. 35[2,3]. 36. 41[2,3]. 44[2,3]. 126[2]. 441[2]. 554[2]. 688[3]. 808[2,3].
Ort 2. 3. 21. 46. 47. 61. 65. 75. 78 bis 84. 92. 134. 153. 183. 202. 220. 221. 279. 326. 434. 499. 530. 562. 563. 572—574. 576. 594. 598. 611. 616. 654. 728. 817.
Stadtgemeinde 1. 9. 14. 15. 21. 25 bis 27. 30. 32. 35. 36. 39. 44. 56. 60. 64. 69—73. 75—77. 81. 84. 93. 95. 96. 98. 100. 106. 115. 116. 140 bis 142. 153. 172. 177. 184. 185. 188. 202. 218. 229. 232. 235. 236—240. 243. 252. 253. 258. 259—261. 273. 275. 276. 280. 281. 284. 289. 290. 344. 349. 366. 370. 384. 418 bis 421. 426. *428—432*. 440—442. 508. 527. 544—547. 551. 557 bis 560. 562. 572—584. 586. 589. 605. 607—609. 611. 616. 653. 654. 684 bis 689. 690. 702. 703. 728. 731. 732. 763. 785. 795. 808. 814. 817. 819. 820. 831. 835. 836. 880—882.
Festungswerke 607. 609. 682. 689.
Behörden, Stadthauptmannschaft 307. 431. 432. 549. 558. 560. 776.
Reformation 185; christl. Burgrecht 235. 236. 428; Gegenreformation 431. 432; evangel. Gemeinde, Prediger, Kapitel 216. 322. 428. 486. 491; kathol. Gemeinde 861; Jesuiten 746. 785. 849; Stifte, Kirchen, Klöster ꝛc. 41[4,5]. 126[4,5]. 197[5]. 378. 416[4,5]. 431. 432[5]. 441[4,5]. 509[5]. 527[5]. 785[5]. 808[5].
Spital 307.
Hofstätte des Landgerichts 229.
Zölle 685. 688.
Uebergang an Oesterreich 418. 429 bis 433.
Verhältnis zu den Eidgenossen und den Thurgauern 30—34. 428—432. 546. 605—609. 684—690. 775—778.
Constanz, Gemeinden um- 431. 432. 846.
Constanzerstraße, Gemeinden an der- 819.
Chur 149. 155. 156. 284. 507. 692.
Churwalen 25.
Colmar 48.

[1] Landgericht. [2] Raitegericht. [3] Vogtei auf den Eggen; vgl. unten Eggen, Vogtei. [4] Stift St. Johann [5] Stift St. Stephan.

Constanz, Bisthum ꝛc. 31. 32. 168. 172. 488; Bischofshöre 29. 30. 742; Dienstmänner und Burgen 41—44. 58. 62. 124. 125. 709. 713; Güter (Besitz, Kauf, Verpfändung, Verkauf) 29. 30. 32. 43. 59. 65. 124. 141. 142. 428. 429. 440. 712. 752—754. 797—800.
Constanz, Hoch- oder Domstift 40. 58. 62. 126. 305—307. 310. 434. 488. 621. 627. 730.
Constanz, Domkapitel 29. 30. 65. 112. 142. 147—149. 306. 375. 386. 435. 441. 467. 468. 506. 758. 808.
Constanz, Dompropstei und Domkustorei 441. 808.
Constanz, bischöfl. Regierungen (in Gottlieben, Güttingen ꝛc.) 30. *32*. 123. 178. 252. 323. 375. 457. 461. 465. 466. 474. 549. 551. 567. 746. 748. 754. 831. 838. 839.
Fürstenwürde 33. 54. 129. 130. 431. 460. 756.
Gerichtsbarkeit 21. 99. 123—126. 129 bis 133. 172. 173. 303. 386. 433. 490. 566. 568. 625. 628. 752. 753. 797. 799; Mannschaftsrecht 751. 752; Leibeigenschaftsrecht 808; Kollaturrecht 386. 506. 851; Civilia (Privatrechte) 752; Jus spolii 853.
Verhältnis zu Constanz 30. 141. 428. 429. 431; -zu den Unterthanen 173. 202—214. 222. 238. 246 bis 249. 258. 261. 262. 371. 385. 457 bis 468. 477. 676. 677; -zum Gerichtsherrenstand 416. 440; -zu den Eidgenossen 4. 9. 10. 20. 22. 30 bis 35. 46. 70. 79. 80. 82. 100. 102. 103. 112. 129—133. 145. 146. 148. 172. 173. 179. 238. 246. 258. 424 bis 428. 432. 433. 435. 466. 506. 545. 558. 566. 567. 727. 728. 732. 748. 749. 751—756. 758. 797—800. 839. 867; -zur Abtei St. Gallen 37. 68; -zum Reich 30. 46. 79. 80.
Verträge mit den Eidgenossen 30. 32. 130—133; -mit Oesterreich 141; kirchliche Verträge 490. 627.
Streitigkeiten 173. 424—426 ꝛc.
Bekämpfung des evang. Glaubens 247. 248. 483—485. 653. 663. 787.

Davos 507.
Debrunnen 127.
Degenau 124.
Degenhard bis Dicki s. nach Dießenhofen.

Dießenhofen:
- Oberherrschaft im allgemeinen 8. 10. 20. 28. 111. 128. 418. 422.
- Wehrpflicht 10. 398.
- Gerichtsbarkeit: Stadtgericht, Malefizgericht, hohe Vogtei 28. 41. 121. 128. 419. 456. 457.
- Stadt und Landschaft 555.
- Städtischer Gemeindebann 121.
- Schloß 12. 28. 29.
- Ort 17. 61. 73. 81. 88. 151. 161. 193. 509. 550. 564. 572. 752. 756.
- Stadtgemeinde 5. 7. *8.* 10. 12. 13. 20. 21. 23. 29. 45. 79. 111. *121.* 171. 176. 187. 197. 199. 200. 211. 214. 216. 220. 226. 231. 251. 268. 272. 278. 285. 313. 318. 339. 346. 383. 384. 418. 422. 456. 457. 472. 503—505. 549. 565. 613. 660. 692. 728. 840. 877—879. 881.
- Behörden, Aemter, Verfassung 268. 320. 383. 384. 495. 496. 549. 747. 748. 848.
- Kirchenwesen: Reformation 268; Gegenreformation 383; Glaubensparteien 383. 384. 495. 496. 747. 748. 849; katholische Kaplaneien, Pfründen 65. 383. 719; evangelische Pfarrei, -Gemeinde 692. 714. 844; -Helferei 487. 720; -Konsistorium 692. 716. 791; -Ehegericht 716; -Kollektenfonds 692.
- Schulstiftungen, Schulen 339. 504. 505. 720. 861. 862.
- Fremdenherberge, Siechenhaus 501. 864.
- Verträge 495[1]. 496[1]. 747[1]. 748[1]. 791[2].
- Marktort 701.
- Vorrechte 20. 21. 28.
- Kriegsleistung f. d. Eidgenossen 46. 346.
- Schützenhaus 876.
- Berühmte Bürger 723. 724. 872.

Degenhard 127.
Deinikon, Hof 354.
Dettighofen 45. 124. 126. 143. 377. 442. 535. 745. 808.
Dettikon 124.
Deutsches Reich 54. 77. 90. 108. 170. 367. 370. 540. 616. 681. 682. 686. 694. 748. 749. 775; Fürsten und Städte, protestantische, Deutschlands 429.
Dicki 28. 128.
Dietenwil 374.
Dietingen 125. 814.
Dietlismühle 125.
Dietswil 122.
Dijon 161. 162.
Dingenhart 128.
Dippishausen 126.
Dole 52.
Dornach 90. 94.
Dornbirn 6.
Dozwil, Herrschaft ꝛc. 42. 126. 135. 139. 179. 553. 796.
Durzielen (?) 26.
Düsseldorf 724.
Dußnang, kath. und evang. Pfarreien ꝛc. 307. 379. 469. 489. 495. 621. 695. 739.

Ebenholz 114.
Eberswil 123.
Ebnat 126. 139.
Egelshofen bei Constanz 20. 24. 126. 226. 378. 578. 583. 585. 684. 744. 784—786. 845.
Egelshofen bei Engwang (s. w.) 127.
Egerten 124. 126.
Egertshusen 117.
Egg, Hof 798.
Egg, auf der 125. 553. 688.
Egg, lange, bei Wagerswilen 552.
Eggen, Vogtei 20. 24. 35. 41. 42. 125. 126. 197. 226. 554. 688. 744. 808.
Eggenspüel 118.
Eggethof 126.
Eggisbühl 119.
Eggmühle 124.
Eggmüli 118.
Egnach, Amt, Kirchgemeinde ꝛc. 20. 24. 29. 40. 123. 129. 174. 197. 211. 213. 214. 220. 251. 262. 309. 386. 483—485. 553. 562. 722. 728. 752. 753. 781. 787. 804. 808. 886.
Ehstegen 43. 125. 790.
Eichlibach 126.
Eichrain 196. 226. 428.
Eichstädt 710. 712.
Eidgenossen 98. 100. 105. 141. 150. 151. 153. 179. S. die Orte.
Eierli 127.
Einsiedeln, Ort 30. 108. 202. 222. 223. 229. 233—235. 250. 268. 350. 661.
Einsiedeln, Stift 65. 126. 195. 288. 381. 441. 463. 507. 509. 567. 570. 621. 704. 741. 851. 852.
Elgg 185. 188. 195. 207. 216. 265. 288. 379. 532. 533. 588. 594. 625. 646. 726. 727. 814. 817. 818.

[1] Die Aemterparität betreffend. [2] Kirchlicher Vertrag.

Ellikon, Herrschaft 2c. 65. 231. 232. 298. 300. 308. 309. 478. 480. 528. 532. 533. 814.
Ellikon a. Rh. 539.
Elsaß 88. 208. 573. 610. 686. — Adel 151.
Elsau 662.
Emerzen (Emmerzen) 126.
Emmingen 473.
Emmishofen, Quartier, Pfarrei 2c. 20. 42. 117. 119. 128. 185. 377. 432. 527. 542. 552. 554. 559. 570. 578. 583. 590. 614. 640. 705. 742. 767. 768. 785. 786. 808. 814. 836. 839.
Engelberg bei Altenklingen 127.
Engelberg, Kloster 379. 470. 509.
Engelswilen, Burg und Dorf 44. 126. 127.
Engen 45. 323. 360.
Engertschwylen 118.
Engishofen 43. 125.
England 158. 682. 691.
Engwang 124.
Engwilen 40. 121. 124. 784.
Ennetaach 125. 127.
Ennetbirgische Vogteien s. Vogteien, welsche.
Ensisheim 269.
Entenschieß (Mühle) 125.
Entetswil 124.
Eppenberg, Herrschaft 678.
Eppenstein 127.
Eppishausen, Schloß, Herrschaft 2c. 43. 125. 441. 534. 554. 728. 744. 790. 808. 851.
Erbel 126.
Erchenwil 126.
Erdhausen, Kapelle 123. 174. 386. 484. 485. 553. 705.
Erla (Erlen?) 117.
Erlen 125. 790; -How in- 118.
Ermatingen, Pfarrei, Quartier 2c. 20. 40. 53. 81—85. 125. 128. 140. 172. 187. 188. 197. 199. 243. 244. 252. 259. 375. 395. 428. 430. 436. 444. 488. 491. 542. 545. 552—554. 564. 576. 577. 579. 584. 613. 705. 729. 742. 781. 784. 836. 839. 861. 876.
Erwilen 58.
Erzenholz 128.
Eschenbach, Kloster 509.
Eschenz 126. 196. 199. 231. 381. 554. 564. 567. 574. 575. 613. 620. 703. 705. 808. 855.
Eschlikon 814. 818.
Espen 508.
Espi (Hinter- und Vorder-) 128.
Esserswil 126.
Eßlingen 88. 90.
Etsch 1.
Ettenhausen 126. 814.
Eugerswil 127.

Fahr, am 126.
Fahrhof 125. 814.
Fahrreute 139.
Fehraltorf 195.
Feilen, Hof 123.
Felben 41. 128. 173. 305. 487. 695. 705. 781.
Feldbach, Kloster 41. 112. 125. 199. 223. 298. 300. 301. 322. 337. 360. 363. 416. 441. 469. 471. 513. 554. 559. 575.
Feldkirch 87. 90. 269. 270. 276. 289. 510.
Fetzisloh 123.
St. Fiden 884.
Fischbach 125. 127.
Fischingen, Kloster 29. 41. 112. 124. 197. 214. 306. 307. 362. 379. 434. 441. 469. 470. 486. 509. 534. 556. 621. (683.) 622. 719. 727. 728. 739.
Fischingen, Ort 20. 124. 130. 554. 683 701. 705. 727.
Fischingen, Quartier 818. 819.
Flawis 139.
Forrenburg 126.
Frankfurt 509.
Frankreich 90. 102. 149—160. 164—168. 172. 174. 187. 203. 208. 241. 255. 349. 367. 369. 370. 475. 477. 547. 548. 557. 558. 568. 569. 601. 606. 610. 613. 646. 681. 682. 686. 689. 691. 694. 748. 749. 755. 763. 835. 874. 876—882. 885.
Frasnacht 126.
Frauenfeld s. folgende Seite.
Freiämter:
aargauisches 76. 77. 288. 371. 476. 613. 652. 727. 732. 735. 815. 824.
zürcherisches 255. 346.
„Freies Amt", die noch 1402 so genannten Gerichte Totnach und Birwinken 121.
Freiburg im Uechtland 7. 50. 51. 77. 81. 83. 87. 89. 106. 165. 167. 188. 193. 203. 204. 219. 220. 223. 229—235. 259. 270. 276. 285. 290. 291. 298. 300. 312. 314—316. 328. 344. 360. 384. 398. 418. 419. 457. 470. 481. 530. 531. 538. 539. 569. 597. 598. 601. 602. 604. 612. 623. 631. 632. 646. 648. 649. 653. 658. 659. 670 bis 672. 731. 735. 806. 838. 839. 886

Frauenfeld:
Oberherrschaft im allg. 5. 35. 125. 128.
Vogtei, Vögte und Untervögte von Constanz 26. 35. 36. 109.
Gerichtsbarkeit, Gerichte 36. 105. 109. 128. 267. 419. 656. 772.
als Sitz der Regierung, Tagsatzungsort ꝛc. 50. 64. 92. 99. 101. 105. 109—113. 143. 191. 192. 198. 201 bis 205. 209. 211. 230. 239. 282. 289. 291. 295. 296. 298. 315. 385. 516. 527. 531. 566. 570. 590. 613. 614. 624. 627. 629. 632. 635. 647. 657. 658. 738. 748. 754. 769. 771. 773—775. 820. 821. 825. 852. 883.
Stadtgemeinde 2. *4*. *5*. *8*. *9*. 12. 20. 65. 81. 96. 105. 110. 113. 140. 166. 171. 174—176. 193. 196. 200. 206. 223. 226. 228. 234. *241*. 244. 245. 281. 284. 289. 296. 311. 342. 427. *442*. 514. 646. 660. 704. 813. 817. 831. 835. 839. 840. 877. 878. 881.
Burg 5. 8. 34. 42. 43. 110. 402.
Behörden, Aemter 174. 175. 241. 263. 265. 266. 343. 656. 734. 860; Verfassung 747.
Kirchenwesen: Reformation 267; Gegenreformation 363. 381—383; Glaubensparteien 263—267. 343. 381. 383. 481. 482. 488. 530. 622. 623. 633. 661. 747; kirchliche Verträge 383. 622. 623; evangel. Gemeinde 486, -Geistliche 216. 217. 487. 488, -Kirche 622. 623. 691. 829; kathol. Gemeinde 174—176. 854, -Geistliche 216. 217. 263. 267. 494. 661; Kirchen, Kapellen, Pfründen 174. 175. 382. 828; Kloster 477. 480 bis 482. 506. 622. 623. 719.
Schulen, Schulstiftungen 338. 339. 504. 720—722. 859—862.
Spital, Siechenhaus, Fremdenherberge 501. 502. 864.
Oeffentliche (nicht kirchl.) und private Gebäude 113. 392. 771. 829.
Vorrechte: militärische (Streit um--ꝛc.) 23. 46. 105. 343. 345. 394. 396 bis 398. 402. 403. 413; -gerichtliche ꝛc. 20. 36. 105. 144. 396—398. 400. 401. 407. 664; -merkantile (Märkte, Zölle ꝛc.) 396. 398. 400. 401. 499. 504. 507. 701. 818. 819; Abzugsrecht 514; Achtrecht 664; Erbrecht 395. 397. 407. 584. 683; Leibeigenschaftsrecht 808.
Kriegsleistung für die Eidgenossen 23. 46. 81. 97. 135. 289. 344. 345. 394. 634.
Schützengesellschaft 875.
Berühmte Bürger 338. 507. 723. 863.
Quartier Frauenfeld 541. 542. 552. 553. 564.
Freiämter bis . Freiburg im Uechtland s. vorhergehende Seite unten.
Freiburg im Breisgau 29.
Freidorf 126.
Freiherten im Gotteshausgericht 124.
Freiherten bei Hauptwil 124.
Freudenfels, Burg, Herrschaft ꝛc. 20. 42. 126. 442. 567. 621. 806.
Friltschen 44. 118. 554.
Fröhlichshof, Gut 118.
Fruthwilen 40. 125. 197. 226. 424. 742.
Frydorf 136.
Fürhäusern 126.
Fußach 5. 6.
Füßen 580.

Gabertshausen 127.
Gäbris, Gäbrisstock 22. 40. 374.
Gachnang, Schloß, Herrschaft, Kirchspiel ꝛc. 17. 20. 65. 125. 140. 196. 231. 300. 308. 309. 376. 395. 442. 528—533. 553. 567. 705. 714. 717. 720. 780. 806. 808. 841. 851. 861. 864.
Gaienhofen 32. 95. 563.
Gailingen 7. 29. 79.
Gaißau 581.
Gaißhus (?) 117.
St. Gallen s. folgende Seite.
Gaster, Herrschaft ꝛc. 50. 243. 355. 371.
Gätensberg 139.
St. Gebhard bei Constanz 93.
Geboltshausen 126.
Geftenau 122. 139.
Gehrishäusli (?) 125.
Geisel 125.
Geißberg, Hof in Sulgen 125.
Geißhausen (Gaißhäusern?) 123.
Geißhaus bei Homburg 127.
Gemeinden, evang., der Eidgenossenschaft 623. Vgl. Orte u. Städte, die evang.
Genf 299. 508. 690—692.
Genua 153. 158.
Gerlikon 41. 128. 309. 528.
Gertau 124.
Ghögg, Hof 41. 124.
Ghürst 126.
Gielsberg, Burgstal 678.
Gießen (oder Kaltenbach) 17.

St. Gallen, Abtei:
Verhältnis zum Reich 682. 750. 751.
Verhältnis zu den Schirmorten 22. 37. 39. 68. 76. 129. 260. 624. 684.
Verhältnis zur Stadt St. Gallen 66 bis 69.
Verhältnis zu Appenzell 66—69. 683. 684.
Verhältnis zum Landgericht in Constanz 39.
Verhältnis zu den V kathol. Orten 564—572. 648. 653. 657. 658. 680. 681. 683. 724—732.
Besitzungen, Gebiete 37—39. 122. 134. 136. 793. 796.
Aemter 56. 196. 567. 679. 861.
Gerichtsbarkeit 38—40. 122. 126. 129. 136—139. 386. 437—439. 566. 624. 791. 792.
Streitsachen um Herrschaftsrechte 22. 33. 133—139. 418. 437—439. 492. 624—627. 791—797. 867.
Einkünfte 135.
Mannschaftsrecht 38. 50. 134. 135. 139. 438. 679. 792.
Kriegssachen 724—732.
Kirchliche Verhältnisse, Patronat 63. 65. 191. 376. 377. 566. 568. 570. 625. 626. 792.
St. Gallen, Stadt 10. 22. 37. 54. 57. 60. 62. 66—70. 78. 89. 106. 149. 157. 171. 184. 188. 204. 205. 222. 228. 234. 237. 238. 246. 247. 249. 250. 253. 259—262. 269. 270. 273. 279. 284. 290. 298. 326. 346—348. 350. 353. 384. 386. 388. 426. 436. 486. 545. 548. 551. 581. 583. 611. 613. 657. 660. 683. 694. 698. 704. 783. 786. 787. 810. 814. 815. 835—838. 850. 867.
- Spital 441. 808, Spitalgericht 20.
- Kaufmännisches Direktorium 845.
- Evang. Kapitel 216. 489. 491—493, Kapitelsfonds 719.
- Ehegericht 342.
Gaster bis Gießen (Kaltenbach) s. vorhergehende Seite unten.
Gießen, Stadt, Universität 508. 509.
Gillhof 124.
Giornico 52. 152.
Girsberg 117 (Gyrsperg). 441.
Gizenhaus 118 (Gitzenhus). 834.
Glarisegg 125.
Glarus 2. 7. 22. 25. 37. 39. 50. 65. 76. 77. 89. 103. 106. 111. 129. 165. 167. 188. 193. 196. 203—205. 208. 218—223. 229. 233—235. 240. 243. 259. 284. 285. 290. 300. 308. 315 (?). 316—329. 333—336. 339. 341. 344. 349. 357. 359. 360. 370. 371. 392. 448. 457. 470. 517. 528. 530. 531. 538. 597. 598. 601—603. 613. 631. 635. 646. 658. 659. 665. 670. 672. 683. 694. 704. 708. 731. 732. 735. 736. 752. 754. 766. 768—770. 786. 820—825. 847. 883. — Evang. Glarus 566. 629. 630. — Ort 175.
Glattburg, Schloß 592.
Glattfuß 122.
Gloten 124.
Glurns 79.
Glutenhaus 123.
Goldach 187. S. noch Ober-Goldach.
Goldhube 17.
Goppertshausen 124.
Goßau 69. 204. 815. 882. 883.
Götschenhaus, Hof 125.
Gotteshausbund 543.
Gotteshausgericht 123. 124.
Gotthard 152. 155.
Göttighofen 43. 127.
Gottlieben, Schloß &c. 20. 29. 30. 32. 33. 40. 81—87. 90. 101. 124. 133. 166. 197. 209. 252. 258. 284. 285. 430. 545. 551. 554. 564. 576—578. 580 bis 583. 608. 613. 616. 701—705. 722. 726. 728. 752. 784. 786. 808. 876.
Gottshaus 743. 746. 830.
Graltshausen 126.
Grauer Bund 344.
Greifen 123.
Grenchen 635.
Gretschins 683.
Greut bei Langrickenbach 124.
Greutensberg 122. 139.
Griesen 126.
Grießenberg (Griesenberg), Schloß, Herrschaft &c. 16. 20. 43. 57—59. 65. 197. 199. 226. 305. 442. 554. 579. 808. 814. 851.
Grobenbach 122.
Grub bei Wuppenau 139.
Grub (Kt. St. Gallen oder Appenzell) 67.
Gruob, uff der 118.
Grubmühle bei Egelshofen 127.
Grüningen, Herrschaft 442.
Grüsi 127.
Grüt, Hof im 118.
Gsellhausen 473.
Gubel 348. 368.
Guggenbühl 125.

Guldihub bei Zuben 126.
Gulhusen, Güetli 118.
Gündelhard, Herrschaft, Schloß rc. 58. 124. 373. 442. 554. 705. 745. 808. 851.
Gundertschwylen 117.
Gundetswil 532.
Guntershausen bei Aadorf 43. 126. 814.
Guntershausen bei Birwinken 127.
Guntersweilen 552.
Gupfen 124.
Güttingen, Pfarrei rc. 20. 24. 30. 32. 40. 42. 82. 96. 124. 133. 173. 197. 213. 226. 489. 553. 559. 577. 695. 696. 710. 742. 746. 749. 752. 780. 808. 819. 836. 839. 876.
Guttenberg, Schloß 79.

Häberli-Gericht 554.
Habersack (Abersatz) 126.
Haber(s)reute 127.
Hackbüren (Hackberen) 124.
Hackenberg 124.
Hagenbuch (Hagenbuchen) bei Egnach 123.
Hagenbuch bei Gündelhard 124.
Hagenbuch bei Schönholzerswilen 122. 139.
Hagenstal 205.
Hagenwil bei Amriswil, Schloß, Herrschaft rc. 24. 37. 42. 43. 57. 126. 134 bis 136. 139. 204. 376. 441. 486. 570. 572. 579. 626. 705. 726. 743. 745. 792. 796. 805. 861. 883.
Hagenwil bei Schönholzerswilen 122.
Haghof 126.
Hagnau 688.
Haid 139.
Halden (?) 123.
Halden (s. w.) bei Neukirch 124.
Halingen 127.
Hall, Saline 667.
Haltmanshus 118.
Hamisfeld, Herrschaft rc. 42. 126. 508.
Hanau (Hessen-Kassel) 872.
Hansytensohnes Hof 118.
Happerswil 43. 124. 226. 553.
Harashausen 123.
Hard, Herrschaft 759.
Hard, Thurm, bei Gottlieben 84.
Hard, Schloß in Ermatingen 44 (s. w.). 128.
Hard (s. w.) bei Weinfelden 127.
Hasenreute 127.
Haslen bei Egnach 123.
Haslen bei Schönholzerswilen 139.
Haslethal (Berner Oberland) 243. 250; vgl. Oberland, Berner.
Hasli 124.
Hasum 124.
Hatnau 40.
Hatswil 126.
Hattenhausen 44. 127. 554. 808.
Hatterswil 122. 124.
Hauptwil 38. 124. 139. 701. 722. 792. 796. 808. 815. 831.
Häusern bei Bonau? 127.
Häuslenen 125.
Häusli (s. w.) bei Roggwil 126.
Häwilen 125.
Hefenhausen 554.
Hefenhofen 43. 126. 127. 743. 792. 793. 796. 851.
Hegau 42. 45. 79. 87. 90. 179. 201. 202. 208. 209. 318. 543. 557. 606. 608. 610. 613. 878; -Adel s. SR.
Hegi 34. S. noch Ober- und Unter-Hegi.
Heglisbag 117.
Heidelberg, Schloß und Herrschaft 41. 124. 385. 712. 713. 808. 819.
Heidelberg, Universität 186. 507. 723.
Heiligenberg bei Winterthur 6.
Heiligenberg im badischen Seekreis 557.
Heiligen-Hube (Henau) 17. 26.
Heiligkreuz, Pfarrei rc. 139. 376. 377. 486. 570. 571. 626. 633. 705. 707. 708. 744. 783.
Heimenhofen 117 (Haimenhofen). 125.
Heimenlachen 124.
Heiterschen 17. 118. 119.
Heldswil 43. 127.
Helfenberg, Burg 42.
Helfenschwil 136. 377.
Helmishub 139.
Helmsdorf 197. 442.
Helmshausen 124.
Helsighausen 125.
Hemmenhofen 610.
Hemmerswil 139. 796.
Hennensberg 122.
Herdern, Schloß, Herrschaft rc. 41. 42. 64. 127. 196. 226. 231. 348. 363. 442. 554. 571. 621. 705. 741. 796. 864.
Hericourt 50.
Herrenhof, Malefizbezirk rc. 22. 37. 40. 139. 204. 437. 543. 726. 796.
Herrenwylen, Hof 118.
Herten 41. 126. 739.
Hertler bei Tägerwilen 129.
Herzlisbach 123.
Heschighofen 125. 814. 876.
Hessenbohl 125. 553.
Hessenreute 127. 197. 554.
Heuberg 124. 553.

Hilzingen 201.
Hinter-Espi 128.
Hinterhomburg 127.
Hinter-Weingarten 127.
Hirschfelden 98.
Hirschlatt, Herrschaft 65. 259. 362. 378. 684. 690. 725.
Hirzel, Berg 351. 353. 354.
Hittingen 17. 126.
Hochberg bei Neunforn 552.
Hochdorf 346.
Hochgerichtliche Ortschaften s. Ortschaften, hochgerichtliche.
Hochrain, das Quelli im - 118.
Hochstraß, Herrschaftssitz bei Emmishofen 129.
Hochstraß (?) 117.
Hof bei Riet 127.
Hof „im obern Thurgöu" 117.
Hof im Thurlinden-Gericht 122.
Hof, Vogtei 42.
Höfe (Schwyz) 288.
Hofen bei Roggwil (s. w.) 126.
Hofen bei Sirnach 118.
Hofen (?) 880.
Hofen, Kloster 757.
Hofstuben 127.
Hohenegg 124. 126.
Hohenfirst (Bergwald) 25.
Hohenklingen 191.
Hohenkrähen, Herrschaft 435.
Hohenrain (Luzern) 346.
Hohentannen 41. 124. 554. 712. 713. 817. 819. 831.
Hohenzorn 17.
Hohlenstein 139.
Holland 681. 682. 874. 875.
Holz (s. w.) bei Egnach 123.
Holzenstein 139.
Hölzli bei Hemmerswil 127.
Hölzli bei Wuppenau 139.
Hölzli bei Braunau-Tobel 126.
Holzmanshus (?) 118.
Homburg 197. 373. 528. 571. 705. S. noch Vorder- und Hinter-Homburg.
Honegk 117.
Höngg bei Zürich 348.
Hopsgerbuwyl 118.
Horb 124.
Horbach 124.
Horben (s. w.) bei Sirnach 124.
Horgen 347. 353. 354.
Horgenbach 125.
Hörhausen 124.
Hörmoos 124.
Horn 24. 29. 40. 123. 386. 477. 483 bis 485. 722. 752. 787. 804. 831. 832. 856. 867. 878.
Horn, langes, bei Arbon 249.
Hörnli bei Kreuzlingen 682. 684—690. 775—778.
Hörstetten 127.
Hörten 127.
Horwenwyl 118.
Hosenruck 43. 796.
Hotterdingen 139.
Hub bei Neukirch 124.
Hub bei Märstetten 127.
Hub bei Herten 126.
Hub, Gütlein, bei Thundorf 17.
Hub (Carlishub?) 126.
Hub bei Bußwil-Sirnach 124. 730 (w.).
Hub (Thonhub?) 127.
Hub (?) 442.
Hubberg, Freisitz 129. 554. 759.
Huben 128.
Hüble 124.
Hüfingen 88.
Hugelshofen, Pfarre ꝛc. 44. 65. 117. 197. 307. 554. 705.
Hugentobel 139.
Hugeren bei Mauren 552.
Hummelberg 139.
Hummelwald 683.
Hundwil 296.
Hungerbühl bei Salmsach 139.
Hungerbühl bei Homburg 127.
Hungerbühl bei Pfyn 124.
Hungersbühl bei Gerlikon 128.
Hünikon 127.
Hunzikon 126.
Hürenmoos 95.
Hütten 139.
Hüttenberg 126.
Hüttiswil, Hüttenswil 37. 43. 127. 139. 204. 796.
Hüttlingen, Herrschaft ꝛc. 17. 20. 59. 65. 226. 486. 534. 554. 695. 705.
Hüttwilen, Pfarrei ꝛc. 17. 42. 125. 231. 380. 478. 479. 494. 554. 696. 722. 740. 742.
Hüttwiler Berg 17.

Ibach 599.
Iberg 37.
Ifwil 41. 124.
Illhard 42. 127.
Illighausen 24. 44. 126. 245. 323. 379. 705.
Im Buoch 117.
Im Schwanz 124.

Jmmenberg 139. 840.
Jn der Ow 118.
Jngolstadt 508.
Jnner-Mörenau 139.
Jnnsbruck, Ort 61. 269. 473. 611.
Jnnsbruck, Regiment 141. 179. 236. 558. 609.
Jns (Bern) 828.
Jnwil 347. 353.
Jselisberg 125.
Jsenegg 126.
Jsenheim 435.
Jsenhof 126.
Jslikon 125. 196. 395. 817. 818. 835.
Jsny 86. 349.
Jstighofen 43. 127.
Jtalien 75. 108. 149—160. 164—168. 548. 565. 573. 760. 830. 835.
Jtaslen 124.
Jttingen, Dorf und Gericht 125. 226.
Jttingen, Kloster rc. 13. 16. 20. 41. 63 64. 112. 125. 185. 191—196. 198 bis 201. 206. 223. 228. 231. 233. 297. 299. 300. 322. 337. 345. 359. 362. 363. 372. 378. 380. 395. 416. 441. 478. 509. 513. 553. 719. 728. 740. 742. 808. 809. 811.
St. Johann, Chorherrenstift, s. Constanz, Stadt.
Sant Johanser Hof zu Engertschwylen 118.
Junkholz bei Frauenfeld 128.

Kaiserstuhl, Stadt 13. 32. 549.
Kaiserstuhl, Stadt und Schloß 30.
Kalchern (Kalchrain), Hof zu- 118.
Kalchrain, Kloster 112. 223. 297. 337. 360. 416. 441. 469. 471.
Kaltbrunn(en) (Gaster) 349.
Kaltenbach (Gießen) 17.
Kaltenbach 126.
Kalthäusern 127.
Kapf bei Schnellberg 18.
Kappel, Kloster 187. 344. 345. 470.
Kappel, Schlachtplatz 288—290. 345. 346. 351. 361.
Kappel (Toggenburg) 246.
Käsbach bei Constanz 126. 229.
Kastenstauden 139.
Katharinenthal, Kloster 13. 20. 63. 64. 214. 220. 223. 268. 285. 297. 299. 301. 313. 314. 318—320. 322. 323. 337. 360. 362. 378. 383. 384. 416. 422. 506. 509. 513. 731. 850.
Katzenbach 126.
Katzenreuti (Katzenreute), Hof 62.
Kattenhorn 610.
Katzensteig 124. 139.
Kefikon, Herrschaft rc. 20. 41. 110. 125. 140. 179. 442. 808.
Kefisrüte (Kefireute), Gut 118.
Keln(Kehl)höfe: der bei Mammern (Bonfrieds-Hof) 16, --Keßwil 54, --Egnach 123, --Berg 124, --Langenerchingen 16, --Gachnang 851, --Zezikon 17.
Kemmenbach 814.
Kempten 349.
Kenzenau 124.
Keßler(s)bach 123.
Keßlersbuhwil 707.
Keßwil, Burg, Pfarrei, Malefizgericht rc. 22. 24. 37. 40. 41. 43. 50. 54. 55. 139. 204. 207. 215. 216. 260. 297. 437. 489. 553. 562. 679. 680. 695. 696. 705. 726. 730. 796. 805.
Kirchberg 65. 125. 373. 695. 705. 781.
Kirchheim u. Teck 163.
Kisten, Mühle zu (Kistenmühle) 56.
Klarsrüti (Klarsreute) 117.
Klausenhaus (Klausenhäusli) 124.
Klein-Andelfingen 457.
Klettgau 87. 208. 216. 608. 613. 814.
Klingenberg, Herrschaft rc. 16. 20. 43. 127. 442. 529. 554. 633. 741. 806. 808. 864.
Klingenzell, Propstei rc. 118. 128. 223. 441. 472—474. 553. 705. 728.
Klingnau 32. 756.
Knonau 346.
Kobeltshofen, Gut 16.
Koblenz 612.
Kohlfirst (Waldung) 457.
Köll 127 (Köln). 789.
Köln, Universität 176. 186.
Königsfelden 635.
Königstein, Grafschaft (Franken) 458.
Köpplishaus 126. 814.
Krabaten (Kroaten) 577.
Krachenburg, Freisitz 126. 129.
Krabolf 17. 124 (Kralhof).
Krähen 127.
Krähenriet 127.
Kramershäusle 128.
Krapfenmühle 139.
Kratz 125.
Krazeren (Kratzern) 123.
Kreßibuch 118 (Kreßibuoch). 133.
Kreuzlingen, Kloster 65. 80. 100. 112. 125. 127. 223. 225. 234. 259. 286. 297. 307. 322. 337. 359. 363. 374. 378. 432. 441. 505. 513. 527. 566.

567. 577. 583. 684—686. 689? 690. 719. 775—778. 784. 850.
- Evang. Kirchgenossen 259. 260. 432.
Kreuzlingen, Ort 20. 125. 296. 345. 554. 560. 562. 579. 580. 582. 583. 685. 689. 703. 705. 808. 874. 879.
Kril(l)berg 95. 124. 552.
Kruchenberg, Weingarten 62.
Krummbach 118 (Krumbach). 124.
Kuberacker 124.
Kugelsgrüt (Kuglersgreut) 123.
Kugelshofen 127.
Kuhhorn, das, bei Constanz 433.
Kümmertshausen 23. 38. 139. 796. 814.
Kundelfingen 128.
Kupferhaus 124.
Kurzdorf, Kurzen-Erchingen, Kapelle, Pfarrei rc. 128. 231. 263. 267. 310. 382. 478. 487. 659. 695. 705. 814. 815.
Kurzrickenbach, Kapelle, Pfarrei rc. 20. 378. 432. 705. 721. 784. 814; vgl. Langrickenbach und Rickenbach bei Constanz.
Küssenberg 32. 225.
Küsnacht (Zürich) 353.
Kyburg, Grafschaft, zürch. Amt 2. 6. 57. 140. 192. 203. 228. 257. 288. 300. 344. 371. 442. 456. 529. 534. 566. 867. Landvögte von Kyburg 2. 228. 239. 244. 280. 288.
Kysen (an der Thur) 17.

Laachen 17.
Labrüti (Labreute) 123.
Lampers̈wil 127. 655.
Landetschwyl bei Ermatingen 118.
Landetschwyl ob Bußnang 118.
Landschlacht 17. 24. 125. 226. 442. 527. 553. 554. 565. 719. 742.
Landsberg 41.
Langdorf, Langen-Erchingen 16. 17. 20. 40. 125. 174. 196. 226. 231. 348. 395. 554. 742. 814. 813.
Langenargen 209.
Langenhalden 124.
Langenhart 118. 554. 742.
Langenhof 126.
Langen-Mühle 125.
Langensee (Lago Maggiore) 152.
Langentannen 124.
Langenthal 652.
Langgrüt (Langgreut) 123.
Langrickenbach, Pfarrei rc. 20. 43. 124. 310. 491. 524. 694. 696. 705. 742. 791. Vgl. Rickenbach bei Constanz.
Langwil (Lengwil?) 126.
Lanzendorn 118.
Lanzenneunforn 124. 226. 563.
Last bei Schweizersholz 124.
Laufen (Lauften?) 124.
Laufen, Burg 45.
Laufen (Bern) 268.
Laufenburg 48. 573.
Lauis (Lugano) 102. 505. 613. 646.
Lautenbreite 139.
Leimbach 127.
Lengenhof bei Roggwil 126.
Lengwil bei Oberhofen 81. 83. 124. 126. 377.
Lenzburg, Grafschaft 98.
Lenzburg, Stadt 290. 345. 346.
Lenzwylen (Lenzwil) 118.
Leuenhaus (Löwenhaus) bei Schweizersholz 124.
Leutenegg 139.
Leutmerken, Pfarreien rc. 186. 491. 495. 522. 524. 552. 695.
Leutswil 139.
Lichtensteig 243. 582. 614.
Liebburg, Schloß 44. 124. 126. 442. 527. 554. 808.
Liebenfels, Schloß rc. 31. 32. 124. 128. 277. 279. 281. 282. 442. 514. 554. 597. 741. 830.
Liestal 187.
Limisau 124.
Limischwyl 136.
Lindau 60. 61. 86. 87. 89. 93. 349. 540. 562. 574. 577. 581. 615. 616. 682. 820. 877. 880.
Linggenwil 377.
Linzgau 208.
Lipperschwylen, Hof 118.
Lipperswil, Lipperswilen 41. 126. 196. 654—656. 705. 744. 784. 808.
Lippoltswilen 554.
Littenheid 124. 418.
Locarno 152.
Locarno, Vogtei 476. — Evangelische 690. 691; vgl. Luggaris.
Lochen 139.
Lömiswil 204. 207.
Lommis, Herrschaft, Pfarrei, Quartier rc. 17. 20. 44. 59. 127. 197. 225. 309. 373. 434. 441. 442. 487. 491. 534. 542. 553—556. 582. 615. 617. 621. 622. 683. 739. 781. 806. 876.
Lönberg 139.
London 724.
Lören (?) 123.
Lorze 347.

Löwenhaus (w.) bei Kümmertshausen 126.
Lübetswylen 117.
Lüdem 815.
Lufingen (Zürich) 225.
Lugano 152. 155.
Luggaris, Luggarus (Locarno) 102. 505. 613.
Lumpenegg (s. w.) bei Thundorf 128.
Luogen bei Lanzenneunforn 553.
Lustdorf 125. 175. 621. 622. 628—630. 695. 705. 739. 781. 876.
Lützen 573.
Luzern 7. 11. 16. 22. 52. 53. 60. 65. 69. 71. 72. 75—77. 81. 83. 84. 87. 92. 95. 104. 106. 129. 157. 162. 165 bis 167. 169. 181. 188. 192—195. 202—205. 207. 208. 212. 217—223. 228—230. 233—235. 240—242. 252. 254. 259. 269. 271. 276. 280. 284. 288. 298. 300. 313. 315 (?). 328. 342. 346—349. 351. 357. 360. 370. 427. 433. 470. 476. 479. 485. 495. 509. 513. 514. 517. 530. 531. 534—536. 538. 540. 557. 560. 563. 566. 591. 597. 598. 601. 602. 604. 608. 609. 611. 612. 614. 623. 625. 628. 633. 646. 648. 651—654. 656. 657. 665. 670. 672. 675. 687. 689. 704. 815. 820. 821. 824. 825. 851. 852. 854. 883. 885. Vgl. Waldstätte.
Luzernbiet 157. 633.
Luxburg 514.

Magdeburg 509.
Magdenau, Kloster 470.
Mahlbach 126.
Maienfeld, Herrschaft 79.
Maienthal 613.
Maihausen 123.
Mailand, Stadt und Herzogthum 52. 102. 152. 153. 155. 156. 158. 159. 165 bis 167. 255. 472. 477. 588. 682.
Mainau 562. 585. 614. 616.
Maischhausen 126.
Malefizorte, thurgauische 22. 37—39. 50. 139. 196. 204. 207. 215. 220. 260. 357. 376. 377. 380. 437—439. 517. 543. 570. 626. 627. 679. 680. 743 bis 745. 749—751. 791—797. 811. 839. 853. 867. 869. 870. 873.
Maltbach 17 (Marbach). 884.
Mammern, Schloß, Herrschaft, Pfarrei 2c. 16. 20. 42—44. 127. 197. 310. 348. 358. 434. 525. 526. 554. 562. 574. 575. 597. 696. 703. 716. 740. 780. 806.
Mammertshofen, Burgfeste 2c. 42. 56. 57. 128. 441.
Mandersbach 473.
Mannenbach 40. 74. 84. 125. 140. 172. 197. 226. 527. 553. 610. 719. 742.
Mannenmüli (Mannenmühle) 118.
Mannheim 863.
Mantua, Herzogthum 548.
Marbach 828.
Marburg 507.
Margarethen, St. 127. 818.
Mariazell, Kloster 128.
Marignano 157. 159. 164. 276.
Markdorf 32. 209.
Markthal, Kloster (Schwaben) 129.
Märstetter Holz 118.
Märstetten, Pfarrei 2c. 42. 58. 65. 127. 226. 245. 305. 333. 374. 487. 655. 697. 705. 886.
Marthalen 539.
Märwil 363. 380. 491. 739.
Maschwanden 346.
Mattwil 44. 117. 124.
Matzingen, Pfarrei 2c. 43. 127. 150. 174. 196. 304. 373. 487. 695. 705. 739. 814. 817. 819. 852. 853.
Mauren bei Berg 20. 43. 44. 124. 127. 442. 554.
Mauren (?) 808.
Meersburg, Schloß 2c. 30. 32. 86. 209. 225. 252. 289. 292. 431. 458. 560. 581. 582. 585. 614. 704. 755. 801. 880.
Meglisberg (Möglisberg) bei Emmendingen 459.
Meienberg, Hofgericht 799.
Meilen 353.
Meistershaus, Meistershausen 95. 123. 196.
Mellingen 256. 346. 635. 730.
Mellisdorf 126.
Memmingen 188. 349. 508. 581. 820.
Mendris (Mendrisio) 613.
Menzingen 347.
Mesenriet 128.
Mettendorf 125.
Mettlen bei Bußnang 16. 43. 127. 226.
Mettmenstetten 346. 351.
Mettschlatt 128.
Metzgers-Buhwil (Metzgersbuhwil) 139.
Mezikon 127.
Mittelthurgau s. Thurgau.
Mittler-Wyden 125.
Möbelhof zu Mauren 127.
Molli 139.
Mollishaus 124.
Molsrüti (Möhlsreute) 123.

Mönchhof 125.
Moneshus (Mohnhaus) 118.
Monreute 139.
Montlingen 37.
Moos bei Egnach 123 (s. w.). 135 (s. w.).
Moos bei Hefenhofen 43 (w.). 126. 792 (w.). 793. 796. 851 (s. w.).
Moos bei Gottshaus 124.
Moos bei Istighofen 127. 135. 139.
Moos bei Aawangen 125.
Moos im Oberrheinthal (w.) 613.
Moosburg, Burg, Herrschaft 35. 42. 55. 82. 124. 133.
Moosburg (?) 124.
Mörikon 17. 818.
Möriswangen (Mörischwang) 126.
Mörschwil 174. 213 (Mörswilen).
Morwylen (Moorwilen) 118.
Mosbach 662.
Muesacker 123.
Muggensturm 124.
Mühlberg 127.
Mühlebach bei Amriswil 41 (s. w.). 43. 124 (Mülebach).
Mühl(e)tobel bei Neukirch 124.
Mülhausen 46—48. 284. 290. 348. 660.
Müllershof 118.
Müllheim, Pfarrei ꝛc. 20. 40. 62. 65. 125. 196. 226. 231. 245. 257. 308. 345. 486. 524. 554. 563. 655. 696. 720. 742. 769. 780. 814. 861. 876.
Müllheim (Markgrafschaft Baden) 458.
München 825.
Münchwil(en), Münchwylen 118. 796. 817. 818.
Münster, Stift 346.
Münster (Westfalen) 615.
Münsterlingen, Kloster 20. 41. 65. 79. 112. 125. 186. 218. 219. 223. 232. 245. 307. 309. 337. 359. 379. 416. 432. 441. 469—471. 513. 559. 578. 586. 623. 628. 632. 687. 689? 808. 851.
Münsterlingen, Ort 20. 37. 54. 81. 83. 89. 125. 489. 491. 562. 577. 578. 581. 583. 585. 586. 613. 616. 689. 705. 785.
Muola, Muolen (Muhlen) 136. 814.
Muri, Kloster 346. 534. 633. 659. 728. 744.
Murkhard (Murkart), Hof 41. 65. 128.
Murten 50. 69.
Murwil (Morwilen?) 126.

Nägelishub 126.
Nagold 473.
Nancy 51.
Narrenberg 118. 436. 442.
Neapel 152.
Neckarthal (Neckerthal) (St. Gallen) 122.
Nellenburg, Amt 473.
Nergeten 125.
Neßler (Näßler) 126.
Neu-Andwil bei Goßau 179.
Neuberg 127.
Neuburg bei Ottoberg 434.
Neuenburg, Neuburg bei Mammern, Herrschaft, Burg ꝛc. 42—44. 127. 128. 434. 442. 526. 554. 806.
Neuenburg (Neuchâtel) 691.
Neugüttingen, Freisitz 129. 851.
Neuhaus (w.) bei Kradolf 124.
Neuheim bei Kappel am Albis 347. 350. 351.
Neukirch a. d. Th. 376. 486. 705. 706 bis 708. 743. 746. 783.
Neukirch im Egnach 696 (w.). 844.
Neukirch (?) 32.
Neunforn, Herrschaft, Pfarrei ꝛc. 17. 20. 64. 112. 117. 206. 231. 259. 442. 507. 553. 696. 705. 717. 808. 842. 849. S. Nieder- und Ober-Neunforn.
Neuß 49.
Neustadt (Pfalz) 724.
Neuwilen 40. 126. S. noch Unter-Neuwilen.
Nibelgau 508.
Nidwalden 102. 427. 535. 538. 824.
Nieder-Aach, Niederaach 44. 127.
Niederbüren 68.
Nieder-Buhwil 127.
Nieder-Bußnang 197. 245. 428.
Niederhofen 124.
Nieder-Neunforn 64. 126. 196. 199. 226. 231. 395.
Nieder-Riet 118.
Nieder-Sommeri 38. 139.
Nieder-Stammheim 107—109.
Nieder-Tuttwil 119.
Niederwil 128.
Nollenberg, Kloster 139. 297.
Nonnenthal 127.
Norddeutschland 548.
Nördlingen 89.
Novara 149. 156.
Nürnberg 150. 507. 508.
Nußbaumen 107. 108. 126. 190. 191. 193. 195. 220. 227. 231. 233. 554. 705. 759.
Nüwen-Anwyl 117.
Nüwen-Güttingen 117.

Ob dem Holz 128.
Oberaach 20. 43. 44. 125. 553. 808.
Ober-Aich 118.

Oberau 124.
Oberbächi 126.
Oberberg (äbt. Vogtei) 792. 882. 883.
Oberbuhwil 139.
Oberbußnang 16. 43. 127. 553.
Ober-Castel 125. 129.
Oberdeutschland 548.
Oberdorf 69.
Oberegg 861.
Ober-Goldach 17.
Oberhausen 126.
Oberhäusern 139.
Ober-Hegi 123.
Oberherten 126.
Oberhof bei Braunau 126.
Oberhofen bei Illighausen 124. 126. 185. 226 (s. w.). 377. 432. 527. 705. 814.
Oberhofen bei Sirnach 124.
Oberholz bei Gottshaus 124.
Oberholz bei Illhard 127.
Ober-Hub bei Romanshorn 139. S. noch Unter-Hub.
Ober-Huben bei Frauenfeld 815.
Oberkilch bei Kaltbrunnen 287.
Oberkirch 125. 174. 263. 382. 494. 529. 814.
Oberland, st. gallisches 50.
Oberland, Berner 243. 251. 252. 255.
Ober-Langnau 126.
Ober Müli 118.
Obermuri, Gut 118.
Ober-Neunforn, Herrschaft 2c. 44. 125. 196. 198. 228. 231. 395.
Ober-Neuwilen 126.
Oberoppikon 127.
Oberriet 127. 553.
Oberschlatt 28. 128. S. noch Schlatt bei Basadingen und Unterschlatt.
Obersee 819.
Ober-Sommeri 38. 139.
Oberstammheim 107—109. 126. 189. 231.
Oberstöcken 126.
Oberthurgau s. Thurgau.
Ober-Tut(t)wil 118. 119.
Oberwangen 124.
Oberwil 17. 128.
Ober-Wyden 125.
Obwalden 427. 854.
Ochsenfurt 125.
Ochsenhard 118.
Oftershausen 126.
Oglio, Fluß 167.
Oehningen, Kloster 526. 610. 688.
Olmerswil 124.
Olmishausen 123.
Opfershofen 118 (Opferschofen). 127.
Oppinkon (Oppikon) 118.
Orte, die V alten[1]: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug 188. 195. 198. 203. 208. 216. 225. 228—232. 237 bis 240. 243. 250—256. 258. 260. 269 bis 272. 274—276. 278. 279. 281. 283 bis 285. 288—291. 298—301. 312. 315. 316. 324. 325. 327. 328. 334. 336. 339—357. 363. 370—372. 374. 378. 385. 386. 412. 419. 436. 451. 457. 459. 462. 464. 469. 474. 476. 477. 479. 480—482. 484—486. 490. 492 bis 495. 502. 506. 524. 526—528. 530. 532—540. 543. 557. 558. 561. 562. 565. 566. 568—573. 579. 580. 582. 590. 592. 593. 606. 609. 610. 622—624. 626—632. 634. 641. 643. 645—648. 650—654. 656—659. 680 bis 683. 686. 688. 706. 708. 725 bis 732. 738—745. 748—750. 753—755. 767. 769. 771. 773. 785. 795. 796. 851. 854.
Orte, die VII alten: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Zug, Glarus 4. 5. 8—11. 13—16. 28. 30. 31. 34. 36. 38. 39. 50. 62—65. 69—75. 78. 79. 96. 97. 106. 109—112. 114. 115. 119. 128. 130—135. 147—149. 151. 171. 195. 197. 206. 222. 245. 255. 289. 291. 298. 313. 316. 317. 324. 379. 389. 398. 401. 402. 407. 408. 412. 415—422. 424—428. 435. 437. 438. 443. 444. 447—453. 456. 459. 461. 463. 465—468. 470. 479. 482. 483. 492. 493. 496. 499. 512. 514. 520. 530. 535. 536. 550. 562. 564—567. 569. 574. 590. 612. 613. 617—620. 623—625. 627. 629. 636. 641. 643. 644. 648. 651. 658. 666—677. 687 bis 690. 701. 760. 770. 771. 791 bis 795. 806.
Orte, die VIII alten: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Zug, Glarus, Bern 1—4. 7—10. 13. 21. 25. 28. 31. 32. 45—52. 69. 77. 81. 111. 285. 315. 319. 384. 456. 457. 733. 765—768. 773. 777. 778. 791—800. 807. 809. 811. 813. 835—841. 852. 853. 867. 872. 885. 886.
Orte, die VIII alten mit Schaffhausen 28. 495. 496.

[1] Bisweilen unter der Bezeichnung „katholische Orte."

Orte, die X alten: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Zug, Glarus, Bern, Freiburg, Solothurn 60. 61. 72. 73. 77—96. 101—104. 106—109. 111. 119. 168. 192. 193. 195. 197. 201. 203. 212. 215. 218. 219. 230. 234. 235. 257. 291. 294. 312. 313. 317. 328. 329. 357. 360. 362. 368. 372. 375. 382. 385. 390. 394—396. 398 bis 401. 404. 406. 408. 412. 414 bis 417. 419—424. 437. 438. 448. 451. 469. 506. 530. 535. 567. 595. 613. 626. 666—668. 670. 671. 688. 770. 771. 773. 791—795. 806. 807.
Orte, die XII alten: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Zug, Glarus, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen 150. 153—157.
Orte, die XIII alten: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Zug, Glarus, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell 158—160. 162 bis 168. 209. 290. 313. 336. 433. 535. 549. 561. 563. 568. 581. 595. 606. 612. 686. 773.
Orte, die zugewandten 106. 153. 159. 160. 206. 290. 336. 652. 773.
Orte, die evangelischen 417. 429. 475. 484. 485. 496. 548. 565. 601. 612. 623. 652. 660. 681. 690. 715. Vgl. unten: Städte, die evangelischen, der Eidgenossenschaft.
Orte, die VII regierenden, und die III Städte Bern, Freiburg, Solothurn 106. 110—112. 314—317. 398. 416—422. 448. 689. 690.
Orte, die VII katholischen: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg, Solothurn 368. 372. 392. 429. 434. 475. 484. 505. 535. 536. 559. 560. 612. 669. 670. 679. 750.
Ortschaften, hochgerichtliche 20. 117—119. 130. 133. 190. 554. 639. 771. 780. 784. 785.
Ossingen 7.
Osterhalden 128.
Oesterreich 1—8. 12. 13. 16. 30—32. 37 bis 39. 42. 45. 46. 57. 60. 63. 72. 77. 101—104. 111. 141. 162. 170. 202. 203. 207. 208. 250. 269—273. 275. 276. 283. 284. 289. 290. 299. 340. 366. 370. 418. 419. 428—432. 434. 472. 473. 543. 548. 558—565. 572 bis 591. 605—616. 645. 648. 653. 681 bis 690. 725. 752. 777. 778. 875—882.
Osterwald 124.
Othmarsingen 635.
Ottenbach 351.
Ottenberg 118. 124. 127.
Oet(t)lishausen, Schloß rc. 20. 42. 56. 57. 124. 441. 528. 553. 554. 705. 808. 817—819.
Oetwil 124.
Oügli, Güetli im 118.
Ow, in der 118.

Paradies, Kloster 214. 337. 342. 360. 378. 456. 469. 471. 472. 505. 509. 513. 728. 731. 886. — Ort 705.
Paris 509. 653.
Pavia 168. 233. 255.
Peierslehn 123.
Pelagi(en)berg 743.
Pelagi-Gottshaus 817.
Petershausen, Kloster 124. 474. 574. 608.
Pfalz 692—694.
Pfirt 435.
Pflanzberg in Tägerwilen 129.
Pfullendorf 591.
Pfullingen 577.
Pfyn, Herrschaft, Pfarrei, Quartier rc. 61. 62. 124. 173. 199. 226. 231. 305. 308. 373. 434. 441. 442. 486. 526. 534—540. 542. 553. 554. 556. 562. 566. 583. 591. 696. 742. 808. 814. 818. 819. 836. 876.
Piemont 874.
Polen 565.
Pommern 830.
Prag (böhmische Regierung) 509.
Praliswinden 123.
Prestenberg 124.
Prestenegg 139.
Preußen 830. 835. 875. 876.
Pruntrut 509.
Pünt (Pündt) bei Egnach 123.
Puppikon 122. 127. 567.

Radmühle 139.
Radolfszell 7. 8. 229. 261. 262. 472. 473. 564. 575. 576. 614. 615. 763. 881. S. auch Zell.
Ragaz 612.
Raitegericht s. Constanz, Stadt.
Randegg 84. 88.
Raperswilen 125. 705. 784.
Rappenhof 126.
Rappenstein a. d. Goldach 59.
Rappenstein im Gotteshausgericht 124.

Rappersweil 1—4. 7. 134. 135. 139. 355. 646. 652. 727. 731.
Rat(h)hof 127.
Rathloben bei Wängi 119.
Räuchlisberg 126.
Räuchlishof 126.
Rauhenegg bei Constanz 778.
Ravensburg 59. 86. 559. 611.
Reckenwil 127.
Reckholdern 139.
Regensberg 60.
Regensburg 751.
Reichenau, Insel 83. 429. 562. 575. 608. 615. 687. 763.
Reichenau:
Stift überhaupt 20—22. 112. 172. 223. 300. 304. 317. 428. 433. 441. 442. 486. 509. 562. 575. 615. 763. 808.
Fürstenwürde 33. 140.
Gerichtsbarkeit 40. 125. 128. 140. 428. 429. 433. 676. 677.
Lehen, Vogteien 58. 125. 308. 440.
Kollaturrecht 303. 308. 309. 358. 375. 376. 381. 382. 528.
Einverleibung ins Bisthum Constanz 140—142. 428. 429.
Reiden 351.
Reinach 349.
Reiti, Vogtei 197; s. Constanz, Stadt, Raitegericht.
Rellingisches Gut 759.
Remensberg 122.
Remisberg 126. 139.
Rengerschwyl (Rengetswil?) 118.
Reuß 346. 646.
Reußgebiet 158.
Reute bei Affeltrangen 126.
Reute bei Bußnang 127.
Reute bei Amriswil 42[1] (w.). 43[1] (w.). 124[1] (w.). 127.
Reute bei Gottshaus 123.
Reutenen 127.
Reutlingen 90. 161.
Rhein 5. 7. 8. 17. 25. 46. 79. 80. 87. 103. 289. 345. 351. 429. 456. 549—552. 557—564. 571. 577. 580. 581. 606. 611. 612. 686. 703. 704. 878—882.
Rheinau, Ort im allgemeinen, Stadt, Abtei 26. 27. 73. 127[2]. 128. 211. 214. 277. 322. 337[2]. 357[2]. 398[3]. 422. 505[2]. 513[2]. 549[2]. 550. 555. 572. 612[2]. 740[2].
Rheinau, Bergkirche 538. 539.

[1] Auf diesen Seiten heißt der Ort Rüti. [2] Nur Abtei. [3] Nur Stadt.

Rheineck, Stadt 47. 243. 289. 551. 570. 571. 611. 825.
Rheineck, Herrschaft 6.
Rheinfelden 46. 48. 202. 573.
Rheinklingen 127.
Rheinpfalz 543.
Rheinthal, eidg.-äbtisches 25. 67. 79. 237. 250. 254. 269. 270. 289. 299. 333 bis 336. 371. 549. 551. 562. 566. 574. 581. 582. 611. 613. 648. 774. 819. 825. 837. 838.
- evang. Gemeinden, Kapitel, Geistlichkeit 248. 295. 355. 371. 490. 566. 568. 569. 571. 625. 718. 736. 770. 783. 849. 859.
- appenzellisches (unteres) 6.
Richlingen 126.
Rickenbach bei Wyl, Gericht ꝛc. 38. 40. 53. 122. 136. 139. 186. 277. 363. 376. 554. 582. 586—588. 591. 705. 729. 730. 796. 805. 814.
Rickenbach bei Mörsburg 185.
Rickenbach bei Constanz 24 (s. w.). 27. 126 (s. w.). 553. 583. Vgl. Kurz- und Lang-Rickenbach.
Riedern bei Roggwil 126.
Riedern bei Romanshorn 139.
Riedern, Burgstal, bei Salenstein 16. 44.
Riedhäusle 126.
Riet bei Sitterdorf 139.
Riet bei Sulgen (w.) 42.
Riet bei Ottoberg (w.) 44.
Riet bei Tannegg (s. w.) 124.
Riet, Hof uff dem 118.
Vgl. Nieder- und Ober-Riet.
Rietmühle 126.
Ringenzeichen 123.
Riftenbühl 127.
Rittbrunnen 124.
Roggenbühl (?) 126.
Roggwil, Herrschaft ꝛc. 37. 43. 57. 59. 126. 128. 134. 136. 211. 213. 262. 309. 386. 442. 483—485. 543. 554. 722. 726. 730. 745. 781. 787. 788. 792. 796. 805.
Rohren (s. w.) bei Schweizersholz 124.
Rohren (s. w.) bei Schönholzerswilen 139.
Rom 31. 73. 165.
Romagna 165.
Romanshorn, Herrschaft, Schloß, Malefizgericht ꝛc. 22. 24. 37. 47. 50. 65. 68. 78. 79. 89. 133—136. 139. 204. 215. 377. 437. 543. 554. 633. 679. 680. 726. 730. 744. 745. 750. 792. 796. 805.
Römerstraße, alte 239. 814.

Rorschach 37. 66—69. 84. 204. 216. 289. 290. 499. 613. 658. 871.
Rorschach, Schloß 68. 69.
Rorschacher (Oberberger-) Amt 750.
Rothen bei Gottshaus 124.
Rothen bei Neukirch (s. w.) 124.
Rothenhausen 127. 197. 566.
Rosenegg 45.
Rosenhuben 128.
Rottweil 114. 290. 339. 383. 394. 402. 690. — Hofgericht 14.
Ruberbaum 118. 127.
Rübershof 118.
Rudenwil 122. 139.
Rügerholz 128.
Ruggenbühl, Hof 127. 789.
Ruggengut bei Weinfelden 42.
Rugglishub 124.
Rülasingen (Rielasingen) 46. 48.
Ruppertsmoos 127.
Rüschlikon 353.
Russikon 507.
Rütershusen 117.
Rüti (Reute bei Amriswil?) 42. 43.
Rüti (?) 122.
Rüti (?) 126.
Rüti (?) 581.
Rüti (Zürich) 288.
Rütinen, Hof 17.

Salen, Hof 118.
Salenstein, Schloß, Dorf &c. 20. 40. 44. 59. 125. 127. 128. 197. 226. 441. 554.
Salmsach, Pfarrei &c. 65. 377. 633. 695. 696. 705. 792.
Sandbreite 127.
Sandegg, Schloß &c. 42. 44. 128. 442. 554.
Sangen 127.
Sargans, Grafschaft &c. 25. 243. 371. 611. 613. 648. 694. 774. 838. 840.
Sarnen 284.
Saßenloh, Hof 125.
Savoyen 299. 536. 691.
Sax 579.
Schachen 127.
Schaffertshof 126.
Schaffhausen 2. 3. 7. 8. 10. 20. 25. 28. 32. 45—47. 60. 61. 79. 81. 87. 88. 103. 106. 111. 163. 165. 167. 184. 195. 202—205. 209. 214. 216. 219. 220. 228. 230. 235. 255. 256. 258. 277. 280. 281. 284. 290. 315 (?). 337. 346. 348. 355. 360. 371. 378. 418. 421. 430. 436. 456. 457. 471. 472. 530. 531. 537—539. 548. 549. 558. 561. 562. 568. 569. 573. 579. 597. 598. 601. 602. 604. 610. 613. 631. 632. 646. 649. 652. 653. 655. 657 bis 659. 694. 704. 713. 723. 724. 728. 731. 735. 747. 755. 783. 814. 819. 839. 847. 850. 867. 874.
Schalkhausen 122.
Schanwald 6.
Schäpfli bei Kreuzlingen 690.
Schauenhausen 62.
Scherliwand 124.
Scherzingen 24. 81. 126. 226. 245. 379. 395. 432. 489. 696. 705. 721. 785. 845.
Scheur, in der 127.
Scheurholz 127.
Scheurli (Scheuerle) bei Anetswil 126.
Schiffershaus 123.
Schinenhof bei Steinegg 17.
Schirmorte der Abtei St. Gallen (Zürich, Luzern, Schwyz, Glarus) 22. 34. 37. 39. 68. 69. 76. 135. 196. 207. 260 308. 371. 681. 794. 883.
Schlatt bei Basadingen 41. 214. 378. 456. 705. 716. 748. 791. 848. S. noch Ober- und Unter-Schlatt.
Schlatt bei Hauptwil (s. w.) 124.
Schlatt bei Hugelshofen (w.) 117.
Schlattingen 17. 28. 41. 128. 716. — Kapelle 705.
Schlauch 124.
Schlettstadt 48.
Schnabelberg 658.
Schneckenbund, Schneggenbund 40. 119. 139. 205.
Schneitberg 205.
Schneithöhe 347.
Schnellberg 118.
Schochershaus 123.
(Vogt) Schochershus 118.
Schocherswil 125.
Schönenbaumgarten 125. 126. 742.
Schönenberg bei Kradolf, Amt, Herrschaft &c. 20. 24. 29. 40. 124. 197. 211. 213. 226. 707. 726. 743. 752. 798. 808. 817. 818. 830.
Schönholzerswilen, Pfarrei, Berggericht &c. 380[1]. 437[2]. 438[2]. 570[2]. 626. 730. 744. 783. 796. 861.
Schopflen, Burg (Reichenau) 615.
Schottenberg 118.
Schottland 691.
Schübshub 123.
Schupfen 28. 128.

[1] Wilen. [2] Wylen.

Schurten 124.
Schwaben, Land, Volk 170. 204. 208. 233. 543. 548. 573. 574. 610. 694. 700. 702. 719. 830. 836.
Schwaderloh 79. 81—85. 87. 89—93. 126. 553. 579. 584. 585. 814.
Schwaderwald 96.
Schwandlen 126.
Schwanz (im) 124.
Schwarzach 378.
Schwärzehof 124.
Schwarzenbach, Schloß 116.
Schwarzwald 48. 204. 209. 216. 881.
Schwarzwald, österreichischer 536.
Schweden, Truppen 558—565. 569. 572 bis 593. 608. 610—616.
Schweikhof 127. 442. 535. 556.
Schweizershaus 124.
Schweizersholz 124.
Schwerzenbach bei Greifensee 287.
Schwyz 3. 7. 22. 25. 27. 60. 65. 76. 77. 81. 87. 89. 90. 102. 103. 106. 152. 153. 155. 165. 167. 193. 203—205. 208. 218—220. 222. 223. 229. 232 bis 235. 240. 243. 259. 270. 280. 284. 287. 288. 315 (?). 328. 347. 357. 360. 367. 368. 370. 427. 463. 470. 514. 517. 530. 531. 534. 535. 537. 538. 540. 563. 581. 582. 584—605. 612. 623. 631. 644—646. 648. 651. 665. 670. 671. 675. 683. 731. 748. 765. 766. 773. 820—822. 839. 854. 874. Vgl. Waldstätte. — Schwyz, Ort 287. 595 bis 604. — Schwyzerbiet 270. 347.
Seckingen, Säckingen, Kloster ꝛc. 2. 48. 573.
Seeben 126.
Selismil, Kapelle ꝛc. 65. 707. 783.
Sempach 56.
Sentis 25.
Seuzach 459.
Sewen 118.
Sewis 662.
Sieb(en)eichen 123.
Siegershausen 40. 124.
Sigmaringen 591.
Sihlbrücke bei Kappel 347. 349—353.
Simplon 156.
Singen 880.
Sirnach, Pfarreien ꝛc. 124. 306. 379. 469. 489. 553. 621. 695. 714. 726. 739. 791. 814. 861.
Sitter, Fluß 25. 136.
Sitterdorf, Pfarreien, Malefizgericht ꝛc. 22. 24. 37. 40. 68. 78. 139. 186. 204. 374. 437. 470. 543. 554. 633. 696. 712. 720. 726. 730. 743. 745. 792. 796. 805. 831. 843. 853. 861. 864. 868. 882—884.
Soldnershof 118.
Solingen 724.
Solothurn 7. 46. 47. 77. 87. 106. 150. 162. 165. 167. 188. 193. 203. 204. 219. 220. 223. 229—235. 259. 270. 271. 276. 284. 285. 290. 291. 298. 300. 308. 312. 314—316. 318—329. 333. 336. 339. 341. 344. 346. 359. 360. 368. 398. 457. 470. 481. 530. 531. 538. 539. 548. 557. 569. 597. 598. 601. 602. 604. 612. 623. 631 bis 633. 636. 646. 648. 649. 652. 653. 658. 659. 670—672. 681. 731. 735. 806. 838. 839. — Solothurnerbiet 157. 633.
Sommerau bei Wuppenau 122. 139.
Sommeri, Pfarreien, Malefizgericht ꝛc. 22. 24. 40. 68. 136. 139. 188. 204. 218. 224. *254*. 296. 306. 309. 313. 437. 543. 553. 554. 627. 696. 726. 730. 743. 745. 746. 790. 796. 861. S. noch Nieder- und Ober-Sommeri.
Sonnenberg bei Stettfurt, Schloß, Herrschaft ꝛc. 4. 20. 42. 43. 95. 127. 140. 226. 434. 442. 535. 553. 591. 658. 683. 727. 739.
Sontersmilen 655.
Spanien, Land, Kriegsvolk ꝛc. 548. 559. 573. 577—580. 583. 589. 601. 654. 682. 725. 835. 874. 875.
Speckhof 126.
Speisersleh n 123.
Sperbersholz 117.
Spiegelberg, Schloß ꝛc. 44. 58. 59. 121. 127. 197. 226. 442. 534. 553. 554. 617. 621. 658. 739. 805.
Spitzenreute 126.
Spottenberg 127.
Stachen 123.
Stachenmühle 802. 804.
Stadelhofen bei Constanz 362.
Städte, die evang., der Eidgenossenschaft 417. 539. 598. 623. 691. 770, vgl. Orte, die evang.; -- des Reichs 417.
Stainegk, Hof zu 118.
Stammheim, Herrschaft ꝛc. 39. 42. 107 bis 109. 117. 126. 187. 189—193. 195. 203. 206. 219. 220. 231. 233. 234. 242. 259. 297. 378. S. noch Nieder- und Ober-Stammheim.
Stans 284.
Stäublishub 123.
Stauden 127.

Steckborn:
Ort, Gemeinde 17. 40. 62. 65. 73. 74. 81. 96. 121. 125. 172. 196. 199. 216. 218. 226. 244. 289. 338. 345. 358. 375. 395. 424. 425. 428. 430. 444. 545. 553. 554. 558. 564. 575. 582. 584. 610. 611. 613. 634. 666. 675—678. 704. 723. 742. 780. 791. 808. 819. 840.
Schloß 442. 808.
Gerichtsherrschaft 41.
Verfassung, Rechte, Privilegien 125. 641. 675.
Evang. Pfarrgemeinde 303. 304. 488. 696. 706. 715; evang. Kapitel 491. 492. 660. 692. 696. 714. 719. 722. 842. 858. 859; Glaubensparteien 676.
Schulen 861.
Handel, Märkte, Industrie rc. 499. 675. 676. 701.
Stegen 126. 610.
Stehrenberg 552. 553.
Stein a. Rh., Stadt rc. 79. 87. 88. 108. 109. 168. 186. 190. 191. 193. 195. 200. 203. 206. 216. 219—221. 231. 233. 234. 236. 244. 289. 360. 441. 442. 488. 499. 543. 550. 561. 562. 567. 574. 578. 579. 582. 583. 588 bis 590. 607. 610. 636. 660. 701. 704. 731. 732. 783. 840. 867. 877. — Kapitel 692.
Stein a. Rh., Kloster (St. Georgen) 472 bis 474.
Steinach 69. 78. 213. 499. 613. 831. 832.
Steinbach 126.
Steinebrunn (Steinibrunn) 123. 484. 527. 719. 861.
Steinegg, Schloß, Herrschaft rc. 43. 126. 441. 472. 474. 553. 554.
Steineloh 123. 126.
Steinen, Kloster 472.
Steinhausen 346.
Stelzenhof 127.
Stettfurt 43. 127. 196. 304. 788—790.
Stich 124.
Stickelholz 123.
Stobenwies 139.
Stockach 87. 574.
Stocken bei Gottshaus 123.
Stöcken 123. S. noch Unter-Stöcken.
Stockershaus 123.
Störshirten 124. 553.
Straß 41. 814.
Straßburg 48. 183. 290. 300. 344. 350 382. 506. 694.
Straußberg, Burgstal 44.
Strubenwil 58.
Stubersrüti 118.
Stühlingen 202.
Stuttgart 269. 863.
Suhr 635.
Sulgen, Pfarrei, Quartier rc. 43. 47. 124. 125. 127. 186. 226. 374. 376. 487. 523. 524. 553. 581. 590. 661. 694. 696. 707. 716. 742. 746. 790. 791. 830.
Sulzberg, Schloß 59. 62. 534.
Sundertschwylen 117.
Sundgau 48. 87. 88. 93.
Sunzheim 662.

Tägermoos, Hof, Gelände 41. 125. 126. 432. 576.
Tägerschen, Freisitz rc. 122. 126. 129. 442. 728.
Tägerwilen, Herrschaft, Pfarrei rc. 20. 30. 40. 42. 81. 125. 197. 211. 212. 284. 377. 432. 491. 576. 578. 655. 696. 705. 722. 742. 784—787. 814. 864.
Tangwang 124.
Tänikon 53. 126. 196. 377. 395. 441. 553. 725. 727—729. 814. Quartier 818. 819.
Tänikon, Kloster 41. 65. 112. 126. 185. 187. 188. 223. 232. 294. 308. 322. 337. 362. 363. 416. 469. 470. 506. 526. 527. 808.
Tännbrunnen 118.
Tannegg, Schloß, Herrschaft rc. 34. 40. 42. 127. 130. 553. 554. 556.
Tannegg, Amt 20. 29. 123. 197. 214. 226. 395. 406. 414. 415. 616. 739. 876.
Tannen 124.
Täschlisberg (Täschleberg) 123.
Taufkirchen 435.
Tausenlist 126.
Tegerfeld bei Stein 621.
Teisenhausen (Taisenhausen?) 435.
Tessin 557.
Teufen 59.
Teuschen 128.
Thal bei Huben 17 (s. w.). 128.
Thalackern (Thalacker) 43.
Thalweil (Zürich) 353.
Thiengen 32.
Thrön 124.
Thunhub (Thonhub?) 126.
Thundorf 16. 17. 35. 42. 58. 65. 125 197. 226.
Thur 25. 136. 191. 223. 781.
Thurberg 44. 57. 118. 128. 442.

Thurgau:
Landgrafschaft im weitern Sinn 9.
Landgrafschaft im engern Sinn 117.
Landesherrlichkeit 5. 10. 11. 14—16. 18—23. 106. 732.
Landesherrschaft im Verhältnis zur Gerichtshoheit 69—73. 75. 105. 106. 794. 795 ꝛc.
Landesgrenze 25. 133. 136. 689.
Marchen des Landvogteigebietes s. SR., Landvogtei.
Marchen des Landgerichtskreises s. SR., Landgericht.
Kreiseintheilung 20. — Quartiere s. SR.
Unterthurgau 23. 216. 326. 344.
Mittelthurgau 541.
Oberthurgau 23. 37. 54. 81. 216. 226. 258—262. 326. 344. 345. 428. 490. 541. 536. 567. 660. 692—694. 699. 719. 722. 746. 857—859. 872.
Eigenthumsrecht am Kulturboden 176. 693.
Stärke der Bevölkerung 47. 180.
Landbau, Viehzucht, Bodenertrag, Landesprodukte, Nahrungsmittel 176. 177. 387. 388. 498. 821. 831—833.
Gewerbe, Künste, Handel 177. 388. 675. 676. 694. 697. 702. 831. 832. 835.
Sprache, körperliche und geistige Anlage, Charakter, Sitten, Einrichtungen 161. 162. 165. 168. 180. 182. 212. 330—333. 366. 387—389. 402. 559. 561. 635. 663.
Eigentlicher Rechtstitel der Landschaft 669. 670.
Rechtszustände 75. 97—99. 107. 112 bis 114. 143. 169. 224. 227. 240. 274. 291. 324. 407. 422. 449—452. 497. 515—519. 666—670. 735. 774. 775.
Gerichtswesen s. SR.
Oekonomische Zustände 168. 176. 177. 389. 693—699. 829—831.
Sittliche Zustände 168. 169. 175—177. 387—391. 547. 619. 764. 765. 834.
Kriegsleistung, Grenzdienst ꝛc. für die Eidgenossen 46. 47. 50. 51. 77—96. 149—160[1]. 165—168[1]. 340[1]. 341[1]. 344—355[1]. 429—431. 540—544. 548—591. 605—616. 634—636[1]. 654. 686. 727—732[1]. 760. 763. 876 bis 882. — Vgl. im SR. Kriegswesen.
Kriegsleistung für fremde Mächte 149. 150. 369. 694. 699. 874. 875.
Beschreibung der Stadt und Landschaft 179. 180.
Wünschbarkeit einer Geschichte der ökonomischen Zustände 176.
Thurlinde, Freigericht ꝛc. 81. 122. 135. 139. 567.
Thürliwang (Thürlewang) 124.
Thurrain 127.
Thurthal 122. 246.
Tiefenmühle 570.
Tirol 156.
Tobel 20. 40. 126. 196. 225. 226. 286. 310. 324. 342. 363. 372. 438. 486. 495. 582. 683. 705. 739.
Tobel, Komturei 20. 112. 126. 136. 206. 218. 223. 304. 325. 337. 342. 380. 438. 441. 554. 556. 582. 622. 683. 706. 728. 739. 783. 788. 808—811. 850. 884. 885.
Tobelmühle bei Romanshorn 139.
Toggenburg, Grafschaft, Landschaft 6. 25. 42. 66. 237. 243. 295. 299. 333—336. 340. 346. 348. 355. 371. 439. 499. 648. 683. 684. 701. 725—732. 814. 835.
Toos, Toß 17. 122. 139. 793.
Tortona 156.
Töß, Kloster, Ort 2. 6. 143. 169. 242. 509.
Totnach (Dotnacht) 44. 121. 127.
Totswilen 441.
Triboltingen 40. 85. 125. 226. 554. 597. 742. 784. 853.
Trient, Propstei 34.
Trungen 95. 136.
Trutigshaus 123.
Trüttlikon 125.
Tübingen, Stadt und Feste 163.
Tübingen, Universität 176. 186.
Tübrunnen (Debrunnen?) 136.
Tümpfel (s. w.) bei Schweizersholz 124.
(Des) Tunders Hof 118.
Turbenthal 34. 374.
Türken, Volk 46. 73. 153. 875.
Tütschenmüli 118.
Tuttlingen 577. 610.
Tuttwil 44. 226. 304. S. noch Nieder-, Ober- und Unter-Tuttwil.
Tuttwiler, Tutwyler Berg 17. 118. 196. 553.
Tuttwiler Berggericht 20. 119.
Tuttwilerstraße, Gemeinden an der- 819.

Ueberlingen 82. 86—88. 90. 92. 209. 317. 469. 562. 577. 582. 614. 615. 880. 881.

[1] Nur Kriegsleistung.

Uff dem Berg 118.
Uhwilen, Hof 125.
Ulm 86. 185. 349. 574. 877.
Undermuri (Untermuri), Höfe zu- 118.
Ungarn 691. 760.
Unterau 124.
Unterbächi (Neumühle) 126.
Unter-Buhwil 127.
Unter-Castel 129.
Unter-Hegi 123.
Unterhofen 124.
Unter-Hub 139. S. noch Ober-Hub.
Unter-Langnau 126.
Untermuri s. Undermuri.
Unter-Neuwilen 126.
Unterschlatt 28. 128.
Unter-Schwandorf 473.
Untersee 25. 78. 87. 89. 433. 559. 564. 610. 819.
Untersee, Quartier 541.
Untershofen 124.
Unterstöcken 126.
Untertuttwil 118 (Under Tutwyl). 552.
Unterwalden 4. 7. 60. 61. 66. 73. 75—77. 87. 89. 106. 116. 134. 152. 153. 161. 165. 167. 193. 203—205. 208. 218 bis 223. 229. 233—235. 240. 251. 252. 255. 256. 259. 271. 272. 288. 315 (?). 328. 357. 360. 370. 448. 470. 517. 530. 531. 534. 537. 538. 540. 581. 582. 584—605. 613. 614. 623. 643. 647. 665. 670. 671. 675. 748. 765. 766. 810. 811. 820—822. 886. Vgl. Waldstätte.
Unter-Wyden 125.
St. Urban, Kloster 741.
Urblig bei Dingenhard 552.
Uerenbohl oder Uerenburg 127.
Uerendal 730.
Uri 7. (12). 60. 66. 73. 75—77. 81. 87. 89. 102. 106. 134. 152. 153. 165. 167. 193. 203—205. 208. 218—223. 229. 232—235. 259. 280. 284. 288. 315 (?). 328. 357. 360. 370. 427. 448. 450. 463. 470. 512. 517. 530. 531. 534. 535. 537. 538. 540. 566. 581. 582. 584—605. 609. 612. 623. 665. 670. 671. 675. 748. 765. 766. 773. 810. 811. 820—822. 824. 839. 854. Vgl. Waldstätte.
Urnäschen 67.
Uerschhausen 44. 118 (Uerschhusen).
Ueßlingen 41. 63. 125. 206. 363. 380. 478—480. 494. 740. 814.
Ueterschen 126.
Uttwil, Adelheiden-Kapelle, Quartier, Pfarrei ꝛc. 36. 41. 118. 125. 197. 296. 309. 542. 543. 553. 562. 564. 613. 623. 624. 628—632. 701. 705. 818. 843.
Uetwilen 127.
Utzenwil 125.
Uznach, Herrschaft ꝛc. 50. 288. 345. 349. 371. 595.
Uzwil 122.

Veltheim 6.
Veltlin 340. 367. 606.
Venedig, Stadt, Gebiet 151. 154. 155. 158. 159. 167. 291. 537. 874. 875.
Verona 156.
Villingen 45. 362. 578.
Vilmergen 645. 646. 731.
Vinstgau 87. 88.
Vischbach 118.
Vogelherd bei Weinfelden 552.
Vogelsang bei Tannegg 124.
Vogteien, welsche 152. 153. 159. 208. 367. 371. 535. 690.
Vorarlberg 87. 574. 730.
Vorder-Bisang 128.
Vorder-Espi 128.
Vorderhomburg 127.
Vorderösterreichische Herrschaften 78.

Waadt 682.
Wachtersperg (Wachtersberg) 118.
Wädenswil 187. 288. 345. 349.
Wagenhausen 20. 42. 126. 190. 197. 199. 231. 441. 442. 524. 554. 705. 827.
Wagenhausen, Propstei 223. 231. 360.
Wagerswil 124.
Wäggis 558. 599.
Wahlwies 90.
Waiblingen 17.
Wald bei Bichelsee 124.
Wald bei Ottoberg (s. w.) 554.
Waldhof (s. w.) bei Lustdorf 125.
Waldhof (s. w.) bei Dünnershaus 126.
Waldhof (?) 118.
Wäldi 85. 117. 127. 655. 784. 819.
Waldkirch, Herrschaft ꝛc. 25. 68.
Waldsee 86. 270. 271.
Waldshut 23. 45. 47. 48. 187. 202. 203. 208. 261. 276—278. 288. 289. 573.
Waldstädte am Rhein 572. 605. 682.
Waldstätte 1. 4. 152. 233. 252. 269. 272.
Waldstätter Kapitel, Dekanat 506.
Waldwies (s. w.) bei Hosenruck 796.
Walensee 6.
Walenstein, der Weingarten 16.

Walgau 70. 79. 106. 289.
Wallenwil 41. 808.
Wallis 81. 238. 276. 299.
Wallwil 796.
Waltalingen 190.
„Wälter gericht" 136.
Wamboltstein 535. 554.
Wangen (im Allgau), Stadt 86. 289? 349. 559.
Wangen (bad. Seekreis), Dorf 610.
Wangerhorn 433.
Wängi bei Gottshaus 124.
Wängi, Herrschaft, Pfarreien ꝛc. 44. 119. 126. 129. 174. 181. 186. 226. 232. 304. 380. 395. 442. 554. 706. 788. 789. 796. 808.
Wa(h)renberg 17.
Wart(h) bei Ueßlingen 13. 63. 115. 125. 553. 705.
Wartau 682.
Wärtbühl, Wertbühl 16. 43. 127. 374. 553. 570. 705. 861.
Wartegg, Herrschaft 684.
Wartenwil 122. 139.
Watt 126.
Weckingen 570. 621.
Weerswilen 20. 44. 58. 554.
Weiblingen 139.
Weierhof (?) 126.
Weiern 125.
Weiershäusli (?) 127.
Weierswilen 127.
Weilen bei Egnach (s. w.) 123.
Weinfelden:
Ort im allgemeinen ꝛc. 17. 20. 127. 579. 582. 614. 729. 814. 819.
Herrschaft, Vogtei 22. 38. 43. 50. 59. 108. 109. 127. 373. *434—436*. 442. 526. *534—540*. 566. — Archiv 435.
Schloß 127. 579. 608. 697.
Gemeinde 22. 24. 166. 197. 199. 226. 403. 428. 514. 553. 697. 704. 721. 780. 781. 808. 810. 831.
Kaplanei 65. — Die Gemeinde zur Reformationszeit 206. 218. 245. 302. 304. — Gegenreformation 373. — Parit. Kirche 791.
Als Ort der Landsgemeinde ꝛc. 251. 252. 254. 260. 272. 274. 280. 293. 301. 320. 324. 341. 343. 358. 359. 394—396. 440. 541. 580. 588. 589. 757.
Marktort 499. 701.
Quartier 345. 542. 552. 554. 561. 581. 584. 585.
Weingarten bei Lommis 127 (s. w.). 781.
Weingarten bei Friltschen 127 (s. w.).
Weingarten, Kloster 509. 510. 559.
Weiningen 16. 125. 306. 380. 554. 740. 742.
Welfensberg 122. 139. 374. 705. 707. 708. 744. 783.
Wellenberg, Herrschaft, Schloß, Dorf ꝛc. 17. 20. 34. 42. 43. 59. 62. 125. 140. 226. 305. 345. 442. 534. 554. 808.
Wellhausen, Schloß ꝛc. 125. 305. 781. 814. 876.
Werd 123.
Werdenberg 579.
Wertbühl s. Wärtbühl.
Wesen 355.
Wettingen, Abtei 470. 509.
Wetzikon bei Lustdorf 127. 781.
Widen bei Schönholzerswilen 17.
Widenhorn (Wiedehorn) 123.
Wies 124.
Wiggerthal 351.
Wigoltingen, Pfarrei ꝛc. 15. 29. 42. 58. 65. 124. 199. 226. 231. 245. 305. 374. 428. 654. 657. 691. 696. 705. 784. 814. 868.
Wik(ck)ingen (Weckingen) 125. 741.
Wildegg 635.
Wildern, Freisitz 17. 40. 129. 442. 554.
Wilen = Schönholzerswilen s. dies.
Wilen (?) 119. 126 (zwei).
Wilen (Wylen) bei Gottshaus 124.
Wilen (Wylen) bei Neunforn 126.
Wilen (Wylen) bei Herdern 127.
Wilensdorf 28.
Willisdorf 128. 850.
Winklen 124.
Winterthur, Stadt 2. 4. 6. 7. 9. 46. 76. 77. 169. 188. 192. 206. 474. 532. 704. 783. 814. 818. 828. 829. 836. 879.
Winterthur, Landgericht 26.
Winzelnberg 123. 553.
Wittenbach bei St. Gallen 25.
Wittenwil, Herrschaft ꝛc. 20. 44. 119. 127. 442. 554. 805. 808. 818.
Wittershausen 126.
Wittgenstein (Westfalen) 847.
Wohlenschwyl 635.
Wolfenberg (Wolfsberg?) 442.
Wolfhag 124.
Wolfikon 58. 122.
Wolfkehlen 17. 125.
Wolfsberg, Freisitz 129. 554. 759.
Wollmatingen 206. 576. 582. 608. 615. 880.

Worms 183.
Wöschbach 126.
Wuppenau, Pfarreien rc. 38. 139. 380. 438. 491. 570. 626. 705. 707. 708. 730. 739. 744. 783. 784. 796.
Würtemberg, Land, Truppen 161—163. 434. 486. 561. 562. 579. 583.
Wüsthäusli 128.
Wydenholz 139.
Wydenhub 139.
Wydenlachen 139.
Wygerholz, Gut 118.
Wyl, Stadt rc. 27. 37. 38. 40. 41. 67 bis 69. 76. 78. 81. 135. 191. 204. 260. 277. 288. 289. 297. 300. 304. 308. 334. 374. 437. 463. 491. 499. 567. 581. 582. 584. 586—588. 590. 591. 594. 596. 603. 613. 614. 648. 658. 678. 683. 701. 702. 726. 729. 730. 750. 797. 817. 818. 840. — Spital 304. — Hofgericht 38. — Evang. Kapitel 491; Wyl-Lichtensteiger Kapitel 495.
Wylen = Schönholzerswilen s. dies.
Wylen (?) 118.
Wylhof bei Tuttwil 118.
Wynenthal 346.

Zehen Gerichte 543.
Zell (Radolfszell) 90? 292? 297? 561. 562.
Zezikon 17. 126. 884.
Ziegelhütten bei Steckborn 125.
Ziegelhütten bei Pfyn 124.
Ziegensee 124.
Zihlschlacht 38. 67. 78. 124. 134. 139. 215. 554. 572. 705. 709. 713. 726. 743. 746. 791. 792. 796. 808. 831. 853. 886.
Zofingen 349. 351. 418. 422.
Zuben 125. 139. 226. 442. 553. 796. 814.
Zuckenriedt 136. 374.
Zufikon 346.
Zug 50. 53. 73. 75. 76. 79. 87. 89. 98. 106. 108. 111. 113. 165. 167. 193. 203—205. 208. 218—223. 229. 233 bis 235. 240. 256. 257. 259. 267. 280. 284. 290. 298. 315. 328. 346. 347. 355. 357. 360. 368. 427. 466. 470. 517. 530. 531. 534. 540. 581. 582. 584—605. 612. 614. 623. 641. 647. 665. 668. 670—672. 688. 731. 766. 810. 811. 820—822. 824. 839.
Zugerberg 347.
Zum Hof 118. 139.
Zum Holz 139.
Zum Low (?) 118.
Zürich 2. 5. 6. 9. 16. 22. 27. 31—33. 38. 39. 44. 46. 49—51. 53. 60. 61. 65. 70. 72. 74. 76. 77. 79. 81. 83. 84. 87—89. 92. 95. 99. 103. 105 bis 109. 126. 129. 130. 140. 147—150. 155. 157. 162. 163. 165—167. 181 bis 184. 187—195. 200—205. 208. 209. 219. 222. 223. 226—260. 262. 265—303. 308. 312—320. 322—329. 333—357. 360. 361. 366—372. 374. 385. 386. 392. 427. 430. 438. 442. 443. 446—448. 456—459. 462. 463. 466. 472—476. 478—488. 490—495. 511. 512. 515. 517. 521. 524. 526 bis 528. 530—540. 543. 557—582. 585. 588—612. 615. 620—631. 634. 635. 638. 643—646. 650—653. 656 bis 659. 662. 663. 669. 670. 675. 677. 678. 680. 683. 685—687. 692—694. 698. 699. 704. 706—708. 711—713. 719. 720. 724—760. 766—775. 783 bis 796. 799—804. 811. 814. 819 bis 826. 828. 836. 838—853. 857. 859. 860. 863. 868—870. 874. 875. 878. 881—883. 885.
-Räthe 287. 307—309. 311.
-Abtei (Fraumünster) 509. 808.
-Propstei (Großmünster) 443.
-Ehegericht 287. 302—311. 568. 569. 625. 640. 651. 736. 737. 755. 841.
-Synode 491—493. 718. 843. — Kirchenrath 718. — Antistes 692. 716. — Kirchen- und Schulbehörde 721. — Pfarrwitwenfonds 719. — Deutsche Schulen 844.
-Stadt und Landschaft 354. 660. 671. 672.
-Gebiet, Aemter 51. 252. 255. 346. 399. 657. 658.
-Zürichsee und Zürichseegegend 76. 354. 731. 883.
Zuzwil 17. 567.

Personenregister.

Aawangen, ev. Pfr. von, N. 714.
Abegg, ev. Pfr., Schönholzerswilen 835.
Aeberle(i), Hptm. 352. 353.
Aberli, ev. Pfr., Frauenfeld 661.
Aeblin, Werner, Glarus 5.
Abyberg, K., Ldschr. v. Schwyz 593.
„ Seb., LA. v. Schwyz 549. 595. 600. 601.
Abacher, LV. 98.
Abliker, Kuoni, v. Bischofszell 346.
Afra, hl. 175.
Alberti, Handelshaus, Arbon 835.
Albertin, Ingenieur, Zürich 844.
„ Kantor, Zürich 844.
Albrecht, Herzog von Baiern 55.
„ I., König 63.
„ Herzog von Oesterreich 21.
„ von Brandenburg 420.
Albrecht, J. R(udolf), v. Zürich, LA. 769. 771. 784. 786.
Alexius (Hersch oder Heß), Schaffner, Kloster Ittingen 185.
„ Pfr. v. Ermatingen 297.
Almensbach, Prdgr. 458. 459.
Altenklingen, von, N. N. 40.
Alten-Landenberg, von, N. 42.
Altnau, Prdgr. von, N. 358.
Altorf, Pfr. von, N. 155.
Altringer, kaiserl. General 563. 577. 580 bis 583.
Am Berg, Joseph, v. Schwyz, LV. 189. 196. 216—221. 240. 242. 252. 253. 263. 265. 385.
Am Bühl, Hs., v. Unterwalden, LV. 11.
Amerbach, Dr. B., Bischofszell 465.
Ammann im Oberdorf, v. Uri, Hptm. 97.
„ Hs., a. Schlthß, Frauenfeld 17. 35. 36.
„ Marcus, Prdk., Katharinenthal 310.
„ Fhptm. 732.
„ Ohptm. 765.
„ Sekretär des Hrn. v. Landenberg 759.
Amps, Gottfried, v. Zug, LV. 11. 36.
Amrhyn, LV. 702. 707.
Am Sand, Heini, v. Unterwalden, Hauptmann 97.
Am Stad, Hs., Bgrmstr. v. Schaffhausen 45. 47.
Am Stein, Pelagius, Pfr., Goldach 187.
Amstein, J., Bischofszell 467.
Anastasia, Aebtissin v. Paradies 456.
Anderhalden, Arni (Erni, Arnold), v. Unterwalden, LV. 11. 13.
Anderwert, G., Gerichtssekretär 866.
Andlau, Arbogast von, Komtur v. Tobel 381.
Andreas, Bischof v. Constanz 482—485.
Andres, Peter, hegauischer Adeliger 80.
Andwil, von, N. N. 25.
Angerer, Ad., Kanzler v. Reichenau 415. 424.
Anhorn, Bartholomäus (I.), aus Bünden, ev. Pfr., Bischofszell 523. 629. 661. Bartholomäus (II.) aus Bünden, Pfr., Bischofszell 661—663. 871.
Anna, hl. 175. 189.
Anwil, von, N. N. 41. 42. Fritz 178. Fritz Jakob 130. 133. 135. 163. 179. 180. 182. 183. 198. Hans 179. Judith 434. Walter 178.
Aepli, J. K., Vorsteher der chirurg. Gesellschaft, Dießenhofen 862. Johann Melchior, Sohn, Arzt, Gottlieben 862.
Appenzell, Ldschr. von, N. 249.
A Pro, Jakob, v. Uri, Schiedsr. 418.
Arbon, Pfr. von, N. 247.
Ardüser, zürch. Hptm. 612.
Armbruster, Rudolf, kath. Pfr., Ueßlingen 478.
Arnold, Franz, LV. 655.
„ Hs. Jakob, Wigoltingen 656. 659.
„ Heinrich, Kaplan, Berg 339.
„ Johann Anton, LV. 675.

Aescher, Margaretha, Witwe Jos. Muntprats zu Spiegelberg 304.
„ LV. 675.
Au bei Fischingen, Prdgr. von, N. 358.
Auf der Mauer, V. v. Schwyz 274.
Aufdermaur, Hs. Marti, v. Schwyz, Kmdt. 564. 574. 575. 592.
„ schwyz. Ldshptm. 587. 588. 592. 593. 598. 599. 603.
Augsburg, Bischof von, N. 3.
Ayble, Bruno, von Wolfeck, Klosterherr, Kreuzlingen 863.

Babenberg, von, Petrus, Abt v. Kreuzlingen 259.
Bächler, Kreuzlingen 880.
Bachmann, Hans, A. v. Einsiedeln 31.
„ Hans, v. Buch, Anwalt des Ittinger Amtes 196. 206.
Bachofen, Kantor, Zürich 844. 845.
„ Pfr., Bischofszell 858.
Baden, Markgrafen von, N. N. 48. 349.
Baden-Durlach, Markgraf von, N. 723.
Baden, LV. von, N. N. 52. 421.
Baiern, Herzoge von, N. N. 9. 568.
Bäldi, v. Glarus, LA. 531.
Balthasar, Weihbischof, Constanz 467.
„ Junker Franz, Luzern 881.
„ LV. 760.
Bär, Thias, Sommeri 358.
Bärlower, Thomas, Bschf. v. Constanz 33.
Barxel, const. Rath 880.
Basel, Bischof von, N. 4. 9. (10.) 46. 48.
Basler, Steckborn 199.
Bäßler, Alexander, v. Uri 588.
„ LV. 514.
Baur, Ammann, Hagenwil 883.
Beda, Abt v. St. Gallen 831. 869. 882. 883.
Belmont, Martin, gew. V. im Rheinthal 601—604.
Benedikt, Prior v. Ittingen 478.
Bengg, Paulus, v. Zug 516.
Benker, Familie, Dießenhofen 723.
„ Balthasar, Seckelmeister, Dießenhofen 495.
„ Joh. Kaspar, Dießenhofen 847.
„ Pfr., Dießenhofen 791. 844.
Bentivoglio, von, Marquis 577.
Berger, zürch. Hauptmann 167.
„ OV. v. Weinfelden 579. 580. 582. 584. 588.
Bergheim, Vogt von, N. 98.
Berlichingen, von, Götz 93.
Bernhard, Herzog von Weimar 578. 583.
Bernhard, Abt v. St. Gallen 678.
„ Heinrich, gen. Rieser, Prdk., Gachnang 528. 531.
Bernhausen, Christoph, zu Oberaach 515.
„ Hs. Konrad, zu Oberaach 512.
„ Jakob Christoph, zu Hagenwil 171. 215. 262.
„ Wilhelm, zu Hagenwil 376.
„ Wolfgang, V. v. Bischofszell 465.
„ W., General-Wachtmeister 614.
Beroldingen, von, N. 745. C. C. zu Gündelhard 761. Franz Joseph Felix, OV. v. Bischofszell 713. Hektor, zu Klingenberg und Gachnang 529—534. 541. 545. 559. Konrad 567. Ludwig, OV. v. Bischofszell 663. Peregrin, LV. 670. 672. S. L., Ldshptm, OV. v. Bischofszell 761. N., Oberst 568. 587. 592.
Bertsch, ev. Pfr. 188.
Besmer, A., v. Uri, Examinator Kesselrings 593—596. 599. 600.
Besmer, Hptm. 595.
Bettwiesen, von, N. N. 39.
Betz, Wilh., St.A. v. Constanz 441.
Bibliander (Theodor), Zürich 361.
Bichelsee, von, N. N. 31.
Bili, Ludwig, v. Luzern, LV. 114. 166. 408 (Byli).
„ Anton, (LV.) v. Luzern 166.
Bion, Peter, Pfr., Bürglen 845.
Bircher, Jost, v. Luzern 567.
„ Niklaus, v. Luzern, Hptm. 549. 552. 606.
„ Schlthß, v. Luzern 418.
Bircken, Sig. 435.
Birkenfeld, Pfalzgraf von, N. 578. 582.
Blaicher, bisch. constz. Deputirter 804.
Blanc, Sthptm., Constanz 871.
Blank, Afra, Aebtissin v. Paradies 471.
Bla(a)rer, die, v. Constanz; auf Liebburg 44. Ambrosius, Prediger 187. 221. 261. Diethelm von Wartensee, OV. v. Arbon 483. Gerwig, zum Weingarten, Abt 431. Hans, Junker 197. Hans Jakob, v. Wartensee, Bischofszell 541. 542. Jakob, Bischofszell 467. Thomas, Bgrmstr. v. Constanz 431. N. v. Wartensee zu Bischofszell, Lhptm. 552. 563. N. von Wartensee, Domherr, Constanz 441.
St. Blasien, Prälat von, N. 535.
Blaß, Dr., von Stein 873.
Blättler, Wolfg., Pfr., Bußnang 586. 587.
Bletscher, Figura, v. Zürich 42.

Bleuler (Blüwel), Joh., Zürich 319. 324.
Blidegg, Welter von, N. N. 25. 38. 134. 794. Anna, Aebtissin v. Tänikon 359. Vgl. Rif, von, und Welter.
Blum, Hans, v. Glarus, LV. 11. 50.
„ LV. 79. 403.
Blumenegg, von, Dietrich 72.
Bluntschli, v. Zürich, Hptm. 83. 84.
Bockstorf, Weinfelden, th. Abg. 820.
Bodmer, v. Baden, Ldschr. 457.
„ v. Zürich, Feldherr 846.
Boltshauser, Joh. Heinrich, Ottenberg, Graveur und Modelleur 863.
Bolz, Hans, v. Tägerwilen, gen. Fatzer 95. 97, s. Fatzmann.
Bonaventura, Abt v. Reichenau 277.
Boner, Kaspar, Ermatingen 564. 576.
Bonndorfer, N., Oberin v. Paradies 472.
Bonstetten, von, Johann 56.
Bornhauser v. Weinfelden, Stammvater des Geschlechts 373.
Borromäus, hl., Carl 476. 477.
Boswil, von, Eberhard und Eberhard j. 6.
Brack, Joh., Pfr., Sommeri 188.
Bräm, Bürgermeister v. Zürich 549. 593; dessen Sohn 593.
Brandenberg, v. Zug, LV. 526. 548. 555. 594.
Brandenburg, Kurfürst von, N. 846.
„ Markgraf von, N. 150.
Brändli, Joh., Insiegler, Constanz 130.
Braunharzer zu Salenstein 171.
Breitinger, J. J., Professor, Zürich 860.
„ Pfr., Neukirch und Schönholzerswilen 783. 787.
Brendli, Bader, v. St. Gallen, in Sulgen 186.
Brenner, Polei, v. Bischofszell 348.
„ v. Weinfelden, Oschr., th. Abg. 825. 867.
Brennwald, Niklaus, Zürich 5.
Brenz, v. Wellhausen 350.
Bridler, Amtmann v. Bischofszell 441.
Brixen, Bischof von, N. 3.
Brümsi, Hs. Joachim, Berg 542.
„ Joachim, Anw. Engelis v. Griessenberg 171.
„ (Primpßi), Hptm., Gottlieben 551.
„ Frau, auf Schloß Berg? 579.
Brun von Tettikofen, gen. Bünderich, St.A. v. Constanz 44. Vgl. Tettikofen.
v. Brunn, J., von Basel 465.
Brunner, Hans, A. zu der Zuben 198.
„ (Philipp), v. Glarus, LV. 324. 329 bis 333. 336. 338. 357. 358.
„ Ohptm. 859.
Brunner, Familie, Dießenhofen 723. Erhard, Schultheß 723. Joh. Konrad, dessen Sohn, Arzt 723. 724. Söhne: Erhard j., Arzt 724; Joh. Jakob, Physikus 724. Brudersohn: Erhard, Feldarzt und Physikus 724.
Brunnharder (?) zu Wittenwil, th. Abg. 223.
Brunschwiler (Brüschwiler), Familie, Erlen 790. Konrad, Erlen 790.
„ Erasmus, Bischofszell 348.
Brüstli, Johannes, Verweser, Weinfelden 302.
Bucelin, Gabriel, Propst zu Feldkirch, Schriftsteller 509.
Buchenberg, von, OV. v. Arbon 800.
Buchenhorner (?), Heinr., v. Mühlberg 659.
Buchmann, Stiftsamtmann, Bischofszell 181. 187. Söhne: Heinrich, Pfr. 187. Theodor (Bibliander) 180. 187. N., Pfr., Wängi 186. 380. N. N., Gehülfen Froschauers, Zürich 180. 181.
Buchmann, Pfr., Hüttweilen 479.
Büeler, Johannes, v. Schwyz, OV. v. Bischofszell 468.
„ v. Schwyz, LV. 481. 506.
„ LW., Schwyz 595. 596; dessen Frau 600.
Büeli, Heini, v. Zürich, Hptm. 97.
Bullinger, Heinrich, Zürich 275. 279. 348. 361. 369.
„ Hch., v. Zürich, LA. 769.
Buol, aus Bünden, Hptm. 875.
v. Büren, v. Unterwalden, Fähnrich 588.
Burfelder, Konrad 350.
Bürgi, Hans, v. Richlingen, Anwalt v. Wagenhausen 197.
Bürglen, von, N. N. 39. 40. 43. 135.
„ Albrecht von Sax 43. Vgl. Sax und Hohensax, von.
„ Vogt und Schreiber von, N. 441.
Burkard von Randegg, Bischof v. Constanz 30. Vgl. Randegg.
Burkart, Abg. v. Constanz 879.
Bußnang, von, N. N. 40. 535. Albrecht 6. 44. Hans 44.

Calvin 180. 661.
Casale, span. Gesandter 539.
Castel, Schenken von, N. N. 41. 42. 55. 712. Burkhard, Schenk, v. Mammertshofen 23. 56. 95. Burkhard j. 56. Burkhard jj. 57. Johannes 56. 57. Marquard 56. Ulrich 56. Ulrich jj. 57. Verena 712. 713. Walther 713.

Castel, Schildgenossen von 56. Walter, Diener Rudolfs von Habsburg und Albrechts 56.
Christen, v. Unterwalden, Landesfähnrich 588.
Christoph, Abt v. Muri 470.
Chur, Bischof von, N. 8.
Claudia, Erzherzogin 607. 609.
Claus, v. Pfäffikon, zürch. Abg. 355.
Cloos, LV., v. Luzern 429.
„ Schlthß v. Luzern 516.
Cölestin, Abt v. St. Gallen 679—683. 700.
Collin, Pfr. 721.
Corrodi, Pfr., Lipperswil 863.
Cysat v. Luzern 11.

Dacher, constanz. Chronist 27.
Daller, Handelshaus, Bischofszell 835.
Däniker, Pfr., Bischofszell 858.
Dasypodius, Peter, v. Frauenfeld (Rehtal?) 338. 382. 506. 507.
Degelmann, österr. Offizier 881.
De Latour, Kmdt., Constanz 778.
Deucher, Vater und Sohn, LGD., Steckborn 676.
Didier, franz. Kommissär 880.
Diener, Andreas, Pfr., Aadorf 188.
„ Heini, V. v. Spiegelberg 197.
Dießenhofen, N. N. von 39. Truchseße: Hans und Hans Heinrich 6. 12.
Diethelm, Abt v. St. Gallen 469.
Dietlin, Heinrich, a. A. v. Uri 5.
Dobner, Ulrich, Sommeri, th. Abg. 284.
Dohna, Graf, Königsberg 872.
Düringer, Leonhard, Orgelbauer, Steckborn 844.
Düringer, Polei, v. Steckborn, Herr von Mammern und Neuenburg 434.
„ v. Steckborn, Maler und St.A. 864.

Ebenholz, von, Hans, Anw. v. Herdern 196.
Eberhard III., Herzog v. Würtemberg 583.
Eberhard, Pfr., Lipperswil 784.
Eberstein, von, Graf N. 535.
Eberz, Handelshaus, Arbon 835.
Ebinger, Constantin, kaiserlicher Befehlshaber (?) 90.
Eck, Dr. (Johann), Ingolstadt 196.
Edel, Joachim, Operator 884.
Edlibach, Hans, LV. und Rathsherr v. Zürich 266. 359. 372. 385. 397. 491.
Eduard, König von England 417.
Effinger, Heinrich, v. Zürich 5.
„ Heinrich, Brugg, Herr v. Wildegg 436.
Effingers Hans Witwe, Schwester des Jakob Lanz von Liebenfels 282.
Egelshofen, Pfr. von, N. 845.
Egg, Ulrich, Ammann, Tannegg 197.
Egger, v. Frauenfeld, LA. 12. 13. 36.
„ Hans, LGD. 166.
Eggmann, Friedrich, Rorschach, Söldnerhauptm. 150.
„ v. Uttwil, Schiffer 499.
Eggmüller, Jos, Anw. v. Eschenz 196.
Egli, Andreas, Pfr., Dußnang 307.
„ Jakob, Herr zu Berg 387.
„ zu Freudenfels, Hans 196. Konrad 171.
„ Raphael, v. Neunforn, Theologe 507. Tobias, dessen Vater, genannt Götz (Jesnius) 507.
„ von Herdern, N. N. 42. 127.
„ Schaffner, Fischingen 379.
„ v. Frauenfeld 265.
Egloff, G., Kronenwirth, Gottlieben 704.
„ Ohptm., Gottlieben 608.
Eglolf v. Rorschach 56.
Ehrler, Jost, v. Uri, LV. 11.
Eichstädt, Bischof von, N. 724.
Einsiedeln, Abt von, N. 471.
Einwil, von, Hans, v. Unterwalden, LV. 113.
Eisenhut, A. v. Appenzell 249. 349.
Ekhard, Heinrich, Pfr., Tobel 310.
Eleonore, Gemahlin Sigmunds v. Oesterreich 1. (2). (4). 5. (8).
Elgg, LV. von, N. 726.
Ems, von, Graf N. 551. Hildebrand, k. k. Kommissar 606. Margaretha 56. 57. Mark od. Marx Sittich 243. 244. 252. 269. 289. 340. 347.
Endel, Martial, Klosterherr, Kreuzlingen 863.
Enea Silvio, Papst 2. 3. 4. 10.
Engel, Geschlecht der, Frauenfeld 381.
„ Heinrich, Frauenfeld 282. 284.
„ Kaspar, Frauenfeld 333.
„ Sebastian, Schlthß und LR., Frauenfeld 497.
„ LA. 348.
„ LW. 805.
„ v. Ermatingen, LR. 600.
Engeler, Otmar, Priester, Dießenhofen 268.
Engeli, Balthasar, v. Constanz 58.
„ zu Grießenberg, B. 223, G. 171.
„ LR. 587.
Ennentacher (Abacher, Anbacher), v. Unterwalden, LV. 12.
Ennius Philonardus, Nuntius 174.
Erasmus von Rotterdam 182.

Erastus, Basel 507.
Erhard, Hans, v. Neuwilen, Anwalt v. Hugelshofen 197.
Erlach (v. Bern), französ. General-Major 607. 610.
Erler, Franz, LV. 656.
Ermatingen, Pfr. von, N. 488.
Erni, B., Basel 465.
Ernst, Julius Hieronymus, Bern 745. 758.
„ Hans, Wigoltingen 656. 659. Jakob, dessen Sohn 659.
Escher, Joh., genannt Kloß-Escher, Zürich, Feldhptm. 354.
„ Hch., Zürich 757.
„ Hs. Hartmann, OV. v. Weinfelden Feldhptm. 541. 542.
„ Meister Konrad, Zürich 234.
„ Rathsredner, Zürich 194.
„ Anwalt 311.
„ GH. v. Gachnang 835.
„ v. Zürich, LV. 558. 559. 566. 594. 766.
„ Oberst 881.
„ zürch. Salzdirektor 704.
Etter (?), Abg. zu Gunsten Kesselrings 600.
„ Ammann, Birwinken 673. 674.
„ LR. 587.
Ettersche Erben, Birwinken 673—675.
Etzwyler, Jörg, Anw. v. Stein 441.

Faber (Dr. Joh.), bischöfl. Abg. 179. 198.
Fäsch, D., Basel 465.
Fatzmann, Wirth, Tägerwilen 97—99.
Federli, Hans, LA. 12.
„ Hs. Heinrich, Frauenfeld 333.
„ Konrad, Frauenfeld, LA. 200.
„ Hptm., Frauenfeld 340. 341.
„ Schlthß, Frauenfeld 396.
Feer, Jakob, Luzern 235.
„ v. Luzern, LV. 480.
„ v. Luzern, a. LV. 608.
Fehr, Hans, Frauenfeld 267.
„ Heinrich, Hptm. 344. 345. 348.
„ Heinrich, Frauenfeld, LA. 472.
„ Heinrich, Magister, v. Frauenfeld 263.
„ Jakob, Hptm. der Frauenfelder 81.
„ Ulrich, LW. u. Schultheß v. Frauenfeld 794. 807. 836.
„ Prdk., Frauenfeld 383.
„ Schlthß v. Frauenfeld 829.
„ (und Neuwiler), Seidenfabrikanten, Frauenfeld 835.
Felber, Oberst 726. 729. 730.
Feldkirch, Graf von, N. 551.
Fels, Elias, Isaak und Abraham von Egelshofen 589.
Fels, Hans Jakob, Zürich 532.
Felwer, Konrad, A. v. Triboltingen 198.
Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich 208. 252. 269. 272. 276. 278. 429. 483.
„ I., Kaiser 434.
„ II., Kaiser 548. 551. 558. 565. 572. 606.
„ III., Kaiser 680.
„ der Katholische, König von Spanien 154.
Feria, Herzog von, N. 584.
Fingerli, Handelshaus, Arbon 835.
Fischer, Hans, Pfr., Mammern 310.
„ Jakob, Romanshorn 842. 847.
Fischingen, Abt von, N. 234.
Fleckenstein, Heinrich, v. Luzern, LV. 114. 169. 274. 275.
„ Jost, v. Luzern, Hptm. 654. 655. 657.
Flüe, von, Niklaus, Rottmeister d. Unterwaldner 7.
„ von, LV. 849.
Flüh, von, Georg, v. Wallis 152.
Forster, Familie, Dießenhofen 723. Franz Sebastian, Arzt ꝛc. 724.
„ OA., Kreuzlingen 823.
Fortmüller, Valentin, Pfr., Dießenhofen 187. 188. 268.
Francke, Aug. Hermann, Halle 846.
Franz von Wangen, Prdk., Arbon 246.
„ Abt v. St. Gallen 135. 271.
„ Abt v. Fischingen 725.
„ I., König von Frankreich 158. 165. 167. 174. 369.
„ Johann, Fürstbischof v. Constanz 723.
Frauenfeld, Dominikus, v. Zürich, LV. 113.
Frei, Anton, bischöfl. constz. Hofrath 800.
„ Bilgri, Amtmann des Stiftes Kreuzlingen? 285.
„ Egolf (Egloff), v. Zürich, LV. 11.
„ Heinrich, Neunforn 279—282.
„ Jakob, Zunftmeister, Zürich 248. 260. 300.
„ Pfr., Frauenfeld 263. 267. 381.
Freienmuth, Lenz, Wigoltingen 231.
Freihofer, Pfr., Tägerwilen 704.
„ Oschr. 885.
Freudenfels, von, N. N. 39.
Freyenmuth, Ulrich, Vetter K. Kesselrings 599.
Frick, Niklaus, Prdk., Uttwil 309. 319.
Friedland, von, Fürst (Wallenstein) 557.
Friedrich III., Kaiser v. Deutschland 3. 25. 26. 31. 33. 39. 54. 58. 60. 61. 66. 78. 119.
„ Herzog von Oesterreich 45. 46. 58.

Friedrich v. Brandenburg, Markgraf und Sohn 90.
„ Diener Kesselrings 596.
Fries, Pfr., Kirchberg 859.
Frischherz, Gilg, LA. v. Schwyz 516.
Fröhlich, österr. General 882.
Froschauer, Buchdrucker und Buchhändler, Zürich 181.
Frundsberg, Georg von 167.
Fry, Egolf, LV. 11; vgl. Frei, Egolf.
Fugger, Joh. Jakob, Augsburg 434 bis 436. 535. Raimund, dessen Vater 434.
Fulach, von, N. N. 45. Hans 42.
Funk, Ulrich, zürch. Abg. 279. 315. 318. 343.
Funsting, Kaplan, Oberkirch 494.
Fürsten, protest., des Reichs 417.
Fürstenberg, von, Graf N. 92. Fürst N. 473. Friedrich, Heerführer 289. Georg 88. Heinrich 87. 88. 93. 94. Wolfgang, Heerführer 82.
Furtenbach, Haus, Arbon 835. N., Kaufmann 693.
Füßli, Johann, v. Zürich 758.
„ P., v. Zürich 354.
„ LV. 610. 623. 624.
„ OV. v. Pfyn 823.
„ v. Zürich, Obristlieutenant 745.

Gächuf o. Gäguf, Ritter N. N. in Keßwil 80. 260. Konrad 54.
Gailingen, OV. von, N. 877.
de Gall, Niklaus, OV. v. Bischofszell ꝛc. 441. 464.
Gallati, Balthasar, v. Glarus, Oberst 552. LV. 557. 558.
Gallus, Abt v. St. Gallen 679.
„ Abt v. Reichenau 142.
Gatschet, Hans, v. Bern, LA. 769.
Gebhard am Hof 65.
„ Gebhard, Klosterherr, Kreuzlingen 863.
„ Peter, A. v. Romanshorn 68.
Geienhofer, die, von Keßwil 260.
Geiger, Martin, Abt v. Kloster Stein 473. 474.
Gemmingen, von, N. N. 537. 539. 566. Dietrich zu Müllerhausen 434. 514. Eberhard 436. 535. Georg, Abt der Reichenau 142. Hs. Christoph 441. Hs. Walter 373. 436. 535. Reinhard 436. 535.
Germann, toggenburg. LW. 683. 725.
„ Gerichtsammann v. Ebnat 710.
Gerold, Abt v. Einsiedeln 43.
Gerster, A. v. Lommiswil 68.
Giel, N. 80. Christoph zu Wängi 223. 232. 278. 281. 286. 393. 441. 442. Hans zu Wängi 95. Peter 55. N., kaiserl. Rittmeister 581.
Giger, Fridli, Vrtr. v. Homburg 197.
Gilg, Anna, Lipperswil 655.
„ Hans, v. Ermatingen, th. Abg. 545.
Gillenson, Herr zu Pfyn? 441.
Glinz, Konrad, Anwalt? 305.
Goldast, Melchior, v. Haimisfeld, Gelehrter 508.
Goldenberg, von, Hans zu Mörsberg 232. 309.
Golder, Hans, v. Luzern, Schiedsr. 385.
„ Kmdt. 564. 575.
Göldi, Jost, Anwalt des Stiftes Kreuzlingen 441.
„ LV. 669. 676—678. 686.
„ LV. 813.
Göldli, Georg, zürch. Rathsherr u. Hptm. 324. 341. 345. 351. 354.
„ Heinrich, Boltshausen 550. 555.
„ Lazarus, LV. 11. 15. 53.
Gonzenbach, Bartholomäus und Jakob, Fabrikanten, Hauptwil 835.
„ v. Hauptwil 759.
„ GH. v. Hauptwil 831.
Good, Dr. Johann, Stadtarzt, Frauenfeld 872.
Gothofredus, Dionysius, Jurist, Genf 508.
Gotthard, Abt v. St. Gallen 135.
Gradner, die, aus Tirol: Bernhard 3. 4. 5. 10. Vigilius 3. 4. 10.
Graf, Konrad, Rathsherr, Solothurn 418.
„ Melchior, v. Steckborn, th. Abg. 545.
„ Peter, Frühmesser, Frauenfeld 338. 382.
Graffenried, Bernhard, v. Bern, LA. 769. 778.
Grebel, Hs. Heinrich, v. Zürich, Hptm. 552. Hs. Jakob, Hptm. 552. Heinrich, zürch. Abg. 559. Jakob, Kmdt. 564. 576. 579. 583. 584. 588. Jakob, zürch. Abg. 606.
Gregor XIII., Papst 474.
Greifenberg (Gryffenberg): Walter Wolf 59. Weerli 623. Wolf Walter 441.
Greut, von, Sophia, Aebtissin v. Tänikon 470.
Greuter, Bernhard, Färber und Drucker, in Kefikon 835. Konrad, dessen Vater, Handelsmann 835.
Grießenberg, von, N. N. 39. 40. 365.
Grießheim, von, N. N. 44. Hans und Hans j. 6.

Grob, Helfer, Bischofszell 846. 847.
Groß, v. Bern, Hptm. 875.
Großmann, Jakob, Schaffhausen 472.
Grubenmann, Ulrich, v. Teufen, Baumeister 787. 790.
Grülich, Schulmeister, Bischofszell 261. 338.
Gruner, Banquier, Bern 820. 821.
Grüt, vom, Joachim, zürch. Unterschreiber 470.
Gsellhans, Uoli, Vrtr. v. Langen-Erchingen 196.
Gügi, Georg, Pfr., Memmingen u. Lang-Rickenbach 188. 237. 296. 297. 310.
Gundelfingen, von, N. N. 534. Peter 434. 436.
Gündelhard, GH. von, N. 806.
Gunzenbach, Jakob, GH. 442. Vgl. Gonzenbach.
Gustav Adolf von Schweden 558. 561. 565. 572. 573.
Gutersohn, Thomas, Herr v. Sonnenberg 434.
Gyßenberg, von, Diebold Gyß, Komtur v. Tobel 380.

Haag, Christian, Hüttwilen 231.
Hab, M. Hans, zürch. Abg. 354.
Häberli, v. Mauren, LR. 584. 587. 600.
Hackmesser, Hans, Vrtr. v. Eschenz 196.
Hafner, Benedikt, ev. Bürger Arbons 246.
Hag, Ohptm., th. Abg. 825.
Hagenbach, Peter von 48.
Hagenwil, von, Beat, äbt. Statthalter 883.
Hager, Hans, v. Zürich, Abg. 219.
„ J., Dr., bischöfl. Abg. 467.
„ Konrad, Dr., bischöfl. Abg. 685.
„ Anwalt 311.
Hagg, Vogt zu Eggen 440. 441. 453.
„ Johann, von Wart, Ohptm. 867. 885.
Hallwyl (Hallwil), von, N. 51. Albrecht, GH. v. Zihlschlacht 710—712. Burkhard 434. Georg, Bischof v. Constanz 485. Kaspar, von Salenstein 375. Marquard, zu Blidegg u. Zihlschlacht 710. Marquard Lud. Anton 792. Walter, zu Salenstein 426. 440. 441. 449. 864.
Hanhart, Familie, Steckborn 723.
„ N., Steckborn, Lieut. 611.
„ Hans Rudolf, Prdgr., Rickenbach 376.
Harder, Familie 786. Sebastian, auf Hof Besmer bei Kurzrickenbach 785.
„ LR. 666.
„ Ohptm. 765. 768.
Has, Rudolf, v. Luzern, Hptm. 84.
Häßi, Heinrich, LA. v. Glarus, Abg. 516.
Hätzer, Ludwig, v. Bischofszell, Kaplan in Wädenswil 181. 183. 187.
Hauptwil, GH. von, N. 815.
Hauser, Pfr., Märstetten 488.
„ v. Glarus, LV. 778. 822. 823.
„ LV. 879. 880. 882. 884.
Hausmann, Hs. Ulrich, Brgrmstr. v. Steckborn 676. 677. 761.
Heer, Gregor, Prdk., Arbon 262. 339.
Hegi, von, Barbara, Gemahlin Jakobs von Hohen-Landenberg zu Frauenfeld 34.
Heidegger, H., Professor, Zürich 661.
Heidelberg, von, N. 759.
Heidenheim (Heidenheimer), von, N. N. 127. 447. Friedrich, zu Klingenberg 43. Friedrich j.? zu Klingenberg 171. 223. 278. 281. 286. 373. Kaspar Ludwig zu Klingenberg 425—427. 440. 441. 449. Ludwig 147. Ludwig j. 528. Ludwig jj. 580.
Heinrain, Hch., Ziegler, Steckborn 317.
Heinrich II., König von Frankreich 417. 420.
„ III., König von Frankreich 477.
„ IV., König von Frankreich 477.
„ Bischof v. Constanz 2. 27.
„ Abt v. Fischingen 306.
„ Truchseß (von Bußnang?) 6.
„ Prdk., Weiningen 306.
„ v. Zug, LV. 727.
„ v. Zug, Kmdt. 564. 576.
Held, ev. Pfr., Mammern 526.
Helmli, eidg. Abg. 559.
Helmlin, a. Schltyß v. Luzern 531.
Helmsdorf, von, N. N. 42. 43. 127. Heinrich 58. 147. 171. Jakob 43. 58. 147. Jakob, Chorherr zu Constanz 95. 173. Ludwig 58. Ludwig j. 53. 163. 179. 197. 374. Ulrich 56. Wolf 147. 171. 197. Wolf, OV. v. Bischofszell 186. 261. 262.
Henni, Pfr., Altnau 305.
Henseler, Friedrich, Kaplan, Bischofszell 297.
„ R., Bischofszell 467.
„ Waldburga, Bischofszell 174.
Herder, Junghans, Vrtr. v. Grießenberg 197.
Herdern, von, N. N. 39.
„ Pfr. von, N. 348.
Hermann, Markgraf von Baden 577.
„ Bischof v. Constanz 22. 30. 65.

Herr (Heer), Gregorius, Prdgr., Bischofszell 246. 247. 249.
Herrliberger (v. Zürich?), Pfr., Steckborn 677.
Herten, von, N. N. in Dießenhofen 384.
Hertenstein, von, Peter, Domherr, Basel 130.
„ N. 81.
Herter, Hans, v. Amriswil, Vrtr. v. Buhwil 197.
Herter, Joachim, Pfr., Gachnang 478. 492. 528.
Hertler, Hans Ludwig, von Hertler 441.
„ Kaspar, constanz. Abg. 685.
Herzog, Bauer, Homburg 298. 299.
Heß, Hildebrand, Vrtr. v. Andwilen 196.
Hessen, Landgraf (Philipp) von, 300.
Hessen-Cassel, Landgraf von, N. 723.
Hessen-Darmstadt, Landgraf von, N. 509.
Hettiswiler, Müller, Degenau 709.
Hettlinger, Hans, constanz. V. v. Frauenfeld 35.
„ St.W., Frauenfeld 115.
Heudorf, von, Benz 178. Pilgri 45. 46. 63. 64. Wilhelm 46.
Hewen, von, N. 318. Friedrich 179. Georg 223. Hans 178.
Hinwil, von, Hans, Junker in Elgg 262. 308.
Hirzel, J. L., v. Zürich, LV. 738—745. 759.
„ S., v. Zürich, LV. 647. 652. 653.
„ Brgrmstr., zürch. Abg. 625.
„ LV. 841. 848.
„ OV. v. Weinfelden 807.
„ Seckelmeister, Zürich 588. 614.
„ v. Zürich, Stth. 879.
Hochberg, von, Rudolf 58. Wilhelm 57.
Hochstraßer, Heinrich, LA. 12.
Hofer, Sebastian, Prdgr., Gachnang 297. 300. 308. 313.
Hofmann, Pfr., Ueßlingen 478.
Hofmeister, die, v. Frauenfeld, N. N. 39. Kaspar, gen. Sänger 17. 35. 36. 115.
„ Pfr., Lustdorf 849.
„ OV. 635. 637.
Högger, Pfr., St. Gallen 841.
Hohen-Ems, von, Dietrich 270. Merk und Merk j. 6. Mark Sittich, Bschf v. Constanz 442. 457—461. 482. Wolfgang Dietrich 457. Vgl. Ems.
Hohenklingen, von, N. N. 472.
Hohensax, von, Ulrich, zu Bürglen 82. Ulrich 373. Ulrich Philipp, zu Bürglen 369. Vgl. Bürglen, von, und Sax, von.
Hol, Georg, v. Ehrendingen, Pfr., Bischofszell 458. 459. 494.
Holstein, Herzog von, N. 583.
Holzer, Peter, v. Bischofszell 348.
„ Ulrich, Frühmesser in Güttingen ꝛc. 494.
Holzhalb, Brgrmstr. v. Zürich 572.
„ OV. v. Weinfelden 608. 619.
„ Stdtschr., Zürich 695.
Homburg, Pfr. von, N. 348.
Honegker, OV. v. Arbon 386.
Hoppler, Magdalena, Aebtissin v. Tänikon 526.
Horn, schwed. General 563. 573—583.
Horwer, Hans, Vrtr. v. Tänikon 196.
Hubenschmid, Pfr., Sulgen 487.
Huber, Familie, Dießenhofen 723. Leodegar, Stadtarzt ꝛc., Schaffhausen 724.
„ Hans, Brgrmstr. v. Steckborn 297. 298.
„ Hs. Kaspar, V. v. Pfyn 542. 556.
„ Leonhard, Knecht, Raperswilen 659.
„ Helfer, Dießenhofen 844.
„ Lehrer, Dießenhofen 861.
Hubmaier, Dr. Balthasar, Prdgr., Waldshut 202.
Hübscher, Hans, Vrtr. v. Wagenhausen 197.
Huchler, Patrizius, Klosterherr, Kreuzlingen 863.
Hug, Joh., LA. 769.
Hugbald, Ulrich, gen. Mutz (Mutius), Bischofszell 507.
Hug der Tumbe, Erbe Konrads v. Mambrechtshofen 56.
Hug, Schlthß v. Luzern 269. 346.
Hügli, Jos., v. Lindau, Prdgr. 225.
Hugo, Bischof v. Constanz 34. 79. 82. 100. 102. 129—133. 179. 261. 262. 361.
Hundwil, Pfr. von, N. 296.
Hunzikofer, Urs, Pfr., Rickenbach b. Wyl 277.
Hürnheim, von, Hans 88.
Hurter, Kaplan, Frauenfeld 849.
Hürus, Moritz, auf d. Kelnhof b. Mammern 16. 143.
Huser, Martin, Pfr., Märstetten 305.

Iberger, Rochus, Pfr., Bichelsee 307.
Ignatius, Stth. v. Klingenberg 767.
In der Halden, Dietrich, Rathsherr v. Schwyz 5.
In der Matt, Martin, v. Schwyz, Schiedsrichter 235.
Iseli, Klaus, Vogt, Vrtr. v. Gachnang 196.
Isenring, Ulrich, v. Sirnach, Kläger d. Landschaft 282. 358.

Isenwetter, Hch., Arbon 246.
It, Uli, Vrtr. v. Fruthwilen u. Mannenbach 197.
Ita, von Zug, Lieut., Abg. 588.

Jäck, Meister Friedrichs, des Dieners Kesselrings 596.
Jäger, Pfr. 492.
Jakob (Teucher), Magister, Pfyn 297. 298.
Jegk, Bernard, Wachtmeister 556.
Jenni, Schaffner, Ittingen 286.
Jerg, Michael, k. Pfr., Ermatingen 494.
Joachim, Abt v. Einsiedeln 370.
Johann von Lund, Erzbschf., Bschf. v. Constanz 482.
„ von Lupfen, Bschf v. Constanz 386. 482.
„ VI., Bschf. v. Constanz 142. 428. 429.
„ Franz, Bschf. v. Constanz 759.
„ Prior v. Ittingen 480.
Joner, die, gen. Rüepli, Frauenfeld 381. Wolfgang, Abt in Kappel 187. 294. 311. 313. 318.
Jos, Hans, v. Fischingen, Prdk., Bettwiesen 307.
Joseph, Jude, Wangen in Baden 688.
Jourdan, franz. General 877. 881.
Julius II., Papst 154. 156.
Jütz, v. Schwyz, Hptm. 97.

Kaiser, Jakob, v. Uznach, Pfr., Schwerzenbach bei Greifensee 287.
Kalt, Jakob, v. Gottlieben, th. Abg. 545.
Kamble, M. Ulrich, zürch. Abg. 354.
Kambli, LV. 480.
Kappeler, Annele, Frauenfeld 264. 265.
„ Kaspar Ludwig, Rathsherr, Frauenfeld 722.
„ Meinrad, Oberwil 531.
„ Peter u. seine Frau, Frauenfeld 651 bis 653.
„ Vit, Prdgr., Dießenhofen 268. 383.
Karl VII., König von Frankreich 1. 2. 3.
„ VIII., König von Frankreich 72.
„ IX., König von Frankreich 458.
„ von Burgund 31. 48. 51.
„ V., Kaiser 163—165. 208. 243. 252. 255. 275. 299. 300. 369. 417. 421. 428—431. 434. 690.
„ VI., Kaiser 724. 748—751.
„ Kurfürst von der Pfalz 723.
Karlowitz, österr. Hptm. 879. 880.
Karrer, Heini, v. Gerlikon 348.
Kasimir, Bschf. v. Constanz 800.
Kaspar, Abt v. St. Gallen 25. 26. 30. 38. 57.
Kaspar v. Uri, LV. 471.
„ österreich. Kmdt., Bregenz 645.
Katharina, hl. 174.
Kätzi (Ketzi), Ulrich, v. Schwyz, LV. 11. 36.
Katzler, Hans, Vrtr. der Vogtei Eggen 197.
Kauff, Lenz, Frauenfeld 264.
Keller, Balthasar, zürch. Abg. 320.
„ Kleinhans, Vrtr. v. Thundorf 197.
„ Konrad, v. Weinfelden 223.
„ Stephan, Schneider, Frauenfeld 263. 265.
„ Oberst, Kmdt., Constanz 607.
„ Prokurator u. Wirth, Frauenfeld 849.
„ V. v. Pfyn 556.
Kelnhofer, Vrtr. v. Langen-Erchingen 196.
Kemp, Rebmann, Gachnang 529.
Kempten, Fürst von, N. 724.
„ Abt von, N. 3.
Kern, Handelshaus, Arbon 835.
„ Heinrich, Metzger, Berlingen 638.
Kerngerter, Bannerherr v. Schwyz 235.
Kesselring, Kilian, v. Bußnang, Gerichtsherrenschreiber u. Oberst-Wachtmeister 511. 512. 542. 545. 546. 548. 550. 552. 555. 557. 560. 563. 564. 575. 577. 579. 582. 584—589. 593—605. 645; Kilians erste Gattin, N. 604. 605. Bertold, Kilians Vetter 598. 599. Erhard, Kilians Neffe, Pfr. in Hausen a. Albis 644. 645. Euphrosine, Kilians zweite Gattin 605. Jakob, Kilians Bruder 601—604. N., Kilians Bruder, Pfr. in Wigoltingen 645.
„ Hans, Schreiber des Landenberg 425.
„ Thoman, V. v. Liebenfels 449.
„ Thomas, OV. v. Weinfelden 373. 512. 535.
Kesselrings Wächter, N. N. 600. 603.
Keßler aus Toggenburg 199.
Keßwil, Pfr. von, N. 297.
Kiechlin, Hans, Altrath, Dießenhofen 384.
Kilchsperger, v. Zürich, LV. 777.
„ Pfr., Wigoltingen 830.
Kilian, Abt v. St. Gallen 271. 300. 334.
„ Abt v. Ueberlingen 469.
Kim, Tobias, Berlingen 518. Vgl. Kym.
Kirchen, Max, Herr v. Mammern 310. 311.
Klaus von Flüe 597.
Klein, Hans, V., Vrtr. v. N.-Neunforn 196.
Klingen, von, N. N. 37.
Klingenberg, von, N. N. 41. 43. 44. 46. 62. 107. Hans 12. 41.
„ Otth. von, N. 659. 811.

Klingenberger, Chronist 1.
Klinger, Pfr., Müllheim 308.
Klingler, Antistes, Zürich 736.
Knöringen, von, Anna 742. Barbara 141. Bernhard zu Sonnenberg 95. 141 bis 143. 150. 171. Markus, Abt von Reichenau 141. 142. 429. Melchior, zu Sonnenberg 223. Wolf Dietrich 141. 142.
Knöwel, v. Zug, Hptm. 588.
Koch, Benedikt 441.
„ Bernhard, Schaffner, Tobel 223. 359. 363.
„ Laurenz, v. Frauenfeld, th. Abg. 425.
Kolb, bischöfl. Registrator, Syndik, Abg. des Domkapitels Constanz 727. 758.
Kollbrunner 199.
Kölli, Pfr., Ulm 521.
König, Oberst, Lindau 560. 561.
Kranz, Martin, Leutpriester, Frauenfeld 174. 175.
Krauer, Pfr., Wylen 438.
Kreis, Jakob, v. Zihlschlacht, Abg. 710. 864.
Kreuel, v. Zug, Examinator Kesselrings 593—600.
Kreuzlingen, OA. des Stifts von, N. 807.
„ Abt von, N. 234.
Kübler, Lienhard, Vrtr. v. Gachnang 196.
Kündig, V. v. Luzern, Hptm. 97.
Künzli, Joh., Hptm. (sp. LA., St. Gallen) 884.
Kurzen-Erchingen, Helfer von, N. 263. 264.
Kuttler, Hans, v. Bern, Hptm. 82.
Kyburg, LV. u. Ldschr. von, N. 652.
Kym, C., v. Ermatingen, Ohptm. 761.
„ Hans Leonhard, v. Berlingen, thurg. Abg. 545.
„ Jörg, zu Bernang (Berlingen) 118.

Labhart, Euphrosine, zweite Gattin Kesselrings 605.
„ Brgrmstr. v. Steckborn 517.
Ladtmann, Marx, v. Fischingen 668.
Landeck, von, Anton Schenk 178. Konrad 178.
Landenberg s. folgende Spalte oben.
Landolt, Kl., aus dem Zürichbiet, zürch. Abg. 354.
„ Matthias, Privatbeistand der Freunde und Schwäger Kesselrings 603. 604.
„ Wilhelm, Kaplan, Bischofszell 297.
Landschad, Hans, von Steinach 180.
Landsfried, von, Eustach 436.

Landenberg[1], von, 808 (allg.). Elsbeth, geb. Reichlin v. Meldegg, zu Liebburg 515. Gotthard 167. Hans 61. 147. 170. Hans, V. zu Rapperswil 170. Hans zu Klingenberg 69. Hans, V. v. Arbon 82. Hans, V. zu Gottlieben 133. 171. 172. Hans zu Klingen 171. 403. Hans Albrecht 6. Hermann 41. 394. Michael, V. zu Güttingen 397. 434. Ursula 43. Wolf 167. N. zu Wolfsberg 807.
Alten-Landenberg, von, N. 42.
Breiten-Landenberg, N. N. 42. 127. 424. Albrecht 56. Albrecht zu Bürglen 426. Hans 30. Hans j.? 95. 130. Hans Diethelm zu Salenstein 541. Hans Ulrich zu Altenklingen 425. Hermann, Bschf v. Constanz 30 (vgl. Hermann.) Hug zu Altenklingen 223. Kaspar, Abt v. St. Gallen 30 (vgl. Kaspar.) M. 15. Ulrich zu Altenklingen 218. 223. 312. 392. Wolf Dietrich zu Salenstein 758. N., Herr v. Hubberg 759.
Hohen-Landenberg, von, N. N. 34. 44. 62. 110. Albrecht 178. Albrecht j.? 111. 161. 163. 164. 171. Balthasar[2] 38. 135. 147. 171 („die beiden -"). 175. 207. 392. Beringer 62. Beringer j.? 6. Bertold 62. Dietrich 175. 278[3]. Dietrich Hug 4. Hans, Hermann, Hug, Hug j. 62. Hug („vermuthl. Albrechts Bruder") 162. 163. Hug (= Hug Dietrich?) zu Herdern 263—267. 279. 280. Hug, Bischof v. Constanz 34 (vgl. Hugo.) Hug Beringer 6. Hug Dietrich zu Herdern 217. 286. 373. Hug Dietrich zu Mammern 171. 434. Jakob 34. Kaspar 147. Küngold (Balthasars Gattin) 175. Melchior 16. 95. 115. 150. Sebastian 426. Sigmund 8. Sigmund j. 263—267. Ulrich zu Klingen 171. 281. Ulrich v. Klingen zu Sonnenberg 304.
Landolt bis Landsfried s. vor Landenberg.
Lang, Kaspar, v. Zug, kath. Pfr., Frauenfeld 660.

[1] Unter diesen Titel sind alle Landenberg gebracht worden, welche nicht näher bezeichnet sind und deshalb nicht mit Sicherheit diesem oder jenem Zweig der Linie zugetheilt werden können.

[2] Bald Vater, bald Sohn?

[3] Hug Dietrich zu Herdern?

Langhans, Mendli, Vrtr. v. Tänikon 196.
Läringer, Kaspar, v. Frauenfeld 311. Konrad, Rathsherr 311. L., th. Abg. zu Gunsten Kesselrings 600. N., Kaplan, Frauenfeld 338.
Last, Jakob, Kaplan, Bischofszell 261.
Latour, österr. General 881.
Laub, Pfr., Bischofszell 846.
Laux, Laurentius, Klosterherr, Kreuzlingen 863.
Lavater, Hans Rudolf, V. v. Kyburg, zürcher. Hptm. 272. 274—276. 279. 281. 288. 353. 354.
„ zürch. OV., in Frauenfeld 727. 732. 737. 738.
„ Pfr. und Dekan, Gachnang 736. 827. 842. 865.
Lectius, Jurist, Genf 508.
Leo X., Papst 156. 164. 165. 167.
Leodegar, Abt v. St. Gallen 683. 749. 750.
Leonhard, P., Prior v. Ittingen 380.
Leopold, Herzog von Oesterreich 62.
„ Erzherzog von Oesterreich 551.
„ I., Kaiser 681. 684.
Letten, von, Rudolf, Rathsherr, Zug 5.
Letter, Niklaus, Rathsherr, v. Zug, LV. 11.
Leu, Zunftmeister v. Zürich 584. 588.
Leuzinger, LV. 607. 623.
Lichtenstein, von, N. 560.
„ Paul 142.
Lieb, Schlthß und a. Rath, Dießenhofen 384.
„ Handelshaus, Bischofszell 835.
Liebenfels, die Lanz von-, N. N. 41. 42. 196. Hans 31—33. 61. Hans Heinrich 441. Hans Jakob 278. 279 bis 282. 286. 392. 426. Jakob 556. Heinrich 15. 113. 143. 147. 171. 221. 223. 282. 286. 292. 373. N., Hofmeister und St.A. v. Constanz 58. N. 170.
Lindauer, Arzt, Frauenfeld 872.
Lithauen, Herzog von, N. 90.
Locher, die, in Frauenfeld 381. Jakob, Ldschr., u. Sohn 234. Ludwig, reichenauisch. Amtmann 524. Ulrich, Ldschr. 449. 453. 481. 482. 496. 498. N. Ldschr. 17. N. Stadtschr. 529. 530. 532. N. Schlthß 442. N. Sekretär Albrechts von Hallwyl 712. N. OV. v. Weinfelden 740. 757.
Lommis, von, Ulrich 59.
„ Pfr. von, N. 470.
Lopheim, von, Hans 27.
Lorinel, franz. Kmdt. 882.
Ludwig XI., König von Frankreich 48.
„ XII., König von Frankreich 93. 102. 151—155. 158.
„ XIII., König von Frankreich 557. 558. 588. 598.
„ XIV., König von Frankreich 653. 682. 686. 691. 694.
„ Herzog von Mailand 90.
„ Pfalzgraf von Baiern 9.
„ Doktor von Freiberg 31.
Lupfen, von, Graf N. 201.
„ Heinrich, Graf, österr. LV. 7.
Lusser, Werner, v. Uri, LV. 11. 13. 64.
Lussi, Joh. Ludwig, v. Nidwalden, LV. 666. 667.
„ v. Unterwalden, LV. 517. 543.
„ v. Glarus, Kmdt. 564.
„ LA., Abg. 370.
Luther 182. 184—186. 221.
Lutz, Anton, Abt v. Kreuzlingen 863.
Luxburg, Witwe des Besitzers von, N. 514.
Luzern, Schlthß von, N. 194.

Maag, Bürger von Zürich, Helfer in Bischofszell 713.
Mader, Kaspar, v. Kurzdorf, Fourier 556.
Mader, Theophil, v. Frauenfeld, Arzt 2c. 507.
Mailand, Herzoge, N. N. 152.
Mainz, Kurfürst und Erzbischof von, N. 724. 759.
Mainau, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen zu-, N. 560.
Maler, Sprachgelehrter, Pfr., Weinfelden 591.
Mammern, Prdgr. von, N. 358.
Mansfeld, von, General 551.
Manuel, Niklaus, v. Bern 181. 282.
Manz, M. Felix, zürch. Abg. 354.
Maria, hl. 174. 175. 488.
Marin, Karl, schwed. Agent 577.
Martel, Kmdt. 880.
Marx, Abt v. Fischingen 379.
Matthias, Lienhard, Vrtr. d. Abtes v. Ittingen 196.
Maximilian I., Erzherzog, König u. Kaiser 77. 87. 88. 90—93. 96. 100—102. 104. 133. 140—142. 151—155.
„ Herzog von Mailand 158.
May, Beat Jakob, v. Bern 757.
Medici, Clara, Schwester Pius IV. und des Grafen Medici von Musso, Gattin Dietrichs von Hohen-Ems 270. 457.
Meier, Johann, Prdk., Matzingen 304.

Meier, Stephan, Pfr., Märstetten 305.
„ A. v. Gottlieben 670.
„ Pfr., Sitterdorf 186. 374.
„ OV. in Tobel 885.
Meiß, Jakob, zürch. Abg. 354.
Mengis, Wasenmeister und Scharfrichter, Kurzdorf 873.
Mennli, Jude 73.
Merz, Hans, v. Schwyz, LV. 11. 12.
„ Lienhard, Ritter, Bürgermeister v. St. Gallen 136.
Merzin (Merz?), Klosterfrau, Katharinenthal 360.
Mettler, Pfr., Burg 489.
Metzer, Hs., v. Strubenwil 199.
Metzler, Jodokus, Stttb. v. Wyl 625.
„ Christ., Bischof v. Constanz 482.
Meyenberg, v. Zug, Hptm. 97.
Meyer, Geschlecht der, Gottlieben 786.
„ Handelshaus, Arbon 835.
„ Diethelm, v. Zürich, LA. 769.
„ G., Seckelmeister, Abg. v. Arbon 802.
„ Martin, Kapuziner, Schwyz 599.
„ Melchior, Stdtschr. v. Arbon u. Sohn 801.
„ Niklaus, v. Luzern, Chorherr, Bischofszell 863.
„ Peter, zürch. Rathsherr 260. 272. 278. 279. 320.
„ v. Zürich, Pfr., Bischofszell 713.
„ zürch. Salzdirektor 704.
„ Pfr. in Sulgen 843.
„ von Wetzikon 864.
Michael, kathol. Pfr., Frauenfeld 382. 494.
Mohn, Kunz, v. Ottoberg 99.
Montecuculi, kaiserl. Befehlshaber 581.
Montfort, Elsbeth 57. 58. Ulrich 65. Wilhelm 57. Wolf 201.
Moreau, franz. General 877. 881.
Morel, Wöschbach 589.
Morell von Remisberg, Oberstwachtmstr. 878. 879. 882.
Mörikofer, Familie, Frauenfeld 723.
„ H., Rathsherr, Frauenfeld 465.
„ Joh. Kaspar, v. Frauenfeld, Graveur 863. N., dessen Oheim 863.
„ Schlthß. von Frauenfeld 267. 296. 297. 299. 310. 311. 334. 348. 357.
Moro, von, Herzog v. Mailand 152.
Moser, Adam, Pfr., Stammheim 189 bis 191.
„ Kunz, v. Luzern, Hptm. 99.
„ Chorherr, v. Bischofszell 261. 342.
Moßnang, Domherr, Reichenau 373.
Mötteli, von, N. N. 59. Beat 171. 373. Beat Rudolf 62. 301. 302. 304. 534. Euphrosina 394. Friedrich 171. Georg 59. Hans 43. 59. Hans j. 43. 59. Hans jj.? 57. Johann 171. Jakob 60—62. 79. 170. Joachim von Wellenberg und Pfyn 62. 218. 223. 274. 278. 281. 286. 301. 302. 304. 312. 373. 392—394. 397. 434. 534. Konrad 147. Lütfrid 59. 62. Pankratius 62. Rudolf 43. Rudolf j. 59. Ulrich 57.
„ Martin, Kaplan, Sulgen 186.
Muheim, Hans, v. Uri, LV. 11. 74. 75. 113.
„ Jakob, v. Uri, Hptm. 552.
„ Nikolaus, LV. 114. 187. 190. 196.
„ LV. 99.
„ LW. 75. 76.
Müller, A., U.-Brgrmstr. v. St. Gallen 249.
„ Hs., v. Roggwil 242.
„ Kaspar, Rathsherr v. Frauenfeld 545. 546. 550.
„ Kaspar, v. Frauenfeld, Hptm. 634.
„ Schlthß, Frauenfeld 727.
„ Ruodi, Vogt, Vrtr. v. Wängi 197.
„ Sebastian, v. Unterwalden, Hptm. 552.
„ S., v. Unterwalden, Examinator Kesselrings 593—596. 599. 600.
„ toggenb. LV. 796.
Münchwil, von, N. N. 42. Viktor und Klaus 6.
Münsterlingen, Pfr. von, N. 188.
„ Pfr. von, N. 297.
„ Pfarrgehülfe, N. 323.
Muntprat, von, N. N., Herren v. Lommis und Spiegelberg 44. 59. 373. 434. Hans Heinrich oder Heinrich? 58. 59. Hans Heinrich j.? 147. 171. 223. Hans? 223. Hans? 59. Töchter, N. N. 59. Hs. Ludwig 281. Heinrich? 309. Jakob 147. Jodocus 481. 506. Joseph 171. Jost 147. Konrad, Vogt zu Bürglen u. Weinfelden 147. 148. 223. 281. 286. 309. Konrad j. 373. Ludwig 58. 59. Ludwig j. 223. 278. 286. 373. 392. Magdalena 434. Margaretha 434. Sebastian 59. Sebastian j.? 171. 206. 207. 223. 434. 514. Ulrich 59. 136. Ulrich j.? 147. N. 221.
„ K., A. zu Weinfelden 512.
„ Rudolf, Pfr., Sirnach 306.
Muralt, GH., v. Oettlishausen 769. 800. 807. 818. 819.

Murer, Heinrich 509.
Murner, Thomas 181. 271. 276.
Musso, von, Kastellan 269. 336. 339.
Mutach, G., v. Bern, LA. 769.
Muz, (Ulrich) Hugobald (Hugwald) v. Wilen bei Bischofszell 180. 187. (Vgl. Hugbald.)

Nabholz, Ulrich, von Zürich, Anführer im zweiten Toggenburgerkrieg und Landammann im Thurgau 726. 729. 746. 754—756. 787. 869.
Näf, St.A. v. Altstätten, rheinthal. Abg. 820.
Nägeli, Hs. Franz, bern. Abg. 315.
Nasal, Kaspar, zürch. Rathsglied 343.
Neidhart (Nidhard), Propst v. Ittingen 13. 63.
Nellenburg, von, Friedrich 57. Kunigunde 58.
Neuenburg, von, Gräfin, N. 349.
Neunforn, Pfr. von, N. 206.
Neuwiler, Baumeister, Frauenfeld 600.
„ u. Fehr, Seidenfabrikanten, Frauenfeld 835.
Niklaus, hl. 175.
„ von Flüe 63. Vgl. Flüe.
Nix, Ulrich, Freiburg 418.
Nör, Ulrich (Knörr), Pfr., Weinfelden 302.
Nötzli, Jos., v. Zürich, Hptm., Geometer 778.
Nufer, v. Siegershausen, Naturarzt 507.
Nünegg, von, Heinrich, schwäb. Edler 85.
Nuntien, apostol., N. N. 494. 506. 513. 530. 649. 731.
Nüsperli, Johannes, Propst v. Klingenzell; Söhne: Cyrillus, Pfr., Russikon und Hs. Heinrich; Magdalena, seine Schwester 473.

Ochs, J. J., Pfr., Paradies 472.
Oechsli, Hans, Pfr., Burg b. Stein und Elgg 187. 190. 191. 195. 207. 216. 234.
Oehningen, Verwalter von, N. 440.
Oeri, Felix, zürch. Hptm. 6.
Ossa, von, Generalkommissär, kaiserl. Befehlshaber 557. 581. 589.
Othmar, Abt v. St. Gallen 374—376. 868.
Oetlishausen, von, N. N. 759. Vgl. Muralt.
Ott, Jakob, v. Dießenhofen 348.
Otto, Bischof v. Constanz 22. 33. 59. 65. 68. 70. 71. 80.

Päpste, N. N. 46. 52. 66. 140. 141. 151. 155. 156. 158. 213. 252. 368. 506.
Paillard, französ. General 880.
Pankratius, Abt v. St. Gallen 869. 883.
Pappenheim, Graf, N. 578. 581.
Paracelsus, Arzt, Basel 507.
Paravicini, Kardinal 482.
Paul III., Papst 369. 370. 417.
Paulus, Apostel 296.
Peier (Peyer), von, N. N. 43. Bernhard, v. Steinegg 43. 147. Christoph, zu Freudenfels 440. Heinrich, zu Steinegg 171. 286. Jakob, zu Hagenwil 6. 53. 134. 179. Jakob, Propst in Klingenzell 473. Konrad, zu Hagenwil 43. 57. Wilhelm, zu Freudenfels 286. Wilhelm, Burgvogt v. Gottlieben 393.
Peier, Fräulein, Frauenfeld 482.
Peiern, von, Heinrich, zu Steinegg und Freudenfels 223. 278. Wilhelm, zu Steinegg und Freudenfels 223. 278. 281.
Pellikan, Geistlicher, von Zürich 297.
Pestalozzi, Joh. Jakob, zürch. Rathsherr, Abg. 881.
Pestaluz, Jakob, v. Zürich, LA. 769.
Peter, Abt v. Kreuzlingen 378.
„ Prior v. Ittingen 175. 185. 191. 193.
Petershausen, Aebte von, N. N. 225. 473.
Petter, Maria Magdal., aus Uri, Aebtissin v. Münsterlingen 470.
Peyer, Kaspar, v. Schaffhausen, OV. v. Arbon 482.
Pfalz, Kurfürsten von der -, N. N. 509. 662. 723.
Pfister, Ulrich, Sekretär d. Klosters Kreuzlingen 512.
Pfyffer, Jost, v. Luzern, eidg. Abg. 432.
„ LV. 444.
„ LV. 615.
„ st. gall. Mönch 625.
Pfyn, von, N. N. 301.
„ W. u. Gschr. von -, N. 373.
Philipp, Landgraf von Hessen 350. Vgl. Hessen.
Pirkheimer, Wilibald 91. 93. 94.
Placidus, Abt v. Fischingen 617.
Praßberg, von, N. 560.
von Prié, Marquis, österreich. Gesandter 777.
Pucci, päpstl. Gesandter 165.
Püntiner, Jost, v. Uri, LV. 600.
„ v. Uri, Hptm. 875.
Purtscher, v. Pfaffnau, Baumeister 829.
Puttkamer, preuß. Hptm. 875.

Räbmann, Prdk., v. Wigoltingen 225.
Rahn, Brgrmstr. v. Zürich 516.
Ramswag, von, Heinrich Walter 122.
Randegg, von, N. N. 29. Burkard 29. 84. 85. Hans 29. Heinrich 85. Kaspar 88. S. noch Burkard.
Rappenstein, von, s. Mötteli.
Raron, von, Petermann 59.
Rasche, schwed. Gesandter 573.
Raßler, F. Ch., zu Gamerschwang 688.
Rathofer, Bernhard, a. Rath, Dießenhofen 384.
Ratzenried, von, OV., Reichenau 758.
Rätzenstorfer, Pfr., Sommeri-Amrisweil 871.
Rechberg, von, Wilhelm 88.
Reding, Familie, von Biberegg 785.
„ Familie, von Schwyz, in Frauenfeld 735.
„ Ammann zu Schwyz 64.
„ Ital, v. Schwyz, Hptm. 552. 588.
„ R., toggenburg. LV. 625.
„ Sebastian, V. v. Güttingen, Hptm. 635.
„ Lschr., GH. v. Emmishofen 129.
„ Ldschr. 581. 624.
„ LV. 514. 515. 547.
„ LV. 699. 738.
„ LV. 737.
„ Ldshptm. 806. 822.
Rehlinger, Eucharias, von Ledersheim, Schwiegersohn Heinr. Effingers von Brugg 436.
Reich, J. Jak., in Wartbühl 861.
Reichenbach, von, Wilhelm 201. 202.
Reichenstein, von, N. 752.
Reichlin, Barbara, von Meldegg, auf Liebburg 524. (Rychli) Gabriel, von Meldegg 441. 442. (Rychli) Raphael, von Meldegg 441.
Reinach, von, Eppo 150.
Reinhard, Hs., v. Weinfelden, Hptm. 344. 345.
„ Hans, von Zürich, LA. 769.
„ LR. 587.
Reischach (Rischach, Ryschach), von, N. N. Dießenhofen 384. Bilgeri 301. 319. Eberhard 161. 163. Eberhard j. 318. Eppo 289. Hartmann 434. Katharina, St. Katharinenthal 360.
Reitenau, von, N. 559.
Reitewin, von, schwed. General-Major 578.
Renat, Herzog von Lothringen 51.
Rheinau, Prdk. von, N. 296.
Ribi, Jakob, v. Ermatingen, th. Abg. 512.
„ Michel, Amw. v. Salenstein 197.
Ribi, Wolf, v. Ermatingen, thurg. Abgeordn. 278.
Rickenbach, Peter, Vrtr. v. Bernang (Berlingen) 197.
„ Pfr. von, N. 227.
Rieteisen, J., Spitalmeister, Bischofszell 465—467.
Rietmann, B., Seckelmeister, Bischofszell 465—467.
„ Handelshaus, Bischofszell 835.
Rif, von, genannt Welter von Blidegg, N. N. 41. 42. (Ryf) Dietrich 17. Dietrich j.? 374. 434. Erasmus 179. 180. 215. Friedrich 171. 186. 374. Katharina 187. Rudolf 434. Vgl. Blidegg, Welter und Welter.
Rogg, v. Frauenfeld, Lieut. 564. 574.
„ v. Frauenfeld 782.
„ LW. 879.
Roggwil, von, N. N. 39. 41. 42. Elisabetha, Paradies 472. Gorius, GH. zu Hessenrüti 197. Katharina, Paradies 472. Manz 42. 125.
Rohan, von, Herzog 561. 581. 582. 588.
Röist, Diethelm, Brgrmstr. v. Zürich 234. 235. 353.
„ (Heinrich), Brgrmstr. v. Zürich 65.
Roland, Wirth, Emmishofen 591.
Roll, Familie, v. Uri 526.
„ Walter, v. Unterwalden, Hauptmann 556. 583.
„ Ldshptm. 611. 615.
„ Herr von-, in Mammern 574.
„ Komtur v. Tobel 559.
Rorschach, von, N. N. 43.
Rösch, Ulrich, Abt v. St. Gallen 23. 25. 66.
Roschach, J. M., Rathsdeputirter v. Arbon 802.
Rosenberg, von, zu Bernang, N. N. 44. Rudolf 377.
Rosenegg, von, N. N. 42. Hans 45.
Rosenegger, Heinrich, v. Frauenfeld, LA. u. LR. 114. 202.
„ Gastwirth[1] 114.
Rosenzweig, Dr., Fruchtinspektor, Constanz 694.
Rotengatter, Hans, Constanz 17. 35.
Röthenberger, Dr. Matthäus und Hans, v. Arbon, in Radolfszell 262.
Rothofen, von, Bernhard, Bürger in Dießenhofen 171.
Rotz, von, Oswald, v. Unterwalden, Hptm. 84. 99. 149.

---

[1] Wohl ident. m. d. Obig.

Ruckstuhl, Georg, Oberhausen 884. 885.
Rudolf, König 122.
„Rudolf", Pfr., Rickenbach 347.
Rueplt, Ammann (G.H. von?) Kefikon 442.
Ruggen, die, von Tannegg, N. N. 41. 42. Vgl. Tannegg, von.
Rugg, Anna, Witwe Engelis v. Constanz 58.
„ Heinrich, Junker 58.
Ruppert, zürch. Kmdt. 881.
Rupli, Sigmund, Amtmann der Reichenau 300.
Rüpli, OV. 760. 842.
„ OV. v. Bischofszell 798.
Rüplin, C. A., Stdtschr. v. Frauenfeld 761.
„ v. Frauenfeld, LA. 529. 530. 543. 563. 600.
„ Jos. Ignaz, v. Kefikon, LA. 529. 530. 543. 563. 600.
„ LA. 727.
„ a. LA. 738—745.
Rupplin, Wolfgang, Abt v. Kappel 301.
Ruß, Hans, v. Luzern, LV. 11.
„ Peter, v. Luzern, LV. 11.
Rußinger, Abt v. Pfäfers 182.
Rütiner, Simon, Schulmeister, Bischofszell 459.
Rüttimann, V. v. Nußbaumen 192—194.
Rütz, Jakob, Pfr., Bischofszell 185. 186.
Rützenstorfer, ev. Pfr., Sommeri 718.

Sadler, schwed. Abg. 573.
Sager, Martin, St.V. v. Maienfeld 182.
Salmansweiler, Abt von, N. 359.
Salomon, Jude 13.
Sandholzer, Dr., Stadtarzt, Frauenfeld 872.
Sarah, Jüdin 74.
Sartor, Peter, v. Dießenhofen, Reformator 268.
Sattler, W., v. Basel 465.
Savoyen, Herzoge von, N. N. 349. 604. 692.
Sax, von, N. N. 22. 43. 342. Albrecht 2. 6. Ulrich 51. 60. 61. 148. 151 bis 153. 155—157. 170. 171. 186. 197. 223. 336. Ursula 43. Vergl. Bürglen, von, und Hohensax, von.
Saxonia, von, Valentin, Kloster Ittingen 185.
Schädler, Pfr., Langrickenbach 871. 872.
Schäfli, Hans Kaspar, Gündelhard 556.
Schalch, Hans, th. Hptm. 352.
Scharfen, Hans, Schaffner, St. Katharinenthal 320.
Scharpf, Familie, Dießenhofen 723. Dr. Michael, Arzt, Dießenhofen 724.
Schavalitzki, schwedisch. Oberst 576. 578. Konrad 581.
Scheinli, Arzt, Bischofszell 872.
Scheiwiler, Bischofszell 461.
Schellenberg, von, Arbogast 436. 535. Hans, Dießenhofen 171.
Schenkli, Marx, v. Wyl, Abt v. Fischingen 469. 470.
Scherb, Familie, Bischofszell 723. 872.
„ Handelshaus, Bischofszell 835.
„ Erhard, Stdtschr. v. Bischofszell 465 bis 467.
„ Gideon, der jüngere, Hptm. 634.
„ Jakob, Vetter Kilian Kesselrings 599.
„ Jak. Christoph, von Bächi, Hptm. 559. 579.
„ Jak. Christoph, Arzt, Bischofszell 862. 863.
„ Philipp, Professor in Altorf (Baiern) 507. 508.
„ ev. Dekan, Sitterdorf 694. 697—699.
Scherer, Wilhelm, v. Zürich, LA. 769.
„ Handelshaus, Arbon 835.
Scherzingen, Pfr. von, N. 845.
Scherzinger, Ulr., Anw. v. Hessenrüti 197.
Scheuchzer, Joh., v. Zürich, th. Militärinspektor 879.
„ Pfr., Müllheim 770.
Scheuß, LA. v. Appenzell 592.
Schießer, Bernhard, v. Glarus, LV. 113. 175. 357. 397. 402. 403.
Schiffli, Jenni, von Zug? 31.
Schilling, Seb., Ritter 201.
Schilter, Jost, LA. v. Schwyz 531.
Schindeli, Ammann zu Niederbeuren 463.
Schindler, Abraham, LA. 769. 770.
„ Kaspar 769.
„ v. Schwyz, Söldner Herzog Karls 51.
„ LV. 701. 702.
Schinen, von, zu Gachnang, N. N. 435. 528. Christoph 223. 308. Jakob und Ulrich 6. Werner 6. 7.
Schinner, Matth., Bischof und Kardinal 153—155. 164. 166.
Schlatter, v. Zürich, Lieut. 875.
Schiri, Hieronymus, Konventherr, St. Johann 470.
Schlappritzi, Kaplan, Arbon 862.
Schlatter, Josua, Bischofszell 662.
„ W., Verw., Komturei Tobel 761.
Schlegel, Abt v. St. Luzi zu Chur 269. 270.
Schleher, Dr., Arzt, Constanz 522.

Schlosser, schwed. General 577.
Schly, Pelagius, Prdk., Alterswilen 306.
Schmid, Afra, Aebtissin v. Feldbach 471.
„ Anton, v. Uri, LV. 511.
„ A., zürch. Bannerherr 354.
„ Bastian, v. Güttingen, th. Anw. 282.
„ Erasmus 192.
„ Erasmus, Pfr., Stein 187. 190. 216.
„ Gorius, V. v. Märstetten 196. 333.
„ Gotthard, v. Zug, LV. 446.
„ Heini, v. Nidwalden 31.
„ Heinrich, a. A., v. Einsiedeln? 31.
„ Jörg, v. Bottighofen, th. Anw. 282.
„ Jos, Brgrmstr. v. Steckborn 282.
„ Katharina, Aebtissin v. Kalchrain 471.
„ Morandus, Prdk., Kurzdorf 267. 310.
„ Oswald, V. v. Kyburg 5.
„ v. Gachnang 199.
„ v. Glarus, LV. 449.
„ Oberst, Bregenz 559. 579.
„ Schlthß v. Dießenhofen 384.
Schmidig, Stth., Schwyz 600.
Schmidlin, Komponist 845.
Schmitter, Gorius, Pfr., Au-Fischingen 307.
Schmutz, Familie der, Frauenfeld 381.
„ Lienhard, Schlthß v. Frauenfeld 200. 263—267. Alexander, Sohn, Pfr., Leutmerken 186. 298.
Schneewolf, Johann, v. Zürich, Prdk. in Ittingen 297.
Schneider, Hans, Anw. v. Islikon 196.
Schneiter, Heinrich, Anw. v. Ober-Neunforn 196.
„ Rudi, Anw. v. Nieder-Neunforn 196.
Schnetzer, Hanselmann, Anw. v. Thundorf 197.
Schnider, Hans, v. Arbon 246.
Schobinger, v. Arbon 566.
Schönau, von, Marx Jakob, österreich. Kmdt., Constanz 608.
Schop, Hans, A. v. Ermatingen 197.
Schorer, v. Schwyz, Hptm. 588.
Schörni, Peter, v. Unterwalden, Hptm. 588.
Schorno, Diethelm, Schwyz, Examinator Kesselrings 593—600. 603.
„ L., Abg. 559.
„ Wolf Friedrich, LV. im Toggenburg 657.
„ LV. 607. 631.
„ Wärter Kesselrings 595.
Schorp, Fischingen 323.
Schreiber, Alexander, Amtmann? des Bischofs von Constanz 285.
Schreiber, Georg, v. Frauenfeld 51.
Schultheß, Georg, v. Zürich, Pfr., Stettfurt 790.
Schumacher, Friedrich, gen. Güggi, Pfr., Rickenbach b. Wyl 186.
Schumacher, LV. 760.
Schürpf, Hans, V. v. St. Gallen 10.
Schwalbach, von, Konrad, Komtur, Tobel 218. 278. 359.
Schwank, Hans, Vrtr. v. Bischofszell? 441.
Schwarzenberg, Kunigunde, Herrin v. Grießenberg 305.
Schwarzhans, Ludwig, v. Ostershausen Anw. der Vogtei Eggen 197.
„ v. Gerlikon 348.
Schweiger, Hans, zürch. Hptm. 5. 6. 7.
Schweizer, Niklaus, v. Weinfelden 277.
„ Rudolf, zürch. Hptm. 612.
„ v. Neunforn 281.
Schwendener, bischöfl. constz. Hofrath 755.
Schwendiner, LA. v. Appenzell 68.
Schweser, Wolfgang, Verw. v. Liebenfels, Fähnrich 556.
Schwizer, Hch., V. v. Liebenfels 197.
Schwyz, Hptm. von, N. (Jütz?) 99.
Sebastian, Beichtiger, Katharinenthal 318. 319.
„ vom Stein, s. (vom) Stein.
See (Zürichsee), Rittmeister vom, N. 352.
Segesser, Bernhard, V. v. Kaiserstuhl 424. 426. 441.
„ Hs. Melchior, Domherr, Constanz 441.
„ Junker, V. v. Arbon 551. 564.
„ OV. v. Grießenberg 807.
Senn, Ulrich, v. Wyl 57.
Sesheim, von, Hans 58.
Setzstein, Niklaus, v. Zürich 235.
Sforza 101. 149. 156.
Sforza j. 156. 166. 167. 208. 341. 349.
Sicher, Fridolin, Kaplan, Bischofszell 260. 297.
Sickingen, von, Franz 98.
Sigg, Hans, Pfr., Basadingen 379. 383.
Sigmaringen, Fürst von, N. 862.
Sigmund, Herzog von Oesterreich 1—4. 6. 7. (8). 9. (10). 12. (13). 16. 21. 28. 30. 31. 34. 45—48. 65. 69. (77).
Sigrist, Hans, v. Frauenfeld, eidg. Abg. 13.
Sitterdorf, Pfr. von, N. 868.
„ Bürger von, N., Operator 872.
Sollener, v. Herisau, Schmied 463.
Solothurn, Seckelmeister, N. 319.
Sonnenberg, von, Graf Otto, Bischof v. Constanz 31—33.
„ LV. 375. 393. 526. 541.

Sonnenmann, Hans, v. Frauenfeld, Kaplan? 263.
Sparr, österr. General-Feldzeugmeister 607.
Späth, Stadtsyndik, Constanz 820.
Speiser, Friedrich, genannt Zwinger, v. Bischofszell 465. Vgl. Zwinger.
Spener, Philipp 846.
Spiegelberg, von, N. 39.
Spiegler, Jos, Priester, Arbon 246. 247.
Spöndli, Sigmund, OV. v. Weinfelden 867.
„ v. Zürich, LV. 798.
„ OV. v. Weinfelden 823.
Sprecher, v. Bern, Hptm. 875.
Sprüngli, GH. v. Gündelhard 829.
„ Pfr., Lipperswil 833. 851.
Stacher, Konrad, Roggwil 842.
Stammheim, Prdk. von, N. 297.
Stapfer, zürch. Hptm. 561. 614.
Stäubli, v. Wängi, Fähnrich 81. 403.
Staufenberg, von, Freiin 57.
Steckborn, Pfr. von, N. 294. 358.
Steffan, Rathsherr v. Uri 516.
Steiger, Jakob, v. Uri, Kmdt. 564.
„ Vogt, von Meilen 355.
vom Stein, Sebastian, v. Bern 194. 234.
Steinach, von, Rudolf 23.
Steinbock, Niklaus, Pfr., Neunforn 242. 259.
Steinbrüchel, Hans, Glockengießer, v. Zürich 175.
Steinegg, OV. von, N. 759.
Steiner, Melchior, Salzherr, Basel 667.
Steinfels, Pfr., Keßwil 870.
Steller, Propst, von Wärtbühl 297. 374.
Stephan, Dekan, Keßwil 483.
St. Stephan, Pfr. von, N. 377.
Stern v. Eschenz 852. 853.
Stettfurt, von, N. N. 37.
Stierlin, LA. 324.
Stirm, Joh., Klosterherr in Kreuzlingen 863.
Stockach, LV. 323.
Stockar von Schaffhausen 126.
„ Besitzer (GH.) v. Neunforn, N. N. 436. 442. 562. Benedikt 436. Benedikt j., Hptm. 512. Benedikt jj. 636.
Stocker, Hieronymus, v. Zug, LV. 98. 113. 149. 160. 194. 251. 256. 267. 269. 290. 293.
Stöckli, Lucas, Apotheker, Wyl 678.
Stoffel, F. J., Spendmeister, Arbon 802.
„ K. J., Umgelter, Arbon 802.
„ V. v. Wellhausen 556.
Stoll, Abt v. Fischingen 359.
Stör, Stephan, v. Dießenhofen, Pfr. v. Liestal 187. 268.
Straß, von, Eberhard 62.
Straßburg, Bischof von, N. 48.
Straßburger, v. Ermatingen, LR. 564. 576.
Straßer, Vogt, Eschenz 196.
„ Rathsherr, Bischofszell 462.
„ Amtmann, Kloster Paradies 471.
Strauß, Ulrich, Vrtr. Nördlingens 89.
Streif, LV. 762. 809.
Strubenwiler, Hans, Anw. v. Grießenberg 197.
Strupler, Jakob, Anw. v. Langen-Erchingen (Langdorf) 196.
Struß, Remigius, Arbon 246.
Stucki, Margaretha, v. Zürich, Gattin Landschreiber Lochers 481.
Studer, Ammann, v. Emmishofen 591.
„ v. Roggwil 442.
Stump, Baschi der jung, zu Pfyn, Profoß 556.
Sturzel, österr. Gesandter 203.
Sturzenegg, Ruodi, Anw. v. Stettfurt u. Matzingen 196.
Stutz, Andreas, Mettendorf, Wachtmstr. 556.
Sulz, von, Graf N. 539. Alwig 549. Rudolf 201.
Sulzmatter, Heinrich, a. A., Nidwalden 5.
Sunnenmann, Hans, Kaplan, Frauenfeld 311.
Suri, Dominik, Statthalter v. Klingenberg 760.
Suter, Stoffel, th. Hptm. 99. 403.
„ Veit, Sekretär des deutschen Reichs 201. 202.
„ vom Horgerberg 355.
Syz, Marx, Frauenfeld 231.

Tachselhofer, v. Zürich, LV. 11. 64.
Tannegg, von, N. N. 39. Vgl. Ruggen.
Tanner, LA. 559.
Tecker, Martin, Pfr., Wigoltingen 305.
Tettikofen, von, Adelheid 58. Anna 32. 58. Brun s. o. Brun. Matthäus 374. Ott Bernold 62.
Teucher, die, N. N. 308.
„ N. 358.
„ Jakob, Pfr., Pfyn 348.
„ Ludwig, V. v. Gottlieben 305.
„ Seckelmeister, Steckborn 517.
„ Stadtwachtmeister, Frauenfeld 829.
Thareau, franz. General 880.
Theodor, hl. 175.

Thomann, Heinrich, v. Zürich, LV. 436. 453. 478.
Thum, Junker, Hans Konrad 16.
„ würt. Erzmarschall 434. 435.
„ zu Neuenburg 441. 525.
Thumisen, Itelhans, v. Zürich 432.
„ „Meister", Zürich 301.
Thüring, Hans, Constanz 99.
Thüringer, Pelagius, Steckborn 310.
Thurn, von, Familie zu Valsassina 678. Ludwig (Ludwig Turiano) 678. Fidel, Landeshofmeister der Abtei St. Gallen 653. 657. 678—684. 689. Gall, auf Wartegg 684. 775. Gall Anton, OV. v. Romanshorn 751. Ludwig j., OV. v. Romanshorn 682. 684. Jos. Ludwig 684. N. N. zu Wartegg und Blidegg 684.
Tilly 548.
Tiringer? 385.
Tobler, Ottilia, St. Gallen 785.
„ Ulrich 277. 306.
„ Brgrmstr. v. Steckborn 318.
Toggenburg, Graf von, N. 122. Donat 58. Friedrich 58. Kunigunde 57.
Tömeli, Hs. Hch. (Dummeli), schwedisch. Kmdt., in Gaienhofen 563.
Trier, Kurfürst von, N. 509.
Trösch, von Uri, Schaffner, Münsterlingen 470.
„ LA. 588.
Truchseß, Jörg, Feldhptm. des Schwäb. Bundes 209.
„ Ursula, v. Dießenhofen, Hans Möttelis Gattin 59.
Tscharner, Abraham, v. Bern 738—745.
„ Emanuel, v. Bern, LV. 789. 790. 813. 822—824.
Tschudi, Aegidius (Gilg) 421.
„ Georg, Stiftsdekan von Constanz rc. 259. 260. 362. 416.
„ Ludwig, LV. 451. 453.
„ Marquard, v. Glarus, LV. 113. 115.
„ k. Pfr., Arbon 853.
Tunder, Adam 118.
Turenne, franz. General 610. 613. 615.

Ulm, von, N. N. 44. 55. 127. 363. 447. 741. Esther 864. Gorius (= Gregor?) 282. Gregor 59. 434. 534. Hans Jakob 440. 441. Hans Konrad 171. Hans Kaspar 542. 545. Heinrich, Stammvater 58. Heinrich j. 58. 59. 282. 305. 374. 393. 397. 434. Jakob 59. Maria 62. 394. Max 514. 524. 527. 534. 545. Max, Landeshofmeister 579. 625. Werner, Ldshptm. 643.
Ulmer, Lux, Verwalter u. Vogt v. Weinfelden 435.
„ Marx, V. v. Weinfelden 876.
Ulrich, Herzog v. Würtemberg 86. 88. 90. 150. 161—164. 201. 202. 207. 209. 473.
Ulrich v. Zürich, schwed. Hptm. 576.
Ungelter, Hans, schwäb. Bundesrath 88. 90. 94.
Ungemuth, Vetter Kilian Kesselrings 598.
Urbach, Ursula von 57.

Vadian s. Watt.
Varnbüeler, RV. v. St. Gallen 68.
Velwer, Hans Rieger (?) zu Mammern 115.
Vercelli, Bischof von, N., Nuntius 470.
Verena, hl. 174.
Verichti, Heinr., gen. Semli, Schlthß v. Wyl 136.
Verino, franz. General 880.
Vetter, Verwalter, Tobel 767.
Visconti, Moros Geschäftsträger 149.
Vives, de, Alphons, span. Oberst 429.
Vogel, Hans, v. Altnau, Anw. d. Domstiftes Constanz 310.
„ Jakob, Landschlacht 668.
„ Ulrich, Vrtr. v. Altnau 198.
„ v. Zürich, Baumeister 829.
Vögeli, Kaspar, Illhard, LR. 666.
„ Ulrich, Vogt, Oberneunforn 196.
„ v. Lamperswil, LR. 580.
„ Ohptm., Hüttlingen, th. Abg. 820
Vogt, Berchtold, v. Constanz, Herr v. Weinfelden 43.
„ J. Georg, Güttingen, Ohptm. 867. 885.
„ Rudolf, Sommerau 434.
„ bischöfl. Registrator, Bischofszell 727.
Vollmar, Anna, Frauenfeld 661.

Wagner, Andreas, Gachnang 531.
„ Friedrich, Pfr., Hugelshofen 307.
„ Jakob, v. Gonterswilen (Gunzwil?) (Luzern) 656.
Waldegg, von, Truchseß 589.
Waldkirch, Brgrmstr. v. Schaffhausen 385.
Waldmann, Hans 5. 51. 62.
Waldmüller, Jakob, Zürich 239.
Wallenstein 548.
Wambolt, Wolfgang v. Umstadt, zu Pfyn 535. Kasimir, dessen Sohn 535.
Wamboltstein, N. 556.
Waser, Felix, Pfr., Bischofszell 850. 858. 863.

Waser, Hs., Stdtschr., zürch. Abg. 625.
„ Joh. Jakob, Pfr., Neukirch-Egnach 858.
„ LV. 669. 676.
Wasserhünli, N., Basel 465.
Watt, Dr. Joachim (Vadian), Brgrmstr. v. St. Gallen 10[1]. 25[1]. 185. 249. 262. 387[1]. 419. 832[1].
Weber, LV. 867.
Weerli, v. Hüttwilen, Vorfähnrich 556.
Wegmann, Hans, v. Zürich, LV. 113.
Wehrli, Handelshaus, Bischofszell 835.
„ Geschlecht der, Frauenfeld 381. Martin, LW. u. LA. 257. 258. 263—267. 281. 290. Martin, Schultheß 425. 426. Marx, LGD. 166. 241. 258.
Weibel, Hans, V. v. Sonnenberg 196.
Weidenlich, Seb., v. Langmühle, Anw. d. Landschaft 282.
Weimar, Fürst von, N. 509.
Weinfelden, OV. von, N. 656. 811.
„ protest. GH., N. 365.
„ Ammann von, N. 329.
Weiß, Nikolaus, Kmdt. der Mainau 585. 586.
„ v. Glarus, Feldprediger 769.
Weißenbach, LV. 447.
Wellenberg, von, N. N. 39. 41. 301. Hans, v. Constanz 236. Hans, des Raths v. Constanz 282. Konrad 42. 58. 62. Konrads Gattin 58. Rudolf 62.
Welser, Philippine 483.
Welter, Ludwig („zu Blidegg?") 223. Vgl. Blidegg, von, und Rif, von.
Wengi, Heinrich und Hans 119.
Wenginer, Velti, Kaplan, Bischofszell 297.
Wenk, Heini, Ammann v. Homburg 197.
Wepfer, Dießenhofen 192.
„ Stammheim 191.
„ Hans 319.
„ Familie, Dießenhofen 723. Georg Michael, v. Dießenhofen, Arzt? Schaffhausen 723. Joh. Jakob, Arzt, Schaffhausen 723. 724. Konrad, Stadtarzt, Schaffhausen 723. Georg Michael j., Arzt 723.
„ Schlthß v. Dießenhofen 791.
Werd, Peter von, Bern 315.
Werdenberg, von, Grafen N. N. 4.
Werdmüller, Familie 713.
„ Jakob, zürch. Abg. 315.
„ Konrad, zürch. General 635.
„ Rudolf, Generalmajor 635.

[1] Als Chronist.

Werdmüller, Ulrich, Pfr., Rickenbach b. Mörsberg 185.
„ Pfr., Rickenbach b. Dynhard 216.
„ zürch. Hptm. 346. 352. 353.
„ Ohptm., Zürich 844.
Werli, Kanzler 467.
Werlin, Hans, Verwalter, Oehningen 441.
Werner von Holzhausen, gen. Keller 62.
Werner von Zimmern 12.
Wernher, Heinrich, Anw. v. Müllheim 196.
Wernli oder Weerli, Frauenfeld, LW. 161. 163.
Wettstein, Brgrmstr. v. Basel 680.
Wickhard, Franz Joseph, v. Zug, LV. 645. 646. 667. 668.
Widmer, Simon, k. Pfr., Romanshorn 494.
Wiederhold, Kmdt. v. Hohentwiel 605. 607. 610. 611. 613—615.
Wiedner, Helfer, St. Stephan, Constanz 185.
Wilhelm, Wilhelm, Klosterherr, Kreuzlingen 863.
„ Propst, Ittingen 63.
Winkelbach v. Roggwil, Ohptm. 541.
Winkelsheim, von, David, Abt v. Stein (St. Georgen) 472.
Winterstetten, von, Ulrich 80.
Winterthur, Pfr. von, N. 188.
Winzürn, Pfr., Sitterdorf 871.
Wirth, Hans, UV. v. Stammheim, und Söhne 191—194. 202. 231. 728, seine Gattin 194. 195. Adrian, Kaplan, Stammheim 187. 194. 195. Heinrich, Nachkomme des Hans Wirth, zürch. Hptm. 728.
Wirz, Heinrich, v. Unterwalden, LV. 225. 227. 239. 241. 242.
„ H., Seckelmeister, zürch. Abg. 625.
„ Johann, v. Unterwalden, LV. 671. 672.
„ Johann Anton, OV. v. Gottlieben 648.
„ Wolfgang, v. Unterwalden, Kmdt. 564.
„ Wolfgang, LV. 638. 639.
„ N., LV. 523.
„ N., LV. 866.
„ N., Ldschr. 543.
„ N., reichenauischer OV., Ldshptm. 806. 807. 811.
Wiser, Franz, Pfr., Sommeri 306.
Wittenwil, von, N. N. 39.
Wohlgemuth, Stephan, Stth. v. Bischofszell 458. 463. 465. 466.
„ Verw. d. Bisth. Constanz 440.
Wohnlich, Helfer, Gachnang 479.
Wolf, David, v. Zürich, LA. 769.

Wolf, Konrad, Kaplan u. Pfr., Gachnang 308. 376.
„ v. Zürich, Stth. 531.
Wolfeck, von, Graf, kaiserl. Befehlshaber, Constanz 577. 589. 611.
Wolfgang, Herzog von Baiern 29.
„ Pfr., Hüttlingen 348.
Worms, Bischof von, N. 102.
Wüest, J. J., Frauenfeld, Buchbinder u. Regierungsrath 863.
Wrangel, schwed. General 611. 613—616.
Wuppenau, Prdgr. von, N. 438.
Würz, Margaretha, Gattin Fidels von Thurn 678.
„ Baron von, Franz, Ldshptm. 867.
„ OV. v. Arbon 885.
Wyder, Benedikt, Leutpriester, Steckborn 243. 304.
Wysing, Gabriel, Stth., Tobel 550.
Wyß, Jakob, zürch. Fähnrich 6.

Zähringer, von, Herzoge, Landgrafen des Thurgaus, N. N. 120.
Zehender, Uli, v. Ettenhausen, Vrtr. v. Tänikon 196.
Zelger, Crispinus, LA. v. Unterwalden 516.
„ v. Unterwalden, Wachtmeister 556.
Zeller, Heinrich, Vrtr. Blarers 197. 198.
„ Jakob, constanz. Abg. 236.
„ Jakob, RV. 282.
„ Pfr., Zürich 690.
Zigerli, Heinrich, LV. 282. 291. 293. 295. 298. 299.
Zihlschlacht, Bürger von, N., Chirurg 872.
Zimmermann, Hans, v. Nidwalden 31.
„ Pfr., Bußnang 845.
Zimmern, von, Werner, Truchseß 12. 28.
Zollern, Graf von, N. 84.
Zolliker, J., zürch. Abg. 354.
Zollikofer, Familie 434. Geschlecht 660. Jost 434. Leonhard, St. Gallen 262. GH. v. Altenklingen 657. Kaiserl. Oberst in Radolfszell 563. 564. 573. 576. 581. von Wolfsberg, Ldslieut. 767. OV. v. Bürglen 807. 821. 845.
Zollinger, Jörg, zürch. Hptm. 352.
Zuber, Ulrich 659.
Zum Brunnen, LV. 385.
Zum Thor, Barbara, v. Frauenfeld 59.
„ Melchior, Bürger Frauenfelds 171.
Zundel, Heinrich, OV. v. Weinfelden 761.
Zur Burg, Johannes, Pfarrhelfer, Kurzdorf 263—265. 281.
„ Pfr., Frauenfeld 310.
Zur Gilgen, Melchior, v. Luzern, LV. 113.
Zur Keri 31.
Zweier (Zweyer) von Uri, Hptm. 584.
Zweifel, v. Glarus, LV. 647.
Zwick, Hans, Domkustos, Constanz 141. Dr. Johann, Prdg., Constanz 221. 296. 428. 486. 508. 521.
Zwinger, Daniel, in Bischofszell 465. Friedrich 465—467. Jakob (Friedrichs Vater) 465—467. S. noch Speiser.
„ Leonhard, Kürschner, v. Bischofszell, in Basel; Theodor, Rektor der Universität; Jakob, Arzt; Theodor j., Theolog und Prediger; Johannes, Professor; Theodor jj., Rudolf, Jakob j., Johannes j. 510.
„ Handelshaus, Bischofszell 835.
Zwingli, Ulrich 175. 179. 180. 182. 184. 185. 187. 204. 205. 221. 287. 296. 298. 329. 338. 361. 661.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 174, Zeile 19 von unten, ist statt gebaut zu lesen: gestiftet. — (Die Erbauung wird jedoch, der Umstände wegen, in ganz kurzer Zeit gefolgt sein.)
„ 185, Z. 4 von oben, ist statt Widmer zu lesen: (Jakob) Wiedner.
„ 185, Z. 17 v. u., ist statt Mörsberg zu lesen: Mörsburg.
„ 186, Z. 14—15 v. o., ist statt Frauenfeld zu lesen: Steckborn.
„ 186, Z. 16 v. u., ist statt 1518 zu lesen: 1517.
„ 187, Z. 13 v. o., ist statt Ruppli zu lesen: Rüepli.
„ 188, Z. 10 v. o., ist statt 1525 zu lesen: 1529.
„ 188, Z. 13 v. o., ist das Fragezeichen zu tilgen.
„ 233, Z. 8 v. u., ist statt eilf zu lesen: mit Frankreich verbündeten.
„ 246, Z. 1 v. u. ist beizufügen: Sp. war Kaplan für die sog. Mittelmesse und die Spitalkapelle.
„ 297, zu Z. 7—8 v. o., ist zu bemerken, daß die Abdankung der drei genannten Geistlichen nicht in gleichen Formen geschah, sondern je nach Umständen gemildert wurde.
„ 298, Z. 2 v. o., ist statt Märwil zu lesen: Leutmerken.
„ 302, zu Z. 2—3 v. o., ist bei Nor (Knörr) zu notiren, daß in den Akten neben diesen Namensformen auch vorkommt Nör, Ner; vermuthlich ist Nör die gültige.
„ 307, Z. 15 v. u., ist zu streichen: Hans Jos, von Fischingen, Prädikant, habe im Kloster Wohnung. — (Jos war nur Abgeordneter; der Prediger ist nicht genannt.)
„ 308, Z. 1 v. u., ist zu lesen: kam der Streit.
„ 373, Z. 12 v. u. (Dieser Abschnitt ist nach neuerlich benützten Akten zu ergänzen.) Seit 1533 bediente Hugo Schelz von Heppach die Minderheit; er wohnte neben dem evangelischen Geistlichen im Pfarrhof, verließ aber die allzu dürftige Pfründe im Jahre 1535, worauf die Oberherren den Kollator nöthigten, 75 Gl. zuzulegen. Gleichzeitig sprachen dieselben den Katholiken das Pfarrhaus zu; doch mußte den Evangelischen ihr Antheil vergütet werden. Inzwischen war die kleine Gemeinde nur an Sonntagen von Horn aus versehen worden. Schelz kehrte nun zurück (1536). Zehn Jahre später gerieth er wegen Zehnten in ein Zerwürfnis mit Joachim Mötteli, der ihn dann vertrieb; nach des letztern Tode (1549) trat Schelz wieder ein und blieb bis zu seinem Tode (1553). Seitdem befanden sich immer katholische Pfarrer in Pfyn.
„ 376, Z. 17 v. o. (Zusatz betreffend Evangelisch-Berg): Von 1530 bis 1559 wurde die Gemeinde von dem Helfer oder dem Pfarrer in Sulgen versehen; dann muthete ihr die Obrigkeit zu, den Gottesdienst dort zu besuchen. Nachdem aber ein evangelischer Gerichtsherr aufgezogen war, hielt der evangelische Pfarrer in Sulgen an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst in Berg (1575—1589). Der nachfolgende katholische Gerichtsherr versuchte diese Ordnung zu stürzen, jedoch ohne Erfolg. Dieses Verhältnis dauerte bis 1851 fort.
„ 377, Z. 1 v. u., ist statt 35 zu lesen: 30. Zusatz: Von der Gemeinde flossen 5 Gl. (Erst 1618 wurde bestimmt, daß das Stift dem Prädikanten 35 Gl. und der Kirchenfonds 15 Gl. zu geben habe.)
„ 377, Z. 8—9 v. u., ist zu lesen: jährlich 10 Gl. auf 5 Jahre hin. — (Zusatz: Dieser Betrag wurde dann aber bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts entrichtet.)
„ 380, Z. 4 v. o., Zusatz: Illighausen schloß sich bald an Altnau an und blieb dessen Filiale.
„ 458—459: Gegen die Darstellung des Verfassers wird von kundiger Seite eingewendet, daß man erst nach dem Uebertritt Hols (oder Hölls? Hells?) Maßregeln gegen Pfarrer Almensbach ergriffen habe, obwohl lange schon Chorherren, Priester aus der Nachbarschaft und andere Katholiken dessen Predigten besucht hatten, was ungern gesehen, aber geduldet worden sei.

(Die meisten dieser Verbesserungen sind gütigen Nachweisen von Herrn Pfarrer H. G. Sulzberger in Felben zu verdanken.)

Zu den Registern: Die Zahlen 5 und 8 auf S. 201, 1. Spalte, Z. 8 v. o., gehören in die Zeile 11 v. o. Auf S. 204, 1. Spalte, Z. 1 v. o., ist einzufügen: 129, auf S. 208, 2. Spalte, Z. 5 v. o.: 303, auf S. 216: „Türken“ 1, auf S. 217: „Vereinigung, niedere“ 48. 49, auf S. 219: Abersatz (Habersack) 126, auf S. 223, 1. Spalte, Z. 18 v. u.: 362. Eine Zeile unterhalb sollte der Zahl 509 die Notenziffer 4 statt 5 beigesetzt sein. Bei Ebenholz (S. 224) lese man 118 statt 114. Auf S. 236, 1. Spalte, Z. 6 v. u., ist die Zahl 59 mit Notenziffer 2 einzuschalten, auf S. 256: Pfrunger, Hans 38.